Mittheilungen

über die

Verhandlungen des ordentlichen Landtags

im Königreiche Sachsen

während der Jahre 1860/61.

Erste Kammer.

Erster Band.

Nr. 1—44,

umfassend die Sitzungen vom 7. November 1860 bis 22. März 1861 und

die Seitenzahlen 1—1110.

Dresden,

Druck von B. G. Teubner.

Inhaltsverzeichniß

der Mittheilungen über die Verhandlungen der Ersten Kammer.

1860/61.

Erster Band. (Nr. 1—44 der Mitth. der Ersten Kammer.)

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags im Jahre 1860.

№ I. Dresden, am 8. November 1860.

Allgemeine, die Ständeversammlung betreffende Nachrichten.

Inhalt:

Erste Kammer.

Anmeldungen vom 1. November 1860.

Nachdem von Sr. Majestät dem Könige heutiger Tag zu Einberufung der Stände für den ordentlichen Landtag bestimmt und demgemäß vom Königlichen Ministerium des Innern mit Vorladung der Kammermitglieder durch Missiven verfahren worden war, hatten sich heute die in Gemäßheit der Bestimmung §. 4 der Landtagsordnung und dazu noch besonders aufgeforderten Mitglieder des Directorii des vorhergegangenen Landtags als Einweisungscommission im Directorial-Sitzungszimmer der ersten Kammer im Landhause Vormittags 10 Uhr eingefunden, nämlich 1) Herr Major Friedrich Ernst von Schönfels auf Reuth, Comthur des Königl. Sächsischen Verdienstordens, 2) Herr Kammerherr, Geheimer Finanzrath Freiherr von Friesen auf Rötha, 3) Herr Amtshauptmann von Egidy auf Naunhof, 4) Bürgermeister Eduard Wimmer aus Schneeberg und geben diese zunächst die ihnen zugegangenen Aufforderungen des Königlichen Ministerii des Innern zu Mitgliedern der Einweisungscommission zu den Acten ab.

Es meldeten sich sodann vierunddreißig Mitglieder der ersten Kammer unter Abgabe ihrer Missiven, resp. Vollmachten an.

Auch meldete sich Herr Finanzrath Oswald von Nostitz-Wallwitz auf Schweikershain durch Ueberreichung der Missive an und entschuldigte durch Unwohlsein sein persönliches Erscheinen vor der Einweisungscommission; ferner baten Herr Decan Bischof Ludwig Forwerk aus Dresden und Herr Amtshauptmann Gustav Heinrich Freiherr von Biedermann aus Niederforchheim um Urlaub, ersterer bis mit dem 2. November a. c., letzterer bis zum 4. November a. c., welcher denselben ertheilt wurde.

Nachträglich meldeten sich an demselben Tage noch unter Abgabe der Missiven Herr Bürgermeister Ernst Ludwig Hennig aus Grimma, Herr Otto von Böhlau auf Döben, Herr Johannes Petrus Cajus Graf zu Stolberg-Stolberg auf Brauna als eingetroffene Mitglieder der ersten Kammer an.

Erste Präliminarsitzung der ersten Kammer am 2. November 1860.

Nachdem sich am gestrigen Tage vor der zum jetzigen ordentlichen Landtag durch Anordnung des Königlichen Ministerii des Innern und auf Grund §. 4 der Landtagsordnung niedergesetzten Einweisungscommission die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder beider Kammern angemeldet hat, und die Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer von Sr. Königlichen Majestät erfolgt ist, hatte die Einweisungscommission heute Vormittag 12 Uhr eine vorläufige Versammlung der ersten Kammer veranstaltet, in welcher Herr Major von Schönfels den Vorsitz führte und zu welcher sich 35 Mitglieder eingefunden hatten.

Herr Major von Schönfels eröffnete diese Sitzung mit Begrüßung und Bewillkommnung der anwesenden, sowie mit Ausspruch des Bedauerns hinsichtlich der ausgeschiedenen früheren Mitglieder dieser Kammer.

Darauf verlas Herr Amtshauptmann von Egidy das vom Königlichen Gesammtministerium anher gelangte Verzeichniß der Mitglieder der ersten Kammer und Bürgermeister Wimmer hierauf die über die bisher erfolgten Anmeldungen aufgenommenen Protokolle, wobei der Herr Major von Schönfels bemerkte, daß die Einweisungscommission sich der formellen Prüfung der Legitimationen unterzogen und solche für richtig befunden habe und diejenigen Herren bezeichnete, welche um Urlaub gebeten, resp. sich nicht angemeldet und von der Einweisungscommission den erbetenen Urlaub erhalten haben; ferner daß Herr Freiherr von Welck für heute sich entschuldigt habe.

Es wurde ferner der Erlaß des Königlichen Gesammtministeriums, die von Seiten Sr. Majestät dem König erfolgte Ernennung des Herrn Major von Schönfels zum Präsidenten der ersten Kammer betreffend, vorgelesen, und nachdem dieß erfolgt, verschritt man zur Wahl dreier Mitglieder zur Vicepräsidenten-Stelle.

Bei der ersten von 35 Mitgliedern bewirkten Abstimmung fielen auf Herrn Kammerherrn Freiherrn von Friesen 28 Stimmen, Herrn Oberbürgermeister Pfotenhauer 3 Stimmen, Herrn Bürgermeister Gottschald 2 Stimmen und die Herren Freiherr von Welck und Bürgermeister Müller je 1 Stimme.

Der sonach durch absolute Stimmenmehrheit erwählte Herr Kammerherr Freiherr von Friesen dankte der Versammlung für das ihm durch diese Wahl bewiesene Vertrauen.

Bei der zweiten ebenfalls von 35 Mitgliedern bewirkten Abstimmung erhielten Herr Freiherr von Welck 20 Stimmen, Herr Bürgermeister Müller 5 Stimmen, Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer 4 Stimmen, Herr Bürgermeister Gottschald 4 Stimmen, Herr Kammerherr von Zehmen 2 Stimmen, so daß Herr Freiherr von Welck durch absolute Stimmenmehrheit secundo loco erwählt ist.

Im dritten Scrutinio, bei welchem sich 35 Mitglieder betheiligten, fielen auf Herrn Bürgermeister Müller 25 Stimmen, Herrn Bürgermeister Gottschald 5 Stimmen, Herrn Oberbürgermeister Pfotenhauer 3 Stimmen, die Herren von Posern und von Zehmen je 1 Stimme, so daß Herr Oberbürgermeister Müller durch absolute Stimmenmehrheit tertio loco erwählt ist.

Nachdem der Herr Vorsitzende die Gegenstände der nächsten Tagesordnung bezeichnet, wurde eventuell die nächste Sitzung auf den 5. November a. c. Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Zweite Präliminarsitzung der ersten Kammer am 5. November 1860.

Nachdem von Sr. Majestät dem König auch der Präsident für die zweite Ständekammer, sowie die Vicepräsidenten beider Kammern ernannt, die beiden Herren Präsidenten auch nach §. 82. Abs. 2. der Verfassungsurkunde in Pflicht genommen worden sind, veranlaßte die Einweisungscommission in Gemäßheit der Landtagsordnung heute eine zweite Präliminarsitzung der ersten Kammer, in welcher Herr Präsident Major von Schönfels den Vorsitz führte und zu welcher sich 36 Kammermitglieder eingefunden hatten.

Die diesfallsigen königlichen Entschließungen machte der Herr Präsident dadurch der Kammer bekannt, daß derselbe das Schreiben des königlichen Gesammtministeriums vom 2. November a. c., die Ernennung der Herren Präsidenten und Vicepräsidenten beider Kammern betreffend, vorlas und notificirte derselbe auch, daß die Verpflichtung beider Herren Präsidenten am Sonnabend Vormittag 10 Uhr erfolgt ist.

Nachdem noch der Herr Präsident den Herrn Vicepräsidenten Freiherrn von Friesen begrüßt hatte, sprach sich der Herr Präsident dahin aus, daß er nunmehr das Präsidium der Kammer übernehme und die Einweisungscommission ihre Function niederlege.

Derselbe notificirte ferner, daß Herr Freiherr von Biedermann und Herr Bischof Forwerk in die Kammer eingetreten seien, Herr Graf zu Solms-Wildenfels aber sich noch nicht angemeldet, Herr von Böhlau auf sein Ansuchen bis zum 10. November Urlaub erhalten und Herr Oberhofprediger Dr. Liebner sich für heute entschuldigt habe.

Nachdem hierauf die Verpflichtung des Herrn Landesbestallten Hempel und des Herrn Finanzraths von Nostitz-Wallwitz durch feierliche Ableistung des in der Verfassungsurkunde §. 82 vorgeschriebenen Eides, sowie die Verpflichtung der übrigen anwesenden Kammermitglieder durch Ableistung des Handschlags auf diesen Eid erfolgt war, erklärte der Herr Präsident die Kammer für gesetzlich constituirt.

Darauf wurde zur Wahl der Secretäre verschritten und zwar zunächst zur Wahl des ersten Secretärs.

Von 34 Abstimmenden fielen auf Herrn Amtshauptmann von Egidy 32 Stimmen, Herrn Kammerherrn von Zehmen 1 Stimme und Herrn Bürgermeister Clauß 1 Stimme, so daß Herr Amtshauptmann von Egidy durch absolute Stimmenmehrheit als erster Secretär erwählt ist. Zur Wahl des zweiten Secretärs stimmten 34 Mitglieder ab und es erhielten bei dieser Abstimmung Herr Bürgermeister Wimmer 31 Stimmen, Herr Bürgermeister Gottschald 1 Stimme, Herr Bürgermeister Clauß 2 Stimmen, so daß Herr Bürgermeister Wimmer als zweiter Secretär erwählt ist. Beide Gewählten sprachen der Kammer für diese Wahl ihren Dank aus. Es erfolgte ferner die Verloosung der Plätze.

Ferner wurden das Schreiben des Königlichen Gesammtministeriums vom 2. November a. c., die feierliche Eröffnung des Landtags betreffend, das Schreiben des königlichen Oberhofmarschallamtes vom 3. November a. c., das Ceremoniell bei der feierlichen Eröffnung und bei der Landtagstafel betreffend, vorgetragen, worauf ein theilweiser Vortrag des Schreibens der Inspection der evangelischen Hofkirche, die morgen, am 6. November a. c. Vormittags halb 9 Uhr in der evangelischen Hofkirche stattfindende Landtagspredigt, sowie den sonn- und festtägigen Gottesdienst überhaupt betreffend, erfolgte, und dann der Herr Präsident die erste öffentliche Sitzung der ersten Kammer unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung auf nächste Mittwoch, den 7. November, Vormittags 12 Uhr anberaumte.

An demselben Tage meldeten sich noch bei der Einweisungscommission Herr Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, Bischof und apostolischer Vicar, Ludwig Forwerk, Herr Amtshauptmann a. D. Gustav Heinrich Freiherr von Biedermann auf Niederforchheim an, und gaben die ihnen vom königlichen Ministerium des Innern zugegangenen Missiven zu den Acten ab.

Zweite Kammer.

Anmeldungen am 1. November 1860.

An diesem Tage fanden sich im Directorialzimmer der zweiten Kammer im Landhause allhier die Herren Mitglieder der für den bevorstehenden ordentlichen Landtag bestellten Einweisungscommission als: Herr Bürgermeister Daniel Ferdinand Ludwig Haberkorn aus Zittau, Herr Appellationsgerichtspräsident Friedrich Theodor von Criegern auf Thunitz, Herr Advocat Heinrich Ludolph Kasten auf Kröstau und Herr Bürgermeister Finke aus Schöneck ein, legitimirten sich durch Abgabe der resp. Einberufungsschreiben und Missiven, indem diese Legitimationen zu den Acten genommen wurden.

Ferner meldeten sich bei der Einweisungscommission noch, unter Abgabe ihrer Missiven zu den Acten, 57 Abgeordnete an.

Erste Präliminarsitzung der zweiten Kammer am 2. November 1860.

Auf ergangene Einladung fanden sich im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung von den zum gegenwärtigen ordentlichen Landtage einberufenen Abgeordneten 62 ein.

Der Vorsitzende der Einweisungscommission, Herr Bürgermeister Haberkorn, eröffnete die Sitzung mit einer kurzen an die Anwesenden gerichteten Ansprache und der Mittheilung, daß Se. Majestät der König den Herrn Major v. Schönfels zum Präsidenten der ersten Kammer ernannt habe, worauf derselbe die Namen der bisher angemeldeten Abgeordneten vorlesen ließ und dann von den bei der Einweisungscommission eingegangenen, später an die Kammer abzugebenden Urlaubsgesuchen Mittheilung machte.

Es wurde hierauf zu der Wahl der für das Amt der Präsidenten und Vicepräsidenten in Vorschlag zu bringenden Abgeordneten übergegangen, nachdem der Herr Vorsitzende noch die einschlagenden §§. der Verfassungsurkunde und Landtagsordnung vorgelesen hatte.

Bei der Wahl für den ersten Candidaten gingen 62 Stimmzettel ein und wurde Herr Abgeordneter Haberkorn mit 59 Stimmen als erster Candidat gewählt.

Zur Wahl für den zweiten Candidaten gingen ebenfalls 62 Stimmzettel ein und wurde Herr Dr. Arneſt mit 36 Stimmen als zweiter Candidat erwählt.

Zur Wahl des dritten Candidaten übergehend, wurden die Stimmzettel vertheilt und gingen deren 62 wieder ein.

Es wurde Herr Abgeordneter Koelz aus Chemnitz mit 37 Stimmen gewählt, und nun zur Wahl des vierten Canditaten übergegangen.

Von 62 Abstimmenden wurde Herr Oehmichen mit 34 Stimmen als vierter Candidat gewählt.

Zweite Präliminarsitzung der zweiten Kammer am 5. November 1860.

Die heutige anderweite Präliminarsitzung der zweiten Kammer, zu welcher sich 62 Mitglieder eingefunden hatten, eröffnete der Vorstand der Einweisungscommission, Herr Bürgermeister Haberkorn mit der Mittheilung, daß Se. Majestät der König ihn selbst zum Präsidenten und Herrn Oehmichen auf Choren zum Vicepräsidenten der zweiten Kammer, sowie Herrn Kammerherrn Freiherrn von Friesen auf Rötha zum Vicepräsidenten der ersten Kammer allerhuldreichst ernannt habe, sowie daß dieselben bereits nach §. 82 Abs. 2. der Verfassungsurkunde in Pflicht genommen worden seien.

Hierauf wurden die neueintretenden Herren Abgeordneten zur zweiten Kammer mittelst des §. 82. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eides, die wiedereintretenden Mitglieder mittelst an den Herrn Präsidenten abgegebenen Handschlags und Angelöbnisses der Beobachtung des bereits früher geleisteten Eides in Pflicht genommen, und erklärte Herr Präsident Haberkorn nach Erfolg dessen die zweite Kammer für gesetzlich constituirt, worauf zur Wahl der Secretäre übergegangen wurde.

Gleich bei dem ersten Wahlgange wurde von 61 Abstimmenden der Herr Abgeordnete Advocat Kasten mit 58 Stimmen zum ersten Secretär, und desgleichen von 62 Abstimmenden der Bürgermeister Fincke mit 58 Stimmen zum zweiten Secretär erwählt.

Den Schluß der Sitzung bildete die Verloosung der Sitzplätze und beschloß man noch, zur nächsten Sitzung, welche nächste Mittwoch stattfinden soll die Stenographen zuzuziehen.

Feierliche Eröffnung des zehnten ordentlichen Landtags

den 6. November 1860.

Nachdem Se. Majestät der König beschlossen, den ordentlichen Landtag in Allerhöchster Person den 6. November 1860 im Thronsaale des Königl. Schlosses zu eröffnen, so ging dieser feierlichen Eröffnung auch diesmal der Gottesdienst in der evangelischen Hof- und Sophienkirche voraus, bei dem der Oberhofprediger Dr. Liebner die Predigt hielt, und welchem die Mitglieder der Ständeversammlung beiwohnten.

Mittags bis ¾12 Uhr versammelten sich sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung, das diplomatische Corps und die an der Eröffnung theilnehmenden Herren der dritten, vierten und fünften Hofrangordnung in der zweiten Etage des Königl. Schlosses, wurden sodann in den Eckparadesaal eingeführt, in welchem die Directorien und Mitglieder der beiden Kammern vor dem Königl. Throne, das diplomatische Corps zur Linken desselben und die Herren der erwähnten drei Hofrangordnungen hinter und neben dem für die Stände abgegrenzten Raume ihre Plätze nahmen. In der Vorhalle der großen Treppe war eine Infanterie-Compagnie als Ehrenwache, in den oberen Gängen des Schlosses eine Gardereiterparade aufgestellt.

Punkt 12 Uhr traten Se. Majestät der König, begleitet von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Georg und den Herren Ministern, unter Vortritt der Herren der ersten und zweiten Hofrangordnung, sowie der nicht im Dienste befindlichen Kammerherren und Flügeladjutanten in den Thronsaal und wurden bei Höchstihrem Eintritte mit einem von dem Präsidenten der ersten Kammer, Major von Schönfels, ausgebrachten dreimaligen Hoch begrüßt.

Se. Majestät der König schritten nun durch den Saal, ließen Sich auf dem Throne nieder — während Se. Königl. Hoheit der Prinz Georg zur Linken Sr. Majestät und die Herren Staatsminister zur Rechten des Thrones sich aufstellten, — bedeckten Ihr Haupt und richteten folgende Worte an die Vertreter des Sächsischen Volkes:

Meine Herren Stände!

Als Ich Sie das letzte Mal um Mich versammelte, geschah es, um bei der drohenden Kriegsgefahr Ihre Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die Mir auch Ihrerseits mit patriotischer Bereitwilligkeit gewährt wurde. Die unerwartet eingetretene friedliche Wendung der Dinge hat eine umfassendere Benutzung der erhaltenen finanziellen Ermächtigungen überflüssig gemacht, und Mich sogar in den Stand gesetzt, die bewilligten außerordentlichen directen Steuern schon im Laufe dieses Jahres dem Lande zu erlassen.

Zu besonderer Befriedigung gereicht es Mir, daß der günstige Zustand unserer Finanzen Mir die Möglichkeit gewährt, ohne dem Lande neue Lasten aufzubürden, diejenigen Bewilligungen in Antrag zu bringen, welche der noch immer gespannte politische Zustand zu Vervollständigung unserer militärischen Einrichtungen erheischt, und doch dabei andere, das Landeswohl fördernde Ausgaben nicht zurückstellen zu müssen.

Die auf dem letzten ordentlichen Landtage verabschiedeten wichtigen Gesetze sind sämmtlich ins Leben getreten, und es hat insbesondere die durch das Gesetz vom 25. November 1858 erfolgte Regulirung der Jagdfrage durch

umsichtige Ausführung Seiten der Behörden, und durch bereitwilliges Entgegenkommen Seiten der Betheiligten eine rasche, mit verhältnißmäßig geringen Opfern verbundene und — wie Ich hoffe — allseitig befriedigende Abwickelung gefunden.

Der Entwurf zu einem Gewerbegesetze, zu einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche Sachsens und zu einer neuen Militär-Proceßordnung sind — der Verabredung gemäß — den niedergesetzten ständischen Zwischendeputationen vorgelegt worden, und es werden deren Arbeiten hoffentlich in kürzester Frist bei Ihnen zur Berathung gelangen können. Was namentlich das Gewerbegesetz betrifft, so habe Ich, ermuthigt durch das Beispiel mehrerer Nachbarstaaten und geleitet von der Ueberzeugung, daß nur auf diese Weise ein sicheres und gedeihliches Resultat zu erzielen sei, dasselbe auf das Princip der Gewerbefreiheit zu begründen für angemessen befunden.

Die Arbeiten der Commission zur Revision des bürgerlichen Gesetzbuchs sind durch die angestrengte Thätigkeit ihrer Mitglieder, sowie der zu derselben abgesendeten Beauftragten mehrerer benachbarter Staaten zu einem glücklichen Ende gebracht worden. Der hieraus hervorgegangene neue Entwurf wird Ihnen ungesäumt vorgelegt werden.

Die durch die politischen Verwickelungen eingetretene Störung in Handel und Gewerbe hat, nach wieder hergestelltem Frieden, einem neuen erfreulichen Aufschwunge Platz gemacht, auch ist das Land, durch Gottes Hülfe, in der letztverflossenen Zeit von allen größeren Calamitäten verschont geblieben.

Eine glückliche Begebenheit in Meinem Hause, die Geburt einer Enkelin, hat, nach manchem herben Verluste, Meinem Vaterherzen wieder eine Freude bereitet, die durch die innige Theilnahme des ganzen Volkes erhöht worden ist. Möge sie Mir und dem Lande ein Pfand der Erfüllung unserer schönsten Hoffnungen sein!

Mit minderer Befriedigung als nach Innen wendet sich der Blick nach Außen. Sind auch bis jetzt die friedlichen Verhältnisse unseres engern und weitern Vaterlandes ungestört geblieben, und scheinen auch die Unruhen, welche einen Theil Europa's bewegen, uns fern zu liegen, so kann doch kein unbefangner Beobachter ohne Besorgniß auf Begebenheiten blicken, die alle Grundsätze des Völkerrechts zu erschüttern drohen. Festes Zusammenhalten aller deutschen Regierungen auf der Bahn des Rechts ist unter diesen Umständen die beste Bürgschaft für die Zukunft, und wie Ich selbst das Streben hiernach stets zum Leitstern Meiner Politik gemacht habe, so habe Ich die gleiche Ueberzeugung in den Herzen Meiner deutschen Bundesgenossen gefunden. Auf diesem Wege gedenke Ich auch ferner fortzuwandeln und die Entwickelung der deutschen Angelegenheiten in föderativem Sinne, so weit Meine Kräfte reichen, allenthalben zu fördern.

So gehen Sie denn mit Gott an Ihre Arbeit! Laßt uns die uns gegönnte Friedenszeit benutzen, um durch besonnenes, aber unverrücktes Vorwärtsschreiten das wahre Wohl des Volkes zu heben und für alle kommende Stürme, die Gott verhüten möge, gerüstet dazustehen.

Hierauf trug der Referent im königl. Gesammtministerium, Herr Regierungsrath Roßberg, folgende

Uebersichtliche Mittheilung

zur Eröffnung

des zehnten ordentlichen Landtages

vor:

Die auf dem letzten Landtage mit den Ständen vereinbarte Advocatenordnung, nicht minder die gleichmäßig vereinbarte Notariatsordnung sind unterm 3. Juni vorigen Jahres publicirt und bereits in Kraft getreten. Unter demselben Datum sind auch, der ständischen Ermächtigung entsprechend, revidirte Taxordnungen sowohl für die Advocaten als für die Notare, provisorisch, vorbehältlich ihrer definitiven Feststellung bei der künftigen Proceßgesetzgebung, erlassen worden.

Der in der ständischen Schrift vom 6. August 1858 rücksichtlich des §. 93 der Notariatsordnung an die Staatsregierung gerichtete Antrag „dafür besorgt zu sein, daß „allen den Beamten, sowie den Mitgliedern der Juristen„facultät, welche aus dem dem Rathe und der Juristen„facultät zu Leipzig zustehenden Rechte, Notare zu creiren, „Einkünfte bezogen haben, auf welche sie bei ihrer An„stellung angewiesen worden sind, insoweit entsprechende „Entschädigung gewährt werde, als sie diese Einkünfte durch „§. 93 der Notariatsordnung verlustig werden," ist, soweit dieser Fall eingetreten, bei der Budgetvorlage berücksichtigt.

Ebenso ist die mittelst derselben ständischen Schrift überreichte Petition des Ortsrichters Engler zu Olbersdorf und einer Anzahl Genossen zu Großschönau, Althörnitz, Reibersdorf und Reutnitz um Erlassung einer Taxordnung für die Ortsgerichtspersonen, der im Landtagsabschiede vom 10. August 1858 ertheilten Zusage gemäs in Erwägung genommen worden, und ein hierauf sich beziehender Gesetzentwurf nebst einer Taxordnung für die Ortsgerichtspersonen in der Bearbeitung begriffen. Da jedoch die Frage, inwieweit bei den, den Ortsgerichtspersonen zu verwilligenden Vergütungen der Staat oder die Gemeinden zur Mitleidenheit zu ziehen sein möchten, für ihre Beantwortung noch weiterer Erörterungen bedarf, mit dem Gegenstande auch die Ausarbeitung einer neuen Instruction für die Ortsgerichtspersonen in nothwendiger Verbindung steht, so läßt sich noch zur Zeit nicht bestimmen, ob es gelingen werde, diese Vorlage noch an die gegenwärtige Ständeversammlung zu bringen.

Die mit dem Hause Schönburg geführten Verhandlungen wegen Durchführung der neuen Organisation der

Untergerichte dürfen als bis auf ständische Zustimmung geschlossen angesehen werden. Für die an die Ständeversammlung deshalb zu bringende Vorlage bedarf es nur noch des Eingangs einiger dazu erforderlichen Unterlagen.

Bereits in der bei Eröffnung des vorigen Landtags gemachten Mittheilung ist erwähnt, daß noch weitere Erfahrungen wünschenswerth, bevor die zu Nr. V der ständischen Schrift vom 28. December 1854 erlassenen zwei provisorischen Taxordnungen für Strafsachen, die eine die Gerichte, Staatsanwaltschaft, Zeugen, Sachverständigen, Vertheidiger und Sachwalter, die andere die Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmaceuten und Hebammen betreffend, vom 6. September 1856 zur ständischen Prüfung und definitiven Genehmigung vorzulegen sein werden. Dieser Wunsch besteht auch gegenwärtig noch, und es ist deshalb die Vorlegung noch um so mehr zu beanstanden, als diese Taxordnungen mit den bei Gelegenheit der bevorstehenden neuen Civilproceßgesetzgebung zu erlassenden doch mehr oder weniger im Zusammenhange stehen werden.

Die Vorzüge der neuen Strafgesetzgebung haben sich fortwährend unverkennbar bewährt. Wenn jedoch schon in der ebengedachten früheren Mittheilung erwähnt ist, daß sich wahrscheinlich einige Nachhülfe erforderlich machen werde: so haben die immittelst gewonnenen Erfahrungen es allerdings als angemessen erscheinen lassen, die Fälle, für welche diese Abhülfe zunächst geboten erscheint, in eine Novelle zusammenzufassen, und es wird daher der Ständeversammlung ein Gesetzentwurf zu Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs, des Gesetzes über die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle 2c. und der Strafproceßordnung vorgelegt werden.

In derselben früheren Mittheilung ist bereits berührt worden, daß, weil die kleineren Bezirksgerichte weniger beschäftigt gewesen, als erwartet worden, dies zu der Frage geführt habe, ob vielleicht einige derselben einzuziehen seien. Diese Frage ist immittelst einer weiteren sorgfältigen Erwägung unterstellt und auf Grund des Ergebnisses derselben sind bereits die Bezirksgerichte und die Staatsanwaltschaft zu Augustusburg, Kamenz und Rochlitz wieder aufgehoben worden. Noch weiter mit einer gleichen Maasregel vorzugehen, hat jedoch, wenigstens zur Zeit, schon darum nicht angemessen erscheinen können, weil der bereits vorliegende Entwurf einer neuen bürgerlichen Proceßordnung auch für die Bezirksgerichte noch eine Erweiterung ihres Geschäftskreises in Aussicht stellt.

Die Commission, welche, wie ebenfalls schon früher mitgetheilt, niedergesetzt worden, um den Entwurf eines neuen, bürgerlichen Gesetzbuchs zu berathen, hat ihre Arbeit beendet, und die Regierung in den Stand gesetzt, die gegebene Zusage, diesen Entwurf der gegenwärtigen Ständeversammlung vorzulegen, zu erfüllen. Der von der Commission redigirte Entwurf ist im Mai dieses Jahres der Regierung eingereicht, von dieser, nach in Ansehung der ihm zum Grunde gelegten Principien erfolgter Prüfung, genehmigt und in seiner definitiven Redaction behufs möglichst baldiger Vorlegung an die Stände bereits zum Drucke abgegeben worden. Indeß ist es bis diesen Augenblick noch nicht möglich gewesen, außer den allgemeinen Motiven, auch schon die Bearbeitung der speciellen gänzlich zu beenden. Um jedoch die Ständeversammlung in den Stand zu setzen, das Gesetzbuch wenigstens vorläufig zu prüfen, geht die Absicht dahin, den Entwurf und die allgemeinen Motiven sobald als möglich an die Ständeversammlung gelangen zu lassen, denen sodann die speciellen Motiven, wo nicht bis Ende dieses, doch in den ersten Monaten des nächsten Jahres nachfolgen werden.

Die früher gehegte Absicht, den Entwurf einer neuen Proceß- und Gerichts-Ordnung wo möglich zugleich mit dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs vorzulegen, hat die Regierung aufzugeben sich genöthigt gesehen. Es ist schon bei Eröffnung des vorigen Landtags darauf hingewiesen worden, daß das Verfahren in streitigen sowohl als in nicht streitigen, bürgerlichen Rechtssachen mit den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs in so engem Zusammenhange steht, von den Bestimmungen des letzteren so vielfach bedingt und beeinflußt ist, daß es nicht füglich vor dessen Feststellung zum Abschlusse gebracht werden kann. Dies hat sich bei der Bearbeitung der neuen Proceß- und Gerichts-Ordnung nur noch mehr bestätigt. Während sich namentlich die Gesetzgebung über das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen nothwendig an das bürgerliche Gesetzbuch, insbesondere an die Bestimmungen desselben über das Grundeigenthum, das Hypothekenrecht und das Erbschaftsrecht anzuschließen haben wird; ist auch der Entwurf einer neuen bürgerlichen Proceßordnung nicht eher zu vollenden gewesen, als bis der des bürgerlichen Gesetzbuchs wenigstens von der Commission berathen und redigirt war. Er liegt jedoch gegenwärtig der Regierung bereits vor, und sie hat es für das Angemessenste erachtet, auch ihn in gleicher Maase, wie es mit dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs der Fall gewesen, der Prüfung einer besonders dazu niedergesetzten Commission zu unterwerfen. Die Sitzungen dieser Commission werden beginnen, sobald die Verhandlungen mit denjenigen auswärtigen Regierungen, die sich bei den Berathungen mit zu betheiligen geneigt, beendigt sind; jedenfalls darf die Regierung sich der Erwartung hingeben, daß sie sich in den Stand gesetzt sehen werde, das Ergebniß auch dieser commissarischen Berathungen in dem Entwurfe einer neuen Proceß- und Gerichts-Ordnung und der damit zu verbindenden neuen Taxordnung für die Gerichte dem nächstkünftigen Landtage vorlegen zu können; es möchte wohl auch in der That eine allzu schwierige Aufgabe, wie für die Ständeversammlung, so für die Behörden und das betheiligte Publicum gewesen sein, sich mit zwei so umfassenden Gegenständen der Gesetzgebung, wie das bürgerliche Gesetzbuch und die Proceß- und Gerichts-Ordnung, gleichzeitig zu befreunden.

Ferner hat es angemessen erschienen, auf Sicherstellung des Arbeitsverdienstes der Sträflinge in den Landesstrafanstalten bei ihrer Entlassung, gegen die Ansprüche dritter Personen, Bedacht zu nehmen. Es wird daher der Ständeversammlung ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Im Allgemeinen hat das Justizministerium auf Grund der Erfahrung sowohl als des auch von mehreren Untergerichten selbst ausgesprochenen Wunsches die Einrichtung getroffen, durch persönliche Inspection und allmählige, eingehende Revisionen sämmtlicher Untergerichte sich fortwährend in derjenigen genauen Kenntniß der Persönlichkeiten, Localitäten und Geschäftsverhältnisse zu erhalten, wie sie für Erreichung des Zweckes einer möglichst vorwurfsfreien Justizverwaltung wünschenswerth erschien.

Obschon im vorigen Jahre in Folge der damaligen Zeitverhältnisse die Nothwendigkeit eintrat, zu Deckung des in naher Aussicht stehenden erhöhten Staatsbedarfs neben einer Erhöhung der directen Steuern, der Salzpreise und der Stempelsteuer auch noch eine Verstärkung der Baarmittel durch besondere Creditmaasregeln in Anspruch zu nehmen, so haben doch diese Verhältnisse, ungeachtet des dadurch nöthig gewordenen außerordentlichen Aufwands, den früheren günstigen Zustand der sächsischen Finanzen nicht zu erschüttern vermocht. Es ist thunlich gewesen, die bewilligte zeitweilige Erhöhung der directen Steuern nur zur Hälfte in Anspruch zu nehmen und die andere Hälfte unerhoben zu lassen, sowie die zu Verstärkung der Baarmittel aufgenommenen Handdarlehne alsbald wieder zurückzuzahlen oder doch dergestalt zu kündigen, daß dieselben am Schlusse gegenwärtigen Jahres ihre gänzliche Abwickelung finden werden.

Hierzu hat namentlich der Umstand beigetragen, daß die ordentlichen Staatseinkünfte, mit wenigen Ausnahmen, auch in der gegenwärtigen Finanzperiode bis jetzt die Voranschläge überstiegen haben.

Ein Steigen der Staatseinkünfte hat besonders stattgefunden bei den Forsten, den Steinkohlenwerken, den Post- und Lotterienutzungen, der Gewerbe- und Personalsteuer — zum Theil in Folge der durch das Ergänzungsgesetz vom 9. September 1858 getroffenen veränderten Bestimmungen — sowie im Durchschnitt bei den indirecten Abgaben, namentlich der Rübenzuckersteuer in Folge der eingetretenen Erhöhung derselben, während die Eisenbahnnutzungen, ungeachtet der in neuester Zeit wieder eingetretenen größeren Lebhaftigkeit des Verkehrs, hinter dem Voranschlage zurückbleiben werden.

Besonders erfreulich hat sich die durch das Gesetz vom 11. Februar 1858 angebahnte Ueberleitung der 4½ procentigen Staatsschuld in eine 4 procentige gestaltet, indem dieselbe binnen wenigen Monaten dergestalt durchgeführt werden konnte, daß eine sehr beträchtliche Erleichterung der Staatsschuldenlast dadurch erreicht wurde.

In nicht minder zufriedenstellender Weise ist bis jetzt die theilweise Realisirung der neuesten 4procentigen Anleihe von 3½ Millionen Thalern zum Bau der Tharandt-Freiberger Eisenbahn erfolgt.

Mit Einziehung der älteren Cassenbillets vom Jahre 1840 gegen neue vom Jahre 1855 ist dergestalt fortgeschritten worden, daß durch Verordnung vom 6. Mai 1858 der 30. September 1858 als Präclusivtermin für die älteren Cassenbillets festgesetzt werden konnte. Von einer Fälschung der neuen Billets ist bis jetzt etwas nicht bekannt geworden.

Die Altersrentenbank ist mit dem 3. Januar 1859 in Wirksamkeit getreten. Hat auch dieselbe bisher noch nicht die gewünschte Theilnahme gefunden, so steht doch mit Zuversicht zu hoffen, daß dies in der Folge und wenn die Ueberzeugung von der hohen Nützlichkeit dieses Instituts mehr in das Volk eindringt, in erhöhtem Maaße der Fall sein wird.

Mit dem 1. October 1859 ist der Schluß der Landrentenbank eingetreten; es war dies der letzte Termin, zu welchem neue Landrentenbriefe ausgefertigt worden sind.

Anlangend die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse, so werden über die auch während der instehenden Finanzperiode stattgefundenen Erweiterungen und Veränderungen in denselben besondere ausführliche Mittheilungen an die Stände erfolgen.

Die in der ständischen Schrift vom 1. August 1858 beantragte Revision des Gesetzes über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 ist eingeleitet worden, und soll deren Ergebniß — da es wünschenswerth erscheint, die weitere Ausbildung mancher durch dieses Gesetz ins Leben gerufener Einrichtungen und Verhältnisse noch eine längere Zeit zu beobachten, um für die Feststellung des Urtheils über dieselben ein festeres, erfahrungsmäßiges Anhalten zu gewinnen, — der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden.

Immittelst hat man im Wege der Verordnung auf zweckentsprechende Handhabung jenes Gesetzes, insonderheit auf eine größere Schonung des Grundbesitzes bei den bergmännischen Schurfarbeiten, durch die Verordnung vom 13. Juni dieses Jahres hinzuwirken gesucht.

Da bei der Revision des Gesetzes über den Regalbergbau zugleich mit in Frage kommt, ob und wieweit damit die für den nicht regalischen Bergbau erforderliche neue Gesetzgebung in Verbindung zu bringen sei? so ist auch dem weiteren Vorgehen mit dem bereits vor einiger Zeit in Bearbeitung genommenen Entwurfe eines Gesetzes über letzteren noch Anstand gegeben worden.

Mit der Erbauung der neuen Betriebsgebäude für die Porzellan-Manufactur im Triebischthale bei Meißen ist im Herbste des vorigen Jahres der Anfang gemacht und im instehenden Jahre fortgefahren worden.

Das Gesetz über das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden vom 25. November 1858 ist vollständig durchgeführt und sind die Ablösungen und Entschädigungen auf Grund desselben bis auf eine einzige, im Rechtswege zu entscheidende Differenz, in eben so schneller als allenthalben befriedigender Weise erledigt worden.

Das Postgesetz ist nebst der zu dessen Ausführung dienenden Postordnung unterm 1. Juli 1859 in Wirksamkeit getreten und hat bis jetzt in seiner Ausführung weder Schwierigkeiten erzeugt, noch, der dadurch gewährten Verkehrserleichterungen ohnerachtet, einen irgend fühlbaren Ausfall in den Revenüen der Postanstalt zur Folge gehabt.

Das fernere Bestehen des deutschen Postvereins ist durch einen unter seinen Mitgliedern verhandelten neuen Staatsvertrag in erfreulicher Weise gesichert worden.

Das Telegraphen-Institut hat in neuerer Zeit, der darauf gerichteten mehrfachen Anträge ohnerachtet, keine Erweiterung erfahren können, da die Staatsregierung bei dem ungünstigen Verhältnisse des desfallsigen Betriebsaufwandes zu den Einnahmen, jenen Anträgen zu entsprechen Bedenken tragen mußte.

Zu schleunigerer Durchführung einer Verbesserung der Wasserstraße der Elbe wird den ständischen Deputationen ein Plan für die gesammte Elbcorrection vorgelegt werden, für dessen Ausführung die in der nächsten Finanzperiode erforderlichen Geldmittel in das Budget aufgenommen worden sind.

Ebenso ist in Folge des auf Reorganisation der Staatsbauverwaltung gerichteten ständischen Antrags bei dem Budget eine veränderte Organisation dieses Verwaltungszweiges berücksichtigt worden, über welche die erforderlichen Erläuterungen ebenfalls den betreffenden ständischen Deputationen zugehen werden.

Die aus dem Finanzministerium den Ständen zugehenden Vorlagen betreffen:

das Staatsbudget auf die Jahre 1861 bis mit 1863 in Verbindung mit dem Entwurfe des auf diese Jahre zu erlassenden Finanzgesetzes,

den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1855, 1856 und 1857,

die Veranstaltung neuer Wahlen in den Landtags-Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden,

den Domänenfonds und die Veränderungen mit dem Staatsgute in den Jahren 1857, 1858 und 1859,

die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse des Königreichs Sachsen,

einen Nachtrag zum Staatsbudget,

einen Gesetzentwurf wegen Vermehrung des Reservequantums der neuen Cassenbillets,

eine Mittheilung über die Chemnitz-Annaberger Eisenbahn und

einen Gesetzentwurf, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851.

Den öffentlichen Verkehrsmitteln hat sich während der laufenden Finanzperiode in der dem Betriebe übergebenen Zittau-Reichenberger Eisenbahn ein neues Verbindungsglied angeschlossen. Der Bau der Tharandt-Freiberger Staatsbahn hat, nachdem die politischen Verhältnisse den Beginn der Arbeiten gestatteten, seinen guten Fortgang genommen, obschon die dem Wasser ausgesetzten Theile desselben durch die vorjährigen Hochfluthen nicht unwesentliche Störungen erlitten haben.

Auch hat der Anschluß mehrerer Kohlenwerke an das allgemeine Eisenbahnnetz stattgefunden. Ein Gegenstand weiterer Erwägung wird es aber sein, ob es die Verhältnisse gestatten werden, die Ausdehnung der Eisenbahnverbindungen nach den derselben noch entbehrenden Landestheilen im Laufe der nächsten Finanzperiode fortzusetzen.

Auf den Verkehr der im Betriebe befindlichen Staatsbahnen ist zwar die im Jahre 1859 eingetretene Geschäftsstockung nicht ohne Einfluß geblieben, inzwischen ist diese doch nicht so fühlbar gewesen, wie auf manchen anderen deutschen Eisenbahnen, auch bereits seit einiger Zeit einem neuen Aufschwunge des Verkehrs gewichen.

Wenn übrigens die Staatsregierung mit aller Sorgfalt darauf bedacht gewesen ist, dem Verkehre, namentlich auch durch entsprechende Stationseinrichtungen, wie durch Verbindung aller in Dresden ausmündenden Bahnen mit dem Elbstrome jede mögliche Erleichterung zu gewähren und überhaupt stets geneigt sein wird, gerechten Ansprüchen des Publikums an die Leistungen der Verwaltung Gehör zu geben, so machen sich insbesondere für die nächste Zeit wiederum mehrere Ergänzungen an den bestehenden Staatsbahnen dringend nöthig, wegen deren den Ständen weitere Mittheilung durch die Budgetvorlage gemacht werden wird.

Die Expropriationsgesetze für die Tharandt-Freiberger und die Niederschlema-Schneeberger Eisenbahn sind beziehendlich unter dem 2. August 1859 und 11. Juni 1858 zur Publication gelangt; dagegen ist zur Zeit noch keine Veranlassung gewesen, von den in der ständischen Schrift vom 3. August 1858 ertheilten Ermächtigungen Gebrauch zu machen.

Auf den die Revision der Verordnung vom 18. Mai 1857 betreffenden, in der ständischen Schrift vom 10. Juni 1859 gestellten Antrag hat zur Zeit noch nichts geschehen können, da die Frage, ob zu einer allgemeinen Verständigung wegen der gegenseitigen Zulassung von Banknoten zu gelangen sei, noch immer nicht erledigt ist.

Ueber die wegen Beseitigung der Cavillereibannrechte gepflogenen Erörterungen hofft man der gegenwärtigen Ständeversammlung noch Mittheilungen machen zu können.

In Gemäßheit ständischen Antrags ist die Allerhöchste Verordnung vom 10. December 1858 wegen Abänderung

einiger die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nebst Ausführungs-Verordnung dazu von demselben Datum erlassen und dadurch der verbesserten Einrichtung des Immobiliar-Brandversicherungswesens zweckmäßig vorgearbeitet worden, welche den Gegenstand einer für die jetzige Ständeversammlung bestimmten Gesetzvorlage bilden wird.

Es haben leider in mehreren Städten, als in Zwönitz, Plauen, Lengenfeld, Falkenstein und Oelsnitz umfängliche Brände stattgefunden und Unterstützungen aus der Staatscasse nöthig gemacht. Die Unterstützung für Oelsnitz, welcher Ort fast gänzlich abgebrannt ist, wird Gegenstand eines besonderen Postulats sein.

Eine Herabsetzung der Brandversicherungsbeiträge ist in Folge dieser Brände nicht möglich gewesen.

Dem ständischen Antrage in der Schrift vom 7. August 1858 und der darauf ertheilten Zusicherung in dem Landtagsabschiede entsprechend, wird der Ständeversammlung mittelst besondern Decrets über die bei dem Staatsunterstützungswerke wegen der Wassercalamität des Jahres 1858 befolgten Grundsätze und über die Höhe des bezüglichen Aufwandes Mittheilung zugehen.

Der Bau der Thierarzneischul-Gebäude auf dem mit Zustimmung der Stände neu acquirirten Grundstücke ist im Laufe des Jahres 1859 begonnen worden und geht seiner Vollendung entgegen. Die Einrichtung der miterkauften alten Gebäude zu den Anstaltszwecken ist in Angriff genommen worden.

Das Gesetz, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, ist nebst Ausführungs-Verordnung unter dem 14. December 1858 in der von den Ständen beantragten Fassung zur Publication gelangt und hat für die Herstellung einer bessern Ordnung im Bereiche des Veterinärwesens bereits gute Früchte getragen.

Die durch den Antrag der letzten Ständeversammlung wegen Wiederaufnahme der Frage über eine Reform der Medicinalgesetzgebung und Aufhebung der chirurgisch-medicinischen Akademie hervorgerufenen Erwägungen sind zwar noch nicht definitiv abgeschlossen, jedoch so weit gediehen, daß über das Ergebniß hoffentlich noch an die gegenwärtige Ständeversammlung Mittheilung wird gelangen können.

In Folge des Ausbruchs der Rinderpest in Böhmen hat es sich zur Verhinderung des Eindringens dieser verheerenden Seuche in Sachsen und zu deren schneller Tilgung für den Fall der Einschleppung bei der Unangemessenheit und Unzulänglichkeit der in dem Mandate vom 13. Mai 1780 und der Verordnung vom 5. December 1829 enthaltenen Bestimmungen unerläßlich nöthig gemacht, schleunigst Vorkehrungen zu treffen und zu diesem Behufe auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde die S. 1 ff. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom laufenden Jahre befindliche Allerhöchste Verordnung vom 16. Januar d. J. unter Aufhebung jener älteren Vorschriften zu publiciren.

Die in Gemäßheit dieser Verordnung während der Dauer der Seuche in Böhmen ergriffenen Maasregeln haben den erwarteten Erfolg gehabt und das Eindringen der Seuche verhindert.

An Stelle jener von den Ständen nachträglich zu genehmigenden Verordnung werden den Ständen zwei Gesetze vorgelegt werden, deren eines die allgemeinen Vorschriften wegen der gegen die Rinderpest zu ergreifenden Maasregeln, das andere aber Bestimmungen über die Entschädigung enthält, welche den Besitzern von Rindvieh für das an der Rinderpest gefallene oder veterinärpolizeilich getödtete Vieh gewährt werden soll, sowie über die Art der Aufbringung der Mittel dazu von dem landwirthschaftlichen Grundbesitze.

An dem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücken vom 14. Juni 1834 sind durch die seit seinem Erscheinen auf dem Gebiete der Hypotheken- und Grundsteuergesetzgebung eingetretenen Veränderungen sowohl, als durch die in einer 25jährigen Praxis gemachten Erfahrungen mancherlei Abänderungen wünschenswerth und mehr oder weniger nöthig geworden, welche die Erreichung des wichtigen Zweckes erleichtern können und sollen. Da es für den practischen Gebrauch wenig zu empfehlen war, diese Bestimmungen in einem besonderen Nachtragsgesetze zu geben, hat man es vorgezogen, das ganze Gesetz einer Revision zu unterwerfen und wird dasselbe in dieser Gestalt, wobei alle bewährten Bestimmungen des älteren Gesetzes unverändert beibehalten sind, an die Ständeversammlung gelangen.

Das Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 fährt fort, seine Bestimmungen als zweckentsprechend erkennen zu lassen. Die vor drei Jahren begonnenen Vorbereitungen zu den größeren Regulirungen an der Röder und in der Gegend von Leipzig sind, anderer kleinerer, theils bereits vollendeter, theils mehr oder minder vorgeschrittener Unternehmungen zu geschweigen, geschlossen.

In den allgemeinen Straf- und Versorganstalten sind die Seiten der letzten Ständeversammlung bewilligten baulichen und administrativen Umgestaltungen und Erweiterungen (mit Ausschluß der Verlegung des Weiber-Correctionshauses) zum Theil vollendet, zum Theil nach Beseitigung nicht vorherzusehender Hindernisse eingeleitet und in der Ausführung begriffen. Im weiteren Zusammenhange mit denselben machen sich für die künftige Finanzperiode Bedürfnisse geltend, deren Befriedigung mittelst besonderer Vorlage der ständischen Beschlußfassung unterstellt wird.

Insbesondere ist beabsichtigt, mit der bisher beanstandeten Verlegung des Weibercorrectionshauses auch eine Verlegung des Weiberarbeitshauses in Verbindung zu setzen.

In der früheren besorgnißerregenden Zunahme der Strafgefangenen ist im Laufe der letzten Jahre ein erfreulicher Stillstand eingetreten, welcher zweifellos als eine wohlthätige Wirkung des neuen Strafverfahrens in Verbindung mit den wohlgeordneten Leistungen der Strafan-

stalten erkannt werden darf, in welchen insbesondere auch die sogenannten Außenarbeiten mit befriedigendem Erfolge fortgesetzt werden.

Dagegen nimmt die Zahl der öffentlicher Versorgung und Verwahrung bedürftigen Geisteskranken in stetigem Verhältnisse zu und wird dadurch eine Erweiterung der vorhandenen Räumlichkeiten unvermeidliches Bedürfniß.

Um dem längst hervorgetretenen Uebelstande, daß die Blindenanstalt das Bedürfniß des Landes räumlich nicht zu befriedigen vermag, ohne außerordentlichen Bauaufwänden zu begegnen, wird durch besondere Vorlage die Einrichtung einer Vorbildungsanstalt für blinde Kinder der jüngsten Altersstufe in Hubertusburg beantragt.

Der von der letzten Ständeversammlung in der ständischen Schrift über das Budget für die Finanzperiode 1858/60 gestellte, auf eine Revision der Gesetzgebung über die Staatsverwaltung in ihren einzelnen Zweigen mit der Absicht der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes gerichtete Antrag ist bei den betheiligten Ministerialdepartements Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Die dadurch gewonnenen Ergebnisse unterliegen zur Zeit noch der näheren Prüfung und Sichtung, um in dem Verhältnisse, als diese vorschreitet, zu practischen Resultaten verwerthet zu werden.

Das Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht ist mit den von den Ständen in der Schrift vom 5. August 1858 beantragten Abänderungen und Zusätzen unter dem 1. September 1858 zur Publication gelangt.

Von der dem Cultusministerium besage derselben Schrift ertheilten Ermächtigung, für die Schullehrer und Schulvicare in geeigneten Fällen die Einstandssumme ganz oder zum Theil zu erlegen, ist nicht selten bereits Gebrauch gemacht worden, und wird dies auch ferner geschehen. Nicht minder sind dem ständischen Antrage gemäß die beim Erscheinen des obigen Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht bereits als Einsteher dienenden Unteroffiziere und Soldaten auf ihre noch übrige Dienstzeit mit Zulagen nach Maasgabe einer Stellvertretungssumme von 300 Thlrn. versehen worden, sowie sich denn auch in mehreren Fällen Gelegenheit gefunden hat, dem ferneren Antrage zu entsprechen, welcher bei der Berathung über das Budget des Innern bei Pos. 21, „die Amtshauptmannschaften betreffend", wegen thunlichster Vermehrung der Aushebungsorte gestellt worden ist.

Mittelst Allerhöchsten Decrets vom 23. Juli 1858 wurde der den damals versammelten Ständen vorgelegte Entwurf zu einer Militärgerichtsordnung, nachdem derselbe bereits der verfassungsmäßigen Berathung der I. Kammer unterlegen, zurückgezogen, dabei aber zugleich eröffnet, wie es in der Absicht liege, auf dem nächsten ordentlichen Landtage einen in einigen Beziehungen abgeänderten anderweiten Entwurf einer Militärgerichtsordnung berathen und zu diesem Behufe durch ständische Zwischendeputationen prüfen und begutachten zu lassen.

Demgemäß sind an die Zwischendeputationen

der Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königlich sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend,

und

der Entwurf zu einer Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen

zur Vorlage gelangt und werden dieselben zur verfassungsmäßigen Berathung in den Kammern gebracht.

Den befriedigenden Zustand, welcher im Allgemeinen den kirchlich-religiösen Verhältnissen bei Eröffnung des vorigen ordentlichen Landtags nachgerühmt werden konnte, hat in der Zwischenzeit kein Ereigniß von Bedeutung gestört. Vielmehr darf behauptet werden, daß die gesunde Entwickelung des religiösen und kirchlichen Lebens, dessen Stärkung das Ministerium des Cultus unausgesetzt als seine Hauptaufgabe betrachtet hat, stetig fortgeschritten ist und sich in einem merklichen Verschwinden von extremen Ausschreitungen und religiösen Parteiwesen kundgegeben hat.

Die allgemeine Kirchenvisitation, welche im Jahre 1856 begonnen und im Jahre 1857 fortgesetzt worden war, ist in den Jahren 1858, 1859 und 1860 in den übrigen Theilen des Landes, auch in den Ephoralorten vollständig durchgeführt worden. Sie hat in der Hauptsache meist erfreuliche Resultate gegeben, das Kirchenregiment aber auch in den Stand gesetzt, hier und da erkannte Uebelstände zu beseitigen und verschiedenen, dabei laut gewordenen Wünschen und Bedürfnissen der Gemeinden sofort Rechnung zu tragen, während sie überdies der obersten kirchlichen Behörde zu weiteren Erwägungen und Anordnungen im Interesse des kirchlichen und religiösen Lebens reiches Material geliefert hat.

Die steigende Frequenz der Universität und der Gelehrtenschulen zeugt ebenso für das fortdauernde Streben nach höherer wissenschaftlicher Ausbildung, wie für das Vertrauen, welches die höheren Bildungsanstalten des Landes genießen.

Das Realschulwesen hat durch das Regulativ vom 2. Juli 1860 im ganzen Lande eine feste, die wahre Aufgabe und das Ziel der Realschulen normirende Organisation empfangen und es steht zu hoffen, daß dadurch auch diese wichtige Kategorie von höheren Schulanstalten, deren Schülerzahl in stetem Zunehmen begriffen ist, einer immer gedeihlicheren Entwickelung werde entgegengeführt werden.

Das Seminar zu Annaberg hat die geräumigen Gebäude, welche für dasselbe angekauft und ausgebaut worden, bezogen und die anderen Schullehrer-Seminare sind, so viel es der Raum und die übrigen Verhältnisse gestatteten, erweitert worden. Es sind aber diese Seminare, auch mit Inbegriff des für ältere und geistig reifere Jünglinge, die sich von anderen Berufsarten hinweg dem Lehrer-

stande noch widmen wollen, als Privat-Bildungsanstalt begründeten Nebenseminars zu Grimma, immer noch nicht im Stande, so viel Lehrer auszubilden, als bei der rasch wachsenden Bevölkerung des Landes erforderlich sind, und es hat sich die Regierung genöthigt gesehen, den Aufwand für ein neu zu errichtendes Seminar auf das Budget zu bringen. Die Proseminare, welche nach Maasgabe der Seminarordnung nun neben fast allen Schullehrer-Seminaren ins Leben getreten sind und den Zweck tüchtiger Vorbildung für's Seminar haben, weisen allenthalben eine sehr große Zahl von Zöglingen auf und zeigen sich nicht allein für Sicherung der Frequenz an den Schullehrer-Seminaren, sondern auch für Hebung der Seminarbildung selbst nothwendig und förderlich.

Auch das Lehrerinnen-Seminar zu Callenberg entwickelt eine sehr zufriedenstellende Wirksamkeit und hat schon für den öffentlichen Unterricht wie für die häusliche Erziehung recht tüchtige Lehrerinnen geliefert. Durch das Regulativ über die Prüfung der Lehrerinnen vom 17. Juni 1859 ist den dort und anderwärts gebildeten Lehrerinnen nicht nur der Weg zur Anstellung an öffentlichen Schulen gebahnt, sondern es ist auch dafür Sorge getragen, daß künftig nur gehörig vorgebildete Lehrerinnen zur Ertheilung von Privatunterricht und zur Leitung desselben in concessionirten Anstalten zugelassen werden.

Das Turnen, als ein sehr zweckmäßiges Mittel zur körperlichen Erziehung und Kräftigung der Jugend, in Verbindung mit dem Unterrichte an höheren und niederen Schulen sorgfältig gepflegt, und durch die Ausbildung einer größeren Anzahl tüchtiger Lehrer mehr und mehr gefördert, ist in einer ganz gesunden Entwickelung begriffen, so daß auch auswärtige Staaten unseren Einrichtungen dafür ihre Aufmerksamkeit zuwenden und Lehrer zu ihrer Instruction an die hiesige Turnlehrer-Bildungsanstalt senden. Es fehlt nur noch dieser Anstalt und den meisten höheren Schulen an den zu einem ununterbrochen fortzusetzenden Unterrichte erforderlichen Localitäten und wird dafür die Staatscasse noch in Anspruch genommen werden.

Die Verhandlungen mit dem Domstift Meißen über eine Reform sind zu einem gedeihlichen Abschluß gekommen. Das Domstift bleibt erhalten, giebt aber einen Theil seiner Einkünfte zur Verwendung für die evangelisch-lutherische Kirche, die evangelisch-lutherischen Schulen und die Universität ab. Die zur Erledigung kommenden Domherrnstellen werden, auf den Vorschlag des Kapitels, von dem Landesherrn, aber nur an solche Männer ohne Unterschied der Geburt verliehen, welche sich um die evangelische Kirche, um das Unterrichtswesen, oder in einem von ihnen bekleideten höheren Staatsamte um den Staat verdient gemacht haben.

Auch in den letzteren Jahren hat sich der Gemeinsinn in unserem Vaterlande durch verschiedene, zum Theil sehr ansehnliche Stiftungen, theils für höhere Bildungsanstalten, theils zu anderen milden Zwecken, bewährt.

Das Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementar-Volksschulen betreffend, ist unterm 28. October 1858 publicirt worden und wie der Lehrerstand die ihm dadurch gewordene Hülfe dankbar erkannt hat, so sind auch die mannichfachen Schwierigkeiten, welche die Ausführung des Gesetzes bot, zum großen Theil dadurch überwunden worden, daß die wohlwollende Absicht des Gesetzes in der rechten Weise an die Gemeinden gebracht, bei denselben freundliche und fördernde Aufnahme fand.

An diesen Landtag werden aus dem Ministerium des Cultus gelangen:

der Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche,

der Entwurf eines Gesetzes, die Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betreffend,

der Entwurf eines Gesetzes, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtenden Gefälle betreffend,

der Entwurf eines Gesetzes, Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend.

Auch während der letzten Jahre hat die Regierung allen Bestrebungen, die auf Erweiterung und Belebung der Thätigkeit des deutschen Bundes gerichtet waren, ihre eifrigste Mitwirkung angedeihen lassen. Der Gedanke der Herstellung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, der auf diesem Wege in das Leben gerufen wurde, geht seiner Verwirklichung entgegen und auch die diesseitige Regierung wird dem von anderer Seite bereits gegebenen Beispiele möglichster Zurückstellung particularer Anträge zu dem Zwecke schleunigerer Herbeiführung einer Einigung über diesen wichtigen Gegenstand gern folgen.

Nächst der als dringlich erkannten Revision der Bundeskriegsverfassung wurden Anträge auf ebenmäßige Belebung der Bundesthätigkeit in dem Gebiete der Gesetzgebung und der gemeinnützigen Anordnungen von der diesseitigen Regierung im Verein mit mehreren anderen Bundesregierungen beim Bunde eingebracht, wie insbesondere wegen Herbeiführung möglichster Uebereinstimmung in der Civil- und Criminalgesetzgebung, sowie wegen eines gemeinsamen Patentgesetzes und Einführung gleichen Maases und Gewichts. Die Förderung der damit anhängig gemachten Angelegenheiten wird diesseits ebensosehr Gegenstand weiterer Anregung sein, als die dem Bunde unterliegende Frage wegen Errichtung eines Bundesgerichts.

Es wurden mit anderen Staaten verschiedene Verträge und Vereinbarungen geschlossen. Dahin gehören:

die mit der kaiserlich österreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von

Requisitionen der beiderseitigen Behörden in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen, vom 16. December 1857;

die Vereinbarung mit mehreren Cantonen der Schweiz wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden, vom 27. December 1858;

die Uebereinkunft zwischen Sachsen und Reuß-Greiz, wegen gegenseitiger Anerkennung der von competenten Behörden ausgestellten Leichenpässe, vom 20. Januar 1859;

die zwischen Sachsen und Oesterreich über die Regelung des paßpolizeilichen Dienstes der beiderseitigen Polizeicommissariate in dem Bahnhofe zu Bodenbach getroffene Uebereinkunft, vom 23. December 1858;

die Erläuterung des Artikels 16 der unterm 14. October / 30. November 1839 zwischen der diesseitigen und königlich preußischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe, vom 15. Mai 1859;

der Beitritt des Cantons Glarus zu der zwischen der diesseitigen Regierung und mehreren Schweizer-Cantonen, in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen bestehenden Uebereinkunft, vom 19. December 1859;

der Beitritt des Cantons Luzern zu der mit mehreren Schweizer-Cantonen wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffenen Vereinbarung, vom 10. März 1860, und

der gleiche Beitritt des Cantons Zug vom 6. September 1860;

die Convention zwischen Sachsen und Oesterreich, die Telegraphen-, Polizei-, Post- und zollamtlichen Verhältnisse auf der Zittau-Reichenberger Bahn betreffend, vom 1. März 1860;

die Vereinbarung mit Oesterreich wegen der Transportkosten bei Auslieferung von Deserteuren, vom 23. Juli 1860;

die Ausdehnung der Freizügigkeits-Convention zwischen Sachsen und Rußland vom 20. August 1800 auf alle Erbschaftsfälle, vom 18. Juli 1860.

Verträge des Zollvereins, wobei Sachsen als dessen Mitglied betheiligt, wurden geschlossen mit

Persien am 25. Juni 1857,

mit Großbritannien über den Eintritt gewisser Begünstigungen bei den Handels- und Schifffahrtsverhältnissen zu den Ionischen Inseln, vom 11. November 1857;

mit der Argentinischen Conföderation vom 8. September 1859; und

als Additionalconvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 mit Sardinien, vom 28. October 1859.

Auch das Consulatwesen erfuhr einige Erweiterungen. Es wurden errichtet neue Consulate zu Köln am Rhein und Warschau. Viceconsulate aber in Rio grande do Sul, Bahia, Pernambuco, Philadelphia in der deutschen Colonie Mucury.

Nach Beendigung dieses Vortrags trat der Vorsitzende im Königl. Gesammtministerium, Staatsminister **Freiherr v. Beust**, an die Stufen des Thrones und erklärte im **Allerhöchsten** Auftrage den Landtag für eröffnet.

Se. Majestät der König verließen hierauf unter einem vom Präsidenten der zweiten Kammer, Herrn Bürgermeister **Haberkorn**, ausgebrachten **dreimaligen** Hoch den Saal mit demselben Ceremoniell, wie beim Eintritt in denselben.

Nachmittags 4 Uhr fand unter **Allerhöchster** Theilnahme **Ihrer Königlichen Majestäten**, sowie **Ihrer Königlichen Hoheiten der Frau Kronprinzessin**, des **Prinzen** und der **Frau Prinzessin Georg** und der **Prinzessin Sidonie** im zweiten Paradesaale der zweiten Etage des königlichen Schlosses große Tafel statt, zu welcher die Herren Staatsminister, der Minister des königl. Hauses, die beim Landtage beschäftigten königl. Commissare, die Directorien und sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern befohlen waren. **Se. Majestät der König** brachten hierbei einen Toast „auf das Wohl des Landes und aller getreuen Stände" aus, worauf der Präsident der ersten Kammer „auf das Wohl **Sr. Majestät des Königs**" und der Präsident der zweiten Kammer „auf das Wohl **Ihrer Majestät der Königin** und **aller Mitglieder des Königlichen Hauses**" ein Hoch erfolgen ließen.

Mitglieder
der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen
im Jahre 1860.

Erste Kammer.

Directorium:

Präsident: Friedrich Ernst v. Schönfels auf Reuth, Major v. d. A.
Vicepräsident: Friedrich Freiherr v. Friesen auf Rötha, Kammerherr und Geh. Finanzrath a. D.
Secretäre: Christoph Holm v. Egidy auf Naunhof, Amtshauptmann;
Eduard Wimmer, Bürgermeister zu Schneeberg.

Mitglieder:

1) Das Hochstift Meißen, vertreten durch den Domherrn Gustav von Watzdorf.
2) Der Besitzer der Herrschaft Wildenfels, Se. Erlaucht Friedrich Magnus Graf zu Solms-Wildenfels.
3) Die Besitzer der Schönburgschen Receß-Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, vertreten durch Advocat Carl von Könneritz zu Dresden.
4) Die Universität Leipzig, vertreten durch Hofrath Dr. Gustav Hänel, der juristischen Literatur und Quellenkunde öffentlichen und ordentlichen Professor 2c. zu Leipzig.
5) Der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück, Fürst von Radali, Graf Wilding von Königsbrück, vertreten durch August Graf Wilding von Königsbrück.
6) Der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf, Curt Heinrich Ernst Graf von Einsiedel.
7) Der Oberhofprediger zu Dresden, Geheimer Kirchenrath und Vicepräsident des Landesconsistoriums, Dr. Theodor Albert Liebner.
8) Der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, apostolischer Vicar und Bischof zu Leontopolis in partibus, Ludwig Forwerk.
9) Der Superintendent zu Leipzig, Dr. Gotthard Victor Lechler.
10) Das Collegiatstift Wurzen, vertreten durch Capitular Christian Haubold Ludwig von Schröter auf Bieberstein.
11) Die Besitzer der Schönburgschen Lehnsherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch Se. Erlaucht Carl Heinrich Alban Grafen und Herrn von Schönburg.

Die gewählten Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,

und zwar

a) vom Meißner Kreise:

12) Der Amtshauptmann Christoph Holm von Egidy auf Naunhof, zu Meißen (s. Directorium).
13) Der Kammerherr Bernhard Freiherr von Rochow auf Strauch.
14) Carl August Rittner auf Merzdorf.

b) vom Erzgebirgischen Kreise:

15) Der Amtshauptmann a. D. Gustav Heinrich Freiherr von Biedermann auf Niederforchheim.
16) William Kraft auf Oberrabenstein.

c) von der Oberlausitz:

17) Johannes Petrus Cajus Graf zu Stolberg-Stolberg auf Brauna.
18) Egon Heinrich Gustav Freiherr von Schönberg-Bibran-Modlau auf Luga.
19) Franz Guido Hempel, Landesbestallter, Regierungsrath a. D. auf Dhorn.

d) vom Leipziger Kreise:

20) Otto von Böhlau auf Döben.
21) Der Finanzrath Oswald von Nostitz-Wallwitz auf Schweikershain 2c.

c) vom Voigtländischen Kreise:

22) Der Kammerherr Carl von Metzsch auf Reichenbach.
23) Der Major v. d. A. Friedrich Ernst von Schönfels auf Reuth (s. Directorium).

Die durch Königliche Ernennung der Kammer zugeordneten Rittergutsbesitzer:

24) Der k. k. österreichische Kämmerer und Oberstleutnant a. D. Carl Graf von Einsiedel auf Wolkenburg.
25) Der Kammerherr, Leutnant v. d. A., Heinrich Otto von Erdmannsdorff auf Schönfeld.
26) Der Kammerherr Geheime Finanzrath a. D. Friedrich Freiherr von Friesen auf Rötha (s. Directorium).
27) Der Kammerherr, Rittmeister a. D., Hans Friedrich Curt von Lüttichau auf Bärenstein.
28) Der Klostervoigt zu Marienstern, Curt Ernst von Posern auf Pulsnitz.
29) Rudolph Benno von Römer auf Löthain rc.
30) Der Kammerherr Rudolph Friedrich Theodor von Watzdorf auf Störmthal.
31) Curt Robert Freiherr von Welck auf Riesa.
32) Der Kammerherr und Regierungsrath a. D. Ludwig Eduard Victor von Zehmen auf Stauchitz.
33) Der großherzoglich sächsische Kammerherr Ludwig Wilhelm Ferdinand Freiherr von Beschwitz auf Arnsdorf.

Die Magistratspersonen und Bürgermeister:

34) Der Oberbürgermeister Friedrich Wilhelm Pfotenhauer zu Dresden.
35) Der Bürgermeister Dr. Otto Koch zu Leipzig.
36) Der Bürgermeister Ernst Wilhelm Gottschald zu Plauen.
37) Der Bürgermeister Eduard Wimmer zu Schneeberg (s. Directorium).
38) Der Bürgermeister Johann Friedrich Müller zu Chemnitz.
39) Der Bürgermeister Ernst Ludwig Hennig zu Grimma.
40) Der Bürgermeister August Friedrich Clauß zu Freiberg.
41) Der Bürgermeister Conrad Eduard Löhr zu Budissin.

Zweite Kammer.

Directorium:

Präsident: Daniel Ferdinand Ludwig Haberkorn, Bürgermeister zu Zittau.
Vicepräsident: Friedrich Wilhelm Oehmichen, Rittergutsbesitzer auf Choren.
Secretäre: Heinrich Ludolph Kasten auf Kröstau, Advocat.
Friedrich Wilhelm Fincke, Bürgermeister zu Schöneck.

Mitglieder:

I. Zwanzig Abgeordnete der Rittergutsbesitzer.

A. Des Meißner Kreises:

Abgeordnete:	Stellvertreter:
1) Der Amtshauptmann Friedrich Wilhelm von Oppel auf Krebs zu Borna.	Der Rittmeister a. D. Otto von Raisky auf Gersdorf.
2) Christian Heinrich Freiherr von Wöhrmann auf Wendischbora.	Johann Gottlob Leuteritz auf Deutschbora rc.
3) Eduard von der Beeck auf Dallwitz und Döbritzgen.	Karl Christian Arthur Freiherr von Burgk auf Pesterwitz und Roßthal.
4) Feodor Franz Albert von Schönberg auf Bornitz.	Edmund Schneider auf Gönnsdorf.
5) Erdmann Theodor Günther auf Saalhausen.	Eduard Herrmann Haberland auf Zschieschen.

B. Des Erzgebirgischen Kreises.

Abgeordnete:	Stellvertreter:
6) Karl Otto Freiherr von Welck auf Limbach.	Friedrich Emil Robert Meinhold, Referendar a. D. auf Schweinsburg.
7) Der Geheime Regierungsrath a. D. Reiche-Eisenstuck auf Schönfeld.	Der Kammerherr und Geheime Legationsrath Ernst Maximilian von Carlowitz auf Oberschöna.
8) Eduard Heinrich von Schönfels auf Ruppertsgrün.	Der Kammerjunker Max Hermann von Carlowitz auf Colmnitz.

Abgeordnete:	Stellvertreter:
C. Der Oberlausitz.	
9) Der Rittmeister v. d. A. Hanns Carl Florian von Nostitz-Drzewiecki auf Wendisch-Paulsdorf.	Dr. jur. Ernst Gustav Julius Pfeiffer aus Burckersdorf.
10) Der Amtshauptmann zu Budissin, Hermann von Nostitz-Wallwitz auf Niedersohland a. d. Spree.	Advocat Carl Ludwig Otto Weber auf Schmochtitz.
11) Dr. jur. Paul Hermann auf Weidlitz.	Der Amtshauptmann zu Löbau, Paul Gotthelf von Gutschmid auf Großschweidnitz.
12) Der Appellationsgerichtspräsident zu Budissin, Friedrich Theodor von Criegern auf Thunitz.	Friedrich Wilhelm Schmalz aus Gloſſen.
13) Theodor, Graf und Edler Herr zu Lippe-Biesterfeld auf Teichnitz, Stiftsverweser.	Advocat Alexander Theodor Schenk aus Sormßig.
D. Des Leipziger Kreises.	
14) Der Leutnant v d. A. August Ferdinand Stockmann auf Zöpen.	Der Advocat Moritz Clauß auf Polbitz.
15) Der Oberappellationsrath von König auf Noschkowitz.	Johann Gottfried Dietze auf Pomsen.
16) Dr. Theodor Alexander Platzmann auf Hohnstädt.	Karl Emil Winkler auf Gepö zig.
17) Dr. Moritz Baumann auf Steinbach.	Der Advocat Adolf Baumann auf Trebsen.
E. Des Voigtländischen Kreises.	
18) Advocat Heinrich Ludolph Kasten auf Kröstau.	Friedrich Wilhelm Adler auf Treuen untern Theils.
19) Franz Ludwig Golle auf Mylau.	Kammerherr Wolf von Tümpling auf Reinsdorf.
20) Wilhelm Otto Seiler auf Nauensalz.	Franz Gustav Emil Kreller auf Weischlitz.

II. Fünfundzwanzig Abgeordnete der Städte.

Abgeordnete	Stellvertreter
A. Von Dresden.	
21) der Bürgermeister Dr. Julius Theodor Hertel.	Kaufmann Carl Wilhelm Dindorf.
22) der Advocat und Vorstand der Stadtverordneten, Dr. Bernhard Johann Arnest.	Karl Friedrich August Walther, Zeitungsredacteur.
B. Von Leipzig.	
23) Dr. med. Carl Heyner, Stadtverordneter.	Advocat Rose, Stadtverordneter.
24) Paul Theodor Cichorius, Stadtrath.	Bernig, Kaufmann und Stadtrath.
C. Von Chemnitz.	
25) Der Stadtrath und Advocat Magnus Ottomar Koelz zu Chemnitz.	Der Kaufmann und Fabrikant Gustav Dörfling zu Chemnitz.
D. Von den Wahlbezirken.	
26) Vom 1. Bezirke: Der Advocat Carl August Rötzschke zu Zwenkau.	Der Apotheker Franz Eduard Helbig zu Pegau.
27) Vom 2. Bezirke: Der Bürgermeister Friedrich Rudolph Görnitz zu Geithain.	Der Kaufmann Friedrich Moritz Winkler zu Rochlitz.
28) Vom 3. Bezirke: Der Kaufmann August Emmrich in Mitweida.	Der Bürgermeister Edwin Erchenbrecher in Leisnig.
29) Vom 4. Bezirke: Der Fabrikant Gotthelf Moritz Koch zu Lausigk.	Der Kaufmann Adam von Lossow zu Wurzen.

Abgeordnete:	Stellvertreter:
30) Vom 5. Bezirke: Der Stadtrath und Advocat Dr. Karl Loth zu Meißen.	Der Kaufmann und Rathmann Emil Sommer, Fürstl. Reußischer Landkammerrath zu Oschatz.
31) Vom 6. Bezirke: Der Fabrikbesitzer Ernst Preßprich jun. in Großenhain.	Der Advocat Friedrich Wilhelm Zießler in Sebnitz.
32) Vom 7. Bezirke: Der Bürgermeister und Advocat Conrad Eduard Rüger in Dippoldiswalde.	Der Bürgermeister und Advocat Hugo Ernst Hartung in Schandau.
33) Vom 8. Bezirke: Der Stadtrath und Advocat Friedrich Raimund Sachße zu Freiberg.	Der Kaufmann und Stadtrath Ludwig Bernhard Krüger zu Freiberg.
34) Vom 9. Bezirke: Der Fabrikant August Andreas Lehr zu Frankenberg.	Der Kaufmann Polykarp Gotthold Lechla in Hainichen.
35) Vom 10. Bezirke: Der Fabrikant Polykarp Eduard Lechla in Oederan.	Der Fabrikant Friedrich Moritz Schneider in Marienberg.
36) Vom 11. Bezirke: Der Bürgermeister Heinrich Theodor Koch zu Buchholz.	Der Lehrer an der Realschule Dr. Friedrich Schubert zu Annaberg.
37) Vom 12. Bezirke: Der Bürgermeister und Advocat Friedrich August Weidauer zu Schwarzenberg.	Der Kreisamtmann Karl Friedrich Adolf Wieland zu Schwarzenberg.
38) Vom 13. Bezirke: Der Bürgermeister Otto Hermann Krauße in Lößnitz.	Der Kaufmann und Friedensrichter Otto Friedrich Reußmann in Zwönitz.
39) Vom 14. Bezirke: Der Bürgermeister Arwed August Maximilian Martini in Glauchau.	Der Fabrikbesitzer und Stadtrath Karl Wilhelm Wunderlich zu Meerane.
40) Vom 15. Bezirke: Der Fabrikant Oskar Kürzel in Crimmitzschau.	Der Kaufmann und Fabrikant Louis Oehler in Crimmitzschau.
41) Vom 16. Bezirke: Der Kaufmann und Stadtverordnete Friedrich Robert Ploß in Reichenbach.	Der Kaufmann und Tuchfabrikant, auch Stadtverordneter, Franz Petzold in Lengenfeld.
42) Vom 17. Bezirke: Der Geheime Regierungsrath, Amtshauptmann Dr. Alexander Carl Hermann Braun zu Plauen.	Der emer. Prorector Christian Gottlieb Pfretzschner zu Plauen.
43) Vom 18. Bezirke: Der Bürgermeister Friedrich Wilhelm Fincke zu Schöneck.	Der Advocat Heinrich Albin Groh zu Oelsnitz.
44) Vom 19. Bezirke: Der Stadtrath und Schönfärber Christian Gottlieb Hoffmann in Kamenz.	Der Advocat Gustav Ernst Jacob zu Budissin.
45) Vom 20. Bezirke: Der Bürgermeister Daniel Ferdinand Ludwig Haberkorn zu Zittau.	Der Advocat Ernst Wilhelm Haupt zu Zittau.

III. Fünfundzwanzig Abgeordnete des Bauernstandes von den Wahlbezirken.

Abgeordnete:	Stellvertreter:
46) Vom 1. Bezirke: Der Gutsbesitzer Gustav Karl Adam Asmus zu Zuckelhausen.	Der Gutsbesitzer Karl August Ransch in Probstdeuben.
47) Vom 2. Bezirke: Der Gutsbesitzer und Ortsrichter Friedrich Wilhelm Jacob zu Großstolpen.	Der Gutsbesitzer Karl Thomas Enghardt zu Langenleuba-Oberhain.
48) Vom 3. Bezirke: Der Gutsbesitzer Karl Gottlieb Eckelmann zu Knobelsdorf.	Der Mühlengutsbesitzer Christian Heinrich Heller zu Mohsdorf.
49) Vom 4. Bezirke: Der Amtslandrichter Johann Gottlieb Kleeberg zu Görnitz.	Der Gutsbesitzer Johann Ernst Dübritz zu Doberschütz.
50) Vom 5. Bezirke:	
51) Vom 6. Bezirke: Der Gutsbesitzer Friedrich August Müller in Reick.	Der Amtslehngutsbesitzer Friedrich Moritz Brendel in Kaitz.
52) Vom 7. Bezirke: Der Erbrichter Adolph Moritz Jungnickel in Reinholdshain.	Der Gutsbesitzer und Gemeindevorstand August Gotthard Petzoldt in Liebenau.
53) Vom 8. Bezirk: Der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Mai zu Polenz.	Der Erblehngerichtsbesitzer Johann Gottfried Müller zu Schmiedefeld.

Abgeordnete:	Stellvertreter:
54) Vom 9. Bezirke: Der Gutsbesitzer Moritz Lehmann in Zadel.	Der Gutsbesitzer Carl Weitzmann in Pulsnitz.
55) Vom 10. Bezirke: Der Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Oehmichen, als Brauschänkgutsbesitzer zu Obertoppschädel.	Der Gutsbesitzer Karl Ernst Klopfer in Schänitz.
56) Vom 11. Bezirke: Der Freigutsbesitzer Hermann Rennert zu Striessen.	Der Gutsbesitzer Christian Gottlieb Däweritz zu Prausitz.
57) Vom 12. Bezirke: Der Amtslandrichter und Erbrichter Gottlob Friedrich Göhler zu Hermsdorf.	Der Gemeindevorstand Carl Heinrich Haselbach zu Mittelsaida.
58) Vom 13. Bezirke: Der Vorwerksbesitzer Carl Lebrecht Ufer in Zug.	Der Gutsbesitzer und Friedensrichter Friedrich Otto Rückardt in Erlau.
59) Vom 14. Bezirke: Der Landrichter und Friedensrichter Ludwig Ernst Meinert zu Siegmar.	Der Lehngerichtsbesitzer Friedrich Anton Günther zu Dittmannsdorf.
60) Vom 15. Bezirke: Der Lehnrichter und Friedensrichter Carl Friedrich Thümer in Gahlenz.	Der Lehnrichter Wilhelm Heinrich Vogel in Grünhainichen.
61) Vom 16. Bezirke: Der Erbrichter Carl Friedrich Wilhelm Heyn zu Großpöhla.	Der Erbrichter Carl Heinrich Scheibhauer zu Hormersdorf.
62) Vom 17. Bezirke: Der Gutsbesitzer Johann Christoph Friedrich Stöhr in Dröda.	Der Friedensrichter und Gutsbesitzer Friedrich August Patz in Unterhermsgrün.
63) Vom 18. Bezirke: Der Gutsbesitzer Heinrich Wilhelm Schweitzer zu Eckersbach.	
64) Vom 19. Bezirke:	
65) Vom 20. Bezirke: Der Gutsbesitzer Johann Gottfried Dietzsch zu Roitzschau.	Der Gutsbesitzer Christian Friedrich Ferdinand Schneider zu Reißig.
66) Vom 21. Bezirke: Der Gutsbesitzer Christian Gottlieb Riedel zu Kleinschönau.	Der Gutsbesitzer Ernst Gotthelf Held zu Eckartsberg.
67) Vom 22. Bezirke: Der Gutsbesitzer Johann Gottfried Tempel zu Oberoderwitz.	Der Gutsbesitzer Carl Elias Domsch zu Großhennersdorf.
68) Vom 23. Bezirke: Der Gutsbesitzer und Handelsmann Christian Friedrich Wilhelm Israel zu Altelbau.	Der Gutsbesitzer Carl August Heinze zu Dolgowitz.
69) Vom 24. Bezirke: Der Gutsbesitzer Carl Hermann Fahnauer zu Boblitz.	Der Freigartengutsbesitzer Carl Traugott Lebrecht Schlerz zu Sohland.
70) Vom 25. Bezirke: Der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Beeg zu Wiesa.	Der Erbrichtergutsbesitzer Peter Jacob Ziesch zu Nauslitz.

IV. Fünf Vertreter des Handels und Fabrikwesens von den Wahlbezirken.

71) Vom 1. Bezirke: Der Kaufmann Franz Ludwig Gehe in Dresden.	Der Fabrikbesitzer Gottlob Ehregott Benjamin Herrmann in Bischofswerda.
72) Vom 2. Bezirke: Der Stadtrath und Kaufmann Carl Ottomar Gruner zu Leipzig.	Der General-Consul, Banquier Wilhelm Kästner zu Leipzig.
73) Vom 3. Bezirke: Der Fabrikbesitzer Eduard Victor Falcke zu Hohenstein.	Der Fabrikbesitzer Fedor Gustav Zschille zu Großenhain.
74) Vom 4. Bezirke: Der Kaufmann und Fabrikant Jacob Moritz Eisenstuck zu Chemnitz.	Der Fabrikant Emil Julius Seyfert zu Chemnitz.
75) Vom 5. Bezirke: Robert Georgi, Staatsminister a. D. zu Mylau.	

Sitzordnung der Mitglieder der Ständeversammlung.

I. Sitzordnung der Mitglieder der ersten Kammer.

Präsident v. Schönfels.
Vicepräsident Freiherr v. Friesen.
Secretär v. Egidy (rechts vom Präsidenten).
Secretär Wimmer (links vom Präsidenten).

1) Vicepräsident Freiherr v. Friesen.
2) Domherr v. Watzdorf.
3) Graf zu Solms-Wildenfels, Erlaucht.
4) Advocat v. Könneritz.
5) Hofrath Dr. Hänel.
6) Graf Wilding v. Königsbrück.
7) Graf v. Einsiedel-Reibersdorf.
8) Oberhofprediger Dr. Liebner.
9) Bischof Forwerk.
10) Superintendent Dr. Lechler.
11) Capitular v. Schröter.
12) Graf Alban v. Schönburg, Erlaucht.
13) Bürgermeister Löhr.
14) Bürgermeister Clauß.
15) Freiherr v. Welck.
16) Rittergutsbesitzer Rittner.
17) Bürgermeister Gottschald.
18) Rittergutsbesitzer v. Römer.
19) Kammerherr v. Watzdorf-Störmthal.
20) Rittergutsbesitzer Kraft.
21) Bürgermeister Hennig.
22) Kammerherr Freiherr v. Beschwitz.
23) Kammerherr v. Zehmen.
24) Graf zu Stolberg-Stolberg.
25) Kammerherr v. Lüttichau.
26) Klostervoigt v. Posern.
27) Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
28) Kammerherr v. Metzsch.
29) Bürgermeister Müller.
30) Freiherr v. Schönberg-Bibran.
31) Graf v. Einsiedel-Wolkenburg.
32) Amtshauptmann Freiherr v. Biedermann.
33) Kammerherr Freiherr v. Rochow.
34) Bürgermeister Dr. Koch.
35) Oberbürgermeister Pfotenhauer.
36) Kammerherr v. Erdmannsdorff.
37) Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz.
38) Landesbestallter Hempel.

II. Sitzordnung der Mitglieder der zweiten Kammer.

1) Präsident Haberkorn.
2) Vicepräsident Oehmichen.
3) Secretär Kasten (rechts vom Präsidenten).
4) Secretär Fincke (links vom Präsidenten).

5) Abg. Jungnickel.
6) " Kürzel.
7) " Krause.
8) " Georgi.
9) " Günther.
10) " Rüger.
11) " Seiler.
12) " Martini.
13) (Offen gehalten für den Abgeordneten des 5. bäuerlichen Wahlbezirks.)
14) " Stöhr.
15) (Offen gehalten für den Abgeordneten des 19. bäuerlichen Wahlbezirks.)
16) Abg. v. Nostitz-Wallwitz.
17) " Ufer.
18) " Hoffmann.
19) " Graf zur Lippe.
20) " v. Schönberg.
21) " Fabrikant Koch.
22) " Eisenstuck.
23) " Lehmann.
24) " v. Criegern.

25) Abg. Schweitzer.
26) = Meinert.
27) = Koelz.
28) = Cichorius.
29) = Falke.
30) = v. Schönfels.
31) = Jacob.
32) = Sachse.
33) = Kleeberg.
34) = Dr. Hertel.
35) = Müller.
36) = Heyn.
37) = Baumann.
38) = Dietzsch.
39) = Asmus.
40) = Reiche-Eisenstuck.
41) = Fahnauer.
42) = Gehe.
43) = Ploß.
44) = Dr. Loth.
45) = v. Welck.
46) = Dr. Arnest.
47) = Israel.
48) = Tempel.
49) = Herrmann.
50) = v. König.
51) Abg. v. d. Beeck.
52) = Göhler.
53) = Sörnitz.
54) = Thümer.
55) = Weidauer.
56) = v. Wöhrmann.
57) = Lechla.
58) = Rötzschke.
59) = Preßprich.
60) = May.
61) = Dr. Heyner.
62) = Dr. Braun.
63) = Berg.
64) = Rennert.
65) = Golle.
66) = v. Oppel.
67) = Emmrich.
68) = v. Nostitz-Paulsdorf.
69) = Dr. Platzmann.
70) = Gruner.
71) = Stockmann.
72) = Eckelmann.
73) = Bürgermeister Koch.
74) = Behr.
75) = Riedel.

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 9. November 1860.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags im Jahre 1861.

№ II. Dresden, am 8. August 1861.

Allgemeine, die Ständeversammlung betreffende Nachrichten.

Schluß des Landtags.

Unterm 1. August a. c. ging bei der bis jetzt in Wirksamkeit gewesenen Ständeversammlung des Königreichs Sachsen folgendes allerhöchste Decret ein:

Decret an die Stände,
den Schluß des Landtags betreffend.

Se. Königliche Majestät haben infolge der von den Präsidenten beider Kammern der Ständeversammlung unterm 31. vor. Mts. bewirkten Mittheilung über den Stand der Arbeiten den mittelst Decrets vom 24. vorigen Monats auf den 2. dieses Monats bestimmt gewesenen Schluß der Sitzungen der Ständeversammlung auf

den 6. dieses Monats

und die feierliche Verabschiedung des gegenwärtigen Landtags auf

den 7. dieses Monats

festgesetzt, sowie wegen des von Allerhöchstdemselben am 2. dieses Monats beabsichtigten, nicht aufschiebbaren Antritts einer Reise ins Ausland Se. Königliche Hoheit den Kronprinzen als Allerhöchstihren Stellvertreter mit der feierlichen Entlassung der getreuen Stände beauftragt, und verbleiben bei dessen Eröffnung denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 1. August 1861.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.

Demzufolge versammelten sich, nachdem Vormittags um 9 Uhr ein Gottesdienst in der evangelischen Hofkirche vorausgegangen war, bei welchem Oberhofprediger Dr. Liebner die Predigt über Joh. 18, 36 hielt, die Directorien und Mitglieder der Ständekammern, das diplomatische Corps und die Herren der dritten, vierten und fünften Hofrangordnung im Königlichen Schlosse und wurden 11½ Uhr durch die Paradesäle der zweiten Etage in den zu dieser Schlußfeierlichkeit in Bereitschaft gesetzten Eckparadesaal eingeführt.

Punkt 12 Uhr verkündigte der Parademarsch der Gardereiterparade das Erscheinen Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen, welcher in Begleitung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg, umgeben von dem großen Dienste, unter Vortritt der Staatsminister und des Ministers des Königlichen Hauses, sowie sämmtlicher Herren der ersten und zweiten Classe der Hofrangordnung und der nicht im Dienste befindlichen Königlichen Kammerherren und Flügeladjutanten in den Saal eintrat, daselbst mit einem von dem Präsidenten der Ersten Kammer, Major v. Schönfels, ausgebrachten Hoch auf Se. Majestät den König und Se. Königl. Hoheit den Kronprinzen empfangen wurde, sodann zur rechten Seite des Thrones sich aufstellte, während Se. Königl. Hoheit der Prinz Georg zur Linken des letzteren Platz nahm. Se. Königl. Hoheit der Kronprinz geruhten sodann in allerhöchster Stellvertretung an die versammelten Stände nachstehende Ansprache zu richten:

Meine Herren Stände!

Seine Majestät der König sieht Sich zu Seinem großen Leidwesen verhindert, den feierlichen Schluß des Landtags in eigener Person vorzunehmen. Er hat mich allergnädigst mit Ausführung dieses wichtigen Aktes beauftragt. Dieser Auftrag erfüllt mich mit um so größerer Freude, als er mir Gelegenheit giebt, mit den getreuen Ständen namentlich am Schlusse eines Landtags in nähere Berührung zu treten, der für die volkswirthschaftlichen Interessen, die Gesetzgebung und das Verfassungsleben Sachsens von so großer Bedeutung ist.

Ich erlaube mir nun, Ihnen den Wortlaut der Thronrede mitzutheilen, mit der Seine Majestät den Landtag zu schließen gedachten.

Se. Königliche Hoheit verlasen hierauf die Thronrede, welche lautet, wie folgt:

Meine Herren Stände!

Am Schlusse Ihrer diesjährigen ständischen Wirksamkeit kann Ich nur mit wahrer Befriedigung auf die erlangten Resultate zurückblicken.

Eine große Anzahl wichtiger Gegenstände ist zur Verabschiedung gelangt, mehrere langgefühlte Bedürfnisse sind be-

friedigt und vieljährige Bemühungen einem glücklichen Ziele zugeführt worden. Besonders erfreulich ist es Mir zunächst gewesen, daß bei Berathung der Gewerbeordnung das Prinzip der Gewerbefreiheit mit so großer Einhelligkeit angenommen und consequent durchgeführt worden ist. Es gewährt dies die Hoffnung, daß die Gesetzgebung für jenen einflußreichen Vorschritt den richtigen Augenblick getroffen hat und daß das Gesetz, ungeachtet der vielen dabei sich kreuzenden Interessen, doch in den betheiligten Kreisen auch mit der Ueberzeugung von dessen Nützlichkeit aufgenommen werden wird. Möge es zu fernerem Gedeihen und reichem Aufblühen unseres, für das Vaterland so wichtigen Gewerbewesens dienen. Habe Ich Mich dagegen bewogen gefunden, den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche Sachsens noch vor Beendigung der Berathung in beiden Kammern zurückzuziehen, so geschah dies in der Ueberzeugung, daß bei der großen Verschiedenheit der obwaltenden Meinungen ein gedeihliches Resultat hierbei nicht zu erwarten stehe und eben der rechte Moment der Reife für diese tiefeingreifende Angelegenheit noch nicht gekommen sei, wogegen die Zukunft eine größere Abklärung der Ansichten hoffen läßt.

Als eins der schönsten Ergebnisse Ihrer Berathungen betrachte Ich ferner die Verabschiedung des neuen Wahlgesetzes und des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, bei welchen, ohne den bewährten Grundlagen unserer Verfassung zu nahe zu treten, dem wahrhaft praktischen Bedürfnisse Rechnung getragen worden ist. Sie ist ein Zeugniß der Reife und Besonnenheit, mit welcher auch schwierige und politische Fragen von der Sächsischen Ständeversammlung behandelt werden.

Nicht minder anerkennungswerth ist auch die Entschlossenheit, mit der Sie, um das Zustandekommen zweier großen Werke nicht zu stören, unter Zurückstellung individueller Wünsche und Ansichten, Ihre ständische Zustimmung zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches und zu dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche gegeben haben. Durch das erstere wird nicht nur ein seit der Begründung unserer Verfassung vielfach und zuerst von einem würdigen in Aller Andenken gebliebenen Mitgliede der Ständeversammlung in Anregung gekommener Wunsch in Erfüllung gebracht und die darauf verwendete lange und schwierige Arbeit mit Erfolg gekrönt, sondern auch die Hoffnung begründet, Einheit des bürgerlichen Rechts in einem namhaften Theile Deutschlands herzustellen. Durch das letztere wird diese Rechtseinheit auf einem Gebiete, das derselben am meisten bedarf, hoffentlich in allen Bundesstaaten oder doch in der überwiegenden Mehrzahl derselben hergestellt werden. Das Zustandekommen dieses wichtigen Werkes auf bundesverfassungsmäßigem Wege begründet aber zugleich die Erwartung, daß das Band, welches ganz Deutschland umfaßt, auch ferner für die Wohlfahrt des Gesammtvaterlands sich wirksam erweisen werde.

Durch das Gesetz, die Gerichtsbehörden bei der Königlich-Sächsischen Armee betreffend, und die Militärgerichtsordnung wird das System unseres Strafverfahrens vervollständigt. Durch das Gesetz, die Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung betreffend, werden die wesentlichsten Uebelstände, welche in der Praxis bei Handhabung dieser Gesetze sich ergeben haben, beseitigt. Durch das Gesetz zu gütlicher und kostenfreier Vermittelung streitiger Civilansprüche und das Gesetz zu Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens wird dem Lande, unerwartet des Erlasses der in der Bearbeitung begriffenen Civilproceßordnung, die Wohlthat erleichterter und beschleunigter Rechtshülfe zu Theil, sowie durch Ihre Zustimmung zu den von der Regierung dem Hause Schönburg offerirten Bedingungen hoffentlich die letzte Anomalie auf dem Gebiete des Strafverfahrens verschwinden wird.

Oft gefühlte Bedürfnisse werden auch durch das auf dem Grundsatze der Classification beruhende neue Brandcassengesetz und die Aufhebung der Cavillereigerechtsame ihre Befriedigung finden.

Für die längst als nöthig erkannte Medicinalreform ist durch die ständischen Beschlüsse eine feste Grundlage gewonnen, auf welcher, in Verbindung mit der dadurch bedingten Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Academie, weiter gebaut werden soll.

Durch die Errichtung einer Landesculturrentenbank endlich wird dem Gesetze vom 15. August 1855 seine volle Wirksamkeit gesichert.

Den günstigen Stand unserer Finanzen benutzend haben Sie Meiner Regierung reichliche Geldbewilligungen gemacht, theils zu Verbesserungen im Einzelnen, theils für Kirche, Schule und Universität zu Durchführung wichtiger Maßregeln; zu umfassenden Verbesserungen im Eisenbahnwesen, zu Erhaltung der Elbschifffahrt und für militärische Zwecke. Empfangen Sie dafür Meinen Dank.

Wenn Sie endlich noch in den letzten Tagen Ihrer Wirksamkeit der Regierung den nöthigen Credit eröffnet und die erforderlichen Ermächtigungen zu Herstellung zweier neuer Eisenbahnen unter angemessenen Bedingungen ertheilt haben, so wird diese Entschließung, wie Ich zuversichtlich hoffe, in der Zukunft von dem günstigsten Erfolge für Handel und Gewerbe begleitet sein.

So hat denn dieser Landtag den Beweis geliefert, daß selbst in einer Zeit mannichfacher politischer Aufregung und bei zahlreichen Meinungsverschiedenheiten durch ruhigen und aufrichtigen Austausch der Ansichten und treues Festhalten an dem Allen gemeinsamen Streben für das Beste des

Vaterlandes die schwierigsten Aufgaben gelöst und die glücklichsten Resultate erzielt werden können.

Möge Gott, von dem alles Gedeihen kommt, unsere gemeinschaftlichen Bemühungen segnen zum Wohl des theuern Sachsenlandes!

Hierauf wurde durch den Referenten im Königl. Gesammtministerium, Regierungsrath Roßberg, folgender Landtagsabschied vorgetragen:

Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1860 und 1861.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe §. 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen zehnten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung in §. 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die seit dem 6. November vorigen Jahres stattgefundenen ständischen Berathungen durch gegenwärtigen Landtagsabschied in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

A, als erledigt zu erachten,

und zwar

a) durch den den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dieß geschehen wegen

1) des Arbeitserwerbs der in den Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen durch das unter Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 15. März dieses Jahres enthaltenen Anträge erlassene Gesetz vom 12. April dieses Jahres;

2) der Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der §§. 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, durch das Gesetz vom 27. November 1860;

3) provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861, durch das Gesetz vom 11. December 1860;

4) Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung des Staatsschuldenwesens durch die der ständischen Schrift vom 4. Januar dieses Jahres entsprechende öffentliche Bekanntmachung vom 31. Januar dieses Jahres;

5) Aufhebung der Durchgangsabgaben, ingleichen wegen Abänderung einer Bestimmung des Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838 durch die Gesetze, beziehendlich vom 20. und 21. Februar dieses Jahres;

6) Vermehrung des Reservequantums der neuen Cassenbillets für den Zweck des Umtausches defect gewordener Billets durch das Gesetz vom 25. März dieses Jahres; auch werden Wir bezüglich der Verlustentschädigungsgesuche für präcludirte Cassenbillets vom Jahre 1840 billige Rücksichtnahme im Sinne der dießfälligen ständischen Ermächtigung eintreten lassen;

7) Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker und der Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben, durch das unterm 4. Juli dieses Jahres erlassene Gesetz über einige Abänderungen und Ergänzungen des die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffenden Gesetzes vom 8. August 1846 und werden Wir dem ständischen Antrage entsprechend bei sich darbietender Gelegenheit auf eine etwas weitere Herabsetzung der Eingangszölle für Zucker und somit auf einige fernere Ermäßigung des Schutzzolles für die inländische Zuckerproduction hinzuwirken suchen;

8) Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die laufende Finanzperiode durch Verordnung vom 23. März dieses Jahres;

9) der Verbindlichkeit zu Anwendung gestempelter Alcoholometer durch das unter Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 22. Juni dieses Jahres ausgesprochenen Wünsche unterm 8. vorigen Monats nebst den nöthigen Ausführungsbestimmungen erlassene Gesetz;

10) Zusammenlegung von Grundstücken durch das mit den in der Beilage zur ständischen Schrift vom 2. vorigen Monats zusammengestellten Abänderungen zur Publication gelangende Gesetz vom 23. Juli dieses Jahres und werden der am Schlusse der ständischen Schrift vom 2. vorigen Monats ausgesprochenen Erwartung gemäß die nöthigen Instructionen unverweilt erfolgen;

11) eines Nachtrags zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, durch das Gesetz vom 7. März dieses Jahres;

b) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen

in Betreff

1) der ständischer Seits gewählten Richter zum Staatsgerichtshofe und deren Stellvertreter, rücksichtlich welcher Wir den darunter befindlichen Staatsdienern, soweit dieß noch nicht geschehen, die Genehmigung zur Annahme der Wahl ertheilen;

2) der auf den Domänenfond und die Veräußerun-

gen rücksichtlich des Staatsguts bezüglichen Nachweisungen durch die Schrift vom 30. April dieses Jahres;

3) des den getreuen Ständen vorgelegt gewesenen Rechenschaftsberichts pro 1855/57 durch die in der Schrift vom 26. vorigen Monats ausgesprochene beifällige Erklärung, indem Wir im Uebrigen damit einverstanden sind, daß künftig bei Vorlegung des Rechenschaftsberichts zu solchen Ausgabepositionen, welche entweder als Dispositionsquanta bezeichnet sind, oder doch den Character von Berechnungsposten tragen, außer den bereits gegebenen speciellen Nachweisen, namentlich noch zu den Positionen 4, 18, 22b, 22d I, 24a, 26b, 36, 37, 50a, 50b, 55, 56, 57, 60, 66a, 66b, 66c, 66d, 71, 74, 84, 89 und 90 den Kammern specielle Nachweise, soweit dieß ohne zu große Weitläufigkeiten geschehen kann, mitgetheilt werden.

4) der auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde unterm 16. Januar 1860 erlassenen, die Rinderpest betreffenden Verordnung durch die in der Schrift vom 29. vorigen Monats von den getreuen Ständen ausgesprochene Zustimmung, und es wird, wenn es auch nicht möglich gewesen ist, die Verhandlungen über die Gesetzentwürfe wegen der gegen die Rinderpest zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln und wegen der zu gewährenden Entschädigung für das an Rinderpest und Lungenseuche gefallene oder veterinärpolizeilich getödtete Vieh zum Abschlusse zu bringen, die nurbemerkte Verordnung hoffentlich ausreichen, um das Nothwendige vorzukehren, indem die Vorlegung eines anderweiten Gesetzentwurfs über diesen Gegenstand, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisherigen ständischen Berathungen bei dem nächsten ordentlichen Landtage vorbehalten bleibt;

5) des wegen Milderung des Nothstandes in den Jahren 1854 und 1855 den getreuen Ständen zugegangenen Decrets durch die von denselben in der ständischen Schrift vom 31. vorigen Monats hierauf abgegebene Erklärung.

Rücksichtlich derjenigen Vorlagen dagegen, in Bezug auf welche

B, es Unserer Entschließung annoch bedarf,

geben Wir diese in Nachstehendem:

1) Das Staatsbudget der Jahre 1861, 1862 und 1863 kommt durch besonderes Decret zur Erledigung.

2) Das Gesetz wegen künftiger Ausprägung von Fünfpfennigstücken in Kupfer wird nach der besage der Schrift vom 17. vorigen Monats erfolgten Zustimmung der getreuen Stände zur Publication gelangen, sobald die noch schwebenden dießfälligen Vernehmungen mit den Regierungen der betheiligten Münzvereinsstaaten ihrem Ziele entgegengeführt worden sein werden.

3) Die zu beschleunigter Regulirung des Elbstromes bewilligten Geldmittel werden Wir dem den getreuen Ständen vorgelegten Correctionsplane entsprechend und unter Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 17. April dieses Jahres enthaltenen, in den bestehenden Vorschriften ohnehin begründeten Anträge verwenden, auch dem fernerweit daselbst gestellten Antrage zufolge eine angemessene Erhöhung der Tarifsätze für die Benutzung der Winterhäfen in Erwägung ziehen lassen; nicht minder werden Wir, wie bisher, der Frage wegen entsprechender Regulirung und Herabsetzung der Elbzölle fortwährend Unsere ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden, haben auch bei Gelegenheit der Aufhebung der Durchgangszölle in neuester Zeit noch Veranlassung genommen, in dieser Richtung geeignete Schritte zu thun.

4) Das Gewerbegesetz, sowie das dazu gehörige Entschädigungsgesetz und das Gesetz über Einführung von Gewerbegerichten werden in der Fassung, welche der ständischen Schrift vom 16. April dieses Jahres beigegeben ist, beziehendlich mit der durch das Decret vom 4. April dieses Jahres beantragten und durch die ständische Schrift vom 30. vorigen Monats gebilligten, die Cavillerei-Bannrechte betreffenden nachträglichen Abänderung, zur Publication gelangen und sollen die in der ständischen Schrift unter IV bis VIII und IX niedergelegten ständischen Wünsche bei der Ausführung Berücksichtigung erfahren, wogegen rücksichtlich der Anträge unter I bis III, deren Verwirklichung von Unserer Entschließung allein nicht abhängt, auf die bei den ständischen Berathungen durch Unsere Regierung abgegebenen Erklärungen Bezug zu nehmen ist.

Von der unter IX der angezogenen ständischen Schrift ausgesprochenen Ermächtigung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetze auch auf einen früheren Tag, als den 1. Januar 1862 zu bestimmen, wird, da die als Bedingung für die Publication des Gewerbegesetzes vorausgesetzte Vereinbarung über die Abänderungen des Heimathsgesetzes, von welcher theilweise auch die Fassung der mit dem Gewerbegesetze nothwendiger Weise zugleich zu publicirenden Ausführungsverordnung abhängig ist, erst in den letzten Tagen des Landtags erledigt werden konnte, nicht mehr Gebrauch gemacht werden können.

Zu besonderer Befriedigung gereicht Uns aber, daß auch die Stände der Oberlausitz zu den in dem Gewerbegesetze enthaltenen Abänderungen der vertragsmäßig garantirten Provinzial-Gewerbeverfassung ihre Zustimmung dergestalt ertheilt haben, daß dieses wichtige Gesetz gleichzeitig auch für das Markgrafthum Oberlausitz in Kraft treten kann.

5) Das Gesetz, die Errichtung einer Landesculturrentenbank betreffend, soll mit den von den getreuen Ständen beschlossenen, in der Beilage zur ständischen Schrift vom 1. dieses Monats niedergelegten Abänderungen zur Publication gelangen.

6) Das Gesetz über das Verfahren in Bausachen soll nach Maßgabe der in der ständischen Schrift vom 31.

vorigen Monats vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze erlassen, auch den sonst dabei geschehenen Anträgen allenthalben bei Ausführung des Gesetzes soweit thunlich Rechnung getragen werden.

7) Das Gesetz, die Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt betreffend, ist unter einigen, mit Unserer Regierung vereinbarten Modificationen, zu denen Wir hiermit Unsere Zustimmung ertheilen, sowie unter dem Vorbehalte der Revision durch die nächste ordentliche Ständeversammlung en bloc angenommen worden und wird in der nach Maßgabe der Schrift vom 2. dieses Monats mit den getreuen Ständen vereinbarten Fassung zur Publication gelangen. Obschon die Zeit bis zur Eröffnung des nächsten, schon im Jahre 1863 beginnenden ordentlichen Landtags so kurz ist, daß bis zum Zusammentritte der Ständeversammlung kaum erst die Ausführung des Gesetzes zu Stande gekommen sein dürfte, so wird die Regierung gleichwohl, jenes Vorbehalts eingedenk, der Erwägung der nächsten Ständeversammlung anheimzustellen unvergessen sein, ob dieselbe in der Lage zu sein glaubt, um, gestützt auf immittelst gemachte Erfahrung, zu einer Revision des zu diesem Behufe wieder vorzulegenden Gesetzes mit sicherem Erfolge verschreiten zu können.

Die im Zusammenhange mit vorstehendem Gesetze zur Erwägung und beziehendlich zur Berücksichtigung abgegebenen, auf das Mobiliarversicherungswesen sich beziehenden verschiedenen Petitionen werden von Unserer Regierung in sorgfältige Erwägung gezogen und insoweit, als der Antrag dahin geht, daß den Privatanstalten gegenüber Bestimmungen getroffen werden, durch welche der Willkür bei Vergütung von Brandschäden, Annahme von Versicherungen und Stellung der Prämiensätze vorgebeugt werde, thunliche Berücksichtigung finden.

8) Das Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, ingleichen das Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend, wird mit den besage der ständischen Schrift vom 2. dieses Monats beantragten Abänderungen zur Publication gelangen.

9) Von der durch die ständische Schrift vom 27. vorigen Monats ertheilten Ermächtigung, das Expropriationsgesetz für eine von Priestewitz nach Großenhain zu erbauende Zweigbahn zu publiciren, soll, sobald die dort angegebenen Voraussetzungen sich verwirklichen, Gebrauch gemacht werden.

10) Das Gesetz, die Militärgerichtsverfassung betreffend, wird ebenso, wie die Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen nebst dazu gehöriger Publicationsverordnung mit den besage der ständischen Schrift vom 2. vorigen Monats beantragten Abänderungen und Einschaltungen, sowie mit den genehmigten, mittelst Decrets vom 7. vorigen Monats vorgelegten zusätzlichen Bestimmungen publicirt und soll der diesfalls ertheilten Ermächtigung zufolge eine das militärstrafgerichtliche Verfahren und die Sachwaltergebühren bei demselben betreffende Taxordnung erlassen werden.

Ebenso wird das Gesetz, die Erläuterung einiger Paragraphen des Militärstrafgesetzbuchs vom 11. August 1855, nachdem dasselbe besage der ständischen Schrift vom 31. vorigen Monats Genehmigung gefunden, alsbald zur Publication gelangen.

11) Es wird das Gesetz wegen Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Geldgefälle mit den in der ständischen Schrift vom 27. vorigen Monats beantragten Abänderungen erlassen, auch in der Ausführungs-Verordnung zu diesem Gesetze die am Schlusse gedachter Schrift erwähnte Bestimmung mit aufgenommen werden.

In Ansehung derjenigen Vorlagen endlich,

rücksichtlich welcher ständische Schriften zur Zeit nicht an Uns gelangt sind,

und zwar in Betreff

12) des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs und der Publicationsverordnung zu demselben,

13) des Gesetzentwurfs zur Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs, des Gesetzes über die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- rc. Diebstähle und der Strafprozeßordnung,

14) des Gesetzentwurfs wegen gütlicher und kostenfreier Vermittelung streitiger, noch nicht gerichtlich anhängiger Civilansprüche durch die Gerichtsämter,

15) des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes zu demselben,

16) der Verhandlungen mit dem Gesammthause Schönburg wegen der in den Receßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze,

17) der ferneren Finanzmaßregeln zu Verstärkung der baaren Cassenbestände,

18) einer weiteren Eisenbahnverbindung für das obere Erzgebirge,

19) einer Verbindung der westlichen Staatseisenbahnen mit den bayerischen Ostbahnen,

20) der Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse,

21) der Unterstützungsmaßregeln infolge der Wassercalamität in den Jahren 1858 und 1860,

22) der chirurgisch-medicinischen Academie und

23) des Gesetzentwurfes wegen eines Zusatzes zum Heimathsgesetze,

werden Wir Unsere Entschließungen auf die bis zum Schluß des Landtags noch eingehenden ständischen Schriften, vorbehältlich einer Mittheilung an die nächste Ständeversammlung, mittelst einer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte demnächst kundgeben.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Beschwerden und Petitionen

anlangt, so wird

1) der als Beschwerde bezeichneten, ihrem Inhalte nach aber als Petition aufzufassenden Eingabe der Stadtgemeinde zu Sebnitz, den dem Advocat Ziesler zu gewährenden Gehalt betreffend, die Berücksichtigung, zu welcher solche von den getreuen Ständen empfohlen worden, zu Theil werden.

2) Anlangend die Petition der Rechtscandidaten G. O. Rainer Schulz und Genossen um außerordentliche Admission und erleichterte Zulassung zur Advocatur, so wird Unsere Regierung zwar den Vorschriften der Advocatenordnung vom 3. Juni 1859 §§. 4 und 5 auch fernerhin pflichtmäßig nachzugehen haben, im Uebrigen aber dem darauf bezüglichen, diese Nothwendigkeit selbst anerkennenden und nur mit dieser Voraussetzung gestellten ständischen Antrage thunlichst entsprechen.

3) Der mit der ständischen Schrift vom 14. Juni dieses Jahres zur Berücksichtigung empfohlenen Petition des Vereins deutscher Spiritusfabrikanten wollen Wir thunlichst entsprechen und für den Fall, daß zu einer gemeinsamen Revision und Codification der in Bezug auf die Maischsteuer bestehenden Vorschriften unter den sämmtlichen, zu dem engeren Steuervereine gehörigen Staaten nicht verschritten werden sollte, eine Sammlung der einschlagenden, noch in Kraft bestehenden gesetzlichen und reglementären Bestimmungen, insoweit solche die Gewerbtreibenden betreffen und nicht lediglich die innere Steuerregie angehen, als Leitfaden veranstalten lassen, welcher zum Gebrauch der Gewerbtreibenden bestimmt und daher nicht selbst als eine vorkommenden Falles die Bezugnahme auf die erlassenen Gesetze und Verordnungen ersetzende oder ausschließende Entscheidungsquelle anzusehen sein wird.

4) In Gemäßheit der in der Schrift vom 14. Juni dieses Jahres ausgesprochenen ständischen Verwendung wird fernerhin der Betrag der durch den Rauch der Halsbrückner und Muldner Hütten verursachten Schäden nach den jedesmaligen Ergebnissen einer möglichst zutreffenden commissarischen Würderung den Beschädigten, dafern nicht im einzelnen Falle eine besondere Veranlassung zu einem Abzuge vorliegt, unverkürzt ausgezahlt werden.

5) Die hinsichtlich des Schneeauswerfens auf den Straßen mittelst der ständischen Schrift vom 29. Juni dieses Jahres gethanen Vorschläge werden Wir bei der Abfassung eines neuen Straßenbaugesetzes in sorgfältige Erwägung ziehen lassen.

6) Die mittelst ständischer Schrift vom 10. vorigen Monats zu Unserer Kenntniß gebrachte Petition des Kaufmanns August Erdmann Krauß und Genossen in Chemnitz und andern Orten, betreffend den Transport des Getreides auf Eisenbahnen, werden Wir einer genauen Erörterung unterziehen und den in Bezug hierauf begründet erfundenen Mängeln, soviel die inländischen Bahnen betrifft, möglichste Abhilfe geben, bei den ausländischen Bahnverwaltungen aber auf ein Gleiches soweit thunlich hinwirken lassen.

7) Auf die ständische Schrift vom 24. vorigen Monats sind Wir gern geneigt, dem darin enthaltenen Antrage in dem versöhnlichen Geiste, in welchem derselbe gestellt worden, zu entsprechen, und werden demgemäß die mit Führung der Wahllisten beauftragten Organe angewiesen werden, alle diejenigen Personen, welche wegen ihres nicht gerechtfertigten Außenbleibens bei dem Landtage der Jahre 1850/51 der Wählbarkeit verlustig erklärt worden sind und ihren Wunsch, von dem Rechte der Wählbarkeit für die Ständeversammlung wieder Gebrauch zu machen, der Obrigkeit ihres Wohnortes zu erkennen geben, dafern sie im Uebrigen den gesetzlichen Erfordernissen für die Wählbarkeit zu genügen vermögen, in die Liste der zu Abgeordneten Wählbaren wieder aufzunehmen.

8) Dem in der ständischen Schrift vom 31. vorigen Monats ausgesprochenen Wunsche gemäß, soll der weiteren Ausbildung des Bankwesens in Unseren Landen fortdauernd die der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende Aufmerksamkeit zugewendet, auch die Frage wegen Aufhebung oder zeitgemäßer Abänderung der bestehenden Zinsbeschränkungen in weitere Erwägung gezogen werden.

9) In Gemäßheit des in der ständischen Schrift vom 15. Mai dieses Jahres, die Petition der Stadträthe zu Borna, Pegau, Leisnig und Oschatz betreffend, niedergelegten Antrags, halten Wir für genehm, daß nicht nur, soweit es innerhalb der vertragsmäßigen Grundsätze ausführbar erscheint, den einschlagenden Bestimmungen des Paßkartenvertrags vom 21. October 1850 im Interesse der zur Zeit von dem Befugnisse zur Ertheilung von Paßkarten ausgeschlossenen städtischen Paßpolizeibehörden eine thunlichst weite Auffassung gegeben, sondern auch bei der nächsten Paßkartenconferenz, sowie in sonst geeignetem Wege, auf völlige Beseitigung der die Ausdehnung der Ermächtigung zur Ausstellung von Paßkarten auf alle zur Ertheilung von Auslandspässen befugten Stadträthe hindernden Vertragsbestimmungen hingewirkt werde.

10) Dem in der ständischen Schrift vom 19. vorigen Monats zu erkennen gegebenen Wunsche, die Verordnung vom 26. Juli 1859, die Aufhebung der Fleischtaxen und Einführung einer Fleischbeschau betreffend, in der Art zu modificiren, daß die Einrichtung der bezüglich des Fleischverkaufs zu handhabenden sanitätspolizeilichen Controle den Ortspolizeibehörden überlassen werde, kann um so unbedenklicher entsprochen werden, als ohnedies schon gegenwärtig die in dieser Beziehung zu treffenden Maßregeln in der

Hauptsache dem ortsobrigkeitlichen Ermessen überlassen gewesen sind.

11) Den in den Petitionen der Abgeordneten Oehmichen und Genossen, sowie Johann Christoph Ruderts und Genossen zu Planschwitz geäußerten Wünschen wegen gesetzlicher Abänderung einiger, auf das Verfahren bei der Wahl der Gemeindevertretung bezüglicher Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 werden Wir die in der ständischen Schrift vom 19. vorigen Monats beantragte Erwägung und beziehendlich Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

12) Die mittelst ständischer Schrift vom 10. vorigen Monats überreichte Petition mehrerer Ortsrichter und Gemeindevorstände im Amtsbezirke Pegau, die Erhebung des Pegauer Wochenblattes zum Amtsblatte betreffend, wird in Erwägung gezogen werden.

13) In Folge der Bevorwortung, welche einige Anträge mehrerer Grundbesitzer zu Schweinfurth, Nauwalde, Reppis, Gröditz, Pulsen u. s. w. rücksichtlich der Regulirung der Röder in der ständischen Schrift vom 19. vorigen Monats erfahren haben, sollen die als zur Berücksichtigung geeignet bezeichneten Beschwerden der Petenten zwar nochmals erwogen werden, es ist jedoch nicht vorauszusehen, daß, ohne Gefährdung einer zweckmäßigen Ausführung des ganzen Werkes, denselben völlig werde abgeholfen werden können.

14) Die durch die ständische Schrift vom 27. vorigen Monats zur Erwägung abgegebene Beschwerde der Gemeinden Ibanitz und Consorten soll zum Gegenstande nochmaliger Erörterung gemacht werden.

15) Die in der durch ständische Schrift vom 30. Mai dieses Jahres zur Erwägung abgegebene Petition mehrerer Mühlenbesitzer, die Ablösung des Mahlzwanges betreffend, enthaltenen Anträge sollen sorgfältig erwogen und falls sie sich dabei als zur Berücksichtigung geeignet erweisen, durch eine dem nächsten Landtage zu unterbreitende Gesetzvorlage erledigt werden.

16) Den in der ständischen Schrift vom 22. Juni dieses Jahres auf Anlaß der Petitionen des Abgeordneten Reiche-Eisenstuck und des landwirthschaftlichen Vereins zu Colditz niedergelegten Anträgen entsprechend, werden Wir ein Gesetz über Ausübung der wilden Fischerei bearbeiten und nach Befinden der nächsten Ständeversammlung vorlegen lassen, auch, soweit es die vorhandenen Kräfte und Mittel gestatten, die Förderung der künstlichen Fischzucht im Auge behalten.

17) Dem von beiden Kammern, auf Anlaß verschiedener, die dermaligen jagdpolizeilichen Bestimmungen betreffender Petitionen in der ständischen Schrift vom 30. vorigen Monats übereinstimmend gestellten Antrage auf Erlassung eines im Wesentlichen auf die Verordnung vom 13. Mai 1851 basirten Jagdpolizei-Gesetzes wollen Wir durch Bearbeitung eines dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegenden Gesetzentwurfes, in welchem auch die von den Kammern bei der dermaligen Berathung dieses Gegenstandes sonst noch gestellten Anträge und geäußerten Wünsche thunlichste Berücksichtigung finden werden, Folge geben lassen. Auch soll dessen unerwartet mit sofortiger Aufhebung und beziehendlich Modification der weiteren Jagdpolizei-Verordnungen vom 28. Juni 1852, 27. Februar und 3. März 1857 und 12. October 1860 jeden Falls insoweit verfahren werden, als hierunter übereinstimmende Anträge beider Kammern vorliegen.

18) Von der auf Anlaß der in einer Petition mehrerer Mitglieder der Communalgarden zu Leipzig und zu Plauen in Betreff einer Reorganisation des Instituts der Communalgarde ausgesprochenen Wünsche mittelst der ständischen Schrift vom 27. vorigen Monats Unserer Regierung ertheilten Ermächtigung werden Wir bei sich darbietender Gelegenheit geeigneten Gebrauch machen lassen.

19) Dem bei Abgabe der Petitionen einer größeren Anzahl voigtländischer Landgemeinden in der ständischen Schrift vom 2. dieses Monats ausgesprochenen Ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem §. 20 der Armenordnung in einer den jetzt bestehenden Verhältnissen entsprechenden Weise geregelt werde, werden Wir Folge geben lassen.

20) Die Petitionen der Stadtgemeinden Meißen, Oschatz und Wurzen, Erhöhung der Vergütungen für Militärleistungen betreffend, werden zu Erledigung der ständischen Schrift vom 26. vorigen Monats nach Abschluß der wegen Einführung eines allgemeinen deutschen Verpflegungs-Reglements dermalen am Bundestage zu Frankfurt a. M. schwebenden Verhandlungen mit Berücksichtigung des Ergebnisses dieser letzteren in Erwägung gezogen, dem in der angezogenen ständischen Schrift gestellten Antrage aber entsprochen und demgemäß von der der Militärverwaltung zugleich ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.

21) Die in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 28. October 1858 über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen mittelst ständischer Schrift vom 30. vorigen Monats an Uns gelangten Petitionen und Beschwerden mehrerer Schulgemeinden sollen sorgfältig erörtert und erwogen werden.

22) Auf die durch ständische Schrift vom 16. Mai dieses Jahres zur Kenntnißnahme abgegebene Petition der Vorstände des germanischen Museums zu Nürnberg ist für die Zwecke des letzteren eine fernerweite Beihülfe auf die Jahre 1861, 1862 und 1863 von jährlich 200 Thalern bewilligt worden.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben zu Urkund alles Dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verord-

nungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 2. August 1861.

Johann.

(L.S.) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard von Rabenhorst.
Dr. Johann Heinrich August von Behr.
Dr. Johann Paul von Falkenstein.
Richard Freiherr von Friesen.

Nach Beendigung dieses Vortrags überreichte der Vorsitzende des Gesammtministeriums, Staatsminister Freiherr v. Beust, Excellenz, den Landtagsabschied Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen, Höchstwelcher die beiden Präsidenten der Kammern vor den Thron beschied und dieses Actenstück dem Präsidenten der Ersten Kammer übergab. Staatsminister Freiherr v. Beust erklärte sodann im Namen Sr. Majestät des Königs den Landtag für geschlossen, worauf Se. Königliche Hoheit der Kronprinz unter einem von dem Präsidenten der Zweiten Kammer, Bürgermeister Haberkorn, ausgebrachten dreimaligen Hoch auf Se. Majestät und Se. Königliche Hoheit unter demselben Ceremoniel wie beim Eintritt den Saal verließen. Gegen ¾ 1 Uhr war die Schlußfeierlichkeit beendigt.

Die Mitglieder der Directoren beider Kammern, sowie die Herren Staatsminister sind heute zur Tafel in der Villa Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen in Strehlen geladen.

Zu Nr. I, Allgemeine, die Ständeversammlung betreffende Nachrichten, ist noch nachzutragen das

Decret an die Stände,

die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 6. November 1860.

Se. Königliche Majestät haben für den gegenwärtig einberufenen ordentlichen Landtag nach den in der Verfassungsurkunde §§. 67 und 72 enthaltenen Vorschriften zum Präsidenten der Ersten Kammer aus der Mitte der Rittergutsbesitzer in selbiger

den Major v. d. A. Friedrich Ernst v. Schönfels auf Reuth, Comthur II. Classe des Verdienstordens,

und zu dessen Stellvertreter aus den nach dem Wahlprotokolle vom 2. dieses Monats vorgeschlagenen drei Mitgliedern

den Kammerherrn und Geheimen Finanzrath a. D. Friedrich Freiherr v. Friesen auf Rötha rc. Ritter des Verdienstordens,

ingleichen aus den nach dem Wahlprotokolle vom 2. dieses Monats von der Zweiten Kammer vorgeschlagenen vier Mitgliedern derselben zum Präsidenten dieser Kammer

den Abgeordneten Bürgermeister Daniel Ferdinand Ludwig Haberkorn aus Zittau,

und zu dessen Stellvertreter

den Abgeordneten Friedrich Wilhelm Oehmichen auf Choren

zu ernennen geruhet.

Allerhöchstdieselben lassen Solches den getreuen Ständen in Huld und Gnaden unverhalten sein, womit Sie denselben jederzeit wohlbeigethan bleiben.

Dresden, den 6. November 1860.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 9. August 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 1. Dresden, am 12. November **1860.**

Erste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 7. November 1860.

Inhalt:

Die Sitzung beginnt 12¼ Uhr in Gegenwart der Herren Staatsminister v. Beust und v. Rabenhorst und in Anwesenheit von 38 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Ich bitte Platz zu nehmen. Meine Herren! Wir beginnen heute den zehnten ordentlichen constitutionellen Landtag, einen Landtag, der durch die ihm bevorstehende Lösung so mancher brennenden Frage unsere ganze Thätigkeit in Anspruch nehmen wird. Waren auch die Aufgaben früherer Landtage ebenfalls von hoher Wichtigkeit und mitunter höchst schwierig, so scheint sich doch dies Mal so Manches zu vereinigen, um unser ständisches Tagwerk zu einem solchen zu erheben, bei welchem Fleiß, Anstrengung und Nachdenken mehr als je erfordert werden wird. Denn es handelt sich hier nicht allein um materielle Interessen; nicht nur um die immerhin hochwichtige Einführung eines vollständig neuen bürgerlichen Gesetzbuches, sowie um die Beseitigung alter, seit Jahrhunderten bestehender Institutionen und um die Herstellung neuer tief eingreifender Einrichtungen an deren Stelle, sondern wir werden uns auch zu bewegen haben auf dem religiösen Gebiete; eine Aufgabe, welche um so schwieriger erscheint, als gerade hier die menschliche Natur der Schwäche am zugänglichsten ist und oft der Beste von ihr erreicht wird und weil hier in der Regel die Unduldsamkeit am schroffsten hervortritt, die Einigung erschwert und oft gänzlich unmöglich macht. Indeß, meine Herren, wenn ein Werk begonnen wird, bei dessen Ausführung alle dazu Berufene von der hohen Bedeutung desselben auf das Lebendigste durchdrungen sind und sofern sie ernstlich nur das Rechte und das Gute wollen, so werden sie es unter Gottes Beistande auch sicher erringen; denn wer könnte, wer dürfte dem Rechten und Guten widerstreben? Man darf daher nicht zweifeln an dem Gelingen unserer Aufgabe; sie wird unter den von mir erwähnten Voraussetzungen ersprießlich für das Vaterland gelöst werden, und mit dieser Hoffnung eröffne ich die erste öffentliche Sitzung.

Bevor wir uns jedoch zu unserer Tagesordnung wenden, habe ich noch derjenigen Mitglieder dieser Kammer zu gedenken, welche theils wegen Krankheit, theils freiwillig ihrer Function in derselben entsagten. Es sind dies die Herren v. Heynitz, Graf Riesch und v. Karlowitz. Gewiß theilt die Kammer mit mir das Gefühl des Schmerzes über den uns durch den Austritt der Genannten erwachsenen Verlust; sie wird aber zugleich ebenfalls mit mir die infolge dessen neu eingetretenen Mitglieder, die Herren v. Nostitz-Wallwitz, Hempel, Kraft, Löhr und Rittner von Herzen willkommen heißen. Endlich, meine Herren, kann ich nicht unerwähnt lassen, wie sehr wir Ursache haben, der hohen Staatsregierung dankbar zu sein für die große Bereitwilligkeit, mit welcher sie unsern Wünschen in Betreff der Restauration der Kammerlocalitäten entgegengekommen ist. Wir sehen nun diese Räume verjüngt und in ihrem Aeußern in ein Verhältniß gebracht zu der Würde, welche uns zusteht. Wir finden eine große Anzahl von Uebelständen abgeschafft, die uns früher öfters lästig wurden. Gewiß ist auch hier die Kammer mit mir einverstanden, daß der hohen Staatsregierung dafür unsere dankbare Anerkennung gebührt, die ich in Ihrem Namen hiermit auszusprechen mir erlaube.

Wir wenden uns nun zur heutigen Tagesordnung und es ist in dieser Beziehung zuvörderst zur Verpflichtung zweier Mitglieder zu schreiten, welche in der letzten Sitzung nicht anwesend waren. Es sind dies Se. Erlaucht Graf zu Solms und Herr v. Schröter. Ich ersuche die Herren, sich mir zu nähern.

(Dies geschieht.)

Sie haben beiderseits, meine Herren, bereits früher den Eid, wie ihn die Verfassungsurkunde § 82 vorschreibt, abgeleistet. Es bedarf daher nur der Verlesung jenes Eides und mir liegt ob, Sie zu erinnern an die Wichtigkeit des Eides im Allgemeinen und Sie zu ersuchen, bei allen Ihren ständischen Handlungen dieses Eides stets eingedenk zu sein.

(Nachdem vom Secretär Wimmer der Eid verlesen worden

war, wird vom Präsidenten den neu eingetretenen Mitgliedern der Handschlag abgenommen.)

Wir werden nun zum Registrandenvortrag übergehen und ich ersuche den Herrn Secretär Wimmer, uns denselben zu geben.

(Nr. 1.) Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer vom 16. October 1860 über den Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde bitten, Nr. 2 zugleich mit vorzulesen.

(Nr. 2.) Bericht derselben Deputation vom 20. October 1860 über den Entwurf eines Gesetzes, die Errichtung von Gewerbegerichten betr.

Präsident v. Schönfels: Diese beiden Berichte sind bereits vertheilt und werden seinerzeit auf die Tagesordnung gebracht werden.

Bürgermeister Müller: In Bezug auf den eben erwähnten Bericht über das Gewerbegesetz gestatte ich mir die Bitte, daß die geehrten Kammermitglieder bei der Beurtheilung dieses Berichtes geneigte Rücksicht darauf nehmen, daß dieser Bericht medio vorigen Monats abgeschlossen worden und am 20. vorigen Monats ans Gesammtministerium abgegangen ist. Es kann also dieser Bericht auf solche Wünsche und Anträge keine Rücksicht nehmen, welche seit dieser Zeit entweder an die Deputation oder auch nur privatim an mich als Referent gelangt oder in öffentlichen Blättern erschienen sind. In letzterer Beziehung erwähne ich namentlich die nicht unwichtige Schrift des Abgeordneten der Zweiten Kammer Dr. Loth aus Meißen. Wenn Sie, meine Herren, in dem Berichte über diese Angelegenheit nichts finden, so ist dies nicht mit Absicht übergangen worden, sondern es liegt nur in der Zeit des Abschlusses des Berichts. Da das allerhöchste Decret über diesen Gegenstand zunächst an die Zweite Kammer gelangt ist, so wird die diesseitige Deputation nach §. 150 der Landtagsordnung einen Nachbericht zu erstatten haben und sie wird dann, soweit sie es nothwendig findet, auf die neuerdings an sie gelangten Wünsche Rücksicht nehmen.

(Nr. 3.) Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer vom 31. October 1860 über den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königl. sächs. Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betr.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht ist bereits gedruckt, wird heute noch zur Vertheilung gelangen und sodann auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

(Nr. 4.) Eingabe der Aeltesten, resp. Oberältesten von 33 Innungen Dresdens vom 1. November 1860, Louis Meurer und Genossen, worin dieselben ihre Ansichten und Wünsche in Bezug auf den den Kammern vorliegenden Gewerbegesetzentwurf aussprechen.

Präsident v. Schönfels: Die Petenten haben zwar ihre Eingabe an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet; sie sprechen aber zum Schlusse derselben aus, es möge dieselbe der hohen Zweiten Kammer überwiesen werden. Ich glaube nicht, daß irgend ein Hinderniß vorhanden ist, weshalb dieser zuletzt ausgesprochene Wunsch abgeschlagen werden sollte und ich schlage daher vor, diese Eingabe an die Zweite Kammer abzugeben. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 5.) Gesuch des Finanzprocurators Dr. Schmidt zu Dresden für die in die Stadtkirche zu Pirna eingepfarrten Landgemeinden um Erledigung der von den letzteren bei dem Landtage 1857/58 eingereichten, jedoch unerledigt gebliebenen Beschwerde wegen Verwendung des Kirchenvermögens der Stadtkirche zu Pirna zu städtischen Schulzwecken.

Präsident v. Schönfels: Mit dieser Erinnerung hat es folgende Bewandniß. Es sind Recherchen angestellt worden und man hat gefunden, daß allerdings die Beschwerde am 10. Juni 1858 bei der Zweiten Kammer eingereicht worden ist. Sie ist auch von dieser Kammer an ihre vierte Deputation zur Prüfung abgegeben worden; indeß Erledigung hat sie nicht gefunden. Es wird daher zweckmäßig sein, wenn diese Erinnerung ebenfalls an die Zweite Kammer abgegeben wird. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 6.) Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer vom 31. October 1860 über den Entwurf einer Militärstrafproceßordnung.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht befindet sich bereits in der Druckerei, wird in den nächsten Tagen vertheilt werden und dann Gegenstand einer der nächsten Tagesordnungen sein.

(Nr. 7.) Allerhöchstes Decret vom 6. November 1860, den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen und den Entwurf eines Gesetzes, diese Kirchenordnung und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betr.

Präsident v. Schönfels: Das allerhöchste Decret wird zu verlesen sein.

(Vortrag folgt.)

Es wird natürlicher Weise an die betreffende Zwischendeputation abgegeben werden müssen, nachdem dasselbe gedruckt ist. Etwas Weiteres ist darauf nicht zu resolviren.

(Staatsminister Dr. v. Falkenstein tritt ein.)

(Nr. 8.) Allerhöchstes Decret vom 6. November 1860, die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betr.

Dieses königl. Decret lautet:

Se. Königliche Majestät haben für den gegenwärtig einberufenen ordentlichen Landtag nach den in der Verfassungsurkunde §§. 67 und 72 enthaltenen Vorschriften

zum Präsidenten der Ersten Kammer aus der Mitte der Rittergutsbesitzer in selbiger

den Major v. d. A. Friedrich Ernst v. Schönfels auf Reuth, Comthur II. Klasse des Verdienstordens,

und zu dessen Stellvertreter aus den nach dem Wahlprotokolle vom 2. dieses Monats vorgeschlagenen drei Mitgliedern

den Kammerherrn und Geheimen Finanzrath a. D. Friedrich Freiherrn v. Friesen auf Rötha rc., Ritter des Verdienstordens,

ingleichen aus den nach dem Wahlprotokolle vom 2. dieses Monats von der Zweiten Kammer vorgeschlagenen vier Mitgliedern derselben zum Präsidenten dieser Kammer

den Abgeordneten Bürgermeister Daniel Ferdinand Ludwig Haberkorn aus Zittau

und zu dessen Stellvertreter

den Abgeordneten Friedrich Wilhelm Oehmichen auf Choren

zu ernennen geruht.

Allerhöchstdieselben lassen Solches den getreuen Ständen in Huld und Gnaden unverhalten sein, womit Sie denselben jederzeit wohl beigethan bleiben.

Dresden, den 6. November 1860.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.

Präsident v. Schönfels: Dies allerhöchste Decret wird in Abschrift an die Zweite Kammer zu gelangen haben. Dasselbe wird ebenfalls gedruckt und vertheilt werden. Etwas Weiteres ist hierauf nicht zu resolviren.

(Nr. 9.) Allerhöchstes Decret vom 1. November 1860, den Gesetzentwurf, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleinerer, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betr.

Präsident v. Schönfels: Das allerhöchste Decret lautet folgendermaßen:

(Vortrag folgt.)

Dieses allerhöchste Decret wird ebenfalls zum Druck zu gelangen haben und sodann ohne Zweifel der ersten Deputation überwiesen werden. Sofern Niemand einen andern Vorschlag in Betreff dieses allerhöchsten Decrets macht, so würde es der ersten Deputation, die heute noch gewählt werden wird, übergeben werden.

(Nr. 10.) Allerhöchstes Decret vom 2. November 1860, den Entwurf eines Gesetzes, den Arbeitserwerb der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen betr.

(Vortrag folgt.)

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier ganz derselbe Fall ein, wie bei der vorigen Nummer. Es wird das allerhöchste Decret gedruckt und ebenfalls der ersten Deputation zugewiesen werden. Sind Sie hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 11.) Allerhöchstes Decret vom 6. November 1860, die wegen des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden zu veranstaltenden Wahlen betr.

(Vortrag folgt.)

Präsident v. Schönfels: Es wird mit diesem allerhöchsten Decret ganz derselbe Weg einzuschlagen sein, wie bei den vorhergehenden Nummern; es wird dasselbe gedruckt werden, zur Vertheilung gelangen und später die Wahl auf eine Tagesordnung gebracht werden.

(Nr. 12.) Allerhöchstes Decret vom 6. November 1860, die auf den Domänenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsguts bezüglichen Nachweisungen betr.

(Vortrag erfolgt.)

Präsident v. Schönfels: Es wird dieses allerhöchste Decret zum Druck und zur Vertheilung gelangen und später, wie ich mir vorzuschlagen erlaube, an die zweite Deputation, die heute gewählt werden wird, abgegeben. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 13.) Das königl. hohe Cultusministerium übersendet eine Anzahl Exemplare der Broschüre: „Sr. Majestät des Königs Johann von Sachsen Besuch der Universität Leipzig am 4., 5. und 6. August 1857" zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Es sind diese Exemplare bereits vertheilt und die Kammer wird mit mir darüber einverstanden sein, daß wir den Dank dafür im Protokoll niederlegen. Es war dies die letzte Nummer.

Ich habe nur noch anzuzeigen, daß Oberhofprediger Dr. Liebner sich für die heutige Sitzung wegen Amtsgeschäften entschuldigt hat. Se. Erlaucht der Graf zu Solms wünscht bis zum 1. December Urlaub zu haben und ich habe die Kammer zu fragen, ob sie diesem Gesuche stattzugeben gemeint ist? — Einstimmig Ja.

(Die Staatsminister v. Beust und v. Rabenhorst verlassen den Saal.)

Ehe wir nun zu der Wahl der vier Deputationen übergehen, habe ich zu bemerken, daß, wenn einem der geehrten Mitglieder vielleicht die Exemplare der Landtagsordnung und Verfassungsurkunde fehlen sollten, diese in der Kanzlei zu finden sind.

Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen und wir können daher zur Wahl der Deputationen übergehen. Es ist bekannt, daß vier ordentliche Deputationen bei Anfang jedes ordentlichen Landtags gewählt werden und zwar die erste als Verfassungsdeputation für Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung, jedoch mit Ausnahme der Finanzgesetze; dann die zweite Deputation, die sogenannte Finanzdeputation; sie beschäftigt sich mit der Prüfung des Finanzwesens und der Finanzgesetzgebung; ferner die dritte Deputation, welche sich der Prüfung der ständischen Petitionen und Beschwerden zu unterziehen

hat, und endlich die vierte Deputation, deren Wirkungskreis die Prüfung der Petitionen und Beschwerden ist, welche von Nicht-Kammermitgliedern eingehen.

Ich würde die Kammer nun ersuchen, zuvörderst die erste Deputation, die Verfassungsdeputation, zu wählen und zu diesem Zwecke sind fünf Namen auf einen Zettel niederzuschreiben; die Namen derjenigen Mitglieder, welche Sie für diese eben erwähnte Deputation bestimmen wollen.

(Es gehen 38 Stimmzettel ein.)

Das Resultat dieses Scrutiniums ist folgendes: Die Herren Bürgermeister Müller und Hennig sind je mit 36 Stimmen bedacht, Herr Landesbestallter Hempel mit 34, die Herren v. Könneritz und v. Zehmen, jener mit 32, dieser mit 33 Stimmen. Die übrigen Stimmen haben sich derartig zersplittert, daß auf Herrn Dr. Bürgermeister Koch 5, auf Herrn v. Nostitz-Wallwitz 3, auf Herrn Dr. Hänel ebenfalls 3 und auf die Herren v. Böhlau, v. Rochow und Oberbürgermeister Pfotenhauer je 1 Stimme gefallen ist. Es kann kein Zweifel sein, daß die fünf zuerst genannten Mitglieder mit absoluter Mehrheit, die 20 Stimmen beträgt, als gewählt anzusehen sind. Ich erlaube mir, noch einmal die Namen der Gewählten zu nennen: nämlich die Herren Müller, Hennig, Hempel, v. Könneritz und v. Zehmen, welche die erste Deputation bilden, und ich werde Sie nun bitten, daß Sie die Wahl der Mitglieder für die Finanzdeputation vornehmen wollen. Ehe wir aber zu dieser verschreiten, gestatte ich mir noch Folgendes vorzutragen: Nach der Landtagsordnung ist es allerdings Vorschrift, daß die vier Deputationen aus je fünf Mitgliedern bestehen; seit einigen Landtagen jedoch hat die Kammer es für gut befunden, die zweite Deputation um zwei Mitglieder zu verstärken und sie demnach aus sieben Mitgliedern bestehen zu lassen. Es scheint aber nothwendig, daß das auch heute geschehe, weil die Finanzvorlagen jedenfalls von großem Umfange sein werden und weil deshalb diese Deputation jedenfalls außerordentlich beschäftigt sein wird. Auch steht nach der Landtagsordnung der Kammer das Befugniß zu, die Deputationen der Zahl nach zu verstärken. Ich schlage demnach vor, die zweite Deputation nicht aus fünf, sondern aus sieben Mitgliedern bestehen zu lassen. Wenn Niemand dagegen etwas einhält, so werde ich den Vorschlag als genehmigt ansehen und bitten, daß die Herren sieben Namen aufschreiben und zwar derjenigen Mitglieder, welche Sie in die Finanzdeputation zu wählen gedenken.

(Es gehen 38 Stimmzettel ein.)

Das Resultat dieser Abstimmung ist folgendes: Es ist bedacht worden Herr Freiherr v. Friesen mit 37, Oberbürgermeister Pfotenhauer mit 36, Herr v. Römer mit 34, Bürgermeister Koch mit 33, Herr Kammerherr v. Erdmannsdorff mit 32 und Herr Kammerherr v. Watzdorf mit 28 Stimmen. Die übrigen Stimmen haben sich derart vertheilt, daß 18 auf Herrn v. Schönberg-Bibran, 15 auf Herrn Rittner, je 5 auf die Bürgermeister Clauß und Löhr, je 2 auf die Herren v. Böhlau, Graf Wilding, v. Welk, 4 auf Herrn v. Nostitz-Wallwitz und 1 auf Herrn Domherrn v. Watzdorf gefallen ist.

Es sind daher die 6 Erstgenannten als mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt anzusehen. Da aber dieselbe aus 7 Mitgliedern zu bestehen, von den übrigen Herren jedoch Niemand die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird noch 1 Mitglied zu wählen sein, dessen Namen ich Sie nunmehr noch auf einen Zettel zu schreiben bitte.

Freiherr v. Welck: Wenn ich recht gehört habe, so sagte der Herr Präsident, daß der Herr v. Watzdorf 27 Stimmen erhalten hätte, also wäre er nicht gewählt.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Watzdorf-Störmthal hatte 28 Stimmen, Herr Domherr v. Watzdorf eine.

Freiherr v. Welck: Wer hatte denn 18 Stimmen?

Präsident v. Schönfels: Das war Herr Freiherr v. Schönberg-Bibran. Folgendes ist das Resultat dieses Wahlganges: Freiherr v. Schönberg-Bibran ist mit 20 Stimmen bedacht worden, und daher als absolut gewählt zu betrachten. Die übrigen Stimmen hatten sich vertheilt, nämlich 12 auf Herrn Rittner, 2 auf Herrn Bürgermeister Löhr und je 1 auf die Herren v. Schröter, v. Nostitz-Wallwitz, v. Böhlau und Graf Wilding.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: So sehr ich das Vertrauen der geehrten Herren anerkenne, so muß ich doch ebenso dringend bitten, von meiner Person abzusehen. Die Finanzdeputation bedarf der vollen Kraft ihrer Mitglieder; aber da ich so sehr mit Privatgeschäften überhäuft bin, so würde es schwierig für mich sein, die Deputationsarbeiten übernehmen zu können, die, wie ich glaube, jedes Mitglied zu übernehmen verpflichtet ist. Ich bitte demnach nochmals dringend, von meiner Person abzusehen.

Präsident v. Schönfels: Es wird Herrn v. Schönberg-Bibran hoffentlich bekannt sein, daß die Ablehnung einer Wahl nur aus solchen Gründen erfolgen kann, welche die Kammer billigt. Es müssen aber triftige Gründe sein, welche die Zustimmung der Kammer zu erhalten haben. Ich würde daher bitten, daß die Herren sich darüber äußerten. Wenn Niemand deshalb das Wort ergreift, so würde ich zur Fragstellung übergehen. Ich darf zwar nicht hoffen, daß, wenn ich meine Stimme gegen den Wunsch des Herrn v. Schönberg erhebe, dies einen Erfolg haben wird, indeß gebe ich doch zu bedenken, ob es nicht besser sein würde, wenn Herr v. Schönberg die Mitgliedschaft dennoch übernähme, da ja die Deputation aus 7 Mitgliedern besteht und Einzelne also voraussichtlich doch nicht zu sehr mit Geschäften überhäuft sein werden. Ich möchte daher nochmals fragen, ob nicht Herr v. Schönberg aus

dieser Rücksicht zu Annahme der Wahl sich geneigt finden möchte? Ich glaube, es ist dies im Sinne der Kammer.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Ich habe mich dem Beschlusse der geehrten Kammer zu fügen. Ich werde meine Gründe nicht wiederholen, denn ich hoffe, daß die geehrte Kammer so, wie ich bereits ausgesprochen habe, dieselben anerkennen wird.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Schönberg besteht also auf der Abstimmung?

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Ich würde darum bitten.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, aus welchem Grunde Herr v. Schönberg-Bibran die Wahl abgelehnt hat. Ich frage nun, ob sie denselben für triftig anerkennt? Ich würde bitten, daß die Herren, welche mit „Nein" stimmen wollen, sich erheben.

17 haben sich erhoben; 38 sind wir: Die Frage ist demnach allerdings zu Gunsten des Herrn v. Schönberg entschieden. Demzufolge muß ich Sie ersuchen, einen andern Namen aufzuschreiben.

(Dies geschieht.)

Von den eingegangenen 38 Stimmzetteln waren 2 zu cassiren und der Erfolg des Wahlgangs ist nun der: Herr Rittner ist mit 17, Herr Bürgermeister Löhr mit 16 Stimmen bedacht worden; außerdem erhielt Herr v. Böhlau 2, Graf Wilding und Bürgermeister Clauß je 1 Stimme. Da demnach eine absolute Mehrheit nicht erlangt worden ist, so wird noch einmal zu wählen sein; jedoch ist dabei nur die relative Stimmenmehrheit erforderlich.

Freiherr v. Biedermann: Es könnte doch die Frage entstehen, ob nicht schon die vorige Abstimmung als die dritte zu betrachten wäre, weil auf die erste schon 2 andere gefolgt sind.

v. Erdmannsdorff: Ich glaube im Gegentheil, sie muß als die erste angesehen werden. Die Wahl der 7 Mitglieder war erfolgt und zwar absolut. Nachdem Herr v. Schönberg mit Genehmigung der Kammer abgelehnt hat, so wurde eine neue Wahl nöthig und von dieser haben wir erst jetzt den ersten Wahlgang gehabt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Herr v. Biedermann mit Herrn v. Erdmannsdorff einverstanden ist?

Freiherr v. Biedermann: Da ich nicht daran gedacht habe, daß auch bei der zweiten Wahl eine absolute Mehrheit herausgekommen war, diese Wahl aber abgelehnt worden ist, so conformire ich mich allerdings jetzt damit, daß eine neue Wahl stattfindet.

Präsident v. Schönfels: Es würde demzufolge eine Abstimmung nicht nöthig sein und wir betrachten die vorige Abstimmung als die erste und gehen nun zur zweiten über.

(Es gehen wieder 38 Stimmzettel ein und das Resultat dieser Abstimmung ist, daß die Herren Rittner und Bürgermeister Löhr jeder mit 19 Stimmen bedacht worden sind.)

Es tritt nun hier die Vorschrift von §. 86 der Landtagsordnung ein, nach welcher bei ähnlichen Fällen das Loos entscheidet. Es sind daher zwei Zettel gefertigt worden; auf dem einen stehen die Worte „Eintritt in die Deputation"; der andere Zettel ist leer und es wird daher derjenige von den Herren, welcher den erstern Zettel ergreift, in die Deputation eintreten.

(Das Loos entscheidet für Herrn Bürgermeister Löhr und es tritt daher derselbe als Mitglied in die zweite Deputation ein.)

Herr Bürgermeister Löhr ist derjenige, für den das Loos entschieden hat; es wird daher derselbe als Mitglied der Finanzdeputation zu betrachten sein und ich erlaube mir nochmals die Namen der Mitglieder zu recapituliren, damit sie nicht bei der folgenden Wahl collidiren. Die zweite Deputation besteht aus den Herren v. Friesen, Pfotenhauer, v. Römer, Dr. Koch, v. Erdmannsdorff, v. Watzdorf und Löhr. Ich werde Sie nun bitten, daß Sie die Güte haben, 5 Namen auf einen Zettel niederzuschreiben und zwar die Namen derjenigen Mitglieder, welche Sie für die dritte Deputation bestimmen wollen.

(Nach Einsammlung der Stimmzettel.)

Es sind diesmal nur 35 Stimmzettel eingegangen.

(Nach Verlesung der Stimmzettel.)

Das Ergebniß dieses Scrutiniums ist folgendes: Die Herren v. Beschwitz und v. Böhlau sind bedacht worden mit je 34 Stimmen, Herr v. Nostitz-Wallwitz mit 32, Herr Kraft mit 23, Herr Bürgermeister Clauß mit 21. Es sind daher die soeben von mir genannten Mitglieder als mit absoluter Mehrheit gewählt anzusehen. Die übrigen Stimmen haben sich folgendermaßen zersplittert. Die Herren Löhr, Rittner und von Watzdorf haben 9, 8 und 6 Stimmen, die Herren Graf Radali, Dr. Hänel und v. Schröter je 2, und die Herren v. Posern, Gottschald, Dr. Koch, v. Schönberg, v. Rochow und Graf Stolberg jeder 1 Stimme erhalten und es besteht demnach die dritte Deputation aus den Herren v. Beschwitz, v. Böhlau, v. Nostitz, Kraft und Clauß.

Präsident v. Schönfels: Wir würden nun überzugehen haben zur Wahl der vierten Deputation und ich bitte Sie, hierzu 5 Namen aufzuschreiben. Noch will ich mir die Bemerkung erlauben, daß wir zwei Herren Grafen v. Einsiedel in der Kammer haben und daß daher eine recht genaue Bezeichnung wohl am Orte sein möchte.

Es sind 37 Stimmzettel eingegangen.

Das Ergebniß dieses Scrutiniums ist folgendes: Es sind bedacht worden Herr Kammerherr v. Metzsch mit 35 Stimmen; Graf Einsiedel-Wolkenburg mit 33; Bürgermeister Gottschald mit deren 32; Bürgermeister Clauß

und Domherr von Watzdorf mit je 24. Es ist daher kein Zweifel, daß die fünf soeben von mir genannten Mitglieder mit absoluter Mehrheit in die vierte Deputation gewählt sind. Die übrigen Stimmen haben sich folgendermaßen vertheilt: auf Herrn v. Rochow 7, Herrn Rittner 5 und Herrn Dr. Hänel ebenfalls 5, wie auch auf Herrn Grafen v. Wilding 5; hingegen sind die Herren Wimmer mit 3, v. Schröter, Graf Stolberg, Löhr und v. Posern je mit 1 Stimme bedacht worden und es besteht demzufolge die vierte Deputation aus den Herren v. Metzsch, Graf Einsiedel-Wolkenburg, Clauß, Gottschald und v. Watzdorf.

Wir werden nun noch eine Wahl vorzunehmen haben und zwar die Wahl eines Mitgliedes der Redactionsdeputation. Diese besteht aus einem Secretär und einem Mitgliede und ich bitte daher, den Namen desjenigen Mitgliedes auf einen Zettel niederzuschreiben, welches in die Redactionsdeputation kommen soll.

(Nach Einsammlung der Stimmzettel.)

Es sind 37 Stimmzettel eingegangen.

(Nach Ausrufung der Namen.)

Es ist kein Zweifel, daß Herr Hofrath Professor Dr. Hänel aus Leipzig mit Allem gegen 1 Stimme als Mitglied zur Redactionsdeputation gewählt worden ist.

Ein Urlaubsgesuch ist eingegangen vom Herrn Amtshauptmann v. Biedermann. Derselbe wünscht wegen seiner Augenleiden und zur Fortsetzung einer Cur einen Urlaub auf drei bis vier Wochen vom nächsten Freitag an gerechnet. Es möchte aber wohl dieser Wunsch etwas näher präcisirt werden, weil Urlaub nur auf bestimmte Zeit gegeben wird. Ich würde daher eine Frist von vier Wochen vorschlagen.

Freiherr v. Biedermann: Ich bin damit einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Ich würde also fragen, ob die Kammer den erbetenen Urlaub von vier Wochen, vom Freitag an gerechnet, bewilligen will? Einstimmig Ja.

Freiherr v. Biedermann: Ich werde jedoch vielleicht früher eintreffen und dann in die Kammer eintreten.

Präsident v. Schönfels: Sobald der Beurlaubte eher eintrifft und sich anmeldet, so erledigt sich der erhaltene Urlaub. Ich habe nun noch zu erwähnen, daß ich in Bezug auf die nächste Sitzung nicht in der Lage bin, angeben zu können, wenn dieselbe stattfindet; auch vermag ich nicht, die Tagesordnung zu bestimmen. Ich werde mir daher gestatten, durch Karten zur nächsten Sitzung einladen zu lassen und ersuche nun noch Herrn Secretär v. Egidy, das Protokoll vorzutragen.

v. Zehmen: Ich habe der Kammer anzuzeigen, daß die erste Deputation sich constituirt, mich zum Vorsitzenden und Herrn Bürgermeister Hennig zum Secretär ernannt hat.

Präsident v. Schönfels: Es wird dies zu Protokoll genommen werden.

Freiherr v. Beschwitz: Die dritte Deputation hat sich ebenfalls constituirt, mich zum Vorstande und Herrn Bürgermeister Clauß zum Secretär ernannt.

Präsident v. Schönfels: Wird ebenfalls zu Protokoll genommen werden.

v. Metzsch: Ich habe der geehrten Kammer gleichfalls anzuzeigen, daß die vierte Deputation sich soeben constituirt, mich zu ihrem Vorstande und Herrn Domherrn v. Watzdorf zum Secretär ernannt hat.

Präsident v. Schönfels: Wird zu Protokoll genommen. Es wird nunmehr das Protokoll verlesen werden.

(Nach einigen Bemerkungen, ob 37 oder 38 Mitglieder bei der ersten und zweiten Abstimmung votirt haben, macht Secretär v. Egidy bemerklich, daß er 38 angegeben habe.)

Wenn Niemand etwas weiter gegen das Protokoll erwähnt, so erkläre ich dasselbe für genehmigt und ersuche den Herrn Vicepräsidenten und Herrn Domherrn v. Watzdorf, dasselbe mit mir zu unterzeichnen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 14. November 1860.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 2. Dresden, am 17. November 1860.

Zweite öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 13. November 1860.

Inhalt:

Die Sitzung beginnt um 12 Uhr 15 Minuten in Gegenwart der Herren Staatsminister v. Friesen und v. Rabenhorst, sowie in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen, da die Verlesung desselben bereits in voriger Sitzung stattgefunden hat. Es würde zuvörderst zur Verpflichtung des Herrn v. Böhlau, der in der letzten Sitzung nicht anwesend war, zu verschreiten sein. Ich ersuche Herrn v. Böhlau, sich zu nähern. Sie haben den Eid, wie ihn die Verfassungsurkunde vorschreibt, bereits früher geleistet. Es bedarf daher nur, daß dieser Eid hier vorgelesen wird und daß Sie mir den Handschlag darauf geben, daß Sie bei allen Abstimmungen und Anträgen sich denselben als Richtschnur dienen lassen wollen.

(Secretär v. Egidy verliest den Eid.)

Dieser Eid ist auch zugleich für Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner verlesen und ich ersuche auch ihn, dieses Eides stets eingedenk sein zu wollen.

Wir würden uns nun zum Registrandenvortrag zu wenden haben, und ich ersuche den Herrn Secretär v. Egidy, denselben zu bewirken.

(Nr. 14.) Allerhöchstes Decret vom 6. November dieses Jahres, die Entwürfe, a) eines Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königl. sächs. Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände, b) einer Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen und c) einer Verordnung, die Erlassung der vorgedachten Gesetzentwürfe betr.

Präsident v. Schönfels: Dieses allerh. Decret ist bereits gedruckt und in den Händen der Kammermitglieder; verlesen ist es aber noch nicht und es würde nun, um der Form zu genügen, heute zu verlesen sein.

(Vortrag folgt.)

(Nr. 15.) Mittelst Schreibens vom 1. November 1860 überreicht der Dr. phil. Karl Wilhelm Landschreiber zu Leipzig eine Anzahl Exemplare einer von ihm verfaßten Schrift: „Die kirchliche Situation in Sachsen, wie in Deutschland überhaupt, in besonderer Beziehung auf die theils im Werke stehenden, theils angestrebten protestantischen neuen Kirchenverfassungen" zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Der Wunsch des Verfassers dieser Schrift geht dahin, dieselbe möchte an die Mitglieder der Kammer vertheilt werden. Nun ist aber eine vollständig hinreichende Anzahl solcher Exemplare nicht vorhanden. Ich habe daher 7 Exemplare an die Zwischendeputation vertheilen lassen. Die übrigen liegen in der Kanzlei aus und stehen für diejenigen Mitglieder, die sich für den Gegenstand interessiren, zur Disposition.

(Nr. 16.) Advocat Dr. Pilling zu Dresden überreicht mittelst Schreibens vom 8. November 1860 124 gedruckte Exemplare der unter Nr. 4 dieser Registrande eingereichten und zuvörderst an die Zweite Kammer abzugeben gewesenen Petition von 33 hiesigen Innungen, das Gewerbegesetz betr., zur Vertheilung an die Mitglieder beider Kammern.

Präsident v. Schönfels: Es ist dies dieselbe Petition, welche bereits in voriger Sitzung auf der Registrande stand. Damals war sie nur schriftlich eingereicht worden; heute liegt sie gedruckt vor uns. Die übersendeten Exemplare sind an die geehrten Mitglieder vertheilt worden und dem Wunsche der Petenten, der dahin geht, daß die Petition zunächst bei der Zweiten Kammer möchte berathen werden, entsprochen. Es versteht sich dies übrigens von selbst, da das allerhöchste Decret der Zweiten Kammer zunächst überwiesen worden ist. Die übrigen Exemplare sind mittelst Resolution des Directoriums an die Zweite Kammer abgegeben worden.

(Nr. 17.) Der Landtags-Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden überreicht mittelst Schreibens vom 8. November 1860 die über die Staatsschulden auf die Jahre 1856, 1857 und 1858 abgelegten 33 Rechnungen zur Er-

innerung und Justification, sowie 3 dazu gehörige Gutachten der Oberrechnungskammer.

Präsident v. Schönfels: Diese Staatsschuldenkassenrechnungen werden unzweifelhaft der zweiten Deputation überwiesen werden müssen. Ich frage nun, ob die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

(Nr. 18.) Gesuch des Herrn Grafen v. Einsiedel-Reibersdorf vom 9. November 1860 um Ertheilung eines durch sein andauerndes Gehörleiden bedingten Urlaubes für die Dauer des gegenwärtigen Landtages.

Präsident v. Schönfels: Das Urlaubsgesuch ist, wie Sie vernommen haben, auf die ganze Dauer des Landtags gerichtet. Es sind, soviel ich mich erinnere, keine Vorgänge da, wo wir Urlaub in so ausgedehnter Weise ertheilt hätten. Indeß die Gesundheitslage des Herrn Grafen v. Einsiedel-Reibersdorf ist allerdings von solcher Art, daß ich glaube, man kann mit gutem Gewissen dieses Gesuch befürworten. Wir alle kennen und wissen, daß der Herr Graf am Gehör leidet, und gerade das Gehör ist nothwendig in diesem Saale, so daß ich das Gesuch befürworte. Ich habe nun zu erwarten, ob von Seiten der Kammer eine andere Meinung aufgestellt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, so frage ich, ob die Kammer den gewünschten Urlaub dem Grafen v. Einsiedel-Reibersdorf auf die Dauer des Landtags zu genehmigen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

(Nr. 19.) Die Redaction des Leipziger Journals stellt der Kammer mittelst Schreibens vom 10. November 1860 ein Exemplar ihres Blattes zur täglichen Verfügung.

Präsident v. Schönfels: Die Redaction des Leipziger Journals offerirt der Kammer ein Exemplar ihrer Zeitung. Es ist dies, wie ich glaube, anzunehmen und der Dank dafür im Protokoll niederzulegen.

(Nr. 20.) Einladung der hiesigen Harmonie-Gesellschaft vom 9. November 1860 zur Theilnahme an ihren Gesellschaftszusammenkünften.

Präsident v. Schönfels: Ich werde diese freundliche Einladung auf dem grünen Tische auslegen und die Kammer wird auch hier einverstanden sein damit, daß der Dank dafür im Protokoll niedergelegt werde.

(Nr. 21.) Herr Graf von Einsiedel-Wolkenburg überreicht im Auftrage des Superintendenten Dr. Siebenhaar zu Penig eine Anzahl Exemplare der vom Letzteren verfaßten Schrift: „Die Stellung der Superintendenten nach dem Entwurfe einer Kirchenordnung für die evangelische Kirche im Königreiche Sachsen" zur Vertheilung an die Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer.

Präsident v. Schönfels: Das Schreiben des Herrn Grafen lautet folgendermaßen:

„Im Auftrag des Herrn Superintendenten Dr. Siebenhaar zu Penig beehre ich mich beifolgend die von dem Letzteren verfaßte Schrift: „Die Stellung der Superintendenten nach dem Entwurfe einer Kirchenordnung für die evangelische Kirche im Königreiche Sachsen" in einer Anzahl Exemplaren zu überreichen und zu bitten, dieselben zur Vertheilung an die Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer gelangen zu lassen."

Diesem Wunsche ist bereits entsprochen worden. Die Exemplare sind vertheilt und sonach würde dem, was Herr Graf Einsiedel wünscht, Genüge geschehen sein.

(Nr. 22.) Die Zweite Kammer übersendet brevi manu 42 Druck-Exemplare einer bei ihr eingegangenen Petition der Administration der Handelsinnung zu Dresden vom 10. November 1860, das Gewerbegesetz betr., zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Auch diese Petition ist vertheilt worden und wird der Zwischendeputation für den Gegenstand, den sie behandelt, zur Prüfung vorgelegt werden.

(Nr. 23.) Einladung des Vorstandes des hiesigen Lesevereins vom 12. November 1860 zur Theilnahme an ihren Versammlungen und Gesellschaftsabenden.

Präsident Schönfels: Ich werde auch diese Einladung auf dem grünen Tische auslegen lassen und dem Dank dafür im Protokoll einen Platz gönnen. Entschuldigungen sind heute eingegangen. Zuvörderst diejenige des Herrn Bürgermeisters Hennig, der durch Geschäfte verhindert ist, in der heutigen Sitzung zu erscheinen und die des Herrn Freiherrn v. Rochow, der wegen eines bedenklichen Krankheitsfalles in seiner Familie ebenfalls abgehalten ist, heute hier zu erscheinen. Urlaubsgesuche sind eingegangen: Von Herrn Domherrn v. Watzdorf und Herrn v. Welck. Ersterer bittet wegen eines Todesfalles in seiner Familie um Urlaub von heute bis 23. d. Mts. Genehmigt die Kammer dieses Urlaubsgesuch? — Einstimmig Ja.

Herr Freiherr v. Welck schreibt:

„Der ergebenst Unterzeichnete bittet dringender Privatgeschäfte halber um Urlaub bis zum 16. dieses Monats vom heutigen Tage an. Riesa, den 12. November 1860. Frhr. v. Welck."

Ich frage auch hier: Will die Kammer dieses Gesuch genehmigen? — Einstimmig Ja.

Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen. Wir würden daher zum ersten Gegenstande der heutigen Tagesordnung übergehen können.

Vicepräsident Freiherr v. Friesen: Im Auftrage der Finanzdeputation habe ich der Kammer anzuzeigen, daß dieselbe sich constituirt, mich zum Vorstand und Herrn Bürgermeister Löhr zum Secretär gewählt hat.

Präsident v. Schönfels: Diese Mittheilung wird zu Protokoll zu nehmen sein. Der erste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung betrifft die Anträge der Zwi-

schendeputation über die Berathungsmodalität des Entwurfs einer Militärstrafproceßordnung und ich würde in dieser Beziehung den Herrn v. Könneritz als Referenten ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und uns zu referiren.

Referent v. Könneritz: Das königliche Decret an die Stände lautet:

Se. Königliche Majestät haben den nach der ständischen Schrift vom 4. August 1858 gewählten und am 15. August dieses Jahres zusammengetretenen ständischen Deputationen die Entwürfe

eines Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königl. sächs. Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend

und

einer Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen

nebst Motiven zustellen lassen.

Allerhöchstdieselben lassen nunmehr diese Entwürfe, hinsichtlich deren die Berichte der genannten ständischen Deputationen über ihre unter Zuziehung königl. Commissare gehaltenen Berathungen an die Kammern gelangen werden, unter Beischluß des Entwurfs einer Publicationsverordnung*) zu obgenannten Gesetzentwürfen, den getreuen Ständen vorlegen, um über diese Entwürfe, deren Berathung zuerst in der Ersten Kammer der Ständeversammlung stattfinden soll, deren Erklärung zu vernehmen und bleiben Allerhöchstdieselben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 6. November 1860.

Johann.

(L. S.) Bernhard v. Rabenhorst.

Nach Verlesung des königlichen Decrets werde ich nun zur Berichterstattung übergehen und der Kammer denjenigen Theil des Deputationsberichts vortragen, auf welchen sich heute die Berathung zu erstrecken haben dürfte. Der Bericht lautet wie folgt:

Der der Ständeversammlung vom Jahre 1857/58 zur verfassungsmäßigen Berathung überwiesene Entwurf zu einer Militärgerichtsordnung war zunächst an die hohe Erste Kammer gelangt.

Die erste Deputation derselben war mit dem ersten, dritten und vierten Theile dieses Gesetzentwurfs (welche von der Militärgerichtsbarkeit, der Militärstrafrechtspflege in Kriegszeiten und dem militärgerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen ꝛc. handelten) im Wesentlichen ein-

---

*) **Verordnung,**

die Erlassung innenbenannter Gesetze betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Erlassung

I. eines Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königl. sächs. Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend,

und

II. einer Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen

Uns vereinigt haben, bringen Wir solche in den Beilagen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen zugleich über deren Anwendung Folgendes:

§. 1.

Von Unserem Kriegsministerium wird, nach vorgängigem Einvernehmen mit Unserem Ministerium der Justiz, der Tag bestimmt und durch Verordnung bekannt gemacht werden, mit welchem die gedachten beiden Gesetze in Kraft treten sollen.

§. 2.

Neben den gedachten neuen Gesetzen bleiben noch ferner in Gültigkeit:

1) die Vorschriften der Verordnung, die Publication des über den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, von der deutschen Bundesversammlung am 24. Juni 1852 gefaßten Beschlusses betreffend, vom 4. September 1852,
2) die strafprocessualischen Vorschriften des königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837, insoweit nicht das unter I. erwähnte Gesetz besondere Bestimmungen enthält,
3) die Vorschriften über das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen betreffend,
4) die Vorschriften über das Disciplinarverfahren gegen Staatsdiener und andere bei dem Militäretat in öffentlichen Pflichten stehenden Personen,
5) die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen der Militärpersonen, insoweit nicht das unter I. gedachte Gesetz besondere Bestimmungen enthält,
6) die in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften, auf deren fortdauernde Gültigkeit in den vorliegenden neuen Gesetzen selbst Bezug genommen ist.

Wenn jedoch in Fällen, wo solches nach den neuen Gesetzen vorgeschrieben oder nachgelassen ist, die Abgabe der Sache zur weiteren Fortstellung und Aburtheilung an die Militärgerichtsbehörde erfolgt ist, so findet auch hier das in der unter II. gedachten Militärstrafproceßordnung vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 3.

Die vorstehend benannten neuen Gesetze treten mit dem nach §. 1 bestimmten Tage auch rücksichtlich der Untersuchung und Aburtheilung der vor diesem Tage begangenen Verbrechen unter den nachstehend bemerkten näheren Bestimmungen in Kraft.

§. 4.

Die bei den Gerichten erster Instanz bereits anhängigen Untersuchungen, welche nach den Vorschriften der Militärstrafproceßordnung in §. 50 fg. nicht von den ständigen Kriegsgerichten abgeurtheilt werden können, sind zur Schlußverhandlung und Entscheidung an das Spruchkriegsgericht

verstanden gewesen, wogegen der Deputation gegen den zweiten und **wichtigsten** Theil der Gesetzvorlage (welcher das militärgerichtliche Strafverfahren im Allgemeinen zum Gegenstande hatte) mehrere erhebliche Bedenken beigegangen waren.

Die gedachte Deputation hatte in dem unter dem 5. Juni 1858 erstatteten Berichte diese Bedenken zusammengestellt.

Letztere bestanden vorzüglich darin:

a) daß man an der Art und Weise, wie in dem zweiten Theile des Gesetzentwurfs auf die zum Theil auf ganz anderen Principien beruhende allgemeine Strafproceßordnung zurückverwiesen worden war, Anstoß nahm;

b) daß man es für bedenklich erachtete, an die Stelle des nach der allgemeinen Strafproceßordnung geordneten Anklageverfahrens (in welchem die Ergebnisse der Voruntersuchung geprüft werden und welches mit dem Erkenntnisse auf Einstellung oder Verweisung seine Endschaft erreicht) die Berichtserstattung von dem Untersuchungsgerichte an das Oberkriegsgericht und die Entscheidung des letzteren über das weitere Verfahren treten zu lassen;

c) daß man fand, es werde dem Auditeur bei der spruchkriegsgerichtlichen Hauptverhandlung in einer umfänglichen Untersuchungssache eine zu große Arbeitslast aufgebürdet.

Jene Deputation sah sich daher behindert, sich für Annahme des zweiten Theiles der Gesetzvorlage in seiner damaligen Gestalt zu verwenden.

Eine Erledigung der aufgetauchten Bedenken konnte jedoch nicht ohne eine wesentliche Umarbeitung des Gesetzentwurfs und diese wiederum nicht während der laufenden Geschäfte des Landtags vorgenommen werden.

Es mußte ferner ein Antrag auf **Ablehnung** des wichtigsten Theiles des Gesetzentwurfs einen gleichen Antrag bezüglich des ganzen Gesetzes zur Folge haben.

Gegen einen einfachen Antrag auf Ablehnung der Gesetzvorlage sprachen aber auch gewichtige Gründe.

Erschien es nämlich einerseits mindestens als sehr wünschenswerth, daß den durch die Verordnung vom 25. Sept. 1856, einige Bestimmungen in Bezug auf die

---

zu überweisen. Insoweit dagegen diese Untersuchungen zur Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehören, sind sie bei diesem nach Maßgabe der Vorschriften in §. 333 fg. der Militärstrafproceßordnung fortzustellen und zu beendigen.

Die Rechtsbeständigkeit derjenigen Handlungen, welche von den Gerichten in diesen Untersuchungen bis dahin, wo die Militärstrafproceßordnung in Kraft tritt, vorgenommen worden sind, ist lediglich nach den zeither gültigen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 5.

Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen Abs. 1 leiden auf solche Untersuchungen keine Anwendung, in welchen vor dem nach §. 1 bestimmten Tage bereits ein Enderkenntniß von dem Untersuchungsgerichte oder von dem Oberkriegsgerichte abgefaßt oder die Acten zur Abfassung eines solchen an das Oberkriegsgericht eingesendet worden.

Vielmehr sind diese Untersuchungen nach dem zeitherigen Verfahren fortzustellen und zu beendigen. Dies gilt insbesondere in Betreff der Zulässigkeit von Rechtsmitteln und des Instanzenzugs.

§. 6.

Ist eine Untersuchung von dem nach §. 1 bestimmten Tage wegen Mangels ausreichender Beweismittel eingestellt oder durch eine völlige oder beschränkte Klagfreisprechung beendigt worden, so kann die Wiederaufnahme derselben, von amtswegen oder auf Antrag des Commandanten, beziehendlich des Privatanklägers, aus denselben Gründen erfolgen, aus welchen die Wiederaufnahme einer nach jenem Tage eingestellten (§§. 103, 110 der Militärstrafproceßordnung) Untersuchung zulässig ist (vergl. §. 349 Abs. 1 unter 1, 2 und 3 und Abs. 2 der Militärstrafproceßordnung).

Ist der Angeschuldigte durch ein vor jenem Tage ertheiltes Erkenntniß verurtheilt worden, so kann die Wiederaufnahme aus den in §. 349 unter 4 angegebenen Gründen eintreten.

In Betreff des Antrags des Angeschuldigten auf Wiederaufnahme einer vor jenem Tage beendigten Untersuchung gelten die Vorschriften in §. 350 der Militärstrafproceßordnung.

Ueber die Wiederaufnahme einer vor dem nach §. 1 bestimmten Tage eingestellten Untersuchung entscheidet das Untersuchungsgericht, dagegen steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß beendigten Untersuchung dem Oberkriegsgerichte und zwar auch in dem Falle zu, wenn das frühere Erkenntniß von dem Oberappellationsgericht gefällt worden war.

Dieselben Bestimmungen gelten auch rücksichtlich der Wiederaufnahme solcher Untersuchungen, welche nach jenem Tage zwar, aber infolge der Vorschrift von §. 5 nach den Grundsätzen des früheren Verfahrens abgeurtheilt worden sind.

Im Uebrigen leiden bei der Wiederaufnahme früherer Untersuchungen die Bestimmungen der Militärstrafproceßordnung, insbesondere auch des §. 349 Schlußs. und §. 352 Abs. 4 Anwendung.

§. 7.

Die zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Militärgerichtsverfassung und das bei den Militärgerichten vorgeschriebene Verfahren, insbesondere die einschlagenden Vorschriften des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28. Januar 1835, §. 29 flg., des Gesetzes, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835, §. 36 unter 2 a, b und c, die Verordnung, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffend, vom 25. September 1856 und die Verordnung, einige Bestimmungen in Beziehung auf die Militärstrafrechtspflege in Kriegszeiten betreffend, vom 9. Mai 1859, werden, vorbehältlich der Bestimmung in §. 2 Nr. 6, sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, von dem nach §. 1 bestimmten Tage an, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den

Militärrechtspflege betreffend, provisorisch getroffenen Anordnungen baldmöglichst definitive gesetzliche Bestimmungen substituirt werden möchten, so hatte andererseits die Deputation auch das Verlangen, einen Weg ausfindig zu machen, um den beträchtlichen Zeit- und Arbeitsaufwand zu vermindern, welcher durch anderweite Vorlegung eines denselben Gegenstand betreffenden Gesetzentwurfs zur verfassungsmäßigen ständischen Berathung nothwendig entstehen mußte.

Um diesen Zweck zu erreichen, fand sich jene Deputation veranlaßt, ihre Ansicht im Allgemeinen darüber auszusprechen, wie ihre Bedenken zur Erledigung zu bringen sein möchten, knüpfte daran die Anträge:

Zu a.

die in §. 50 des Gesetzentwurfs enthaltene allgemeine Vorschrift über Anwendbarkeit der allgemeinen Strafproceßordnung ganz auszuscheiden, dagegen diejenigen Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung, welche auf die Militärstrafproceßordnung nur analoge Anwendung finden könnten, speciell in die letztere aufzunehmen und eine Zurückverweisung auf die allgemeine Strafproceßordnung nur da eintreten zu lassen, wo einzelne Acte der Militärstrafjustizpflege ganz in derselben Weise vorzunehmen wären, wie solche bei der Ausübung der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit zu expediren sein würden;

zu b.

daß die Prüfung der Ergebnisse der Voruntersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses auf Einstellung oder Fortstellung der Untersuchung dem Auditeur, welcher die Voruntersuchung geführt hat, überlassen, dagegen aber der Angeschuldigte durch Ausdehnung der ihm gegen dieses Erkenntniß zuständigen Rechtsmittel auf das in der allgemeinen Strafproceßordnung nachgelassene Maß sichergestellt werde;

wies ferner

zu c.

darauf hin:

daß nach ihrer Ansicht nach Einführung der neuen Militärstrafproceßordnung die Anstellung eines Actuars bei jedem Brigadekriegsgerichte nicht zu umgehen sein würde und stellte den Hauptantrag:

d.

die königl. Staatsregierung zu ermächtigen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der vorgedachten beiden Anträge unter a und b entsprechend abzuändern und als Gesetz zu publiciren.

Dabei wurde vorausgesetzt, daß die übrigen drei Theile der Militärgerichtsordnung die Genehmigung der Ersten Kammer finden würden und, um die Rechte der Kammer zu wahren, wurde schließlich in Vorschlag gebracht:

e.

daß sich die königl. Staatsregierung vorher verpflichten möchte, das Gesetz bei dem nächsten, oder einem der nächsten Landtage den Kammern zur Revision vorzulegen, dafern dieselben darauf antragen sollten.

Bei der Berathung der Gesetzvorlage in der Ersten Kammer wurde, nach vorgängiger Genehmigung des unter e gestellten Vorbehaltes durch die königl. Staatsregierung,

der Deputationsantrag
unter a einstimmig,
unter b gegen eine Stimme,
unter d einstimmig,

sowie der Vorbehalt
unter e ebenfalls einstimmig angenommen,

und beschloß endlich die Erste Kammer gegen eine Stimme,

zu dem ersten, dritten und vierten Theile des Gesetzentwurfs mit den, bei den einzelnen Paragraphen vorgeschlagenen Abänderungen, Zusätzen und Weglassungen, ebenfalls ihre Zustimmung und somit der ganzen Gesetzvorlage en bloc ihre Genehmigung zu ertheilen.

Ehe die Gesetzvorlage in der Zweiten Kammer zur Berathung gelangte, wurde dieselbe durch königl. Decret vom 23. Juli 1858 zurückgezogen.

Die königl. Staatsregierung hat hierauf, unter Theilung des in dem früheren Gesetzentwurfe zusammengefaßten Stoffes, den auf ihre Veranlassung gewählten Zwischendeputationen beider Kammern den Entwurf zweier Gesetze, und zwar:

a) den Entwurf eines Gesetzes: „die Gerichtsbehörden bei der königl. sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend“ (Gesetzvorlage unter III.),
b) den Entwurf einer Militärstrafproceßordnung (Gesetzvorlage unter IV.),

vorgelegt.

Dem entsprechend ist über jeden dieser beiden Gesetzesentwürfe ein besonderer Bericht zu erstatten.

Indem die unterzeichnete Deputation ihr Einverständniß damit ausspricht, daß es nach der wesentlichen Umarbeitung der zweiten Hauptabtheilung des früheren Entwurfs aus Rücksichten auf die äußere Oeconomie der betreffenden Gesetzvorlagen ganz angemessen war, aus dem bisher in einem Entwurfe zusammengefaßten Stoffe zwei Gesetzentwürfe zu bilden, wie dies überdies in ähnlicher Weise bezüglich der allgemeinen Strafproceßordnung vom 11. August 1855 und des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, von demselben Tage, der Fall gewesen ist, glaubt dieselbe im Begriff der Berathung der nurgedachten beiden Gesetzentwürfe in der hohen Ersten Kammer in Vorschlag bringen zu sollen:

daß der Entwurf einer Militärstrafproceßordnung zuerst zur Berathung gelange.

Bei diesem Vorschlage wird die Deputation von demselben Grunde geleitet, welcher bei der Berathung der nurgedachten beiden Gesetze vom Jahre 1855 maßgebend gewesen ist. Auch damals ist die allgemeine Strafproceßordnung zuerst, und nach dieser das Organisationsgesetz berathen worden, weil die Erste Kammer, im Einverständniß mit der königl. Staatsregierung, der Ansicht war, daß die Strafproceßordnung für das Organisationsgesetz präjudiciell sei, indem erst das Verfahren bestimmt sein müsse, ehe man über die Modalität der Zusammensetzung der zu dessen Handhabung erforderlichen Behörden Entschließung fassen könne.

Bei dem inneren Zusammenhange, in welchem beide der Deputation zur Prüfung und Begutachtung überwiesene Gesetzentwürfe stehen, gestattet man sich indessen, an dieser Stelle einige Punkte hervorzuheben, welche beide Gesetzentwürfe gemeinschaftlich betreffen.

Die unterzeichnete und die entsprechende Deputation der Zweiten Kammer haben sich in dem Wunsche begegnet, alle bei der Prüfung und Berathung beider Gesetzvorlagen, theils zwischen einzelnen Mitgliedern einer Deputation und deren Mehrheit, theils zwischen den gedachten Deputationen beider Kammern unter sich hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten, unter Mitwirkung der königl. Herren Commissare, noch vor der Berichtserstattung an die beiden hohen Kammern möglichst auszugleichen und sich auch über gemeinschaftliche Vorschläge wegen formeller Behandlung dieser beiden Gesetzvorlagen bei der Berathung in beiden Kammern zu verständigen.

Was die Beseitigung jener Differenzen anlangt, so ist es theils durch Vernehmung zwischen den beiderseitigen Referenten, theils durch eine, unter Theilnahme der königl. Herren Commissare veranstaltete gemeinschaftliche Sitzung beider Deputationen gelungen, die aufgetauchten Meinungsverschiedenheiten, mit Ausnahme von zweien Differenzen, zu beseitigen.

Die erste noch übrige Meinungsverschiedenheit waltet in der unterzeichneten Deputation selbst vor, welche sich bezüglich der Zusammensetzung der Spruchkriegsgerichte in eine Majorität und eine Minorität gespaltet hat.

Die zweite verbliebene Differenz ist zwischen der Deputation der Ersten Kammer und der Deputation der Zweiten Kammer darüber vorhanden, daß erstere, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsvorschlage, die Oeffentlichkeit der strafgerichtlichen Verhandlungen (Schlußverhandlung und Verhandlung vor dem Oberkriegsgerichte) ganz ausgeschlossen zu sehen wünscht, während die letztere eine beschränkte Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen empfiehlt.

Auf beide Differenzpunkte wird man unten ausführlicher zurückkommen.

Wenn übrigens die unterzeichnete Deputation, nachdem es gelungen war, sich über alle Hauptgrundsätze beider Gesetzentwürfe, mit alleiniger Ausnahme der Frage über beschränkte Oeffentlichkeit bei den strafgerichtlichen Verhandlungen, mit der jenseitigen Deputation zu einigen, auf die Wünsche der letzteren, welche eine systematischere Form der Gesetzvorlage unter III., ferner zu dem Gesetzentwurf unter IV., den Anschluß an die allgemeine Strafproceßordnung in einzelnen weniger wesentlichen Formfragen, Ergänzung kleiner Lücken in beiden Gesetzentwürfen, redactionelle und solche materielle Abänderungen, denen von Seiten der diesseitigen Deputation keine principiellen Bedenken entgegenstanden u. s. w., betrafen, auf das Bereitwilligste eingegangen ist, so hofft man hierin umsomehr darauf rechnen zu dürfen, daß dieses Verfahren von der hohen Ersten Kammer nicht werde gemißbilligt werden, als dieselbe bei der Berathung der Militärgerichtsordnung auf dem letzten ordentlichen Landtage die Feststellung der Grundsätze für ein solches Gesetz als ihre Hauptaufgabe betrachtet hat, die Umarbeitung und Redaction des Gesetzes aber, unter dem oben angegebenen, zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Kammern dienenden Vorbehalte, der königl. Staatsregierung zu überlassen bereit gewesen ist.

Im Betreff der formellen Behandlung der Berathung beider von der unterzeichneten Deputation begutachteten Gesetzentwürfe in den beiden hohen Kammern haben sich die betreffenden Deputationen darüber verständigt, daß es angemessen sein möchte, hierunter eine Modalität der Berathung in Vorschlag zu bringen, analog nachgebildet derjenigen, welche bei der Berathung der allgemeinen Strafproceßordnung, des Organisationsgesetzes und mehrerer anderer Gesetze auf dem außerordentlichen Landtage im Jahre 1854 zur Anwendung gekommen ist.

Die Gründe, welche ein solches Verfahren für sich hat, sind in dem Berichte, welcher von der unter dem 26. März 1852 gewählten Zwischendeputation der Ersten Kammer über die Erledigung der ihr zur Begutachtung überwiesenen Gesetzvorlagen an die Erste Kammer erstattet worden ist (Mittheilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags während des Jahres 1854, Erste Kammer S. 7 flg.) ausführlich entwickelt worden. Von diesen Gründen, welche man nicht alle wiederholen will, dürfte hier doch Einer der besonderen Hervorhebung bedürfen. Gewiß kann es nämlich der Deputation nur erwünscht sein, daß den Kammermitgliedern Gelegenheit geboten sei, ihre besondere Ansicht über einzelne Punkte geltend zu machen. Allein die Eigenthümlichkeit von Gesetzvorlagen, welche ganze, nach einem bestimmten Systeme bearbeitete Gesetzbücher umfassen und der innere, organische Zusammenhang, in welchem die beiden, an die unterzeichnete Deputation gelangten Regierungsvorlagen unter sich stehen, bringt es mit sich, daß Aenderungsanträge, welche erst im Laufe der Berathung in den Kammern eingebracht werden, nicht sofort in ihrer vollen Tragweite und mit allen ihren Consequenzen übersehen und daher auch nicht mit der nöthigen Gründlichkeit geprüft werden können. Es dürfte daher auch bezüglich der gegenwärtigen beiden Gesetzentwürfe zweckmäßig sein, dem Referenten einige Zeit zu lassen, um die einzelnen, etwa eingehenden Aenderungsvorschläge in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Gesetzesbestimmungen näher zu prüfen, gleichzeitig aber bezüglich der speciellen Debatte — die allgemeine Debatte und die Schlußabstimmung würden nach den Vorschlägen der Deputation ganz unbeschränkt bleiben — einige Modificationen eintreten zu lassen, welche die Bewältigung des vorhandenen Stoffes in einer kürzeren Zeit möglich machen, als wenn hierbei die diesfallsigen Bestimmungen der Landtagsordnung allenthalben streng eingehalten würden.

Die unterzeichnete Deputation gestattet sich daher, der geehrten Kammer folgende Anträge zur Genehmigung zu empfehlen:

Die Kammer beschließt:

I. von der speciellen Berathung der einzelnen Paragraphen
   1) des Entwurfs einer Militärstrafproceßordnung,
   2) des Entwurfs eines Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königl. sächs. Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betr.,

soweit nicht nach den folgenden Bestimmungen einzelne Abschnitte zur besonderen Berathung auszusetzen sind, abzusehen.

Eine Specialberathung soll bei den bezeichneten Gesetzvorlagen über einzelne Paragraphen und Abschnitte nur stattfinden:

a) bei denjenigen Paragraphen, bei welchen eine Meinungsverschiedenheit stattfindet
   zwischen den Deputationen beider Kammern unter sich,

zwischen einzelnen Mitgliedern der Deputation und der Mehrheit der Deputation;

b) bei denjenigen Paragraphen, bei welchen ein Kammermitglied auf specielle Berathung ausdrücklich anträgt.

II. Die Anträge unter b müssen binnen einer, jedesmal auf Vorschlag des Präsidiums von der Kammer festzusetzenden, von Fassung gegenwärtigen Beschlusses beginnenden Frist an gerechnet bei der Deputation der betreffenden Kammer mit den nöthigen Motiven versehen und unter Beifügung der darauf zu gründenden Anträge schriftlich eingegeben werden.

III. Nach genommener Rücksprache über den betreffenden Antrag mit dem Antragsteller, erforderlichenfalls auch mit den betreffenden Regierungscommissaren, erstattet die Deputation über denselben zugleich mit dem Vortrage über das Gesetz Bericht.

IV. Bei Berathung über die nach Punkt I a und b erwähnten Punkte tritt das gewöhnliche Verfahren ein, und es ist das Recht der Kammermitglieder, Amendements zu stellen, unbeschränkt.

V. Bei allen Punkten, wo keiner der Punkt I unter a und b erwähnten Fälle eintritt, ist der Entwurf, beziehendlich mit dem Deputationsgutachten, als durch die Schlußabstimmung über das Gesetz für genehmigt oder abgelehnt zu betrachten und es findet eine Verlesung der betreffenden Theile des Berichts nicht statt.

Der Zwischendeputation ist die Zustimmung der hohen Staatsregierung zu vorstehenden Vorschlägen in Aussicht gestellt worden, insoweit darin eine Abweichung von der Landtagsordnung enthalten ist.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun der Theil des Berichtes, der soeben vom Herrn Referenten vorgetragen worden ist, zur Berathung und Discussion kommen. Zuvörderst aber, ehe diese Berathung eintritt, würde ich an die hohe Staatsregierung die Frage zu richten haben, ob sie in dem Falle, daß von der Kammer die Anträge, wie sie von der Deputation gestellt worden sind, angenommen werden, denselben ein Hinderniß entgegenstellen oder ob sie damit einverstanden sein werde?

Kriegsminister v. Rabenhorst: Von Seiten der Staatsregierung liegt kein Bedenken vor, diesem abgekürzten Verfahren beizutreten.

Referent v. Könneritz: In Betreff der Vorschläge der Deputation erlaube ich mir noch zu bemerken, daß, wenn dieselben den Beifall der hohen Kammer finden sollten, seiner Zeit — abgesehen von etwaigen Anträgen von Kammermitgliedern — von Seiten der Deputation nur drei Paragraphen zur speciellen Berathung in Vorschlag gebracht werden würden. Es sind dies die §§. 7, 229 und 231 der Militärstrafproceßordnung. §. 7 würde deshalb zur speciellen Berathung gelangen, weil sich an §. 7 der Antrag der Deputation der Zweiten Kammer wegen Einführung einer beschränkten Oeffentlichkeit anschließt. Die §§. 229 und 231 betreffen dagegen eine Differenz, welche in der Deputation der Ersten Kammer selbst bezüglich der Zusammensetzung des Spruchkriegsgerichts entstanden ist und bezüglich dieser beiden Paragraphen sind von der Minorität der Deputation der Ersten Kammer besondere Anträge gestellt worden.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über den soeben vorgelesenen Theil des fraglichen Berichtes zu eröffnen sein und ich habe zu erwarten, wer darüber zu sprechen wünscht? Es scheint Niemand das Wort ergreifen zu wollen und es könnte daher sogleich zur Abstimmung überzugehen sein. In Bezug auf die Abstimmung aber bemerke ich, daß die Theile, wie sie die Deputation in ihrem Berichte aufgestellt hat, wohl einzeln zur Abstimmung gebracht werden müssen, nämlich nach den römischen Ziffern. Der erste Theil dieser Anträge lautet folgendermaßen:

„Von der speciellen Berathung des Entwurfs einer Militärproceßordnung und des Entwurfs eines Gesetzes, die Gerichtsbehörde bei der kgl. sächs. Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend, so weit nicht nach den folgenden Bestimmungen einzelne Abschnitte zur besondern Berathung auszusetzen sind, abzusehen. Eine Specialberathung soll bei der bezeichneten Gesetzvorlage über einzelne Paragraphen und Abschnitte nur stattfinden bei denjenigen Paragraphen, bei welchen eine Meinungsverschiedenheit stattfindet zwischen den Deputationen beider Kammern unter sich und zwischen einzelnen Mitgliedern der Deputation und der Mehrheit der Deputation und bei denjenigen Paragraphen, bei welchen ein Kammermitglied auf specielle Berathung ausdrücklich anträgt."

Sie haben nun vernommen den Antrag der Deputation und ich frage, ob die Kammer diesem soeben von mir verlesenen Antrage der Deputation ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Der zweite Antrag geht dahin:

„die Vorträge unter b müssen binnen einer jedesmal auf Vorschlag des Präsidiums von der Kammer festzusetzenden, von Fassung gegenwärtigen Beschlusses beginnenden Frist an gerechnet, bei der Deputation der betreffenden Kammer mit den nöthigen Motiven versehen und unter Beifügung der darauf zu gründenden Anträge schriftlich eingegeben werden."

Ich möchte bei diesem Punkte sogleich den Vorschlag bringen in Bezug auf die in demselben erwähnte Frist. Ich glaube, es würde hinreichend sein, wenn wir sie ausdehnen bis nächsten Sonnabend und sofern Anträge nicht eingingen, die nächste Sitzung auf Montag feststellen. Ich würde, wenn der zweite Antrag angenommen und sofern aus der Kammer keine gegentheilige Bemerkung gemacht wird, annehmen, daß die Kammer mit der von mir vorgeschlagenen fünftägigen Frist einverstanden ist. Ich

frage nun, ob die Kammer dem zweiten Antrage, der bereits von mir verlesen worden ist, ebenfalls Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Der dritte Antrag lautet:

„Nach genommener Rücksprache über den betreffenden Antrag mit dem Antragsteller, erforderlichenfalls auch mit den betreffenden Regierungscommissaren, erstattet die Deputation über denselben zugleich mit dem Vortrag über das Gesetz Bericht."

Ist die Kammer auch mit diesem dritten Punkte einverstanden? — Einstimmig Ja.

Der vierte Punkt heißt:

„Bei Berathung über die nach Punkt I. a und b erwähnten Punkte tritt das gewöhnliche Verfahren ein und es ist das Recht der Kammermitglieder, Amendements zu stellen, unbeschränkt."

Ist die Kammer einverstanden auch mit diesem Antrage? — Einstimmig Ja.

Der fünfte und letzte Punkt lautet:

„Bei allen Punkten, wo keiner der Punkt I. unter a und b erwähnten Fälle eintritt, ist der Entwurf, beziehendlich mit dem Deputationsgutachten, als durch die Schlußabstimmung über das Gesetz für genehmigt oder abgelehnt zu betrachten und es findet eine Verlesung der betreffenden Theile des Berichts nicht statt."

Ertheilt die Kammer auch diesem Antrage ihre Zustimmung? — Einstimmig Ja.

Es sind nun dieser Abstimmung zufolge sämmtliche Anträge der Deputation angenommen und wir werden demzufolge die Berathung über die Militärstrafproceßordnung, und was damit zusammenhängt, darnach einzurichten haben.

Ich ersuche noch die Herren, welche beabsichtigen, Anträge einzubringen, dies zu bewirken im Laufe dieser Woche bis mit Sonnabend; mit Sonnabend würde diese Frist zu Ende gehen. Gehen Anträge ein, so müssen diese natürlich der Deputation überwiesen werden und in diesem Falle würde freilich die Sitzung nicht am Montage stattfinden, sondern auf einen späteren Tag anberaumt werden müssen, weil die Deputation die gestellten Anträge erst zu prüfen hat, um über sie später zu referiren. Ich würde mir daher erlauben, in Bezug auf die bevorstehende Berathung dieses Gegenstandes mittelst Karten einladen zu lassen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist erschöpft und wir wenden uns zu dem zweiten: zu der Wahl der Mitglieder zum Staatsschulden-Ausschuß.

Es ist bekannt, daß die Kammern in Bezug auf die Zahl der Mitglieder von Landtag zu Landtag wechseln und daß wir, nachdem wir beim vorigen Landtage nur zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter gewählt haben, diesmal deren drei zu wählen haben. Die diesmaligen Mitglieder des Staatsschulden-Ausschusses der Ersten Kammer sind aber die Herren Oberbürgermeister Pfotenhauer und v. Römer; die Herren v. Egidy und v. Zehmen deren Stellvertreter. Ich würde nun bitten, daß die Herren drei Namen auf einen Zettel niederschreiben, nämlich die Namen derjenigen Mitglieder, welche sie zu wirklichen Mitgliedern des Staatsschulden-Ausschusses erwählen wollen.

(Die Herren Staatsminister v. Rabenhorst und Freiherr v. Friesen verlassen den Saal.)

Es sind 33 Stimmzettel eingegangen und es ist demzufolge 17 die absolute Mehrheit.

Das Resultat dieses Scrutiniums ist folgendes: Herr v. Römer ist mit 29, Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer mit deren 28, Herr v. Zehmen mit 13, Herr v. Egidy mit 13, Herr Rittner mit 11, Herr v. Lüttichau mit 3, Herr Bürgermeister Gottschald und Herr Dr. Koch je mit 1 Stimme bedacht worden. Es ist daher kein Zweifel, daß Herr v. Römer und Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer mit absoluter Stimmenmehrheit als Mitglieder des Staatsschuldenausschusses erwählt worden sind. Da nun aber bei dem dritten Mitgliede eine absolute Mehrheit nicht erlangt worden ist, so würde ich bitten, noch einen Namen auf einen Zettel zu schreiben.

(Geschieht.)

Das Ergebniß dieses Scrutiniums ist folgendes: Herr v. Zehmen hat erlangt 16 Stimmen, Herr v. Egidy deren 9, Herr Rittner deren 7, und Herr v. Lüttichau 1. Es waren aber überhaupt 33 Stimmzettel eingegangen; da mithin eine absolute Stimmenmehrheit noch nicht erlangt worden ist, so würde ich bitten, die Wahl zu wiederholen.

(Geschieht.)

Es sind abermals 33 Stimmzettel eingegangen. Das Resultat dieses Scrutiniums ist dieses: Herr v. Zehmen ist bedacht worden mit 28, die Herren v. Egidy und Rittner mit je 2 und Herr v. Lüttichau mit 1. Es ist daher zweifellos, daß Herr Kammerherr v. Zehmen als mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt anzusehen ist. Es bestehen daher die Mitglieder, welche die Erste Kammer zum Staatsschuldenausschuß zu deputiren hat, aus den Herren v. Römer, Pfotenhauer und v. Zehmen.

Ich ersuche die geehrte Kammer, nun die Stellvertreter dieser soeben erwählten Mitglieder zu ernennen und zwar durch drei Namen, die Sie auf einen Zettel niederzuschreiben haben.

(Geschieht.)

Es sind abermals 33 Stimmzettel eingegangen.

(Nach Auszählung und Verlesung der einzelnen Zettel.)

Das Ergebniß des Scrutiniums ist folgendes: Herr Amtshauptmann v. Egidy mit 31, Herr Rittner mit 22,

Herr Bürgermeister Dr. Koch mit 18 Stimmen, Herr v. Lüttichau mit 14, Herr Bürgermeister Löhr mit 5, Herr Bürgermeister Gottschald mit 2 und die Herren Bürgermeister Clauß, v. Böhlau, v. Rochow, v. Schröter, v. Beschwitz und Graf Wilding je mit 1 Stimme. Es sind daher die drei von mir zuerst genannten Herren als Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt worden: Herr Secretär v. Egidy, Herr Rittner und Herr Bürgermeister Koch.

Meine hochgeehrtesten Herren! das war der zweite und auch der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung. Dieselbe ist damit erschöpft. Ich habe schon vorhin erwähnt, daß, wenn bis zum Sonnabende keine Anträge eingehen in Bezug auf den Bericht über die Militärstrafproceßordnung, sodann die nächste Sitzung Montag um 11 Uhr stattfinden wird. Sollten jedoch Anträge eingehen, welche die Deputation prüfen muß, so würde die Sitzung verlegt werden und zwar auf einen spätern Tag, den ich heute noch nicht bestimmen kann. In jedem Falle werde ich mir aber die Ehre geben, durch Karten einladen zu lassen. Die heutige Sitzung ist geschlossen!

(Schluß der Sitzung halb 2 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 18. November 1860.

I. K. (I. Abonnement.)

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 3. Dresden, am 27. November 1860.

Dritte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 19. November 1860.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigungen und Urlaubsgesuche. — Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Militärstrafproceßordnung.

Die Sitzung beginnt am 11 Uhr 12 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Rabenhorst und des Herrn königl. Commissars Teucher, sowie in Anwesenheit von 33 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung von Herrn Secretär Wimmer aufgenommenen Protokolls, welches auf Anfrage des Herrn Präsidenten von der Kammer genehmigt und von den Herren v. Könneritz und Hofrath Dr. Hänel mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir wenden uns nun zum Vortrage aus der Registrande und ich habe Herrn Secretär Wimmer zu ersuchen, denselben zu bewirken.

(Nr. 24.) Die Redaction der „Sächsischen Industrie-Zeitung" zu Chemnitz überreicht zwei Exemplare von Nr. 22 des gedachten Blattes wegen einer in demselben aufgenommenen Kritik des Gewerbegesetzentwurfs für das Königreich Sachsen vom Actuar Anton Vater in Chemnitz.

Präsident v. Schönfels: Es sind von der erwähnten Zeitung zwei Exemplare uns überreicht worden. Es wird zweckmäßig sein, das eine an die betreffende Zwischendeputation gelangen zu lassen; das andere wird in der Canzlei zur Einsichtnahme der geehrten Kammermitglieder ausliegen.

(Nr. 25.) Der Handwerkerverein zu Chemnitz übersendet eine Anzahl Exemplare eines Gutachtens über den Entwurf eines Gewerbegesetzes zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Diese Exemplare sind heute bereits vertheilt und das eine davon an die betreffende Zwischendeputation abgegeben worden.

(Nr. 26.) Portokollextract der Zweiten Kammer vom 15. November 1860, enthaltend die Berathung des Berichts über das allerhöchste Decret vom 6. November dieses Jahres, den Entwurf eines Gesetzes über Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der §§. 89, 96, 98, 102 bis mit 105 der Verfassungsurkunde betr.

Präsident v. Schönfels: Es betrifft dieses allerhöchste Decret das provisorische Steuerausschreiben und es wird daher kein Zweifel sein, daß dieser Extract an die zweite Deputation zu gelangen hat. Es ist bereits geschehen, da darüber kein Zweifel sein konnte und ich zeige, daß dies geschehen, der Kammer an.

(Nr. 27.) Protokollextract der jenseitigen Kammer vom 15. November 1860, die Berathung des Berichts der Zwischendeputation der Zweiten Kammer über den Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es wird auch hier kein Zweifel sein, daß dieser Protokollextract an die Zwischendeputation, welche sich mit der Gewerbeordnung beschäftigt, zu gelangen hat.

(Nr. 28.) Der ständische Archivar Eduard Gottwald überreicht mittelst Schreibens vom 1. November 1860 ein von ihm bearbeitetes Generalrepertorium der schriftlichen Acten des neueren ständischen Archivs, umfassend die Acten der Ersten und Zweiten Kammer der Landtage 1833/34 bis mit 1859.

Präsident v. Schönfels: Es liegt dieses Repertoir in der Kanzlei aus und ist zum Gebrauch der Kammermitglieder.

(Nr. 29.) Gesuch des Rechnungsexaminators August Lanzac zu Dresden vom 16. November 1860 um Genehmigung zur Auslegung zweier Subscriptionseinladungen auf die von ihm verfaßte „abgekürzte doppelte öconomische und dergleichen merkantilische Buchhaltung".

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, um was es sich handelt bei dieser Eingabe. Ich werde sie auf dem grünen Tische auslegen lassen, wo jedes Mitglied, welches sich für diese Wissenschaft interessirt, zum Subscribiren Gelegenheit haben wird.

(Nr. 30.) Einladung des Schriftstellers Robert Bellermann von hier zur Subscription auf zwei öffentliche Vorlesungen: „Ueber den Gebrauch des Thierfleisches als Nahrungsmittel".

Präsident v. Schönfels: Der Petent begleitet diesen Subscriptionswunsch mit einigen Worten, worin er unter Anderm sagt, daß er von der Ueberzeugung durchdrungen sei, daß die von so vielen Koryphäen der heutigen exacten Wissenschaft vertretene Lehre von der Vorzüglichkeit der Fleischnahrung, eine Irrlehre ist, die in geradem Widerspruch stehe zu den Thatsachen eben dieser Wissenschaft, gleichwie zu denen der allgemeinsten Erfahrung. — Durchdrungen von dieser Ueberzeugung, sei es ihm eine Sache des Herzens, nach wie immer schwachen Kräften sein gemessen Scherflein beizutragen, um die schon genugsam verfochtene Wahrheit in weiteren Kreisen zur Anerkennung zu bringen, daß uns Fleischnahrung nicht nur durchaus unnöthig, sondern absolut verderblich sei. Ich habe dieses mittheilen wollen, damit Sie sehen, wovon in den angekündigten Vorlesungen die Rede sein wird. Ich werde diese Einladung auf dem grünen Tische auslegen lassen.

(Nr. 81.) Petition des Gewerbevereines zu Bischofswerda vom 15. November 1860 um Abänderung des §. 52 des Gewerbegesetzentwurfes, die Zahl der Jahrmärkte betreffend.

Präsident v. Schönfels: Der Gewerbeverein zu Bischofswerda hat den Entwurf des Gewerbegesetzes besprochen und ihn, wie es scheint, gebilligt. Nur an einem einzigen Punkte, und zwar in Bezug auf §. 52, findet er Anstoß. Er glaubt nämlich, es sei besser, die Jahrmärkte zu vermehren, statt sie zu vermindern. Es dürfte zweckmäßig sein, diese Petition der Zweiten Kammer zuzuweisen, da dieselbe in der Berathung über die Gewerbeordnung noch nicht bis zu dem betreffenden Paragraphen gekommen ist. Ich frage nun, ob die Kammer mit dem Vorschlage, diese Eingabe an die Zweite Kammer zu verweisen, einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Der Herr Oberhofprediger Dr. Liebner hat sich wegen Amtsgeschäften für die heutige Sitzung entschuldigt. Herr v. Rochow bittet eines Todesfalls in seiner Familie wegen um acht Tage Urlaub und zwar vom 19—27. ds. Mts. Ich frage, ob die Kammer dieses Gesuch genehmigt? — Einstimmig Ja.

Ein ferneres Urlaubsgesuch ist eingegangen von Herrn Bischof Forwerk. Derselbe wünscht Urlaub vom 19. November bis 1. December und zwar wegen dringender Amtsgeschäfte. Ich frage auch hier, ob die Kammer dieses Gesuch zu genehmigen gemeint ist? Einstimmig Ja.

Endlich hat sich der Landesbestallte Herr Hempel für die heutige Sitzung entschuldigen lassen und zwar wegen Amtsgeschäften. Etwas Weiteres habe ich der Kammer nicht mitzutheilen, und so können wir zur heutigen Tagesordnung übergehen. Es ist der Kammer bekannt, daß wir in Bezug auf die Militärstrafprozeßordnung eine Frist festgesetzt haben bis zum heutigen Tage, während welcher Anträge in Bezug auf dieses Gesetz eingebracht werden konnten. Es sind keine Anträge eingegangen und es steht demnach nichts entgegen, die Berathung über diese Militärstrafprozeßordnung vornehmen zu können. Ich würde daher den Herrn v. Könneritz als Referent ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und uns den Bericht vorzutragen.

Referent v. Könneritz: Ehe ich zu dem Vortrag selbst, meine hochgeehrtesten Herren, übergehe, welchen ich heute zu erstatten die Ehre habe, erlaube ich mir, bei der königlichen Staatsregierung und bei der hohen Kammer um Genehmigung dazu nachzusuchen, von der Vorlesung der allgemeinen Motiven des Gesetzentwurfs, sowie desjenigen Theiles des Berichtes, welcher eine Darlegung der Hauptgrundzüge des Militärstrafverfahrens enthält, absehen zu dürfen. Die allgemeinen Motiven des Gesetzentwurfs dürften nicht nur sämmtlichen Kammermitgliedern bekannt sein, sondern es werden diese allgemeinen Motiven im Bericht auch ausführlicher besprochen. Was aber die Darstellung der Hauptgrundzüge des militärstrafgerichtlichen Verfahrens im Bericht anlangt, so ist diese Darstellung von Anfang an weniger auf das Vorlesen, als vielmehr darauf berechnet gewesen, den geehrten Kammermitgliedern bei Prüfung des Gesetzentwurfs außer der Sitzung zu dieser Prüfung eine Uebersicht über das Gesetz zur Verfügung zu stellen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zuvörderst zu erwarten, ob die hohe Staatsregierung in Bezug auf das, was von dem Herrn Referenten bemerkt worden ist, sich beifällig äußert.

Staatsminister v. Rabenhorst: Die Staatsregierung stimmt dem Vorschlage bei.

Präsident v. Schönfels: Ich frage, ob die Kammer von der Vorlesung des Theiles, welchen der Herr Referent erwähnte, absehen will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Könneritz: Ich erlaube mir fortzufahren auf Seite 102 des Berichts:

Nachdem man sich gestattet hat, diese Anträge vorauszuschicken, wolle die hohe Kammer das Ergebniß der Vorberathungen über den Entwurf einer Militärstrafproceßordnung aus dem Folgenden geneigtest ersehen.

Der gedachte Gesetzentwurf bildet in seiner gegenwärtigen Gestalt ein selbstständiges abgeschlossenes Ganzes, unter Ausschluß jedweder Verweisung auf die allgemeine Strafproceßordnung.

Diejenigen allgemeinen Vorschriften, welche bei jeder Untersuchung nothwendig beobachtet sein müssen, um das strafrechtliche Verfahren und das Urtheil als rechtsbeständig erscheinen zu lassen, sind genau vorgeschrieben. Es ist hierdurch die Zahl der Formen, über deren Anwendung im concreten Falle das richterliche Ermessen entscheiden muß, auf ein möglichst geringes Maaß zurückgeführt. In allen den Fällen aber, in welchen die zu beobachtenden Formen durch das Gesetz selbst festgestellt sind, kann es dem Richter nicht schwer fallen, Nichtigkeiten zu vermeiden.

Bei Stellung des oben unter a erwähnten, auf dem letzten ordentlichen Landtage zum Beschluß der Ersten Kammer erhobenen Deputationsantrags, welcher die Erleichterung der Anwendung der Militärstrafproceßordnung und die Ausschließung von Zweifeln über die Anwendbarkeit von Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung auf das militärgerichtliche Strafverfahren bezweckte, hatte die Deputation sich zwar auf das nach ihrem Dafürhalten in dieser Hinsicht Nothwendige beschränken, im Uebrigen aber ganz dem Ermessen der königlichen Staatsregierung anheimstellen zu müssen geglaubt, ob dieselbe hierunter weiter zu gehen für gut finde. Es trägt jedoch der Ausfall jedweder Verweisung auf die allgemeine Strafproceßordnung entschieden zu einer noch größeren Erleichterung in der Anwendung des Gesetzes bei und hat man es daher von Seiten der Deputation mit Freuden zu begrüßen gehabt, daß sich die königliche Staatsregierung für einen codificirten Gesetzentwurf entschieden hat.

Bevor man zu einer Untersuchung und Prüfung der principiellen Abweichungen der Militärstrafproceßordnung sowohl von der früheren diesfallsigen Gesetzvorlage, als von der allgemeinen Strafproceßordnung übergeht, dürfte es nicht unangemessen sein:

A.

die hauptsächlichsten Grundzüge des militärgerichtlichen Strafverfahrens, dessen Einführung beabsichtigt wird, anzugeben, sowie

B.

einige allgemeine Grundsätze darzustellen, welche auf die formelle Militärstrafgesetzgebung von großem Einfluß sind.

Ich würde nun fortfahren auf Seite 112 des Berichts:

Zu B.

In den allgemeinen Motiven (S. 409) ist die Ansicht entwickelt, daß die für das civilgerichtliche Strafverfahren ertheilten Vorschriften auf das militärgerichtliche Strafverfahren, namentlich aus dem Grunde nicht gleiche Anwendung finden können, weil das militärgerichtliche Strafverfahren, wenn es seinen Zweck erfüllen solle, nothwendig so beschaffen sein müsse, daß es dem beweglichen Organismus des Heeres entspreche und im Kriege wie im Frieden in gleicher Weise ausgeführt zu werden vermöge.

Nach diesem Gesichtspunkte habe sich, darin träfen alle Militärgesetzgebungen überein, das Verfahren zu bestimmen, und wie hiervon in erster Linie auch bei der gegenwärtigen Vorlage auszugehen gewesen sei, so leuchte schon hieraus die Unmöglichkeit ein, das militärgerichtliche Strafverfahren auf dieselben Grundsätze zu basiren, auf welche das allgemeine Strafverfahren gebaut sei.

Dieser Grundsatz, welchen die königliche Staatsregierung an die Spitze gestellt hat, ist auf die Frage über Organisation der Militärgerichte von dem entscheidendsten Einfluß. Denn wie die Beweglichkeit des Heeres auf der Einfachheit aller Einrichtungen in demselben beruht, so kann auch bei den militärischen Gerichtsbehörden der Vorzug einer einfachen Organisation gar nicht entbehrt werden, wenn die Organe der Militärstrafjustiz in Bezug auf Beweglichkeit mit dem Heere gleichen Schritt halten sollen.

Muß aber wegen der erforderlichen Beweglichkeit die militärgerichtliche Organisation eine einfache sein, so erscheinen alle die Theorien, welche dadurch eine complicirte Unterlage haben, daß die militärischen Gerichtsbehörden im Frieden wesentlich anders organisirt werden sollen, als im Kriege, unhaltbar.

Ehe die Richtigkeit eines in seinen Consequenzen so wichtigen Grundsatzes von der Deputation anerkannt worden, ist dieselbe bemüht gewesen zu untersuchen, welches Urtheil sich bezüglich der Nothwendigkeit der Anwendung dieses Princips in der Theorie und Praxis gebildet hat.

Theorie und Praxis erkennen aber in vollkommener Uebereinstimmung die Befolgung dieses Grundsatzes als unentbehrlich an. Denn wie derselbe einen praktischen Ausdruck darin findet, daß er anderen Militärgesetzgebungen, unter welchen hier nur beispielsweise auf die preußische und österreichische Bezug genommen werden soll, seit Jahrhunderten als Basis dient, so versichern auch diejenigen Theoretiker, welche mit praktischer Ausübung des militärgerichtlichen Strafverfahrens vertraut sind, daß es eine unzweckmäßige und jedenfalls halbe Maaßregel sein würde, dem Heere ein Strafverfahren zu ertheilen, das in Kriegszeiten unpassend wäre.

Vergl. Bauer: In dem Gerichtssaale, Jahrgang 5, S. 288.

Sachau, ebendaselbst, Jahrgang 6, S. 308.

Daß auch, wenn das militärgerichtliche Strafverfahren darauf berechnet ist, im Kriege wie im Friedensstande in der Regel nach gleichen Grundsätzen ausgeübt werden zu können, im Kriege Verhältnisse einzutreten vermögen, in welchen Abweichungen von dem regelmäßigen Gange des Verfahrens und veränderte Einrichtungen bedingt erscheinen, deren Umfang sich im Voraus nicht übersehen läßt,

vergl. die Motiven, S. 448 flg.,

dürfte auf der Hand liegen, aber sobald keine solchen Ausnahmefälle eintreten, muß das für den Friedensstand bestimmte Verfahren auch im Kriege eintreten.

Ein zweites Hauptmoment, welches bei der Organisation der Militärgerichte nicht unbeachtet bleiben kann, dürfte darin liegen, daß bei allen Einrichtungen in dem Heere die nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit die Disciplin nicht gelockert und die Subordination nicht gefährdet werde.

Disciplin und Subordination sind die Grundpfeiler der Armeen, das Bedürfniß nach diesen beiden Elementen ist in jedem Heere dasselbe, mit gleicher Sorgfalt ist man in jeder Armee bemüht, Alles zu entfernen, was nachtheilig auf jene nothwendigen Requisite der Lebensfähigkeit einer Armee einwirken könnte.

Bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse werden aber in der Regel dieselben Mittel mit demselben Erfolge angewendet und daher begegnen wir in den meisten Armeen einer großen Uebereinstimmung in allen Einrichtungen, welche die Aufrechthaltung der Disciplin und der Subordination zum Zwecke haben.

Selbstverständlich müssen die Befehlshaber darüber wachen, daß die ihrem Befehle unterstehenden Truppenabtheilungen sich immer in einer ihrem Berufe entsprechenden Verfassung befinden. Die Befehlshaber sind durch ihre Stellung am besten in der Lage, Erfahrungen darüber zu sammeln, ob ein Institut nachtheilig auf Disciplin oder Subordination einwirkt und sind, um ihrer Pflicht zu genügen, darauf hingewiesen, alles Dasjenige zu eliminiren,

wovon in der einen oder anderen Richtung Gefahr für die Armee zu befürchten ist.

Weil aber bei der Gleichheit der Fundamente, auf welchen eine wohlorganisirte Armee beruht, Das, was diese Stützen in einem Heere untergräbt, nothwendig in jedem anderen Heere denselben nachtheiligen Einfluß haben muß, so finden wir eine große Conformität in den Einrichtungen, durch welche die Aufrechthaltung von Disciplin und Subordination erreicht werden soll. Ebenso werden Neuerungen, von welchen man bezüglich dieser beiden, für keine Armee entbehrlichen Erfordernisse Schaden befürchtet, um so sorgfältiger vermieden, als der einmal entstandene Nachtheil nicht sofort mit Entfernung der gefahrbringenden Neuerung verschwindet.

Sind durch eine neue Einrichtung die Banden der Disciplin gelockert, oder ist der Geist der Subordination aus der Armee gewichen, so läßt sich zwar diese Institution beseitigen — wiewohl auch dies in einem constitutionellen Staate mit einem nicht unbedeutenden Zeitaufwande verbunden ist — aber auch nachdem die Eliminirung geschehen, wird der hervorgerufene Geist der Unbotmäßigkeit schlimme Früchte tragen und es wird einer strengen Repression bedürfen, um Disciplin und Subordination auf den früher vorhanden gewesen normalen Stand zurückzuführen.

Daher geht denn auch bei allen militärischen Einrichtungen ein unverkennbares Streben dahin, sich an das bereits praktisch Bewährte anzuschließen und den in dieser Hinsicht erprobten Einrichtungen den Vorzug vor denjenigen zu geben, deren Bewährung zweifelhaft ist.

Die nothwendige gleichmäßige Organisation der Militärgerichte im Frieden und im Kriege, sowie die unerläßliche Rücksichtsnahme darauf, daß die Disciplin und Subordination bei der Ausübung der Militärrechtspflege nicht leiden, werden aber stets bewirken, daß diese und die Civilstrafrechtspflege nicht in vollkommene Uebereinstimmung gesetzt werden können.

Die bewegliche Natur des Heeres wird immer behindern, daß man bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren alle die Hilfsmittel zur Ausübung der Strafrechtspflege anwenden kann, welche bei Führung von Untersuchungen vor Civilgerichten zu Gebote stehen. Hieraus dürfte sich daher ergeben, daß der Werth auch der ausgezeichnetsten Militärstrafproceßordnung, so groß derselbe für die Ausübung der Militärstrafjustiz sein mag, doch nur ein relativer ist, daß eine solche Strafproceßordnung eben nur für die militärischen Verhältnisse passen wird und daß Uebertragungen aus Militärstrafproceßordnungen in Civilstrafproceßordnungen in der Regel unstatthaft erscheinen werden. Denn wenn die Aufgabe der Strafrechtspflege überhaupt eine so schwierige ist, daß es außer dem Bereiche menschlicher Leistungsfähigkeit liegt, eine richterliche Anstalt von absoluter Vollkommenheit zu schaffen, so steigern sich die Hindernisse einer befriedigenden Lösung dieser Aufgabe dann, wenn zur Erreichung dieses Zweckes wegen besonderer Verhältnisse nicht alle Mittel benutzt werden können, die in der Regel hierzu zu Gebote stehen. So wie man daher einerseits der Civilstrafproceßgesetzgebung keinen ersprießlichen Dienst damit leisten würde, wenn man den Institutionen, welche lediglich für die Militärstrafjustizpflege berechnet sind, Eingang in eine allgemeine Strafproceßordnung verschaffen wollte, so wird man dagegen auch andererseits bei Uebertragung aus allgemeinen Strafproceßordnungen in die formelle Militärstrafgesetzgebung mit Vorsicht zu Werke gehen müssen, damit nicht solche gesetzliche Bestimmungen, bei deren Emanirung zur Berücksichtigung besonderer militärischer Verhältnisse gar kein Grund vorgelegen hat, ohne vorgängige genaue Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit diesen Verhältnissen in die Militärstrafproceßordnung übergehen und sich derartige gesetzliche Bestimmungen nicht erst später bei der Ausübung der Militärstrafrechtspflege als den militärischen Rücksichten zuwiderlaufend darstellen.

Die Militärstrafrechtspflege ist des Heeres wegen da und nicht umgekehrt. Die Disciplin im Heere wird durch die Disciplinarstrafgewalt und die Ausübung der Militärstrafrechtspflege aufrecht erhalten. Jene erstreckt sich über die sogenannten Disciplinarvergehen, diese reprimirt die Verbrechen. Disciplinarstrafgewalt und Militärstrafrechtspflege verfolgen daher denselben Zweck und ergänzen sich gegenseitig.

Wenn aber die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt und der Militärstrafrechtspflege denselben Zweck verfolgen, so geht daraus hervor, daß die letztere nothwendig so organisirt sein muß, daß nicht durch diese Organisation selbst die Disciplin gefährdet werde, zu deren Aufrechthaltung die Militärstrafjustiz mitzuwirken, ja eben berufen ist.

Bei der Darstellung und Begutachtung der principiellen Abweichungen des Entwurfes der Militärstrafproceßordnung sowohl von der früheren diesfallsigen Gesetzesvorlage, als von der allgemeinen Strafproceßordnung, wozu man hiernächst übergeht, wird man sich gestatten, einzelne Theile des von der ersten Deputation der Ersten Kammer auf dem letzten ordentlichen Landtage über denselben Gegenstand erstatteten Berichtes in den gegenwärtigen Bericht mit aufzunehmen, um lästige Zurückverweisungen auf jenen Bericht zu vermeiden.

Die Deputation hat zuvörderst an der Ansicht festhalten zu müssen geglaubt, daß zur Beantwortung der Frage, ob bei der Militärstrafproceßordnung das Bedürfniß vorliege, von denjenigen Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung abzuweichen, deren Anwendbarkeit nach Maaßgabe der Gesetzesvorlage ausgeschlossen erscheint, nothwendig eine objective Grundlage gewonnen werden müsse. Eine solche objective Grundlage hat aber die Deputation einerseits in denjenigen gesetzlichen Anordnungen, welche bezüglich des militärgerichtlichen Strafverfahrens theils nach der älteren, theils nach der neueren Gesetzgebung im Königreiche Sachsen gegolten haben, andererseits in der Legislation anderer deutscher Staaten über den militärischen Strafproceß erblickt und sich verpflichtet gefühlt, die Nothwendigkeit und Räthlichkeit der Abweichungen der Militärstrafproceßordnung von einzelnen Principien der allgemeinen Strafproceßordnung nach Maaßgabe dieser objectiven Grundlage zu prüfen.

Zu einer Vergleichung mit dem Entwurfe der Militärstrafproceßordnung sind der Deputation von den königlichen Herrn Commissaren

1) das k. k. Patent vom 22. December 1851 (welches die allgemeine und specielle Jurisdictionsnorm der k. k. Armee enthält),
2) das Strafgesetzbuch für das preußische Heer vom Jahre 1845 (welches in seinem zweiten Theile die Strafgerichtsordnung behandelt),

3) das großherzoglich hessische Militärstrafgesetzbuch vom Jahre 1822 (welches gleichfalls die Strafgerichtsordnung umfaßt)

zur Verfügung gestellt worden.

Die grundsätzlichen Abweichungen des vorliegenden Gesetzentwurfes von der allgemeinen Strafproceßordnung und beziehendlich von dem zeitherigen militärgerichtlichen Strafverfahren sind in den Motiven S. 410 unter 1 bis 6 speciell angegeben und in derselben Reihenfolge wird deren Begutachtung von Seiten der Deputation stattfinden.

Zu 1.

Die Principien der bürgerlichen Strafproceßordnung sind insofern verlassen worden, als der Ausschluß der Anklageform und der Staatsanwaltschaft erfolgen, dagegen aber eine gegen bisher erweiterte Mitwirkung des Commandanten bei der Strafrechtspflege eintreten soll.

Die Deputation beschränkt sich in dieser Hinsicht auf die allgemeine Bemerkung, daß das Institut der Staatsanwaltschaft, wie solches bei dem civilgerichtlichen Strafverfahren besteht, bisher in keiner deutschen Armee Eingang gefunden hat. Auch glaubt man, daß ein ganz besonderes Gewicht auf denjenigen in den Motiven ebenfalls angedeuteten Hauptgrund gelegt werden muß, aus welchem man im Königreiche Preußen die Einführung der Staatsanwaltschaft bei den Militärgerichten als unthunlich befunden hat.

Da die Verantwortlichkeit des Commandanten für die Aufrechthaltung der Disciplin in der seinem Befehle unterstehenden Truppenabtheilung selbstverständlich nicht aufgehoben zu werden vermag, der Commandant aber infolge dessen innerhalb seines Dienstbereiches dafür zu sorgen hat, daß Niemand der durch eine strafbare Handlung verwirkten Ahndung entgehe, so hat man es in Preußen mit jener Verantwortlichkeit des Commandanten für unvereinbar erachtet, die Verfolgung der zur gerichtlichen Bestrafung sich eignenden Gesetzübertretungen von den Anträgen der Staatsanwaltschaft abhängig zu machen.

Vergl. Fleck, Commentar über das Strafgesetzbuch für das preußische Heer, Berlin 1854, 2. Th. §. 1, Anmerk. 1.

Die dem Commandanten nach dem gegenwärtig zur Begutachtung vorliegenden Gesetzentwurfe zugewiesene Mitwirkung bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit ist übrigens nicht blos darauf beschränkt, daß Niemand der durch eine strafbare Handlung verwirkten Ahndung entgehe, sondern es ist diese Mitwirkung auch auf eine höchst anerkennenswerthe Weise nach der entgegengesetzten Richtung dahin ausgedehnt, daß der Commandant darüber zu wachen hat, daß Niemand schuldlos verfolgt und der Schuldige mit keiner schwereren, als der im Gesetze bestimmten Strafe belegt werde.

Um diesen Zweck zu erreichen, können von dem Commandanten Rechtsmittel zu Gunsten des Angeschuldigten eingewendet werden. Es ist mithin schon in der Person des Commandanten ein Staatsbeamter vorhanden, welcher im vollsten Umfange dafür zu sorgen hat, daß die Militärstrafgerichtsbarkeit in einer der Gerechtigkeit entsprechenden Weise ausgeübt werde.

Man stimmt daher der in den Motiven Blatt 411 entwickelten Ansicht, daß durch die Wirksamkeit von Staatsanwälten die bei der Militärstrafrechtspflege allenthalben für unerläßlich erachtete Mitwirkung der Commandobehörden alterirt werden würde, vollkommen bei und ist der Ansicht, daß fortwährende Collisionen zwischen den letzteren und Militärstaatsanwälten gar nicht ausbleiben könnten.

Was die in der Gesetzvorlage angeordnete **Mitwirkung des Commandanten bei der Strafrechtspflege** anlangt, so findet eine solche durch die verantwortliche Stellung des Commandanten bedingte Mitwirkung auch in anderen deutschen Armeen statt.

Der Umfang dieser Theilnahme ist in den einzelnen Armeen ein sehr verschiedener und es äußert sich dieselbe auch in verschiedener Form. Allein es ist gewiß nicht zu viel behauptet, wenn in den Motiven die Mitwirkung der Commandobehörden, wie solche künftig nach der oben unter A vorgetragenen Darstellung der Hauptgrundzüge des militärgerichtlichen Strafverfahrens, dessen Einführung beabsichtigt wird, bei der königlich sächsischen Armee stattfinden soll, im Verhältnisse zu dieser Mitwirkung in anderen Armeen als eine enger begrenzte bezeichnet wird.

Ein Blick in die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen unserer beiden größten Nachbarstaaten wird dies beweisen.

In der k. k. österreichischen Armee besitzen die Regimentsinhaber das Straf- und Begnadigungsrecht (jus gladii et aggratiandi), ein Recht, welches sie auch auf die Regimentscommandanten übertragen dürfen. Dieses Recht besteht (nach dem k. k. Dienstreglement, II. Th. 1. Hauptstück VI. Abschnitt §. 1) in der Macht, über Verbrechen Verhöre, Kriegs- und Standrechte abzuhalten, die Urtheile in den durch das Gesetz nicht ausgenommenen Fällen vollziehen zu lassen, oder die Strafe zu mildern, den Verbrecher gänzlich zu begnadigen, nicht aber ein Urtheil zu verschärfen.

Vergl. allgemeine und specielle Jurisdictionsnorm der k. k. Armee von Damianitsch, Wien 1852, S. 55 flg.

Im Königreiche **Preußen** ist der commandirende General des Armeecorps **Gerichtsherr** des Corpsgerichtes, der Commandant der Division **Gerichtsherr** des Divisionsgerichtes, der Commandant des Regimentes **Gerichtsherr** des Regimentsgerichtes.

Strafgesetzbuch für das preußische Heer, II. Th. §. 23.

Der Gerichtsherr hat als Vorstand des Militärgerichtes bei allen Verfügungen desselben die Leitung und Entscheidung.

Ohne auf die richterlichen Functionen des Auditeurs einwirken zu dürfen, ist der Gerichtsherr verpflichtet, die Geschäftsführung des Auditeurs zu beaufsichtigen und wahrgenommene Unordnungen oder Gesetzwidrigkeiten dem Generalauditoriate zur Abhilfe und Rüge anzuzeigen, insoweit der Commandant hierzu nach den besonderen Dienstvorschriften nicht selbst befugt ist.

Ebendas., §. 77.

Der Gerichtsherr hat insbesondere zu bestimmen, ob der Angeschuldigte zu verhaften sei, oder dessen Verhaftung fortdauern solle.

Ebendas., §. 99.

Nach Beendigung der Untersuchung hat der Auditeur dem Gerichtsherrn über die Spruchreife der Acten Vortrag zu halten und es ist, wenn die Acten spruchreif befunden

worden, das Spruchkriegsgericht vor dem Gerichtsherrn zu bestellen.

Ebendas., §§. 122 und 123.

Endlich hat auch der Gerichtsherr das Recht, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen die kriegsgerichtlichen Erkenntnisse zu bestätigen,

ebendas., §. 156 flg.,

ein Recht, welches um so wichtiger ist, als bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren im Königreiche Preußen eine zweite Instanz nicht existirt.

Die Deputation erklärt sich mit der dem Commandanten in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zugewiesenen, überall da, wo diese Theilnahme stattzufinden hat, klar vorgezeichneten und bestimmt abgegrenzten Mitwirkung bei Ausübung der Strafrechtspflege umsomehr einverstanden, als es nach dem Dafürhalten der Deputation nur zur Förderung eines guten Geistes in der Armee dienen kann, wenn der Commandant die Handhabung der Strafjustiz nach allen Richtungen, mithin auch zu Gunsten des Angeschuldigten, zu überwachen hat.

Zu 2.

Was den Ausschluß der Oeffentlichkeit bei den strafrechtlichen Verhandlungen anlangt, so gestattet man sich zu bemerken, daß nach §. 60 der früheren Gesetzvorlage die Oeffentlichkeit der Verhandlungen nach Maaßgabe der allgemeinen Strafproceßordnung bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren zwar ebenfalls ausgeschlossen sein sollte, daß es aber dem Verletzten, ferner den Vorständen und Räthen des Kriegs- und des Justizministeriums, sowie des Oberkriegsgerichtes und den Auditeuren, ingleichen nach dem Ermessen des Commandanten und des Auditeurs anderen öffentlichen Beamten und Personen vom Offiziersstande oder -Range den Verhandlungen beizuwohnen gestattet sein sollte.

Die Deputation würde gegen Aufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung in den vorliegenden Gesetzentwurf als Regel, von welcher aber aus Rücksichten auf das Interesse des Staates, oder auf die Sittlichkeit, oder auf die Disciplin wieder Ausnahmen festgestellt werden müßten, an sich Nichts einzuwenden haben, obgleich sie auf die Oeffentlichkeit der Militärgerichtssitzungen in der beschränkten Weise, wie sie überhaupt nur würde Platz ergreifen können, keinen großen Werth zu legen vermag.

Die Deputation der Zweiten Kammer ist indeß im Betreff der Zulassung dritter unbetheiligter Personen zu den strafgerichtlichen Verhandlungen noch weiter gegangen, als der frühere Entwurf, weil sie es nicht gerechtfertigt gefunden hat, den fraglichen Zutritt von Militärpersonen davon abhängig zu machen, daß dieselben dem Stande oder Range nach den Offizieren angehören.

Die königlichen Herren Commissare haben sich entschieden gegen Ausdehnung der Zulassung zu den strafrechtlichen Verhandlungen auf die unteren Dienstgrade ausgesprochen, unter Hinweis darauf, daß wenn eine solche gesetzlich eingeführt werde, in kritischen Zeiten gar nichts übrig bleibe, als den Zutritt unbetheiligter Personen ganz auszuschließen — auch die Deputation der Zweiten Kammer ist damit einverstanden, daß die Oeffentlichkeit der Sitzungen aus Rücksichten auf den Staat, die Disciplin u. s. w. untersagt werden könne —, daß aber dadurch bei den unteren Chargen das Vertrauen zur Strafrechtspflege zu einer Zeit geschwächt werde, wo dieses Vertrauen gerade sehr nothwendig sei.

Die diesseitige Deputation hat den Bedenken der Regierung gegen eine weitere Ausdehnung der Oeffentlichkeit nur beipflichten können, und da die Aufstellung einer Grenzlinie für Zulassung zu den Sitzungen nach dem militärischen Grade wohl auch Manches gegen sich hat, muß sie es für angemessen halten, lieber ganz von der Oeffentlichkeit abzusehen und hat sich dem Entwurfe angeschlossen.

Zu 3.

Die dritte Abweichung von der allgemeinen Strafproceßordnung besteht in dem Ausfalle einer den Bezirksgerichten entsprechenden, aus rechtskundigen Richtern bestehenden ständigen Behörde und deren Ersetzung durch die schon bisher bestandenen, aus commandirten und besonders vereideten Standesgenossen verschiedener Grade zusammengesetzten Spruchkriegsgerichte, bisher „Kriegsrechte“ genannt.

Für geringere Straffälle nach der in §. 48 des Entwurfes hierfür festgesetzten Grenzlinie soll es bei der zeitherigen Einrichtung sein Bewenden haben, nach welcher in solchen Straffällen das Untersuchungsgericht in **erster** und das Oberkriegsgericht in **zweiter** Instanz zu entscheiden hat.

Nur im Betreff der Entscheidungszuständigkeit in schwereren Straffällen wird eine Abänderung durch den Entwurf insofern beabsichtigt, als den aus Recht sprechenden Standesgenossen zusammengesetzten Gerichten für die Zukunft ein erweiterter Wirkungskreis angewiesen werden soll.

Die Ertheilung eines Erkenntnisses in schwereren Straffällen richtete sich bis jetzt nach deren Qualification.

a.

In den schwereren Straffällen, mit Ausnahme der unter b zu erwähnenden, bildete nämlich das Oberkriegsgericht die erste und das Oberappellationsgericht, unter Mitwirkung des Generalauditeurs mit Stimmrecht die zweite Instanz.

b.

Dagegen war über **Militärverbrechen**, welche gesetzlich mit Todesstrafe bedroht sind, durch ein auf Anordnung des Oberkriegsgerichtes niederzusetzendes Kriegsrecht in erster und durch das Oberappellationsgericht, unter ebenmäßiger Mitwirkung des Generalauditeurs mit Stimmrecht, in zweiter Instanz zu entscheiden. Die Kriegsrechtssprüche bedurften zu ihrer Gültigkeit der vor der Publication einzuholenden Bestätigung des Oberkriegsgerichtes, welches indessen die Kriegsrechtssprüche entweder ganz aufzuheben, oder vollständig zu bestätigen hatte.

Nach dem, was hierüber in den Motiven S. 413 bemerkt worden, ist die Entscheidungszuständigkeit der sogenannten „Kriegsrechte“ nach Abschnitt IX. §. 2 des Kriegsgerichtsreglements vom 23. Januar 1789 eine weit ausgedehntere gewesen, indem die Urthelsschöpfung über Verbrechen, „welche an Ehre oder Leben zu bestrafen sind, oder auch nur eine harte Leibesstrafe nach sich ziehen“, in der Regel stets durch ein Kriegsrecht erfolgen sollte, und beruhen die späteren Einschränkungen dieses Principes zum Theil nur auf Gerichtsbrauch.

Durch den Entwurf soll die Competenz der bis jetzt sogenannten „Kriegsrechte“ zur Aburtheilung schwererer Straffälle auf ihren früheren Umfang zurückgeführt und denselben ein ihrem Wirkungskreise entsprechender Name verliehen werden, das Oberkriegsgericht soll aber in **allen** Straffällen die zweite Instanz bilden.

Die Deputation ist mit dieser Gliederung der Verspruchszuständigkeit einverstanden. Nur bezüglich der Zusammensetzung des Spruchkriegsgerichtes gehen die Ansichten der einzelnen Mitglieder auseinander, und hat sich die Deputation in eine Majorität (v. Zehmen, Müller und der Referent), sowie in eine Minorität (v. Böhlau und Hennig) gespalten.

Die Majorität ist für den Entwurf, in dessen Gemäßheit der Auditeur, welcher bis zur spruchkriegsgerichtlichen Schlußverhandlung die Untersuchung geführt hat, bei dieser Schlußverhandlung zwar als Referent, Instruent und juristischer Rathgeber fungirt, die Urthelsschöpfung aber von sieben commandirten und besonders vereideten Standesgenossen verschiedener Grade bewirkt wird, welche sich unter dem Beirathe des Auditeurs — eine Entscheidungsstimme steht diesem nicht zu — gemeinschaftlich berathen und von welchen sieben Militärrichtern jedem ein selbstständiges Votum zusteht.

Die Zusammensetzung des Spruchkriegsgerichtes richtet sich je nach Verschiedenheit des Dienstgrades oder Ranges des Angeschuldigten, oder, wenn deren in derselben Untersuchung mehrere zur Aburtheilung gelangen sollen, Desjenigen, welcher unter ihnen im Grade oder Range höher steht. (Vergl. §. 229.)

Das Spruchkriegsgericht über einen Soldaten würde bestehen aus:

1 Oberstleutnant oder Major, als Präses,
1 Hauptmann,
1 Oberleutnant,
1 Leutnant,
1 Feldwebel oder Sergeant,
1 Corporal,
1 Soldat.

Je höher der Dienstgrad des Angeschuldigten ist, aus um so höheren Chargen werden die sieben Spruchrichter gewählt. Es ist indessen Regel, daß unter diesen sieben Richtern sich stets einer von dem Dienstgrade des Angeschuldigten befindet, eine Regel, von welcher nur dann eine Ausnahme vorkommt, wenn in derselben Untersuchung mehrere Angeschuldigte zur Aburtheilung gelangen sollen, indem sich solchenfalls die Zusammensetzung des Spruchkriegsgerichtes nach dem Dienstgrade desjenigen Angeschuldigten richtet, welcher unter ihnen im Grade höher steht.

Ehe die Majorität der Deputation zur Entwickelung der Gründe übergeht, aus welchem sich dieselbe für die Zusammensetzung der Spruchkriegsgerichte nach Maaßgabe des Entwurfes verwenden zu sollen glaubt, bemerkt dieselbe, daß diese Zusammensetzung mit der zeitherigen Organisation der sogenannten „Kriegsrechte" nicht ganz übereinstimmt.

Diese letzteren haben zwar ebenfalls aus sieben Richterclassen bestanden, es haben aber der Präses und der Auditeur zusammen die oberste Classe gebildet und jede der übrigen sechs Richterclassen hat je zwei Richter derselben Charge in sich vereinigt, wovon jeder Richterclasse aber nur eine Stimme zugestanden hat. Bis jetzt hatten sich ferner alle einzelnen Chargen getrennt von einander zu berathen, sodaß immer nur je zwei Richter, nämlich die derselben Charge angehörigen, eine gemeinschaftliche Berathung pflogen.

Die Majorität der Deputation gestattet sich in dieser Hinsicht ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß sie den Gründen beipflichtet, aus welchen die königliche Staatsregierung diese Abänderungen eintreten lassen will. Es soll nämlich einerseits der Gewissenszwang beseitigt werden, welcher darin liegt, daß sich bis jetzt die derselben militärischen Charge angehörigen Richter über ein Votum zu vereinigen hatten, andererseits aber soll sich der Auditeur durch eine gemeinschaftliche Berathung auch während derselben in der Lage befinden, den Militärrichtern den erforderlichen juristischen Rath zu ertheilen.

Die Gründe der Majorität für Zusammensetzung der Spruchkriegsgerichte nach Maaßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs sind aber folgende.

Die Kriegsrechte, oder diejenigen feierlichen Gerichte, mittelst deren im Militärstande bei peinlichen Fällen die Verbrecher durch Standesgenossen abgeurtheilt werden, sind aus dem praktischen Bedürfnisse entsprossen und seit Jahrhunderten in den größeren deutschen Armeen als diejenigen Gerichte consequent beibehalten worden, welche zur Ausübung des militärgerichtlichen Strafverfahrens die geeignetsten sind. In Uebereinstimmung mit dem, was hierüber in den Motiven Seite 414 gesagt worden ist, sucht die Majorität der Deputation einen Grund dieser praktischen Bewährung darin, daß die Zusammensetzung der Kriegsrechte mit der beweglichen Natur des Heeres im größten Einklang steht und daher dem oben unter B angegebenen Erforderniß entspricht, im Kriege wie im Frieden gleich anwendbar zu sein.

Ein weiterer Grund für diese Organisation der Spruchkriegsgerichte scheint der Majorität der Deputation darin zu liegen, daß bei der Art ihrer Zusammensetzung darauf ganz besonders Rücksicht genommen werden muß, daß sie vorzugsweise auch zur Aburtheilung von Militärverbrechen berufen sind.

Werfen wir einen Blick in das Militärstrafgesetzbuch vom Jahre 1855, so finden wir, daß im Kriege, namentlich in der Nähe des Feindes, Militärverbrechen mit den härtesten Strafen bedroht sind. Beispielsweise möge auf die Desertion im Kriege, auf Widersetzlichkeit im Kriege und auf Pflichtverletzungen im Dienste gegen den Feind hingewiesen werden.

Wenn eine Desertion im Kriege

1) in der Nähe des Feindes, oder
2) vom Posten aus unternommen, oder
3) von dem Führer einer Abtheilung begangen worden, oder
3) mit Uebergehen zum Feinde verbunden, gleichviel, ob der Deserteur in feindliche Kriegsdienste getreten oder nicht, oder wenn
5) ein Deserteur zugleich Anstifter eines, wenn auch nicht zur Ausführung gekommenen Desertionscomplottes gewesen ist,

so tritt nach §. 98 des Militärstrafgesetzbuchs

Todesstrafe

ein.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn eine Militärperson im Kriege irgend eine ihr im unmittelbaren Dienste gegen den Feind ausdrücklich anbefohlene Dienstleistung widersetzlich verweigert, §. 117 des Militärstrafgesetzbuchs.

Wer im Kriege

1) aus Furcht vor persönlicher Gefahr in der Nähe des Feindes die Flucht ergreift, oder wer
2) sich zu fechten weigert, oder

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(es folgen noch drei andere Fälle)

ist, insofern das Verbrechen nicht unter Umständen in ein noch schwereres, mit dem Tode zu bestrafendes übergegangen ist, mit einer Strafe zu belegen, welche bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus ansteigen kann.

Endlich ist — um noch ein Verbrechen zu erwähnen, welches in der Regel nur von einem Offizier höheren Ranges wird begangen werden können — der Befehlshaber einer Truppenabtheilung oder eines festen Platzes, welcher bei noch vorhandenen Vertheidigungsmitteln ohne oder gegen vorgängigen Kriegsrathsbeschluß den Platz wirklich übergeben oder mit dem Feinde capitulirt hat, mit

dem Tode

zu bestrafen.

Aus diesen Beispielen ergiebt sich, mit wie schweren Strafen die Militärverbrechen im Kriege bedroht sind.

Bei der Beurtheilung der Strafbarkeit von eigentlichen Militärverbrechen ist der militärische Gesichtspunkt maaßgebend, die Böswilligkeit des Verbrechers, auf welche nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch mit Recht ein sehr bedeutendes Gewicht gelegt wird, tritt in den Hintergrund, es sind vorzüglich die Gefahr und der Nachtheil abzuwägen, womit das Heer — mittelbar aber das gesammte Vaterland — durch deren Begehung bedroht wird und es erscheint daher angemessen, die Richter aus der Zahl derjenigen Personen zu wählen, welchen über militärische Verhältnisse das sicherste Urtheil zusteht. Dies sind aber diejenigen Militärpersonen, welche mit dem praktischen Dienste beschäftigt sind.

Vergl. Brauer a. a. O., Seite 290.

Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß man bei so schweren Strafbestimmungen, deren Anwendung gesetzlich feststeht, und auch nach dem übereinstimmenden Urtheile Sachverständiger gar nicht vermieden werden kann, die Gerichte in einer solchen Weise besetzt, wie sie zur Beurtheilung derartiger Verbrechen am geeignetsten erscheinen.

Die Majorität der Deputation verkennt ebensowenig, als deren Minorität, daß bei gemeinen Verbrechen andere Rücksichten in den Vordergrund treten.

Wollte man sich in dieser Hinsicht von rein theoretischen Erwägungen leiten lassen, so würde man es als das Zweckmäßigste anerkennen müssen, Militärpersonen, welche gemeine Verbrechen begangen haben, den Civilgerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu überweisen.

Dies consequent durchzuführen, dürfte aber ein Problem sein, dessen Lösung stets an dienstlichen und disciplinellen Rücksichten scheitern wird.

Es werden daher unter anderen auch in unsern beiden größten Nachbarstaaten gemeine Verbrechen, welche von Militärgerichtsbefohlenen begangen worden sind, von rechtsprechenden Standesgenossen ganz in derselben Weise abgeurtheilt, als ob es sich um ein Militärverbrechen handelte.

Uebrigens bietet auch, was die Vertretung des juristischen Elements bei dem militärischen Strafverfahren anlangt, der vorliegende Entwurf dadurch, daß darin für eine zweite Instanz gesorgt ist, in welcher die juristischen Elemente prävaliren, mehr als die Militärstrafgesetzgebung in anderen Ländern.

Die gesammte Deputation ist mit einer in dieser Weise zusammengesetzten zweiten Instanz einverstanden, weil eine solche, welcher vorzüglich die nochmalige Erwägung der Rechtsfragen obliegen wird, ihre unverkennbaren Vorzüge hat. Allein die Majorität findet auch, daß auf diese Weise das juristische Element in dem militärgerichtlichen Strafverfahren ausreichend vertreten ist.

Wollte man weiter gehen und sich, dem Vorschlage der Minorität entsprechend, für eine Zusammensetzung der Spruchgerichte erster Instanz verwenden, in welchen gleichfalls das juristische Element vorherrschte, so würde man sich wieder vollständig von dem trennen, was hierunter in den anderen deutschen Armeen gilt, während es gewiß mindestens als sehr wünschenswerth erscheint, daß bei einer gemeinschaftlichen Action deutscher Truppen das militärgerichtliche Strafverfahren auch auf möglichst gleiche Grundsätze passirt ist.

Bei Beantwortung der Frage, in welchem numerischen Verhältnisse die gemeinen Verbrechen, welche durch die Spruchkriegsgerichte in Zukunft abgeurtheilt werden sollen, zur Anzahl der durch dieselbe Kategorie von Gerichten zu entscheidenden Militärverbrechen stehen werden, können übrigens die in §§. 13 und 14 des Militärstrafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen nicht unberücksichtigt bleiben, wornach weder Zuchthausstrafe noch Arbeitshausstrafe an dienenden Militärpersonen vollzogen werden können. Läßt sich daher bei einem von einer Militärperson begangenen gemeinen Verbrechen übersehen, daß derselben die Verbüßung einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe droht und daß diese nicht im Militärdienste beibehalten werden kann, so wird in der Regel von dem Rechte der Abgabe der Untersuchung an das betreffende Civilgericht Gebrauch gemacht werden. Hierdurch dürfte sich aber die Zahl der von den Spruchkriegsgerichten abzuurthelenden gemeinen Verbrechen bedeutend reduciren.

Nach der Ansicht der Majorität der Deputation liegt hiernächst für militärische Gerichte eine hohe Bedeutung darin, daß sich einerseits die Zusammensetzung des Gerichts nach dem militärischen Range des Angeschuldigten richtet und daß andererseits unter den Richtern auch die Charge des Angeschuldigten vertreten ist. Das Erstere ist darauf berechnet, auch bei dem Rechtsprechen den militärischen Subordinationsverhältnissen die ihnen gebührende Stelle zu sichern, das Zweite darauf, daß es ganz im Geiste eines militärischen Standesgenossengerichts, als eines judicium parium liegt, daß sich unter den Richtern des Angeschuldigten einer dem letzteren im Dienstgrade gleichstehender Camrad befindet.

Nur wenn mehrere Angeschuldigte von verschiedenem Dienstgrade in derselben Untersuchung vorhanden sind, wird von diesem Grundsatze, jedoch in einer solchen Weise abgewichen, daß sich dann wiederum das militärische Rangverhältniß geltend gemacht und daß sich die Besetzung des Gerichts nach dem Dienstgrade des höher gestellten Angeschuldigten richtet.

Wenn in dem Entwurfe an diesen beiden Principien, von welchen das erstere übrigens auch von der Minorität der Deputation als unentbehrlich betrachtet wird, festgehalten worden ist, so hat die Majorität der Deputation

hierin einen ferneren Grund dafür erblickt, sich für die Zusammensetzung des Spruchkriegsgerichts nach Maaßgabe des Entwurfs zu verwenden, weil es nach der Ansicht der Majorität keine ersprießlichen Dienste leisten kann, solche Principien, an welchen wegen ihrer Bedeutung, welche sie für Militärgerichte haben, in anderen Armeen mit Recht festgehalten wird, ohne Weiteres zu beseitigen.

Endlich erscheint auch die dem Auditeur bei der spruchkriegsgerichtlichen Schlußverhandlung angewiesene Stellung der Majorität der Deputation eine ganz angemessene. Der Auditeur fungirt hier nur als Referent, Instruent und juristischer Rathgeber, eine entscheidende Stimme steht demselben dagegen nicht zu.

In dieser Institution hat sich der allgemeine strafprocessualische Grundsatz, daß bei Ausübung der Strafrechtspflege nicht zu viel in eine Hand gelegt werden dürfe, zur Geltung gebracht.

Dieselbe Einrichtung finden wir in der preußischen Armee, und höchst bemerkenswerth dürfte es sein, daß auch in Oesterreich die daselbst gegenwärtig dem Auditeur zustehende Entscheidungsstimme dem letzteren nach dem Entwurfe einer Militärstrafproceßordung für die k. k. österreichische Armee — welcher 1842 in Wien im Druck erschienen ist — entzogen werden soll.

Der Auditeur führt die ganze Untersuchung bis zur Spruchreife und hat dann den Mitgliedern des Spruchkriegsgerichts, auf welche die Entscheidungszuständigkeit übergeht, diejenigen Rechtsbelehrungen zu ertheilen, deren dieselben wenigstens, wenn es sich um die Aburtheilung von gemeinen Verbrechen handelt, bei dem heutigen Stande der Rechtswissenschaft nothwendig bedürfen. Auch hierbei wird die Stellung des Auditeurs eine höchst einflußreiche sein und wird derselbe eine große Sorgfalt darauf verwenden müssen, die richtige Anwendung des Gesetzes zu vermitteln. Gewiß wird in der Regel der juristische Rath, welchen der Auditeur bezüglich der Beurtheilung eines gemeinen Verbrechens ertheilt, von den Spruchkriegsrichtern befolgt werden. Es ist dies eine Sache des Vertrauens und man darf es wohl als ein normales Verhältniß bezeichnen, wenn das niedergesetzte Standesgenossengericht in reinen Rechtsfragen die Ansicht Dessen befolgt, welcher ihm als juristischer Rathgeber durch das Gesetz beigegeben ist. Gelingt es aber dem Auditeur in einem Falle nicht, seiner Rechtsansicht bei dem entscheidenden Gericht Eingang zu verschaffen, so würde es in der Regel gar nichts helfen, wenn man dem Auditeur **eine** Entscheidungsstimme einräumen und statt dessen die Zahl der übrigen Richter um einen verringern wollte, weil bei einer größeren Anzahl von Entscheidungsstimmen die Stimme des Auditeurs nur in seltenen Fällen, nämlich dann, wenn die übrigen Stimmen dergestalt vertheilt wären, daß die eine Hälfte derselben der anderen gegenüber stände, den Ausschlag geben würde.

Die Majorität der Deputation ist daher auch mit der Stellung, welche dem Auditeur in der spruchkriegsgerichtlichen Schlußverhandlung angewiesen ist, einverstanden.

Gegen den Vorschlag der Minorität ist von Seiten der königl. Herren Commissare überdies noch geltend gemacht worden:

a.

daß diese Einrichtung in Friedenszeiten wegen der dadurch bedingten öfteren Reisen der Auditeure in andere Garnisonen, um in letzteren als Spruchkriegsrichter zu fungiren, große geschäftliche Störungen und einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand verursachen würde;

b.

daß aber eine solche Organisation im Kriege, namentlich auf Märschen, nicht ausführbar erscheine, weil sie einerseits zu complicirt sei, andererseits auch die bei der Führung einer Untersuchung unbetheiligt gewesenen Auditeure zur Besetzung des Feldoberkriegsgerichts gebraucht würden.

Auch diese Gründe haben die Majorität der Deputation in ihrer Ansicht nur bestärken können, sich bezüglich der Organisation der Spruchkriegsgerichte für den Gesetzentwurf zu verwenden.

Die Minorität der Deputation wünscht dagegen die Spruchkriegsgerichte in der Weise organisirt zu sehen, daß solche in jedem Falle aus fünf Richtern, und zwar:

1) aus dem Auditeur, bei dessen Kriegsgerichte die Untersuchung geführt ist und welchem die Leitung der Verhandlung zusteht,
2) u. 3) aus zwei anderen Auditeuren, welche von den nächstgelegenen Kriegsgerichten als Hilfsrichter hierzu zu commandiren sind und von welchen der eine von einem bei einem Kriegsgerichte fungirenden, mit dem Richtereide belegten Actuar vertreten werden kann,
4) u. 5) aus zwei Offizieren, als Richtern, cum voto decisivo, deren Dienstgrad von dem Dienstgrade oder Range des Angeschuldigten abhängt,

gebildet werden.

Die Minorität der Deputation hat sich mit der Zusammensetzung der Spruchkriegsgerichte, wie sie §. 10 der Militärgerichtsverfassung in Verbindung mit §. 229 der Militärstrafproceßordnung vorschreibt, nicht einverstanden erklären können, indem ihr durch dieselbe keine Garantie für eine richtige Beurtheilung der Straffälle geboten erscheint.

Zunächst möchte sie im Allgemeinen alle die Gründe für sich anführen, welche man gegen die Schwurgerichte geltend gemacht hat und welche auch der hohen Staatsregierung gegen die Einführung derselben bei uns maaßgebend gewesen sind.

Man hat ihr zwar eingehalten, daß bei der projectirten Art der Zusammensetzung der Spruchgerichte keineswegs von Schwurgerichten die Rede sein könne, sondern reine Genossenschaftsgerichte hier eintreten sollen; sie hat jedoch in diesen trotzdem nichts Anderes erkennen können, als Schwurgerichte von Standesgenossen, sowenig sie auch das Gewicht des Umstandes leugnen oder übersehen mag, welches der ganzen Idee zum Grunde liegt, daß der angeschuldigte Soldat durch Seinesgleichen, seinen Stand selbst, verurtheilt oder freigesprochen werden soll.

Die Minorität der Deputation ist weit entfernt, den Militärgerichtssaal zum Felde juristischer Haarspaltereien machen zu wollen, allein sie hat sich des Bedenkens nicht entschlagen können, wie eine juristisch-richtige Ansicht über Schuld oder Nichtschuld oder den Grad der ersteren und eine richtige Anwendung des Strafrechtes auf den Straffall, eine richtige Abmessung des Strafmaaßes u. s. w., ohne irgendjede juristische Vorbildung möglich sein soll.

Man hält uns zwar ein, daß dem Gericht in der Schlußverhandlung der Auditeur als juristischer Berather

zur Seite stehen solle, allein entweder man richtet sich darnach und dann liegt das Urtheil erst recht vollständig in einer Hand, und zwar in derjenigen, die nicht einmal den Namen dazu hergiebt, und die richterliche Selbstständigkeit wird aufgegeben, oder man thut es nicht und dann werden Urtheilssprüche erlangt werden, denen die rechtliche Basis fehlt, mehr oder weniger bloße Gefühlsurthel, welche stete Gefahr laufen, reformirt oder cassirt zu werden.

Man hat uns hier wieder eingehalten, daß gegen dergleichen Urthel die zweite Instanz vollkommenen Schutz gewähre, allein wozu erst der Reformatoria einer zweiten Instanz Das vorbehalten, wofür uns eine anders zusammengesetzte erste weit sicherere Garantie bietet?

Der Soldat, zumal in den unteren Chargen, hat weder Sinn, noch Neigung für juristische Verhandlungen, er weiß, daß sein Beruf, sein Dienst ein anderer ist, es wird ihm stets schwer werden, den Thatbestand von der Person des Angeschuldigten zu trennen; wie kann also von ihm eine gedeihliche Gerichtspflege verlangt und erwartet werden!

Es ist zwar Thatsache, daß in der preußischen und fast in allen deutschen Armeen dieselbe Einrichtung in der Gerichtsverfassung besteht. Wir halten dem entgegen, daß fast in allen deutschen Staaten die Schwurgerichte eingeführt sind und unsere Staatsregierung trotzdem sich bewogen gefunden hat, von dieser Einrichtung abzustehen.

Auch dürfte wohl Niemand leugnen, daß bei Verbrechen, bei denen Civil- und Militärpersonen concurriren, zu auffallende Verschiedenheiten in der Beurtheilung und Conflicte zu Tage kommen werden, wenn der Civilist von dem juristischen Bezirksgericht, der Soldat dagegen von dem rein militärischen Spruchgericht abgeurtheilt wird. Und Gleichheit vor dem Gesetz ist doch gewiß das erste und hauptsächlichste Erforderniß jeder Gerichtsverfassung und processualischen Einrichtung. Ja, wir meinen sogar, daß jeder Staatsbürger das Recht hat, zu verlangen, daß bei gleichem Verbrechen der Soldat dieselbe Beurtheilung erfährt, wie der Civilist.

Außer diesen sind uns aber auch noch speciellere Bedenken beigegangen, welche in der Natur des Militärstandes selbst ihren Grund haben.

Bei der wohlthätigen Strenge der militärischen Subordination und Disciplin ist und muß es dem Soldaten und Unteroffizier zur anderen Natur geworden sein, in dem Offizier und den über ihm stehenden Graden immer nur seinen Vorgesetzten zu erkennen und sein Wort für unantastbare Wahrheit, für Befehl zu achten. Er wird also auch hier, wo er in gleichem Richteramte mit ihm zu Gerichte sitzt, sich stets nur bemühen, sein Urtheil nach dem seines Vorgesetzten zu richten und mit ihm conform abzugeben, und wenn hiergegen auch die vorgeschriebene Abstimmung von unten nach oben schützen soll, so wird und kann dieser Schutz immer nur ein höchst dürftiger und mangelhafter sein, da es im Laufe der Schlußverhandlung nie schwer sein wird, aus dieser selbst die Ansichten der Vorgesetzten zu erkennen. Und ist es so, wie wir nicht bezweifeln, dann droht einem Haupterfordernisse des richterlichen Amtes, der richterlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, die entschiedendste Gefahr.

Aber umgekehrt angenommen, es bewahrt der Soldat der niederen Charge seine Selbstständigkeit in der Abstimmung der wohlerkannten Meinung seiner Vorgesetzten gegenüber, dann kann kein Vortheil für die so nothwendige militärische Disciplin daraus erwachsen.

Wir wollen hier nur an die Jahre 1848 und 1849 erinnern, wo selbst im Militär der gute Geist doch mannigfach untergraben war.

Aus diesen Gründen hat die Minorität der Deputation es versucht, eine andere Art der Zusammensetzung der Spruchkriegsgerichte aufzufinden, in welcher das juristische Element mehr und gleichmäßig mit dem militärischen vertreten ist, und sie ist dahin gelangt, diese Collegialgerichte aus drei juristisch befähigten Mitgliedern (Auditeuren) und zwei Offizieren zu constituiren, indem sie dann die Zahl von fünf Richtern für vollständig ausreichend erachtet.

Sie ist weit entfernt, das militärische Element in der Militärstrafrechtspflege nur irgendwie beiseite schieben oder die Zweckmäßigkeit der gehörigen Vertretung desselben verkennen zu wollen, allein sie glaubt dem auf die angegebene Weise vollständig zu genügen, da doch die Auditeure wie die Offiziere Militärpersonen sind und diesem Stande angehören und mit dem Geiste und Interesse desselben eng verwachsen sind und sein sollen.

Die Führung der Untersuchung würde dem Auditeur verbleiben, welcher das ständige Kriegsgericht der Truppenabtheilung bildet, der der Angeschuldigte angehört, insofern nicht hier nach dem Entwurfe selbst Modificationen einzutreten haben, und ihm auch der Vortrag in der Schlußverhandlung obliegen.

Zur Schlußverhandlung würden dann nächst den zwei Offizieren, aus denen das Gericht zu bestehen hätte, noch zwei andere Auditeure als Hilfsrichter aus den nächstgelegenen Stabsgarnisonen hinzu zu commandiren sein, oder auch nach Bedürfniß nur einer, je nachdem sich vielleicht (wie in den Brigadekriegsgerichten nach dem Entwurfe zu erwarten) in dem betreffenden Kriegsgericht bereits schon ein zweiter angestellter Jurist in der Person eines Actuarius, der natürlich mit dem Richtereide zu belegen wäre, befände.

Auch in praxi könnte die Minorität der Deputation die Schwierigkeiten nur als geringe anerkennen, die einer solchen Einrichtung entgegenstehen würden.

In Dresden, welches immer als Haupt- und Residenzstadt des Landes zugleich die Hauptgarnisonstadt sein und bleiben wird, in welcher jetzt die Stäbe und mithin die Kriegsgerichte von zwei Infanteriebrigaden und einem Reiterregiment und dazu noch das Stabskriegsgericht vereinigt sind, würde eine solche Zusammensetzung der Spruchkriegsgerichte wohl nicht den mindesten Schwierigkeiten unterliegen.

Mit etwas mehr Weitläufigkeiten würde diese für die Standquartiere der Kriegsgerichte der zweiten und vierten Infanterie- und der Jägerbrigade, sowie der drei Reiterregimenter (Chemnitz, Bautzen, Leipzig, Großenhain, Grimma und Borna) verbunden sein. Erwägt man jedoch, wie unendlich in neuerer Zeit die Verbindung aller dieser Orte durch Telegraph und Eisenbahn erleichtert ist und wie selten, namentlich bei den Reiterregimentern, derartige Fälle vorkommen, welche ein Zusammentreten der Spruchkriegsgerichte bedingen, so würde wohl auch über diese Weitläufigkeiten, zumal bei der anerkannt beweglichen Natur aller militärischen Einrichtungen, leicht hinwegzukommen sein.

Im Felde wären die Auditeure, insoweit dieselben nicht zu erlangen, durch Offiziere zu ersetzen.

Mag dies allerdings als gegen das aufgestellte Princip streitend erscheinen, so wird doch auch hier immer nur Das einzutreten haben, was Abtheilung VI. des Entwurfes §. 393 flg. „von dem Strafverfahren in Kriegszeiten" bestimmt, welche überhaupt für solche Zeiten die Anwendung des ganzen im Entwurfe vorgeschriebenen Verfahrens in Frage stellt.

Noch erlaubt sich die Minorität der Deputation darauf aufmerksam zu machen, wie die dem letzten außerordentlichen Landtage zur nachträglichen Ratihabition vorgelegte Verordnung, einige Bestimmungen in Beziehung auf die Militärstrafrechtspflege in Kriegszeiten betreffend, vom 9. Mai 1859, §. 5, Abtheilung 3, das Feldoberkriegsgericht für die einer collegialen Beschlußfassung bedürfenden Entscheidungen mit Auditeuren unter dem Vorsitze des Kriegsgerichtsraths oder beziehendlich commandirten Stabsoffizieren auf ganz ähnliche Weise besetzt.

Schließlich sei nur noch einiger indirecten Vorzüge gedacht, welche die vorgeschlagene Zusammensetzung der Spruchgerichte der im Entwurfe projectirten gegenüber mit sich führen dürfte, es sind dies: wissenschaftlichere Behandlung der Sachen und wissenschaftlichere sowohl, wie praktischere Ausbildung der Auditeure.

Auf Grund dieser Ansichten wird die Minorität der Deputation sich gestatten, in dem speciellen Theile des Berichtes zu den §§. 229 und 231 zwei Anträge zu stellen.

Zu 4.

Durch die Beschränkung des Princips der Mündlichkeit — Unmittelbarkeit — des Verfahrens, unterscheidet sich der gegenwärtige Entwurf wesentlich von dem früheren Entwurfe der Militärstrafproceßordnung.

Die frühere diesfallsige Gesetzvorlage war, wenn auch nicht vollständig, so doch mehr als die gegenwärtige auf Unmittelbarkeit basirt; der vorliegende Gesetzentwurf hält an diesem Grundsatze nur insofern fest, als der Angeschuldigte **stets** in Person vor das in der Sache erkennende Gericht gestellt werden soll, wogegen die Beweisaufnahme auf dem schriftlichen Verfahren beruht und nur ausnahmsweise Beweismittel dem erkennenden Gericht unmittelbar vorgeführt werden sollen.

Wenn der frühere Gesetzentwurf in so ausgedehnter Weise auf dem Grundsatze der Unmittelbarkeit beruhte, daß die Beweisaufnahme in einer Hauptverhandlung unmittelbar vor dem erkennenden Gericht stattfinden solle, so dürfte die königliche Staatsregierung hierbei von der Erwägung geleitet worden sein, daß der Einführung der Unmittelbarkeit bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren aus Rücksichten auf die militärische Disciplin und Subordination keine Bedenken entgegenstehen, und daß daher bei den anerkannten Vorzügen der unmittelbaren Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht auch die Militärgerichte dieser Institution theilhaftig werden sollten.

Auch bei einer anderweiten Erwägung der Frage, ob die gedachte Einrichtung für die Militärstrafrechtspflege passe, ist von der königlichen Staatsregierung für Verneinung dieser Frage kein Grund geltend gemacht worden, aus welchem sich entnehmen ließe, daß aus der unmittelbaren Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte dem Heere irgend ein Nachtheil drohe.

Allein es hat die Anführung von sofort näher zu untersuchenden Gründen stattgefunden, aus welchen sich nach der Ansicht der Deputation die praktische Unausführbarkeit der unmittelbaren Beweisaufnahme ergiebt.

In den Motiven (Seite 415 flg.) ist die Ansicht entwickelt, daß nicht nur in Friedenszeiten die Durchführung des Princips der Unmittelbarkeit Schwierigkeiten begegnen würde, die bei Ausführung der civilgerichtlichen Strafjustiz nicht in diesem Maaße vorhanden sind, sondern auch, daß es im Kriege unmöglich sein würde, das militärgerichtliche Strafverfahren auf das Princip der Unmittelbarkeit in seinem vollen Umfange zu basiren.

Welchen Einfluß die Ausschließung des Gerichtsstandes der begangenen That auf die von Militärpersonen verübten Verbrechen ausübt, indem der Angeschuldigte auch wegen der auf Urlaub verübten Verbrechen, sofern sie nicht geringerer Art sind, als welche zur Zuständigkeit der Civilgerichte gehören, vor dem Kriegsgerichte der Truppe, welcher er zugetheilt ist, Recht zu leiden hat, ist in den Motiven (Seite 416) auf das Deutlichste auseinandergesetzt.

Die Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichts nach dem Orte der begangenen That in der allgemeinen Strafproceßordnung beruht auf der Annahme, daß von dem Gerichte der begangenen That nicht nur die Beweise am leichtesten beschafft werden können, sondern daß es auch in der Regel für die Zeugen am wenigsten beschwerlich ist, vor dem Gerichtsstande der begangenen That persönlich zu erscheinen.

Hat man aber keinen Gerichtsstand der begangenen That, sondern ist der persönliche Gerichtsstand des Verbrechers maaßgebend, so könnten schon damit große Belästigungen der Zeugen verbunden sein, wenn es sich um Untersuchung eines Verbrechens handelt, welches von einer Militärperson auf Urlaub, oder auf Commando (z. B. Flurschutzcommando), oder in Garnisonen, wo sich ein Kriegsgericht nicht befindet, verübt worden ist.

Zeigt sich hiernächst nach dem, was hierüber auf Seite 415 in ebenso überzeugender Weise bemerkt worden ist, die Durchführung des Princips der Unmittelbarkeit im Kriege als ganz unausführbar, so muß die Deputation mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz, zu welchem sich dieselbe oben unter B bekannt hat — daß nämlich das militärgerichtliche Strafverfahren im Kriege und im Frieden im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen beruhen müsse — die im Entwurfe angenommene Beschränkung der Unmittelbarkeit bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren für gerechtfertigt halten.

In dieser Ansicht kann man dadurch nur bestärkt werden, wenn man wiederum eine Vergleichung darüber anstellt, auf welchen Principien in anderen deutschen Staaten die Beweisaufnahme bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren beruht.

Sowohl in Preußen, als in Oesterreich finden wir, daß die Beweisaufnahme lediglich nach den Grundsätzen der Mittelbarkeit (des schriftlichen Verfahrens) bewirkt wird.

Die Untersuchung wird in den genannten Staaten bis zur völligen Spruchreife von dem Untersuchungsrichter geführt und von ihm werden die Ergebnisse der ersteren dem Standesgenossengerichte zur Entscheidung vorgetragen.

Die Unmittelbarkeit der Vorführung einzelner Beweismittel, wie solche nach §. 242 flg. des vorliegenden Gesetzentwurfs von dem Auditeur bewirkt werden kann, geht daher über das Maaß dessen hinaus, was in dieser Hin-

sicht durch andere deutsche Strafgesetzgebungen gewährt wird, und in dieser ausnahmsweisen Gestattung der unmittelbaren Vorführung von Beweismitteln findet die Deputation einen neuen Beweis dafür, daß die königliche Staatsregierung bemüht gewesen ist, auch bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren alle diejenigen Mittel zur Erforschung der materiellen Wahrheit zu Gebote zu stellen, deren Benutzung mit den besonderen militärischen Verhältnissen nur irgend vereinbar ist.

Die Aufgabe des Auditeurs wird durch die gedachte wesentliche Beschränkung des Princips der Unmittelbarkeit sehr erleichtert werden.

Es werden viele Untersuchungen vorkommen, in welchen eine Vervollständigung der Beweisaufnahme durch unmittelbare Vorführung von Beweismitteln in der Schlußverhandlung gar nicht stattfindet, sondern der Auditeur nur die Ergebnisse der bereits bis zur Spruchreife geführten Untersuchung vorträgt; daher wird es aber auch nicht erforderlich sein, daß zu jeder Schlußverhandlung vor dem Spruchkriegsgericht ein besonderer Protokollant zugezogen wird, wie dies nach dem Dafürhalten der ersten Deputation der Ersten Kammer bei dem letzten ordentlichen Landtage dann nothwendig hätte der Fall sein müssen, wenn der Auditeur dem Spruchkriegsgerichte die ganze Hauptverhandlung unmittelbar hätte vorführen sollen.

Zu 5.

Mit den für Bestellung des Oberkriegsgerichts zur obersten Militärgerichtsbehörde in den Motiven Seite 418 entwickelten Gründen ist man einverstanden.

Diese oberste Militärgerichtsbehörde soll einen ausgedehnteren Wirkungskreis als das Oberappellationsgericht nach der allgemeinen Strafproceßordnung erhalten. Denn nach der letzteren hat das Oberappellationsgericht nicht über einfache Beschwerden, welche Entschließungen des Einzelrichters zum Gegenstande haben und über Einsprüche gegen Erkenntnisse desselben zu entscheiden, wogegen der Entscheidungszuständigkeit des Oberkriegsgerichts alle Rechtsmittel — und zwar ohne Unterschied, ob solche bezüglich schwererer oder geringerer Strafrechtsfälle eingewendet werden — überwiesen worden sind.

Es darf indessen hierbei nicht übersehen werden, daß ein Hauptgrund, aus welchem dem Oberappellationsgerichte die Entscheidungszuständigkeit über Einsprüche gegen Erkenntnisse des Einzelrichters entzogen worden ist, darin gelegen hat, daß man befürchtete, dem Oberappellationsgerichte eine zu große Arbeitslast aufzubürden, wenn man demselben auch diese Entscheidungen hätte überweisen wollen.

Fällt aber dieser Grund bei dem Oberkriegsgerichte weg, so muß es bei den zur ausschließlichen Zuständigkeit der ständigen Kriegsgerichte gehörenden Strafrechtsfällen als ein großer Vorzug betrachtet werden, daß die Entscheidung über alle Rechtsmittel nur einer Behörde übertragen worden ist. Denn es wird auch hier die Füglichkeit erlangt, daß das Oberkriegsgericht über mehrere Rechtsmittel, welche bezüglich derselben Strafsache eingewendet worden sind, in einer und derselben Verhandlung entscheiden kann.

Vgl. Schwarze, Commentar zur Strafproceßordnung des Königreichs Sachsen, 1. Band, Seite 18 flg.

Zu 6.

Mit dem Ausfalle des Anschlusses des Beschädigten an das Strafverfahren hat sich die Deputation nicht einverstanden zu erklären vermocht.

Der nurgedachte Anschluß hat lediglich den Zweck, dem Beschädigten rasch und ohne ihm viel Kosten zu verursachen, zum Ersatz seines Schadens zu verhelfen.

Es soll dem Beschädigten möglich gemacht werden, während der Untersuchung bei dem Criminalgerichte seine Schädenansprüche durchzuführen, anstatt deshalb erst den Weg des Civilprocesses betreten zu müssen.

Man hat von Seiten der Deputation die Schwierigkeiten nicht verkannt, welche darin bestehen, daß die Entscheidung über den Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren den commandirten Spruchrichtern nicht füglich hätte zugewiesen werden können, man hat aber den in dem früheren Entwurfe der Militärgerichtsordnung (vergl. §. 231 flg.) getroffenen Ausweg, wonach die Entscheidung über den Anschluß in allen und somit auch in den Straffällen, welche zur Entscheidungszuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehören, dem Auditeur überlassen werden sollte, als einen passenden anerkannt.

Trägt man nach der allgemeinen Strafproceßordnung kein Bedenken, in den vor dem Einzelrichter anhängigen Untersuchungen diesem die Entscheidung über den Anschluß zu überweisen, so läßt es sich auch rechtfertigen, daß man bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren den nurgedachten Ausweg einschlägt.

Die Höhe der geltend zu machenden Schädenforderungen steht durchaus nicht immer mit der Schwere des Straffalles in gleichem Verhältniß. Es kommt häufig vor, daß bei einem leichteren Verbrechen ein höherer Schädenanspruch, als bei einem schwereren Verbrechen in Frage kommt. Wenn daher die Höhe des Schadenbetrags auf die Entscheidungszuständigkeit des Gerichts ohne Einfluß ist, so dürfte bei den Militärgerichten, bei welchen wir keine, den Bezirksgerichten entsprechende, aus rechtskundigen Richtern bestehende ständige Behörde haben, welche über schwerere Straffälle in erster Instanz entscheidet, der Auditeur dazu geeignet sein, in allen Straffällen über den Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren zu erkennen.

Die königliche Staatsregierung hat den Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren zwar auch noch aus einem anderen Grunde ausgeschlossen sehen wollen, nämlich um die immerhin noch vielgestaltige Aufgabe des Auditeurs bei Schlußverhandlungen vor dem Spruchkriegsgericht zu erleichtern. Allein nach dem Dafürhalten der Deputation kann auch in dieser Hinsicht dem Auditeur die nöthige Erleichterung gewährt werden, ohne deswegen den Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren aufzugeben.

Ist eine Untersuchung so umfangreich gewesen, daß es für den Auditeur schwierig sein würde, das Erkenntniß über den Anschluß sofort abzufassen, so kann dies auch binnen einer kurzen Frist — wozu im speciellen Theile des Berichts eine dreitägige in Vorschlag gebracht werden wird — erfolgen, ohne dadurch das Interesse des Beschädigten zu gefährden. Selbstredend wird aber auch in den Fällen, in welchen das Erkenntniß über den Anschluß nicht unmittelbar nach beendigter Schlußverhandlung, sondern innerhalb dieser dreitägigen Frist gefällt wird, dieses noch immer auf die Ergebnisse der Untersuchung bis zur Schlußver-

handlung zu gründen sein. Wären aber diese Resultate zur Verurtheilung des Bezüchtigten zum Schadenersatz nicht ausreichend, so könnten keine neuen Erhebungen zur Ergänzung dieser Ergebnisse vorgenommen werden, weil die Verurtheilung des Beschädigers in den geforderten Schadenersatz immer nur als ein Anhang der Verurtheilung in der Hauptsache zu betrachten sein dürfte.

Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen und Erwägungen zu Punkt 6, wird sich die Deputation in dem speciellen Theile des Berichtes einen Antrag auf Aufnahme einiger Zusatzparagraphen in dem Gesetzentwurf gestatten, welche die Aufnahme und die Regelung des Anschlusses des Beschädigten an das Strafverfahren zum Zweck haben.

Nachdem sich die Deputation vorstehends über die Hauptgrundsätze, auf welchen der vorliegende Gesetzentwurf beruht, ausgesprochen hat, erlaubt sich dieselbe, sich im Allgemeinen für dessen Annahme zu verwenden.

Die Minorität behält sich nach dem, was oben zu Punkt 3 von derselben bemerkt worden ist, hierbei vor, daß die von ihr im speciellen Theile des Berichts zu den §§. 229 und 231 gestellten beiden Anträge zur Abstimmung gebracht werden. Sollte aber eine Ablehnung dieser Anträge durch die hohe Kammer stattfinden, so würde die Minorität keine Veranlassung finden, gegen das ganze Gesetz zu stimmen.

Präsident v. Schönfels: Meine Herren! Wir sind auf dem Standpunkte angelangt, wo die Berathung stattfinden soll über den vorliegenden Gesetzentwurf. Sie werden sich erinnern, daß Sie am 13. d. Mts. den Beschluß gefaßt haben, daß von der speciellen Berathung abgesehen werden soll in Betracht aller derjenigen Paragraphen, wo zwischen den einzelnen Mitgliedern der Deputation und der Mehrheit derselben und zwischen den Deputationen beider Kammern keine Meinungsverschiedenheit stattfindet, und da dies nur in Bezug auf drei Paragraphen der Fall ist, so wird sich die Berathung nur erstrecken auf die §§. 7, 229 und 231 und ich würde in Betreff dieser soeben von mir erwähnten Paragraphen jetzt die Discussion eröffnen. Ich habe zu erwarten, ob Jemand von den hochgeehrten Herren das Wort ergreifen will.

Abg. Rittner: Herr Präsident, ich bitte die hohe Versammlung um Entschuldigung, wenn ich heute das erste Mal das Wort in diesem Saale ergreifend die Aufmerksamkeit der Kammer in Anspruch nehme mit einer Bitte um Belehrung und Aufklärung an den Herrn Referenten. Allein ich glaube einerseits, daß die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes und die große Umfänglichkeit desselben, andererseits der Umstand, daß ich der früheren Berathung dieses Gegenstandes in diesem Saale nicht beigewohnt habe, wohl den Wunsch nach vollständiger Aufklärung rechtfertigen wird. Zunächst bitte ich den Herrn Referent, Seite 116 des Berichtes zur Hand zu nehmen. Hier ist es die Zusammenstellung der beiden Ausdrücke Disciplinarstrafgewalt und Militärstrafrechtspflege, die mich veranlaßt zu fragen. Wenn man das umfängliche, uns vorliegende Werk als Ganzes auffaßt, so wird man zu der Ansicht gebracht, als ob jedes Militärvergehen der Militärstrafprozeßordnung unterworfen sei, man wird darin bestärkt, wenn man alles Einschlagende, namentlich die §§. 48 und 50, vergleicht, wo eine sehr große Menge Vergehen aufgeführt sind, nicht nur gemeine Vergehen, sondern auch specielle Militärvergehen und zwar in beiden Kategorien bis herab zu den allerkleinsten, z. B. Entwendung werthloser Gegenstände. Andererseits weiß man aus Erfahrung und Kenntniß der Verhältnisse, daß doch nicht alle Vergehen im Militärwesen in so umfänglicher Weise abgehandelt werden, und hiermit übereinstimmend ist hier ganz bestimmt die Disciplinarstrafgewalt und Militärstrafrechtspflege unterschieden worden. Ich würde also wünschen, daß der Herr Referent die Güte hätte, mir zu sagen, wie sich diese beiden Factoren in der Militärstrafverwaltung zu einander verhalten? Es ist mir nicht unerinnerlich, wie manche Klagen über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt aufgetaucht sind; es ist mir sogar erinnerlich, wie der Vorstand des Kriegsministeriums bei betreffenden Gelegenheiten Klagen über Mißbrauch bei Disciplinarbestrafungen öffentlich zurückzuweisen sich veranlaßt sah und dieser Umstand drängt mich umsomehr, den Herrn Referenten zu bitten, mir zu sagen, ob das Princip der Disciplinarstrafgewalt von der Militärstrafrechtspflege wesentlich verschieden und getrennt ist?

Eine zweite Frage würde ich an eine Auslassung auf Seite 129 knüpfen. Ich habe es zwar hier mehr mit der Minorität zu thun; allein ich darf mich auch hier an den Herrn Referenten wenden. Auf Seite 129 sind die beiden Ausdrücke „Genossenschaftsgericht und Schwurgericht von Standesgenossen" als Gegensätze hingestellt. Ich bitte um Aufklärung, wie das als Gegensatz bestehen kann, indem ich mir gedacht habe, daß unter den Schwurgerichten Genossenschaftsgerichte mit begriffen sind. Da ich es einmal auf Seite 129 mit der Minorität zu thun habe, so will ich mir noch erlauben, eine einzige Bemerkung hinzuzufügen. Ich bin sehr gern geneigt, mit der Majorität der Deputation zu stimmen; der Hauptgrund aber, der mich schwankend macht, ist der, daß auf Seite 129 am Ende von der Minorität hervorgehoben ist, daß durch die von der Majorität bevorwortete Zusammensetzung der Militärstrafgerichtsorgane es leicht und wahrscheinlicherweise häufig eintreten werde, daß zwei Personen, die ein und dasselbe Verbrechen begangen haben, wovon die eine dem Militär, die andere dem Civil angehört, bei ganz gleichem Verbrechen ungleich bestraft werden können. Ich muß gestehen, daß diese Bedenken für mich von Bedeutung sind und von Seiten des Herrn Referenten oder von Seiten der Staatsregierung im Laufe der Debatte beseitigt werden möchten, so daß ich ungestört mit der Majorität stimmen kann.

Referent v. Könneritz: Der geehrte Vorredner hat zunächst eine Aufklärung darüber von mir verlangt, welche Grenze zwischen der Disciplinarstrafgewalt und der Militärstrafrechtspflege bestehe? Diese Grenze ist im Militärstrafgesetzbuche deutlich angegeben; die einzelnen Fälle, die zur disciplinellen Ahndung gehören, vermag ich nicht aus dem Kopfe anzugeben; aber es ist mir erinnerlich, daß dahin auch geringe Diebstähle gehören, die der Militärstrafrechtspflege entzogen sind und disciplinell abgemacht werden. Was die zweite Anfrage anlangt, so erlaube ich mir, mich sofort gegen das Gutachten der Minorität zu wenden und aus dem, was ich hierüber bemerken werde, dürfte der Herr Vorredner in der Lage sein, auch meine Ansichten über das Verhältniß der Standesgenossengerichte zu den Schwurgerichten zu erkennen. Die geehrte Minorität ist zunächst der Meinung gewesen, daß durch die Zusammensetzung der Spruchkriegsgerichte nach Maaßgabe des Entwurfes keine Garantie für die richtige Beurtheilung der Strafrechtsfälle geboten sei; dabei scheint aber von der Minorität nicht genug beachtet zu werden, daß es sich bei der Militärstrafrechtspflege vorzugsweise auch um Aburtheilung von Militärverbrechen handelt. Vergegenwärtigen wir uns unter anderen den Fall, daß es sich fragt, ob eine Militärperson in der Schlacht ihre Schuldigkeit gethan oder durch pflichtwidriges Handeln ein Militärverbrechen begangen habe, so wird gewiß diese Frage von Militärpersonen, welche mit dem praktischen Dienst beschäftigt sind, am richtigsten beurtheilt werden. Die geehrte Minorität erblickt ferner in den Spruchkriegsgerichten nach Maaßgabe der Zusammensetzung des Entwurfes Schwurgerichte von Standesgenossen und glaubt gegen dieselben alle Gründe geltend machen zu müssen, welche sich gegen die Einführung von Schwurgerichten überhaupt anziehen lassen. Die Militärstandesgenossengerichte und Schwurgerichte beruhen aber auf verschiedenen Principien. Die Jury wurzelt in dem Princip der Theilung der Gewalten zwischen Regierung und Volk. Deswegen sind von der Wahl zu Geschworenen die Staatsdiener ausgeschlossen. Nicht das ist essentiell, daß die Geschworenen keine Rechtskenntniß haben; denn die Macht des Zufalles, welche bei Zusammensetzung der Jury eine so große Rolle spielt, kann es auch mit sich bringen, daß nur solche Männer auf der Geschwornenbank sitzen, welche sämmtlich mit Rechtskenntnissen ausgerüstet sind, sondern das Hauptmerkmal liegt darin, daß die Geschworenen von der Regierung unabhängige Männer sein sollen. Die Geschwornengerichte sind daher nicht blos ein Rechtsinstitut, sondern weit mehr ein politisches Institut. Dem politischen Princip, auf welchem die Jury beruht, hat unsere Regierung bei Einführung der allgemeinen Strafprozeßordnung die zweckentsprechende Ausübung der Strafrechtspflege nicht zum Opfer bringen wollen. Die Staatsregierung ist von der Ansicht ausgegangen, daß sich die Geschwornengerichte als Rechtsanstalten auszeichnen müßten, wenn sie Anspruch auf Einführung haben sollten; daß es aber nicht zu rechtfertigen sei, eine Rechtsanstalt aus politischen Gründen einführen zu wollen. Von dem Princip der Theilung der Gewalt zwischen Regierung und Volk kann aber bei Militärstandesgenossengerichten nicht die Rede sein. Hier müssen alle Richter den Staatsdienern und zwar derjenigen Classe derselben angehören, bei welcher die Disciplin am strengsten gehandhabt wird, den Militärstaatsdienern. Nicht als politisches Institut kommen die militärischen Standesgenossengerichte in Frage, sondern lediglich als Rechtsinstitut, und nur deshalb werden sie zur Annahme empfohlen, weil sie die bewährtesten Rechtsanstalten sind, welchen wir bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren begegnen. Wenn aber die Geschwornengerichte und die militärischen Standesgenossengerichte auf verschiedenen Grundprincipien beruhen, so dürfte darin keine Inconsequenz liegen, sich einerseits gegen die Einführung von Geschwornengerichten zu erklären und sich andererseits für die Einführung von Militärstandesgenossengerichten zu verwenden. Auch beruht der Vorschlag der Majorität der Deputation, sich bezüglich der Zusammensetzung der Spruchkriegsgerichte dem Entwurfe anzuschließen, keineswegs auf einer bloßen Nachahmungssucht der Einrichtungen in anderen Ländern, sondern auf der Ueberzeugung von dem Werthe der zur Annahme empfohlenen Institution. Die geehrte Minorität befürchtet ferner, daß, wenn die Spruchkriegsgerichte nach dem Entwurfe zusammengesetzt würden, die Richter in der Lage wären, dem Rathe des Auditeurs unbedingt Folge zu leisten oder unbrauchbare Urthel zu liefern. Weder das Eine, noch das Andere kann man aber zugeben. Es handelt sich um die richtige Anwendung der Gesetze in den der Cognition der Spruchkriegsrichter unterliegenden Straffällen. Nicht nach dem, was ihnen der Auditeur sagt, sondern nach dem Gesetz haben sich die Richter zu richten. Der Rath des Auditeurs soll nur die richtige Auffassung und Anwendung des Gesetzes vermitteln. Dieser Rath ist zwar eine sehr wichtige, aber keineswegs die einzige Quelle für die richtige Erkenntniß des Gesetzes. Stimmt der Rath des Auditeurs mit dem Gesetze überein, so werden die Spruchkriegsrichter sich in der moralischen Nothwendigkeit befinden, dem Rathe des Auditeurs Folge zu leisten. Dasselbe würden aber auch rechtsgelehrte Richter thun müssen. Ist aber der Rath des Auditeurs unrichtig, so können die Spruchkriegsrichter auch vermöge der eigenen Gesetzkenntniß — und dies wird sich namentlich bei Militärverbrechen zeigen — zu einem richtigen Urtheile gelangen, ohne dem Rathe des Auditeurs gefolgt zu sein. Die geehrte Minorität ist ferner der Ansicht, daß eine zu auffallende Verschiedenheit in der Beurtheilung von Verbrechen eintreten würde, welche von Militär- und von Civilpersonen gemeinschaftlich begangen worden sind, wenn man die Civilpersonen vor das juristi-

sche Bezirksgericht, die Militärpersonen aber vor das Spruchkriegsgericht zur Aburtheilung verweisen wollte. Da sich beide Arten von Gerichten nach demselben Gesetze zu richten haben, so wird in der Regel auch die Entscheidung im Wesentlichen eine gleichmäßige sein; aber wenn ausnahmsweise eine verschiedene Beurtheilung eintritt, so dürfen wir doch nicht unbeachtet lassen, daß ganz dieselbe Erscheinung vorkommen kann, wenn eine und dieselbe Handlung zur Cognition zweier verschiedener Bezirksgerichte gelangt. Auch hier werden wir nicht immer vollständige Uebereinstimmung in der Beurtheilung einer und derselben Handlung finden und ebensowenig wird durch den Vorschlag der Minorität eine Garantie hierfür geboten. Es mag hiernächst nicht in Abrede gestellt werden, daß die Ansichten der höheren, zu dem Richteramte berufenen Chargen auf die Ansichten der den niederen Chargen angehörigen Richter von einigem Einfluß sein werden, aber auch hierin dürfte keine Gefahr liegen; denn sämmtliche Richter sind commandirt und mithin im Dienste, übrigens aber auch noch vereidet. Was Gehorsam im Dienste zu bedeuten hat, das weiß jeder Soldat; am besten wissen dies die höheren Chargen. Der Gehorsam kann aber bei der richterlichen Thätigkeit nur darauf gerichtet sein, dem Gesetze mit Gewissenhaftigkeit Folge zu leisten. Die Gesetzkenntniß wird bei den höheren Chargen größer sein und so wird der Anschluß der niederen Chargen an die Ansichten der höheren Chargen nur die richtige Anwendung des Strafgesetzes vermitteln. Endlich dürfte der Minorität darin nicht beizupflichten sein, daß der Ausführung ihres Vorschlages nur geringe Schwierigkeiten entgegenstehen würden. Diese Schwierigkeiten werden zwar vorzüglich im Kriege hervortreten, sie werden sich aber auch schon im Frieden zeigen. Am häufigsten tritt der Fall ein, daß in den unteren Chargen Verbrechen begangen werden. Wird der Entwurf angenommen, so sind alle Militärpersonen, welche zur Besetzung des Kriegsgerichtes gehören, am Orte des Gerichts anwesend; wird aber auf den Vorschlag der Minorität eingegangen, so müßten immer zwei Auditeure, und zwar, wenn man von Straffällen, welche in der Residenz zur Aburtheilung gelangen, absieht, aus anderen Garnisonen requirirt werden. Wenn übrigens der Vorschlag der Minorität auf einer Nachahmung der Bezirksgerichte nach der allgemeinen Strafproceßordnung beruht, so dürfte doch auch noch in Betracht kommen, daß dieser Vorschlag auch im Geiste der allgemeinen Strafproceßordnung noch weiter ausgebildet werden müßte. Im Geiste der allgemeinen Strafproceßordnung dürfte es aber bei weitem mehr liegen, dem einen der als Hilfsrichter zugezogenen Auditeure die Leitung der Schlußverhandlung zu übertragen, als solche in die Hände desjenigen Auditeurs zu legen, welcher die ganze Untersuchung bis zur Schlußverhandlung geführt hat, und dem letzteren auch noch eine Entscheidungsstimme zu geben. Fände eine solche weitere Ausbildung des Vorschlages der Minorität im Geiste der allgemeinen Strafproceßordnung statt, so würde man zu einer Rechtsanstalt gelangen, welcher der für militärische Verhältnisse so hoch anzuschlagende Vorzug der Einfachheit gewiß nicht zur Seite stände.

Bürgermeister Hennig: Die Minorität hat die Gründe, aus welchen sie mit der Zusammensetzung des Spruchgerichts nicht einverstanden ist, so ausführlich als möglich im Berichte niedergelegt. Unsere Absicht geht dahin, daß in dem Spruchgerichte das juristische Element eine größere Vertretung finde; dessenungeachtet wollen wir aber alle militärischen Rücksichten im Auge behalten wissen. Die Minorität wünscht, daß das Spruchgericht zusammengesetzt werde aus drei Juristen und zwei Offizieren, also aus fünf Personen, während der Entwurf und mit ihm die Majorität beantragt, daß das Spruchgericht zusammengesetzt werde aus sieben Personen und zwar aus lauter Militärs. Man mag nun einem solchen Spruchgerichte einen Namen geben, welchen man will, Genossengericht oder sonst wie, und es mag auf anderen Principien beruhen als die sogenannten Schwurgerichte, wie der Herr Referent erwähnte, in der Wirklichkeit ist's und bleibt's ein Schwurgericht. Dies aber ist eine gewaltige Abweichung von den Einrichtungen in unserm ganzen Justizwesen. Es besteht der Grundsatz im Königreich Sachsen, daß alle Criminalstrafsachen nur durch Richter und zwar durch juristisch befähigte Personen entschieden werden können. In Civilstrafsachen hätte man meiner Ansicht nach Schwurgerichte viel eher einführen können; sie würden hier zulässiger erscheinen, als in Militärstrafsachen. Bei Schwurgerichten in Civilstrafsachen entscheiden unabhängige, selbstständige Personen, die dem Angeschuldigten fern stehen; ganz anders ist es aber bei den Spruchgerichten, welche der Entwurf vorschlägt. Hier sollen sieben Militärs entscheiden. Wenn nun ein Soldat vor einem Spruchgericht steht, so bestehen seine Richter aus sechs commandirten Vorgesetzten und nur einer Person, die ihm im Range gleichsteht. Also sechs Vorgesetzte sprechen das Urtheil über den Soldaten. Unmöglich kann aus einem solchen Gerichtssaale ein vollkommen gerechtes und unparteiisches Urtheil hervorgehen. Wer die militärischen Dienstverhältnisse kennt und in Anschlag bringt, daß ein Vorgesetzter mehr oder weniger für oder gegen einen Soldaten eingenommen ist, je nach dessen militärischen Leistungen, der muß zugeben, daß infolge dessen entweder die Handlung zu hart, oder wenn der Soldat als solcher besonders tüchtig ist, zu mild beurtheilt werden wird. In dem einen, wie in dem andern Falle ist das Urtheil kein gerechtes. Man hat uns in den Motiven des Gesetzentwurfs das Spruchgericht namentlich deshalb empfohlen, weil dadurch eine Uebereinstimmung herbeigeführt würde mit den Einrichtun-

gen in anderen deutschen Armeen. Diesen Grund schlage ich außerordentlich hoch an; denn es thut in den deutschen militärischen Einrichtungen eine größere Uebereinstimmung unendlich noth. Wir haben verschiedene Exercierreglements, verschiedene Commando's, verschiedene Signale, und wenn unsere deutschen Armeen einmal berufen sein sollten, gemeinschaftlich zu operiren, so wird voraussichtlich mancher Wirrwarr entstehen. Ich lobe daher das Streben nach Uebereinstimmung in militärischen Angelegenheiten; ich glaube aber, man hat die Sache nicht am rechten Flecke angefangen. Bei den **rein militärischen** Sachen muß man anfangen; das Spruchgericht und die Gerichtsverfassung könnten der letzte Gegenstand sein. Der Herr Referent hat zuletzt zweierlei uns eingehalten, nämlich, daß unser Vorschlag in Friedenszeiten nur mit Schwierigkeit ausführbar sein würde; in Kriegszeiten aber gar nicht. Was nun die Unausführbarkeit in Kriegszeiten anbelangt, so trifft dieser Vorwurf auch das Spruchgericht, welches der Gesetzentwurf vorschlägt. Der Gesetzentwurf hat dies selbst anerkannt; denn er hat sich in §. 393 das Recht vorbehalten, daß in Kriegszeiten auf Anordnung Sr. Maj. des Königs das Spruchgericht außer Wirksamkeit gesetzt und ein anderes Verfahren eingeschlagen werde. Sollte nun unser Vorschlag in Kriegszeiten nicht ausgeführt werden können, nun so könnte ja dieselbe Bestimmung des §. 393 Platz ergreifen. Was die Ausführbarkeit oder die Schwierigkeit der Ausführung in Friedenszeiten betrifft, so kann ich mir sie durchaus nicht als eine so große denken. Es wird sich recht gut eine Einrichtung treffen lassen, vermöge welcher das Spruchgericht, wie wir es wollen, zusammentreten kann, ohne daß die dienstlichen Rücksichten darunter leiden. Es können im voraus die betreffenden Kriegsgerichte, die unter sich combinirt werden, den Tag bestimmen, an welchem sie im Laufe des Halbjahrs zusammentreten werden, um die Spruchsachen abzumachen. Geschieht dies, so weiß jeder Auditeur, an welchem Tage er nicht bei sich beschäftigt ist, sondern wo er beim Spruchgericht eintreffen muß, zu dem er commandirt ist. Ich halte unsern Vorschlag praktisch nicht für so schwierig ausführbar. Was aber die Sache anlangt in rechtlicher Beziehung, so wird Jeder zugeben müssen, daß das juristische Element und mit ihm das Recht selbst bei unserm Vorschlag eine bessere Vertretung erhält. Im Interesse des Militärstandes muß man wünschen, daß der Soldat weiß: er werde von Leuten abgeurtheilt, die das Recht verstehen und amtlich berufen sind, nach Recht und Gerechtigkeit zu erkennen.

Königl. Commissar **Teucher**: In Bezug auf die Besetzung der Spruchkriegsgerichte durch 7 commandirte und vereidete Standesgenossen verschiedener Grade schließt sich der hohen Kammer gegenwärtig vorliegender Gesetzentwurf an dasjenige genau an, was der von der hohen Kammer früher genehmigte Entwurf einer Militärgerichts-Ordnung hierunter enthält. Dermalen ist gegen diese Besetzung der Spruchskriegsgerichte von Seiten der Minorität der Deputation das Bedenken, daß dadurch keine ausreichende Garantie für eine richtige Beurtheilung der Straffälle geboten wäre, angeregt und zur Vermeidung dieses vermeintlichen Uebelstandes beantragt worden, daß das Spruchkriegsgericht aus 5 Richtern, nämlich aus 3 Auditeurs, von denen allemal 2 von andern Truppenkörpern abzukommandiren wären und 2 Offizieren zu bestehen habe. So wohl gemeint nun auch die diesem Minoritäts-Votum unterliegende Absicht immerhin ist, so hat gleichwohl die Staatsregierung schon der Deputation gegenüber sich in der Lage gesehen, diesem Minoritäts-Votum entgegentreten zu müssen und befindet sich auch jetzt noch in demselben Fall. Wie schon in den Motiven sowohl, als auch im Bericht der geehrten Deputation hervorgehoben worden ist, so entspricht die Zusammensetzung, wie sie nach dem Entwurfe beabsichtigt wird, nicht allein demjenigen, was in Sachsen bei den sogenannten Kriegsrechten bereits gesetzlich besteht, sondern auch demjenigen, was in allen, ich kann wohl sagen europäischen Armeen hierunter gilt und wovon auch, soviel bekannt ist, man nirgends abzugehen gedenkt. Es ist wohl nicht zuviel behauptet, wenn man sagt, daß eine allenthalben und seit so langer Zeit bestehende Einrichtung aus dem Bedürfnisse hervorgegangen und daß sie als praktisch und den Anforderungen an eine gerechte Strafjustizpflege entsprechend sich bewährt haben müsse. Die Motiven weisen darauf hin und im Bericht der geehrten Deputation ist dies in treffendster Weise weiter ausgeführt worden, wie die Militärgesetzgebung es als hauptsächlichste Aufgabe mit zu erkennen habe, das militärgerichtliche Strafverfahren dem Organismus der Heeresverfassung, der natürlich immer ein beweglicher sein muß, anzupassen und daher so einzurichten, daß es sowohl im Kriege, als im Frieden nach im Wesentlichen gleichen Grundsätzen gehandhabt werden kann. Ein Militärstrafverfahren, das im Frieden nach dem einen, im Kriege nach einem andern Systeme geregelt wäre, würde, ich möchte fast sagen, eine Härte gegen die Gerichtsbefohlenen in so fern herausstellen, als man für den Krieg keine mit der Strafgerichtspflege vertrauten und geübten Richter hätte, obwohl gerade die Strafen im Kriege weit strenger sind. Müssen nun die gesammten Einrichtungen des Heeres, um beweglich sein zu können, auch möglichst einfach sein, so würde auch die Besetzung des Militärgerichtes so beschaffen sein müssen, daß sie unter allen Umständen und Verhältnissen zur Hand ist, **wenn und wo** man ihrer bedarf. Daß eine Besetzung der Spruchkriegsgerichte, wie solche von der Minorität angestrebt wird, für die Verhältnisse des Krieges nicht gleichmäßig ausführbar sich zeigen würde, das hat die Minorität selbst nicht zu verkennen vermocht. Eben darum sollte ich wohl meinen, dürfte aber den Principien, auf welchen der Gesetz-

entwurf beruht, wohl der Vorzug zu geben sein. Denn wenn auch Seiten der Minorität angeführt wird, daß ohnehin für die Verhältnisse des Krieges so Manches an dem Verfahren sich anders gestalten wird, als im Frieden, was auch im Gesetzentwurf in §. 393 sq. anerkannt sei, so muß ich mir hiergegen zu bemerken erlauben, daß der Bestimmung des eben angezogenen §. 393 keineswegs die Tendenz unterliegt, die Militärstrafrechtspflege im Kriege nach andern Principien handhaben zu lassen. Welche Abweichungen von dem regelmäßigen Gange des Verfahrens im Kriege sich hier und da nothwendig machen dürften, dies ist in §. 393 und 394 selbst angedeutet, wie z. B. die einstweilige Unwirksamkeit gewisser Rechtsmittel, wohin namentlich die Rechtsmittel gegen den Beschluß auf Untersuchungsfortstellung gehören würden. Entspricht nun die Zusammensetzung des Spruchkriegsgerichts, wie sie nach dem Gesetzentwurf hingestellt ist, einem wirklichen Bedürfnisse der Heeresverfassung, so kann weiter auch der Einwand nicht als begründet anerkannt werden, daß bei einer solchen Zusammensetzung die Fälle weniger gründlich vom Rechtsstandpunkte aus beurtheilt werden, vielmehr mehr oder weniger blos Gefühlsurthel erlangt werden würden. Dagegen ist einestheils dadurch, daß den Richtern jedesmal ein Auditeur als juristischer Beirath zur Seite steht, anderntheils aber dadurch Fürsorge getroffen worden, daß in allen Fällen unter den Richtern sich einige befinden, die schon vermöge ihrer höheren Dienststellung und der deshalb ihnen darnach obliegenden Handhabung der Disciplinarstrafgewalt mit den Strafgesetzen genau vertaut sein müssen. Es spricht aber auch gegen den Einwand die Erfahrung und nicht blos **die** Erfahrung, die man in den übrigen deutschen Armeen, wo die Besetzung des Spruchkriegsgerichts aus militärischen Standesgenossen von jeher bestanden hat, sondern auch **die** Erfahrung, die man in Sachsen selbst hierunter gemacht hat. Es sind in den Jahren 1849 und 1850 einige 80 Kriegsgerichtsfälle zum Verspruch gekommen, welche zum guten Theil ziemlich complicirter Natur waren. Diese Fälle sind fast sämmtlich zum anderweiten Verspruch an die höhere Instanz gelangt und nur in etwa 5 bis 6 Fällen hat sich die höhere Instanz zu einer Reformation bewogen befunden; ein Beweis, daß doch wohl die Einrichtung, wie sie nach dem Gesetzentwurfe angestrebt wird, keine so mangelhafte sein kann. Wenn ferner von der geehrten Minorität auf die Analogie hingewiesen wird, welche zwischen den Spruchkriegsgerichten des Gesetzentwurfs und den Schwurgerichten bestehen soll, so hat bereits die geehrte Deputation sowohl, wie auch soeben der Herr Referent auf die sehr erheblichen Unterschiede aufmerksam gemacht, welche zwischen den Schwurgerichten und den aus militärischen Standesgenossen gebildeten Kriegsgerichten bestehen, so daß ich mich eines Eingehens auf diesen Punkt wohl füglich enthalten darf. Daß aber in den Staaten, wo die aus militärischen Standesgenossen gebildeten Kriegsgerichte bestehen, auch die Schwurgerichte eingeführt seien, das kann, wenigstens in einer solchen Allgemeinheit, nicht zugegeben werden. In Oesterreich bestehen wenigstens die Schwurgerichte nicht; haben aber seit Jahrhunderten die aus militärischen Standesgenossen zusammengesetzten Kriegsgerichte bestanden. Die geehrte Minorität führt zur Begründung ihrer Ansicht weiter an, daß bei Verbrechen, wo Civil- und Militärpersonen gemeinschaftlich als Angeschuldigte concurriren, eine allzu auffällige Verschiedenheit in der Beurtheilung zu Tage treten würde, wenn die Civilpersonen von den zustehenden Bezirksgerichten; die Militärpersonen dagegen von dem militärischen Spruchkriegsgerichte abgeurtheilt würden. Dagegen gestatte ich mir aber zu bemerken, daß, wo solche Concurrenzfälle zwischen Civil- und Militärpersonen vorkommen, zeither schon die Abgabe der Militärpersonen an das rücksichtlich der betheiligten Civilperson zuständige Bezirksgericht erfolgt ist und auch künftighin nach §. 87 des Gesetzentwurfs über die Militärgerichtsbehörden stattfinden wird. Daß, wie die geehrte Minorität weiter meint, das Urtheil der niederen Grade der Richter sich gewöhnlich nach demjenigen der höheren Grade der Richter richte, mithin nicht selbstständig sein werde, dem kann man ebenfalls nicht beitreten. Die Selbstständigkeit wird ja doch dadurch gewahrt, daß der unterste Richtergrad allemal zuerst abstimmt. Auch hat man in der Praxis keine solchen Erfahrungen gemacht, wie die Minorität sie besorgt. Nach ihrer Ansicht sollen ferner die Soldaten in den untern Chargen weder Sinn, noch Neigung für gerichtliche Verhandlungen haben. Nun, in anderen Armeen ist dieser Sinn wirklich vorhanden; jeder betrachtet es als eine Ehre, als eine Auszeichnung, zum Richterspruche mit zugezogen zu werden. Dieser Sinn, sollte er in unserer vaterländischen Armee nicht ebenfalls sich rege zeigen? Wenn endlich die geehrte Minorität noch weiter anführt, daß die von ihr empfohlene Einrichtung und Zusammensetzung der Spruchkriegsgerichte im Frieden wenigstens allenthalben ohne Inconvenienzen sich ausführen lassen werde, so ist die Staatsregierung auch hierin einer andern Ueberzeugung. Zwar für die Garnison Dresden würde, da hier zur Zeit wenigstens mehrere Kriegsgerichte und somit auch Auditeure sich vereinigt befinden, eine solche Einrichtung wohl zu treffen sein; jedoch für die **außerhalb** Dresdens befindlichen Kriegsgerichte nicht ohne die erheblichsten Schwierigkeiten und Geschäftsstörungen sich bewerkstelligen lassen, da in diesen Fällen allezeit zwei Auditeurs anderer Garnisonen herzu commandirt werden müßten; diese auf mehrere Tage ihren **eigenen** Geschäften entzogen werden würden und überdieß Niemand vorhanden wäre, der während ihrer Abwesenheit dringende Geschäfte, die ja doch jeden Augenblick vorkommen können, zu erledigen vermöchte. Aus allen diesen Gründen nun muß die Staatsregierung sich gegen den Vorschlag der geehrten Minorität aussprechen. Thunlichste

Uebereinstimmung mit dem in den übrigen deutschen Bundesarmeen Geltenden war es, worauf man bei dem Militärstrafgesetzbuche vom Jahre 1855 hinstrebte; thunlichste Uebereinstimmung mit dem allerwärts Bestehenden ist es hinwiederum, worauf man auch hier bei dem formellen Militärstrafrechte hinzuwirken gesucht hat.

Bürgermeister Müller: Ich würde, meine Herren, keine Veranlassung haben, die Gründe, die mich bestimmt haben, der Majorität beizutreten, jetzt näher auseinanderzusetzen, wenn nicht eine verschiedene Ansicht in der Majorität sich durch die Beantwortung der Anfrage eines geehrten Sprechers herausgestellt hätte. Ich für meine Person bin dem System des Gesetzentwurfs um deswillen beigetreten, weil ich die Standesgenossenschaftsgerichte als eine Unterabtheilung der Schwurgerichte ansehe; sonst wäre es wohl möglich gewesen, daß ich zu einem anderen Resultate gelangt wäre. Es ist gesagt worden, daß bei der Jury hauptsächlich der Grundsatz gelte, daß „von der Staatsregierung unabhängige Männer" das Urtheil zu sprechen hätten. Wenn man daraus folgern wollte, daß die Genossenschaftsgerichte aus Personen beständen, die „abhängig von der Regierung" sind, so würde ich natürlich nicht mit der Majorität, sondern mit der Minorität stimmen müssen. Ich habe aber meinerseits geglaubt, daß es sich anders verhält. Ich habe mir die Sache so vorgestellt, daß, wie auch von mehreren Rechtslehrern angeführt wird, die Standesgenossenschaftsgerichte Unterabtheilungen der Schwurgerichte sind und eben so selbstständig da stehen, wie die Schwurgerichte. Ich bin um so mehr zu dieser Ansicht und Ueberzeugung gelangt, als ich mir klar vergegenwärtigt habe, daß im Augenblicke, wo ein Soldat über einen seiner Commilitonen oder überhaupt über Jemanden einen Richterspruch zu fällen hat, er Niemand weiter kennt, als Gott, sein Gewissen und seinen Eid; denn er hat geschworen, eben nur nach seiner festen, innigsten Ueberzeugung das Recht auszusprechen und da habe ich geglaubt, daß die Wichtigkeit dieser Handlung allen Militärs, den hohen ebenso, wie den niederen Chargen vorschweben werde. Es wird auch gewiß keiner daran denken, daß er um deswillen, weil er hier nach der Ansicht eines Anderen nicht recht richtet, zur Verantwortung werde gezogen werden können. Deshalb muß ich nach meiner Ueberzeugung mich für das Majoritätsgutachten verwenden und dem Gesetzentwurfe den Vorzug geben, zumal augenblicklich gegen die Standesgenossenschaftsgerichte die Resultate fehlen und man also annehmen muß, daß sie das Urtheil eben so selbstständig, wenigstens wie mir scheint, wie die Schwurgerichte aussprechen. Ich möchte daher die Schwurgerichte nicht als Grund gegen die Majorität anführen.

v. Zehmen: Es ist nicht meine Absicht, noch mancherlei Material zu dem Streite zwischen der Majorität und Minorität über die Zusammensetzung der Spruchkriegsgerichte beizutragen. Die Gründe für und wider sind theils im Berichte zusammengestellt, theils von dem geehrten Vorredner berührt worden. Die Majorität hat sich dem Gesetzentwurfe angeschlossen. Es mag nun auch zunächst dem Herrn königl. Commissar überlassen bleiben, den Gesetzentwurf zu vertheidigen, ebenso gut wie wir es der Minorität zu überlassen haben, ihr unicum, was ihrer Zusammensetzung der Militärgerichte wäre, gegenüber den Einrichtungen, wie sie nicht nur in Sachsen, sondern auch in allen andern Armeen beständen, zu vertreten. Ich will auch den Streit, ob Schwurgerichte oder nicht Schwurgerichte, und ob mit diesem Namen die Spruchkriegsgerichte des Entwurfes zu bezeichnen sein möchten, nicht aufrühren; denn ich glaube, in gewisser Beziehung kann man sagen, es sind Schwurgerichte und in anderer Beziehung, es sind keine, ebenso gut wie man von unseren rechtsgelehrten Richtercollegien nach Aufhebung der formellen Beweistheorie sagen kann, sie seien Schwurgerichte, weil sie lediglich auf den geleisteten Richtereid und ihr Gewissen verwiesen sind — als sie seien keine. Es läuft das, wie mir scheint, mehr nur auf einen Wortstreit hinaus. Meine Absicht ist vielmehr zu remonstriren gegen einen Satz, den die Minorität in ihrem Gutachten gebraucht hat. Er befindet sich auf Seite 129 und 130 des Berichts, derselbe, wodurch Abg. Rittner sich veranlaßt sah, Zweifel in die Richtigkeit der Ansicht der Majorität zu stellen. Dieser Satz enthält den Vorwurf, daß nach dem Principe des Entwurfs, dem die Majorität der Deputation beigetreten ist, die Gleichheit vor dem Gesetze verletzt werde. Dieser Vorwurf wäre schwer, wenn er richtig wäre. Ich möchte jedoch der geehrten Minorität einhalten, daß der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze auf Seite 130 ihres Minoritätsgutachtens nicht ganz richtig angewendet ist; er involvirt nur die Forderung, daß von dem Gesetze ohne Ansehen der Person jeder nach gleichem Maaße gemessen und vom Gerichte behandelt werde; er kann aber nicht so weit gehen, daß das Gesetz selbst da, wo die Verhältnisse verschieden sind, behindert wäre, Unterscheidungen aufzustellen, und demgemäß auch für den Richter verschiedene Principien bei der Proceßbehandlung und bei dem Urtheilsprechen zu verfolgen. Dies findet wesentlich statt in den Verhältnissen des Militärs gegenüber dem Civil und in Bezug auf die Vergehen, die durch eine Militärperson begangen werden gegenüber denen, die durch eine Civilperson verübt werden. Es ist hier eine Unterscheidung durch das Gesetz unbedingt nothwendig. Wenn der Grundsatz so, wie ihn die Minorität aufstellt, richtig wäre, so müßte die Minorität noch weiter gehen; sie müßte dann von einer Militärstrafproceßordnung ganz absehen und durchweg die Militärs vor die Civilgerichte stellen oder umgekehrt die Civilpersonen vor die Kriegsgerichte. Außerdem wird man zugeben müssen, daß selbst ein und dasselbe Verbrechen gleichzeitig von Militär- und Civilpersonen begangen, ganz verschiedene Gesichts-

punkte für die Beurtheilung bietet; also darin durchaus keine Inconsequenz und Ungerechtigkeit liegt, wenn bei der Beurtheilung eines Vergehens, welches gleichzeitig von Soldaten und Civilisten begangen worden ist, andere Rücksichten für den Soldaten gelten in Beziehung auf dasselbe Vergehen, als für den Civilisten, welcher es mit dem Soldaten gemeinschaftlich begangen hat. Ich will ein Beispiel anführen. Z. B. wenn ein Soldat, der auf Posten vor einer Kasse steht, zugleich mit einem Civilisten in das Kassengewölbe einbricht und die Kasse beraubt. Man wird zugeben, daß, obgleich hier dieselbe Handlung, das ganz gleiche Verbrechen für Beide vorliegt, der Soldat doch einer ganz anderen Beurtheilung unterliegt, als der Civilist, der die Kasse mit beraubt hat. Ich halte es für wichtig, diesen Gesichtspunkt hervorzuheben und die Majorität der Deputation davor zu verwahren, daß ihr beigemessen werde, sie habe irgendwie die Gleichheit vor dem Gesetze verletzt.

Staatsminister v. Rabenhorst: Ich glaube nicht unterlassen zu dürfen, auf einige Behauptungen des Herrn Vertheidigers der Minorität etwas zu erwidern. Es wurde z. B. bemerkt, es sei viel wichtiger in Bezug auf die Exercierreglements, Einigkeit zwischen den Truppenabtheilungen verschiedener Heere herbeizuführen, indem sonst ein Wirrwarr daraus entstehen würde. Da muß ich darauf antworten, daß die Erfahrung dem ganz widerspricht. Im Jahre 1812 marschirten Franzosen, Italiener, Deutsche in den verschiedensten Heeresabtheilungen, mit ganz verschiedenem Commando und Einrichtungen nach Rußland und haben sich ganz vortrefflich geschlagen. Vor Kurzem noch sind in Schleswig Truppentheile beinahe aus allen kleinen deutschen Staaten zusammengezogen worden und es ist kein Nachtheil zu ersehen gewesen. Die Minorität bezieht sich bei ihrem Vorschlage auf die Stärke der Garnison Dresden. Ich habe darauf zu erwidern, daß dies ein rein zufälliger Umstand ist. Nur erst seit 1849 besteht hier eine so starke Garnison, insofern stark, als verschiedene Commandobehörden hierher verlegt worden sind. Ebenso stehen da die Verhältnisse so, daß 10 Bat. Infanterie nach Befinden auch wieder auf 3½ Bat. zu reduciren sein könnten, welche früher hier lagen. Es ist auch gesagt worden, daß die Auditeure durch die Einrichtungen des Gesetzes dem wissenschaftlichen Studium entzogen würden; aber Seiten der Regierung ist man im Gegentheil der Ansicht, daß ein Richter, der alle Sachen allein zu leiten hat, sich um so mehr um die Wissenschaft bekümmern werde. Eine Commandirung von Auditeuren, wenn man ihnen nicht bedeutende Arbeitskräfte noch zufügen wollte, würde sich gegenwärtig gar nicht ausführen lassen, indem gegenwärtig die Auditeure mit Arbeit überlastet sind. Endlich möchte ich noch in Bezug auf die Kriegsrechte bemerken, in Bezug auf den Unterschied zwischen Kriegsrechtsmitgliedern und Denjenigen der Schwurgerichte, daß von einer Wahl hier nicht die Rede ist, sondern, daß nur recht zuverlässige Soldaten nach dem Roster commandirt werden. In Bezug auf eine Anfrage des geehrten Abg. Rittner habe ich zu bemerken, daß dasjenige, was sich auf die Disciplinarstrafgewalt bezieht, in den §§. 6, 36 u. 37 des Militärstrafgesetzbuches sich verzeichnet findet.

Abg. Dr. Koch: Meine hochgeehrten Herren! Gern würde ich mich mit der Ansicht der Majorität conform erklären, namentlich in Betracht dessen, was Herr Bürgermeister Müller darüber gesagt hat, wenn mir nicht wesentliche Bedenken dagegen aufkämen. Es ist heute vielfach auf das Institut der Geschwornengerichte Bezug genommen worden. Man hat darüber gestritten, inwieweit diese Genossenschaftsgerichte oder Spruchkriegsgerichte des Entwurfes mit den Schwurgerichten zu vergleichen seien oder nicht? Allein darauf kommt nach meiner Ansicht bei Entscheidung dieser Frage wenig oder nichts an! Aber darauf darf ich Sie aufmerksam machen, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der Aburtheilung über die That- oder Schuldfrage und der Schöpfung des Erkenntnisses über das Strafmaaß selbst obwaltet. Erwägen Sie, daß selbst da, wo die Geschwornengerichte bestehen, die Geschwornen nur über die Schuldfrage abzuurtheilen haben, während dagegen die Subsummirung des Vergehens unter das Strafgesetz, sowie die Abmessung der Strafe rechtsgelehrten Richtern zugewiesen ist. Und in dieser Beziehung kann ich mich nicht entschließen, mit dem Entwurfe das juristische Element in den Spruchkriegsgerichten zu vermissen. Für die Entscheidung über die Höhe der Strafen halte ich rechtsgelehrte Richter für nothwendig und deshalb muß ich mich für die Ansicht der Minorität entscheiden. Handelte es sich darum, ein Gericht zusammenzusetzen, welches lediglich die Thatfrage entschiede, würde ich mit der Majorität gehen; aber die Spruchkriegsgerichte sollen nicht nur über die Thatfrage, sondern auch über das Strafmaaß selbst entscheiden, und somit geht der Entwurf mit der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Spruchgerichte selbst über die bezüglich der Geschwornengerichte geltenden Normen hinaus. Das ist mir bedenklich. Wenn praktische Schwierigkeiten gegen die Ansicht der Minorität hervorgehoben worden sind, so theile ich diese Bedenken nicht. Die ganze Strafproceßordnung enthält einen so umfassenden Apparat, daß sie mit demselben nur im Frieden in Wirksamkeit gesetzt werden kann. Im Kriege, mir ist das zweifellos, werden, wenn auch von der Ministerbank gesagt wurde, daß man nicht wünschen könne, im Kriege nach anderen Grundsätzen das Recht zu handhaben als im Frieden, doch die Verhältnisse so mächtig eingreifen, daß man mit dem geschriebenen Buchstaben nicht fortkommt. Und deshalb kann mich auch die Beweisführung des Herrn Referenten, daß die Frage, ob ein Soldat in der Schlacht seine Schuldigkeit gethan habe, am besten von Fachmännern abzuurtheilen sei, von

der Unrichtigkeit des Antrags der Minorität nicht überzeugen. Denn die Minorität tritt dieser Behauptung gar nicht entgegen; sie verweist deshalb vielmehr selbst auf §. 393 des Entwurfs. Im Frieden sind dagegen die Schwierigkeiten nicht der Art, daß sie nicht überwunden werden könnten. Man darf doch nicht annehmen, daß die Zahl der Verbrechen so unendlich groß sein werde, daß die Spruchkriegsgerichte in Permanenz sein müßten. Läßt man daher dieselben in gewissen Terminen regelmäßig zusammentreten, so wird es nicht schwer sein, für dieselben die juristischen Beisitzer zu finden und dazu zu commandiren. Wenn von der Majorität besonderes Gewicht darauf gelegt worden ist, daß wir in Sachsen etwas von anderwärts Bestehendem Abweichendes nicht machen sollen, so muß auch ich in Uebereinstimmung mit Herrn Bürgermeister Hennig bekennen, daß trotz meines innigsten Wunsches, es möge unsere deutsche Heeresverfassung im vollsten Einklange sich befinden, doch dieser Punkt mir am wenigsten Sorge macht. Er ist untergeordneter Natur und auf die Tüchtigkeit des Heeres ohne Einfluß. Wenn dagegen Seiten des Herrn Kriegsministers gesagt worden ist, daß in den vom Vertreter der Minorität hervorgehobenen Beziehungen die Einheit und Uebereinstimmung in den deutschen Heeren nicht praktische Nothwendigkeit sei, so meine ich, daß die nicht gerade treffend gewählten Berufungen auf die Vergangenheit diese Behauptung nicht beweisen können. Denn ich halte es überhaupt für sehr gefährlich, sich in solchen Dingen auf die Vergangenheit zu berufen. Neue Erfahrungen und neue Gestaltung der Dinge werden eintretenden Falls auch andere und neue Anforderungen an uns geltend machen. Das ist meine Ueberzeugung! Im Hinblick auf den ersten von mir hervorgehobenen Punkt kann ich nicht anders, als mit der Minorität stimmen, wenn meine Zweifel nicht noch beseitigt werden können.

Referent v. Könneritz: Gegen das Princip der Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage müßte ich mich entschieden erklären. Man überzeugt sich in neuerer Zeit immer mehr davon, daß dies eine ganz unauflösbare Aufgabe ist und daß durch die Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage auch bei den Geschwornengerichten unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet werden. Wenn man den Richtern die Entscheidung über die Schuldfrage überläßt, so muß man denselben auch nothwendig die Entscheidung über alle diejenigen rechtlichen Momente überlassen, welche mit der Schuldfrage untrennbar verbunden sind. Nicht über die nackte Thatsache des Herganges allein ist bei Beantwortung der Schuldfrage vom Richter zu entscheiden, sondern es hat dieser auch über die rechtliche Qualification der That, über die Beziehungen, in welchen der Angeschuldigte zur That steht, ob er als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger erscheint; ob derselbe mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit gehandelt, über seine Zurechnungsfähigkeit und mithin über eine Menge von feinen Rechtsbegriffen zu urtheilen. Auch ist in neuerer Zeit durch wissenschaftliche Forschungen festgestellt worden, daß es unmöglich ist, alle rechtlichen Momente, welche bei Entscheidung der Schuldfrage zur Beantwortung vorliegen, in factische Elemente aufzulösen. Es hat sich bei den Sitzungen der Geschwornengerichte gezeigt, daß es unmöglich ist, die Fragen so zu stellen, daß die Geschwornen nicht auch über Rechtsfragen zu urtheilen hätten, und daß wieder der Gerichtshof bei seiner Thätigkeit eine Menge von Nebenthatsachen als festgestellt annehmen muß, über welche die Geschwornen gar nicht gehört worden sind. Auch dürfte es gegenwärtig als constatirt zu betrachten sein, daß die Schuldfrage in ihrer Totalität lebendig beurtheilt werden muß und daß durch die Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage die Feststellung der materiellen Wahrheit empfindlich leidet, und daß hierbei die Strafrechtspflege verkümmert.

Graf v. Einsiedel-Wolkenburg: Der Redner der Minorität hat die Befürchtung ausgesprochen, daß bei Zusammensetzung des Kriegsgerichtes, wie es der Gesetzentwurf vorschlägt, namentlich die unteren Chargen sich über Bevorzugung oder Benachtheiligung der zumeist aus Vorgesetzten bestehenden Richter beschweren würden und könnten. Darauf habe ich zu bemerken, daß in der österreichischen Armee eine ganz ähnliche Zusammensetzung besteht und daß in den 28 Jahren, wo ich die Ehre gehabt habe, in dieser Armee zu dienen, mir auch nicht ein einziger Fall vorgekommen ist, wo über einen unbilligen Spruch eines soartig zusammengesetzten Kriegsgerichtes Bemerkungen vorgekommen wären.

Rittergutsbesitzer Rittner: Die von mir auf Seite 129 des Berichtes angeregten Gegenstände sind des Näheren beleuchtet worden. Es sind mancherlei Licht- und Schlagschatten darauf gefallen. Ich unterlasse, hierauf nochmals einzugehen; aber ich wende mich noch einmal zu meinem Bedenken auf Seite 116 des Berichts. Was ich vom Herrn Referenten und vom Ministertische gehört habe, hat mich keineswegs aufgeklärt. Ich nehme das Gesetz zur Hand und lese: „Militärstrafprozeßordnung", und so muß ich daraus folgern, daß alle Vergehen unter dieses Gesetz fallen. Das ist aber keineswegs der Fall. Wir sehen ausdrücklich aus dem, was ich angeführt habe, daß es noch eine disciplinelle Strafgewalt giebt. Ich bin keineswegs gemeint, dem entgegen zu treten; ich habe nicht die Absicht, der Militärverwaltung in irgend einer Weise die Ausübung der Disciplinargewalt zu erschweren; glaube aber doch, daß die Fassung zu allgemein hingestellt ist, daß alle Vergehen unter dieses Gesetz fallen; und wenn es im Eingang des §. 50 heißt: „Alle Straffälle, welche nicht unter die Bestimmung der §§. 48, 49 fallen, sind nach dem Actenschlusse von dem Untersuchungsgerichte an das

Spruchkriegsgericht zur Schlußverhandlung und Endentscheidung zu überweisen", so sollte man doch meinen, es bedürfte einer Stelle auch in diesem Gesetz, wo ausdrücklich gesagt würde, daß gewisse Vergehen ausgenommen sind. Wie §. 48 sagt, fallen selbst auch Entwendungen von werthlosen Gegenständen unter die Militärstrafprozeßordnung. Die Disciplinarstraffälle können also nur reine Militärvergehen sein. Ich weiß es nicht besser. Vielleicht hat der Herr Referent die Güte, es mir noch auseinander zu setzen. Nothwendig und wünschenswerth ist es aber, daß im Gesetz irgendwo gesagt wird, die und die Straffälle gehören nicht vor das Forum der Strafprozeßordnung, nach der und der gesetzlichen Bestimmung. Ich sollte meinen, dies läge nahe. Wenn Jemand in das Militär eintritt, in der Ueberzeugung, die durch den uns vorliegenden Wortlaut bestätigt wird, daß alle Vergehen, deren er sich schuldig macht, nach dieser Militärstrafprozeßordnung bestraft werden sollen, wie es in den §§. 48 und 50 ganz deutlich steht, und er hernach findet, daß eine ziemlich große Anzahl Vergehen nicht dahin gehört: so scheint es mir ganz in der Ordnung, daß irgendwo gesagt wird, auf welche Weise diese Vergehen gerügt und bestraft werden sollen. Steht dies nicht darin, so muß ich darauf bestehen, daß dies ein Mangel in der Vorlage ist.

Königl. Commissar Teucher: Welche von Militärpersonen begangenen Vergehen als Disciplinarvergehen zu betrachten seien, ist im Militärstrafgesetzbuche von 1855 angeführt. In einer Militärstrafprozeßordnung konnten natürlich die Disciplinarvergehen nicht mit Aufnahme finden. Wenn Seiten des Herrn Abgeordneten auf §. 48 des Gesetzentwurfs Bezug genommen worden ist, so muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß diese sämmtlichen Vergehungen vom Militärgericht zu untersuchen und abzuurteln sind. Dies sind keine Fälle, die der Disciplinarstrafgewalt unterliegen; dagegen sind es die im Militärstrafgesetzbuche in den von Sr. Excellenz bereits bezeichneten §§. 36 und 37 aufgeführten Vergehen, welche einer Disciplinarahndung unterliegen können.

Bürgermeister Dr. Koch: Nur um Mißverständnissen vorzubeugen, muß ich noch erklären: So dankbar ich auch dem Herrn Referenten für die theoretischen Erörterungen über die Trennung der Schuld- und Rechtsfrage bin, so verlieren dieselben doch für den vorliegenden Fall an ihrer praktischen Bedeutung, da ich keinen Antrag auf eine solche Trennung eingebracht habe, und dieser Umstand überhebt mich der Nothwendigkeit einer kritischen Beleuchtung dieser sonst schätzbaren Auseinandersetzungen.

Bürgermeister Hennig: Nur ein paar Worte zur Widerlegung. Herr v. Zehmen nahm Anstoß an einem Satze, den die Minorität aufstellt und der also lautet: „Gleichheit vor dem Gesetz ist doch gewiß das erste und hauptsächlichste Erforderniß". Er hat in diesem Satze mehr gefunden, als die Minorität hineinlegen wollte. Wir haben weiter nichts damit sagen wollen, als daß es uns nach unserer Ansicht eine Ungleichheit zu sein scheint, wenn ein Civilist von rechtskundigen und ein Soldat von präsumtiv nicht rechtskundigen Richtern abgeurtheilt wird. Ich hatte vorhin die Behauptung aufgestellt, daß infolge des Mangels an Uebereinstimmung in den deutschen militärischen Angelegenheiten möglicherweise Nachtheile entstehen könnten. Der Herr Staatsminister hat in dieser Beziehung mich widerlegt, indem er sagte, die Erfahrung habe meine Behauptung nicht bestätigt, und er bezog sich auf die Feldzüge nach Schleswig und 1812 nach Rußland. Ich habe weder dem einen, noch dem andern beigewohnt; soviel aber weiß ich, daß beide einen kläglichen Ausgang genommen, so daß ich mich, wo es gilt, den Vorzug militärischer Einrichtungen zu beweisen, weder auf den einen noch auf den andern beziehen möchte.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort begehrt. — Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich schließe daher die Debatte und würde nun dem Referenten der Majorität das Schlußwort geben, sofern er es begehrt. Es wird aber auch ein Mitglied der Minorität das Recht haben, zum Schluß zu sprechen und zwar vor dem Herrn Referenten.

Bürgermeister Hennig: Ich will die Gründe nicht wiederholen, die die Minorität für sich anführt. Wer der Meinung ist, daß es besser sei, es entscheiden rechtskundige Personen über die vorkommenden Vergehen, der wird hoffentlich für die Minorität stimmen; wer aber der Meinung ist, daß die Urtel auch durch commandirte Vorgesetzte besorgt werden können, der wird für die Majorität stimmen.

Referent v. Könneritz: Gestatten Sie mir, meine hochgeehrtesten Herren, noch einen Augenblick bei der Parallele zu verweilen, welche zwischen dem Geschwornengericht und dem militärischen Standesgenossengericht gezogen worden ist. Der absolute militärische Gehorsam ist ein höchst wichtiger Factor bei dem militärischen Standesgenossengericht. Dieser Factor fehlt bei den Geschwornengerichten in bürgerlichen Strafsachen, und daher finden wir bei beiden Arten von Gerichten so verschiedene praktische Resultate. Während sich das militärische Standesgenossengericht durch einen unbedingten Gehorsam gegen das Gesetz auszeichnet, finden wir bei den Geschwornengerichten öfter eine geflissentliche Nichtachtung des Gesetzes und eine Ueberhebung über dasselbe. Diese geflissentliche Nichtachtung der Gesetze hat sich nicht blos bei der praktischen Ausübung der Strafrechtspflege gezeigt und in Freisprechungen gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes ihren Ausdruck gefunden, sondern man ist auch noch bemüht gewesen, dieselbe theoretisch zu rechtfertigen und es als einen ganz besonderen Vorzug der

Geschwornengerichte darzustellen, daß da, wo das Rechtsgefühl im Volke mit der Gesetzgebung nicht im Einklang stehe, eine Reinigung der Gesetzgebung durch die Geschwornen stattfinde. Nicht in einer irrthümlichen, falschen Anwendung, sondern in einer solchen geflissentlichen Nichtachtung des Gesetzes dürfte aber die größte Gefahr für den Staat und die Freiheit seiner Bürger liegen. Denn wie soll die schützende Kraft des Strafgesetzes ihre Wirksamkeit äußern, wenn es jeder Geschwornenbank frei steht, eine Handlung nicht als Verbrechen zu betrachten, welche durch das Gesetz als solches qualificirt ist? Wie kann ferner jene edlere Freiheit, welche in der Achtung vor den Gesetzen ihre stärkste Stütze hat, bestehen, wenn die Geschwornen dadurch, daß sie die Gesetze mißachten, dem Staate einen Dienst zu erweisen vermeinen? Kann es endlich eine unberechtigtere Schmälerung der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Kammern bei der Strafgesetzgebung geben, als solche auf haltloser Willkür beruhende Uebergriffe der Geschwornen? Diese geflissentliche Nichtachtung der Gesetze hat sich besonders in den politischen Processen gezeigt, wo Freisprechungen erfolgt sind, welche lediglich im Parteistandpunkt der Geschwornen ihren Grund hatten. Die Folge davon ist gewesen, daß in den meisten deutschen Staaten die politischen Processe der Mitwirkung der Geschwornen entzogen worden sind. Andere Resultate sind aber bei den militärischen Standesgenossengerichten erzielt worden. Der bei der Armee vertretene absolute Gehorsam hat den Strafgesetzen immer die ihnen gebührende Achtung zu erhalten gewußt. Politische und gemeine Verbrechen sind mit gleicher Gewissenhaftigkeit unter das Strafgesetz subsummirt worden und ein Bedürfniß, den militärischen Standesgenossengerichten die Aburtheilung der politischen Processe zu entziehen, hat sich in Deutschland und eben sowenig anderwärts gezeigt, als dies nach der gegenwärtigen Gesetzvorlage beabsichtigt wird. Gegen die geehrte Minorität möchte ich noch geltend machen, daß eine characteristische Eigenschaft aller militärischen Einrichtungen darin liegt, daß sich bei denselben das Praktische Bahn bricht. Entspräche der Vorschlag der Minorität dem praktischen Bedürfnisse, so würden wir auch anderwärts ähnliche Einrichtungen finden. Es giebt auch anderwärts eine hinreichende Anzahl von Auditeuren, so daß die Kriegsgerichte ebenso besetzt werden könnten, wie dies die Minorität hinsichtlich der Spruchkriegsgerichte gethan zu sehen wünscht. Wenn demungeachtet in andern Armeen die Kriegsgerichte nur mit solchen Personen besetzt werden, welche den praktischen Dienst kennen, und hiervon nur da bezüglich des Auditeurs eine Ausnahme eintritt, wo diesem eine Entscheidungsstimme zusteht, so dürfte man doch zu der Ueberzeugung gelangen, daß diese Organisation für die militärischen Gerichte besser passen muß. Die Majorität der Deputation ist weit entfernt, die wichtige Aufgabe der Auditeure zu verkennen und den Werth ihrer juristischen Bildung zu unterschätzen. Soviel aber ist gewiß, daß die Auditeure mit dem praktischen Dienste nicht beschäftigt sind und daß denselben die Verhältnisse, welche beim praktischen Dienst vorkommen und deren richtige Beurtheilung bei dem praktischen Dienste erlernt wird, ferner liegen als juristische Erwägungen. Wenn es die geehrte Minorität nur auf Rechnung der militärischen Subordination gebracht hat, daß die niederen Chargen der Ansicht der höheren Chargen beipflichten werden, so dürfte von der Minorität ein wichtiger Factor übersehen worden sein, nämlich das Vertrauen der Untergebenen zu ihren Vorgesetzten. Auf diesem Vertrauen beruht die Zuverlässigkeit jeder Armee. Ist dieses Vertrauen vorhanden, wie solches bei dem normalen Zustande einer Armee vorhanden sein muß, so wird dasselbe auch bei den Sitzungen der Spruchkriegsgerichte seine Wirkung äußern. Aber die Richter werden aus Ueberzeugung handeln und thun sie dies, so geben sie ihre Selbstständigkeit nicht auf. Drohte übrigens durch die Zusammensetzung der Spruchkriegsgerichte nach Maaßgabe des Entwurfs der militärischen Subordination Gefahr, so würden die militärischen Standesgenossengerichte gewiß nicht seit Jahrhunderten den Ruf der bewährtesten Rechtsanstalten bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren genießen. Auch würde ihnen schwerlich dieser vorzügliche Ruf zur Seite stehen, wenn nicht die aus diesem Rechtsinstitut hervorgegangenen Urthel dem Haupterforderniß jeder Strafrechtspflege, der Gerechtigkeit, entsprächen. Ich verwende mich daher im Namen der Majorität nochmals bei der geehrten Kammer dafür, auch bezüglich der Zusammensetzung der Spruchkriegsgerichte dem Entwurfe beitreten zu wollen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde mich nun zur Abstimmung wenden. Es handelt sich, wie Ihnen bekannt ist, um die §§. 7, 229 und 231.

Referent v. Könneritz: §. 7 lautet:

§. 7.
Unmittelbarkeit.

Der Angeschuldigte erscheint in Person vor dem in erster Instanz erkennenden Gerichte, vorbehältlich der Bestimmungen über das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

Ueber das Erscheinen des Angeschuldigten vor dem Oberkriegsgerichte ist in §. 318 das Weitere bestimmt.

Der Bericht sagt: „Gegen die Annahme der §§. 5 bis 13 hat die Deputation nichts einzuwenden".

Präsident v. Schönfels: Stimmt die Kammer dem Vorschlage der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Ich würde den Herrn Referenten ersuchen, die beiden Paragraphen 221 und 231, sowie den desfallsigen Bericht noch vorzulesen.

Referent v. Könneritz:

§. 229.

Dienstgrad der Richter für die Schlußverhandlung.

Je nach Verschiedenheit des Dienstgrades oder Ranges des Angeschuldigten oder, wenn deren mehrere zur Aburtheilung gelangen sollen, desjenigen, welcher unter ihnen im Grade oder Range höher steht, werden für das Spruchkriegsgericht (§. 15 Abs. 1, 3) folgende Personen bestimmt:

1.
über einen Soldaten:
1 Oberstleutnant oder Major,
1 Hauptmann,
1 Oberleutnant,
1 Leutnant,
1 Feldwebel oder Sergeant,
1 Corporal,
1 Soldat;

2.
über einen Unteroffizier:
1 Oberstleutnant oder Major,
1 Hauptmann,
1 Oberleutnant,
1 Leutnant,
1 Feldwebel oder Sergeant,
2 Corporale;

3.
über einen Oberleutnant oder Leutnant:
2 Oberstleutnants oder Majore,
2 Hauptleute,
2 Oberleutnants,
1 Leutnant;

4.
über einen Hauptmann:
1 Oberster,
2 Oberstleutnants oder Majore,
2 Hauptleute,
2 Oberleutnants;

5.
über einen Oberstleutnant oder Major:
1 General,
1 Oberster,
3 Oberstleutnants oder Majore,
2 Hauptleute;

6.
über einen Obersten:
2 Generale,
2 Obersten,
2 Oberstleutnants oder Majore,
1 Hauptmann;

7.
über einen General:
3 Generale,
2 Obersten,
2 Oberstleutnants oder Majore.

An die Stelle der hier nach den bei der Linieninfanterie eingeführten Benennungen erwähnten Grade treten bei der Reiterei, der Artillerie und der Jägertruppe die ihnen nach dem Dienstreglement gleichstehenden Grade.

§. 231.

Besondere Bestimmungen: a) hinsichtlich der Militärbeamten.

Gehört der Angeschuldigte zu den Militärbeamten, so ist das Spruchkriegsgericht zwar ebenfalls nach Maaßgabe seines militärischen Ranges, jedoch dergestalt zu besetzen, daß unter Wegfall der entsprechenden Grade, soweit thunlich, zwei oder drei Militärbeamte seines Dienstzweiges beizuziehen sind.

Bezüglich des Vorsitzenden finden jedoch die Bestimmungen in §. 230 hier ebenfalls Anwendung.

Die Motiven lauten:

Zu §. 229 fg.

In Betreff der je nach dem Dienstgrade des Angeschuldigten verschiedenartigen Besetzung der Richterstellen hat man sich den bisherigen und den anderwärts hierunter geltenden Grundsätzen thunlichst angeschlossen.

Die Motiven von §. 229 finden auf §. 231 ebenfalls Anwendung.

Der Bericht zu §§. 229 und 231 lautet:

Zu §§. 229 und 231.

Im Betreff dieser Paragraphen hat sich nach dem, was hierüber in dem allgemeinen Theile des Berichtes zu Punkt 3 bemerkt worden ist, eine Majorität und eine Minorität der Deputation gebildet.

Die Majorität der Deputation ist mit dem Inhalte dieser Paragraphen einverstanden und beantragt nur die Einschaltung einiger Worte in §. 229.

Nach §. 237 können nämlich mehrere Untersuchungen, welche von einem Kriegsgerichte gleichzeitig zur Schlußverhandlung verwiesen worden sind und welche sich voraussichtlich in einer Sitzung erledigen lassen, ausnahmsweise vor einem und demselben Spruchkriegsgerichte verhandelt und abgeurtheilt werden, insofern nicht wegen Verschiedenheit des Dienstgrades oder Ranges der Angeschuldigten eine verschiedenartige Besetzung einzutreten hat.

Die nach §. 229 getroffene Anordnung, daß, wenn mehrere Angeschuldigte zur Aburtheilung gelangen sollten, die Zusammensetzung des Gerichts sich nach dem Range oder Dienstgrade Desjenigen zu richten hat, welcher unter ihnen im Grade oder Range höher steht, bezieht sich daher lediglich auf den Fall, daß verschiedene Angeschuldigte in derselben Untersuchung vorhanden sind.

Die Majorität der Deputation schlägt daher vor:

„in Abs. 1 auf der zweiten Zeile hinter dem Worte:
„wenn"
die Worte einzuschalten:
„in derselben Untersuchung",
im Uebrigen aber den §§. 229 und 231 die Genehmigung zu ertheilen."

Die Minorität der Deputation hat dagegen zu diesen beiden Paragraphen folgende Anträge gestellt:

Antrag I.

Die §§. 229 und 231 abzulehnen und dafür folgende Bestimmungen anzunehmen:

Das Spruchkriegsgericht wird zusammengesetzt:
a) aus dem Auditeur desjenigen Kriegsgerichts, bei welchem die Untersuchung geführt worden ist,
b) aus zwei anderen Auditeuren, welche zur Schlußverhandlung des betreffenden Kriegsgerichts commandirt werden (einer derselben kann von einem bei einem Kriegsgerichte fungirenden, mit dem Richtereide belegten Actuar vertreten werden) und
c) aus zwei Offizieren.

Nach Verschiedenheit des Dienstgrades oder Ranges des Angeschuldigten sind aus den Offizieren für das Spruchkriegsgericht bestimmt:

1.

über einen Soldaten und Unteroffizier:
1 Hauptmann und
1 Oberleutnant;

2.

über einen Leutnant oder Oberleutnant:
1 Oberstleutnant oder Major und
1 Hauptmann;

3.

über einen Hauptmann:
1 Oberster und
1 Oberstleutnant oder Major;

4.

über einen Major oder Oberstleutnant:
1 General und
1 Oberster;

5.

über einen Obersten oder General:
2 Generale.

An die Stelle der hier nach den bei der Linieninfanterie eingeführten Benennungen erwähnten Grade treten bei den übrigen Truppen die ihnen nach dem Dienstreglement gleichstehenden Grade.

Die unter 1 bis mit 5 genannten Chargen können auch durch Militärpersonen eines höheren Ranges vertreten werden.

Gehört der Angeschuldigte zu den Militärbeamten, so ist statt des im niederen Grade stehenden Offiziers ein Militärbeamter desjenigen Dienstzweiges beizuziehen, welchem der Angeschuldigte angehört.

Sämmtliche Richter sind stimmberechtigt.

In Kriegszeiten, insbesondere im Felde, oder im Marsche dahin, leiden die Bestimmungen des §. 393 auch auf die Zusammensetzung des Spruchkriegsgerichts Anwendung.

Antrag II.

Die Staatsregierung zu ermächtigen, alle diejenigen Aenderungen in der Militärstrafproceßordnung und in der Militärgerichtsordnung vorzunehmen, welche sie infolge der Annahme des Antrages unter I. für nothwendig erachtet.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Bericht über diese Paragraphen, um welche es sich handelt, vernommen, es sind die §§. 229 und 231. Sie haben gehört, daß die Minorität bei diesen Paragraphen Anträge gestellt hat, die der Herr Referent soeben zu vernehmen gegeben hat. Dieselben befinden sich auf Seite 157, 158 und 159 des Berichts. Ich werde nun zur Abstimmung schreiten und zwar in der Art, daß ich die Anträge der Minorität zuerst zur Abstimmung bringe, weil sie sich am weitesten von der Vorlage entfernen, während die Majorität die unveränderte Annahme anempfiehlt, nur mit einer einzigen kleinen Abweichung, auf welche ich später zurückkommen werde. Ich würde daher nun die Anträge der Minorität zur Abstimmung bringen. Ich enthalte mich, dieselben zu recapituliren, da sie der Herr Referent soeben vorgetragen hat und ich frage, ob Sie dem ersten, sich auf Seite 157 befindlichen Antrage der Minorität der Deputation, der sich auf die Zusammensetzung des Spruchkriegsgerichts bezieht, beitreten wollen? — Der Antrag der Minorität wird mit 27 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Ich glaube, es ist wohl selbstverständlich, daß von dem zweiten Antrage nicht weiter die Rede sein kann, weil er sich nur auf den ersten Antrag bezieht und nur zur Geltung gelangen könnte, insofern der erste Antrag die Zustimmung der Kammer erhalten hätte. Der erste Antrag hat die Zustimmung der Kammer nicht erhalten und es fällt daher der zweite Antrag von selbst. Ich gehe nun über zu dem Antrage der Majorität. In Bezug auf diesen bemerke ich, daß derselbe sich auf S. 157 des Berichtes befindet. Er geht dahin, die Vorlage anzunehmen mit der einzigen Abänderung, daß im ersten Absatze auf der zweiten Zeile hinter dem Worte „wenn" die Worte eingeschaltet werden sollen: „in derselben Untersuchung". Ich werde zuerst die erste Frage auf die Paragraphen richten und dann auf die Einschaltung. Ich frage, ob die Kammer die §§. 229 und 231, wie die Deputation beantragt, annehmen will? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob die Kammer mit den von der Deputation beantragten Abänderungen einverstanden ist, die ich erwähnt habe? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer diese beiden Paragraphen mit der getroffen Abänderung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Ich werde soeben vom Herrn Referenten darauf aufmerksam gemacht, daß in Bezug auf den Bericht noch eine Bemerkung nothwendig ist, und ersuche daher denselben, diese vorzutragen.

Referent v. Könneritz: Auf Seite 177, meine Herren, ist aus Versehen der Schlußsatz von §. 14 weggeblieben. Dieser Schlußsatz muß so heißen:

„Dagegen giebt eine Abweisung der Klage in der angebrachten Maaße ein Hinderniß für den anderweiten Anschluß nicht ab."

Die Deputation erlaubt sich der geehrten Kammer zu empfehlen, die Beifügung des gedachten Schlußsatzes genehmigen zu wollen.

Präsident v. Schönfels: Ich frage, ob die Kammer diesem Schlußsatze, wie er soeben vom Herrn Referenten vorgetragen worden ist, ihre Zustimmung ertheilen wolle? — Einstimmig Ja.

Es wird nun noch der Schluß des Berichts zu verlesen sein.

Referent v. Könneritz:

Durch Umstellung der §§. 87 bis 217 wird die Abänderung verschiedener Citate nothwendig.

Es können sich auch sowohl durch jene Umstellung als auch sonst noch einige redactionelle Abänderungen als erforderlich darstellen, welche sich nicht sofort übersehen lassen.

Es dürfte indessen kein Grund vorliegen, deshalb die Niedersetzung einer Redactionsdeputation zu beantragen, vielmehr möchte dies nach der Ansicht der Deputation der Schlußredaction der königlichen Staatsregierung allein zu überlassen sein.

Die Deputation gestattet sich daher den Schlußantrag zu stellen:

> die hohe Kammer wolle den vorliegenden Gesetzentwurf mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen genehmigen,
>
> der Königlichen Staatsregierung aber dessen Schlußredaction anheimstellen.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die königliche Staatsregierung beantragt hat,

> derselben eine Ermächtigung dazu zu ertheilen:
>
> eine das militärgerichtliche Strafverfahren und die Sachwaltergebühren betreffende Taxordnung, vorbehältlich der späteren Vorlegung derselben an die Kammern, falls diese einen Antrag hierauf richten sollten, zu erlassen.

Eine ähnliche Ermächtigung ist der königlichen Staatsregierung bei der ständischen Berathung der allgemeinen Strafproceßordnung, sowie der Advocatenordnung ertheilt worden.

Die Deputation hat es für unbedenklich erachtet, dem gedachten Antrage zu entsprechen und empfiehlt man daher:

> daß die geehrte Kammer die gedachte Ermächtigung der königlichen Staatsregierung ertheilen wolle.

Präsident v. Schönfels: Ich würde mich nun in Bezug auf die Abstimmung zum Hauptantrage der Deputation wenden. Er befindet sich auf Seite 180 und geht dahin:

> „die hohe Kammer wolle den vorliegenden Gesetzentwurf mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen genehmigen;
>
> der königlichen Staatsregierung aber dessen Schlußredaction anheimstellen".

Ich frage, ob die Kammer diesem soeben verlesenen Antrage ihre Zustimmung ertheilen wolle und bitte, dieselbe mit Namensaufruf zu beantworten.

Diese Frage wird von sämmtlichen anwesenden Kammermitgliedern bejaht, als von:

Vicepräsident v. Friesen.
Secretär v. Egidy.
Secretär Wimmer.
Advocat v. Könneritz.
Hofrath Dr. Hänel.
Graf Wilding v. Königsbrück.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular v. Schröter.
Graf v. Schönburg.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Clauß.
Freiherr v. Welck.
Rittergutsbesitzer Kittner.
Bürgermeister Gottschald.
Rittergutsbesitzer v. Römer.
Kammerherr v. Watzdorf-Störmthal.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Bürgermeister Hennig.
Freiherr v. Beschwitz.
Kammerherr v. Zehmen.
Graf zu Stolberg.
Kammerherr v. Lüttichau.
Klostervoigt v. Posern.
Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Kammerherr v. Metzsch.
Bürgermeister Müller.
Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Graf v. Einsiedel-Wolkenburg.
Bürgermeister Koch.
Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz.
Präsident v. Schönfels.

Präsident v. Schönfels: Es ist die Frage einstimmig mit Ja beantwortet worden und ich wende mich nun zu dem Antrage der Deputation, der sich auf Seite 180 befindet und sich auf die Eidesformeln bezieht, welche im Gesetzentwurfe im Anhange auf Seite 393 zu finden sind.*) Ich

---

*) Diese Eidesformeln lauten:

I.

Eid

der Richter bei dem Spruchkriegsgerichte:

Ich schwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei dem hier niedergesetzten Spruchkriegsgerichte die mir übertragene richterliche Pflicht, unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften nach meinem besten Wissen und Gewissen erfüllen, den bevorstehenden gerichtlichen Verhandlungen mit Aufmerksamkeit folgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen, bei meinen Aussprüchen Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angedeihen, auch mich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Richter gebührt; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum und sein heiliges Wort!

II.

Eid

der Richter bei dem (beziehendlich permanenten) Standgerichte:

Ich schwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei dem (zur Zeit) hier niedergesetzten (permanenten) Standgerichte die mir übertragene richterliche Pflicht nach meinem besten Wissen und Gewissen erfüllen, den bevorstehenden gerichtlichen Verhandlungen mit Aufmerksamkeit folgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen, bei meinen Aussprüchen Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angedeihen, auch mich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Richter gebührt; so wahr ꝛc.

III.

Eid

eines Zeugen in der Untersuchung:

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß die von mir erstattete Aussage durchgängig der Wahrheit entspricht und ich wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschwiegen habe, sowie daß ich auch bei etwaigen künftigen Befragungen in dieser Untersuchung allenthalben die Wahrheit sagen und wissentlich etwas zur

enthalte mich einer Recapitulation dieser verschiedenen Eide, indem ich mit Sicherheit voraussetze, daß dieselben der geehrten Kammer vollständig bekannt sind. Ich frage nun, ob Sie dem Antrag der Deputation beistimmen, die unter I. bis VIII. enthaltenen Eidesformeln anzunehmen? — Einstimmig Ja.

Es wäre noch die letzte Frage auf den Antrag der Deputation zu richten, welcher sich am Ende des Berichts befindet und der dahin geht:

„der Staatsregierung eine Ermächtigung dahin zu ertheilen, eine das militärgerichtliche Strafverfahren und die Sachwaltergebühren betreffende Taxordnung, vorbehältlich der späteren Vorlegung derselben an die Kammern, falls diese einen Antrag hierauf richten sollten, zu erlassen."

Ich frage auch hier, ob die Kammer diesem Antrage beitrete? — Einstimmig Ja.

Somit wäre dieser Gegenstand erledigt.

v. Welck: Ich wollte mir erlauben, auch mein Einverständniß mit der Militärstrafproceßordnung zu ertheilen. Der Herr Präsident hat wahrscheinlich übersehen, mich zu fragen.

Präsident v. Schönfels: Ich bekenne mein Unrecht, und dies Versehen erklärt sich dadurch, daß Herr v. Welck nicht auf seinem Platze gegenwärtig war. Es ist dann ein solches Uebersehen sehr leicht möglich; doch bitte ich deshalb um Entschuldigung. — In Bezug auf die nächste Sitzung habe ich Folgendes zu bemerken: Es ist in den Händen der Kammermitglieder der Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsbehörden der königl. sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend. Die Berathung dieses Entwurfs würde ich für nächsten Donnerstag ansetzen, sofern nämlich in Bezug darauf Anträge nicht eingehen. Werden aber Anträge eingebracht, so soll die Sitzung über diesen Gegenstand künftigen Sonnabend 11 Uhr stattfinden. Jedenfalls aber lade ich durch Karten ein. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Minuten nach 2 Uhr.)

Sache Gehöriges nicht verschweigen werde; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum und sein heiliges Wort!*)

*) Bei Bekennern einer anderen, als der christlichen Religion, sind die Schlußworte entsprechend abzuändern.

IV.
Eid
eines Zeugen in der Schlußverhandlung:

Ich schwöre rc. daß die von mir in der Untersuchung gegen N. N. rc. erstattete Aussage durchgängig der Wahrheit entspricht und ich wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschwiegen habe; so wahr rc.

V.
Eid
eines Sachverständigen:

Ich schwöre rc. daß ich meine Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und mein Gutachten, meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, gewissenhaft abgeben werde; so wahr rc.

VI.
Eid
eines Uebersetzers:

Ich schwöre rc. daß ich das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft übersetzen werde; so wahr rc.

VII.
Eid
eines Dollmetschers bei Abhörung einer der deutschen Sprache unkundigen Person:

Ich schwöre rc. daß ich die Fragen, welche das Gericht vorlegen wird, und die Antworten, welche N. N. darauf ertheilen wird, richtig übersetzen (und in der Sprache des Abzuhörenden genau niederschreiben) will, Alles nach bestem Wissen und Gewissen; so wahr rc.

VIII.
Eid
eines Dollmetschers bei Abhörung einer der Rede nicht mächtigen Person:

Ich schwöre rc. daß ich die Fragen dem Abzuhörenden verständlich machen und den Sinn der Zeichen, womit derselbe antworten wird, angeben will, Alles nach bestem Wissen und Gewissen, so wahr rc.

Militärstrafproceßordnung
für das Königreich Sachsen.

Allgemeiner Theil.

Erstes Capitel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Untersuchungsprincip als Regel.

Dem militärgerichtlichen Strafverfahren liegt das Untersuchungsprincip und zwar dergestalt zu Grunde, daß dabei in der Regel, soweit nicht für gewisse Fälle etwas Anderes in den Gesetzen bestimmt ist (vergl. §§. 19 und 20), von amtswegen zu verfahren ist.

§. 2.
Beruf der Behörden und der sonst bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren amtlich Betheiligten.

Alle bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren thätigen Behörden und sonst nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes zur Mitwirkung dabei Berufenen (§. 4) haben in ihrem Wirkungskreise die Erforschung der thatsächlichen Wahrheit zum Zielpunkte zu nehmen und daher mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu erörtern und zu berücksichtigen.

§. 3.
Ausschließung der Staatsanwaltschaft.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren nur insoweit statt, als derselben, im Interesse der Rechtspflege und zur Unterstützung der zuständigen Untersuchungsgerichte, gewisse vorbereitende Handlungen und Mittheilungen darüber, im Sinne von §. 102 und §. 59 Abs. 3, 4 insbesondere dann zustehen und obliegen, wenn die zuständige Militärbehörde nicht am Orte sich befindet.

§. 4.
Mitwirkung des Commandanten.

Dagegen hat der Commandant innerhalb seines Dienstbereichs den Beruf, darüber zu wachen, daß Niemand der der durch eine strafbare Handlung verwirkten Ahndung entgehe, zugleich aber auch darauf bedacht zu sein, daß Niemand schuldlos verfolgt und der Schuldige mit keiner schwereren, als der in den Gesetzen bestimmten Strafe belegt werde (vergl. jedoch §. 20).

Es kann daher derselbe gegen gerichtliche Erkenntnisse und Entschließungen die nach diesem Gesetze ihm zustehenden Rechtsmittel und zwar selbst zu Gunsten des Angeschuldigten, statt desselben, einwenden.

Zu seinem Berufe gehört es ferner, die auf Straffälle bezügliche Geschäftsführung der ihm untergeordneten Commandostellen zu überwachen, die von diesen erstatteten Meldungen über wahrgenommene oder verlautbarte rechtswidrige Handlungen, ebenso wie die desfallsigen Mittheilungen anderer Militär- oder Civilbehörden anzunehmen und die auf solche Weise an ihn gelangenden Nachrichten, nach vorgängiger Prüfung, insoweit sie nicht auf dem Disciplinarwege zur Erledigung zu bringen sind, an das Kriegsgericht zur Entschließung zu überweisen.

Weiter liegt es in seinem Wirkungskreise, über Anträge des Angeschuldigten oder anderer bei dem Strafverfahren betheiligter Personen, sowie über gerichtliche Entschließungen, wenn die einen oder die anderen nach gesetzlicher Vorschrift ihm vorzulegen sind, seine Erklärung abzugeben.

§. 5.
Fortsetzung.

Den gerichtlichen Verhandlungen darf der Commandant persönlich nicht beiwohnen und ebensowenig sein Dienstansehen über die Richter dazu geltend zu machen suchen, eine Entscheidung nach seiner Auffassung herbeizuführen.

Für Behinderungsfälle des Commandanten tritt ein Stabsoffizier der betreffenden Truppenabtheilung an dessen Stelle, insofern nicht von der vorgesetzten Dienstbehörde der Commandant einer anderen Truppenabtheilung oder ein anderer Stabsoffizier als Stellvertreter bestellt wird. Der Eine wie der Andere müssen, soweit dies ausführbar ist, am Orte des Gerichts anwesend, in Cantonnirungen, auf Märschen ꝛc. wenigstens in der Nähe befindlich sein.

§. 6.
Stellung des Commandanten gegenüber den Gerichten.

Der Commandant ist bezüglich seiner Mitwirkung bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren von den Gerichten unabhängig. Etwaige Beschwerden der letzteren gegen den ersteren sind, beziehendlich durch das Oberkriegsgericht, dem

Kriegsministerium zur Entscheidung anzuzeigen. Dagegen steht dem Commandanten, wenn sich derselbe über das Gericht zu beklagen hat, frei, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege seine deßfallsige Beschwerde anzubringen.

Vergl. noch §. 86 Schluß.

§. 7.
Unmittelbarkeit.

Der Angeschuldigte erscheint in Person vor dem in erster Instanz erkennenden Gerichte, vorbehältlich der Bestimmungen über das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

Ueber das Erscheinen des Angeschuldigten vor dem Oberkriegsgerichte ist in §. 318 das Weitere bestimmt.

§. 8.
Berathungen richterlicher Entscheidungen.

Jeder richterlichen Entscheidung soll, insoweit sie nicht durch das Gesetz dem durch den Auditeur vertretenen ständigen Kriegsgerichte übertragen ist, eine mündliche Berathung der Richter vorausgehen.

Hängt eine zu ertheilende Entscheidung von der Beantwortung mehrerer, sich gegenseitig bedingender Fragen ab, so ist der über eine der letzteren gefaßte Beschluß auch für diejenigen Richter, welche etwa bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind, bei ihrer Abstimmung über die anderen Fragen bindend.

§. 9.
Ausschluß gesetzlicher Beweisregeln.

Soweit die Richter über thatsächliche Verhältnisse zu urtheilen haben, sind sie nur an ihre, durch die vorliegenden Beweise gewonnene Ueberzeugung gebunden.

§. 10.
Ausfertigung der Entscheidungen.

Die richterlichen Entscheidungen werden nur da, wo das Gesetz es vorschreibt, mittelst Erkenntnisses, in den übrigen Fällen durch einfachen Beschluß ertheilt.

Jedes Erkenntniß ist von den Richtern, welche an der Abfassung desselben Theil genommen haben, eigenhändig, und zwar auch von denen, welche etwa bei der Abstimmung in der Minderheit gewesen sind, zu unterzeichnen.

Wäre ein Richter außer Stand, zu unterzeichnen, so genügt es, wenn über diese Verhinderung durch den Auditeur oder einen der übrigen Richter eine schriftliche Bemerkung unter das Erkenntniß gebracht wird.

§. 11.
Form sonstiger richterlicher Verfügungen.

Soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, erfolgen alle von dem Untersuchungsgerichte ausgehenden Verfügungen, Mittheilungen und Berichte im Namen des Kriegsgerichts mit der Unterschrift des Auditeurs.

Vergleiche übrigens, was die Mitvollziehung des Commandanten anlangt, §. 223 Absatz 4 dieses, sowie §. 8 des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königlich sächsischen Armee rc. betreffend, vom . . . .

§. 12.
Entscheidungsgründe.

Bei jedem Erkenntnisse und jeder abfälligen Entschließung sind die Gründe, von welchen die Richter geleitet worden sind, anzuführen. Sie sind der Entscheidung einzuschalten oder besonders beizugeben.

Bei jedem Erkenntnisse sollen die Entscheidungsgründe auf die That- und auf die Rechtsfrage sich beziehen. Ein Erkenntniß ist wegen Verletzung dieser Vorschrift jedoch nur dann für nichtig zu achten, wenn entweder gar keine Entscheidungsgründe ertheilt worden sind, oder wenn die ertheilten Entscheidungsgründe nur auf die Thatfrage oder nur auf die Rechtsfrage sich beziehen.

§. 13.
Bekanntmachung der Entscheidungen.

Die bei einer mündlichen Verhandlung beschlossenen Entscheidungen, insbesondere die Erkenntnisse in der Schlußverhandlung, sind in der Sitzung des entscheidenden Gerichts von dem Auditeur oder dem Vorsitzenden des Gerichts bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung von Entscheidungen, welche nicht bei einem mündlichen Verfahren ertheilt werden, erfolgt durch den Untersuchungsrichter.

Sie kann an Gerichtsstelle oder durch abschriftliche Zufertigung von Entscheidung an den Betheiligten bewirkt werden.

Die Abschrift muß, wenn gegen die Entscheidung ein aufschiebendes Rechtsmittel zuläßig ist, dem Betheiligten selbst behändigt werden. Bei anderen Entscheidungen kann sie in seiner Abwesenheit auch einer von den Personen zugestellt werden, welchen, statt des Betheiligten, eine Verfügung nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze gültig behändigt werden kann.

In den Fällen, wo die Bekanntmachung einer Entscheidung sich nicht auf eine der vorstehend geordneten Weisen bewirken läßt, kann das Gericht einen Bekanntmachungstermin ansetzen und zu diesem den Angeschuldigten in der durch §. 130 Absatz 2 bestimmten Maaße öffentlich vorladen.

Bleibt der Angeschuldigte außen, so ist dessenungeachtet weiter so zu verfahren, als ob ihm die Entscheidung in dem Termine bekannt gemacht worden wäre.

§. 14.
Abänderung von Schreib- und Rechnungsfehlern.

Schreib- und Rechnungsfehler in einer bekannt gemachten Entscheidung können von dem Gerichte, welches dieselbe ertheilt hat, zu jeder Zeit, sowohl auf Antrag, als von amtswegen verbessert werden. Wird dadurch an der Entscheidung selbst etwas geändert, so ist die Abänderung sowohl denen, welche etwa auf dieselbe angetragen haben, als auch denen, welche von ihr betroffen werden, in der in §. 13 Absatz 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Maaße durch das Untersuchungsgericht bekannt zu machen.

Sind die im vorstehenden Absatze gedachten Fehler in einem von einem Spruchkriegsgerichte ausgegangenen Erkenntnisse vorgekommen, so steht die Verbesserung derselben demjenigen ständigen Kriegsgerichte zu, bei welchem die spruchgerichtliche Schlußverhandlung stattgefunden hat.

Gegen die Abänderung finden dieselben Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung stattgefunden haben würden, wenn sie gleich Anfangs in der durch die Abänderung bewirkten Maaße ertheilt worden wäre. Insonderheit kann auch die getroffene Abänderung als nichtig angefochten werden, wenn behauptet wird, daß nicht ein bloßer Schreib- oder Rechnungsfehler vorgelegen habe.

§. 15.

Zahl der Gerichtsmitglieder.

Bei jeder Entscheidung des Spruchkriegsgerichts haben, nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes, sieben Militärrichter mitzuwirken.

Außerdem hat an jeder Verhandlung des Spruchkriegsgerichts ein Auditeur Theil zu nehmen. Vergl. noch §§. 5 und 7 des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königlich sächsischen Armee ꝛc. betreffend, vom . . . . . .

Die Verletzung dieser Vorschriften zieht die Nichtigkeit der betreffenden Verhandlung und Entscheidung nach sich.

§. 16.

Gerichtspolizei.

Der Vorsitzende des Gerichts (§. 230) hat für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungszimmer zu sorgen.

Gegen Diejenigen, welche bei einer gerichtlichen Verhandlung ein ungebührliches Betragen sich zu Schulden kommen lassen, kann, insofern nicht darnach ein nach den Militärstrafgesetzen härter zu ahndendes Vergehen anzunehmen ist, von dem Gerichte, beziehendlich dem Untersuchungsrichter, eine Strafe bis zu zwei Wochen Gefängniß oder Arrest oder, dafern der Schuldige in Haft sich bereits befindet, Verlängerung derselben um zwei Wochen oder statt dessen Schärfung der Haft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, jedoch nicht über vier Wochen, verfügt werden.

Gegen eine solche Verfügung steht das Rechtsmittel der Berufung zu, worüber das Oberkriegsgericht entscheidet.

Wegen Vollstreckung einer solchergestalt auferlegten Strafe ist, wenn der davon Betroffene dem Militärgerichtsstande nicht unterworfen ist, wie nach §. 128 Absatz 3 zu verfahren.

§. 17.

Fristberechnungen im Allgemeinen.

Die in dem Gesetze bestimmten Fristen können nicht verlängert werden.

Die eintägige Frist geht den nächstfolgenden Tag Abends sechs Uhr zu Ende.

Bei Berechnung einer mehrtägigen Frist wird der Tag, von welchem an sie beginnt, nicht mitgezählt. Sie geht am letzten Tage Abends sechs Uhr zu Ende.

Sonn- und Feiertage werden mitgerechnet. Ist jedoch der Tag, an welchem die Frist abläuft, ein Sonn- oder Feiertag, so geht die Frist erst den folgenden Werktag Abends sechs Uhr zu Ende.

Als Feiertage sind zu betrachten: der Neujahrstag, der 6. Januar, der 25. März, der grüne Donnerstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, die beiden Weihnachtsfeiertage und die beiden Bußtage.

§. 18.

Gerichtsbeisitzer.

Insoweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist (vergl. §. 345 und §. 386), haben die ständigen Kriegsgerichte zu allen bei ihnen unmittelbar vorzunehmenden, für die künftige Entscheidung einflußreichen Untersuchungshandlungen zwei Beisitzer zuzuziehen (vergl. noch §. 9 des Gesetzes, die Gerichtsbehörde bei der königlich sächsischen Armee ꝛc. betreffend, vom . . . .).

Durch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird jedoch Nichtigkeit der bezüglichen Handlung nur in den Fällen begründet, in denen ihre Beiziehung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Beisitzer sind auf die Pflicht zu verweisen, auf Alles, was bei den gerichtlichen Verhandlungen, zu denen sie beigezogen werden, ausgesagt und vorgenommen werden wird oder sonst sich ereignet, volle Aufmerksamkeit zu richten und dasjenige, was ihnen im Laufe derselben bekannt geworden ist, nicht ohne Genehmigung des Gerichts anderen Personen mitzutheilen.

Ist der Angeschuldigte eine Person vom Offiziersstande oder Range, so ist die Wahl der Beisitzer, soweit möglich, dergestalt zu treffen, daß wenigstens einer derselben dem Angeschuldigten im Range oder doch im Dienstalter vorgeht.

Auch ist bei der Wahl derselben darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben bei der Sache unbetheiligt sein müssen und weder Angehörige des Angeschuldigten, noch des Verletzten sind.

Zu den Angehörigen, im Sinne dieses Gesetzes, sind zu rechnen: Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister, sowie die Verschwägerten bis mit dem zweiten Grade und zwar letztere auch nach Auflösung der dieses Verhältniß begründenden Ehe, ferner Wahleltern und Wahlkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, so lange das pflegeelterliche Verhältniß besteht, sowie der Vormund.

§. 19.

Antrag des Verletzten auf Bestrafung.

Bei denjenigen Verbrechen, deren Verfolgung nach den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs (Theil I, Cap. VIII) vom Antrage des Verletzten abhängig ist, ist dieser Antrag bei dem zuständigen Kriegsgerichte zu stellen, beziehendlich, wenn die Anzeige bei einer der übrigen im Art. 104 des allgemeinen Strafgesetzbuchs genannten Behörden oder Personen angebracht worden, an dasselbe abzugeben.

Wird der Antrag schriftlich gestellt, so hat der Antragsteller sich zu demselben gerichtlich zu bekennen.

Die Entschließung über das darauf einzuleitende Verfahren steht, wie bei den von amtswegen zu untersuchenden Verbrechen, dem Kriegsgerichte zu.

Gegen abfällige Entschließungen des letzteren kann der Verletzte Beschwerde bei dem Oberkriegsgerichte und, wenn durch dieses der Beschwerde nicht abgeholfen wird, bei dem Justizministerium führen.

Die Mitwirkung des Commandanten findet in derselben Weise, wie bei den von amtswegen zu untersuchenden Verbrechen statt.

§. 20.

Privatanklage.

Bei den in dem allgemeinen Strafgesetzbuche Art. 167,3 (leichte Körperverletzungen), Art. 235, 236, 237, 239, 241, 242 (Verleumdung, Beleidigung und Pasquille), Art. 247 (Selbsthilfe), Art. 259, 260, 262, 265, 266 (Ehebruch, bösliche Verlassung), Art. 302, 303, 330, Abs. 1, 2, 3, 4 (Entfremdung — Entwendung von Eßwaaren — Entwendung ꝛc. unschätzbarer Gegenstände ꝛc.), Art. 312 (Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen), Art. 332 (Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums), Art. 338 (Verbreitung nachtheiliger Gerüchte), Art. 371, 372 (Verletzung der Dienstpflicht — Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegen-

heit), Art. 373 (Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse) aufgeführten Vergehen leidet, was die Antragstellung anlangt, die in §. 19 Abs. 1 und 2 enthaltene Bestimmung ebenfalls Anwendung.

Dagegen findet hierbei eine Mitwirkung des Commandanten nicht statt. Jedoch ist derselbe auch in diesen Fällen von der Anklage und deren endlichem Erfolge in Kenntniß zu setzen.

§. 21.

Befugnisse des Privatanklägers.

Insoweit nicht in dem folgenden Paragraphen Ausnahmen festgesetzt oder sonst in dem Gesetze besondere Bestimmungen ertheilt worden sind, stehen dem Privatankläger rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens nach eröffneter Untersuchung dieselben Rechte und Befugnisse zu, welche das Gesetz dem Commandanten beigelegt hat.

Insbesondere ist in den Fällen, in welchem das vorherige Gehör des Commandanten vorgeschrieben ist, auch der Privatankläger rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens mit seinen Anträgen und Ausführungen zu hören und in den Fällen, in welchen das Gesetz eine Bekanntmachung oder sonstige Verfügung an den Commandanten zur Wahrnehmung eines Befugnisses vorschreibt, eine solche auch an den Privatankläger zu erlassen.

Auch kann er sich, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegen stehen, rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens des Rechtsmittels der Berufung in denselben Fällen, in welchen dem Commandanten das Rechtsmittel des Revisionsantrags nachgelassen ist, mit der diesem letzteren beigelegten Wirkung bedienen und in gleicher Maaße, wie der Commandant, Anträge auf Wiederaufnahme einer eingestellten oder durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung stellen.

Dagegen kann der Privatankläger weder zu Gunsten des Angeschuldigten Rechtsmittel einwenden, noch der Entlassung desselben aus der Haft widersprechen; es leiden auch auf ihn die im allgemeinen Theile Cap. III, IV, V, sowie die in §§. 122, 139, 222, 375 rücksichtlich des Commandanten ertheilten Bestimmungen keine Anwendung. Die Einsicht der Acten ist ihm nur in gleicher Maaße, wie solche der Vertheidiger nach §. 35 beanspruchen kann, gestattet.

Die Erkenntnisse und sonstigen Entscheidungen, welche auf die Privatanklage Bezug haben, sind ihm bekannt zu machen und ist die Frist zur Einwendung von Rechtsmitteln für ihn von dieser Bekanntmachung an zu rechnen.

§. 22.

Fortsetzung.

Das Gericht ist an die rechtliche Auffassung der Thatsachen, von welchen der Verletzte (§§. 19, 20) bei Stellung seines Antrages ausgegangen ist, nicht gebunden.

Leiden jedoch auf eine Handlung mehrere strafgesetzliche Vorschriften Anwendung und bedarf es nach jeder dieser Vorschriften zur Einleitung der Untersuchung eines Antrags des Verletzten, so ist, wenn der letztere bei seinem Strafantrage das Strafgesetz bezeichnet hat, nach welchem er die Bestrafung verlangt, das Gericht hieran gebunden.

§. 23.

Fortsetzung.

Strafanträge, welche, anstatt bei dem zuständigen Kriegsgerichte, bei einer anderen Gerichts- oder Dienstbehörde gestellt werden, sind an ersteres abzugeben. Vergl. noch Art. 104 des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

Die Verpflichtung dieser Behörden, die keinen Aufschub gestattenden Handlungen insbesondere dann vorzunehmen, wenn die zuständige Militärbehörde nicht am Orte sich befindet, wird durch obige Vorschrift über die Abgabe der Sache nicht geändert.

Nimmt der Verletzte den gestellten Antrag durch eine Erklärung bei einer anderen, als der zuständigen Militärgerichtsbehörde zurück, so ist die letztere hiervon unverweilt in Kenntniß zu setzen.

§. 24.

Begriffsbestimmung.

Wo dieses Gesetz von dem Verletzten im Allgemeinen spricht, ist unter demselben nicht nur Derjenige, welcher als Privatankläger aufgetreten ist, sowie Derjenige, welcher nach §. 19 den Strafantrag gestellt hat, sondern überhaupt jeder durch das Verbrechen Verletzte zu verstehen.

§. 25.

Unstatthaftigkeit des Anschlusses des Beschädigten an das Strafverfahren.

Mit dem Strafverfahren zugleich die Verfolgung von Schädenansprüchen des durch das Verbrechen Verletzten zu verbinden, ist bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren ausgeschlossen. Vielmehr ist der Beschädigte mit der Geltendmachung derartiger Ansprüche zur besonderen Ausführung im Wege des bürgerlichen Processes zu verweisen (vergl. jedoch §. 390).

Zweites Capitel.

Von der Vertheidigung, sowie von der Vertretung des Verletzten.

§. 26.

Von der Vertheidigung im Allgemeinen.

Dem Angeschuldigten ist, soweit nicht im Nachfolgenden etwas Anderes bestimmt ist (vergl. §. 30 Abs. 1), gestattet, sich eines Vertheidigers zu bedienen.

Je nach der Natur des in Frage stehenden Verbrechens geschieht die Vertheidigung entweder durch einen Rechtsanwalt oder durch eine Militärperson. Vergl. jedoch §. 28 Abs. 2. und §. 315 Abs. 3.

§. 27.

Vertheidigung durch einen Rechtsanwalt.

Die Vertheidigung des Angeschuldigten durch einen Rechtsanwalt ist zulässig,

1) bei gemeinen Verbrechen, welche lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs oder sonstiger allgemeiner Strafgesetze zu beurtheilen sind,
2) bei Militärverbrechen dann, wenn entweder
   a) auf dieselben nach besonderer Vorschrift des Militärstrafgesetzbuches — wie nach §. 185 — die Strafe des allgemeinen Strafgesetzbuches, als die härtere, in Anwendung zu bringen ist,

   oder

   b) die Strafe zunächst und an sich auf die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs zu gründen, jedoch wegen Hinzutritts militärgesetzlicher Straferhöhungs- oder Erschwerungsgründe — wie nach §. 58 des Militärstrafgesetzbuchs — zu erhöhen ist.

§. 28.

Vertheidigung durch eine Militärperson.

In Fällen anderer, als der im vorigen Paragraphen erwähnten Art kann die Vertheidigung des Angeschuldigten nur durch eine Militärperson, und zwar vom Offiziersstande oder Range, geführt werden.

Diese Art der Vertheidigung findet auch in Beziehung auf die in §. 27 bezeichneten Verbrechen dann statt, wenn die Truppen im Auslande oder im Felde oder auf dem Marsche dahin sich befinden.

§. 29.

Nothwendigkeit der Vertheidigung.

Die Vertheidigung wegen eines Verbrechens der in §. 27 erwähnten Art ist nothwendig, wenn dasselbe durch die Strafgesetze im Höchstbetrage mit einer Arbeitshausstrafe in der Dauer von mindestens vier Jahren, oder mit Zuchthaus- oder mit Todesstrafe bedroht ist.

Die Nothwendigkeit der Vertheidigung wird jedoch dadurch, daß nur wegen eines allgemeinen Straferhöhungsgrundes auf eine solche Strafe erkannt werden kann, nicht begründet; andererseits fällt dieselbe aber auch deshalb nicht weg, weil wegen eines vorhandenen oder behaupteten Strafmilderungs- oder Strafausschließungsgrundes in dem vorliegenden Falle nicht bis auf eine solche Strafe heraufgegangen werden kann.

Der Angeschuldigte ist in dem Falle des Abs. 1 bei Bekanntmachung des Verweisungsbeschlusses zur Wahl eines Vertheidigers aufzufordern und ihm ein solcher, dafern er dieser Aufforderung binnen Tagesfrist nicht nachkommt, durch das Untersuchungsgericht von amtswegen beizuordnen.

Bezüglich der Vertheidigung in dem Falle, wenn in dem Enderkenntnisse auf eine Zuchthaus- oder eine vierjährige Arbeitshaus- oder eine noch schwerere Strafe erkannt worden ist, vergl. die Vorschriften in §§. 315 und 346, Abs. 2.

§. 30.

Fortsetzung.

Die Vertheidigung (§. 26 Abs. 1) wegen eines Verbrechens der in §. 28 Abs. 1 gedachten Art ist nachgelassen, wenn dasselbe durch die Strafgesetze im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe in der Dauer von mindestens 10 Jahren bedroht ist; sie ist nothwendig, wenn das Verbrechen durch die Strafgesetze mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist.

Diese Bestimmung findet noch Anwendung in dem in §. 28 Abs. 2 bemerkten Falle.

Ebenso ist den Vorschriften in §. 29 Abs. 2, soweit dieselben Anwendung leiden können, hier ebenfalls nachzugehen.

Die Wahl des Vertheidigers erfolgt, falls der Angeschuldigte nicht selbst binnen der in §. 29 Abs. 3 bestimmten Frist einen solchen benannt hat und die Vertheidigung eine nothwendige ist, durch den Commandanten, nach vorgängigem Vernehmen mit dem Auditeur.

§. 31.

Fortsetzung.

Die amtliche Beiordnung erlischt, sobald der Angeschuldigte selbst noch nachträglich einen Vertheidiger wählt. Die von ihm getroffene Wahl eines Vertheidigers kann der Angeschuldigte nur dann abändern, wenn dadurch das Verfahren nicht aufgehalten wird.

Der bestellte Vertheidiger bedarf zur Vornahme einzelner Handlungen und Stellung einzelner Anträge, insbesondere zur Einwendung von Rechtsmitteln und zu Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, keines besonderen Auftrags.

Wird von ihm die Wiederaufnahme einer Untersuchung (Abth. IV) beantragt, so ist der Antrag zuvörderst dem von ihm Vertretenen selbst zur Erklärung vorzulegen.

§. 32.

Vertheidigung bei dem Zusammentreffen von Verbrechen verschiedener Art.

Liegen gegen einen Angeschuldigten mehrere, durch verschiedene Handlungen begangene Verbrechen vor, welche in Beziehung auf die Art der Vertheidigung theils nach dem Grundsatze von §. 27, theils nach dem von §. 28 zu beurtheilen sind, so ist, dafern Zweifel darüber entstehen können, welches von dem zusammentreffenden verschiedenartigen Verbrechen als das schwerste anzusehen sei, dem Angeschuldigten solchenfalls gestattet, sich zweier Vertheidiger (§. 27, 28) zu bedienen, außerdem aber nur ein Vertheidiger zuzulassen (vergl. übrigens noch §. 30 Abs. 1).

§. 33.

Unfähigkeit zum Amte eines Vertheidigers.

Als Vertheidiger können nicht zugelassen werden Diejenigen, welche in der Untersuchung als Zeugen oder Sachverständige befragt worden sind.

Der gewählte oder beigeordnete Vertheidiger kann nicht ohne erhebliche Gründe den Auftrag ablehnen.

§. 34.

Führung der Vertheidigung.

Die Vertheidigung geschieht durch schriftliche Eingabe an das Untersuchungsgericht oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll. Vergl. jedoch §§. 318, 321.

Zu dem Einen wie zu dem Andern ist dem Vertheidiger eine angemessene Frist einzuräumen, welche jedoch in umfänglichen Sachen nicht über vierzehn Tage, in anderen Sachen nicht über acht Tage erstreckt werden darf.

Säumnisse des Vertheidigers, sowie Verletzungen der dem Gerichte schuldigen Achtung werden, wenn der Vertheidiger ein Rechtsanwalt ist (§. 27), mit einer Geldbuße bis zu Einhundert und fünfzig Thalern, wenn dagegen die Vertheidigung von einer Militärperson zu führen ist (§. 28), mit der nach Maaßgabe der Militärgesetze wegen Ungehorsams, beziehendlich Achtungsverletzung verwirkten Strafe geahndet.

§. 35.

Unterredung mit dem Vertheidiger und Actenvorlegung.

Dem Angeschuldigten ist im Falle der Verhaftung die Unterredung mit dem Vertheidiger für alle Fälle nur im Beisein einer bei dem Gerichte in Pflicht stehenden Person gestattet.

Der Vertheidiger hat von dem in §. 108 Abs. 2 festgesetzten Zeitpunkte an das Recht, die Acten an Gerichtsstelle einzusehen; eine Mittheilung derselben in die Wohnung des Vertheidigers findet in der Regel nicht statt.

§. 36.

Vertheidigung zur zweiten Instanz.

Die Vertheidigung zur zweiten Instanz erfolgt ebenfalls bei dem Untersuchungsgerichte und unter Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Capitels. Vergl. jedoch §§. 318 Abs. 2, 321.

§. 37.

Vertheidigung durch den Angeschuldigten und Zuziehung von Sachverständigen.

Auch wenn ein Vertheidiger für den Angeschuldigten auftritt, kann Letzterer selbst Dasjenige, was ihm zu seiner Vertheidigung nothwendig erscheint, beim Actenschlusse oder in der Schlußverhandlung mündlich oder schriftlich vortragen.

Auf Verlangen sind ihm dazu die Acten an Gerichtsstelle und unter Aufsicht einer Gerichtsperson zur Einsicht vorzulegen.

Der Angeschuldigte kann auch neben seinem Vertheidiger und zur Unterstützung desselben einen Sachverständigen und bei verschiedenartigen Gegenständen der Begutachtung für jeden derselben einen besonderen Sachverständigen zuziehen, dafern das Gericht nicht hierin einen Verschleif der Sache findet. Die Kosten einer solchen Zuziehung trägt der Angeschuldigte, sofern nicht der Sachverständige zu den in §. 28 erwähnten Personen gehört.

Es kann jedoch das Gericht, wenn das Gutachten des oder der von dem Angeschuldigten zugezogenen Sachverständigen vorzugsweise zur Freisprechung oder doch wesentlich milderen Beurtheilung desselben beigetragen hat, ihn von dieser Verpflichtung ganz oder theilweise wieder entbinden und wegen Uebertragung der Kosten nach den allgemeinen Grundsätzen, gleich als ob das Gericht den oder die Sachverständigen zugezogen hätte, entscheiden.

§. 38.

Rechtliche Vertretung des Verletzten.

In den Fällen der Privatanklage und, wenn bei anderen gemeinen Verbrechen die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Frage kommt, kann der Verletzte zur Wahrnehmung seiner Rechte durch einen Rechtsanwalt sich vertreten lassen. Insoweit der Verletzte jedoch als Zeuge abgehört werden soll, ist eine solche Vertretung unzulässig.

Handelt der Sachwalter ohne Beisein des Auftraggebers für denselben vor Gericht, so hat er den ihm hierunter gewordenen Auftrag durch Beibringung einer Vollmacht nachzuweisen.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 31 leidet auf den Vertreter des Verletzten gleichfalls Anwendung.

Drittes Capitel.

Von der Unfähigkeit zu Ausübung des Richteramtes, der Unfähigkeit des Commandanten zur Mitwirkung, sowie von der Ablehnung der Richter.

§. 39.

Unfähigkeit eines Richters.

Richter sind zu gerichtlichen Handlungen in einer Untersuchung unfähig, wenn sie durch das Verbrechen selbst verletzt, oder wenn sie Angehörige des Angeschuldigten oder des Verletzten sind.

Unfähig ist ferner derjenige Richter, welcher außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren That gewesen und hierüber als solcher angehört worden, sowie derjenige, welcher schon in früherer Instanz als Richter oder als Vertheidiger thätig gewesen ist. Es leidet jedoch diese Vorschrift auf die Mitglieder des Oberkriegsgerichts, insoweit dieselben bei einer früheren Entscheidung in derselben Sache mitgewirkt haben, nicht Anwendung.

§. 40.

Unfähigkeit des Commandanten zur Mitwirkung.

Der Commandant wird zur Mitwirkung in einem militärgerichtlichen Untersuchungsfalle aus denselben Gründen unfähig, welche einen Richter nach §. 39 unfähig machen.

§. 41.

Anzeige der Unfähigkeit.

Richter, welche nach §. 39 zur Ausübung des Richteramtes unfähig sind, haben die Verpflichtung, die Verhältnisse, welche ihre Unfähigkeit begründen, ungesäumt anzuzeigen.

Diese Anzeige ist, wenn die Unfähigkeit einen Richter bei einem Spruchkriegsgerichte betrifft, bei der Commandobehörde, wenn sie dagegen den Auditeur betrifft, bei dem Oberkriegsgerichte zu bewirken und darauf von dieser, wie von jener Behörde das Geeignete zu verfügen.

Der Commandant ist unter den in §. 40 bemerkten Verhältnissen verpflichtet, der Mitwirkung bei der Untersuchung, wobei seine Unfähigkeit eintritt, sich zu enthalten, und dieselbe seinem Stellvertreter (§. 5 Schlußsatz) zu überlassen.

§. 42.

Wirkung der Unfähigkeit.

Die von einem unfähigen Richter oder von dem Commandanten in dem Falle von §. 40 vorgenommenen Handlungen sind von der Zeit an, wo demselben die Thatsache bekannt wurde, welche die Unfähigkeit begründete, nichtig.

Die früher von ihm vorgenommenen Handlungen verbleiben jedenfalls in Kraft. Auch soll die Nichtigkeit nicht auf solche, wenngleich spätere Handlungen sich erstrecken, welche im Eilfalle vorgenommen worden sind.

§. 43.

Ablehnung der Gerichtsmitglieder.

Der Angeschuldigte kann, auch außer dem Falle der Unfähigkeit, Mitglieder des Gerichts ablehnen, wenn er Gründe anzugeben und, soweit nöthig, zu bescheinigen vermag, wegen deren ihm ungeschwächtes Vertrauen in die Unparteilichkeit derselben nicht zugemuthet werden kann.

Die Auferlegung eines Bestärkungseides zur Bescheinigung der Thatsachen, auf welche das Ablehnungsgesuch gestützt wird, findet nicht statt. Bestätigt der Abgelehnte selbst die Wahrheit des Ablehnungsgrundes auf seine Dienstpflicht, so bedarf es keiner weiteren Bescheinigung.

Die Richter, welche an einer Schlußverhandlung oder an einer Verhandlung über ein Rechtsmittel Theil nehmen sollen, können nur bis zur Eröffnung der Verhandlung abgelehnt werden (vgl. §. 240).

§. 44.

Entscheidung über die Ablehnung.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung des Auditeurs entscheidet, außerhalb des Falles von §. 235 Abs. 4, 5, das Oberkriegsgericht, bei anderen Richtern das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört.

Der abgelehnte Richter darf an diesen Entscheidungen nicht Theil nehmen.

Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen sind nicht zulässig.

§. 45.

Wirkung der statthaft befundenen Ablehnung.

Die gerichtlichen Handlungen eines Richters (§. 44 Abs. 1), welcher abgelehnt worden, sind von dem Zeitpunkte an nichtig, wo die Ablehnung für statthaft erachtet und solches dem Richter eröffnet worden ist. Es leiden jedoch die Bestimmungen in §. 42 Abs. 2 hier ebenfalls Anwendung.

§. 46.

Unablehnbarkeit des Commandanten.

Eine Ablehnung des Commandanten findet niemals statt.

Viertes Capitel.

Von der Zuständigkeit der unteren Militärgerichte in Bezug auf die Untersuchungsführung und die Endentscheidung.

§. 47.

Zuständigkeit der ständigen Kriegsgerichte.

Die Führung der Untersuchung steht in allen militärgerichtlichen Straffällen demjenigen ständigen Kriegsgerichte zu, vor welchem der Angeschuldigte nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königl. sächs. Armee ꝛc. betreffend, vom . . . ., seinen Gerichtsstand hat.

Es bewirkt jedoch die Unzuständigkeit eines Kriegsgerichts eine Nichtigkeit des Untersuchungsverfahrens nur dann, wenn der Beschuldigte der Militärgerichtsbarkeit entweder überhaupt nicht, oder doch in Betreff des vorliegenden Falles nicht unterworfen war.

§. 48.

Fortsetzung.

Vor das ständige Kriegsgericht gehören zur eigenen Entscheidung in erster Instanz:

I. von gemeinen Verbrechen:

1) leichte Körperverletzungen, soweit sie nach Art. 167, 3 oder nach Art. 169 Abs. 2 oder Art. 176 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen und nicht durch einen der Erschwerungsgründe des Art. 171 ausgezeichnet sind, sowie Körperverletzungen aus Unbedachtsamkeit (Art. 175);
2) Verletzungen der Ehre (Theil II, Cap. 9 des Strafgesetzbuches);
3) Diebstähle, Erpressungen, Betrügereien, Unterschlagungen und andere Vergehungen, welche nach Art. 276 unter 1 oder nach dieser Bestimmung in Verbindung mit Art. 277 oder mit einem Bruchtheile der in diesen Artickeln angedrohten Strafe zu bestrafen sind;
4) Hinterziehung der Militärpflicht (Art. 131), Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen (Art. 146), Hausfriedensbruch, wenn dabei weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde (Art. 151), Medicasterei (Art. 164), Selbsthilfe, dafern solche ohne Gewalt und Bedrohung ausgeführt worden (Art. 247), Ehebruch (Art. 259, 260, 262), bösliche Verlassung (Art. 265, 266), Entfremdungen (Art. 302), Entwendungen von Eßwaaren (Art. 303), Fälschungen, welche nach Art. 311 Ab. 1 zu bestrafen sind, Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen ꝛc. (Art. 312), Täuschungen in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse (Art. 313), Bevortheilung von Unmündigen ꝛc. (Art. 315), Hinterziehung von Abgaben und Täuschung der Behörden (Art. 319), Entwendungen ꝛc. von unschätzbaren Gegenständen ꝛc. (Art. 330), Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums (Art. 332), Verletzung von Landesgrenzzeichen (Art. 333), Beeinträchtigung des Bergregals (Art. 334), Verbreitung nachtheiliger Gerüchte (Art. 338), Winkelschriftstellerei (Art. 339), die in Art. 354, 355, 356 Abs. 1, Art. 357, 360 angeführten Verletzungen der Sittlichkeit, Thierquälerei (Art. 361), die in Art. 371, 372 und 373 aufgeführten Pflichtverletzungen;
5) die in dem Gesetze, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, vom 11. August 1855 und die in dem Gesetze, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, von demselben Tage, dem Einzelrichter zugewiesenen Vergehungen;

II. von Militärverbrechen:

1) erste Desertion zur Friedenszeit (§. 94, 1 des Militärstrafgesetzbuchs), auch mit den Schärfungsgründen nach §. 99; Verleitung zur Desertion (§. 102, 1) jedoch mit Beschränkung auf den Friedensstand, Begünstigung der Desertion (§. 102, 2), mit gleicher Beschränkung, eigenmächtige Entfernung (§. 104), Hinterziehung der Militärpflicht durch Selbstverstümmelung (§. 105), mit Beschränkung auf den Fall unter 1, Verstümmelung eines Anderen (§. 106), unter gleicher Beschränkung, wahrheitswidrige Vorschützung einer Krankheit (§. 107);
2) Achtungsverletzung außer Dienst nach §. 109 in den Fällen unter 1 und 2, Achtungsverletzung im Dienste (§. 110), sofern dieselbe ohne die in §§. 114, 115 und 116 gedachten erschwerenden Umstände begangen worden, Ungehorsam in dem Falle von §. 112 unter 1, einfache Widersetzlichkeit (§. 113), Widersetzlichkeit gegen Wachen ꝛc. (§. 118), jedoch nur in dem Falle des §. 113, Widersetzlichkeit gegen Obere außer Dienst (§. 119), unter gleicher Beschränkung, Aufwiegelung (§. 127), mit Beschränkung auf den Friedensstand;
3) Beschimpfungen und geringfügige Thätlichkeiten gegen Niedere (§. 131), bedeutendere Thätlichkeiten gegen Niedere (§. 132), Geldborgen von Niederen (§. 135), Annahme unerlaubter Vortheile von Niederen (§. 136), Bestechung (§. 137), Mißbrauch der Dienstgewalt (§. 138), Anmaßung oder Mißbrauch der Disciplinargewalt (§. 139 Abs. 1), ausschließlich der mit schwerer Körperverletzung verbundenen Fälle, Mißbrauch des Dienstansehens von Wachen ꝛc. (§. 140), jedoch nur in den Fällen von §§. 131, 132, 135 bis mit 138; Begünstigung dieser Verbrechen (§. 141), unter gleicher Beschränkung;
4) Mißbrauch der Militärgewalt im Friedensstande (§. 142), jedoch nur, wenn das verübte gemeine Verbrechen ebenfalls zur Zuständigkeit des ständigen

Kriegsgerichts gehört; eigenmächtige Aneignung von Lebensbedürfnissen (§. 144), Marodiren (§. 145), Verbrechen dieser Art (§§. 144, 145) unter den in §. 146 erwähnten erschwerenden Umständen; unerlaubte Beute (§. 148), Plünderung ohne erschwerende Umstände (§. 149), Expressung nach §. 152, jedoch nur in dem Falle unter 2 und auch nur dann, wenn der Werthsbetrag zehn Thaler nicht übersteigt; Zerstörungen aus Unbedachtsamkeit nach §. 155, mit Ausschluß des daselbst ausgehobenen schwereren Falles; Begehung und Zulassung solcher Verbrechen durch Obere, Wachen ꝛc. (§. 156), mit Beschränkung auf die vorstehenden Fälle;

5) Trunkenheit außer Dienst (§. 158, verb. §. 160) Trunkenheit im Dienst (§. 159), Beschädigung ꝛc. und unerlaubte Veräußerung von Ausrüstungsgegenständen nach §. 161, leichtsinniges Schuldenmachen (§. 163), verbotswidrige Vereine und Versammlungen (§. 164), Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit (§. 165), falsche Meldungen und Aussagen (§. 167), mit Ausschluß jedoch des im Schlußsatze bemerkten Falles; Abweichung von Instructionen (§. 168), mit Beschränkung auf den Friedensstand; Verehelichung ohne Genehmigung (§. 169), vernachlässigte Aufsicht über Niedere (§. 170), Vergehen im Wachdienste nach §§. 171, 172, 174 und 175, eigenmächtiges Abgehen vom Posten (§. 173), mit Beschränkung auf den Friedensstand; Pflichtvernachlässigung in Bezug auf Verhaftungen in dem Falle von §. 176;

6) Diebstahl ꝛc. an Cameraden oder militärischem Eigenthum nach §§. 183, 186 und 187, bei einem Werthsbetrage bis mit zehn Thalern; Pattirerei (§. 188), wenn solche als selbstständiges Verbrechen zu behandeln, jedoch nur, insofern der volle Werth der Sache bezahlt worden, oder, entgegengesetzten Falls, der Werthsbetrag der Sache zehn Thaler nicht übersteigt; Betrug gegen Militärpersonen oder in Angelegenheiten des Dienstes bei nicht zu ermittelnder Schätzung des Betrags nach §. 189.

§. 49.

Fortsetzung.

Die Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gleichzeitig mehrere Verbrechen der in §. 48 bemerkten Art wider den Angeschuldigten angezeigt sind.

Dies gilt insbesondere in dem Falle, wenn mehrere Eigenthumsverbrechen zur Anzeige gelangen, welche in §. 48 theils unter I, Nr. 3, theils unter II, Nr. 6, aufgeführt sind (vergl. Art. 299 des allgemeinen Strafgesetzbuchs), und von denen keines den Betrag von zehn Thalern übersteigt.

Ebensowenig wird diese Zuständigkeit dadurch ausgeschlossen, daß die Strafe des Verbrechens aus einem oder dem andern der im Militärstrafgesetzbuche §§. 48, 50, 57 und 60 aufgeführten Gründe oder wegen Rückfalls zu erhöhen ist, sofern nicht, den letzteren Erschwerungsgrund anlangend, die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter II. (wie bezüglich der Desertion) entgegenstehen.

Hinsichtlich der Angeschuldigten vom Offiziersstande vergl. §. 50 Abs. 2.

§. 50.

Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts.

Alle Straffälle, welche nicht unter die Bestimmungen von §§. 48, 49 fallen, sind nach dem Actenschlusse von dem Untersuchungsgerichte an das Spruchkriegsgericht zur Schlußverhandlung und Endentscheidung zu überweisen.

Dasselbe hat auch hinsichtlich aller derjenigen Untersuchungen zu geschehen, welche gegen eine Person vom Offiziersstande oder Range anhängig geworden sind.

§. 51.

Besondere Bestimmungen.

Haben bei einem Verbrechen mehrere Militärgerichtsbefohlene als Urheber, Anstifter oder Gehilfen sich betheiligt (Theilnehmer), bei denen in Hinsicht ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres Dienstgrades, oder ihres verbrecherischen Willens eine solche Verschiedenheit stattfindet, daß nach §§. 48, 49 und 50 rücksichtlich einiger Theilnehmer die Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts, rücksichtlich eines oder mehrerer aber diejenige des Spruchkriegsgerichts begründet sein würde, so steht die Entscheidung rücksichtlich aller Theilnehmer dem Spruchkriegsgerichte zu.

§. 52.

Fortsetzung.

Die Untersuchung eines Verbrechens, bei welchem sich mehrere unter Militärgerichtsbarkeit stehende Personen betheiligt haben, gehört, insoweit nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen, hinsichtlich aller Theilnehmer, wenn dieselben auch an sich verschiedenen Kriegsgerichten unterworfen sein sollten, vor ein und dasselbe Gericht und zwar, falls nur einer der Theilnehmer als Urheber oder unter mehreren Urhebern einer als Anstifter sich darstellt, vor das Gericht, unter welches die eine oder die andere dieser letzteren Personen gehört, außerdem aber vorzugsweise vor dasjenige, welches als persönliche Gerichtsbehörde eines der Urheber dem Orte der That zunächst seinen Sitz hat. Vergl. §. 54.

§. 53.

Fortsetzung.

Kommen wider denselben Angeschuldigten Verbrechen zur Anzeige, welche theils zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts, theils zu der des Spruchkriegsgerichts gehören, so steht die Aburtheilung rücksichtlich aller vorliegenden Verbrechen dem Spruchkriegsgerichte zu.

Dasselbe kann sich jedoch der Aburtheilung des an sich vor das ständige Kriegsgericht gehörigen Verbrechens dann nicht mehr unterziehen, wenn das letztere rücksichtlich dieses Verbrechens bereits ein Erkenntniß abgefaßt hat.

§ 54.

Streitigkeiten der Kriegsgerichte über ihre Zuständigkeit.

Streitigkeiten der Kriegsgerichte über ihre Zuständigkeit entscheidet das Oberkriegsgericht.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte sich wie nach §. 62 zu verhalten.

§. 55.

Bestimmungen über das Auftragsrecht.

Ergiebt sich, daß die Untersuchung eines Verbrechens oder mehrerer zusammenhängender Verbrechen zweckmäßiger von einem Kriegsgerichte geführt oder fortgestellt werden

könnte, dem der Angeschuldigte vermöge seiner Dienststellung an sich nicht unterworfen ist, so bedarf es hierzu eines Auftrags, welcher auf Antrag des Gerichts oder des Commandanten, beziehendlich des Privatanklägers, sowie des Angeschuldigten oder aus eigener Bewegung von dem Oberkriegsgerichte zu ertheilen ist.

Nicht minder kann das Oberkriegsgericht auf gleichen Antrag, sowie aus eigener Bewegung, aus Gründen der Zweckmäßigkeit Untersuchungen, die vor verschiedenen Kriegsgerichten geführt worden sind, behufs der Aburtheilung einem dieser Kriegsgerichte, sowie Untersuchungen, und zwar in jedem Stande derselben, rücksichtlich einzelner Verbrechen oder einzelner Theilnehmer oder Begünstiger, verschiedenen Kriegsgerichten zuweisen. Vergl. §. 52.

§. 56.

Besondere Bestimmung.

Das Oberkriegsgericht kann, auf Antrag des Untersuchungsgerichts und mit Zustimmung des Commandanten, ein zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts an sich nicht gehöriges Verbrechen zur Aburtheilung an dasselbe, jedoch nur dann verweisen, wenn nach den Umständen nicht zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte im Falle seiner Verurtheilung mit einer höheren Strafe, als mit einer im Gerichtsgefängniß zu verbüßenden Gefängniß- oder einer einfachen oder geschärften Arreststrafe oder einer Geldstrafe zu belegen sein werde.

Die Verweisung an das ständige Kriegsgericht zur Aburtheilung ist jedoch unzulässig, wenn die Untersuchung bereits geschlossen ist, oder wenn bei dem Verbrechen noch andere Personen betheiligt und in der Untersuchung begriffen sind, in Betreff deren wegen dieses Verbrechens oder wegen anderer zusammentreffender Verbrechen eine höhere, beziehendlich andere Strafe als die in Abs. 1 gedachte zu erwarten ist.

Nicht minder ist sie dann unzulässig, wenn die Untersuchung noch auf andere Verbrechen desselben Angeschuldigten gerichtet ist und letzterer in dessen Folge eine höhere Strafe, als die in Abs. 1 vorausgesetzte, zu erwarten hätte.

§. 57.

Ergänzende Bestimmung.

Dadurch, daß eine von einem Kriegsgerichte geführte Untersuchung infolge der Unzuständigkeit des ersteren an ein anderes Kriegsgericht abgegeben wird, verlieren die von demselben vorgenommenen Erörterungen nicht ihre Beweiskraft.

Inwieweit in diesem Falle jedoch eine Wiederholung der zeitherigen Erörterungen zweckmäßig sei, hängt von dem Ermessen des zuständigen Kriegsgerichts ab.

Fünftes Capitel.

Von der gerichtlichen Polizei.

§. 58.

Begriff und Ausübung der gerichtlichen Polizei.

Die gerichtliche Polizei hat den Zweck, verübten strafbaren Handlungen, jedoch bei den auf Antrag zu untersuchenden, nur nach vorgängigem Verlangen des zum Antrage Berechtigten, nachzuforschen, die Beweismittel zu sammeln und die der That Verdächtigen den zuständigen Gerichten zur Untersuchung zu überweisen.

Die Geschäfte der gerichtlichen Polizei werden rücksichtlich der von Militärgerichtsbefohlenen ausgeführten Verbrechen in den Garnisonen, Standquartieren, Lagern, auf dem Marsche rc. zunächst von den unteren Commandostellen, beziehendlich unter Aufsicht und Leitung des Commandanten und nach dem Verlangen des Kriegsgerichts besorgt.

§. 59.

Wirkungskreis der gerichtlichen Polizei.

Die §. 58 bezeichneten Commandostellen haben innerhalb ihres Dienstbereichs, sobald sie Kenntniß von einer strafbaren, ihre Thätigkeit in Anspruch nehmenden Handlung erhalten, die keinen Aufschub gestattenden, vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht der Thäter und zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That zu treffen.

Insbesondere können sie den Bezüchtigten und Personen, von welchen sie Aufklärungen zu erwarten haben, vorläufig befragen, ersteren auch bewachen lassen, oder in Verwahrung nehmen und zu diesem Behufe Nacheile verfügen.

Auch können dieselben in dringenden Fällen Aussuchungen und Durchsuchungen, sowie Beschlagnahme von Papieren und anderen Gegenständen vornehmen und verfügen. Es sind jedoch hierbei die in §. 185 flg. für die Gerichte ertheilten Vorschriften gleichfalls zu beobachten.

Sie können ferner Briefe und Packete wegnehmen, die ein Bezüchtigter empfängt oder absendet, haben jedoch dieselben, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, uneröffnet an das Gericht gelangen zu lassen.

§. 60.

Fortsetzung.

Ueber die eingegangenen Anzeigen und die darauf etwa getroffenen vorbereitenden Anordnungen haben die §. 58 erwähnten Commandostellen an die ihnen nach Maaßgabe der dienstreglementarischen Bestimmungen vorgesetzten Dienstbehörden unverzüglich Meldung zu erstatten und, wenn die sofortige Feststellung des Thatbestandes erforderlich erscheint, insbesondere bei Tödtungen, schweren Körperverletzungen, Brandstiftungen, ungesäumt auch das Gericht unmittelbar davon in Kenntniß zu setzen.

Auch haben sie innerhalb ihres Dienstbereichs dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen des Gerichts keine Veränderungen am Orte der That oder mit den Gegenständen oder Spuren der That vorgenommen werden.

§. 61.

Verwahrung des Bezüchtigten.

Ueber die Fortdauer der von der Commandobehörde verfügten Verwahrung eines Bezüchtigten oder die Entlassung des Verwahrten hat das Gericht alsbald nach Empfang der Anzeige Entschließung zu fassen und, wenn es die Entlassung des Verwahrten beschlossen, solches dem Commandanten ungesäumt anzuzeigen (vergl. noch §. 122 und §. 138).

Ist von dem Gerichte die Fortdauer der Haft verfügt worden, so ist der Verhaftete alsbald hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 62.

Mitwirkung anderer Behörden.

Unbeschadet der nach den vorstehenden Paragraphen den Commandostellen zugewiesenen Mitwirkung, steht die Besorgung der gerichtspolizeilichen Geschäfte auch den Civilpolizei- und Gerichtsbehörden, sowie den Staatsanwälten

insoweit zu, als dieselben im allgemeinen Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung in Fällen, welche ein augenblickliches thätiges Einschreiten der Behörde erfordern, die hierunter nothwendigen Maaßregeln zu ergreifen befugt und verpflichtet sind.

Im Uebrigen haben die gedachten Civilbehörden, soweit nicht etwas Anderes in diesem Gesetze bestimmt ist, bei ihrer Mitwirkung in militärgerichtlichen Strafsachen in Gemäßheit der Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung vom 11. August 1855 zu verfahren.

§. 63.
Fortsetzung.

Insbesondere in den Fällen, wo die Militärbehörde nicht sofort zu erlangen oder eine solche nicht am Orte sich befindet, haben die im §. 62 bezeichneten Civilbehörden die zur Erörterung und Feststellung des Thatbestandes, ingleichen zur Sicherung der Gestellung und der künftigen Bestrafung des Thäters erforderlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Handlungen vorzunehmen, die Militärbehörde aber von dem Vorgenommenen bei Uebersendung der Protokolle ungesäumt zu benachrichtigen. Auch haben diese Behörden das in der Sache zuständige Untersuchungsgericht von Allem in Kenntniß zu setzen, was ihnen auf den Gegenstand der Untersuchung Bezügliches bekannt wird und auf die Erforschung der Wahrheit von Einfluß sein kann.

§. 64.
Fortsetzung.

Wenn an einem Orte, wo sich keine Garnison und auch sonst keine Militärbehörde befindet, eine der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Person von einer Civilbehörde unter Umständen verhaftet worden ist, welche ein schleuniges Verhör des Verhafteten, z. B. zur Entdeckung von Theilnehmern am Verbrechen, nöthig machen, so ist diese Vernehmung sofort nach der Verhaftung zu bewirken.

Die Civilbehörde hat jede bei ihr zur Haft gebrachte Militärperson, soweit sie nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königlich sächsischen Armee ɩc. betreffend, vom .... nicht selbst befugt ist, eine solche Person zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, ungesäumt der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.

Befindet sich Garnison oder sonst eine Commandostelle im Orte, so ist der Verhaftete an den Garnisoncommandanten, beziehendlich die im Orte befindliche Commandostelle abzuliefern. Ist weder das Eine, noch das Andere der Fall, so hängt es von dem Ermessen der Civilbehörde ab, ob sie den Verhafteten an die nächste Garnison abliefern lassen oder auf dessen Abholung bei deren Commandanten, welche von diesem nicht verweigert werden darf, antragen will.

Zur Entlassung einer solchergestalt bei ihr in Haft gebrachten Militärperson ist die Civilbehörde, ausgenommen in dem Falle, wenn sich die Unschuld des Verhafteten alsbald ergeben sollte, nicht befugt, vielmehr steht die Entschließung darüber lediglich dem zuständigen Untersuchungsgerichte zu.

§. 65.
Besondere Bestimmung.

Auch jeder Privatmann ist befugt, einen auf der That oder auf der Flucht betroffenen Verbrecher anzuhalten, zu entwaffnen, ihm die Werkzeuge des Verbrechens, sowie das durch das Verbrechen erlangte Gut abzunehmen und ihn festzuhalten. Im Falle der Festnehmung ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß der Verbrecher ungesäumt der Behörde überliefert werde.

Sechstes Capitel.
Von den Rechtsmitteln.

§. 66.
Angabe der Rechtsmittel.

Als Rechtsmittel gegen militärgerichtliche Entscheidungen sind gestattet:

1) die Berufung, welche dem Angeschuldigten und dem Privatankläger,
2) der Revisionsantrag, welcher dem Commandanten,
3) die Beschwerde, welche sowohl den unter 1 und 2, als auch den in §. 76 bezeichneten sonstigen Betheiligten zusteht.

§. 67.
Zulässigkeit der Rechtsmittel.

Die Berufung und der Revisionsantrag sind nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

Die Beschwerde kann gegen Erkenntnisse und gegen solche Entscheidungen, gegen welche eines der vorstehend genannten Rechtsmittel nachgelassen ist, nicht eingewendet werden.

Gegen Entscheidungen, welche in diesem Gesetze ausdrücklich in das Ermessen dessen gestellt sind, dem das Gesetz sie zugewiesen hat, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 68.
Fristbestimmung.

Die Rechtsmittel der Berufung und des Revisionsantrags sind an eine dreitägige Frist gebunden und haben aufschiebende Wirkung. Jedoch soll durch sie die Vornahme der mit Gefahr im Verzuge verbundenen Handlungen nicht aufgehalten werden.

Die Verabsäumung der vorstehend bestimmten Frist zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung demjenigen, der dagegen ein Rechtsmittel einwenden will, bekannt gemacht, beziehendlich behändigt (vergl. §. 13 Abs. 4) worden ist.

Die Beschwerde hat, soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, keine aufschiebende Wirkung und ist an keine Frist gebunden. (Vergl. jedoch §. 122 Abs. 6, §. 128 Abs. 4, §. 196.)

§. 69.
Begründung der Rechtsmittel.

Der Aufstellung besonderer Beschwerdepunkte bedarf es bei der Berufung und dem Revisionsantrage nicht.

Die über das Rechtsmittel entscheidende Behörde hat zunächst die etwa wahrzunehmenden Nichtigkeiten von amtswegen zu berücksichtigen, im Uebrigen aber das Rechtsmittel, insoweit dasselbe nicht blos wegen des Kostenpunktes eingewendet worden ist, als gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung gerichtet, zu betrachten, soweit das Rechtsmittel überhaupt gegen letztere zulässig ist und sie den betrifft, der es eingewendet hat.

Die von amtswegen erfolgende Berücksichtigung wahrgenommener Nichtigkeiten hat auch zu Gunsten des An-

geschuldigten dann einzutreten, wenn zwar von ihm selbst eine Berufung nicht, wohl aber von Seiten des Commandanten der Revisionsantrag, gleichviel in welcher Richtung, eingewendet worden ist.

Ein völlig unbegründeter Antrag auf Abänderung der vorigen Entscheidung aus Nichtigkeitsgründen kann von dem Oberkriegsgerichte an dem Sachwalter, welcher ihn bestellt hat, mit einer Geldbuße von einem bis zu fünfundzwanzig Thalern geahndet werden.

§. 70.

Anbringen des Rechtsmittels.

Die Berufung und der Revisionsantrag sind bei dem Untersuchungsgerichte anzubringen. Dies kann, wenn es nicht persönlich von dem Anbringer oder dem Vertheidiger geschieht, auch durch einen Bevollmächtigten vorgenommen werden, welcher auf Verlangen des Gerichts den ihm ertheilten Auftrag nachzuweisen hat.

Ein Rechtsmittel soll deshalb allein, weil es irrthümlich bei einer anderen Gerichtsbehörde, als der hierzu bestimmten, rechtzeitig angebracht worden ist, nicht für unzulässig oder versäumt erachtet werden.

Ebenso soll die irrthümliche Bezeichnung des Rechtsmittels unschädlich sein.

§. 71.

Mittheilung des Rechtsmittels an den anderen Theil.

Ueber ein von dem Angeschuldigten eingewendetes Rechtsmittel ist dem Commandanten, beziehendlich dem Privatankläger und über ein von einem der letzteren eingewendetes dem Angeschuldigten, Nachricht zu geben, dafern dies ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

§. 72.

Berichtserstattung.

Auf das Rechtsmittel ist nach Ablauf der dreitägigen, beziehendlich der in §. 34 Absatz 2, §. 36 für den daselbst erwähnten Fall bemerkten Frist Bericht an das zur Entscheidung zuständige Gericht (§. 74) zu erstatten, dafern nicht das Rechtsmittel für versäumt zu erachten ist.

Das Gericht hat in diesem Falle dem, welcher das Rechtsmittel eingewendet hat, unter Angabe der Gründe zu eröffnen, daß kein Bericht erstattet werden wird. Derselbe kann, wenn er sich dadurch verletzt glaubt, bei dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden gehabt hätte, Beschwerde führen.

Dagegen steht eine Prüfung des Rechtsmittels im Uebrigen dem Gerichte, bei welchem es anzubringen ist, nicht zu.

Die Entscheidung des höheren Richters, daß ein Rechtsmittel versäumt sei, kann durch einfache Verfügung ertheilt oder auch mit der Entscheidung über ein anderes, in derselben Untersuchung an dasselbe Gericht angezeigtes Rechtsmittel verbunden werden.

Einer Benachrichtigung dessen, der das Rechtsmittel eingewendet hat, oder des anderen Theils von dem Berichtsabgange, bedarf es in keinem Falle.

§. 73.

Forsetzung.

Hat der Angeschuldigte auf königliche Gnade sich berufen und ist zugleich von ihm oder dem Commandanten ein Rechtsmittel eingewendet worden, so ist zuvörderst das letztere zur Erledigung zu bringen.

§. 74.

Entscheidende Behörde.

Ueber die Berufung und den Revisionsantrag entscheidet das Oberkriegsgericht.

Die Entscheidung ist, wenn die angefochtene Entscheidung mittelst Erkenntnisses erfolgte, gleichfalls mittelst Erkenntnisses zu ertheilen.

In voller Versammlung entscheidet das Oberkriegsgericht nur, wo es in diesem Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes festgesetzt ist, findet gegen die Entscheidungen des Oberkriegsgerichts ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 75.

Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse.

Wurde der thatsächliche Grund einer Nichtigkeit dem von ihr Betroffenen erst nach Ablauf der Einwendungsfrist bekannt, so kann dieser binnen einer dreitägigen Frist von erlangter Kenntniß an bei dem Untersuchungsgerichte auf Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Einwendungsfrist antragen.

Mit dem Antrage auf Wiedereinsetzung zugleich oder doch binnen der für diesen Antrag bestimmten Frist ist auch das bezügliche Rechtsmittel bei Verlust desselben anzubringen. Ueber den Antrag entscheidet das Oberkriegsgericht.

Dasselbe kann Erörterungen über die Zeit der von der Nichtigkeit erlangten Kenntniß anstellen, auch hierbei auf Bestärkungseide erkennen.

Das Oberkriegsgericht hat, wenn es dem Antrage stattgiebt, nach Lage der Sache zu ermessen und zu entscheiden, wie weit das stattgefundene Verfahren aufzuheben sei.

Insbesondere von der Beschwerde.

§. 76.

Zulässigkeit der Beschwerde.

Das Rechtsmittel der Beschwerde kann nicht blos von dem Angeschuldigten, dem Commandanten und dem Verletzten, einschließlich des Privatanklägers (§. 21), sondern auch von den Zeugen, von denen, die Sicherheit geleistet haben, und überhaupt von jedem bei der Untersuchung oder einzelnen Handlungen des Gerichts Betheiligten eingewendet werden.

§. 77.

Entscheidende Behörde.

Auf die Beschwerde über das Gericht entscheidet ebenfalls das Oberkriegsgericht.

§. 78.

Anbringen der Beschwerde.

Die Beschwerde ist entweder bei dem Untersuchungsgerichte oder bei dem Oberkriegsgerichte unmittelbar anzubringen.

Die Bestimmungen in §. 70 Abs. 2, 3 gelten auch von der Beschwerde. Ist die Beschwerde bei dem Untersuchungsgerichte angebracht, so hat letzteres, wenn es bei seiner Entschließung stehen bleibt, in jedem Falle die Beschwerde an das Oberkriegsgericht abzugeben.

Ist die Beschwerde bei dem Oberkriegsgericht angebracht worden, so hat dieses entweder sofort, oder nach vorher erforderter Anzeige von dem Gerichte, dessen Entschließung angefochten wird, darauf Entschließung zu fassen.

§. 79.

Fortsetzung.

Das Untersuchungsgericht kann, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes verordnet, die Abgabe der Beschwerde bis nach Vornahme der als beschwerlich bezeichneten Handlung aussetzen.

Dagegen kann das Oberkriegsgericht, wenn die Beschwerde bei ihm unmittelbar angebracht wird, das Untersuchungsgericht anweisen, vorläufig und bis zur Entscheidung über die Beschwerde mit weiterem Verfahren anzustehen.

Ergänzende Bestimmungen.

§. 80.

Vertretung bevormundeter rc. Personen.

Statt eines minderjährigen oder den Minderjährigen gleichstehenden Angeschuldigten (Art. 99, 100 des allgemeinen Strafgesetzbuchs) kann auch der gesetzliche Vertreter die dem ersteren zuständigen Rechtsmittel einwenden.

Dem Vertreter des Verschwenders steht jedoch dieses Befugniß nicht zu.

Soweit das allgemeine Strafgesetzbuch gewissen Personen gestattet, für den Verletzten oder statt desselben den zur Bestrafung gewisser Vergehungen erforderlichen Antrag zu stellen, können dieselben auch für den Verletzten oder statt seiner die zulässigen Rechtsmittel einwenden.

§. 81.

Verzicht auf das Rechtsmittel.

Ein eingewendetes Rechtsmittel kann bis zur Entscheidung über dasselbe, der Verzicht auf ein Rechtsmittel aber, sofern die Einwendung desselben an eine gewisse Frist gebunden war, nur innerhalb der letzteren zurückgenommen werden.

Der von dem Commandanten zu Gunsten des Angeschuldigten eingewendete Revisionsantrag (§. 4 Abs. 2) kann nur mit Zustimmung des letzteren zurückgenommen werden.

Der gesetzliche Vertreter eines Angeschuldigten (§. 80 Abs. 1) kann das von letzterem eingewendete Rechtsmittel nicht zurücknehmen, wogegen hinsichtlich der in §. 80 Abs. 3 gedachten und der von ihnen vertretenen Personen die Regel gilt, daß, soweit Jemand den Antrag auf Bestrafung zurücknehmen kann, derselbe auch zur Zurücknahme darauf bezüglicher Rechtsmittel befugt ist.

§. 82.

Verwandte und Erben des Angeschuldigten rc.

Die dem Angeschuldigten und dem Privatankläger gegen ein Erkenntniß zuständig gewesenen Rechtsmittel können nach dem Tode desselben von den Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, den Geschwistern und den Ehegatten, sowie, in Ermangelung dieser Personen, von den Erben des Verstorbenen eingewendet und fortgestellt werden. Es ist jedoch, soviel die Hinterlassenen des Angeschuldigten betrifft, deren Bezugnahme darauf erforderlich, daß die dem Verstorbenen beigemessene Handlung keine strafbare oder weniger strafbare sei, als in dem Erkenntnisse angenommen worden, oder daß die erhobenen Beweise zu der erkannten Verurtheilung des Angeschuldigten nicht ausgereicht hätten. Nicht minder wird bei den Hinterlassenen des Privatanklägers die Bezugnahme derselben darauf vorausgesetzt, daß die Ehre des Verstorbenen bei dem Ausgange der Untersuchung betheiligt sei.

Ebenso können die Erben des Angeschuldigten sowohl, als des Privatanklägers, diese Rechtsmittel einwenden und fortstellen, wenn sie ein vermögensrechtliches Interesse nachzuweisen im Stande sind.

Es wird jedoch in den Fällen dieses Paragraphen vorausgesetzt, daß das Rechtsmittel nicht bereits bei dem Ableben des Angeschuldigten, beziehendlich des Privatanklägers, versäumt gewesen und daß der Angeschuldigte, beziehendlich der Privatankläger, der fraglichen Entscheidung sich nicht unterworfen hat.

Ist das Erstere der Fall, so ist die Einwendung des Rechtsmittels von Seiten der obgenannten Personen, ist das Letztere der Fall, so ist sowohl die Einwendung, als die Fortstellung des Rechtsmittels unzulässig.

Die Einwendung und Erklärung über Fortstellung des Rechtsmittels, sowie der Nachweis des vermögensrechtlichen Interesses und der Verwandtschaft oder des Erbantritts sind, bei Verlust des Rechtsmittels, binnen einer dreimonatlichen, vom Todestage des Erblassers an zu berechnenden Frist, zu bewirken.

§. 83.

Fortsetzung.

Der Privatankläger, sowie dessen Erben können bei dem Tode des Angeschuldigten Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 82 Schlußs.) einwenden und fortstellen, wenn sie zugleich binnen dieser Frist ein vermögensrechtliches Interesse bescheinigen. Den Erben des Angeschuldigten soll, wenn die Bekanntmachung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann, behufs der Wahrnehmung ihrer Rechte die von Seiten des Gegentheils erfolgte Einwendung und Fortstellung des Rechtsmittels, sowie der beigebrachte Nachweis bekannt gemacht werden.

§. 84.

Fortsetzung.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einwendung oder Fortstellung dieser Rechtsmittel, sowie über die erforderlichen Nachweisungen (§§. 82, 83) gebührt dem Oberkriegsgerichte.

Die Erben und Verwandten des Angeschuldigten und des Privatanklägers können weder den von ihrem Erblasser, noch den von ihnen selbst erklärten Verzicht zurücknehmen.

§. 85.

Wiedereinsetzung bei Versäumnissen.

Ist der Privatankläger oder der Angeschuldigte, oder sind die Verwandten oder die Erben eines derselben (§§. 82 83) durch unabwendbare Umstände verhindert worden, die zur Einwendung, beziehendlich Fortstellung (§§. 82, 83) eines Rechtsmittels bestimmten Fristen inne zu halten, so kann von ihnen bei dem Gerichte, bei welchem das Rechtsmittel einzuwenden gewesen wäre, binnen drei Tagen, nachdem das Hinderniß aufgehört hat, unter Angabe der Hinderungsgründe, auf Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß angetragen werden.

Das Rechtsmittel ist mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung zugleich oder doch binnen der für dieses bestimmten Frist bei Verlust des letzteren anzubringen.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet das Oberkriegsgericht.

Ueber die Behinderungsursachen und die Zeit ihres Wegfalls kann das Gericht Erörterungen anstellen und hierbei auf Bestärkungseide erkennen.

Ob die Entscheidung über das Gesuch ohne weitere Verhandlung zu ertheilen, oder mit der Entscheidung über das Rechtsmittel selbst oder mit der Entscheidung über ein anderes in derselben Untersuchung eingewendetes Rechtsmittel zu verbinden sei, hängt von dem Ermessen des Oberkriegsgerichts ab.

§. 86.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden.

An dem Rechte der Beschwerdeführung bei den Justizaufsichtsbehörden über Verschleife, Bedrückungen und sonst ungebührliches Verhalten der bei den Kriegsgerichten Angestellten, wird durch die Bestimmungen dieses Capitels nichts geändert.

Es kann jedoch auf derartige Beschwerden, wofern sie nicht nach Obigem als zulässige Rechtsmittel anzusehen und daher, soweit nöthig, an das zur Entscheidung darüber zuständige Oberkriegsgericht abzugeben sind, eine richterliche Entscheidung nicht abgeändert und in eine solche nicht eingegriffen werden.

Gegen den Commandanten kann in Beziehung auf seine Mitwirkung bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren Beschwerde bei dem Kriegsministerium erhoben werden.

Besonderer Theil.

Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren vor dem Untersuchungsgerichte.

Erstes Capitel.

Von dem Untersuchungsverfahren bis zum Verweisungsbeschlusse.

§. 87.

Untersuchungseinleitung.

Wenn ein Kriegsgericht, sei es infolge eines Antrags in Fällen, wo die strafrechtliche Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von einem solchen abhängig gemacht ist, oder sei es durch Mittheilungen oder Anzeigen der Dienstbehörden oder durch Nachrichten sonstiger Art, Kenntniß von der Verübung eines Verbrechens erlangt, wegen dessen die Einleitung der Untersuchung gegen einen Gerichtsbefohlenen in Frage kommt, so hat der Auditeur darüber, ob und gegen wen die Untersuchung einzuleiten sei, Entschließung zu fassen.

Zu Vorbereitung seiner Entschließung kann der Auditeur nicht nur selbst, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit, Erörterungen vornehmen, sondern auch die Vornahme von ihm geeignet scheinenden Erörterungen, zu deren Vornahme er nicht selbst befugt ist, bei anderen Gerichten beantragen.

§. 88.

Fortsetzung.

Den im vorstehenden Paragraphen Abs. 1 erwähnten Beschluß hat der Auditeur selbstständig zu fassen, jedoch den ihm in Beziehung darauf von dem Oberkriegsgerichte, vermöge seiner Aufsichtsbefugnisse, etwa zugehenden Weisungen nachzukommen.

Gehen ihm Bedenken dagegen bei, so kann er dieselben zwar berichtlich anzeigen, jedoch soll dadurch die Vornahme der mit Gefahr im Verzuge verbundenen Handlungen nicht aufgehalten werden. Der hierauf von dem Oberkriegsgerichte ergehenden anderweiten Weisung hat der Auditeur sodann unbedingt nachzugehen.

Gleiches gilt auch von den auf das fernere Untersuchungsverfahren bezüglichen Beschlüssen und Weisungen.

§. 89.

Besondere Bestimmung.

Ist die Anzeige über ein Verbrechen, dessen ein Militärgerichtsbefohlener sich schuldig gemacht, bei einem nicht zuständigen Kriegsgerichte eingegangen, beziehendlich der Antrag auf Untersuchung in Fällen der §. 87 Abs. 1 erwähnten Art bei einem solchen angebracht worden, so hat dasselbe im ersteren Falle die Anzeige an das zuständige Kriegsgericht abzugeben, im letzteren Falle dagegen den Antragsteller von seiner Unzuständigkeit in Kenntniß zu setzen, jedenfalls aber denjenigen Handlungen sich zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

Insbesondere hat dasselbe, wenn das zuständige Kriegsgericht nicht am Orte sich befindet, die zur Erhaltung sichtbarer Spuren der That und zur Feststellung des Thatbestandes nöthigen Vorkehrungen und Erhebungen vorzunehmen und kann auch die sofortige Vorführung und einstweilige Verwahrung des Verdächtigen verfügen, wenn derselbe entweder

1) Anstalten zur Flucht macht oder aus besonderen Gründen der Flucht verdächtig ist, oder
2) auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Nacheile bezeichnet wird, oder
3) wenn Grund zu der Besorgniß vorhanden, daß er die Spuren des Verbrechens vertilgen oder die Freiheit zu Vollendung des Verbrechens oder zu Verübung anderer Verbrechen mißbrauchen werde.

§. 90.

Anzeigen von unbekannten Personen.

Anzeigen, deren Urheber unbekannt sind, berechtigen an sich nur zu solchen Handlungen, welche geeignet sind, den Grund oder Ungrund ihres Inhalts, ohne Nachtheil für die Ehre oder andere Rechte der dadurch beschuldigten Personen, aufzuklären.

§. 91.

Bekanntmachung der Entschließung und Beginn der Untersuchung.

Die nach §. 87 gefaßte Entschließung hat der Auditeur zu den Acten zu bringen und dem Commandanten, beziehendlich dem Antragsteller (§§. 19, 20), nächstdem aber auch, sofern der Beschluß auf Einleitung der Untersuchung lautet, dem Angeschuldigten und zwar letzterem längstens bei dessen erster Vernehmung (§. 154) zu eröffnen.

Die Untersuchung beginnt mit der Entschließung auf Einleitung derselben.

Die vor dieser Entschließung vorgenommenen Erörterungen sind nicht als zur Untersuchung gehörig anzusehen.

Es sollen jedoch bei ihnen gleichfalls die für Untersuchungshandlungen dieser Art in dem Gesetze vorgeschriebe-

nen Formen beachtet werden und kommt denselben, wenn solches geschehen, gleiche Beweiskraft zu, als wenn sie nach der Eröffnung der Untersuchung vorgenommen worden wären.

§. 92.
Rechtsmittel gegen die Entschließung.

Gegen den Beschluß auf Einleitung oder Ablehnung der Untersuchung steht dem Angeschuldigten die Berufung, dem Commandanten der Revisionsantrag zu.

Es kann jedoch der Beschluß wegen der ihm unterliegenden Rechtsansicht dann nicht angefochten werden, wenn dieselbe mit einer in derselben Sache bereits ertheilten Entscheidung des Oberkriegsgerichts übereinstimmt und nicht behauptet wird, daß die thatsächliche Unterlage dieser Entscheidung mit dem gegenwärtigen Sachstande nicht mehr übereinstimme.

§. 93.
Untersuchungsrichter.

Das Amt des Untersuchungsrichters versieht der Auditeur. Es können jedoch auch andere, zum Richteramte befähigte und bei den Militärgerichten angestellte Personen als Untersuchungsrichter bestellt und mit Fortführung der Untersuchung beauftragt werden.

Gleiches gilt auch von der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen in dem Falle, wenn der Untersuchungsrichter zeitweilig an deren Vornahme verhindert ist.

Vergl. auch noch §. 5 des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königl. sächsischen Armee ꝛc. betreffend, vom .....

§. 94.
Anträge auf Untersuchungshandlungen.

Bezüglich der von amtswegen zu untersuchenden, sowie der in §. 19 erwähnten Verbrechen ist der Untersuchungsrichter bei Führung der Untersuchung an hierbei etwa gestellte Anträge nicht gebunden, dagegen hat derselbe in den Fällen der Privatanklage (§. 20) in Gemäßheit der gestellten Anträge, insoweit sie nach den Gesetzen zulässig und nicht völlig unerheblich sind, zu verfahren. Er kann jedoch auch hier das, was ihm zur Vervollständigung der Untersuchung geeignet erscheint, von amtswegen vornehmen, sowie die §. 91 Abs. 3 gedachten und die von anderen Behörden aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Form und Vollständigkeit prüfen und nöthigen Falls die Ergänzung oder Wiederholung der Verhandlung bewirken.

Anträge des Angeschuldigten auf Vornahme von Untersuchungshandlungen sind zu beachten, wenn sie nicht völlig unerheblich sind.

Trägt der Untersuchungsrichter Bedenken, Anträgen auf Vornahme von Untersuchungshandlungen zu entsprechen, so hat er solches dem Antragsteller zu eröffnen (vergl. noch §. 76).

§. 95.
Untersuchung gegen Abwesende.

Ist der Angeschuldigte abwesend, insbesondere flüchtig, so daß ihm die beschlossene Eröffnung der Untersuchung nicht bekannt gemacht werden kann, so sind dessenungeachtet alle geeigneten Mittel zu benutzen, um, soweit solches ohne die Abhörung des Angeschuldigten geschehen kann, die Gewißheit der That und der Person des Thäters, die strafrechtliche Beschaffenheit der That und die, die Strafbarkeit erhöhenden oder dieselbe mindernden oder ausschließenden Umstände festzustellen.

Der Fortstellung einer bereits eingeleiteten Untersuchung soll die Abwesenheit, insbesondere die Flucht des Angeschuldigten nicht entgegenstehen, und ist solchenfalls unter gleicher Benutzung der geeigneten Mittel bei Fortführung der Untersuchung auf möglichste Vervollständigung derselben Bedacht zu nehmen.

§. 96.
Untersuchungshandlungen unter Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichts.

Sind Untersuchungshandlungen unter Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichts vorzunehmen, so hat das Untersuchungsgericht das letztere um deren Vornahme zu ersuchen. Das Untersuchungsgericht kann jedoch auch, wenn es solches im Interesse der Untersuchung findet, die Handlung, unter Benachrichtigung des betreffenden Gerichts, selbst vornehmen.

Die Unterlassung dieser Benachrichtigung zieht eine Nichtigkeit nicht nach sich und zwar selbst dann nicht, wenn die fragliche Handlung im Auslande vorgenommen wurde.

§. 97.
Ausdehnung der Untersuchung.

Findet das Untersuchungsgericht, daß außer dem Angeschuldigten noch andere, unter ein anderes Gericht gehörige Personen bei der strafbaren Handlung betheiligt gewesen, so hat es hiervon, wenn die letzteren der Militärgerichtsbarkeit ebenfalls unterworfen sind, daß hinsichtlich dieser zuständige Kriegsgericht zu benachrichtigen und sich mit ihm über die etwaige Ausdehnung der Untersuchung auf jene Personen in Vernehmung zu setzen. Stehen dieselben dagegen nicht unter Militärgerichtsbarkeit, so ist von ihm dem zuständigen Civilgerichte oder, nach Befinden, dem Staatsanwalte hierunter Nachricht zu geben.

§. 98.
Zusammentreffen von Civil- und Criminalpunkten.

Hängt die Entscheidung einer Strafsache von privatrechtlichen Vorfragen oder Zwischenpunkten ab und ist die Anhängigmachung der Civilsache bereits erfolgt oder mit Sicherheit zu erwarten, so ist, nachdem zuvörderst hierüber der Commandant und der Angeschuldigte, sowie, bei den auf Antrag strafbaren Verbrechen, der Antragsteller (§§. 19, 20) gehört worden ist, die Untersuchung einstweilen auszusetzen.

Ist das für die bürgerliche Rechtssache zuständige Gericht erster Instanz ein anderes, als das rücksichtlich der Strafsache zuständige Kriegsgericht und weigert sich das erstere, im Falle der von letzterem beschlossenen Aussetzung, sich der Sache eher zu unterziehen, als bis die Strafsache entschieden sein werde, so ist die Entscheidung des Appellationsgerichts und, wenn die bürgerliche Rechtssache vor diesem selbst in erster Instanz anhängig zu machen ist, die Entscheidung des Oberappellationsgerichts einzuholen.

Es ist jedoch das Untersuchungsgericht nicht behindert, auch vor Beendigung des Civilprocesses, wenn es solches für angemessen erachtet, die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verfügen.

§. 99.
Protokollführung.

Ueber jede Verhandlung ist bei derselben und, wo dies nicht möglich ist, sofort nach Vornahme derselben von dem Untersuchungsrichter oder einem von ihm hierzu beigezogenen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen.

Die Aussagen der befragten Personen sollen, soweit möglich, in den von ihnen gebrauchten Ausdrücken und

jedenfalls in der Art niedergeschrieben werden, daß aus dem Protokolle deutlich hervorgeht, ob und wie die abgehörte Person sich in freier Rede ausgesprochen und wo sie dagegen nur auf an sie gerichtete Fragen geantwortet hat.

§. 100.

Fortsetzung.

Jedes Protokoll ist behufs der Genehmigung dem Abgehörten, sowie den sonst zur Verhandlung zugezogenen Personen vorzulesen, oder ihnen auf Verlangen, dafern dem Richter nicht Bedenken dagegen beigehen, zum Durchlesen vorzulegen.

Ist weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist die Niederschrift nicht als ein gerichtliches Protokoll anzusehen.

Nach erfolgter Vorlesung oder Durchlesung ist der Abgehörte zu befragen, ob er gegen die Richtigkeit des Protokolls etwas zu erinnern habe.

Vorlesung, beziehendlich Durchlesung, und Genehmigung sind im Protokolle zu bemerken.

Im Uebrigen gelten rücksichtlich des Befugnisses zur Aufnahme von Protokollen und der Erfordernisse derselben die in den Gesetzen über das Verfahren in den bürgerlichen Rechtssachen enthaltenen Vorschriften.

§. 101.

Aufsichtsführung des Oberkriegsgerichts.

Das Oberkriegsgericht kann zu jeder Zeit von dem Untersuchungsgerichte Anzeige über den Stand der Untersuchung erfordern und ihm Weisungen über den einzuschlagenen Gang der Untersuchung ertheilen (vergl. §. 88). Auch ist das Untersuchungsgericht befugt, Bedenken, welche ihm hinsichtlich des Verfahrens beigehen, zur Entscheidung des Oberkriegsgerichts zu bringen.

§. 102.

Thätigkeit der gerichtlichen Polizei.

Die §. 58 fg. genannten Behörden haben, auch nach Eröffnung der Untersuchung, zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigungen mitzuwirken, nicht minder Verdächtige unter den §. 59 angegebenen Voraussetzungen in Verwahrung zu nehmen, dagegen der Vornahme weiterer Handlungen sich zu enthalten. Sollte jedoch Gefahr vorhanden sein, daß bei Verzögerung Beweismittel verloren gehen oder Gegenstände und Spuren der strafbaren That vernichtet werden könnten, und der Untersuchungsrichter oder dessen Stellvertreter nicht am Orte oder doch nicht sofort zu erlangen sein, so können die im §. 62 fg. bezeichneten Civilbehörden Augenschein, Aussuchungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen nach Maaßgabe der im §. 59 Abs. 3 und 4 ertheilten Vorschriften vornehmen, ausgenommen, soweit diese Handlungen in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen, vorzunehmen sind.

§. 103.

Einstellung der Untersuchung.

Die Entschließung über Wiedereinstellung einer bereits eröffneten Untersuchung steht dem Untersuchungsgerichte zu.

Die Einstellung kann, je nach den Umständen, auf einzelne oder auch auf sämmtliche Anschuldigungspunkte gerichtet werden.

Findet der Untersuchungsrichter, daß die Untersuchung einzustellen sei, so ist bei den von amtswegen zu untersuchenden Verbrechen zuvörderst noch der Commandant, dagegen, wenn ein auf Antrag strafbares Verbrechen in Frage, der, welcher den Antrag gestellt hat (§§. 19, 20), und zwar in jedem Falle noch vor der Bekanntmachung des Beschlusses an den Angeschuldigten, mit seiner Erklärung zu hören.

Inwieweit bei Vergehen, welche nur auf Antrag zu untersuchen sind, die Untersuchung einzustellen sei, wenn der Antragsteller den Antrag auf Bestrafung zurückgenommen hat, bestimmt Art. 106 des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

Im Falle der Einstellung des Verfahrens kann der Angeschuldigte ein schriftliches Zeugniß des Untersuchungsgerichts über selbige verlangen, in welchem der Grund der Einstellung auszudrücken ist.

§. 104.

Fortsetzung.

Im Falle der Einstellung hat das Untersuchungsgericht den Angeschuldigten, soweit nicht demselben nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes Kostenfreiheit zukommt (§. 363 Abs. 1), zugleich in Abstattung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche derselbe durch falsche Selbstanzeige oder durch falsche außergerichtliche Berühmung der Thäterschaft, sowie durch Versäumnisse oder offenbar unerhebliche Anträge veranlaßt hat.

Wird die Untersuchung gegen einen oder einige der Angeschuldigten eingestellt, gegen den anderen oder die anderen aber fortgestellt, so ist unter der im vorigen Absatze gedachten Voraussetzung zugleich über die Verpflichtung des ersteren oder der ersteren zur Kostenabstattung zu entscheiden.

Lassen sich in diesen Fällen die Kosten nicht füglich sondern, so ist die Verurtheilung auf einen nach dem Ermessen des Kriegsgerichts zu bestimmenden Theil der Gesammtkosten zu richten.

§. 105.

Rechtsmittel gegen den Beschluß auf Einstellung.

Gegen den Beschluß auf Einstellung steht dem Commandanten der Revisionsantrag, dem Angeschuldigten bezüglich der Entscheidung über den Kostenpunkt (§. 104) die Berufung zu.

§. 106.

Actenschluß.

Nachdem die Untersuchung bis zum Actenschlusse gediehen, ist solches sowohl dem Commandanten, beziehendlich dem Privatankläger, als auch dem Angeschuldigten und zwar dem letzteren mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß es ihm freistehe, binnen einer zugleich festzusetzenden kurzen Frist dasjenige, was er behufs der Vervollständigung der Untersuchung noch zu beantragen oder zu seiner Rechtfertigung vorstellig zu machen habe, anzuzeigen. (Vergl. übrigens §. 336 Abs. 1.)

Auf Anträge wegen Vervollständigung der Untersuchung hat das Untersuchungsgericht Entschließung zu fassen und solche dem Antragsteller bekannt zu machen.

Hat das Gericht die von dem Angeschuldigten beantragten Erörterungen vorgenommen, so hat es hiervon den Commandanten und den Angeschuldigten in Kenntniß zu setzen. Werden hierauf anderweite Erörterungen beantragt, so ist darauf ebenso wie auf die früheren Anträge zu verfahren.

§. 107.

Fortsetzung.

Ist die Untersuchung auf mehrere Verbrechen desselben Angeschuldigten gerichtet gewesen, so kann dieselbe auch schon dann geschlossen werden, wenn sie nur wegen der schwereren Verbrechen erschöpft ist und eine weitere Erörterung der geringeren Verbrechen voraussichtlich für das Endergebniß der Untersuchung keine Bedeutung haben würde.

§. 108.

Beschluß des Untersuchungsgerichts nach dem Actenschlusse.

Nachdem die Untersuchung in Gemäßheit von §. 106 geschlossen worden, hat das Untersuchungsgericht einen motivirten Beschluß zu den Acten zu bringen, ob die Untersuchung fortzustellen und der Angeschuldigte zur Schlußverhandlung zu verweisen oder ob die Untersuchung einzustellen sei.

Der Beschluß ist dem Angeschuldigten, sowie dem Commandanten, beziehendlich dem Privatankläger, bekannt zu machen.

§. 109.

Wirkung früherer Entscheidung des Oberkriegsgerichts.

Hat das Oberkriegsgericht über die rechtliche Natur der angezeigten Handlung bereits entschieden, so ist das Untersuchungsgericht an diese Entscheidung gebunden, insofern es nicht der Meinung ist, daß die thatsächliche Unterlage dieser Entscheidung durch die späteren Ergebnisse der Untersuchung abgeändert worden sei.

§. 110.

Beschluß auf Einstellung.

Die Einstellung der Untersuchung ist zu beschließen, wenn die weitere Verfolgung als rechtlich unzulässig erscheint (d. h. die angezeigte Handlung an sich nicht strafbar oder ihre Strafbarkeit rechtlich ausgeschlossen oder bereits getilgt, oder der Antrag von einem hierzu nicht Berechtigten gestellt worden), oder wenn ein genügender Entlastungsbeweis vorliegt, oder wenn die erlangten Beweise so ungenügend sind, daß voraussichtlich die Abhaltung der Schlußverhandlung nutzlos sein würde.

Das Gericht hat zugleich über die Kosten des zeitherigen Verfahrens, insoweit diese in Frage kommen können, zu beschließen. Die Vorschriften in §. 104 sind hier gleichfalls anzuwenden.

§. 111.

Beschluß auf Fortstellung.

Ist kein Grund zur Einstellung der Untersuchung vorhanden, so ist der Beschluß auf Fortstellung derselben mittelst Verweisung des Angeschuldigten zur Schlußverhandlung zu richten.

Sollte die dem Angeschuldigten beigemessene Handlung, wegen deren die Untersuchung fortgestellt wird, als eine solche sich darstellen, welche nach §. 48 zur Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehört, so ist der Beschluß dahin zu richten, daß die Fortstellung vor dem ständigen Kriegsgerichte zu geschehen habe, es wäre denn, daß die Untersuchung auch wegen anderer, zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehöriger Verbrechen, bei denen derselbe Angeschuldigte betheiligt ist, fortgestellt wird; solchenfalls ist die Verweisung zur Schlußverhandlung auch auf die nach §. 48 vor das ständige Kriegsgericht gehörigen Vergehen auszudehnen.

Der Beschluß soll die Handlung, deren der Angeschuldigte bezüchtigt wird, und die wesentlichen Ergebnisse der zeitherigen Ermittelungen, sowie das Strafgesetz, welches durch die Handlung für verletzt erachtet wird, angeben. Es kann gleichzeitig auf mehrere Strafgesetze, deren Verletzung in der angeschuldigten Handlung gefunden wird, Bezug genommen werden.

§. 112.

Abwesenheit des Angeschuldigten.

Auch im Falle der Abwesenheit des Angeschuldigten (§. 95) kann über die Ergebnisse der Untersuchung, beziehendlich über die der angestellten Erörterungen (§. 95 Abs. 1) Beschluß, insbesondere auch auf Grund der letztern ein Verweisungsbeschluß wider den Angeschuldigten gefaßt werden.

§. 113.

Rechtsmittel gegen den Beschluß.

Der Angeschuldigte kann gegen den Beschluß Berufung einwenden

1) wenn in der Untersuchung von dem Gerichte eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,
2) wenn beim Mangel genugsamer Verdachtsgründe oder ungeachtet eines genügenden Entlastungsbeweises die Fortstellung der Untersuchung beschlossen worden ist,
3) wenn die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzesanwendung für rechtlich zulässig (§. 110) erklärt worden ist,
4) im Falle von §. 110, gegen die Entscheidung in Betreff des Kostenpunktes (vergl. §. 110 Schlußsatz in Verbindung mit §. 104).

§. 114.

Fortsetzung.

Von dem Commandanten kann der Revisionsantrag eingewendet werden

1) wenn in der Untersuchung von dem Gerichte eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,
2) wenn wegen Mangels genugsamer Verdachtsgründe oder wegen genügenden Entlastungsbeweises die Einstellung der Untersuchung beschlossen worden ist,
3) wenn die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzesanwendung für rechtlich unzulässig (§. 110) erklärt worden ist,
4) wenn die beigemessene Handlung einem hierauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt worden ist,
5) wenn in einem nach Beschaffenheit der beigemessenen Handlung zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Falle die Fortstellung der Sache vor dem ständigen Kriegsgericht (§. 111 Abs. 2) beschlossen worden ist.

§. 115.

Beschränkung der Rechtsmittel aus Nichtigkeitsgründen.

Die Berufung und der Revisionsantrag können auf die Bestimmungen in §. 113 unter 3 und §. 114 unter 3, 4 nicht gestützt werden, wenn der Beschluß in Betreff der rechtlichen Natur der strafbaren Handlung mit einer hierüber bereits von dem Oberkriegsgerichte ertheilten Entschei-

dung übereinstimmt und nicht behauptet werden kann, daß durch die späteren Ergebnisse der Untersuchung die thatsächliche Unterlage dieser Entscheidung abgeändert worden sei (vergl. noch §. 109).

Wird die Berufung oder der Revisionsantrag auf die Verletzung oder unrichtige Anwendung einer Vorschrift über das Verfahren gestützt, deren Beobachtung in dem Gesetze nicht ausdrücklich bei Vermeidung der Nichtigkeit angeordnet ist, so hat das Oberkriegsgericht nach Lage der Sache zu ermessen, ob die fragliche Vorschrift für eine wesentliche zu achten sei.

Als eine Nichtigkeit ist es insbesondere zu betrachten, wenn das Gericht auf einen Antrag des Angeschuldigten oder des Privatanklägers, durch welchen der Antragsteller ein ihm zum Zwecke der Vertheidigung, beziehendlich der Anklage, zustehendes Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben verweigert oder unterlassen hat.

Der Commandant kann die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeschuldigten ertheilt sind, nicht zu dem Zwecke geltend machen, um eine Aufhebung der Entscheidung zum Nachtheile des Angeschuldigten herbeizuführen.

Ebenso kann von dem Angeschuldigten eine Berufung nicht auf Nichtigkeiten gegründet werden, welche nur einen anderen oder andere Angeschuldigte betreffen.

§. 116.

Fortsetzung.

Hat sich die Verletzung durch das spätere Verfahren oder durch den Beschluß selbst völlig erledigt oder kann sie durch Wiederholung oder Nachholung einer Untersuchungshandlung ohne Benachtheiligung des Zweckes der Untersuchung völlig erledigt werden, so hat das Oberkriegsgericht im ersteren Falle das Rechtsmittel zurückzuweisen, im letzteren Falle aber das Nöthige anzuordnen.

§. 117

Richtung der Entscheidung.

Findet das Oberkriegsgericht, daß eine Nichtigkeit verhangen sei, so hat es auszusprechen, inwieweit das Verfahren oder der Beschluß für nichtig zu achten sei und demgemäß den angefochtenen Beschluß und beziehendlich das demselben zum Grunde liegende Verfahren ganz oder theilweise aufzuheben.

Ebenso hat das Oberkriegsgericht, auch ohne daß das Rechtsmittel ausdrücklich darauf gerichtet worden, die dem Beschlusse zu Grunde liegende Rechtsansicht zu prüfen und kann demgemäß sowohl eine andere, gleich schwere oder minder schwere oder selbst schwerere Strafbestimmung für anwendbar, als auch die Strafverfolgung selbst für rechtlich unzulässig erklären.

§. 118.

Entscheidung des Oberkriegsgerichts.

Die Entscheidung des Oberkriegsgerichts, insofern es das eingewendete Rechtsmittel für begründet erachtet, ist zu richten:

I. in den Fällen von §. 113

unter 1, auf Wiederholung des Verfahrens oder eines Theils desselben oder auf Nachholung der betreffenden Untersuchungshandlung,

unter 2, auf Einstellung der Untersuchung wegen Mangels genugsamer Verdachtsgründe oder wegen genügenden Entlastungsbeweises,

unter 3, auf Einstellung der Untersuchung wegen rechtlicher Unzulässigkeit der Strafverfolgung,

unter 4, auf gänzliche oder theilweise Verschonung mit Kosten;

II. in den Fällen von §. 114

unter 1, auf Wiederholung des Verfahrens oder eines Theils desselben oder auf Nachholung der betreffenden Untersuchungshandlung,

unter 2, auf Fortstellung der Untersuchung,

unter 3, auf Fortstellung des Verfahrens und Verweisung des Angeschuldigten zur Schlußverhandlung, dafern die ermittelten Verdachtsgründe hierzu für genügend erachtet werden,

unter 4, auf Unterstellung der Handlung unter ein anderes, ausdrücklich zu bezeichnendes Strafgesetz,

unter 5, auf Verweisung des Angeschuldigten vor das Spruchkriegsgericht.

§. 119.

Anordnung auf Vervollständigung der Untersuchung.

Das Oberkriegsgericht kann, wo es solches zur Vorbereitung seiner Entscheidung für nöthig erachtet, die Vervollständigung der Untersuchung durch das Untersuchungsgericht oder ein anderes, mit Auftrag zu versehendes Kriegsgericht, verfügen.

Die Acten sind nach erfolgter Vervollständigung unmittelbar an das Oberkriegsgericht wieder einzusenden.

§. 120.

Verhaftung oder Entlassung des Angeschuldigten.

Das Oberkriegsgericht hat, wenn von ihm die Verhaftung des Angeschuldigten für nöthig oder die Wiederaufhebung der Haft für zulässig erachtet wird, auch ohne diesfallsigen Antrag das deshalb Erforderliche zu verfügen.

Ist gegen einen Beschluß des Untersuchungsgerichts, in welchem zugleich die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft verfügt worden ist, von dem Commandanten Revisionsantrag eingewendet worden, so hat das Untersuchungsgericht mit der Entlassung bis zu der Entscheidung über das Rechtsmittel Anstand zu nehmen, dafern nicht der Commandant auf ergangene Anfrage zu der Entlassung seine Zustimmung ertheilt.

§. 121.

Privatanklage.

Ist neben dem von amtswegen zu verfolgenden Verbrechen ein von einem Privatankläger verfolgtes Vergehen Gegenstand der Untersuchung gewesen, so bedarf es Seiten des Privatanklägers eines besonderen Antrags auf Fortstellung nicht; es ist jedoch der Verweisungsbeschluß auf dieses Vergehen mit zu erstrecken.

Anträge und Erklärungen des Privatanklägers sind dem Angeschuldigten mitzutheilen.

Zweites Capitel.

Von der Gestellung des Angeschuldigten.

§. 122.

Von den Mitteln der Gestellung.

Die Gestellung des Angeschuldigten erfolgt durch dienstliche Befehligung, Vorladung, Vorführung, Haftnahme, Nacheile, steckbriefliche Verfolgung oder durch Beschlagnahme

des Vermögens oder der Legitimationspapiere des Angeschuldigten.

Die verfügte Maaßregel ist wieder aufzuheben, wenn die Gründe, welche sie veranlaßt, sich erledigt haben.

Das Untersuchungsgericht hat zu der von ihm beschlossenen Entlassung des Verhafteten, Rücknahme öffentlicher Vorladungen und erlassener Steckbriefe, sowie Aufhebung von Beschlagnahmen, wenn dieser Beschluß nicht von dem Commandanten selbst beantragt worden ist, die Zustimmung des letzteren einzuholen und bis zu deren Eingang mit Ausführung des Beschlusses Anstand zu nehmen. Bei der Haftentlassung ist diese Zustimmung auch in Betreff der Art derselben, insbesondere bei der Entlassung gegen Sicherheitsleistung, in Betreff der Feststellung der Sicherheit einzuholen.

Die Zustimmung des Commandanten wird angenommen, wenn er binnen Tagesfrist (§. 17), von Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, gegen denselben keinen Widerspruch erhebt.

Dagegen bedarf es der Zustimmung des Commandanten nicht bei der Rücknahme von öffentlichen Vorladungen und Steckbriefen, wenn sie wegen der erfolgten Gestellung oder des bescheinigten Todes des Angeschuldigten beschlossen worden ist.

Der Widerspruch des Commandanten hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung des Oberkriegsgerichts.

Die Rückgabe der von dem Angeschuldigten bestellten Sicherheit, sowie die Aufhebung der Beschlagnahme seines Vermögens kann insoweit beschränkt werden, als es zur Sicherstellung der erwachsenen oder erwachsenden Kosten (vergl. §. 363 Abs. 1), einer etwaigen Geldstrafe, oder angezeigter Schädenansprüche nothwendig und in Betreff der letzteren nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zulässig ist (vergl. noch §. 148).

§. 123.

Dienstliche Befehligung.

Die dienstliche Befehligung zur Gestellung des Angeschuldigten erfolgt nach dem Verlangen des Untersuchungsgerichts durch die zuständigen Commandobehörden nach Maaßgabe der darüber ertheilten Dienstvorschriften.

Sie vertritt in der Regel die Stelle der Vorladung.

§. 124.

Vorladung.

Die Vorladung des Angeschuldigten, soweit dieselbe ausnahmsweise stattfindet, erfolgt nach dem Ermessen des Untersuchungsgerichts mündlich oder schriftlich, letzteren Falls unter Mitvollziehung des Commandanten.

Die schriftliche Ladung soll das Gericht, vor welchem der Vorgeladene zu erscheinen hat, den Namen des Vorgeladenen, den Gegenstand der Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, Tag und Stunde, sowie den Ort des Erscheinens und die Bedeutung enthalten, daß der Vorgeladene, wenn er der gegenwärtigen oder einer künftigen Vorladung in dieser Untersuchung nicht Folge leiste, persönlich werde vor Gericht geführt werden.

Die Angabe des Gegenstandes der Untersuchung kann unterlassen werden, wenn sie im Interesse der letzteren bedenklich erscheint.

Spätere Vorladungen des Angeschuldigten können ebenfalls mündlich oder schriftlich geschehen, ohne daß im letzteren Falle die obige Bedeutung in der Ladung wiederholt zu werden braucht.

Die Behändigung, beziehendlich Bestellung ist nach Maaßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze zu bewirken.

§. 125.

Vorführung.

Bleibt der Vorgeladene außen, ohne eine ausreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist die Vorladung unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 124 zu wiederholen oder der Vorgeladene vor Gericht zu führen. Auch kann ein schriftlicher Vorführungsbefehl erlassen werden, welcher dem Vorgeladenen vorzuzeigen ist (vergl. §. 145).

§. 126.

Vorladung von Personen im Auslande.

Hat der Vorzuladende seinen Aufenthalt im Auslande genommen und ist sein Aufenthalt bekannt, so kann das Untersuchungsgericht durch Vermittelung der ausländischen Behörde an ihn eine Vorladung zur Gestellung mit der Verwarnung erlassen, daß im Falle seines Außenbleibens wider ihn als einen Flüchtigen, beziehendlich Deserteur, werde verfahren werden.

Ist der im Auslande lebende Angeschuldigte aber der Entweichung verdächtig oder leistet er der an ihn ergangenen Ladung nicht Folge, ohne sein Außenbleiben nicht genügend entschuldigt zu haben, so hat das Untersuchungsgericht das Gericht seines Aufenthaltsorts um seine vorläufige Festnehmung anzugehen.

§. 127.

Sofortige Vorführung.

Das Untersuchungsgericht kann auch ohne vorgängige Dienstbefehligung oder Vorladung die Vorführung und einstweilige Verwahrung eines Verdächtigen verfügen, wenn Umstände vorliegen, welche nach §. 138 die Verhaftung rechtfertigen würden.

Ebenso kann es, wenn die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle vorhanden sind und der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt, oder der letztere sonst abwesend ist, die Behörden solcher Orte, wo sich der Angeschuldigte muthmaaßlich aufhält, oder wohin er sich muthmaaßlich begeben wird, um dessen vorläufige Festnehmung angehen.

§. 128.

Besondere Bestimmung.

Begiebt sich das Untersuchungsgericht nach Verübung einer strafbaren That an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Zahl von Personen abzuhören, so kann es Jedem, gleichviel, ob er der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist oder nicht, wenn es solches für angemessen findet, befehlen, daß er während der nächsten vierundzwanzig Stunden in seiner Wohnung, beziehendlich, soviel Militärgerichtsbefohlene anlangt, an einem ihm zu bestimmenden Orte bleibe, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Orts begebe und, wo er im Orte anzutreffen sei, anzeige.

Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird, wenn er den Militärgesetzen unterworfen, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs wegen Ungehorsams bestraft, wogegen er andern Falls mit einer Gefängnißstrafe bis zu einer Woche oder mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Thalern belegt werden kann.

Wegen Vollstreckung dieser Strafe, insbesondere in dem Falle, wenn der davon Betroffene dem Civilstande an-

gehört, ist das Gericht anzugehen, dem derselbe für seine Person unterworfen ist.

Gegen die Auferlegung der Strafe kann Beschwerde eingewendet werden, welcher aufschiebende Wirkung beizulegen ist und worüber das Oberkriegsgericht entscheidet.

Das Untersuchungsgericht kann auch auf die im Abs. 1 gedachte Zeit die einstweilige Verwahrung der abzuhörenden Personen verfügen, wenn zu besorgen ist, daß dieselben dem Befehle nicht Folge leisten oder sich über ihre Aussagen besprechen werden.

§. 129.

Nacheile.

Das Untersuchungsgericht kann den flüchtig gewordenen Angeschuldigten durch Diener des Gerichts (Profosen) oder auch, nach Befinden, durch andere Personen verfolgen lassen. Die Nacheilenden sind hierbei auf einen gewissen Bezirk nicht beschränkt.

§. 130.

Oeffentliche Vorladung.

Das Untersuchungsgericht ist ferner befugt, wenn der Aufenthalt eines Angeschuldigten unbekannt ist, oder wenn die ausländische Behörde, in deren Bezirke er sich aufhält, die Behändigung der Ladung verweigert, eine öffentliche Vorladung zu erlassen.

Dieselbe ist in die Leipziger Zeitung einzurücken; sie kann aber, nach Befinden, auch noch in andere inländische und überdies in ein oder mehrere ausländische öffentliche Blätter eingerückt werden.

Die öffentliche Vorladung muß eine den Umständen angemessene Frist und die Angabe enthalten, daß der Angeschuldigte sich wegen eines gegen ihn angezeigten Vergehens verantworten solle. Auch kann sie, wenn ein Verbrechen der in §. 131 gedachten Art in Frage kommt, mit der Verwarnung versehen sein, daß der Angeschuldigte im Falle des Außenbleibens die steckbriefliche Verfolgung zu gewärtigen habe.

Die Benennung des dem Vorgeladenen beigemessenen Vergehens in der Vorladung ist nicht erforderlich.

§. 131.

Steckbrief.

Hat ein Militärgerichtsbefohlener seinen ihm dienstlich angewiesenen Aufenthaltsort unter Umständen eigenmächtig verlassen, welche den Verdacht, daß er der Erfüllung seiner Militärdienstpflicht sich habe entziehen wollen, genugsam begründet erscheinen lassen, oder hat der eines anderen Verbrechens Angeschuldigte seiner Verhaftung oder der bereits angelegten Haft durch die Flucht sich entzogen, so kann das Untersuchungsgericht durch ein offenes, in die Leipziger Zeitung, auch, nach Befinden, noch in andere öffentliche Blätter, wie in §. 130 Abs. 2 bestimmt ist, einzurückendes allgemeines Ersuchen die Behörden auffordern, den Angeschuldigten festzunehmen und an den nächsten Garnisonort oder, wenn dieses gleich nahe ist, das Untersuchungsgericht unmittelbar abzuliefern.

§. 132.

Beschlagnahme des Vermögens.

Auch kann von dem Untersuchungsgerichte das Vermögen eines Angeschuldigten, gegen welchen nach §. 131 ein Steckbrief erlassen worden ist, behufs der Bewirkung seiner Gestellung mit Beschlag belegt werden. Die Beschlagnahme erfolgt, so viel das bewegliche Vermögen des Angeschuldigten betrifft, je nachdem dasselbe im Bereiche der civilgerichtlichen Zuständigkeit sich befindet oder nicht, durch dieses oder durch das Untersuchungsgericht, dagegen ist dieselbe in Ansehung des unbeweglichen Vermögens des Angeschuldigten jedesmal durch das zuständige Civilgericht auszuführen.

Die Beschlagnahme ist von dem Untersuchungsgerichte in der Leipziger Zeitung, auch, nach Befinden, noch in anderen öffentlichen Blättern, wie solches in §. 130 Abs. 2 bestimmt ist, und hierüber, soweit es ohne besonderen Aufenthalt geschehen kann, auch einem der Angehörigen des Angeschuldigten bekannt zu machen.

Auch außer dem Falle steckbrieflicher Verfolgung, gleichviel, ob der Angeschuldigte flüchtig ist oder nicht, können zur Sicherstellung wegen der Untersuchungskosten (vergl. jedoch §. 363 Abs. 1) oder verwirkter Geldstrafen die gesetzlich zulässigen Maaßregeln ergriffen werden.

§. 133.

Fortsetzung.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß das davon betroffene Vermögen des Flüchtigen auf dessen Kosten von staatswegen und zwar, nach Befinden, durch einem von dem Gerichte zu bestellenden und zu verpflichtenden Pfleger verwaltet wird, und daß von dem Tage an, an welchem die Beschlagnahme in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht worden ist, jede Verfügung des Angeschuldigten unter den Lebenden über das Vermögen rechtlich unwirksam ist.

Den Angehörigen des Flüchtigen ist Unterhalt aus dem in Beschlag genommenen Vermögen, auf Verlangen und, soweit sie hierzu nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts befugt sind, zu verabreichen.

§. 134.

Fortsetzung.

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die gerichtliche Verfolgung eingestellt wird oder wenn sie oder die erkannte Strafe verjährt ist, wenn der Abwesende bei dem Untersuchungsgerichte sich freiwillig stellt oder zwangsweise gestellt wird oder wenn er gestorben ist (vergl. noch §. 122). Die Aufhebung ist in gleicher Weise bekannt zu machen, wie solches hinsichtlich der Beschlagnahme in §. 132 vorgeschrieben ist.

§. 135.

Besondere Bestimmung.

Insoweit es um das Verbrechen der Desertion sich handelt, kommen die Bestimmungen von §§. 132, 133, 134 nur insoweit in Anwendung, als ihnen nicht die hierüber besonders ertheilten Vorschriften in §. 101 des Militärstrafgesetzbuchs vom 11. August 1855, bei denen es bewendet, entgegenstehen.

§. 136.

Sicheres Geleit.

Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, welcher sich gegen sicheres Geleit vor dem Gerichte zu stellen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Kriegsministerium, nach Befinden gegen Sicherheitsleistung, daß er auf jedesmaliges Erfordern des Gerichts sofort bei demselben sich gestellen werde, ertheilt werden. Dasselbe hat, wenn es nicht ausdrücklich in weiterem Umfange ertheilt worden

ist, die Wirkung, daß der Angeschuldigte in der betreffenden Untersuchung bis zur Verkündigung des Beschlusses auf Verweisung an das Spruchkriegsgericht von Festnehmung seiner Person befreit bleibt. Auf die Sicherheitsleistung leiden, insoweit nicht von dem Kriegsministerium in einzelnen Fällen etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften von §. 145 fg. Anwendung.

§. 137.

Fortsetzung.

Das sichere Geleit wirkt nur rücksichtlich derjenigen verbrecherischen Handlungen, in Betreff deren es ertheilt ist.

Auch wird durch dasselbe die Bestrafung wegen ungebührlichen Benehmens vor Gericht nicht ausgeschlossen.

Es verliert seine Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf an ihn ergangene dienstliche Befehligung oder Vorladung ungehorsam ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch die Verheimlichung seines Aufenthalts entzieht, wenn er seine Freiheit zu unerlaubtem Verkehr mit Zeugen oder Mitschuldigen mißbraucht, oder sonst die Zwecke der Untersuchung zu vereiteln sucht, oder wenn er Bedingungen, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist, nicht erfüllt.

§. 138.

Untersuchungshaft.

Bleibt der Angeschuldigte nach seiner Vernehmung der wider ihn angezeigten strafbaren That noch ferner verdächtig, so hat das Untersuchungsgericht die Verhaftung desselben zu verfügen, wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht macht oder den Umständen nach der Flucht verdächtig erscheint.

Auch kann die Verhaftung verfügt werden, wenn zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen, durch Vernichtung der Spuren der That oder sonst die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde, oder wenn besondere, actenkundig zu machende Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Angeschuldigte die Freiheit zur Verübung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen oder die noch nicht vollendete That ausführen werde, oder wenn die Verhaftung sonst durch das Interesse des Militärdienstes und der Disciplin dringend geboten erscheint.

§. 139.

Fortsetzung.

Ueber die Verhaftung des Angeschuldigten ist gleich nach der ersten Vernehmung desselben (§. 154) von dem Untersuchungsgerichte Entschließung zu fassen.

Auch im Verlaufe der Untersuchung kann das Untersuchungsgericht die Verhaftung des Angeschuldigten verfügen.

Dasselbe hat von der Verhaftung dem Commandanten und, wenn dieselbe gegen eine Person vom Offiziersstande oder Range verfügt worden, auch dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten.

Dem Verhafteten selbst sind die Gründe der Haftanlegung baldthunlichst zu eröffnen.

§. 140.

Vollziehung der Verhafts- und Vorführungsbefehle.

Die Verhafts- und Vorführungsbefehle sind in dem ganzen Umfange des Königreichs vollstreckbar.

Wenn der Angeschuldigte, gegen den ein Verhafts- oder Vorführungsbefehl erlassen worden ist, außerhalb seines Garnisons- oder des ihm zum Aufenthalt dienstgemäß angewiesenen Bezirks betroffen wird, so ist er dem Richter oder einem mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten des Orts vorzuführen, welcher den Befehl gegenzeichnet, ohne dessen Vollstreckung hindern zu dürfen.

Verweigert der Angeschuldigte, sich dem Befehle zu fügen, oder versucht er, sich der Vollstreckung desselben zu entziehen, so ist mit Zwangsmaaßregeln gegen ihn zu verfahren. Der mit der Vollstreckung Beauftragte kann, wenn er es für nöthig findet, den Beistand der Militär- oder, wenn diese nicht zu erlangen sind, den Civilgerichts- oder Polizeibehörden in Anspruch nehmen.

§. 141.

Vollziehung der Untersuchungshaft.

Bei Vollziehung der Untersuchungshaft sollen dem Verhafteten keine größeren Beschränkungen auferlegt werden, als welche die Sicherung seiner Person, der Untersuchungszweck und die Gefängnißpolizei nöthig machen.

In der Regel ist der Angeschuldigte in einem Militär- oder in dessen Ermangelung in einem anderen öffentlichen Gefängnisse zu verwahren, mit Zustimmung des Commandanten kann aber auch die Bewachung in seiner oder in einer anderen Wohnung angeordnet werden, wenn diese Bewachung ausführbar erscheint und der Zweck der Haft dadurch ebenfalls mit Sicherheit erreicht wird.

§. 142.

Fortsetzung.

Dem Angeschuldigten dürfen Fesseln nur dann angelegt werden, wenn er der Flucht oder der Absicht, sich selbst zu tödten, oder zu verletzen, verdächtig ist und nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn die Fesselung wegen sonst zu besorgender Gewalthandlungen des Verhafteten erforderlich erscheint.

Der verhaftete oder in Verwahrung genommene Angeschuldigte ist zur Absendung von Briefen nur dann befugt, wenn der Richter sie gelesen und ihre Absendung unbedenklich gefunden hat (vergl. übrigens §. 197). Schreiben an die dem Untersuchungsgerichte vorgesetzten Behörden darf der Angeschuldigte ohne diese Beschränkung absenden.

§. 143.

Entlassung aus der Haft.

Die Entlassung eines Angeschuldigten, er sei verhaftet gewesen oder nicht, kann von dem Untersuchungsgerichte unbeschränkt oder gegen die besondere Verpflichtung, daß er auf jedesmaliges Erfordern des Gerichts sofort bei demselben sich gestelle, verfügt werden.

Diese Verpflichtung kann mittelst Leistung eines Handgelöbnisses oder mittelst Bestellung einer Sicherheit oder mittelst beider zugleich geschehen. Vergl. übrigens noch §. 122.

§. 144.

Entlassung gegen Handgelöbniß.

Bei der Entlassung auf Handgelöbniß ist der Angeschuldigte zu bedeuten, daß er während der Untersuchung ohne Genehmigung des Untersuchungsgerichts von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte oder aus dem ihm angewiesenen Bezirke sich nicht entferne, auch daß er künftigen Vorforderungen durch Verbergung seines Aufenthalts am Orte oder im Bezirke sich nicht entziehe.

Der Angeschuldigte hat mittelst Handschlags zu versprechen, daß er dieser Bedeutung Folge leisten werde.

Das Handgelöbniß wird für die ganze Dauer der Untersuchung, beziehendlich bis zum Antritte der Strafe, geleistet. Wird der Entlassene nach geleistetem Handgelöbnisse verhaftet (§. 146) und sodann wieder entlassen, so hat das Untersuchungsgericht statt einer Erneuerung des Handgelöbnisses den Angeschuldigten bei der Entlassung auf das früher geleistete Handgelöbniß zu verweisen.

Die Verletzung des Handgelöbnisses soll, außer dem etwa eintretenden Verluste der bestellten Sicherheitssumme (§. 148), an denjenigen, auf welche die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs Anwendung leiden, mit mittlem Arrest bis zu vier Wochen, an anderen Personen mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Thalern, dagegen, wenn in der Hauptsache auf Militärarbeitsstrafe, oder auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe erkannt wird, mit einer Verlängerung dieser Strafe, welche Verlängerung jedoch nicht über drei Monate ansteigen und auch in kürzeren, als monatlichen Fristen ausgesprochen werden kann, geahndet werden.

Die Entscheidung über die Bestrafung des Handgelöbnißbruches wird durch das zur Aburtheilung des Hauptverbrechens zuständige Gericht in demselben Erkenntnisse, in welchem letztere erfolgt, ertheilt. Findet eine solche Aburtheilung nicht statt, oder ist sie bereits erfolgt, so wird die Entscheidung über den Handgelöbnißbruch mittelst besonderen Erkenntnisses von dem Untersuchungsgerichte ertheilt.

Vor der Entscheidung ist der Angeschuldigte mit seinen Erklärungen und Ausführungen zu hören. Gegen dieses Erkenntniß sind dieselben Rechtsmittel zulässig, welche das Gesetz gegen die Enderkenntnisse gestattet.

§. 145.

Entlassung gegen Sicherheitsleistung.

Bei der Entlassung gegen Sicherheitsleistung ist die Sicherheit auf eine bestimmte Summe festzusetzen, welche entweder von dem Angeschuldigten oder von einem Dritten durch gerichtliche Hinterlegung oder Pfandbestellung oder gerichtliche Zahlungsverpflichtung zu gewähren ist.

Die Wiederaufhebung ist zu verfügen, wenn die Untersuchung eingestellt oder der Angeschuldigte freigesprochen oder die ihm zuerkannte Strafe in Vollzug gesetzt wird.

Aendern sich die Vermögensverhältnisse dessen, der die Sicherheit bestellt hat, oder geht sonst die Sicherheit ganz oder theilweise verloren, so hat das Untersuchungsgericht wegen Wiederverhaftung des Angeschuldigten, beziehendlich wegen anderweiter Bestellung oder Erhöhung der Sicherheit, Entschließung zu fassen.

§. 146.

Wiederverhaftung.

Ungeachtet des Handgelöbnisses und der geleisteten Sicherheit ist mit der Verhaftung des Angeschuldigten wieder zu verfahren, wenn derselbe auf eine Vorforderung des Untersuchungsgerichts sich nicht stellt, oder Anstalten zur Flucht trifft, oder den besonderen, bei seiner Entlassung ihm ertheilten Bestimmungen entgegen handelt, oder seine Freiheit zur Verübung neuer Verbrechen oder zur Erschwerung der Untersuchung mißbraucht, oder, wenn sich neue, zur Zeit der Sicherheitsleistung noch nicht vorhanden oder noch nicht bekannt gewesene Umstände ergeben, welche nach §. 138 die Verhaftung rechtfertigen.

Ist eine solche anderweite Verhaftung erfolgt, so hat das Untersuchungsgericht, wenn die Entlassung gegen Bestellung einer Sicherheit verfügt war und dieselbe nicht bereits nach §. 148 verfallen ist, die Wiederaufhebung der übernommenen Haftung zu verfügen und beziehendlich die Gegenstände der Sicherheitsleistung zurückzugeben (vergl. jedoch §. 122). Wird aber der Verhaftete binnen 24 Stunden wieder entlassen, so findet eine Wiederaufhebung der übernommenen Haftung nicht statt, vielmehr dauert solchenfalls letztere, auch ohne besondere Erklärung, von selbst fort.

§. 147.

Beginn der Haft.

Die Haft beginnt mit dem Augenblicke, wo die Haftanlegung dem Angeschuldigten von dem damit Beauftragten oder dem sonst dazu Berechtigten angekündigt worden ist.

§. 148.

Verfallen der Sicherheitssumme.

Die zur Sicherheit bestimmte Summe ist dem Gerichte verfallen, wenn der Angeschuldigte der Fortstellung der Untersuchung oder der Strafvollstreckung sich entzogen hat und nicht binnen dreißig Tagen, von der Zeit an, wo seine Flucht bei Gericht actenkundig gemacht worden ist, freiwillig sich stellt.

Hatte ein Dritter die Sicherheit bestellt, so ist derselbe zuvörderst von der Abwesenheit des Angeschuldigten durch das Untersuchungsgericht zu benachrichtigen. Er kann hierauf den Verfall der Sicherheit dadurch abwenden, daß er binnen dreißig Tagen, von dieser Benachrichtigung an gerechnet, den Angeschuldigten bei Gericht gestellt. Als eine solche Gestellung durch den Dritten ist es anzusehen, wenn derselbe dem Gerichte den Aufenthaltsort des Flüchtigen binnen der gedachten dreißigtägigen Frist anzeigt und letzterer daselbst infolge der Anzeige ergriffen wird.

Dagegen wird der Verfall der Sicherheit dadurch, daß der Angeschuldigte ohne die im vorigen Absatze erwähnten Voraussetzungen, gleichviel, ob innerhalb der dreißigtägigen Frist oder nach derselben, ergriffen, oder daß er später in der Hauptsache losgesprochen wird, nicht abgewendet.

Auch kann der Angeschuldigte nicht verlangen, daß eine verwirkte Geldstrafe oder die von ihm etwa zu berichtigenden Kosten von der verfallenen Sicherheitssumme bezahlt werden.

§. 149.

Schadenersatz.

Der Verletzte ist befugt, dafern er dazu auf anderem Wege nicht gelangen kann, Ersatz des ihm durch das Verbrechen verursachten Schadens aus der verfallenen Sicherheitssumme zu verlangen. Das Recht desselben auf andere Sicherheitsmaaßregeln wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Drittes Capitel.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

§. 150.

Unmittelbarkeit der Vernehmung.

Der Angeschuldigte ist mündlich zu vernehmen und zu diesem Behufe, insoweit nicht die Besorgniß einer Gewalthandlung vorhanden ist, was solchenfalls im Protokolle zu bemerken ist, fessellos vor das Untersuchungsgericht zu stellen. Neben der mündlichen Vernehmung

können aber noch schriftliche Auslassungen und Nachweisungen von dem Angeschuldigten erfordert oder ihm nachgelassen werden.

§. 151.

Besondere Bestimmungen.

Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig, so soll die Vernehmung mit Zuziehung eines der fremden Sprache kundigen Dollmetschers geschehen.

Hierbei sind die Fragen des Gerichts sowohl, als die Antworten des Angeschuldigten von dem Dollmetscher in der fremden Sprache und von dem Protokollführer in der deutschen Sprache niederzuschreiben. Der Dollmetscher hat die Niederschrift dem Angeschuldigten behufs der Genehmigung vorzulesen oder vorzulegen. Ist der Dollmetscher jedoch des Schreibens in der fremden Sprache nicht kundig, so hat er das von dem Gerichte aufgenommene Protokoll dem Angeschuldigten behufs der Genehmigung in die fremde Sprache zu übersetzen.

Der Vernommene kann jedoch auch seine Antworten in der Ursprache selbst niederschreiben und zu dem gerichtlichen Protokolle übergeben, in welchem Falle der Dollmetscher etwaige Abweichungen des Niedergeschriebenen von den ihm mündlich gemachten Mittheilungen dem Gerichte sofort anzuzeigen hat.

Das gerichtliche Protokoll ist dem Dollmetscher zur Genehmigung vorzulesen, beziehendlich vorzulegen.

§. 152.

Fortsetzung.

Personen, welche der Rede mächtig sind, denen der Richter aber nur durch die Schrift sich verständlich machen kann, sind die Fragen schriftlich vorzulegen; Personen, welche schreiben können und des Gehörs mächtig sind, aber nicht sprechen können, sind mit schriftlichen Antworten zu hören, und Personen, welche weder der Sprache, noch des Gehörs mächtig sind, aber lesen und schreiben können, sind die Fragen des Richters schriftlich und zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen.

Bei Personen, die nur durch Zeichen sich verständlich machen können oder denen die Frage nur durch Zeichen verständlich gemacht werden kann, ist ein der Zeichensprache kundiger Dollmetscher beizuziehen. Bei Antworten, welche der Befragte durch allgemein verständliche Zeichen giebt, bedarf es der Vermittelung eines Dollmetschers nicht.

Ueber die Art der Befragung, den Gang und die Ergebnisse des Verhörs ist nach Maaßgabe von §§. 99, 100 ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe ist dem Vernommenen, wenn er des Gehörs nicht mächtig ist, jedoch lesen kann, behufs der Genehmigung und Unterzeichnung zum Durchlesen vorzulegen. Ist auch das Letztere nicht möglich, so ist wegen Genehmigung des Protokolls durch den beizuziehenden Dollmetscher der Vorschrift des Schlußsatzes von §. 151 nachzugehen.

§. 153.

Fortsetzung.

Wegen Wahl und Vereidung des Dollmetschers gilt dasselbe, was deshalb in §§. 162, 163 bezüglich der Sachverständigen angeordnet ist.

§. 154.

Zeit der Vornahme des Verhörs.

Die Vernehmung eines Angeschuldigten, welcher auf dienstliche Befehligung oder ergangene Vorladung erschienen ist, ist unverweilt zu bewirken. Ein vorgeführter, sowie ein in Verwahrung genommener und an das Gericht abgegebener Angeschuldigter ist an dem Tage der Vorführung oder Abgabe, längstens aber am nächsten Werktage zu vernehmen.

§. 155.

Innere Einrichtung des Verhörs.

Der Richter hat bei der ersten Vernehmung den Angeschuldigten zu einer wahrhaften Aussage unter Vorhalt seiner Pflicht, die Wahrheit vor Gericht anzugeben, aufzufordern, auch ihm, nach Befinden, bemerklich zu machen, daß er durch wahrheitswidrige Angaben die Untersuchung zu seinem Schaden erschwere und sich selbst benachtheilige. Der Richter kann auch bei späteren Vernehmungen diese Aufforderung und Bedeutung wiederholen.

Nicht minder hat der Richter dem Angeschuldigten die strafbare Handlung, deren er beschuldigt ist, zu bezeichnen und ihn aufzufordern, sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden verständlichen Erzählung zu erklären. Die weitere Befragung des Angeschuldigten ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Beseitigung von Widersprüchen, in denen seine Angaben unter sich oder mit anderen erhobenen Thatsachen stehen, zu richten, und es ist hierbei dafür Sorge zu tragen, daß im Laufe der Untersuchung der Angeschuldigte die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und dadurch ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung erhalte.

§. 156.

Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse.

Der Richter hat den Angeschuldigten auch über dessen persönliche Verhältnisse, soweit sie für die Beurtheilung der Sache nöthig und nicht bereits actenkundig sind, insbesondere ob und weshalb er schon in Untersuchung sich befunden und infolge dessen oder auf disciplinarischem Wege Strafe erlitten habe, zu befragen und für die Herbeischaffung der etwa erforderlichen Bescheinigungen und Beurtheilungen in Bezug auf das bisherige Verhalten desselben besorgt zu sein.

Diese Befragung ist alsbald nach Anfang der Untersuchung zu bewirken.

§. 157.

Fragstellung.

Die an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen sind bestimmt und deutlich, insonderheit so zu fassen, daß sie nicht auf verschiedene Umstände zugleich sich beziehen und der Vernommene zu erkennen im Stande ist, was er mit der Beantwortung derselben bejahe oder verneine. Auch ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeschuldigten geleugnete oder doch wenigstens nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

§. 158.

Unstatthaftigkeit von Zwangsmaaßregeln.

Der Richter darf, um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder anderen Angaben zu bewegen, weder Versprechungen, Vorspiegelungen oder Drohungen, noch körperlichen Zwang anwenden oder anwenden lassen.

Derartige Mittel sind auch dann nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte überhaupt oder in einzelnen Fällen sich weigert, zu antworten, oder sich taub, stumm, wahnsinnig,

blödsinnig oder krank stellt, obwohl der Untersuchungsrichter nach seinen eigenen Wahrnehmungen oder nach den sonst hierüber angestellten Erörterungen von der Verstellung überzeugt ist. Vielmehr ist solchenfalls dem Angeschuldigten ernstlich vorzuhalten, daß seines Schweigens ungeachtet die Untersuchung ihren Fortgang nehmen werde, sein Verhalten aber die Untersuchung zu seinem eigenen Schaden verlängern, einen nachtheiligen Einfluß auf die künftige Beurtheilung seiner Schuld ausüben, auch möglicherweise den Verlust etwaiger Vertheidigungsgründe herbeiführen könnte.

Ist diese Vermahnung fruchtlos geblieben, so kann der Richter denselben in Untersuchungshaft nehmen.

§. 159.

Gegenüberstellung.

Weichen die Angaben des Angeschuldigten von den Aussagen Mitschuldiger oder den Angaben des Verletzten oder eines Zeugen ab, oder handelt es sich um die nöthige Herstellung der Identität der Person des Angeschuldigten oder einer anderen Person, so hat der Richter eine Gegenüberstellung vorzunehmen, insofern nicht, im ersteren Falle, die Vorladung des Verletzten oder des Zeugen zur Schlußverhandlung beschlossen wird. Vergl. noch §. 218 fg.

Falls nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, sind auf einmal nur zwei Personen einander gegenüber zu stellen.

Das Verhör bei der Gegenüberstellung ist so einzurichten, daß die einander gegenüber gestellten Personen über jeden einzelnen Umstand, über welchen ihre Aussagen sich widersprechen, besonders gegeneinander gehört und die beiderseitigen Antworten in ebenderselben Ordnung zu Protokoll genommen werden.

Befinden sich Personen, welche anderen gegenüber zu stellen sind, unter verschiedenen Gerichten, so ist das betreffende Gericht um ihre Gestellung oder, sofern nach dem Ermessen des Untersuchungsgerichts es unbedenklich erscheint, um Vornahme der Gegenüberstellung zu ersuchen. Es kann aber auch das Untersuchungsgericht, nach Befinden, die Gegenüberstellung der unter anderer Gerichtsbarkeit stehenden Personen selbst vornehmen, hat jedoch hiervon das bezügliche Gericht zu benachrichtigen. (Vergl. §. 96 Abs. 2.)

Viertes Capitel.

Von der Beaugenscheinigung und den Sachverständigen.

§. 160.

Augenschein.

Beaugenscheinigung ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt und die Aufklärung nicht auf andere weniger aufhältliche Weise erlangt werden kann.

Dieselbe kann, auch wenn der Gegenstand der Beaugenscheinigung unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts sich befindet, durch das Untersuchungsgericht selbst, jedoch unter Benachrichtigung des bezüglichen Gerichts, an jedem Orte des Landes vorgenommen werden, dafern deren Vornahme nach dem Ermessen des Untersuchungsgerichts nicht ohne Nachtheil für die Untersuchung durch ein anderes Gericht geschehen kann.

Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen und bei Untersuchung von Oertlichkeiten, soweit nöthig, ein Riß oder eine Handzeichnung zu den Acten zu bringen.

Bei einer Leichenschau, einer Leichenöffnung und einer Ortsbesichtigung, wenn es sich bei letzterer um Feststellung vergänglicher Spuren des Verbrechens handelt, sind jedesfalls zwei Beisitzer zuzuziehen (vgl. noch §. 18).

Bei minder wichtigen Ortsbesichtigungen und Beaugenscheinigungen genügt es, wenn dieselben durch die Beisitzer allein vorgenommen werden.

§. 161.

Sachverständige.

In Fällen, wo zur Erforschung der Wahrheit eine besondere, außer dem Kreise der berufsmäßigen oder allgemeinen Kenntniß des Richters liegende Wissenschaft oder Kunst oder Gewerbskenntniß erforderlich ist, sind Sachverständige als Beistände des Richters zuzuziehen.

Es genügt, insoweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist (§. 176), ein Sachverständiger.

Wird die körperliche Besichtigung einer nicht unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Person wegen einer an ihr verübten strafbaren That erforderlich, so kann die Vornahme derselben bei demjenigen Civilgerichte beantragt werden, welchem sie zustehen würde, wenn ihm die Führung der Untersuchung obläge. Bei Personen weiblichen Geschlechts hat solches in der Regel zu geschehen.

Das hierzu angegangene Gericht hat solchenfalls nach den einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung zu verfahren.

§. 162.

Wahl derselben.

Die Wahl der Sachverständigen gebührt dem Richter. Er kann die getroffene Wahl wieder abändern.

Der Sachverständige soll, soweit dazu Gelegenheit sich bietet, aus geeigneten Militärpersonen, jedoch, wo möglich, nicht aus den Angehörigen des Angeschuldigten, des Verletzten, des Untersuchungsrichters und des Commandanten oder aus den Zeugen genommen, auch darf weder der Verletzte, noch eine von den Personen, welche von Leistung des Zeugeneides in §. 216 ausgeschlossen sind, bei Strafe der Nichtigkeit, als Sachverständiger verwendet werden.

Der Gewählte kann die Annahme der Wahl ablehnen. Jedoch können diejenigen, welche ständig als Sachverständige bestellt oder zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, oder dieselbe zum Erwerbe ausüben, die Wahl nur aus unerheblichen Gründen ablehnen.

§. 163.

Vereidung derselben.

Sachverständige sind vor der Beaugenscheinigung und Erstattung ihres Gutachtens, dafern sie bereits als ständig bestellte Sachverständige in Amtspflicht stehen, auf letztere zu verweisen, außerdem aber nach der im Anhange unter Nr. V ersichtlichen Eidesformel zu verpflichten. Es soll jedoch daraus, daß der Sachverständige nicht verpflichtet gewesen, kein Nichtigkeitsgrund abgeleitet werden, dafern nur derselbe nachträglich mittelst Eides versichert, daß er gewissenhaft beobachtet und das Gutachten seiner Kenntniß und Erfahrung gemäß abgegeben habe.

§. 164.
Vornahme der Besichtigung.

Die Gegenstände des Augenscheins sind, wo möglich, dem Angeschuldigten vorzuzeigen, wobei derselbe zu befragen ist, ob er sie für diejenigen anerkenne, für welche sie ausgegeben werden. Die Besichtigung und Untersuchung Seiten der Sachverständigen ist in Gegenwart des Richters vorzunehmen, dafern nicht Rücksichten des sittlichen Anstandes eine Ausnahme erheischen. Auch bedarf es der Gegenwart des Richters nicht in den in §§. 172, 173, 174, 181, 182 bemerkten Fällen, sowie überhaupt dann nicht, wenn es sich nur um ein sachverständiges Urtheil handelt, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche von Seiten des Sachverständigen gemacht werden können.

In den Fällen, in welchen die Untersuchung des Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, soll ihm, wo möglich, nur ein Theil derselben zu seinen Versuchen überlassen, das Uebrige aber unter amtlichem Verschlusse so lange, als die Nothwendigkeit einer zweiten Untersuchung nicht ausgeschlossen ist, zurückbehalten werden.

§. 165.
Leitung derselben.

Das Untersuchungsgericht bezeichnet die Gegenstände, auf welche der Sachverständige seine Beobachtung zu richten hat, und stellt die Fragen, deren gutachtliche Beantwortung es für erforderlich hält. Es kann, wenn es solches für zweckmäßig erachtet, den Angeschuldigten, sowie den Verletzten und einzelne Zeugen bei dem Augenscheine und der Besichtigung beiziehen.

§. 166.
Vorbereitung des Gutachtens.

Das Untersuchungsgericht hat, wenn ihm der Fall dazu geeignet erscheint, dem Sachverständigen entweder von amtswegen oder auf dessen Antrag die Untersuchungsacten zur Einsicht vorzulegen oder Auszüge aus solchen mitzutheilen.

Auch hat das Gericht nach Befinden dem Sachverständigen auf dessen Verlangen durch Vernehmung des Verdächtigen oder durch Befragung von Zeugen über bestimmte, für das abzugebende Gutachten erhebliche Punkte weitere Aufklärung zu verschaffen.

Das Gericht kann den Sachverständigen zu dieser Vernehmung und Befragung hinzuziehen.

Der Sachverständige kann außer den ihm vorgelegten Fragen noch andere Fragen in den Kreis seiner Prüfung ziehen, wenn er dieselben nach seiner Wissenschaft oder Kunst oder seinem Gewerbe für den vorliegenden Fall für erheblich erachtet; er hat jedoch sich jedes Ausspruchs über dasjenige zu enthalten, was außer dem Kreise seiner berufsmäßigen Beurtheilung liegt.

§. 167.
Gutachten des Sachverständigen.

Der Sachverständige hat sein Gutachten entweder sogleich zum Beaugenscheinigungsprotokoll zu geben oder, namentlich in wichtigeren Fällen, mittelst besonderer schriftlicher Ausführung binnen einer ihm vom Richter zu verstattenden Frist zu den Acten einzureichen.

In letzterem Falle hat der Aussteller sich zu dem Gutachten, dafern er es nicht als ständig bestellter Sachverständiger mit dem ihm hierzu verliehenen Amtssiegel versehen hat, vor dem Untersuchungsgerichte oder, wenn er nicht am Gerichtsorte anwesend, vor einer anderen Gerichtsbehörde zu bekennen.

§. 168.
Fortsetzung.

Wenn thatsächliche Behauptungen in dem Gutachten mit dem Inhalte der Acten im Widerspruche stehen oder wenn Unvollständigkeiten oder Unbestimmtheiten in thatsächlicher Hinsicht vorliegen oder die Sachverständigen über thatsächliche Verhältnisse sich widersprechen, so sind sie noch einmal zu befragen. Auch kann, nach Befinden, die Beaugenscheinigung durch die nämlichen oder durch andere Sachverständige wiederholt werden.

§. 169.
Fortsetzung.

Ist nach der Ansicht des Gerichts das Gutachten dunkel, unvollständig oder unschlüssig, oder gehen dem Gerichte sonst gegen dasselbe Bedenken bei, so ist der Aussteller nochmals zu befragen. Hebt sich hierdurch der Anstand nicht, oder sind die zugezogenen mehreren Sachverständigen, welche das Gutachten ausgestellt haben, verschiedener gutachtlicher Meinung, so ist eine anderweite Begutachtung durch einen oder mehrere Sachverständige zu veranstalten. Handelt es sich hierbei um eine ärztliche Begutachtung, so ist das Obergutachten eines Medicinalcollegiums einzuholen.

§. 170.
Fortsetzung.

Das Untersuchungsgericht hat, wenn in den Fällen von §§. 168, 169 die Veranstaltung einer Begutachtung durch andere Sachverständige oder die Einholung des Obergutachtens eines Medicinalcollegiums in Frage kommt, zuvörderst die Entschließung des Oberkriegsgerichts einzuholen.

§. 171.
Gebühren des Sachverständigen.

Der Sachverständige erhält, außer dem Ersatze des aufzuwenden gewesenen Verlags, die taxmäßigen Gebühren, insoweit er nicht vermöge seiner Dienststellung, wie namentlich das militärärztliche Personal, als im Allgemeinen Sachverständiger verpflichtet ist.

Vorschriften für besondere Fälle.

§. 172.
Werthsermittelungen.

Bedarf es der Ermittelung des Werthes einer Sache, so ist derselbe den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs gemäß durch eine zu Würderungen im Allgemeinen verpflichtete oder besonders zu verpflichtende Person (vergl. §. 162 Abs. 1, 2, §. 163) zu bestimmen. In Fällen augenscheinlicher Geringfügigkeit kann diese Würderung auch durch den Untersuchungsrichter im Einvernehmen mit den Gerichtsbeisitzern geschehen.

Kann der gemeine Werth, den die Sache zur Zeit des Verbrechens hatte, auf diese Weise nicht ermittelt werden, so hat ihn der Verletzte oder, nach Befinden, Derjenige, der die Sache in seiner Aufsicht oder Verwahrung hatte, anzugeben und an Eidesstatt zu versichern, daß die Sache nach seiner

Ueberzeugung den angegebenen Werth zur Zeit der That wirklich gehabt habe.

§. 173.

Schriftenvergleichung.

Zum Beweise der Echtheit oder Unechtheit von Schriften kann eine Vergleichung mit anderen, unzweifelhaft echten Schriften durch einen Sachverständigen veranstaltet werden. Auch kann, da nöthig, behufs der Herbeischaffung von Vergleichungsschriften eine Haussuchung vorgenommen, sowie der angebliche oder vermeintliche Urheber der Schrift zur Fertigung einer Niederschrift vor Gericht angehalten werden.

§. 174.

Uebersetzung von Urkunden.

Urkunden in fremder Sprache, welche bei der Aufnahme des Beweises von Einfluß sein können, hat das Gericht durch einen verpflichteten Dollmetscher (vergl. §. 163 und Anhang Nr. VI) übersetzen und nebst der Uebersetzung zu den Acten bringen zu lassen, wobei den Bestimmungen in §. 167 Abs. 2. gleichfalls nachzugehen ist.

§. 175.

Bei dem Verbrechen der Tödtung.

Ergiebt sich Verdacht einer Tödtung, so muß vor der Beerdigung die gerichtliche Leichenschau und, dafern der Verdacht einer von fremder Hand erfolgten Tödtung hierdurch nicht völlig erledigt wird, die Leichenöffnung vorgenommen werden.

Entsteht der Verdacht einer Tödtung erst nach Bestattung des Leichnams, so ist derselbe wieder auszugraben, wenn hiervon noch ein Nutzen für die Beurtheilung der Sache erwartet werden kann.

Bezüglich der Leichname von Personen vom Civilstande gelten die Bestimmungen in §. 161 Abs. 3, 4 ebenfalls.

§. 176.

Fortsetzung.

Außer der Gegenwart des Richters und zweier Beisitzer wird zu der gerichtlichen Leichenschau die Zuziehung des Gerichtsarztes oder des Gerichtswundarztes und zu der gerichtlichen Leichenöffnung die Zuziehung beider erfordert.

Als Gerichtsärzte und Gerichtswundärzte sind in der Regel nur Militärärzte zu verwenden.

Sollte jedoch die Zuziehung der im vorigen Absatze gedachten Aerzte oder eines derselben mit besonderem Aufenthalte verbunden sein, oder sonst bedenklich erscheinen, so können auch Civilgerichtsärzte und beziehendlich Civilgerichtswundärzte oder andere öffentlich angestellte oder zur Praxis berechtigte Aerzte und Wundärzte, wobei bezüglich der letzteren der Vorschrift in §. 162 nachzugehen ist, die Leichenschau und Leichenöffnung vornehmen.

Denjenigen Aerzten, welche den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt haben, ist, wo möglich, die Vornahme der Leichenöffnung nicht zu übertragen, wohl aber können sie zu derselben zugezogen werden, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Diese Bestimmung leidet auch auf den Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt Anwendung, wenn er den Verstorbenen in der fraglichen Krankheit behandelt hat.

§. 177.

Fortsetzung.

Das Gericht hat für den Beweis der Identität des Getödteten zu sorgen.

Insonderheit hat es, ehe eine Veränderung mit dem Leichname vorgenommen wird, denselben, soweit es möglich ist, dem muthmaaßlichen Thäter und, dafern der Getödtete nicht dem Gerichte selbst ausreichend bekannt war, solchen Personen, die ihn im Leben gekannt haben, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Wird die Leiche von Niemandem erkannt, so ist eine genaue Beschreibung derselben, namentlich auch ihrer Bekleidung und der Gegenstände, die bei ihr aufgefunden worden, zu den Acten zu nehmen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist jedoch zu unterlassen, wenn zu besorgen ist, daß durch dieselbe die Verfolgung des Thäters erschwert werden würde.

§. 178.

Fortsetzung.

Im Uebrigen sind bei der Besichtigung der Leiche die für Beurtheilung der Sache wichtigen Umstände, unter denen die Leiche aufgefunden worden ist, insonderheit der Ort, wo, und die Lage, worin sie gefunden worden, sowie die Wunden und sonstigen Spuren einer an dem Verstorbenen verübten Gewaltthat genau zu erforschen und das erlangte Ergebniß actenkundig zu machen.

§. 179.

Fortsetzung.

Die Leichenöffnung ist auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle des Entseelten zu richten.

Ist nach der übereinstimmenden Ansicht der Aerzte und des Untersuchungsgerichts die Leichenöffnung überhaupt oder doch die Erstreckung derselben auf alle drei Höhlen nicht thunlich, so haben die Aerzte, im ersteren Falle ihr Gutachten (§. 180) auf Grund der Leichenschau im letzteren Falle auf Grund der Leichenschau und des bei Oeffnung der übrigen Höhlen erlangten Befundes anzugeben.

§. 180.

Fortsetzung.

Das ärztliche Gutachten muß, was die Todesursache betrifft, eine Erklärung darüber enthalten, ob nach den Grundsätzen der Wissenschaft mit Bestimmtheit oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß der Tod infolge der am Leichname bemerkten Verletzungen eingetreten sei, oder daß doch diese Verletzungen den Tod zur Folge gehabt haben würden, wenn derselbe nicht durch eine andere bestimmt anzugebende Ursache zeitiger bewirkt worden wäre.

Ist die Tödtung eines neugebornen Kindes in Frage, so ist neben der Beschaffenheit der Verletzungen zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren worden und zu dem Fortleben außer dem Mutterleibe fähig gewesen sei.

Dem Untersuchungsgerichte bleibt vorbehalten, dem Sachverständigen im einzelnen Falle noch weitere Fragen, deren Beantwortung als erheblich erscheint, vorzulegen.

§. 181.

Fortsetzung.

Bei dem Verdachte einer Vergiftung ist dafür zu sorgen, daß das Gift und die dadurch hervorgebrachten Wir-

kungen in dem Körper aufgesucht und das erstere, wo möglich, chemisch dargestellt werde.

Die Prüfung ist nach dem Ermessen des Gerichts und der beigezogenen Sachverständigen auch auf alle verdächtigen Stoffe zu richten, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen und sonst, oder auch bei dem Verdächtigen oder in dessen Umgebung gefunden werden.

§. 182.

Bei Münzverbrechen.

Bei Münzverbrechen ist über die Echtheit oder Unechtheit von Metallgeld, dafern solche nicht schon durch den bloßen Augenschein unzweifelhaft zu erkennen ist, ein Gutachten von Münzbeamten oder anderen Sachverständigen zu erfordern.

Unter gleicher Voraussetzung ist auch die Echtheit oder Unechtheit von Papiergeld oder öffentlichen Creditpapieren durch sachverständiges Gutachten zu ermitteln.

Fünftes Capitel.

Von der Aussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme.

§. 183.

Aussuchung.

Das Untersuchungsgericht ist befugt, Aussuchungen in der Wohnung und den sonstigen Räumlichkeiten des Angeschuldigten vorzunehmen, wenn zu vermuthen ist, daß in der zu durchsuchenden Räumlichkeit der Angeschuldigte sich verborgen halte, oder daß Gegenstände darin zu finden seien, die zum Beweise des Thatbestandes oder zur Ueberführung des Angeschuldigten dienen können.

Unter den nämlichen Voraussetzungen ist die Durchsuchung einer Räumlichkeit, die anderen Personen, als dem Angeschuldigten, gehört, auch ohne Zustimmung derselben gestattet, wenn der Inhaber der Räumlichkeit über das Vorhandensein der fraglichen Person oder der fraglichen Gegenstände befragt, solches verneint, und hierdurch die Vermuthung des Gegentheils nicht beseitigt wird, oder wenn er die Herausgabe derselben verweigert oder nur einige der gesuchten Gegenstände herausgiebt. (Vergl. jedoch §. 190.)

Gleiches gilt von den Aussuchungen an dem Angeschuldigten und anderen Personen.

§. 184.

Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren.

Eine Beschlagnahme oder Durchsuchung der Papiere des Angeschuldigten, gleichviel, ob er oder ein Dritter sie in Verwahrung hat, kann verfügt werden, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand oder für die Ueberführung des Angeschuldigten gefunden oder die Entdeckung Mitschuldiger herbeigeführt werden könne.

Die Beschlagnahme oder Durchsuchung von Papieren, welche dritten Personen gehören, kann verfügt werden, wenn gleiche Gründe, oder Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß durch die Beschlagnahme oder Durchsuchung die Entdeckung des Schuldigen herbeigeführt werden könne und diese Gründe nach einer vorgängigen Befragung der dritten Person oder des Inhabers der Papiere nicht beseitigt sind.

§. 185.

Herausgabe von Schriften.

Sobald das Untersuchungsgericht von dem Dasein einer für die Untersuchung erheblichen Schrift Nachricht erhält, liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß solche alsbald in die Hände des Gerichts gelange.

§. 186.

Fortsetzung.

Wird von Demjenigen, in dessen Besitze die Schrift vermuthlich sich befindet, auf Befragen die Herausgabe verweigert oder der Besitz abgeleugnet und es trifft ihn der Verdacht, daß er ihren Besitz wider die Wahrheit ableugne, so ist mit der Aussuchung zu verfahren.

§. 187.

Fortsetzung.

Bleibt die Aussuchung ohne Erfolg, so kann wider den Angeschuldigten, wenn er den Besitz zugesteht, die Herausgabe aber verweigert, wie bei Verweigerung einer Antwort (§. 158) verfahren werden. Gegen dritte Personen, welche die Schrift besitzen, tritt unter gleicher Voraussetzung das im §. 206 wegen Verweigerung des Zeugnisses vorgeschriebene Verfahren ein.

Ist der Dritte des Besitzes nur verdächtig, und leugnet er denselben ab, so kann er bei fruchtloser Aussuchung zu eidlicher Bestärkung seiner Behauptung angehalten, auch die Beeidigung, wenn er zugleich bestreitet, von dem Dasein oder Aufbewahrungsorte der Schrift Kenntniß zu haben, auf dieses Vorbringen erstreckt werden.

Verweigert er diesen Eid, so kann gegen ihn das in §. 206 in Verbindung mit §. 213 in Betreff der Zeugen bestimmte Zwangsverfahren angewendet werden.

Ist der muthmaaßliche Inhaber der Schrift ein Angehöriger (§. 18 Schlußs.) des Angeschuldigten, so kann weder wegen seiner Weigerung das Zwangsverfahren eingeleitet, noch er zur Leistung des obgedachten Eides angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Beichtvater des Angeschuldigten, rücksichtlich der Correspondenz, welche letzterer mit ihm geführt hat.

§. 188.

Fortsetzung.

Die Vorschriften in §§. 185, 186, 187 Abs. 1, 2, 3, 4 leiden auch auf andere bestimmte und für die Untersuchung wichtige Gegenstände Anwendung.

§. 189.

Fortsetzung.

Amtliche Acten und Urkunden sind von dem Beamten oder der Behörde, in deren Gewahrsam sie sich befinden, auf richterliches Ersuchen in der Urschrift und, dafern deren Mittheilung bedenklich ist, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Insoweit sie jedoch Gegenstände enthalten, deren Geheimhaltung durch ein Interesse des Staates oder durch den Willen dessen, der sie niederlegte, geboten wird, hat der Beamte oder die Behörde, und zwar, wenn der Beamte ein Militärbeamter oder wenn die Behörde eine Militärbehörde ist, zuvörderst Anzeige an das Kriegsministerium, außerdem aber an das Justizministerium zu erstatten, worauf das Eine, wie das Andere, dafern es nicht selbst die Dienstbehörde des Beamten oder der gedachten Behörde ist, mit der Dienstbehörde sich zu vernehmen hat.

§. 190.
Gemeinsame Bestimmungen.

Zu selbsteigener Vornahme einer Aussuchung, Beschlagnahme oder einer Durchsuchung von Papieren sind die Kriegsgerichte nur in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen oder in den Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten von Militärgerichtsbefohlenen befugt; unter dieser Voraussetzung kann die Vornahme in minder wichtigen Fällen auch einer bei Gericht in Pflicht stehenden Person übertragen werden.

In allen anderen Fällen ist zur Vornahme einer Aussuchung, Beschlagnahme oder einer Durchsuchung von Papieren die Civilpolizeibehörde anzugehen; es kann jedoch der Untersuchungsrichter verlangen, zu derselben mit beigezogen zu werden, wenn sich hiervon Vortheil für die Untersuchung erwarten läßt.

§. 191.
Fortsetzung.

Die in §§. 183, 184, 186 angeordnete Befragung kann unterlassen werden, wenn Gefahr im Verzuge ist und die Befragung mit Aufenthalt verbunden sein würde.

Die Bestimmungen in §§. 183, 184, 186 leiden auch auf die Räumlichkeiten, Personen, Papiere und Schriften der Angehörigen des Angeschuldigten, wenn diese der Militärgerichtsbarkeit sonst auch nicht unterworfen sind, Anwendung.

§. 192.
Fortsetzung.

Dem Inhaber der Räumlichkeit oder der Papiere, welche durchsucht oder in Beschlag genommen werden sollen, sowie in dessen Behinderung oder Abwesenheit, einem erwachsenen Mitgliede seiner Familie oder dem Dienstherrn, ist, insofern nicht besondere actenkundig zu machende Bedenken obwalten, gestattet, der Durchsuchung beizuwohnen.

Auch kann der Richter bei der Aussuchung oder Beschlagnahme und Durchsuchung der Papiere den Verletzten zuziehen.

§. 193.
Fortsetzung.

Ist bei einer Aussuchung nichts Verdächtiges ermittelt worden, so kann der Betheiligte verlangen, daß eine Bescheinigung hierüber ihm und zwar, in allen Fällen, unentgeldlich ausgestellt werde.

§. 194.
Fortsetzung.

Gegenstände und Papiere, welche bei der Aussuchung oder Durchsuchung vorgefunden worden sind und für die Untersuchung von Wichtigkeit sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder bis auf Weiteres zu bewachen oder einstweilen unter Siegel zu legen. Dem Eigenthümer derselben oder dessen Stellvertreter ist es unbenommen, die Papiere und sonstigen Gegenstände mit seinem Siegel oder einem anderen Zeichen zu versehen.

Vor der Entsiegelung, wenn solche nöthig wird, ist der Betheiligte aufzufordern, ihr beizuwohnen. In dem Falle, daß derselbe hierzu nicht sogleich zu erlangen sein oder der Aufforderung nicht Folge leisten oder Gefahr im Verzuge sein sollte, ist die Entsiegelung unter Zuziehung zweier Beisitzer vorzunehmen.

§. 195.
Fortsetzung.

Die Aussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme ist nicht weiter auszudehnen, als der Zweck der Untersuchung es erfordert.

Insbesondere ist jede Beschlagnahme und Durchsuchung von Schriften mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen. Von solchen Schriften, die zugleich andere, zur Sache nicht gehörige Nachrichten enthalten, ist, soweit möglich, nur das Erforderliche in der Urschrift oder in beglaubter Abschrift zu den Acten zu nehmen, überhaupt aber Sorge zu tragen, daß die Schriften gegen die Einsicht Unberufener und gegen Mißbrauch gesichert sind.

§. 196.
Fortsetzung.

Widerspricht der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter der Durchsicht der Papiere, so sind dieselben, insofern nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, bis zur Beseitigung des Widerspruchs in einem mit dem Siegel der Behörde zu verschließenden Umschlage in Verwahrung zu nehmen.

Dem bei der Beschlagnahme anwesenden Betheiligten ist die Beidrückung eines Siegels zu gestatten. Uebrigens gilt auch hier die Vorschrift von §. 194 Abs. 2.

§. 197.
Beschlagnahme von Briefen.

Briefe, Packete und andere Sendungen, welche an einen Angeschuldigten eingehen, nachdem bereits ein Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl gegen ihn erlassen, oder nachdem er verhaftet oder vorläufig in Verwahrung genommen worden ist, kann das Untersuchungsgericht in Beschlag nehmen, auch deren Ausantwortung von den Postbehörden und anderen mit der Briefbeförderung beschäftigten oder beauftragten Anstalten und Personen verlangen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn der Verdacht vorhanden ist, daß von Dritten an Dritte gerichtete Sendungen von dem Angeschuldigten herrühren oder in dessen Auftrage abgesendet oder daß sie für denselben bestimmt sind und auf den Gegenstand der Untersuchung Bezug haben.

Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Gegenstände erfolgt durch das Untersuchungsgericht, und zwar, wenn derjenige, an den die Sendung gerichtet oder von dem sie abgeschickt ist, zustimmt oder Gefahr auf dem Verzuge beruht, ohne Weiteres. In anderen Fällen hat das Untersuchungsgericht die Genehmigung des Oberkriegsgerichts einzuholen.

§. 198.
Fortsetzung.

Die Beschlagnahme von solchen Sendungen ist Denjenigen, an welche sie gerichtet oder von welchen sie abgesendet sind, thunlichst bald bekannt zu machen.

Auch hat das Gericht Sorge zu tragen, daß die Sendungen, deren Beschlagnahme, nicht aber Eröffnung verfügt worden ist, sowie solche, bei deren Eröffnung keine Beziehung zur Untersuchung sich ergeben hat, an die Betheiligten abgeliefert werden, oder doch wenigstens der unverfängliche Theil ihres Inhalts, da nöthig in Abschrift, zur Kenntniß der Betheiligten gelange.

Das Gericht kann aber mit Ausführung der Vorschriften dieses Paragraphen so lange, als sie nach dem Stande der Untersuchung bedenklich erscheint, Anstand nehmen.

Sechstes Capitel.

Von den Zeugen.

§. 199.

Pflicht zum Zeugnisse.

Jeder ist verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts, über Dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung oder von den damit in Verbindung stehenden Umständen bekannt ist, Zeugniß abzulegen und sich deshalb abhören, sowie mit anderen Zeugen oder mit Sachverständigen oder mit dem Angeschuldigten in das Gegenverhör stellen zu lassen, dafern ihm nicht eine gesetzliche Befreiung (vergl. §§. 200, 201, 211 Abs. 5, 6) zur Seite steht.

Er erhält dafür auf Verlangen die taxmäßige Zeugengebühr. Der Denunciant und der Verletzte haben auf diese nur dann Anspruch, wenn ein von amtswegen zu untersuchendes Verbrechen in Frage ist.

Auf Personen, welche selbst dem Militärstande angehören, findet die Bestimmung des vorigen Absatzes nur dann Anwendung, wenn dieselben zur Zeit ihrer Abhörung auf Urlaub sich befinden.

§. 200.

Ausnahmen.

Beamte und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen, dieselben mögen dem Militär- oder dem Civilstande angehören, können in Fällen, wo sie durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche oder dienstliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, nicht als Zeugen befragt werden, dafern sie nicht zu dem Zeugnisse von ihrer Dienstbehörde ermächtigt werden. Das Untersuchungsgericht hat zu diesem Behufe, eintretenden Falls, Anzeige und zwar, wenn es sich um das Zeugniß einer Militärperson handelt, an das Kriegsministerium, außerdem aber an das Justizministerium zu erstatten, worauf das Eine wie das Andere, dafern es nicht selbst die Dienstbehörde des Beamten oder der fraglichen Person ist, mit der Dienstbehörde sich zu vernehmen hat.

§. 201.

Fortsetzung.

Geistliche können in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden, nicht zum Zeugnisse aufgerufen werden. Ferner können Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen außer der Beichte im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit mitgetheilt worden ist, sowie der Anwalt des Angeschuldigten, der Vertheidiger (§. 27) und die auf deren Expeditionen arbeitenden Personen in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft rücksichtlich der dem Angeschuldigten beigemessenen That anvertraut worden, nur dann zum Zeugniß angehalten werden, wenn Derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt.

Es ist jedoch eintretenden Falls das Gericht befugt, von den vorstehend genannten Personen eine eidliche Versicherung des Inhalts, daß sie von dem Gegenstande ihrer Befragung außerhalb ihrer obgedachten Stellung keine Kenntniß erlangt haben, zu erfordern.

Ferner können die Angehörigen des Angeschuldigten das Zeugniß ablehnen.

Das Gericht hat, wenn es eine der Personen, welche nach diesem Paragraphen zur Ablehnung des Zeugnisses befugt sein würde, als Zeugen vorgefordert hat, sie von der Befragung von ihrem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, in Kenntniß zu setzen.

§. 202.

Fortsetzung.

Weder der Verletzte, noch Derjenige, von welchem die Anzeige ausging, sind vom Zeugnisse ausgeschlossen.

§. 203.

Vorforderung der Zeugen.

Die Vorforderung eines Zeugen geschieht entweder durch dienstliche Befehligung oder durch Vorladung, und zwar im letzteren Falle, nach dem Ermessen des Untersuchungsgerichts, schriftlich oder mündlich.

Wegen Form, Inhalt und Behändigung der Vorladung gelten die Bestimmungen in §. 124. Den Gegenstand der Untersuchung und der Befragung braucht jedoch die Vorladung nicht anzugeben.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung abgehört, und es ist hiernach die richterliche Verfügung entsprechend einzurichten.

§. 204.

Fortsetzung.

Ist der Zeuge der Gerichtsbarkeit des Untersuchungsgerichts nicht unterworfen, so hat letzteres das Gericht des Zeugen um dessen Abhörung, unter Angabe des Gegenstandes derselben, zu ersuchen oder den Zeugen, wenn es ohne besondere Belästigung desselben geschehen kann, oder wenn das Interesse der Untersuchung solches erfordert, zur Abhörung vor dem Untersuchungsgerichte vorzuladen, solchenfalls aber das Gericht des Zeugen von der Vorladung zu benachrichtigen.

Der Mangel dieser Benachrichtigung zieht jedoch keine Nichtigkeit nach sich.

§. 205.

Fortsetzung.

Macht sich die Abhörung einer Person vom Civilstande als Zeuge vor dem Untersuchungsgericht nöthig, so ist der Vorladung, wenn sie schriftlich geschieht, die Verwarnung beizufügen, daß der Zeuge bei einer namhaft zu machenden Geldbuße bis zu zehn Thalern vor Gericht zur bestimmten Zeit zu erscheinen, im Falle seines unentschuldigten Außenbleibens aber zu gewärtigen habe, daß er unter erhöhter Geldstrafe werde anderweit vorgeladen, nach Befinden auch zum Behufe der Abhörung vor Gericht seine Vorführung beantragt und er überdies zu Abstattung der durch sein Außenbleiben verursachten Kosten werde angehalten werden.

Im Falle des Außenbleibens hat das Untersuchungsgericht den Zeugen, dafern derselbe nicht genügend entschuldigt ist, nunmehr unter erhöhter Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern vorzuladen oder, nach seinem Ermessen, die zwangsweise Vorführung vor das Untersuchungsgericht bei dem Gerichte des Zeugen zu beantragen.

§. 206.

Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses.

Das Untersuchungsgericht kann, wenn dringende Vermuthung entsteht, daß der Zeuge seiner Verpflichtung zur Zeugnißablegung sich entziehen werde, sowie in anderen dringenden Fällen, sofort einen Vorführungsbefehl erlassen,

auch in dem ersteren Falle den Zeugen, so lange es der Zweck der Untersuchung erfordert, in Sicherheitshaft nehmen.

In Beziehung auf Zeugen vom Civilstande ist in diesen Fällen bei dem Gerichte des Zeugen das deshalb Erforderliche zu beantragen.

Bei ungegründeter Weigerung eines Zeugen vom Civilstande, das verlangte Zeugniß abzulegen, kann das Untersuchungsgericht denselben durch Geldbuße, welche den Betrag von fünfzig Thalern nicht übersteigen darf, und bei fortgesetzter Weigerung, oder auch selbst sofort, durch Gefängnißzwang bis zu sechs Wochen zur Erfüllung seiner Pflicht durch den Richter seines Wohnorts anhalten lassen.

Die Haft wird durch Ablegung des verweigerten Zeugnisses beendigt.

§. 207.
Fortsetzung.

Gegen Militärpersonen tritt in den Fällen von §. 205 Abs. 2, §. 206 Abs. 3 disciplinarische Ahndung ein, soweit nicht eine über die disciplinelle Strafbefugniß hinausgehende Strafe verwirkt ist.

§. 208.
Abhörung der Zeugen.

Die Zeugen werden jeder einzeln und ohne daß der Angeschuldigte zugezogen wird, von dem Untersuchungsgerichte abgehört.

Das Untersuchungsgericht kann den Zeugen, wenn es solches für zweckmäßig erachtet, außerhalb der Gerichtsstelle, insbesondere an dem Orte, an welchem die That verübt oder die bezügliche Wahrnehmung vor dem Zeugen gemacht worden, abhören.

Bei Abhörung von Zeugen, welche der deutschen Sprache, oder der Rede, oder des Gehörs, oder beider nicht mächtig sind, ist in Gemäßheit der Vorschriften von §§. 151, 152, 153 zu verfahren.

§. 209.
Fortsetzung.

Der Zeuge wird ermahnt, nach der ihm beiwohnenden Wissenschaft allenthalben die reine und unverfälschte Wahrheit anzugeben, nichts zur Sache Gehöriges zu verschweigen und überhaupt seine Aussage so einzurichten, daß er sie auf Erfordern mit unverletztem Gewissen eidlich bestärken könne.

§. 210.
Fortsetzung.

Der Richter fragt den Zeugen über Namen, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort, ob er mit dem Verletzten oder dem Angeschuldigten verwandt oder verschwägert oder bekannt sei, nicht minder über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse, namentlich in Beziehung auf den Verletzten und den Angeschuldigten, soweit sie auf seine Aussagen und Glaubwürdigkeit Einfluß haben können.

§. 211.
Einrichtung der Befragung.

Bei der Abhörung über die Sache selbst ist der Zeuge von dem Gegenstande seines Zeugnisses, soweit nöthig, in Kenntniß zu setzen, sodann zu einer zusammenhängenden Erzählung über letzteren aufzufordern, hierauf aber, nach Befinden, durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von etwaigen Dunkelheiten oder Widersprüchen zu veranlassen.

Die Fragen an den Zeugen sind deutlich und bestimmt zu fassen und ist überall der Grund seines Wissens zu erforschen.

Der Zeuge hat die Fragen mündlich (vergl. jedoch §. 208 am Schlusse) zu beantworten; es können aber daneben von ihm freiwillig oder auf Verlangen des Richters schriftliche nähere Nachweisungen und Auslassungen zu den Acten gegeben werden.

Vor dem Schlusse der Abhörung ist der Zeuge zu befragen, ob ihm noch ein zur Sache gehöriger erheblicher Umstand bekannt sei. Auch kann ihm Stillschweigen wegen seiner Aussage auferlegt werden.

Der Zeuge kann die Beantwortung einer Frage ablehnen, wenn aus der Frage selbst erhellt, oder sonst von dem Zeugen glaubhaft gemacht wird, daß eine Erklärung darauf zu seiner eigenen Schande oder zur Schande eines seiner Angehörigen gereiche.

Würde die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil nach sich ziehen, so soll er, wenn er deshalb das Zeugniß verweigert, nur in besonders wichtigen Fällen dazu angehalten werden können.

§. 212.
Gegenüberstellung der Zeugen.

Wegen Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeschuldigten ist den Vorschriften von §. 159 nachzugehen.

Die Angehörigen des Angeschuldigten dürfen jedoch, wenn sie sich als Zeugen haben abhören lassen, dem Angeschuldigten nur dann gegenübergestellt werden, wenn sie es auf Befragen des Richters nicht ablehnen, oder wenn der Angeschuldigte die Gegenüberstellung verlangt.

Das Untersuchungsgericht kann die Gegenüberstellung mehrerer Zeugen unter sich verfügen und dieser Maaßregel können auch die Angehörigen des Angeschuldigten, wenn sie sich haben abhören lassen, sich nicht entziehen.

§. 213.
Vereidung der Zeugen.

Wird in Fällen des §. 50 die eidliche Bestärkung einer Anzeige oder eines Zeugnisses aus besonderen Gründen bedenklich befunden, so sind die letzteren actenkundig zu machen und es ist dann in dem Verweisungsbeschlusse darauf hinzuweisen, daß die Frage über etwaige Nachholung der Vereidung dem spruchrichterlichen Ermessen vorbehalten sei.

Die Angehörigen des Angeschuldigten sind, auch wenn sie sich haben abhören lassen, den Zeugeneid abzulehnen befugt, wovon sie der Richter, bevor er zu dessen Abnahme schreitet, in Kenntniß zu setzen hat.

Steht der Zeuge in Amtspflicht und ist der von ihm geleistete Amtseid ausdrücklich auf Erstattung von Anzeigen oder Aussagen gerichtet, oder ist der Zeuge dem Angeschuldigten gegenüber als Militäroberer anzusehen, so genügt es, dafern die Aussage eine in dem amtlichen oder dienstlichen Berufe des Zeugen gemachte Wahrnehmung betrifft, wenn derselbe auf den geleisteten Amtseid, beziehendlich, so viel den Militäroberen betrifft, unter ausdrücklichem Vorhalt der Bestimmungen in §. 167 Schlußs. des Militärstrafgesetzbuches, auf seine Dienstpflicht verwiesen wird.

Bei unbegründeter Weigerung des Zeugen, den Eid zu leisten, kann gegen ihn das in §. 206 Abs. 3, §. 207 geordnete Verfahren angewendet werden.

§. 214.

Fortsetzung.

Die Vereidung des Zeugen, sofern solche überhaupt als zulässig und nothwendig sich darstellt, erfolgt, nach Erstattung seiner Aussagen, einschließlich der bei der etwaigen Gegenüberstellung gethanen, in Gemäßheit der im Anhange unter Nr. III ersichtlichen Formel. Zuvor ist ihm jedoch die Aussage nochmals vorzuhalten und er vor Begehung eines Meineides zu verwarnen. Diese Verwarnung ist auch mit der in §. 213 Abs. 3 erwähnten Verweisung auf den Amtseid, beziehendlich auf die aufhabende Dienstpflicht zu verbinden.

Gleiches Verfahren ist bei der Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zu beobachten.

Bekennern des christlichen Glaubens, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, wird diese statt des Eides abgenommen.

§. 215.

Fortsetzung.

Die Eidesleistung erfolgt mündlich.

Schriftliche Leistung ist nur bei stummen und taubstummen Personen zulässig, die des Lesens und Schreibens kundig sind. Sie lesen die Eidesformel, schreiben darunter: „gelesen, verstanden und als richtig versichert" und unterzeichnen ihren Namen.

Ist der, welcher schwören soll, der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist ein vereideter Dollmetscher zuzuziehen, welcher die Eidesformel in der Sprache dessen, welcher schwört, zu den Acten zu geben hat.

§. 216.

Nicht zu vereidende Zeugen.

Zum Zeugeneide können nicht gelassen werden:

1) Personen, welche ihre Gedanken weder mündlich, noch schriftlich, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder des vollen Gebrauchs der Vernunft entbehren,
2) Personen, welche wegen eines der in Art. 221, 222, 223 des allgemeinen Strafgesetzbuchs erwähnten Verbrechen in Untersuchung sich befinden oder verurtheilt sind,
3) Personen, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Dagegen ist es bei der Vereidung eidesmündiger Personen ohne Einfluß, in welchem Alter sie standen, als sie die Wahrnehmung machten, über welche sie aussagen.

§. 217.

Besondere Bestimmungen.

Das Staatsoberhaupt und dessen Gemahlin können nicht zum Zeugnisse aufgerufen werden.

Wird ein anderes Mitglied des königlichen Hauses zum Zeugnisse aufgerufen, so ist mit der Abhörung desselben dergestalt zu verfahren, daß es in seiner Wohnung von zwei abgeordneten Räthen des Appellationsgerichts zu Dresden über den Gegenstand des Zeugnisses befragt wird. Erscheint die Aussage erheblich, so ist mit der Vereidung des Zeugen zu verfahren, und zwar dergestalt, daß derselbe vor den nurgenannten Räthen die ihm vorzulegende Eidesnotul mit seinem Namen unterzeichnet.

Eine Gegenüberstellung desselben mit anderen Zeugen oder mit dem Angeschuldigten kann nur dann verfügt werden, wenn sie von dem Mitgliede des königlichen Hauses verlangt wird.

Sie ist solchenfalls in der Wohnung desselben, und durch zwei abgeordnete Räthe des Appellationsgerichts vorzunehmen.

Die Mitglieder des königlichen Hauses können zur Schlußverhandlung nicht vorgeladen werden.

Erscheint ihre Aussage erheblich, so ist dieselbe bei der Schlußverhandlung vorzulesen.

Ueber den Fall, wenn dienstleistende Prinzen des königlichen Hauses, während die Armee auf dem Kriegsfuße und im Auslande sich befindet, als Zeugen zu befragen sind, bestimmt §. 24 des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königlich sächsischen Armee ꝛc. betreffend, vom .....

Zweite Abtheilung.

Von der Niedersetzung des Spruchkriegsgerichts und von dem Verfahren bei demselben.

Erstes Capitel.

§. 218.

Feststellung der Beweismittel.

Bei der Ausführung des Verweisungsbeschlusses (§. 108) hat das Untersuchungsgericht zunächst darüber Entschließung zu fassen, ob und inwieweit zu der vor dem Spruchkriegsgerichte abzuhaltenden Schlußverhandlung die persönliche Gestellung des Verletzten oder die persönliche Gestellung von Zeugen oder Sachverständigen für die überzeugende Aufklärung des wahren Sachverhalts als nothwendig anzusehen ist.

Als nothwendig wird diese Maaßregel namentlich dann betrachtet werden müssen, wenn es um die Frage über nachträgliche Zeugenvereidung sich handelt (vergl. §. 213).

§. 219.

Fortsetzung.

Bezüglich der nach §. 218 zu persönlicher Gestellung vorzuladenden Zeugen und anderen Personen ist von dem Untersuchungsgerichte ein Verzeichniß aufzustellen und zu den Acten zu bringen, welches dem Angeschuldigten alsbald vorzulegen ist.

In diesem Verzeichnisse sind auch diejenigen sonstigen Beweismittel aufzuführen, welche zur Vorlegung in der Schlußverhandlung für geeignet befunden werden.

§. 220.

Fortsetzung.

Wird von dem Angeschuldigten die Vorladung noch anderer Personen oder die Vorlegung noch anderer Beweismittel als der in dem Verzeichnisse enthaltenen, beantragt, so hat das Untersuchungsgericht darüber Entschließung zu fassen und solche, es mag dem Antrage entsprochen werden oder nicht, dem Antragsteller zu eröffnen.

Ueber im letzteren Falle erhobene Einwendungen entscheidet das Spruchkriegsgericht.

§. 221.

Fortsetzung.

Rücksichtlich der von dem Privatankläger verfolgten Verbrechen (§. 20) ist das in §. 219 bestimmte Verzeichniß ebenfalls aufzustellen und demselben vorzulegen. Die Vorschriften in §. 219 leiden hier gleichfalls Anwendung.

§. 222.

Anberaumung.

Nach Erledigung der Vorschriften der vorstehenden Paragraphen ist, im Einvernehmen mit dem Commandanten der Tag für die Schlußverhandlung zu bestimmen.

Auf Sonn- und Feiertage soll dieselbe nicht anberaumt werden (vergl. jedoch §§. 288, 401).

Das Untersuchungsgericht kann, nach vorheriger Vernehmung mit dem Commandanten, verfügen, daß eine bereits angesetzte Strafsache in der anberaumten Sitzung überhaupt nicht, oder in Bezug auf einzelne Angeschuldigte nicht verhandelt werde, auch solchenfalls, da nöthig, die einstweilige Verwahrung des Angeschuldigten anordnen.

Diese Vorschrift soll auch in dem Falle gelten, wenn in Beziehung auf das oder die Verbrechen, zu deren Aburtheilung die Schlußverhandlung anberaumt worden ist, noch andere Theilnehmer oder Begünstiger zur Untersuchung zu ziehen sind und die gleichzeitige Aburtheilung derselben als angemessen erscheint.

§. 223.

Vorladung.

Das Untersuchungsgericht erläßt die Vorladung zur Schlußverhandlung an den Angeschuldigten, sowie an diejenigen Personen, für deren persönliches Erscheinen es nach Maaßgabe von §. 218 sich entschieden hat.

Ist jedoch der Angeschuldigte verhaftet oder befindet er sich bei der Truppe in Dienstleistung oder doch am Sitze des Gerichts anwesend, so genügt eine mündliche Eröffnung oder Dienstbefehligung desselben (§. 123) durch die zuständige Commandobehörde.

Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Zeugen und Sachverständigen dann, wenn dieselben der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, und in Dienstleistung oder wenigstens am Sitze des Gerichts anwesend sich befinden.

In allen anderen Fällen bedarf es einer schriftlichen Vorladung und es ist dieselbe, wenn an Militärpersonen gerichtet, von dem Commandanten mit zu vollziehen. Vorladungen jedoch, welche im Laufe der Schlußverhandlung selbst verfügt werden, können auch mündlich erfolgen.

§. 224.

Fortsetzung.

Der Vorzuladende ist in der an ihn ergehenden Ladung auf die gesetzlichen Nachtheile seines Außenbleibens (§. 293 fg.) aufmerksam zu machen. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift macht jedoch die Ladung nicht ungültig. Die Behändigung der Ladung an die Zeugen und Sachverständigen erfolgt nach Maaßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze.

Zwischen der Behändigung der Ladung, beziehendlich der Eröffnung an den Angeschuldigten von dem Tage der Schlußverhandlung und diesem letzteren muß mindestens ein dreitägiger Zeitraum innen liegen.

Nur eine gehörig erlassene und gehörig behändigte Ladung zieht die gesetzlichen Nachtheile des Versäumnisses nach sich. Erscheint aber der Vorgeladene in der Schlußverhandlung, obwohl die Zeitdauer zwischen der Sitzung und der Behändigung der obigen Vorschrift, oder die Behändigung der gesetzlichen Vorschrift nicht entspricht, so ist dieser Mangel für erledigt anzusehen.

§. 225.

Verhör des Angeschuldigten.

Der Untersuchungsrichter kann den Angeschuldigten vor Eröffnung der Schlußverhandlung befragen, ob er in Betreff seiner zeitherigen Aussage noch etwas zu bemerken habe, sowie, nach Befinden, ihn über den Verweisungsbeschluß belehren. Er hat eintretenden Falls über diese Befragung ein Protokoll aufzunehmen oder durch einen Protokollführer aufnehmen zu lassen, welches dem Vertheidiger vorzulegen oder in Abschrift zuzustellen ist.

§. 226.

Besondere Bestimmung.

Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, das Zeugniß abzulehnen, können das Erscheinen in der Schlußverhandlung selbst dann verweigern, wenn sie sich während der Untersuchung haben abhören lassen.

Sie sind in der an sie zu erlassenden Vorladung, beziehendlich der an sie erfolgenden mündlichen Eröffnung (§. 223 Abs. 3) auf dieses Befugniß aufmerksam zu machen.

Diese Bestimmungen leiden jedoch auf die in §. 101 Abs. 1 erwähnten Personen keine Anwendung, wenn derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt.

§. 227.

Vertagung.

Wenn der Angeschuldigte durch nachzuweisende Krankheit oder durch eine sonstige unabwendbare Ursache am Erscheinen zur Schlußverhandlung verhindert ist, so ist die letztere in Betreff seiner zu vertagen, vorbehältlich der Bestimmung in §. 222 Abs. 3 rücksichtlich der etwaigen übrigen Angeschuldigten und vorbehältlich der Bestimmungen in §§. 293, 294, 306, welche hier gleichfalls Anwendung leiden.

Ist ein Zeuge oder Sachverständiger abgehalten, zu erscheinen, so hat das Gericht zu entscheiden, ob dessenungeachtet mit der Schlußverhandlung zu verfahren und bei derselben seine bereits erstatteten Aussagen nur vorgelesen werden sollen, oder ob die Schlußverhandlung zu vertagen sei. Im letzteren Falle ist der Vorschrift in §. 306 nachzugehen.

§. 228.

Verfahren bei Abwesenheit des Angeschuldigten.

Ist der Angeschuldigte flüchtig und sein Aufenthaltsort sonst unbekannt, so ist er zu der Schlußverhandlung öffentlich vorzuladen. Die Vorladung erfolgt in der Leipziger Zeitung und hierüber, nach Befinden, noch in einem andern öffentlichen Blatte. Dabei muß zwischen dem Tage der Einrückung in der Leipziger Zeitung und dem Tage der anberaumten Schlußverhandlung, ausschließlich dieser Tage, ein Zeitraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen mitten inne liegen.

Hierüber ist auch den Vorschriften in §. 129 fg. wegen Verfolgung des flüchtigen Angeschuldigten durch Nacheile und Steckbriefe, wegen Beschlagnahme des Vermögens desselben, sowie wegen seiner Verhaftung nachzugehen.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Paragraphen zu fassenden Entschließungen stehen dem Untersuchungsgerichte zu.

Dasselbe kann auch im Uebrigen die geeigneten Maaßregeln ergreifen, um zu verhindern, daß der Angeschuldigte oder die Zeugen der Verhandlung sich entziehen.

§. 229.

Dienstgrad der Richter für die Schlußverhandlung.

Je nach Verschiedenheit des Dienstgrades oder Ranges des Angeschuldigten oder, wenn deren mehrere zur Aburtheilung gelangen sollen, desjenigen, welcher unter ihnen im Grade oder Range höher steht, werden für das Spruchkriegsgericht (§. 15 Abs. 1, 3) folgende Personen bestimmt:

1.
über einen Soldaten:

1 Oberstleutnant oder Major,
1 Hauptmann,
1 Oberleutnant,
1 Leutnant,
1 Feldwebel oder Sergeant,
1 Corporal,
1 Soldat;

2.
über einen Unteroffizier:

1 Oberstleutnant oder Major,
1 Hauptmann,
1 Oberleutnant,
1 Leutnant,
1 Feldwebel oder Sergeant,
2 Corporale;

3.
über einen Oberleutnant oder Leutnant:

2 Oberstleutnants oder Majore,
2 Hauptleute,
2 Oberleutnants,
1 Leutnant;

4.
über einen Hauptmann:

1 Oberster,
2 Oberstleutnants oder Majore,
2 Hauptleute,
2 Oberleutnants;

5.
über einen Oberstleutnant oder Major:

1 General,
1 Oberster,
3 Oberstleutnants oder Majore,
2 Hauptleute;

6.
über einen Obersten:

2 Generale,
2 Obersten,
2 Oberstleutnants oder Majore,
1 Hauptmann;

7.
über einen General:

3 Generale,
2 Obersten,
2 Oberstleutnants oder Majore.

An die Stelle der hier nach den bei der Linieninfanterie eingeführten Benennungen erwähnten Grade treten bei der Reiterei, der Artillerie und der Jägertruppe die ihnen nach dem Dienstreglement gleichstehenden Grade.

§. 230.

Vorsitzender des Spruchkriegsgerichts.

Den Vorsitz bei dem Spruchkriegsgerichte hat der nach dem Dienstgrade oder, bei Gleichheit des Grades, der innerhalb desselben nach dem Dienstalter höher stehende Richter zu führen.

Derselbe soll, soweit dies ausführbar ist, dem Angeschuldigten im Dienstgrade oder doch im Dienstalter voranstehen.

§. 231.

Besondere Bestimmungen: a) hinsichtlich der Militärbeamten.

Gehört der Angeschuldigte zu den Militärbeamten, so ist das Spruchkriegsgericht zwar ebenfalls nach Maaßgabe seines militärischen Ranges, jedoch dergestalt zu besetzen, daß unter Wegfall der entsprechenden Grade, soweit thunlich, zwei oder drei Militärbeamte seines Dienstzweiges beizuziehen sind.

Bezüglich des Vorsitzenden finden jedoch die Bestimmungen in §. 230 hier ebenfalls Anwendung.

§. 232.

b) hinsichtlich anderer Personen.

Ist dem Angeschuldigten ein bestimmter militärischer Dienstrang nicht beigelegt, so erfolgt die Besetzung des Spruchkriegsgerichts, je nach der Wichtigkeit seiner Dienstverrichtungen, wie über einen Offizier oder über einen Unteroffizier.

§. 233.

Auswahl und Bestellung der Richter.

Die Auswahl der Richter (§. 229) geschieht, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Auditeur (§. 234), durch den Commandanten. Dieselben werden zur Schlußverhandlung commandirt.

Kann die Besetzung des Gerichts, soviel die Offiziere und Unteroffiziere betrifft, durch die dem Commandanten unmittelbar unterstehenden nicht vollständig erfolgen, so hat Ersterer für die nöthige Ergänzung durch andere Offiziere und Unteroffiziere, unter Vermittlung der denselben vorgesetzten Dienstbehörde zu sorgen. Ist auch dieses, insbesondere im Kriegszustande, nicht ausführbar, so kann der ausfallende Dienstgrad durch den nächsthöheren oder, wenn auch dieses nicht thunlich, durch einen niederen ergänzt werden.

Sämmtliche Richter müssen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, das Alter von einundzwanzig Jahren erfüllt haben.

Soweit es ohne Schwierigkeiten geschehen kann, sind sie nicht von derselben Compagnie ꝛc. zu wählen, zu welcher der Angeschuldigte gehört; auch ist bei der Auswahl derselben im Voraus zu erwägen, ob nicht gegen den Einen oder den Anderen Gründe zur Unfähigkeitserklärung oder Ablehnung vorliegen.

§. 234.

Theilnahme des Auditeurs an der Schlußverhandlung.

An der Verhandlung des Spruchkriegsgerichts hat in der Regel und, sofern nicht für einen einzelnen Fall von dem Oberkriegsgerichte etwas Anderes bestimmt worden, der Auditeur desjenigen Kriegsgerichts Theil zu nehmen, bei welchem die Untersuchung geführt worden ist (vergl. noch §. 15 Abs. 2).

Ein Stimmrecht steht dem Auditeur nicht zu.

Derselbe hat, falls nicht ein besonderer Protokollführer vorhanden ist, zugleich das Protokoll aufzunehmen; er kann jedoch solchenfalls den Gerichtsschreiber oder einen dazu geeigneten Unteroffizier zur Bewirkung vorläufiger Aufzeichnungen sowie, nach Befinden, zu den nöthigen Vorlesungen beiziehen.

§. 235.

Einwendungen gegen die Gerichtsmitglieder.

Die Richter, aus welchen das Spruchkriegsgericht bestehen soll, sind vor dem Zusammentreten des letzteren in Zeiten dem Angeschuldigten an Gerichtsstelle oder mittelst Zufertigung eines schriftlichen Verzeichnisses mit der Aufforderung zu bezeichnen, etwaige Einwendungen dagegen ungesäumt und jedenfalls noch vor dem Zusammentritt des Gerichts geltend zu machen.

Einwendungen gegen die Richter sind nur aus den in §. 39 fg., §. 43 fg. angegebenen Gründen statthaft und es hat darüber das Untersuchungsgericht, wenn aber gegen dessen abfällige Entschließung die Entscheidung des Spruchkriegsgerichts beantragt wird, das letztere zu entscheiden.

Gegen die Person desjenigen Richters, welcher an die Stelle eines beanstandeten Richters commandirt wird, findet ein weiterer Einwand nicht statt.

Gegen den verhandelnden Auditeur erhobene Einwendungen sind nur dann zu beachten, wenn entweder derselbe nicht zugleich Untersuchungsrichter in der Sache gewesen ist (§. 234 Abs. 1), oder wenn die Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründe dem Angeschuldigten erst kurz vor der Schlußverhandlung bekannt geworden sind.

Die Entscheidung darüber steht in beiden Fällen dem Spruchgerichte zu.

§. 236.

Beschwerden.

Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Untersuchungsgerichts von §. 218 an, sind spätestens in der Schlußverhandlung anzubringen und gehören zur Entscheidung des in der Hauptsache erkennenden Gerichts.

Weitere Beschwerden gegen diese Entscheidung finden nicht statt.

§. 237.

Aburtheilung mehrerer Strafrechtsfälle in einer Sitzung.

Wenn bei einem Kriegsgerichte gleichzeitig mehrere zur Schlußverhandlung angesetzte Untersuchungen vorliegen, welche voraussichtlich in einer Sitzung sich erledigen lassen, so kann die Verhandlung und Aburtheilung derselben, nach dem Ermessen des ständigen Kriegsgerichts und mit Zustimmung des Commandanten, von einem und demselben Spruchkriegsgerichte erfolgen, insofern nicht wegen Verschiedenheit des Dienstgrades oder Ranges der Angeschuldigten eine verschiedenartige Besetzung einzutreten hat.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei der Schlußverhandlung.

§. 238.

Eröffnung der Schlußverhandlung.

Nachdem zu der für die Verhandlung der Sache festgesetzten Zeit die Mitglieder des Gerichts (§. 15 Abs. 1, 2) in dem Gerichtszimmer sich eingefunden haben, dahin auch die etwaigen zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände gebracht worden und die nach §. 223 fg. vorgeladenen Personen eingetreten sind, läßt der Vorsitzende den Angeschuldigten vorführen, bezeichnet mittelst kurzer Ansprache den Zweck und Gegenstand der vorzunehmenden Verhandlung und erklärt darauf die Sitzung für eröffnet.

Der Angeschuldigte erscheint ungefesselt. Der Vorsitzende kann jedoch, auf Antrag des Auditeurs, etwaige Sicherheitsmaaßregeln, und im Falle besonderer Gefährlichkeit des Angeschuldigten, selbst die Fesselung desselben anordnen.

§. 239.

Zeugen und Sachverständige.

Die erschienenen Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und hierauf aus dem Sitzungszimmer einstweilen wieder entlassen. Die Zeugen dürfen vor ihrer Befragung sich nicht über ihr Zeugniß unter einander besprechen und sind demgemäß zu bedeuten. Der Vorsitzende ordnet erforderlichenfalls, auf Anregung des Auditeurs, die zur Verhütung solcher Besprechungen nöthigen Maaßregeln an und kann namentlich auch, auf gleiche desfallsige Anregung, verfügen, daß einzelne Zeugen vor ihrer Abhörung von einander gesondert werden (vgl. §. 298).

Die Vorschriften in §§. 171, 199 wegen Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen leiden auch auf die Schlußverhandlung Anwendung (vgl. noch §§. 218, 221).

§. 240.

Ergänzung eines ausfallenden Richters.

Hierauf sind zunächst die etwa nach §. 235 zur Entscheidung des Gerichts gelangenden Einwendungen gegen die Gerichtsmitglieder zu erledigen.

Wenn in Folge dessen ein Richter auszutreten hat, so ist an dessen Stelle durch den Vorsitzenden sofort eine andere, zunächst zu erlangende, im Allgemeinen dazu fähige Militärperson unmittelbar herbeizuziehen, die sich solchenfalls für commandirt zu betrachten hat. Vergl. noch §. 233.

Würde ein solcher Ersatzrichter ohne Zeitverlust nicht zu erlangen sein, oder wäre für den Austritt des Auditeurs entschieden worden, so ist die Verhandlung in Betreff der bezüglichen Strafrechtssache zu vertagen und im letztgedachten Falle die weitere Entscheidung des Oberkriegsgerichts einzuholen. Vergl. noch §. 44.

§. 241.

Vereidung der Richter.

Wenn gegen die Gerichtsmitglieder keine Einwendungen erhoben oder dieselben beseitigt worden sind, so hat der Auditeur, im Beisein des oder der Angeschuldigten, die Richter, einschließlich des Vorsitzenden, nach vorgängiger Erinnerung an die Bedeutung des abzulegenden, ihnen vorerst langsam und deutlich vorzulesenden Richtereides in Gemäßheit der im Anhange unter I enthaltenen Formel zu vereiden.

§. 242.

Mitwirkung des Auditeurs.

Die Leitung des Verfahrens liegt dem Auditeur ob. Derselbe hat den Angeschuldigten zu vernehmen, die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu befragen und sowohl die Reihenfolge der vorzunehmenden Handlungen, als auch, insoweit nicht das Gesetz besondere Vorschriften enthält, die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, die das Wort begehren, zu sprechen haben.

Insonderheit hat er auch, wenn der Verweisungsbeschluß auf die Anschuldigung mehrerer Verbrechen gerichtet

ist, zu bestimmen, ob die mehreren Anschuldigungen gleichzeitig oder in welcher Reihenfolge sie verhandelt werden sollen.

Nicht minder bestimmt er bei mehreren Angeschuldigten die Reihenfolge, in der sie vernommen werden.

Er ist verpflichtet, nach allen Kräften die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeschuldigten, zu erforschen. Er kann zu diesem Zwecke auch von solchen Beweismitteln, die erst in der Schlußverhandlung sich ihm darbieten, Gebrauch machen.

Insbesondere kann er einzelne, nicht vorgeladene Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu erwarten ist, zur Befragung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen lassen. War der Abgehörte zwar früher schon befragt, jedoch nicht vereidet worden, so hat das Gericht zu ermessen, ob ein solcher Zeuge zu vereiden sei. Im Falle der Vereidung ist die Formel unter IV im Anhange anzuwenden. Die Bestimmungen in §§. 200, 201, 213 Abs. 2, 3, §. 214 Schlußsatz, §§. 215 und 216 gelten hier ebenfalls.

Auch ist der Auditeur befugt, die Beibringung von Acten, Urkunden und sonstigen Beweisstücken anzuordnen, sobald diese ihm geeignet erscheinen, über eine erhebliche Thatsache Aufklärung zu geben. Ferner kann er mit dem Gerichte Beaugenscheinigung vornehmen, sowie, nach Befinden, auch alle anderen, dem Untersuchungsrichter gestatteten Mittel zur Erforschung der Wahrheit anwenden, oder es kann hierzu, auf seine Anregung, der Vorsitzende ein oder mehrere Mitglieder des Gerichts abordnen, welche sodann in der Sitzung Bericht zu erstatten haben. Wird eine Besichtigung vorgenommen, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob es den Angeschuldigten dabei zuziehen will.

§. 243.

Anträge der Betheiligten.

Wird ein Antrag auf Vornahme einer gerichtlichen Handlung gestellt, oder einer solchen widersprochen, so faßt hierauf zunächst der Auditeur Entschließung. Es kann jedoch Derjenige, welcher durch die Entschließung sich verletzt glaubt, eine Entscheidung des Gerichts verlangen. In diesem Falle nimmt der Auditeur an der Berathung und Entscheidung des Gerichts nicht Theil.

Will sich der Antragende oder Widersprechende bei der Entscheidung des Gerichts nicht beruhigen, so kann er seine Einwendungen nur gegen das Enderkenntniß mittelst der gegen dieses zulässigen Rechtsmittel geltend machen.

§. 244.

Vortrag des Verweisungsbeschlusses.

Nach erfolgter Richtervereidung und, nachdem der Angeschuldigte zur Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhandlung aufgefordert, auch zu wahrhafter Aussage in Gemäßheit der Vorschriften in §. 155 ermahnt worden ist, werden die actenmäßigen Angaben desselben über seine persönlichen Verhältnisse, sowie über seine etwaigen früheren Bestrafungen vorgelesen und nöthigenfalls durch weitere Befragungen ergänzt.

Hierauf wird der Verweisungsbeschluß vorgelesen, welchen der Auditeur, nach Befinden, weiter ausführen und erläutern kann.

Die Unterlassung der Vorlesung soll jedoch eine Nichtigkeit des folgenden Verfahrens nicht begründen.

§. 245.

Vernehmung des Angeschuldigten.

Bei der hierauf folgenden Vernehmung des Angeschuldigten (vergl. §. 157) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Auffassung der Richter nicht durch Vermengung von nicht nothwendig zusammenhängenden Thatsachen und Umständen erschwert werde. Insbesondere ist bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen jedes derselben, soweit möglich, einzeln zu verabhandeln.

Entspricht die früher vorgenommene Vernehmung diesen Erfordernissen und hat der Angeschuldigte dabei wenigstens in der Hauptsache ein unumwundenes Geständniß abgelegt, so können anstatt der nochmaligen Vernehmung die früheren Vernehmungsprotokolle ganz oder theilweise vorgelesen werden, es ist aber solchenfalls der Angeschuldigte in geeigneten Absätzen zur Erklärung über das Anerkenntniß hinsichtlich seiner früheren Aussagen aufzufordern.

§. 246.

Fortsetzung.

Leugnet der Angeschuldigte Thatsachen, deren er in der Untersuchung geständig gewesen ist, oder weichen sonst seine Aussagen von den in der Untersuchung erstatteten ab, so kann der Auditeur die einschlagenden Protokolle vorlesen oder vorlesen lassen und den Angeschuldigten zur Erklärung hierüber auffordern.

Verweigert der Angeschuldigte die Beantwortung einer ihm vorgelegten Frage, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß sein Schweigen von Nachth[illegible] ihn sein könne, die Verhandlung ist jedoch auch bei fe[illegible] Schweigen des Angeschuldigten fortzusetzen.

§. 247.

Fortsetzung.

Ist die Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet, so ist die Vernehmung eines jeden derselben einzeln und, je nach dem Ermessen des Auditeurs, ohne Beisein der Uebrigen vorzunehmen.

Ob die Gegenüberstellung der in ihren Angaben von einander abweichenden Mitangeschuldigten sogleich nach den Vernehmungen oder zweckmäßiger Weise erst nach Abhörung der Zeugen zu veranstalten sei, ist dem Ermessen des Auditeurs anheim gegeben.

§. 248.

Fortsetzung.

Treten die in §§. 151, 152 erwähnten Verhältnisse ein, so ist wegen Beiziehung eines Dollmetschers den daselbst und in §. 153 ertheilten Vorschriften nachzugehen. Der Aufnahme einer Niederschrift durch den Dollmetscher bedarf es nicht (vergl. noch §. 286 Abs. 4).

Der Angeschuldigte kann durch den Dollmetscher sich während der Verhandlung Auskunft über den Gang derselben geben lassen.

§. 249.

Befragung der Zeugen.

Der Auditeur läßt sodann die erschienenen Zeugen und zwar einzeln und in der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge vorrufen. In Betreff des Verletzten kann das Gericht anordnen, daß derselbe der Verhandlung vom Anfange an, oder doch ehe die Reihe der Abhörung trifft, beiwohne (vergl. noch § 312 Schlußs.).

Vor der Abgabe ihrer Aussage sind die Zeugen von dem Auditeur an die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, zu erinnern und, sofern sie bereits früher vereidet worden, auf den geleisteten Eid zu verweisen, falls sie dagegen noch unvereidet sind, auf die bevorstehende eidliche Bestärkung ihrer Aussagen aufmerksam zu machen. Die Vereidung der Zeugen ist solchenfalls stets bis nach Erstattung ihrer Aussage und beziehendlich nach vorgenommener Gegenüberstellung auszusetzen. Sie erfolgt nach Maaßgabe der im Anhange unter IV enthaltenen Formel und nach vorgängiger Verwarnung vor Begehung eines Meineides.

Uebrigens leiden die Vorschriften in §. 213 Abs. 2, 3, §. 214 Abs. 2, 3 und §. 215 hier gleichfalls Anwendung.

Das Befugniß der in §. 201 genannten Personen, das Zeugniß zu verweigern, wird dadurch, daß sie von demselben in der Untersuchung keinen Gebrauch gemacht und sich in der Schlußverhandlung eingefunden haben, nicht aufgehoben (vergl. noch §. 256).

§. 250.

Einwendungen gegen die Vereidung der Zeugen.

Der Auditeur hat die Angeschuldigten vor der Vereidung des Zeugen zu befragen, ob er etwa Einwendungen gegen dieselben vorzubringen habe.

Einwendungen gegen die Eidesfähigkeit eines Zeugen, welche vor der Vereidung desselben angebracht, vom Gerichte aber nicht berücksichtigt worden sind, können gegen das Enderkenntniß mittelst der gegen dasselbe gestatteten Rechtsmittel geltend gemacht werden.

§. 251.

Einrichtung des Zeugenverhörs.

In Betreff der Abhörung der Zeugen, sowie in Betreff der Zuziehung eines Dollmetschers bei dieser Abhörung ist den Vorschriften in §. 208 und in §§. 151, 152, 153 nachzugehen. Der Aufnahme einer Niederschrift durch den Dollmetscher bedarf es nicht.

Jeder Zeuge wird in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen befragt, vorbehältlich der Bestimmungen in §. 252 Abs. 3, §. 253, §. 249 Abs. 1 und §. 312 Abs. 2.

Der Auditeur hat den Zeugen, eintretenden Falls, darauf aufmerksam zu machen, daß seine Aussagen von den früher von ihm erstatteten abweichen, oder der früheren Vollständigkeit entbehren, und hierüber seine Erklärung zu erfordern.

Er kann auch solchenfalls dem Zeugen die frühere Aussage unter Vorlesung derselben vorhalten.

Nach beendigter Aussage und nach gegenseitiger Anerkennung der Person des Zeugen und des Angeschuldigten, dafern solche für nöthig erachtet wird, hat der Auditeur an den Angeschuldigten die Frage zu richten, ob er auf Dasjenige, was soeben ausgesagt worden, etwas zu erklären habe. Nach Erledigung etwaiger Bemerkungen des Angeschuldigten hat der Auditeur an den Zeugen die Frage zu richten, ob er noch etwas seiner Aussage zuzufügen habe oder ob er bei ihr allenthalben stehen bleibe.

Sollte ein Zeuge die Erstattung seiner Aussage oder die Ableistung des Eides ohne ausreichenden Grund verweigern, so kann das Gericht denselben, wenn er den Militärstrafgesetzen unterworfen ist, in die wegen Ungehorsams verwirkte Strafe, wenn er dagegen der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, in eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, wegen deren Vollstreckung das betreffende Civilgericht des Zeugen anzugehen ist und, wenn infolge der Verweigerung die Vertagung der Sache nöthig werden sollte, in die dadurch verursachten Kosten verurtheilen.

Erklärt der Zeuge später, jedoch noch vor dem Schlusse der Verhandlung, sich zur Erstattung der Aussage bereit, so hat das Gericht die Verurtheilung zur Strafe wieder aufzuheben und auch die Verurtheilung in die Kosten, soweit deren nicht bereits durch die Weigerung entstanden sind, wieder in Wegfall zu bringen.

Die Vorschriften in §. 299 Abs. 1, §. 300 leiden hier gleichfalls Anwendung.

§. 252.

Fortsetzung.

Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungszimmer, sofern nicht mit Rücksicht auf die Räumlichkeit der Vorsitzende oder in Gemäßheit §. 253 der Auditeur ein Anderes anordnet oder der letztere den Zeugen auf dessen Begehren mit Zustimmung des Angeschuldigten entläßt.

Während der Verhandlung ist aller Verkehr zwischen dem Angeschuldigten und den Zeugen, sowie der Zeugen unter sich, untersagt.

Die einzelnen Zeugen dürfen weder einander über ihre Aussagen zur Rede stellen, noch sich gegenseitig Fragen vorlegen, können jedoch bei dem Auditeur ihre oder eines anderen Zeugen oder des Angeschuldigten nochmalige Befragung beantragen, wenn sie im Laufe der Verhandlung ihre oder eines anderen Zeugen oder des Angeschuldigten Aussagen ergänzen oder berichtigen wollen.

§. 253.

Weitere Befugnisse des Auditeurs.

Der Auditeur ist berechtigt und verpflichtet, zu jeder Zeit während der Verhandlung von dem Angeschuldigten und den Zeugen die für nöthig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüber stellen und abwechselnd Fragen an den einen und den andern richten.

Er kann auch von amtswegen, sowie auf Antrag, während einer einzelnen Befragung einen oder mehrere Zeugen, den Angeschuldigten, oder einen oder mehrere der Angeschuldigten aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, hat aber, soviel die Angeschuldigten betrifft, die Verpflichtung, dieselben nach ihrer Wiedervorlassung kürzlich von demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist. Auch hat er solchenfalls dem Angeschuldigten noch die in §. 251 Abs. 5 vorgeschriebene Frage vorzulegen.

§. 254.

Fragerecht der Richter.

Außer dem Auditeur können auch die Richter, sowie durch den ersteren der Angeschuldigte Fragen an die Zeugen stellen.

Der Auditeur kann Fragen des Angeschuldigten, welche er für unangemessen erachtet, zurückweisen (vergl. §. 243).

§. 255.

Vorlegung von Untersuchungsgegenständen.

Der Auditeur legt, nach Befinden, dem Angeschuldigten sowie den Zeugen diejenigen Gegenstände, welche auf das

Verbrechen Bezug haben oder zur Ueberführung dienen können, behufs der Erklärung über dieselben vor.

§. 256.

Vorlesung von Zeugenaussagen.

Ist die Abhörung eines vor der Schlußverhandlung bereits befragten und zu derselben vorgeladenen Zeugen wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grunde nicht zu bewirken und auch eine Vertagung der Sache nicht beschlossen worden (§. 289), oder gehört der Zeuge zu den in §§. 200, 201 genannten Personen, und hat er entweder der Vorladung keine Folge geleistet oder, wenngleich erschienen, das Zeugniß verweigert, so sollen von amtswegen oder auf Antrag des Angeschuldigten die Aussagen desselben über die betreffenden Thatsachen mit dem Bemerken aus den Untersuchungsacten vorgelesen werden, ob die Aussage bereits eidlich bestärkt worden ist oder nicht (vergl. noch §. 227 Abs. 2, §. 243).

In gleicher Maaße ist, eintretenden Falls, mit den Aussagen eines Mitschuldigen, sowie mit den Aussagen verstorbener und solcher Zeugen, welche zur Schlußverhandlung nicht vorgeladen worden sind, zu verfahren, soweit diese Aussagen für die Beurtheilung der Sache von Einfluß sein können.

§. 257.

Sachverständige.

Was in den §. 249 Abs. 1, §§. 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256 bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt auch von den Sachverständigen. Nicht minder leiden die Vorschriften in §. 162 Abs. 2, 3, sowie in §. 166 Abs. 2, 4 hier Anwendung.

Es können jedoch, nach dem Ermessen des Auditeurs, die Sachverständigen bereits früher, als die Reihe der Abhörung sie trifft, und selbst schon bei Beginn der Verhandlung in die Sitzung zugelassen, auch mehrere Sachverständige gemeinschaftlich abgehört werden.

Nicht minder kann der Auditeur bei mehreren Sachverständigen verfügen, daß dieselben behufs der gemeinschaftlichen Berathung über eine ihnen vorgelegte Frage in ein besonderes Zimmer sich zurückziehen und sodann das Ergebniß ihrer Berathung in der Sitzung selbst vortragen.

Die Vereidung der Sachverständigen und Dollmetscher erfolgt, dafern sie nicht bereits vereidet sind, nach den Formeln V, VI, VII, VIII im Anhange.

§. 258.

Verzicht auf Beweismittel.

Der Angeschuldigte kann im Laufe der Verhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn das Gericht damit einverstanden ist.

Ebenso kann das Gericht mit Zustimmung des Angeschuldigten die Beweisaufnahme, auch ohne daß es der Abhörung der vorgeladenen Zeugen oder selbst einiger derselben und des Gebrauchs der übrigen Beweismittel bedarf, schließen, wenn die bis dahin erlangten Ergebnisse die vollständige Ueberzeugung der Richter von der Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten begründen und mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die noch übrigen Zeugen und Beweismittel dieselbe abzuändern jedenfalls nicht geeignet seien.

Ist in der Schlußverhandlung ein umfassendes und unbedingtes Geständniß des Angeschuldigten erfolgt, so bedarf es der Zustimmung desselben zum Schlusse der Beweisaufnahme nicht.

§. 259.

Vorlesung von Urkunden.

Die Vorlesung von schriftlichen Gutachten anderer Sachverständigen, sowie die Vorlesung von Urkunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind, insonderheit von Leumungszeugnissen, Taxations- und Besichtigungsprotokollen, den über den Thatbestand aufgenommenen Protokollen und von Gutachten der vor der Schlußverhandlung befragten Sachverständigen, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab.

§. 260.

Fortsetzung.

Die erfolgte Vorlesung einer Zeugenaussage ist im Protokolle zu erwähnen.

Nach erfolgter Vorlesung ist der Angeschuldigte zu befragen, ob er auf die vorgelesene Aussage etwas zu bemerken habe.

§. 161.

Vertheidigungsgründe.

Alle zur Vertheidigung gegen die Anschuldigung dienenden Thatsachen können von dem Angeschuldigten geltend gemacht und müssen selbst von Amtswegen berücksichtigt werden.

§. 262.

Schlußvortrag.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme hat der Auditeur eine gedrängte und unparteiische Zusammenstellung der nunmehrigen Gesammtergebnisse der Untersuchung vorzutragen und das oder die Verbrechen zu bezeichnen, über welche rechtlich zu erkennen sein werde, zugleich auch Dasjenige vorzulesen oder vorlesen zu lassen (§. 234 Schlußs.), was für den Zweck der Vertheidigung zu den Acten gegeben worden ist.

Dem Angeschuldigten steht das Recht zu, hierauf selbst noch die zur Vertheidigung ihm dienlich erscheinenden Umstände geltend zu machen.

Demnächst, nachdem der Auditeur zuvor die Frage an den Angeschuldigten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen, und es ist hierauf, nachdem das über den Verlauf der Verhandlung aufgenommene Protokoll (vergl. §. 286) vorgelesen und hierauf die einstweilige Entfernung des Angeschuldigten verfügt worden, auch die übrigen Anwesenden, außer den Mitgliedern des Gerichts, das Sitzungszimmer verlassen haben, unter Leitung des Auditeurs, zur Berathung und Abstimmung zu verschreiten.

§. 263.

Berathung.

Der Auditeur hat bei der Berathung die von den Richtern oder von ihm selbst für nöthig erachteten Aufschlüsse zu geben.

Auch können die Richter bei der Berathung sowohl von den Untersuchungsacten und den sonstigen auf die Untersuchung bezüglichen Gegenständen, als von dem über die Verhandlung aufgenommenen Protokolle (vergl. §. 286) Einsicht nehmen.

§. 264.

Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt von dem untersten Dienstgrade (§. 229) aufwärts dergestalt, daß der Vorsitzende zuletzt stimmt.

Bei gleichem Grade giebt der dem Dienstalter nach Jüngere seine Stimme vor dem Aelteren ab.

Zur Entscheidung jeder einzelnen, dem Spruchkriegsgerichte vorzulegenden Frage ist eine Mehrheit von vier Stimmen hinreichend.

§. 265.

Beschluß über die Spruchreife.

Zunächst ist die Frage in Erwägung zu ziehen und, da nöthig, zu allgemeiner Berathung zu bringen, ob die Untersuchung für spruchreif zu erachten sei oder, ob und welche bei der Schlußverhandlung nicht zu erledigen gewesene Erörterungen vor der Aburtheilung etwa noch vorzunehmen sein möchten.

Ist hierbei nicht sofort allseitiges Einverständniß zu erlangen, so ist zur Abstimmung zu verschreiten.

Wenn darnach von der Mehrheit der Richter gegen die Annahme der Spruchreife sich entschieden worden, so ist dieser Beschluß zu Protokoll zu nehmen und mit den Acten an das Untersuchungsgericht zurückzugeben.

§. 266.

Einfluß früherer Entscheidungen auf das Enderkenntniß.

Das Gericht ist bei der hauptsächlichen Entscheidung an die rechtliche Beurtheilung der dem Angeschuldigten beigemessenen strafbaren Handlung, von welcher der Verweisungsbeschluß oder eine demselben etwa zu Grunde liegende Entscheidung des Oberkriegsgerichts (vergl. jedoch §. 328) ausgegangen ist, nicht gebunden.

§. 267.

Neu hervortretende Umstände.

Wurden in der Schlußverhandlung neue, in dem Verweisungsbeschlusse nicht angeführte Umstände ermittelt, durch welche die dem Angeschuldigten beigemessene strafbare That nunmehr eine andere strafrechtliche Natur erhält, als in dem Verweisungsbeschlusse angenommen worden, insbesondere durch welche das Verbrechen zu einem ausgezeichneten derselben Art erhoben oder die Anwendung eines höheren gesetzlichen Strafsatzes bei demselben bedingt wird, so hat das Gericht über das Verbrechen in dieser Beschaffenheit abzuurtheilen, es sei denn, daß es wegen der neu hervorgetretenen Umstände die Zurückweisung der Sache an das Untersuchungsgericht für angemessen erachtet (vergl. §. 265).

Uebrigens hat der Auditeur, wenn das Gericht nicht gemeint ist, eine solche Zurückweisung zu verfügen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, den Angeschuldigten und zwar jedenfalls vor der Urtheilsfällung aufzufordern, Dasjenige, was er etwa bezüglich dieser neuen Umstände anzutragen gemeint ist, vor dem Schlusse der Verhandlung anzubringen und seine Vertheidigung auf dieselbe mit zu richten.

§. 268.

Fortsetzung.

Jedenfalls hat das Gericht, es möge nun die Abweichung vom Verweisungsbeschlusse sich auf eine neue Thatsache stützen oder nicht, der sofortigen Aburtheilung sich zu unterziehen,

1) wenn der des vollendeten Verbrechens Angeschuldigte nur des Versuchs, oder ein des höheren Grades der Theilnahme Angeschuldigter nur eines geringeren Grades derselben, oder der Begünstigung, oder der unterlassenen Anzeige (Art. 50 bis mit 71 des allgemeinen, §. 48 bis mit 54 des Militärstrafgesetzbuchs), oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeschuldigter nur der Verübung aus Unbedachtsamkeit schuldig befunden werden sollte, oder
2) wenn statt eines schwereren, auf Bereicherung an fremdem Eigenthume gerichteten Verbrechens Partirerei oder widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache, statt Meineides leichtsinniger Falscheid, statt böslichen Bankerotts leichtsinniger Bankerott oder eines der in Art. 309, 310 des allgemeinen Strafgesetzbuchs gedachten Verbrechen, statt Desertion im Rückfalle nur erstmalige Desertion oder eigenmächtige Entfernung sich ergiebt, oder
3) wenn sonst einzelne Thatsachen oder Straferschwerungs- oder Erhöhungsgründe, welche in dem Verweisungsbeschlusse hervorgehoben worden sind, nicht bewiesen werden und in dessen Folge die angeschuldigte That als ein geringeres oder nur als ein einfaches oder von dem erschwerenden Umstande nicht begleitetes Verbrechen derselben Art sich darstellt.

Nicht minder hat das Gericht der Aburtheilung sich zu unterziehen, wenn es nach Lage der Sache, insbesondere nach Maaßgabe des erbrachten Beweises, den Angeschuldigten nur einer Handlung für schuldig erachtet, welche an sich (vergl. §§. 48, 49) zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehören würde.

§. 269.

Besondere Bestimmungen.

Erachtet das Gericht bei der Aburtheilung die Berücksichtigung für angemessen, welche bereits Gegenstand der Untersuchung gewesen und bei der Schlußverhandlung bewiesen worden sind, auf welche jedoch der Verweisungsbeschluß nicht gestützt worden war, so sind die Vorschriften in §§. 267, 268 gleichfalls zur Anwendung zu bringen.

§. 270.

Wiederaufnahme der Verhandlung.

Das Gericht kann ausnahmsweise nach dem Schlusse der Verhandlung und vor der Urtheilsfällung die Verhandlung wegen einzelner Theile des Beweises wieder aufnehmen.

In diesem Falle ist übrigens den Vorschriften in §. 262 anderweit nachzugehen.

§. 271.

Abstimmung zum Enderkenntnisse.

Wenn gegen die Annahme der Spruchreife keine Einwendungen erhoben oder die erhobenen Einwendungen durch das Ergebniß der Abstimmung darüber beseitigt worden sind, so trägt der Auditeur die von ihm festgestellte Reihenfolge der zu beantwortenden Fragen, mit Ausschluß jedoch der auf die Strafabmessung bezüglichen, und zwar vorerst im Zusammenhange und dergestalt vor, daß sich klar erkennen läßt, für welche Fälle die nur eventuell gestellten Fragen einzutreten haben.

Treffen mehrere, durch verschiedene Handlungen begangene Verbrechen zusammen, so daß nach Art. 78 des allgemeinen, §. 70 des Militärstrafgesetzbuches eine Gesammtstrafe zu erkennen ist, so ist bei der Fragestellung darauf mit Rücksicht zu nehmen, welches unter den zusammentreffenden Verbrechen als das schwerste zu erachten sei.

Wenn bei einem und demselben Verbrechen mehrere Personen betheiligt sind, so hat auch in dieser Beziehung

eine angemessene Trennung der Fragen wegen jedes Einzelnen besonders einzutreten.

Werden gegen die Fragestellung des Auditeurs, insbesondere auch bezüglich der Vollständigkeit derselben, Einwendungen erhoben, welche durch gegenseitige Besprechung sich nicht erledigen lassen, so ist wie nach §. 265 Abs. 2 zu verfahren und es ist der Auditeur, wenn die Mehrheit der Richter für Abänderung der Fragestellung oder für Aufstellung noch anderer, als der bereits aufgestellten Fragen (vergl. Abs. 1) sich entschieden hat, diese wie jene zu berücksichtigen verbunden.

Dahingegen kann der Auditeur zu Hinweglassung von Fragen, deren Aufstellung er für erforderlich erachtet, nicht genöthigt werden.

§. 272.

Besondere Vorschriften über die Fassung der einzelnen Fragen.

Insbesondere ist die Fragestellung dergestalt einzurichten, daß die Abstimmenden eine bestimmte Erklärung mit „Ja" oder „Nein" darüber abgeben müssen, ob nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung die Thatsachen, welche den Gegenstand des dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verbrechens bilden, durch die Ergebnisse der Untersuchung für erwiesen und der Angeschuldigte daher des gedachten Verbrechens für schuldig zu erachten.

Welche Fragen hierbei weiter noch, insbesondere etwa darauf zu stellen seien, ob nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles, aus Gründen der in §. 110 Abs. 1 gedachten Art, die Strafbarkeit ausgeschlossen oder getilgt sei, ist dem Ermessen des Auditeurs überlassen.

§. 273.

Verneinung der Schuldfrage.

Wird von der Mehrheit der Abstimmenden die Frage über die Schuld verneint, so ist hierauf weiter zur Abstimmung darüber zu verschreiten, in welcher Art die Freisprechung des Angeschuldigten einzutreten habe. Vergl. §. 274.

§. 274.

Freisprechung.

Erachtet das Gericht die thatsächlichen Ergebnisse der Untersuchung nicht für ausreichend, um den Angeschuldigten für schuldig zu erklären, oder erachtet es die Anschuldigung für thatsächlich widerlegt, so ist auf Freisprechung von der Anklage zu erkennen (Klagfreisprechung).

Erachtet das Gericht, daß die Ergebnisse der Untersuchung zwar nicht ausreichend zur Verurtheilung seien, immerhin aber diese Ergebnisse einen erheblichen Verdacht gegen den Angeschuldigten begründen, oder erachtet es, daß der Entlastungsbeweis zwar soweit hergestellt, daß eine Verurtheilung nicht erfolgen konnte, gleichwohl aber noch ein erheblicher Verdacht gegen den Angeschuldigten zurückgeblieben sei, so ist der Klagfreisprechung die Beschränkung beizufügen, daß sie aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld erfolgt sei.

Ist das Gericht der Meinung, daß die Strafverfolgung rechtlich unzulässig sei, so ist der Angeschuldigte für straffrei zu erklären (Straffreisprechung).

§. 275.

Gutachten über die Strafe.

Wenn dagegen die §. 272 gedachte Frage von der Mehrheit der Richter bejaht, hiernächst auch durch weitere Abstimmung das oder die Verbrechen festgestellt worden, welche nach den Ergebnissen der Untersuchung als vorliegend anzusehen sind, so hält hierauf der Auditeur einen anderweiten Vortrag, wobei er die auf vorliegenden Verbrechen anzuwendenden Strafbestimmungen verliest und, soweit nöthig, erläutert, dabei auch über die etwa in Betracht kommenden Strafmilderungs- oder Straferhöhungs- oder Schärfungsgründe sich ausspricht und sodann über die auszuwerfende Strafe sein Gutachten abgiebt.

§. 276.

Vorschriften über die Fragestellung hierbei.

Die in §. 271 Abs. 2, 3 bezüglich der Fragestellung gedachten Vorschriften gelten, soweit sie Anwendung leiden, hier ebenfalls.

Insbesondere ist in dem daselbst in Abs. 2 bemerkten Falle die Fragestellung dergestalt einzurichten, daß aus der Abstimmung nicht nur die Gesammtstrafe für diejenigen Verbrechen, deren der Angeschuldigte für schuldig erklärt worden, sondern auch die für das schwerste unter den zusammentreffenden Verbrechen ausgeworfene Strafe, durch deren Erhöhung die Gesammtstrafe erlangt worden ist, zu erkennen ist.

Ebenso ist, wenn ein Verbrechen im Rückfalle verübt worden, darüber abzustimmen, auf wie hoch die an sich verwirkte Strafe zu bestimmen sei.

§. 277.

Abstimmung über die Strafe.

Ergiebt sich bei der Abstimmung über die Strafe die in §. 264 Schlußs. vorgeschriebene Mehrheit nicht von selbst und ist eine solche auch bei nochmaliger Umfrage nicht zu erlangen, so ist die dem Angeschuldigten ungünstigste Stimme der nächstgünstigeren beizuzählen und damit so lange fortzufahren, bis die erforderliche Stimmenmehrheit vorhanden ist.

Wenn nach der Ansicht des Auditeurs eine Abstimmung gegen klare Vorschriften der Gesetze verstößt, so ist der Abstimmende zunächst darüber zu verständigen, dafern er aber auch dann noch auf seiner Meinung beharrt, seine Gründe dafür anzugeben verbunden.

§. 278.

Ergebniß der Abstimmung.

Wie die Beantwortung jeder einzelnen Frage mindestens durch eine Mehrheit von vier Stimmen ausgefallen sei, ist von dem Auditeur jedesmal ausdrücklich auszusprechen und im Protokolle zu bemerken.

Ebenso hat der Auditeur nach geschehener Abstimmung über sämmtliche aufgestellte Fragen, soweit sich nicht eine oder die andere durch die Beantwortung der vorhergehenden erledigt hat, das nach der Mehrheit von mindestens vier Stimmen ausgefallene Gesammtergebniß der Abstimmung auszusprechen und zu Protokoll zu nehmen.

§. 279.

Abfassung des Enderkenntnisses.

Nach dem Hauptergebnisse der Abstimmung ist von dem Auditeur das Erkenntniß nebst kurzen Entscheidungsgründen abzufassen.

Das Erkenntniß muß enthalten:

1) eine genaue Bezeichnung der Person des Angeschuldigten nach Vor- und Zuname, Dienstgrad und Truppentheil, in welchem er dient,

2) die Angabe des Verbrechens, dessen der Angeschuldigte für schuldig erachtet worden, beziehendlich, im Falle der Freisprechung, des Verbrechens, dessen er angeschuldigt worden, nächstdem im ersteren Falle weiter
3) die Angabe der Gesetze, worauf die Bestrafung gegründet wird,
4) die Bezeichnung der gegen den Angeschuldigten erkannten Strafe und der etwa noch außer der Strafe eintretenden gesetzlichen Folgen des Verbrechens.

Ist auf Straffreisprechung erkannt worden, so sind in dem Erkenntnisse die Thatsachen, welche für erwiesen erachtet worden, und die Rechtsgründe anzuführen, weshalb diese Thatsachen für rechtlich strafbar nicht anzusehen sind. (Vergl. übrigens noch §. 12 Abs. 2.)

§. 280.
Bestimmungen über den Kostenpunkt.

Insoweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Kostenfreiheit nicht stattfindet (§. 363), hat die Verurtheilung des Angeschuldigten in der Hauptsache die Verurtheilung desselben in die Untersuchungskosten zur Folge.

Sind unter dieser Voraussetzung mehrere Angeschuldigte in derselben Untersuchung befangen gewesen und in der Hauptsache verurtheilt, so fallen jedem einzelnen Angeschuldigten diejenigen Kosten ausschließlich zur Last, welche lediglich in Betreff seiner, insbesondere durch seine Haft, durch seine Vertheidigung (§. 363) oder durch besondere bei ihm eingetretene Ereignisse oder nur ihn angehende Untersuchungshandlungen oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind.

Alle anderen Kosten sind, unter gleicher Voraussetzung, für die sämmtlichen Angeschuldigten dergestalt gemeinschaftlich, daß ein jeder zu einem nach Lage der Sache zu bestimmenden Antheile zu verurtheilen ist, jedoch auch für die Antheile der Uebrigen an den gemeinschaftlichen Kosten zu ungetheilter Hand haftet. Sind besondere Antheile im Erkenntnisse nicht bestimmt worden, so sind gleiche Antheile anzunehmen.

§. 281.
Fortsetzung.

Wird der Angeschuldigte freigesprochen, so hat er dessenungeachtet die auf seine Vertheidigung, wenn solche von einem Rechtsanwalt geführt worden, verwendeten Kosten insoweit, als deren Uebertragung aus der Staatskasse nach §. 363 Abs. 4 unbedingt ausgeschlossen ist, die übrigen Untersuchungskosten aber nur insoweit zu tragen, als er solche durch falsche Selbstanzeige oder durch falsche außergerichtliche Berühmung der Thäterschaft veranlaßt hatte.

Nicht minder ist der Freigesprochene in die Abstattung der Kosten zu verurtheilen, welche durch Versäumnisse oder offenbar unerhebliche Anträge desselben erwachsen sind.

§. 282.
Fortsetzung.

Ist ein nach Maaßgabe dieses Gesetzes von den Untersuchungskosten nicht befreiter Angeschuldigter wegen mehrerer Handlungen in Untersuchung gezogen und es erfolgt ein denselben theils verurtheilendes, theils freisprechendes Enderkenntniß, so sind hinsichtlich desjenigen Theils der Untersuchung, worauf die Verurtheilung beruht, die Vorschriften des §. 280, hinsichtlich desjenigen, worauf die Freisprechung beruht, die Vorschriften des §. 281 zur Anwendung zu bringen.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der Angeschuldigte zwar wegen der ihm beigemessenen Handlung verurtheilt, diese aber für ein geringeres Verbrechen geachtet worden, wegen dessen die sämmtlichen aufgewendeten Kosten nicht aufzuwenden gewesen sein würden.

Wenn von mehreren, wegen derselben Handlung Angeschuldigten einer oder einige freigesprochen, ein anderer oder einige andere aber verurtheilt worden, so sind die Kosten von denselben, soweit sie hierzu nach §. 280 und §. 281 verpflichtet sind, abzustatten.

Lassen die Kosten in diesen Fällen sich nicht füglich trennen, so ist die Verurtheilung in die Kosten auf einen nach richterlichem Ermessen festzustellenden Antrag der Gesammtkosten zu richten.

§. 283.
Verkündigung des Erkenntnisses.

Sobald das von dem Auditeur abgefaßte Erkenntniß (§. 279) von den Richtern auf erfolgtes Vorlesen genehmigt worden, ist dasselbe dem wieder vorgerufenen Angeschuldigten, sowie den sonstigen Betheiligten in der Sitzung bekannt zu machen.

Dabei hat der Auditeur auch die in dem Erkenntniß angezogenen Gesetzstellen vorzulesen oder vorlesen zu lassen und den Angeschuldigten über das ihm zustehende Rechtsmittel zu belehren, auch daß solches geschehen, im Protokolle zu bemerken.

In besonders umfänglichen Sachen kann, zwar nicht die Bekanntmachung des Erkenntnisses, wohl aber die der Entscheidungsgründe ausgesetzt und die letztere in einer nicht über acht Tage hinauszuschiebenden Sitzung, bei welcher übrigens schon die Anwesenheit von vier Richtern genügt, vorgenommen werden. In diesem Falle beginnt die Frist zur Einwendung des Rechtsmittels gegen das Erkenntniß mit dem Tage der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe.

Das Außenbleiben des Angeschuldigten steht der Bekanntmachung nicht entgegen.

§. 284.
Ausfertigung des Erkenntnisses.

Das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen ist alsbald nach der Verkündigung des ersteren in einer besonderen urkundlichen Ausfertigung zu den Acten zu bringen. (Vergl. noch §. 10.)

§. 285.
Bekanntmachung an den Commandanten.

Dem Commandanten ist das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen alsbald nach beendigter Sitzung in Kraft der Bekanntmachung vorzulegen und, daß dieses geschehen, unter genauer Angabe der Zeit, zu den Acten zu bemerken.

Dasselbe findet auch in Beziehung auf die erst später etwa (§. 283 Abs. 3) abgefaßten Entscheidungsgründe statt.

§. 286.
Sitzungsprotokoll.

Das über die Schlußverhandlung aufzunehmende Protokoll soll den Verlauf der Verhandlung dergestalt wiedergeben, daß daraus, nächst der namentlichen Angabe der dabei mitwirkenden Gerichtsmitglieder, des Angeschuldigten, sowie der etwaigen Zeugen und Sachverständigen, die wirk-

liche Vornahme aller vorgeschriebenen gerichtlichen Handlungen und deren Gesetzlichkeit zu erkennen ist (vergl. noch §. 323 Schlußs.).

Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Untersuchung abgegebenen Erklärungen, erstatteten Aussagen und sonst erlangten Ergebnisse, insbesondere auch Geständnisse des Angeschuldigten sind zu Protokoll zu nehmen. Aussagen solcher Zeugen und Sachverständigen, welche in der Sitzung zum ersten Male befragt werden, sind jedenfalls ihrem ganzen Inhalte nach zu protokolliren. Ebenso sind die Ergebnisse solcher Beweisaufnahmen, welche nicht bereits in der Untersuchung stattgefunden hatten, vollständig zu protokolliren.

Anträge der Betheiligten und hierauf ertheilte Entscheidungen des Vorsitzenden, oder des verhandelnden Auditeurs oder des Gerichts, sowie die Verkündigung des endlichen Urtheilsspruchs sind ebenfalls in dem Protokolle oder in einem Anhange zu demselben zu bemerken.

Das Protokoll, nebst etwaigen Anhängen, ist, soweit es sich auf die Verhandlung bis zum Eintritt der Berathung der Richter bezieht, noch vor der letzteren, und soweit es sich auf den Verlauf der Sitzung nach Fällung des Urtheilsspruchs bezieht, noch vor dem Schlusse der Sitzung vorzulesen, auch von den Mitgliedern des Gerichts und dem Angeschuldigten, sowie beziehendlich dem Dollmetscher zu unterzeichnen.

Verweigerungen der Unterschrift, sowie Einwendungen gegen Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protokolls sind entweder in demselben vor dem Abschlusse oder mittelst besonderen Protokolls zu bemerken.

§. 287.

Versprucheprotokoll.

Ueber die Berathung und erfolgte Abstimmung der Richter (§. 263 fg.) ist ein besonderes Protokoll — Versprucheprotokoll — aufzunehmen und von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen.

In demselben ist das Ergebniß der Stimmenzahl, jedoch ohne Bemerkung der einzelnen Abstimmenden, anzugeben, nicht aber sind auch die Ansichten und Abstimmungen der einzelnen Richter in dasselbe aufzunehmen, vorbehältlich der Fälle in §. 277 Abs. 2.

Den Untersuchungsacten ist das Versprucheprotokoll nicht einzuverleiben, wohl aber, so oft die letzteren infolge eines eingewendeten Rechtsmittels an das Oberkriegsgericht einzureichen sind, den Acten beizufügen und von dieser Behörde bei der Prüfung der Verhandlung, bezüglich etwa verhangener Nichtigkeiten, mit zu berücksichtigen.

Drittes Capitel.

Bestimmungen für besondere Fälle.

§. 288.

Zeitweise Aufhebung und Vertagung der Sitzung.

Die Verhandlung darf nicht durch fremdartige Geschäfte unterbrochen werden.

Der Vorsitzende kann jedoch, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem verhandelnden Auditeur, zur nöthigen Erholung der betheiligten Personen und behufs der Herbeischaffung von Beweismitteln, eine Aussetzung der Sitzung anordnen.

Ebenso kann zur Aufnahme und Vervollständigung des bis zum Verhandlungschlusse reichenden Sitzungsprotokolls, insbesondere wenn sie von dem verhandelnden Auditeur selbst zu bewirken ist, eine Aussetzung der Sitzung, jedoch niemals bis auf den folgenden Tag, eintreten.

Kann eine Verhandlung an dem Vorabende eines Sonn- oder Feiertags nicht beendigt werden und wird deren Fortsetzung an dem folgenden Tage unumgänglich nothwendig, so ist mit derselben erst nach dem Schlusse des Hauptgottesdienstes zu beginnen.

§. 289.

Fortsetzung.

Eine Vertagung der Verhandlung kann, und zwar auch nach Beginn derselben, dann von dem Gerichte beschlossen werden, wenn nicht sofort zu beseitigende Hindernisse, insbesondere in Bezug auf das Personal des Gerichts (§. 240), eintreten, oder nöthige Beweisaufnahmen nicht sofort beschafft werden können, es mögen nun die letzteren neue oder schon früher vorgekommene Beweismittel und Thatsachen betreffen.

Beträgt im Falle der Vertagung die Zeit bis zum Wiederbeginn des Verfahrens mehr als drei Tage, wobei der Tag des Abbruchs der Verhandlung und der des Wiederbeginns derselben nicht mit zu rechnen, so ist die Schlußverhandlung vom Anfang an zu wiederholen.

Bei einer kürzeren Zwischenzeit kann sich das Gericht auf die bloße Fortsetzung der vertagten Verhandlung, welchenfalls jedoch der Angeschuldigte jedenfalls über die bei der Fortsetzung erlangten Ergebnisse zu hören ist, beschränken.

Die Zeugen und Sachverständigen, sowie der Angeschuldigte können im Falle der Fortsetzung gleich bei der Verkündigung der Vertagung, ohne daß es einer neuen Vorladung bedarf, wieder bestellt werden.

Es ist jedoch in diesem Falle, sowie in dem Falle anderweiter Vorladung die Hinweisung auf die gesetzlichen Nachtheile des Außenbleibens und im Falle anderweiter Vorladung die Innehaltung der in §. 224 vorgeschriebenen Frist nicht erforderlich.

§. 290.

Vertagungsantrag.

Hat der Angeschuldigte erhebliche Gründe, die Vertagung der Sache zu beantragen, so ist dieser Antrag spätestens bis zur Vorlesung des Verweisungsbeschlusses zu stellen und daher später nicht weiter zu berücksichtigen, es wäre denn, daß sich der Vertagungsgrund erst im Laufe der Verhandlung ergeben hätte.

Das Gericht hat auf diesen Antrag Entschließung zu fassen.

§. 291.

Fortsetzung.

Wird eine Vertagung wegen Beschaffung einer Beweisaufnahme beschlossen, so hat das Untersuchungsgericht diejenigen Zeugen und Sachverständigen, welche in dem Verzeichnisse der Beweismittel (§. 219) nicht angeführt sind und deren Befragung für nothwendig erachtet wird, in einen Nachtrag zu dem Verzeichnisse zu bringen und letzteren dem Angeschuldigten und beziehendlich dem Privatankläger zur Einsicht vorzulegen.

Wünscht der Angeschuldigte und der Privatankläger die Befragung solcher Zeugen und Sachverständigen, so hat er deren Vorladung bei dem Untersuchungsgerichte zu beantragen.

Auch im Uebrigen leiden die Vorschriften in §. 219 fg., §. 236 hier gleichfalls Anwendung.

§. 292.
Fortsetzung.

Gegen die in §§. 289, 290 erwähnten Entschließungen des Gerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 293.
Verfahren beim Außenbleiben des Angeschuldigten.

Ist der Angeschuldigte unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außen geblieben und kann er auch nicht sofort erlangt werden, so ist die anberaumte Sitzung aufzuheben und von dem Untersuchungsgerichte das Nöthige wegen der Gestellung und, nach Befinden, wegen Verwahrung des Angeschuldigten zu verfügen.

Ist zu besorgen, daß die längere Aussetzung der Beweisaufnahme für die Ermittelung der Wahrheit nachtheilig sein würde und gleichwohl die baldige Gestellung des Angeschuldigten nicht zu erwarten, so hat das Untersuchungsgericht die Zeugen und Sachverständigen ausführlich und eidlich nach Maaßgabe von §. 249 fg. abzuhören, sowie sonst für Aufnahme des Beweises zu sorgen. Hierüber allenthalben ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen.

Ist jedoch ein besonderes Interesse dafür vorhanden, daß die Aburtheilung der Sache auch bei Abwesenheit des Angeschuldigten, dessen baldige Gestellung nicht zu erwarten, erfolge, so kann von dem Gerichte auch mit der Eröffnung der Schlußverhandlung, sowie mit der Beweisaufnahme und Aburtheilung der Sache ebenso, als ob der Angeschuldigte gegenwärtig wäre, verfahren werden. Ein Vertheidiger des Abwesenden wird in diesem Falle nur dann zugelassen, wenn die Vertheidigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 29, 30) eine nothwendige ist.

§. 294.
Verfahren beim Außenbleiben eines der Angeschuldigten.

Wenn von mehreren Angeschuldigten nur ein einzelner oder einzelne, entschuldigt oder unentschuldigt, außengeblieben oder nicht zu erlangen gewesen, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, die Verhandlung, je nachdem der Außengebliebene eines mehr oder minder schweren Verbrechens angeschuldigt, seine Betheiligung an dem Verbrechen für die Beurtheilung der übrigen von Einfluß und die baldige Gestellung des Außengebliebenen zu erwarten ist oder nicht, rücksichtlich aller oder nur der außengebliebenen Angeschuldigten oder nur einzelner derselben zu vertagen.

§. 295.
Verfahren bei späterer Gestellung des außengebliebenen Angeschuldigten.

Ist die Schlußverhandlung gegen einen Abwesenden in den Fällen von §§. 293, 294 fortgesetzt worden und stellt sich derselbe oder wird derselbe gestellt, nachdem das ertheilte Enderkenntniß rechtskräftig geworden, so ist ihm das letztere bekannt zu machen und es kann derselbe binnen der gesetzlichen, von dem Tage dieser Bekanntmachung an zu rechnenden Frist in derselben Weise Berufung einwenden, in welcher er sich deren bedienen konnte, wenn das Erkenntniß ihm gleich anfänglich bekannt gemacht worden wäre. Dieses Befugniß wird dadurch, daß von dem Vertheidiger des Angeschuldigten (§. 293 Schlußs.) oder von dem gesetzlichen Vertreter desselben (§. 80 Abs. 1) ein Rechtsmittel eingewendet und hierauf von dem Oberkriegsgerichte in der Sache entschieden worden ist, nicht ausgeschlossen.

Nicht minder kann der Angeschuldigte darauf antragen, daß unter einstweiliger Aufhebung des Erkenntnisses eine anderweite Schlußverhandlung angesetzt und abgehalten werde.

Ueber diesen Antrag entscheidet das Oberkriegsgericht.

Auch kann der König auf geschehenes Ansuchen die Abhaltung einer anderweiten Schlußverhandlung anordnen.

§. 296.
Außenbleiben der Zeugen.

Die gehörig vorgeladenen, beziehendlich dienstgemäß befehligten (§. 123, §. 223 Abs. 3, 4), aber unentschuldigt, oder ohne genügende Entschuldigung außengebliebenen Zeugen und Sachverständigen sind ein jeder von dem Gerichte, und zwar, wenn dieselben dem Civilstande angehören, zu einer Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Thalern oder zu einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, wenn sie dagegen den Militärstrafgesetzen unterworfen sind, in die Strafe des Dienstungehorsams zu verurtheilen.

Ueberdies kann, wenn die Außengebliebenen am Sitze des Gerichts oder in dessen Nähe anwesend sind, deren sofortige Vorführung angeordnet, beziehendlich, soweit dieselben der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, unter Genehmigung des zuständigen Gerichts, ausgeführt werden.

Ist übrigens wegen ihres Außenbleibens die Schlußverhandlung vertagt worden, so hat das Untersuchungsgericht dafür, daß sie in der anderweiten Schlußverhandlung erscheinen, zu sorgen und kann zu diesem Behufe sie zu derselben vor Gericht vorführen lassen, sie auch, da nöthig, bis zum Beginne oder selbst bis zum Schlusse der anzuberaumenden Schlußverhandlung in Verwahrung nehmen, oder beziehendlich unter Vermittelung des zuständigen Gerichts, nehmen lassen.

§. 297.
Fortsetzung.

Dem unentschuldigten Außenbleiben ist es gleich zu achten, wenn der Angeschuldigte, der Zeuge oder der Sachverständige ohne Genehmigung des Gerichts vor dem Schlusse der Verhandlung sich entfernt hat.

Erfolgte jedoch diese Entfernung des Angeschuldigten nach seiner Vernehmung, so soll dieselbe der Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung nicht hinderlich sein.

§. 298.
Fortsetzung.

Zeugen, welche der ihnen nach §. 239 Abs. 1 ertheilten Bedeutung oder den diesfallsigen Anordnungen des Vorsitzenden oder des verhandelnden Auditeurs zuwider handeln, können zu einer Geldbuße bis zu fünf Thalern oder zu einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden, beziehendlich, wenn sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind, in die Strafe des Dienstungehorsams verurtheilt werden, vorbehältlich weiterer Einschreitung in dem Falle, wenn in Gemäßheit der strafgesetzlichen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§. 299.
Erkenntniß über die Ungehorsamsstrafen.

Die in §. 296 Abs. 1, §. 297 Abs. 1, §. 298 geordneten Folgen des Ungehorsams und angedrohten Strafen

sind in der Sitzung entweder mittelst besonderen Erkenntnisses oder zugleich in dem Haupterkenntnisse auszusprechen.

Ist der Verurtheile nicht gegenwärtig und gehört derselbe dem Civilstande an, so ist ihm das Erkenntniß, beziehendlich soweit es ihn betrifft, abschriftlich zuzufertigen (vergl. §. 13 Abs. 3), wenn derselbe dagegen dem Militärstande angehört, von dem Untersuchungsgerichte bekannt zu machen.

Ist in Folge des Ungehorsams die Vertagung der Schlußverhandlung nöthig geworden, oder sind in dessen Folge sonst Kosten entstanden, so ist der Außengebliebene in dem Erkenntnisse zugleich in die durch sein Außenbleiben verursachten Kosten zu verurtheilen, insoweit ihm nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 363) Kostenfreiheit zusteht.

§. 300.
Rechtsmittel.

Gegen die in Gemäßheit von §. 299 ertheilten Erkenntnisse kann der Verurtheilte Berufung einwenden.

Das Oberkriegsgericht ist befugt, vor der Entscheidung Erörterungen anstellen zu lassen, auf Bestärkungseide zu erkennen, sowie die erkannten Strafen in Wegfall zu bringen oder sie zu ermäßigen.

§. 301.
Vollstreckung der Ungehorsamsstrafen.

Wegen Vollstreckung der in den Fällen von §§. 296, 297, 298 erkannten Strafen hat, wenn der Verurtheilte der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, das Untersuchungsgericht das Gericht anzugehen, welchem derselbe für seine Person unterworfen ist.

§. 302.
Verfahren bei Erkrankungen des Angeschuldigten.

Erkrankt der Angeschuldigte während der Verhandlung und vor dem Schlusse der Beweisaufnahme in der Maaße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so ist, und zwar, da nöthig, nach vorgängiger Untersuchung seines Zustandes durch einen Arzt, die Vertagung der Sache auszusprechen.

Wenn jedoch der Erkrankte selbst sein Einverständniß mit der Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung in seiner Abwesenheit und insbesondere die Vorlesung seiner Aussagen aus den Untersuchungsacten für genügend erklärt, so kann das Gericht die Verhandlung, als ob der Angeschuldigte selbst gegenwärtig wäre, fortsetzen und durch Erkenntniß beendigen.

Erkrankt der Angeschuldigte nach dem Schlusse der Beweisaufnahme, jedoch vor dem Schlusse der Verhandlung (§. 262 Abs. 2) in der gedachten Maaße, so hat das Gericht zu entscheiden, ob die Sitzung dessenungeachtet fortzusetzen und zu beendigen oder zu vertagen sei.

§. 303.
Verfahren bei Störung der Verhandlung durch den Angeschuldigten.

Wenn der Angeschuldigte die Ordnung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stört und die auf Anregung des verhandelnden Auditeurs erfolgte Bedeutung des Vorsitzenden, daß er bei fortgesetzter Störung aus der Sitzung werde entfernt werden, unbeachtet läßt, so kann er, vorbehältlich seiner Bestrafung wegen etwa hierbei sich zu Schulden gebrachter strafbarer Handlungen, auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm von dem verhandelnden Auditeur der Inhalt Desjenigen kürzlich bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Behindert er diese Bekanntmachung oder stört er die fernere Verhandlung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so ist er anderweit abzuführen, die Verhandlung selbst aber in seiner Abwesenheit fortzusetzen und zu beendigen; es hat auch solchenfalls das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre. Die Verfügung kann jedoch jederzeit zurückgenommen und der Angeschuldigte in die Sitzung zurückgeführt werden.

§. 304.
Verfahren bei falschen Zeugenaussagen.

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe und derselbe auf geeignete Belehrung über die Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann das Gericht, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Zeugnisses für die Beurtheilung der Hauptsache von amtswegen oder auf Antrag des Angeschuldigten, das Schlußverfahren aussetzen oder vertagen.

Das Gericht kann zugleich bis zur Entscheidung über die Einleitung der Untersuchung gegen den Zeugen dessen einstweilige Verwahrung anordnen, beziehendlich, wenn der Zeuge dem Civilstande angehört, dessen Abgabe an die zuständige Civilbehörde verfügen.

§. 305.
Maaßregeln im Falle der Aussetzung oder Vertagung.

Wird bei mehreren Angeschuldigten nur rücksichtlich eines oder einzelner Angeschuldigten eine Vertagung beschlossen, ohne daß auch bei den übrigen Angeschuldigten ein Grund zur Vertagung vorliegt, so ist in Betreff der Beweisaufnahme der Bestimmung in §. 293 Abs. 2 gleichfalls nachzugehen. Es kann jedoch im Falle der Fortsetzung der Verhandlung gegen die übrigen Angeschuldigten die Beweisaufnahme mit der gegen diese letzteren verbunden werden.

§. 306.
Fortsetzung.

Das Gericht kann auch in jedem anderen Falle der Aussetzung oder Vertagung durch das Untersuchungsgericht solche Beweisaufnahmen sofort veranstalten lassen, welche mit Rücksicht auf die Gefahr inmittelst eintretender Verluste oder auf die Schwierigkeit späterer Herbeischaffung als dringlich erscheinen. Die Schlußbestimmung des Abs. 6 in §. 242 leidet hier gleichfalls Anwendung.

§. 307.
Besondere Bestimmungen.

Ist in Anwesenheit eines Angeschuldigten die Schlußverhandlung abgehalten worden, das Gericht hält jedoch am Schlusse derselben die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht geeignet, so erkennt es, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeschuldigten auf sich beruhen soll.

§. 308.
Fortsetzung.

Wird gegen den Abwesenden ein Erkenntniß in der Hauptsache nicht ertheilt, so hat das Gericht dessenunge-

achtet den Abwesenden, soweit demselben nicht Kostenfreiheit zusteht (§. 363), zur Abstattung derjenigen Kosten mittelst Erkenntnisses zu verurtheilen, welche der Angeschuldigte auch im Falle seiner Freisprechung abzustatten gehabt hätte.

Diese Bestimmung leidet auch in den Fällen von §. 293 Abs. 2 Anwendung.

§. 309.

Fortsetzung.

Ist das bei einer Schlußverhandlung gegen einen Abwesenden ertheilte Enderkenntniß in Gemäßheit von §. 280 bekannt gemacht worden, so gilt diese Bekanntmachung auch für den Abwesenden, mit Ausnahme des im §. 302 gedachten Falles. In diesem Falle soll das Enderkenntniß dem Angeschuldigten durch das Untersuchungsgericht bekannt gemacht werden und erst von dem Tage dieser Bekanntmachung für den Angeschuldigten die Frist zur Einwendung des ihm zuständigen Rechtsmittels zu laufen beginnen.

§. 310.

Bericht wegen Begnadigung.

Bei Militärverbrechen kann das Gericht in Fällen, wo es solches für angemessen erachtet, beschließen, sich dafür zu verwenden, daß ein Erlaß oder Ermäßigung der Strafe, im Wege der Gnade bei dem Könige beantragt werden möge; es ist jedoch dieser Beschluß des Gerichts dem Angeschuldigten nicht bekannt zu machen.

Die in Folge des gedachten Beschlusses erforderliche Berichtserstattung geschieht durch das Untersuchungsgericht, jedoch erst dann, wenn gegen das Enderkenntniß ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig und die Begnadigungsfrage nicht etwa durch die zweite Instanz Erledigung gefunden hat.

Der Bericht wird von dem Untersuchungsgerichte erstattet, und zwar

1) wenn auf Todesstrafe erkannt worden ist, an das Oberkriegsgericht (vergl. §. 385),
2) in anderen Fällen an das Kriegsministerium.

§. 311.

Ergänzende Bestimmung.

Die Vorschriften dieses und des vorigen Capitels sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn neben dem vor das Spruchkriegsgericht gehörigen Verbrechen ein an sich zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehöriges Vergehen zur Verhandlung und Aburtheilung bei dem Spruchkriegsgerichte mit verwiesen worden.

§. 312.

Privatanklage.

Ist ein Privatankläger aufgetreten, so leiden die in §. 262 Abs. 1 gedachten Vorschriften auch in Beziehung auf das von dem Privatankläger verfolgte Vergehen Anwendung. Einer besonderen Ausführung des Strafantrags nach geschlossener Beweisaufnahme bedarf es Seiten des Privatanklägers nicht. Auch kann, wenn der Privatankläger bei der Schlußverhandlung nicht erscheint, dessenungeachtet bezüglich des von ihm verfolgten Verbrechens mit der Verhandlung und Aburtheilung, sowie in den Fällen der Vertagung mit der Beweisaufnahme verfahren werden.

Der Privatankläger ist, selbst wenn er zugleich als Zeuge vorgeladen worden ist, der Schlußverhandlung, soweit sie auf das von ihm verfolgte Verbrechen sich bezieht, vom Anfange an beizuwohnen befugt.

Viertes Capitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Enderkenntnisse der Spruchkriegsgerichte.

§. 313.

Rechtsmittel des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte kann das Erkenntniß mit der Berufung anfechten. Dieselbe ist zulässig:

A. aus Gründen, die sich auf die geschehene Beantwortung der That- und Beweisfrage beziehen, wenn der Angeschuldigte verurtheilt oder nur aus Mangel an vollständigem Beweise freigesprochen worden ist, die Berufung aber darauf gerichtet ist, daß die erbrachten Beweise zu seiner Verurtheilung, beziehendlich zu der nur beschränkten Klagfreisprechung nicht ausreichend seien, oder, daß die erkannte Strafe innerhalb des Strafmaaßes zu hoch gegriffen oder, daß ein ausreichender Grund zu seiner Verurtheilung in Betreff des Kostenpunktes nicht vorhanden sei;

B. aus Nichtigkeitsgründen:

1) wenn durch das Gericht eine bei Strafe der Nichtigkeit ertheilte Vorschrift oder eine andere, das Strafverfahren betreffende, für wesentlich zu achtende Vorschrift verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,
2) wenn zu seinem Nachtheile die als bewiesen angesehene That oder Unterlassung von dem Gerichte einem darauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt, oder in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung entweder die Strafverfolgung für rechtlich zulässig erklärt, oder ein in den Gesetzen ausdrücklich anerkannter Strafausschließungs- oder Strafminderungsgrund nicht berücksichtigt worden ist,
3) wenn zu seinem Nachtheile von dem Gerichte, ohne einen gesetzlichen Erschwerungsgrund anzuführen, entweder über das nach der angewendeten Gesetzesstelle zulässige höchste Strafmaaß oder auf eine in derselben nicht nachgelassene Strafart erkannt worden ist.

§. 314.

Rechtsmittel des Commandanten.

Von dem Commandanten kann der Revisionsantrag erhoben werden. Derselbe ist nur aus Nichtigkeitsgründen zulässig und zwar:

1) wenn durch das Gericht eine bei Strafe der Nichtigkeit ertheilte Vorschrift, oder eine andere, das Strafverfahren betreffende, für wesentlich zu achtende Vorschrift verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,
2) wenn die Strafverfolgung infolge unrichtiger Gesetzesanwendung für rechtlich unzulässig erklärt oder die beigemessene Handlung einem hierauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt worden ist,
3) wenn das Gericht ohne Anführung eines gesetzlichen Grundes dafür entweder auf eine geringere, als die in der angewendeten Gesetzesstelle nachgelassene Strafart, oder unter das in derselben bestimmte niedrigste Strafmaaß erkannt oder auf gesetzliche Straferhöhungsgründe keine Rücksicht genommen hat.

§. 315.

Vertheidigung.

Der Angeschuldigte kann sich zur Einwendung und Ausführung des ihm nachgelassenen Rechtsmittels eines Vertheidigers bedienen.

Er kann auch die Beiordnung eines solchen verlangen, wenn er wegen eines Verbrechens der in §. 27 bezeichneten Art in dem Erkenntnisse erster Instanz zu einer mindestens vierjährigen Arbeitshaus- oder zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Ist er jedoch zu Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, es möge nun die Verurtheilung wegen eines gemeinen oder wegen eines Militärverbrechens erfolgt sein, so ist die Vertheidigung nothwendig, dergestalt, daß ihm, da nöthig, ein Vertheidiger durch das Untersuchungsgericht beizuordnen ist. Auch kann in diesem Falle die Vertheidigung einem Rechtsanwalte selbst dann übertragen werden, wenn es um ein Verbrechen der in §. 28 gedachten Art sich handelt. Vergl. noch §. 29 Abs. 3, §. 30 Abs. 4.

§. 316.

Anträge auf Beweisaufnahme.

Der Angeschuldigte kann in dem Falle von §. 313 A zur Rechtfertigung seiner Berufung neue Thatsachen vorbringen und deren Erhebung sowie die Abhörung von Zeugen beantragen, gleichviel, ob letztere schon früher von ihm angegeben und ob solche bereits in der Schlußverhandlung oder vor derselben befragt worden sind oder nicht.

Dasselbe gilt von dem Antrage auf Benutzung anderer Beweismittel und auf Vornahme anderer Untersuchungshandlungen.

Er hat bei der Angabe neuer Beweismittel zugleich bestimmt die Thatsachen anzugeben, zu deren Beweise sie dienen sollen.

Das Untersuchungsgericht hat diesen Anträgen, soweit sie nicht für unerheblich befunden werden, durch Veranstaltung der nöthigen Erörterungen zu entsprechen, falls dagegen der Angeschuldigte mit seinen Anträgen abgewiesen wird und sich hierbei nicht beruhigt, dieselben bei der Berichtserstattung über die Berufung mit zur Entscheidung des Oberkriegsgerichts zu stellen.

§. 317.

Nachträgliche Erörterungen.

Zu nachträglich vorzunehmenden Erörterungen sind die Acten an das Untersuchungsgericht zurückzugeben, wenn sich, insbesondere infolge angezeigter neuer Thatsachen oder Beweismittel, erhebliche Zweifel gegen die thatsächlichen Feststellungen des Erkenntnisses erster Instanz ergeben.

Das Oberkriegsgericht ist hierbei an die Anträge des Angeschuldigten (§. 316) nicht gebunden.

Dasselbe kann auch eines seiner Mitglieder oder ein anderes ständiges Kriegsgericht mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, insbesondere mit der Erhebung der neuen Beweismittel und mit der Erörterung der neuen Thatsachen beauftragen.

Nach dem Schlusse der Erörterungen und Erhebungen hat das Oberkriegsgericht zu ermessen, ob es auf Grund derselben ohne weitere Verhandlung über die Berufung erkennen, oder ob es annoch einen Verhandlungstermin anberaumen will. Im ersteren Falle sind jedoch die Ergebnisse jener Erörterungen und Erhebungen vor der Entscheidung dem Angeschuldigten zur Erklärung vorzuhalten und ist ihm freizustellen, ob er dagegen mit einer, beziehendlich nachträglichen Vertheidigung gehört sein will.

§. 318.

Verhandlungstermin.

Wird ein Termin zur Verhandlung über die Berufung angesetzt (§. 317), so hat das Oberkriegsgericht hierzu die Zeugen und Sachverständigen, deren Abhörung für nöthig befunden wird und, nach seinem Ermessen, den Angeschuldigten vorzuladen, beziehendlich durch Veranstaltung des Untersuchungsgerichts vorführen zu lassen.

Dem Ermessen des Oberkriegsgerichts ist es anheimgestellt, dem Angeschuldigten die Zuziehung eines Vertheidigers nachzulassen oder auch dieselbe anzuordnen.

In diesem Falle steht, wenn der Angeschuldigte nicht selbst einen Vertheidiger gewählt hat, die Beiordnung desselben dem Oberkriegsgerichte zu und es ist der gewählte oder beigeordnete Vertheidiger zur Verhandlung mit vorzuladen.

§. 319.

Abwesenheit des Angeschuldigten.

Die Abwesenheit des vorgeladenen Angeschuldigten im Verhandlungstermine steht der Eröffnung, Fortstellung und Beendigung der Verhandlung nicht schlechterdings entgegen.

Dasselbe gilt auch von der Abwesenheit des Vertheidigers, wenn das Erscheinen eines solchen nachgelassen oder angeordnet worden war.

Dem Ermessen des Oberkriegsgerichts ist es überlassen, anstatt des außengebliebenen einen anderen, sofort zu erlangenden Vertheidiger beizuziehen oder auch wegen Abwesenheit des Vertheidigers oder des Angeschuldigten die Verhandlung zu vertagen.

Erfolgt die Verhandlung in Abwesenheit des Angeschuldigten, so kann der erschienene Vertheidiger die Rechte desselben wahrnehmen.

Der unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außengebliebene Vertheidiger ist, wenn die Vertheidigung von einem Rechtsanwalt zu führen war (§. 27), in eine Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Thalern, wenn sie dagegen von einer Militärperson zu führen war (§. 28), in die nach Maaßgabe der Militärstrafgesetze wegen Ungehorsams verwirkte Strafe zu verurtheilen. Vergl. auch noch §. 34 Abs. 3.

In Betreff des Außenbleibens von Zeugen und Sachverständigen gelten die Bestimmungen in §. 296 hier ebenfalls.

§ 320.

Verfahren im Verhandlungstermine.

Das Oberkriegsgericht hört in dem Verhandlungstermine zunächst den Vortrag eines seiner rechtskundigen Mitglieder über den Sachstand und die Ausführungen und Anträge des Vertheidigers, wenn ein solcher bereits vor dem Termine aufgetreten ist.

Sodann erfolgen die für den Zweck der Verhandlung (§. 318) erforderlichen Vernehmungen, Abhörungen und Gegenüberstellungen, wobei die einschlagenden, für die Schlußverhandlung ertheilten Bestimmungen ebenfalls anzuwenden sind.

Es stehen auch sonst dem Vorsitzenden und dem Gerichte alle Befugnisse zu, welche in Capitel II. dieser Abtheilung dem Vorsitzenden des Spruchkriegsgerichts, dem letzteren selbst und dem verhandelnden Auditeur beigelegt worden sind.

§. 321.

Fortsetzung.

Am Schlusse der Verhandlung hat der Vorsitzende die Ergebnisse derselben in einer gedrängten Darstellung zusammenzufassen und sodann dem Angeschuldigten, wenn dieser erschienen ist, und dem Vertheidiger das Wort zu Ausführung ihrer Anträge zu ertheilen.

Den Bestimmungen in §. 262 Schlußs., §§. 283, 284, 286 ist, soweit sie Anwendung leiden können, hier ebenfalls nachzugehen.

§. 322.

Entscheidung über die Berufung.

Das Oberkriegsgericht kann das erstgerichtliche Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Angeschuldigten abändern.

Dasselbe kann auf die Berufung (§. 313, A), wenn sie nicht lediglich auf den Kostenpunkt beschränkt ist, die thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses seiner Prüfung unterwerfen und daher ebenso eine für bewiesen erachtete Thatsache für unbewiesen, wie eine für nicht bewiesen erachtete Thatsache für bewiesen ansehen, nicht minder auch aus den thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses andere Schlußfolgerungen, als im letzteren geschehen, ziehen und hiernach das Erkenntniß abändern. Vergl. jedoch §. 325 Abs. 1.

In gleicher Maaße kann dasselbe, unter der im vorigen Absatze gedachten Voraussetzung, auch die dem erstgerichtlichen Erkenntnisse unterliegende Rechtsansicht seiner Prüfung unterwerfen und zu Gunsten des Angeschuldigten sowohl die Strafverfolgung für rechtlich unzulässig, als auch eine mildere Strafbestimmung für anwendbar erklären und hiernach das Erkenntniß abändern.

Auch kann es auf eine geringere Strafe auch ohne anderweite Beweisaufnahme erkennen.

§. 323.

Besondere Bestimmungen in Bezug auf Nichtigkeiten.

Ob bei einer Schlußverhandlung alle wesentliche Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet worden sind, ist nach den über die Verhandlung und die darauf gefolgte Berathung und Abstimmung aufgenommenen Protokollen (§§. 286. 287) zu beurtheilen.

Verletzungen, welche daraus sich ergeben, sind von dem Oberkriegsgericht auch dann zu berücksichtigen, wenn sie von keiner Seite gerügt worden sind (vergl. noch §. 69).

§. 324.

Beschränkungen der Rechtsmittel aus Nichtigkeitsgründen.

Die Vorschriften in §. 115 Abs. 2, 3, 4, 5 gelten hier ebenfalls.

Für zulässig nach den Bestimmungen von §. 313, B 2 und §. 314, 2 können die Berufung und der Revisionsantrag dann nicht erachtet werden, wenn die Rechtsansicht, von welcher das Enderkenntniß ausgegangen, mit einer früheren, in derselben Untersuchung ertheilten Entscheidung des Oberkriegsgerichts übereinstimmt und nicht behauptet wird, daß die thatsächliche Unterlage der früheren Entscheidung des Oberkriegsgerichts mit der thatsächlichen Feststellung nicht übereinstimme, von welcher das Enderkenntniß ausgegangen ist.

Der freigesprochene Angeschuldigte kann eine Berufung aus Nichtigkeitsgründen nur insofern einwenden, als er bei einer beschränkten Klagfreisprechung (§. 274 Abs. 2) eine Straffreisprechung verlangt.

§. 325.

Entscheidung.

Wird das Erkenntniß wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung einer strafrechtlichen Bestimmung, gleichviel ob von dem Commandanten oder ob von dem Angeschuldigten, angefochten, so hat das Oberkriegsgericht sich auf die rechtliche Beurtheilung der in der angefochtenen Entscheidung für erwiesen erachteten Thatsachen zu beschränken, demnach die Beweisaufnahme oder die Ergebnisse derselben einer Prüfung nicht zu unterwerfen.

Nicht minder leiden die Bestimmungen in §§. 116, 117 hier Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß das Erkenntniß des Spruchkriegsgerichts auf eine von dem Angeschuldigten eingewendete Berufung oder einen zu dessen Gunsten von dem Commandanten eingewendeten Revisionsantrag nicht zum Nachtheile des Angeschuldigten abgeändert werden kann.

§. 326.

Fortsetzung.

Leidet das Verfahren oder das Erkenntniß an einer unheilbaren Nichtigkeit nach §. 313, B 1, §. 314, 1, in Folge deren die Aufhebung des Erkenntnisses oder auch des Verfahrens auszusprechen ist, gleichviel, ob die Aufhebung aus diesem Grunde von dem Commandanten oder von dem Angeschuldigten beantragt worden, oder ob sie von amtswegen zu erkennen ist (§. 69 Abs. 2, 3), so hat das Oberkriegsgericht die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung, beziehendlich nur zu letzterer, an das Gericht, welches das frühere Erkenntniß ertheilt hat, zurückzuweisen.

In gleicher Maaße ist die Sache an das Gericht, von welchem das frühere Erkenntniß ertheilt worden, zurückzuweisen, wenn die Aufhebung des letzteren zum Nachtheile des Angeschuldigten aus Gründen der in §. 314, 2, 3 bemerkten Art beantragt worden ist und dieser Antrag als begründet befunden wird.

In allen übrigen Fällen, wo die Abänderung des früheren Erkenntnisses zu Gunsten des Angeschuldigten als nothwendig sich darstellt, hat das Oberkriegsgericht, ohne Verweisung der Sache, sofort selbst auf Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses in den als beschwerend befundenen Punkten zu erkennen.

§. 327.

Fortsetzung.

Erscheint eine nochmalige Verhandlung nöthig (§. 326 Abs. 1), so kann das Oberkriegsgericht die Sache behufs der Verhandlung und Aburtheilung auch an ein anderes Gericht, als dasjenige, vor welchem die Sache bisher verhandelt worden war, verweisen.

Ist das Verbrechen, das noch in Frage kommt, zur Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörig, und bedarf es nicht blos einer anderweiten Entscheidung, sondern auch einer nochmaligen Verhandlung, so ist die Sache zu diesem Behufe an das ständige Kriegsgericht zu verweisen.

Die Vorschriften des Capitels 1 dieser Abtheilung leiden auf die Vorbereitung der neuen Schlußverhandlung gleichfalls Anwendung.

§. 328.

Fortsetzung.

Das Gericht, an welches die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung oder nur zu letzterer zurückgewiesen wird, ist an die Rechtsansicht gebunden, von

welcher das Oberkriegsgericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist.

Dagegen ist dasselbe bei der nochmaligen Verhandlung an die Ansichten nicht gebunden, von welchen in Betreff der Beweisnahme, insbesondere der einzelnen Beweismittel und ihrer Beweiskraft, dasjenige Gericht ausgegangen ist, welches das nunmehr aufgehobene Erkenntniß ertheilt hatte, und zwar ohne Unterschied, ob dieses Gericht dasselbe ist, an welches die Sache verwiesen worden ist, oder nicht.

§. 329.

Fortsetzung.

Bedarf es in Folge der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses nicht einer neuen Verhandlung, sondern nur eines anderweiten Erkenntnisses, so hat das Gericht vor demselben den Angeschuldigten, sowie, wenn von dem Oberkriegsgerichte solches angeordnet worden ist, auch den Vertheidiger zu hören.

Befindet sich der Angeschuldigte bei einer anderen Behörde in Haft oder bereits in einer Strafanstalt, so ist die Vorführung desselben zu dem Termine nicht erforderlich.

Dagegen gelten im Uebrigen wegen der Fragestellung, Abstimmung, Abfassung und Bekanntmachung des Erkenntnisses die Vorschriften in §§. 271 fg., 279, 283 fg. hier ebenfalls.

§. 330.

Fortsetzung.

Kann nach erfolgter Zurückweisung der Sache an das Gericht, welches das frühere Erkenntniß ertheilt hat, dasselbe nicht mehr vollständig durch die vorigen Richter besetzt werden, so sind zum Ersatze der ausfallenden andere Richter zu commandiren und dieselben im Termine, nach vorgängiger Befragung des Angeschuldigten über seine etwaigen Einwendungen, wobei den Vorschriften in §. 240 verb. 235 auch hier nachzugehen ist, zu vereiden.

§. 331.

Fortsetzung.

Gegen das von dem Gerichte gesprochene anderweite Erkenntniß können dieselben Rechtsmittel eingewendet werden, welche gegen das aufgehobene Erkenntniß nachgelassen waren.

§. 332.

Erkenntniß auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Ist auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt und ist hiergegen von dem Verurtheilten Berufung nicht eingewendet worden, so ist gleichwohl nach Bekanntmachung des Erkenntnisses und nach Ablauf der in §. 68 gedachten Frist dasselbe von amtswegen dem Oberkriegsgerichte vorzulegen und von dem letzteren, und zwar in voller Versammlung, hierauf ebenso zu verfahren, als ob der Verurtheilte gegen das Erkenntniß Berufung eingewendet hätte.

Das Oberkriegsgericht hat, es möge nun von dem Verurtheilten selbst oder, zu dessen Gunsten, von dem Commandanten ein Rechtsmittel eingewendet worden sein oder nicht, das Erkenntniß einer Prüfung nach allen Richtungen hin zu unterwerfen und demgemäß das Nöthige zu erkennen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren in den zur ausschließlichen Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Fällen.

Erstes Capitel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 333.

Untersuchungsführung.

Bei Führung der Untersuchung in den nach §. 48 zur ausschließlichen Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Fällen hat sich der Richter nach den Vorschriften zu richten, welche für die Untersuchung der zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Verbrechen in diesem Gesetze ertheilt worden sind.

Auch stehen ihm behufs der Erforschung der Wahrheit, der Gestellung und Festhaltung des Angeschuldigten und sonst alle diejenigen Mittel, und zwar in derselben Maaße, jedoch auch mit derselben Beschränkung zu, wie solche für die Untersuchung der zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Fälle gestattet worden sind.

§. 334.

Mitwirkung des Commandanten.

Die Mitwirkung des Commandanten findet, so weit nicht im Nachfolgenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in derselben Maaße statt, wie bezüglich der zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Fälle. Dies gilt insbesondere auch von der Einstellung des Verfahrens (§. 103 fg.) und von der Haftentlassung (§. 122).

§. 335.

Zeugenvereidung.

Insoweit die Vereidung der Zeugen und Sachverständigen sich nöthig macht, ist dieselbe auch hier nach erfolgter Abhörung vorzunehmen und die Formel unter III im Anhange anzuwenden. Jedoch können diese Personen auch mit Zustimmung des Angeschuldigten statt durch Eidesabnahme mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden.

§. 336.

Untersuchungsschluß.

Das Gericht hat, wenn es die angestellten Erörterungen für ausreichend erachtet, um ein Erkenntniß in der Hauptsache ertheilen zu können, die Untersuchung zu schließen und solches dem Angeschuldigten und, sofern es nöthig erscheint, auch dem Antragsteller zu eröffnen, wogegen es einer gleichen Eröffnung an den Commandanten nicht bedarf. Das Gericht hat hierbei zugleich dem Angeschuldigten, wenn er das ihm Beigemessene völlig oder doch theilweise geleugnet hat, die wider ihn sprechenden Verdachtsgründe nochmals vorzuhalten und zur Angabe dessen, was er hiergegen noch geltend zu machen gemeint sei, aufzufordern.

Hat der Angeschuldigte sich einen Vertheidiger gewählt, so kann der letztere nach Schluß der Untersuchung die Acten an Gerichtsstelle einsehen, wogegen über Gesuche um Einsichtsnahme der Acten zu einer früheren Zeit oder um Mittheilung der Acten in die Wohnung des Vertheidigers, das Gericht entscheidet (vergl. §. 35 Schlußsatz). Auch sind dem Angeschuldigten auf dessen Verlangen die Acten nach

Schluß der Untersuchung an Gerichtsstelle und unter Aufsicht einer Gerichtsperson zur Einsicht vorzulegen.

Der Vorschrift in §. 35 Abs. 1 ist hier gleichfalls nachzugehen.

§. 337.
Erkenntniß.

Die Abfassung des Erkenntnisses erfolgt durch das ständige Kriegsgericht.

Dasselbe ist dem Angeschuldigten, sowie dem Commandanten und beziehendlich dem Antragsteller bekannt zu machen.

Die Vorschriften in §. 13 Abs. 3, 4, 5 und §§. 274, 279, 280, 281, 282 leiden hier gleichfalls Anwendung.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen.

§. 338.
Allgemeine Bestimmung.

Bei der Untersuchung und Aburtheilung solcher Beleidigungen und Verleumdungen, welche lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs zu beurtheilen sind, sind die Vorschriften des vorigen Capitels gleichfalls anzuwenden. Der Richter kann jedoch auch in den hierher gehörigen Fällen entweder eine Strafverfügung nach §. 339 erlassen oder das §. 340 flg. geordnete Verfahren einleiten.

§. 339.
Strafverfügung.

Erachtet das Gericht in Fällen der im vorigen Paragraphen gedachten Art auf Grund einer glaubhaften Anzeige eine Gefängniß- oder einfache Arreststrafe bis zu sechs Wochen oder eine Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Thalern für eine ausreichende Ahndung, so kann es ohne weitere Untersuchung die Strafe durch eine Strafverfügung festsetzen.

Diese Verfügung, welche dem Angeschuldigten zu behändigen und von dem Commandanten zu vollziehen ist, muß angeben:

1) das Vergehen,
2) die Strafe unter Angabe der einschlagenden Strafgesetze,
3) den Betrag der Kosten, einschließlich des zu notirenden Stempelbetrags für die Strafverfügung, soweit nicht dem Beschuldigten Kostenfreiheit zusteht (§. 363), und hierüber
4) die Eröffnung enthalten, daß der Bezüchtigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, binnen einer dreitägigen Frist von dem Tage der Zustellung an gerechnet, seine Einwendung dagegen schriftlich oder mündlich anzubringen habe, daß aber, falls in dieser Frist eine Einwendung nicht erfolge, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Wird in der dreitägigen Frist eine Einwendung erhoben, so tritt die Strafverfügung ihrem ganzen Umfange nach, insbesondere auch in dem Punkte 3, außer Kraft.

Vielmehr hat solchenfalls das Gericht das regelmäßige Verfahren einzuleiten, ist jedoch sodann im Falle der Verurtheilung des Bezüchtigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe, sowohl ihrer Art als ihrer Höhe nach, nicht gebunden.

Wird dagegen in der dreitägigen Frist eine Einwendung nicht erhoben, so wird die Strafverfügung vollstreckbar. Gegen Ablauf der Frist kann, wenn der Bezüchtigte durch unabweisbare Hindernisse abgehalten war, innerhalb derselben seine Einwendungen vorzubringen, binnen dreitägiger Frist, vom Wegfall der Hindernisse an, Wiedereinsetzung nachgesucht werden.

Ueber das Gesuch entscheidet das Untersuchungsgericht.

Gegen die Entscheidung desselben ist Berufung zulässig.

Die Bestimmungen in §. 85 Abs. 4, 5 leiden hier gleichfalls Anwendung.

Die Rücknahme des gestellten Strafantrags ist dem Verletzten hier bis zum Ablauf der dreitägigen Frist gestattet.

§. 340.
Vorladung zur Vernehmung.

Das Gericht kann auch den Bezüchtigten zur Vernehmung auf einen bestimmten Tag unter der Verwarnung schriftlich vorladen, daß im Falle seines Außenbleibens in dem anberaumten Termine er der Rüge für geständig erachtet und demgemäß wider ihn werde erkannt werden.

Nicht minder kann das Gericht bei der Vorladung des Bezüchtigten demselben gleichzeitig die erhobene Rüge abschriftlich zufertigen und ihm die schriftliche Beantwortung derselben unter der Verwarnung nachlassen, daß, wenn er weder die Rüge bis zu dem Vernehmungstermine schriftlich beantworten, noch auch in diesem sich zur Vernehmung gestellen werde, er der Rüge für geständig erachtet und demgemäß wider ihn werde erkannt werden.

Der Bezüchtigte kann sowohl um Verlängerung der Frist zur Beantwortung der Rüge, als auch um Wiedereinsetzung gegen Versäumniß am Termine, wenn dasselbe in Folge unabweisbarer Hindernisse herbeigeführt wurde, binnen einer dreitägigen Frist, von Wegfall dieser Hindernisse an, nachsuchen.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet das Untersuchungsgericht. Der Umstand, daß dasselbe bereits ein Erkenntniß abgefaßt und bekannt gemacht hat, schließt seine Zuständigkeit zur Entscheidung über das Gesuch nicht aus.

Ist der Nachsuchende gemeint, für den Fall, daß dem Gesuche nicht gewillfahrt werden sollte, Berufung gegen das Erkenntniß selbst einzuwenden, so hat er solches binnen der gesetzlichen Frist (§. 68), unerwartet der Entscheidung über das Gesuch, zu bewirken.

Die Bestimmungen in §. 339 Abs. 6 und §. 85 Abs. 4, 5 leiden hier gleichfalls Anwendung.

§. 341.
Fortsetzung.

Das Gericht kann, wenn die schriftliche Erklärung ungenügend oder unklar erscheint, eine anderweite Auslassung des Angeschuldigten unter Wiederholung der Verwarnung erfordern oder ihn nunmehr unbedingt zum Erscheinen im Termine unter der im §. 340 Abs. 1 gedachten Verwarnung vorladen.

§. 342.
Sühneversuch.

Das Gericht kann vor weiteren Erörterungen in einem Termine, welcher mit dem Vernehmungstermine (§. 340)

verbunden werden kann, die Aussöhnung der Parteien, welche zu demselben vorzuladen sind, versuchen. Kommt eine solche zu Stande, so sind von den Gerichtskosten, wenn solche außerdem zu liquidiren gewesen wären, nur die Verläge und Separatkosten in Ansatz zu bringen.

§. 343.
Beschränkung bezüglich der Beweisaufnahme.

Bei der Beweisaufnahme hat sich das Gericht auf die angezeigten Beweismittel zu beschränken, unbeschadet des Rechts, amtswegen die zur Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit ihm nöthig erscheinenden Erörterungen anzustellen.

§. 344.
Bedingtes Erkenntniß.

Das Gericht ist befugt, die Entscheidung über den thatsächlichen Beweis einer Beleidigung oder Verleumdung von einem Eide des Beschuldigten oder des Privatanklägers abhängig zu machen.

Mit Abnahme dieses Eides ist bis nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses Anstand zu nehmen.

§. 345.
Gerichtsbeisitzer.

Der Zuziehung von Beisitzern (§. 18) bedarf es bei den nach diesem Capitel zu behandelnden Fällen nicht.

Drittes Capitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der ständigen Kriegsgerichte.

§. 346.
Zulässige Rechtsmittel.

Gegen die Erkenntnisse der ständigen Kriegsgerichte sind dieselben Rechtsmittel, welche gegen die Erkenntnisse der Spruchkriegsgerichte zulässig sind (§§. 313, 314), und zwar mit der Ausdehnung gestattet, daß der Revisionsantrag von dem Commandanten auch wegen der Entscheidung über die Schuldfrage und beziehendlich den Kostenpunkt, sowie wegen der Strafabmessung erhoben werden kann.

Der Vorschrift in §. 315 Abs. 1, 2 in Bezug auf die Vertheidigung ist hier gleichfalls nachzugehen.

Das Oberkriegsgericht kann das Erkenntniß zum Nachtheile des Angeschuldigten nur auf den Revisionsantrag des Commandanten und zu Gunsten des Angeschuldigten nur auf die Berufung des Letzteren oder auch auf den Revisionsantrag des Ersteren in der in §. 69 Abs. 2, 3 bestimmten Maaße, abändern. Ebenso leiden die Bestimmungen in §. 322 Abs. 2, 3, 4 hier gleichfalls Anwendung.

§. 347.
Beweisaufnahme.

Der Angeschuldigte sowohl, als auch der Commandant können bei Einwendung des Rechtsmittels früher nicht vorgebrachte oder neu aufgefundene Thatsachen und Beweismittel vorbringen und auf wiederholte Befragung abgehörter Zeugen und Sachverständigen, sowie auf sonstige Beweisaufnahmen antragen, insoweit hierdurch das eingewendete Rechtsmittel gerechtfertigt oder wiederlegt werden soll.

Das Oberkriegsgericht hat Anträge auf Erhebung neuer Thatsachen oder Beweismittel, sowie auf anderweite Abhörung von Zeugen und Sachverständigen zu prüfen und denselben, soweit sie nicht wegen befundener Unerheblichkeit zurückzuweisen sind, stattzugeben.

Dasselbe kann auch von amtswegen dergleichen Erhebungen und Abhörungen verfügen, jedoch leidet rücksichtlich der gemeinen Beleidigungen und Verleumdungen die in §. 343 getroffene Beschränkung hier gleichfalls Anwendung.

§. 348.
Verfahren.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das Verfahren und die Entscheidung des Oberkriegsgerichts über Rechtsmittel gegen die Enderkenntnisse der Spruchkriegsgerichte gelten, soweit sie hier Anwendung finden, auch für das Verfahren auf eingewendete Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der ständigen Kriegsgerichte.

Insbesondere kann das Oberkriegsgericht auch in diesen Fällen behufs der Verhandlung und Entscheidung über die Berufung und den Revisionsantrag einen Termin, wie nach §. 317 flg., anberaumen.

Vierte Abtheilung.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§. 349.
Gründe der Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeschuldigten.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Angeschuldigten kann von dem Commandanten beantragt werden oder ist, auf erlangte Kenntniß von einschlagenden Thatsachen oder Umständen, von dem ständigen Kriegsgerichte ebenso, wie die ursprüngliche Untersuchungseinleitung nach §. 87 flg., von amtswegen in Erwägung zu ziehen:

1) wenn nach erfolgter Einstellung des Strafverfahrens (§§. 103, 110), oder nach erfolgter Straf- oder Klagfreisprechung des Angeschuldigten (§. 274) sich ergiebt, daß die eine oder die andere durch falsches Zeugniß, Fälschung, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeschuldigten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist,
2) wenn das Verfahren wegen Mangels ausreichender Beweismittel nach §. 103 oder §. 110 eingestellt worden ist und neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue Verdachtsgründe darbieten oder Entschuldigungsthatsachen, welche der erfolgten Einstellung unterlegen haben, beseitigen,
3) wenn nach einer Klagfreisprechung (§. 274) der Angeschuldigte gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der ihm beigemessenen That ablegt, oder wenn andere neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche schon an sich und ohne daß es eines Zurückgehens auf die Ergebnisse der früheren Beweisaufnahme in Betreff des Beweises der Thäterschaft gegen den Angeklagten bedarf, die Ueberführung des letzteren, daß er die ihm beigemessene That begangen habe, zu begründen geeignet sind,
4) wenn der Verurtheilte nach dem Enderkenntnisse gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß ablegt, oder andere neue Thatsachen sich ergeben, aus wel-

chen hervorgeht, daß die Handlung desselben nach einem härteren Strafgesetze oder einem höheren gesetzlichen Strafsatze zu beurtheilen gewesen wäre. Es soll jedoch die Wiederaufnahme nicht stattfinden, wenn es sich nur um die Wahl einer höheren Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes handelt.

Erfolgte die Einstellung oder Freisprechung, weil gar kein oder ein unrichtiger Antragsteller aufgetreten war, so kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn der wirklich zum Antrage Berechtigte solches verlangt oder neue Umstände sich ergeben, welche zeigen, daß die auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung gezogene Handlung von amtswegen zu untersuchen sei.

Außer diesen Fällen können zum Nachtheile des Angeschuldigten dieselben Thatsachen, welche schon Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung waren, nicht nochmals Gegenstand der Verhandlung und rechtlichen Aburtheilung werden, und zwar auch dann nicht, wenn die That einer anderen rechtlichen Auffassung, als früher geschehen, unterzogen werden könnte.

Ebenso hat die Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeschuldigten nicht statt, wenn inmittelst ein gesetzlicher Grund eingetreten ist, welcher die Bestrafung hindert.

§. 350.

Gründe der Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte kann im Falle seiner Verurtheilung die Wiederaufnahme der Untersuchung, und zwar selbst nach vollzogener Strafe, verlangen:

1) wenn er darzuthun vermag, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht worden, falsch oder gefälscht gewesen, oder daß Sachverständige oder Zeugen eine falsche Aussage erstattet haben, und das Erkenntniß zu seinem Nachtheile ganz oder theilweise auf jene Urkunden oder diese Aussagen gestützt worden ist.
2) wenn er darzuthun vermag, daß zum Zwecke seiner Benachtheiligung ein Mitglied des Gerichts oder der Vertheidiger bestochen gewesen ist,
3) wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung oder seine Beurtheilung nach einem milderen Gesetze oder einem milderen Straffatze, als dem angewendeten, herbeizuführen,
4) wenn wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen unterliegenden Thatsachen die Unschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

Ist ein Angeschuldigter durch das Enderkenntniß nur beschränkt freigesprochen worden (§. 274 Abs. 2), so kann er unter den vorstehend bei 1 bis mit 4 gedachten Voraussetzungen die Wiederaufnahme der Untersuchung behufs seiner völligen Freisprechung beantragen.

Außer diesen Fällen kann die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeschuldigten nur in Folge besonderer Anordnung des Königs verfügt werden. Ist von dem Könige nur die Einholung einer nochmaligen Entscheidung angeordnet werden, so ist dieselbe von dem Oberkriegsgerichte und zwar, wenn von diesem selbst die frühere Entscheidung ertheilt worden war, in voller Versammlung zu ertheilen.

§. 351.

Antrag der Erben auf Wiederaufnahme.

Die in §. 82 genannten Personen können nach dem Tode des Angeschuldigten in den Fällen von §. 350 die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen, wenn sie auf ein vermögensrechtliches Interesse oder darauf, daß sie die Unschuld des Verurtheilten darzuthun im Stande seien, sich beziehen können.

§. 352.

Besondere Bestimmungen.

Kommt die Wiederaufnahme des Verfahrens aus einem der in §. 349 Nr. 1 oder in §. 350 unter 1, 2 bemerkten Gründe in Frage, so ist zur Wiederaufnahme erforderlich, daß der Beweis des Meineides oder des sonst in Frage stehenden Verbrechens aus einem darüber ergangenen Strafurtheile sich ergebe. Dasselbe gilt, wenn in den Fällen von §. 349 Nr. 2, 3, 4 und des §. 350 Nr. 3 die neue Thatsache in einer falschen Aussage oder in einer anderen strafbaren Handlung des Angeschuldigten oder einer dritten Person besteht.

Ist jedoch Derjenige, welchem der Meineid oder das sonstige Verbrechen beigemessen wird, bereits vor Einleitung der Untersuchung oder doch vor Ertheilung eines Erkenntnisses gestorben, oder kann, aus einem anderen Grunde, ein Erkenntniß über das beigemessene Verbrechen nicht beigebracht werden, so hat die zur Entscheidung über die Wiederaufnahme berufene Behörde, da nöthig, nach vorgängiger Erörterung der Sache, zu prüfen, ob das fragliche Verbrechen einigermaaßen bescheinigt sei, und bejahendenfalls die Wiederaufnahme zu beschließen.

Handelt es sich um eine Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeschuldigten bezüglich eines Verbrechens, welches auf Antrag des Verletzten verfolgt worden ist (§. 19), so bedarf es zur Wiederaufnahme der Untersuchung eines anderweiten Antrags des Verletzten.

Dieser Antrag ist an eine achtwöchentliche Frist, von Zeit der erlangten Kenntniß von den neuen Thatsachen oder Beweismitteln, oder der strafbaren Handlung (§. 349 Nr. 1), oder dem Geständnisse (§. 349 Nr. 3, 4) an, gebunden. Mehrere neue Thatsachen oder Beweismittel, welche zu verschiedenen Zeiten bekannt geworden sind, sind bei Berechnung der Frist in ihrem Zusammenhange in Betracht zu ziehen und, wenn ein solcher sich ergiebt, als eine einzige anzusehen. Auch soll in diesem Falle die frühere Abweisung eines Antrags, der nur auf eine oder einige dieser Thatsachen oder Beweismittel gestützt war, nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen in §. 85 leiden auch hier Anwendung.

§. 353.

Begriff der neuen Thatsachen und Beweismittel.

Als neue Thatsachen und Beweismittel gelten nur diejenigen, welche das Gericht (§. 349), beziehendlich der Antragsteller (§§. 350, 351) in den den Erkenntnissen vorausgegangenen Verhandlungen oder im Falle einer Einstellung vor dem Beschlusse der Einstellung nicht gekannt hat.

Insbesondere kann in den Fällen, wo es eines Antrags auf Wiederaufnahme bedarf, der Antragsteller solche Thatsachen und Beweismittel nicht als neue Thatsachen und Beweismittel geltend machen, welche er zwar nach dem Erkenntnisse, aber innerhalb der ihm zur Einwendung einer

Berufung gegen dasselbe nachgelassenen Frist in Erfahrung gebracht hat.

Der Widerruf eines Geständnisses ist nicht als neue Thatsache zu betrachten.

§. 354.

Antrag, beziehendlich Erwägung der Wiederaufnahme.

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist nicht zulässig, so lange gegen die Entscheidung, gegen welche die Wiederaufnahme gesucht wird, noch ein Rechtsmittel eingewendet werden kann.

Der Antrag ist bei dem Gerichte, bei welchem die Untersuchung anhängig gewesen ist, anzubringen.

Ebenso hat in den Fällen, in welchen die Wiederaufnahme von amtswegen in Erwägung zu ziehen ist (§. 349), diese Erwägung von Seiten des Gerichts einzutreten, von welchem die Untersuchung geführt worden ist. Dasselbe kann vor der Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme, nach Befinden, die vorläufige Verwahrung des Angeschuldigten verfügen und Erörterungen veranstalten.

§. 355.

Entscheidende Behörde.

Ueber die Zulässigkeit einer beantragten oder bei dem Untersuchungsgerichte in Erwägung gekommenen Wiederaufnahme entscheidet, wenn die frühere Untersuchung eingestellt worden ist, das gedachte Gericht selbst und zwar mittelst Erkenntnisses. Die Entscheidung ist dem Angeschuldigten, sowie dem Commandanten, beziehendlich in dem Falle von §. 353 Abs. 3, dem Verletzten, bekannt zu machen. Gegen diese Entschließung des Gerichts findet Berufung, beziehendlich Revisionsantrag statt.

§. 356.

Fortsetzung.

Ist die Untersuchung bereits durch Enderkenntniß entschieden worden, so ist über die Wiederaufnahme derselben von dem Oberkriegsgerichte und zwar ebenfalls mittelst Erkenntnisses zu entscheiden.

Vor der Entscheidung sind in allen Fällen der Angeschuldigte und, sofern die Untersuchung nicht auf Antrag eines Privatanklägers eingeleitet worden war, der Commandant mit ihren Anträgen und Ausführungen zu hören.

§. 357.

Umfang der Entscheidung.

Die Entscheidung über Wiederaufnahme einer eingestellten Untersuchung oder eine durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung erstreckt sich sowohl auf die Frage über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme an sich, als auch auf die Frage wegen Erheblichkeit der dafür etwa vorgebrachten Gründe.

Das zur Entscheidung berufene Gericht (§. 355 Abs. 1, §. 356 Abs. 1) ist befugt, vor hauptsächlicher Entschließung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme Erörterungen zu veranstalten und auf Bestärkungseide zu erkennen.

§. 358.

Wiederaufnahme einer eingestellten Untersuchung.

Mit der Wiederaufnahme einer eingestellten Untersuchung tritt die Sache in den früheren Stand zurück. Insbesondere ist die frühere Untersuchung nach Maaßgabe der angezeigten, beziehendlich hervorgetretenen neuen Beweise zu vervollständigen und sodann anderweit in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften über die Untersuchung und beziehendlich der Vorschriften der zweiten Abtheilung zu verfahren.

§. 359.

Wiederaufnahme gegen ein Enderkenntniß.

Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung kann das Oberkriegsgericht die nach §. 357 statthaften Erörterungen durch ein zu beauftragendes Gericht oder auch in einem Termine, zu welchem es die erforderlichen Vorladungen selbst oder durch ein mit Auftrag zu versehendes Gericht erläßt, vornehmen.

Befindet das Oberkriegsgericht bei einem Antrage des Angeschuldigten (§. 350), daß die Sache bereits soweit aufgeklärt sei, um anzunehmen, daß das frühere Erkenntniß des ständigen Kriegsgerichts oder des Spruchkriegsgerichts, wenn der Angeschuldigte gegen dasselbe auf Grund der neuen Thatsachen oder Beweismittel Berufung eingewendet hätte, zu Gunsten desselben und soweit, als derselbe es nunmehr verlangt, abzuändern gewesen, so kann das Oberkriegsgericht entweder sofort oder in einem Verhandlungstermine in der Hauptsache erkennen und das Erkenntniß zu Gunsten des Angeschuldigten abändern.

Auf den Verhandlungstermin leiden die Bestimmungen in §. 318 fg. und §. 348 gleichfalls Anwendung.

§. 360.

Fortsetzung.

Wird von dem Oberkriegsgerichte auf Wiederaufnahme gegen ein Enderkenntniß erkannt, so ist die Sache an das Gericht, woselbst die Untersuchung anhängig gewesen ist, zurückzuweisen und dabei, wenn es um einen zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Fall sich handelt, zugleich zu bestimmen, ob und inwieweit vorerst mit der Untersuchung oder sofort mit Abhaltung der neuen Verhandlung zu verfahren sei. Das Oberkriegsgericht kann jedoch die Sache auch an ein anderes, hierzu mit Auftrag zu versehendes Gericht verweisen.

§. 361.

Besondere Bestimmungen.

Diejenigen Richter, welche bei Ertheilung der Entscheidung mitgewirkt haben, in Betreff deren die Wiederaufnahme in Frage kommt, beziehendlich beantragt wird, sind von der neuen Verhandlung und Aburtheilung nicht ausgeschlossen.

Das anderweit in der Hauptsache erkennende Gericht ist bei der Beweisaufnahme und Aburtheilung an die Ansichten, von welchen die Richter bei der früheren Aburtheilung ausgegangen sind, nicht gebunden.

Fünfte Abtheilung.

Von den Untersuchungskosten und von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Erstes Capitel.

Von den Untersuchungskosten.

§. 362.

Begriff der Untersuchungskosten.

Unter den Untersuchungskosten sind alle Gebühren und Verläge begriffen, welche durch die Führung der Untersuchung erwachsen.

Außer den Gerichtskosten, wohin auch der durch die Verpflegung des Verhafteten, sowie durch die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen entstehende Aufwand zu rechnen ist (vergl. jedoch §. 199 Schlußsatz), gehören hierher die Kosten, welche durch die Vertheidigung des Angeschuldigten, insofern dieselbe von einem Rechtsanwalt geführt worden (§§. 27, 315), verursacht werden.

Für die Vertheidigung durch eine Militärperson (vergl. §. 28) dürfen Kosten nicht in Ansatz gebracht werden.

§. 363.

Kostenfreiheit und Uebertragung der Kosten aus der Staatskasse.

Befreiung von den Untersuchungskosten, ausschließlich jedoch der durch die Vertheidigung entstandenen (§. 362 Abs. 2), steht Unteroffizieren und Soldaten unbedingt, Personen vom Offiziersstande oder Range aber insoweit zu, als es sich um Untersuchungen wegen Militärverbrechen handelt.

Die in solchen Fällen durch Vernehmungen mit Civilbehörden, Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen und sonst entstehenden Kosten sind auf die Staatskasse zu übernehmen.

Ebenso sind in den Fällen, in welchen eine Kostenbefreiung nicht stattfindet, bei dem Unvermögen des Angeschuldigten, die Kosten, zu deren Abstattung er verurtheilt worden ist, einstweilen und bis er zu besserem Vermögen kommt, aus der Staatskasse zu übertragen.

Es sollen jedoch die Kosten der Vertheidigung, einschließlich der Verläge, aus der Staatskasse verlagsweise nur insoweit übertragen werden, als die Vertheidigung in diesem Gesetze für eine nothwendige erklärt worden ist (§. 29) und, soviel die bei der Einwendung und Ausführung eines Rechtsmittels gegen ein Erkenntniß aufgewendeten Vertheidigungskosten anlangt, dafern in demselben auf eine Zuchthaus- oder eine vierjährige Arbeitshaus- oder eine noch höhere Strafe erkannt (§. 315), auch das Rechtsmittel nicht allein gegen den Kostenpunkt gerichtet worden war.

Auch sind, selbst wenn die Vertheidigung eine nothwendige war, von dieser Uebertragung ausgenommen:

1) die von dem Angeschuldigten auf seine Vertheidigung durch Zuziehung eines Sachverständigen oder Dollmetschers verwendeten Kosten, dafern das Gericht nicht ausdrücklich auf ihre Uebertragung erkannt hat (§. 37 Abs. 4);
2) der Mehraufwand, welcher durch die Wahl eines nicht am Orte des Gerichts wohnhaften Vertheidigers entstanden, dafern an dem Orte des Untersuchungsgerichts oder an einem näheren Orte, als woselbst der Vertheidiger wohnhaft ist, mindestens zwei Rechtsanwälte waren, denen die Vertheidigung übertragen werden konnte;
3) der Mehraufwand, welcher durch spätere eigene Wahl eines Vertheidigers von Seiten des Angeschuldigten bei früherer amtlicher Zuordnung oder durch eine andere von ihm bewirkte Abänderung der Wahl des Vertheidigers (§. 31 Abs. 1) entstanden ist;
4) im Falle einer Berufung gegen das Enderkenntniß des Spruchkriegsgerichts oder des ständigen Kriegsgerichts, die Erstattung von Reisekosten und Diäten des Vertheidigers für Abwartung des Termins (§. 313, und §. 348 Abs. 2), es wäre denn, daß in den Fällen, wo auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt ist, das Oberkriegsgericht auf Ansuchen die Vertretung des Angeschuldigten durch einen außerhalb Dresdens wohnhaften Sachwalter genehmigt.

Die Kosten der Vertheidigung sind, insoweit im Unvermögensfalle ihre Uebertragung aus der Staatskasse stattfindet, auch ohne den Nachweis des Unvermögens verlagsweise an den Vertheidiger aus der Staatskasse zu berichtigen.

§. 364.

Kostenfreiheit des Commandanten.

Der Commandant und die bei der gerichtlichen Polizei mitwirkenden Militärdienstbehörden können zur Ab- und Erstattung von Kosten nicht verurtheilt werden, dieselben sind vielmehr in allen Fällen gerichtswegen zu übertragen.

§ 365.

Verurtheilung in der Hauptsache.

Von der Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten sind in jedem Falle die Kosten auszunehmen, welche

1) durch Handlungen des Gerichts, deren Vornahme durch die Sachlage nicht gerechtfertigt war, oder durch das Verschulden dritter Personen, insbesondere des Verletzten,
2) durch Einberufung der Richter zu den spruchkriegsgerichtlichen Sitzungen

entstanden sind.

Tritt einer der Fälle unter 1 ein, so sind in der Entscheidung die betreffenden Kosten von der Verurtheilung des Angeschuldigten auszunehmen.

§. 366.

Kosten eines Rechtsmittels und einzelner Anträge.

Wenn ein Rechtsmittel eingewendet worden ist, so hat das erkennende Gericht nach Lage der Sache zugleich zu entscheiden, inwieweit die Kosten desselben von Demjenigen, welcher es eingewendet hat, abzustatten sind.

Ist auf ein Rechtsmittel vor der Entscheidung Verzicht geleistet worden, so hat der Verzichtleistende die dadurch verursachten Kosten abzustatten.

Ist ein Antrag auf Wiederaufnahme einer Untersuchung gestellt, jedoch als unstatthaft verworfen, oder ist der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen worden, so ist der Antragsteller in Abstattung der verursachten Kosten zu verurtheilen.

Kosten, welche durch Versäumnisse, unbegründete Anträge und Denunciationen oder sonstige Verschuldung des Verletzten oder dritter Personen entstanden sind, hat Derjenige, welcher sie verschuldet hat, abzustatten.

Die Kosten, welche durch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veranlaßt worden sind, hat der Ansuchende zu tragen (vergl. jedoch hierzu §. 363 Abs. 1).

§. 367.

Verpflichtung der Erben.

Stirbt der Angeschuldigte, bevor eine Entscheidung wieder in Betreff der Kosten ergangen ist, so hat der Nachlaß desselben die Untersuchungskosten insoweit abzustatten, als der Angeschuldigte sie selbst im Falle seiner Freisprechung oder der Einstellung der Untersuchung abzustatten verpflichtet gewesen wäre.

Ebenso haftet der Nachlaß des Verletzten und dritter Personen in den Fällen von §. 366 Abs. 4, 5 für die verursachten Kosten, wenn der Erblasser vor der Entscheidung über dieselben verstorben ist.

§. 368.

Entscheidende Behörde.

Das Gericht, welches über die Hauptsache, beziehendlich über den Antrag oder das Gesuch (§. 366 Abs. 3, 4, 5) zu entscheiden hat, entscheidet auch über die Kosten. Die Entscheidung ist, wenn gleichzeitig eine Entscheidung in der Hauptsache ertheilt wird, mit dieser zu verbinden.

Im Falle des §. 366 Abs. 2, erfolgt die Entscheidung durch das Gericht, woselbst die Sache zur Zeit des Verzichts sich befand.

§. 369.

Fortsetzung.

Das Oberkriegsgericht hat im Falle der Aufhebung eines verurtheilenden Erkenntnisses seine Entscheidung zugleich auf die Frage zu richten, inwieweit nunmehr der Angeschuldigte noch zur Abstattung von Kosten verpflichtet sei oder von wem sonst die Kosten zu übertragen seien.

Dasselbe gilt, wenn nach §. 324 Schlußs. ein klagfreisprechendes Erkenntniß von dem Oberkriegsgericht aufgehoben wird.

§. 370.

Rechtsmittel.

Derjenige, welcher durch eine Entscheidung über den Kostenpunkt sich verletzt glaubt, hat seine Beschwerde, wenn er gegen die Entscheidung in der Hauptsache Berufung einwendet, durch dieses Rechtsmittel gleichzeitig mit geltend zu machen, wogegen er anderen Falls gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt eine besondere Berufung einwenden kann.

Gegen die Auferlegung der Kosten in den Fällen des §. 366 Abs. 2, 5 findet eine Berufung nicht statt.

§. 371.

Wegfall des Kostenansatzes.

Soweit nach der Bestimmung in §. 363 Abs. 1 Kostenfreiheit stattfindet, sind die Untersuchungskosten weder von den Untersuchungsgerichten, noch von den entscheidenden Behörden in Ansatz zu bringen und bedarf es solchenfalls auch einer ausdrücklichen Entscheidung über die Kostenfreiheit nicht.

§. 372.

Kostenerstattung.

Die Kostenfreiheit (§. 363 Abs. 1) erstreckt sich nicht auch auf die Erstattung solcher außergerichtlichen Kosten, welche von dem zur Antragstellung berechtigten Verletzten (§§. 19 und 20) aufzuwenden gewesen sind.

Das Gericht, welches über die Hauptsache entscheidet, hat daher zugleich zu erwägen und seine Entscheidung darauf zu erstrecken, ob und inwieweit dem Antragsteller die von diesem aufgewendeten außergerichtlichen Kosten zu erstatten sind.

Ebenso hat das Gericht zu erwägen und seine Entscheidung darauf mit zu richten, ob und welche gerichtliche Kosten etwa dem Antragsteller oder anderen Personen, außer dem Angeschuldigten, aufzuerlegen sind.

§. 373.

Besondere Bestimmung.

Die durch die Verhandlung vor dem Spruchkriegsgerichte entstandenen Kosten, soweit sie nach den vorstehenden Bestimmungen in Frage kommen, sind bei dem Untersuchungsgerichte anzusetzen und zu verrechnen.

§. 374.

Feststellung der Kosten.

Die Feststellung der Gerichtskosten, soweit dieselben in Frage kommen, sowie die Kosten der Vertheidigung, ingleichen der Kosten der Sachverständigen und der Zeugengebühren erfolgt durch das Untersuchungsgericht. Einwendungen gegen die Feststellung sind durch das Oberkriegsgericht zu erledigen.

Zweites Capitel.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

§. 375.

Vollziehung freisprechender Erkenntnisse.

Ein freisprechendes Erkenntniß ist von dem Gerichte durch Entlassung des Losgesprochenen in Vollzug zu setzen, sofern nicht der Commandant binnen Tagesfrist von Bekanntmachung des Erkenntnisses an gerechnet, der Haftentlassung unter Einwendung des Revisionsantrags gegen dasselbe widerspricht und der Losgesprochene bereits vor dieser Bekanntmachung in Haft sich befunden hat.

Nicht minder kann das Gericht die Verhaftung oder die Fortdauer der Haft beschließen, wenn der Angeschuldigte wegen einer anderen Gesetzesübertretung entweder bereits in Untersuchung sich befindet oder zur Untersuchung zu ziehen ist, oder wenn er in einer andern Untersuchung zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist.

§. 376.

Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse.

Die Vollstreckung eines Strafurtheils erfolgt, sobald gegen dasselbe ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, auf die von amtswegen zu ertheilende Anordnung des Untersuchungsgerichts (vergl. jedoch §. 385).

Jede Vollstreckung ist actenkundig zu machen.

Auch vor eingetretener Rechtskraft kann von dem Gerichte auf Verlangen des Verurtheilten die Vollstreckung der Strafe verfügt werden (vergl. noch §. 379).

Die Kosten der Vollstreckung, insonderheit wenn es sich um die Einlieferung in eine allgemeine Landesstrafanstalt handelt, hat der Verurtheilte abzustatten, sofern nicht der Fall von §. 363 Abf. 1 vorliegt.

§. 377.

Fortsetzung.

Ein Erkenntniß, in welchem ein Abwesender rechtskräftig verurtheilt worden, ist, soweit möglich, zu vollziehen.

§. 378.

Verfahren bei eingewendeten Rechtsmitteln.

Wird ein zulässiges Rechtsmittel gegen das verurtheilende Erkenntniß eingewendet, oder ein Antrag auf Wiedereinsetzung gegen ein Versäumniß in den vom Gesetze nachgelassenen Fällen gestellt, so ist mit der Vollstreckung einer noch nicht angetretenen Strafe, vorbehältlich der inmittelst wegen Verwahrung des Verurtheilten etwa zu treffenden Maaßregeln, Anstand zu nehmen. Es kann jedoch, wenn der Verurtheilte es verlangt, die Strafvollstreckung noch vor der Entscheidung über das Rechtsmittel, beziehendlich das Wiedereinsetzungsgesuch, von dem Untersuchungsgerichte verfügt werden.

Kommt die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in

Frage, so hat das zur Entschließung darüber berufene Gericht bei der Entschließung über die Wiederaufnahme zugleich zu bestimmen, ob eine vorläufige Aussetzung der Strafe, gleichviel, ob sie bereits angetreten ist oder nicht, nach Befinden unter einstweiliger Verwahrung des Verurtheilten, stattfinden solle.

§. 379.
Besondere Bestimmungen.

Die Vollziehung von Strafschärfungen wird durch den freiwilligen Strafantritt des Verurtheilten (§. 376 Abs. 3, §. 378 Abs. 1) nicht aufgehalten, worüber der letztere vor dem Strafantritte zu verständigen ist.

§. 380.
Fortsetzung.

Ist ein von dem Commandanten eingewendetes Rechtsmittel verworfen worden, so hat, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch das Rechtsmittel aufgehalten wurde und der Angeschuldigte sich in Haft befand, das Oberkriegsgericht bei der Entscheidung über das Rechtsmittel zugleich zu bestimmen, ob und inwieweit die verlängerte Haft dem Angeschuldigten auf die erkannte Strafe anzurechnen sei.

§. 381.
Nachtragserkenntniß.

Wenn gegen einen Angeschuldigten mehrere, an sich zur Vereinigung geeignete Untersuchungen getrennt geführt worden sind, sei es nun bei einem und demselben Kriegsgerichte oder mehreren Kriegsgerichten oder auch zum Theil bei Civilgerichten, so sind zwar diese Untersuchungen sämmtlich mittelst einzelner Enderkenntnisse, soweit es zu solchen überhaupt kommt, zu beendigen. Es ist jedoch solchenfalls der Vollstreckung der verschiedenen Erkenntnisse, soweit sie denselben Angeschuldigten betreffen und eine Strafe gegen denselben aussprechen, so lange Anstand zu geben, bis die Erkenntnisse in den übrigen, diesen Angeschuldigten betreffenden Untersuchungen gesprochen sind und es ist sodann in einem Nachtragserkenntnisse die von dem Angeschuldigten nach Art. 78 des allgemeinen und §§. 64 bis mit 71 des Militärstrafgesetzbuchs verwirkte Gesammtstrafe zu bestimmen, wogegen die erkannten einzelnen Strafen in Wegfall kommen.

Die Abfassung dieses Erkenntnisses steht demjenigen ständigen Kriegsgerichte zu, unter welchem zur Zeit dieser Abfassung der Angeschuldigte nach seiner Dienststellung steht.

Ist jedoch gegen denselben von einem Civilgerichte auf Todes- oder auf Zuchthausstrafe oder auch auf eine solche Arbeitshausstrafe erkannt worden, in welche die militärgerichtlich ausgesprochenen Gefängniß- oder Arreststrafen (vergl. Militärstrafgesetzbuch §. 9, Nr. 4, 12, 13, 14) mit aufzuziehen sind, so kann die Abgabe des Angeschuldigten an das zuständige Civilgericht behufs der sodann von diesem zu bewirkenden Abfassung des Nachtragserkenntnisses eingeleitet werden.

§. 382.
Fortsetzung.

Bei Abfassung des Nachtragserkenntnisses ist das Gericht an die rechtliche Beurtheilung, welche die Verbrechen in den einzelnen Erkenntnissen gefunden haben, gebunden.

Auch wird durch die Bestimmungen des §. 381 an den Vorschriften über die Zulässigkeit und Einwendung, insbesondere die Einwendungsfrist von Rechtsmitteln gegen die einzelnen Erkenntnisse nichts geändert.

Dagegen sind gegen das Erkenntniß, durch welches die Gesammtstrafe ausgesprochen worden ist, die Berufung, sowie der Revisionsantrag, jedoch nur aus Nichtigkeitsgründen, und zwar nur wegen solcher Nichtigkeiten statthaft, welche nicht die einzelnen Erkenntnisse und die ihnen vorausgegangenen Verfahren betreffen.

§. 383.
Fortsetzung.

Ist Jemand in Fällen, wo ein Nachtragserkenntniß nicht zu ertheilen ist, zu mehreren Freiheitsstrafen verschiedener Art verurtheilt worden, so sind die letzteren gesondert und zwar dergestalt zu vollstrecken, daß mit der schwersten derselben der Anfang gemacht wird.

§. 384.
Geldstrafen.

Erkannte Geldstrafen sind aus dem Nachlasse des Verurtheilten nur dann zu berichtigen, wenn derselbe sich dem Erkenntnisse ausdrücklich unterworfen hatte oder das Erkenntniß noch bei seinen Lebzeiten in Rechtskraft übergegangen war.

§. 385.
Todesstrafe.

Ein Todesurtheil ist nicht eher zu vollstrecken, als bis dem Untersuchungsgerichte amtlich eröffnet worden ist, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe (vergl. jedoch §. 406).

Ist ein auf Todesstrafe lautendes Erkenntniß von dem Oberkriegsgerichte bestätigt und die Entscheidung des letzteren dem Verurtheilten bekannt gemacht worden, so hat das Untersuchungsgericht anderweiten Bericht an das Oberkriegsgericht zu erstatten, auch, daß solches geschehen werde, dem Verurtheilten bei Bekanntmachung der Entscheidung mit der Bedeutung zu eröffnen, daß es ihm freistehe, innerhalb einer achttägigen Frist entweder selbst oder durch einen Rechtsbeistand ein Begnadigungsgesuch einzureichen.

Das Oberkriegsgericht hat nach Eingang der Acten in voller Versammlung von sieben Richtern darüber zu berathen und einen gutachtlichen Vortrag an das nach Beschaffenheit des Verbrechens zuständige Ministerium zu erstatten, ob die Vollstreckung des Erkenntnisses allerhöchsten Orts anzurathen sei.

Ist von dem Spruchkriegsgerichte ein Antrag auf Verwendung für den Verurtheilten auf Grund der Bestimmung in §. 310 beschlossen worden, so ist das Nöthige hierüber von dem Untersuchungsgerichte in dessen Bericht aufzunehmen, das Oberkriegsgericht aber hat sich über diesen Antrag in dem zu erstattenden Vortrag jedenfalls mit auszusprechen.

§. 386.
Fortsetzung.

Die militärische Vollstreckung der Todesstrafe durch Erschießen (vergl. Militärstrafgesetzbuch §. 12) hat, in Gemäßheit der darüber bestehenden militärdienstlichen Bestimmungen, vor einer aufgestellten Truppenabtheilung durch dazu commandirte Soldaten auf einem geeigneten Platze, in Gegenwart des Auditeurs und, nach Befinden, eines Protokollführers, sowie dreier Gerichtsbeisitzer und eines Seelsorgers von dem religiösen Bekenntnisse des Verurtheil-

ten, dafern ein solcher ohne Schwierigkeiten zu erlangen ist, zu erfolgen.

Wenn die Vollstreckung im Inlande erfolgt, so ist die Gemeindebehörde des Orts, wo die Vollstreckung stattfindet, von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung in Kenntniß zu setzen.

Außerdem ist dem Vertheidiger und den nächsten Anverwandten des Verurtheilten, sowie, nach dem Ermessen des Ortscommandanten und, soweit es der Raum zuläßt, anderen Personen, jedoch nur vom Militärstande, die Gegenwart bei der Hinrichtung zu gestatten.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der Charwoche, soll ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

§. 387.

Fortsetzung.

Wenn ein Militärgerichtsbefohlener wegen eines gemeinen Verbrechens zur Todesstrafe verurtheilt worden ist, so ist derselbe behufs deren Vollstreckung an die Civilgerichtsbehörde abzugeben, welcher sie zustehen würde, wenn der Verurtheilte der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen gewesen wäre.

Die Vollstreckung der Todesstrafe geschieht solchenfalls nach Maaßgabe der Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung.

§. 388.

Abschrift und Bekanntmachung der Erkenntnisse.

Bei ganz oder theilweise freisprechenden Erkenntnissen ist dem Angeschuldigten auf sein Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe, soweit letztere ihn betreffen, in beglaubter Form unentgeldlich auszufertigen.

Das Kriegsministerium kann, beziehendlich im Einvernehmen mit dem Justizministerium, die amtliche Veröffentlichung ergangener, sowohl freisprechender, als verurtheilender Erkenntnisse anordnen.

§. 389.

Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände.

Das Untersuchungsgericht hat zugleich die Rückgabe der in Beschlag genommenen Ueberführungsstücke oder Gegenstände des Verbrechens, insoweit sie nicht zum Vortheile der Staats- oder einer anderen Kasse verwirkt, oder wegen des Gebrauchs zu verbrecherischen Zwecken zu vernichten sind, an den Eigenthümer anzuordnen, sofern derselbe mit Sicherheit ermittelt worden und ein Widerspruch eines Dritten oder des hierüber zu befragenden Angeschuldigten nicht vorliegt.

§. 390.

Ersatzleistung.

Sind Gegenstände, welche dem Angeschuldigten eigenthümlich gehören, in Beschlag genommen worden oder sonst in gerichtlichen Gewahrsam gelangt, so ist davon mit Zustimmung des Angeschuldigten der dem Verletzten gebührende Ersatz zu bestreiten.

Der Angeschuldigte ist solchenfalls über die Ersatzleistung noch vor Ertheilung des Enderkenntnisses gerichtswegen zu befragen.

Die Ersatzleistung geht der Berichtigung der Kosten (vergl. übrigens §. 363 Abs. 1) aus diesen Gegenständen voraus.

§. 391.

Verfahren gegen aus der Strafhaft Entwichene.

Ist ein Verurtheilter aus der Strafhaft entwichen und wird die Identität desselben mit einem später Ergriffenen bezweifelt, so ist hierüber, sofern der Entwichene noch als der Militärgerichtsbarkeit unterworfen zu betrachten ist, von einem niedergesetzten Spruchkriegsgerichte, auf Grund der darüber zu erhebenden Zeugenaussagen und sonstiger Erörterungen, mittelst Erkenntnisses zu entscheiden.

Die Entscheidung erfolgt, wenn der Verurtheilte aus der Militärstrafanstalt entwichen, durch ein bei dem Stabskriegsgerichte, in anderen Fällen durch ein bei demjenigen Gerichte zu berufendes Spruchkriegsgericht, bei welchem das Straferkenntniß gesprochen worden war.

War das Straferkenntniß von einem Spruchkriegsgerichte gesprochen worden, so ist das zur Entscheidung über die Identität berufene Spruchkriegsgericht, soweit thunlich, aus denselben Richtern zu bilden, von welchen das Straferkenntniß ausgegangen war.

Die Verhandlung kann, bei Vermeidung der Nichtigkeit, nur in Gegenwart des Angeschuldigten vorgenommen werden.

Das Erkenntniß kann nur wegen Verletzung wesentlicher Formen angefochten werden. Dagegen ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Betreff der Herstellung der Identität den Beschränkungen von §. 349 nicht unterworfen.

§. 392.

Verfolgung des flüchtigen Verurtheilten.

Der Verurtheilte, welcher der Strafvollstreckung durch die Flucht oder Verbergung seines Aufenthalts sich entzieht, ist nach Maaßgabe der Vorschriften des zweiten Capitels der ersten Abtheilung des besonderen Theils zu verfolgen.

Sechste Abtheilung.

Von dem Strafverfahren in Kriegszeiten rc.

§. 393.

Außerordentliche Verfügungen des Königs.

Wenn, insbesondere im Felde oder auf dem Marsche dahin, Verhältnisse eintreten, wodurch die Anwendung des in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens unmöglich gemacht oder doch so erschwert würde, daß die für die Militärstrafrechtspflege bestellten Behörden ihre amtlichen Befugnisse nur mit erheblichem Zeitverluste auszuüben vermöchten, so werden durch den König diejenigen Abweichungen von den über das Verfahren ertheilten Vorschriften festgesetzt, welche zum Zwecke ungehinderter und unaufhältlicher Rechtspflege als angemessen sich darstellen.

Insbesondere kann von dem Könige die einstweilige Unwirksamkeit gewisser Rechtsmittel ausgesprochen und dabei zugleich angeordnet werden, ob und welche größere, als die einfache Stimmenmehrheit oder, ob und für welche Fälle Stimmeneinhelligkeit zu verurtheilenden Erkenntnissen erforderlich sein soll.

Auch kann von dem Könige dem Oberbefehlshaber der Truppen die Ermächtigung ertheilt werden, die vorerwähnten Maaßregeln unter der in Abs. 1 gedachten Voraussetzung eintreten zu lassen.

§. 394.

Ermächtigung des Oberbefehlshabers.

Der Oberbefehlshaber der Truppen kann von dem Könige ermächtigt werden, die im ordentlichen Strafverfahren erkannten Strafen zu verwandeln, dieselben zu mildern oder auch ganz zu erlassen, nicht minder, diese seine Befugnisse auf die Commandanten abgesonderter Truppentheile ganz oder theilweise zu übertragen.

Standgerichtliches Verfahren im Kriege.

§. 395.

Standrechtsverkündigung bei Ueberhandnahme von Verbrechen.

Wenn bei den Truppen im Kriegszustande gewisse Arten von Verbrechen, insbesondere Verrath, Meuterei und andere schwere Subordinationsverbrechen, Desertion, Plünderung, feigherzige Flucht vor dem Feinde, in gefährlichem Grade überhand nehmen sollten oder dies zu befürchten sein sollte und daher, um dem weiteren Umsichgreifen dieses Uebels zu steuern, ein schleuniges, abschreckendes Beispiel erforderlich wird, so kann das Militärstandrecht mit der Wirkung angeordnet werden, daß fortan alle nach dieser Verkündigung vorkommenden derartigen Verbrechen durch ein Standgericht untersucht und bestraft werden sollen.

Die Anwendung dieser Maaßregel ist jedoch an die Voraussetzungen gebunden,

1) daß das Verbrechen sowohl, als der Thäter außer Zweifel und die wesentlichen Umstände der That überhaupt so beschaffen sind, daß eine weitläufige Untersuchung voraussichtlich nicht nothwendig ist (vgl. noch §. 401),

und

2) daß das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß die Anwendbarkeit der in §. 398 bestimmten Strafe mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen steht.

§. 396.

Art der Verkündigung.

Die Verkündigung des Standrechts muß unter wiederholter Signalgabe mit der Trompete (Trommel) oder auf sonst vernehmbare Weise und unter ausdrücklicher Bezeichnung des oder der Verbrechen geschehen, welche fortan standgerichtlich untersucht und bestraft werden sollen.

Die Ausflucht der Nichtkenntniß von der erfolgten Standrechtsverkündigung findet nur insoweit Beachtung, als glaubhaft gemacht werden kann, daß der Angeschuldigte der Verkündigung nicht beigewohnt, auch auf anderem Wege, und selbst nur gerüchtweise, keine Kunde davon erlangt habe.

§. 397.

Befugniß zu Anordnung des Standrechts.

Das Standrecht kann nur von dem Oberbefehlshaber oder demjenigen Befehlshaber, welchen derselbe, sei es im Allgemeinen oder für gewisse Fälle, hierzu ermächtigt hat, angeordnet werden.

Wenn jedoch die Verbindung mit dem Oberbefehlshaber abgeschnitten ist, so ist der Befehlshaber einer Brigade oder eines Regiments, oder jeder anderen selbstständigen Truppenabtheilung, ingleichen der Commandant einer Festung oder eines befestigten Platzes, auch ohne besondere Ermächtigung zur Anordnung des Standrechts befugt.

§. 398.

Standrechtliche Strafe.

Die einzige Strafe, auf welche das Standgericht erkennen kann, ist die Todesstrafe.

§. 399.

Sofortige Standrechtsverkündigung.

Im Falle eines unter den Truppen ausbrechenden Aufstandes steht dem Oberbefehlshaber, oder wer sonst nach §. 397 hierzu ermächtiget ist, das Befugniß zu, das Standrecht sofort verkündigen zu lassen.

Die Verkündigung muß in der §. 396 vorgeschriebenen Weise geschehen und die Androhung enthalten, daß Jeder, welcher dem an ihn ergehenden Aufruf nicht augenblicklich Gehorsam leiste, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft werden solle.

Die Wirkung der Standrechtsverkündigung ist, daß Jeder, welcher im Ungehorsam beharrt und dem an ihn ergangenen Aufruf nicht Folge leistet, die Todesstrafe verwirkt hat in welchem Grade er auch sonst an dem Aufstande Theil genommen haben mag, unbeschadet übrigens der von Anderen, welche nicht namentlich oder sonst persönlich aufgerufen worden, nach Verhältniß ihrer Theilnahme verwirkten gesetzlichen Strafe.

§. 400.

Dauer der Wirksamkeit der Standrechtsverkündigung.

Die Rechtsgültigkeit der in den vorstehenden Paragraphen gedachten Maaßregel hört in den Fällen von §. 395 mit dem Ablaufe von vier Wochen, dagegen in dem Falle von §. 399 mit dem Ablaufe von vierundzwanzig Stunden auf.

In beiden Fällen jedoch kann die Wirksamkeit, sofern die Veranlassung noch fortdauert, auf weitere vier Wochen, beziehendlich vierundzwanzig Stunden durch erneuerte Verkündigung verlängert werden.

§. 401.

Besondere Bestimmungen.

Als wesentliche Abweichungen des standgerichtlichen Verfahrens von dem ordentlichen militärgerichtlichen Strafverfahren gelten folgende:

1) das Standgericht kann an Sonn- und Feiertagen, zu jeder Stunde und an jedem Orte, und soll, so weit die Umstände es zulassen, öffentlich und unter freiem Himmel abgehalten werden;
2) die ganze Verhandlung, mithin, außer der Vernehmung des Angeschuldigten, auch die Abhörung der Zeugen, deren Gegenüberstellung mit dem Angeschuldigten u. s. w., geschieht vor versammeltem Gerichte und ohne Unterbrechung;
3) das Verfahren beschränkt sich gegen den Angeschuldigten auf das oder diejenigen Verbrechen, wegen deren das Standrecht angeordnet worden ist, und diejenigen wesentlichen Umstände der That, von denen das standgerichtliche Erkenntniß abhängen kann;
4) die Verhandlung hat sich, ohne an die Förmlichkeiten des ordentlichen Verfahrens gebunden zu sein, auf das zur Aufklärung der Sache und zur Begründung voller richterlicher Ueberzeugung wesentlich Nöthige, sowie auf die vom Angeschuldigten zu führende Vertheidigung zu beschränken;
5) das gesammte Verfahren, von dem Zeitpunkte an,

wo der Angeschuldigte vor Gericht gestellt worden, bis zur Fällung des Erkenntnisses, muß längstens innerhalb vierundzwanzig Stunden beendigt sein.

§. 402.

Niedersetzung des Militärstandgerichts.

Ein Standgericht ist für jeden einzelnen Fall durch den Oberbefehlshaber oder Demjenigen, welcher dazu ermächtigt ist, niederzusetzen.

Die Besetzung des Gerichts erfolgt wie bei den Spruchkriegsgerichten (vergl. §§. 15, 229 fg.).

Im Nothfalle können die Richter auch aus anderen, als den vorgeschriebenen Dienstgraden entnommen und der Vorsitz kann einem Hauptmanne oder Rittmeister übertragen werden.

Ebenso kann, wenn ein Auditeur nicht sofort zu erlangen, dessen Stelle durch einen hierzu geeigneten Offizier vertreten werden.

§. 403.

Verlauf der Verhandlung.

Die Vereidung der Mitglieder des Standgerichts erfolgt mittelst der im Anhange unter II ersichtlichen Formel.

Die Abstimmung ist an keine weiteren Förmlichkeiten gebunden, als daß die Stimmen von unten aufwärts einzeln abgegeben und verzeichnet werden müssen.

Ueber den ganzen Hergang der Verhandlung ist von dem Auditeur oder dem dessen Stelle vertretenden Offizier (vergl. §. 402 Schlußs.) ein Protokoll aufzunehmen, welches den Nachweis über die gesetzliche Zusammensetzung des Gerichts, den Gegenstand der Untersuchung, die hauptsächlichen Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen, das Wesentliche der Vertheidigung, das Ergebniß der Abstimmung und das gesprochene Erkenntniß enthalten muß, auch von den Richtern mit zu unterzeichnen ist.

Im Nothfalle können die nöthigen Aufzeichnungen mittelst der Bleifeder bewirkt werden, es ist jedoch solchenfalls nachträglich und, sobald es geschehen kann, eine besondere schriftliche Ausfertigung des Protokolls zu veranstalten und dieselbe außer von dem Protokollführer auch von einigen der Richter mit zu vollziehen.

§. 404.

Standgerichtliches Erkenntniß.

Zur Zuerkennung der Todesstrafe ist eine Mehrheit von mindestens fünf Stimmen erforderlich.

Vor Bekanntmachung eines in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung ausgesprochenen Todesurtheils an den Angeschuldigten ist dasselbe zuvörderst unverzüglich dem Befehlshaber, welcher das Standgericht niedergesetzt hat, vorzulegen.

Dieser kann dasselbe entweder bestätigen oder zu Gunsten des Verurtheilten abändern.

§. 405.

Wenn ein Erkenntniß nicht abzufassen ist.

Ist die nach §. 404 Abs. 1 zur Zuerkennung der Todesstrafe erforderliche Mehrheit nicht erlangt worden, so wird kein Erkenntniß abgefaßt, sondern dem Befehlshaber, welcher das Standgericht niedergesetzt hat, unter Beischluß des Verhandlungsprotokolls, Meldung erstattet, damit derselbe Entschließung fasse, ob das ordentliche Strafverfahren eingeleitet, oder aber von weiterem Verfahren gegen den Angeschuldigten ganz abgesehen werden solle.

In derselben Maaße ist zu verfahren, wenn nach der Ueberzeugung der Richter der zur Verurtheilung erforderliche Grad von Gewißheit nicht binnen vierundzwanzig Stunden erlangt werden konnte.

§. 406.

Bekanntmachung und Vollstreckung des Erkenntnisses.

Das standgerichtliche Erkenntniß ist nebst der hinzugebrachten Entschließung des Befehlshabers dem Angeschuldigten sofort und, soweit möglich, im Beisein der Mitglieder des Standgerichts, bekannt zu machen.

Rechtsmittel finden dagegen nicht statt, vielmehr hat im Falle der Verurtheilung die Strafvollstreckung unaufhältlich, beziehendlich nach kurzer Todesvorbereitung zu erfolgen.

Nach der Vollziehung des standgerichtlichen Erkenntnisses ist dasselbe nebst den übrigen bezüglichen Verhandlungen an das Kriegsministerium einzusenden.

Ist in den Fällen von §. 405 die Einleitung des ordentlichen Strafverfahrens angeordnet worden, so hat das in der Sache erkennende Gericht dann lediglich die einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

§. 407.

Standgericht über Civilpersonen.

Wenn im Kriegszustande die Sicherheit der Truppen oder der zu ihnen gehörenden Personen durch vorgekommene verrätherische Handlungen der Landeseinwohner bedroht ist, so kann der Oberbefehlshaber das Standrecht auch über Civilpersonen — Martialgesetz — unter Bezeichnung der als standrechtliche Verbrechen zu betrachtenden Handlungen und unter ausdrücklicher Androhung der dafür verwirkten Strafen, verkündigen.

Sobald dieses geschehen ist, sind die Zuwiderhandelnden vor ein, für den einzelnen Fall niederzusetzendes oder nach §. 409 für bleibend erklärtes Militärstandgericht zu stellen und ist solchenfalls nach Maaßgabe der Bestimmungen von §. 408 verb. §. 395 fg., soweit diese Vorschriften hierbei Anwendung leiden, zu verfahren.

Die vorstehenden Bestimmungen leiden jedoch nur Anwendung, insoweit nicht die Bundeskriegsverfassung oder andere bundesrechtliche Bestimmungen für gewisse Verhältnisse besondere Anordnungen enthalten.

Standgerichtliches Verfahren außerhalb des Kriegsfalles.

§. 408.

Allgemeine Bestimmung.

Wenn, außer dem Falle eines wirklichen Krieges, im Inlande eine Kriegsstandserklärung nach §. 13 fg. des Gesetzes, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10. Mai 1851, eingetreten und von dem Oberbefehlshaber das Standrecht verkündigt worden ist, so sind, falls in dessen Folge gegen Militärgerichtsbefohlene wegen Zuwiderhandlungen der in dem angezogenen Paragraphen gedachten Art standrechtlich zu verfahren ist, hierbei die im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, jedoch mit der Abweichung in Anwendung zu bringen, daß, wenn die in der Standrechtsverkündigung angedrohte Strafe nicht in der

Todesstrafe bestehen soll, dann auch von dem Militärstandgerichte nicht auf die letztere, sondern nur auf die sonst angedrohte Strafe erkannt werden darf.

Der Oberbefehlshaber kann jedoch Militärangehörige auch an ein nach §. 14 des im vorigen Absatze angeführten Gesetzes niedergesetztes gemischtes Standgericht zum Verfahren nach den dortigen Bestimmungen, namentlich dann überweisen, wenn ein von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübtes standrechtliches Verbrechen vorliegt.

§. 409.

Bleibendes Standgericht.

Der Oberbefehlshaber kann auch in den Fällen von §. 408 Abs. 1 ein oder mehrere Militärstandgerichte auf gewisse Zeit oder bis auf Weiteres für bleibend erklären.

Solchenfalls sind dazu noch einige Ersatzrichter zu commandiren und es erfolgt die Vereidung sämmtlicher Richter im Allgemeinen, für alle ihnen zuzuweisenden Fälle, mittelst der im Anhange unter II. ersichtlichen Formel.

Motiven

zum Entwurfe einer Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen.

Wie in den Motiven zum Entwurfe des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königlich sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend, gedacht ist, so behandelt der vorliegende Gesetzentwurf den Stoff, welcher den Gegenstand des zweiten und dritten Theiles des dem letzten ordentlichen Landtage vorgelegten, jedoch nicht zur Verabschiedung gelangten Entwurfs einer Militärgerichtsordnung bildete.

An eben derselben Stelle sind auch die Gründe auseinander gesetzt worden, durch welche die Staatsregierung sich dafür bestimmen zu müssen geglaubt hat, die in dem einen früheren Gesetzentwurfe — der Militärgerichtsordnung — zusammengefaßten Materien in zwei Gesetzentwürfe zu zerlegen und dem einen Dasjenige zuzuweisen, was auf das militärgerichtliche Strafverfahren, und zwar sowohl auf das ordentliche, regelmäßige, als auch auf das außerordentliche, standgerichtliche Verfahren sich bezieht, während dem anderen Entwurfe das Uebrige des in der Militärgerichtsordnung behandelten Stoffs zuzutheilen war.

Wird hiernach an gegenwärtiger Stelle darüber etwas weiter nicht zu bemerken sein, weshalb dem vorliegenden Entwurfe, abweichend insoweit von dem früheren, eine völlig selbstständige Haltung, unter Ausschluß mithin aller und jeder Verweisung und Bezugnahme auf die Vorschriften der Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen vom 11. August 1855, gegeben worden ist, so wird sich hier sofort zur Rechtfertigung des Materiellen des Entwurfs — dem übrigens mit Rücksicht auf den ausschließlich strafprocessualischen Inhalt desselben als Titel passendster Weise der „Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen" zu geben gewesen — gewendet werden können.

Die Grundsätze, auf welchen der Entwurf beruht, weichen in mannichfachen Beziehungen von denjenigen der allgemeinen Strafproceßordnung ab, wie sie denn auch zum Theil von dem militärgesetzlich bisher Bestandenen sich trennen.

Daß die für das civilgerichtliche Strafverfahren ertheilten Vorschriften auf das militärgerichtliche Strafverfahren nicht gleiche Anwendung finden können, dies wird kaum einer Rechtfertigung bedürfen. Während jenem — dem allgemeinen Strafverfahren — ein stabiles Element zu Grunde liegt, muß das militärgerichtliche Strafverfahren, wenn es seinem Zwecke entsprechen soll, nothwendig der Natur und Bestimmung des Heeres und der Heeresverfassung gemäß eingerichtet, mithin, da das Heer seiner Natur nach zunächst für den Krieg bestimmt ist, sein Organismus und seine Einrichtungen daher sämmtlich beweglich sein müssen, so beschaffen sein, daß es überall und immer, zur Zeit des Krieges wie im Frieden, im fernsten Auslande, wie in der inländischen Garnison ausgeübt werden kann. Nach diesem Gesichtspunkte hat sich, darüber treffen alle Militärgesetzgebungen überein, das Verfahren zu bestimmen, und wie nun hiervon in erster Linie auch bei der gegenwärtigen Vorlage auszugehen gewesen, so leuchtet schon hieraus die Unmöglichkeit ein, das militärgerichtliche Strafverfahren auf dieselben Grundsätze zu basiren, auf welche das allgemeine Strafverfahren gebaut ist. Ueber das Weitere hierüber wird sich indessen an späterer Stelle zu verbreiten sein.

Wie soeben gedacht, so weicht der Entwurf in mehrfachen Richtungen auch von dem bisher bestandenen militärgerichtlichen Verfahren ab, schließt sich aber dafür in den wichtigsten Beziehungen Demjenigen an, was hierunter in den anderen deutschen Armeen gilt. Und in der That wird es gerade bei der Militärstrafgesetzgebung als besondere Aufgabe der Legislation zu betrachten sein, dieselbe in möglichste Uebereinstimmung mit dem in den anderen deutschen Armeen desfalls Bestehenden zu setzen. Der Grund hierfür ist ein naheliegender; er beruht in der Gemeinsamkeit des Zweckes, der

Bestimmung der Bundesarmee, vermöge welcher die einzelnen Bestandtheile derselben eintretenden Falls zu gemeinsamer Action berufen sind. Das Strafverfahren, wie solches in der vaterländischen Armee zur Zeit noch besteht, läßt jene Uebereinstimmung entschieden vermissen, und, wenn man nun bei der gegenwärtigen Vorlage von dem Streben sich hat leiten lassen, zu einer solchen, soweit möglich, zu gelangen, so wird dieses Streben gewiß nur um so mehr als gerechtfertigt anerkannt werden, je mehr es auch sonst schon längst als dringendes Bedürfniß sich gezeigt hat, die vaterländische Militärstrafrechtspflege in mehrfachen Beziehungen und namentlich in der Richtung umzugestalten, um eine möglichst gleichmäßige Handhabung im Frieden wie im Felde zu erzielen und nächstdem auch das militärische Element dabei zu erweiterter Geltung zu bringen.

Dies vorausgeschickt, wird es, bevor man zur Begründung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs übergeht, am Orte sein, die grundsätzlichen Abweichungen im Zusammenhange anzuführen und zu motiviren, wodurch sich die gegenwärtige Vorlage von der allgemeinen Strafproceßordnung und beziehendlich zum Theil auch von dem bisher Bestandenen unterscheidet.

Es sind dies folgende:

1.

der Ausschluß der Anklageform und der Staatsanwaltschaft;

2.

der Ausschluß der Oeffentlichkeit der Verhandlungen;

3.

der Ausfall einer, den Bezirksgerichten entsprechenden, aus rechtskundigen Richtern bestehenden, ständigen Behörde und deren Ersetzung durch die schon bisher bestandenen, aus commandirten und besonders vereideten Standesgenossen verschiedener Grade zusammengesetzten Spruchkriegsgerichte, bisher „Kriegsrechte" genannt;

4.

die Beschränkung des Princips der Mündlichkeit — Unmittelbarkeit — des Verfahrens;

5.

die Bestellung des Oberkriegsgerichts zur obersten Militärgerichtsbehörde, beziehendlich anstatt des Oberappellationsgerichts und im Wesentlichen nach dem Vorgange der bei dem vormaligen Generalkriegsgerichtscollegium bestandenen Einrichtung;

6.

der Ausfall des Anschlusses des Beschädigten an das Strafverfahren.

Alle diese Eigenthümlichkeiten schließen sich im Allgemeinen nicht nur zum großen Theile dem in Sachsen bisher schon Bestehenden, sondern auch in den meisten Beziehungen Demjenigen an, was in den übrigen deutschen Staaten ununterbrochen bestanden hat und noch besteht.

Hierüber ist indessen noch soviel zu bemerken:

Zu 1.

Die nach der Strafproceßordnung für das civilgerichtliche Strafverfahren bestellten Staatsanwälte würden schon aus Rücksicht auf den Kriegszustand und die bewegliche Natur des Heeres überhaupt bei den Militärgerichten nicht fungiren können; auch wäre kaum anzunehmen, daß sie sich mit den Eigenthümlichkeiten der militärischen Dienstverhältnisse so vertraut machen könnten, als dies gleichwohl nöthig wäre. Der Anstellung besonderer Militärstaatsanwälte aber würde, ganz abgesehen von dem gleich zu erwähnenden Grunde, der Kostenpunkt entgegenstehen.

Der hauptsächlichste Grund gegen die Aufnahme der Staatsanwaltschaft liegt nämlich darin, daß eine gewisse Mitwirkung der Commandobehörden, als der für die Aufrechthaltung der Disciplin in den ihnen unterstehenden Truppenkörpern verantwortlichen Organe, bei der Militärrechtspflege allenthalben für unerläßlich erachtet wird, diese Mitwirkung aber durch die Wirksamkeit von Staatsanwälten ganz entschieden alterirt werden müßte. Man hat daher das Verhältniß des Commandanten bestimmter, als bisher der Fall war, festgestellt und seinen Einfluß auf die Rechtspflege nach mehrfachen Seiten hin erweitert, ohne doch dadurch die Selbstständigkeit des Richteramtes wesentlich zu beeinträchtigen. Jedenfalls lehrt ein auch nur oberflächlicher Einblick in die auswärtigen Gesetzgebungen, insbesondere die in dem zu dem Entwurfe der Militärgerichtsordnung von der ersten Deputation der Ersten Kammer erstatteten Berichte,

vergl. Landtagsacten, Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer 1. Band, S. 555 flg.,

erwähnten, daß der gedachte Einfluß nach dem vorliegenden Entwurf noch nicht so bedeutend ist, als dies anderwärts der Fall.

Mit dem Ausschlusse der Staatsanwaltschaft muß nun aber auch der Ausschluß der Anklageform, als Regel, verbunden sein, wenn schon man den Grundsätzen der allgemeinen Strafproceßordnung insoweit, beziehendlich zum Theil, sich anschließen zu können geglaubt hat, als es um die Privatanklage und um die Wiederaufnahme des Strafverfahrens sich handelt.

Zu 2.

Der Ausschluß der Oeffentlichkeit bei den militärgerichtlichen Verhandlungen beruht auf der Rücksicht, die man den überall in den deutschen Armeen befolgten Grundsätzen schuldig war. Es hat aber die hierin herrschende Uebereinstimmung unzweifelhaft auch ihre tiefe Begründung und hauptsächlich ist diese in der nothwendigen Bewahrung der Subordination und der militärischen Disciplin einer-, sowie in dem thatsächlichen Umstande andererseits zu suchen, daß in heutiger Zeit das militärische Publikum, soviel die untersten Classen betrifft, in den Garnisonen größtentheils aus jungen Leuten besteht, die der militärischen Einübung wegen bei der Beurlaubung weniger, als die älteren Soldaten berücksichtigt werden können und die, eben vermöge des jugendlichen Alters und ihrer noch mangelhaften Ausbildung, der Macht des üblen Beispiels nur allzuleicht verfallen können.

Wenn übrigens in dem vorliegenden Entwurfe die in §. 60 des der vorigen Ständeversammlung vorgelegenen Entwurfs der Militärgerichtsordnung enthaltene Bestimmung, wonach den spruchkriegsgerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen dem Verletzten, ferner den Vorständen und Räthen des Kriegs- und des Justizministeriums, sowie des Oberkriegsgerichts und den Auditeuren, anderen öffentlichen Beamten und Personen vom Offiziersstande oder Range gestattet sein sollte, nicht ebenmäßige Aufnahme gefunden hat, so hat dies seinen Grund darin, daß, wie man sich zu überzeugen gehabt, die vorhandenen Kriegsgerichtslocalitäten insgesammt von völlig unzureichender Beschaffenheit für die

Aufnahme anderer, als der bei einer spruchgerichtlichen Verhandlung zunächst und unmittelbar betheiligten Personen sind, man aber übrigens, was die Vorstände und Räthe der vorgedachten Ministerien, sowie des Oberkriegsgerichts anlangt, davon ausgeht, daß diesen schon vermöge der ihnen zustehenden Justizaufsichtsbefugnisse, jenen Verhandlungen beizuwohnen, gestattet sein müsse, es also rücksichtlich ihrer einer Bestimmung überhaupt nicht bedürfen würde.

Zu 3.

Nach der bis jetzt bestandenen Verfassung, wie sie sich aus dem Kriegsgerichtsreglement vom 23. Januar 1789 und mehreren neueren Gesetzen allgemach, zum Theil nur usuell, herausgebildet hat, erfolgte die Ertheilung eines Erkenntnisses, je nach Verschiedenheit der Fälle:

I. in den geringeren Straffällen, nach der früher in Punkt VIII. des einschlägigen Gesetzes vom 30. März 1838, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, zuletzt in §. 4 der Verordnung, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffend, vom 25. September 1856 festgesetzten Grenzlinie, durch das Untersuchungsgericht in erster und durch das Oberkriegsgericht in zweiter Instanz;

II. in den schwereren Straffällen, mit Ausnahme der unter III. zu erwähnenden, durch das Oberkriegsgericht in erster und durch das Oberappellationsgericht in zweiter Instanz;

III. über Militärverbrechen, welche gesetzlich mit Todesstrafe bedroht sind, durch ein auf Anordnung des Oberkriegsgerichts niederzusetzendes Kriegsrecht in erster und durch das Oberappellationsgericht in zweiter Instanz.

Die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts unter II. und III. haben allezeit unter Mitwirkung des Generalauditeurs, mit Stimmrecht, zu erfolgen und die Kriegsrechtssprüche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vor der Publication einzuholenden Bestätigung des Oberkriegsgerichts.

Es ist jedoch zu bemerken, daß nach der Bestimmung des Kriegsgerichtsreglements Abschnitt IX. §. 2, der Entscheidung über „Verbrechen, welche an Ehre oder Leben zu bestrafen sind oder auch nur eine harte Leibesstrafe nach sich ziehen", in der Regel stets durch ein Kriegsrecht erfolgen sollte und daß dem vormaligen Generalkriegsgericht nur durch seine — nicht veröffentlichte — Instruction für Fälle, wo „poena ordinaria vel capitalis" nicht statthaft erscheine, nachgelassen war, anstatt der Anordnung zu Niedersetzung eines Kriegsrechts, ausnahmsweise und wiederum unter gewissen Beschränkungen, eine „poena arbitraria" auszusprechen, so daß es nach der, auf das „bisherige Verfahren" verweisenden Fassung von §. 41 des Gesetzes sub C vom 28. Januar 1835 nicht völlig zweifellos erscheinen könnte, ob das Oberkriegsgericht, wie es seither gethan hat, wirklich in allen unter II angeführten Fällen auch bei Militärverbrechen, das Enderkenntniß selbst habe abfassen sollen.

Die Unzureichenheit und theilweise Unsicherheit der auf diese Einrichtung bezüglichen Vorschriften ist nun schon seit lange, namentlich aber, seitdem in den Jahren 1849 flg. eine sehr bedeutende Anzahl von Kriegsrechtsfällen vorgekommen war, erkannt worden und insonderheit ist nicht zu verkennen gewesen, daß die aus früherer Zeit her beibehaltene Bestätigung der Kriegsrechtssprüche — welche durch das Oberkriegsgericht entweder ganz aufzuheben oder vollständig zu bestätigen sind — ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hat, nachdem auch gegen die Kriegsrechtserkenntnisse, welche bis 1835 inappellabel waren, eine zweite Instanz nachgelassen worden ist. Es schien jedoch angemessen, für eine Abhilfe im Wege der Gesetzgebung erst dann besorgt zu sein, wenn über die Reform des Strafprocesses überhaupt entschieden sein werde.

Nachdem Letzteres eingetreten und, nachdem durch die allgemeine Strafproceßordnung nicht für eine dreifache, sondern für eine nur zweifache Gliederung der Verspruchszuständigkeit entschieden worden ist, hätte, um sich dem letzteren Grundsatze thunlichst anzuschließen, nunmehr nur in Frage kommen können, ob zu III. das Institut der bis jetzt sogenannten „Kriegsrechte" ganz aufzuheben oder, ob dasselbe im Wesentlichen auf seinen ursprünglichen Umfang zurückzuführen sei? — und, wenn man sich nun für die letztere Alternative zu entscheiden gehabt, so beruht dies hauptsächlich auf folgenden Gründen:

Die Kriegsrechte wurzeln unleugbar eben so tief in dem eigendsten Wesen, wie in der Geschichte der stehenden Heere, und noch nirgends hat die Gesetzgebung sie völlig zu verdrängen versucht; ja selbst das von Sachsen im Jahre 1835 gegebene Beispiel einer theilweisen Beschränkung ihrer Wirksamkeit ist ohne Nachahmung, nicht aber ohne lebhaften Tadel geblieben. Jedenfalls ist ihnen ein der beweglichen Natur des Heeres ganz entsprechender Vorzug darin eigen, daß sie nicht an eine, im Voraus festgesetzte Zeit und einen gewissen Raum, auch nicht an bestimmte Persönlichkeiten gebunden, überall und unter allen Verhältnissen in Wirksamkeit treten können, wo und sobald man der letzteren bedarf.

In Berücksichtigung dieses Vorzuges aber kann die hinsichtlich ihrer bis jetzt in Sachsen bestandene Beschränkung ihrer Zuständigkeit dem Vorwurfe der Folgewidrigkeit schwerlich entgehen. Denn wenn diese nichtständigen Spruchgerichte ihren Zweck bei der Aburtheilung der allerschwersten und seltensten Straffälle erfüllten, so kann man gewiß kein Bedenken tragen, ihrer Entscheidung auch die Fälle von mittlerer Bedeutsamkeit, die doch unbestritten die Mehrzahl aller vorkommenden Straffälle bilden, anzuvertrauen.

Hält man sie aber für ungeeignet zu Erfüllung ihres Zweckes, so erscheint es als ein unauflösbarer Widerspruch, sie gleichwohl nicht nur überhaupt, sondern auch sogar ausschließlich über die allerwichtigsten Fälle, d. h. über die Frage um Leben und Tod, entscheiden zu lassen.

Daß hiernächst besondere, aus juristischen Mitgliedern bestehende Bezirksgerichte für das Militär nicht errichtet werden können, bedarf keiner weiteren Ausführung, und hätte man den erstinstanzlichen Verspruch auch ferner in allen schwereren Fällen (vergl. oben unter II.) durch das Oberkriegsgericht geschehen lassen wollen, so hätte man sich dem in der neueren Justizgesetzgebung fast allerwärts, so auch insbesondere in der allgemeinen Strafproceßordnung, zum Ausdrucke gekommenen Grundsatze, daß die Obergerichtsbehörde nicht abwechselnd in erster und in zweiter Instanz erkennen soll, ebensowenig anschließen können, als es möglich gewesen wäre, den Grundsatz der Unmittelbarkeit wenigstens insoweit, als der Angeschuldigte in allen Fällen in Person vor dem Spruchgerichte bei der Schlußverhandlung erscheinen soll, zur Geltung zu bringen, da

natürlich selbst diese Art der Unmittelbarkeit bei dem Oberkriegsgerichte, ohne eine ganz veränderte und sehr kostspielige Besetzung im Frieden gar nicht auszuführen, im Kriegszustande aber geradezu völlig unanwendbar sein würde.

Hiernach und da zumal gerade in Beziehung auf diesen wichtigen Punkt es dringend geboten erscheint, mit der Militärgerichtsverfassung der andern deutschen Staaten in ein übereinstimmendes Verhältniß zu treten, hat sich das in der Vorlage für alle schwereren Fälle aufgenommene Institut der Spruchkriegsgerichte als die den militärischen Verhältnissen und dem Zwecke entsprechendste Einrichtung dargestellt. Uebrigens hat man aber das Verfahren vor den Spruchkriegsgerichten, im Vergleiche zu dem bei den bisherigen Kriegsrechten stattgefundenen, wesentlich zu verbessern gesucht und die störende Bestätigung der Rechtssprüche beseitigt, dagegen aber im Interesse einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung die zweite Instanz beibehalten.

Zu 4.

Lag schon dem früheren Entwurfe der Militärgerichtsordnung das Princip der Mündlichkeit — Unmittelbarkeit — nicht in der Ausdehnung zu Grunde, in welcher dasselbe in der allgemeinen Strafproceßordnung durchgeführt ist, so hat jener Grundsatz in der gegenwärtigen Vorlage noch eine weitere Einschränkung insofern erfahren, als zwar der Angeschuldigte stets in Person vor das in der Sache erkennende Gericht gestellt werden soll, nicht aber ebenso auch das persönliche Erscheinen der Zeugen, Sachverständigen ꝛc. vor dem Spruchgerichte als Regel vorgeschrieben ist.

Hatte man sich auch schon bei dem früheren Entwurfe nicht im Mindesten verhehlen können, daß ein auf das Princip der Mündlichkeit basirtes Verfahren bei den Militärgerichten ungleich schwieriger ausführbar sein werde, als bei den in ganz anderer Weise organisirten Bezirksgerichten, so hatte man doch auf die Durchführbarkeit immerhin nicht verzichten zu müssen geglaubt. Dagegen hat man nun aber bei der gegenwärtigen Vorlage zu einer beschränkteren Anwendung des fraglichen Grundsatzes sich verstehen müssen, nachdem man bei wiederholter reiflicher Erwägung dieser wichtigen Frage von der Unthunlichkeit sich überzeugt hat, in Beziehung hierauf dem Beispiele der allgemeinen Strafproceßordnung folgen zu können.

Wie schon an früherer Stelle erwähnt worden ist, so muß das militärische Strafverfahren vor Allem der Natur und dem Zwecke des Heeres angepaßt, mithin, wie alle Einrichtungen des letzteren beweglich, so eingerichtet sein, daß es unter allen Verhältnissen, im Kriege wie im Frieden, stattfinden kann. Nun ist es aber im Felde, wo die Truppen zumeist in raschen Märschen sich bewegen und ein fast beständiger Wechsel der Standorte eintritt, in den meisten Fällen geradezu unmöglich, die Zeugen ꝛc. nach geschlossener Untersuchung zum persönlichen Erscheinen in der Schlußverhandlung vorzuladen, weil auf dem Kriegsschauplatze die Communicationen zuweilen ganz aufgehoben, häufig aber wenigstens keine gesicherten sind und man überdies auch den Zeugen, die am Orte der That wohnen, nicht zumuthen könnte, sich vielleicht viele Meilen weit zur Schlußverhandlung zu begeben. Wenn aber ein mündliches Verfahren in Kriegszeiten nicht ausführbar ist, so würde es eine nicht zu billigende Maßregel sein, demselben für die Friedenszeit Eingang zu verschaffen, so daß mit dem Kriege, also in Zeiten, wo ohnehin die Justiz nicht immer mit der gleichen Bedächtigkeit geübt werden kann, andrerseits aber für die meisten Verbrechen strengere Strafen festgesetzt sind, ein dem Richter weniger vertrauendes und gleichwohl nach der Idee des Gesetzgebers weniger sicherndes Verfahren einträte.

Hierzu kommt weiter, daß selbst in Friedenszeiten die Durchführung des fraglichen Principes Schwierigkeiten begegnen würde, die dem civilgerichtlichen Strafverfahren in der Regel nicht entgegen treten. Bekanntlich gilt bei letzterem, als Regel, der Grundsatz, daß der Ort der begangenen That die Gerichtszuständigkeit bestimmt. Das Gericht hat seinen bestimmten, genau abgegrenzten Sprengel, nur die innerhalb des letzteren vorkommenden Verbrechen gehören vor sein Forum. Dieses Verhältniß bringt es mit sich, daß die Zeugen und die sonst bei einer Untersuchung betheiligten Personen, in der Regel innerhalb des Gerichtssprengels oder doch in dessen Nähe wohnhaft, ohne größeren Zeit- und Kostenaufwand persönlich vor dem Untersuchungsgerichte und in der Hauptverhandlung gestellt werden können. Anders bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren. Die Militärgerichtszuständigkeit beruht auf dem militärischen Stande der ihr unterworfenen Personen; der Angeschuldigte vom Militärstande hat vor dem Kriegsgerichte der Truppe, welcher er zugetheilt ist, Recht zu leiden, wo immer auch das Verbrechen begangen worden sein mag, so daß also z. B. ein Soldat der Leibbrigade, welcher im Voigtlande eines Verbrechens sich schuldig gemacht, bei dem in Bautzen befindlichen Kriegsgerichte der gedachten Brigade zur Untersuchung zu ziehen ist. Wäre nun das Verbrechen ein zur Entscheidungszuständigkeit des Spruchskriegsgerichts gehöriges (vergl. §. 50 verb. 48, 49 des Entwurfs) und der Angeschuldigte zur Schlußverhandlung vor dasselbe gewiesen worden, so würden nach dem Grundsatze der Unmittelbarkeit auch die sämmtlichen Zeugen, Verletzten ꝛc. aus dem Voigtlande zur Abhör vor dem Gerichte in Bautzen gestellt werden müssen. Daß nun aber damit ein sehr beträchtlicher Kostenaufwand, in vielen Fällen eine nicht unerhebliche Verzögerung verbunden sein, nächstdem auch jenen, auf mehrere Tage ihrem Berufe entzogenen Zeugen ꝛc. eine nicht geringe Beschwerniß bereitet werden würde, bedarf keiner weiteren Begründung. Dagegen läßt sich auch nicht einhalten, daß Fälle so prägnanter Art nicht eben zu den öfter vorkommenden zählen würden. Ein nicht geringer Theil der vor die Kriegsgerichte gehörigen Untersuchungen hat Verbrechen zum Gegenstand, welche während Urlaubs verübt worden sind und zwar unter Umständen, wo weder die unter Nr. 1, noch die unter Nr. 3 im §. 37 des Gesetzes unter C vom 28. Januar 1835 erwähnte Maaßnahme in Frage kommen kann; es wird genügen, auf die verhältnißmäßig oft vorkommenden Fälle Bezug zu nehmen, daß Militärpersonen während ihres Urlaubsstandes gemeine Verbrechen begehen, sodann aus Furcht vor der deshalb zu gewärtigenden Strafe entweichen und damit zu den begangenen ein neues Verbrechen, das der Desertion, hinzufügen.

Ein fernerer Umstand, der hierbei nicht außer Betracht bleiben kann, ist folgender: Daß der Auditeur, welchem bei der Spruchgerichtsverhandlung die Leitung des Verfahrens zusteht, nicht auch zugleich der Protokollaufnahme über die ganze Verhandlung, mithin über die Aussagen des Angeschuldigten, über die Angaben des oder der Verletzten, über die Depositionen der Zeugen und Sachverständigen u. s. w. sich zu unterziehen im Stande sein würde, davon hat man

sich allerdings überzeugen müssen; es würde mithin, wollte dem Grundsatze der Mündlichkeit im Sinne der allgemeinen Strafproceßordnung sich hier angeschlossen werden, die Anstellung von Actuarien bei den Kriegsgerichten sich unabweislich machen, eine Maaßregel, die man gleichwohl als eine allgemeine aus dem Grunde nicht empfehlen könnte, weil dieselben bei gewissen Kriegsgerichten, nämlich denjenigen der Reiterregimenter und dem der Festung Königstein, für gewöhnlich nicht hinreichend beschäftigt sein würden. Ist daher von dieser Maaßregel abzusehen, so hat das Bestreben darauf gerichtet sein müssen, durch Vereinfachung des Verfahrens bei der Schlußverhandlung die Aufgabe des Auditeurs wesentlich zu erleichtern und dies hofft man in der gegenwärtigen Vorlage erreicht zu haben.

Endlich kommt zu alledem noch die räumliche Unzureichenheit der Militärgerichtslocalitäten. Nur in Dresden besteht für die daselbst befindlichen Kriegsgerichte ein eigenes Militärgerichtshaus, in den übrigen Garnisonen, mit Ausnahme von Leipzig und Chemnitz, wo sich, für jetzt wenigstens, die Füglichkeit gezeigt hat, den betreffenden Kriegsgerichten ein Local in der Caserne anzuweisen, müssen die Auditeure mit ermietheten Localen sich behelfen. Während schon die Räume im hiesigen Militärgerichtsgebäude nicht von der Beschaffenheit sind, um bei einer spruchgerichtlichen Verhandlung außer den sieben Richtern, dem Auditeur und etwaigen Protokollanten, dem oder den Angeschuldigten auch noch die Zeugen, Verletzten ꝛc., deren Zahl unter Umständen sehr bedeutend sein kann, mit aufnehmen zu können, besondere Zeugenzimmer aber gar nicht vorhanden sind, würde bei den außerhalb Dresdens befindlichen Kriegsgerichten die Schwierigkeit eine noch ungleich größere sein, indem bei diesen die Räumlichkeiten noch weit beschränktere sind. Es müßten mithin, zu vollständiger Durchführung des Princips der Mündlichkeit, durchgängig besondere Kriegsgerichtslocalitäten erst beschafft werden, was doch zumal mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines hier und da einmal nothwendigen Garnisonenwechsels nicht füglich in Frage kommen kann.

Zu 5.

Dem Oberkriegsgerichte die ihm nach dem Gesetze sub C vom 28. Januar 1835 angewiesene Stellung ungeschmälert zu erhalten, mußte im Interesse des Militärstandes für eine unabweisbare Nothwendigkeit umsomehr erachtet werden, als diese Behörde, schon mit Hinsicht auf die mit der äußersten Sparsamkeit bemessene Personalbesetzung der unteren Kriegsgerichte, eine über das sonst gewöhnliche Maaß weit hinausgehende Beaufsichtigung der letzteren auszuüben hat, ihre desfallsige Wirksamkeit aber mindestens sehr gelähmt werden würde, wenn sie nicht zugleich entscheidende Behörde in Strafsachen sein sollte.

Zudem wird der gedachten Behörde, wie natürlich, immer eine genauere Bekanntschaft mit dem gesammten Militärwesen beiwohnen, als sie bei einem mit der Militärrechtspflege nur nebenbei mit beschäftigten Gerichtshofe vorausgesetzt werden kann und es erscheint daher gewiß am einfachsten und natürlichsten, dem Oberkriegsgerichte in Strafrechtssachen — und zwar ohne Unterschied zwischen den schwereren und geringeren Fällen — denjenigen Wirkungskreis einzuräumen, welcher nach der allgemeinen Strafproceßordnung dem Oberappellationsgerichte, beziehendlich, bei den einzelrichterlichen Strafsachen, den Bezirksgerichten zusteht.

Hierdurch wird eine Abänderung des bisher Bestandenen nur insoweit herbeigeführt, als Enderkenntnisse in erster Instanz **niemals** mehr, in zweiter Instanz dagegen **stets** vom Oberkriegsgerichte ausgehen sollen. Eben durch diese Abänderung schließt sich aber der vorliegende Entwurf im **Grundsätzlichen** der allgemeinen Strafproceßordnung insofern genau an, als künftighin die höheren Entscheidungen ebenso, wie dies vormals nach dem Kriegsgerichtsreglement der Fall war, von **einer und derselben** Behörde auszugehen haben, während seit dem Jahre 1835 bis jetzt das Oberappellationsgericht zur Entscheidung über **Beschwerden und über Appellation gegen das Verfahren** nicht zuständig gewesen ist.

Vergl. Gesetz sub C, §. 44 verb. 43.

Im Uebrigen wird diese Aenderung umsoweniger einem Bedenken unterliegen können, als das Oberkriegsgericht, anstatt der früheren Räthe des Appellationsgerichts zu Dresden,

vergl. Gesetz sub C, §. 43,

künftighin fernerweit — wie nach §. 1 der Verordnung vom 25. September 1856 schon bisher der Fall — durch Mitglieder des **Oberappellationsgerichts** mit besetzt sein soll, eine indirecte Einwirkung des höchsten Landesgerichtshofes mithin auch der Militärstrafrechtspflege fernerhin immer noch erhalten bleiben wird.

Zu 6.

Da die Entscheidung über den Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren den commandirten Spruchrichtern nicht füglich hätte zugewiesen werden können, andererseits man aber diesem Verfahren auch hier Eingang verschafft zu sehen wünschte, so war in dem früheren Entwurfe der Militärgerichtsordnung (vergl. §. 231 fg.) der Ausweg getroffen worden, die Entscheidung über den Anschluß in **allen** und somit auch in den Fällen dem Auditeur zu überlassen, welche zur Entscheidungszuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehören. Bei wiederholter Erwägung hat man indessen sich doch davon überzeugen müssen, daß es nicht passend erscheinen kann, in **einer und derselben** Untersuchung theils von dem Spruchkriegsgerichte (über die Hauptsache), theils von dem Auditeur, als Einzelrichter (über den Anschluß), erkennen zu lassen und, da nun zudem das Bestreben aus den schon oben gedachten Rücksichten darauf mit gerichtet sein mußte, die immerhin noch vielgestaltige Aufgabe des Auditeurs möglichst zu erleichtern, übrigens auch derartige Ansprüche, wenn sie auf dem Wege des Civilprocesses besonders verfolgt werden, sofern sie, was wohl in der Mehrzahl der Fälle stattfinden wird, nicht über den Betrag von Zwanzig Thalern hinausgehen, ebenfalls in kürzester Frist von dem durch den Auditeur vertretenen ständigen Kriegsgerichte entschieden werden können, so hat es als das Angemessenste geschienen, von der Aufnahme des Anschlußverfahrens bei der gegenwärtigen Vorlage abzusehen.

Nach vorstehender Entwickelung der leitenden Hauptgrundsätze wird sich bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs auf verhältnißmäßig wenige Bemerkungen um so mehr beschränkt werden können, als man sich in vielen Punkten der allgemeinen Strafproceßordnung vom 11. August 1855 angeschlossen hat und insoweit es vollständig genügen wird, auf die einschlagenden Bestimmungen der letzteren lediglich zu verweisen.

Allgemeiner Theil.

Erstes Capitel.

§§. 1 bis 25.

Die Bestimmungen dieses Capitels finden zum Theil ihre Rechtfertigung in den vorstehend vorgetragenen allgemeinen Bemerkungen, wie namentlich zu §§. 1, 4 fg., 19, 25, zum Theil auch treffen sie im Wesentlichen mit den bezüglichen Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung überein und werden insofern keiner besonderen Begründung bedürfen. Vergl. in dieser Beziehung

zu §. 2	Strafproceßordnung	Art. 3,
„ §. 8	„ „	Art. 9,
„ §. 9	„ „	Art. 10,
„ §. 10	„ „	Art. 11,
„ §. 12	„ „	Art. 12,
„ §. 13	„ „	Art. 13,
„ §. 14	„ „	Art. 14,
„ §. 16	„ „	Art. 18,
„ §. 17	„ „	Art. 19,
„ §. 20	„ „	Art. 31,
„ §. 21	„ „	Art. 32, 33,
„ §. 22	„ „	Art. 35,
„ §. 23	„ „	Art. 36,
„ §. 24	„ „	Art. 37.

Zu §. 15.

Daß man die bisherige Bezeichnung „Kriegsrecht“ zur Bezeichnung eines „Gerichts“ nicht beibehalten hat, kann keiner Rechtfertigung bedürfen. Am Bezeichnendsten schien es, zum Ersatze derselben den Ausdruck „Spruchkriegsgericht“ zu wählen.

Bisher bestand ein solches Spruchkriegsgericht aus dem Vorsitzenden und dem Auditeur, sowie nächstdem aus zwölf Richtern, von denen in der Regel je zwei einem und demselben Militärgrade angehörten.

Der Gesammtheit standen jedoch nur sieben Stimmen zu, indem der Vorsitzende und der Auditeur, sowie von den übrigen Mitgliedern die dem Grade nach zusammengehörenden je zwei zu einer Abstimmung sich vereinigen mußten.

Daß hierin ein gewisser Gewissenszwang liegt, kann unmöglich verkannt werden, und da zudem eine so große Anzahl von Richtern mehr störend, als förderlich sich gezeigt, auch hinsichtlich der Besetzung in kleineren Garnisonen oft Schwierigkeiten herbeigeführt hat, so hat man, wie dies auch anderwärts schon geschehen, die Richterzahl, einschließlich des Vorsitzenden, auf sieben festgesetzt. Vergl. übrigens noch, was die Stellung des Auditeurs anlangt, die Bemerkungen zu §. 234.

Zu §. 18.

Die Zuziehung von Beisitzern bei den ständigen Kriegsgerichten entspricht so sehr dem allgemeinen militärischen Gebrauche, und hat sich auch in der Erfahrung oft, besonders zu augenblicklicher Auskunftsertheilung über militärdienstliche Beziehungen, so nützlich erwiesen, daß sie, als Regel, nicht aufgegeben werden konnte. Es war jedoch unbedenklich, die bisher nöthige Zahl von drei auf zwei herabzusetzen.

Vergl. übrigens noch §. 9 des Entwurfs, die Gerichtsbehörden bei der königlich sächsischen Armee 2c. betreffend,

§. 41 der Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung vom 31 Juli 1856.

Zweites Capitel.

§§. 26 bis 38.

Während das Vertheidigungsbefugniß nach dem zur Zeit geltenden Rechte insofern beschränkt ist, als es dem Angeschuldigten nur bei gemeinen Verbrechen eines Vertheidigers sich zu bedienen gestattet ist,

vergl. Kriegsgerichtsreglement IX. Abschnitt §. 7,

hat man in dem Entwurfe die Grenzen dahin wesentlich erweitert, daß jenes Befugniß künftig auch bei Verbrechen anderer Art gewahrt sein soll, und zwar dergestalt, daß, soweit es sich um gemeine oder zwar um Militärverbrechen, aber von der in §. 27 unter 2a und b bemerkten Art handelt, die Vertheidigung durch einen Rechtsanwalt geführt werden, wenn dagegen ein Militärverbrechen anderer Art (§. 28, verb. §. 30 Abs. 1) in Frage steht, durch einen Standesgenossen geschehen soll.

Für Fälle der letzteren Art die Vertheidigung als Regel ebenfalls durch einen Rechtsanwalt führen zu lassen, stellt sich nicht als zulässig dar. Abgesehen davon, daß die Gesetzgebungen der meisten deutschen Armeen darin übereinkommen, bei militärischen Verbrechen keine andere Art der Vertheidigung, als durch einen Standesgenossen, zu gestatten, mehrere sogar geradezu vorschreiben, daß, es möge um gemeine oder um Militärverbrechen sich handeln, nur Offiziere oder im Offiziersrange stehende Militärbeamte als Vertheidiger auftreten dürfen, so liegt es auch in der Natur der Sache, daß bei Militärverbrechen zumeist eine wirksamere, dem Interesse des Angeschuldigten förderlichere Vertheidigung dann erwartet werden kann, wenn dieselbe von einer mit den militärischen Dienstverhältnissen genau vertrauten Person, einem Standesgenossen, geführt wird, als von einer anderen Person, der hiervon, in der Regel wenigstens, keine oder doch keine genügende Kenntniß beiwohnt. Nur in Beziehung auf die Vertheidigung in zweiter Instanz hat man eine Ausnahme insofern zulassen zu können geglaubt, als in dem in §. 315 Schlußsatz bemerkten Falle es nachgelassen sein soll, die Vertheidigung, anstatt einer Militärperson, einem Rechtsanwalt zu übertragen.

Daß übrigens bei Militärverbrechen der in §. 28 gedachten Art eine Einschränkung des Vertheidigungsbefugnisses, wie nach §. 30 Abs. 1, stattfinden soll, hat seinen Grund in der im dienstlichen Interesse überall beobachteten Rücksicht einer möglichst schnellen Erledigung der militärgerichtlichen Straffälle, die auch dem Interesse des Angeschuldigten um so mehr entspricht, je mehr dadurch die in vielen Fällen nicht zu vermeidende Enthaltung des Angeschuldigten in Untersuchungshaft abgekürzt wird.

Vergl. übrigens noch Strafgesetzbuch für das preußische Heer. 2 Theil, §. 117.

Was hiernächst die Nothwendigkeit der Vertheidigung anlangt, so hat man, während bezüglich der gemeinen Verbrechen der allgemeinen Strafproceßordnung (Art. 38) sich angeschlossen worden ist, bei Militärverbrechen nicht für thunlich erachten können, auch hierunter die in dem eben angezogenen Artikel festgestellte Grenzlinie maaßgebend

sein zu lassen, zumal hier auch in Hinsicht auf die Person des Vertheidigers andere Rücksichten zu nehmen sind, als in den Fällen, wo die Vertheidigung durch einen Rechtsanwalt zu geschehen hat.

So viel aber endlich die Führung der Vertheidigung betrifft (§. 34), so steht die hierunter gegebene Bestimmung theils mit dem oben unter 4 erwähnten Principe im Einklange, theils auch empfiehlt sie sich durch die nöthige Rücksichtnahme auf die militärische Anschauung und das disciplinelle Interesse.

Die in

§. 35 Abs. 1

in theilweiser Abweichung von der Vorschrift in Art. 42 der Strafproceßordnung getroffene Bestimmung entspricht den auch anderwärts über die Unterredung des Angeschuldigten mit dem Vertheidiger geltenden Grundsätzen.

Vergl. preußisches Strafgesetzbuch a. a. O. §. 119.

Zu §. 38.

Eine rechtliche Vertretung des Verletzten stellt sich bei Militärverbrechen als unthunlich dar und war in Beziehung auf gemeine Verbrechen auf die Fälle zu beschränken, wo sie vorzugsweise von Wichtigkeit sein kann.

Im Uebrigen vergleiche noch

zu §. 31 Strafproceßordnung Art. 39,
„ §. 33 „ „ Art. 40,
„ §. 37 „ „ Art. 41, 42 Schlußsatz.

Drittes Capitel.

§§. 39 bis 46.

Bezüglich der hier enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Unfähigkeit der Richter zu Ausübung des Richteramtes und der Unfähigkeit des Commandanten zur Mitwirkung in einem militärgerichtlichen Untersuchungsfalle, sowie der Ablehnung der Richter hat man fast durchgängig den Grundsätzen der allgemeinen Strafproceßordnung sich anschließen können.

Vergl. Art. 65 bis 74.

Viertes Capitel.

§§. 47 bis 57.

Zu §. 47.

Die Aufnahme der Bestimmung in Abs. 2 schien zweckmäßig, weil es unter manchen Verhältnissen unvermeidlich ist, daß, der Beschleunigung wegen, das Verfahren von einem anderen, als dem an sich zuständigen Kriegsgerichte begonnen werde, ohne erst die Ertheilung eines Auftrags bei dem Oberkriegsgerichte einholen zu müssen.

Zu §. 48 flg.

Bei Bestimmung der Grenzen zwischen der Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts und derjenigen des Spruchkriegsgerichts hat man sich den Grundsätzen angeschlossen, auf welchen der Art. 44 der allgemeinen Strafproceßordnung beruht und glaubt dabei die richtige Mitte zwischen einer im Interesse rascher Strafrechtspflege nicht wünschenswerthen zu großen Beschränkung des Einzelrichters einer- und einer zu weit gehenden Zuständigkeit desselben andererseits inne gehalten zu haben.

Was aber die in §. 50 Abs. 2 getroffene Ausnahmebestimmung anlangt, so rechtfertigt sich dieselbe durch die nothwendige Rücksicht auf das Standesverhältniß und entspricht im Uebrigen auch demjenigen, was in allen anderen Armeen hierunter gilt.

Während

zu §. 51

diese Bestimmung mit dem Grundsatze von Art. 46 der allgemeinen Strafproceßordnung zusammentrifft, hat es

zu §. 52 flg.,

da bei den Militärgerichten eine räumliche Abgrenzung nicht stattfindet, sich thunlich gezeigt, über die Gerichtszuständigkeit im Allgemeinen einfachere Grundsätze aufzustellen, als bei dem civilgerichtlichen Strafverfahren geschehen konnte.

Dabei soll als Regel zwar auch hier der Grundsatz der allgemeinen Strafproceßordnung gelten, daß das zur Untersuchung gegen die Urheber, Anstifter ꝛc. eines Verbrechens berufene Gericht auch in Ansehung aller Theilnehmer, wenn dieselben auch an sich anderen Kriegsgerichten unterworfen sein sollten, zur Untersuchung zuständig sei, indessen hat man andererseits doch die Füglichkeit gewähren müssen, unter Umständen von der Regel abweichen zu können, weil dienstliche Rücksichten es bisweilen sehr unerwünscht erscheinen lassen würden, wenn ein Mann, welcher wegen Theilnahme an einem vielleicht nur geringfügigen Vergehen zur Verantwortung zu ziehen ist, deshalb allein von seiner Truppenabtheilung entfernt gehalten werden müßte, um vor dem Kriegsgerichte eines anderen, an einem anderen Orte befindlichen Truppenkörpers die Untersuchung zu bestehen.

Auch wird auf die Verhältnisse des Marsches, des Cantonnements, des Krieges ꝛc. hier ebenfalls Rücksicht zu nehmen sein.

Vergl. übrigens noch

zu §. 53 Strafproceßordnung Art. 58 Abs. 1, und
Art. 59 Abs. 1,
„ §. 54 „ „ Art. 60,
„ §. 55 „ „ Art. 61.

Zu §. 56.

Die in Art. 47 der allgemeinen Strafproceßordnung enthaltene Bestimmung ist, zumal bei gewissen Gattungen von Verbrechen, wie z. B. den häufig vorkommenden Fällen der Widersetzung und der Bedrohung ohne erschwerende Umstände, eine so praktische, daß man sie, mit den durch die hier bestehenden Verhältnisse gebotenen Modificationen, ebenfalls aufnehmen zu müssen geglaubt hat.

Zu §. 57.

Diese Bestimmung steht mit dem Grundsatze in Art. 64 der allgemeinen Strafproceßordnung im Einklange.

Fünftes Capitel.

§§. 58 bis 65.

Die hier enthaltenen Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den schon bisher hierunter bestandenen Grundsätzen, sind aber, soweit dies thunlich gewesen, den bezüglichen Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung angepaßt worden.

Vergl. zu §. 58 Strafproceßordnung Art. 75,
„ „ §. 59 „ „ „ 76, 77,
„ „ §. 60 „ „ „ 78,
„ „ §. 61 „ „ „ 81,
„ „ §. 62 „ „ „ 84,
„ „ §. 63 „ „ „ 84,
„ „ §. 65 „ „ „ 80.

Zu §. 64
vergl. Ordonnanz vom 19. Juli 1828, Theil II. §§. 28, 29.

Sechstes Capitel.

§§. 66 bis 86.

Die hiernach — außer der Beschwerde, hinsichtlich deren nichts wesentlich Abweichendes festgesetzt ist — statthaften Rechtsmittel der Berufung für den Angeschuldigten und den Privatankläger und des Revisionsantrags für den Commandanten sollen die nach der allgemeinen Strafproceßordnung, beziehendlich für den Angeklagten, den Privatankläger und den Staatsanwalt nachgelassenen Rechtsmittel der Berufung, beziehendlich des Einspruchs, und der Nichtigkeitsbeschwerde ersetzen und man hat diese Vereinfachung der Benennungen, welche in dieser Weise auch in anderen Armeen vorkommen, deshalb vorgezogen, weil über sie von einer und derselben Oberbehörde zu entscheiden ist, und weil weder von dem Angeschuldigten, der nicht immer mit einem Rechtsbeistande versehen sein kann, noch von dem Commandanten billiger Weise verlangt werden mag, daß sie mit den, zwischen den einzelnen Beschwerdegründen obwaltenden Verschiedenheiten genau bekannt sein sollen.

Zu §. 68.

Allen Militärstrafgesetzgebungen liegt das sichtliche Bestreben zu Grunde, von dem militärgerichtlichen Strafverfahren, ohne die nöthigen Garantien für eine gerechte und geordnete Rechtspflege vermissen zu lassen, doch Alles thunlichst fernzuhalten, was der — hier durch dienstliche und disciplinelle Rücksichten vorzugsweise gebotenen — schnellen Erledigung der gerichtlich zu verhandelnden Straffälle hemmend entgegentreten könnte.

Lange Fristen kommen daher im militärgerichtlichen Strafverfahren nirgends vor und insbesondere gilt dies von den Fristen zur Einwendung der Rechtsmittel.

So erhebliche Bedenken nun auch dagegen wohl sich aufstellen lassen möchten, wenn, wie in manchen Armeen der Fall, der Angeschuldigte über Einwendung eines Rechtsmittels sofort bei Bekanntmachung der ihn betreffenden Entscheidung, nach anderen wenigstens binnen 24 Stunden sich erklären muß, so unvereinbar mit der vorerwähnten Tendenz würde es aber auch auf der anderen Seite sich darstellen, wollte man in Beziehung auf die Fristen zu Einwendung der Rechtsmittel sich denjenigen Grundsätzen eng anschließen, welche bei dem civilgerichtlichen Strafverfahren hierunter gelten. Demnach hat man in dem Entwurfe als Frist zu Einwendung der Rechtsmittel — anstatt der zehntägigen nach Art. 86 der allgemeinen Strafproceßordnung — hier für eine dreitägige sich zu entscheiden gehabt und glaubt man den richtigen Mittelweg eingeschlagen zu haben, um einerseits die schnelle Erledigung der gerichtlichen Straffälle zu ermöglichen und andererseits Denjenigen, welchen die Einwendung eines Rechtsmittels nachgelassen ist, hinreichende Gelegenheit zu geben, darüber, ob sie davon Gebrauch machen wollen oder nicht, reiflich mit sich zu Rathe gehen und ihre Interessen wahrnehmen zu können.

Zu §. 69.

Daß die Zulässigkeit der Rechtsmittel aus Gründen der einen oder der anderen Art von der, über die Rechtsmittel entscheidenden Behörde von amtswegen geprüft werden soll, wird zwar auf Seiten der letzteren eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich machen, allein es war dies unvermeidlich und entspricht auch dem hier geltenden reinen Untersuchungsprincipe eben so, wie dem bisherigen Verfahren.

Im Uebrigen ist man auch hier den bezüglichen Grundsätzen der allgemeinen Strafproceßordnung nach Anordnung und Form thunlichst sich anzuschließen bemüht gewesen.

Vergl. hierüber

zu	§. 66	Strafproceßordnung	Art. 85,
„	§. 67	„ „	Art. 85,
„	§. 68	„ „	Art. 86, 87,
„	§. 70	„ „	Art. 90,
„	§. 71	„ „	Art. 91,
„	§. 72	„ „	Art. 92,
„	§. 73	„ „	Art. 93,
„	§. 74	„ „	Art. 94,
„	§. 75	„ „	Art. 95,
„	§. 76	„ „	Art. 97,
„	§. 77	„ „	Art. 98,
„	§. 78	„ „	Art. 99,
„	§. 79	„ „	Art. 100,
„	§. 80	„ „	Art. 101,
„	§. 81	„ „	Art. 102,
„	§. 82	„ „	Art. 103,
„	§. 83	„ „	Art. 104,
„	§. 84	„ „	Art. 105,
„	§. 85	„ „	Art. 107,
„	§. 86	„ „	Art. 108.

Besonderer Theil.

Erste Abtheilung.

Erstes Capitel.

§§. 87 bis 121.

Im Allgemeinen ist hier zunächst die Abweichung hervorzuheben, welche zwischen dem Entwurfe und der allgemeinen Strafproceßordnung insofern besteht, als der hier fraglichen Abtheilung des Untersuchungsverfahrens nicht, wie bei letzterem Gesetze der Fall, der Character und die Bezeichnung einer Voruntersuchung, die, als Vorbereitung der Hauptverhandlung, den Thatbestand nur insoweit zu erheben und die sowohl zur Ueberführung, als auch zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel nur soweit zu sammeln hat, daß über die Verweisung zur Hauptverhandlung entschieden und im Falle dieser Verweisung die Hauptverhandlung selbst ununterbrochen abgehalten werden kann, zu geben gewesen ist. Die Gründe hierfür sind aus Demjenigen zu entlehnen, was oben unter Nr 4 über die beschränkte Anwendung des Mündlichkeitsprincips beim militärgerichtlichen Strafverfahren gesagt worden ist; hiernach wird es einleuchten, daß diejenige Parthie des Untersuchungsverfahrens, welche nach der allgemeinen Strafproceßordnung nur jenen vorgedachten präparatorischen Character hat, hier die Natur einer wirklichen, den Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens, der Regel nach bis zur Spruchreife erschöpfend, erörternden Untersuchung haben mußte und daher als „Untersuchungsverfahren", nicht aber als „Voruntersuchung" zu bezeichnen war.

Dessenungeachtet hat es auch hier sich thunlich gezeigt, in vielen Beziehungen mit den einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung zusammen zu treffen, wie aus dem Nachfolgenden sich ergeben wird.

Zu §. 87.

Derselbe entspricht, von der durch die hier stattfindende reine Untersuchungsmaxime bedingten Abweichung abgesehen, Demjenigen, was in Art. 109 der Strafproceßordnung über den Anbeginn des Untersuchungsverfahrens bestimmt worden ist.

Daß

zu §. 88.

der Untersuchungsrichter — Auditeur — den ihm in Beziehung auf die Einleitung der Untersuchung zugehenden Weisungen des Oberkriegsgerichts nachzugehen hat, folgt zwar daraus, daß dem militärgerichtlichen Strafverfahren das reine Untersuchungsprincip zu Grunde liegt, schon von selbst, indessen schien es zur Vermeidung von Mißverständnissen doch angemessen, dessen ausdrücklich zu gedenken.

Zu §. 89.

Die hier enthaltenen Bestimmungen stimmen im Wesentlichen mit Demjenigen überein, was desfalls in Art. 110 Abs. 1 und Art. 113 der Strafproceßordnung ausgesprochen ist.

Zu §. 90 vergl. Strafproceßordnung Art. 114.
" §. 91 " " " Art. 115, 116.
" §. 93 " " " Art. 115, Abs. 1, 120.
" §. 94 " " " Art. 117.
" §. 95 " " " Art. 118.
" §. 96 " " " Art. 119.
" §. 97 " " " Art. 124.
" §. 98 " " " Art. 129.
" §. 99 " " " Art. 130.
" §. 100 " " " Art. 131.
" §. 101 " " " Art. 132, Abs. 1.
" §. 102 " " " Art. 134.
" §. 103 " " " Art. 125.
" §. 104 " " " Art. 126.
" §. 106 " " " Art. 135, 231.
" §. 107 " " " Art. 135, Abs. 2.

Zu §. 108 fg.

An Stelle der Actenabgabe an das Bezirksgericht behufs der demselben zugewiesenen Entscheidung über Ein- oder Fortstellung der Untersuchung enthielt bekanntlich der frühere Entwurf der Militärgerichtsordnung nach §. 125 fg. die Einholung der Entschließung des Oberkriegsgerichts.

Die Erste Kammer hat dieser Modalität nicht Beifall zu zollen vermocht, vielmehr, den von ihrer Deputation in dem Berichte

vergl. Landt.-Acten, Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer, 1. Band Seite 567 fg.

hierunter vorgestellten Gründen beipflichtend, den Antrag derselben zum Beschluß erhoben:

daß die Prüfung der Ergebnisse der Voruntersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses auf Einstellung oder Fortstellung der Untersuchung dem Auditeur, welcher die Voruntersuchung geführt hat, überlassen, dagegen aber der Angeschuldigte durch Ausdehnung der ihm gegen dieses Erkenntniß zuständigen Rechtsmittel auf das in der allgemeinen Strafproceßordnung nachgelassene Maaß sichergestellt werde,

vergl. Landt.-Acten, zweite Abtheilung, Protokolle der ersten Kammer Seite 367.

Bei wiederholter Erwägung hat man nun auch nicht umhin gekonnt, die den bezüglichen Bestimmungen des früheren Entwurfs entgegengestellten Bedenken als gewichtige anzuerkennen und es ist demzufolge in der gegenwärtigen Vorlage eine Abänderung jenes Entwurfs zunächst dahin, daß, nach geführter Untersuchung, die Entschließung über das weitere Verfahren dem Untersuchungsgerichte vorbehalten sein soll — was hier nunmehr, als den Schlußact der Untersuchung, nicht aber eine selbstständige Abtheilung des Untersuchungsverfahrens bildend, zweckmäßiger durch Beschluß, als durch förmliches Erkenntniß erfolgen wird, dann aber auch noch weiter in der Maaße bewirkt worden, daß gegen den Beschluß dem Angeschuldigten ebenso, wie dem Commandanten Rechtsmittel, und zwar in der Richtung und dem beziehendlich noch erweiterten Umfange der allgemeinen Strafproceßordnung nachgelassen worden sind, eine Abänderung, die außerdem noch durch die Rücksicht auf das in anderen Armeen hierunter Geltende, sowie durch die Erwägung sich empfiehlt, daß auf diesem Wege die Füglichkeit eines gleichmäßigen Verfahrens im Kriege, wie im Frieden, mehr als nach dem früheren Entwurfe, gesichert ist.

Vergl. übrigens noch §. 11 der Verordnung, einige Bestimmungen in Beziehung auf die Militärrechtspflege in Kriegszeiten betreffend, vom 9. Mai 1859.

Zu §. 109 vergl. Strafproceßordnung Art. 234.
" §. 110 " " " Art. 235.
" §. 111 " " " Art. 237.
" §. 112 " " " Art. 239.
" §. 113 " " " Art. 240, 242.
" §. 114 " " " Art. 240, 242.
" §. 115 " " " Art. 243.
" §. 116 " " " Art. 244.
" §. 117 " " " Art. 245, und Art. 246, Abs. 2.
" §. 118 " " " Art. 248.
" §. 119 " " " Art. 249.
" §. 120 " " " Art. 251.
" §. 121 " " " Art. 252.

Zweites Capitel.

§§. 122 bis 149.

In Betreff des in diesem Capitel behandelten Gegenstandes hat man sich in den meisten Beziehungen den Grundsätzen der allgemeinen Strafproceßordnung anschließen können; wo in einzelnen Bestimmungen Abweichungen von der letzteren vorkommen, sind selbige durch die militärischen Dienstverhältnisse bedingt gewesen, wie dies namentlich

zu §. 136

von der Ertheilung des sicheren Geleites gilt, welches mit Rücksicht eben auf jene Verhältnisse für alle Fälle in das Ermessen des Kriegsministeriums zu stellen war.

Zu §. 138.

Daß in Beziehung auf die Enthaltung der Militärgerichtsbefohlenen in Untersuchungshaft auch die militärdienstlichen und disciplinellen Rücksichten Beachtung erheischen, wird einer näheren Begründung nicht bedürfen. Man hat daher diesen Gesichtspunkt hier nicht außer Acht lassen können und zu Beseitigung etwaiger Bedenken nur

noch zu bemerken, daß wie dem Angeschuldigten selbst gegen eine abfällige Entschließung des Untersuchungsgerichts auf die von ihm beantragte Haftentlassung jederzeit die Beschwerde offen steht, so auch das Oberkriegsgericht nach 120 die Frage über die Zulässigkeit der Haftentlassung amtswegen zu prüfen und das Erforderliche darnach verfügen hat.

Im Uebrigen:

zu §. 122	vergl.	Strafproceßordnung	Art. 136,
= §. 124	=	= =	Art. 137,
= §. 125	=	= =	Art. 138,
= §. 126	=	= =	Art. 139,
= §. 127	=	= =	Art. 140,
= §. 128	=	= =	Art. 142,
= §. 129	=	= =	Art. 143,
= §. 130	=	= =	Art. 144,
= §. 131	=	= =	Art. 145,
= §. 132	=	= =	Art. 146,
= §. 133	=	= =	Art. 147,
= §. 134	=	= =	Art. 148,
= §. 137	=	= =	Art. 150,
= §. 138	=	= =	Art. 151,
= §. 139	=	= =	Art. 152,
= §. 140	=	= =	Art. 153,
= §. 141	=	= =	Art. 154,
= §. 142	=	= =	Art. 155,
= §. 143	=	= =	Art. 156,
= §. 144	=	= =	Art. 157,
= §. 145	=	= =	Art. 158,
= §. 146	=	= =	Art. 159,
= §. 147	=	= =	Art. 160,
= §. 148	=	= =	Art. 161,
= §. 149	=	= =	Art. 162.

Drittes Capitel.

§§. 150 bis 159.

Hier wiederholt sich die im Eingange des vorigen Capitels gemachte Bemerkung; zu gedenken dürfte

zu §. 156 Schlußsatz

nur sein, daß die daselbst getroffene Bestimmung durch die Rücksicht sich empfiehlt, einer Verzögerung des Actenschlusses thunlichst vorzubeugen, welche dann leicht entstehen könnte, wenn behufs der Herbeischaffung der etwa nöthigen Nachweisungen, z. B. über frühere Bestrafungsfälle, erst im späteren Verlauf der Untersuchung Schritte gethan würden, während, was

zu §. 159

die daselbst enthaltene Abweichung von der Vorschrift in Art. 172 Abs. 1 der allgemeinen Strafproceßordnung anlangt, diese aus dem bezüglich der beschränkten Unmittelbarkeit hier angenommenen Systeme folgt.

Im Uebrigen

zu §. 150	vergl.	Strafproceßordnung	Art. 163,
= §. 151	=	= =	Art. 164,
= §. 152	=	= =	Art. 165,
= §. 153	=	= =	Art. 166,
= §. 154	=	= =	Art. 167,
= §. 155	=	= =	Art. 168,
= §. 156	=	= =	Art. 169,
= §. 157	=	= =	Art. 170,
= §. 158	=	= =	Art. 171,
= §. 159	=	= =	Art. 172.

Viertes Capitel.

§§. 160 bis 182.

Auch hier findet im Wesentlichen Uebereinstimmung mit den bezüglichen Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung statt.

Zu §. 160.

Die Bestimmung in Abs. 2 wird durch die Bezugnahme darauf gerechtfertigt erscheinen, daß bei den Militärgerichten eine räumliche Begrenzung nach einem gewissen Sprengel nicht besteht.

Zu §. 161.

Die Rücksichten, welche der im 3. Absatze enthaltenen Bestimmung zu Grunde liegen, werden einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

Daß

zu §. 162

im militärgerichtlichen Strafverfahren bei der Wahl der Sachverständigen auf geeignete, hierzu besonders in Pflicht zu nehmende Militärpersonen vorzugsweise Rücksicht genommen werden soll, empfiehlt sich, selbst wenn man den Kostenpunkt dabei nicht in Anschlag bringen wollte, schon dadurch, daß die Verhältnisse des Heeres die Zuziehung von Sachverständigen aus dem Civilstande nicht einmal immer gestatten und, was demnächst

zu §. 172.

die am Schlusse von Abs. 1 getroffene Bestimmung anlangt, so entspricht dieselbe Demjenigen, was zeither schon bei den Militärgerichten üblich war und im Interesse der schnellen Erledigung von Diebstahls= rc. Untersuchungen bei geringfügigem Werthbetrage als sehr praktisch, auf dem Marsche und im Felde aber als unentbehrlich sich erwiesen hat.

Uebrigens

zu §. 160	vergl.	Strafproceßordnung	Art. 173,
= §. 161	=	= =	Art. 174,
= §. 162	=	= =	Art. 175,
= §. 163	=	= =	Art. 176,
= §. 164	=	= =	Art. 177,
= §. 165	=	= =	Art. 178,
= §. 166	=	= =	Art. 179,
= §. 167	=	= =	Art. 180,
= §. 168	=	= =	Art. 181,
= §. 169	=	= =	Art. 182,
= §. 170	=	= =	Art. 183,
= §. 171	=	= =	Art. 184,
= §. 172	=	= =	Art. 185,
= §. 173	=	= =	Art. 186,
= §. 174	=	= =	Art. 187,
= §. 175	=	= =	Art. 188,
= §. 176	=	= =	Art. 189,
= §. 177	=	= =	Art. 190,
= §. 178	=	= =	Art. 191,
= §. 179	=	= =	Art. 192,
= §. 180	=	= =	Art. 193,
= §. 181	=	= =	Art. 194,
= §. 182	=	= =	Art. 195.

Fünftes Capitel.

§§. 183 bis 198.

Da die bezüglichen Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung — 5. Capitel der ersten Abtheilung

des besonderen Theils — in den meisten Beziehungen hier ebenfalls Anwendung leiden können und daher fast durchgängig gleichlautend aufzunehmen waren, so wird es einer besonderen Begründung der in diesem Capitel enthaltenen Sätze nicht weiter bedürfen und nur

zu §. 190

darauf Bezug zu nehmen sein, daß die daselbst getroffene Bestimmung dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Militär- und Civilgerichten entsprechend erschienen.

Im Uebrigen

zu §. 183	vergl.	Strafproceßordnung	Art. 196,
= §. 184	=	= =	Art. 197,
= §. 185	=	= =	Art. 198,
= §. 186	=	= =	Art. 199,
= §. 187	=	= =	Art. 200,
= §. 188	=	= =	Art. 201,
= §. 189	=	= =	Art. 202,
= §. 190	=	= =	Art. 203,
= §. 191	=	= =	Art. 203,
= §. 192	=	= =	Art. 204,
= §. 193	=	= =	Art. 205,
= §. 194	=	= =	Art. 206,
= §. 195	=	= =	Art. 207,
= §. 196	=	= =	Art. 208,
= §. 197	=	= =	Art. 209,
= §. 198	=	= =	Art. 210.

Sechstes Capitel.

§§. 199 bis 217.

Auch hier haben Abweichungen von den Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung nur insoweit stattgefunden, als dies durch die Rücksicht auf die militärdienstlichen Verhältnisse, beziehendlich, was zu §§. 213, 214 die Vereidung der Zeugen vor dem Untersuchungsgerichte anlangt, durch das der gegenwärtigen Vorlage zu Grunde liegende System geboten gewesen.

Zu §. 199 Schlußs.

Daß die Zeugen vom Militärstande dann, wenn sie bei der Truppe im Dienste sich befinden, die Zeugengebühr nicht sollen beanspruchen können, entspricht dem bisher bestandenen Grundsatze und rechtfertigt sich durch den Hinweis darauf, daß ein solcher Zeuge im Genusse seiner militärischen Dienstbezüge steht und daher durch seine Abhörung keine Einbuße an seinem Erwerbe erleidet.

Die Bestimmung in

§. 213 Abs. 3,

hinsichtlich der Militäroberen als Zeugen anlangend, so stimmt dieselbe mit dem Bisherigen und Demjenigen überein, was auch bei anderen Armeen desfalls Rechtens ist.

Zu §. 216.

Hier hat man dem Eingange eine von Art. 225 der Strafproceßordnung etwas abweichende Fassung aus dem Grunde gegeben, um der bei dem civilgerichtlichen Strafverfahren in der Praxis hier und da vorgekommenen Annahme, als seien diese Zeugen zur Auskunftsertheilung nicht als eigentliche Zeugen zu betrachten, sondern von dem Richter nur informationis causa zu benutzen, entgegen zu treten, und auszudrücken, daß dieselben als wirkliche Zeugen im Sinne des Gesetzes zu gelten haben, hinsichtlich deren der Richter aber allerdings zu beurtheilen habe, ob und welcher Grad von Glaubwürdigkeit ihnen beizumessen sei.

Uebrigens

zu §. 199	vergl.	Strafproceßordnung	Art. 211,
= §. 200	=	= =	Art. 212,
= §. 201	=	= =	Art. 213,
= §. 202	=	= =	Art. 214,
= §. 203	=	= =	Art. 215,
= §. 204	=	= =	Art. 216,
= §. 205	=	= =	Art. 215,
= §. 206	=	= =	Art. 217, 218,
= §. 208	=	= =	Art. 219,
= §. 209	=	= =	Art. 220,
= §. 210	=	= =	Art. 221,
= §. 211	=	= =	Art. 222,
= §. 212	=	= =	Art. 223,
= §. 213	=	= =	Art. 224,
= §. 214	=	= =	Art. 226,
= §. 215	=	= =	Art. 227,
= §. 216	=	= =	Art. 225,
= §. 217	=	= =	Art. 228.

Zweite Abtheilung.

Erstes Capitel.

§§. 218 bis 237.

Da das Spruchkriegsgericht vor Eintritt der Hauptverhandlung noch nicht existirt, so mußte die Vorbereitung der letzteren nothwendig dem Untersuchungsgerichte, beziehendlich unter Mitwirkung des Commandanten, übertragen werden.

Zu §. 218 fg.

Die hier getroffenen Bestimmungen folgen aus dem Systeme, auf welchem die Vorlage rücksichtlich der beschränkteren Unmittelbarkeit des Verfahrens beruht und werden, insoweit sie hiernach von den bezüglichen Vorschriften in Art. 259 fg. der allgemeinen Strafproceßordnung abweichen, einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

Zu §§. 223, 224.

Die Bestimmung in §. 223 Abs. 2 rechtfertigt sich durch die nothwendige Rücksicht auf die beschränkten Arbeitskräfte der Kriegsgerichte, welche es nöthig macht, auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges Bedacht zu nehmen und entspricht nächstdem auch den militärischen Anschauungen und Verhältnissen ungleich mehr, als die schriftliche Form der Vorladung.

Ueberdies — zu §. 224 Abs. 2 — bedurfte es noch im Interesse thunlichster Abkürzung des Verfahrens einer Abweichung von der im 6. Absatze Art. 267 der Strafproceßordnung hinsichtlich der Zeitfrist enthaltenen Vorschrift und es war diese um so unbedenklicher, als hier die Rücksichten nicht vorwalten, welche bei dem allgemeinen Strafverfahren nothwendiger Weise auf den Staatsanwalt und den Vertheidiger genommen werden müssen.

Zu §. 229 fg.

In Betreff der je nach dem Dienstgrade des Angeschuldigten verschiedenartigen Besetzung der Richterstellen hat man sich den bisherigen und den anderwärts hierunter geltenden Grundsätzen thunlichst angeschlossen.

Zu §. 234.

Die Stellung des Auditeurs bei dem Spruchkriegsgerichte ist, bis auf den Wegfall des Stimmrechts, welches

mit der ohnehin vielgestaltigen Wirksamkeit desselben nicht wohl vereinbar erscheint und auch anderwärts nicht besteht, dem Wesen nach dieselbe geblieben, wie bisher, wird aber freilich für die Fälle etwas schwieriger sich gestalten, wo zu der Schlußverhandlung noch andere Personen, als der oder die Angeschuldigten zu gestellen sind (vergl. §. 218 fg.) und mit Rücksicht namentlich hierauf stellte sich die im Schlußsatze erwähnte Aushülfsmaaßregel als angemessen dar.

Zu §. 237.

Von der hier ertheilten Ermächtigung wird zwar selbstverständlich nur selten Gebrauch gemacht werden können, indessen werden doch zuweilen gleichzeitig mehrere verschiedene Strafrechtsfälle, wenn selbige einfacher Art sind, zur Verhandlung gelangen können und für solche Fälle dient die hier getroffene Bestimmung wesentlich zur Vereinfachung.

Im Uebrigen

zu §. 222 vergl. Strafproceßordnung Art. 266,
" §. 223 " " Art. 267,
" §. 224 " " Art. 267,
" §. 225 " " Art. 268,
" §. 226 " " Art. 270,
" §. 227 " " Art. 271,
" §. 228 " " Art. 273,
" §. 236 " " Art. 274.

Zweites Capitel.

§. 238 bis 287.

Nach dem der Vorlage zu Grunde liegenden Principe wird eine Beweisaufnahme im Sinne der allgemeinen Strafproceßordnung in der Regel hier nicht stattfinden; diese Regel erleidet indessen eine Ausnahme, wenn die in §. 218 verb. 213 gedachten Verhältnisse vorliegen und für solche Fälle bedurfte es mithin auch der Aufnahme derjenigen Bestimmungen, welche in der allgemeinen Strafproceßordnung über die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ertheilt worden sind.

Zu §§. 239, 242.

Daß die Ausübung der hier bezeichneten Befugnisse dem Vorsitzenden bei dem Spruchkriegsgerichte (§. 230) zukommen soll, entspricht den allerwärts beobachteten militärischen Autoritätsrücksichten, doch hat man auch hier dem Auditeur einen gewissen Einfluß einräumen zu müssen geglaubt.

Zu §. 243.

Daß der Auditeur in dem hier gedachten Falle an der Berathung und Entscheidung der Richter nicht mit Theil nehmen soll — vergl. dagegen Strafproceßordnung Art. 278 Abs. 2 —, wird durch dieselben Rücksichten gerechtfertigt erscheinen, aus welchen derselbe nach §. 234 von der Abstimmung zum Enderkenntnisse ausgeschlossen ist.

Zu §. 245.

Diese im Interesse der Richter getroffenen Bestimmungen werden keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Zu §. 259.

Die im Art. 292 Abs. 1 der allgemeinen Strafproceßordnung enthaltene Beschränkung war hier im Hinblick auf das der gegenwärtigen Vorlage zu Grunde liegende reine Untersuchungsprincip mit beschränkter Anwendung der Unmittelbarkeit nicht mit aufzunehmen.

Zu §. 262.

Daß der nach Art. 296 der allgemeinen Strafproceßordnung von dem Staatsanwalte zu haltende Schlußvortrag hier keiner anderen Person, als dem Auditeur zugewiesen werden konnte und, daß der Schlußvortrag des letzteren nicht den Charakter einer Anklage im Sinne der gedachten Proceßordnung haben kann, dies wird nach Dem, was über das dem militärgerichtlichen Strafverfahren unterliegende Princip und sonst an früherer Stelle bemerkt worden ist, einer näheren Begründung nicht bedürfen.

Auch daß

zu §. 264

die Abstimmung von dem untersten Richtergrade aufwärts erfolgen soll, was übrigens dem zur Zeit schon in Sachsen, sowie überhaupt in allen Armeen Bestehenden entspricht, wird, um, damit selbst den Schein einer etwaigen Beeinflussung von Seiten der höheren Richterchargen auf die niederen zu vermeiden, wohl nur gebilligt werden können.

Zu §. 271 fg.

Im Hinblick darauf, daß das Spruchkriegsgericht nicht aus rechtskundigen und in der Behandlung gerichtlicher Geschäfte in gleicher Maaße erfahrenen Richtern, wie die Richter bei den civilgerichtlichen Hauptverhandlungen, besteht, sind hier über die Abstimmung zum Enderkenntnisse speciellere Vorschriften ertheilt worden, als sie in der allgemeinen Strafproceßordnung erforderlich gewesen.

Zu §. 276.

Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift in §. 62 der Verordnung, die Ausführung der Strafproceßordnung und des Strafgesetzbuchs betreffend, vom 31. Juli 1856 und war der Vollständigkeit und des Zusammenhanges halber in die Gesetzvorlage mit aufzunehmen.

Zu §. 277.

Das hier geordnete Verfahren bietet das natürlichste und sachgemäßeste Auskunftsmittel zur Herbeiführung einer Stimmenmehrheit über die Strafe und steht mit den allerwärts für Fälle dieser Art ertheilten Vorschriften im Einklange.

Zu §§. 279, 283.

Es könnte zweifelhaft sein, ob dem Erkenntnisse des Spruchkriegsgerichts Entscheidungsgründe beizugeben seien, da den Richtern selbst nicht wohl angesonnen werden kann, ihre Entscheidung näher zu begründen und die desfallsige Aufgabe des Auditeurs in der That eine schwierigere ist, als diejenige des Referenten bei einem aus Rechtsgelehrten zusammengesetzten Collegium. Allein theils sind die Entscheidungsgründe als Anhalt für die zweite Instanz nicht füglich zu entbehren, theils auch wird der Auditeur durch die ihm obliegende Begründung des Erkenntnisses zu tieferem Eingehen in die Sache veranlaßt und theils endlich hat es derselbe vermöge der Fragestellung in der Hand, die Meinung der Mehrheit über diejenigen Fragen zu erforschen, mit deren Beantwortung er es bei Entwerfung der Entscheidungsgründe zu thun haben wird.

Zu §. 287.

Die hier gegebenen Vorschriften entsprechen dem allgemeinen Grundsatze, daß die Abstimmung allezeit geheim sein soll.

Im Uebrigen

zu §. 238	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 275,
= §. 239	=	=	=	Art. 276,
= §. 242	=	=	=	Art. 277,
= §. 243	=	=	=	Art. 278,
= §. 244	=	=	=	Art. 279,
= §. 246	=	=	=	Art. 280,
= §. 248	=	=	=	Art. 281,
= §. 249	=	=	=	Art. 282,
= §. 250	=	=	=	Art. 283,
= §. 251	=	=	=	Art. 284,
= §. 252	=	=	=	Art. 285,
= §. 253	=	=	=	Art. 286,
= §. 254	=	=	=	Art. 287,
= §. 255	=	=	=	Art. 288,
= §. 256	=	=	=	Art. 289,
= §. 257	=	=	=	Art. 290,
= §. 258	=	=	=	Art. 291,
= §. 259	=	=	=	Art. 292,
= §. 260	=	=	=	Art. 293,
= §. 261	=	=	=	Art. 294,
= §. 262	=	=	=	Art. 296,
= §. 266	=	=	=	Art. 297,
= §. 267	=	=	=	Art. 298,
= §. 268	=		=	Art. 299 und Art. 302 Schlußs.,
= §. 269	=	=	=	Art. 300,
= §. 270	=	=	=	Art. 301,
= §. 274	=	=	=	Art. 302,
= §. 279	=	=	=	Art. 304, 303,
= §. 280	=	=	=	Art. 305,
= §. 281	=	=	=	Art. 306,
= §. 282	=	=	=	Art. 307,
= §. 283	=	=	=	Art. 308,
= §. 284	=	=	=	Art. 309,
= §. 286	=	=	=	Art. 310, 311.

Drittes Capitel.

§§. 288 bis 312.

Da die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung im dritten Capitel der dritten Abtheilung des besonderen Theils auch hier Anwendung leiden können und daher im Wesentlichen gleichmäßig hier aufzunehmen gewesen sind, so wird es zu Rechtfertigung der Bestimmungen dieses Capitels nur weniger Bemerkungen bedürfen.

Zu §. 288.

Der Vorbehalt in Art. 312 Abs. 1 der Strafproceßordnung, der mit dem dem allgemeinen Strafverfahren unterliegenden Principe der Oeffentlichkeit im Zusammenhange steht, war hier nicht mit aufzunehmen.

Die im dritten Absatze enthaltene Bestimmung wird, als eine auf der Nothwendigkeit beruhende, durch sich selbst gerechtfertigt erscheinen.

Zu §. 293.

Die Schlußbestimmung in Art. 317 der allgemeinen Strafproceßordnung unverändert aufzunehmen, würde sich für die militärischen Verhältnisse umsoweniger als angemessen darstellen, als die Abwesenheit des Angeschuldigten in dem hier gedachten Falle an sich schon ein Militärvergehen involvirt und es den militärischen Anschauungen nicht entsprechen würde, einen solchen Abwesenden in Beziehung auf die Vertheidigung anders zu behandeln, als Denjenigen, der sich zur Verhandlung richtig gestellt hat.

Zu §. 295.

Die Schlußbestimmung in Abs. 1 schien angemessen, um etwaigen in der Praxis darüber auftauchenden Zweifeln zu begegnen.

Zu §. 310.

Eine derartige Bestimmung kommt in der allgemeinen Strafproceßordnung nicht vor; hier hat man sie jedoch in Bezug auf Militärverbrechen für zweckmäßig erachten müssen, theils aus Rücksicht auf die dabei vorherrschende größere Strenge der Strafen, theils auch, weil es bei der Entschließung über die Begnadigungsfrage wünschenswerth sein kann, zu wissen, welchen Eindruck der Verbrecher auf die rechtsprechenden Standesgenossen gemacht habe.

Uebrigens

zu §. 288	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 312,
= §. 289	=	=	=	Art. 313,
= §. 290	=	=	=	Art. 314,
= §. 291	=	=	=	Art. 315,
= §. 292	=	=	=	Art. 316,
= §. 293	=	=	=	Art. 317,
= §. 294	=	=	=	Art. 318,
= §. 295	=	=	=	Art. 319,
= §. 296	=	=	=	Art. 321,
= §. 297	=	=	=	Art. 322,
= §. 298	=	=	=	Art. 323,
= §. 299	=	=	=	Art. 324,
= §. 300	=	=	=	Art. 325,
= §. 302	=	=	=	Art. 326,
= §. 303	=	=	=	Art. 327,
= §. 304	=	=	=	Art. 329,
= §. 305	=	=	=	Art. 330,
= §. 306	=	=	=	Art. 331,
= §. 307	=	=	=	Art. 332,
= §. 308	=	=	=	Art. 333,
= §. 309	=	=	=	Art. 334,
= §. 311	=	=	=	Art. 337,
= §. 312	=	=	=	Art. 337.

Viertes Capitel.

§§. 313 bis 332.

Auch hinsichtlich der Rechtsmittel gegen das spruchgerichtliche Erkenntniß hat man sich, abgesehen von einigen, durch das der Vorlage zu Grunde liegende System bedingten, Abweichungen, den bezüglichen Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung in den meisten Beziehungen anschließen können.

Zu §. 315.

Hierüber kann auf das zu §. 26 fg. bemerkte Bezug genommen werden.

Zu §. 316.

Die Bestimmung im Schlußsatze weicht zwar von der Vorschrift in Art. 340 der allgemeinen Strafproceßordnung ab, erschien aber im Inteerse der Vereinfachung der Sache angemessen.

Zu §. 317.

Die Bestimmung in Abs. 4 weicht von Art. 341 der Strafproceßordnung insofern ab, als es hier angemessen geschienen, die Anberaumung eines Verhandlungstermines vor dem Oberkriegsgerichte in allen Fällen in das Ermessen dieser Behörde zu stellen.

Ebenso enthält

zu §. 322

die hier in Abs. 2 getroffene Bestimmung eine Abweichung von dem in Art. 347 Abs. 2 der Strafproceßordnung ausgesprochenen Grundsatze, die aber den Principien, auf welchen der Entwurf beruht, für ebenso entsprechend, als auch im Uebrigen als angemessen zu erkennen sein dürfte, da sie nur zu Gunsten des Angeschuldigten gereicht.

Zu §. 323.

Was hier in Abs. 2 bestimmt worden, ist eine Consequenz des in §. 322 ausgesprochenen Grundsatzes.

Zu §. 326.

Wegen der Schwierigkeiten, welche dem Wiederzusammentritte eines Spruchkriegsgerichts unter Umständen entgegentreten können, hatte man die Aufhebung des ersten Erkenntnisses und die Zurückverweisung der Sache an das Gericht, von welchem jenes ausgegangen, thunlichst zu vermeiden.

Deshalb, sowie zu Vereinfachung überhaupt, sowie nächstdem noch mit Rücksicht darauf, daß das Spruchgericht bei seiner anderweiten Entscheidung an die Rechtsansicht des Oberkriegsgerichts gebunden sein würde, hat man, wie aus der Bestimmung in Abs. 3 hervorgeht, abweichend insoweit von der allgemeinen Strafproceßordnung, auch die Fälle von §. 319 B 2 und 3 der unmittelbaren obergerichtlichen Entscheidung überlassen; noch weiter zu gehen und auch die Fälle in §. 314 unter 2 und 3 in derselben Weise zu behandeln, mußte dagegen die Rücksicht verbieten, daß es nicht angemessen erscheinen würde, den allgemeinen Grundsatz, daß von der Oberbehörde — in Rechtssachen der hier in Rede stehenden Art — nicht in durius erkannt werden dürfe, hier zu verlassen.

Zu §. 329.

Eine anderweite Vertheidigung in den Fällen, wo die Sache von dem Oberkriegsgerichte zurückverwiesen worden, unbedingt und für alle Fälle zuzulassen, konnte hier umsoweniger für angemessen erachtet werden, als sie in manchen Fällen, wie namentlich, wenn die Zurückverweisung nur wegen Formverletzungen einzutreten hat, ohne wirkliche Bedeutung sein würde und als es sehr wünschenswerth sich darstellt, eine zurückverwiesene Sache so schnell wie möglich ihrer endlichen Erledigung zuführen zu können. Es war daher die Bestimmung so zu fassen, wie in Abs. 1 geschehen ist, wobei nur noch zu bemerken bleibt, daß dem Angeschuldigten gegen das neuerdings von dem Spruchkriegsgerichte gesprochene Erkenntniß dieselben Rechtszuständigkeiten zukommen, welche er gegen die frühere, aufgehobene Entscheidung dieses Gerichts hatte.

Im Uebrigen

zu §. 313	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 338, 349,
„ §. 314	„	„	„	Art. 349,
„ §. 315	„	„	„	Art. 339,
„ §. 316	„	„	„	Art. 340,
„ §. 317	„	„	„	Art. 342, 3,
„ §. 318	„	„	„	Art. 343,
„ §. 319	„	„	„	Art. 345, 320,
„ §. 320	„	„	„	Art. 345,
„ §. 321	„	„	„	Art. 346,
„ §. 322	„	„	„	Art. 347, 348,
„ §. 323	„	„	„	Art. 349 Schlußsatz,
„ §. 324	„	„	„	Art. 350,
„ §. 325	„	„	„	Art. 351,
„ §. 327	„	„	„	Art. 352,
„ §. 328	„	„	„	Art. 353,
„ §. 329	„	„	„	Art. 354,
„ §. 332	„	„	„	Art. 357.

Dritte Abtheilung.

Erstes Capitel.

§§. 333 bis 337.

Im Allgemeinen ist hierzu zu bemerken, daß die Anwendung der Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung in Art. 364 bis 369 über Ansetzung eines Termines zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung der Sache aus den an früherer Stelle bezüglich des Mündlichkeitsprincips entwickelten Gründen nicht als ausführbar erachtet werden konnte und daher vom militärgerichtlichen Strafverfahren ebenso auszuschließen war, als die Anwendung der unmittelbaren Strafverfügung (Art. 368 fg. der Strafproceßordnung), welche lediglich bei dem Verfahren über angezeigte gemeine Beleidigungen und Verläumdungen nachzulassen war, rücksichtlich aller anderen Straffälle aber aus militärischen Rücksichten nicht als geeignet sich erweist.

Während es

zu §. 334

nach der allgemeinen Strafproceßordnung zu Einstellung des einzelrichterlichen Verfahrens der vorherigen Befragung des Staatsanwalts nicht bedarf (vergl. Art. 361 Schlußsatz), ist es hier im militärischen Interesse begründet, bei der Einstellung des Verfahren, sowie bezüglich der Haftentlassung die Mitwirkung des Commandanten in derselben Maaße stattfinden zu lassen, wie bei den zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Fällen.

Uebrigens

zu §. 333	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 361 Abs. 1,
„ §. 334	„	„	„	Art. 361 Schlußsatz,
„ §. 335	„	„	„	Art. 361 Abs. 2,
„ §. 336	„	„	„	Art. 362,
„ §. 337	„	„	„	Art. 363.

Zweites Capitel.

§§. 338 bis 345.

Zu §. 339.

Die Bestimmung im Schlußsatze kommt zwar in der allgemeinen Strafproceßordnung nicht vor, dürfte sich aber hier wohl als sachgemäß zeigen.

Daß

zu §. 345.

die Zuziehung von Beisitzern für Fälle der hier fraglichen Art nicht erfordert worden ist, ist an und für sich unbedenklich und wird auch bei der Natur dieser Fälle als ganz angemessen sich darstellen.

Im Uebrigen

zu §. 338	vergl.	Strafproceßordnung		Art. 370,
„ §. 339	„	„	„	Art. 371, 368,
„ §. 340	„	„	„	Art. 371,
„ §. 341	„	„	„	Art. 372,
„ §. 342	„	„	„	Art. 373,
„ §. 343	„	„	„	Art. 374,
„ §. 344	„	„	„	Art. 375,

Drittes Capitel.

§§. 346 bis 348.

Die Gründe, weshalb die zweitinstanzliche Entscheidung rücksichtlich aller, mithin auch der zur Entscheidungs-

zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Straffälle dem Oberkriegsgerichte zuzuweisen gewesen ist, sind bereits oben angeführt worden.

Uebrigens

zu §. 346 vergl. Strafproceßordnung Art. 379,
= §. 347 = = = Art. 382 Abs. 1—3,
= §. 348 = = = Art. 377, 380, 383.

Vierte Abtheilung.

§§. 349 bis 361.

Der Sache nach hat sich hier den Grundsätzen der allgemeinen Strafproceßordnung angeschlossen werden können, nur mit dem Unterschiede, daß, insoweit nach jener die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile des Angeschuldigten nur infolge eines hierauf gerichteten Antrags des Staatsanwalts eintreten kann, dieselbe hier von amtswegen oder auf Anregung des Commandanten in Erwägung zu nehmen ist.

Zu §. 350.

Da wohl Fälle vorkommen können, in welchen im Interesse des Angeschuldigten die Einholung einer nochmaligen Entscheidung als wünschenswerth sich zeigen kann, so hat man der Bestimmung im Schlußsatze, gegenüber derjenigen im Art. 387 der allgemeinen Strafproceßordnung, eine weitere Ausdehnung geben zu sollen geglaubt, die, da sie nur zu Gunsten des Angeschuldigten gereicht, keinem Bedenken unterliegen wird.

Zu §. 355.

Daß es nicht passend erscheinen konnte, die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß, selbst nur des ständigen Kriegsgerichts, entschiedenen Untersuchung dem ständigen Kriegsgerichte zuzuweisen, wird keiner weiteren Begründung bedürfen und es daher gerechtfertigt erscheinen, wenn diesem Gerichte nur bezüglich einer früher eingestellten Untersuchung die Entschließung über Wiederaufnahme derselben überlassen worden ist, was hinwiederum um so unbedenklicher sich darstellt, als gegen diese Entschließung dem Angeschuldigten wie dem Commandanten Rechtsmittel nachgelassen worden sind.

Im Uebrigen

zu §. 349 vergl. Strafproceßordnung Art. 386 und Art. 391 Schlußsatz,
= §. 350 = = = Art. 387,
= §. 351 = = = Art. 388,
= §. 352 = = = Art. 389, 391,
= §. 353 = = = Art. 390,
= §. 354 = = = Art. 392,
= §. 355 = = = Art. 394, 401,
= §. 356 = = = Art. 394,
= §. 357 = = = Art. 395,
= §. 358 = = = Art. 396,
= §. 359 = = = Art. 397,
= §. 360 = = = Art. 398,
= §. 361 = = = Art. 399.

Fünfte Abtheilung.

Erstes Capitel.

§§. 362 bis 374.

Die Bestimmungen über die Untersuchungskosten sind, namentlich was die Befreiung von selbigen betrifft, die bisher geltenden, nur mit der Ausnahme, daß, soweit die Kostenfreiheit reicht (vergl. §. 363), nunmehr nach §. 371 auch die Verspruchskosten nicht erst in Ansatz zu bringen sein sollen, während letzteres bisher in Bezug auf gemeine Verbrechen bei dem Oberkriegsgerichte und dem Oberappellationsgerichte zu geschehen pflegte. Da die bisherige Einrichtung nur die Wirkung haben konnte, daß zwar die Sporteleinnahmen der oberen Behörden um etwas erhöht wurden, derselbe Kostenbetrag aber, weil zu dessen Abstattung der Angeschuldigte nicht verbunden war, bei dem Untersuchungsgerichte als Gerichtslast übertragen werden mußte, so wird die getroffene Abänderung wohl als sachgemäß erkannt werden müssen.

Da übrigens gewissen Personen in gewissen Rechtssachen Befreiung von den Untersuchungskosten nicht zusteht, so hat es hinsichtlich der letzteren immerhin specieller Vorschriften bedurft, bezüglich welcher man sich der Sache nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung hat anschließen können.

Zu §. 362.

Daß für die Vertheidigung, wenn solche von einer Militärperson geführt worden, kein Kostenansatz stattfinden soll, wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

Zu §§. 364, 373.

Diese Bestimmungen ergeben sich aus der Gerichtsorganisation und den militärischen Verhältnissen. Da die Spruchkriegsgerichte keine ständigen Gerichtsbehörden sind, so können die vor denselben entstandenen Kosten auch nur bei dem Gerichte verrechnet werden, von welchem die Untersuchung geführt worden ist.

Im Uebrigen

zu §. 362 vergl. Strafproceßordnung Art. 402,
= §. 363 = = = Art. 409,
= §. 365 = = = Art. 403,
= §. 366 = = = Art. 404,
= §. 367 = = = Art. 405,
= §. 368 = = = Art. 406,
= §. 369 = = = Art. 407,
= §. 370 = = = Art. 408,
= §. 372 = = = Art. 410,
= §. 374 = = = Art. 412.

Zweites Capitel.

§§. 375 bis 392.

Zu §. 375.

Die in Abs. 1 enthaltene Bestimmung weicht von der bezüglichen Vorschrift der allgemeinen Strafproceßordnung (Art 413 Abs. 3) nur insofern ab, als dem Commandanten, welcher der vorausgegangenen Schlußverhandlung nicht, wie der Staatsanwalt der Hauptverhandlung, beigewohnt hat, sondern erst durch Vorlegung des Erkenntnisses nähere Kenntniß von dem Ausgange des Straffalles erlangt, zu Abgabe seiner Erklärung eine kurze Frist nachgelassen werden mußte.

Zu §. 381.

Das Nachtragserkenntniß wird hauptsächlich nur in Bezug auf die hinsichtlich der gemeinen Verbrechen unter Civilgerichtsbarkeit, hinsichtlich der Militärverbrechen dagegen unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Kriegsreservisten vorkommen. Die Abfassung dieses Erkenntnisses aber, soweit dieselbe nicht von dem Civilstrafgerichte zu erfolgen hat

(vergl. Abs. 3), konnte füglich dem ständigen Kriegsgerichte überlassen werden, da die nochmalige Verweisung an das Spruchkriegsgericht hier unthunlich sein würde und kein ausreichender Grund vorliegt, über diesen Punkt bei dem Oberkriegsgericht erstinstanzlich erkennen zu lassen.

Zu §. 385.

Während Abs. 1 mit dem Art. 425 der allgemeinen Strafproceßordnung übereintrifft, enthält die letztere keine dem Abs. 2 und 3 entsprechende Vorschrift, vielmehr bestimmt über diesen Gegenstand §. 74 der Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung vom 31. Juli 1856. Der Vollständigkeit halber schien es angemessen, diese Bestimmungen, die übrigens dem Wesen nach mit dem Bisherigen in Einklange stehen, hier aufzunehmen.

Zu §. 386.

Was hier über die Vollstreckung der Todesstrafe durch Erschießen gesagt ist, wird für den Zweck des Gesetzes hinreichend sein. Das Nähere, z. B. über die Zahl der Schießenden, die Distance &c. gehört für das Reglement.

Zu §. 391.

Die in Abs. 2 getroffene Bestimmung empfiehlt sich schon aus Zweckmäßigkeitsrücksichten insofern, als es nicht thunlich erscheinen würde, einen aus der Militärstrafanstalt entwichenen Sträfling, welcher einer außerhalb Dresdens stehenden Truppenabtheilung angehört, vor das Kriegsgericht dieser letzteren zu stellen, um über die Identität entscheiden zu lassen.

Uebrigens
zu §. 375 vergl. Strafproceßordnung Art. 413,
" §. 376 " " " Art. 414,
" §. 377 " " " Art. 415,
" §. 378 " " " Art. 418,
" §. 379 " " " Art. 419,
" §. 380 " " " Art. 420,
" §. 381 " " " Art. 421,
" §. 382 " " " Art. 421, 422,
" §. 383 " " " Art. 423,
" §. 384 " " " Art. 424,
" §. 387 " " " Art. 426,
" §. 388 " " " Art. 428,
" §. 389 " " " Art. 429,
" §. 390 " " " Art. 430,
" §. 391 " " " Art. 431, 432,
" §. 392 " " " Art. 433.

Sechste Abtheilung.

Von dem Strafverfahren in Kriegszeiten &c.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn sich die Truppen im Felde oder auf dem Marsche dahin befinden, es zuweilen geradehin unmöglich erscheint, die Einrichtungen und Normen, wie sie für die Militärgerichtsbehörden und das Verfahren vor denselben bestehen, in derselben Weise wie in den Friedensverhältnissen aufrecht zu erhalten. Gehört es auch zu den wichtigsten Aufgaben der Militärgesetzgebung, die Einrichtungen in Bezug auf die Militärrechtspflege, soweit nur immer thunlich, so zu treffen, daß die Füglichkeit sich zeigt, dieselbe überall und ebenso im Kriege, wie im Friedensstande nach möglichst gleichen Grundsätzen ausüben zu können und dürfte der vorliegende Gesetzentwurf dieser Aufgabe auch insoweit genügt haben, daß es möglich sein wird, die in den vorstehenden Abtheilungen gegenwärtiger Vorlage enthaltenen Vorschriften über das militärgerichtliche Strafverfahren auch im Felde, der Regel nach, zur Anwendung bringen zu können, so würde sich doch der Satz nicht begründen lassen, es seien die Bestimmungen des nurgedachten Theils von der Beschaffenheit, sie unter allen Verhältnissen, in welchen die Truppen im Felde nur immer sich bewegen möchten, ohne Schwierigkeiten zur Geltung zu bringen; der größere oder geringere Umfang des von den Truppen eingenommenen Gebietes, die oft wesentlich erschwerte, ja mitunter zeitweilig ganz gehemmte Communication, persönliche und andere Verhältnisse und Einwirkungen werden vielmehr hier und da Abweichungen von dem regelmäßigen Gange des Verfahrens und veränderte Einrichtungen bedingen, über welche im Voraus Bestimmungen zu treffen die Gesetzgebung außer Stande ist.

Für Verhältnisse dieser Art wird es daher der Entschließung des obersten Kriegsherrn vorbehalten sein, die dem jeweiligen Bedürfnisse nach erforderlichen Anordnungen in Bezug auf die Handhabung der Rechtspflege entweder selbst zu ertheilen oder aber den Oberbefehlshaber der Truppen mit entsprechenden Machtbefugnissen zu bekleiden.

Der Richtungen nun, nach welchen hin im Felde Abweichungen von der in den Friedensverhältnissen bestehenden Ordnung sich vorzugsweise nothwendig machen können und die Befugnisse des Oberbefehlshabers auszudehnen sind, ist in den §§. 393, 394 Erwähnung geschehen.

Zu §. 395 fg.

Die hier folgenden Bestimmungen über das standgerichtliche Verfahren im Felde stehen in den meisten und wichtigsten Beziehungen mit Demjenigen im Einklange, was theils in der vaterländischen Gesetzgebung bereits besteht,

vergl. Reglement, wie bei der königl. polnischen und churfürstl. sächsischen Armee ein Standrecht gehalten werden soll, vom 19. April 1758 (III. C. C. A. Tom. I pag. 588).

und

Instruction für die bei der churfürstl. Armee angestellten Auditeurs, vom 25. October 1791 (III. C. C. A. Tom. I pag. 579),

theils in den anderen Gesetzgebungen Rechtens ist.

Vergl. u. A. großherzogl. hessen'sches Militärstrafgesetzbuch Art. 512 fg.

Den Character und Zweck dieses außerordentlichen Verfahrens anlangend, so wird es genügen, die hauptsächlichsten Sätze jenes eben erwähnten Reglements auszuheben.

Es heißt daselbst im Eingange:

„Das Standrecht ist ein judicium summarissimum criminale: es erlaubet am wenigsten die gewöhnlichen Formalitäten des ordinären Inquisitions-Prozessus, es erfordert aber das Wesentliche desselben; es präsupponirt ein von einem Soldaten vorhero begangenes Verbrechen, welches theils schon nach den Kriegsartikeln capitaliter bestrafet werden soll, theils durch den Befehl des commandirenden Generals gleiche Qualität erhalten hat, und vor dessen Begehung der Thäter durch Publication des dießfalls gegebenen Gesetzes vorhero gewarnet worden; der Verbrecher muß entweder sogleich in delicto flagranti ertappet werden, oder dergestalt desselben vollkommen überführet sein, daß es zu dessen decisiven Verurtheilung keiner weiteren Specialuntersuchung bedarf."

Sodann heißt es weiter:

„Es wird dessen Anordnung durch eine Häufung vorhero gegangener Verbrechen von gleicher Art, besonders durch überhandnehmende Desertion, Rebellion, Meuterei, Verrätherei und Diebstähle veranlaßt, die geschwinde Statuirung eines oder mehrerer Exempel zum allgemeinen Schrecken ist der Endzweck davon."

Diese grundsätzlichen Bestimmungen finden sich im wesentlichen in

§. 395

ausgesprochen, nur mit der Ausdehnung, daß die Befugniß zur Standrechtsverkündigung nicht blos auf den Fall einer Häufung vorher begangener Verbrechen gleicher Art beschränkt, sondern auch schon bei drohender Ueberhandnahme gefährlicher Verbrechen gegründet sein soll, denn es läßt sich nicht verkennen, daß auch schon in dem letzteren Falle, z. B. wenn ein meuterischer Geist unter den Truppen immer mehr um sich greift, ohne noch bis zu offenem Aufruhr ausgeartet zu sein, die Gefahr eine so dringende sein kann, daß, um größerem Unheil vorzubeugen, höhere Rücksichten die Ergreifung außerordentlicher Maaßregeln unabweislich gebieten, wie denn auch anderwärts man gleichen Grundsätzen in dieser Beziehung begegnet.

Vergl. u. A. Hessen a. a. O., Art. 515.

Zu §. 396.

wird eine Erläuterung kaum erforderlich sein; denn, daß die blose Ausflucht, von der geschehenen Standrechtsverkündigung keine Kunde erlangt zu haben, auf Beachtung keinen Anspruch machen kann, wenn sie nicht zugleich einigermaaßen bescheinigt wird, das wird hier nur um so natürlicher gefunden werden, wenn man erwägt, daß die Verkündigung jederzeit Angesichts der Truppe, welcher sie gilt, erfolgt.

Zu §. 397.

Das Befugniß zur Standrechtsverkündigung steht zunächst nur dem Oberbefehlshaber zu. Indessen muß demselben bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Kriegs, insbesondere bei weiter räumlicher Ausdehnung der Truppen das Recht vorbehalten sein, auch andere Befehlshaber dazu ermächtigen zu können, weil es sonst leicht sich ereignen könnte, daß der rechte Moment zu Ergreifung jener Maaßregel verabsäumt würde.

Daß aber für die Fälle, wo die Verbindung mit dem Oberbefehlshaber abgeschnitten ist, die fragliche Berechtigung dem Befehlshaber einer von dem Hauptcorps getrennten Truppenabtheilung auch ohne vorgängige Ermächtigung von Seiten des obersten Befehlshabers zustehen müsse, wird, da hier ganz dieselben Verhältnisse eintreten können, welche es überhaupt nöthig machen, zu jener Ausnahmemaaßregel zu verschreiten, keiner weitern Rechtfertigung bedürfen.

Vergl. hierüber Hessen a. a. O., Art. 516, 517.

Zu §. 398.

Das standgerichtliche Verfahren — im Felde — ist eine außerordentliche Maaßregel, zu der nur im äußersten Nothfalle verschritten werden darf, nämlich nur dann,

wenn gewisse Verbrechen schwerer Gattung dergestalt überhand genommen haben oder überhand zu nehmen drohen, daß dem weiteren Umsichgreifen dieser Uebel durch die ordentlichen gesetzlichen Mittel nicht mehr zu steuern ist.

Zweck der Maaßregel ist, wie das oben angezogene Reglement treffend sich ausdrückt,

die schleunige Statuirung eines oder mehrerer Exempel zum allgemeinen Schrecken.

Ist nun die vorgedachte Voraussetzung vorhanden, haben die bisher im ordentlichen Rechtswege erkannten Strafen nicht die Wirkung gehabt, dem Uebel Einhalt zu thun, dann gebieten höhere Rücksichten es unabweislich, „zum allgemeinen Schrecken" nunmehr auch sofort zum Aeußersten zu verschreiten, denn durch die Strenge der Strafe soll eben abschreckend gewirkt werden.

Eine abschreckende Wirkung ist aber allein nur von der Todesstrafe zu erwarten, eine andere Strafe würde, wenn es einmal dahin gekommen, daß zum Standrecht verschritten werden muß, den nöthigen Eindruck auf die aus leicht erklärlichen Ursachen oft verhärteten Gemüther nicht zu machen vermögen.

Mit der Auferlegung bloßer Freiheitsstrafen — mögen sie nun in geschärftem Arreste oder mögen sie in Militärarbeits- oder Zuchthausstrafe bestehen, welche letztere Strafen übrigens im Felde in den meisten Fällen nicht einmal vollstreckt werden könnten — ist in solchen Fällen nicht auszukommen, sie würden ihren Zweck durchaus verfehlen; hier bedarf es der strengsten Strafe, durch sie wird am schnellsten geholfen und auf schnelle Hilfe kommt es hier einzig an.

Der Vorwurf ungerechtfertigter Härte aber wird diese Maaßregel umsoweniger treffen können, als Jedermann durch laute und öffentliche Verkündigung des Standrechts vor Begehung des Verbrechens gehörig gewarnt wird; das Uebel muß schon tiefe Wurzeln geschlagen haben, wenn der Verwarnung ungeachtet es noch nicht aufhört.

Da übrigens das standgerichtliche Verfahren der Natur der Sache nach an die Förmlichkeiten des ordentlichen regelmäßigen Verfahrens nicht gebunden sein kann, so wird es als Aufgabe der Gesetzgebung zu betrachten sein, darauf hinzuwirken, daß die Anwendung des Standrechts eine möglichst beschränkte bleibe. Dies ist am sichersten dann zu erwarten, wenn als einzige zulässige Strafe, auf welche standgerichtlich erkannt werden kann, nur die Todesstrafe aufgestellt wird, weil in diesem Falle der Oberbefehlshaber nie anders, als in äußerster Noth zu dieser Maaßregel sich entschließen wird, während er, wenn die Zuerkennung auch anderer Strafen für zulässig erklärt würde, eintretenden Falles, sich eher bestimmt fühlen könnte, dieselbe öfter zur Anwendung zu bringen, was den Eindruck der Maaßregel nothwendig schwächen müßte.

Vergl. übrigens Hessen a. a. O., Art. 513, 519, 2, 521.

Zu §. 399.

Die hier enthaltene Bestimmung steht mit §. 126 des Militärstrafgesetzbuchs v. J. 1855 in einem gewissen Zusammenhange und wird im Hinblick auf die unverkennbar hohe Gefährlichkeit derartiger Vorkommnisse, die ja den Oberen selbst in Friedenszeiten zu Anwendung aller Gewaltmaaßregeln und selbst zu augenblicklicher Tödtung der Meuterer berechtigen, keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Vergl. Hessen a. a. O., Art. 533 fg.

Das in

§. 400

hinsichtlich der Dauer der Wirksamkeit der Standrechtsverkündigung Bestimmte steht mit dem auch anderwärts hierunter Geltenden

vergl. Hessen, a. a. O. Art. 530, 537

im Einklange.

Zu §. 401.

Diese Bestimmungen werden durch den Zweck des hier in Frage stehenden Verfahrens bedingt und keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Zu §. 402.

Bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Heeres im Felde, der oftmals stattfindenden Ausdehnung und Vertheilung der resp. Truppenabtheilungen kann es wohl vorkommen, daß, wenn zu Abhaltung eines Standrechts zu verschreiten, ein Auditeur nicht gleich zur Stelle und auch nicht sofort zu erlangen ist. Für Fälle solcher Art, namentlich, wenn auf Grund von §. 199 ein schleuniges, standrechtliches Verfahren sich nöthig macht, wird daher Vorkehrung zu treffen sein, daß die Stelle des Auditeurs durch einen geeigneten Offizier vertreten werde, was um so unbedenklicher erscheint, als die zur Abhandlung gelangenden Fälle hier in der Regel sehr einfacher Natur sind und es einer eigentlichen Beweisführung über die zumeist offenkundig vorliegenden Thatsachen hierbei nicht bedarf.

Auch in anderen Armeen findet sich die Verwendung von Offizieren als Untersuchungsbeamte, in Fällen, wo ein Auditeur nicht zur Verfügung steht, vorgeschrieben, so z. B. in Preußen, Württemberg, Baden rc.

Zu §. 403.

Während das oben angezogene Reglement, wie bei der königl. polnischen und churfürstl. sächsischen Armee ein Standrecht gehalten werden soll, vom 19. April 1758, über die Aufnahme eines Protokolls über den Verlauf der Standgerichtsverhandlung keine Bestimmung, sondern nur in Bezug auf die von den Richtern abgegebenen Vota die Vorschrift enthält, daß der Auditeur solche „in seine Schreibetafel zu notiren" habe, wird es gewiß nur gebilligt werden können, wenn hier bezüglich der Protokollaufnahme ausdrückliche Festsetzung getroffen worden und somit für einen Nachweis über den ganzen Verlauf des Verfahrens gesorgt ist.

Daß diese Protokollaufnahme nicht immer sogleich in der gewöhnlichen Maaße geschehen kann, liegt in der Natur der Sache und bedurfte es daher hierüber einer Vorschrift, wie der im Schlußsatze enthaltenen.

Zu §. 404.

Bezüglich der Verurtheilung, welche nach §. 398 auf keine andere als auf Todesstrafe lauten kann, hat man in Uebereinstimmung mit

Hessen a. a. O., Art. 521,

eine Stimmenmehrheit von fünf gegen zwei für erforderlich erachtet, und zwar mit Rücksicht hauptsächlich darauf, daß das Verfahren des Militärstandgerichts nicht durchgängig an die für das regelmäßige Strafverfahren gegebenen Formvorschriften gebunden werden kann, in der Regel ein sehr kurzes sein muß und es daher die nöthige Rücksicht auf die Sicherstellung des Angeschuldigten gegen etwa mögliche Uebereilung erheischt, die in anderen Fällen schon durch die Form des Verfahrens gebotene Garantie durch die Bedingung einer größeren Stimmenzahl zur Verurtheilung zu ersetzen.

Während — zu Abs. 2 — nach anderen Gesetzgebungen, vergl. auch Hessen a. a. O., Art. 525.

das standgerichtliche Erkenntniß, wenn es auf Todesstrafe lautet, auch alsbald dem Verurtheilten bekannt zu machen und darauf an demselben zu vollziehen ist, es wäre denn, daß der Oberbefehlshaber die vorgängige Vorlegung des Erkenntnisses ausdrücklich angeordnet hätte, hat man für passender die Bestimmung erachtet, daß das standgerichtliche Erkenntniß in allen Fällen dem Befehlshaber, welcher das Standgericht niedergesetzt, vor der Bekanntmachung an den Angeschuldigten vorzulegen ist, eine Bestimmung, die gewissermaaßen einen Ersatz für den Wegfall der Rechtsmittel bietet, welche letztere bei diesem Verfahren nirgends vorkommen und aus nahe liegenden Gründen auch nicht zugestanden werden können.

Vergl. Hessen a. a. O., Art. 510, 4 und 525.

Zu §. 405.

Wollte sich in Beziehung auf die Entscheidung den Vorschriften für das in den vorstehenden Abtheilungen abgehandelte ordentliche Strafverfahren hier ebenfalls angeschlossen werden, so würde in allen Fällen, die Entscheidung möge ausfallen, wie sie wolle, ein Erkenntniß abzufassen sein und dieses, je nachdem,

durch mindestens fünf Stimmen das „Schuldig" ausgesprochen,

oder

die zur Verurtheilung erforderliche Stimmenzahl nicht erlangt worden,

oder

innerhalb der für das gesammte Verfahren festgesetzten vierundzwanzigstündigen Frist die Wahrheit nach der Ueberzeugung der Richter nicht genügend zu ermitteln gewesen,

im ersteren Falle auf Verurtheilung zur Todesstrafe, in den übrigen Fällen auf Freisprechung, beziehendlich Verweisung des Angeschuldigten zum ordentlichen Strafverfahren zu lauten haben.

Je kürzer nun aber die Zeitfrist ist, binnen welcher die standgerichtliche Verhandlung begonnen und zu Ende geführt werden muß, umsomehr wird die Gesetzgebung darauf Bedacht zu nehmen haben, die Aufgabe der Mitglieder des Standgerichts so einfach zu stellen, als nur immer geschehen kann.

Eine nicht unwesentliche Vereinfachung wird sich dadurch erzielen lassen, wenn man, nach dem Vorgange der Gesetzgebungen anderer Staaten, die Abfassung eines standgerichtlichen Erkenntnisses nur in dem Falle der Schuldigerklärung durch eine Mehrheit von fünf Stimmen stattfinden, in allen übrigen Fällen dagegen ein Erkenntniß gar nicht abfassen, sondern den von dem Ausspruche der Richter unverweilt in Kenntniß zu setzenden Befehlshaber bestimmen läßt, ob das ordentliche Strafverfahren eingeleitet oder aber von weiterem Verfahren gegen den Angeschuldigten ganz abgesehen werden soll.

Zu §. 406.

Hierzu ist das Nöthige bereits bei §. 404 bemerkt worden.

Zu §. 407.

Dem allgemeinen Kriegsbrauche entspricht es, daß im Kriege die Bewohner eines von den Truppen besetzten Landes oder Landestheiles, welche sich verrätherischer Handlungen schuldig machen, wodurch die Sicherheit der Armee oder der zu ihr gehörenden Personen gefährdet wird, vor die Militärgerichte gestellt und, wenn eine Standrechtsverkündigung bereits erfolgt war, standrechtlich gerichtet werden, eine Maaßregel, welche im Interesse der Truppen und der Kriegsoperationen von der Nothwendigkeit geboten ist und bezüglich welcher es angemessen schien, auch in dieser Beziehung, wiewohl vorbehältlich der nach der Bundeskriegsverfassung dem

Oberbefehlshaber der Bundesarmee zustehenden Befugnisse, hier maaßgebende Bestimmungen zu treffen.

Zu §§. 408, 409.

Die Vorschriften in §. 18 des Gesetzes, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10. Mai 1851, bezüglich der Militärpersonen mußten mit Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen dieser Abtheilung entsprechend abgeändert werden; dabei hat es jedoch angemessen geschienen, die Abgabe der Militärangeschuldigten an das nach §. 14 jenes Gesetzes niedergesetzte gemischte Standgericht in geeigneten und namentlich solchen Fällen, wo Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich eines standrechtlichen Verbrechens sich schuldig gemacht, eintreten zu lassen, was aber dem Ermessen des Oberbefehlshabers ebenso vorzubehalten war, wie die Entschließung darüber, ob Vergehungen der hier fraglichen Art von permanenten oder für jeden einzelnen Fall besonders niedergesetzten Standgerichten abgeurtheilt werden sollen.

Bericht

der außerordentlichen Deputation der Ersten Kammer

über den Entwurf einer Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen.

Den in der Kammer zum Vortrag gelangten **allgemeinen** Theil des Berichts s. L.M. I. K. Nr. 2, S. 9 2c.; ferner Nr. 3, S. 18. — Der nicht vorgetragene Theil lautet:

Zu A.

Die Untersuchung steht rücksichtlich aller Verbrechen dem ständigen Kriegsgerichte zu (§. 47).

Die Entscheidung erster Instanz erfolgt entweder von dem ständigen Kriegsgerichte, oder, nach vorgängiger Schlußverhandlung, von dem Spruchkriegsgerichte (§§. 48—50).

Leichtere Verbrechen gehören zur Entscheidungszuständigkeit der ständigen Kriegsgerichte, wogegen die Spruchkriegsgerichte zur Aburtheilung schwererer Straffälle competent sind.

Es gehören indessen Untersuchungen, welche gegen eine Person vom Offiziersstande oder Range anhängig geworden sind, stets zur Entscheidung vor das Spruchkriegsgericht (§. 50).

Die ständigen Kriegsgerichte sind einzelrichterliche Behörden, die Spruchkriegsgerichte aus commandirten, besonders vereideten Standesgenossen zusammengesetzt.

Bei den **Untersuchungen, welche zur Entscheidungszuständigkeit der Spruchkriegsgerichte** gehören, findet folgendes Verfahren statt.

Die Fassung der Entschließung darüber, ob und gegen **wen** die Untersuchung einzuleiten sei, gebührt dem Auditeur (§. 87), welcher als Untersuchungsrichter fungirt (§. 93), es hat derselbe jedoch hierbei, sowie während des Fortganges der Untersuchung (§. 101) den Weisungen des Obergerichtes nachzukommen.

Die nach dem Principe der Schriftlichkeit und mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zu führende Untersuchung beginnt mit der Entschließung auf Einleitung derselben (§. 91).

Gegen den Beschluß auf Einleitung oder Ablehnung der Untersuchung steht dem Angeschuldigten die Berufung, dem Commandanten der Revisionsantrag zu (§. 92).

Die Entschließung über Wiederherstellung einer bereits **eröffneten** Untersuchung gebührt dem Untersuchungsgerichte.

Der Commandant kann gegen den Beschluß auf Einstellung den Revisionsantrag, der Angeschuldigte, dafern derselbe in Abstattung der Kosten verurtheilt worden ist, Berufung einwenden (§. 105).

Die Vereidung der in der Untersuchung abgehörten Zeugen erfolgt in der Regel nach Erstattung ihrer Aussagen, einschließlich der bei der etwaigen Gegenüberstellung gethanen, vor dem Untersuchungsgerichte (§. 214), dergestalt, daß die Zeugen nicht nur einen assertorischen, sondern auch einen promissorischen Eid leisten (Anhang Nr. III).

Wird in Fällen, welche von dem Untersuchungsgerichte an das Spruchkriegsgericht zur Schlußverhandlung und Endentscheidung zu überweisen sind, die eidliche Bestärkung einer Anzeige oder eines Zeugnisses aus besonderen Gründen bedenklich gefunden, so sind diese letzteren actenkundig zu machen und es ist dann in dem Verweisungsbeschlusse zu bemerken, daß die Frage über etwaige Nachholung der Vereidung dem spruchrichterlichen Ermessen vorbehalten sei.

Wenn die Untersuchung bis zum **Actenschlusse** gediehen, ist solches sowohl dem Commandanten, beziehend-

lich dem Privatankläger, als auch dem Angeschuldigten zu eröffnen und sind die etwaigen Anträge des letzteren auf Vervollständigung der Untersuchung zu erledigen (§. 106).

Das Untersuchungsgericht bringt hierauf einen motivirten Beschluß darüber zu den Acten, ob die Untersuchung fortzustellen und der Angeschuldigte zur Schlußverhandlung zu verweisen, oder ob die Untersuchung einzustellen sei.

Auch dieser Beschluß ist dem Angeschuldigten, sowie dem Commandanten, beziehendlich dem Privatankläger bekannt zu machen (§. 108).

Nach der Eröffnung des Verweisungsbeschlusses erfolgt die Vertheidigung durch schriftliche Eingabe an das Untersuchungsgericht, oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll.

Zu dem Einen wie zu dem Anderen ist dem Vertheidiger eine angemessene Frist einzuräumen, welche jedoch höchstens vierzehn Tage umfassen darf (§§. 34, 108).

Gegen den Verweisungsbeschluß kann

1) der Angeschuldigte Berufung (§. 313),
2) der Commandant den Revisionsantrag (§. 114)

einwenden. Bei der Ausführung des Verweisungsbeschlusses hat das Untersuchungsgericht zunächst darüber Entschließung zu fassen, ob und inwieweit zu der von dem Spruchkriegsgericht abzuhaltenden Schlußverhandlung die persönliche Gestellung des Verletzten, oder die persönliche Gestellung von Zeugen oder Sachverständigen für die überzeugende Aufklärung des wahren Sachverhaltes als nothwendig anzusehen ist (§. 218).

Bezüglich der zu persönlicher Gestellung vorzuladenden Zeugen und anderen Personen ist von dem Untersuchungsgerichte ein Verzeichniß aufzustellen und zu den Acten zu bringen, welches dem Angeschuldigten alsbald vorzulegen ist.

In diesem Verzeichnisse sind auch diejenigen sonstigen Beweismittel aufzuführen, welche zur Vorlegung in der Schlußverhandlung für geeignet befunden werden (§. 219).

Wird von den Angeschuldigten die Vorladung noch anderer Personen, oder die Vorlegung noch anderer Beweismittel, als der in dem Verzeichnisse enthaltenen beantragt, so hat das Untersuchungsgericht darüber Entschließung zu fassen und solche, es mag dem Antrage entsprochen werden, oder nicht, dem Antragsteller zu eröffnen.

Ueber im letzteren Falle erhobene Einwendungen entscheidet das Spruchkriegsgericht (§. 220).

Rücksichtlich der von dem Privatankläger verfolgten Verbrechen ist das Verzeichniß der in der Schlußverhandlung unmittelbar vorzuführenden Beweismittel ebenfalls aufzustellen und demselben vorzulegen (§. 221).

Nach Erledigung der nurgedachten Bestimmungen über Feststellung der Beweismittel ist im Einvernehmen mit dem Commandanten der Tag für die Schlußverhandlung festzusetzen (§. 222).

In Fällen, wo eine Vertheidigung überhaupt stattfindet, ist auf Antrag des Angeschuldigten auch dem Vertheidiger freizustellen, der Schlußverhandung beizuwohnen, wogegen in Fällen, wo es um ein Verbrechen sich handelt, welches im Höchstbetrage mit Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren, oder mit Todesstrafe bedroht ist, der Vertheidiger auch ohne einen solchen Antrag zu der Schlußverhandlung vorzuladen ist (§. 224b).

Das Untersuchungsgericht erläßt die Vorladung zur Schlußverhandlung an den Angeschuldigten und beziehendlich den Vertheidiger, sowie an diejenigen Personen, für deren persönliches Erscheinen es nach Maaßgabe von §. 218 sich entschieden hat (§. 223).

Das Spruchkriegsgericht wird je nach der Verschiedenheit des Dienstgrades oder Ranges des Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere zur Aburtheilung gelangen sollten, Desjenigen, welcher unter ihnen im Grade oder Range höher steht, aus sieben Militärrichtern zusammengesetzt (§. 229).

Die Auswahl der Richter geschieht nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Auditeur durch den Commandanten.

Die Richter werden zur Schlußverhandlung commandirt. Dieselben müssen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, das Alter von 21 Jahren erfüllt haben (§. 233).

Die Richter, aus welchen das Spruchkriegsgericht bestehen soll, sind vor dem Zusammentreten des letzteren dem Angeschuldigten zu bezeichnen.

Einwendungen gegen dieselben sind vor dem Zusammentritte des Gerichtes geltend zu machen.

Ueber diese Einwendungen entscheidet das Untersuchungsgericht, über abfällige Entschließung des letzteren das Spruchkriegsgericht.

In der Schlußverhandlung erhobene Einwendungen gegen den Auditeur sind vom Spruchkriegsgerichte zu entscheiden (§. 235).

Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Untersuchungsgerichtes von der Feststellung der Beweismittel an (§. 218) sind spätestens in der Schlußverhandlung anzubringen und gehören zur definitiven Entscheidung des Spruchkriegsgerichtes (§. 230).

Den Vorsitz bei dem letzteren führt der nach dem Dienstgrade, oder bei Gleichheit des Grades, der innerhalb desselben nach dem Dienstalter höher stehende Richter.

Derselbe soll, soweit dies ausführbar ist, dem Angeschuldigten im Dienstgrade oder doch im Dienstalter vorausstehen (§. 230).

Der Auditeur, die Mitglieder des Spruchkriegsgerichts und beziehendlich der Vertheidiger versammeln sich in dem Gerichtszimmer.

Der Vorsitzende läßt den Angeschuldigten vorführen und erklärt nach kurzer Ansprache über den Zweck und Gegenstand der Verhandlung die Sitzung für eröffnet (§. 235).

Die erschienenen Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und hierauf aus dem Sitzungszimmer einstweilen wieder entlassen (§. 239).

Der Auditeur vereidet sämmtliche Richter im Beisein des Angeschuldigten (§. 241).

Die Leitung des Verfahrens liegt dem Auditeur ob (§. 242).

Zur Erforschung der Wahrheit kann derselbe auch von solchen Beweismitteln Gebrauch machen, die erst in der Schlußverhandlung sich darbieten. Insbesondere kann er einzelne, nicht vorgeladene Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu erwarten ist, zur Befragung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen lassen.

Der Auditeur kann ferner die Beibringung von Acten, Urkunden und sonstigen Beweisstücken anordnen, mit dem Gerichte Beaugenscheinigungen vornehmen, sowie alle anderen, dem Untersuchungsrichter gestatteten Mittel zur Erforschung der Wahrheit anwenden.

War der Abgehörte zwar früher schon befragt, jedoch

nicht vereidet worden, so hat das Spruchkriegsgericht zu ermessen, ob ein solcher Zeuge zu vereiden sei (§. 242).

Ueber Anträge der Betheiligten auf Vornahme einer gerichtlichen Handlung oder den Widerspruch gegen dieselbe faßt der Auditeur Entschließung. Es kann jedoch Derjenige, welcher durch diese Entschließung sich verletzt glaubt, eine Entscheidung des Spruchkriegsgerichtes verlangen, in welchem Falle der Auditeur an der Berathung und Entscheidung des Gerichts nicht Theil nimmt (§. 243).

Der Auditeur liest die actenmäßigen Angaben des Angeschuldigten über dessen persönliche Verhältnisse, sowie über dessen etwaigen früheren Bestrafungen und sodann den Verweisungsbeschluß vor (§. 242), verschreitet darauf zur Vernehmung des Angeschuldigten, oder unter Umständen (§. 245) statt der nochmaligen Vernehmung zur Vorlesung der früheren Vernehmungsprotokolle, welchenfalls der Angeschuldigte in geeigneten Absätzen zur Erklärung über das Anerkenntniß hinsichtlich seiner früheren Aussagen aufzufordern ist (§. 245).

Die Zeugen werden befragt. Auch können die Richter, sowie der Angeschuldigte und beziehendlich dessen Vertheidiger, die beiden letzteren jedoch nur durch Vermittelung des Auditeurs Fragen an die Zeugen stellen (§. 254) und, dafern diese noch unvereidet sind, werden dieselben nach Erstattung ihrer Aussage und beziehendlich nach vorgenommener Gegenüberstellung vereidet (§. 249).

Während der ganzen Beweisaufnahme können von dem Angeschuldigten alle zur Vertheidigung gegen die Anschuldigung dienenden Thatsachen geltend gemacht und müssen selbst von amtswegen berücksichtigt werden (§. 261).

Nach Beendigung der Beweisaufnahme hat der Auditeur eine gedrängte und unparteiische Zusammenstellung der Gesammtergebnisse der Untersuchung vorzutragen und das oder die Verbrechen zu bezeichnen, über welche rechtlich zu erkennen sein werde, zugleich auch die schriftliche Vertheidigung und die von dem Vertheidiger während der Schlußverhandlung schriftlich eingereichten Erinnerungen und Anträge vorzulesen.

Dem Angeschuldigten steht das Recht zu, hierauf selbst noch die zur Vertheidigung ihm dienlich erscheinenden Umstände geltend zu machen.

Nachdem der Auditeur zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, erklärt der **Vorsitzende** die Verhandlung für geschlossen, das Protokoll wird vorgelesen und die Richter verschreiten unter der Leitung des Auditeurs, welchem aber selbst **kein Stimmrecht** zusteht (§. 234), nach der Entfernung der übrigen Anwesenden zur Berathung und Abstimmung (§. 262).

Die Abstimmung erfolgt von dem untersten Dienstgrade aufwärts, dergestalt, daß der Vorsitzende zuletzt stimmt.

Zur Entscheidung jeder einzelnen, dem Spruchkriegsgerichte vorzulegenden Frage ist eine Mehrheit von vier Stimmen hinreichend (§. 264).

Zunächst ist darüber zu berathen und abzustimmen, ob die Untersuchung spruchreif sei, oder ob und in welchen Beziehungen sie noch einer Ergänzung bedürfe.

Hat sich die Mehrzahl der Richter gegen die Annahme der Spruchreife entschieden, so ist dieser Beschluß zu Protokoll zu nehmen und mit den Acten an das Untersuchungsgericht zurückzugeben (§. 265).

Ist die Spruchreife angenommen, so trägt der Auditeur die zu beantwortenden Fragen in der von ihm festgesetzten Reihenfolge vor.

Durch Entscheidung des Gerichtes kann der Auditeur zu einer Abänderung und Ergänzung der zu stellenden Fragen, nicht aber zu Hinweglassung von Fragen, deren Aufstellung er für erforderlich erachtet, genöthigt werden (§. 271). Stets ist die Fragstellung dergestalt einzurichten, daß die Abstimmenden eine bestimmte Erklärung mit „Ja" oder „Nein" darüber abgeben müssen, ob nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung die Thatsachen, welche den Gegenstand des dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verbrechens bilden, durch die Ergebnisse der Untersuchung für erwiesen und der Angeschuldigte daher des gedachten Verbrechens für schuldig zu erachten sei (§. 272).

Bei Verneinung der Schuldfrage erfolgt Klagfreisprechung oder Straffreisprechung (§. 274).

Ist die Schuldfrage bejaht, so hält der Auditeur einen anderweiten Vortrag, wobei er die auf die vorliegenden Verbrechen anzuwendenden Strafbestimmungen vorliest und, soweit nöthig, erläutert, dabei auch über die etwa in Betracht kommenden Strafmilderungs- oder Straferhöhungs- oder Schärfungsgründe sich ausspricht und sodann über die auszuwerfende Strafe sein Gutachten abgiebt (§. 275).

Darauf erfolgt die Fragestellung und Abstimmung über die Strafe des Angeschuldigten (§§. 276, 277), die Vervollständigung des Protokolls (§. 278), sowie die Abfassung des Enderkenntnisses nebst kurzen Entscheidungsgründen durch den Auditeur, nach Maaßgabe der Hauptergebnisse der Abstimmung (§. 279).

Sobald das von dem Auditeur abgefaßte Erkenntniß von den Richtern auf erfolgtes Vorlesen genehmigt worden, ist dasselbe dem wieder vorgerufenen Angeschuldigten, sowie den sonstigen Betheiligten in der Sitzung bekannt zu machen, es ist auch der Angeschuldigte über das Erkenntniß sowohl, als das ihm dagegen zustehende Rechtsmittel und die Frist zu dessen Einwendung zu belehren (§. 283).

Dem Commandanten ist das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen alsbald nach beendigter Sitzung in Kraft der Bekanntmachung vorzulegen (§. 285).

Das Enderkenntniß kann von dem Angeschuldigten durch die Berufung (und zwar aus Gründen, aus welchen die allgemeine Strafproceßordnung dem Angeklagten die Berufung oder beziehendlich die Nichtigkeitsbeschwerde gestattet), von dem Commandanten aber durch den Revisionsantrag (welcher der Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes in der allgemeinen Strafproceßordnung entspricht) angefochten werden (§§. 313 und 314).

Der Angeklagte kann sich zur Einwendung und Ausführung des ihm nachgelassenen Rechtsmittels eines Vertheidigers bedienen, welcher ihm unter Umständen auch durch das Gericht beigeordnet werden muß (§. 315).

Das Oberkriegsgericht kann zur Erledigung der Anträge des Angeschuldigten auf Beweisaufnahme die Anstellung von Erörterungen und Erhebungen anordnen, und hat nach deren Erfolg zu ermessen, ob es auf Grund desselben ohne Weiteres über die Berufung entscheiden, oder ob es einen Verhandlungstermin anberaumen will (§. 317).

Zu letzterem sind die Zeugen und Sachverständigen, deren Abhörung für nöthig befunden wird, nach dem Ermessen des Gerichtes auch der Angeschuldigte, sowie dessen Vertheidiger vorzuladen (§. 318).

Das Oberkriegsgericht hört in dem Verhandlungstermine zunächst den Vortrag eines seiner rechtskundigen Mitglieder über den Sachstand und die Ausführungen und Anträge des Vertheidigers, worauf die erforderlichen Vernehmungen, Abhörungen u. s. w. erfolgen (§. 320).

Am Schlusse der Verhandlung hat der Vorsitzende die Ergebnisse derselben in einer gedrängten Darstellung zusammen zu fassen, und sodann dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger das Wort zur Ausführung ihrer Anträge zu ertheilen (§. 321).

Das Oberkriegsgericht kann auf eingewendete Berufung das erstgerichtliche Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Angeschuldigten abändern. Dasselbe kann auf dieses Rechtsmittel, wenn dasselbe nicht lediglich auf den Kostenpunkt beschränkt ist, die thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses seiner Prüfung unterwerfen, und daher ebenso eine für bewiesen erachtete Thatsache für unbewiesen, wie eine für nicht bewiesen erachtete Thatsache für bewiesen ansehen, nicht minder auch aus den thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses andere Schlußfolgerungen, als im letzteren geschehen, ziehen und hiernach das Erkenntniß abändern (§. 322).

In gleicher Maaße kann das Oberkriegsgericht, wenn die Berufung nicht lediglich auf den Kostenpunkt beschränkt ist, auch die dem erstgerichtlichen Erkenntnisse unterliegende Rechtsansicht seiner Prüfung unterwerfen und zu Gunsten des Angeschuldigten sowohl die Strafverfolgung für rechtlich unzulässig, als auch eine mildere Strafbestimmung für anwendbar erklären und hiernach das Erkenntniß abändern. Nicht minder kann es auf eine geringere Strafe auch ohne anderweite Beweisaufnahme erkennen (§. 322).

Wird indessen das Erkenntniß lediglich wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung einer strafrechtlichen Bestimmung angefochten, so hat das Oberkriegsgericht sich auf die rechtliche Beurtheilung der in der angefochtenen Entscheidung für erwiesen erachteten Thatsachen zu beschränken, demnach die Beweisaufnahme, oder die Ergebnisse derselben einer Prüfung nicht zu unterwerfen (§. 325).

Auf einen zu Gunsten des Angeschuldigten von dem Commandanten eingewendeten Revisionsantrag kann das Erkenntniß nicht zum Nachtheile des ersteren abgeändert werden (§. 325).

Das Oberkriegsgericht hat entweder die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung, beziehendlich nur zu letzterer an das Gericht, welches das frühere Erkenntniß ertheilt hat, zurückzuweisen, oder sofort selbst auf Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses in den als beschwerend befundenen Punkten zu erkennen.

Die Fälle, in welchen das Erstere und die Fälle, in welchen das Letztere zu geschehen hat, sind specialisirt (§. 326).

Erscheint eine nochmalige Verhandlung nöthig, so kann das Oberkriegsgericht die Sache, behufs der Verhandlung und Aburtheilung auch an ein anderes Gericht, als dasjenige, vor welchem die Sache bisher verhandelt worden war, verweisen (§ 327).

Das Gericht, an welches die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung oder nur zu letzterer zurückgewiesen wird, ist an die Rechtsansicht gebunden, von welcher das Oberkriegsgericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, dagegen hat dasselbe im Betreff der Beweisaufnahme ganz freien Spielraum (§. 328).

Bedarf es infolge der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses nicht einer neuen Verhandlung, sondern nur eines anderweiten Erkenntnisses, so hat das Gericht vor demselben den Angeschuldigten, sowie, wenn von dem Oberkriegsgerichte solches angeordnet worden ist, auch den Vertheidiger zu hören.

Befindet sich der Angeschuldigte bei einer anderen Behörde in Haft oder bereits in einer Strafanstalt, so ist die Vorführung desselben zu dem Termine nicht erforderlich (§. 328).

Gegen das von dem Gericht erster Instanz gesprochene anderweite Erkenntniß können dieselben Rechtsmittel eingewendet werden, welche gegen das aufgehobene Erkenntniß nachgelassen waren.

Ist auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt und ist hiergegen von dem Verurtheilten Berufung nicht eingewendet worden, so ist gleichwohl nach Bekanntmachung des Erkenntnisses und nach Ablauf der zur Einwendung der Rechtsmittel bestimmten dreitägigen Frist dasselbe von amtswegen dem Oberkriegsgerichte vorzulegen und von dem letzteren, und zwar in voller Versammlung (sieben Richter) hierauf ebenso zu verfahren, als ob der Verurtheilte gegen das Erkenntniß Berufung eingewendet hätte.

Ein solches Erkenntniß ist — unabhängig von den dagegen eingewendeten Rechtsmitteln — nach allen Richtungen einer Prüfung zu unterziehen, nach dessen Erfolg aber ist das Nöthige zu erkennen.

Bei Führung der Untersuchung in den zur ausschließlichen Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Fällen hat sich der Richter nach den Vorschriften zu richten, welche für die Untersuchung der zur Entscheidungszuständigkeit des Spruchkriegsgerichtes gehörigen Verbrechen gelten (§. 333).

Die Mitwirkung des Commandanten findet in derselben Maaße statt, wie bezüglich der zur ersten Kategorie von Untersuchungen gehörigen Fälle (§. 334), ausgenommen, daß es einer Eröffnung von dem Schlusse der Untersuchung an den Commandanten nicht bedarf (§. 336).

Das Gericht hat, wenn es die angestellten Erörterungen für ausreichend erachtet, um ein Erkenntniß in der Hauptsache ertheilen zu können, die Untersuchung zu schließen und solches dem Angeschuldigten nach Befinden dem Antragsteller zu eröffnen.

Nach dem Schlusse der Untersuchung können die Acten von dem durch den Angeschuldigten gewählten Vertheidiger an Gerichtsstelle eingesehen werden, auch sind dem Angeschuldigten auf dessen Verlangen die Acten nach Schluß der Untersuchung an Gerichtsstelle und unter Aufsicht einer Gerichtsperson zur Einsicht vorzulegen (§. 336).

Die Abfassung des Erkenntnisses erfolgt durch das ständige Kriegsgericht (§. 338).

Das Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen schließt sich den Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung, namentlich auch bezüglich der Zulässigkeit der Erlassung von Strafverfügungen an den Bezüchtigten, jedoch unter Herabsetzung der hierbei in der allgemeinen Strafproceßordnung vorkommenden zehntägigen Fristen auf dreitägige im Wesentlichen an (§§. 338 bis 345).

Gegen die Erkenntnisse der ständigen Kriegsgerichte sind dieselben Rechtsmittel, welche gegen die Erkenntnisse der Spruchkriegsgerichte zulässig sind und zwar mit der

Ausdehnung gestattet, daß der Revisionsantrag von dem Commandanten auch wegen der Entscheidung über die Schuldfrage und beziehendlich den Kostenpunkt, sowie wegen der Strafabmessung erhoben werden kann.

Das Oberkriegsgericht kann das Erkenntniß zum Nachtheile des Angeschuldigten nur auf den Revisionsantrag des Commandanten und zu Gunsten des Angeschuldigten nur auf die Berufung des Letzteren, oder auf den Revisionsantrag des Ersteren — wenn sich nämlich bei Prüfung dieses Rechtsmittels Nichtigkeiten zu Gunsten des Angeschuldigten herausstellen — abändern (§. 346).

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Angeschuldigten kann von dem Commandanten beantragt werden, oder ist auf erlangte Kenntniß von einschlagenden Thatsachen oder Umständen von dem ständigen Kriegsgerichte ebenso, wie die ursprüngliche Untersuchungseinleitung von amtswegen in Erwägung zu ziehen.

An die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeschuldigten reiht sich in dem Entwurfe die Einholung einer nochmaligen Entscheidung auf Anordnung des Königs an, welche von dem Oberkriegsgerichte und zwar, wenn von diesem selbst die frühere Entscheidung ausgegangen war, in voller Versammlung zu ertheilen ist.

Die Abfassung des Nachtragserkenntnisses kommt demjenigen ständigen Kriegsgerichte zu, unter welchem zur Zeit dieser Abfassung der Angeschuldigte nach seiner Dienststellung steht. Ist gegen denselben jedoch von einem Civilgerichte auf Zuchthausstrafe, oder auf eine solche Arbeitshausstrafe erkannt worden, in welche die militärgerichtlich ausgesprochenen Gefängniß- oder Arreststrafen mit aufzuziehen sind, so kann die Abgabe des Angeschuldigten an das zuständige Civilgericht behufs der sodann von diesem zu bewirkenden Abfassung des Nachtragserkenntnisses eingeleitet werden (§. 381).

Der specielle Theil des Berichts lautet vollständig:

Bei der speciellen Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs glaubt sich die Deputation um so kürzer fassen zu können, als in der gegenwärtigen Gesetzvorlage eine große Anzahl von Artikeln aus der allgemeinen Strafproceßordnung in die Militärstrafproceßordnung übertragen worden ist, und man sich von Beantragung rein redactioneller Abänderungen umsomehr fernhalten zu müssen geglaubt hat, als nach dem früheren Beschlusse der Ersten Kammer die Umarbeitung des Gesetzes lediglich der Staatsregierung überlassen werden sollte.

Wenn man dessenungeachtet in dem speciellen Theile des Berichts eine nicht unbedeutende Anzahl von Anträgen zur Annahme empfehlen wird, welche lediglich die innere Oeconomie des Gesetzentwurfs und dessen Redaction betreffen, so steht dies damit im Zusammenhange, daß diese Anträge theils von der königlichen Staatsregierung selbst, theils von der Deputation der Zweiten Kammer ausgegangen und von der königlichen Staatsregierung genehmigt worden sind.

Zu §§. 1 bis 3.

Man erlaubt sich diese Paragraphen
zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Zu §. 4.

Nach der Ansicht der Deputation war es nothwendig, eine Bestimmung darüber in diesen Paragraph aufzunehmen, daß der Commandant ausdrücklich zu erklären habe, ob ein von ihm gebrauchtes Rechtsmittel zu Gunsten des Angeschuldigten eingewendet sein solle.

Einen Grund für diese Nothwendigkeit glaubte die Deputation darin zu erblicken, daß nach §. 346 Abs. 2 auf ein zu Gunsten des Angeschuldigten von dem Commandanten eingewendetes Rechtsmittel das Erkenntniß nicht zum Nachtheile des ersteren abgeändert zu werden vermag.

Da es aber nach §. 69 der Aufstellung besonderer Beschwerdepunkte bei dem Revisionsantrage nicht bedarf, so würde das Oberkriegsgericht bei dem Mangel einer solchen ausdrücklichen Erklärung des Commandanten nicht ersehen können, ob das Rechtsmittel zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten eingewendet worden sei.

Die königlichen Herren Commissare haben sich dahin geäußert, daß auch sie von der Voraussetzung ausgegangen wären, es habe der Commandant, wenn er ein Rechtsmittel zu Gunsten des Angeschuldigten einwende, solches ausdrücklich zu erklären.

Um Zweifel hierüber auszuschließen, bringt man im Einverständniß mit den königlichen Herren Commissaren in Vorschlag:

auf der zweiten Zeile des zweiten Absatzes von §. 4 nach den Worten:

„und zwar"

die Worte einzuschalten:

„was er jedoch ausdrücklich zu erklären hat",

und

wird mit diesem Zusatze §. 4 zur Genehmigung vorgeschlagen.

Zu §§. 5 bis 13.

Gegen die Annahme dieser Paragraphen hat die Deputation nichts einzuwenden.

Zu §. 14.

Nach Abs. 1 von §. 14 können Schreib- und Rechnungsfehler in einer bekannt gemachten Entscheidung von dem Gerichte, welches dieselbe ertheilt hat, zu jeder Zeit sowohl auf Antrag, als von amtswegen verbessert werden.

In Abs. 2 desselben Paragraphen wird dagegen bestimmt, daß, wenn die Abs. 1 gedachten Fehler in einem von einem Spruchkriegsgerichte ausgegangenen Erkenntnisse vorgekommen, die Verbesserung derselben demjenigen ständigen Kriegsgerichte zustehen solle, bei welchem die spruchgerichtliche Schlußverhandlung stattgefunden habe.

Um den Gegensatz schärfer hervortreten zu lassen, in welchem Abs. 1 und 2 zu einander stehen, schlägt man vor:

hinter dem ersten Worte von Abs. 2:

„Sind"

das Wort:

„jedoch"

einzuschalten,

und verwendet sich dafür:

mit dieser Einschaltung den Paragraph zu genehmigen.

Zu §§. 15 bis 17.

Mit diesen Paragraphen ist die Deputation einverstanden.

Zu §. 18.

Mit Rücksicht auf den zu §. 345 gestellten Antrag, den §. 345 zu streichen, bedarf auch das Citat auf der ersten und zweiten Zeile von §. 18 einer entsprechenden Aenderung, so daß solches:

„(vergl. §. 386)"

zu lauten haben würde.

Das auf der zweiten und dritten Zeile von Abs. 2 dieses Paragraphen ersichtliche Wort:

„ausdrücklich"

haben hiernächst die königl. Herren Commissare mit dem Worte:

„besonders"

vertauscht zu sehen gewünscht.

Es ist nämlich im ersten Absatz dieses Paragraphen die Disposition getroffen, daß die ständigen Kriegsgerichte zu allen bei ihnen unmittelbar vorzunehmenden, für die künftige Entscheidung einflußreichen Untersuchungshandlungen zwei Beisitzer zuzuziehen haben. Außerdem ist der Zuziehung der Beisitzer in einzelnen Paragraphen (z. B. in §. 160, Abs. 4; §. 176, Abs. 1; §. 194, Abs. 2; §. 196, Abs. 2) besonders gedacht. Nur in den Fällen, in welchen diese besondere Erwähnung stattgefunden hat, soll die unterlassene Zuziehung zweier Beisitzer die Nichtigkeit der bezüglichen Handlung zur Folge haben.

Den im Schlußsatze von §. 18 aufgeführten Angehörigen im Sinne dieses Gesetzes würde auch noch:

„der Mündel"

hinzuzufügen sein, für welchen derselbe Ausschließungsgrund wie für den Vormund vorliegt.

Die Deputation empfiehlt daher:

a) das Citat in Abs. 1 abzuändern in:

„(vergl. §. 386)";

b) das in Abs. 2 ersichtliche Wort:

„ausdrücklich"

mit dem Worte:

„besonders"

zu vertauschen;

c) dem letzten Absatz die beiden Worte:

„und Mündel"

anzuschließen,

mit diesen Abänderungen und diesem Zusatze aber den Paragraph zu genehmigen.

Zu §. 19.

Die Annahme dieses Paragraphen wird von der Deputation befürwortet.

Zu §. 20

empfiehlt die Deputation,

daß das Citat:

„§ 19, Abs. 1 und 2"

auf der vorletzten Zeile von Abs. 1 dahin vervollständigt werde:

„§. 19, Abs. 1, 2, 3 und 4".

Mit dieser Vervollständigung wird der Paragraph zur Genehmigung empfohlen.

Zu §. 21.

Da die am Eingange von Abs. 1 erwähnten Ausnahmen nicht im folgenden, sondern in demselben Paragraphen Abs. 4 enthalten sind, so gestattet man sich die Vorschläge:

die auf der ersten Zeile von Abs. 1 ersichtlichen Worte:

„in dem folgenden Paragraph"

mit den Worten:

„im Nachfolgenden"

zu vertauschen,

mit dieser Abänderung aber

den Paragraph annehmen zu wollen.

Zu §. 22

hat man von Seiten der Deputation kein Bedenken dagegen gefunden, sich dafür zu verwenden, daß

die Ueberschrift des Paragraphen:

„Fortsetzung"

mit der Ueberschrift:

„Besondere Bestimmung"

vertauscht,

mit dieser Abänderung aber

der Paragraph genehmigt werde.

Die §§. 23 und 24

haben der Deputation zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

Zu §. 25.

Da dieser Paragraph ausfallen muß, wenn die von der Deputation unten gestellten Anträge bezüglich der Statthaftigkeit des Anschlusses des Beschädigten an das Strafverfahren angenommen werden sollten, so erlaubte man sich den Vorschlag:

die Abstimmung über §. 25 bis nach erfolgter Beschlußnahme über die oben erwähnten Anträge auszusetzen.

Zu §§. 26 bis 38.

Dieser und die folgenden Paragraphen bis zu §. 37 enthalten die allgemeinen Bestimmungen über die Vertheidigung. Bei gemeinen Verbrechen hat man sich bezüglich der Nothwendigkeit der Vertheidigung der allgemeinen Strafproceßordnung angeschlossen (§. 29).

Die Vertheidigung kann bei gemeinen und bei zwei in §. 27 unter 2a und b angegebenen Gattungen von Militärverbrechen von einem Rechtsanwalte (§. 27), bei den übrigen Militärverbrechen aber nur durch eine Militärperson vom Offiziersstande oder Offiziersrange geführt werden.

Diese letztere Art der Vertheidigung findet in Beziehung auf alle Arten von Verbrechen dann statt, wenn die Truppen im Auslande, oder im Felde, oder auf dem Marsche dahin sich befinden (§. 28).

Bei einem Militärverbrechen ist — wenn man von den in §. 27 unter 2a und b ersichtlichen Ausnahmen absieht, — die Vertheidigung nach dem Entwurfe nur dann nachgelassen, wenn dasselbe durch die Strafgesetze im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe in der Dauer von mindestens zehn Jahren, nothwendig ist sie dagegen nur dann, wenn das Verbrechen durch die Strafgesetze mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist (§§. 29 und 30).

Der Angeschuldigte kann sich zweier Vertheidiger bedienen, wenn bei dem Zusammentreffen von gemeinen und Militärverbrechen Zweifel darüber zu entstehen vermögen, welches dieser Verbrechen als das schwerste anzusehen sei (§. 32).

Was den Umstand anlangt, daß bei Militärverbrechen die Vertheidigung durch einen Dritten, bezüglich ihrer Zulässigkeit und Nothwendigkeit, in enge Grenzen eingeschlossen ist, so erlaubt man sich darauf aufmerksam zu machen, daß die Befugniß, sich wegen eines Militärverbrechens durch einen Dritten vertheidigen zu lassen, durch den Gesetzentwurf überhaupt erst eingeführt werden soll.

Zeither galt in dieser Hinsicht die in dem Kriegsgerichtsreglement vom Jahre 1789 Abschnitt IX. §. 7 enthaltene Bestimmung, daß bei Militärverbrechen gar keine Vertheidigung durch einen Dritten stattfinden konnte.

Unzweifelhaft dürfte dies auf dem Grunde beruhen, daß bei Militärverbrechen, bei welchen die juristischen Erwägungen in den Hintergrund, die militärischen Rücksichten aber in den Vordergrund treten, die Vertheidigung nur auf thatsächliche Momente, nicht aber auf juristische Deductionen gestützt werden kann und daß zur Angabe der reinen Thatsachen, welche zu seiner Entschuldigung oder milderen Beurtheilung gereichen, der Angeschuldigte nicht der Unterstützung eines Dritten bedarf.

Hat mit Berücksichtigung dieser Umstände die Deputation die Ueberzeugung gewonnen, daß die Vertheidigung durch einen Dritten bei Militärverbrechen einen anderen Character annimmt, als bei gemeinen Verbrechen, so ist sie doch mit der Bestimmung des Entwurfs einverstanden, daß bei schweren Militärverbrechen dem Angeschuldigten dadurch, daß demselben eine dritte Person zu seiner Vertheidigung zugeordnet wird, eine neue Garantie für ein gerechtes Urthel geboten werde.

Die Deputation der Zweiten Kammer hat sich bei der königlichen Staatsregierung dafür verwendet, die Vertheidigung bei Militärverbrechen in denjenigen Fällen nachzulassen, in welchen der Höchstbetrag der Strafe, falls es sich um ein gemeines Verbrechen handelte, die Nothwendigkeit der Vertheidigung bedingen würde, die Nothwendigkeit der letzteren aber bei Militärverbrechen für die Fälle anzuordnen, in welchen ein Militärverbrechen durch die Strafgesetze im Höchstbetrage mit Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren oder Todesstrafe bedroht ist.

Da die königliche Staatsregierung diesem Vorschlage ihre Zustimmung ertheilt hat, so hat die diesseitige Deputation keine Veranlassung gehabt, sich dagegen zu erklären, indem sich die Grenzlinie im Betreff der Zulässigkeit und Nothwendigkeit der Vertheidigung verschieden ziehen läßt, ohne daß man durch positive Gründe zu rechtfertigen vermag, daß diese oder jene Grenzlinie die richtigere sei. Daß übrigens nach Maaßgabe dessen, was hierüber in den Motiven Seite 421 bemerkt worden ist, bei Militärverbrechen eine wirksame, dem Interesse des Angeschuldigten förderlichere Vertheidigung nur von einer mit den militärischen Dienstverhältnissen genau vertrauten Person, einem Standesgenossen, erwartet werden kann, dies scheint nach Ansicht der Deputation keiner weiteren Rechtfertigung zu bedürfen.

Da, was die Vertheidigung bei gemeinen und bei Militärverbrechen gleichmäßig betrifft, die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist, so lange keine Schlußverhandlung stattgefunden hat, so liegt die Nothwendigkeit vor, den Vertheidiger auch in der Schlußverhandlung zuzulassen, bezüglich der Mitwirkung desselben bei der gedachten Verhandlung aber diejenigen Einschränkungen zu treffen, welche dem militärgerichtlichen Strafverfahren angemessen sind.

Die Wirksamkeit des Vertheidigers hat sich in der Schlußverhandlung auf schriftliche Einreichung von Erinnerungen und Anträgen zu beschränken, weil bei dem Nichtvorhandensein eines Staatsanwalts von einem contradictorischen Verfahren keine Rede sein kann.

Die deshalb erforderlichen Anträge wird man weiter unten zu stellen sich erlauben.

Nach diesen Vorbemerkungen empfiehlt die Deputation bezüglich der §§. 26 bis 38 folgende Vorschläge zur Annahme:

den §§. 26 bis 29 die Genehmigung zu ertheilen;

dem §. 30 in folgender Fassung:

„Die Vertheidigung wegen eines Verbrechens der in §. 28 Abs. 1 gedachten Art ist nothwendig, wenn das letztere durch die Strafgesetze im Höchstbetrage mit Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren oder mit Todesstrafe bedroht ist; nachgelassen ist sie, wenn es um ein Verbrechen sich handelt, welches durch die Strafgesetze im Höchstbetrage mit Arbeitshausstrafe von mindestens vier Jahren, oder mit Militärarbeitsstrafe von vier Jahren, oder mit Zuchthausstrafe bedroht ist.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung in dem in §. 28 Abs. 2 bemerkten Falle.

Ebenso ist den Vorschriften in §. 29 Abs. 2, soweit dieselben Anwendung leiden können, hier ebenfalls nachzugehen.

Die Wahl des Vertheidigers erfolgt, falls der Angeschuldigte nicht selbst binnen der in §. 29 Abs. 3 bestimmten Frist einen solchen benannt hat und die Vertheidigung eine nothwendige ist, durch den Commandanten, nach vorgängigem Vernehmen mit dem Auditeur."

die Zustimmung nicht zu versagen,

die §§. 31 bis mit 33 aber unverändert anzunehmen.

Hiernächst würde nach Ansicht der Deputation für §. 34 folgende Fassung zu wählen sein:

„§. 34.

Führung der Vertheidigung.

Die Vertheidigung geschieht durch schriftliche Eingabe an das Untersuchungsgericht, oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll, vorbehältlich der Bestimmungen in §. 520 Abs. 2, §. 254, §. 262 Abs. 2, §. 286 Abs. 3, §. 318, §. 321.

Zu dem Einen wie zu dem Anderen ist dem Vertheidiger eine angemessene Frist einzuräumen, welche jedoch in umfänglichen Sachen nicht über vierzehn Tage, in anderen Sachen nicht über acht Tage erstreckt werden darf.

Säumnisse des Vertheidigers, sowie Verletzungen der dem Gerichte schuldigen Achtung werden, wenn der Vertheidiger ein Rechtsanwalt ist (§. 27), auf Antrag des Auditeurs mittelst Erkenntnisses, oder wenn es zu einem solchen nicht kommt, mittelst besonderen motivirten Beschlusses (§. 108), mit einer Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Thalern, wenn dagegen die Vertheidigung von einer Militärperson zu führen ist (§. 28), mit der nach Maaßgabe des Militärgesetzes wegen Ungehorsam beziehendlich Achtungsverletzung verwirkten Strafe geahndet. Gegen die Entscheidung steht dem Vertheidiger Berufung zu."

In dieser Fassung wird §. 34 zur Genehmigung empfohlen.

Die §§. 35 bis 38

wolle dagegen die hohe Kammer unverändert annehmen.

Zu §§. 39 bis 42.

Gegen diese Paragraphen hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden.

Zu §. 43.

Für den Fall daß ein von dem Angeschuldigten abgelehntes Mitglied des Gerichts dem von dem Angeschuldigten angeführten Ablehnungsgrunde widerspricht, ist es angemessen erschienen, dem Gericht verschiedene Auswege zur Erledigung des erhobenen Widerspruchs zu gestatten.

Infolge dessen ist die Deputation mit folgender Fassung von Abs. 2 des §. 43 einverstanden:

„Bestätigt der Abgelehnte selbst die Wahrheit des Ablehnungsgrundes auf seine Dienstpflicht, so bedarf es keiner weiteren Bescheinigung.

Widerspricht der Abgelehnte dem Anführen des Angeschuldigten, so hat das Gericht zu ermessen, ob dem letzteren ein Bestärkungseid zur Bescheinigung der Thatsachen, auf welche das Ablehnungsgesuch gestützt wird, aufzuerlegen, oder ob von dem Abgelehnten die Unwahrheit des Anführens auf seine Dienstpflicht zu versichern, oder ob ohne Weiteres die Zuziehung eines anderen Richters, statt des Abgelehnten, zu beschließen sei."

und wird mit dieser Abänderung

die Genehmigung von §. 43 empfohlen.

Zu §§. 44 bis 46.

Gegen die unveränderte Annahme dieser Paragraphen ist der Deputation kein Bedenken beigegangen.

Zu §. 47.

Da von der Regel, daß die Führung der Untersuchung in allen militärgerichtlichen Straffällen demjenigen ständigen Kriegsgerichte zustehe, vor welchem der Angeschuldigte seinen Gerichtsstand hat, auch Ausnahmen vorkommen,

vergl. z. B. §§. 52 und 55,

so schlägt die Deputation vor, nach den Worten auf der ersten Zeile von §. 47:

„die Führung der Untersuchung steht"

die Worte einzuschalten:

„soweit nicht Ausnahmen in diesem Gesetze festgesetzt sind",

mit dieser Aenderung aber den Paragraph anzunehmen.

Zu §. 48.

Was die den Kriegsgerichten zur Aburtheilung überwiesenen Verbrechen anlangt, so ist, der allgemeinen Strafproceßordnung entsprechend, die Grenzlinie dergestalt gezogen, daß dieselbe durch Namhaftmachung dieser Verbrechen selbst festgestellt ist, bei dieser Abgrenzung aber die geringeren Verbrechen, als zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichtes gehörig, angenommen worden sind.

Man hat gegen die Feststellung der Grenzlinie nichts zu erinnern gefunden, und gestattet sich daher die Deputation,

§. 48 zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Zu §. 49.

Einen gleichen Antrag erlaubt man sich zu §. 49.

Zu §. 50.

In Abs. 1 auf Zeile 2 bedarf es nach Ansicht der Deputation nach den Worten:

„nach dem Actenschlusse"

der Einschaltung:

„sofern nicht die Untersuchung eingestellt wird (§. 108)".

Die Ausdehnung der Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichtes auf alle diejenigen Untersuchungen, welche gegen eine Person vom Offiziersstande oder Range anhängig geworden sind, hält die Deputation durch das, was hierüber in den Motiven Seite 423 bemerkt worden ist, für vollständig gerechtfertigt und gestattet man sich:

sich für Genehmigung dieses Paragraphen mit der oben erwähnten Einschaltung zu verwenden.

Die §§. 51 bis 58

haben der Deputation zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben.

Zu §. 59.

Da die in §. 58 bezeichneten Commandostellen weder Eide abnehmen, noch anderen, lediglich zur gerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Handlungen sich unterziehen können, so wird für den Schlußsatz des dritten Absatzes von §. 59 folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

„Es sind hierbei die in §. 185 flg. für die Gerichte ertheilten Vorschriften gleichfalls zu beobachten, insoweit nicht die Abnahme eines Eides, oder einer anderen, lediglich zur gerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Handlung in Frage ist."

mit dieser Fassungsveränderung aber §. 59 zur Annahme empfehlen.

Zu §. 60.

Diesen Paragraph wolle die hohe Kammer unverändert annehmen.

Zu §. 61.

Dieser Paragraph ist dem Artikel 81 der allgemeinen Strafproceßordnung nachgebildet. Man gestattet sich, um eine bestimmte Frist festzusetzen, binnen welcher das Gericht über die Fortdauer der von der Commandobehörde verfügten Verwahrung eines Beschuldigten, oder die Entlassung des Verwahrten nach Empfang der Anzeige Entschließung zu fassen hat, auf der zweiten Zeile von Abs. 1 nach dem Worte:

„alsbald"

folgende, der diesfallsigen Bestimmung der allgemeinen Strafproceßordnung entsprechende Einschaltung:

„und spätestens am dritten Tage"

in Vorschlag zu bringen,

mit dieser Einschaltung aber den §. 61 zur Annahme zu empfehlen.

Zu §§. 62 bis 65.

Diese Paragraphen haben zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben.

Zu §§. 66 bis 86.

Diese Paragraphen handeln von den Rechtsmitteln. Daß die letzteren im Hinblick auf die bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren stattfindenden besonderen Verhältnisse im Vergleiche zu der allgemeinen Strafproceßordnung eine einfachere Gestalt angenommen haben, ist nach der Ansicht der Deputation sachgemäß.

Diese Vereinfachungen zeigen sich in dem Namen der Rechtsmittel — es giebt im Ganzen nur drei Rechtsmittel, die Berufung, den Revisionsantrag und die Beschwerde (§. 66) —, ferner darin, daß es bei der Einwendung der Berufung aus Nichtigkeitsgründen, welche hier statthaft erscheint, und des Revisionsantrages der Aufstellung besonderer Beschwerdepunkte nicht bedarf (§. 69), sowie endlich darin, daß bei der Einwendung von Rechtsmitteln durch einen Beauftragten (§. 70) der Auftrag nicht bei Verlust des Rechtsmittels binnen der Einwendungsfrist nachgewiesen zu werden braucht. Den militärischen Verhältnissen und den in anderen Armeen geltenden diesfallsigen Bestimmungen ist es übrigens nach der Ansicht der Deputation

entsprechend, daß den nach der allgemeinen Strafproceßordnung zur Einwendung von Rechtsmitteln verstatteten zehntägigen Fristen dergleichen von nur drei Tagen substituirt sind.

Auch erblickt die Deputation darin eine besondere Rücksicht für den Angeschuldigten, daß, während nach der allgemeinen Strafproceßordnung (Art. 92) die Berichtserstattung auf ein Rechtsmittel auch dann unterbleiben soll, wenn das Rechtsmittel im einzelnen Falle für unzulässig zu achten ist, dagegen nach dem vorliegenden Entwurfe, wenn es sich um die Zulässigkeitsfrage eines Rechtsmittels handelt, stets die Entscheidung der Oberbehörde einzutreten hat.

Von den §§. 66 bis 86 schien der Deputation nur §. 86 insofern einer Vervollständigung zu bedürfen, als man die Bestimmung einer Behörde vermißte, bei welcher über die Richter bei dem Spruchkriegsgerichte Beschwerde geführt werden könnte.

Die königlichen Herren Commissare haben in Vorschlag gebracht, daß über die Spruchkriegsrichter in gleicher Weise wie über den Commandanten bei dem Kriegsministerium Beschwerde zu führen sein würde.

Die Deputation befürwortet daher:

den letzten Absatz von §. 86 in folgender Weise zu fassen:

„Gegen den Commandanten, sowie gegen die Richter bei dem Spruchkriegsgerichte kann in Beziehung auf ihre Mitwirkung bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren Beschwerde bei dem Kriegsministerium erhoben werden."

und

die §§. 66 bis 85 unverändert, §. 86 aber mit der nurgedachten Abänderung anzunehmen.

Zu §§. 87 bis 217.

Die königliche Staatsregierung hat zu diesen Paragraphen folgende Umstellung, Abänderung von Ueberschriften ꝛc. beantragt:

I. Das erste Capitel des besonderen Theiles soll die §§. 87 bis mit 107 umfassen.

II. Dasselbe hat die Ueberschrift:

„Von dem Untersuchungsverfahren bis zum Actenschlusse im Allgemeinen"

zu erhalten.

III. An §. 107 schließen sich als §. 108 flg. die Bestimmungen von §§. 122 bis mit 217 (zweites bis sechstes Capitel) an,

und hierauf folgt:

IV. unter der Rubrik:

„Siebentes Capitel, von dem Verfahren nach dem Actenschlusse."

der Inhalt der §§. 108 bis mit 121 des Entwurfes.

Man gestattet sich die Verwendung dafür,

diese Umstellung der gedachten Paragraphen ꝛc. annehmen zu wollen.

Zu §§. 87 bis 92.

Diese Paragraphen wolle die hohe Kammer genehmigen.

Zu §. 93.

Das Citat im Schlußsatze hat zu lauten:

„§§. 5 und 7 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend"

und wird mit dieser Abänderung §. 93 zur Genehmigung empfohlen.

Zu §§. 94 bis 105.

Der unveränderten Annahme dieser Paragraphen steht kein Bedenken entgegen.

Zu §. 106.

Die Bekanntmachung an den Commandanten, welche nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphen stattfinden soll, dürfte unbedenklich wegfallen können, da dem Commandanten hier die Stellung von Anträgen nicht zusteht.

Man beantragt daher:

die Worte auf der zweiten Zeile des zweiten Absatzes:

„dem Commandanten und"

zu streichen,

mit dieser Abänderung aber den Paragraphen zu genehmigen.

Gegen die

§§. 107 bis 112.

hat die Deputation Nichts zu erinnern gefunden.

Zu §. 113.

Abweichend von der allgemeinen Strafproceßordnung steht dem Angeschuldigten die Berufung gegen den Beschluß auf Verweisung nach §. 113 unter 2 auch dann zu, „wenn beim Mangel genugsamer Verdachtsgründe, oder ungeachtet eines genügenden Entlastungsbeweises die Fortstellung der Untersuchung beschlossen worden ist." Es steht dies damit im Zusammenhange, daß man hier nicht blos eine Voruntersuchung hat, sondern daß die Untersuchung bereits bis zur Spruchreife geführt ist. Bei einer solchen Untersuchung lassen sich die Verdachtsgründe, welche gegen den Angeschuldigten vorliegen, weit vollständiger übersehen, als dies bei einer Voruntersuchung der Fall sein kann.

Die Deputation findet daher diese Abweichung gerechtfertigt und wird §. 113 zur unveränderten Annahme empfohlen.

Ebenso wird

zu §§. 114 bis 117.

die Genehmigung dieser Paragraphen empfohlen.

Zu §. 118.

Die Entscheidung des Oberkriegsgerichtes über eingewendete Rechtsmittel gegen den Beschluß auf Verweisung oder Einstellung kann in einer Hinsicht eine andere Richtung nehmen, als nach der allgemeinen Strafproceßordnung. Wenn nämlich von dem Angeschuldigten Berufung eingewendet worden ist, weil des Mangels genugsamer Verdachtsgründe ungeachtet, oder ungeachtet des Vorhandenseins eines genügenden Entlastungsbeweises auf Verweisung erkannt worden ist, so kann das Oberkriegsgericht dahin entscheiden:

daß wegen Mangels genugsamer Verdachtsgründe, oder wegen genügenden Entlastungsbeweises die Untersuchung einzustellen sei (§. 118 I. unter 2).

Dagegen kennt die allgemeine Strafproceßordnung ein materielles Rechtsmittel des Angeschuldigten nach Art. 240 nur für den Fall, daß sich derselbe im Falle der Einstellung durch die Entscheidung im Betreff des Kostenpunktes für beschwert erachtet.

Der Grund dieser Abweichung ist oben bei §. 113 angegeben und nach Dem, was daselbst bemerkt worden ist, spricht die Deputation ihr Einverständniß mit der diesfallsigen Bestimmung von §. 118 aus.

Man rathet daher an:

diesen Paragraph unverändert anzunehmen.

Den §§. 119 und 120
wolle die geehrte Kammer ihre Zustimmung nicht versagen.

Zu §. 121.

Da es von Seiten des Privatanklägers eines besonderen Antrages auf Fortstellung der Untersuchung überhaupt nicht bedarf, so hat man für den ersten Absatz von §. 121 folgende Fassung vereinbart:

„Ist neben dem von amtswegen zu verfolgenden Verbrechen ein von einem Privatankläger verfolgtes Vergehen Gegenstand der Untersuchung gewesen, so ist der Verweisungsbeschluß auf dieses Vergehen mit zu erstrecken. Eines besonderen Antrages Seiten des Privatanklägers auf Fortstellung bedarf es auch in diesem Falle nicht."

Die geehrte Kammer wolle
§. 121 mit dieser Abänderung genehmigen.

Zu §§. 122 bis 138.

Diese Paragraphen unverändert anzunehmen, hält die Deputation für unbedenklich.

Zu §. 139.

In Uebereinstimmung mit der Verfassungsurkunde und mit der in Art. 152 der allgemeinen Strafproceßordnung enthaltenen Bestimmung wird von der Deputation vorgeschlagen:

hinter dem Worte:
„baldthunlichst"
im vierten Absatze von §. 139 die Worte:
„und längstens binnen 24 Stunden"
einzuschalten,
mit dieser Einschaltung aber den Paragraph zu genehmigen.

Die §§. 140 bis 158
haben der Deputation zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

Zu §. 159.

Gegenüberstellungen vorzunehmen steht dem Untersuchungsrichter jederzeit frei, dafern er dieselben zur Erforschung materieller Wahrheit für nothwendig hält.

Um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, hat die jenseitige Deputation vorgeschlagen:

in Abs. 1 auf der vierten bis sechsten Zeile die Worte zu streichen:
„insofern nicht im ersteren Falle die Vorladung des Verletzten oder des Zeugen zur Schlußverhandlung beschlossen wird (vergl. noch §. 218 flg.)"
und statt derselben den besonderen Satz einzuschalten:
„Ob zu derselben im ersteren Falle auch dann, wenn die Vorladung des Verletzten oder der Zeugen zur Schlußverhandlung beschlossen wird (§. 218 flg.) zu verschreiten, oder die Gegenüberstellung solchenfalls bis zur Schlußverhandlung auszusetzen sei, hängt von dem Ermessen des Richters ab."

Die Deputation befürwortet
die Genehmigung von §. 159 mit der nurgedachten Abänderung.

Dem §. 160
beantragt man die Zustimmung nicht zu versagen.

Zu §. 161.

Die Deputation gestattet sich, für Abs. 3 folgende Fassung zu beantragen:

„Wird die körperliche Besichtigung einer nicht unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Person wegen einer an ihr verübten strafbaren That erforderlich, so kann die Vornahme derselben bei dem Civilgerichte des Ortes beantragt werden, wo die betreffende Civilperson sich aufhält.

Bei Personen weiblichen Geschlechts hat dies in der Regel zu geschehen."

Man verwendet sich dafür:
mit dieser Abänderung §. 161 zu genehmigen.

Zu §. 162.

Dem Antrage der jenseitigen Deputation zu entsprechen — in Gemäßheit des Art. 175 der allgemeinen Strafproceßordnung — den Schlußsatz hinzuzufügen:

„Ist die Untersuchung bereits eröffnet worden, so sind dem Angeschuldigten, dafern nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, die zu berufenden Sachverständigen zu benennen",

findet die diesseitige Deputation bedenklich. Man empfiehlt daher:

§. 162 mit dem gedachten Zusatze anzunehmen.

Zu §§. 163 bis 175
hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden.

Zu §. 176
verwendet man sich dafür,
den Worten:
„der Vorschrift"
auf der fünften Zeile von Abs. 3 die Worte:
„den Vorschriften"
zu substituiren,
mit dieser Abänderung aber dem Paragraphen die Zustimmung zu ertheilen.

Zu §§. 177 bis 182
räthet die Deputation an, diese Paragraphen zu genehmigen.

Zu §. 183
wird die Streichung des Citats:
„vergl. jedoch §. 190"
am Schlusse des zweiten Absatzes,
sowie im Uebrigen die Genehmigung des Paragraphen beantragt.

Zu §§. 184 bis 186
befürwortet die Deputation die Annahme dieser Paragraphen.

Zu §. 187
hielt man es für empfehlenswerth, die in dem Schlußsatze bezüglich des Beichtvaters des Angeschuldigten getroffenen Bestimmungen für den Fall auch auf dessen Vertheidiger auszudehnen, daß der letztere dem Angeschuldigten gegenüber nicht als Militäroberer anzusehen ist.

Man erlaubt sich daher den Vorschlag folgender Fassung für den letzten Satz von §. 187:

„Dasselbe gilt von dem Beichtvater des Angeschuldigten und von dessen Vertheidiger, insofern nicht der letztere dem Angeschuldigten gegenüber als Militäroberer anzusehen ist, rücksichtlich der Correspondenz, welche jener mit dem Beichtvater oder dem Vertheidiger geführt hat."

Mit dieser Abänderung empfiehlt man §. 187 zur Genehmigung.

Zu §§. 188 bis 190.

Diese Paragraphen haben zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben.

Zu §. 191

Abs. 2 hat der Eingang zu lauten:

„Die Bestimmungen in §§. 183, 184 und 186, 190 leiden auch rc."

Mit dieser Abänderung

wird §. 191 zur Genehmigung vorgeschlagen.

Die §§. 192 bis 202

wolle die hohe Kammer annehmen.

Zu §. 203.

Die Deputation rathet an:

den ersten Absatz dieses Paragraphen in folgender Weise zu fassen:

„Die Vorforderung eines Zeugen geschieht bei Militärpersonen in der Regel durch dienstliche Befehligung, bei anderen Personen durch Vorladung, und zwar nach dem Ermessen des Untersuchungsgerichts schriftlich oder mündlich."

Mit dieser Abänderung wird §. 203

zur Annahme empfohlen.

Zu §§. 204 bis 212.

Diese Paragraphen haben zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

Zu §§. 213 bis 215.

Von den königl. Herrn Commissaren ist folgende veränderte Fassung und beziehendlich Umstellung in Vorschlag gebracht worden:

§. 213.

Vereidung der Zeugen.

Die Vereidung des Zeugen, sofern solche überhaupt rc. rc. (pergo wie §. 214 bis) zu verwarnen.

Steht der Zeuge in Amtspflicht und ist der von ihm geleistete Amtseid ausdrücklich auf Erstattung von Anzeigen oder Aussagen gerichtet rc. rc. (pergo wie §. 213 Abs. 3 bis) Dienstpflicht verwiesen wird. Mit dieser Verweisung ist eine gleiche Verwarnung, wie die in Abs. 1. gedachte, zu verbinden.

Gleiches Verfahren ist bei der Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zu beobachten.

Bekennern des christlichen Glaubens rc. rc. (pergo wie §. 214 Schlußsatz bis) Eides abgenommen.

§. 214.

Fortsetzung.

Die Eidesleistung erfolgt rc. rc. (pergo wie §. 215 bis) zu den Acten zu geben hat.

§. 215.

Fortsetzung.

Wird die eidliche Bestärkung einer Anzeige oder eines Zeugnisses aus besonderen Gründen bedenklich gefunden, so sind die letzteren actenkundig zu machen und es ist dann in Fällen des §. 50 in dem Verweisungsbeschlusse darauf hinzuweisen, daß rc. rc. (pergo wie §. 213 Abs. 1, 2 bis) in Kenntniß zu setzen hat.

Bei unbegründeter Weigerung des Zeugen, den Eid zu leisten, kann gegen ihn das in §. 206 Abs. 3, §. 207 geordnete Verfahren angewendet werden.

Die Deputation verwendet sich dafür:

die §§. 213, 214 und 215 in dieser veränderten Fassung und beziehendlich Umstellung anzunehmen.

Zu §§. 216 bis 222.

Diesen Paragraphen wolle die geehrte Kammer unter gleichzeitiger Genehmigung dessen,

daß das erste Capitel der zweiten Abtheilung, welches mit §. 218 beginnt, die Ueberschrift erhalte:

„Von der Vorbereitung der Schlußverhandlung."

ihre Zustimmung ertheilen.

Zu §. 223.

Dieser Paragraph wird

zur Genehmigung empfohlen.

Zu §. 224.

Die Deputation befürwortet die Annahme auch dieses Paragraphen.

Nach Paragraph 224 dürfte

§. 224b

in folgender Fassung einzuschalten sein:

§. 224 b.

Vorladung des Vertheidigers.

In Fällen, wo eine Vertheidigung überhaupt stattfindet (§§. 26, 29, 30) ist auf Antrag des Angeschuldigten auch dem Vertheidiger freizustellen, der Schlußverhandlung beizuwohnen, wogegen in Fällen, wo es um ein Verbrechen sich handelt, welches im Höchstbetrage mit Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren, oder mit Todesstrafe bedroht ist, der Vertheidiger auch ohne einen solchen Antrag zu der Schlußverhandlung vorzuladen ist. (Vergl. §. 227, Abs. 3; §. 295 b, Abs. 2.)

Zu §. 225.

Nach Art. 268 der allgemeinen Strafproceßordnung ist dem Vorsitzenden in der Hauptverhandlung gestattet, vor deren Eröffnung Befragungen des Angeschuldigten vorzunehmen. Ein solches Vorverhör, über dessen Werth die Ansichten überhaupt sehr getheilt sind, hat vorzüglich den Zweck, dem Vorsitzenden des Gerichts die Möglichkeit zu gewähren, die Individualität des Angeschuldigten kennen zu lernen.

Dieser Grund zu einem solchen Vorverhör, welcher darauf beruht, daß der Untersuchungsrichter und der Vorsitzende in der Hauptverhandlung verschiedene Personen sind, fällt aber hier weg, weil der Auditeur, welcher die Untersuchung geführt hat, auch die Schlußverhandlung leitet und daher schon während der Führung der Untersuchung mit dem Angeschuldigten verkehrt hat.

Man verwendet sich daher

für Streichung von §. 225.

Zu §. 226.

Der Annahme dieses Paragraphen steht kein Bedenken entgegen.

Zu §. 227.

Wiewohl die Zuziehung des Vertheidigers zur Schlußverhandlung nicht ausgeschlossen werden kann, so dürfte doch zu berücksichtigen sein, daß nach der Militärstrafproceßordnung der Angeschuldigte — nach §. 34 Abs. 1 — bereits vor der Schlußverhandlung schriftlich vertheidigt ist. Es möchte daher kein Grund dafür vorliegen, eine Vertagung wegen unabweisbarer Verhinderungen des Vertheidigers ganz unter denselben Voraussetzungen eintreten zu lassen, unter welchen sie nach der allgemeinen Strafproceßordnung einzutreten hat.

Die Deputation verwendet sich daher dafür, den §. 227 durch folgenden Schlußsatz zu vervollständigen:

„Unabweisbare Verhinderungen des Vertheidigers ziehen nur dann eine Vertagung nach sich, wenn dieselben dem Angeschuldigten oder dem Gerichte so spät bekannt wurden, daß für Wahrnehmung der Rechte des Angeschuldigten durch Beiziehung eines anderen Vertheidigers nicht mehr genügend gesorgt werden kann und entweder es um ein Verbrechen sich handelt, welches im Höchstbetrage mit Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren oder mit Todesstrafe bedroht ist, oder nach dem Ermessen des Gerichts, der Antrag des Angeschuldigten auf Beiziehung eines Vertheidigers durch die Sachlage gerechtfertigt wird."

(Vergl. noch §. 295b Abs. 2.)

Man empfiehlt:

„mit diesem Zusatze den §. 227 anzunehmen."

Zu §. 228.

Die Genehmigung dieses Paragraphen wird von der Deputation befürwortet.

Zu §§. 229 und 231.

Im Betreff dieser Paragraphen hat sich nach dem, was hierüber in dem allgemeinen Theile des Berichtes zu Punkt 3 bemerkt worden ist, eine Majorität und eine Minorität der Deputation gebildet.

Die Majorität der Deputation ist mit dem Inhalte dieser Paragraphen einverstanden und beantragt nur die Einschaltung einiger Worte in §. 229.

Nach §. 237 können nämlich mehrere Untersuchungen, welche von einem Kriegsgerichte gleichzeitig zur Schlußverhandlung verwiesen worden sind und welche sich voraussichtlich in einer Sitzung erledigen lassen, ausnahmsweise vor einem und demselben Spruchkriegsgerichte verhandelt und abgeurtheilt werden, insofern nicht wegen Verschiedenheit des Dienstgrades oder Ranges der Angeschuldigten eine verschiedenartige Besetzung einzutreten hat.

Die nach §. 229 getroffene Anordnung, daß, wenn mehrere Angeschuldigte zur Aburtheilung gelangen sollten, die Zusammensetzung des Gerichts sich nach dem Range oder Dienstgrade Desjenigen zu richten hat, welcher unter ihnen im Grade oder Range höher steht, bezieht sich daher lediglich auf den Fall, daß verschiedene Angeschuldigte in derselben Untersuchung vorhanden sind.

Die Majorität der Deputation schlägt daher vor:

„in Abs. 1 auf der zweiten Zeile hinter dem Worte:
„wenn"
die Worte einzuschalten:
„in derselben Untersuchung",
im Uebrigen aber den §§. 229 und 231 die Genehmigung zu ertheilen."

Die Minorität der Deputation hat dagegen zu diesen beiden Paragraphen folgende Anträge gestellt:

Antrag I.

Die §§. 229 und 231 abzulehnen und dafür folgende Bestimmungen anzunehmen:

Das Spruchkriegsgericht wird zusammengesetzt:

a) aus dem Auditeur desjenigen Kriegsgerichts, bei welchem die Untersuchung geführt worden ist,
b) aus zwei anderen Auditeuren, welche zur Schlußverhandlung des betreffenden Kriegsgerichts commandirt werden (einer derselben kann von einem bei einem Kriegsgerichte fungirenden, mit dem Richtereide belegten Actuar vertreten werden) und
c) aus zwei Offizieren.

Nach Verschiedenheit des Dienstgrades oder Ranges des Angeschuldigten sind aus den Offizieren für das Spruchkriegsgericht bestimmt:

1.
über einen Soldaten und Unteroffizier:
1 Hauptmann und
1 Oberleutnant;

2.
über einen Leutnant oder Oberleutnant:
1 Oberstleutnant oder Major und
1 Hauptmann;

3.
über einen Hauptmann:
1 Oberster und
1 Oberstleutnant oder Major;

4.
über einen Major oder Oberstleutnant:
1 General und
1 Oberster;

5.
über einen Obersten oder General:
2 Generale.

An die Stelle der hier nach den bei der Linieninfanterie eingeführten Benennungen erwähnten Grade treten bei den übrigen Truppen die ihnen nach dem Dienstreglement gleichstehenden Grade.

Die unter 1 bis mit 5 genannten Chargen können auch durch Militärpersonen eines höheren Ranges ververtreten werden.

Gehört der Angeschuldigte zu den Militärbeamten, so ist statt des im niederen Grade stehenden Offiziers ein Militärbeamter desjenigen Dienstzweiges beizuziehen, welchem der Angeschuldigte angehört.

Sämmtliche Richter sind stimmberechtigt.

In Kriegszeiten, insbesondere im Felde, oder im Marsche dahin, leiden die Bestimmungen des §. 393 auch auf die Zusammensetzung des Spruchkriegsgerichts Anwendung.

Antrag II.

Die Staatsregierung zu ermächtigen, alle diejenigen Aenderungen in der Militärstrafproceßordnung und in der Militärgerichtsordnung vorzunehmen, welche sie infolge der Annahme des Antrages unter I. für nothwendig erachtet.

Zu den §§. 230 und 232 bis 234.

Diese Paragraphen werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

Zu §. 235.

Da derjenige Richter, welcher an die Stelle eines beanstandeten Richters commandirt wird, nach Maaßgabe von §. 39 zur Ausübung des richterlichen Amtes im concreten Falle unfähig sein könnte, eine solche Unfähigkeit aber nach §. 42 die Nichtigkeit der Schlußverhandlung zur Folge haben würde, auch dem Angeschuldigten erhebliche Einwendungen gegen den neu commandirten Richter nicht abgeschnitten zu werden vermögen, so verwendet man sich:

für Streichung von Abs. 3 des §. 235.

Man beantragt hiernächst, das Wort:

„Spruchgerichte"

im letzten Absatz mit dem Worte:

„Spruchkriegsgerichte"

zu vertauschen, mit diesen beiden Abänderungen aber den Paragraph zu genehmigen.

Zu §§. 236 und 237.

Diese beiden Paragraphen bedürfen keiner Abänderung.

Zu §. 238.

In diesem Paragraph schlägt man, beziehendlich mit Rücksicht auf das, was in Betreff der Zulassung des Vertheidigers zur Schlußverhandlung bemerkt worden ist, vor:
das Citat in Abs. 1, Zeile 2, dahin zu vervollständigen, daß solches
„(§. 15, Abs. 1, 2, §. 229 flg.)"
zu lauten hat, unmittelbar nach diesem Citate die Worte einzuschalten:
„und beziehendlich der Vertheidiger",
mit diesen beiden Einschaltungen aber den Paragraph zu genehmigen.

Zu §§. 239 bis 241

hat die Deputation nichts zu bemerken.

Zu §. 242.

Auf der fünften Zeile von Abs. 5 wird nach dem Worte:
„Gericht"
die Einschaltung:
„vergl. jedoch §. 243",
im Uebrigen aber die Genehmigung des Paragraphen beantragt.

Zu §§. 243 bis 247.

Diese Paragraphen wolle die geehrte Kammer unverändert annehmen.

Zu §. 248.

Da die Führung der Untersuchung auf dem schriftlichen Verfahren beruht, so ist für die zweite Instanz von Wichtigkeit, daß von dem Dollmetscher eine Niederschrift aufgenommen werde.

Man verwendet sich daher für Streichung des Schlußsatzes von Abs. 1:
„Der Aufnahme einer Niederschrift durch den Dollmetscher bedarf es nicht (vergl. noch §. 286, Abs. 4)",
im Uebrigen aber für die Annahme des Paragraphen.

Zu §. 249

rathet die Deputation die unveränderte Annahme dieses Paragraphen an.

Zu §. 250.

Mit Rücksicht auf das dem Vertheidiger zu gewährende Befugniß der Antragstellung verwendet man sich dafür:
auf der ersten Zeile von Abs. 2 nach dem Worte:
„Einwendungen"
die Worte einzuschalten:
„des Angeschuldigten oder beziehendlich des Vertheidigers"
und empfiehlt man:
mit diesem Zusatze die Annahme des Paragraphen.

Zu §. 251

beantragt man mit Rücksicht auf das zu §. 248 Bemerkte:
die Streichung des Schlußsatzes von Abs. 1:
„der Aufnahme einer Niederschrift durch den Dollmetscher bedarf es nicht".
und empfiehlt:
mit dieser Abänderung die Genehmigung des Paragraphen.

Zu §§. 252 und 253

hat die Deputation nichts zu erinnern.

Zu §. 254.

Für diesen Paragraphen bringt man folgende Fassung in Vorschlag:

„Fragerecht der Richter rc.

Außer dem Auditeur können auch die Richter Fragen an den Angeschuldigten und an die Zeugen stellen.

Der Angeschuldigte und beziehendlich dessen Vertheidiger können durch den Auditeur Fragen an den Zeugen richten.

Der Auditeur kann Fragen des Angeschuldigten und des Vertheidigers, welche er für unangemessen erachtet, zurückweisen (vergl. §. 243)."

In dieser Fassung wird der Paragraph zur Annahme empfohlen.

Zu §. 255.

Dieser Paragraph hat nach der Ansicht der Deputation keine Abänderung zu erleiden.

Zu §§. 256, 259 und 260.

§. 256 soll nach dem von den Deputationen beider Kammern gebilligten Vorschlage der königl. Herren Commissare folgende Fassung erhalten:

§. 256.

Vorlesung von Zeugenaussagen und Urkunden rc.

„Ist die Abhörung eines vor der Schlußverhandlung rc. rc.
(porgo wie §. 256 Abs. 1, 2 bis)
von Einfluß sein können.

Nicht minder sind schriftliche Gutachten, sowie Urkunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind, insonderheit Leumundszeugnisse, Taxations- und Besichtigungsprotokolle und die sonst über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle vorzulesen.

Die erfolgte Vorlesung einer Zeugenaussage, sowie der im vorigen Absatze erwähnten Gutachten und Urkunden ist im Protokolle zu erwähnen.

Nach erfolgter Vorlesung ist der Angeschuldigte zu befragen, ob er im Betreff der vorgelesenen Aussagen Etwas zu bemerken habe",
wogegen die §§. 259 und 260 ganz auszufallen haben würden.

Die hohe Kammer wolle
§. 256 mit dieser Abänderung
und
die Streichung von §§. 259 und 260 genehmigen.

Zu §§. 257, 258 und 261.

Diese Paragraphen sind nach dem Dafürhalten der Deputation unverändert anzunehmen.

Zu §. 262.

In diesem Paragraph würde in Abs. 1 auf Zeile 2 das Wort:
„nunmehrigen"
auszufallen, Abs. 2 aber folgende Fassung zu erhalten haben:

„Hierauf ist der Angeschuldigte aufzufordern, die zur Vertheidigung ihm dienlich erscheinenden Umstände geltend zu machen. Dem Vertheidiger ist gestattet, etwaige Erinnerungen und Anträge schriftlich einzureichen, wegen deren Vorlesung wie nach Abs. 1 zu verfahren ist."

Die Deputation empfiehlt:
diese beiden Abänderungen,
im Uebrigen aber den §. 262 zu genehmigen.

Zu §§. 263 bis 266.

Gegen diese Paragraphen hat die Deputation nichts zu erinnern.

Zu §. 267.

In Abs. 2 auf Zeile 3 würden nach Ansicht der Deputation die Worte:

„und zwar jedenfalls vor der Urtheilsfällung"

zu streichen sein, außerdem aber

der Genehmigung des Paragraphen kein Bedenken entgegenstehen.

Zu §. 268.

In diesem Paragraph wird unter Nr. 2 auf der 6. Zeile die Streichung der Worte:

„im Rückfalle und erstmalige Desertion oder"

in Vorschlag gebracht, so daß es heißen würde:

„statt Desertion nur eigenmächtige Entfernung."

Im Uebrigen wolle die hohe Kammer

den Paragraph annehmen.

Zu §§. 269 bis 274.

Diesen Paragraphen zuzustimmen, findet die Deputation unbedenklich.

Zu §. 275.

Die Deputation befürwortet:

dem Citat auf der ersten Zeile:

„§. 272"

beizufügen:

„Abs. 1",

mit dieser Einschaltung aber

den Paragraph zu genehmigen.

Zu §§. 276 bis 282.

Die Annahme dieser Paragraphen ist unbedenklich.

Zu §. 283.

Es dürfte sehr wünschenswerth sein, daß der Angeschuldigte gleichzeitig mit der Belehrung über das ihm zuständige Rechtsmittel, auch über die ihm zu dessen Einwendung zuständige Frist verständigt werde.

Deshalb beantragt die Deputation:

in Abs. 2 auf Zeile 3 nach dem Worte:

„Rechtsmittel"

die Worte:

„und die Frist zu dessen Einwendung (§. 68)"

einzuschalten,

mit dieser Einschaltung aber

den Paragraph zu genehmigen.

Zu §§. 284 und 285.

Die Deputation befürwortet:

diesen Paragraphen die Zustimmung zu ertheilen.

Zu §. 286.

schlägt man vor:

Abs. 3 dergestalt zu beginnen:

„Anträge des Angeschuldigten, des Vertheidigers oder anderer Betheiligten und hierauf ertheilte Entscheidungen" ꝛc. ꝛc.,

im 4. Absatz auf Zeile 5 nach:

„Angeschuldigten"

einzuschalten:

„oder dessen Vertheidiger",

mit dieser Abänderung und beziehendlich Einschaltung aber den Paragraph anzunehmen.

Zu §§. 287 und 288.

Diese Paragraphen haben zu keinen Bemerkungen Veranlassung gegeben.

Zu §. 289.

erlaubt man sich den Antrag:

am Schlusse von Abs. 2 den Satz anzuschließen:

„Eine nochmalige Beeidung der Richter findet jedoch nicht statt".

mit dieser Einschaltung aber den Paragraph zu genehmigen.

Zu §§. 290 bis 292.

Diese Paragraphen empfiehlt die Deputation zur Annahme.

Zu §. 293.

Im Betreff dieses Paragraphen empfiehlt die Deputation:

in Abs. 3 auf Zeile 5 einzuschalten:

„Dies gilt insbesondere auch in dem Falle, wenn es um das Verbrechen der Desertion sich handelt",

ferner auf der folgenden Zeile die Worte:

„in diesem Falle"

mit den Worten:

„in diesen Fällen"

zu vertauschen,

im Uebrigen aber den Paragraph zu genehmigen.

Zu §§. 294 und 295.

Der Zustimmung zu diesen beiden Paragraphen steht kein Bedenken entgegen.

Nach §. 295. würde ein neuer Paragraph mit folgender Fassung einzuschieben sein:

„§. 295b.

Außenbleiben des Vertheidigers.

Bleibt der Vertheidiger außen, ohne daß er einen Stellvertreter gestellt hat, oder durch Beiziehung eines anderen Vertheidigers für Wahrnehmung der Rechte des Angeschuldigten noch genügend gesorgt werden kann, so hat, wenn der Angeschuldigte deshalb die Vertagung der Verhandlung beantragt, das Gericht zu ermessen und zu entscheiden, ob die Verhandlung zu eröffnen und zu beendigen, oder ob sie zu vertagen sei. Das Letztere ist auch ohne Antrag jedenfalls dann zu beschließen, wenn es um ein Verbrechen sich handelt, welches im Höchstbetrage mit Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren oder mit Todesstrafe bedroht ist.

Der unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außengebliebene Vertheidiger ist, wenn die Vertagung der Verhandlung beschlossen worden, mit der in §. 34, Abs. 3, angedrohten Strafe zu belegen."

Zu §. 296.

Abs. 3 dieses Paragraphen rathet man an zu fassen wie folgt:

„Ist übrigens wegen ihres ꝛc. ꝛc.

(porge bis:)

zu sorgen und kann zu diesem Behufe sie beziehendlich unter Vermittelung des zuständigen Gerichts vor Gericht vorführen lassen, sie auch ꝛc. ꝛc. — in Verwahrung nehmen, oder beziehendlich nehmen lassen."

und empfiehlt:

mit dieser Fassungsveränderung die Annahme des Paragraphen.

Zu §. 297.

Für den ersten Absatz dieses Paragraphen erlaubt man sich nachstehende ergänzende Fassung in Vorschlag zu bringen:

„Dem unentschuldigten Außenbleiben ist es gleich zu achten, wenn der Angeschuldigte, der Zeuge, der Sachverständige oder der Vertheidiger ohne Genehmigung des

Gerichts vor dem Schlusse der Verhandlung sich entfernt hat",
und rathet an:
mit dieser ergänzenden Fassung den §. 297 anzunehmen.

Zu §. 298
hat die Deputation nichts zu erinnern.

Zu §. 299
hat der Eingang zu lauten:
„Die in §§. 295b Abs. 3, 296 Abs. 1" rc. rc.,
und schlägt man vor:
mit dieser Ergänzung den Paragraph anzunehmen.

Zu §§. 300 und 301
hat man die Genehmigung dieser Paragraphen zu befürworten.

Zu §. 302.
Die Deputation rathet an:
den Schlußsatz anzufügen:
„Die Zustimmung des Erkrankten kann auch durch den Vertheidiger desselben erklärt werden, es ist jedoch der letztere im Falle der Fortsetzung der Verhandlung nicht behindert, im Laufe derselben nachträglich auf Vertagung anzutragen, wenn sich Gründe hierzu ergeben. Auch wird überhaupt durch den Beschluß, die Verhandlung fortzusetzen, an dem in §. 289 dem Gerichte eingeräumten Befugnisse nichts geändert."
Man empfiehlt:
mit diesem Zusatze den Paragraph anzunehmen.

Zu §. 303
hat die Deputation nichts zu erinnern.
Nach diesem Paragraphen würde ein Paragraph in folgender Fassung einzuschalten sein:

„§. 303b.
Verfahren gegen den Vertheidiger bei Achtungsverletzungen.
Auf Verletzungen der dem Gerichte schuldigen Achtung bei der Schlußverhandlung Seiten des Vertheidigers leiden die Bestimmungen in §. 34 Abs. 3 gleichfalls Anwendung.
Verharrt der Vertheidiger bei einem solchen Verhalten, so kann er von dem Gerichte auf Antrag des Auditeurs veranlaßt werden, die Sitzung zu verlassen und es ist nöthigenfalls die Verhandlung auf seine Kosten zu vertagen.

Zu §§. 304 bis 308.
Diese Paragraphen haben zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

Zu §. 309
muß das Citat auf der zweiten Zeile:
„§. 280"
lauten:
„§. 283"
Ebenso sind die Worte auf der vierten Zeile;
„In diesem Falle"
mit den Worten:
„Im letzteren Falle"
zu vertauschen.
Mit diesen beiden Abänderungen wird §. 309 zur Genehmigung empfohlen.

Zu §. 310.
Nach dem Inhalte dieses Paragraphen kann das Spruchkriegsgericht in Fällen, wo es solches für angemessen erachtet, beschließen, sich dafür zu verwenden, daß ein Erlaß oder eine Ermäßigung der Strafe im Wege der Gnade bei dem König beantragt werden möge.
In diesem Befugnisse, welches den Spruchkriegsgerichten verliehen werden soll und wie wir solches in ähnlicher Weise auch in Preußen finden,
Strafgesetzbuch für das preußische Heer, 2. Theil, §. 149,
liegt ein neuer Beweis dafür, wie viel darauf ankommt, wie die Militärverbrechen von dem Standesgenossengericht beurtheilt werden.
Die Deputation verwendet sich für Annahme dieses Paragraphen.

Zu §§. 311 und 312.
Auch diesen Paragraphen wolle die hohe Kammer ihre Zustimmung ertheilen.

Zu §. 313.
In diesem Paragraphen sind die Bestimmungen über das dem Angeschuldigten gegen das Enderkenntniß des Spruchkriegsgerichts zuständige Rechtsmittel der Berufung angegeben.
Die dem Angeschuldigten aus Nichtigkeitsgründen in diesem Paragraphen unter B 1 nachgelassene Berufung erscheint im Verhältniß zu der damit correspondirenden Nichtigkeitsbeschwerde der allgemeinen Strafproceßordnung Art. 349 I weiter ausgedehnt.
Nach der diesfallsigen Bestimmung der allgemeinen Strafproceßordnung kann nämlich der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde nur dann erheben, wenn bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung oder bei der Hauptverhandlung selbst bis zur Aburtheilung der Sache durch das Gericht eine bei Strafe der Nichtigkeit ertheilte Vorschrift oder eine andere, das Strafverfahren betreffende, für wesentlich zu achtende Vorschrift verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.
Dagegen kann nach §. 313 unter B 1 des Entwurfs die Berufung aus Nichtigkeitsgründen erhoben werden, wenn überhaupt in dem ganzen Strafverfahren durch das Gericht eine bei Strafe der Nichtigkeit ertheilte Vorschrift rc. unrichtig angewendet worden ist.
Die Deputation ist mit dieser Bestimmung, welche den Zweck hat, aus Rücksichten auf den Angeschuldigten, welchem in vielen Fällen kein rechtsverständiger Vertheidiger zur Seite steht, dem Oberkriegsgericht Gelegenheit zu geben, die verhangenen Nichtigkeiten, wo auch immer sie sich im Verfahren vorfinden mögen, zu beachten, einverstanden.
Hiernächst steht nach Art. 349 der allgemeinen Strafproceßordnung unter III. dem Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde dann zu, wenn zu seinem Nachtheile die als bewiesen angesehene That oder Unterlassung von dem Gerichte einem darauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt, oder der Strafantrag infolge unrichtiger Gesetzanwendung für rechtlich zulässig erklärt worden ist.
Unter gleichen Verhältnissen steht nach §. 313 unter B. 2 dem Angeschuldigten die Berufung zu. Dieses Rechtsmittel ist aber auch noch auf den Fall ausgedehnt, daß die Berücksichtigung eines in den Gesetzen ausdrücklich anerkannten Strafausschließungs- oder Strafminderungsgrundes nicht stattgefunden hat.
Nach dem Dafürhalten der Deputation ist durch diese Ausdehnung eine in der allgemeinen Strafproceßordnung vorhandene Lücke sachgemäß ergänzt worden.
Man empfiehlt:
den §. 313 unverändert anzunehmen.

Zu §. 314.

Das dem Commandanten gegen die Enderkenntnisse der Spruchkriegsgerichte zuständige Rechtsmittel des Revisionsantrags ist der dem Staatsanwalte nach Art. 349 der allgemeinen Strafproceßordnung zuständigen Nichtigkeitsbeschwerde nachgebildet. Es hat jedoch in §. 314 unter 1 dieselbe Ausdehnung des Rechtsmittels, welche in dem Berichte vorstehends zu §. 313 bezüglich des Punktes unter B 1 erwähnt worden ist, stattgefunden.

Während ferner nach Art. 349 II. unter 2 der allgemeinen Strafproceßordnung der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde dann erheben kann, wenn das Gericht ohne Anführung eines gesetzlichen Grundes dafür entweder auf eine geringere, als die in der angewendeten Gesetzesstelle nachgelassene Strafart, oder unter das in derselben bestimmte niedrigste Strafmaaß erkannt hat, ist in diesem Falle in dem vorliegenden Paragraph unter 3 noch der Fall hinzugefügt, daß auf gesetzliche Straferhöhungsgründe keine Rücksicht genommen worden ist.

Dies erscheint aus dem Grunde nothwendig, weil nach dem Militärstrafgesetzbuche besondere militärische Straferhöhungsgründe vorhanden sind, z. B. wenn ein Verbrechen im Dienste, oder auf Posten, oder in der Nähe des Feindes begangen worden ist.

Die Deputation verwendet sich
für Genehmigung dieses Paragraphen.

Zu §§. 315 und 316.

Diese Paragraphen wolle die hohe Kammer unverändert annehmen.

Zu §. 317

gestattet man sich folgende Fassungsveränderung in Vorschlag zu bringen:

den letzten Satz in Abs. 4
„Im ersteren Falle —— gehört sein will".
zu streichen, die darin enthaltenen Bestimmungen aber dem 3. Absatz in folgender Fassung anzufügen:
„Die Ergebnisse dieser Erörterungen und Erhebungen sind dem Angeschuldigten zur Erklärung vorzuhalten und es ist ihm freizustellen, ob er dagegen mit einer, beziehendlich nachträglichen Vertheidigung gehört sein will".
mit dieser Fassungsveränderung aber
§. 317 zur Annahme zu empfehlen.

Zu §. 318.

Diesem Paragraphen wolle die geehrte Kammer ihre Zustimmung nicht versagen.

Zu §. 319.

Für Abs. 1 dieses Paragraphen wird folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

„Bleibt der Angeschuldigte, seiner Vorladung ungeachtet, im Verhandlungstermine außen, so hat das Oberkriegsgericht zu ermessen, ob dessen Abwesenheit der Eröffnung, Fortstellung und Beendigung der Verhandlung entgegenstehe".

Mit dieser Fassungsveränderung wird der Paragraph zur Annahme empfohlen.

Zu §. 320

wird von der Deputation zu Abs. 1 die Streichung der Worte:
„wenn ein solcher bereits vor dem Termine aufgetreten ist"
in Vorschlag gebracht,
und wolle im Uebrigen die hohe Kammer den Paragraph genehmigen.

Zu §. 321.

Dieser Paragraph hat zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

Zu §. 322.

Während nach Art. 347 Abs. 2 der allgemeinen Strafproceßordnung das Oberappellationsgericht bei einer Entscheidung über die Berufung an die thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses gebunden ist und daher weder eine Thatsache, welche dieses Erkenntniß für bewiesen erachtet, für unbewiesen, noch eine Thatsache, welche dasselbe für nicht bewiesen erachtet, als bewiesen ansehen kann, es wäre denn, daß im Betreff dieser Thatsache eine anderweite Beweisaufnahme stattgefunden hätte, so kann dagegen das Oberkriegsgericht nach Abs. 2 von §. 322 bei einer Berufung, welche von dem Angeschuldigten nach §. 313 unter A. eingewendet wird, wenn sie nicht lediglich auf den Kostenpunkt beschränkt ist, die thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses seiner Prüfung unterwerfen und daher ebenso eine für bewiesen erachtete Thatsache für unbewiesen, wie eine für nicht bewiesen erachtete Thatsache für bewiesen ansehen.

Diese wesentliche Abweichung von der allgemeinen Strafproceßordnung hat darin ihren Grund, daß das militärgerichtliche Strafverfahren in der Hauptsache auf dem Principe der Schriftlichkeit beruht, daß es mithin dem in zweiter Instanz erkennenden Gerichte möglich ist, die Gründe, aus welchen Thatsachen für bewiesen oder nicht bewiesen angesehen worden sind, einer Prüfung zu unterwerfen.

Da übrigens nach Abs. 1 dieses Paragraphen das Erkenntniß erster Instanz nicht zum Nachtheile des Angeschuldigten abgeändert werden kann, so vermag die oben angegebene Bestimmung von Abs. 2 nur zum Vortheil des Angeschuldigten zu gereichen. Denn wenn auch eine dem Angeschuldigten nachtheilige, in erster Instanz nicht für bewiesen erachtete Thatsache in zweiter Instanz als bewiesen angesehen wird, so ist dennoch die reformatoria in durius ausgeschlossen und vermag daher in allen Fällen nur entweder das Erkenntniß erster Instanz bestätigt oder zu Gunsten des Angeschuldigten abgeändert zu werden.

Die Deputation schlägt vor:
den §. 322 unverändert anzunehmen.

Zu §§. 223 bis 326.

Der Genehmigung dieser Paragraphen steht kein Bedenken entgegen.

Zu §. 327

rathet die Deputation an:
das Citat auf der ersten Zeile dahin zu vervollständigen, daß solches lautet:
„(§. 326 Abs. 1, 2)"
und empfiehlt:
den auf diese Weise vervollständigten Paragraphen anzunehmen.

Zu §§. 328 bis 338.

Auch diese Paragraphen wolle die hohe Kammer unverändert annehmen.

Zu §. 339.

Da kein Grund vorliegt, aus welchem dem Verletzten die Rücknahme des gestellten Strafantrags nur bis zum Ablauf der dreitägigen Frist und nicht auch später gestattet sein soll, so verwendet man sich dafür:
den Schlußsatz von §. 339:
„die Rücknahme des gestellten Strafantrags ist

dem Verletzten hier bis zum Ablauf der dreitägigen Frist gestattet",

zu streichen,

sodann aber

den §. 339 zu genehmigen.

Zu §. 340.

Im Schlußsatze dieses Paragraphen ist das Citat:

„§. 339 Abs. 6"

abzuändern in

„§. 339 Abs. 7".

Mit dieser Aenderung wird der Paragraph

zur Annahme empfohlen.

Zu §§. 341 bis 344.

Diese Paragraphen werden zur Genehmigung vorgeschlagen.

Zu §. 345

war man der Ansicht, daß kein Grund vorliege, in dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen die Zuziehung von Beisitzern zu unterlassen.

Man befürwortet daher

die Streichung von §. 345.

Zu §§. 346 bis 362.

Die Deputation befürwortet die Annahme dieser Paragraphen.

Zu §. 363.

In diesem Paragraph wird auf der zweiten Zeile von Punkt 1 nach dem Worte:

„eines"

die Einschaltung des Wortes

„besonderen",

im Uebrigen aber

die Annahme des Paragraphen empfohlen.

Zu §§. 364 bis 380.

Diese Paragraphen wolle die geehrte Kammer genehmigen.

Zu §. 381.

Da die Todesstrafe jede Straferhöhung ausschließt und mithin, wenn auf Todesstrafe rechtskräftig erkannt worden ist, ein Nachtragserkenntniß nicht vorkommen kann, so bedarf es auf der ersten Zeile des dritten Absatzes der Streichung der Worte:

„auf Todes- oder".

Die Deputation verwendet sich hierfür, sowie im Uebrigen für die Annahme des Paragraphen.

Zu §§. 382 bis 392.

Diese Paragraphen haben zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben.

Nach §. 392 würden die Bestimmungen über den Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren in folgender Weise einzuschalten sein:

Sechste Abtheilung.

Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren.

§. 1.

Voraussetzungen zur Verurtheilung zum Ersatz.

Mit dem Straferkenntnisse ist auf den Antrag des Beschädigten die Verurtheilung des Angeschuldigten zur Ersatzleistung, insonderheit zur Rückgabe entzogener Sachen, soweit die Ersatzpflicht als rechtliche Folge des Verbrechens erscheint, wegen dessen er verurtheilt wird, dann zu verbinden (vergl. jedoch §. 5), wenn aus den zum Zwecke der Untersuchung nöthig gewordenen Erörterungen die Verbindlichkeit zum Ersatze mit ausreichender Bestimmtheit sich ergiebt und Dasjenige, was deshalb zu leisten ist, ohne förmliche Beweisführung und ohne daß hierdurch die Untersuchung aufgehalten wird, festgestellt werden kann.

§. 2.

Antragstellung.

Der Beschädigte hat in den zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Untersuchungen den Antrag auf Verurtheilung des Angeschuldigten zur Ersatzleistung bei dem Untersuchungsgerichte bis zum Actenschlusse (§.106) anzubringen. Spätere Anträge sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Angeschuldigten zuzulassen.

In den vor das ständige Kriegsgericht gehörigen Untersuchungen kann der Antrag bis zur Fällung des Erkenntnisses gestellt werden.

Der Antragsteller hat bestimmt anzugeben, worauf er seine Forderung richtet, auch dieselbe auf Verlangen des Gerichts näher zu begründen.

Der Antrag ist dem Angeschuldigten mitzutheilen und letzterer mit seinen etwaigen Einwendungen zu hören.

§. 3.

Verweisung auf den Civilproceßweg.

Mangeln die in §. 1 bestimmten Voraussetzungen der Verurtheilung, oder werden gegen den Anspruch oder zur Aufrechthaltung desselben von den Parteien erhebliche Thatsachen angeführt, deren Erörterung nicht zum Behufe der Entscheidung in der Strafsache nöthig ist, so ist der Beschädigte mit der Geltendmachung seiner Ansprüche zur besonderen Ausführung im Wege des bürgerlichen Processes zu verweisen (vergl. §. 4).

Ist jedoch nur der Betrag des Schadens noch in Frage, so kann dem Beschädigten auf dessen Antrag die eidliche Bestärkung des Betrags, nach vorgängiger Prüfung und Feststellung desselben, in dem Erkenntnisse (§. 5) nachgelassen und für den Fall der eidlichen Bestärkung die Verurtheilung des Angeschuldigten auf Erstattung dieses Betrags gerichtet werden.

Eine gänzliche oder theilweise Entbindung des Angeschuldigten von dem Anspruche ist nicht zulässig, eine theilweise Verurtheilung, verbunden mit theilweiser Verweisung zur civilprocessualischen Ausführung aber nur insoweit statthaft, als die einzelnen Ersatzansprüche dergestalt unabhängig von einander sich darstellen, daß sie getrennt erörtert und entschieden werden können. Insbesondere kann die Verurtheilung blos auf Rückgabe der entzogenen Sache gerichtet und dagegen die Geltendmachung der weiteren Schäden auf den Weg des bürgerlichen Processes verwiesen werden.

§. 4.

Feststellung und Begründung des Anspruchs.

Sowohl in den vor das ständige Kriegsgericht, als auch in den vor das Spruchkriegsgericht gehörigen Untersuchungen ist der Antrag des Beschädigten bei der Beweisaufnahme in Obacht zu nehmen und letzterer zu dessen Begründung anzuhalten, soweit nicht dadurch eine Verzögerung der Entscheidung über die Strafsache herbeigeführt werden würde.

In den vor das Spruchkriegsgericht gehörigen Unter-

suchungen ist der Beschädigte, welcher dem Strafverfahren sich angeschlossen hat, von dem Actenschlusse (§. 106) in Kenntniß zu setzen und kann auch zur Schlußverhandlung mit vorgeladen werden, insofern dies für die überzeugende Aufklärung des Sachverhaltes als nothwendig sich darstellt. Es ist jedoch auch bei dem Außenbleiben des Beschädigten über den von ihm gestellten Antrag zu entscheiden.

Er kann zur Geltendmachung seiner Rechte bei der Schlußverhandlung an den Angeschuldigten, sowie an die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen durch den verhandelnden Auditeur Fragen richten.

Am Schlusse der Verhandlung ist er noch vor dem in §. 262 gedachten Vortrage des Auditeurs mit der Rechtfertigung seiner Anträge zu hören, er kann sich aber zu deren thatsächlichen Begründung nur auf die Ergebnisse der Untersuchung stützen.

§. 5.

Entscheidende Behörde.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt bei den zur Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Untersuchungen zugleich mit in dem Erkenntnisse über das angezeigte Verbrechen, dagegen in den zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Fällen in einem entweder gleichzeitig mit dem Haupterkenntnisse oder binnen der nächsten drei Tage abzufassenden und bekannt zu machenden besonderen Erkenntnisse und wird in diesen Fällen im Namen des ständigen Kriegsgerichts (vergl. §. 11 Abs. 1) von dem Auditeur ertheilt, welcher bei der bezüglichen Schlußverhandlung mitgewirkt hat (vergl. §. 234).

Die Entscheidung hat sich auch auf die durch den Anschluß verursachten besonderen Kosten und zwar nach den Grundsätzen des bürgerlichen Processes zu erstrecken, soweit nicht der Angeschuldigte oder der Beschädigte zu den Personen gehören, denen nach §. 363 Abs. 1 Kostenbefreiung zusteht.

§. 6.

Besondere Bestimmungen.

Erläßt das Gericht nach §. 339 eine Strafverfügung, so kann es, wenn der Beschädigte den Antrag auf Verurtheilung des Angeschuldigten in Ersatz des Schadens gestellt, auch das, was er deshalb fordert, bestimmt angegeben hat, die entsprechende Auflage wegen Leistung des verlangten Ersatzes in die Strafverfügung mit aufnehmen. Diese Auflage wird unter der in §. 339 angegebenen Voraussetzung ebenso, wie die Strafverfügung selbst, rechtskräftig.

Erhebt der Angeschuldigte innerhalb der dreitägigen Frist eine Erinnerung gegen die Strafverfügung, so wird dadurch die Verurtheilung in den Schadenersatz aufgehoben. Beschränkt er jedoch die Einwendung nur auf die letztere, so bleibt die Strafverfügung im Uebrigen in Kraft und es ist die Einwendung als eine Berufung gegen die Verurtheilung in den Schadenersatz zu betrachten (vergl. §. 9).

§. 7.

Unstatthaftigkeit des Anschlusses.

Der Beschädigte kann zwar sowohl vor Einleitung als auch während des Strafverfahrens seine Schädenansprüche im Wege des bürgerlichen Processes geltend machen, es ist jedoch eine gleichzeitige Verfolgung derselben im Wege des bürgerlichen Processes und in dem Strafverfahren unzulässig. Es soll daher der Anschluß an das Strafverfahren als die Zurücknahme der etwa bereits erhobenen Civilklage, und die Erhebung der letzteren als die Zurücknahme des etwa bereits erklärten Anschlusses betrachtet werden.

Der Beschädigte kann sich dem Strafverfahren nicht mehr anschließen, wenn bereits im bürgerlichen Processe durch eine Entscheidung, welche rechtskräftig geworden, oder gegen welche ein ordentliches Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, die Verurtheilung in den Ersatzanspruch, oder die Entbindung von demselben endgültig erfolgt ist.

Dagegen giebt eine Abweisung der Klage in der angebrachten Maaße kein Hinderniß für den Anschluß an das Strafverfahren ab.

§. 8.

Zurücknahme des Anschlusses.

Dem Beschädigten steht es frei, den Anschluß an das Strafverfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung über denselben zurückzunehmen. Er hat jedoch solchenfalls die durch den Anschluß etwa verursachten Kosten zu übertragen, soweit ihm nicht nach §. 363 Abs. 1 Kostenbefreiung zusteht.

Im Falle der Zurücknahme ist der Beschädigte bei Geltendmachung seiner Ansprüche im bürgerlichen Processe auf sein Vorbringen bei dem Anschlusse, insbesondere auch auf die dabei aufgestellte Schädenberechnung nicht beschränkt. Dies gilt auch in dem Falle, wenn er durch das Strafgericht mit seinen Ansprüchen zur Verfolgung im bürgerlichen Processe verwiesen worden ist.

§. 9.

Rechtsmittel.

Der Verurtheilte kann die Entscheidung über den Antrag des Beschädigten mit der Berufung anfechten.

Ueber dieselbe entscheidet das Oberkriegsgericht in einer Versammlung von drei rechtskundigen Mitgliedern.

Die allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über dieses Rechtsmittel gelten auch hier.

§. 10.

Anderweites Rechtsmittel.

Gegen die Entscheidung über dieses Rechtsmittel ist eine weitere Berufung nur insoweit zulässig, als der Betrag dessen, wozu der Angeschuldigte verurtheilt worden ist, diejenige Summe erreicht, nach welcher bei zwei gleichlautenden Erkenntnissen die Civilproceßgesetze noch eine Berufung zulassen.

In diesem Falle entscheidet als Gericht dritter Instanz wiederum das Oberkriegsgericht, und zwar in einer Versammlung von fünf rechtskundigen Mitgliedern.

§. 11.

Richtung der Entscheidung.

In den oberen Instanzen kann in der Hauptsache nur entweder die Entscheidung bestätigt, oder der Beschädigte zur Anstellung förmlicher Klage verwiesen werden, wobei demselben das im §. 3 Abs. 3 gedachte Befugniß gleichfalls zusteht.

Ueber die in den oberen Instanzen erwachsenen Kosten ist nach den Grundsätzen des bürgerlichen Processes zu entscheiden, jedoch gilt die in §. 363 Abs. 1 enthaltene Bestimmung auch hier.

§. 12.

Unstatthaftigkeit eines Rechtsmittels.

Dem Commandanten sowie dem Beschädigten steht gegen die Entscheidung über die Ersatzfrage ein Rechtsmittel nicht zu.

§. 13.

Richtung der Berufung.

Eine Berufung des Verurtheilten gegen das strafgerichtliche Erkenntniß ist als zugleich gegen die Verurtheilung in den Schadenersatz gerichtet anzusehen, dafern er nicht der Entscheidung über den Schadenersatz ausdrücklich sich unterworfen hat.

§. 14.

Wirkung veränderter Entscheidung in der Strafsache.

Wird auf ein gegen die Verurtheilung in der Strafsache eingewendetes Rechtsmittel oder infolge der Wiederaufnahme des Strafverfahrens der Verurtheilte freigesprochen, so ist dadurch zugleich die Verurtheilung in Betreff der Ersatzfrage für aufgehoben zu erachten. Der Beschädigte kann jedoch solchenfalls seine Ansprüche noch auf dem Wege des bürgerlichen Processes geltend machen.

Ist infolge eines im Betreff der Strafsache eingewendeten Rechtsmittels nach §. 326 eine anderweite Verhandlung in der Strafsache abzuhalten, oder eine anderweite Entscheidung zu ertheilen, so hat das Untersuchungsgericht hiervon den Beschädigten, welcher dem Strafverfahren sich angeschlossen hatte, in Kenntniß zu setzen und sodann die früher gestellten Anträge desselben, soweit er sie nicht zurückgenommen (vergl. noch §. 7 Abs. 2, 3), ohne daß es deren Wiederholung bedarf, zu berücksichtigen.

Wird gegen ein freisprechendes Enderkenntniß die Wiederaufnahme der Untersuchung beschlossen, so ist solches dem Beschädigten, welcher früher dem Strafverfahren sich angeschlossen hatte, zu eröffnen und es kann derselbe seinen Antrag auf Ersatzleistung wiederholen, soweit nicht bereits im bürgerlichen Processe durch eine Entscheidung, welche Rechtskraft erlangt hat, oder gegen welche ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, die Verurtheilung in den Ersatzanspruch, oder die Entbindung von demselben endgültig erfolgt ist.

Dagegen giebt ein Abweis der Klage in dem angebrachten Maaße ein Hinderniß für den anderweiten Anschluß nicht ab.

§. 15.

Verhältniß der Entscheidung über die Strafsache zur Entscheidung über die Ersatzfrage.

Wird durch das Strafurtheil der Angeschuldigte der ihm beigemessenen Handlung für schuldig erkannt, so ist solches auch für die Entscheidung über die Ansprüche auf Erstattung der aus dieser Handlung entstandenen Schäden insoweit maaßgebend, als in dem Erkenntnisse die Handlung und die Verübung derselben durch den Angeschuldigten für bewiesen erachtet worden sind.

Diese Bestimmung gilt sowohl für das Gericht erster Instanz, wenn es über die Anträge des Beschädigten, welcher dem Strafverfahren sich angeschlossen hatte, entscheidet (vergl. §. 5 Abs. 1), als auch für die obere Instanz (§§. 9, 10), wenn sie infolge Berufung des Verurtheilten über die Entscheidung der früheren Instanz zu erkennen hat.

Nicht minder gilt dieselbe, wenn der Beschädigte Civilklage erhoben und vor Fällung des Enderkenntnisses letzter Instanz auf die in der Strafsache ertheilte Entscheidung sich berufen hat. Wird jedoch das Straferkenntniß erst in zweiter oder dritter Instanz beigebracht, so ist die Sache auf Verlangen der einen oder andern Partei zur anderweiten Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückzugeben. Der Anberaumung eines besonderen Termines zur Production des Erkenntnisses bedarf es nicht. Auch ist der Beklagte mit einem Gegenbeweise, daß die strafbare Handlung überhaupt nicht, oder doch nicht von ihm verübt worden sei, nicht zu hören.

Hierüber soll es allenthalben keinen Unterschied machen, ob der Beschädigte dem Strafverfahren sich vorher angeschlossen hatte oder nicht.

§. 16.

Vollstreckungsverfahren.

Das Vollstreckungsverfahren in Betreff der Verurtheilung in Ersatzleistung gehört in allen Fällen vor das ständige Kriegsgericht, vor welchem der Verurtheilte nach den Bestimmungen der Militärgerichtsordnung seinen Gerichtsstand hat.

Wenn sich die geehrte Kammer für den Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren entscheidet, so bedarf es der Streichung von §. 25 dieses Gesetzentwurfs,

welche man sich zu beantragen erlaubt.

Zu §. 393.

Den diesfallsigen Bestimmungen in §. 234 des früheren Entwurfs einer Militärgerichtsordnung ist nur der Schlußsatz hinzugetreten.

„Auch kann von dem Könige dem Oberbefehlshaber der Truppen die Ermächtigung ertheilt werden, die vorerwähnten Maaßregeln unter der in Abs. 1 gedachten Voraussetzung eintreten zu lassen."

Gegen die nur gedachte Bestimmung hat die Deputation ebenso wenig, als gegen den übrigen Inhalt des Paragraphen etwas zu erinnern.

Man verwendet sich

für die Annahme von §. 393.

Zu §§. 394 bis 407.

Diese Paragraphen sind in dem von der ersten Deputation während des letzten ordentlichen Landtages über den Entwurf der Militärgerichtsordnung erstatteten Berichte

Landtags-Acten, Beilage zur 2. Abtheilung, Seite 571 bis 575

speciell begutachtet und von der hohen Ersten Kammer en bloc angenommen worden.

Die Deputation empfiehlt

die Genehmigung dieser Paragraphen.

Zu §. 408.

stellt die Deputation einen gleichen Antrag.

Zu §. 409.

rathet die Deputation an:

das Wort:

„Militärstandgerichte"

mit den Worten zu vertauschen:

„Standgerichte zur Aburtheilung von Militärpersonen",

mit dieser Abänderung aber dem §. 409

die Genehmigung zu ertheilen.

Zu dem Anhange.

In den Eidesformularen für die Richter bei dem Spruchkriegsgerichte und die Richter bei dem (beziehendlich permanenten) Standgerichte fehlten in der früheren Gesetzesvorlage nach den Worten:

„bei meinen Aussprüchen Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person angedeihen"

die Worte:

„auch mich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen — — will."

Diese letzteren Worte haben jedenfalls deshalb Aufnahme gefunden, um diese Eidesformulare mit dem Inhalte desjenigen Eides in Uebereinstimmung zu bringen, durch dessen Leistung der zur Ausübung des Civilrichteramtes Berufene nach Maaßgabe der Beilage A zu der Verordnung vom 2. November 1837 in Pflicht genommen wird.

Stimmen die Functionen des civilrichterlichen und des militärrichterlichen Beamten bezüglich der Verpflichtung, „Jedermann gleiches Recht ohne Ansehen der Person angedeihen zu lassen", völlig überein, so kann es nach Ansicht der Deputation nur wünschenswerth sein, daß in dieser Hinsicht beide Kategorien von Beamten in gleicher Weise eidlich verpflichtet werden und scheint der Deputation durch Vervollständigung der betreffenden Eidesformeln eine früher vorhanden gewesene Lücke ergänzt worden zu sein.

Die in dem Anhange unter I bis VIII enthaltenen Eidesformeln

werden zur Annahme empfohlen.

Durch Umstellung der §§. 87 bis 217 wird die Abänderung verschiedener Citate nothwendig.

Es können sich auch sowohl durch jene Umstellung als auch sonst noch einige redactionelle Abänderungen als erforderlich darstellen, welche sich nicht sofort übersehen lassen.

Es dürfte indessen kein Grund vorliegen, deshalb die Niedersetzung einer Redactionsdeputation zu beantragen, vielmehr möchte dies nach der Ansicht der Deputation der Schlußredaction der königlichen Staatsregierung allein zu überlassen sein.

Die Deputation gestattet sich daher den Schlußantrag zu stellen:

die hohe Kammer wolle den vorliegenden Gesetzentwurf mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen genehmigen,

der königlichen Staatsregierung aber dessen Schlußredaction anheimstellen.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die königliche Staatsregierung beantragt hat,

derselben eine Ermächtigung dazu zu ertheilen:

eine das militärgerichtliche Strafverfahren und die Sachwaltergebühren betreffende Taxordnung, vorbehältlich der späteren Vorlegung derselben an die Kammern, falls diese einen Antrag hierauf richten sollten, zu erlassen.

Eine ähnliche Ermächtigung ist der königlichen Staatsregierung bei der ständischen Berathung der allgemeinen Strafproceßordnung, sowie der Advocatenordnung ertheilt worden.

Die Deputation hat es für unbedenklich erachtet, dem gedachten Antrage zu entsprechen und empfiehlt man daher:

daß die geehrte Kammer die gedachte Ermächtigung der königlichen Staatsregierung ertheilen wolle.

Dresden, am 31. October 1860.

Die für die Militärstrafproceßordnung erwählte Zwischendeputation der Ersten Kammer.

v. Zehmen, Vorstand.
v. Könneritz, Referent.
Bürgermeister Hennig.
Bürgermeister Müller.
v. Böhlau.

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 29. November 1860.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 4. Dresden, am 29. November 1860.

Vierte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 22. November 1860.

Inhalt:

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 23 Minuten Vormittags in Anwesenheit der Herren Staatsminister v. Rabenhorst und v. Friesen und der königlichen Commissare Teucher und Pötzsch, sowie in Gegenwart von 34 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung von Secretär v. Egidy aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer genehmigt und durch die Herren Graf Wilding und Oberhofprediger Dr. Liebner mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir gehen nun zum Vortrag aus der Registrande über; vorher aber habe ich der geehrten Kammer anzuzeigen, daß Herr Freiherr v. Welck mich ersucht hat, die hohe Kammer zu befragen, ob sie es ihm gestattet, von dem ihm eigentlich gehörigen Platze sich auf einen andern zu setzen. Die Gründe für das Gesuch sind triftig und ich glaube, daß wohl kaum Jemand hiergegen etwas einwendet.

Freiherr v. Welck: Wenn ich annehmen darf, daß das Stillschweigen eine Genehmigung meiner Bitte ist, so erlaube ich mir der hohen Kammer meinen verbindlichsten Dank für diesen neuen, mir sehr ehrenwerthen Beweis Ihres Wohlwollens auszusprechen. Ich würde mir jene Bitte nicht erlaubt haben, wenn nicht der durch den dem Herrn Grafen v. Einsiedel auf die Dauer des ganzen Landtags ertheilten Urlaub erledigte Sitz, der allerdings ein sehr vortheilhafter ist und einem Schwerhörenden, wie ich leider bin, sehr großen Nutzen gewährt, außerdem gänzlich unbenutzt geblieben sein würde. Ich wiederhole also meinen verbindlichsten Dank.

Präsident v. Schönfels: Ich ersuche nun den Herrn Secretär v. Egidy den Registrandenvortrag zu bewirken.

(Nr. 32.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 16. November 1860, die fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Gewerbegesetzentwurf betr.

Präsident v. Schönfels: Es ist wohl zweifellos, daß dieser Protokollextract der Zwischendeputation für das betreffende Gesetz überwiesen werden muß.

(Nr. 33.) Das hohe Kriegsministerium überreicht mittels Communicats vom 19. November 1860 ein Exemplar der 2. Abtheilung der vierten und letzten Lieferung des topographischen Handatlasses von Sachsen, enthaltend die Sectionen Bautzen und Plauen.

Präsident v. Schönfels: Es ist dieses dankenswerthe Werk in der Bibliothek zum Gebrauch der Kammermitglieder niedergelegt worden. Der Dank dafür würde im Protokolle einen Platz finden.

(Nr. 34.) Auszug des Protokolles der Zweiten Kammer vom 17. November 1860, die fortgesetzte Berathung des Entwurfs zu einem Gewerbegesetze betr.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein wie bei Nr. 32, der betreffenden Zwischendeputation den Protokollextract zu übergeben.

(Nr. 35.) Herr Advocat v. Könneritz, Vertreter der Schönburg'schen Receßherrschaften, überreicht eine Anzahl Exemplare einer Druckschrift: „Ueber die Ausführung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 11. August 1855 in den Schönburg'schen Receßherrschaften" zur Vertheilung an die Mitglieder beider Kammern.

Präsident v. Schönfels: Diese Exemplare sind heute an die Mitglieder der Kammer vertheilt worden. Die übrigen sind abgegeben worden an die Zweite Kammer, um sie auch dort zur Vertheilung zu bringen.

(Nr. 36.) Protokollauszug der Zweiten Kammer vom 17. November 1860, enthaltend die Begründung des von Herrn Abg. Riedel gestellten Antrags, die Schaffung einer kräftigen deutschen Centralgewalt und gleichzeitige Herstellung einer Vertretung des deutschen Volkes dabei betr.

Präsident v. Schönfels: Es ist dieser Protokollextract wohl selbstverständlich so lange ad acta zu legen, bis die

Verhandlungen in jener Kammer stattgefunden haben und Beschlüsse deshalb gefaßt worden sind.

(Nr. 37.) Dergl. Protokollauszug vom 19. November 1860, die fortgesetzte Berathung des Gewerbegesetzentwurfs betreffend.

Präsident v. Schönfels: Wie bei Nr. 32 an die betreffende Zwischendeputation abzugeben.

(Nr. 38.) Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer vom 21. November 1860, den Entwurf eines Gesetzes wegen der Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betr.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck; sodann zur Vertheilung und wird einen Gegenstand der nächsten Tagesordnung bilden.

(Nr. 39.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 20. November 1860, die Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Entwurf eines Gewerbegesetzes betr.

Präsident v. Schönfels: Ist ebenfalls wie Nr. 32 an die betreffende Zwischendeputation abzugeben.

(Nr. 40.) Allerhöchstes Decret vom 20. November 1860, einen Gesetzentwurf über das Verfahren in Bausachen betr.

Präsident v. Schönfels: Das Allerhöchste Decret würde zu verlesen sein. Im übrigen würde der Gegenstand zum Druck gelangen und an die erste Deputation abzugeben sein. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

Etwas Weiteres liegt aus der Registrande nicht vor. Urlaubsgesuche sind folgende eingegangen: Ein Gesuch des Herrn Grafen v. Einsiedel-Wolkenburg. Derselbe bittet um Urlaub unaufschieblicher Geschäfte halber vom 22. bis 24. November. Ich frage: will die Kammer dem Herrn Grafen das genannte Urlaubsgesuch gestatten? — Einstimmig Ja.

Herr Freiherr v. Schönberg-Bibran entschuldigt sich wegen dringender Privatgeschäfte für heute. Endlich ist noch einer Einladung des Herrn Schuldirector Krause zum Oratorium „Paulus" zu gedenken. Diese Production findet heute Abend statt und es sind eine Anzahl Billets beigelegt nebst einem Subscriptionsbogen, welcher auf dem grünen Tische ausgelegt werden wird, so daß diejenigen Herren, welche diesem Oratorium beizuwohnen gedenken, ihre Namen darauf zeichnen können.

Ich habe etwas Weiteres nicht mitzutheilen und wir würden nunmehr zur Tagesordnung übergehen können. Als erster Gegenstand ist namhaft gemacht: die Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, einen Gesetzentwurf über Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 wegen Ergänzung und theilweiser Abänderung der §§. 89, 96, 98, 102 bis 105 der Verfassungsurkunde betreffend, und ich habe den Herrn Referenten, Kammerherrn v. Erdmannsdorff, zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten, um uns den Bericht zu geben.

Referent v. Erdmannsdorff trägt das allerhöchste Decret nebst den dazu gehörigen Gesetzentwurf mit Motiven vor; siehe dasselbe L.M. II. K. Nr. 3. S. 14 ꝛc.

Der Bericht, den Ihre Deputation schon darüber erstattet hat, lautet folgendermaaßen:

Sehr dankbar ist es anzuerkennen, daß die hohe Staatsregierung durch das vorliegende Decret den Wünschen der Stände zuvorgekommen ist.

In der ständischen Schrift vom 6. August 1858, die Budgetvorlage für die Finanzperiode 1857 bis 1860 betreffend, brachte die Ständeversammlung zur Anzeige, daß beide Kammern folgenden Antrag beschlossen hatten:

(Vergl. Landtagsacten I. Abth. 2. Bd. Seite 700.)

„Es wolle die hohe Staatsregierung ein Gesetz vorlegen, durch welches die in §. 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 der Staatsregierung unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen eingeräumte Befugniß, die bestehenden Steuern und Abgaben nach Ablauf der Bewilligungsfrist noch auf ein Jahr, vorbehältlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise fortzuerheben, damit modificirt und erläutert werde, daß eine solche Forterhebung ohne vorgängige ständische Zustimmung nur dann stattfinden dürfe, wenn, außer dem Eintritt der in den gedachten §. 6 ausgesprochenen Voraussetzungen, auch noch

1) der Landtag mindestens 7 Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis 14 Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert, oder doch nicht erfolgt sein sollte,

oder endlich

2) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder auch den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen sein wird."

Da das Gesetz vom 5. Mai 1851 zu einem integrirenden Theil der Verfassungsurkunde erhoben worden ist, so konnte nach §. 152 der Verfassungsurkunde dieser Beschluß beider Kammern nur als vorläufige Anzeige an die Staatsregierung bezeichnet werden.

Als förmlicher ständischer Antrag konnte dieser Beschluß erst dann an Se. Majestät den König gelangen, wenn derselbe auch auf dem unmittelbar darauf folgenden ordentlichen Landtag — mithin auf dem jetzigen — in beiden Kammern mit Zweidrittheilmajorität angenommen worden war.

Es zeugt also von einem bereitwilligen Entgegenkommen der hohen Staatsregierung, daß sie dies nicht erst abgewartet, sondern sofort bei Beginn des gegenwärtigen Landtages das vorliegende Gesetz eingebracht hat.

Dasselbe entspricht, wie die geehrte Kammer sich auf den ersten Blick überzeugen wird, fast wörtlich dem von beiden Kammern am letzten Landtage gefaßten Beschlusse.

Desto unbedenklicher ist daher auch die Annahme der einzelnen Paragraphen und des ganzen Gesetzes. In der Zweiten Kammer ist dies bereits am 15. dieses Monats einstimmig erfolgt.

Der Bericht, welchen die jenseitige Finanzdeputation der Zweiten Kammer erstattet hat, enthält Alles, was in der Sache zu sagen ist. Die unterzeichnete Deputation verweist daher hiermit auf denselben; sie würde ihn pure adoptirt und der geehrten Kammer unter Vorlesung desselben nur mündlichen Bericht erstatter haben, wenn nicht im Laufe der Verhandlung in jenseitiger Kammer zu §. 1 ein Zusatz angenommen worden wäre. Derselbe ist zwar so klar und einfach, daß er an sich keinen besonderen Bericht erfordert haben würde; aber da vorliegendes Gesetz ebenso wie der §. 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1851, an dessen Stelle es tritt, ein integrirender Theil der Verfassungsurkunde werden soll, so erachtete die Deputation es nicht für angemessen, über diesen zu einem Theile der Verfassungsurkunde beschlossenen Antrag nur mündlichen Bericht zu erstatten. Dagegen glaubt sie nunmehr ohne Weiteres diesem Antrage sich zuwenden zu können.

Zu §. 1 hatte Herr Abgeordneter Emmrich den ausreichend unterstützten Antrag gestellt, zwischen den Worten „bestehenden" und „Steuern" das Wort „ordentlichen" einzuschalten.

Der Herr Finanzminister Freiherr von Friesen erklärte aber diesen Zusatz für nicht ganz unbedenklich und schlug vor, wenn ein Zusatz gewünscht würde, lieber die in §. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 befindlichen Worte:

„insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind"

in §. 1 aufzunehmen. Durch diese Einschaltung erklärte sich der Herr Antragsteller für befriedigt und zog seinen Antrag wieder zurück.

Die Mitglieder der Deputation waren ebenfalls sämmtlich einverstanden damit und die Kammer trat einstimmig bei.

Die unterzeichnete Deputation erachtet denselben ebenfalls für unbedenklich und empfiehlt ihn zur Annahme. Mit diesem Zusatze wird §. 1 zur Genehmigung empfohlen.

Bei §. 2 und 3, sowie beim Eingange und Schluß des Gesetzes wird die unveränderte Annahme beantragt und somit auch die Bejahung des ganzen Gesetzes.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun zuvörderst die allgemeine Debatte zu eröffnen sein und ich habe zu erwarten, ob Jemand in Bezug hierauf das Wort ergreift. — Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich sogleich zu den einzelnen Paragraphen über und habe auch hier zu erwarten, ob Jemand über die von dem Herrn Referent eben verlesenen Paragraphen etwas zu bemerken gedenkt. — Wenn dies nicht der Fall ist, so wende ich mich zuvörderst zur Abstimmung in Bezug auf die einzelnen Paragraphen. Der erste Paragraph ist von dem Herrn Referent soeben verlesen worden, ich recapitulire daher denselben nicht, sondern wende mich zu dem von der Deputation vorgeschlagenen und von der Staatsregierung gebilligten Antrage, der sich auf S. 185 des Berichts befindet und einen Zusatz zu dem ersten Paragraph enthält. Es wird folgender Zusatz zu dem §. 1 vorgeschlagen: „Insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind." Ich frage zuvörderst, ob die Kammer dem §. 1, wie er im Entwurfe sich befindet, ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Ich frage ferner, ob die Kammer dem von mir erwähnten Zusatze der Deputation ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Ich frage endlich, ob die Kammer dem §. 1, wie er nun in der veränderten Fassung erscheint beistimmt? — Einstimmig Ja.

Der §. 2. wird von der Deputation unverändert zur Annahme empfohlen und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beitritt? — Einstimmig Ja.

Ein Gleiches schlägt die Deputation in Betreff des §. 3 vor. Auch dieser soll unveränderte Annahme finden, und ich frage, ob die Kammer hiermit einverstanden ist? — Einstimmung Ja.

Indem ich mich nun zur Abstimmung über die soeben berathene Vorlage wende, habe ich in Bezug auf diese Abstimmung zu bemerken: Es kann hierbei weder die einfache, noch die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit maaßgebend sein; denn es handelt sich hierbei um eine Verfassungsveränderung, und bei einer solchen tritt die Bestimmung des §. 152 der Verfassungsurkunde ein, welcher verlangt, daß zu einem gültigen Beschlusse in einer solchen Angelegenheit erstens Uebereinstimmung beider Kammern; sodann in jeder Kammer die Gegenwart von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder und endlich die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich ist. Um aber nun die verfassungsmäßige Zahl dieser Kammer festzustellen, muß man zurückgehen auf §. 63 der Verfassungsurkunde. Wir finden dort 16 Kategorien aufgestellt, welche die Bestandtheile der I. Kammer ausmachen und wir sehen unter Nr. 1 die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, die demnach ausdrücklich einen Bestandtheil der I. Kammer bilden und wenn wir auch zu unserm lebhaften Bedauern bisher das Glück zu vermissen hatten, dieselben in der Kammer erscheinen zu sehen, so dürfte doch unzweifelhaft sein, daß, wenn die verfassungsmäßige Zahl dieser Kammer festgestellt werden soll, die königlichen Prinzen mitzuzählen sind. Es wird demnach das Exempel sich folgendermaaßen gestalten: Verfassungsmäßige Zahl der Mitglieder: 43, drei Viertheile dieser Zahl: 33, zwei Drittel der Anwesenden: 22. Es werden daher, sofern 33 anwesend wären, 22 die Frage zu bejahen haben, wenn dieses Gesetz in dieser Kammer Annahme finden soll. Ich muß aber zu meinem Bedauern Ihnen mittheilen, daß wir diese Zahl nicht erreichen. Wir sind in diesem Augenblicke nur 32 und das ist nach der Berechnung, die ich Ihnen soeben vorgeführt habe, nicht die Zahl, die uns im vorliegenden Falle beschlußfähig macht. Ich habe daher die Abstimmung auszusetzen;

mir scheint ein anderer Weg nicht vorgezeichnet zu sein. Um mich gewissermaaßen zu rechtfertigen, habe ich noch hinzuzufügen, daß ich alle nöthigen Mittel angewandt habe, um diejenigen Herren, von denen ich vermuthen konnte, daß sie nicht anwesend sein würden, zu vermögen, hier zu erscheinen; es ist mir aber, wie wir sehen, nicht bei Allen gelungen. Wir wenden uns nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung. Es ist dies der Bericht, erstattet von der Zwischendeputation....

Staatsminister Freiherr v. Friesen: Ich erlaube mir nur gegen das geehrte Präsidium die Bitte auszusprechen, die Abstimmung über diese Angelegenheit auf eine der nächsten, wo möglich auf die nächste Tagesordnung zu setzen; denn außerdem würde es nicht möglich sein, schon in diesem Jahre die provisorische Steuererhebung durch ein mit den Ständen vereinbartes Gesetz zu reguliren, was im allseitigen Wunsche liegt.

Präsident v. Schönfels: Ich werde diesem Wunsche um so lieber nachkommen, weil mir in der That selbst daran gelegen ist, die Abstimmung zu Ende zu führen. Möglicherweise ist es heute noch der Fall, indem der Herr Graf v. Stolberg und der Herr Kammerherr v. Watzdorf-Störmthal unentschuldigt außengeblieben sind. Es ist möglich, daß sich beide Herren noch einfinden und dann kann die Abstimmung vorgenommen werden.

Ich würde nun den Referent, Herrn von Könneritz, ersuchen, uns den Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königlich sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend, vorzutragen.

Referent v. Könneritz: Das königliche Decret, über welches ich der hohen Kammer Vortrag zu erstatten habe, ist bereits vorgelesen worden*). Die Genehmigung der hohen Staatsregierung und der hohen Kammer, von der Vorlesung der allgemeinen Motiven des vorliegenden Gesetzentwurfs abzusehen, glaube ich hiernächst aus dem Grunde voraussetzen zu dürfen, weil bei der Berathung der Militärstrafproceßordnung in gleicher Weise zu Werke gegangen worden ist.

Präsident v. Schönfels: Sofern die hohe Staatsregierung sich damit einverstehen kann,

(wird bejaht)

wie dies der Fall ist, so habe ich die Kammer zu fragen, ob sie nach dem Vorschlage des Herrn Referent von der Vorlesung der allgemeinen Motiven abzusehen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

---

*) Siehe I. K. Nr. 2. S. 9 bei der Berathung der Militärstrafproceßordnung. —

Referent v. Könneritz: Der Bericht lautet wie folgt:

In Gemäßheit des von der hohen ersten Kammer hierzu erhaltenen Auftrags hat die unterzeichnete Deputation den nur gedachten Gesetzentwurf geprüft.

Derselbe steht mit dem Entwurfe der Militärstrafproceßordnung in engem Zusammenhange. Da die letztere der Deputation für den gegenwärtig zur Begutachtung vorliegenden Gesetzentwurf präjudiciell zu sein schien, so hat sich dieselbe bei der hohen Kammer dafür verwendet,

die Militärstrafproceßordnung zuerst zur Berathung zu ziehen.

Man hat deshalb die historischen Bemerkungen, welche beide Gesetzentwürfe in ganz gleicher Weise betreffen, in den Bericht über die Militärstrafproceßordnung aufgenommen, man hat ferner das zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten, welche im Betreff beider Gesetzentwürfe zwischen der Deputation der Zweiten Kammer und der diesseitigen Deputation entstanden waren, eingeschlagene Verfahren in jenem Berichte dargestellt und um Wiederholungen zu vermeiden, erlaubt man sich, hierunter allenthalben auf jenen Bericht Bezug zu nehmen.

Der gedachte Gesetzentwurf umfaßt die erste und die vierte Hauptabtheilung des früheren Entwurfs einer Militärgerichtsordnung.

Diese beiden Hauptabtheilungen waren in dem von der ersten Deputation der Ersten Kammer während des letzten ordentlichen Landtags erstatteten Berichte speciell begutachtet und von der hohen ersten Kammer mit den bei den einzelnen Paragraphen vorgeschlagenen Abänderungen, Zusätzen und Weglassungen gegen eine Stimme en bloc genehmigt worden.

Die materiellen Bestimmungen jener beiden Hauptabtheilungen des früheren Entwurfs haben in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe nur wenige, im Wesentlichen zum Theil durch Beschlüsse der Ersten Kammer veranlaßte, zum Theil durch ein neueres Gesetz (das Postgesetz vom 7. Juni 1859 bezüglich der Poststrafsachen), zum Theil durch die Umarbeitung des Entwurfs der Militärstrafproceßordnung bedingte Zusätze und Abänderungen erlitten.

So weit die Umgestaltung der zuletzt erwähnten Gesetzvorlage zu Modificationen des vorliegenden Gesetzentwurfs Veranlassung gegeben hat, sind diese Abänderungen in dem Berichte über die Militärstrafproceßordnung begutachtet worden.

Davon aber, Dasjenige wörtlich zu wiederholen, was man bei der Begutachtung der einzelnen Paragraphen der ersten und vierten Hauptabtheilung des früheren Entwurfs zu einer Militärgerichtsordnung gesagt hat, glaubte man nach Lage der Sache absehen zu können. Denn wenn auch kein Landtag als die Fortsetzung eines vorhergehenden zu betrachten ist, so hat doch die Deputation in der Annahme nicht zu irren geglaubt, daß die auf dem letzten Landtage von der damaligen ersten Deputation der Ersten Kammer speciell geprüften und von der hohen Kammer mit den von der gedachten Deputation vorgeschlagenen Abänderungen en bloc angenommenen Bestimmungen des damaligen Gesetzentwurfs auch auf dem gegenwärtig bevorstehenden Landtage nur zu wenigen Debatten Veranlassung geben dürften.

Sollte aber der eine oder der andere von denjenigen Paragraphen, welche bei der Berathung auf dem letzten ordentlichen Landtage genehmigt worden sind, bei der gegenwärtig bevorstehenden Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfs durch die hohe Kammer Anfechtungen erfahren, so behält sich die unterzeichnete Deputation vor, auf die in dem Berichte, welchen die erste Deputation der Ersten Kammer während des letzten ordentlichen Landtags über den Entwurf zu einer Militärgerichtsordnung erstattet hat,

(Beilage zur II. Abtheilung der Landtagsacten vom Jahre 1857/58, Seite 575—593)

enthaltenen Motivirungen zurückzukommen.

Die Deputation hofft, daß die hohe Kammer dieses Verfahren in Betreff der Berichtserstattung über den vorliegenden Gesetzentwurf, welches zu einer wesentlichen Abkürzung des Berichts führt, den Verhältnissen, unter welchen diese Berichtserstattung erfolgt, angemessen finden wird und gestattet sich, sich im Allgemeinen für die Annahme des Entwurfs zu verwenden.

Da ein Bedenken über die Tragweite einer Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfs bezüglich der Nichtanwendbarkeit des Schuldarrestes gegen Militärpersonen in Anregung gekommen war, so glaubt die Deputation, daß es der geehrten Kammer genehm sein würde, eine kurze Mittheilung über Erledigung dieser Bedenken zu vernehmen. Tritt der gegenwärtige Gesetzentwurf in Gesetzeskraft und werden hierauf von Militärpersonen Verbindlichkeiten nach Wechselrecht übernommen, so wird dessenungeachtet gegen Militärpersonen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1849 der Wechselproceß angestrengt werden können. Kommt es indeß hierbei zu einer Verurtheilung zur Zahlung, so wird die Hilfe lediglich in das Vermögen des Wechselbeklagten, nicht aber durch Anwendung von Gefängnißzwang zu vollstrecken sein. Es wird gegen Militärpersonen solchenfalls ganz dieselbe Art der Hilfsvollstreckung stattfinden, wie gegenwärtig bei denjenigen Civilpersonen, welchen wegen besonderer Verhältnisse, z. B. wegen des Antritts des 70. Lebensjahres, die Wechselhaft nicht angelegt werden kann.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen Theil des Berichts, wie er soeben vorgetragen worden ist, sprechen will? — Da dies nicht der Fall ist, so würde sogleich zum Schlußantrag überzugehen sein.

Referent v. Könneritz: Der Schlußantrag lautet:

„Die hohe Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen die Genehmigung ertheilen."

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat soeben den Antrag, wie er von der Deputation gestellt worden ist, vernommen.

Es handelt sich um eine Gesetzesvorlage der hohen Staatsregierung, es würde daher mit Namensaufruf abzustimmen sein. Ich habe den Antrag bereits verlesen; ich frage nun: Will die Kammer dieser Vorlage ihren Beifall schenken?

Sämmtliche anwesende Mitglieder antworten mit Ja; nämlich:

Vicepräsident v. Friesen.	Kammerherr v. Watzdorf-Störmthal.
Secretär v. Egidy.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Secretär Wimmer.	Bürgermeister Hennig.
Domherr v. Watzdorf.	Freiherr v. Beschwitz.
Advocat v. Könneritz.	Kammerherr v. Zehmen.
Hofrath Dr. Hänel.	Kammerherr v. Lüttichau.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Klostervoigt v. Posern.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Superintendent Dr. Lechler.	Kammerherr v. Metzsch.
Capitular v. Schröter.	Bürgermeister Müller.
Graf v. Schönburg.	Bürgermeister Koch.
Bürgermeister Löhr.	Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Bürgermeister Clauß.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Freiherr v. Welck.	Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Landesbestallter Hempel.
Bürgermeister Gottschald.	Präsident v. Schönfels.
Rittergutsbesitzer v. Römer.	

Präsident v. Schönfels: Es hat die Vorlage einstimmig Annahme gefunden und wir würden nun noch in Bezug auf die Publicationsverordnung einen Vortrag des Herrn Referenten zu vernehmen haben.

Referent v. Könneritz (nach Verlesung der Publicationsverordnung; siehe diese L.M. I. K. Nr. 2. S. 9): Die Deputation hat diese Publicationsverordnung geprüft und hat gegen dieselbe durchaus nichts zu erinnern. Die Deputation gestattet sich daher den Vorschlag, auch dieser Publicationsverordnung ihre Genehmigung nicht versagen zu wollen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den vom Herrn Referenten erwähnten Antrag etwas zu bemerken hat. — Wo nicht, so werde ich sogleich zur Abstimmung übergehen und bemerke dabei, daß hier wohl der Namensaufruf wegfallen könnte, da es sich nicht um ein Gesetz, sondern um eine Verordnung handelt. Bei Gesetzesvorschlägen findet allerdings namentliche Abstimmung statt; bei Verordnungen ist es nicht durchaus erforderlich. Will die Kammer dem Antrage der Deputation, den der Herr Referent eben erwähnte, hinsichtlich der Publicationsverordnung ihre Zustimmung ertheilen? — Einstimmig Ja.

Somit wäre dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Die Anstände, die sich vorhin gezeigt hatten in Bezug auf die Abstimmung über den ersten Gegenstand der Tagesordnung, haben sich gehoben, indem sowohl der Herr Graf Stolberg, als Herr v. Watzdorf-Störmthal in der Kammer erschienen sind und ein Hinderniß nicht mehr vor-

liegt, die Abstimmung vorzunehmen. Es sind 34 Mitglieder zugegen, wodurch sowohl der Verfassungsurkunde, als der Landtagsordnung genügt wird. Ich frage: **Will die Kammer dem Vorschlage ihrer Deputation gemäß dem von mir erwähnten Gesetzentwurf, eine Abänderung der Verfassung betreffend, ihre Zustimmung ertheilen?**

Sämmtliche anwesende Mitglieder beantworten diese Frage mit **Ja**, nämlich:

Vicepräsident v. Friesen.	Kammerherr v. Watzdorf-Störmthal.
Secretär v. Egidy.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Secretär Wimmer.	Bürgermeister Hennig.
Domherr v. Watzdorf.	Freiherr v. Beschwitz.
Advocat v. Könneritz.	Kammerherr v. Zehmen.
Hofrath Dr. Hänel.	Graf v. Stolberg.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Kammerherr v. Lüttichau.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Klostervoigt v. Posern.
Superintendent Dr. Lechler.	Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Capitular v. Schröter.	Kammerherr v. Metzsch.
Graf v. Schönburg.	Bürgermeister Müller.
Bürgermeister Löhr.	Bürgermeister Koch.
Bürgermeister Clauß.	Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Freiherr v. Welck.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Finanzrath v. Rostitz-Wallwitz.
Bürgermeister Gottschald.	Landesbestallter Hempel.
Rittergutsbesitzer v. Römer.	Präsident v. Schönfels.

Präsident v. **Schönfels**: Es hat daher der Gesetzentwurf einstimmige Annahme gefunden.

v. **Erdmannsdorff**: Ich bitte um's Wort. Ich habe dem Herrn Präsidenten im Namen der Finanzdeputation zu ersuchen, die gegenwärtige Sitzung noch nicht zu schließen, damit die ständische Schrift zu dem allerhöchsten Decrete, welches heute berathen worden ist, noch verlesen werden kann. Es ist Einleitung getroffen, daß sie sofort in der Zweiten Kammer verlesen wird und daß sie, sobald dies geschehen, hierher gelangt.

Präsident v. **Schönfels**: Es wird von Seiten des Präsidiums in keinem Falle etwas dagegen eingewendet werden und ich hoffe auch, nichts von Seiten der Kammer. Ich habe daher die hohe Kammer zu bitten, noch einen Augenblick hier zu verweilen, bis die von Herrn v. Erdmannsdorff erwähnte Schrift eintrifft. Herr von Watzdorf-Störmthal hat um Urlaub gebeten vom 26. dieses bis 1. künftigen Monats. Ich frage, ob die Kammer diesen Urlaub genehmigt? — Einstimmig **Ja**.

(Nach einer halbstündigen Pause.)

Präsident v. **Schönfels**: Ich bitte Sie, meine Herren, Platz zu nehmen. Herr v. Erdmannsdorff wird die ständische Schrift vorlesen, von welcher vorhin die Rede war und welche soeben aus der zweiten Kammer herübergelangt ist.

(Die ständische Schrift wird verlesen.)

Hat Jemand gegen die Fassung der soeben vorgetragenen Schrift etwas einzuwenden? — Wenn dies nicht der Fall ist, so ist dieselbe als genehmigt anzusehen und wird in dieser Maße abgelassen werden.

Etwas Weiteres liegt heute nicht vor; das Protokoll wird auch erst in der nächsten Sitzung vorgelesen werden und sonach kann ich die Sitzung schließen mit der Bemerkung, daß zur nächsten Sitzung durch Karten eingeladen werden wird. Jedenfalls wird vor nächstem Montage keine Sitzung sein können.

(Schluß der Sitzung ¾1 Uhr.)

Entwurf eines Gesetzes,

die Gerichtsbehörden bei der königlich sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend.

Erster Abschnitt.

Von den zu Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestellten Behörden und deren Zuständigkeit.

Erstes Capitel.

Von den Behörden.

§. 1.

Ständige Untergerichte.

Zu Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestehen, als sich gegenseitig gleichgestellte ständige Unterbehörden, folgende Kriegsgerichte:

1) je eines für jede Linieninfanterie- und eines für die Jägerbrigade,
2) je eines für jedes Reiterregiment,
3) eines für das Artilleriecorps, einschließlich der Pionnier- und Pontonnierabtheilung, des Hauptzeughauses und der Commissariatstrainbrigade,
4) eines für das Cadettencorps und die Artillerieschule,
5) eines für die Festung Königstein,

sowie nächstdem

6) das Stabskriegsgericht zu Dresden, welches zugleich das Gouvernementsgericht bildet.

§. 2.

Zuständigkeit der Kriegsgerichte.

Die Zuständigkeit der Kriegsgerichte (§. 1) erstreckt sich

zu 1, 2 und 3 über alle in den Bestandslisten der bezüglichen Truppenabtheilung aufgeführten, beziehendlich im Felde, derselben zugewiesenen Personen, mit Ausnahme jedoch des Commandanten und des Auditeurs;

zu 4, über die Zöglinge des Cadettencorps und der Artillerieschule;

zu 5, über die Festung und das zu derselben gehörige Gebiet, sowie über die nach §. 22 Nr. 2 und 3 unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen, mit Ausnahme jedoch des Commandanten und des Auditeurs;

zu 6, über Diejenigen, welche, sei es im Allgemeinen oder in Bezug auf den vorliegenden besonderen Fall, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, ohne unter einem der in §. 1 unter 1 bis 5 genannten Gerichte zu stehen, ingleichen über die Strafarbeiter der Militärstrafanstalt zu Dresden.

§. 3.

Besondere Bestimmung.

Es können einzelne Kriegsgerichte mit einander dergestalt vereinigt werden, daß die Geschäfte des einen durch das Personal des anderen, obwohl für jedes besonders, mit zu verwalten sind.

Auch kann die Ausübung der Gerichtsbarkeit über einen Theil eines mit einem besonderen Gerichte versehenen Truppenkörpers zeitweilig einem anderen Kriegsgerichte übertragen werden.

Ebenso kann einem Kriegsgerichte, vermöge Auftrags der zuständigen Oberbehörde, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über einzelne, an sich einem anderen Kriegsgerichte unterworfene Militärpersonen oder gewisse Classen derselben übertragen werden, wenn solches zum Vortheil des Dienstes oder zur Vereinfachung des Geschäftsganges gereicht.

§. 4.

Auditeure.

Für jedes Kriegsgericht, soweit nicht eine Vereinigung mehrerer stattfindet, ist ein, nach eingeholter Königlicher Genehmigung, mit Offiziersrang angestellter Auditeur, unter Beigebung des erforderlichen Expeditionspersonals, bestellt.

§. 5.

Stellvertretung für die Auditeure.

Für einen zeitweilig an der Amtsführung behinderten Auditeur wird durch das Oberkriegsgericht (vergl. §. 11 fg.) ein Stellvertreter bestellt. Wenn dabei die Wahl auf eine dem Kriegsgerichtspersonale nicht angehörige Person gerichtet werden müßte, so ist dieselbe zu einstweiliger Verwaltung des Militärrichteramtes in Eidespflicht zu nehmen.

§. 6.

Bleibender Stellvertreter beim Stabskriegsgerichte 2c.

Für den bei dem Stabskriegsgerichte — und für jetzt zugleich bei den §. 1 unter 3 und 4 genannten Gerichten

— angestellten Auditeur ist durch das Oberkriegsgericht ein Stellvertreter ein- für allemal zu bestimmen, welchem, nächst der Stellvertretung in Behinderungsfällen, die Ausübung des Richteramtes bei dem Stabskriegsgerichte auch in denjenigen Rechtssachen obliegt, welche entweder gegen den gedachten Auditeur selbst, oder auch gegen den Gouverneur zu Dresden, oder gegen den Commandanten beziehendlich des Artilleriecorps, des Cadettencorps oder der Artillerieschule anhängig werden.

§. 7.

Actuarien.

Insoweit für einzelne Kriegsgerichte Actuarien bestellt werden, sind dieselben als für alle Kriegsgerichte angestellt zu betrachten und können daher auf Anordnung des Oberkriegsgerichts abwechselnd selbst bei mehreren Gerichten verwendet werden.

§. 8.

Verhältniß des Auditeurs zum Commandanten ꝛc.

Der Auditeur ist für die Gesetzlichkeit der untergerichtlichen Beschlüsse, mit Ausnahme jedoch der von einem Spruchkriegsgerichte ausgehenden, allein verantwortlich und deshalb in amtlicher Beziehung von dem für die Person ihm dienstlich vorgesetzten Commandanten und von den Commandobehörden überhaupt, unabhängig.

Es ist jedoch der Commandant, aus Rücksicht auf das Interesse des Dienstes, von dem Gange der gerichtlichen Geschäfte in Kenntniß zu erhalten und sind ihm auch die an Militärpersonen gerichteten, beziehendlich dergleichen Personen betreffenden Verfügungen und Erkenntnisse, soweit nicht etwas Anderes in den Gesetzen bestimmt ist, nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Dienstvorschriften, zur Mitvollziehung vorzulegen, ohne daß jedoch hierdurch an der alleinigen Verantwortlichkeit des Auditeurs etwas geändert würde.

Ueber die besondere Mitwirkung des Commandanten in Strafrechtssachen bestimmt die Militärstrafproceßordnung.

§. 9.

Beisitzer.

Wenn bei kriegsgerichtlichen Handlungen Beisitzer zuzuziehen sind, so werden dazu Offiziere und beziehendlich Unteroffiziere commandirt, ohne daß es einer eidlichen Verpflichtung derselben zu dieser Dienstleistung bedarf. Dieselben müssen das Alter von mindestens achtzehn Jahren erfüllt haben und es muß sich unter ihnen stets wenigstens ein Offizier befinden.

Zu Verhandlungen, die eine Person vom Offiziersstande oder Range betreffen, sind in der Regel nur Offiziere zu commandiren. Inwieweit ausnahmsweise hierbei auch Unteroffiziere verwendet und inwieweit zu gerichtlichen Verhandlungen überhaupt Offiziere und beziehendlich Unteroffiziere auch ohne vorgängige Befehligung als Beisitzer zugezogen werden können, wird durch besondere Bestimmung festgesetzt.

§. 10.

Nichtständige Untergerichte.

In Strafrechtssachen, soweit sie nicht vor das ständige Kriegsgericht gewiesen sind, geht die Zuständigkeit in Betreff der Schlußverhandlung und Entscheidung jedesmal an nichtständige, aus dazu besonders commandirten und vereideten Militärpersonen verschiedener Grade zusammengesetzte Spruchkriegsgerichte oder, unter gewissen Voraussetzungen, an Standgerichte, nach Maaßgabe der Bestimmungen der Militärstrafproceßordnung, über.

§. 11.

Oberbehörden.

Als Oberbehörden für die unteren Militärgerichtsbehörden bestehen:

1) das Oberkriegsgericht,
2) das Appellationsgericht zu Dresden,
3) das Oberappellationsgericht,
4) die Ministerien des Kriegs und der Justiz,
5) das Feldoberkriegsgericht.

§. 12.

Oberkriegsgericht.

Das Oberkriegsgericht hat seinen Sitz in Dresden und besteht aus dem Generalauditeur, als Director, einem Oberkriegsgerichtsrathe, sowie nächstdem noch

1) einigen theils als ordentliche, theils als außerordentliche Mitglieder abgeordneten Räthen des Oberappellationsgerichts

und

2) zwei auf Zeit commandirten, dienstleistenden Stabsoffizieren,

insgesammt in Richtereigenschaft, nebst dem erforderlichen Kanzleipersonal.

§. 13.

Fortsetzung.

Der Generalauditeur, der Oberkriegsgerichtsrath und das Kanzleipersonal sind auf den Militäretat fest angestellt.

Die zu außerordentlichen Mitgliedern bestellten Räthe des Oberappellationsgerichts sind theils für die Fälle, wo nach den Vorschriften der Militärstrafproceßordnung in voller Versammlung zu entscheiden ist, theils zu der in Behinderungsfällen nöthigen Vertretung der als ordentliche Mitglieder bestellten Räthe bestimmt.

Die Stabsoffiziere (§. 12 unter 2) werden bei ihrem erstmaligen Eintritte in das Oberkriegsgericht mittelst des im Anhange unter ⊙ ersichtlichen Eides in Pflicht genommen. Es können auch ein oder mehrere Stellvertreter für dieselben in Voraus ernannt und verpflichtet werden.

Die Vorträge werden durch die rechtskundigen Mitglieder abgehalten, welchen auch die Abfassung der Erkenntnisse und anderer wichtigerer Arbeiten obliegt.

Wenn eine Vertretung des Generalauditeurs nöthig wird, so gehen die Directorialbefugnisse desselben auf den Dienstältesten der rechtskundigen Räthe (§. 12) über.

§. 14.

Wirkungskreis des Oberkriegsgerichts.

Das Oberkriegsgericht ist

1) die Dienstbehörde für das ihm beigeordnete Kanzlei-, sowie für das ständige untergerichtliche Personal und hat als solche über alle dabei vorkommenden Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen gutachtliche Vorschläge an das Kriegsministerium zu eröffnen;
2) Aufsichtsbehörde über die unteren Kriegsgerichte; vermöge dieser Eigenschaft hat dasselbe, unbeschadet der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der vorgesetzten Ministerien (§. 17) im Allgemeinen die untergericht-

liche Geschäftsführung nach allen Richtungen hin zu überwachen, insbesondere aber steht demselben

a) in militärgerichtlichen Strafsachen die Erörterung und beziehendlich Abstellung der bei den unteren Kriegsgerichten verhangenen Ungebührnisse, sowie die Entscheidung der bei denselben in Beziehung auf ihre Zuständigkeit entstandenen Streitigkeiten,

die Entscheidung der über die gedachten Gerichte bezüglich ihres Verfahrens geführten Beschwerden,

das Befugniß zu, Rechtssachen in Fällen, wo solches gesetzlich zulässig ist, von einem Kriegsgerichte weg und an ein anderes zu verweisen, sowie zu Führung oder Fortbestellung von Untersuchungen oder zu Besorgung anderer in die Militärjustizverwaltung einschlagenden Geschäfte den unteren Kriegsgerichten Auftrag zu ertheilen;

b) in bürgerlichen Rechtssachen, sowie in Beziehung auf Polizei- und Militärverwaltungssachen erstrecken seine Aufsichtsbefugnisse sich auf die Ueberwachung der untergerichtlichen Depositen- und Sportelverwaltung, sowie auf Abstellung und beziehendlich Ahndung der durch Beschwerdeführung oder sonst zu seiner Kenntniß gelangten Ordnungswidrigkeiten;

vergl. im Uebrigen §. 16, Abs. 2.

3) entscheidende Behörde in militärgerichtlichen Strafsachen, nach den näheren Bestimmungen der Militärstrafproceßordnung.

Nächstdem kommt demselben ferner

4) die Vortragserstattung an die vorgesetzten Ministerien und, nach Befinden, Begutachtung sowohl in einzelnen Strafrechtssachen der Militärpersonen, als auch über Gegenstände der Militärgerichtspflege im Allgemeinen

und

5) das Befugniß zu, verwirkte gemeine Strafen in Militärstrafen zu verwandeln, insofern die letzteren die Grenzen des den unteren Kriegsgerichten zustehenden Strafverwandlungsrechts überschreiten und die Verwandlung überhaupt gesetzlich zulässig ist.

§. 15.

Beschlußfassung des Oberkriegsgerichts.

Das Oberkriegsgericht beschließt, soweit eine collegiale Berathung erforderlich ist in Strafrechtssachen über Rechtsmittel gegen untergerichtliche Erkenntnisse und Entschließungen in Versammlung von fünf, und soweit eine Berathung und Entscheidung in voller Versammlung ausdrücklich vorgeschrieben ist, in Versammlungen von sieben, außerdem dagegen in Versammlungen von drei bis vier Richtern.

Unter der Zahl von fünf und sieben Richtern sind allezeit zwei Stabsoffiziere (§. 12 unter 2) mit begriffen, wogegen die Versammlungen von drei oder vier Richtern nur aus rechtskundigen Mitgliedern zu bestehen haben.

§. 16.

Appellationsgericht zu Dresden und Oberappellationsgericht.

Bezüglich der bei den Kriegsgerichten anhängigen bürgerlichen Rechtssachen ist das Appellationsgericht zu Dresden die zweite und das Oberappellationsgericht die dritte Instanz.

Beschwerden gegen Kriegsgerichte, soweit sie nicht einzelne, noch nicht beendigte Civilrechtssachen betreffen, sind jedoch nur bei dem Oberkriegsgerichte anzubringen.

§. 17.

Vorgesetzte Ministerien.

Den Kriegsgerichten und dem Oberkriegsgerichte ist, als Anstellungs- und Dienst-, sowie im Allgemeinen als Aufsichtsbehörde, das Kriegsministerium vorgesetzt.

Dasselbe ist auch in Bezug auf Polizei- und Verwaltungssachen zu allen höheren Entscheidungen allein zuständig und sind ihm in Betreff dieser Sachen die Kriegsgerichte unmittelbar unterstellt.

Bezüglich der Strafrechtssachen stehen dem Kriegsministerium, soweit es sich um Militärverbrechen handelt, alle nach den allgemeinen Bestimmungen dem Justizministerium zugewiesenen Befugnisse ausschließlich zu.

In Hinsicht auf gemeine Verbrechen, sowie auf die bürgerlichen Rechtssachen, ressortiren die Militärgerichte vom Justizministerium, dasselbe hat aber in geeigneten und namentlich solchen Fällen, wo das militärdienstliche Interesse, ingleichen, wo die Abstellung wahrgenommener oder beschwerend angezeigter Geschäftsunregelmäßigkeiten in Frage kommt, mit dem Kriegsministerium sich zu vernehmen.

§. 18.

Feldoberkriegsgericht.

Für die auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen wird ein Feldoberkriegsgericht bestellt, welchem die Vertretung des ständigen Oberkriegsgerichts, soweit thunlich, unter dessen Beaufsichtigung, zusteht.

Die Geschäfte dieser Behörde werden durch einen von dem Könige auf Vortrag des Kriegsministeriums nach eingeholtem Gutachten des Oberkriegsgerichts zu ernennenden Kriegsgerichtsrath oder Oberauditeur, als Vorstand, jedoch, insoweit eine richterliche Entscheidung nicht in Frage kommt, nach der auf desfallsiges Gutachten eröffneten Entschließung des Oberbefehlshabers der Truppen wahrgenommen.

Für die einer collegialen Beschlußfassung bedürfenden Entscheidungen soll das Feldoberkriegsgericht durch Zuziehung von Auditeuren, welche bei den bezüglichen Sachen nicht als Untersuchungsrichter gewirkt haben, oder beziehendlich commandirten Stabsoffizieren, ohne daß es einer besondern Vereidung der letzteren hierzu bedarf, ergänzt werden.

Zu Fassung einer collegialen Entscheidung ist die Anwesenheit von drei Richtern, einschließlich des in Abs. 2 genannten Vorstandes, erforderlich; unter den übrigen zwei Richtern muß sich wenigstens ein Auditeur befinden.

Ist jedoch der Angeschuldigte in erster Instanz zu Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, so ist das Feldoberkriegsgericht mit dem Vorstande und hierüber mit noch vier Richtern zu besetzen, unter denen sich mindestens ein Auditeur befinden muß.

Zweites Capitel.

Von dem Umfange der Militärgerichtsbarkeit.

§. 19.

Allgemeine Grundsätze.

Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich, der Regel nach, über alle im Dienste des Königs von Sachsen befindliche

Militär- und, unter gewissen Voraussetzungen, ausnahmsweise über die in den nachstehenden Paragraphen angeführten anderen Personen.

Dem Gegenstande nach umfaßt die Militärgerichtsbarkeit sowohl die Straf- und bürgerliche Rechtspflege, als auch, soweit nicht Ausnahmen in diesem Gesetze festgesetzt sind, das Verfahren in Polizei- und anderen Verwaltungssachen.

Eine gültige Prorogation des Gerichtsstandes kann weder den Militärgerichten gegenüber von Civilpersonen, noch den Civilgerichten gegenüber von Militärgerichtsbefohlenen und zwar weder ausdrücklich, noch stillschweigend, noch auch infolge eines Irrthums stattfinden.

Auch kann den Militärgerichten kein Auftrag in Rechtssachen ertheilt werden, welche Civilpersonen betreffen.

§. 20.

Fortsetzung.

Wenn Verfügungen und Erkenntnisse unzuständiger Weise von Civilgerichten gegen Militärgerichtsbefohlene, oder von Militärgerichten gegen Civilpersonen erlassen worden sind, so ist, dafern nicht infolge eines von den Betheiligten eingewendeten Rechtsmittels von Seiten der betreffenden Obergerichtsbehörde die Verfügung oder das Erkenntniß aufgehoben worden ist, im ersteren Falle von dem Justizministerium, im letzteren Falle von dem Kriegsministerium, als obersten Aufsichtsbehörden, auszusprechen, daß der bezüglichen Verfügung oder dem Erkenntnisse keine Folge zu geben sei.

Nähere Bestimmungen über die Grenzen der Militärgerichtsbarkeit.

I. Bezüglich der Personen.

§. 21.

Militärpersonen.

Als Militärpersonen im Sinne des §. 19 sind anzusehen:

1) alle als Angehörige der activen Armee in den Bestandslisten der Truppen aufgeführten oder doch auf die Kriegsartikel verpflichteten Personen, einschließlich der in Wartegeld oder à la suite versetzten, sowie der zeitweilig für nichtmilitärische Zwecke verwendeten und der Deserteurs;
2) diejenige bei den Militärbehörden, der Adjutantur des Königs und der königlichen Prinzen, sowie bei den für militärische Zwecke bestehenden Anstalten angestellten Personen, welche entweder vor ihrer bezüglichen Anstellung die Eigenschaft als Militärpersonen nach der Bestimmung unter 1 gehabt und dieselbe nicht wieder verloren haben, oder welche behufs der fraglichen Anstellung vorschriftsgemäß auf die Kriegsartikel verpflichtet worden sind;
3) die Kriegsreservisten nach den weiteren Bestimmungen in §. 25 fg.

§. 22.

Andere Militärgerichtsbefohlene.

Außer den im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Militärpersonen stehen unter der Militärgerichtsbarkeit noch:

1) die Zöglinge des Cadettencorps und der Artillerieschule;
2) alle auf der Festung Königstein oder innerhalb ihres Gebietes sich wesentlich aufhaltenden Personen;
3) diejenigen Civilpersonen, welche, ohne zu den unter 2 Genannten zu gehören, innerhalb des Festungsgebietes eines nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßgesetze dem Gerichtsstande der begangenen That zu unterstellenden Verbrechens sich schuldig machen, mit Beschränkung auf den jedesmal vorliegenden Untersuchungsfall;
4) die bei den Militäranstalten angestellten Civilpersonen, jedoch nur in Angelegenheiten oder wegen Verbrechen, die sich auf ihren Dienst beziehen.

§. 23.

Insbesondere im Kriegsstande.

Während die Armee sich auf dem Kriegsfuße befindet, haben den militärischen Gerichtsstand auch:

1) alle Personen, welche den Truppen zugetheilt sind oder zu deren Gefolge gehören;
2) die zu den Truppen zugelassenen fremden Offiziere nebst ihrem Gefolge;
3) die feindlichen Kriegsgefangenen;
4) aufgegriffene feindliche Spione und
5) diejenigen, welche innerhalb des Kriegsstandsbezirks verrätherischer Handlungen sich schuldig machen, wodurch die Sicherheit der Truppen oder der zu ihnen gehörenden Personen gefährdet erscheint.

Der Militärgerichtsstand erstreckt sich jedoch in Betreff der unter 2 bis mit 5 erwähnten Personen nur auf Straffälle.

§. 24.

Besondere Bestimmung.

Prinzen des königlichen Hauses haben im Felde, wenn sie eine Dienststellung bei der Armee bekleiden und die letztere im Auslande sich befindet, den Militärgerichtsstand insoweit, als sie

1) als Zeugen oder als Verletzte bei dem Feldoberkriegsgerichte befragt und
2) sofern es auf Anwendung einer Straf- oder Disciplinargewalt ankommt, auf jedesmaligen ausdrücklichen Befehl des Königs vor ein dazu besonders niedergesetztes Gericht gestellt werden können.

§. 25.

Gerichtsstand der Kriegsreservisten.

Die Kriegsreservisten haben

1) den unbeschränkten Militärgerichtsstand, so lange sie, während die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt ist, zum activen Dienste einberufen sind. Die bei Eintritt einer Mobilmachung gegen sie bereits anhängigen Untersuchungen sind, soweit thunlich, an die Kriegsgerichte zur Fortstellung abzugeben.

Dagegen stehen sie

2) außerhalb des unter 1 erwähnten Falles nur in Strafrechtssachen wegen Militärverbrechen unter der Militär-, hinsichtlich aller übrigen Rechtssachen aber unter Civilgerichtsbarkeit. Vergl. jedoch §§. 26, 27 und 28.

§. 26.

Fortsetzung.

Während die Kriegsreservisten zum Behufe der Uebung im Waffendienste vom ständigen Urlaub zeitweilig zur Truppe einberufen sind, können dieselben sowohl wegen der während dieser Zeit verübten geringfügigen gemeinen Vergehungen

(vergl. §. 36 unter 3), als auch wegen Polizeivergehen jeder Art von den Kriegsgerichten zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Insofern jedoch die Untersuchung vor der Wiederentlassung auf ständigen Urlaub noch nicht eingeleitet worden, gehört dieselbe vor die Civilgerichte.

§. 27.

Besondere Bestimmungen.

Liegt gegen einen Kriegsreservisten ein Verbrechen vor, welches die Merkmale eines gemeinen, zugleich aber auch die Merkmale eines Militärverbrechens an sich trägt, oder sind gegen einen solchen mehrere strafbare Handlungen angezeigt, welche als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind und von denen eine oder einige die Merkmale eines Militärverbrechens an sich tragen, so gehört die Untersuchung und Entscheidung, beziehendlich wegen aller vorliegenden Handlungen, zur militärgerichtlichen Zuständigkeit. Vergl. jedoch §. 37 Schlußsatz.

§. 28.

Fortsetzung.

Liegen gegen einen Kriegsreservisten mehrere Handlungen vor, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens zu betrachten sind und welche theils zur militär-, theils zur civilgerichtlichen Zuständigkeit gehören, so ist die Untersuchung vor den zuständigen Militär- und Civilgerichten gesondert zu führen, vorbehältlich jedoch des Nachtragserkenntnisses.

Es kann aber eine Ueberweisung der an sich zur militärgerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Verbrechen an das Civilgericht dann eintreten, wenn im Voraus zu übersehen ist, daß die zu erkennende Strafe in der Hauptsache auf das zur civilgerichtlichen Zuständigkeit gehörende Verbrechen zu gründen sein werde.

§. 29.

Eintritt des Militärgerichtsstandes.

Der Eintritt unter die Militärgerichtsbarkeit erfolgt:

1) in Betreff der bei einer gewöhnlichen Recrutirung zum activen Militärdienste ausgehobenen Militärpflichtigen, mit dem 1. Januar des auf ihre Aushebung nächstfolgenden Jahres;
2) bei etwaigen außerordentlichen Recrutirungen, sowie hinsichtlich der zu anderer Zeit zum Militärdienste angenommenen Personen, mit dem Tage, unter welchem dieselben in den Bestandslisten der Truppe, welcher sie zugetheilt worden sind, aufgenommen werden;
3) bei den übrigen hier in Frage kommenden Personen, mit dem Zeitpunkte ihrer Anstellung oder des wirklichen Eintritts in das den militärischen Gerichtsstand begründende Verhältniß.

§. 30.

Aufhören des Militärgerichtsstandes.

Der Militärgerichtsstand hört auf:

1) hinsichtlich der der activen Armee, sowie der Kriegsreserve angehörenden Personen, ingleichen hinsichtlich der in Wartegeld oder à la suite Versetzten, mit dem Ausscheiden aus dem Militärverhältnisse durch Verabschiedung, Cassation, Entlassung, Entfernung oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande;
2) hinsichtlich aller übrigen Personen, mit dem Austritte aus dem Dienst- oder dem Aufhören derjenigen Verhältnisse, wodurch der Militärgerichtsstand begründet worden war.

In Ansehung der zu Zuchthaus- oder zu Arbeitshausstrafe verurtheilten Militärpersonen ist der Austritt aus dem Militärverbande von dem Zeitpunkte ihrer Einlieferung in die Strafanstalt zu rechnen.

§. 31.

Einfluß der Rechtshängigkeit.

Rechtssachen, welche entweder vor dem Eintritte in den Militärgerichtsverband bei einem Civilgerichte, oder welche vor dem Austritte aus jenem Verbande bei einem Kriegsgerichte anhängig geworden, sind vermöge der Rechtshängigkeit bei demselben Gerichte fortzustellen, sie können jedoch im letzteren Falle, sofern es nicht Untersuchungen wegen Militärverbrechen sind, zur Beendigung an das Civilgericht abgegeben werden.

§. 32.

Besondere Bestimmungen.

Kommt die Wiederaufnahme einer vor dem Eintritte in den Militärgerichtsverband bei einem Civilgerichte anhängig gewesenen und beendigten Untersuchung in Frage, nachdem der Angeschuldigte in den Militärverband eingetreten ist, so ist sowohl zur Entscheidung über die Wiederaufnahme, als auch in der Hauptsache die Zuständigkeit des Kriegsgerichts begründet.

§. 33.

Fortsetzung.

Zur Untersuchung und Aburtheilung von Verbrechen, welche wider den Angeschuldigten zur Anzeige gelangen, nachdem derselbe aus dem Militärverbande ausgetreten ist, sind die Civilgerichte und zwar auch dann zuständig, wenn es um Militärverbrechen sich handelt oder die Wiederaufnahme einer während der Militärdienstzeit bei dem Kriegsgerichte anhängig gewesenen Untersuchung in Frage kommt.

Bei der Aburtheilung von Militärverbrechen sind solchenfalls die Militärgesetze zur Anwendung zu bringen, dergestalt jedoch, daß nicht auf die gesetzlich angedrohten Militär-, sondern auf gemeine Strafen, unter Beobachtung des im §. 64 des Militärstrafgesetzbuches angegebenen Geltungsverhältnisses, zu erkennen ist.

§. 34.

Militärpersonen, welche zugleich in anderweiter Anstellung stehen.

Militärpersonen, welche, ohne dieser ihrer Eigenschaft enthoben zu sein, in Civil- oder Hofanstellung stehen, haben den Militärgerichtsstand nur in Bezug auf Militärverbrechen.

Diese Bestimmung findet auch auf den Vorstand des Kriegsministeriums Anwendung, insofern derselbe nicht bei der auf den Kriegsfuß gesetzten Armee und im Auslande sich befindet.

Die Vorschriften in §§. 27, 28 gelten hier ebenfalls.

II. Bezüglich der Gegenstände der Rechtspflege.

§. 35.

Besondere Bestimmungen über Zeugenabhörungen.

Macht sich in einer vor einem Civilgerichte anhängigen Rechtssache die Abhörung einer im Dienste befindlichen Militärperson als Zeuge nöthig, so ist das zuständige Kriegs-

gericht behufs der Abhörung derselben zu requiriren, insofern nicht die Abhörung durch das betreffende Civilgericht, insbesondere bei Gegenüberstellungen, im Interesse der Untersuchung liegt, oder die Abhörung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgen soll. In diesen Fällen ist die Gestellung des Zeugen vor das Civilgericht bei dem Kriegsgerichte zu beantragen und dem Antrage statt zu geben, soweit nicht dienstliche Rücksichten entgegen stehen.

Beurlaubte Militärgerichtsbefohlene können bei dem Civilrichter unmittelbar als Zeugen abgehört werden und haben sich auf Verlangen des Civilrichters dazu zu gestellen, sofern nicht das zuständige Kriegsgericht gleich nahe ist und ihre Gestellung sie nicht am rechtzeitigen Eintreffen bei der Truppe hindern würde.

Nähere Bestimmungen in Bezug auf Strafrechtssachen.

§. 36.

Geringe Urlaubsvergehen.

Zur Untersuchung und Entscheidung über geringe gemeine Vergehungen, deren sich Unteroffiziere oder Soldaten der activen Armee auf Urlaub schuldig gemacht, sind die Civilgerichte dann befugt, wenn

1) das zuständige Kriegsgericht sich nicht mit am Orte des Civilgerichts befindet,
2) der Beschuldigte zur Zeit, wo die Untersuchungseinleitung wider ihn beschlossen worden, noch auf Urlaub sich befindet und
3) die Strafe, falls auf eine solche zu erkennen ist, voraussichtlich nicht über dreiwöchentliches Gefängniß oder Geldstrafe nicht über zehn Thaler ansteigt.

Findet sich im Verlauf der Untersuchung, daß auf eine höhere, als die unter 3 angegebene Strafe zu erkennen sein werde, so ist die Sache zur Fortstellung an das zuständige Kriegsgericht abzugeben. Vergl. übrigens noch §. 39.

§. 37.

Uebertragung der Untersuchung an Civilgerichte.

In anderen, als den in §. 36 gedachten Fällen kann die Untersuchungsführung und Aburtheilung von Militärgerichtsbefohlenen durch ein Civilgericht nur im Einverständnisse der Ministerien des Kriegs und der Justiz, vermöge besonderen Auftrags, erfolgen, und zwar

1) wenn Militärgerichtsbefohlene gemeinschaftlich mit Civilpersonen, oder Militär- und Civilpersonen gegen einander, gemeine Verbrechen begangen haben, oder
2) wenn Militärgerichtsbefohlene allein eines gemeinen Verbrechens bezüchtigt werden, hinsichtlich dessen die Uebertragung der Untersuchung an das Civilgericht im Interesse der letzteren selbst begründet ist.

Diese Maßregel kann auch bei dem Zusammentreffen eines gemeinen Verbrechens mit einem geringeren Militärverbrechen dann eintreten, wenn im Voraus zu übersehen ist, daß die zu erkennende Strafe in der Hauptsache auf das gemeine Verbrechen zu gründen sein werde. Vergl. noch §. 39.

Vorschriften für die Civilgerichte.

§. 38.

1) In Betreff der Untersuchungshaft.

Wenn sich eine Militärperson in Gemäßheit der Bestimmungen von §§. 31, 36 oder 37 bei einem Civilgerichte in Untersuchung befindet, so hat letzteres über Verhaftung und Haftentlassung des Angeschuldigten dem zuständigen Kriegsgerichte, mindestens gleichzeitig mit der Ausführung der fraglichen Maaßregel, Nachricht zu ertheilen.

§. 39.

2) In Betreff der Strafvollstreckung.

Hinsichtlich der Strafvollstreckung in Fällen, wo in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen die Untersuchung bei einem Civilgerichte geführt worden ist, gelten folgende Vorschriften:

1) Wenn von einem Civilgerichte gegen einen Unteroffizier oder Soldaten in den Fällen von §§. 31, 36 oder 37 auf eine die Dauer achttägigen Gefängnisses oder den Betrag von zehn Thalern Geldbuße nicht übersteigende Strafe erkannt worden ist, so steht die Vollstreckung der Strafe, dafern der Verurtheilte nicht im Dienste sich befindet, dem Civilgerichte, jedoch mit der Verpflichtung zu, dem zuständigen Kriegsgerichte von dem Vergehen und der Art und Weise der Bestrafung ungesäumt Nachricht zu ertheilen, befindet sich aber der Verurtheilte im Dienste, so tritt die Vollstreckung der Strafe bei dem Kriegsgerichte ein und es kann solchenfalls dieselbe auch in eine Militärstrafe verwandelt werden.
2) Wenn dagegen in den unter 1 gedachten Fällen eine über das daselbst angegebene Maaß hinausgehende Strafe ausgesprochen worden, so sind die Untersuchungsacten und zwar, falls der Angeschuldigte dem Erkenntnisse sich unterworfen, oder unter Verzichtleistung auf zweites Erkenntniß um Begnadigung nachgesucht oder mit Vorbehalt anderweiter Entscheidung den vorläufigen Strafantritt verlangt hat, dem Kriegsgericht sofort, andernfalls aber erst nach Eingang der letzten, ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulassenden Entscheidung mitzutheilen und es hat das Kriegsgericht darauf entweder
   a) sofern die Strafe durch gesetzlich zulässige Verwandlung in einfachem oder geschärftem Arrest verbüßt werden kann, diese Verwandlung unter Zustimmung des Commandanten selbst auszusprechen, oder
   b) andernfalls und sofern eine Verwandlung überhaupt in Frage kommt, die Entscheidung des Oberkriegsgerichts darüber, nach vorgängiger Erklärung des Commandanten über die Räthlichkeit der Maaßregel, einzuholen.
3) Tritt durch Verwandlung eine Militärstrafe ein, so geht die Verbindlichkeit zur Strafvollstreckung auf das Kriegsgericht über, wogegen solche
4) in Betreff unverwandelt gebliebener Landesgefängniß- oder Arbeitshaus- oder der Verwandlung überhaupt nicht unterliegender Zuchthaus- oder Todesstrafen dem Untersuchungsgerichte obliegt.
5) In Betreff der Umwandlung in eine Militärstrafe sind die in §§. 32, 64, 68 bis 72 des Militärstrafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften hier ebenfalls zu befolgen.

§. 40.

3) In Beziehung auf die Kriegsreservisten.

Von allen einem Kriegsreservisten bei einem Civilgerichte zuerkannten Strafen (§. 25 fg.) ist dem zuständigen Kriegsgerichte ebenfalls Nachricht zu ertheilen, und zwar

muß diese Benachrichtigung **vor** der Strafvollstreckung und unter Mittheilung der Acten **dann** geschehen, wenn auf Arbeitshaus- oder Zuchthaus- oder Todesstrafe erkannt worden ist.

Eine Umwandlung in Militärstrafe kann hier jedoch nur bezüglich der Arbeitshausstrafe und auch nur dann eintreten, wenn dieselbe die Dauer von vier Jahren nicht übersteigt.

Wegen Verwandlung einer derartigen Arbeitshausstrafe ist wie nach der Vorschrift von §. 39 unter 2b zu verfahren.

Im Falle einer erfolgenden Strafumwandlung geht die Verbindlichkeit zur Vollstreckung auf das Kriegsgericht über.

§. 41.

Abgabe von Angeschuldigten an Civilgerichte.

Wenn ein Militärgerichtsbefohlener entweder nur wegen gemeiner, oder zwar wegen Verbrechen verschiedener Gattung, jedoch unter den im Schlußsatz des §. 37 erwähnten Umständen zur Untersuchung zu ziehen oder gezogen worden und dabei vor dem ersten Erkenntnisse mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Angeschuldigte im Militärdienste fernerhin nicht beizubehalten sein werde, so kann derselbe, nach der hierüber durch das Oberkriegsgericht einzuholenden Entscheidung des Kriegsministeriums, zur An- oder Fortstellung der Untersuchung, unter gleichzeitiger Dienstentfernung, an dasjenige Civilgericht abgegeben werden, welchem sie zustehen würde, wenn der Angeschuldigte dem Militärstande nicht angehörte.

Eine Erstattung der bis dahin etwa aufgelaufenen Kosten und Verläge findet nicht statt.

Dem gedachten Ministerium ist überlassen, mit der Entfernung aus der Armee entweder sogleich über die Dienstunwürdigkeit mit zu entscheiden, oder den Beschluß hierüber bis nach beendigter Untersuchung sich vorzubehalten.

Nähere Bestimmungen in Bezug auf Verwaltungssachen.

§. 42.

Verwaltungsstreitigkeiten.

Die Zuständigkeit der Kriegsgerichte ist ausgeschlossen in Verwaltungsstreitigkeiten der Militärpersonen; dieselben sind vielmehr bei derjenigen Behörde zu erörtern und zu entscheiden, vor welche sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes gehören. Vergl. hierbei Gesetz, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 §. 2 fg.

§. 43.

Poststrafsachen.

Die Untersuchung und Entscheidung von Uebertretungen, deren sich Militärpersonen in Ansehung der über das Postwesen bestehenden Vorschriften schuldig machen, gehört ebenfalls vor die Civilbehörde. Es gelten in dieser Beziehung die bezüglichen Bestimmungen des Postgesetzes vom 7. Juni 1859, jedoch dergestalt, daß Vernehmungen und Abhörungen der Angeschuldigten und Zeugen vom Militärstande, sofern nicht der Fall von §. 35 Abs. 2 vorliegt, durch das betreffende Kriegsgericht, an welches zu diesem Behufe von der Oberpostdirection die Aufforderung zu richten ist, zu geschehen haben.

Wegen Vollstreckung der in Fällen dieser Art erkannten Strafen leiden die Vorschriften von §. 39, jedoch mit der Bestimmung Anwendung, daß, insoweit die Umwandlung einer die untergerichtliche Zuständigkeit übersteigenden Strafe in Frage kommt, die Entscheidung darüber dem Kriegsministerium zusteht.

§. 44.

Vergehen gegen indirecte Abgaben.

Die Untersuchung und Entscheidung von Uebertretungen, deren sich Militärpersonen in Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben und der Gewerbe- und Personalsteuer schuldig gemacht, gehört vor die Civilbehörde, wenn die Uebertretung in einem Vergehen besteht, auf welches entweder nur Verweis oder Vorhalt oder Vermögensstrafe oder endlich nur eine die Dauer von acht Wochen nicht übersteigende Freiheitsstrafe gesetzt ist.

Ausgenommen hiervon und daher vor die Kriegsgerichte gehörig sind die Untersuchungen wegen Stempelvergehen, insoweit dergleichen Vergehen bei Gelegenheit der vor Kriegsgerichten anhängigen Rechts- und Verwaltungssachen entdeckt worden sind.

Uebertretungen der Abgabengesetze (Abs. 1), welche mit einer die Dauer von acht Wochen übersteigenden Freiheitsstrafe zu ahnden sind, mögen sie nun für sich allein dastehen oder gleichzeitig in Verbindung mit anderen Verbrechen begangen worden sein, sind an das zuständige Kriegsgericht zur förmlichen Untersuchung und Entscheidung abzugeben.

Wegen Vollstreckung der in Fällen des Abs. 1 erkannten Freiheitsstrafen ist der Bestimmung in §. 43 Schlußsatz nachzugehen.

Vergleiche im Uebrigen noch Gesetz, das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend, vom 27. Decbr. 1833 und das zugehörige Gesetz vom 14. December 1837, sowie die bezüglichen Verordnungen vom 10. April 1838 und vom 17. August 1842, ingleichen Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24. December 1845.

§. 45.

Polizeistrafsachen.

Die Untersuchung und Bestrafung der von Militärpersonen verübten Polizeivergehen steht, mit der Verpflichtung, den Erfolg des auf etwaige Mittheilung der Ortspolizeibehörde eingeleiteten Verfahrens der letzteren seiner Zeit bekannt zu machen, den Kriegsgerichten zu.

Jedoch dürfen die Ortspolizeibehörden wegen geringer Polizeivergehungen, deren sich Unteroffiziere und Soldaten während Urlaubs schuldig machen, in derselben Maaße verfahren, wie solches den Civilgerichten nach §. 36, verb. 38 und 39 gestattet ist.

Ebenso kann, wenn Militär- und Civilpersonen, außer dem im vorstehenden Absatze bestimmten Falle, zusammen Polizeivergehen sich zu Schulden kommen lassen, die Untersuchung im Einverständnisse des zuständigen Kriegsgerichts und unter Zustimmung des Commandanten auch gegen die betheiligten Militärpersonen von der Civilbehörde geführt werden; es sind aber hierbei die Vorschriften von §§. 36, 38 und 39 ebenfalls zu beobachten.

Insoweit die Umwandlung einer die untergerichtliche Zuständigkeit (vergl. §. 39 unter 2a) übersteigenden Polizeistrafe in Frage kommt, ist der Bestimmung in §. 43 Schlußsatz nachzugehen.

§. 46.

Aufhebung von Leichnamen.

Ueber die Competenzverhältnisse bei Aufhebung der Leichname von Militärpersonen sind die Bestimmungen der von den zuständigen Ministerien erlassenen Verordnung, die Competenzverhältnisse und das Verfahren bei Aufhebung der Leichname von Militärpersonen betreffend, vom 26. März 1844, zu befolgen.

§. 47.

Besondere Bestimmung für das Festungskriegsgericht.

Das Kriegsgericht der Festung Königstein ist für das gesammte Festungsgebiet die alleinige Polizeibehörde und hat daher als solche die hieraus fließenden Befugnisse auch gegen die der Militärgerichtsbarkeit sonst nicht unterworfenen Personen auszuüben, welche auf Festungsgebiet eines Polizeivergehens sich schuldig machen.

Nähere Bestimmungen in Beziehung auf bürgerliche Rechtssachen.

§. 48.

Rechtsstreite über Grundbesitz.

Die Zuständigkeit der Kriegsgerichte in bürgerlichen Rechtssachen ist ausgeschlossen in Betreff aller Streitigkeiten, welche sich auf die einer Militärperson eigenthümlich zugehörigen oder von ihr erpachteten Grundstücke oder auf deren Verwaltung beziehen (z. B. Streitigkeiten über Besitz, dingliche Rechte und Lasten, Verkauf, Irrungen mit Pachtern oder Verpachtern, mit Verwaltern, mit dem Gesinde).

§. 49.

Concurse.

Concursprocesse gegen Militärpersonen gehören vor die Civilgerichte, und zwar:

1) hinsichtlich der Offiziere vor das Gericht des Garnisonortes;
2) in Betreff der Unteroffiziere und Soldaten, vor das Wohnortsgericht des Vaters oder subsidiarisch vor das Gericht des Heimathsortes, oder in Ermangelung beider vor das Gericht des Garnisonortes des in Concurs Verfallenen.

Verhandlungen jedoch, welche vor Eröffnung des förmlichen Concursverfahrens zu dessen Abwendung bei dem Kriegsgerichte beantragt werden, können bei Lebzeiten des Gemeinschuldners daselbst stattfinden (vergl. §. 50 Schlußsatz).

§. 50.

Nachlaßsachen.

Die Regelung der Verlassenschaften von verstorbenen Militärpersonen gehört ebenfalls vor die in §. 49 unter 1 und 2 bemerkten Civilgerichte und es findet eine Ausnahme hiervon nur insoweit statt, als Nachlaßregelungen der daselbst unter 2 erwähnten Personen dann, wenn dieselben Wittwen oder Waisen hinterlassen, dem Gerichte des Wohnorts der Hinterlassenen zufallen.

Es können jedoch die Kriegsgerichte der Versiegelung und Inventirung des bei der Person des Verstorbenen befindlichen Mobiliarnachlasses sich unterziehen, denselben auch den Erben, wenn deren Erbberechtigung unzweifelhaft ist, ausantworten.

Dagegen sind die Kriegsgerichte zu Verhandlungen der im Schlußsatze des §. 49 erwähnten Art in Bezug auf Nachlaßsachen nicht befugt.

§. 51.

Vormundschaftssachen.

Die Bevormundung von Militärgerichtsbefohlenen gehört

1) bei Minderjährigen vor dasjenige Gericht, welchem sie zustehen würde, wenn die zu bevormundende Person dem Militärstande nicht angehörte,
2) bei Anderen (z. B. Abwesenden), vor die im §. 49 genannten Gerichte.

§. 52.

Besondere Bestimmung für das Festungskriegsgericht.

Auf das Kriegsgericht der Festung Königstein leiden die Vorschriften in §§. 49, 50 und 51 nur insoweit Anwendung, als dabei nicht dessen Eigenschaft als Localgerichtsbehörde in Frage kommt.

§. 53.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Zu anderen, als den schon erwähnten Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind die Kriegsgerichte nur befugt in Betreff solcher Personen, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen oder, sofern jene Handlungen bei den vor ihnen verhandelten Rechtsgeschäften vorkommen.

§. 54.

Zusammentreffen mit Beklagten vom Civilstande.

Werden Militärgerichtsbefohlene in einem bürgerlichen Rechtsstreite zugleich mit Civilpersonen verklagt, so kann das Justizministerium ein Civilgericht zur Verhandlung der Sache bestimmen.

§. 55.

Ehesachen.

In Ehesachen der Militärpersonen bleibt der Militärgerichtsstand, wie bisher, ausgeschlossen. Es gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen in §. 63 verb. 54 fg. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände rc. vom 28. Januar 1835.

Zweiter Abschnitt.

Von dem militärgerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen und dem Sportelwesen.

Erstes Capitel.

§. 56.

Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

In Betreff des kriegsgerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie bei Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind, insoweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist, die für die Civilgerichte bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§. 57.

Erkenntnißabfassung.

In Sachen der streitigen Rechtspflege, mit Ausnahme jedoch der ganz geringfügigen Rechtssachen, steht den Kriegsgerichten frei, die Acten zu Abfassung einer Entscheidung an die Juristenfacultät zu Leipzig, welche dem Verspruche sich zu unterziehen hat, einzusenden.

§. 58.

Hilfsvollstreckung.

Die Hilfsvollstreckung kann weder in solche Gegenstände, deren die auszupfändende Militärperson zur Dienstleistung bedarf, noch in das Quartiergeld, insoweit letzteres nicht von dem Quartiergeber selbst behufs seiner Befriedigung in Anspruch genommen wird, noch auch in solche Bezüge erfolgen, welche als Dienstaufwandsvergütung zu betrachten sind.

Nächstdem dürfen die Offiziersgehalte nur bis zu einem Sechstheil, Wartegelder nur bis zu einem Drittheil, alle Dienstbezüge der Unteroffiziere und Soldaten aber überhaupt nicht als Hilfsgegenstand angegeben und behandelt oder vor der Verfallzeit mit Beschlag belegt werden.

Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur hinsichtlich der Dienerzulage und zwar dergestalt ein, daß dieselbe der Beschlagnahme und Hilfsvollstreckung bis nach Höhe eines Drittheils unterliegt.

Bezüglich der Einstandsgelder vergleiche §. 94 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. September 1858.

§. 59.

Abtretungen.

Freiwillige Mehrabtretungen vor der Verfallzeit sind nur in Betreff der Offiziersgehalte, und zwar, sofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme von dem Kriegsministerium genehmigt wird, höchstens bis zu einem Drittheil zulässig.

Nur der Militärfiscus ist, soweit ihm ein Compensationsrecht zusteht, befugt, einen über das Drittheil ansteigenden Betrag vom Offiziersgehalte oder Wartegelde zu seiner Befriedigung zu ziehen.

Wegen der Einstandsgelder vergleiche auch hier §. 94 des im vorstehenden Paragraphen angezogenen Gesetzes.

§. 60.

Schuldarrest.

Die Vollziehung des Schuldarrestes findet gegen Militärpersonen, so lange sie der activen Armee angehören, nicht und zwar selbst dann nicht statt, wenn darauf wider sie schon vor dem Eintritt in den Militärstand, sofern nicht derselbe ein freiwilliger war, rechtskräftig erkannt worden wäre.

Dagegen kann der Schuldarrest gegen die in Wartegeld oder à la suite versetzten, ingleichen gegen die der Kriegsreserve angehörenden Personen, zwar verfügt werden, es ist jedoch damit anzustehen, sobald eine Einberufung zum Dienste eintritt.

Während der Dauer des Zustandes, wo diese Personen der Anlegung des Schuldarrestes nicht unterliegen, läuft keine Verjährung der aus einer Schuldverschreibung nach Wechselrecht gegen sie zuständigen Klagen.

§. 61.

Besondere Bestimmungen für den Kriegszustand.

Die für die im Kriegszustande befindlichen Truppen bestellten Kriegsgerichte dürfen gültiger Weise auch solche Handlungen der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vornehmen, zu welchen sie außerdem nach den Bestimmungen im ersten Theile dieses Gesetzes an sich nicht befugt sind.

Rechtsstreitigkeiten, welche bei ihnen vor dem Ausmarsche bereits anhängig geworden, sind nach Anordnung des Oberkriegsgerichts an die im Inlande zurückbleibenden Kriegsgerichte zur Fortstellung abzugeben.

Zweites Capitel.

Von dem Sportelwesen.

§. 62.

Sportelfreiheit in Bezug auf gewisse Sachen.

Inwieweit Militärpersonen in militärgerichtlichen Strafrechtssachen Befreiung von den Untersuchungskosten genießen, ist in der Militärstrafproceßordnung bestimmt.

Hiernächst ist von den Militärgerichtsbehörden in Militärdienst- und Disciplinarangelegenheiten unbedingt nicht, in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen aber dann nicht zu liquidiren, wenn sie Unteroffiziere oder Soldaten betreffen.

Wenn dagegen die Truppen im Kriegszustande und im Auslande sich befinden, so ist von den dabei bestellten Kriegsgerichten in Strafrechts-, Polizei- und anderen Verwaltungssachen rücksichtlich aller Militärgerichtsbefohlenen kostenfrei zu expediren.

§. 63.

Besondere Bestimmung hinsichtlich des Festungskriegsgerichts.

Die im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Kostenfreiheit finden auf das Kriegsgericht der Festung Königstein, soweit dasselbe in der Eigenschaft als Localgerichts- und Verwaltungsbehörde zu amtlichen Handlungen berufen ist, bezüglich der ihm unterstehenden Civilpersonen keine Anwendung.

§. 64.

Sporteltaxen.

Soweit bei den Militärgerichtsbehörden Kosten in Ansatz zu bringen sind, finden die für diese Behörden besonders ertheilten, zu deren Ergänzung aber die allgemeinen Taxbestimmungen, beziehendlich analoge Anwendung, jedoch unter Wegfall von Gebühren für militärische Gerichtsbeisitzer und derjenigen Dienergebühren, welche für die Profose schon bisher nicht zu liquidiren gewesen sind.

Im Uebrigen ist bei den Kriegsgerichten für Testamentsaufnahmen und Recognitionsregistraturen von Unteroffizieren und Soldaten nur die Hälfte der bezüglichen taxmäßigen Ansätze zu erheben.

§. 65.

Sportelverwaltung.

Die Sportelverwaltung der ständigen Kriegsgerichte steht, in Gemäßheit der darüber ertheilten regulativmäßigen Bestimmungen, unter der Aufsicht und Controle des Oberkriegsgerichts.

Dasselbe hat die untergerichtlich eingerechneten Sportelbeträge im Ganzen an die bei dem Kriegsministerium bestehende Verwaltung des Gerichtskostenfonds abzuliefern, woselbst sie in Abschlag auf die Verläge vereinnahmt werden.

§. 66.

Kostenerlaß.

Ueber Gesuche um Erlaß kriegsgerichtlicher Kosten steht die Entschließung dem Kriegsministerium unmittelbar zu.

§. 67.

Ausdehnung der Sportelfreiheit für den Fall der Mitwirkung von Civilbehörden.

In allen denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Militärbehörden kostenfrei zu expediren haben, gilt diese Vorschrift auch für die Civilbehörden, einschließlich der Staatsanwaltschaft, in Betreff der von ihnen dabei geleisteten oder in Anspruch genommenen Mitwirkung, jedoch mit Ausnahme ihrer dabei gehabten Verläge an Postgeld, Botenlohn, Zeugengebühren, Rein- und Abschriften, Arrestatenverpflegung und anderen unvermeidlichen baaren Auslagen.

Diese Verläge hat das zuständige Kriegsgericht als Geschäftsaufwand zu übertragen.

Auch wegen gegenseitiger Vernehmung zwischen Militär- und Civilgerichten in Rechtssachen, auf welche sich die Sportelfreiheit nicht erstreckt, findet, soweit dieselben Unteroffiziere oder Soldaten betreffen, die gegenseitige Vergütung nur in Beziehung auf die vorgedachten Verläge statt.

Anhang.

⊙

Eid der zum Oberkriegsgerichte commandirten Stabsoffiziere.

Ich schwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Mitglied des Oberkriegsgerichts die mir übertragene richterliche Pflicht unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften nach meinem besten Wissen und Gewissen erfüllen, insbesondere den in meiner Gegenwart stattfindenden Vorträgen und Verhandlungen mit Aufmerksamkeit folgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen, bei meinen Aussprüchen Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angedeihen, auch mich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Richter gebührt; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum und sein heiliges Wort!

Motiven

zum Entwurfe des Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königlich sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend, vom . . . . .

Bekanntlich ist der dem letzten ordentlichen Landtage vermöge Decretes vom 10. December 1857,

vergl. Landt.-Acten vom Jahre 1857/58, I. Abtheil. 2. Bd., Seite 115,

vorgelegte Entwurf zu einer Militärgerichtsordnung nicht zur Verabschiedung gelangt, vielmehr, nachdem derselbe der verfassungsmäßigen Berathung der Ersten Kammer unterlegen und bei dieser unter einigen Modificationen Annahme gefunden, mit Rücksicht auf die inmittelst herangetretene Nähe des Landtagsschlusses von der Staatsregierung mittelst Decrets vom 23. Juli 1858,

vergl. Landt.-Acten, a. a. O. Seite 675,

zurückgezogen, dabei aber zugleich die Absicht eröffnet worden, einen in einigen Beziehungen abgeänderten anderweiten Entwurf einer Militärgerichtsordnung auf dem nächsten ordentlichen Landtage berathen und zu diesem Behufe durch ständische Zwischendeputationen prüfen und begutachten zu lassen.

Mittelst ständischer Schrift vom 4. August 1858

vergl. Landt.-Acten, a. a. O. Seite 723,

ist hierauf die erfolgte Wahl der Zwischendeputationen und deren Ergebniß angezeigt worden.

Was den Inhalt jenes früheren Gesetzentwurfs betrifft, so zerfiel derselbe in vier Hauptabtheilungen, deren erste von der Militärgerichtsbarkeit im Allgemeinen handelte, wogegen die zweite das militärgerichtliche Strafverfahren, die dritte die Militärstrafrechtspflege in Kriegszeiten zum Gegenstand hatte, während die vierte das militärgerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen nebst dem Sportelwesen umfaßte.

Weshalb es bei dieser früheren Vorlage angemessen erschienen, die soeben aufgeführten verschiedenartigen Materien in einem Gesetzentwurfe zu vereinigen, ist in den Motiven,

Landt.-Acten, a. a. O. Seite 223,

auseinandergesetzt worden. Auch bei der anderweiten Umarbeitung des Entwurfs würde die Beibehaltung derselben Anordnung in mancher Beziehung sich empfohlen haben, wäre nicht durch die Rücksicht darauf, daß die das militärgerichtliche Strafverfahren behandelnde Parthie durch die neuere Bearbeitung eine, im Vergleich zu der bisherigen, ganz andere Gestaltung gewonnen, ein Abgehen hiervon bedingt worden.

Wie nämlich der Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über den früheren Gesetzentwurf

vergl. Landt.-Acten, Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer, 1. Bd. Seite 551 fg.

an die Hand giebt, so hatte bei derselben die Art und Weise, wie in dem zweiten Theile des Gesetzentwurfs auf die zum

Theil auf ganz anderen Principien beruhende allgemeine Strafproceßordnung zurückverwiesen worden, Anstoß gefunden und dieses zu dem Antrage geführt,

daß die in §. 50 jenes Gesetzentwurfs*) enthaltene allgemeine Vorschrift über Anwendbarkeit der allgemeinen Strafproceßordnung ganz ausgeschieden werden möge, daß diejenigen Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung, welche auf die Militärstrafproceßordnung nur analoge Anwendung finden können, speciell in die letztere aufgenommen werden und daß eine Zurückverweisung auf die allgemeine Strafproceßordnung nur da eintrete, wo einzelne Acte der Militärjustizpflege ganz in derselben Weise vorzunehmen sind, wie solche bei Ausübung der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit zu expediren sein würden,

welcher nachmals auch von der Kammer selbst einstimmig zum Beschluß erhoben worden war.

Vergl. Landt.-Acten, II. Abtheilung, die Protokolle der Ersten Kammer enthaltend, Seite 365 fg.

Sollte nun auch nach diesem Beschlusse nicht alle und jede Zurückverweisung auf die allgemeine Strafproceßordnung ausgeschlossen, selbige vielmehr überall da statthaft bleiben, „wo einzelne Acte der Militärjustizpflege ganz in derselben Weise vorzunehmen seien, wie solche bei Ausübung der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit zu expediren sein würden", so mußte man doch, wenn einmal das formelle Bedenken der Kammer als begründet anzuerkennen war, bei der Umarbeitung des Entwurfs bald davon Ueberzeugung gewinnen, daß eine in dieser Richtung vorzunehmende, nur partielle Vervollständigung nicht nur mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, sondern auch, zum Theil wenigstens, die Mißstände und Nachtheile, denen durch die Umarbeitung ja doch begegnet werden sollte, wieder mit herbeiführen würde, und so hat es denn nicht blos angemessen, sondern geradehin nöthig geschienen, noch einen Schritt weiter zu gehen und die neue Bearbeitung in der Richtung vorzunehmen, daß der Entwurf nunmehr ein selbstständiges, in sich abgeschlossenes Ganzes zu bilden und jedwede Verweisung auf die allgemeine Strafproceßordnung auszufallen habe. Dies hat aber mit sich gebracht, daß die das Strafverfahren betreffende Parthie einen ungleich größeren Umfang gewinnen mußte, als die entsprechende Abtheilung des bisherigen Entwurfs einnahm und, um nicht ein allzu augenfälliges Mißverhältniß in Beziehung auf den äußeren Umfang der einzelnen Materien hervortreten zu lassen, hat es, aus Rücksichten also auf die äußere Oeconomie, angemessen geschienen, aus dem bisher in einem Entwurfe zusammengefaßten Stoffe zwei Entwürfe zu bilden — eine Aenderung, die einer weiteren Rechtfertigung wohl nicht bedürfen wird — und dem einen Entwurf unter dem Titel:

Gesetz, die Gerichtsbehörden bei der königlich sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend,

Dasjenige zuzuweisen, was in dem bisherigen Entwurfe den Inhalt des ersten und vierten Theils ausmachte, während der andere, unter dem Titel:

Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen

den im zweiten und dritten Theile des früheren Entwurfs behandelten Stoff zum Gegenstande hat.

Hier hat man es nur mit dem ersteren zu thun, in Beziehung auf den diesem Entwurfe gegebenen Titel aber zu bemerken, daß derselbe analog demjenigen des Decrets vom 19. Februar 1822 („die Organisation der Gerichtsbehörden bei den königlich sächsischen Truppen betreffend") und des Gesetzes unter C. vom 28. Januar 1835 („über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände") gewählt worden ist.

Was nun den Inhalt des vorliegenden Entwurfs im Allgemeinen anlangt, so schließen sich die Bestimmungen desselben in den meisten Beziehungen Demjenigen an, was dermalen, insbesondere nach dem schon erwähnten Gesetze über privilegirte Gerichtsstände 2c. §. 29 fg. Rechtens ist. Außer diesem Gesetze sind aber auch noch aus einer nicht unbeträchtlichen Anzahl anderer, theils früherer, theils späterer Gesetze, Verordnungen 2c. hier einschlagende Bestimmungen zu entlehnen gewesen; es sind dies die nachfolgenden, aus deren Aufzählung zugleich das, nicht blos von den Militär-, sondern auch von den Civilbehörden längst und lebhaft gefühlte Bedürfniß erklärlich werden wird, das in der Gesetzgebung vielfach Zerstreute zusammenzufassen und damit die sichere Handhabung des Gesetzes zu fördern:

Kriegsgerichtsreglement vom 23. Januar 1789,

Mandat wegen einiger privatrechtlicher Bestimmungen in Hinsicht auf Militärpersonen vom 15. Februar 1822,

Decret, die Organisation der Gerichtsbehörden bei den königlich sächsischen Truppen betreffend, vom 19. Februar 1822,

Ordonnanz, vom 19. Juli 1828, 2. Theil, §. 77 fg.,

Gesetz, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835, §. 36,

Verordnung, die Ausführung der Gesetze unter A, B, C betreffend, vom 28. März 1835,

Verordnung, die Ausführung der in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände wegen der Militärgerichtsbarkeit enthaltenen Bestimmungen betreffend, vom 2. April 1835,

Verordnung, die Entlassung der bei Civilgerichtsbehörden zur Untersuchung gelangenden Militärpersonen aus der Haft betreffend, vom 9. November 1836,

Verordnung, die Ausführung §. 14 des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 und des §. 36 des Gesetzes über das Verfahren in Administrativjustizsachen vom 30. Januar 1835 betreffend, vom 25. Januar 1838,

Verordnung, die Bestrafung beurlaubter Militärpersonen von Civilgerichten betreffend, vom 25. Juli 1839,

Verordnung, die Mitvollziehung kriegsgerichtlicher Verfügungen und Erkenntnisse durch die Commandanten betreffend, vom 16. April 1840,

Verordnung, die Sporteltaxe für die unteren Kriegsgerichte betreffend, vom 7. Januar 1841,

*) Dieser Paragraph lautet dahin:
„Bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren finden zunächst die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, zu deren Ergänzung aber die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung vom 11. August 1855, insoweit, beziehendlich analoge, Anwendung, als sie nicht nach den aus gegenwärtigem Gesetze zu ziehenden Folgerungen oder nach der abweichenden Militärverfassung überhaupt als unanwendbar sich darstellen."

Verordnung, die Untersuchung der von Militärpersonen unter Berggerichtsbarkeit begangenen Verbrechen betreffend, vom 21. September 1841,

Verordnung, den Gerichtsstand der Militärpersonen betreffend, vom 8. December 1843,

Verordnung, die Competenzverhältnisse und das Verfahren bei Aufhebung der Leichname von Militärpersonen betreffend, vom 26. März 1844,

Verordnung, die Bestrafung beurlaubter Soldaten von Polizeibehörden betreffend, vom 12. Februar 1847,

Verordnung, die Auslegung des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835, §. 37,2 betreffend, vom 15. April 1847,

Verordnung, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffend, vom 25. September 1856,

Ausführungsverordnung hierzu vom 29. December 1856,

Verordnung, einige Bestimmungen in Beziehung auf die Militärstrafrechtspflege in Kriegszeiten betreffend, vom 9. Mai 1859.

Dies vorausgeschickt, ist bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs soviel zu bemerken:

Erster Abschnitt.

Erstes Capitel.

Dasselbe handelt von den für die Militärgerichtspflege bestellten Behörden und deren Zuständigkeit.

In

§. 1

sind die zu Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bei den verschiedenen Truppenabtheilungen und Militärkörpern bestellten unteren Militärgerichtsbehörden — Kriegsgerichte — aufgeführt. Es entspricht diese Bestimmung Demjenigen, was in §. 29 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände rc. vom 28. Januar 1835 (Gesetz sub C), sowie der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 2. April 1835 und beziehendlich der Verordnung, die Aufhebung der Kriegsgerichte des Hauptzeughauses und des Ingenieurcorps betreffend, vom 21. November 1849 desfalls festgesetzt worden ist.

Die hier genannten Gerichte sind einzelrichterliche Behörden, im Gegensatze zu ständigen Collegialgerichten, welche letzteren, abgesehen davon, daß deren Einrichtung nicht ohne den erheblichsten Personal- und Kostenaufwand ausführbar wäre, für die militärischen Verhältnisse, insbesondere im Felde, sich durchaus unpraktisch erweisen würden, eben deshalb aber in keiner Armee vorkommen.

Zu §§. 2 und 3.

Die Zuständigkeit der unteren Kriegsgerichte in Beziehung auf die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen bleibt hiernach dieselbe, wie solche in dem nur bezogenen Gesetze sub C in den §§. 30, 31, 42 bestimmt ist.

Die Vereinigung mehrerer Kriegsgerichte unter der Verwaltung eines Militärrichters — Auditeurs — fand, soweit solches nach den örtlichen und geschäftlichen Verhältnissen zulässig, bisher schon statt und wird, unter den Friedensverhältnissen, auch fernerhin bestehen können.

Die Bestimmungen im zweiten und dritten Absatze des §. 3 sind dem praktischen Bedürfnisse entsprungen und erscheinen namentlich für die Fälle nothwendig, wo einzelne Theile eines mit einem besonderen Kriegsgerichte versehenen Truppenkörpers von letzterem, oder einzelne Militärpersonen oder gewisse Classen derselben durch ihren Dienstberuf von dem Truppenkörper, zu welchen sie eigentlich gehören, zeitweilig weit entfernt sind.

In Fällen dieser Art soll daher, zu Vermeidung von Kosten und Verzögerungen der Rechtspflege, von den zuständigen Oberbehörden Vorkehrung getroffen werden können, jene Truppentheile, beziehendlich einzelne Militärgerichtsbefohlene, auf die Dauer dieser Verhältnisse einem anderen, näher befindlichen Militärgerichte zuzuweisen.

Zu §. 4.

Die Vorschrift dieses Paragraphen stimmt der Hauptsache nach mit den bezüglichen Bestimmungen des

Gesetzes sub C, §. 46 und des Organisationsdecretes vom 19. Februar 1822, §§. 38, 45

überein.

Die in

§. 5

getroffene Bestimmung steht mit den zeither in Stellvertretungsfällen beobachteten Grundsätzen im Einklange.

Da die sämmtlichen Auditeurs, einschließlich des bei dem Stabskriegsgerichte angestellten, nach §. 2 ihren Gerichtsstand bei dem Stabskriegsgerichte haben, so bedurfte es

zu §. 6

einer Vorschrift hinsichtlich der Stellvertretung für den beim Stabskriegsgerichte angestellten Auditeur — welchem gleichzeitig auch die Verwaltung des Kriegsgerichts vom Artilleriecorps mit übertragen ist — namentlich für den Fall, wo dieser Auditeur etwa selbst bei einer Rechtssache persönlich betheiligt ist. Eine im Wesentlichen gleiche Bestimmung enthält bereits die Ausführungsverordnung vom 2. April 1835, §. 3; es hat jedoch hierbei zweckmäßig geschienen, noch einen Schritt weiter zu gehen und die gedachte Stellvertretung auch in dem Falle eintreten zu lassen, wenn eine Rechtssache gegen den Gouverneur der Residenz (als Commandanten beim Stabskriegsgerichte) oder gegen den Commandanten des Artilleriecorps vorliegt, da es immerhin nicht angemessen sich darstellt, wenn ein Auditeur gegen seinen für die Person — vergl. §. 8 Abs. 1 — ihm dienstlich Vorgesetzten verfahren soll.

Zu §. 7.

Diese aus Zweckmäßigkeitsrücksichten hervorgegangene Bestimmung bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

Zu §. 8.

Der in §. 29 des Gesetzes sub C ausgesprochene Grundsatz, daß die Auditeurs in Ansehung ihres richterlichen Amtes von den Commandanten und den Commandobehörden unabhängig sind, war auch hier an die Spitze zu stellen, wogegen die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen, zum Theil Consequenzen des eben bemerkten Grundsatzes, in der Hauptsache Demjenigen entsprechen, was durch die Verordnung, die Mitvollziehung kriegsgerichtlicher Verfügungen rc. betreffend, vom 16. April 1840 vorgeschrieben ist.

Insoweit die letztere noch einige speciellere Bestimmungen enthält, wird das Nöthige der Ausführungsverordnung vorzubehalten sein.

Zu §. 9.

Was hier über die militärischen Beisitzer bestimmt worden, stimmt der Hauptsache nach mit den diesfalls bereits bestehenden Dienstvorschriften überein, namentlich auch hat man bezüglich der Frage, ob nicht, nach dem Vorgange anderer Armeen, als Beisitzer bei den militärgerichtlichen Verhandlungen nur Offiziere zuzuziehen sein möchten,

vergl. u. a. Strafgesetzbuch für das preußische Heer, Theil 2, §. 45,
großherzoglich hessen'sches Militärstrafgesetzbuch, Art. 285 —

für Beibehaltung der bisherigen, übrigens auch anderwärts hier und da, namentlich in Oesterreich bestehenden Einrichtung, zu den kriegsgerichtlichen Verhandlungen, sofern solche nicht Personen vom Offizierstande betreffen, auch Unteroffiziere als Beisitzer zuzuziehen, sich zu entscheiden gehabt, weil die Anwesenheit dieser letzteren sich oft als nützlich erwiesen hat, da sie — dem Angeschuldigten gewöhnlich näher stehend — zu augenblicklichen Auskunftsertheilungen u. s. w. zuweilen geeigneter sind, als die Offiziere, zudem auch der Dienst in kleineren Garnisonen sehr benachtheiligt werden würde, wenn der Beisitzerdienst nur auf Offiziere übertragen werden sollte.

Daß man sich übrigens für Beibehaltung des Wortes „Beisitzer" entschieden und nicht den in der allgemeinen Strafproceßordnung angenommenen Ausdruck „Urkundspersonen" hier ebenfalls adoptirt hat, hat, abgesehen davon, daß die erstere Bezeichnung auch in anderen Armeen constant sich erhalten hat, seinen Grund vornehmlich darin, daß die erwähnten Personen, wie schon angedeutet, eben nicht blos und ausschließlich als Gerichtszeugen zu dienen haben.

Zu §. 10.

In allen anderen Armeen besteht und zwar in größter Ausdehnung, die Einrichtung, daß die Entscheidungscompetenz in Strafsachen der Militärpersonen auf Standesgenossen übertragen ist, welche für diese Function besonders commandirt und vereidet werden.

Diese in Sachsen dermalen zwar ebenfalls, wiewohl — im Vergleich gegen früher — zur Zeit nur in beschränkter Weise,

vergl. Gesetz sub C, §. 41 Schlußs.,
Ausführungsverordnung vom 2. April 1835, §. 10,

bestehende Einrichtung wiederum zu erweiterter Geltung zu bringen, dafür sprechen ebenso mannichfaltige, als gewichtige Gründe.

Bezüglich des Näheren hierüber ist, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Motiven zum Entwurf der Militärstrafproceßordnung zu verweisen.

Zu §§. 12 bis 15.

Bekanntlich ist das Oberkriegsgericht im Jahre 1835 an die Stelle des bis dahin bestandenen Generalkriegsgerichtscollegiums getreten.

Vergl. Gesetz sub C, §. 43,
Ausführungsverordnung vom 2. April 1835.

Ebenso, wie der Wirkungskreis dieser neuen Behörde, gegenüber demjenigen des aufgelösten Collegiums, nach mehrfachen Richtungen hin eine andere Gestalt annahm, so erhielt dieselbe namentlich auch eine von dem letzteren wesentlich abweichende Zusammensetzung insofern, als sie, während das Generalkriegsgerichtscollegium nach dem

Organisationsdecret vom Jahre 1822, §§. 4, 5

aus einem General, als Präsidenten, und drei auf den Militäretat fest angestellten Kriegsräthen gebildet war, nach Maaßgabe

§. 43 des Gesetzes sub C,
§. 11 fg. der Ausführungsverordnung vom 2. April 1835

durch einen Generalauditeur, als Vorstand, und einigen Räthen des Appellationsgerichts zu Dresden constituirt wurde, mit der Bestimmung zugleich, daß bei Entscheidungen des Oberkriegsgerichts, wo dasselbe es für nöthig erachtete, oder ein Betheiligter darauf antrüge, ein activer Stabsoffizier der Armee zuzuziehen, dem aber keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme zukommen sollte.

Da mit dem Eintritte der Wirksamkeit der Strafproceßordnung vom 11. August 1855 die den Bezirksappellationsgerichten bis dahin zugestandene Mitwirkung in Strafrechtssachen, insbesondere aber die Verspruchscompetenz dergestalt in Wegfall kam, daß fortan das Oberappellationsgericht den einzigen oberen Criminalgerichtshof bildete, so machte sich hierdurch bereits von diesem Zeitpunkte an eine Aenderung in der bisherigen Zusammensetzung des Oberkriegsgerichts dahin nöthig, die Stelle der Appellationsräthe nunmehr durch Räthe aus dem Oberappellationsgerichte zu ersetzen

vergl. Verordnung, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffend, vom 25. September 1856, §. 1,

und diese Einrichtung auch fernerhin und zwar umsomehr beizubehalten sein, je wünschenswerther es nur sein kann, die Grundsätze des obersten Landesgerichtshofes auch bei dem Oberkriegsgerichte, welches künftighin in den militärgerichtlichen Strafsachen die oberste Spruchbehörde repräsentiren soll, vertreten zu sehen.

Dagegen beabsichtigt aber der Entwurf eine Aenderung bezüglich der Zusammensetzung des Oberkriegsgerichts insofern, als zu den Entscheidungen desselben nicht blos ein activer Stabsoffizier, sondern deren zwei beigezogen werden sollen, als ferner deren Zuziehung nicht, wie bisher, blos in das Ermessen der Behörde gestellt sein oder von einem darauf gerichteten Antrage eines Betheiligten abhängen, sondern jedesmal und unbedingt stattfinden und als endlich diesen Offizieren nicht blos eine berathende, sondern auch eine entscheidende Stimme zukommen soll, eine Einrichtung, welche sowohl dadurch, daß auf diesem Wege die militärdienstlichen Rücksichten auch in der höhern Instanz gehörig zur Geltung gebracht werden können, als auch durch die Rücksicht, daß sie nicht unwesentlich dazu beitragen wird, den Geist der Militärstrafrechtspflege in die Armee mehr einzuführen, sich empfiehlt und nächstdem auch das Beispiel aller anderen Armeen für sich hat.

Anlangend den Geschäftskreis des Oberkriegsgerichts, so hat es angemessen geschienen, denselben insoweit, als es auch fernerhin die Dienst- und Aufsichtsbehörde über die unteren Militärgerichte bilden, von einer eigentlichen Mitwirkung in bürgerlichen Rechtssachen dagegen, sowie in Polizei- und Verwaltungssachen, wie bisher, ausgeschlossen bleiben soll,

vergl. Gesetz sub C, §. 45,
Ausführungsverordnung §. 11, 13,
Verordnung vom 25. Januar 1838 unter III,

unverändert zu lassen, wogegen allerdings bezüglich der militärgerichtlichen Strafsachen demselben ein von dem bisheri-

gen verschiedener Wirkungskreis insofern angewiesen werden mußte, als das Oberkriegsgericht nicht mehr, wie bisher,

vergl. Gesetz sub C, §. 44.

in allen die untergerichtliche Entscheidungscompetenz übersteigenden Straffällen das Enderkenntniß in erster Instanz zu sprechen, sondern — nach Maaßgabe der Bestimmungen der Militärstrafproceßordnung — die Competenzbefugnisse einerseits der Bezirksgerichte, wie namentlich bei Entscheidungen auf Einsprüche gegen einzelrichterliche Erkenntnisse, andererseits des Oberappellationsgerichts in sich zu vereinigen haben würde, eine Einrichtung, welche es zugleich möglich macht, das militärgerichtliche Strafverfahren in mehrfachen Beziehungen nicht unwesentlich zu vereinfachen.

Die Bestimmung in

§. 16

hinsichtlich der vor den Kriegsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtssachen entspricht der Vorschrift in

§. 45 des Gesetzes sub C,

und was demnächst in

§. 17

enthalten, steht der Sache nach mit Demjenigen in Einklange, was im §. 46 des nurgedachten Gesetzes und der Verordnung vom 25. Januar 1838 sub III bestimmt ist.

Zu §. 18.

In Beziehung auf das Feldoberkriegsgericht, welches für die auf den Kriegsfuß gestellten Truppen von dem Zeitpunkte an, wo dieselben zum Marsche sich in Bewegung gesetzt haben, an die Stelle des Oberkriegsgerichts (§. 12) zu treten hat, verweist das Gesetz sub C in §. 47 Abs. 2 auf die Bestimmungen des Decrets vom 19. Februar 1822 §. 24 fg. Diese letzteren sind im Principe auch hier zu adoptiren gewesen, doch hat es im Interesse der Rechtspflege nöthig geschienen, über die Besetzung dieser Behörde und insbesondere die Zahl der Richter, welche bei collegialischen Entscheidungen vorhanden sein soll, etwas präcisere Normen aufzustellen.

Vergl. übrigens noch

großherzoglich hessen'sches Militärstrafgesetzbuch Art. 361 fg.

Die in dem

zweiten Capitel

enthaltenen Bestimmungen über den Umfang der Militärgerichtsbarkeit sowohl hinsichtlich der Personen, als hinsichtlich des Gegenstandes schließen sich fast durchgängig dem zu Recht bestehenden an, und namentlich entspricht

zu §. 19

der hier ausgesprochene Grundsatz, daß die Competenz der Militärgerichte der Regel nach sich nur auf Militärpersonen erstrecke, dergestalt, daß gegen Civilpersonen selbst nicht auftragsweise von diesen Gerichten verfahren werden darf, der Vorschrift in

§. 32 des Gesetzes sub C.

Dabei hat es indessen aus praktischen Gründen nöthig geschienen, auch der Unzulässigkeit einer Prorogation des Gerichtsstandes ausdrücklich zu gedenken und zwar in der doppelten Richtung, daß Civilpersonen nicht durch Compromiß der Militärgerichtsbarkeit, andrerseits aber auch Militärgerichtsbefohlene nicht der Civilgerichtsbarkeit sich unterwerfen können.

Vergl. übrigens Kriegsgerichtsreglement vom 23. Januar 1789, Abs. II, §. 1.

Zu §. 20.

Diese Bestimmung zeigt sich nöthig, um namentlich in den Fällen, daß, wie bisweilen geschehen ist und wohl auch künftighin nicht ganz ausbleiben dürfte, Militärgerichtsbefohlene von Civilgerichten unter Umständen zur Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden sind, wo die Berechtigung hierzu ihnen abging, dem Fortgange des unzuständiger Weise eingeleiteten Verfahrens, beziehendlich der Vollstreckung des darauf gegründeten Erkenntnisses, entgegentreten zu können, und da auch der umgekehrte Fall nicht ausgeschlossen ist, so hat es angemessen geschienen, auch hierauf zugleich mit Rücksicht zu nehmen.

Zu §§. 21, 22, 23.

Hier sind die Personen aufgeführt, welche, beziehendlich unter gewissen Verhältnissen, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. Was hierüber bestimmt ist, steht der Hauptsache nach im Einklange mit den bis jetzt geltenden Grundsätzen.

Vergl. sub C, §§. 30, 31, 42, 47, Militärstrafgesetzbuch vom Jahre 1822 §. 68.

Zu §. 24.

Nach §. 4 des Gesetzes unter C haben die Mitglieder des königlichen Hauses ihren Gerichtsstand bei dem Appellationsgericht zu Dresden. Eide und Zeugnisse werden von ihnen in ihrer Wohnung vor zwei deputirten Räthen des Appellationsgerichts zu Dresden abgelegt, und zwar die Eide durch Unterzeichnung ihres Namens unter die Eidesnotel.

Vergl. auch Strafproceßordnung, Art. 228.

Soweit es auf Anwendung einer Straf- oder Disciplinargewalt ankommt, hat das Appellationsgericht zu Dresden die Untersuchung zu führen, nach Schluß der Acten und geführter Vertheidigung aber hat das Appellationsgericht das Erkenntniß abzufassen, welches dem Könige zur Genehmigung und Bestätigung durch den Justizminister vorzulegen ist; der König entscheidet dann in letzter Instanz, wobei § 52 der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen ist.

Königliches Hausgesetz vom 30. December 1837, §. 76 fg.

Daß örtliche und andere Verhältnisse es geradehin unmöglich erscheinen lassen können, die vorgedachten Grundsätze auf Prinzen des königlichen Hauses, welche eine Dienststellung in der Armee bekleiden, dann zur Anwendung zu bringen, wenn sie bei letzterer im Auslande sich befinden, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen, und daher die hier getroffene Bestimmung um so weniger einem Bedenken unterliegen, als eines Theils der privilegirte Gerichtsstand — Feldoberkriegsgericht — gewahrt und anderen Theils, nach der Bestimmung unter 2 die Entschließung über ein etwa einzuleitendes Verfahren und die zur Ausübung des Richteramtes zu berufenden Personen — analog dem Schlußsatze in §. 77 des königlichen Hausgesetzes — jedesmal dem obersten Kriegsherrn anheimgestellt bleibt.

Zu §§. 25 bis 28.

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Grundsätzen, nur mit der Abweichung, daß — zu §. 26 — der Militärgerichtsstand auch bei geringeren, gemeinen Vergehungen der zum Behufe der Waffendienstübung zeitweilig zur Truppe einberufenen Kriegsreservisten begründet sein soll, was aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, namentlich in den Fällen, wo es um einfache Thätlichkeiten, geringere Eigenthumsverletzungen oder Beschädigungen sich handelt, deren schnelle Erledigung jedenfalls wünschenswerth erscheint, wohl nur Billigung finden wird.

Was aber demnächst die Bestimmungen in §§. 27, 28 anlangt, so sind dieselben aus der nothwendigen Rücksichtnahme auf die in Art. 77, 78 des allgemeinen Strafgesetzbuchs vom 11. August 1855 über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen enthaltenen Grundsätze hervorgegangen.

Zu §§. 29, 30.

Bezüglich dieser Paragraphen wird es zu deren Rechtfertigung genügen, theils auf das desfalls Bestehende,

vergl. Verordnung vom 8. December 1843,

theils auf die Uebereinstimmung Bezug zu nehmen, in welche hierdurch mit den Militärgesetzgebungen der anderen deutschen Staaten getreten wird.

Zu §§. 31, 32, 33.

Die Bestimmung in §. 31 entspricht dem allgemeinen Grundsatze über die Wirkungen der Rechtshängigkeit.

Vergl. auch Gesetz sub C, §. 38.

Dabei hat es jedoch unbedenklich geschienen, eine Modification desselben in der Weise eintreten zu lassen, daß Rechtssachen, mit Ausnahme jedoch der Untersuchungen wegen Militärverbrechen, welche bei den Kriegsgerichten anhängig geworden, nach dem Ausscheiden des Betheiligten aus dem Militärverbande zur Fortstellung und Beendigung an das betreffende Civilgericht abgegeben werden können, wodurch nicht selten eine wesentliche Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens erreichbar werden wird.

Was in §. 32 von solchen Untersuchungssachen gesagt ist, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Frage kommt, ist eine Consequenz des allgemeinen Grundsatzes über den Gerichtsstand der im Militärverbande stehenden Personen.

Die Bestimmung in §. 33 anlangend, so hatten nach früherem Rechte auch die aus dem Militärverbande bereits ausgetretenen Personen wegen der während ihrer Militärdienstzeit sich zu Schulden gebrachten Militärverbrechen vor Militärgerichten Recht zu leiden.

Vergl. Kriegsgerichtsreglement vom Jahre 1789, Abschnitt VII §. 6 unter a.

Dies ist indessen durch die allgemeine Vorschrift in §. 32 des Gesetzes sub C als aufgehoben zu betrachten. Daß nun aber in Fällen der hier fraglichen Art nicht auf die nach dem Militärstrafgesetzbuch verwirkte Militär-, sondern auf eine der Geltung nach ihr gleichstehende gemeine Strafe erkannt werden soll, rechtfertigt sich dadurch, daß nach den Bestimmungen des nurgedachten Gesetzbuchs (§. 9) militärische Strafen nur gegen Militärpersonen angewendet werden können, wie denn auch, hiervon selbst abgesehen, die Civilgerichte nicht einmal immer in der Lage sich befinden würden, die militärischen Arreststrafen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vollziehen zu können, der Aufnahme einer dem Militärverbande nicht mehr angehörigen Person in die Militärstrafanstalt aber die gegründetsten Bedenken entgegenstehen.

Zu §. 34.

Diese Bestimmung enthält eine, wie man glaubt, passende Abänderung der im

Kriegsgerichtsreglement Abschn. II §. 9 und Abschn. VII §. 3.

enthaltenen Vorschrift, und es schien zugleich zweckmäßig, dieselbe auch auf den Vorstand des Kriegsministeriums, wiewohl unter der im zweiten Absatze erwähnten Beschränkung, Anwendung finden zu lassen.

Die in

§§. 35 und 36.

enthaltenen Bestimmungen schließen sich im Wesentlichen an das bisherige Recht,

vergl. Gesetz sub C, §. 39, verb. Ausführungsverordnung vom 2. April 1835 §. 8,

Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung vom 31. Juli 1856 §. 56,

Gesetz sub C, §. 37 Nr. 2, verb. Verordnung vom 25. Juli 1839 und

Verordnung vom 15. April 1847,

an.

Dasselbe ist auch hinsichtlich der in

§. 37

unter Nr. 1 erwähnten Bestimmung der Fall,

vergl. Ges. sub C, §. 37 Nr. 3,

wogegen die Bestimmung unter Nr. 2 neu ist und namentlich für die Fälle sich angemessen zeigen wird, wo es im Interesse der Untersuchung liegt, daß gewisse Untersuchungshandlungen, wie z. B. Localbesichtigungen, von dem Untersuchungsgerichte selbst und nicht von einer deshalb requirirten Behörde vorgenommen werden, das an sich zuständige Kriegsgericht aber von dem Orte, wo jene Handlungen vorzunehmen sind, allzuweit entfernt ist, um selbige selbst expediren zu können.

Der Schlußsatz ist eine Folge der bezüglich der Concurrenz in Art. 78 des allgemeinen und §. 70 des Militärstrafgesetzbuches aufgestellten Grundsätze.

Zu §. 38.

Diese im Interesse des Dienstes nöthige Vorschrift entspricht dem bisherigen Rechte.

Vergl. Verordnung vom 9. November 1836.

Zu §§. 39, 40.

Hier sind die über die Strafvollstreckung in Fällen, wo die Untersuchung gegen Militärpersonen bei Civilgerichten geführt worden, geltenden Grundsätze,

vergl. Gesetz sub C, §. 37 Nr. 2 und 3,

Ausführungsverordnung vom 2. April 1835 §. 7,

Ausführungverordnung zur Strafproceßordnung vom 31. Juli 1856 §§. 7, 8,

zusammengestellt, beziehendlich, soweit nöthig, mehr präcisirt und vervollständigt worden.

Die in

§. 41

enthaltene Bestimmung entspricht der Vorschrift von §. 37 Nr. 1 des Gesetzes sub C.

Vergl. noch Ausführungsverordnung vom 2. April 1835 §. 6,

Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. Sept. 1858 §. 122.

Zu §§. 42 bis 46.

Auch hier sind die bisherigen Bestimmungen im Wesentlichen beizubehalten gewesen.

Was die Schlußbestimmung in §. 43, sowie die Bestimmung in §. 44, Abs. 4 und §. 45, Schlußs. betrifft, wonach die Entschließung über Vertauschung einer, die untergerichtliche Strafverwandlungsbefugniß (§. 39 unter 2 a) übersteigenden Polizeistrafe dem Kriegsministerium und nicht, wie in Strafrechtssachen, dem Oberkriegsgerichte zusteht, so findet dieselbe ihre Rechtfertigung darin, daß die Kriegsgerichte in Verwaltungssachen nicht unter dieser letzteren Behörde, sondern (vergl. §. 17, Abs. 2) unmittelbar unter dem Kriegsministerium stehen.

Vergl. noch Verordnung vom 25. Jan. 1838 sub III.

Zu §. 47.

Vermöge der dem Festungskriegsgerichte zustehenden Territorial- und Localgerichtsbarkeit über die Festung und das gesammte zu ihr gehörige Gebiet, hat dasselbe die polizeilichen Befugnisse in vollem Umfange und ohne den, in den vorausgehenden Paragraphen enthaltenen Beschränkungen unterworfen zu sein, auszuüben, und es schien nöthig, dessen hier ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Zu §§. 48 bis mit 55.

Diese Paragraphen enthalten die beschränkenden Bestimmungen in Beziehung auf die Civilgerichtsbarkeit der Kriegsgerichte und stimmen dem Wesen nach ganz mit dem bisherigen Rechte,

vergl. Gesetz sub C, §§. 36, 42,
Ausführungsverordnung vom 2. April 1835, §. 5,

überein.

Zweiter Abschnitt.

Erstes Capitel.

Die Bestimmung in

§. 56.

entspricht dem bisherigen Rechte.

Vergl. Gesetz sub C, §. 40.

Zu §. 57.

Daß den Kriegsgerichten wie zeither, so auch fernerhin nachgelassen sein muß, in den Fällen, wo es bisher zulässig war, das Erkenntniß von einer Spruchbehörde einzuholen, wird keiner weiteren Begründung bedürfen und, wenn für Rechtssachen der hier fraglichen Art die Juristenfacultät zu Leipzig als Dicasterium bestellt worden, so erscheint dies als das angemessenste Auskunftsmittel und entspricht auch der in §. 2 der Verordnung, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffend, vom 25. September 1856 getroffenen Anordnung.

Zu §§. 58, 59.

Den Inhalt dieser Paragraphen bildet die Zusammenstellung der dem bisherigen Rechte und beziehendlich der Praxis entsprechenden Grundsätze über die Hilfsvollstreckungen und die Abtretungen, welche um so nöthiger erschien, als die auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften der derzeitigen Gesetzgebung ziemlich zerstreut sind, was in der Praxis nicht selten Irrungen, unnütze Weiterungen und Kostenaufwand herbeigeführt hat.

Vergl. Kriegsgerichtsreglement, Abschn. II. §. 16, Abs. 2.
Mandat wegen einiger privatrechtlichen Bestimmungen in Hinsicht auf Militärpersonen, vom 15. Februar 1822, unter II.
Ordonnanz vom 19. Juli 1828, Theil II, §. 83.
Gesetz über die Pensionen der königlich sächsischen Militärpersonen und deren Hinterlassenen, vom 17. December 1837, §. 45.

Zu §. 60.

Von jeher hat man wohl in allen deutschen Armeen als unabweisliches Bedürfniß anerkannt, in Bezug auf die Anwendung des Schuldarrests gegen Militärpersonen aus Rücksichten auf das öffentliche Interesse gewisse Abweichungen von den allgemein rechtlichen Bestimmungen gelten zu lassen.

So bestand früher schon für die preußische Armee die Vorschrift, daß gegen active Personen des Soldatenstandes, gegen inactive und mit Pension zur Disposition gestellte Offiziere, sowie gegen active Militärbeamte, der Personalschuldarrest niemals stattfinden sollte.

Ebenso waren in Oesterreich, nach dem Patente vom 20. April 1782, alle der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen in Schuldsachen vom Personalarreste befreit.

Auch in Sachsen war ehedem — bis zum Jahre 1849 — die Zulässigkeit des Wechselarrests gegen Militärpersonen gewissen Beschränkungen unterworfen, welche in der Hauptsache dahin gingen, daß den Wechselbriefen der Unteroffiziere und einfachen Soldaten die Wechselkraft unbedingt, den Wechselbriefen der Offiziere aber dann versagt war, wenn sie im Felde oder bei einem außerhalb Landes, oder auch im Lande auf unbestimmte Zeit zusammengezogenen Truppentheile sich befanden, und daß endlich in allen Wechselsachen gegen Offiziere die Anlegung der Wechselhaft nicht stattfinden konnte, wenn nicht vorher dem Schuldner die Bewirkung der Zahlung binnen 14 Tagen und längstens 4 Wochen mittelst Monitorii aufgegeben worden war.

Vergleiche Kriegsgerichtsreglement, Abschn. VIII, §§. 15, 16 und 18.
Ausführungsverordnung vom 2. April 1835, §. 9.
Mandat vom 15. Februar 1822, unter IV.

Diese beschränkenden Bestimmungen waren denn auch, da deren Fortbestehen im öffentlichen Interesse durchaus nothwendig erschienen, in den den Kammern des Jahres 1849 vorgelegenen Entwurf des Gesetzes über den Schuldarrest — §§. 7 und 55 — mit aufgenommen worden, erhielten jedoch die Zustimmung der damaligen Kammern um deswillen nicht, weil man deren Beibehaltung mit dem über die Aufhebung der Standesvorrechte in §. 7 der Grundrechte ausgesprochenen Grundsatze für unvereinbar erachtete.

Dabei war aber freilich das Verhältniß von einem Gesichtspunkte aus betrachtet worden, der demjenigen, von welchem der andere Factor der Gesetzgebung ausgegangen, fern gelegen.

Durch die vorerwähnten exceptionellen Bestimmungen hatte nicht weniger als ein Standesvorrecht ertheilt werden wollen, die Absicht war vielmehr nur dahin gegangen, dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen, die militärischen Dienstverhältnisse, nicht die Personen, zu schonen und die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Offizier von einem, im öffentlichen Interesse vielleicht höchst wichtigen Commando, aus privatrechtlichen Gründen verhaftet werden könne.

Jene Ausnahmebestimmungen gründen sich also auf ihre praktische Nothwendigkeit, auf das Princip, daß das Privatinteresse dem Staatsinteresse nachtreten müsse, auf die Rücksicht, daß Niemand mehr seine Person und seine Freiheit dem Staate so unbedingt verpflichtet hat, als der Soldat, weil eine Hemmung seiner Berufsthätigkeit in entscheidenden Augenblicken das Wohl des Landes, Ehre und Leben der Truppen in Frage stellen, weil es unter Umständen unmöglich sein kann, die Stelle des Verhafteten zu ersetzen.

Diese Rücksichten sind es denn auch, weshalb man anderwärts bei Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung nicht Anstand genommmen hat, das Fortbestehen gewisser Beschränkungen des Personalarrestes in Bezug auf Militärpersonen anzuerkennen.

So ist in Oesterreich vermöge Entschließung vom 20. August 1852 die Befreiung vom Personalarrest, wenn

der Wechselschuldner der Militärgerichtsbarkeit untersteht — was dort selbst hinsichtlich der Pensionärs und der mit Beibehaltung des Offizierscharacters entlassenen Offiziere der Fall ist. — erneuert ausgesprochen,

so ist ferner in Preußen durch §. 5 des Gesetzes zu Einführung der allgemeinen Wechselordnung für Deutschland vom 15. Februar 1850 bestimmt,

daß gegen Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören, die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig ist,

und weiter in Hannover in dem Einführungsgesetze zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 7. April 1849 festgestellt worden,

daß Personalarrest gegen Militärpersonen im activen Dienste, einschließlich der Auditeure, Aerzte, Commissariats- und Rechnungsbeamten des Heeres unstatthaft ist.

Wie es daher als dringendes Bedürfniß sich darstellt, dem aus der Aufhebung der früher bestandenen Ausnahmebestimmungen erwachsenen gefahrvollen Uebelstande Abhilfe zu verschaffen, so wird wohl nur gebilligt werden können, wenn in Bezug auf die Ausführung dieser Maaßregel den diesfallsigen Bestimmungen anderer und insonderheit der vorerwähnten Gesetzgebungen näher sich angeschlossen worden ist.

Zu §. 61.

Diese Bestimmungen machen sich mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Kriegs nothwendig.

Vergl. auch Gesetz sub C, §. 47.

Zweites Capitel.

Zu §§. 62 bis mit 67.

Was hier über das Sportelwesen der Kriegsgerichte bestimmt ist, entspricht in den meisten Beziehungen dem bisherigen Rechte.

Vergl. Verordnung, die Sporteltaxe für die unteren Kriegsgerichte betreffend, vom 7. Januar 1841,

Ordonnanz vom 19. Juli 1828, Theil II, §. 81.

Eine Abweichung von dem Bisherigen enthält nur die Bestimmung in §. 65 Abs. 2, indem es zweckmäßiger und jedenfalls natürlicher erschien, wenn — entgegen der zur Zeit bestehenden Einrichtung, wonach die kriegsgerichtlichen Einnahmen in die Finanzkasse fließen, während doch die Administrationskosten der Kriegsgerichte und des Oberkriegsgerichts aus dem Kriegsministerium gewährt werden — die Einnahmen dieser Gerichte derselben Kasse zufließen, aus welcher die Ausgaben zu bestreiten sind.

Bericht

der Zwischendeputation der Ersten Kammer

über den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsbehörden bei der königlich sächsischen Armee, deren Zuständigkeit und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend.

Den in der Kammer zum Vortrag gelangten Theil des Berichts siehe in dieser Nummer S. 140 rc. Der nicht vorgetragene Theil lautet:

Sollten die in dem Berichte über die Militärstrafproceßordnung von der Minorität der Deputation zu §§. 229 und 231 gestellten beiden Anträge von der hohen Kammer angenommen werden, so würde dies allerdings auch die Abänderung einzelner Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Folge haben müssen, allein da der zweite von den vorgedachten beiden Anträgen der Minorität (welche sich bei Berathung der Militärstrafproceßordnung bezüglich der Zusammensetzung der Spruchkriegsgerichte gebildet hat), dahin geht:

„die königliche Staatsregierung zu ermächtigen, alle diejenigen Aenderungen in der Militärstrafproceßordnung und in der Militärgerichtsverfassung vorzunehmen, welche sie infolge der Annahme des Antrags unter I. für nothwendig erachten sollte,"

so bedarf es bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe keiner speciellen eventuellen Anträge von Seiten der obenerwähnten Minorität der Deputation.

Zu dem speciellen Theile des Berichtes übergehend hat man aber Folgendes zu bemerken:

Was zunächst den Titel des vorliegenden Gesetzentwurfs anlangt, so ist derselbe zwar seinem Inhalte entsprechend, aber seiner Länge wegen zum Gebrauche etwas unbequem. Es ist in Vorschlag gekommen, den Titel:

„Gesetzentwurf,
die Militärgerichtsverfassung betreffend,"

zu wählen. Die diesseitige Deputation tritt diesem Vorschlage bei und empfiehlt der Kammer:

„den Antrag ihrer Deputation bezüglich der nurgedachten Abänderung des Titels zum Kammerbeschluß zu erheben."

Auf den, von der königlichen Staatsregierung genehmigten Vorschlag der Deputation der Zweiten Kammer würde der vorliegende Gesetzentwurf in folgende vier Abschnitte mit den nachstehends gleichfalls angegebenen Unterabtheilungen zerfallen:

Erster Abschnitt.

mit der Bezeichnung:

Von den zur Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestellten Behörden.

würde die §§. 1 bis mit 18,

Zweiter Abschnitt.

mit der Bezeichnung:

Von dem Umfange der Militärgerichtsbarkeit.

würde die §§. 19 bis mit 55 umfassen, diese wieder aber unter folgende Unterabtheilungen zu bringen sein:

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 19. Umfang im Allgemeinen.
§. 20. Wirkung der Unzuständigkeit.

II. Nähere Bestimmungen im Betreff der der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen.

die §§. 21 bis mit 34.

III. Nähere Bestimmungen im Betreff der Gegenstände der Militärgerichtsbarkeit.

die §§. 35 bis mit 55

und zwar:

1) Insbesondere über Zeugenabhörungen.

§. 35. Zuständigkeit im Betreff der Abhörung.

2) Nähere Bestimmungen in Beziehung auf Strafrechtssachen.

§. 36. Geringe Urlaubsvergehen.
§. 37. Uebertragung der Untersuchung an Civilgerichte.
§. 38. Vorschriften in Betreff der Untersuchungshaft.
§. 39. Vorschriften in Betreff der Strafvollstreckung.
§. 40. Vorschriften in Betreff der Kriegsreservisten.
§. 41. Abgabe von Angeschuldigten an Civilgerichte.

3) Nähere Bestimmungen in Bezug auf Verwaltungssachen.

§§. 42 bis mit 47, jedoch so, daß §. 44 die Ueberschrift enthält:

„Zoll- und Steuerstrafsachen."

4) Nähere Bestimmungen in Bezug auf bürgerliche Rechtssachen.

die §§. 48 bis mit 55.

Dritter Abschnitt.

Von dem militärgerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Die §§. 56 bis mit 61, wobei im ersten Absatz von §. 61 die Worte:

„ersten Theile des Gesetzes"

zu vertauschen sind mit:

„zweiten Abschnitte"

Vierter Abschnitt.

Von dem Sportelwesen.

§§. 62 bis mit 67 mit den Bezeichnungen wie im Entwurfe.

Anhang ⊙. Eidesformel.

Man erkennt von Seiten der diesseitigen Deputation an, daß diese veränderte Eintheilung dem Gesetzentwurfe eine systematischere Form verleiht. Da aber der ebenerwähnte Zweck nur dann erreicht zu werden vermag, wenn die hier vorgeschlagene Veränderung der Eintheilung in Verbindung mit den danach abzuändernden Ueberschriften als ein Ganzes betrachtet wird, so erlaubt man sich anzurathen, nicht bei den einzelnen Abschnitten und Paragraphen des Gesetzes, sondern an dieser Stelle über diesen Vorschlag zu berathen und abzustimmen und empfiehlt:

dieser Abänderung der Eintheilung des Gesetzentwurfs mit den dadurch bedingten Abänderungen von Ueberschriften die Genehmigung nicht zu versagen.

In

§. 1

ist unter den daselbst aufgeführten Kriegsgerichten auch des Kriegsgerichts für das Cadettencorps und die Artillerieschule gedacht. Dies war in dem früheren Entwurfe der Militärgerichtsordnung nicht der Fall.

Das gedachte Kriegsgericht hat indessen zeither bereits bestanden und ist von dem Stabskriegsgerichte zu Dresden mit verwaltet worden, worin auch keine Aenderung eintreten soll, weshalb

dieser Paragraph zur unveränderten Annahme empfohlen wird.

Zu §§. 2 bis 4.

Der Genehmigung dieser Paragraphen steht nach der Ansicht der Deputation kein Bedenken entgegen.

Zu §§. 5 und 7.

Auch der bei einem Kriegsgerichte angestellte Actuar wird für den Fall, daß er in einzelnen Fällen als Stellvertreter des Auditeurs in Richtereigenschaft fungiren soll, mit dem Richtereide zu belegen sein.

Um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, hat die jenseitige Deputation für den Schlußsatz von §. 5 folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

„Wenn dabei die Wahl auf einen der bei den Kriegsgerichten angestellten Actuarien (§. 7), oder erforderlichen Falls auf eine dem Kriegsgerichtspersonale nicht angehörige Person gerichtet wird, so ist dieselbe zu einstweiliger Verwaltung des Militärrichteramtes in Eidespflicht zu nehmen."

Einverstanden mit dieser Fassung des Schlußsatzes von §. 5 gestattet sich die diesseitige Deputation:

§. 5 mit der nurgedachten Fassungsveränderung zur Annahme zu empfehlen.

Die

§§. 6 und 7

werden

zur Genehmigung vorgeschlagen.

§. 8

hat im zweiten Absatze eine Fassung erhalten, durch welche das zwischen dem Auditeur, welcher die untergerichtlichen

Beschlüsse ausfertigt und dem Commandant, welcher dieselben contrasignirt, obwaltende Verhältniß richtiger characterisirt werden dürfte, als durch die frühere Redaction.

Während nämlich die betreffende Bestimmung früher dahin lautete:

„daß durch die Mitvollziehung untergerichtlicher Beschlüsse durch den Commandanten eine Zustimmung desselben nicht bekundet werde,"

ist dieselbe gegenwärtig dahin abgeändert worden, daß durch jene Mitvollziehung an der alleinigen Verantwortlichkeit des Auditeurs etwas nicht geändert werde.

Um gleich die Fälle in dem Gesetze selbst anzugeben, in welchen die Verfügungen und Erkenntnisse dem Commandanten zur Mitvollziehung nicht vorzulegen sind, gestattet man sich in Vorschlag zu bringen:

die Worte nach Zeile 4 und 5 von Absatz 2:

„soweit nicht etwas Anderes in den Gesetzen bestimmt ist,"

mit den Worten:

„mit alleiniger Ausnahme der von einem Spruchkriegsgerichte ausgehenden"

zu vertauschen

und verwendet sich die Deputation dafür:

§. 8 mit der vorgeschlagenen Abänderung zu genehmigen.

§. 9

wird

zur unveränderten Annahme empfohlen.

Zu §. 10.

Insoweit in diesem Paragraphen nach der früheren Vorlage von der Zuständigkeit in Betreff der **Hauptverhandlung** die Rede war, handelt derselbe gegenwärtig von der Zuständigkeit im Betreff der **Schlußverhandlung**.

Hierüber hat man sich in dem Berichte über die Militärstrafproceßordnung ausführlicher ausgesprochen. Man beschränkt sich daher jetzt darauf:

diesen Paragraph zur Annahme zu empfehlen.

Zu §§. 11 bis 13

beantragt die Deputation:

den gedachten Paragraphen die Genehmigung nicht zu versagen.

Zu §. 14

glaubt die Deputation an der Ansicht festhalten zu müssen, daß es die Grenzen der Competenz des Oberkriegsgerichts überschreiten würde, wenn demselben die Entscheidung von allen Competenzstreitigkeiten, bei welchen ein unteres Kriegsgericht betheiligt ist, mithin auch die Entscheidung derartiger Streitigkeiten zwischen einem unteren Kriegsgerichte und einem Civilgerichte zustehen sollte.

Die königlichen Herren Commissare haben indessen die Erklärung abgegeben, daß die Entscheidung des Oberkriegsgerichts über eine Competenzdifferenz zwischen einem unteren Kriegsgerichte und einem Civilgerichte erster Instanz in militärgerichtlichen Strafsachen nie dahin ausfallen könne, daß das Civilgericht von dem Oberkriegsgerichte die Weisung erhalte, sich der Führung einer Untersuchung zu unterziehen. Wenn sich ein Civilgericht erster Instanz mit dem Antrage an das Oberkriegsgericht wende, ein unteres Kriegsgericht anzuweisen, sich der Führung einer Untersuchung zu unterziehen, so trete vielmehr nur der Fall ein, daß sich das Oberkriegsgericht entweder diesem Antrage füge, oder dem Civilgerichte zu erkennen gebe, es sei die Weigerung des Kriegsgerichts, sich der Führung der Untersuchung zu unterziehen, eine begründete.

Glaube das Civilgericht sich hierbei nicht beruhigen zu können, so stehe es demselben frei, die entstandene Competenzdifferenz zur Entscheidung des Justizministeriums zu bringen, von welchem nach §. 17 dieses Gesetzentwurfs in Hinsicht auf gemeine Verbrechen die Militärgerichte ressortiren.

Bei dieser Erklärung der königlichen Herren Commissare dürfte Beruhigung gefaßt werden können, da es nach dem Dafürhalten der Deputation gerade darauf ankam, die Weisung des Oberkriegsgerichts an ein Civilgericht erster Instanz, sich der Führung einer Untersuchung zu unterziehen, als den bestehenden Ressortverhältnissen nicht entsprechend, ausgeschlossen zu sehen.

In Gemäßheit eines von den königlichen Herren Commissaren ausgesprochenen Wunsches, stellt man noch den Antrag, zur größeren Deutlichkeit und, weil diejenigen Strafverwandlungen, welche nach §. 72 des Militärstrafgesetzbuchs dem Kriegsministerium zugewiesen sind, dem letzteren nicht entzogen werden sollen, am Schlusse des Paragraphen das Citat hinzuzufügen:

„vergl. §. 39 unter 2 b."

und

empfiehlt mit diesem Zusatze §. 14 zur Annahme.

Zu §. 15.

Jenachdem der Vorschlag, welchen sich die Deputation in ihrem Berichte über die Militärstrafproceßordnung bezüglich des Anschlusses des Beschädigten an das Strafverfahren zum Behufe des Ersatzes des durch das Verbrechen erlittenen Schadens gestattet hat, von der hohen Kammer genehmigt werden sollte, oder nicht, würde §. 15 eine verschiedene Fassung zu erhalten haben.

Für den Fall der Ablehnung jenes Vorschlags würde der Paragraph in folgender Weise zu fassen sein:

„Das Oberkriegsgericht beschließt, soweit eine collegiale Berathung erforderlich ist:

1) in Strafrechtssachen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ständigen und nicht ständigen Untergerichte (§. 1, 10) in Versammlungen von **fünf** Richtern — drei rechtskundigen Mitgliedern und zwei Stabsoffizieren —, soweit aber eine Berathung und Beschlußfassung in **voller** Versammlung vorgeschrieben ist, in Versammlungen von **sieben** Richtern — fünf rechtskundigen Mitgliedern und zwei Stabsoffizieren —

2) in anderen Fällen in Versammlungen von mindestens **drei**, nur aus rechtskundigen Mitgliedern bestehenden Richtern."

Bei der Entscheidung in den Fällen unter 1. haben allezeit **zwei** und beziehendlich **vier** der in §. 12 unter 1 gedachten Räthe mitzuwirken.

Für den Fall der Annahme des den Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren betreffenden Vorschlages würde sich aber die Fassung von §. 15 so zu gestalten haben:

„Das Oberkriegsgericht beschließt, soweit eine collegiale Berathung erforderlich ist:

1) in Strafrechtssachen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ständigen und nicht ständigen Untergerichte (§. 1, 10):

a) wenn dieselben die Strafsache selbst betreffen in Versammlung von **fünf** Richtern — drei rechtskundigen Mitgliedern und zwei Stabsoffizieren

—, soweit aber eine Berathung und Beschlußfassung in voller Versammlung vorgeschrieben ist, in Versammlungen von sieben Richtern — fünf rechtskundigen Mitgliedern und zwei Stabsoffizieren, —

b) wenn dieselben die Ansprüche des Beschädigten, welcher dem Strafverfahren sich angeschlossen hat, betreffen, in Versammlungen von drei und in Fällen, wo ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist, von fünf, nur aus rechtskundigen Mitgliedern bestehenden Richtern,

2) in anderen Fällen:

in Versammlungen von mindestens drei, nur aus rechtskundigen Mitgliedern bestehenden Richtern.

Bei der Entscheidung in den Fällen unter 1 haben allezeit zwei und beziehendlich vier der in § 12 unter 1 gedachten Räthe mitzuwirken."

Die Deputation verwendet sich dafür, jenachdem die Beschlußfassung über den Antrag der Deputation, den Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren in die Militärstrafproceßordnung aufzunehmen, abfällig oder beifällig erfolgen wird,

die erste oder die zweite der für §. 15 in Vorschlag gebrachten Fassungen zu genehmigen.

Zu §§. 16 und 17

hat die Deputation nichts zu erinnern und empfiehlt daher deren unveränderte Annahme.

Zu §. 18.

Die Absicht der königlichen Regierung geht dahin, daß die nach Abs. 3 dieses Paragraphen als Richter in das Feldoberkriegsgericht zu commandirenden Stabsoffiziere nur bei ihrem erstmaligen Eintritte in dasselbe zu vereiden sind.

Die Deputation der Zweiten Kammer hat vorgeschlagen dies deutlicher hervorzuheben und die königlichen Herren Commissare haben infolge dessen die Fassung dahin abgeändert, daß den Worten auf der vierten und fünften Zeile von Abs. 3:

„ohne daß es einer besonderen Vereidung der letzteren hierzu bedarf"

die Worte:

„welche letzteren bei ihrem erstmaligen Eintritte mittelst des im Anhange unter ⊙ ersichtlichen Eides in Pflicht zu nehmen sind"

substituirt werden sollen.

Die diesseitige Deputation erklärt sich mit dieser Fassungsveränderung einverstanden und rathet an:

mit dieser Aenderung §. 18 zu genehmigen.

Zu §§. 19 bis 22.

Gegen die Genehmigung dieser Paragraphen ist der Deputation kein Bedenken beigegangen.

Zu §. 23.

Dieser Paragraph entspricht §. 21 des früheren Entwurfs der Militärgerichtsordnung. Dem Schlußsatze waren jedoch früher noch die Worte beigefügt:

„und ist nächstdem hinsichtlich der unter 5 genannten Personen nur insoweit begründet, als zuvor das Standrecht nach §. 251 *) verkündet worden ist."

Dieser Schlußsatz ist gegenwärtig aus dem Grunde weggelassen worden, weil außerdem verrätherische Handlungen, welche innerhalb des Kriegsstandsbezirks gegen die Truppen vor Verkündigung des Standrechtes in Feindesland unternommen werden, ganz straflos ausgehen würden.

Infolge der Hinweglassung dieses Schlußsatzes werden allerdings, wenn ein Krieg mit einer auswärtigen Macht ausgebrochen ist, auch Unterthanen des königl. sächs. Staates sowohl im Auslande, als im Inlande im Betreff der von ihnen verübten verrätherischen Handlungen gegen die königl. sächs. Truppen unbedingt militärischen Gerichtsstand haben.

Die Deputation findet dies aber dadurch vollständig gerechtfertigt, daß der Verrath einen viel gehässigeren Character annimmt, wenn derselbe an den vaterländischen Truppen von Inländern verübt wird.

Uebrigens steht die in §. 23 unter 5 getroffene Bestimmung mit Dem, was zeither hierunter sowohl bei uns, als in anderen deutschen Bundesstaaten Rechtens gewesen ist, ganz im Einklang.

§. 47 des Gesetzes unter C vom 28. Januar 1835 über privilegirte Gerichtsstände rc. enthält die Anordnung:

„Im Kriege erstreckt sich die Competenz der Kriegsgerichte bei den zum Marsch befehligten Truppen auch auf alle Nichtmilitärpersonen, die sich bei gedachten Truppen befinden, ferner auch auf andere Personen, soweit diese der §. 68 des Militärstrafgesetzbuchs vom Jahre 1822 erwähnten Verbrechen angeschuldigt werden."

Der nur angezogene §. 68 lautet aber:

„Hiernächst ist militärisch zu richten, und nach Maaßgabe der entstandenen Gefahr mit der Todesstrafe zu belegen, auch jede andere, der Militärgerichtsbarkeit sonst nicht unterworfene Person, welche in Kriegszeiten

a) innerhalb des von den Truppen oder einem Theile derselben besetzten Bezirks durch verrätherische Handlungen die Sicherheit der Truppen oder zu denselben gehörenden Individuen in Gefahr bringt rc. rc."

Uebereinstimmend hiermit wird in §. 18 der königlich preußischen Militärstrafgerichtsordnung bestimmt, daß in Kriegszeiten unter anderen auch alle Unterthanen des preußischen Staates, oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatz den preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, den Militärgerichtsstand haben.

Da der gebrauchte Ausdruck: „Kriegsstandsbezirk" zu der Auffassung Veranlassung geben könnte, daß es sich auch hier um einen mit äußerlich erkennbaren räumlichen Grenzen versehenen Bezirk handele, wie dies nach §. 13 flg. des Gesetzes vom 10. Mai 1851, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, der

---

*) §. 251 des früheren Entwurfs lautet wie folgt:

„Standgericht über Civilpersonen im Kriege. Wenn im Kriegszustande die Sicherheit der Truppen oder der zu ihnen gehörenden Personen durch vorgekommene verrätherische Handlungen der Landeseinwohner bedroht ist, so kann der Oberbefehlshaber das Standrecht auch über Civilpersonen — Martialgesetz — unter Bezeichnung der als standrechtliche Verbrechen zu betrachtenden Handlungen und unter ausdrücklicher Androhung der dafür verwirkten Strafen verkündigen. Sobald dies geschehen ist, sind die Zuwiderhandelnden vor ein jedesmal niederzusetzendes oder nach §. 250 für bleibend erklärtes Militärstandgericht zu stellen und ist solchenfalls, wie nach §. 249 vbd. 237 flg., soweit diese Vorschriften hierbei Anwendung leiden, zu verfahren.

Die vorstehenden Bestimmungen leiden jedoch nur Anwendung, insoweit nicht die Bundeskriegsverfassung für gewisse Verhältnisse besondere Anordnungen enthält."

Fall ist, der Kriegsstandsbezirk in dem hier gebrauchten Sinne dieses Wortes aber keine äußerlich erkennbaren räumlichen Grenzen hat, sondern so weit reicht, als momentan die Macht der Truppen geht, so hat die Deputation, in Uebereinstimmung mit der königlichen Staatsregierung, sich dafür entschieden:

dem in diesem Paragraph unter 5 gebrauchten Worte:

„Kriegsstandsbezirk"

die Worte:

„Bereichs der Truppen"

zu substituiren

und wolle die hohe Kammer den §. 23

mit dieser Abänderung ihre Genehmigung nicht versagen.

§. 24.

wird

zur Genehmigung empfohlen.

Aus

§. 25,

welcher §. 23 des früheren Entwurfs entspricht, müßte die Deputation in Uebereinstimmung mit dem früher von ihr gefaßten Beschlusse die Ausscheidung der Worte

„soweit thunlich"

auf der vorletzten Zeile unter 1 beantragen.

So sehr man aber auch noch jetzt dazu geneigt sein würde, die Streichung der gedachten Worte zu empfehlen, um dadurch dieser gesetzlichen Bestimmung eine größere Präcision zu geben, so hat man doch ein praktisches Bedenken berücksichtigen zu müssen geglaubt, welches der Hinweglassung dieser Worte nach der Ansicht der königlichen Herren Commissare entgegensteht.

Dieselben haben nämlich hervorgehoben, daß, wenn eine bei Eintritt einer Mobilmachung gegen einen Kriegsreservisten bereits anhängige Untersuchung unbedingt an das Kriegsgericht zur Fortstellung abgegeben werden müßte, auch die Untersuchungen gegen solche Angeschuldigte, welche voraussichtlich wegen der von ihnen begangenen Verbrechen nicht im Militärdienste zu bleiben vermögen, an die Kriegsgerichte gelangen würden.

Wenn z. B. zu erwarten stehe, daß ein Kriegsreservist wegen eines ausgezeichneten Diebstahls mit Arbeitshausstrafe zu belegen sein würde, so sei es solchenfalls angemessener, die Untersuchung nicht an das betreffende Kriegsgericht abgeben zu lassen, weil nach §. 14 des Militärstrafgesetzbuchs Arbeitshausstrafe an dienenden Militärpersonen niemals vollzogen werden könne.

Hiernach muß dem Ermessen, ob eine gegen einen Kriegsreservisten anhängige Untersuchung bei Eintritt einer Mobilmachung an das betreffende Kriegsgericht abzugeben oder bei dem Civilgericht zu Ende zu führen sei, ein freier Spielraum gewährt werden und in Würdigung dieser Verhältnisse befindet sich die Deputation in der Lage:

sich für die unveränderte Annahme von §. 25 zu verwenden.

Zu §§. 26 bis 35.

Der Genehmigung dieser Paragraphen

steht kein Bedenken entgegen.

Zu §. 36.

Es dürfte kein Grund dazu vorhanden sein, das Befugniß von Civilgerichten zur Untersuchung und Entscheidung über geringe gemeine Vergehen, deren sich Unteroffiziere oder Soldaten der activen Armee auf Urlaub schuldig machen, nur bei einer in Frage kommenden Geldstrafe auf den Fall einzuschränken, daß letztere nicht über zehn Thaler ansteigt.

Deshalb beantragt man folgende Fassung von Punkt 3:

3) Die Strafe, falls auf eine solche zu erkennen ist, voraussichtlich nicht über Geldstrafe oder dreiwöchentliches Gefängniß ansteigt.

Mit dieser Abänderung wird

§. 36 zur Genehmigung empfohlen.

Zu §. 37.

Dieser Paragraph enthält die in §. 33 des früheren Entwurfs ersichtlichen Bestimmungen.

Während indessen nach dem früheren Entwurfe der zweite Fall der Uebertragung der Untersuchung an Civilgerichte dann eintreten sollte:

„wenn Militärgerichtsbefohlene allein eines gemeinen Verbrechens bezüchtigt werden, dessen Untersuchung bei dem Kriegsgerichte nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu führen sein würde,"

findet der zweite Fall einer solchen Uebertragung nach dem gegenwärtigen Entwurfe dann statt:

„wenn Militärgerichtsbefohlene allein eines gemeinen Verbrechens bezüchtigt werden, hinsichtlich dessen die Uebertragung der Untersuchung an das Civilgericht im Interesse der letzteren selbst begründet ist."

Die Deputation findet die gegenwärtige Fassung empfehlenswerther und ist der Ansicht, daß durch dieselbe die in den Motiven (Seite 238) hervorgehobenen Fälle besonders getroffen werden, in welchen es im Interesse der Untersuchung liegt, daß gewisse Untersuchungshandlungen, z. B. Localbesichtigungen von dem Untersuchungsgerichte selbst und nicht von einer deshalb requirirten Behörde vorgenommen werden, das an sich zuständige Gericht aber von dem Orte, wo jene Handlungen vorzunehmen sind, allzuweit entfernt ist, um selbige selbst expediren zu können.

Man gestattet sich daher

die Annahme dieses Paragraphen zu befürworten.

Zu §. 38

wolle die geehrte Kammer ebenfalls

ihre Zustimmung ertheilen.

Zu §. 39.

Unter Bezugnahme auf das, was zu §. 36 bemerkt worden ist, empfiehlt man

die Worte in §. 39 unter 1 auf der zweiten bis vierten Zeile:

„auf eine die Dauer achttägigen Gefängnisses oder den Betrag von zehn Thalern Geldbuße nicht übersteigende Strafe"

mit folgenden Worten zu vertauschen:

„auf Geldbuße oder eine die Dauer von acht Tagen nicht übersteigende Gefängnißstrafe,"

mit dieser Veränderung aber

§. 39 zu genehmigen.

Zu §§. 40 und 41

hat man nichts zu erinnern gefunden.

Zu den §§. 42, 43 und 44.

Die §§. 42 und 43 erscheinen der früheren Vorlage gegenüber als neu eingeschaltet.

Während in §. 42 ausdrücklich ausgesprochen wird, der in §. 2 des Gesetzes sub D vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, aufgestellte Grundsatz, nach welchem der privilegirte Gerichts-

stand in Verwaltungsstreitigkeiten ausgeschlossen erscheine, leide auch bei Verwaltungsstreitigkeiten der Militärpersonen Anwendung, werden durch §. 43 des Postgesetzes vom 7. Juni 1859 die Bestimmungen des letzteren über Poststrafsachen auch in Bezug auf Militärpersonen als maaßgebend bezeichnet.

§. 44 endlich enthält insofern eine Vervollständigung von §. 38 des früheren Entwurfs, als die Untersuchung und Entscheidung von Uebertretungen der die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden gesetzlichen Vorschriften durch Militärpersonen sowie der Stempelvergehen in Uebereinstimmung mit den diesfallsigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt wird.

Diese drei Paragraphen werden

zur Annahme empfohlen.

Zu §§. 45 bis 67.

Von diesen Paragraphen bedarf nur §. 61 und zwar insofern einer redactionellen Abänderung, als, wenn der oben gethane Vorschlag in Betreff veränderter Eintheilung des Gesetzentwurfs angenommen werden sollte, den Worten auf der vierten Zeile von Abs. 1:

„ersten Theile,"

die Worte:

„zweiten Abschnitte"

zu substituiren sein würden.

Es wolle die geehrte Kammer

zu dieser Abänderung von §. 61

sowie im Uebrigen

zur unveränderten Annahme von §§. 45 bis mit 67

ihre Zustimmung nicht versagen.

Zu dem Anhange sub ⊙.

In Bezug auf die in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe bewirkte Vervollständigung des Eidesformulares für die Verpflichtung der zum Oberkriegsgericht commandirten Stabsoffiziere nach Maaßgabe desjenigen Eides, durch dessen Leistung der zur Ausübung des Civilrichteramtes Berufene in Pflicht genommen wird, gestattet man sich auf Dasjenige zu verweisen, was im Betreff der Ergänzung der richterlichen Eidesformulare in dem Berichte über den Entwurf der Militärstrafproceßordnung zu dem die Eidesformulare enthaltenden Anhange bemerkt worden ist.

Außerdem würden nach dem, was oben zu §. 18 gesagt worden ist, auf der zweiten Zeile nach dem Worte:

„Oberkriegsgerichts"

einzuschalten sein:

„(Feldoberkriegsgerichts)",

weil auch die zum Feldoberkriegsgericht commandirten Stabsoffiziere bei ihrem erstmaligen Eintritte in dasselbe mittelst dieses Eides in Pflicht zu nehmen sind.

Man erlaubt sich daher, die Einschaltung des Wortes:

„(Feldoberkriegsgerichts)"

an der bezeichneten Stelle, sowie mit dieser Einschaltung

die Genehmigung des Anhanges unter ⊙

zu beantragen und den Schlußantrag zu stellen:

die hohe Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen die Genehmigung ertheilen.

Dresden, am 31. October 1860.

Die für die Militärstrafproceßordnung ꝛc. ernannte Zwischendeputation der Ersten Kammer.

v. Zehmen, Vorstand.
v. Könneritz, Referent.
Bürgermeister Hennig.
Bürgermeister Müller.
v. Böhlau.

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 30. November 1860.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 5. Dresden, am 12. December 1860.

Fünfte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 6. December 1860.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift, die Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr. — Berathung des adoptirten Berichts der Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861. Abstimmung mittelst Namensaufruf. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, den Arbeitserwerb der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen betr. Abstimmung mittelst Namensaufruf.

Die Sitzung beginnt 12 Uhr 25 Minuten in Gegenwart des Staatsministers v. Friesen und der königlichen Commissare v. Weissenbach, Opelt, Körner, Dr. Schwarze, v. Zahn und in Anwesenheit von 38 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Secretär Wimmer wird die Güte haben, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Geschieht.)

Hat Jemand Etwas gegen die Fassung des vorgelesenen Protokolls zu erinnern? Wo nicht, so ist es als genehmigt anzusehen und durch die Herren Bischof Forwerk und Superintendent Legler mit mir zu vollziehen. Ich ersuche die beiden Herren, sich zu diesem Zwecke hierher zu bemühen.

(Die Vollziehung des Protokolls erfolgt.)

Wir können nun zum Vortrag aus der Registrande übergehen, deren Nummern heute ziemlich zahlreich sind; es sind nicht weniger als 26. Der Herr Secretär Wimmer wird die Güte haben, den Vortrag zu bewirken.

(Nr. 41.) Petition der Buchdrucker-Innung zu Leipzig vom 19. November 1860, die Veränderungen der §§. 7, 8 und 9 flg. des Gewerbegesetzes betr.

Präsident v. Schönfels: Es ist diese Petition zwar an die Erste Kammer gerichtet; indessen da sich der Gegenstand, um den es sich handelt, im Augenblicke zur Berathung bei der Zweiten Kammer befindet, so wird sich der Vorschlag rechtfertigen, die Petition an die Zweite Kammer zu überweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 42.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 21. November 1860, die weitere Berathung des Berichts über den Gewerbegesetzentwurf betr.

Präsident v. Schönfels: Es wird wohl kein Zweifel sein, daß dieser Protokollextract der betreffenden Zwischendeputation zugewiesen werden muß.

(Nr. 43.) Petition Alwin Rades in Lungwitz bei Kreischa vom 22. November 1860 um Bewilligung eines „angemessenen Lohnes" für eine angeblich von ihm erfundene Wassermühlen-Construction.

Präsident v. Schönfels: Der Verfasser verlangt ziemlich bestimmt endlich einen Lohn für eine Erfindung, die er gemacht habe und die er „Wasserschnecke" nennt. Diese Wasserschnecke sei allgemein im Brauche und es wäre ihm dafür noch Nichts vergütet worden. Er habe sich auch an das Ministerium gewendet und ist dort abfällig beschieden worden; weil er dort keinen bestimmten Antrag gestellt hat. Nichtsdestoweniger legt er die Entscheidung des Ministeriums bei. Jedenfalls wird es rathsam sein, der vierten Deputation den Gegenstand zu überweisen, die dann einen ausführlichen Bericht uns zu geben haben wird. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 44.) Petition der Vorstände des germanischen Museums zu Nürnberg, Dr. Freiherr von und zu Auffaß und Dr. Freiherr Roth von Schreckenstein vom 10. November 1860 um Verwendung wegen Gewährung einer anderweiten Beihülfe, respective eines entsprechenden, fortlaufenden Jahresbeitrags für die Zwecke des genannten Museums.

Präsident v. Schönfels: Mit dieser Angelegenheit hat es folgende Bewandtniß: Das germanische Museum hat schon beim letzten Landtage und zwar am Schlusse desselben ein ähnliches Gesuch eingereicht bei der Zweiten Kammer zunächst. Die Zweite Kammer beschloß aber, da

das Gesuch von Ausländern eingegangen, sich ablehnend zu erklären. Die Erste Kammer hingegen hat einen andern Beschluß gefaßt und hat dem Staatsministerium die Sache zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen. Es sind auch indessen von der hohen Staatsregierung 1000 Thaler bewilligt worden ein für allemal. Jetzt aber geht das neue Gesuch dahin, es möchte diese Bewilligung wiederholt oder, was noch mehr ist, ein jährlicher Beitrag bewilligt werden. Das Directorium schlägt vor, des Vorganges wegen, obwohl das Gesuch von Ausländern herrührt, den Gegenstand an die vierte Deputation zu überweisen, um von derselben einen ausführlichen Bericht zu erhalten. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 45.) Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer vom 27. November 1860 über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht befindet sich seit Sonnabend in den Händen der Mitglieder und wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden müssen. Ich werde mir erlauben, in Bezug auf die Zeit, wann dieser Bericht auf die Tagesordnung kommt, der geehrten Kammer einen Vorschlag zu machen; habe aber zu erwarten oder wünsche vielmehr, wenn die Zeit nicht geeignet scheint, daß man sich darüber aussprechen möchte. Es scheint nämlich, da der Bericht, wie ich schon erwähnt, seit Sonnabend sich in den Händen der Mitglieder befindet, der nächste Montag ein Zeitraum hinreichender Art zu sein, um zur Berathung über diesen allerdings höchst wichtigen Gegenstand übergehen zu können. Ich würde daher vorschlagen, nächsten Montag den Bericht über die Kirchenreform auf die Tagesordnung zu setzen und habe zu erwarten, ob die Kammer sich damit einversteht. Sofern nun Niemand in dieser Angelegenheit einen andern Vorschlag macht, nehme ich an, daß die Kammer den meinigen acceptirt und erkläre daher, daß der Bericht der Zwischendeputation über die Kirchenordnung nächsten Montag 10 Uhr in dieser Kammer zur Berathung gestellt werden wird.

(Nr. 46.) Protokollauszug der Zweiten Kammer vom 22. November 1860, den Vortrag und die Genehmigung der ständischen Schrift über das allerhöchste Decret vom 6. November 1860, den Entwurf eines Gesetzes über Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betr.

Präsident v. Schönfels: Der Protokollextract wird zu den Acten zu nehmen sein, da die Schrift bereits, wie bemerkt, abgegangen ist.

(Nr. 47.) Protokollauszug der Zweiten Kammer vom 22. November 1860, enthaltend die mündliche Begründung des vom Herrn Vicepräsidenten Oehmichen gestellten Antrags auf Revision des Wahlgesetzes.

Präsident v. Schönfels: Es wird dieser Protokollextract einstweilen asservirt und zwar bis dahin, wo die Berathung über diesen Gegenstand in der Kammer vorgenommen werden wird.

(Nr. 48.) Dergleichen Protokollauszug vom 22. November 1860, die fortgesetzte Berathung des Berichts über den Entwurf eines Gewerbegesetzes betr.

Präsident v. Schönfels: Geht an die betreffende Zwischendeputation.

(Nr. 49.) Protokollauszug der Zweiten Kammer vom 26. November 1860, enthaltend die weitere Berathung des Gewerbegesetzentwurfes.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier ganz derselbe Fall ein; auch dieser Protokollextract wird der betreffenden Deputation übergeben werden.

(Nr. 50.) Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer vom 27. November 1860 über den Gesetzentwurf, die Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betr.

Präsident v. Schönfels: Der Bericht ist gedruckt in den Händen der Mitglieder; es wird in Bezug auf diesen nur bemerkt, daß er auf eine spätere Tagesordnung gesetzt wird.

(Nr. 51.) Protokollauszug der Zweiten Kammer vom 27. November 1860, die Wahl zweier Mitglieder und deren Stellvertreter zum Landtagsausschuß für die Verwaltung der Staatsschulden enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Die hierüber gefertigte Schrift ist vom Directorium bei der Kammer genehmigt und soll am Schlusse der Registrande der Vortrag derselben hier stattfinden.

(Nr. 52.) Dergleichen Auszug aus dem Protokoll von demselben Tage, die fortgesetzte Berathung über den Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen betr.

Präsident v. Schönfels: Ist an die betreffende Zwischendeputation abzugeben.

(Nr. 53.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer vom 30. November 1860 über den Entwurf eines Gesetzes, den Arbeitserwerb der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen betr.

Präsident v. Schönfels: Ist gedruckt, vertheilt und bildet den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 54.) Petition Karl Gotthelf Grundmanns zu Ernstthal vom 26. November 1860 um Verwendung bei der hohen Staatsregierung wegen Anberaumung einer anderweiten Frist zum Umtausch der in den Händen sächsischer Staatsangehörigen annoch befindlichen devalvirten sächsischen Kassenbillets der Emission von 1840.

Präsident v. Schönfels: Der Verfasser hatte das Unglück, daß er ein fünfthäleriges Kassenbillet noch in der

Händen hatte, nachdem die Frist bereits abgelaufen war und das Kassenbillet somit nichts mehr galt. Darauf gründet er den Antrag, es möchte eine Aenderung getroffen und insbesondere möchte die Frist verlängert werden, in welcher die Geltung der Kassenbillets verjährt. Es wird der Vorschlag gemacht, den Gegenstand an die vierte Deputation abzugeben. — Einstimmig Ja.

(Nr. 55.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 28. November 1860, die fortgesetzte Berathung des Berichts über den Gewerbegesetzentwurf betr.

Präsident v. Schönfels: An die betreffende Zwischendeputation.

(Nr. 56.) Auszug des Protokolls der Zweiten Kammer vom 3. December 1860, enthaltend die Berathung über das allerhöchste Decret, den Entwurf eines Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861 betr.

Präsident v. Schönfels: Bildet den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 57.) Herr Oberhofprediger Dr. Liebner überreicht eine Anzahl Druckexemplare der von ihm am Tage der Eröffnung des gegenwärtigen Landtages, den 6. November dieses Jahres, in der evangelischen Hofkirche gehaltenen Predigt zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Die Vertheilung hat stattgefunden und wird die Kammer gewiß damit einverstanden sein, daß dafür der Dank ins Protokoll niedergelegt wird.

(Nr. 58.) Die zweite Deputation der Ersten Kammer zeigt an, daß von ihr der von der jenseitigen zweiten Deputation erstattete Bericht über das allerhöchste Decret, einen Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861 adoptirt worden ist und auf eine Tagesordnung gebracht werden kann.

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand bildet die erste Nummer der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 59.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer vom 30. November 1860, die von dem Landtagsausschusse zur Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1856, 1857 und 1858 abgelegten Rechnungen betr.

Präsident v. Schönfels: Befindet sich soeben in der Druckerei, wird morgen vertheilt werden und dann der Gegenstand einer nächsten Tagesordnung sein.

(Nr. 60.) Petition der Gemeinden Lauba, Weyersdorf, Oppach und Lawalde, Johann Gottlieb Jähne und Genossen vom 26. November 1860, die Chaussirung der Straße zwischen Oppach und Lawalde betr.

Präsident v. Schönfels: Diese Eingabe betrifft einen finanziellen Gegenstand, der zum Bauetat des Ausgabebudjets gehört; er wird daher, wie es immer gehalten worden ist, an die Zweite Kammer, wo dergleichen Gegenstände zuerst verhandelt werden, abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 61.) Protokollauszug der Zweiten Kammer vom 30. November 1860, die Beilegung einer Petition Christian August Ende's von hier um Abhülfe von Mängeln in der Justizverfassung und dem Proceßverfahren betr.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition ist ziemlich voluminös und verbreitet sich über verschiedene, angebliche Mängel der sächsischen Justizpflege. Es wird vorgeschlagen, dieselbe an die vierte Deputation gelangen zu lassen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 62.) Auszug desselben Protokolls, die fortgesetzte Berathung des Gewerbegesetzentwurfes betr.

Präsident v. Schönfels: An die betreffende Zwischendeputation.

(Nr. 63.) Weiterer Protokollauszug, enthaltend die Beschlußfassung über die Modalität der Berathung des jenseits erstatteten Berichtes über die Militärgerichtsordnung und die Militärstrafproceßordnung.

Präsident v. Schönfels: Wird ebenfalls an die betreffende Zwischendeputation gelangen.

(Nr. 64.) Auszug desselben Protokolls, enthaltend die mündliche Begründung des Antrags der Herren Abgg. Jungnickel und Genossen um Genehmigung der Einbringung der Gesetzentwürfe, die Abänderung der Verfassungsurkunde und die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr.

Präsident v. Schönfels: Wird hier zu asserviren sein, bis der Gegenstand von der Zweiten Kammer zu uns herübergelangen wird.

(Nr. 65.) Das königliche hohe Ministerium des Innern übersendet mittelst Communicats vom 26. November 1860 zwei Exemplare der Druckschrift „das medicinal- und veterinärärztliche Personal und die dafür bestehenden Lehr- und Bildungsanstalten im Königreiche Sachsen am 30. Juni 1860" zur Benutzung der Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Das eine Exemplar wird in der Bibliothek seinen Platz finden, das zweite in der Kanzlei ausgelegt werden zur Benutzung der geehrten Kammermitglieder. Im Uebrigen wird die Kammer damit einverstanden sein, daß der Dank dafür im Protokoll niedergelegt wird.

(Nr. 66.) Mittelst Schreibens vom 5. December 1860 übersendet Herr Advocat Ludwig Siegel 36 Exemplare von Nr. 283 der Constitutionellen Zeitung, enthaltend den motivirten Antrag der Herren Abgg. Cichorius und Genossen in Bezug auf die kurhessische Frage, zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Diese 36 Exemplare sind in der Kanzlei zum beliebigen Gebrauche der geehrten Kammermitglieder niedergelegt. Es wird wohl auch hier der übliche Dank in dem Protokoll zu bemerken sein. Es war

dies die letzte Nummer der heutigen Registrande. Ein Bittgesuch ist eingegangen von der verwittweten Calculator Pietsch. Deren Mann hat früher mehrere Landtage in der Kanzlei der Ersten Kammer gearbeitet. Sie schildert ihre Lage sehr traurig und bittet um die Erlaubniß, ein Gesuch auslegen zu dürfen in beiden Kammern. Es wird vorgeschlagen, diesem Gesuche hier vierzehn Tage lang stattzugeben und es dann an die Zweite Kammer abgehen zu lassen. Es wird daher das Gesuch auf dem grünen Tische ausgelegt sein.

Die ständische Schrift, von der vorhin bereits die Rede war, die Wahl des Landtagsausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden betreffend, ist von Seite des Directorii gefertigt worden und hat die Genehmigung der Kammer zu erlangen. Zu diesem Behufe werde ich mir die Ehre geben, sie hier vorzulesen.

(Geschieht.)

Ich frage die Kammer, ob sie sich mit der Fassung der verlesenen Schrift einversteht? — Einstimmig Ja.

Sie wird nun in dieser Maaße abgelassen werden.

Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen und wir können nun zur Tagesordnung übergehen. Es befindet sich als erster Gegenstand auf derselben der adoptirte Bericht der Zweiten Kammer über einen Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861, und ich habe den Herrn Bürgermeister Koch als Referenten zu ersuchen, den Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Dr. Koch (nach Vortrag des königlichen Decrets, siehe dasselbe L.M. II. K. S. 319): Der Eingang des Gesetzentwurfs lautet:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben auf Grund des Gesetzes vom . . . . . die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffend; da der in §. 1 jenes Gesetzes vorgesehene Fall dermalen vorliegt, wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die Motiven sagen zu vorstehendem Gesetzentwurfe:

Bei Abfassung des Entwurfs zum Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben war der mit dem Budget pro 1861/63 vorgelegte, nach den Bedürfnissen der nächsten Finanzperiode bemessene Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1861/63 zum Anhalten zu nehmen.

Es dienen daher die Motiven zu letzterem, Seite 189 der Landtagsacten vom Jahre 1860/61, erste Abth. 2. Band, sowie rücksichtlich der Beibehaltung der Stempelsteuerzuschläge die Bemerkungen Seite 40 der nurgedachten Landtagsacten, zugleich zur Erläuterung des vorliegenden Gesetzentwurfs, und es ist daher hier nur noch zu erwähnen, daß in den Eingangsworten des gegenwärtigen Gesetzentwurfs das Datum des dort angezogenen Gesetzes noch offen gelassen worden ist, weil die Kürze der bis zum Jahresschluß noch übrigen Zeit nicht gestattete, mit der Vorlage dieses Entwurfs bis zur Publication jenes Gesetzes Anstand zu nehmen. Die Allerhöchste Absicht geht übrigens dahin, dieses letztere demnächst publiciren zu lassen.

Der von der jenseitigen Deputation der Zweiten Kammer erstattete Bericht, welchen Ihre Deputation zu adoptiren beschlossen hat, lautet in seinem allgemeinen Theile folgendermaaßen:

(Der Vortrag erfolgt; s. den betreffenden Theil des Berichts L.M. II. K. Nr. 14. S. 320.)

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die allgemeine Debatte zu beginnen haben, sofern eine solche beliebt werden sollte. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt? Wenn das nicht der Fall ist, so würden wir sogleich zur speciellen Berathung übergehen.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 1.

Im Jahre 1861 sind, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu erheben:

a) die Grundsteuer nach Neun Pfennigen von jeder Steuereinheit,
b) die Gewerbe- und Personalsteuer,
c) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren,
d) der Elbzoll,
e) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
f) die Biermalzsteuer,
g) die Weinsteuer für inländischen Wein,
h) die Tabaksteuer von inländischen Tabakblättern,
i) die Uebergangssteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,
k) die Rübenzuckersteuer,
l) die Schlachtsteuer,
m) die Stempelsteuer,
n) die geordneten Zuschläge zur Stempelsteuer,

Die Deputation sagt:

Zu §. 1.

Das hier enthaltene Verzeichniß von Steuern und Abgaben ist geprüft, verglichen und in Ordnung befunden worden.

Da an einem Zustandekommen des definitiven Finanzgesetzes auf die Finanzperiode 1861/63 im Laufe des Jahres 1861 nicht zu zweifeln ist, durch jenes Gesetz aber möglicherweise rücksichtlich der Steuern und Abgaben, selbst noch im Jahre 1861 etwas geändert werden könnte, und um zugleich den Zeitpunkt für den Abschluß der provisorischen Steuererhebung zu bezeichnen, beantragt die Deputation im Eingange des Paragraphen nach dem Worte:

„sind"

einzuschalten:

„bis nach Eintritt der durch das künftige Finanzgesetz auf die Finanzperiode 1861/63 zu treffenden Bestimmungen"

und mit diesem Zusatze die Annahme des Paragraphen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand zu §. 1 das Wort zu ergreifen gedenkt? Wo nicht, so gehe ich sogleich zur Abstimmung über. Die Deputation räth an, den §. 1 anzunehmen mit einer Einschaltung und zwar soll nach dem Worte „sind" eingeschaltet werden „bis nach Eintritt der durch das künftige Finanzgesetz auf die Finanzperiode 1861/63 zu treffenden Bestimmungen." Ich frage zuvörderst, ob die Kammer dem §. 1 zustimmt? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob sie die von mir soeben erwähnte Einschaltung ebenfalls genehmigt? — Einstimmig Ja.

Und nun frage ich, ob sie den §. 1 mit der beschlossenen Abänderung anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

(Staatsminister v. Falkenstein tritt ein.)

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 2.

Die Gewerbesteuer der Bankschlächter und Branntweinbrenner ist auch im Jahre 1861 (vergl. §. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1852 und §. 11 des Gesetzes vom 23. April 1850) nach einem aliquoten Theile der von ihnen im vorhergehenden Kalenderjahre erlegten Schlachtsteuer, beziehendlich Maischsteuer zu entrichten. Die Bestimmung des diesfalls anzunehmenden, den bezüglichen bisherigen Gewerbesteuerbeiträgen anzupassenden Quotalverhältnisses bleibt Unserm Finanzministerium überlassen, und sind sodann die für die Bankschlächter hiernach ausfallenden Individualansätze bei Abschätzung der Bankbäcker (vergl. §. 11 D des Gesetzes vom 23. April 1850) zum Anhalten zu nehmen.

Nicht minder hat Unser Finanzministerium die Termine für die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer zu bestimmen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 2.

Die hier für das Finanzministerium auf's Neue beanspruchten Ermächtigungen rücksichtlich der Gewerbesteuer und der Termine für die Gewerbe- und Personalsteuer bestehen bereits gegenwärtig und es macht sich deren Fortbestand erforderlich. Die Deputation empfiehlt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Präsident v. Schönfels: Die Discussion über §. 2 ist zu eröffnen. Sofern aber Niemand hierüber spricht, so gehe ich zur Abstimmung über. Die Deputation empfiehlt die unveränderte Annahme des §. 2 und ich frage, ob die Kammer sich mit ihrer Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 3.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden, haben vorschriftsmäßig fortzubestehen, auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1860 budgetmäßig zugetheilt gewesenen sonstigen Einnahmequellen auch im Jahre 1861 zugewiesen

Die Deputation sagt:

Zu §. 3.

Auch gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen fand die Deputation Nichts zu erinnern und empfiehlt dessen unveränderte Annahme.

Präsident v. Schönfels: Der §. 3 wird von der Deputation ebenfalls zur unveränderten Annahme empfohlen und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am December 1860.

Der Bericht bemerkt schließlich:

Selbstverständlich kann immerhin die ständische Genehmigung der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben nur erfolgen unter dem Vorbehalte der Bewilligung des Ausgabebudgets, und indem die Deputation anräth, diesen Vorbehalt in der betreffenden ständischen Schrift auszusprechen, empfiehlt sie im Uebrigen

den vorgelegten Gesetzentwurf mit dem beantragten Zusatz

anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, daß der Antrag der Deputation dahin geht, den vorgelegten Gesetzentwurfs mit dem beantragten Zusatze anzunehmen; jedoch unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Ausgabebudgets. Es handelt sich hier um einen Gesetzentwurf der hohen Staatsregierung und ich habe daher mittelst Namensaufruf abstimmen zu lassen. Ich frage die Kammer, ob sie dem Antrage ihrer Deputation mit dem erwähnten Vorbehalte ihre Zustimmung ertheilen wolle?

Hierauf antworten sämmtliche anwesende Kammermitglieder mit Ja, nämlich die Herren:

Vicepräsident v. Friesen.	Kammerherr v. Watzdorf.
Secretär v. Egidy.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Secretär Wimmer.	Bürgermeister Hennig.
Domherr v. Watzdorf.	Freiherr v. Beschwitz.
Graf Solms.	Kammerherr v. Zehmen.
Advocat v. Könneritz.	Graf v. Stolberg.
Hofrath Dr. Hänel.	Kammerherr v. Lüttichau.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Klostervoigt v. Posern.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Bischof Forwerk.	Kammerherr v. Metzsch.
Superintendent Dr. Lechler.	Bürgermeister Müller.
Capitular v. Schröter.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Graf v. Schönburg.	Graf v. Einsiedel-Wolkenburg.
Bürgermeister Löhr.	Freiherr v. Rochow.
Bürgermeister Clauß.	Bürgermeister Koch.
Freiherr v. Welck.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz.
Bürgermeister Gottschald.	Landesbestallter Hempel.
Rittergutsbesitzer v. Römer.	Präsident v. Schönfels.

Präsident v. Schönfels: Es hat daher der Gesetzentwurf einstimmige Annahme gefunden.

Wir können nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung übergehen; es ist das der Bericht der ersten Deputation über einen Gesetzentwurf, den Arbeitserwerb der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen betreffend.

Ich ersuche den Herrn Landesbestallten Hempel als Referent uns den Bericht vorzutragen.

Referent Landesbestallter Hempel: Das allerhöchste Decret lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beifuge den Entwurf eines Gesetzes, den Arbeitserwerb der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen betreffend, sammt den dazu gehörigen Motiven zugehen, sehen ihrer Erklärung hierüber entgegen und verbleiben denselben in Huld und Gnaden stets wohlbeigethan.

Dresden, am 2. November 1860.

Johann.

(L. S.) Dr. Johann Heinrich August v. Behr.

Der Eingang zum Gesetzentwurf lautet:

Wir Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., finden Uns bewogen, über den Arbeitserwerb der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes zu verordnen.

Die Motiven lauten im Allgemeinen dahin:

Nach Maaßgabe der bei den Landesstrafanstalten zu Waldheim, Zwickau mit Voigtsberg und Hubertusburg, sowie den Landescorrectionsanstalten zu Waldheim und Hohnstein bestehenden Hausordnungen wird den daselbst Detinirten, um das Interesse und den Fleiß zu erhöhen, ein „Arbeitserwerb" gewährt, und zwar für die vorgeschriebene Pensumarbeit, kleine nach Tagen bemessene „Gratificationen" und für die über das vorgeschriebene Pensum gelieferte Mehrarbeit „Verdienstantheile". Die Feststellung des Arbeitserwerbs (der Gratificationen wie der Verdienstantheile) erfolgt in einer, von dem Ministerium des Innern näher bestimmten Maaße.

Dieser Arbeitserwerb wird den Detinirten gutgeschrieben und es bleibt ihnen in der Regel die Verwendung desselben während ihrer Detention bis zur Hälfte, beziehendlich in Waldheim bis zur Höhe von einem Drittheil des gutgeschriebenen Betrags verstattet, jedoch dergestalt, daß hierbei immer die Aufsicht und Zustimmung der Direction erforderlich ist. Insbesondere können sich, unter den bestimmten Voraussetzungen und sonstigen deshalb ertheilten Vorschriften, die Detinirten gewisse Victualien, welche von der Anstalt angeschafft und den Detinirten um den Einkaufspreis abgelassen werden, erkaufen. Eine unbedingte Disposition den Detinirten über den hier fraglichen Theil des Arbeitserwerbs zu gestatten, würde dagegen bedenklich sein, da hiermit zugleich der Zweck, den Detinirten bei ihrer Entlassung eine Unterstützung behufs der Erleichterung ihres Fortkommens und der Gewinnung eines ehrlichen Broderwerbs zu gewähren, verloren gehen würde.

Ueber den nach Obigem übrig bleibenden Theil des Arbeitserwerbs darf der Detinirte während seiner Detention nicht verfügen; derselbe soll jedenfalls dem obigen Zwecke erhalten bleiben. Nur ausnahmsweise kann hier nach Maaßgabe der Hausordnung eine Verwendung während der Detention gestattet werden. Derjenige Theil des Arbeitserwerbs, welcher während der Detention nicht verwendet werden durfte, oder noch nicht zur Verwendung gekommen ist, wird bei der Entlassung des Detinirten ausgezahlt, und zwar entweder direct an ihn von der Anstaltsdirection, oder nach seinem Eintreffen an seinem Wohnorte durch die dasige Behörde, an welche die Direction das Geld gesendet hat. Das Letztere geschieht namentlich in den Fällen, in welchen nach der Individualität des Detinirten ein ungeeigneter Gebrauch davon, sei es auf der Reise, sei es am Bestimmungsorte, zu besorgen ist.

Der Zweck, den Detinirten bei der Aufsuchung eines ehrlichen Broderwerbs zu unterstützen, würde vereitelt werden, wenn dieses Geld bereits, ehe es in die Hände des Detinirten gelangt, von den Gläubigern desselben in Anspruch genommen oder der Verfügung des Detinirten unbedingt überlassen würde.

Der Bericht der Deputation lautet hierüber:

Der mittelst allerhöchsten Decrets vom 2. November 1860 der Ständeversammlung zugegangene Gesetzentwurf über den Arbeitserwerb der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen geht von dem Satze aus, daß der Arbeitserwerb eine Vergünstigung für die Detinirten ist und gewährt wird, nicht allein um das Interesse an der Arbeit und den Fleiß zu erhöhen, sondern auch, um den Detinirten bei ihrer Entlassung eine Unterstützung behufs der Erleichterung ihres Fortkommens und der Gewinnung eines ehrlichen Broderwerbs zu gewähren. Indem deshalb durch die Bestimmungen im §. 1 Vorkehrung getroffen wird, daß dieser Zweck nicht durch Geltendmachung von Ansprüchen Seiten dritter Personen vereitelt wird, sucht der Entwurf zugleich vorzubeugen, daß von den Detinirten selbst mit dem ihnen gewährten Arbeitserwerb nicht ein mit der Hausordnung unvereinbarer, auch sonst ungeeigneter und den Zweck der gedachten Vergünstigung aufhebender Gebrauch gemacht werde und beschränkt deshalb im §. 2 das Befugniß der Detinirten, hierüber während der Detentionszeit zu disponiren, unter Ausnahme der in §. 4 Abs. 2 erwähnten Fälle. Der Gesetzentwurf ordnet theilweise nur Dasjenige, was zeither bereits ohne Gesetz in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten in Uebung war und es liegt den in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Fürsorge für die Detinirten zum Grunde, welche nicht allein aus Humanitätsrücksichten, sondern auch aus Rücksichten für die Heimathsgemeinden und die Gesammtheit des Staates gerechtfertigt erscheint. Bewegen sich ferner die in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Beschränkungen von in Frage kommenden Rechten der Detinirten und der Gläubiger derselben innerhalb der engsten Grenzen, die füglich gezogen werden konnten, so hat sich die Deputation im Allgemeinen mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe nur einverstanden erklären können.

Dieselben Rücksichten jedoch, welche zu den vorliegenden Bestimmungen in Ansehung des Arbeitserwerbs der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen Veranlassung gegeben haben, dürften für deren Ausdehnung auf den Arbeitserwerb derjenigen Individuen sprechen, welche in den von einzelnen Gemeinden oder einer Mehrzahl derselben zur Beschäftigung arbeitsscheuer und unter polizeilicher Aufsicht zu haltender Personen mit Genehmigung der Regierung gegründeten Anstalten, sich befinden, und mag auch zur Zeit das Bedürfniß, hierunter gesetzliche Bestimmungen zu treffen, wegen der dermalen vorhandenen geringen Anzahl dieser Anstalten und wegen der in diesen Anstalten über den Arbeitserwerb seiner Insassen geltenden, von den Hausordnungen der Landes-Straf- und Correctionsanstalten abweichenden Bestimmungen wenig hervorgetreten sein, so kann doch solches für die Zukunft um so leichter geschehen, als neuerdings in einzelnen Landestheilen mehrfach das Bedürfniß zur Gründung solcher Anstalten sich gezeigt hat, und die Deputation nimmt daher keinen Anstand, sich für die Extension des vorliegenden Gesetzentwurfs auf Arbeitserwerb der in den berührten Anstalten untergebrachten Individuen auszusprechen.

Die deshalb nöthigen Zusätze und Abänderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs erlaubt sich die Deputation bei den einzelnen Bestimmungen desselben in Antrag zu bringen.

Meine Herren! Ich habe im Allgemeinen nur zu diesem Berichte zu bemerken, daß der Gesetzentwurf Abweichungen von dem gemeinen Rechte enthält und die Gründe, die diese Abweichungen rechtfertigen, in den Motiven sowohl, als im Deputationsbericht enthalten sind. Im Hinblick auf die große Zahl der jährlich aus den Straf- und Correctionsanstalten Hervorgehenden und die nach einer Reihe von Jahren eintretende Vermehrung dieser Zahl kann man wohl sagen, daß Rücksichten auf die Gesammtheit es erfordern, Verfügungen zu treffen, die das weitere Fortkommen der Entlassenen erleichtern und thunlichst vorzubeugen, daß dieselben den Gemeinden nicht lästig und schädlich werden. Dieselben Gründe aber, welche für die fraglichen Begünstigungen des Arbeitserwerbs der Detinirten in den Landescorrectionsanstalten sprechen, schienen der Deputation für deren Ausdehnung auf die unter Genehmigung der Regierung gegründeten größeren Zwangsarbeitsanstalten, die in der Hauptsache gleiche Einrichtungen haben, wie die Landescorrectionsanstalten zu sprechen, und deshalb hat sich die Deputation erlaubt, die Extension des Entwurfs auf jene Anstalten der hohen Kammer zu empfehlen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die allgemeine Debatte zu eröffnen sein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand hierüber das Wort verlangt?

Freiherr v. Beschwitz: Selbst auf die Gefahr hin, mich dem Vorwurfe auszusetzen, daß ich mir eine kleine Abschweifung erlaube, indem es sich hier lediglich um eine Begünstigung des Arbeitserwerbs handelt, kann ich doch nicht umhin, hier zu erwähnen, wie ich durch eigne Anschauung in der Strafanstalt zu Waldheim die Ueberzeugung erlangt habe, daß gerade da die Einrichtung, Detinirte zu technischen Arbeiten zu verwenden, außerordentlich gut und zweckmäßig organisirt ist. Zu leugnen ist allerdings nicht, daß durch diese Einrichtung der eigentliche Typus einer Zwangs- und Strafanstalt einigermaaßen verloren geht, indem das Ganze mehr das Ansehen einer großen, gewerblichen, industriellen Anstalt gewinnt. Auch könnte vielleicht hier und da der Verkehr der Detinirten mit der Außenwelt einigermaaßen erleichtert werden. Indessen sind auf der andern Seite die großen Vorzüge, welche dadurch erreicht werden, daß dem Detinirten die Möglichkeit gegeben wird, sich eine technische Fertigkeit zu erwerben und ein kleines Capital zu gewinnen, das er bei seinem Abgange erhält und wodurch er sich, wenn er will, ehrlich und redlich ernähren kann, so groß, daß sie jedes Bedenken, das dagegen eingewendet werden kann, weit überwiegen. Anerkennend muß hier noch erwähnt werden, daß auch die Directionen von mehreren Anstalten die große Mühwaltung nicht scheuen und Detinirte unter gehöriger Aufsicht zu ländlichen Arbeiten abgeben. Es wird dadurch auf eine zweckmäßige Weise dem von Jahr zu Jahr immer fühlbareren Mangel von Arbeitern bei der Landwirthschaft vorgebeugt. Wenn die Deputation auf Seite 302 ihres Berichts sich dahin ausspricht:

„Dieselben Rücksichten jedoch, welche zu den vorliegenden Bestimmungen in Ansehung des Arbeitserwerbes der in den Landes-Graf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen Veranlassung gegeben haben, dürften für deren Ausdehnung auf den Arbeitserwerb derjenigen Individuen sprechen, welche in den, von einzelnen Gemeinden, oder einer Mehrzahl derselben, zur Beschäftigung arbeitsscheuer und unter polizeilicher Aufsicht zu haltender Personen mit Genehmigung der Regierung gegründeten Anstalten sich befinden";

so kann ich nur dem Antrage, welchen am Schlusse die Deputation hierauf ausgesprochen hat und der bereits vom Herrn Referenten sehr entsprechend motivirt worden ist, meine volle Zustimmung geben und ich hoffe und wünsche, daß die geehrte Kammer ein Gleiches thun werde. Sind auch bisher wenige derartige Anstalten ins Leben getreten, so ist doch die kürzlich in Strehla ins Leben getretene derartige Anstalt von einem so außerordentlich günstigen und glücklichen Erfolge, daß ich keinen Augenblick zweifeln möchte, daß recht bald mehrere derartige Anstalten ins Leben treten werden, denen ganz gewiß eine gleiche Begünstigung hinsichtlich des Arbeitserwerbs der aus diesen Anstalten zu Entlassenden zu wünschen sein dürfte. In dieser Beziehung werde ich mich auch allem Dem, was von der Deputation zu §. 1, 2, 3 und 4 fernerweit angeführt ist, vollkommen anschließen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter an der allgemeinen Debatte sich zu bethei-

ligen gedenkt. Wo nicht, so schließe ich dieselbe und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Landesbestallter Hempel: Meine Herren! Ich habe nur noch zu bemerken, daß die Herren königlichen Commissarien sich mit der Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzentwurfs auf die im Deputationsbericht erwähnten Zwangsarbeitsanstalten einverstanden erklärt haben.

Präsident v. Schönfels: Wir könnten nun zur speciellen Berathung übergehen.

Referent Landesbestallter Hempel: Es würde sich in Folge der Ausdehnung der Bestimmungen auf von Communen oder einer Mehrzahl derselben errichtete Zwangsarbeitsanstalten nöthig machen, daß der Eingang und die Ueberschrift des Gesetzes eine Aenderung erleide. Es ist im Deputationsbericht hierüber gesagt:

Mit Rücksicht auf das zuletzt Bemerkte, würde, im Fall die hohe Kammer der vorgeäußerten Ansicht der Deputation beistimmte, in der Ueberschrift und im Eingange zum Gesetz vor den Worten:
„Straf- und Correctionsanstalten"
das Wort:
„Landes"
wegzulassen sein. Der Ausdruck würde dann ein allgemeiner sein und sowohl die Landescorrectionsanstalten, als auch ähnliche, von Communen gegründete Anstalten treffen. Die Deputation erlaubt sich zu beantragen, die Ueberschrift und den Eingang mit dieser Abänderung zu genehmigen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob bezüglich des soeben von dem Herrn Referenten erwähnten Antrags Jemand sich äußern will. — Wo nicht, so werde ich sogleich zur Abstimmung übergehen. Die Deputation beantragt, daß in der Ueberschrift und im Eingang zum Gesetze vor den Worten „Straf- und Correctionsanstalten" das Wort „Landes" weggelassen werde und ich frage, ob die Kammer sich hierin mit Ihrer Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Landesbestallter Hempel:

§. 1.

Der Arbeitserwerb, welcher den in einer Landesstrafanstalt oder Correctionsanstalt Detinirten gewährt wird, kann, so lange derselbe ihnen bei der Entlassung durch die Anstaltsdirection, oder nach der Entlassung durch die hierzu von der Anstaltsdirection requirirte Behörde noch nicht ausgezahlt worden ist, weder mit Beschlag belegt, noch zum Gegenstande der Hülfsvollstreckung gemacht, noch im Falle eines Concurses zu dem Vermögen des Detinirten zu der Concursmasse gezogen werden.

In den Motiven ist bemerkt:

Zu den einzelnen Paragraphen ist nur noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Bei der Allgemeinheit der Fassung ist hierunter auch derjenige Theil des Arbeitserwerbs mitbegriffen, über welchen die Detinirten bereits während der Detention, jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen, disponiren können. Es rechtfertigt sich dies durch die Erwägung, daß der Arbeitserwerb immer nur eine Vergünstigung für die Detinirten ist, deren besonderer und maaßgebender Zweck den gesammten Erwerb, ohne Unterschied der beiden Theile, umfaßt und welcher, ohne das hier dem Arbeitserwerbe zugestandene Vorrecht, wesentlich beeinträchtigt werden würde. Der ganze Unterschied hat überhaupt nur für die Rechte der Detinirten betreffs dieses Erwerbs während ihrer Detention Bedeutung. Um aber hierunter jeden Zweifel zu beseitigen, hat man die Worte: „Auszahlung bei ihrer Entlassung", resp. „nach ihrer Entlassung" beigefügt, so daß jede inhibitorische und executorische Maaßregel vor diesem Zeitpunkte unzulässig ist.

Die Auszahlung dieses Arbeitserwerbs an die Ortsbehörde erfolgt aus dem oben angegebenen Grunde. So lange er daher noch in den Händen der letzteren sich befindet, würde eine Beschlagnahme desselben ꝛc. ebenfalls den mehrfach erwähnten Zweck unmöglich machen.

(Staatsminister v. Behr tritt ein.)

Im Bericht ist darüber bemerkt:

Gegen den materiellen Inhalt des

§. 1

findet die Deputation nichts zu erinnern und sie würde die unveränderte Annahme desselben empfehlen, machte sich nach Maaßgabe der vorstehenden Bemerkungen nicht auch hier eine Einschaltung, und zwar nach dem Worte:
„Correctionsanstalt"
nöthig, welche nach der Ansicht der Deputation dahin zu lauten hätte:
„oder einer anderen unter Genehmigung der Regierung bestehenden Zwangsarbeitsanstalt".
Mit diesem Zusatz empfiehlt die Deputation die Annahme des §. 1.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort begehrt: Der Herr königliche Commissar!

Königl. Commissar Körner: Das vorliegende Gesetz hat den Zweck, gewisse Exemtionen vom gemeinen Recht zu Gunsten der aus Straf- und Correctionsanstalten und Gerichtsgefängnissen Entlassenen festzustellen, damit ihnen ihr weiteres Fortkommen erleichtert werde. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Ausnahmen vom gemeinen Rechte auf das Maaß desjenigen beschränkt werden müssen, was im Interesse des gemeinen Wohls nöthig ist. Wenn die geehrte Deputation in ihrem Berichte die Ausdehnung des Gesetzes auf diejenigen Personen, welche aus den von einzelnen Gemeinden mit Genehmigung der Regierung errichteten Zwangsarbeitsanstalten entlassen worden sind, beantragt und die Regierung sich damit einverstanden erklärt hat, so hat letzteres blos insoweit geschehen können, als es sich um wirklich zwangsweise untergebrachte Personen handelt, die im eigentlichen Sinne des Worts in diesen Anstalten detinirt und gegen ihren Willen dort festgehalten werden. Die betreffenden im Deputationsbericht erwähnten

und mit Genehmigung der Regierung errichteten Anstalten der Gemeinden sind aber zum Theil so eingerichtet, daß in ihnen nicht blos zwangsweise Detinirte, sondern auch solche Personen untergebracht werden, welche wegen momentaner Obdachlosigkeit oder wegen Mangels an lohnender Beschäftigung selbst ihr Unterkommen in diesen Anstalten suchen und daher auch jederzeit freiwillig ausscheiden können. Es würde nun offenbar zu weit gehen, wenn man das Gesetz auch auf diese letztere Kategorie ausdehnen wollte; denn es würden dann fast alle Armenhausbewohner im Lande unter das Gesetz subsummirt werden können. Nein, es kann jedenfalls nur den eigentlichen Detinirten die Wohlthat des Gesetzes zu statten kommen, damit sie nach ihrer Entlassung einen kleinen Nothpfennig haben zur Begründung eines neuen Gewerbes. In diese Kategorie der wirklich Detinirten gehören aber insbesondere drei Classen von Personen. Das sind nämlich 1) solche, die als arbeitsscheue Arme auf Grund von §. 27 der Armenordnung von den Polizeibehörden zwangsweise zur Arbeit angehalten und beaufsichtigt werden; ferner 2) solche, welche als Trunkenbolde oder Vagabonden von den Polizeiobrigkeiten zur Correction in solche Anstalten gebracht werden oder endlich 3) solche, welche als muthwillige Bettler die auf Grund vom §. 119 der Armenordnung ihnen zuerkannte Zwangsarbeitsstrafe in dergleichen Anstalten zu verbüßen haben. Das sind ungefähr Diejenigen, auf welche die beabsichtigte Ausdehnung dieses Gesetzes Anwendung leiden dürfte. Damit nun aber über den Sinn des Gesetzes und namentlich des zu §. 1 von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzes kein Zweifel obwalte, habe ich mir erlaubt, diese erläuternden Bemerkungen zu machen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt. — Herr v. Zehmen!

Kammerherr v. Zehmen: Ich glaube, im Namen der ersten Deputation erklären zu können, daß wir unsern Zusatz auch durchaus in keinem andern Sinne aufgefaßt haben, als wie der Herr königl. Commissar erklärt hat. Wir haben ausdrücklich den Ausdruck „Zwangsarbeitsanstalt" gebraucht; eine „Zwangsarbeitsanstalt" setzt aber eben voraus, daß Jemand zum Zwange zur Arbeit hingebracht worden sei und daraus ergiebt sich von selbst, daß wir durchaus keinen andern Sinn unserm Zusatz untergelegt haben, als den, welcher in der Erklärung des Herrn Regierungscommissars auseinander gesetzt wird.

Präsident v. Schönfels: Sofern weiter Niemand über §. 1 das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten, sofern er es begehrt, das Schlußwort.

Referent Landesbestallter Hempel: Dem, was soeben der Herr Kammerherr v. Zehmen bemerkt hat, habe ich nur noch beizufügen, daß die Deputation eben geglaubt hat, durch den Ausdruck „unter Genehmigung der Regierung bestehenden Zwangsarbeitsanstalten" diejenigen Anstalten zu treffen, welche der Herr Regierungscommissar soeben näher bezeichnet hat. Die gewöhnlichen Armenhäuser und Arbeitsanstalten, die nicht Einrichtungen haben, ähnlich denen der Landescorrectionsanstalten, bestehen nicht unter ausdrücklicher Genehmigung der Regierung. Der §. 1 ist übrigens namentlich deshalb von einiger Wichtigkeit für die Detinirten und Entlassenen, weil unter die in diesem Paragraphen genannten Gläubiger auch die Behörden mit fallen wegen ihrer Kostenforderungen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nunmehr zur Abstimmung übergehen und zuvörderst die Frage richten auf den Paragraphen und dann auf die von der Deputation beantragte Einschaltung. Der §. 1 ist bereits von dem Herrn Referenten vorgetragen. Ich wiederhole ihn daher nicht und frage, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diesem Paragraphen ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Die Deputation räthet eine Einschaltung an und zwar soll nach dem Worte „Correctionsanstalt" in der 2. Zeile des Paragraphen eingeschaltet werden: „oder einer anderen unter Genehmigung der Regierung bestehenden Zwangsarbeitsanstalt". Ich frage, ob die Kammer auch mit diesem Antrage ihrer Deputation sich einversteht? — Einstimmig Ja.

Nun frage ich, ob die Kammer dem Paragraphen in der abgeänderten Maaße ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Landesbestallter Hempel:

§. 2.

Die Detinirten selbst können über den Arbeitserwerb, und zwar während ihrer Detentionszeit, soweit nicht bereits in der Hausordnung deshalb Bestimmung getroffen worden ist, nur mit Genehmigung der Direction und nach Ablauf ihrer Detentionszeit nur erst, nachdem er an sie durch die Direction oder an die von dieser requirirte Behörde ausgezahlt worden ist, verfügen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 2.

Auch diese Bestimmung fließt aus der Erwägung, daß der Arbeitserwerb den Detinirten zu ihrem künftigen Fortkommen behülflich sein soll und daß er daher von ihnen während der Detention nur unter den hier angegebenen Voraussetzungen verwendet werden darf. Als eine zulässige Verwendung würde z. B. der Fall anzusehen sein, wenn der Detinirte Alimente von seinem Erwerbe an seine Kinder rc. sendete. In diesem Falle soll sogar nach Maaßgabe der Hausordnung den Detinirten mit Erlaubniß der Direction gestattet sein, einen höhern (den während der Detention in der Regel nicht verwendbaren Theil des Erwerbs angreifenden) Betrag zu verwenden.

Die Deputation bemerkt:

Die Bestimmungen im

§. 2

bedürfen, ungeachtet des zu §. 1 vorgeschlagenen Zusatzes, keiner Abänderung; sie leiden selbstverständlich auf die Detinirten in sämmtlichen §. 1 genannten Anstalten, mithin auch die Detinirten derjenigen Anstalten, deren Mitaufnahme die Deputation in Antrag gebracht hat, falls dieser Antrag genehmigt wird, Anwendung, und man erlaubt sich daher vorzuschlagen, §. 2 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand zu §. 2 zu sprechen wünscht, so frage ich, ob die Kammer denselben nach Anrathen ihrer Deputation in unveränderter Fassung annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Landesbestallter Hempel:

§. 3.

Die Bestimmungen in §§. 1 und 2 sind auch auf denjenigen Arbeitsertrag anzuwenden, welcher den in Gerichtsgefängnissen detinirten Gefangenen nach Art. 22 Abs. 1 des Strafgesetzbuches bei ihrer Entlassung gewährt wird, dergestalt, daß Dasjenige, was vorstehend in §. 2 bezüglich der Direction bestimmt ist, von der Gerichtsbehörde, in deren Gefängnisse die Haft verhangen gewesen, zu verstehen ist.

Die Motiven lauten:

Zu §. 3.

Die oben entwickelten Gründe sprechen für eine Ausdehnung der fraglichen Bestimmungen auf den Arbeitsertrag, welcher Denjenigen gewährt wird, welche Gefängnißstrafe in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen haben. Dasjenige Gericht, in dessen Gefängnisse die Strafe verbüßt worden ist, erscheint auch am meisten geeignet, die weitere Verfügung wegen Auszahlung des Arbeitserwerbs zu treffen. Bei Gefangenen in den Arresthäusern, welche gemeinschaftlich von einem Bezirksgerichte und einem oder mehreren Gerichtsämtern benutzt werden, würde die Verfügung in jedem Falle dem Bezirksgerichte zustehen, hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen sein, daß das letztere behufs der weiteren Verfügung ein anderes Gericht, insbesondere das des Wohnorts des zeitherigen Gefangenen, requirirt.

Im Bericht ist hierzu bemerkt:

Zu §. 3.

Artikel 22 Abs. 1 des mittelst allerhöchster Verordnung vom 13. August 1855 publicirten Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen bestimmt, daß Diejenigen, welche Gefängnißstrafe in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen haben und nicht vermögend sind, die Kosten ihres Unterhalts selbst zu bestreiten, insoweit es thunlich ist, mit einer ihren Kräften und persönlichen Verhältnissen angemessenen Arbeit zu beschäftigen sind, von deren Ertrage die Hälfte zur Sportelkasse zu berechnen, die andere Hälfte ihnen bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist. Auf diesen letztern Arbeitsertrag sollen nach §. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs gleichfalls die Bestimmungen in §§. 1 und 2 Anwendung leiden und kann die Deputation mit der in den Motiven hierüber enthaltenen Bemerkung, daß die den letztgedachten Bestimmungen unterliegenden Rücksichten auch für deren Anwendung auf den Arbeitsertrag der in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen sprechen, sich nur einverstanden erklären, so erlaubt sie sich die unveränderte Annahme des §. 3 der hohen Kammer anzurathen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 3 das Wort begehrt? — Wo nicht, so frage ich, ob die Kamer nach Anrathen ihrer Deputation §. 3 unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Landesbestallter Hempel:

§. 4.

Die obigen Begünstigungen des Arbeitserwerbs und des Arbeitsertrags können jedoch von den Erben der Detinirten nicht beansprucht werden.

Ebenso leiden die Beschränkungen in dem Dispositionsbefugnisse des Detinirten auf Geschäfte auf den Todesfall nicht Anwendung; jedoch sollen Verfügungen auf den Todesfall über den Arbeitserwerb während der Detention zu Gunsten einer anderen, in derselben Anstalt detinirten Person nicht gültig sein, es wäre denn, daß die in der letztwilligen Disposition bedachte Person zu den der gesetzlichen Erbfolge fähigen Verwandten des Disponenten der ersten, zweiten oder dritten Classe (§. 25 des Erbfolgemandats vom 31. Januar 1829) gehöre, welchenfalls die Disposition von obigem Verbote nicht betroffen wird.

In den Motiven ist hierüber bemerkt:

Zu §. 4.

In Bezug auf die Bestimmung in Abs. 2 ist zu gedenken, daß auch zeither schon Verfügungen des Detinirten über den Arbeitserwerb auf den Todesfall zu Gunsten eines andern Detinirten regulativmäßig ausgeschlossen gewesen sind. Disciplinelle Rücksichten rechtfertigen diese Bestimmung; — sie schien jedoch zu Gunsten der nächsten Verwandten eine Modification zuzulassen. Bei der letzteren bot die Bestimmung in §. 125 des Erbfolgemandats vom 31. Januar 1829 eine passende Analogie dar.

Im Deputationsbericht ist gesagt:

Zu §. 4.

Wenn in §. 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ausgesprochen ist, daß die obigen Begünstigungen des Arbeitserwerbs und Arbeitsertrags, worunter die im §. 1 des Entwurfs genannten Begünstigungen zu verstehen sind, von den Erben der Detinirten nicht beansprucht werden können, diesen gegenüber mithin die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Platz ergreifen, so rechtfertigt sich diese Bestimmung durch sich selbst, da die fraglichen Begünstigungen Ausnahmen von dem allgemeinen Recht sind, die wegzufallen haben, sobald der diesen Ausnahmen unterliegende Grund fehlt, und die der Bestimmung im §. 1 unterliegenden Gründe sind den Erben der Detinirten gegenüber nicht vorhanden.

Die Bestimmungen in §. 4 Abs. 2 modificiren diejenigen in §. 2, und die Deputation findet dieselben durch die beigegebenen Motiven gerechtfertigt, so daß sie sich gestattete, vorzuschlagen, §. 4 ohne Abänderung anzunehmen.

In Bezug auf den letzten Antrag, den §. 4 ohne Abänderung anzunehmen, erlaube ich mir nachträglich einen

weiteren Antrag Seiten der Deputation zu stellen. §. 4 leidet an einer gewissen Dunkelheit. Im Absatz 2 heißt es:

„Ebenso leiden die Beschränkungen in dem Dispositionsbefugnisse des Detinirten auf Geschäfte auf den Todesfall nicht Anwendung."

Diese Bestimmung modificirt dasjenige in §. 2 und bezieht sich ebensowohl auf die in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten Detinirten, als auch auf die in den Gerichtsgefängnissen Detinirten. Von dieser Bestimmung ist eine Ausnahme gemacht worden im folgenden Satze:

„Jedoch sollen Verfügungen auf den Todesfall über den Arbeitserwerb während der Detention zu Gunsten einer anderen, in derselben Anstalt detinirten Person nicht gültig sein".

In Bezug auf die letzte Bestimmung soll wiederum eine Ausnahme eintreten nach den Worten:

„Es wäre denn, daß die in der letztwilligen Disposition bedachte Person zu den der gesetzlichen Erbfolge fähigen Verwandten des Disponenten der ersten, zweiten oder dritten Classe gehöre".

Hiernach sollen zu Gunsten von Detinirten dieser letzteren Art letztwillige Disposition gültig sein. Obwohl nun in dem Gesetze immer genau unterschieden ist zwischen Arbeitserwerb und Arbeitsertrag, indem der Ausdruck „Arbeitserwerb" rücksichtlich Derjenigen gebraucht ist, welche in Straf- und Correctionsanstalten sich befinden, während das Wort „Arbeitsertrag" von Denjenigen gebraucht ist, die in Gerichtsgefängnissen detinirt sind und daher die Deputation nicht gezweifelt hat, daß der Mittelsatz im zweiten Absatz „Jedoch sollen Verfügungen u. s. w. nicht gültig sein", sich nur auf den Arbeitserwerb der in den Straf- und Correctionsanstalten Befindlichen, nicht auf den Arbeitsertrag der in Gerichtsgefängnissen Detinirten beziehen soll, so kann doch nicht geleugnet werden, daß eine Dunkelheit hier enthalten ist. Die Deputation hat sich deshalb bei nochmaliger Erwägung mit den Herren Regierungscommissarien dahin entschieden, einen Zusatz zu beantragen, welcher diese Dunkelheit beseitigt. Dieser Zusatz geht dahin:

„Soweit hiernach Verfügungen auf den Todesfall über den Arbeitserwerb ungültig sind, leiden diese Bestimmungen sowohl auf den Arbeitserwerb der in den Straf- und Landescorrectionsanstalten, als auch der in den erwähnten Zwangsarbeitsanstalten detinirten Personen, nicht aber auf den Arbeitsertrag der in §. 3 erwähnten Gefangenen Anwendung".

Dieser Zusatz würde sich an den Schluß des §. 4 anschließen.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag geht von der Deputation aus und bedarf daher keiner Unterstützung. Es würde sich daher auf denselben sogleich die Discussion mit zu erstrecken haben, sofern eine solche beliebt wird.

Staatsminister v. Behr: Ich wollte nur erklären, daß die Regierung mit dem Zusatze einverstanden ist.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Referent hat den Zusatz verlesen. Se. Excellenz der Herr Minister haben sich einverstanden mit demselben erklärt und es dürfte sonach kein Hinderniß vorhanden sein, die Discussion beginnen zu können.

Königl. Commissar Körner: Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß der Sinn, den die Deputation bei Fassung dieses Antrages hatte, dahin geht, daß diese Disposition auch auf Zwangsarbeitsanstalten der Gemeinden Anwendung leide hinsichtlich des Arbeitserwerbs der daselbst Detinirten.

Referent Landesbestallter Hempel: Es ist dies die Ansicht der Deputation.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich wollte mir nur eine einzige Anfrage zur Belehrung an den Herrn Referenten erlauben. Wenn der Detinirte in der Anstalt stirbt, so erlischt wohl alsdann die in dem Gesetz gegebene Bestimmung und es tritt das gemeine Recht ein, so daß Derjenige, welcher frühere Ansprüche an diesen Verstorbenen hat, sich an das halten kann, was dieser Mann in der Anstalt verdient hat.

Referent Landesbestallter Hempel: Es ist im §. 4, Absatz 1, ausdrücklich ausgesprochen, daß die im Gesetzentwurfe enthaltenen Begünstigungen des Arbeitserwerbs und des Arbeitsertrags den Erben nicht zu statten kommen.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand weiter das Wort ergreift, schließe ich die Debatte und da der Herr Referent auf das Schlußwort verzichtet, gehe ich zur Abstimmung über. Es handelt sich bei §. 4 um einen von der Deputation zu diesem Paragraphen beantragten Zusatz. Der Paragraph ist vom Herrn Referenten bereits verlesen worden und der Zusatz zu demselben lautet folgendermaaßen:

„Soweit hiernach Verfügungen auf den Todesfall über den Arbeitserwerb ungültig sind, leiden diese Bestimmungen sowohl auf den Arbeitserwerb der in den Straf- und Landescorrectionsanstalten, als auch der in den erwähnten Zwangsarbeitsanstalten detinirten Personen, nicht aber auf den Arbeitsertrag der in §. 3 erwähnten Gefangenen Anwendung".

Ich frage zunächst, ob die Kammer §. 4 nach Anrathen ihrer Deputation anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ich richte nun die Frage auf den von mir verlesenen Zusatz zu diesem Paragraphen und frage, ob die Kammer damit sich einversteht? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer dem §. 4 in der abgeänderten Maaße ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Landesbestallter Hempel:

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den

Die Deputation bemerkt:

Hat endlich die Deputation auch gegen den Schluß des Gesetzentwurfs nichts zu erinnern gefunden, so geht der Schlußantrag derselben dahin:

die hohe Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den von der Deputation vorgeschlagenen Zusätzen und Abänderungen ihre Zustimmung ertheilen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun auf den Schlußantrag der Deputation die Abstimmung richten und zwar die namentliche. Der Antrag lautet dahin:

„Die hohe Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den von der Deputation vorgeschlagenen Zusätzen und Abänderungen ihre Zustimmung ertheilen",

und ich frage, ob die Kammer dem Antrage Ihrer Deputation zustimmt?

Sämmtliche anwesende Kammermitglieder antworten mit Ja, nämlich:

Vicepräsident v. Friesen.
Secretär v. Egidy.
Secretär Wimmer.
Domherr v. Watzdorf.
Graf zu Solms-Wildenfels.
Advocat v. Könneritz.
Hofrath Dr. Hänel.
Graf Wilding v. Königsbrück.
Oberhofprediger Dr. Liebner.
Bischof Forwerk.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular v. Schröter.
Graf v. Schönburg.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Clauß.
Freiherr v. Welck.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Bürgermeister Gottschald.
Rittergutsbesitzer v. Römer.
Kammerherr v. Watzdorf.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Bürgermeister Hennig.
Freiherr v. Beschwitz.
Kammerherr v. Zehmen.
Graf v. Stolberg.
Kammerherr v. Lüttichau.
Klostervoigt v. Posern.
Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Kammerherr v. Metzsch.
Bürgermeister Müller.
Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Graf v. Einsiedel-Wolkenburg.
Freiherr v. Rochow.
Bürgermeister Koch.
Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz.
Landesbestallter Hempel.
Präsident v. Schönfels.

Präsident v. Schönfels: Es hat dieser Gesetzentwurf somit einstimmige Annahme gefunden.

Es war dies der zweite und letzte Gegenstand der Tagesordnung. Ich habe, obschon die Tagesordnung beendet, die Kammer zu ersuchen, noch einen Augenblick hier zu verweilen. Es soll die ständische Schrift, das provisorische Steuerausschreiben betreffend, vorgetragen werden. Herr Bürgermeister Koch wird mit derselben bald aus der Zweiten Kammer zurückkommen.

Meine Herren! Es geht mir eben die Notiz zu, daß die Schrift noch nicht soweit vorbereitet ist, um hier verlesen werden zu können und so müssen wir die Verlesung derselben bis zum künftigen Montag aussetzen. Ich bemerke aber in Bezug auf die nächste Sitzung Folgendes: Sie wird stattfinden Montag um 10 Uhr; Gegenstand der Tagesordnung wird sein die Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreich Sachsen. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 47 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 13. December 1860.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 6. Dresden, am 17. December 1860.

Sechste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 10. December 1860.

Inhalt:

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 12 Minuten in Gegenwart von 38 Kammermitgliedern, sowie in Anwesenheit des Staatsministers v. Falkenstein und der königlichen Commissare Geheime Rath Dr. Hübel und Geheime Kirchenrath Gilbert, mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch Secretär v. Egidy.

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand gegen die Fassung des soeben verlesenen Protokolls etwas zu erinnern? Wo nicht, so ist dasselbe als genehmigt anzusehen und ich ersuche den Herrn Domcapitular v. Schröter und Se. Erlaucht den Herrn Grafen v. Schönburg, dasselbe mit mir zu vollziehen.

(Dies geschieht.)

Wir wenden uns nun zum Vortrage aus der Registrande und ich würde den Herrn Secretär v. Egidy zu ersuchen haben, denselben zu bewirken.

(Nr. 67.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 3. December 1860, die weitere Berathung des Berichtes über den Gewerbegesetzentwurf enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Es wird darüber kein Zweifel obwalten, daß dieser Protokollextract an die betreffende Zwischendeputation zu gelangen hat.

(Nr. 68.) Petition der Gemeinden Deuben und Niederhäßlich durch deren Gemeindevorstände L. H. Triemer und Gottfried Müller, vom 28. November 1860, um Herstellung einer Chausseeverbindung vom Plauen'schen Grunde aus nach Dippoldiswalde und Umgegend.

Präsident v. Schönfels: Es ist dies ein Budgetgegenstand und wird daher an die Zweite Kammer nach der bestehenden Ordnung abzugeben sein, weil dort alle Finanzgegenstände zuerst zur Berathung gelangen.

(Nr. 69.) Beschwerde Louisen Friederiken Springer und Genossen zu Neuschönfeld vom 1. December 1860, angeblich erlittene Verluste in einer Nachlaßsache betr.

Präsident v. Schönfels: Es ist dies eine ziemlich voluminöse Eingabe und der Vorschlag des Directoriums geht dahin, dieselbe an die vierte Deputation gelangen zu lassen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 70.) Einladung des hohen Kriegsministeriums vom 6. December 1860 zu der am Geburtstage Sr. Majestät des Königs am 12. December auf dem Theaterplatze Mittags halb 1 Uhr abzuhaltenden Parade der hiesigen Garnison.

Präsident v. Schönfels: Diese Einladung lautet folgendermaaßen:

„Das Kriegsministerium beehrt sich andurch mitzutheilen, daß, wie in frühern Jahren, am Geburtstage Sr. Majestät den 12. dieses Monats Mittags ½1 Uhr die hiesige Garnison zu einer Parade auf dem Theaterplatze ausrücken und die Revue daselbst von Sr. Majestät in Allerhöchsteigner Person abgehalten werden wird, für den Fall, daß den Herren Mitgliedern der hohen Ständeversammlung genehm sein sollte, derselben beizuwohnen. Dresden, am 6. December 1860. Kriegsministerium. v. Rabenhorst."

Es wird die Kammer damit einverstanden sein, daß für diese Einladung der Dank im Protokolle niederzulegen ist.

(Nr. 71.) Christian Friedrich Gerhardt zu Cölln bei Meißen überreicht eine gedruckte Petition zur Förderung der Ausführung einiger von ihm gemachten Erfindungen und Verbesserungen im volkswirthschaftlichen Interesse zur vorläufigen Kenntnißnahme der Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, als wenn dies nur eine vorläufige Benachrichtigung sein sollte, die der Verfasser den Kammern giebt. Er drückt in dem Begleitschreiben aus, daß er mit Nächstem eine Petition einreichen werde, die Gegenstände betreffend, die sehr wichtig wären.

Es scheint daher, daß, obwohl diese Petition gedruckt beiliegt, noch mehr von dem Verfasser zu erwarten ist und ich schlage daher vor, diese Eingabe zu asserviren, bis die Hauptpetition anlangt. — Genehmigt.

(Nr. 72.) Protokollauszug der Zweiten Kammer vom 6. December 1860, die fortgesetzte Berathung des Berichtes über den Gewerbegesetzentwurf betr.

Präsident v. Schönfels: Ich bitte den Herrn Secretär, die folgende Nummer zugleich mitzutheilen.

(Nr. 73.) Auszug desselben Protokolles, enthaltend die Berathung über den Entwurf, die Errichtung von Gewerbegerichten betr.

Präsident v. Schönfels: Es wird bei diesen Nummern ebenfalls kein Zweifel sein, daß die betreffende Zwischendeputation diesen Protokollextract zu bekommen habe. Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande.

Eine Entschuldigung ist eingegangen von Seiten des Herrn v. Böhlau; derselbe ist erkrankt und wird für die nächsten Sitzungen nicht in der Kammer erscheinen können. Herr Bischof Forwerk wünscht einen Urlaub auf vierzehn Tage und zwar vom 10. bis mit 24. dieses Monats; ich frage die Kammer, ob dieselbe dieses Gesuch genehmigt? — Einstimmig Ja.

Ich weiß nicht, ob Herr Bürgermeister Koch geneigt ist, die ständische Schrift vorzutragen in Bezug auf die provisorische Steuererhebung; es würde jetzt der Zeitpunkt dazu gekommen sein.

Bürgermeister Dr. Koch verliest die ständische Schrift auf das allerhöchste Decret vom 22. November 1860, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861 betreffend.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand gegen die Fassung der soeben verlesenen Schrift etwas zu erinnern hat. Wo nicht, so ist dieselbe als genehmigt anzusehen und wird in dieser Weise abgelassen werden. Herr v. Beschwitz wird der Kammer eine Mittheilung machen, die dritte Deputation betreffend.

Kammerherr v. Beschwitz: Ich bitte ums Wort! Leider ist ein sehr ehrenwerthes Mitglied der dritten Deputation erkrankt und zwar dürfte dasselbe dadurch veranlaßt sein, längere Zeit auf seine Thätigkeit in der Kammer zu verzichten. Da nun, wie bekannt, der Geschäftskreis der dritten Deputation anscheinend ein sehr umfänglicher auf diesem Landtage sein wird, so wollte ich mir den Antrag an das hohe Präsidium erlauben, die Wahl eines Ersatzmitgliedes in die dritte Deputation auf eine der nächsten Tagesordnungen zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube, der Wunsch des Herrn v. Beschwitz ist begründet, so daß die Kammer sich gewiß mit mir darin einverstehen wird, demselben Folge zu geben und ich würde, sofern Niemand etwas dagegen einwendet, die beantragte Wahl eines Ersatzmitgliedes für die dritte Deputation auf eine der nächsten Tagesordnungen bringen.

Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen und wir können daher zur Tagesordnung übergehen. Ich habe den Herrn Vicepräsidenten Freiherrn v. Friesen zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und uns den Bericht vorzutragen, den die Zwischendeputation über den Entwurf der Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreich Sachsen erstattet hat.

Referent Freiherr v. Friesen: Das hohe Decret vom 6. November 1860 lautet:

Se. Königliche Majestät haben den Entwurf einer neuen Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und den Entwurf eines Gesetzes, diese Kirchenordnung und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betreffend, sammt den dazu gehörigen Motiven den von der vorigen Ständeversammlung gewählten Zwischendeputationen zur Vorberathung vorlegen lassen und lassen nunmehr beide Entwürfe sammt Motiven beziehendlich zur Begutachtung und verfassungsmäßigen Erklärung den getreuen Ständen, welchen Allerhöchstdieselben in Huld und Gnaden wohl beigethan verbleiben, angefügt zugehen.

Dresden, am 6. November 1860.

Johann.

(L. S.) Johann Paul v. Falkenstein.

Gesetz-Entwurf,

die Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben die von Unseren in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorgeschlagene neue **Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche** Unsern getreuen Ständen zur Begutachtung vorlegen lassen und ertheilen nunmehr dieser Kirchenordnung, wie solche mit Rücksicht auf das ständische Gutachten von Unsern in Evangelicis beauftragten Staatsministern unter heutigem Tage erlassen wird, hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung. Wir wollen auch und befehlen hierdurch allen Unseren Behörden und Unterthanen, welche sie angeht, daß sie nach dieser Kirchenordnung sich achten und derselben in allen Punkten nachgehen.

Demnächst verordnen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierdurch

§. 1.

Alle älteren Gesetze und Verordnungen, welche der neuen Kirchenordnung entgegenstehen, werden aufgehoben und treten mit Einführung derselben außer Kraft.

§. 2.

Insbesondere werden das Gesetz vom 30. März 1844, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

in Rechtsstreitigkeiten betreffend, §. 2 des Gesetzes vom 12. December 1855, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betreffend, und die §§. 273, 274 und 275 der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832, soweit sie die Vertretung der Stadtgemeinden in kirchlichen Angelegenheiten den Stadtverordneten übertragen, hierdurch aufgehoben. Es bleiben jedoch die durch diese Gesetze geordneten Vertreter noch so lange in Wirksamkeit, bis die nach der neuen Kirchenordnung zu wählenden Kirchenvorstände eingesetzt sein werden.

§. 3.

Sollen zur Ausführung eines vom Kirchenvorstande gefaßten Beschlusses Anlagen in der Gemeinde gemacht werden, so sind vor Ausführung desselben beziehendlich die durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832, durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, sowie durch das Gesetz von demselben Tage, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, geordneten Vertreter der politischen Gemeinden zu hören.

§. 4.

Fällt der Kirchenbezirk in seinem räumlichen Umfange mit dem Bezirk der politischen Gemeinde nicht zusammen, sondern gehören zu einem Kirchenbezirke

a) die Bezirke mehrerer politischen Gemeinden, ihrem ganzen Umfange nach, oder auch nur theilweise, oder
b) Güter und Grundstücke, welche nach §. 20 der Landgemeindeordnung vom Gemeindeverbande ausgeschlossen sind,

so haben sich

zu a die Vorstände aller derjenigen Corporationen, welchen die Vertretung der betreffenden politischen Gemeinden und Gemeindetheile zusteht und

zu b die Besitzer der betreffenden Güter oder Grundstücke oder deren Stellvertreter

über den Beschluß des Kirchenvorstandes zu erklären.

§. 5.

Findet das Consistorium in besonderen Fällen für einen einzelnen Gemeindetheil — sei es nun, daß solcher zu einer größeren Parochie gehöre, oder daß er für sich allein eine Parochie bilde — die Anordnung einer speciellen Vertretung zur Abgabe einer solchen Erklärung nothwendig, so ist solche durch ein von dieser Behörde zu bestätigendes Particularstatut in der Maaße festzustellen, daß dabei, soviel thunlich, die Analogie der Wahlen in den politischen Gemeinden zum Anhalten genommen wird.

§. 6.

Die §§. 3, 4 und 5 angegebenen Vertreter haben die Schuldverschreibung auszustellen, wenn von der Kirchengemeinde ein Darlehn aufgenommen wird, und über die Anwendung eines von dem gesetzlichen abweichenden Anlagefußes Beschluß zu fassen. Werden jedoch die Besitzer der vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke von der Veränderung des Anlagefußes nicht berührt, so haben sie auch an dem Beschlusse darüber nicht Theil zu nehmen.

§. 7.

Ueber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kirchenvorstande und den politischen Gemeindevertretern, welche überhaupt die von der competenten geistlichen Behörde für nöthig erklärten Leistungen in Kirchen- und Schulangelegenheiten nicht verweigern dürfen, entscheidet das Consistorium.

§. 8.

In Rechtsstreitigkeiten mehrerer, zu einer Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinden oder Gemeindetheile unter sich wird jeder streitende Theil durch die Organe der betreffenden politischen Gemeinde vertreten.

§. 9.

Wo es bei der Gleichheit des Schulbezirks oder sonst ausführbar ist, können durch statutarische, von dem Consistorium zu genehmigende Bestimmungen alle Geschäfte des Schulvorstandes dem Kirchenvorstande übertragen werden.

§. 10.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am

Es sind hierauf zuvörderst die allgemeinen Motiven zu verlesen:

Seit dem Jahre 1830 sind von Zeit zu Zeit an die Staatsregierung sowohl, als an die Stände verschiedene, mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Petitionen gelangt, welche Veränderungen in der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche beantragten. Es sprach sich darin — wiewohl unter vielfachen Modificationen — das Verlangen aus, daß den einzelnen Kirchengemeinden eine größere Theilnahme an ihren kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt und ihrer Gesammtheit als Landeskirche, dem Staate und dem Kirchenregimente gegenüber, eine Vertretung gegeben werden möchte.

Diese Petitionen haben sich besonders gehäuft, nachdem, infolge der veränderten Landesverfassung, nicht nur an die Stelle der collegialen Behörde, welche bis dahin das Kirchenregiment in oberster Instanz zu führen gehabt hatte, das Ministerium des Cultus eingetreten, sondern auch die Consistorien zu Dresden und zu Leipzig aufgehoben worden waren. Denn es hatte in ausgebreiteten Kreisen, unter Geistlichen und Laien, die Befürchtung Eingang gefunden, daß durch diese Veränderungen die Vertretung der Kirche, dem Staate gegenüber, geschwächt und wesentliche Garantien für eine gleichmäßige Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten verloren gegangen seien.

Die Staatsregierung und das Kirchenregiment haben diesem überaus wichtigen Gegenstande fortwährend eine lebhafte Theilnahme gewidmet und wiederholt ihre Bereitwilligkeit gezeigt, den in der evangelischen Landeskirche laut gewordenen Wünschen wenigstens theilweise in geeigneter Maaße zu entsprechen.

Schon zur Vorlegung an die erste constitutionelle Ständeversammlung in den Jahren 1833/34 wurde ein Gesetzentwurf über eine Kirchengemeindevertretung ausgearbeitet, der jedoch nachher wegen der schon sehr ausgedehnten Dauer des Landtags nicht mehr an die Stände gelangen konnte. Den in den Jahren 1842/43 versammelten Ständen ward ein solcher Gesetzentwurf vorgelegt; er kam aber nicht bis zur speciellen Berathung. Dem folgenden Landtage wurde durch allerhöchstes Decret vom 14. September 1845 die Absicht der Staatsregierung und des Kirchen-

regiments kundgegeben, dem Wunsche der Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung in geeigneter Weise, wiewohl nur in der Art zu entsprechen, daß dadurch weder die Grundverfassung und das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche gefährdet, noch die Rechte des landesherrlichen Kirchenregiments beeinträchtigt würden, mit der Aufforderung an die Kammern zur Wahl besonderer Deputationen, welchen in der Zwischenzeit vom Schluß des damaligen bis zum Beginnen des nächsten ordentlichen Landtags der zu bearbeitende Gesetzentwurf darüber zur vorläufigen Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden könnte.

Die Stände hielten darüber sehr eingehende Berathungen und sprachen sich in der Schrift vom 13. Juni 1846 dahin aus: „Sie betrachteten vor Allem für nöthig, daß die Selbstständigkeit der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt werde, daher eine Vertretung der gesammten Landeskirche überhaupt, sowie der einzelnen Kirchengemeinden insbesondere, in geeigneter Weise stattfinde, daneben aber auch für sie eine oberste collegiale Behörde gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt insoweit zu übertragen sei, als solches ohne Beeinträchtigung der landesherrlichen Kirchengewalt geschehen könne".

Das Ministerium des Cultus und die in Evangelicis beauftragten Staatsminister beschäftigten sich darauf angelegentlich mit der Bearbeitung einer neuen Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche. In der bewegten Zeit der nächstfolgenden Jahre wechselten aber die Ansichten darüber mannigfach und es konnte nicht rathsam erscheinen, den nächsten Landtagen einen Gegenstand zur Berathung vorzulegen, der vor Allem der ruhigsten Erwägung bedarf.

Auf den wiederholten Antrag der Stände in der Schrift vom 28. December 1854 ist diese Angelegenheit wieder vor die Hand genommen und nach vielseitiger gründlicher Erwägung

1) der Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen und
2) ein Gesetzentwurf, die Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betreffend,

ausgearbeitet worden.

Bei den, diesen Entwürfen vorausgegangenen Erwägungen hatte man zunächst die Frage zu erörtern: Wer die beabsichtigten Veränderungen in der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche anzuordnen und auszuführen habe? und man war nicht zweifelhaft, dieselbe dahin zu beantworten, daß die Berechtigung dazu nur der Kirche oder der über dieselbe und in dieselbe hineingesetzten landesherrlichen Kirchengewalt, unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt, zusteht.

Nach §. 57 der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen sollen

„die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen bleiben".

Es bedarf also nicht erst einer Anerkennung der Selbständigkeit der evangelisch-lutherischen Kirche, dem Staate gegenüber, wie sie die ständische Schrift vom 13. Juni 1846 für nöthig ansieht. Diese Selbständigkeit ist in der Verfassungsurkunde bereits anerkannt und es hat kraft derselben die Kirche ihre Verfassung sich selbst zu geben. Die Organisation der kirchlichen Gesellschaft, die Bildung und Einsetzung der Organe, durch welche sie im engern Kreise der Parochialgemeinde, wie im weiteren Kreise der Landeskirche ihre gesellschaftlichen Rechte ausüben, welchen sie die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten übertragen will, die gesellschaftlichen Verhältnisse der Kirche zu ihren Mitgliedern und die Verhältnisse dieser, als solcher, unter sich, die Verwaltung des Kirchengutes &c.: alles Dieses sind entschieden innere Angelegenheiten der Kirche und mithin den eignen Anordnungen der Kirche überlassen. Und wenn im Königreiche Sachsen schon seit der Reformation des 16. Jahrhunderts die landesherrliche Kirchengewalt in anerkannter Wirksamkeit besteht, wenn solche durch den angezogenen Paragraphen der Verfassungsurkunde ausdrücklich bestätigt ist, und zu den vornehmsten Befugnissen derselben das der kirchlichen Gesetzgebung, sowie das der Einsetzung der kirchenregimentlichen Behörden gerechnet wird, so sind die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, als die Träger der landesherrlichen Kirchengewalt, diejenige Behörde, welche die Kirchenordnung festzustellen und in Ausführung zu bringen hat.

Die Kirchengewalt bedarf zu dieser Ausführung selbstverständlich der Genehmigung der Staatsgewalt, welche, kraft ihres jus circa sacra zu erwägen hat, ob die Kirchenordnung den verfassungsmäßigen Rechten der evangelisch-lutherischen Kirche entspricht, oder ob sie diesen Rechten der Kirche oder den Rechten des Staates über die Kirche, oder auch anderen Interessen, welche der Staat zu wahren die Aufgabe hat, zu nahe tritt.

Bei der großen Wichtigkeit dieser Angelegenheit muß es der Staatsregierung auch rathsam erscheinen, das Urtheil der Landstände über die neue Kirchenordnung zu hören und es ist dies sogar insoweit nothwendig, weil die Stände die Mittel zu bewilligen haben werden, welche für die Behörden des landesherrlichen Kirchenregiments, sowie für die Synoden erforderlich sind und aus der Staatscasse gewährt werden sollen.

Was aber weder von der Kirche, noch überhaupt auf dem Verwaltungswege geschehen kann, das ist die Beseitigung positiver Gesetze, die in Verhältnisse eingreifen, welche die Kirche vermöge ihres Selbstbestimmungsrechtes durch die Kirchenverfassung zu ordnen hat. Diese Gesetze aufzuheben und damit der Kirche die ihr zukommende Autonomie zu gewähren, ist der Zweck des Gesetzes, welches in dem obgedachten Entwurfe vorgelegt wird.

Uebergehend zu der Frage: Welche Veränderungen an der gegenwärtigen kirchlichen Verfassung vorzunehmen sein möchten, wird man erst einen Blick auf die ursprüngliche Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen und auf die in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Modificationen derselben zu werfen haben.

Der Grundtypus unserer evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung, wie sie geschichtlich aus der Reformation des 16. Jahrhunderts sich entwickelt hat, ist der eines landesherrlichen Episcopates mit vollständiger Consistorialverfassung. Nach der zu jener Zeit erfolgten Lossagung von dem römischen Episcopat übernahmen die sächsischen Landesherren, im Einverständniß mit den damaligen Feudalständen des Landes, welche man unter den damaligen Umständen als Vertreter der Kirchengemeinden wohl ansehen konnte, das Kirchenregiment und übertrugen die Ausübung desselben mehreren Consistorien: aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzten Collegien. Der Uebertritt des

Regentenhauses zur römisch-katholischen Kirche im Jahre 1697 änderte an dieser Verfassung im Wesentlichen nichts, indem der Landesherr nur die unmittelbare Ausübung seiner bischöflichen Rechte einem Collegium der höchsten Staatsbeamten übertrug; und die bürgerliche Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 hat solche §. 57 durch die Bestimmung:

„Alle Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer anderen Confession zugethan ist, von der §. 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maaße ausgeübt".

nicht nur bestätigt, sondern auch einer freieren Ausbildung derselben allen wünschenswerthen Raum gegeben.

Die erste eingreifende Veränderung erfuhr jedoch diese Kirchenverfassung zu derselben Zeit durch die Verordnung vom 7. November 1831, die Einrichtung der Ministerialdepartements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend, welche §. 4 E VI. alle Geschäfte und Befugnisse des mit dem Oberconsistorium zu Dresden verbundenen Kirchenrathes in Beziehung auf die evangelisch-geistlichen und Schulangelegenheiten auf das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts übertrug — eine zweite durch die Verordnung vom 10. April 1835, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherischen Mittelbehörden betreffend, welche von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern im Einverständniß mit der hierüber von den Ständen unter dem 29. October 1834 abgegebenen gutachtlichen Erklärung erlassen, die Consistorien zu Dresden und Leipzig aufhob, die Geschäfte derselben in der Hauptsache den Kreisdirectionen überwies und §. 11 für die gehörige Bestellung des geistlichen Amtes, die diesfalls erforderlichen Prüfungen, die Beaufsichtigung der Candidaten des Predigtamtes, vorzüglich aber für die Wahrnehmung der innern Angelegenheiten der evangelischen Confession in hiesigen Landen und die reifliche gutachtliche Berathung derselben das evangelische Landesconsistorium einsetzte.

Die Staatsregierung und das Kirchenregiment hatten zu jener Zeit ursprünglich nicht die Absicht, die Consistorialverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche mehr abzuschwächen, als dies durch die angeführte Verordnung vom 7. November 1831 schon geschehen war. Durch die Verhandlungen mit den in den Jahren 1833 und 1834 versammelten Ständen gedrängt, entfernten sich aber immer mehr von dem Princip derselben und suchten nur die Keime und Elemente einer Consistorialverfassung nothdürftig zu erhalten. So entstand gewissermaaßen als Nothbehelf der Plan für das evangelische Landesconsistorium.

Die begutachtenden Landstände, namentlich der Zweiten Kammer, fanden den Gedanken, mit den neuen vier staatlichen Mittelbehörden der Verwaltung auch die Mittelbehörden der Landeskirche zu verbinden, ganz entsprechend. Die Erste Kammer vereinigte sich, wiewohl nach längerem Widerstreben, mit diesem Gutachten, und auf diese Weise kamen die gegenwärtigen Einrichtungen zu Stande, durch welche man die Interessen der Kirche genügend wahrgenommen und sichergestellt zu haben der Meinung war.

Schon damals erhoben sich aus der Kirche viele Stimmen von Geistlichen und Laien, welche die geschehene Veränderung der Consistorialverfassung beklagten und die Wiederherstellung derselben verlangten, insbesondere auch weil die den Kirchengesellschaften in §. 57 der Verfassungsurkunde zugestandene Selbständigkeit und freiere Bewegung durch Uebertragung des Kirchenregiments in höchster Instanz auf eine Staatsbehörde, das Ministerium des Cultus, der evangelisch-lutherischen Kirche verkümmert worden sei. Dieselben Ansichten sprachen sich mehrfach in den Verhandlungen der Stände, sowie in deren Anträgen aus, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das Princip der Consistorialverfassung, welches insbesondere durch die Einsetzung des evangelischen Landesconsistoriums hatte gewahrt werden sollen, in diesem Collegium eine genügende Stütze nicht hat finden können.

Bei Entwerfung des den Ständen vorgelegten Planes zur Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden dachte man in dem zu errichtenden Landesconsistorium eine Behörde für die wichtigsten inneren Angelegenheiten zu begründen, welche die geistigen Interessen der Kirche nach allen Seiten hin, auch den Staatsbehörden gegenüber, vertrete. Die Verordnung vom 10. April 1835 wies aber demselben im Einzelnen einen so beschränkten Wirkungskreis an, daß es, von jeder unmittelbaren Berührung mit der Kirche und ihren Dienern — die Prüfungen der Candidaten und der Geistlichen ausgenommen — abgeschnitten, eine freie, irgend eingreifende Wirksamkeit nicht entwickeln und nicht die Stellung gewinnen konnte, der es zur Erfüllung der ihm ursprünglich zugedachten Aufgabe bedurfte, wenn auch seine Räthe durch andere vielbeschäftigte Aemter nicht abgehalten gewesen wären, dieser Aufgabe sich mit ganzer Kraft zu widmen.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister sind daher, im Einverständniß mit der Staatsregierung, zu der Ueberzeugung gelangt, daß, um den Ansprüchen der evangelisch-lutherischen Kirche auf selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und auf genügende Vertretung der Staatsregierung gegenüber gerecht zu werden, die frühere Consistorialverfassung, mit den durch die veränderten staatlichen Verhältnisse gebotenen Modificationen wieder hergestellt werden müsse, daß aber daneben eine vollständige Vertretung der Kirchengemeinden durch von ihnen gewählte Kirchenvorstände zu organisiren und in gewissen Zeiträumen eine Landessynode zu berufen sei, mit welcher das Kirchenregiment die wichtigsten Angelegenheiten berathen, welche auch das Recht haben soll, Anträge zu stellen und Beschwerden bei dem Kirchenregimente und der landesherrlichen Kirchengewalt zu führen.

Soweit gehen die allgemeinen Motiven. Die folgenden Stellen betreffen die Kirchenvorstände und Synoden und lauten:

Der Wunsch der einzelnen Kirchengemeinden auf eine Repräsentation in Beziehung auf ihre eigenen Angelegenheiten und auf eine mehrere Theilnahme an der Leitung derselben ist jedenfalls gerechtfertigt, und wenn diesem Wunsche auf angemessene Weise genügt wird, so kann dies nicht nur der Kirche keinen Nachtheil bringen, sondern es wird im Gegentheil das kirchliche und religiöse Leben in den Gemeinden und damit auch das Leben der Landeskirche fördern. Denn die Erfahrung hat es bewährt, daß in denjenigen Landeskirchen, welche den Gemeinden mehr Einfluß auf das kirchliche Wesen und eingreifendere Rechte in Beziehung auf dasselbe gewähren, das kirchliche Leben sich

viel reger und reicher entfaltet, als da, wo Alles in die Hände des Kirchenregiments und der Geistlichen gelegt ist.

Ueber den Werth und Einfluß synodalischer Einrichtungen sind die Ansichten noch immer sehr getheilt. Viele versprechen sich große Vortheile von der Organisation von Synoden, von Versammlungen frei gewählter Vertreter aller Kirchengemeinden; sie erwarten, daß solche Versammlungen das Kirchenregiment stärken und stützen und eine Quelle reichen Segens für die Kirche werden würden. Nicht Wenigere warnen aber vor der Einführung eines solchen Repräsentativsystems in der Gesammtkirche und fürchten davon eine Herrschaft zufälliger Majoritäten und unkirchlicher Parteibestrebungen.

Beide Ansichten haben gewichtige Gründe für sich und es läßt sich die streitige Frage wohl durch keine principielle Erörterung lösen. Da jedoch das evangelische Kirchenregiment, je freier und unabhängiger seine Stellung der Staatsgewalt gegenüber ist, um so nothwendiger einer engeren und innigeren Verbindung mit den Kirchengemeinden bedarf; da es die Gemeinden zu lebendiger und geordneter Theilnahme an den kirchlichen Dingen heranziehen muß, um auf organische Weise in den Gemeinden Wurzel zu fassen; da dies nur durch synodalische Institutionen, welche sich in dieser Beziehung schon vielfach als nützlich und heilsam bewährt haben, geschehen kann: so schien es doch rathsam, eine berathende Landessynode zu organisiren. Die Landeskirche erhält mit ihr ein Organ, durch welches sie mit dem Kirchenregiment und dieses mit ihr in einen lebendigen Wechselverkehr treten kann, der vorzugsweise geeignet ist, einerseits in den Kirchengemeinden das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken, andererseits das Kirchenregiment vor einer nachtheiligen Isolirung von den Kirchengemeinden zu bewahren. Eine solche Synode wird auf die Führung des Kirchenregiments von wesentlichem Einfluß sein und doch, da sie nur eine berathende sein soll, ganz im Sinne des ständischen Antrages vom Jahre 1846, die landesherrliche Kirchengewalt nicht beeinträchtigen.

Was die kirchenregimentlichen Behörden anlangt, so werden die Kirchen- und Schulinspectionen durch Anstellung selbständiger, in geistlichen Aemtern nicht beschäftigter Superintendenten kräftiger organisirt, der Geschäftskreis derselben erweitert und nur die durch Receßverhältnisse mit dem Hause Schönburg gebotenen Ausnahmen zur Zeit vorbehalten. Inwiefern die Verhältnisse der Oberlausitz, welche bisher keine Superintendenten hatte, eine besondere Vereinigung mit den Provinzialständen über diesen Punkt nothwendig machen werden, bleibt zur weitern Erwägung und Verhandlung mit letzteren ausgesetzt; man hat jedoch zur Zeit darauf keine Rücksicht genommen, weil man die Zustimmung der gedachten Provinzialstände zu erlangen wohl hoffen darf.

Ferner werden die mit den Kreisdirectionen verbundenen Kirchen- und Schuldeputationen als selbständigere Bezirksconsistorien constituirt und mit Aufhebung des evangelischen Landesconsistoriums, dem ständischen Antrage wenigstens im Wesentlichen entsprechend, zur Vertretung der evangelisch-lutherischen Landeskirche und zu Verwaltung ihrer Angelegenheiten in höchster Instanz mit Ausnahme der äußern Verwaltung und der Disciplinarsachen, ein Oberconsistorium eingesetzt. Es konnte hierbei die Frage nicht unerörtert bleiben, ob noch Mittelbehörden nöthig sein würden, wenn man den Kirchengemeinden eine größere Theilnahme an der Localverwaltung einräumt, die Kircheninspection für die meisten Fälle als erste entscheidende Instanz constituirt und ein Oberconsistorium als oberste Instanz einsetzt, da bis zum Jahre 1831 für kirchliche Angelegenheiten auch nur zwei Instanzen in den Consistorien als erste und der mit dem Oberconsistorium verbundene Kirchenrath als zweite Instanz bestanden hatten. In Erwägung der gedeihlichen Wirksamkeit, welche die Kirchen- und Schuldeputationen in den Kreisdirectionen seit ihrem Bestehen insbesondere für das Schulwesen entwickelt haben und zu welcher ihnen nicht nur eine genauere Kenntniß der Localverhältnisse zur Seite, sondern auch in der Provinz manche Mittel zu Gebote stehen, über welche eine Centralbehörde in der Hauptstadt nicht verfügen kann; in Erwägung aller Vortheile, welche aus einer näheren Verbindung der Consistorialbehörden mit den Mittelbehörden für die politische Verwaltung erwachsen, da beiderlei Verwaltungen, die kirchliche und die politische, mit denselben Gemeinden zu verkehren haben und daher immer Hand in Hand gehen müssen; in Erwägung der Unentbehrlichkeit solcher Behörden für die Schulsachen, entschied man sich für die Beibehaltung kirchlicher Mittelbehörden. Das Ministerium des Cultus giebt die dem Oberconsistorium übertragenen Geschäfte ab, der Geschäftskreis der in Evangelicis beauftragten Staatsminister bleibt aber unverändert, so daß die landesherrliche Kirchengewalt ganz in der zeitherigen Maße fortbestehen soll.

Der Bericht der Zwischendeputation lautet:

Die Entwürfe einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen und eines dazu gehörigen Gesetzes, über welche die unterzeichnete Zwischendeputation gegenwärtig Bericht zu erstatten hat, sind bestimmt, eine Umgestaltung oder Erneuerung der evangelischen Kirchenverfassung ins Leben treten zu lassen, welche von der Staatsregierung schon seit längerer Zeit beabsichtigt, von einem großen Theil der sächsischen Geistlichkeit gewünscht und von den Landständen selbst früher schon nach gründlicher Berathung als nothwendig anerkannt worden ist. Schon bei der Eröffnung des ersten constitutionellen Landtags, am 27. Januar 1833, kündigte der Vorsitzende des Gesammtministeriums „eine Umgestaltung der evangelischen Kirchenverfassung" und eine desfallsige Vorlage an, wobei ausdrücklich auf die in dieser Beziehung von der sächsischen Geistlichkeit bereits bei dem Landtage von 1830 geäußerten Wünsche, auf das von ihnen erforderte Gutachten und auf ähnliche Vorschritte in andern protestantischen Ländern Bezug genommen wurde. Die große Menge und Wichtigkeit der dem Landtage von 1833/34 übergebenen Berathungsgegenstände ließ es der Staatsregierung damals nicht rathsam erscheinen, den bereits ausgearbeiteten Gesetzentwurf über eine kirchliche Gemeindevertretung an die Stände gelangen zu lassen, es führten daher die bei diesem Landtage von den Ständen auf Erfordern abgegebenen Erklärungen nur zu der Aufhebung des Oberconsistoriums zu Dresden und des Consistoriums zu Leipzig, deren Geschäfte infolge der Verordnung vom 10. April 1835, mit Ausnahme der Justizsachen, an die neuerrichteten kirchlichen Mittelbehörden, die Kreisdirectionen, und ein evangelisch-lutherisches Landesconsistorium übergingen, wie denn auch schon vorher durch die Verordnung vom 7. November 1831, die Einrichtung der Ministerialdepartements betreffend, §. 4 E und §. 9, der vormalige Kirchenrath aufgehoben und der größte Theil der Obliegenheiten dieser Behörde auf das Ministerium des

Cultus übertragen worden war. Auch der Landtag 1842/43 hatte in Sachen der kirchlichen Gemeindevertretung nach zweimaliger Vorlegung der betreffenden Gesetzentwürfe nichts weiter zur Folge, als die Vereinbarung über das Gesetz vom 30. März 1844, die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten gegen Dritte, sowie gegen Einzelne ihres Mittels betreffend. Hierüber war der Ständeversammlung auf ihrem im Jahre 1834 geäußerten Wunsch bei dem Landtage 1836/37 auch noch ein Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerium des Cultus und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Prüfung und Berathung vorgelegt worden, worauf, nachdem die Stände dem Entwurfe mit sehr wenigen Abänderungen beigestimmt hatten, die diesen Gegenstand betreffende Verordnung vom 12. November 1837 mit Beziehung auf den ständischen Beirath erlassen wurde. Das Resultat aller dieser Verhandlungen war folgendes:

An der Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt, des jus episcopale, oder der sogenannten Reservatrechte, war etwas nicht verändert worden, vielmehr hatte dieselbe durch §. 57 der Verfassungsurkunde, sowie durch die Verordnung vom 12. Nov. 1837 neue Bestätigung erhalten, so daß dieselbe, wie §. 57 der Verfassungsurkunde sagt, auch jetzt noch „in der zeitherigen Maaße" stattfindet. Auch ist nebenbei zu bemerken, daß der „bisherige Auftrag in Evangelicis" nicht blos, wie §. 41 der Verfassungsurkunde bestimmt, an zwei Mitglieder des Gesammtministerium, außer dem Minister des Cultus, sondern nach der Verordnung vom 7. November 1831, §. 4 E, an sämmtliche Mitglieder des Gesammtministeriums übertragen worden war.

Das Ressortverhältniß zwischen dem Cultusminister und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern war durch eine neue Verordnung geregelt.

Die zeitherige Consistorialverfassung war völlig verändert. Der Kirchenrath war 1831, das Oberconsistorium zu Dresden und das Consistorium zu Leipzig waren 1835 aufgehoben worden. Die Geschäfte dieser von den früheren Ständen noch im Jahre 1817 so nachdrücklich in Schutz genommenen Behörden — das eigentliche Kirchenregiment in oberster und zweiter Instanz — waren sämmtlich zwischen dem Cultusministerium, den vier Kreisdirectionen und einem neuerrichteten, evangelischen Landesconsistorium vertheilt. Das Cultusministerium hatte den bei weitem größten und wichtigsten Theil der rein kirchlichen (inneren) Angelegenheiten übernommen, und davon einen gewissen Theil den Kreisdirectionen, einen anderen sehr geringfügigen Theil aber dem evangelischen Landesconsistorium zugetheilt. Die weltlichen Angelegenheiten der Kirchen — (die äußeren) — lagen allein und ausschließlich in der Hand des Cultusministeriums und der vier Kreisdirectionen, das evangelische Landesconsisterium war von einer Theilnahme daran gänzlich ausgeschlossen.

Hatten auch die Stände zu allen diesen Veränderungen ihre Zustimmung ertheilt, so war solches doch nicht geschehen, ohne bei den vorhergehenden Kammerverhandlungen manche erhebliche Bedenken gegen die völlige Aufhebung der bisherigen Consistorialverfassung zur Sprache zu bringen. Man äußerte überhaupt Zweifel über die ganze Stellung des Cultusministeriums zur evangelischen Kirche, erkannte die Trennung der rein kirchlichen von den weltlichen Angelegenheiten der Kirchen als nachtheilig und äußerte Besorgnisse über die rein bureaukratische Art der Berathung der inneren kirchlichen Angelegenheiten in dem Cultusministerium, daher denn namentlich schon damals in der Ersten Kammer die Nothwendigkeit hervorgehoben wurde, die rein kirchlichen oder geistlichen Angelegenheiten durch collegialische Berathung unter Vorsitz des Ministers des Cultus zum Beschluß zu bringen.

Es konnte nicht fehlen, daß jene in dem Wesen der Kirche so tiefbegründeten Bedenken auch außerhalb der Ständeversammlung und besonders von der Geistlichkeit des Landes lebhaft gefühlt wurden, obgleich die praktischen Vortheile, welche für die Verwaltung und Beaufsichtigung der kirchlichen Angelegenheiten, der äußeren sowohl, wie der inneren, durch die neue Behördenorganisation gewonnen worden waren, von keiner Seite verkannt werden konnten.

Eine „zeitgemäße Umgestaltung der evangelischen Kirchenverfassung" war zwar ausgeführt worden, aber freilich in einem ganz anderen Sinne, als es die Wünsche der evangelischen Geistlichkeit im Jahre 1830 gemeint hatten und wahrscheinlich auch die Staatsregierung es in der Eröffnungsrede des Ministers im Jahre 1833 verstanden hatte. Die vorgenommene Umgestaltung betraf nur die Behörden, keineswegs aber die kirchliche Gesellschaft selbst und ihre Stellung zum Staate.

Hatten die im Jahre 1830 laut gewordenen Stimmen in der nächstfolgenden Zeit geschwiegen, so erwachten ähnliche und andere Wünsche im Jahre 1845 wieder auf's Neue, obwohl der größte Theil der damals eingereichten Petitionen nach einem ganz anderen Ziele strebte und nur der kleinere Theil im Interesse der Kirche die Anträge von 1830 wiederholte und ausführlicher entwickelte.

Die Staatsregierung kam diesen Petitionen durch Vorlegung des Decrets vom 14. September 1845 entgegen und erklärte sich im Einverständniß mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern bereit, den in zahlreichen Petitionen vorgetragenen Wünschen nach

> „einer Reform der bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung"

durch Vorlegung eines Gesetzentwurfs beim nächsten Landtage zu entsprechen, indem man

> „von einer mehreren Betheiligung der Kirchengemeinden an den kirchlichen Angelegenheiten eine Belebung der Theilnahme für die Kirche überhaupt hoffen dürfe, daher man auch gegen die Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung in der Weise kein Bedenken habe, daß dadurch weder die Grundverfassung und das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche, noch die Rechte der landesherrlichen Kirchengewalt, §. 57 der Verfassungsurkunde, wesentlich beeinträchtigt würden".

Bei der nach diesen Ansichten zu bearbeitenden Gesetzvorlage werde namentlich auch

> „die Feststellung des Verhältnisses der kirchlichen Vertreter zu denen der politischen Gemeinde"

Gegenstand sorgfältiger Erwägung sein müssen. Endlich erscheine

> „die Mitwirkung der Ständeversammlung bei dem Zustandebringen dieser Gesetzvorlage wegen der dabei einschlagenden, dem äußeren Rechtsgebiete angehörenden Fragen, selbst abgesehen von dem derzeitigen Mangel einer besonderen Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche, verfassungsmäßig geboten",

obwohl nach §. 57 der Verfassungsurkunde die Anordnun-

gen der inneren kirchlichen Angelegenheiten der Kirchengesellschaft jeder Confession vorbehalten sei.

In der hierauf abgelassenen, schon oft angezogenen Schrift vom 13. Juni 1846 sprach die Ständeversammlung ihr Einverständniß mit den Anträgen der Staatsregierung und ihre Wünsche in Folgendem aus:

„Man erkenne an, daß Reformen in der evangelisch-lutherischen Kirche wünschenswerth seien, setze aber dabei voraus, daß durch eine solche Reform das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche nicht gefährdet werde; man betrachte vor Allem nöthig, daß die Selbständigkeit der evangelisch-lutherischen Kirche als Grundsatz anerkannt werde;"

„daß daher eine Vertretung der gesammten Landeskirche überhaupt, sowie der einzelnen Kirchengemeinden insbesondere in geeigneter Weise stattfinde;"

„daneben aber auch eine oberste collegiale Behörde gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt insoweit zu übertragen sei, als solches ohne Beeinträchtigung der landesherrlichen Kirchengewalt geschehen könne."

Auf diese Schrift, in welcher zugleich die zu den beantragten Zwischendeputationen erwählten Mitglieder angezeigt wurden, wurde in dem Landtagsabschiede vom 17. Juni 1846 folgende Antwort ertheilt:

„Die zur Vorberathung wegen geeigneter Reformen in der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung von den getreuen Ständen gewählten Deputationen werden Wir in der Zwischenzeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage einberufen, auch bei Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes die in der diesfallsigen Schrift vom 13. dieses Monats weiter entwickelten Ansichten in die sorgfältigste Erwägung ziehen."

Da die damals angekündigte Vorlage aus bekannten Gründen unterblieb, so ist der jetzt vor uns liegende Entwurf zu einer Kirchenordnung gleichsam als die Erfüllung der im Jahre 1846 ertheilten landesherrlichen Zusage zu betrachten und es dürften daher bei dessen Beurtheilung zunächst die Verhandlungen von 1845 und 1846 zu Rathe zu ziehen sein. Eine genaue Prüfung des gegenwärtigen Entwurfs läßt keinen Zweifel darüber, daß derselbe, wenn auch mit Benutzung in der Zwischenzeit gemachter Erfahrungen, in Uebereinstimmung mit den von der Staatsregierung schon früher gehegten Absichten ausgearbeitet ist, und wenn die Stände sich im Wesentlichen mit diesen Absichten bereits im Jahre 1846 einverstanden erklärt haben, so kann es sich jetzt fast nicht mehr um Erörterung der Frage handeln, ob eine Reform in der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche vorzunehmen, ob derselben zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte eine gewisse organische Gestalt zu geben sei, sondern nur noch um Auffindung der Formen und die Prüfung der Mittel, durch welche dieser Zweck erreicht werden könne. Selbst über Zweck und Mittel hatten sich Staatsregierung und Stände in den Hauptgrundzügen bereits geeinigt und als nothwendige Bedingung einer jeden Reform unserer Kirchenverfassung, dieselbe geschehe nun in dieser oder jener Form, bezeichnet:

die Kirchengesellschaft nach §. 57 der Verfassungsurkunde in den Stand zu setzen, ihre eigenen inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen, so daß es ihr dann überlassen werden könne, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche am besten dazu dienen würden, den kirchlichen Sinn, das Interesse an ihren eigenen Angelegenheiten zu beleben.

Als Mittel dazu aber hatte man erkannt:

eine mehrere Betheiligung der Kirchengemeinden und selbst der Kirchenglieder an der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, eine Vertretung der gesammten Landeskirche überhaupt und zwar nicht nur dem Staate, sondern auch ihrem eigenen Kirchenregimente gegenüber, eine Vertretung der einzelnen Kirchengemeinden insbesondere und die Führung des Kirchenregiments durch eigene selbständige Behörden.

Ungeachtet aber dieses Einverständnisses über die zu lösende Aufgabe im Allgemeinen zeigen sich die Schwierigkeiten der Sache, wie es so oft geht, erst dann, wenn es zur Ausführung kommen soll und es treten früher nicht so deutlich erkannte Bedenken erst jetzt umsomehr hervor, als man nun in jeder einzelnen Bestimmung des vollständig ausgearbeiteten Planes den Einfluß überschaut, welchen eine neue Kirchenverfassung auf alle Verhältnisse unsers staatlichen und kirchlichen Lebens ausüben kann und muß. Unwillkürlich drängt sich, wenn der lange gehegte Gedanke nun wirklich in's Leben eingeführt werden soll, selbst die Frage hervor, ob der Zustand des kirchlichen Lebens in den Gemeinden denn wirklich ein solcher sei, daß derselbe eine fast totale Reform der Verfassung erfordere; ob eine solche, welche doch immer nur die äußeren Formen bilden und bestimmen kann, auch das rechte Mittel sei, um in dem geistigen Gebiete der Kirche eine belebende Wirkung hervorzubringen; ob ferner die Stimmung unserer vielbewegten Zeit einem so großen Unternehmen günstig sei und ob endlich, um nicht noch mehr Fragen anzuregen, welche man wohl noch aufwerfen könnte, die Verfassung unserer kirchlichen Behörden und ihre Thätigkeit einen wahren Grund zu Klagen abgebe; ob die evangelische Kirche durch sie in ihren Rechten je beeinträchtigt, in ihrer freien Bewegung irgendwie gehindert worden sei, welches letztere man, wenn man gerecht sein will, jedenfalls würde verneinen müssen. Daß in dieser und mancher andern Beziehung nicht unerhebliche Bedenken in der Deputation zur Sprache gebracht worden sind, kann ebensowenig überraschen, als der geehrten Kammer vorenthalten werden; im Gegentheil dürfte es in ihrem Auftrage liegen, dieselben an den betreffenden Stellen des Entwurfs offen darzulegen; die Deputation glaubt solches aber mit mehr Grund thun zu können, wenn sie zuerst zur Begutachtung der Vorlage in ihren einzelnen Theilen übergeht, dabei ihre Erinnerungen und Anträge vorträgt und sodann am Schluß ihr Gutachten über Annahme oder Ablehnung des Entwurfs im Ganzen der Kammer zur Entschließung vorlegt.

Das mitunterzeichnete Deputationsmitglied v. Zehmen hat hierbei indeß noch zu bemerken, daß er, mit Rücksicht auf sein am Schlusse des gegenwärtigen Berichtes gegen den ganzen vorliegenden Entwurf der Kirchenordnung abgegebenes Gutachten, seine Abstimmung über die einzelnen Paragraphen des Entwurfs nur unter Vorbehalt jenes Separatvotums geben kann.

Die gegenwärtige Vorlage besteht

I. in dem Entwurfe einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreich Sachsen;

II. in dem Entwurfe eines Gesetzes, die Kirchenordnung

und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betreffend.

Der erste Entwurf, nämlich der zur Kirchenordnung, handelt in drei Capiteln:

1) von der Kirche im Allgemeinen und ihrem Bekenntniß, von ihrem Verhältniß zum Staate, von der obersten Kirchengewalt und dem Kirchenregimente, sowie vom Religionseide;
2) im zweiten Capitel von den Kirchengemeinden und ihrer Vertretung, von der Landessynode als der Vertretung der gesammten Landeskirche; dabei vom geistlichen Amte und dem Kirchenpatronat;
3) im dritten Capitel von dem Kirchenregiment und den einzelnen Behörden, von welchen solches ausgeübt wird.

Ehe aber auf die einzelne Berathung eingegangen werden kann, wird zuvor eine wichtige Vorfrage, die Frage nämlich über die Stellung der Landstände zu diesem Act der kirchlichen Gesetzgebung, zu beantworten sein; namentlich die Frage, ob die Ständeversammlung dabei nur das Recht der Begutachtung oder auch das Recht der wirklichen Zustimmung habe. Hält man sich genau an den Wortlaut der Verfassungsurkunde, §. 86: „Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen werden", so dürfte über das ständische Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen, also auch zu einer Kirchenordnung, kaum ein Zweifel erhoben werden können. Denn von der obersten Staatsgewalt empfängt die lutherische Kirche durch die jetzt zu schaffende Organisation erst die äußere Gestalt, in welcher es ihr möglich wird, künftig ihre eigenen innern Angelegenheiten zu ordnen, und selbst, wenn man sich nach völliger Ausführung dieser Organisation die Kirche als eine vom Staate völlig getrennte und nur dem Staatsoberhaupte untergeordnete Anstalt denken wollte und sie sich so denken könnte, würde die Kirche sich doch ohne den Schutz des Staates in einem fast hülflosen, kaum lebensfähigen Zustande befinden; sie würde den weltlichen Arm und dessen Gesetze nicht entbehren können, und schon um der Geldmittel willen an die Mitwirkung des Staates und die Bewilligung der Stände stets gebunden bleiben. Die Motiven gestehen Seite 47 sehr richtig zu, daß, wenn auch die Kirchengewalt oder die Minister in Evangelicis als deren Träger die Kirchenordnung festzustellen und in Ausführung zu bringen haben, wenn diesen daher auch das Recht der kirchlichen Gesetzgebung zukomme, die Staatsgewalt dennoch kraft des ihr zustehenden juris circa sacra das Recht behalte, solche Kirchenordnung zu genehmigen. Wenn aber dieses Recht der Genehmigung allein auf dem Grunde beruht, daß die staatlichen Verhältnisse und Rechte von den kirchlichen Anordnungen auf das Vielfachste berührt werden, so wird durch denselben Umstand auch die Pflicht der Stände bedingt, die Rechte der Staatsunterthanen wahrzunehmen, und gleichen Schrittes mit der von der Staatsgewalt zu ertheilenden Genehmigung zu kirchlichen Anordnungen ständischerseits, auch ganz abgesehen von Geldbewilligungsfragen, die Zustimmung zu Gesetzen in Kirchensachen auszusprechen, welche mit politischen Verhältnissen in so nahe Berührung treten. In dem Decrete vom 14. September 1845, Landtagsacten I. Abth. 2. Bd., S. 79 und 82, schien die Staatsregierung dieser Ansicht selbst zugethan zu sein, indem sie in Beziehung auf die dem nächsten Landtage zugesagte Gesetzvorlage den Ständen die verfassungsmäßige Mitwirkung wegen der dabei einschlagenden, dem äußeren Rechtsgebiete angehörenden Fragen ausdrücklich zusprach, obwohl es sich dabei hauptsächlich um innere kirchliche Angelegenheiten handele. Zwar läßt sich der Ursprung des landesherrlichen Kirchenregiments, der Act, durch welchen die sächsischen Landesherren in der ersten Zeit der Reformation von der leitenden, oberaufsehenden und gesetzgebenden Kirchengewalt Besitz nahmen, auf bestimmte rechtliche Grundsätze und auf eine wirkliche verfassungsmäßige Einwilligung der Stände nicht zurückführen; auch würde sich aus dem Gutachten der Wittenberger Theologen, aus dem Einverständniß der damaligen Landstände, aus der stillschweigenden Einwilligung der Geistlichkeit und der Kirchenglieder schwerlich der Schluß auf eine wirkliche, förmliche Uebertragung der bischöflichen Kirchengewalt an den Landesherrn ziehen lassen.

Weber, Kirchenrecht, Theil 1, §. 10, S. 30. Römer, Staatsrecht, Theil 2, Seite 496 und 517.

Soviel aber ist gewiß, daß sich durch die in den Jahren 1542 bis 1545 geschehene Errichtung der Consistorien, sowie früher noch durch Anstellung der Kirchenvisitationen und Errichtung der Superintendenturen eine kirchliche Verfassung in Sachsen ausgebildet hat, welche sich im Wesentlichen bis in die neuesten Zeiten und bis zur neuen Staatsverfassung von 1831 unverändert erhalten hat und von jeher als ein wesentlicher Bestandtheil der Landesverfassung betrachtet worden ist. Auch legt Römer in seinem Staatsrecht den Landständen das Recht bei, auf die Aufrechthaltung der zugesicherten Kirchen- und Religionsverfassung zu dringen und bezeugt, daß ihm kein Beispiel bekannt sei, daß ein wichtiges, das Kirchenwesen betreffendes Gesetz, ohne vorgängige Berathschlagung mit den Ständen erlassen worden sei. Jedenfalls kann nicht angenommen werden, daß die Verfassungsurkunde von 1831 etwas der bisherigen Kirchenverfassung Entgegenstehendes enthalte, vielmehr dürfte man berechtigt sein, in diesem Grundgesetze die Absicht einer Anerkennung und Bestätigung der bisherigen kirchlichen Verfassung zu finden und wenn man Seiten der Staatsregierung schon seit dem Jahre 1830 bedacht gewesen ist, der evangelischen Kirchengesellschaft eine selbständige Verfassung und namentlich eine Vertretung gegen den Staat und gegen das eigene Kirchenregiment zu gewähren, so dürfte schon hierin gewissermaaßen das Zugeständniß liegen, daß jene Vertretung in Ermangelung eines Besseren bisher von den Landständen ausgeübt und gleichsam subsidiarisch besorgt worden sei.

Gemäß dieser Ansicht sprachen sich die Stände in der Schrift vom 29. October 1834, Landtagsacten I. Abtheilung, 4. Band, Seite 563, dahin aus,

„daß eine Veränderung in der Consistorialverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche, welche auf einer Art Vertrag zwischen der Regierung und den Ständen beruhe und von dem Staatsminister des Cultus in der 143. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer selbst als ein Theil der Grundverfassung der protestantischen Kirche bezeichnet worden sei, anders nicht, als auf gesetzlichem Wege, also nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände erfolgen könne".

Eine gleiche Erklärung wurde auch in der Schrift vom 14. October 1837, Landtagsacten I. Abtheilung, 3. Band, Seite 49, das Regulativ über die Ressortverhältnisse rc. betreffend, abgegeben.

Zieht man neben vorstehenden Gründen noch den vielfachen Einfluß in Betracht, welchen die neue Kirchenordnung auf rein äußere politische Zustände und Rechte ausüben wird, wie z. B., um nur Einiges zu erwähnen, daß ein Beschluß des Kirchenvorstandes in vielen Fällen die Bewilligung von Anlagen zur nothwendigen Folge haben muß, welche zuletzt doch von der politischen Gemeinde aufgebracht werden müssen, ferner die in Aussicht gestellte und sogar wünschenswerthe Vereinigung der Kirchenvorstände mit den Schulvorständen, deren Bildung auf einem ständischerseits genehmigten Gesetz beruht, ferner den Abschnitt über die Begründung, Erwerbung, den Verlust und den Umfang des Patronatrechts, sodann den Umstand, daß weltlichen Beamten mit Staatsdienereigenschaft und Pensionsanspruch zugleich kirchliche Aemter übertragen werden und mehreres Andere, so ist nicht abzusehen, wie bei der vorliegenden Kirchenordnung das Recht der ständischen Zustimmung in Zweifel gezogen und entbehrt werden könne, wenn auch andererseits in dem Ganzen des Entwurfs wiederum viele Abschnitte enthalten sind, über welche nur ein Gutachten abgegeben werden kann, weil ihre nähere Bestimmung entweder so oder anders im Verordnungswege ausgeführt werden muß.

Die Deputation ist daher des Dafürhaltens, daß beantragt werden möge, daß in dem Eingangssatze des Gesetzentwurfs, Seite 77 Zeile 4, statt zur Begutachtung gesagt werden möge: „zur Erklärung" und Zeile 5 nach den Worten: „wie solche mit Rücksicht" die Worte folgen möchten: „auf das Gutachten und beziehendlich die Zustimmung der getreuen Stände von Unsern in Evangelicis" u. s. w.

Im Uebrigen glaubt die Deputation, daß es der Verfassung und den Ressortverhältnissen gemäß sei, wenn, wie in dem Eingangssatze des Gesetzes gesagt ist, die Kirchenordnung von den Staatsministern in Evangelicis vorgeschlagen worden und nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung auch von ihnen erlassen wird.

Soweit geht nun der allgemeine Theil des Berichts und es würde sich nun die geehrte Kammer über den ersten Antrag der Deputation, nämlich über die Frage wegen der Competenz der Ständeversammlung und wegen ihres Zustimmungsrechts zu erklären haben. Die Deputation hat in ihrem Berichte vorgeschlagen, daß diese Erklärung geschehen solle durch eine Veränderung im Eingange des Gesetzentwurfes Seite 77, über welche aber besonders Bericht erstattet worden ist. Da nun nach einer späteren Erwägung dieser Bericht über das besondere Gesetz Seite 77 von dem Hauptberichte getrennt und in dem Berichte gleich zu Anfange von Seiten der Deputation beantragt worden ist:

> „Die Berathung dieses Berichtes für jetzt und auf so lange auszusetzen, bis es wegen des Entwurfs zur Kirchenordnung zu einer Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und der Ständeversammlung gekommen sein wird",

so würde es nun nicht mehr füglich gehen, daß jetzt schon über die Fassung des Eingangs dieses Gesetzentwurfs abgestimmt wird. Ich muß zur Erläuterung hinzufügen: das hohe Decret vom 6. November gelangte erst später an die Deputation als der ganze Bericht beinahe schon gänzlich fertig war. Die Deputation erlaubt sich daher, obwohl dieser Antrag für das Gesetz vorbehalten bleibt und zu seiner Zeit zur Beschlußfassung gelangen wird, einen andern Antrag einzuschalten, der zu gleicher Zeit in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer zu stellen sein würde. Die Zwischendeputation der Zweiten Kammer hat nämlich in ihrem Berichte beantragt:

> „Die Staatsregierung wolle bei Publikation der Kirchenordnung ausdrücken: dieselbe habe der vorgängigen Begutachtung, beziehendlich Genehmigung der Stände unterlegen".

Wir glaubten nun, daß eben der Ausdruck dieser Meinung schon in der Veränderung des Einganges zum Gesetzentwurfe enthalten sei; daß es also eines besonderen Antrags derzeit bei der allgemeinen Berathung nicht bedürfen werde. Indessen hatte es bei nochmaliger näherer Erwägung geschienen, als ob doch dieses Gutachten der Deputation nicht ohne eine Erklärung der Kammer bleiben könne und daß, wenn schon die Kammer ihren Beschluß über eine Redactionsveränderung bei dem Gesetze vorbehalte, doch dessen ungeachtet schon jetzt eine Erklärung erfolgen möchte, ob sie mit dem Gutachten der Deputation einverstanden sei oder nicht. In dieser Absicht schlägt nun die Deputation jetzt vor:

> „Die Kammer wolle für jetzt mit Rücksicht auf das noch zu berathende Gesetz, Seite 77 der Vorlage zu Protokoll erklären:
> 1) daß nach ihrer Ansicht die Publication der Kirchenordnung, obgleich in derselben zum Theil Gegenstände enthalten sind, welche nur der Begutachtung bedürften, anders nicht als mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände erfolgen könne, und
> 2) man Solches in der künftig zu erlassenden Schrift ebenfalls ausdrücken wolle".

Ich würde nun den Herrn Präsidenten zu ersuchen haben, eine allgemeine Berathung eintreten und dann über die Frage wegen der Competenz Beschluß fassen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Die allgemeine Debatte würde somit zu eröffnen sein und ich habe zuerst der Kammer anzuzeigen, welche Redner sich für dieselbe haben einzeichnen lassen. Es ist zuerst der Herr Oberhofprediger Dr. Liebner, dann der Landesbestallte Hempel, Herr v. Metzsch, Superintendent Dr. Lechler, Bürgermeister Dr. Koch, Herr Rittner. Ich würde nun den Herrn Oberhofprediger zu ersuchen haben, das Wort zu ergreifen.

Kammerherr v. Zehmen: Soviel ich verstanden habe, soll nur die allgemeine Debatte eröffnet werden über die Competenzfrage der Stände. Im Fall aber über die Kirchenordnung im Allgemeinen die Debatte jetzt gleich zunächst stattfinden soll, dann müßte ich doch mir erlauben zu bitten, mein Separatvotum vorlesen zu dürfen. Ich glaube, es kann Das weder der Kammer vorenthalten, da es einmal abgegeben ist, noch

mir zugemuthet werden, mein Separatvotum ohne Weiteres unter den Tisch fallen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Davon könnte wohl niemals die Rede sein, daß ein Separatvotum unter den Tisch fällt. Ich würde glauben, daß, wenn Herr v. Zehmen sein Separatvotum vorzutragen wünscht, er darauf anzutragen hat. Es ist das Sache jedes Separatvotanten und da er der Ansicht ist, daß jetzt sein Separatvotum vorzulesen sei, würde ich ihn ersuchen, dasselbe zu thun.

Kammerherr v. Zehmen: Ich habe zunächst zu entgegnen, daß ich Deputationsmitglied bin, es also nicht blos Sache des Separatvotanten selbst ist, sein Votum vorzutragen, sondern daß sein Votum mit ein Theil des ganzen Deputationsberichtes ist. Dann möchte ich bemerken, daß der Schlußtheil des Majoritätsgutachtens auch noch nicht vorgelesen ist. Die Majorität der Deputation resümirt ihr Hauptgutachten Seite 282 des Berichts und daran schließt sich erst mein Separatvotum und daher würde dieser Theil des Majoritätsgutachtens wohl zunächst noch erst zu verlesen sein.

Präsident v. Schönfels: Der Vorwurf würde dann den Herrn Referenten treffen, da es nicht meine Sache ist, die Berichte vorzulesen.

Referent Freiherr v. Friesen: Ich konnte den Bericht nur nach der Reihenfolge vorlesen und es ist ausdrücklich von der Deputation gesagt worden, bei ihrer allgemeinen Begutachtung:

„Daß in dieser und mancher anderen Beziehung nicht unerhebliche Bedenken in der Deputation zur Sprache gebracht worden sind, kann ebenso wenig überraschen, als der geehrten Kammer vorenthalten werden; im Gegentheil dürfte es in ihrem Auftrage liegen, dieselben an den betreffenden Stellen des Entwurfs offen darzulegen; die Deputation glaubt solches aber mit mehr Grund thun zu können, wenn sie zuerst zur Begutachtung der Vorlage in ihren einzelnen Theilen übergeht, daher ihre Erinnerungen und Anträge vorträgt und sodann am Schluß ihr Gutachten über Annahme oder Ablehnung des Entwurfs im Ganzen der Kammer zur Entschließung vorlegt".

Nun kommt das Separatvotum des Herrn v. Zehmen als Deputationsmitgliedes und er sagt ebenfalls, daß er mit Rücksicht auf sein am Schlusse des gegenwärtigen Berichts gegebenes Separatvotum seine Abstimmung über die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes sich vorbehalte. Allein wenn er wünscht, will ich gern ein Hysteron proteron machen. Wir haben gesagt, wir wollen die Kammer auffordern zur Berathung des Entwurfs in seinen einzelnen Theilen und bei jedem einzelnen Theile unser Gutachten geben und dann am Schlusse erst unser Gutachten über Ablehnung oder Annahme. Anders konnten wir es nicht machen.

Präsident v. Schönfels: Was mich anbelangt, so bin ich der Ansicht des Herrn Referenten. Es scheint mir die Vorlesung desjenigen Theiles, den Herr v. Zehmen anführte, nicht nöthig. Hingegen bin ich der Ansicht, daß das Separatvotum von dem Herrn Separatvotanten vorgetragen werde.

Kammerherr v. Zehmen: Wenn also der Herr Präsident und die geehrte Kammer es gestatten, werde ich jetzt mein Sondergutachten vortragen. Dasselbe lautet:

Dem empfehlenden Gutachten der Mehrheit der Deputation vermag der mitunterzeichnete von Zehmen sich nicht anzuschließen. Er kann weder das Drängen nach einer fundamentalen Aenderung unserer Kirchenverfassung für genügend begründet erachten, noch die jetzige Zeit für eine geeignete dazu halten, noch auch in wesentlichen Punkten die Lösung, welche der Entwurf dieser Angelegenheit geben will, für eine glückliche erachten.

Das Verlangen nach Umgestaltung unserer Kirchenverfassung ist in den letzten Jahrzehnten allerdings vielseitig hervorgetreten, am lebhaftesten, als ziemlich gleichzeitig mit einer überall hervortretenden politischen Gährung auf dem kirchlichen Felde die deutschkatholische Bewegung hervorbrach. Es waren damals, wenn anders der Unterzeichnete die damalige kirchliche Aufregung richtig beurtheilt, in der Hauptsache zwei direct einander entgegengesetzte Strömungen, welche auf dem kirchlichen Gebiete nach Geltung rangen. Auf der einen Seite waren es die radicalen Parteien, welche eine demokratische Einmischung der Laien in das Kirchenregiment durchzusetzen strebten, welche direct die Fundamente der Kirche bedrohte, auf der anderen Seite als Reagens dagegen das Verlangen der streng-kirchlichen Partei, die Einwirkung des nach ihrer Ansicht verweltlichten Staates wo möglich ganz zu beseitigen. Beide Parteien forderten Umgestaltung unserer Kirchenverfassung, natürlich in direct entgegengesetztem Sinne.

Seitdem aber die Aufregung jener Jahre einer ruhigeren Betrachtung Platz gemacht, ist auch das Drängen nach Vorlegung einer neuen Kirchenordnung immer schwächer geworden, und soviel jetzt der Unterzeichnete zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, ist zwar der Wunsch nach einer Vereinfachung des Geschäftsganges bei unseren kirchlichen Behörden und beziehendlich die Gewährung einer selbständigeren, einflußreicheren Stellung an das Landesconsistorium ein allgemeiner, das Verlangen nach fundamentaler Aenderung der Verfassung unserer Kirche aber nur ein sehr vereinzeltes. Ein allgemeineres lebhaftes Interesse für die vorgelegte Kirchenordnung hat Mitunterzeichneter nur in wenigen Kreisen bemerkt. Die große Masse der Angehörigen unserer Kirche ist eben zu der Einsicht gekommen, daß nicht Alles so schwarz und so schlecht bestellt bei ihr ist, als man es ausgemalt hat; daß unsere Kirche keineswegs in einer so geknechteten und bedrängten Lage ist, um den Schmerzensschrei zu rechtfertigen, den man von verschiedenen Seiten hatte ertönen lassen. Zu diesem Umschlag der Meinungen haben unverkennbar auch die neueren Schritte des Kirchenregiments wesentlich mit beigetragen. Der Unterzeichnete hält es für seine Pflicht, gegenüber den vielfach laut gewordenen Angriffen gegen unsere kirchlichen Behörden, hier offen auszusprechen, daß nach seiner Ueberzeugung im Wesentlichen unsere kirchlichen Behörden getreu ihre Pflicht gethan und redlich die Interessen der Kirche gewahrt haben; daß insbesondere seit Einführung unserer gegenwärtigen kirchlichen Behördenverfassung im Jahre 1835 unter Be-

seitigung der Consistorialbehörden alten Styls im Ganzen genommen die Verwaltung unserer kirchlichen Angelegenheiten eine verständige und gute gewesen ist; insbesondere die Verbindung des geistlichen und Laien-Elements in den kirchlichen Mittelbehörden viel Ersprießliches gewirkt hat und wir deren Thätigkeit und Fürsorge namentlich in Betreff der Hebung des Volksschulwesens viel verdanken. Hieraus folgt zwar noch keineswegs, daß nicht in Beziehung auf unsere kirchliche Einrichtung immer noch Manches zu bessern sein könne; allein soviel glaubt Unterzeichneter darauf gründen zu können, daß weder das Bedürfniß zu einer vollständigen Umgestaltung unserer Kirchenverfassung materiell ein so tief begründetes, als es häufig gemacht wird, noch weniger aber ein drängendes sei. Der Mitunterzeichnete hat daher auch früher schon sich den Petitionen um Vorlegung einer neuen Kirchenordnung nicht anschließen können.

In keiner Genossenschaft, als wie gerade bei der Kirche, ist es so gefährlich, an bestehenden Verfassungsformen zu ändern; was man hat, weiß man; aber welche andere Uebelstände man durch Neugestaltungen hervorruft, das weiß man nicht. In jetziger Zeit diese Gefahr auch auf dem kirchlichen Felde herauf zu beschwören, hält aber Unterzeichneter für um so bedenklicher, als sowohl die äußeren politischen Verhältnisse, wie die tief in das gewerbliche und häusliche Leben eingreifenden Veränderungen in der Gesetzgebung, welche bevorsteht, eine mehrere Anhäufung des Stoffes für Unzufriedenheit und Zerwürfnisse keineswegs wünschenswerth machen.

Welches reiche Material der Entwurf der vorliegenden Kirchenordnung hierzu bietet, dafür geben die weit auseinander gehenden Ansichten sowohl innerhalb der Zwischendeputationen beider Kammern unter sich, als auch dem Regierungsentwurfe gegenüber, genügende Belege.

Auch der Mitunterzeichnete hat in materieller Hinsicht wesentlichen Grundlagen der vorliegenden Kirchenordnung nicht beipflichten können; in den meisten Fällen schließt er sich hierin zwar den Ansichten der Mehrheit der Deputation an, Einzelnes bleibt der speciellen Berathung vorbehalten; im Ganzen sind indeß die Bedenken des mitunterzeichneten v. Zehmen gegen den vorliegenden Entwurf noch weitergreifend, als die der Majorität, so gern er auch seinerseits das große Entgegenkommen, das die Regierung bei der Vorlegung der Kirchenordnung bewiesen hat, und die große Schwierigkeit der Aufgabe vollkommen anerkennt.

Nach seiner Ansicht wäre es überhaupt zweckmäßiger gewesen, das, was in unserer Kirchenverfassung zu bessern ist, lieber im Einzelnen zu bessern, als eine Alles umfassen sollende Kirchenordnung vorzulegen. Die Folge davon, daß man jenen Weg nicht betreten und diesen dafür eingeschlagen hat, ist zunächst gewesen, daß man in der Vorlage viel zu sehr systematisirt und theoretisirt hat. Der Entwurf berührt fast Alles, bringt manche Definitionen von zum Theil zweifelhaftem Werthe (z. B. §. 9 flg.), Verweisungen auf andere Gesetze (z. B. §§. 8, 13 und 14), erledigt aber doch im Grunde wenig; man könnte einestheils ganze Stücken herausschneiden, ohne daß sich materiell etwas Wesentliches änderte (z. B. §. 1 flg., §. 7 flg., §. 17 flg., §. 51 flg.), anderntheils trägt er der thatsächlichen Verschiedenheit der Verhältnisse, z. B. in Beziehung auf Verwaltung des Kirchenvermögens in Stadt und Land, in zusammengesetzten Parochien, in Beziehung auf die Stellung des Kirchenvorstandes, des Pfarrers, sowie des Patrons in Städten, deren Stadträthe magistratische Rechte besitzen, keine genügende Rechnung. Eine Selbständigkeit gewährt der Entwurf der Kirchenordnung nur scheinbar, so lange die Stellung des Cultusministeriums im Entwurfe bleibt, wie sie ist. Da, wo aber der Entwurf wesentlich Neues bringt, haben die Bestimmungen des Entwurfes dem Mitunterzeichneten vielfach bedenklich erscheinen wollen (z. B. das neue Institut der Superintendenten ohne Pfarramt, §. 74 flg., die dreijährigen Landessynoden, §. 60). Insbesondere kann aber der mitunterzeichnete v. Zehmen von dem ganzen Systeme der kirchlichen Vertretung, welches der Entwurf aufstellt, nicht die rosigen Hoffnungen hegen, welche man demselben selbst in einigen Aufsätzen in der Presse hat beilegen wollen. Das ganze System ist zunächst ein sehr kostspieliges. Außer der Mehrforderung für die Superintendenten sind insbesondere die Wahlkosten und die nicht unerheblichen Kosten der Landessynode in Anschlag zu bringen. Es führt ferner in die Kirche ein Kopfzahlwahlsystem mit dreijährlichen periodischen Kirchenlandtagen, verbunden mit Einkammersystem und einfacher Majoritätsentscheidung ein — ein System, welches als das gefährlichste politische System bekannt ist. — Der Entwurf schiebt dabei zwischen die bestehenden Gemeindevertretungen einen Kirchenvorstand hinein mit sehr ausgedehnten Befugnissen, um sich in alle Gemeindeangelegenheiten zu mischen, in Sittenpolizei, Armenwesen, Schulwesen, der eine in sich geschlossene Körperschaft bildend ohne organischen Zusammenhang mit den Gemeindevertretungen der einzelnen Gemeinden natürlich mit den für gleiche Zwecke in den Gemeinden bestehenden Schulvorständen und Armenvereinsvorständen sofort namentlich da in Collision treten muß, wo die Parochie in Beziehung auf Bezirk und Personen nicht mit der Gemeinde zusammenfällt, also nicht blos aus einer Gemeinde besteht; — er stellt dabei ein Wahlverfahren auf, welches eine geordnete Wahl in irgend größeren Parochien, namentlich in Städten, fest zur Unmöglichkeit macht, während er in den ländlichen Parochien den Stand der eingepfarrten Rittergutsbesitzer, dem man das Zeugniß nicht wird versagen können, daß er den intelligentesten Theil der ländlichen Bevölkerung bildet und durch sein vielfach bethätigtes Interesse für kirchliche Angelegenheiten ein solches Preisgeben seiner zeitherigen Stellung nicht verdiene, von dem Kirchenvorstande so gut wie ausschließt, indem man dem eingepfarrten Rittergutsbesitzer nach §. 24 nur eine Kopfstimme in der betreffenden Gemeinde zutheilt, wo sein Gut liegt, während er jetzt in kirchlichen Angelegenheiten so gut eine selbständige Stimme hatte, wie die Gemeinde.

Dem Mitunterzeichneten hat es scheinen wollen, als ob unsere jetzige Gesetzgebung über die Vertretung der Kirchengemeinden auf einer den thatsächlich bestehenden Verhältnissen richtiger entsprechenden Grundlage beruhe.

Einen nicht minder erheblichen Streitpunkt bildet die Gestaltung der kirchlichen Mittelbehörden. Während die Deputation der Ersten Kammer sich mehr für Erhaltung des Bestehenden ausspricht, will die Deputation der Zweiten Kammer Superintendenten und Bezirksconsistorien beseitigen und nur ein Landesconsistorium als einzige kirchliche Oberbehörde hinstellen. Soll an dem Bestehenden einmal Etwas geändert werden, so will dem Mitunterzeichneten der Uebergang zu der in der Lausitz bestehenden Verfassung, das heißt, das Aufgeben der Superintendenten, das Zweckmäßigere scheinen.

Aus alledem glaubt nun aber der mitunterzeichnete v. Zehmen so viel zu entnehmen, daß es viel leichter zu sagen ist, daß man eine Veränderung der Verfassung unserer Kirche wolle, als zu entscheiden, wie man sie zu bessern gedenke; ja daß überhaupt die Ansichten über viele der einschlagenden Fragen noch gar nicht so genügend abgeklärt erscheinen, als daß eine sofortige Entscheidung räthlich erscheine. Die beste Kirchenordnung sind immer gute Geistliche. Wo eine Parochie das Glück hat, einen solchen zu haben, wird es auch immer um die Kirche gut bestellt sein.

Der mitunterzeichnete v. Zehmen kann sonach der geehrten Kammer nur rathen:

a) die Kammer wolle ihre Zustimmung zu dem vorgelegten Entwurfe der Kirchenordnung ablehnen, die bei Durchberathung der Vorlage zu fassenden gutachtlichen Beschlüsse aber der Staatsregierung mit dem Antrage überreichen, auf Grund derselben die vorgelegte Kirchenordnung einer weiteren eingehenden Erwägung zu unterwerfen;

demnächst aber, — wozu die Rechtfertigung in dem speciellen Theile enthalten ist, — beantragen,

b) daß die hohe Staatsregierung im Verordnungswege inmittelst, unter Aufhebung der Kirchenrechnungen in loco, ein einfacheres, minder kostspieliges Verfahren für dieselben einführe;

endlich

c) wolle die Kammer ihre Geneigtheit aussprechen, der Regierung inmittelst, zu besserer Besoldung der Superintendenten und Vertretung derselben in ihrem Amte, bis zu definitiverer weiterer Regulirung der Organisation der kirchlichen Behörden, ein Dispositionsquantum von 15,000 Thalern jährlich, außer der zeither für dieselben bewilligten Position bei Berathung des Budgets zur Verfügung zu stellen.

(Während des Verlesens treten die Herren Staatsminister Frhrn. v. Beust und v. Friesen ein.)

Präsident v. Schönfels: Es würde nun der Herr Referent den Schlußtheil des Berichts vorzutragen haben.

Referent Freiherr v. Friesen: Nachdem das Separatvotum vorgelesen ist, wird es der Majorität der Deputation obliegen, ihren Schlußantrag und die Motiven dazu vorzulesen, damit die geehrte Kammer daraus ersehe, daß wir eigentlich die Kirchenordnung zur Annahme empfohlen haben.

Die geehrte Kammer hat aus vorstehendem Berichte ersehen, daß die Deputation, ungeachtet mancher ernster Bedenken, ungeachtet vielfacher, zum Theil tiefeingreifender Abänderungsanträge sich wenigstens in ihrer Mehrheit mehr zu der Annahme, als zu der Ablehnung der Vorlage hinneigt, wenn auch wieder über mehrere einzelne Fragen verschiedene Ansichten, welche von einer Majorität oder Minorität vertreten werden, festgehalten worden sind. Der hiervon ganz abweichenden Erklärung eines Mitgliedes ist schon im Eingange dieses Berichtes gedacht worden und würde hier nun der Ort sein, über dessen Gutachten im Ganzen und über dessen einzelne Anträge zu urtheilen. Die übrigen Mitglieder der Deputation, an deren Berathung auch der Verfasser des Separatvotums fortwährend Antheil genommen, haben sich weder gegen das Institut der Kirchenvorstände §. 20, noch gegen deren wesentlich nöthige Befugnisse §§. 37—46 ausgesprochen, wenn auch dabei manche erhebliche Erinnerungen aufgestellt worden sind, unter denen die Frage über das Wahlprincip §. 26 eine der wichtigsten ist. Dieselben Mitglieder haben die Einführung der Synoden theils für nützlich, heilsam und nothwendig, theils wenigstens für zulässig und unbedenklich erklärt und zu den hierhergehörigen Paragraphen nur wenig erinnert. Das den §. 74 und die Anstellung der Superintendenten und die Ephoralbezirke betreffende Gutachten weicht zwar von dem Plane der Staatsregierung wesentlich ab, kann aber an sich, wenn es auch genehmigt würde, das Zustandekommen der Kirchenordnung nicht hindern. Ebenso ist das, was von denselben Mitgliedern zu den §§. 83, 84 und 86, das Oberconsistorium und das Ministerium des Cultus betreffend, beantragt worden, weit entfernt, den Grundsätzen einer wohlgeordneten Kirchenverfassung zu widersprechen und die Grundlage zu schwächen, auf welcher ihre freie Bewegung und Entwickelung beruht, nach der Ansicht der Deputation vielmehr dazu geeignet, die Ausführung der Kirchenordnung zum wahren Wohle und Gedeihen der Kirche zu fördern und zu erleichtern. Gleichwohl erscheint gerade dieser letztere Antrag, besonders in Verbindung mit der Frage über die Errichtung oder den Wegfall der Mittelbehörden, §. 80, in welcher die Ansichten beider Deputationen völlig auseinander gehen, von zu großer Wichtigkeit, um nicht auf den Entschluß über die Annahme der ganzen Kirchenordnung von Einfluß zu sein. Jedenfalls wird, wie auch schon S. 274 dieses Berichts angedeutet worden ist, nach erfolgter Vereinbarung über die Gestaltung der hier fraglichen Behörden eine Umarbeitung des betreffenden Theiles der Vorlage erforderlich werden. Von fast gleichem Einfluß auf die endliche Annahme der Vorlage dürften die Beschlüsse sein, welche von der Ersten, wie von der Zweiten Kammer über die §§. 20, 26, 37—46, 61 und 74 zu fassen sein werden.

Die Deputation hat sich in ihrem ganzen Berichte noch nicht über die Frage geäußert, von welcher Wirkung es sein würde, wenn die Stände der Oberlausitz sich gegen einzelne Theile oder gar gegen das Ganze der Kirchenordnung erklären sollten, da sie glaubte, daß es nicht in ihrem Berufe liege, ihre Anträge von einer andern Entschließung abhängig zu machen, als von der der Ständeversammlung; viel weniger aber sich für befugt hielt, die Frage zu erörtern, ob die Particularverfassung der Oberlausitz den Ständen dieser Provinz das Recht zu einer besonderen Erklärung und Ablehnung verleihe. Unbemerkt aber kann es nicht bleiben, daß die Ständeversammlung sich in einer eigenen Lage befinden würde, wenn die Kirchenordnung, nachdem dieselbe von ihr angenommen wäre, von einer andern Seite her Widerspruch und Aufenthalt erfahren und die Ausführung dieses Gesetzes, welche von dem größten Theile des Landes dennoch gewünscht würde, verhindert werden sollte.

Wie nun aber im weiteren Verlaufe der Verhandlungen auch über dieses Letztere Gewißheit erlangt werden wird, schließt die Deputation ihren Bericht mit dem Antrage:

die Kammer wolle sich unter Genehmigung der in vorstehendem Berichte vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze mit dem von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfe einer Kirchenordnung einverstanden erklären.

Präsident v. Schönfels: Es ist somit alles Dasjenige nach meinem Dafürhalten vorgelesen, was vorzulesen war, um die Kammer in den Stand zu setzen, die allgemeine Debatte über den vorliegenden Gegenstand vorzunehmen. Indeß scheint denn doch vorher noch eine Frage zu erledigen zu sein; das ist diejenige, die von Seiten des Herrn Referenten jetzt erwähnt worden ist. Es ist die Frage der Competenz der Ständeversammlung über den vorliegenden Gegenstand. Die Deputation hat im allgemeinen Theile ihres Berichts deducirt und vollständig nachgewiesen, daß an der Competenz der Ständeversammlung in Betreff dieser Angelegenheit eigentlich ein Zweifel gar nicht obwalten kann und ich habe geglaubt, daß dies nie Gegenstand der Berathung werden könnte und daß über diese Frage Zweifel auftauchen würden. Allein da der Herr Referent jetzt noch einen Antrag vorbringt, der von der Competenz der Kammer handelt und der seine Entstehung in der Zwischendeputation der jenseitigen Kammer gefunden zu haben scheint, so nimmt die Sache eine andere Gestalt an und es scheint nothwendig, darüber Erörterungen anzustellen, ob dieser oben erwähnte Antrag der Zwischendeputation der Zweiten Kammer zur Sprache gebracht werden kann. Nach der Ansicht des Präsidiums ist dies nicht der Fall und ich glaube, wir haben, sofern nicht über die Competenzfrage aus der Kammer Zweifel entstehen, sofort zur allgemeinen Debatte überzugehen ohne Rücksicht auf den Antrag, der von mir mehrfach erwähnt worden ist. Ich weiß nicht, ob das im Sinne der Kammer sein wird und ich würde zu erwarten haben, ob dagegen sich Stimmen erheben.

Referent Freiherr v. Friesen: Dem müßte ich mir doch erlauben, einen Widerspruch entgegenzusetzen. Nach Ansicht der Deputation kann der Antrag nicht ohne Berücksichtigung bleiben und ohne Weiteres darüber zur Tagesordnung übergegangen werden. Ueber einen Deputationsbericht und Deputationsantrag muß abgestimmt werden, entweder müssen sie angenommen oder verworfen werden. Hier liegt ein bestimmter Antrag der Deputation vor; also ist es auch die Nothwendigkeit der Landtagsordnung, daß dieser Antrag zur Abstimmung gebracht, entweder angenommen oder abgelehnt werde, Eins von Beiden; ihn aber blos ignoriren und ohne Rücksicht desselben weiter gehen, das würde nicht gehen. Etwas ganz Anderes ist es, ob man nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit, aus innern Gründen von dem Antrag für jetzt absehen könne? Dieser Ansicht würde ich mich, wenn die anderen Deputationsmitglieder auch der Meinung sind, nicht entgegensetzen. Ich glaube selbst, man könnte zugeben, daß der Antrag jetzt noch nicht nothwendig sei; denn es ist die Meinung der Kammer und resp. der Ständeversammlung vollkommen deutlich ausgesprochen, wenn sie die Redactionsveränderung zum Eingange des Gesetzes annimmt, welche beide Deputationen ganz einstimmig in der Wortfassung vorgeschlagen haben. Denn darin liegt ja eben, daß die Stände die Zustimmung verlangen und sich beziehendlich auch die Begutachtung vorbehalten in den Punkten, wo eine bloße Begutachtung nothwendig ist. Aus diesen Gründen könnte man allenfalls für jetzt den Antrag aufgeben und sich ohne diesen Antrag bei der Sache beruhigen. Wenn die geehrte Kammer unserm Gutachten, welches Seite 284 schließt, nicht widerspricht, so ist sie einverstanden damit, so nimmt man an, daß sie unsere Ansichten gebilliget hat. Für den Fall aber, daß Widersprüche kommen, muß doch ein Beschluß gefaßt werden und für diesen Fall hat die Deputation einen bestimmten Ausspruch vorgeschlagen, daß die Kammer sich in einer Erklärung zu Protokoll aussprechen wolle, ob sie unsere Ansicht über die Competenz billige oder nicht. Es werden vielleicht von der Staatsregierung in der Kammer selbst Einwendungen dagegen erhoben werden. Das wäre nun zu erwarten. Spricht sich die Kammer gar nicht über, mithin auch nicht gegen den Antrag aus, so kann man auch zufrieden sein und zugeben, daß der Antrag nicht nothwendig sei; wenn ein Mitglied wieder darauf anträgt, daß der Antrag unterlassen werden möge, so bin ich keineswegs so sehr dagegen und halte nicht so sehr daran fest; aber nur stillschweigend übergehen kann man ihn nicht.

Präsident v. Schönfels: Ich muß doch auf Das, was der Herr Referent äußerte, Einiges erwidern. Es schien beinahe, als wenn er der Meinung sei, als wäre mein Vorschlag gegen die Landtagsordnung. Dem muß ich freilich entgegenhalten, daß der vorliegende Antrag durchaus nicht die Natur der gewöhnlichen Deputationsanträge hat; denn derselbe ist in dem gedruckten Berichte, der uns nun seit über acht Tagen vorliegt, mit keiner Sylbe erwähnt. Es ist in diesem gedruckten Berichte zwar von der Competenzfrage im Allgemeinen die Rede; aber ein präciser Antrag in Bezug darauf nicht gestellt. Ich befinde mich nicht in der Lage, einen Antrag zur Abstimmung zu bringen, der heute unmittelbar vor der Debatte erscheint; einen Antrag, der aus der Zwischendeputation der Zweiten Kammer herübergelangt ist und von dem weder ich, noch die Kammer Kenntniß hatte. Von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich, daß er nicht die Natur gewöhnlicher Deputationsanträge an sich hat.

Referent Freiherr v. Friesen: Auch diese Meinung kann ich als richtig nicht zugeben. Es kann ein Antrag von jedem Mitglied in der Kammer gestellt werden. Findet er Unterstützung, so kann nach der Landtagsordnung darüber debattirt und muß darüber abgestimmt werden. Das ist eine klare Sache. Wievielmehr muß ein Antrag, den eine Deputation bringt, zur Berathung und Abstimmung gebracht werden? Entweder wird er angenommen oder

nicht; etwas Drittes giebt es nicht; ignoriren kann man ihn nicht; dabei muß ich stehen bleiben. Der Antrag ist von der Deputation gebracht worden und ob er vor der Sitzung beschlossen worden ist oder in der Sitzung, ist ganz einerlei; denn ein jedes Mitglied kann einen Antrag in continenti bringen, über den abgestimmt werden muß. Ebenso ist es bei einem Antrage, den die Deputation bringt; anders geht es nicht.

Präsident v. Schönfels: Herr Superintendent Dr. Lechler, dann Herr v. Beschwitz und Herr Oberhofprediger Dr. Liebner bezüglich der jetzt vorliegenden Frage.

Sup. Dr. Lechler: Ich wollte nur zweierlei sagen: Erstens, ich weiß von diesem Antrage der Deputation nichts; wenigstens kann da nicht gesagt werden, daß ihn die gesammte Deputation einbringe; mir ist er gänzlich unbekannt. Und zum Andern glaube ich, wir verlieren nur viel Zeit und es wird nicht zweckmäßig sein, wenn wir suchen, diese beiden Dinge zu trennen, nämlich die Competenzfrage und die allgemeine Debatte. Ich glaube, es wird am Ende schneller und zweckmäßiger vorwärts gehen, wenn wir die allgemeine Debatte jetzt anfangen, wobei Jeder die Erlaubniß hat, über die Competenzfrage auch zu sprechen, wenn er es will.

Präsident v. Schönfels: Der Vorschlag ist ein ganz zweckmäßiger und ich kann meine Ansicht nur wiederholen, daß von einem Deputationsantrage nicht die Rede ist, wenn ein Mitglied der betreffenden Deputation erklärt, daß dasselbe davon Nichts gewußt hat, daß noch ein Antrag eingebracht werden soll.

Referent Freiherr v. Friesen: Sechs Deputationsmitglieder haben den Antrag beschlossen; der Herr Superintendent ist allerdings nicht dabei gegenwärtig gewesen.

Abg. v. Beschwitz: Bei der Wichtigkeit des Antrags wird es dem Präsidio anheim zu geben sein, den Antrag auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen. Indeß zur Unterstützung und Abstimmung muß er gebracht werden. Außerdem stimme ich mit dem Herrn Referenten überein, daß der Antrag mit dem Einverständniß der Kammer zurückgezogen werden könne. Ich meinestheils würde Nichts dagegen einzuwenden haben. Wenn Niemand in der Competenzfrage etwas zu bemerken hat, so scheint mir die Frage erledigt zu sein.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Mir scheint allerdings die Competenzfrage ein specieller Gegenstand zu sein, während das Ganze, das wir in einer allgemeinen Debatte zu behandeln haben, darüber steht. Ich bin ganz einverstanden damit, daß dieser Antrag zur Abstimmung komme; es ist aber nur die Frage, ob dies jetzt gerade geschehen müsse. Es könnte leicht scheinen, als wollte die Deputation die Kammer präoccupiren und das ist doch nicht ihre Meinung. Darum glaube ich, es wird zweckmäßig sein, wenn von der Berathung dieses Antrags zuerst abgesehen wird.

Abg. Rittner: Ich möchte die Ansicht aussprechen, daß es ganz eigenthümlich und dennoch gleichgültig sein würde, wenn wir jetzt in der allgemeinen Debatte diesen Antrag von derselben ausschließen wollten. Es sind, wie mir scheint, drei Fälle hier möglich; entweder wir debattiren ausschließlich über die Gesetzvorlage oder ausschließlich über den Antrag oder endlich, wir debattiren über Beides, über die Gesetzvorlage und über den Antrag gemeinschaftlich. Es wird dies im Materiellen wohl ganz einerlei sein. Jeder der Sprecher wird bei jedem der vorliegenden Gegenstände Gelegenheit finden, sich auszusprechen, wie er eben will und ich sollte doch meinen, es würde das Zweckmäßigste sein, wenn wir jetzt von allen principiellen Untersuchungen absähen und sofort zur allgemeinen Debatte übergingen, wobei Jedem der geehrten Sprecher es überlassen bleiben könnte, über die Competenzfrage zu sprechen. Abgesehen davon ist die Competenzfrage im Deputationsberichte angeregt und es würde sich daher Niemand von den Sprechern verwehren lassen, die Competenzfrage mit in die allgemeine Debatte zu ziehen.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Bevor wir die allgemeine Debatte eintreten lassen können, muß, scheint mir, die ganze Competenzfrage unbedingt entschieden sein. Wir können unmöglich über den Gesetzentwurf sprechen, bevor wir nicht die Ueberzeugung gewonnen haben, ob wir competent seien, über ihn zu sprechen. Die Competenzfrage muß also an die Spitze der heutigen allgemeinen Debatte gestellt werden; dann wird sich das Weitere finden.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Daran, daß die Kammer irgend eine Competenz habe, ist durchaus gar kein Zweifel.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich wollte nur zur Berichtigung eines Mißverständnisses erwähnen, daß allerdings der von dem Herrn Referenten erwähnte Antrag insofern Deputationsantrag geworden ist, als heute vor Beginn der Sitzung die Deputationsmitglieder, so wie sie einzeln ankamen, um den Antrag befragt worden sind. Daß der Herr Superintendent zufällig erst kam, als die Kammersitzung bereits angegangen und somit keine Möglichkeit mehr vorhanden war, auch ihn zu befragen, das ist ein unglückliches Zusammentreffen; aber Deputationsantrag bleibt nun der Antrag nichtsdestoweniger.

Präsident v. Schönfels: Ich kann mich in dieser Beziehung nur nach Dem richten, was faktisch vorliegt. Wenn ein Deputationsmitglied erklärt, es wisse Nichts von diesem Antrage, so kann ich den Antrag nicht für einen

Deputationsantrag halten, sondern muß ihn für einen Majoritätsantrag ansehen.

Freiherr v. Welck: Ich wollte mir nur erlauben, zu erwähnen, daß ich der Ansicht, die der Abg. v. Schönberg aussprach, nicht beistimmen kann. Ich möchte zuvörderst die Frage aufwerfen: wo kommt denn die ganze Competenzfrage her? Wer hat denn an der Competenz der Stände gezweifelt? Die Staatsregierung nicht, sonst würde sie uns nicht einen Gesetzentwurf über diesen Gegenstand vorgelegt haben. Es hat auch die frühere Kammer nicht an der Competenz gezweifelt; sonst würde sie nicht Mitglieder von sich erwählt haben, um diesen Gesetzentwurf zu prüfen und unter uns selbst habe ich auch noch von keiner Seite irgend einen Zweifel an unserer Competenz äußern hören. Es würde also eine sehr weitläufige und, wie mir scheint, gar nicht unmittelbar und nothwendig aus der Vorlage hervorgehende Verhandlung werden, wenn wir infolge eines speciellen Antrags jetzt erst die Competenzfrage als eine ganz selbständige aufwerfen und darüber discutiren wollten und ich gestehe, daß ich wenigstens nicht in der Ueberzeugung hierher gekommen bin und gewiß noch viele andere der geehrten Kammermitglieder ebenso wenig, um tiefeingehende Erörterungen über die frühere ständische Verfassung und über die Befugnisse der damaligen Stände anzustellen. Ich gestehe, daß ich bei Dem, was ich über die gegenwärtige Vorlage zu äußern beabsichtige, allerdings auch mit auf die Competenz der Stände kommen werde; es ergiebt sich dies von selbst und man wird unwillkürlich darauf hingeführt. Aber ich bin ganz der Meinung, die von dem geehrten Vorredner ausgesprochen wurde, der Meinung nämlich: „das wird sich bei der Berathung selbst finden“.

Präsident v. Schönfels: Ich erlaube mir einen Vorschlag. Es scheint doch, daß die Ansichten ziemlich dahin gehen, daß diese Debatte viele Zeit in Anspruch nimmt, ohne einen eigentlichen Erfolg zu geben. Ich möchte mir daher den Vorschlag erlauben, daß die geehrte Majorität der Deputation den fraglichen Antrag zurückziehe und erwarte, ob aus der Mitte der Kammer in Bezug auf die Competenz der Kammer Anträge oder Bemerkungen kommen werden, über welche dann weiter verhandelt werden wird.

Referent Freiherr v. Friesen: Gegen diesen Vorschlag hätte ich Nichts einzuwenden, wenn die anderen Mitglieder der Deputation derselben Ansicht sind. Aber auf die Aeußerungen des Abg. v. Welck muß ich dennoch hier Etwas erwidern. Es wird uns Schuld gegeben, daß die Vorlage uns gar keine Veranlassung gegeben habe, diese Competenzfrage in Anregung zu bringen. Allerdings einen recht sehr bestimmten Anlaß giebt sie dazu; denn es heißt im Gesetzentwurfe ausdrücklich: „zur Begutachtung“. Zur Begutachtung also „und ertheilen nunmehr dieser Kirchenordnung, wie solche mit Rücksicht auf das ständische Gutachten von Unseren in Evangelicis beauftragten Staatsministern unterm heutigen Tage erlassen wird, hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung. Wir wollen auch und befehlen u. s. w.“ „Demnächst verordnen wir mit Zustimmung u. s. w.“ Hier ist also zwischen Begutachtung und Erklärung, zwischen gutachtlicher Erklärung und Zustimmung ausdrücklich und deutlich unterschieden. Aus dem Decrete ist dies nicht mit gleicher Deutlichkeit zu ersehen. Aber hier ist dieser Unterschied deutlich und mit großer Sorgfalt gemacht. Wir waren daher sehr veranlaßt, uns über die Competenzfrage auszusprechen. Die Zweite Kammer hat das ebenso gethan und noch viel bestimmter und ausdrücklicher als wir. Die Nothwendigkeit also dazu lag sehr nahe. Was den Vorschlag des Herrn Präsidenten anlangt, so habe ich schon erklärt, daß ich nicht dagegen bin. Wird unsern Ansichten über die Competenz nicht widersprochen, so können wir annehmen, daß die Mitglieder der Kammer sich damit einverstanden erklärt haben; dann kann die Deputation sich gefallen lassen, daß der Antrag ausgesetzt werde.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob die Mitglieder der Zwischendeputation auch des Sinnes sind, den der Herr Referent so eben kundgegeben hat.

Referent Freiherr v. Friesen: Es ist nun zu erwarten, ob Jemand noch widersprechen wird. Wenn Widerspruch in der Kammer erfolgt gegen die Competenz, dann müssen wir uns unseren Antrag vorbehalten. Doch möchte erst zu erwarten sein, ob vielleicht von der Staatsregierung etwas erwidert wird.

Präsident v. Schönfels: Jetzt vor der Hand, wo dies noch nicht der Fall ist, würde ich doch vorschlagen, nach Zurückziehung des Antrages die allgemeine Debatte zu beginnen. Ist der Herr Referent damit einverstanden, so kommt die Frage bezüglich der Ueberschrift des Gesetzes ohnehin später zur Sprache, wenn das Gesetz zur Berathung kommt. Zunächst hat das Wort Herr v. Erdmannsdorff.

Freiherr v. Erdmannsdorff: Was der Herr Präsident zuletzt gesagt hat, ist, glaube ich, richtig; es bedarf aber keines Zurückziehens des Antrages, sondern der Herr Präsident möge frisch und getrost die Debatte eröffnen. Da wird sich schon zeigen, ob Jemand die Competenzfrage mit zur Sprache bringt oder nicht. Wenn die allgemeine Debatte zu Ende ist, so wird dann auch über die Competenzfrage und über den Antrag der Deputation mit abgestimmt werden.

Kammerherr v. Zehmen: Als Deputationsmitglied muß ich mich auch erklären, wie der Herr v. Erdmannsdorff.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich bin von der Ueberzeugung ausgegangen, daß, indem ich dem Antrage

zustimmte, dadurch nicht der Kammer eine präjudicirliche Frage zur Entscheidung vorgelegt werden solle. Ich theile aber die Ansicht, daß die Frage über die Competenz mit der allgemeinen Debatte sich wohl verbinden lasse.

v. Römer: Ich habe als Deputationsmitglied dieselbe Erklärung abzugeben; sehe aber ein augenblickliches Zurücknehmen des Antrages nur als ein eventuelles für den Fall an, daß die Stellung einer Frage über die Competenzverhältnisse später nicht nöthig sei.

Referent Freiherr v. Friesen: Wir würden uns für den Fall das Wiedervorbringen des Antrages vorzubehalten haben.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag kommt jedenfalls wieder vor bei der Berathung des Gesetzentwurfs über die Kirchenordnung und über die Aufhebung der entgegenstehenden Gesetze. Denn dort hat die Deputation den bezüglichen Antrag hinsichtlich der Competenzfrage gestellt und es steht also jetzt die Sache so, daß die Deputation eventuell diesen Antrag zurückzieht und daß nunmehr die allgemeine Discussion zu eröffnen ist. Es werden nun diejenigen Redner das Wort haben, welche sich dafür haben einschreiben lassen. In dieser Beziehung ertheile ich dem Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner zuerst das Wort.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich hoffte nicht der Erste zu sein; da ich es aber nun einmal bin, so beginne ich in Gottes Namen. Herr Präsident! Hohe Kammer! Bei einer so großen kirchlichen Sache, wie jetzt vor uns liegt, ziemt sich wohl ein kirchliches Wort. Als ich das letzte Mal mit einer größeren Anzahl Geistlicher unseres Landes zusammen war und wir auf diese Angelegenheit der neuen Kirchenordnung zu sprechen kamen, da bat ich jene, sie möchten doch in dieser Zeit der Vorlage und Berathung der Kirchenordnung ihre Hände recht aufheben in dem Sinne, daß, wo der Herr das Haus nicht bauet, umsonst arbeiten, die daran bauen. Es sei ja diese Sache möglicherweise und in gewisser Beziehung entscheidend für ein Jahrhundert unsrer Landeskirche. Jene Geistlichen haben mir das damals versprochen zu thun. Ich glaube, es werden Dasselbe auch Andere im Lande thun; ich glaube, es werden dies Alle thun, die es treu mit unserer theuren, evangelisch-lutherischen Landeskirche meinen. Wir wollen daran denken, daß das geschieht und wollen es selbst thun. Denn wir geben ja Alle nur unsern Dienst her zu dieser großen Sache nach unserem besten Wissen und Gewissen und hoffen, daß eine höhere Hand als die unsrige unser Thun zum Ziele führe, daß sie uns Alle als Werkzeuge für die Geschichte brauchen werde, die sie machen will! — Ich schicke voraus meinen aufrichtigen Dank und meine Anerkennung für den Ernst und die Treue des Eingehens in den Gegenstand von Seiten unserer geehrten Deputation und deren Referenten. Es sei mir nun verstattet, in der Kürze, die freilich bei einer so großen und vielseitigen Sache außerordentlich schwer ist, die geschichtliche Betrachtung in den Vordergrund zu stellen, um für das Weitere einen sichern Standpunkt zu gewinnen. Die Hauptschritte, durch welche ich zu einem allgemeinen Resultate gelange, sind folgende. Es kann kein Zweifel sein, daß die Aufhebung unserer alten Consistorialverfassung ein großer Verlust und ein Unglück für unsere Landeskirche gewesen ist. Doch muß sogleich hinzugefügt werden, daß die Consistorialverfassung in der besonderen Gestalt, wie sie in jener Zeit ausgebildet und ausgeführt worden war, sich doch gewissermaaßen überlebt hatte, daß sie in gar mancher Beziehung versteift, vertrocknet und verstaubt war. Letzteres kann nur von einem abstracten, unlebendigen Standpunkte aus geleugnet werden. Dies hätte nun aber sofort zu einer Erneuerung, Verjüngung und Verbesserung des Instituts der Consistorialverfassung, welches an sich dem Wesen unserer Kirche so sehr entspricht, besonders auch zu einer Ergänzung und Anfrischung durch gemeindliche Institutionen führen sollen. Es ist nicht geschehen und das ist zu beklagen. Es gingen zunächst die wichtigsten Consistorialbefugnisse auf ein Cultusministerium und was damit weiter zusammenhing, über. Man hat gesagt: dies geschah zur Strafe für nicht recht ausgeführte und gehandhabte Consistorialverfassung. Es ist darin Wahrheit; doch wissen wir Alle, es haben dabei auch andere Gründe und Potenzen mitgewirkt. Dieses nun aber wieder, das Cultusministerium und die ganze Verfassungsgestalt der Kirche, die damit bedingt war, hat auch eine Geschichte gehabt, und ich möchte darauf recht zu achten bitten, eine längere und bedeutsame Geschichte, durch eine große, wichtige, tiefgreifende, ja einzige Epoche unserer evangelischen Kirche hindurch, eine Geschichte, in welcher unsere Kirche die allertiefsten Erfahrungen gemacht, die größten, gewaltigsten Gegensätze gehabt, die entscheidendsten Kämpfe bestanden, eine Menge neuer Elemente in sich aufgenommen und im Ganzen wenigstens wesentliche Fortschritte in der Gesundheit ihres Lebens gemacht hat. Das ist auch eine Thatsache, die nicht ignorirt werden darf, die von großer Wichtigkeit für unsere Verhandlungen ist. Man hat gesagt, der Staat habe in dieser Zeit die Kirche zu sehr in Beschlag genommen. Wahr, vollkommen wahr. Und es ist zuzugestehen, daß dieses Uebergewicht des Staats über die Kirche an sich falsch und ein incorrectes Verhältniß war, auch große Nachtheile mit sich geführt hat. Aber man muß doch auf der andern Seite auch anerkennen, daß in dieser merkwürdigen Uebergangszeit — von der ein ganz bestimmtes Bild zu zeichnen die Kürze dieses Augenblickes nicht erlaubt, obwohl es ganz zur Sache gehören würde — der Staat die Kirche auch mit hat erhalten, vor innerer Zerrüttung, ja ich möchte fast sagen, vor

der Selbstauflösung hat bewahren helfen und so mehr Gutes an ihr gethan hat, als die Kirche vielleicht an sich selbst gethan haben würde; denn, fragen wir, was würden wir haben, wenn in gewissen Zeiten, die ich nicht näher zu bezeichnen brauche, der Staat auf einmal seine Hand von der Kirche zurückgezogen hätte? wir würden eine unendliche Menge von einzelnen kleinen Kirchhäuslein haben, die sich einander gegenseitig bekriegten und ausschlössen — die unendliche Sectenbildung. Das darf die Kirche nicht vergessen, diesen Dienst, den ihr der Staat geleistet hat. Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist mit jener bezeichnenden, inneren, wichtigen, kirchlichen Geschichte der letzten Zeit auch die letzte Gestalt unserer Landeskirchenverfassung aufs Innigste und in sehr förderlicher Weise verwachsen, in einer Weise verwachsen gewesen, so zart und fein, besonders nach der geistigen Seite, daß dies sich kaum in einen ganz bestimmten einzelnen Ausdruck und in eine Formel fassen läßt; ich sage in sehr förderlicher Weise verwachsen gewesen und berufe mich dabei auch auf so manche Anerkennung von Außen her, wie ich denn wiederholt im Auslande gehört habe, daß man uns zu unseren gegenwärtigen kirchlichen Zuständen Glück wünscht und sagt: Wir sehen auf Euch! Ja, es ist kein Zweifel, so manches Gute, was in der ganzen letzten Epoche hervorgerufen worden ist, und was jetzt erst allmälig zu reifen beginnt, hängt mit seinen Lebensfäden zugleich an der letzten Gestaltung unserer kirchlichen Verfassung und wird in Frage gestellt, wenn dieser Zusammenhang abgeschnitten wird. Ueberhaupt wird man sagen müssen, eine absolut durchgreifende und völlige Umgestaltung des kirchlichen Verfassungslebens würde unter bewandten Umständen die allertiefste Erschütterung, ja eine relative Erkrankung des ganzen Kirchenkörpers mit sich führen. Worauf bringt uns das? Es kann auf den Gedanken führen: in Bezug auf die Kirchenverfassung Alles beim Alten zu lassen. Manche vertreten diese Meinung in gewichtiger Weise und ich gestehe gern, daß das Separatvotum des geehrten Herrn v. Zehmen in dieser Beziehung gar manche Wahrheiten enthält. Aber ich glaube, es muß uns nur dazu führen, daß wir eben die bezeichnete Epoche des kirchlichen Lebens in ihrer ganzen Bedeutung anerkennen, daß wir die Schwierigkeiten, die ungeheuere Verantwortlichkeit jeder Neugestaltung richtig würdigen; es muß uns nur dazu führen, daß wir bei der Neugestaltung dies Stück Geschichte, von dem ich eben gesprochen, nicht irgend ignoriren, am wenigsten durch eine blos idealistische oder nur realistisch-repristinirende Verfassungsgestaltung überspringen; dieser Sprung würde sich schwer rächen. — Am wenigsten würde nun ein Sprung geschehen bei einer schon längst eingeleiteten Allmäligkeit des Neubaues unserer Kirchenverfassung und ich gestehe aufrichtig, daß ich es für ein großes Unglück halte, daß diese Allmäligkeit nicht eben schon längst eingetreten ist. Es wäre wahrhaft geschichtlich gewesen, den Neubau von unten auf anzufangen und vor allen eine kirchliche Gemeindevertretung in geeigneter Weise einzurichten. War die ältere Consistorialverfassung ohne Zweifel vornehmlich daran erlahmt, daß ihr nicht eine Hülfe von Seiten der Gemeinde entgegen kam, so hätte man darauf vor allen Dingen das Augenmerk richten sollen, eine solche Hülfe herzustellen und nun unter dem Schutze der neuerdings bestehenden solidarischen oberen Kircheninstitutionen diese kirchliche Gemeindevertretung zu einem wirklichen Erfahrungsbestande und zu innerer Lebensfähigkeit sich entwickeln zu lassen. Dann konnte man weiter fortschreiten. Wie sehr hängt z. B. das Gedeihen der Synode, ihre wirkliche tiefgreifende Wirksamkeit, nicht jene Wirksamkeit, die nur äußeres Geräusch macht, ab von einer gut eingerichteten, geübten und in Arbeit erfahrenen Kirchengemeindevertretung. Daraus müssen die Synodalen erwachsen. Wo sollen sonst, die Geistlichen ausgenommen, die erfahrenen Mitglieder der Synode herkommen? Es ist ja in der That das Schlimmste, über Kirchenangelegenheiten ohne wirkliche kirchliche Erfahrung, ohne specielle Uebung darin, im großen Style berathen zu sollen und diese Erfahrung kommt wahrscheinlich nicht über Nacht. Es liegt überdies zwischen der Gemeindevertretung und der Synode noch ein Mittelglied zwischen inne, was man sehr vielfach als richtig anerkannt, die Kreissynode. Doch es ist hier nicht ins Einzelne einzugehen, noch weniger zu zeigen, wie viel besondere kirchliche Noth damit erspart worden wäre. Kurz, dieser geschichtliche Gang ist versäumt worden, und wenn dies wahr ist, ist es gut, es auch für alles Weitere in das Bewußtsein aufzunehmen. Es könnte sich fragen, ob noch im gegenwärtigen Augenblicke eine solche geschichtliche Aufbauung möglich sei? Das ist eine Frage, die aus dem Wesen der Sache hervorgeht und insofern Berücksichtigung verdient. — Da tritt nun aber die andere Seite der Sache ein, die sie in der Geschichte der Kammerverhandlungen und der Verhandlungen der Kammern mit der hohen Staatsregierung hat. Trenne ich gewissermaaßen diese zweite Geschichte von der vorhin bezeichneten ersten, so möge Ihnen diese Trennung nicht auffallen; Beides fällt doch nicht schlechthin zusammen und es kann gut sein, auch einmal Beides aus einander zu halten. Da zeigt sich nun Dieses. Die Erneuerung der Verfassung in allen Momenten ist von den Kammern wiederholt und eindringlich verlangt und von der Staatsregierung auch zugesagt worden, aber durch gewisse inzwischen eingetretene Hindernisse ist es gekommen, daß dieses Alles nicht zur Verwirklichung gelangt ist und die Sache steht nun folgendermaaßen. Was früher rechtzeitig gekommen wäre, kommt jetzt, zumal da Alles auf einmal kommen soll, in gewisser Beziehung unrechtzeitig. Ich erlaube mir ein Bild, das vielleicht nicht ganz edel ist, aber doch die Sache bezeichnet. Es ist wie ein Schuß, der früher einmal geladen worden ist und nun neuerdings nach langer Zeit, nachdem andere Verhältnisse

dazwischen getreten sind, auf einmal losgeht. Das ist, glaube ich mit innerster Ueberzeugung, die eigentliche Wahrheit, das ist das Geschick dieser großen und theuren Sache in unserer Landeskirche. Aber auch das ist eine geschichtliche Nothwendigkeit, auch das ist ein Verhängniß, dem man sich unterwerfen muß, dem man nicht schlechthin wird widerstreben können. Und darauf führt das zuletzt, daß wir den Sprung, der immerhin gethan werden muß, so eng und klein als möglich machen, d. h. so viel als möglich an die bisherigen Zustände und Bestände anknüpfen. Und nun schließe ich und sage: dieses eben scheint mir der innerste Geist und die eigentliche Absicht des vorgelegten Verstoßungsentwurfs zu sein; aus der Inbetrachtnahme dieser sämmtlichen Verhältnisse und realen Zustände ist er hervorgegangen, das hat er an den entschiedensten, zartesten und verhängnißvollsten Punkten zu erreichen gesucht. Ich rechne dazu besonders das Verhältniß der Kirche zum Staat und noch manches Andere, obwohl hier nicht ins Einzelne einzugehen ist. Ich bemerke nur noch, daß bei der ungeheuern Schwierigkeit einer Fassung, welche das Idalistische und Realistische gehörig verbinden und in einander wirken und zusammenschweißen sollte, es nicht zu verwundern ist, wenn noch manche Fragen auftauchen, wenn manche Bedenken laut werden, manche Mängel und Unvollkommenheiten zu entdecken sind, zu deren Erwägung aber die hohe Staatsregierung gewiß gern bereit sein wird. — Ich erlaube mir diese Gesammtanschauung, die freilich in dieser Kürze nicht vollständig so entwickelt werden konnte, wie sie mir aus einer genauen Beobachtung unserer landeskirchlichen Zustände, aus mannigfach gemachten Erfahrungen in anderen Landeskirchen und aus einer langjährigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Gegenstande erwachsen ist, der hohen Kammer zur geneigten Beachtung vorgelegen. Ich habe mit dem Aussprechen derselben nur meinem Gewissen und meiner innersten Ueberzeugung Genüge thun wollen. Wie ich mir unter der Voraussetzung der Annahme des vorgelegten Entwurfs, eventuell mit Modificationen, welche sein eigentliches Wesen nicht alteriren, auch jetzt noch eine Allmäligkeit seiner Verwirklichung denke, dies darzulegen will ich einem andern Orte vorbehalten.

Landesbestallter Hempel: Meine Herren! Wenn ich um das Wort gebeten habe, so ist es geschehen, um von einem andern Gesichtspunkte aus zu sprechen, als von dem der geehrte Vorredner ausging. Ich erlaube nur anzuknüpfen an eine Bemerkung, die im Berichte der geehrten Zwischendeputation der Ersten Kammer sich befindet und Seite 283 zu lesen ist:

„Die Deputation hat sich in ihrem ganzen Berichte noch nicht über die Frage geäußert, von welcher Wirkung es sein würde, wenn die Stände der Oberlausitz sich gegen einzelne Theile oder gar gegen das Ganze der Kirchenordnung erklären sollten, da sie glaubte, daß es nicht in ihrem Berufe liege, ihre Anträge von einer andern Entschließung abhängig zu machen, als von der der Ständeversammlung; vielweniger aber sich für befugt hielt, die Frage zu erörtern, ob die Particularverfassung der Oberlausitz den Ständen dieser Provinz das Recht zu einer besonderen Erklärung und Ablehnung verleihe. Unbemerkt aber kann es nicht bleiben, daß die Ständeversammlung sich in einer eigenen Lage befinden würde, wenn die Kirchenordnung, nachdem dieselbe von ihr angenommen wäre, von einer andern Seite her Widerspruch und Aufenthalt erfahren und die Ausführung dieses Gesetzes, welche von dem größten Theile des Landes dennoch gewünscht würde, verhindert werden sollte".

Diese Bemerkung der Deputation hat nothwendiger Weise den anwesenden Oberlausitzer Mitgliedern der Kammer die Verpflichtung auferlegen müssen, ihre Stellung, welche sie zur Berathung des vorliegenden Entwurfs einnehmen, klar zu bezeichnen. Der Entwurf ist bezeichnet als ein Entwurf einer Kirchenordnung der evangelisch-lutherischen Kirche für das Königreich Sachsen und es ist hiernach, wenn schon in den Vorlagen nur wenige Bemerkungen über die eigentlichen Verhältnisse der Oberlausitz enthalten sind, doch nicht zu zweifeln, daß die Absicht dahin geht, die Gültigkeit des Entwurfs auf das gesammte Land und mithin auch auf die Lausitz zu erstrecken, dergestalt, daß eine völlige Uniformirung eintreten soll. Diese Uniformirung ist schon in früherer Zeit versucht worden; jedoch jederzeit an dem Widerstande der Provinzialstände gescheitert. Die Oberlausitz hat ihre besondere kirchliche Verfassung; sie ist hervorgegangen aus dem verschiedenen Gange, den die Reformation in den Erblanden und in der Lausitz genommen hat und zu ihrer damaligen Gestaltung haben beigetragen die Privilegien, welche der Provinz seit ihrer freiwilligen Unterwerfung unter die Oberhoheit des Königs von Böhmen von allen Landesfürsten bis in die neueste Zeit ertheilt, resp. erneuert worden sind. Während die Reformation in den Erblanden von dem Landesherren ausging oder doch Seiten desselben keinen Widerstand erfuhr, war dies in der Lausitz nicht der Fall. Die Reformation in der Lausitz ging wider den Willen ihres katholischen Landesherrn vor sich; sie fand Eingang durch die Stände, die Vasallen und einzelne Stadtobrigkeiten. Während in den Erblanden zu Ausübung des von dem Landesherrn sich nicht vorbehaltenen Kirchenregiments geistliche Oberbehörden, Consistorien begründet wurden, fand solches in der Lausitz nicht statt; das Kirchenregiment ging auf die weltlichen Obrigkeiten über und bis auf die neueste Zeit, wenn schon mit Modificationen, ist die oberste Regierungsbehörde der Provinz zugleich auch die obere Behörde in Kirchen- und Schulsachen geblieben. Es findet daher dasjenige, was über die Entwickelung der Reformation in den Motiven Seite 48 bemerkt ist, auf die Oberlausitz keine Anwendung. Es sind aber nicht allein die besonderen Behördenverhältnisse, durch welche sich die Oberlausitz von den

Erblanden unterscheidet; es ist zugleich die einflußreiche Stellung der Collatoren und Patrone. Ihnen haben bis in neuere Zeit nicht allein Befugnisse zugestanden, bei deren Ausübung es die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde nicht bedurfte, sondern auch solche, zu deren Ausübung diese Eigenschaft nöthig war. Geistliche und Gemeinde befinden sich hinsichtlich ihrer Unterordung unter ein specielles Kirchenregiment in einer freieren Stellung, insofern als sie direct unter der die Consistorialgeschäfte besorgenden Regierungsbehörde der Provinz stehen. Während in den Erblanden sich keine geschlossenen Parochien im Sinne des Oberlausitzer Kirchenrechts befinden, das heißt, Parochien, welche nicht mit Rücksicht auf die Confessionen abgegrenzt sind, sondern gewisse örtliche Gemarkungen umfassen, die alle innerhalb dieser Gemarkung lebenden Personen als zur Parochie gehörig in sich begreifen, sind solche geschlossene Parochien in der Lausitz vorhanden. Meine Herren, man mag urtheilen über diese Verhältnisse, wie man will, die Thatsache steht fest, daß dieselben in früherer Zeit die Toleranz in der Provinz und die kirchliche Eintracht befördert haben und daß die Provinzialstände, katholische wie evangelische, bis jetzt wenigstens darin einig gewesen sind, daß ohne Auflösung festbegründeter Gemeindeverhältnisse eine Auflösung dieser Verhältnisse nur schwer erfolgen könne. Unter dem Schutze dieser Verfassung haben sich die kirchlichen Verhältnisse der Provinz so gestaltet, daß sie Denjenigen in den Erblanden mindestens nicht nachstehen und es mag daraus erklärt werden, daß kein Verlangen darnach gewesen ist, sich unter Aufgabe der Provinzialverfassung an die erbländische Verfassung der Kirche anzuschließen. Wer möchte aber bezweifeln, daß die Oberlausitzer Kirchenverfassung einer Verbesserung nicht fähig sei? Die Provinzialstände haben jederzeit sich bemüht, beizutragen, die kirchlichen Verhältnisse im Interesse und nach dem Bedürfnisse der Provinz zu reguliren und dieser ihrer Obliegenheit werden sie fernerhin eingedenk sein. Die Provinzialstände haben aber in der Annahme der Ephoralverfassung niemals einen Fortschritt in der Entwickelung ihrer kirchlichen Verfassung und eine Verbesserung derselben gefunden und sie haben die Annahme der Ephoralverfassung entschieden abgelehnt. Ich erlaube mir Ihnen die Worte zu geben, mit welchen sie nur in der neueren Zeit sich gegen die Annahme dieser Verfassung ausgesprochen haben. Sie haben erklärt, daß sie der Ueberzeugung seien, „daß durch die Anstellung von Superintendenten die Vorzüge der Oberlausitzer Kirchenverfassung verloren gehen, die selbständige Entwickelung des kirchlichen Lebens in den einzelnen Kirchspielen gehemmt und beschränkt, der Geschäftsgang erschwert und complicirt und endlich ohne Noth der Staatscasse und den Steuerpflichtigen eine neue Last aufgelegt werden würde". Nach dieser, wie mir scheint, doch bestimmten Erklärung ist nicht abzusehen, woher die Hoffnung geschöpft ist, daß sich die Provinzialstände mit der Einführung der Ephoralverfassung einverstanden erklären werden. Ich glaube, daß diese in den Motiven ausgesprochene Hoffnung eine vergebliche sein dürfte. Sollte die Absicht dahin gehen, diese Ephoralverfassung ungeachtet dieser entschiedenen Erklärung der Stände einzuführen oder sonst eine Organisation zu schaffen, die mit den Verfassungszuständen der Oberlausitz nicht im Einklang stünde, so würde es Sache der Provinzialstände sein, zu beschließen, ob Maaßnahmen zu treffen seien, welche ihnen die Verfassung nachläßt im Falle einer Verletzung derselben. Die Oberlausitz kann ruhig dem entgegen sehen, was die hohen Kammern in Betreff der vorliegenden Kirchenordnung beschließen werden; sie kann es umsomehr, als ihr die Bestimmungen des Vertrags vom 17. November 1834 zur Seite stehen. In §. 2 und 3 heißt es:

§. 2.

„Indem die Oberlausitz auch die, in der Verfassungsurkunde des Königreichs vom 4. September 1841 §§. 85 bis 95 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Gesetzgebung angenommen hat, ist dies in der zuversichtlichen Erwartung geschehen, daß sowohl Seiten der königlichen Regierung, als Seiten der Ständeversammlung hierbei allenthalben auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz werde die nöthige Rücksicht genommen werden.

Bei Beurtheilung und Entscheidung der in der Oberlausitz bestehenden Rechts- und sonstigen Verhältnisse bleibt das daselbst dermalen geltende Recht so lange in Kraft, als dasselbe durch neue, von der Ständeversammlung genehmigte Gesetze oder Provinzialstatuten nicht abgeändert wird.

In Fällen, wo lediglich die Anwendung in den alten Erblanden bereits promulgirter Gesetze auf die Oberlausitz in Frage ist, ohne die Bestimmung dieser Gesetze selbst wesentlich zu verändern, müssen die Provinzialstände zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden. Man wird bei nächster Ständeversammlung eine Ermächtigung der Regierung in Antrag bringen, nach welcher dergleichen Gesetze, dafern obiges Gutachten mit der Ansicht der Regierung übereinstimmt, in der Oberlausitz ohne Weiteres publicirt werden können und nur dann, wenn eine solche Uebereinstimmung nicht stattfindet, die Frage zum Behuf einer verfassungsmäßigen Beschlußfassung an die Kammer zu bringen sei.

§. 3.

Der Oberlausitz wird hiermit zugesagt, daß in ihrer Religions- und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditionsreceß vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges, ausdrücklich erklärtes Einverständniß der Oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert werden solle.

Die Oberlausitzer Mitglieder dieser hohen Kammer haben, um über ihre Stellung zu der Berathung der vorliegenden Kirchenordnung keinen Zweifel zu lassen, nun die Erklärung ihrerseits abzugeben, daß nach der von Ihnen gewonnenen Ansicht die vorgelegte Kirchenordnung nach dem Vertrag vom 17. November 1834 nur mit Vorwissen der Oberlausitzer Provinzialstände zur Geltung gelangen

kann. Die Oberlausitzer Mitglieder geben hiermit folgende Erklärung ab:

„Um über die Stellung der anwesenden Oberlausitzer Mitglieder der hohen Kammer zu der Berathung des vorliegenden Entwurfs einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreich Sachsen keinen Zweifel zu lassen, haben in Veranlassung der Seite 283 des Berichts der Zwischendeputation der Ersten Kammer enthaltenen Bemerkung die genannten Kammermitglieder zu erklären, daß nach der von ihnen gewonnenen Ansicht die vorgelegte Kirchenordnung nach dem unter'm 17. November 1834 mit Vorwissen und beziehendlich Genehmigung der allgemeinen Ständeversammlung errichteten Staatsvertrag, für dessen Beobachtung, Aufrechterhaltung und Beschützung fürstliches Wort verpfändet worden, ohne ausdrückliches, auf einem Provinziallandtage zu Budissin auszusprechendes Einverständniß der Stände von Land und Städten in der Provinz keine rechtliche Geltung erlangen kann; die Oberlausitzer Mitglieder der hohen Kammer aber sich gegen die Ansicht verwahren müssen, daß aus der Aufrechterhaltung einer besonderen Kirchenverfassung für die Oberlausitzer ein Anhalt zur Ablehnung einer neuen Kirchenordnung für die alten Erblande und ein Grund zur Beanstandung der Publication derselben für die letzteren abgeleitet werden könne, da ein solcher Schluß nur aus der Ansicht hervorgehen kann, daß eine Autonomie der Provinzen, Kreise und Gemeinden ohne Nachtheil für das Ganze nicht bestehen können, während doch unzweifelhaft die von der erbländischen Kirchenverfassung abweichende Kirchenverfassung der Oberlausitz seit mehreren hundert Jahren ohne Nachtheil für die Erstere bestanden hat und noch besteht".

Dresden den 10. December 1860.

Freiherr v. Schönburg-Bibran.
Curt Ernst v. Posern auf Pulsnitz.
Oswald v. Nostiz-Wallwitz auf Obersohland.
Franz Guido Hempel auf Ohorn.
Cajus Graf zu Stolberg-Stolberg.
August Graf Wilding-Königsbrück de Principl di Radali.
Eduard Löhr, Bürgermeister der Vierstadt Budissin".

Diese Erklärung bitte ich, Herr Präsident, dem Protokolle beifügen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Es wird dagegen kein Hinderniß vorhanden sein und es wird daher dem Wunsche des Herrn Landesbestallten Hempel deferirt werden. Ich würde nun das Wort dem Herrn v. Metzsch zu ertheilen haben.

Kammerherr v. Metzsch: Der vorliegende Entwurf einer Kirchenordnung für unsere evangelisch-lutherische Kirche ist das Ergebniß der bekannten ständischen Schriften vom 13. Juni 1846 und vom 13. December 1854. Gewiß muß man dieser hochwichtigen Vorlage die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie eine umsichtige, von einem kirchlichen Geiste getragene Arbeit ist, für welche wir der Staatsregierung nur zu aufrichtigem Danke uns verpflichtet fühlen; nicht minder aber auch dankbar anerkennen müssen, daß die geehrte Deputation die ihr gewordene schwierige Aufgabe durch Abfassung des vorliegenden, umfassenden und tiefdurchdachten Berichtes auf eine dem Gegenstande würdige Weise gelöst hat. Wenn die Stände bereits im Jahre 1846 im Einverständniß mit der Staatsregierung für eine Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung sich ausgesprochen haben, so kann, wie die geehrte Deputation auf Seite 209 des Berichts sehr richtig bemerkt hat, gegenwärtig es sich nicht mehr um Erörterung der Frage handeln, ob eine solche Reform vorzunehmen, ob der evangelisch-lutherischen Kirche zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte eine gewisse organische Gestalt zu geben sein, sondern es kann sich nur noch handeln um Auffindung der Form, um Prüfung der Mittel, durch welche dieser Zweck erreicht wird. Ungeachtet nun dieses Einverständnisses über die zu lösende Aufgabe im Allgemeinen hat die geehrte Deputation auf Seite 210 des Berichtes auf die großen Schwierigkeiten und Bedenken aufmerksam gemacht, die sich nun erst zeigen, wo die früher gestellten Anträge zur Ausführung gebracht werden sollen und sie stellt eine Reihe von Fragen auf, von denen man allerdings viele in dem Sinne beantworten möchte, wie es der geehrte Abg. v. Zehmen in seinem ablehnenden Votum gethan hat. Trotzdem vermag ich mich aber nicht mit dem Herrn Separatvotanten einverstanden zu erklären; wenigstens insoweit nicht, als er zu einer gänzlichen Ablehnung der Vorlage anräthet. Meine Herren! Wer im Jahre 1846 in dieser Kammer für eine Reform der Kirchenverfassung sich ausgesprochen hat, kann, ohne mit sich in Widerspruch zu gerathen, jetzt unmöglich eine solche ablehnen wollen, weil er weder das Drängen nach Aenderung unserer Kirchenverfassung für genügend begründet erachtet, noch die jetzige Zeit für dazu geeignet hält. Der Ruf nach einer Reform in unserer lutherischen Kirche ist nicht erst von heute datirt; seit 30 Jahren ist er sowohl innerhalb als außerhalb der Kammern in Wort und Schrift, von Geistlichen und von Laien erschollen und für fortwährend begründet erachtet worden und ist die jetzige Zeit nicht dazu geeignet, die von der hohen Staatsregierung beabsichtigte Reform vorzunehmen, so muß ich zunächst fragen, wenn eigentlich die Zeit kommen soll, die dazu geeignet sein würde? Ob wohl nicht ebenso gut gesagt werden kann: wir wollen die jetzige Zeit noch benutzen, ehe die Zeiten schlechter kommen. Ich glaube wenigstens, daß es eines Versuches werth ist, trotzdem daß die Ansichten der Deputation weit auseinandergehen, auf dem Wege zum Ziele zu gelangen, den uns eben die geehrte Majorität der Deputation vorgeschlagen hat und den sie uns im Schlußantrage auf Seite 284 des Berichtes anempfiehlt, der folgendermaßen lautet:

„Die Kammer wolle sich unter Genehmigung der in vorstehendem Berichte vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze mit dem von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf einer Kirchenordnung einverstanden erklären."

Ich erkläre mich also in Betreff der Frage der Ablehnung oder Nichtablehnung des Entwurfs für die Majorität der geehrten Deputation. Was die Competenzfrage der Stände bei der vorliegenden Sache betrifft, die vorhin schon angedeutet worden ist, so trete ich den für die Competenz sprechenden Gründen bei, welche sowohl unsere Deputation, als auch die Deputation der Zweiten Kammer in ihren Berichten auf eine sehr klare und überzeugende Weise hervorgehoben hat. Endlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß, wenn es auch schwer und vielleicht unerreichbar sein wird, bei den vielen in dieser Vorlage vorhandenen Majoritäts- und Minoritätsgutachten, bei den weit auseinandergehenden Ansichten der Deputationen der Ersten und der Zweiten Kammer und wieder bei den nicht unerheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Deputationen und der Staatsregierung zu einer endlichen Vereinigung zu gelangen, wir wenigstens auf dem Wege, den uns die Mehrheit der Deputation zu betreten angerathen hat, die Beruhigung fassen können: der hohen Staatsregierung zur Vereinbarung und zur Erreichung des Zieles die Hand geboten zu haben und ein wichtiges Werk haben fördern helfen zu wollen, sowohl im Interesse unserer theuren Kirche, als im Interesse unseres lieben Vaterlandes.

Superintendent Dr. Lechler: Ueber die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit der Aufgabe, die uns jetzt zur Tagesordnung geworden ist, will ich kein Wort weiter verlieren, zumal nach den wahren Worten des Herrn Oberhofpredigers Dr. Liebner, denen ich von Herzen zustimme. Nur das will ich noch vorausschicken, daß wir unsere Hand nicht legen an einen radicalen Neubau unserer evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung, so daß es sich darum handelte, das, was da bestehet, bis auf den Grund niederzureißen, den Grund umzustürzen und nun ein neues und anderartiges Gebäude auf einem neuen Grunde aufzuführen. Daran zu denken wäre ebenso unweise, als unrecht. Es handelt sich blos um einen den Bedürfnissen und Fortschritten der Zeit angemessenen und durch dieselben geforderten theilweisen Umbau der bestehenden Kirchenverfassung. Was nun den uns vorgelegten Entwurf betrifft, so mögen die Ansichten über denselben noch so sehr auseinander gehen und kreuz und quer durcheinander laufen, — ich kann diesem Entwurfe, im Ganzen genommen, nur mit Freuden und mit dem innigsten Danke gegen die königliche Staatsregierung, die ihn vorgelegt hat, zustimmen; mit Freuden nicht blos um der Kirche willen, um die es sich zunächst handelt, sondern auch von wegen des Staates. Denn hat hier die königliche Staatsregierung ihre Zustimmung zu dem Hauptgedanken ertheilt, daß auf die bedeutendsten und umfassendsten Vollmachten in Bezug auf das evangelisch-lutherische Kirchenregiment, die bisher in der Hand eines Staatsministeriums gelegen waren, verzichtet werden soll, so hat damit die königliche Staatsregierung einen Act der Verzichtleistung gethan, welcher ihre nach allen Seiten hin sich erweisende wohlwollende und loyale Gesinnung trefflich bethätigt. Ich bezeuge aber meine Freude über diesen Entwurf auch in Betracht der Stände. Denn es ist ja schon mehrfach gesagt worden, daß der Entwurf, der uns vorliegt, wesentlich vorgelegt ist infolge von wiederholten und vielfachen Berathungen, Anträgen und Beschlüssen, die in den letzten Jahrzehenten bei den Ständen vorgekommen, respective gefaßt worden sind. Namentlich aber ist ein Hauptprincip des Entwurfes, welches sehr wesentlich ist, der Art, daß es speciell aus diesem Saale stammt. Ich unterscheide zwei Zeiträume innerhalb dieser 30 Jahre, wo es sich um eine Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung in Sachsen handelt. Und zwar ist in den ersten 15 Jahren, vom Jahre 1830—1845, bei den Ständen und auch sonst in der Literatur u. s. w. nur davon die Rede gewesen, eine Gemeindevertretung zu gründen, eine Synodal- und Presbyterial-Verfassung einzuführen. Das war auch noch bei dem königlichen Decret vom 14. September 1845 an die Stände der Fall; es war lediglich in Aussicht genommen, eine Presbyterial- und Synodalverfassung zu geben, während es in allem Uebrigen in Beziehung auf das Kirchenregiment bei dem damals Bestehenden bleiben sollte. Damals hat nun aber die Deputation der Ersten Kammer, welche mit Begutachtung dieser königlichen Vorlage beauftragt war, einen neuen Gedanken auf die Tagesordnung gebracht, nämlich den Gedanken, daß nächst der Synodal- und Presbyterialverfassung, welche eingeführt werden sollte, auch noch dafür zu sorgen wäre, eine collegiale Behörde zu gründen, welcher die Kirchengewalt im Wesentlichen in die Hand gelegt werden sollte; mit andern Worten, daß die Consistorialverfassung, die im Anfang der dreißiger Jahre stückweise und nach und nach abhanden gekommen war, wovon der Herr Oberhofprediger vorhin sprach, wiederhergestellt werden sollte. Und dieser Antrag der Deputation hat in dieser hohen Kammer und ebenso auch nachher in der Zweiten Kammer Annahme gefunden. Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht unausgesprochen lassen, was für einen Eindruck jene Verhandlungen bei dem gesammten Landtage, namentlich aber in der damaligen Ersten Kammer, die ich genau studirt habe, auf mich gemacht haben. Es ist nicht leicht ein größeres, deutsches Land gewesen, wo nicht im Lauf der letzten Jahrzehente dann und wann auch kirchlich-politische Gegenstände auf den Landtagen innerhalb ihrer Competenz zur Sprache gekommen wären, sei es nun, daß diese Fragen zunächst die römisch-katholische Kirche, etwa ein Concordat, oder die evangelische Kirche oder Dissenters betrafen. Unter allen diesen Verhandlungen glaube ich kaum, daß irgend eine sich an Gehalt, an zarter Gewissenhaftigkeit gegen die heilige Sache, an Einsicht, Würde und Ernst der ganzen Haltung jenen Verhandlungen gleichstellen kann, welche damals in der Ständeversammlung von Sachsen und zumal in der Ersten Kammer in einer fünftägigen

Debatte stattgefunden haben. Ich glaube, daß ich als Unparteiischer dies aussprechen kann und soll. Nun der jetzige Entwurf combinirte das, was bis 1845 der Gedanke der Regierung und der Gedanke der Stände oder der Freunde der Kirche und der Geistlichkeit gewesen ist, die Synodal- und Presbyterialverfassung mit dem andern Principe der Herstellung der Consistorialverfassung, welches letztere Princip nun aber damals von der Deputation der Ersten Kammer an die Zweite Kammer gebracht und von den Ständen angenommen worden ist. Und in diesem Punkte finde ich zu meiner Freude und meinem Danke ein solches Entgegenkommen der königlichen Staatsregierung und des hohen Kirchenregiments gegen diese ständischen Wünsche, Anträge und Beschlüsse, wie es auch sonst in nicht genug anzuerkennender Weise von unserer Regierung bekannt ist.

Handelt es sich nun um Beurtheilung des Entwurfs, der uns vorliegt, so glaube ich, daß wir unseren Gesichtskreis nicht allzu enge nehmen dürfen. Wir müssen uns auf einen Standpunkt stellen, von dem aus wir auch über die sächsische Landesgrenze hinaus sehen können. Denn es ist einmal so, wir leben nicht isolirt und wenn es sich um Reform der Kirchenverfassung in unserem Lande handelt, so ist auch das gar keine isolirte Sache; denn wir leben ja nicht auf irgend einer entlegenen Insel im stillen Ocean, sondern im Herzen von Deutschland mitten drinne, wo das Blut ab- und zuströmt. Und ich bekenne, daß ich dem Entwurfe an nicht wenig Stellen es ansehe, daß sich die königliche Staatsregierung auch nicht auf einen niederen Standpunkt gestellt hat, wo sie Nichts weiter gesehen hätte, als was sich innerhalb der sächsischen Landesgrenze findet, sondern Alles, was in dem evangelischen Deutschland vorgeht, gehört und in Betracht gezogen hat. Es ist auch in den letzten fünfzehn Jahren sehr Vieles in anderen evangelischen Landeskirchen geschehen in dem Sinne der kirchlichen Autonomie und einer sowohl der Kirche als dem Staate zu Gute kommenden Auseinandersetzung zwischen beiden, wovon wir nur Nutzen ziehen dürfen, wenn wir Rücksicht darauf nehmen. Und so gewiß ich glaube, daß solche Dinge in anderen Landeskirchen beachtet werden müssen, so gewiß glaube ich dagegen auch sagen zu können, daß von Seiten anderer Landeskirchen auch unserer jetzt vorliegenden Sache große Aufmerksamkeit und innige Theilnahme geschenkt wird. Meine Herren! Ich bitte Sie, sehen Sie es nicht für eine der gewöhnlichen Redensarten an, vollklingend, aber hohl inwendig, wenn ich sage, daß in diesem Augenblicke auf unsere Verhandlungen viele Augen in Deutschland gerichtet sind. Es ist das nicht eine Redensart; es ist eine einfache Thatsache. Ich weiß, daß man in Preußen und Hannover, in Baiern und Würtemberg, in Hessen und anderen evangelischen Landen unserer Sache, dem Entwurfe, wie er vorliegt, und den Verhandlungen, wie sie sich ergeben sollen, ein offenes Ohr, ein wachendes Auge und ein treues, theilnehmendes Herz leiht.

Was nun weiter materiell die Reformen betrifft, die uns da angerathen sind in Beziehung auf die Kirchenverfassung, so wird freilich von Manchen das Bedürfniß derselben angezweifelt. Um in dieser Hinsicht etwas festzustellen, muß man eines Theils auf die ursprünglichen evangelischen und reformatorischen Grundsätze Rücksicht nehmen und damit nun das thatsächlich Bestehende in Vergleichung setzen. Was die ursprünglichen Grundsätze der Reformation betrifft, so ist ja darüber kein Zweifel und ich werde mich darüber nicht näher auslassen, daß das Recht der Gemeinde eine ganz wesentliche Rolle darin spielt; daß durch die Reformation wesentlich das Mitteramt des Clerus beseitigt und das allgemeine Priesterthum der Gläubigen an dessen Stelle gesetzt ist. Als Luther seine schöne Schrift schrieb: „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung", im Jahre 1520, wollte er, wie er darin von vornherein ausspricht, den Versuch machen, „ob Gott wollte doch durch den Laienstand seiner Kirche helfen". Das, was von dem Reformatoren so in Aussicht genommen war von dem Rechte der Gemeinde in Kirchensachen, was auch nie widerrufen oder zurückgenommen worden ist von den Reformatoren, ist durch den Gang, welchen im Lauf der Zeit die evangelische Sache in Deutschland genommen hat, nicht zur Entwickelung gekommen, sondern nur in einem Theile, in der reformirten Kirche. Aber darum bleibt es doch fest, daß der ursprüngliche Grundsatz der Reformation heute noch besteht und daß das Recht der Gemeinde seine Erfüllung und Anerkennung, thatsächliche praktische Anerkennung fordert. Und das um so mehr, wenn man das thatsächlich Bestehende dagegen hält. Da bin ich, was das Bestehende innerhalb der sächsischen Landeskirche betrifft, allerdings nicht im Stande, aus einer umfassenden Erfahrung und Kenntniß einzelner Gegenden ein selbständiges Urtheil zu schöpfen. Um also nicht Gefahr zu laufen, daß ich etwas sage, was ich nicht verantworten kann, will ich mich auf das Zeugniß eines Anderen berufen und Das anführen, was mein unvergeßlicher und verehrter Vorgänger, Dr. Großmann, in seiner Schrift: „Ueber die Reform der protestantischen Kirchenverfassung in Sachsen" im Jahre 1835 aussprach, nämlich, es sei doch in den Gemeinden dahin gekommen, daß durch Ausschließung Aller von der Mitthätigkeit eine gewisse Entfremdung der Meisten von den Angelegenheiten eingetreten sei, welche doch die eigensten eines Jeden sind und bleiben, von den religiösen und kirchlichen Angelegenheiten; es sei eine Erschlaffung des kirchlichen Gemeingeistes erfolgt, die schwer zu beklagen sei. Um aber doch auf einzelne Erfahrungen einzugehen, so muß ich sagen, es finden sich da und dort Erscheinungen, bei denen jeder treue Freund der Kirche tief beklagen muß, daß nicht auch Gemeindeorgane für die Kirchenangelegenheiten bestehen. Z. B. in Leipzig hatten wir bekanntlich in diesem Sommer eine Zeit, wo durch die deutschkatholische Sache die Gemüther tief bewegt wurden. Und

als endlich die Behörden einschritten, um dem unerträglichen Uebelstand zu steuern, daß in einer evangelischen Kirche Dinge gepredigt wurden, die jedes religiöse Gemüth auf das Tiefste empörten, da haben sich Stimmen erhoben, welche sagten: „ach das war nur die Geistlichkeit und nur die Staatsbehörde! Die Gemeinde hat nicht das Mindeste wider uns!" Wie schmerzlich mußten wir da vermissen, daß die Kirchengemeinden nicht ein Organ haben, das in solchen Fällen sich aussprechen und auftreten kann! Ferner regt sich auch in Sachsen nicht wenig die Sekte der Irvingianer. Nun stehen unsere Gesetze so, daß eine Polizeibehörde, eine Kreisdirection nicht nur kann, sondern auch muß einschreiten und dem Ding steuern. Aber meine Herren, glauben Sie denn, daß dies auf die Betroffenen einen andern Eindruck macht, als: „ja, wenn die Staatsgewalt nicht wäre, die Leute würden uns zulaufen mit Haufen und wir hätten gewonnenes Spiel!" Ich bin der Meinung nicht und würde es auch in der That nicht fürchten, daß auf diese Weise eine Zersplitterung und Auflösung unserer Kirche drohe. Aber es ist gewiß, solche Erfahrungen machen es schmerzlich fühlbar, daß nicht Gemeindeorgane für die kirchlichen Angelegenheiten existiren, die dazu berufen und bevollmächtigt wären, im Namen der Gemeinde Zeugniß abzulegen und aufzutreten gegen solche sektirerische und unevangelische Neuerungen.

Ferner Manche sind der Meinung, die Hauptsache sei doch eigentlich nur eine verbesserte Behördenorganisation. Also man stelle ein Oberconsistorium her, um diese Mischung des Staatlichen und Kirchlichen zu lösen und eine kirchenregimentliche Spitze unter den Ministern in Evangelicis zu schaffen; man lasse es aber im Uebrigen bei dem Bestehenden; d. h. der Rath würde dahin gehen, die Herstellung des Oberconsistoriums anzunehmen, die Kirchenvorstände und Synoden aber abzulehnen. Meine Herren, diese Lösung der Aufgabe könnte ich meines Theils nimmermehr für eine glückliche und zum Ziele führende erkennen. Stellen Sie ein solches Oberconsistorium her, legen Sie ihm die kirchenregimentliche Vollmacht in möglichst weitem Sinne in die Hände, aber ohne daß Sie es in lebendigen Connex mit den Landesgemeinden bringen durch die Synode und durch die als Grundlage der Synode nöthigen Kirchenvorstände in den einzelnen Gemeinden, so fürchte ich sehr, ein solches Oberconsistorium würde bald fühlen, daß es keinen rechten Boden unter den Füßen, keine rechte Wurzel in der Landeskirche habe; es würde, wie manche Consistorien schon in der Geschichte gethan, schwanken zwischen unsicherer Zurückhaltung und wieder einem raschen Einschreiten und Eingreifen. Und ich glaube, daß gegen ein so gestelltes Oberconsistorium der Verdacht des Hierarchismus in einer Stärke sich erheben würde, von der wir bisher gar keine Ahnung gehabt haben. Ich halte also zur Reform der Kirchenverfassung die Aufstellung eines richtigen Oberconsistoriums, aber im wesentlichen Lebensverkehr und in Verbindung mit der durch Kirchenvorstände und Landessynoden organisirten Landesgemeinde für ein unbedingt nothwendiges Erforderniß. Ich glaube, dadurch würde die Lösung der trüben Mischung vollbracht, die zwischen Kirche und Staat durch verschiedene Stufen herauf und von oben wieder herunter stattfindet und die für beide Theile nicht ganz das Wünschenswerthe ist. Es würde dadurch nicht Trennung zwischen Kirche und Staat, aber die richtige Auseinandersetzung zwischen Kirchlichem und Staatlichem erfolgen, welche nicht nur der Kirche, sondern ich bin überzeugt, indirect auch dem Staate wieder zu Gute kommen würde.

Präsident v. Schönfels: Die eingeschriebenen Redner sind der Folge nach: Bürgermeister Dr. Koch, Herr Rittner, Herr v. Posern, Oberhofprediger Dr. Liebner. Dem Herrn Bürgermeister Dr. Koch gebe ich zunächst das Wort!

(Staatsminister v. Falkenstein und mehrere Kammermitglieder bitten ums Wort.)

Der Herr Staatsminister!

Staatsminister v. Falkenstein: Indem ich mir das Wort erbeten habe, meine Herren, bekenne ich vor allen Dingen, daß ich durchdrungen bin von der großen Wichtigkeit der Aufgabe, die der Ständeversammlung, wie der Regierung obliegt, indem sie sich berathen sollen über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung, welche der geehrten Versammlung vorgelegt worden ist. Ich erfülle bei dieser Gelegenheit die für mich sehr erfreuliche Pflicht, daß ich der geehrten Deputation und insbesondere dem Herrn Referenten meinen Dank ausspreche für die gründliche und sorgfältige Bearbeitung des Berichts über den Entwurf und wenn ich auch bei Prüfung des Entwurfs gefunden habe, daß in wesentlichen Punkten die Deputation nicht mit der Regierung geht, so darf ich doch der Hoffnung Raum geben, daß im Laufe der Discussion bei manchen wesentlichen Momenten Einverständniß sich dürfte erzielen lassen. Jedenfalls ist es schon erfreulich gewesen, daß im Princip die Deputation mit dem Entwurfe sich vollkommen einverstanden erklärt hat, so daß es sich genau genommen nicht um das Princip, sondern nur im Wesentlichen um das Maaß in der Ausführung des Princips handelt. Ganz anders steht allerdings diese Angelegenheit in Beziehung auf das Gutachten des Herrn Abg. v. Zehmen, als des Verfassers des Separatvotums und zunächst sei es mir vergönnt, in Beziehung auf dieses Separatgutachten ganz offen der geehrten Kammer meine Meinung auszusprechen. Es sind vorzugweise drei Punkte, wenn ich es recht aufgefaßt habe, welche der geehrte Abgeordnete aufgestellt hat. Er bezweifelt einmal überhaupt die ganze Bedürfnißfrage; er geht sodann weiter und sagt, es sei jetzt überhaupt nicht die Zeit; er leugnet überhaupt also die Zeitfrage und end-

lich bemerkt er, daß überhaupt der Entwurf „eine glückliche Lösung der vorliegenden Frage nicht genannt werden könnte"; und ich habe daher auf diese drei Punkte um so ausführlicher einzugehen mich veranlaßt gefunden, je größer die Hochachtung ist, die ich persönlich dem geehrten Separatvotanten gegenüber hege und je mehr ich bereit bin, seine mannigfache Geschäftskenntniß anzuerkennen. Zuerst glaube ich, wird derselbe gewiß mit mir darüber einverstanden sein, daß die Regierung in formeller Beziehung ebenso berechtigt, wie verpflichtet war, einen Entwurf vorzulegen. Denn in der That, wenn man den Bericht der geehrten Deputation liest, wenn man damit vergleicht, was in den Motiven gesagt ist, und wenn die geehrten Herren sich ins Gedächtniß zurückrufen, was bei den verschiedenen Landtagen seit zwanzig, dreißig Jahren verhandelt worden ist, werden Sie, nachdem am Landtage 1854 von Seiten der Regierung dem dringenden Wunsche der Stände entsprechend die Erklärung abgegeben worden war, es solle ein Entwurf der Ständeversammlung vorgelegt werden, die Verpflichtung der Regierung, diesem Versprechen nachzukommen, gewiß anerkennen und in dieser Hinsicht, was das Formelle betrifft, bedarf die Sache keines weiteren Wortes der Rechtfertigung. Nun hat freilich der geehrte Abgeordnete gesagt, man hätte nicht nachgeben sollen „dem Drängen nach fundamentaler Aenderung der Kirchenverfassung". Ich habe dabei zweierlei zu bemerken. Eine fundamentale Aenderung der Kirchenverfassung hat eben das Ministerium weder gewollt, noch gegeben. Ein Drängen nach fundamentaler Aenderung ist auch, soviel ich aus den letzteren Beschlüssen der Kammer gesehen habe, wenigstens von der Kammer nicht ausgegangen. In jedem Falle aber ist sich die Regierung dessen bewußt, daß sie nicht blos infolge solcher Anträge, sondern aus eigener, innerer Ueberzeugung, die auf langjährigen gemachten Erfahrungen beruht, sich dazu hat bestimmen lassen, einen solchen Entwurf vorzulegen. Diese innern Gründe sind also das Wesentlichste und, meine Herren, auf diese inneren Gründe wünschte ich, daß Jeder von den geehrten Herren achtete und dann sich die Frage vorlegte, inwiefern der Entwurf zu rechtfertigen oder nicht zu rechtfertigen wäre. Wer irgend mit den kirchlichen Verhältnissen genauer bekannt ist und irgend im praktischen Leben des kirchlichen Wesens sich bewegt hat, wird sehr bald zu der Ueberzeugung kommen, daß, ohnerachtet uns glücklicherweise keine Petitionen und keine stürmenden Anträge auf Kirchenreformen vorgelegen haben, doch das Gefühl durch das ganze Volk geht, daß die Kirche eine größere Selbständigkeit haben müsse, als sie jetzt gehabt hat. Wer irgend speciell innerhalb einer Gemeinde um das kirchliche Wesen zu kümmern die Mühe sich genommen hat, wird sich sagen, daß in den in Wahrheit gut gearteten Gemeinden der Wunsch rege und laut geworden ist, auch in irgend einer gesunden Weise thätig sein zu können für ihre kirchlichen Angelegenheiten und endlich wird man, wenn man die kirchliche Angelegenheit aus einem größeren allgemeinen Gesichtspunkte betrachtet, sich wohl sagen müssen, daß es wünschenswerth sei, daß die vielen verschiedenen einzelnen Gemeinden auch als eine große Kirchengemeinde gewissermaaßen zusammengedacht und durch eine Synode vertreten werden. So hängt das Ganze zusammen und diese Wünsche, meine Herren, können Sie fast in den meisten Gemeinden hören, in denen es überhaupt Ernst ist, daß das kirchliche Wesen mehr Theilnahme finden soll. Wenn Sie diese Wünsche betrachten, so folgt nun eben daraus, daß das, was die Regierung gewähren wollte und was im Entwurf Ausdruck gefunden hat, ein Oberconsistorium ist als selbständige Behörde für die eigentlichen innern Angelegenheiten, in denen es die letzte Entscheidung zu geben hat, mit voller Selbständigkeit und ohne Rücksicht nehmen zu müssen auf irgend welche andere confessionelle Verhältnisse; mithin vollkommen selbständig in Beziehung auf die Kirche. Wir haben ferner einen Kirchenvorstand vorgeschlagen, damit auch die Gemeinden sich aussprechen und überhaupt selbstthätig mitwirken können in Beziehung auf solche Angelegenheiten, die eben für die Kirchengemeinde gehören. Es ist eine bekannte Thatsache, daß, je mehr Jemand überhaupt mit einer Sache zu thun hat, desto mehr er sich auch geistig für dieselbe interessirt und ich sorge nicht, daß wir bei unsern Gemeinden eine andere Erfahrung machen. Sie werden mich fragen, woher sind diese Erfahrungen? Ich kann ganz einfach darauf antworten, sie sind theils aus meinen früheren Verhältnissen geschöpft, wo ich als Kreisdirector fort und fort mich mit dieser Angelegenheit beschäftigte, theils aus den im Cultusministerium selbst gesammelten Beobachtungen. Aber bei Weitem reicher sind die Erfahrungen, die wir geschöpft haben aus den Resultaten der Kirchenvisitation. Es sind bei den Kirchenvisitationen, meine Herren, fast allenthalben und ich bemerke ausdrücklich, nicht blos von Geistlichen, sondern namentlich auch von Patronen und aus der Mitte der Gemeinde, auch nicht blos von Gemeindevorständen, sondern von ganz einfachen Mitgliedern der Gemeinde über die wichtigsten Angelegenheiten Anträge und Wünsche ausgesprochen worden. Es sind zur Kenntniß des Ministeriums Anträge gekommen von tief eingreifender Bedeutung. Ich erinnere nur an die allgemeinen Anträge z. B. auf eine bessere Einrichtung der Agende, auf eine zweckmäßige Ordnung unsrer Gesangbuchsangelegenheit; Anträge in Beziehung auf manche liturgische Angelegenheiten, durch welche das eigentliche kirchliche Leben innerlich und äußerlich gekräftigt werden soll. Solche Anträge sind gekommen; sie harren der weiteren Prüfung, der sorgfältigsten, unbefangensten Entscheidung und es schien eben gerade, daß für solche Angelegenheiten es recht eigentlich nothwendig sei, daß eine von allen übrigen confessionellen

Verhältnissen freie Behörde, also nicht das Ministerium, sondern das Oberconsistorium selbständig in der Weise, wie das das Ministerium im Entwurfe vorgeschlagen hat, entscheiden möge. Wir haben bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen es versucht und ich muß sagen, es ist im Wesentlichen und großen Ganzen mit sehr viel Glück versucht worden, den Gedanken näher zu bringen, daß die einzelnen Gemeinden ein zusammengehöriges Ganze bilden. Diese Zusammengehörigkeit gefällt den Gemeinden, meine Herren; sie ist für die Kirche von der allergrößten Wichtigkeit, wenn wir überhaupt wünschen, daß es in anderem kirchlichen, religiösen Wesen ernster und besser werden soll. Wir haben endlich wiederholt infolge dieses Gedankens an Zusammengehörigkeit den Wunsch hören müssen, es möchte doch eben Jemand da sein, der diese zusammengehörigen Gemeinden als eine Gemeinde vertrete; daß eine Synode da sei, an die sich auch dann das Oberconsistorium wenden könne, um die Ansicht der großen gemeinsamen Kirchengemeinde zu vernehmen, damit nicht nach der einen oder der andern Seite hin Extreme hervortreten, sondern ein wirklich gesundes, wahrhaftes Leben für die Kirche im Volke sich entfalte. Alles das ist infolge der lang andauernden Kirchenvisitationen, welchen Sie selbst Ihre Billigung haben angedeihen lassen, in Erfahrung gebracht worden und ein recht tief eingehendes Material liegt jetzt vor. Wollen wir nun jetzt ohne Weiteres das Alles auf sich beruhen lassen; wollen Sie vergeblich die Gemeinden harren lassen darauf, daß ihnen eine größere Mitwirkung gegeben werden soll am kirchlichen Wesen; wollen Sie die Wünsche unbeachtet lassen, daß eine selbständige Behörde da sei und wollen Sie endlich auch den Wunsch nicht erfüllen, daß eine Synodaleinrichtung im Sinn des Entwurfs eingeführt werde, durch die es möglich werde, die gemeinsamen Wünsche der Gemeinde kennen zu lernen, — ich glaube kaum, daß das möglich wäre, ohne geradezu den Wünschen, die früher und in neuerer Zeit ausgesprochen worden sind, direct entgegenzutreten. Es scheint mir aus dem Allen, wenn ich mich nicht ganz täusche, wenigstens zu folgen, daß dasjenige, was der geehrte Herr v. Zehmen bezüglich des Bedürfnisses gesagt hat, durch die Erfahrung widerlegt ist; daß man nicht auf das bloße Drängen es zu stellen brauche, sondern daß man auf die inneren, in der Sache selbst liegenden Gründe hinweisen müsse, um den Entwurf zu rechtfertigen. Hat der geehrte Herr Separatvotant ausdrücklich bemerkt: „es ist jetzt nicht Zeit", so ist vorhin schon darauf hingewiesen worden von einigen geehrten Rednern, wenn ich nicht irre: wenn es denn Zeit sei? Und allerdings ist die Antwort auf diese Frage gewiß eine sehr schwierige und ernst zu erwägende. Ich gebe zu, daß die politischen Verhältnisse jetzt von der Art sein mögen, daß es allerdings schwer ist, an tief eingreifende Reformen zu gehen, wiewohl ich immer hinzufügen muß, daß, so lange solche kirchliche Reformen sich nicht auf das Glaubensleben beziehen, — und von denen ist hier gar nicht die Rede, — sie ganz unabhängig sind von der Politik. Jedenfalls ist soviel gewiß, daß unsere politischen Verhältnisse innerhalb Sachsens nicht der Art sind, daß wir uns fürchten müßten, die Reform einzuführen, die der Entwurf vorschlägt. Ich wiederhole, der Entwurf schlägt keine fundamentale Aenderung der Verhältnisse vor. Was aber im Gegentheil einen anderen besonderen Grund dafür abgiebt, daß es allerdings jetzt eben recht an der Zeit sei, einen solchen Entwurf vorzulegen und die Kirchenordnung einzuführen, so liegt das einfach darin: man muß, wie auch vorhin einer der geehrten Redner bereits bemerkte, man muß den rechten Zeitpunkt d. h. denjenigen Zeitpunkt bei solchen Dingen wahrnehmen, wo für das kirchlich-religiöse Leben ein gewisser Eifer sich im Volke zeigt. Nun, meine Herren, ich kann da auch wieder aus Erfahrung sprechen und glaube, es werden sehr Viele von Ihnen selbst mir darin beistimmen: die ernsten Zeiten sind nicht spurlos an unseren Gemeinden vorübergegangen und wenn irgend eine Zeit war, wo die Gemeinden mit rechter Lebendigkeit für das Kirchen- und Schulwesen sich interessirten; wenn irgend eine Zeit war, wo wirklich das Interesse nicht blos für das Wohl ihrer Geistlichen, ihrer Lehrer, sondern für das äußere und innere kirchliche Leben in der Gemeinde mehr erweckt und angefacht worden ist, vielleicht mit infolge der Kirchenvisitationen; wenn man überhaupt sagen kann, daß ein Zug kirchlichen Sinnes, eine Sehnsucht nach kirchlicher Sicherheit jetzt durch das Volk geht, so glaube ich, ist gerade der richtige Moment, hier anzufassen und diesem Zuge die Möglichkeit zu gewähren, daß er praktische Wirksamkeit erlange; daß auch wirklich dem Streben, sich kirchlich und religiös auszubilden, in rechter Weise Freiheit und praktische Bedeutung gewährt und möglich gemacht werde. Es ist ferner angeführt worden, wenn ich nicht irre, auch von dem geehrten Herrn v. Zehmen, es sei das jetzt um so weniger eine Zeit zu einer solchen Reform, jetzt, wo man eben beschäftiget sei mit einem so tief eingreifenden Gesetze, wie das Gewerbegesetz. Ich gebe ihm vollkommen Recht; es hat etwas Eigenthümliches, daß gerade dieser Gewerbegesetzentwurf zu gleicher Zeit an die Ständeversammlung hat kommen müssen; es könnte in einer Beziehung ein gewisses Bedenken gegen sich haben. Denn man wird sagen und vielleicht nicht ganz mit Unrecht: Jedermann lebt ganz und gar in diesem Gewerbegesetze, hat gar keine Zeit und keine rechte Aufmerksamkeit für die höheren kirchlichen Interessen; er lebt in den Phantasieen über Das, was mit und durch das Gewerbegesetz kommen könnte, und in einer solchen Zeit muß man nicht auf die Kirchenordnung dringen, die ganz andere ruhigere Momente verlangt. Aber auf der anderen Seite, meine Herren, möchte ich gerade sagen, ist in dieser Beziehung,

wenn irgend eine Zeit passend ist, gerade die jetzige die passendste für die Einführung der Kirchenordnung. Nach meiner Ueberzeugung wenigstens ist es gewiß von sehr großer Bedeutung, daß in demselben Augenblick, wo so bedeutende Veränderungen, so bedeutende materielle Einflüsse auf das Leben des Volkes sich geltend machen durch die Gewerbeordnung, auch man nicht versäumt, fort und fort auf das Höhere den Sinn des Volkes zu richten; denn je tiefer der kirchlich-religiöse Sinn d. h. der wahrhaft gesunde kirchlich-religiöse Sinn wurzelt in einer Gemeinde, desto mehr wird auch das gewerbliche Wesen prosperiren und desto besser wird alles Dasjenige aufgenommen und getragen werden, was in materieller Beziehung günstig oder ungünstig auf die Gemeinde oder auf den Einzelnen wirkt. Das sind die Gründe, weshalb ich glaube, daß auch in dieser Hinsicht die Zeit die vollkommen geeignete, ja die allergeeignetste sei, einen solchen Entwurf zur Ausführung zu bringen. Wenn endlich als in einem dritten Satze der geehrte Abgeordnete sagt, er finde, die Lösung, die der Entwurf enthalte, könne er nicht als eine glückliche bezeichnen, so habe ich das meinerseits tief zu beklagen, daß der Entwurf seinen Beifall nicht gefunden hat. Allein ich muß auf der anderen Seite sagen, daß ich freilich auch diejenigen Vorschläge, die der geehrte Separatvotant an die Stelle des Entwurfes zu setzen eventuell die Absicht zu haben scheint, auch meinerseits — er möge mir den Ausdruck verzeihen — nicht für glücklich habe ansehen können. Sie sind theils von der Art, wie z. B. die Erhöhung des Postulates für die Superintendenten, daß sie sich von selbst verstehen und unter allen Umständen eigentlich als nothwendig von Jedermann betrachtet werden, theils von der Art, daß sie in die Kirchenordnung gar nicht gehören, sondern auch auf dem gewöhnlichen Verwaltungswege sehr leicht in Ausführung gebracht werden können, ja die zur Ausführung zu bringen schon längst die Absicht gewesen ist. In das Detail der Momente hier einzugehen, wodurch ich in den Stand gesetzt sein würde, den Entwurf selbst zu rechtfertigen, scheint mir hier nicht der Platz zu sein; es würde dies der speciellen Debatte vorgreifen. Nur einen Punkt erlaube ich mir schon jetzt hervorzuheben; es ist der Hauptpunkt, in welchem der Deputationsbericht von dem Gesetzentwurfe abweicht, die Organisirung des Oberconsistoriums, namentlich in Beziehung auf die Geschäfte, welche dem Oberconsistorium überwiesen werden sollen, und da erlaube ich mir nur im Voraus auf Dasjenige wieder aufmerksam zu machen, was ich im Eingange meiner Rede gesagt habe, daß das Ministerium bei Weitem nicht so weit gegangen ist, wie die geehrte Deputation, und sich verpflichtet gefühlt hat, nicht so weit zu gehen, und eben deshalb kann ich auch mit gutem Gewissen sagen: das Ministerium hat keineswegs eine Fundamentaländerung der Kirchenverfassung gewollt, sondern es hat blos diejenigen Mängel abstellen wollen, die nach seiner innersten Ueberzeugung vorhanden sind; weiter Nichts. Das Ministerium ist von der Ueberzeugung, die bereits der geehrte Abg. v. Zehmen ausgesprochen hat, vollkommen durchdrungen, daß man vorsichtig sein müsse, in kirchlichen Dingen zu reformiren und daß man nicht ohne Noth Etwas umreißen müsse, bis man nicht weiß, daß man etwas Besseres hat. Aber wenn es sich darum handelt, auf langjährige Erfahrung beruhende Uebelstände zu beseitigen und wenn man diese beseitigen kann, ohne einzureißen, durch zweckmäßige Einrichtungen des Ganzen und durch Beschaffung solcher Verhältnisse, die in der Natur der Sache selbst gelegen sind, wie dies bei den Kirchenvorständen der Fall ist, so hat das keine Gefahr. Aber ebenso möchte ich rathen, gehe man nicht weiter und versuche man nicht, blos um einer Consequenz willen die Selbständigkeit dahin zu führen, daß man gewissermaaßen den Staat von der Kirche losreißt, während das Ministerium, anerkennend die Nothwendigkeit der Selbständigkeit der Kirche, Nichts gewollt hat, als die Mängel beseitigen und das Verhältniß zwischen der Kirche und dem Staate möglichst zweckmäßig auseinanderzusetzen. Zwischen Auseinandersetzung und völliger Losreißung ist aber allerdings ein großer Unterschied. Endlich erlaube ich mir noch in Bezug auf die Protestation oder Erklärung, die vorhin von dem geehrten Abg. Hempel im Namen der Oberlausitzer Mitglieder der Ständeversammlung niedergelegt worden ist, mit wenigen Worten Etwas zu bemerken. Wenn der geehrte Abgeordnete sich selbst dessen bescheidet, daß es hier nicht der Ort sein dürfte, auf das Detail einzugehen, mit welchem er seine Erklärung zu bevorworten sich veranlaßt gefunden hat, so trete ich ihm bei und wage nicht einmal zu beurtheilen, inwieweit Das, was er in dieser Beziehung gesagt hat, vollkommen zutreffend ist in allen Punkten. Nur eine einzige Bemerkung gestatte ich mir, daß, sowenig es mir einfallen kann, irgendwie die Oberlausitzer kirchlichen Einrichtungen zu kritisiren, ich doch gewünscht hätte, daß er wenigstens die Einrichtung der Superintendenten, wie sie in den Erblanden stattfinden, einer Kritik nicht zu unterwerfen die Güte gehabt hätte. Das Institut besteht seit lange und hat sich in einer solchen Achtung erhalten, daß ich überzeugt bin, der geehrte Abgeordnete wird selbst auch von einem gleichen Gefühle durchdrungen sein für das Institut. Was aber die Erklärung selbst betrifft, so habe ich von Seiten der Staatsregierung nur darauf zu sagen, daß es sich von selbst versteht, daß die Regierung insofern und insoweit die Kirchenordnung in die vertragsmäßig bestehende Religions- und Kirchenverfassung der Oberlausitz eingreifen möchte, vor Einführung einer solchen eingreifenden Bestimmung nach den von ihm selbst citirten Paragraphen der Urkunde vom 17. November 1834

sich des Einverständnisses der Oberlausitzer Provinzialstände versichern wird. Sie hat das als selbstverständlich vorausgesetzt und glaubte, dem um so ruhiger entgegensehen zu können, als man bei dem kirchlichen Sinne, der in der Oberlausitz herrscht, nicht zweifelt, daß, was die Oberlausitz nach ihrer Ueberzeugung zweckmäßig findet, sie auch mit Freuden annehmen wird.

Landesbestallter **Hempel**: Ich kann mich durch die Erwiderung des Herrn Staatsministers auf die Erklärung der Oberlausitzer Mitglieder der hohen Kammer nur befriedigt halten; habe jedoch zu bemerken, daß es mir nicht beigekommen ist, meinerseits eine Kritik der Ephoralverfassung zu geben, sondern daß ich nur eine von den Ständen der Oberlausitz abgegebene Erklärung über die Ephoralverfassung hier wiederholt habe zur Entgegnung auf Dasjenige, was in den Motiven Seite 51 in Bezug auf die Oberlausitzer Stände bemerkt worden ist.

Bürgermeister Dr. **Koch**: Meine hochgeehrten Herren! Je mehr ich mit den Worten einverstanden bin, welche wir soeben vom Ministertische aus vernommen haben, dahin gehend, daß im Lande ein wirkliches Bedürfniß nach einer Reform der Kirchenverfassung vorhanden sei, umsomehr bedauere ich, daß ich eine Lösung dieser Wünsche in dem vorliegenden Entwurfe nicht finden kann. Gestatten Sie mir, meine hochgeehrten Herren, daß ich meine Stellung, die ich zum Entwurfe einnehme, sofort im Eingange meiner Rede fixire. Ich bezeichne den Entwurf als einen dankenswerthen Versuch, den vielfachen Wünschen und Anträgen, welche an die Regierung gelangt sind, zu entsprechen. In diesem offenen Glaubensbekenntnisse, meine Herren, was ich hier vor Ihnen ablege, ist jedoch Nichts enthalten, was dan Dank gegen die hohe Staatsregierung abmindern könnte dafür, daß sie uns diese Vorlage gemacht hat; denn ich erblicke in ihr den ersten Schritt zu dieser Reform. Ich hoffe, daß eine längere Zeit des Prüfens das Rechte zu finden wissen wird. Ich hoffe, daß, wenn wir später wieder über diese Angelegenheit zu berathen haben werden, wir auf den Punkt gediehen sind, daß wir sagen können: „Es ist wirklich Das, was das Bedürfniß der Kirche erheischt, getroffen." Ich versichere Ihnen, meine Herren, daß ich mit dem ernsten Wunsche an das Studium und die Prüfung des uns Dargebotenen gegangen bin, mit der hohen Staatsregierung, oder wenigstens mit der geehrten Deputation mich in vollem Einklange zu befinden; aber je tiefer ich in diese hochwichtige Angelegenheit mich versenkt habe, um so weniger habe ich mich von der Ueberzeugung trennen können, daß dieser Versuch nicht nach allen Richtungen hin befriedige, und dieses Urtheil theilen sehr Viele mit mir und namentlich Solche, welche das Wohl und Wehe unserer Kirche warm und treu im Herzen tragen. Aber, meine Herren, dieses Urtheil würde nur dann eine beklagenswerthe Bestätigung finden, wenn es wirklich dahin käme, daß der Entwurf, so wie er uns vorliegt, zum Gesetze erhoben und zur Ausführung gebracht würde. Die Bedenken gegen diesen Entwurf sind für mich doppelter, formeller und materieller Natur und bezüglich der formellen komme ich zunächst auf die schon vorhin angeregte Competenzfrage. Ich bin noch nicht zu dem frohen Bewußtsein gekommen, daß die Stände das geeignete Organ sind, mit welchen allein die Kirchenverfassung zu reformiren sei. Die Competenz der Stände bezüglich der kirchlichen Fragen ist früher schon in der Ständeversammlung selbst bekämpft worden und irre ich nicht, von einem sehr beredten und scharfdenkenden Mitgliede der Oberlausitz. Dessenungeachtet, meine Herren, muß ich anerkennen, daß nach §§. 86 und 87 der Verfassungsurkunde formell die Competenz der Stände außer allem Zweifel ist; allein ebenso bin ich überzeugt, daß, als man bei Verabschiedung der Verfassung die §§. 86 und 87 in dieselbe aufgenommen, man nicht an Emanirung einer Kirchenverfassung gedacht hat. Denn wäre dies der Fall gewesen, dann hätte mindestens die Bestimmung in der Verfassung Platz greifen müssen, daß bei Berathung einer Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche nur Mitglieder dieser Confession stimmberechtigt sein sollen. Das ist nicht der Fall, meine Herren! Ich bitte, betrachten Sie diese Erwägung nicht als einen Ausfluß von Intoleranz meinerseits. Niemand ist davon weiter entfernt, als ich. Aber die Frage ist von so weittragender, principieller Bedeutung, daß ich sie aufwerfen muß. Man kann mir auch nicht entgegenhalten, daß dieselbe bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Stände von minder praktischer Wichtigkeit sei; denn, meine Herren, es ist nicht das erste Mal, daß Gesetzentwürfe von einer einzigen Stimme abhängen. Ich finde auch in der Verfassungs-Urkunde selbst eine Bestätigung dieser Ansicht und zwar in §. 57. In demselben heißt es ausdrücklich, daß Anordnungen wegen der inneren Angelegenheiten der Kirchen jeder Confession besonders vorbehalten oder überlassen bleiben sollen. Daraus folgere ich, daß jede Confession für sich ihre Kirchenverfassung zu vereinbaren und zu verabschieden hat. Indessen ganz abgesehen von dieser soeben angeregten Frage will auch die tiefgewurzelte Ueberzeugung nicht von mir ablassen, daß, wenn durch die Kirchenordnung, wie es doch die selbst in den Motiven Seite 50 ausgesprochene Absicht ist, das Leben unserer Kirche gefördert werden soll, dann die Kirche auch sich selbst constituiren, aus sich selbst lebendig werden muß, ihr aber nicht von Außen ohne ihr Zuthun eine Verfassung gegeben werden darf. Diese Ueberzeugung hat mich zur Erwägung der Frage geführt, ob es nicht richtiger gewesen wäre, wenn man bei der Feststellung einer Kirchenverfassung die Kirche selbst betheiligt; mit andern Worten, wenn man eine Vorsynode zur Vorberathung der Kirchenverfassung einberufen hätte. Consequenterweise müßte ich so weit gehen, zu sagen, daß mit einer solchen Vorsynode nicht nur die Verfassung vorberathen, sondern definitiv fest-

gestellt werden müßte. Von dieser Forderung sehe ich indessen ab, denn zunächst stehen mir in dieser Beziehung die §§. 86 und 87 der Verfassungsurkunde entgegen. Aber eine berathende Vorsynode würde für mich wenigstens eine Beruhigung gewesen sein. Es ist bereits von dem Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner gesagt worden, die uns vorliegende Angelegenheit sei unendlich schwer zu lösen; die Verantwortlichkeit unendlich groß, die an die Berathung und Lösung derselben geknüpft sei. Diese Worte sind mir aus der Seele gesprochen. Je mehr ich diese Verantwortlichkeit fühle und je mehr ich sie anerkenne, umsomehr muß ich sagen, ich würde eine Beruhigung darin gefunden haben, wenn uns eine Vorarbeit, wie ich sie so eben angedeutet habe, vorläge; denn in einer solchen würden wir uns nicht entbrechen können, den Ausdruck Dessen zu finden, was die Kirche selbst will, was sie selbst als ihr frommend bezeichnet. In dieser Richtung behalte ich mir vor, einen Unterantrag einzubringen, indem ich mich, wenn auch aus andern Motiven, doch im Antrage dem Separatvotum des Herrn Kammerherrn v. Zehmen anschließe.

Neben diesem formellen Zweifel gehen mir aber auch noch materielle Bedenken der wichtigsten Art bei. Zunächst vermisse ich im Entwurfe ein streng durchgeführtes Princip bezüglich der Stellung der Kirche zum Staate. Zwar ist in §. 3 die Selbständigkeit der Kirche ausdrücklich anerkannt; ja die Motiven sagen sogar, es habe dieses Anerkenntnisses mit Rücksicht auf §. 57 der Verfassung gar nicht erst bedurft. Dessen ungeachtet haben die weiteren Bestimmungen des Entwurfes dieses Anerkenntniß wieder so durchlöchert, daß schließlich wenig davon übrig geblieben ist und namentlich will es mir scheinen, daß aus dem Entwurfe das Kirchenregiment zuletzt doch als ein von der Staatsbehörde ungetrenntes und absolutes hervorgegangen ist. Unsere geehrte Deputation hat nun zwar in richtiger Erkenntniß der Nothwendigkeit der selbständigen Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten das Oberconsistorium auf Kosten des Cultusministeriums mit erweiterten Rechten ausgestattet. So sehr ich auch damit einverstanden bin, so bekenne ich doch, daß eine so völlig unverantwortliche Stellung des Oberconsistoriums der Kirchengemeinde gegenüber mich sehr bedenklich macht. Denn wie schon von dem geehrten Vorredner, Herrn Superintendenten Dr. Lechler, ausgesprochen worden ist, ein solches Oberconsistorium würde sich nicht im lebendigen Verkehre mit der Kirche befinden und es würde daraus mit der Zeit ein Hierarchismus sich entwickeln, den wir im Augenblicke noch gar nicht zu ermessen im Stande sind. Ueberhaupt, meine Herren, will es mir scheinen, als wenn die ganze neue Behördenorganisation gar zu sehr nach bureaukratischem Zuschnitte ausgefallen sei. Zwar scheint sie auf der breiten Basis der Kirchengemeinde zu beruhen, aber dieser künstliche und nur zu weitläufige Behördenaufbau benimmt dieser Basis wieder völlig ihren Werth und schließlich wird den Kirchenvorständen wenig mehr übrig bleiben, als die Ausübung der Kirchenpolizei. Ebenso macht mich die Zusammenstellung und die Befugnißausstattung der Synode bedenklich. Es ist selbstverständlich, daß in der Synode das geistliche Element niemals vermißt werden kann und darf, aber es darf darin auch nicht überwiegend sein. Das ist aber der Fall. Wenn auch gesagt werden will, die Zahl der weltlichen und geistlichen Mitglieder sei die gleiche, so wird es doch den geistlichen Mitgliedern sehr wenig schwer werden, einige weltliche Stimmen zu sich herüber zu ziehen, um so mit der Zeit die Synode selbst zu beherrschen und endlich gar vielleicht die Geistlichen aus Dienern der Kirche in die Herren der Kirche umzuwandeln. Die Befugnisse der Synode anlangend, so würde deren Betheiligung an den kirchlichen Angelegenheiten, stände ihr nicht das Recht des Antrags und der Beschwerde zu, ganz in die Hand des Kirchenregiments gegeben sein. Ferner vermisse ich in dem Entwurfe irgendwelche Bestimmungen über die Stellung der Schule zur Kirche und der Kirche zur Schule. Diese halte ich für durchaus unerläßlich. Endlich aber, meine Herren, erachte ich mich noch dringend verpflichtet, zu erwähnen, daß mich die Aufnahme der §§. 1 und 2 in die Kirchenverfassung überrascht, ich möchte fast sagen, mein Gefühl schmerzlich berührt hat. Verstehen Sie mich nicht falsch. Nach meiner Auffassung handelt es sich darum, durch die Kirchenverfassung eine äußere Form zu finden, nach welcher die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig ordnet. In eine solche gehören meiner tiefsten Ueberzeugung nach die fundamentalen Glaubenssätze, welche das innerste und eigendste Wesen unserer Kirche ausmachen nicht. Ja, ich halte es für unendlich bedenklich, dieselben der Gefahr einer Discussion in einer politischen Versammlung auszusetzen und selbst die, zwar nicht von mir gefürchtete, aber immerhin gegebene Möglichkeit, daß sie irgendwie mit unzarter Hand berührt werden könnten, muß im Voraus abgeschnitten werden. Alle diese Bedenken, meine hochgeehrten Herren, haben mich schon um ihrer willen zu dem v. Zehmen'schen Separatantrage gedrängt, wenn auch, ich wiederhole es, aus anderen Motiven, als den Herrn Separatvotanten. Ja, ich bin in dieser Ansicht noch durch die Schlußworte des Herrn Ministers selbst bestärkt worden. Der Herr Minister sagte uns, man möge in dieser Angelegenheit vorsichtig zu Werke gehen und diese Vorsicht ist es namentlich, die ich mir zur Richtschnur in dieser überaus wichtigen Frage genommen habe. Dieser Separatantrag hat aber auch noch aus anderen Gründen für mich einen besonderen Werth. Auch anderwärts machen sich, meine Herren, gerade in der Jetztzeit Bestrebungen und Versuche wegen Aufstellung von Kirchenordnungen geltend. Ich erwähne hier nur Baden. Und ich sollte meinen, daß wir die dort zu machenden Erfahrungen noch recht gut abwarten und seiner Zeit für uns benutzen könnten und dies umsomehr, als die Zeit, die zur Prüfung des Entwurfs gestattet war, mir als zu knapp abgemessen er-

scheint. Bin ich recht unterrichtet, so war der Entwurf vor dem Zusammentritt der Zwischendeputation nur den höchsten Behörden bekannt. Ich habe nicht gehört, daß irgend ein dazu berufenes Organ im Lande zu einer Begutachtung veranlaßt worden wäre. Weder die Superintendenten des Landes, noch die theologische Facultät der Landesuniversität, noch die Consistorialbehörden der Kreisdirectionen haben irgendwie Gelegenheit gefunden, über diesen Entwurf sich gutachtlich auszusprechen. Ich sollte meinen, daß dies um so wünschenswerther gewesen sei, als wir ja auch auf andern Gebieten der Gesetzgebung erfahren haben, welchen wohlthätigen Einfluß die allgemein freigegebene Kritik so weittragender Gesetze ausübt. Ich erinnere nur an das Civilgesetzbuch, an die Gewerbegesetzgebung. Beide waren vollständig ausgearbeitet und beide wurden infolge der darüber ausgesprochenen Kritiken von der hohen Staatsregierung wieder zurückgezogen. Ich glaube, wir haben dies nicht zu bedauern gehabt, sondern wir haben im Gegentheil der hohen Staatsregierung nur vom Herzen Dank zu sagen, daß sie sich zu dieser Rücknahme rechtzeitig entschlossen hat. Betrachten auch wir daher die bisherige und noch bevorstehende Prüfung des Entwurfs nur als eine Vorarbeit, als die erste Lösung, und wir werden wohl sehr wohl daran thun. Wenn ich recht zwischen den Zeilen beider Berichte der Ersten und Zweiten Kammer gelesen habe, so scheinen die Deputationen selbst dasselbe empfunden zu haben, wenigstens will mir es so vorkommen, als ob die Empfehlung zu Annahme des Entwurfs nicht so recht aus dem vollen und freudigen Bewußtsein hervorgegangen sei, daß man mit demselben das Rechte getroffen habe. Dessenungeachtet, meine Herren, schließe ich mich dem wiederholten Ausdrucke des Dankes gegen die hohe Staatsregierung an, daß sie die Lösung dieses hochwichtigen Werkes mit der Vorlage dieses Entwurfs vorbereitet und angebahnt hat und ebenso gegen die geehrte Deputation wegen der mühevollen und ausgezeichneten Berichterstattung. Möge dieselbe darin, daß ich mich dem Separatvotum zuwende, nicht eine Verkennung ihres hohen Verdienstes um dieses Werk erblicken; denn, meine Herren, ich spreche aus voller Ueberzeugung aus, es ist weit schwerer, ein Werk, mit dessen Grundsätzen man sich nicht ganz einverstehen kann, zu amendiren, als dasselbe von Haus aus neu zu bearbeiten. Der vorhin bereits angedeutete Antrag, den ich mir einzubringen erlaube, ist folgender: unter Punkt a des v. Zehmen'schen Separatvotums folgenden Zusatz anzufügen:

„Und Hochdieselbe ersuchen, Sie wolle noch auf diesem Landtage den Ständen einen Gesetzentwurf über Zusammensetzung, Wahl und Einberufung einer Vorsynode zur Berathung einer evangelisch-lutherischen Kirchenordnung für das Königreich Sachsen vorlegen und das Ergebniß dieser Berathung der nächsten Ständeversammlung zur Zustimmung zugehen lassen".

Meine hochgeehrten Herren, der Antrag unterscheidet sich von dem des Herrn v. Zehmen nur dadurch, daß, wenn dieser das gesammte Material lediglich der hohen Staatsregierung zur Erwägung zurückgeben will, ich dagegen beabsichtige, daß dieses Material auch noch von den Vertretern der Kirche selbst miterwogen werde. Ich bitte Sie, meine Herren, entziehen Sie diesem Antrage Ihre Erwägung nicht; den Herrn Präsidenten aber ersuche ich, denselben zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Ich weiß nicht, ob die Ansicht des Herrn Antragstellers dahin geht, daß der Antrag sofort zur Unterstützung gebracht werde?

Bürgermeister Koch: Das habe ich ganz dem hohen Präsidium anheimzugeben.

Präsident v. Schönfels: Als Sousamendement wird derselbe zur Abstimmung kommen, wenn das Separatvotum des Herrn v. Zehmen zur Abstimmung kommt.

Bürgermeister Koch: Die sofortige Unterstützung würde mir doch um deswillen erwünscht sein, weil ich dann die Ansicht der Kammer in der allgemeinen Debatte darüber höre; denn wenn er nicht zur Unterstützung gebracht wird, würde nicht darüber debattirt werden können. Ich bitte also den Herrn Präsidenten, ihn sofort zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Ich bin gern erbötig, diesen Wunsch zu erfüllen und habe die Sache nur angeregt, um die Meinung des Herrn Antragstellers zu erfahren. Der Antrag geht dahin, dem v. Zehmen'schen Separatvotum, welches am Schlusse des Berichts zu lesen ist, und zwar unter Punkt a folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Hochdieselbe ersuchen, Sie wolle noch auf diesem Landtage den Ständen einen Gesetzentwurf über Zusammensetzung, Wahl und Einberufung einer Vorsynode zur Berathung einer evangelisch-lutherischen Kirchenordnung für das Königreich Sachsen vorlegen und das Ergebniß dieser Berathung der nächsten Ständeversammlung zur Zustimmung zugehen lassen".

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch, wie ich ihn soeben verlesen habe, zu unterstützen gemeint ist? — Die Mehrzahl erhebt sich.

Er ist allerdings zahlreich unterstützt und würde nun mit zur Berathung gelangen, wenn das Separatvotum des Herrn v. Zehmen zur Berathung kommt. Ich würde nun dem Herrn Abg. Rittner das Wort ertheilen.

Abg. Rittner: Herr Präsident, ich glaube, es wird Niemanden überraschen, dem die Verhandlungen über das Cultusministerium am vorigen Landtage in diesem Saale erinnerlich sind; ich glaube, es wird Sie Alle, meine Herren, nicht überraschen, wenn in diesem Augenblicke, wo ich mich von meinem Stuhle erhebe, um über die Angelegenheiten unserer protestantischen Kirche zu sprechen, ich mich

in einer Art Beklommenheit, um nicht zu sagen Verlegenheit, befinde. Ich halte nicht zurück mit dem Geständniß, daß es eine Zeitlang mein Wunsch gewesen ist, es möge eine Gelegenheit sich bieten, wo ich gegen die Aeußerungen, die über und wider meine Ansichten, die ich in jener Kammer ausgesprochen habe, hier in diesem Saale gemacht worden sind, mich vertheidigen und rechtfertigen könnte. Allein ich füge auch sogleich hinzu, daß dieser Wunsch bei mir dem Entschlusse gewichen ist, den ich gefaßt habe, alle diese persönlichen Angelegenheiten der Vergangenheit hier mit keinem Worte zu berühren. Den Haupteinfluß bei diesem Entschlusse hat die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, den wir berathen sollen, bei mir ausgeübt; denn ich leugne nicht, daß ich die Stellung der **Kirche zum Staat** für das Allerschwierigste halte, was überhaupt im öffentlichen Leben zur Sprache kommen kann. Ich werde diesem Entschluß treu bleiben, das verspreche ich; ich werde keine Persönlichkeiten in diese wichtigen Verhandlungen einmischen. Ich füge nur die eine Bemerkung hinzu: ich glaube, die Mehrzahl jener Bemerkungen ist durch Mißverständnisse veranlaßt worden; durch Mißverständnisse, von denen ein gutes Theil ich wohl selbst verschuldet haben mag. Um nun aber ähnlichen Mißverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, theils um den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem aus ich die jetzt vorliegende Frage betrachte, theils aber auch, um wesentlichen Bedenken, die ich mir dann erlauben werde auszusprechen, die Grundlage zu geben, will ich mir erlauben, in möglichst kurzen Zügen die Hauptsätze auszusprechen, von denen aus ich wünsche, das Verhältniß der Kirche zum Staat geregelt zu sehen. Es ist mein Bestreben, auch wie andere Redner, möglichst kurz zu sein; allein ich berufe mich auf eine Aeußerung des geehrten ersten Sprechers, der selbst andeutete, daß bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes eine absolute Kürze nicht möglich sei. Ich berufe mich hier auf **dies** als auf eine captatio benevolentiae und bitte um Entschuldigung, wenn ich etwas länger werde, als in mancher Beziehung wünschenswerth sein mag. Die Principien, die ich aufstelle für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, sind folgende:

Der **erste** Grundsatz, den ich als Vertreter der politischen Gesellschaft aufstellen muß, ist: daß der Staat in allen Beziehungen der **Kirche zum Staate** das Oberaufsichtsrecht behält, um nicht zu sagen, die Oberleitung und, sowie ihm die Pflicht obliegt, allen Kirchengesellschaften, die er anerkannt hat, sein Schutzrecht in Bezug auf ihre staatlichen Rechte und ihre Stellung im Staate angedeihen zu lassen, so liegt ihm auch meines Erachtens die Pflicht und das Recht ob, darüber zu wachen, daß nicht durch die Kirchengesellschaft das Bestehen des Staates beeinträchtigt werde. Da aber das Bestehen und Gedeihen des Staates bedingt ist durch ein Fortschreiten der Entwickelung des menschlichen Geistes und durch eine allmälige Verbesserung der socialen Zustände, so liegt es im Interesse des Staates, darüber zu wachen, daß dem durch die Kirche kein Hinderniß in den Weg gestellt werde. Es wird Niemand von mir erwarten, daß ich diesen Grundsatz hier vollständig durchführen soll; er ist keineswegs neu. Ich bemerke nur, daß ich ihn nirgends so schlagend nachgewiesen gefunden habe, als in einer kleinen Schrift von Professor Enens in Brüssel, von welcher in Nr. 247 und 248 a. 1857 einer hier erscheinenden Zeitung eine wort- und sinngetreue Uebersetzung zu finden ist. — Der zweite Grundsatz, den ich als Mitglied der protestantischen Kirche, der ich mit Leib und Seele angehöre, aussprechen muß, ist der, daß jede Kirchengesellschaft im Staat das Recht haben soll, ihre inneren, eigenen kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu verwalten und zu besorgen; aber **nicht** unter der Leitung von Behörden, die **rein staatlich** und politischen Ursprungs sind. Zu Begründung dieses Satzes kann ich mich auf §. 57 unserer Verfassung berufen; er steht hier meines Erachtens klar und einfach ausgesprochen. Daß aber dieser Satz nach meinem Dafürhalten bisher allerdings **nicht** in der Art und Weise ausgeführt worden ist, wie er hätte ausgeführt werden sollen, darüber haben sich namentlich in den Verhandlungen, die bereits der Herr Superintendent Lechler angeführt hat, in dieser Kammer im Jahre 1845 mehrere Mitglieder sehr ausführlich ausgesprochen und ich füge nur noch die Ueberzeugung hinzu, daß ich glaube, daß der erste Schritt, den eine wahre Vertretung der protestantischen Kirche zu thun hätte, das sehr gerechte Verlangen sein würde, daß dieser §. 57 wirklich zur Wahrheit werde.

Der dritte Grundsatz steht mit diesem im engsten Zusammenhange und bezieht sich auf die Vertretung der Kirchengesellschaft in möglichst ausgedehnter Weise in ihren inneren kirchlichen Angelegenheiten durch gewählte Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden, sowohl dem Staate gegenüber, als auch gegenüber ihren eigenen kirchlichen Behörden durch Organe, welche nicht vom Staat eingesetzt sind.

Ich weiß recht gut, daß die Consequenz dieser Sätze zu einer weit vollständigeren Einführung oder Durchführung der Presbyterial- oder Synodalverfassung führt, als wie die Vorlage bringt und als wie der Bericht uns anempfiehlt. Allein abgesehen davon, daß unsere Kirchengeschichte hinlängliche Data bringt, um daraus zu folgern, daß unsere ältesten, christlichen Gemeinden auf entschieden gesellschaftsrechtlichem Boden standen; abgesehen davon, daß in manchem Lande unserer Nachbarschaft und namentlich in einer Kirchengesellschaft, die unserer protestantisch-lutherischen Kirchengesellschaft am nächsten steht, Das, was ich wünsche, ziemlich vollständig und allgemein langjährigen Bestand hat und als segensreich anerkannt ist, so gereicht es mir auch zu besonderer Beruhigung, daß ich mich zu Begründung dieser von mir hier aufgestellten Grundsätze auf die mehrfach geschehenen Aeußerungen und Ver-

handlungen in dieser Kammer bei dem Landtage 1845 bis 1846 berufen kann. Ich nenne nur einen von diesen Männern, es ist der schon angeführte, ehrwürdige Dr. Großmann und ich gestehe, daß ich in der vom Herrn Superintendenten Dr. Lechler angeführten Schrift meine Ansicht in einer solchen Weise ausgesprochen finde, daß ich mit dem dort Gesagten fast allenthalben übereinstimmen kann. Ich berufe mich aber auch auf andere Männer, die in diesem Saale gesprochen und deren mehrere sich nicht gescheut haben, es auszusprechen, daß eine wahre gedeihliche Entwickelung unserer protestantischen Kirche mit dem Fortbestande von §§. 45 und 57 der Verfassungs-Urkunde nicht in Einklang zu bringen ist. Aber auch berufe ich mich, meine Herren, auf Ansichten außerhalb dieser Kammer. Es ist zunächst eine Schrift, die Einigen unter uns gewiß nicht fremd sein wird: „Denkschrift zur Erinnerung an die Versammlung sächsischer Geistlichen zu Leipzig am 14. Juni 1848." Und wenn auch die Jahreszahl vielleicht geeignet sein mag, bei Einigen der geehrten Mitglieder eine Art von Mißtrauen zu erwecken, so mache ich doch darauf aufmerksam, daß unter dieser Schrift die Namen stehen: Harleß, Großmann, Kohlschütter, Krehl und die Namen von fünfzehn amtirenden Superintendenten. Aber endlich habe ich noch eine Stimme, die für mich spricht und die Sie Alle anerkennen werden, das ist die Stimme unseres großen Reformators selbst. Er selbst nennt mehrfach in seinen Schriften die protestantischen Fürsten, welche die Oberleitung unserer protestantischen Kirche als Schutzherren in die Hand nehmen mußten, Nothbischöfe, episcopi subsidiarii und durch diesen Ausdruck hat er gewiß nichts Anderes gemeint, als daß er den Zustand nicht als einen solchen bezeichnete, der in dem inneren Wesen der protestantischen Kirche begründet, sondern nur die Folge eines gewesenen Nothstandes ist. Von diesen Grundsätzen ausgehend habe ich nun allerdings mancherlei Bedenken gegen die mir vorliegende Regierungsvorlage und auch gegen den Bericht, insofern er die Vorlage nicht nach meiner Ansicht berichtigt. Es thut mir doppelt leid, wenn ich auf diesem Wege zu einem Nein! bei der Hauptabstimmung kommen werde, einmal, weil mich dieses Nein zu demselben Ziele führt, wie den Herrn Separatvotanten, während ich in entgegengesetzter Richtung gegen die Vorlage auftrete als wie er. Andererseits bedauere ich dieses Nein, da ich mich in Uebereinstimmung mit einer Aeußerung des Herrn Cultusministers befinde, indem er sagt, er halte es gegenwärtig ganz an der Zeit, daß eine Kirchenverfassung eingeführt werde. Ich wende mich nun zu den Bedenken, die ich im Allgemeinen und wenn auch nicht alle, doch einige hier auszusprechen mir erlauben werde und da ist das erste, was auch der letzte geehrte Redner vor mir bereits angedeutet hat, die Aufnahme von §§. 1 und 2. Ich gestehe, daß das Sätze sind, die nicht zur Competenz einer Kammer gehören, wie dies auch von mehreren Rednern bei früheren Landtagen bemerkt worden ist. Ich muß hinzufügen, daß es mir, gelindest gesprochen, gefährlich erscheint, die heiligsten Grundsätze unserer protestantischen Kirche einer politischen Versammlung zu einer politischen Debatte hinzugeben. Oder will man uns eine Abstimmung zumuthen, ohne nähere und gründliche Prüfung dessen, worüber wir abstimmen sollen? Ich kann unmöglich glauben, daß man von einer so großen Anzahl gebildeter Männer, wie hier und drüben sitzen, erwarten darf, daß sie über diese hochheiligen Grundsätze abstimmen und ihre Anerkennung aussprechen werden, ohne vorher auf sie näher einzugehen. Letzteres aber halte ich für beinahe unmöglich in diesem Saale. Ich erkenne aber auch in dem Hereinkommen dieser beiden Paragraphen einen inneren Widerspruch, nämlich, daß man politische Corporationen zur Anerkennung dieser Sätze und Schriften auffordert, während in diesen Schriften selbst wiederholt ausgesprochen worden ist, daß politische Versammlungen nicht zu Anerkennung dieser Grundsätze fähig sind. Ich beziehe mich auf die Auslassung des Domherrn Dr. Günther, eines damaligen Mitgliedes, welche auf S. 1108 der Mittheilungen der Ersten Kammer stehen. Ein zweites Bedenken ist ebenfalls von dem vorhergehenden Sprecher schon angedeutet worden, es ist die große Masse der Behörden, die in der Vorlage aufgestellt worden sind. Ich kann kaum glauben, daß durch eine so große Anzahl von Behörden etwas gebessert wird in der Richtung, in welcher ich und alle meine Umgebungen die Kirchenverfassung wünschen, nämlich ein einfacheres und schnelleres Verfahren und nebenbei auch ein minder kostspieliges.

Ein drittes Bedenken wäre die Zusammensetzung der in der Vorlage gedachten Behörden. Sie sind meines Erachtens rein staatlichen Ursprungs, ohne der Kirchengesellschaft eine Stimme in der Zusammenstellung zu wahren. Das constitutionelle Princip ist hierbei ganz verlassen. Eine Folge davon ist, daß die so unerfreuliche bureaukratische Verwaltung durchgängig beibehalten ist. Ein viertes Bedenken wäre die ganz gelähmte Wirksamkeit der Generalsynode. Ich freue mich, in dieser Beziehung an dem Herrn Superintendenten Lechler eine Stimme gefunden zu haben, die meiner Ansicht beitritt und weit besser sie ausdrückt, als ich das könnte. Ein fünfter Grund ist, daß die anomale Stellung des Vorstandes des Cultusministeriums durch die Vorlage nicht abgeändert wird. Ich nenne es eine anomale Stellung, daß der Vorstand des Cultusministeriums, welcher als solcher ein verantwortlicher Beamter ist, gleichzeitig Mitglied und zwar mit ziemlicher Gewißheit tonangebendes Mitglied der obersten, gegen Niemand verantwortlichen Kirchenbehörde ist, welche gleichzeitig seine vorgesetzte Behörde sein soll, in eigentlichen Kirchenangelegenheiten. Mir scheint, daß man eine solche Stellung wohl mit Recht als eine anomale bezeichnen möchte. Ich kann noch mehrere Bedenken aufstellen; ich kann darauf hinweisen, daß ich in den Worten „Kirchenordnung" in der Ueberschrift und

„Kirchenverfassung" in den Motiven entweder eine Verwechselung erkenne oder einen Verstoß gegen den principiellen Unterschied zwischen Kirchenordnung und Kirchenverfassung. Unter Kirchenverfassung verstehe ich eben nur eine Regelung der äußeren Verhältnisse der Kirche; eine Bestimmung, unter welcher Verfassung sie im und mit dem Staate leben soll; Kirchenordnung beziehe ich aber mehr auf das Innere der kirchlichen Zustände, auf die Ordnung in der Kirche. Es scheint mir nun, als ob dieser Unterschied durchaus nicht streng aufrecht erhalten ist; sonst würde man nicht Dinge in die Kirchenverfassung aufgenommen haben, die eben nur in die Kirchenordnung und daher nicht vor die politischen Stände gehören. Ich könnte auch noch Anstoß daran nehmen, daß in der Ueberschrift unsere Kirche „evangelisch-lutherisch" genannt wird; wohl wissend, daß unser großer Reformator selbst wiederholt gebeten hat, unsere Kirche nicht nach seinem Namen zu nennen. Ich könnte behaupten, daß es vielleicht im Principe richtiger und deutlicher wäre, evangelisch-protestantische Kirche im Gegensatz zu der evangelisch-reformirten zu sagen. Aber es sind das Alles Dinge, denen ich als Laie nicht vollständig gewachsen bin; ich weiß auch, daß sowohl am Ministertische, als in unserer Mitte Männer sitzen, die gewiß der Geltendmachung dieser Bedenken mehr gewachsen sind, als ich. Ich würde hier schließen können, wenn mir nicht die Auslassung des geehrten Redners aus der Oberlausitz zu neuen Bedenken Grund gegeben hätte. Ich kann mir nicht im Augenblicke klar werden, wie eine Anzahl von Mitgliedern in unserer Mitte ihre Stimme abgeben und Beschluß fassen sollen, wenn sie vorher erklärt haben, daß das Gesetz für sie nicht bindend sei, während sie doch als Mitglieder unserer staatlichen Corporation in unserer Mitte sitzen. Ich erwähne dies nur, um mir damit vorzubehalten, daß ich vor Abstimmung über die Hauptfrage mir noch einmal das Wort erbitten kann, um mir diesen Widerspruch aufklären zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun Herr v. Posern das Wort haben.

Klostervoigt v. Posern: Zuvörderst, meine Herren, halte ich für Pflicht, bei der hohen Kammer mich zu entschuldigen, daß ich als von ihr erwähltes Mitglied der kirchlichen Zwischendeputation an deren Berathungen nicht Theil genommen habe. Ich war nämlich krank und vermochte es nicht und als ich so weit wenigstens wiederhergestellt war, daß ich hätte an den Berathungen der Zwischendeputation können Theil nehmen, so war die Berathung schon so weit gediehen, daß mein Hinzutritt gewiß nichts hätte nützen und eher nur stören können. Ich habe es daher vorgezogen, meinen gewiß viel fähigeren Stellvertreter, den Herrn v. Römer, durch meinen Hinzutritt nicht zu verdrängen. — Zu Motivirung meiner endlichen Abstimmung nur noch einige kurze Worte. Ich will Ihnen im Voraus die Freude machen, daß ich versichere, die Lausitzer Verhältnisse jetzt hier nicht mit einem Worte erwähnen und überhaupt mich, da die Zeit schon so weit vorgeschritten ist und Alle sich nach dem Schluß der Sitzung sehnen, möglichst kurz fassen zu wollen. Mit innigem Dank habe ich es zuvörderst anzuerkennen, daß in dem Entwurfe die Bekenntnisse unserer evangelisch-lutherischen Kirche auf das Treulichste gewahrt worden sind. Dies und Das, was der Entwurf über das Oberconsistorium enthält, halte ich für die eigentlichen Perlen des Entwurfs. Die Kirche gewinnt dadurch wieder eine geistliche Spitze und, wie ich hoffe, eine segensreiche Stütze, die ihr fehlte, seitdem auf dem Landtage 1833 und 1834 die altbewährte sächsische Consistorialverfassung aufgehoben wurde. Die Majorität der ersten Deputation der Ersten Kammer, der ich damals angehörte, rieth zwar damals dringend von diesem Umsturze ab; aber, meine Herren, „alter Zopf, Hierarchie", dagegen „Fortschritt, Zeitgeist, zeitgemäß" waren auch damals, wie jetzt wieder, die Stichwörter in der Mode und übten einen zauberhaften Einfluß auf die Entschließungen und Abstimmungen der Menschen und so wurde denn auch in dieser Kammer mit 17 gegen 16 Stimmen die altehrwürdige Consistorialverfassung Sachsens begraben, die man seitdem oft zurückersehnt hat. Was den Abschnitt über die Vertretung der Kirchengemeinden, die Kirchenvorstände und was damit zusammenhängt, anlangt, so möchte und könnte ich darüber Vieles sagen; aber ich will, meinem Ihnen gegebenen Versprechen getreu, auch hier ganz kurz sein. Mir scheint, um ein entlehntes Bild zu gebrauchen, die Mutter, die Kirche hier, kann wohl einen Hausvater, auch wohl einen Hausherrn neben sich vertragen; wenn aber die Kinder die Mutter belehren, ihr befehlen und sie hofmeistern und bevormunden wollen, so thut dies niemals gut. — Auch scheint es mir, meine Herren, daß durch die Bestimmung im §. 39 die Pfarrer leicht in eine mißliche und unpassende Stellung gelangen können. Wie leicht kann der letzte Satz dieses Paragraphen zu Unzuträglichkeiten und Reibungen zwischen dem Vorsitzenden und den andern Mitgliedern des Vorstandes führen! — Mir scheint auch eine Bestimmung über die Rechte der Geistlichen im Entwurfe zu fehlen. Meine Herren! Es ist bei allen übrigen Gliedern der Kirchengemeinschaft im Entwurfe nächst von deren Pflichten auch von deren Rechten die Rede; aber ich finde keinen Paragraph, der auch die Rechte der Geistlichen festsetzte; nur von ihren Pflichten ist viel die Rede. — Ich vermisse auch einen Paragraphen über die Stellung der Candidaten, der künftigen Träger des geistlichen Amtes, zur Kirche und ihre Ausbildung zu dem hochwichtigen Amte. Ich hätte gemeint, daß in dem Entwurfe einer Kirchenordnung auch von den Candidaten die Rede sein müßte; es sind ja die künftigen Geistlichen und ich glaube, die Candidaten haben ein Recht und die Kirche hat eine Pflicht dazu. — Ich werde hinsichtlich dieses ganzen Abschnittes und was damit zusammenhängt, für das Separatvotum des Kammerherrn

v. Zehmen stimmen, wenigstens so lange, als ich nicht bessere Garantien erhalte, daß wir wirklich die rechten Männer, d. h. christliche Männer, wie sie dem Verfasser des Entwurfs als Ideal vorgeschwebt haben mögen, in den Kirchenvorstand bekommen werden. Ich befürchte nämlich, daß wenigstens bei der jetzigen Zeitstimmung wir leider nicht eben viele christliche, aber desto mehr antichristliche, politische und demokratische Elemente bekommen werden; kurz, daß die Politik sich auch in die Kirche eindrängen wird und in dieser Beziehung, meine Herren, richte ich die Anfrage an Sie und bitte Alle, diese Frage sich zu beantworten: was würde wohl in den Jahren 1848 und 1849 geworden sein, wenn es da schon ähnliche Einrichtungen, wie sie jetzt hier beabsichtigt werden, gegeben hätte? was würde aus der Kirche, aus dem Kirchengute, aus der Liturgie, aus dem geistlichen Ansehen, aus den Stiftungen u. s. w. geworden sein? Diese Frage, meine Herren, und die Antwort, die Sie sich darauf ertheilen, mag zugleich als Antwort auf die Frage des Herrn v. Metzsch an den Herrn Verfasser des Separatvotums und seine Anhänger, sowie auf die darauf Bezug nehmende Rede Seiner Excellenz des hochverehrten Herrn Ministers des Cultus dienen. Meine Herren, mir wenigstens scheint es, die Zeichen der Zeit sind ganz darnach angethan, daß wir bald wieder ähnliche Zustände erleben können und Diejenigen, die die Pflicht und Macht haben, dies zu verhüten, erscheinen leider, um es möglichst gelinde auszusprechen, verblendet und erschlafft. *In solcher Zeit aber,* meine Herren, erachte ich es, nicht etwa, weil ich das viele Gute, was der Entwurf und der Deputationsbericht enthält, verkenne, nicht etwa, weil ich das Neue nicht will, eben nur, weil es neu ist; sondern nach meiner innigen Ueberzeugung als die beste Tagesordnung für die Kirche, fest auf ihrem Grunde zu stehen; aber nicht zu reformiren, nicht zu experimentiren; wohl aber zu wachen, daß nicht Wölfe in Schafskleidern und Störenfriede sich eindrängen! Der Herr schütze seine Kirche!

Oberhofprediger Dr. Liebner: Es ist, seitdem ich um das Wort gebeten habe, so viel dazwischen getreten, daß der Rückweg kaum wieder zu finden ist. Nur zwei Worte, da die Spannungskraft der Kammer bereits zu sehr erschlafft zu sein scheint. Ich wollte nur meine herzliche Uebereinkunft aussprechen mit Dem, was mein Herr College Lechler vorhin sagte, indem er die Mitwirkung der Gemeinde als nöthig bezeichnete. Damit bin ich ganz einverstanden. Was er ferner gesagt hat von der Theilnahme, die unsere gegenwärtige Verhandlung im Auslande findet, kann ich ebenfalls bestätigen. So lange wir in dieser Verfassungsbewegung sind, ist von Zeit zu Zeit aus verschiedenen anderen Landeskirchen wiederholt die Anfrage gekommen, was wir vorhätten. Wir sind ein Schauspiel für Viele! Was die geehrten Herren Bürgermeister Koch und Herr Rittner gesagt haben, war ein überaus reicher Stoff. Ich glaube nicht, daß wir heute mit dem zu Ende kommen. Ich möchte nur heute das niederlegen, daß die beiden geehrten Herren mir den Nachdruck in ihrer Ansicht zu sehr auf das bewegliche Element zu legen scheinen, während die Tradition der lutherischen Kirche nicht darauf den Accent legt, sondern auf das statarische, conservative Element, um das andere nicht auszuschließen, aber nur an zweiter Stelle zu gestatten. Dies für heute! Es sind so große Fragen, die nur später werden ausführlich besprochen werden können. Was den letzten geehrten Redner betrifft, so danke ich ihm für den Ausdruck „Perlen", den er für ein gewisses Moment gebraucht hat. Was er aber zuletzt sagte, daß *augenblicklich gar keine Zeit sei*, dagegen möchte ich doch Protest einlegen. Ich sage, wenn wir jetzt nicht zugreifen, so wird uns zuletzt auch Das noch genommen, was wir haben.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube selbst, meine Herren, daß es richtig ist, was der Oberhofprediger Liebner bemerkte, nämlich, daß die Kammer erschlafft sei und deshalb schlage ich vor, die heutige Sitzung zu schließen; dafür aber morgen um 10 Uhr uns wieder einzufinden, um diesen Gegenstand, den wir soeben verlassen, wieder in Berathung zu nehmen. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 25 Min.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 18. December 1860.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 7. Dresden, am 20. December 1860.

Siebente öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 11. December 1860.

Inhalt:

Berathung des Entwurfs der Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen. Fortsetzung der allgemeinen Berathung.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 20 Minuten in Gegenwart der Staatsminister Freiherr v. Friesen und Dr. v. Falkenstein, sowie der königlichen Commissare Geheimen Kirchenraths Dr. Hübel und Kirchenraths Dr. Gilbert und in Anwesenheit von 38 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Wimmer aufgenommenen Protokolls, welches ohne Widerspruch genehmigt und von den Kammermitgliedern Bürgermeistern Löhr und Clauß mit vollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Ein Registrandenvortrag kann heute nicht stattfinden aus Mangel an Stoff dazu. Ebensowenig sind Entschuldigungen eingegangen, auch sonstige Mittheilungen habe ich der geehrten Kammer nicht zu machen, wir können daher sogleich zum Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung übergehen. Es ist dies die fortgesetzte Berathung des Berichtes unserer Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreich Sachsen. Ich habe den Herrn Referenten zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten, um uns weitern Vertrag zu gewähren.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Herr Präsident ich bitte ums Wort. Der vorliegende Entwurf einer Kirchenordnung hat bei der gestrigen Verhandlung von mehreren Seiten sehr lebhafte Angriffe erfahren. Er ist zum Theil aus entgegengesetzten Gründen angegriffen worden. Von einer Seite wurde ihm zunächst der Vorwurf gemacht, daß das Verhältniß der Kirche zum Staate darin nicht klar genug dargestellt worden sei. Ich glaube zu Begegnung dieses Einwurfs nur auf den dritten Paragraphen der Vorlage hinweisen zu dürfen, in welchem das Verhältniß der Kirche zum Staate, wie es nach der gegenwärtigen Landesverfassung besteht, hinlänglich klar dargestellt zu sein scheint. Sollte noch ein Mangel in dieser Beziehung von dem geehrten Redner darin bemerkt werden, so würde bei Berathung dieses Paragraphen Gelegenheit geboten sein, seine Verbesserungsvorschläge vorzubringen. Wenn er aber der Meinung ist, daß der Kirche dem Staate gegenüber mehr Rechte eingeräumt werden müsse, daß das weltliche Hoheitsrecht des Staates über die Kirche zu beschränken sei, dann würde freilich eine Bestimmung dieser Art nicht in diese Kirchenordnung gehören. Der geehrte Redner hat ferner die Befugnisse zu beschränkt gefunden, welche in dem vorliegenden Entwurfe den Kirchenvorständen und der Landessynode eingeräumt worden sind. Ich würde zu tief in der Berathung der einzelnen Paragraphen vorgreifen, wenn ich mich auf eine specielle Widerlegung dieses Vorwurfs einlassen wollte; ich glaube aber, wenn der geehrte Redner den §. 37, welcher die Befugnisse und Pflichten des Kirchenvorstandes summarisch angiebt, aufmerksam betrachtet und zugleich die folgenden neun Paragraphen in Erwägung nimmt, so wird er wenigstens den Vorwurf zurücknehmen müssen, daß den Kirchenvorständen nichts weiter als eine polizeiliche Aufsicht in den Kirchengemeinden übertragen werden solle. Ich halte dafür, und ich glaube mit Recht, daß die Befugnisse, welche den Kirchenvorständen eingeräumt werden sollen, dieselben in die Lage versetzen werden, die Rechte der Kirchengemeinden und ihre Interessen nach allen Seiten hin zu fördern und zu wahren. Ueber den Wirkungskreis der Synoden haben sich die Motiven des Weiteren bereits ausgesprochen und die Bedenken ganz offen dargelegt, welche dem Kirchenregiment gegen die Einräumung größerer Befugnisse für dieselben beigegangen sind. Die evangelisch-lutherische Kirche hat drei Jahrhunderte lang ohne Presbyterial- und Synodalverfassung bestanden. Einzelne Anfänge einer solchen Verfassung, welche sich in einigen süddeutschen Landeskirchen im 16. Jahrhunderte zeigten, sind später wieder verschwunden und die evangelisch-lutherische Kirche hat allenthalben eine reine Consistorialverfassung erhalten. Diese Consistorialverfassung ist auch unserer sächsischen Landeskirche eigen, und wie der geehrte Redner selbst darauf hinwies, daß bei Verfassungsveränderungen in der Kirche mit größter Vorsicht vorzugehen sei, wie diese Vorsicht auch von mehreren anderen Rednern empfohlen worden ist, so hat auch die Regierung dieselbe

ihrerseits als ganz besondere Aufgabe betrachtet. Sie glaubte, daß diese Vorsicht sich darin äußern müsse, das Bestehende möglichst festzuhalten, wie das Historische anzuknüpfen, und so eine zeitgemäße Entwickelung der Kirchenverfassung herbeizuführen. Ich glaube, man kann sich in dieser Angelegenheit nicht, wie von dem geehrten Redner geschah, so ohne Weiteres auf Vorgänge in anderen Kirchen beziehen, namentlich nicht auf die Vorgänge in der evangelisch-reformirten Kirche. Dort finden wir allerdings die Synodalverfassung allgemein; sie ist dort mit der Kirche aufgewachsen, die Kirchengenossen haben sich in diese Verfassung eingelebt und deshalb besteht sie in dieser Kirche mit Segen. Wenn wir aber diese Verfassung, wie wir sie in der evangelisch-reformirten Kirche finden, so ohne Weiteres in unserer Kirche einführen wollten, so würden wir Gefahr laufen, nicht die Segnungen von ihr zu erlangen, die wir dort erblicken, sondern bedenkliche Störungen zu veranlassen; denn unsere Kirchengemeinden haben an dem Verwaltungsleben der Kirche zeither noch so wenig Theil genommen, daß wir sie nicht für vorbereitet halten können, in eine ausgebildete Synodalverfassung einzutreten. Es hat der geehrte Redner ferner gefunden, daß das Oberconsistorium nach dem Vorschlage des Entwurfes so constituirt werde, daß man in ihm eine Entwickelung zu einer hierarchischen Macht befürchten müsse. Alle Freunde unserer Landeskirche haben den dringenden Wunsch ausgesprochen und ununterbrochen festgehalten, daß derselben wiederum eine collegiale Oberbehörde gegeben werden möge, welcher die inneren kirchlichen Angelegenheiten nur noch unter Oberaufsicht der landesherrlichen Kirchengewalt, welche gegenwärtig in den Händen der evangelischen Minister liegt, übergeben werden sollen. Die früheren Ständeversammlungen haben sich diesen Wunsch angeeignet und das Kirchenregiment hat sein Einverständniß damit erklärt. Wenn wir aber ein Oberconsistorium errichten wollen, so werden wir ihm auch die Befugnisse geben müssen, die im Entwurfe dem Oberconsistorium beigelegt sind. Daß diese Befugnisse zu einer hierarchischen Macht ausarten könnten, ist schon deshalb nicht zu befürchten, weil dieses Collegium immer den evangelischen Ministern untergeordnet bleiben wird und bleiben muß. Der geehrte Redner hat sich nun veranlaßt gefunden, in Rücksicht auf diese Mängel, die er in der Vorlage gefunden zu haben glaubt, darauf anzutragen, daß der Entwurf der Kirchenordnung einer berathenden, einer constituirenden Synode vorgelegt werde. Die Frage liegt allerdings sehr nahe, ob nicht bei dieser außerordentlich wichtigen Angelegenheit von vorn herein auch die Kirchengemeinden durch eine Vertretung ihrer Gesammtheit mit zuzuziehen seien. Es ist daher auch diese Frage vom Kirchenregimente erwogen worden, man hat sich aber doch nicht dazu entschließen mögen, diesen Weg einzuschlagen. Sagen wir uns selbst, daß bei Einführung synodaler Einrichtungen mit Vorsicht zu Werke gegangen werden müsse, daß von der ersten Synode vielleicht nicht diejenige Wirksamkeit zu erwarten ist, welche wir uns in der Folgezeit von den späteren versprechen können, so scheint es sehr wenig rathsam, gleich von vorn herein die wichtigste Angelegenheit in die Hände einer Synode zu legen und zwar dies um so mehr, da wir für diese Synode gar keine Vorbereitung haben. Wir haben keine Kirchenvorstände, in denen sich das synodale Leben vorbereitend ausbilden könnte, wir haben auch keine Kirchengemeindevertretung, welcher wir die Wahl dieser Synode überlassen könnten. Wenn aber der Versuch, den wir somit in der wichtigsten Angelegenheit unserer Kirche machen würden, mißlänge, so könnte dadurch gerade das Verfassungswerk, welches wir beabsichtigen, auf das allerschwerste gefährdet werden. Wenn man zu dieser Synode nicht die rechten Männer wählt, wenn diese Männer nicht im rechten Geiste berathen, wenn sie sich nicht das Ziel setzen, welches die Kirche und das Kirchenregiment anzustreben hat, so könnte das von uns beabsichtigte Verfassungswerk sehr leicht mißlingen. Ich glaube aber, der geehrte Redner und alle Diejenigen, welche seiner Ansicht beistimmen, werden, wenn auch gegen diesen Antrag entschieden werden sollte, sich demohngeachtet nicht bewogen finden, gegen die vorliegende Kirchenordnung sich zu erklären; denn, wenn auch mit derselben nicht das erreicht wird, was Sie beabsichtigen, so wird doch gewiß der Kirche und den Kirchengemeinden dadurch sehr viel Gutes geboten. Die Letzteren werden dadurch zu einem regeren Gemeindeleben, zur Mitwirkung in Kirchenangelegenheiten herangezogen und es läßt sich vielleicht später auch das Ziel noch erreichen, welches die Herren, die weiter gehen wollen, im Auge haben. Ein anderer geehrter Redner stimmte mit dem Ersteren in der Hauptsache überein, und ich habe daher auf seine Aeußerungen nichts Besonderes zu bemerken; nur einen Punkt glaube ich noch berühren zu müssen. Er nahm nämlich Anstand an der Bezeichnung unserer Kirche als evangelisch-lutherische und schlug vor, sie evangelisch-protestantische zu nennen. Vor dem Jahre 1811 wurde unsere Landeskirche nur die evangelische genannt. Als aber im Jahre 1811 die reformirten Glaubensgenossen in Sachsen freie Religionsübung und gleiche Rechte mit den evangelisch-lutherischen erhielten, so bezeichnete man von da an unsere Kirche im Gegensatze zur reformirten als evangelisch-lutherische. Dieser Gegensatz würde aber durch den Ausdruck: „protestantische", den der geehrte Redner vorschlägt, nicht bezeichnet werden; denn die Protestation, welche im Jahre 1529 auf dem Reichstage zu Speier von den Evangelischen gegen das kaiserliche Edict eingereicht wurde, ging nicht blos von den Anhängern Luther's, sondern auch von denen Zwingli's aus und somit bezeichnet man beide Confessionen als protestantische.

Ein dritter geehrter Redner hat sich gestern im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen. Er fand, daß durch den vorgelegten Entwurf den Gemeinden zuviel gegeben, daß es nicht an der Zeit sei, gegenwärtig mit einer solchen

Kirchenordnung hervorzutreten. Er wollte, wie er sich ausdrückte, mit einer solchen Verfassungsveränderung Anstand nehmen, bis er sicher sei, daß in den Kirchenvorstand auch immer die rechten Leute gewählt würden. Das Kirchenregiment macht sich keine Illusion darüber, daß bei den Wahlen zu den Kirchenvorständen auch ungeeignete vorkommen werden. Es ist das bei allen Wahlen so gewesen und wird auch bei den künftigen so sein. Man kann also allerdings nicht erwarten, daß zu Kirchenvorstehern immer ganz geeignete Männer werden gewählt werden. Zu dem religiösen und kirchlichen Sinne des sächsischen Volkes, welcher unter einer guten Kirchenverfassung immermehr belebt werden wird, hat aber die Regierung das Vertrauen, daß in der Hauptsache die Wahlen so ausfallen werden, wie sie im Sinne des Kirchenregiments und im Sinne aller Freunde der evangelisch-lutherischen Kirche zu wünschen sind und wenn dadurch eine größere Anzahl tüchtiger Kirchenvorstände zu Stande kommen, so werden diese durch ihr Beispiel auch auf die anderen Gemeinden einen günstigen Einfluß äußern, und wir werden dadurch ein Verfassungswerk aufbauen und ins Leben rufen, welches den Anforderungen, die wir an eine gute Kirchenverfassung zu stellen haben, entspricht. Wollen wir aber mit der Einführung dieser Kirchenordnung warten, bis wir zuverlässig nur lauter gute Wahlen erwarten können, so würden wir den Entwurf für immer zurücklegen müssen, so würden wir zu einer Neugestaltung unserer Kirchenverfassung nimmermehr gelangen.

Präsident v. Schönfels: Es haben sich noch in Bezug auf die allgemeine Debatte folgende Redner angemeldet: zuvörderst Herr Bürgermeister Müller, dann Herr v. Zehmen, Herr v. Erdmannsdorff, Herr v. Welck, Herr v. Watzdorf-Störmthal. Ich würde zuerst Herrn Bürgermeister Müller das Wort ertheilen.

Bürgermeister Müller: Meine Herren! Daß die hohe Staatsregierung bezüglich der Vorlegung des Entwurfs zu einer Kirchenordnung gerechtfertigt erscheint, bedarf meinerseits nicht eines näheren Nachweises. Die gründlichen Berichte der beiderseitigen Deputationen geben darüber unter Beifügung der Beweise klare Auskunft; es hat auch in dieser Beziehung, wie ich die gestrige Debatte aufgefaßt habe, ein „Vorwurf" der Staatsregierung nicht gemacht werden sollen und er ist wohl auch nicht gemacht worden. Im Gegentheil hat man allseitig mit Dank anerkannt, daß die Staatsregierung endlich den vielfachen Wünschen nachgegeben und eine Kirchenordnung zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt hat. Wenn von einigen Seiten dagegen „Bedenken" erhoben worden sind, so möchte ich wünschen, daß man diese Bedenken zunächst nicht, wie soeben von dem Ministertische aus geschehen ist, mit dem Ausdruck „Vorwürfe" bezeichnen möchte. Bei einer so wichtigen Sache diejenigen Bedenken auszusprechen, welche Einem beigehen, wenn man ein Freund unserer Kirche ist, ist eine Pflicht und man kann, glaube ich, nicht diesen Ausdruck wählen für eine Angelegenheit, für welche man zu sprechen sich gedrungen fühlt. Ich bin ziemlich in derselben Lage, in welcher mein geehrter College Dr. Koch aus Leipzig sich ausgesprochen hat. Ich muß trotz der jetzt erfahrenen Widerlegungen ihm in vielfacher Beziehung beitreten. Wenn ich auch nicht ganz zu seinem Endresultate komme, so muß ich aber doch seine Motivirung als sehr eclatant und zutreffend bezeichnen. Auch nach meiner unmaaßgeblichen Ansicht ist die Zeit noch nicht gekommen, sofort den Entwurf als ein Gesetz zu erlassen, gegen den sich eben, wie bereits angedeutet, mehrfache Bedenken von verschiedenen Seiten herausstellen. Ich fasse dieselben in dem Satze zusammen: Der Entwurf giebt in vielen Stücken nicht, was man erwartet; er giebt dagegen Manches, was man nicht erwartet; er spricht da, wo man glaubt, daß er schweigen sollte und er schweigt da, wo man glaubt, daß er sprechen sollte; und endlich giebt er auch nicht in der Weise, wie man dies erwartet. Ich kann mich zu Begründung meiner Ansicht zum Theil auf das, was der geehrte Herr Separatvotant angeführt hat, beziehen; noch mehr aber auf das, um Wiederholungen zu vermeiden, was mein geehrter College aus Leipzig, Dr. Koch, gestern gesagt hat. Ich will nur einige wenige Bemerkungen zu Begründung meiner Ansicht hinzufügen. Wenn ich sage: Der Entwurf giebt nicht in allen Stücken das, was man erwartet, so muß ich allerdings auch bekennen, daß ich eine Kirchenordnung auf Presbyterial- und Synodalverfassung gegründet erwartet habe. Daß die Vorlage in dieser Beziehung nicht ein vollständig und rein durchgeführtes Princip giebt, das bedarf in der That keines Beweises. Es ist dies auch von Seiten der Staatsregierung bereits zugestanden worden und ich habe in diesem Punkte nur noch darauf hinzuweisen, daß nicht etwa in Sachsen die Presbyterial- und Synodalverfassung zu allererst eingeführt würde, sondern daß seit dem Reformationstage von 1817 die Presbyterial- und Synodalverfassung sehr bedeutend in den protestantischen Kirchen überhand genommen und sich in sehr vielen Ländern bereits bewährt hat. Wenn ich demnächst geäußert habe, daß der Entwurf auch Manches giebt, was man nicht erwarte, so muß ich mich ebenfalls auf die ersten Paragraphen der Vorlage beziehen. Ich will damit durchaus nicht in materieller Beziehung den Inhalt dieser Paragraphen antasten, ich würde dies am allerwenigsten hier wagen; aber ich frage Sie, meine Herren, haben Sie den Inhalt dieser Paragraphen wirklich hier erwartet und ist Jeder, der die Paragraphen gelesen und darüber nachgedacht hat, sich der großen Bedeutung jedes einzelnen Wortes vollständig und dergestalt klar bewußt, daß er mit fester innerster Ueberzeugung darüber ein

Urtheil abgeben will? Wenn ich weiter darauf hingedeutet habe, daß der Entwurf da nicht spricht, wo man es erwartet, und da Etwas giebt, wo man es nicht erwartet, so habe ich besonders den Abschnitt über das geistliche Amt im Auge. Wenn man in der Ueberschrift diesen Abschnitt liest „Vom geistlichen Amte“, so erwartet man doch unbedingt mehr, als der Entwurf giebt. Es sind über diesen hochwichtigen Gegenstand drei Paragraphen in der Gesetzvorlage; sie lauten meistens „von den Pflichten der Geistlichen“; von den Rechten derselben ist nicht die Rede. Ich sollte meinen, es müßten doch da, wo von Pflichten die Rede ist, auch die Rechte erwähnt und festgestellt sein; es müßte das geistliche Amt gehörig gesichert sein, damit man es nicht etwa auf irgend eine Weise, auf irgend eine unberechtigte Weise antaste. Kurz ich will nur beispielsweise andeuten, daß man mehr erwartet hat, als dort zu finden ist. Es sind aber auch Stellen in dem Gesetzentwurfe enthalten, rücksichtlich deren man sagen muß, man hätte nicht erwartet, daß eine solche Bestimmung im Gesetzentwurfe enthalten wäre. In dieser Beziehung weise ich auf den Abschnitt über das Patronat hin und ganz besonders auf die Bestimmung in §. 52, wo es heißt, daß, wenn eine Kirchengemeinde, die schon eine Kirche hat, eine zweite Kirche, eine neue Kirche auf eigene Kosten baut, das Recht auf Anstellung der Geistlichen daran auf das Kirchenregiment, also nach unserem Entwurfe auf die Regierung übergeht. Meine Herren, ich muß ganz offen gestehen, wenn eine solche Bestimmung in der Kirchenordnung, wie sie uns vorgelegt ist, enthalten bleibt, so werde ich schon aus diesem Grunde gegen die Kirchenordnung dieses Inhalts stimmen. Habe ich endlich gewagt anzudeuten, daß der Entwurf auch nicht in der Weise giebt, wie man es erwartet, so hat es mir wenigstens gleich bei dem ersten Lesen und auch bei dem ferneren Studiren des Entwurfes scheinen wollen, als wenn die Staatsregierung mit einer großen Aengstlichkeit zu Werke geht und daß ihr das eigentliche Vertrauen, womit eine solche Kirchenordnung zu geben ist, abgegangen ist, als sie den Gesetzentwurf gegeben hat. Ich würde in diesem Punkte sehr viele Bestimmungen des Gesetzentwurfes anführen können. Sie selbst aber, meine Herren, kennen sie ja und wir können bei der speciellen Berathung auf dieselben wieder zurückkommen. Ich will aber in Beziehung auf das „Wie?“ wenigstens noch darauf hinweisen, daß Vieles, was geradezu unpraktisch, ja ich möchte sagen fast unmöglich ist, in der Vorlage enthalten ist, wogegen dem Prüfenden ebenfalls Bedenken beigehen müssen. Nach allen diesen Andeutungen würde auch ich auf das Resultat des Herrn Separatvotanten hinauskommen, ohne indeß, wie ich gleich zu Anfange gesagt habe, dadurch einen Vorwurf auszusprechen. Ich gebe klar und offen und wahr meine Bedenken gegen die Vorlage und erwarte, wie diese Bedenken beseitigt werden; ich erwarte, ob bei der speciellen Debatte der Entwurf sich vielleicht so gestaltet, wie ich glaube, daß dies der Fall sein sollte, und davon wird am Ende die definitive Beschlußfassung abhängen. Wenn ich aber gleich jetzt, ohne das Resultat, welches uns die Deputation vorschlägt, ins Auge zu fassen, und ohne daran zu denken, daß möglicher Weise Veränderungen bei der speciellen Debatte eintreten können, über diesen Entwurf abstimmen sollte, da müßte ich mich unbedingt dagegen erklären und würde mich unbedenklich dem Herrn Separatvotanten anschließen.

Kammerherr v. Zehmen: Erst heute ist es mir gestattet, das Wort zu ergreifen, und ich vermag daher erst jetzt um geneigtes Gehör zu bitten für die Vertheidigung meines Sondergutachtens. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, wie der geehrten Kammer bekannt ist, der Kammer zu empfehlen:

„Die Kirchenordnung abzulehnen, die bei Durchberathung der Vorlage zu fassenden gutachtlichen Beschlüsse aber der Staatsregierung mit dem Antrage zu überreichen, auf Grund derselben die vorgelegte Kirchenordnung einer weiteren eingehenden Erwägung zu unterwerfen“.

Ehe ich auf das Einzelne der Vorlage eingehe, möchte ich überhaupt und ganz im Allgemeinen recht dringend vor einer vielverbreiteten Krankheit unserer Zeit warnen, vor dem Formalismus unserer Zeit, das ist der Meinung, daß durch fortwährende Veränderungen in der formalen Gesetzgebung, durch Verfassungsänderungen und durch neue Organisationen die Gebrechen unserer Zeit im Wesentlichen gebessert werden. Durch solche fortwährende Organisationsveränderungen wird die äußere Schaale zwar aufgerissen, aber nur zu leicht auch Giftsaamen eingestreut. Bei keiner Genossenschaft aber halte ich ein solches Verfahren für so bedenklich und gefährlich, als gerade bei der Kirche. Die Kirche verfolgt vor allen Dingen einen ethischen Zweck. Fortwährende Veränderungen an den Grundlagen ihrer äußeren Verfassung müssen nothwendig auch auf das gesammte religiöse Gefühl und auf das ganze Wohlbefinden der Einzelnen in der Kirche einen wesentlichen Einfluß üben. Es ist sehr gefährlich, die einzelnen Gemeindemitglieder in ihrer großen Masse daran zu gewöhnen, auch nur selbst die äußere Verfassung der Kirche als etwas, dem jeweiligen Zeitbewußtsein Unterliegendes anzusehen, als eine Sache, die sich heute und morgen und übermorgen wieder ändern und die man behandeln könne wie ungefähr die Feststellung des Statuts eines Actienvereins durch eine Generalversammlung. Mir ist es wenigstens immer so gegangen, daß ich gerade in kirchlichen Dingen die altgewohnten Formen vorgezogen habe und ich glaube, es wird den Meisten so gehen, daß sie ihre Andacht in einer altehrwürdigen Kirche leichter finden, als in einer Kirche, die alle Jahre neu angestrichen wird. Nun ist zwar von vielen Seiten hervorge-

hoben worden, es seien bereits drei Jahrhunderte verstrichen, seitdem unsere Kirchenverfassung in ihrem jetzigen Zustande geblieben sei, es habe sich in dieser Zeit so viel Stoff angesammelt, daß es nicht zu verwundern sei, wenn man jetzt eine Verbesserung der Kirche in ihren Fundamenten erstrebe und wünsche. Beweise davon seien die vielen Petitionen, die fortdauernd angestrebten Veränderungen der Kirche seit den letzten 30 Jahren. Wohl, meine Herren; aber Eines scheint mir dabei ganz übersehen worden zu sein und, so viel mir erinnerlich, hat noch Niemand diesen Gesichtspunkt berührt, daß wir bereits seit dem Jahre 1830 auch eine vollständige Reform der Verfassung unserer Kirche und zwar eine Reformatio derselben in capite et membris durchgemacht haben. Wir haben, als im Jahre 1830 das Streben nach Verbesserung der Kirchenverfassung zuerst lebhaft auftauchte, die Ministerialdepartements eingerichtet und dabei das Cultusministerium als oberste kirchenregimentliche Behörde hingestellt, unter Aufgabe des Kirchenrathes und der damaligen Consistorien. Es ist dann 1835 ein Gesetz erschienen über die Neugestaltung der kirchlichen Mittelbehörden, 1837 ist ein Regulativ verabfaßt worden über die Verhältnisse zwischen dem Cultusministerium und den in Evangelicis beauftragten Ministern. Man hat durch das Parochiallastengesetz von 1838 das Beitragsverhältniß für Zwecke des kirchlichen Wesens festgestellt und die Rechte und Pflichten der Gemeinden der Kirche gegenüber organisch geordnet, ja man hat den Begriff der Kirchengemeinde als eine corporative Genossenschaft im Staate durch jenes Gesetz eigentlich erst begründet; man hat im Jahre 1844 ein Gesetz über die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten gegeben. Man hat im Jahre 1855 ein Gesetz erlassen über die Vertretung der Kirchengemeinden bei Geldbewilligungsfragen für kirchliche Zwecke. — Gehen Sie diese ganze Gesetzgebung durch, so finden Sie, daß die Gestaltung unserer Kirche von unserer obersten Kirchenbehörde an bis in die mittelsten und untersten kirchlichen Behörden und selbst die Kirchengenossenschaften der Gemeinden hinunter eine veränderte geworden ist. Es warf gestern ein hochgeehrter Redner mir ein, daß man gar zu lange gezögert habe mit Vorlegung der Kirchenordnung und daß man nun damit wie mit einem Schusse losgeplatzt sei. Mir hat es scheinen wollen, als ob man bereits so lange und so viel geschossen hätte, bis man die alte Kirchenverfassung ganz zusammengeschossen hat und jetzt nun soll erst das Schießen noch recht losgehen. Ich habe an die Spitze meines Sondergutachtens zwei Sätze gestellt: Erstens, daß überhaupt es in unserer Kirche nicht so sehr schlimm bestellt sei, wie uns von vielen Seiten gesagt wird, und zweitens, daß, wenn man zu bessern gedenke, und wer vermag zu sagen, daß nicht überall, hier und da genug zu bessern sei? — das Bessern doch noch einige Zeit hätte und es gerathen sei, im Einzelnen damit vorzugehen, als gleich in allen Theilen des Kirchengebietes mit einschneidenden Veränderungen vorzuschreiten. Der erste Geistliche unseres Landes, Herr Oberhofprediger Dr. Liebner, hat gestern selbst die Rechtfertigung dieser beiden Punkte so glänzend übernommen, wie ich es besser nicht zu geben vermöchte, so daß ich also, um die Richtigkeit dieser Sätze darzustellen, nichts hinzuzufügen habe. Ich habe aber allerdings nicht vermocht, ihm in der weiteren Aufstellung seiner Bemerkungen zu folgen. Er selbst gab zu, daß, wenn man mit der uns vorliegenden allgemeinen Kirchenordnung gegenwärtig vorgehen wolle, eine krankhafte Krisis unsere Kirche ergreifen könne, doch hoffe er auch durch dieselbe Besserung im Laufe der Zeit. Er mag mir verzeihen, daß ich ein solches Verfahren dem ähnlich finde, was ein Arzt einschlüge, der seine Patienten erst krank curirte, um sie dann wieder gesund zu curiren. Ich möchte die Kirche lieber vor dieser Krisis bewahren. Mir ist der Vorwurf ferner gemacht worden, ich wolle Alles beim Alten lassen. Ich bitte die Herren, mehr in das Detail unserer Vorlage zu blicken und meine Begutachtung zu den einzelnen Capiteln zu vergleichen und man wird, glaube ich, mir dann nicht beimessen können, daß ich Alles beim Alten habe lassen wollen, obgleich mir wesentliche Bedenken gegen die Grundlage des vorgelegten Entwurfes beigegangen sind. Man hielt mir, von Seiten des Ministertisches namentlich mit einem gewissen Accente ein, man beabsichtige ja überhaupt nicht eine Fundamental-Abänderung der Kirchenverfassung, meine Auffassung darüber sei eine unrichtige. Ich möchte mir eine Gegenfrage erlauben, nämlich die, wie man denn überhaupt dazu gekommen sei, eine Kirchenordnung vorzulegen? Wenn es sich nur um einzelne Nebenpunkte handelte, so will mir scheinen, daß eine Vorlage zu einer neuen Kirchenordnung dann ein um so weniger zu rechtfertigendes Werk gewesen wäre. Betrachtet man nun aber den Inhalt der vorgelegten Kirchenordnung, so wird man mir beipflichten müssen, wenn ich den Entwurf entschieden eine Fundamentalabänderung der gegenwärtig bestehenden Kirchenverfassung genannt habe. Die neue Kirchenverfassung will die Aufstellung eines neuen obersten Kirchenregimentes; will Veränderungen in den kirchlichen Mittelbehörden; sie stellt für die geistlichen Inspectoren ein total neues, von dem Pfarramte getrenntes, selbständiges Amt hin; einen Kirchenvorstand, wenn der Plan des Entwurfes durchgeführt wird, in einer ganz neuen Zusammensetzung, ein neues System für die Wahl dieser Kirchenvorstände, welche, wenn sie eingeführt werden sollen, total losgerissen sind von den Gemeindevertretungsverhältnissen, wie sie jetzt bestanden haben. Sie will endlich Synoden als kirchliche Landesversammlungen, die alle 3 Jahre wiederkehren sollen. Auch hier liegt wieder also ein Vorschlag vor, der alle Theile der Organisation der Kirche berührt. Wenn ich mit einer gewissen Vorsicht und Besorgniß einer solch totalen Veränderung der Verfassung unserer Kirche entgegengetreten bin, so kann ich nicht leugnen, daß das Beispiel eines Nachbar-

staates mich noch mehr bedenklich gemacht hat. Es ist dies Preußen. Man hat dort ganz dasselbe einzuführen gesucht als bei uns; man hat dort zu Gründung und Errichtung von Kirchenvorständen verschreiten wollen; man hat dort eine Presbyterial- und Synodalverfassung einführen wollen, ähnlich der in dem Entwurfe vorgeschlagenen — und noch nie ist in Preußen eine von der Staatsregierung beabsichtigte Einrichtung so total durchgefallen, so total gescheitert, als eben diese, an dem Widerstreben der Kirchengemeinden selbst. Den Grund, die Quelle unserer kirchlichen Bewegung, wie sie sich in den letzten 15 Jahren herausgestellt hat und wie sie mir Bedenken erregt hat, habe ich schon in meinem Sondergutachten niedergelegt. Ich habe dort zwei ganz entgegengesetzte Strömungen bezeichnet, um daraus manche Vorgänge in unseren kirchlichen Verhältnissen zu erklären, von der einen Seite die radicale Strömung, von der anderen Seite die überkirchliche. Ich bekenne offen, daß ich mich für verpflichtet halte, gegen beide Seiten hin Front zu machen. Ich will, daß keine dieser Richtungen die Oberhand über unsere Kirche bekommen möge. Ich komme hiermit auf die Hauptbedenken, die ich gegen die vorgelegte Kirchenordnung habe. Sie beruhen erstens darin, daß der Entwurf die einfachen Majoritätsbeschlüsse in die Kirche einführen will. Ich halte nichts für ungeeigneter für die kirchlichen Verhältnisse als Feststellung der Meinungen, als Feststellung der Beschlüsse in kirchlichen Angelegenheiten durch Majoritäten. Eine Folge solcher Majoritätsbeschlüsse wird immer die sein, daß die unterliegende Partei es sich sofort zur Gewissenspflicht macht, nun erst recht fest auf ihrer Meinung zu bestehen. Die unabwendbaren Folgen davon sind Spaltungen, das Sectenwesen. Das Wahlsystem, welches der Entwurf aufstellt, ist ein solches, daß es für die einzelnen Glieder der Kirche (die Kirchengemeinden) sowohl, als auch für die kirchliche Vertretung der ganzen Kirchengemeinde in der Landessynode, die der Entwurf vorschlägt, allen Parteibestrebungen und Parteifluctuationen der kirchlichen Meinungen, dem vollen Parteigetriebe wie in politischen Angelegenheiten, allen Spielraum gewährt, und ich möchte doch fast glauben, daß selbst den Herren, die aus wahrem kirchlichen Sinne für den Entwurf sich eingenommen fühlen, doch zuweilen etwas bange werden möchte, wenn sie sehen, wie sie hier bei Empfehlung dieses Systemes mit den Extremen der entgegengesetzten Seite Hand in Hand gehen. Wer von Ihnen kann dafür bürgen, welche Parteianschauung eigentlich dereinst die Oberhand gewinnen werde? Ist es gerathen, eine Verfassung aufzustellen, die einer solchen Möglichkeit in der Kirche überhaupt nur Raum giebt? Das zweite wesentliche Bedenken, was ich aufwerfen muß, ist der ungeheure Apparat, welchen der Gesetzentwurf aufstellt. Ich will nicht die Behördenstaffel berühren, die, wenn ich nicht irre, unter §. 71 aufgestellt ist und sechs Nummern enthält. Es sind dies in der Hauptsache dieselben Behörden, die wir schon bisher gehabt haben. Betrachten Sie aber den Apparat, den der Entwurf aufstellt für die Kirchenvertretung. Da haben wir zuerst Wahlversammlungen, um die Kirchenvorstände zu wählen. Der Kirchenvorstand kann aber nicht allein beschließen, wenn Bewilligungsgegenstände vorkommen. Da aber zu Ausführung der meisten Dinge Geld nöthig ist, und solchen Falles nach dem uns mit vorliegenden Einführungsgesetze die zeitherigen Gemeindevertretungen zusammenzuberufen sind, so wird es bei einzelnen solchen Versammlungen nicht sein Bewenden haben, sie werden in der Mehrzahl abgehalten werden müssen; es werden dann die Gemeindevorstände und eingepfarrten Rittergutsbesitzer zusammenberufen werden, und diese, da ihnen nicht zugemuthet werden kann, prüfungslos die Vorschläge des Kirchenvorstandes anzunehmen, werden von Neuem über die Bewilligung, ihre Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit berathen müssen. Außerdem stellt die Kirchenordnung in §. 50 noch die Möglichkeit auf, die gesammte Kirchengemeinde Kopf für Kopf zusammenzuberufen. Nun kommen wir an die Synoden, da sollen nun aller drei Jahre dieselben periodisch wiederkehren. Diese wiederkehrenden Synoden werden tagen in einer Personenzahl, die der Versammlung der zweiten sächsischen Kammer gleichkommt und wir haben also da einen immer wiederkehrenden förmlichen kirchlichen Landtag, der zwischen die politischen Landtage und Kämpfe hineinspielen wird und es am Ende dahin bringen wird, daß es vor politischen und kirchlichen Versammlungen im Lande nie zur Ruhe kommen wird, das Land nie sich einer Ausgleichung zu erfreuen hat. Mein drittes Bedenken ist die scheinbare Selbständigkeit, die der Gesetzentwurf den Kirchengemeinden bietet. Es thut mir leid, daß von Seiten des Ministertisches der Entwurf gerade von der Seite her vertheidiget worden ist, daß er geeignet wäre, den Gemeinden und der Kirche eine größere Selbständigkeit zu geben. Es nöthiget mich dies, wenigstens auf einige, — ich muß sie so nennen — Inconsequenzen des Entwurfes hinzuweisen. Zunächst vermag ich nicht eine Kirche in ihrer Verwaltung wirklich selbständig zu nennen, wo die oberste kirchenregimentliche Behörde nicht auch in den vollen Besitz des Kirchenregimentes gesetzt ist, wo also, wie der Gesetzentwurf vorschlägt, eine Theilung und zwar nach meiner Ansicht eine sehr künstliche Theilung zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche aufgestellt wird und der eine Theil an die kirchenregimentliche Behörde gewiesen wird, während der andere Theil noch bei der weltlichen Behörde, bei dem Cultusministerium gelassen wird. Das erste Erforderniß in Betreff einer selbständigen Verfassung der Kirchengemeinden und der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten scheint mir aber das zu sein, daß die oberste Kirchenbehörde, also das Oberconsistorium, nach unserem Wunsche in den vollen Besitz des Kirchenregimentes gesetzt werde und man also sowohl die inneren Kirchenangelegenheiten im engeren Sinne als

auch die Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde der obersten Kirchenbehörde derselben überweise, unter Controle des Cultusministeriums, als der vom Staat geordneten Aufsichtsbehörde über alle Confessionen. So sagt ferner allerdings der Entwurf, wo es sich um die Rechte des Kirchenvorstandes handelt, daß derselbe berufen sein soll, die Kirchenangelegenheiten, das Kirchenvermögen selbständig zu verwalten; geht man aber weiter in dem Entwurfe und blickt auf §. 41, so schlägt derselbe vor, alle drei Jahre Etats auszustellen für die Ausgaben aus dem Kirchenärar. Diese Etats sollen sämmtlich an das Consistorium eingereicht und dort festgestellt werden, d. h. mit anderen Worten; wenn wir es in einfaches Deutsch übersetzen, der Kirchenvorstand soll das Vermögen zwar selbständig verwalten, aber er soll nicht berechtigt sein, auch nur einen Groschen auszugeben, der nicht vom Oberconsistorium genehmigt ist; denn wollte er etwas ausgeben, was nicht im Etat steht und vorher genehmigt ist, würde er sich strafbar machen. Damit bin ich noch nicht fertig, ich komme zur Bewilligungsfrage. Der Kirchenvorstand soll nicht selbständig beschließen, er soll erst eine Versammlung der Gemeindevorstände befragen und diese soll ihre Ansicht aussprechen. Natürlich muß es ihr unbenommen sein, sich auch darüber auszulassen, ob die Ausgaben nothwendig und ob die Beschlüsse des Kirchenvorstandes angemessen sind. Der Gesetzentwurf, der als Beilage zur Kirchenordnung vorgelegt ist und die Einführung derselben beabsichtigt, sagt nun zwar, die politischen Gemeinden sollen in dem bezeichneten Falle durch ihre Vorstände gehört werden; aber §. 7 sagt auch gleich wieder, sie dürfen nicht die Bewilligung verweigern Dessen, was die vorgesetzte Kirchenbehörde als angemessen betrachtet. Nun, warum lassen wir die oberste Kirchenbehörde nicht dann lieber gleich sagen, was sie für angemessen hält? Dann brauchen wir den ganzen Apparat von Gemeindevertretung nicht. Ich möchte weiter fragen: Seit wann besteuert die Kirche ihre Angehörigen ganz nach Belieben? Der Staat besteuert seine Bürger, — aber wenn und wo hat je die kirchliche Oberbehörde ein unbedingtes Steuerausschreibungsrecht über die Gemeindeglieder gehabt? Ich möchte überhaupt glauben, meine Herren, daß wir, wenn wir die großen Kosten betrachten, die die Einrichtung dieser kirchlichen Vertretung, die Wahl zu den Synoden, die Haltung der Synoden erfordern, wir der Kirche viel mehr nützen würden, wenn wir die Hälfte von dem Gelde nehmen und dafür eine Candidatenfortbildungsanstalt gründeten, um gute Geistliche zu erziehen und zu verhindern, daß die Candidaten der Theologie, wenn sie von der Universität kommen, nicht so häufig geistig und körperlich verkümmern. Gebe man uns gute Geistliche, so wird die Kirche gut bestellt sein. Ich wiederhole Das nochmals. Nach allem Diesem und wenn ich die verschiedenen Ansichten, die bereits in der Kammer aufgetaucht sind, zusammenhalte, wenn ich mich erinnere der vielfachen Verhandlungen, die in den Zwischendeputationen über die einzelnen Theile der Kirchenordnung stattgefunden haben, so habe ich mich immer mehr in der Ueberzeugung befestigen müssen, daß die ganzen Fragen, die hier auftauchen, noch so in Gährung sich befinden, noch zum Theil sich die Ansichten so wenig abgeklärt haben, daß ich es für besser halte, wir beschließen noch nichts definitiv, daß wir besser thun, wir warten, bis im Laufe der Zeit sich die Ansichten noch mehr geordnet und festgestellt haben. Wir haben erst gestern die geharnischte Erklärung der Lausitzer gehört. Ueber die Lausitzer Verhältnisse schweigt die Kirchenordnung ganz. Meine Herren! In den Kammerverhandlungen des Jahres 1843 hat man sogar noch bezweifelt, ob die Kirchengemeinde ein besonderes Recht habe, als eine Genossenschaft angesehen zu werden. Soweit sind damals die Begriffe noch unsicher gewesen. Man betrachtete damals die einzelnen Eingepfarrten und Gemeinden nur als Einzelne, die berechtigt sind, eine bestimmte Kirchenstiftung zu benutzen, ohne daß sie ein weiteres Recht an derselben hätten oder daß sie unter sich eine Genossenschaft bildeten. Im Laufe der Zeit haben sich von selbst die Ansichten über diesen Gegenstand abgeklärt. Gegenwärtig sind wir bereits schon in entgegengesetzter Richtung so weit gekommen, daß man uns einen ganz abstracten Begriff eines „Kirchenganzen" entgegenhält unter Hintenansetzung der concreten Verhältnisse, wie sie die Kirche in unserem Lande angenommen, wie sich die Kirchengemeinde in unserem Lande herausgebildet hat. Von der anderen Seite wieder kommt man auf eine constituirende Versammlung für die Kirche, als wenn unsere Kirche, die schon drei Jahrhunderte bestanden hat, noch jetzt erst nöthig habe, ihr Fundament herauszusuchen. Ueberall die auseinandergehendsten Anschauungen! — Ich komme hierbei auf den Antrag des Abg. Koch; er möge mir verzeihen, wenn ich meine Bemerkungen zu seinem Antrage hier anknüpfe. Der Herr Antragsteller geht nicht so weit, als ich jetzt bezeichnet hatte. Indessen, in etwas milderer Form, kommt der Antrag auch darauf hinaus, daß er eine constituirende Versammlung für die Ordnung unserer Kirchenangelegenheiten wünscht. Er beantragt, daß von Seiten der Stände nur ein Wahlgesetz für die Kirche berathen werden, danach die Synode zusammentreten und diese ein Gutachten über die Ordnung der Kirche abgeben solle. Er hält mit einem Worte die Ständeversammlung unseres Landes nicht für competent, die Kirchenfrage zu begutachten, wie sie jetzt von der Regierung vorgelegt worden ist. Wenn aber, meine Herren, unsere Competenz zur bloßen Begutachtung der Kirchenordnung, zur Feststellung der Punkte, unter welchen die Genehmigung zu derselben zu geben ist, soweit das placet des Staates eintritt, nicht genügt, so muß ich bekennen, daß ich mich für noch weniger competent halte, der Kirche ohne Weiteres ein Wahlgesetz zu octroyren, auf Grund welches die Synode zur Begutachtung der Kirchenordnung zusammenträte. Min-

destens brauchte die Kirche ein solches Gesetz dann ebensowenig für sich anzuerkennen. Ich möchte aber auch glauben, daß wir auf diesem Wege nicht um ein Haar breit vom Flecke kommen; denn wenn auch diese Landessynode zusammenberufen worden wäre und ihr Gutachten abgegeben hätte, würde doch immer schließlich die Kirchenordnung, die darnach festgestellt worden wäre, uns wieder zur Begutachtung vorgelegt werden müssen; denn das landesherrliche placet würde ohne Mitwirkung der Stände nicht gegeben werden mögen, weil die Abänderung einer Menge mit Genehmigung der Stände erlassenen Gesetze und Verordnungen in Frage käme. Darnach würden wir nach langem Umschweifen gerade wieder auf den Punkt kommen, auf dem wir heute stehen. — Man hat mich wiederholt gefragt, wann denn aber endlich der Zeitpunkt komme, der für geeignet zu erachten, um unsere Kirchenangelegenheiten zu ordnen? Diese Frage würde sehr leicht zu beantworten sein, wenn die geehrten Herren, die mich gefragt haben, mir vorerst eine kleine Bitte gewähren wollten, die, mir die prophetische Gabe der Propheten des alten Testaments einzuhauchen, die allerdings die Gabe hatten, vorauszusagen, wann die Zeit erfüllt war. Ich bin ein schwacher Mensch, ich kann nur sagen, die jetzige Zeit scheint mir nicht angemessen. Es wurde aber versichert, daß gerade die jetzige Zeit eine geeignete sei; namentlich von dem Herrn Minister. Ich möchte auch wieder eine Frage zurückfragen, nämlich, ob wirklich der Herr Minister glaubt, daß die Regierungssitze in gegenwärtiger Zeit so viel Rosen trügen? Der Barometerstand unserer Zeit scheint mir mehr auf Sturm mit Regengüssen hinzudeuten, als auf ruhige Zeit. Ich kann mich nur freuen, daß so viel Zuversicht vom Ministertische aus ausgesprochen worden ist; aber ich möchte wenigstens meinerseits nicht dazu beitragen, noch mehr Zünd- und Gährungsstoff zu sammeln; ich möchte nicht den Herrn Cultusminister dem aussetzen, vielleicht zu demselben Mittel greifen zu müssen, welches man in Preußen, wie mir versichert worden ist, anzuwenden sich genöthigt sehen soll — mit militärischer Execution die Kirchengemeinde anzuhalten, Kirchenvorstände zu wählen. Ob mein Gutachten von Seiten der Kammer Annahme findet, muß ich Ihnen allerdings anheimstellen; aber, meine Herren, für gefallen würde ich es noch immer nicht betrachten, wenn es bei der ersten Abstimmung unterläge; denn wenn es auch selbst hierbei abgeworfen werden sollte, würde die Vorlage doch immer noch das Vereinigungsverfahren zu überstehen haben und es will mir scheinen, daß nach den sehr abweichenden Meinungen, die sich allenthalben geltend machen und namentlich durch die Zwischendeputation der Zweiten Kammer vertreten sind, das Vereinigungsverfahren eine sehr gefährliche Klippe sein wird. Vielleicht wird dann der Herr Minister des Cultus meine schlichten Vorschläge, die am Schlusse meines Sondergutachtens aufgestellt sind, nicht mehr so „unglückliche" nennen.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Oberhofprediger Dr. Liebner zur Widerlegung.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Nur ein kurzes Wort in Bezug auf das von dem Herrn Vorredner Gesagte. Ich bedauere, von ihm mißverstanden zu sein und ich hätte nicht geglaubt, daß meine ruhige geschichtliche Darstellung so, wie von ihm geschehen, gewendet werden könnte. Er hat mir ein paar Gleichnisse umgewendet, die doch anders gemeint waren. Der Zusammenhang war der: ich sprach von der Möglichkeit einer relativen Erkrankung des Kirchenkörpers durch eine gänzlich und Alles ändernde Neugestaltung der Verfassung. Ich muß dies betonen; ich warnte in dieser Beziehung vor einem Sprunge, der sich sehr schwer rächen werde und glaubte, der Entwurf vermeide soviel als möglich einen solchen Sprung. So ist es gemeint gewesen. Also war es kein Widerspruch. Auch bliebe, da das geehrte Mitglied mit mir zu scherzen beliebt hat, als Antwort immer noch die Homöopathie übrig. Das andere von ihm umgewendete Bild vom „Schusse", ist zu leicht, als daß ich noch darauf antworten müßte.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Meine Herren! Es war nicht meine Absicht, mich bei der allgemeinen Debatte zu betheiligen. Ich habe die Ehre, Deputationsmitglied zu sein, meine Ansichten sind daher in dem Berichte und beziehendlich in den Minoritätserachten niedergelegt; allein einige im Laufe der gestrigen und heutigen Debatte gefallene Aeußerungen veranlassen mich, das Wort zu ergreifen. Ich habe daher um Ihre Nachsicht zu bitten, wenn das, was ich jetzt zu sagen habe, minder schön klingen und gut sein wird, als die ausgezeichneten Reden der geehrten Sprecher, die wir bisher gehört haben. Ich beginne mit einer Aeußerung, die gestern am Ministertische gethan wurde. Ich glaube der Herr Minister des Cultus äußerte, der Unterschied zwischen dem, was das hohe Ministerium bei Vorlegung des Entwurfs gewollt habe, und dem, was die Majorität der Deputation in ihrem Gutachten zu wollen scheine, könne dadurch bezeichnet werden, daß man sage, das Ministerium wolle nur mit der Kirche sich und den Staat auseinander setzen; die Deputation aber scheine mehr den Staat und das Ministerium von der Kirche losreißen zu wollen. Dem ist aber nicht also. Auch die Deputation will nichts weiter, als Kirche und Staat auseinandersetzen; sie will es aber nach einem andern Principe, als das Ministerium es in der Ausführung des Entwurfs zu wollen scheint. Die Deputation will es nach dem Principe: Jedem das Seine, dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist; dem Staate, was dem Staate, und der Kirche, was der Kirche ist. Nach Ansicht der Deputation sollen Kirche und Staat nebeneinander gehen, ja noch mehr, sie sollen sich einander in die Hand arbeiten; die Kirche, indem sie dem Staate gute, christliche, fromme,

treue Unterthanen erziehe; die Kirche lehre den Gliedern des Staates: „Jedermann sei Unterthan der Obrigkeit" und andererseits möge der Staat die Kirche schützen. Dann werden sie sich einander in die Hände arbeiten und friedlich nebeneinander wohnen. Wollen aber zwei Leute, die mit einander leben müssen, ganz friedlich nebeneinander wohnen, so ist die erste Regel: die Grenzen rein gehalten! durch jedes Verwischen und Verschwimmen der Grenzen muß allemal Unfriede entstehen; nur, wo die Grenzen rein erhalten werden, kann zwischen Nachbarn der Friede bestehen. Dies ist das Princip, nach welchem die Deputation wünscht, daß Staat und Kirche sich auseinander setzen. Ich räume ein, daß, wenn man die allgemeinen Motiven liest, man sagen muß, das Ministerium hat dies auch gewollt und es ist mir ein wahrhaftes Bedürfniß, hier öffentlich anzuerkennen, daß ich mit wahrer Freude und Befriedigung diese allgemeinen Motiven gelesen habe. Meine Befriedigung ist gewachsen von Seite zu Seite, die ich weiter las und als ich zur Seite 50 kam, wo das Ministerium mit großer Klarheit, Offenheit und Rückhaltslosigkeit darlegt, welche Fehler früher begangen worden, welche Mißgriffe wieder gut zu machen sind; als ich die Stelle las, wo das Ministerium ausspricht, das Erste, was zu thun sei, sei die Wiederherstellung der alten Consistorialverfassung, da, meine Herren, ich schäme mich nicht, es öffentlich zu sagen, habe ich aus dem Grunde meines Herzens gerufen: Gott lohne dem Ministerium diesen edlen Entschluß! Aber leider bin ich sehr enttäuscht worden, als ich die Motiven zu Ende gelesen hatte und nun die Paragraphen der Kirchenordnung selbst las; leider habe ich mich überzeugen müssen, daß die Paragraphen mit den Motiven, wenigstens mit den allgemeinen Motiven, durchaus nicht übereinstimmen; ich habe mich überzeugen müssen, daß die ausgezeichnete Absicht, in der das Ministerium an die Ausarbeitung des Entwurfs gegangen, entweder wieder aufgegeben worden ist, oder daß die Ausführung der Absicht nicht entspricht. Das Ministerium sagt mit sehr schönen, hochklingenden Worten Seite 50: „Die Consistorialverfassung muß wieder hergestellt werden". Nun, meine Herren, jeder Freund der Kirche kann sich nur lebhaft freuen über diesen Entschluß; aber meines Erachtens ist leider das, was der Entwurf bietet, eine Consistorialverfassung nicht zu nennen. Das Oberconsistorium des Entwurfs ist, ich räume es ein, mit einigen Attributen mehr versehen worden, als das bisherige Consistorium, welches als zu schwach und unselbständig von Jedermann anerkannt worden ist; aber, meine Herren, das Ministerium hat sich vorbehalten und dem neuen Oberconsistorium entzogen: die Disciplinargewalt über die Geistlichen, die Stellenbesetzung und die Verwaltung des Vermögens. Nun, meine Herren, wo diese drei Sachen sind, ist Macht und Einfluß, und wo sie nicht sind, da fehlt eben Macht und Einfluß und bei dem besten Willen des Ministeriums kann es nicht anders kommen, als daß ein Oberconsistorium ohne diese drei Attribute, also das Oberconsistorium des Entwurfes, über Kurz oder Lang wiederum zu einem Schattenconsistorium herabsinken muß. Auch das Oberconsistorium des Entwurfes würde sehr bald nichts Anderes sein, als ein Collegium, welches Gutachten abgiebt, die von dem Ministerium zwar gehört, von denen es aber sehr fraglich ist, ob sie erhört werden. Das, meine Herren, kann ich eine Consistorialverfassung, eine Selbständigkeit der Kirche nach Oben und Unten, nach Innen und Außen nicht nennen und dieser Selbständigkeit bedarf unsere Kirche ebenso gut, wie jede andere Kirche. Die römische und die reformirte Kirche genießen diese Selbständigkeit schon lange; nun, ich glaube, es ist an der Zeit, der lutherischen Kirche auch dieses Recht zu gewähren; denn was die reformirte und römische Kirche braucht, das braucht auch unsere Kirche. So gut die römische und die reformirte Kirche ihre Angelegenheiten selbständig verwalten können, genau eben so gut kann es auch unsere Kirche. Die beiden Schwesterkirchen brauchen dazu die Staatsgewalt nicht, auch unsere Kirche wird es ohne die Staatsgewalt vermögen. Nach Ansicht der Deputation muß vor allen Dingen die Selbständigkeit so hergestellt werden, daß in dieser Beziehung zwischen den drei in Sachsen anerkannten christlichen Confessionen kein Unterschied ist oder mit kurzen Worten, daß mit der lutherischen Kirche der Staat nicht ein Jota mehr zu thun hat, als mit einer jeden anderen Confession. Nur ein solches Verhältniß ist correct, nur dann wird unsere Kirche freudig und kräftig bestehen.

In diesem Punkte trifft nun der Herr Separatvotant mit uns überein; in anderen Punkten (ich wende mich jetzt zu den Bemerkungen des Herrn Separatvotanten) kann ich durchaus mit ihm nicht übereinstimmen. Auch die Bedenken, die er zuletzt gegen den Entwurf geltend machte, nämlich was die Voranschläge, was die Gemeindebewilligung u. s. w. betrifft, theilt die Majorität der Deputation und ich muß es anerkennen, der Herr Separatvotant hat der Majorität recht redlich geholfen, in allen den Punkten den Entwurf zu amendiren, die ihm wie uns eben in der Vorlage nicht genügend erschienen; aber die Majorität ist zu einem anderen Endresultate gekommen, als der Herr Separatvotant. Wir haben eben geglaubt, daß es durch die Amendements wohl gelingen werde, die Kirchenordnung so herzustellen, wie sie für unsere Kirche gedeihlich ist. Er ist gleich vom Hause aus von einem anderen Standpunkte ausgegangen; er nimmt an, daß unsere Zustände jetzt ausgezeichnet gut sind; er nimmt an, daß dies Vermengen des Staats und der Kirche gar nichts schaden könne, im Gegentheil, daß es recht gut für die Kirche sein werde; allerdings sind wir einer ganz entgegengesetzten Ansicht. Er führte heute noch an, es sei ja bereits in der Kirche in den letzten 30 Jahren eine Reformation an Haupt und Glie-

dern vorgenommen worden und darauf basirt er denn seine Ansicht, daß es völlig gut bei uns stehe und gar nichts zu ändern nöthig sei. Freilich ist der Herr Separatvotant, dem man eine Inconsequenz sonst nicht leicht vorwerfen kann, heute doch etwas inconsequent geworden. Er sagt, man solle nicht immer wieder ändern und citirte uns alle Gesetze und Verordnungen, die in kirchlicher Beziehung in den letzten 30 Jahren gegeben worden sind, und schließt daraus, die Zeit sei noch nicht gekommen zu einer Hauptreform, man solle doch die Kirche in Ruhe lassen und nicht immer ändern und experimentiren; schließlich aber sagt er, wenn überhaupt etwas zu ändern sei, solle man ganz nach und nach vorgehen und Eins nach dem Andern ändern. Nun, meine Herren, erst tadelt er, daß man die Kirche nicht in Ruhe lasse und doch will er ganz nach und nach, Eins nach dem Andern abändern, also immer wieder etwas Neues bringen. Das läßt die Kirche erst recht nicht in Ruhe kommen. Die Majorität ist dagegen dem Ministerium sehr dankbar, daß es, was abzuändern ist, gründlich und auf einmal abändert und nicht alle Jahre mit neuen Verordnungen oder Gesetzen kommt. Doch genug davon; denn in der Hauptsache würde es zu Nichts führen, wenn ich mit dem Herrn Separatvotanten über sein Schlußvotum eine Lanze brechen wollte; denn ich glaube nicht, daß er auf unsere Ansicht eingehen würde. Nur Eins will ich noch hervorheben, was er heute gesagt hat. Es scheint zu viel und deshalb, wie man zu sagen pflegt, Nichts zu beweisen, wenn er als Grund gegen die Kirchenordnung anführt: es sei nicht zu ermessen, welche Elemente in der Synode vertreten und welche kirchliche Richtung überhaupt bei der Neugestaltung der Kirche die Oberhand gewinnen werde und deswegen stimme er gegen die ganze Kirchenordnung. Meine Herren, dann müßten wir auch alle Kammern abschaffen. Es kann auch Niemand vorher sagen, welche Partei dort die Oberhand gewinnen wird; deswegen wird aber Niemand sagen, daß wir die Kammern abschaffen müssen.

Ein anderer geehrter Redner, Herr Bürgermeister Müller hat gesagt, er vermisse in dem Entwurfe im Kapitel über die Geistlichen, daß nicht zugleich die Rechte der Geistlichen namhaft gemacht worden seien, da der Entwurf doch von den Pflichten handle. Ich mache ihm das Zugeständniß, daß ich dasselbe Gefühl Anfangs auch gehabt und diesen Punkt auch in der Deputation zur Sprache gebracht habe; aber ich habe mir sagen müssen, daß die Rechte der Geistlichen von der Art sind, daß sie sich wirklich nicht füglich in dem Gesetze präcisiren lassen. Das Recht des Geistlichen in seiner Stellung zur Gemeinde besteht hauptsächlich darin, daß ein jedes Beichtkind seinem Beichtvater mit gehöriger Achtung, Ehrerbietung und Zuvorkommenheit entgegentritt und dies läßt sich durch Gesetze nicht bestimmen. Nach der anderen Seite hin kann man materielle Rechte aufstellen, z. B. das Einkommen u. s. w.; diese sind durch Stiftungen, Vokationen, Matrikeln, Regulative u. s. w. festgestellt, sind also nicht Sache der Kirchenordnung. Ich komme nun noch mit einigen Worten auf die Rede des geehrten Bürgermeisters Koch. Ihm war das Hauptbedenken auch die Stellung, welche das Oberconsistorium dem Entwurfe nach einnehmen soll; er fügte aber hinzu, die Deputation habe zwar diese Stellung zu verbessern gesucht durch andere Vorschläge; er fürchte aber, daß diese Vorschläge an einem anderen Mangel leiden, sie gäben dem Oberconsistorium zu große Allmacht und er fürchte hiervon hierarchische Tendenzen. Meine Herren, da muß ich dem geehrten Sprecher doch einhalten: wenn er einmal dies fürchtet, so muß er erst recht für das Consistorium stimmen, als für ein Collegium; denn für ein Collegium, was noch dazu halb aus Laien, halb aus Geistlichen besteht, ist diese Befürchtung viel weniger gegründet, als wenn der Minister des Cultus die Sache allein leitet, denn das Ministerium beräth und beschließt bekanntlich nicht collegialisch. Der Herr Bürgermeister meinte, noch dazu sei das Collegium nicht verantwortlich; ich glaube, da läuft eine kleine Täuschung mit unter; denn in dogmatischen Sachen ist der Cultusminister auch den Ständen nicht verantwortlich, also sind wir jedenfalls gebessert, wenn wir in dogmatischer Beziehung einem Collegium Vertrauen schenken, als einem Einzigen. Ich will durchaus weder dem jetzigen, noch den bisherigen Kultusministern einen Vorwurf gemacht haben; aber die Sache liegt auf der Hand, wenn man glaubt, Befürchtungen haben zu müssen, so ist die Garantie größer, wenn ein Collegium, als wenn Einzelne entscheiden. Der Herr Bürgermeister Koch nahm Anstand daran, daß §§. 1 und 2 des Entwurfes die Bekenntnißschriften der Kirche aufgenommen hat; auch vom Herrn Bürgermeister Müller wurde dieselbe Einwendung gemacht. Meines Erachtens, meine Herren, gehört dies allerdings in die Kirchenordnung, es muß gleich zu Anfang doch irgend eine Angabe darüber zu finden sein, für wen die Kirchenordnung gilt. In der Kirchenordnung ist es nicht damit abgemacht, wie in jedem anderen Gesetze, wo es heißt, hiernach haben sich Alle zu richten, die es angeht. Hier, wie bei jeder anderen Genossenschaft, muß man sagen, wer gehört zu derselben, für wen ist das Gesetz gegeben? Die lutherische Kirche ist aber nur die, welche auf dieses Bekenntniß sich stützt. Ferner: Diese Bekenntnißschriften sind ja die alleinige Norm und Richtschnur ihrer staatsrechtlichen Anerkennung. Schon aus diesem Grunde darf die Aufzählung der Bekenntnißschriften nicht wegfallen, damit ein jedes Mitglied der Kirche von Haus aus weiß, wonach es sich zu richten hat und was ihm als Norm gilt. Ich möchte mir gestatten, den Herrn Bürgermeister Koch mit den Worten Luthers selbst zu überzeugen. Der sagt nämlich in seiner Vorrede zum kleinen Katechismus:

„Wiewohl man Niemand zwingen kann, noch soll zum Glauben, so soll man doch den Haufen dahin halten und treiben, daß sie wissen, was Recht und Unrecht ist bei Denen, bei welchen sie wohnen und leben wollen. Denn wer in einer Stadt wohnen will, der soll das Stadtrecht genau wissen und halten, das er genießen will und kann".

Aus denselben Gründen glaube ich, muß bei uns an der Spitze der Kirchenordnung gesagt werden: Welches ist die Kirche, für die sie gilt und also: welches sind die Unterscheidungszeichen unserer Kirche von anderen? Ich habe mich nun noch mit zwei Worten zu demjenigen zu wenden, was das geehrte Kammermitglied Herr Rittner gestern sagte. Beim Beginn seiner Rede, meine Herren, war ich darauf gefaßt, mir einen Handschuh hingeworfen zu sehen und ich hatte mich bereits gerüstet, ihn aufzuheben. Zu meiner großen Freude habe ich aber statt des Handschuhs den Anfang einer hingereichten Hand gefunden. Ich ergreife sie lebhaft, um dem geehrten Sprecher die Erklärung zu geben, daß meinerseits bei den betreffenden Aeußerungen nie etwas Persönliches untergelaufen ist, sondern daß ich stets nur mich in meinem Gewissen gedrängt gefühlt habe, auf Dinge zu antworten, welche in der Zweiten Kammer unbeantwortet geblieben waren. Wenn der geehrte Herr Sprecher gestern die ehrenwerthe und ihn ehrende Erklärung abgegeben hat, daß es wahrscheinlich auf Mißverständnissen beruhe, welche von ihm selbst ausgegangen sein möchten, so freut mich das doppelt und ich spreche von ganzem Herzen den Wunsch aus, daß derartige Mißverständnisse zwischen uns nie wieder vorkommen mögen und daß ich im Stande bin, auch auf diesem Felde recht Hand in Hand mit ihm zu gehen.

Staatsminister v. Friesen: Obgleich ich der hohen Kammer nur in meiner Eigenschaft als Staatsminister und nicht als in Evangelicis beauftragter Minister gegenüberstehe, so ist doch der Gegenstand, welcher jetzt den Vorwurf der Debatte in der hohen Kammer bildet, ein viel zu wichtiger, als daß ich jene andere Eigenschaft hier ganz bei Seite setzen dürfte. Ich erlaube mir daher von diesem Standpunkte aus einige Worte an die geehrte Kammer zu richten. Ich sehe dabei von allen materiellen und speciellen Einwürfen, die wir heute und gestern gegen den Entwurf einer Kirchenordnung gehört haben, ganz ab und zwar deshalb, weil ich glaube, daß über alle diese Punkte bei den einzelnen Paragraphen des Entwurfes noch ausführlich discutirt werden wird und muß. Ich knüpfe heute, wie dies bereits mehrere Redner vor mir gethan, zunächst an die gestrige Rede des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch an. Derselbe äußerte, wenn ich ihn richtig verstanden habe, daß ihm in doppelter Beziehung Bedenken gegen die Vorlage beigegangen wären, und zwar einmal in formeller, das andere Mal in materieller Hinsicht. Ich sehe von den in letzterer Beziehung angedeuteten Punkten und dem oben erwähnten Grunde vollständig ab und wende mich sogleich zu seinem formellen Bedenken. Er äußerte — ich muß freilich wiederholen: wenn ich ihn richtig verstanden habe, — bei dieser Gelegenheit, daß er sich nicht aller Zweifel hinsichtlich der Competenz der Kammern entschlagen könne und glaubte, daß diesen Zweifeln wesentlich und am besten dadurch abgeholfen werden könne, wenn infolge einer an die Kammer zu bringenden Gesetzvorlage eine besondere Vorsynode einberufen und durch diese die Kirchenordnung nochmals berathen würde. Auch über diesen Antrag selbst will ich mich in diesem Augenblicke nicht weiter verbreiten; denn er wird ebenfalls an geeigneter Stelle ausführlich zur Sprache zu bringen sein. Indeß ist nicht zu verkennen, daß in der ganzen Darstellung und Motivirung dieses Antrags Seiten des Herrn Bürgermeisters Koch, wenn ich auch, wie ich hiermit vorausschicke, weit entfernt bin, anzunehmen, daß er damit irgend einen Vorwurf gegen die in Evangelicis beauftragten Minister habe aussprechen wollen; Grund genug für diese letzteren liegen würde, sich selbst einen Vorwurf zu machen, wenn jene Ausführung als begründet anzuerkennen wäre; denn es würde sich leicht daraus folgern lassen, daß sie die Selbständigkeit und Würde der evangelischen Kirche bei dieser Gelegenheit nicht so gewahrt hätten, wie sie von ihnen zu wahren gewesen wären. Ich erlaube mir daher, von diesem Standpunkte aus der geehrten Kammer eine kurze Darstellung davon zu geben, wie man sich den Gang dieser ganzen Angelegenheit gedacht hat. Ehe ich dies aber thue, will ich noch an eine Aeußerung des geehrten Kammermitgliedes, Herrn Rittners, aus der gestrigen Debatte anknüpfen, rücksichtlich deren ich auch Einiges zu bemerken habe. Er sagte, es schiene ihm, daß der vorliegende Entwurf einer Kirchenordnung Dasjenige, was er als „Kirchenordnung" und Das, was er als „Kirchenverfassung" bezeichnen wollte, nicht gehörig schiede; es scheine ihm Beides so unter einander gemischt zu sein, daß man sich nicht klar werden könnte, wer denn eigentlich in der Sache competent wäre, ob die Kirche, die Kirchengemeinde oder auch die Stände. Ich will nicht ganz in Abrede stellen, daß die Bemerkung, es finde eine solche Vermischung in der Vorlage wirklich statt, eine richtige sei; aber ich möchte den geehrten Herrn Abgeordneten auffordern, einmal selbst den Versuch zu machen, ob er irgend im Stande wäre, eine Kirchenordnung herzustellen und zu schreiben, welche nicht an dieser Vermischung leidet. Ich glaube, eine so ganz haarscharfe Trennung dessen, was der Kirche allein in Bezug auf ihre besonderen inneren Verhältnisse gehört und dessen, was ihr Verhältniß zum Staate berührt, ist vielleicht in der Theorie möglich, nicht aber in der Praxis. Es dürfte nach meiner Ansicht absolut unmöglich sein, alle diese Verhältnisse in Worten so darzustellen, daß dabei unbedingt und absolut getrennt und auseinander gehalten würde, was der Kirche allein gehört und was zugleich den Staat mit berührt. Es greift dies Alles so ineinander, daß es schwerlich in der Darstellung ganz

zu trennen ist. Diese großen Schwierigkeiten müssen natürlich bei einer Kirche, die seit drei Jahrhunderten mit dem Staate so aufs Innigste verwachsen ist, wie unsere protestantische, um so schärfer hervortreten. Ich halte eine solche Trennung nicht allein für schwierig, sondern geradezu für unmöglich, weil es gewisse Punkte giebt, wo sich beide Richtungen nicht trennen lassen; wie sich ja auch in dem einzelnen Menschen nicht Alles so separiren läßt, daß er hier im Staate ein anderer und dort in der Kirche wieder ein anderer wäre. Wie vielmehr der einzelne Mensch gleichzeitig und seiner ganzen Persönlichkeit nach Mitglied des Staates und der Kirche ist, so ist auch in Bezug auf ganze Religionsgesellschaften der Zusammenhang zwischen diesen beiden Richtungen ein so enger und natürlicher, daß man wohl gewisse Grundsätze und Bestimmungen hinstellen kann, nach denen die besonderen Verhältnisse beurtheilt werden können, in welchen dieselbe zu dem einen oder anderen steht, daß aber eine so haarscharfe Trennung durchzuführen äußerst schwierig, wenn überhaupt möglich sein dürfte. Fragt man nun, wie unter solchen Umständen zu einer Kirchenordnung zu gelangen sei, so kann das nach meiner Ansicht nur auf dem Wege geschehen, welcher hier von uns eingeschlagen worden ist. Die Kirche selbst oder vielmehr diejenige bestimmte Potenz, welche nach der bestehenden Kirchenverfassung die Kirchengewalt in den Händen hat, entwirft eine solche Kirchenordnung für sich, tritt mit dieser dem Staate gegenüber und ersucht diesen, jener Kirchenordnung Gesetzeskraft zu verleihen, weil der Kirche diese äußere gesetzgebende Gewalt fehlt. Diese Mitwirkung des Staates, diese Publication — um es gleich beim rechten Namen zu nennen, — diese Publication der Kirchenordnung Seiten der Staatsgewalt als Gesetz im Staate ist unbedingt nothwendig, einmal, wegen der Stellung der Kirche und ihrer Ordnung innerhalb des Staates und nach Außen überhaupt; dann, weil die Kirche vielfach der Mitwirkung und Beihülfe der Staatsbehörden und des Staates überhaupt bei der Durchführung der Kirchenordnung in Anspruch nimmt und endlich, weil sie mehrfacher Geldmittel bedarf, die ihr der Staat gewähren soll. Der Staat wird sich nun von seinem Standpunkte aus zu fragen haben, ob er dieser Kirchenordnung, wie sie vorgelegt worden ist, gesetzliche Kraft beilegen kann und er wird sie je nach dem Resultate dieser Erwägung entweder einfach annehmen oder zurückweisen, oder er wird vielleicht Bedingungen stellen und sagen, daß er sie annehmen werde, wenn die und die Abänderungen getroffen worden seien. Wenden wir diese allgemeinen Grundsätze an auf unsere speciellen sächsischen Verhältnisse, so hatten wir hier keinen andern Factor, der berechtigt und befähigt gewesen wäre, eine solche Kirchenordnung zu entwerfen, als die in Evangelicis beauftragten Staatsminister; denn nach der sächsischen Kirchenverfassung stehen zwei Thatsachen unbedingt fest, einmal, daß die Episkopalgewalt innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche das jus in sacra dem Landesfürsten übertragen und von diesem in späterer Zeit den in Evangelicis beauftragten geheimen Räthen und später den Staatsministern anvertraut worden ist und zweitens, daß an dieser landesherrlichen Gewalt in der protestantischen Kirche Sachsens noch bis heute nichts geändert worden ist. Obgleich im Jahre 1835 die frühere Consistorialverfassung aufgehoben worden ist, jene Kirchengewalt steht noch ganz unberührt. Es blieb also kein anderer verfassungsmäßiger Weg übrig, als die Kirchenordnung auf die Weise zu entwerfen, wie geschehen ist. Es ist der von dem Cultusministerium ausgegangene Entwurf von den evangelischen Ministern geprüft und festgestellt und von letzteren dem Gesammtministerium als der obersten Staatsbehörde vorgelegt worden. So wird er nunmehr den Ständen vorgelegt, nicht als den Vertretern der Kirche, sondern als dem einen Factor der gesetzgebenden Gewalt im Königreiche Sachsen. Von diesem Standpunkte aus, glaube ich, kann Herr Bürgermeister Koch, können alle die andern geehrten Kammermitglieder, welche mit ihm übereinstimmen, kaum Bedenken tragen, sich der Berathung der Kirchenordnung zu unterziehen und an den Verhandlungen darüber Theil zu nehmen. Dies, meine geehrten Herren, ist das Wenige, was ich in Bezug auf die Stellung zu bemerken hatte, welche die evangelischen Staatsminister zu dieser Angelegenheit eingenommen haben, sowie in Bezug auf die Ansicht, welche sie über die Competenz der Kammer gegenüber hierbei hegen. Ich könnte hiermit schließen, wenn ich nicht noch auf zwei im Laufe der Debatte gefallene Aeußerungen Etwas zu erwidern hätte. Einmal hat uns gestern Herr v. Posern, von der innigsten und treuesten Liebe zur protestantischen Kirche getrieben, gefragt, wie man es eigentlich verantworten könne, in der jetzigen Zeit eine solche Kirchenordnung vorzulegen und damit eine solche Veränderung in der Kirchenverfassung hervorzurufen? Er hat uns die Frage vorgelegt, was denn in den Jahren 1848 und 1849 geworden sein würde, wenn man damals solche Einrichtungen gehabt hätte, wie sie jetzt vorgeschlagen werden. Auch hier muß ich sagen: Wenn diese Bedenken wirklich aufkommen könnten, so müßten wir uns ernste Vorwürfe darüber machen, daß wir eine solche Vorlage gemacht haben. Ich glaube aber, der Herr Abgeordnete sieht in dieser Hinsicht zu schwarz. Er hat ja, wie ich auch und Alle, die wir hier anwesend sind, nicht blos die Jahre 1848 und 1849 durchlebt, sondern auch die Zeit, welche diesen Jahren voranging und in denen eigentlich der Grund zu allem Dem gelegt wurde, was in jenen beiden Jahren geschehen. Er wird mit mir darin übereinstimmen, daß die Bewegung, die nachher zu so schroffem Ausbruche kam, lange vorher schon herrschte und sich in vielen einzelnen Symptomen als bevorstehend kund gab. Er wird sich aber auch daran erinnern, daß in jener Zeit die große Mehrzahl der eigentlich conservativen Classe vollkommen ruhig und

und theilnahmlos zusah und nur mit einer gewissen Curiosität, möchte ich sagen, darauf wartete, wie sich wohl die Regierung dabei benehmen und aus der Sache herausziehen würde. Ich glaube, wenn von allen diesen Classen den gährenden Elementen damals mehr und besser entgegengetreten worden wäre, — im Jahr 1848 war es dazu schon zu spät, — so würde die ganze Richtung der Zeit und der Bewegung eine andere geworden sein. Dies paßt ganz auf die hier fraglichen Verhältnisse und die gegenwärtige Vorlage. Es liegt in der innersten Natur des Menschen begründet, daß er sich besonders und am lebhaftesten für das interessirt, wobei er selbst eine Mitwirkung hat. Es ist für mich gar kein Zweifel, ich bin fest überzeugt, daß wenn auf die hier vorgeschlagene Weise Berathungen über die Angelegenheiten der Kirche, sowohl innerhalb der einzelnen Kirchenvorstände als in Synoden stattfinden und den Kirchengemeinden eine Mitwirkung und praktische Theilnahme daran gewährt wird, dadurch im ganzen Volke überhaupt ein festerer kirchlicher Sinn, ein größeres und lebhafteres Interesse an unsern kirchlichen Einrichtungen, ein besseres Verständniß der höchsten Interessen der Kirche selbst hervorgerufen werden wird, so daß, wenn, was Gott verhüte, ähnliche Zeiten wie die oben erwähnten, für die Kirche kommen sollten, man ein weit festeres und sichereres Zusammenhalten und Entgegentreten im Volke finden wird. Ich kann also diesen Befürchtungen nicht beitreten.

Schlüßlich habe ich noch auf eine Bemerkung des geehrten Herrn v. Erdmannsdorff etwas zu erwidern. Derselbe hat bei der heutigen Berathung den Satz aufgestellt, daß es wünschenswerth und nothwendig sei, die Grenzlinien zwischen Kirche und Staat so scharf wie möglich festzustellen. Ich habe bereits hervorgehoben, daß das nur bis zu einem gewissen Punkte möglich sei; es ganz zu thun, halte ich für sehr schwierig und kann auch nicht zugeben, daß es der geehrten Deputation gelungen sei, dies mit Consequenz zu thun. Ich erlaube mir in dieser Beziehung nur auf einen einzigen Punkt aufmerksam zu machen. Der Herr Abg. v. Erdmannsdorff hat als Grundprincip des Deputationsberichtes den Satz hingestellt, daß das Cultusministerium künftig blos **Staatsbehörde** sein und mit den Angelegenheiten der evangelischen Kirche nicht mehr zu thun haben solle, als mit denen irgend einer anderen Kirche. Nun bitte ich aber auf Seite 261 das Gutachten der Deputation zu §. 66 zu lesen; da schlägt die geehrte Deputation bei dem Paragraphen über Einberufung der Synode vor, daß die Synode auf Beschluß der in Evangelicis beauftragten Staatsminister von dem Ministerium des Cultus berufen werden solle. Demnach wird also hier das Cultministerium **unter** die evangelischen Staatsminister gestellt und soll von ihnen als eine Zwischenbehörde benutzt werden zu Einberufung der Synode. Es wird also hier recht eigentlich in die Mitte, in das Innere der Kirche gesetzt. Ich bin weit entfernt, auf diese Frage und eine Prüfung dieses Vorschlags hier näher einzugehen; ich erwähne denselben lediglich, um zu beweisen, wie schwierig es ist, in dieser Beziehung eine strenge Consequenz durchzuführen und daß dies auch der Deputation nicht gelungen ist, daß man vielmehr neben der logischen Consequenz auch den historisch gebildeten Verhältnissen, der thatsächlichen Natur der Dinge mehr oder weniger Rechnung tragen muß.

Präsident v. **Schönfels**: Der Abg. v. Welck hat das Wort.

Freiherr v. **Welck**: Ich erlaubte mir schon gestern darauf hinzudeuten, daß es bei Durchgehung des vorliegenden Gesetzentwurfes und des Berichtes ganz unmöglich sein würde, auf die Frage nicht zuzukommen, ob überhaupt unsere jetzige constitutionelle Ständeversammlung so berechtiget als verpflichtet wäre, diese Kirchenordnung mit zu berathen, resp. ihre Zustimmung zu dem Inhalte derselben auszusprechen? Ich würde indeß, nachdem ich schon gestern über diesen Gegenstand gesprochen, und sogar ein specieller Antrag in Bezug auf diese Frage, der jedoch von Ihnen nicht für nothwendig erachtet wurde, gestellt worden ist, mich des Wortes ganz begeben haben, wenn ich nicht jetzt in der Rede des Herrn Ministers eine Veranlassung gefunden hätte, noch ganz kurz auf meine Ansicht in dieser Beziehung zurückzukommen, indem ich glaube, daß er die Befugniß der Stände, in dieser Angelegenheit gehört zu werden, auf eine etwas zu enge Grenze zurückgeführt hat. Es haben sich nämlich seit der Reformation die sächsischen Landstände fortwährend für verpflichtet und berufen erachtet, auf Aufrechthaltung der zugesicherten Kirchen- und Religionsverfassung zu sehen; alle Kirchengesetze sind nach vorhergehender Berathung mit den Landständen erlassen worden und es kann sonach gar keinem Zweifel unterliegen, daß die bis zum Jahre 1831 und theilweis auch noch bis heute in Sachsen gültige Kirchen- und Religionsverfassung sich unter specieller Mitwirkung der alten Feudalstände ausgebildet hat. Ich glaube also, daß die heutigen Kammern wohl auch ganz in ihrem Rechte sind, sich in dieser Beziehung als Erben der früheren Stände zu betrachten. Aber gerade dieser Umstand ist es, der mich den dringenden Wunsch hegen läßt, daß, wenn irgend möglich, der uns jetzt vorliegende Entwurf in der diesmaligen Session der Kammer zur Annahme gelangen möchte, vorausgesetzt natürlich, daß gewisse Punkte, auf die bei der speciellen Berathung zurückzukommen sein wird, einige Abänderungen und Modificationen erleiden. Es scheint mir nämlich dringend wünschenswerth und nothwendig, daß die sämmtlichen kirchlichen Angelegenheiten und die Kirchenverfassung in einer, dem §. 57 der Verfassungsurkunde entsprechenden Weise **dergestalt** geordnet werde, daß die politische Vertretung des Landes, wie sie seit 1831 in unsern constitutionellen Kammern stattfindet, mit diesen kirch-

lichen Angelegenheiten ferner nichts mehr zu thun habe. Meine Herren, die alten Feudalstände bewegten sich mit einer fast zum Sprichwort gewordenen Weitläufigkeit und Schwerfälligkeit; aber sie wurden eben auch durch den damaligen, so sehr weitläufigen Geschäftsgang vor allen Ueberstürzungen und Uebereilungen bewahrt, die überhaupt weit weniger im Geist der Vorzeit und im Temperament unserer Eltern und Voreltern lagen. Ein politisches Treiben und ein Parteiwesen, wie wir es jetzt in den Ständekammern aller Länder zu sehen gewohnt sind, war den früheren Feudalständen völlig fremd und ich möchte eben deshalb behaupten, daß sie weit geeigneter gewesen wären zur Mitwirkung in Gesetzgebungsangelegenheiten der vorliegenden Art. Die Abgeordneten einer constitutionellen Ständeversammlung sind in der That hierzu weniger geeignet. Ich erkenne vollkommen die Vorzüge derselben in vielen Beziehungen an; allein es liegt dies in der Natur der Sache. Der regelmäßig wiederkehrende Wechsel der Bestandtheile der Kammer, die Verschiedenheit der Interessen, welche diese Bestandtheile beleben und die sich stets erneuernde Fülle von Gegenständen materieller, finanzieller, politischer, industrieller Art, welche ihnen vorgelegt werden, — dies Alles sind Umstände und Verhältnisse, unter denen es unwahrscheinlich ist, und immer unwahrscheinlicher und schwieriger wird, daß einer solchen politischen Versammlung der tiefe Ernst und der feste, momentanen Aufregungen und Anschauungen unzugängliche Sinn beiwohnen könne, ohne den eine ersprießliche Mitwirkung bei Regelung eines so hochwichtigen, die innersten und heiligsten Interessen berührenden Gegenstandes unmöglich ist. Die zeitherige Erfahrung dürfte diese meine Befürchtung zur Genüge bestätigen. Wir lesen es in den Regierungsmotiven sowohl, als auch in dem Berichte unserer geehrten Deputation, daß ja eben seit dem Jahre 1831 in den darauf folgenden Jahren Veränderungen in der sächsischen Kirchenverfassung gut geheißen und beschlossen sind, die mit den Fundamentalprincipien derselben durchaus im Widerspruche standen. Es drängt sich also, wie gesagt, der lebhafte Wunsch in mir auf, daß, wo möglich, die Berathung über diese kirchlichen Angelegenheiten vor ein anderes und geeigneteres Forum gezogen werden möchte, als dasjenige ist, welches wir jetzt bilden und der ganzen Zusammensetzung der Kammer nach bilden können. Ich glaube aber, daß in diesem Augenblicke wir uns durchaus noch als heredes necessarii betrachten müssen; wir sind vollkommen im Rechte, diese Erbschaft der früheren Feudalstände anzutreten und es ist zu hoffen, daß wir unsere desfallsige Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werden. Diese Pflicht einer anderen Versammlung zu überlassen und zu dem Ende, wie dies von einem geehrten Redner vorgeschlagen wurde, sofort eine Vorsynode einzuberufen, Das, muß ich gestehen, würde ich für das Allergefährlichste halten. Mehrere andere Aeußerungen, auf die ich gern etwas erwidert hätte, will ich unberührt lassen, da die Zeit schon so sehr von der allgemeinen Debatte in Anspruch genommen worden ist. Nur in Bezug auf die künftige Abstimmung erlaube ich mir die Bemerkung zu wiederholen, daß ich, wenn ich es irgend mit meinem Gewissen werde vereinbaren können, gewiß für die Annahme des Gesetzentwurfes stimmen werde. Ich halte es für höchst wünschenswerth, daß noch auf diesem Landtage diese Angelegenheit geordnet werde und theile in dieser Beziehung nicht die Meinung meines sehr geehrten Freundes v. Posern. Wir wissen nicht, was für Stürme vielleicht schon in der nächsten Zeit über uns kommen können und gewiß ist es bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes höchst wünschenswerth, daß wir das Schiff in den sichern Hafen bringen, ehe es noch einmal solchen Unwettern ausgesetzt würde, wie wir sie schon in den Jahren 1848 und 1849 erlebt haben. Wollen Sie, meine Herren, noch abwarten, bis durch irgend welche Veränderungen, von denen man sich in der jetzigen Zeit gar keine Rechenschaft geben kann, wir uns Dem aussetzen, daß wir vielleicht eine Anzahl von Deutschkatholiken in den Kammern haben? Wollen Sie dann von Diesen die evangelisch-lutherische Kirchenordnung mit berathen lassen? Ich gestehe, ich habe mit vollem Vertrauen auf die hohe Staatsregierung und auf die Kammern, wie sie eben jetzt zusammengesetzt sind, diesen Entwurf in die Hand genommen und wünsche sehnlichst, daß wir durch ihn in treuer Mitwirkung mit der Regierung das längsterwünschte Ziel in dieser hochwichtigen Angelegenheit erreichen. Und dazu möge der Herr aller Kirchen seinen Segen und sein Gedeihen geben.

(Staatsminister v. Beust tritt ein.)

Staatsminister v. Falkenstein: Ich kann nicht umhin, über die so eben gehörte Aeußerung meine Freude auszusprechen, daß auch aus der Mitte der Kammer der Ansicht Worte gegeben sind, die allerdings bei der Entwerfung der Kirchenordnung sehr wesentlich mitgewirkt hat, der Ansicht nämlich, daß es hohe Zeit ist, daß man in dieser Angelegenheit, freilich in einem anderen Sinne, als dem, den der geehrte Separatvotant andeutete, zur Ruhe käme, daß Ruhe, oder vielmehr daß eine gewisse Festigkeit und Sicherheit in das gesammte kirchliche Wesen käme und die Kirche die Ueberzeugung haben könne, daß dauernd für ihr Bestes wirklich gesorgt worden. Ich muß vollkommen den Ansichten des Abg. v. Welck beitreten, nur dann können wir mit Recht mit innerer Ruhe dem entgegensehen, was die Vorsehung in irgend einer Weise uns schickt. Das Ministerium ist, wie ich bereits gestern ausgesprochen habe und wie dies von meinem geehrten Collegen vorhin wiederholt worden ist, immer von der Ansicht ausgegangen, daß man möglichst, was dem Staate gehört, dem Staate und was der Kirche gehört, der Kirche gebe. Aber man muß sich freilich hüten vor dem Gedanken, als wenn Staat und Kirche sich gewissermaaßen so gegenüber ständen, daß die Eine sich vor dem Anderen zu fürchten Ursache hätte. Sie

müssen, wie vorhin ein geehrter Redner, Herr v. Erdmannsdorff, sagte, allerdings Hand in Hand mit einander gehen; aber deswegen müssen und brauchen die Grenzen nicht dermaaßen geschieden und scharf gezogen zu sein, wie dieser geehrte Redner es vorhin andeutete. Es giebt etwas weit Höheres, was hier zu berücksichtigen ist, das geistige Element. Der Staat muß von diesem Geistigen durchwehet sein und die Kirche muß durchdrungen sein von Achtung gegen den Staat. Wenn das ist, dann werden sie in der rechten Weise Hand in Hand gehen. Der Entwurf hat sich eben das Ziel vorgesetzt, daß er der Kirche die Selbständigkeit geben will, aber nicht eine Selbständigkeit auf Kosten des Staates. Es ist, könnte man sagen, wie bei den einzelnen Menschen. Jedem Einzelnen muß völlige Gewissensfreiheit gewährt werden, aber er darf diese Gewissensfreiheit nicht mißbrauchen zum Nachtheile des Ganzen und so soll der Kirche ihre eigensten, innersten Grundsätze festzuhalten, auszubilden, sich darüber klar zu werden und sie festzustellen die möglichste Freiheit gewährt werden; aber es muß zugleich Vorsorge getroffen werden und ich meine, die Stände hätten vorzugsweise die Pflicht mitzuwirken, daß sie sich nach keiner Seite hin auf die eine oder andere Weise zu Maaßregeln, zu Extremen sich verleiten lasse, wodurch das Wohl des Staates irgendwie könnte in Frage gestellt werden und gerade deshalb hat die Kirchenordnung die Grenze bestimmt, daß in allen Fällen, wo dies zu besorgen sein möchte, der Staat da ist, der sein „Bis hierher und nicht weiter" zuzurufen im Stande ist. Die Kirche selbst wird und muß dem Staat, ohne dessen kräftiges Bestehen sie sich nicht wohlbefinden kann, dafür danken. Ja man hat auch selbst in den innersten Angelegenheiten dafür gesorgt, daß die Freiheit vor Mißbrauch behütet wird, theils durch die Vertreter der Kirchengemeinde, theils durch die Synode und so hat die Regierung gehofft, das wahrhafte Gleichgewicht zwischen Kirche und Staat herzustellen, worauf alles, worauf nach meiner Ueberzeugung unendlich viel mehr ankommt, als auf eine, wenn auch der Theorie nach noch so richtige consequente Durchführung des Trennungsprincipes. Wie schon mein College nachgewiesen hat, ist eine consequente principielle Trennung überhaupt nicht möglich und, wenn möglich, nicht gut. Man nehme das Praktische, halte sich an Das, was wirklich das Gleichgewicht zwischen Staat und Kirche feststellt und man kann überzeugt sein, daß sich die Kirche und der Staat dabei wohl befinden werden. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit nur noch auf ein paar Momente aufmerksam zu machen, die vorhin erwähnt wurden bezüglich der Competenzfrage, deren der letzte Sprecher gedachte. Es ist nicht meine Absicht, mich über die Competenzfrage in diesem Augenblicke detailirt auszusprechen, ich meine, die Regierung hat ihre Ansicht darüber durch das, was sie gethan hat, bereits ausgesprochen; auch ist zuzugeben, daß sich so viel Zweifel bei den einzelnen Punkten erheben lassen, ob sie speciell für den Staat oder für die Kirche gehören, daß eine Erörterung dieser einzelnen Punkte zu Discussionen führen würde, die vielleicht ohne wirkliches Resultat bleiben würden. Die Regierung hat daher auch bereits in der Deputation erklärt, daß, um über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen, auf die diesfallsigen Vorschläge der Deputation einzugehen, von Seiten der Staatsregierung irgend ein Bedenken nicht obwalte. Hiernächst sei es mir gestattet, auf ein paar andere Punkte, die theils gestern, theils heute erwähnt worden sind, einzugehen. Zuerst etwas rein Aeußerliches. Es machte gestern, wenn ich nicht irre, der Herr Bürgermeister von Leipzig dem Ministerium den Vorwurf, daß es den Entwurf nicht früher dem Druck übergeben habe, damit sich die Presse darüber habe aussprechen können; daß man auch die Behörden und namentlich die theologische Facultät nicht gefragt habe. Ich habe darauf zweierlei zu erwidern. Einmal handelt es sich bei dem Entwurfe nicht um neue, sondern um längst bestimmte Grundsätze und um die Benutzung der Erfahrungen, die das Ministerium bezüglich der hier einschlagenden Punkte gemacht hat. Nicht erst seit wenig Jahren, sondern seit fast 30 Jahren oder länger sind die Grundsätze, die hier in Frage kommen, so vielfältig in allen möglichen wissenschaftlichen Schriften und sonst in der Presse behandelt worden, daß etwas Neues über die Frage der Trennung der Kirche vom Staate in der That nicht erwartet werden konnte; aber was das Wichtigste ist, dem Ministerium waren nicht nur die Ansichten, die in Frage kommen konnten, vollständig bekannt, sondern es herrschte auch Uebereinstimmung zwischen dem Ministerium und denjenigen Behörden, auf deren Urtheil besonderer Werth zu legen war. Was insbesondere die Facultät betrifft, so ist dieselbe zwar als solche nicht gefragt worden, allein ich brauche den Herren Bürgermeister von Leipzig wohl am letzten daran zu erinnern, daß gerade sehr bedeutende, einflußreiche und erfahrene Mitglieder, abgesehen von dem, welches selbst in der Ständeversammlung seinen Sitz hat, in sehr gründlicher Weise sich im Wesentlichen für den Entwurf sehr günstig ausgesprochen haben. Ich brauche ihn nicht daran zu erinnern, daß nicht vor Wochen, sondern vor Monaten bereits, fast in allen einigermaaßen bedeutenden und mit diesen Angelegenheiten sich beschäftigenden Blättern Erörterungen enthalten gewesen sind, die ebenfalls mit sehr wenig Ausnahmen und nur etwa mit Ausnahme der Frage über die Stellung der Superintendenten dem Entwurfe günstig sich ausgesprochen haben. Ich brauche den geehrten Abgeordneten gewiß nicht darauf hinzuweisen, da ich nicht bezweifle, daß er sich dafür interessirt und darüber gelesen hat, daß auch ausländische, selbst preußische Zeitungen den Entwurf einer vielfachen Beurtheilung unterworfen haben. An Urtheilen in der Presse hat es also nicht gefehlt, wenn ich auch zugebe, daß ein Theil der Presse vielleicht mit Absicht eine Zeit lang

ganz darüber geschwiegen und erst in der allerletzten Zeit angefangen hat, den Entwurf ins Auge zu fassen. Ich habe ferner ein Wort zu entgegnen auf das, was der Herr Bürgermeister Müller erwähnte, daß er, wie er sagte, Vieles im Entwurfe finde, was er nicht erwartet und Vieles nicht finde, was er erwartet habe. Es würde mich zu weit führen, wollte ich ihm auf das Detail dahin folgen. Es ist wohl möglich, es haben sich die Leute verschiedene Ansichten von dem gebildet, was in einer solchen Kirchenordnung enthalten sein könnte oder enthalten sein müsse und ich gebe auch sehr gern zu, daß man wohl auch einen Entwurf machen kann, der manches Andere enthält, was in diesem Entwurfe nicht steht. Wenn es dem geehrten Abgeordneten darum zu thun ist, braucht er sich nur in den verschiedenen Kirchenordnungsentwürfen umzusehen, die in verschiedenen Ländern in früherer und neuerer Zeit gemacht wurden und er wird allerdings finden, daß in einzelnen vorgekommen ist, was hier nicht aufgenommen wurde und Anderes, was dort fehlt, hier aufgenommen ist. Ich glaube aber, darauf, meine Herren, kommt es bei der Kirchenordnung nicht an, sondern daß wirklich, was man braucht, was für das praktische Leben nothwendig ist, in der Kirchenordnung steht und ich glaube, daß in dieser Beziehung etwas Wesentliches in der Kirchenordnung kaum dürfte vermißt werden. Ich glaube dies um so zuverlässiger behaupten zu können, weil gerade eine große Anzahl von Geistlichen und Laien, die sich im praktischen Leben bewegen und mit diesen Angelegenheiten sich beschäftigen, sich dahin ausgesprochen haben, daß alle wesentliche Punkte in der Kirchenordnung berücksichtigt oder gar zu ihrer völligen Zufriedenheit berücksichtigt seien. Wenn der geehrte Abg. Müller sagte, er hätte auch darin gefunden, was er nicht erwartete und dabei auf §§. 1 und 2 insbesondere hindeutete, so verweise ich auf eine Aeußerung, die gestern gethan wurde: man solle diese Paragraphen nur mit zarten Händen berühren, und möchte wünschen, daß er besser dieselben gar nicht berührt hätte, um dieser Zartheit praktische Geltung zu geben. In dieser Beziehung will ich daher nur mit wenig Worten bemerken, daß freilich die historische Grundlage derjenigen Kirche, für welche die Kirchenordnung eben erlassen werden soll, nothwendiger Weise als Eingang für die ganze Kirchenordnung hingestellt werden zu müssen schien. Wenn endlich der geehrte Abg. v. Zehmen, dem ich durchaus nicht auf das Gebiet des Details folgen kann und folgen will, weil es wohl jedenfalls vorbehalten sein wird, bei den einzelnen Paragraphen diejenigen Bemerkungen zu machen, die er zum Theil wenigstens schon vorausnahm, bemerkte, er müsse wiederholt warnen vor dem Zuvielreformiren, so ist ihm in dieser Beziehung bereits von dem geehrten Abg. v. Erdmannsdorff das entgegnet worden, was ich ihm auch nur entgegnen könnte. Gerade um für die Zukunft diesem fortwährenden Reformiren im Einzelnen und dem fortwährenden Erlassen von einzelnen Verfügungen zu entgehen, glaubte man, sei die Kirchenordnung das beste Mittel, umsomehr als die Kirchenordnung denn doch, wie schon gestern erwähnt worden, im Wesentlichen nur eine zweckmäßige Ausführung des Gedankens ist, der bereits 1835 und 1846 von der Regierung wie von den Ständen angeregt worden ist. Wenn er endlich bemerkte, er frage den Cultusminister, ob denn wirklich so rosige Aussichten vorhanden seien, daß er sich entschlossen habe, diese Kirchenordnung vorzulegen, so kann ich freilich nur antworten, daß auf solche rosige Aussichten überhaupt ein Minister nicht hinzublicken hat, er hat lediglich seine Pflicht zu erfüllen und in dem Bewußtsein, seine Pflicht erfüllt zu haben, sich vollkommen zu beruhigen.

Präsident v. Schönfels: Es haben noch das Wort: Herr Bürgermeister Koch zur Widerlegung, dann v. Zehmen, v. Erdmannsdorff ebenfalls zur Widerlegung, dann die Herren v. Watzdorf-Störmthal, v. Rochow, Rittner, Hennig und v. Schönberg-Bibran.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine Herren! Ich habe vom Ministertische aus wiederholt hören müssen, daß ich mir erlaubt habe, der hohen Staatsregierung bezüglich des von ihr vorgelegten Entwurfes Vorwürfe zu machen. Ich würde darauf gegenwärtig nicht wieder zurückkommen, da mein geehrter Freund und College, Bürgermeister Müller, diesen Punkt schon zur Erörterung gebracht hat. Indessen seitdem dies der Fall gewesen, haben beide Herren Staatsminister, welche gesprochen haben, dieselbe Bemerkung wiederholt. Meine Herren! Ich weise dieselbe auf das Allerentschiedenste zurück. Ich glaube, gestern ausdrücklich darauf hingewiesen zu haben, daß ich von den guten und trefflichen Absichten der hohen Staatsregierung überzeugt sei und deshalb derselben meinen Dank für die Vorlage schulde. Wenn dessenungeachtet in dem, was ich gesagt habe, ein Vorwurf hat erblickt werden wollen, meine Herren, so muß ich bemerken, daß ich nicht glaube, dieser Entwurf sei uns vorgelegt worden, um nur Ja dazu zu sagen. Ich weiß, daß wir hier sind, um nach bestem Wissen und Gewissen unsere Ueberzeugung auszusprechen und ich weiß, daß die gesammten Mitglieder der Kammer diese Ansicht mit mir theilen werden. Wehe dem Abgeordneten, der in dieser Frage nicht nach seiner innersten Ueberzeugung sich ausspricht, der etwas zurückhält, von dem er glaubt, daß es gesagt werden müsse, lediglich um nicht von der Ministerbank zu hören, er habe dem Ministerium einen Vorwurf gemacht! Er würde es bei seinem Eide zu verantworten haben. Was die Bemerkungen gegen meinen Antrag selbst betrifft, so erlaube ich mir, eine kurze Blumenlese zu halten. Zuerst in Bezug auf die materiellen Bedenken bemerke ich, daß ich im ersten Punkte leider mißverstanden worden bin. Der Herr Regierungscommissar sagte: Ich habe gestern be-

merkt, daß im Entwurfe die Stellung der Kirche zum Staate nicht klar genug dargestellt worden sei. Das ist unrichtig. Ich glaube gesagt zu haben, meine Herren, daß ein Princip bezüglich der Stellung der Kirche zum Staate nicht consequent durchgeführt worden sei. Das ist ein wesentlicher Unterschied von dem mir gemachten Einwande. Ich habe mich selbst auf §. 3 bezogen, indem ich gesagt habe, hier sei das Anerkenntniß der Selbständigkeit der Kirche zwar ausgesprochen, habe aber hinzugefügt, daß dasselbe durch die weiteren Bestimmungen so durchlöchert sei, daß nicht viel davon übrig bleibe. Uebrigens habe ich auch in diesem Punkte die beste Rechtfertigung von anderen Vorrednern, obschon sie in anderen Beziehungen mit mir nicht übereinstimmten, gefunden. Zweitens wurde mir eingehalten, daß die Befugnisse der Kirchenvorstände auch nicht richtig von mir aufgefaßt worden seien, ja es wurde mir sogar gesagt, daß, wenn ich §. 37 und die darauf folgenden Paragraphen aufmerksam durchgelesen hätte, ich zu einer andern Ueberzeugung gekommen sein würde. Nun, meine Herren! ich glaube, es muß auch selbst vom Ministertische vorausgesetzt werden, daß jeder Abgeordnete seine Schuldigkeit gethan und die Regierungsvorlage mit Aufmerksamkeit durchgelesen habe. Im Uebrigen hat mich in dieser Beziehung der Separatvotant Herr v. Zehmen auf das Vollständigste gerechtfertigt, indem er nachwies, wie mangelhaft die Selbständigkeit der Kirchengemeinde in den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs aufgefaßt worden ist. Was die Bemerkungen über die Synode betrifft, so bleibe ich noch heute dabei stehen, daß deren Befugnisse mir zu beschränkt sind und wenn dagegen eingehalten worden ist, daß unsere Kirche drei Jahrhunderte lang ohne Presbyterial- und Synodalverfassung bestanden habe, wenn das als Beweis gegen mich angeführt wird, dann, meine Herren, muß ich sagen, wäre es am richtigsten gewesen, wenn man in unserer Kirchenverfassung die Presbyterial- und Synodaleinrichtung überhaupt gar nicht aufgenommen hätte. In dem, was ich über das Oberconsistorium gesagt habe, daß nämlich, wenn dasselbe nicht in gewisser Beziehung der Synode verantwortlich und an deren Beschlüsse gebunden wäre, man befürchten müsse, es werde sich daraus mit der Zeit eine Hierarchie entwickeln, deren Grenzen sich nicht bemessen ließen, habe ich ebenfalls in einem geehrten Vorredner die beste Gewähr. Denn etwas Aehnliches ist — ich müßte es denn vollständig falsch aufgefaßt haben — vom Herrn Superintendent Dr. Lechler gesagt worden, und das stimmt auch mit dessen Antrag überein, daß die Synode mit dem Rechte der Beschlußfassung ausgestattet werden möchte. Die Vorsynode, welche ich beantragt habe, meine Herren, ist sowie von anderen Rednern, so auch von dem Herrn Regierungscommissar als eine constituente bezeichnet worden. Auch dies ist ein Mißverständniß. Mein Antrag besagt ausdrücklich, die Vorsynode solle als das vorberathende Mittelglied in die Kette aufgenommen werden, welche an dem Zustandekommen der Kirchenverfassung mit arbeiten soll. Es ist aber ein himmelweiter Unterschied zwischen einer berathenden und constituirenden Versammlung. Ich habe, ich wiederhole es, keine constituente beantragt und wenn Herr v. Welck äußerte, ich hätte auf sofortige Einberufung einer großen Synode angetragen, und dies sei das gefährlichste, so muß ich auch das als ein Mißverständniß bezeichnen; ihm aber die Beweisführung der gefürchteten Gefahr, die er schuldig geblieben, überlassen. Ich habe nur gebeten, die hohe Staatsregierung um eine Vorlage über Zusammensetzung, Wahl und Einberufung einer Vorsynode zu Vorberathung der Kirchenverfassung zu ersuchen. Meinem Antrage machte der Herr Separatvotant den wesentlichen Vorwurf, daß wir auf diesem Wege nach langem Umherschweife dahin kommen würden, wo wir jetzt stehen. Was ich zur Entgegnung darauf zu äußern mir erlauben werde, bezieht sich zugleich auf dasjenige, was der Herr Minister der Finanzen gegen mich geäußert hat. Meine Herren, das ist nicht wahr, wir sind dann nicht mehr auf demselben Standpunkte. Erinnern Sie sich der Motivirung meines Antrags. Ich habe gesagt: ich für meine Person — und so ist es Vielen mit mir gegangen — bin noch nicht zu dem vollen und frohen Bewußtsein gekommen, daß die Stände zur Berathung einer Kirchenordnung geeignet seien, habe aber auf Grund von §§. 86 und 87 der Verfassungsurkunde die formelle Competenz der Stände anerkannt und Nichts weiter bezwecken wollen, als daß die Berathung einer solchen Synode als eine Vorarbeitet betrachtet werde, aber als eine Vorarbeit der wichtigsten Art. Denn wenn die Kirche selbst sagt, was sie als Bedürfniß zu fordern hat, dann, meine Herren, bin ich in meinem Gewissen — denn ich rede hier nur von meiner Person und auch das muß mir gestattet sein — viel beruhigter als wenn ich nicht weiß, was die Kirche will. Der Herr Staatsminister hat zwar gesagt, die Kirche werde in dieser Angelegenheit durch die in Evangelicis beauftragten Minister repräsentirt und das gebe ich zu und muß es nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Kirchenverfassung zugeben; ich gebe aber nicht zu, daß die Anschauung der Minister in Evangelicis über Das, was der Kirche nöthig sei, ohne Weiteres die richtigere sein müsse. Ich meine, in dieser Beziehung muß die Kirche noch ganz anders sprechen, als lediglich durch den Mund der Minister in Evangelicis, ehe ich mit voller Ueberzeugung und mit ruhigem Bewußtsein zu dem, was in die Kirchenverfassung aufgenommen werden soll, mein Ja gebe. Schließlich nur noch ein Wort über eine Bemerkung, die gestern bereits und wie ich annehme als Entgegnung auf das, was ich gesagt habe, vom Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner gemacht worden ist. Es wurde von demselben — vorausgesetzt, daß ich ihn richtig verstanden

habe — geäußert, daß der Unterschied der sich gegenüberstehenden Auffassungen darin bestände, daß ein Theil ein beweglicheres, der andere ein stabileres Element in die Kirchenverfassung aufgenommen zu sehen wünsche. Meine Herren, diese Auffassung scheint ihren Ursprung darin zu haben, daß man die Angelegenheit unserer Kirchenverfassung ganz analog mit der unserer politischen Verfassung behandelt. Die Statthaftigkeit dieser Parallele leugne ich durchaus. Es ist meiner Ueberzeugung nach gar nicht möglich, daß wir die politische Gestaltung eines Staates mit der Verfassung der Kirche überhaupt nur entfernt vergleichen können. Die ewigen Grundwahrheiten unserer Kirche werden bestehen über alle Zeiten hinaus, welche menschliche Ansichten auch in dieselben hineingetragen werden wollen. Meine Herren, ich wiederhole, es handelt sich hier nur um die äußere Form, welche gefunden werden soll, um die Selbständigkeit der Kirche zu wahren, nicht um das innere Sein und Wesen der Kirche! Was aber jene äußere Form anlangt, so werden Sie auch zugeben, daß das bewegliche Element, welches ich nach der Ansicht des Herrn Oberhofpredigers in die Kirchenverfassung hinein tragen will, durch den vorgelegten Entwurf selbst bereits im Princip aufgenommen worden ist, und somit will ich im Grundsatze nichts Anderes, als die Staatsregierung; diesen Grundsatz aber will ich auch wirklich consequent durchgeführt haben. Endlich nur noch eins. Der Herr Minister des Cultus hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte die bei §§. 1 und 2 von mir angedeutete Nothwendigkeit der zarten Hand auch von meiner Seite zur Praxis gemacht werden. In dieser Beziehung frage ich, meine Herren, wer hat überhaupt zu irgend einer Aeußerung über diese Paragraphen Veranlassung gegeben? ich glaube es nicht in ungeziemender Weise gethan zu haben, wohl aber glaube ich, mit vollem Rechte diese Bemerkung dorthin zurückgeben zu dürfen, woher sie gekommen ist. Schließlich erwähne ich nur noch, daß ich über diese Paragraphen Nichts mehr sagen werde, ich werde aber entschieden gegen deren Aufnahme in die Kirchenverfassung stimmen.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich werde sehr kurz sein und mich nur auf Widerlegung dessen beschränken, was mir entgegengehalten worden ist. Der Herr Cultusminister äußerte, auch das Ministerium sei von der Ansicht ausgegangen, dem Staate zu geben, was ihm gehöre und der Kirche, was ihr zukomme. Nun, meine Herren, ich habe in meiner ersten Rede anerkannt, daß das Ministerium bei Abfassung der Motiven diese Tendenz unleugbar gehabt habe. Der Herr Minister ging aber noch weiter, indem er äußerte, dies Princip sei nicht consequent durchzuführen. Ja, meine Herren, daß das Princip nicht durchgeführt ist, das habe ich im Entwurfe leider auch bemerkt; damit ist aber doch nicht bewiesen, daß das Princip überhaupt nicht durchzuführen sei, im Gegentheil glaube ich, daß es durch die von der Deputation gemachten Vorschläge ganz consequent durchgeführt werden kann, und daß damit keineswegs ein Extrem erreicht worden ist, welches, wie der Herr Cultusminister meinte, selbst dem Staate gefährlich werden könnte. Meine Herren, man kann manches für extrem halten, was nur correkt, was nur ein völlig normaler Zustand ist. So ist's auch hier. Dem Staate kann es nicht gefährlich werden, wenn die Deputation vorschlägt, die lutherische Kirche möge ihre Angelegenheiten selbst leiten und wenn sie das Kirchenregiment in die Kirche selbst setzt. Sonst müßte es ja auch staatsgefährlich sein, daß die römische und reformirte Kirche dasselbe thut. Deshalb bleibe ich dabei, es ist von höchster Wichtigkeit, zuerst die Grenze zwischen Kirche und Staat festzustellen, aber nicht, wie der Herr Cultusminister meinte, deshalb, weil sich Eins vor dem Anderen fürchte, sondern darum, daß sie, wie ich schon vorher gesagt habe, als friedliche und freundliche Nachbarn neben einander leben. Je friedlicher und freundlicher Nachbarn neben einander wohnen wollen, desto mehr ist es nothwendig, daß die Grenzen nicht vermischt, sondern festgestellt werden, denn eben in der Vermischung liegt allemal die erste Veranlassung zum Streite.

Oberhofprediger Dr. Liebner: In Beziehung auf Das, was Herr Bürgermeister Koch so eben auf die Aeußerung erwidert hat, er scheine mehr Nachdruck auf das bewegliche Element zu legen, während unsere evangelisch-lutherische Kirche mehr Nachdruck auf das statarische, conservative und stabile lege, erkläre ich, daß ich weit entfernt gewesen bin, hierbei an politische Rücksichten zu denken; denn ich halte es für ein großes Uebel, dergleichen immer in die kirchlichen Angelegenheiten hereinzuziehen. Mir lag der Gedanke zu Grunde, der theologisch sehr geläufig ist, an das Verhältniß unserer Kirche zur reformirten. Es ist bekannt, daß die reformirte Kirche, wie sie sich entwickelt hat, auf das Presbyteriale und Synodale den Accent legt, unsere Kirche dagegen auf das Consistoriale. Das sind zwei unterschiedene große Gaben; und das habe ich gestern sagen wollen. Herr Bürgermeister Koch hat übrigens heute die Sache wesentlich gemildert, was mich freut. Wenn der Nachdruck bei uns auf das bewegliche Element zu liegen käme, so würde dadurch ein Umschlag in unserer Kirchenverfassung stattfinden und sie ins reformirte Gebiet hinübergezogen werden, was nicht der Fall sein darf. Wir müssen unsere eigene Gabe auch festhalten, wenn wir auch mit Freuden hinblicken auf unsere Schwesterkirche; wir sollen uns nur nicht mit ihr ohne Weiteres identificiren.

Staatsminister Freiherr v. Friesen: Ich habe eine ganz kurze Bemerkung zu machen zu meiner Rechtfertigung gegen den geehrten Abg. Koch. Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, zu sagen, daß Herr Bürgermeister Koch dem Ministerium einen Vorwurf gemacht habe; ich habe vielmehr grade im Gegentheile gesagt, daß ich nicht an-

nehme, daß er einen Vorwurf dem Ministerium habe machen wollen, daß aber, wenn seine Darstellung richtig wäre, die evangelischen Minister dann offenbar sich selbst einen Vorwurf machen müßten. Das scheint mir etwas ganz Anderes zu sein und der freien Meinungsäußerung der Kammermitglieder in keiner Weise entgegenzutreten.

Kammerherr v. Watzdorf-Störmthal: Die hohe Staatsregierung hat durch Vorlegung einer Kirchenordnung einem wiederholten Wunsche der Stände Genüge geleistet und hat sich bemühet, durch den Vorschlag von Kirchenvorständen und Kirchensynoden der Kirche ein regeres Leben zu verleihen. Nicht allein die Vertreter der Kirche innerhalb dieses Saales, sondern auch viele beachtenswerthe Stimmen von Geistlichen in öffentlichen Schriften haben sich für diese Vorlage erklärt und ich gestehe, daß dieses Urtheil für mich von besonderem Gewichte ist. Sind nun auch die Ansichten der geehrten Deputation in mehreren wesentlichen Punkten abweichend, so muß man doch anerkennen, daß die Majorität der Deputation ebenso wie die Staatsregierung ein Ziel anstrebt, nämlich das, eine den Zeitverhältnissen entsprechende Kirchenordnung ins Leben zu rufen. Die wichtigen Meinungsverschiedenheiten, die beispielsweise über das Oberconsistorium und dessen Befugnisse bestehen, können noch im Laufe der Debatte geläutert und geklärt werden; und somit glaube ich, darf man die Hoffnung nicht aufgeben, daß es auch der gegenwärtigen Ständeversammlung gelingen werde, diese Kirchenordnung ins Leben zu rufen; und sollte dies wirklich nicht möglich sein, sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, so geben doch die Verhandlungen dieser Kammer, welche im Jahre 1846 über diese wichtige Frage, über die Kirchenreform in Sachsen geführt wurden, dafür Bürgschaft, daß die Verhandlungen hier in einem Sinne geleitet werden, welcher blos zum Segen der Kirche gereichen kann.

Freiherr v. Rochow: Meine Herren, nur zwei Worte zur Darlegung meines Standpunktes in dieser wichtigen Angelegenheit. Auch mir ist die Einführung einer neuen Kirchenverfassung in einer politisch so bewegten Zeit, wie die gegenwärtige, vielfach bedenklich erschienen; aber der vorliegende Gesetzentwurf gewährt unstreitig die Erfüllung vieler längst gehegten Hoffnungen und Wünsche. Er enthält — darüber sind ja wohl die Meisten unter uns einig — die fruchtbarsten Keime heilsamer Fortentwickelung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens. Darum werde ich jene Bedenken unterdrücken und mich in den meisten Punkten der Majorität unserer geehrten Deputation anschließen. Nur eine kurze Bemerkung will ich mir noch erlauben auf eine Aeußerung meines geehrten Freundes des Herrn Kammerherrn v. Zehmen. Derselbe hat nämlich auf die üblen Erfahrungen hingewiesen, die bei der Einführung der neuen Kirchenverfassung im Preußischen gemacht worden seien. Ich selbst habe in der preußischen Provinz Sachsen als Kirchenpatron Erfahrungen gemacht, aber kann versichern, daß diese in Betreff der Gemeindewahlen nur von der erfreulichsten Art gewesen sind. Allerdings ist die Einführung der neuen Kirchenverfassung in der Provinz Sachsen erst bis zu den Gemeindewahlen vorgeschritten. Die Kreissynoden sind noch nicht ins Leben getreten.

Staatsminister Freiherr v. Beust: Was bei der allgemeinen Debatte von Seiten der Staatsregierung über den Standpunkt gesagt werden konnte, welcher bei der Ausarbeitung der gegenwärtigen Vorlage der leitende gewesen ist, das ist von Seiten meiner beiden geehrten Herren Collegen in so erschöpfender Weise gesagt worden, daß ich mich geradezu einer Wiederholung gegen die hohe Kammer schuldig machen würde, wollte ich in dieser Beziehung ferner Worte an dieselbe richten. Ich habe mir gleichwohl das Wort erbeten, weil es mir nicht ganz überflüssig schien, jeden Zweifel über die Stellung zu entfernen, welche die Regierung in ihrer Gesammtheit zu der gegenwärtigen Gesetzvorlage einnimmt. Alle Gesetzvorlagen, die an die Kammer gelangen, unterliegen der Prüfung im Gesammtministerium. Die Vertretung derselben fällt, insoweit nicht bei einzelnen Bestimmungen einzelne Departements betheiligt sind, demjenigen Minister zu, welcher die Gesetzvorlage gegengezeichnet hat. Im vorliegenden Falle liegen die Verhältnisse insofern etwas anders, als die in Evangelicis beauftragten Staatsminister nicht allein diese Vorlage zu prüfen hatten, sondern als sie sich dieselbe vollständig angeeignet und zu der ihrigen gemacht haben. Diese Solidarität ist es, die ich mich verpflichtet fühle an dieser Stelle besonders zu betonen, und ich spreche dies mit dem Bemerken aus, daß damit nicht allein ein Wunsch, sondern die wohlbegründete Hoffnung verknüpft war, es werde gelingen, auf Grundlage dieses Entwurfes mit den Ständen zu einer Vereinbarung zu gelangen und die Regelung der Verhältnisse unserer evangelischen Landeskirche zu erzielen. Es würde eine irrige Voraussetzung sein, wollte man glauben, die Regierung wäre bei der Gesetzvorlage vornehmlich von dem Gedanken geleitet worden, einer einmal gegebenen Zusage gerecht zu werden, weil sie gegeben war, und damit gewissermaaßen ihr Gewissen abzufinden oder auch, wollte man annehmen, sie sei, obwohl mit vollständiger Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Vorlage durchdrungen, dennoch mit einem gewissen Mißtrauen in den Erfolg derselben erfüllt gewesen. Wäre das Letztere der Fall, so hätte gewiß die Nützlichkeit ebensowohl als die Zweckmäßigkeit anrathen müssen, einen ganz anderen Weg einzuschlagen. Man hätte in einem solchen Falle unzweifelhaft vorgezogen, den Ständen eine auf die engsten Grenzen beschränkte und basirte Vorlage zugehen zu lassen und zu erwarten, ob der Wunsch nach einem Mehreren sich regen würde. Daß die Regierung diesen Weg nicht

eingeschlagen hat, möge der Kammer beweisen, daß sie von dem festen Vertrauen durchdrungen ist, in die Annahme des Entwurfes, wenigstens in eine Einigung mit den Kammern auf Grundlage des Entwurfes und durchdrungen von Vertrauen in die Ausführbarkeit Dessen, was sie vorgelegt und für räthlich gehalten hat. Natürlicherweise liegt in dieser Versicherung zugleich die andere, daß man von der Dringlichkeit, von der Nothwendigkeit, die Vorlage im gegenwärtigen Augenblicke an die Stände zu bringen und ihre Verabschiedung auf alle Weise anzustreben, vollständig überzeugt gewesen ist. Der geehrte Herr Separatvotant des Deputationsgutachtens hat in seinem Votum anerkennende Worte über die gegenwärtigen kirchlichen Zustände in Sachsen und über die Haltung und Stellung des Kirchenregimentes in Sachsen niedergelegt. Ich glaube, diese Anerkennung ist eine verdiente, aber nichtsdestoweniger ist das Bedürfniß unseres Erachtens ein dringendes und wie ich aus eigener Erfahrung hinzufügen kann, namentlich deswegen, weil einmal leider das öffentliche Urtheil vorgefaßte Meinungen in sich aufgenommen hat, die sehr räthlich ist zu beseitigen. Es ist von mehreren Seiten sowohl von dieser Stelle aus, als von verschiedenen geehrten Mitgliedern dieser Kammer im Laufe der Debatte hervorgehoben worden, wie die ganze historische und rechtliche Grundlage unserer Kirche einen steten Zusammenhang der Kirche mit dem Staate ergiebt. Leider aber hat sich die öffentliche Meinung daran gewöhnt und ist daran gewöhnt worden, weiter zu gehen, nicht blos diesen Zusammenhang vor Augen zu sehen, sondern Staat und Kirche mit einander zu vermengen. Man identificirt die Kirche mit dem Staate, ja was noch schlimmer ist, — ich bin sehr aufrichtig in dieser Beziehung, — was schlimmer ist, man identificirt sie mit der Regierung, man identificirt sie zuletzt wohl gar mit der Politik, was das Schlimmste ist. Diese Vorurtheile — denn es sind, im Allgemeinen betrachtet, Vorurtheile — diese galt es eben zu entfernen, und namentlich soll eben der Entwurf das erreichen, was der geehrte Herr v. Erdmannsdorff als dringendes Bedürfniß hervorhob, daß in dogmatischer Beziehung, in Sachen der inneren Angelegenheiten der Kirche, in Angelegenheiten der Lehre und des Glaubens jede Möglichkeit einer Einmischung des Staates und der Politik in die Angelegenheiten der Kirche ausgeschlossen werde, und es in dieser Beziehung nicht darauf ankomme, ob man der Regierung vertraue oder nicht, sondern darauf, daß die Regierung als solche ganz außer Zusammenhang mit der Kirche komme. Der geehrte Abg. v. Zehmen sagte im Anfange der Sitzung, er freue sich, zu sehen, daß die Regierung über die gegenwärtigen äußeren Verhältnisse so ruhige Ansichten und Anschauungen hätte und daß ihm vielmehr der Barometer auf Sturm und Regengüsse zu stehen scheine. Auch wir verkennen diese Lage der Dinge keineswegs und ohne eines Barometers zu bedürfen, fühlen und erkennen wir sehr wohl, daß der Zug der Luft etwas schärfer geht. Aber in dieser Betrachtung allein können wir nicht einen hinreichenden Grund finden, dasjenige aufzuschieben, was der Gegenstand des gegenwärtigen Entwurfes ist. Der Antrag, den der geehrte Herr Bürgermeister Koch gestellt hat, scheint mir wie ein Warnungsruf demjenigen entgegen zu treten, was der Entwurf beabsichtiget. Es hat Herr Bürgermeister Koch diesen Antrag näher erläutert und erklärt, der Gedanke einer constituirenden Versammlung lag ihm dabei fern. Ich bin fest überzeugt, daß ihm selbst dabei alle politischen Tendenzen, die überhaupt mit diesem Gedanken sich vereinigen könnten, fern lagen. Ich will auch selbst die allersanguinisch'sten Hoffnungen in dieser Beziehung hegen und gern glauben, daß eine solche Versammlung nicht unter politischen Einflüssen handeln und sprechen würde, — allein ob sie als constituirende gedacht wird oder als begutachtende, so wird damit in ein neues Princip eingetreten, nämlich in die einer Initiative, welche die Kirche außerhalb ihres Zusammenhanges mit dem Staate nimmt und welche meines Erachtens noch viel weniger für das Wohl unserer Kirche förderlich sein wird. Und meines Erachtens liegt hierin viel weniger für den Staat, als für die Kirche eine ganz entschiedene Gefahr. Wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß innerhalb unserer Kirche viel eher der Drang nach größerer Vielseitigkeit und Theilung liegt, als der Drang nach Concentrirung und Vereinigung, daß wenigstens eine Gefahr viel eher aus einer solchen Berathung hervorgehen kann und sehr wahrscheinlich wäre ein Vorschlag, der sehr theoretisch ganz allein auf dem kirchlichen Gebiete gedacht wird, für den Staat, an welchen derselbe gebracht würde, unannehmbar. Viel größer ist die Gefahr, daß aus einer solchen Berathung, wobei, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, man die Fühlung an den Staat verloren hätte, eben jene Richtung nach Zerklüftung schärfer hervortrete und sollten sich derartige Erscheinungen wiederholen, liegt die Gefahr nahe, daß der Staat für die Kirche eher erkalten, als erwarmen möchte. Ich glaube, der Weg, der eingeschlagen worden ist, ist, wie bereits mein geehrter College hervorgehoben hat, nicht allein formell der allein zulässige gewesen, sondern er ist auch praktisch der bessere und derjenige, der allein gewählt werden konnte. Der Staat, dessen Factoren darüber hier zu berathen haben, soll sich fühlen und seine Aufgabe erkennen. Als Stütze und Anlehnungspunkt für die Kirche soll er die Grenzen feststellen, innerhalb welcher der Kirche eine größere Freiheit der Bewegung zu geben ist; innerhalb dieser Grenzen wird diese Freiheit sich dann ausbilden und auf diesem Wege alle Mittel geboten werden, daß die Bedürfnisse und Regungen der Kirche wieder so an den Staat gelangen, um demselben die Ueberzeugung zu geben von der Nothwendigkeit, ihnen auf alle Weise gerecht zu werden. Ich glaube, wir sind auf dem rechten Wege, und ich kann nur den Wunsch auf das Lebhafteste betonen, daß es gelingen möchte, auf der Grundlage des Entwurfs mit den Kam-

mern zu einer Einigung zu gelangen. Daß der Entwurf innerhalb und außerhalb der Kammern Anfechtung erleiden würde, war vorauszusehen. Darin, daß entgegengesetzte Meinungen in den entgegengesetztesten Richtungen hervorgetreten sind, darin glaubt die Regierung viel eher einen Grund der Ermuthigung, als Entmuthigung zu finden, denn man darf erwarten, daß Alle, die es mit der Sache wohl meinen, darin die Nothwendigkeit erkennen werden, von zuweit gehenden Forderungen nach zwei verschiedenen Richtungen hin auf das Centrum, auf die Grundlage, auf welcher die Regierung die Reform anbahnt, zurückzukommen und wir dürfen zugleich wohl allerseits den dringenden Wunsch hegen, daß, nachdem einmal eine Vorlage an die Kammern gelangt ist, die nicht auf einer einseitigen Auffassung der Regierung, nicht auf einer einseitigen Initiative der Regierung beruht, sondern auf einem wiederholt von den Ständen eingebrachten Antrage, diese Vorlage nicht erfolglos bleiben und damit innerhalb unserer Kirche eine große Entmuthigung hervorgerufen, dem Auslande aber gegenüber nicht ein mehr oder minder bedauerliches Schauspiel gegeben werden möge.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich bin jedenfalls dem Herrn Staatsminister sehr dankbar, daß er sich herbeigelassen hat, meine Ansichten über das Verhältniß der Kirche zum Staate zu berichtigen und zu vervollständigen. Ich habe auch mit Freuden aus seinen Aeußerungen entnommen, daß über sehr wesentliche Punkte wir uns in Einverständniß befinden. Zunächst findet Einverständniß statt über die Schwierigkeit der Angelegenheit. Ich glaube selbst, gestern ausdrücklich gesagt zu haben, daß ich das Verhältniß der Kirche zum Staate für das allerschwierigste halte, was überhaupt im staatlichen Leben zur Besprechung kommen kann. Ich bin ferner einverstanden mit ihm, wenn er sagt, daß eine haarscharfe Trennung dessen, was der Kirche gehört, von dem, was dem Staate gehört, in der Praxis nicht ganz möglich sei. Ich kann dies zugeben, aber allerdings bin ich nicht einverstanden, wenn er hinzufügt, daß nach seiner Ansicht die Trennung im Entwurfe insoweit ausgeführt worden sei, als sie überhaupt praktisch ausführbar und wünschenswerth sei. Ich verweise zunächst auf §§. 1 und 2 und erkläre nur soviel, daß ich gegenwärtig darauf nicht näher eingehe, mir aber vorbehalte, bei der speciellen Debatte nochmals darauf zurückzukommen. Ich hätte gehofft, daß der Herr Staatsminister, da er sich einmal mit meinem Bedenken befaßt hat, mir Klarheit gebracht hätte über den Zweifel, den ich gestern andeutete über die Ausdrücke „Kirchenverfassung" und „Kirchenordnung". Ich glaube wohl, daß ich die Sache nicht ganz richtig aufgefaßt habe, wenn ich annahm, daß die Kirchenverfassung mehr etwas Aeußeres sei. Die Kirchenordnung, darüber geht mir kein Zweifel bei, ist entschieden etwas Inneres; und wenn ich schon gestern die Kirchenordnung als etwas Inneres bezeichnete, so glaube ich bis jetzt in dieser Beziehung noch nicht berichtigt worden zu sein. Es liegt unverkennbar in dem Worte selbst, daß in Bezug auf die innern Angelegenheiten die Kirchenordnung eine Ordnung herstellen soll. Noch einen Punkt muß ich berühren in der Aeußerung des Herrn Ministers v. Friesen, dem ich nicht beistimmen kann. Er sagte, das jus episcopale sei an die protestantischen Fürsten ausdrücklich übertragen worden. Ich bin weit entfernt, auf eine kirchenrechtliche Debatte mich einlassen zu wollen, da ich weiß, daß Männer hier sind, die dies besser verstehen, als ich; aber ich entsinne mich nicht, daß eine Uebertragung dieses höchsten Rechts ausdrücklich an die protestantischen Fürsten erfolgt sei, von solchen Leuten, Organen und Ständen, die von der Kirche dazu beauftragt waren. Darin liegt der wesentliche Schwerpunkt. Ich glaube, soweit ich in der Geschichte bekannt bin, daß die damaligen Stände den protestantischen Fürsten das Schutzrecht über die Kirche übertrugen; aber es waren die politischen Stände damaliger Zeit nicht berufen, im Namen der Kirche das höchste Kirchenrecht in sacra et circa sacra auf die Fürsten zu übertragen. Ich muß also protestiren gegen die Auffassung, als ob in optima forma von der Kirche den protestantischen Fürsten das jus episcopale übertragen worden sei. Noch sind es zwei Aeußerungen des Herrn Staatsministers v. Beust, die mir eine kleine Entgegnung abnöthigen, so sehr ich sonst mit dem Herrn Staatsminister Hand in Hand zu gehen mich bemühe. Nämlich er sprach von der Gefahr, wenn ich ihn richtig verstanden habe, die darin liege, wenn man der Kirche die Initiative überlasse in Bezug auf Anträge in ihren Verhältnissen. Das kann ich nicht zugeben; entweder handelt es sich von der Initiative in Hinsicht auf Anträge, die eben das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffen. Darüber habe ich mich schon gestern, wenn ich nicht irre, ganz entschieden erklärt, daß ich in allen diesen Angelegenheiten dem Staate die Oberaufsicht, wo nicht die Oberleitung über die Kirche vindicire und ich kann in Bezug auf solche Anträge durchaus keine Gefahr darin erkennen, wenn der Staat zur Gesellschaft sagt: Bringe Vorschläge, wie Du Dein Verhältniß mit mir, das sehr schwierig ist, geregelt zu sehen wünschest. Oder es sind Anträge in Bezug auf das Innere der Kirche; nun dann möchte ich wieder sagen, eine Gefahr kann ich nicht finden. Im Gegentheil möchte ich wünschen, daß ausdrücklich auf die Ansicht des Herrn Bürgermeisters Koch eingehend man der Kirche die Initiative überlassen hätte, um die Wünsche auszusprechen, wie sie das Verhältniß eingerichtet sehen will. Das Andere, was vom Herrn Minister v. Beust geäußert wurde, war: Er meinte, wenn ich ihn recht verstanden habe, die Angriffe, die von entgegengesetzten Seiten gegen die Regierungsvorschläge erhoben worden wären, gäben Zeugniß für die Richtigkeit des Weges, den die Regierung

mit der Vorlage eingeschlagen habe. So sind wohl die Worte gewesen. Ich kann auch das nicht zugeben; ich sollte meinen, bei einer Angelegenheit, die ebenso ganz auf einem eigenthümlichen Felde sich befindet, wo wie hier eine Vorlage erhalten haben, die gewiß, wie wir wiederholt von den Herren Ministern gehört haben, nur nach der allerreiflichsten Ueberlegung und auf Grund der innigsten Ueberzeugung an die Kammern gekommen ist, daß die Herren Minister gewiß innere und bessere Beweise für die Richtigkeit des von ihnen eingeschlagenen Weges haben werden, als gerade die Thatsache, daß von entgegengesetzten Seiten Angriffe dagegen gemacht worden sind. Noch bleibt ein Gegenstand zu erwähnen, der von mehreren Sprechern berührt worden ist, es sind dies die Rechte der Geistlichen. Ich würde nicht darauf zurückgekommen sein, wenn nicht Herr v. Erdmannsdorff ebenfalls der Sache in einer Weise Erwähnung gethan hätte, die mir keineswegs genügt hat. Ich habe auch in der Vorlage vermißt, daß auf die Rechte der protestantischen Geistlichen gar nicht Bezug genommen worden ist, wenigstens habe ich keine gefunden. Nun hat Herr v. Erdmannsdorff allerdings zwei Rechte genannt der Geistlichen, von denen er aber sagte, sie verstånden sich von selbst. Diese beiden Rechte waren einmal ein materielles und finanzielles an die Gemeinde und dann das Recht des Beichtvaters, vom Beichtkinde Achtung zu verlangen. Ich bin weit entfernt, zu bestreiten, daß Letzteres eine sehr wichtige Bedingung für den Beruf des Geistlichen sein mag; allein ich glaube nicht, daß das Vertrauen des Beichtkindes dem Beichtvater als ein Recht zugewiesen werden kann, vielmehr behaupte ich, daß der protestantische Geistliche noch viel wichtigere Rechte hat, und, wenn von der einen Seite blos diese beiden bezeichnet werden, scheint es nothwendig, daß dem ausdrücklich widersprochen wird. Ich gestehe, ich hätte es sehr gern gesehen, wenn einer der hochgestellten Herren Geistlichen das Wort ergriffen hätte, um die Rechte der Geistlichen schärfer hervorzuheben. Mir bleibt nichts übrig, als zu sagen, daß ich geglaubt habe, daß der Geistliche, wenn er ordinirt ist, frei nach seiner Ueberzeugung die Wahrheiten unserer Religion in der heiligen Schrift aufzusuchen und zu prüfen und Das, was er gefunden, frei und selbständig von der Kanzel zu verkündigen das Recht hat, so lange er sich innerhalb seines Eides befindet.

Staatsminister v. Beust: Nur zwei Worte zur Entgegnung. Der geehrte Vorredner hat allerdings die zuletzt von mir citirten Worte nicht richtig verstanden und ich weiß, daß sie anders lauteten. Ich habe nicht die Behauptung ausgesprochen, daß der Entwurf allein das Richtige enthalte, sondern nur, daß der eingeschlagene Weg mir der richtige scheine. Ich habe ferner daran die Hoffnung geknüpft mit Bezugnahme auf das Auseinandergehen entgegengesetzter Ansichten in zwei entgegengesetzten Richtungen, daß diejenigen, welche diesen beiden Richtungen folgen, wenn sie aufrichtig eine Vereinigung wünschen, natürlich etwas zurückgehen müßten und da unwillkürlich dadurch auf den Entwurf kommen, der in der Mitte liegt. Es ist keine vorgefaßte Meinung von der Güte des Entwurfs. Ich erinnere hier nur an ein einfaches Naturgesetz, daß, wenn nach zwei Punkten ausgegangen worden ist, und man von beiden Seiten sieht, daß man zu weit gegangen ist, man dann wieder zurückzukehren sucht.

Superintendent Dr. Lechler: Um auf den zuletzt berührten Punkt zurückzukommen, der die Rechte der Geistlichen betrifft, so kann ich versichern, daß ich für meinen Theil keinen Anstoß daran genommen habe, daß der Entwurf sich nicht über sämmtliche Rechte der Geistlichen oder auch der Candidaten ausläßt, weil ich von dem Entwurfe gar nicht fordere, daß er alle möglichen Verhältnisse so vollständig zusammenfasse und weil die Rechte, welche dem geistlichen Stande oder den angestellten Geistlichen zukommen, ohnehin schon festgestellt sind. Was aber das besondere Recht betrifft, welches mein geehrter Nachbar, Herr Rittner, berührt hat, wornach also jeder ordinirte Geistliche die vollständige und unbedingte Freiheit habe, das öffentlich in der Kirche zu lehren, was er nach seiner eigenen Forschung in der Schrift gefunden hat, so muß ich bekennen, daß diese Lehrfreiheit immerhin ihre Schranken in dem Bekenntniß der Kirche hat. Und das ist nothwendig, wenn nicht aus dieser unbedingten Lehrfreiheit der Geistlichen eine unbedingte Gebundenheit und Preisgebung der Gemeinde folgen soll in Bezug auf Das, was dem einzelnen Geistlichen beliebt zu lehren. Also um des Rechts der Gemeinde und um der Kirche als einer Einheit willen, die nicht zerrissen werden darf, ist eine Schranke des Geistlichen nothwendig. Mithin ist das Recht, das der Geistliche auf Lehrfreiheit hat, nur ein beschränktes.

Um zu einem andern Gegenstande überzugehen, so hat Herr Bürgermeister Müller in der Kritik, welche er von dem Entwurf gegeben hat, unter Anderem bemerkt, daß der Entwurf nicht Das gebe, was man erwartet hätte und das scheint mir das principiell bedeutendste zu sein; er vermißt darin eine reine, durchgängig correcte Durchführung des Presbyterial- und Synodalsystems. Die habe man billig erwartet und diese gewähre der Entwurf factisch nicht. Das letztere ist allerdings richtig. Aber ich glaube auch nicht, daß man das zu erwarten berechtigt war, einmal darum nicht, weil, wie schon vorhin Herr Dr. Liebner bemerkte, der ganze Charakter unserer evangelisch-deutschen Kirche einen durchaus anderen Entwickelungsgang gehabt hat, so daß also das Princip der Consistorialverfassung schlechterdings verlassen worden wäre und das könnte nach meiner Ueberzeugung nicht gesund wirken, weil es der bisherigen Entwickelung e diametro entgegen wäre. Man wäre aber auch aus dem Grunde nicht berechtigt gewesen, auf eine

solche Durchführung zu hoffen, weil der Entwurf in dieser Beziehung, wie ich schon zu bemerken mir erlaubte, auf früheren ständischen Beschlüssen fußt, namentlich auf dem damals reiflich erwogenen und von beiden Kammern einmüthig beschlossenen Antrage in Beziehung auf eine Kirchenverfassung vom Jahre 1846, wobei ausdrücklich gesagt ist, daß man die von der Regierung besprochene Synodal- und Presbyterialverfassung gutheiße, im Interesse der Autonomie der Landeskirche jedoch eine oberste Behörde für Handhabung der Kirchengewalt beantrage; also nichts Anderes, als eine Consistorialbehörde. Ich glaube daher, aus diesem historischen deutsch-evangelischen und aus dem speciell ständischen-sächsischen Grunde konnte man das vom Entwurfe nicht fordern und erwartern. — Gestern hat Herr Klostervoigt v. Posern gegen diese Combinirung von einer Presbyterial- und Synodalordnung mit unserer bisherigen Kirchenverfassung unter Andern das eingewendet, es sei doch gar nicht in der Sache begründet, daß Kinder ihre Mutter corrigiren und ihr die Wahrheit sagen wollten. Nun, ich dächte, eine verständige Mutter, welche herangewachsene und überlegende Kinder hat, kann sich doch wohl auch mit denselben berathen und am Ende, wenn sie etwas Vernünftiges vorbringen, es sich auch sagen lassen, ohne daß die mütterliche Auctorität beeinträchtigt wird. Auf der andern Seite kann ich aber dem Herrn Rittner nicht beistimmen, der soweit geht, daß er dieser Mutter, welche sich mit ihren schon erwachsenen Kindern über Das, was für den Haushalt nützlich und zweckmäßig sein dürfte, berathen kann, erst noch einen Vormund und Erzieher setzen will. Ich habe ihn wenigstens nicht anders verstanden, als er sagte, der Staat muß doch das Schutzrecht und die Oberleitung haben, und zwar um die Perfectibilität für die Kirche zu garantiren. Das ist mir denn doch des Dings zu viel, das will ich für diese Mutter nicht haben.

(Rittergutsbesitzer Rittner bittet ums Wort zur Widerlegung.)

Was ferner die Frage betrifft, ob es überhaupt zweckmäßig und im Bedürfniß der Zeit gelegen sei, eine solche saubere und correctere Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche anzubahnen, wie es die Absicht des Gesetzentwurfes ist und wozu der Deputationsbericht noch etwas Weiteres bemerkt hat, so hat mir Dasjenige sehr wohl gefallen, was Herr Staatsminister v. Beust hierüber geäußert hat; es sei wirklich ein Bedürfniß da, in dieser Beziehung den Staat oder die Regierung und die Kirche oder das Kirchenregiment doch noch correcter von einander zu sondern, als es bisher bei uns der Fall war. Er erkannte, was ich für ganz richtig halte, ein Bedürfniß namentlich darin, daß durch die bisherige Vermengung des Kirchlichen und Staatlichen und umgekehrt, die öffentliche Meinung wirklich dahin gekommen sei, besonders bei Vielen, die das in sich aufnehmen, was in der Luft schwebt und allerlei Vorurtheilen zugänglich sind, daß sie gar nicht mehr unterscheiden, was der Regierung, respective dem Staate und was der Kirche zugehört; die daher gern der Regierung in die Schuhe schieben, was sie nicht verdient. Ich frage Sie, meine Herren, ist das nicht vollkommen richtig und liegt nicht eben darin etwas Unnatürliches, etwas Ungesundes, dem abgeholfen werden muß sowohl im Interesse der Kirche als in dem des Staates? Man findet in öffentlichen Blättern sehr häufig Auslassungen und Schlagwörter. Ich will nur eins nennen: „die staatspolizeiliche Kirchlichkeit". Es giebt noch viele andere, ich will Sie aber damit verschonen. Aber ich frage, meine Herren: wagen Sie zu behaupten, daß an solchen Vorwürfen (denn das sind Vorwürfe, nicht blos Bedenken) nicht ein Funke von Wahrheit sei? Ich getraue mir das nicht zu behaupten; nach meiner Ansicht liegt etwas darin, dem abgeholfen werden muß. — Um noch mit einem Worte auf den Koch'schen Antrag wegen einer Vorsynode zurückzukommen, so muß ich allerdings sagen, daß, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß die Staatsregierung einen ganz loyalen, namentlich constitutionell und ständisch richtigen Weg eingeschlagen hat, indem sie früheren Verhandlungen, auf die ich nicht zurückkommen will, gemäß die Sache der Kirchenordnung den Ständen vorlegte, so wüßte ich gar keinen richtigeren Weg, auf welchem eine Kirchenordnung berathen werden könnte, als eine Vorsynode. Und eventuell, wenn es ja dahin kommen sollte, daß die Mehrheit sich für das Separatvotum meines geehrten Collegen in der Deputation, des Herrn Kammerherrn v. Zehmen, entscheiden sollte, behalte ich mir vor, für jenen Antrag zu stimmen, weil mir derselbe zehnmal lieber ist, als die Anträge des Herrn v. Zehmen pure anzunehmen. Ich glaube auch nicht, daß man der Idee einer Vorsynode mit Recht den Vorwurf machen könnte, daß sie, wenn auch der Name vermieden werde, doch der Sache nach eine constituirende wäre, oder daß sie so handeln würde. Das wäre gewiß schlechterdings unrecht und wenn sie so angefangen würde, so könnte gar nichts Gutes dabei herauskommen, denn es würde damit vorausgesetzt, man habe bisher eigentlich noch gar Nichts gehabt und es müßte jetzt erst Etwas von Neuem aufgebaut werden. Das wäre nicht treu, das wäre nicht die richtige Pietät gegen Das, was bisher schon mit gesegnetem Erfolge dagewesen ist, wenn auch manche Mängel immerhin darauf führen, daß eine Reform angestrebt werden muß.

Präsident v. Schönfels: Es haben noch die Herren v. Zehmen, Rittner, Bürgermeister Müller zur Widerlegung ums Wort gebeten. Zunächst würde also Herr v. Zehmen das Wort zu ergreifen haben.

Kammerherr v. Zehmen: Ich habe mir nur das Wort erbeten zu einer kurzen thatsächlichen Entgegnung auf Etwas, was Herr v. Rochow anführte. Ich hatte mich auf die preußischen Verhältnisse bezogen; Herr v. Rochow hat

aber seines Orts eine andere Erfahrung gemacht. Ich habe daher ganz einfach die Quelle zu nennen, aus welcher ich meine Notizen geschöpft habe. Es sind dies zwei in Preußen angesessene Gutsbesitzer; davon ist der eine Gutsbesitzer in der preußischen Provinz Sachsen, und zugleich ein ziemlich naher Nachbar des Herrn v. Rochow. Von diesen habe ich diese Mittheilung, wonach sie allerdings andere Erfahrungen gemacht haben.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich will mir nur sehr wenige Worte gestatten zur Berichtigung einer, wie ich glaube, irrthümlichen Auffassung meiner Aeußerung. Ich habe dem Staat ein Oberaufsichtsrecht, eine Oberleitung vindicirt nicht für die Perfectibilität in kirchlichen Einrichtungen, sondern ausdrücklich für diejenigen Verhältnisse, wo die Kirche mit dem Staate in unmittelbare Berührung kommen muß. Erlauben Sie mir, um Mißverständnissen vorzubeugen, einige dieser Verhältnisse mit ein paar Worten anzudeuten. Es ist zunächst die Schule, wo der Staat sich entschieden die Oberaufsicht vorbehalten muß. Zweitens das Verhältniß der Ehe. Diese ist ein so nothwendiges Institut für das Bestehen des Staates, daß er dieses unmöglich aus den Händen geben und an die Kirche abtreten sollte. Drittens meine ich die Wohlthätigkeitsanstalten. Ich weiß recht gut, daß der Kirche bei Ausübung der Wohlthätigkeit im Lande ein sehr großer Einfluß zugestanden werden kann, aber das Oberaufsichtsrecht muß ich auch hier dem Staate ausdrücklich vindiciren.

Bürgermeister Müller: Zur Widerlegung. Ich habe mich zur Entgegnung auf Das, was von dem Herrn Superintendenten Dr. Lechler bezüglich der von mir aufgestellten Behauptung über die Presbyterial- und Synodalverfassung gesagt worden ist, lediglich auf einen einzigen Punkt zu stützen und zwar nur dem Herrn Superintendenten Dr. Lechler gegenüber. Ich stütze mich nämlich, indem ich Ansprüche an den Entwurf mache, die ich nicht erfüllt finde, auf die Lehre von dem allgemeinen Priesterthum. Ueber Stand und Wesen dieser Lehre will ich mich nicht weiter verbreiten; ich habe dazu gute Gründe. Das aber kann ich zu bemerken nicht unterlassen, daß ich den Ausdruck, als sei die reine Durchführung der Presbyterialverfassung schon jetzt zu fordern, nicht gebraucht habe. Ich habe mich dem Entwurfe gegenübergestellt, wie er jetzt ist, und bin mit Absicht nicht auf Das eingegangen, was die geehrte Deputation uns vorschlägt und glaube, es hat der geehrte Sprecher diesmal Unrecht gethan, denn er hat nicht einmal unterschieden zwischen seinen Freunden und zwischen seinen Feinden. Ich hoffe, er wird sich dadurch beruhigt finden. Da ich einmal das Wort habe, so wird es mir vergönnt sein, es auch zu nehmen in Bezug auf Das, was von Seiten des Herrn Ministers mir eingewendet worden ist. Es ist mir der wohlwollende Rath ertheilt worden, daß ich nur Einsicht nehmen möchte in die Kirchenordnungen anderer Länder und daß ich dadurch Beruhigung finden würde. Ich werde diesen Rath bereitwilligst befolgen, wage aber die ehrerbietigste Gegenbitte auszusprechen, daß man daran denken möge, daß nicht ich Der bin, der den betreffenden zarten Punkt angeregt hat; daß ich vielmehr nichts weiter gesagt habe, als: ich hätte nicht erwartet, daß die §§. 1 und 2 in dem Entwurfe vorhanden seien. Ich glaube kaum, daß ich mit größerer Zartheit hierbei hätte zu Werke gehen können. Ich habe ausdrücklich hinzugesetzt, daß ich vollständig mit dem Inhalte der Paragraphen einverstanden sei.

Freiherr v. Rochow: Auf die Aeußerung des geehrten Abg. v. Zehmen will ich nur bemerken, daß ich lediglich auf die Ortschaften meines Patronats Bezug genommen habe.

Bürgermeister Hennig: Da so Vieles und Ausgezeichnetes in dieser Angelegenheit bereits in der Kammer gesprochen worden ist, so ist man, wenn man als Sprecher spät an die Reihe kommt, allerdings in der üblen Lage, nur gar zu leicht oft Gesagtes zu wiederholen. Ich will mich daher nur auf einige wenige Bemerkungen beschränken, um meine Abstimmung zu motiviren, was man der hohen Wichtigkeit der Sache schuldig ist; ich werde gegen den Entwurf und gegen den Majoritätsantrag der Deputation stimmen, und zwar aus den Gründen, die der Herr v. Zehmen in seinem Separatvotum geltend gemacht hat und die noch Herr Bürgermeister Koch in anderer Beziehung ausgeführt hat. Wenn eine Kirchenordnung nur das bietet, was der Entwurf enthält, so glaube ich überhaupt, brauchen wir keine Kirchenordnung. Denn abgesehen von der Synode, die mir ohnehin bedenklich ist, ist, glaube ich, in der Hauptsache alles schon da, was die Kirchenordnung uns bietet, wenn auch vielleicht in einer etwas anderen, beschränkteren Form. Unsere kirchlichen Zustände sind alle durch das Gesetz geregelt, die Parochialverhältnisse, die Patronatverhältnisse, der Stand der Kirche zum Staate u. s. w. Ich glaube es kommt vielmehr darauf an, daß das, was wir haben, nutzbar gemacht werde und zwar mehr, als dies zeither der Fall gewesen ist. Denn um nur Eines anzuführen, der Entwurf führt neue Kirchenvorstände ein, direkt gewählt aus der Gemeinde. Zeither war die Vertretung der Kirche zugleich in der Hand der politischen Vertreter der Gemeinde; ich gebe nun zu, daß die politische Vertretung sehr wenig Einfluß geübt hat auf das Leben unserer Kirche, allein das war wirklich nicht ihre Schuld. Ich bin fest überzeugt, wenn man die politische Vertretung als Vertretung der Kirchengemeinde für die Kirche mehr nutzbar gemacht hätte, daß sie dann auch mehr geleistet haben würde. Wann hat man aber die politischen Vertreter in Sachen der Kirche gehört? nur dann, wenn es darauf ankam, die Mittel zu bewilligen, oder wenn man einen Geistlichen angestellt hatte, wo sie mit ihrem, ziemlich werthlosen Votum, mit ihrem

negativen Votum gehört werden mußten. Hätte man diese politischen Vertreter von einer Zeit zur anderen in kirchlichen Angelegenheiten vernommen und von Seiten des Kirchenregiments gehört, wie man dies mit so glücklichem Erfolge bei den Kirchenvisitationen gethan hat, so bin ich fest überzeugt, man würde denselben Nutzen erzielt haben, den man nach dem Entwurfe vom Kirchenvorstand erwartet. Mir ist übrigens der neue Kirchenvorstand in einer Beziehung sogar bedenklich. Theoretisch halte ich seine Stellung für richtig, aber praktisch ist sie jedenfalls nicht ohne Bedenken. Der Kirchenvorstand soll Beschlüsse fassen und die politischen Vertreter sollen die Mittel dazu bewilligen. Da liegt es nun auf der Hand, daß die politischen Vertreter nicht allemal derselben Meinung und Ansicht sein werden und sein können, welcher der Kirchenvorstand ist. Zu welchen Zerwürfnissen in der Gemeinde muß es aber führen, wenn die politischen Vertreter nun gezwungen sind, wider Willen das zu bewilligen, was der Kirchenvorstand nach seiner Ansicht für nothwendig hält! Nach meiner Ueberzeugung liegt ferner auch gar kein sehr dringendes Bedürfniß vor, unsere Kirchenverhältnisse neu zu gestalten; wenigstens wage ich mit voller Bestimmtheit zu behaupten, daß das Bedürfniß in den Gemeinden nicht so tief empfunden wird, daß das Verlangen nach einer Reform schon jetzt klar hervorgetreten wäre. Nur in den Gemeinden, wo eine gewisse Unzufriedenheit herrscht, wünscht man eine Regelung, wo der Geistliche unzufrieden ist mit seiner Gemeinde und die Gemeinde mit ihrem Geistlichen. Der Geistliche klagt dort gewöhnlich über Mangel an kirchlichem Sinn, geht man aber der Sache auf den Grund, so fällt in der Regel das Resultat zum Nachtheile des Geistlichen aus. Eine solche Unzufriedenheit herrscht besonders in den Gemeinden, wo der Geistliche einer extremen Richtung huldigt; die extreme Richtung nach unten in radical-rationaler Beziehung wird wohl so leicht von keinem Geistlichen jetzt mehr vertreten, aber in dem anderen Extreme, der hyperorthodoxen Richtung, finden wir allerdings noch manchen Geistlichen, und wo nun ein solcher Geistlicher wirkt, da herrscht kein gegenseitiges Vertrauen, da wird kein kirchlicher Sinn vorhanden sein; bei ihren Predigten ergehen sich solche Geistliche häufig in einem düstern Dunkel, in überirdischer Schwärmerei, so daß, wenn die Zuhörer die Kirche verlassen, die Meisten nicht wissen, worüber der Geistliche gepredigt hat und man nichts ins Haus und in die Familie mit sich nimmt. Wo der Geistliche gut ist, da steht es auch um die Kirche gut, da ist kirchlicher Sinn vorhanden, da braucht man und will man keine Kirchenordnung. Endlich ist ein Hauptgrund, weshalb ich gegen den Gesetzentwurf stimmen werde, der, weil mir wenigstens in diesem Augenblicke die Sache noch nicht spruchreif zu sein scheint. Das beweisen am schlagendsten die Deputationsberichte im Verhältnisse zu dem Entwurfe. Sie Alle haben die Berichte gelesen und werden mir beistimmen, daß darin die verschiedenartigsten Ansichten vertreten sind und daß man über die Mittel, wie den Bedürfnissen abgeholfen werden soll, noch keineswegs im Klaren ist. Nach meiner Ansicht wäre es daher das Zweckmäßigste, wenn man diesen Entwurf wenigstens noch einige Zeit zurücklegte. Ich glaube, man würde dadurch der Sache nichts schaden, ihr im Gegentheil wesentlich nützen und sie fördern.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Ich komme auf die Aeußerung zurück, die Herr Rittner am gestrigen Tage am Schlusse seiner Rede gethan. Ich glaube, daß diese Frage, welche so lautete: Welche Stellung nehmen die der Oberlausitz angehörigen Mitglieder dieser Kammer bei der Abstimmung über die Kirchenordnung ein? jedenfalls einer Antwort bedürfe. Ich werde diese Antwort kurz und nur allgemein geben. Die Mitglieder dieser Kammer, welche zugleich Stände der Oberlausitz sind, fassen ihre Stellung in dieser Kammer klar auf, nämlich bei allen Abstimmungen stimmen sie nach Pflicht und Gewissen. Haben wir uns dennoch veranlaßt gefunden, am gestrigen Tage eine Erklärung zu Protokoll zu geben, die sich lediglich auf unsere verfassungsmäßigen Rechte bezog, so glaube ich, wird Herr Rittner gewiß mit mir einverstanden sein, daß es im Interesse der Ständeversammlung selbst wohl liege, die verfassungsmäßigen Rechte der Oberlausitz auch hier zu achten, zu ehren und zu schirmen.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Die Frage des geehrten Herrn Rittner über die Rechte der Geistlichen ist sehr wichtig. Ich hatte aber gedacht, sie sollte verhandelt werden bei der betreffenden Stelle des Entwurfes. Denn wenn wir alles Einzelne vorausnehmen, so kommen wir mit der allgemeinen Debatte nicht von der Stelle. Ich würde also mir vorbehalten, bei der speciellen Debatte an der betreffenden Stelle seinem Aufrufe zu entsprechen.

Advocat v. Könneritz: Ich habe mir das Wort nur zu einer kurzen Bemerkung erbeten, damit meine Abstimmungen bezüglich der zur Berathung vorliegenden Kirchenordnung zu keinen unrichtigen Folgerungen Veranlassung geben. Wie der geehrten Kammer bekannt ist, stehen meinen Herren Constituenten besondere receßmäßige Rechte zu, welche denselben weder durch Gesetz noch durch Verordnung, noch durch einen sonstigen Akt der Staatsgewalt entzogen werden können. Auch durch die Kirchenordnung vermögen diese receßmäßigen Rechte in keiner Weise geschmälert zu werden und bin ich der festen Ueberzeugung, daß auch die hohe Staatsregierung diese Ansicht als vollkommen richtig anerkennt. Damit es aber nicht den Anschein gewinnt, als ob bei meinen Abstimmungen die Aufgabe receßmäßiger Rechte beabsichtigt werde, erlaube ich mir, zu erklären, daß ich durch meine Abstimmungen bezüglich der zur Berathung vorliegenden Kirchenordnung den receßmäßigen Rechten meiner Herren Constituenten etwas nicht vergeben will und ersuche den Herrn Präsidenten, die Geneigtheit

zu haben, die Aufnahme dieser Erklärung in das Protokoll zu vermitteln.

Präsident v. Schönfels: Es wird gemäß dieser Bitte die Aufnahme dieser Erklärung in das Protokoll stattfinden.

Königl. Commissar Geheimer Rath Dr. Hübel: Nach der Ansicht der Regierung greift der Entwurf der Kirchenordnung durch keine Bestimmung in die receßmäßigen Rechte des Hauses Schönburg ein, es sind auch dem Unterconsistorium in Glauchau ausdrücklich die Rechte vorbehalten worden, die es receßmäßig auszuüben hat. Sollten jedoch Bestimmungen, welche in der Kirchenordnung nachgewiesen werden, mit den receßmäßigen Rechten des Hauses Schönburg in Widerstreit treten, so wird die Regierung diese auf dem receßmäßigen Wege auszugleichen sich angelegen sein lassen.

Präsident v. Schönfels: Mit dieser Erklärung wird der vorhergehende Sprecher gewiß sich einverstanden erklären. Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter in Bezug auf die allgemeine Debatte das Wort zu ergreifen gemeint ist; es scheint nicht der Fall zu sein. Es hat sich daher die allgemeine Debatte erschöpft und ich würde dieselbe schließen können. Es behalten sich aber nothwendiger Weise sowohl der Herr Referent als der Herr Separatvotant das Schlußwort vor. Da diese Schlußworte jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen würden, so schlage ich vor, die heutige Sitzung zu schließen und beraume die nächste auf künftigen Donnerstag zehn Uhr an zur Fortsetzung der jetzt eben abgebrochenen Berathung. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 47 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 21. December 1869.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 8. Dresden, am 22. December 1860.

Achte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 13. December 1860.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigungen. — Fortgesetzte Berathung des Entwurfs der Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen, und zwar über die §§. 1 bis mit 6.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 25 Minuten Vormittags in Anwesenheit von 37 Kammermitgliedern, sowie in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Falkenstein und der königl. Commissare Geheimen Raths Dr. Hübel und Kirchenraths Dr. Gilbert, mit Verlesung des vom Secretär v. Egidy über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls.

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand gegen die Fassung des Protokolls Etwas einzuwenden? — Wo nicht, so erkläre ich dasselbe als genehmigt und ersuche die Herren Rittergutsbesitzer Rittner und Bürgermeister Gottschald, dasselbe mit mir zu vollziehen.

(Dies geschieht.)

Wir werden nun zum Vortrag aus der Registrande übergehen und ersuche ich den Herrn Secretär v. Egidy, denselben zu erstatten.

(Nr. 74.) Die Vorstände der hiesigen Handelsinnung und die Administration des Chemnitzer Fabrik- und Handelsstandes übersenden 25 Druckexemplare einer zunächst bei der Zweiten Kammer eingereichten Petition, das Frachtgeschäft der Eisenbahnen betr.

Präsident v. Schönfels: Es ist bereits vom Herrn Secretär erwähnt worden, daß diese Petition zunächst an die Zweite Kammer abgegeben worden sei; wir werden daher zu erwarten haben, in welcher Beziehung in jener Kammer ein Bericht darüber erstattet werden wird, um sodann das Weitere hierüber zu verfügen. Eine Resolution ist jetzt nicht zu fassen.

(Nr. 75.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 7. December 1860, die weitere Berathung des Entwurfes eines Gewerbegesetzes betr.

Präsident v. Schönfels: Es wird hier so zu verfahren sein, wie schon mehrfach bei ähnlichen Protokollen geschehen ist, es wird dasselbe an die betreffende Zwischendeputation abgegeben werden.

(Nr. 76.) Weiterer Extract desselben Protokolles, die fernere Berathung über den Gesetzentwurf wegen Errichtung von Gewerbegerichten betr.

Präsident v. Schönfels: Hier tritt ganz derselbe Fall ein, wie bei voriger Nummer.

(Nr. 77.) Dergleichen Extract des nämlichen Protokolles, enthaltend die Genehmigung der ständischen Schrift über das allerhöchste Decret, den Entwurf eines Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861 betr.

Präsident v. Schönfels: Es ist der Kammer bekannt, daß diese Schrift bereits abgegangen ist; es wird daher dieser Protokollextract zu den Acten zu nehmen sein.

Eine weitere Nummer liegt nicht vor. Herr Graf v. Einsiedel-Wolkenburg hat sich für die heutige Sitzung wegen dringender Privatgeschäfte entschuldigt.

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen, wir können daher sogleich zum Gegenstande unserer Tagesordnung übergehen und ich ersuche den Herrn Referenten, den Rednerstuhl zu diesem Behuf zu betreten.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Da dem Referenten das Schlußwort zugetheilt ist, so weiß ich nicht, ob der Herr Präsident vielleicht einem Redner der Minorität zuvor das Wort geben will?

Präsident v. Schönfels: Es hat sich weiter Niemand gemeldet; es würden daher die beiden Herren Referenten noch zum Schluß zu sprechen haben und zwar zunächst der Herr Referent der Minorität.

Kammerherr v. Zehmen: Es ist heute nur noch dem Vertreter des Sondergutachtens und dem Referenten der Majorität der Deputation das Wort zu ergreifen gestattet. Ich fühle allerdings, wie mißlich es ist, heute mit einem Schlußwort zu beginnen, nachdem bereits durch einen zweitägigen Zwischenraum der organische und lebendige Zusammenhang der Debatte, welche in der Kammer geführt worden ist, unterbrochen worden ist. Ich werde mich daher heute darauf beschränken, noch einmal mit wenig Worten

den Standpunkt darzulegen, den ich mich für verpflichtet gehalten habe, nach vielseitiger Erwägung der Regierungsvorlage gegenüber einzunehmen. Derselbe drückt sich in den wenigen Worten aus, daß ich den uns zur Berathung vorliegenden Entwurf einer Kirchenordnung zur ständischen Verabschiedung gegenwärtig **noch nicht für reif** halte. Ich habe daher vorgeschlagen, die ständische Zustimmung vor der Hand auszusetzen; die Vorlage in ihren Einzelheiten durchzuberathen; das hiernach sich ergebende Gutachten zusammenzustellen und der Staatsregierung zu weiterer Erwägung in der Sache zu übergeben. Allerdings würde hierbei die Frage erwogen werden müssen, ob es gerathen sein möchte, eine anderweite Kirchenordnung vorzulegen oder ob es besser sei, in mehr reformatorischem Wege durch Einzeln-Bestimmungen vorzuschreiten und also die zu ändernden Punkte Schritt vor Schritt vorzunehmen. Wenn man an diese einfachen Sätze mein Sondergutachten anlehnt, indem ich mich für ein allmäliges Bessern in demjenigen, was der Kirche Noth thut ausgesprochen habe, so wird man darin eine Inconsequenz nicht finden können, wie sie mir von einer Seite wenigstens vorzuhalten versucht worden ist. Ich habe übrigens durchaus nicht behauptet, daß Alles, wie es jetzt in der Kirche besteht, durchaus gut wäre und einer Besserung nicht bedürfte. Aber allerdings möchte ich demjenigen geehrten Mitgliede, welches mir in der letzten Sitzung die berührten Einwände machte, die Frage zurückgeben: ob er denn wohl glaubt, daß, wenn es zur Verabschiedung der Kirchenordnung käme, wie sie jetzt vorliegt oder vielleicht mit einigen Modificationen, dann in der That ein neues, goldenes Zeitalter der Ruhe zu erwarten sei? Ich glaube nicht. Im Gegentheil glaube ich, daß dann erst recht Streitigkeiten und Störungen in den kirchlichen Verhältnissen eintreten möchten. Es ist daher wohl durchaus consequent, wenn ich mich nicht dafür ausspreche, gegenwärtig gleich mit einem in alle Verhältnisse einschneidenden Gesetze vorzugehen. Um aber ebenso weiteren Mißverständnissen im Voraus zu begegnen, will ich hier nur noch kurz bemerken, daß ich der Auffassung von der Trennung des Staates und der Kirche, wie sie Herr v. Erdmannsdorff in der letzten Sitzung aufstellte, meinerseits nicht beistimmen könnte. Ich halte eine so durchgreifende Trennung der Kirche vom Staate für unsere sächsische Landeskirche weder für möglich, noch überhaupt für räthlich. Die Bezugnahme auf die Verhältnisse der katholischen und reformirten Kirche kann ich hierin nicht für stichhaltig erachten. Die katholische Kirche läßt nach den Grundsätzen, auf welchen sie beruht, die Möglichkeit, die oberste Spitze der Kirche aus sich selbst herauszubilden, sie ist mit einem Worte eine hierarchische. Die reformirte Kirche hat diese Möglichkeit durch die demokratische Grundlage, auf der sie beruht. Unsere Kirche steht in der Mitte. Wir würden eine vollständige Trennung unserer Kirche vom Staate nur möglich machen können, wenn wir die Rechte der Krone antasteten und die Grundlagen unserer Verfassung im Wesentlichen umgestalteten. Im Hinblick auf die Verhandlungen, welche wir in den letzten zwei Tagen gehabt haben und wenn ich mich an die vielfachen Verhandlungen der Zwischendeputation zurückerinnere, habe ich mich überzeugen und mir sagen müssen, daß in der That noch viele Fragen, hochwichtige Fragen, welche in den Vordergrund treten, noch nicht genügend abgeklärt sind. Die Meinungen gehen noch viel zu weit auseinander, als daß es gerathen wäre, schon **jetzt** zu einer Beschlußfassung zu schreiten. Man darf das nicht einmal wünschen. Wir haben uns früher vielfach über die kirchlichen Verhältnisse ausgesprochen; aber uns immer nur in allgemeinen Grundsätzen und Anschauungen gehalten. Erst durch die Regierungsvorlage sind wir jetzt auf das **Specielle** gekommen und hier hat sich gerade gezeigt, wie weit auseinander gehend die Ansichten sind. Ich habe mich noch über einen Punkt zu rechtfertigen, weshalb ich nämlich selbst für den Fall, daß die Kirchenordnung mit allen den Modificationen, die wir vorgeschlagen haben und die wir irgend wünschen könnten, selbst durch das Vereinigungsverfahren durchzubringen wäre, mich nicht dazu verstehen möchte, die Verabschiedung des Gesetzes zu empfehlen. Der Grund dafür ist ein einfacher. Die geehrte Majorität der Deputation selbst hat so wesentliche Modificationen vorgeschlagen, so Schritt vor Schritt Baustein auf Baustein aus dem ganzen Baue der Regierungsvorlage herausgenommen, daß mir eine nochmalige Sichtung des Materials, ich möchte sagen, eine zweite Lesung der Vorlage unbedingt nothwendig erscheint. Auch muß ich bemerken, daß die geehrte Majorität der Deputation bei diesem Verfahren doch auch einige Baulücken zurückgelassen hat, die noch auszufüllen sind, so z. B. die Vorschläge für das Wahlverfahren bei der Synode, die sie empfiehlt für den Fall, daß die 16 Superintendenturbezirke nicht genehmigt werden sollten und die in so allgemeinen Umrissen gegeben ist, daß man kaum weiß, wie eine Abstimmung darüber möglich sein möchte und Mehreres noch. Es ist also auch schon aus Rücksicht auf die vielfachen Aenderungen, welche selbst im glücklichsten Falle des Gelingens, immer noch in den Gesetzentwurf hineingepaßt werden müßten, nothwendig, daß nicht nur die sichtende Hand der **Kritik** über den Gesetzentwurf hingehe, sondern daß auch noch die läuternde **Zeit** hinzutrete und in Ruhe **eine sachkundige Hand** das Ganze noch einmal überarbeite. Erst dann können wir hoffen, in der That etwas Gutes zu bekommen. Wie jetzt die Verhandlung und die Sache im Allgemeinen steht, muß ich daran zweifeln und habe selbst für jenen zuletzt angedeuteten Fall eine empfehlende Befürwortung nicht aussprechen mögen. Das Weitere überlasse ich der geehrten Kammer.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun der Herr Referent der Majorität der Deputation das Wort zu ergreifen haben.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Verhandlungen der letzten Tage, meine geehrten Herren, haben so reichhaltigen Stoff zum Nachdenken geliefert, daß es diesmal doppelte Pflicht des Referenten sein wird, sich nur an die Hauptpunkte, an die wesentlichsten Fragen zu halten und sich zu bemühen, dasjenige von ihnen herauszuheben, auf dessen Beantwortung es hauptsächlich ankommt. Ich werde mich daher auf die Beantwortung einzelner Reden, Gedanken und Ansichten nicht einlassen können und nicht einlassen dürfen. Ich habe eine zu hohe Achtung vor der Ueberzeugung und Meinung eines Jeden, als daß ich ihm diese Ansichten verdenken oder gar sie ihm widerlegen oder abstreiten wollte. Aber es giebt andererseits auch wieder Fragen der unbedingten Nothwendigkeit, über die man sich aussprechen und vereinigen muß; über die man nicht schweigen kann und diese hervorzuheben, ist Pflicht der Deputation und des Referenten. Der Spruch: „in dubiis libertas, in necessariis unitas, in omnibus autem caritas" bleibt doch immer wahr und immer der, an welchen wir uns halten müssen. Meine Herren! Die Verhandlungen der letzten Tage haben wohl den unwiderleglichsten Beweis geliefert, daß die Meinung Derer, welche die Ständeversammlung nicht für das wirklich geeignete Organ zur Berathung der Kirchenordnung halten, nicht die richtige ist. Im Gegentheil hat die Ständeversammlung ihre Competenz und ihre Befähigung dazu in diesen Tagen recht augenscheinlich bewiesen. Keiner Synode in der Welt, wie und nach welchem Gesetz sie auch immer zusammenberufen werden möchte, würde es gelingen, mehr Treue und mehr Einsicht in Sachen der Kirche an den Tag zu legen, als unsere Kammer es in den letzten Tagen dargethan hat. Ich habe mich — wenn man so die Geschichte unserer Kirchenverfassung noch einmal überschaut — fast in die Zeit der alten getreuen Stände von 1542 und 1580 versetzt gefühlt. Es ist nicht möglich, daß die Sache der Kirche mit mehr Gewissenhaftigkeit von ihnen berathen worden sein kann, als es von uns geschehen ist. Wäre es möglich und erlaubte es unsere Verfassung, daß nach dieser Berathung die Deputation nun erstlich ihre genaue Berathung anstellte und nun erst Ihnen Bericht erstattete, so glaube ich, würde dies viel beitragen, um die Befriedigung der Kammer, sowie der hohen Staatsregierung zu erlangen. Indeß hat ja die Deputation thun müssen, was sie gekonnt hat und wenn sie auch nicht Alles so beleuchtet und beurtheilt hat, wie die geehrten Redner es gethan, nun so wird ja die Kammer auch im weiteren Fortschreiten der Verhandlung das Richtige finden und der Deputation den richtigen Weg ihrerseits anzudeuten wissen. Auf einige Erinnerungen muß ich mich doch einlassen und sie in Kürze erwidern. Man hat vor allen Dingen gewarnt vor einem radicalen Neubau, vor Sprüngen und dagegen einen theilweisen Umbau, ein nur allmäliges Fortbilden, eine schrittweise Entwickelung verlangt. Nun, meine Herren, das ist ja, was auch wir beabsichtigen und was die Staatsregierung beabsichtigt hat. Es ist ja nicht von radicalem Umsturz die Rede. Im Gegentheil hat die Staatsregierung die Grundlagen unserer altehrwürdigen Kirchenverfassung, wie mir scheint, recht sehr beachtet und zum Anhalt und zur Grundlage einer weiteren Fortbildung genommen. Auf der anderen Seite hat man wieder gesagt, die Regierung sei mit allzugroßer Aengstlichkeit verfahren; sie habe im Entwurfe doch keine vollständige Presbyterial- oder Synodalverfassung hergestellt. Einerseits verlangt man für die Synode mehr Rechte, andererseits warnt man wieder vor kirchlichen Landtagen, vor dem gefährlichen Systeme der Majoritätsbeschlüsse, vor gefährlichen Parteibestrebungen in der Kirche. Alles sehr richtig. Man erkennt wohl im Allgemeinen an, daß die Kirchenvorstände und eine Gemeindevertretung ein Bedürfniß, eine Forderung der Gerechtigkeit sei und es wurde gleich im Anfang von einem hochgeehrten Redner gesagt, die alte Consistorialverfassung Sachsens sei hauptsächlich am Mangel einer Gemeindevertretung erlahmt. Andererseits wurde aber wieder die Meinung geäußert, daß die bisherigen politischen Vertreter der Gemeinden bei Berathung der kirchlichen Angelegenheiten vollkommen genügen würden, wenn man nur ihre Kräfte zu benutzen verstehe; wenn man sie zur Theilnahme an der Kirche heranzuziehen und heranzubilden wisse. Freilich wurde aber auch wieder von anderer Seite von den Kirchenvorständen weit mehr verlangt, eine solche Ausbildung der Presbyterien, daß mit ihrer Hülfe der Wunsch Luthers ausgeführt und durch den Laienstand der Kirche geholfen werden könnte. Es ist dies ein Gegenstand, wo Sie sehen, daß auch die Deputation unter sich sehr verschiedene Ansichten haben konnte. Es ist nämlich diese von einem geehrten Deputationsmitgliede ausgesprochene Ansicht eine solche, gegen die ich mich gewaltig verwahren müßte, der ich nicht beistimmen könnte. Der Kirche soll nicht durch den Laienstand geholfen werden, sondern dem Laienstand durch die Kirche. Der Laienstand soll die Lehre empfangen; soll sie aber nicht dem Amte der Kirche mittheilen und geben. Wollte man diesen Satz auf innere Kirchenangelegenheiten anwenden und bis zur Spitze fortführen, so würde man zum reinsten Subjectivismus gelangen und der geehrte Redner wird gewiß mit mir einverstanden sein, wenn ich an das Wort erinnere: „ihr habt mich nicht erwählt, sondern ich habe euch erwählt." Was die Befugnisse der Kirchenvorstände in weltlichen oder äußeren Angelegenheiten der Kirche anlangt, so fand ein Vorredner, daß die Kirchenvorstände

im Beschließen von Kirchenanlagen viel zu weit gingen; daß sie dadurch ein wirkliches Besteuerungsrecht erhielten; andererseits wurde aber wieder gefunden, daß sie in der Verfügung über die Einkünfte des Kirchenvermögens viel zu beschränkt seien; alles Gegensätze und Meinungen, die jetzt Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung sein müssen. Meine Herren, man kann dem Entwurfe nicht vorwerfen, daß er dies und jenes nicht nach unsern Ansichten geordnet und eingerichtet habe, weil wir ja eben jetzt dazu berufen sind, unsere abweichenden Meinungen, überhaupt unsere Ansichten und Vorschläge abzugeben. Man hat ausgesprochen, der Entwurf habe eine viel zu bureaukratische Färbung; man warnt vor Formalismus, er sei unvollständig; es fehle ihm an richtig durchgeführten Principien; Vieles sei durchzuführen unmöglich; er sei unpraktisch; die Lösung der Aufgabe sei überhaupt keine gelungene und glückliche. Nun, meine Herren, auf solche allgemeine Bemerkungen ist es schwer zu antworten. Es bedürfen diese Ausstellungen eben des Nachweises; es muß im Einzelnen gesagt und gezeigt werden, wo es am Nöthigen fehle, wo Etwas zu verbessern sei. Als Deputationsmitglied und Referent glaube ich aber gerade bei dieser Gelegenheit der Staatsregierung das Anerkenntniß schuldig zu sein, daß sie bei der ungemeinen Schwierigkeit dieser Sache ihre Aufgabe gut, gewissenhaft und mit der größten Treue gelöst hat. Ich erblicke in dem ganzen Entwurfe eine Arbeit, wie wir sie von der alten sächsischen Gründlichkeit und Gediegenheit gewohnt sind. Ich habe schon einmal erwähnt, kann aber nicht umhin, es zu wiederholen, daß die Regierung sich hier auf den Standpunkt unserer altehrwürdigen Kirchenverfassung, wie sie sich nun seit drei Jahrhunderten ausgebildet, gestellt hat. Sie hat nicht umgestürzt; sie nimmt nicht einen durchaus neuen Bau vor; sie hat nur das Werk der Fort- und wahren Ausbildung unternommen und wohl zu beachten: auf ausdrücklichen Wunsch und nach ausdrücklichem Gutachten der Stände. Die Regierung hat meines Erachtens gethan, was sie konnte; sie hat ihre Schuldigkeit gegen uns erfüllt und das müssen wir dankbar anerkennen. Und in dieser Beziehung nehme ich eine Aeußerung des Herrn v. Rochow mit Freuden an, indem auch er bekannte, daß im Entwurfe alle Keime einer gedeihlichen und gesegneten Fortbildung enthalten sind. Es ist nicht davon die Rede, die jetzigen Zustände unserer Kirche als vollkommen darzustellen; man darf nicht sagen, daß sie einer Verbesserung nicht bedürften; aber man darf sagen, daß sie im Vergleich zu andern Zeiten und mit andern Ländern wirklich noch gut sind. Und gerade deshalb, weil es so ist, weil schon Vieles besser geworden ist, eben deshalb muß man auch von Seiten der Regierung und Stände etwas thun, um durch die äußeren Formen auch das innere Leben zu befördern. Einige wesentliche Erinnerungen muß ich mir doch noch als besonders wichtig hervorzuheben erlauben, obgleich ich mich sorgfältig hüten werde, der speciellen Berathung vorzugreifen. Es ist gesagt worden, das geistliche Amt sei in den §§. 17 bis 19 doch etwas zu kurz behandelt worden, man habe zu wenig darüber gesagt. Oh, meine Herren, wir haben denselben Gedanken auch in der Deputation gehabt, haben ihn besprochen, haben aber auch die Antwort darauf gefunden. Sie besteht ganz einfach darin, daß es in diesem Entwurfe nur nöthig war, das geistliche Amt in seiner Beziehung zu den Kirchenvorständen und Kirchengemeinden darzustellen, nur insoweit, als den Geistlichen neue Pflichten in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und im Vorsitz der Kirchenvorstände übertragen werden. Was aber freilich das eigentliche, geistliche Amt anlangt, das Amt der Predigt, das Amt der Seelsorge, das Amt, das Sacrament zu verwalten, Haushalter über die Geheimnisse Gottes zu sein, das, meine Herren, sind nicht Gegenstände der Kirchenordnung. Diese Pflichten, dieser hohe Beruf beruht auf einer Grundlage, welche weit außerhalb dieses Gesetzes liegt; auf einer Grundlage, die rein kirchlich ist, also in dieses Gesetz nicht gehört. Es ist, um das noch kurz zu berühren, auch über §§. 1 und 2 gesprochen und von einem oder zwei Rednern geäußert worden, der Inhalt dieser Paragraphen habe sie schmerzlich berührt. Antworten kann ich darauf nicht, weil ich nicht begreife, wie diese Paragraphen einen solchen Eindruck ausüben können, daß man durch sie sich schmerzlich berührt fühlen könnte. Sehr richtig hat aber derselbe Redner gesagt, er wünsche nicht, daß diese Paragraphen in der Discussion von unzarter Hand angegriffen werden möchten. Der geehrte Redner hat es nicht gethan; er hat seinerseits diesen Gegenstand in der zartesten Weise behandelt; es hängt also auch ganz von uns allein ab, dasselbe zu thun, wenn diese Paragraphen zur Berathung kommen und den Gegenstand so zu behandeln, wie es seinem Inhalte und seiner Würde angemessen ist. Noch hat derselbe oder ein anderer Redner geäußert, es handle sich hier nur um die Bildung äußerer Formen, nicht um das Innere. Allerdings, das muß ich zugeben, es handelt sich nur um äußere Formen, aber wohlzumerken, unter einer bestimmten Voraussetzung und über diese muß man einig sein. Doch das Weitere, wenn die Paragraphen selbst an die Reihe kommen. Es ist ferner über das Verhältniß der Kirche zum Staate gesprochen und bemerkt worden, man müsse vor allen Dingen erst die Grenzen feststellen und sie rein halten; man müsse der Kirche geben, was der Kirche, dem Kaiser und dem Staat, was des Kaisers und des Staats sei; man müsse die Kirche vom Staate trennen, sie unabhängig stellen, wie die katholische und reformirte; müsse ihr eine solche Stellung im Staate geben, daß sie vom Einfluß der Staatsgewalt frei und unabhängig wäre u. s. w. Nun, meine Herren, damit wird freilich ein Feld betreten und eine Frage berührt, die man schon seit langer, lan-

ger Zeit behandelt; aber, soviel ich weiß, bis jetzt zu einem bestimmten Schlusse und Ende noch nicht geführt hat. Das Verhältniß des Staates zur Kirche ist schon seit Constantin dem Großen, also seit mehr als fünfzehn Jahrhunderten besprochen und bestritten worden; es sind darüber Canones, Decrete und Decretalien gegeben, Schriften ohne Zahl geschrieben, gewaltige Kämpfe geführt worden; man hat aber noch nicht gehört, daß man über diese Frage zu einer völlig übereinstimmenden Ansicht gelangt wäre. Gegenkaiser und Gegenpäpste sind einander gegenübergestellt worden; Concilien und Interdicte über ganze Völker, Kirchenbann und alles andere Unheil hat diese Frage schon zu Wege gebracht. Aber wenn sie darüber in Rom oder in Avignon, in Byzanz oder in Moskau, in Trident oder in Augsburg Aufschluß suchen wollen, — ich glaube, sie suchen ihn vergeblich. Nur soviel weiß ich, daß über diese Frage unser deutsches Reich zu Grunde gegangen ist, mögen nun die deutschen Kaiser das ihnen zustehende Patronatrecht, die Oberhoheit über die Kirche zu weit ausgedehnt haben oder die Päpste ihrerseits wieder ihre hierarchischen Bestrebungen, das kann ich nicht entscheiden. Es ist auch nicht nöthig, es zu entscheiden, aber soviel wird zugegeben werden müssen, daß diese Frage bis zu dem heutigen Tage noch unentschieden geblieben ist. Selbst der Sachsenspiegel spricht von einem geistlichen Schwerte, welches dem Papste, und von einem weltlichen Schwerte, welches dem Kaiser gebührt. Schöne, erhabene und große Gedanken; schön, auszusprechen und schön, darüber nachzudenken. Aber zu einem Schlusse gelangt man dadurch nicht. Was ist da zu thun? Sollte denn aus dieser Frage gar keine Lehre zu ziehen sein und sollte man darüber gar nicht zu einem festen Entschlusse, zu einer bestimmten Ansicht gelangen können? O ja! Für mich entspringt daraus die Lehre, daß man über diese Frage sich vereinigen muß in Einigkeit und Frieden. Wir müssen weniger von Trennung sprechen; aber mehr von Verbindung und wenn mich nicht eine allzugroße Vorliebe für unser Vaterland in meinem Urtheil irre leitet, so glaube ich, ist gerade diese Verbindung in unserem sächsischen Vaterlande auf die möglichst glückliche Weise gelöst. Es sollen Staat und Kirche verbunden sein, sie sollen nicht von einander getrennt werden, sie sollen Hand in Hand mit einander gehen, wie Leib und Seele. Berührungen, Zweifel und Conflicte werden zwar immer entstehen, ob man das richtige Maaß finde. Nun deswegen muß man sich eben bemühen, diesen Zweck zu erreichen und es wird gewiß auch gelingen. Man ist weiter gegangen und hat, was auch ungefähr mit der Frage über das Verhältniß der Kirche zum Staate zusammenhängt, man hat auch die Competenz der Stände in dieser Frage in Zweifel gezogen. Ich rede nicht von der Art der Competenz, von der die Deputation in ihrem Berichte gesprochen hat; nicht von dem Zustimmungsrechte oder blos von dem Rechte der Begutachtung. Gegen dieses Recht hat die Deputation keine Erinnerungen gehört und auch der geehrte Redner, welcher die Befugniß der Stände zu Berathung der Kirchenordnung im Allgemeinen in Zweifel zog, das Recht der Zustimmung, — glaube ich, hat er nicht bestritten. Er hat gesagt, die Stände wären es nicht, welche der Kirche die Verfassung zu geben hätten; sie wären nicht das geeignete und rechte Organ dazu, die Kirche müsse sich ihre Gesetze selbst geben. An sich ganz richtig. Auch die Motiven gestehen dies Seite 47 zu, und enthalten ungefähr dieselben Worte. In thesi ist der Satz ganz richtig und unbedingt zuzugeben: die Kirche giebt sich ihre Verfassung selbst! und es wäre sehr gut, wenn sie das thäte oder vielmehr, wenn sie es vermöchte. Praktisch aber und in Wahrheit ist die Sache fast unmöglich und wenn wir auf unsre Geschichte blicken, so sehen wir, daß diese Art des Aufbaues der Kirchenverfassung eine historische Unwahrheit ist. Noch nie hat in Sachsen und so viel ich weiß, in keinem anderen deutsch-lutherischen Lande sich die Kirche ihre Gesetze selbst geben können und noch weniger es vermocht, eine solche Gesetzgebung durchzuführen. Ich habe nicht nöthig, noch einmal an die Verhandlungen von 1529 zu erinnern und zu untersuchen, woher die Rechte der landesherrlichen Kirchengewalt eigentlich stammen; von wem sie dem Landesherrn überlassen und übertragen worden sind. Es ist zwar eine bekannte Rechtslehre, daß diese landesherrliche Kirchengewalt auf einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertragung von Seiten der sächsischen Landstände beruht. Ich lasse dies dahin gestellt; aber gewiß ist es, daß der Regierung sehr viel daran gelegen gewesen ist, ein Einverständniß der Stände bei dieser großen und wichtigen Angelegenheit erlangt zu haben. Also hier ist die ständische Competenz nicht nur vorhanden, sondern sie ist auch sehr willkommen gewesen. Ebenso war dies der Fall bei der Kirchenordnung von 1580, bei der Errichtung der Consistorien von 1542, bei den Synodaldecreten von 1624 und 1673. Ueberall finden wir im Eingange der Gesetze die Erklärung der Stände, die Einwilligung der Stände, das Einverständniß der Stände; also überall die Competenz anerkannt, gebraucht und benutzt. Noch in neuerer Zeit bei einem Mandate vom 11. Februar 1688, wodurch die Katechismusexamina noch einmal geregelt wurden und der lutherische Katechismus dabei zu Grunde gelegt wurde. Im Abdruck des lutherischen Katechismus ist ausdrücklich gesagt, daß das Mandat mit Beirath und Einverständniß der Stände erlassen worden sei. Also hier eine deutliche Spur der ständischen Competenz, der ständischen Begutachtung und besonders ihrer Unentbehrlichkeit. Ich frage weiter: „wer war denn 1831 am 4. September und bei der Berathung unserer Verfassungsurkunde competent, die §§. 41 und 57 zu bewilligen und festzustellen? Und wenn auch in diesen Paragraphen mehr eine Anerkennung

des schon Bestehenden lag, so hätte doch, wenn die Kirche eine Vertretung gebraucht und gehabt hätte, darüber auch die Kirche zu Rathe gezogen und befragt werden müssen. Ich frage aber noch weiter, meine Herren; wer war denn competent, als der Kirchenrath und das Oberconsistorium aufgehoben wurden durch die Verordnung vom 7. November 1831? Wer war denn competent, als im Jahre 1834 u. s. w. die Consistorialverfassung aufgehoben, zerstört und der Kirche ihre Verfassung genommen wurde? Ich will über diese Schritte jetzt nicht urtheilen; es ist schon viel und genug darüber geurtheilt worden; aber soviel steht fest und ist gewiß, daß dieses Unrecht jetzt wieder gut gemacht werden muß. Waren wir damals competent zum Einreißen und zum Zerstören, nun so müssen wir jetzt auch competent sein und unfehlbar müssen wir uns verpflichtet fühlen, wieder aufzubauen, wieder herzustellen und wiederzugeben, was wir eingerissen und genommen haben. Ich bitte Sie, noch einmal dem §. 57 der Verfassungsurkunde ihre Aufmerksamkeit zu schenken: „Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen". Also der besondern Kirchenverfassung. Welches war denn diese besondere Kirchenverfassung vom 4. September 1831? Es war eben die Consistorialverfassung der lutherischen Kirche. Diese haben wir der Kirche garantirt durch die feierliche Urkunde vom 4. September 1831 und nachher ist diese Verfassung zerstört worden. Es ist also hier nicht blos Berechtigung und Competenz, sondern nach meiner Ueberzeugung eine unbedingte Nothwendigkeit, es ist Schuldigkeit, daß Stände und Regierung Hand ans Werk legen, um diesen Schaden wieder gut zu machen. Sodann ist von dem Oberconsistorium gesprochen und befürchtet worden, daß es ein allzu hierarchisches Uebergewicht gewinnen könne; es wäre zu unverantwortlich; es wäre zu selbständig. Nun, es kann ja sein und es soll auch nicht geleugnet werden, daß einmal eine Behörde in einer zu weit gehenden Richtung versuchen könnte, die Freiheit der Lehre zu beeinträchtigen. Aber ganz abgesehen davon, daß das Cultusministerium das auch thun könnte, so glaube ich, daß unsere Zeiten und Zustände überhaupt nicht dazu angethan sind, daß diese Befürchtung doch wohl zu den Uebertreibungen gehört und gerade hiergegen würden die eingesetzten Kirchenvorstände, die Synoden, das allerbeste Gegengewicht abgeben können. Der ehemalige Kirchenrath hatte dieselben Befugnisse und hatte deren sogar noch mehr; denn die Universitäten standen unter ihm; es standen unter ihm die Fürstenschulen zu Meißen, zu Grimma und zu Schulpforta; die Befugnisse der alten Kirchenbehörden waren noch ausgedehnter, als die der neuen. Darauf wird eingehalten, — ich will jetzt gleich einen Einwand gegen mich anführen, der vielleicht am meisten gegen unsere Meinung spricht, vielleicht am schwersten zu bestreiten sein dürfte, — seit der Zeit hätten sich die Verhältnisse ganz und gar geändert; es sei die Constitution in Sachsen eingeführt worden; es sei constitutioneller Grundsatz, daß jeder Zweig der Verwaltung in einem constitutionellen Staate unter einem verantwortlichen Staatsminister stehen müsse. Jede Behörde müsse einem verantwortlichen Staatsminister untergeordnet sein, der den Ständen gegenüber über alle Schritte dieser Behörde oder dieses Zweiges der Verwaltung Rechenschaft geben und ihren Anforderungen gerecht werden könnte. Ich glaube auch, dieses Verhältniß ist nicht gelöst und nicht gestört. Der neue Kirchenrath oder das Oberconsistorium, mögen sie es nun bilden nach dem Vorschlage der Regierung oder nach dem etwas erweiterten Vorschlage der Deputation, diese Behörde, sage ich, wird immer unter den in Evangelicis beauftragten Ministern stehen. Es wird freilich wieder eingehalten, die Minister in Evangelicis sind ein Corpus, welches nicht in der Kammer erscheint, welches den Ständen als solches nicht verantwortlich ist. Aber darauf ist auch wieder zu antworten, daß die Minister in Evangelicis zugleich Mitglieder des Gesammtministeriums sind, daß der Minister des Cultus Mitglied der Minister in Evangelicis ist; daß also sämmtliche Mitglieder des Gesammtministeriums auch über die Angelegenheiten des Oberconsistoriums allemal verantwortlich sein werden. Auch ist hier noch an den Grundsatz der Solidarität zu erinnern, nach welchem das ganze Ministerium auch für die Handlungen der einzelnen Minister verantwortlich ist und es ist hauptsächlich zu bedenken, daß im §. 41 der Verfassungsurkunde, wo von den Ministern in Evangelicis die Rede ist, auch gesagt ist: „Die Vorstände bilden das Gesammtministerium als die oberste collegiale Staatsbehörde". Also auch eine oberste und vorgesetzte Behörde des Oberconsistoriums! Dazu kommt noch, daß die Mitglieder des Oberconsistoriums Staatsdienereigenschaft haben und also dadurch an die Gesetze des Staates gebunden sind. Wir verlangen ja für den Richterstand eine gleiche Unabhängigkeit. Wer kann den Richter für seinen Urtheilsspruch verantwortlich machen? Sollen denn andere Zweige der Verwaltung nicht eine gleiche Unabhängigkeit genießen, und muß es nicht Entscheidungen geben, wo die Verantwortlichkeit aufhört und man nach seiner eigenen Ueberzeugung handeln darf? Alle Achtung vor der constitutionellen Verantwortlichkeit, die ich hier nicht verkleinern will; aber mir steht die Verantwortlichkeit des rechtschaffenen Mannes, einer rechtschaffenen, gewissenhaften Verwaltung doch noch höher, als diese formelle, constitutionelle Verantwortlichkeit. Endlich ist denn auch gesagt worden, die ganze Kirchenordnung sei noch nicht reif; es sei jetzt überhaupt keine günstige Zeit dazu; die Zeiten seien zu stürmisch und unsicher und die Zukunft zu ungewiß, und wer weiß, was uns in der nächsten Zeit Alles bevorstehen könne? Nun, was die Reife an-

langt, meine Herren, so soll eben diese Reife durch die Staatsregierung und durch unsere Verhandlungen hervorgebracht werden; wir sollen eben die Sache, soweit es menschlicher Kraft möglich ist, zur Ausführung zu bringen suchen und zur möglichsten Vollkommenheit; das eben ist heute unser Beruf. Also über dieses Bedenken wäre wohl noch hinwegzukommen. Die Zeitfrage anlangend, so hat sich der Herr Verfasser des Separatvotums schon einmal gegen die über diese Frage erhobenen Einwürfe gewehrt. Ich muß mir aber doch noch einmal die Frage erlauben: wenn soll denn einmal die Zeit kommen, morgen oder in einem Jahre? oder nach mehreren Jahren? Einmal muß die Zeit doch eintreten und ich denke, jeder Tag hat seine Plage und seine Sorge; jeder Tag hat auch seinen Beruf und seine Pflicht. Man muß an jedem Tage thun, was Pflicht ist; man muß wirken, so lange es Tag ist. Der Herr Separatvotant hat Diejenigen, die ihm Einwürfe über das Zeitbedenken machten, man möge ihm die Gabe der Propheten des alten Bundes verschaffen; dann wolle er sagen, wenn es Zeit sei. Dem müßte ich doch widersprechen und daran erinnern, daß wir einen Anspruch auf diese besondere Gabe nicht haben. Die Propheten hatten ihre Gabe empfangen und sollten diese Gabe benutzen. Wir haben die unsrige empfangen und sollen die unsrige auch benutzen und anwenden zum Besten der Kirche. Die Propheten hatten ihre Zeit und es war eine böse Zeit, in der sie sprachen und lebten. Wir haben unsere Zeit, es ist auch eine böse Zeit, das wissen wir recht gut und ich bin weit entfernt, die Befürchtung nicht zu theilen, die der geehrte Redner über die Zeitumstände empfindet. Aber die Frage der Kirche steht auch außerhalb der Zeitverhältnisse; die auf einen Felsen gegründete Kirche braucht eben die Zeitverhältnisse nicht zu fürchten, sie ist über die Zeit erhaben und wird trotz aller Stürme der Zeit erhalten werden. Und so glaube ich, wird auch unserer Hände Werk nicht vergeblich sein, wenn wir mit redlichem Sinn für die Kirche arbeiten. Ein goldenes Zeitalter erwarte ich auch nicht und das werden wir auch durch die Kirchenordnung nicht herzustellen vermögen. Daß die Ansichten gewaltig auseinandergehen in der Kammer, zwischen den Kammern und der Regierung, ja selbst im Schooße der Deputation, ist nicht zu leugnen und davon habe ich heute schon ein Beispiel anzuführen mir erlaubt. Aber, meine Herren, es kommt eben auch nicht darauf an, diese Ansichten und Wünsche alle auf einmal zu befriedigen, sondern es handelt sich eben darum, daß man die Gegensätze zu vereinigen sucht und mit aller Mühe und Treue auszuführen sucht, was möglich und was nothwendig ist. Es ist unserem Berichte wohlwollende Anerkennung widerfahren, wofür wir sehr dankbar sind; aber es ist auch gesagt worden, man müsse bei diesem Berichte sehr zwischen den Zeilen lesen; es stehe da noch viel, was nicht gedruckt sei, was anders sei oder anders gemeint sei. Nein! Das ist nicht der Fall; ich kann versichern, was in dem Berichte geschrieben ist, ist unsere ehrliche und aufrichtige Meinung. Aber daß wir nicht Alles haben sagen können, nicht Alles erschöpft, nicht jede zweifelhafte Frage durchwühlt haben, das werden Sie uns nicht verdenken. Es handelt sich darum, Schwierigkeiten zu überwinden und bei aller Freiheit der Bestrebungen auf das Ziel loszusteuern, welches erreicht werden muß.

Wenn ich nun noch einmal auf den Anfang meiner Worte zurückkommen soll, auf den Einwurf des radicalen Umbaues und auf den Wunsch der allmäligen Fortbildung, so erlaube ich mir noch einmal daran zu erinnern: was ist denn in dem uns vorliegenden Entwurfe so außerordentlich Gefährliches und Unüberwindliches? Es sind die Kirchenvorstände, es ist das Oberconsistorium und dazu die Synode. Nun die Synode, das allerdings, gebe ich zu, ist etwas Neues und ein Gedanke, der allerdings die größte Ueberlegung bedarf und die vorsichtigste Behandlung. Aber die beiden anderen Gegenstände, die Kirchenvorstände und das Oberconsistorium, sind eine Sache, die im höchsten Grade einfach und wünschenswerth ist; um so mehr, da ein geehrter Redner schon anerkannt hat, die Sache wäre eigentlich schon vorhanden, die Elemente zu einer Gemeindeverfassung wären eigentlich schon da; man dürfe sie nur benutzen und in eine gewisse Form bringen und ihnen nur einen gewissen Beruf geben. Es handle sich also nicht um etwas, was gleichsam mit einem Sprunge erreicht werden müsse. Das Oberconsistorium ist aber eine Sache, die wir schon bei mehreren Landtagen selbst verlangt haben. Diesen beiden Dingen also können wir meines Erachtens nicht ausweichen; aber die Synoden? Da wollen wir der Berathung ihren Fortgang lassen und wollen hören, was nach der Berathung der Deputation darüber beschlossen werden wird. Sehr wichtig ist mir die Frage: wie die Sache zu Stande kommt, wie sie berathen und ausgeführt wird? Aber ich gestehe Ihnen, noch wichtiger ist mir die Frage, daß etwas geschieht, daß wir so nicht still stehen bleiben dürfen. Denn grade weil unsere kirchlichen Zustände sich in einem guten, friedlichen, sicheren Gange der Entwickelung befinden, ist es nothwendig, daß man der Sache noch eine äußere Form gebe und dem inneren Leben dadurch, durch eine gewisse, äußere Gestalt zu Hülfe komme. Darum werde ich meinerseits nicht gegen die Kirchenordnung, sondern für dieselbe stimmen, obgleich auch ich mir meine Meinung für gewisse Paragraphen, namentlich für §§. 16 und 84, vorbehalten muß, in welchen ich Nothwendigkeiten und Grundsätze erblicke, die man festhalten muß und worüber ich meiner Freiheit nicht entsagen kann. Aber jetzt gleich im Anfange zu sagen, man wolle die Kirchenordnung nicht annehmen, dazu kann ich mich nicht entschließen und ich möchte auch, ohne der Freiheit der Ueberzeugung zu nahe zu treten, nicht dazu rathen. Ein Anfang und Versuch

muß gemacht werden; das sind wir der Staatsregierung schuldig, sind es dem Lande und dem Auslande schuldig, wo auf den Erfolg unserer Berathungen ein aufmerksames Auge gerichtet ist. Das Letzte noch möge die Wiederholung des Wortes sein, welches unser verehrter Herr Oberhofprediger im Anfange seiner Rede aussprach:

„Wo der Herr das Haus nicht baut und nicht beschützt, da arbeiten umsonst, die daran bauen. Aber wenn sie mit redlichem Willen bauen, dann wird auch der Herr ihrer Hände Werk segnen und in dieser Ueberzeugung wollen wir denn an unser Werk gehen."

Zuletzt habe ich nur noch der Anträge zu gedenken, die theils vor der Berathung, theils im Laufe derselben gestellt worden sind. Der erste ist der Vorbehalt der Mitglieder der Ersten Kammer, welche zu gleicher Zeit Rittergutsbesitzer oder Bürgermeister in der Oberlausitz sind. Sie behalten sich ihre Berathung über die Annahme der Kirchenordnung oder einzelner Punkte derselben für ihre ständischen Berathungen in der Oberlausitz vor. Die Erklärung ist also keine Protestation, sondern ein Vorbehalt; ein Vorbehalt, der auch, so viel ich gehört habe, von Seiten der Staatsregierung zugegeben worden ist. Es versteht sich wohl von selbst, daß die Oberlausitz über die Vereinbarung der Kirchenordnung mit ihren besonderen Rechten erstlich zu befragen sein wird und wenn sie dies verlangen, so sind sie dabei in ihrem vollen Rechte. Nur gegen eine Ansicht möchte ich die Deputation in Schutz nehmen, nämlich gegen die Ansicht, daß aus dem Deputationsbericht hervorgehe, als ob wir der Meinung wären, daß die besondern Rechte der Oberlausitz und ihrer Gemeinden infolge der neuen Kirchenordnung nicht bestehen könnten. Nein, meine Herren, das ist nicht unsere Ansicht gewesen und liegt auch nicht in unseren Worten. Wir sind weit entfernt, die besonderen Rechte der Lausitz zu verkennen und schmälern zu wollen; es mußte aber ein Wort über die Lausitzer Frage am Schlusse des Berichtes erwähnt werden, da wir noch kein Wort darüber gesagt hatten. Aber wir konnten uns auch durch diese Frage nicht aufhalten lassen, weil wir unseren Bericht an die Erste Kammer zu erstatten hatten und die Kammer darüber zu entscheiden hat. Da aber die Sache einmal zur Sprache gekommen ist und ich die Deputation gegen eine nicht richtige Ansicht in Schutz genommen habe, muß ich bemerklich machen, daß es uns doch auch nicht ganz gleichgültig sein kann, über eine Sache berathen zu müssen, von der wir wissen, daß sie von anderer Seite wieder verändert oder gar nicht angenommen werden wird; daß selbst das Abstimmungsverhältniß in der Kammer ein schwieriges ist, wenn Stände in der Kammer über dieselbe Frage mit abstimmen, über die sie in ihrer Provinz eine ganz andere Entschließung fassen können. Indessen genügt es, die Sache erwähnt zu haben; eine Discussion darüber ist nicht möglich, die Sache ist nun einmal so und die Verfassung giebt den Lausitzer Ständen das Recht, ihre Provinzialrechte zu wahren und in der Ständeversammlung dennoch mit abzustimmen. Was nun den Unterantrag des Herrn Bürgermeister Dr. Koch anlangt zu dem Separatvotum des Herrn v. Zehmen Seite 288 des Berichtes:

„Hochdieselbe (die hohe Staatsregierung) zu ersuchen, Sie wolle noch auf diesem Landtage den Ständen einen Gesetzentwurf über Zusammensetzung, Wahl und Einberufung einer Vorsynode zur Berathung einer evangelisch-lutherischen Kirchenordnung für das Königreich Sachsen vorlegen und das Ergebniß dieser Berathung der nächsten Ständeversammlung zur Zustimmung zugehen lassen",

so wird dieser Antrag erst am Schlusse der Berathung zum Beschluß kommen, nachdem über das Separatvotum v. Zehmen's abgestimmt worden sein wird und wenn durch unsere Abstimmung die Kirchenordnung abgelehnt werden sollte. Also jetzt ist darüber noch kein Beschluß zu fassen. Und nun endlich komme ich noch einmal zurück auf den Inhalt des Deputationsberichtes und bitte Sie, Seite 214 desselben dem dort gestellten Antrage noch einmal Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Ich habe schon in der ersten Sitzung erklärt, dieser Antrag wird übergetragen auf den besonderen Bericht über das Gesetz Seite 77; es findet sich dieser Antrag wieder auf Seite 298 unseres Berichts; es bedarf also, wenn die Kammer es nicht beschließt, jetzt einer Abstimmung hierüber nicht. Der Antrag, den ich vorgestern vortrug, sollte, weil eben dieser erste Antrag jetzt nicht zur Abstimmung gelangt, an dessen Stelle treten und so lauten:

„daß die Kammer für jetzt mit Rücksicht auf das noch zu berathende Gesetz, Seite 77 der Vorlage, zu Protokoll erkläre:

1) daß nach ihrer Ansicht die Publication der Kirchenordnung, obgleich in derselben zum Theil Gegenstände enthalten, welche nur der Begutachtung bedürften, anders nicht als mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände erfolgen könne,
2) und solches in der künftig zu erlassenden Schrift ebenfalls ausdrücken wolle".

Was diesen zweiten Antrag anlangt, so glaube ich, bedarf es der Abstimmung über denselben heute auch nicht; denn ein Widerspruch gegen das Zustimmungsrecht der Kammer ist in diesem Saale nicht gehört worden; mithin nehmen wir an, daß die geehrte Kammer mit dem Gutachten und dem Antrage ihrer Deputation einverstanden ist, ohne daß es nöthig wäre, eine besondere Abstimmung vorzunehmen. Ich habe dies jedoch dem Herrn Präsidenten und der Kammer zu überlassen.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf das Letztere bin ich der Meinung, daß, sofern nicht aus der Mitte der Kammer sich Stimmen erheben, die im Sinne dieses Antrages sind, ich mich nicht veranlaßt sehen kann, eine Abstimmung über denselben anzurathen und es scheint, als ob der Fall einträte, daß aus der Kammer sich keine Stimme

erhöbe. Mithin dürfte Das, was der Herr Referent anrieth, das Angemessene sein.

Superintendent Dr. Lechler: Ich bitte um das Wort.

Präsident v. Schönfels: Herr Superintendent Lechler bittet um das Wort. Die Debatte ist aber geschlossen und es kann nach Schluß der Debatte nur dann noch gesprochen werden, wenn in der Schlußäußerung des Herrn Referenten neue Thatsachen vorgekommen sind. Mir scheint aber in den Worten des Herrn Referenten nichts Derartiges gelegen zu haben; wenn aber der Herr Superintendent dennoch glaubt, daß Dem so sei, so wird ihm das Wort zu gestatten sein.

Superintendent Dr. Lechler: Ich glaube mich darauf berufen zu können, daß in §. 66 der Landtagsordnung gesagt ist:

„Will ein Mitglied eine Thatsache berichtigen, oder ein Mißverständniß hinsichtlich einer von ihm selbst gethanen Aeußerung kurz aufklären, so ist ihm zu diesem Zwecke das Wort, nachdem Der, durch welchen die Berichtigung oder Aufklärung veranlaßt worden ist, zu sprechen aufgehört hat, jederzeit und vor allen Anderen zu gestatten".

Präsident v. Schönfels: Das eben erwähnte ich; zu Berichtigung einer Thatsache würde ich Ihnen das Wort ertheilen, aber nicht, um auf das Materielle einzugehen.

Superintendent Dr. Lechler: Qui tacet, consentire videtur. Ich habe nur zu bemerken, daß eine Aeußerung von mir Seiten des Herrn Referenten auf eine Weise benutzt worden ist, daß daraus Consequenzen gezogen sind, die ich zu ziehen weit entfernt bin. Nämlich das Wort Luther's aus seiner früher genannten Schrift: „Ob Gott wolle doch durch den Laienstand seiner Kirche helfen". Dieses Wort so unmittelbar auf unsere Verhältnisse anzuwenden und vollends solche Consequenzen daraus zu ziehen, wie sie gezogen worden sind, davon bin ich toto coelo entfernt.

Präsident v. Schönfels: Wir sind nunmehr dahin gelangt, wo wir zur speciellen Berathung verschreiten können.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

Erstes Capitel.

Von der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreiches Sachsen im Allgemeinen.

§. 1.

Stiftung.

Die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen ist ein Glied der von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, gestifteten Gemeinschaft der Gläubigen.

§. 2.

Bekenntniß.

Sie erkennt als einige Regel und Richtschnur, nach welcher alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt werden sollen, allein an die prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments (Epitome der Concordienformel zu Anfang); bekennt sich mit allen christlichen Kirchen zu den drei öcumenischen Symbolen — dem Apostolischen, Nicäischen und Athanasianischen — und gründet sich nach der Reformation des 16. Jahrhunderts auf folgende Bekenntnißschriften:

die Augsburgische Confession vom Jahre 1530 sammt deren Apologie durch Melanchthon vom Jahre 1531 und den Schmalkaldischen Artikeln vom Jahre 1537,
den großen und kleinen Katechismus Luthers und die Concordienformel vom Jahre 1577.

Die Motiven lauten:

Die §§. 1—5 bedürfen keiner Erläuterung. Sie geben nur das Allgemeine und anerkannt Bestehende über das Fundament der evangelisch-lutherischen Landeskirche, über ihr Verhältniß zum Staate, über Kirchengewalt und Kirchenregiment, wiewohl mit Beziehung auf die neue Vertretung, welche durch die Kirchenordnung eingeführt, und auf das Oberconsistorium, welches nach derselben eingesetzt werden soll.

Der Deputationsbericht sagt:

Soviel nun die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zur Kirchenordnung anlangt, so hat die Deputation bei den

§§. 1 und 2

eine Erinnerung nicht zu machen gehabt, da deren Inhalt das innere fundamentale Wesen der evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens berührt, rücksichtlich dessen der Ständeversammlung eine Competenz nicht zusteht. Die Deputation beantragt daher, diese Paragraphen zu genehmigen.

Die Majorität der Zwischendeputation der Zweiten Kammer, mit welcher sich unterzeichnete Deputation wegen der gesammten Vorlage in Vernehmung gesetzt hat, wird die Beibehaltung dieser Paragraphen ebenfalls beantragen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde hierüber nun die Debatte eröffnen, habe aber der Kammer vorher mitzutheilen, daß zu den beiden ersten Paragraphen von dem Abg. Rittner ein Antrag eingereicht worden ist. Diesen Antrag habe ich nach seiner Motivirung zur Unterstützung zu bringen, damit er sogleich zur Discussion mit gezogen werden kann. Er lautet:

„Die Kammer beschließt von Berathung und Abstimmung über §§. 1 und 2 abzusehen, von der Ansicht ausgehend, daß der Inhalt dieser Paragraphen nicht für die Berathung der Stände sich eignet".

Herr Rittner hat zugleich um das Wort gebeten, um seinen Antrag zu motiviren und ich ertheile ihm dasselbe.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich habe bereits in meiner ersten Auslassung darin eine Gefahr erkannt, daß man diese Paragraphen den Ständen zur Abstimmung und nothwendiger Weise zur Berathung vorgelegt hat; wir sind jetzt der Gefahr ganz nahe getreten, aber ich werde nochmals versuchen, derselben entgegenzutreten. Ich knüpfe zunächst an die Aeußerung an, daß man diese Angelegenheit mit sehr zarten Händen anfassen möge; und füge nur zu

dem Bilde noch Das hinzu, daß grade zu den schwierigsten Operationen die zartesten Hände verlangt werden. Fürchten Sie aber nicht, daß ich gesonnen wäre, eine solche Operation gegenwärtig vorzunehmen; ich selbst bin viel zu viel von der Innerlichkeit meiner Gefühle durchdrungen, als daß ich diese oder die Gefühle eines Anderen hier zur Schau legen möchte. Ich will mir nur erlauben, einen der von mir im Anfange der Berathung aufgestellten Sätze zu wiederholen, und von demselben eine ganz einfache Consequenz zu ziehen, vorzugsweise, um dadurch meinen Antrag zu motiviren, den der Herr Präsident vorzulesen soeben die Güte gehabt hat. Ich habe am ersten Tage der allgemeinen Berathung gesprochen, daß ich das Gedeihen der menschlichen Gesellschaft bedingt halte durch ein Fortschreiten der Entwickelung des menschlichen Geistes. Es hat mir Niemand diesen Satz widersprochen und ich könnte mich daher aller weiteren Beweisführung enthalten; allein es liegt mir ein Beweis für die Richtigkeit dieses Satzes so nahe, daß ich nicht unterlassen kann, ihn nur kurz vorzubringen. Ich nehme diesen Beweis aus unserer Versammlung selbst. Ich behaupte nämlich, daß die Masse von Kenntniß, Wissenschaft und wahrer Humanität und edler Bildung, welche heute hier in unserer Versammlung vertreten ist, bei Weitem größer ist, als Diejenige in der Mitte der Stände, die in dem angezogenen Jahre das zu thun hatten, was wir heute thun sollen und als deren Erben, als deren „heredes necessarii" wir in der letzten Sitzung bezeichnet worden sind. Trete ich nun mit diesem Satze an die in §. 2 genannten Schriften heran, so will ich nur eine Schrift herausnehmen und zwar eine, die meines Erachtens am unbedenklichsten dazu geeignet erscheint, indem sie ausdrücklich zum Verständniß des Laien geschrieben ist; ich meine den großen Katechismus Luthers. In diesem stehen Ansichten und Meinungen als Grundsätze ausgesprochen über gewisse Erscheinungen der Natur, — ich erinnere nur an die Auffassung von den Bedingungen großer Regengüsse und Hagelwetter, an die Meinungen über Zauberei und Hexerei, — mit welchen unser gegenwärtiger Stand der Wissenschaft auf keine Weise im Einklange steht. Sie werden mir Recht geben, daß gerade die Naturwissenschaften seitdem in dieser Beziehung große Fortschritte gemacht haben. Wollen Sie nun aber behaupten, daß andere Zweige des menschlichen Wissens, daß namentlich die kirchlichen Wissenschaften als Exegese, die Alterthumskunde, die Kenntniß alter, längst todter Sprachen, daß alle diese Wissenschaften in diesen drei Jahrhunderten keine Fortschritte gemacht hätten? Wer wollte behaupten, daß der Fleiß und die Bemühungen von Tausenden gelehrter und christlich gesinnter Männer auf diesem Gebiet der Wissenschaften in den letzten drei Jahrhunderten einen minder günstigen Erfolg gehabt hätten? Ich mag das nicht behaupten. Wollen Sie nun, daß man mit der Wissenschaft heute an diese uns vorgelegten Schriften herantreten, daß die Stände in dieser oder jener Kammer mit den Waffen der Wissenschaft gegen diese Grundlagen der evangelischen Kirche auftreten sollen? Ich gestehe aufrichtig, ich mag das nicht unternehmen und ich glaube, keiner unter Ihnen wird dieser Ansicht entgegentreten. Es kommt nun noch hinzu, daß eine Nothwendigkeit zu Aufnahme dieser Paragraphen für mich wenigstens durchaus nicht vorliegt. Einmal ist es durch den Antrag der Minorität der jenseitigen Deputation nachgewiesen, daß wir zu demselben Zwecke kommen, wenn wir diese Paragraphen weglassen und im Anfang des dritten Paragraphen nur die Kirchengesellschaften nennen, um welche es sich handelt. Andererseits liegt der Beweis vor, daß es nicht unbedingt nothwendig ist, Glaubenssätze an die Spitze zu stellen, wenn eine Kirchenordnung gemacht werden soll, in der oft angezogenen Kirchenverfassung für die reformirte Kirche unseres Landes. Hier ist von allen Glaubensartikeln abgesehen. Somit glaube ich, bewiesen zu haben, daß eine unbedingte Nothwendigkeit für Annahme dieser Paragraphen nicht vorhanden ist. Oder wollen Sie, — und ich komme nochmals auf jenen Punkt zurück, — daß eine so große Zahl von Männern über so wichtige Dinge abstimmen soll, wie sie in jenen Schriften stehen, ohne sie selbst geprüft zu haben? Was wollen Sie dazu sagen, wenn der Eine oder Andere in Ihrer Mitte glaubt, daß es sich mit seinem Gewissen und Eide nicht verträgt, über Gegenstände abzustimmen, die nicht in der Kammer der Berathung unterzogen worden sind? Dies scheint mir ein sehr wichtiges Moment, um gegen die Aufnahme dieser Paragraphen in die Vorlage zu stimmen. Von diesem Standpunkte ausgehend habe ich wenigstens für meine Pflicht gehalten, meinen Antrag einzureichen, der dahin geht, daß wir weder über diese Paragraphen debattiren, noch abstimmen, indem wir davon ausgehen, daß ihr Inhalt für die Berathung und Beschlußfassung der politischen Stände des Landes nicht geeignet ist.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun den Antrag zuvörderst zur Unterstützung zu bringen haben. Seine Motivirung haben Sie vernommen, ich werde ihn aber nochmals vorlesen:

„Die Kammer beschließt von Berathung und Abstimmung über §§. 1 und 2 abzusehen, von der Ansicht ausgehend, daß der Inhalt dieser Paragraphen nicht für die Berathung der Stände sich eignet."

Wird der Antrag von der Kammer unterstützt? — Geschieht.

Er hat die nöthige Unterstützung gefunden; denn es haben sich 3 Mitglieder erhoben und er wird nun mit §§. 1 und 2 zur Discussion kommen.

(Mehrere Kammermitglieder bitten ums Wort.)

Zunächst werde ich Herrn Bürgermeister Koch, dann dem Herrn Oberhofprediger das Wort geben.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine hochgeehrtesten Herren, ich habe mir fest vorgenommen, über den Inhalt dieser beiden Paragraphen das Wort nicht zu ergreifen und ich werde diesem Vorsatze treu bleiben. Aber ich muß an dieselben anknüpfend eine Bemerkung des Herrn Referenten berichtigen, indem derselbe sagte: es sei von mir geäußert worden, der Inhalt dieser Paragraphen habe mich schmerzlich berührt. Er fügte dem noch hinzu, er begreife nicht, wie jener Inhalt Jemanden schmerzlich berühren könne. Nun, meine Herren, das habe ich nicht gesagt; ich habe vielmehr geäußert: „mich hat die Aufnahme dieser Paragraphen in den vorliegenden Entwurf der Kirchenordnung schmerzlich berührt". Diesen Unterschied muß ich hier zu constatiren bitten.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Es ist jedenfalls eine sehr ernste Frage, welche auf Veranlassung des Herrn Rittners und infolge seines Antrags hier zur Aussprache gekommen ist und sie ist wohl werth, daß man auch theologischer Seits mit einigen Worten darauf eingehe. Was zunächst die, ich möchte sagen, äußere Nothwendigkeit zur Aufnahme dieser Paragraphen betrifft, so möchte sie doch wirklich gar nicht geleugnet werden können. Nämlich die Sache scheint so zu sein, oder sie ist vielmehr so nach einer viel erörterten und jetzt selten noch angefochtenen theologischen Ueberzeugung: Wo von einer Kirche die Rede ist, da muß vor allen Dingen die Frage sein: welches Wesens, welches Inhalts und welches eigenthümlichen Zweckes ist sie? Das Allerniedrigste, was man von einer Kirche sagen kann, das Dürftigste ist doch gewiß, daß man sagt: sie ist eine Gesellschaft. Aber bei einer jeden solchen Gesellschaft fragt sichs, was ist ihr Zweck, warum versammelt sie sich? Sie muß doch ein gemeinsames Interesse oder einen Inhalt haben; man muß doch dem einen Ausdruck geben können, was ihr Wesen ist; denn das Wesen ist ja auch der Zweck. Nun hat die Kirche diesen Zweck, diesen ihren Inhalt und dieses Wesen ebenfalls und indem sie sich constituirt als evangelisch-lutherische Kirche, muß sie nothwendiger Weise diesen Zweck, diesen Inhalt, dieses Wesen aussprechen. Das hat sie gethan, sie würde nicht bestehen, wenn sie es nicht gethan hätte. Dieser Uract ihrer Existenz, dieses Bekenntniß, mit dem sie es gethan, das wird hier bezeichnet. Nun setze ich noch hinzu, von diesem ihren Wesensausdruck, von dem man auch sagen kann, es ist ihre Wahrheit, hängt dann alles Weitere im kirchlichen Leben ab, der Cultus, die Disciplin, auch die Verfassung und es ist rein unmöglich bei consequenter Durchführung, irgend eine Verfassung für eine Kirche aufzustellen, ohne auf diesem ihrem Bekenntnisse zu fußen, ohne darauf immer wieder zurückzukommen. Es ist dies eine so systematische Einheit, daß sie unmöglich auseinandergerissen werden kann. Sollte das freilich in einer ins Einzelne gehenden Auseinandersetzung und Ausführung nachgewiesen werden, so gehörte dazu mehr als ein Buch. Wir müssen uns hier an das Allgemeine halten, an das Verhältniß der Kirche zum Bekenntniß überhaupt. — Was sodann das Innere, das Subjective betrifft, so ist freilich die Sache überaus zart und wohl am allerwenigsten dazu geeignet, hier in dieser Kammer zum Austrag gebracht zu werden. Das geht in das Gewissen jedes Einzelnen hinein und jedes ernste Streben hat hier das Recht, mit dem höchsten Respect behandelt zu werden. Nur dies möchte ich hier vielleicht zur Beruhigung unseres geehrten Herrn Rittner sagen und wünsche, daß er sich damit einstimmig finden könne. Dort ist dieses große, herrliche, theuere Bekenntniß aufgestellt nicht in dem Sinne, um nur äußerlich gesetzlich die Geister damit zu binden und zu knechten, sondern um sie zu befreien, zu befreien durch die Wahrheit des Evangeliums. Und die Wahrheit des ganzen Verhältnisses in unserer evangelischen Kirche ist dann die, daß Beides, die gesetzliche Seite des Bekenntnisses und die Freiheit in der Wahrheit durch dasselbe auf das Innigste zusammengehen, oder Gebundenheit und vollste tiefste Gewissensfreiheit in der Kirche eins sind und sich durchdringen. Wie das aber näher geschehe, dies mit ganzer Klarheit und vollständig auseinanderzusetzen, ist hier durchaus unmöglich; darüber sind nicht ein Buch, sondern halbe Bibliotheken geschrieben.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Zuerst muß ich gegen den ersten Redner anerkennen, daß ich mich in der Darstellung einer Aeußerung geirrt und sie nicht ganz richtig wiedergegeben habe und ich bitte das zu entschuldigen. Was aber den Antrag des Herrn Rittner anlangt, so ist es freilich schwer, darauf zu antworten, weil wir in der Deputation der Ansicht waren, daß wir eben diese Paragraphen nicht zu berathen hätten, weil sie nicht zu unserer Competenz gehörten. Wir haben aber anerkannt, daß sie zu dem ganzen Gesetze, zu der ganzen Kirchenordnung gehören. Sie sind von der Regierung vorgeschlagen und gegeben worden und wir haben nun beantragt, sie anzunehmen, ohne uns dagegen oder darüber zu erklären. Wir haben im Protokoll ausdrücklich gesagt:

„Bei §§. 1 und 2 fand man um so weniger Etwas zu erinnern, als deren Inhalt das innere fundamentale Wesen der evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens berührt, rücksichtlich welches sich die allgemeine Ständeversammlung eine Competenz nicht vindicirt".

Das war unsere einstimmige, sehr bald gefaßte, klare Ansicht. Was der Herr Oberhofprediger gesagt hat, erlaube ich mir nur noch zu bestätigen oder vielmehr mein Einverständniß damit auszudrücken; denn einer Bestätigung dessen, was er gesagt hat, bedarf es nicht. Es ist eben nur die Rede von der evangelisch-lutherischen Kirche; für sie wird die neue Kirchenordnung gegeben. Das muß doch gesagt werden. Welches ist denn ihr Kennzeichen? Welches ist ihr Bekenntniß? Und dann: diejenige Kirche, welche dieses Kennzeichen oder dieses Bekenntniß hat, diese ist eben die evangelisch-lutherische Kirche. Es ist also hier nicht von

neuen Bestimmungen, neuen Dispositionen, neuen Legislationen die Rede, sondern es ist eine Thatsache, eine reine Thatsache, welche hier aufgestellt wird: Das ist die evangelisch-lutherische Kirche und daran ist sie zu erkennen. Das ist das Einzige, was ich zu sagen habe und sagen kann und daran schließe ich die Bitte an den Herrn Antragsteller, daß er bedenken möge, daß er selbst in seinem Antrage vorschlägt, von der Berathung abzusehen; er will ja keine Berathung; er sagt ja in der dritten Zeile seines Antrags selbst: der Antrag eigne sich nicht zur Berathung der Stände. Also bitte ich ihn, diese Berathung doch nicht selbst zu veranlassen. — Abstimmung? Ja. — Es wird eben erklärt, wir wenden Nichts dagegen ein, daß die Paragraphen in der Kirchenordnung stehen und darin besteht unsere ganze Abstimmung.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Wenn der geehrte Sprecher, Herr Rittner, seinen Antrag blos gestellt hätte, ohne ihn zu motiviren, so könnte es wohl sein, daß ich ihn unterstützt haben würde, weil ich darin nichts Anderes gefunden hätte, als mit etwas anderen Worten dasselbe, was der Deputationsbericht schon sagt, daß die Sache zur Berathung in den Kammern sich nicht eigne und überhaupt der Competenz der Stände nicht unterzogen werden könne. Ich würde ihn vielleicht für überflüssig gehalten, aber ihn doch unterstützt und auch wohl angenommen haben, wenn er ohne Zusatz gestellt worden wäre; aber nach der Motivirung, die wir vernommen haben, bin ich denn doch sehr bedenklich geworden. Zunächst muß auch ich das bemerken, was der Herr Referent bereits gesagt hat, ich hätte gewünscht, daß der geehrte Sprecher selbst über die Sache nicht zu debattiren angefangen hätte, dann hätte er die Absicht seines Antrags am besten erreicht. Wenn der Antrag aber einmal motivirt werden sollte, so hätte es anders geschehen mögen; denn es waren einzelne Andeutungen in seiner Motivirung von den Fortschritten der Wissenschaft u. s. w., die denn doch sehr ernst sind und Anderes zu bedeuten haben. Ich gehe aber nicht näher darauf ein. Das ist der Grund, warum ich den Antrag nicht unterstützt habe und auch vor demselben warne. Ich möchte alles Andere eher, als eine Debatte über diese Paragraphen herbeiführen; doch glaubte ich es mir und der hohen Kammer schuldig zu sein, offen zu sagen, warum ich den Antrag nicht unterstützt habe.

Superintendent Dr. Lechler: Ich glaube, irgend Etwas über die Lehre, den Glauben und das Bekenntniß der Kirche, um deren Ordnung es sich hier handelt, mußte die Kirchenordnung sagen. Nun gebe ich zu, man konnte auch möglicherweise etwa statt der §§. 1 und 2 so sagen: „In Bezug auf den Glauben, die Lehre und das Bekenntniß, als die Fundamente der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreich Sachsen, bewendet es bei dem Bestehenden." Vielleicht würde eine Fassung der Art die Bedenken nicht so hervorgerufen haben, die nun ausgesprochen worden sind. Aber ich muß bekennen, das konnte auch wieder recht wohl den Anschein erwecken, als ob man sich nicht getraue, herauszugehen mit dem, was doch Glaube, Lehre und Bekenntniß ist; als wäre etwas Hinterhaltiges dabei und ich sehe eine Offenheit darin, so wie diese beiden Paragraphen gefaßt sind; und daß eine Kirche ohne bestimmtes Bekenntniß ein Unding ist, das, glaube ich, hat der Herr Oberhofprediger richtig gesagt. Ich erlaube mir nur das noch zu bemerken, daß ich von jedem Mitgliede der Stände, das gegen die Aufnahme dieser Paragraphen in die Kirchenordnung nichts einwendet, voraussetze, es handle wesentlich im Sinn des Gutachtens der Deputation und erkenne an: „Wir sind in der That nicht competent, dazu etwa Nein zu sagen oder auch nur durch unser Ja, unsere Zustimmung, der Sache eine Rechtsgültigkeit zu verleihen. Ich glaube, dazu ist selbst eine Synode nicht competent, sondern das Bekenntniß steht eben so gut über der Synode wie über dem Kirchenregimente; es muß sich letzteres darunter stellen. Wenn aber Jemand gegen die Aufnahme dieser Paragraphen Nichts einzuwenden hat, so bekennt er sich nach den evangelisch-lutherischen Principien keinesweges gerade zu jedem Buchstaben, der in den Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen Kirche steht. Im Gegentheil, unsere Bekenntnißschriften selbst machen den Unterschied, daß sie nicht die normirende Norm sind (das ist allein Gottes Wort), sondern die normirte Norm. Ich glaube gerade im Geist und Sinne der lutherischen Bekenntnißschriften diesen Unterschied hervorheben zu müssen und hoffe, hierdurch vielleicht ein oder das andere Mitglied der hohen Kammer beruhigen zu können.

Präsident v. Schönfels: Die ferner eingezeichneten Redner sind v. Welck, v. Schönberg und v. Posern. Herr v. Welck hat das Wort.

Freiherr v. Welck: Ich würde, meine Herren, nach §. 67 das Recht haben, auf Schluß der Debatte anzutragen. Ob dieser Antrag angenommen würde, wäre allerdings Sache der Kammer. Ich will das aber nicht thun, ich will nicht diesen Weg wählen, sondern, in gutgemeinter Absicht, vielmehr suchen, mich mit dem geehrten Sprecher, der zu dieser Discussion Veranlassung gegeben hat, zu vereinigen; ich will mir erlauben, einen zweiten Antrag einzubringen und würde mich sehr freuen, wenn es möglich wäre, durch diesen Antrag, der fast wörtlich der des Herrn Rittner ist, mich mit ihm zu vereinigen. Der Antrag lautet:

„In Betracht, daß in diesen beiden Paragraphen die Fundamente der evangelisch-lutherischen Religion enthalten sind, und mithin Gegenstand einer Discussion in einer politischen Versammlung nie sein können, so beschließt die Kammer, diese beiden Paragraphen ohne jedwede Discussion anzunehmen und zur Tagesordnung überzugehen."

Präsident v. Schönfels: Ich würde mir den Antrag schriftlich ausbitten. Meine Herren, es ist soeben vom Herrn Freiherrn v. Welck ein Antrag eingebracht worden, wie sie vernommen haben. Ich weiß nicht, ob der Abgeordnete noch zur Motivirung seines Antrags Etwas anführen will?

Freiherr v. Welck: Nein, ich habe Etwas weiter nicht anzuführen.

Präsident v. Schönfels: So würde ich sogleich die Unterstützungsfrage an die Kammer zu richten haben. Den Antrag hat die Kammer vernommen und ich frage, ob dieselbe diesen Antrag zu unterstützen gemeint ist? — Er ist allerdings hinreichend unterstützt.

So würde nun dieser Antrag zur Berathung zu ziehen sein.

(Superintendent Lechler und Oberhofprediger Liebner bitten zu gleicher Zeit ums Wort.)

Beide Herren baten zugleich ums Wort. Die Ertheilung des Wortes wird also der Landtagsordnung gemäß der Sitzordnung nach stattzufinden haben. Herr Oberhofprediger Dr. Liebner hat daher das Wort zunächst.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich habe nur, gewiß mit Uebereinstimmung des Herrn Antragstellers, zu bitten, daß die Worte: „lutherische Religion" geändert werden, denn das kann unmöglich die Meinung des Herrn Antragstellers sein; er hat sagen wollen: „lutherische Kirche".

Freiherr v. Welck: Ich bin vollkommen damit einverstanden; aber da ich einmal das Wort habe, darf ich mir wohl die Frage an das hohe Directorium erlauben: „ob nicht Herr Rittner über sein Einverständniß mit meinem Antrag zu befragen sein möchte?" Denn wenn er er sich mit meinem Antrage vereinigt, so fallen dann alle Reden, die gegen seinen Antrag noch beabsichtigt waren, weg.

Präsident v. Schönfels: Ich hätte zu erwarten, was der Abg. Rittner darauf erwidert?

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich bin gesonnen, Nein! zu antworten. Eine Motivirung dieses „Neins" ist wohl nicht nothwendig und wird wohl nicht erwartet.

Präsident v. Schönfels: Also der Abg. Rittner vereinigt sich nicht und somit würden beide Anträge noch zur Discussion gebracht werden können. Fernere Redner sind der Herr Superintendent Dr. Lechler, Herr v. Beschwitz und Herr v. Schönberg. Herr v. Schönberg hat das Wort.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Nur zwei Worte über den zuletzt gestellten Antrag. Ich habe denselben nicht unterstützt, weil ich glaube, der Kammer würde dadurch die Freiheit der Abstimmung unmöglich gemacht und deshalb habe ich mich mit dem Herrn v. Welck nicht einverstanden zu erklären. Ich werde mich bei den wenigen Worten, die ich über diese hochwichtige Angelegenheit auszusprechen habe, an die Aeußerung des Herrn Referenten halten. Sie ging dahin, daß wir eine Discussion wohl nur darüber zu führen haben würden, ob wir die Beibehaltung von §. 1 und §. 2 wünschen oder nicht. Ich werde für die Beibehaltung stimmen und zwar aus dem Grunde, indem ich wünsche, daß die evangelisch-lutherische Kirche eine Vertretung habe, eine Synode. Wünschen wir diese, so erscheint es aber auch ebenso logisch, als richtig zu sein, daß man dieser Synode einen bestimmten Ausdruck und Character giebt. Sie muß demnach eine evangelisch-lutherische Synode sein; um diese Bezeichnung festhalten zu können, dazu bedarf es eben der §§. 1 und 2 und ließen wir diese weg, so könnte man Männer wählen, die vielleicht sonst ganz ehrbar, die sich aber von diesem Bekenntnisse, das ich für nothwendig halte, thatsächlich losgesagt hätten. Wäre dies nicht, so würde man von Aufstellung dieser Paragraphen haben absehen können. Es sollen aber nur Diejenigen, die dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehören, eine Synode bilden und aus diesem Grunde scheint mir es richtig zu sein, sich für die Beibehaltung dieser beiden Paragraphen zu erklären.

Klostervoigt v. Posern: Nur eine kurze Bemerkung, die ich aber doch der Wichtigkeit der Sache wegen nicht zurückhalten will. Ich habe den Rittner'schen Antrag aus denselben Gründen, die der geehrte Abg. v. Erdmannsdorff zart berührte, auch nicht unterstützt. Weiter darüber zu sprechen — so sehr es mich nach der Motivirung jenes Antrages auch dazu drängt — glaube ich aber, ist mir nicht gestattet, weil ich die Ansicht der Deputation theile, daß uns eine Competenz über diesen Theil des Entwurfs nicht zusteht.

Freiherr v. Beschwitz: Auch ich habe den Antrag des Abg. Rittner nicht unterstützt, werde auch dagegen stimmen und zwar infolge der darauf folgenden Motivirung. Die Staatsregierung bezeichnet selbst in ihren Motiven die §§. 1 und 2 als das eigentliche Fundament unserer evangelisch-lutherischen Kirche und zwar mit dieser Bezeichnung wünsche ich ganz besonders, daß unsere Landeskirche bezeichnet werde. Soll aber ein Bauwerk gut und tüchtig gelingen, so ist die Hauptsache, daß das Fundament gut und tüchtig gegründet werde und als einen solchen Grundpfeiler betrachte ich allerdings die §§. 1 und 2 und möchte sie in keiner Weise aus unserer Kirchenordnung entfernt sehen.

Superintendent Dr. Lechler: Ich habe nach dem, was gesprochen worden ist, Nichts mehr beizufügen; ich hatte früher nur darum das Wort erbeten, um dieselbe Bemerkung zu machen, die der Herr Oberhofprediger Dr. Liebner in Beziehung auf das Wort: Religion, gemacht hat. Ich glaube aber, daß wir jenen Antrag, den Herr v. Welck eingebracht hat, wenigstens in der Fassung, wie er einge-

bracht ist, nicht mehr annehmen könnten; denn es ist beantragt: „diese Paragraphen ohne weitere Discussion anzunehmen.“ Es widerspricht dies aber in diesem Augenblick dem factischen Bestande; denn wir haben discutirt.

Präsident v. Schönfels: Was der Herr Superintendent Lechler soeben erwähnte, hatte ich mir vorgenommen, kurz vor der Abstimmung auch vorzubringen. Der Antrag des Herrn Freiherrn v. Welck scheint nicht ganz identisch zu sein mit dem Deputationsantrag. Denn der Wunsch, den er enthält, ohne Discussion zur Tagesordnung überzugehen, ist nicht mehr möglich, da eine Discussion bereits erfolgt ist.

Freiherr v. Welck: Ich bitte ums Wort! Es versteht sich von selbst, daß mein Antrag nur in dem Falle Erfolg haben und von Wirkung sein könnte, wenn der Abg. Rittner mit demselben sich vereinigt hätte und ich glaubte, daß er es würde thun können. Da das aber nicht geschehen ist, so ist der Moment schon überschritten, wo keine Discussion mehr stattfinden kann. Ich ziehe also meinen Antrag zurück.

Präsident v. Schönfels: Wie die Sache nun liegt, würde ich auch rathen, den Antrag zurückzuziehen. Da derselbe aber eine Unterstützung der Kammer gefunden hat, so würde die Einwilligung der Kammer hierzu gehören; denn er ist Eigenthum der Kammer geworden. Ich frage daher, ob die Kammer damit einverstanden ist, daß der Abg. v. Welck seinen Antrag zurückzieht? — Einstimmig Ja.

Es bestehen demnach noch zwei Anträge in Bezug auf die beiden ersten Paragraphen, der Deputationsantrag und der Antrag des Abg. Rittner.

Staatsminister v. Falkenstein: Nur wenig Worte habe ich in Beziehung auf diese Angelegenheit auszusprechen und dies in drei Hauptsätze zusammenzufassen. Die Regierung hat sich verpflichtet gehalten, diesen Paragraph an die Spitze des Entwurfs zu stellen aus den Gründen, welche in den Motiven entwickelt sind. Das Bekenntniß unserer Kirche steht fest und weder die Kammer, noch die Regierung vermag es, an diesem Bekenntniß irgend Etwas zu ändern. Es kann sich also, wie der Herr Referent bereits bemerkte, gar nicht darum handeln, daß über den Inhalt dieser Paragraphen eine Discussion entstehen könnte, oder daß über den Inhalt dieser Paragraphen eine Abstimmung in dem Sinne erfolgen könnte, daß man danach fragte, ob das Bekenntniß künftig gelten solle oder nicht. Ist das richtig, daß der Inhalt dieser Paragraphen das Bekenntniß unserer evangelisch-lutherischen Kirche enthält, so ist es folgerecht, daß in einer Kirchenordnung, die für die evangelisch-lutherische Kirche bestimmt ist, auch mit Klarheit ausgesprochen werde, alle Diejenigen, die das Bekenntniß derselben annehmen, die also zur evangelisch-lutherischen Kirche gehören, haben sich künftig nach dieser Kirchenordnung zu richten. Der dritte Satz ist der, daß man eben deshalb, um Jeden sofort klar darüber zu machen, — wie das in jedem für irgend eine Gesellschaft auszugebenden Statute geschieht — sagt, für wem denn eigentlich dieses Statut gegeben sei, und daher auch hier ausspricht, für wem die Kirchenordnung gegeben sei. Daher handelt es sich auch hier nicht um die Zustimmung der Stände, auch nicht um eine specielle Begutachtung der Stände, sondern nur um die Frage, ob sie dagegen Etwas einzuwenden haben, daß diese Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in der Weise, daß an die Spitze derselben jene Paragraphen zu stellen seien, erlassen werde? Die geehrte Deputation hat daher die Sache ganz richtig in dem Sinne aufgefaßt; sie hat erklärt, sie habe gegen die Aufnahme dieser Paragraphen Nichts zu erinnern und sie stimmt daher vollkommen mit den Ansichten der Regierung überein.

Präsident v. Schönfels: Es haben sich drei Redner zum Worte gemeldet, die Herren Hennig, Rittner und Müller. Herr Bürgermeister Hennig!

Bürgermeister Hennig: Ich stimme dem Herrn Abg. Rittner bei, obgleich ich der Ansicht bin, daß er seinen Antrag am besten motivirt hätte, wenn er die Motivirung ganz unterlassen hätte; denn er hat dadurch, daß er ihn motivirt hat, Das angeregt, was er vermieden wissen wollte. Ich werde auch gegen die Aufnahme der Sätze stimmen, die in den §§. 1 und 2 enthalten sind. Ich bin der Meinung, daß es sich bei dem vorliegenden Gesetz nur um das äußere Gebäude der Kirche handelt, nicht um die innere Kirche, deren Sätze in dem Herzen und Gewissen eines jeden Bekenners der Kirche fest eingeschrieben sein sollen und deshalb gehören sie nicht hierher. Will man eine Bezeichnung Dessen, um was es sich hier handelt, um die äußere Kirchenverfassung, so glaube ich, genügt es vollständig, wenn man sich an die Ueberschrift des Gesetzes hält; denn dort steht: „Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen“. Ich glaube, mit diesen Worten ist Alles gesagt, was als Eingang des Gesetzes nothwendig ist.

Rittergutsbesitzer Rittner: Keineswegs zur weiteren Motivirung meines Antrages habe ich mir das Wort erbeten, sondern um nur Weniges dem hinzuzufügen gegen Das, was mir entgegengehalten worden ist. Es ist unter Anderem gesagt worden, es sei nothwendig, in allen Verhältnissen der Vorlage begründet, daß die Paragraphen hereinkommen und Herr Superintendent Dr. Lechler meinte, es wäre ein Unding, dies zu unterlassen. Zu Widerlegung desselben verweise ich einfach auf die Verfassungsurkunde der reformirten Kirche, welche sich wahrscheinlich für ebenso gut fundamentirt hält, wie die lutherische, und da steht ganz einfach nur der Name Dessen, um was es sich han-

delt, und auch die Ueberschrift unserer Vorlage wird hinlänglich bezeichnen, um wessen Bestehen es sich handelt. In der Ueberschrift ist es deutlich gesagt und so glaube ich auch hierin keine Nothwendigkeit zu finden, daß man diese Paragraphen aufnimmt; denn, wie ich vorhin mich ausgesprochen habe, besitze ich eine andere Ueberzeugung.

Superintendent Dr. Lechler: Ich bin vollständig mißverstanden worden. Ich hatte nicht gesagt, eine Kirchenordnung in so und so vielen Paragraphen, ohne diese beiden Paragraphen, sei ein Unding, sondern ich hatte gesagt: eine Kirche ohne Bekenntniß sei ein Unding.

Bürgermeister Müller: Obschon nach den Worten des Herrn Staatsministers es kaum nothwendig sein dürfte, zu erklären, daß Diejenigen, welche die von dem Herrn Präsidenten hernach zu stellenden Fragen mit „Nein" beantworten, nicht gegen den Inhalt der §§. 1 und 2 stimmen, so fühle ich mich doch gedrungen, ausdrücklich zu bemerken, daß ich den Inhalt dieser Paragraphen anerkenne und ebenso wie mein College Hennig nur glaube, daß durch die Ueberschrift ganz Dasselbe gesagt sei, was die Paragraphen ausdrücken. Ich will durch mein „Nein" nichts weiter sagen, als daß ich ebenfalls glaube, daß, wenn die §§. 1 und 2 nicht aufgenommen werden, durch die Ueberschrift ganz Dasselbe erreicht werde, was man durch diese Paragraphen erreichen kann.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich weiß nicht, meine Herren, es fehlt mir heute an Begriffsvermögen. Nachdem einmal über die Paragraphen debattirt worden ist, verstehe ich es durchaus nicht, wie die Herren aus sogenannten zarten Rücksichten diese Paragraphen wieder herausstimmen wollen. Es ließe sich das hören, wenn Jemand sagte, daß eine so hochheilige Sache nicht zu den Debatten der Stände gehöre und deshalb dagegen stimme, damit gar nicht debattirt werden kann; nachdem aber bereits eine volle Stunde darüber debattirt worden ist, so fällt doch ganz gewiß dieser Grund weg. Mit einem Worte, ich verstehe die Aeußerungen der Herren Hennig, Rittner und Müller nicht, wenn sie sagen, aus zarten Rücksichten wollen sie gegen die Aufnahme der Paragraphen stimmen, nachdem bereits lange debattirt ist.

Bürgermeister Hennig: Ich will nur erklären, daß durch unsere Debatte zwar die beiden Paragraphen besprochen, aber nicht der eigentliche Inhalt berathen, noch weniger erschöpft worden ist. Dazu würden stundenlange Berathungen gehören. Ich kann also dem Herrn v. Erdmannsdorff nicht beipflichten, wenn er sagte, daß wir durch unsere Besprechung eine materielle Berathung der Paragraphen vorgenommen hätten.

Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz: Ich beabsichtige nicht, mich des Weiteren darüber auszulassen, ob es nothwendig, ob es rathsam sei, diese Paragraphen aufzunehmen. Die Bedenken, welche dagegen erhoben worden sind, scheinen mir im Wesentlichen auf der Ansicht zu beruhen, es könne aus der Aufnahme dieser Paragraphen in die Kirchenordnung die Meinung erweckt werden, als sei damit beabsichtigt worden, der Freiheit des protestantischen Bekenntnisses Zwang anzuthun. Faßt man aber die Bestimmung in §. 2 genau ins Auge, so ist mir unzweifelhaft, daß, wie die beiden geistlichen Mitglieder der Kammer bereits erklärt haben, die Freiheit der Ueberzeugung des Einzelnen dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden soll und kann. Ich werde mich daher für die Aufnahme der §§. 1 und 2 in die Kirchenordnung erklären.

Kammerherr v. Zehmen: Soll denn gleich bei den ersten §§. 1 und 2 der Vorlage ein Theil meines Sondergutachtens zur Wahrheit werden, die Ansicht nämlich, daß es besser gewesen wäre, keine allgemeine Kirchenordnung vorzulegen? Wurde sie einmal vorgelegt, so waren allerdings diese beiden Paragraphen, die jetzt den Streitpunkt bilden, nicht gut zu vermeiden. Sie werden aber auch nicht verneinen können, daß in dem Antrage des Herrn Rittner doch auch einige Wahrheit liegt. Ich trage demnach auf Schluß der Debatte über diesen Gegenstand an.

Präsident v. Schönfels: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen und ich habe diesen Antrag zunächst zur Unterstützung zu bringen und frage, ob die Kammer den Antrag des Herrn v. Zehmen auf Schluß der vorliegenden Debatte annehmen will? — Einstimmig Ja.

Es ist demnach die Debatte über beide erste Paragraphen geschlossen und ich ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich will mich bemühen, den eigenen Wunsch des Herrn Antragstellers zu erfüllen, nämlich mich einer Berathung über die Sache zu enthalten. Er hat dasselbe gewünscht und hat diesen Wunsch zwei Mal ausgedrückt in seinem Antrage; er hat zwei Mal beantragt, daß die Kammer von aller Berathung über die Paragraphen absehen wolle. Im Anfange heißt es: „Die Kammer beschließt, von der Berathung abzusehen". Nun, dieser Beschluß ist nicht mehr möglich; denn die Debatte ist schon längst im Gange, obgleich Herr Bürgermeister Hennig behauptete, zur Erschöpfung des Gegenstandes sei es noch nicht gekommen. Also der Beschluß ist nicht mehr möglich und soweit hat sich sein Antrag auch erledigt und da diese Paragraphen sich nicht zur Berathung eignen, so ist das ein Motiv, was ich acceptire und was mit dem Deputationsantrage vollkommen übereinstimmt; denn aus demselben Grunde haben wir uns einer Berathung darüber enthalten, wir haben auch der Kammer gesagt, daß es nicht in unserer Competenz liege, und darum tragen wir nur

einfach auf Annahme der Paragraphen an. Es würde also der Unterschied zwischen dem Gutachten und dem Antrage Rittner's darin bestehen können, daß die Kammer beschließen könnte, sie wollte gar nicht abstimmen oder aber, daß sie nach dem Deputationsantrage abstimmte und Ja oder Nein sagt. Ich glaube, die Deputation wird mit dieser Aeußerung einverstanden sein, daß es also nur noch darauf ankommt, ob die Kammer beschließen will, überhaupt gar nicht abzustimmen nach dem Antrage Rittner's. Insofern sind allerdings zwei Beschlüsse möglich.

Präsident v. Schönfels: Es würde der Herr Antragsteller über diesen Vorschlag des Herrn Referenten zu hören sein.

Rittergutsbesitzer Rittner: Es ist ganz so, wie der Herr Referent sagte, daß die Worte „der Berathung und" auszuscheiden und nunmehr blos zu sagen: „Die Kammer beschließt, von Abstimmung über §§. 1 und 2 abzusehen rc."

Präsident v. Schönfels: Der Antrag würde also eine andere Fassung bekommen und lauten:

„Die Kammer beschließt, von Abstimmung über §§. 1 und 2 abzusehen, von der Ansicht ausgehend, daß der Inhalt dieser Paragraphen nicht für die Berathung der Stände sich eignet."

Es wird allerdings wohl zunächst die Kammer zu befragen sein, ob sie mit dieser Abänderung des Antrages sich einversteht; denn der Antrag ist durch die erhaltene Unterstützung Eigenthum der Kammer geworden.

Bürgermeister Hennig: Es scheint mir doch nicht ganz in der Ordnung zu sein; ich verstehe den Antrag so, daß von der materiellen Discussion abgesehen; daß aber die Abstimmung immer doch formell vorgenommen werden muß. Wir müssen doch wissen, ob diese Paragraphen in das Gesetz kommen sollen oder nicht?

Präsident v. Schönfels: Hierüber werden wir Aufschluß erhalten, wenn über den Deputationsbericht abgestimmt wird; denn die Deputation trägt auf Beibehaltung der beiden Paragraphen an. Ueber diesen Antrag muß abgestimmt werden; wird er angenommen, so ist der Zweifel gelöst. Wird er nicht angenommen, so ist das, was der Herr Bürgermeister Hennig sagte, eingetreten.

Freiherr v. Welck: Ich möchte doch auch einige Bedenken gegen die Art und Weise der Abstimmung äußern, welche hier in Vorschlag gebracht worden ist und die darin bestehen würde, daß man sich eben einer Abstimmung ganz enthalten wolle. Ich glaube, wir sind verbunden, über jede Vorlage der Regierung eine Erklärung abzugeben. Denn sonst könnten wir, wenn uns an einem Gesetze drei oder vier Paragraphen nicht gefallen, dann auch ganz ruhig sagen: wir stimmen nicht darüber ab! Das würde aber von der Staatsregierung nicht zugegeben werden, daß ihre Vorlagen so ganz mit Stillschweigen übergangen würden.

Präsident v. Schönfels: Ich muß freilich darauf erwidern, daß es sich nicht um eine Regierungsvorlage handelt, sondern um den Antrag eines Kammermitgliedes; das ist denn doch ein Unterschied. Beschließt die Kammer, den Antrag anzunehmen, so wird doch eine Abstimmung stattfinden müssen. Mit einer Regierungsvorlage ist es eine andere Sache.

Freiherr v. Welck: Es handelt sich doch aber um eine Erklärung über Paragraphen, die in einer Regierungsvorlage stehen und darauf sind wir schuldig, eine Antwort zu geben.

Präsident v. Schönfels: Wir kommen dahin, wenn das Deputationsgutachten zur Abstimmung gebracht wird.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Wir erkennen das vollkommen an, was Herr v. Welck sagte, dadurch, daß wir gegen den Rittnerschen Antrag stimmen. Wer also über die Paragraphen abstimmen will, der darf nun auch über den Rittnerschen Antrag abstimmen; aber dagegen. Ein Antrag ist es; er ist einmal formell eingereicht und es ist auch darüber berathen worden; also abstimmen müssen wir darüber und ich stimme hierin der Meinung des Herrn Präsidenten bei.

Präsident v. Schönfels: Herr Oberhofprediger Dr. Liebner hat sich erhoben; ich weiß nicht, ob er noch zu sprechen wünscht?

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich stimme ganz dem bei, was der Herr Vicepräsident gesagt hat.

Superintendent Dr. Lechler: Ich stimme ganz dem bei, was der Herr Bürgermeister Hennig gesagt hat. Ich finde auch, daß dieser Antrag, wie er jetzt liegt, ein ganz neuer geworden ist. Ich erblicke darin eine gewisse Unklarheit; denn ich könnte nach Umständen, je nachdem ich ihn verstehe, auch dafür stimmen. Aber ich kann das nicht, weil ich nicht weiß, ob der Sinn am Ende der ist, daß, wenn ich ihm zustimme, dann auch die beiden Paragraphen abgelehnt sind. Und deshalb glaube ich, daß wir über die beiden Paragraphen einfach abstimmen müssen.

Präsident v. Schönfels: Die Sache hängt so zusammen: Die Kammer hat bekanntlich den Antrag des Abg. Rittner unterstützt; er ist somit Eigenthum derselben geworden. Später hat der Herr Antragsteller für gut befunden, eine Modification seines Antrages eintreten zu lassen, die dahin geht, daß die Worte: „Berathung und" ausgeschlossen sein sollen. Soll nun dieser Antrag zur Berathung kommen, so muß er, da er ein modificirter, neuer ist, nothwendiger Weise nochmals zur Unterstützung gebracht werden; denn der Antrag besteht nicht mehr in seiner früheren Fassung.

Kammerherr v. Metzsch: Soviel ich mich erinnere, hat Herr v. Zehmen auf Schluß der Debatte angetragen

und es ist der Schluß von der Kammer genehmigt worden. Nachdem dies geschehen, kann unmöglich noch auf Modification eines eingebrachten Antrags eingegangen werden. Also glaube ich, daß der Antrag des Abg. Rittner auf eine Veränderung seines Antrags gar nicht mehr zulässig ist."

Präsident v. Schönfels: Ich muß freilich darauf erwidern, daß die Lage der Sache eine ganz eigenthümliche ist. Herr Rittner hat selbst in seinem Antrage gesagt, die Kammer solle beschließen, von der Berathung abzusehen; aber demohnerachtet hatte die Discussion darüber schon längere Zeit gedauert und es war daher nothwendig, daß der Antrag abgeändert werden mußte, wenn folgerichtig verfahren werden sollte und ich glaube, daß Herr v. Metzsch doch nicht ganz Recht hat, weil man zuweilen gezwungen ist, von der Regel zur Ausnahme überzugehen. Wir sind verbunden, einem Antrage auch Beachtung zu schenken und ihn zur Abstimmung zu bringen, wenn derselbe im Laufe der Debatte noch eine Abänderung oder Erläuterung gefunden hat. Indeß muß ich mich bescheiden, welcher Ansicht die Kammer darüber sein wird.

Rittergutsbesitzer Rittner: Zur Entgegnung. Es ist durchaus kein anderer Antrag als der, welchen ich ursprünglich eingebracht habe. Mein Antrag hat ursprünglich dazu dienen sollen, die Competenzzweifel, welche von der Deputation selbst angeregt, bei mir vorhanden und auch von mehreren Mitgliedern der Kammer getheilt worden sind, zusammenzufassen und dahin zu kommen, die Debatte über die oft bezeichneten Paragraphen so kurz als möglich zu machen. Nun ist er allerdings, wie auch der Herr Präsident richtig bemerkte, in den bezeichneten Worten verändert worden, aber nach meiner Ueberzeugung führt er immer noch dahin, daß die Kammer erklärt: die materielle Berathung gehört für uns nicht; daß sie demnach beschließt, von der Berathung abzusehen. Der Erfolg ist derselbe, als wenn wir ganz einfach gegen das Deputationsgutachten stimmten. Allein ich habe durch den Zusatz vermeiden wollen, daß wir blos eine einfache Negation der beiden Paragraphen aussprächen. Der Herr Präsident wird nun wohl die Güte haben, meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen und man wird ihn wahrscheinlich ablehnen.

Präsident v. Schönfels: Allerdings, sofern nicht der Herr Antragsteller geneigt wäre, seinen Antrag zurückzuziehen. Das würde noch einfacher sein und er könnte dies um so mehr, da er ihm selbst ein so ungünstiges Prognosticon stellt.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich kann das auch thun, Herr Präsident; ich ziehe ihn hiermit zurück.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, daß Herr Rittner seinen Antrag zurückzuziehen wünscht, und ich frage, ob sie damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Somit können wir nun zur Abstimmung über die beiden Paragraphen übergehen. Sie lauten folgendermaaßen:

§. 1.
Stiftung.

Die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen ist ein Glied der von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, gestifteten Gemeinschaft der Gläubigen.

§. 2.
Bekenntniß.

Sie erkennt als einige Regel und Richtschnur, nach welcher alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt werden sollen, allein an die prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments (Epitome der Concordienformel zu Anfang); bekennt sich mit allen christlichen Kirchen zu den drei öcumenischen Symbolen — dem Apostolischen, Nicäischen und Athanasianischen — und gründet sich nach der Reformation des 16. Jahrhunderts auf folgende Bekenntnißschriften:

die Augsburgische Confession vom Jahre 1530 sammt deren Apologie durch Melanchthon vom Jahre 1531 und den Schmalkaldischen Artikeln vom Jahre 1537,

den großen und kleinen Katechismus Luthers und die Concordienformel vom Jahre 1577.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Herr Präsident, ich beantrage die Abstimmung durch Namensaufruf.

Präsident v. Schönfels: Ich werde dem Folge geben und fragen, ob die Kammer dem Antrag der Deputation beizustimmen gemeint ist? Da auf Namensaufruf angetragen worden ist, so kann ich mich natürlich nicht entbrechen, denselben eintreten zu lassen. Nimmt die Kammer nach Antrag der Deputation den §. 1 an?

Es antworten hierauf mit Ja:

Vicepräsident v. Friesen.
Secretär v. Egidy.
Secretär Wimmer.
Graf Solms.
Advocat v. Könneritz.
Hofrath Dr. Hänel.
Graf Wilding v. Königsbrück.
Oberhofprediger Dr. Liebner.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular v. Schröter.
Graf v. Schönburg.
Freiherr v. Welck.
Rittergutsbesitzer v. Römer.
Kammerherr v. Watzdorf.
Freiherr v. Beschwitz.
Kammerherr v. Zehmen.
Graf v. Stolberg.
Kammerherr v. Lüttichau.
Klostervoigt v. Posern.
Kammerherr v. Metzsch.
Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Freiherr v. Rochow.
Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz.
Landesbestallter Hempel.
Präsident v. Schönfels.

Mit Nein antworten:

Domherr v. Watzdorf.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Clauß.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Bürgermeister Gottschald.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Bürgermeister Hennig.
Bürgermeister Müller.
Freiherr v. Biedermann.
Bürgermeister Koch.

Präsident v. Schönfels: Es ist der §. 1 mit 27 gegen 10 Stimmen angenommen worden.

Den §. 2 habe ich bereits vorgelesen; auch ihn räth

die Deputation unverändert anzunehmen. Stimmt die Kammer hierin der Deputation bei?

Es antworten hierauf mit Ja:

Vicepräsident v. Friesen.	Freiherr v. Beschwitz.
Secretär v. Egidy.	Kammerherr v. Zehmen.
Secretär Wimmer.	Graf v. Stolberg.
Graf zu Solms-Wildenfels.	Kammerherr v. Lüttichau.
Advocat v. Könneritz.	Klostervoigt v. Posern.
Hofrath Dr. Hänel.	Kammerherr v. Metzsch.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Freiherr v. Rochow.
Superintendent Dr. Lechler.	Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Capitular v. Schröter.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Graf v. Schönburg.	Finanzrath v. Rostiz-Wallwitz.
Freiherr v. Welck.	Landesbestallter Hempel.
Rittergutsbesitzer v. Römer.	Präsident v. Schönfels.
Kammerherr v. Watzdorf.	

Mit Nein antworten:

Domherr v. Watzdorf.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Bürgermeister Löhr.	Bürgermeister Hennig.
Bürgermeister Clauß.	Bürgermeister Müller.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Freiherr v. Biedermann.
Bürgermeister Gottschald.	Bürgermeister Koch.

Präsident v. Schönfels: §. 2 hat ebenfalls gegen 10 Stimmen die Zustimmung der Kammer gefunden.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 3.

Verhältniß zum Staate.

Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten durch ständige Behörden und durch von den Gemeinden gewählte Vertreter selbständig und genießt in ihrer Gesammtheit, ebenso wie in den einzelnen Kirchengemeinden, die Rechte einer moralischen Person, ist aber den allgemeinen Gesetzen und der Aufsicht des Staates unterworfen.

Dagegen hat sie von dem Staate Schutz für ihren Gottesdienst, ihre Verfassung und ihr Vermögen, Hülfe zur Vollziehung ihrer Verordnungen und zur Aufrechthaltung der Autorität ihrer Beamten und Unterstützung für die Erreichung ihrer Zwecke zu erwarten.

Die Motiven sagen hierzu etwas Besonderes nicht, da das hierher Gehörige bereits bei §§. 1 und 2 vorgelesen worden ist. Der Bericht hat ebenfalls die §§. 3 und 4 zusammengefaßt und sagt hierüber:

§§. 3 und 4

werden ebenfalls zur Annahme vorgeschlagen. Dieselben stehen mit der Verfassungsurkunde in Einklang, und wenn in §. 3 das Wort: „innere" ein Bedenken erregen könnte, so ist zu erwähnen, daß dasselbe Wort aus §. 57 der Verfassungsurkunde entlehnt und hier nicht als Gegensatz zu den sogenannten äußern, d. h. weltlichen oder Vermögensangelegenheiten der Kirche zu verstehen ist, sondern die Gesammtheit der eigenen gesellschaftlichen Rechte der Kirche gegenüber dem Staate und andern Gesellschaften bezeichnen soll. Die jenseitige Deputation hat zu diesen beiden Paragraphen nichts erinnert.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den soeben vorgetragenen §. 3. Etwas zu erinnern hat? Wenn das nicht der Fall ist, so würde ich sogleich zur Abstimmung übergehen können. Die Kammer hat vernommen, daß die Deputation auf unveränderte Annahme dieses Paragraphen anträgt und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 4.

Oberste Kirchengewalt.

Die oberste Kirchengewalt steht dem Könige zu, wird aber, so lange derselbe einer andern Confession zugethan ist, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ausgeübt (§§. 41 und 57 der Verfassungsurkunde).

Motiven sind zu diesem Paragraphen nicht vorhanden. Die Deputation hat ihren Bericht dazu in Verbindung mit §. 3 auch schon vorgelesen und schlägt vor, den Paragraphen ohne Veränderung anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Sofern über §. 4 Niemand das Wort ergreift, so werde ich, da der Herr Referent denselben soeben verlesen hat, ihn nicht weiter recapituliren, sondern frage nur, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation den Paragraphen unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 5.

Kirchenregiment.

Der König, gegenwärtig die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, üben nur die Reservatrechte der Kirchengewalt unmittelbar selbst aus, im Uebrigen haben sie das Kirchenregiment durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und durch ein Collegium (Oberconsistorium) zu führen, das aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt ist.

Die Motiven zu diesem Paragraphen sind bereits vorgelesen worden und es ist nur zu erinnern, daß sie sagen: „sie geben nur das Allgemeine und anerkannt Bestehende über das Fundament der evangelisch-lutherischen Landeskirche u. s. w. — eingesetzt werden soll"; s. zu §. 1.

Die Deputation sagt in ihrem Berichte:

Zu §. 5.

Bei diesem Paragraphen zeigt sich eine Frage von umfassender Wichtigkeit. Es wird nämlich in diesem Paragraphen bestimmt, daß die in Evangelicis beauftragten Staatsminister das Kirchenregiment mit Vorbehalt der Reservatrechte der Kirchengewalt, welche zu ihrer Competenz gehören, durch das Ministerium des Cultus und durch ein Oberconsistorium zu führen haben, und Seite 52 der Motiven zur Erläuterung hinzugefügt, daß das Oberconsistorium, dem ständischen Antrage wenigstens im Wesentlichen entsprechend,

„zur Vertretung der evangelisch-lutherischen Landeskirche und zu Verwaltung ihrer Angelegenheiten in höchster Instanz mit Ausnahme der äußeren Verwaltung und der Disciplinarsachen"

eingesetzt werde. In den §§. 83, 84 und 86 werden sodann die nach diesem Plane zwischen dem Oberconsistorium und dem Ministerium des Cultus vertheilten Geschäfte einzeln angegeben. Hierdurch erneuern sich aber wichtige, bereits früher erhobene Bedenken, welche hauptsächlich darin bestanden, daß man ständischerseits die Absonderung der äußeren kirchlichen Angelegenheiten von den inneren stets für nachtheilig hielt, und zwar nicht blos für die geschäftliche Behandlung und den Zusammenhang der Sache selbst, sondern auch für das Ansehen und die Wirksamkeit der nur mit dem einen Theile beauftragten Behörde. Hierzu gehört ferner der Einwand, welchen man stets gegen die doppelte Stellung des Ministeriums des Cultus erhoben hatte. In ersterer Beziehung hatte man im Jahre 1845 laut des von der Deputation der Ersten Kammer erstatteten Berichts, Landtagsacten, Beilage zur II. Abth., 1. Bd., S. 691, gewünscht und beantragt, daß eine oberste collegiale Kirchenbehörde gebildet, und mit dem vollen ungetheilten Kirchenregiment versehen werde, so daß dieselbe mit dem durch die Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vorbehalte alle Angelegenheiten der Kirche, die sogenannten inneren sowohl als die äußeren, zu verwalten habe. Daß der beim Landtage 1845 gestellte Antrag, eine oberste collegiale Behörde zu bilden, welcher die eigentliche Kirchengewalt insoweit zu übertragen sei, als solches ohne Beeinträchtigung der landesherrlichen Kirchengewalt geschehen könne, in diesem umfassenden Sinne verstanden worden war, darüber lassen die im Jahre 1845/46 in beiden Kammern geführten Verhandlungen und der an die Erste Kammer erstattete Deputationsbericht einen Zweifel nicht zu.

Es lag zu sehr in der Grundanschauung der evangelischen Kirche nach den Zeiten der Reformation, daß von dem Kirchenregiment auch das Kirchengut zu erhalten, zu verwalten und zum Wohle der Kirche treu zu bewahren sei, als daß man jetzt dieser ursprünglichen Idee entsagen und sich von ihr trennen könnte. Die Verfasser des Entwurfs selbst haben es nicht vermocht, diese in den ältesten Kirchengesetzen von 1557 und 1580 so unverändert festgehaltene Ansicht zu verleugnen, indem sie das Oberconsistorium zwar §. 83 auf die inneren kirchlichen Angelegenheiten beschränken, demselben aber doch die Vertretung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche in allen Angelegenheiten zuerkennen. Wie soll aber eine solche Vertretung nach Außen von Wirkung sein, wenn sie nicht auf der Fürsorge für dieselben Angelegenheiten nach Innen und deren fortwährender Besorgung beruht?

Was den zweiten Einwand anlangt, so war man in der Ständeversammlung, und zwar unter Beistimmung des geachtetsten Theils der sächsischen Geistlichkeit und der Kirchenrechtslehrer, von jeher der Ansicht, daß es sich mit der §. 57 der Verfassungsurkunde zugesagten Selbständigkeit und Selbstverwaltung einer jeden Confessionspartei des Landes nicht vertrage, daß ein Ministerium, welchem die Ausübung der Staatsgewalt über alle Kirchen und religiöse Anstalten (§. 86,1 des Entwurfs) das eigentliche jus circa sacra übertragen sei, zugleich auch die Befugniß haben solle, die oberste Kirchengewalt, das Kirchenregiment über eine einzelne dieser Confessionen auszuüben. Es ward dabei noch besonders geltend gemacht, daß der Art und Weise, wie das Ministerium des Cultus das Kirchenregiment über die evangelische Kirche ausübe, die collegiale Form der Berathung und Beschlußfassung fehle, wie solche allerdings mit der Stellung eines den Ständen verantwortlichen Ministeriums nicht vereinbar sei. Endlich wurde hervorgehoben, daß es nicht billig und gerecht sei, in der Beilegung der nach §. 57 der Verfassungsurkunde allen Confessionen ohne Unterschied gewährleisteten Rechte die Parität zu verletzen und gegen die römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Confessionsverwandten freigebiger zu sein, als gegen die bisherige eigentliche Landeskirche, die in Sachsen bisher vorzugsweise berechtigte evangelisch-lutherische Kirche. Man war ja darüber nie in Zweifel, daß nach §. 57 der Verfassungsurkunde und infolge der dem König zustehenden Staatsgewalt über die Kirchen, die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums untergeordnet seien; man erkannte es an, daß die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer anderen Confession zugethan ist, von der §. 41 der Verfassungburkunde bezeichneten Ministerialbehörde in der zeitherigen Maaße auszuüben sei, und daß der Vorstand des Ministeriums des Cultus an dem dieser Ministerialbehörde ertheilten Auftrage in der übrigens durch das Regulativ vom 12. November 1837 geordneten Maaße Theil zu nehmen habe. Dagegen glaubte man es als eine nothwendige Folge der der Kirche rechtlich zustehenden Selbständigkeit betrachten zu müssen, daß Alles, was nicht zu dieser vorbehaltenen landesherrlichen Kirchengewalt gehöre, in die Hände einer für die evangelischen Glaubensgenossen zu errichtenden eigenen kirchlichen Oberbehörde und derselben untergeordneten Mittel- und Unterbehörden zu legen sei, und daß daher derjenige Theil der Competenz des vormaligen Kirchenrathes und des Oberconsistoriums, welchen das Ministerium des Cultus in den Jahren 1831 und 1835 übernommen, von diesem wiederum zu trennen und der benannten Oberbehörde zurückzugeben sei. Dieser Sinn war es im Wesentlichen, welcher dem beim Landtage 1833/34 besonders von der Ersten Kammer erhobenen Widerspruch gegen die Aufhebung der Consistorien zu Grunde lag, und welcher nach langen, ziemlich hin- und herschwankenden Berathungen wenigstens dahin führte, daß man durch die Herstellung des evangelischen Landesconsistoriums die bisherige Consistorialverfassung nothdürftig zu retten suchte.

Selbst die Staatsregierung sprach bei Vorlegung des Decrets vom 26. April 1834, die evangelischen Mittelbehörden betreffend, in den Motiven, Landtagsacten I. Abtheilung 3. Band, Seite 543 die Ansicht aus: „der Plan solle dazu dienen, eine größere Parität in der Stellung der verschiedenen Confessionen herbeizuführen. Wo die Interessen der verschiedenen Confessionen einander entgegenstehen, da habe das Ministerium, als über den Confessionen stehend, unparteiisch zu entscheiden, nicht aber sich als Oberhaupt der einen oder andern Religionsgesellschaft zu betrachten. Der evangelischen Landeskirche würde es an einer ausreichenden Vertretung fehlen, wenn sie nicht ebenso, wie die katholische Kirche, in Sachsen eine Centralkirchenbehörde erhielte" u. s. w., Erklärungen, durch welche den obenentwickelten Ansichten auch von Seiten der Staatsregierung die vollständigste Anerkennung zu Theil wurde.

Es dürfte schwerlich von einem erheblichen Einflusse

sein, wenn man es versuchen wollte, die Richtigkeit obigen Grundsatzes durch eine Beziehung auf die Gebrechen der früheren Consistorialverfassung zu entkräften, wenn man namentlich anführen wollte, daß es hauptsächlich die oberste Verwaltung der äußeren kirchlichen Angelegenheiten gewesen sei, welche den vormaligen Kirchenrath und das Oberconsistorium in ihrer Wirksamkeit gelähmt und manche Unvollkommenheit in ihrer Verwaltung herbeigeführt habe. War dieser Uebelstand begründet, so hatte derselbe nicht in der Anwendung eines an sich richtigen Grundsatzes, sondern darin seinen Grund, daß es diesen Oberbehörden an geeigneten Mittelbehörden und daher an Organen fehlte, um ihre Anordnungen nach vorheriger Prüfung durchführen zu lassen und ein richtiges Instanzenverhältniß herzustellen. Ebensowenig würde dieser Grundsatz durch die Rücksicht auf die einsichtsvolle und sorgfältige Verwaltung Etwas an seinem Gewicht verlieren, deren sich die äußern kirchlichen Angelegenheiten bisher ohne allen Zweifel bei dem Cultusministerium zu erfreuen gehabt haben. Denn sowie es dem Cultusministerium bisher gelungen ist, die äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche in Verbindung mit den inneren in oberster Instanz kräftig und erfolgreich zu verwalten, so dürfte es auch der neuzubildenden Oberbehörde bei gleicher Unterstützung durch thätige Mittelbehörden möglich werden, ihre Aufgabe ebenso vollständig zu erfüllen. Ja, es könnte und müßte im Gegentheil eher der Zweifel entstehen, ob nicht die Einheit der Verwaltung auf eine bedenkliche Weise gestört werden würde, wenn man aufs Neue eine Trennung vornehmen und die bisher verbundenen Geschäfte unter zwei Oberbehörden vertheilen wollte. Um so fühlbarer würde aber diese neue Trennung dadurch werden, daß die bisher dem Cultusministerium untergeordneten Kirchen- und Schuldeputationen in den Kreisdirectionen, oder die neuzubildenden Bezirksconsistorien nach Verschiedenheit der Sachen ebenfalls an zwei Oberbehörden verwiesen werden würden, hierdurch aber auch bei ihnen an die Stelle der Einheit, Unsicherheit und ein nachtheiliger Wechsel der Ansichten treten könnte.

Wollte man aus bloßen Gründen der Zweckmäßigkeit, deren Richtigkeit doch auch immer noch nicht erwiesen ist, den richtigen Grundsatz nur halb zur Anwendung bringen und es deshalb bei der bisherigen Einrichtung bewenden lassen, wie es nach Seite 50 der Motiven:

„Wiederherstellung der früheren Consistorialverfassung mit den durch die veränderten staatlichen Verhältnisse gebotenen Modificationen",

fast scheinen könnte, so würde man auf demselben Wege ebenso leicht zu einem ganz anderen Schluß gelangen, nämlich zu der Ueberzeugung, daß es überhaupt zweckmäßiger sei, es beim Alten zu lassen und die sehr nahe liegende Frage aufwerfen können, ob die neue Kirchenordnung sich denn wirklich als ein so dringendes Bedürfniß darstelle.

Wird diese letzte Frage aber mit Ja beantwortet und ein so wichtiges Werk, wie die neue Kirchenordnung ins Leben gerufen, dann dürfte auch das Ziel nur durch Festhaltung am Grundsatze sicher erreicht werden können, dann dürfte es unerläßlich nöthig sein, demselben in consequenter Durchführung treu zu bleiben und, wie die Motiven zu der jetzigen Vorlage Seite 48 selbst sagen, der Grundtypus der evangelischen Kirchenverfassung beizubehalten sein, welcher „seit der Reformation des 16. Jahrhunderts in einem landesherrlichen Episcopat mit vollständiger Consistorialverfassung besteht."

Gemäß den in Vorstehendem entwickelten Ansichten hat die Deputation nicht anzuerkennen vermocht, daß dem Ministerium des Cultus außer dem ihm nach §. 57 der Verfassungsurkunde angewiesenen Antheile an der landesherrlichen Kirchengewalt auch das eigentliche Kirchenregiment zukomme, und daß die §. 41 der Verfassungsurkunde bezeichnete Ministerialbehörde, deren Mitglied der Vorstand des Cultusministeriums schon selbst ist, im Uebrigen das Kirchenregiment durch das Ministerium des Cultus auszuüben habe. Es dürften daher in §. 5 Zeile 3 die Worte:

„durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und"

auszufallen haben und dieselbe Erinnerung sich in allen den folgenden Paragraphen wiederholen, in welchen dem Ministerium des Cultus kirchenregimentliche Functionen zugetheilt werden.

Da aber diese Erinnerung von wesentlichem Einfluß auf die §§. 83 und 86 und die daraus sich ergebende Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Ministerium und dem Oberconsistorium ist, so wird beantragt, die Beschlußfassung über §. 5 bis auf die genannten Paragraphen auszusetzen.

Die jenseitige Deputation war zwar anfangs wegen des Ausfalles der obenangegebenen Worte mit der unterzeichneten Deputation einverstanden, ist aber in ihrer Sitzung vom 5. October d. J. von diesem Beschlusse wieder abgegangen und ist der Ansicht, daß die im Entwurfe bezeichneten Angelegenheiten des Kirchenregiments, oder wenigstens ein wesentlicher Theil derselben, dem Ministerium des Cultus zu belassen, dagegen aber dem Consistorium (d. h. Landes- oder Oberconsistorium) diejenigen Angelegenheiten mit zuzuweisen seien, welche der Entwurf den Bezirksconsistorien zutheile. Auch hierüber wird das Nähere bei §. 80 erwähnt werden.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den soeben vorgetragenen Theil des Berichtes zu sprechen wünscht? Da dies nicht der Fall ist, werde ich sogleich zur Abstimmung übergehen. Die Kammer hat bereits vom Herrn Referenten vernommen, um was es sich handelt; nämlich die Deputation trägt darauf an, die Worte auf der dritten Zeile in §. 5 „durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes und" ausfallen zu lassen; zugleich trägt sie darauf an, die **Abstimmung über diesen Antrag auszusetzen** bis zur Verhandlung über die §§. 83 und 86 und ich frage, ob **die Kammer auf diesen letzten Antrag eingehen will?** — Einstimmig Ja.

Es würde nun zu §. 6 überzugehen sein.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 6.

Religionseid.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Mitglieder des Cultusministerium (mit Ausnahme des katholischen Beisitzers), der Präsident und alle Mitglieder des Oberconsistoriums, die Directoren und die Mitglieder der Kreisdirectionen, welche fortdauernd oder auch nur vorübergehend mit evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schulsachen beschäftigt werden, der Director und die Beisitzer des Consistoriums zu Glauchau, ingleichen die Secretäre

bei diesen Behörden (die Secretäre der Kreisdirectionen jedoch nur, wenn sie evangelisch-lutherische Kirchen- und Schulsachen zu bearbeiten haben), die Superintendenten und die Geistlichen, sind beim Antritte ihrer Aemter neben dem Unterthanen- und Diensteide (§. 139 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, Verordnung vom 2. November 1837, die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer, in öffentlichen Functionen stehenden Personen betreffend) mit einem Religionseide nach den unter A. B. C. beigefügten Formularen zu belegen.

Alle Lehrer an Gymnasien, Realschulen, Lehrerseminaren und Volksschulen (mit Ausnahme der Lehrer für Künste und körperliche Fertigkeiten, Schreibe-, Zeichnen-, Turn- und Tanzlehrer rc.) sind nach den Formularen Da. und b. zu verpflichten.

Es würde mir nun obliegen, auch die Formulare zu verlesen, welche auf Seite 42, 43 und 44 zu sehen sind; ich würde aber bitten, daß mir die Kammer gestatte, von der Vorlesung dieser Formulare absehen zu dürfen.*)

Präsident v. Schönfels: Sofern aus der Mitte der Kammer nicht der Wunsch auftaucht, daß diese Formulare verlesen werden, könnte ich annehmen, daß die Kammer sich damit einverstehe, daß sie nicht verlesen werden; es ist auch vorauszusetzen, daß die Kammer den Inhalt derselben kennt. Vielleicht wird die Staatsregierung ebenfalls dagegen Nichts einwenden.

Staatsminister v. Falkenstein: Die Regierung ist damit einverstanden.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es folgen nun die Motiven:

Zu §. 6.

Der Religionseid, welchen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister bis zum Jahre 1848 geleistet haben, war folgendermaaßen gefaßt:

Ich schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei der reinen Lehre und christlichen Bekenntniß dieser Lande, wie die-

---

*) A.

Formular

zu dem Eide der in Evangelicis beauftragten Staatsminister und des Präsidenten des Oberconsistorium.

Ich

rc. rc.

schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie dieselbe in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, die evangelisch-lutherische Kirche in ihren Rechten schützen und wahren und dafern ich mich bewogen finden sollte, zu einer andern Confession mich zu bekennen, solches ohne Anstand dem Collegium der in Evangelicis beauftragten Staatsminister anzeigen und deren Entschließung darauf erwarten will;

so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

B.

Formular

zu dem Eide eines Consistorialpräsidenten oder Kreisdirectors, der evangelischen Räthe des Cultusministerium und der Räthe und Secretäre des Oberconsistoriums, der Kreisdirectionen und des Consistoriums zu Glauchau.

Ich

N. N.

schwöre hiermit zu Gott, rc. rc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession dargestellt, und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, diese Lehre, so viel an mir ist, aufrecht erhalten und, dafern ich mich bewogen finden sollte, mich zu einer andern Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr rc.

C.

Formular

zu dem Eide der Superintendenten und der Geistlichen.

Ich

N. N.

schwöre hiermit zu Gott, rc. rc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ungeänderten Augsburgischen Confession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, ihr gemäß lehren, die Aufrechthaltung dieser Lehre, so viel an mir ist, fördern, und dafern ich mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen sollte, von dem bei der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriffe bei meinen Lehrvorträgen abzuweichen, oder mich zu einer andern Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr rc.

Da.

Formular

zu dem Eide der Lehrer, welche Candidaten der Theologie oder des höhern oder niedern Volksschullehreramtes sind.

Ich

N. N.

schwöre hiermit zu Gott, rc. rc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten,

selbe in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession begriffen und im christlichen Concordienbuche wiederholt ist, beständig, ohne einigen Falsch verbleiben und verharren, darwider nichts Heimliches oder Oeffentliches practiciren, auch, wenn ich vermerke, daß Andere solches thun wollten, dasselbe nicht verhalten will, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

Im Jahre 1848 wurde diese Eidesformel wie nachstehend abgeändert:

Ich schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, nach ihrer bewährten Uebereinstimmung mit dem wahren Sinne und Geiste der heiligen Schrift, beständig ohne Falsch verbleiben, auch die evangelisch-lutherische Kirche in ihren Rechten schützen und wahren will, so wahr mir rc.

Es ist nicht zu verkennen, daß die erstere veraltete Fassung einer Verbesserung bedurfte.

Der Ausdruck: „reine Lehre und christliches Bekenntniß dieser Lande" konnte zur Bezeichnung der evangelisch-lutherischen Confession nur in der Zeit ganz passend erscheinen, wo die evangelisch-lutherische Kirche allein in Sachsen aufgenommen und jeder andere Cultus verboten war; unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo mehrere christliche Confessionen mit gleicher Berechtigung zum öffentlichen Gottesdienste neben einander bestehen, ist die evangelisch-lutherische Kirche ausdrücklich zu nennen.

Ferner ist es nothwendig, eine Beziehung auf die heilige Schrift in den Eid aufzunehmen, wie solche der von den Geistlichen zu leistende Religionseid schon seit dem Jahre 1734 enthält.

Die Beziehung auf die symbolischen Bücher, deren Weglassung aus der Eidesformel vom Jahre 1848 großen Anstoß erregt hat, ist aber jedenfalls wieder herzustellen, da nur durch sie der Inhalt der eidlichen Versicherung gehörig präcisirt werden kann. Es empfiehlt sich jedoch zur möglichsten Gleichstellung die in den übrigen Formeln des Religionseides gebräuchliche Fassung, daß neben der Augsburgischen Confession statt des Concordienbuchs die „übrigen symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche" angezogen werden.

Das Versprechen, nichts gegen die evangelisch-lutherische Kirche zu thun, ist in dem zweiten Formular offenbar besser in die positive Zusicherung umgesetzt, die evangelisch-lutherische Kirche in ihren Rechten zu schützen, und die Verpflichtung zur Anzeige fremder, gegen diese Kirche gerichteter Bestrebungen in Wegfall gebracht, da eine solche Verpflichtung zur Denunciation an sich Niemandem billiger Weise aufzulegen, für ein Mitglied der höchsten Behörde zur Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt aber ganz unpassend ist.

Dagegen stellt sich als zweckmäßig dar, die Träger der landesherrlichen Kirchengewalt, wie die Beamten des Kirchenregiments, noch zur Anzeige zu verpflichten, wenn sie selbst sich bewogen finden sollten, zu einer andern Confession sich zu bekennen.

Nach diesen Gesichtspunkten ist das unter A beigefügte Eidesformular für die in Evangelicis beauftragten Staatsminister und für den Präsidenten des Oberconsistoriums redigirt worden.

---

in der ungeänderten Augsburgischen Confession und den beiden Katechismen Dr. Luthers erklärt und dargestellt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, sie unverfälscht und fleißig vortragen, und dafern ich mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen sollte, von dem bei der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriffe bei meinen Lehrvorträgen abzuweichen, oder mich zu einer andern Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr rc.

Db.

Formular

zu dem Eide anderer Lehrer an evangelisch-lutherischen Schulen.

Ich

N. N.

schwöre hiermit zu Gott, rc. rc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ungeänderten Augsburgischen Confession und in den beiden Katechismen Dr. Luthers erklärt und dargestellt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, bei dem mir aufgetragenen Unterrichte nichts derselben Zuwiderlaufendes lehren, und dafern ich mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen sollte, mich zu einer andern Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr rc.

Der Deputationsbericht sagt:

Zu §. 6

und den Seite 42 ersichtlichen Eidesformularen sub A, B, C, Da, b hat die Deputation eine Erinnerung nicht zu machen, beantragt vielmehr nach genauer Prüfung, sich mit diesem Paragraphen und den Beilagen einverstanden zu erklären. Die jenseitige Deputation hat ihren Beitritt gleichfalls erklärt.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 6 zu sprechen sein.

Rittergutsbesitzer Rittner: Obwohl ich mir wohl sagen kann, daß gewissermaaßen der zweite Theil dessen, was ich bei §§. 1 und 2 gesagt habe, auch hier von keinem materiellen Erfolge für meine Ansicht sein wird, bin ich es doch meiner Stellung und Ueberzeugung schuldig, zu bekennen, daß ich auch hier wesentliche Bedenken habe und ich will sie möglichst kurz aussprechen. Soweit sie sich auf den Eid der Kirchendiener und Kirchenbehörden beziehen, gehen sie dahin, daß die Abfassung dieser Eidesformeln nicht vor eine politische Corporation gehört; allein ich gehe nicht weiter darauf ein. Dagegen will ich noch hinzufügen, daß mir die Eidesformel sub D. a. und b. für alle Lehrer an allen Schulen noch bedenklicher erscheint. Denn in diese beiden Formulare sind Beziehungen hereingenommen, die für unser Schulwesen und den Geist der Lehrer an pro-

testantischen Schulen Besorgniß erregend sind. Ich muß nochmals wiederholen, der Standpunkt der Wissenschaften und Kenntnisse verträgt sich nicht mit dem, was theilweise im lutherischen Katechismus enthalten ist und ich glaube, sehr viele aufgeklärte Männer sind meiner Meinung. Wenn nun in diesen Formularen ausdrücklich den Lehrern an den Schulen der Eid abgenommen werden soll, daß sie an den Lehren des Katechismus unverbrüchlich, also wörtlich, festhalten wollen, so erregt das mir das größte Bedenken, ob nicht es Pflicht der Staatsgesellschaft sei, dagegen einzuschreiten, daß Seiten der Kirche Etwas herbeigeführt wird, was unmöglich zum Gedeihen der Gesellschaft führen kann. Denn wenn die Lehrer genöthigt werden, diese Eide zu leisten und sie weigern sich dessen, so kommen sie nicht ins Amt und es ist leicht gesagt, sie brauchten den Eid ja nicht zu leisten, wenn sie nicht an die symbolischen Bücher glauben. Der Lehrer ist in die traurige Nothwendigkeit versetzt, er muß schwören, daß er nichts dem Inhalt dieser Schriften Zuwiderlaufendes lehren will; er hat ja nichts Anderes gelernt als sein Fach, und doch ist es unzweifelhaft, daß er sich bei seinen Kenntnissen sagt: er wisse Manches besser, als es dort steht! Wir nöthigen ihm also einen Eid auf, daß er Etwas buchstäblich lehren soll, was gegen seine wissenschaftliche Ueberzeugung ist und es kann nicht zweckmäßig sein für das Gedeihen der bürgerlichen Gesellschaft im Staate, wenn wir die Lehrer unserer Kinder zum Meineid zwingen. Ich sehe aber davon ab, Anträge zu stellen; ich weiß es und habe es vorhin erst gesehen, wie es einem solchen Antrage geht; er wird formell schwer aufrecht erhalten, wird zerlöchert und erscheint dann unhaltbar. Ich erkläre also einfach, daß ich eine Bezugnahme auf einzelne symbolische Bücher und insbesondere auf den Katechismus für unersprießlich und gefährlich halte. Ich komme noch auf eine andere Beziehung. Wir haben nämlich auch ein Regulativ für die Realschulen von dem Cultusministerium erhalten und daraus geht hervor, daß es über alle Verhältnisse der Bildung verfügt und selbständig — um nicht zu sagen, willkürlich — tief in das bürgerliche Leben eingreift; denn es hat dieses Regulativ ohne Genehmigung der Stände erlassen und es müssen in einem solchen Regulative Sachen stehen, die mit der Geistesbildung in directer Beziehung sich befinden. Ich begebe mich eines Antrages; ich habe nur Protest erheben wollen, weil ich dies meiner Stellung und Ueberzeugung schuldig bin.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich habe nur gegen ein Moment, welches Herr Rittner schon vorher betonte, einen kleinen Protest einzulegen, obwohl diese Dinge so sehr weitgreifend sind, daß sie hier keineswegs erschöpft werden können. Wird auf die Wissenschaft hinausgegangen und gesagt, die Lehrer seien darin weiter, als die symbolischen Bücher, so muß, scheint mir, das gerade Entgegengesetzte gesagt werden; die meisten Lehrer sind weit hinter der Höhe und Größe Dessen zurück, was in den Bekenntnissen enthalten ist. Und was die Wissenschaft an sich und im Allgemeinen betrifft, so muß man doch sagen, — und ich berufe mich dabei zugleich auf meinen Herrn Collegen aus Leipzig — die Wissenschaft steht jetzt so, daß der Standpunkt, den unser geehrter Herr Rittner als einen hohen bezeichnet, der von oben her auf die Bekenntnisse, auf den Katechismus herabsieht, in Wahrheit gerade der kümmerlichste und niedrigste ist; ein zurückgebliebener, verrotteter, verrosteter und verfaulter Standpunkt. Die ächte Wissenschaft ist dahin gekommen, daß sie ohne allen Zwang von innen heraus und ganz dem tiefsten Geiste unserer deutschen Nationalität gemäß, in der entschiedensten Hinbewegung zu Dem begriffen ist, was die Bekenntnisse einschließen und was nach der Meinung Mancher sollte ausgeschieden werden.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich habe mir das Wort erbeten, um eine Anfrage an den Herrn Referenten zu richten. Nach dem Wortlaut des §. 6 scheint es, daß alle Lehrer an Gymnasien, Realschulen, Lehrerseminaren und Volksschulen mit Ausnahme der Lehrer für Künste und körperliche Fertigkeiten vereidet werden sollen. Wenn man nun diese Fassung ganz wörtlich nimmt, so würde daraus folgen, daß Lehrer der fremden Sprachen, der Mathematik, selbst der Naturwissenschaften, soweit sie nicht der evangelischen Kirche angehören, an Seminaren u. s. w. nicht angestellt werden sollten; daß überhaupt keine Lehrer außer solchen, welche in Künsten und körperlichen Fertigkeiten zu unterrichten haben, ohne vorgängige Vereidung an Schulen Unterricht ertheilen dürften. Ich weiß nicht, ob die Ansicht der Staatsregierung dahin geht und erbitte mir darüber eine Erklärung.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der Herr v. Nostiz-Wallwitz wünscht über den zweiten Absatz des §. 6 eine Erklärung. Es ist selbstverständlich, daß diejenigen Lehrer, welche am Religionsunterrichte gar keinen Theil zu nehmen haben und die nicht ständige Lehrer sind, die dagegen nur für einzelne Fächer Unterricht zu ertheilen haben und die eines anderen Bekenntnisses sind, diesen Eid nicht zu leisten haben werden. Es liegt diesem Paragraphen die allgemeine Voraussetzung zum Grunde, daß diese Lehrer erstlich desselben Bekenntnisses sind, zweitens, daß die Gegenstände, in denen sie unterrichten, mit dem Religionsunterrichte in allgemeiner Verbindung stehen, oder drittens, daß jene Lehrer wirkliche ständige Lehrer der Anstalt sind. Denn unter dieser Voraussetzung würden auch solche Lehrer an Gymnasien und anderen Anstalten, die nicht unmittelbar mit dem Religionsunterrichte beschäftigt sind, den Eid zu leisten haben, damit sie nicht z. B. in der Mathematik, Physik u. s. w. Lehren vortragen, welche dem Bekenntnisse entgegen wären. Eine weitere Auskunft vermag ich nicht zu geben.

Königl. Commissar Dr. Gilbert: Ich habe allerdings Namens der Staatsregierung zu erklären, daß es bis jetzt der Fall gewesen ist, daß auch an diesen höheren Unterrichtsanstalten nur Lehrer derjenigen Confession angestellt gewesen sind, welcher die Schule angehört hat. Diese Lehrer haben sammt und sonders mit Ausnahme der Fachlehrer den Religionseid geleistet. Es ist das umsomehr nothwendig gewesen, weil wir eigentliche Fachlehrer unter den Lehrern unserer höheren Unterrichtsanstalten nicht gehabt haben. Es sind die Unterrichtszweige, in welchen die einzelnen Lehrer Unterricht zu ertheilen gehabt haben, nicht immer im Voraus bestimmt gewesen. Es wird das in der Hauptsache wohl auch in Zukunft umsomehr so bleiben müssen, da dem Ministerium fast nie der Fall vorgekommen ist, daß ein Lehrer anderer Confession sich um eine Anstellung an diesen Anstalten, die doch wesentlich Anstalten innerhalb der Kirchengesellschaft zugleich gewesen sind, gemeldet hat. Damit ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß, wenn sich ein einzelner, tüchtiger Fachlehrer anderer Confession meldete, er an diesen Unterrichtsanstalten wohl Anstellung finden könnte; es würde aber die Erwägung über den einzelnen Fall allemal vorbehalten bleiben müssen. Die Regel ist jedoch hier festgestellt; sie besteht darin, daß der Eid von den ordentlichen Lehrern zu leisten ist.

Superintendent Dr. Lechler: Ich wollte zu dem, was Herr Dr. Liebner vorhin bemerkt hat, nur wenig noch hinzufügen. Was erstlich den Lehrer betrifft, so muß ich sagen, wenn dieser mit der Gesinnung etwa an den kleinen Katechismus Luthers — um bei der kleinsten Bekenntnißschrift anzufangen — heranträte: „Alles, was in dem alten, kleinen Büchlein steht, weiß ich viel, viel besser", so würde ich für ihn fürchten und denken: lieber Freund, du dürftest erst vorher anfangen, selbst recht zu lernen. Derjenige, der reifer ist in der Erkenntniß, der wird mit einer gewissen Demuth dabei sein, wie Luther, der selbst gesagt hat: „ich bin ein alter Doctor; aber ich muß noch täglich im Katechismo lernen".

Sodann was die Naturwissenschaften und ihr Verhältniß zur Bibel angeht, muß ich noch hinzufügen: es ist allerdings wahr, daß Manches in der Schrift ihnen schnurstracks zu widerstreiten scheint. Es weiß aber auch Jeder, der in der Sache bewandert ist, welche ungeheure Revolutionen jetzt eben in den Naturwissenschaften vorgehen und wie wenig sichere Resultate errungen sind. Wenn Jemand darauf sich steift, solche Resultate der Wissenschaft etwa als für alle Zeit feststehende Axiome geltend zu machen und unsere Bekenntnißschriften darnach zu messen, so würde er zu bitten sein, wie einmal ein berühmter Theologe gesagt hat, daß er doch erst warten möchte, bis die jüngste unter den Naturwissenschaften auch nur so alt ist, als das jüngste Buch des neuen Testaments.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich wollte Herrn Rittner nur noch einhalten, daß die Vereidung auf das Bekenntniß schon um deswillen nicht wegfallen darf, weil die lutherische Gemeinde ein unbestrittenes Recht hat zu verlangen, daß ihre Kinder nur in der reinen Lehre der lutherischen Kirche unterrichtet werden und deshalb ist es nöthig, daß die Lehrer auf die Bekenntnißschriften verpflichtet sind. Wenn der Herr Sprecher freilich von solchen Lehrern spricht, die so sehr gelehrt sind, daß sie keine Bekenntnißschriften mehr brauchen, so hoffe ich wenigstens, daß in den Schulen unserer Confession solche Lehrer nie Anstellung finden werden.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich bin durch alles Das, was vom Ministertische aus, vom Herrn Superintendenten Lechler und andern Herren gesagt worden ist, nicht im Mindesten eines Andern belehrt worden. Der Herr Regierungscommissar hat ausdrücklich Lehrer der Chemie und Physik genannt als solche, die mit dieser Formel vereidet werden sollen; sie müssen also darnach ausdrücklich schwören, daß sie an diesen Bekenntnißschriften festhalten wollen. Ich kann nicht begreifen, wie man das mit einer gesunden Thätigkeit im Lehreramt vereinigen soll. Herr Superintendent Lechler hat mir einen Lehrer entgegengestellt, welcher glaubte, er wisse Alles, was im Katechismus steht, besser; das ist freilich eine Erwiderung, die auf meine Worte nicht paßt. Ich habe immer nur von einzelnen Gegenständen in dieser Bekenntnißschrift gesprochen; nie von ganzen Religionssätzen; ich habe immer nur Bezug genommen auf einzelne Ansichten und Meinungen, die dort ausgesprochen sind, nicht auf religiöse, sondern rein wissenschaftliche Gegenstände. Ich habe also nicht gesagt, daß ein Lehrer Alles besser wissen solle; nein, nur Einzelnes und dabei bleibe ich stehen, daß es recht sehr viele Lehrer giebt, die viele Dinge besser wissen, als wie in diesen Schriften stehen und wenn der Superintendent Lechler meint, man solle in Glaubenssachen nicht Ergebnisse der Wissenschaft fixiren, da häufig weitere Fortschritte das früher Festgestellte widerlegten, so acceptire ich das bestens; diese Behauptung spricht ganz für mich, daß man die wissenschaftlichen Doctrinen unseres Reformators nicht als festgestellt für ewige Zeiten erachten soll. Einer Aeußerung des Herrn v. Erdmannsdorff muß ich doch noch entgegentreten, obgleich ich glaube, er hat sie nicht so schroff gemeint. Er sagte, daß unsere Kinder nur in den Lehren der evangelisch-lutherischen Kirche unterrichtet werden dürften. Er wird durch dieses nur doch nicht allen andern Unterricht in den Schulen ausgeschlossen wissen wollen? Ich wenigstens müßte mich dahin erklären, daß meine Kinder auch noch etwas Anderes lernen sollen, als die reine evangelisch-lutherische Lehre.

Königl. Commissar Dr. Gilbert: Ich darf erwähnen, daß von den Fachlehrern, mit deren Unterricht, wie der Herr Abgeordnete meint, die Vereidung auf die symbolischen

Bücher unverträglich sei, nie ein einziger auch nur Bedenken getragen hat, sich vereiden zu lassen, in der ganz richtigen Erkenntniß, daß ein Handbuch der Physik und Chemie und ein symbolisches Buch etwas ganz Verschiedenes sind. Unsere symbolischen Bücher haben niemals irgend Lehren der Physik oder Chemie oder Astronomie vortragen wollen, sondern sie bewegen sich innerhalb der Glaubenslehre unserer Kirche. Es kann daher auch ein Fachlehrer dieser Art aus blosen Gewissensbedenken nicht Anstand nehmen, sich auf diese Bücher vereiden zu lassen. Vereidet sind solche Lehrer aber deshalb worden, weil sie nicht blos Physik, sondern oft auch andere Gegenstände vorzutragen hatten nach dem Lehrplane ihrer Anstalten, die möglicherweise die Lehren der Kirche wohl berühren konnten. In diesen Umständen liegt die Rechtfertigung, daß es geschehen ist.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Herr Rittner hat zuletzt, wie es scheint, etwas Wichtiges zugestanden, nämlich, daß jene Dinge, die er vorher als Höhe der Wissenschaft bezeichnete und welche ein Lehrer besser wisse, nicht den Inhalt des Glaubens, die religiöse Substanz, beträfen, sondern mehr äußere Momente, physikalische und dergleichen. Das ist sehr anerkennenswerth und ich freue mich dessen. Ich erwähne noch dabei, daß ein angesehener Theolog und strenger Anhänger der symbolischen Bücher gesagt hat, die symbolischen Bücher seien ein Portrait der heiligen Schrift und ein sehr gutes Portrait. Aber auch beim besten Portrait verlange man nicht, daß Haare und Nägel geradeso seien, wie beim Urbilde und zu diesen Haaren und Nägeln möchte jenes Wissenschaftliche auch gehören. Die Meinung des Herrn Regierungscommissars ist wohl auch wesentlich die, daß die Lehrer gedacht werden als in der Bewegung zur Kirche hin und nicht von der Kirche ab und daß ihnen also aus diesem Grunde der Eid zugemuthet wird. Endlich muß ich noch einmal sagen, daß Alles, was von der wissenschaftlichen Freiheit erwähnt worden ist, nicht hierher gehört, sondern auf ein anderes Feld. Es müßte ja in dieser Beziehung eine große Umschau stattfinden von durchgreifender Art, die ich meines Orts hier nicht für ausführbar halte.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich glaube nicht, daß Herr Rittner im Ernste meine Worte so verstanden haben kann, daß ich gesagt hätte, unsere Kinder sollten nur in der christlichen Lehre unterrichtet werden. Er hätte sie gar nicht so verstehen können, wenn er nur seinen Blick genau auf die Formulare gerichtet hätte und von diesen rührt doch der ganze Streit her. In den Eidesformularen heißt es ausdrücklich:

„in Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen, reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ungeänderten augsburgischen Confession und in den beiden Katechismen Dr. Luthers erklärt und dargestellt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, bei dem mir aufgetragenen Unterricht nichts derselben Zuwiderlaufendes lehren" u. s. w.

Daraus geht doch von selbst hervor, daß, wenn einer in der Physik Unterricht giebt und nicht in der Religion, so würde er bei diesem Unterrichte an das Eidesformular nicht gebunden sein; denn Physik kann er nicht aus dem Katechismus lehren. Aber trotzdem ist es nöthig, daß auch der Lehrer der Physik auf dieses Formular verpflichtet werde; denn treu der Lehre der Kirche muß auch er sein; denn es läßt sich gerade bei dem naturwissenschaftlichen Unterricht durch eine einzige beiläufige Bemerkung in einer Minute mehr einreißen, als der Religionslehrer in Monaten wieder aufbauen kann und deshalb ist es nöthig, daß auch diese Lehrer auf das Bekenntniß verpflichtet sind.

Bürgermeister Müller: Ich gestatte mir die Bitte an die hohe Kammer, Sie wolle es nicht als einen Widerspruch meinerseits ansehen, daß ich, obschon ich gegen §§. 1 und 2 gestimmt habe, für §. 6 stimmen werde. Den hauptsächlichsten Grund, weshalb ich gegen jene Paragraphen war, habe ich bereits angeführt und habe nun nur noch hinzuzufügen, daß es auch mit deswegen geschehen ist, weil in mehreren anderen Kirchenordnungen jene Paragraphen nicht enthalten sind. Der §. 6 aber ist seinem ganzen Inhalte nach dergestalt wesentlich für die Kirchenordnung, daß er unbedingt nicht wegbleiben kann. Ich schließe mich in dieser Beziehung dem an, was in dem jenseitigen Berichte darüber enthalten ist und erkläre, daß ich mit dem, was dieser Bericht zu §. 6 sagt, vollständig einverstanden bin.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter über §. 6 das Wort zu ergreifen verlangt.

Freiherr v. Biedermann: Ich schließe mich der so eben gehörten Erklärung des Herrn Bürgermeisters Müller an. Wenn ich gegen die §§. 1 und 2 stimmte, so geschah es, weil ich sie für unnöthig halte. Nach der Ueberschrift ist die Kirchenordnung für die evangelisch lutherische Kirche bestimmt; dies ist aber ein so feststehender Begriff, daß es einer Definition desselben gar nicht bedarf. Wollte man alle in den Gesetzen erwähnten Begriffe definiren, so würden sie noch viel weitläufiger werden, als sie ohnedies schon sind. Anders ist es hier. Die Eidesformeln müssen festgestellt werden, damit man die den Beamten und Geistlichen obliegenden Verpflichtungen kennen lernt.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter um das Wort zu bitten.

Graf v. Stolberg: Ich bitte vor der Abstimmung ums Wort in einer persönlichen Beziehung. Ich habe für die §§. 1 und 2 gestimmt; erkläre aber, daß dies nur durch ein Versehen geschehen ist. Ich kann mich nicht, da ich nicht zu der evangelisch-lutherischen Kirche gehöre, für competent erachten, über die betreffenden inneren Angelegenheiten der

evangelisch-lutherischen Kirche abzustimmen und bitte daher den Herrn Präsidenten, bei den übrigen Theilen der die Kirchenordnung betreffenden Verhandlung von der Abstimmung mich zu dispensiren; nur über den Theil der Vorlage, welcher die Patronatsrechte betrifft, würde ich bitten, mir die Abstimmung vorbehalten zu dürfen.

Präsident v. Schönfels: Ich finde diese Erklärung des Herrn Grafen v. Stolberg ganz angemessen und glaube nicht, daß in der Kammer Stimmen dagegen laut werden dürften. Ich werde daher bei der ferneren Abstimmung den Herrn Grafen ausschließen und nur bei der Verhandlung über das Patronat die betreffende Frage an ihn richten. Ich schließe nun die Debatte über §. 6 und ertheile dem Herrn Referenten, dafern er es begehrt, das Schlußwort.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich habe Nichts hinzuzufügen.

Präsident v. Schönfels: Es handelt sich in Bezug auf §. 6 um den Paragraphen selbst und dann um die Beilage zu demselben, die mehrbesprochenen Eidesformulare betreffend. Die Deputation stellt ihren Antrag dahin, diesen Paragraph mit den Beilagen unverändert anzunehmen und ich glaube, ich verstoße nicht gegen die Landtagsordnung, wenn ich diesen Paragraph mit den Beilagen zusammennehme und daher nicht auf die Beilagen besonders noch die Frage stelle. Darunter sind denn diese Eidesformulare verstanden. Die Deputation rathet an, den §. 6 mit den Beilagen unverändert anzunehmen, und ich frage, ob die Kammer hierin sich mit der Deputation vereinigen will? — Gegen 1 Stimme ist der Deputationsantrag angenommen.

Meine Herren, wir sind bei dem zweiten Capitel angelangt: „von den Kirchengemeinden". Es ist vorauszusetzen, daß dieses Capitel die Thätigkeit der Kammer sehr in Anspruch nehmen wird. Die Zeit ist weit vorgerückt; ich schlage daher vor, die heutige Sitzung zu schließen und beraume die nächste auf den Montag Vormittags 10 Uhr an. Gegenstand der Tagesordnung ist der soeben abgebrochene Gegenstand, die fortgesetzte Berathung über die Kirchenordnung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 55 Minuten.)

Zur Berücksichtigung.

Mit dieser Nummer, Nr. 8, der Mittheilungen der I. Kammer und mit Nr. 20 der Mittheilungen der II. Kammer schließt das erste Abonnement. — Das zweite beginnt mit Nr. 9 der Mittheilungen der I. Kammer und Nr. 21 der Mittheilungen der II. Kammer.

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 23. December 1860.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 9. Dresden, am 28. December 1860.

Neunte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 17. December 1860.

Inhalt:

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 25 Minuten in Anwesenheit des Herrn Staatsministers v. Falkenstein und der königl. Commissare Geheimen Raths Dr. Hübel und Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert und in Gegenwart von 36 Kammermitgliedern mit Vorlesung des in der letzten Sitzung aufgenommenen Protokolls, welches ohne Erinnerung genehmigt und von Herrn v. Römer und Herrn Kammerherrn v. Watzdorf-Störmthal mit vollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir wenden uns nun zum Vortrag aus der Registrande und ich ersuche den Herrn Secretär Wimmer, uns denselben zu geben.

(Nr. 78.) Allerhöchstes Decret vom 30. November 1860, den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen betr.

Präsident v. Schönfels: Das allerhöchste Decret lautet folgendermaaßen:

(Wird verlesen.)

Es wird darüber wohl kein Zweifel vorwalten, zu welchem Ressort der Deputation dieser Kammer dieser Gesetzentwurf gehört. Es wird die erste Deputation sein und ich schlage vor, den Gegenstand an diese zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 79.) Petition Christian Friedrich Gerhardt's zu Cölln bei Meißen vom 15. October 1860 um Gewährung der erforderlichen pecuniären Mittel zu Ausführung seiner im Interesse der Volkswirthschaft gemachten Erfindungen und Verbesserungen.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition ist schon vor einigen Tagen angekündigt worden und ist nun hier eingegangen. Sie gehört zur Competenz der vierten Deputation und ich schlage vor, die Eingabe dorthin zu verweisen. Ist die Kammer auch damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande.

Entschuldigungen sind folgende eingegangen. Freiherr v. Beschwitz entschuldigt sich für heute wegen ständischer Beschäftigung. Ferner hat Graf zu Stolberg um Urlaub nachgesucht für den 17., 18. und eventuell den 19. dieses Monats. Ich frage die Kammer, ob sie diesen Urlaub genehmigt? — Einstimmig Ja.

Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen und wir können daher zur Tagesordnung übergehen. Ich würde zu diesem Behufe den Herrn Referenten ersuchen, den weiteren Bericht über die Kirchenordnung vorzutragen.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

Zweites Capitel.
Von den Kirchengemeinden.
A.
Bestand derselben, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Ich beginne zuerst mit dem Berichte der Deputation. Dieser sagt:

Zu Capitel II,

welches von den Kirchengemeinden handelt, ließe sich wohl ein Zweifel gegen die hier beobachtete Reihenfolge der Bestimmungen insofern erheben, als in diesem Capitel zuerst von den Kirchenbezirken und deren räumlicher Begrenzung, von den Localkirchengemeinden, deren Mitgliedern und den Pflichten derselben und dann erst von der Aufnahme in die kirchliche Gesellschaft, von den Bedingungen derselben und den daraus folgenden Rechten geredet wird. Es schien folgerichtiger, wenn das Capitel in weiterer Ausführung der §§. 1, 2 mit den §§. 10, 11, 12 begonnen hätte und dann erst von der Vertheilung der Angehörigen der ganzen Kirche in einzelne Kirchenbezirke gehandelt worden wäre. Da jedoch, wie auch die Motiven Seite 54 sagen, die §§. 7 bis 12 neue Bestimmungen nicht enthalten sollen, die Erwähnung oder Wiederholung des schon Bestehenden daher aber nur den Zweck haben dürfte, die Einleitung und den Uebergang zu dem wirklich Neuen zu bilden, die Deputation es aber für Pflicht hielt, sich in dieser ohnedies schwierigen Materie solcher Abänderungsvorschläge zu enthalten, durch welche nicht etwas Wesentliches gewonnen

wird, so dürfte nach ihrem Dafürhalten von einem Einwande vorstehender Art abzusehen und es bei der sich hierauf beziehenden Abänderung bei §. 10 zu belassen sein, mit welcher der königliche Commissar der Deputation bei der Besprechung über diese Frage selbst entgegen kam.

Der Paragraph lautet:

§. 7.
Kirchenbezirke.

Die Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes sind in Kirchengemeinden vertheilt, deren räumlicher Umfang der Kirchenbezirk ist.

Die Motiven sagen dazu:

Zum zweiten Capitel.
Zu Lit. A.

Die §§. 7—12 enthalten nur das bestehende Recht und die Praxis der Verwaltungsbehörden. Ueber das zur Stimmberechtigung und zur Wählbarkeit erforderliche Alter wird unten bei §. 26 das Nöthige bemerkt werden.

Der Bericht sagt:

Bei

§. 7,

mit welchem das zweite, von den Kirchengemeinden handelnde Capitel beginnt, fand sich zu einer Erinnerung keine Veranlassung. Die Deputation rathet daher an, den Paragraph unverändert anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 7 das Wort zu ergreifen sein. Es scheint Niemand in Bezug auf §. 7 Etwas bemerken zu wollen und so werde ich gleich zur Fragstellung übergehen. Es wird von der Deputation beantragt, §. 7 unverändert anzunehmen, und ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 8.
Deren Abgrenzung.

Bei der zeitherigen Abgrenzung dieser Bezirke verbleibt es, bis von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts eine andere angemessenere Abtheilung angeordnet, oder auf den Antrag der Betheiligten genehmigt wird.

Ganze politische Gemeinden sowohl, als einzelne bebaute oder nicht bebaute Grundstücke, welche noch keiner Kirchengemeinde angehören, sind von dem Ministerium des Cultus einer nahe gelegenen Kirche zuzutheilen, insofern nicht solche Gemeinden ein selbständiges Kirchspiel bilden wollen und können. Nur die Staatswaldungen, sowie die in und an denselben gelegenen Felder, Lehden, Wiesen, Teiche, Torfstiche und dergleichen, die Waldungen der Universität Leipzig und der Landesschule Grimma, welche bis jetzt zu einem Kirchenbezirke nicht gehört haben, bleiben von dieser Vereinigung ausgenommen; es sind jedoch die darin liegenden Gebäude einer Kirche zuzuweisen. Gesetz vom 21. März 1843 §§. 1 und 2. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 18.)

Die Motiven zu diesem Paragraphen siehe zu §. 7. — Die Deputation bemerkt:

Zu §. 8.

In diesem Paragraphen dürfte, wie die Deputation beantragt, zweimal anstatt:

„von dem Ministerium des Cultus",

zu sagen sein:

„von dem Oberconsistorium",

da nach Ansicht der Deputation die Zutheilung von Gemeinden oder Grundstücken zu einem Kirchenbezirke und Veränderungen bestehender Kirchenbezirke zuerst zu der Cognition der kirchlichen Oberbehörde zu rechnen sein werden, obwohl hierbei die Mitwirkung und Genehmigung der weltlichen Behörden nicht zu entbehren sein wird. Es wird daher auch weiter unten die Versetzung der Bestimmung §. 86 sub 5 c in den §. 84 beantragt werden.

Da dies nun ein Gegenstand künftiger Beschlußfassung ist und weil auch §. 5 ausgesetzt worden ist, so hätte die Deputation nur zu beantragen, §. 8 anzunehmen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß an die hier vorgeschlagene Veränderung an seinem Orte erinnert werden wird.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf §. 8, über welchen die Discussion eröffnet ist, haben zuvörderst Herr Bürgermeister Müller und Herr Landesbestallter Hempel das Wort verlangt. Ich ertheile dasselbe zunächst dem Herrn Bürgermeister Müller.

Bürgermeister Müller: Dem Vorschlage unserer geehrten Deputation, anstatt der Worte „das königl. Cultusministerium" zu setzen „das Oberconsistorium", stimme ich vollständig bei, weil ich meinerseits, wie früher schon erwähnt, die größtmöglichste Autonomie unserer Kirche wünsche. Freilich ist aber auch darauf, daß die Kirchengewalt doch auch nicht allzuweit ausgedehnt werde, großer Werth zu legen. Dies scheint aber der Fall zu sein, indem im ersten Satz des §. 8 bestimmt wird, daß das Cultusministerium und nach Annahme des Deputationsvorschlages das Oberconsistorium die zeitherigen Kirchenbezirke ändern kann durch bloße Anordnung, so daß man annehmen muß, es braucht weder der Kirchenpatron, noch die Kirchgemeinde in dieser Beziehung gefragt zu werden, wenn es überhaupt nur dem Oberconsistorium oder beziehendlich dem Cultusministerium angemessen erscheint, eine andere Eintheilung als die zeitherige zu treffen. Es will mir scheinen, als wenn dadurch zu weit in die bestehenden Verhältnisse eingegriffen werden könnte, indem selbst gegen den Willen des Patrons und der betheiligten Gemeinden derartige Anordnungen getroffen werden könnten. Jedenfalls ist das auch unserer geehrten Deputation aufgefallen; denn sie hat im Berichte darauf hingedeutet, daß das doch nicht ohne Befragung der Betheiligten und auch der betreffenden politischen Behörden vorgenommen werden könne. Ich habe mich daher gegen die Worte „angeordnet oder" zu erklären. Wenn diese Worte in Wegfall kämen, würde immer noch die oberste

Behörde die Genehmigung haben; es würde aber dann auf den Antrag der Betheiligten ankommen und ich sollte glauben, daß dies das Angemessenste sei. Ich würde daher den Herrn Präsidenten bitten, auf die gedachten beiden Worte eine besondere Frage zu richten; behalte mir aber vor, erst zu hören, was etwa meiner Ansicht entgegensteht. Der Herr Präsident wird mir gestatten, mich noch zuletzt darüber zu erklären, ob ich noch auf Spaltung dieser Worte antrage.

Präsident v. Schönfels: Es wird ja von der Deputation überhaupt die Aussetzung der Abstimmung über diesen Paragraphen beantragt.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Wir beantragen §. 8 anzunehmen; jedoch nur den Vorschlag über die Wortveränderung in §. 8 auszusetzen.

Präsident v. Schönfels: Dann würde die Absicht des Herrn Bürgermeisters Müller zur Ausführung kommen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Im §. 54, wo von dem Kirchenpatronat die Rede ist, wird ausdrücklich bestimmt, daß der Patron über Veränderungen im Kirchenbezirke zu hören ist. Die Deputation hat beantragt, daß auch die Kirchenvorstände über diese Frage gehört werden. Ueberhaupt ist es gewiß gar nicht die Absicht der Regierung, die Betheiligten in solchen Fällen ungehört zu lassen. Aber von dem Patrone steht es ausdrücklich da.

Königl. Commissar G.R. Dr. Hübel: Bei Veränderung der bestehenden Bezirke wird immer sehr vorsichtig und nicht ohne erhebliche Gründe verfahren werden. Es geschehen diese Veränderungen in der Regel auf den Antrag der Betheiligten; aber es ist nicht immer dabei Einverständniß aller Betheiligten zu erlangen. Trägt ein Theil der Kirchengemeinde auf Auspfarrung an, so wird die Kirchengemeinde, aus der der Austritt erfolgen soll, in der Mehrzahl der Fälle von der Zweckmäßigkeit einer Veränderung sich überzeugen und ihre Zustimmung geben. Es kommen aber auch Fälle vor, wo die zeitherige Kirchengemeinde oder die Gemeinde, in welche der ausscheidende Theil eintreten will, oder auch beide widersprechen, und so gelingt es nicht, in jedem Falle das Einverständniß aller Betheiligten zu gewinnen. Für solche Fälle muß die Behörde das Recht haben, zu entscheiden, die Aus- und Einpfarrung anzuordnen. Es ist zeither auch immer so gehalten worden und schließlich haben sich die Betheiligten alle von der Zweckmäßigkeit der Anordnungen des Kirchenregiments überzeugt. Ein Mißbrauch dieser Befugniß des Kirchenregimentes ist wohl nicht zu befürchten, da die Behörden gut geordnete Verhältnisse nicht willkürlich stören und durch Eingriffe in solche zu Beschwerden Veranlassung geben werden, gegen welche sie ein willkürliches Verfahren nicht würden aufrecht erhalten können.

Landesbestallter Hempel: Ich habe um das Wort gebeten, um mein Bedenken gegen die zu allgemeine Bestimmung im ersten Absatze des §. 8 auszusprechen. Zeither sind Auspfarrungen nicht willkürlich erfolgt, sondern sie haben unter Berücksichtigung und Anwendung der Grundsätze des Civilrechts über die Auflösung von Societätsverhältnissen stattgefunden. Es fragt sich, ob diese Grundsätze fernerhin befolgt werden sollen? Hierüber ist in der vorliegenden Kirchenordnung nichts enthalten. Mir würde gegen die Fassung dieser Bestimmung dann kein Bedenken beigehen, wenn die Bedingungen, unter welchen Auspfarrungen für zulässig erachtet werden, noch näher festgestellt würden. In der vorliegenden Fassung scheint mir aber der §. 8 zu wenig praktischen Werth zu haben und es dünkt mir eine zu allgemeine Bestimmung zu sein, daß auf Anordnung des Cultusministeriums oder auf den Antrag des Betheiligten Auspfarrungen geschehen können. Ich würde daher der Meinung sein, daß Festsetzungen über die Bedingungen, unter welchen eine Zertrennung von Kirchspielen erfolgen darf, in die Kirchenordnung gehören. Die Staatsregierung hat bereits bei früherer Gelegenheit ihre Ansichten wegen der im Betreff der Zertrennung von Kirchspielen zu befolgenden Grundsätze den Ständen mitgetheilt. Ich habe hierbei vor Augen die Verhandlungen des Landtages 1836/37. Es ist damals auch über die hierunter zu befolgenden Grundsätze eine Vereinbarung wenigstens mit der Zweiten Kammer, soviel mir bekannt, erlangt worden und es würde vielleicht nicht unzweckmäßig sein, auf die damals in Vorschlag gebrachten Bestimmungen gegenwärtig zurückzukommen. Ich würde mir deshalb einen Antrag zu stellen erlauben, der dahin geht:

„Die hohe Kammer wolle die Beschlußfassung über die Bestimmungen in Absatz 1 §. 8 so lange aussetzen, bis die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen eine Zertheilung einzelner Kirchspiele für zulässig zu erachten, näher festgestellt sein werden und sich hierüber von der Deputation anderweiten Bericht erstatten lassen".

Präsident v. Schönfels: Den Antrag haben Sie vernommen und ich frage daher, ob Sie diesen Antrag zu unterstützen gemeint sind? — Zahlreich.

Es wird sich daher die Discussion mit darüber zu erstrecken haben.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich erlaube mir, um die Discussion abzukürzen, einen Vorschlag. Ich will offen bekennen, daß die Bemerkungen der beiden Abgeordneten, die soeben gesprochen haben, erst eine Aengstlichkeit in mir erweckt haben, die ich bis jetzt nicht empfunden habe. Ich habe es mir durchaus nicht als möglich vorstellen können, daß das Cultusministerium, oder künftig das Oberconsistorium so ohne Weiteres eine Veränderung in einem bestehenden und eingerichteten Kirchenbezirke erzwingen sollte, wenn nicht ganz überwiegende Gründe der Noth-

wendigkeit dazu vorliegen und auch in der Deputation ist diese Befürchtung gar nicht empfunden worden. Auch in der Deputation der Zweiten Kammer, worauf ich mir ausdrücklich aufmerksam zu machen erlaube, ist dieser Paragraph ohne Veränderung geblieben. Sie sehen also, daß man da eine solche Befürchtung auch nicht gehegt hat. Es wäre doch auch in der That unerhört, wenn die oberste Kirchenbehörde Auseinanderreißungen der Kirchenbezirke vornehmen wollte durch Zwang und Maaßregelung der Gemeinden, vor denen sich diese gar nicht wehren und retten könnten. Ich glaube auch nicht, daß das geschehen kann. Aber in größeren Städten z. B. in Dresden, das mit jedem Jahre wächst, in Chemnitz, Leipzig, wo ganze neue Stadttheile entstehen und durch neuen Anbau sich die Einwohnerzahl gegen sonst fast verdoppelt hat, da kann freilich die Regulirung der Kirchenbezirke und auch Veränderung der bisherigen Bezirke eintreten und zu einer Nothwendigkeit werden. Da indessen einmal diese Befürchtung angeregt worden ist, so muß ich allerdings zugestehen, daß sie einigen Grund hat und wollte mir den Vorschlag erlauben, daß die Sache nochmals an die Deputation zur Erwägung zurückgegeben würde. Wir wollen sie gern noch einmal in Erwägung ziehen und dann der Kammer über diesen Punkt unser Gutachten erstatten. Wenn das die Kammer zufrieden wäre, so wäre die Sache meines Erachtens für jetzt erledigt.

Präsident v. Schönfels: Es haben sich noch einschreiben lassen: die Herren Rittner, Hennig, Lechler, Koch. Herr Abg. Hempel wollte wahrscheinlich zur Widerlegung sprechen.

Landesbestallter Hempel: Es ist nicht Aengstlichkeit, die mich zu dem Antrag veranlaßt hat; ich habe vielmehr erklärt, daß ich mit dem fraglichen Satze wohl einverstanden sein könnte; mir aber weitere Bestimmungen nöthig zu sein schienen, die diesen Satz weiter ausführen. Es kommen bei Zertheilungen von Kirchspielen zu viel specielle Verhältnisse in Frage, in Betreff deren Regulirung gesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind. Ich nenne nur Schuldverhältnisse der Kirchengemeinde, Vertheilung des Kirchenvermögens, Entschädigung der Kirchendiener.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich hatte zunächst um das Wort gebeten, um mich in gleichem Sinne auszusprechen, indem es auch mit meinen Ansichten von der Selbstständigkeit der Kirchengemeinde überhaupt, sowie der einzelnen Gemeindemitglieder vollkommen in Widerspruch steht, wenn ich mir denken sollte, daß derartige wesentliche Veränderungen vorgenommen werden könnten, ohne daß die Kirchengemeinden oder die Betheiligten darauf angetragen hätten. Da nun diese Angelegenheit in das Stadium getreten ist, daß der Herr Referent erklärt hat, die Deputation sei bereit, noch einmal darüber zu berathen, so würde ich mich für jetzt des Weiteren enthalten, wenn mir die Aeußerung des Herrn Regierungscommissars doch nicht ganz geeignet erschiene, um die Sache auf einen vollkommen klaren Standpunkt zu bringen. Der Herr Commissar sagte nämlich, wenn ich ihn recht verstanden habe, es wäre niemals oder nur in den seltensten Fällen zu erwarten, daß alle Betheiligten darauf antrügen und daß nur dann die Entscheidung der Regierung entbehrt werden könne. Das ist auch meine Meinung nicht gewesen, im Gegentheil auch ich will, daß der Regierung auch jetzt entschieden das Recht bleiben soll, die eigentliche Anordnung auszusprechen; nur widerstrebt es meiner Ansicht vollständig, daß ein derartiges Eingreifen der Regierung geschehen könne, ohne daß von der Gemeinde oder einem Theil derselben darauf angetragen worden wäre. Es ist natürlich sehr schwer, sich über diesen Antrag in kurzen Worten zu fassen; aber über den Sinn müssen wir uns doch einigen. Meine Ansicht geht nun dahin, daß nur auf Antrag der Betheiligten etwas derart eintreten kann. Daran will ich zwar keineswegs die Bedingung knüpfen, daß alle Betheiligte darunter zu verstehen seien; aber jedenfalls muß man daran festhalten, daß von Seiten des Kirchenregiments etwas Derartiges nicht eher angeordnet werden könne, bis nicht aus der Mitte der Betheiligten darauf angetragen worden ist. Des Weiteren kann ich mich nach der vom Herrn Referenten abgegebenen Erklärung für jetzt enthalten.

Präsident v. Schönfels: Es sind noch vier Redner eingeschrieben; ich erlaube mir aber doch anzurathen, auf den Vorschlag des Herrn Referenten einzugehen, wornach §. 8 Seiten der Deputation einer nochmaligen Erwägung unterzogen werden soll, um Ihnen dann eine andere Fassung vorzulegen. Würden Sie darauf eingehen, so würden wir für jetzt die weitere Discussion ersparen und das wäre ein Zeitgewinn.

(Einige der angemeldeten Sprecher erklären sich damit einverstanden.)

Bürgermeister Hennig: Ich muß doch um das Wort bitten, weil das, was ich sagen wollte, etwas Anderes betrifft. Uebrigens sind meine Bemerkungen nicht materieller Art und sie können doch vielleicht etwas nützen, weil der Paragraph nochmals näher erörtert werden soll. Es heißt in dem §. 8, daß Felder, Lehden, Wiesen u. dgl. die Waldungen der Universität Leipzig und der Landesschule Grimma, welche bis jetzt zu einem Kirchenbezirke nicht gehört haben, von der Vereinigung ausgenommen bleiben. Unter Felder, Lehden, Wiesen u. s. w. sind doch ganz gewiß nur solche zu verstehen, welche dem Staate gehören. Indeß, wenn das nicht deutlicher ausgedrückt wird, so könnte man immerhin einen Zweifel darüber haben und es wäre wünschenswerth, denselben zu beseitigen. Deshalb erlaube ich mir zu beantragen, daß nach dem Worte „gelegenen" eingeschaltet werde „zum Staatsgut gehörigen". Ich bemerke,

daß das, was ich beantrage, durchaus nichts Neues ist; denn in dem Gesetz von 1843 sind ganz dieselben Worte gebraucht und es fällt daher um so mehr auf, daß diese Worte hier weggelassen worden sind. Dann nehme ich auch Anstoß an dem Worte: „welche“ auf der vierten Zeile. Man weiß nicht ganz bestimmt, ob sich das Wort blos auf die zunächst vorherbezeichneten Grundstücke bezieht, die der Universität Leipzig und der Landesschule Grimma gehören. Wahrscheinlich nicht; im Gegentheil, es wird sich auf alle Grundstücke beziehen, die vorher genannt worden sind. Es wäre aber der Deutlichkeit wegen wünschenswerth, daß das Wort noch mehr erläutert würde, zumal es den Anschein gewinnt, als ob durch das Gesetz entschieden werden solle, daß diese Grundstücke nicht zu einem Kirchenbezirke gehören. Es ist aber doch möglich, daß, obgleich einzelne Grundstücke dem Staate oder den Stiftungen gehören, sie dennoch gegen die Regel auch zu einem Kirchenbezirke gehören; jedenfalls würde jeder Zweifel beseitigt, wenn man sagte:

„Insoweit die vorgenannten Grundstücke bis jetzt zu einem Kirchenbezirke nicht gehört haben“.

Es wird dadurch jedenfalls ausgedrückt, was der Paragraph bezwecken will, das nämlich, daß es bei dem zeitherigen Rechte bewenden soll. Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, diese Anträge zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Sofern der Antrag des Herrn Referenten angenommen wird, bedürfte es für diese Anträge keiner besondern Unterstützung, da die Deputation jedenfalls die Ansicht des Herrn Referenten theilt.

Bürgermeister Hennig: Ich bin damit einverstanden; jedoch wäre es wünschenswerth, wenn die hohe Staatsregierung sich darüber ausspräche, ob das von mir Geäußerte in Richtigkeit beruht.

Präsident v. Schönfels: Wünscht der Herr Regierungscommissar eine Erklärung darüber abzugeben?

Königl. Commissar G.R. Dr. Hübel: Von Seiten der Regierung waltet gegen den ersten Vorschlag kein Bedenken ob; denn die Einschaltung der Worte aus dem §. 1 des Gesetzes von 1843 entspricht ganz der Absicht der Regierung. Dagegen scheint es einer Erläuterung wegen der Grundstücke der Universität und der Landesschule Grimma kaum zu bedürfen. Es handelt sich hier nur darum, daß Grundstücke, die zeither keiner Parochie angehörten, einer solchen zugewiesen werden sollen; die Waldungen der Universität und der Landesschule Grimma sind aber von dieser Bestimmung ausgenommen. Hätte jedoch die Universität oder die Landesschule solche Grundstücke, welche bereits zu einer Parochie gehört haben, so werden sie durch die vorliegende Bestimmung nicht berührt. Indeß wenn man zu mehrerer Deutlichkeit einen Zusatz für nothwendig halten sollte, so würde auch dies unbedenklich sein.

Präsident v. Schönfels: Ich werde die eingeschriebenen Herren Redner bitten, sich zu erklären, ob sie auf den Vorschlag des Herrn Referenten eingehen wollen?

Freiherr v. Biedermann: Ich bitte um Erlaubniß, noch eine kurze Bemerkung machen zu dürfen. Ich kann durchaus nicht wünschen, daß der Regierung das Befugniß genommen werde, auch in solchen Fällen, wo nicht ein vollständiges Einverständniß der Betheiligten zu erreichen gewesen ist, Auspfarrungen vorzunehmen. Es giebt doch ganz prägnante Fälle dieser Art, wo eine Nothwendigkeit dazu vorliegt und doch könnte dem nicht nachgekommen werden, weil nicht alle Betheiligten damit einverstanden gewesen wären. Es giebt z. B. an der Elbe Gemeinden, die nicht blos durch die Elbe von der Kirche getrennt sind, sondern von dem jenseitigen Ufer aus noch bis zu zwei Stunden weit dahin zu gehen haben, während sich vielleicht nur eine halbe Stunde davon eine andere Kirche befindet. Wenn diese nun darauf antragen, daß sie dort ausgepfarrt und hier eingepfarrt werden, so ist doch anzunehmen, daß hier die Auspfarrung vorzunehmen sein möchte, wenn auch nicht alle Betheiligte darauf angetragen haben oder Widerspruch dagegen erhoben wird.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich wollte blos mein Einverständniß mit dem Vorschlage des Herrn Referenten erklären.

Präsident v. Schönfels: Herr Bürgermeister Müller würde dies vielleicht auch thun?

Bürgermeister Müller: Ich weiß nicht, ob ich mir noch einige Worte erlauben darf? Ich wollte nämlich nur bemerken, daß auch ich die Entscheidung der Regierung nicht ausschließen will in den Fällen, wo die Zustimmung der Betheiligten nicht zu erlangen ist. Es wird der Deputation nur erwünscht sein, zu hören, daß ich nicht beabsichtigt habe, durch die Spaltung die Worte soweit auszudehnen, daß alle Betheiligten einverstanden sein sollen.

Bürgermeister Dr. Koch: Nur zwei Worte. Ich wollte der geehrten Deputation anheimgeben, die Fassung des ersten Absatzes von §. 8 vielleicht so in Betracht zu ziehen:

„Bei der zeitherigen Abgrenzung —— angemessenere Abtheilung auf den Antrag der Betheiligten, beziehendlich in Differenzfällen durch Entscheidung genehmigt wird“.

Ich glaube, daß dann auch die Absicht der Regierung getroffen wird.

Präsident v. Schönfels: Es wird dies Alles jedenfalls von der Deputation erwogen werden und wir hätten, wenn kein weiterer Widerspruch erfolgt, eine neue Fassung des §. 8 zu erwarten. Somit könnten wir zu §. 9 übergehen.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 9.
Mitglieder der Kirchengemeinde.

Jeder evangelisch-lutherische Christ, der sich innerhalb des Bezirks einer evangelisch-lutherischen Kirche wesentlich aufhält, ist ein Mitglied der Kirchengemeinde und nimmt an den Rechten und Pflichten der Gemeindemitglieder Theil.

Die Motiven sagen hierzu nichts Besonderes. — Im Berichte heißt es:

§. 9
dürfte zu genehmigen sein, obwohl der Deputation anfangs das Wort: „wesentlich", Zeile 2, nicht bezeichnend genug schien. Die Deputation nahm jedoch dieses Bedenken zurück, da es Personen giebt, welche ohne zu der politischen Gemeinde gerechnet zu werden, z. B. Gesinde, Militärs, Staatsdiener und selbst solche, welche nur einen vorübergehenden Aufenthalt haben, doch als zur kirchlichen Genossenschaft gehörig betrachtet werden müssen, solange sie an einem Orte wirklich wohnen. Uebrigens wird durch das Wort: „wesentlich" die rechtliche Erörterung in jedem einzelnen Falle nicht ausgeschlossen und ein entstandener Zweifel am sichersten durch die Untersuchung der Frage zu lösen sein, ob die betreffende Person an dem fraglichen Orte ihren Gerichtsstand habe und an demselben gerichtlich belangt werden könne.

Ich bemerke nur noch hierbei als Zusatz: Die Frage, ob die betreffende Person ihren Gerichtsstand an einem Orte habe, ist hier nicht so gemeint, als ob dieser Umstand allein in jedem Falle der einzige entscheidende sein möchte. Es kann auch noch andere Umstände geben, wodurch die Frage erörtert und entschieden werden kann. Es hat nur angedeutet werden sollen, daß in jedem einzelnen Falle eine Erörterung darüber anzustellen sei, ob und warum die Person, welche ihren Aufenthalt in der Gemeinde gehabt hat, auch als Mitglied der Kirchengemeinde zu betrachten sei.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort hierüber zu ergreifen wünscht?

Kammerherr v. Zehmen: In Beziehung auf §. 9 und fflg., welche den Begriff der Mitgliedschaft bei einer Kirchengemeinde, sowie der Rechte und Pflichten der Mitglieder feststellen, habe ich um geneigtes Gehör zu bitten. Ich befürchte fast, daß infolge der Motivirung des Berichtes die geehrte Kammer geneigt sein wird, über diese Paragraphen zu leicht hinwegzugehen. Es sind jedoch bei diesen einzelnen Bestimmungen, je mehr ich sie gegenseitig verglichen, und je mehr ich die Folgen derselben mir vergegenwärtigt habe, so vielfältige Bedenken in mir aufgestiegen, daß ich wenigstens manche derselben nicht zurückhalten kann. Es scheint mir nämlich das ganze Capitel von §. 9 an noch einer näheren Umarbeitung zu bedürfen, wenn anders nicht die Unklarheit größer werden soll, als die Ordnung, welche man dadurch zu schaffen beabsicht. Es sind besonders in diesem Paragraphen zwei wesentlich verschiedene Begriffe unter einander gemischt, nämlich die Mitgliedschaft der evangelisch-lutherischen Kirche überhaupt und dann die Mitgliedschaft bei den einzelnen Parochialgemeinden, aus welchen beiden Verhältnissen ganz verschiedene Rechte und Pflichten entstehen. Nach §. 9 nämlich, wenn Sie denselben zunächst recht ins Auge fassen wollen, sind zwei Erfordernisse aufgestellt für die Mitgliedschaft bei der Kirchengemeinde und zwar erstlich das evangelisch-lutherische Bekenntniß und zweitens der wesentliche Aufenthalt in der Parochialgemeinde. Es entsteht hier zunächst die Frage, welche auch in dem Deputationsberichte erwähnt worden ist: was ist eigentlich ein wesentlicher Aufenthalt? wie ist er festzustellen? In unserer Gesetzgebung haben wir verschiedenartige Auslegungen dieses Begriffes. So hat der Entwurf als entscheidend angenommen das Kennzeichen des Domicils; aber auch dieser Begriff ist schwankend. In unserem Heimathsgesetze hat dagegen das Wort „wesentlicher Aufenthalt" wieder eine ganz verschiedene Bedeutung. An die Erfordernisse, die ich berührt habe, knüpft aber der Entwurf die Rechte und Pflichten der Kirchengemeindemitglieder. Hier schließt sich nun an der §. 10, der so lautet:

Die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft geschieht
1) bei Kindern durch die Taufe und die darauf folgende Confirmation,
3) bei Angehörigen einer anderen christlichen Kirche, welche das 21 Lebensjahr erfüllt haben, durch Ablegung des Bekenntnisses der evangelisch-lutherischen Kirche,
3) bei Nichtchristen, die nicht mehr Kinder sind, durch Ablegung dieses Bekenntnisses und die darauf folgende Taufe.
Angehörige der evangelisch-lutherischen Kirche, welche ihren Wohnsitz in dem Bezirke einer evangelisch-lutherischen Kirche nehmen, werden dadurch ohne Weiteres Mitglieder der Letzteren."

Nun folgt §. 11, der sagt:

„Die Rechte der Kirchengemeindeglieder bestehen in der unbeschränkten Theilnahme an den Heilsanstalten der Kirche und an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nach Maaßgabe der Kirchenverfassung",

und nun kommt §. 13, der sich hier wieder anschließt:

„Die Kirchengemeindeglieder haben im Allgemeinen die Pflicht, sich der Kirchenordnung zu unterwerfen. Insbesondere sind sie daher verbunden:
1) einen christlich-sittlichen Wandel zu führen,
2) an dem öffentlichen Gottesdienste und den Gnadenmitteln der Kirche fleißig Theil zu nehmen,
3) ihre Ehen nach kirchlichem Gebrauche einsegnen zu lassen,
4) ihre Kinder zur Taufe zu bringen, christlich zu erziehen und nach dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche unterrichten zu lassen,
5) die Sonn- und Festtage nach den Vorschriften der Kirche zu feiern",

und wie der Paragraph weiter lautet. Wenn der Begriff

der Mitgliedschaft bei der Kirchengemeinde zunächst an den wesentlichen Aufenthalt geknüpft wird, so entsteht vor allen Dingen die Frage, welche Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber haben diejenigen Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche, die sich nicht wesentlich in einer Parochie aufhalten; also kein eigentliches Domicil in derselben haben? Ueber die gesammten Rechte und Pflichten dieser großen Classe von Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche ist aber in dem ganzen Entwurfe der Kirchenordnung auch nicht ein Wort gesagt. Dennoch aber werden die geehrten Herren mit mir einverstanden sein, daß auch diese ebenso gut wie die Kirchenmitglieder, die ihr Domicil in der Parochie haben, verpflichtet sind, die Kirchenordnung zu beobachten, von den Gnadenmitteln der Kirche Gebrauch zu machen, am öffentlichen Gottesdienste fleißig Theil zu nehmen, einen christlichen Wandel zu führen, ihre Ehe nach kirchlichem Gebrauche einsegnen zu lassen, ihre Kinder zur Taufe zu bringen, die Sonn- und Festtage u. s. w. nach den Vorschriften der Kirche zu beobachten. Hierzu kommt auch noch das Recht, welches sie haben, ein christliches Begräbniß für den Fall ihres Todes zu verlangen nach den Gebräuchen der evangelisch-lutherischen Kirche. Zu dieser Classe, über deren Rechte und Pflichten aber die Kirchenordnung kein Wort sagt, gehört die zahlreiche Classe von Fremden, die Gewerbegehülfen, das Gesinde, das Militär, alle in öffentlichen Anstalten zeitweise Untergebrachten u. s. w. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich hier blos mit theoretischen Spitzfindigkeiten die Kammer unterhalten will; die Frage, die ich aufwerfe, ist eine sehr praktische. Ich kann dies durch ein kürzlich hier in Sachsen vorgekommenes Beispiel erläutern. Ein Armer, der in einer Bezirksanstalt untergebracht war, starb plötzlich. Der Vorsteher der Anstalt meldete das Begräbniß bei dem Ortspfarrer an. Der Ortspfarrer verweigerte es, weil dieser Mann nicht Mitglied seiner Kirchengemeinde sei und sich seither nur vorübergehend darin aufgehalten habe, so daß das Gerichtsamt mit polizeilichem Zwange einschreiten mußte, um das Begräbniß zu erreichen. Der Fall ist zur Kenntniß der Behörde gekommen und wird auf dem ordentlichen Wege seine Erledigung finden. Nach dem jetzt bestehenden Rechte ist kein Zweifel, daß der Geistliche entschieden im Unrecht war. Nach den Bestimmungen der Kirchenordnung würde er in seinem Rechte gewesen sein; er würde völlig Recht gehabt haben, zu sagen: Der Mann gehört nicht in meine Gemeinde; ich habe nicht für dessen Begräbniß zu sorgen, sondern seine Heimathsgemeinde, gleichviel, wo sie sein mag, ist verpflichtet, dafür zu sorgen. Ebenso können die Taufen der Kinder sehr leicht zu Streitigkeiten Anlaß geben. Die Definition des §. 9 scheint mir überhaupt zu eng gefaßt zu sein, um ihren Zweck zu erfüllen. Mit dem Begriff der Mitgliedschaft bei einer Pfarrgemeinde hängt als Correlat die Besteuerung, die Pflicht zu Parochialbeiträgen eng zusammen. Ich gestatte mir auch in dieser Hinsicht die in dem Entwurfe aufgestellten Definitionen etwas näher ins Auge zu fassen. Zuvörderst tritt die Frage auf, wenn treten die zeitweilig in der Parochie sich Aufhaltenden in die Verpflichtung zu den betreffenden Kirchenbeiträgen ein? wenn sie ihren Aufenthalt in der Kirchengemeinde fortsetzen? Diese Frage ist nach dem Entwurfe gar nicht zu entscheiden. Ferner der §. 9 unterscheidet in Betreff der Rechte und Pflichten nicht nach dem Alter. Es fragt sich hier daher weiter: wird dadurch die Bestimmung in der betreffenden Stelle §. 5 des Parochiallastengesetzes abgeändert, wonach nur erst die Kinder, die vierzehn Jahr alt sind, bei den Beitragsleistungen nach der Kopfzahl mitgerechnet werden sollen oder sind sie schon früher mitzuzählen? Ferner wird den Herren bekannt sein, daß wir in Sachsen selbständige, nach geographischer Lage geschlossene Parochialbezirke haben und daß in diesen alle Grundbesitzer ohne Unterschied der Confession nach Steuereinheiten zu der einen Hälfte der aufzubringenden Leistungen beizutragen haben. Bei der Fassung des Entwurfes, sowie sie ist, entsteht weiter die Frage, ob die evangelisch-lutherische Kirche die Beiziehung der Grundbesitzer, die einer fremden Confession angehören, aufgiebt, weil sie nicht Parochialmitglieder sind, oder nicht, oder ob z. B. in der Oberlausitz eine katholische Kirchengemeinde die protestantischen Grundbesitzer noch ferner zu Beiträgen beiziehen könne, während es umgekehrt nicht weiter stattfände. Es genügt nicht, daß in §. 13 allerdings darauf hingewiesen wird, daß die Kirchengemeindemitglieder verpflichtet sind, nach dem Parochiallastengesetze von 1838 beizutragen. Denn dieser Paragraph sagt nur: „Die Kirchengemeindemitglieder sind verpflichtet, zu den Parochiallasten beizutragen". Er sagt aber nicht, wer als Kirchengemeindemitglied zu betrachten und in obigen Fällen zu halten ist, und erledigt somit die von mir angeregten Zweifel nicht. Ferner vergleichen Sie die Bestimmung über das Stimmrecht in den Parochialgemeinden. Da sind die Bestimmungen in §. 12 mit §. 26 ebenfalls nicht übereinstimmend. In §. 12 heißt es: „Die männlichen Gemeindeglieder erlangen mit dem zurückgelegten 25. Lebensjahre das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen". In §. 26 heißt es aber, daß jeder 25jährige selbständige Hausvater, er mag verheirathet sein oder nicht, stimmberechtiget sein soll. Das ist keineswegs gleichbedeutend. Nun muß ich bekennen, daß mir ein klarer Begriff darüber fehlt, was ein selbständiger Hausvater, er mag verheirathet sein oder nicht, überhaupt eigentlich sei. Ich bekenne, daß, wenn ich diese Definition anwende auf die Verhältnisse im täglichen Leben, ich nicht herauskomme, namentlich z. B. in Beziehung auf verwittwete Personen, auf die von mir oben angedeutete Classe von Dienstboten, von Gewerbsgehülfen u. s. w. und daß ich nach alledem die Ueberzeugung bewahren muß, daß eine Aenderung der aufgestellten Begriffsbestimmungen erforderlich sei. Da ich aber entschlossen bin, gegen die ganze Kirchenordnung zu stimmen, so habe

ich mich nicht für verpflichtet gehalten, nähere Anträge auf Fassungsveränderung der betreffenden Paragraphen in Beziehung auf diese Begriffsbestimmungen einzubringen. Ich hielt mich aber für verpflichtet, auf die bestehenden Zweifel und Unsicherheiten hier aufmerksam zu machen.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Es hat allerdings einige Schwierigkeit, recht bestimmt zu bezeichnen, welcher Aufenthalt für die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde entscheidet. Es ist der Ausdruck „wesentlicher Aufenthalt" gewählt worden und dieser Begriff geht hier allerdings etwas weiter, als wie er in der Landgemeindeordnung und in der Städteordnung gebraucht wird. Nach der Städteordnung und der Landgemeindeordnung entscheidet der bleibende Aufenthalt für die Mitgliedschaft. Diese Bezeichnung konnte hier nicht gewählt werden, weil Dienstboten und andere Personen, die nur für gewisse Zeit an einem Orte Wohnung nehmen, die entschieden die Absicht haben, sich später wieder wegzuwenden, wenn sie auch zur politischen Gemeinde nicht gehören, doch zur Kirchengemeinde gerechnet werden. Der Begriff des „wesentlichen Aufenthaltes", wie er hier genommen wird, ist also der, daß jeder Einwohner für wesentlich aufhältlich an einem Orte angesehen wird, der nicht anderwärts einen festen und dauernden Aufenthalt hat. Wer für den Sommer aus der Stadt auf das Land zieht, ohne die Absicht, sich ganz aus der Stadt wegzuwenden, der wird dort, wo er seinen Sommeraufenthalt nimmt, nicht als wesentlich wohnend angesehen; der wird dort nicht zur Kirchengemeinde gehören, nicht zu Kirchenbeiträgen zugezogen werden können. Wer aber, wie die Dienstboten, sich an einen Ort wendet, um auf bestimmte oder unbestimmte Zeit dort zu bleiben und nicht gleichzeitig anderwärts einen dauernden Wohnsitz beibehält, der wird da, wo er wohnt, zur Kirchengemeinde gehören. Ich will es sehr gern anerkennen, wenn ein bestimmterer Ausdruck gefunden werden kann; gestehe aber, daß ich einen solchen nicht vorzuschlagen weiß. Es ist gesagt worden, man werde die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde nach der hier gegebenen Vorschrift nicht entscheiden können. Zeither hat man aber nach demselben Grundsatze entschieden und es ist darüber kein Zweifel entstanden. Die Dienstboten sind da, wo sie dienen, das Militär ist in den Standquartieren zu den Lasten der Kirchengemeinde beigezogen worden, und ebenso sind diese Personen verbunden, sich daselbst in Beziehung auf die kirchlichen Handlungen als Parochianen zu geriren, so daß darüber zur Zeit kein Zweifel gewesen ist, daß sie zu der Kirchengemeinde zu rechnen sind. Fremden Personen, die nur durchreisen oder nur auf kurze Zeit sich an dem Orte aufhalten, gestattet die Kirche sehr gern die Theilnahme an dem Gottesdienste; die Geistlichen werden sich ihrer in allen Verhältnissen annehmen; aber deswegen sind sie noch keine Kirchengemeindemitglieder, man macht an sie auch keinen Anspruch auf Beiträge zu den Kirchenbedürfnissen. Wenn Fremde in der Parochie sterben, so werden sie auch wohl, wenn nicht ganz eigenthümliche Verhältnisse die Gemeinde zu einem Widerspruch auffordern, auf dem Gottesacker der Parochie begraben werden. Ueber solche singuläre Fälle kann aber die Kirchenordnung keine Bestimmungen geben, das ist auch nicht nöthig. Es ist erinnert worden, die allgemeine Bestimmung in §. 9, wonach Alle, welche wesentlich in dem Kirchengemeindebezirk sich aufhalten, an den Rechten und Pflichten der Kirchengemeinde Theil nehmen, stehe im Widerspruche mit dem Parochiallastengesetze, welches die Gemeindemitglieder erst vom erfüllten vierzehnten Altersjahre an zu den Parochiallasten beiziehe. Dieser Widerspruch ist aber durch Punkt 7 im §. 13 vollständig gelöst; denn es heißt dort: „die Gemeindemitglieder sind zu den Lasten des Kirchenwesens nach Maaßgabe der Gesetze beizutragen verpflichtet" und dabei ist das Parochiallastengesetz vom 8. März 1838 noch besonders angezogen. Die in §. 9 im Allgemeinen ausgesprochene Verpflichtung ist in §. 13 erläutert und ausgeführt. Es ist ferner in diesem Paragraphen eine Bestimmung darüber vermißt worden, daß von den Grundstücken fremder Confessionsverwandten in dem Kirchenbezirk, und von Grundstücken, deren Besitzer auswärts wohnen, zu den Kirchenlasten beizutragen ist. Darüber entscheidet aber das Gesetz vom 8. März 1838 und man konnte in dem Capitel der Kirchenordnung, welches von der Kirchengemeinde und von den Verpflichtungen der Mitglieder handelt, nicht darauf zukommen, die Fälle zu berühren, wo aus dem Verhältnisse der geschlossenen Parochien auch Personen, welche nicht zu der Kirchengemeinde gehören, zu den Gemeindelasten beizutragen haben. Man hat ferner einen Widerspruch finden wollen zwischen §§. 12 und 26, weil §. 12 sagt: „Die männlichen Gemeindeglieder erlangen mit dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Lebensjahre das Stimmrecht in der Gemeinde ꝛc."; §. 26 aber das Stimmrecht nicht allen männlichen Gemeindegliedern zugesteht. Der §. 26 enthält aber darin keinen Widerspruch; er setzt nur die Bedingungen fest, unter welchen das Stimmrecht ausgeübt werden kann. Nach §. 26 sind alle selbständigen Hausväter stimmberechtigt. Dieser Begriff ist wohl klar genug; denn allgemein versteht man unter selbständigen Hausvätern Diejenigen, welche einen eigenen Haushalt haben und nur um darüber keinen Zweifel übrig zu lassen, daß darunter auch solche zu verstehen, die allein sind und keine Familie haben, ist noch hinzugesetzt: „alle selbständigen Hausväter, sie seien verheirathet oder nicht ꝛc." In der Gesetzgebung ist der Ausdruck „Hausvater" aufgenommen und so gleichmäßig angewendet, daß eine Undeutlichkeit durch dessen Gebrauch nicht entstehen kann.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand noch das Wort verlangt .... Herr Bürgermeister Hennig!

Bürgermeister Hennig: Ich gebe zu, daß es allerdings sehr schwierig ist, festzustellen, von welchem Kriterium der Begriff „Mitglied einer Kirchengemeinde" abhängt; allein, was Herr v. Zehmen vorhin bemerkte, scheint mir doch sehr begründet und die Zweifel, die er anregte, namentlich gegen den Begriff „wesentlichen Aufenthalt" waren ganz aus dem Leben gegriffen und durch das, was der Herr Commissar einwendete, nicht vollkommen widerlegt. Der Herr Commissar sagte: „wenn Jemand aus der Stadt einige Monate des Sommers sich auf dem Lande aufhält, behält er seinen wesentlichen Aufenthalt in der Stadt." Dies ist gewiß richtig. Daraus folgerte er, daß er nicht Mitglied der Kirchengemeinde in dem Dorfe, wohin er sich gewendet, werde, sondern Mitglied der städtischen Kirchengemeinde bleibe. Das Letztere möchte ich nicht ganz zugeben. Wenn dieser Städter während seines Aufenthaltes auf dem Lande stirbt, so würde aus der Ansicht, daß er nicht Mitglied der Kirchengemeinde des Dorfes sei, folgen, daß der Geistliche nicht verpflichtet sei, ihn begraben zu lassen; ein Fall, den Herr v. Zehmen schon als Beispiel anführte und der mir sehr bedenklich scheint; ganz gewiß auch mit den bestehenden Verhältnissen nicht übereinstimmt. Ferner muß ich mir die Frage erlauben: wohin gehören Militärpersonen, die an einem Orte garnisonirt sind? Militärs haben wenigstens nach dem Begriffe des Heimathsrechtes nur vorübergehenden Aufenthalt am Orte der Garnison. Nun wurde vom Herrn Referenten bemerkt, daß dies Bedenken dadurch beseitigt werde, daß man unter wesentlichem Aufenthalt den Ort verstehe, wo diese Personen gerichtlich belangt werden können. Ist nun das Kriegsgericht der Garnison nicht an dem Orte der Garnison, sondern an einem andern Orte, so kann der Soldat nicht am Orte belangt werden und es entsteht dann die Frage: gehören Militärpersonen zur Kirchengemeinde des Garnisonorts? Ich bin der Ansicht, daß sie unbedingt sowie bisher dazu gehören; aber der Zweifel wird angeregt durch das Kriterium, was die Deputation uns vorschlägt.

Kammerherr v. Zehmen: Ich will gern bekennen, daß es sich hier um Begriffe handelt, die sehr schwer festzustellen sind; aber Licht ist in die Sache zu bringen, wenn man nicht zwei ganz verschiedene Begriffe untereinander mischt. Der Begriff der Zugehörigkeit zur Kirche überhaupt, der Rechte und Pflichten giebt für jeden evangelischen Christen, mag er sich aufhalten, wo er will, und der Begriff der Mitgliedschaft in einer bestimmten Parochie müssen getrennt werden, sonst kommen wir in lauter Unklarheiten. Uebrigens muß ich auch bemerken, daß die Verweisung auf Punkt 7 in §. 13, wornach jedes Kirchengemeindemitglied zu den Lasten der Kirche beizutragen hat, von mir durchaus nicht übersehen, im Gegentheil von mir selbst angeführt worden ist; er genügt aber nicht, die Sache klar zu machen. In welcher Hinsicht die Sache mangelhaft ist, habe ich vorhin angedeutet. Ich muß hierbei noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen. Es entsteht nämlich durch die Kirchenordnung die Frage, ob nicht durch dieselbe, als allerdings späteres Gesetz, das Gesetz über die Parochiallasten als das ältere, theils aufgehoben, theils modificirt werde und namentlich gerade aus diesem Verhältniß ergeben sich meine Bedenken.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich habe bereits bemerkt, daß Militärs in den Standquartieren und Dienstboten zur Kirchengemeinde gerechnet werden. Es würde das, wenn es bezweifelt werden sollte, unwiderleglich aus den Verhandlungen sich ergeben, welche über das Parochiallastengesetz gepflogen wurden und der Nachtrag zu dem Parochiallastengesetze vom 12. December 1855 enthält im achten Paragraphen noch die Bestimmung, daß gewisse Classen von Militärpersonen in ihrem Standquartiere nicht zu den Kirchenlasten zugezogen werden sollen, bestätigt also durch die Ausnahme die Regel. Dem Herrn Kammerherrn v. Zehmen habe ich noch einzuhalten, daß der siebente Punkt des §. 13, auf den er allerdings auch hingewiesen hat, seinen Zweifel über die Beitragspflicht von Personen unter 14 Jahren vollständig erledigt. Was über die Beitragspflicht in dem Gesetze vom Jahre 1838 festgesetzt ist, das wird durch die Kirchenordnung aufgehoben; es bewendet also bei dem, was solche, die nicht zur Kirchengemeinde gehören, wegen eines Grundbesitzes im Kirchenbezirk zu den Kirchenanlagen beizutragen verpflichtet sind.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu verlangen. Ich würde daher wohl die Debatte über §. 9 schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort geben können.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ein bestimmter Antrag ist vom Herrn Kammerherrn v. Zehmen zu §. 9 nicht gestellt. Die Deputation hat dessen Annahme beantragt; ich habe also eigentlich keine Veranlassung, auf die gemachten Einwürfe etwas zu antworten. Indessen da die erwähnten Bedenken einmal als sehr wichtig und begründet bezeichnet worden sind, so kann doch nicht unterlassen werden, etwas darauf zu erwidern. Ich muß zuerst bemerken, daß wir dieselben Bedenken vom Herrn v. Zehmen schon in der Deputation gehört haben. Die Mitglieder der Deputation haben diese Bedenken angehört, reiflich erwogen und dieselben nicht zu theilen vermocht, sonst würden sie den §. 9 nicht zur unveränderten Annahme vorgeschlagen haben. Es wäre nur zu wünschen, wenn diese Bedenken wirklich so wichtig und durchschlagend sind, daß aus §. 9 bedenkliche Folgen und Zweifel entstehen könnten, daß die Herren, die diese Bedenken aufstellen, bestimmte Vorschläge machten, wie es besser ausgedrückt werden und welche bessere und präcisere Bestimmung an die Stelle des Entwurfs treten solle. Dadurch, daß man die Bezeich-

nung „Kirchengesellschaft oder Genossenschaft" von der rechtlichen Bezeichnung „Kirchengemeinde" oder „Parochialgemeinde" unterscheidet, dadurch wird man nichts gewinnen. Denn dann muß immer wieder bestimmt werden, wer ist Mitglied der Kirchengemeinde, was ist wesentlicher Aufenthalt oder nicht? Es ist schon in den Motiven erwähnt und von der Staatsregierung jetzt noch einmal wiederholt worden, es soll durch diesen Paragraphen gar nichts Neues festgestellt; es soll das bisherige Privat- und öffentliche Kirchenrecht beibehalten und durch diese Bestimmung nicht berührt werden. Nach den Einwendungen des Herrn Redners sollte man glauben, es existirte noch gar keine Kirchenverfassung in Sachsen, es gäbe im Lande noch gar keine bestimmten Kirchenbezirke, als wäre Sachsen noch ein so neu entdecktes Land, ein wüstes Land, wo sich allmälig erst anfingen einzelne Gebäude zu bilden und Familien und Höfe und Gemeinden anzubauen und nun müßte man erst bestimmen, zu welcher Gemeinde jeder Hof gehören solle u. s. w., so daß erst ganz neue Kirchenbezirke gebildet werden müßten. Sie sind aber schon überall gebildet und ich habe dem nämlichen Herrn Redner, der die hauptsächlichste Opposition gegen diesen §. 9 machte, mehrmals in der Deputation sagen hören, die Erde ist schon vertheilt; es hat Alles schon seinen Besitzer und seinen Ort, wo es hingehört. Und so sage ich: Es hat Alles seinen Kirchenbezirk. Da nun die Staatsregierung in die Nothwendigkeit gekommen ist, hier diese Paragraphen — ich will sagen, gleichsam zur Ausfüllung als Mittelglieder von einer Hauptbestimmung zur andern — aufzustellen, so hat sie gerade für §. 9 eine Fassung gewählt, welche im Grunde nichts Neues enthält und streng genommen vielleicht sogar hätte wegbleiben können. Nun, meine Herren, darüber kann doch in concreto kein Zweifel sein, wo sich Einer wesentlich aufhält und es wird leicht zu bestimmen sein, wo sich im Gegentheil Einer nicht wesentlich aufhält. Entsteht ein Zweifel über Militärs, Gesinde, Durchreisende, so wird es eben erörtert; der Zweifel wird eben untersucht und entschieden. Darin sind doch unsere Behörden nicht so sehr zurückhaltend und ängstlich, daß sie nicht für jeden zweifelhaften Fall eine Entscheidung finden sollten. Wir haben ja Kircheninspectionen und Kreisdirectionen genug, die für den zweifelhaften Fall eben auch noch eine Entscheidung zu finden wissen werden. Ferner ist darüber kein Zweifel, daß Personen über 14 Jahren zur Kirchengemeinde gehören. Für Durchreisende, die sich also wirklich nicht an einem Orte wesentlich aufhalten, die aber unterwegs sterben oder getauft werden müssen, oder sich vielleicht trauen lassen, sind doch bis jetzt auch schon Bestimmungen vorhanden gewesen und wenn einmal ein eigensinniger Pfarrer sich wehrt, einen Vagabonden, der durch den Ort durchreisen wollte und da gestorben ist, zu begraben, so ist ja die Obrigkeit da und man wird Mittel und Wege finden, um eine Entscheidung zu erlangen. Widerspruch mit §. 26 sehe ich ganz und gar nicht. In §. 26 heißt es: „Hausväter, sie seien verheirathet oder nicht." Nun, was ein Hausvater, ein paterfamilias ist, weiß Jedermann. So werden auch verheirathete Militärs, Feldwebel und Wachtmeister zur Gemeinde gehören und auch wenn sie nicht verheirathet sind, aber Kinder haben, wenn sie einen festen Wohnort haben. Uebrigens werden, wie der Herr Commissar schon gesagt hat, die Parochialgesetze nicht abgeändert. Darüber bin ich ganz beruhigt. Wenn ein Zweifel entsteht, ob ich zur Kirchengemeinde gehöre, werden sie mir die Parochiallasten nicht schenken, wenn es nicht ganz unzweifelhaft ist. Ueber die Verbindlichkeit eines katholischen Grundstücksbesitzers, dazu zu bezahlen, ist bis jetzt auch noch kein Zweifel gewesen. Wollte man Zweifel aufsuchen und sich mit selbigen beunruhigen, so könnte man allenfalls bei der Stelle §. 13, wo es heißt: „die Kirchengemeindemitglieder haben im Allgemeinen die Pflicht, sich der Kirchenordnung zu unterwerfen" auch fragen: blos die Kirchengemeindemitglieder? Nein, alle Personen, jeder Sachse hat die Pflicht, also auch diejenigen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören. Ich muß gestehen, ich theile diese Bedenklichkeiten nicht und finde auch, wie der übrige Theil der Deputation, den Paragraphen genügend, wenn ich auch zugebe, daß für die Präcision des wörtlichen Ausdrucks vielleicht noch etwas Besseres und Bestimmteres gefunden werden könnte. Aber ich bitte nur einen solchen vorzuschlagen und wörtlich zu fassen; da können wir uns vielleicht noch mehr dabei beruhigen.

Kammerherr v. Zehmen: Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung! — Ich habe nämlich erläuternd zu erwähnen, daß ich die von dem Herrn Referenten angezogene Aeußerung erstlich lediglich als Privatäußerung in der Deputationssitzung und dann blos in Beziehung auf die Abgrenzung der Kirchenbezirke, also zu §§. 7 und 8, gethan habe.

Präsident v. Schönfels: Wir gehen nun zur Abstimmung über. §. 9 wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 10.

Aufnahme derselben.

Die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft geschieht
1) bei Kindern durch die Taufe und die darauf folgende Confirmation,
2) bei Angehörigen einer andern christlichen Kirche, welche das 21. Lebensjahr erfüllt haben, durch Ablegung des Bekenntnisses der evangelisch-lutherischen Kirche,
3) bei Nichtchristen, die nicht mehr Kinder sind, durch

Ablegung dieses Bekenntnisses und die darauf folgende Taufe.

Angehörige der evangelisch-lutherischen Kirche, welche ihren Wohnsitz in dem Bezirke einer evangelisch-lutherischen Kirche nehmen, werden dadurch ohne Weiteres Mitglieder der letzteren.

Motiven siehe zu §. 7. — Der Bericht sagt:

Zu §. 10.

Auf den Vorschlag des königlichen Commissars entschied sich die Deputation für folgende Fassung im Eingange dieses Paragraphen:

„Die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft überhaupt, sowie in die besondere Kirchengemeinde geschieht" ꝛc.,

es wird daher die Genehmigung des Paragraphen mit vorstehender Veränderung beantragt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 10 das Wort zu ergreifen gedenkt? Es scheint das nicht der Fall zu sein; ich kann daher mich sogleich zur Fragestellung wenden. §. 10 ist von dem Herrn Referenten soeben vorgetragen worden; zugleich auch das, was der Herr Commissar zu diesem Paragraphen sagt. Derselbe schlägt vor, die Fassung am Eingang des Paragraphen in der Art zu verändern, daß es nun heißt:

„Die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft überhaupt, sowie in die besondere Kirchengemeinde geschieht".

Ich werde zuvörderst die Frage auf den Paragraphen richten und dann auf die Abänderung, die von der Regierung vorgeschlagen ist. Ich frage, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diesem §. 10 ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob sie der Abänderung, wie sie auf Seite 221 des Berichts sich vorfindet, ebenfalls Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Es ist demnach der Paragraph mit der Abänderung angenommen.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 11.

Rechte derselben.

Die Rechte der Kirchengemeindeglieder bestehen in der unbeschränkten Theilnahme an den Heilsanstalten der Kirche und an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nach Maaßgabe der Kirchenverfassung.

Motiven sind hierzu nicht vorhanden. — Der Bericht sagt:

Bei

§. 11

wird im Einverständniß mit dem königlichen Commissar Zeile 1 die Auslassung des Wortes: „unbeschränkten" beantragt, da Alter und andere Umstände eine Beschränkung allerdings begründen können, das Wort: „Theilnahme" aber umsomehr genügt, als auf der letzten Zeile wegen der näheren Bedingungen auf die besonderen Bestimmungen der Kirchenverfassung verwiesen wird.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 11 zu sprechen wünscht? Wo nicht, so frage ich infolge des Deputationsantrags und zwar mit Vorbehalt der vorgeschlagenen Abänderung, ob die Kammer dem §. 11 beistimmt? — Einstimmig Ja.

Es wird von der Deputation weiter vorgeschlagen, das Wort: „unbeschränkten" auf der ersten Zeile des Paragraphen in Wegfall zu bringen. Ich frage auch hier, ob die Kammer sich mit ihrer Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 12.

Wie einige dieser Rechte erworben werden.

Die Taufe begründet das Recht auf christliche Erziehung und christlichen Unterricht, im Falle des Todes auf kirchliches Begräbniß;

die Confirmation das Recht zur Theilnahme am heiligen Abendmahle und zur Annahme von Taufpathenstellen.

Die männlichen Gemeindeglieder erlangen mit dem zurückgelegten 25. Lebensjahre das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen und bei Wahlen, mit dem zurückgelegten 40. Lebensjahre das Recht der Wählbarkeit in den Aeltestenrath und in die Synode.

Besondere Motiven sind auch hierzu nicht vorhanden. — Die Deputation sagt:

Bei

§. 12

erscheint es, da die Kirchenordnung für die Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen bestimmt ist, und in Uebereinstimmung mit §. 13 sub 4 folgerecht, zu sagen, anstatt: „auf christliche Erziehung":

„auf Erziehung und Unterricht im Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche, im Falle" ꝛc.,

was von dem königlichen Commissar genehmigt worden ist. Ferner wurde von dem königlichen Commissar das Wort: „Aeltestenrath" im dritten Satze als ein Druckfehler bezeichnet und dafür das Wort: „Kirchenvorstand" substituirt.

Endlich würden im dritten Satze zwar, wenn der Antrag der Majorität der Deputation ad §. 26 flg. Annahme fände, die Worte: „und bei Wahlen" in Wegfall kommen, wogegen der übrige Theil des Satzes mit Rücksicht auf die §. 50 angeordneten Versammlungen der ganzen Kirchengemeinde beizubehalten sein würde. Desgleichen ist bei §. 26 von der Deputation vorgeschlagen worden, als Bedingung der Wählbarkeit das dreißigste Lebensjahr anstatt des vierzigsten anzunehmen. Es wird daher beantragt, sich mit §. 12, und zwar mit den oben angegebenen beiden Veränderungen, jedoch im Uebrigen mit Vorbehalt der Beschlußfassung zu §. 26 einverstanden zu erklären.

Es werden also von der Deputation nur zwei Veränderungen vorgeschlagen, nämlich auf der ersten Zeile einzuschalten:

„Auf Erziehung und Unterricht im Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche, im Falle ꝛc."

und dann im letzten Satz auf der vorletzten Zeile, anstatt „Aeltestenrath" zu sagen: „Kirchenvorstand". Das sind

die beiden bestimmten Anträge, die jetzt vorgeschlagen werden. Die beiden anderen Veränderungen werden vorbehalten bis zum §. 26.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Die geehrte Deputation wünschte die hier bei der ersten Zeile des Paragraphen vorgeschlagene Abänderung zu treffen, und da für die bei Weitem meisten Fälle die neue Fassung entsprechender ist, so habe ich mich mit dieser Abänderung schließlich einverstanden erklärt. Ich habe aber dabei doch Bedenken gegen diese Abänderung angeregt und zu rechtfertigen gesucht, daß die von dem Entwurf gewählte Fassung streng genommen die richtigere ist. Ich kann mir daher nicht versagen, diese Bedenken wenigstens in der Kammer zu erwähnen. Nämlich alle drei Confessionen, die katholische, lutherische und reformirte, lassen gegenseitig die Taufe der andern Kirche gelten; die katholische Taufe gilt in der evangelischen Kirche, wie die in der evangelischen vollzogene in der katholischen Kirche. Mithin kann, und das kommt in der Lausitz sehr oft vor, in der evangelischen Kirche ein Kind katholischer Eltern getauft werden, was entschieden katholisch zu erziehen ist. Es kann auch der Fall vorkommen, daß die Eltern zu einer andern Confession übertreten. Das Kind ist evangelisch getauft; wenn aber die Eltern, ehe das Kind das zehnte Jahr erfüllt hat, zu einer andern Confession übertreten, so können sie es nun in ihrer neuen Confession erziehen. Es ist daher nicht ganz richtig, wenn man hier sagt, die Taufe begründe ein Recht auf Erziehung und Unterricht im Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche; wogegen der Anspruch auf christliche Erziehung und christlichen Unterricht, wie im Entwurfe steht, unbedingt und in jedem Falle begründet ist. Es kann auch dem, was die geehrte Deputation im Auge gehabt hat, nichts vergeben werden, weil der Gesetzentwurf im §. 13 unter den Pflichten der Kirchengemeindeglieder die Verpflichtung der evangelischen Eltern noch präciser ausdrückt. Die Eltern, die der evangelischen Kirche angehören, sind verpflichtet, darnach „ihre Kinder zur Taufe zu bringen, christlich zu erziehen und nach dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche unterrichten zu lassen". Ich gebe daher der Fassung des Entwurfs noch immer den Vorzug.

Rittergutsbesitzer Rittner: Die Ueberschrift dieses Paragraphen, sagt der Paragraph, enthalte Bestimmungen, „wie einige dieser Rechte erworben werden". Ich bin nicht Jurist; allein ich kann das Bedenken unmöglich zurückweisen, daß mir hier der Gegensatz vollständig fehlt, wie andererseits die Betheiligten, die Mitglieder der Gesellschaft, solcher erworbenen Rechte wieder verlustig werden. Es kommt hinzu, daß beide Rechte, welche hier genannt sind, kirchliches Begräbniß und heiliges Abendmahl noch gerade solche sind, zu deren Ausübung der eigne subjective Wille des Betreffenden nicht genügt, sondern es gehört, um den Genuß dieser Rechte zu gewähren, eine gegenüberstehende Pflicht dazu. Nun ist mir, soviel ich wenigstens Erfahrung habe, keine Gesellschaft bekannt, welche, wenn sie einmal für nöthig hält, für Erwerbung gewisser Rechte feste Normen aufzustellen, nicht auch solche Bestimmungen hinzufügt, unter welchen diese erworbenen Rechte wieder verloren gehen. Es erscheint mir dies einmal im Principe richtig, daß ein Paragraph hierherkomme, welcher die Bestimmung trifft, die ich hier vermisse; denn es scheint mir auch eine praktische Nothwendigkeit vorzuliegen. Meine Herren, es wird keiner unter uns sein, der nicht Fälle erlebt hat, in welchen durch Entziehung eines der beiden hier genannten Rechte sehr unangenehme Conflicte in der Kirchengemeinde entstanden sind. Ich wenigstens von meinem Standpunkte aus weiß mehrere Fälle, wo Mitgliedern der evangelischen Kirche ein kirchliches Begräbniß versagt worden ist zum großen Leidwesen der Angehörigen und wohl der ganzen Kirchengemeinde. Ebenso sind mir zu meinem Leidwesen einzelne Fälle bekannt, wo der Geistliche aus freiem, eignen Entschluß für nothwendig erachtet hat, Gliedern der evangelischen Kirche das heilige Abendmahl zu versagen und ich kann nicht leugnen, daß auch ich auf diese beiden Rechte so großen Werth lege, daß ich es für unerläßlich nöthig halte, daß hier etwas Derartiges bestimmt und aufgenommen werde. Natürlicherweise bin ich weit entfernt, Vorschläge machen zu wollen. Es ist das zu schwer. Ich hoffe aber, und ich möchte sagen, ich erwarte, daß solche kommen von einem der Herren Geistlichen, die das besser verstehen müssen als ich. Aber jedenfalls muß ich das erhobene Bedenken als den Grund bezeichnen, der mich wohl veranlassen würde, gegen die Kirchenordnung zu stimmen, wenn etwas Derartiges nicht noch hereinkommt. Noch Etwas, was hierein gehört. Es mag vielleicht ein Irrthum von mir sein; ich vermisse aber in diesem Paragraphen die Ehe. Es ist derselben mit keinem Worte gedacht. Nun weiß ich zwar sehr wohl, daß sie in §. 13 genannt ist; allein es scheint mir, daß es auch ein Recht des evangelischen Gemeindemitgliedes ist, daß er in seiner Kirche, vorausgesetzt, daß er gewisse bürgerliche Verhältnisse arrangirt hat, getraut werden muß? Und in dieser Beziehung erinnere ich mich mancher großen Beschwerden, die weniger in Sachsen, wohl aber in einem uns benachbarten Lande gerade in Bezug auf dieses Verhältniß so vielfach eingetreten sind. Ich möchte wenigstens um Belehrung bitten, ob es eine so abstract kirchenrechtliche Angelegenheit ist, daß sie hier gar nicht erwähnt werden darf, oder weshalb man dieses so hochwichtigen Instituts der Kirche hier gar nicht gedacht hat?

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich stimme ganz mit dem Herrn Abg. Rittner überein, daß es von großer Wichtigkeit ist, darüber Bestimmungen zu haben, wer das kirchliche Begräbniß empfangen und wenn es verweigert werden soll; ebenso auch Bestimmungen in Bezug auf die Ver-

weigerung des heiligen Abendmahles. Es muß dies gesetzlich feststehen, kann unmöglich der Willkür des einzelnen Geistlichen überlassen werden. Und wenn von dem Herrn Rittner Fälle angedeutet worden sind, wo eine falsche Willkür Platz ergriffen hat, so ist diese im hohen Grade zu bedauern. Daß dem soviel wie möglich begegnet werden müsse, darüber kann kein Zweifel sein. Nur ist es zweifelhaft, ob dies an dieser Stelle geschehen kann. Es ist mir, als ob dieser Paragraph ein so allgemeiner wäre, daß solche concrete Bestimmungen, die die Willkür oder Gewaltsamkeit eines einzelnen Geistlichen beschränken sollen, in die besondere specielle Kirchengesetzgebung und Verordnungsausführung gehörten.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich muß das, was der geehrte Redner soeben ausgesprochen hat, vollkommen bestätigen. Ich glaube, man muß sich nur immer erinnern, was man in der Kirchenordnung will festgestellt haben. Diese Fragen nun, die von dem Herrn Abg. Rittner hervorgehoben worden sind und deren Wichtigkeit ich volle Anerkennung zolle, diese Fragen sind so rein innerliche, daß sie ganz entschieden in die Kirchenordnung, also in diejenigen Bestimmungen, durch welche die Verhältnisse der Kirche zum Staate und der Gemeinde und der einzelnen Behörden sollen festgestellt werden, unmöglich gehören. Es würde zu einer vollkommen neuen Auffassung dessen führen, was überhaupt in einer Kirchenordnung ausgesprochen werden soll.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu begehren, so könnte ich daher die Debatte über §. 12 schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort geben.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Was den ersten Vorschlag der Deputation anlangt, auf Zeile 1 des ersten Absatzes zu setzen: „auf Erziehung und Unterricht im Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche“, so hat die Deputation durchaus nicht die Absicht gehabt, etwas dem Gesetze und dessen Absichten Widersprechendes hineinzubringen; sie hat aber geglaubt, daß es nothwendig sei, gerade diese Bestimmung des §. 12 mit dem §. 13 sub 4 in Uebereinstimmung zu bringen. Ich glaube, wenn in §. 13 sub 4 gesagt ist, die Kirchengemeindeglieder haben im Allgemeinen die Pflicht und insbesondere sind sie verbunden: „ihre Kinder zur Taufe zu bringen, christlich zu erziehen und nach dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche unterrichten zu lassen“, so glaubte man, es müßte doch im Gegensatz dazu auch das Recht ausgesprochen werden, das verlangen zu können. Der Herr königliche Commissar leugnete auch nicht, daß dieses Recht vorhanden ist; es kann nur modificirt werden, es kann nur unter Umständen verändert werden; Recht und Befugniß können unter gewissen Voraussetzungen wegfallen. So z. B. wenn in Lausitzer Parochien evangelische Kinder bei dem katholischen Pfarrer getauft werden, was wohl auch vorkommt, dann haben sie natürlich das Recht, auf Erziehung in dem evangelischen Glauben. Aber diese sind auch nicht Mitglieder der Kirchengemeinde und hier handelte es sich eben nur darum, die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde festzustellen. Wenn ferner nach der Confirmation ein Confessionswechsel eintritt, so sind darüber die gesetzlichen Bestimmungen im Mandate von 1827 enthalten. Hier ist genau bestimmt, unter Beseitigung aller Zweifel, was eintritt. Wenn dieser Wechsel eingetreten ist, so versteht sich, daß das Recht auf Erziehung im lutherischen Bekenntniß sich ändert und wegfällt. Ein eigentlicher Zweifel kann durch unsern Vorschlag nicht entstehen und wir glauben uns auf die allgemeine Billigung des Herrn königlichen Commissars berufen zu können. Was die Einwendungen des Herrn Abg. Rittner betrifft, so sind diese schon als begründet anerkannt worden, und es muß zugegeben werden, daß über solche im höchsten Grade wichtige Fragen Bestimmungen vorhanden sein müssen. Nun ist auch schon geantwortet worden, daß solche theils schon vorhanden sind, theils müßten sie im Kirchenrechte und in den Bestimmungen über die Pflichten des geistlichen Amts enthalten sein; aber jedenfalls gehören sie in dieses Gesetz nicht; denn wie der Herr Minister noch einmal erinnert hat, handelt es sich nur darum, die Verhältnisse der Kirchengemeinden zu den bisherigen öffentlichen Einrichtungen zu bestimmen, und der ganze Abschnitt im zweiten Capitel von §. 7 an hat eben nur die Tendenz, den Uebergang zu der Vertretung der Kirchengemeinden zu bilden; die Rechte des Kirchenvorstandes zu begrenzen und zu bestimmen, und dann festzusetzen: wer wählt den Kirchenvorstand? Die Kirchengemeinde. Wer gehört zur Kirchengemeinde? Das wird hier bestimmt. Wen vertritt der Kirchenvorstand? Die Kirchengemeinde. Es weisen also alle diese Punkte, die an sich allerdings unvollkommen und nicht erschöpfend erscheinen könnten, nur auf den Kirchenvorstand hin, wie er gewählt werden soll, wie er zu Stande kommen soll, wen er zu vertreten hat. Ich glaube darum, daß die Annahme des §. 12 ganz unbedenklich sein möchte, auch die von der Deputation vorgeschlagene Fassungsveränderung und wiederhole noch einmal, daß die beiden letzten Vorschläge zum §. 26 gehören.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen. In Bezug auf §. 12 hat die Deputation viererlei Abänderungen vorgeschlagen. Ueber die zwei ersten würde jetzt abzustimmen sein, während über die beiden letzten erst dann abgestimmt werden wird, wenn der Antrag der Majorität in §. 26 Annahme findet. Ich würde zuvörderst die Frage auf den Paragraphen richten, und zwar mit Vorbehalt der vorgeschlagenen vier Abänderungen. Ich frage die Kammer, ob sie nach Anrathen ihrer Deputation §. 12 mit Vorbehalt

dessen, was ich erwähnte, anzunehmen gemeint ist. — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation im Anfange dieses Paragraphen, anstatt „auf christliche Erziehung" sagen wolle:

„auf Erziehung und Unterricht im Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche im Falle" u. s. w.?

Dieser Antrag ist gegen 9 Stimmen angenommen.

Der zweite Antrag, der zwar von Seiten der hohen Staatsregierung als ein Druckfehler angesehen wird, wird wohl präciser beseitigt werden, wenn ich eine Frage darauf richte. Es handelt sich nämlich um das Wort: „Aeltestenrath". Anstatt dieses Wortes soll das Wort: „Kirchenvorstand" substituirt werden und ich frage, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

Es würde nun zu §. 13 überzugehen sein.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 13.

Pflichten der Kirchengemeindeglieder.

Die Kirchengemeindeglieder haben im Allgemeinen die Pflicht, sich der Kirchenordnung zu unterwerfen. Insbesondere sind sie daher verbunden:

1) einen christlich-sittlichen Wandel zu führen,
2) an dem öffentlichen Gottesdienste und den Gnadenmitteln der Kirche fleißig Theil zu nehmen,
3) ihre Ehen nach kirchlichem Gebrauche einsegnen zu lassen,
4) ihre Kinder zur Taufe zu bringen, christlich zu erziehen und nach dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche unterrichten zu lassen,
5) die Sonn- und Festtage nach den Vorschriften der Kirche zu feiern,
6) unentgeldlich zu verwaltende Kirchenämter zu übernehmen und
7) zu den Lasten des Kirchenwesens nach Maaßgabe der Gesetze beizutragen. Gesetz vom 8. März 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266), Gesetz vom 12. December 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 659).

Die Motiven lauten:

Zu §. 13.

Die hier aufgeführten Pflichten der Kirchengemeindeglieder ergeben sich so selbstverständlich aus der Stellung jedes Einzelnen zu seiner Kirche, daß es einer weiteren Begründung derselben nicht bedürfen kann.

Der Bericht sagt:

Zu §. 13

hat die Deputation nichts zu erinnern und nur zu bemerken, daß es, wie Punkt 7 in Verbindung mit §. 3 des nachfolgenden Gesetzentwurfs zeigt, nicht die Absicht dieses Paragraphen ist, an der Gesetzgebung über Aufbringung der Parochialanlagen Etwas zu ändern.

Der Paragraph wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Ich habe im Allgemeinen zwar Nichts gegen diesen Paragraphen zu erinnern gefunden; allein die Fassung des Abschnittes 2) finde ich nicht ganz angemessen. Unter 2) heißt es nämlich:

„an dem öffentlichen Gottesdienste und den Gnadenmitteln der Kirche fleißig Theil zu nehmen".

Mir scheint hier das Wort „fleißig" doch etwas zu beschränkend, und ich möchte fast sagen, nicht passend für eine Kirchenordnung. Vielleicht wäre es ganz angemessen für eine Schulordnung. Ich würde daher den Wunsch aussprechen, daß das Wort „fleißig" ausfalle. Dann würde Abschnitt 2 so lauten: „an dem öffentlichen Gottesdienste und den Gnadenmitteln der Kirche Theil zu nehmen".

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn v. Schönberg vernommen. Derselbe geht dahin, aus Punkt 2) in §. 13 das Wort „fleißig" in Wegfall zu bringen und ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Geschieht hinreichend.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich habe noch einen andern Wunsch, welchem zufolge ich den Ausfall noch eines Wortes beantragen werde. Es ist der Absatz 5 auf Seite 5, wo es heißt: „die Sonn- und Festtage nach den Vorschriften der Kirche zu feiern." Mir sind die Worte: „nach den Vorschriften der Kirche", etwas anstößig. Ich weiß wohl, daß die Feier der Sonntage ursprünglich auf Vorschriften der Kirche beruht; allein mir scheint doch, daß die Heilighaltung des Sonntags mit zu den staatlichen Einrichtungen gehört oder wenigstens zu den gemischten kirchlichen und staatlichen Einrichtungen, wobei sich der Staat das Oberaufsichtsrecht jedenfalls behalten muß, damit nicht etwa die Kirche aus übertriebenem Eifer Bedingungen für die Heilighaltung des Sonntags aufstellt, die sich mit dem bürgerlichen Leben nicht vertragen. Es ist hier das einzige Mal, wo, wenn ich nicht irre, ausdrücklich eine solche Bestimmung: „nach den Vorschriften der Kirche", festgestellt ist. Es heißt in den meisten Fällen: „nach Maaßgabe der Gesetze". Nun sehe ich keinen Beweggrund ein, warum man nicht auch hier des Oberaufsichtsrechtes des Staats gedenken will und sagen: „nach Maaßgabe des Gesetzes". Es können darüber andere Ansichten vorhanden sein; es kann sogar sein, daß ich Unrecht habe mit meinen Befürchtungen gegenüber der Kirche, es ist aber jedenfalls kein Zweifel darüber, wenn man die Worte „nach den Vorschriften der Kirche" mit den von mir vorgeschlagenen vertauscht, daß es nichts schaden kann. Wenn man aber sagt: „nach den Vorschriften der Kirche", so scheint mir das — ich bin nun einmal etwas mißtrauisch gegen die Einmischungen der Kirche als einer besonderen Gesellschaft in's staatliche Leben, — etwas bedenklich. Daher muß ich wünschen, daß diese Worte hier nach meinem Vorschlag vertauscht werden und bitte den Herrn Präsidenten, darauf eine besondere Abstimmung zu richten.

Präsident v. Schönfels: Herr Rittner hat darauf angetragen, die Worte in Punkt 5 in §. 13 „nach den Vorschriften der Kirche" in Wegfall zu bringen. Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Geschieht hinreichend.

Es würde sich nun die Discussion über beide von der Kammer unterstützte Anträge mit zu erstrecken haben.

Freiherr v. Welck: Ich habe den Antrag des Herrn v. Schönberg nicht unterstützt, weil mir gerade in dem Worte, welches er ausgelassen zu sehen wünscht, der einzige Grund zu liegen scheint, warum überhaupt die ganze Bestimmung hier in §. 13 steht; denn wenn es blos hieße „alle Kirchengemeindemitglieder sind verbunden, an dem öffentlichen Gottesdienste und den Gnadenmitteln der Kirche Theil zu nehmen," so ist das ein Recht, welches sie eben als Mitglieder dieser Kirche haben. Aber man kann es nicht füglich eine Pflicht nennen, wenigstens ist es nicht eine besondere Pflicht. Wenn der Besuch der Kirche als eine Pflicht hingestellt werden soll, so muß gesagt werden: „fleißiger oder häufiger Besuch". Das ist in der Hauptsache einerlei. Das Wort: „fleißig" ist nicht in der grammaticalischen Bedeutung zu nehmen, wie Schulkinder mit dem Buche unter dem Arme in die Schule gehen und da fleißig sein sollen, sondern es bedeutet überhaupt, daß Jeder als Christ verbunden sei, öfters am Gottesdienste und den Gnadenmitteln der Kirche Theil zu nehmen. Das ist also der Grund, warum ich diesem Antrage nicht beitreten kann, weil durch diese Veränderung die ganze Ursache wegfallen würde, warum die Bestimmung hier steht. Was den zweiten Antrag des Herrn Rittner betrifft, so hätte ich ziemlich dasselbe Bedenken gegen ihn; würde aber gar nicht dagegen sein, wenn die Fassung beliebt würde, daß die Sonn- und Festtage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu feiern seien. Das schien auch in seinem Antrage zu liegen; aber wenn sub 5 blos gesagt würde: „er ist verbunden, die Sonn- und Festtage zu feiern", nun so versteht sich das von selbst; denn er ist kein evangelischer Christ, wenn er sie nicht feiert.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich habe den Antrag des Herrn v. Schönberg-Bibran zu Punkt 2 des Paragraphen unterstützt und zwar um deswillen, weil mir in dem Worte „fleißig" eine nicht hierher gehörige Censur zu liegen scheint; weil das Wort „fleißig", so relativ ist, daß überhaupt eine feste Norm daraus nicht gezogen werden kann. Um zu beweisen, wie bedenklich die Aufnahme eines solchen völlig unbestimmten, zu den maaßlosesten Auslegungen Veranlassung gebenden Wortes ist, so erlaube ich mir, auf einen Vorgang Bezug zu nehmen, der auf dem bekannten Parchimer-Kirchentage sich zutrug, von welchem, wie Ihnen nicht fremd ist, die Verfolgung des Professors Baumgarten datirt. Dieser Kirchentag beschäftigte sich mit der Frage über die Sonntagsheiligung und auf eine Aeußerung des Professors Baumgarten erwiderte ihm ein Geistlicher ungefähr Folgendes: „Wenn er, Professor Baumgarten, zu meinem Kirchspiel gehörte und ich fände ihn Sonntags nicht in der Kirche, vielmehr mit einer literarischen Arbeit beschäftigt, so würde ich ihn mahnen, das nicht zu thun, sondern die Kirche zu besuchen, und wenn darauf Professor Baumgarten wiederum nicht in der Kirche wäre, so würde ich ihm das heilige Abendmahl verweigern". Das, meine Herren, ist das absprechende Urtheil, welches ein Geistlicher sich anmaaßte, und wozu, wenn eine solche relative Bestimmung, wie hier in §. 13 zur Aufnahme vorgeschlagen ist, wirklich in die Kirchenordnung aufgenommen würde, derselbe wenigstens formell berechtigt sein würde. Aber, meine Herren, ich glaube, daß Sie nicht damit einverstanden sein können, daß irgend Jemandem ein solches Recht eingeräumt werde und um deswillen muß eine solche Bestimmung, wie sie in §. 13, Punkt 2 gegeben ist, wegfallen. Was den Antrag des Herrn Rittner zu Punkt 5 anlangt, so habe ich ihn nicht unterstützt, weil der Begriff einer Feier im Allgemeinen auch zu relativ ist. Danach kann Jeder diese Feier nach seiner eigenen, ja selbst auf eine unchristliche Weise begehen. Darum habe ich den Antrag nicht unterstützt. Würde aber der Herr Antragsteller die vom Herrn v. Welck angeregte Modification annehmen, so würde ich für denselben stimmen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Es hat auch in meinen Worten gelegen, daß ich keineswegs gegen eine Feier bin, die nach gesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden soll. Ich habe nur unterlassen andere Worte an die Stelle derjenigen, die ich ausgefallen zu sehen wünsche, vorzuschlagen, weil ich sehr ungern derartige bestimmte Anträge stelle. Es kommt sehr viel darauf an, daß man in den Geist der Vorlage eingedrungen ist, was ich mir nicht in dem hohen Grade zutraue, um Vorschläge der Art machen zu können; allein im Princip bin ich ganz einverstanden und überlasse es dem Herrn Präsidenten, ob er beide Anträge als einen betrachten, oder erst über den Ausfall der Worte besonders abstimmen lassen will. Es ist mir dies einerlei, ich werde für die Hereinnahme der Worte stimmen, die ohngefähr denselben Sinn haben: „nach Maaßgabe der Gesetze" oder etwas Derartiges. Ich wende mich noch zu dem Worte: „fleißig" und will nur bemerken, daß ich auch für die Auslassung dieses Wortes stimmen müßte. Der geehrte Sprecher vor mir hat zwar gesagt, es komme hier nicht auf die grammaticalische Bedeutung des Wortes an. Das mag sein; aber es ist immer ein Wort, das zu einer relativen Beurtheilung den verschiedenen Gemeindegliedern Veranlassung giebt und der Begriff „fleißige Theilnahme an den Gnadenmitteln der Kirche" ist doch wohl ein äußerer. Es muß aber die Ueberzeugung und das Gefühl etwas Inneres

sein; die Theilnahme an den Gnadenmitteln muß einem Jeden überlassen bleiben. Wenigstens muß ich bekennen, daß es mir mit der Stellung eines Christen in der evangelischen Kirche nicht verträglich zu sein scheint, wenn man ihn nöthigen will, fleißig, d. h. so und so oft in die Kirche zu gehen und die Betstunden zu besuchen. Wenn das Wort „fleißig" stehen bleibt, so scheint eine Controle im Hintergrunde zu stehen.

Präsident v. Schönfels: Zunächst bemerke ich, daß von mir eine besondere Frage auf das Wort „fleißig" nicht gestellt werden kann, bevor nicht ein Antrag darauf gerichtet wird. Jetzt besteht nur der Antrag, das Wort wegzulassen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich bitte, den Antrag stellen zu dürfen, daß es heiße: „nach Maaßgabe der Gesetze" anstatt „nach den Vorschriften der Kirche".

Präsident v. Schönfels: Der Abg. Herr Rittner trägt darauf an, daß nicht nur die Worte „nach den Vorschriften der Kirche" in Wegfall kommen, sondern daß an die Stelle derselben die Worte kommen sollen: „nach Maaßgabe der Gesetze" und ich frage, ob dieser modificierte Antrag unterstützt wird? — Zahlreich.

Es haben sich zum Wort gemeldet die Herren v. Schönberg, dann Herr Superintendent Dr. Lechler und Herr Oberhofprediger Dr. Liebner.

Freiherr v. Welck: Ich bitte auch ums Wort!

Präsident v. Schönfels: Es hat nun zuerst der Herr Freiherr v. Schönberg das Wort.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Ich habe nur auf das, was Herr v. Welck äußerte, zu erwidern, daß ich mich streng an die Aufschrift des Paragraphen halte und die lautet: „Pflichten der Kirchengemeindeglieder". Es ist also ganz richtig, wenn der Paragraph die Pflichten aufzählt; allein niemals kann es in meiner Ansicht liegen, wenn er dieselben verschärft und dieses Wort, das ich entfernt wünsche, verschärft allerdings. Es wird eine Controle herbeiführen, die bei diesen heiligen Pflichten mehr schädlich als nützlich sein dürfte.

Superintendent Dr. Lechler: Ich würde es an und für sich nicht schädlich halten, wenn bei Nr. 2 das Wort „fleißig" gestrichen würde. Ich halte es nicht unbedingt und schlechthin für nothwendig; ebensowenig würde ich die Veränderung, die vom Herrn Rittner bei Nr. 5 vorgeschlagen wird, für schädlich halten. Aber ich spreche mich doch für Beibehaltung der Fassung des Entwurfes aus, weil ich wirklich nicht finde, daß die Bedenken, die man daraus geschöpft hat, auch wirklich von Belang und Gewicht seien. Denn mir scheint das ganz richtig zu sein, was vorhin bemerkt wurde, daß das eine subjective Sache ist, die Jeder mit sich selbst abzumachen hat. Ich glaube, daß das Wort „fleißig" gar nicht so gemeint ist und gemeint sein kann, als eine Rechtspflicht, die man irgendwie, meinetwegen durch Censuren, erzwingen wollte. Ich halte also dafür, daß dieses Wort einfach nur ein solches ist, das die Sache ans Herz legen soll. Das ist der ursprüngliche Sinn und auch in der Deputation hat sich kein Anstand dagegen gefunden. Was den Fall betrifft, der vom Herrn Bürgermeister Koch aus Mecklenburg erwähnt wurde, so kann ich nur sagen: „Gott Lob! von solchen Mecklenburgischen Zuständen sind wir weit entfernt."

Königl. Commissar Dr. Hübel: Es ist an dem Worte „fleißig" Anstoß genommen worden; es scheint mir aber, daß durch Weglassung des Wortes in der Sache kaum etwas geändert würde. Man glaubt, durch die Zufügung dieses Wortes Veranlassung zu einer Kritik zu geben. Wenn Jemand eine Pflicht hat, so ist er unter allen Umständen der Kritik unterworfen, ob er diese Pflicht erfüllt oder nicht, und der Maaßstab, nach dem man mißt, wird immer ein subjectiver sein. Der Fall, den Herr Bürgermeister Koch erwähnte, könnte, wenn wir solche Geistliche in Sachsen hätten, wie der, welcher in Parchim die angeführte Aeußerung gethan, auch hier vorkommen, das Wort „fleißig" mag beibehalten werden oder nicht. Im Gegentheil, es könnte aus der Fassung, wie sie nach Weglassung des Wortes „fleißig" sich ergiebt, eine noch stringentere Verpflichtung abgeleitet werden; man könnte annehmen, es müsse schlechterdings Jeder jeden Gottesdienst besuchen. Das Wort „fleißig" stellt hingegen weit mehr in das Ermessen des Einzelnen, sich für entschuldigt zu achten, wenn er diese Pflicht zu erfüllen abgehalten ist. Zu dem fünften Punkte ist erinnert worden, es könnte die Kirche willkürliche Bestimmungen treffen, wenn man ihre Mitglieder verpflichte, die Sonn- und Feiertage „nach den Vorschriften der Kirche zu feiern", und von der andern Seite hat man einschieben wollen: „nach den Gesetzen". Ueber die Feier der Sonn- und Festtage giebt aber blos die Kirche Vorschriften; die Kirche schreibt vor, wie die Sonn- und Festtage gefeiert werden sollen und die Beziehung auf diese Vorschriften ist unbedingt nothwendig, weil sonst, wie schon von anderer Seite bemerkt worden ist, Jeder nach seinem Ermessen die Feier einrichten könnte und das würde Manchen nicht in die Kirche führen. Gesetzliche Vorschriften haben wir auch in Beziehung auf die Sonn- und Festtage; diese beziehen sich aber nicht auf die Art und Weise der Feier des Gottesdienstes; sie verhüten nur die Störungen des Gottesdienstes und deshalb war hier auf sie keine Hinweisung nöthig.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich bin ein ebenso großer Feind der Staatskirchenpolizei, wie irgend Einer in

dieser Kammer, obwohl ich jetzt von öffentlichen Blättern als das Gegentheil dargestellt werde. Um der Sache selbst willen bemerke ich, daß ich das Wort „fleißig" ganz gern fallen lasse. Es hilft erstlich Nichts und es bleibt auch wesentlich derselbe Sinn, wenn wir den Satz ohne das Wort lassen. Ja, da doch unter uns an dem Worte Anstöße vorgekommen sind, so kann man erwarten, daß das im Lande gleichfalls geschehen werde und warum sollte deshalb die Sache selbst Schaden leiden? Was das Andere betrifft, nämlich den Vorschlag, daß „die Sonn- und Festtage nach der Vorschrift der Kirche zu feiern" umgesetzt werde in „nach den gesetzlichen Vorschriften", so ist mir doch die Zweckmäßigkeit auch dieser Form zweifelhaft. Ich möchte einfach vorschlagen, davon abzusehen. Die Sonn- und Festtage kirchlich zu feiern, das ist die eigentliche Meinung, die „Vorschrift" sieht vielleicht Manchen aus wie Staatskirchenpolizei, d. h. als wollte man einen Nichtfeiernden sofort greifen und festnehmen. Das ist aber nicht gemeint und es genügt daher das Wort „kirchlich" vollständig.

Präsident v. Schönfels: Soll ich das als einen Antrag annehmen?

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich bitte darum.

Präsident v. Schönfels: Herr Oberhofprediger Dr. Liebner trägt darauf an, daß im fünften Punkt bei §. 13 folgende Veränderung eintrete: Es soll nicht heißen: „die Sonn- und Festtage nach Vorschriften der Kirche zu feiern", sondern: „die Sonn- und Festtage „kirchlich" zu feiern". Wird dieser Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich.

Es hat nun zunächst Herr v. Welck das Wort.

Freiherr v. Welck: Es kann anmaaßend erscheinen, wenn ich meinem hochwürdigen Herrn Nachbar in Bezug auf den ersten Punkt in Betreff des vielberegten Wortes „fleißig" widerspreche. Nämlich ich bleibe dabei stehen, daß die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und den Gnadenmitteln der Kirche keine Pflicht, sondern ein Recht ist und als Recht ist es aufgeführt in §. 11, wo es heißt: „die Rechte der Kirchengemeindeglieder bestehen in der unbeschränkten Theilnahme an den Heilsanstalten der Kirche". Fällt also hier das Wort „fleißig" oder ein anderes Wort, was denselben Sinn hat, weg, so kann auch dieser ganze Satz hier wegfallen; denn er steht schon in §. 11, wo er als Recht aufgeführt ist. Ferner muß ich mich damit einverstanden erklären, was Seiten des Herrn Regierungscommissars gesagt worden ist und jenes oft angeregte Wort aus demselben Gesichtspunkt beurtheilen, den er erwähnte. Man hat nämlich die Befürchtung geäußert, daß das Wort „fleißig" zu Willkür und allzustrenger Auslegung Veranlassung geben könnte und ein Parochian, wenn er zwei oder drei Mal dem öffentlichen Gottesdienste nicht beigewohnt hätte, für einen Kirchenverächter ausgeschrien werden könnte. Wenn aber das Wort „fleißig" wegfällt und blos dort steht: „an dem öffentlichen Gottesdienste und den Gnadenmitteln der Kirche Theil zu nehmen verpflichtet", so darf er auch nicht ein Mal wegbleiben und der Pfarrer könnte ihm dann schon das zweite Mal den Genuß der Sacramente verweigern. Das ist die Ursache, warum ich bei der früheren Ansicht stehen bleibe. Was die zweite Veränderung betrifft, so könnte ich mich damit einverstanden erklären, daß das Wort „kirchlich" in dem Satze V. eingeschaltet würde.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich habe den Antrag des Herrn Rittner nicht unterstützt, weil mir die Worte: „nach den Vorschriften der Kirche" unbedenklich erschienen sind. Die Pflichten, welche in §. 13 erwähnt sind, sind lediglich moralische Pflichten, welche den Kirchenmitgliedern nahe gelegt werden; sie sind durch Strafen in keinerlei Weise dazu anzuhalten. Verändert man aber den Ausdruck „Vorschriften der Kirche" in „gesetzliche Bestimmungen", so sind in diesen auch die polizeilichen Anordnungen der Staatsgewalt mit enthalten, welche mit Strafandrohungen verbunden sind. Es würde also diese Strafgewalt mit in die Kirchenordnung hineingebracht, was eben nicht geschehen soll und es wird das Polizeigesetz in die Kirchenordnung mit verflochten, welches eben nicht mit hinein verflochten werden soll.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich weiß nicht, ob ich den letzten Sprecher richtig verstanden habe; aber meines Wissens bestehen von Seiten des Staates Strafen für Die, welche die Sonn- und Feiertage nicht feiern; denn wer etwas Störendes vornimmt, wird vom Staate bestraft. Aber das soll Nichts ausmachen; ich will meine subjective Ansicht aufgeben, nach welcher ich allerdings immer noch glaube, daß das vorgeschlagene Wort: „nach Maaßgabe des Gesetzes" besser wäre, als: „kirchlich". Allein ich habe gesehen, daß der Vorschlag des Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner vielmehr Anklang in der Kammer gefunden hat und bin daher gern bereit, meinen Antrag zurückzuziehen und mich dem seinigen anzuschließen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, daß Herr Rittner seinen Antrag zurückzunehmen wünscht und da derselbe Eigenthum der Kammer geworden ist, so frage ich, ob sie dessen Zurückziehung genehmigt? — Einstimmig Ja.

Es würde daher dieser Antrag nun nicht mehr zur Abstimmung gelangen können.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich wollte nur auf die Frage meines geehrten Herrn Nachbars, warum die unter 2) verzeichneten Momente hier wiederholt würden, da sie doch schon zu den Rechten der Mitglieder der Kirchengemeinden gehörten, antworten: eben deswegen werden sie wiederholt, weil die Ueberschrift heißt: „Pflichten". Deshalb bleibe ich auch dabei, das Wort: „fleißig" fallen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, so schließe ich die Debatte über §. 13, indem ich dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheile.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich bin durch die jetzt geschlossene Berathung erst auf die Wichtigkeit des Wortes „fleißig“ aufmerksam geworden. Ich gestehe, ich habe es nicht für so wichtig gehalten. Ich habe geglaubt, es solle nur im Allgemeinen eine Ermahnung ausdrücken, die Kirche fleißig zu besuchen, ungefähr so, wie wenn man einem jungen Studenten ein Stipendium bewilligt und er kommt, um sich zu bedanken, man dann sagt: nun, Sie werden gewiß die Collegien recht fleißig besuchen. Daraus folgt aber doch nicht, daß man sich nun jeden Tag an die Thüre stellt und sieht, ob er auch in das Collegium geht. Oder wie wenn ein Bekannter zum Andern sagt: lieber Freund, kommen Sie doch bald einmal zu mir; besuchen Sie mich recht fleißig. Wie gesagt, ich habe den Ausdruck, die Kirche fleißig zu besuchen, nur für einen stylistischen Wohlklang gehalten. Aber darauf muß ich doch aufmerksam machen: eine Zwangspflicht ist in dem Paragraphen nirgends enthalten; Strafen sind nirgends ausgesprochen für Diejenigen, welche dieser Ermahnung nicht folgen, oder welche einen christlich-sittlichen Lebenswandel nicht führen; eine Strafe ist auch nicht einmal gegen Die ausgesprochen, welche ihre Ehe nicht nach christlichem Gebrauch einsegnen lassen, obwohl Strafen für Diejenigen vorhanden sind, welche im Concubinat leben. Es ist nicht einmal eine bestimmte Zwangsvorschrift gegen Die vorhanden, welche die Kindtaufe unterlassen; was zum Beweise dafür dient, daß das Alles an sich schon bisher so sehr als Vorschrift der Kirche angesehen wurde, daß man gar nicht bezweifelte, daß das als Pflicht Anerkannte beibehalten werden müsse, ohne daß der Staat besondere Zwangsmittel anwendete. Ich werde daher für meinen Theil für das Wort „fleißig“ stimmen; wenn es aber Jemand für bedenklich finden sollte, daß er glaubte, deshalb gegen die ganze Kirchenordnung stimmen zu müssen, so wäre es besser, das Wörtchen fallen zu lassen. Was den zweiten Wunsch des Herrn Abg. Rittner anlangt, welcher zu einem bestimmten Antrag geführt hat, so erinnere ich daran, daß unter den Vorschriften der Kirche Nichts weiter zu verstehen ist, als die alte, ehrwürdige, hergebrachte Ordnung der Kirche. Das ist doch z. B. ohne alle Frage eine Vorschrift der Kirche, daß die drei hohen Festtage, das Osterfest, Pfingstfest und Weihnachtsfest von Anfang an gefeiert worden sind und gefeiert werden müssen, und ebenso die Sonntage. Wie würde sich das nun ausnehmen, wenn man das erst durch ein Gesetz einführen und vorschreiben wollte. Es ist das ja eine alte Vorschrift der Kirche. Gegen das Wort „kirchlich“ würde ich kein großes Bedenken finden; ich sehe aber auch wirklich keinen großen Gewinn dabei. Kirchlich feiern kann man auch so verstehen: nach den Vorschriften der Liturgie und Agende. Es steht aber hier: „nach den Vorschriften der Kirche“ und der Sinn, den ich hineingelegt habe, soll bezeichnen: nach der alten Ordnung, nach der Gewohnheit der Kirche. Will aber die geehrte Kammer das Wort: „kirchlich“ dafür einschalten, so glaube ich, wird kein großer Verlust daraus entstehen. Die Besorgniß des Herrn Rittner, daß die Kirche Etwas anordnen könne, was gegen das Bekenntniß wäre, wird sich jedenfalls nicht verwirklichen; denn die Oberaufsicht des Staats in Kirchensachen würde dann jedenfalls einund entgegentreten. Wollte die Kirche Etwas anordnen, was gegen die kirchlichen Vorschriften oder selbst gegen die Staatsgesetze wäre, so würde die Staatsgewalt das vollkommene Recht haben, dasselbe zu hindern. Das Uebrige überlasse ich der Abstimmung.

Staatsminister v. Falkenstein: Herr Präsident! Erlauben Sie mir nur einige Worte über diese beiden Punkte hinzuzufügen zu dürfen. Was einmal das Wort: „fleißig“ betrifft, so habe ich die Entscheidung der geehrten Kammer darüber anheimzustellen. Ich muß gestehen, es ist bei uns auch nicht ein Mal davon geredet worden, geschweige denn, daß das Wort mit einer besonderen Absicht hereingesetzt worden wäre. Man hat sich dasselbe vielmehr als so selbstverständlich gedacht, daß ich überrascht worden bin, daß man daran überhaupt Anstoß genommen hat. Gleichviel ob es nun aufgenommen werde oder nicht, so ist nur zu wünschen, daß das Wort „fleißig“ geübt und die Kirche recht fleißig besucht werden möge. Was den zweiten Punkt betrifft, den Antrag des Herrn Oberhofpredigers Dr. Liebner, so würde dagegen durchaus kein Bedenken obwalten. Wiederholen aber muß ich zur Beruhigung des Herrn Rittner, daß die Sache, wie sie vorhin angedeutet worden ist, sich verhält und daß es etwas ganz Anderes ist, was das Mandat über die Sabbathfeier vorschreibt und das, was die hier fraglichen Worte bezeichnen.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Oberhofprediger Dr. Liebner würde noch das Wort zu erhalten haben zu Aufklärung eines Mißverständnisses.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Der geehrte Herr Vicepräsident bemerkte, daß man das Wort: „kirchlich“ auch auf das Liturgische beziehen könnte. Ja gewiß, auch auf die Theilnahme an der Liturgie, Predigt und sofort. Aber ich will auch, daß es bezogen werde als Gegensatz zu dem Unkirchlichen. Niemand soll die Sonn- und Festtage unkirchlich feiern. Das ist klar und auch populär. Er soll sie nicht verschänden durch Handlungen und Dinge, welche in die Wochentage gehören oder überhaupt unzulässig sind.

Präsident v. Schönfels: Wir können nun zur Abstimmung übergehen. §. 13 ist zur unveränderten Annahme empfohlen. Es sind aber im Laufe der Discussion zwei Anträge zu demselben aus der Kammer einge-

bracht worden. Der erste, gestellt vom Herrn v. Schönberg, ging dahin, das Wort: „fleißig" aus dem zweiten Punkte zu entfernen, der zweite, gestellt vom Herrn Oberhofprediger Liebner, will aus dem fünften Punkte die Worte: „nach den Vorschriften der Kirche" mit dem Worte: „kirchlich" vertauscht sehen. Ich werde daher vorbehältlich der Abstimmung über die beiden Anträge den Paragraphen selbst zur Abstimmung bringen und frage, ob Sie demselben nach dem Antrage ihrer Deputation ihre Zustimmung schenken? — Einstimmig Ja.

Weiter frage ich, ob die Kammer, dem Antrage des Herrn v. Schönberg Folge zu geben gemeint sei? — Mit 24 gegen 11 Stimmen angenommen.

Schenken Sie auch dem Antrag des Herrn Oberhofpredigers Dr. Liebner, demzufolge anstatt „nach den Vorschriften der Kirche" gesetzt werden soll: „kirchlich", ihren Beifall? — Wird mit 27 Stimmen gegen 8 bejaht.

Ist die Kammer §. 13 in der nunmehr beschlossenen Maaße anzunehmen gemeint? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 14.

Austritt aus der Kirchengemeinde.

Jeder, der das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich nicht zur evangelisch-lutherischen Kirche bekennen oder von ihrem Bekenntniß sich lossagen will, kann unter den in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Bedingungen aus der Kirche austreten. Mandat, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, vom 20. Februar 1827 (Gesetzsammlung Seite 30).

Ueberdies tritt der, welcher seinen Wohnsitz aus dem Kirchenbezirke verlegt, aus der besonderen Kirchengemeinde aus.

Besondere Motiven sind hierzu nicht vorhanden. Auch die Deputation hat Nichts erinnert und beantragt unveränderte Annahme.

Präsident v. Schönfels: Sofern hierüber Niemand das Wort ergreift, so frage ich die Kammer, ob sie §. 14 nach Anrathen der Deputation unverändert anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 15.

Folgen des Austritts.

Mit dem Austritt aus der Kirchengemeinde erlöschen alle Rechte an und alle Pflichten gegen dieselbe, solche ausgenommen, welche noch aus der Zeit herrühren, wo die Mitgliedschaft bestand. Insbesondere haben die Austretenden keinerlei Ansprüche an das Vermögen der Kirchengemeinde, der Kirche und der kirchlichen Stiftungen.

Wird infolge solcher Austritte eine Kirchengemeinde ganz aufgelöst, so hat das Ministerium des Cultus die Verwaltung des Vermögens der Kirche und der kirchlichen Stiftungen zu übernehmen, bis sich in dem betreffenden Kirchenbezirke wieder eine evangelisch-lutherische Kirchengemeinde gebildet hat, der dann dieses Vermögen zurückzugeben ist. Die Zinsen des Stammvermögens können bis dahin von dem Ministerium des Cultus für andere evangelisch-lutherische Kirchengemeinden verwendet werden.

Die Motiven sagen:

Zu §. 15.

Wenn der Fall sich ereignen sollte, daß eine evangelisch-lutherische Kirchengemeinde durch den Uebertritt aller Mitglieder zu einer anderen Confession ganz aufgelöst würde, so könnten die Uebergetretenen keine Ansprüche mehr an die für die Zwecke der evangelisch-lutherischen Kirche bestimmten Fonds machen. Es würden diese Fonds vielmehr diesen Zwecken, und zwar zunächst in dem Bezirke, dem sie bis dahin gedient hatten, vorbehalten bleiben müssen. Da jedoch die längere Ansammlung von Zinsen nach Umständen nutzlos wäre, so ist das Kirchenregiment gewiß für befugt zu achten, diese Zinsen für andere evangelisch-lutherische Kirchengemeinden zu verwenden, indem hierdurch Niemand in seinen Rechten beeinträchtigt, der Zweck aber, für welchen die betreffenden Fonds gestiftet sind, in einem weiteren Kreise gefördert wird.

Der Bericht sagt:

Bei

§. 15

könnte es Bedenken erregen, Austretende — Einzelne, Gemeinden oder Gemeindetheile — ohne nähere Bestimmung und Vorbehalt zur Erfüllung von Pflichten für verbindlich zu erklären, welche noch aus der Zeit der Mitgliedschaft herrühren, also auch zum fortwährenden Entrichten von Beiträgen zu einer Gemeindeschuld, deren Abtragung auf eine längere Reihe von Jahren im Voraus repartirt worden ist. Da jedoch dieser Zweifel im einzelnen Falle nach gemeinrechtlichen Regeln entschieden werden würde, hiernach aber der Austretende nur verbunden sein kann, zu Anlagen beizutragen, welche zur Zeit der Mitgliedschaft ausgeschrieben waren, oder Reste nachzuzahlen, die er selbst verhangen hatte, so hat die Deputation unterlassen, obigem Bedenken Folge zu geben, rathet vielmehr an, sich mit dem Paragraphen einverstanden zu erklären.

Die Deputation rathet also die unveränderte Annahme an.

Präsident v. Schönfels: Insofern Niemand über §. 15 zu sprechen wünscht, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation mit demselben einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 16.

Verwaltungsrecht der Kirchengemeinde.

Jede Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Angelegenheiten, das Vermögen ihrer Kirche und das Vermögen der kirchlichen Stiftungen bei solcher unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Kirchenpatrons und unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten.

Wo jedoch die Verwaltung des Vermögens einer Stiftung durch den Stifter geordnet ist, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

Die Motiven sagen zu diesem Paragraphen Nichts. Der Deputationsbericht sagt:

Zu §. 16.

Mit §. 16 erklärte sich die Minorität der Deputation, v. Römer, Dr. Lechler, Pfotenhauer, anfangs einverstanden. Die übrigen Mitglieder wollen zwar den Kirchengemeinden das Recht der Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten und des durch ihre eigenen Anlagen aufgebrachten Vermögens keineswegs streitig machen, erkennen jedoch den Kirchengemeinden ein Recht der Verwaltung des Kirchenvermögens und des Vermögens der kirchlichen Stiftungen, mithin auch des Pfarr- und Schullehns, nicht zu. Auch bei wiederholter Berathung über diesen Paragraphen und Vernehmung mit dem königlichen Commissar ist hierüber eine Vereinbarung in der Deputation nicht erlangt worden.

Die Minorität bleibt daher dabei stehen, vorzuschlagen:

1) daß der erste Satz des Paragraphen unverändert anangenommen werde;
2) daß einem von dem königlichen Commissar vorgeschlagenen Zusatze des Inhalts beigetreten werde:

„In die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauch und Unterhalt angewiesenen Grundstücke darf der Kirchenvorstand nicht eingreifen."

Hiernächst kam noch in Frage

3) anstatt des Schlußsatzes eine in der jenseitigen Deputation beschlossene Fassung anzunehmen, welche so lautet:

„Insoweit jetzt schon besondere Beamte zur Verwaltung des Kirchenvermögens bestehen, bewendet es ohne sonstige Schmälerung des Wirkungskreises des Kirchenvorstandes ebenso, als wo die Verwaltung des Vermögens durch den Stifter geordnet ist, bei den getroffenen Bestimmungen."

Die Minorität vermochte es jedoch nicht, sich mit diesem Vorschlage zu vereinigen, giebt vielmehr dem Schlußsatze, wie er in der Vorlage enthalten, den Vorzug und beantragt, §. 16 unverändert und nur mit dem oben sub 2 gedachten Zusatze anzunehmen.

Die Majorität, bestehend aus: v. Beschwitz, v. Zehmen, v. Erdmannsdorff und dem Referenten, vermag jedoch diesen Vorschlägen nicht, wenigstens nicht allenthalben beizustimmen, und zwar aus folgenden Gründen:

Ist auch zuzugeben, daß es billig und wünschenswerth sei, jeder Kirchengemeinde die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zu überlassen und ihr eine gewisse Aufsicht auf das Kirchengut einzuräumen, um auch dadurch, wie die Motiven Seite 50 sagen, den kirchlichen Sinn, oder vielmehr wohl richtiger „das Interesse für die Angelegenheiten der Kirche", zu beleben, so steht doch die Bestimmung des §. 16, durch welche dieses Selbstverwaltungsrecht auch auf das Vermögen der Kirchen und der mit denselben verbundenen Stiftungen ausgedehnt wird, mit der bisherigen Verfassung so sehr in Widerspruch, daß dadurch das Wesen und die Bestimmung der kirchlichen Stiftung selbst fast ganz verändert und für die Zukunft in Gefahr gebracht wird.

Nach bisheriger Verfassung,
cfr. Weber, Kirchenrecht, ed. 1845,
§. 95 Seite 573,
§. 97 „ 579,
§. 108 „ 688,

lag die Verwaltung des Kirchenvermögens im engeren Sinne, d. h. also das Kirchenärarium, bestehend aus Baarschaft, Capitalien und Einkünften, zunächst und unmittelbar den Kirchenvorstehern oder Kirchvätern oder Kastenvorstehern ob, und zwar unter Aufsicht a) des Pfarrers, b) der Kircheninspection, c) der vorgesetzten Consistorialbehörde.

Die Erledigung der Landesgebrechen vom 22. Juni 1661, §. 15, macht es den Superintendenten und Gerichtsherren, das ist den Patronen, ausdrücklich zur Pflicht, tüchtige Personen zu Einnehmern und Verwaltern der Kirchen- und andern geistlichen Stiftungen zu bestellen, von ihnen getreue Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu erfordern und wenn sich Mängel fänden, dieselben zu justificiren. Aehnliches bestimmen die Generalartikel von 1580 art. XXXV. §. 1, wo es heißt: „Die Kirchenväter sollen über Einkommen und Ausgaben richtige Register halten und dasselbe jährlich von ihrem Erbherrn, Pfarrer, Richter und Aeltesten der Gemeine, in Gegenwart des ordentlichen Visitatoris verrechnen." Es sind daher die von den Superintendenten und Patronen bestellten Personen jetzt die wirklichen Verwalter der Kirchenstiftung und haben dieselben unter der Aufsicht des Superintendenten und Patron Einnahme und Ausgabe zu besorgen. So ist es bis in die neuesten Zeiten in Ansehung der Kirchväter, ihrer Ernennung, Verwaltung, Rechnungsführung und Beaufsichtigung ohne Veränderung geblieben. Es läßt sich nicht annehmen, daß diese beinahe 300jährige Einrichtung blos in einer zufälligen Ansicht ihren Grund gehabt, welche man ohne Bedenken und Nachtheil auch wieder ändern und mit einer andern vertauschen könne. Vielmehr beruhete diese Einrichtung auf der hohen Achtung, welche man vor dem aus Stiftungen herrührenden Kirchenvermögen von jeher hatte, man betrachtete Kirche und Stiftung selbst als eine rechtliche Person für sich, als ein Rechtssubject, welche ihr eigenes Eigenthum, ihre eigene selbständige, rechtliche Existenz habe. Und wenn der Stifter das Vermögen der Kirche zum Besten Anderer zugleich zu wohlthätigen Zwecken bestimmte, wenn er verordnet hatte, daß die sich aus eigenen Mitteln selbst erhaltende Kirche von einer Gemeinde zu ihrem Gottesdienst benutzt werden solle, so mußte nach dieser Bestimmung der Kirche ihre Selbständigkeit um so mehr gewahrt werden, es mußte um so mehr dafür gesorgt werden, Denjenigen, welche die Wohlthat der Stiftung empfingen, nicht auch zugleich die Verwaltung selbst in die Hände zu geben, es mußte um so mehr darauf gedacht werden, die eines besondern Schutzes bedürfende stiftungsmäßige Person und Diejenigen, welche von ihr Nutzen zogen, sorgfältig getrennt zu halten, damit jeder Gedanke an eine eigennützige Verwendung, an eine eigenmächtige Erweiterung der gestifteten Wohlthat gleich von vornherein fern gehalten werde.

Aus diesem Grunde ist es wohl auch in Sachsen bisher nie vorgekommen, daß man einer Kirchengemeinde die Verwaltung des Vermögens ihrer Kirche und der damit verbundenen Stiftungen übergeben hätte, im Gegentheil hatte man von der Unverletzlichkeit und Unantastbarkeit der kirchlichen Stiftungen stets eine zu hohe Anschauung, als daß man die Verwaltung derselben dem Gesammtwillen einer Gemeinde hätte übergeben sollen. Enthält auch der gegenwärtige Entwurf §. 41 wohl Bestimmungen genug, um das Vermögen der Kirchen und Stiftungen vor Eingriffen zu schützen, so ist und bleibt es immer der daraus hervorgehenden sehr nahe liegenden Consequenzen wegen gefähr-

lich, den Grundsatz zur Geltung kommen zu lassen, daß den Kirchengemeinden die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen selbst und wie §. 37 sub 4 sagt, „unmittelbar" zustehe. Der Entwurf gewährt hiermit den Kirchengemeinden in freigebiger Weise ein ganz neues Recht, welches ihnen nie zustand, ein Recht, welches das Kirchenregiment den Patronen und den Kircheninspectionen früher nie und mit vollem Recht nie würde zugestanden haben. Jemehr der ganze Entwurf darauf berechnet ist, den Kirchengemeinden und ihren Vorständen eine größere Selbständigkeit zu gewähren, destomehr könnten künftig im Laufe der Zeit und besonders zu gewissen Zeiten Umstände eintreten, wo es den Kirchenbehörden sehr schwer werden würde, dem Streben nach noch größerer Selbständigkeit Schranken zu setzen. Die im Jahre 1845 eingereichte Glauchauer Petition, Landtagsacten 1845, Beilage zur II. Abtheilung 1. Band, Seite 722, warnte schon damals vor ähnlichen Tendenzen, obgleich sie eine Vereinfachung in der hergebrachten, schwerfälligen, kostspieligen und das Kirchenvermögen schmälernden Verwaltung als ein Bedürfniß anerkannte; stellte es aber als sehr bedenklich dar, wenn die Verwaltung des Kirchenvermögens ausschließlich und lediglich Gemeindesache würde,

„was bei einem Hinblick auf den vorwaltenden Anklang, welchen in unserer Zeit alle blos materiellen Bestrebungen und Interessen finden, wohl kaum einer weiteren Auseinandersetzung bedürfen möchte".

Die Majorität muß daher ihre Ueberzeugung dahin aussprechen, daß §. 16, sowie er gefaßt ist, bedenklich sei, und daß sich der vorliegende sonst anerkennenswerthe Zweck in unschädlicher Weise durch folgende Fassung erreichen lassen dürfte:

§. 16.

„Jede Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Angelegenheiten unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Kirchenpatrons und unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten.

Das Vermögen der Kirche jeder Parochie und der bei solcher vorhandenen Stiftungen ist nach bisheriger Verfassung von den Kirchvätern oder Kastenvorstehern, oder wo dazu in Städten besondere Beamte bestellt sind, von diesen unter der geordneten Aufsicht zu verwalten. Wo jedoch die Verwaltung des Vermögens einer Stiftung durch den Stifter geordnet ist, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

Die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauch und Unterhalt angewiesenen Grundstücke bleibt den Inhabern der betreffenden Stelle unter der bisher üblichen Aufsicht anheimgestellt".

So wird dem Rechte einer Gemeinde, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu verwalten, zu ordnen und unter höherer Aufsicht zu besorgen, Genüge geleistet, aber es wird der Gemeinde nicht ein neues Recht verliehen, welches ihr nicht zukommt, denn das Vermögen der Kirche, das Eigenthum der kirchlichen Stiftungen, ist nicht und war eben nie ihre eigene Angelegenheit. So wird ferner in gleicher Weise, wie nach §. 57 der Verfassungsurkunde jede Confession das Recht hat, ihre eigenen inneren kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, auch dasselbe Recht jeder einzelnen Kirchengemeinde in ihrem Bezirke zuerkannt.

Es ist nun die von der Minorität vorgeschlagene Fassung auf Seite 223 des Berichtes deutlich zu ersehen. Der Paragraph würde nach der Ansicht der Minorität bestehen aus dem ersten Satze des Gesetzentwurfes und dann aus dem Zusatze, welchen der Herr Commissar vorgeschlagen hat, der auf Seite 223 des Berichtes zu lesen ist und dann wieder aus dem letzten Satze, aus dem Schlußsatze auf Seite 6 der Gesetzvorlage. Die Fassung, welche die Majorität vorschlägt, ist auf Seite 225 und 226 des Berichtes vollständig enthalten.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer hat das Wort.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Nur ungern habe ich mich mit den beiden anderen Mitgliedern der Deputation bei diesem Paragraphen von der Ansicht der Majorität getrennt, mit welcher ich in den übrigen und in den meisten hauptsächlichsten Punkten wenigstens, geleitet von dem Wunsche, die Kirchenordnung zu Stande gebracht zu sehen, Hand in Hand gegangen bin. Es liegt mir nun ob, gegenwärtig die Gründe und Ansichten der Minorität zu rechtfertigen. Zu diesem Behufe muß ich zuvörderst das Wesen der Sache kurz constatiren. Nach der Regierungsvorlage soll — und das ist wenigstens nach meinem Bedünken eine der dankenswerthesten Bestimmungen der ganzen Vorlage, — jeder Kirchengemeinde das Recht eingeräumt werden, ihre Angelegenheiten, das Vermögen der Kirche und das Vermögen ihrer Stiftungen unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Kirchenpatrons und unter der Aufsicht der Kirchenbehörde selbst zu verwalten. Die Minorität und mit ihr die Deputation der Zweiten Kammer stimmt diesem Vorschlage bei; die Majorität dagegen will das Selbstverwaltungsrecht den Kirchenvorständen nur insofern einräumen und zugestehen, als es sich um durch Parochialanlagen aufgebrachtes und angesammeltes Vermögen handelt. Die Minorität vindicirt also mit der Regierungsvorlage und in Conformität mit der Deputation der Zweiten Kammer dem Kirchenvorstande ein freieres Selbstverwaltungsrecht, sie will ihm eine unmittelbare Betheiligung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens zugestehen. Die Majorität dagegen will dieses unmittelbare Verwaltungsrecht den Kirchenvorständen nicht eingeräumt sehen. Das, meine hochgeehrten Herren, ist das Streitobject, um welches es sich in diesem Augenblicke handelt und die Frage ist nun, welche von beiden Ansichten wohl die richtige sei und den Vorzug verdiene? Die Majorität giebt zwar zu, daß es billig und wünschenswerth sei, jeder Kirchengemeinde die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zu überlassen; sie giebt ferner auf Seite 223 des Berichtes zu, daß dadurch der kirchliche Sinn und das Interesse für die Angelegenheiten der Kirche in den Kirchengemeinden neu belebt werden könne; nichtsdestoweniger vermag sie sich doch nicht für die von der Minorität vorgeschlagene freiere Auf-

fassung und für das Selbstverwaltungsrecht zu entscheiden. Sie stützt sich dabei im Wesentlichen auf zwei Gründe und entlehnt den ersten aus der zeitherigen Verfassung und aus dem älteren Kirchenrechte, während sie den zweiten als von Rücksichten der Zweckmäßigkeit und der Vorsicht geboten erachtet. Was nun den ersten dieser beiden Gründe anlangt, so hat die Minorität von vorn herein ohne Weiteres zuzugeben, daß nach jetzgültiger Verfassung den Kirchengemeinden ein Recht zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens nicht zusteht, daß sie mit der Majorität unbedingt daran fest halte, daß an den bestehenden Rechten der piarum causarum schlechterdings etwas nicht geändert werden kann und darf; ferner daß eine Einmischung des Kirchenvorstandes in die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zum Nießbrauch und zur Unterhaltung zugewiesenen Grundstücke unstatthaft sei. Aber, meine Herren, die aus dem 16. und 17. Jahrhundert stammenden Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens durch Kirchen- und Kastenvorsteher, durch Kirchenväter mögen gewiß für ihre Zeit ihr nicht zu verkennendes Gute gehabt haben und man wird dieses Gute unbedingt anerkennen können; braucht aber dessenungeachtet nicht davor zurückzuschrecken, solches Alles durch etwas noch Besseres und noch Zeit- und Zweckgemäßeres zu ersetzen. Besser ist es aber nach den Ansichten der Minorität und jedenfalls geeigneter zur Erreichung des durch die ganze Vorlage beabsichtigten Zweckes der Neubelebung des Interesses für die Angelegenheiten der Kirche, den Gemeindegliedern durch die Kirchenvorstände eine unmittelbare Betheiligung an der Vermögensverwaltung zuzugestehen; zeitgemäßer und dem Bildungsstande unserer Tage entsprechender ist es jedenfalls, wenn man diese Vermögensverwaltung, statt sie wie nach älterem Rechte in die Hand eines einzelnen untergeordneten Beamten zu legen, dieselbe vielmehr einem Collegium überträgt, welches aus selbständigen, kirchlich-gesinnten, dem reiferen Lebensalter angehörigen, mit dem Vertrauen ihrer Gemeindegenossen beehrten Gemeindegliedern besteht, und diese Rechte durch ein solches Collegium ausüben läßt. Deshalb hat denn auch die Minorität kein Bedenken getragen, ihre Zustimmung zur Aufhebung der diesfallsigen älteren, rechtlichen Bestimmungen zu ertheilen und sich für die Schaffung allerdings eines ganz neuen Rechtes, wie solches bei Annahme des Vorschlages der Regierung im ersten Satze des §. 16 gebildet werden wird, auszusprechen; ja sie rathet sogar der geehrten Kammer dringend an, mit ihr ein Gleiches zu thun und zwar umsomehr, als die von der Majorität den Kirchenvorständen eingeräumte Selbständigkeit in der That nur eine scheinbare ist. Zur Rechtfertigung dieser meiner letzten Behauptung brauche ich nur darauf zu verweisen, daß in allen den Gemeinden, in welchen beim Vorhandensein eigenen Kirchenvermögens Parochialanlagen zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse nicht aufgebracht werden müssen, die Wirksamkeit der Kirchenvorstände, wenn der Vorschlag der Majorität maaßgebend sein sollte, niemals eintreten würde; aber in den Fällen, und diese Fälle, meine Herren, halte ich allerdings für die am häufigsten und meisten vorkommenden, wo zur Deckung des kirchlichen Bedarfs ein Theil aus den vorhandenen Mitteln des Kirchenvermögens entnommen werden kann, der andere Theil aber wiederum durch Parochialanlagen aufgebracht werden muß, daß in allen diesen Fällen, die Stellung des Kirchenvorstandes eine durchaus schiefe und unhaltbare sein würde; denn während er nach der Ansicht der Majorität in den letztgedachten Fällen, wo es sich also um Vermögen, gebildet aus den Anlagen der Parochie, handelt, berechtigt sein soll, an der Verwaltung sich zu betheiligen, soll ihm jede Betheiligung an der Vermögensverwaltung versagt sein in jenem Falle, wo es sich um Propervermögen der Kirche handelt. Welche unabsehbare Wirren bei einer so künstlichen und unnatürlichen Theilung der Vermögensverwaltung hervorgerufen werden müssen, das, meine Herren, bedarf, glaube ich, kaum noch eines näheren Beweises. Wende ich mich zu dem zweiten Grunde, den die Majorität der Deputation für ihre Ansicht aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Vorsicht entlehnt hat, so kann auch hierin die Minorität ihr in keiner Weise beistimmen. Die Majorität geht nach Ansicht der Minorität unbedingt zu weit, wenn sie behauptet, daß, weil das Eigenthum der Kirche oder das Vermögen der Kirche als Rechtssubject zu betrachten sei, nun auch dafür gesorgt werden müßte, daß die, denen die Wohlthaten einer solchen Stiftung zu Gute gingen, nicht etwa auch die unmittelbare Vermögensverwaltung in die Hände bekämen. Sie geht ferner zu weit, wenn sie behauptet, daß überhaupt die Angelegenheiten der Kirche und des Kirchenvermögens gar nicht für eine eigene Sache der Gemeinden zu halten sei und deshalb ihren Händen entrückt werden müßte. Meine Herren, ich wage die entgegengesetzte Behauptung aufzustellen; ich sage, es kann Nichts geben und giebt Nichts, was das eigenste, innerste und theuerste Wesen der Gemeinden mehr berührt, als ihre Kirche und das Vermögen der Kirche und jede Gemeinde wird es gewiß für ihre erste, heiligste und theuerste Pflicht, für Gewissenssache halten, dafür mit aller Sorgfalt zu wachen, daß die Substanz allezeit erhalten werde und ich glaube, daß von der Annahme einer zweckwidrigen oder sogar von einer eigennützigen Anwendung Seitens der Gemeinde von vorn herein hierunter gar nicht die Rede sein kann; dem Mißbrauch und vor Allem dem Mißtrauen aber, meine Herren, in der Verwaltung kann nicht besser begegnet werden, als wenn die Verwaltung nicht in die Hand eines Einzelnen, sondern in die Hand einer Gesammtheit gelegt wird, und diese Gesammtheit, die nach dem Entwurfe der Regierung und nach der Ansicht der Minorität in einem Kirchenvorstande concentrirt werden soll, giebt gewiß eine um so größere Sicherung und Gewähr, als dessen Thätigkeit unter der

beständigen Mitwirkung des Patrons und unter fortwährender Controle der Kircheninspection und der Consistorialbehörden zu erfolgen haben wird. Die Minorität wird daher von ihrem Standpunkte aus mit völliger Beruhigung jene freiere Selbstverwaltung in die Hände des Kirchenvorstandes gelegt sehen. Sie giebt der hohen Kammer anheim, ob sie sich dieser ihrer freieren Fassung anzuschließen vermag; ob sie die Ansicht der Minorität theilt, daß nur durch diese Art von Selbständigkeit am ersprießlichsten dafür gesorgt werde, daß eben, wie allseitig gewünscht wird, das Leben in den kirchlichen Gemeinden von Neuem wach gerufen und der Sinn für die kirchlichen Angelegenheiten gefördert werde.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Nostiz, dann Secretär Wimmer, dann Herr v. Zehmen.

(Mehrere Stimmen: ich bitte auch ums Wort.)

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Auch ich bin durch die Gründe der Deputation für die von ihr beantragte Aenderung des §. 16 nicht überzeugt worden. Als ersten Grund für die von ihr vertheidigte Ansicht stellt die Deputation das seit 300 Jahren bestandene Verfahren hin. Sie sagt:

„Es läßt sich nicht annehmen, daß diese beinahe 300jährige Einrichtung blos in einer zufälligen Ansicht ihren Grund gehabt, welche man ohne Bedenken und Nachtheil auch wieder ändern und mit einem andern vertauschen könne".

Nun, meine Herren, weshalb in der Zeit nach der Reformation bis vielleicht in die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts, bis zu dem Zustandekommen der Landgemeindeordnung von 1838 ein Wahlsystem nicht Platz gegriffen, ist wohl ziemlich einfach: man kannte damals in den Landgemeinden ein Wahlsystem überhaupt nicht. Die Gerichtsherren ernannten die Ortsgerichtspersonen, welche, soweit überhaupt damals eine Repräsentation der Landgemeinden existirte, dieselbe zugleich zu vertreten hatten. In gleicher Weise war es auch natürlich der Patron, der die Verwalter des Kirchenvermögens, jedoch unter Concurrenz der Superintendenten ernannte, ohne daß eine vorgängige Wahl erfolgte. Wenn ferner die Deputation sagt, daß das Vermögen der Kirche als eine selbständige, rechtliche Person betrachtet worden sei, als ein Rechtssubject, welches sein eigenes Eigenthum, seine eigene selbständig berechtigte Existenz habe und daher nicht von denen zu verwalten sei, zu deren Nutzen es bestimmt sei, so geht das zu weit; dann müßte man consequenter Weise die Patrone, welche ebenfalls in den meisten Fällen Nutzen von der Stiftung haben, von der Beaufsichtigung und von der Verwaltung dieser Stiftungen ausschließen; man müßte eben auch z. B. in Gemeinden, wo bedeutende Armenstiftungen sind, deren Verwaltung, vielfach wenigstens, den Armenräthen überlassen ist und in den Stadtgemeinden, wo allgemein zu diesem Zwecke eingesetzte Deputationen bestehen, diesen das Recht zur Verwaltung solcher Stiftungen aberkennen und dazu besonders ernannte Vertreter bestellen. Der dritte Grund, den die Deputation aufstellt, ist der, sie sagt:

„man gewährt hiermit den Kirchengemeinden in freigebiger Weise ein ganz neues Recht, welches ihnen nie zugestanden hat".

Dieser Grund erscheint mir ebenfalls nicht stichhaltig, am wenigsten bei Berathung der Kirchenordnung. Denn worauf geht denn der ganze Abschnitt, den wir jetzt berathen, hinaus als darauf, den Kirchengemeinden Rechte zu ertheilen, die sie bisher nicht gehabt haben? Der vierte Grund endlich ist die Befürchtung vor den praktischen Consequenzen. Die Deputation sagt:

„es könnten künftig im Laufe der Zeit und besonders zu gewissen Zeiten Umstände eintreten, wo es den Kirchenbehörden sehr schwer werden würde, dem Streben nach noch größerer Selbständigkeit Schranken zu setzen".

Ich bekenne, daß mir in dieser Beziehung nicht genug praktische Erfahrung beiwohnt. Ich glaube gern, daß der Majorität der Deputationsmitglieder in dieser Beziehung eine größere Erfahrung zur Seite steht und wünsche, daß diese praktischen Erfahrungen vielleicht im Laufe der Debatte etwas specieller dargelegt würden. Indessen, soweit meine praktischen Erfahrungen reichen, kann ich freilich nicht verschweigen, daß mir verschiedene Fälle bekannt sind, wo von Patronen und von der Kircheninspection ernannte Kirchenväter nicht allein die Einnahmen des Kirchenärars zu ihrem eigenen Nutzen verwendet, sondern auch einen Theil des Grundstücks selbst dilapidirt haben. Ich gebe zu, daß, wenn der Patron selbst an Ort und Stelle ist, wenn er sich um die Angelegenheiten des Kirchenvermögens bekümmert, wenn er das Glück und das Geschick hat, die rechten Männer zu finden, es um die Sache vielleicht gut und unter Umständen sogar besser bestellt sein kann, als wenn die Wahl der Verwalter eines Kirchenvermögens durch die Gemeinden stattfindet. Ist dies aber nicht der Fall, so kann sich der Patron vielleicht nicht darum bekümmern, oder thut es nicht, ist die Ernennung der Kirchenväter ganz in die Hand der Kircheninspection gegeben, so frage ich, was ist die Folge? Die Kircheninspection d. h. hier in der Regel, das Gerichtsamt, fragt vielleicht den Pfarrer. Indessen ist dies keinesweges immer der Fall, sondern meistens wird der Gerichtsamtmann den Gemeindevorstand oder Ortsrichter ins Gerichtsamt kommen lassen, wird ihn fragen, welche Personen er dazu vorschlägt und auf Grund dieses, von einer einzelnen Person ausgegangenen Vorschlages dem Superintendenten die zu ernennenden Kirchenväter in Vorschlag bringen und auf diese Weise werden sie bestellt. In diesem Falle bekenne ich offen, gewährt mir die Wahl derjenigen Personen, welche das Kirchenvermögen zu verwalten haben, durch die Gemeinde, die fortdauernde Controle und Beaufsichtigung

durch die Gemeinden eine größere Garantie als die bisherige Modalität. Ferner, meine Herren, was würden für praktische Consequenzen aus der von der Deputation vorgeschlagenen Theilung hervorgehen? Wir würden dann in den Parochien einen Gemeinderath und einen Gemeindevorstand an der Spitze haben; wir würden — wenigstens in vielen Parochien — einen Armenrath und Armenvorstand haben, ferner einen Kirchenvorstand und Schulvorstand, schließlich würden wir auch noch Kirchenväter haben. Nun frage ich Sie, wo sollen wir in kleinen Parochien die geeigneten Persönlichkeiten zu Verwaltung aller dieser Gemeindeämter erlangen? Häufig würde es darauf hinauslaufen, daß dieselben Personen in allen diesen Behörden (wenn man sie so nennen will), in diesen Wahlcollegien sitzen und vielfach würden grade die Personen, welchen diese Aemter übertragen sind, in ihrer eigenen Competenz zweifelhaft werden, so daß sie schließlich nicht wüßten, wo hinaus. Endlich möchte ich mir aber noch erlauben, darauf hinzuweisen: ich glaube auch, die Majorität der Deputation ist damit einverstanden, daß es wünschenswerth sei, den Kirchengemeinden namentlich beim Beschließen über Erhebung und Veranlegung der Parochiallasten eine größere Betheiligung zu verschaffen. Nun frage ich sie aber, wie kann eine Kirchengemeinde darüber, ob es nothwendig sei, Kirchenanlagen zu erheben, beschließen, wenn sie nicht genaue Einsicht in die Verwaltung des Kirchenvermögens hat? Die kann sie sich vielleicht blos von den Kirchvätern erbitten, aber nach dem Antrage der Majorität, scheint mir wenigstens, kann sie dieselbe nicht verlangen, jedenfalls hat sie keine Controle und keinen Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und es entsteht dasselbe Verhältniß, wie gegenwärtig, wo die Gemeindemitglieder sagen: Ja! wir sollen die Anlagen zahlen; wir wissen aber gar nicht, was mit den übrigen Einkünften wird, und ob dieselben nothwendig sind. Es tritt dasselbe Verhältniß ein, wie es in der alten sächsischen Steuerverfassung bestand, wo die Stände die Steuern zu votiren hatten, ohne zu wissen, ob sie nothwendig waren.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Zur Berichtigung! Es muß hier wohl ein Irrthum zu den Einwendungen des Herrn Abg. v. Nostiz Veranlassung gegeben haben, indem er sagte, die Majorität wollte dem Kirchenvorstand zwar das Recht überlassen, Kirchenanlagen zu beschließen, auf deren Ausschreibung anzutragen und selbige auch zu verwalten und zu verwenden; sie wolle ihm aber keine Mitaufsicht beim Kirchenvermögen und dessen Verwaltung einräumen. Gerade das Gegentheil steht ganz deutlich in unseren Motiven und ferner beim §. 37. Es ist das ein Haupterforderniß, welches wir als nöthig betrachten, daß die Kirchenvorstände bei der Verwaltung des Kirchenvermögens eine Mitaufsicht, eine Mitwirkung haben, eine Einsicht in den Zustand des kirchlichen Vermögens und in die Verwaltung und Alles, was sie billigerweise verlangen können. Das steht überall ausdrücklich beim 16. und 37. Paragraph. In §. 37 haben wir beantragt: „Mitwirkung bei der Verwaltung, sowie bei der Beaufsichtigung des Vermögens", ferner im dritten Punkte des §. 37: „Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch." Es würde also dem Kirchenvorstande nicht nur vollständige Einsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens zustehen, sondern auch Anträge jeder Art über eine zweckmäßige oder Erinnerungen gegen unzweckmäßige Verwaltung. Das liegt ganz offenbar vor; hieraus könnte nicht das allermindeste Bedenken gegen unsern Antrag entnommen werden. Ich behalte mir jedoch die Rechtfertigung des Deputationsgutachtens hinsichtlich der Einwendungen, welche wirklich einen Grund haben, vor, bis die Debatte ihren Gang genommen hat. Aber dieser Einwand war gänzlich ohne Grund.

Secretär Wimmer: Nur wenige Worte, nachdem die beiden Herren Vorredner das vorgebracht haben, was ich in dieser Sache gegen das Majoritätsgutachten auszusprechen beabsichtigte. Ich halte die Bestimmungen des Regierungsentwurfs für einen ganz consequenten Ausfluß der Bestimmungen des §. 3, der von der Kammer bereits angenommen worden ist und nach welchem die Kirchengemeinden ihre Verhältnisse selbständig ordnen und verwalten sollen. Die Besorgnisse, welche die Majorität der Deputation aufstellt, dürften alle verschwinden, theils wegen der collegialischen Zusammensetzung des Kirchenvorstands, theils wegen der im Gesetzentwurfe vorbehaltenen Beaufsichtigung desselben, theils durch den Zusatz, der von der Minorität sub 2 zu diesem Paragraphen beabsichtigt wird. Durch den Vorschlag der Majorität der Deputation wird jedenfalls das, was sie beabsichtigt, nämlich völlige Sicherstellung des Kirchenvermögens, nicht erreicht. Es soll nach ihrem Vorschlage bei der bisherigen Verfassung bewenden; es sind aber auch mir mehrfache Beispiele bekannt geworden, wo bei der jetzigen Einrichtung das Kirchenvermögen bedeutend geschmälert worden ist und dasselbe Verluste erlitten hat. Ich halte die neuprojectirte, quästionirte Verfassung für bei weitem besser, als die bestehende und werde daher für das Gutachten der Minorität stimmen.

Kammerherr v. Zehmen: In der Hauptsache hat der Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer richtig die Meinungsverschiedenheit zwischen der Mehrheit der Deputation und der Minderheit dargelegt. Wenn in dem §. 16 der Grundsatz der Selbständigkeit der Gemeinden in Beziehung auf die Verwaltung ihrer Angelegenheiten aufgestellt worden ist, so will ich zunächst nur bemerken, daß allerdings dieser ganze Grundsatz wenig zu bedeuten hat und nicht sehr gefährlich ist, so lange die weiteren Bestimmungen des §. 41 des Entwurfs unverändert stehen bleiben. Zu unterscheiden

ist allerdings zunächst auch nach unserer Ansicht zwischen denjenigen Kassen, welche die Gemeinden selbst durch ihre Beiträge füllen, den sogenannten Anlage- oder Baucassen. In Beziehung auf diese sollen sie ganz selbständig die Verwaltung haben. Sie sollen aber ihre Angelegenheiten auch nach unserer Ansicht selbständig verwalten; aber allerdings nicht in Stiftungsverwaltungen übergreifen. Wir wollen ihnen eine Mitwirkung, eine Controle einräumen bei den Verwaltungen der kirchlichen Stiftungen, des Kirchenärars und der vorhandenen, etwaigen annectirten Stiftungen; aber eine selbständige, unmittelbare Verwaltung haben wir ihnen hier nicht zugestehen wollen. Es hat uns zu dieser Ansicht geführt, erstens die Betrachtung, daß eine Corporation nicht geeignet ist, eine selbständige, unmittelbare Verwaltung zu führen. Die Verwaltung einer Casse, eines Aerars kann nur ein Einzelner führen. Der Kirchenvorstand kann diesen Einzelnen controliren, das geht; aber der ganze Kirchenvorstand kann nicht unmittelbar verwalten. Nun sagt zwar der Entwurf weiterhin, der Kirchenvorstand soll aus seiner Mitte einen Verwalter der kirchlichen Stiftung bestellen. Aber, meine Herren, da tritt immer wieder der Uebelstand ein, daß der Verwalter nur aus der Mitte der Corporation von dieser selbst gewählt werden soll, die eben die Controle führen soll und das halte ich nicht für eine zweckmäßige Einrichtung. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß durch so schroffe Hinstellung des Grundsatzes, daß die Kirchengemeinde ein Recht erhalten solle, künftig das Kirchenärar, geistliche und Schulstiftungen selbständig zu verwalten, leicht sie zu weitergehenden Forderungen geführt werden müsse. Wir haben schon vielfach gesehen und erlebt, wie geneigt manche Gemeinden sind, hierin sehr zum Nachtheile der Kirche überzugreifen. Die Wünsche nach Theilung der Kirchengüter, der geistlichen Stiftungen und dergleichen sind nicht neu und mir will allerdings scheinen, als ob dies wenigstens ein sehr gefährlicher „Bildungsgrad unserer Zeit" wäre und ich mag diesen gefährlichen Bildungsgrad unserer Zeit nicht begünstigen.

Freiherr v. Biedermann: Ich werde mit der Regierungsvorlage und beziehendlich der Deputation stimmen. Die Gründe, welche Letztere für ihre Meinung angeführt hat, erscheinen auch mir schlagend; ich führe aber auch noch einen andern an. Ich hoffe nämlich, daß durch die Bestimmung, welche der Gesetzentwurf enthält, viele Mißgriffe und manche Verschwendung vermieden werden soll, welche jetzt, wo die Behörde Alles in die Hand nahm, Alles selbständig ordnete und zum Theil in bedauerlicher Weise ausbeutete, abgeschnitten wird. Ich will zum Beleg dieser meiner Worte einen Fall anführen, der prägnant und mir bekannt worden ist. In einer Parochie meines ehemaligen Bezirks beschloß die Kircheninspection auf den Antrag eines königlichen Forstbeamten, welcher mit Aufsicht über das Kirchen- und Schulholz betraut war, ein Stückchen Holz, welches zu dem Schullehen gehörte, in der Größe von 1 — 1⅛ Acker abzutreiben. Gegen diesen Beschluß widersprach sowohl der Patron als die Gemeinde, weil sie denselben in hohem Grade unzweckmäßig fanden. Die Sache ging an die Kreisdirection, welche für die Kircheninspection entschied, blos deshalb, weil sich, wie sich nachher herausstellte, ein königl. Forstbeamter, der als Sachverständiger zu betrachten sei, dies beantragt habe. Der Erfolg war ein höchst unzweckmäßiger; das Holz war im besten Wuchs und hätte gewiß nach einiger Zeit einen sehr guten Ertrag geliefert. Der Antrag ging dahin, das Stück Land zu Feld zu machen. Das bewies sich aber völlig unmöglich; fast ebenso unmöglich aber, wieder Holz daselbst zu erziehen. Das Stück liegt als Blöße jetzt da. Es wurde ferner beschlossen, das Holz auf dem Stock zu verauctioniren. Der Erlös betrug circa 150 Thaler und der Ersteher hat das Doppelte daran gewonnen. Es war die Sache ganz einfach. Hätte die Gemeindebehörde das Holz niederschlagen lassen und verkauft, so hätte ein besserer Gewinn gemacht werden können. Eine Verschwendung war es ferner, daß, um diese Auction vorzunehmen, der Superintendent, der Gerichtsamtmann, ein Actuar und ein Forstbeamter kamen, die an verschiedenen Orten wohnen, wodurch ungefähr 40 Thlr. Kosten erwuchsen. Dies ist doch ein großes Mißverhältniß. Es hätte vollkommen hingereicht, wenn der Actuar allein gekommen wäre, den Zuschlag konnte die Kircheninspection sich ja vorbehalten. Diese Weiterungen, diese Verschwendungen hoffe ich durch den Vorschlag der Regierung in Zukunft verschwinden zu sehen.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Die Majorität der geehrten Deputation hat dem Vorschlage der Regierung, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Kirchenvorstande überlassen werden möchte, allerdings eine sehr große Tragweite gegeben. Sie sagt auf Seite 223, diese Bestimmung stehe mit der bisherigen Verfassung so sehr in Widerspruch, daß dadurch das Wesen und die Bestimmung der kirchlichen Stiftungen ganz verändert und für die Zukunft in Gefahr gebracht werden würde. Nun, meine Herren, die Regierung kann diese Befürchtung nicht theilen. Seither wurde das Kirchenvermögen von zwei bis drei Kirchenvätern verwaltet und diese Einrichtung beruht auf dem ersten allgemeinen Kirchengesetze, was wir in Sachsen haben; auf den Generalartikeln von 1557. Diese Kirchenväter wurden von der Inspection und von dem Patrone gewählt. Künftig sollen die Kirchenvorsteher, welche von der Gemeinde zu wählen sind, diese Verwaltung übernehmen. Ich möchte nicht annehmen, daß die im Jahre 1557 getroffene Einrichtung gerade daraus hervorgegangen sei, weil man eine andere mit der Natur der Stiftung des Kirchenvermögens für unvereinbar gehalten hätte. Damals wurden die Richter und Schöppen, welche

auch die Verwaltung des Gemeindevermögens hatten, von den Amtsleuten und Schössern gewählt und so übertrug man einer Analogie folgend die Wahl der Kirchenväter ebenfalls den Amtsleuten, Schössern und Patronen. Der Unterschied zwischen der vorgeschlagenen neuen Einrichtung und der zeitherigen wird nur darin bestehen, daß die Wahl der Verwalter von andern Personen getroffen wird; es werden, wie jetzt, so künftig, Mitglieder der Gemeinde die Verwaltung führen; es wird nur statt der Inspection künftig die Gemeinde die Verwalter wählen. Dadurch wird aber in dem Wesen der Kirche und der kirchlichen Stiftung nicht das Geringste geändert. Das Kirchenvermögen geht nicht in das Eigenthum der Gemeinden über, sondern bleibt eine selbständige Stiftung; es wird auch künftig demselben Zwecke dienen, dem es seither gedient hat, der Unterhaltung des Kirchenwesens der betreffenden Gemeinde. Daß die Gemeinde sich dabei keine Ausschreitungen erlaubt, keinen Mißbrauch von diesem Rechte macht, dazu ist sie derselben Controle, derselben Aufsicht unterworfen, unter welcher seither die Kirchenväter gestanden; es wird der Kirchenpatron die Verwaltung controliren, er soll die Inspection und das Consistorium die Aufsicht führen. Man räumt den Kirchenvorstehern zwar in gewisser Beziehung eine freiere Verwaltung ein; sie sollen nicht wegen jeder Kleinigkeit bei der Inspection anzufragen haben; aber damit diese freiere Bewegung nicht zum Nachtheil der Stiftung gereiche, sollen Etats aufgestellt werden, welche der Verwaltung die nöthigen Schranken setzen. Es ist von der Mehrheit der geehrten Deputation gesagt worden, daß das Kirchenvermögen nicht die eigene Angelegenheit der Gemeinde sei; es hat dieser Satz schon Widerspruch gefunden und ich kann ihn auch nur insofern zugeben, als eben das Kirchenvermögen nicht Eigenthum der Gemeinde ist. Aber es dient den kirchlichen Zwecken der Gemeinden und Niemand hat lebhafteres Interesse an der Erhaltung, an der guten Verwaltung dieses Vermögens, als eben die Kirchengemeinde selbst. Deshalb konnte von Seiten der Regierung kein Bedenken vorwalten, dem Kirchenvorstande die Verwaltung des Kirchenvermögens unter der nöthigen Aufsicht zu übertragen. Die Motivirung, welche die Majorität der geehrten Deputation auf Seite 224 gegeben hat, führt mich zu einer Bemerkung über die Entstehung unserer Kirchenärarien. Nur wenige Kirchen besitzen ein nutzbares Grundeigenthum. Ich sehe natürlich ab von den Pfarrlehnen und von den Grundstücken, welche zur Unterhaltung der Kirchendiener vorhanden sind. Noch weniger Kirchen haben ein Grundeigenthum, welches ein irgend erhebliches Einkommen gewährt. Woher sind nun die Kirchenärarien entstanden? Die Kirchenpatrone haben mit baarem Gelde die Kirchen nicht ausgestattet. Zu jener Zeit, wo unsere Kirchenstiftungen gemacht worden sind, war baares Geld sehr selten und eine Ausstattung mit baarem Gelde hätte das längere Bestehen einer Kirche nicht sichern können. Denn in alter Zeit kannte man in Deutschland die Verträge zur zinsbaren Benutzung des Geldes nicht. Und als man sie später aus dem römischen Rechte kennen lernte, da leitete man aus einigen falsch verstandenen Stellen der heiligen Schrift mit der Unterstützung des kanonischen Rechts die irrige Ansicht ab, daß es strafbar sei, Geld gegen Zinsen auszuleihen. Eine Ausstattung der Kirche mit Geld hätte demnach nicht lange gereicht; man hätte das Geld für die laufenden Ausgaben verwenden müssen. Unsere Kirchen sind daher bei der Reformation an die evangelischen Kirchengemeinden ohne ein baares Vermögen übergegangen. Es ist mir noch nicht ein einziger Fall vorgekommen, daß zur Zeit der Reformation eine unserer Kirchen baares Geld oder Capitalvermögen besessen hätte. Die spätere Entstehung der Kirchenärare läßt sich aber aus unserer Gesetzgebung nachweisen. In den Generalartikeln von 1557 heißt es unter der Aufschrift: vom Gotteskasten:

> „Es sollen in allen Städten und Dörfern bei den Kirchen Gotteskasten sein und darin die Almosen und andere christliche, milde Gaben zu Erhaltung der Kirchen- und Schuldiener, auch derselbigen Gebäude und da etwas übrig, die Armen hiervon nothdürftig zu erhalten, gesammelt werden",

und später, unter der Aufschrift: „Von den Kirchvätern", wird gesagt:

> „Wo in einigen Gotteskasten so viel vorhanden und übrig, daß Armen damit zu dienen, auch der Kirchen Nutz zu schaffen möglich, sollen sie das mit Vorwissen jeder Ortsobrigkeit, sonderlich des Superintendenten in Städten, und in Dörfern des Erb- und Lehnherrn, auch des Pfarrers rechtmäßiger Weise zu thun Macht haben".

Die Kirchenordnung von 1580 führte später die Sammlungen bei den sonntäglichen Gottesdiensten durch den Cymbel, die Sammlungen bei Taufen und Hochzeiten, die Abgaben von Käufen und Erbtheilungen ein und empfahl den Geistlichen, die Parochianen zu ermahnen, daß sie die Kirche mit Legaten bedenken möchten. Daraus sind nach und nach unsere Kirchenärare erwachsen. Wenn nun diese Fonds auf solche Weise in den Gemeinden und von den Gaben der einzelnen Gemeindemitglieder zusammengebracht worden sind, so dürfte doch in der Natur der Stiftung kein Bedenken gefunden werden können, den Gemeinden die Verwaltung derselben zu überlassen. Es ist aber auch von der höchsten Wichtigkeit für den Kirchenvorstand, daß ihm diese Verwaltung übertragen wird. Die Kirchengemeinden werden in der ersten Zeit den Wirkungskreis des Kirchenvorstandes in Beziehung auf das sittliche und kirchliche Leben, also gerade die wichtigste Seite desselben, weniger zu würdigen wissen; ihr Interesse an dem Kirchenvorstande wird sich nach dem Umfange der Befugnisse richten, die ihm bei der äußeren Verwaltung eingeräumt werden. Geben

wir ihm also in dieser Beziehung zu wenig, so wird die Antheilnahme der Gemeinde an der neuen Einrichtung sehr gering sein. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch ein anderes Organ der Gemeinde, als deren politische Vorstände, sehr leicht zu Störungen in den Gemeinden führen könne; wenn dies aber schon bei der Trennung der politischen von der kirchlichen Verwaltung eintreten kann, so muß es noch viel bedenklicher fallen, zwei verschiedene Verwaltungen in derselben Gemeinde für die kirchlichen Angelegenheiten einzurichten und neben dem Kirchenvorstande die Kirchenväter fernerhin verwalten zu lassen. Ich glaube aber, daß die Mehrheit der geehrten Deputation mit ihrer Ansicht dem Entwurfe viel näher steht, als es nach ihrem Vorschlage zu §. 16 scheint. Denn die Deputation empfiehlt einstimmig die Annahme des vierzigsten Paragraphen, welcher die Verwaltung der kirchlichen Gebäude in die Hand des Kirchenvorstandes legt. Sie will auch bei §. 44 die Vertretung des Kirchenvermögens dem Kirchenvorstande überlassen und Seite 240 des Berichts sagt sie:

„Zu §. 41 hat die Deputation folgende Anträge zu stellen: a) haben die Patrone bisher das Recht gehabt, die Kirchenvorsteher oder Kirchväter zu ernennen, so dürften dieselben auch in diesem Rechte zu belassen sein. Doch giebt die Deputation zu, daß nach dem Vorschlage des königlichen Commissars bei der Wahl dieses Beamten das Absehen auf ein Mitglied des Kirchenvorstandes gerichtet werde,"

und gründet darauf Seite 242 den Vorschlag:

„Soweit jetzt schon besondere Beamte für Verwaltung des Kirchenvermögens und der mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Cassen bestellt sind, bewendet es hierbei, sowie bei der zeitherigen Art und Weise ihrer Wahl. Soweit dies aber nicht der Fall ist, schlägt der Kirchenvorstand zu der Function eines Cassenvorstehers drei hierzu geeignete Personen vor, aus denen der Collator den Cassenvorsteher wählt, welcher die Einnahme und Ausgabe bei dem Kirchenvermögen und den mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Cassen besorgt."

Vergleiche ich nun diese Stellen des Berichtes mit den Vorschlägen der Deputation zu dem §. 16, so muß ich zunächst annehmen, daß der zu §. 41 gedachte Fall, wo für die Verwaltung des Kirchenvermögens besondere Beamte angestellt sind, sich nur auf städtische Kirchengemeinden bezieht, in allen ländlichen Parochien aber die Verwaltung des Kirchenvermögens künftig von einem Cassenvorsteher geführt werden soll, welcher von dem Patron aus dem Kirchenvorstande gewählt wird. Ist diese Annahme richtig, so besteht die Differenz zwischen dem Gesetzentwurfe und der Mehrheit der geehrten Deputation lediglich darin, daß nicht der Kirchenvorstand, sondern der Patron künftig den Cassenvorsteher, welcher das Kirchenvermögen verwaltet und die Rechnung führt, aus dem Kirchenvorstande wählen soll; die Kirchenväter würden aber auch nach der Ansicht der geehrten Deputation von der Verwaltung abtreten. Wäre nun das die Ansicht der geehrten Majorität, so glaube ich, könnte sie unbedenklich den ersten Abschnitt des §. 16 annehmen, wie er im Entwurfe gefaßt ist, mit dem Vorbehalte, über die Wahl des Cassenvorstehers bei §. 41 Bestimmung zu treffen.

Präsident v. Schönfels: Es sind noch als Redner eingeschrieben die Herren v. Erdmannsdorff, v. Zehmen und v. Posern. Ich gebe zunächst Herrn v. Erdmannsdorff das Wort.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Auf die letzte Aeußerung des Herrn Regierungscommissars sich auszusprechen, überlasse ich dem Herrn Referenten der Majorität. Ich hatte mir nur das Wort zu einer Erwiderung auf das, was Herr v. Biedermann sagte, erbeten. Der Fall, meine Herren, den Herr v. Biedermann anregte und der so exorbitanter Art ist, spricht nicht gegen die Majorität und spricht nicht gegen die Gemeinde, sondern gegen die Behörde, welche die Oberaufsicht führt und diese wird auch nach dem Gesetzentwurfe und nach der Ansicht der Majorität nicht wegfallen. Wenn also künftig nach dem Vorschlage des Gesetzentwurfes und der Ansicht der Majorität die Gemeinde eine größere Freiheit in der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen gehabt hätte, so wird es immer noch der Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde bedurft haben und es würde der Fall eintreten, daß ein Superintendent, Amtmann, Actuar, und wohl auch ein Forstinspector, ich weiß nicht, wer noch hinzukommen müßte. Das spricht gegen die Ansicht der Majorität. Ich wollte noch in Erwähnung bringen, daß ich auf diesen Punkt bei meinem Minoritätsgutachten zu §. 80 zurückkommen werde.

Freiherr v. Biedermann: Ich gebe zu, daß es vielleicht richtig sein könnte, was Herr v. Erdmannsdorff gesagt hat. Der Uebelstand, den ich erwähnte, lag nicht blos in der Verschwendung bei der Expedition, die abgehalten wurde, sondern lag auch darin, daß die Meinung des Patrons und Gemeinderaths nicht beachtet worden ist, ohnerachtet solche gehörig motivirt war.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich habe schon mehrfach meinen Wunsch in dieser Versammlung ausgesprochen, der dahin geht, der Gemeinde eine größere Selbständigkeit und mehr Theilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durchs Gesetz zukommen zu lassen, indem ich das für die Bedingung halte, daß ein besseres und segensreicheres Leben unter den Gemeinden Platz greife, sodaß es Niemanden überraschen kann, wenn ich erkläre, daß ich mit der Minorität der Deputation stimmen werde. Ich könnte mich des Wortes begeben; allein ich will mir doch erlauben, den Standpunkt zu bezeichnen, von dem aus ich überhaupt die gegenwärtige Angelegenheit und überhaupt Das beurtheile, was dieser Paragraph bringen soll. Ich glaube nicht, daß es der Zweck dieses Paragraphen sein kann, Ein-

richtungen, die schon seit lange bestehen, von Neuem zu kräftigen und zu festigen. Ich glaube nicht, daß es dazu einer neuen Kirchenordnung bedürfe. Ich glaube, daß, welche Resultate man auch von der Kirchenordnung erwarten will, es unter Beibehaltung dieser Bestimmungen nicht besser werde, als seither. Meine Herren, zum Besserwerden gehört aber eine größere Selbständigkeit der Gemeinden und lebhaftere Betheiligung an ihren Angelegenheiten als seither. Es kann keinem Zweifel unterliegen; geben Sie den einzelnen Kirchengemeinden einen größeren Einfluß auf die inneren kirchlichen Angelegenheiten und lassen Sie diese Bestimmungen in Bezug auf äußere Verhältnisse, namentlich die Verwaltung des Vermögens, in dem bisherigen Stande, so wird immer die Klage in dem Vordergrunde stehen, daß den Gemeinden nicht einmal gestattet ist, über eine geringe Kleinigkeit aus ihrem Vermögen zu verfügen; daß sie immer hierzu Jemanden braucht, der mehr oder weniger ein anderes Interesse hat als sie. Die Gemeinden werden fort und fort sagen: Was sollen wir uns darum bekümmern; wir haben kein selbständiges Wort hineinzureden; wir haben nur immer Geld zu geben. Wir hier im Saale wollen aber doch gewiß, daß es materiell besser werde, als wie es bisher war. Diese materielle Besserung kann nur darin bestehen, daß diese Geschäfte einfacher, kürzer und darum billiger abgemacht werden. Ich knüpfe an den Fall an, den Herr v. Biedermann erwähnte. Es wäre unklug, behaupten zu wollen, daß, wenn die Kirchengemeinde ihr Vermögen selbst verwalte, nicht eben solche Geschichten eintreten können. Es wird, wie Herr v. Erdmannsdorff erwähnte, wahrscheinlich in Zukunft eben so oft vorkommen, wie zeither; aber meine Herren, die Stellung der Gemeinden in Bezug auf Das, was wir erreichen wollen, ist dann jedenfalls etwas ganz Anderes. Nehmen Sie den Fall an, daß der Kirchenvorstand wirklich einmal einen solchen Bock schießt und der Gemeinde einen Verlust von 50 Thalern zuzieht, was wird die Folge davon sein? Man wird sich ein Bischen mehr oder weniger in der Gemeinde darüber zanken; die Gemeinde wird einen solchen Kirchenvorstand und einen solchen unverständigen Verwalter des Vermögens nicht wieder wählen. Das ist der ganze Unfug, der daraus entstehen kann. Wie ist es aber jetzt? Jetzt kommt die Kircheninspection, bestehend aus mehreren hochgestellten Personen; diese begehen denselben Fehler; was sagt jetzt die Gemeinde dazu? Ich bin weit entfernt, Ausdrücke zu gebrauchen, die in irgend einer Weise kränkend gegen eine Behörde sein können; im Gegentheil, ich werde nie daran denken, einer staatlichen oder kirchlichen Behörde eine Absicht unterzulegen, daß von ihr ein derartiges Unrecht aus selbstsüchtigen Beweggründen beabsichtigt werden könnte; aber, meine Herren, glauben Sie, in den Gemeinden herrschen mancherlei andere Ansichten; es ist das traurig, aber wahr, weil die Gemeinden häufig nicht Bedenken tragen, in ähnlichen Fällen den Betheiligten andere, nichtsweniger als beliebte Ansichten unterzuschieben. Dies ist ein großer Nachtheil, den wir unter den jetzigen Verhältnissen haben und von dem ich glaube, daß er für die Zukunft zum größten Theil dadurch beseitigt werden würde, wenn wir den Gemeinden mehr Selbständigkeit geben. Es wird dann wegfallen, daß die Gemeinden derartige Ansichten über Mißbräuche gegen die Behörden hegen und verbreiten können, und es wird dann gewiß die Stellung der Gemeinden zu den Kirchenbehörden in dieser Hinsicht viel besser werden, als sie jetzt ist. Das ist meine Ueberzeugung von den vorliegenden Verhältnissen und ich möchte meinen, es wäre Nichts riskirt, wenn die Gemeinden, wie die hohe Staatsregierung vorschlägt, mehr Selbständigkeit bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und des Kirchenvermögens erhielten, als wie es bis jetzt der Fall gewesen ist. Ich werde mit der Minorität stimmen und hoffe, daß auch die Mehrzahl der Herren dies thun wird.

Kammerherr v. Zehmen: Gegen die historische Auffassung über die Entstehung der Kirchenärarien, die vom Herrn königlichen Commissar uns vorhin vorgelegt wurde, muß ich doch entschieden protestiren. Ich halte sie durchaus nicht für richtig. Er kam zu der Behauptung, daß die Aerarien erst seit der Reformation von den Gemeinden und durch die Gemeinden durch ihre Beiträge gesammelt und gestiftet worden seien und bezog sich hauptsächlich darauf, daß, so viel er davon Kenntniß habe, zur Zeit der Reformation keine einzige Kirche ein Aerar gehabt habe. Ich kann nicht eine so specielle Kenntniß der Verhältnisse haben, um behaupten zu können, daß damals auch nicht ein Kirchenärar bestanden hätte, das Kirchencapitalvermögen gehabt habe. Doch glaube ich, auch hierin irrt der Herr Commissar. Allein, meine Herren, die Kirchen hatten schon damals Grundstücke, sie hatten nutzbare Rechte, sie hatten Zinsen u. s. w. Die Gemeinden waren damals nicht in der Lage, solche Geschenke zu machen und es ist genugsam historisch nachzuweisen, daß zur Zeit der Reformation, vor und nach ihr die Patrone Grundstücke, Zinsen und Gefälle u. s. w. vielfältig der Kirche gewidmet haben. Aus dem Verkaufe solcher Grundstücke und solcher Rechte sind die Kirchencapitalien entstanden, nicht durch Beiträge der Gemeinden, die vielleicht damals noch weniger Geld hatten, als wie die Patrone. Es sind allerdings durch Sammlungen Theile des Kirchenvermögens entstanden; aber wo durch solche Sammlungen ein Bestand erworben worden ist, da ist er in der Regel auch unter einem besonderen Namen, Gotteskasten, Almosenkasten u. dergl. verwaltet worden und daher findet man in den vielen Orten, namentlich in Städten, neben dem Namen „Kirchenärar" noch einen Gotteskasten oder Almosenkasten. Der Hauptstamm also der Kirchen-

ärare ist, so viel ich weiß, nicht durch die Gemeinden entstanden, sondern schon lange vor der Reformation durch Geschenke, Stiftungen und vorzugsweise dadurch, daß die Patrone wüste Güter, zu denen sich keine Colonisten fanden, sehr häufig den Kirchen und geistlichen Stiftungen überwiesen. Aus dieser ganz verschiedenen historischen Auffassung der Entstehung der Kirchenärarien folgt auch zum Theil die verschiedene Auffassung über die Verwaltung der Kirchenärarien und die Betheiligung der Gemeinden dabei, die einerseits die Majorität der Deputation aufgestellt hat und andererseits die Minorität der Deputation und der Gesetzentwurf. Ich kann daher auch dem Abg. Rittner insofern nicht beipflichten, als er die Selbständigkeit der Gemeinden in Beziehung auf die unmittelbare Verwaltung der Kirchenärarien noch weiter ausdehnen will. Wir wollen Seiten der Majorität den Kirchengemeinden alle mögliche Freiheit und Mitwirkung gewähren; aber eine solche Selbständigkeit nicht, die sie berechtigt, sich unmittelbar an den kirchlichen Stiftungen zu vergreifen. Die kirchenpolizeilichen Schutzmittel halten dann auch nicht wider. Und wenn auch zuweilen jetzt durch die Behörden Versehen vorgekommen sind in Betreff unzweckmäßiger Verwaltung; wenn die Gemeinden selbständig die Verwaltung in den Händen hätten, so würden sie noch öfter und größer werden.

Klostervoigt v. Posern: Es hat sich allerdings das Meiste von dem, was ich sagen wollte, durch die Sprecher vor mir erledigt und ist bereits von diesen gesagt worden, daher nur noch einige wenige, kurze Bemerkungen. — Was die Aeußerung des Herrn Regierungscommissars anlangt, so glaube ich, mich dem anschließen zu können, was der Herr Kammerherr v. Zehmen sagte, nur will ich noch bemerken, daß hier wohl zu unterscheiden ist zwischen dem Kirchenvermögen in den Städten und auf dem Lande. In Beziehung auf die großen, alten Städte mag der Herr königliche Commissar Recht haben; dort ist wohl fast Alles von den frommen, reichen Kaufleuten, Handelsherren und Patriciern gestiftet; aber wer soll auf dem Lande die Stiftungen gemacht haben? Wer hatte denn damals auf dem Lande Vermögen und konnte darüber frei verfügen? Nur der Burgherr und Ritter. — Ich werde für die Majorität stimmen; denn ich befürchte auch, daß die Gemeinden bei größeren Ausgaben für die Kirche oft mehr geneigt sein werden, das Kirchenvermögen anzugreifen, als die Kosten durch drückende Anlagen aufzubringen. Meine Erfahrung geht wenigstens dahin, daß da, wo ich Patron bin, oder als Klostervoigt die Verwaltung habe, bei größeren Bauten die Gemeinden mich oft mit Bitten gedrängt haben, ich möge gestatten, daß das Kirchenvermögen dazu verwendet werde. Es liegt dies auch in der Natur der Sache; denn es ist für den Augenblick angenehmer, aus Stiftungen bezahlen zu können, als aus dem eigenen Beutel bezahlen zu müssen. Was das Beispiel des Herrn v. Biedermann anlangt, so kenne ich den Fall speciell nicht; ist aber die fragliche Waldparcelle nur 1½ Acker groß gewesen, wie Herr v. Biedermann selbst es sagte, so hat der erwähnte Forstbeamte wohl Recht gehabt; denn eine solche kleine Waldparcelle läßt sich mit Vortheil nicht verwalten. — Wenn freilich die dabei concurrirenden Behörden soviel Kosten verursacht haben, so ist das allerdings nicht hübsch; soviel kann ich aber versichern und möchte den geehrten Herren anrathen, in dieser Hinsicht wenigstens zur Lausitz überzutreten; denn wenn dort der gleiche Fall gewesen wäre, so wären gewiß nicht mehr als 2 Thaler Kosten dadurch entstanden, nämlich für den dazu gezogenen Amtmann oder Actuar; denn der Patron nimmt natürlich Nichts.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich nehme aus dieser Aeußerung ab, daß hier ein Mißverständniß obwaltet; denn ich habe keineswegs behauptet, daß die kirchlichen Stiftungen nicht von den Patronen herrührten; ich habe blos von der Entstehung der Kirchenärarien, von dem beweglichen Kirchenvermögen gesprochen. Mit baarem Gelde haben die Patrone die Kirchen nicht ausgestattet; die Kirchenärarien sind durch Einlagen der Gemeinden entstanden. Einzelne Ausnahmen davon können möglicherweise bestehen; ich habe auch schon bemerkt, daß einige Kirchen nutzbare Grundstücke besitzen. In der Mehrzahl der Fälle ist das Verhältniß aber jedenfalls so, wie ich es dargestellt habe.

Freiherr v. Biedermann: Ich habe mich 42 Jahre mit der Forstverwaltung abgegeben und glaube einige Erfahrung darin zu besitzen. Wenn eine Parcelle Holz auf felsigem Grunde steht, der sich weder zur Umwandelung in Feld, noch zur Wiederanbauung mit Holz eignet, so thut man immer besser, daß man das Holz noch 20—30 Jahre stehen läßt, statt es im besten Wuchse wegzuschlagen und den Boden unbenutzt zu lassen.

Kammerherr v. Zehmen: Ich kann mich auch mit dem theilweisen Rückzuge des Herrn Regierungscommissars nicht zufrieden geben; denn wenn Grundstücke und dergleichen vorhanden gewesen sind und sie werden verkauft, so tritt das Kaufgeld an die Stelle des Grundstückes. Uebrigens vermag ich hundert Fälle nachzuweisen, daß der Patron auch Geldzinsen gestiftet hat vor und auch nach der Reformation; also, daß keineswegs alles baar vorhandene Capital von den Gemeinden zusammengebracht worden ist. Auch in den Kirchenmatrikeln kommen schon häufig wiederkäufliche Zinsen vor; das sind weiter nichts als ausgeliehene Capitale unter anderer Form; ebenso Rentenkäufe, auch eine andere Form für Darlehen in damaliger Zeit; denn die römische Kirche verbot die Darlehensgeschäfte als unchristlich und deshalb suchte man sich Hinterthüren; man kaufte sich Renten und verkaufte die Zinsen dafür bis zur Zurückgabe des geliehenen Capitals. Also die Auffassung, daß die Kirchenärarien von den Gemeinden herrührten,

kann ich nur als Einzelfälle oder Ausnahmen anerkennen, nie als die Regel.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich befinde mich keineswegs auf dem Rückzuge, sondern beharre bei dem, was ich auseinandergesetzt habe. Die Kirchenärare sind, wie aus dem Gesetze selbst sich ergiebt, wenigstens ihrer großen Mehrzahl nach durch die Einlagen und Beiträge der Parochianen entstanden, nicht aus dem Verkauf von Kirchengütern; denn sonst entschloß man sich nicht so leicht, das Eigenthum der Kirchen zu veräußern. Andere Stiftungen sind von Patronen viele gemacht worden, aber diese bestehen neben den Kirchenäraren, aus welchen die regelmäßigen Kirchenbedürfnisse bestritten werden und wenn Herr v. Zehmen aus meiner Darlegung des Sachverhältnisses die Absicht entnimmt, als solle nunmehr der Bestand der Kirchenärare der freien Disposition der Gemeinden überlassen werden, so hat er mich ganz mißverstanden. Ich behaupte nur, daß nach der Entstehung der Kirchenärare kein Grund vorliege, anzunehmen, daß die vorgeschlagene Ueberlassung der Verwaltung an die Gemeinden den Stiftungen entgegen sei.

Präsident v. Schönfels: Wünscht noch Jemand weiter über §. 16 zu sprechen? Es scheint das nicht der Fall zu sein: ich werde also die Debatte schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Auf einige factische Anführungen erlaube ich mir nur kürzlich zu erinnern und dann noch einmal die Gründe zu recapituliren, welche die Majorität vermocht haben, ihr Gutachten vorzutragen. Dem Falle, welchen Herr v. Biedermann erwähnte, welcher bei Veräußerung eines Kirchenwaldes vorgekommen ist, könnten von mir noch mehrere andere Beispiele der Art hinzugefügt werden; ich könnte ebenfalls Fälle von Eigenmächtigkeiten und Unzweckmäßigkeiten nachweisen und erzählen, die nach dem bisherigen Gange der Geschäfte und der Verwaltung vorgekommen sind und wo wirklich die Stimme des Patrons und der Gemeinde unbeachtet geblieben ist. Indessen wüßte ich nicht, was jetzt noch auf diese Beispiele ankommen soll? Wir wollen ja eine bessere Verwaltung nicht hindern; wir wollen sie im Gegentheile befördern, dadurch befördern, daß die Kirchenvorstände und Gemeinden mehr Theilnahme bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Kirchengüter und auch der Pfarrgüter haben sollen. Wir wollen die bisherigen Unzweckmäßigkeiten ebenfalls beseitigt sehen. Ferner ist unser Standpunkt in den Erblanden ebenfalls wieder ein anderer, wie der in der Oberlausitz. Nach dem Regulative vom 11. August 1813 hat der Patron mit dem Pfarrer, den Kirchvätern und dem Gerichtsdirector wirklich das Recht der Verwaltung; es steht dies im §. 7 des Regulativs. Sie thun uns aber Unrecht und verkennen unser Gutachten, wenn Sie glauben, daß wir als Patrone die Verwaltung haben wollen. Das fällt uns nicht ein; wir wollen sie nicht haben; aber wir finden es aus den angeführten Gründen bedenklich, daß die Gemeinden die Verwaltung haben sollen. Ich komme später noch einmal darauf zurück. Der Herr Commissar hat mehrere, gewiß sehr gründliche Bemerkungen gemacht über das Entstehen der Kirchenärare; aber auch hier muß ich mir erlauben, ihm zu widersprechen. Ich kann ganz bestimmte Fälle nachweisen, wo die Patrone wirklich baare Capitale gestiftet und geschenkt haben und kann, wenn es nöthig ist, die Urkunden nachweisen. Ebenso rühren Renten, Gülten, Rentenzinsen und Vieles dergleichen in sehr vielen Fällen von den Patronen und ihren Stiftungen her; ebenso das Grundeigenthum, was manche Kirche hat. Es ist dies ja leicht nachzuweisen. Wenn der Herr Commissar angeführt hat, meistentheils wären solche baare Capitale aus Sammlungen der Gemeinden entstanden, so kann das wohl auch sein; namentlich kann der Gotteskasten, der früher vom Kirchenärare getrennt war, aus Sammlungen und Einlagen entstanden sein, das gebe ich zu. Allein mag das sein, wie es will; ich sehe nur nicht ein, was darauf ankommt? Das Kirchengut mag entstanden sein, wie es will, ob durch den Patron oder durch die Säcularisation oder durch Sammlung der Gemeinde, das ist ganz einerlei; es ist Kirchenvermögen, Stiftungsvermögen; es ist weder Eigenthum des Patrons, noch der Kircheninspection, noch Eigenthum der Gemeinde, sondern es ist Eigenthum der Kirche und stiftungsmäßiger Personen. Wir wollen ja der Gemeinde die Theilnahme, Mitaufsicht, Controle und Mitwirkung bei der Verwaltung nicht entziehen, verkümmern und erschweren; im Gegentheil, sie soll das Alles haben; aber sie soll nur nicht auf den Gedanken kommen, daß das Kirchenvermögen quasi das Eigenthum der Gemeinde sei. Der Herr Regierungscommissar hat gesagt, das wäre auch nicht die Absicht der Regierung; aber es gehöre doch zu den eigenen Angelegenheiten der Gemeinde, das Kirchengut zu verwalten. Das ist eben der Punkt, auf den es ankommt. Bis jetzt war das Recht, das Kirchenvermögen zu verwalten, factisch und rechtlich kein Recht der Gemeinde; wollen Sie es ihr für künftig geben und dies beschließen, daß das Alles zu ihrer eigenen Angelegenheit gemacht werden soll, so hängt dies von ihrem Entschlusse ab; aber bis jetzt ist es nicht ihre eigene Angelegenheit gewesen. Von dem ersten Redner wurde der Majorität vorgeworfen, daß unter ihren Gründen der der schwächste sei, durch welchen sie sich auf etwas Althergebrachtes beziehe. Nun, meine Herren, das ist auch nicht geschehen. Wir sagen nicht, daß die Sache darum unbedingt so bleiben müßte, weil sie immer so gewesen sei. Aber, meine Herren, in diesem alten Bestehenden, in diesem 300jährigen Anerkenntniß einer hergebrachten Einrichtung muß doch irgend ein gewisser vernünftiger Grund liegen, warum man es gerade so gemacht hat. Man hat gewollt,

die Gemeinde soll nicht verwalten, die Patrone auch nicht, sondern eine dritte, ganz unbetheiligte Person, die von beiden Seiten controlirt wird; und das war gewiß das Richtige, nicht, weil es althergebracht, sondern weil es der Vorsicht gemäß war. Etwas Sichereres konnte man wohl nicht finden. Uebrigens, meine Herren, die Befürchtung, daß wir uns in Sachsen auf etwas Althergebrachtes noch beziehen könnten, brauchen Sie wohl nicht zu hegen. Ein Landstand, der 15, 16 Landtagen beigewohnt hat, der, meine Herren, hat es gründlich verlernt, sich auf alte Einrichtungen, auf etwas Althergebrachtes zu beziehen. Darüber sind wir in Sachsen gänzlich hinweg. Es kann aber doch etwas Althergebrachtes auch einmal etwas Vernünftiges sein; es kann darin doch auch einmal etwas Gutes enthalten sein; es muß doch nicht allemal schlechterdings etwas Unvernünftiges sein. Ferner wurde gesagt, es würde schwer sein, Beamte zur Verwaltung zu finden. Nun, meine Herren, wir wollen wirklich auch nicht mehr Beamte haben; wir wissen, daß wir deren genug haben. Aber der Kirchenvorstand soll doch einmal geschaffen werden, und dazu müssen wir doch 6, 8 bis 12 Personen haben und die müssen geschafft werden. Man soll sogar einen Kastenvorsteher aus dem Kirchenvorstande wählen. Ich habe geglaubt, das ist der Kirchenvater, wenigstens wurden sie promiscue so genannt. Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer hat auch eingewendet, die Kirchenvorsteher würden zu wenig zu thun haben, wenn sie die Verwaltung nicht hätten und es würde ihr Interesse an ihrem Berufe dann sehr abgeschwächt werden. Ich glaube, diese Befürchtung ist unnöthig und wird sich leicht aus dem §. 37 widerlegen lassen, wornach für ihre Mitwirkung und Thätigkeit noch genug übrig bleibt, wenn sie auch nicht die unmittelbare Verwaltung haben. Ich bitte Sie, meine Herren, gehen Sie doch einmal die Punkte dort selbst durch, ich will durch ihre Aufzählung die geehrte Kammer nicht ermüden. Aber auch der Herr Regierungscommissar hat erwähnt, daß in den §§. 40, 41 und 44 noch genug für ihre Thätigkeit übrig bleibt, gerade genug, um das Amt eines Kirchenvorstehers sehr angenehm zu machen. Der Herr Regierungscommissar hat sehr richtig erwähnt, daß in dem Entwurfe Bestimmungen genug enthalten seien, welche verhindern sollen, daß in der Verwaltung keine Mißbräuche eintreten und keine Eingriffe in das Kirchenvermögen vorgenommen werden können. Ja, meine Herren, das ist ganz richtig bemerkt, aber dadurch wird unser Gutachten gerade recht sehr unterstützt; darum haben wir eben etwas Wesentliches in den Befugnissen der Kirchenvorstände nicht beseitigt, sondern sie im Wesentlichsten gelassen; nur die volle Verwaltung dem Kirchenvorstande zu übertragen, halten wir für gefährlich. Es liegt darin eine Consequenz, welche uns bedenklich macht, was uns bewogen hat, ein anderes Gutachten vorzulegen. Der Bestimmung, welche sie wollen, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens der Gemeinde zustehen solle, liegt wenigstens die Vermuthung sehr nahe: das Kirchenvermögen ist Eigenthum der Kirchengemeinde und wenn Sie das nicht glauben wollen, so wird die Erfahrung in den Kirchengemeinden das bestätigen. Ich beziehe mich aber auf den Bericht der Deputation der Zweiten Kammer, in welchem diese Ansicht jetzt allerdings nicht nahe steht; sie hat aber darin wörtlich gestanden; denn in diesem sehr gründlich abgefaßten Berichte stand in §. 42: „das Kirchenvermögen ist Eigenthum der Kirchengemeinde." es ist aber herauscorrigirt worden. Sie sehen also, wie nahe für die Gemeinde die Vermuthung liegt, das Kirchenvermögen sei ihr Vermögen; wenn etwas fehlt oder verloren geht, so müssen wir es doch wieder aufbringen oder ergänzen. Sowie diese Meinung einmal Eingang findet und Fortschritte macht, so ist der Weg zur allmäligen Abnutzung des Kirchenvermögens und zur Zerstörung des kirchlichen Eigenthums, zur allmäligen gänzlichen Einziehung angebahnt. Ja, noch mehr, ist einmal das Kirchenvermögen Eigenthum der Gemeinde, und geht die Verwaltung einmal nach der Städteordnung und nach der Landgemeindeordnung, und wird sie als ein Theil der übrigen Gemeindeverwaltung betrachtet, dann kann nach und nach das Kirchenvermögen auch Staatseigenthum werden, es kann am Ende auch gänzlich eingezogen werden. Man kann ja sagen: wenn die Kirche, wenn das geistliche Amt Etwas bedarf, so wird es von den Ständen aufgebracht; das Kirchenvermögen ist ja dann nicht mehr nothwendig. Es ist hier nur die Consequenz des Gedankens und diese ist eine gefährliche; aber in der Praxis ist dieser Gedanke gar nicht so weit von dem Regierungsentwurfe entfernt. Ich überlasse nun das Uebrige dem Beschlusse der Kammer und sehe demselben ebenso, wie der Vertheidiger des Separatgutachtens, mit aller Ruhe entgegen.

Oberbürgermeister **Pfotenhauer**: Nur einige wenige Worte seien mir noch zur Rechtfertigung des Minoritätsvorschlags gestattet. Indem sich die Minorität für eine größere Selbstständigkeit der Vermögensverwaltung Seiten der Kirchenvorstände verwendet hat, ist sie sich der Tragweite dieser von ihr herbeigewünschten Selbstständigkeit recht wohl bewußt gewesen; sie hat sich klar und deutlich erinnert daß dieser Wirkungskreis immer ein genau begrenzter und beschränkter werden und sein müsse. Namentlich ist durch §. 41 gewiß die nöthige Fürsorge hierunter getroffen. Ich erinnere noch daran, daß auch nach der Ansicht der Minorität die Mitwirkung des Patrones und der Kircheninspection eine ungeschmälerte bleiben soll. Indessen wird von mehreren Seiten aus ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß man ja den Kirchenvorstand von dieser Vermögensverwaltung nicht gänzlich ausschließen wolle; im Gegentheil, daß man ihm eine Mitwirkung ausdrücklich zugesteht. Meine Herren, wenn Sie das als eine Entschädigung ansehen, und wirklich meinen sollten, daß mit dieser Mitwirkung Alles ge-

schehen sei, was Sie für den Kirchenvorstand und dessen Selbständigkeit für ausreichend und zulässig erachten können, so muß ich gestehen, das erinnert mich lebhaft an das von dem Kirchenregimente den Patronen zu deren Beschwerde in gewissen Fällen eingeräumte Gehör, eine Concession, von der ich mich nicht erinnere, daß sie jemals unter den Patronen vielen Anklang gefunden hat und von der, so viel ich weiß, auch der hochgeehrte Herr Referent aus seiner langjährigen Erfahrung das Gegentheil bestätigen kann und uns oft abschreckendes Beispiel vorgeführt hat. Ich begnüge mich also mit dieser einem solchen Gehöre gleichstehenden Concession keineswegs, sondern ich verlange eine durch das Gesetz geregelte Selbstverwaltung der Gemeinde. Herr v. Zehmen meinte und befürchtete, daß durch die von uns angestrebte Selbständigkeit in den Gemeinden das Gelüst nach Theilung von Kirchengütern erwachen könne. Nun, da scheint er doch vergessen zu haben, daß diesem Gelüste durch die Kircheninspection und durch das Kirchenregiment jederzeit begegnet werden kann und wird. Er weiß ja aus amtlicher Erfahrung, daß, wenn solche Gelüste auftauchen, die Oberbehörde die geeigneten Mittel besitzt, denselben entgegenzutreten. Auch der verehrte Herr Referent fürchtet, daß, wenn die Ansicht der Minorität Geltung erlangte, die Meinung Eingang finden könnte, daß das Kirchenvermögen Eigenthum der Kirchengemeinde sei und daß dann die Gefahr der Dissipirung des Kirchenvermögens nahe liege. Ich muß dem widersprechen; denn die Gemeinden dürfen über das Substanzialvermögen nicht verfügen; sie sind verpflichtet, es zu erhalten. Es besteht ja rücksichtlich desselben die bekannte Anordnung, nach welcher ein Normaljahr angenommen und der eigentliche Fond, das für alle Zeiten zu erhaltende Stammvermögen der Kirche genau verzeichnet und genau zur Ziffer gebracht worden ist. So weit meine Erfahrung reicht, ist davon nie abgegangen, sondern von den Obrigkeiten, von der Oberbehörde immer streng darauf gesehen worden, daß das auf diese Weise festgestellte Capitalvermögen jeder Kirche in unversehrtem Stande erhalten werde. Das wird auch in Zukunft der Fall sein und damit dürfte der Befürchtung einer Dissipirung des Kirchenvermögens sicher vorgebeugt worden sein.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich will die geehrte Kammer durchaus nicht länger aufhalten, sondern mich nur auf das beziehen, was von der geehrten Minorität der Deputation für den Gesetzentwurf gesagt worden ist, dem ich vollständig beitrete. Nur eine einzige Bemerkung sei mir noch gestattet. Der Herr Referent bemerkte ausdrücklich, es sei eigentlich nur die Besorgniß der Consequenz, die man aus einer solchen Bestimmung, wie sie der Gesetzentwurf enthält, ziehen könne, welche ihn veranlasse, mit der Majorität eine Modification vorzuschlagen. Ich sollte meinen, daß nach der Discussion, welche heute stattgefunden hat und nach der Erklärung, welche die Regierung auch in diesem Augenblicke wiederholt giebt, daß es ihr nicht beikommen kann, das Kirchenvermögen für Eigenthum der Gemeinde erklären zu wollen, könnte der Herr Referent sich über die etwaigen, aus dem Entwurfe zu ziehenden Consequenzen beruhigt fühlen. Was das Wesen der Sache betrifft, so ist nach seiner eigenen Erklärung durch die Vorschläge etwas Hauptsächliches nicht geändert und es handelt sich zuletzt blos um die Form oder um die Frage, wer den Kirchvater oder Kirchenvorsteher wählen soll? Da muß ich ihm aber insofern widersprechen, wenn er meint, daß das von keinem Einfluß auf die Selbständigkeit der Gemeinde sei, selbst wenn sie mit der Wahl vollkommen einverstanden wäre; denn wenn von Seiten des Patrons auch der Beste gewählt würde, so würde doch schon die Idee, daß sie von einer solchen Wahl abhängen, den Gedanken an Selbständigkeit zurückdrängen. Daß aber, wenn die Kirchenvorstände nicht selbständig in der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten zunächst sind, sie auch nicht wachsen können in der Selbständigkeit zu Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, darüber, glaube ich, sind wohl Alle mit mir einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Wir können nun zur Abstimmung verschreiten. Es liegen zwei Anträge vor. Der erste ist der der Minorität. Sie wünscht, daß die Regierungsvorlage, man kann sagen, unverändert angenommen werden möge; denn der Zusatz, den sie beantragt, hat seinen Ursprung in einem Vorschlage des Herrn Regierungscommissars und insofern ist er auch ein Vorschlag der Regierung. Die Minorität der Deputation würde also nach meinem Dafürhalten vollständig mit der Regierung einverstanden sein. Die Majoritätsdeputation will aber nach Seite 225 dem Paragraphen eine neue Fassung geben. Obschon mitgetheilt durch den Herrn Referenten, so werde ich sie dennoch wiederholen; denn sie weicht, wenn wir auch mehrfach gehört haben, daß dies nicht bedeutend sei, doch noch von dem Vorschlage der Regierung ab. Ich werde daher die erste Frage auf die Majorität stellen und sollte diese fallen, so werde ich die Frage auf den Minoritätsvorschlag richten. Ich habe zu erwähnen, daß der Antrag, von dem die Rede ist, sich auf Seite 225 und 226 befindet und zwar in der neuen Fassung, wie sie die Majorität vorgeschlagen hat. Vorausgesetzt, daß die geehrten Mitglieder wissen, um was es sich handelt, frage ich, ob die Kammer den Vorschlag ihrer Majorität anzunehmen gemeint ist? — Achtzehn haben sich erhoben und 35 Mitglieder sind zugegen; es ist also der Antrag mit 18 gegen 17 Stimmen abgeworfen.

Ich wende mich nun zu dem Vorschlage der Minorität. Ich habe bereits erwähnt, daß derselbe mit der Regierungsvorlage conform ist und frage, ob die Kammer dem Vorschlage der Minorität bezüglich des §. 16 ihren Beifall

schenkt? — Es muß wohl ein Mißverständniß bei dieser Abstimmung obwalten . . . .

Superintendent Dr. Lechler: Ich dächte, bei einem solchen Stande der Sache und bei der Wichtigkeit dieser Frage an sich wäre die namentliche Abstimmung nicht mehr zu umgehen.

Präsident v. Schönfels: Es muß nothwendiger Weise ein Mißverständniß bei der Abstimmung zu Grunde liegen; denn unmöglich kann die Kammer wollen, daß gar Nichts angenommen werde und das würde gleichwohl das Resultat sein, wenn 18 Stimmen gegen den Vorschlag der Minorität abgegeben worden wären. Indeß die Kammer hat den Antrag des Herrn Superintendenten Lechler vernommen und da die namentliche Abstimmung nur eintreten kann infolge eines Beschlusses der Kammer, so frage ich, ob die Kammer jetzt mit Namensaufruf abstimmen will? — Einstimmig Ja.

Ich werde daher die namentliche Abstimmung eintreten lassen. Die Minorität trägt darauf an, die Regierungsvorlage anzunehmen mit dem Zusatze, den der Herr königliche Commissar vorgeschlagen hat:

„In der Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauch und Unterhalt angewiesenen Grundstücke darf der Kirchenvorstand nicht eingreifen".

Ist die Kammer hiermit einverstanden?

Es antworten mit Ja:

Secretär v. Egidy.
Secretär Wimmer.
Hofrath Dr. Hänel.
Superintendent Dr. Lechler.
Oberhofprediger Dr. Liebner.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Bürgermeister Gottschald.
Rittergutsbesitzer v. Römer.
Kammerherr v. Watzdorf.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Bürgermeister Hennig.
Bürgermeister Müller.
Freiherr v. Biedermann.
Bürgermeister Koch.
Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz.
Landesbestallter Hempel.
Präsident v. Schönfels.

Mit Nein antworten:

Vicepräsident v. Friesen.
Domherr v. Watzdorf.
Graf Solms.
Advocat v. Könneritz.
Graf Wilding v. Königsbrück.
Capitular v. Schröter.
Graf v. Schönburg.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Clauß.
Freiherr v. Welck.
Kammerherr v. Zehmen.
Kammerherr v. Lüttichau.
Klostervoigt v. Posern.
Kammerherr v. Metzsch.
Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Freiherr v. Rochow.
Kammerherr v. Erdmannsdorff.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag ist mit 18 Stimmen gegen 17 angenommen worden.

Ich mache nun den Vorschlag, die heutige Sitzung zu schließen und dieselbe morgen um 11 Uhr wieder fortzusetzen und zwar über denselben Gegenstand.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 48 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 29. December 1860.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 10. Dresden, am 28. December 1860.

Zehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 18. December 1860.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls über die letzte Sitzung. — Registrandenvortrag. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und zwar über die §§. 17 bis mit 20. — Vortrag des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt 20 Minuten nach 11 Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Falkenstein und der königl. Commissare Geheimen Raths Dr. Hübel und Geheimen Kirchenraths Dr. Gilbert, sowie in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung durch Secretär v. Egidy aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt und von den Herren Rittergutsbesitzer Kraft und Bürgermeister Hennig mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir wenden uns zum Vortrag aus der Registrande. Es befindet sich darauf nur eine einzige Nummer.

(Nr. 80.) Advocat Bernhard Müller allhier überreicht im Auftrage des Directoriums des hiesigen Spar- und Vorschußvereins zwei Petitionen der sächsischen Vorschuß- und Creditvereine I. um Erleichterung der Legitimation der Vereine in Rechtsgeschäften und II. um Befreiung von der Gewerbesteuer, und fügt 25 Druckexemplare dieser Petitionen zur Vertheilung an die Kammermitglieder bei.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition gehört zum Ressort der vierten Deputation und ich frage, ob die Kammer derselben diese Petition zuweisen wolle? — Einstimmig Ja.

Es war dies, wie ich bereits erwähnt habe, die einzige Nummer der Registrande. Urlaubsgesuche und sonstige Mittheilungen liegen nicht vor und wir können somit zur Tagesordnung übergehen. Ich habe den Herrn Referenten zu ersuchen, zu diesem Zwecke den Rednerstuhl zu betreten und uns den Bericht über den Entwurf einer Kirchenordnung weiter vorzutragen.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

B.

Vom geistlichen Amte.

§. 17.

Pflichten desselben.

Die Leitung des Gottesdienstes und die Pflege des christlichen Lebens in der Gemeinde durch die Predigt des Evangeliums, die Verwaltung der Sacramente, die Verrichtung der anderen heiligen Handlungen und die Seelsorge liegt dem Pfarrer ob.

Derselbe hat den Unterricht der schulpflichtigen Jugend zu beaufsichtigen, den Confirmandenunterricht zu ertheilen und die confirmirte Jugend durch die Katechismusexamina in der Religion weiter zu unterrichten.

Er hat auch die gesammte kirchliche Gemeindeverwaltung zu leiten, die Kirchensitze zu verlösen und die Kirchenbücher zu führen, dafern nicht dafür ein besonderer Beamter angestellt ist.

In den Motiven ist gesagt:

Zu Lit. B.
zu §§. 17—19.

Für den Zweck der Kirchenordnung genügt es, die Pflichten der Geistlichen nur in den allgemeinsten Umrissen und ihrer Stellung zur Gemeinde anzugeben, wie dies hier geschehen ist. Die nähere Bestimmung der in dem geistlichen Amte liegenden Pflichten und die Anweisung zur Erfüllung derselben ist eine so ganz innere Angelegenheit der Kirche, daß sie dem Kirchenregiment überlassen bleiben muß. Nur die Kirchenbuchsführung, rücksichtlich welcher die Geistlichen zum Theil Civilbeamte sind, macht davon eine Ausnahme, doch gehört eben deshalb das Nähere nicht in die Kirchenordnung.

Der Bericht sagt:

Bei

§. 17

fand die Deputation hinsichtlich der beiden ersten Sätze nichts zu erinnern. Die im Satze 3 enthaltene Bestimmung wegen Leitung der gesammten kirchlichen Gemeindeverwaltung erschien etwas zu umfassend und ausschließlich. Man stimmte daher einer in jenseitiger Deputation adoptirten Fassung bei, wobei man es jedoch nicht für nöthig hielt, der Verlösung der Kirchensitze, als einer ganz inneren Verwaltungssache, Erwähnung zu thun, ohne jedoch solches hiermit von der Competenz des Pfarrers ausschließen zu wollen, wozu es an einem ausreichenden Grunde fehlen dürfte. Man schlägt daher für Satz 3 folgende Fassung vor:

Er hat die Kirchenbücher zu führen, dafern nicht

dafür ein besonderer Beamter angestellt ist, und nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung an der kirchlichen Gemeindeverwaltung Antheil zu nehmen,

und beantragt, mit dieser Fassung §. 17 anzunehmen. Der königliche Commissar hat jedoch dieser Veränderung nicht beigestimmt.

Präsident v. Schönfels: Bei §. 17 ist von Seiten des Herrn v. Posern ein Antrag eingereicht worden, den ich Ihnen jetzt mittheilen werde. Herr v. Posern schlägt vor, einen Paragraphen unter 17a. in den Entwurf einzufügen. Derselbe soll folgendermaaßen lauten:

„§. 17a.

Rechte desselben.

Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind verpflichtet, ihren Geistlichen die schuldige Ehrerbietung und den gebührenden Gehorsam in und außer dem Amte zu erweisen und ihnen die für die einzelnen Amtshandlungen matrikelmäßig festgesetzten oder noch festzusetzenden Gebühren zukommen zu lassen, wie ihnen überhaupt ihr sonstiges Amtseinkommen vom Kirchenregimente garantirt wird."

Ich habe nun den Herrn Antragsteller zu ersuchen, den Antrag zu motiviren, insofern er dies beabsichtigt, worauf ich ihn dann zur Unterstützung bringen werde.

Klostervoigt v. Posern: Meine Herren! Hier, wo von den Pflichten des geistlichen Amtes, und insbesondere denen des Pfarrers die Rede ist, würde ich es für angemessen erachten, wenn ein Zusatzparagraph — auch über die Rechte des geistlichen Amtes handelnd — eingeschaltet würde. Natürlich überlasse ich die Redaction dieses Zusatzparagraphen und die Bestimmung darüber, wohin er gehöre, ob er zu Anfange oder vielleicht ans Ende des Abschnittes zu setzen sei, ganz der geehrten Deputation. Bei allen übrigen Gliedern der Kirchengemeinschaft ist im Entwurfe nächst deren Pflichten auch von deren Rechten die Rede; nur hier nicht. Mir erscheint es daher billig und räthlich, ja gerecht und nothwendig, daß den Laien gegenüber auch die Rechte der Geistlichen im Gesetze ausdrücklich erwähnt und gewahrt werden.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat die Motivirung des Antrags vernommen und ich habe zu fragen, ob die Kammer diesen Antrag des Herrn v. Posern zu unterstützen gemeint ist? — Geschieht hinreichend.

Es würde sich nun die Discussion zugleich über den Vorschlag des Herrn v. Posern mit zu erstrecken haben. Es hat zunächst Herr Oberhofprediger Dr. Liebner das Wort.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich bin nicht gegen den Antrag des Herrn v. Posern; ich erinnere aber daran, daß neulich bei der allgemeinen Debatte von einem geehrten Redner in Beziehung auf die hier aufzuführenden Rechte der Geistlichen etwas weiter Gehendes verlangt worden, als was Herr v. Posern will, was sich doch blos auf die oconomische Seite der Rechte der Geistlichen bezieht. Vielleicht, daß Beides zusammen besprochen werden kann. Was die neuliche Aeußerung des Herrn Rittner betrifft, so schien es mir, als wenn seine Meinung und Forderung auf gewisse innere Rechte ginge, die sich freilich schwer formuliren lassen. Seine Meinung bezog sich vielleicht zunächst nach seinen Andeutungen auf das Recht, wie sich etwa in unserer Kirche die Freiheit mit der Gebundenheit einige nach Seiten der Lehre. Das schien die Spitze seiner Frage, die er vorzugsweise an uns Theologen richtete, zu sein; oder: wie der Geistliche in der Gebundenheit an die Heilige Schrift, sowie sie im Wesentlichen die Kirche versteht, dennoch frei sei; das wollte er bezeichnet wissen. Ich muß nun freilich sagen, dazu gehört mindestens eine vollständige Dogmatik und deswegen ist wohl eine Bestimmung über dieses Recht des Geistlichen nicht in den Paragraph aufgenommen worden. Einiges Nähere sei hier noch bemerkt. Wie neulich schon von einem Redner, wenn ich nicht irre, von Herrn Dr. Lechler gesagt worden ist, der blosen subjectiven Willkür des Geistlichen stehe das Recht der Gemeinde gegenüber, nicht jeden beliebigen Einfall des Geistlichen als Heilslehre annehmen zu sollen, so gehört das ganz hierher; ich glaube aber auch nicht, daß der geehrte Herr Rittner ein grenzenloses Recht der Subjectivität des Geistlichen gemeint hat. Wenn man nun ferner fragt: wo aber ein Geistlicher wesentlich von der öffentlichen Lehre abweicht und dadurch in die große Schwierigkeit kommt, lehren zu sollen, wovon er nicht überzeugt ist, so ist das ja eine furchtbare Bedrängniß; wie steht es mit diesem Falle? Nun, da muß man sagen: geht seine Ueberzeugung gegen das innerste Wesen der Kirche, so bleibt freilich nichts Anderes übrig, als daß er sein Amt nicht mehr verwalte. Die Kirche kann sich doch von einem einzelnen Geistlichen und seiner Ueberzeugung nicht zerreißen lassen; das ist nicht möglich. Alle Milde, Nachgiebigkeit und Sanftmuth muß in dieser Beziehung aufhören. Ich erlaube mir aber noch für gewisse mittlere Fälle, was den Gewissensdruck in ihnen betrifft, wovon die Rede war, Folgendes hinzuzusetzen. Man sagt: es hat doch Jeder seine eigne Geistesbewegung, seine Entwickelung, seinen Fortschritt; wenn er nun darin mit seiner Meinung im Einzelnen einmal in Conflict kommt mit dem Bekenntniß der Kirche, was soll dann werden? Es ist das eine sehr zarte Sache; da sie aber einmal angeregt worden ist, so muß doch ein Wort darüber gesagt werden. Ich muß daran erinnern, was überhaupt Erziehung ist. Bei der Erziehung werden die Zöglinge allmälig auch in die religiöse Ueberzeugung des Erziehers herein- und heraufgezogen und da spricht Niemand von Gewissens-Bedrückung. Nun, meine Herren, wir werden alle erzogen unser Lebelang. Unsere Candidaten, unsere Geistlichen werden auch erzogen und immer fort erzogen und das ist gut; dasjenige aber, was sie erzieht, das ist das heilige Evangelium in der Kirche, das

einen Gehalt hat, der uns Einzelne alle weit überragt, und von ihm erzogen zu werden und sich von ihm erziehen zu lassen, das ist das größte und schönste Recht, das ein Geistlicher haben kann. Da ist auch keine Gewissensbedrückung. Und beiläufig in dieser Auffassung und nach diesen Grundsätzen wird in Sachsen jetzt das Kirchenregiment verwaltet. Es wird in dieser Beziehung wirklich die größte Nachsicht, Weitherzigkeit und Milde, vielleicht, ich will es gern gestehen, mitunter etwas zu viel geübt. Von Gewissensbedrückung kann nicht die Rede sein. Es giebt freilich Einzelne; es sind eben, Gott Lob! nur Einzelne, die gar Nichts wollen, die tabula rasa machen wollen; die sagen, daß eine Partei in der Landeskirche herrsche und Gewaltsamkeit über die Gewissen übe und dergleichen. Es ist das einfach eine Lüge; jeder Unbefangene weiß das auch im Lande; jene sündigen gegen das achte Gebot: „Du sollst nicht falsches Zeugniß reden wider Deinen Nächsten".

Man könnte noch weiter in sehr umfänglichem Sinne von Rechten des Geistlichen reden, welche hier vermißt würden, namentlich von den Rechten des geistlichen Amtes, als der Einheit aller kirchlichen Thätigkeit. Es ist kein Zweifel, das geistliche Amt ist von der Kirche so ursprünglich concipirt; es ist dies eine der größten Conceptionen, Erfindungen, oder besser Findungen der Kirche in und aus der Heiligen Schrift: das geistliche Amt ist der focus aller kirchlichen Thätigkeit; es ist das eine wunderbare organische Einheit, worinnen nichts, kein Glied fehlen darf. Hiermit komme ich aber auf unseren Entwurf und seinen Sinn. Wenn nun irgend ein einzelnes Moment aus dieser großen Einheit der geistlichen Thätigkeit im Amte besonders hervorgehoben und etwa auf andere einzelne Personen oder eine Gesammtheit von Personen übertragen wird, weil der einheitliche Inhaber des Amtes, der Geistliche, nicht alles Einzelne, gleichsam im Umkreise Liegende, vollständig und ausreichend vollziehen kann, z. B. gewisse Momente der Seelsorge, der äußeren Verwaltung, so haben diese Personen als Gemeindeglieder und vermöge des allgemeinen Priesterthums eine Art von Mitthätigkeit am Amte, aber immer nur im tiefsten Grunde vom Amt der Kirche her nur als Hülfe für das Amt und unter seiner Leitung. So sind hier im Entwurfe mit großer Weisheit, — ich freue mich das sagen zu können, — die Kirchenvorstände gedacht; sie sind nicht gegen das Amt, sondern für das Amt und mit dem Amte, in Ausführung dessen, was das Amt von Seiten der Gemeinde fordert — schon seit langer Zeit ein Desiderium, welches hier bei uns erfüllt werden soll. Was also hier die Rechte des Geistlichen betrifft, so liegt das im Entwurf nicht und konnte nicht niedergelegt werden bei §. 17 rc., sondern es liegt in der Ausführung davon, was die Kirchenvorsteher sein sollen, was ihre Functionen sein sollen, welches ihre Stellung zum Geistlichen sein soll, und wie der Geistliche die allgemeine Aufsicht über das Ganze führen soll, weil er vom Anfang als der einheitliche Inhaber zu betrachten ist. Es kann das nicht anders sein; will man es anders, so verliert man den einzig wahren und großen Begriff des Amtes.

Es könnte dann ferner noch von einem sehr hohen, zarten, innern Rechte des Geistlichen die Rede sein, das etwa zu bezeichnen wäre als das Recht der eigenthümlichen Gabe. Daß der Geistliche das Recht hat, seine besondere Gabe, das Charismatische in ihm, zur Geltung zu bringen, ist kein Zweifel. Die Gaben des Geistes sind mannigfach; es ist im Christenthum nicht Monotonie und Uniform, sondern jeder christlich lebendige Geistliche hat seine besondere Gabe, die soll er brauchen. Es ist nur eine merkwürdig zarte Frage: wie verhält sich der Geistliche damit zu der Gemeinde? Da kommen bisweilen Einzelne in den Gemeinden und sagen: diese Gabe unseres Geistlichen ist nicht die, die mir zusagt, ich höre einen Anderen lieber! Denen möge man sagen: wenn die Gemeinde den Geistlichen, der legitim berufen ist, angenommen hat, so muß sie ihn auch als den ihr von Gott zugesendeten Hirten und Seelsorger ansehen. Jenes ist oft Nichts als subjective Weichlichkeit und geistige Lüsternheit. Es ist sehr wichtig, dieses Recht zu bestimmen; nur fürchte ich, in einer Kirchenverfassung ist das zu fein, zu zart, als daß es aufgenommen werden könnte. Ueberhaupt, alles dieses innere, geistige Recht muß der Weisheit des jedesmaligen höchsten Kirchenregimentes zu ordnen und zu wahren überlassen werden.

Rittergutsbesitzer **Rittner**: Ich hatte mir zwar vorgenommen, gewisse Bezugnahmen auf Verhältnisse der Kirche nicht mehr in so freimüthiger Weise auszusprechen, wie ich in den letzten Tagen gethan habe, weil ich wohl fühle, daß ich mich nur gar zu leicht auf ein Feld verlaufe, wo ich andern Leuten in dieser Kammer nicht gewachsen bin. Allein der geehrte Sprecher vor mir, auf dessen Worte ich gewiß viel Werth lege, hat mich gewissermaaßen veranlaßt, diesem halbgefaßten Entschlusse untreu zu werden, indem er die Erwartung aussprach, ich würde bei diesem Paragraphen, analog meinen Bedenken, die ich bei §. 12 ausgesprochen habe, Etwas beantragen, was in einer gewissen Richtung weiter ginge, als der Antrag, den wir von Herrn v. Posern gehört haben. Theils diese Veranlassung, theils der Umstand, daß ich den Antrag unterstützt habe, obgleich er das, was ich im Auge habe, durchaus nicht trifft, diese beiden Gesichtspunkte veranlassen mich, noch einmal das Wort zu ergreifen, um mehr oder weniger in Gefahr zu kommen, daß ich Dinge berühre, die streng genommen nicht hierher gehören, sondern nach den Ansichten des Herrn Oberhofpredigers in eine Dogmatik. Ich habe in §. 12 vermißt, daß da nicht ausgesprochen ist, wie die Mitglieder der evan-

gelischen Gemeinde gewisse Rechte verlieren mögen, die sie auf gewisse Weise nach der Vorlage erworben haben. Allerdings habe ich damals geglaubt und glaube auch eine Aeußerung des Herrn Oberhofpredigers so verstanden zu haben, als ob es bei §. 17 noch möglich wäre, das, was man unterlassen hat in Bezug auf die Gemeinden noch zu sagen, nun in der entgegengesetzten Richtung als Pflichten des Geistlichen einzuschieben. Meine allgemeine Auffassung geht nun dahin, daß ich allerdings glaube, daß der Zweck unserer Vorlage ein solcher wäre, daß er eben Etwas dazu beitragen sollte, die Stellung der Kirchengemeindeglieder und auch die Stellung des einzelnen Geistlichen etwas mehr den Grundsätzen wieder anzunähern, die meines Erachtens überhaupt bei Beginn der Reformation als Hauptzweck vorlagen, seitdem aber mehr und mehr verrückt worden sind. Was die Gemeinden anlangt, so ist es Zweck der Reformation gewesen, der Kirchengemeinde eine solche Stellung in der Kirche anzuweisen, daß sie nicht mehr nur ein Anhängsel der Kirche sei, der Kirche, die eigentlich nur aus einem Oberhaupte bestand, welches wieder durch eine große Anzahl Geistlicher in der Herrschaft nach unten vertreten war, während gleichzeitig die Gemeinde ausgeschlossen war von jeder selbständigen Thätigkeit; eine willenlose Heerde, welche Allen folgen mußte, die von dem Oberhaupte ausgesandt waren und glaube ich, der Hauptzweck unserer Reformation ist gewesen, der Gemeinde eine ganz andere Stellung anzuweisen, nämlich diejenige, daß die Gemeinde das hauptsächlichste Glied in der Kirche sei. Diejenigen, welche Luthers Werke besser kennen als ich, werden solche Stellen anführen können, wo Luther sagt, daß die Gemeinde die Hauptperson ist und nicht das Kirchenregiment. Aehnlich ist meine Auffassung vom geistlichen Amte. Bis zur Reformation waren auch die Geistlichen willenlose Werkzeuge; erst die Reformation hat ihnen einen günstigeren Wirkungskreis und eine ganz andere Stellung eingeräumt, einerseits der Gemeinde gegenüber, andererseits der Kirche gegenüber. Der Gemeinde gegenüber, daß er derselben nicht mehr zu befehlen hat, sondern mit ihr gemeinschaftlich am Hauptwerke, der Kirche, arbeiten soll; und seinem Vorgesetzten gegenüber, daß er nicht mehr streng daran gebunden ist, die Heilige Schrift wörtlich so aufzufassen, wie der Vorgesetzte sie aufzufassen befohlen hat; sondern daß ihm überlassen ist, frei darin zu forschen und seiner Ueberzeugung treu innerhalb seines Eides das, was er gefunden zu haben glaubt, frei und offen auszusprechen. Diese beiden Richtungen sind die entscheidenden und die Herren werden sie besser verstehen, als ich es ihnen sagen könnte; aber beide Richtungen scheinen mir weder mit dem Paragraphen, gegen welchen ich gestern gesprochen habe, noch mit dem jetzigen Paragraphen in Bezug auf die geistliche Richtung ein organisches Ganzes zu machen. Ich will einige Fälle anführen, um meinen Anschauungen etwas praktische Unterlage zu geben und fange gleich bei den ersten Worten an. Hier steht: „Pflicht desselben ist die Leitung des Gottesdienstes". Im Allgemeinen habe ich dagegen Nichts einzuwenden; aber warum will man nicht den Kirchenvätern oder Kirchenvorstehern auch einen Theil dieser Leitung mit verleihen? Warum soll der Geistliche ganz allein befugt sein, z. B. die Lieder zu bestimmen, die die Gemeinde singen soll? Erschrecken Sie nicht, meine Herren, ich will mich gleich darüber verständlich machen. Setzen wir eine Gemeinde, die gewohnt war, seit 30 Jahren den Glauben unter Nr. 43 zu singen; der neue Prediger kommt und ohne alle Veranlassung läßt er den Glauben unter Nr. 42 singen und zwar ohne alle Ursache. Ich glaube, das wird in jeder Gemeinde große Mißstimmung hervorbringen und wenn ein Kirchenvorsteher dem Geistlichen gesagt hätte, woran die Gemeinde seither gewöhnt war, so wäre das Aergerniß vermieden worden ohne den mindesten Schaden. Ich sehe auch nicht ein, was darin bedenklich sein soll; denn nach meiner Auffassung ist die Gemeinde die Hauptperson, weder der Geistliche noch das Kirchenregiment. Wenn ich den Herrn Oberhofprediger recht verstand, so hat er gesagt, es sei diese Stellung für das geistliche Amt schwer auszudrücken; ich möchte ihm aber darin widersprechen; ich glaube, es ist das Wesen der protestantischen Kirche, daß die kirchliche Thätigkeit in allen Gliedern der Gemeinde sich möglichst gleichmäßig ausspreche; daß nicht der Geistliche das Oberhaupt der Gemeinde sein soll, sondern gemeinschaftlich mit ihr am Werke des Herrn arbeiten. Das ist meine Ansicht, meine Ueberzeugung, wenn sie auch vielleicht gegen die Ansicht Mancher hier verstößt.

Ich habe ferner vorgestern bereits angedeutet, daß es nöthig sei, die Gemeinde zu schützen gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt, welcher nicht selten dadurch vorkommt, daß den Gemeindegliedern gewisse Rechte vorenthalten werden und ich muß allerdings sagen, wenn hier eingeschoben werden soll, was Herr v. Posern wünscht, so werde ich mich dem nur zuneigen unter der Bedingung, daß die Deputation erkläre, §. 17a so fassen zu wollen, daß Rechte und Pflichten der Geistlichen in beiden Richtungen aufgenommen werden; nicht blos in der einen, die Herr v. Posern berücksichtigen will. Sein Antrag geht nur darauf aus, die Stellung des Geistlichen der Gemeinde gegenüber materiell sicher zu stellen; aber er hat Nichts davon gesagt, was doch noch nothwendiger ist, daß auch die Stellung des Geistlichen seinem Vorgesetzten gegenüber festgestellt werde, damit nicht die Fälle wiederkommen, daß er wegen seiner persönlichen Auffassung oder wegen einer willkürlichen Ueberzeugung eines hochgestellten Vorgesetzten behandelt werde als Einer, der seinem Eide untreu geworden ist. Ich glaube wenigstens, daß in den letzten 10 Jahren dergleichen Fälle vorgekommen sind. Ich bleibe dabei, daß ich weit

davon entfernt bin, Anträge zu stellen; ich habe nur meiner Ansicht getreu mich aussprechen müssen, daß ich auch mit dem Paragraphen durchaus nicht einverstanden bin. Er enthält gar nichts von einem Handeln in Gemeinschaft mit den Kirchenvorständen; wohl aber stellt er Alles sehr bestimmt hin, was die Leitung der kirchengemeindlichen Angelegenheiten durch den Geistlichen anlangt. Mit einem Wort: es sagt mir die Fassung dieses Paragraphen gar nicht zu und ich komme immer wieder auf den Standpunkt, es thut mir leid, nicht einsehen zu können, daß durch die Vorlage etwas Besseres für die Kirche geschaffen werden soll, so daß ich mich genöthigt sehen werde, die ganze Vorlage abzulehnen; denn gegenüber einer solchen Kirchenordnung wäre es besser für unsere evangelisch-lutherische Kirche, sie hätte gar keine Kirchenordnung.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich ehre wahrhaft und von Herzen das lebendige kirchliche Interesse, das der geehrte Vorredner in seinen Aeußerungen ausgedrückt hat; kann aber im Einzelnen doch nicht mit ihm gehen. Nämlich zunächst die etwaige Anführung der sämmtlichen Rechte, die er meint, in diesem Paragraphen betreffend, so gestehe ich wiederholt, daß auch ich wünschte, daß so etwas vorläge, nur aber leider nicht einsehe, welche Form für einen so umfassenden, für einen so tief geistlichen Inhalt hier geschaffen werden soll, wie er in eine enge kleine Form, in ein paar kurze, schwache Worte gebracht werden soll. Ich würde mit Freuden meinerseits beitreten; denn es ist das ein unverkennbares Desiderium; es sehen auch viele Geistliche mit Spannung darauf hin, sie möchten in dieser Beziehung ihre Rechte gern formulirt finden — wenn man sie nur an dieser Stelle formuliren könnte. Was Herr Rittner sodann sagt in Bezug auf Luther, der auch sonst so oft als Patron der Freiheit angeführt wird, so ist Luthers Freiheit doch nicht ganz die Art, wie sie vielleicht Herr Rittner meint. Luther hat zwar diese Seite der Freiheit, aber er hat auch die andere Seite der größten, kirchlichen, substanziellen Einheit, Gebundenheit und Strenge, und wäre unsere Kirche nicht auch auf diese Seite, für die Luther ebenso sein Leben hätte lassen mögen, gegründet worden, sie wäre längst zu Grunde gegangen. Daher sagte ich, unsere Kirche vereinigt Beides in sich, die bewegliche Seite und die Seite der Gebundenheit und Einheit, jedoch der Accent fällt auf die zweite, weil es in der herrschenden Natur der Menschen liegt, daß sie sich eher zertheilen und auseinandergehen in geistlichen Dingen, als einigen. Hier liegt die tiefste Kraft der Kirche, in ihrer Stetigkeit auf Grund des Uracts ihrer Entstehung. Das dagegen Ankämpfende ist wie Zwerge gegen einen Riesen. — Luther hat z. B. einmal gesagt in Bezug auf Gemeinden, die sich beklagten über die Einfachheit ihrer Geistlichen: Was wollt ihr? Ihr wollt lauter große Doctores und Melanchthones haben; seid zufrieden mit dem, was ihr habt! Wer seine Schriften kennt, der weiß, wie oft sich Aeußerungen nach Seiten der stärksten kirchlichen Gebundenheit bei ihm wiederholen. Herr Dr. Lechler bemerkte neulich sehr richtig über Luthers Wort, „daß Gott durch den Laienstand der Kirche aufhelfen werde", daß das nicht in dem einseitigen Sinne verstanden werden könne, wie es jetzt oft versucht wird. Sodann hat Herr Rittner gesagt, daß die Leitung des Gottesdienstes den kirchlichen Gemeindevorständen mit übergeben werden solle; das geht aber nicht, wenigstens in dem Sinne nicht, wie ich es von ihm verstanden habe; das ist unmöglich. Sie können z. B. die Liederwahl nicht eigentlich bestimmen. Er hat ein Beispiel angeführt von dem Glaubensliede; aber nach dieser Seite hin hat die Kirchenordnung auch schon vorgesehen, es ist ein Punkt da, wo bezeichnet wird, daß die Kirchenvorsteher in solchen liturgischen Dingen freier Wahl eine Mitstimme haben, und also dem Geistlichen Vorstellungen machen können, wenn ein Bedürfniß in der Gemeinde sich ausspricht. Wenn in der betreffenden Gemeinde kirchliche Gemeindevorsteher gewesen wären, wie die Vorlage sie einführen will, so würden diese etwa dem Geistlichen gesagt haben: „Lieber Herr Pastor, man ist dieses Lied einmal gewohnt, ändern Sie dies nicht so schnell, lassen Sie uns wenigstens vorerst zwischen diesen beiden Formen des Liedes wechseln". Da würde nun der Pastor, wenn er — möchte ich sagen — ein vernünftiger Mann und nicht ein auffahrender Brausekopf gewesen wäre, gesagt haben: „Ei ja, lieben Leute, mit großer Freude"! In diesem Sinne ohngefähr hat der Entwurf den betreffenden Passus aufgenommen. Der geehrte Herr Rittner hat ferner bemerkt, daß ich das geistliche Amt als Einheit der kirchen Thätigkeiten falsch auffaßte; das ist aber eine Sache wissenschaftlicher Erörterung; darauf läßt sich hier nicht gründlich eingehen. Die Sache ist kurz so, daß die Inhaberin aller Thätigkeiten der Kirche die Kirche selbst ist; daß aber diese Kirche an ihrem Haupte Jesu Christo, um in den einzelnen Gemeinden sich auszuüben und ihre Thätigkeiten zu vollziehen, sie dem Amte und dem einzelnen Geistlichen überträgt. Nun kann man nicht sagen, daß die einzelne Gemeinde als solche, sondern nur als Glied der ganzen Kirche den Geistlichen annimmt und hat; der Geistliche wird wesentlich von der Kirche gesendet und zwar in einem noch höheren Auftrage; wo nicht, so ginge die Kirche in lauter Secten auseinander. — Wenn Herr Rittner endlich sagte, daß Entlassungen von Geistlichen stattgefunden hätten, welche in ihrer Ueberzeugung wankend geworden, so ist mir ein Fall dieser Art, der irgend eine Anklage fundirte, durchaus nicht bekannt und ich würde bitten, mir einen solchen Fall zu nennen; denn dergleichen Reden gehen in das Volk und dieses denkt dann, daß es von uns nur geknechtet werde.

Bürgermeister Hennig: Ich wollte mir nur ein paar Worte über den Antrag des Herrn v. Posern erlauben, für den ich nicht stimmen kann. Er zerfällt in zwei Theile. Im ersten Theile heißt es, es soll im Gesetze vorgeschrieben werden, daß die Gemeindemitglieder ihren Geistlichen Hochachtung zollen sollten. Das ist aber selbstverständlich, das bedarf keines Ausdruckes, das folgt aus der Stellung, welche die Kirchengemeinde den Geistlichen gegenüber einnimmt. Im zweiten Theile spricht er davon, daß den Geistlichen durch das Gesetz eine Garantie dafür gegeben werde, daß sie ihr Einkommen vollständig erlangen. Damit sind wir gewiß Alle einverstanden; aber das gehört nicht in dieses Gesetz; das ist ein Satz rein civilrechtlicher Natur und folgt aus den allgemeinen Grundsätzen des Rechtes. Kann ein Geistlicher seine Emolumente nicht erlangen, so ist er in derselben Lage, wie andere auf dergleichen Einkünfte angewiesene Beamte; er muß sich an die betreffende Behörde wenden und die wird ihm zu seinem Rechte verhelfen. Ich glaube also, dieser Antrag gehört nicht hierher; es handelt sich hier um die äußere Verfassung der Kirche, nicht aber um besondere rechtliche Ansprüche. Der Antrag ist aber auch nicht vollständig genug und kann schon deshalb nicht aufgenommen werden; es bleiben noch eine Menge Lücken, die nicht ausgefüllt und eine Menge Dinge, die nicht erledigt werden, und darum wird der damit beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Es befremdet mich keinesweges, daß die Kürze dieses Abschnittes, vom geistlichen Amte aufgefallen ist; daß Viele sich nicht befriedigt finden, weil in der Kirchenordnung von dem so überaus bedeutenden geistlichen Amte so wenig gesagt werden soll. Es ist aber, glaube ich, die Regierung deshalb theilweise schon gerechtfertigt durch das, was heute in diesem Saale gesagt worden ist. Es geht nämlich daraus hervor, wie außerordentlich schwierig es ist, diesen Gegenstand hier mehr ins Einzelne eingehend zu behandeln. Es ist die Anführung der Rechte des Geistlichen vermißt worden. Die wesentlichen Rechte des Geistlichen sind die Befugnisse seines Amtes; diese sind genugsam angedeutet. Sie brauchen blos den ersten Satz des §. 17, der von den Pflichten des geistlichen Amtes handelt, von dem Gesichtspunkte aufzufassen, daß jeder Pflicht des geistlichen Amtes eine Berechtigung entspricht, so werden Sie in den einzelnen Punkten, die hier als Pflichten aufgezählt sind, ebenso viele Rechte des Geistlichen wiederfinden. Der Geistliche hat die Pflicht, den Gottesdienst zu leiten; er hat aber auch das Recht dazu, und so können Sie alle diese Pflichten des Geistlichen wiederum in Rechte desselben umsetzen. Diese Rechte des Geistlichen und diese Pflichten näher und eingehender zu bestimmen, gehört zu den innersten Aufgaben des Kirchenregimentes und ich glaube kaum, daß die Regierung Ihren Beifall würde gefunden haben, wenn sie in die Kirchenordnung Alles aufgenommen hätte, was über diese Rechte zu sagen ist. Es würde aber auch unmöglich gewesen sein, das auf diesem Wege zu erreichen, was von dem geehrten Abg. Rittner gewünscht wird, nämlich jede Ausschreitung des Geistlichen über seine amtlichen Befugnisse zu verhindern und Vorschriften zu geben, wie er die Heilige Schrift auslegen soll, wie er bei der Leitung des Gottesdienstes etwaigen Wünschen der Gemeinde Rechnung zu tragen hat. Das sind Bestimmungen, die in eine Kirchenordnung, wie die vorliegende, nicht gehören, die Sie wohl, meine hochgeehrtesten Herren, in diesem Saale nicht würden berathen mögen. Die Regierung hat also diese Rechte des Geistlichen absichtlich nicht weiter ausgeführt. Wenn man aber hätte allein von der den Geistlichen gebührenden Achtung sprechen wollen, so würde es haben auffallen müssen, diesen, ich möchte sagen, Nebenpunkt hier erwähnt zu finden; Etwas, das sich doch ganz von selbst versteht. Denn daß der Geistliche, der ein so bedeutendes Amt bekleidet, wenn er seine Pflichten erfüllt, die Achtung seiner Gemeinde zu beanspruchen hat, das ist so selbstverständlich, daß es in der Kirchenordnung nicht erst betont zu werden braucht. Es scheint mir daher auch der Antrag des Herrn v. Posern, dessen Tendenz ich übrigens vollkommen anerkenne, unzureichend, weil er das Wichtigste nicht berührt. Was die äußeren Verhältnisse des Geistlichen betrifft, sein Einkommen, so beruht dasselbe meist auf örtlichen Bestimmungen. Es ließe sich darüber wohl im Allgemeinen sagen, daß der Geistliche, so lange er sein Amt in dessen ganzem Umfange verwaltet, das matrikelmäßige Einkommen, das durch Herkommen und Anordnungen der Kirchenbehörden geregelte Einkommen, die herkömmlichen Gebühren erhalten müsse; es würde aber damit auch Nichts gewonnen sein. Die wichtigsten Verpflichtungen der Parochialgemeinden in Beziehung auf Leistungen für den Geistlichen sind durch das Parochialgesetz festgestellt; auf allgemeine Rechtsfragen einzugehen und diese hier zur Entscheidung zu bringen, schien weder rathsam noch nöthig. Der allgemeine Grundsatz ist nicht zweifelhaft, daß die Gemeinde für den Unterhalt des Geistlichen zu sorgen hat; es würde aber keinen Zweck haben, diesen allgemeinen Satz hinzustellen, wenn wir nicht zugleich das Maaß dieser Verbindlichkeit festsetzen. Das hat aber einige Schwierigkeit und da die Regierung das Bedürfniß einer gesetzlichen Bestimmung darüber noch nicht gefühlt hat, da es ihr immer gelungen ist, wenn das Einkommen eines Geistlichen unzulänglich war, oder wenn eine neue Stelle zu errichten war, durch Verhandlung mit der Gemeinde zum Ziele zu kommen, so hat man es vermieden, dergleichen allgemeine Rechtsbestimmungen in die Kirchenordnung aufzunehmen. Was vom geistlichen Amte in dem vorliegenden Abschnitte gesagt wird, ist allerdings nichts Neues; es mußte aber doch hier gesagt werden, weil das geistliche Amt nicht mit Stillschweigen übergangen werden, nicht blos nebenbei in den andern Abschnitten berührt wer-

den durfte. Ich erlaube mir, noch einen Punkt in dem Antrage des Herrn v. Posern zu berühren. Er sagte nämlich am Schlusse seines Zusatzparagraphen, daß den Geistlichen das Einkommen von dem Kirchenregiment garantirt werde. Dies findet aber nicht statt; es wird dem Geistlichen allerdings ein bestimmtes Einkommen angewiesen, aber das Kirchenregiment übernimmt keine Garantie desselben.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun dem Herrn Secretär Wimmer das Wort geben.

Secretär Wimmer: Der Antrag ist von sehr großer Wichtigkeit. Der Antragsteller sagte aber selbst, daß er die Redaction desselben, sowie die Stellung desselben im Gesetzentwurfe der Deputation anheim gebe. Von Seiten der hohen Staatsregierung wird derselbe als unvollständig und unpassend in die Kirchenordnung bezeichnet. Zwei andere Redner haben sich dahin ausgesprochen, daß er zu weit gehe und dies nach verschiedenen Richtungen hin behauptet. Ich glaube nun, daß es nicht an der Zeit sei und die Kammer in der Lage sein dürfte, über diesen Antrag sich sofort durch Abstimmung oder Ablehnung auszusprechen und halte für zweckmäßig, wenn dieser Antrag vor der Hand nicht weiter zur Berathung gezogen, sondern der Deputation zur Erwägung und Berichterstattung übergeben wird und stelle hierauf den Antrag.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Secretär Wimmer vernommen, welcher dahin geht, den Antrag des Herrn v. Posern an die Deputation zu verweisen, damit diese über denselben Bericht erstatte. Wird dieser Antrag unterstützt? — Es ist hinreichend geschehen, da sich acht Kammermitglieder erhoben haben.

Es wird nun vorzugsweise über diesen Antrag zu sprechen sein, weil, wenn er Annahme findet, jede weitere Discussion jetzt vermieden werden könnte.

Klostervoigt v. Posern: Ich würde gegen den Antrag Nichts haben und finde es sogar, wie ich bereits gesagt habe, für angemessen, daß mein Antrag an die Deputation zur weiteren Erwägung und Redaction verwiesen werde, weil ich den vom Herrn Bürgermeister Hennig und vom Herrn Regierungscommissar erhobenen Einwand unbedingt anerkennen muß, daß es nämlich sehr schwierig sei, hier Alles erschöpfend auszudrücken und in einen einzigen Zusatzparagraphen hineinzubringen. Daß es aber so ganz unnöthig sein sollte, einen solchen Paragraphen in dieses Gesetz aufzunehmen, das kann ich doch nicht anerkennen. Meine Herren, ich frage Alle, welche in dieser Kammer sind und zugleich Anstellungen haben, ob es Ihnen angemessen erscheinen oder angenehm sein würde, wenn im Staatsdienergesetz oder in Ihren Anstellungsdecreten blos von Pflichten und nicht auch von Rechten die Rede wäre! Es ist mir ferner eingehalten worden, daß die Ehrerbietung gegen die Geistlichen sich von selbst verstehe. Das gebe ich natürlich zu; aber ich habe es auch in den von uns erlebten revolutionären Zeiten erfahren, daß ein großer Theil einer Gemeinde ihren sehr würdigen Geistlichen nicht einmal mehr grüßte und dies blos, weil er gegen die Revolution, Umsturz und Auflehnung sich aussprach und eine Predigt nach dem Text gehalten hatte: „gebet dem Kaiser, was des Kaisers und Gotte, was Gottes ist“.

Staatsminister v. Falkenstein: Nur ein paar Worte in Bezug auf Das, was Herr v. Posern in diesem Augenblicke äußerte. Er bemerkte, es würde sich Jeder wundern, wenn er angestellt würde und in seinem Anstellungsdecrete blos von seinen Pflichten und nicht auch von seinen Rechten die Rede wäre. Wenn die Kirchenordnung ein Anstellungsdecret für die Geistlichen wäre, so würde ich ihm beistimmen. Er weiß aber ebenso gut, als ich und die geehrte Kammer, daß die Kirchenordnung etwas Anderes beabsichtigt. Im Anstellungsdecrete, d. h. in der Vocation des Geistlichen, ist allerdings von seinen Pflichten, aber auch von seinen Rechten die Rede, namentlich hinsichtlich seines Einkommens. So wohlgemeint übrigens der Antrag ist und so dankbar gewiß jeder Geistliche dafür sein wird, daß er auch in der Kirchenordnung die Rechte der Geistlichen vertreten und bezeichnet zu sehen wünscht, so muß ich doch wiederholen, daß es, wo nicht unmöglich, doch sicher sehr schwer sein wird, die Rechte der Geistlichen in dem Sinne, wie dies bisher in der Discussion ausgesprochen worden ist, zu fixiren. Ich glaube kaum, daß die Deputation im Stande sein wird, solche Vorschläge, die jedem Einzelnen genügen würden, in dieser Sache zu machen. Dazu kommt noch der praktische Zweck der Sache. Herr v. Posern meinte, es sei ihm in der Zeit unruhiger Bewegung vorgekommen, daß die Gemeinde ihren Geistlichen nicht einmal mehr gegrüßt hätte. Es ist das, wenn es geschehen, im hohen Grade zu beklagen. Wir dürfen aber wohl hoffen, daß sich inmittelst der Sinn in den Gemeinden immer mehr und mehr gebessert hat, so daß auch das Verhältniß zwischen Geistlichen und Gemeinden gewiß nicht leicht ein solches werden wird, wie es nach seiner Erfahrung im einzelnen Falle damals gewesen sein mag. Soviel ist aber gewiß, daß, um diesem Uebelstande vorzubeugen, andere Mittel ergriffen werden müssen, als sie die Kirchenordnung an die Hand geben kann, wenn wirklich ein solcher Sinn in einer Gemeinde wiederkehren sollte, was Gott verhüten wolle. Wenn die Bande zwischen Geistlichen und Gemeinden so gelockert wären, daß die Mitglieder der letzteren sich bedächten, jenen ihre Ehrerbietung zu bezeigen, ja sogar ihnen die geringste Ehre, welche man Jemandem bezeigen kann, die, sie zu grüßen, ihnen nicht erwiesen, dann würde auch Alles, was in der Kirchenordnung überhaupt enthalten ist, dann würde auch ein solcher Paragraph nicht mehr ausreichen. Wir

wollen aber zu Gott hoffen, daß die Kirchenordnung, wenn sie in dem rechten Sinne aufgefaßt wird, dazu beitrage, daß in Zukunft ein solcher Geist in den Gemeinden überhaupt nicht mehr entstehen kann, weil sie durch die Kirchenordnung immer mehr und mehr zu dem wahren Wesen der Kirche hingeführt und ihr Verhalten mit dem kirchlichen Princip in Einklang gebracht werden soll.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Genau genommen wäre jetzt wohl zuerst über den Antrag des Herrn Secretär Wimmer zu sprechen, wonach der Antrag des Herrn v. Posern an die Deputation zur Begutachtung zurückgegeben werden soll. Indessen hängt Eins mit dem Andern so sehr zusammen, daß ich mir auch erlauben muß, Etwas im Allgemeinen zu sagen. Was den erstern Antrag anlangt, so hat die Deputation es ganz dem Willen und Beschlusse der geehrten Kammer zu überlassen, ob sie ihr den Posern'schen Antrag zur Begutachtung überweisen will oder nicht. Beschließt sie es, so werden wir unser Gutachten abgeben. Aber das muß ich doch erinnern, daß der Antrag des Herrn v. Posern klar und leicht zu übersehen ist, so daß ich glaube, die Kammer wird auch ohne Deputationsgutachten schon heute über ihn urtheilen und beschließen können. Nach meiner persönlichen Ueberzeugung, wenn ich noch Eins voraus schicken darf, dürfte auch der Antrag des Herrn v. Posern wahrscheinlich mehr Glück in der Kammer machen, als er in der Deputation haben wird. Es wäre also mehr in seinem Interesse, es würde gleich in der Kammer darüber abgestimmt. Außerdem würde es aber außerordentlich aufhalten, wenn Schritt für Schritt Unteranträge gestellt und an die Deputation zur Begutachtung überwiesen würden. Ueber einen Paragraphen, den achten, haben wir so schon abermals zu berichten und ich frage Sie, meine Herren, wohin das führen soll, und wenn wir fertig werden sollen, wenn das immer so fort geht? Ich erkläre mich also gegen den Antrag des Herrn Secretär Wimmer. Was aber den §. 17 und die vom Herrn v. Posern beantragte Unterabtheilung A betrifft, so habe ich schon am Donnerstage erwähnt, daß es sich bei §§. 17, 18 und 19 nur darum handelt, die Beziehungen des geistlichen Amtes zu den neuen Einrichtungen festzustellen, welche eben in der Kirchenordnung enthalten sind. Es handelt sich hier nur um gewisse äußere Formen, um gewisse äußere, aber neue Gestaltungen, die ein anderes Verhältniß in den Kirchengemeinden hervorbringen. Durch die Kirchenvorstände wird ein neues Institut geschaffen, es entsteht also nothwendiger Weise zuerst die Frage: in welcher Stellung kommt der Geistliche zu dieser neuen Gestalt? wie hat er sich dabei zu verhalten? welche Rechte und Pflichten hat er und wird seine Stellung geändert oder nicht? Ich überzeuge mich immer mehr und mehr, daß diese Fragen durch die §§. 17 — 19 so gut und richtig, wie möglich, namentlich kurz mit Vermeidung Alles dessen, was nicht in die Kirchenordnung gehört, beantwortet sind. Wollen Sie die Güte haben, §§. 38 und 39 mit §. 17 in Vergleichung zu stellen, so werden Sie finden, daß diese Bestimmungen von einander abhängen und einander gegenseitig ergänzen. Fangen wir mit §. 17 an, so heißt es hier:

„Die Leitung des Gottesdienstes und die Pflege des christlichen Lebens in der Gemeinde durch die Predigt des Evangeliums, die Verwaltung der Sacramente, die Verrichtung der andern heiligen Handlungen und die Seelsorge liegt dem Pfarrer ob".

Da kann man zwar allerdings sagen: das versteht sich ja von selbst; das wissen wir längst; das ist in allen Kirchengesetzen eine alte, ausgemachte Sache; in der Vocation steht es ja auch. Bringen Sie es aber in Verbindung mit §. 37, so bekommt die Sache eine andere Gestalt; denn darnach erstreckt sich der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes auf Erhaltung von Zucht und Sitte und Belebung des kirchlichen Sinnes in der Kirchengemeinde. §. 38 aber sagt:

„Sie werden aber auf den Wandel der Gemeindeglieder insoweit wachsam sein, um Laster und Unsittlichkeiten, welche öffentliches Aergerniß geben, oder zum Sittenverderben führen können, im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen".

So heißt es in diesem Paragraphen von den Kirchenvorstehern. Nun soll eben durch diese kurzen Bestimmungen des §. 17, die sich an sich zwar von selbst verstehen, erreicht werden, daß sich die Kirchenvorstände nicht etwa einbilden, sie hätten es mit der Seelsorge zu thun oder an die Stelle des Geistlichen zu treten und so Handlungen auszuüben, die doch einmal wirklich nur dem geistlichen Amte gehören. Es ist also dieser erste Satz des §. 17 ein Gegengewicht oder eine Vorsichtsmaaßregel, um zu bezeichnen und daran zu erinnern, daß die Kirchenvorstände nicht zu weit gehen sollen. Es liegt also darin der Gegensatz: das bleibt dem Pfarrer; das ist seine Pflicht und sein Recht ungeachtet dessen, daß der Kirchenvorstand eingerichtet wird. Noch deutlicher wird das in §. 39, wo es abermals heißt:

„Der Pfarrer und alle übrige Geistliche sind in ihrer persönlichen Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und die übrigen heiligen Handlungen, sowie auch ihre amtliche Geschäftsführung anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig".

Diese beiden Sätze hängen meines Erachtens zusammen; sie sind correlat; sie ergänzen, erläutern und bestimmen sich. Deshalb war der erste Satz in Beziehung auf die neue Kirchenordnung und Gestaltung nothwendig und nicht überflüssig. Kommen wir nun zum zweiten Satze:

„Derselbe hat den Unterricht der schulpflichtigen Jugend zu beaufsichtigen, den Confirmandenunterricht zu ertheilen und die confirmirte Jugend durch die Katechismusexamina in der Religion weiter zu unterrichten".

Das ist auch längst bekannt; in dem Gesetze vom 6. Juni 1835 da steht Alles in der Länge und Breite; das wußten wir also auch schon längst. Aber es soll doch aus-

gedrückt werden: zu leiten hat er's; es hat in der Hauptsache Niemand hineinzureden. Nun kommt in dem dritten Satze der eigentliche Cardinalpunkt des ganzen Paragraphen: „er hat auch die gesammte kirchliche Gemeindeverwaltung zu leiten, die Kirchensitze zu verlösen" u. s. w. Das ist Nebensache. Aber er hat die gesammte Gemeindeverwaltung d. h. diejenige, welche sich durch die neue Kirchenordnung gestalten wird, zu leiten, oder er hat die verfassungs-kirchenordnungsmäßige Theilnahme daran und dabei. Ich werde immer mehr bestärkt in der Ansicht und es ist mir heute doppelt klar geworden, daß ein Mehreres, als in diesen drei Punkten gesagt ist, fast nicht gesagt werden konnte, und deshalb bin ich auch jetzt nicht mehr für den Posernschen Antrag. Indeß glaube ich, wird derselbe gerade Nichts schaden; er wird aber auch nicht viel Neues hinzufügen und somit auch nicht viel helfen. Das Eine wollte ich noch auf die Bemerkung des Herrn Regierungscommissars erwidern, obgleich ich sonst vollkommen einverstanden mit ihm bin, das Gewährleisten des Einkommens ist doch nicht so rundweg abzuleugnen, wie es hier geschah. Allerdings muß sich die oberste Kirchenbehörde dagegen verwahren, daß sie dem Geistlichen nicht eine unbedingte Garantie für alle seine Rechte zu leisten hat, wie das auch kein vorsichtiger Verpachter oder Verkäufer gegen seinen Abpachter oder Käufer thun wird. Jedes einzelne Recht kann man dem Käufer oder Pachter ebenfalls nicht gewährleisten; da müssen die Umstände erst rechtlich erwogen und entschieden werden, je nachdem sie dafür oder dagegen sprechen. Aber eine gewisse Gewährleistung liegt doch immer darin, daß ich die Absicht ausdrücke, dem neu Angestellten, dem Beamten zu dem Seinigen zu verhelfen nach Recht und Billigkeit und nach allen meinen Kräften. Deswegen stand auch in allen alten Anstellungsdecreten und Privilegien jedes Mal, daß man dem Inhaber oder Angestellten seine Rechte gewährleistete; ihm dazu zu verhelfen, ihm rechtlichen Beistand zu leisten sich erbot; aber wohl zu merken: in quantum juris d. h. soweit es Recht ist, soweit es dem Recht nicht widerstreitet, will ich ihm dazu verhelfen; denn das verlangte die deutsche Ehrlichkeit und betrachtete solches als eine rechtliche Gewohnheit und Nothwendigkeit. Also zu viel verlangt ist es nicht, daß die oberste Behörde sage, sie wolle dem Pfarrer sein Einkommen gewährleisten, d. h. sie wolle ihm zu seinem Rechte verhelfen und zwar mit richterlichem, obrigkeitlichem Schutze; aber immer versteht sich: in quantum juris. Das ist das Wenige, was ich noch zu sagen hatte und ich schließe damit, daß ich sage, §§. 17, 18 und 19 mit den kleinen von der Deputation beantragten Abänderungen sind hinreichend und ich würde nicht rathen, noch mehr hinzuzufügen.

Präsident v. Schönfels: Es haben sich noch vier Redner einschreiben lassen; indessen glaube ich doch, daß es zweckmäßig wäre, über den Antrag des Herrn Secretär Wimmer abzustimmen. Derselbe ist unterstützt; wird er angenommen, so ist die Folge die, daß der Antrag des Herrn v. Posern an die Deputation zurückkommt, wodurch die jetzige Verhandlung sehr abgekürzt würde. Ich werde den Wimmerschen Antrag nochmals recapituliren. Er geht dahin, daß der Antrag des Herrn v. Posern an die Deputation zur Berichterstattung überwiesen werde. Tritt die Kammer demselben bei? — Wird mit 27 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Es würde nun die Discussion weiter fortzuführen sein und ich ertheile dem Herrn Superintendenten Dr. Lechler das Wort.

Superintendent Dr. Lechler: Ich habe gegen den Antrag gestimmt, weil ich einsehe, welche unendliche Schwierigkeiten — wie auch schon von dem Herrn Referenten bemerkt worden ist — es für die Deputation haben wird, demselben irgend Genüge zu leisten. Ich glaube, wenn wir dann unsern Antrag brächten, so würden wir weder den Wunsch der Kammer, noch den besonderen jedes einzelnen Mitgliedes damit befriedigen. Wenn ich irgendwie mir die Hoffnung machen könnte, daß die Aufnahme dieses Paragraphen in die Kirchenordnung die Folge haben dürfte, eine Garantie zu gewähren für Erweisung der dem geistlichen Amt geziemenden Hochachtung und für Entrichtung der Gebühren, welche von dem zuweilen kärglich bemessenen Gehalt einen nicht unbeträchtlichen Theil ausmachen, so würde ich mit Freuden dafür gestimmt haben. Aber ich glaube, das hilft rein nichts; da müssen andere Mittel helfen.

Im Uebrigen habe ich nur um's Wort gebeten, um nicht ganz zu schweigen auf das, was Herr Rittner gesprochen und was Herr Oberhofprediger Dr. Liebner darüber geäußert hat. Ich finde nämlich in dem, was ich soeben von Ersterem gehört habe, eine große Unklarheit. Wenigstens kann ich mit meiner Logik das nicht zusammenbringen, was ich da zusammendenken soll: einerseits, daß die Lehrfreiheit des Geistlichen im größten Maaße, allerdings innerhalb seines Eides, welcher auf das Wort Gottes und die Bekenntnißschriften sich mit bezieht, stattfinden soll, namentlich darin bestehend, vom obersten Kirchenregimente sich Nichts sagen lassen zu müssen; daß aber andererseits ihm die Gemeinde soll sagen können, was sie hören will, d. h. mit den biblischen Worten: „wornach ihnen die Ohren jücken". Nein, meine Herren, das ist der Sinn Luther's nicht und so sehr ich mich früher auf Luther dafür berufen habe, daß die Rechte der Gemeinde mehr als bisher zur Ausbildung und praktischen Anwendung kommen sollten, so glaube ich doch nicht in Widerspruch mit mir selbst zu kommen; wenn ich jetzt behaupte, ich bin's gewiß, Luther würde einen solchen Gedanken, der die Gemeinde zum Herrn, zum Souverän über das geistliche Amt macht, nicht unterstützt, sondern er würde ihn unter die Schwärmer seiner Zeit gerechnet, zu den „Schwarmgeistern", wie er sie

nannte, verwiesen haben. Gewiß, die Gemeinde ist nicht um des Geistlichen willen da, sondern der Geistliche um der Gemeinde willen; ja! Und damit wird auch Herr Rittner einverstanden sein. Aber das ist doch etwas ganz Anderes, als zu sagen: früher war die Kirche, resp. das geistliche Amt, Herr und jetzt soll die Gemeinde Herr sein. Diese Souveränität der Gemeinde ist ganz gewiß nicht evangelisch und nicht wahrhaft protestantisch; sie ist auch nicht biblisch. Wir sind auch nicht Diener der Gemeinde, sondern Diener des Herrn an der Gemeinde und mit der Gemeinde. Das ist der biblische Standpunkt, das die evangelische Anschauung der Sache. Und dabei glaube ich noch ein besserer Protestant zu sein als Herr Rittner; wenigstens wenn das nicht blos so eine Aeußerung war, die ihm im Fluß der Rede entschlüpft ist. Er sagte nämlich: „die Geistlichen als Priester der Kirche" — das sind buchstäblich seine Worte —. Ich sage: nein! Der Geistliche ist nicht Priester; das ist römisch-katholisch. Wir haben nur einen einzigen Priester, das ist unser Hoherpriester. Hingegen das geistliche Amt in der evangelischen Kirche ist kein Priesteramt, wohl aber haben die Gläubigen das allgemeine Priesterthum. Eben in dieser Beziehung glaube ich noch ein besserer Protestant zu sein, als Herr Rittner.

Was aber die Lehrfreiheit betrifft, so ist dieselbe nur durch Schriftbekenntniß, aber nicht, wie Herr Rittner meinte, durch die Zumuthung beschränkt, die Lehre wörtlich nach dem Sinn und der Vorschrift der Vorgesetzten vorzutragen. Das ist nicht Rechtens in der evangelischen Kirche und nicht Observanz in unserem Lande, daß ein Superintendent oder ein Bezirksconsistorium oder das Kirchenregiment, abgesehen von dem Bekenntniß und der Schrift, sagen könnte zu einem Pfarrer: „in diesem Sinne sollst Du lehren". In dieser Hinsicht, glaube ich, sind wir unbeschränkt und völlig selbständig. Unsere Beschränkung besteht nur in dem, was durch den Eid uns auferlegt ist, also nach der Schrift und den evangelischen Bekenntnißschriften, die aus der großen Zeit einer neuen Ausgießung des Geistes stammen, wo eine tiefere Einsicht in die Heilswahrheit der Kirche geschenkt worden ist. Darnach ist zu lehren und dabei muß die Schrift immer die normirende Norm bleiben. Das ist unsere Hauptnorm; aber nicht das Belieben eines Vorgesetzten oder eines höchsten Kirchenregiments hat das Maaß zu geben. Das ist es, was ich in der Hauptsache entgegnen wollte.

Rittergutsbesitzer Rittner: Das Recht, welches ich dem Priester, — verzeihen Sie den Ausdruck — dem Prediger eingeräumt und sichergestellt haben will, ist die Selbständigkeit in seinem Amte. Der Herr Oberhofprediger hat selbst dieser Auffassung nach unten, d. h. der Gemeinde gegenüber Rechnung getragen, indem er sagte, die Gemeinde müsse den Geistlichen als einen von Gott gesandten betrachten. Damit bin ich einverstanden; ich verlange das aber auch nach einer anderen Richtung, nach oben hin, daß er nämlich auch von Seiten des Kirchenregiments als selbständig betrachtet werden möge. Ich fühle recht gut, wie schwer es ist, in Einzelheiten darüber einzugehen; ich habe auch weder vom Herrn Referenten, noch vom Ministertische aus Aeußerungen gehört, die meiner Ansicht geneigt wären. Deshalb habe ich auch gegen den Wimmer'schen Antrag gestimmt und werde auch gegen den des Herrn v. Posern stimmen, da ich nicht wünschen kann, daß blos die Rechte in die Kirchenordnung kommen und die von mir gewünschte Richtung ganz übersehen werde. Der Herr Oberhofprediger hat mir eingehalten, daß, wenn ich in der angedeuteten Richtung eine Anklage zu erheben hätte, besonders hinsichtlich der Absetzung der Geistlichen, so sollte ich sie doch aussprechen. Nun, meine Herren, das weiß ich sehr wohl und wenn ich wirklich eine Anklage begründen zu müssen glaubte, so würde ich kein Bedenken tragen, es zu thun. Aber das kann ich nicht. Es ist das eine sehr delicate Angelegenheit. Um seinem Wunsche aber doch einige Rechnung zu tragen, will ich zwei Fälle benennen. Der eine betrifft einen früher abgesetzten Geistlichen in Radeberg; der andere einen Geistlichen in Bockwa bei Zwickau. Ich will darauf nicht weiter eingehen; der Herr Regierungscommissar wird wissen, was ich meine. Der Herr Regierungscommissar betonte die Schwierigkeit, in dieser Angelegenheit auf das Einzelne einzugehen und damit bin ich einverstanden. Es sind selbst jetzt vielfache Beweise für die Richtigkeit dieser Behauptung vorgekommen. Ich erlaube mir nur an Eins zu erinnern. Als ich vor einigen Tagen über den von den Lehrern verlangten Religionseid sprach, wurde mir von derselben Seite erwidert, daß noch kein Fall vorgekommen wäre, wo sich ein Lehrer gegen Ablegung dieses Eides gesträubt hätte. Ich hatte damals schon eine Petition vom Jahre 1848 vor mir liegen, worin mehrere Geistliche um Abänderung des Religionseides bitten. Allein, da ich mir bewußt war, daß ich nur den Eid der Lehrer erwähnt hatte, so unterließ ich es, auf jene Petition Bezug zu nehmen, was meinen damaligen Auslassungen jedenfalls einiges Gewicht gegeben haben würde. Ich führe das nur an, um meinerseits zu zeigen, wie schwierig es ist, ins Einzelne einzugehen. Ich gestehe, daß ich von dem Entschluße, welchen ich vor acht Tagen mit in die Sitzung brachte, durch Anträge auf Abänderung der Vorlage etwas Wünschenswertheres herzustellen, immer mehr zurück- und zu der Ansicht komme, daß mir Nichts mehr übrig bleiben wird, als mich mit einer einfachen Ablehnung der Vorlage zu begnügen.

Staatsminister v. Falkenstein: In Beziehung auf das, was Herr Rittner jetzt sagte, habe ich mir das Wort

in doppelter Beziehung erbeten. Einmal bemerkte derselbe, es sei vom Ministertische aus die Aeußerung gefallen, es habe sich bis jetzt noch nie ein Lehrer geweigert, den Eid, den er hätte leisten sollen, zu leisten. Es hat allerdings, wenn ich nicht irre, in einer vorigen Sitzung der Herr königliche Commissar eine solche Aeußerung gethan. Es ist das vollständig begründet; die Aeußerung ist aber auch am allerwenigsten durch das widerlegt, was Herr Rittner gesagt hat, durch eine Petition einzelner Lehrer, die im Jahre 1848 eingegangen sein mag. Ich weiß nicht, was in einer solchen Petition enthalten gewesen ist; daß eine solche aber für eine Weigerung eines einzelnen Lehrers nicht angesehen werden kann, sich vereidigen lassen zu wollen, versteht sich wohl von selbst. Der zweite Moment, auf den ich hier zurückkommen muß, ist die Aeußerung des Herrn Rittner in Beziehung auf die Entlassung oder Absetzung von Geistlichen, welche er gethan hat. Ich hatte mir bereits vorgenommen, ihn aufzufordern, mir die Fälle, die, wie er sagte, in den letzten zehn Jahren vorgekommen seien, in denen Geistliche wegen Abweichung von der Lehre vom Amte entfernt worden wären, zu nennen; ich muß jedoch auch jetzt noch, nachdem inmittelst eine solche Aufforderung durch Dr. Liebner an ihn ergangen ist, erklären, daß mir ein solcher Fall nicht bekannt ist und ich hätte wohl gewünscht, daß Herr Rittner, ehe er eine solche Aeußerung gethan, sich einer sorgfältigen Erörterung der Sache unterzogen hätte. Er hat jetzt auf die Aufforderung des Herrn Oberhofpredigers zwei solche Fälle bezeichnet, einen Pfarrer in Radeberg und, wenn ich recht verstanden habe, einen von Bockwa bei Zwickau betr. Meine Herren! Die Absetzung des Pfarrers in Bockwa ist ebenso wenig erfolgt, als die Absetzung des Pfarrers oder vielmehr Diaconus in Radeberg. Es sind beide emeritirt oder quiescirt; abgesehen noch davon, daß hier nicht einmal speciell und allein von der Lehre, sondern zugleich von ganz anderen Verhältnissen die Rede war, welche zunächst die Frage überhaupt zur Erwägung brachten, ob eine Emeritirung jener beiden Geistlichen zum Wohle der Gemeinden am Platze sei oder nicht.

Präsident v. Schönfels: Es hat nun Herr v. Welck das Wort.

Freiherr v. Welck: Ich wollte nur ganz kürzlich erklären, daß auch ich mich mit dem Antrage des Herrn v. Posern nicht einverstehen könnte und die Fassung, wie sie in der Regierungsvorlage enthalten ist, vorziehe. Es ist schon vom Herrn Regierungscommissar erwähnt worden, daß §. 17, der von den Pflichten der Geistlichen handelt, ebenso auch ihre Rechte angiebt und wenn außerdem, wenn ich nicht irre, vom Herrn Antragsteller erwähnt wurde, daß eben in diesem ganzen Abschnitte von den Rechten der Geistlichen in allen folgenden Paragraphen gar nicht die Rede wäre, so scheint mir das auf einem Irrthume zu beruhen; denn es sind allerdings einzelne Rechte in einzelnen Paragraphen angegeben. Einmal ist das in §. 22 der Fall; es ist auch der Fall in §. 32 und ganz vorzüglich in §. 37, wo überhaupt die Rechte des Kirchenvorstandes angegeben werden, in welchem der Pfarrer sogar den Vorsitz hat. Alle einzelnen Rechte, alle Ansprüche auf Emolumente und dergleichen, die ein Geistlicher haben mag, im Gesetze anzugeben, das würde ich theils für unmöglich, theils auch für unpassend halten. Man kann jede Sache ad absurdum führen und ich will gern zugeben, daß dies vielleicht hier durch folgendes, etwas triviales Beispiel geschehen würde. Es ist bekannt, daß fast jeder Landpfarrer das herkömmliche Recht hat, auf dem Gottesacker oder Kirchhofe seine Wäsche trocknen zu lassen. Nun, wollen Sie, meine Herren, daß dieses Recht auch in die Kirchenordnung aufgenommen werde? Also ich finde den Gesetzentwurf in dieser Beziehung vollkommen klar und auch ausreichend. Ebenso müßte ich mich aber auch gegen den Vorschlag der geehrten Deputation in Bezug auf den 3. Satz erklären. Ich würde auch diesem 3. Satze, wie er im Entwurfe steht, den Vorzug geben. Er scheint mir noch deutlicher zu sein und diese Obliegenheiten, die hier den Geistlichen auferlegt werden, deutlicher auszusprechen, als es nach der Fassung der Fall sein wird, die unsere geehrte Deputation vorschlägt. Eine einzelne sehr kleine Veränderung erlaube ich mir auch bei dem 3. Satze des §. 17 vorzuschlagen. Es heißt nämlich im Entwurfe:

„Er hat auch die gesammte kirchliche Gemeindeverwaltung zu leiten, die Kirchensitze zu verlösen und die Kirchenbücher zu führen, dafern nicht dafür ein besonderer Beamter angestellt ist".

Da könnte man allerdings das „dafür" auch auf die ganzen Obliegenheiten beziehen; also man könnte daraus folgern, daß es auch freistände, für die Kirchengemeindeverwaltung und für die Verlösung der Kirchensitze einen andern Beamten anzustellen, als den Pastor, während das „dafür" offenbar sich nur auf die Führung der Kirchenbücher beziehen soll. Ich würde daher vorschlagen, statt des „dafür" zu setzen: „für das Letztere". Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, diesen kleinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, welchen Antrag soeben Herr v. Welck gestellt hat. Derselbe will, daß auf der vorletzten Zeile des §. 17 das Wort: „dafür" ausfallen und dagegen gesetzt werden soll: „für dies Letztere". Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag zu unterstützen gemeint ist? — Geschieht hinreichend.

Es würde sich nun die Discussion auch darüber mit zu erstrecken haben.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich habe nur zwei Worte zu sagen. Ich habe dem Antrag des Herrn Secretär Wimmer nur darum beigestimmt, weil ich hoffte, daß etwa

bei Gelegenheit des Antrags des Herrn v. Posern die Wünsche, die ich gemeinschaftlich mit Herrn Rittner hatte, berücksichtigt und auch die inneren Rechte auf irgend eine eingehende Weise formulirt werden könnten, obwohl ich gleich angedeutet, daß ich mich für unfähig halte, eine solche Formulirung zu finden. Es haben mich aber seitdem die Aeußerungen des Herrn Regierungscommissars und des Herrn Vicepräsidenten dahin gebracht, daß ich jetzt allerdings gegen beide stimmen werde. Was die Beziehung des Herrn Rittner auf angebliche Absetzung von Geistlichen betrifft, so hat der Staatsminister hinlänglich darauf geantwortet.

Präsident v. Schönfels: Ich wollte nur, um einem Mißverständnisse vorzubeugen, bemerken, daß der Antrag des Herrn Secretär Wimmer nicht mehr besteht, er ist von der Kammer abgelehnt worden und kann daher nicht zur Abstimmung kommen.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich wende mich zunächst zu dem Antrage des Herrn v. Welck. Wenn das Deputationsgutachten angenommen wird in Bezug auf die veränderte Fassung, welche die Deputation zu §. 17 vorschlägt, so bedarf es des v. Welck'schen Antrags nicht, denn da heißt es:

„Er hat die Kirchenbücher zu führen, dafern nicht dafür ein besonderer Beamter angestellt ist und nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung an der kirchlichen Gemeindeverwaltung Antheil zu nehmen".

Darin steht das „dafür" nicht; also da ist die Fassung, die Herr v. Welck wünscht, bereits vorgeschlagen. Ich habe nur noch Einiges zu entgegnen auf Das, was Herr Rittner gesagt hat. Es wird mir freilich schwer werden, ihn zu überzeugen; denn wenn er durch die vortreffliche Weise, in welcher ihn die Rede des Herrn Staatsministers und der beiden Geistlichen widerlegt, noch nicht überzeugt ist, so kann ich kaum glauben, daß ich ihn überzeugen werde. Indeß er hat nach der letzten Rede des Herrn Superintendenten immer wieder die Selbständigkeit des Geistlichen nach Oben bestritten. Nun, meine Herren, soweit diese Selbständigkeit zulässig ist und inwieweit sie zulässig ist, das ist von den beiden Herren Geistlichen vollständig klar und präcis auseinandergesetzt worden. Der Herr Oberhofprediger hat sehr treffend gesagt, der Geistliche bleibe in der Gebundenheit frei und in der Freiheit gebunden und Herr Superintendet Lechler hat dies fast noch deutlicher und präciser auseinandergesetzt. Wenn aber Herr Rittner noch mehr Freiheit des Geistlichen nach Oben haben will, so muß diese noch über das Kirchenregiment hinausgehen; so ist dies eine Tendenz, die ich nicht gut heißen kann. Wenn das statthaft sein soll, daß ein Jeder lehrt, was in seinem Kopfe spuckt, so streitet dies gegen das Recht der Gemeinde; denn ein treues Festhalten und Gebundensein an die Bekenntnißschriften der Kirche verlangt doch wohl ein Jeder, der es mit der Kirche gut meint. Wenn Herr Rittner ferner sagt, er verlange auch Selbständigkeit der Laien den Geistlichen gegenüber, namentlich insoweit, daß der Kirchenvorstand mit hineinzureden habe, was für Lieder gesungen werden sollen, so muß ich gestehen, ich habe erst meinen Ohren nicht getraut; ich habe geglaubt, Herr Rittner könne das nicht gesagt haben und dies sei wieder eins von den neulich besprochenen Mißverständnissen. Er hat es aber deutlich wiederholt. Ich habe darauf nur zu fragen: Wie soll denn das bewerkstelligt werden? Soll nach der Majorität darüber abgestimmt werden, was für Lieder gesungen werden sollen? Ich danke für einen solchen Gottesdienst, wo der Kirchenvorstand nach Majorität bestimmt, was für Lieder gesungen werden sollen. Herr Rittner hat gesagt, der von ihm bezeichnete Fall habe Mißstimmung in der Gemeinde erregt. Nun, meine Herren, das ist eine Redensart, die man schon seit Jahren oft gehört hat. Wenn zwei oder drei Gemeindemitglieder mißgestimmt sind, so heißt es gleich, die ganze Gemeinde sei mißgestimmt. Meine Herren, gar Manches, was Herr Rittner gesagt hat, klingt zuerst ganz unschuldig; aber mit einem Male kommt eine ganz andere Tendenz zum Vorschein und so könnte es leicht auch hier mit der Zeit werden. Denken Sie Sich den Fall, daß ein Theil der Gemeinde den Geschmack hätte, sie wollte stets Lieder singen aus dem berüchtigten Capitel des Dresdner Gesangbuchs „Sorge für den Leib", oder „vom Vergnügen", sollen dann die Lieder gesungen werden oder soll da abgestimmt werden? Soll da der Geistliche nachgeben? Wer hat da Recht, die Gemeinde oder der Geistliche? Wenn man sagen wollte, es sei doch ganz unverfänglich, daß die Gemeinde auch ein Wort mit hineinzureden haben solle, welches Lied gewählt werden soll; nun, meine Herren, so halte ich es für ebenso unverfänglich, wenn die Gemeinde auch sagt, wir wünschen auch zu bestimmen, über welche Schriftstelle gepredigt werden soll; dann findet die Gemeinde auch vielleicht für nöthig, darüber zu bestimmen, was der Prediger für ein Thema aus dem von ihr gewählten Texte nehmen und wie er disponiren soll. Kurz, meine Herren, es wird das ein Mischmasch, wenn wir einmal den ersten Schritt zugeben. Herr Rittner hat ferner von Entlassungen gesprochen. Es thut mir leid, meine Herren, daß dieser Punkt berührt worden ist. Er hat namentlich sich auf die Entlassung eines Geistlichen zu Bockwa bei Zwickau bezogen. Ich gebe Ihnen, meine Herren, das Wort, es ist dies ein Punkt, der mir seit 6 Jahren Ueberwindung gekostet hat, daß ich das Cultusministerium nicht interpellirt habe darüber, daß dieser Mann emeritirt und nicht abgesetzt worden ist. Wenn ich die Art und Weise hätte, wie Herr Rittner, gleich über jede Sache zu interpelliren und Lärm zu schlagen, so würde ich dies schon vor sechs Jahren haben thun müssen. Ich will auch hier, weil ich der Ansicht bin, daß derartige Details nicht in die Kammer gehören, die näheren Momente nicht an-

geben; aber ich muß mein größtes Befremden darüber aussprechen, daß dieser Mann nicht abgesetzt, statt emeritirt worden ist. Seine bekannte Schrift steht Jedem zu Diensten, um die betreffenden Punkte einzusehen, welche mich dazu bewogen haben, diese Ansicht dem geehrten Herrn Abg. Rittner gegenüber auszusprechen.

Bürgermeister Müller: Bei der allgemeinen Debatte habe auch ich darauf hingewiesen, daß ich erwartet habe, daß in diesem Abschnitte etwas mehr ausgesprochen sein möchte. Ich ging von der im Separatvotum sehr richtig angeführten Stelle aus, daß gute Geistliche die beste Kirchenordnung seien und dachte mir die Eintheilung dieses Abschnittes etwa so: Zunächst, worin besteht das geistliche Amt? Dann: wer hat es zu verwalten? Dann: wie ist es zu verwalten? und endlich: was hat der Geistliche dafür zu beanspruchen? Ich habe jedoch schon bei der allgemeinen Debatte durch das, was mir entgegengehalten worden ist, mich überzeugt, daß es kaum möglich sein werde, meinen ursprünglichen Ansichten zu entsprechen. Ich fühle recht wohl, daß es leicht ist, Ausstellungen zu machen; aber schwer, etwas Besseres zu liefern und deshalb schließe ich mich im Allgemeinen dem Paragraphen an und sehe von den ursprünglich im Sinne gehabten Anträgen ab. Der Antrag des Herrn v. Posern spricht mich freilich immer noch sehr an. Seiner jetzigen Fassung nach ist es jedoch nicht möglich, ihn anzunehmen und ich habe deshalb dafür gestimmt, daß er an die Deputation verwiesen wird, damit dasjenige, was nicht hinein gehört, herausgebracht und was darin fehlt, hineingebracht werde. Da aber die Verweisung an die Deputation schon abgelehnt worden ist, so bleibt gar Nichts übrig, als gegen den Antrag zu stimmen, obwohl derselbe schon in seiner jetzigen Gestalt Viel für sich hat. Ich will mir nun gestatten, noch einige andere, wenn auch minder wichtige Zweifel auszusprechen. Es handelt dieser Abschnitt von dem geistlichen Amte. Im §. 17 lautet die Ueberschrift: „Pflichten desselben"; in §. 18: „insbesondere des Pfarrers". Diese Ueberschriften entsprechen vollständig einander; denn es sind die Pflichten des geistlichen Amtes im Allgemeinen den besonderen Pflichten des Pfarrers entgegengestellt. Sieht man aber den Inhalt an, so wird man zweifelhaft, weil im ersten Absatz des §. 17 lediglich von dem Pfarrer, im zweiten Absatz wieder von dem Pfarrer, im dritten auch von dem Pfarrer und in §. 18 ebenfalls lediglich von den Pflichten des Pfarrers die Rede ist. Der Sinn ist wohl nicht undeutlich; es soll in §. 17 ausgedrückt werden, welche Pflichten „das geistliche Amt" hat; also auch daß mehrere Geistliche, wo deren mehrere sind, hiermit gemeint seien. Es würde also in Bezug auf den Ausdruck nicht nothwendig werden, in §. 17 eine Aenderung eintreten zu lassen, wenn nicht auch materiell noch einige Bedenken hiermit in Verbindung ständen. Denn es kann sich darum handeln, wie die Geschäfte da zu besorgen sind, wo nicht blos ein Pfarrer, sondern mehrere Geistliche angestellt sind. Nun wird man mich auf §. 19 verweisen, weil dort von der Vertheilung der Geschäfte die Rede ist; allein auch dies scheint nicht hinreichend, da in §. 19 blos von dem Falle die Rede ist, wo mehrere Geistliche an einer Kirche fungiren. Der Fall also, wo in einer und derselben Parochie zwei Kirchen sind und mehrere Geistliche an beiden Kirchen gemeinschaftlich fungiren, scheint nicht getroffen zu werden. Hierzu kommt noch Folgendes. Weil nämlich die beiden §§. 17 und 18 einander entgegengestellt sind, so könnte man glauben, daß in §. 17 die allgemeinen Pflichten des Pfarrers und in §. 18 die speciellen aufgezählt wären; aber dem steht wieder das entgegen, daß auch in §. 17 besondere Pflichten des Pfarrers aufgezählt sind, z. B. Führung der Kirchenbücher, Verloosung der Kirchensitze, welches letztere an einigen Kirchen sogar von dem Rentbeamten bewirkt wird. In §. 18 ist dagegen wieder etwas sehr Allgemeines insofern enthalten, als darin bestimmt ist, er soll zunächst darüber wachen, daß die Kirchengesetze und Verordnungen befolgt und vollzogen werden. Das ist doch ganz allgemein. Es steht auch das Wörtchen „zunächst" dabei, was den Sinn noch zweifelhafter macht. Vielleicht sollte es heißen: „der Pfarrer zunächst hat darüber zu wachen", weil noch höhere Instanzen da sind. Allein auch wenn dies der Fall wäre, würde der Inhalt seiner Natur nach allgemein sein und eher nach §. 17 passen. Um diese Zweifel zu beseitigen, dürfte es angemessen sein, anstatt der Worte im ersten Absatz von §. 17: „dem Pfarrer" zu sagen: „den angestellten Geistlichen", weil dadurch der Fall getroffen wird, wenn mehrere Geistliche angestellt sind. Und der zweite Absatz könnte dann anfangen: „diese haben den Unterricht" u. s. w. Es könnte ferner der dritte Absatz „er hat" nach §. 18 gebracht werden dergestalt, daß er sich dem Vorschlage der Deputation anreiht. Auf diese Weise wären alle Fälle getroffen und wenn endlich noch im §. 19 die Worte „an einer Kirche" in Wegfall kämen und es hieße: „wo mehrere Geistliche angestellt sind", so wäre meinen Wünschen entsprochen. Vielleicht, daß durch die Gegenbemerkungen der Redner sich meine, allerdings nicht allzu wesentlichen Bedenken erledigen und ich gebe anheim, zur Beseitigung derselben das Nöthige beizutragen.

Präsident v. Schönfels: Herr Kammerherr v. Metzsch und dann Herr Superintendent Dr. Lechler.

Kammerherr v. Metzsch: Ich habe den Antrag des Herrn v. Posern unterstützt; bin aber im Laufe der Debatte zur Ueberzeugung gekommen, daß, wenn die Rechte der Geistlichen nicht weiter aufgeführt werden können, als Herr v. Posern mit seinem Antrage bezweckt, er überflüssig sein dürfte. Die Gründe, warum? sind bereits vom Herrn Bürgermeister Hennig und dem Herrn Regierungscommissar auseinandergesetzt worden und ich habe dem nur noch hin-

zuzufügen, daß die Achtung vor dem Geistlichen nicht allein durch das geistliche Amt, sondern auch durch die Haltung bedingt wird, die der Geistliche seiner Gemeinde gegenüber einnimmt.

Klostervoigt v. Posern: Ich bitte ums Wort. Vielleicht könnte es Einfluß auf die Abkürzung der Debatte ausüben, wenn ich meinen Antrag jetzt zurücknehme und will das hiermit gethan haben.

Präsident v. Schönfels: Dies hat allerdings Einfluß auf die Debatte und Sie haben vernommen, daß der Antragsteller geneigt ist, den Antrag zurückzunehmen; ich habe aber die Kammer zu fragen, ob sie einwilligt? — Einstimmig Ja.

Es würde also der Antrag als nicht mehr bestehend zu betrachten sein.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Die Bemerkungen des Herrn Bürgermeisters Müller erkenne ich als richtig an; glaube aber, daß sie der definitiven Redaction dieser Paragraphen überlassen werden können, wo sie zu berücksichtigen sein würden.

Superintendent Dr. Lechler: In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Bürgermeisters Müller habe ich zu erwidern: ich kann diese Ausstellungen nicht unbegründet finden; stimme aber dem bei, was er zuletzt gesagt hat, nämlich: von diesem Belang scheinen sie mir doch auch nicht zu sein. Ich bitte, meine Herren, daß wir doch die Dinge nicht zu gründlich nehmen! Ich erinnere an das Wörtchen „fleißig" und wie lange wir zu demselben gebraucht haben. Wohin soll das führen? Wohin werden wir kommen, wenn wir mit solcher Gründlichkeit hier arbeiten wollen? In verbis simus faciles!

Bürgermeister Müller: Ich habe darauf zu entgegnen, daß, wenn ich formelle Ausstellungen vorgebracht habe, dies nur so nebenbei geschehen ist; ich beruhige mich auch bei der Erklärung des Herrn Commissars. Allein dessenungeachtet kann das, was Herr Superintendent Lechler gesagt hat, durchaus nicht auf mich Anwendung leiden; denn ich habe zugleich materielle Bedenken zu Tage gelegt, da in §. 19 gesagt ist: „an einer Kirche", es aber Fälle giebt, wo Geistliche zugleich an mehreren Kirchen angestellt sind. Das ist materieller Natur und in dieser Beziehung kann ich die Entgegnung nicht auf mich anwenden lassen.

Superintendent Dr. Lechler: Ich erkenne Das vollständig an, was von Herrn Bürgermeister Müller bei §. 19 bemerkt worden ist. Aber ich glaube auch wirklich nicht, daß alles Derartige in unsern Paragraph hineinkommen soll. Dergleichen ist bereits geordnet durch Observanz und Vorschrift, auch da, wo in einer größeren Stadt mehrere Parochieen neben einander bestehen.

Bürgermeister Hennig: Ich muß auch meinen Collegen, Bürgermeister Müller, in Schutz nehmen. Die Verhältnisse sind so und auch materieller Art. Es heißt im zweiten Absatz:

„Der Pfarrer hat den Unterricht der schulpflichtigen Jugend zu beaufsichtigen, den Confirmandenunterricht zu ertheilen und die confirmirte Jugend durch Katechismusexamina in der Religion weiter zu unterrichten".

Der Herr Regierungscommissar hat selbst bemerkt, daß diesen Pflichten gegenüber auch Rechte stehen, und es würde also aus dem Paragraphen folgen, daß der Pfarrer überall nicht blos die Pflicht, sondern auch das Recht habe, der Jugend Confirmandenunterricht zu ertheilen und ihr durch Katechismusexamina weitere Fortbildung in der Religion zu geben. Aber ich kenne auch Orte, wo der Pfarrer mit dem Confirmandenunterrichte gar Nichts zu thun hat; dort ist es Pflicht, aber auch Recht der Diaconen; es würde daher die Fassung des Paragraphen die Rechte der letzteren beeinträchtigen.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Was Herr Bürgermeister Hennig gesagt, ist eine solche Einzelheit, daß sie durchaus als Ausnahme betrachtet werden muß; Das, was hier als Regel gilt, hat der Entwurf getroffen.

Präsident v. Schönfels: Da kein Redner sich weiter meldet, so schließe ich die Debatte unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten.

Referent Vicepräsident v. Friesen: In der Hauptsache glaube ich zu §§. 17, 18 und 19 das Nöthige gesagt zu haben. Ich würde daher im Ganzen auf das Schlußwort verzichten können und wollte nur zur Ergänzung Dessen, was die Herren Bürgermeister Hennig und Müller gesagt haben, erwähnen, daß mir allerdings auch Fälle bekannt sind, wo zwei Geistliche in einer Gemeinde oder an einer Kirche, ein Pfarrer und ein Diaconus, angestellt sind, welche sich in den Confirmanden- und Präparandenunterricht theilen, so, daß der Pfarrer das eine Jahr den Präparanden-, der Diaconus den Confirmandenunterricht giebt, und so vice versa oder abwechselnd. Diese Einrichtungen sind aber sehr verschieden und insofern würde die Stellung der Worte im Deputationsberichte nicht ganz erschöpfend sein. Wir haben aber das Wort „Pfarrer" nicht sowohl von der Person des Pfarrers verstanden, als vielmehr von dem geistlichen Amte, wenn dasselbe auch etwa von zwei oder drei Personen verwaltet wird. Wir haben geglaubt, daß in §. 19 diese Ungewißheit erläutert oder erschöpft wird, indem dort gesagt ist: „wenn mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt sind". Indeß gebe ich zu, daß es vielleicht besser wäre, wenn es hieße: „wenn mehrere Geistliche an einer Kirche oder an einer Gemeinde angestellt sind". Indem jedoch der Herr Regierungscommissar eine bessere und erschöpfendere Fassung zugesagt und der Redner sich

dabei beruhigt hat, so glaube ich, werden wir uns auch wohl vorläufig dabei beruhigen können.

Präsident v. Schönfels: In Beziehung auf die Abstimmung über §. 17, würde wohl folgendermaaßen zu verfahren sein: Ich würde die nächste Frage auf den Paragraphen des Gesetzentwurfes, jedoch mit Vorbehalt des Deputationsantrages und des Amendements des Herrn v. Welck stellen. Dieses letztere würde jedoch nur zur Abstimmung kommen können, wenn das Deputationsgutachten nicht angenommen wird. Ich glaube, der Herr Antragsteller wird sich damit einverstehen. Ich frage nun, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation sich mit §. 17 einverstehen will? — Gegen 1 Stimme angenommen.

Der Antrag der Deputation geht dahin, daß der dritte Satz in Wegfall komme und dafür gesetzt werde:

„er hat die Kirchenbücher zu führen, dafern nicht dafür ein besonderer Beamter angestellt ist und nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung an der kirchlichen Gemeindeverwaltung Antheil zu nehmen".

Wollen Sie den dritten Satz in dieser Weise annehmen? — Gegen 1 Stimme angenommen.

Es würde nun, wie ich bereits erwähnt habe, der Antrag des Herrn v. Welck nicht zur Abstimmung gebracht werden können.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 18.

Insbesondere des Pfarrers.

Der Pfarrer hat zunächst darüber zu wachen, daß die Kirchengesetze und die Verordnungen der kirchlichen Behörden in seinem Kirchenbezirke befolgt und vollzogen werden. Es haben daher nicht nur die niederen Kirchendiener, sondern auch die neben ihm angestellten Geistlichen seinen Weisungen Folge zu leisten.

Motiven siehe zu §. 17. — Die Deputation sagt:

§. 18

bot zu einer Erinnerung keine Veranlassung dar und schien kein hinreichender Grund für Annahme der in der jenseitigen Deputation vorgeschlagenen Fassung zu sprechen:

„Der Pfarrer hat —— Kirchenbezirke insbesondere auch von den niederen Kirchendienern und den neben ihm angestellten Geistlichen befolgt und vollzogen werden".

Man rathet daher an, §. 18 unverändert anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand hierüber das Wort begehrt?

Landesbestallter Hempel: Ich sollte meinen, daß die Fassung, wie sie von der Deputation der Zweiten Kammer vorgeschlagen worden ist, den Vorzug vor der des Entwurfs verdiene. Nach dem Entwurfe ist allen neben dem Pfarrer angestellten Geistlichen eine solche subordinirte Stellung angewiesen worden, daß diese mir den bestehenden, hierunter in Betracht zu nehmenden, kirchenrechtlichen Verhältnissen nicht recht zu entsprechen scheint. Die neben dem Pfarrer angestellten Geistlichen sind, wenn auch ihr Wirkungskreis in den verschiedenen Parochien nach Herkommen, örtlicher Einrichtung oder sonst ein verschiedener sein mag, doch immer nur als Mitpfarrer und Mitgeistliche zu betrachten, welche mit dem Pfarrer in der Hauptsache dieselben Pflichten und denselben entsprechende Rechte, wie solche §. 17 erwähnt sind, haben. Sehr häufig wird der Wirkungskreis der Pfarrer von dem der neben ihm angestellten Geistlichen, mögen sie Archidiaconen, Diaconen oder Subdiaconen heißen, nicht weiter unterschieden sein, als in Bezug auf die Ausübung der geistlichen Amtspflichten innerhalb getrennter äußerer, örtlicher Grenzen. Nach der vorliegenden Fassung des §. 18 scheint mir das bestehende kirchenrechtliche Verhältniß zwischen dem Pfarrer und den neben ihm angestellten Geistlichen geändert zu werden und die hier getroffene Bestimmung geeignet zu sein, nach Befinden hierarchische Tendenzen des Pfarrers gegenüber den andern Geistlichen zu begünstigen und bei tactlosem Gebrauche des dem Pfarrer im §. 18 zugestandenen Rechts zu ärgerlichen Conflicten führen zu können. Ich erlaube mir daher, zu beantragen, daß die von der Deputation der Zweiten Kammer vorgeschlagene Fassung, wie sie sich auf Seite 211 des Berichts vorfindet, angenommen werde. Demnach würde §. 18 lauten:

„Der Pfarrer hat zunächst darüber zu wachen, daß die Kirchengesetze und Verordnungen der kirchlichen Behörden in seinem Kirchenbezirke, insbesondere aber auch von den neben ihm angestellten Geistlichen, sowie den niederen Kirchendienern befolgt und vollzogen werden".

Präsident v. Schönfels: Sie haben den vom Herrn Landesbestallten Hempel soeben gestellten Antrag vernommen und ich frage, ob die Kammer denselben unterstützen will? — Geschieht ausreichend.

Es würde sich also auch hierauf die Discussion zu erstrecken haben.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Was der Herr Landesbestallter Hempel erinnerte, ist auch sonst an mich als ein Bedenken gebracht worden und das ist der Grund, warum ich seinem Antrage beistimme. Es ist von mancher Seite das Bedenken und die Frage aufgeworfen worden, ob nicht vielleicht vom Oberpfarrer und dergleichen eine gewisse Gewaltsamkeit auf die anderen Geistlichen ausgeübt werden könne. Das ist nicht die Meinung des Entwurfs; der Zweifel scheint mir aber durch die andere Fassung, welche die Deputation in der Zweiten Kammer vorgeschlagen hat, vollständig beseitigt zu sein und darum erkläre ich mich für dieselbe.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich gestatte mir nur eine einzige kleine Bemerkung. Es haben bei den Vernehmungen zwischen beiden Deputationen die Ansichten manchmal sehr gewechselt, bisweilen in Kleinigkeiten, bis-

weilen in Hauptsachen. Hier ist zum Glück nur eine große Kleinigkeit in der Fassung geändert. Nämlich in unserem Berichte heißts:

„insbesondere auch von den niederen Kirchendienern und den neben ihm angestellten Geistlichen befolgt und vollzogen werden".

In der nunmehr eingegangenen jenseitigen Fassung der Deputation heißt es aber:

„insbesondere aber auch von den neben ihm angestellten Geistlichen, sowie den niederen Kirchendienern" u. s. w.

Es ist hier der einzige Unterschied der, daß hier die Geistlichen vorgehen und die Kirchendiener nachfolgen. In der ersten Fassung war es umgekehrt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand das Wort hierüber begehrt?

Oberhofprediger Dr. Liebner: Darf ich noch einmal ums Wort bitten? Es könnte ganz einfach geholfen werden, wenn der Paragraph bliebe, wie er ist und nur gesagt würde: „es haben u. s. w. Geistlichen in dieser Beziehung" nämlich in Beziehung auf die Ausführung der kirchlichen Verordnungen und der Kirchengesetze. Da würde Alles klar sein, was gemeint ist, und Nichts übrig bleiben, was gemißbraucht werden könnte. Aber ist das nicht vielleicht auch eine Redaction, die uns der Herr Regierungscommissar schon zugesagt hat und sollen wir so peinlich sein in dergleichen Sachen? Ich würde es gar nicht erwähnt haben, wenn mir nicht von einzelnen Geistlichen solche Bedenken ausgesprochen worden wären.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu verlangen und ich hätte nur den Herrn Landesbestallten Hempel zu fragen, ob er den Antrag der jenseitigen Zwischendeputation so zur Abstimmung gebracht zu sehen wünscht, wie er in deren Berichte enthalten ist oder so, wie er im Berichte unserer Kammer steht; denn eine Abweichung findet zwischen beiden Anträgen statt. Es heißt nämlich im Antrag der Zweiten Kammer:

„Der Pfarrer hat —— insbesondere aber auch von den neben ihm angestellten Geistlichen, sowie den niederen Kirchendienern befolgt und vollzogen werden".

Im Berichte unserer Deputation heißt es:

„Der Pfarrer hat —— insbesondere auch von den niederen Kirchendienern und den neben ihm angestellten Geistlichen befolgt und vollzogen werden".

Landesbestallter Hempel: Ich würde glauben, daß die Fassung, wie sie im Berichte der Deputation der Zweiten Kammer auf Seite 211 sich befindet, den Vorzug verdiene und würde mir erlauben, meinen Antrag darauf zu stellen.

Freiherr v. Welck: Da möchte ich doch um Belehrung bitten. Scheint hier nicht ein Mißverständniß obzuwalten? Auf Seite 226 unseres Deputationsberichtes wird ja diese Fassung gar nicht empfohlen, sondern es ist ein bloses Transsum aus dem Berichte der jenseitigen Deputation.

Präsident v. Schönfels: Die Bemerkung ist ganz richtig; aber die Deputation schlägt die Fassung nicht vor, sondern Herr Landesbestallter Hempel, dessen darauf gerichteter Antrag zur Unterstützung gebracht und von der Kammer unterstützt worden ist; also der Antrag steht immer noch.

Freiherr v. Welck: Wenn dem so ist, so bescheide ich mich.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte und gehe, sofern der Herr Referent nicht zu sprechen wünscht, zur Abstimmung über. Die Kammer hat den Hempelschen Antrag vernommen und ich frage, ob sie die von ihm vorgeschlagene Fassung der jenseitgen Deputation an die Stelle des Paragraphen zu setzen gemeint ist? — Mit 20 gegen 13 Stimmen abgeworfen.

Unsere Deputation räth uns die unveränderte Annahme dieses Paragraphen an, und ich frage die Kammer: Will sie diese Meinung zu der ihrigen machen? — Einstimmig angenommen.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 19.

Theilung der Geschäfte unter mehrere Geistliche.

Wenn mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt sind, so haben diese nach dem Herkommen und den Anordnungen des Consistoriums in die Geschäfte sich zu theilen.

Motiven siehe zu §. 17. — Der Bericht lautet:

§. 19

wird zur unveränderten Annahme empfohlen und der Beitritt zu einem von jenseitiger Deputation vorgeschlagenen Zusatze nicht angerathen, da Anordnungen der hier fraglichen Art blos zur Competenz der vorgesetzten Behörde zu gehören scheinen, es aber dieser unbenommen ist, die Erklärung der Betheiligten und der Kirchenvertretung zu fordern, wenn und soweit sie es für erforderlich findet.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 19 das Wort begehrt?

Bürgermeister Hennig: Mir ist §. 19 nicht ganz deutlich; er spricht von Theilung der Geschäfte an Orten, wo mehrere Geistliche sind und zwar sollen die Geschäfte getheilt werden nach dem Herkommen und nach der Anordnung des Consistoriums. Es fragt sich nun, da beide Worte: „Herkommen" und „Anordnung des Consistoriums" nebeneinander gestellt sind, welches von beiden prävalirt, namentlich dann, wenn das Herkommen mit der Anordnung des Consistoriums oder umgekehrt nicht im völligen Einklange steht. Es ist mir erwünscht, zu wissen, was dann von beiden prävalirt; es können allerdings dergleichen Anordnungen sehr weit gehen. Es ist mir eine Verordnung

bekannt vom Jahre 1842, die damals an eine Kirchen-inspection erlassen wurde, worin bestimmt ist, daß, wenn mehrere Geistliche an einem Orte sind, dieselben verpflichtet seien, den Superintendenten in Behinderungsfällen zu vertreten. Ferner steht darinnen: Die Geistlichen haben für ihre Stellvertreter selbst zu sorgen und ferner drittens, diese Verpflichtung der Geistlichen ist in die Vocation mit aufzunehmen. Daß die Geistlichen des Orts den Superintendenten in gewöhnlichen Behinderungsfällen vertreten, damit bin ich einverstanden; das liegt in der Natur der Sache und zwar auch unentgeldlich. Wenn aber die Behinderung von lang andauernder Natur ist, so daß der Geistliche in seinem eigenen Amte behindert wird, da scheint mir das doch zu weit zu gehen, wenn er selbst für seinen Stellvertreter sorgen soll, sei es nun auf Kosten des Geistlichen selbst oder der Gemeinde oder des Patronats und endlich „daß die Verpflichtung ausdrücklich in die Vocation aufgenommen werden soll", das scheint mir doch ein entfernter und leiser Eingriff in das Patronatrecht zu sein. Ich wollte das nur anführen, um zu zeigen, daß solche Anordnungen ihre Bedenken haben und wenigstens möchte ich wissen, wie diese Worte: „Herkommen" und „Anordnung des Consistoriums" neben einander zu verstehen sind?

Königl. Commissar Dr. Hübel: Das Verhältniß mehrerer Geistlichen an einer Kirche zu einander ist wohl fast in allen Fällen so geregelt, daß nicht leicht Differenzen darüber entstehen können; die Bestimmungen darüber sind durch Matrikeln, Recesse und Verordnungen der kirchlichen Behörden gegeben und durch Herkommen weiter ausgebildet. Das Herkommen ist in den meisten Fällen maaßgebend; wenn aber Zweifel darüber entstehen, wie es in dem Falle gewesen zu sein scheint, den Herr Bürgermeister Hennig erwähnte, so hat die Behörde zu entscheiden, die nöthige Anordnung zu treffen. Wenn also auch ein Herkommen vorliegt, so wird doch auch eine abweichende Anordnung von der Behörde getroffen, von derselben entschieden werden, wie es in Zweifelsfällen oder in Fällen, wo von dem Herkommen abgewichen werden muß, gehalten werden soll. Wenn dergleichen Anordnungen zu Beschwerden Veranlassung geben, so hat die Gemeinde sowohl, als der Geistliche und der Patron Gelegenheit, darüber Vorstellungen zu machen; die Anordnung aber, daß das Verhältniß, welches zwischen mehreren Geistlichen festgestellt ist, in die Vocation aufgenommen werde, kann wohl an sich kein Grund zu einer Beschwerde sein; denn es ist gewiß zweckmäßig, daß die Geistlichen gleich bei ihrer Anstellung von ihren Obliegenheiten in Kenntniß gesetzt werden und das geschieht durch die Vocation.

Bürgermeister Hennig: Es ist gewiß zweckmäßig, daß darüber Klarheit herrscht und es ließe sich vielleicht auch Nichts dagegen einwenden, daß die Stellvertretungspflicht in die Vocation aufgenommen wird. Wenn aber die Verpflichtung so weit gehen soll, daß der Geistliche auf seine Kosten oder auf Kosten der Gemeinde seinen Stellvertreter beschaffen soll, so möchte ich dies kaum billigen und wenn man diesen Sinn mit der Aufnahme in die Vocation verbindet, so scheint mir allerdings ein Eingriff in das Patronatsrecht darin zu liegen. Dagegen acceptire ich bestens das, was der Herr königliche Commissar sagt über die Interpretation der Worte: „Herkommen und Anordnung des Consistoriums". Er hat erklärt, daß es in der Regel nach dem Herkommen gehen soll; daß er dagegen dem Kirchenregimente das Recht vorbehalte, zu entscheiden in Fällen, wo Differenzen vorkommen. Es wird dann aber wohl zweckmäßig sein, daß dies durch die Fassung ausgedrückt wird und ich erlaube mir daher den Antrag, welcher dahin geht, daß nach dem Worte: „und" in der zweiten Zeile eingeschaltet werde:

> „in Ermangelung eines solchen oder bei entstandenen Streitigkeiten nach den Anordnungen des Consistoriums".

Es wird damit bezweckt, daß das Herkommen die Regel bildet und das Consistorium nur dann eintritt, wenn Differenzen entstehen oder das Herkommen vielleicht nicht ausreicht.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Bürgermeisters Hennig vernommen. Er ist dahin gerichtet: in §. 19 hinter dem Worte: „und" in der zweiten Zeile die Worte einzuschieben:

> „in Ermangelung eines solchen oder bei entstandenen Streitigkeiten nach den Anordnungen des Consistoriums",

so daß also §. 19 nach Annahme des Amendements so heißen würde:

> „Wenn mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt sind, so haben diese nach dem Herkommen und in Ermangelung eines solchen oder bei entstandenen Streitigkeiten nach den Anordnungen des Consistoriums in die Geschäfte sich zu theilen".

Ich frage, ob das Amendement des Herrn Bürgermeisters Hennig sich der Unterstützung der Kammer zu erfreuen hat? — Wird sehr zahlreich unterstützt.

Es würde nun zugleich auch über dieses Amendement zu sprechen sein.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Es scheint mir doch dieses Amendement die Behörde zu sehr zu beschränken; denn nicht nur in Ermangelung eines Herkommens, nicht nur bei entstehenden Streitigkeiten wird das Einschreiten der Behörde nöthig. Es kann auch das Herkommen unpassend sein und einer Abänderung bedürfen, weil sich die Verhältnisse der Parochie wesentlich verändert haben. Solche Anordnungen werden gewöhnlich getroffen auf Antrag der Gemeinde, auf Antrag der Geistlichen, wohl auch auf Antrag der Patrone. Eine solche Beschränkung würde

sogar hindern, wenn kein Streit entstanden ist, im Interesse der Gemeinde eine bessere Einrichtung zu treffen. Ich glaube, es würde kaum eine solche Beschränkung von den Gemeinden gewünscht werden, und die Behörden bedürfen einer größeren Befugniß, als nach dem Amendement des Herrn Bürgermeisters Hennig hier dem Consistorium zugestanden werden soll.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich finde das Amendement des Hrn. Bürgermeisters Hennig zweckmäßig und habe gar kein Bedenken dagegen; theile auch die Bedenken des Herrn Regierungscommissars nicht; denn es wird sich ausdrücklich auf ein Herkommen bezogen. Wenn mehrere Geistliche angestellt sind, so haben sich diese nach dem Herkommen „in die Geschäfte“ zu theilen. Nun wird hinzugefügt: „In Ermangelung eines solchen oder bei entstehenden Streitigkeiten treten die Anordnungen des Consistoriums ein.“ „In Ermangelung eines Herkommens“, das drückt auch den Fall aus und umfaßt ihn, wenn das Herkommen von der Kirchenbehörde selbst oder von sonst Jemand bezweifelt wird. Die Kirchenbehörde kann sagen: „Das Herkommen ist nicht fundirt; es ist nicht klar, nicht deutlich; paßt nicht auf den Fall“. So lassen sich tausend Fälle denken, wo das Recht der Oberaufsichtsbehörde völlig gewahrt ist. Ich glaube also, es ist bei diesem Satze durchaus keine Gefahr für das Kirchenregiment zu befürchten. Ferner bemerke ich noch zur Ergänzung dessen, was Herr Bürgermeister Hennig erwähnte, daß später bei §. 53 der Fall vorkommt, wo die Rechte des Patrons und der Kirchengemeinde wohl ziemlich sicher gestellt sein dürften, nämlich der Fall der Ernennung von Hülfsgeistlichen und Vicaren, der doch am häufigsten in solchen Fällen, wie sie Herr Bürgermeister Hennig erwähnte, eintreten würde. Dort wird ausdrücklich darauf angetragen, daß über das Bedürfniß einer solchen Anstellung nicht blos der Kirchenvorstand, sondern auch der Patron gefragt und beide mit ihrer Erklärung gehört werden sollen. Auch in §. 39 ist eines Falles gedacht, wenn in der Amtsführung irgend eine Lücke, eine Behinderung eintreten sollte und ist hier dem Kirchenvorstande ebenfalls das Recht zugestanden, Anträge zu stellen und eine Anzeige an den Superintendenten zu machen. Wie also der Fall einer Störung oder Behinderung in der Ausübung des geistlichen Amtes, oder ein Zweifel darüber eigentlich eintreten sollte, ohne daß solches bemerkt würde und zur Sprache käme, kann ich mir fast nicht denken; indessen schadet der Zusatz Nichts und macht die Sache deutlicher, weshalb ich nicht gegen den Zusatz des Herrn Bürgermeisters Hennig stimmen werde.

Bürgermeister Hennig: Ich möchte mich doch nochmals für die Annahme meines Antrags verwenden. Er trägt zur Deutlichkeit des Paragraphen wesentlich bei und ich halte ihn andererseits für das Kirchenregiment unbedenklich. Sollte ein unpassendes Herkommen existiren, so wird auch keine Einigkeit der Ansichten, darüber herrschen; es werden die Ansichten verschiedene sein zwischen Patronen, Geistlichen und der Gemeinde u. s. w. Dann hat aber das Kirchenregiment immer Gelegenheit, darüber zu entscheiden; denn dann liegen eben Streitigkeiten vor und das Consistorium hat jedenfalls darüber zu entscheiden.

Kammerherr v. Beschwitz: Ich schließe mich als Mitglied der Deputation ganz der Ansicht an, die der Herr Referent soeben ausgesprochen hat.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob weiter Jemand das Wort begehrt? — Es scheint nicht so; ich werde daher die Debatte bezüglich des §. 19 schließen und sofern nicht der Herr Referent das Schlußwort begehrt, zur Abstimmung verschreiten. Zuvörderst werde ich auf §. 19 die Frage richten, mit Vorbehalt des Hennig'schen Amendements. Die Deputation rathet an, den Paragraphen unverändert anzunehmen und ich frage, ob die Kammer der Deputation darin beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zu dem Amendement Hennig's. Dasselbe schlägt vor, hinter dem Worte „und“ noch einzufügen: „in Ermangelung eines solchen und bei entstehenden Streitigkeiten“. Ich frage also, ob die verehrte Kammer auch diesem Amendement ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Es ist demnach der Paragraph und dieses Amendement angenommen.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

C.

Von der Vertretung der Kirchengemeinden.

§. 20.

Kirchenvorstand.

In jeder Kirchengemeinde wird zu deren Vertretung und zu Ausübung der §. 16 bemerkten Rechte ein Kirchenvorstand errichtet.

Die Motiven lauten:

Zu Lit. C.

zu §. 20.

Die Localkirchenverwaltung befand sich zeither meist in den Händen einiger Kirchenvorsteher oder Kirchväter, welche, von der Kircheninspection oder von dem Kirchenpatron gewählt, der Gemeinde mehr oder weniger fern standen, nur materielle Interessen wahrzunehmen hatten und zu den Geschäften, die ihnen oblagen, oft nur den Namen hergaben, während solche wirklich von den Geistlichen besorgt wurden. Die Gemeinde war durch sie nicht vertreten. Die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 schuf zuerst in den Stadtverordneten ein Organ, durch welches die Stadtgemeinden, soweit diese bisher zu concurriren gehabt hatten, dem Stadtrathe als Collator oder als weltlichen Coinspector und der geistlichen Inspectionsbehörde gegenüber, in kirchlichen Angelegenheiten vertreten werden sollen (§. 273).

übertrug denselben auch eine Theilnahme an der Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, beziehendlich eine Controle derselben (§§. 274, 275), doch alles Dies auch nur provisorisch, wie aus §. 14 des Publicationsgesetzes sich ergiebt. Eine Vertretung in allen einzelnen Kirchengemeinden, aber nur für Rechtsstreitigkeiten, wurde erst durch das Gesetz vom 30. März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 140) eingeführt und durch das Gesetz vom 12. December 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 659) auf die Fälle erstreckt, wo es nach Maaßgabe dieses und des Gesetzes vom 8. März 1838, über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266) einer solchen bedarf.

Für die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten fehlt es daher noch jetzt, insbesondere den ländlichen Kirchengemeinden, an jeder geordneten Vertretung und es ist ein Bedürfniß, solche auf eine Weise herzustellen, daß dieselben Personen zur Ausübung aller in inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten den Gemeinden zuständigen, hier und da zu erweiternden Rechten ermächtigt werden.

Die nach Vorstehendem schon vorhandenen Organe sind dazu, etwa durch eine Erweiterung ihrer Befugnisse, nicht zu benutzen. Die zeitherigen Kirchväter nicht, weil sie nicht von den Gemeinden gewählt werden; die Stadtverordneten und die durch das Gesetz vom 30. März 1844 geordneten Vertreter nicht, weil ihre Wahl ohne Berücksichtigung ihrer kirchlichen Eigenschaften zu erfolgen pflegt, welche bei Vertretern der Kirchengemeinden ganz besonders in Betracht kommen müssen. Es scheint auch überhaupt zweckmäßig, die bürgerliche Vertretung mit der kirchlichen nicht zu vermengen.

Der Bericht sagt:

Was den

§. 20

anlangt, so stimmt die Deputation der Einführung des neuen Instituts der Kirchenvorstände, von welchem dieser und die folgenden Paragraphen handeln, und den in den Motiven Seite 55 entwickelten Gründen im Wesentlichen bei, und zwar mit den zu §. 16 gemachten Erinnerungen und den weiter unten folgenden Anträgen, weil ohne sie der Hauptzweck der gegenwärtigen Kirchenordnung, eine Vertretung der Kirchengemeinden und deren nähere Betheiligung an den Angelegenheiten der Kirche nicht auszuführen sein würde. Wenn jedoch §. 20 nicht blos die Begründung des Instituts, sondern zugleich auch eine allgemeine Beziehung auf die dem Kirchenvorstande beizulegenden Rechte enthalten soll, so dürfte die Anziehung des §. 16 nicht genügen, sondern auch §. 37, als der Hauptinhalt der fraglichen Rechte, zu erwähnen sein. Es wird daher beantragt, nicht blos §. 16, sondern

„§§. 16 und 37"

einzuschalten und so §. 20 anzunehmen.

Es wird also auf unveränderte Annahme angetragen; nur mit dem kleinen Zusatz, nach §. 16 auch noch den §. 37 zu erwähnen.

Bürgermeister Clauß: Wenn ich im Allgemeinen dem Separatvotum des Herrn v. Zehmen zugeneigt bin, so haben mich dazu die Bestimmungen darüber, wie die Kirchenvorstände eingeordnet und eingeführt werden sollen, großentheils mit bewogen. Ich halte nämlich die vorgeschlagene Presbyterialverfassung für zu complicirt, nicht wohl ausführbar, unpraktisch und nicht eben besonders fruchtbringend für die Kirche. Ich glaube vielmehr, daß die bisherige Vertretung durch die Organe der politischen Gemeinde im Wesentlichen beibehalten werden könne und dieselbe, wenn sie nur mit den nämlichen Rechten und Befugnissen, wie die neuen Kirchenvorstände, ausgestattet würde, gleich wohlthätig und wirksam sich äußern werde. Ich stimme in dieser Beziehung mit den Ansichten meines Collegen Hennig überein, welche derselbe schon in der allgemeinen Debatte dargelegt hat. Man hält zwar in der Regel dagegen ein, daß bei der Wahl der politischen Gemeindevertreter nicht auf ihre kirchlichen Eigenschaften Rücksicht genommen werde und erachtet sie deshalb für weniger fähig für die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten. Aber abgesehen davon, daß die Erfahrung dagegen spricht und daß die zeitherige Vertretung sich im Allgemeinen schon bisher bewährt hat, so ist doch dabei nicht zu übersehen, daß auch zeither schon den Wählern der politischen Vertreter nicht unbekannt sein konnte, daß die letzteren als solche sich auch mit kirchlichen Angelegenheiten zu befassen haben werden; folglich auch bei deren Wahl diesem Momente gebührend Rücksicht getragen werden konnte. Im Allgemeinen werden auch die Bedingungen der Wählbarkeit nach beiden Richtungen hin in der Hauptsache so ziemlich zusammenfallen. Und wenn die bisherige Vertretung im kirchlichen Gebiete nicht mehr leistete, als geschehen ist, so lag die Schuld daran wohl weniger an ihr selbst, als in den Verhältnissen, an ihren zu beschränkten Befugnissen und im Mangel an geeigneter Veranlassung zu ersprießlicher Thätigkeit auf diesem Felde. Man gewähre und erweitere ihre Befugnisse, mache sie so für die kirchlichen Interessen mehr nutzbar und empfänglich und ich bin überzeugt, sie wird das Möglichste leisten. Eine solche Verfassung in Verbindung mit der politischen Vertretung entspricht übrigens auch so ziemlich genau den Wünschen, Ansichten und Anträgen, wie sie die Stände gegen die hohe Staatsregierung bei Gelegenheit des Landtages 1842/1843 aussprachen. Bei der allgemeinen Debatte ist geäußert worden, Kirche und Staat verhielten sich wie Leib und Seele zu einander; für den Staat sei die Kirche die nothwendigste Stütze und die Kirche hinwiederum bedürfe ihrerseits des Staates, der sie schirme und schütze; beide durchdringen sich gegenseitig u. s. w. — Nun wohl. Aber alles Dieß spricht sicher nicht gegen die Vereinigung der politischen und kirchlichen Vertretung, mindestens in der unteren Instanz und eine bedenkliche Vermengung der politischen und kirchlichen Angelegenheiten dürfte hierbei umsoweniger zu fürchten sein, als ja ohnehin die Thätigkeit der kirchlichen Vertretung auf die Vermögensverwaltung im

der Hauptsache sich beziehen wird und hier meist die kirchlichen und politischen Interessen zusammenfallen. Ich bin daher überzeugt, daß es das praktisch Beste sei, die bestehende Vertretung im Wesentlichen beizubehalten; jedoch soweit nöthig, zu verbessern und zu vervollständigen. Ich werde daher aus diesen Gründen gegen das Institut der Kirchenvorstände in der im Entwurfe empfohlenen Maaße stimmen. Noch sei mir verstattet, zum Belege meiner Ansicht beispielsweise auf die Verhältnisse Bezug zu nehmen, wie sie sich bei der Einführung der Presbyterialverfassung nach dem Entwurfe in Freiberg gestalten werden. Dort bestehen im Stadtgemeindebezirk fünf evangelische Kirchen mit eben so vielen Kirchbezirken oder Parochien und in jede dieser Kirchen sind noch Dörfer oder Dorfantheile eingepfarrt. Jeder derselben bildet daher eine zusammengesetzte Parochie. Dazu kommt, daß diese unter städtischem Patronat stehenden Kirchen ein gemeinsames Kirchenärar haben und also bei ihnen in der Hauptsache die Interessen zusammenfallen. Die vierte Kirche steht unter landesherrlichem Patronat und die fünfte ist eine Stiftungskirche. Es würden also nach den §§. 20, 24 und 25 des Entwurfs in Freiberg fünf Kirchenvorstände, bei denen auch ländliche Vertreter zu concurriren hätten, zu bilden sein. Ob hierin eine Erleichterung des Geschäftsganges liegt, ob hierdurch das Wohl der Kirche befördert wird, ist mir nicht recht erklärlich. Ich kann mir nicht denken, daß bei einem so schwerfälligen, künstlichen und dabei die Gemeinden spaltenden Organismus die Geschäfte zu gedeihlicherer Erledigung kommen könnten, als bisher; vielmehr befürchte ich, daß die Interessen und das Wohl der Kirche darunter leidet und Reibungen und Verwickelungen, wie man sie bisher nicht kannte, nicht ausbleiben werden. Dies zur Rechtfertigung meiner Ansicht.

Oberbürgermeister **Pfotenhauer**: Es thut mir leid, daß ich die Ansichten, die wir soeben vernommen haben, meines Ortes nicht theilen kann. Möglich, daß mein geehrter College in dieser Beziehung andere Erfahrungen gemacht hat, als ich. Er meinte, die zeitherige Vertretung der Kirche durch die politische Gemeinde sei gut und zweckmäßig und wenn auch einer Verbesserung bedürftig, doch auf einem anderen Wege als durch die Kirchenordnung zu erreichen. Meine Erfahrung aber hat mich gelehrt, daß die einschlagenden Bestimmungen der Städteordnung über die Vertretung der Kirchengemeinden durch Stadtverordnete unvollständig, unzweckmäßig und ungenügend ist. Da es sich nun gegenwärtig nicht um Abänderung der diesfallsigen provisorischen Bestimmungen der Städteordnung handelt, so sehe ich nicht ein, warum nicht bei dieser hier gebotenen Gelegenheit eine nothwendige und wünschenswerthe Aenderung eintreten soll. Ich glaube, diesem vorhandenen Bedürfnisse kann lediglich nur dadurch abgeholfen werden, daß, wie die Vorlage es an die Hand giebt, ein eigener, mit vollständigen Befugnissen ausgestatteter, selbständiger Kirchenvorstand eingesetzt und gewählt wird.

Präsident v. **Schönfels**: Wünscht sonst noch Jemand hierüber zu sprechen?

Kammerherr v. **Zehmen**: Der Herr Bürgermeister Clauß hat, glaube ich, die Debatte über §. 26 etwas anticipirt. Dort kommt die Ansicht der Majorität und Minorität der Deputation über die Art und Weise der Kirchenvertretung und ihrer Zusammensetzung zur Verhandlung. Ich würde allerdings auch Etwas darüber zu bemerken haben, namentlich auch in Rücksicht auf die allgemeinen Motiven, welche zu Capitel C gegeben sind. Indessen erkläre ich meinerseits, daß ich mir das Weitere bis auf §. 26 vorbehalte.

Präsident v. **Schönfels**: Dagegen muß ich doch bemerken, daß Dasjenige, was Herr Bürgermeister Clauß sagte, recht wohl auch zu §. 20 paßt; denn es ist darin eben von der Errichtung eines Kirchenvorstandes für jede Kirchengemeinde die Rede und darauf hat sich der Herr Sprecher hauptsächlich bezogen.

Bürgermeister **Clauß**: Meine Worte bezogen sich allerdings auch mit auf diesen Punkt; aber ich hatte vor, über das ganze Institut zu sprechen und mußte daher, was ich sagen wollte, hier vorbringen. Ich werde also bezüglich der einzelnen Paragraphen des zweiten Capitels unter C nur eventuell stimmen.

Präsident v. **Schönfels**: Begehrt weiter Niemand das Wort, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Vicepräsident v. **Friesen**: Ich stimme darin ganz dem Herrn Bürgermeister Clauß bei, daß es hier wohl am Orte war, über §. 20 und folgende im Allgemeinen Bemerkungen zu machen; ja es hätte sogar bei diesem Abschnitte, wo es sich um Bildung und Begründung des Instituts der Kirchenvorstände zuerst handelt, überhaupt eine allgemeine Debatte stattfinden können. Die Deputation hat das auch in ihrer Mitte gethan; sie läßt es aber in dem Berichte bei §. 20 eben nicht hervorleuchten und hat den ganzen Schwerpunkt ihrer Ansichten in §. 26 niedergelegt und dabei wird nun sehr viel zum Vorschein und zur Frage kommen, was gegen die Kirchenvorstände im Allgemeinen zu erwähnen ist, und auch ich behalte mir vor, dort das Weitere zu sagen. Indem ich daher mich jetzt einer allgemeinen Bemerkung darüber enthalte, erwähne ich nur noch, daß ich mit den jetzigen und früheren Reden der Bürgermeister Hennig und Clauß darin ganz einverstanden bin, daß die Elemente in der früheren Verfassung eigentlich schon vorhanden waren, aus welchen diese Kirchenvorstände hätten gewählt werden können. Indessen ist man von der Sache doch auch nicht so weit abgewichen. Die Hauptpunkte

sind bei der Constituirung der Kirchenvorstände immer der Wahlmodus und der Umfang ihrer Befugnisse. Dieser kommt in §. 37, jener in §. 26 vor. Ein Befugniß hat man ihnen schon bei §. 16 eingeräumt, nämlich die Verwaltung des Kirchenvermögens. Alles Andere kommt aber später vor, weshalb ich mich jetzt weiterer Bemerkungen enthalten kann.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation rathet uns, den §. 20 mit einer Einschaltung anzunehmen. Ich frage nun zunächst, ob Sie §. 20 des Entwurfs unverändert anzunehmen gesonnen sind? — Gegen 1 Stimme Ja.

Wollen Sie ferner nach Anrathen der Deputation nicht blos §. 16, sondern auch §. 37 anziehen? — Einstimmig Ja.

Es hat daher §. 20 ganz so Annahme gefunden, wie die Deputation vorgeschlagen.

Meine hohen Herren! Die Zeit ist ziemlich weit vorgerückt; ich schließe daher die heutige Sitzung und beraume die nächste auf morgen 11 Uhr an. Der Herr Secretär Wimmer wird aber noch das Protokoll über die heutige Sitzung vorlesen.

(Geschieht.)

Hat Jemand gegen die Fassung des eben vorgelesenen Protokolls etwas zu erinnern?

Königl. Commissar Dr. Hübel: Im Protokoll ist gesagt, ich hätte bemerkt, es wären die Pflichten der Geistlichen im Entwurfe ausgesprochen und damit auch ihre Rechte. Ich habe dieses aber bestimmter so ausgedrückt, daß mit den Pflichten der Geistlichen auch die Andeutung ihrer amtlichen Befugnisse gegeben sei.

Präsident v. Schönfels: Wenn Nichts dagegen bemerkt wird, so kann ich das Protokoll für genehmigt erklären und ersuche die Herren v. Beschwitz und v. Zehmen, dasselbe mit mir zu vollziehen. Im Uebrigen ist die heutige Sitzung geschlossen. Die morgende Tagesordnung besteht in der Fortsetzung der Berathung des jetzt abgebrochenen Gegenstandes und zweitens in der Ergänzungswahl für die dritte Deputation um ein Mitglied.

(Schluß der Sitzung nach ½3 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 29. December 1860.

I. K. (2. Abonnement.)

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 11. Dresden, am 29. December 1860.

Elfte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 19. December 1860.

Inhalt.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 30 Minuten in Gegenwart von 36 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Ein Protokoll von der gestrigen Sitzung ist nicht zu verlesen; wir gehen daher sogleich zum Vortrag aus der Registrande über, auf welcher sich zwei Nummern befinden. Ich ersuche Herrn Secretär Wimmer, uns den Vortrag zu geben.

(Nr. 81.) Dr. phil. Johann Gottlieb Jahn zu Oelsnitz überreicht zwei Exemplare des Neubauplanes der durch Brand zerstörten Stadt Oelsnitz nebst Beschreibung dieses Brandes in seinen voigtländischen Aphorismen, Lieferung VII und VIII.

Präsident v. Schönfels: In dem Begleitschreiben ist gesagt, die hohe Kammer möge geneigtest davon Einsicht nehmen. Es wird daher diese Broschüre in der Kanzlei auszulegen sein für Diejenigen, die sich für die Sache interessiren. Außerdem wird der Dank zum Protokoll zu bemerken sein.

(Nr. 82.) Petition des Rathes der Stadt Leipzig vom 15. December 1860, die von den Vorständen der Dresdner Handelsinnung rc. unter Nr. 74 dieser Registrande eingereichte Petition bezüglich des Frachtgeschäftes der Eisenbahnen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Bekanntlich ist die Petition, von der in dieser Eingabe die Rede ist, an die Zweite Kammer zuerst gelangt und wird also dort zunächst zur Berathung kommen. Es dürfte sich daher der Vorschlag rechtfertigen, von dieser Eingabe des Stadtraths zu Leipzig eine Abschrift an die Zweite Kammer gelangen zu lassen; dieselbe aber übrigens zu asserviren, bis der Gegenstand von jener Kammer herüberkommt. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Es war dies der letzte Gegenstand der Registrande von heute und wir würden nun zur Tagesordnung übergehen können. Ich habe aber der geehrten Kammer vorzuschlagen, die Tagesordnung, wie ich sie gestern festgesetzt habe, einigermaaßen zu verändern und zwar in der Art, daß wir den zweiten Gegenstand als den ersten nehmen. Ich würde nämlich vorschlagen, die Wahl eines Ersatzmitgliedes für die dritte Deputation zuerst vorzunehmen und dann erst auf den eigentlichen Hauptgegenstand der Tagesordnung überzugehen. Der Grund davon liegt darin, daß der Herr Cultusminister und die Herren Regierungscommissare für den Augenblick abgehalten sind, hier zu erscheinen. Sie haben in der Zweiten Kammer zu thun; werden aber dort nicht lange aufgehalten werden. Ich schlage vor, die Wahl vorzunehmen, die der Herr v. Beschwitz beantragt hat, die Wahl eines Ersatzmitgliedes für die dritte Deputation für den erkrankten Herrn v. Böhlau und ich bitte, zu diesem Behufe auf einen Zettel den Namen desjenigen Mitgliedes zu schreiben, das Sie für die dritte Deputation wählen wollen. Ich bitte den Herrn Vicepräsidenten, mich bei diesem Wahlgeschäft zu unterstützen.

(Nach Einsammlung der Stimmzettel.)

Es sind 34 Stimmzettel eingegangen.

(Nach Auszählung der Stimmzettel.)

Der Ausfall dieses Scrutiniums ist der, daß der Herr Landesbestallte Hempel mit 27, Herr Rittner mit 5, Herr Freiherr v. Welck und Herr Bürgermeister Hennig mit je 1 Stimme bedacht worden sind. Es ist also zweifellos, daß der Herr Landesbestallte Hempel mit absoluter Stimmenmehrheit als Mitglied der dritten Deputation erwählt worden ist. Ich weiß nicht, ob der Herr Landesbestallte Hempel die Wahl annimmt?

Landesbestallter Hempel: Ich hätte, meine Herren, gewünscht, daß die Wahl auf ein Mitglied gefallen wäre, welches besser als ich im Stande wäre, die Stelle des Herrn v. Böhlau zu vertreten. Indessen, um dem ehrenvollen Vertrauen der hohen Kammer zu entsprechen, nehme ich die Wahl an, da ich wohl voraussetzen kann, daß meine Stellvertretung von nicht zu langer Dauer sein wird.

Präsident v. Schönfels: Nun wäre es wohl an der Zeit, wo der zweite Hauptgegenstand der Tagesordnung

zur Berathung käme. Indessen die Ministerbank ist nicht besetzt und es ist rathsam, so lange zu pausiren, bis dies der Fall sein wird. Ich werde sogleich anfragen lassen.

(Nach einer Pause tritt Herr Staatsminister v. Falkenstein ein.)

Ich würde nun den Herrn Referenten ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und uns die Fortsetzung des Berichts über die vorgelegte Kirchenordnung zu geben.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 21.

Dessen Zusammensetzung.

Dieser soll bestehen:

1) aus dem Pfarrer und beziehendlich aus allen an der Parochialkirche angestellten confirmirten Geistlichen;
2) aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Gemeinde (Kirchenvorsteher), welche von Letzterer gewählt werden, und in keinem Falle weniger als drei, in der Regel aber nicht mehr als zwölf sein sollen. In Dresden und Leipzig und wo zu Erfüllung der in Betreff der eingepfarrten Gemeinden unten in §. 24 getroffenen Bestimmung eine größere Zahl erforderlich wird, ist solche statutarisch festzustellen.

Hülfsprediger und Vicare sind berechtigt, den Versammlungen des Kirchenvorstandes beizuwohnen. Sie haben aber nur eine berathende Stimme, wenn sie nicht als Stellvertreter des Pfarrers anwesend sind.

Die Motiven lauten:

Zu §§. 21 und 22.

Es bedarf keiner besonderen Rechtfertigung, daß der Pfarrer jederzeit vermöge seines Amtes Mitglied des Kirchenvorstandes, und zwar vorsitzendes Mitglied sein müsse, da er derjenige ist, bei welchem die meisten Kenntnisse, Einsichten und Erfahrungen in Allem, was die Religion, Kirche und Gottesverehrung betrifft, vorauszusetzen sind, derselbe auch in den meisten Fällen zur Leitung aller Verhandlungen des Kirchenvorstandes der geeignetste sein wird. Es wird auch in allen Orten, wo bereits Kirchengemeinderäthe, Kirchenvorstände oder Presbyterien bestehen, also gehalten.

Dieselben Gründe sprechen für die Zuziehung aller an der Parochialkirche angestellten confirmirten Geistlichen, von welchen eine nur ersprießliche Wirksamkeit in dem Kirchenvorstande erwartet werden kann.

Wenn die Mitglieder des Kirchenvorstandes in einer geordneten und doch zugleich mit Einfluß verbundenen Thätigkeit wirken sollen, so darf deren Anzahl nicht zu groß und nicht zu klein sein. Man hat daher für nöthig befunden, ein Minimum und ein Maximum der gewählten Mitglieder zu bestimmen, welches letztere nur in besonderen Fällen überschritten werden soll.

Der Bericht sagt:

Zu §. 21

ist zuvörderst zu erinnern, daß, wenn die von der Majorität der Deputation zu §. 26 gemachten Anträge Annahme finden sollten, die Worte Satz 2, Zeile 2

„von Letzterer gewählt werden, und“

ausfallen würden, daher für jetzt die Entschließung darüber auszusetzen sein wird.

Hiernächst ist in der jenseitigen Deputation der Vorschlag geschehen, die weltlichen Mitglieder des Vorstandes sub 2 nicht Kirchenvorsteher, sondern

„Kirchenälteste“

zu benennen, ein Vorschlag, gegen welchen der königliche Commissar gerade nichts eingewendet hat und welchem die Deputation ebenfalls nicht entgegen sein will, obwohl sie einen erheblichen Grund dafür nicht anzuführen weiß. Es wird aber der Beitritt beantragt.

Dagegen findet dieselbe keine Veranlassung, dem weiteren Antrage der jenseitigen Deputation beizutreten, nach welchem im ersten Satze nur der Pfarrer und beziehendlich der erste Pfarrer mit Beilegung eines Stimmrechts, im Schlußsatze aber alle andere Geistliche der Parochie mit blos berathender Stimme aufgeführt werden sollen, welchem Antrage auch der königliche Commissar nicht beigestimmt hat.

Wohl aber schien es der Deputation ebenso nöthig, als billig, den Besitzern exemter Grundstücke, d. h. also eingepfarrter Rittergüter, eine verhältnißmäßige Theilnahme, resp. Vertretung zu sichern und diese daher besonders zu erwähnen; sowie auch dem Falle vorzusehen, wo eingepfarrte Landgemeinden mit einer Stadtgemeinde zusammen einen Kirchenbezirk bilden. Ueberhaupt aber scheint es nicht blos in Dresden und Leipzig, sondern auch bei vielen anderen größeren und besonders bei zusammengesetzten Parochien, zumal da, wo ländliche Gemeinden mit einer Stadtgemeinde verbunden sind, erforderlich, eine größere Zahl von Kirchenvorstehern zuzulassen und das Theilnahmerecht nach dem Zahlenverhältniß zwischen Stadt und Land und sonst in den betreffenden Parochien statuarisch festzustellen. Diesen Anträgen zufolge schlägt die Deputation für §. 21 folgende Fassung vor und beantragt deren Annahme, wiewohl dieselbe die Billigung des königlichen Commissars nicht erlangt hat.

„§. 21.

Dessen Zusammensetzung.

Dieser soll bestehen:

1) aus dem Pfarrer rc.,

2) aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Pfarrgemeinde (Kirchenälteste), welche in keinem Falle weniger als drei, in der Regel aber nicht mehr als zwölf sein sollen. In Dresden und Leipzig, und wo zu Erfüllung der in Betreff der eingepfarrten Gemeinden und beziehendlich der Besitzer exemter Grundstücke unten in §. 24 getroffenen Bestimmung eine größere Zahl erforderlich wird, ist solche statutarisch festzustellen. In Parochien, welche aus einer Stadtgemeinde und eingepfarrten Landgemeinde zusammengesetzt sind, ist außer der Zahl der weltlichen Mitglieder der Pfarrgemeinde im Kirchenvorstande, insbesondere auch das Zahlenverhältniß der Mitglieder von Stadt und Land statutarisch festzustellen.

Hülfsprediger rc.“

In dieser Fassung wird die Annahme des §. 21 vorgeschlagen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen gedenkt?

Bürgermeister Dr. Koch: Sie erinnern sich, meine Herren, daß ich in der allgemeinen Debatte den Satz aufstellte, daß bei Zusammensetzung der Synode zwar das geistliche Element in derselben nicht entbehrt werden könne,

aber auch nicht das Uebergewicht darin erhalten dürfe. Aus dieser Bemerkung wäre vielleicht zu folgern, daß ich in der Bestimmung unter 1 im §. 21 auch das Stimmrecht den an den Parochialkirchen neben dem Pfarrer angestellten confirmirten Geistlichen aus gleichem Grunde entzogen wissen wollte. Ursprünglich war ich bei der Durchsicht des Gesetzes der Ansicht nicht; denn ich hege in diesem Falle nicht die Befürchtung, daß das geistliche Element über das weltliche im Kirchenvorstande das Uebergewicht erhalten könne. Ich setze voraus, daß überall, wo in einer Parochie neben dem Pfarrer mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt seien, da auch die Zahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes die der Geistlichen übersteigen werde, und wir sehen, daß dazu die Füglichkeit gegeben ist, da die Zahl der ersteren bis auf zwölf, ja noch mehr steigen kann. Durch die bei der gestrigen Debatte gefaßten Beschlüsse habe ich jedoch eine andere Ansicht über die §. 21 unter 1 enthaltene Bestimmung bekommen. Sie haben bei §. 18 den Antrag, welchen der Herr Landesbestallte Hempel eingebracht hatte, abgelehnt und darnach §. 18 in der Fassung, wie ihn die Regierungsvorlage enthält, angenommen, so daß mithin der Pfarrer den neben ihm angestellten Geistlichen Weisungen ertheilen kann. Dadurch bin ich, wie ich gestehen muß, dagegen bedenklich geworden, daß die confirmirten Nebengeistlichen mit dem Pfarrer Sitz und Stimme in dem Kirchenvorstande erhalten; denn es dürfte dann die Gefahr vorhanden sein, daß der Pfarrer den Geistlichen Weisungen ertheilte, die nach der Fassung des §. 18 ganz allgemeiner Natur sein können, und so wird allerdings leicht die Möglichkeit gegeben, daß der Pfarrer auf Grund des §. 18 seinen Einfluß auf die Nebengeistlichen dergestalt ausübt, daß diese nur Organe des dem Kirchenvorstande vorsitzenden Pfarrers werden. Soll ich ein anderes praktisches Bedenken erwähnen, das mir beigegangen ist, so ist es das: ich glaube allerdings, daß auch eine Gefahr darin zu erblicken ist, wenn der Fall der Selbständigkeit der übrigen Geistlichen angenommen, diese im Kirchenvorstande mit dem Pfarrer in Disharmonie gerathen. Ich glaube, das würde dem geistlichen Amte gerade nicht zuträglich sein und dies mir beigegangene Bedenken hat mich noch mehr zu der Ansicht geführt, daß dem Antrage, wie ihn die Zwischendeputation der Zweiten Kammer auf Seite 220 ihres Berichts eingebracht hat, der Vorzug zu geben sei.

Superintendent Dr. Lechler: Ich kann diese Besorgniß nicht theilen, die soeben Herr Bürgermeister Koch ausgesprochen hat. Ich glaube einmal, daß die Fassung des §. 18, wie er angenommen ist, wirklich nach dem Sinne des Gesetzgebers, diese Ausdehnung gar nicht haben **kann**, daß etwa ein Pastor zu den neben ihm angestellten Geistlichen, respective Diaconen, auf Grund dieser Worte sagen könnte: ihr müßt unbedingt so stimmen oder sprechen in den Sitzungen des Kirchenvorstandes, wie ich es haben will. Ich glaube auch ganz sicherlich, daß kein neben dem Pastor angestellter Geistlicher oder Diacon sich das würde gefallen lassen. Denn Jeder sitzt vermöge seines selbständigen Amtes im Kirchenvorstand und nicht als ein vom Pastor abhängiger Mensch. Ich glaube deshalb wirklich, daß dadurch nicht ein überwiegendes Gewicht der Meinung des Pastors heraus kommt. Und was die etwaigen Differenzen betrifft, die zwischen einzelnen Geistlichen entstehen können, so traue ich dem Tacte jedes Geistlichen so viel zu, daß er nicht auf eine leidenschaftliche oder das Amt benachtheiligende Weise auftreten und seine Meinung geltend machen wird. Ich bin daher auch durch diese Besorgniß nicht darin wankend geworden, daß allen übrigen fest angestellten Geistlichen ebenso gut, wie dem Pastor, das Recht auf Sitz und Stimme im Kirchenvorstande gebühre, wie es auch meines Wissens überall, wo Kirchenvorstände existiren, der Fall ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zuvörderst den Antrag des Herrn Bürgermeister's Koch zur Unterstützung zu bringen, damit sich die Discussion, sofern er Unterstützung fände, zugleich mit über denselben erstrecken könne. Herr Bürgermeister Koch trägt darauf an, daß dem §. 21 die Fassung gegeben werde, wie solche von der Zwischendeputation der Zweiten Kammer vorgeschlagen worden ist. Diese Fassung lautet folgendermaaßen:

„Dieser soll bestehen 1) aus dem Pfarrer rc., 2) aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Pfarrgemeinde (Kirchenälteste), welche von letzterer gewählt werden und in keinem Falle weniger als **drei**, in der Regel aber nicht mehr als **zwölf** sein sollen. Alle andern — außer dem Pfarrer — an der Parochialkirche angestellten confirmirten Geistlichen, Hülfsprediger und Vicare sind berechtigt, den Versammlungen des Kirchenvorstandes beizuwohnen. Sie haben aber nur eine berathende Stimme, wenn sie nicht als Stellvertreter des Pfarrers anwesend sind."

Ich frage, ob die Kammer den Antrag des Bürgermeisters Koch zu unterstützen geneigt ist? — Geschieht **hinreichend**.

Es würde nun auch dieser Antrag mit zur Discussion gezogen werden können.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich kann den Antrag meines geehrten Herrn Nachbars nicht bevorworten. Er will dem an einer Parochialkirche angestellten Pfarrer eine berathende und beschließende Stimme einräumen; den übrigen an der Pfarrkirche angestellten Geistlichen aber nur eine berathende Stimme zugestehen. Er begründet seine Befürchtung auf den gestern angenommenen §. 18 und meint, weil wir beschlossen haben, daß der Pfarrer befugt sein soll, den übrigen Geistlichen Weisungen zu ertheilen, dadurch ein Druck auf die Meinungsäußerung der übrigen Geistlichen stattfinden könnte. Da muß ich nun aber wiederholt bemerken, daß es keineswegs die Absicht der Depu-

tätion gewesen ist, indem sie §. 18 empfohlen hat, ein solches Uebergewicht dem Pfarrer einzuräumen. Es hat uns bei der ersten Berathung in der Deputation allerdings erscheinen wollen, als ob die fragliche Vorschrift etwas zu präceptiver Natur sei und etwas zu streng hingestellt sei. Indeß hat die Deputation sich doch sagen müssen, daß, wenn an einer Kirche neben dem Pfarrer noch mehrere Geistliche angestellt sind, nimmermehr wird bestritten werden können, daß der Pfarrer unter den übrigen neben ihm als Diaconen angestellten Geistlichen doch immer als primus inter pares unbedingt wenigstens das Recht haben müsse, einen directen Einfluß auf die übrigen Geistlichen zu üben, insofern als er doch stets als der erste Geistliche seiner Kirche auch zunächst vermöge dieses seines Amtes verantwortlich für die ganze kirchliche Geschäftsführung ist. Wenn man das nur berücksichtigt und erwägt, daß es überhaupt nicht im Sinne der Deputation gelegen hat, dem Pfarrer ein solches Uebergewicht auf die freie Meinungsäußerung der neben ihm angestellten Geistlichen einzuräumen, so fürchte ich auch nicht, daß die Bestimmung des §. 21, nach welchem alle Geistlichen gleich dem Pfarrer mit berathender und beschließender Stimme ausgestattet werden sollen, irgend wie bedenklich sein könnte.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Auch ich kann die Bedenken des geehrten Herrn Antragstellers durchaus nicht theilen. Herr Bürgermeister Koch sagt, weil gestern §. 18 angenommen worden sei, wonach der erste Pfarrer den übrigen an der Kirche angestellten Geistlichen Weisungen zu ertheilen habe, deshalb sei zu befürchten, daß er die Machtvollkommenheit, seinen Geistlichen Weisungen geben zu dürfen, mißbrauchen könne. Nun, meine Herren, da dürfte auch kein Staatsdiener in der Kammer sitzen; denn es ist gewiß, nach dem Staatsdienergesetze hat jeder Staatsdiener Weisungen von seinem Vorgesetzten anzunehmen und wo wird es jemals einem Minister einfallen, Staatsdienern vorzuschreiben, wie sie in der Kammer sprechen oder stimmen sollen?

Präsident v. Schönfels: Herr Bürgermeister Koch hat das Wort zur Widerlegung.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine Herren! Wir machen die Gesetze für Menschen und da wir allzumal Sünder sind, so müssen wir auch in der Gesetzgebung die möglichste Fürsorge tragen, daß der Sünde nicht allzu viel werde. Nun heißt es in §. 18 nicht blos, daß der Pfarrer seinen Nebengeistlichen Weisungen ertheilen könne, sondern es heißt ausdrücklich, daß die neben ihm angestellten Geistlichen diesen Weisungen Folge zu leisten haben. Wenn Herr v. Erdmannsdorff mich mit der Analogie der Staatsdiener in den Kammern schlagen will, so erwidere ich darauf, das ist ganz diametral von einander unterschieden. Ein Staatsdiener sitzt nicht kraft seiner Staatsdienereigenschaft in der Kammer, sondern kraft des ihm ertheilten Mandats, sei er von der Krone berufen oder sei er gewählt. Die Geistlichen neben dem Pfarrer sollen aber kraft ihres Amtes laut dieser gesetzlichen Bestimmung in den Kirchenvorstand eintreten und zugleich wird ihnen durch das Gesetz auferlegt, den Weisungen ihres Pfarrers Folge zu leisten. Also ich wiederhole, diese Analogie trifft hier nicht zu.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Was §. 18 betrifft, so kann ich die Meinung nicht theilen, daß die Worte: „seinen Weisungen Folge zu leisten" so schlechthin verstanden werden sollen, sondern sie beziehen sich zurück auf das Vorhergehende, daß nämlich die Kirchengesetze und Verordnungen der kirchlichen Behörden im Kirchenbezirke befolgt und vollzogen werden, wie ich schon vorhin sagte. Es kann das unmöglich so gemeint sein, daß jeder zweite oder dritte Geistliche ohne Weiteres vom Oberpfarrer Weisungen empfangen und sich darnach richten solle. Das würde eine Herabsetzung des Diaconats sein und das kann nicht im Sinne des Paragraphen liegen. Was nun das Andere betrifft, daß man im Gemeindevorstande die Nebengeistlichen dem Pfarrer nicht gleichstellen will, so kann ich Solches nicht gutheißen. Es würde das dem Pfarrer eine solche Situation geben, daß er beinahe wie ein römischer Bischof erschiene, so exemt, ganz ausgenommen aus der Gleichheit mit seinen Amtsbrüdern, was unserer evangelischen Anschauung nicht entspricht. Wenn der Unterschied, der immerhin zwischen Oberpfarrer und Diaconen besteht, sich im Kirchenvorstande ausgleicht, so ist das ja ganz vortrefflich.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich würde mich doch für die Ansicht des Herrn Bürgermeisters Koch verwenden. Es ist zwar von mehreren Mitgliedern der Deputation näher erörtert worden, wie man im Schooße der Deputation die Worte, auf welche in §. 18b Bezug genommen ist, aufgefaßt hat und daß man dieser Stelle nicht einen so strengen Sinn hat unterlegen wollen, wie es gegenwärtig Herr Bürgermeister Koch gethan hat. Allein, meine Herren, das ist wohl recht schön, soweit es sich hier in unserer Mitte um die Gültigkeit und das Gewicht handelt, welches die Deputation hier im Saal hat. Wenn wir aber gesetzliche Bestimmungen ins Land hinausschicken, so kann von Denen, die das Gesetz in Ausführung bringen sollen, nicht gefragt werden, wie hat das die Deputation gemeint? Man muß sich an die Worte halten, wie sie dastehen und die sagen ganz pure: die Geistlichen haben dem Oberpfarrer Folge zu leisten. Es hat der Herr Oberhofprediger die Fassung in Schutz genommen und hat ihnen nicht diesen stringenten Sinn untergelegt; aber Alles, was er gesagt hat, würde dazu führen, überhaupt gegen §. 18 einzunehmen. Die Absicht unserer Bestimmung, die wir als Gesetz erlassen wollen, kann nur die sein, für den Kirchenvorstand oder für diese Behörde eine Anzahl von Stimmen zu

sammeln, welche auch unter sich selbständig und nicht eine von der andern abhängig sind; hat aber Einer nach den Buchstaben des Gesetzes einen so wesentlichen Einfluß auf die Stimmen Mehrerer, so ist das jedenfalls ein Widerspruch, der im Collegium sofort Platz greift. Es werden dann nicht mehr Gleichberechtigte neben einander sitzen, sondern der Eine ein größeres Recht haben vor dem Anderen, da die Anderen — wie der Gesetzesbuchstabe sagt — seinen Weisungen Folge leisten sollen. Nun ich kann nicht anders, als der Auffassung des Herrn Bürgermeisters Koch beitreten und in dieser Beziehung für die von ihm vorgeschlagene Fassung des Paragraphen stimmen.

Staatsminister v. Falkenstein: Es ist jetzt zunächst die Rede davon, daß Geistliche in den Kirchenvorstand aufgenommen werden sollen und man wird dabei immer wieder zurückkommen müssen auf die in der Kammer selbst ausgesprochene Ansicht, daß es sich hier überhaupt nicht von den einzelnen Persönlichkeiten der Geistlichen, sondern von dem im Kirchenvorstande vertretenen geistlichen Amte handelt. Die Regierung setzt natürlich voraus, daß auch jeder Geistliche eingedenk seiner Amtspflicht sei bei der Ausführung derjenigen Pflichten, die er künftighin im Kirchenvorstande haben wird. Sie kann daher selbstverständlich nicht davon ausgehen, daß, was freilich denkbar wäre, der erste Geistliche den andern auf irgend eine Weise in seiner freien Meinungsäußerung oder in seiner Erklärung, die er im Kirchenvorstande abzugeben hat, zu binden oder zu beeinflussen gemeint sein sollte, sondern sie muß voraussetzen, daß der erste, wie der letzte Geistliche auch in dieser Beziehung eben die Würde seines Amtes, die ihm vom Amte auferlegte Pflicht vollständig zu erfüllen wissen werde. Es kommt aber zweitens noch hinzu, daß die Bezugnahme auf §. 18, wie mir scheinen will, hier gerade das Entgegengesetzte von dem, was daraus gefolgert werden soll, beweist. Es ist nämlich in §. 18 nicht die Rede vom Kirchenvorstande, nicht von der Pflicht, die der Geistliche als Mitglied des Kirchenvorstandes zu leisten hat, sondern es heißt:

„Der Pfarrer hat zunächst darüber zu wachen, daß die Kirchengesetze und die Verordnungen der kirchlichen Behörden in den Kirchenbezirken befolgt und vollzogen werden. Es haben daher nicht nur die niederen Kirchendiener, sondern auch die neben ihm angestellten Geistlichen seinen Weisungen Folge zu leisten".

Nun, meine Herren, darüber kann wohl kein Zweifel sein, daß, wo es sich um die Beobachtung von Kirchengesetzen und Verordnungen handelt, allerdings der Fall eintreten kann, daß der erste Geistliche genöthigt ist, den übrigen Geistlichen diejenigen Weisungen zu ertheilen, die die Kirchengesetze und Kirchenverordnungen als nöthig bezeichnen. Wenn der Herr Bürgermeister von Leipzig noch hinzufügt, es wäre bei einer so großen Anzahl verschiedener äußerer Beziehungen der einzelnen Geistlichen in einer Corporation, wie sie der Kirchenvorstand bilden soll, sehr leicht denkbar, daß Zerwürfnisse stattfänden und das würde dem geistlichen Amte nachtheilig sein, nun so ist dies freilich menschlich und eben denkbar, daß auch unter den Geistlichen im Kirchenvorstande einmal Zerwürfnisse stattfinden könnten; will man deswegen sagen, daß überhaupt das geistliche Amt im Kirchenvorstande nicht vertreten werde? Wohin soll diese Consequenz führen? Daß aber im Allgemeinen die Geistlichen gerade dann, wenn sie ihren Beruf auf die rechte Weise erfassen und gerade in Gemeinschaft mit ihren Amtsbrüdern bei den wichtigsten Angelegenheiten im Kirchenvorstande den großen Ernst ihres Amtes begreifen, sehr leicht äußere Meinungsverschiedenheiten auszugleichen oder ihre eigenen Ansichten einer anderen besseren Ansicht unterzuordnen wissen werden, — nun dieses gute Zutrauen habe ich jetzt zu den Geistlichen und glaube es auch für die Zukunft haben zu können.

Freiherr v. Welck: Ich muß dem Abg. Rittner ganz recht geben, wenn er sagt, daß die Behörden bei Ausführung der Gesetze nicht darauf Rücksicht nehmen könnten, was die Stände bei der Discussion über ein Gesetz oder bei der Stellung und Annahme von Amendements beabsichtigt haben, wenn dies dann nicht auch wörtlich im Gesetze ausgesprochen wird. Ich glaube aber, daß hier bei dem vorliegenden Paragraphen dieser Fall unmöglich eintreten kann; denn es ist hier nicht blos davon die Rede gewesen, wie wir die Worte dieses Paragraphen auslegen, sondern es spricht sich diese Auslegung ganz deutlich auch in der Wortfassung selbst aus, wenn diese ebenso angenommen wird, wie sie hier steht. Ich muß ganz Das bestätigen, was schon von meinem hochwürdigen Herrn Nachbar geäußert wurde und will ausdrücklich auf das Wort „daher" in §. 18 aufmerksam machen. Der Paragraph heißt:

„Der Pfarrer hat zunächst darüber zu wachen, daß die Kirchengesetze und die Verordnungen der kirchlichen Behörden in seinem Kirchenbezirke befolgt und vollzogen werden. Es haben daher nicht nur die niederen Kirchendiener, sondern auch die neben ihm angestellten Geistlichen seinen Weisungen Folge zu leisten".

Also es haben daher u. s. w. Es ist also, was nun weiter im zweiten Satz gesagt wird, offenbar nur ein Referens auf den ersten Satz und ich glaube, es kann also von einem Mißbrauche dieser Bestimmung nachher in praxi nicht die Rede sein.

Bürgermeister Löhr: Die Bemerkung, die ich mir zu §. 21 erlauben will, bezieht sich nicht auf den ersten, sondern auf den zweiten Punkt, das fixirte Minimum und Maximum für die Anzahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes betr. Die höchste Zahl soll darnach in der Regel 12 sein; Ausnahmen davon sollen nach der Vor-

lage nur in Dresden und Leipzig und wo zur Erfüllung der in Betreff der eingepfarrten Gemeinden und beziehendlich der Besitzer exemter Grundstücke unten in §. 24 getroffenen Bestimmung eine größere Zahl erforderlich wird, Statt haben. Es hat demgemäß die Deputation auf Seite 228 des Berichts unter 2 auch vorgeschlagen, daß in Dresden und Leipzig und da, wo zur Erfüllung rc. —— erforderlich wird, solche statutarisch festzustellen sein soll. Gleichzeitig ist von der Deputation ein Vorschlag gemacht worden über Feststellung des gegenseitigen Verhältnisses in gemischten Parochien, namentlich in solchen, welche aus städtischen und Landgemeinden bestehen. Die Gründe nun, welche sowohl die hohe Staatsregierung, als auch die geehrte Deputation mit Rücksicht auf den Umfang der betreffenden Parochialbezirke veranlaßt haben, für die Städte Dresden und Leipzig diese Ausnahme von der Regel festzusetzen, liegen aber nicht blos in diesen beiden Städten, sondern auch in anderen größeren städtischen Parochien vor. Es ist dies selbst von der Deputation in ihrem Berichte anerkannt worden; denn sie sagt bei Begründung ihres Vorschlages, daß es nicht blos in Dresden und Leipzig, sondern überhaupt in größeren, namentlich zusammengesetzten Parochien wünschenswerth erscheine, die Zahl der Kirchenvorsteher durch statutarische Bestimmungen festzustellen. Ich erinnere in dieser Hinsicht beispielsweise an die Johanniskirchengemeinde in Chemnitz, welche wohl an 28—30000 Seelen zählen soll. Wie in den Städten Dresden und Leipzig, so dürfte es daher auch in solchen anderen größeren städtischen Parochien nicht unerwünscht sein, die Zahl der weltlichen Kirchenvorsteher über die in dem zweiten Punkte aufgestellte Regel hinaus feststellen zu können, und deshalb erlaube ich mir, mit Rücksicht auf den Inhalt des Deputationsberichts selbst, den Antrag zu stellen, auf Seite 228 des Berichts zum zweiten Punkte desselben, an die Stelle der Worte „in Dresden und Leipzig" zu setzen: „In größeren Parochien und wo zur Erfüllung" u. s. w.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen den Antrag des Herrn Bürgermeister Löhr. Er geht dahin, in dem zweiten Punkte des Vorschlags der Deputation eine Abänderung zu treffen und zwar soll in dem von der Deputation vorgeschlagenen §. 21 im zweiten Punkte auf der dritten Zeile hinter den Worten: „in Dresden und Leipzig" noch gesetzt werden: „und in größeren Parochien, wo zur Erfüllung" u. s. w. und ich habe zu fragen, ob die Kammer diesen Antrag zu unterstützen gemeint ist? — Geschieht zahlreich.

Es würde nun auch über diesen Antrag zu sprechen sein.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich habe den Antrag sehr gern unterstützt, nicht, weil ich fürchtete, daß der Antragsteller oder sonst Jemand mich einer Kirchthurmspolitik fähig halte und als ob ich ein besonderes Gewicht darauf legte, daß Dresden hier besonders genannt werde. Was mein Herr College Löhr beantragt, ist, wie ich gern bekenne, aus allgemeinen Rücksichten ganz zweckmäßig und ich werde mit Freuden dafür stimmen, daß die Worte: „Dresden und Leipzig" gestrichen und dafür gesetzt werde: „in größeren Parochien".

Präsident v. Schönfels: Es scheint hier ein Mißverständniß obzuwalten; es sollen hier die Worte Dresden und Leipzig nicht gestrichen werden, sondern es soll nach ihnen noch eingerückt werden: „in größeren Parochien".

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Dem muß ich mir doch zu widersprechen erlauben.

Bürgermeister Löhr: Es ist nicht meine Absicht gewesen, die Städte Dresden und Leipzig namentlich zu bezeichnen; weil sie ja selbstverständlich unter die größeren Parochien mit gehören.

Präsident v. Schönfels: Dann wäre es erwünscht gewesen, vor der Unterstützungsfrage das zu erwähnen; denn nun muß ich den Antrag in anderer Fassung wiederholen. Der Antrag geht also dahin, daß die Worte „Dresden und Leipzig" gestrichen werden und dafür gesetzt werde: „in größeren Parochien und wo zur Erfüllung u. s. w." Ich frage, ob die Kammer auch diesen Antrag zu unterstützen gemeint ist? — Wird zahlreich unterstützt.

Es würde nun auch über diesen Antrag zu sprechen sein und ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort begehrt?

Kammerherr v. Zehmen: Ich schlage als Deputationsmitglied vor, diesen Antrag gleich im Namen der Deputation zu acceptiren, um die Verhandlung über die Wortfassung, die ganz zweckmäßig ist, abzukürzen.

(Sämmtliche Mitglieder der Deputation erklären sich einverstanden.)

Präsident v. Schönfels: Da sämmtliche Mitglieder der Deputation sich für den Antrag entschieden haben, so ist derselbe Deputationsantrag und besteht, wie schon erwähnt, darin, daß es nicht heißt: „in Dresden und Leipzig", sondern vielmehr: „in größeren Parochien". Wenn Niemand weiter das Wort ergreift .....

Staatsminister v. Falkenstein: Ich wollte nur erklären, daß die Regierung vollkommen einverstanden ist mit dieser Abänderung.

Präsident v. Schönfels: Ich schließe also die Debatte....

Kammerherr v. Metzsch: Ich muß mir nur eine kleine Bemerkung zu Punkt 2 erlauben nämlich auf der ersten Zeile, wo in Parenthese steht: „Kirchenvorstand" was von der Deputation geändert worden ist in „Kirchenälteste". Ich sehe nicht ein, warum die Bezeichnung „Kirchenvorstand" nicht beibehalten werden soll, da sie mir treffender scheint

und eine Bezeichnung ist, die im Munde des Volkes viel gewöhnlicher und üblicher ist, als die neuere „Kirchenälteste". Die Majorität der Deputation der Zweiten Kammer hat sich ebenfalls für Beibehaltung des Ausdrucks „Kirchenvorstand" als den bisher üblichen erklärt und es hat sich blos eine Stimme in der jenseitigen Deputation für das neue Wort „Kirchenälteste" erhoben. Ich finde mich daher veranlaßt zu beantragen, daß das Wort: „Kirchenvorsteher" beibehalten werde, wie der Entwurf es besagt.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag des Herrn v. Metzsch ist gerichtet auf den Vorschlag der Deputation und will, daß das Wort: „Kirchenälteste", was sich dort in Parenthese befindet, vertauscht werde mit dem Wort: „Kirchenvorsteher". Unterstützt die Kammer diesen Vorschlag? — Geschieht zahlreich.

Ich werde nun, sofern Niemand weiter das Wort ergreift.... Herr Superintendent Lechler hat sich zuerst um das Wort gemeldet, dann Herr Bürgermeister Hennig.

Superintendent Dr. Lechler: Ich wollte mich für den Namen: „Kirchenälteste" verwenden als für einen nicht nur biblischen, sondern auch altherkömmlichen und gut kirchlichen Namen, welcher überall, wo Presbyterialordnungen existiren, und in verschiedenen Sprachen üblich ist. Der Name: „Kirchenvorsteher" ist allerdings auch heutzutage schon gebräuchlich. Es ist das jedoch da und dort, z. B. bei uns in Leipzig, etwas ganz Anderes; es würde manche Verwechselung mit sich bringen, wenn dieser Name beibehalten würde.

Bürgermeister Hennig: Auch ich wollte mir nur ein paar Worte erlauben. Nämlich es heißt in §. 21: daß der Kirchenvorstand zusammengesetzt sei aus dem Pfarrer u. s. w. Wenn nun aber der Pfarrer zugleich Superintendent, also Mitglied der Kircheninspection ist, so kann er nicht füglich Mitglied des Kirchenvorstandes sein. Aber das Wort „Pfarrer" ist wohl im Allgemeinen die Correlativbezeichnung für den Träger des geistlichen Amtes. Dann heißt es weiter: „sämmtliche Geistliche an den Parochialkirchen". Es giebt aber Orte, wo mehrere Geistliche und mehrere Kirchen sind, ohne daß Letztere räumlich in Parochialbezirke abgegrenzt sind und es dürfte daher wohl besser sein, wenn es hier hieße: „sämmtliche Geistliche in Parochialbezirken". Ich will aber keinen Antrag stellen, sondern dies nur als Andeutungen betrachtet wissen, die man bei der gemeinschaftlichen Redaction berücksichtigen wolle.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Kirchenvorstand und Kirchenälteste! Ich möchte mich doch für die Ansicht des Herrn v. Metzsch erklären. Im streng biblischen Sinne sind diese Männer doch nicht Kirchenälteste. Warum will man also mit Gewalt verbinden, was nicht verbunden ist? „Kirchenvorsteher" ist in der kirchlichen Tradition geläufig, wenigstens kommt der Ausdruck „Kirchenältester" in unseren Traditionen nicht häufig vor und der gegenwärtige Verstand ist an das Wort: „Kirchenälteste" zu wenig gewöhnt. So würde ich daher das in der Tradition begründete Wort: „Kirchenvorsteher" am liebsten annehmen.

Rittergutsbesitzer v. Römer: Ich wollte nur erwähnen, daß im altlutherischen Kirchenrechte der Ausdruck „Aelteste" vorkommt, wenn auch nicht in der Zusammensetzung: „Kirchenälteste". Schon in den Generalartikeln von 1557 und 1580, in Artikel 35, wenn ich nicht irre, ist von Aeltesten der Gemeinde die Rede, die bei Abnahme der Kirchenrechnungen erscheinen. Also etwas Neues ist der Ausdruck in der lutherischen Kirche nicht.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand weiter das Wort verlangt, werde ich die Debatte schließen und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Freiherr v. Welck: Ich muß mir doch die Anfrage erlauben, was aus dem Antrage Koch's geworden ist?

Präsident v. Schönfels: Der Antrag steht und wird zur Abstimmung gebracht werden.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Zuvörderst geht mir doch noch ein formeller Zweifel bei dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Koch bei. Ich nehme nämlich an, er will seinen Antrag nicht an die Stelle der ganzen Fassung, welche wir vorgeschlagen, gesetzt haben, sondern er spricht hauptsächlich gegen den ersten Punkt des Paragraphen und will für diesen ersten Punkt hinzugesetzt haben, wie Seite 220 des jenseitigen Deputationsberichts steht:

„Alle anderen — außer dem Pfarrer — an der Parochialkirche angestellten confirmirten Geistlichen, ingleichen Hülfsprediger und Vicare, sind berechtigt, den Versammlungen des Kirchenvorstandes beizuwohnen" u. s. w.

Nun, was die Sache selbst anlangt, so stimme ich gern den Rednern bei, welche gegen Herrn Bürgermeister Koch etwas erwidert haben, und muß auch meine Meinung hinzufügen, welche dahin geht, daß ich glaube, seine Bedenken sind zu sehr auf die Spitze getrieben. Eine solche Unterwürfigkeit in dem geistlichen Stande unseres Vaterlandes, welche so weit ginge, daß sie sich den Ansichten des ersten Pfarrers unbedingt submittiren sollte, habe ich meinerseits noch nicht wahrgenommen. Es wäre auch nicht gut, wenn es so wäre. Ich habe hauptsächlich darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier fast vorzugsweise um innere kirchliche Angelegenheiten handelt; denn die Motiven besagen Seite 56 ausdrücklich:

„Es käme dem Pfarrer der Vorsitz besonders darum zu, weil er Derjenige sei, bei welchem die meisten Kenntnisse — vorauszusetzen wären", u. s. w.

Die Motiven und deren Verfasser scheinen nämlich hier die Verwaltungsangelegenheiten einmal vergessen zu haben und haben nicht behauptet, daß der Pfarrer gerade

in den äußeren Verwaltungsangelegenheiten des Vermögens der Kirche der Geeignetste sei; das werden sie wohl auch nicht haben behaupten wollen. Es sind also hier hauptsächlich die inneren Angelegenheiten, die Sachen der Kirche und Religion, von welchen hier die Rede ist. Wenn aber in irgend einer Sache die Freiheit der Ueberzeugung, die Freiheit der Aeußerung des Wortes von Nöthen ist und wichtig, so ist dies ganz gewiß in Religionssachen am meisten der Fall. Hier muß jeder Anwesende das Recht haben, seine Meinung ganz frei zu äußern und auch darüber abstimmen zu können. Wir haben schon seit vielen Jahren besonders darauf einen Werth gelegt, daß in Kirchen- und Religionssachen nicht die sogenannte bureaukratische Berathung stattfinde, vielmehr ist hier auf eine collegialische Berathung immer ein großer Werth gelegt worden. Ich beziehe mich auf §. 85, wo gesagt ist: „bei dem Oberconsistorium soll die Berathung collegialisch sein; jeder Stimmende hat das Recht, seine Ueberzeugung frei auszusprechen, zu behaupten und auch nach seiner Ueberzeugung abzustimmen". Daran solle man nicht gehindert werden, und ebenso wichtig, wie bei den höchsten Collegien, ist das auch im Kirchenvorstande, wo innere Angelegenheiten zur Sprache kommen. Also nicht blos der Form wegen, nicht blos, um dem Entwurfe beizustimmen, sondern aus wichtigen, inneren Gründen hat sich die Deputation für Beibehaltung des ersten Punktes verwendet. Was Herr Bürgermeister Löhr vorgeschlagen hat zu dem zweiten Abschnitte, das ist bereits erledigt; die Deputation hat sich dafür erklärt und es scheint, als ob dieses Amendement werde angenommen werden. Die Erinnerung des Herrn Bürgermeisters Hennig, daß hier nur von Geistlichen an der Parochialkirche die Rede ist und daß es mehrere Kirchen an einem Orte geben könne, ist auch richtig; aber wir haben uns eben ganz darauf verlassen, daß an jedem Orte über die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes doch eine statutarische Bestimmung eintreten müsse und daß hier nur die Grundsätze angegeben seien. Was endlich das Wort: „Kirchenälteste" anlangt, so thut mir die Kammer einen recht großen Gefallen, wenn sie das Wort: „Kirchenvorsteher" wieder annimmt; denn ich finde es auch passender, daß hier dem Antrage nachgegeben werde; habe aber die Sache nicht für so bedeutend gehalten. Uebrigens muß ich bestätigen, was Herr v. Römer sagte, daß in älteren Kirchengesetzen das Wort: „Aelteste" vorkommt; aber hier ist von Aeltesten der Gemeinden die Rede, die bei Ablegung der Kirchenrechnung gegenwärtig sein sollen; aber nicht gerade von Kirchenältesten. Diesem Antrage würde ich also beitreten.

Präsident v. Schönfels: Ehe ich zur Abstimmung vorschreite, muß ich mir noch von Herrn Bürgermeister Koch eine Aufklärung erbitten und muß zugleich bemerken, daß es recht gut wäre, wenn alle umfassenden Anträge schriftlich eingegeben würden. Die Abstimmung ist dann viel leichter zu leiten. Das ist aber leider diesmal nicht geschehen und so ersuche ich denn den Herrn Bürgermeister Koch, mir noch einmal mitzutheilen, worin eigentlich sein Antrag besteht?

Bürgermeister Dr. Koch: Ich habe um Entschuldigung zu bitten, daß ich meiner Verpflichtung nicht nachgekommen bin, aber ich glaubte, eine solche darin zu finden, weil auf Seite 220 des jenseitigen Deputationsberichts der Antrag gedruckt vorliegt. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten die Worte des §. 21 unter 1: „Aus dem Pfarrer" allein zur Abstimmung zu bringen; und dann den auf Seite 220 des gedachten Berichts befindlichen dritten Abschnitt von §. 21:

„Alle andern — außer dem Pfarrer — an der Parochialkirche angestellten confirmirten Geistlichen, ingleichen Hülfsprediger und Vicare" u. s. w.

Präsident v. Schönfels: Als Zusatz zum dritten Satz der Vorlage anstatt des dritten Absatzes der Vorlage?

Bürgermeister Dr. Koch: Den dritten Satz, wie er von der Deputation der Zweiten Kammer abgefaßt ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu fragen, ob der dritte Satz der Vorlage in Wegfall kommen soll und ob dann der Satz: „alle anderen" u. s. w. an dessen Stelle gesetzt werden soll?, oder sollen diese Worte als Zusatz hinzugefügt werden?

Bürgermeister Dr. Koch: An dessen Stelle soll eben die Fassung der Deputation der Zweiten Kammer kommen.

Präsident v. Schönfels: Dann würde er also nur dann zur Abstimmung kommen, wenn die Vorlage angenommen wird und nicht der Vorschlag der Deputation.

Bürgermeister Dr. Koch: Allerdings; wenn der Vorschlag der Deputation angenommen wird, fällt mein Antrag.

Präsident v. Schönfels: So sind wir denn nun endlich dahin gelangt, daß nach meiner Meinung die Abstimmung vorgenommen werden kann. Es liegen zur Abstimmung vor, einmal die Vorlagen §. 21, ferner der Vorschlag der Deputation, wie er auf Seite 228 des Berichts zu finden ist und endlich der Vorschlag des Herrn Bürgermeister Koch, der dahin geht: daß der erste Satz des Paragraphen so gefaßt werden soll, wie ihn die Zwischendeputation der Zweiten Kammer vorgeschlagen hat, unter Punkt 2, sowie daß der dritte Satz der Deputation der jenseitigen Kammer an die Stelle der Vorlage gesetzt werde, die mit den Worten: „Hülfsprediger und Vicare" anfängt. In Bezug auf die Reihenfolge in der Abstimmung habe ich mir vorgenommen, folgendermaaßen zu verfahren. Ich würde zunächst den Vorschlag der Deputation zur Abstimmung bringen; sollte dieser angenommen werden, so würde der Vorschlag des Herrn Bürgermeisters Koch als gefallen

anzusehen und ebenso auch die Vorlagen; sollte aber der Vorschlag der Deputation abgeworfen werden, dann würde ich noch eine Frage auf den Vorschlag des Herrn Bürgermeisters Koch zu richten haben und mit Annahme dieses würde der Vorschlag der Deputation gefallen sein. Würde aber der Koch'sche Antrag fallen, dann wäre noch auf die Vorlage eine Frage zu richten und zwar vorbehältlich des v. Metzsch'schen Antrags auf die Worte: „Kirchenvorsteher und Kirchenälteste". Es wird zweckmäßig sein, wenn auf jeden einzelnen Satz eine Frage gerichtet wird. §. 21, wie er von der Deputation vorgeschlagen wird, befindet sich Seite 228 des Berichts und lautet folgendermaaßen:

„§. 21.

Derselbe soll bestehen:

1) aus dem Pfarrer und beziehendlich aus allen an der Parochialkirche angestellten Geistlichen."

Ich frage ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diesen ersten Punkt des vorgeschlagenen Paragraphen anzunehmen gemeint ist? — Mit 30 gegen 5 Stimmen Ja.

Der zweite Punkt, um den es sich handelt, lautet folgendermaaßen:

„Aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Pfarrgemeinde (Kirchenälteste), welche in keinem Falle weniger als drei, in der Regel aber nicht mehr als zwölf sein sollen. In Dresden und Leipzig, und wo zur Erfüllung der in Betreff der eingepfarrten Gemeinden und beziehendlich der Besitzer exemter Grundstücke unten in §. 24 getroffenen Bestimmung eine größere Zahl erforderlich wird, ist solche statutarisch festzustellen. In Parochien, welche aus einer Stadtgemeinde und eingepfarrten Landgemeinde zusammengesetzt sind, ist außer der Zahl der weltlichen Mitglieder der Pfarrgemeinde im Kirchenvorstande, insbesondere auch das Zahlenverhältniß der Mitglieder von Stadt und Land statutarisch festzustellen."

Ich werde die Frage auf den zweiten Punkt nun richten, mit Vorbehalt des v. Metzsch'schen Antrags und frage, ob die Kammer diesem zweiten Punkte beistimmt? — Einstimmig Ja.

Ich gehe nun über zu dem v. Metzsch'schen Amendement, wornach das Wort: „Kirchenälteste" in der ersten Zeile des zweiten Punktes zu vertauschen ist, mit: „Kirchenvorsteher" und frage, ob die Kammer diesem Antrage Beifall schenkt? — Mit 28 gegen 6 Stimmen Ja.

Der dritte Satz, wie ihn die Deputation vorschlug in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, lautet:

„Hülfsprediger und Vicare sind berechtigt, den Versammlungen des Kirchenvorstandes beizuwohnen. Sie haben aber nur eine berathende Stimme, wenn sie nicht als Stellvertreter des Pfarrers anwesend sind."

Ich frage auch hier, ob die Kammer diesem dritten Satze ihren Beifall schenkt? — Mit 33 gegen 1 Stimme Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer §. 21, wie sie denselben nun im Einzelnen angenommen hat, auch im Ganzen gut heißt? — Einstimmig Ja.

Somit wäre eine Frage auf den Koch'schen Antrag nicht zu stellen; denn er ist durch die soeben stattgehabte Abstimmung gefallen, ebenso der Paragraph der Vorlage.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 22.

Vorsitz in demselben.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder dessen Stellvertreter; wenn jedoch, bei Erledigung des Pfarramtes, die Besorgung der Parochialgeschäfte abwechselnd mehreren Geistlichen obliegt, so bestimmt der Superintendent Denjenigen, welcher den Vorsitz im Kirchenvorstande zu führen hat.

Die Motiven sind bereits vorgelesen zu §. 22. — Die Deputation hat eine Erinnerung nicht zu machen gehabt, sondern beantragt dessen unveränderte Annahme.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand zu §. 22 das Wort begehrt? Wo nicht, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation den von mir erwähnten Paragraphen anzunehmen bereit ist? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 23.

Theilnahme des Kirchenpatrons an den Geschäften des Kirchenvorstandes.

Der Kirchenpatron kann von der Verwaltung des Kirchenvorstandes jederzeit Kenntniß nehmen und hat, wenn er der evangelisch-lutherischen Confession zugethan ist und die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande. Er hat jedoch dieses Sitz- und Stimmrecht persönlich auszuüben und ist zu den Versammlungen des Kirchenvorstandes auch nur dann einzuladen, wenn er innerhalb Landes wohnt. Gestattet die Dringlichkeit einer zu verhandelnden Angelegenheit nicht, den außerhalb der Parochie sich aufhaltenden Kirchenpatron zu der Versammlung einzuladen, so ist demselben gleich am folgenden Tage eine Abschrift des Protokolls über die stattgefundene Verhandlung zuzusenden.

Es gebührt ihm der Ehrenvorsitz, während dem Pfarrer die Leitung der Verhandlungen und das directorium actorum verbleibt.

Stadträthe und andere Corporationen, welchen ein Patronatrecht zusteht, können durch eines ihrer Mitglieder Sitz und Stimme im Kirchenvorstande führen.

Bei der Erklärung des Kirchenvorstandes über einen von dem Patron designirten Geistlichen hat der Patron keine Stimme.

Findet der Kirchenpatron einen Beschluß des Kirchenvorstandes bedenklich, so kann er die Ausführung desselben suspendiren, er hat jedoch bei eigner Verantwortung und Vertretung aller aus dem Verzuge möglicher Weise erwachsenden Nachtheile seine Bedenken der Kircheninspection zur Entscheidung oder weiteren Berichtserstattung an das Consistorium sofort vorzutragen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 23.

Der Kirchenpatron nahm zeither an der Wahl der Kirchväter Theil und war in der Oberlausitz sogar unmittelbar bei der Verwaltung des Kirchenvermögens thätig. (Regulativ vom 11. August 1813.) Diese Stellung des Patrons kann natürlich nicht fortbauern, wenn die Gemeinde durch selbstgewählte Organe die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übernehmen soll. Dafür werden aber dem Patrone hier Befugnisse eingeräumt, die ihm die Füglichkeit geben, die Verwaltung des gesammten Kirchenwesens der Parochie zu überwachen, die Interessen der Kirche und der Gemeinde zu schützen und wahrzunehmen, die Ausführung nachtheiliger und bedenklicher Beschlüsse des Kirchenvorstandes zu suspendiren, während auf der andern Seite doch die freie Bewegung des Kirchenvorstandes durch ihn nicht gestört werden kann.

Den Kirchenpatron zum ständigen und verpflichteten Mitgliede des Kirchenvorstandes zu machen, erscheint darum nicht passend, weil er oft von dem Orte der Parochie entfernt lebt und dann nicht die erforderlichen näheren Local- und Personalkenntnisse besitzt. Nicht selten befinden sich auch Personen unmündigen Alters, weiblichen Geschlechts oder verschiedener Confession im Besitze des Collaturrechtes Es ist daher mit diesem Rechte an sich noch keineswegs die Befähigung zum Amte eines Kirchenvorstehers verbunden. Der Kirchenpatron könnte auch hinsichtlich seines Rechtes in Collisionen kommen, wenn er als Mitglied des Kirchenvorstandes dem Beschlusse der Mehrheit sich unterwerfen müßte. Besser ist es daher gefunden worden, ihn als neben und über dem Kirchenvorstande stehend zu betrachten, und ihm, wenn er persönlich anwesend und hinsichtlich seines Religionsbekenntnisses sowie sonst dazu qualificirt ist, den freien Zutritt zu den Versammlungen, mit dem seiner Stellung gebührenden Ehrenvorsitze, sowie ein facultatives Stimmrecht vorzubehalten.

Der Bericht sagt:

In

§. 23

hält die Deputation die Worte Zeile 3:

„und die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt",

mit den Rechten und der Stellung des Kirchenpatrons für nicht vereinbar. Nach §. 26 des Entwurfs sind zum Kirchenvorstande wählbar Diejenigen, welchen nicht ein sittlicher Mangel bei der Wahl in der politischen Gemeinde entgegensteht, welche zugleich ihren kirchlichen Sinn durch Theilnahme am Gottesdienst und Abendmahl bewährt und das 40. Altersjahr überschritten haben. Das Recht des Patrons, bei den Versammlungen des Vorstandes persönlich zu erscheinen, kann aber von den Bedingungen der Wählbarkeit darum nicht abhängig gemacht werden, weil das Patronatrecht nicht auf Wahl, sondern auf eigenem Rechte beruht, dieses Recht aber jedem „eigenthumsfähigen Mitgliede der christlichen Kirchengemeinde, einzelnen Personen, wie Corporationen ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts, zuständig sein kann".

Weber, Kirchenrecht Theil II. §. 45, Seite 209.

Es wird daher das §. 23 bezeichnete Recht dem Patron zugestanden und muß ihm nach der Natur des Patronatrechts folgerecht zugestanden werden, nicht weil er gewählt worden ist, oder zum Kirchenvorstande gewählt werden kann, sondern weil er Patron ist, und ihm deshalb gewisse Rechte zustehen und gewisse Pflichten obliegen müssen. Darum sagt auch §. 54 ganz richtig und viel richtiger: „Der Patron hat darnach das Recht, aber auch die Verpflichtung, darüber zu wachen" rc. „Er hat deshalb Sitz und Stimme im Kirchenvorstande" rc. Also deshalb, aber nicht deshalb, weil er gewählt werden kann. Das Erforderniß der lutherischen Confession, die Bedingung des persönlichen Erscheinens sind ohnedies schon Einschränkungen, da das Bekenntniß eines andern Kirchenglaubens an sich das Patronatrecht nicht aufhebt, letzteres auch durch Vormünder, Lehnsvormünder, Bevollmächtigte ausgeübt werden kann, welches letztere besonders bei Frauen von Wichtigkeit ist. Lassen sich jedoch diese Einschränkungen rechtfertigen, so wäre es gradezu eine ungerechtfertigte Verkürzung des Patronatrechts, wenn man dem Patron die Anwesenheit in der Sitzung des Vorstandes darum entziehen wollte, weil er das zur Wählbarkeit erforderliche Alter, 40 oder 30 Jahre, noch nicht besitzt, mithin gerade da, wo die wichtigsten Angelegenheiten der Kirche und des kirchlichen Lebens in der Gemeinde verhandelt werden können, oder wenn man, wo nicht ein sehr erheblicher Grund zu besonderen Vorwürfen und Zweifeln vorliegt, nur auf allgemeine Ansichten hin seinen kirchlichen Sinn erst in Frage stellen, einer Erörterung und einer Beschlußfassung unterwerfen und erst dann seine Zulassung genehmigen wollte. Auch würden jene Gründe der Ausschließung vom Rechte des Erscheinens, als: sittliche Mängel, Gleichgültigkeit gegen Kirche und Abendmahl und dergleichen, wenn sie gegen den Patron zur Geltung gebracht würden, in Ansehung seiner allemal in der Form einer empfindlichen Rüge zum Vorschein kommen, welche den Patron weit härter treffen würde, als jeden Anderen, dessen Berufung von Wahl abhängt. Denn bei einer Wahl genügt es, Denjenigen, welchem man das Zutrauen zur Wahl nicht schenken will, einfach nicht zu wählen, ohne daß es nöthig ist, die Gründe anzugeben und zur Sprache zu bringen. Stehen jedoch andererseits dem Patron auffallende sittliche Mängel entgegen, kann ihm eine bekannte und auffallende Geringschätzung gegen Kirche und Abendmahl zum Vorwurf gemacht werden, so wird ein Antrag des Pfarrers oder des Kirchenvorstandes und eine Entscheidung der vorgesetzten Behörde in einem solchen Falle wohl ebenso genügen, als da, wo positive Ausschließungsgründe vorhanden sind, wie z. B. Concurs, Anhängigkeit einer Untersuchung und dergleichen. Es tritt dann Das ein, was das Gesetz vom 11. August 1855, Beilage sub ⊙, §. 27, ohnedies bestimmt, daß Diejenigen, welche sich der politischen Ehrenrechte verlustig gemacht haben, auf Zeit oder für die Dauer ihres Besitzes von jenen Rechten sub ⊙ ausgeschlossen werden können. Die Motiven zu diesem Paragraphen Seite 57 erklären es selbst „als nicht passend, den Kirchenpatron zum ständigen und verpflichteten Mitgliede des Kirchenvorstandes zu machen, es sei für besser befunden worden, ihn als neben und über dem Kirchenvorstande stehend zu betrachten"; man betrachtet seinen Zutritt als einen „freien" und sein Stimmrecht in der Versammlung als ein „facultatives". Ist nun sonach nach der eigenen Ansicht der Staatsregierung der Kirchenpatron nicht einmal als eigentliches Mitglied des Kirchenvorstandes zu betrachten und kann derselbe dessenungeachtet im Kirchenvorstande erscheinen und an dessen Verhandlungen

Theil nehmen, so folgt auch hieraus, daß dieses Recht des Erscheinens nicht auf dem Rechte der Wählbarkeit beruht und nicht den Bedingungen desselben unterworfen werden könne. Es wird daher von der Deputation der Wegfall der bezeichneten Worte und im Uebrigen die Annahme des Paragraphen beantragt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand über §. 23 das Wort verlangt? — Herr Domherr v. Watzdorf.

Domherr v. Watzdorf: Ich habe das Wort erbeten, weder um das Deputations-Gutachten zu vertheidigen, — ich werde für dasselbe stimmen, — noch um ein Bedenken gegen dasselbe auszusprechen. Mein Wunsch geht dahin, daß dem Patron die Möglichkeit gewährt und erleichtert werde, die ihm nach den Motiven eingeräumten Befugnisse „die Verwaltung des gesammten Kirchenwesens der Parochie zu überwachen, die Interessen der Kirche und der Gemeinde zu schützen und wahrzunehmen.“ Die Nothwendigkeit der Ueberwachung des Kirchenvermögens Seiten des Patrons ist in dem Gesetze und den Motiven mehrfach anerkannt und kann nicht in Zweifel gezogen werden, auch dafür wohl hinreichend gesorgt. Anders steht es aber wohl mit der Wahrnehmung der übrigen Interessen der Kirche und Kirchengemeinde. Nach der Fassung des §. 23 nämlich kann der Patron nur persönlich Sitz und Stimme im Kirchenvorstand ausüben. Ich hätte nun gewünscht und halte es für unbedenklich für das Ansehen, welches dem Kirchenvorstand eingeräumt werden muß, daß es auch ferner dem Patrone erlaubt sei, sich durch, — natürlicher Weise geeignete, — Stellvertreter vertreten zu lassen. Nach der jetzigen Gesetzgebung und Praxis ist es unzweifelhaft, daß der Patron durch Stellvertreter seine Befugnisse in Betreff des gesammten Kirchen- und Schulwesens ausüben kann. Daß das sehr wünschenswerth ist, unterliegt wohl keinem Zweifel und ich halte es namentlich für nothwendig, daß dem Patrone die Möglichkeit nicht eingeschränkt, sogar oft abgeschnitten werde, seine Stimme zu rechter Zeit geltend zu machen, seine Ansicht durch Bevollmächtigte vor der Beschlußfassung Seiten des Kirchenvorstandes auszusprechen. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, daß sehr viele Güter in den Händen von Frauen, von Corporationen sind, die also gar nicht oder sehr oft nicht im Stande sind, den nöthigen Einfluß im Kirchenvorstand auszuüben. Auch wird oft lange Abwesenheit der Patrone von ihren Gütern theils durch persönliche Verhältnisse, theils sogar durch Rücksichten auf den Staat selbst herbeigeführt. Im Uebrigen steht auch Manches in dem vorliegenden Gesetze, was für meine Ansicht sprechen wird. So ist im §. 37 von dem Wirkungskreise des Kirchenvorstandes die Rede und daselbst unter Nr. 2 angeführt:

„Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage, Aufrechterhaltung und Beförderung der äußeren Ordnung bei'm Gottesdienst“,

und unter Nr. 9:

„Mitaufsicht über die Volksschulen zur Wahrnehmung des kirchlichen Interesses an der christlichen Erziehung der Jugend“.

Indeß diese beiden Punkte gehören doch unbedingt zu den Befugnissen des Kirchenpatrons; denn nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. August 1855 und zwar nach den Bestimmungen sub C, §. 19, sub 14, hat der Kirchenpatron das Recht, über diese Punkte zu wachen. Er hat aber auch nach dem §. 26 desselben Gesetzes das Befugniß, diese seine Function durch einen Stellvertreter ausführen zu lassen. Denn im §. 54 des Entwurfes im Schlußsatze heißt es:

„Der Patron ist befugt, auch allen Verhandlungen der Behörden des Kirchenregiments mit der Kirchengemeinde oder mit dem Kirchenvorstande entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, deshalb aber von deren Anberaumung ihm selbst, wenn er am Orte gegenwärtig ist, oder seinem am Orte anwesenden Beauftragten rechtzeitig Nachricht zu geben“.

Ich gebe zwar zu, daß in diesem letzten Punkte etwas Anderes noch liegt, nämlich die Anwesenheit einer Behörde. Die Weitläufigkeit soll dadurch abgeschnitten werden, daß der Patron durch Bevollmächtigte gehört werden kann. Man hat es hier aber nicht für unpassend gefunden, daß der Patron bei Verhandlungen mit dem Kirchenvorstande durch einen Bevollmächtigten erscheine. Ich glaube auch, daß dem Ansehen des Kirchenvorstandes dadurch, daß der Patron seine Ansicht durch Bevollmächtigte im Kirchenvorstande geltend zu machen versucht, nicht geschadet wird. Ich halte aber auch eine solche Stellvertretung für nothwendig, weil ich glaube, daß dadurch viele Collisionen, in welche der Kirchenvorstand ohnedem mit den anderen Gemeindevertretern, mit dem Besitzer des betreffenden Ritterguts, mit den Besitzern exempter Güter gerathen wird, vermieden werden. Es liegt zwar in dem Befugnisse des Kirchenpatrons, etwaige nachtheilige Beschlüsse des Kirchenvorstandes zu suspendiren; aber gewiß liegt auf der Hand, daß, wenn er öfters von diesem Suspensionsrechte Gebrauch machen muß, dies seiner schon so vielfach angegriffenen Stellung noch mehr Anfeindungen zuziehen und zu Zerwürfnissen mit dem Geistlichen und dem Kirchenvorstande führen wird. Ferner wird nur zur Verhütung wesentlicher Nachtheile von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden. Deswegen habe ich mir erlaubt, einen Antrag zu stellen, der folgendermaaßen lautet:

„Der Kirchenpatron kann von der Verwaltung des Kirchenvorstandes jederzeit Kenntniß nehmen und es hat derselbe oder dessen gesetzliche Vertreter, wenn sie der evangelisch-lutherischen Confession zugethan sind, Sitz und Stimme im Kirchenvorstand. Auch kann sich der Patron im Kirchenvorstande durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welchem jedoch ein Stimmrecht nicht zustehet, und eine Abschrift der über die

Verhandlungen aufgenommenen Protokolle verlangen. Es gebührt dem Patrone und dessen gesetzlichem Vertreter der Ehrenvorsitz, während dem Pfarrer die Leitung rc. rc."

Unter gesetzlichen Vertretern habe ich mir gedacht die Ehemänner der Frauen, welche Patronatsrechte besitzen und Vormünder von minorennen Patronen. Ich glaube, daß solchen Personen nicht die Ehre des Stimmrechts abgesprochen werden darf. Um etwaigen Einwendungen zu begegnen, habe ich geglaubt, für gewöhnliche Bevollmächtigte das Stimmrecht nicht beanspruchen zu dürfen. Dann möchte mein Antrag, die Abschrift der über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle für den Kirchenpatron zu verlangen, auf den ersten Blick als von selbst im Patronatsrechte liegend überflüssig erscheinen, jedoch bin ich dazu durch die Fassung des §. 54 veranlaßt worden. In §. 54 Absatz 2 Satz 2 heißt es:

„Der Patron hat darnach das Recht, aber auch die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß das Vermögen der Kirche und der kirchlichen Stiftungen gut verwaltet und ohne Schmälerung bewahrt, die Kirche und die zu derselben gehörigen Gebäude im baulichen Stande erhalten und die kirchlichen Verhältnisse auf keine Weise gestört werden (siehe auch §. 40). Er hat deshalb Sitz und Stimme im Kirchenvorstande (§. 23), kann von der Verwaltung fortwährend Kenntniß nehmen, zu jeder Zeit die Vorlegung der Rechnungen verlangen".

Es scheint mir, daß, wenn Jemand die Aufsicht über ein Vermögen hat, es selbstverständlich ist, daß er auch das Recht hat, jederzeit die Vorlegung der Rechnungsbücher zu verlangen, wie daß der Patron ohne Weiteres als Ausfluß seines Patronatsrechts beanspruchen kann, daß ihm die Abschriften der Protokolle zugestellt werden. Den Vorsitz beantrage ich blos für die gesetzlichen Vertreter, also für den Vormund der minorennen Patrone und für die Ehemänner der Besitzerinnen von mit Patronatsrechten verbundenen Rittergütern. Ich erlaube mir nun, den geehrten Herrn Präsidenten zu bitten, diesen meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Domherrn v. Watzdorf vernommen. Er ist auf §. 23 gerichtet und lautet folgendermaaßen: es soll hinter den Worten „der Kirchenpatron kann von der Verwaltung des Kirchenvorstandes jederzeit Kenntniß nehmen" folgen:

„Der Kirchenpatron kann von der Verwaltung des Kirchenvorstandes jederzeit Kenntniß nehmen und es hat derselbe oder dessen gesetzliche Vertreter, wenn sie der evangelisch-lutherischen Confession zugethan sind, Sitz und Stimme im Kirchenvorstand. Auch kann sich der Patron im Kirchenvorstande durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welchem jedoch ein Stimmrecht nicht zustehet, und eine Abschrift der über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle verlangen. Es gebührt dem Patrone oder dessen gesetzlichem Vertreter der Ehrenvorsitz, während dem Pfarrer die Leitung rc. rc."

Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag des Herrn Domherrn v. Watzdorf unterstützen wolle? — Geschieht zahlreich.

Es würde nun auch dieser Antrag mit zur Discussion zu ziehen sein und ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt?

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich habe zunächst nicht die Absicht, über den soeben gehörten Antrag zu sprechen, sondern ich will meinerseits einen ähnlichen Zusatz beantragen, der allerdings vielleicht überflüssig wäre, wenn der Antrag des Herrn v. Watzdorf zur Annahme gelangte. Da aber dies nicht mit Gewißheit vorauszusetzen ist, so halte ich es doch nicht für überflüssig, meinen Antrag zu bringen. Er besteht nämlich darin, im ersten Absatze nach den Worten: „Gestattet die Dringlichkeit einer zu verhandelnden Angelegenheit nicht, den außerhalb der Parochie sich aufhaltenden Kirchenpatron zu der Versammlung einzuladen" die Worte hinzuzufügen „oder ist derselbe abgehalten, der Versammlung beizuwohnen". Ich denke mir nämlich den Fall, daß der Patron der Versammlung seiner Persönlichkeit nach beizuwohnen verhindert ist und daß er auch nicht davon in Kenntniß gesetzt wird, was in der Sitzung des Kirchenvorstandes vorgegangen ist. Es scheint mir deshalb nothwendig, daß ihm allemal eine Abschrift officiell zugeschickt werde, damit seine Rechte wahrgenommen werden können. An sich kann man freilich aus den Worten des Einganges: „Der Kirchenpatron kann von der Verwaltung des Kirchenvorstandes jederzeit Kenntniß nehmen" folgern, daß es ihm auch in solchen Fällen immer frei stehen würde, eine Abschrift des Protokolls zu verlangen. Indeß ist es wenigstens nicht überflüssig, wenn in dem Gesetze ausgesprochen wird, daß ihm allemal diese Abschrift ex officio mitgetheilt werden soll. Ich erlaube mir daher, dem Herrn Präsidenten diesen Antrag behufs der Unterstützung vorzulegen.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag des Herrn v. Nostiz lautet folgendermaaßen. Es soll im ersten Absatze des §. 23 nach den Worten: „Gestattet die Dringlichkeit einer zu verhandelnden Angelegenheit nicht, den außerhalb der Parochie sich aufhaltenden Kirchenpatron zu der Versammlung einzuladen", noch eingeschaltet werden: „oder ist derselbe abgehalten, der Versammlung beizuwohnen, so ist demselben" u. s. w. Ich frage die Kammer, ob sie den Antrag zu unterstützen geneigt ist? — Geschieht zahlreich.

Es wird nun auch dieser Antrag mit zur Discussion zu ziehen sein und ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt?

Bürgermeister Dr. Koch: Ich will zu den beiden ge-

stellten Anträgen noch einen neuen sehr untergeordneter Natur einbringen. Ich spreche nicht pro domo, meine Herren, wenn ich zu dem dritten Absatze des §. 23 bitte, nach dem Worte: „Mitglieder", wie auch die Deputation der Zweiten Kammer beantragt, einzuschalten: „mit dem gleichen Ehrenrechte". Ich meine das Patronatrecht, möge es von Gutsherren oder Stadträthen oder einer anderen Corporation ausgeübt werden, ist ganz gleicher Natur, und mithin darf hier kein Unterschied gemacht werden. Ich bitte den Herrn Präsidenten diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch vernommen. Derselbe geht dahin, auf der letzten Zeile, Seite 7 in §. 23 hinter dem Worte „Mitglieder" einzuschalten „mit dem gleichen Ehrenrechte", und ich habe die Kammer zu fragen, ob sie diesen Antrag unterstützen wolle? — Geschieht zahlreich. Auch dieser Antrag würde nun der Discussion zu unterliegen haben. Es haben sich noch als Redner einschreiben lassen: Herr Landesbestallter Hempel und Herr Rittner.

Landesbestallter Hempel: Ich wollte mir die Bitte erlauben, bei der Schlußabstimmung eine besondere Frage auf die Worte im letzten Satze des §. 23 „bei eigener Verantwortung und Vertretung aller aus dem Verzug möglicher Weise erwachsenen Nachtheile" zu stellen. Der Sinn dieser Worte ist mir zunächst insofern nicht ganz klar, als ich darüber zweifelhaft bin, ob die hier ausgedrückte Haftpflicht eintreten soll im Fall der Suspension eines Beschlusses des Kirchenvorstandes oder nur im Falle der unterlassenen sofortigen Vortragserstattung an die Kircheninspektion. Abgesehen davon ist weiter aber nicht ganz klar, ob die in den gedachten Worten ausgedrückte Haftverbindlichkeit eine andere und weitergehende sein soll, als die civilrechtliche. Sollte eine weitergehende Haftverbindlichkeit statuirt werden sollen, so würde ich die fragliche Bestimmung für bedenklich halten. Soll aber nur die civilrechtliche hierunter verstanden werden, so scheint mir der Satz unnöthig zu sein. Ich werde daher meinerseits gegen die Insertion dieser Worte stimmen.

Präsident v. Schönfels: Nur gegen die Insertion dieser Worte oder gegen den ganzen Satz?

Landesbestallter Hempel: Blos gegen die Insertion der Worte: „bei eigener Verantwortung und Vertretung aller aus dem Verzuge möglicher Weise erwachsenden Nachtheile".

Präsident v. Schönfels: Das würde freilich mit einer separaten Frage nicht abzumachen sein. Ich glaube, daß der Herr Landesbestallte Hempel dann einen Antrag auf Weglassung dieser Worte zu richten hat.

Landesbestallter Hempel: Dann erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß die Worte: „bei eigener Verantwortung und Vertretung aller aus dem Verzuge möglicher Weise erwachsenden Nachtheile" ausfallen mögen.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Mit dem Antrage des Herrn v. Watzdorf kann die Regierung sich nicht einverstanden erklären. Er wünscht, daß den Kirchenpatronen verstattet werde, auch in dem Kirchenvorstande sich vertreten zu lassen, durch einen Bevollmächtigten das Sitz- und Stimmrecht auszuüben und beziehendlich wenigstens den Verhandlungen und Berathungen beizuwohnen. Ich bemerke, daß die zeitherigen Rechte der Kirchenpatrone in dem Entwurfe vollständig gewahrt sind, daß sie die Rechte, die sie gegenwärtig haben, auch durch Beauftragte ausüben, die Rechte und Interessen der kirchlichen Stiftungen auch durch einen Bevollmächtigten wahren können. Aber etwas Anderes ist es mit der Theilnahme des Kirchenpatrons am Kirchenvorstande. Der Kirchenvorstand ist ein ganz neues Institut, was wir so einrichten müssen, wie wir es für das zweckmäßigste halten. Es soll darum den Kirchenpatronen, die sich für die kirchlichen Angelegenheiten interessiren, Gelegenheit gegeben werden, in dem Kirchenvorstande dafür zu wirken; es ist ihnen daher persönlich Sitz und Stimme im Kirchenvorstande eingeräumt. Man würde zu weit gehen, wenn man ihnen wollte gestatten, Bevollmächtigte in den Kirchenvorstand zu schicken. Es würde durch die Zulassung Solcher der Character des ganzen Instituts der Kirchenvorstände alterirt werden; es würde auch zu den unangenehmsten Differenzen und Discussionen führen, wenn der Patron ungeeignete Stellvertreter und Bevollmächtigte abschickte. Und schon deshalb hat es nothwendig geschienen, die Zulassung von Bevollmächtigten für die Kirchenpatrone ganz auszuschließen. Den Rechten des Kirchenpatrones geschieht dadurch kein Eintrag und seine Pflichten gegen die kirchlichen Anstalten zu erfüllen wird er nicht behindert, weil der Patron jederzeit auch durch einen Bevollmächtigten von den Verhandlungen und Beschlüssen des Kirchenvorstandes Kenntniß nehmen und was er im Interesse der kirchlichen Anstalt nothwendig findet, thun kann. Was den Antrag des geehrten Abg. v. Nostiz-Wallwitz betrifft, so scheint mir derselbe auch nicht recht zulässig; es würde durch die beantragte Einschaltung der Kirchenvorstand verpflichtet, von allen seinen Verhandlungen dem Kirchenpatrone unaufgefordert abschriftliche Mittheilung zu machen und dadurch ein Verfahren eingeführt, was große Weitläuftigkeiten und Beschwerden für den Kirchenvorstand verursachen müßte. Es paßte dann auch nicht die weitere Bestimmung, daß dem Patrone am „folgenden Tage" eine Abschrift vom Protokolle gesendet werden müsse; eine so kurze Frist läßt sich nur rechtfertigen, wenn dringliche Angelegenheiten in Frage sind. Mit dem

Vorschlage des Herrn Bürgermeisters Koch ist hingegen die Regierung ganz einverstanden; es ist sogar bei den Verhandlungen mit der Zwischendeputation der Zweiten Kammer diese Einschaltung von dem Commissar selbst vorgeschlagen worden. Was endlich den Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel anlangt, so möchte ich mich doch für die Beibehaltung der Worte verwenden, die er gestrichen zu sehen wünscht. Es muß der Kirchengemeinde daran gelegen sein, daß der Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht unnöthigerweise Hindernisse in den Weg gelegt werden; daß nicht Verzögerungen veranlaßt werden, welche Nachtheil bringen können, und daher schien es nothwendig, nicht nur durch diese Einschaltung den Patron selbst aufmerksam zu machen, wie er sich durch eine ungerechtfertigte Suspension der Beschlüsse des Kirchenvorstandes einer Verantwortlichkeit und pecuniären Nachtheilen aussetzen könne, sondern auch die Ansicht auszuschließen, daß der Patron, wenn er einen Beschluß des Kirchenvorstandes suspendirt, immer in seinem Rechte gewesen sei und daher für die Folge nicht verantwortlich gemacht werden könne. Es würde freilich ein Schädenanspruch immer nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sein; deshalb aber scheint gerade die Einschaltung selbst ganz unbedenklich.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich wollte nur eine ganz kurze Anfrage an den Herrn Referenten richten, ob er auf die Worte, welcher der Herr Commissar schon gedachte, „gleich am folgenden Tage" großen Werth legt? Sie sind mir ein Bischen anstößig gewesen; befinden sich auf der vorletzten Zeile der letzten Seite. Sie haben mir zu stringent geschienen, daß man möglicherweise große Schwierigkeit darin finden kann. Einmal mit der Protokollaufnahme überhaupt, wenn sie wirklich normalmäßig sein soll; und dann, wenn Niemand zu finden ist, der das Protokoll sogleich abschreibt. Nun wurde auch betont, daß das nur in einzelnen dringenden Fällen geschehen solle; aber nach dem Antrage des Herrn v. Nostiz-Wallwitz kommt es dahin, wie der Herr Commissar erwähnte, daß es schließlich in allen Fällen nothwendig sei und so wollte ich mir erlauben zu fragen: ob es der Herr Referent nicht angemessen findet, jene wenigen Worte auszulassen? Es können daraus wirklich große Schwierigkeiten für die Gemeinde erwachsen, und ich kann kaum einsehen, daß sie von wesentlicher Wichtigkeit wären.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation hat auf diese Worte allerdings keinen Werth gelegt; man hat geglaubt, es sei besser, etwas fest zu bestimmen; nachlassen kann man allemal wieder. Wenn der Patron und der Pfarrer in gutem Vernehmen stehen, wie doch wohl immer vorauszusetzen ist, so wird auch der Patron nicht so strenge sein, wenn das Protokoll nicht gleich am folgenden Tage kommt; es ist aber besser, es steht im Gesetz und es wird dadurch Seiten der Staatsregierung ausgedrückt, daß sie die Rechte des Patrons nicht verkürzen will. Manchmal sind die Leute denn doch saumsälig.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Das, was von dem Herrn Regierungscommissar erwähnt worden ist, bestimmt mich um so mehr, meinen Antrag festzuhalten; denn daraus geht hervor, daß selbst dann, wenn der Patron eine Protokollabschrift über die im Kirchenvorstande stattgefundenen Verhandlungen wünscht und sie ihm nicht freiwillig gewährt wird, dieselbe möglicherweise sogar verweigert werden kann. Ich habe mich gestern und vorgestern für die Fassung des §. 16, wie er im Entwurfe vorliegt, verwendet und dafür gestimmt; aber ich habe es blos gethan unter der Voraussetzung, daß alle Garantien erhalten bleiben und wo möglich noch verstärkt werden, welche im Gesetzentwurfe gegen den Mißbrauch des der Gemeinde eingeräumten Rechtes gegeben sind. Als solche betrachte ich aber vor Allem eine genaue Aufsicht Seiten des Patrons; ja ich finde darin eine größere Garantie, als durch die Aufsicht der Kircheninspection geboten wird.

Domherr v. Watzdorf: Der Herr Regierungscommissar hat mir eingehalten, daß es leicht zu unangenehmen Discussionen über die Frage führen könnte, welches der geeignete Stellvertreter für den Kirchenpatron sei? Ich glaube aber, die Praxis wird sich voraussichtlich so gestalten, daß der Patron, verhindert, diese Ehrenrechte in Person auszuüben, denselben Bevollmächtigten zur Theilnahme an den Berathungen im Kirchenvorstande absenden wird, welchen er überhaupt mit der Ausübung der gutsherrlichen Rechte, die ihm nach der bekannten Beifuge sub ⊙ des Gesetzes von 1855 zustehen, beauftragen wird. Die Wahl dieses Bevollmächtigten hat er der Amtshauptmannschaft und dem Gerichtsamte anzuzeigen und sie unterliegt der Bestätigung ersterer, also der Amtshauptmannschaft. Darin schien mir eine Garantie zu liegen, daß eine passende Persönlichkeit gewählt werden wird; außerdem glaube ich, daß der Kirchenpatron in der Lage sein wird, eine geeignete Persönlichkeit ausfindig zu machen und wird dies als einen Ehrenpunkt behandeln. Daß möglicherweise darüber eine Discussion entstehen kann, will ich zwar zugeben; hoffe aber, daß das nicht oft geschehen wird und auf jeden Fall hat das Kirchenregiment infolge des Oberaufsichtsrechts in dieser Beziehung einzuschreiten. Dann hat der Herr Regierungscommissar mir eingehalten, daß er meinen Antrag insofern für überflüssig halte, weil der Bevollmächtigte des Kirchenpatrons, auch wenn er keinen Sitz im Kirchenvorstande hätte, doch jederzeit in der Lage sei, von den Beschlüssen desselben sich Kenntniß zu verschaffen. Das wird aber größtentheils post festum geschehen. Bei meinem Antrage habe ich hauptsächlich im Auge gehabt, den Ehrenrechten des Kirchenpatrons der Gemeinde gegenüber nach Kräften zu entsprechen und dazu scheint mir der geeignetste

Weg, wenn er einen Vertreter in den Sitzungen des Kirchenvorstandes in Behinderungsfällen hat. Er kann durch diesen seine Ansichten vor der Beschlußfassung aussprechen lassen, sowie erfahren, wer die betreffenden Beschlüsse beantragt und bevorwortet hat. Auch ist er dann besser in der Lage, die wahren Wünsche der Gemeinde zu erforschen. Ich erinnere in dieser Beziehung an das Recht der Collatur. Es wird gewiß dem Patron sehr wünschenswerth sein, von einem geeigneten Vertreter zur rechten Zeit die Wünsche der Kirchengemeinde durch deren Vertretung in Bezug auf die vorzunehmende Wahl zu hören; denn diese wird im Kirchenvorstande jedenfalls besprochen werden, wenn die Erledigung einer Stelle eintritt.

Staatsminister v. Falkenstein: Mir scheint, daß alle die Gründe, die wir soeben aus dem Munde des Herrn Domherrn v. Watzdorf hörten, ganz entschieden gegen seinen Antrag um deswillen sprechen, weil er stets mit Recht im Auge gehabt hat, daß der Kirchenpatron einen hohen Werth darauf legen müsse, seinen Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten und also auch auf die Verhandlungen im Kirchenvorstande geltend zu machen. Er sagt selbst, es werde ein Ehrenrecht der Patrone sein und es werde den Patronen, wie er sich ausdrückt, zur Ehre gereichen, wenn sie auf diese Weise sich betheiligen. Nun, meine Herren, wenn Sie die Güte haben, sich die eigentliche Wirksamkeit eines solchen Kirchenvorstandes zu vergegenwärtigen, so werden Sie, glaube ich, sämmtlich der Ansicht sein, daß die Rechte, die innerhalb dieses Kirchenvorstandes auszuüben sind, vom Patrone, der seine Kirche wirklich liebt, nur persönlich ausgeübt werden können; daß im eigentlichen Sinne des Wortes er persönlichen Einfluß auf den Kirchenvorstand ausüben muß und daß durch die zufällig Bevollmächtigten dies nicht bewirkt werden kann, abgesehen von den möglichen Inconvenienzen, die dadurch entstehen können, daß der Patron Einen, der auch noch manche andere Rechte an seiner Stelle auszuüben hat, in die Mitte des Kirchenvorstands setzt. Das Minoritätsgutachten hat seinerseits die ganze Stellung der Patrone in diesem Kirchenvorstande weit höher angeschlagen, als daß es wünschen oder erwarten könnte, daß der Patron durch Bevollmächtigte im gewöhnlichen Sinne des Wortes sich hier möchte vertreten lassen.

Freiherr v. Welck: Ich sollte glauben, daß ein großer Unterschied stattfinde zwischen der Tragweite, die der Herr Minister dem Antrage des Herrn v. Watzdorf gab und derjenigen, welche Herr Domherr v. Watzdorf selbst dabei im Auge gehabt hat. Ich glaube nicht, daß es in der Absicht des Herrn Antragstellers gelegen hat, daß der Patron ein für allemal das Recht haben solle, sich für seine ganze Lebenszeit oder Besitzzeit hindurch bei diesen Kirchenvorstandssitzungen durch seinen Bevollmächtigten ein für allemal vertreten zu lassen, so wie dies allerdings in Bezug auf Ausübung seiner gutsherrlichen Rechte einem Gutsbesitzer freisteht, wenn er vielleicht auf lange Zeit eine Reise unternimmt oder überhaupt verhindert ist, auf seinem Gute zu wohnen. Ich würde es dem Sinn des vorliegenden Gesetzes ganz zuwider finden, wenn eine derartige fortwährende Stellvertretung des Patrons stattfinden sollte. Aber ich glaube, daß man einem Patron, der augenblicklich krank ist oder auf einem anderen Gute sich befindet oder der sonst irgend eine andere repentine Abhaltung hat, sein Recht sehr verkümmern würde, wenn man ihm nicht gestatten wollte, sich für solche besondere Fälle durch einen Stellvertreter vertreten zu lassen. Dann kann ich auch nicht finden, daß es ein „neues“ Recht wäre, was hier den Rittergutsbesitzern eingeräumt würde, von dem der Herr Regierungscommissar in seiner vorigen Rede bemerkte, daß er sich durchaus nicht zu verantworten getrauen würde, denselben ein neues Recht einzuräumen. Ich kann, wie gesagt, gar nicht finden, daß es ein neues Recht sein würde. Das Recht, Stellvertreter zu Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten abzusenden, ist gesetzlich in der Beilage sub ⊙ de ao. 1855 den Rittergutsbesitzern als solchen zugestanden. Daß damals von einer Theilnahme derselben an den Sitzungen des Kirchenvorstands nicht die Rede sein konnte, liegt in der Natur der Sache, weil man einen Kirchenvorstand damals nicht hatte. Ich würde es daher für sehr ungerecht halten, wenn man jetzt in einem Falle, der ganz analog mit den Fällen ist, wo den Rittergütern nach der Beilage sub ⊙ das fragliche Recht zusteht, es ihnen nicht auch in ihrer Eigenschaft als Patron ertheilen wollte und kann der Ansicht des Herrn Regierungscommissars in diesem Falle durchaus nicht beistimmen. Ich beabsichtige daher, dem Antrage des Herrn von Watzdorf beizutreten und finde darin nur eine billige Rücksicht auf die Verhältnisse des Patrons und Gutsherrn. Diese Verhältnisse sind nun einmal anders — das läßt sich ja doch nicht wegleugnen — als die eines gewöhnlichen Landgutsbesitzers oder eines in viel beschränkteren Verhältnissen lebenden und in einem engern Geschäftskreise sich bewegenden Mannes. Dem Antrage des Herrn v. Nostitz werde ich ebenfalls, wenn er zur Abstimmung kommen sollte, beistimmen; auch er scheint mir ganz angemessen zu sein. Da aber dieser Paragraph im Allgemeinen dazu berufen zu sein scheint, eine Menge Anträge zu erzeugen, so möchte ich mir auch noch erlauben, einen, wiewohl ganz kleinen Antrag zu stellen. Nämlich in dem Paragraphen heißt es:

„Er hat jedoch bei eigener Verantwortung und Vertretung aller aus dem Verzuge möglicher Weise erwachsenden Nachtheile seine Bedenken der Kircheninspection zur Entscheidung oder weiteren Berichterstattung an das Consistorium sofort vorzutragen“.

Auch in dieser Bestimmung scheint mir die Stellung, die dem Kirchenpatron zukommt und die in der Beilage sub ⊙ wiederholt zugesichert ist, nicht beachtet zu sein. Der

Kirchenpatron steht bekanntlich nicht unter der Kircheninspection, hat daher auch nicht Entscheidungen von derselben entgegenzunehmen. Es ist ausdrücklich in der Beilage sub ⊙ hervorgehoben, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kircheninspection und dem Patron Bericht an die vorgesetzte geistliche Behörde zu erstatten ist. Ich wünsche also, daß die Worte „Entscheidung oder" wegfallen. Der Satz würde dann heißen:

„Er hat jedoch bei eigener Verantwortung und Vertretung aller aus dem Verzuge möglicher Weise erwachsenden Nachtheile seine Bedenken der Kircheninspection zur weiteren Berichterstattung an das Consistorium sofort vorzutragen".

Präsident v. Schönfels: Der Antrag ist so wenig umfassend, daß ....

Freiherr v. Welck: Ich habe mir doch erlaubt, den Antrag schriftlich abzufassen.

Präsident v. Schönfels: Meine Klage von vorhin ging auf umfänglichere Anträge. Die Kammer hat den Antrag des Herrn Freiherrn v. Welck vernommen. Er geht dahin, in §. 23 im letzten Satze und zwar in der vorletzten Zeile die Worte „Entscheidung oder" auszuscheiden. Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Es wird dies nun der fünfte Antrag sein, welcher der Discussion zu unterliegen hat.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Herr Freiherr v. Welck findet, daß die Absicht sei, den Patronen ein Recht zu verkümmern, das ihnen zeither zugestanden habe. Dies ist aber schlechterdings nicht der Fall. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Rechte, die die Patrone zeither hatten, ihnen vollständig vorbehalten sind; daß ihnen namentlich zugestanden ist, sie durch Bevollmächtigte auszuüben. In dem neu zu errichtenden Kirchenvorstande haben aber weder die Kirchenpatrone, noch Laien Rechte, sondern es handelt sich jetzt darum, zu bestimmen, welche Rechte ihnen in Bezug auf den Kirchenvorstand eingeräumt werden sollen, und da hat es allerdings geschienen, daß das Sitz- und Stimmrecht im Kirchenvorstande nur als ein rein persönliches zu gewähren sei und daß daher die Zulassung von Stellvertretern oder Bevollmächtigten des Kirchenpatrons nicht statthaben könne. Es ist bemerkt worden, daß dann dem Patrone der Verkehr mit dem Kirchenvorstande abgeschnitten sei und derselbe seine Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Kirchenverwaltung nicht ausüben könne. Der Verkehr mit dem Kirchenvorstand ist aber damit auf keine Weise abgeschnitten; es wird der Bevollmächtigte mit dem Kirchenvorstand sich schriftlich oder durch den Vorsitzenden in Vernehmung setzen, auch alle Mitglieder versammeln und mit ihnen sich besprechen können; er hat aber nicht Sitz und Stimme im Kirchenvorstand. Was die Erwiderung des Herrn v. Nostitz betrifft, so glaube ich kaum, daß ich ihn durch meine Bemerkung gegen seinen Antrag in seiner Ansicht bestärken konnte. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn in allen Fällen, wo der Kirchenpatron abgehalten wäre, den Sitzungen des Kirchenvorstandes beizuwohnen, demselben unaufgefordert eine Abschrift des Protokolls zugesendet werden sollte, dadurch dem Kirchenvorstand eine sehr lästige Verbindlichkeit auferlegt werden würde. Es bedarf aber dessen nicht, denn der Patron hat jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen; es wird ihm auch, wenn er eine Abschrift wünscht, dieselbe nicht verweigert werden; die Zusendung aber als Regel aufzustellen, ist eine wesentliche Erschwerung der Geschäftsführung. Was nun den neuen Antrag des Herrn v. Welck betrifft, so glaube ich doch, daß er geneigt sein würde, denselben fallen zu lassen, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß die Kircheninspection nicht immer gegen den Patron zu entscheiden hat. Wenn der Patron sich bei der Kircheninspection über einen Beschluß des Kirchenvorstandes beschwert, so ist sehr oft denkbar, daß die Kircheninspection den Kirchenvorstand bescheidet, er habe den Beschluß nicht auszuführen. Dieses Entscheidungsrecht wird der Herr Antragsteller doch der Kircheninspection nicht nehmen wollen! Tritt eine Differenz ein, wo sie dem Kirchenpatron nicht Recht geben kann, dann ist sie nach Befinden in der Lage, Bericht zu erstatten. Verfügt und entscheidet aber die Kircheninspection nach den Ansichten des Kirchenpatrons, dann muß sie doch jedenfalls das Recht dazu haben.

Präsident v. Schönfels: Es hat zunächst Herr v. Erdmannsdorff, dann Herr v. Posern das Wort.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich wollte mich trotz der Einwendungen des Herrn Commissars doch für den Watzdorf'schen sowohl, als für den Nostiz'schen Antrag erklären. Es ist über den Antrag des Herrn Domherrn v. Watzdorf schon viel gesprochen worden; ich will nur noch eine Seite hervorheben, die noch nicht besprochen worden ist. Von der Ministerbank wurde gesagt, daß die Bestimmung auch im Interesse des Patronats selbst sei, da dem Patrone Gelegenheit gegeben sei, seine Ansichten geltend zu machen. Aber eben deshalb halte ich es für nöthig, daß er sich vertreten lassen kann. Ich will nur einen Fall anführen. Nehmen Sie an, daß es sich um eine Collatrix handelt. Es ist von großem Werth, daß diese das Recht hat, sich durch ihren Ehemann vertreten zu lassen, was nach den Aeußerungen des Herrn königlichen Commissars nicht der Fall sein würde. Ich muß gestehen, daß ich im Anfang, wie der Herr v. Watzdorf den Antrag einreichte, der Ansicht war, er wäre überflüssig, er verstehe sich von selbst nach den Rechten sub ⊙. Doch muß ich sagen, daß ich das Argument nicht für stichhaltig ansehe, das der Herr Commissar anführte, weil es sich hier um ein neues Recht handelt dem Kirchenvorstand gegenüber, daß das den Patronen früher

zugestandene Recht, sich vertreten zu lassen, nicht in Anwendung kommen könne. Allerdings muß es besonders ausgesprochen werden; aber wenn es nicht verstößt gegen die Analogie seiner bisherigen Rechte, so muß es aufgenommen werden wegen der Gleichmäßigkeit im Verfahren. Das spricht für den Watzdorf'schen Antrag. Den Antrag des Herrn v. Nostiz halte ich nicht nur für ganz unverfänglich, im Gegentheil sogar für nöthig. Es ist übrigens nicht etwas Neues, was dem Patron hier zugestanden werden soll, sondern er hat nach §. 54 das Recht, zu jeder Zeit, sich in Kenntniß zu setzen von der Vermögensverwaltung und allem Anderen, was damit zusammenhängt. Ist er in der Sitzung selbst nicht gegenwärtig, so kann er sich natürlich ein Protokoll ausbitten. Ich räume übrigens ein, daß durch diese Abschriften dem Kirchenärar eine Last erwachsen könnte und deshalb erlaube ich mir, da einmal Anträge heute an der Tagesordnung sind, ein Sousamendement zu dem Antrage des Herrn v. Nostiz zu stellen. Es ist ebenfalls ganz kurz und geht dahin, daß hinter dem Worte „Tage" gesetzt werde: „auf seine Kosten".

Präsident v. Schönfels: Es würde unmaaßgeblich vielleicht die Sache vereinfacht, wenn Herr v. Nostiz seinen Antrag einigermaaßen modificirte, dahin nämlich, die Worte: „auf seine Kosten" hinter dem Worte: „Tage" einzuschalten.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich erkläre mich damit ganz einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Insofern dagegen Nichts eingewendet würde, so würden beide Anträge, der v. Nostiz'sche und der v. Erdmannsdorff'sche, zusammenfallen und einen Antrag bilden.

Klostervoigt v. Posern: Meine Herren! Als Oberlausitzer bin ich allerdings nicht sehr begeistert für diesen Paragraphen und die darin enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des Patronatsrechts; denn nach dieser meiner Oberlausitzer Ansicht bleibt davon kaum noch ein Schatten übrig. Ich will mir jedoch zur Unterstützung des v. Watzdorf'schen Antrags, — hinsichtlich dessen ich es dankbar anerkenne, daß er einem wesentlichen Mangel dieses Paragraphen abhelfen will, — erlauben, ein Beispiel anzuführen, welches, für den Fall, daß das vorliegende Gesetz in der Oberlausitz angenommen werden sollte, wohl beweisen dürfte, wie unerläßlich nöthig es ist, daß es dem Patron gestattet werden muß, sich vertreten lassen zu können. — Ich besitze das Patronatsrecht über mehrere Kirchen und habe als Klostervoigt die Patronatsrechte über viele Kirchen zu verwalten, die zum Theil weit auseinander und weit von meinem gewöhnlichen Wohnsitze Pulsnitz gelegen sind. Nun bin ich aber auch nebenbei Mitglied dieser hohen Kammer und deshalb oft und lange an Dresden gefesselt. Meine Besitzung im Auslande zwingt mich auch, einen Theil meiner Zeit dort zu verleben. Neben einigen kleinen Aemtern bin ich aber auch außerdem Friedensrichter und Vormund und habe als solcher auch eine nicht kleine Besitzung zu verwalten. — Ich habe also, wie Jeder leicht einsehen wird, Amts- und Privatgeschäfte gerade genug und mit dem besten Willen wird es mir oft an Zeit fehlen, an den Geschäften so vieler Kirchenvorstände persönlich Theil zu nehmen; ja, es wird, wenn mehrere Kirchenvorstandsversammlungen zu einer und derselben Zeit stattfinden, geradezu unmöglich sein.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich habe den Antrag des Herrn v. Nostiz unterstützt und werde auch, da ich denselben ganz in der Billigkeit begründet finde, für ihn stimmen, namentlich nachdem der Zusatz des Herrn v. Erdmannsdorff eingebracht worden ist. Ich glaube aber auch, mit diesen verüberflüssigt sich vollständig der Antrag des Herrn Domherrn v. Watzdorf. Meine Herren, ich glaube, es wird schwer sein, daß der Stellvertreter in der Sitzung des Kirchenvorstandes mehr thun kann, als daß er die dort vorkommenden Angelegenheiten und gefaßten Beschlüsse ad referendum annimmt, denn es läßt sich kaum erwarten, daß der Auftraggeber seinen Vertreter so vollständig mit Instructionen versehen könne, daß dieser sofort mit Beschluß fassen könnte. Ich werde daher gegen den v. Watzdorf'schen Antrag aus den von Herrn v. Nostiz angegebenen Gründen stimmen; aber den Antrag des Herrn v. Nostiz halte ich vollkommen für unverfänglich und der Patron wird durch die Mittheilung einer Protokollabschrift auch in den Stand gesetzt, seine Rechte vollständig zu wahren. Was dagegen den Antrag des Herrn v. Welck anlangt, so halte ich denselben und dessen Aufnahme in den Paragraphen für vollständig unmöglich. Würde er aufgenommen, so würden die ganzen Competenzverhältnisse, wie der Gesetzentwurf sie uns vorlegt, geändert werden müssen. Ich kann aber nicht zugeben, daß in solchen Fällen, die zur Competenz der Kircheninspection gehören, diese blos darum nicht entscheiden dürfe, weil der Kirchenpatron wegen derselben sich in Differenz mit dem Kirchenvorstande befindet. Andere Competenzverhältnisse blos deshalb in das Gesetz zu bringen, halte ich nicht für gerechtfertigt.

Freiherr v. Welck: Wie das, was Herr Bürgermeister Koch eben erwähnte, mit der Aeußerung des Herrn Regierungscommissars zu vereinigen sein soll, das begreife ich nicht recht und ich möchte den Herrn Regierungscommissar bitten, diesen Kampf mit dem Herrn Bürgermeister Koch selbst auszufechten. Ich könnte mich, wenn diese Schlußworte so zu verstehen sind, wie sie der Herr Regierungscommissar erläutert hat, vollkommen damit einverstehen; aber ich bitte nur die geehrte Kammer, sich dessen zu erinnern, was vor wenig Stunden hier gesagt wurde in Bezug auf die Berücksichtigung des Sinnes, in dem hier in der Kammer manche Bestimmung angenommen wird, bei der späteren Ausführung des Gesetzes Seiten der Behörden. Aus den Worten, wie sie hier stehen, wird schwerlich eine Behörde

folgern, daß die Kircheninspection nur in einem solchen Falle selbständig entscheiden soll, wenn ihre Entscheidung der Ansicht des Kirchenpatrons entspricht; daß sie aber, wenn sie eine Entscheidung geben zu müssen glaubt, die den Wünschen und Ansichten des Patrons zuwider ist, dann Bericht an die Kreisdirection erstatten müsse und doch hat der Herr Regierungscommissar uns soeben die sehr beruhigende Erklärung gegeben, daß es ebenso sein solle. Ich will mir also erlauben, noch einen kleineren Antrag zu bringen, als mein voriger war, nämlich nur um die Veränderung eines Wortes bitten. Ich glaube, daß damit die Staatsregierung sich einverstehen kann. Ich würde nämlich meinen frühern Antrag zurücknehmen und nur darum bitten, daß gesagt werde: „seine Bedenken der Kircheninspection zur Entscheidung, beziehendlich Berichterstattung an das Consistorium selbst vorzutragen". Dann liegt das mit darin, was der Herr Regierungscommissar soeben andeutete.

Staatsminister v. Falkenstein: Es würde gegen diese Fassung Seitens der Staatsregierung kein Bedenken obwalten.

Präsident v. Schönfels: Ich werde zuvörderst die Kammer zu fragen haben, ob sie den neuen Antrag des Herrn v. Welck unterstützen wolle? Die Kammer hat den Antrag des Herrn v. Welck vernommen; derselbe beantragt unter Zurückziehung seines frühern Antrages, es solle im letzten Satze auf der letzten Zeile folgendermaaßen lauten: „seine Bedenken der Kircheninspection zur Entscheidung, beziehendlich weiteren Berichterstattung an das Consistorium sofort vorzutragen". So habe ich es wenigstens verstanden.

Freiherr v. Welck: „Zur Entscheidung, beziehendlich weiteren Berichterstattung vorzutragen".

Präsident v. Schönfels: So habe ich es ausgedrückt. Ist die Kammer geneigt, diesen Antrag zu unterstützen? — Geschieht hinreichend.

Ich würde nun an die Kammer die Frage richten, ob sie gestatte, daß der frühere Antrag des Herrn v. Welck zurückgezogen werde? — Einstimmig Ja.

Ich würde nun weiter zu erwarten haben, ob noch Jemand das Wort in Bezug auf §. 23 begehrt? Es scheint sich die Debatte erschöpft zu haben; ich werde daher dieselbe schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich habe jetzt das Schlußwort im Namen der Deputation zu sprechen; es sei mir aber im Voraus erlaubt, anzukündigen, daß doch vielleicht irgend eine Meinung zum Vorschein kommen könnte, die meine eigene ist. Wir haben uns nun einmal bei dieser ganzen großen Materie und namentlich bei diesem Paragraphen und den folgenden, die das Patronatrecht betreffen, mit großer Schüchternheit gehütet, Anträge vorzubringen, die als eine Erweiterung des Patronatrechts betrachtet werden könnten. Ich weiß recht gut, daß die Temperatur unserer Zeit solchen Anträgen nicht günstig ist. Man hat eine Scheu vor dem Althergebrachten und wir leben in einer neuen Zeit; das wissen und fühlen wir und haben das auch immer sehr sorgfältig beobachtet. Eine gewisse Ansicht der Dinge, die sich gern die öffentliche Meinung nennt, ist einmal solchen Rechten nicht günstig. Andere Leute nennen das Pflicht, was im Patronatrechte liegt; Andere wieder betrachten es nur als ein Recht und nennen es wohl gar Standesrecht, Standesvorurtheil, Standesinteresse. Nun ich streite nicht gegen diese letztere Ansicht; denn ich weiß recht gut, daß diejenige Partei, die es so auffaßt, einer höheren Auffassung der Dinge nicht fähig ist. Man muß also nicht zürnen mit den Ansichten Derer, welche sich zu einer höheren Anschauung des Patronatrechts nun einmal nicht zu erheben vermögen. Ich meinerseits aber betrachte das Patronatrecht als eine Pflicht. Wir haben uns daher enthalten, Anträge zu stellen, die nicht ganz nothwendig sind und wenn wir uns nur halbwege bei Dem beruhigen konnten, was im Gesetzentwurfe enthalten ist, so haben wir es gern gethan und nur das Wesentlichste und Nothwendigste zum Vorschein gebracht. Könnten wir hin und wieder mit etwas Besserem durchdringen, so bin ich überzeugt, würde das der Sache nicht schaden, sondern im Gegentheil nützlich sein. Unterlassen kann ich nicht, etwas auf eine Aeußerung des Herrn Regierungscommissars zu erwidern, die er zuletzt that, indem er sagte, die Regierung hätte gewiß nicht die Absicht, die Rechte der Patrone zu verkümmern, im Gegentheil hätte sie die Absicht, ihnen die Rechte zu lassen, die sie hatten und haben, ausgenommen, wo die neue Gesetzgebung unbedingt eine Aenderung nothwendig mache. Ja, meine Herren, das gestehe ich dem Herrn Regierungscommissar gern zu, daß die Regierung nicht die Absicht hat und daß sie uns die Rechte lassen will, die wir hatten. Aber darin liegt eben der außerordentliche Unterschied in der gegenseitigen Anschauung. Die Staatsregierung hat eben vom Patronatrechte und der Stellung des Patrons, von seiner obrigkeitlichen und fürsorglichen Stellung eine gänzlich andere Anschauung, als wir, und wie ich schon früher einmal ausgeführt habe, es ist hier eben ein Streit zwischen dem, was man jetzt Patronatrecht nennt und zwischen der ursprünglichen Natur; zwischen dem eigentlichen Charakter des Patronatrechts, welchem ältere gesetzliche Bestimmungen zur Seite stehen, klare und ganz unbestreitbare Bestimmungen. Aber ich will mich nicht gern auf das Althergebrachte beziehen; das ist gefährlich. Nun die Absicht gestehe ich von ganzem Herzen zu; nur nicht die Richtigkeit der Anschauung. Ich gehe nun auf die einzelnen Anträge über. Zunächst auf den Antrag von Herrn Domherrn v. Watzdorf. Auch hier hat die Deputation geglaubt, sich bei den Bestimmungen von §§. 23 und 54

beruhigen zu müssen. Der Kirchenpatron kann von der Verwaltung des Kirchenvorstandes, nicht blos des Kirchenvermögens, jederzeit Kenntniß nehmen und nach §. 54 hat er das Recht, aber auch die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß das Vermögen der Kirche und der kirchlichen Stiftungen gut verwaltet und ohne Schmälerung bewahrt, die Kirche und die zu derselben gehörigen Gebäude im baulichen Stande erhalten und die kirchlichen Verhältnisse auf keine Weise gestört werden. Nun, hierin, glaubten wir, liege im Allgemeinen genug. Diese Sorge und Wachsamkeit auszuüben, ist also nicht blos ein sogenanntes Standesvorrecht, sondern ein wirkliches Recht und eine Verpflichtung und zwar eine sehr wohlthätige und heilsame. Allerdings gehen die Anträge des Herrn v. Watzdorf weiter und es wäre nicht unbillig, wenn ein Theil derselben Berücksichtigung finden könnte; indessen stehen doch auch andererseits Bedenken entgegen. Die Personen, für welche hauptsächlich die Bevollmächtigung nöthig sein wird, sind die Ehefrauen und Frauen ledigen Standes, dann Unmündige und Corporationen als Besitzer von Rittergütern. Was die Corporationen anlangt, so zweifle ich nicht einen Augenblick daran, daß ihnen die gesetzliche Vertretung zustehen würde; eine Corporation, die das Patronatrecht hat, würde auch das Recht haben, den gesetzlichen Vertreter, der das eigentliche Organ der Corporation ist, in die Sitzung zu schicken und also sollte ich meinen, in dieser Beziehung bedürfe es eines Antrags nicht. Unmündige können allerdings das Recht der Gegenwart und Theilnahme im Vorstande nicht ausüben; aber das Recht der Ueberwachung nach §§. 23 und 54 kann der Vormund unbedingt ausüben. Ehemänner von Frauen, die das Patronatrecht haben, werden nach meiner Ansicht auch das Recht haben, im Kirchenvorstande zu erscheinen und Sitz und Stimme auszuüben; sie haben das Recht so gut, wie die Ehemänner es haben, bei Wahltagen für ihre Frauen zu stimmen und ihre Ehrenrechte auch bei andern Gelegenheiten zu vertreten. Das sind die Fälle, wo die Vertretung nothwendig werden könnte oder wünschenswerth ist, oder wo sie auch jetzt schon unzweifelhaft zulässig ist. Dagegen hat das allgemeine Recht der Stellvertretung und Absendung eines Bevollmächtigten doch auch sein Bedenkliches. Die Fälle, die Herr v. Posern anführte, sind allerdings ganz richtig und kommen häufig vor. Wenn man so zu einem Wahltage abwesend ist oder etwa zu einem Kreistage oder wohl gar beim Landtage abwesend sein muß, da kann man sicher darauf rechnen, daß manchmal ein Terminchen abgehalten wird, wo man nicht dabei sein kann. Da wäre es manchmal recht wünschenswerth, einen Bevollmächtigten schicken zu dürfen. Indessen andererseits beruhigt mich darüber die allgemeine Wachsamkeit, welche der Kirchenpatron jederzeit ausüben kann, und das Recht, jederzeit Einsicht zu nehmen von den Protokollen und Acten. Ferner ist zu bedenken, daß das Recht der freiwilligen Stellvertretung doch sehr gemißbraucht werden könnte. Das wollen wir uns nicht verhehlen, daß das Patronatsrecht einen großen und vielleicht den größten Theil seiner Bestandtheile verloren hat durch unsere eigene Schuld; dadurch, daß man nicht wachsam genug gewesen ist und die Ausübung des Patronatsrechtes oft zu gleichgültig genommen hat. Es könnten also, wenn dieses Recht der Stellvertretung und Bevollmächtigung unbedingt zugestanden würde, ungeeignete Personen geschickt werden und dann könnte der Saumsäligkeit mancher Vorschub geleistet werden. Im Gegentheile soll eben die Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens ein Sporn sein, daß der Patron seine Rechte persönlich ausübe und wahrnehme. Beides nun gegeneinander gehalten, und Vortheil und Nachtheil gegeneinander gewogen, möchte ich beinahe mehr dafür sein, daß das Recht der freiwilligen Stellvertretung im Allgemeinen nicht stattfinden möchte. Der Antrag des Herrn v. Nostiz, der dem Patrone eine Protokollabschrift und zwar, wie Herr v. Erdmannsdorff hinzugefügt hat, auf seine Kosten zugesendet wissen will, wenn er abgehalten ist, der Sitzung beizuwohnen, würde mich ansprechen; aber allerdings ebenfalls wieder mit dem Wunsch, daß die Abhaltung nicht zu sehr eine freiwillige sein möchte, und daß doch die Patrone, wenn sie irgend können, sich lieber beeifern möchten, den Sitzungen des Kirchenvorstandes beizuwohnen. Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch, der dahin geht, noch hinzuzufügen: „mit gleichen Ehrenrechten" ist von Seiten der Staatsregierung bereits genehmigt worden; also Nichts darüber zu bemerken. Die Befürchtung des Herrn Landesbestallten Hempel gegen die Worte im letzten Satze Seite 8 theile ich nicht:

„Der Kirchenpatron hat bei eigener Verantwortung und Vertretung aller aus dem Verzuge möglicherweise erwachsenden Nachtheile seine Bedenken der Kircheninspection zur Entscheidung oder weiteren Berichterstattung an das Consistorium sofort vorzutragen".

Danach kann er sich also gegen jede Verantwortung und Vertretung schützen; wenn er gleich Anzeige macht, dann ist er gedeckt; wenn er seine Gründe anzeigt, hat er Nichts mehr zu vertreten. Es wäre also seine eigne Schuld, wenn er durch Verspätung dieser Anzeige sich allerdings eine Verantwortung zuzöge, weil er einen nothwendigen Beschluß unnöthigerweise aufgehalten hätte. Der Antrag des Herrn v. Welck, nach dem Worte: „Entscheidung" zu setzen: „oder beziehendlich zur weiteren Berichterstattung" hat kein Bedenken; aber eine große Hülfe erblicke ich darin nicht. Es wäre recht gut, wenn Gerichtsamtmann und Superintendent, sowie die Regierung dies so auslegten, dann könnten wir zufrieden sein; wenn nämlich die Kircheninspection gegen den Kirchenpatron entscheiden wollte, daß sie dann zuvor Bericht erstatten müßte; wenn sie aber gegen den Vorstand entscheiden wollte, könne sie es gleich selbst thun. In der Regel würde sie es aber nicht so machen.

Vielmehr im Gegentheil würde sie, soviel ich die Praxis kenne, die Entscheidungen immer recht gern gegen uns ertheilen, und diese Fälle würden wohl die gewöhnlichen und die häufigeren sein. Auch hier muß ich bemerken, daß die Stellung des Patrones jetzt eine weit ungünstigere ist, als früher, obgleich Herr v. Welck sich darauf bezog, daß sub ☉ des beregten Gesetzes gesagt sei: „Die Kircheninspection wäre dem Patrone coordinirt und hätte nur im communicativen Style an ihn zu schreiben". Das ist aber ganz anders geworden. Früher stand der Patron unbedingt neben dem Superintendenten, und in einer Gesetzstelle ist ausdrücklich gesagt, daß der Superintendent sich kein Directorium anzumaaßen habe, obwohl er als landesherrlicher Beamter die erste Stelle hat und der Patron die zweite; aber sie standen ehemals mit einander in gleichem Rechte. Jetzt aber ist der Superintendent durch die Kircheninspection für den Patron die erste Instanz. Ebenso ist es mit dem Gerichtsamtmann. Ehedem, wo es noch Patrimonialgerichte gab, war der Gerichtsdirector der Bevollmächtigte des Patrons; er erschien an seiner Statt, in seinem Auftrage und Namen. Jetzt aber würde sich der Gerichtsamtmann hüten, den Auftrag von dem Patron zu übernehmen. Er steht über demselben und ist die erste Instanz; dagegen können wir Nichts ändern. Also gegen die Worte will ich mich nicht erklären; aber eine sehr große Hülfe verspreche ich mir davon auch nicht. Weiter ist Nichts zu sagen. Es wäre daher nur abzustimmen und die Anträge ihrem Schicksal zu überlassen.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bitte, nur wenige Worte hinzufügen zu dürfen. Zuvörderst stimme ich dem vollkommen bei, was der Herr Referent im Schlußworte über die großen Bedenken geäußert hat, welche entstehen, wenn man im Allgemeinen eine solche Stellvertretung, wie der Herr Domherr v. Watzdorf sie will, zugeben wollte. Ich bitte, dabei, abgesehen davon, was der Herr Referent bereits erwähnt hat, zu bedenken, wie häufig leider in der jetzigen Zeit Patrone wechseln und wie verschiedenartig in Folge dieses Wechsels die Qualitäten der Patrone sind und wie leicht es dahin führen könnte, daß, wenn man die Stellvertretung in so wichtigen Fragen der Kirche unbedingt zuließe, man eigentlich die Seele des Institutes wenigstens zur Hälfte herauswirft. Ich muß also auf das Dringendste wünschen, daß man von dem Gedanken, hier die Stellvertretung eintreten zu lassen, wo die ernstesten, wichtigsten Rechte und heiligsten Pflichten des Patrons in Frage sind, möglichst absehe. Ein einziges Moment wurde geltend gemacht, welches etwas Entsprechendes hat. Es wurde nämlich von dem Antragsteller, wenn ich nicht irre, unter Anderem auch erwähnt, daß man wenigstens die Ehemänner als Vertreter zulassen sollte, und ich glaube, dies würde sich nach Befinden sehr leicht in den Paragraphen nachtragen lassen und es ist jedenfalls unbedenklich anzunehmen, daß Ehemänner als natürliche und gesetzliche Vertreter ihrer Frauen in solchen Fällen zugelassen werden. Ich glaube, dadurch würde wenigstens jede Härte vermieden werden können, die man etwa im Princip des Gesetzes finden könnte, während ich auf der andern Seite um so entschiedener mich dagegen erklären müßte, daß die Stellvertretung eine allgemeine werde. Ich glaube allerdings auch kaum, daß es einer besonderen Abänderung des Paragraphen bedürfen würde, wenn Seiten der Regierung erklärt wird, daß bei dem ersten Wort „Kirchenpatron" darunter auch die natürlichen Vertreter der Frauen, d. h. ihre Ehemänner, mit verstanden werden. Was die übrigen Anträge betrifft, so ist theils von der Regierung das Erforderliche erklärt worden, theils scheint es nicht nöthig, dem was darüber gesprochen worden, etwas hinzuzufügen. Ich muß bekennen, daß ich den Nostiz'schen Antrag, obgleich ich ihn für unbedenklich halte, doch eigentlich als überflüssig und selbstverständlich ansehe. Ueber die übrigen Anträge habe ich mich bereits vorhin ausgesprochen. Wenn der geehrte Herr Referent in seinem Schlußwort gewissermaaßen auf humoristische Weise über das Patronatrecht und die verschiedenen Gesichtspunkte, von denen man dabei ausgehe, sich äußerte, so bemerke ich nur rücksichtlich des Ausdrucks, den er gebrauchte, „es scheine die Temperatur nicht gerade für das Patronatrecht zu sein", daß ich freilich nicht weiß, von welcher Temperatur er gesprochen hat. Die Temperatur, in der die Regierung sich bewegt, ist allerdings für das Patronatrecht und ich glaube, daß der Gesetzentwurf, wie er jetzt der Kammer vorliegt, und die Art und Weise, wie gerade heute sowohl von dem Herrn Regierungs-Commissar, als von mir in Bezug auf das Patronatrecht sich geäußert und beziehendlich geschwiegen worden ist, in dem Herrn Referenten die Ueberzeugung hervorgerufen haben könnte, daß die Temperatur doch nicht so kalt sei, wie er sie geschildert hat. Vielleicht weichen unsere Anschauungen nur in einer Beziehung von einander ab. Beide, ich bin es von ihm fest überzeugt, und ich hoffe, daß er es von mir auch ist, beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen, d. h. wir kommen immer zurück auf das, was in den Gesetzen über das Patronatrecht enthalten ist. Nur halte ich mich in dieser Beziehung verpflichtet, vorzugsweise — und ich glaube, ich bin dies zu thun meinem Amte schuldig, — die Pflichten der Patrone hervorzuheben, während umgekehrt von anderer Seite häufig mehr noch als die Pflichten die Rechte betont werden, obgleich die Pflichten, wie ich anerkennen muß, von der Mehrzahl der Patrone mit großer Sorgfalt ausgeübt werden. Darin also könnte etwa der einzige Unterschied sein zwischen den Anschauungen des Herrn Referenten und der Regierung.

Präsident v. Schönfels: Sollte es in Bezug auf das, was Seine Excellenz hinsichtlich der Vertretung sagten,

nicht wünschenswerth sein, daß in dieser Beziehung eine Fassung zu dem Paragraphen vorgeschlagen würde, weil außerdem die Aeußerung nur einen Platz im Protokoll finden und bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden könnte, was doch jedenfalls erwünscht sein muß?

Staatsminister v. Falkenstein: Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, daß eine besondere Fassung noch vorbehalten würde.

Präsident v. Schönfels: Diese Aeußerung wird vielleicht auf die Abstimmung einen günstigen Einfluß haben. Ich für meine Person bin damit zufrieden. Ich werde nun zur Abstimmung übergehen. Es handelt sich, wie bekannt, um §. 23. Hinsichtlich dieses Paragraphen hat die Deputation eine Abänderung vorgeschlagen. Sie empfiehlt im Allgemeinen die Annahme des Paragraphen und will nur in der Zeile 3 die Worte „und die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt" ausgeschieden wissen. Das war die einzige vorgeschlagene Abänderung der Deputation. Anders die Kammer. Diese hat fünf Anträge gestellt, die ich nach und nach zur Abstimmung bringen werde. Die erste Frage werde ich auf den Paragraphen mit Vorbehalt des Deputationsvorschlags und sämmtlicher eingebrachten Anträge richten. Hinsichtlich des Vorschlags und der Anträge werde ich chronologisch verfahren, wie diese eingegangen und wie sie sich einander anschließen. Ich frage die Kammer, ob sie mit dem erwähnten Vorbehalt dem §. 23 nach Anrathen der Deputation Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Ich gehe nun zum Antrage der Deputation über. Dieser geht dahin, die bereits von mir erwähnten Worte „und die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt", welche auf Zeile 3 sich befinden, in Wegfall zu bringen. Ich frage die Kammer, ob sie diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

Ich gehe nun zum Antrage des Herrn Domherrn v. Watzdorf über. Derselbe wünscht eine Abänderung hinsichtlich des ersten und zweiten Satzes des §. 23. Hinsichtlich des ersten Satzes will er denselben so gefaßt haben:

> „Der Kirchenpatron kann von der Verwaltung des Kirchenvorstandes jederzeit Kenntniß nehmen und es hat derselbe oder dessen gesetzliche Vertreter, wenn sie der evangelisch-lutherischen Confession zugethan sind, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande. Auch kann sich der Patron im Kirchenvorstande durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welchem jedoch ein Stimmrecht nicht zustehet und eine Abschrift der über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle verlangen."

Das ist die erste Abänderung, die Herr Domherr v. Watzdorf wünscht. Ich frage nun die Kammer, ob sie die von ihm beantragte Abänderung annehmen will? — Mit 32 gegen 4 Stimmen ist der Antrag abgelehnt.

Es würde nun wohl die Abänderung zum zweiten Satze nicht zur Abstimmung zu bringen sein, da sie, weil die erste abgelehnt ist, keinen Sinn mehr hätte. Der Herr Domherr verzichtet wohl darauf?

Domherr v. Watzdorf: Ja! Ich hatte mich erhoben, ehe der Herr Präsident die Fragstellungen vollständig kundgab. Da aber einmal der Antrag abgelehnt ist, hat es keine Bedeutung mehr. Ich wollte damals nur bemerken, daß sich mein Antrag auch auf den dritten Satz des ersten Absatzes erstreckt, welcher nach meinem Antrage wegzufallen hat. Ich hatte mir erlaubt, den Antrag so zu überreichen.

Präsident v. Schönfels: Ich bin mir bewußt, den Antrag wörtlich und buchstäblich vorgetragen zu haben, sowie er mir vorliegt.

Domherr v. Watzdorf: Es hat jetzt Nichts auf sich, da der Antrag abgelehnt ist.

Präsident v. Schönfels: Ich hatte den Antrag in zwei Theile gespalten, da er sich auf den ersten und auf den zweiten Satz erstreckte. Ich habe dies nur in der Ueberzeugung gethan, daß es zum Vortheil des Herrn Antragstellers gereichen würde. Da aber die Aenderung im ersten Satz abgelehnt wurde, so dürfte doch die zweite Abänderung nicht zur Abstimmung zu bringen sein und da der Herr Antragsteller sich damit einversteht, so würde dessen zweiter Antrag nun als erledigt anzusehen sein. Ich gehe nun über zu dem Antrage des Herrn v. Nostitz-Wallwitz und auch zugleich mit auf den Ergänzungsantrag des Herrn v. Erdmannsdorff. Herr v. Nostitz trägt darauf an, daß im ersten Satze des Paragraphen folgende Veränderung eintrete. Es soll hinter dem Worte „Tage" eingeschaltet werden: „auf seine Kosten", und hinter dem Worte „einzuladen" „oder ist derselbe abgehalten, der Versammlung beizuwohnen". Es würde der Satz nun folgendermaaßen lauten:

> „Gestattet die Dringlichkeit einer zu verhandelnden Angelegenheit nicht, den außerhalb der Parochie sich aufhaltenden Kirchenpatron zu der Versammlung einzuladen, oder ist derselbe abgehalten, der Versammlung beizuwohnen, so ist demselben gleich am folgenden Tage auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls über die stattgefundene Verhandlung zuzusenden".

Ich frage die Kammer, ob sie diesem Antrage des Herrn v. Nostitz Beifall schenkt? — Mit 23 gegen 13 Stimmen hat der Antrag des Herrn v. Nostitz Beifall gefunden.

Ich gehe nun über zu dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Koch. Derselbe wünscht, daß im dritten Absatze des §. 23 und zwar auf der zweiten Zeile desselben hinter dem Worte „Mitglieder" noch eingeschaltet werde: „mit gleichen Ehrenrechten", so daß der Satz folgendermaaßen lauten würde:

> „Stadträthe und andere Corporationen, welchen ein Patronatrecht zusteht, können durch eines ihrer Mitglieder

mit dem gleichen Ehrenrechte Sitz und Stimme im Kirchenvorstande haben".

Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag annimmt? — Einstimmig Ja.

Ein weiterer Antrag ist von Herrn Landesbestallten Hempel eingereicht worden; er ist mir aber abhanden gekommen, ich finde ihn nicht; ich werde ihn aber sogleich auch ohne Concept zur Abstimmung bringen, da ich mich dessen genau erinnere. Der Herr Landesbestallte trägt darauf an, im letzten Absatze des Paragraphen die Worte in Wegfall zu bringen: „bei eigener Verantwortung und Vertretung aller aus dem Verzuge möglicher Weise erwachsenden Nachtheile". Es würde der Satz, wenn sein Antrag Annahme fände, dann folgendermaaßen lauten:

„Findet der Kirchenpatron einen Beschluß des Kirchenvorstandes bedenklich, so kann er die Ausführung desselben suspendiren; er hat jedoch seine Bedenken der Kircheninspection zur Entscheidung oder weiteren Berichtserstattung an das Consistorium sofort vorzutragen."

Ich frage die Kammer, ob sie diesem Antrage beistimmt? — 18 Mitglieder haben sich erhoben; 36 sind gegenwärtig; folglich stehen die Stimmen. Nach der Landtagsordnung wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung wiederholt werden. Ich komme nun zum letzten Antrage und zwar zu dem des Herrn Freiherrn v. Welck. Derselbe bezieht sich ebenfalls auf den letzten Absatz und geht dahin, hinter dem Wort „Entscheidung" zu setzen: „oder beziehendlich weiterer Berichterstattung".

Freiherr v. Welck: „oder" soll wegbleiben und dafür gesetzt werden: „beziehendlich".

Präsident v. Schönfels: Also statt des Wortes „oder" soll gesetzt werden: „beziehendlich". Es würde dann heißen: „zur Entscheidung, beziehendlich weiteren Berichterstattung". Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage zustimmt? — Mit 23 gegen 13 Stimmen ist der Antrag angenommen.

Ich hätte nun noch die Frage an die Kammer zu richten, ob sie dem §. 23, wie er im Einzelnen beschlossen, auch im Ganzen ihren Beifall zu schenken gemeint ist? — Gegen 2 Stimmen hat der Paragraph Annahme gefunden.

Meine Herren, die Zeit ist so weit vorgerückt, daß ich glaube, der Kammer entgegenzukommen, wenn ich vorschlage, die Sitzung zu schließen. Ich bitte die Herren, sich morgen Vormittag 11 Uhr wieder einzufinden, um den heute abgebrochenen Gegenstand weiter zu berathen. Die heutige Sitzung ist aufgehoben.

(Schluß der Sitzung halb 3 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 30. December 1860.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 12. Dresden, am 31. December 1860.

Zwölfte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 20. December 1860.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls über die letzte Sitzung. — Registrandenvortrag. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und zwar über die §§. 24, 25 und 26.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 20 Minuten Vormittags in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Falkenstein und der Herren königlichen Commissare Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert und Geh. Raths Dr. Hübel und 37 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Ich bitte, Platz zu nehmen, meine Herren! Der Herr Secretär v. Egidy wird die Güte haben, das Protokoll von gestern zu verlesen.

(Dies geschieht.)

Wenn Niemand gegen die Fassung des verlesenen Protokolls Etwas erinnert, so ist dasselbe als genehmigt anzusehen und zu vollziehen von den Herren Kammerherren v. Lüttichau und v. Metzsch.

(Dies geschieht.)

Wir gehen nun zum Vortrag aus der Registrande über.

(Nr. 83.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 10. December 1860, die fernere Berathung über den Gewerbegesetzentwurf betr.

(Nr. 84.) Protokollextract derselben Kammer vom 11. December 1860, enthaltend die Schlußberathung des Entwurfes eines Gewerbegesetzes.

Präsident v. Schönfels: Unzweifelhaft sind diese beiden Protokollextracte der Zweiten Kammer der betreffenden Zwischendeputation zu überweisen.

(Nr. 85.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Markneukirchen vom 17. December 1860 um Abänderung eines zu §. 20 des Gewerbegesetzes von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusses.

Präsident v. Schönfels: Da die Berathung über das Gewerbegesetz in der Zweiten Kammer vollständig beendigt ist, so dürfte sich der Vorschlag rechtfertigen, dies Gesuch an die diesseitige Zwischendeputation zu übergeben. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja!

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande. Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen; wir können daher sogleich zur Tagesordnung übergehen. Bevor wir jedoch dies thun, ist die erneuete Abstimmung über den gestern besprochenen Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel zu §. 23 nothwendig. Die Kammer erinnert sich, daß Herr Landesbestallter Hempel darauf angetragen hat, in dem letzten Absatz des §. 23 die Worte zu entfernen:

„Bei eigener Verantwortung und Vertretung aller aus dem Verzuge möglicher Weise erwachsenden Nachtheile".

Ueber diesen Antrag ist bereits gestern abgestimmt worden; da sich aber dafür und dagegen eine gleiche Anzahl Stimmen erhob, so ist nach Vorschrift der Verfassungsurkunde in §. 128 die Abstimmung zu wiederholen und ich wende mich sogleich zu derselben. Die Kammer hat vernommen, wohin der Antrag gerichtet ist und ich frage, ob dieselbe dem Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel beistimmen will? — Mit 26 Stimmen gegen 8 ist der Hempel'sche Antrag angenommen worden und somit wäre dieser Gegenstand erledigt.

Wir wenden uns nunmehr zum Gegenstande der heutigen Tagesordnung, zu der fortgesetzten Berathung über den Entwurf einer Kirchenordnung und ich habe den Herrn Referenten Freiherrn v. Friesen zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und uns den weiteren Bericht zu geben.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 24.

Vertretung der eingepfarrten und der Filialgemeinden.

Aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde und den Besitzern der in der Flur dieser Gemeinde gelegenen exemten Grundstücke ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen. Würde jedoch dadurch die Zahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes über 12 ansteigen, so sind kleinere Ortschaften zu diesem Ende zusammenzuschlagen.

Filialgemeinden wählen einen besonderen Kirchenvor-

stand, der aber mit dem der Mutterkirche zusammentritt, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathen sind.

Die Motiven lauten:

Zu §. 24.

Alle Gemeinden, welche zur Parochie gehören, sind nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung durch eins oder mehrere ihrer Mitglieder in dem Kirchenvorstande zu vertreten. Dies gilt auch von den jenseits der Landesgrenze gelegenen, jedoch in diesseitige Orte eingepfarrten Gemeinden. Da jedoch manche Parochien aus vielen, zum Theil unbedeutenden Ortschaften bestehen, so sind, damit die Vertretung nicht zu ungleich werde und die Zahl der Kirchenvorsteher nicht zu hoch ansteige, in solchen Fällen kleinere Orte zusammenzuschlagen, daß aus ihnen nur ein Kirchenvorsteher gewählt werde.

Der Bericht sagt:

Bei

§. 24

fand die Deputation eine besondere Vertretung der Besitzer exemter Grundstücke nach dem Vorgange des Gesetzes vom 14. September 1843 §. 5 a und des Gesetzes vom 30. März 1844 für gerecht und nothwendig. Dieselbe beantragt daher, den Paragraph in folgender Fassung anzunehmen:

„Vertretung der eingepfarrten und Filialgemeinden.

Aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen. Würde jedoch dadurch die Zahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes über 12 ansteigen, so sind kleinere Ortschaften zu diesem Ende zusammenzuschlagen.

Die Besitzer von mit Wohngebäuden versehenen, von den politischen Gemeindeverbänden eximirten Grundstücken haben, sofern sie die §. 26 bezeichneten Eigenschaften besitzen, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande.

Da, wo durch ihren Hinzutritt die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes auf mehr als das Doppelte ansteigen würde, kann auf Antrag, beziehendlich oberaufsichtswegen entweder ein Turnus unter ihnen, oder eine Wahl statutarisch festgesetzt werden.

Filialgemeinden rc."

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den soeben vorgetragenen Theil des Berichtes zu sprechen wünscht?

Superintendent Dr. Lechler: Meine geehrten Herren Collegen in der Zwischendeputation werden mir das Zeugniß geben, daß ich dieser Modification anfangs lebhaft widersprochen und auch lange widerstanden habe. Wenn ich mich schließlich doch damit vereinigt habe, so geschah das wirklich nicht blos um des Friedens willen, um eine Einheit der Deputation nicht durch meine abweichende Stimme unmöglich zu machen, sondern aus sachlichen Gründen, nachdem ich mich da und dort über die einschlagenden Verhältnisse, auf die sich die Modification stützt, erkundigt hatte. Und da war es hauptsächlich der Grund, der mich endlich bestimmte, auch für dieses Amendement mit einzutreten, daß die Besitzer exemter Grundstücke dem Kirchenvorstand, wenn sie Mitglieder sind, zum Nutzen gereichen können; daß sie aber, wenn sie ausgeschlossen sind, weit eher vermöge des Einflusses, den sie ohnehin in der Parochie besitzen, sehr hinderlich und störend werden können. Und das hat mich bewogen, für die Sache zu stimmen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint nicht, als wenn weiter Jemand das Wort ergreifen wollte; ich kann daher die Debatte über §. 24 schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen, sofern er es begehrt. Es wird hierauf verzichtet; ich gehe daher sogleich zur Abstimmung über. Die Kammer hat durch den Vortrag des Herrn Referenten vernommen, in welcher Weise §. 24 nach dem Anrathen ihrer Deputation abgeändert werden soll. Der Vorschlag derselben befindet sich auf Seite 231 des Berichtes und geht dahin, daß ein zweiter und dritter Satz eingefügt werden soll und diese beiden Sätze lauten:

„Die Besitzer von mit Wohngebäuden versehenen, von den politischen Gemeindeverbänden eximirten Grundstücken haben, sofern sie die §. 26 bezeichneten Eigenschaften besitzen, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande. — Da, wo durch ihren Hinzutritt die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes auf mehr als das Doppelte ansteigen würde, kann auf Antrag, beziehendlich oberaufsichtswegen entweder ein Turnus unter ihnen oder eine Wahl statutarisch festgesetzt werden".

Diese beiden Sätze sind einzuschalten. Ich werde zuvörderst die Frage auf den Paragraphen richten und dann auf den Antrag der Deputation. Ich frage, ob die Kammer den §. 24, wie er in der Vorlage sich befindet, anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob der Antrag ihrer Deputation bezüglich des §. 24 ebenfalls den Beifall der Kammer findet? — Einstimmig Ja.

Es ist somit der Antrag der Deputation einstimmig angenommen!

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 25.

Vertretung mehrerer Kirchengemeinden in einer Stadt.

In Städten, wo mehrere Kirchspiele sich befinden, werden ebenso viele besondere Kirchenvorstände errichtet, dieselben treten jedoch in Fällen, wo allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Stadt in Frage stehen, zu deren gemeinschaftlicher Berathung unter dem Vorsitz des ältesten Pfarrers, in Dresden und Leipzig unter dem Vorsitz des Superintendenten, zusammen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 25.

In Städten, welche in mehrere Kirchspiele sich theilen, wird für jedes derselben ein eigener Kirchenvorstand zu errichten sein, da eine jede Parochie hinsichtlich ihrer Kirche, ihres Kirchenvermögens, ihrer Prediger u. s. w. eigenthümliche Interessen hat. Kirchliche Einrichtungen, für welche eine Gleichförmigkeit nothwendig oder zu wünschen ist, wie z. B. die Fixation des Beichtgeldes, die Feier örtlicher Feste rc., werden aber von den verschiedenen Kirchen-

vorständen einer Stadt zusammen zu berathen und zu beschließen sein.

Der Deputationsbericht hat bei diesem Paragraphen Nichts erinnert und rathet dessen unveränderte Annahme an.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand über §. 25 zu sprechen wünscht, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation den Paragraphen unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 26.

Stimmberechtigung und Wählbarkeit.

Stimmberechtigt sind alle selbständigen Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und nicht wegen eines sittlichen Mangels von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind, sie seien verheirathet oder nicht; wählbar nur die, welche zugleich ihren kirchlichen Sinn durch Theilnahme am Gottesdienst und Abendmahl bewähren, auch das 40. Altersjahr überschritten haben. Durch Dispensation der Kircheninspection können aber auch Personen, welche im Uebrigen ganz besonders geeignet sind, wenn sie nur das 30. Altersjahr zurückgelegt haben, zu dem Amte eines Kirchenvorstehers zugelassen werden.

Schuldner der Kirche aus Darlehnen und Personen, welche als Einzelne mit der Kirche oder den geistlichen Lehnen Proceß führen, bedürfen zum Eintritt in den Kirchenvorstand der Dispensation durch die Kircheninspection.

Die Motiven lauten:

Zu §. 26.

Die Erfordernisse zur Stimmberechtigung und Wählbarkeit sind möglichst einfach nach Analogie der Wahlen zur politischen Gemeindevertretung bestimmt worden. Es soll jedoch die Stimmberechtigung erst mit dem zurückgelegten 25. Altersjahre eintreten, weil für eine kirchliche Wahl eine noch größere Reife als für eine politische zu wünschen ist und außerdem in den Städten zu viel jüngere Schutzverwandte, die bei den städtischen Gemeindewahlen kein Stimmrecht haben, sowie in den Fabrikdörfern viele der jüngeren Arbeiter hinzutreten und wohl sogar die Majorität der Wähler bilden würden. Es könnte zwar gewünscht werden, die Stimmberechtigung mehr, als geschehen, zu beschränken und namentlich solche Gemeindeglieder davon auszuschließen, welche durch einen unsittlichen Lebenswandel Anstoß geben. Man hat aber davon abgesehen, um nicht eine Censur einzuführen, welche, über alle Mitglieder der Gemeinde sich verbreitend, zu mancherlei Störungen in der Gemeinde Veranlassung geben möchte. Als das einem Kirchenvorsteher nöthige Alter hat man das erfüllte 40. Lebensjahr angenommen, da jüngere Männer nicht als das, was sie hier sein sollen, als „Aelteste", bezeichnet werden könnten, auch nur in seltenen Fällen sich in Beziehung auf christliche Hausvaterschaft und christliche Erziehung ihrer Kinder bewährt haben würden, welche Bewährung doch das Neue Testament (Tit. 1, 5. 6. vergl. mit 1. Tim. 3, 4. 5.) als besonderes Erforderniß des Aeltestenamtes bezeichnet.

Die weitere Anforderung bewährten kirchlichen Sinnes bedarf wohl keiner Rechtfertigung, denn Personen, welche von der Kirche sich fern halten und das Bedürfniß kirchlicher Erbauung nicht fühlen, darf die Vertretung der kirchlichen Interessen der Kirchengemeinde nicht übertragen werden. Das Thatsächliche, worauf es dabei ankommt, kann nicht verborgen bleiben, da es nie ohne Gegenwart vieler Zeugen geschieht. Eine genauere Bestimmung desselben aber, etwa wie oft der zu Wählende am Gottesdienste oder am Abendmahle Theil genommen haben müsse, hat man nicht für angemessen erachtet und glaubt solches füglich dem Tacte Derer überlassen zu können, die zu wählen und zur Wahl vorzuschlagen, eintretenden Falls über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden haben.

Ebenso muß es in der Regel bedenklich erscheinen, Capitalschuldnern und Proceßgegnern der Kirche und der geistlichen Lehne die Vertretung derselben und der Gemeinde zu übertragen, weil bei ihnen leicht eine Collision der eigenen Interessen mit denen der Kirche u. s. w. eintreten kann. Da jedoch diese Hindernisse nicht immer so wichtig sind, daß nicht in einzelnen Fällen, bei übrigens vorzüglichen Eigenschaften der Person, eine Ausnahme ohne Nachtheil gemacht werden könnte, so ist der vorgesetzten Behörde das Befugniß, davon zu dispensiren, eingeräumt worden.

Der Bericht sagt:

Zu §. 26.

Mit diesem Paragraphen beginnt einer der wichtigsten Abschnitte des Entwurfes, nämlich die Bestimmungen über die Wahl des Kirchenvorstandes, über Stimmberechtigung der Wählenden und Wählbarkeit der zu wählenden Mitglieder der Kirchengemeinde. Man hat sich hier die Kirchengemeinde als eine wahre kirchliche, von der politischen Gemeinde zwar nicht getrennte, aber doch verschiedene Genossenschaft vorgestellt, man legt dem aus ihrer Wahl hervorgegangenen Kirchenvorstande den Beruf bei, (siehe Motiven Seite 59), das kirchliche Leben zu einer gedeihlichen Wirksamkeit zu erheben, den Gottesdienst und das christliche Leben in der Gemeinde zu fördern, man erwartet nach dem Muster der apostolischen Briefe an Titus und Timotheus, Tit. 1., 5, 6, 1 Tim. 3., 4, 5 ein Wirken, wie es christlichen Hausvätern ziemt, welche sich durch christliche Erziehung ihrer Kinder bereits bewährt haben, (siehe Motiven Seite 58). In einem sehr zu beachtenden Aufsatz in öffentlichen Blättern wird das Amt des Kirchenvorstandes als ein Helferdienst für das geistliche Amt bezeichnet und an die Bedeutung der übertragenen Befugnisse, aber auch an die Zartheit erinnert, welcher dieses Amt in seiner Ausübung bedürfe. Es handle sich hier um Christenpflichten, welche auch zugleich Christenrechte seien.

Die Deputation ist weit davon entfernt, den Sinn zu verkennen, aus welchem die Bestimmungen des Entwurfes über die Bildung einer Vertretung der Kirchengemeinden hervorgegangen sind. Wenn derselben aber der Beruf obliegt, ein Gesetz von der Wichtigkeit zu begutachten, wie es die Kirchenordnung doch nun einmal ist, so hat dieselbe auch die Pflicht, die Verhältnisse des wirklichen Lebens und die Zustände unserer Zeit in Betrachtung zu ziehen; sie darf daher nicht blos Hoffnungen nähren und das Ideal, nach welchem man strebt, als schon halb erreicht darstellen; sie muß vielmehr auch auf Schwierigkeiten hinweisen, welche nun einmal nicht hinwegzuleugnen sind; sie darf nicht schmeicheln, sie muß die Wahrheit sagen. Von diesem Standpunkte aus mußte in ihr zuerst der Zweifel entstehen, ob sich denn die in den Motiven dargestellte Aufgabe der

Kirchenvorstände überhaupt auf dem Wege der Gesetzgebung erreichen lasse; ob ein rein geistiger Zweck, wie die Erweckung und Belebung des kirchlichen Sinnes in der Gemeinde, zur Aufgabe von Personen gemacht werden könne, welche aus den Gemeinden gewählt werden, gleichviel ob aus der Kirchen- oder aus der politischen Gemeinde; ob überhaupt Gewählten aus den Gemeinden die Fähigkeit zugetraut werden könne, mitten unter den Störungen und Berührungen des äußeren Lebens einen solchen Beruf auszufüllen; ob eine solche Wirksamkeit nicht vielmehr die eigentliche und ausschließliche Pflicht des geistlichen Amtes ausmache; ob dieses Amt dabei einen Helferdienst bedürfe und ob auch dessen Würde einen solchen vertragen könne; ob endlich nicht zu befürchten sei, daß bei dem Umfange der Pflichten, welche der Entwurf den Vorständen aufzulegen gedenkt, die Sorge für das Aeußere und Materielle leicht als das Wichtigere vorangestellt und darüber die Sorge für das Innere und rein Geistige verabsäumt werden möge; ob nicht bei der schon bei §. 20 erwähnten Verwaltung des Kirchenvermögens die Thätigkeit des Kirchenvorstandes leicht eine sehr weltliche Richtung nehmen könne. Die Einen zwar betrachten die neue Kirchenordnung und die Kirchenvorstände im glänzenden Lichte ihrer Wünsche und Hoffnungen, deren Erfüllung ihnen unfehlbar scheint; Andere, die sich mitten im äußeren Leben bewegen, müssen die Dinge ansehen, wie sie sind, ohne darum Gegner der Sache zu sein, und ohne behaupten zu wollen, daß um der Schwierigkeiten willen die gute Absicht selbst aufgegeben werden müsse. Richtet die Deputation ihren Blick auf das in den §§. 26 bis 34 vorgeschriebene Wahlverfahren, so muß schon das Entstehen neuer Wahlen überhaupt Besorgniß erregen, noch mehr aber die weitläufige Art des Wahlverfahrens, welches, obgleich der Entwurf dasselbe nur in den Umrissen darstellt und das Weitere im Verordnungswege geregelt werden wird, große Schwierigkeiten befürchten läßt. Nach Seite 59 der Motiven wird zwar die Anfertigung von Wahllisten nicht für nöthig gehalten, es ist jedoch kaum zu glauben, besonders, wenn man §. 29 berücksichtigt, daß solche in größeren Orten zu entbehren seien, da nach §. 26 eine Beachtung der Eigenschaften der Wähler und der Wählbaren vorgeschrieben ist, hiernach aber eine gewisse Art von Censur, deren Vermeidung Seite 58 der Motiven mit Recht sehr gewünscht wird, in keinem Falle ganz zu umgehen sein wird. Soll der Pfarrer den Wahlactus leiten, wie es §. 28 vorgeschrieben ist, und nach §. 33 nur unter besonders schwierigen Verhältnissen die Wahl von der Kircheninspection geleitet werden, so wird ihm eine Mühwaltung aufgebürdet, welche ganz mechanischer und förmlicher Art ist, darum aber sich mit dem Character des geistlichen Amtes schwer vertragen dürfte. Man denke dabei nur an Städte von einer mäßigen Bevölkerung, oder an Fabrikdörfer oder an zusammengesetzte und gemischte Kirchenbezirke. Betheiligen sich bei der Wahl Wenige und etwa nur die kirchlich Gesinnten, so wird dann umsoweniger gesagt werden können, daß der Kirchenvorstand die ganze Kirchengemeinde vertrete, der Vorstand wird letzterer dann um so ferner stehen, ihr fremd bleiben und sein Einfluß auf das kirchliche Leben um so geringer sein. Ebensowohl ist es denkbar, daß sich nicht blos die Gleichgültigen, sondern gerade auch die streng kirchlich Gesinnten der Theilnahme an der Wahl enthalten, letztere in der Ansicht, daß sich der rein geistige und innere Beruf eines Kirchenvorstandes (vergl. §. 37 sub 1) durch äußere Mittel und Formen nicht vorschreiben und der Sinn dafür sich durch Wahl nicht hervorbringen lasse.

Betrachtet man alle diese Schwierigkeiten und Bedenken unbefangen, betrachtet man ferner und weiß man es aus Erfahrung, wie wenig eine in aller Form zu Stande gekommene Wahl der ächte Probirstein für wahres Verdienst und allgemeines Vertrauen ist, so kann man sich der Besorgniß nicht erwehren, daß durch die Bestimmungen des Entwurfes, namentlich über das Wahlverfahren, der Zweck gar leicht eher verfehlt als gefördert werden dürfte, und daß, während man das Mittel gefunden zu haben glaubt, die Bestgesinnten, die von einem kirchlichen Sinne am Meisten Belebten einer Kirchengemeinde für den Kirchenvorstand zu gewinnen, leicht Spaltung, Uneinigkeit und Mißtrauen in der Kirchengemeinde hervorgerufen werden könnte.

Muß man, wie schon bei dem Landtage 18[illegible] in der Ersten Kammer geschah, anerkennen, daß an Orten, wo der Bezirk einer politischen mit dem der Kirchengemeinde desselben Bekenntnisses zusammenfällt,

(siehe Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer, den Gesetzentwurf, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend. Landt.-Acten, Beilage zur II. Abth. 1. Bd., Seite 213),

dieselben Personen, welche die politische Gemeinde bilden, zugleich auch der Kirchengemeinde angehören, soweit eine Gleichheit des kirchlichen Bekenntnisses stattfindet, so kann auch eine Gefährdung des kirchlichen Zweckes nicht befürchtet werden, wenn man denselben Vertretern, welche aus der Wahl der Gemeinden bereits hervorgangen sind, zugleich auch die Wahl für einen kirchlichen Zweck überträgt. Ja es dürfte aus noch höheren Rücksichten nicht einmal gerathen sein, den organischen Zusammenhang, in welchem kirchliche und politische Gemeinden zu einander stehen sollen, als nicht vorhanden darzustellen. Ausnahmen wegen sittlicher Mängel und Bedingungen einer höheren Befähigung lassen sich für beide Arten der Wahlthätigkeit bestimmen, und für gemischte Kirchenbezirke ist eine Art der Theilnahme der zusammen verbundenen politischen Gemeinden leicht in Ausführung zu bringen.

Die Majorität hat sich durch vorstehende Gründe und ganz besonders durch das Bedenken gegen zu öfters wiederholte Gemeindewahlen bestimmen lassen, die Annahme des §. 26 nicht anzuempfehlen, vielmehr zu beantragen:

> die Wahl des Kirchenvorstandes den Organen der politischen Gemeindevertretung dergestalt zu überweisen, daß solche, insoweit sie der evangelisch-lutherischen Confession angehören, berufen sein sollen, die Kirchenältesten aus der Mitte aller, dieser Confession angehörigen selbständigen Hausväter, welche das Alter von 30 Jahren überschritten und zugleich ihren kirchlichen Sinn durch Theilnahme am Gottesdienst und Abendmahl bewährt haben, zu wählen. Siehe §. 50.

Eine bestimmte Fassung vorzuschlagen, hat man nicht unternommen, da zuvörderst der Beschluß über diese Frage abzuwarten und dann nach Befinden die ganze Reihenfolge der mit §. 26 zusammenhängenden Paragraphen einer Umarbeitung zu unterwerfen sein dürfte.

Der Herr königliche Commissar hat jedoch den Vorschlag der Majorität für unvereinbar mit dem Zweck und Grundsatz des Gesetzes erklärt. Die jenseitige Deputation

hatte Anfangs die Absicht, anstatt des ersten Satzes folgende Fassung vorzuschlagen:

„Stimmberechtigt und wählbar sind sämmtliche, der evangelisch-lutherischen Kirche angehörigen Mitglieder der politischen Gemeindevertretung, welche das 30. Lebensjahr erfüllt und ihren kirchlichen Sinn bethätigt haben",

wonach daher die Mitglieder des Kirchenvorstandes aus der Gemeindevertretung selbst und nicht aus der ganzen Kirchengemeinde zu wählen gewesen wären.

Dieselbe hat jedoch diesen ihren Antrag zuletzt wieder aufgegeben und ist, weil durch den allerdings praktischen Wahlmodus eine große Anzahl an und für sich Wählbarer ausgeschlossen werden würde, und eine eigentliche Vertretung nicht zu Stande kommen würde, sowie mit Rücksicht auf die offenbar freieren Bestimmungen des Entwurfs diesem letzteren noch beigetreten.

Superintendent Dr. Lechler: Der Bericht fährt dann weiter fort:

Die Minorität der unterzeichneten Deputation, bestehend aus Superintendent Dr. Lechler und v. Erdmannsdorff, zieht in Betreff der Wahl des Kirchenvorstandes den Entwurf dem Vorschlage entschieden vor, welchen die Mehrheit der Deputation gemacht hat. Zwar ist nicht zu verkennen, 1) daß die Vermehrung der Wahlen, zumal bei der bereits eingetretenen Wahlermüdung des Publikums, ihr Bedenkliches hat, 2) daß das Wahlverfahren des Entwurfs in großen Gemeinden oft gewaltige Schwierigkeiten haben würde.

Allein, was an die Stelle des Entwurfs hier gesetzt werden will, leidet an principiellen Unzuträglichkeiten derart, daß wir nur die entschiedenste Einsprache dagegen erheben können.

Es soll diejenige Behörde, welche die bürgerliche Gemeinde vertritt, sei es der Magistrat, seien es die Stadtverordneten in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, der Wahlkörper sein, welcher die nichtgeistlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes ernennt. Und zwar sollen nicht blos Mitglieder derselben Behörde wählbar sein, sondern diese mag aus der gesammten Gemeinde Diejenigen wählen, welche die nöthigen Eigenschaften haben.

Hiermit wird die evangelische kirchliche Gemeinde in die Hände der bürgerlichen Gemeinde gegeben.

Man fragt: „Was ist denn das Arges? Es sind ja doch dieselben Leute, und ist ja bisher das Verhältniß schon das Gleiche gewesen".

Allerdings sind die Bürger und Schutzverwandten der politischen Gemeinde und die Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde im Königreich Sachsen in der Regel identisch.

Aber die politische Gemeinde und die kirchliche Gemeinde sind darum doch zweierlei. Die Interessen Beider sind unterschieden, und es kann Jemand zur Wahrnehmung der bürgerlichen Interessen ausnehmend sich eignen, während ihm die Eigenschaften geradezu mangeln, welche zur Vertretung der Kirchengemeinde erforderlich sind. Und wenn der bürgerlichen Verwaltung, resp. Vertretung, die Befugniß ertheilt wird, die Organe der Kirchengemeinde zu ernennen, so läßt sich natürlich nichts Anderes erwarten, als daß die Ernennung vorzugsweise, wo nicht ausschließlich, nach bürgerlichem Gesichtspunkt erfolgt. Und das wäre ein sachwidriger Erfolg.

Es ist ferner richtig, daß vermöge der Städteordnung die Stadtverordneten bisher schon das Recht hatten, auch die Kirchengemeinde in gewissen Beziehungen zu vertreten, wenigstens die Stadtverordneten des betreffenden Bekenntnisses. Allein es steht außer Zweifel, daß dies nur provisorisch gilt. Die beantragte Bestimmung hingegen würde den kirchlichen Auftrag der Stadtverordneten nicht nur zu einem bleibenden erheben, sondern auch insofern noch erweitern, als sie die Ernennung, resp. Ergänzung des Kirchenvorstandes stets in der Hand behalten würden.

Und damit können sich die Unterzeichneten nun und nimmermehr einverstanden erklären.

Die Absicht des Entwurfs der königlichen Regierung und der frühern ständischen Anträge, auf Grund deren der Entwurf steht, war doch unzweifelhaft, die Autonomie der evangelischen Kirche zu Stand und Wesen zu bringen. Würde aber der fragliche Plan angenommen, so wäre das die merkwürdigste Heteronomie. Während wir uns den Schein geben, das kirchliche Wesen aus der Vermischung und Verflechtung mit dem Politischen zu lösen, zu emancipiren, würden wir die evangelisch-kirchliche Gemeinde auf organische Weise unter die Botmäßigkeit der bürgerlichen Gemeinde beugen, d. h. mancipiren. Kurz wir würden uns selbst widersprechen und in demselben Momente, wo wir uns anschicken, einen Schritt vorwärts zu thun, vielmehr einen Doppelschritt rückwärts machen.

Die Unterzeichneten können es deshalb unmöglich über sich gewinnen, diesem Vorschlage zuzustimmen, bleiben vielmehr bei dem Entwurf, wenigstens für kleinere und Landgemeinden, in welchen die Ausführung von §§. 26 bis 30 keine Schwierigkeit machen kann, während sie zu bedenken geben, ob in großen Städten nicht eine Abhülfe dadurch getroffen werden könnte, daß, ähnlich der Kirchenordnung im preußischen Rheinlande und Westphalen, eine größere Kirchenrepräsentation aufgestellt würde, welche sodann die erste Wahl und die Ergänzungswahlen in dem Kirchenvorstande vornehmen könnte, so daß den Gemeindegliedern im Ganzen die öfters sich wiederholenden Wahlen erspart würden.

Was nun folgt ist Angelegenheit der gesammten Deputation.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

Hiernächst wird von der ganzen Deputation das zurückgelegte 30. Lebensjahr für genügend zur Wählbarkeit erachtet, da man des Dafürhaltens ist, daß man das, was die Kircheninspection durch Dispensation gestatten darf, auch der Beurtheilung der Wähler überlassen könne.

Endlich ist die ganze Deputation der Ansicht, daß es nicht rathsam sei,

„Schuldner der Kirche aus Darlehnen"

auszuschließen, da eine Schuld an die Kirche auf einem ganz rechtlichen Geschäft beruhen und das Ausleihen von Capitalien an sichere Personen im eigenen Interesse der Kirche liegt. Ebenso erscheint die Dispensation der Kircheninspection hier weder nöthig, noch selbst zulässig. Es wird daher für den letzten Satz folgende Fassung vorgeschlagen:

„Personen, welche als Einzelne mit der Kirche oder den geistlichen Lehnen Proceß führen, können nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sein".

Der königliche Commissar stimmte diesem Antrage bei.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 26 zu eröffnen sein. Es haben sich zum Worte gemeldet Herr Bürgermeister Dr. Koch und Herr Superintendent Dr. Lechler.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich bin heute in der angenehmen Lage, bezüglich des vorliegenden §. 26 mich im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem Gesetzentwurf zu befinden. Ich werde daher, was das darin enthaltene Princip betrifft, mit der Minorität der Deputation gehen. Die Gründe sind von der Minorität selbst in dem soeben vorgelesenen Theile des Berichts in der Hauptsache schon ausgeführt. Gestatten Sie mir deshalb nur Weniges noch hinzuzufügen. Ich gebe zu, daß die von der Majorität der Deputation gegen den Entwurf angeführten praktischen Bedenken sehr erheblicher Natur sind; aber, meine Herren, ich glaube, dieselben lassen sich bei gutem Willen doch überwinden. Blos wegen praktischer Bedenken darf man gewiß das als richtig erkannte Princip nicht aufgeben. Wir würden aber principiell durchaus mit dem Zwecke einer neuen Kirchenordnung in Widerspruch gerathen, wenn wir auf die Vorschläge der Majorität der Deputation eingehen wollten. Ich will mich zur concreten Darstellung der Frage auf örtliche Verhältnisse beziehen und nehme da Leipzig zum Ausgange dessen, was ich zu sagen habe. Ganz abgesehen davon, daß ein Deputationsmitglied, mein geehrter Nachbar zur Linken, bei der Verhandlung über §. 16 darauf sehr bestimmt hinwies, daß die bisherige Vertretung der Kirchengemeinde durch die politische Vertretung unzureichend sei; ganz abgesehen ferner davon, daß es mir nicht consequent erscheinen will, wenn nun aus dieser ungenügenden jetzigen Vertretung der Kirche die neue Vertretung derselben hervorgehen soll; ganz abgesehen von diesem Bedenken bemerke ich noch, daß die politische Gemeinde und die Kirchengemeinde zwei ganz verschiedene Körperschaften sind. Wenn Sie die Verhältnisse in Leipzig oder in jeder anderen größeren Stadt betrachten, so werden Sie sich nicht verhehlen können, daß Sie nach dem Vorschlage der Deputationsmajorität gerade denjenigen Theil unserer Bevölkerung von der Theilnahme an der Wahl in den Kirchenvorstand ausschließen, von dem ein nicht minderes Interesse für die Kirche und mindestens eine eben so große Einsicht in die kirchlichen Angelegenheiten erwartet werden darf, als von dem Theile unserer Bevölkerung, welchem von der Majorität der Deputation die Wahl für die Kirchenvertretung zugewiesen wird. Bedenken Sie, daß Sie die ganze Masse der Schutzverwandten, und das ist der bei weitem größere Theil der Kirchengemeinde, von der Wahl zur Kirchenvertretung ausschließen. Wer sind aber diese Schutzverwandten? Leipzig hat bei einer Bevölkerung von 75,000 Einwohnern eine Wahlliste für die politische Vertretung von nahezu 5000 Urwählern. Die Zahl der dabei nicht in Frage kommenden Schutzverwandten ist bei Weitem größer. Es gehören dahin sämmtliche Staatsdiener, Geistliche und Lehrer, und zwar auch die der Universität, von denen nur in Ausnahmefällen einige Bürger geworden sind, um Grundbesitz zu erwerben oder aus anderen für sie bestimmt gewesenen Gründen. Doch das sind, wie gesagt, nur Ausnahmen. Hierzu kommt nun noch die überwiegend große Zahl Derer, welche weder vermöge ihres Gewerbes, noch aus einem anderen, von der Städteordnung vorgeschriebenen Grunde das Bürgerrecht zu erwerben hatten. Nun, meine Herren, wenn Sie diese nach Zahl und Werth sehr gewichtigen Factoren von der Wahl ausschließen, so werden Sie sicher nicht sagen können, daß Sie schließlich wirklich die Vertretung der eigentlichen Kirchengemeinde zu Stande gebracht haben. Ich glaube kaum, daß die praktischen Bedenken so groß sind, um sie nicht überwinden zu können. Ich gebe zu, die Bevölkerung ist müde der Wahlen, die Aufstellung der Wahllisten, wenn sie, wie ich noch nicht zugebe, wirklich nöthig werden sollte, ist ein sehr umfassendes Werk; aber trotz dieser Ermüdung, trotz aller sonstigen Schwierigkeiten werden sich, wenn überhaupt das nöthige Leben in unserer Kirche vorhanden ist, alle von der Majorität der Deputation geltend gemachten Zweifel und Bedenken besiegen lassen; ja sie werden überwunden werden. Es ist kaum thunlich, daß man sich bei dieser Discussion lediglich auf §. 26 beschränkt; man muß das ganze Capitel, welches das Wahlverfahren betrifft, ins Auge fassen und hier, meine ich, daß die aufgestellten Normen nicht für alle Orte gleichmäßig passen. Ich erinnere beispielsweise bezüglich der in §. 27 geforderten absoluten Stimmenmehrheit bei den Wahlen an die Verschiedenheit der Verhältnisse größerer und kleinerer städtischer Gemeinden und ebenso an die weit wichtigere Verschiedenheit von Stadt und Land. Diese Verhältnisse sind unter einander so abweichend, daß die Wahl nicht überall nach gleichem Modus vorgenommen werden kann. Im Gegentheil, es müssen nach den örtlichen Verhältnissen verschiedene Wahlmodalitäten aufgefunden werden. In dieser Beziehung glaube ich, ist es nun das Gerathenste, wenn man es in die Hände der Gemeinden selbst legt, die Form für ihre Wahlen aufzustellen, wie sie für die Ortsverhältnisse die zweckmäßigsten sind, natürlich selbstverständlich die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde vorausgesetzt. Gehen Sie aber hierauf ein, dann, meine Herren, verschwindet auch ein großer Theil der Schwierigkeiten, die die Majorität der Deputation uns vorgeführt hat. Ich habe mir daher erlaubt, mit Rücksicht hierauf, indem ich dem Grundsatze des §. 26 allenthalben zustimme, schon jetzt einen auf die weiteren Paragraphen gerichteten Antrag niederzuschreiben und bitte um die Erlaubniß, denselben vorlesen zu dürfen. Mein Antrag geht auf die §§. 27 und 30 und zwar dahin, diese beiden Paragraphen wegfallen zu lassen und dafür zu setzen:

„§. 27.

Die Wahl und das Wahlverfahren ist durch nach den örtlichen Verhältnissen aufzustellende und von der obersten Kirchenbehörde zu bestätigende Ortsstatuten zu regeln".

Der Grundsatz, wer zu wählen haben soll, ist in §. 26 enthalten. An diesem Grundsatze will ich nicht rütteln; ich wünsche ihn vielmehr in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten zu sehen.

Gehe ich nun auf den §. 26 in seinen speciellen Bestimmungen wieder zurück, so bin ich bezüglich des für die Wählbarkeit von der gesammten Deputation vorgeschlagenen Lebensjahres nicht einverstanden, sondern stimme auch hier mit dem Entwurfe. Die Deputation ist mit dem 30. Jahre zufriedengestellt; ich dagegen will das 40. Jahr. Man wird mir vielleicht von manchen Seiten einhalten, das sei ein Rückschritt. Dessenungeachtet kann ich deshalb meiner Ueberzeugung nicht untreu werden, und will offen die Motiven darlegen, welche mich zu dieser Ansicht bestimmt haben. Man muß, wenn man in dieser Frage zu einer klaren Ueberzeugung gelangen will, auf seinen eigenen Bildungsgang recht sorgsam zurückblicken, und da ich das mit mir auf das Gewissenhafteste gethan habe, bin ich für mich zu dem demüthigen Bekenntnisse gekommen, daß in den 20er Jahren, wo das Leben noch mit seinen vollsten Pulsen in uns pocht, der Mann, mit seinem ganzen Streben und Trachten mehr dem äußeren Leben zugewendet, nur in den seltensten Fällen in kirchlichen Dingen vollständig abgeklärt, mit sich ins Reine gekommen ist. Ueberdieß darf man diese Frage nicht, um mich eines vielleicht trivialen Ausdrucks zu bedienen, über die politische Schablone schlagen. In den Angelegenheiten der Kirche da wird die ruhigiste Besonnenheit, die vollständigste Abklärung mit sich selbst absolut erfordert. Ich habe schon in der allgemeinen Debatte gesagt: Kirche und Politik sind himmelweit von einander verschieden; denn während die Kirche feststehende Wahrheiten hat, die über alle Zeit hinaus dauern, ist dies in der Politik nicht der Fall. Sie handelt nicht nach Grundsätzen; da wird von heute zu morgen lavirt, die concreten Verhältnisse werden abgewogen und danach heute so, morgen anders entschieden, und da kann es gar oft des raschen kühnen Jugendmuthes, der jugendlichen Entschlossenheit bedürfen. In der Kirche nicht, da kann nur die besonnenste Erwägung maaßgebend sein. Daher bin ich dafür, daß man das 40. Lebensjahr für die passive Wählbarkeit beibehalte. Und wenn mir eingehalten werden will, es werde manchmal der Fall sein, daß man um deswillen geeignete Persönlichkeiten für die Kirchenvorstände nicht gewinnen könne, so mag dies zwar zu beklagen sein; allein ich meine dessen ungeachtet, daß ein Uebel größer sei als das andere, und ich halte das Uebel, noch nicht völlig abgeklärte Personen im Kirchenvorstande zu haben, für das größere. Ja ich gehe in dieser meiner strengen Auffassung noch einen Schritt weiter, als der Entwurf; denn ich will auch das darin vorbehaltene Dispensationsbefugniß, dem ich im Allgemeinen schon Feind bin, beseitigt wissen. Deshalb werde ich auch bitten, daß nicht nur auf das 40. Jahr, sondern auch auf den letzten Satz des ersten Absatzes in §. 26 eine besondere Frage gestellt werde; denn gegen diesen Satz werde ich stimmen müssen. Resumire ich nochmals meine Ansichten über §. 26, so erkläre ich, daß ich an dem Principe festhalte, daß die Kirchengemeinde aus sich selbst lebendig werde und ihre eigene Vertretung aus sich selbst wähle. Und wenn meine Worte bezüglich des Lebensjahres für die Wählbarkeit bei Ihnen, meine Herren, nicht Anstoß erregt haben, so bitte ich Sie, erwägen Sie mit mir, ob Sie glauben, daß Sie mit dem vollendeten 30. Jahre schon völlig competente Richter in kirchlichen Fragen gewesen wären? Ich für meinen Theil könnte mir dieses Zeugniß nicht geben.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat die Anträge des Herrn Bürgermeisters Koch vernommen. Sie bestehen darin, zuvörderst bei §. 26 auf die Worte „das 40. Lebensjahr" und auf den letzten Satz des ersten Abschnittes „durch Dispensation" u. s. w. eine besondere Frage zu stellen. Hierüber ist der Wille der Kammer wohl kaum nothwendig zu erforschen, weil ich auf den Wunsch des Herrn Bürgermeisters eingehen werde. Die ferneren Anträge bestehen darin, §§. 27 und 30 in Wegfall zu bringen und dafür zu setzen:

„§. 27.

Die Wahl und das Wahlverfahren ist durch nach den örtlichen Verhältnissen aufzustellende und von der obersten Kirchenbehörde zu bestätigende Ortsstatuten zu regeln."

Ich werde die Unterstützungsfrage auf diese Anträge richten; glaube aber doch, daß die Abstimmung darüber nur erst stattfinden kann, wenn die betreffenden Paragraphen an die Reihe kommen. Die Kammer hat vernommen die Anträge des Herrn Bürgermeisters Koch zu §§. 27 und 30, und ich frage, ob sie dieselben unterstützt? — Sehr zahlreich.

Superintendent Dr. Lechler: Wir sind bei einem Punkte angelangt, den ich unbedingt für einen Lebenspunkt des Entwurfs erklären muß. Er betrifft das Fundament. Bauen Sie einmal und legen Sie das Fundament schief, so hält der ganze Bau nicht; er fällt über einander. Hier ist nach dem Gutachten der Majorität der Zwischendeputation meiner Anschauung nach ein schiefes Fundament gelegt. Machen Sie das nicht, meine Herren! Das Fundament ist darum schief, weil, während wir eine Vertretung der Kirchengemeinde machen wollen, diese Vertretung geschaffen werden soll durch die Vertreter der bürgerlichen Gemeinde. Darin liegt das Schiefe.

Ich wende mich zunächst zu den Gründen, welche die Majorität gegen den Gedanken des Entwurfes aufgestellt

hat. Die Gründe sind überhaupt, wie ich hier sehe, wesentlich negativer Art; sie gehen nur gegen den Entwurf, ohne positiver Art zu sein und zu beweisen, daß es gerade so sein müsse, wie vorgeschlagen wird. Diese negativen Gründe sind, soviel ich verstehe, wesentlich zweierlei. Einmal ist es der Grund, daß auf die Weise, wie der Entwurf will und die Minorität mit ihm, überhaupt neue Wahlen gemacht werden. Der zweite Grund dagegen ist hergenommen aus der Modalität der Wahlen, das Wahlverfahren sei zu weitläufig. Das sind die zwei Hauptgründe. Was den ersten Grund betrifft, es sei die Vornehmung von Gemeindewahlen an und für sich ein Bedenkliches, so muß ich fragen: was für Wahlen haben wir denn bisher gehabt? Es sind lauter bürgerliche, politische Wahlen gewesen. Nun handelt es sich um Herstellung einer kirchlichen Wahl. Daß die Sache nicht ganz ohne alle Schwierigkeit ist, haben wir in unserem Minoritätsberichte offen zugestanden. Aber ich glaube, die Sache hat auch ihre Lichtseiten. Denn, meine Herren, sowie kirchliche Wahlen existiren, so wird die Existenz der Wahl selbst schon von einem Belang und von Wirkung sein zum Behuf dessen, was überhaupt der Entwurf will, zur Herstellung der Autonomie und auch zur Auflösung der vielfachen Begriffsverwirrung, die über kirchliche und bürgerliche Dinge in den Gedanken auch intelligenter Menschen obwaltet und so sehr durcheinander geht. — Der andere Grund, welcher von der Majorität geltend gemacht wird, ist der Wahlmodus. Wenn dieser einfacher wäre, so könnte man sich am Ende damit eher vereinbaren; der Wahlmodus sei aber äußerst weitläufig. Nun, ich glaube, daß die Sache bei vielen Gemeinden gar nicht so überaus umständlich sein würde. Ich erlaube mir da auf einen speciellen Punkt besonders Rücksicht zu nehmen, wo das Mehrheitsgutachten sagt: „Soll der Pfarrer den Wahlactus leiten, so wird ihm eine Mühwaltung aufgebürdet, welche ganz mechanischer und förmlicher Art ist, darum aber sich mit dem Character des geistlichen Amtes schwer vertragen dürfte". Ich erkenne vollkommen dankbar an die Rücksichten, die da genommen worden sind; muß aber nun zweierlei dagegen bemerken. Einmal sind wir Geistlichen es gewohnt, wenn so manche äußerliche, mechanische Dinge, Schreiberei und dergleichen uns auferlegt werden, wie dies auch in Würtemberg der Fall ist, daß man da nicht so viel darum gefragt hat, ob uns diese mechanische Arbeit genehm sei, oder mit dem Character des Amtes unverträglich erscheine; wir sind gewohnt, daß uns das mit einem Worte — befohlen werde. Zum Andern, meine Herren, es giebt kein Amt in der Welt und sei es noch so hoch und noch so geistig, das nicht auch seine mechanische, seine äußerliche Geschäftsseite hätte, das eine freilich mehr als das andere, hie und da eines vielleicht auch zu viel; aber wer überhaupt sein Amt treu erfüllen will, muß auch in diesen äußerlichen, kleinen Dingen treu sein, so gut wie er kann, namentlich, wenn man einsieht, daß zu einem gewissen Zwecke das Mittel nun einmal nicht zu umgehen ist. — Im Uebrigen habe ich noch Etwas aus dem Mehrheitsgutachten zu berühren und das ist, was die Censur betrifft. Es ist gesagt, wie die Minorität und der Entwurf es will, sei eine Censur doch nicht zu umgehen. Eine Censur ist begründet in dem, was §. 26 von dem passiven Wahlrecht sagt, daß eben nur diejenigen wählbar sind, welche ihren kirchlichen Sinn durch Theilnahme am Gottesdienst und Abendmahl bewähren. Da ist also so Etwas und das ist auch schlechterdings nicht zu umgehen, wenn man überhaupt das Ziel der Kirche, ihre hohen Gesetze und ihren Herrn im Auge hat. Aber die Censur in Betreff auf die passive Wählbarkeit hat die Mehrheit eben so gut als die Minderheit der Deputation anerkannt. Hingegen in Beziehung auf das active Wahlrecht hat der Modus, welchen wir bevorworten, keineswegs irgend eine kirchliche Censur; denn es ist da gar nichts als das blose bürgerliche Verhältniß angenommen, denn wir sagen mit dem Entwurf:

„Stimmberechtigt sind alle selbständigen Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und nicht wegen eines sittlichen Mangels von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind."

Das kann man doch aber wahrlich keine Censur nennen. Ich glaube, darin ist also gar kein Unterschied zwischen den beiderseitigen Vorschlägen. Sollte nun aber auch das Wahlverfahren, wie ich nicht leugne, wirklich etwas Mühliches, Zeitraubendes in manchen Fällen mit sich bringen, nun so kann ich mich damit trösten, daß, wer A sagt, auch B sagen muß; mit andern Worten: will man den Zweck, so muß man auch die Mittel wollen; man muß consequent sein. Als positiven Grund für das, was die Majorität vorschlägt, kann man etwa das gelten lassen, was die Deputation der Zweiten Kammer sagt, der Weg sei praktisch, wenn die Stadtverordneten oder der Gemeinderath die Kirchenvertreter ernennen. Nun ja, leichter ist der Weg, schneller kommt man zum Ziel; ich heiße aber, was da beabsichtigt wird: „den Zweck dem leichteren Mittel opfern". Es handelt sich hier aber um den Zweck, um das Princip. Ich stimme darin dem bei, was Herr Bürgermeister Dr. Koch vorhin ausgesprochen hat und hinsichtlich dessen ich mich gedrungen fühle, meine hohe Achtung für den tiefen Gewissensernst, mit dem er die Sache behandelt hat, auszusprechen — und das thue ich nicht, um einem Menschen zu gefallen, sondern um der Sache willen, um des Herrn willen. Was die geehrte Mehrheit der Deputation beantragt, ist nach meiner persönlichen Ueberzeugung, die ich Niemand aufdringen, aber auch nicht verhehlen will, im Principe falsch. Ich glaube nicht, daß ich da auf einem abstracten Princip reite, wenn ich das behaupte; denn ich fürchte, wenn man diese Vorschläge aus-

führen wollte, so würden sie sich auch in der Praxis nicht als heilsam bewähren. Was wollen wir denn überhaupt? Die Autonomie des kirchlichen Wesens zu Wege zu bringen, das will die Regierung und dagegen ist noch keine Stimme in dieser Kammer erschollen. Wollen wir also das, so müssen wir auch die Mittel dazu wollen. Wenn wir aber das machen, was die Majorität verlangt, so ist das nicht Autonomie, sondern Heteronomie. Wir wollen die Emancipation der Kirche. Das ist aber keine solche, wenn man die kirchliche Vertretung durch Diejenigen, welche zur Vertretung der bürgerlichen Commun berufen sind, wählen lassen will. Es ist, wie auch schon vorhin gesagt wurde, Kirche und Staat, also auch bürgerliche Gemeinde und kirchliche Commune entschieden zweierlei; es sind zweierlei Organismen, die ihr selbständiges Lebensgesetz, ihr selbständiges Ziel haben und wenn jedes seine Freiheit, sein Selfgovernment genießt, so muß auch jedes sich aus sich selbst herausbauen, seine Vertreter aus sich selbst herauswählen. Und ich glaube, gerade auf der untersten Stufe des kirchlichen Organismus ist es sehr wichtig und nicht blos auf der obersten Stufe, daß dieser Vermischung und Verflechtung zwischen bürgerlichen und kirchlichen Dingen ein vernünftiges und maaßvolles Ziel gesetzt werde. Denn die Gemeinden sind die Grundlage des Staates, die kirchlichen Gemeinden die Grundlage der Kirche. Werden diese Begriffe aber falsch aufgefaßt und wird den daraus entstandenen Vorurtheilen beständig neue Nahrung zugeführt, wie durch das Institut, wenn man die kirchlichen Vertreter durch die bürgerlichen Vertreter wählen läßt, so schadet man der Autonomie und legt ein schiefes Fundament, wie ich vorhin gesagt habe und das ist nicht gut. Soll sich denn die kirchliche Gemeinde ihre Vertreter durch die Vertreter der bürgerlichen Gemeinde octroyiren lassen? Das kann wirklich nicht zum Guten führen. Sind keine kirchlichen Vertreter da, so ist die ganze Entwickelung, die ganze Organisation unvollkommen. Bringen wir aber ein kirchliches Organ herein, so muß es eben auch auf kirchlichem Wege entstehen, durch die Wahl der Kirchengemeinde. Nun sagt man freilich: das ist ja abstract; bürgerliche und kirchliche Gemeinde sind ja factisch dasselbe; derselbe Bürger, welcher auf das Rathhaus geht und dort seine Stimme abgiebt, ist es auch, der sich in der Kirche erbaut; man kann doch beide nicht auseinander reißen, so daß man sagen könnte: das ist der bürgerliche und das ist der kirchliche Mensch. Nun freilich, meine Herren, es ist ein und dasselbe Subject. Aber glauben Sie nicht, daß es einen Unterschied macht, wenn der einfachste Landmann zu einer politischen Wahl auf das Rathhaus citirt wird, um seine Stimme abzugeben, oder wenn er in die Kirche geht, um dort bei einem kirchlichen Acte für die Wahl eines kirchlichen Vertreters seine Stimme abzugeben? Ich glaube, auch der einfachste Mensch wird beide Acte in ganz anderer Stimmung und mit anderen Gedanken begehen und das macht einen Unterschied in derselben Individualität und so geht das durch das Ganze der Kirche hindurch. Es ist freilich, ich glaube vom Herrn Kammerherrn v. Zehmen, letzthin einmal aus früheren Verhandlungen angeführt worden, daß da einmal behauptet worden ist, die Kirchengemeinde sei eigentlich nicht ein besonderes Rechtssubject, sondern sie falle mit der bürgerlichen Commun zusammen. Nun, ich erinnere mich der Sache aus der Lectüre der „Mittheilungen" recht wohl. Es war ein ausgezeichnetes, juristisches Mitglied dieser Kammer und eine Zierde derselben, welche das gesagt hat. Aber ich muß auch bekennen, daß das, was ich in dieser Auseinandersetzung gelesen habe, einen eigenthümlichen Eindruck auf mich gemacht hat, bei aller Achtung, die ich vor dem Manne habe. Es lassen sich auch sehr verschiedene Schlüsse aus dieser Thatsache ziehen. Ich leite die Folgerung daraus ab, und ich glaube kaum, daß man mich widerlegen kann, wenn ich sage: es müssen diese Institutionen, diese Durchbringung, Ineinanderflechtung und Vermischung von Kirche und Staat, doch eine außerordentlich verwirrende Gewalt selbst auf große, ausgezeichnete Geister ausüben, wenn ein so klarer und scharf denkender Geist auf solche Aufstellungen geführt werden kann. Aber derselbe Mann hat auf dem Landtage von 1845/46 sich etwas anders und ganz schön ausgesprochen; er hat sich dort bemüht, den Vorwurf der Inconsequenz zu widerlegen; mich aber nicht ganz überzeugt. Damals hat derselbe Mann auf eine ganz anzuerkennende Weise den Unterschied formulirt, welcher zwischen Kirche und Staat existirt, indem er nämlich sagte: „beide sind dadurch wesentlich unterschieden, daß im Staate der Gesammtwille gilt, in der Kirche nicht, sondern da gilt ein höherer Wille, der Wille Gottes". Um auf etwas Anderes zu kommen, so halte ich für möglich, daß der Majoritätsvorschlag in der Ausführung theilweise Resultate hervorrufen kann, die am Ende nicht so gefährlich wären, wenn man einfach die Resultate ins Auge faßt und keine Rücksicht darauf nimmt, wie die Institution an sich wirken wird. Ich glaube nämlich, daß da, wo in Landgemeinden die Magistrate die Vertreter der Kirche ernennen, weniger Bedenken sein würde, als da, wo die Städteordnung gilt und die Stadtverordneten die Wahl der Kirchenvertreter in den Händen haben. Ich will da gar nicht auf Einzelheiten und locale Dinge eingehen; ich sage nur, daß ein Mann, der ein obrigkeitliches Amt in der kleinsten Landgemeinde bekleidet ceteris paribus bei Weitem mehr ein Gefühl der Verantwortlichkeit infolge der Vollmacht und des Amts, die ihm anvertraut sind, in sich trägt, als ein Collegium welches nicht die eigentliche Gewalt hat und dem Stadtrath mehr nur zur Controle gegenübersteht. Ich glaube mich darüber nicht näher aussprechen zu sollen und zu müssen, wiederhole aber, daß meiner Ansicht nach aus einer Wahl

der letzteren Art etwas weit Bedenklicheres herauskommen könnte, als da, wo der Magistrat wählt. Ja, wenn die Meinung die wäre: es sollen alle Factoren zusammentreten, also das Patronat, das Pfarramt und die Gemeinde, d. h. in Städten, wo die Städteordnung gilt, die Stadtverordneten im Namen der Gemeinde und es würde das so gemacht, daß die zusammen einen Wahlausschuß bildeten, also aus dem Collegium der Stadtverordneten und vom Magistrat u. s. w. treten so und so viele Mitglieder zusammen, sie bilden dann mit dem Pfarrer u. s. w. den Wahlkörper, dann wäre es mir weniger bedenklich. Doch will ich nicht etwa einen positiven Antrag darauf stellen.

Ich komme hier auf einen anderen Gesichtspunkt. Wir müssen doch auch die Erfahrung fragen. Bei uns in Sachsen haben wir allerdings noch keine gemacht; aber es existiren viele evangelische Länder, wo man sie bereits gemacht hat. Ich kann mich hier zunächst auf Würtemberg beziehen, wo die Presbyterien 1851 eingeführt worden sind. Davon hat freilich der Bericht der Deputation der Zweiten Kammer in seiner Statistik der presbyterialen Einrichtungen Nichts gesagt, wie er überhaupt hinsichtlich Dessen, was in den letzten fünfzehn Jahren geschehen ist, ziemlich unvollständig ist. Also in Würtemberg sind im Ganzen genommen, obwohl ich nicht vom idealistischen Standpunkt ausgehe, die Erfahrungen günstig und nur in einzelnen Fällen, wo die Lage der Sache darnach war, sind radicale Elemente gewählt worden. Das wird sich aber wieder ändern mit den aller drei Jahre vorkommenden Ergänzungswahlen. Aber auch im Rheinlande, in Westphalen ist es so. Fragen Sie nur einen der Bürgermeister aus jenen Städten, der dort in diesem Elemente lebt; er wird Ihnen gewiß sagen, daß man sich dabei gut befindet und nicht möchte, daß die bürgerliche Commun eine solche Vollgewalt haben soll, um der Kirche ihre Vertretung zu schaffen. In Bezug darauf berufe ich mich auch auf die Schweiz. Die deutsche Schweiz hat, weil sie dem Zwingli'schen Typus folgt, bis auf den heutigen Tag Nichts von einer Kirchenvertretung gehabt; es war dort ungefähr wie in den evangelischen, monarchisch-verwalteten Ländern Deutschlands, eine Vermischung von Kirche und Staat, von kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden; ja es war zum Theil die Preisgebung der Kirche noch unbeschränkter als bei uns, zumal wenn die radicalen Parteien die Oberhand hatten und überhaupt war dort die Freiheit und das Recht der Kirche meist bei der Herrschaft der radicalsten Demokraten weit mehr bedroht, als wenn aristokratische Geschlechter das Steuer hielten. Nun hat aber im Canton Bern in neuerer Zeit die Erfahrung, die man ähnlich wie bei uns gemacht hat, dahin geführt, daß man im Jahre 1852 ebenfalls eine Kirchenvertretung geschaffen und die Mischung zwischen Staat und Kirche gelöst hat. Es wurden Kirchenvorstände gewählt, Bezirkssynoden gehalten, auch eine Cantonssynode constituirt. Und es ist dort ein sehr guter, hoffnungsreicher Anfang gemacht worden. Ich berühre das hauptsächlich in dem Sinne, weil ich glaube, daß die Magistrate oder die Vertreter republikanischer Gemeinden doch am Ende noch mehr auf ihre Rechte und Vollmacht halten und diese durch eine kirchliche Gemeindevertretung noch weniger werden wesentlich beeinträchtigen lassen, als dies bei Gemeinden der Fall ist in monarchischen Ländern. Allein dort hat man sich nicht dagegen gesträubt.

Ich bitte Sie, meine Herren, wohl zu überlegen, was wir thun wollen. Wollen Sie etwa, daß Sachsen zum Sprichwort werde? Daß man in anderen evangelisch-lutherischen Ländern sage: „Was haben aber die in Sachsen da gemacht? Das können wir nicht verstehen". Wo eine Presbyterialordnung existirt, wird man es nicht begreifen können. Ich sage, meine Herren, damit würde Sachsen, indem man einen Fortschritt machen will, vielmehr einen Rückschritt machen. Es würde die Verflechtung des bürgerlichen und kirchlichen Lebens in der einzelnen Gemeinde nur noch steifer, fester und unbedingter werden, als bisher, weil nach dem Antrage der Majorität die Vertreter der bürgerlichen Commun die Wahl der kirchlichen Vertretung stets in der Hand behalten würden. Das kann ich nicht; diesen Punkt kann ich nicht für einen Fortschritt, sondern muß ihn für einen Rückschritt ansehen. Wie war sonst Sachsen in kirchlichen Sachen und Einrichtungen voran! Wenn die heutigen Franzosen sich einbilden, an der Spitze der Civilisation zu marschiren, so kann man mit noch viel mehr Rechte von Sachsen im Zeitalter der Reformation sagen, es schritt an der Spitze der geistigen Bewegung voran, nicht nur im Gange der Reformation überhaupt, sondern vorzüglich auch auf dem Wege der kirchlichen Verfassungsentwickelung. Die erste Function evangelischen Kirchenregiments ist in Sachsen vollzogen; das war die Kirchenvisitation, die schon zehn Jahre nach dem ersten Auftreten Luther's erfolgte. Das erste kirchenregimentliche Amt, allerdings nicht auf der obersten Stufe, das Superintendentenamt ist in Sachsen zwar nicht zu allererst, aber doch in erster Linie mit eingerichtet worden. Endlich die erste collegiale Behörde des Kirchenregiments, die Consistorien, sind zuerst in Sachsen im Jahre 1542 errichtet worden und es hat diese Einrichtung von Sachsen aus sich in allen deutsch-evangelischen Landen verbreitet. Es hat also Sachsen Propaganda in dieser Sache durch ganz Deutschland gemacht. Wenn wir jetzt etwas wollen, wenn wir die Presbyterial- und Synodalverfassung machen wollen, dann, meine Herren, sind wir nicht mehr in erster Linie und wenn wir vollends so etwas machten, wie würden wir dann zu den Zurückgeschrittenen gezählt werden! Was sollen die draußen von uns denken? Es möchte vielleicht Jemand sprechen: „Nun wir fragen nicht nach Jenen!" Ich aber denke nicht so. Zwar will ich jetzt nicht davon sagen, was die Theologen über die Sache denken. Wir hatten zwar die Conferenz in Meißen im Monat

October. Es hatte allerdings keiner von uns ein Mandat in der Tasche, und wir gaben uns nicht etwa da für eine Synode aus; aber es waren über hundert Geistliche zugegen und in diesem Punkte waren wir völlig einmüthig, daß die kirchliche Vertretung nur durch die Wahl der Kirchengemeinde werden kann, wenn sie überhaupt werden soll, sonst aber nicht. Ich berufe mich also nicht auf Theologen, ich will darauf kein maaßgebendes Gewicht legen; wohl aber muß ich auf Juristen, auf Kirchenrechtslehrer mich berufen und glaube, daß nicht leicht eine Zeit gewesen ist, wo die evangelische Kirche in Deutschland eine so außerordentliche Zahl ausgezeichneter Kirchenrechtslehrer gehabt hat, als heutzutage. Ich will sie nicht alle nennen; ich nenne nur zwei dieser Kirchenrechtslehrer, und zwar weil sie beide geborene Sachsen sind und weil ich weiß, wie lebhaft sie sich beide für unsere Sache und diese unsere Arbeit interessiren: Es ist Richter in Berlin und Herrmann in Göttingen; fragen Sie diese Kirchenrechtslehrer, sie werden Ihnen alle sagen, daß die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Kirchengemeinde selbst und nur durch ihre eigene Wahl constituirt werden müsse.

Ich komme nun noch zum Schlusse auf die Anträge zu sprechen, die der Herr Bürgermeister Koch gestellt. Was den Antrag, §. 27 flg. betreffend, anlangt, so sehe ich viel Gutes darin; aber es ist mir doch etwas zu wenig gesagt. Da müßte lediglich das, was im §. 26 steht, für alle Gemeinden des Landes als gültige Bestimmung angesehen werden. Ich glaube aber nach meinem Erachten, daß noch einige Grundzüge mehr unbedingt müßten von dem Kirchenregimente festgestellt werden, die in allen Gemeinden gelten müssen, während ich den Vorschlag praktisch finde, wornach auf Localverhältnisse möglichst Rücksicht genommen und mit Genehmigung des Kirchenregimentes der Modus festgestellt werden soll. Was das 40. statt des 30. Lebensjahres betrifft, so ehre ich aus vollem Herzen die Gesinnung, aus welcher der Herr Bürgermeister Koch sich gegen das Deputationsgutachten ausgesprochen hat: darüber kein Wort mehr. Aber ich habe nur darauf zu sagen, es ist ja ganz richtig, was über die 25—30 Jahre geäußert war; aber wenn Sie, meine Herren, setzen wollen 40 Jahre statt der 30 als Minimum der Reife, so kann dann auch Niemand in den Kirchenvorstand kommen, der 38 oder 39 Jahre alt ist; der aber kann der Geeignetste, für ein solches Amt der Beste sein. Ich kenne die Sache aus der Würtembergischen Landeskirche. Als dort eine Revision der Kirchenordnung durch eine berufene Commission aus Geistlichen und Laien berathen wurde, deren Mitglied ich selbst zu sein die Ehre hatte, da waren wir auch der Meinung, daß das 30. Lebensjahr als Minimum für einen Kirchenältesten genügend sei. Bevor die Verordnung über Einführung der Presbyterien vom Könige erlassen wurde, hat zuletzt der Geheimerath darüber berathen und auf dessen Antrag ist das 40. anstatt des 30. Lebensjahres festgesetzt worden. Nun muß ich da sagen: Das leuchtet sehr ein, wenn das 40. Jahr das Minimum ist, mit dem Einer reif sein soll. Aber da wird Mancher sehr schnell zu alt; man kann ihn nicht mehr nehmen, nicht blos, wenn er schon 60 ist, sondern auch schon zwischen 50 und 60. Da schmilzt die Zahl der zu Kirchvorstehern möglicher Weise brauchbaren, rüstigen und thätigen Männer sehr zusammen. Das ist ein Bedenken, welches ich aus Erfahrung geschöpft habe.

Präsident v. Schönfels: Es haben sich folgende Redner zum Sprechen gemeldet, zuerst Herr Referent, dann Herr Oberhofprediger Liebner, hierauf Herr Bürgermeister Müller, dann Kammerherr v. Zehmen und endlich Herr Rittner. Zuvörderst hat der Herr Referent das Wort.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Meine Herren, die Majorität der Deputation muß sich ihrerseits auch rechtfertigen und ich wünsche solches gerade zu Anfange der Berathung thun zu können, weil es unmöglich war, im Berichte alle Motiven einzeln auszudrücken. Wir haben gewiß nicht nöthig, uns gegen die Meinung zu rechtfertigen, als ob wir durch unseren Antrag etwas dem Wohle der Kirche Widerstrebendes bezweckt hätten; als ob wir das Wohl und Interesse der Kirche unberücksichtiget gelassen hätten. Dieser Vorwurf wird uns nicht gemacht werden; ich habe also auch nicht nöthig, etwas zu sagen, um denselben abzuweisen. Dagegen aber konnte man uns allerdings wohl zutrauen, daß wir die Sache vielleicht nicht reiflich genug erwogen hätten; daß wir auf der weitbetretenen Bahn der Gewohnheit gegangen wären, um gewissen Schwierigkeiten auszuweichen; daß wir nur das leichteste Auskunftsmittel aufgesucht hätten und daß wir, um mich eines Sprichwortes aus dem gewöhnlichen Leben zu bedienen, nur gesucht hätten, das Brett zu bohren, wo es am dünnsten ist. Alles Das ist nicht der Fall gewesen; wir haben gerade bei diesem Paragraphen lange zugebracht mit unseren Erwägungen und es zeigt sich auch durch die Wärme, mit welcher schon die Berathung angefangen hat, daß gerade in diesem Paragraphen der Schwerpunkt der ganzen Sache enthalten ist, nämlich die eigentliche Geburt des Kirchenvorstandes und die Gesinnung, aus welcher die Wahl und das Zustandebringen des Kirchenvorstandes hervorgehen soll. Es ist gesagt worden, wir hätten nur negative Gründe für unsere Meinung. Ich werde zu beweisen suchen, daß wir nicht blos negative Gründe gehabt haben, nämlich nicht blos Gründe, um gewissen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, sondern im Gegentheile sehr positive Gründe. Zuvörderst aber muß ich noch eine Bemerkung einschalten, obgleich dieselbe für das Gesetz selbst gerade nicht von entscheidendem Einflusse ist. Ich habe nämlich die feste Ueberzeugung, daß die rein geistige und sittliche Wirksamkeit, oder die rein kirchlichen Befugnisse, welche dem Kirchenvorstande übertragen werden sollen, in der Praxis, im wirklichen Leben sehr in den Hintergrund treten werden. Der vorwiegende Theil der Thätig-

keit der Kirchenvorstände wird sich hauptsächlich immer auf weltliche Dinge und Interessen beziehen. Ich kann mich von dieser Ueberzeugung nicht trennen, obgleich ich wünsche, daß es anders sein möchte und sein könnte. Ich bitte Sie, nur noch ein einziges Mal einen aufmerksamen Blick zu werfen auf den ersten Satz des §. 37, wo dem Kirchenvorstande die Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde und Erhaltung von Zucht und Sitte zur Pflicht gemacht wird. Ich frage einen Jeden, — ich könnte mich noch auf §. 38 und auch auf die Motiven, wo die Befugnisse des Kirchenvorstandes aus rein kirchlichem Gesichtspunkte festgestellt und betrachtet worden sind, berufen — ich frage einen Jeden, der das wirkliche Leben kennt, der unsere Landgemeinden, unsere Stadtgemeinden und das bürgerliche Leben, die bürgerlichen Verhältnisse kennt, wird ein Kirchenvorstand sich wohl jemals getrauen, eine Art sittlicher Aufsicht über seine Mitbürger zu führen, eine Belebung des kirchlichen und christlichen Sinnes hervorzurufen und gleichsam als Lehrer, als Rathgeber und Aufseher gegen seine andern Mitbürger aufzutreten? ich frage einen Jeden unter Ihnen, meine Herren, kennen Sie den Landmann? Wird es der schlichte Landmann oder auch der Bürger wagen, Jemanden zu bezeichnen, ich will gar nicht das häßliche Wort „denunciren" gebrauchen; — aber Beschuldigungen im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen, daß Dieser oder Jener ein unkirchliches, unchristliches und unsittliches Leben führe und würde er es wagen, seinen Namen dabei bekannt werden zu lassen? Es wird sich Niemand die großen Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens verhehlen und die noch ärgeren Zerwürfnisse, die daraus in den Gemeinden hervorgehen könnten; es wird vielmehr ein Jeder und ganz mit Recht an das bekannte Wort im Evangelium vom Splitter und vom Balken denken. Der Seelsorger, der Geistliche, der Beichtvater, ja das ist etwas Anderes. Hier ist ein kirchlicher Beruf, hier ist ein geistliches Amt, ein berufener, geweihter Diener des Worts, hier ist eine Pflicht und auch eine Befähigung. Ich gebe jedoch das, was ich mit aller Freimüthigkeit gesagt habe, nur als meine persönliche Ansicht; will auch zugeben, daß diese Ansicht von Andern gar nicht getheilt werden wird; daß man sich ganz andere Erfolge versprechen kann, daß meine Ansicht nicht die richtige sein möge. Aber nach meiner praktischen Kenntniß der Dinge kann ich es mir nicht anders denken. Jedoch davon abgesehen, sei nun der Erfolg dieser oder jener, so bestreiten wir ja gar nicht, daß diese Aufgabe und dieser Beruf den Kirchenvorständen mit übertragen werde; mag sich die Sache Bahn brechen, mag sie ihren Gang gehen, sie kann vielleicht auch von Nutzen sein. Auch im Berichte ist eine Stelle, wo dieser Zweifel mit hervorgehoben wird. Nun aber die andern Einwürfe, die uns gemacht worden sind, besonders der erste des Herrn Bürgermeisters Koch, welcher behauptet hat, kirchliche Gemeinde und politische Gemeinde wären zwei ganz verschiedene Gemeinden; sie verfolgten ganz verschiedene Zwecke und es wäre ein wesentlicher Unterschied zwischen kirchlichen und politischen Zwecken! Principiell will ich dies einigermaaßen zugeben, aber auch nur einigermaaßen. Wir sind nämlich von der Ansicht ausgegangen, kirchliche Gemeinde und politische Gemeinde sind identisch und noch mehr, sie sind es nicht blos, sondern sie sollen es auch sein. Es ist viel besser, daß sie es sind und es würde jede bürgerliche Gemeinde es sehr übel nehmen, wenn man ihr sagen wollte, sie sei wohl eine politische Gemeinde, aber keine kirchliche. Ich will gar nicht davon reden, daß man ihr den Vorwurf mache, sie sei eine unchristliche Gemeinde; aber ihr nur zu sagen, sie sei eine unkirchliche Gemeinde, das würde mit Recht sehr übel genommen werden. Ich beziehe mich gerade hierbei auf ein Wort des Herrn Superintendenten Dr. Lechler, und behaupte: gerade weil Sachsen in kirchlicher Beziehung andern Ländern bisher vorangeleuchtet hat, gerade deswegen ist es wichtig, daß wir in Sachsen auf diese Identität der kirchlichen und politischen Gemeinde halten, sie zu Grunde legen und dafür sorgen, daß beide Arten der Gemeinde nicht als getrennte betrachtet werden. Wollen Sie freilich das Princip und die Idee auf die höchste Spitze treiben, nun so versteht es sich, daß die Kirchengemeinde etwas Anderes ist, als die politische; das wissen wir Alle und wir brauchen dazu in der That nicht die gelehrten und scharfsinnigen Betrachtungen der Kirchenrechtslehrer Richter, Herrmann und Stahl zu lesen; das begreifen und das fühlen wir. Aber in unserem Lande, in unserem politischen, öffentlichen Leben wollen wir gar nicht, daß eine solche Trennung gemacht werden soll. Ich will nicht wieder auf ein schon viel besprochenes Thema zurückkommen, nämlich auf das Verhältniß der Kirche zum Staate und die Trennung von Staat und Kirche; es ist schon viel darüber gesprochen worden, aber ich wiederhole als Schlußsatz, wir wünschen gar nicht, daß diese beiden Ideen und Interessen getrennt sein sollen; wir wünschen im Gegentheil, sie sollen verbunden sein. Herr Superintendent Lechler hat gesagt, für den Staat gilt ein ganz anderes Gesetz als in der Kirche; hier gilt der Gesammtwille. Nun, davor bewahre uns Gott, das wäre etwas Schreckliches, wenn im Staate der Gesammtwille zur Geltung kommen sollte. Wir haben es schon einmal erfahren und es kennen gelernt, was dieser Gesammtwille zu bedeuten hat. Derselbe hat ferner gesagt: in der Kirche gelte ein höherer Wille, der Wille Gottes. Nun, meine Herren, diesen höheren Willen, diesen Willen Gottes, des Allerhöchsten, nehmen wir für den Staat auch in Anspruch und den Staat würde ich beklagen, wo dieser höhere Wille nicht als höchste und tiefste Grundlage anerkannt würde, und gerade das wird mir der geehrte Redner gewiß zugeben. Also warum diese Trennung? warum wollen wir in bürgerlichen Sachen den Gedanken an die Kirche ganz verleugnen und wiederum in kirchlichen Dingen die Zwecke des Staates

ganz ignoriren? Nein, wir wollen vielmehr, daß diese Gedanken zusammengehalten und verbunden werden zu einem vereinten Wirken. Die Kritik, die der geehrte Redner gegen einen vormaligen Referenten unserer Kammer aussprach, fällt eigentlich mit dem, was ich schon gesagt habe, zusammen. Ich muß heute noch behaupten, der Mann hatte in seinem Berichte von 1842 ganz Recht, und in dem Berichte von 1845, wo ich mit ihm in einer Deputation saß, hatte er auch wieder ganz Recht; es sind auch diese beiden scheinbaren Gegensätze gar nicht der Art, daß sie sich nicht vereinigen ließen. Beiläufig muß ich bemerken, 1842 war eben von einer Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten gegen Dritte oder Einzelne ihres Mittels die Rede. Es handelte sich also damals mehr um eine spezifisch-juristische Frage, nicht um eine kirchliche oder politische. Nun hatte damals der genannte Referent ganz recht, wenn er sagte: Die Juristen, die Behörden haben bisher von einem Unterschiede zwischen einer Kirchengemeinde und einer bürgerlichen Gemeinde gar Nichts gewußt; von den Juristen sei diese Unterscheidung bisher noch nie aufgestellt worden; eine solche feine subtile Distinction habe man bis dahin nicht gekannt. Gerade wenn der Superintendent Lechler sehr richtig sagte, Sachsen sei das Land, welches sich von jeher durch kirchliche Gesinnung ausgezeichnet habe, so hatte dies darin seinen Grund, daß jede Gemeinde sich bewußt war, sie sei nicht blos eine bürgerliche, sondern zugleich auch eine kirchliche Gemeinde. Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch hat etwas sehr Ansprechendes und ich würde vielleicht in der Deputation mich durch denselben haben leiten lassen, oder, der geehrte Antragsteller wird mir dies gewiß nicht übel nehmen, ich hätte mich vielleicht durch denselben irre leiten lassen, wenn ich ihn früher gehabt hätte; denn auch ich bin sehr dafür, daß man nur die allgemeinsten Umrisse und Grundsätze in einem Kirchengesetze niederlege und das Weitere statutarisch bestimme. Denn jeder Ort hat seine Verschiedenheit, hat verschiedene Bedürfnisse, seine besonderen Einrichtungen; es kann daher nicht Alles über eine Schablone geformt werden; ich würde das eine legislatorische Tyrannei nennen, wenn Alles so über einen Leisten geschlagen werden sollte. Es muß auf die Ortsverhältnisse Rücksicht genommen werden; denn sie sind zu verschieden, und jedes hat seine Berechtigung. Gerade das würde mich also sehr ansprechen. Auf der anderen Seite muß ich aber wieder dem Superintendenten Dr. Lechler Recht geben, wenn er sagt, die Grundsätze müssen doch so ausgedrückt sein, daß man sieht, was man eigentlich will. Insofern würde der Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch doch nicht hinreichend sein; aber ich gehe noch weiter. Es würde gerade dieser Antrag die Gründe vereitelt haben, welche die Majorität bei ihrem Gutachten geleitet haben und nun komme ich zum Schlusse. Nicht negative Gründe waren es, sondern vielmehr sehr positive Gründe, die uns geleitet haben. Ich kann hier aber kurz sein; denn ich habe die Hauptsachen schon gesagt. Unser erster Grund war: wir wollen die gänzliche Trennung zwischen kirchlicher und politischer Gemeinde gar nicht so an den Tag treten lassen; im Gegentheile, wir wollen mehr auf die Verbindung hinarbeiten, mehr auf die Verschmelzung beider Interessen. Ich brauche hier das Gleichniß des Herrn Superintendenten, der zwar als höherer Geistlicher gerade hauptsächlich einen überwiegend geistigen Beruf hat. Aber warum kann er nicht als eine und dieselbe Person für bürgerliche Zwecke ein Amt verwalten oder eine Wahl ausüben oder einen Auftrag besorgen, während in seinem Amte zunächst der kirchliche Beruf enthalten ist? Im Gegentheil, es ist ja viel besser, wenn eine und dieselbe Person nach beiden Seiten hin, in beiderlei Beziehung von demselben Sinne und Geiste durchdrungen ist, von dem kirchlichen sowohl, als von dem für das Wohl des Staats, und Beides in einem Sinne besorgt und befördert. Ich wenigstens glaube, daß, sowie der Staat bei einer weisen und vernünftigen Verbindung beider Zwecke ein viel gesegneteres Gleichgewicht beobachten wird, als da, wo man strebt, Beides auseinanderzubringen und Beides streng principiell und ideell zu sondern, es auch bei dem einzelnen Menschen so gehen wird. Derselbe Mensch wird in der politischen Gesellschaft auch ein besserer Bürger sein, wenn er vom kirchlichen Bewußtsein durchdrungen, an kirchlichen Dingen Theil nimmt und zugleich für die Zwecke der Kirche sorgt. Das ist also unser erster Grund gewesen. Wir haben die Trennung nicht befördern wollen, weil wir der Ueberzeugung sind, daß sie gar nicht gut sei. Zweitens muß man bei allen Dingen auch die Klugheit nicht aus den Augen setzen und gerade im Christenthum ist die christliche Klugheit eins der ersten Gebote. Und diese Klugheit hat uns gewarnt und hat uns widerrathen, einen Wahlmodus vorzuschlagen, der das erste und beste und sicherste Beispiel giebt zu den Volksur- oder Kopfzahlwahlen. Es wäre aber hier das erste Beispiel einer reinen Urwahl in der Kirchengemeinde, welches sehr bald auch auf das Gebiet der Politik übergetragen werden würde. Doch genug darüber! Es wird Jeder verstehen, was damit gemeint sei. Der dritte Grund ist auch ein Grund der Klugheit. Meine Herren, wir wollen in der Sache ganz offen sein und wollen uns nicht täuschen; wir wollen es uns nicht verhehlen: nicht blos die Kirchenordnung hat ihre Gegner, sondern es geht noch weiter, auch die Kirche hat ihre Gegner. Gestehen Sie mir das zu! Es giebt, und wir können das nicht leugnen und wir dürfen das auch nicht verschweigen, es giebt Einzelne, es giebt Viele, es giebt eine ganze Partei, welche unkirchlich ist und nicht das Beste der Kirche will, sondern das Gegentheil. Meine Herren, wenn Sie die Wahlen ganz von der Kirchengemeinde vornehmen lassen; wenn Sie sie ganz in die Hand der sogenannten abstracten Kirchengemeinde legen; wenn Sie also die Wahlen ganz auf kirchlichem Wege zu Stande bringen wollen und, ich möchte

sagen, jemehr Sie sich der Sache den kirchlichen Charakter zu geben bemühen, desto lebhafter werden auch die Gegner dagegen auftreten, desto mehr werden die Gegner solches als hierarchische Bestrebungen bezeichnen; werden glauben, auf ihrer Hut sein zu müssen; werden sagen, es gehe gegen die Freiheit der Ueberzeugung, gegen die Freiheit der Gewissen und der Lehre. Gerade um dies auch zu vermeiden, um die Gegner nicht als Gegner gegen sich zu haben, im Gegentheile, um sie mit uns zu verbinden und zu versöhnen, wollen wir, daß die Wahlen nicht ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden. Lassen Sie auch im Anfange Personen dabei sein, die es mit der Sache nicht so gut meinen, die für die Sache der Kirche noch nicht so erwärmt sind, so werden sie doch und sollen nach und nach herangezogen werden und wir wollen lieber heranziehen, wir wollen lieber vereinigen, uns verbinden, als uns trennen und ab- und zurückstoßen. Und ich habe die feste Ueberzeugung, wenn Sie z. B. ein Stadtverordnetencollegium in einer Stadt oder einen Gemeindevorstand, Gemeinderath und Gemeindeälteste auf dem Lande auffordern, für die Kirche zu wählen, im kirchlichen Sinne zu wählen, für die höchsten Zwecke der Kirche eine Wahl zu Stande zu bringen, dann appelliren wir an ihr Gewissen, an ihren besseren Sinn, an ihre bessere Ueberzeugung und sie werden im guten Sinne stimmen. Dagegen aber, wenn wir die Kirchengemeinden gänzlich von ihnen trennen, weil sie nicht so kirchlich gesinnt sein könnten, so werden wir ihr Gefühl verletzen. Sie sehen also, meine Herren, unsere Gründe sind nicht blos negativer Art, sie sind wirklich positiver Art und sie sind wohl überlegt und wohl berathen. Was Sie auch beschließen mögen, ich werde mich nicht als geschlagen ansehen, wenn Sie etwas Anderes beschließen; es kann ja wohl auch auf anderem Wege derselbe Zweck erreicht werden, aber ich wünsche nur, daß die Gründe der Majorität in ihrem richtigen Lichte beurtheilt werden mögen und daß man uns jedenfalls nicht zutraue, wir hätten hier etwas der Kirche Nachtheiliges vorgeschlagen.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich kann nach dem, was vorhin von mehreren Rednern bereits für das Gutachten der Minorität und mittelbar auch für den Entwurf gesprochen worden ist, mich sehr kurz fassen und werde die Kammer nicht durch eine längere Aufzählung der Gründe für den Entwurf aufhalten. Indessen Einiges gestatte ich mir denn doch, namentlich in Beziehung auf das, was der Herr Referent soeben zu vernehmen gegeben, zu erwidern. Nicht als ob ich einstimmen könnte in die Ansichten Derjenigen, die etwa irgend eine Absichtlichkeit, der Kirche zu nahe treten zu wollen, in dem Gutachten der Majorität erblicken könnten; im Gegentheil, ich ehre vollkommen, in hohem Grade und aufrichtig die Bedenken, die die geehrte Majorität der Deputation im Berichte aufgestellt hat. Es ist ohnstreitig — das müssen wir bekennen, — eine der schwierigsten Fragen, die überhaupt zur Lösung vorliegen und wenn man die verschiedensten Kirchenrechtslehrer, Kirchenverfassungen oder Kirchenordnungen durchgeht, so wird man, wenn man der Geschichte ihrer Entstehung nachgeht, sich überzeugen, daß über diese Frage überall vielfach gezweifelt worden ist. Also in dieser Beziehung rechtfertige ich selbst in meinem Innersten die mannigfachen Zweifel, die die Majorität der Deputation ausgesprochen und in sehr vollständiger, klarer Weise entwickelt hat. Wenn aber der geehrte Herr Referent jetzt nun zur weiteren Motivirung dieser Ansichten insbesondere, wenn ich nicht irre, zwei Punkte hervorhob, einmal nämlich, daß er das Princip der Trennung der Kirche vom Staate gar nicht wolle oder doch gar nicht so durchgeführt wissen wolle, daß man hier von besonderen politischen und besonderen Kirchengemeinden spreche und daß es sich bei Weitem mehr um ein Ineinanderarbeiten, so zu sagen, dieser beiden erscheinenden Gegensätze handle und er dann hinzufügt, es wäre auch in dieser kirchlichen Angelegenheit eine gewisse Klugheit zu beobachten, damit, wenn ich so sagen darf, das gute Princip mit dem bösen Principe versöhnt werde und damit nicht das Unkirchliche provocirt würde und vielleicht über das Kirchliche das Uebergewicht erhielt, so muß ich doch in Beziehung auf den ersten Punkt Folgendes erwähnen: Zuvörderst haben wir gesehen, daß sowohl im Entwurf, wie im Bericht der Deputation und auch in den Verhandlungen, die bis jetzt stattgefunden haben, doch immer von den meisten der geehrten Sprecher ein sehr entschiedenes Gewicht darauf gelegt worden ist — der Herr Referent selbst hat dies ebenfalls gethan — nämlich auf den geistigen Einfluß, die geistige Wirksamkeit, wenn ich so sagen soll, des Kirchenvorstandes auf die Kirchengemeinde. Der geehrte Herr Referent meinte jetzt, nach seiner persönlichen Ansicht und den Erfahrungen, die er gemacht habe, glaube er nicht, daß das von irgend einer Bedeutung sein könne. Da muß ich denn freilich sagen, daß ich für meine Person und ich glaube, ich würde noch Manchen haben, der auf meine Seite träte, vollkommen der entgegengesetzten Ansicht bin. Ich habe allerdings die Ueberzeugung, ja ich darf hinzufügen, die Erfahrung nicht ein Mal, sondern unendlich oft gemacht, daß, je kirchlicher gesinnt — im edlen und wahren Sinne des Worts — Kirchväter und Gemeindevorstände in Gemeinden gewesen sind, desto größer in der Regel wenigstens auch das Ansehen der Leute in der Gemeinde gewesen ist und wenn sie nicht unmittelbar darauf gewirkt haben, wirklich einen kirchlichen Sinn in der Gemeinde zu verbreiten, so ist das wenigstens mittelbar geschehen. Die leichtsinnigen Leute haben eine gewisse Scheu davor; sie fürchten sich etwas Unrechtes zu thun, etwas Unkirchliches zu äußern, eine unkirchliche Handlung zu begehen, denn

sie wissen, der Kirchvater, der Gemeindevorstand nimmt es ernst mit der Sache und auf diese Weise ist der Einfluß wenigstens mittelbar in vielen Gemeinden sehr bedeutend. Ich könnte aus meiner eigenen, speciellen Erfahrung schlagende Beispiele anführen. Freilich aber setze ich nun eben voraus, daß die Wahl so geschehe, daß überhaupt die Möglichkeit gegeben wird für das kirchliche Element, sich wirklich geltend zu machen und es führt mich dies eben darauf, daß in diesem Sinne eine Trennung der kirchlichen Gemeinde von der politischen angenommen werden muß. Ja, wie der Herr Superintendent Lechler, glaube ich, ganz richtig sagte, man will oben — und namentlich will das der Deputationsbericht in verstärkterem Maaße, als der Entwurf — will oben das Kirchliche möglichst scharf von dem Staate trennen und unten will man das Kirchliche mit dem Staatlichen zu vereinigen suchen. Ich glaube eben, man muß in beiden Fällen die rechte Mitte halten; man muß oben, wie ich das bereits vorhin gesagt habe, nicht von einer vollständigen Trennung im abstracten Sinn reden, sondern von einer Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche und diese Auseinandersetzung erfolgt aber hier, wenn wir die Wahl so vornehmen, wie der Entwurf es vorschlägt, indem dann Jeder, auch Derjenige, der schon zu politischer Vertretung gehört, mit wählen und gewählt werden kann, wenn er nur sonst nach Maaßgabe der Vorschrift im Entwurfe dazu geeignet ist. Ich glaube daher, daß in der That der Weg, den der Entwurf eingeschlagen hat, derjenige ist, welcher der Kirche, dem Staate genügen kann und der überhaupt im Stande ist, den gewählten Personen auch das Ansehen und das Vertrauen bei der Kirchengemeinde zu geben, das ihnen allerdings zur Ausübung ihres wichtigen und ernsten Berufes nothwendig ist. Wenn der geehrte Herr Referent sagt, es gehöre auch Klugheit dazu, um eben nicht die Feinde der Kirche etwa zu reizen, sondern sie zu versöhnen, so bin ich vollkommen seiner Meinung, daß dieses Princip gewiß ein sehr beachtenswerthes ist. Aber freilich hier handelt sichs eben darum, daß die Kirche auch wirklich ihre Feinde kennen lerne bei dieser Gelegenheit, wenn sie welche hat und daß diese Feinde, wenn sie sonst wollen, auch mit wählen können und da wird es sich finden, ob das Kirchliche so, wie ich es voraussetze, Uebermacht erhält oder nicht. Dies Vertrauen habe ich und ich erkläre es ganz offen und kann es nach den Erfahrungen, die ich namentlich in den letzten Jahren gemacht habe, dies Vertrauen hege ich zu den Gemeinden, daß sie mit großem Ernste in dem Sinne, wie es der Herr Dr. Lechler erwähnte, zu Werke gehen werden, wenn es sich um eine so ernste Wahl, wie es die eines Kirchenvorstands ist, handelt. Ich hoffe, daß die Besorgnisse, die von manchen Seiten und namentlich auch im Deputationsberichte aufgestellt worden sind, werden zu Schanden werden an dem kirchlichen Sinne, der sich in Sachsen seit längerer Zeit und in der neueren Zeit noch mehr als früher gezeigt hat. Was insbesondere den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch betrifft, so ist er im Wesentlichen ganz dem entsprechend, was die Regierung selbst gewünscht hat. Auch sie will durchaus keine Uniformität in diesen Dingen; sie will möglichst Rücksicht nehmen auf örtliche Verhältnisse. Wir haben uns sehr gut vergegenwärtigt, daß in größeren Städten und Parochien überhaupt die Wahl mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird. Es würde aber allerdings der Erwägung bedürfen, inwieweit, wie schon der Dr. Lechler erwähnt hat, allgemeine Grundsätze festgestellt werden können, die statutarisch für die einzelnen Orte näher zu begrenzen seien? Man hat, meine Herren, so viel davon gesprochen, daß die Wahlen große Noth und Mühe machen würden; daß es überhaupt beklagenswerth sei, neue Wahlen ins Leben zu rufen. Ich gebe zu, daß es nicht wünschenswerth ist, Wahlen auf Wahlen zu häufen und der größte Theil der Gründe, den die Deputation in ihrem Bericht aufgestellt hat, sind allerdings überhaupt gegen jede Vervielfältigung und Vermehrung der Wahlen gerichtet. Auf der andern Seite gebe ich aber doch zu erwägen: es ist die erste eingreifende Thätigkeit, die einmal die Gemeinde für ihre kirchlichen Angelegenheiten entwickeln soll. Sollten wir denn wirklich da so ängstlich sein, nicht zu verlangen, daß in dieser Angelegenheit eine Gemeinde zum ersten Male eine selbsteigene Thätigkeit zeigen soll? Ohne diese selbsteigene Thätigkeit geht's freilich nicht und mehrere geehrte Herren haben ja neulich selbst bemerkt: dadurch eben würde erst ein neues Leben in die Gemeinde kommen, rechtes Interesse für die Kirche und also auch nach und nach der rechte kirchliche Sinn. Allerdings bin ich in dem Punkte mit dem Herrn Referenten vollständig einverstanden, wenn er im Bericht an irgend einer Stelle sagt: man dürfe sich nicht in Idealen herumdrehen. Glauben Sie mir, ich bin davon fest überzeugt, daß man nicht annehmen dürfe, es werde nun gleich, wenn ein Kirchenvorstand erwählt sei, mit dem kirchlichen Sinn in der Gemeinde besser stehen. Nein! Aber anfangen müssen wir; erzogen werden soll die Gemeinde und dazu wird allerdings nach und nach der Kirchenvorstand, auf rechte Weise von der ganzen Gemeinde gewählt, wesentlich mit beitragen.

Präsident v. Schönfels: Ich setze voraus, daß der Herr Superintendent Dr. Lechler zur Widerlegung sprechen will. Zu diesem Zwecke gebe ich ihm das Wort.

Superintendent Dr. Lechler: Ich wollte nur Weniges bemerken über das, was der Herr Referent angeführt hat vom „Gesammtwillen im Staate und in der Kirche". Es ist nicht meine Sentenz, die ich vorhin ausgesprochen habe, sondern die eines geehrten früheren Mitgliedes dieser Kammer. Darin hat allerdings der Herr Referent meinen

Sinn vollständig getroffen, daß ich von einer Ochlokratie Nichts wissen will. Wenn ich also etwas Wahres in dieser Sentenz finde, so ist der Gesammtwille nach loyaler und constitutioneller Denkungsart, die ich in mir trage, nicht anders zu verstehen, als daß die königliche Staatsregierung mit den Ständen, die das Land vertreten, den Gesammtwillen ausspricht.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Unter dem Eindrucke dessen, was bisher über diese so wichtige und schwere Sache gesprochen worden ist, ist es doppelt schwer, weiter darüber zu reden. Ich will vor allen Dingen für Einiges, was ich zu sagen habe, damit beginnen, daß die Erörterungen des Herrn Vicepräsidenten allerdings einen sehr ernsten Eindruck auf mich gemacht haben und ich gestehe, daß die Bedenken, die er aufgestellt hat, allerdings sehr beachtenswerth sind. Dennoch aber muß ich sagen, haben sie mich aus der Stellung nicht herauszubewegen vermocht, die ich von vorn herein zur Sache nach bester Ueberzeugung eingenommen habe. Das, was die geehrten Herren Dr. Lechler und Dr. Koch gesagt haben, ist im Wesentlichen von solcher Bedeutung, daß man sich der Substanz des von ihnen Gesagten nicht wird entziehen können. Es hilft nun einmal nichts, meine hochgeehrten Herren, wir müssen einen Anfang machen und dies ist der Anfang. Etwas Neues muß geschehen. Es ist gar nicht zu leugnen — Sie wissen, in welchem Sinne ich dies sage und nur sagen kann — es ist ein wirklicher Nothschrei der Gemeinden oder vielmehr der Gemeinde in den Gemeinden, „mehr zur Bethätigung in kirchlichen Dingen zu gelangen", was in unserer lutherischen Kirche viel zu lange versäumt worden ist. Ist das so, nun wohlan, so muß das auch auf kirchlichem Wege geschehen und man muß nicht einen Anfang machen, der andererseits wieder kein Anfang wäre. Erlauben Sie mir noch zu sagen, daß die allgemeine Stimme der Geistlichen, der Männer, die am allerschwersten mit diesem Anfang zu thun haben werden und mit dem neuen Kirchenvorstande, gerade sich für den kirchlichen Wahlanfang ganz bestimmt erklärt hat. „Ja, es muß nun endlich dazu geschritten werden, sich einer kirchlichen Wahl zu unterziehen". Das haben mir so manche Geistliche gesagt und die kennen doch ihre Leute; sie wissen, was sie von ihnen zu fürchten, was sie von ihnen zu erwarten und zu hoffen haben. Ich möchte wohl sagen, dieser Punkt, dieser Anfang der kirchlichen Gemeindevertretung ist das Schönste des ganzen Entwurfs. Es liegt darin ein so edles und gutes Vertrauen ausgesprochen, daß ich nicht wünschte, daß es auf irgend eine Weise durch Ablehnung gebrochen würde. Wenn es nicht mißverstanden wird, so möchte ich sagen, es wäre dies Letztere fast so, wie wenn Jemand, der sich verloben will, von seiner gesuchten Braut den Korb erhält. Es ist ein überaus zartes und heiliges Verhältniß, das Verhältniß, das hier den Gemeinden dargeboten wird. Jedoch es ist mir bei dem Gespräch Einiger in der Kammer nicht möglich, weiter zu sprechen.

Präsident v. Schönfels: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe! Der Herr Oberhofprediger hat soeben seinen Vortrag deswegen geschlossen, weil zu laut gesprochen wird in der Kammer. Ich möchte wünschen, daß die Ruhe wieder hergestellt werde. Ich bitte nun, da dies der Fall ist, den Herrn Oberhofprediger, in seinem Vortrage fortzufahren.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Man hat gesagt, daß es dem Pfarrer große Mühe machen werde, mit dieser Sache zu verkommen. Ich glaube nicht. Wo irgend ein lebendiger Pfarrer ist, einer, der wahrhaft in seinem Berufe steht und dessen Herz und Seele glüht für seine Gemeinde, nun da bildet sich ganz von selbst eine gewisse Zahl von Gemeindemitgliedern, die der geistlichen Thätigkeit in gewissen Momenten der Seelsorge und der äußern Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zur Hand gehen. Was nun so bisher blos sporadisch und zufällig geschehen ist, das soll eine Form bekommen, und wo es noch nicht da war, soll es durch eine Form hervorgelockt und eingeführt werden. Das liegt im Vorschlage des Entwurfs. Namentlich möchte ich auch das betonen. Ich weiß aus Vieler Erfahrung und auch aus eigener in früherer Zeit, daß solche Verhältnisse, gerade wo sie sich schon von selbst gebildet haben, die schönsten und segensreichsten sind, daß sie da gleichsam einen natürlichen Stamm bilden für den Kirchenvorstand. Diese Verhältnisse nun haben eine Geschichte und wo nur in unserer Landeskirche gute Geistliche sind, da, ich bin überzeugt, giebt es eine solche Geschichte. Diese Geschichte sollte nicht gebrochen werden. Das würde aber leicht geschehen durch den Vorschlag der Majorität der Deputation, während durch den Entwurf und seine Gedanken diese Geschichte nur in die rechte Bahn gelenkt wird. Was den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch betrifft, so hat er, wie schon angedeutet, eine gewisse Wahrheit. Nur bedarf er durchaus näherer Bestimmungen, namentlich wird er für größere Städte gelten. Was den anderweiten Punkt anlangt, die 40 Jahre, so ist von Herrn Bürgermeister Koch sehr Ernstes und gewiß sehr Anerkennenswerthes gesprochen worden. Ja, bei Vielen, er hat es aufrichtig und ehrlich ausgesprochen, kommt eine kirchliche Reife vor diesem Alter kaum. Aber man muß auch sagen, es giebt eine Zahl und diese Zahl wächst in der gegenwärtigen Zeit, die schon früher zu kirchlichen Interessen und Zwecken durch die ganze Entwickelung ihres Lebens hingeführt werden und darin reifen. Es wäre ein großer Schade, wenn diese nun durch ihr bloses Alter von der gemeindekirchlichen Vertretung ausgeschlossen würden. Es kann gerade durch Solche in den Gemeindekirchenstand ein frisches, anregendes, ich möchte sagen, jugendliches, be-

wegliches Element hineinkommen. Ich möchte in der That wünschen, daß man doch von einer höhern Altersbestimmung abginge.

Bürgermeister Müller: Wie bei der vorliegenden hochwichtigen Angelegenheit schon mehrmals der Fall war, so ist es auch gegenwärtig der Fall, daß ich mit den Ansichten meines Collegen aus Leipzig mich in Harmonie befinde. Was derselbe angeführt hat, muß ich in den meisten Punkten zu meiner Ansicht machen und es ist nicht nöthig, daß ich darüber mich weitläufig verbreite, vielmehr nur kurze Andeutungen mache. So heterogen es auch klingen mag, wenn man sagt, es habe über den vorliegenden Gegenstand sowohl die Minorität als die Majorität recht, so ist es bei näherer Betrachtung doch der Fall. Es kommt nur auf den Standpunkt an, von welchem aus man das Urtheil abgiebt. Stellt man sich lediglich auf den praktischen Standpunkt, so hat gewiß die Majorität recht, insbesondere in Bezug auf größere Gemeinden. Denn daß das Wahlverfahren, wie es nach dem Entwurf eintreten soll, in vieler Beziehung mit großen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere bei größeren Parochien, das kann einem Zweifel nicht unterliegen. Weiß man, wie es bei anderen Wahlen vorkommt, kennt man aus Erfahrung, mit welchen Schwierigkeiten da zu kämpfen ist, so wird man das zugeben müssen. Selbst da, wo Wahllisten aufgestellt werden, kommen häufig mehrfache Schwierigkeiten vor, geschweige wo dies nicht der Fall ist, wo also, selbst bei jeder größeren Gemeinde der Wahlausschuß ganz genau mit den Persönlichkeiten der einzelnen Wählenden vertraut sein soll. Es wird bei größeren Gemeinden wohl kaum möglich sein, die Wahl an einem Tage zu Stande zu bringen; es werden mehrere Tage dazu erforderlich sein. Es werden bei einer solchen Wahl während mehrerer Tage Umzüge aus einer Parochie in die andere stattfinden und ähnliche Hindernisse werden sich zeigen. Betrachtet man dies Alles, so wird man sich sagen müssen, die Majorität hat Recht; denn nach ihrem Vorschlag sind wir über alle solche Schwierigkeiten hinweg. Es hat aber auch die Minorität recht, wenn man sich lediglich auf den Standpunkt des Principes stellt und ich meinerseits kann, nachdem ich mehrfach angedeutet, daß ich für die größtmögliche Autonomie der Kirche bin, in diesem Punkte mich nur für die Ansicht der Minorität und für den Gesetzentwurf aussprechen. Fragt man nun, ob es nicht irgend einen Vereinigungspunkt gäbe, so glaube ich doch, daß ein solcher in gewisser Hinsicht durch den Antrag meines geehrten Herrn Collegen aus Leipzig angedeutet sei. Wenn in diesem Antrage das Hauptprincip nur als Regel aufgenommen wird, so glaube ich, würde dadurch vielfach gewonnen. Es wäre das Princip im Allgemeinen im Gesetze gewahrt und doch hätte jede Kirchengemeinde es in der Hand, ausnahmsweise localstatutarisch zu bestimmen, was für sie das Beste ist. Es würde auf diese Weise auch das nicht geradezu ausgeschlossen, was die Majorität beabsichtigt und was namentlich in so trefflicher Weise vom Herrn Referenten vorhin ausgeführt worden ist, daß namentlich nicht etwa blos formelle Gründe die Majorität bestimmt haben, sondern auch sehr wichtige materielle. Es läßt sich recht gut denken, daß eine Kirchengemeinde den von der Majorität vorgeschlagenen Wahlmodus als den für sie angemessensten und passendsten bezeichnet. Wenn die gesammte Kirchengemeinde ihren Willen in dieser Weise ausspricht, so ist eben Einhelligkeit in der Ansicht vorhanden. Ich sollte daher meinen, daß, wenn in dieser Hinsicht der Herr Antragsteller seinen Antrag noch irgendwie vervollständigte, auch die Ansicht der Majorität einigermaaßen getroffen werden könnte. Wohl würde es vorkommen, daß dann eine Verschiedenheit in einzelnen Orten sich zeigte; aber es würde auch Nichts zu bedeuten haben, daß eine Verschiedenheit in dem Einzelnen vorliegt, weil eben die Verhältnisse verschieden sind, wenn nur in der Hauptsache nicht Verschiedenheiten vorhanden sind, d. h. wenn nur der Wille der ganzen Gemeinde sich durch die Wahl zu Tage legt. Ob der Wille der Kirchengemeinde später in einzelnen Fällen durch Befragung jedes einzelnen Mitgliedes erforscht wird oder durch einzelne beauftragte Mitglieder, durch besondere Vertreter, selbst durch die politischen Vertreter, dies kann meiner Ansicht nach nicht den Ausschlag geben. In Bezug auf den Satz, den mein geehrter College aus Leipzig ferner aufgestellt hat, daß er sich nämlich mit der Dispensation vom Alter nicht einverstanden erklären könne, muß ich ihm auch beistimmen. Dispensationsrechte dürfen nur festgesetzt werden, wo eine unbedingte Nothwendigkeit es erfordert. In dieser Beziehung sind wir aber auch im Einklange mit unserer geehrten Deputation, welche ebenfalls vorschlägt, daß der betreffende Satz in Wegfall komme. In Bezug auf das Wahlalter möchte ich zwar demselben ebenfalls beitreten; denn ich muß mich vollständig für seine Motiven erklären; aber die vielfachen praktischen Bedenken, welche erwähnt worden sind, bestimmen mich doch, daß ich mich in diesem Punkte der Deputation anschließe.

Kammerherr v. Zehmen: Die Majorität der Deputation unterscheidet sich von der Minderheit derselben und den Vertretern des Gesetzentwurfs theils durch eine ganz verschiedene theoretische Auffassung der vorliegenden Frage, theils und wesentlich durch eine ganz verschiedene Anschauung über das praktisch Mögliche und Zweckmäßige. Die geehrte Minorität und diejenigen Herren, welche für dieselbe bis jetzt das Wort ergriffen haben, scheinen mir nämlich von einem ziemlich idealistischen, abstracten Begriffe des Kirchenganzen, des Kirchengemeindeganzen, wie man es zu nennen pflegt, und des Verhältnisses der Parochialgemeindevertretung durch den Kirchenvorstand, wie er begründet werden soll, auszugehen. Nach der Ansicht der

Majorität aber ist die Kirche unseres Landes, ist die einzelne Kirchengemeinde in ihm nicht ein abstracter Begriff, sondern sie ist eine concrete Genossenschaft. Durch die Geschichte eines Landes, durch unsere Reformationsgeschichte, durch Sitten, Gebräuche, selbst örtliche Verhältnisse hat sich sowohl die Kirche eines Landes, als wie die einzelne Parochialgemeinde zu einem concreten Wesen ausgebildet. Gerade diese Eigenthümlichkeiten einer Kirchengemeinde müssen aber naturgemäß vorzugsweise berücksichtigt werden bei Feststellung ihrer Vertretung. Durch Einmischung abstracter Anschauungen in solche Fragen, die vor allen Dingen eine practische Erledigung bedürfen, hat man im öffentlichen Leben noch nie etwas Gutes geschaffen. Man legt dann, um ein Beispiel zu nehmen, welches einer der geehrten Herren vorhin gebrauchte, nicht sowohl einen schiefen Grund, sondern man legt gar keinen Grund; man baut in die Luft und erst nach vielen Mühen und Kämpfen wird die praktische Erfahrung wieder auf das Richtige und Zweckmäßige zurückführen müssen. Ich kann auch die Bezugnahme auf die Einrichtung anderer Länder und Landeskirchen, die von einem der geehrten Redner vorangestellt wurde, nicht für unsere Verhältnisse als ohne Weiteres zutreffend anerkennen. Ueberhaupt treffen solche Vergleichungen selten zu, weil die concreten Verhältnisse der einzelnen Kirchen und Kirchengemeinden zu verschieden sind und sie in ihrer Zusammensetzung und Entwicklung einen ganz verschiedenen Gang durchgemacht haben. Wir, die Mehrheit der Deputation, unserer Seits haben geglaubt, daß wir die einzelnen Gemeinden, die eine Parochie bilden, als organische Glieder der Gesammtgemeinde auffassen müssen; wir haben deshalb vorzugsweise auch die Vertretung der einzelnen Ortsgemeinden in der Kirchengemeinde berücksichtigt wissen wollen als einzelner selbständiger Theile der Parochie; so kann man sie hier nur als solche bei der Feststellung der kirchlichen Vertretung in Betracht ziehen; ja aber man muß sie auch als solche in Betracht ziehen. Daher sind wir, die Majorität, auch zu der Anschauung gekommen, daß keine allgemeine Regel für die Vertretung der Kirchengemeinden als allgemein gültige Norm aufzustellen, sondern vorzugsweise der statutarischen Regelung die Feststellung der Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder sowohl, als ihre Zusammensetzung zu überlassen sei. In dieser Hinsicht möchte ich dem Herrn Bürgermeister Koch namentlich entgegenhalten, daß er eigentlich vielmehr auf der Seite der Majorität der Deputation zu stehen scheint, als auf der Seite der Minorität. Ich wenigstens möchte ebenfalls, was schon vom Herrn Referenten erinnert worden ist, dem Gesetzentwurfe den Vorwurf machen, daß derselbe die organischen Verschiedenheiten der einzelnen Kirchengemeinden in Beziehung auf die Feststellung der Grundsätze der Vertretung derselben nicht genügend berücksichtigt hat. Die Ansicht, welche die Majorität in dieser Hinsicht aufgestellt hat, findet sich auch vielfach im Berichte der Deputation der Zweiten Kammer gleichmäßig berücksichtigt und in der Hauptsache begegnen sich die Ansichten, obschon doch auch Manches dort eingeflossen ist, was ich nicht unterschreiben könnte. Namentlich kommt die Ansicht der Deputation der Zweiten Kammer in ihrem Berichte auf eine Anschauung hinaus, der ich entgegentreten möchte. Dort geht man allerdings soweit, daß man verlangt, es solle bei Feststellung der Vertretung der Kirchengemeinde nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vorgegangen werden, zumal bei Anlagen und Bedürfnissen die größere Bevölkerung auch die größere Last zu tragen habe. Dies halte ich thatsächlich nicht für überall richtig; denn Jeder, der die Verhältnisse etwas näher ins Auge faßt, wird zugeben müssen, daß häufig 24 Häuser nicht soviel beitragen, als wie ein Bauergut, und ich weiß aus eigener Erfahrung, daß ich von dem Gute, wo ich wohne, mehr zu den kirchlichen Bedürfnissen beizutragen habe, als die ganze übrige Gemeinde, obgleich sie über 300 Köpfe zählt. Ueberhaupt scheint mir mit diesem Kopfwahlsystem, welches man in die Kirche einzuführen bestrebt ist, ein sehr bedenklicher Vorschritt gethan zu werden. Da, wo confessionelle Unterschiede vorwalten, wo die städtischen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung verdienen, wird allerdings durch Statuten nachgeholfen werden müssen. Im großen Ganzen glaube ich aber, hat unsere jetzige kirchliche Vertretung, wie ich früher bereits gesagt habe, auf einer richtigen praktischen Grundlage beruht und den wirklichen kirchlichen Gemeindeverhältnissen entsprochen, weshalb auch diese Grundlage für ihre weitere Ausbildung nur einer geringen Nachhülfe bedarf, keineswegs hat man aber Ursache, deshalb auf ein neues System überzugehen. Man hat allerdings unsere jetzige kirchliche Gemeindevertretung für ungenügend bezeichnet; man hat behauptet, sie sei ungeeignet, überhaupt als kirchliche Vertretung angesehen zu werden, weil die einzelnen Mitglieder derselben nicht ausdrücklich für kirchliche Zwecke gewählt werden. Auch dies ist thatsächlich nicht ganz richtig. Ich will davon absehen, daß die Städteordnung den Stadtverordneten nur provisorisch die Vertretung der kirchlichen Angelegenheiten in den Städten überweist; aber nach dem Gesetze vom Jahre 1855 über die kirchliche Vertretung der Landgemeinden ist entschieden schon den Gemeindevertretern der einzelnen Ortsgemeinden die Vertretung der Kirchengemeinde mit überwiesen worden in Gemeinschaft mit den zu einer Gemeinde nicht zugehörigen Gütern, den Rittergütern. Jede Gemeinde, wenn sie einen Gemeindevorstand wählt, weiß, daß sie auch zugleich in ihm ihren kirchlichen Vertreter wählt. Der Gemeindevorstand ist nicht blos der Gemeindevertreter in politischer Beziehung, sondern auch der für die Gemeinde gewählte Vertreter für die kirchlichen Verhältnisse. Ebenso weisen auch die kirchlichen Gesetze, namentlich die Kirchenordnung, auf die Herbeiziehung der Gemeindeältesten hin. Diese Gemeindeältesten waren weiter nichts, als die Kirchväter, und die

früheren Dorfrichter und Gerichtsschöppen, an deren Stelle jetzt die Gemeindevorstände getreten sind. Ja bei einem der wichtigsten innern Acte des kirchlichen Lebens, welchen die Kirche in der neuern Zeit begangen hat, nämlich bei der vor einigen Jahren abgehaltenen Kirchenvisitation, sind allenthalben die Gemeindevorstände als die jetzigen Vertreter der kirchlichen Gemeinde auch für die inneren Angelegenheiten der Kirche als vollkommen berechtigte Vertreter beigezogen und von der Kirche anerkannt worden. Ebenso haben dieselben auch für die Kirchengemeinde bei Pfarrbesetzungen ihr Votum abzugeben gehabt. Dieselben sind sonach von der obersten kirchenregimentlichen Behörde allenthalben als rechtsgültige Vertreter anerkannt. Man spricht soviel von politischen Gemeinden. Was enthalten sie denn aber so schrecklich Unkirchliches? Was sind sie den eigentlich? — Sie sind nichts Anderes, als die Vereine der Einwohner eines Ortes und bilden selbst wieder die Kirchengemeinde. Ich kann also nicht zugeben, daß wir jetzt eine kirchliche Vertretung nicht gehabt hätten oder daß sie so mangelhaft gewesen sei, daß wir durchaus zu einer ganz anderen Grundlage übergehen müßten. Ich gebe zu, daß allerdings noch einige Lücken auszufüllen sein werden, aber es ist nicht nothwendig, deshalb die jetzige Basis ganz zu verlassen. Ich halte aber auch die Vorlage, die der Entwurf dafür bietet, weder für praktisch zweckmäßig, noch überhaupt für ausführbar. Erstlich wird in die Gemeindevertretung hinein ein neues Organ für die Kirche geschoben, welches außer allem Zusammenhange mit der politischen Vertretung steht und doch lassen sich die kirchlichen Verhältnisse thatsächlich von den Gemeindeverhältnissen nirgends vollständig wirklich trennen. Es werden Neuwahlen nöthig werden nach einem System, was in größeren Gemeinden thatsächlich unausführbar ist. Es genügt nicht, daß die Minorität in ihrem Gutachten sagt, es werde in kleinen Gemeinden genügen und in großen Stadtgemeinden würde durch Statut nachzuhelfen sein. Aber wenn wir ein Gesetz machen, dann müssen wir doch ein Gesetz so machen, daß es für alle Fälle ausführbar ist. Wie es bei größeren Gemeinden, namentlich auf dem Lande, werden soll, darüber schweigt die Minorität. Als einen blosen Irrthum im Gutachten der Minorität muß ich es bezeichnen, wenn darauf Bezug genommen worden ist, daß die Magistrate die Kirchenvorstände nach der Ansicht der Majorität wählen sollten; daran haben wir nicht gedacht. Nach unserer Ansicht würde es in den Städten der größere Bürgerausschuß, in Dresden und Leipzig, wo er nicht besteht, die Stadtverordneten sein; auf dem Lande die Gemeinderäthe und in kleinen Gemeinden, wo keine Gemeinderäthe sind, die gesammte Gemeinde. Nach dem Entwurfe soll der Pfarrer die ganze Wahlhandlung leiten; er soll, während er vor dem Altare steht, mit wenigen Wahlgehülfen entscheiden, ob der Hereintretende wirklich stimmberechtigt sei. Er ist dafür verantwortlich gemacht, daß Keiner mitstimme, der nicht stimmberechtigt sei; es soll darnach ferner ausdrücklich die Majorität festgestellt werden und nun frage ich, wie bei dem aufgestellten Systeme es möglich sein soll, diesen Wahlmodus in irgend einer größeren Gemeinde durchzuführen? Mir scheint dem Pfarrer eine Stellung angewiesen zu sein, der er nicht genügen kann. Nach unserer Ansicht dagegen würde der Kirchenvorstand mehr ein Ausschuß der Gemeindevertretung und von ihr gewählt werden und in einem organischen Zusammenhange mit der Gemeinde bleiben. Es liegt nahe, daß auf diese Weise namentlich alle die außerdem unvermeidlich entstehenden Reibungen zwischen dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung vermieden werden; daß also durch dieses Verhältniß auch das gute Einvernehmen in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten bewahrt wird. Im Ganzen aber muß ich doch die hochgeehrten Herren bitten, vor allen Dingen in Betracht zu ziehen, selbst wenn man das System des Entwurfes annehmen wollte, welches Material man hat für die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes? In der Hauptsache kein anderes, als für die Wahlen der politischen Gemeindevertretung. Man würde also in der Hauptsache auch Nichts weiter, keine andere Zusammensetzung erzielen; es werden dieselben Hauptströmungen wieder hervortreten, die bereits durch die politischen Wahlen in den einzelnen Gemeinden dargelegt und erreicht wurden. Im großen Ganzen genommen, vereinigen die Vertreter der politischen Gemeinden doch bereits die fähigsten und geeignetsten Leute in sich, die die Gemeinde besitzt, mindestens kann ich mich der Hoffnung nicht hingeben, daß durch die Kopfzahlwahl sicherer die tugendhaftesten, vortrefflichsten und geschicktesten Leute herausgefunden würden. Ueber diese Anschauung sind wir denn doch wohl durch die Erfahrung hinweggekommen. Aus dem Grunde hat mich auch der zweite Theil des Koch'schen Antrages nicht angesprochen. Wenn Sie den Kirchenvorstand auf dieses Kopfwahlsystem gründen wollen, so wird dieses alle seine Schattenseiten auch in die Kirche übertragen. Das System des Entwurfes scheint ferner nach meiner Ueberzeugung die Kirche in ihrer Grundlage vollständig von dem Staate trennen zu sollen; er trennt sie, indem er die Kirchengemeinde organisch ganz von den Gemeindeverhältnissen losreißt und das System einer ganz gesonderten kirchlichen Gemeindevertretung hinstellt, als ob Gemeinde und Kirche einander Nichts mehr angingen. Ich muß aber darin dem Herrn Referenten beitreten: es liegt darin eine so schroffe Trennung des Staates von der Kirche und der Kirche von dem Staate, daß dadurch die Basis gewonnen wird, die Kirche zu einem Staate im Staate zu machen und wenn Sachsen bis jetzt in Beziehung auf seine kirchlichen Verhältnisse als Beispiel aufgeführt worden ist, und alle die geehrten Herren gaben vorhin hierüber ein beredtes Zeugniß, so sollte uns das doppelt bedenklich machen, die Grundlagen unserer kirchlichen Verfassung aufzugeben. Sie haben uns den confessionellen Frieden bis jetzt erhalten und die Kirche ist da-

bei nicht zu kurz gekommen. Mögen doch lieber Andere unsere Einrichtungen nachahmen und den Vorzug in kirchlichen Dingen nach französischem Muster, „an der Spitze der Civilisation zu marschiren", will ich gern Anderen überlassen. Wird aber durch die Annahme des Entwurfes über die kirchliche Gemeindevertretung die Kirche wirklich vom Staate getrennt, dann ist auch das Grab für den kirchlichen Frieden in der Kirche und zwischen der Kirche und dem Staate gegraben, wenn man auch in der zu idealen Auffassung und in der wohlmeinenden Absicht, welche den Bestimmungen des Entwurfes und den Anschauungen der Minorität zu Grunde liegt, dieses Grab jetzt mit Blumen überstreut; aber diese Blumen werden welken.

Staatsminister v. Falkenstein: Diese ideale Anschauung, die eben in den letzten Worten des Redners ganz gegen seine Angabe, daß er nur das Praktische hervorhebe im Gegensatze des Idealen, liegt, nöthigt mich allerdings zu der Bemerkung, daß die Regierung weder ihm auf diesen idealen Standpunkt folgen kann, aber ebensowenig sich auf den, welchen er den praktischen nennt, auf den gar zu dürren Standpunkt, der sich blos in den ganz gewöhnlichen Verwaltungsangelegenheiten in kirchlicher Beziehung zu bestärken scheint. Von einem solchen Gesichtspunkte scheint nämlich Herr v. Zehmen ausgegangen, wenn er sagt: Unsere Vertretung in der Kirche sei schon vorhanden; es sei nicht nöthig, daß etwas Neues geschaffen werde; wir hätten das gesehen bei der Kirchenvisitation, wo die Vertreter der Gemeinde selbst von der Regierung als die bezeichnet worden wären, die die Kirche vertreten und das hätten wir auch gesehen bei dem Nachtrag zum Parochialgesetz, welches geradezu die politischen Vertreter als Kirchenvertreter einsetzt. In der letzten Beziehung ist er wohl einigermaaßen im Irrthum; denn es handelt sich dort blos um die Vertretung in Parochialangelegenheiten, aber nicht um die Vertretung der Kirche in dem Sinne, wie der Entwurf sie angedeutet hat und wie bereits in der Kammer wiederholt ausgesprochen worden ist. Was aber die Kirchenvisitation betrifft, so wird er sich noch erinnern, daß wir uns keineswegs dabei beruhigt haben, blos die politische Vertretung herbeizuziehen, sondern daß die Visitationsordnung ausdrücklich die Bestimmung enthält, daß die sämmtlichen Hausväter in der Gemeinde zugezogen werden möchten und ich kann erklären, daß diese Bestimmung in den Gemeinden und zwar in den meisten Gemeinden, sehr viel Beifall gefunden hat und daß auf den Dörfern insbesondere die Zahl der anwesenden Hausväter gerade in der Regel eine sehr bedeutende gewesen ist. Aber auch in den Städten, wo sich die politischen Vertreter sehr wenig, vielleicht auch gar nicht betheiligt haben, waren die Hausväter in großer Anzahl anwesend und sind mit Freuden den Besprechungen, den Ermahnungen und Bitten der Geistlichen gefolgt, die dabei ausgesprochen wurden. Wenn ferner bemerkt wurde von dem geehrten Abgeordneten, daß es sich hier um das Natürliche und das Praktische handele und daß ihm als praktisch erscheinen müsse, daß die Vertreter der Gemeinde nach seiner Ansicht, da man die Kirche und den Staat nicht trennen wolle und könne, auch Vertreter der Kirchengemeinde wären, so folgt aus dieser Annahme wenigstens etwas ganz Anderes, als im Bericht der Majorität gefolgert ist, daß wir nämlich dann überhaupt gar keine Wahl brauchen, sondern die Stadtverordneten und die Gemeindevertreter auf dem Lande als Kirchenvertreter gebrauchen werden, während der Bericht der Deputation doch die ganze Wahl der Vertreter wieder Anderen, nämlich den politischen Vertretern überlassen will. Hier ist, scheint mir, keine Consequenz! Gegen das, was der Herr Referent vorhin erwähnte, wenn er sagte: „es handele sich hier um die Geburt eines Kirchenvorstandes, also um den wichtigsten Moment"! bemerke ich Folgendes: Allerdings! da scheint es eben das Rechte, daß man darauf halte, so lange irgend möglich, daß eine Geburt natürlich vor sich gehe und nicht künstlich erfolge. Das Naturgemäße ist eben, was der Entwurf vorschlägt. Das Gekünstelte ist, wenn auch in der besten Absicht und nach reiflicher Erwägung Seiten der geehrten Majorität vorgeschlagen worden. Ich möchte aber wünschen, daß wir bei dem Naturgemäßen stehen blieben.

Bürgermeister Dr. Koch: Vor allen Dingen habe ich die Consequenz hoch zu achten, welche Herr v. Zehmen in dem, was er uns vortrug, festgehalten hat. Er will nach der Motivirung seines Separatvotums Nichts, als die jetzt bestehende Kirchenverfassung; consequenter Weise mußte er also auch gegen die neue Schöpfung der Kirchenvorstände sein. Wenn wir daher im Princip durchaus von einander abweichen, so wird es auch völlig überflüssig sein, wenn ich auf Das, was er zu Bekämpfung der von mir ausgesprochenen Ideen vorgebracht hat, näher einginge; denn wir Beide können uns in dieser Frage doch nicht vereinigen. Nur das Einzige möchte ich betonen, daß, wenn er sagte: „ich scheine mich bezüglich meiner Anträge zu §§. 27 und 30 mit der Majorität der Deputation im Einklange zu befinden", er in Bezug auf das „scheinen" vollkommen Recht hat; aber die Wahrheit hat er nicht getroffen. Ich muß daher, um nicht mißverstanden zu werden, den Grundgedanken, wie ich ihn in §. 26 niedergelegt finde, und wie ich ihn rein erhalten wissen will, noch einmal hervorheben. Derselbe ist: die Kirche soll sich aus sich selbst constituiren! Mit dieser Erläuterung glaube ich auch das getroffen zu haben, was mein College und Freund Müller vorhin berührte. Wenn mir nun weiter eingehalten worden ist, daß mein Antrag zu §§. 27 und 30 viel zu allgemein sei, so kann ich das allerdings nicht in Abrede stellen; denn er

ist von mir absichtlich so allgemein gehalten worden. Aber nach meiner Ueberzeugung sind wir auch auf dem besten Wege, das, was am ersten Tage der Debatte von mir gesagt worden ist, wahr zu machen: die jetzige Berathung ist und bleibt nichts Anderes, als eine erste Lesung des Entwurfs. Und wie die Deputation mehrere Anträge, ohne ihnen eine gesetzgeberische Fassung gegeben zu haben, eingebracht hat, so habe auch ich mir erlaubt, nur in allgemeinen Zügen dasjenige zu beantragen, was ich wünsche. Betrachten Sie daher meinen Antrag als einen solchen, der bei der zweiten Lesung noch weiter specialisirt werden kann, mag nun noch auf dem jetzigen oder beim folgenden Landtage in der von mir angedeuteten Weise oder in einer anderen diese wichtige Angelegenheit zum Austrag kommen. Daß wir eine zweite Lesung nicht entbehren können, liegt auf der Hand; denn es wird so viel an der Kirchenordnung geändert werden müssen, daß, wenn wir diese Abänderungen in der Kammer selbst redigiren wollten, nichts Gutes daraus hervorgehen könnte. Auf einem idealistischen, abstracten Standpunkt haben sich Diejenigen, welche die Ansicht des Entwurfs vertreten, nicht bewegt; im Gegentheil, auf einem recht concreten und insofern hat auch der geehrte Redner vor mir meine Ansicht mißverstanden, wenn er glaubt, daß ich, weil ich das Wahlverfahren nach den Ortsverhältnissen geregelt wissen will, mit der Majorität der Deputation einverstanden sei. Ich habe gezeigt und ausdrücklich gesagt, daß wir in Stadt und Land bei diesen Wahlen nicht das Gleiche bedürfen. Herr Kammerherr v. Zehmen hat nun freilich behauptet, wir würden auch mit meinem Vorschlage in der Kirchengemeindevertretung dasselbe Material haben. Dem muß ich auf das Entschiedenste widersprechen. Denn wenn er meint, daß die politische Gemeindevertretung doch das Vorzüglichste, was die Gemeinde zu bieten habe, den intelligentesten Theil derselben in sich enthalte, so muß ich ihm dagegen einhalten, daß eben die Kirchengemeinde etwas ganz Anderes ist, als die politische Gemeinde. Die politische Gemeinde ist ein Bruchtheil der Kirchengemeinde und zwar nur der kleinere Bruchtheil der Gesammtgemeinde, die in der Kirche vertreten sein will. Ich brauche nicht zurückzukommen auf das, was ich vorhin über die Leipziger Verhältnisse gesagt habe; aber diese Verhältnisse wiederholen sich in allen Städten. Die Kirchengemeinde wird gebildet aus der großen Gesammtheit, von der nur ein kleinerer Theil die politische Gemeinde ausmacht. Mithin kann man nicht sagen, daß letztere dasselbe Material darbiete, nein, sie bietet ein verstärktes, weit größeres Material dar und aus diesem will ich die Kirchenvertretung gewählt wissen. Wenn ich dem geehrten Herrn Referenten bei aller Hochachtung und der festen Ueberzeugung, daß Niemand mehr als er der Kirche Freund sei, und mit der Versicherung, daß es mir nicht im Entferntesten in den Sinn gekommen sein kann, irgend etwas in dem Majoritäts-Gutachten zu erblicken, was der Kirche hätte nachtheilig sein sollen, demungeachtet einhalte, daß mir die Bemerkung, welche er zu Widerlegung der Minorität anführte, nicht ganz im Einklange mit dem Berichte selbst zu stehen scheint, so glaube ich, den Beweis dafür eben in den von ihm selbst bevorworteten Anträgen zu finden. Er hat gesagt, er wünsche die Trennung der politischen Gemeinde und der Kirchengemeinde durchaus nicht. Ja, meine Herren, wenn das nicht der Fall ist, so muß ich sagen, weiß ich in der That nicht, wozu wir überhaupt eine neue Kirchenordnung machen. Denn der Fehler an der jetzigen Kirchenverfassung ist eben der, daß Kirche und Staat so völlig miteinander verschmolzen sind, daß, wie auch von der Ministerbank wiederholt betont worden ist, eine Trennung, eine Auseinandersetzung derselben durchaus nothwendig wird. Wäre dies nicht der Fall, dann würden wir uns mit dem gegenwärtigen Zustande, weil er eben Nichts zu wünschen übrig ließe, begnügen und mit dem Herrn Separatvotanten auch in seinen Motiven gehen können. Aber weil wir eben Manches daran zu wünschen haben, deshalb ist der Wunsch und das Bedürfniß nach einer neuen Kirchenordnung laut geworden und dieses Bedürfniß einer Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche hat Niemand lebendiger dargethan, als die Deputation selbst. Denn, meine Herren, was ist die Verstärkung des Oberconsistoriums gegenüber der Staatsbehörde Anderes, als eine Auseinandersetzung des Staats und der Kirche? Wenn mithin die von der Deputation, — den Herrn Referenten nicht ausgeschlossen, — beantragte Befugnißausstattung des Oberconsistoriums das Richtige ist, dann müssen Sie auch consequent weiter gehen und fragen, wie gestaltet sich beim Vorschlage der Deputationsmajorität die Sache nach Unten? und darauf lege ich noch viel mehr Gewicht, als auf die Organisation nach Oben. Herr Superintendent Dr. Lechler hat bereits darauf hingewiesen, das erste und wichtigste Fundament für die Kirchenverfassung sei die Organisation der Gemeinde. Dieses Fundament muß ein gesundes, dem Princip der Selbständigkeit der Kirche entsprechendes sein. Das ist ja eben der Unterschied zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche. Während jene ihre Organisation von Oben nach Unten bewirkt hat, ist es das Charakteristische der evangelischen Kirche, daß sie sich von Unten nach Oben organisiren muß. In der Gemeinde liegt der Schwerpunkt ihrer Verfassung. Und wenn Sie diese Basis nicht gesund machen, so stürzt Ihnen, meine Herren, der Bau über dem Kopfe zusammen. Zu dieser Erwiderung auf die gegen mich gerichteten Reden erlaube ich mir gleich jetzt, damit ich die Herren mit einer Rede nicht nochmals incommodire, noch Folgendes hinzuzufügen. Es ist vom Herrn Superintendenten Dr. Lechler darauf hingewiesen worden, daß von manchen Seiten in der Bestimmung im §. 26

über Betheiligung am Gottesdienst und Abendmahl eine unzulässige Censur erblickt werden wolle. Auf diesen Punkt erlauben Sie mir näher einzugehen; denn es ist mir Bedürfniß, mich darüber auszusprechen. Ich erblicke darin keine unzulässige Censur. Ich will, meine Herren, für Alle und Jeden die weiteste Gewissens- und Glaubensfreiheit; ich erkenne diese im Princip durchaus an und bin daher der entschiedenste Feind aller Verfolgungen um des Glaubens willen. Aber eine solche absolute oder abstracte Gewissensfreiheit, meine Herren, ist meiner Ueberzeugung nach nur für den Eintritt in eine Kirchengemeinschaft und den Austritt aus derselben möglich und denkbar; für die Dauer der Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinschaft aber kann und darf sie sich nicht geltend machen, wenn der Begriff der Kirche nicht völlig vernichtet werden soll. So lange ich von mir sage, ich sei Mitglied einer kirchlichen Gemeinde, so lange muß ich mich zu deren Grundwahrheiten bekennen, zu dem Bekenntniß der Kirche halten; thue ich das nicht und verbleibe doch in der Kirche, so bin ich unwahr gegen mich selbst wie gegen Andere. Ich bin in Wahrheit nicht mehr Mitglied dieser Kirche und habe dann die Verpflichtung, aus derselben herauszutreten. Kann nun aber nicht immer vorausgesetzt werden, daß dieser letzte Schritt auch wirklich erfolge, so wird man wenigstens zugeben müssen, daß man denjenigen nicht zum Kirchenvorstande wählen kann, der mit seinem eigenen Bekenntniß und dem der Kirche, die vertreten werden soll, im Widerspruche sich befindet.

Präsident v. Schönfels: Will der Herr Bürgermeister Müller zur Widerlegung sprechen?

Bürgermeister Müller: Ich wünsche blos eine Erläuterung zu dem zu geben, was ich vorhin gesagt habe. Ich weiß nicht, ob das jetzt gestattet ist?

Präsident v. Schönfels: Dem steht Nichts entgegen.

Bürgermeister Müller: Damit nicht von anderer Seite noch Bemerkungen darüber gemacht werden, was ich vorhin gesagt habe, so will ich nur noch einmal andeuten, daß ich nicht gegen das Princip des Entwurfs gewesen bin, auch nicht gegen das, was Herr Bürgermeister Koch aufgestellt hat, ankämpfen wollte, nicht im Entferntesten; ich habe als Norm aufstellen wollen, daß die Kirchengemeinde die Wahl hat, also daß die Kirchenvorstände von der gesammten Kirchengemeinde zu wählen seien. Dabei habe ich nur angedeutet, daß, wenn in einzelnen Orten sich bedeutende Schwierigkeiten in der Ausführung zeigen sollten, dann der Kirchengemeinde das Recht verbliebe, statutarisch festzustellen, daß sie auf Zeit ihre Wahl den Gemeindevertretern übertragen könne; daß sie aber jederzeit berechtigt sei, in dieser Beziehung wieder ihr Mandat zurückzunehmen; daß also der Grundsatz, welcher im Gesetzentwurf aufgestellt ist, nicht im Entferntesten verletzt würde.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun Herr Kammerherr v. Zehmen das Wort haben.

Kammerherr v. Zehmen: Zunächst möchte ich dem Herrn Bürgermeister Koch die Versicherung geben, daß, wenn ich vorhin in meiner Rede vom idealistischen Standpunkte gesprochen habe, ich damit seinen Antrag nicht meinte; im Gegentheil, er schien mir sehr praktische Zwecke zu verfolgen, wenn ich auch die Grundlage, welche er zur Erreichung seiner Wünsche aufstellte, wenigstens im Ganzen nicht billigen möchte. Er hat mir, wie ich überdies noch bemerken muß, auch darin Unrecht gethan, daß er behauptete, ich wollte, daß Alles beim Alten bliebe. Dem muß ich erwidern: ich habe für die Errichtung von Kirchenvorständen gestimmt; ich habe mich der Majorität in den Vorschlägen angeschlossen, welche die Gemeindevertretungen als Wahlmännerkörperschaft benutzen wollen, um die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen. Ich habe also genau gesagt, wieweit ich von dem Bestehenden abzugehen für zweckmäßig halte. Sucht man aber nicht bei Bildung der kirchlichen Vertretung diejenigen Leute aus den einzelnen Gemeinden herbeizuziehen, welche durch ihre Stellung als Gemeindevertreter bereits eine einflußreiche und bevorzugte Stellung in derselben genießen, so wird der Kirchenvorstand von vornherein eine todtgeborene Einrichtung werden. Freilich da, wo es gilt, ihnen ein neues Opfer zuzumuthen, da weiß man die Ortsgemeinde gleich zu finden und ihre Vertreter. Denn daß sie nicht entbehrt werden können, zeigt das Beilagegesetz zu der vorliegenden Kirchenordnung, wenn es gilt, Bewilligungen zu machen; zeigt das neuerdings vorgelegte Gesetz über die Einhebung der Opferpfennige und anderer geistlicher Gefälle, wo man sofort wieder die Ortsvorstände zu finden gewußt hat, um den Geistlichen die Einhebung ihrer kleinen Gefälle zu besorgen, als auch die Herbeiziehung der Ortsgemeinden da, wo es gilt, ihnen eine Vertretung des Stoleinkommens hierbei anzusinnen.

Präsident v. Schönfels: Die noch eingeschriebenen Redner sind die Herren Rittner, v. Erdmannsdorff, Pfotenhauer, v. Beschwitz, v. Rochow und v. Metzsch. Es würde demnach Herr Rittner zuerst das Wort haben.

Rittergutsbesitzer Rittner: Es könnte beinahe überflüssig erscheinen, daß ich mir jetzt noch erlaube, das Wort zu ergreifen; allein ich möchte doch um keinen Preis, daß bei dieser wichtigen Principfrage die Meinung auftauchen könnte, ich ließe mich von Anderen ins Schlepptau nehmen und deshalb erlaube ich mir, meine Meinung selbständig auszusprechen. Ich habe früher als Mitglied der Zwischendeputation der Zweiten Kammer bereits Gelegenheit gehabt, deren Verhandlungen beizuwohnen und ich habe mich von

Anfang an für Beibehaltung dieses Princips der Vorlage mit aller Entschiedenheit und zwar anfangs im Widerspruch mit allen Mitgliedern der Deputation ausgesprochen. Es ist dieser Verhandlungen jener Deputation auch im Berichte gedacht und sie haben dahin geführt, daß die Deputation sich geneigt zeigte, dem Entwurfe beizutreten, und endlich einstimmig beigetreten ist. Ich füge dem noch hinzu, daß die Gründe, welche mich in meiner Meinung befestigt haben, weder durch das, was uns die Majorität der Deputation vorschlägt, noch durch das, was wir heute gehört haben, geändert worden sind; sie sind dieselben geblieben. Es sind diese Gründe von mehreren Rednern, wie ich mit wahrer Freude sagen muß, so dargelegt worden, daß ich mich denselben vollständig anschließen kann. Ich will daher nur auf ein einziges Bedenken unserer geehrten Majoritätsdeputation etwas näher eingehen, welches auf Seite 235 im ersten Absatz enthalten ist und im Wesentlichen dahin geht, daß die Majorität der Deputation fürchtet, es könnte, wenn die Wahlen von der Gesammtheit ausgingen; der Zweck, die Bestgesinnten in den Vorstand zu wählen, leicht verfehlt werden. Ich würde eher geneigt sein, diese Bedenken der Majoritätsdeputation als solche gegen den ganzen Vorstand überhaupt aufzufassen, wenn nicht ausdrücklich gesagt wäre, daß dasselbe gegen das Wahlverfahren der Regierung gerichtet sein sollte. Von diesem Standpunkte ausgehend, richte ich die Frage an den geehrten Herrn Referenten, ob er glaubt, daß, wenn die Wahl von den politischen Vertretern der Gemeinde ausschließlich ausgeübt würde, dann allemal etwas Besseres in den Kirchenvorstand kommen werde? ob es irgend eine Garantie bieten kann, daß die politischen Vertreter besser wählen werden, als die Gemeinde in ihrer Gesammtheit? Ich kann das kaum glauben. Eher sollte ich meinen, daß, wenn die Wahl von derjenigen Corporation ausgeht, welche eigentlich nur zu Wahrung der Rechte der politischen Gemeinde gewählt ist, durchaus nicht mehr Garantie geboten ist, daß die kirchlich Bestgesinnten in den Kirchenvorstand gewählt werden. Von den äußeren Gründen will ich der Kürze halber nur einen einzigen bemerken; das ist der, daß in zahlreichen literarischen Werken, welche mir vorliegen, nicht in einem einzigen Falle der Modalität gedacht ist, die die Majorität vorschlägt. Es sind nicht blos Geistliche, nicht blos von Geistlichen abgefaßte Schriften, sondern auch andere Schriften, z. B. die Oldenburger Verfassung, die in diesem Jahrzehnt ins Leben getreten ist; aber in keiner einzigen dieser Schriften ist des Majoritätsvorschlages nur gedacht. Es sind immerhin nur äußere Gründe, aber die doch für Jemanden, der auf praktische Verhältnisse einen großen Werth legt, wie ich, Gewicht haben. Ich komme noch auf ein Bedenken, daß man gefürchtet hat, die Gemeinden würden zu sehr ermüdet werden durch die Wahlen. Meine Herren, ich lebe seit einer langen Reihe von Jahren ausschließlich in einer kleinen Dorfgemeinde und entsinne mich sehr wohl, mit welcher Lethargie und Stagnation die Gemeinden nach den Jahren 1848 und 1849 bezüglich der Wahlen zu Werke gingen. Aber es handelte sich dort um ganz andere Dinge. Die Gemeinden waren durch die Wahlen für die Landesvertreter und Gemeindevertreter und durch deren wiederholte Auflösungen zu der Anschauung gekommen, daß es ganz egal sei, wen sie noch wählten. Hier ist es aber etwas ganz Anderes. Geben Sie den Gemeinden einen Wirkungskreis, der nicht beschränkt wird durch alle möglichen Rücksichten nach Oben und nach Innen, so werden sie gewiß nicht, wie mir scheint, es unterlassen, aus der Gemeinde Männer zu wählen, die zu den besten in kirchlicher Beziehung gehören und werden diese, nur diese in den Kirchenvorstand schicken. Ein paar weitere Worte nöthigen mir die Aeußerungen ab, die Herr Kammerherr v. Zehmen that, der sagte: Die politischen Vertreter der Kirche wären jetzt schon mit den kirchlichen Angelegenheiten vertraut. Ich will das nicht in Abrede stellen; aber ich halte ihm entgegen, das sind jetzt eben, wenn ich recht unterrichtet bin, die Männer, mit deren Thätigkeit als Vertreter der Kirche man nicht ganz zufrieden ist. Wir wollen ja etwas wesentlich Besseres schaffen und da sollte ich doch meinen, könnte kein Bedenken sein, daß von unten herauf ein anderes Fundament gelegt werden müsse. Eine zweite Aeußerung des Herrn Kammerherrn v. Zehmen war die, daß er Reibungen befürchtet, die dann bei zwei verschiedenen Vertretungscorporationen nicht zu vermeiden sein würden. Ich gebe zu, es werden in den Gemeinden wohl Reibungen vorkommen; es werden solche nicht zu vermeiden sein. Aber was schadet das? Es wird das eben dazu dienen, das Leben in den Gemeinden lebendiger zu machen und die Theilnahme der Einzelnen in erwünschter Weise immer mehr und mehr auf die Gemeindeangelegenheiten zu leiten und nur durch Kampf und Reibung, durch gegenseitigen Austausch der Meinung kann man sich der Wahrheit immer mehr und mehr nähern. Reibungen an und für sich, wenn man sagen will, sie bestehen jetzt weniger, so gebe ich das gern zu; aber warum bestehen sie weniger jetzt bei nur einer Corporation in der Mitte der Gemeinde? Nicht weil Einigung vorhanden ist oder weil die Gemeinden sehr zufrieden wären mit dem Gang ihrer durch den Gemeinderath besorgten kirchlichen Verhältnisse. Ich möchte vielmehr sagen, Reibungen sind jetzt schon zum großen Theil vorhanden; aber zwischen den Gemeinden und den Kircheninspectionen. Für das eigentliche Kircheninteresse wird es aber wünschenswerth sein, wenn die Reibungen nur auf das engere Gebiet der Gemeinde verwiesen werden, anstatt wie bisher mit den kirchlichen Behörden ausgefochten zu werden.

Ich wende mich nun zu den Anträgen des Herrn Bürgermeisters Koch und zunächst zu dem in Bezug auf das Altersjahr, zu dem Antrage, daß das 40. Jahr in Anwendung kommen soll und erkläre, daß ich dieser Ansicht vollständig beitrete. Ich werde sie nicht weiter ausführen

in Betracht der Kürze der Zeit, warum der Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch mir zweckmäßig erscheint und wiederhole nur die Erklärung, daß ich seinen Ansichten vollständig beitrete. Muß ich auch fürchten, daß diese Ansichten in der Kammer nicht zur Geltung kommen werden, so tröstet mich doch dabei der Umstand, daß in Bezug auf die Synoden das 40jährige Alter wenigstens hergestellt wird und ich werde daher dies unbedingt festhalten. Der zweite Antrag des Abg. Dr. Koch in Bezug auf §§. 27 und 29 dürfte streng genommen hier nicht zur Debatte kommen; ich will daher nur bemerken, daß, was in Bezug auf diesen Antrag von einem geehrten Redner vermißt worden ist, daß, wenn man ihn pure annimmt, dann nothwendig Detailbestimmungen fehlen würden, diesem Mangel dadurch abgeholfen werden kann, wenn der Paragraph, bevor er zur Abstimmung gelangt, noch einmal an die Deputation kommt und man dann in der ersten Lesung der Vorlage, wie Herr Bürgermeister Koch unsere jetzige Berathung bezeichnet, sich über Das einiget, was man in Bezug auf solche allgemeine Bestimmungen herein haben will. Es wird dann nicht schwer sein, dies gewissermaaßen als leitenden Grundsatz hinzustellen für §. 27 und hinzuzusetzen, daß die Anwendung auf größere Gemeinden in Zukunft stattfinden müsse.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Meine hochgeehrtesten Herren! Unser geehrter Herr Referent hat bei Beginn seiner Rede sehr richtig das Stadium bezeichnet, in dem wir uns heute befinden. Es handelt sich hier um die Geburt des Kirchenvorstandes. — Darüber, daß ein Kirchenvorstand geschaffen werden soll, sind Majorität und Minorität einig; nur über die Modalität, wie er ins Leben treten soll, sind die Ansichten verschieden. Auch darüber ist die Majorität und Minorität einig, daß der Hauptzweck der uns jetzt vorliegenden Kirchenordnung der sein solle, der Kirche eine größere Selbständigkeit zu geben. Nun, meine Herren, der erste Akt der Selbständigkeit, den ich Jemandem geben kann, ist doch der, daß ich ihm das Recht einräume, sich seinen Anwalt, seinen Advocaten, seinen Vertreter selbst zu wählen. Wie mir nun im gewöhnlichen Leben freistehen muß, für jede Sache denjenigen Advocaten zu wählen, der mir für diese Sache der Geeignetste zu sein scheint, so auch hier. Ich kann das vollste Vertrauen haben zu einem Advocaten in einer Criminalsache; ich finde aber, er paßt bei einer Civilsache nicht; da nehme ich mir einen anderen. So ist es auch hier. Ich kann Vertrauen zu einem Vertreter haben in politischen Angelegenheiten, aber er genügt mir nicht in kirchlicher Beziehung. Nach der Ansicht der Majorität wird das abgeschnitten; da muß Jeder durch dieselben Personen in politischer und kirchlicher Beziehung sich vertreten lassen. Was Herr Kammerherr v. Zehmen sagt, genügt nicht, um mich zu widerlegen, daß nämlich jetzt schon die Gemeindevertreter die Obliegenheit der Vertretung in kirchlichen Dingen hätten; daß also Jeder bei der Wahl schon wisse, daß der zu wählende ihn in beiden Beziehungen zu vertreten habe. Es ist sehr richtig sowohl von dem Herrn Staatsminister als auch von dem Herrn Rittner darauf erwidert worden, daß dies nur theilweise der Fall ist, daß es sich dabei nur um die Vertretung hinsichtlich der Parochialverhältnisse handelt; um jede andere Vertretung aber nicht. Aber auch selbst, wenn das der Fall wäre, so wird hier eine Collision von Pflichten und Ansichten hervorgerufen; denn ich muß mir vielleicht sehr oft sagen: der oder jener Mann ist nicht ganz für die Vertretung der kirchlichen Ansicht geeignet; aber in politischer Beziehung ist seine Vertretung ausgezeichnet und deswegen nehme ich ihn dennoch. Nächstdem ist nicht zu übersehen, meine Herren, daß je nach den verschiedenen Wahlen das Publikum, welches sich betheiligt, sicher verschieden ist. Ich will es hier so machen, wie der geehrte Sprecher für die Majorität; ich vindicire mir den Standpunkt, mich rein auf das Praktische zu stellen. Denken Sie, daß jetzt in politischer Beziehung zu wählen ist. Wer werden die sein, die sich dabei betheiligen? Die Rührigsten, die Lebendigsten, die Agitatoren, mit einem Worte die politisch Lebhaftesten. Dies sind aber gewöhnlich die, welche um kirchliche Wahlen sich wenig kümmern und meistens zu Hause bleiben. Um die Kirche bekümmern sich nur die Ruhigsten, diejenigen, welche alles politische Parteitreiben hassen und daher bei den politischen Wahlen zu Haus bleiben. Aber gerade diese kommen Mann für Mann, wenn sie wissen, die Wahl gilt der Kirche. Der Herr Referent sagte, wir würden politische Vertreter haben, die auch die Kirche gut vertreten, wenn wir an ihr Gewissen appelliren. Nun so appellire man doch gleich an das Gewissen der Urwähler, dann werden wir noch bessere Vertreter der Kirche erhalten. Die Hauptgründe, meine Herren, welche die Majorität gegen die Ansicht der Minorität ausgesprochen hat, sind, wie der Herr Referent sehr richtig sagte, Gründe der Klugheit. Zunächst sagt die Majorität, es würden zu viele Wahlen sein. Darauf hat der Abg. Rittner schon erwidert, es komme darauf an, was für Wahlen es sind; dann nur ist Uebersättigung an den Wahlen vorhanden, wenn immer wieder solche Wahlen vorkommen, auf welche nichts ankommt. Und, meine Herren, wenn für Staatszwecke sechs und sieben Wahlen vorhanden sind, so ist doch wohl die Kirche auch eine einzige Wahl werth. Der zweite Grund der Klugheit ist der, man fürchtet sich vor dem Kopfzahlwahlsystem; man fürchtet, daß das zu leicht sich einschmuggele in die politischen Wahlen und dem Staate gefährlich werden könne. Aber, meine Herren, wenn ich nicht ganz falsch die Sache anschaue, sind es ja ähnliche Wahlen, durch welche die Stadtverordneten und Gemeindevertreter gewählt werden. Es sind Kopfzahlwahlen und gerade den aus Kopfzahlwahlen hervorgegangenen Vertretern will die Majorität die Vertretung der Kirche übergeben; also gerade in dieser Beziehung ändert der Ma-

joritätsvorschlag Nichts. Was nächstdem die Befürchtung anlangt die Landtagswahlen könnten auch Kopfzahlwahlen werden, so kann dies eine Befürchtung sein; aber es ist deshalb noch nicht in Erfüllung gegangen, daß das Kopfzahlwahlsystem auf das politische Feld hinübergreifen wird. Ich hoffe, daß es immer eine Erste Kammer geben wird, die, wenn ein Antrag darauf kommen sollte, die Wahl nach der Kopfzahl auch im Staate einzuführen, sich wie ein Mann erheben und Nein sagen wird. Also deswegen ist die Kopfzahlwahl noch nicht eingeführt. Der Herr Referent sagte, ein Grund der Klugheit, der die Majorität bestimmt, sei ferner der, weil unleugbar die Kirche ihre Feinde habe. Nun ja, meine Herren, Gott sei es geklagt; die Kirche hat Feinde, vielleicht mehr Feinde, als wir wissen und glauben. Aber eben deshalb gebe man nur den Freunden der Kirche Gelegenheit, sich zu rühren. Das geschieht aber, wenn für den Staat und die Kirche besonders gewählt wird und dann wird, wie Seine Excellenz sehr richtig sagte, sich schon zeigen, ob die Freunde oder die Feinde der Kirche die Majorität behalten, und ich bin gutes Muths; denn der Herr der Kirche sitzt noch im Regimente. Das kann und will ich übrigens nicht leugnen, daß ich selbst etwas erschrocken bin, als ich die Paragraphen dieses Capitels las und mich überzeugte, welchen „großen Apparat“ (so hat das der geehrte Referent der Zweiten Kammer genannt) die kirchlichen Wahlen nach dem Vorschlage des Entwurfs bedürfen. Indessen um diesen großen Apparat können wir herumkommen durch den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch. Etwas Aehnliches habe ich selbst in der Deputation gesagt. Ich bin fest überzeugt, wenn im Entwurfe §. 26 nur das Prinzip aufgestellt wäre, es werden Kirchenvorstände gewählt, und das Alter der Mitglieder bestimmt worden wäre und nun die §§. 27 bis 30 in die kurzen Worte verschmolzen worden wären „das Weitere wird eine besondere Verordnung über die Wahl oder ein besonderes Wahlgesetz ordnen“, so würde in der Deputation weder eine Majorität, noch eine Minorität entstanden sein. Nur jener große Apparat hat die Herren der Majorität erschreckt; aber ich glaube, wie gesagt, um den können wir herumkommen durch den Koch'schen Antrag. Soviel, meine Herren, steht wenigstens fest, daß, wenn die geehrten Herren von der Majorität, namentlich in der Weise, wie Herr v. Zehmen zuletzt die Ansicht der Majorität entwickelte, consequent sein wollen, so müßten sie gegen jeden Kirchenvorstand sich erklären, so müßten sie sagen, wir brauchen keinen Kirchenvorstand, sondern die politischen Vertreter sind auch ferner die Vertreter der Kirchengemeinde. Dann, meine Herren, wären sie wirklich consequent. Herr v. Zehmen sagte, er danke dafür, daß Sachsen in kirchlicher Beziehung an der Spitze der Civilisation marschire. Ich glaube, meine Herren, nach den jetzigen Begriffen von Civilisation trifft dies eben den Vorschlag der Majorität; denn das ist die moderne Civilisation, daß man Alles ausgleicht und nivellirt, Kirche und Staat gänzlich miteinander vermengt. Also trägt die Fahne der modernen Civilisation die Majorität, nicht aber die Minorität.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Zehmen zur Erwiderung.

Kammerherr v. Zehmen: Ich glaube, Herr v. Erdmannsdorff hat wirklich die Ansicht der Majorität nicht richtig aufgefaßt und dargestellt. Um den Unterschied kurz zu charakterisiren, besteht derselbe darin, daß die Majorität ein indirectes Wahlsystem durch eine Wahlmännerkörperschaft befürwortet, während die Minorität ein directes Wahlsystem mit Kopfzahlwahlen wünscht und bekanntlich haben erfahrungsmäßig indirecte Wahlen durch eine Wahlmännerkörperschaft allemal noch ein besseres Resultat geliefert, wie Kopfzahlwahlen.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wenn einer der geehrten Vorredner mich eines Widerspruchs mit mir selbst hat zeihen wollen, weil, nachdem ich an einem andern Orte mich dahin ausgesprochen habe, daß die Vertretung der Stadtgemeinde durch Stadtverordnete eine ungenügende sei, ich jetzt dessenohngeachtet die Wahl des Kirchenvorstandes durch diese Organe befürworte, so beruht das auf einem Mißverständniß. Ich habe nämlich gestern blos behauptet, die dermaligen gesetzlichen Bestimmungen in Abschnitt 21, wenn ich nicht irre, der allgemeinen Städteordnung, der von der Vertretung der Stadtgemeinde und Kirchenangelegenheiten handelt, seien ungenügend, unvollständig und deshalb unzweckmäßig. Ich kann also getrost mit der Majorität fortfahren, die Wahl des Kirchenvorstandes durch die jetzige politische Gemeindevertretung als das Zweckmäßigste zu bezeichnen. Ich halte die politischen Gemeindevertreter für die geeignetsten, besten Wahlmänner für die Wahl der künftigen Kirchenvorstände. Ich will ganz in Uebereinstimmung mit dem, was Herr v. Zehmen soeben bemerkte, nicht eine unmittelbare, sondern eine mittelbare Wahl durch die vorhandenen Organe der Gemeinde, also die Wahl des Kirchenvorstandes durch die Stadtverordneten in den Städten, durch den Gemeinderath auf dem platten Lande. Ich will recht gern zugeben, daß es von dem principiellen und ideellen Standpunkte aus viel richtiger ist, dem Vorschlage der Regierung und der Minorität zu folgen; aber, meine Herren, ich habe mich, indem ich der Majorität beitrat, in der That nur und hauptsächlich lediglich durch praktische Gründe hierzu bestimmen lassen. Ich wünsche von ganzem Herzen das Zustandekommen der Kirchenordnung und eben deshalb bin ich dem Wahlmodus beigetreten, weil ich, wenn die Wahl der Kirchenvorstände durch die von mir vorgeschlagene Weise bewirkt wird, hoffe und des Erfolges gesichert zu sein glaube, während es mir nach dem Vorschlage der Minorität, wenn nicht gewagt, so doch mindestens zweifelhaft erscheint, ob in dieser Weise auch ein praktisches und vor Allem auch ein ersprießliches

Resultat zu erwarten sein dürfte. Ich habe also in dieser Beziehung die Praxis und die Zweckmäßigkeit über die Theorie gestellt und bin dem Majoritätsvorschlage mit voller Ueberzeugung beigetreten. Die Minorität und einige andere geehrte Redner, die wir heute vernommen haben, verkennen zwar auch nicht die vorhandenen Schwierigkeiten, die nach dem Regierungsvorschlage die Wahl der Vorstände durch Urwahl der Gemeinden in ihrem Gefolge hat; sie sagten aber, man müsse diese Schwierigkeiten besiegen; deshalb dürfe man das Princip nicht verlassen. Nun, meine Herren, ich gebe zu, es lassen sich alle Schwierigkeiten mehr oder weniger besiegen; freilich darf man aber auch dabei den großentheils unnöthigen und übermäßigen Kraft- und Zeitaufwand in Anschlag zu bringen nicht vergessen. Aber es bleiben doch noch immer Schwierigkeiten übrig, die nach meiner Ueberzeugung schwer zu bekämpfen sein werden. Der Vorschlag meines Herrn Collegen und Freundes Koch hat allerdings viel für sich. Ich habe es immer beklagt, daß bei der ganzen Vorlage insofern eine gewisse Uniformität stattfindet, als gar kein Unterschied zwischen großen und kleinen Gemeinden, zwischen Stadt und Land gemacht wird. Herr Bürgermeister Koch will es nur der statutarischen Regelung überlassen, auf welchem Wege in jeder Gemeinde die Wahl des Kirchenvorstandes vor sich gehen soll. Das würde mir vollständig entsprechen und ich könnte mich damit vollständig befreunden, wenn ich zuvörderst von ihm im Voraus darüber in Klarheit gesetzt würde, ob die Fassung eines solchen Entschlusses, daß also die Wahl der Kirchenvorstände überall durch Ortsstatut bestimmt werden könne, durch die gegenwärtigen, gesetzlichen Vertreter der politischen Gemeinde, als den zur Wahrung der kirchlichen Interessen berufenen Organen, bewirkt werden oder ob dazu vielmehr erst eine Vorversammlung der Gemeindeglieder, so zu sagen, eine Art von Vorsynode stattfinden soll? Wäre das Letztere der Fall, dann freilich könnte ich unmöglich beitreten. Indessen es bedarf dieser statutarischen Regelung nach meiner Meinung gar nicht erst; es sind, wenn auch ungenügende und unvollständige, gesetzliche Bestimmungen so namentlich in der Städteordnung vorhanden, auf deren Grund jetzt die Vertretung der Kirche in den Städten durch die Stadtverordneten gebildet wird. Diese Bestimmungen mag man, wie die Majorität will, nur vervollständigen und auf das Befugniß zur Wahl des Kirchenvorstandes ausdehnen. Warum, frage ich, meine Herren, will man der jetzigen Gemeindevertretung die Wahl der künftigen Organe zur Vertretung der Kirche entziehen? warum will man auf dem Lande, wo doch gleiche Vertreter vorhanden sind, dasselbe thun? Es bedarf dessen nicht, was durch den Vorschlag des Herrn Bürgermeisters Koch beabsichtigt wird, die Schaffung neuer organischer Statuten. Schwierigkeiten, sagte ich, würden immer noch bleiben, die schwer zu bekämpfen wären und gegen die Ansichten der Minorität sprächen. Meine Herren, ich denke dabei vor Allem daran, daß die Wahl des Kirchenvorstands nach §. 28 der Leitung des Pfarrers und zweier Kirchenvorsteher als Wahlgehülfen übertragen werden soll; aber, meine Herren, ich frage Sie, wie sollen der Pfarrer und die Wahlgehülfen, zumal in einer großen Gemeinde, sich in der Lage befinden, dies Geschäft gehörig auszuführen? wie soll es möglich sein, dies zu thun, ohne eine gewisse Censur auszuüben? wie soll es möglich sein, immer zu wissen, daß der zur Abstimmung Kommende ein selbständiger Hausvater sei, daß er 25 Jahr alt und ob er nicht vielleicht wegen eines sittlichen Mangels zur Stimmberechtigung nicht geeignet sei? Das zu beurtheilen, ist rein unmöglich, so lange nicht urkundliche Nachrichten, sorgfältig angefertigte Listen vorliegen. Das, meine Herren, sind einige von den Schwierigkeiten, die mir wenigstens unbesiegbar scheinen und dafür sprechen, daß es nicht zweckmäßig ist, nach der Vorlage und dem Sinne der Minorität die Wahl einzurichten, sondern daß sich eben der Vorschlag der Majorität als praktisch und als der zweckmäßigste empfiehlt. Diejenigen, die eben schlechterdings dabei beharren, es müsse ein strenger Unterschied zwischen der politischen und kirchlichen Gemeinde festgehalten werden, haben durch den Herrn Referenten die nöthige Widerlegung bereits erfahren. Ich gebe zu, in abstracto ist jede dieser Gemeinden etwas ganz für sich Bestehendes, Getheiltes; aber trotz dieser Getheiltheit ist eben doch jede Gemeinde politisch und kirchlich immer wiederum nur Eins und ein Ganzes. Ich will wünschen, daß die künftigen Kirchenvorstände, mögen sie nun aus einer Wahl hervorgehen, wie solche die Majorität veranstaltet zu sehen wünscht oder wie solche durch die Minorität befürwortet wird, auf dem Grunde fortbauen mögen, der von der jetzigen Vertretung gelegt worden ist. Ich glaube, meine Herren, wir brauchen den Vergleich mit dem Auslande nicht zu scheuen; wir dürfen stolz darauf sein, in welcher Weise durch die jetzige Vertretung für unsere Kirchen und Schulen in jeder Beziehung treu gesorgt worden ist.

Secretär v. Egidy: Ich trage auf Schluß der Debatte an. Es scheint mir die Materie nach aller Richtung gerade so erschöpft zu sein, daß wohl ein Jeder von uns darüber im Klaren sein dürfte, wie er abstimmen soll.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Secretär v. Egidy vernommen. Dieser Antrag geht auf Schluß der Debatte. Ich habe denselben zunächst zur Unterstützung zu bringen. Ich frage, ob die Kammer den Antrag unterstützt? Er ist zahlreich unterstützt. — Es würde nun das Wort zu nehmen sein für oder gegen diesen Antrag und ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort in dieser Beziehung zu ergreifen gedenkt? — Herr v. Beschwitz!

Freiherr v. Beschwitz: Ich bitte nur um die Erlaubniß, mein Bedauern darüber aussprechen zu dürfen, daß mir als Deputationsmitgliede nicht verstattet ist, mich gegen einige Redner der Minorität auszusprechen.

Präsident v. Schönfels: Soweit ist es noch nicht. Es wird noch über den Antrag abgestimmt werden müssen. Für jetzt ist der Antrag nur unterstützt. Ich habe zu erwarten, ob ferner Jemand gegen oder für den Schluß der Debatte zu sprechen wünscht?

Referent Vicepräsident v. Friesen: Auch ich erlaube mir den Wunsch auszusprechen, daß gerade in dieser Angelegenheit der Meinungsäußerung ihre völlige Freiheit gelassen werden möchte. Der Gegenstand ist zu wichtig, als daß man blos um der Abkürzung der Sache willen hier vermeiden sollte, noch mehr Wahrheiten und Meinungen zu hören. Ich wünschte, daß noch einige von den Herren sprächen.

Freiherr v. Welck: Ich möchte mich auch dieser Aeußerung anschließen. Ich glaube, wir dürfen uns die Abspannung, die aus leicht begreiflichen Gründen in diesem Augenblicke eingetreten zu sein scheint, nicht zur Richtschnur dienen lassen. Die Sache ist doch in der That von einer zu großen Wichtigkeit, als daß wir ihr nicht gern noch eine oder einige Stunden als Zuhörer und Theilnehmer widmen sollten. Ich müßte daher doch auch bitten, daß wo möglich der Schluß der Debatte noch nicht stattfinde, sondern derselbe Gegenstand morgen wieder berührt werden könne.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Wenn ich den Herrn v. Welck recht verstanden habe, so wünscht er, daß morgen dieselbe Debatte noch weiter fortgeführt werde?

Freiherr v. Welck: Es würde mir nicht zustehen, darüber zu entscheiden. Ich erlaube mir nur die Andeutung, daß jetzt freilich eine Ermüdung der Kammer eingetreten zu sein scheint.

Präsident v. Schönfels: Zuvörderst würde der Antrag zu erledigen sein, der vom Herrn Secretär v. Egidy gestellt worden ist und ich habe zu erwarten, ob Jemand noch für oder wider den Schluß der Debatte sprechen will? Wenn das nicht der Fall ist, so frage ich, ob die Kammer den Antrag des Herrn v. Egidy, der auf Schluß der Debatte gerichtet ist, annimmt? — 37 Mitglieder sind anwesend; 24 haben sich gegen den Antrag erklärt, während 13 dafür gestimmt haben. Unter den ablehnenden Stimmen ist freilich die des Herrn Grafen v. Stolberg mit inbegriffen, der, wie der Kammer bekannt ist, von den Abstimmungen über den Gegenstand, den wir jetzt berathen, dispensirt ist. Das Resultat wäre daher folgendes, daß der Antrag mit 23 gegen 13 Stimmen abgelehnt worden ist.

Die Debatte ist daher fortzusetzen und zu diesem Behufe würde ich Herrn Freiherrn v. Beschwitz das Wort geben.

Freiherr v. Beschwitz: Ich gehöre, meine Herren, der Majorität der Deputation an und habe mich daher mit dem Wahlmodus, wie er im Entwurfe enthalten ist, nicht einverstanden erklären können. Wenn nach so langer erschöpfender Debatte ich noch ein kurzes Gehör erbeten habe, so geschieht es wahrlich nur in der Absicht, um die Majorität der Deputation gegen eine wenigstens indirect ausgesprochene Anschuldigung der Oberflächlichkeit in Schutz zu nehmen, womit sie zu diesem Resultate gelangt sei. Indirect war allerdings diese Beschuldigung ausgesprochen, wenn ein Sprecher der Minorität die Meinung der Majorität als auf einem schiefen Fundament beruhend, ferner als principiell falsch und endlich als Rückschritt bezeichnet. Ist irgend ein Gegenstand in der Deputation reiflich erwogen worden, so ist es gerade dieser Wahlmodus und ich glaube, die Rede des Herrn Referenten hat deutlich darüber Aufschluß gegeben, mit welcher Gründlichkeit, mit welcher Gewissenhaftigkeit gerade dieser Gegenstand erwogen worden ist. Auch ich, meine Herren, habe ein warmes Gefühl für unsere Landeskirche und wünsche Nichts sehnlicher, als deren Gedeihen und stehe in diesem Sinne Niemandem in diesem Saale oder außerhalb desselben nach. Wenn besonders, ich glaube von der Ministerbank, noch darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß wahrscheinlich die Wahl sich nur auf diejenigen Personen beschränken würde, die gerade den Gemeinderath oder die Gemeindeältesten in der Gemeinde ausmachen, so könnte ich diese Voraussetzung in keiner Weise theilen. Wer einigermaaßen so wie wir den größten Theil seines Lebens auf dem Lande zubringt, der wird gewiß die Erfahrung gemacht haben, daß in Gemeinden jetzt mehr eine wahre Abneigung besteht, Wahlen zu Gemeindeämtern zu übernehmen, als ein großer Drang und ein Haschen darnach. Alle Behörden fangen an, darüber zu klagen, daß sie nur mühsam Leute bekommen, welche communale Stellungen übernehmen. Ich bin daher überzeugt, daß, giebt es außer dem Gemeinderath noch Leute in der Gemeinde, welche durch ihren kirchlichen Sinn, durch einen in jeder Hinsicht moralischen Lebenswandel sich würdig zeigen, in den Kirchenvorstand gewählt zu werden, man mit Freuden die Wahl auf sie leiten wird und daß durch diese indirecten Wahlen ein Kirchenvorstand hervorgehen wird, welcher gewiß segensreich auf das Gedeihen der Kirche einwirken kann und wird. Was außerdem noch für und gegen die Urwahlen gesprochen worden ist, so muß ich mich unbedingt dem anschließen, was gegen die Urwahlen gesagt worden ist. Ich kann unmöglich glauben, daß es segensreich für unsere staatlichen Verhältnisse sein kann, wenn gerade in kirchlichen Angelegenheiten ein Anfang damit gemacht werde.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bitte ums Wort zur Entgegnung, indem von mir, so viel ich mich entsinne, nicht gesagt worden ist, daß wahrscheinlich die Wahlen auf

die Gemeindevorstände oder die Mitglieder der jetzigen Gemeindebehörden fallen würden. Ich habe nur die Ueberzeugung oder den Wunsch betont, daß die Wahl auf die geeignetsten Personen fallen möge, gleichviel ob sie jetzt Gemeindevorstände sind oder nicht.

Superintendent Dr. Lechler: Ich habe zur Widerlegung ums Wort gebeten; ich begebe mich in dem Falle für jetzt meines Wortes, daß noch heute die Abstimmung stattfindet und ich als Vertreter der Minorität das Wort bekomme.

Präsident v. Schönfels: Ganz gewiß!

Kammerherr v. Metzsch: Meine Herren, ich will die Kammer nicht ermüden und verzichte aufs Wort, indem ich erkläre, daß ich für die Minorität stimmen werde.

Präsident v. Schönfels: Ich hatte mir Herrn v. Zehmen notirt „zur Widerlegung". Es ist das wohl nicht richtig?

(Dies wird verneint.)

Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter sich meldet, da die Liste der aufgezeichneten Redner erschöpft ist?

Freiherr v. Rochow: Ich verzichte ebenfalls aufs Wort, indem der Herr Kammerherr v. Erdmannsdorff das gesagt hat, was ich mir vorgenommen hatte zu sagen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu begehren; ich kann daher die Debatte schließen und ertheile zunächst dem Herrn Superintendenten Dr. Lechler als Referenten der Minorität das Wort und dann dem Herrn Referenten der Majorität.

Superintendent Dr. Lechler: Ich werde die hohe Kammer mit meinen Worten nicht lange hinhalten. Ich wende mich vorerst zu demjenigen, weshalb ich vorhin ums Wort gebeten hatte. Ich kann Das, was der Freiherr v. Beschwitz zur Abwehr gesagt hat, nur auf mich beziehen. Aber ich muß da sagen, wenn es sich auf mich bezog, so sind meines Herzens Gesinnung und meine Gedanken völlig mißverstanden worden. Es ist gesagt worden, es sei dem Majoritätsgutachten der Vorwurf gemacht, daß es „oberflächlich" sei. Meines Wissens habe ich etwas der Art nicht gesagt. Sollte mir dennoch so Etwas im Flusse der Rede entschlüpft sein, so nehme ich es auf der Stelle zurück. Das liegt mir ferne. Was aber das Andere betrifft, was mir vorgehalten worden ist, daß ich das Majoritätsgutachten beschuldigt habe, es sei principiell falsch und lege einen schiefen Grund, so habe ich das allerdings gesagt, kann es auch nicht zurücknehmen; ich glaube aber nicht, daß das heißt, der Majorität der Deputation Etwas in's Gewissen schieben. Das ist rein sachlich und ich hatte überdies vorausgeschickt, daß ich nur mein individuelles Urtheil, meine persönliche Ueberzeugung ausspreche. Ich kann natürlich nur meine Anschauung aussprechen; Jeder spricht seine Anschauung aus und je aufrichtiger wir's thun, desto besser ist es. Da handelt sichs rein um die Sache, nicht um die Gewissenhaftigkeit und Treue, um den Fleiß, mit dem etwas behandelt worden ist und ich weiß auch, mit welcher Sorgfalt und Hingebung sämmtliche Deputationsmitglieder sich ihrer Aufgabe ergeben haben. Aber ich kann mir andererseits nicht verhehlen, wir sind auf diesem Punkte principiell verschiedener Anschauung; da ist auch eine Vereinigung der Principien nicht möglich. — Dann ist von Herrn v. Zehmen bemerkt worden, der Hauptunterschied zwischen unserem Majoritäts- und Minoritätsgutachten liege blos in der Frage: indirecte oder directe Wahlen? Nein, ich glaube nicht! Ich behaupte, wenn wir eine indirecte Wahl der Vertreter und Kirchengemeinde bekommen, in der Art: es wählt die Gesammtheit der evangelischen Hausväter nach den Bestimmungen im Entwurfe §. 26; die wählen Wahlmänner und diese ernennen den Kirchenvorstand, dann bin ich ganz einverstanden. Das ist, glaube ich, die untergeordnete Frage, nicht die Hauptfrage, in der wir auseinander gehen. Der Herr Referent hat die Majorität vertheidigt gegen den Verdacht eines wider die Kirche feindseligen Animus. Darauf erwidere ich: wenn je in meinen Worten oder in dem Tone meiner Worte etwas so geklungen haben sollte, als liege mir das im Sinn, so nehme ich das hiermit zurück; das war meines Herzens Sinn nicht. Ich will Nichts weiter sagen. Ohne irgend Jemandem die Ueberzeugung, die er hat, ins Gewissen schieben zu wollen, muß ich rein von mir aus sagen: ich kann das Gefühl nicht überwinden; ich würde das Bewußtsein nicht los werden, wenn ich dem Gutachten der Majorität zustimmte für meine Person; ich hätte die Kirche verrathen und verkauft. Ich muthe Niemandem zu, so etwas zu fühlen und ich sage nur: „ein Jeglicher sei seiner Meinung gewiß"! Und ich bitte Jeden der Herren, der noch einer solchen Bitte Raum geben kann, Jeden, bei dem der Entschluß nicht schon feststehet, um des Besten der Kirche willen: stimmen Sie dafür, daß die Vertreter der Kirchengemeinde durch die Kirchengemeinde gewählt werden!

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der Referent darf sich beim Schlusse der allgemeinen Berathung gewiß mit erlauben, ein Urtheil über die Berathung im Ganzen auszusprechen. Auch habe ich für die Meinung eines Jeden eine zu hohe Achtung, als daß ich dieselbe einer mir nicht zukommenden Kritik unterwerfen sollte. Aber einen Gedanken erlaube ich mir denn doch auszusprechen und das werden mir die geehrten Herren, die gesprochen haben, nicht verargen. Ich glaube, wir haben uns doch zu sehr in Idealen bewegt und manchmal nicht ganz frei von Uebertreibung. Es wird mir obliegen, das einigermaaßen nachzuweisen, nur durch sehr wenige Beispiele. Ich kann kurz sein. Es ist gesagt worden; wenn man überhaupt die Trennung zwischen kirchlichen und politischen Gemeinden, zwischen Kirche und Staat nicht wolle; wenn man die Auseinan-

dersetzung nicht wolle, so sei überhaupt die ganze Kirchenordnung nicht nöthig, das Oberconsistorium nicht nöthig, die Kirchenvorstände auch nicht nöthig. Und doch kann man das Eine wollen und das Andre nicht wollen. Allerdings ist die Majorität auch in ihrem Berichte sehr entschieden für die Nothwendigkeit dieser Organe, weil eben die Kirche ihre eigene Thätigkeit braucht, verlangt und haben muß, weil man sie ihr schuldig ist; wir wollen daher jene Organe von Oben nach Unten, welche eine kirchliche Thätigkeit ausüben. Es ist aber fast nicht möglich, den Sinn und Zweck unserer Anträge in dieser Beziehung zu verkennen. Es ist gesagt worden, man müsse nicht von Oben nach Unten bauen, sondern umgekehrt von Unten nach Oben. Es sei ein characteristisches Kennzeichen der lutherischen Kirche, daß sie von Unten aufbaue; dagegen wieder ein Kennzeichen der katholischen Kirche, daß sie von Oben herab baue. Was wir vorgeschlagen hätten, das sei eine schwankende oder eine schiefe oder gar keine Grundlage. Meine Herren! Verzeihen Sie mir, diese Darstellungen sind Bilder, Bilder — nichts weiter, die zu einem Resultate und wirklich praktischem Nutzen nicht führen. Das Einfache in der ganzen Sache ist: Wir wollen auch einen Kirchenvorstand haben; wir wollen ja ferner, daß derselbe richtig gewählt werde, d. h. daß die Besten, Geeignetsten zum Kirchenvorstand gewählt werden und endlich wollen wir, daß die Kirchenvorstände im Wesentlichen die Attribute erhalten sollen, die der Gesetzentwurf ihnen beilegt, d. h. also, wir wollen, daß sie die Kirchengemeinde richtig vertreten, daß sie die Angelegenheiten der Kirche richtig und gut verwalten sollen; wir wollen endlich, daß sie für das Interesse, für den wahren Nutzen der Kirche im kirchlichen Sinne sorgen sollen. Das sind die drei Bestandtheile ihrer Wirksamkeit; das wollen wir Alles. Es fragt sich nur, auf welche Weise dies am besten erreicht wird? Einer der geehrten Redner fragte mich persönlich, ob ich glaube, daß auf diese Weise das Beste erreicht werde? Darauf antwortete ich: Das weiß ich nicht. Meine Herren! Ich habe ja nicht zu wählen; mögen doch Diejenigen das bedenken, welche die Pflicht haben, zu wählen. Mögen sie doch ihr Gewissen fragen, wenn sie wählen, auf welche Weise sie die Besten herausfinden wollen. Es wird gesagt, auf dem Wege der politischen Wahl oder durch die politischen Gemeindevertreter werden nicht die Besten gefunden. Aber, meine Herren, das würde ja nicht Schuld der Majorität sein. Hat man nach der Städteordnung und Landgemeindeordnung nicht die besten, politischen Vertreter gewählt, dafür können wir doch nicht; das hat Jeder mit sich selbst abzumachen. Oder wird durch die jetzigen politischen Vertreter nicht die ganze Gemeinde richtig vertreten und können nicht alle Gemeindemitglieder an der Wahl Theil nehmen, so ist das wieder nicht die Schuld unseres Vorschlags; denn taugt das Wahlgesetz nichts, dann mache man das Wahlgesetz so, daß die politischen Vertreter gut gewählt werden; dann werden die politischen Vertreter auch gute Kirchenvorstände wählen. Der große Unterschied, um den sich Alles dreht, ist der — wie Herr v. Zehmen sehr richtig bemerkt hat, daher ich seine Bemerkung gern acceptire — soll die Wahl eine unmittelbare Kopfwahl oder eine mittelbare sein? Aber die Kirchengemeinde und die politische Gemeinde ist und muß dieselbe bleiben. Herr v. Erdmannsdorff sagte, bei der politischen Wahl betheiligten sich gewöhnlich die Rührigsten, die Lebendigsten; bei der Kirchenwahl die Ruhigsten. Nun wollen wir die Sache doch einmal umdrehen. Möchten sich doch auch bei politischen Wahlen ruhige, besonnene, wohlüberlegte Leute betheiligen; solche Personen können wir bei den Kirchenwahlen auch brauchen. Bei jeder Wahl muß mit Verstand und mit Weisheit, gewissenhaft und wohlüberlegt zu Werke gegangen werden. Das bleibt sich gleich. Die Art der Gesinnung ist für beide Wahlen gut und unerläßlich. Zum Schlusse, meine Herren, nur ein Wort noch. Wir haben seit vielen Jahren in Schriften und Worten darüber geklagt, die Kirche wäre verweltlicht, die Kirche würde ganz weltlich regiert und wir haben eifrig gewünscht, daß dieser Verweltlichung endlich einmal ein Ende gemacht werde, daß die Kirche durch ihre eigenen, kirchlich gesinnten Organe regiert werde im kirchlichen Sinne und nach kirchlichem Zweck. Diese Wünsche haben wir auch heute noch und können sie nicht oft genug wiederholen. Ich will auch, daß die Verweltlichung der Kirche aufhöre; ich spreche aber auch und verwahre mich ebenso stark gegen eine Entkirchlichung der Gemeinde. Ich will, daß auch die politische Gemeinde für kirchlich gesinnt gehalten werde; daß man der politischen Gemeinde nicht das Kennzeichen und den Charakter der Kirchengemeinde abspreche, und darum, aus diesem Grunde widerspreche ich noch einmal der Aeußerung des Herrn Superintendenten Dr. Lechler, wenn er erklärte, daß die Kirche einem anderen Gebote, einem anderen Gesetze, einer höheren Ordnung folge, als der Staat; denn der Staat muß die nämlichen Unterlagen anerkennen und diesem höheren und höchsten Willen ebenfalls folgen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde mich nun zur Abstimmung wenden. Ich glaube, damit folgendermaaßen verfahren zu können: Ich würde zunächst die Frage richten auf den Vorschlag der Majorität der Deputation. Würde dieser Vorschlag angenommen, so würden dann nur noch Fragen zu richten sein auf den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch, in Betreff der 40 Jahre und auf den Schlußantrag der Deputation, wornach der letzte Satz des Paragraphen abgeändert werden soll, freilich nicht als Satz eines Paragraphen, sondern mehr als eine Ansicht, welche die Kammer ausspricht, um bei der Umarbeitung des fraglichen Paragraphen mit benutzt zu werden. Würde hingegen der Vorschlag der Majorität abgelehnt, dann würde ich verbunden sein, noch Fragen zu richten auf den Para-

graphen in der Vorlage, und zwar nach folgender Modalität. Um den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch zu treffen, würde ich auf den ersten Satz bis „überschritten haben" eine Frage richten; sodann auf den zweiten Satz des ersten Absatzes und endlich auf den dritten Satz, der vertauscht werden soll mit den Worten, wie sie sich befinden auf Seite 237 des Berichts. Ich glaube, daß nach dieser Reihenfolge die Abstimmung vor sich gehen kann. Ich würde aber recht gern Abänderungsvorschläge Betreffs der Abstimmung vornehmen, sofern solche gestellt würden. Da dies nicht der Fall ist, so verfahre ich demgemäß und schlage noch vor, daß die Abstimmung bezüglich des Majoritätsgutachtens mit Namensaufruf geschehe, da die Angelegenheit jedenfalls wichtig ist. Der Vorschlag der Majorität befindet sich auf Seite 234 des Berichts und lautet folgendermaaßen:

„Die Wahl des Kirchenvorstandes ist den Organen der politischen Gemeindevertretung dergestalt zu überweisen, daß solche, insoweit sie der evangelisch-lutherischen Confession angehören, berufen sein sollen, den Kirchenältesten aus der Mitte aller, dieser Confession angehörigen, selbständigen Hausväter, welche das Alter von 30 Jahren überschritten und zugleich ihren kirchlichen Sinn durch Theinahme am Gottesdienste und Abendmahl bewährt haben, zu wählen".

Diese Fassung soll nicht ein Paragraph sein, sondern soll nur den Grundsatz darlegen, nach welchem künftig die Umarbeitung der §§. 26 bis 34, welche vom Wahlverfahren des Kirchenvorstands handeln, geschehen soll. Ich frage, ob die Kammer diesen Grundsatz, wie er von der Majorität der Deputation vorgeschlagen ist, annehmen will?

Diese Frage beantworten mit Ja:

Vicepräsident v. Friesen.
Secretär Wimmer.
Domherr v. Watzdorf.
Graf Solms.
Advocat v. Könneritz.
Capitular v. Schröter.
Graf v. Schönburg.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Clauß.
Bürgermeister Gottschald.
Rittergutsbesitzer v. Römer.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Bürgermeister Hennig.
Freiherr v. Beschwitz.
Kammerherr v. Zehmen.
Kammerherr v. Lüttichau.
Oberbürgermeister Pfotenhauer.

Mit Nein antworten:

Secretär v. Egidy.
Hofrath Dr. Hänel.
Graf Wilding v. Königsbrück.
Oberhofprediger Dr. Liebner.
Superintendent Dr. Lechler.
Freiherr v. Welck.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kammerherr v. Watzdorf.
Klostervoigt v. Posern.
Kammerherr v. Metzsch.
Bürgermeister Müller.
Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Freiherr v. Biedermann.
Freiherr v. Rochow.
Bürgermeister Koch.
Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Finanzrath v. Kostiz-Wallwitz.
Landesbestallter Hempel.
Präsident v. Schönfels.

Präsident v. Schönfels: Das Resultat dieser Abstimmung ist: Es haben sich 19 Mitglieder gegen das Majoritätsgutachten erklärt, während 17 Stimmen sich für dasselbe erklärt haben. Es ist demnach dasselbe abgelehnt. Ich würde nun mit der Abstimmung so verfahren, wie ich vorhin andeutete. Den Paragraphen werde ich in drei Theile spalten und die erste Frage auf den ersten Satz des ersten Absatzes richten, welcher so lautet:

„Stimmberechtigt sind alle selbständigen Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und nicht wegen eines sittlichen Mangels von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind, sie seien verheirathet oder nicht, wählbar nur die, welche zugleich ihren kirchlichen Sinn durch Theilnahme am Gottesdienste und Abendmahl bewähren, auch das 40. Altersjahr überschritten haben".

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Minorität war auch mit 30 Jahren einverstanden.

Superintendent Dr. Lechler: Ich wollte nur bemerken, daß die ganze Deputation für das 30. Jahr war. Ich glaube, wenn einfach auf das 40. Lebensjahr eine Frage gestellt würde, dann würde ein reines Resultat herauskommen. Aber ich glaube nicht, daß der ganze Satz ungetrennt zur Abstimmung zu bringen ist.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der Herr Bürgermeister Koch hat ausdrücklich auf diese Frage einen besonderen Antrag gestellt und hat gewünscht, daß über das Altersjahr 30 oder 40 besonders abgestimmt werde und dem stimme ich bei.

Präsident v. Schönfels: Das ist auch meine Ansicht und es ist kein Grund vorhanden, mir deshalb entgegenzutreten, um so weniger, als ich mit der Abstimmung noch nicht zu Ende war. Es handelt sich um den ersten Satz im ersten Absatz, auf den die Frage gerichtet werden soll. Der Antrag des Herrn Bürgermeister Koch wird getroffen werden dadurch, daß der erste Absatz gespalten wird. Der zweite Satz handelt vom 30. Lebensjahre, wer für das 30. ist, darf ihn nur annehmen; wer dagegen ist, ablehnen.

Bürgermeister Dr. Koch: Mein Antrag geht dahin, daß auch im ersten Satze über das Alter von 40 Jahren eine besondere Abstimmung vorgenommen werde. Würde der Herr Präsident den ganzen ersten Satz ohne diese besondere Frage zur Abstimmung bringen, so müßte, wer das 40. Jahr nicht will, gegen den ganzen Satz stimmen und somit auch gegen das Princip. Das ist aber nicht von mir beabsichtigt. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Güte zu haben, auf die Worte „das 40. Altersjahr" eine besondere Frage zu richten.

Präsident v. Schönfels: Ich werde daher die erste Frage auf den ersten Satz mit Vorbehalt einer zweiten Frage auf das Alter von 40 Jahren richten. Den Satz habe ich bereits verlesen und ich frage, ob die Kammer diesen

ersten Satz anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Herr Bürgermeister Koch wünscht nun, daß in diesem Satz die 40 Jahre beibehalten werden. Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch annimmt? — In Bezug auf diesen Antrag ist Stimmengleichheit eingetreten; es würde also die Abstimmung morgen wiederholt werden.

Es wird nun nach dem Wunsche des Herrn Bürgermeisters Koch auf den zweiten Absatz des Paragraphen eine Frage zu richten sein, derselbe lautet folgendermaaßen:

„Durch Dispensation der Kircheninspectionen können aber auch Personen, welche im Uebrigen ganz besonders geeignet sind, wenn sie nur das 30. Altersjahr zurückgelegt haben, zu dem Amte eines Kirchenvorstehers zugelassen werden".

Bürgermeister Dr. Koch: Ich glaube dieser Satz kann erst zur Abstimmung gebracht werden, wenn über das 40. Lebensjahr Beschluß gefaßt worden ist. Ich würde also bitten, daß der Herr Präsident die Güte hätte, die Abstimmung über diesen Satz heute auszusetzen.

Präsident v. Schönfels: Ich bin bereit dazu. Ehe jedoch der Antrag der ganzen Deputation zur Abstimmung gelangt, muß ich noch auf den letzten Absatz eine Frage richten. Es wird von der Deputation für den letzten Satz folgende Fassung vorgeschlagen:

„Personen, welche als Einzelne mit der Kirche oder den geistlichen Lehnen Proceß führen, können nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sein".

Ich frage, ob die Kammer auf Anrathen der Deputation diesen dritten Satz auf diese Weise fassen will? — Einstimmig Ja.

In Bezug auf den ganzen Paragraphen kann ich nach dem, was vorgegangen ist, heute keine Frage stellen, sondern ich behalte mir dies auf morgen vor. Morgen früh 11 Uhr ersuche ich Sie, meine Herren, sich hier wieder einzufinden, um die Berathung über die Kirchenordnung fortzusetzen. Ich wollte mir nur noch einige Worte erlauben. Es naht nämlich das Weihnachtsfest und es ist von vielen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, in Bezug darauf die Sitzungen bald zu schließen. Es ist nicht anzunehmen, daß wir mit dem Berathungsgegenstand, der uns jetzt beschäftigt, vor dem Feste fertig werden und demnach schlage ich vor, morgen die letzte Sitzung vor dem Weihnachtsfest zu halten. Ich schließe die heutige Sitzung und wiederhole, daß morgen die letzte Sitzung vor den Feiertagen abgehalten werden wird.

(Schluß der Sitzung Nachmittag nach halb 4 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 31. December 1860.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 13. Dresden, am 3. Januar 1861.

Dreizehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 21. December 1860.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Mittheilung des Herrn v. Erdmannsdorff über einen im Leipziger Journal erschienenen Artikel. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche, und zwar nachträgliche Abstimmung über die in §. 26 enthaltenen Worte: „das 40. Altersjahr", und den letzten Satz im ersten Absatze des Paragraphen, wie auch über §. 27.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 20 Minuten Vormittags in Anwesenheit von 38 Kammermitgliedern, sowie in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Falkenstein und der königlichen Commissare Geheimen Raths Dr. Hübel und Geheimen Kirchenraths Dr. Gilbert.

Präsident v. Schönfels: Herr Secretär Wimmer wird die Güte haben, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Dies geschieht.)

Ich habe zu erwarten, ob Jemand gegen die Fassung des Protokolls Etwas zu bemerken hat.

Superintendent Dr. Lechler: Ich habe gehört, (vermuthe aber, daß es im Protokoll doch wohl richtig steht) ich hätte gegen das Minoritätsgutachten gesprochen.

Secretär Wimmer: Nein, gegen das „Majoritätsgutachten" steht im Protokolle.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern hat, so würde ich es für genehmigt erklären und ersuche Herrn Bürgermeister Müller und Herrn v. Schönberg-Bibran, dasselbe mit mir zu vollziehen.

(Geschieht.)

Wir wenden uns nun zum Vortrag aus der Registrande. Es befindet sich auf derselben eine Nummer und ich ersuche den Herrn Secretär Wimmer, uns den Vortrag derselben zu geben.

(Nr. 86.) Petition des Professors Dr. Nicolaus Matthias Petersen zu Grimma vom 14. December 1860 um Verwendung bei der hohen Staatsregierung auf Verbesserung des Taxationsverfahrens bei Expropriation städtischer Grundstücke. Ueberreicht durch Herrn Rittergutsbesitzer Rittner mit 45 Druckexemplaren einer „actenförmigen Darstellung".

Präsident v. Schönfels: Was die gedruckten Exemplare anbetrifft, so sind dieselben bereits vertheilt. Im Uebrigen aber hat diese Eingabe von Herrn Rittner eine Unterstützung erhalten und zwar insofern, als derselbe ein Begleitschreiben dazu gegeben hat, in welchem er den Wunsch ausdrückt, bei Gelegenheit der Ueberreichung der Eingabe einige Worte zu sprechen und etwaige Mißverständnisse aufzuklären, die etwa hinsichtlich derselben entstehen könnten. Ich muß freilich auf §. 114 der Landtagsordnung aufmerksam machen; denn sollten diese Worte eine Bevorwortung der Petition sein, dann würde ich bitten, damit zu warten, bis dieselbe zur Verhandlung in der Kammer kommt. Sollten sie aber nur dazu dienen, um ein Mißverständniß aufzuklären, so ertheile ich Herrn Rittner das Wort.

Rittergutsbesitzer Rittner: Es geschieht nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Petenten, daß ich mir das Wort erbeten habe, um den Thatbestand dieser Petition in das richtige Licht zu stellen. Der Sachverhalt ist folgender: Dem Petenten und mehreren anderen benachbarten Grundbesitzern sind im Jahre 1852 Grundstücke expropriirt worden und es ist nun der merkwürdige Fall vorhanden, daß die Betheiligten nach 8½ Jahren die Bezahlung für die ihnen vollständig entzogenen Grundstücke trotz zahlreicher Actenstücke noch nicht erlangen können. Es mag wohl eine sehr verwickelte Sache sein; sie hat auch bereits vor Jahren in mehreren Ministerien zur Beförderung und Entscheidung vorgelegen; aber der Petent ist dennoch weit entfernt, einer der hohen Behörden eine directe Schuld beimessen zu wollen; eben so wenig will er Beschwerde in seiner Angelegenheit führen; denn er ist viel zu sehr von seinem guten Rechte überzeugt und hofft mit Zuversicht, seine Bezahlung auch ohne eine Beschwerde zu erhalten.

Er will auch nicht, daß die hohe Ständeversammlung, insoweit es eine Privatangelegenheit ist, sich einmischen solle, sondern er will nur, daß die Ständeversammlung bei dieser Angelegenheit das bestehende Taxationsverfahren einer näheren Prüfung unterwerfen möge, was bei solchen Expropriationen in Anwendung kommt. Er macht hierbei ausdrücklich auch darauf aufmerksam, daß das gegenwärtige Verfahren nicht genüge und bittet die Ständeversammlung, dahin zu wirken, daß in demselben die nöthigen gesetzlichen Anordnungen herbeigeführt werden. Ich habe geglaubt, das sagen zu müssen, um den Mann von dem Verdacht zu reinigen, als wenn derselbe hätte Beschwerde führen wollen; das ist durchaus nicht der Fall. Ich unterlasse deshalb auch, diese Petition zu der meinigen zu machen und bitte nur den Herrn Präsidenten der Landtagsordnung gemäß zu verfahren und sie an die vierte Deputation zu überweisen.

Präsident v. Schönfels: Es hat demnach diese Eingabe den Character einer Petition und wird demgemäß an die vierte Deputation zu gelangen haben. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Das war der einzige Gegenstand der Registrande und wir würden nun zur Tagesordnung übergehen können, wenn nicht Herr v. Erdmannsdorff zuvor über einen Artikel, der vorgestern im Leipziger Journal gestanden hat, Etwas mitzutheilen hätte.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Meine geehrtesten Herren! Ich glaube durch die That bewiesen zu haben, daß ich auf Artikel in öffentlichen Blättern durchaus nichts gebe, sobald sie mich persönlich berühren. Die Oppositionspresse erzeugt mir einmal hier und da die Ehre, sich mit mir zu beschäftigen und ich finde darin nichts Aergerliches. Der Artikel, worüber ich jetzt Mittheilung zu machen wünsche, betrifft aber nicht mich, sondern die ganze Kammer und ich bitte daher um Erlaubniß, ihn vorlesen und Einiges darüber bemerken zu dürfen. Derselbe lautet:

Eine Privatvorlage in der Ersten Kammer.

† Dresden, 18. December. Als unser Verfassungsleben noch in seiner Blüthe war, als alle Welt begierig auf jede Tagesordnung die Blicke heftete, da strömten nicht nur von Draußen die Petitionen aus dem Volke in die Kammern, auch die Ständemitglieder eiferten um die Ehre der Thätigkeit. Anträge über Anträge lagen vor. Statt dessen hat heutzutage eine allgemeine Trägheit Platz gegriffen, von Innen und Außen, heutzutage, wo man des Schaffens nicht müde sein sollte, heute, wo im Süden Throne stürzen, wo der Westen unverkennbar, wenn auch nur heimlich, droht und im Schooße des großen Vaterlandes so Vieles sich regt, ohne daß ein Ende abzusehen ist. Um so überraschender ist die heute in der Ersten Kammer für deren Mitglieder ausgelegte Einladung. Sie lautet wörtlich:

„Die hiesige Diaconissenanstalt bereitet und verkauft bekanntlich mit obrigkeitlicher Genehmigung ein Pulver gegen Epilepsie. Hierzu werden Elstern gebraucht, welche in der Zeit vom 24. December bis 18. Januar geschossen sind und an denen weder Klauen, noch Federn fehlen dürfen. Unzählige Leute sind durch diese Pulver schon hergestellt worden; leider gehen aber so wenig dergleichen Elstern ein, daß die sehr starke Nachfrage nach diesem Pulver nicht befriedigt werden kann. Der ergebenst Unterzeichnete gestattet sich daher an die geehrten Herrschafts-, Ritterguts- und Gutsbesitzer der Kammern die Bitte, für diesen wohlthätigen Zweck möglichst viel Elstern in der genannten Zeit schießen und an die hiesige Diaconissenanstalt einsenden lassen zu wollen. Dresden, 17. December 1860. Otto v. Erdmannsdorff".

Daß diese herzliche Bitte nicht ganz unberücksichtigt blieb, ließ sich bei dem Gegenstande der öffentlichen Berathung, der Kirchenordnung, kaum bezweifeln. Ihr vidi haben daher unter das Schriftstück gesetzt: die Herren v. Schönfels, v. Wildenfels, v. Welck, v. Könneritz, Alban v. Schönburg, v. Schönberg-Bibran, v. Zehmen, v. Lüttichau, v. Posern, v. Nostitz-Wallwitz. So mystisch auch das Heilmittel und die medicinalpolizeiliche Bewilligung sein mag, so mystisch wie die Zeit, in welche das Schießen dieser wunderthätigen Vögel fallen muß — der Tag vor Weihnachten macht den Anfang, die heilige Prisca mit den drei Königen nach Julianischem Kalender, wenn nämlich inclusive gerechnet wird, den Beschluß — so bereitwillig muß doch die fromme Thätigkeit in der Christwoche sein zu einer Zeit, welche die Vorbotin einer neuen Kirchenorganisation bilden soll. Nichtsdestoweniger scheint doch die weitere Verbreitung dieses Dokuments eine Pflicht, sei es im Interesse der Kranken oder auch wegen seiner Seltenheit selbst. Es dürfte in der That wohl keine ständische Versammlung im Jahre 1860 in Europa geben, wo ein solches Actenstück, wenn auch nur zum Privatgebrauch, zur Unterzeichnung aufliegt.

Gestatten Sie mir, hierzu Folgendes zu bemerken:

1) Es steht notorisch fest, daß schon Hunderte durch dieses Mittel von der Epilepsie geheilt worden sind.

2) Die Aufforderung, Elstern für diesen Zweck zu liefern, ist nicht neu, vielmehr schon seit mehr als 30 Jahren um jetzige Zeit, regelmäßig ergangen, auch an die Grund- und Jagdbesitzer in den Kammern früher schon sehr oft gerichtet worden.

3) Etwas Mystisches ist bei der Sache gar nicht. Der Grund, warum diese Thiere gerade zu dieser Zeit geschossen werden müssen, liegt einfach darin, daß erfahrungsmäßig die Elstern zu dieser Zeit sich in einem Zustande befinden, den ich öffentlich nicht gut näher bezeichnen kann. Etwas Mystisches ist es aber nicht.

4) Der Artikel bemüht sich, mein Circular als nur für die Erste Kammer bestimmt darzustellen. Meine Bitte war aber ausdrücklich „an die Herrschafts-, Ritterguts- und Gutsbesitzer in den Kammern" gerichtet. Auch ist das Circular in der Zweiten Kammer ebenso in Umlauf gesetzt worden, als hier.

5) Es ist eine absichtliche und tendenziöse Fälschung, daß einige Namen genannt, andere verschwiegen sind. Absichtlich ist diese Fälschung, denn man sieht, daß der Correspondent im Besitze dieses Circulars gewesen ist, denn es ist genau und wörtlich abgedruckt. Also lagen auch die Unterschriften vor; die Weglassung einiger derselben ist also absichtlich.

Das Tendenziöse dieser Weglassung leuchtet sofort ein, wenn man die genannten Namen mit den weggelassenen vergleicht.

Genannt sind die Herren v. Schönfels, Graf Solms-Wildenfels, v. Weick, v. Könneritz, Graf Schönburg, v. Schönberg-Bibran, v. Zehmen, v. Lüttichau, v. Posern, v. Nostitz-Wallwitz.

Verschwiegen sind die Namen der Herren Rittner, Kraft, Bürgermeister Dr. Koch, Löhr, Clauß, Landesbestallter Hempel.

Es kann sein, daß ich den einen oder anderen der weggelassenen Namen jetzt nicht genannt habe, ich kann sie nur aus der Erinnerung nennen, da sich das Circular nicht mehr in meinen Händen befindet. — Ein Mitglied der Zweiten Kammer hat es auch dort in Circulation gesetzt. Was von da an aus dem Circulare geworden, und wie dasselbe in die Expedition des Leipziger Journals gelangt ist, das bleibt mir und jenem Mitgliede der Zweiten Kammer zur Zeit ein Räthsel.

Die Moral von der Geschichte dürfte die sein:

Man sieht hieraus, daß jetzt wiederum, wie in den Jahren 1846 bis 1849, auch das Unverfänglichste und Bestgemeinteste für gewisse Tendenzen und Parteibestrebungen ausgebeutet wird.

Absichtlich ist diese Fälschung; denn man sieht, daß der Correspondent im Besitze dieses Circulars gewesen ist; denn dasselbe ist genau und wörtlich abgedruckt.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube, meine hochgeehrtesten Herren, der Einsender des Artikels, von dem Herr v. Erdmannsdorff jetzt sprach, hat soeben seine vollständige und wohlverdiente Abfertigung erhalten und glaube kaum, daß es noch nothwendig ist, über diesen Gegenstand weiter zu verhandeln. Ich schlage daher vor, zur Tagesordnung überzugehen. Ich habe heute weder eine Entschuldigung mitzutheilen, noch Beurlaubungsgesuche vorzutragen, noch auch sonstige Mittheilungen zu machen. Wir können daher sofort zum Gegenstande der Berathung übergehen und ich ersuche den Herrn Referenten, uns den weiteren Bericht über den Entwurf einer Kirchenordnung zu geben. Wir würden sofort uns wenden können zu der Abstimmung, die gestern nicht perfect worden ist, dadurch, daß die Stimmen standen. Ich habe aber zu bitten, daß es der Kammer gefallen mag, eine kleine Pause zu machen; es sind zwei Mitglieder bei der Staatsschuldencasse beschäftiget, die aber bald eintreten werden, wonach sodann die Abstimmung beginnen wird.

(Kleine Pause.)

Meine hochgeehrtesten Herren, darf ich bitten, Platz zu nehmen. Die Kammer erinnert sich, daß bei der gestrigen Abstimmung über den Punkt, die 40 Jahre betreffend, im ersten Absatze des §. 26 eine Gleichheit der Stimmen eingetreten war. Es würde nun nach der Landtagsordnung heute diese Abstimmung zu wiederholen sein; ständen die Stimmen abermals, so würde nach Vorschrift derselben Landtagsordnung meine Stimme den Ausschlag zu geben haben. Es wird zunächst die Frage, die 40 Jahre betreffend an die Kammer zu richten sein; dann würde der zweite Absatz zur Abstimmung kommen und endlich die Frage an die Kammer zu richten sein in Betreff des Paragraphen. Jetzt handelt es sich um die Frage, die gestern mit Stimmengleichheit beantwortet wurde. Die Frage lautet so: „Ob die Kammer nach Fassung des Paragraphen das 40. Altersjahr beibehalten wolle"? Ich frage, ob die Kammer sich hiemit einverstehen will? — Es scheint, als wenn die Frage nicht ganz verstanden worden wäre. Es handelt sich darum, ob die Worte: „das 40. Lebensjahr" im Paragraphen stehen bleiben sollen oder nicht? ich frage also, ob diese Worte „das 40. Altersjahr" im Paragraphen stehen bleiben sollen? — Wer dagegen ist, muß sich erheben. — Mit 28 gegen 8 Stimmen ist diese Frage bejaht worden und somit bleibt das 40. Altersjahr im Paragraphen stehen.

Ich gehe nun über auf den zweiten Satz im ersten Absatze des §. 26. Dieser Satz lautet folgendermaaßen:

„Durch Dispensation der Kircheninspection können aber auch Personen, welche im Uebrigen ganz besonders geeignet sind, wenn sie nur das 30. Altersjahr zurückgelegt haben, zu dem Amte eines Kirchenvorstehers zugelassen werden".

Ich frage, ob die Kammer mit diesem zweiten Satze des ersten Absatzes des §. 26 sich einverstehen will? — mit 24 Stimmen gegen 12 ist diese Frage verneint worden.

Es fällt daher dieser Satz, von dem die Rede ist, weg. Ich frage nun, ob die Kammer den §. 26 in der beschlossenen Weise anzunehmen gedenkt? — Einstimmig Ja.

Und somit wäre §. 26 erledigt.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 27.

Wahl des Kirchenvorstandes. Vorschläge dazu.

Die Kirchengemeinde wählt die Kirchenvorsteher nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei der ersten Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht herausstellen, so ist eine anderweite Wahl aus Denjenigen, welche bei der ersten Wahlhandlung Stimmen erhalten haben, zu veranstalten und Derjenige, oder wenn mehrere zugleich gewählt werden sollten, sind Diejenigen für gewählt zu erachten, welche bei der zweiten Wahl relativ die meisten Stimmen erhielten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Zur Wahl des ersten Kirchenvorstandes macht der Pfarrer, zu den späteren der Kirchenvorstand Vorschläge, an welche die Gemeinde aber nicht gebunden ist.

Die Motiven lauten:

Zu §. 27.

Wenn das Institut der Kirchenvorstände zu einer für das kirchliche Leben gedeihlichen Wirksamkeit gelangen soll, so ist vor Allem darauf zu sehen, daß zu Kirchenvorstehern nur Männer gewählt werden, welche mit der erforderlichen Einsicht auch eine christliche Gesinnung und Herzensbildung

verbinden und durch ihren sittlichen Lebenswandel die allgemeine Achtung verdienen. Schon die äußeren Angelegenheiten der Kirchengemeinden und der Kirche möchten nur solchen Männern übertragen werden. Viel wichtiger sind aber die inneren Angelegenheiten, die Förderung des Gottesdienstes und die Pflege des christlichen Lebens in der Gemeinde.

Man hat es daher für zweckmäßig gehalten, die Wahl der Gemeinde durch Vorschläge des Pfarrers und des Kirchenvorstandes auf vorzugsweise geeignete Personen zu lenken, ohne jedoch die Gemeinden an diese Vorschläge zu binden. Es ist zu erwarten, daß die kirchlich gesinnten Mitglieder der Gemeinde, welche ohne Nebenrücksichten nur die zu einem solchen Amte geeignetsten Personen zu wählen die redliche Absicht haben, auf solche Vorschläge Rücksicht nehmen werden, ohne sich dadurch in ihrem freien Wahlrechte beschränkt zu fühlen. Wollte man aber hierbei einen Zwang eintreten lassen und die Gemeinde nöthigen, nur aus den Vorgeschlagenen zu wählen, so würde das Interesse der Gemeinden für das ganze Institut der Kirchenvorstände von vornherein geschwächt, die Wirksamkeit desselben auf das geringste Maaß herabgedrückt werden. Es stände zu befürchten, daß die Gemeinden entweder gar nicht oder mit großer Lauheit an den Wahlen Theil nähmen, daß sie den Gewählten kein Vertrauen schenkten und die Kirchenvorsteher zu der Unbedeutendheit der gegenwärtigen Kirchväter herabsänken.

Die Deputation sagt:

§. 27

würde, wenn der Vorschlag der Majorität zu §. 26 Annahme findet, in Wegfall kommen; auch findet man die im zweiten Satze vorgeschriebenen Wahlvorschläge nicht zweckentsprechend, glaubt vielmehr dem Wahlkörper eine ganz freie Wahl überlassen zu müssen.

Nach der Ansicht der Minorität würde dieser Paragraph anzunehmen sein.

Der Stand der Dinge hat sich nun geändert. §. 26 hat nicht nach den Vorschlägen der Majorität Annahme gefunden, sondern nach den Vorschlägen der Minorität und im Wesentlichen nach dem Gesetzentwurfe, jedoch mit einigen Modificationen. Dadurch wird nun die Majorität auch genöthigt, zu einer anderen Meinung überzugehen. Ich kann allerdings nicht im Sinne und im Auftrage der gestrigen Majorität sprechen; was mich aber anlangt, so finde ich jetzt nun kein Bedenken, mich mit der Minorität zu vereinigen, nämlich dahin, daß der Paragraph unverändert anzunehmen sein möchte. Der Koch'sche Antrag geht dahin:

> „Die Wahl und das Wahlverfahren ist durch nach den örtlichen Verhältnissen aufzustellende und von der obersten Kirchenbehörde zu bestätigende Ortsstatuten zu regeln";

also eine ortsstatutarische Regelung für jeden einzelnen Ort nach Verhältniß und Bedürfniß. Gegen diese Absicht bin ich meinerseits gar nicht; im Gegentheile habe ich schon mehrmals erklärt, ich wünsche nach der localen Verschiedenheit localstatutarische Bestimmungen für jeden Ort; aber ich glaube nur, daß dieser Antrag, wenn sich die Sache nicht schon von selbst versteht, eigentlich den §. 27 nicht geradezu aufhebt. Er kann neben §. 27 recht gut bestehen und mit demselben vereinigt werden; nur mit Ausnahme der Bestimmungen, welche über absolute Stimmenmehrheit gegeben sind. Das müßte allerdings beibehalten werden; auch mache ich darauf aufmerksam, daß in §. 30 auf örtliche Bestimmungen ausdrücklich Rücksicht genommen ist, indem gesagt wird: „Die Wahl erfolgt durch mündliche oder schriftliche Stimmgebung auf eine nach örtlichen Verhältnissen festzustellende Weise"; nun, Eins von Beiden muß geschehen, auf mündliche oder schriftliche Weise. Es scheint also darin eigentlich der Koch'sche Antrag in der Hauptsache enthalten zu sein; indessen habe ich das der weiteren Berathung zu überlassen und besonders den Herren Deputationsmitgliedern, welche Ansicht sie über §. 27 haben. Ich habe nur die meinige auszusprechen mir erlauben wollen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde zuvörderst die Deputationsmitglieder aufzufordern haben, zu erklären, ob sie mit den Ansichten des Herrn Referenten sich einverstehen wollen?

Freiherr v. Beschwitz: Ich meinerseits bin vollkommen einverstanden mit dem, was der Herr Referent eben ausgesprochen hat.

Präsident v. Schönfels: Ich möchte nun die übrigen Mitglieder der Deputation ersuchen..... Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer!

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wie gegenwärtig die Sache liegt, so sind allerdings Diejenigen, die mit mir in gleicher Lage sich befinden, die gestern zu der Majorität gehörten, also die Ablehnung des §. 26, der nun angenommen ist, verlangten, dazu genöthigt, mit dem §. 27 und eventuell dem Kochschen Antrage sich einverstanden zu erklären. Aber ich habe ein anderes Bedenken gegen den zweiten Satz des §. 27, insofern darin angeordnet wird, daß zur erstmaligen Wahl der Kirchenvorstände Wahlvorschläge vom Pfarrer und bei der spätern Wahl dergleichen Wahlvorschläge vom Kirchenvorsteher gemacht werden sollten. Gegen diesen Satz müßte ich stimmen; ich erblicke darin eine ungerechtfertigte Bevormundung für die Gemeinde, für die ich nicht sein kann. Unter allen Umständen würde ich den Herrn Präsidenten ersuchen, über den zweiten Satz des §. 27 besonders abstimmen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Es wird dem entsprochen werden.

Kammerherr v. Zehmen: Nachdem der §. 26 nicht dem Wunsche der früheren Majorität der Deputation gemäß gefaßt worden ist, bleibt uns allerdings nichts Anderes übrig, als bei §. 27 uns der Minorität anzuschließen und bei §. 27 und den folgenden Paragraphen für den Entwurf im Ganzen zu stimmen. Etwas Anderes ist es

mit dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Koch. So viel er anscheinend für sich zu haben scheint, geht er doch in der Sache, wenn ich ihn richtig verstanden habe, auf seine frühere Absicht, die Herbeiführung einer Vorsynode hinaus. Für diese kann ich mich nicht erklären; ich werde also gegen den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch stimmen. Allerdings stellt er nur in seinem Antrage eine statutarische Regelung voran; die Nothwendigkeit einer statutarischen Regelung haben wir aber schon bei §. 21 und folgenden festgesetzt. Es bedarf also nicht einer nochmaligen Wiederholung. In dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Koch ist aber, wie Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer gestern hervorhob, nicht gesagt, wie die statutarischen Bestimmungen erlassen werden sollen und wer sie erlassen und berathen soll und er enthält eine Lücke, die unausgefüllt ist und, wie es scheint, den Antrag nicht annehmbar macht.

Präsident v. Schönfels: Ich bitte, daß sich die Herren nur darüber äußern möchten, ob sie nunmehr von der Majorität zur Minorität übergehen; denn es haben sich bereits andere Herren in Bezug auf den Paragraphen zum Wort gemeldet.

Rittergutsbesitzer v. Römer: Ich trete der Ansicht des Herrn Referenten bei und werde nunmehr auch für §. 27 stimmen, aber aus den vom Herrn v. Zehmen erwähnten Bedenken gegen den Koch'schen Antrag.

Freiherr v. Rochow: Ich will mir beim letzten Satze von §. 27 eine Hinweisung auf das preußische Gesetz erlauben. Nach dem preußischen Gesetze werden nämlich die Vorschläge zur erstmaligen Bildung des Kirchenrathes vom Pfarrer in Gemeinschaft mit dem Patron gemacht. Es wird dadurch das Geschäft für den Pfarrer erleichtert, Einseitigkeit vermieden und jedenfalls die Verantwortung für den Pfarrer vermindert. Bevor ich einen Antrag in dieser Richtung stelle, will ich jedoch erst hören, ob diese Bestimmung irgend Anklang in der Kammer findet, mir daher einen Antrag vorbehalten.

Präsident v. Schönfels: Herr Superintendent Dr. Lechler als zur Deputation gehörig.

Superintendent Dr. Lechler: Meine Meinung ist schon im Berichte ausgesprochen.

Präsident v. Schönfels: Es war dies ein Irrthum meinerseits. Ich erinnerte mich in diesem Augenblicke nicht, daß die Minorität, wie sie sich im Berichte darstellt, zur Majorität geworden ist und es bedarf Seiten des Herrn Superintendenten Lechler keiner Erklärung. Es ist nun dieser Gegenstand erledigt. Wir gehen nun auf die eigentliche Berathung des §. 27 über und ich bemerke in dieser Beziehung, daß Herr Bürgermeister Koch bezüglich dieses Paragraphen einen Antrag gestellt hat, der den Paragraphen allerdings vollständig umändert. Der Antrag ist gestern von der Kammer unterstützt worden und deshalb Eigenthum derselben; wird daher zur Berathung gelangen. Ich werde den Paragraphen nochmals vortragen, wie ihn der Herr Bürgermeister Koch fassen will:

„Die Wahl und das Wahlverfahren ist durch nach den örtlichen Verhältnissen aufzustellende und von der obersten Kirchenbehörde zu bestätigende Ortsstatute zu regeln."

So lautet der Paragraph, wie ihn Herr Dr. Koch fassen will. Nun hat Herr Oberhofprediger Liebner das Wort betreffs des Paragraphen und des Koch'schen Antrags.

Freiherr v. Welck: Ich hatte auch ums Wort gebeten.

Präsident v. Schönfels: Es hatte sich der Herr Oberhofprediger heute früh schon schriftlich zum Worte gemeldet. Dann haben sich angemeldet: v. Nostitz-Wallwitz, ferner Bürgermeister Koch, weiter Freiherr v. Welck und diese Reihenfolge ist streng einzuhalten. Herr Oberhofprediger Liebner!

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich stimme in Bezug auf den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch ganz mit dem überein, was unser geehrter Herr Vicepräsident ausgesprochen hat. Der Koch'sche Antrag ist mir zu allgemein hingestellt, während er doch nur für die größeren Städte berechnet scheint. Ich wünsche, was der Paragraph enthält, daß der Pfarrer die Initiative treffe, wenigstens für die Landgemeinden. Im Uebrigen möchte ich um die Erlaubniß bitten, einige Worte sprechen zu dürfen zum Uebergange von Gestern zu Heute. Wir haben gestern einen sehr wichtigen und weitgreifenden Beschluß gefaßt. Es ist Ihnen erinnerlich, in welcher Art das geschehen ist. Ich wollte heute nur noch bemerken, daß wir zwar die ganze Bedeutung dessen zu würdigen haben, was gestern beschlossen worden ist; daß wir aber doch nicht, an diesem wichtigen Punkte angelangt, uns verleiten lassen dürfen zu einer Ueberschätzung des Resultates. Zunächst, was das Letztere betrifft, glaube ich wirklich, wir haben auch hier Ursache, zurückzukommen auf das, was gleich vom Anfange Herr v. Zehmen uns gesagt hat; zur Warnung, daß man nicht möge zu viel auf die Verfassung, auf die Form geben, nicht in Formalismus verfallen. In der That, die Kirche bedarf zu ihrem innersten Bestehen eines weit Größeren, Tieferen und Innerlicheren, als Verfassungsformen sind, als auch diese Form ist. Es wird Ihnen Allen noch in guter Erinnerung sein, daß Herr v. Zehmen gesagt hat das wichtige Wort „die beste Kirchenordnung sind gute Geistliche". Das ist ein Wort, welches ich längst schon in der Brust getragen habe und wofür ich ihm sehr danke; ja ich könnte darin noch weiter gehen; ich unterlasse es aber jetzt, es kommt vielleicht später eine Gelegenheit. Kurz es hat Zeiten in der Kirche gegeben, welche eine schlechte Verfassung hatten und namentlich, was wir beschlossen haben, gar nicht

hatten, welche sogar eine Verfassungsbedrückung hatten und dennoch stand in solchen Zeiten die Kirche Gottes und Christi in der höchsten Blüthe und duftete und prangte für das ewige Leben. An der Verfassung allein liegt es nicht. Die Verfassung der Kirche steht ihrem Inhalte nach, sie ist das Letzte. Ich erinnere mich auch sehr wohl, daß, als vor etwa 12 bis 15 Jahren eine große Bewegung über die Verfassung der Kirche entstand und eine Menge von Schriften über die Verfassung erschienen und Verfassungsentwürfe vorgelegt wurden und sich einander überstürzten, daß da sehr ernste und warme Glieder der Kirche dies als ein böses Zeichen ansahen. Es ist gar kein Zweifel, die Regungen und Bewegungen, welche Alles in Verfassungen und Verfassungsformen suchen, gehören nicht den schönsten Zeiten an, vielmehr solchen Zeiten, wo man vom tiefsten Inhalte abgekommen ist und Alles in dem Aeußern sucht und dabei zum Theil andere Interessen verfolgt. Diese Wahrheit in der Kammer zu bezeugen, halte ich für Pflicht, um so mehr, als man selbst bei einer keuschen Behandlung dieses Gegenstands in eine Art von Verfassungsschwärmerei hineingerathen kann. Davor muß gewarnt werden und so lange ich Odem habe, werde ich es thun. Das Letzte ist die Verfassung, nicht das Erste.

Demnach ist der gestrige Beschluß von großer Bedeutung, von weittragenden Folgen und ich freue mich dessen. Es muß gesagt werden: nachdem dies von der Ersten Kammer beschlossen worden ist — und es ist wohl kein Zweifel, daß die Zweite Kammer in ähnlicher Weise und doch nicht wesentlich anderes beschließen werde — seitdem ist diese Sache, wahrhaftige, kirchliche Gemeindevorstände, unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche vindicirt; es kann ihr nicht gut wieder abhanden kommen; sie kann es jetzt schon als Eigenthum von sich ansehen und das ist immerhin etwas Großes. Es ist damit überhaupt ein schöner Act des Vertrauens zu den Kirchengemeinden gegeben. Darauf lege ich ein großes Gewicht; ein Act des Vertrauens, welcher die Kirchengemeinden, deß bin ich gewiß, auch im Großen und Ganzen wenigstens erwidern werden in der rechten Weise. Wir Geistlichen, die als Commissare bei Kirchenvisitationen vielfach Gelegenheit gehabt haben, mit den Hausvätern in der sogenannten „Gemeindebesprechung" zusammenzukommen und mit ihnen über kirchliche Angelegenheiten persönlich zu verhandeln, wir haben auch die Erfahrung gemacht, daß diese Hausväter diesen Anfang einer Kirchengemeindevertretung — denn das war es, und wenn die Kirchenvisitation nichts Gutes gehabt hätte, das hat sie gehabt — daß die Hausväter diesen Anfang meist außerordentlich hoch geschätzt haben, daß sie mit großer Liebe und Freude darauf eingegangen sind und mit offenbarem Nutzen. Wir Geistlichen haben es da gefühlt: das ist die Liebe; wie Gott die Liebe ist, sollen wir auch lieben und sollen auch hier die Anderen so viel als möglich hereinziehen; das ist die christliche Wahrheit der Liebe, für die unser Herr Jesus Christus am Kreuze gestorben ist. Es kommt dazu auch noch, daß die Erfahrungen in andern Landeskirchen, wo dieses relativ für die lutherische Kirche neue Institut in der letzten Zeit eingeführt worden ist, nicht so unerfreulich sind, wie man es manchmal dargestellt hat. Ich habe wohl so ziemlich alle Acten darüber gelesen und wenn ich den Durchschnitt mache, muß ich sagen, daß das Meiste im guten Werden ist. Daß bedenkliche Erscheinungen bei so einem neuen Institute vorkommen, ist ganz natürlich; die können nicht ausbleiben; ein solches neues Institut muß erst seine Geschichte haben. Es kommt dazu ferner, daß eine große Zahl Derjenigen, die sich wissenschaftlich und literarisch mit dieser ernsten Sache seit den letzten Decennien beschäftigt haben, die kirchlichen Gemeindevorstände gerade so will, wie wir es beschlossen haben. Das ist doch nicht Zufall, da muß eine gewisse innere Nothwendigkeit, ein kirchliches Bedürfniß dahinter sein. Kurz, es ist gestern Etwas beschlossen worden, was eine Nothwendigkeit hat für die Kirche und es ist Etwas nachgeholt worden, was, wie ich schon zu Anfange in meiner ersten Rede gesagt habe, längst hätte geschehen sollen; es ist ein wahres Versäumniß nachgeholt worden. Was die geehrten Mitglieder betrifft, die nicht ganz ihre Absicht bei dem gestrigen Beschlusse erfüllt gefunden haben, weil sie gewünscht hatten, daß die neuen Wahlen durch die politische Vertretung hindurchgehen, deren Gründe und Bedenken wir alle aufrichtig ehren und wissen, daß sie auch aus dem Gewissen hervorgehen, diese werden, ich hoffe zu Gott, durch die That und Ausführung selbst inne werden, daß die Kammer gestern keinen Mißgriff gethan hat. Und meinem geehrten Herrn Collegen und Nachbar aus Leipzig, dem Dr. Lechler, kann ich nicht anders, als heute noch Dank sagen für seine kräftige, freimüthige, gründliche und tüchtige Erörterung der Sache. Nachdem er gesprochen hatte, schien mir jede anderweite theologische Erörterung unnöthig; man hätte sich nur wiederholen können; obwohl ich nicht mit jeder einzelnen Spitze, die er gebraucht hat, mich einverstehen kann. Wenn noch irgend bei der gestrigen Minorität Bedenken stattfinden sollten und Besorgnisse, die, glaube ich, werden durch die weiter folgenden Paraphen, namentlich durch §. 27 wesentlich gehoben; und das gestehe ich, in der Voraussetzung und Hoffnung, daß §. 27, so wie er vorliegt, angenommen werde, habe ich gestimmt. Ich halte es für hochwichtig, daß das darin Gesagte wirklich durchgehe und unangetastet bleibe. Zur Wahl des ersten Kirchenvorstandes mag der Pfarrer eintreten, er mag ihn vorschlagen, die Gemeinde ist ja nicht an den Vorschlag gebunden. Es scheint mir passend, daß zu Anfange der Pfarrer, der seine Gemeinde im Großen und Ganzen am besten kennt, die Initiative trifft. Dadurch kann ein wirklich guter Anfang gemacht werden und ich bitte Sie, meine Herren, rütteln Sie doch daran ja nicht, suchen Sie nicht Bedenken und Scrupel darin, daß etwa das geistliche Amt

in dieser Beziehung überwiegen und hierarchisch auf die Gemeinde wirken werde. Denken Sie daran, daß, wo ein guter Pfarrer ist, er wirklich die Leute ausersehen wird, die am meisten geeignet sind, in der kirchlichen Arbeit ihn zu unterstützen. Wenn einzelne Fälle kämen, wo das nicht der Fall wäre, so bleibt die Möglichkeit immer noch übrig, daß die Kircheninspection, die höhere Behörde irgend wie Einsicht nimmt und ihre Bestätigung versagt; aber den Pfarrern muß man vertrauen, namentlich unsern sächsischen; es ist im Ganzen eine tüchtige Geistlichkeit im Lande. Wollen wir ihnen ein Mißtrauensvotum ausstellen?

Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz: Ich gestatte mir, der hohen Kammer einen Vorschlag zu unterbreiten, welcher vielleicht geeignet ist, eine Einigung herbeizuführen. Ich beantrage nämlich in Vervollständigung des vom Herrn Bürgermeister Koch gestern gestellten Antrags statt §§. 27 und 30 der Vorlage folgende Bestimmungen (der erste Satz ist wörtlich der Koch'sche Antrag) zu setzen:

„Die Wahl und das Wahlverfahren ist durch nach den örtlichen Verhältnissen aufzustellende, von der obersten Kirchenbehörde zu genehmigende Ortsstatuten zu regeln.

In Landgemeinden und solchen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, gilt jedoch als Regel, daß die Kirchenvorsteher von der Kirchengemeinde unmittelbar und nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.

Sollte hierbei eine absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl sich nicht herausstellen, so ist eine anderweite Wahl aus Denjenigen, welche bei der ersten Wahlhandlung Stimmen erhalten haben, zu veranstalten und Derjenige, oder wenn mehrere zugleich gewählt werden sollten, sind Diejenigen für gewählt zu erachten, welche bei der zweiten Wahl relativ die meisten Stimmen erhielten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Zur Wahl des ersten Kirchenvorstandes macht der Pfarrer, zu den späteren der Kirchenvorstand Vorschläge, an welche die Gemeinde aber nicht gebunden ist.

Ueber den Erfolg der Abstimmung und Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen".

Der letzte Satz ist wörtlich der Schlußsatz des §. 30. Ich bin bei Stellung dieses Antrags davon ausgegangen, was schon gestern hervorgehoben worden ist; — daß es nothwendig sei, den Koch'schen Antrag etwas genauer zu präcisiren. Im Allgemeinen kann ich das von Herrn v. Zehmen aufgestellte Bedenken gegen den Koch'schen Antrag nicht theilen. Daß über die Wahl und das Wahlverfahren ortsstatutarische Bestimmungen getroffen werden können, scheint mir nicht zweifelhaft und wer diese Ortsstatuten aufzustellen hat, ergiebt sich aus dem Gesetz: Diejenigen, welche überhaupt zu Aufstellung von Ortsstatuten berechtigt sind nach den Vorschriften der Städteordnung, respective Landgemeindeordnung. Ferner scheint mir auch unzweifelhaft, daß in Landgemeinden und kleineren Städten (diese sind doch diejenigen, welche in der Regel die Landgemeindeordnung angenommen haben) die Wahl immer unmittelbar wird erfolgen können, ebenso, daß dort die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit am Platze ist. Dagegen scheint mir allerdings, daß in größeren Städten die unmittelbare Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit von großen practischen Schwierigkeiten sein dürfte. Nun kann man einhalten, es folge aus der Annahme von §. 26, daß die Wahl in allen Fällen unmittelbar zu erfolgen habe, daß darüber bereits entschieden worden sei. Andererseits aber läßt die Fassung des §. 26 auch eine andere Deutung zu. Man kann sagen, es ist in den Worten: „Stimmberechtigt ist jeder Wähler, welcher 25 Jahre ist" u. s. w. die untere Grenze bestimmt, d. h. Diejenigen, welche Urwähler sein sollen, während auf der anderen Seite durch die Worte:

„Wählbar sind nur Die, welche zugleich ihren kirchlichen Sinn durch Theilnahme am Gottesdienst und Abendmahl bewähren, auch das 40. Altersjahr überschritten haben"

die oberste Grenze, das heißt die, welche wirklich als Kirchenvorstände zu wählen sind, hat definirt werden sollen. Dadurch würde nicht ausgeschlossen sein, daß nach Umständen ein Mittelglied hineingeschoben werden könnte. Letzteres scheint mir in die Bestimmungen über das Wahlverfahren im Speciellen zu gehören. Ich erlaube mir daher, diesen Antrag dem Herrn Präsidenten vorzulegen und bitte ihn zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen den Antrag des Herrn v. Nostiz. Dieser Antrag besteht, wenn ich ihn recht verstanden habe, zum Theile aus dem Koch'schen Antrag, zum Theil auch aus Bestandtheilen der §§. 27 und 30 und würde folgendermaaßen lauten: Statt der §§. 27 und 30 sollen folgende Bestimmungen getroffen werden:

„Die Wahl und das Wahlverfahren ist durch nach den örtlichen Verhältnissen aufzustellende, von der obersten Kirchenbehörde zu genehmigende Ortsstatuten zu regeln.

In Landgemeinden und solchen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, gilt jedoch als Regel, daß die Kirchenvorsteher von der Kirchengemeinde unmittelbar und nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.

Sollte hierbei eine absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl sich nicht herausstellen, so ist eine anderweite Wahl aus Denjenigen, welche bei der ersten Wahlhandlung Stimmen erhalten haben, zu veranstalten und Derjenige, oder wenn Mehrere zugleich gewählt werden sollten, sind Diejenigen für gewählt zu erachten, welche bei der zweiten Wahl relativ die meisten Stimmen erhielten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Zur Wahl des ersten Kirchenvorstandes macht der Pfarrer, zu den späteren der Kirchenvorstand Vorschläge, an welche die Gemeinde aber nicht gebunden ist.

Ueber den Erfolg der Abstimmung und Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen".

Ich frage nun, ob die Kammer diesen Antrag des Herrn v. Nostiz zu unterstützen gemeint ist? — Zahlreich unterstützt.

Er würde nun zugleich mit zur Debatte zu ziehen sein. Es hat der Bürgermeister Koch das Wort.

(Der Staatsminister v. Falkenstein bittet darum.)

Der Herr Staatsminister!

Staatsminister v. Falkenstein: Ich habe bereits gestern die Ehre gehabt, der Kammer zu erklären, daß das Ministerium mit der Meinung, welche dem Antrag des Herrn Abg. Koch zu Grunde liegt, vollkommen einverstanden ist, d. h. daß das Ministerium von der Nothwendigkeit durchdrungen ist, daß in einzelnen Orten durch statutarische Bestimmungen das Erforderliche nachgeholt werde, was im Gesetz sich speciell nicht mit Bestimmtheit ausdrücken läßt. Welche weitergehende Absichten und ob weitergehende diesem Antrage zu Grunde liegen, wie Herr v. Zehmen bemerkt, wage ich nicht zu behaupten; allein in den Worten scheint nichts Bedenkliches zu liegen. Allein wenn Sie die Güte haben, die Oeconomie des Gesetzes, die §§. 27 bis 30 durchzugehen, so werden Sie vielleicht finden, daß die Fassung des §. 30, wenn man sie so nimmt, wie sie hier aufgestellt ist, und in Verbindung bringt mit den vorhergehenden Paragraphen, wenn ich mich nicht ganz täusche, alles Das enthalte, was von den Herren Antragstellern, sowohl von dem Herrn Bürgermeister Koch, als vom Herrn v. Nostiz gewünscht wird. Es ist eben im §. 27 die Rede überhaupt vom Wahlverfahren und namentlich von der absoluten Stimmenmehrheit und was geschehen soll, wenn absolute Stimmenmehrheit nicht da ist. Das weitere Verfahren ist im §. 28 in Beziehung auf die Ablündigung der Wahl und des Wahlausschusses und im §. 29 in Beziehung auf die Obliegenheiten des Wahlausschusses vorgezeichnet und es heißt im §. 30:

„Die Wahl erfolgt durch mündliche oder schriftliche Stimmgebung auf eine nach den örtlichen Verhältnissen festzustellende Weise".

Meine Herren! Die Worte „auf eine nach den örtlichen Verhältnissen festzustellende Weise" beziehen sich also nicht und können sich nicht beziehen darauf, ob mündlich oder schriftlich die Stimme abzugeben ist, sondern auf die Wahl. Die Wahl erfolgt durch schriftliche oder mündliche Stimmgebung auf eine nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmende Weise. Ich sollte meinen, es läge auf diese Art vollkommen in dem Ermessen, durch statutarische Feststellung eben das zu ergänzen, was man am Wahlverfahren modificiren will und es würde dann vollkommen das erlangt werden, was im Antrage des Herrn v. Nostiz enthalten ist. Der letzte Satz: „über den Erfolg der Abstimmung und Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen", wird allerdings aufzunehmen sein. Kurz, ich hätte an und für sich zwar gar Nichts gegen die Anträge; es scheint mir nur, daß sie nicht unbedingt nothwendig sind und daß der §. 30, so wie er gefaßt ist, vollkommen den Wünschen der geehrten Herren entspricht und zugleich den Wünschen Derjenigen, die mit mir darüber einverstanden sind, daß im Gesetz wenigstens die allgemeinen Grundzüge für das Wahlverfahren aufgestellt werden. Diese sind in den §§. 27 bis 29 enthalten. Nun sagt man, es könne vorkommen, daß in großen Städten keine absolute Stimmenmehrheit erlangt würde. Gut, da mache man ein Statut; die betreffende Behörde wird es genehmigen und man ist dann vollkommen befugt, davon abzuweichen. Ich glaube, es dürfte dies vollkommen den Wünschen nach allen Seiten hin genügen.

Präsident v. Schönfels: Bevor ich dem Herrn Bürgermeister Koch das Wort gebe, habe ich das Amendement zur Unterstützung zu bringen, welches von Herrn v. Rochow eingereicht worden ist. Derselbe wünscht, daß der zweite Satz des §. 27 abgeändert werde und zwar in der Art, daß hinter dem Worte „Pfarrer" gesetzt werde: „in Gemeinschaft mit dem Patron". Es würde dann der zweite Satz so heißen:

„Zur Wahl des ersten Kirchenvorstandes macht der Pfarrer in Gemeinschaft mit dem Patrone, zu den späteren der Kirchenvorstand Vorschläge, an welche die Gemeinde aber nicht gebunden ist".

Wünscht vielleicht Herr v. Rochow sein Amendement vorher zu motiviren?

Freiherr v. Rochow: Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Motivirung. Ich habe schon bemerkt, daß ich für den Pfarrer eine große Erleichterung in der Mitwirkung des Patrons erblicke. Es wird dadurch Einseitigkeit vermieden und die Verantwortlichkeit für den Pfarrer, der das Geschäft zu leiten hat, verringert.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, wohin das Amendement des Herrn v. Rochow gerichtet ist und ich frage, ob sie dasselbe unterstützt? — Ausreichend unterstützt.

Es würde nun zur Discussion mit genommen werden. Ich glaube aber, die Verbindlichkeit zu haben, noch ein weiteres Amendement zur Unterstützung zu bringen, welches zwar nicht auf §. 27, wohl aber auf §. 30 sich bezieht. Der §. 30 ist zwar noch nicht zur Discussion reif; indessen ist derselbe schon so vielfach zur Discussion gezogen worden, daß ich glaube, es sei nothwendig, den Antrag, der von Herrn v. Metzsch eingegeben worden, schon jetzt zur Unterstützung zu bringen; denn ich glaube, es ist nicht zu vermeiden, daß der §. 30 bei der Discussion über §. 27 berührt werde. Herr v. Metzsch trägt darauf an, daß hinter dem Worte „durch" noch das Wort eingeschaltet werde „persönliche", so daß der §. 30 dann heißen würde:

„Die Wahl erfolgt durch persönliche, mündliche oder schriftliche Stimmgebung auf eine nach den örtlichen Verhältnissen festzustellende Weise" u. s. w.

Ich weiß nicht, ob der Herr Antragsteller etwas zur Unterstützung seines Amendements beitragen will?

Kammerherr v. Metzsch: Ich habe zur Motivirung meines Antrags nur Weniges hinzuzufügen. Es ist hier in §. 30 neben der mündlichen auch die schriftliche Stimmgebung freigegeben, wodurch jedenfalls eine allgemeinere Betheiligung an den Wahlen erzielt werden kann. Wenn man aber weiß, wie es gewöhnlich und oft bei der schriftlichen Stimmgebung herzugehen pflegt; wie oft die Wahlzettel, um mich des Ausdrucks zu bedienen, fabrikmäßig expedirt werden, so dürfte meines Erachtens die Bestimmung nicht unangemessen sein, daß das schriftliche Votum persönlich übergeben werden muß. Ich glaube nicht, daß Derjenige, der überhaupt ein reges Interesse für die Kirche hat, sich dadurch wird abhalten lassen, seine Stimme abzugeben. Es wird aber dadurch einigermaaßen dem Uebelstande vorgebeugt, daß das leider auf politischem Felde hier und da eingerissene Verfahren auch auf das kirchliche Gebiet übergetragen wird. Das sind die Gründe, die mich bestimmt haben, den fraglichen Antrag zu stellen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, denselben zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat die Motivirung des Herrn v. Metzsch in Bezug auf sein Amendement vernommen. Das Amendement habe ich bereits verlesen. Ich frage, ob die Kammer dasselbe unterstützt? — Ebenfalls zahlreich unterstützt.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich erlaube mir zu bemerken, daß Seiten der Regierung weder gegen die von Herrn v. Rochow vorgeschlagene Einschaltung, noch gegen die von Herrn v. Metzsch vorgeschlagene ein Bedenken obwaltet.

Präsident v. Schönfels: Ich habe die Namen der Herren zu verlesen, welche sich zum Wort gemeldet haben. Es sind dies die Herren Bürgermeister Dr. Koch, v. Welck, v. Zehmen, Superintendent Dr. Lechler, Oberhofprediger Dr. Liebner, Rittner.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Darf ich um die Erlaubniß bitten, da die Discussion sich bis zu §. 30 erstreckt, die Motiven vorlesen zu dürfen?

Zu §§. 28 bis 34.

Das vorgeschlagene Wahlverfahren wird kaum einer Erläuterung und Rechtfertigung bedürfen. Man hat es so einfach wie möglich eingerichtet und alle Füglichkeit gewährt, localen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Da in der Regel keine Listen über die Wähler werden angelegt werden, gegen welche von den etwa Ausgeschlossenen vor dem Wahlacte reclamirt werden könnte, so mußte man §. 10 dem Wahlausschusse die Befugniß ertheilen, über Reclamationen wegen Stimmberechtigung, die bei dem Wahlacte vorkommen möchten, sofort zu entscheiden, weil sonst möglicherweise die Wahl aufgehalten und gestört werden könnte. Es versteht sich aber von selbst, daß eine solche Entscheidung nur für den vorliegenden Fall gilt und dem dadurch Ausgeschlossenen freisteht, dagegen an die Kircheninspection Recurs zu ergreifen, damit das von ihm behauptete Stimmrecht nach Befinden für spätere Fälle anerkannt werde.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun Herr Bürgermeister Dr. Koch das Wort haben.

Bürgermeister Dr. Koch: Als ich gestern meinen Antrag zu §§. 27 und 30 einbrachte, hatte ich wesentlich die Absicht, die Majorität mit dem Minoritätsantrage zu versöhnen. Die Majorität hatte in ihrem Gutachten hervorgehoben, daß sie namentlich aus praktischen Bedenken sich gegen die Principien, die im §. 26 niedergelegt sind, bestimmt habe. Als ein solches praktisches Bedenken mußte ich nun zunächst in §. 27 erkennen, da hier die allgemeine Vorschrift enthalten ist, die Wahl soll nach absoluter Stimmenmehrheit geschehen. Diese Vorschrift ist für größere Gemeinden nicht wohl ausführbar; wenigstens werden die größeren Gemeinden stets zu einer zweiten — relativen — Wahl zu gelangen haben, während zugegeben werden kann, daß in kleineren Gemeinden diese Bestimmung aufrecht zu erhalten ist. Wird daher localstatuarisch darüber Bestimmung getroffen, so wird der Schwierigkeit da, wo die Bestimmung nicht ausführbar ist, abgeholfen sein. Der Herr v. Nostiz hat in dieser Beziehung meinen Sinn vollständig durch den von ihm eingebrachten Antrag getroffen; auch habe ich keineswegs verkannt, daß die Absicht der hohen Staatsregierung nach dem Entwurf ganz auf dasselbe Ziel hinausgeht; denn ich habe ja selbst die Aehnliches bezweckenden Worte aus §. 30 in meinen Antrag wieder aufgenommen. Wohl muß ich mir aber gegen die erklärte Absicht des Herrn Staatsministers das Bedenken auszusprechen erlauben, daß es nicht zulässig ist, wenn §. 26 die allgemeine gesetzliche Vorschrift enthält, daß nach absoluter Stimmenmehrheit im ersten Scrutinium zu wählen und nur erst für das zweite relative Mehrheit nachgelassen sei, diese gesetzliche Bestimmung durch Ortsstatuten abzuändern; denn Gesetze können nur durch Gesetze abgeändert werden. Es kann die Staatsbehörde nur von Vorschriften dispensiren, die im Wege der Verordnung gegeben sind, nicht aber von gesetzlichen Vorschriften, sobald im Gesetz nicht die Dispensationsbefugniß selbst ausgesprochen ist. Um nun, meine Herren, auf mein praktisches Bedenken zurückzukommen, so nehmen Sie an, daß in einer größeren Stadt unseres Landes 10,000 Urwähler sein werden. Für diese hat man, um sie zusammenzuhalten, kein Local; man muß daher ganz denselben Wahlmodus einführen, wie er bei den Wahlen der Stadtverordneten in größeren Städten stattfindet. Ein Wahltag wird anberaumt und Jeder muß persönlich erscheinen, und hier stimme ich ganz mit dem Antrage des Herrn v. Metzsch

überein — und die Wähler geben ihre Stimmen ab, sei es mündlich oder schriftlich. Nachdem der Wahltag vorüber, werden die Kästen geöffnet, die Stimmen ausgezählt, darüber ein Protokoll aufgenommen und sodann das Resultat bekannt gemacht. In kleineren Gemeinden, wo die Zahl beschränkt ist, da können die Wähler wohl zusammengehalten werden und da geht es, daß, wenn kein Resultat erzielt wird, sofort zum zweiten Wahlgang übergegangen werden kann. Die Wahl nimmt nur kurze Zeit in Anspruch, und der Zeitverlust, welcher den Wählern zugemuthet werden muß, ist kein allzu großer. Anders aber ist es in größeren Städten. Hat die erste Wahl dort kein Resultat nach den Vorschriften des Gesetzes ergeben, so muß ein neuer Wahltag ausgeschrieben und die ganze Handlung von vorn angefangen werden. Um dieses praktische Bedenken nun zu beseitigen, deshalb habe ich §§. 27 und 30 in ihrer Totalität ablehnen zu müssen geglaubt, und dafür beantragt: Es möge localstatutarisch darüber Bestimmung getroffen werden. Wie gesagt, meine Herren, ich kann mich mit dem Amendement des Herrn v. Nostiz vollkommen einverstanden erklären. Was nun den zweiten Satz anlangt und das dazu eingebrachte Amendement, so möchte ich wirklich bitten, von beiden Abstand zu nehmen. Mein verehrter Herr College, der Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer, hat bereits darauf hingewiesen, es sei dies eine Bevormundung der Wähler. Ich will dies nicht so schroff und bestimmt hinstellen; aber Jeder, der aufmerksam einem solchen Wahlact gefolgt ist, wird die Erfahrung gemacht haben, daß jeder Vorschlag, der von einer Behörde gemacht und gewissermaaßen gesetzlich sanctionirt wird, bei der Gesammtheit der Wähler böses Blut macht. Es bildet sich sofort eine Opposition gegen den Vorschlag. Etwas Anders ist es, wenn die Vorschläge aus dem Wahlkörper selbst hervorgehen. Sobald aber ein derartiger Vorschlag seine Entstehung einem gesetzlich vorgeschriebenen Acte einer Behörde verdankt, ruft er sofort Opposition und Mißstimmung hervor und so gut auch die Vorschläge gemeint sein mögen, so werden sie doch nichts Gutes hervorrufen. Ich sollte auch meinen, es wäre namentlich für Landgemeinden ein derartiger Vorschlag durchaus nicht nothwendig. Hat der Kirchenvorstand, hat der Pfarrer, hat der Patron in der Gemeinde überhaupt einen Einfluß sich zu erwerben gewußt, so werden sie diesen Einfluß weit sicherer auch ohne solche directe Vorschläge geltend machen können. Man wird sich mit dem Pfarrer, mit dem Kirchenvorstande, mit dem Patron gern besprechen und wird deren Rath hören; aber treten sie mit bestimmten Vorschlägen, die noch dazu Vorschläge sind, wozu das Gesetz autorisirt, auf, so werden sie eine Opposition im Wahlkörper zweifelsohne gegen sich haben. Deshalb möchte ich meiner besten Ueberzeugung nach Sie ersuchen, vom zweiten Satze ganz abzusehen. Was meinen Antrag an sich anlangt, so weiß ich in der That nicht, wie Herr v. Zehmen denselben mit der von mir beantragten Vorsynode in Zusammenhang bringt. Ich habe mir alle Mühe gegeben, die Pointe dieser Combination zu finden; ich bin es aber in der That nicht im Stande gewesen. Wenn er fragt, was diese Localstatuten enthalten und wie dieselben gemacht werden sollen? so diene ihm zur Antwort, daß dies eben Gegenstand der Ortsstatuten sein wird. Eine für Alle passende Schablone soll eben, weil sie nicht sachgemäß ist, vermieden werden. Fragt er aber weiter, wer das Localstatut machen soll? so kann dies Niemand Anders sein, als der dermalige Kirchenvorstand in Gemäßheit der Städteordnung. Ich habe auch ausdrücklich gesagt, daß diese Ortsstatuten von der obersten Kirchenbehörde zu genehmigen seien. Es ist dadurch eine Garantie geboten und was darin stehen soll, das wird das Ortsbedürfniß bestimmen. Damit glaube ich meinen Antrag nochmals gerechtfertigt zu haben und auch beziehendlich den von mir gebilligten Unterantrage des Herrn v. Nostiz-Wallwitz.

Präsident v. Schönfels: Es würde vorher noch eine Formfrage zu erledigen sein. Nach dem, was Herr Bürgermeister Koch erwähnte, ging sein Antrag, wenn ich recht verstanden, dahin, sein Amendement zurückzuziehen und sich mit dem v. Nostiz'schen zu vereinigen.

Bürgermeister Dr. Koch: Es bedarf keiner Zurückziehung, da sich der erste Satz des v. Nostiz'schen Antrags in meinem Antrage vorfindet. Jener ist ein Unterantrag und will man beide verschmelzen, so kann ich mich damit einverstanden erklären.

Präsident v. Schönfels: Richtiger wäre das Letztere. Wie die Sache liegt, muß ich den Koch'schen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen und dann den v. Nostiz'schen. Wenn der Antrag ausdrücklich zurückgezogen wird, so ist das Hinderniß gehoben und es bedarf dann keiner Frage denselben betreffend.

Bürgermeister Dr. Koch: Der v. Nostiz'sche Antrag enthält doch im ersten Satze wörtlich meinen Antrag.

Präsident v. Schönfels: Er enthält aber außer dem ersten Satze noch viel mehr und es besteht der Koch'sche Antrag nur aus dem ersten Satz des v. Nostiz'schen.

Bürgermeister Dr. Koch: Also brauche ich meinen Antrag nicht zurückzuziehen, weil ihn Herr v. Nostiz in seinen Antrag aufgenommen hat.

Präsident v. Schönfels: Er ist zwar darin aufgenommen; allein der Koch'sche Antrag ist dadurch ganz anders gestaltet worden, da Herr v. Nostiz weit mehr hinzugefügt hat.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich habe es vollkommen in das Ermessen des Herrn Präsidenten zu stellen, den Antrag

als zurückgezogen zu betrachten. Ich habe mir nur erlauben wollen, meine abweichende Ansicht auszusprechen.

Präsident v. Schönfels: Wenn die Kammer mit der Zurückziehung des Koch'schen Antrages einverstanden ist, so ist derselbe als zurückgezogen anzusehen und es stünde nur noch der v. Nostiz-Rochow'sche. Herr v. Rochow hat das Wort zur Widerlegung.

Freiherr v. Rochow: Ich glaube doch, daß ein solcher oppositioneller Sinn, wie ihn Herr Bürgermeister Koch voraussetzt, in kirchlich-religiösen Dingen bei den Gemeinden dem Pfarrer gegenüber nicht vorausgesetzt werden kann.

Freiherr v. Welck: Wenn bei irgend welchen Paragraphen dieses Gesetzes, so tritt es bei den §§. 27 bis mit 36 ein, daß die Stände etwas Anderes, als wie ein Gutachten über den Inhalt dieser Paragraphen nicht abgeben können und auch die Staatsregierung wird es gewiß weder erwarten, noch für zweckmäßig halten, daß hier über das Wahlverfahren schon ganz bestimmte ständische Beschlüsse ausgesprochen werden. Ich bin also, wie sich schon hieraus ergiebt, im Allgemeinen ganz mit dem ehemaligen Koch'schen — jetzt Koch-Nostiz'schen Amendement insofern einverstanden, als auch ich glaube, daß das ganze Wahlverfahren nothwendig durch einzelne Statuten geordnet werden müßte. Es wird gewiß ein großer Unterschied sein müssen zwischen dem Wahlverfahren auf dem Lande und in kleinen Städten, die die Landgemeindeordnung angenommen haben und zwischen dem in größeren Städten. Ich glaube also, daß, wie schon von einem geehrten Redner in einer früheren Sitzung gesagt wurde, das Resultat der jetzigen Berathung des Gesetzes eigentlich nur mit einer ersten Lesung zu vergleichen sein wird. Ich überzeuge mich immer mehr und mehr, daß die hohe Staatsregierung aus den jetzigen Berathungen nur ein beachtenswerthes und hoffentlich auch beachtet werdendes Material für die nochmalige Vorlegung eines Gesetzentwurfes entnehmen werde. Kommt es also meiner Ansicht nach nur darauf an, im Allgemeinen seine Meinung über den Inhalt dieses Paragraphen auszusprechen, so wiederhole ich, daß ich bei §. 27 vollkommen mit dem dazu gestellten v. Nostiz'schen Amendement einverstanden bin. Ich hätte aber allerdings geglaubt, daß in allen Fällen, selbst auch bei den Wahlen in Landgemeinden, die relative Stimmenmehrheit genügen würde. Wenn man die unendlichen Weitläufigkeiten betrachtet, welche in größeren Gemeinden diese Wahl haben wird, so möchte ich doch davor warnen, daß diese Weitläufigkeit nicht vielleicht noch unnöthigerweise vermehrt werde. Die Sache ist denn doch so ernst, daß wohl zu erwarten steht, daß bei einer recht eindringlichen und angemessenen Ansprache an die Wählenden es sich Jeder gleich beim ersten Male recht genau überlegen und mit seinem Gewissen zu Rathe gehen werde, Wem er seine Stimme geben müsse. Mit dem Amendement des Herrn v. Metzsch werde ich mich auch einverstehen. Dagegen müßte ich aber dringend bitten, den Inhalt des zweiten Absatzes in §. 27, auch wenn es sich nur, wie meine Ansicht ist, darum handelt, jetzt allgemeine Grundsätze auszusprechen, unverändert beizubehalten. Es scheint mir eine Gewissenspflicht zu sein, die wir gegen die Geistlichen unseres Landes erfüllen, wenn wir ihnen durch Annahme dieses Schlußsatzes das Vertrauen aussprechen, daß sie eben am Besten wissen müssen, welche Mitglieder ihrer Gemeinde sich am Besten zu diesem Amte eignen. Ich kann auch nicht die Befürchtung theilen, die Herr Bürgermeister Koch ausgesprochen hat. Ich gebe zu, daß bei politischen Wahlen diese Befürchtung ganz an ihrem Orte sein würde. Meine Herren, das ist eben der Fluch, der auf diesem ganzen politischen Treiben haftet, daß eben dabei Alles von Mißtrauen gleich a priori ausgeht und von den Wählern die Gewissenhaftigkeit nur darein gesetzt wird, daß sie Leute wählen, die recht Opposition zu machen verstehen. Wir wollen hoffen, daß es in Angelegenheiten des kirchlichen Lebens bei uns nie so weit kommen möge. Es ist vielfach in diesem Saale von dem erfreulichen Zustand gesprochen worden, der in Bezug auf unsere Kirche bestehe. Es scheint also auch keine Ursache zu einem Mißtrauen vorhanden zu sein, welches wir gegen die Pfarrer sowohl, wie gegen die Gemeinden selbst dadurch aussprechen würden, daß wir fürchteten, diese Letzteren würden in oppositioneller Weise dem Anrathen und den Vorschlägen ihrer Pastoren widersprechen. Ich müßte dringend bitten, daß die geehrte Kammer sich für den zweiten Satz ausspreche. Uebrigens sehe ich ganz von der Stellung eines besonderen Antrages ab; ich habe es nur für meine Pflicht gehalten, im Allgemeinen meine Ansicht über diesen Paragraphen auszusprechen. — Da Niemand in diesem Augenblicke das Wort ergreift, so darf ich wohl noch ein paar Worte hinzufügen in Bezug auf das Sousamendement des Herrn v. Rochow. Ich muß gestehen, daß auch ich wünschen möchte, daß bei der Vorberathung, die der Pfarrer mit sich selbst und mit seinem Gewissen über die vorzuschlagenden Mitglieder des Kirchenvorstandes zu veranstalten hat, auch dem Patron die Ehre einer Mitberathung zu Theil werde. Ich nenne es absichtlich eine „Ehre"; denn es wird zu einer solchen durch das Vertrauen, das man dadurch gegen die Patrone ausspricht. Ich würde also ganz dem Antrage des Herrn v. Rochow beistimmen.

Präsident v. Schönfels: Herr Oberhofprediger Dr. Liebner zur Widerlegung.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Es hat mich Herr Bürgermeister Koch, indem ich vorhin die Leitung der Wahl durch die Pfarrer betont habe, angegriffen. Allein mein geehrter Herr Nachbar hat bereits das Wesentliche zur Widerlegung gesagt. Es ist ein Unterschied; man muß die kirchlichen Wahlen mit den politischen nicht confundiren.

Da ist ein anderer Aether. Und wenn Herr Bürgermeister Koch gesagt hat, der Pfarrer werde sich verpflichtet halten, mit seiner Gemeinde sich zu besprechen, nun, kann das nicht auch geschehen, wenn er die rechtliche Initiative hat? Wird nicht auch da ein ordentlicher Pfarrer in der Gemeinde umherschauen, um zu sehen, wer geeignet ist? Warum will man überhaupt den Pfarrern mit Gewalt diese Prärogative des Paragraphen entziehen? Sie sind ja die Inhaber des geistlichen Amtes, sie sind ja die geordneten geistlichen Vorsteher der Gemeinden. Wenn das Vorschlagsrecht des Pfarrers wegkommen soll, so wünsche ich, daß wie den Beschluß zu §. 26 nicht gefaßt hätten. Was weiter die Frage betrifft, die etwaigen Ausnahmen in größeren Gemeinden, so glaube ich, daß der Herr Staatsminister bereits das Hinreichende gesagt hat. Er hat hingewiesen auf §. 30, wo ausdrücklich gesagt ist, daß nach den örtlichen Verhältnissen die Feststellung wegen der Wahl erfolgen soll. Ich glaube, wir brauchen uns in diesem Falle nicht in Weitläufigkeiten einzulassen und können es der hohen Staatsregierung überlassen, eine letzte Fassung zu finden, nachdem sie bereits zugesagt hat, der Sache in größeren, städtischen Gemeinden eine andere, verhältnißentsprechende Ausführung zu geben.

Kammerherr v. Zehmen: Als ich vorhin um das Wort bat, meine Herren, so war meine Absicht zunächst darauf gerichtet, Einiges auf die erste Rede des Herrn Oberhofpredigers zu entgegnen. Er nannte mich wiederholt, provocirte mich gewissermaaßen, indem er auf die gestrige Debatte zurückkam. Er stellte an die Spitze, daß die Kirche doch etwas Tieferes und Größeres bedürfe, höhere Zwecke zu verfolgen habe, als die Regulirung ihrer äußeren Form; daß die erst das Letzte sei. Ich erlaube mir aber ihn zurückzufragen, ob er wirklich glaubt, daß ich verkannt hätte, daß die Kirche auch noch höhere Zwecke zu verfolgen habe, als blose Formgesetze zu berathen? Ich bin überzeugt und er wird mir die Frage wohl selbst so beantworten, daß er mir nicht zutraue, diesen Unterschied verkannt zu haben. Allerdings, meine Herren, ist es ein großer Unterschied, ob wir das äußere Kleid der Kirche bauen und weben oder ob wir über die höheren, ethischen Fragen der Kirche sprechen; aber er wird meiner Aufrichtigkeit auch die Bemerkung verzeihen, daß er selbst in der Auffassung der vorliegenden Verfassungsberathung in Beziehung auf die äußere Gestaltung der Kirche doch den höheren, ethischen, idealen Standpunkt mir zu sehr hereingemischt zu haben scheint und daraus kann etwas Gutes nimmermehr entstehen. Auch die Kirche bedarf der äußeren Ordnung; sie darf kein Chaos werden; sie darf nicht das Feld offen lassen für die verschiedensten Arten von Parteibestrebungen und unlösbaren Zwistigkeiten unter den Organen der Kirche sowohl, soweit sie das Kirchenregiment, als soweit sie die Gemeinde zu vertreten haben. Die Herstellung der äußeren Verfassungsform für die Kirche ist daher allerdings nur eine äußerlich zu lösende Aufgabe; aber doch keineswegs eine so unwichtige und unerhebliche. Auf der rechten und klaren Ordnung der äußeren Kirchenverfassung beruht wesentlich auch der Friede und das Vertragen der einzelnen Mitglieder der Kirchengemeinden unter sich, und also beruht auf ihr auch einer der wichtigsten ethischen Zwecke der Kirche. Wir kommen nicht durch blos mit der Berufung auf die christliche Liebe. Dadurch sind Verfassungs- und Formstreitigkeiten nicht zu lösen; wären sie das, so brauchten wir keine Verfassung. Man hat gestern die Majorität der Deputation, namentlich von einigen Seiten her, sehr scharf angegriffen; man hat sie über ihre Ansichten, beinahe möchte ich sagen, gemaaßregelt, daß sie in Verfolgung ihrer Ansicht praktische Bedenken hervorhob, und — was beweist die heutige Debatte? Daß trotzdem, daß man uns gestern so hart angelassen, heute über Nacht die praktischen Bedenken gegen die Vorlage wie Pilze aus der Erde schießen nach warmem Sommerregen; daß Vorschläge über Vorschläge und Aenderungsanträge über Aenderungsanträge hervortreten und daß man immer und immer wieder bei den Motivirungen darauf zurückkommt, daß das im Entwurfe vorgeschlagene Verfahren bei den kirchlichen Wahlen und der zu §. 26 gefaßte Beschluß nicht ausführbar sei. Ich glaube, die heutige Debatte ist eine wesentliche Rechtfertigung unserer gestrigen Deputationsmajoritätsansicht. Herr Bürgermeister Koch rief mich auf, ihm doch zu sagen, wie ich auf die Ansicht gekommen wäre, daß er bei seinem Antrage eine Vorsynode in Absicht gehabt habe, einen Vorschlag, den ich früher bekämpft habe. Ich will ihm ganz einfach darauf antworten: der Grund dazu war der, daß er sich consequent bisher ausgeschwiegen über den Weg, den er betreten sehen wollte, um die statutarische Einrichtung in den einzelnen größeren Gemeinden und besonders in den größeren Städten herbeizuführen; weil er darüber schwieg, ob er dabei auf eine Urwählerversammlung oder etwas dem Aehnliches zurückgreifen wolle oder die jetzigen Organe der Kirchengemeinde für competent halte, deren Competenz er früher freilich angezweifelt hatte. Er hat jetzt erst einige nähere Erklärungen gegeben über den Zusammenhang seines Antrages mit dem Antrag des Abg. v. Nostiz-Wallwitz. Ich leugne nicht, daß der Antrag des Herrn v. Nostiz-Wallwitz und des Herrn Bürgermeisters Koch, so wie er jetzt vorliegt, viel Ansprechendes hat; aber einige Zweifel hege ich allerdings noch. Herr Bürgermeister Koch erwähnte selbst, daß gegen die von dem Herrn v. Nostiz-Wallwitz vorgeschlagene Fassung dann die Bestimmung des §. 27 der Vorlage anstoßen würde, wonach unbedingt in den Gemeinden absolute Stimmenmehrheit gelten soll. Aber dies ist es nicht allein; auch der gestrige Beschluß zu §. 26 verstößt dagegen, wornach jeder selbständige Hausvater von 25 Jahren, verheirathet oder nicht, stimmberechtigt sein soll. Es kann also auch hier ein Hemmniß gegen die statutarische Regelung des Wahlmodus erblickt werden, indem doch die Wahl, sowie die Stimmberechtigung

der einzelnen Abstimmenden nicht gegen das Gesetz würde beschränkt werden können. Dann aber bleibt freilich nicht mehr viel übrig. Gegen eine Aufhebung des absoluten Stimmrechtes bei der ersten Wahl, wie Herr v. Welck wünschte, würde ich mich entschieden aussprechen müssen; mit relativer Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung vorzugehen, halte ich doch für sehr bedenklich; ich mag nicht die Wahl des Kirchenvorstandes auf ganz kleine Zufälligkeiten stützen. Daß in diese Wahl sich nicht auch Parteiströmungen einmischen mögen, wünsche ich dem Herrn v. Welck auf Riesa von ganzem Herzen. Nachdem so verschiedenartige Anträge gekommen sind, die in der That mir doch noch eine nähere Prüfung und Erwägung zu bedürfen scheinen, erlaube ich mir, den Vorschlag zu machen, die weitere Erwägung und Vorlegung einer Fassung für die §§. 27 und 30 an die Deputation zurückzuweisen. Die Sache muß durchaus noch einmal erwogen werden. Die Anträge gehen so durcheinander, daß ich in diesem Augenblick selbst nicht weiß, wie ich abstimmen soll, und um die Abstimmung nach meiner Ueberzeugung einrichten zu können, mir diesen Vorschlag erlaube, nämlich: die Anträge zu den §§. 27 und 30 der Deputation zu weiterer Berathung zu überweisen.

Präsident v. Schönfels: Das ist ein Antrag, den ich verbunden bin, sogleich zur Unterstützung zu bringen. Die Kammer hat vernommen, daß Herr v. Zehmen beantragt, die Berathung über §. 27 für heute auszusetzen und den Gegenstand an die Deputation zur neuen Bearbeitung zurückzugeben und ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Wird sehr zahlreich unterstützt.

Nun muß über diesen Antrag vorzugsweise gesprochen werden. Ich weiß nicht, ob Jemand darüber das Wort begehrt?

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich bin ganz einverstanden mit dem Antrag des Herrn v. Zehmen; aber ich bitte den Herrn Präsidenten, daß er auch bei Annahme des Antrags die Debatte ihren Lauf gehen lasse. Es ist für die Deputation sehr wünschenswerth, wenn sie die Ansichten der Kammermitglieder kennen lernt. Eine Abstimmung kann nicht stattfinden; aber die Debatte kann ihren Lauf nehmen. Daraus ersehen dann die Deputationsmitglieder, wie die Ansicht der Kammer sich gestaltet, wobei ich voraussetze, daß durch den Antrag sich die Debatte abkürzen und nur das zu Tage kommen wird, was wesentliche Bedenken über die vorliegende Frage enthält.

Präsident v. Schönfels: Das läßt sich wohl mit einander vereinigen; Discussion ohne Abstimmung, dagegen ist Nichts einzuwenden, sofern die Kammer damit einverstanden ist. Nur würde sich voreist die Debatte besonders auf den gestellten Antrag erstrecken müssen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich bemerke nur, daß, wie ich glaube und erwartet habe, noch von Seiten der Staatsregierung ein Vorschlag kommen wird, der uns vielleicht die Beschlußfassung sehr erleichtern würde, auch ohne daß die Deputation noch ein Mal zur Berathung zusammenträte. Deshalb will ich mich über den Antrag des Herrn v. Zehmen noch nicht aussprechen.

Königl. Commissar Geh. Rath Dr. Hübel: Ich habe zuvörderst zu wiederholen, daß die Staatsregierung mit der Absicht der geehrten Antragsteller v. Nostitz und Dr. Koch ganz einverstanden ist. Es geht aus dem Entwurfe sowohl, wie aus den Motiven hervor, daß die Staatsregierung wohl gefühlt hat, man könne allgemein anwendbare Bestimmungen über die Wahl des Kirchenvorstandes für alle größeren und kleineren Parochien nicht geben. Es ist deshalb und um den verschiedenen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, fast Alles der statutarischen Feststellung überlassen worden. Die Frage, ob man absolute Stimmenmehrheit bei den Wahlen verlangen solle? ist ein Gegenstand reiflicher Erwägung gewesen. Im Interesse des Kirchenvorstandes, im Interesse der Gemeinden, welche er vertreten soll, entschied man sich dafür. In größeren Parochien wird es aber wohl schwierig sein, bei Urwahlen absolute Stimmenmehrheit zu erlangen, und wenn bei einer großen Wahlversammlung die erste Abstimmung keinen Erfolg gehabt hat, so daß eine zweite Abstimmung veranstaltet werden muß, so mag es wohl schwer sein, die Wahlversammlung dazu zusammen zu halten. Es wird daher wohl in größeren Parochien von der Anforderung absoluter Stimmenmehrheit abgegangen werden müssen. Herr v. Nostitz unterscheidet in seinem Antrage zwischen Stadt und Land; er will das im Entwurfe vorgeschlagene Wahlverfahren für das platte Land angewendet wissen und für kleine Städte, welche die Städteordnung nicht angenommen haben; in größeren Städten soll die Art der Abstimmung statutarischer Feststellung vorbehalten bleiben. Der Entwurf sagt aber in §. 30 ganz allgemein, „die Wahl erfolgt auf eine nach den örtlichen Verhältnissen festzustellende Weise"; läßt also eine größere Freiheit; denn es wird auch größere Landparochien geben, in welchen man nicht gut zu Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit kommen kann, wie es kleine Städte giebt und kleine Parochien in größeren Städten, wo man ohne große Schwierigkeit solche Wahlen zu Stande wird bringen können. Ich glaube daher, es wäre das Zweckmäßigste, bei dem §. 27, wie er hier gefaßt ist, stehen zu bleiben und bei dem §. 27 oder §. 30 folgenden Satz einzuschalten:

„Mit Genehmigung der Consistorialbehörde kann in größeren Parochien die Wahl der Kirchenvorsteher auch nach relativer Stimmenmehrheit und durch von der Kirchengemeinde gewählte Wahlmänner erfolgen".

Es ist in §. 30 wohl schon hinlänglich betont, daß

durch ein Localstatut das Wahlverfahren geordnet werden kann, abweichend von den speciellen Vorschriften des Entwurfs. Es wurden aber darüber Zweifel angeregt, ob das Statut gleich bei der ersten Wahlhandlung relative Stimmenmehrheit zulasse und ob man mittelbare Wahlen durch Wahlmänner einführen dürfe? Die Regierung hat gegen beiderlei Modificationen kein Bedenken; es war auch schon bei Berathung dieses Entwurfs im Ministerio in Frage, ob man nicht Wahlen durch Wahlmänner ausdrücklich nachlassen soll? Man hat dies nur deshalb unterlassen, weil man annahm, daß durch die Bestimmung des §. 30 auch eine mittelbare Wahl nicht ausgeschlossen sei.

Präsident v. Schönfels: Ich würde freilich nun darum bitten, daß der Herr Regierungscommissar die Güte hätte, zu erklären, bei welchem Paragraphen dieser Vorschlag Aufnahme finden soll, ob bei §. 27 oder bei §. 30?

Königl. Commissar Geh. Rath Dr. Hübel: Am passendsten beim §. 27.

Präsident v. Schönfels: Es ist das ein Vorschlag der Staatsregierung, der natürlich keiner Unterstützung bedarf, sondern derselbe ist als Theil der Vorlage zu betrachten. Ich würde nun die geehrten Herren ersuchen, nun in Bezug auf den v. Zehmen'schen Antrag das Wort zu ergreifen, damit dieser zur Erledigung kommt.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich hätte allerdings noch einige Worte über den von der Regierung gestellten Antrag einzuflechten.

Präsident v. Schönfels: Das fällt vielleicht zusammen.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Mir scheint es doch wünschenswerth, daß der Antrag der Regierung ebenfalls der Deputation zur Begutachtung überwiesen werde.

Präsident v. Schönfels: Das würde ohnedies der Fall sein, wenn der v. Zehmensche Antrag Annahme findet.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich kann mich nur mit dem v. Zehmen'schen Antrag einverstanden erklären; denn ich hänge an der Form meines Antrages durchaus nicht, wenn nur der Zweck erreicht wird und da scheint mir der von der Regierung vorgeschlagene Ausweg angemessener als der meinige. Zweifelhaft würde nur die eine Frage sein, von wem in solchen Fällen die Art und Weise des Wahlverfahrens festzustellen sei; denn es heißt in §. 30: „Auf eine nach den örtlichen Verhältnissen festzustellende Weise". Diese Frage, von wem in solchen Fällen dies geschehen solle, ist in dem von mir gestellten und dem Koch'schen Antrage genauer bestimmt. Indessen, so wie ich den §. 30 auslege, scheint mir es nicht zweifelhaft zu sein, daß auch hier die politischen Vertreter in der gesetzlichen Form Bestimmungen darüber zu treffen haben würden. Es könnten jedoch auch Zweifel darüber auftauchen. Ich bin aber einverstanden damit, daß sämmtliche Anträge der Deputation zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen werden.

Präsident v. Schönfels: Darüber kann kein Zweifel sein, daß, sofern der v. Zehmen'sche Antrag zur Annahme kommt, auch der neuerliche Regierungsvorschlag der Deputation ebenfalls zur Erwägung und Berichterstattung überwiesen werden wird, denn er ist ein Theil der Vorlage geworden. Wünscht Jemand noch das Wort über den v. Zehmen'schen Antrag?

Bürgermeister Müller: Ich verwende mich für den Antrag des Herrn v. Zehmen um deswillen, damit die Deputation Gelegenheit finde, näher nachzuweisen, daß das, was von Herrn v. Zehmen dem Koch'schen Antrage eingehalten worden ist, doch nicht ganz in Richtigkeit beruht; insbesondere, daß die Urwahlen schon im Entwurfe aufgenommen worden sind und daß namentlich auch zwischen dem Koch'schen Antrage und §. 26 kein Widerspruch vorhanden ist.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich bin für den v. Zehmen'schen Antrag; ich glaube aber, daß der Verlauf am besten der ist, daß die Deputation mit der Regierung in Verbindung tritt und sich über die Vorschläge mit ihr einigt. Ich erlaube mir nur noch ein Wort gegen Herrn v. Zehmen. Persönlich muß ich auf dessen Rede zurückkommen. Es ist nicht blos Eitelkeit, welche mich dies vorbringen läßt; er hat mir eine vollkommene Confusion untergeschoben, was mir leid thut. Die Sache steht so, was die Unklarheit der Begriffe betrifft, daß ich, so leid das Wort mir thut, seinen ganzen Kram zerpflücken würde, wenn bei der großen Sache Zeit dazu wäre.

Kammerherr v. Zehmen: Herr Präsident! Ich bitte, den Redner zur Ordnung zu verweisen.

Präsident v. Schönfels: Ich hätte allerdings gewünscht, daß so starke Ausdrücke in diesem Saale unterblieben. Ich glaube kaum, daß persönliche Angriffe zum guten Fortgang der Verhandlung dienen.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich bedaure auch, daß ich gewissermaaßen hierzu genöthigt war; aber es müssen diese Angriffe nicht stattfinden. Man soll lieber schweigen, wenn man das Gesagte nicht versteht.

Kammerherr v. Zehmen: Ich überlasse diese Angriffe dem Urtheile der Kammer.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube, daß es am zweckmäßigsten sein wird, diesen Gegenstand zu verlassen und daß wir uns nun zum eigentlichen Berathungsgegenstand wenden. Ich glaube, daß die Berathung nach der Ansicht des Herrn v. Erdmannsdorff ihren Lauf haben kann.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es soll also jetzt über den v. Zehmen'schen Antrag abgestimmt werden; aber die Discussion dennoch ihren Fortgang nehmen. Nun, meine Herren, ich habe gewiß bei dem v. Zehmen'schen Antrage die allergeringste Stimme. Ich bin Referent und habe an dem theilzunehmen, was Sie beschließen werden. Also unterwerfe ich mich jedem Beschlusse; möchte auch nicht gern einem Antrage widersprechen, welchen ein Deputationsmitglied gestellt hat. Aber nach meiner Ueberzeugung gewinnen wir Nichts dadurch, daß die Frage noch einmal an die Deputation zurückgegeben wird; denn die Sache ist vollkommen klar, es kann darüber schon jetzt abgestimmt werden und was mich anlangt, so bin ich mit meinem Urtheile über die Abstimmung vollkommen im Klaren. Ich bin belehrt, weiß, was ich beschließen werde und werde das durch meine Abstimmung zu erkennen geben. Der Wein ist einmal angezapft; er muß auch ausgetrunken werden. Wir haben so lange über die Sache discutirt, daß wir nun wohl zu einem Beschluß gelangen können.

Beiläufig bemerkt, hat nach der bisherigen Erfahrung die Deputation grade nicht viel Glück gemacht; bei zwei Hauptanträgen ist sie in der Minorität geblieben und nicht durchgekommen. Wenn wir also mit neuen Vorschlägen nicht mehr Glück haben, als bisher, so gewinnen wir gar Nichts.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter über den v. Zehmen'schen Antrag zu sprechen wünscht, so werde ich die Abstimmung über denselben vornehmen. Die Kammer hat den Antrag des Herrn v. Zehmen vernommen; er geht dahin, den mehrfach besprochenen Gegenstand an die Deputation zurückgelangen zu lassen und ich frage, ob Sie demselben ihren Beifall schenken? — Wird mit 19 gegen 18 Stimmen abgeworfen.

Die Discussion wird also ihren Lauf haben und Herr Superintendent Dr. Lechler hat zunächst das Wort. Die noch eingeschriebenen Redner sind die Herren Rittner, v. Posern und v. Schönberg.

Superintendent Dr. Lechler: Ich bin in einer sehr delicaten und schwierigen Lage bei dem Punkte, über welchen zunächst allein zu sprechen ich vorhabe. Ich kann also in den bösen Schein kommen, als ob ich, der ich selbst ein Geistlicher bin, mithin zunächst die Pflicht habe, die Rechte und Pflichten des geistlichen Amtes mit zu vertreten, diese verleugne und ihnen entgegentrete. Und zumal nach dem, was der Herr Oberhofprediger, wie er zuletzt diesen Punkt berührt, gesprochen hat, ist es mir doppelt schwer, gegen das zu sprechen, was im letzten Sätzchen des §. 27 von dem Vorschlage des Geistlichen enthalten ist. Aber es hilft Nichts. Ich befolge auch hier den Grundsatz, meiner Ueberzeugung treu zu bleiben und sie zu bekennen; und ich hoffe: „den Aufrichtigen lässet Er's gelingen". Ich bin in dieser Hinsicht, (wie ich schon gestern einmal mir zu bemerken erlaubte in Betreff der Ansichten, welche gegen unsere Minorität laut wurden) ich bin wirklich nicht idealistisch gesinnt und das beweist die Ueberzeugung, welche ich dahin ausspreche: es wird bei diesen kirchlichen Wahlen durchaus nicht Alles so glatt abgehen; es wird sich mancher Widerspruch und manche Opposition bilden; das sage ich im Voraus und berufe mich dabei auf die Erfahrung. In Würtemberg ist dieselbe Vorschrift gegeben; ich und viele meiner Collegen haben sie auch befolgen und sowohl bei der ersten Wahl, als bei den Ergänzungswahlen zum Presbyterium Vorschläge machen müssen, das zweite Mal in Verbindung mit den Kirchenvorständen; Vorschläge, die doppelt soviel Namen enthielten, als Männer zu wählen waren und überdies war in der Verordnung ausgesprochen: „Bindend sind diese Vorschläge nicht", wie es ja auch hier heißt: „An welche die Gemeinde aber nicht gebunden ist". Trotz alledem ist doch eingetreten, was Herr Bürgermeister Koch erwartet, daß es in manchen Fällen eintreten werde, und mir selbst ist es so gegangen. Es ist vielfach geschehen, daß es zwar nicht zu einer positiven Opposition kam, wohl aber, daß bei Vielen durch diese Bestimmung ein passiver Widerstand hervorgerufen worden ist; sie haben sich bei der Wahl nicht betheiligt und das ist mir beklagenswerther, als wenn eine positive Opposition da ist; denn das ist Leben und das ist mir lieber als der passive Widerstand. Das kam aber namentlich daher, daß der Vorschlag von Amtswegen laut gesetzlicher Vorschrift und von der Kanzel bekannt gemacht werden mußte. In Preußen ist übrigens, wenn ich nicht irre, der Vorschlag bindend. Das wollte ich aber auch nicht; denn das wäre zuviel Bevormundung und das ist wohl auch nicht der Sinn des Herrn v. Rochow gewesen. Denn nun sagen die Leute im Voraus, wozu sollen wir noch wählen, wenn schon die Bestimmung getroffen ist und sie wählen nun gar nicht. Ich kann nicht zurückhalten, daß das in vielen Fällen positiv schädlich wirken wird und bin der Ueberzeugung, daß, wo der Geistliche treu in seinem Amte und thätig ist, durch Privatbesprechungen das Nöthige geschehen und auch sowohl Seiten des Geistlichen, als auch des Patrons, soweit nöthig, Einfluß ausgeübt werden kann. Demnach vermag ich für meine Person, wenn es mir auch übel gedeutet werden mag, mich nicht anders auszusprechen, als für die Weglassung des letzten Satzes.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich werde für den v. Nostiz'schen Antrag und auch für das Amendement des Herrn v. Metzsch stimmen. Weshalb ich ums Wort gebeten habe, steht in specieller Beziehung zu dem, wovon die beiden Redner vor mir gleich im Anfang der Berathung gesprochen haben. Es ist von den beiden Herren und namentlich vom Herrn Oberhofprediger die Beibehaltung

des Satzes 2 mit großer Wärme vertheidigt worden. Ich möchte nicht gern in dieselbe Wärme verfallen, sondern ich werde mich so streng als möglich an die Sache selbst halten; es wird aber doch nicht zu vermeiden sein, daß meine abweichende Meinung gegen den Herrn Oberhofprediger etwas grell hervortritt. Die Ansicht, daß durch diese Bestimmung den Geistlichen die Angelegenheit im Allgemeinen sehr erschwert wird, hat der letzte Redner aus Erfahrung bestätiget; es geht auch dies nicht minder aus der Fassung der Majorität der Deputation hervor, und aus dem Gutachten der jenseitigen Deputation, welche einstimmig diesen Satz abgelehnt hat. Ich beziehe mich auch ausdrücklich auf das Amendement des Herrn Freiherrn v. Rochow, welcher, um einen Theil der Schwierigkeiten auf die Schultern des Kirchenpatrons zu werfen, sein Amendement eingebracht hat. Ich bin vollkommen gegen das Amendement des Herrn Freiherrn v. Rochow; allein ich habe es unterstützt, um in dieser Beziehung es hervorzuheben, daß es für meine Ansicht spricht, daß den Geistlichen eine sehr schwierige Aufgabe gestellt wird. Ich werde nicht ausführlich hierüber werden; nur ganz ausschließlich über die Stellung des Geistlichen gegenüber dem, was die Bestimmung in dem fraglichen Satz wirklich ins Leben einführen soll, will ich ein paar Worte mir erlauben. Es sind drei Fälle denkbar: entweder die Gemeinde wählt alle Vorstände aus den von dem Geistlichen vorgeschlagenen Personen. In diesem Falle frage ich Sie, meine Herren, glauben Sie, daß die Gemeinde das noch für eine selbstständige Wahl halten wird, daß sie dies noch für eine Corporation halten wird, die die Gemeinde unabhängig zu vertreten ganz besonders geeignet wäre? Auf keinen Fall; ich glaube es nicht. Im anderen Falle, wenn die Gemeinde gar keine von dem Geistlichen vorgeschlagene Person wählt, so ist es noch schlimmer; denn es tritt dann um so deutlicher ein Widerspruch zwischen den Ansichten des Geistlichen und der Gemeinde hervor, welcher durchaus nicht die Würde des Geistlichen heben und seine Stellung erleichtern kann. Und endlich nun der dritte Fall, daß ein Theil der Gewählten unter den Vorgeschlagenen gestanden hat, nun, meine Herren, so fürchte ich, es wird die Parteistellung sogleich wieder eingeführt in die Corporation und wird dadurch vielmehr der Thätigkeit und Richtung entgegengearbeitet, die wir von den Kirchenvorständen verfolgt zu sehen wünschen und glauben, nämlich in Uebereinstimmung unter sich und mit den Geistlichen, das Wohl der Kirche zu fördern. Das sind die drei Fälle und ich kann in Beziehung auf dieselben mich nur dahin aussprechen, daß ich es für nachtheilig erkläre, wenn wir auf die Vorschläge zur Wahl durch die Geistlichen oder gar durch die Collatoren eingehen wollen. Der Herr Oberhofprediger Dr. Liebner schloß mit der Aeußerung, daß er für den Fall, daß dieser Satz abgelehnt werde, sogar wünschen müsse, daß der gestern in Beziehung auf §. 26 gefaßte Beschluß nicht stattgefunden hätte. In entgegengesetzter Weise behaupte ich, daß, was wir gestern durch unseren Beschluß mühsam errungen haben für die Selbständigkeit der Gemeinde, wird durch den fraglichen Satz wieder verloren gehen. Nur noch ein Wort! Es ist zwar wiederholt gesagt worden, daß diese Wahlen in ihrer Wichtigkeit nicht mit politischen Wahlen identificirt werden dürften. Aber dies kann ich nicht zugeben. Es ist gewiß, daß die zu Bildung von politischen Corporationen zu vollziehenden Wahlen von ebenso großem Gewicht sind und bei diesen ist aller Einfluß durch irgend eine Behörde vom Gesetz verboten. Nun aber wollen Sie bei diesen Wahlen gerade das Gegentheil einführen. Ich weiß nicht, es scheint mir auch, als ob diese Bestimmung geeignet wäre, den Vorschlag der Regierung in ein Licht zu stellen, als ob dadurch bei den Gemeinden die Ueberzeugung hervorgebracht werden müßte, daß in den obersten Regierungsgrundsätzen ein gewisses Schwanken vorhanden wäre, welches hier wenigstens in einem grellen Widerspruch sich ausspricht. Und auch aus diesem Grunde muß ich mich entschieden gegen die Aufnahme des Satzes erklären.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich habe mit dem von Herrn Kammerherrn v. Zehmen gestellten Antrag, daß die verschiedenen Anträge an die Deputation noch einmal zurückgewiesen werden, mich einverstanden erklärt, weil ich es für wünschenswerth hielt, daß sogleich eine bestimmte Fassung für die §§. 27 und 30 vereinbart würde. Nachdem aber der von Zehmen'sche Antrag nicht angenommen worden ist, so glaube ich, zur Abkürzung der Debatte beitragen zu können, wenn ich meinerseits erkläre, daß, nachdem der von mir beabsichtigte Zweck durch den Vorschlag, sei es bei §. 27 oder bei §. 30 oder wo sonst, den von dem Herrn Regierungscommissar vorgeschlagenen Zusatz einzuschalten, erreicht wird, ich den von mir gestellten Antrag zurückziehe. Ich setze aber, wie gesagt, voraus, daß der fragliche Zusatz bei dem einen oder anderen der erwähnten Paragraphen eingeschaltet werde und ersuche den Herrn Präsidenten, dieser Absicht durch die spätere Fragstellung entsprechen zu wollen.

Präsident v. Schönfels: Die Zurückziehung des v. Nostiz'schen Antrages ist freilich an die Bedingung geknüpft, daß der von der Regierung zu §. 27 gegebene Zusatz angenommen werde.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich glaube, annehmen zu können, daß die Kammer mit diesem Zusatz sich einverstehen wird. Ich sprach jedoch obige Voraussetzungen aus, weil wir schwer übersehen können, ob derselbe zu §. 27 oder zu §. 30 gehöre und mir also die Redaction des Paragraphen zweifelhaft erschien.

Präsident v. Schönfels: Jedenfalls geht die Absicht dahin, den Antrag zurückzuziehen, und sollte später Herr v. Nostiz-Wallwitz sich gemüßiget sehen, den Antrag wieder

aufzunehmen, so wird dies geschehen können; freilich aber würde er aufs Neue unterstützt werden müssen. Zuvörderst handelt es sich um Zurückziehung des v. Nostiz'schen Antrages; er ist Eigenthum der Kammer und würde mithin nur zurückgezogen werden können, dafern die Kammer damit einverstanden ist.

Freiherr v. Welck: Wenn ich recht verstanden habe, so gründet sich die Zurückziehung des v. Nostiz'schen Antrages lediglich auf den Antrag, den die Staatsregierung jetzt eingegeben hat. Dürfte ich da wohl bitten, daß er noch einmal verlesen würde?

Präsident v. Schönfels: Ich bin sehr gerne dazu bereit. Der neuerliche Vorschlag der Staatsregierung welcher zu §. 27 kommt, lautet folgendermaaßen:

„Mit Genehmigung der Consistorialbehörde kann in größeren Parochien die Wahl der Kirchenvorsteher auch nach relativer Stimmenmehrheit und durch von der Kirchengemeinde gewählte Wahlmänner erfolgen".

So lautet dieser Satz, der zu §. 27 als zweiter Absatz und als Regierungsvorlage besteht. Die Kammer hat vernommen, daß Herr v. Nostiz gemeint ist, seinen Antrag zurückzuziehen und ich frage, ob die Kammer sich mit dieser Ansicht einverstehen will? — Gegen 1 Stimme ist der Antrag des Abg. v. Nostiz zurückgezogen und würde nun nicht mehr Gegenstand der Berathung sein. Der Herr v. Posern hat das Wort.

(Freiherr v. Biedermann bittet ums Wort.)

Klostervoigt v. Posern: Meine Herren! Ich verkenne nicht die gute Absicht der einzelnen eingebrachten Anträge; sie sind alle mehr oder weniger der Beweis, daß man das Bedenkliche der Zukunft und des künftigen Wahlverfahrens fühlt und Mittel dagegen sucht. In dieser Hinsicht nun neige ich mich noch am meisten zu dem Antrage des Herrn v. Rochow. Wenn es nicht ganz gegen das gestern angenommene Princip wäre, so würde ich für einen noch weiter gehenden Antrag, nämlich dafür stimmen und dazu rathen, daß man den jetzigen Vertretern der Kirchengemeinde, also dem Patron und Pfarrer, die erste Wahl des Kirchenvorstandes übertrüge; alle späteren Ergänzungswahlen aber dem gesammten Kirchenvorstande. Dies wäre kein gefährlicher Sprung vom Alten zum Neuen, vielmehr eine sichere, zuverlässige Brücke von den alten zu den neuen Verhältnissen, und es würden dadurch die meisten, gestern zur Sprache gebrachten, nicht unerheblichen Bedenken gegen die Kopfzahlwahl der Minorität und die noch gewagteren Vorschläge der Majorität gehoben. Ich bedauere, daß die verschiedenen Anträge nicht an die Deputation, wie es Herr v. Zehmen beantragt hatte, zurückgegangen sind, sondern heute schon zur Abstimmung kommen. Ich werde unter diesen Umständen für den v. Rochow'schen Antrag stimmen.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Der letzte Satz des §. 27 hat eine ebenso große und warme Befürwortung, als scharfe Zurückweisung erfahren. Herr Oberhofprediger Dr. Liebner hat hervorgehoben, daß der Pfarrer zur Wahl des Kirchenvorstandes den ersten Vorschlag zu thun habe, dieß sei eine unerläßliche Prärogative für denselben. Ich verkenne die treu und wohlgemeinte Absicht des Herrn Oberhofpredigers gewiß nicht; allein ich kann sie nicht theilen. Eine Prärogative für den Pfarrer in dieser Beziehung in das Gesetz selbst aufzunehmen und darin auszudrücken, halte ich nicht für nöthig und sogar für schädlich. Besitzt der Pfarrer einer Gemeinde eine geistige Prärogative, das im wohlverdienten Vertrauen seiner Gemeinde gegenüber besteht, so wird er eines Schutzes durch das Gesetz, in dieser Beziehung bei den Wahlen mitzuwirken, nun und nimmermehr bedürfen. Was den Antrag des Herrn Freiherrn v. Rochow anlangt, wo er wünscht, daß der Kirchenpatron mit dem Pfarrer einen erstmaligen Vorschlag thue, so halte ich diesen Antrag ebenfalls nicht für zweckmäßig. Herr Kammerherr v. Rochow beabsichtigt eine Erleichterung für den Pfarrer durch seinen Antrag. Ich sehe eine Erschwerung darin. Erstlich müssen sich zwei Personen über den Vorschlag einigen und zweitens, meine Herren, glaube ich, man geht hier zu weit, wenn man glaubt, es werde der Sache genützt, daß eine Persönlichkeit eine Prärogative zu dem Vorschlage haben soll. Gesetzt, der Patron und der Pfarrer haben das Vertrauen der Gemeinde, so werden sie auch Hand in Hand mit einander gehen; sie werden sich gegenseitig aussprechen und man wird billige Rücksicht auf ihre Vorschläge nehmen. Eine solche Bestimmung aber in ein Gesetz aufzunehmen, halte ich für unthunlich und bedenklich und werde mich daher Denen anschließen, die sich für die Weglassung des letzten Satzes ausgesprochen haben.

Freiherr v. Biedermann: Der Antrag, daß die Wahl auf Vorschlag, sei es nun des Geistlichen oder des Geistlichen und Patrons zusammen, vorgenommen werden soll, scheint mir noch nicht so scharf bezeichnet zu sein, daß ich mit mir selbst über meine Abstimmung einig werden könnte. Sollte er so gemeint sein, wie der Herr Superintendent Lechler ihn als die in Würtemberg geltende Vorschrift bezeichnet hat, so würde ich dagegen stimmen; denn dann sehe ich die Beweise für gegründet an, die der Abgeordnete Rittner dagegen aufgestellt hat. Nach einer mir soeben gemachten Mittheilung des Herrn Freiherrn v. Rochow besteht aber in Preußen ein anderer Modus. Da wählen die Vorstände nach einem von dem Patron mit dem Geistlichen gefertigten Verzeichnisse. Es werden Diejenigen darin aufgenommen, welche überhaupt als geeignet zu Kirchenvorständen angesehen werden sollen. Wenn es nun so gemeint wäre, so würde ich kein Bedenken dagegen haben. Denn dann ist es so gut, als wenn man eine Wahlliste vorlegte und ich wünschte daher wohl, noch nähere Auskunft zu erhalten, wie der Vorschlag gemeint ist.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine hochgeehrtesten Herren! Ich bin durch Erfahrung belehrt worden, daß es doch nicht immer gut ist, wenn man zu nachgiebig ist. Ich glaubte, ein wohlerworbenes Recht auf meinen Antrag zu haben, das ist mir nun entzogen worden, nachdem er dem Antrage des Herrn v. Nostitz einverleibt worden ist und somit ist er mir nun unter den Händen verloren gegangen. Indeß ich füge mich darein und habe mir jetzt das Wort nur erbeten, um zu erklären, daß im Wesentlichen durch den Vorschlag des Herrn Regierungscommissars meine Bedenken gegen die §§. 27 und 30 erledigt sind. Nur will mir immer noch die Möglichkeit nicht als völlig abgeschnitten erscheinen, daß künftig bei der praktischen Ausführung sich immer noch Schwierigkeiten ergeben können, die wir jetzt zu übersehen noch nicht im Stande sind. Deswegen behalte ich mir vor, bei §. 30 einen Antrag des Inhalts einzubringen, daß der Regierungs- oder Consistorialbehörde die Befugniß im Allgemeinen beigelegt werde, Abweichungen von dem gesetzlichen Wahlmodus durch ortsstatutarische Bestimmungen zu gestatten, so daß im Allgemeinen eine Clausel, durch welche der Regierung eine Dispensationsbefugniß ertheilt wird, in das Gesetz aufgenommen werden würde. Ich glaube, dann sind alle Bedenken beseitigt und das Gesetz enthält doch gewisse allgemeine Normen, welche immer in Berücksichtigung gezogen werden müssen und die Dispensationsbefugniß in der Ausübung etwas erschweren.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag dürfte zu erwarten sein bei §. 30.

Freiherr v. Rochow: Ich finde den letzten Satz im §. 27 des Entwurfs um so unbedenklicher, als er eben bei uns in Sachsen keine Verbindlichkeit für die Wähler involvirt. Das ist allerdings nach dem Preußischen Gesetz der Fall. Uebrigens ist mein Antrag nur ein Ergänzungsvorschlag, vorausgesetzt, daß der letzte Satz in §. 27 stehen bleibt, und überhaupt die daselbst dem Pfarrer ertheilte Befugniß — diese Bevormundung, wie man es bezeichnet hat, — bleiben soll. Ich muß gestehen, ich halte es fortwährend für wünschenswerth, daß der Pfarrer theils um Einseitigkeit zu vermeiden, theils um seine Aufgabe zu erleichtern, durch den Patron mit unterstützt werde.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, als wenn die Debatte über §. 27 sich erschöpft habe. Ich kann daher dieselbe schließen und zur Ertheilung des Schlußworts an den Herrn Referenten übergehen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die hauptsächlichsten Anträge zu diesem Paragraphen sind ausdrücklich zurückgenommen worden und zwar besonders wegen des von der Staatsregierung ausgegangenen Antrags zu einem Zusatz. Ich hätte also über diese Anträge jetzt Nichts mehr zu sagen; indessen, da gegen den Paragraphen selbst verschiedene Bedenken geäußert worden sind, hätte ich diese noch mit einigen Worten zu beleuchten. Zuerst die zwei noch vorhandenen Anträge und zwar erstens den des Herrn v. Metzsch. — Ich sehe aber, er gehört zu §. 30 — also nur den Antrag des Freiherrn v. Rochow zum §. 27 und zwar zum zweiten Satze und zwar nöthigt die vom Herrn v. Rochow vorgeschlagene Einschaltung, mich über den zweiten Satz im Allgemeinen auszusprechen. Meine Meinung geht dahin, daß ich den zweiten Satz für gänzlich unbedenklich halte und die Bedenken, die dagegen erhoben sind, in demselben nicht finden und aus ihm herauslesen kann. Es sind ausdrücklich nur Vorschläge, an welche die Gemeinde nicht gebunden ist. Ich glaube nicht, daß dadurch eine Mißstimmung oder Parteiopposition hervorgerufen werden könne. Es sind eben freiwillige Vermittelungsvorschläge, die die Gemeinde völlig freie Wahl hat, anzunehmen oder nicht. Ebensowenig kann ich darin eine Erschwerung finden, ebensowenig eine Bevormundung. Im Gegentheil, die ganze Sache scheint mir im Charakter eines Verfahrens zu liegen, welches möglichst von den äußeren mechanischen Formen des Wahlverfahrens freigehalten werden soll, es soll eben dadurch der gewöhnliche Formalismus und todte Mechanismus abgehalten werden, der bei politischen Wahlen leider so sehr stattfindet und oft zu so ganz unerwarteten und unerwünschten Resultaten führt. Indessen gebe ich zu, daß auch über diesen zweiten Satz die Ansichten ganz verschieden sein können und ich möchte beinahe sagen, die eine Ansicht ist richtig und kann mit sehr guten Gründen unterstützt werden; die andere Ansicht ist aber auch richtig und kann mit ebenso guten Gründen unterstützt werden und deswegen glaube ich, daß über diesen zweiten Abschnitt durchaus nur durch die Abstimmung entschieden werden kann. Wird der Satz beibehalten, wie ich es wünsche und wofür ich stimmen werde, so bin ich auch sehr einverstanden mit der Einschaltung, die Herr v. Rochow vorgeschlagen hat. Ich glaube, Pfarrer und Patron können gut Hand in Hand gehen; sie können sich vorher verständigen, sogar mit der Gemeinde und den bedeutenderen Mitgliedern der Gemeinde und dadurch eine Wahl hervorbringen. Was aber den Inhalt des Paragraphen selbst anlangt, so ist, obgleich nun die vorherigen Anträge zurückgenommen sind, ein hauptsächliches Bedenken in der absoluten Stimmenmehrheit gefunden worden und hatten die Anträge besonders den Zweck, den Zwang und die Erschwerung der Wahl, welche durch absolute Stimmenmehrheit hervorgerufen würde, zu erleichtern oder zu entfernen und einen Unterschied zu machen zwischen Stadt und Land oder größern und kleinern Orten. Ich erlaube mir aber doch, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der vielleicht beitragen dürfte, die Bedenken, welche man gegen diese Bestimmung erhoben hat, zu beseitigen. Zuvörderst muß ich erklären, wenn einmal die absolute Stimmenmehrheit ein so großer Nachtheil wäre, wenn darin ein

so großes Bedenken läge und die großen Städte oder die großen Ortschaften sich der absoluten Stimmenmehrheit nicht unterwerfen sollen, weil sie nachtheilig ist, meine Herren, dann danken wir auch dafür in kleinen Gemeinden. Ist aber die relative Stimmenmehrheit ein so großer Vortheil, so gönne ich ihn zwar den großen Städten von ganzem Herzen; aber wir wollen dann denselben Vortheil auch haben. Ein Unterschied nach bestimmten Kategorien, nach einer bestimmten Classification wäre nicht thunlich; entweder muß man einen gleichmäßigen Wahlmodus annehmen, oder man müßte es überhaupt localstatutarischen Bestimmungen überlassen, welchen Modus der Entscheidung eintreten soll; die Sache ist aber auch wirklich nicht so gefährlich, als sie von mehreren Rednern geschildert worden ist. Es heißt in der zweiten Zeile:

„Sollte bei der ersten Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht herausstellen, so ist eine anderweite Wahl aus Denjenigen, welche bei der ersten Wahlhandlung Stimmen erhalten haben, zu veranstalten und Derjenige, oder wenn mehrere zugleich gewählt werden sollten, sind Diejenigen für gewählt zu erachten, welche bei der zweiten Wahl relativ die meisten Stimmen erhielten".

Hier haben Sie also offenbar eine Milderung der absoluten Stimmenmehrheit; bei der zweiten Abstimmung wird die absolute Stimmenmehrheit nicht verlangt, sondern es werden bei der zweiten Wahl aus Denjenigen, welche die meisten Stimmen haben, Diejenigen mit relativer Mehrheit gewählt, welche Kirchenvorsteher werden sollen. Ja ich gehe sogar noch weiter. In dieser Bestimmung liegt sogar gewissermaaßen die Einrichtung der Wahlmänner verborgen. Diejenigen, die bei der ersten Stimmengebung die absolute Stimmenmehrheit nicht erhielten, aber doch die meisten Stimmen, die also nochmals wählen müssen, sind gleichsam, wiewohl nicht streng formell, Wahlmänner, aus denen zum zweiten Mal gewählt oder durch welche zum zweiten Male gewählt wird. Ich muß erklären, daß ich das Wahlverfahren außerordentlich erleichternd und unbedenklich finde, indem diese Art der Wahl gerade von der zu strengen, ängstlichen Form des bisherigen politischen Wahlmodus freigehalten worden ist. Ich erkläre also, daß ich §. 27 mit dem nunmehr gemachten Vorschlage der Staatsregierung für völlig unbedenklich halte und wenn ich noch einen Bericht erstatten sollte, so würde ich ein anderes Gutachten schwerlich zu geben im Stande sein.

Präsident v. Schönfels: Es würde zweckmäßig sein, wenn die Mitglieder der Deputation sich in solchem Sinne, wie der Herr Referent, erklären wollten, daß sie nämlich mit dem von der Regierung vorgeschlagenen zweiten Satze des Entwurfes einverstanden sind. Es würde das die Abstimmung erleichtern.

Kammerherr v. Beschwitz: Einverstanden!

Superintendent Dr. Lechler: Einverstanden!

Rittergutsbesitzer v. Römer: Ebenfalls einverstanden!

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Nothgedrungen!

Kammerherr v. Zehmen: Ebenfalls nothgedrungen!

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen. Es hat sich dieselbe allerdings sehr vereinfacht, da die verschiedenen Anträge zurückgezogen worden sind und ich werde nun die Frage zu richten haben lediglich auf den Paragraphen, wie er im Entwurfe vorliegt und auf den neuerlich vorgelegten Satz der Regierung. Derselbe würde als zweiter Satz im Paragraphen zu figuriren haben und ich werde nun, um dem Wunsche des Herrn Oberbürgermeisters Pfotenhauer entgegenzukommen, über jeden einzelnen Satz einzeln abstimmen lassen mit Vorbehalt in Bezug auf den letzten Satz des v. Rochow'schen Amendements und ich werde sodann zuletzt die Frage auf den Paragraphen mit den beschlossenen Abänderungen richten. Der erste Satz des Paragraphen lautet folgendermaaßen:

„Die Kirchengemeinde wählt die Kirchenvorsteher nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei der ersten Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht herausstellen, so ist eine anderweite Wahl aus Denjenigen, welche bei der ersten Wahlhandlung Stimmen erhalten haben, zu veranstalten und Derjenige, oder wenn mehrere zugleich gewählt werden sollten, sind Diejenigen für gewählt zu erachten, welche bei der zweiten Wahl relativ die meisten Stimmen erhielten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos".

Ich frage die Kammer, ob sie auf Anrathen der Deputation diesem Satze beistimmen will? — Einstimmig Ja.

Der zweite Satz lautet:

„Mit Genehmigung der Consistorialbehörde kann in größern Parochien die Wahl der Kirchenvorsteher auch nach relativer Stimmenmehrheit und durch von der Kirchengemeinde gewählte Wahlmänner erfolgen".

Ich frage auch hier, ob die Kammer diesem Satze beistimmt? — Einstimmig Ja.

Wir kommen nun zum dritten Satze und ich bemerke nochmals, daß hier das v. Rochow'sche Amendement eintritt. Mit Vorbehalt dieses Amendements frage ich, ob die Kammer den dritten Satz, welcher folgendermaaßen lautet:

„Zur Wahl des ersten Kirchenvorstandes macht der Pfarrer, zu den späteren der Kirchenvorstand Vorschläge, an welche die Gemeinde aber nicht gebunden ist".

beibehalten will? — 19 Mitglieder haben sich erhoben und es ist demnach der dritte Satz des Entwurfs mit 19 Stimmen gegen 17 abgelehnt.

Es fällt somit auch das v. Rochow'sche Amendement; weil, wenn der Satz selbst nicht angenommen wird, auch die Einschaltung nicht stattfinden kann. Ich frage nun, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation den

§. 27 in der beschlossenen Maaße anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Und somit wäre §. 27 erledigt.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es ist nothwendig, nochmals zu einem bereits berathenen Paragraphen zurückzukommen, nämlich zu dem zwölften. Es war im Berichte Seite 221 gesagt worden:

„Endlich würden im dritten Satze zwar, wenn der Antrag der Majorität der Deputation ad §. 26 flg. Annahme fände, die Worte: „und bei Wahlen" in Wegfall kommen, wogegen der übrige Theil des Satzes mit Rücksicht auf die §. 50 angeordneten Versammlungen der ganzen Kirchengemeinde beizubehalten sein würde. Desgleichen ist bei §. 26 von der Deputation vorgeschlagen worden, als Bedingung der Wählbarkeit das dreißigste Lebensjahr anstatt des vierzigsten anzunehmen. Es wird daher beantragt, sich mit §. 12, und zwar mit den oben angegebenen beiden Veränderungen, jedoch im Uebrigen mit Vorbehalt der Beschlußfassung zu §. 26 einverstanden zu erklären."

Diese Beschlußfassung kann nun jetzt nachgeholt werden. Es würde nämlich, nachdem §. 26 im Sinne des Entwurfs angenommen worden ist, nun im dritten Satze heißen müssen:

„Die männlichen Gemeindeglieder erlangen das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen und bei Wahlen".

Diese ausgesetzten Worte würden nun anzunehmen sein und ebenso ist in der vorletzten Zeile die Frage über das 40. Lebensjahr auch von der Kammer zustimmend entschieden worden. Ich würde also den Herrn Präsidenten bitten, die Kammer über §. 12 zu befragen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, was der Herr Referent soeben vorgetragen hat. Es bezieht sich dasselbe auf §. 12 und zwar auf den dritten Satz desselben, der damals bei der Berathung ausgesetzt wurde, weil man erst abwarten mußte, was für ein Resultat die Abstimmung über den §. 26 ergeben würde. Nun ist es entschieden und wir gehen darauf zurück und ich frage, ob die Kammer im dritten Absatz des §. 12 die Worte: „und bei Wahlen" anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ueber das 40. Lebensjahr scheint mir eine Frage nicht nothwendig, denn Sie haben bereits darüber entschieden und somit wären wir denn heute nicht nur am Ende der Berathung über den §. 27 angelangt, sondern auch am Ende der Berathungen vor dem Weihnachtsfeste. Ich werde mir deshalb erlauben, die Sitzung für heute zu schließen; Sie aber zu bitten, am 3. Januar um 11 Uhr sich gefälligst hier wieder einzufinden, um fernerweit die Berathung vorzunehmen über den Gegenstand, den wir soeben verlassen haben. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Minuten nach 2 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 4. Januar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 14. Dresden, am 9. Januar 1861.

Vierzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 3. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigungen und Urlaubsgesuch. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche, und zwar über die §§. 28 bis mit 37.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 20 Minuten in Gegenwart von 36 Kammermitgliedern, sowie in Anwesenheit des Herrn Staatsministers v. Falkenstein und der Herren königlichen Commissare Geheimen Raths Dr. Hübel und Geheimen Kirchenraths Dr. Gilbert mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär v. Egidy aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt und von den Herren Freiherrn v. Biedermann und Freiherrn v. Rochow mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir gehen nun zum Vortrage aus der Registrande über und ich ersuche Herrn Secretär v. Egidy, uns denselben zu geben.

(Nr. 87.) Protokollauszug der Zweiten Kammer vom 13. December 1860, die Berathung des Berichts über den Entwurf einer Militärgerichts- und Militärstrafproceßordnung betr.

(Nr. 88.) Auszug des Protokolls derselben Kammer vom 18. December 1860, enthaltend die Berathung über den Entwurf eines Gesetzes, die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betr.

Präsident v. Schönfels: Es wird kein Zweifel darüber obwalten, daß diese beiden Protokolle an die betreffenden Zwischendeputationen abzugeben sind.

(Nr. 89.) Weiterer Auszug des nämlichen Protokolls, enthaltend die Berathung über §. 60 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betr.

Präsident v. Schönfels: Auch dieser Gegenstand wird an die betreffende Zwischendeputation abgegeben werden müssen.

(Nr. 90.) Fernerer Auszug desselben Protokolls, enthaltend die Beschlußfassungen über a) die Petition des früheren Gasthofsbesitzers Johann Wilhelm Julius Tüchtler zu Zschachwitz, vom 4. December 1860, die Wiedererlangung der ihm bei Ertheilung einer nicht angemeldet gewesenen Realconcession erwachsenen Kosten betr.; b) die Petition Moritz Löscher's zu Reichenbach vom 9. December 1860 um Verwendung wegen Freilassung des in Waldheim detinirten Maigefangenen ꝛc. Röckel.

Präsident v. Schönfels: Es sind diese beiden Petitionen zunächst an die Zweite Kammer gerichtet gewesen und daher auch zunächst dort zur Berathung gekommen. Die Zweite Kammer giebt sie herüber und ich schlage vor, dieselben an die vierte Deputation zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 91.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 19. December 1860, enthaltend die Berathung über das allerhöchste Decret, einen Gesetzentwurfnachtrag zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr.

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand dürfte zur Competenz der ersten Deputation gehören und ich frage, ob die Kammer denselben dorthin verweisen will? — Einstimmig Ja.

(Nr. 92.) Weiterer Auszug desselben Protokolls, enthaltend die Beschlußfassung über das allerhöchste Decret, den Entwurf eines Gesetzes wegen Abtretung von Grundeigenthum für die Eisenbahn von Priestewitz nach Großenhain betr.

Präsident v. Schönfels: Es wird hier dieselbe Resolution zu fassen sein wie bei der vorigen Nummer, den Gegenstand an die erste Deputation gelangen zu lassen. Ich frage, ob die Kammer auch hiermit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

(Nr. 93.) Beschwerde des Stadtraths zu Nossen und der Gemeinderäthe zu Augustusberg und Genossen vom 15. December 1860 über die vom hohen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ihnen auferlegte Bezahlung der Steuern und Abgaben von einem neuerkauften Pfarrfelde.

Präsident v. Schönfels: Formell dürfte kein Hinderniß vorhanden sein, um den Gegenstand zur Erwägung zu ziehen, denn es liegt die Entscheidung der Kreisdirection

sowohl, wie die des hohen Ministeriums des Cultus bei. Jedenfalls wird die Sache zur Competenz der vierten Deputation gehören und ich frage, ob die Kammer dieselbe an die vierte Deputation verweisen will? — Einstimmig Ja.

(Nr. 94.) Mittelst Protokollextractes vom 19. December 1860 überreicht die Zweite Kammer eine bei ihr eingegangene Petition der Fischerinnung zu Leipzig vom 12. December 1860, Abänderungen in dem Gewerbegesetzentwurfe betr.

Präsident v. Schönfels: Bezieht sich auf den Gesetzentwurf, der uns in Betreff der Gewerbegesetzgebung vorliegt, und wird daher an die betreffende Zwischendeputation abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 95.) Petition des Klempnermeisters Louis Krüger sen. zu Dresden vom 31. December 1860 um Berücksichtigung des von ihm zur gleichzeitigen Vertheilung an die Kammermitglieder in 46 Druckexemplaren überreichten „Offenen Protestes aus dem Volke gegen Einführung der Gewerbefreiheit in Deutschland", resp. Anschlußerklärung des Petenten an diesen Protest.

Präsident v. Schönfels: Dieser „offene Protest aus dem Volke" gegen Einführung der Gewerbefreiheit in Deutschland ist in Leipzig im Druck erschienen. Der Klempnermeister Krüger von hier hat sich veranlaßt gesehen, die Vorschläge, die darin enthalten sind, als die seinigen anzuerkennen und er richtet auf Grund derselben das Gesuch an die Ständeversammlung, sich der Sache möglichst anzunehmen und daß namentlich die Erste Kammer, bei der nun sehr bald das Gewerbegesetz zur Berathung kommen werde, sich in dem Sinne entscheiden möge, in welchem der offene Protest gehalten ist. Der Klempnermeister Krüger hält die Gewerbefreiheit für das größte Unglück, nicht nur für Sachsen, sondern auch für ganz Deutschland. Ich schlage vor, die Petition an die betreffende Zwischendeputation gelangen zu lassen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Das war die letzte Nummer der heutigen Registrande und ich habe nur noch einige Entschuldigungen vorzutragen. Herr v. Nostiz-Wallwitz ist unwohl und entschuldigt sich für die heutige und wahrscheinlich auch für die nächste Sitzung. Ferner entschuldigt sich für die heutige Sitzung Herr Graf Einsiedel-Wolkenburg mit Unwohlsein und endlich hat Herr Landesbestallter Hempel ein Urlaubsgesuch eingereicht für die heutige und eventuell für die morgende Sitzung. Ich frage, ob Sie letzteres Gesuch zu genehmigen gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen und ich würde daher den Herrn Referenten ersuchen, uns den Bericht weiter vorzutragen über die vorliegende Kirchenordnung.

Referent Vicepräsident v. Friesen: In der letzten Sitzung ist über den §. 27 Beschluß gefaßt worden und zwar ist der erste Satz des §. 27:

„Die Kirchengemeinde wählt die Kirchenvorsteher nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei der ersten Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht herausstellen, so ist eine anderweite Wahl aus Denjenigen, welche bei der ersten Wahlhandlung Stimmen erhalten haben, zu veranstalten und Derjenige, oder wenn Mehrere zugleich gewählt werden sollten, sind Diejenigen für gewählt zu erachten, welche bei der zweiten Wahl relativ die meisten Stimmen erhielten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos",

nach dem Regierungsentwurfe einstimmig angenommen worden. Darauf wurde ein Zusatz, welchen die Staatsregierung vorgeschlagen hatte, ebenfalls einstimmig angenommen. Aus diesen beiden Sätzen besteht also nun der §. 27. Der dritte Satz, oder der zweite Satz nach dem Entwurfe:

„Zur Wahl des ersten Kirchenvorstandes macht der Pfarrer, zu den späteren der Kirchenvorstand Vorschläge, an welche die Gemeinde aber nicht gebunden ist",

ist mit 19 gegen 17 Stimmen abgelehnt worden. Nach diesem Beschlusse über den §. 27 ist nun heute mit §. 28 anzufangen. Derselbe lautet:

§. 28.

Abkündigung der Wahl. Wahlausschuß.

Die Wahl ist Sonntags, wenigstens acht Tage vorher, von der Kanzel, unter angemessener Ermahnung der Wähler, abzukündigen und sodann unter Leitung des Pfarrers und zweier oder mehrerer Kirchenvorsteher (das erste Mal zweier Abgeordneter der bisherigen Kirchengemeindevertretung) vorzunehmen.

Die Motiven sagen:

Zu §§. 28 bis 34.

Das vorgeschlagene Wahlverfahren wird kaum einer Erläuterung und Rechtfertigung bedürfen. Man hat es so einfach wie möglich eingerichtet und alle Füglichkeit gewährt, localen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Da in der Regel keine Listen über die Wähler werden angelegt werden, gegen welche von den etwa Ausgeschlossenen vor dem Wahlacte reclamirt werden könnte, so mußte man §. 10 dem Wahlausschusse die Befugniß ertheilen, über Reclamationen wegen Stimmberechtigung, die bei dem Wahlacte vorkommen möchten, sofort zu entscheiden, weil sonst möglicherweise die Wahl aufgehalten und gestört werden könnte. Es versteht sich aber von selbst, daß eine solche Entscheidung nur für den vorliegenden Fall gilt und dem dadurch Ausgeschlossenen freisteht, dagegen an die Kircheninspection Recurs zu ergreifen, damit das von ihm behauptete Stimmrecht nach Befinden für spätere Fälle anerkannt werde.

Die Deputation sagt in ihrem Berichte:

Zu §. 28.

Mit dem ersten Theile dieses Paragraphen bis zu dem Worte:

„abzukündigen"

ist auch die Majorität einverstanden, jedoch nicht mit dem Nachsatze von den Worten an:

„und sodann unter Leitung" u. s. w.

Dagegen wünscht dieselbe, daß nach dem Worte: „abzukündigen" hinzugefügt werde:

„Dasselbe findet ebenso bei den nach §. 36 eintretenden Hauptergänzungswahlen statt".

Nach Ansicht der Minorität würde aber der ganze Paragraph beizubehalten sein, doch ist auch die Minorität mit dem Zusatze: „Dasselbe findet ꝛc." einverstanden.

Nachdem nun bei §. 26 von der Kammer die Vorschläge der Minorität angenommen und die Vorschläge der Majorität abgelehnt worden sind, hat sich die ganze Sache etwas geändert und es ist dieser Beschluß auch auf die nachfolgenden Paragraphen von Einfluß. Die Deputation ist daher über die §§. 28 bis mit 36 abermals in Berathung getreten und hat sich in ihren Vorschlägen über diese Paragraphen vollständig geeinigt, so daß eine Minorität und Majorität nicht mehr stattfindet. Bei §. 28 gelangte die Deputation nach einer nochmaligen Erwägung zu der Ansicht, daß es das Zweckmäßigste sein würde, die Fassung, welche die Zwischendeputation der Zweiten Kammer vorgeschlagen hat, anzunehmen, was daher die Deputation der Kammer hiermit vorschlägt. Diese Fassung befindet sich Seite 224 des jenseitigen Berichtes und würde nach derselben der Paragraph nun lauten:

„Die Wahl ist Sonntags, wenigstens acht Tage vorher, von der Kanzel, unter angemessener Ermahnung der Wähler abzukündigen und unter Leitung eines Vorsitzenden, sowie der erforderlichen Anzahl von Beisitzern vorzunehmen. Die Kircheninspection hat den Vorsitzenden und die Beisitzer zu bestimmen".

Es dürfte nicht überflüssig sein, die Motiven anzugeben, welche die jenseitige Deputation zu diesem Vorschlage vermocht haben. Die jenseitige Deputation sagt nämlich Seite 224 ihres Berichts:

„Die Leitung solcher Wahlhandlungen durch den Pfarrer ist wieder ohne Rücksichtnahme auf größere und kleinere Gemeinden vorgeschrieben worden.

Welche Arbeit sollte in größeren Städten dem Pfarrer die Leitung einer solchen Wahl verursachen? Viel angemessener erscheint es, von jeder Kircheninspection den Vorsitzenden und die erforderliche Anzahl von Beisitzern bestimmen lassen.

Es kann die Kircheninspection unbedenklich sich selbst, wie nach §. 33 nachgelassen ist, oder den Pfarrer dazu wählen, wenn sie denselben für geeignet und seine Zeit hierzu für ausreichend hält".

Die Deputation schlägt daher einstimmig diese Fassung für §. 28 vor.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 28 zu eröffnen sein und ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen gedenkt?

Freiherr v. Welck: Ich wollte mir noch eine Anfrage darüber erlauben, ob Seiten der Staatsregierung das Einverständniß mit dieser Fassung erklärt worden ist? Die Fassung selbst scheint, wie auch der Inhalt des Zusatzes, empfehlenswerth und ich würde kein Bedenken haben, ihr beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Da die hohe Staatsregierung sich an der Debatte nicht betheiligt, so setze ich deren Einverständniß voraus.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Bei dem Vorschlage des Entwurfes beabsichtigte man, der Wahlhandlung dadurch einen mehr kirchlichen Character zu geben, daß man die Leitung dem Pfarrer übertrug. Es würde daher der Regierung wünschenswerth sein, wenn die Bestimmung des Vorsitzenden nicht für alle Fälle der Kircheninspection überlassen, sondern als Regel festgestellt würde, daß der Pfarrer die Wahlhandlung leite; ausnahmsweise aber die Kircheninspection einen anderen Vorsitzenden ernennen könne. Die Beisitzer möchten jedoch immer aus dem Kirchenvorstande genommen werden. Es ließe sich das an die Fassung des Entwurfs und die, welche die geehrte Deputation vorschlägt, folgendermaaßen anschließen:

„Die Wahl ist Sonntags, wenigstens acht Tage vorher, von der Kanzel unter angemessener Ermahnung der Wähler abzukündigen und unter Leitung des Pfarrers oder eines von der Kircheninspection zu bestimmenden anderen Vorsitzenden, sowie zweier oder mehrerer Kirchenvorsteher (das erste Mal zweier Abgeordneten der bisherigen Kirchengemeindevertretung) vorzunehmen".

Präsident v. Schönfels: Ich würde mir diesen Antrag schriftlich erbitten.

(Nach erfolgter Einreichung.)

Die Kammer hat bereits vernommen, welchen Antrag der Herr Regierungscommissar bei §. 28 vorschlägt; derselbe ist folgendermaaßen gefaßt:

„Die Wahl ist Sonntags, wenigstens acht Tage vorher, von der Kanzel unter angemessener Ermahnung der Wähler abzukündigen und unter Leitung des Pfarrers oder eines von der Kircheninspection zu bestimmenden anderen Vorsitzenden, sowie zweier oder mehrerer Kirchenvorsteher (das erste Mal zweier Abgeordneten der bisherigen Kirchengemeindevertretung) vorzunehmen".

Nun folgt die Fassung der Zwischendeputation der Zweiten Kammer. Es würde nun darüber zu sprechen sein, denn der Antrag der Regierung bedarf keiner Unterstützung.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der Unterschied des Regierungsvorschlages und des der Deputation besteht also darin, daß nach dem ersteren die Leitung des Pfarrers beibehalten wird, wie der Entwurf sie will; daß aber hinzugefügt werde: „oder eines von der Kircheninspection zu bestimmenden anderen Vorsitzenden"; es soll also der Kircheninspection überlassen werden, auch einen anderen Vorsitzen-

den zu bestimmen, und sodann fährt der Vorschlag wieder fort in der Fassung: „sowie zweier oder mehrerer Kirchenvorsteher"; dagegen es nach dem Deputationsvorschlage der Kircheninspection ganz überlassen bleibt, einen anderen Vorsitzenden anstatt des Pfarrers zu bestimmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand zu sprechen begehrt?

Rittergutsbesitzer v. Römer: Es scheint mir allerdings in der Fassung eine große Unsicherheit zu liegen; nämlich es fehlt eine Bestimmung, in welchen Fällen die Kircheninspection einzutreten und den Leitenden der Wahl zu bestimmen hat, ob das auf Antrag des Geistlichen oder von der Initiative der Kircheninspection auszugehen hat? Das ist aus der Fassung wenigstens dem Wortlaute nach nicht zu entnehmen.

Freiherr v. Beschwitz: Außerdem scheint mir das, was der Herr Regierungscommissar vorschlägt, bereits gesagt in §. 33, daß die Kircheninspection, wo es erforderlich erscheint, dies bestimmen kann.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Diese Bemerkung würde freilich dahin führen, den §. 28 unverändert beizubehalten; denn in schwierigeren Fällen, wo die Leitung der Wahl dem Pfarrer nicht überlassen werden kann, soll schon nach dem Entwurfe die Kircheninspection eintreten. Die Deputation der Zweiten Kammer hat aber das Bedenken gehabt, der Pfarrer möchte in den meisten Fällen nicht der geeignete Mann für ein solches Geschäft sein und sie will daher in die Hand der Kircheninspection legen, ein Wahlcomité zu ernennen. Dadurch geht aber, wenn einer weltlichen Person die Leitung der Wahl übertragen wird, der kirchliche Charakter der Handlung mehr verloren und ich empfehle demnach der hohen Kammer, die Bestimmung hier beizubehalten, daß dem Pfarrer in der Regel die Leitung der Wahl zukommt. Wenn der Pfarrer sich diesem Geschäft nicht gewachsen fühlt, so wird er schon selbst die Kircheninspection angehen, daß sie einen anderen Vorsitzenden des Wahlcomités bestimme und die Kircheninspection wird dann entweder darauf eingehen oder selbst die Leitung der Wahl in die Hand nehmen.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich möchte doch abrathen, auf die Fassung einzugehen, welche vom Herrn Regierungscommissar vorgeschlagen worden ist. Wenn im Gesetze steht, daß der Pfarrer oder ein anderer von der Kircheninspection zu ernennender Vorsitzender die Wahl leiten soll und der Pfarrer dazu dann nicht ernannt wird, sondern ein Anderer, so wird dies immer ein schiefes Licht auf den Pfarrer werfen; man wird nicht immer richtig abwägen, welche Gründe die Kircheninspection bestimmt haben, den Pfarrer nicht zu wählen. Das fällt weg, wenn man es ganz allgemein in die Hand der Kircheninspection legt, den Vorsitzenden zu wählen. Ich würde also meinen, es sei der Zweck, nachdem namentlich auch in den Motiven des Gesetzes und in der Kammer darüber deutlich genug gesprochen worden ist, vollkommen erreicht, und man kann es der Bestimmung der Kircheninspection getrost überlassen, den Vorsitzenden zu wählen und die Kircheninspection wird im Interesse der Wahl ohne zwingende Gründe gewiß nicht vom Pfarrer absehen.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich theile ganz die Bedenken, welche die geehrten Sprecher vor mir geltend machten. Fürs Erste, was Herr v. Römer hervorhob, ist durchaus nicht unerheblich und ebenso liegt viel Wahres in dem, was der letzte geehrte Sprecher aussprach. Zudem glaube ich, daß der Zweck vollständig durch die Fassung erreicht wird, welche die Deputation vorschlägt. Erläßt nämlich das Cultusministerium an die Kircheninspectionen die Weisung, daß sie in der Regel und namentlich überall da, wo der Pfarrer nicht zu alt oder wo er nicht mit Geschäften überlastet ist, ihr Augenmerk auf den Pfarrer richten soll, so haben sie das erreicht, was der Vorschlag des Herrn Commissars erreichen will. Daß dadurch, daß der Pfarrer die Wahl leitet, dieselbe einen kirchlichen Charakter behält, erkenne ich vollständig an und theile ganz den vom Herrn Regierungscommissar ausgesprochenen Wunsch, daß diese Wahl stets einen solchen Charakter behalte; aber dies ist auch durch eine Instruction an die Kircheninspection zu erreichen. Nach meiner Ansicht ist etwas Weiteres nicht nöthig; denn ich habe vorausgesetzt, daß auch späterhin das Ministerium anordnen wird, daß, wo irgend thunlich, die Wahl in der Kirche vorgenommen werde. Geschieht das, so bleibt ihr auch der kirchliche Charakter ganz gewiß gewahrt.

Präsident v. Schönfels: Es scheint sich Niemand weiter zum Wort melden zu wollen; ich werde daher die Debatte über §. 28 schließen, indem ich dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheile.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Auch ich möchte mich dies Mal für den Deputationsvorschlag verwenden und zwar nicht blos deswegen, weil dadurch eine Schwierigkeit mit der Zweiten Kammer vermieden wird, sondern weil auch innere Gründe für unsern Vorschlag sprechen. Der Herr Regierungscommissar äußerte das Bedenken: durch den Vorschlag der Deputation würde dem Wahlactus der kirchliche Character geraubt. Dagegen ist zu erinnern, daß der kirchliche Character schon dadurch gewahrt ist, daß die Wahl Sonntags acht Tage vorher von der Kanzel abgekündigt wird, daß dabei die Wähler erinnert werden, ihrer Pflicht eingedenk zu sein. Es wird dieser Character aber auch dadurch auf das Vollständigste gewahrt, daß bei der Kircheninspection der Superintendent selbst gegenwärtig, und daß er in dieser Angelegenheit gewiß auch die bedeu-

tendste Stimme ausüben wird. Ferner ist zu bedenken, daß nach §. 33 des Entwurfs der Kircheninspection in schwierigeren Fällen und bei größeren Gemeinden ja selbst die Pflicht auferlegt wird, die Wahlhandlung zu leiten. Wenn also der kirchliche Character in dem einen Falle nicht fehlt, so wird er auch im andern nicht verletzt werden. Das bleibt sich also wohl gänzlich gleich. Jedenfalls führt die vorgeschlagene Fassung zu einer Vereinfachung. Es wird eben der Vorsitzende gewählt, je nach Umständen und Verhältnissen. Ist der Pfarrer dazu geeignet und bereit, so wird er auch in der Regel gewählt werden. In den meisten Fällen aber wird der Pfarrer das Amt ablehnen und wünschen, daß es von der Kircheninspection angenommen werde. Wenn nun aber diese selbst es übernimmt und die Handlung leitet, wie es nach §. 33 ihr ohnedies zur Pflicht gemacht wird, so kann ja der Pfarrer immer noch gegenwärtig sein und vor Beginn der Wahlhandlung die Mahnung nochmals wiederholen. Dadurch wird also der kirchliche Character vollständig gewahrt.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe nun zur Abstimmung über. Es liegen zwei Fassungen zu gegenwärtigem Paragraphen vor; die der Deputation ist folgende:

„Die Wahl ist Sonntags, wenigstens acht Tage vorher, von der Kanzel unter angemessener Ermahnung der Wähler abzukündigen und unter Leitung eines Vorsitzenden, sowie der erforderlichen Anzahl von Beisitzern vorzunehmen."

Der Regierungsvorschlag lautet folgendermaaßen:

„Die Wahl ist Sonntags, wenigstens acht Tage vorher, von der Kanzel unter angemessener Ermahnung der Wähler abzukündigen und unter Leitung des Pfarrers oder eines von der Kircheninspection zu bestimmenden anderen Vorsitzenden, sowie zweier oder mehrerer Kirchenvorsteher, (das erste Mal zweier Abgeordneten der bisherigen Kirchengemeindevertretung) vorzunehmen."

Es scheint mir aber noch eine Differenz zwischen dem ersten und zweiten Concept zu liegen, welche der Herr Regierungscommissar jedenfalls aufklären wird.

(Geschieht.)

Nachdem nun jene Differenz ausgeglichen ist, werde ich die Ehre haben, Ihnen den Vorschlag der Regierung nochmals vorzutragen.

(Der Vortrag erfolgt.)

Ich werde nun den Deputationsvorschlag zuerst zur Abstimmung bringen und da ihn die Kammer bereits vernommen hat, so frage ich: ob sie ihm ihre Zustimmung schenkt? — Einstimmig Ja.

Es würde demzufolge der Vorschlag der Staatsregierung als abgelehnt zu betrachten sein.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 29.

Obliegenheiten des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuß hat darauf zu achten, daß Niemand eine Stimme abgebe, der dazu nicht berechtigt ist; daß Niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist; daß jede Wahlstimme richtig aufgezeichnet und gezählt und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde. Alle Reclamationen wegen Stimmberechtigung hat derselbe sofort zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Besondere Motiven sind hierzu nicht gegeben. — Der Deputationsbericht sagte anfangs:

Die

§§. 29 und 30

würden nach der Ansicht der Majorität in Wegfall kommen, nach dem Gutachten der Minorität aber anzunehmen sein.

Nach unserer abermaligen Berathung hat sich jedoch die Deputation vereinigt und schlägt nun einstimmig vor, den Paragraphen nach dem Regierungsentwurfe unverändert anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 29 das Wort begehrt? wenn das nicht der Fall ist, so frage ich: ob die Kammer §. 29 nach Anrathen ihrer Deputation in unveränderter Maaße annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 30.

Wahlverfahren.

Die Wahl erfolgt durch mündliche oder schriftliche Stimmgebung auf eine nach den örtlichen Verhältnissen festzustellende Weise. Ueber den Erfolg der Abstimmung und Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen.

Im Berichte hatte die Majorität ebenfalls für Wegfall dieses Paragraphen gestimmt; die Minorität jedoch für dessen Annahme. Nach abermaliger Berathung hat sich die Deputation entschieden, dieselbe Fassung des Paragraphen zur Annahme vorzuschlagen, welche ihr die Zwischendeputation der jenseitigen Kammer gegeben hat und die Seite 225 des Berichts zu finden ist. Nun ist jedoch in der letzten Sitzung von dem Herrn Kammerherrn v. Metzsch der Vorschlag gemacht worden, nach den Worten: „die Wahl erfolgt durch" einzuschalten: „persönliche". Diesen Antrag hat die Deputation berücksichtigt und zu dem ihrigen gemacht. Sie schlägt daher vor: die Fassung des Paragraphen nach der im jenseitigen Berichte auf Seite 225 enthaltenen, jedoch mit Einschaltung des Wortes: „persönliche" anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 30 das Wort begehrt? Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich zur Abstimmung über. Die Kammer hat durch den Vortrag des Herrn Referenten vernommen,

daß die von der jenseitigen Deputation vorgeschlagene Fassung des Paragraphen, wie sie auf Seite 225 vorkommt, zur Annahme empfohlen wird, jedoch soll hinter dem Worte: „durch" noch „persönliche" eingeschalten werden, so daß der Paragraph so heißen würde:

„Die Wahl erfolgt durch persönliche, mündliche oder schriftliche Stimmgebung auf eine nach den örtlichen Verhältnissen festzustellende Weise. Ueber den Erfolg der Abstimmung und Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und solches in einer, vom Vorsitzenden zu beglaubigenden Abschrift der Kircheninspection sofort nach der Wahl vorzulegen".

Ich frage nun, ob die Kammer diese Fassung in der vorgeschlagenen Maaße anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 31.

Entscheidung über eine ungültige Wahl.

Fällt die Wahl auf eine Person, welcher die Wählbarkeit abgeht, so hat der Wahlausschuß dieselbe zur Ablehnung zu veranlassen; wenn diese aber nicht erfolgt, der Kircheninspection die Entscheidung anheim zu geben.

Besondere Motiven sind hierzu nicht gegeben. — Die Deputation sagt hierüber:

Bei

§. 31

ist die ganze Deputation darüber einverstanden, folgende Fassung vorzuschlagen:

„Fällt die Wahl auf eine Person, welcher die Wählbarkeit abgeht, so hat die Kircheninspection dieselbe zur Ablehnung zu veranlassen; wenn diese aber nicht erfolgt, die schließliche Entscheidung zu ertheilen".

Bei diesem Vorschlage ist die Deputation geblieben; sie war hierüber bereits einstimmig und schlägt diese Fassung zur Annahme vor.

Freiherr v. Welck: Ich bitte ums Wort! Ich möchte mir hier doch eine Erläuterung ausbitten. Ich finde nämlich gewissermaaßen einen Widerspruch zwischen §. 31 und den Bestimmungen in §. 29. Nach §. 29 hat ja eben der Wahlausschuß darauf zu sehen, daß Niemand gewählt werde, der nicht die passive Wählbarkeit besitzt. Also könnte doch der Fall, der in §. 31 erwähnt wird, höchstens nur ein sehr seltener Ausnahmefall sein, welcher nur infolge eines Versehens des Wahlausschusses eintreten könnte. Daß es dem Wahlausschusse außerordentlich schwer werden wird, in einer so zahlreichen Wahlversammlung sofort über die active und passive Wählbarkeit eines jeden einzelnen Erschienenen zu entscheiden, das ist gar nicht zu leugnen; allein dieses Bedenken gehört mehr zu §. 29. Hier bei §. 31 scheint nur eine Erläuterung darüber nothwendig oder doch wenigstens wünschenswerth, wie der hier gedachte Fall überhaupt noch vorkommen könne, wenn der Bestimmung in §. 29 gehörig nachgegangen worden ist.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Bei einem Wahlverfahren, welches so wenig an strenge Regeln und Normen gebunden ist, wie das vorliegende, kann es sehr leicht geschehen, daß bei der ersten Prüfung der Erscheinenden und Abstimmenden der Wahlausschuß doch einmal eine Person übersehen könnte, die nicht wählbar ist, obgleich nach §. 29 der Wahlausschuß die Pflicht hat, Diejenigen sofort zurückzuweisen, die nicht wählbar sind. Es könnte aber doch einmal vorkommen, daß trotzdem eine Person gewählt würde, welcher die Wählbarkeit abgeht und wo, besonders wenn die Wahl in aller Ordnung vollzogen worden wäre, der Gewählte seine Wahl mit vollem Rechte dann auch geltend machen könnte. Für einen solchen Fall nun, wenn der Wahlausschuß sein Versehen und seine Bedenken erst später entdeckt, soll die gewählte Person veranlaßt werden, dem Wahlrechte zu entsagen und zurückzutreten; sofern aber der Gewählte dieser Ermahnung nicht Folge giebt, soll die Kircheninspection darüber Entscheidung fassen. Nach dem Vorschlage der Deputation soll jedoch diese Veranlassung zur Ablehnung sogleich von der Kircheninspection als der höheren Auctorität ausgehen und sie soll die Entscheidung ertheilen, wenn der Gewählte nicht freiwillig sich zurückziehen will. Nun können aber bei diesen Wahlen sehr leicht solche Fälle vorkommen und deshalb hat die Deputation nicht unterlassen, auf die Bedenklichkeiten dieses ganzen Wahlverfahrens aufmerksam zu machen. Ich muß wenigstens, obgleich ich auf abgethane Verhandlungen nicht zurückkommen will, wiederholt gestehen, daß meine Bedenken auch jetzt noch nicht im Abnehmen, sondern im Zunehmen sind und daß es daher rathsam scheint, den sichersten Weg zu wählen.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich wollte den Herrn Freiherrn v. Welck nur darauf aufmerksam machen, daß in einem früheren, in dem vorhergehenden Paragraphen es heißt: „Die Wahl erfolgt durch persönliche, mündliche oder schriftliche Stimmgebung". Ich setze nun den Fall, es wird die Sache schriftlich erledigt, so kann der Wahlausschuß gar nicht anders, als nach Vollendung der Wahl sich erst überzeugen, ob Jemand von den Gewählten, ob Einer, auf den die meisten Stimmen gefallen sind, wirklich wählbar ist. Denn es ist doch nicht anzunehmen, daß der Wahlausschuß die Wahlzettel öffnet und gleich bei der Wahl sagt, dieser und dieser Gewählte ist nicht zulässig. Denn die Function des Wahlausschusses tritt bei schriftlicher Abstimmung erst dann ein, wenn die Wahlen bereits erfolgt sind.

Superintendent Dr. Lechler: Es ist das, was soeben der geehrte Sprecher vor mir gesagt hat, ganz meine Meinung; ich hatte beabsichtigt, dasselbe auszusprechen. Ich füge jetzt nur noch hinzu: ich verstehe das Verhältniß der beiden Sätze in §. 29 und §. 31, in welchen Herr v. Welck einen Widerspruch findet, so: nach §. 29 hat der Wahlausschuß darauf zu achten, daß Niemand gewählt werde,

der nicht wählbar ist. Das kann hauptsächlich vorkommen in dem Falle, wenn mündliche Stimmgebung eintritt. Kommt also zu dem Wahlausschusse Jemand und nennt unter Denjenigen, welchen er seine Stimme geben will, eine Person, die nicht wählbar ist, so hat der Wahlausschuß nach §. 29 allerdings darauf zu achten; er sagt also dem Abstimmenden: Freund, Dieser da, den Du wählen willst, ist nicht wählbar. Nenne uns einen Anderen. Natürlich nur wenn Jener darauf besteht und sich nichts sagen läßt, so hat der Wahlausschuß gethan, was nothwendig war; er hat dem Wählenden seine Bedenken mitgetheilt. Den Fall schriftlicher Abstimmung hat der geehrte Vorredner bereits beleuchtet.

Bürgermeister Müller: Ich bedauere, daß die Deputation die Fassung der jenseitigen Deputation, wie bei dem vorhergehenden Paragraphen, nicht auch hier uns anempfohlen hat. Es will mir scheinen, als wenn in einer Beziehung die Fassung der jenseitigen Deputation die richtigere wäre. Im Entwurfe heißt es nämlich, daß der, der gewählt wird, ohne daß er wählbar ist, von dem Wahlausschusse veranlaßt werden soll zur Ablehnung. Derselbe Ausdruck ist auch im Vorschlage unserer Deputation stehen geblieben. Es ist dies aber ein gewisser Widerspruch in sich selbst. Jemand, der überhaupt nicht wählbar ist, kann auch eine Wahl nicht annehmen und also auch nicht ablehnen. Man kann kaum richtig sagen, daß bezüglich der Wahl eines solchen diese Wahl vollständig null und nichtig sei und daß er veranlaßt werden solle, die Wahl abzulehnen. Viel richtiger hat daher die jenseitige Deputation gesagt, daß dem Gewählten nur die Wahl eröffnet werden soll, und ich will dies blos im Allgemeinen bemerken, da die Herren Commissare bei der definitiven Redaction, wenn es dazu kommen sollte, vielleicht Gelegenheit finden werden, von diesen meinen Bemerkungen Notiz zu nehmen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu verlangen; ich werde daher die Debatte über §. 31 schließen und dem Herrn Referenten noch das Schlußwort ertheilen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: In Beziehung auf diese Bemerkungen des Herrn Bürgermeisters Müller erwidere ich, daß die Eröffnung, welche in dem Vorschlage der jenseitigen Deputation erwähnt worden ist, hier nicht darauf geht, daß die betreffende Person gewählt worden ist, sondern dahin, daß ihm die Wählbarkeit abgeht. Denn das wäre am Ende eine ganz natürliche und leichte Sache, es wird ihm eröffnet, daß er gewählt worden ist. Das versteht sich von selbst. Aber die Fassung meint, daß ihm eröffnet werden solle, daß ihm die Wählbarkeit abginge. Das ist nun allerdings oft ein sehr bedenkliches Ding. Denn diese Eröffnung, daß einer Person die Wählbarkeit abgeht, die geht zurück auf §. 26. Es wird ihm vielleicht als Grund angegeben, daß er seinen kirchlichen Sinn durch Theilnahme an dem Gottesdienste und am Abendmahle nicht bewährt habe, oder daß er aus irgend einem Grunde, wegen eines sittlichen Mangels, der auch von der Theilnahme an der politischen Gemeinde ausschließt, ausgeschlossen sei. Das sind aber zweifelhafte und bedenkliche Dinge und der Wahlausschuß kommt in eine üble Lage, wenn er dem Gewählten das eröffnen soll, der doch durch die auf ihn gefallene Wahl das allgemeine Vertrauen gewonnen zu haben scheint. Es erschien also besser, eine solche Ausschließung in die Hände der Kircheninspection zu legen. Beide Fassungen aber werden in ihrem Resultate so ziemlich auf Eins herauskommen. Denn der Wahlausschuß wird es schwerlich unterlassen, denjenigen, von dem er glaubt, daß ihm solche Hindernisse entgegenstehen, privatim darauf aufmerksam zu machen, ihm die Sache vorzustellen und ihm zu rathen, sich lieber freiwillig zurückzuziehen, als sich der ihm ausschließenden Entscheidung der Kircheninspection zu unterwerfen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen. Es liegen in Betreff derselben zwei Vorschläge vor; zuvörderst der Entwurf, welcher folgendermaaßen lautet:

„Fällt die Wahl auf eine Person, welcher die Wählbarkeit abgeht, so hat der Wahlausschuß dieselbe zur Ablehnung zu veranlassen; wenn diese aber nicht erfolgt, der Kircheninspection die Entscheidung anheim zu geben."

Die Deputation schlägt eine andere Fassung vor; sie lautet folgendermaaßen:

„Fällt die Wahl auf eine Person, welcher die Wählbarkeit abgeht, so hat die Kircheninspection dieselbe zur Ablehnung zu veranlassen; wenn diese aber nicht erfolgt, die schließliche Entscheidung zu ertheilen."

Ich richte die Frage auf den Vorschlag der Deputation, den ich soeben vorgelesen habe und frage: ob die Kammer diesen Vorschlag der Deputation zu dem ihrigen machen will? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 32.

Anzeige zur Bestätigung.

Der Pfarrer zeigt die getroffene Wahl mit Bemerkung der gegen dieselbe etwa obwaltenden Bedenken oder erhobenen Widersprüche der Kircheninspection zur Bestätigung an.

Besondere Motiven sind hierzu nicht vorhanden. — Der Bericht sagt:

§. 32

würde nach der Ansicht der Majorität in folgender Weise zu fassen sein:

„Sobald die Wahlen vollendet sind, werden die Gewählten von der Gemeindevertretung an den Pfarrer,

von diesem aber sodann, unter Beifügung der ihm beigehenden Bedenken oder seiner Widersprüche, an die Kircheninspection angezeigt".

Die Minorität trägt jedoch auf unveränderte Beibehaltung des Paragraphen an.

Diese Vorschläge haben sich nun geändert und es schlägt nun die ganze Deputation einstimmig der Kammer vor, diesen Paragraphen in Wegfall zu bringen und zwar ist dies deshalb unbedenklich, weil nach dem zu §. 30 gefaßten Beschlusse die Kircheninspection bereits durch den Vorsitzenden eine beglaubigte Abschrift von dem Protokoll über das Wahlverfahren erhält, wodurch also die Kircheninspection von der ganzen Wahl und den gewählten Persönlichkeiten in Kenntniß gesetzt wird. Es wird daher auf Wegfall dieses Paragraphen angetragen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 32 zu sprechen wünscht? Es ist dies nicht der Fall. Ich werde daher sogleich zur Abstimmung übergehen. Die Deputation schlägt vor, den §. 32 in Wegfall zu bringen und ich frage, ob die Kammer diesem Vorschlage ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 33.

Leitung der Wahl in gewissen Fällen durch die Kircheninspection.

In größeren Kirchengemeinden, oder wo sonst die Verhältnisse schwieriger sind, kann auch die Kircheninspection die Leitung der Wahlhandlung übernehmen. Sie tritt dann mit dem Wahlausschusse zusammen und hat in Gemeinschaft mit demselben dessen Obliegenheiten und Befugnisse.

Motiven siehe zu §. 28. — Hierzu sagt der Bericht:

§. 33

würde nach dem Gutachten der Majorität gänzlich in Wegfall kommen; nach Ansicht der Minorität (Dr. Lechler und v. Erdmannsdorff) aber anzunehmen sein.

Dies hat sich nun auch geändert; die Majorität hat sich der Minorität angeschlossen und die ganze Deputation empfiehlt nun den §. 33 zur Annahme.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand hierüber zu sprechen wünscht, so frage ich, ob die Kammer ..... Der Herr königliche Commissar hat das Wort.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich erlaube mir hier auf ein Bedenken aufmerksam zu machen. Der zweite Punkt dieses Paragraphen scheint nach der Abänderung des §. 28 nun nicht mehr recht zu passen. Wenn nämlich die Kircheninspection den Wahlausschuß in allen Fällen erst zu ernennen hat, so wird sie in den Fällen, wo sie selbst die Wahl in die Hand nimmt, gar nicht nöthig haben, einen solchen zu bestimmen. Demnach wird der zweite Satz, daß die Kircheninspection mit dem Ausschusse zusammentreten solle, ganz überflüssig.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der §. 28 bestimmt ausdrücklich, daß zwei oder mehrere Kirchenvorsteher (das erste Mal zwei Abgeordnete der bisherigen Kirchengemeindevertretung) zugezogen werden sollen. Die Wahl soll nach dem Vorschlage der jenseitigen Deputation, den nun unsere Kammer angenommen hat, unter der Leitung eines Vorsitzenden, sowie der erforderlichen Beisitzer vorgenommen werden. Die Kircheninspection hat den Vorsitzenden und die Beisitzer zu bestimmen; also die Beisitzer sollen in jedem Falle beibehalten und gewählt werden. Auch ist im §. 29 gesagt, daß der Wahlausschuß darauf zu achten habe u. s. w. und hier erscheint der Wahlausschuß wiederum neben der Kircheninspection. Sie tritt mit demselben zusammen und hat in Gemeinschaft mit demselben dessen Obliegenheiten und Befugnisse. Ich hätte geglaubt, daß dies unverändert bleiben müßte.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Nach dem Entwurfe hatten wir ein gesetzliches Wahlcomité, welches aus dem Pfarrer und mehreren Kirchenvorstehern bestand. Dieses sollte sich, wenn die Kircheninspection die Wahl übernimmt, an diese anschließen. Jetzt ist dieses gesetzliche Wahlcomité weggefallen. Die Kircheninspection ernennt in Fällen, wo sie nicht selbst die Sache in die Hand nehmen will, einen Vorsitzenden und mehrere Beisitzer, welche die Wahlhandlung zu leiten haben. Wenn aber die Kircheninspection Bedenken trägt, einem solchen Comité die Leitung der Wahlhandlung zu überlassen, wenn sie die Wahl selbst in die Hand nehmen zu müssen glaubt, wird sie dann nicht erst einen Commissar zur Leitung der Wahl und ein Wahlcomité zu ernennen haben, sondern mit Zuziehung der nöthigen Beisitzer die Wahl allein leiten. Ich glaube daher, der zweite Punkt: „sie tritt dann mit dem Wahlausschusse zusammen", ist nunmehr zu streichen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Dann hätte freilich von Haus aus der Vorschlag gar nicht gemacht werden müssen. Die Regierung hat aber selbst vorgeschlagen, daß die Kircheninspection in den Fällen, wo sie die Wahl selbst in die Hand nimmt, mit dem Wahlausschusse zusammentreten soll. Also der Entwurf mußte dahin gedeutet werden, daß außer der Kircheninspection noch ein Wahlausschuß besteht und dieser Wahlausschuß besteht, gleichviel ob nach dem Entwurfe der Regierung oder nach dem Antrage der Deputation aus den von der Kircheninspection gewählten Beisitzern. Bisher bestand er aus den Vertretern der Gemeinde und einigen Kirchenvorstehern; jetzt soll er von der Kircheninspection gewählt werden. Die Sache bleibt sich gänzlich gleich: ein Wahlausschuß bleibt nach dem einen, wie nach dem anderen Vorschlage.

Superintendent Dr. Lechler: Ich trete der Ansicht des Herrn Regierungscommissars bei. Ich glaube, daß es jetzt ganz angemessen sein wird, wenn man nur die Worte im zweiten Sätzchen des §. 33 wegläßt: „Sie tritt dann mit dem Wahlausschuß zusammen" und statt dessen nur gesagt wird: „Sie hat dann die Obliegenheiten und Befugnisse des Wahlausschusses". Denn die Kircheninspection allein, also zwei Personen, die in der Regel die Kircheninspection bilden, constituiren für sich allein noch nicht den Wahlausschuß, sondern jedenfalls gehört noch eine dritte Person dazu. Dies liegt in dem Begriff eines Collegiums u. s. w. Also da scheint es mir wirklich stante concluso zweckmäßig, wenn man die Worte: „Sie tritt dann mit dem Wahlausschusse zusammen" streicht und nur sagt: „Sie hat dann die Obliegenheiten und Befugnisse des Wahlausschusses".

Präsident v. Schönfels: Ich würde freilich den Herrn Superintendenten ersuchen, einen Antrag deshalb einzureichen, sofern derselbe sich nicht vielleicht damit befriedigt findet, daß ich beide Sätze getrennt zur Abstimmung bringe.

Superintendent Dr. Lechler: Ich bin damit vollständig einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Niemand weiter das Wort verlangt? — Herr v. Erdmannsdorff!

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich glaube, meine Herren, in der Sache kommt es auf Eins heraus; denn das liegt doch auf der Hand, wenn auch die Kircheninspection die Wahl selbst leitet, so kann sie die Sache doch nicht ganz allein machen. Es werden ihr Wahlgehülfen oder ein Wahlausschuß zur Seite stehen müssen. Wollen sie nun die Zugezogenen Wahlgehülfen oder Wahlausschluß nennen; in der Sache kommt das auch auf Eins heraus. Das Wort Wahlausschuß kann also ebensogut stehen bleiben.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, schließe ich die Debatte und werde, sofern der Referent das Schlußwort begehrt, es demselben ertheilen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich würde nur noch den Herrn Präsidenten zu ersuchen haben, die Abstimmung über beide Sätze zu trennen, so daß über den ersten und zweiten Absatz besonders abgestimmt wird; dadurch würde jeder Zweifel erledigt.

Präsident v. Schönfels: Ich hatte mir dies nicht nur bereits vorgenommen, sondern dem Herrn Superintendenten Lechler gegenüber dies ausdrücklich erklärt. Ich werde nun zur Abstimmung übergehen.

(Der Superintendent Dr. Lechler legt einen Antrag vor.)

Dazu würde es wohl zu spät sein; die Debatte ist geschlossen und nach Schluß der Debatte kann ein Antrag nicht mehr angenommen werden. Es thut mir leid. Ich hatte aber den Herrn Superintendenten noch ausdrücklich aufgefordert, einen Antrag zu stellen. Dies geschah nicht. Jetzt muß ich aber wiederholen, daß es doch zu spät sein dürfte. §. 33 besteht aus zwei Sätzen. Der erste Satz lautet folgendermaaßen:

„In größeren Kirchengemeinden, oder wo sonst die Verhältnisse schwieriger sind, kann auch die Kircheninspection die Leitung der Wahlhandlung übernehmen".

Der zweite lautet:

„Sie tritt dann mit dem Wahlausschusse zusammen und hat in Gemeinschaft mit demselben dieselben Obliegenheiten und Befugnisse".

Ich werde nun über beide Sätze besonders abstimmen lassen und frage, **ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation dem ersten Satze beistimmt?** — Einstimmig Ja!

Ich frage weiter, **ob die Kammer auch dem zweiten Satze**, den ich ebenfalls vorgelesen habe, **beitritt?** — Gegen 1 Stimme ist der Paragraph **genehmigt.**

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 34.
Bestätigung der Wahl.

Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Kircheninspection, die sie aus erheblichen Gründen versagen und eine andere Wahl anordnen kann. Wo die Kircheninspection selbst die Wahlhandlung geleitet hat, kommt die Bestätigung dem Consistorium zu. Nach deren Erfolg werden die Gewählten am nächsten Sonntage bei dem Vormittagsgottesdienste vom Pfarrer oder dessen Stellvertreter der Gemeinde in der Kirche vorgestellt und mittels Handschlages in Pflicht genommen.

Motiven siehe zu §. 28. — Der Bericht sagt:

In Ansehung des

§. 34

ist die ganze Deputation mit dem ersten und dritten Satze einverstanden, dagegen ist die Majorität der Ansicht, daß es zu großer Vereinfachung dienen werde, wenn der mittelste Satz: „Wo die Kircheninspection —— Consistorium zu" in Wegfall gebracht wird, da, wenn der Kircheninspection die Bestätigung der Wahlen überhaupt überlassen wird, dieselbe ihr auch in dem Falle, daß sie die Wahlhandlung selbst zu leiten hat, anzuvertrauen sein dürfte. Die Minorität (Dr. Lechler und v. Erdmannsdorff) trägt jedoch auf Beibehaltung des Mittelsatzes an.

Nachdem sich nun die Majorität mit der Minorität vereinigt hat, schlägt nunmehr die ganze Deputation vor, §. 34 unverändert anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand zu §. 34 das Wort verlangt?

Rittergutsgesitzer Rittner: Ich möchte mich doch gegen den ersten Satz erklären, wo die Wahl noch einer ausdrücklichen Bestätigung unterstellt sein soll. Ich sollte meinen, wenn die Kircheninspection einmal selbst die Handlung leitet, bedarf es nicht noch einer besonderen Bestätigung durch dieselbe. Sie hat nach den früheren Paragraphen schon hinlängliche Gelegenheit, die Wahl zu prüfen und wenn sie etwas Anstößiges findet, den Gewählten zur Niederlegung zu veranlassen; aber wenn im Wahlactus nichts Anstößiges gefunden wird, kann ich keinen inneren Grund finden, warum eine specielle Bestätigung Seitens der Kircheninspection in Bezug auf die Wahl stattfinden soll. Ich würde daher wenigstens bitten, den ersten Satz speciell zur Abstimmung zu bringen, damit ich Gelegenheit habe, dagegen stimmen zu können.

Präsident v. Schönfels: Ich werde dem nachkommmen. Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand das Wort begehrt? — Herr v. Erdmannsdorff!

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Der geehrte Sprecher befindet sich insofern im Irrthum, als er anzunehmen scheint, daß die Kircheninspection allemal die Wahl leite. Nach den Beschlüssen, die wir heute gefaßt haben, ernennt die Kircheninspection nur den Vorsitzenden, und nur in seltenen Fällen z. B. in größeren Städten oder wo besondere Schwierigkeiten vorhanden sind, wird die Kircheninspection die Wahl selbst leiten. Für diese Fälle ist es ganz analog, wenn sie die Wahl, die sie leitet, noch bestätigen läßt. Es hat das immer noch sein Gutes. In den anderen Fällen wird nicht die Kircheninspection die Wahl leiten, sondern sie ernennt den Pfarrer oder einen Andern und in diesem Falle ist es von großer Wichtigkeit, daß nach der Wahl die Sache insofern zum Schlusse kommt, daß von obrigkeitswegen die Wahl bestätigt wird.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu verlangen .... Herr Rittner!

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich finde doch in dem Satze, wie er angenommen worden ist, unter Bezug auf §. 31, immer noch eine Begründung für meinen Zweifel. Es heißt dort:

„Fällt die Wahl auf eine Person, welcher die Wählbarkeit abgeht, so hat die Kircheninspection diese zur Ablehnung zu veranlassen".

Es bleibt also bei meiner früheren Auslassung; es hat die Kircheninspection hinlänglich Gelegenheit, was sie anstößig findet, zu rügen. Sie kann dies auch allgemein in Fällen, wo sie nicht die Wahl leitet. Ich sehe also keinen innern Grund, warum es noch einer besonderen Bestätigung bedarf. Ich sollte meinen, daß, wo man der Gemeinde den Vorsitzenden durch die Kircheninspection hinstellt und wo sich die Kircheninspection ausdrücklich vorbehält, daß sie ihre Bedenken gegen Einzelne, die sie nicht für wählbar ansieht, zur Geltung zu bringen, kein innerer Grund vorhanden sei, der Kircheninspection noch eine besondere Bestätigung dieser Wahlen vorzubehalten. Ich weiß viele Wahlen, die im Lande vollzogen werden, welche keiner besonderen Bestätigung der höchsten Regierungsbehörden unterworfen sind, und trotzdem ist niemals in den 10 bis 20 Jahren, daß sie stattgefunden haben, der Fall eingetreten, daß diese Personen, die nicht der Bestätigung der hohen Behörden unterstellt waren, die Grenzen ihres Wirkungskreises überschritten hätten. Im Allgemeinen kommt noch hinzu, daß ich die Autonomie der Gemeinde auch bei dieser Gelegenheit sehr wünschenswerth halte, wie ich mich wiederholt in der hohen Versammlung dafür ausgesprochen habe und dieser Ansicht gemäß werde ich bei meiner Bitte an den Herrn Präsidenten beharren, weil ich entschieden gegen diese Bestätigung stimmen werde.

Kammerherr v. Zehmen: Wenn ich den ersten Satz richtig aufgefaßt habe, bezieht er sich nur auf das Wahlverfahren, nicht auf die Bestätigung des Gewählten; denn außerdem würde ich Herrn Rittner Recht geben müssen. In Bezug auf die Person des Gewählten ist in §. 31 vorgesehen; aber über die Richtigkeit des Wahlverfahrens bedarf es allerdings einer Cognition noch; denn es kann die Wahl, das Wahlverfahren auf eine dem Gesetze nicht entsprechende Weise vorgenommen sein und deshalb muß das Wahlverfahren der Bestätigung der Kircheninspection unterliegen; sie muß aussprechen, ob die Wahl legal vorgenommen worden ist. So wenigstens habe ich die Sache aufgefaßt.

Präsident v. Schönfels: Herr Rittner wünscht zum dritten Male zu sprechen. Ich habe die Kammer zu fragen, ob sie Herrn Rittner, der schon zweimal gesprochen hat, zum dritten Mal das Wort giebt? — Einstimmig Ja.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich habe allerdings den Sinn des ganzen Satzes, gegen den ich gesprochen habe, persönlich aufgefaßt und gefunden, daß die Kircheninspection die Bestätigung der Wahl einer jeden einzelnen Person haben soll und ich glaube auch, daß die Fassung der Worte ganz von der großen Mehrheit der Anwesenden so aufgefaßt worden ist, wie ich es eben andeutete. Sollte etwas Anderes der Fall sein, so würde ich den Herrn Referenten bitten, mich zu belehren.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich gestehe, daß auch ich die Worte des §. 34 nicht anders aufgefaßt habe, als mein geehrter Vorredner. Wenn der Sinn darin liegen sollte, den Herr v. Zehmen darin findet, so würde es sich weniger um ein Bestätigungsrecht handeln, sondern nur darum, daß, wie auch bei andern Wahlen, der vorgesetzten Regierungsbehörde, hier der Consistorialbehörde, eine gewisse Cognition

darüber zustehen müsse. So werden beispielsweise bei den Wahlen der Stadtverordneten die Wahlacten jedesmal nach der Wahl an die königliche Kreisdirection eingesendet und findet die Kreisdirection Etwas nicht darin zu erinnern, so kommen die Acten, ohne daß irgend eine Bestätigung des Wahlverfahrens ausgesprochen wird, an die Wahlbehörde zurück. Mir hat es aber auch scheinen wollen, als wenn die königliche Staatsregierung mit dem Entwurfe eine ausdrückliche Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes beabsichtigt habe und zwar um deswillen, weil der Kirchenvorstand, vermöge der ihm beigelegten Befugnisse, allerdings fast die Stellung einer Behörde hat; Behörden aber ohne ausdrückliche Bestätigung der Staatsregierung in der Regel nicht zu fungiren haben. Da indessen das Bedenken einmal vom Abg. Rittner angeregt worden ist, so verhehle auch ich nicht, daß ich gewünscht hätte, es möchte die Wahl ganz selbständig und unabhängig von der Staatsregierung gemacht werden und ich werde mich daher mit Rücksicht auf diesen Wunsch der Ansicht des geehrten Vorredners anschließen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint nicht, als ob Jemand weiter das Wort verlangt.

(Abg. Oberhofprediger Dr. Liebner bittet darum.)

Der Herr Oberhofprediger!

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ehe zur Abstimmung über den Paragraphen geschritten wird, möchte ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Es sind nicht Wenige, die den letzten Satz notirt haben:

„Nach deren Erfolge werden die Gewählten am nächsten Sonntage bei dem Vormittagsgottesdienste vom Pfarrer oder dessen Stellvertreter der Gemeinde in der Kirche vorgestellt oder mittelst Handschlags in Pflicht genommen."

Man hat hier gewünscht und eine literarische Stimme, die sich vor kurzem aus dem Auslande hat vernehmen lassen, hat verlangt, daß die Verpflichtung einen bestimmten Inhalt haben möchte, so daß nicht blos im Allgemeinen von einer Verpflichtung die Rede wäre, sondern gesagt würde, **worauf** verpflichtet werden solle. Da das mir gerade bekannt geworden und es allerdings eine ernste Frage ist, so wollte ich nur bemerken, daß es wohl der Ausführungsverordnung überlassen werden soll, näher zu bezeichnen, worauf zu verpflichten sei; also zunächst auf die Kirchenordnung, insbesondere auf die Theile der Kirchenordnung, die gerade die Pflichten der Kirchenvorsteher enthalten. Man hat auch gefordert, daß sie auf das Bekenntniß verpflichtet werden sollen. Wenn sie aber auf die Kirchenordnung verpflichtet werden, so würde das ja mit involvirt sein. Und wenn selbst nichts von Seiten der kirchlichen Behörde angeordnet würde, so müßten die Verpflichtenden von selbst darauf kommen, der Verpflichtung jenen bestimmten Inhalt und dadurch eine höhere Feierlichkeit zu geben. Ich glaube nicht, daß eine besondere Bezeichnung nöthig ist.

Freiherr v. Welck: Ich muß gestehen, daß die Ansicht, die Herr Abg. Rittner ausgesprochen hat, eigentlich auch die meinige ist. Ich wünsche auch, daß jede unnöthige Beaufsichtigung der Gemeinden, namentlich auch in dieser Angelegenheit, vermieden werde, und würde deshalb sehr gern gegen den ersten Satz des Paragraphen stimmen. Allein ich muß gestehen, daß das doch nur unter der Bedingung geschehen könnte, wenn das ganze Wahlverfahren in einer übersichtlicheren und bestimmteren Weise geordnet wäre, als wie dies aus der Vorlage bis jetzt noch zu ersehen ist. Ich glaube, es werden unverschuldeter Weise bei einer solchen Wahl so viel Irrthümer vorkommen, daß es doch wohl gerathen sein möchte, noch eine Behörde zu bestimmen, die noch eine Superrevision des Ganzen auszuüben hat. Ob vielleicht in Zukunft, wenn die Sache mehr eingerichtet ist und man sich an dieses Wahlverfahren gewöhnt hat, diese Bestätigung Seiten der Kircheninspection wegfallen könnte, ist eine andere Frage; aber wie gesagt, unter den Verhältnissen, wie sie eben jetzt noch in Bezug auf das Wahlverfahren sich darstellen, muß ich Bedenken tragen, dem Antrag des Herrn Rittner beizustimmen.

Superintendent Dr. Lechler: Ich wollte nur erklären, daß ich materiell in dem, was Herr Rittner ausgesprochen hat, kein Bedenken finde. Durch §. 31 ist dafür gesorgt, daß Niemand zum Kirchenvorstand gewählt wird und in denselben eintreten kann, dem wirklich die Wählbarkeit abgeht. Dafür ist also gehörig negativ in §. 31 Vorsorge getragen, während auch schon in §. 29 eine Vorbereitung dazu ist. Und eine positive Bestätigung Derer, in Bezug auf deren Wählbarkeit kein Bedenken vorliegt, dürfte nicht ein Bedürfniß sein. Insoweit könnte ich also ganz mit Herrn Rittner übereinstimmen und mit Denen, die sich ihm angeschlossen haben. Und im Uebrigen, weil der Herr Kammerherr v. Zehmen die Sache doch anders erklärt, so würde vielleicht das zur Vereinigung helfen, wenn wir sagen würden, anstatt „die Wahlen" „das Wahlverfahren", worauf einen Antrag zu stellen ich mir hiermit erlaube.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen den Antrag des Herrn Superintendenten Dr. Lechler. Er geht dahin, anstatt der Worte der Regierungsvorlage in §. 34 „die Wahlen" zu sagen: „das Wahlverfahren". Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — **Hinreichend** unterstützt!

Er würde daher mit zur Discussion zu ziehen sein.

Freiherr v. Welck: Da muß ich mir denn doch die Bemerkung erlauben, daß durch die Annahme dieses Wortes „Wahlverfahren" der ganze Paragraph einen andern Sinn bekommen würde und eine Aenderung des letzten Theiles des Paragraphen eintreten müßte. Nämlich ich bin vom Anfang an durchaus nicht der Meinung des Kammerherrn v. Zehmen gewesen; ich habe die Worte des Pa-

ragraphen durchaus nicht so verstehen können, wie er sagt, daß er sie verstünde und wenn es also hier nunmehr nach dem Antrage des Herrn Superintendenten Lechler heißen sollte:

„das Wahlverfahren unterliegt der Bestätigung der Kircheninspection, die sie aus erheblichen Gründen versagen und eine andere Wahl anordnen kann",

so sehe ich nicht ein, wie die Bestätigung eines ganzen „Wahlverfahrens" aus erheblichen Gründen versagt und ein anderes Wahlverfahren angeordnet werden könnte. Die fraglichen Worte des Paragraphen haben gewiß einen, ich möchte sagen, individuellen Sinn und können sich blos auf die subjective Wahl beziehen; aber nicht auf das ganze Wahlverfahren.

Kammerherr v. Zehmen: Ich gestatte mir, nur darauf aufmerksam zu machen zur Rechtfertigung meiner Auffassung in Beziehung auf den ersten Satzes des §. 34, daß im zweiten Satze es ausdrücklich heißt: „Wo die Kircheninspection selbst die Wahlhandlung geleitet hat" und dieser zweite Satz bildet den Gegensatz insofern zum ersten, als im ersten der Fall vorgesehen worden ist, daß der Pfarrer oder ein anderer Beauftragter die Wahlhandlung leitet. Im zweiten Satze wird der Ausdruck „Wahlhandlung" identisch gebraucht mit „Wahl" und daraus habe ich gefolgert, daß es sich nur um Prüfung des Wahlverfahrens handelt; da aber zwei verschiedene Auffassungen über den ersten Satz des §. 34 thatsächlich vorhanden sind, so wäre mir sehr erwünscht, wenn der Herr Commissar darüber sich ausspräche, wie die Regierung ihre eigene Fassung verstanden wissen will. Bis jetzt ist darüber noch geschwiegen worden und da können wir uns freilich lang herumstreiten.

Präsident v. Schönfels: Allerdings wäre es sehr erwünscht, wenn der Herr Regierungscommissar das Wort ergriffe.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Es ist allerdings in §. 34 nicht blos von einer Anerkennung der Legalität der Wahlhandlung die Rede, sondern das Bedürfniß einer Bestätigung der Gewählten ausgesprochen. Die Bestätigung der Wahl soll aus erheblichen Gründen verweigert werden können. Dies könnte von der Wahlhandlung nicht gesagt werden, bei deren Beurtheilung kein Ermessen eintreten kann, ob sie legal oder nicht legal gewesen ist. Die Regierung hielt aber dafür, daß es zweckmäßig sei, die Kirchenvorsteher, welche von den Gemeinden ganz frei gewählt werden, denen sehr bedeutende Befugnisse in der Verwaltung eingeräumt werden sollen, nicht ohne vorgängige Bestätigung der vorgesetzten Behörde in ihre Aemter eintreten zu lassen. Es ist nun bei der Prüfung der Wahlen allerdings zweierlei zu berücksichtigen, nämlich ob die Wahlhandlung legal gewesen ist und ob die Gewählten nach ihrer Persönlichkeit als Kirchenvorsteher zugelassen werden können. Deshalb hat man auch, wenn die Kircheninspection die Wahl geleitet hat, die Bestätigung dem Consistorium zugewiesen, da nicht die Kircheninspection selbst darüber cognosciren kann, ob ihr Verfahren gültig ist oder ob es an formellen Mängeln leidet.

Superintendent Dr. Lechler: Nur zur Vertheidigung erwidere ich namentlich gegen Herrn v. Welck, daß ich die Gegengründe nicht als treffend anerkennen kann; denn daß die Kircheninspection, wie hier gesagt ist, nur „aus erheblichen Gründen" die Bestätigung versagen soll, ist sehr natürlich, eine Willkür wollen wir ja Alle nicht. Wenn es also einer Kircheninspection einfiele, ohne erhebliche Gründe eine Wahl nicht zu bestätigen, so wäre das nicht in Ordnung. Und ich glaube, auch das, was der Herr Regierungscommissar gesagt hat, würde wohl nicht ganz treffen; denn der Herr Commissar hat, wenn ich richtig gehört habe, selbst nachher ausgesprochen, daß die Bestätigung auch in formeller, nicht blos in materieller Hinsicht stattfinden solle.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich muß zunächst bemerken, daß ich nach dem, was ich von dem Herrn Regierungscommissar gehört habe, nun zur Ueberzeugung gekommen bin, daß ich auch gegen den zweiten Satz des Paragraphen stimmen muß und ich dehne daher meine Bitte dahin aus, auch auf den zweiten Satz, auf die Worte: „Wo die Kircheninspection selbst die Wahlhandlung geleitet hat, kommt diese Bestätigung dem Consistorium zu" eine besondere Frage zu richten. Es geht meine Verneinung dieses Satzes aus denselben Gründen hervor, wie ich den ersten Satz verneine. Wenn ich im ersten keine persönliche Bestätigung wünsche, so wünsche ich sie noch viel weniger, wenn sogar unter der Leitung der Kircheninspection selbst die Wahl vorgegangen ist. Ich finde sie hier noch überflüssiger. Ich muß mir nun noch einige Worte gegen eine Aeußerung des Herrn Oberhofpredigers Dr. Liebner erlauben. Wenn ich recht verstanden habe, so meinte er, es sollten die Grenzen der Pflichten, zu deren Erfüllung man sich durch Handschlag verpflichte, durch Verordnung bestimmt werden. Mir scheint dies bedenklich. Ich glaube, daß durch die Kirchenordnung mindestens die Grenzen genau bestimmt werden sollen, innerhalb welcher und bis zu welchen die Pflichten der Kirchenvorsteher sich erstrecken sollen und ich kann durchaus in der Auffassung des Herrn Oberhofpredigers, wenn ich sie recht verstanden habe, nichts Wünschenswerthes nach meiner Ansicht finden, daß die Pflichten, für welche die Kirchenvorsteher verpflichtet werden, durch Verordnung der Regierung erst ins rechte Licht gesetzt werden sollen.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Was der Herr Abg. Rittner gesagt hat, daß die Verpflichtung auf die Kirchenordnung geschehe, das ist auch meine Ansicht und ich habe dies als selbstverständlich bezeichnet.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu verlangen betreffend §. 34. Ich schließe daher die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Nach der Erklärung des Herrn Commissars ist wohl kein Zweifel vorhanden, wie der Paragraph zu verstehen ist. Die Bestätigung, welche der Kircheninspection zukommt und die, welche vom Consistorium auszuüben ist, soll sich nicht blos auf das Wahlverfahren, auf die Wahlhandlung beziehen, sondern auch auf die wirkliche, materielle Wahl, auf die Personen der Gewählten. Insofern gebe ich zu, daß gegen die Bestimmung Bedenken erhoben werden könnten und daß es scheinen könnte, als ob das Wahlrecht der Gemeinden zu sehr beschränkt würde, als ob die Autonomie und Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden in etwas zu enge Grenzen eingeschlossen werden sollten. Insofern hat Herr Rittner und Herr Bürgermeister Koch wohl Recht und es wird auch ihre Meinung durch das Gutachten der jenseitigen Zwischendeputation bestätigt, wo vorgeschlagen wird, daß beide Sätze in Wegfall zu bringen seien und zwar nach dem bei §. 26 Bemerkten. Der dritte Satz hat der jenseitigen Deputation ebenfalls nicht unbedenklich geschienen. Sie hat dafür vorgeschlagen, zu setzen:

„Die erfolgten Wahlen sind jedesmal von der Kanzel herab der Kirchengemeinde bekannt zu machen, die Gewählten selbst aber in der ersten Sitzung, an welcher sie Theil nehmen, durch den Vorsitzenden mittelst Handschlags in Pflicht zu nehmen";

also blos Bekanntmachung von der Kanzel und Inpflichtnahme bei der ersten Sitzung; also gar keine Bestätigung. Dies hat die jenseitige Deputation vorgeschlagen. Ungeachtet nun der Erklärung des Herrn Regierungscommissars, welcher die Bestätigung auch auf die Personen der Gewählten bezogen wissen will, werde ich mich für die Annahme des Paragraphen erklären, wie er ist, und ich glaube überhaupt, daß, wenn man die Freiheit der Gemeinden und der Wähler in Schutz zu nehmen gewiß alle Ursache hat, man doch gegen die Behörden, welche das Wahlverfahren beaufsichtigen sollen, nicht zu großes Mißtrauen an den Tag legen und ihnen nicht zutrauen dürfe, daß sie unnütze Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten erheben würden. Im Gegentheil ist aber zu wünschen, daß bei einer so wichtigen und schwierigen Wahl, bei einer Wahl, welche so wenig an strenge Formen gebunden ist, doch eine Prüfung, eine Superrevision vorgenommen werde. Ich füge hinzu, daß man nach der bisherigen sächsischen Verfassung auch zu sehr gewöhnt ist, daß jedes Wahlverfahren, jede Handlung einer Gemeinde noch einmal der Prüfung und Bestätigung der Behörde unterworfen werde. Man hat sich eigentlich bei dieser Gewohnheit nichts Uebles gedacht und nichts Störendes vorausgesetzt. Es ist ferner zu bedenken, daß dem Kirchenvorstande, meine Herren, sehr wichtige Befugnisse in die Hand gelegt werden. Die Befugnisse in Bezug auf das Kirchenvermögen und auf die Aufsicht über das kirchliche Amt sind doch Befugnisse, welche die höchste Aufmerksamkeit erfordern und es ist daher nicht zu viel verlangt, wenn man wünscht, daß eine Wahl, die zu solchem Amte in der Gemeinde vorgenommen wird, von Seiten der Behörde einer Prüfung und Bestätigung unterworfen werde. Es verlangt einmal eine so wichtige Handlung, daß ihr das Siegel aufgedrückt wird und wenn gerade bei dieser Sache in der Gemeinde sehr verschiedene Ansichten und Meinungen stattfinden können, sogar Mißtrauen entstehen kann, Klagen über das Wahlverfahren, so ist dann um so mehr zu wünschen, daß das Wahlverfahren endlich zum Abschluß gebracht werde und daß die Behörden erklären: „Es ist richtig und die gewählten Personen sind richtig und nach den Vorschriften des Gesetzes gewählt". Dann beruhigt sich die Gemeinde. Geschieht dies nicht, so hören die Querelen und Bedenken gegen die Gewählten nicht auf. Besonders muß ich daran erinnern, daß der ganze Kirchenvorstand auch die Kirchengemeinde rechtlich zu vertreten hat, auch in Processen in foro zu erscheinen hat; daß er einen Actor zu bestellen hat und dergleichen, so daß wirklich in dieser Beziehung eine Bestätigung nicht blos des Wahlverfahrens, sondern auch der Gewählten sehr nothwendig ist. Sonst schließe ich mich den Bedenken des Herrn Rittner insofern ganz an, da gewiß Niemand wünschen wird, daß von Seiten der Behörden unnütze Schwierigkeiten erhoben werden. Aber es ist auch nicht vorauszusetzen, daß es geschehen werde. Ich verwende mich für Annahme des Paragraphen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun zur Abstimmung übergehen und werde nach dem Wunsche des Herrn Rittner den Paragraphen in drei Theile spalten und zwar nach den drei Sätzen, aus denen der Paragraph besteht. Ueber den ersten Satz würde die Abstimmung stattfinden mit Vorbehalt des Antrages des Herrn Superintendenten Dr. Lechler. Freilich muß ich dabei bemerken, daß es nicht damit allein abgethan ist, daß das Wort „Wahl" abgeändert werde in das Wort „Wahlverfahren". Denn der zweite Theil des ersten Satzes muß im Fall der Annahme auch einigermaaßen eine andere Fassung erhalten. Doch ich glaube, es kann dies der späteren Redaction vorbehalten bleiben. Es heißt nämlich: „die sie aus erheblichen Gründen versagen kann". Es muß aber, wenn der Antrag Annahme findet, heißen: „dasselbe". Also vorbehältlich der späteren Redaction würde ich die Frage dann auf den Lechler'schen Antrag zu richten haben. Der erste Satz heißt: „Die Wahl" — ich schicke nochmals voraus, die Abstimmung geschieht nur mit Vorbehalt des Lechler'schen Antrages —

„Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Kircheninspection, die sie aus erheblichen Gründen versagen und eine andere Wahl anordnen kann".

Ich frage, ob die Kammer diesem Satze nach Anrathen ihrer Deputation beistimmt? — Mit 25 Stimmen gegen 9 ist der erste Satz angenommen.

Ich gehe nun zum Antrage des Herrn Superintendenten Dr. Lechler über. Derselbe beantragt, daß die beiden Worte zu Anfang des Paragraphen „die Wahl" vertauscht werden mit „das Wahlverfahren". Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beistimmt? — Mit 23 Stimmen gegen 11 ist der Antrag des Herrn Dr. Lechler abgelehnt.

Der zweite Satz des Paragraphen lautet folgendermaaßen:

„Wo die Kircheninspection selbst die Wahlhandlung geleitet hat, kommt die Bestätigung dem Consistorium zu".

Ich frage, ob die Kammer der Deputation beistimmt, welche die Worte in diesem Satze beibehalten wissen will? — Einstimmig Ja.

Der letzte Satz lautet so:

„Nach deren Erfolg werden die Gewählten am nächsten Sonntage bei dem Vormittagsgottesdienste vom Pfarrer oder dessen Stellvertreter der Gemeinde in der Kirche vorgestellt und mittels Handschlages in Pflicht genommen".

Ich frage, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diesem Satze ihren Beifall schenkt und ihn beibehalten wissen will? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer den Paragraphen in der beschlossenen Maaße annehmen will? — Gegen 2 Stimmen hat der Paragraph Annahme gefunden.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 35.

Gründe zulässiger Ablehnung.

Die Uebernahme des Kirchenvorsteheramtes sind abzulehnen berechtigt:

1) diejenigen, welche über 60 Jahr alt sind,
2) welche an anhaltender, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten verhindernder Kränklichkeit leiden,
3) welche in den Jahren, für die sie gewählt wurden, ihrer Geschäfte oder anderer Verhältnisse halber, längere Zeit abwesend zu sein genöthigt sind,
4) welche bereits in einem öffentlichen, ihre Zeit und Kräfte vollständig in Anspruch nehmenden Amte stehen,
5) welche das Amt eines Kirchenvorstehers 12 Jahre hinter einander verwaltet haben, auf die nächstfolgenden 6 Jahre.

Wer ohne einen dieser Entschuldigungsgründe das Amt eines Kirchenvorstehers ausschlägt, verliert auf die Jahre, für welche er dazu gewählt war, das Stimmrecht in der Kirchengemeinde.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung aus den Gründen 2 bis 4 entscheidet der Kirchenvorstand, bei der ersten Wahl die Kircheninspection.

Die Motiven zu diesem Paragraphen sagen:

Zu §. 35.

Die Geschäfte eines Kirchenvorstehers sind keineswegs so vielseitig und zeitraubend, als diejenigen eines bürgerlichen Gemeindebeamten oder Gemeindevertreters. Es steht daher zu hoffen, daß Diejenigen, auf welche deshalb das Vertrauen ihrer Mitbürger sich richtet, diesem gern entsprechen, durch häusliche und persönliche Verhältnisse sich nicht leicht abhalten lassen werden, das kirchliche Ehrenamt zu übernehmen und daß besonders Männer von höheren Jahren sich gern entschließen werden, durch ihre gereifte Einsicht und Erfahrung und ihr ehrwürdiges Beispiel der Kirche und der Gemeinde zu dienen. Um jedoch jeden Schein zu vermeiden, als solle irgend Jemand mit eigenem Schaden zu einer Function gezwungen werden, in welcher nur das, was mit Freudigkeit und Liebe geschieht, wahren Segen bringen kann, so sind gewisse Entschuldigungsgründe festgesetzt worden, welche den Abgeneigten zur Ablehnung der Wahl berechtigen.

Die Deputation hat hierzu gesagt:

Bei

§. 35

ist die ganze Deputation der Ansicht, daß der zweite Satz: „Wer ohne einen rc. —— Kirchengemeinde" in Wegfall gebracht werden möchte, da die vorhergehenden Ablehnungsgründe bereits zur Genüge ausdrücken, daß ohne sie eine Ablehnung nicht zulässig sei und es zu vermeiden sein möchte, außerdem noch gewisse Rechtsnachtheile anzudrohen.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Nach dem Vorschlage der Deputation würde der Sinn des Paragraphen wesentlich geändert werden. Wenn wir nämlich den Satz weglassen: „Wer ohne" u. s. w., so tritt für Alle, die keinen gesetzlichen Entschuldigungsgrund haben, wenn sie zu Kirchenvorstehern gewählt werden, eine unbedingte Verbindlichkeit ein, das Amt anzunehmen, und es können dieselben nun direct dazu gezwungen werden. Das war die Absicht der Regierung nicht. Man ging von der Ansicht aus, daß dieses Amt blos von Demjenigen mit Segen werde verwaltet werden, der es mit Freudigkeit und gern übernimmt. Man wollte nicht, daß Derjenige, der ohne gesetzliche Entschuldigungsgründe es ablehnt, dazu gezwungen würde. Aber wenn man einen solchen directen Zwang nicht ausübt, so muß doch ein Rechtsnachtheil Denjenigen treffen, der ohne genügende Entschuldigung das Amt ablehnt und man fand in dieser Beziehung angerathen, Dem, der durch eine ungerechtfertigte Ablehnung der Wahl einen großen Mangel von Interesse an den kirchlichen Angelegenheiten kund giebt, das Stimmrecht auf die Jahre zu entziehen, während welcher er das Amt des Kirchenvorstehers zu verwalten gehabt haben würde. Lassen Sie diesen Satz weg, so tritt eine unbedingte Verbindlichkeit zur Annahme ein und es kann und muß Derjenige, der ohne gesetzlichen Grund das Amt ablehnt, zur Annahme gezwungen werden.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob

noch Jemand weiter das Wort verlangt? Es scheint nicht so; ich würde daher die Debatte über §. 35 schließen können und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich habe mir die Wirkung des Wegfalls dieses Satzes allerdings anders gedacht, wie der Herr königliche Commissar. Ich stelle mir vor, daß das Gesetz die Ablehnungsgründe zu 1 bis 5 ausdrücklich vorzeichnet und den Gewählten unbedingt berechtigt, die Wahl abzulehnen. Das schließt aber nicht aus, daß noch andere Gründe vorhanden sein können, aus welchen Jemand zu der Bitte veranlaßt werden kann, daß man ihn mit der Wahl verschonen möge. Ueberhaupt haben wir geglaubt, daß aller Zwang in dieser Sache möglichst zu vermeiden sei. Es nimmt sich auch nicht sehr empfehlend oder ermunternd aus, wenn zur Uebernahme des Amtes eines Kirchenvorstehers ein bestimmter, gesetzlicher Zwang eintritt. Die Motiven sagen selbst, daß zu wünschen wäre, daß das Amt mit Freudigkeit, Lust und Liebe angenommen und verwaltet werde. Soll nun Jemand gezwungen werden, das Amt anzunehmen, so hört die Freudigkeit auf. Wir dachten uns dabei, daß gewisse Ablehnungsgründe vom Gesetze bezeichnet werden; daß aber dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß Jemand sich auch noch aus anderen Gründen von der Wahl zurückziehen und entschuldigen könne. Ihn deswegen des Stimmrechts in der Kirchengemeinde zu berauben, das scheint doch in der That etwas zu hart und auch unnöthig; er wird, wenn er sich für die Sache nicht interessirt, sich auch des Stimmrechts enthalten; ich glaube überhaupt, daß der Andrang zu den Wahlen nicht übermäßig groß sein wird und daß z. B. von den fünf tausend Stimmberechtigten in Leipzig vielleicht kaum die Hälfte erscheinen wird.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich wollte nur bemerken, daß, wenn man keinerlei Zwang anwenden will, wenn es Jedem frei stehen soll, das Amt beliebig abzulehnen, man dann auch gar keine Veranlassung hat, Bedingungen aufzustellen, unter denen die Ablehnung des Amtes ausnahmsweise zulässig wäre. Denn bleibt es Jedem freigestellt, ob er die Wahl annehmen will oder nicht, so bedarf es nicht der Aufstellung von Entschuldigungsgründen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen. Die Sache verhält sich folgendermaaßen. Die Deputation trägt auf Annahme des Paragraphen an; jedoch mit Weglassung des zweiten Absatzes, der lautet:

„Wer ohne einen dieser Entschuldigungsgründe das Amt eines Kirchenvorstehers ausschlägt, verliert auf die Jahre, für welche er dazu gewählt war, das Stimmrecht in der Kirchengemeinde".

Ich werde zunächst die Frage auf den Paragraphen richten, mit Vorbehalt der beantragten Weglassung des erwähnten Satzes. Die Deputation rathet die Annahme des §. 35 an und ich frage, ob die Kammer mit ihr in dieser Beziehung übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

Die Deputation rathet ferner den Wegfall des zweiten Satzes an, der folgendermaaßen lautet:

„Wer ohne einen dieser Entschuldigungsgründe das Amt eines Kirchenvorstehers ausschlägt, verliert auf die Jahre, für welche er dazu gewählt war, das Stimmrecht in der Kirchengemeinde".

Ich frage, ob die Kammer den Wegfall dieses von mir eben verlesenen Satzes beschließen wolle? — Dem Deputationsgutachten wird gegen 8 Stimmen beigetreten und der zweite Satz abgelehnt.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 36.

Dauer des Amtes. Ergänzung im Laufe einer Wahlperiode.

Das Amt wird auf sechs Jahre übernommen, jedoch so, daß allemal nach drei Jahren die Hälfte der Kirchenvorsteher ausscheidet. Diese Hälfte wird nach den ersten drei Jahren, insofern nicht eine gütliche Vereinigung darüber unter den Mitgliedern stattfindet, durch das Loos bestimmt. Später treten allemal Diejenigen ab, welche 6 Jahre zuvor gewählt worden sind.

Die Abtretenden sind jedoch wieder wählbar.

Vacanzen, welche im Laufe der drei Jahre eintreten, werden von dem Kirchenvorstand selbst durch Zuwahl wieder ersetzt; es kann jedoch nach dem Ermessen der Kircheninspection auch eine außerordentliche Wahl durch die Gemeinde veranstaltet werden.

Die Motiven lauten:

Zu §. 36.

Die Kirchväter wurden zeither in der Regel auf Lebenszeit bestellt; rathsamer erscheint es aber, die neuen Kirchenvorsteher nur für gewisse Jahre zu wählen, damit die Gelegenheit gegeben werde, nach und nach eine größere Anzahl geeigneter Gemeindeglieder in den Kirchenvorstand zu ziehen und für die Wirksamkeit desselben zu interessiren. Die Amtirungszeit der Einzelnen darf daher nicht zu lang aber auch nicht zu kurz sein, damit jeder sich gehörig einrichten und die erlangte Geschäftserfahrung im Amte verwenden könne. Es darf auch nicht jedes Mal ein Wechsel aller Kirchenvorsteher, sondern nur eines Theils derselben stattfinden, damit durch eine vollständige Erneuerung aller gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht der Geschäftsgang Störungen erleide. So werden nun allerdings aller drei Jahre neue Wahlen nöthig werden und man hat daher, da die zu häufigen Wiederholungen der Wahlacte nicht erwünscht sein können, zur Ergänzung der Stellen, welche in der Zwischenzeit zur Erledigung kommen, eine Cooptation durch den Kirchenvorstand selbst angenommen.

Der Bericht sagte hierzu Anfangs:

Bei

§. 36

würde nach der Ansicht der Majorität nur der Satz in der vorletzten Zeile: „durch die Gemeinde" mit den Worten zu vertauschen sein:

„durch die politische Gemeindevertretung",

wogegen die Minorität sich für die unveränderte Beibehaltung des ganzen Paragraphen erklärt.

Das Gutachten der Majorität hat sich nun nach den gefaßten Beschlüssen erledigt und es ist nun die Majorität mit der Minorität zusammengetreten und beide beantragen gemeinschaftlich die unveränderte Annahme des §. 36.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 36 das Wort verlangt?

Secretär Wimmer: Ich wollte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß der Entwurf nichts Bestimmendes darüber enthält, wie die Zuwahl bei eingetretener Vacanz erfolgen soll? Es ist wohl nicht der Sinn der hohen Staatsregierung, daß der Kirchenvorstand selbst eine Wahl aus den Kirchengemeindemitgliedern vornehmen soll. Unter dem Worte „Wahl" versteht man aber doch die Befugniß, aus Mehreren zu wählen. Es scheint daher, daß der Kirchenvorstand unter Denen wählen solle, welche die meisten Stimmen bei der letzten Hauptwahl gehabt haben. In diesem Falle dürfte es wohl geeigneter erscheinen, anstatt „Zuwahl" zu bestimmen, daß Diejenigen in den Kirchenvorstand eintreten, welche bei der letzten Hauptwahl die meisten Stimmen gehabt haben, so daß der Kirchenvorstand nicht zu wählen nöthig hat. Wie die Bestimmung jetzt im Entwurfe lautet, fehlt es an Anhalt, auf welche Weise der Kirchenvorstand die Zuwahl vornehmen soll.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Es ist die Absicht der Regierung, dem Kirchenvorstande bei dieser Wahl ganz freie Hand zu lassen. Der Kirchenvorstand soll aus der Kirchengemeinde eben so unbeschränkt wählen, wie die Gemeinde, wenn sie zur Wahl zusammentritt.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Gegen den Vorschlag des Herrn Bürgermeisters Wimmer, daß ohne Weiteres Diejenigen eintreten sollen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, müßte ich mich entschieden aussprechen. Es ist das ein Uebelstand z. B. bei den Wahlen auf dem Lande. Da ist es so: in den Gemeinderath tritt, wenn eine Vacanz eintritt, Der ein, welcher zunächst die meisten Stimmen hat. Dadurch wird das erreicht, daß in der Regel mit nur wenigen Ausnahmen Einer herein kommt, der anderer Ansicht, als der Ausgeschiedene ist. Gewöhnlich ist Derjenige, der die nächst meisten Stimmen hat, der unterlegene Candidat der Gegenpartei. Das ist also nicht zu wünschen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Das, was Herr Bürgermeister Wimmer vorschlägt, würde die Wahlfreiheit gerade so recht beschränken und deshalb müßte ich mich auch dagegen erklären. Es soll, wie der Herr königliche Commissar gesagt hat, dem Kirchenvorstande bei der Zuwahl vollkommene Freiheit gelassen werden; er kann aus den Personen wählen, die nach §. 26 für geeignet gefunden werden; aber Beschränkungen soll er nicht unterliegen und ich wüßte in der That nicht, wozu diese Beschränkung führen und welchen Nutzen sie haben sollte.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter über §. 36 das Wort begehrt? Es scheint nicht der Fall zu sein; ich werde daher die Debatte über diesen Paragraphen schließen und, sofern der Herr Referent Nichts zu bemerken hat, zur Abstimmung übergehen. Die Deputation rathet der Kammer an, §. 36 in unveränderter Maaße anzunehmen und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 37.

Wirkungskreis des Kirchenvorstandes.

Der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes umfaßt folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1) Erhaltung von Zucht und Sitte und Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde;
2) Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage, Aufrechthaltung und Beförderung der äußeren Ordnung beim Gottesdienst;
3) Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch;
4) unmittelbare Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen;
5) Mitwirkung und Erklärung Namens der Gemeinde bei Aenderungen in der Liturgie;
6) Ausübung der Rechte, welche bei der Besetzung der geistlichen Stellen und der niederen Kirchenämter der Kirchengemeinde zustehen;
7) Wahl zur Synode;
8) Vertretung des Kirchenlehns und der Gemeinde in Rechtsangelegenheiten;
9) Mitaufsicht über die Volksschulen zur Wahrnehmung des kirchlichen Interesses an der christlichen Erziehung der Jugend;
10) Mitwirkung bei der Armen- und Krankenpflege.

Motiven zu §. 37 sind keine gegeben. — Die Deputation sagt:

§. 37

erhält durch die nachfolgenden §§. 38 bis 46 seine nähere Bestimmung, namentlich werden die Punkte 1 und 2 durch die §§. 38 und 39 weiter ausgeführt und durch Seite 60 der Motiven erläutert. Weitere Bemerkungen für die folgenden Paragraphen vorbehaltend, beantragt die Deputation nur zu Punkt 5 den Wegfall der Worte:

„Mitwirkung und",

so daß der Satz anfangen würde:

„Erklärung Namens der Gemeinde" ꝛc.,

ein Antrag, welcher durch §. 42 hinlängliche Rechtfertigung erhalten dürfte, da, wie dort bestimmt wird, die Gemeinde sich ohne Veranlassung der Kirchenbehörden mit Berathungen über Liturgie nicht abzugeben und derselben nur auf

Erfordern oder nach schon bestehenden bestimmten Vorschriften eine Stimme darüber zusteht, wodurch derselben immer nicht das Recht abgeschnitten sein würde, bei willkürlichen Aenderungen in der Liturgie gehörigen Orts Beschwerde zu erheben.

Demnächst bezieht sich die Majorität bei Punkt 4 auf ihre zu §. 16 entwickelten Ansichten und findet es mit der bisherigen Verfassung nicht übereinstimmend, daß dem Kirchenvorstande die **unmittelbare Verwaltung** und **nächste Beaufsichtigung** des Vermögens der Kirche u. s. w. übertragen werden soll, da Beides zeither den Kirchvätern und resp. dem Kirchenpatrone zustand. Da jedoch der Sinn der Majorität nicht dahin geht, den Kirchenvorstand von einer Mitwirkung und Mitaufsicht dabei gänzlich ausschließen zu wollen, so beantragt dieselbe, den Satz so zu fassen:

4) Mitwirkung bei der Verwaltung, sowie bei der Beaufsichtigung des Vermögens u. s. w.

Die Minorität empfiehlt jedoch die unveränderte Annahme dieses Satzes. Der königliche Commissar hat sich ebenfalls gegen den Antrag der Majorität erklärt.

Hiernach wird nun von der ganzen Deputation, mit Ausnahme der Veränderungen zu Punkt 4, welche die Majorität, und zu Punkt 5, welche alle Mitglieder beantragen, die Annahme des §. 37 anempfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand zu §. 37 das Wort begehrt?

Freiherr v. Rochow: Wird von manchen Seiten lebhaft beklagt und vermißt, daß der vorliegende Gesetzentwurf den Kirchenvorständen nicht sogleich noch größere Rechte und mit einem gewaltigen Sprunge zugleich auch die Wahl der Pfarrer überlassen habe, so bedarf der Gesetzentwurf in den Augen ruhiger und besonnener Beurtheiler deshalb gewiß keiner Rechtfertigung. Eine solche Bestimmung würde die radicalste Geringschätzung wohlbegründeter, werthvoller Rechte Anderer bekundet haben, nachdem die Regierung sie erst vor wenig Jahren aufs Neue ausdrücklich anerkannt hat. Diejenigen aber, die, um das kirchliche Leben lebhafter anzuregen, solch einen Umsturz des Bestehenden wünschen, daß sie sogar die Pfarrer durch Gemeindebeschlüsse gewählt wissen wollen, mögen doch bedenken, daß dies zwar wohl ein Mittel sein möchte, ein regeres Leben hervorzurufen; ob aber ein Leben, welches der Kirche zum Nutzen und zum Frieden dient, möchte ich für Sachsen wenigstens und besonders in den Landgemeinden, bezweifeln. Darum hat die hohe Staatsregierung gewiß wohl gethan, einen derartigen radicalen Umsturz im Entwurfe nicht auszusprechen, die Befugnisse der Kirchenvorstände zuvörderst auf die Bestimmungen des §. 37 zu beschränken, die bestehenden Patronatrechte zu achten, die weitere Fortbildung und Entwickelung des Patronats aber der neuen Kirchenordnung selbst zu überlassen.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich fürchte nicht, meine Herren, daß ich des Mangels an Besonnenheit und ruhiger Erwägung werde beschuldigt werden, wenn ich mir erlaube, mich in einem anderen Sinne auszusprechen, als der geehrte Vorredner. Ich glaube mir das Zeugniß geben zu dürfen, daß ich auf die Erwägung der hier vorliegenden hochwichtigen Frage mit der größten Besonnenheit und Gewissenhaftigkeit eingegangen bin. Daß ich aber mit §. 37 und folgerecht mit dem geringen Maaße von Befugnissen, welches den Kirchenvorständen eingeräumt ist, nicht einverstanden bin, das habe ich rückhaltlos bereits in der allgemeinen Debatte gesagt, und ich erlaube mir nunmehr, den schon damals mir beigekommenen Zweifel, den ich auch nach weiterer Erwägung nicht habe abweisen können, näher zu präcisiren. Mit den Kirchenvorständen soll und wird meiner Hoffnung nach in der Kirche ein selbständigeres Gemeindeleben hervorgerufen werden; geht diese Hoffnung in Erfüllung, dann ist es eine nothwendige Consequenz des Grundsatzes, den die Kirchenordnung an ihrer Spitze trägt, daß den Kirchengemeinden in den wichtigsten Angelegenheiten ihrer Verwaltung durch ihre Kirchenvorstände eine größere Betheiligung zu gewähren ist, als sie jetzt haben und auch künftig nach dem Entwurfe haben sollen. Jener Grundsatz ist nun aber: Die Kirche verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Der erste Schritt zur Verwirklichung dieses Grundsatzes ist in der Schöpfung der Kirchenvorstände gethan. Nun, meine Herren, wenn ich das Eine will, so darf ich vor dem Andern nicht zurückschrecken; ich muß dieser Consequenz Rechnung tragen; denn die Kirche wird um ihrer selbst willen, wenn sich dieses selbständigere, kräftigere Leben in ihr entwickelt hat, diese größere Theilnahme der Gemeinden an ihren Angelegenheiten nicht entbehren **können**. Hauptsächlich bezeichne ich nun zwei Punkte der Vorlage, in denen die Kirchengemeinden sich eingreifender müssen betheiligen können als bisher, das sind die Punkte 5 und 6 und die damit correspondirenden Paragraphen 42 und 43. Zunächst die Fragen der Liturgie anlangend, so muß ich bemerken, daß mir die beiden Bestimmungen in §. 37 Punkt 5 und §. 42 mit einander in Widerspruch zu stehen scheinen. §. 37 spricht von dem Rechte der Mitwirkung der Gemeinden in Angelegenheiten der Liturgie und §. 42 stellt dagegen dieses Recht der Mitwirkung wiederum vollständig in Abrede und fügt nur noch hinzu:

„wo jedoch die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehen, oder die Wahl freilassen, z. B. bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender localer Gottesdienste, bei der Wahl zwischen mehreren von der Behörde genehmigten Gesangbüchern, Katechismen, Agendenformularen und dergleichen, oder wo das Kirchenregiment sonst der Gemeinde eine Stimme über liturgische Fragen einräumen will, da ist der Kirchenvorstand zu befragen und hat er sich für die Gemeinde zu erklären, wenn nicht die Behörde für angemessen befindet, alle stimmfähige Mitglieder der Kirchengemeinde zu hören."

Ich halte diesen §. 42 gesetzgeberisch nicht für correct; denn er läßt die wichtigsten Fragen in unklarer Schwebe.

Es wird darin von allgemeinen Kirchengesetzen gesprochen; ich möchte aber fragen, wo sind sie? wo sind die Verordnungen und Gesetze, die den Gemeinden ein solches Recht einräumen? Und wenn überhaupt ein solches Recht anerkannt werden soll, warum bezieht man sich dann auf ältere, zumeist unbekannte Gesetze und Verordnungen und spricht nicht gleich im Gesetze klar aus, welche Betheiligung den Gemeinden man einräumen will? §. 42 läßt darüber völlig im Unklaren. Er ist aber auch, ganz abgesehen davon, nach der Tendenz des Entwurfes vollständig unnöthig; denn schließlich ist doch nach diesem Paragraphen Alles in das Ermessen des Kirchenregiments gestellt. Wenn nun aber nach diesem Ermessen noch Jemand gehört werden soll, so ist es selbstverständlich, daß, wenn nicht die ganze Gemeinde zusammengerufen werden soll, die Kirchenvorstände an deren Stelle zu hören sind. Kann ich daher mit §. 42 schon der Fassung wegen nicht übereinstimmen, so kann ich es noch viel weniger dem Geiste nach. Verschweigen wir es uns nicht, daß die Fragen über Angelegenheiten der Liturgie die tiefeinschneidendsten sind, womit das kirchliche Gemeindeleben sich zu befassen hat. Ich will nur erinnern an die leidigen Gesangbuch- und Katechismusstreite. Es wird Niemand in Abrede stellen, daß mit der Entziehung eines liebgewordenen Gesangbuches oder eines hoch und heilig gehaltenen Katechismus, um dafür etwas Neues ohne Zustimmung der Gemeinde an die Stelle treten zu lassen, eine üble Saat gesäet werden würde, deren Früchte ich für meinen Theil nicht ernten möchte. Ich brauche mich hier auf einzelne Vorgänge nicht speciell zu beziehen, sie sind allbekannt. Solchen Uebeln muß aber vorgebeugt werden. Dies kann aber auch vollständig und leicht geschehen; denn damit werden keine wohlerworbenen Rechte verletzt. Ich halte es daher für durchaus nothwendig, daß bei Einführung neuer Gesangbücher, Katechismen und dergleichen Fragen der Liturgie der Gemeinde eine größere Mitwirkung eingeräumt werden müsse, als dies die §§. 37 und 42 wollen.

Weit schwieriger läßt sich dagegen dieselbe Frage lösen in Beziehung auf Punkt 6 §. 37 und den damit correspondirenden §. 43. Ich fühle das Gewicht dieser Frage gewiß ebenso wie Sie; ich erkenne das Patronatrecht als eines der kostbarsten Ehrenrechte an und weiß eben so gut, daß in diesem Rechte zugleich die allerschwierigsten Pflichten enthalten sind. Das Patronatrecht der Stadt, die ich hier vertrete, sowohl städtisches als ländliches, ist vielleicht eines der umfassendsten im ganzen Lande und sie werden mir gewiß zutrauen, daß ich nicht leichtsinnig an diesem Rechte zu rütteln beabsichtige. Aber ich muß auch hier, wie in anderen Fragen, meiner selbsteigenen Ueberzeugung folgen; ich kann nicht anders! Ich thue das Niemand zu Gunst oder Ungunst, es gilt der Sache. Ich will hier nicht versuchen, auf eine historische Entwickelung des Patronatrechtes einzugehen; ich will nicht Bezug nehmen auf das, was selbst Luther in dieser Beziehung in seiner Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation bemerkt, indem er sagt: „denn alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amtes halber allein. Demnach sind wir allesammt durch die Taufe zu Priestern geweiht“; und weiter: „Etliche müssen aus dem Haufen herfürgezogen werden, daß sie anstatt der Gemeinde das Amt führen und treiben, das sie alle haben“; obschon aus diesen Worten nicht ohne Grund gefolgert werden könnte, daß das Amt des Pfarrers im Auftrage der Gemeinde geführt werde, daß also schon um deswillen der Gemeinde eine größere Mitwirkung zustehe, sondern ich will vielmehr rückhaltlos den Satz anerkennen: das Patronatrecht ist ein wohlerworbenes, wohlbegründetes Recht. Und dessenungeachtet muß ich doch auf das Dringendste anrathen, von diesem Rechte Etwas zur rechten Zeit zu opfern um der Kirche willen. Ja, meine Herren, um der Kirche willen, sage ich! Sie werden mir zugeben, ja es kann nicht angezweifelt werden, daß in einer Gemeinde, in welcher ein wirkliches, kirchliches Gemeindeleben erwacht ist, ein Pfarrer nur dann segensreich wirken kann, wenn er mit den Wünschen und Anschauungen der Gemeinde in Uebereinstimmung sich befindet; wenn er nicht gegen den Willen der Gemeinde eingesetzt ist. Sie werden mir vielleicht einhalten, daß zeither, wo das Patronatrecht ganz unbeschränkt ausgeübt wurde, Derartiges sich nicht bemerkbar gemacht; ja daß man Versuche in dieser Richtung nur mit den übelsten Erfahrungen gemacht habe. Angenommen, dies sei richtig, so dürfen wir hierbei nicht vergessen, daß bisher in unseren Gemeinden, wenn sie auch sonst ihren kirchlichen Sinn bethätigt haben, doch ein wirkliches, kirchliches Gemeindeleben nicht existirt hat. Sobald dies aber geschaffen sein wird, und das wollen wir doch, werden auch diese Verhältnisse sich völlig umgestalten. Allein selbst bei den dermaligen Zuständen stehen doch die Fälle nicht vereinzelt da, wo, wenn ein Geistlicher gegen den Wunsch seiner Gemeinde in dieselbe berufen worden, Monate lang die Kirche verwaist geblieben ist. Und das ist des Uebels mehr als zu viel! Nun, meine Herren, wäre auch nur ein einziger solcher Fall nachzuweisen, dürfen wir dann noch daran zweifeln, daß wir zur rechten Zeit gewisse Zugeständnisse in dieser Beziehung machen müssen um der Kirche willen? Mir, meine Herren, will ein solcher Zweifel weder zu Kopf, noch zu Herzen. Dessenungeachtet bin ich weit entfernt, auf die Bahn einzutreten, welche mein geehrter Herr Vorredner angedeutet hat, indem er von einem radicalen Umsturze der Verhältnisse sprach. Ich habe die Richtung, die ich eingeschlagen wissen will, zunächst blos angedeutet und wünsche nichts Anderes, als daß diese Andeutungen bei einer künftigen Vorlegung der Kirchenordnung weiter eingehende Erwägung erfahren mögen; denn ich verkenne keineswegs, daß die Lösung dieser Frage zu den

schwierigsten gehört; sie muß von allen Seiten vorbedacht und vorberathen werden, ehe man die letzte, formelle Entschließung darauf faßt, und darum, meine Herren, bringe ich für jetzt nur einen allgemeinen Antrag ein, welcher dahin lautet:

„Punkt 5 und 6 in §. 37 und die damit correspondirenden §§. 42 und 43 abzulehnen und die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei anderweiter Vorlegung der Kirchenordnung Bestimmungen in dieselbe über eine directe Mitwirkung der Kirchengemeinden bei Fragen der Liturgie und bei Besetzung geistlicher Stellen, als diese der vorliegende Entwurf gewährt, aufzunehmen."

Ich bitte um Unterstützung dieses Antrags und erlaube mir nur noch das Eine hinzuzufügen: Möchten wir in richtiger Voraussicht dessen, was meiner Ueberzeugung nach unabweisbar kommen wird, zur rechten Zeit die Zugeständnisse machen, die uns später doch nicht erlassen bleiben.

Präsident v. Schönfels: Meine Herren! Der Antrag des Herrn Bürgermeister Koch zu §. 37 geht dahin:

„Punkt 5 und 6 im §. 37 und die damit correspondirenden §§. 42 und 43 abzulehnen und die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei anderweiter Vorlegung der Kirchenordnung Bestimmungen in dieselbe über eine directe Mitwirkung der Kirchengemeinden bei Fragen der Liturgie und bei Besetzung geistlicher Stellen, als diese der vorliegende Entwurf gewährt, aufzunehmen".

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? —

(Sechs Mitglieder erheben sich.)

Er ist von sechs Mitgliedern, also nicht hinreichend unterstützt worden; denn dazu würden acht nothwendig gewesen sein.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Das Nichtunterstützen des Antrages ist eigentlich die beste Antwort auf die Rede, welche wir eben vernommen haben; gleichwohl ist Einiges in dieser Rede vorgekommen, was ich doch nicht ganz mit Stillschweigen übergehen kann. Ich übergehe in der Hauptsache Das, was Bürgermeister Koch über Punkt 5 sagte; denn es wird bei §. 42 wahrscheinlich Gelegenheit geben, darauf zurückzukommen. Hier sei nur dem Einzigen widersprochen, was er in Bezug auf Punkt 6 über die Theilnahme der Gemeinde dem Patronatrechte gegenüber aussprach und in dieser Beziehung möchte ich doch seinem Ausspruche: „daß Das, was der Entwurf bei Punkt 5 bietet, eine üble Saat für die Zukunft sei", vielmehr entgegenhalten, daß wir Dasjenige, was er bei Punkt 6 äußerte, noch weit mehr eine üble Saat für die Zukunft zu sein scheint. Er stellte den Satz auf: nur dann wäre ein gedeihliches Wirken des Geistlichen und ein Vertrauen der Gemeinde zu dem Geistlichen denkbar, wenn derselbe von der Gemeinde selbst gewählt wäre. Meine Herren, ich habe ein besseres Vertrauen zu unseren Gemeinden. Wie der Mann ist, so wird auch das Vertrauen zu ihm sein; nicht davon wird es abhängen, wer ihn gewählt hat. Zudem weiß doch der geehrte Herr Vorredner auch, daß die Gunst oder Ungunst des Publikums eine Seifenblase ist, die von dem ersten, besten Hauche, der von irgend einer Seite herkommt, in Nichts zerblasen wird. Ich hoffe sehr, daß wir es nicht dahin kommen lassen, daß wir, um diese Gunst zu haben, darnach streben werden. Herr Bürgermeister Koch führte weiter an, es würde eben, wenn der Geistliche, wie bisher, durch den Patron gewählt sei, immer weniger reges Leben in die Gemeinden kommen; seine Stellung werde der Gemeinde gegenüber immer eine schwierige sein. Nein, meine Herren, seine Stellung wird erst dann eine schwierige werden, wenn Sie der Gemeinde das Wahlrecht geben; denn einen Theil derselben hat er dann allemal gegen sich. Die Meinungen werden in der Gemeinde stets verschieden sein; geben Sie der Gemeinde das Recht, ihren Geistlichen und Lehrer selbst zu wählen, so hat er von Haus aus eine Partei gegen sich. Ist er aber von unparteiischer Stelle aus gewählt, so kann man sagen, er ist ein Mann, der über den Parteien steht. Gerade um der Kirche willen, meinte der Herr Redner, sollte das Patronat hingegeben werden. Nein, meine Herren, um der Kirche willen halten Sie das Patronatrecht aufrecht, unsere evangelisch-lutherische Kirche steht und fällt mit dem Patronat. Fällt das Patronat, so ist die Kirche nicht aufrecht zu erhalten. Es ist auch nicht um der Kirche willen, weshalb man eine solche Forderung stellt, sondern es ist um Erlangung eines Rechtes willen, welches zur Zeit einem Andern zusteht und welches, wie Herr Bürgermeister Koch selbst sagte, eins der heiligsten, höchsten und bestfundirten ist, die wir haben. Nun, meine Herren, ich acceptire diese Erklärung des Herrn Bürgermeisters Koch; deswegen erwarte ich aber auch von ihm, daß er an einem so wohl fundirten Rechte nicht rüttelt; denn das wäre eben die böse Saat, von der ich sprach.

(Bürgermeister Koch meldet sich zum Sprechen.)

Präsident v. Schönfels: Wünscht Herr Bürgermeister Koch zur Widerlegung zu sprechen?

Bürgermeister Dr. Koch: Zur Widerlegung. Ich nehme an, daß der geehrte Herr Vorredner mich wirklich nicht verstanden hat; denn sonst wären manche seiner Worte mir vollständig unerklärlich. Zunächst legte er mir in den Mund, ich hätte gesagt, die Gemeinden sollten selbst wählen. Das habe ich nicht gethan und mein Antrag ist davon die entschiedenste Widerlegung. Er ging weiter und meinte, ich hätte im fünften Punkte eine böse Saat erblickt und er wendete diesen Vergleich gegen mich an. Es ist in der That schwer zu begreifen, wie man meine Worte so, wie der Herr Vorredner, drehen und deuten kann. Ich habe gesagt, daß die Aufdrängung eines neuen Gesangbuches oder Katechismus an Stelle des liebgewordenen, hoch und

theuer gehaltenen eine böse Saat in sich trage. Dieser Unterschied mußte dem Herrn Vorredner einleuchten. Der Herr Vorredner hat sich ferner auf die Gunst und Ungunst des Publikums bezogen und geäußert, es handelte sich bei dem, was ich beantragt hätte, nicht sowohl um die Kirche, sondern um die Erlangung von Rechten. Ich gestehe, daß diese Auslegung meiner Worte mir gegenüber und bei meiner Stellung mir als eine etwas curiose vorkommen will; denn, wenn ich irgend Etwas von dem Patronatsrechte aufgebe, so verlange oder erlange ich kein Recht, sondern ich verliere ein Recht oder einen Theil eines Rechts, was mir als Vertreter eines sehr umfassenden Patronats gegenwärtig zusteht. Wenn Herr v. Erdmannsdorff von der Gunst oder Ungunst des Publikums sprach, so dächte ich, müßte derselbe mich besser kennen. Ich bin zu jeder Zeit ohne Rücksicht auf Rechts oder Links immer nur meiner Ueberzeugung gefolgt und wenn mir ein solcher Vorwurf gemacht werden will, so glaube ich, muß mein ganzes öffentliches Leben für das, was ich eben sagte, Zeugniß ablegen. Ich habe von jeher wenig für mich beansprucht; aber das, meine Herren, beanspruche ich von Jedermann, wer er auch sei, mir zuzugestehen, daß ich zeither auf eigenen Füßen gestanden habe und mich nicht von jedem Windhauche einer Gunst oder Ungunst, komme sie von Oben oder von Unten, habe drehen oder wenden lassen. Ich bin meinen Weg gegangen und werde ihn auch ferner gehen. So, meine Herren, wird denn bei einer ruhigen Erwägung meines Antrags Jeder von Ihnen sagen müssen, daß die Widerlegung, welche derselbe von dem Herrn v. Erdmannsdorff erfahren hat — es ist ja übrigens über meinen Antrag gar nicht mehr zu sprechen — mindestens meine Begründung desselben nicht trifft, wenn man eben dieselbe nicht vollständig anders auffaßt, als die Worte derselben gelautet haben.

Superintendent Dr. Lechler: Ich habe den Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch darum zu allererst unterstützt, weil ich wünsche, daß, wenn irgend solche Gedanken da sind, auch darüber gesprochen werden darf; denn solche Sachen ganz von der Tagesordnung wegzuweisen, ist gewiß nicht gut. Wir befinden uns jetzt doch in dem sonderbaren Falle, daß wir über Etwas verhandelt haben und noch verhandeln — und auch ich gedenke, wenn es erlaubt ist, darüber zu sprechen — worüber wir nach dem strengen Wortlaut der Landtagsordnung (§. 70) eigentlich kein Wort mehr verlieren dürften. Ich habe also erstlich aus einem formellen Grunde dafür gestimmt; dann aber auch aus einem materiellen, da ich doch manches Wahre in den Worten des geehrten Sprechers gefunden habe; das bekenne ich, während ich mir natürlich die Selbständigkeit meines Urtheils vorbehalte. Namentlich stimme ich mit Manchem, was er in Betreff der Liturgie gesagt hat, überein. Es ist mir Punkt 5 des §. 37 resp. §. 42 doch etwas zu sehr vag und es ist so ganz und gar dem Ermessen anheimgestellt, wie und in welcher Weise Verordnungen, die Liturgie betreffend, welche möglicherweise erst noch gemacht werden sollen, dem Kirchenvorstande das Recht der Aeußerung gewähren mögen. Ich theile darin auch den Wunsch, daß darüber etwas Bestimmteres, Etwas, woran man sich halten kann, ausgesprochen werde. Um auf das Andere überzugehen, so werde ich, was §. 37, Punkt 6, resp. §. 43 Punkt 6 betrifft, nur wenige Worte verlieren. Ich stimme auch hier mit Dem, was Herr Bürgermeister Koch gesagt hat, überein, daß nämlich für den Fall, daß durch diese neue Kirchenordnung, wie wir hoffen und wünschen, ein regeres Gemeindeleben und ein kirchlicher Gemeingeist, den wir jetzt allzusehr vermissen, erwacht, solche Wünsche, und wirklich nicht blos aus unberechtigten Motiven, um Anderer Rechte an sich zu reißen, auftauchen können und erwachen werden; ich glaube, wir dürfen uns das nicht verhehlen. Aber eben weil wir das unbedingt erst der Zukunft überlassen müssen, darum wäre ich auch jetzt nicht dafür, wenn auch in diesem Augenblicke das Kirchenregiment, resp. die Staatsregierung sagen wollte, wir wollen das und das aufnehmen, was eine Betheiligung der Kirchengemeinde bei der Besetzung des geistlichen Amtes betrifft. Ich glaube, das muß der Entwickelung überlassen werden; es muß als eine Frucht, die die Kirchenordnung, wie wir hoffen, bringen wird, wenn der kirchliche Gemeingeist sich entwickelt, erst erwachsen. Aus diesem Grunde bin ich damit ganz einverstanden, daß jetzt zu einer Betheiligung der Gemeinden bei der Besetzung der geistlichen Stellen in ihrer Mitte, resp. zu freiwilliger Selbstbeschränkung des Patronats, nicht der rechte, bringende Zeitpunkt wäre. Das muß erst die weitere Entwickelung bringen. Nur Eins bitte ich noch hinzufügen zu dürfen. Eine Aeußerung des Herrn v. Erdmannsdorff kann ich nicht zu der meinigen machen, nämlich seinen Satz: „Die lutherische Kirche steht und fällt mit dem Patronate". Nein! das läßt sich wirklich nicht vertheidigen. Denn die lutherische Kirche ist nicht blos in Sachsen. Wie sie in Sachsen sich gestalten möchte, wenn das Patronat nicht wäre, darüber getraue ich mir keine Prophezeihung zu geben. Aber das behaupte ich, daß die lutherische Kirche weit und breit in der Welt besteht und vielfach ohne das Patronat und doch besteht sie in Segen. Daß sie also schlechthin nicht bestehen könnte ohne das Patronat, das scheint mir denn doch zu viel behauptet.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Zur Widerlegung. Wenn ich den Satz so kurz hingestellt und nicht hinzugesetzt haben sollte: „in Sachsen", so hätte ich allerdings einen Fehler begangen. Ich muß aber zur Widerlegung auf das, was Herr Superintendent Lechler gesagt hat, entgegenhalten: ich glaube, nicht Unrecht gehabt zu haben, wenn ich sagte: „In Sachsen führt die Aufhebung des Patronats auch zur

Auflösung der Kirche, der lutherischen Kirche". Derselbe Geist, der das Patronat aufheben will, der wird auch schließlich die lutherische Kirche zersetzen. So habe ich es gemeint und das glaube ich allerdings noch immer vertheidigen zu können.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich schicke voraus, daß ich im Allgemeinen manches gewichtige Bedenken gegen einzelne Sätze dieses Paragraphen habe und alledem vollständig beitrete, was der Herr Bürgermeister aus Leipzig vorgebracht hat; ich glaube aber kaum, daß es an der Stelle sein würde, wenn ich diesen Bedenken gegenwärtig Worte leihen wollte. Ich setze auch voraus, daß ich durch die Zustimmung zu diesem Paragraphen im Allgemeinen mich keinesweges des Rechtes begebe, meine Bedenken gegen einzelne Sätze in den folgenden Paragraphen geltend zu machen und namentlich gegen einzelne Sätze stimmen zu können, wenn ich auch im Allgemeinen Ja! zu diesem Paragraphen sage. Von dieser Ansicht ausgehend, hätte es mir zweckmäßiger geschienen, wenn man nach dem Vorschlag des Berichtes der jenseitigen Deputation sich auf die allgemeine Debatte beschränkt und die Abstimmung über diesen Paragraph ausgesetzt hätte, bis man die folgenden Paragraphen besprochen hätte. Man wäre sich jedenfalls dann klarer gewesen, was man unter den einzelnen Sätzen dieses Paragraphen annimmt. Ich werde daher jetzt davon absehen, materiell und im Wesentlichen auf die Unterabtheilungen dieses Paragraphen einzugehen; ich erlaube mir nur, auf einige vorhin gefallene einzelne Aeußerungen etwas näher einzugehen und dieselben zu beleuchten. Es ist dies zunächst eine Aeußerung des Herrn Freiherrn v. Rochow, welche im Allgemeinen wohl dahin ging, daß er eine Aenderung oder vielmehr ein Anstreben zu einer Aenderung des Patronatrechtes zugleich als ziemlich gleich betrachte mit dem radicalen Umsturze des bisher Bestehenden. Ich kann das nicht zugeben. Es giebt sehr viel Abstufungen. Ich bekenne, daß ich im Augenblicke nicht geneigt bin, die Patronatrechte aufzuheben, um sie in die Hand der Gemeinde zu legen. Aber ich erkläre auch eben so entschieden, daß ich mit der größten Mühe darnach streben werde, die Betheiligung der Gemeinden bei Besetzung der höheren Kirchenämter zu vermehren und ihnen eine größere Theilnahme, als bisher stattgefunden hat und eine größere, als der vorliegende Gesetzentwurf ihnen zuweist, ihnen, den Gemeinden, zu erkämpfen.

Die Aeußerung des geehrten Abg. v. Erdmannsdorff giebt mir Anlaß, Etwas dagegen zu sagen. Er kam bei der Möglichkeit, daß die geistlichen Stellen von den Gemeinden besetzt werden würden, auf die Gunst des Publikums zu sprechen und folgerte daraus, daß es ein sehr gefährliches Ding sei, den Gemeinden diese Stellenbesetzung zu überlassen. Die Gunst des Publikums ist aber etwas ganz Eigenes; sie muß veränderlich sein, weil eben die Menschen, denen man seine Gunst zuwendet, veränderlich sind. Jede Gunst, die sich auf Ueberzeugung gründet, ist vollkommen gerechtfertiget. Aber eben so gerechtfertiget ist es, daß, wenn Jemand, dem man seine Gunst zugewiesen hat, seine Ansicht, wie sein ganzes Auftreten änderte, man seine Gunst von ihm zurückzieht. Ich möchte an alle die Herren Kirchenpatrone in dieser Versammlung die Frage richten, ob ihnen nicht selbst bei Besetzung ihrer Stellen Personen vorgekommen sind und Individuen, denen sie ihre Gunst bewiesen haben und von denen diese Gunst wieder zurückzuziehen sie sich gleichwohl später genöthiget gesehen haben. Auch der geehrte Sprecher selbst hat zu gewissen Zeiten seine Gunst Leuten zugewendet, denen er dieselbe wieder zu entziehen Ursache gefunden hat. Sollte der Herr Kammerherr wünschen, daß ich diese Personen näher vorführen möchte, so bin ich dazu wohl erbötig; aber auch ohne auf solche Einzelheiten einzugehen, wird an der Richtigkeit der Sache Niemand zweifeln. Der Herr Kammerherr meinte ferner, es wäre gefährlich, durch die Gemeinden die geistlichen Stellen zu besetzen, weil die Geistlichen dann einen Theil der Gemeinde jedenfalls gegen sich haben würden. Er hatte aber kurz vorher gesagt, er hoffe, daß die Gemeinde nicht einen Mann deshalb weniger achten würde, weil ihr derselbe von der Kircheninspection zugeführt würde. Ich sollte meinen, aus dieser Voraussetzung folge nicht die Gültigkeit seines Bedenkens, daß dann zu fürchten wäre, daß der Geistliche einen Theil der Gemeinde gegen sich habe. Entweder es verwirklicht sich seine letzte Befürchtung und dann müßte der Pfarrer, wenn der Patron ihn einsetzt, die ganze Gemeinde gegen sich haben; es wird aber Niemand zweifeln, welches besser sei, ob er die ganze Gemeinde, oder nur einen Theil derselben gegen sich habe und daß man demnach die Besetzung durch die Gemeinde vorziehen müsse. Oder es tritt der andere Fall ein, es schenkt die Gemeinde nicht dem Geistlichen ihre Gunst mit Rücksicht darauf, von wem er eingesetzt ist, sondern wendet diese Gunst dem bewährten Manne nach seinen Leistungen zu, so wird der betreffende Geistliche, auch wenn die Gemeinde ihn einsetzt, durchaus nicht schlechter gestellt sein, als wenn er von einem Patron eingesetzt ist. Ich muß damit schließen, daß mir in den Aeußerungen des geehrten Sprechers Manches unklar erschienen ist; doch sehe ich davon ab, dies jetzt näher zu beleuchten. Ich hätte noch Mehreres zu bemerken; behalte mir aber das materielle Eingehen darauf vor, bis wir in den folgenden Paragraphen näher auf die Sache eingehen werden.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es ist wohl nicht meines Amtes, meine Herren, mich auf die Motiven des Antrages näher einzulassen, da er keine Unterstützung gefunden hat; indeß kann ich doch nicht unterlassen, Einiges zur Vertheidigung des §. 37 und des mit demselben in Verbindung gebrachten §. 42 zu sagen und es wird dabei nicht zu vermeiden sein, einige Aeußerungen des geehrten Herrn Bürgermeisters Koch gelegentlich mit zu berühren.

Es ist von der Deputation vorgeschlagen worden, daß bei Punkt 5 anstatt: „Mitwirkung und Erklärung Namens der Gemeinde bei Aenderung in der Liturgie" gesagt werde: „Erklärung Namens der Gemeinde bei Aenderungen in der Liturgie". Bei dem sechsten Punkte, den Herr Bürgermeister Koch besonders einer Beurtheilung unterzog, hat die Deputation eine Veränderung nicht vorgeschlagen; die Aenderung zum fünften Punkte mußte aber die Deputation consequenterweise beantragen, weil sonst der §. 42 nicht in Uebereinstimmung mit dem fünften Punkte gestanden haben würde, indem in §. 42 ausdrücklich gesagt wird: „daß Abänderungen in der eingeführten Liturgie kein Gegenstand der Berathung und Entschließung der Kirchengemeinden und ihrer Organe sein solle" d. h. sie sollen sich mit Berathung über die Liturgie überhaupt nicht abgeben, sie sollen nur Erklärungen abgeben, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn die Kirchengemeinde Wünsche, Erinnerungen und Bedenken in Beziehungen auf die eingeführte Liturgie haben sollte, es ihr unbedingt unbenommen wäre, solche auszusprechen. Ich gebe zu, wenn ich den §. 42 hiermit gleich in Verbindung bringen soll, daß in der Fassung vielleicht manche Bedenken gefunden werden könnten, wenn man sie nämlich darin finden will. Es ist nicht zu leugnen, daß es schwer sein wird, alle die Kirchengesetze zu bestimmen und auszufinden, wo positive Vorschriften darüber enthalten sein sollen; daß es also vielleicht besser wäre, genauere Bestimmungen zu geben. Ferner könnte man in den Worten ein Bedenken finden am Schlusse des Paragraphen: „oder wo das Kirchenregiment sonst der Gemeinde eine Stimme über liturgische Fragen einräumen will", weil daraus geschlossen werden kann, daß es gänzlich und immer von dem Kirchenregimente und der Kirchenbehörde abhängt, ob sie überhaupt die Kirchengemeinde hören und befragen will und daß sie es also gänzlich unterlassen könne, wenn sie nicht Lust haben, ihnen eine Stimme einzuräumen. Nun, meine Herren, darauf muß ich erwidern, daß, wie ich so oft bemerkt habe, in der jetzigen Zeit doch zu viel Werth gelegt wird auf bestimmte, buchstäbliche, gesetzliche Vorschriften, auf förmliche, mechanische Wahlen und daß man der inneren Nothwendigkeit, der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit viel zu wenig Kraft und Recht zutraut, wenn man immer solche äußere, bestimmte Gesetze und besondere Formen verlangt. Meine Herren, es giebt Dinge, wo das natürliche Recht zur Geltung kommen muß und die ursprüngliche Gerechtigkeit, und wenn das auch nicht geschrieben ist, so versteht es sich von selbst, daß man die Kirchengemeinde in denjenigen Dingen befragen wird, welche ihr die heiligsten, die wichtigsten, welche ihr Gewissens- und Herzensangelegenheiten sind, und sie können noch so viele Gesetze schreiben, so werden es doch nur schlechte Gesetze sein und in der Regel wird die Wahrheit der Sache, das innere Recht allemal besser und stärker sein, als alle geschriebenen Gesetze. Je mehr sie Gesetze schreiben, desto undeutlicher und ungewisser wird die Sache werden. Auf die allgemeinen Bemerkungen des Herrn Bürgermeisters Koch kann ich mich nicht einlassen. Was er erwähnte von dem lutherischen Priesterthume der Gemeinde, so führt uns dies in nebelhafte Regionen, worauf, wenn man darauf antworten wollte, wohl manches Begründete zu antworten sein würde; aber ich übergehe das. Ferner die ganze Frage über die Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde ist eine so schwierige, so oft besprochene und so oft widerlegte Frage, daß ich auch darauf nicht nochmals zurückkommen will. Ich möchte sagen: wer es wagen will, der thue es in Gottes Namen. Wer die Gemeinde ihren Pfarrer wählen lassen will, der versuche es auf seine Gefahr; ich aber will nicht dazu rathen und keine Veranlassung dazu geben. Ich glaube, daß der bisherige Wahlmodus nicht etwa blos deswegen zu vertheidigen ist, weil er ein Recht, ein kostbares Recht, wohl das allerwichtigste Recht des Patronats in sich schließt, sondern weil auch hier die Nothwendigkeit dafür spricht, daß die Wahl nicht anders vorgenommen werden kann. Indessen wir werden über diese Frage nie zu einer Verständigung, nie zu einer Einigung gelangen; es wird jeder Theil seine Meinung behalten, und ich muß den Herren, die diese Meinung vertheidigen, überlassen, ob sie glauben, mit dieser Wahlfreiheit der Gemeinde besser zu fahren und besser wegzukommen, als bei dem bisherigen Wahlmodus. Was Herr Bürgermeister Koch zuletzt sagte, es wäre gut, jetzt in Zeiten noch Zugeständnisse zu machen; denn es könnte eine Zeit kommen, wo viel mehr verlangt werden könnte, als diese Zugeständnisse, so möchte ich sagen, meine Herren, das sind Drohungen, deren wir in neuerer Zeit viele gehört haben. Es wird immer gesagt, man solle ja Zugeständnisse machen, es käme noch schlimmer. Nun, meine Herren, wo eine Sache nothwendig, gut und heilsam und wohlthätig ist, wird sich der Weg dazu am Ende wohl von selbst finden und gewiß auf friedlichem Wege; aber durch Zugeständnisse nie und nimmermehr. Machen wir jetzt Zugeständnisse, so werden in der nächsten Periode immer mehr Anforderungen gestellt und immer mehr Zugeständnisse verlangt werden und am Ende kommen wir in ein Chaos von Zugeständnissen. An einem Wort des Herrn Bürgermeisters Koch möchte ich ihn aber doch festhalten; ich möchte ihn doch bitten, mir einen einzigen Fall zu nennen, wo einer Kirchengemeinde in Sachsen ein ihr lieb gewordenes Gesangbuch gegen ihren Willen, gegen ihren Wunsch entzogen worden wäre oder wo ihr ein ihr nicht zusagendes Gesangbuch oder ein Katechismus aufgedrungen worden wäre? Ich wohne ganz in der Nähe von Leipzig und kann versichern, daß mir in Sachsen ein Fall der Art nicht bekannt ist. Ich glaube, in unserer ganzen Kirchengeschichte, wenigstens seit der Reformation ist gewiß nicht der Fall vorgekommen, daß

man einer Gemeinde ein Gesangbuch oder einen Katechismus wider Willen aufgedrungen hätte. Vielleicht kann die Staatsregierung darüber nähere Auskunft geben; es wäre sehr zu wünschen. Endlich hat Herr Rittner daran erinnert, daß die Kirchenpatrone oder das Kirchenregiment, welches das Patronat ausübt, sich bei der Wahl sehr irren könne. Das ist richtig, daß man sich irren, daß man einen großen Mißgriff machen kann und den wird Jeder, der ihn zu bereuen hat, gern zugestehen; aber glaubt man denn, daß die Gemeinde vor allem Irrthum sicher sei und allemal den richtigen Mann herausfinden und herausgreifen werde? Wenigstens glaube ich, daß bei Neapel und bei der Emilia wohl noch zu erwarten ist, ob man durch das suffrage universel den rechten Mann gefunden habe und ob man diese Wahl nicht schwer zu bereuen haben wird? Also die Möglichkeit des Irrthums, glaube ich, hält sich wohl die Waage und das Irren ist in einem Falle so gut möglich, wie in dem anderen; aber bei der Gemeinde wahrscheinlich noch mehr möglich. Sonst habe ich Nichts hinzuzufügen; ich muß aber die Kammer nochmals bitten, zu berücksichtigen, daß in dem fünften Punkte des §. 37 und auch im Deputationsantrage der Freiheit der Gemeinde durchaus keine Beschränkungen auferlegt worden sind; im Gegentheil, daß sie unbedingt hier die Freiheit behält, sich über Aenderungen der Liturgie und des Gottesdienstes, in Bezug auf das Gesangbuch und den Katechismus, überhaupt über die ganze kirchliche Ordnung frei auszusprechen und ihre Wünsche und Anträge vorzutragen; nur soll der Kirchenvorstand sich enthalten, diese Angelegenheiten, namentlich die liturgischen Fragen, zum immerwährenden Gegenstande seiner Berathung zu machen.

Präsident v. Schönfels: Herr Oberhofprediger Dr. Liebner, dann Herr Freiherr v. Rochow und Herr Bürgermeister Koch.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Nach so Manchem, was der geehrte Herr Vicepräsident gesagt hat, bleibt mir eigentlich nur sehr wenig zu sagen übrig. Vom Herrn Bürgermeister Koch ist eine brennende Sache in Bewegung gebracht worden. Diese Bewegung fühlen wir wohl Alle; er hat, wie schon früher, die Seite der Freiheit, die freiheitliche Entwickelung auf das Stärkste betont. Nun ist gewiß kaum Jemand unter uns, dem nicht mit ihm dieses Moment theuer wäre. Was mich betrifft, so kann ich von mir behaupten, daß es mir wahrhaft an das Herz gewachsen ist, darauf zu halten, daß dieser Seite volle Rechnung getragen werde. Aber nur nicht auf eine, wie soll ich sagen, chaotische Weise. Man muß wirklich bei diesen feinen und schwierigen Dingen doch unterscheiden. Und das möchte ich gerade Herrn Bürgermeister Koch zumuthen, dessen Aeußerungen etwas so Gewisses, Kräftiges an sich tragen, den Stempel haben, daß sie aus tief innerem Drange hervorgehen. — Er sagt also, der Entwurf gehe von dem Satze aus: Die Kirche verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Was folgt daraus? Er schließt nun sofort: Demnach haben die Gemeinden, nämlich die einzelnen Gemeinden, in Punkt 5 und 6 des Paragraphen eine noch ganz andere Selbstständigkeit und Freiheit zu beanspruchen, als ihnen hier zugestanden ist. Es folgt dies aber in Wahrheit keineswegs. „Die Kirche verwaltet ihre Angelegenheiten selbst". Ja. Aber denken Sie daran, was die Kirche ist? Sie ist nicht eine chaotische Masse, nicht eine demokratische Wüste, sondern sie ist ein gegliedertes, organisches Ganze mit Allgemeinem und Einzelnem u. s. w.; ja im besten Falle ein schönes, wundervolles Kunstwerk, so daß man nicht ein einzelnes Stück, wie die einzelne Gemeinde, herausnehmen und für sich aufstellen kann, sondern Alles im Zusammenhange des Ganzen betrachten muß. Da ist das Kirchenregiment, da ist die Synode, da ist das Lehramt u. s. w. Nur in diesem organischen Zusammenhange des Ganzen ist es wahr, was Herr Bürgermeister Koch gesagt hat: Die Gemeinde soll ihr Recht frei ausüben; soll auch in liturgischen Fragen ihr Wort haben, soll bei den Besetzungen eine entschiedene Stimme haben. Zunächst das Liturgische. Es kann unmöglich die einzelne Gemeinde, die ein Glied der Kirche sein will, in Bezug auf Gesangbücher und Katechismen eine einseitig freie Thätigkeit ausüben. Sie ist vielmehr eben so sehr gebunden durch das Ganze der Kirche, — wenn es überhaupt ein solches giebt, wenn nicht die Kirche sich zerstückeln soll in lauter kleine Gemeinden, Partikeln, Secten. Dieses Ganze wird aber vertreten durch das Regiment, die Synode u. s. w. Also hat zum Beispiel eine Gemeinde in liturgischer Hinsicht, etwa in Bezug auf die Gesangbuchsangelegenheit, etwas zu wünschen, ist sie mit Etwas nicht zufrieden und dergleichen — wie äußert sich hier die freie Bewegung? Die hat sich vornehmlich in den Wahlen zur Synode zu äußern und in dem Auftrage für die Synode. Die Synode hat diese Gemeindewünsche zu besprechen. Oder: das Regiment legt etwa den Entwurf eines Katechismus oder Gesangbuchs vor. Es werden dieselben auf der Synode nach den Gemeindewünschen besprochen. Die Freiheit der Gemeinde ist nicht unterdrückt. Das wahrhaft Gute darin wird wesentlich auf diesen Wegen zu erreichen sein. Das Uebrige in §. 42. So liegt denn vielfach Wahrheit und Irrthum in der oft gehörten Rede von der Freiheit der Gemeinden in einander. Man muß eben das Ganze ansehen. — Ich glaube, dasselbe gilt mutatis mutandis auch von der schwierigen geistlichen Besetzungsfrage. Wie Herr Superintendent Dr. Lechler bereits gesagt hat, sind übrigens die besonderen geschichtlichen Verhältnisse dabei wohl zu beachten; so in Sachsen. In anderen Ländern sind allerdings vielleicht die Hälfte Wahlstellen; so z. B. in Schleswig-Holstein und dort gelingt Manches trefflich. Man kann das aber nicht so ohne Weiteres hierher übertragen. Im Allgemeinen wird die kirchlich-vernünftige Besetzung in der Weise verlaufen, daß die

einzelne Gemeinde nur in Verbindung mit dem Ganzen der Kirche handelt. Sie, die Einzelne, wird ja doch nicht die volle Ueberschau über die geeigneten Personen haben. Daß die Gemeinde mit thätig sein muß, versteht sich von selbst; aber daß von ihr allein Alles ausgehe, erscheint nicht vernünftig; denn damit riße man die Gemeinde vom Ganzen los. In dieser Maaße, daß immer nur in dem gegliederten Organismus der Kirche den Gemeinden die Freiheit zusteht, müssen diese Dinge beurtheilt werden; sonst wird nichts Gutes daraus.

Freiherr v. Rochow: Der geehrte Abg. Rittner scheint den Schlußsatz meiner Aeußerung überhört zu haben. Ich habe gesagt, die Regierung habe wohl gethan, die weitere Fortbildung und Entwickelung des Patronats der neuen Kirchenverfassung selbst zu überlassen.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich kann es nicht unterlassen, den geehrten Vorrednern meinen Dank auszusprechen, daß sie auch auf meinen nicht unterstützten Antrag in ihren Reden eine so eingehende Rücksicht genommen haben. Zunächst möchte ich dem Herrn Referenten einhalten, daß ich mir weder drohen lasse, noch daß ich mich jemals unterfange, selbst zu drohen. Im Gegentheile befinde ich mich mit dem Herrn Referenten in vollständiger Uebereinstimmung; denn auch ich berief mich ja, wie er, auf die innere Nothwendigkeit, die in dieser Frage gebieterisch auftritt. Diese innere Nothwendigkeit habe ich betont als Consequenz aus den Vordersätzen, die wir angenommen haben und diese Nothwendigkeit wird sich geltend machen, was wir auch immer beschließen mögen. Es ist weder staatsmännisch, noch auch conservativ, wenn man vor dieser inneren Nothwendigkeit sich so lange die Augen verschließen will, bis sie zwingend vor uns steht. Wenn der Herr Referent mich auffordert, Ihnen ein Beispiel zu nennen, wo einer Gemeinde in Sachsen ein Katechismus oder ein Gesangbuch gegen ihren Willen entzogen worden sei, so muß ich zunächst erwidern, ich habe überhaupt nicht von Sachsen, sondern im Allgemeinen gesprochen. Gesangbuchstreite bedauerlicher Art werden außerhalb Sachsen dem geehrten Herrn Referenten, ohne daß ich seinem historischen Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen brauche, bekannt sein. Was dagegen die Katechismusfrage anlangt, so ist ganz in der Nähe des Wohnorts des Herrn Referenten im Anfange der vierziger Jahre wirklich in Sachsen ein solcher Fall vorgekommen. Anfang der vierziger Jahre wurde der vielleicht 25 oder 30 Jahre in Leipzig heimisch gewesene und liebgewonnene Rosenmüller'sche Katechismus abgeschafft und wer damals unsere Stadt gesehen hat, wird wissen, welche höchst bedauerliche Aufregung diese Maaßregel nach sich zog. Wenn weiter der Herr Referent sagte, es verstehe sich in Fragen der Liturgie ganz von selbst, daß man die Gemeinden darüber frage und höre, so entgegne ich darauf: wenn sich das ganz von selbst versteht, was ist denn da so Bedenkliches darin, daß wir eine darauf bezügliche Vorschrift in unserer Kirchenordnung aufnehmen? Verstünde es sich nicht von selber, so würde vielleicht von Bedenken die Rede sein können. Dem geehrten, letzten, hochwürdigen Redner habe ich, wenn derselbe andeutete, daß ich die Kirchenordnung als ein Chaos behandle, wohl gar in chaotische Verwirrung bringe, blos zuzugestehen, daß ich weder seiner logischen Schärfe zu folgen, noch dieser die Spitze zu bieten im Stande bin. Wenn er in meiner Darstellung chaotische Verwirrung gefunden hat, so muß ich das über mich ergehen lassen. Ich habe geglaubt, die ganze Kirchenverfassung sei so scharf in ihren einzelnen Sätzen an einander gegliedert, daß nicht ein einziges hinweggelassen werden dürfte, um nicht das ganze System über den Haufen zu werfen. Ich scheine mich indeß darin geirrt zu haben.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich bemerke, daß ich nicht eine Verwirrung bei Herrn Dr. Koch annehme im verletzenden Sinne; sondern ich wollte hauptsächlich in dem, was er ausgesprochen, die eigentliche, innerste Meinung aufsuchen, und sie bezeichnen als etwas sehr Lichtes, das uns einigte.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt?

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich wollte nur fragen, wie es mit der Abstimmung bei Punkt 5 wird, wo die Deputation den Ausfall des Wortes „Mitwirkung" anräth. Es wird das Wort wohl einzeln zur Abstimmung zu kommen haben, damit man die Zustimmung zu der Regierungsvorlage aussprechen kann.

Präsident v. Schönfels: Ich habe geglaubt, bei der Abstimmung folgendermaaßen zu verfahren: den Paragraph im Ganzen zur Abstimmung zu bringen mit Vorbehalt dessen, was die Deputation und beziehendlich die Majorität der Deputation vorschlägt. Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? Es scheint nicht so; ich schließe daher die Debatte über §. 37 und werde dem Herrn Referenten, sofern derselbe Etwas zu bemerken hat, das Schlußwort ertheilen. — Hierauf wird verzichtet und so gehe ich zur Abstimmung über. Die Modalität der Abstimmung habe ich vorhin angegeben, es hat sich dagegen keine Stimme erhoben, ich werde demgemäß verfahren können. Die Deputation rathet an, wie bereits erwähnt worden ist, die Annahme des §. 37 mit Ausschluß zweier Abänderungen, die sie vorschlägt beim fünften Punkte und die von der Majorität beim vierten Punkte vorgeschlagen worden. Beim vierten Punkte beantragt die Majorität der Deputation, den Satz so zu fassen:

„Mitwirkung bei der Verwaltung, sowie bei der Beaufsichtigung des Vermögens" rc.

Beim fünften Punkte aber beantragt die Deputation den Wegfall des Wortes „Mitwirkung", so daß der Satz

anfangen würde: „Erklärung Namens der Gemeinde". Dies sind die beiden Veränderungen, welche die Deputation, beziehendlich die Majorität der Deputation, beantragt. Ich werde, wie schon erwähnt, zuerst die Frage auf den Paragraph richten mit Vorbehalt dieser beiden Punkte. Ich frage, ob die Kammer nach dem Anrathen ihrer Deputation dem §. 37 Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob die Kammer nach Anrathen der Majorität der Deputation den vierten Satz so fassen will:

„Mitwirkung bei der Verwaltung, sowie bei der Beaufsichtigung des Vermögens" rc.

Gegen 8 Stimmen ist der Antrag der Majorität der Deputation angenommen.

Ich frage nun weiter, ob die Kammer dem Antrag ihrer Deputation in Betreff des fünften Punktes beizupflichten gemeint ist? — Gegen 6 Stimmen ist auch dieser Antrag angenommen.

Ich frage nun, ob die Kammer den §. 37 in der beschlossenen Maaße anzunehmen gemeint ist? — Gegen 2 Stimmen angenommen.

Meine Herren, bei der vorgerückten Zeit schlage ich vor, die Sitzung zu beenden; ich lade die Kammer ein, morgen um 11 Uhr sich wieder hier einzufinden und zwar zur Fortsetzung dessen, was soeben abgebrochen worden ist. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 7 Minuten nach halb 3 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 10. Januar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 15. Dresden, am 10. Januar 1861.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 4. Januar 1861.

Inhalt:

Vorlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Urlaubsgesuch und Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche, und zwar über die §§. 38 bis mit 41.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 18 Minuten Vormittags in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Falkenstein und der königlichen Commissare Geh. Raths Dr. Hübel und Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert, sowie in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern mit Vorlesung des vom Secretär Wimmer über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer genehmigt und durch die Herren Bürgermeister Dr. Koch und Kammerherrn v. Erdmannsdorff mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Auf der Registrande befinden sich heute 3 Nummern; Herr Secretär Wimmer wird die Güte haben, den Vortrag zu geben.

(Nr. 96.) Die Zweite Kammer übersendet brevi manu a) 20 Druckexemplare der bereits unter Nr. 14 dieser Registrande eingetragenen Petition des Handelsstandes zu Dresden ꝛc., das Frachtgeschäft der Eisenbahnen betreffend, sowie b) 42 Exemplare der Druckschrift: „Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen, kritisch beleuchtet" ꝛc.

Präsident v. Schönfels: Die ersterwähnten Exemplare, von denen bereits früher 25 Stück eingegangen waren und vertheilt wurden, konnten nur einem Theile der geehrten Kammermitglieder eingehändigt werden. Nun aber ist das Directorium in dem Fall, jedes Mitglied mit einem derartigen Exemplare versehen zu können. Was die zweite Eingabe anlangt, so ist dieselbe in hinreichender Quantität vorhanden und die Vertheilung ist bereits an sämmtliche Mitglieder erfolgt. Eine Resolution ist darauf nicht zu fassen; denn der Gegenstand kommt bei der Zweiten Kammer zuerst zur Berathung.

(Nr. 97.) In gleicher Weise übermittelt die Zweite Kammer eine Anzahl Druckexemplare Karl Mehnerts auf Klösterlein und Genossen vom 26. December 1860 um Befürwortung des Baues der Bahnstrecken vom Ottoschachte über Stollberg, Oberdorf, Affalter, Lößnitz nach Aue zum Anschluß an die Zwickau-Schwarzenberger Bahn einerseits, von Affalter über Zwönitz, Elterlein, Schlettau nach Annaberg andrerseits, auf Staatskosten, zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Die Vertheilung hat stattgefunden und die Berathung der Petition wird zunächst in der Zweiten Kammer zu erfolgen haben. Wir haben daher zu erwarten, was dort beschlossen werden wird, um dieselbe dann auch hier zu berathen.

(Nr. 98.) Der Oberleutnant und Friedensrichter O. Hacker zu Herold und Genossen überreichen 41 Druckexemplare einer an die Zweite Kammer abgegebenen Petition um eine directe Eisenbahnverbindung zwischen Chemnitz und Annaberg durch das Wilischthal zur vorläufigen Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein, wie bei der vorigen Nummer. Die Exemplare sind vertheilt worden, der Gegenstand wird bei der Zweiten Kammer zuerst zur Berathung kommen.

Dies war die letzte Nummer der Registrande. Der Herr Bischof Forwerk hat um Verlängerung seines Urlaubs nachgesucht und zwar auf 14 Tage und ich frage, ob die Kammer dieses Gesuch genehmigen will? — Einstimmig Ja.

Der Herr Oberhofprediger Dr. Liebner entschuldigt sich für die heutige Sitzung wegen Unwohlseins.

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen: wir würden daher zur Tagesordnung übergehen können und ich habe den Herrn Referenten zu ersuchen, uns den weiteren Vortrag über den Entwurf einer Kirchenordnung zu geben.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 38.

Zu 1. Die Kirchenvorsteher sollen durch ein ehrbares und christliches Leben der Kirchengemeinde mit einem guten Beispiele vorleuchten. Ein amtliches Urtheil über das Privatleben Anderer steht ihnen nicht zu. Sie werden aber auf den Wandel der Gemeindeglieder insoweit wachsam sein, um Laster und Unsittlichkeiten, welche öffentliches Aergerniß geben, oder zum Sittenverderben führen können, im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen. Es kommt jedoch nur dem Geistlichen zu, in geeigneten Fällen mit Ermah-

nungen gegen die Gerügten einzuschreiten, welcher dabei, wenn er es zweckmäßig findet, auch andere Mitglieder des Kirchenvorstandes zuziehen kann.

Ist der Fall von der Art, daß nach fruchtloser Ermahnung oder auch sofort, die Hülfe der kirchlichen oder der weltlichen Obrigkeit angerufen werden muß, so kann dies vom Pfarrer oder auch von dem Kirchenvorstande geschehen.

Die Motiven lauten:

Zu §§. 38 und 39.

In dem den Kirchenvorstehern hier angewiesenen Wirkungskreise in Beziehung auf Gottesverehrung und christliches Leben in der Gemeinde sind dieselben hauptsächlich berufen, den Geistlichen in seinem Amte zu unterstützen. Sie sollen sich nicht zu Richtern über das Privatleben der einzelnen Gemeindeglieder aufwerfen, oder sich das Recht anmaaßen wollen, Gemeindeglieder vor sich zu laden und mit amtlichen oder wohl gar öffentlichen Rügen zu belegen, oder unter dem Vorwande einer Sittenaufsicht in das Innere der Familien sich eindrängen. Sie sollen aber z. B. Entweihungen der Sonntagsfeier, öffentlichen Ausbrüchen der Unsittlichkeit, welche Anderen zum Aergerniß und bösem Beispiele gereichen, und Lastern, welche in der Gemeinde überhand nehmen, auf angemessene Weise, d. h. vor Allem durch eigenes gutes Beispiel, ferner durch gelegentliche Mißbilligung und endlich dadurch entgegenwirken, daß sie mit ihrer genaueren Kenntniß von dem sittlichen Zustande der Gemeinde die Beobachtungen ihres Pfarrers unterstützen, die Mittel der Abhülfe mit ihm berathen und seine Bemühungen für Herstellung besserer Zustände durch ihr Urtheil und ihr Ansehen in der Gemeinde fördern.

Der Kirchenvorstand ist keine Aufsichtsbehörde über die an der Kirche angestellten Geistlichen; es haben aber die Kirchenvorsteher auch den Geistlichen gegenüber die Rechte und Interessen der Gemeinde wahrzunehmen und nach Befinden durch Anzeigen bei der vorgesetzten Behörde geltend zu machen.

Unser Bericht sagt:

Zu §§. 38 und 39

hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden, schlägt also die unveränderte Annahme der Paragraphen vor.

Freiherr v. Welck: Ich kann mir nicht versagen, einige Bemerkungen zu diesem §. 38 zu machen. Ich werde das Resultat derselben nicht in einen etwaigen Antrag formuliren, es würde das seine großen Schwierigkeiten haben; allein ich hoffe, daß die hohe Staatsregierung, wenn sie sich anders von der Richtigkeit meiner Bemerkungen überzeugt und die hohe Kammer denselben auch nicht widerspricht, gewiß noch Mittel und Wege finden wird, um ihnen in irgend einer Weise Geltung zu verschaffen. Die §§. 38 bis 46 sollen doch jedenfalls Erläuterungen zu den einzelnen Punkten des §. 37 enthalten, die weitere Ausführung der in dem §. 37 unter diesen einzelnen Punkten nur generell angedeuteten Pflichten und Befugnisse. Da scheint es mir nun, als wenn durch die Erläuterung, die der §. 38 enthalten soll, der Kreis der Obliegenheiten und Befugnisse, die aus dem Punkte 1 in §. 37 zu folgern sind, gerade eher beschränkt, anstatt erläutert und ausgedehnt werde. Während Punkt 1 in §. 37 die obersten und hauptsächlichsten Pflichten des Kirchenvorstandes ausspricht, worin eigentlich das Wesen seiner ganzen Thätigkeit und seines Wirkungskreises bestehen soll, beschränkt der §. 38 wieder diesen Wirkungskreis theils auf eine mehr negative Thätigkeit, theils auf einen nur ganz subjectiven, individuellen und nur mittelbaren Einfluß. Es heißt da nämlich z. B.: „Sie werden auf den Wandel der Gemeindeglieder in soweit wachsam sein u. s. w.", also nicht den sittlichen Zustand, der im Allgemeinen in der ganzen Gemeinde herrscht, sondern blos den Wandel einzelner Gemeindeglieder sollen sie dieser Erläuterung zufolge im Auge haben. — Der erste Satz: „Die Kirchenvorsteher sollen durch ein ehrbares und christliches Leben der Kirchengemeinde mit einem guten Beispiele vorleuchten" enthält ebenfalls nur eine ganz subjective Bestimmung. Für die Belebung des christlichen Sinnes aber, was doch für den Kirchenvorstand die Hauptaufgabe sein soll, bietet sich, wie ich glaube, doch gewiß noch ein weiteres Feld dar, als hier in §. 38 aufgeführt wird und ich sollte meinen, es wäre sehr wünschenswerth und nothwendig gewesen, wenn dieses Feld in §. 38 einigermaaßen und wenn auch nur in so weit näher bezeichnet worden wäre, als dies in den Motiven geschehen ist; denn allerdings in den Motiven Seite 61 finden sich weit mehr Andeutungen über die Thätigkeit und über Das, was sich eben der Kirchenvorstand zum Ziele seiner Wirksamkeit setzen soll. Das sind aber Worte und Andeutungen, die blos in den Motiven stehen und ich hätte sehr gewünscht, daß sie in das Gesetz selbst aufgenommen worden wären. Meine Herren, es ist das nicht blos meine Ansicht; ich bitte um Erlaubniß, Ihnen nur mit wenigen Worten Dasjenige mittheilen zu dürfen, was einer der bekanntesten und bewährtesten Kirchenrechtslehrer, der Dr. Herrmann in Göttingen in seinem kürzlich erschienenen Schriftchen „Ueber den Entwurf einer Kirchenordnung für die sächsische Landeskirche" unter specieller Bezugnahme auf diesen Paragraphen äußert. Er sagt:

„Wohl aber hätte man neben der mehr negativen Bestimmung im §. 38 auf das weite, positive Arbeitsfeld hinweisen mögen, welches sich den Kirchenvorstehern durch ihre Fürsorgepflicht für Belebung christlichen Sinnes in der Gemeinde eröffnet. Es genügt nicht, die Aufgabe hinzustellen, ohne eine Andeutung über die Mittel und Wege, wie sie zu lösen ist, und zu denen insbesondere Bekämpfung öffentlicher Unsitten, seelengefährlicher Lustbarkeiten, sowie der Anlässe und Heerde der Völlerei und Unzucht, Vertretung des Anspruchs der dienenden Bevölkerung auf Theilnahme an der Sonntagsfeier, Förderung der auf Befestigung guter Sitte gerichteten und sonstiger christlicher Vereine, Hereinleitung bewährter Erbauungsschriften und gesunder, sittlich-kräftigender Volksliteratur in die Gemeinde und vorzüglich Sorge für weiteste Verbreitung der Heiligen Schrift in ihr gehören".

Es sind diese Worte mir ganz aus der Seele geschrieben und ich trete ihnen vollkommen bei, muß ich gleich zugeben, daß es gar nicht möglich sein würde, derartige Exemplificationen ins Gesetz selbst mit aufzunehmen. Ich erlaube mir, diesen Exemplificationen auch noch einige aus den Verhältnissen hinzuzufügen, die uns noch näher liegen, namentlich mir, der ich das Glück oder Unglück habe, an einem Knotenpunkte der Eisenbahnen zu wohnen. Ich meine da diese unselige Sitte und das wahre Unwesen, das mit Sonntagsextrazügen getrieben wird, durch die Tausende von Menschen dem Gottesdienste geradezu entzogen und entführt werden, um den Eisenbahncassen einige Mehreinnahmen zu verschaffen und durch die es auch dem ganzen Beamtenpersonal bei den Eisenbahnen unmöglich wird, sich wenigstens an Sonntagen einige Stunden geistiger Sammlung und ernsterem Nachdenken zu gönnen. Ich rechne ferner dahin das wenigstens in manchen Fällen gewiß nicht absolut nothwendige Marschiren der Truppen an Sonntagen, so wie es namentlich beim Ein- und Ausrücken bei den Cantonirungen öfters stattfindet. Natürlich geht die Bevölkerung eines Ortes, wo es heißt: „Heute rückt das Militär aus", nicht in die Kirche, sondern bleibt zu Hause, bis der Trubel vorbei ist und ebenso hält sie sich in ihren Häusern, um die einrückenden oder zurückkehrenden Truppen wieder zu empfangen. Während eines Krieges können derartige Rücksichten allerdings nicht genommen werden; aber in den Tagen des goldenen Friedens, in denen wir, Gott sei Dank! noch leben, glaube ich, könnten derartige Störungen der Sonntagsfeier doch wohl vermieden werden. Ich muß aber noch einmal zu den Eisenbahnen zurückkehren und kann versichern, daß ich ein Dorf im Voigtland kenne, wo am Sonntag während des Gottesdienstes regelmäßig die Dampfzüge zwei, mitunter drei Mal so nahe an der Kirche vorbeifahren, daß der Prediger gezwungen ist, diese halbe oder Viertelminute auszusetzen; es verursacht einen Lärm, daß man glauben sollte, die Thüren der Kirche öffneten sich und der Dampfwagen führe durch die Kirche. Das scheinen mir alles Dinge zu sein, die dem Gedanken- und Wirkungskreis der Mitglieder eines Kirchenvorstandes nicht fremd bleiben sollten. Sie werden unter sich zu besprechen und zu berathen haben, wie derartigen Uebelständen und Einrichtungen abzuhelfen oder vorgebeugt werden könne. Daß sie nicht selbstthätig und hindernd eintreten können, das versteht sich von selbst; ihre Wirksamkeit muß und wird sich stets in den Grenzen der Gesetzlichkeit und der ihnen vorgeschriebenen Instructionen halten müssen. Aber daß sie darauf aufmerksam gemacht, daß sie darauf hingewiesen werden, daß solche Dinge zu ihrem Ressort gehören, das, glaube ich, ist nothwendig. Eben solche Dinge, wie sie von mir gerügt wurden, sind es, die den christlichen Sinn, wo ein solcher wahrhaft begründet ist, empören und ihn, wo er nicht auf festem Grunde ruht, vollends ganz vernichten. Wie gesagt, es würde schwer sein, einen Antrag in dieser Beziehung hier zu stellen; es ist, wie ich schon erwähnt habe, auch dies meine Absicht nicht. Ich habe das Vertrauen zur hohen Staatsregierung, daß sie diesen Ansichten sich soviel als möglich anschließen und thun wird, was möglich ist auf dem Wege der Instruction, um den Kirchenvorstand auch in solchen Beziehungen auf die Erfüllung seiner hochwichtigen Pflichten aufmerksam zu machen.

Staatsminister v. Falkenstein: Da der geehrte Abgeordnete keinen Antrag gestellt hat, so würde ich keine Veranlassung haben, über die Momente, die er hervorzuheben die Güte hatte, mich weiter auszulassen. Bei alledem ist jedoch die Sache von einer gewissen Wichtigkeit und ich halte es für meine Pflicht, die Ansichten, von denen die Regierung dabei ausgegangen ist, offen der hohen Kammer darzulegen. Auch mir ist die Schrift, die der geehrte Sprecher erwähnte, bekannt und die Stelle, die er die Güte hatte, der geehrten Kammer mitzutheilen. Ich habe noch hinzuzufügen, daß derselbe Verfasser insofern dem Entwurfe ein Lob ertheilt, als er ausdrücklich sagt, man hätte in diesem Gesetzentwurfe den von andern Regierungen bei vorgelegten Gesetzentwürfen begangenen Fehler glücklich vermieden: dem Kirchenvorstand blos die Geldverwaltung zu übertragen und ihn gewissermaßen von der Mithülfe zu Erreichung der weit höheren Absichten, die man bei Errichtung eines Kirchenvorstandes im Auge haben müsse, auszuschließen, während man in dem vorliegenden Gesetzentwurfe Beides zu vereinigen gesucht habe; und in der That liegt in diesem Paragraphen, um den es sich hier handelt, der klarste Beweis dafür, daß die Regierung den Wunsch hat, daß der Kirchenvorstand keineswegs sich lediglich auf dasjenige, was im gewöhnlichen Sinne des Worts Verwaltung genannt zu werden pflegt, beschränke, sondern daß er weiter gehe, um, so weit er es als Pflicht erkennt, auch auf das geistliche und geistige Wesen der Gemeinde einzuwirken. Die Andeutungen aber, die im Gesetzentwurfe enthalten sind, schienen dem Ministerium vollkommen ausreichend zu sein, um den Kirchenvorstand auf die Wichtigkeit seines Berufs hinzuweisen; ihn aber auch davor zu hüten und zu warnen, daß er nicht zu **weit gehe** und sich vielleicht in bester Absicht in Dinge mische, die entweder für ihn nicht gehören oder deren Einmischung zu wesentlichen Inconvenienzen führen könnte und überhaupt das Gute, was man dadurch hervorrufen will, in's Umgekehrte verwandeln könnte. Es ist gewiß richtig, daß der Kirchenvorstand darauf sehen soll, daß alles Das möglichst vermieden werde, was das kirchliche Leben stören kann, was der Zucht und Sitte entgegen ist. Wollen Sie aber, meine Herren, daß der Kirchenvorstand deswegen nun sich in einzelne Familienverhältnisse einlassen soll und da eine Wirk-

samkeit entfalte, die nur etwa dem Geistlichen zugestanden werden kann? Wollen Sie, daß der Kirchenvorstand sich in öffentliche Angelegenheiten mische, die abzustellen gar nicht in seiner Macht liegen würde? Der geehrte Sprecher erwähnte selbst z. B. die Eisenbahnen und das Marschiren des Militärs am Sonntage. Ich gebe ihm vollständig zu, daß manche Unannehmlichkeit damit verbunden sein kann; aber gerade aus diesen Beispielen möchte ich folgern, wie gefährlich es wäre, wenn das Ministerium in dieser Beziehung im Gesetzentwurfe Etwas vorschreiben wollte, wodurch der Kirchenvorstand genöthigt wäre, um seine Pflicht zu erfüllen, in Angelegenheiten einzugreifen oder wenigstens Erklärungen abzugeben, von welchen sich im Voraus absehen ließe, daß nach der allgemeinen Lage der Dinge unmöglich wäre, sie zu berücksichtigen. Ich kann übrigens versichern, daß Betreffs dieser beiden Punkte, die der geehrte Sprecher erwähnte, soviel geschehen ist, als thunlich, um den Uebelständen, die damit verbunden sind, Abhülfe zu leisten. Noch weiter zu gehen in dieser Beziehung und specielle Vorschriften zu machen, hat der geehrte Abgeordnete selbst nicht für zweckmäßig erachtet und ich muß ihm darin beistimmen. Es ist dies in der That, meine Herren, ein Punkt, bei dem das Wort gilt: Der Buchstabe tödtet, der Geist ist es, welcher lebendig macht. Wenn im Kirchenvorstand der rechte Geist ist, so wird Alles gut gehen; wenn wir ihm aber Vorschriften machen, die nur gar zu leicht zum Mißbrauch der Gewalt führen können, so ist dies auf der andern Seite außerordentlich bedenklich. Ich bin fest überzeugt, der Kirchenvorstand wird unendlich segensreicher wirken, je weniger man ihm vorschreibt, wenn nur die rechten Leute hineingewählt werden. Je mehr man ihm aber im Detail vorschreibt, desto zweifelhafter wird seine Wirksamkeit, wenn auch tüchtige Leute hineinkommen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Auch ich habe den Passus der vorhin angezogenen Schrift gelesen, welche der erste Herr Redner vorlas und ich habe Manches darin gefunden, was mich angesprochen hat, wenngleich ich allen den vom Herrn v. Welck geäußerten Ansichten nicht beitreten mag, wie z. B. der, daß die Extrabahnzüge blos eingerichtet seien, um die Eisenbahncassen zu füllen, — das sind Nebensachen, wegen deren ich das Wort nicht erbeten haben würde. Ich bat um das Wort wegen eines formellen Bedenkens. Der geehrte Redner deutete wiederholt darauf hin, daß er hoffe, die hohe Staatsregierung würde auf andern Wegen, also doch wohl nicht auf Grund von Berathungen in diesem Saal, das von ihm Vermißte herbeizubringen wissen und es war meine Absicht, mich gegen diese Ansicht zu erklären, indem ich durchaus nicht wünschen kann, daß in Bezug auf die hier im Gesetze vorgelegten, speciellen Angelegenheiten durch Verordnung des Cultusministeriums noch etwas Wesentliches hinzugefügt oder hinweggenommen würde. Ich freue mich, in dieser Beziehung vom Ministertische aus gehört zu haben, daß der Vorstand des Ministeriums selbst wesentliche Bedenken hat, wie er in seinen letzten Worten äußerte, in der fraglichen Beziehung weiter zu gehen, als es im Gesetzentwurfe geschehen ist und man darf hierauf die Hoffnung basiren, daß das Ministerium auch nicht darauf eingehen wird, durch Verordnung etwas Wesentliches nachtragen zu wollen, wogegen ich wenigstens nach meinen Ansichten Verwahrung einlegen möchte.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu verlangen. Ich kann daher die Debatte über §. 38 schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort geben, sofern er es begehrt.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich kann nur hinzufügen, daß ich mit den Klagen und Beschwerden, die Herr Baron v. Welck ausgesprochen hat, ganz einverstanden bin und seine Bemerkungen über die vielen Uebelstände ganz richtig finde und sie bestätigen muß. Nur aber bin ich ebenfalls nicht einverstanden mit dem Verlangen, daß alle diese Gegenstände speciell in die Bestimmungen über die Wirksamkeit des Kirchenvorstandes aufgenommen werden sollen. Es fiel mir bei diesen Klagen eine Geschichte ein von einem Prediger an einem Orte, der seine Schuldigkeit im vollsten Maaße erfüllte, der ein sehr treuer Seelsorger war und zur Erbauung seiner Gemeinde Alles that. Eines Sonntags ging er gegen Abend auf das Feld, war sehr niedergeschlagen und in tiefe Gedanken versunken. Da begegnete er einem Gutsbesitzer seiner Gemeinde. Der sprach mit ihm und unterhielt sich mit ihm über die Predigt, die er heute Vormittag gehalten hatte und drückte seine Erbauung aus, die er bei der Predigt empfunden habe. Der Geistliche aber fuhr fort zu klagen und sagte, daß er so gar wenig Erfolge in seiner Gemeinde sähe. Er thäte doch alles Mögliche, um einen frommen, christlichen Sinn in seiner Gemeinde zu verbreiten; er sähe aber wenig Frucht von seiner Arbeit. Ei, sagte der Gutsbesitzer, Herr Pastor! wollen Sie denn gleich mit der Ernte anfangen? Ich habe gestern auch gesäet und muß nun ½ Jahre ruhig warten, bis die Ernte kommt. Wollen Sie denn nicht auch ruhig warten, bis die Ernte anfängt und auf den Erfolg ihrer Bemühungen warten und es dem Herrn anheimstellen? So ist es auch bei dieser Frage und bei diesem Gesetz. Dieses Gesetz soll nur ein Anfang sein, eine Veranlassung, nur der Samen, der ausgestreut wird. Die Wirkung, der Erfolg, die Ernte ist zu erwarten. Thun die Kirchenvorstände ihre Schuldigkeit und der Pfarrer an ihrer Spitze, und haben sie den rechten Sinn zu wirken, was sie sollen, nun, so wird auch der rechte Erfolg nicht fehlen und auch auf die gerügten Uebelstände werden sie nicht unterlassen

ihr Augenmerk zu richten. Der zweite Abschnitt des §. 37 giebt dazu Veranlassung und die Aufforderung: „Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage, Aufrechthaltung und Beförderung der äußeren Ordnung beim Gottesdienst." Wozu ist dies hingesetzt? Es versteht sich also von selbst, daß sie aufmerksam sind auf Alles das, was den Gottesdienst und die Ordnung desselben stört. Das sind Gegenstände der Thätigkeit, die mehr gefühlt sein müssen, als vorgeschrieben und bestimmt ausgedrückt und ich muß heute wieder auf eine Klage zurückkommen, die ich schon oft ausgesprochen habe. Man verlangt Alles vom Gesetz und vom Buchstaben des Gesetzes; es soll Alles im Gesetz stehen und doch beschwert man sich zu anderen Zeiten wieder mit vollem Rechte, daß zu viel Gesetze gegeben werden und beschwert sich über zu viele Beschränkungen der Gemeinden und der politischen Vertreter, über büreaukratische Eingriffe und dergleichen. Ich bin daher und die Deputation ist der Ansicht gewesen, daß in den §§. 37, 38 und 39 wirklich genug steht. Haben die Kirchenvorsteher den Sinn ihrer Wirksamkeit nicht von selbst, soviel ist gewiß, durch das Gesetz und durch die speciellsten Vorschriften des Gesetzes werden sie diesen Sinn auch nicht erlangen.

Freiherr v. Welck: Zur Widerlegung! Es scheint ein Mißverständniß vorzuliegen, wenigstens von Seiten des Herrn Referenten, indem er sagte, er könne nicht dafür stimmen, daß meinem Wunsche gemäß speciell alle diese Bestimmungen im Gesetz aufgenommen würden. Ich habe aber mehrmals gesagt, daß ich mich vollkommen bescheide, daß es unmöglich sein wird, Alles zu specialisiren und alle nur denkbaren Gebrechen, welche in kirchlicher Beziehung vorhanden sind, als Gegenstände der Abhülfe Seiten des Kirchenvorstandes zu bezeichnen. Das ist keineswegs meine Absicht gewesen. Ich habe ausdrücklich gesagt, ich würde mich ganz zufrieden geben, wenn die Fassung, wie sie die Motiven enthalten, ins Gesetz gekommen wäre. Ich bemerke übrigens, daß ich durch meine vorigen Aeußerungen und Wünsche nur mein Gewissen habe erleichtern wollen; mithin meinen Zweck vollkommen erreicht habe. Will die hohe Staatsregierung diesen Aeußerungen Beachtung schenken, so wird sie dazu keineswegs nöthig haben, gleichsam hinter dem Rücken der Kammer den Kirchenvorständen in einer Instruction Pflichten vorschreiben zu lassen, die dem Inhalt des Gesetzes widersprächen. Der Herr Abg. Rittner schien so etwas zu befürchten; aber ich gestehe, daß ich weit entfernt bin, der hohen Staatsregierung etwas der Art zuzutrauen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen. Ein Antrag ist betreffend §. 38 nicht eingebracht worden und es hat sich die Debatte mehr nur auf allgemeinen Meinungsaustausch beschränkt. Ich habe daher blos die Frage zu stellen auf den Deputationsantrag und der geht dahin, §. 38 in unveränderter Maaße anzunehmen. Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 39.

Zu 2. In der angegebenen Beziehung haben die Kirchenvorsteher über die Befolgung der allgemeinen Gesetze und localen Ordnungen zu wachen und die Geistlichen in ihrer darauf gerichteten Thätigkeit zu unterstützen.

Der Pfarrer und alle übrigen Geistlichen sind in ihrer persönlichen Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und die übrigen heiligen Handlungen, sowie auch ihre amtliche Geschäftsführung anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig. Sollten jedoch die Kirchenvorsteher in der Amtsführung oder in dem Wandel des Pfarrers oder eines andern Geistlichen etwas wahrnehmen, was seiner amtlichen Stellung oder dem Wohl der Gemeinde zuwider ist, so sind sie so befugt als verpflichtet, solches im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen und nöthigenfalls dem Superintendenten Anzeige davon zu machen.

Die Motiven zu diesem Paragraphen sind bereits vorgelesen bei §. 38. — Die Deputation beantragt unveränderte Annahme; sie hat Nichts zu erinnern.

Präsident v. Schönfels: Ueber diesen Paragraphen ist soeben von Herrn v. Posern ein Antrag eingebracht worden, der dahin geht, die Worte am Schlusse des Paragraphen: „im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen und nöthigenfalls" wegzulassen; dagegen die Worte so zu fassen: „so sind sie so befugt als verpflichtet, dem Superintendenten Anzeige davon zu machen". Ich habe zu erwarten, ob der Herr Antragsteller seinen Antrag motiviren will?

Klostervoigt v. Posern: Meine Herren! Der Schlußsatz dieses Paragraphen erscheint mir doch etwas bedenklich. Ich befürchte nämlich, daß diese Befugniß des Kirchenvorstandes leicht gemißbraucht werden und zu Unzuträglichkeiten und Reibungen zwischen dem Geistlichen — dem Vorsitzenden — und den andern Mitgliedern des Kirchenvorstandes führen kann. Wie jedem Kirchengemeindemitgliede, so muß gewiß auch jedem Mitgliede des Kirchenvorstandes das Recht gewahrt bleiben, über seinen Geistlichen bei dessen vorgesetzter Behörde Beschwerde zu führen, wenn sich ein gerechter Anlaß dazu darbietet; aber im Kirchenvorstande selbst muß meiner Ansicht nach jede Discussion hierüber in Gegenwart des Geistlichen vermieden werden. Denn mit welcher Freudigkeit soll der Geistliche in seinem gewiß schönen, oft aber auch sehr schwierigen Berufe noch wirken, wenn er vielleicht oft sehr thörichten Anschuldigungen gegenüber sich eben hat vertheidigen müssen und wo wird das Material zu solchen Anschuldigungen oft gesammelt werden? In den Schänklocalen. Und wo wird das wieder besprochen werden, wie der Geistliche sich vertheidigt

und verantwortet hat? Ich befürchte, der Kirchenvorstand wird den Geistlichen als seiner ersten Instanz unterworfen ansehen und sich als Kläger und Richter in einer Person geriren wollen. — Darum wünsche ich, meine Herren, daß die Worte: „solches im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen" wegfallen. Es ist dies eine nur kleine Veränderung; dadurch werden aber meine Bedenken wenigstens zum Theil gehoben und namentlich zwischen dem Vorsitzenden — dem Geistlichen — und den Kirchenvorstandsmitgliedern unangenehme, persönliche Berührungen vermieden werden.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat die Motivirung des Herrn Antragstellers vernommen und der Antrag selbst ist von ihm noch einmal dargelegt worden. Ich habe daher nur die Frage an die Kammer zu richten, ob sie den von Herrn v. Posern gestellten Antrag unterstützt? — Hinreichend.

Er würde also mit zur Discussion zu gelangen haben.

Superintendent Dr. Lechler: Ich ehre von ganzem Herzen die treue Gesinnung gegen das geistliche Amt, aus welcher dieser Antrag des Herrn v. Posern hervorgegangen ist; aber ich erlaube mir doch auch die andere Seite der Sache vorzukehren. Wir hatten in der Deputation keinen Anstand genommen an dem, was hier im Entwurf am Schluß des Paragraphen ausgesprochen ist und ich glaube, es läßt sich auch etwas dafür sagen. Denn wenn der Antrag des Herrn v. Posern angenommen würde, so wäre die Folge die, daß, falls die Kirchenvorsteher irgend Etwas gegen den Pfarrer hätten, dieses durchaus nicht in einer Sitzung des Kirchenvorstands zur Sprache gebracht werden dürfte. Was ist die Folge davon? Keine andere, als daß der betreffende Pfarrer auf einmal überrascht wird durch eine Zuschrift seines Superintendenten, der ihn zur Verantwortung auffordert über dasjenige, was der Kirchenvorstand gegen ihn angebracht habe. Was wird das nun für einen Eindruck auf ihn machen? Er wird denken: „Warum hat mir denn Niemand von den Leuten offen, männlich und aufrichtig Etwas gesagt, weder ein Einzelner, noch als wir die letzte Sitzung hielten? Und nun sind sie hinter meinem Rücken an den Superintendenten gegangen und haben dort Anzeige gemacht!" Mir scheint, von der Seite betrachtet, hat der Entwurf etwas für sich. Es ist am Ende eine Aufforderung an den Muth, der dazu gehört, so etwas zu sagen. Es braucht ja nicht nothwendig in gehässiger und leidenschaftlicher Weise vorgebracht zu werden, als aus der Schänke geschöpft und in die Schänke fließend. Es kann wirklich auch auf eine redliche und ehrenwerthe Weise so eine Sache zur Sprache gebracht werden. Und wenn das innerhalb des Kirchenvorstandes geschieht, so gestehe ich, ist mir das noch lieber, als wenn gleich Anzeige an den nächsten Vorgesetzten gemacht wird. Ich hätte allerdings noch hineingewünscht als Sollicitation für die Aufrichtigkeit der einzelnen Mitglieder, daß eine Beschwerde in der Sitzung des Kirchenvorstandes nicht zur Sprache gebracht werden dürfte, ehe eins der Mitglieder unter vier Augen mit dem Geistlichen darüber gesprochen hat. Ich werde jedoch keinen besonderen Antrag darauf stellen. Aber ich wollte nur die andere Seite der Sache nicht unberührt lassen.

Freiherr v. Rochow: Ich hatte mir gleichfalls vorgenommen, einen Antrag zu stellen, durch welchen die vom Herrn v. Posern gefürchtete, nachtheilige Stellung des Pfarrers etwas gemildert würde. Bei der entschiedenen Wichtigkeit der im letzten Satz des §. 38 erwähnten Berathungsgegenstände scheint es mir sowohl im Interesse des Pfarrers als der Sache selbst wünschenswerth, daß der Patron einer so wichtigen Verhandlung wo möglich jederzeit beiwohnt, daher zuvor von dem Gegenstande der Verhandlung Kenntniß erhalte. Ich schlage deshalb vor, einzuschalten nach den Worten: „so befugt, als verpflichtet" „solches nach vorausgegangener besonderer Mittheilung des Gegenstandes der Verhandlung an den Patron im Kirchenvorstande u. s. w. zur Sprache zu bringen". — Ich ersuche den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung vorzutragen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn v. Rochow vernommen. Derselbe geht dahin, nach den Worten — beim Schlusse nämlich des Paragraphen — „so befugt, als verpflichtet", die Worte einzuschalten:

> „solches nach vorausgegangener besonderer Mittheilung des Gegenstandes der Verhandlung an den Patron, im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen" u. s. w.

Die Motivirung hat bereits stattgefunden. Ich habe daher nur die Frage an die Kammer zu richten, ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er ist hinreichend unterstützt und würde daher auch mit zur Discussion zu gelangen haben. Jetzt hat der Herr Staatsminister und dann Herr v. Posern das Wort.

Staatsminister v. Falkenstein: Was zuvörderst den Antrag des Herrn v. Posern betrifft, so verkenne ich keineswegs die wohlwollende Absicht desselben und stimme ganz dem bei, was Herr Dr. Lechler darüber ausgesprochen hat; ich erlaube mir aber nur darauf aufmerksam zu machen, daß man sich immer wieder vergegenwärtigen muß, was denn eigentlich der Kirchenvorstand dem Pfarrer gegenüber für eine Stellung einzunehmen hat. Er soll doch im Wesentlichen, abgesehen von den übrigen Verwaltungsbefugnissen, die ihm zugetheilt sind, der Helfer des Geistlichen mit sein, damit die Segnungen, welche der Geistliche erwirken kann, durch den Kirchenvorstand unterstützt und mit in Vollzug gesetzt werden. Es ist also in der Regel anzunehmen, daß das Verhältniß zwischen dem Geistlichen und dem Kirchenvorstande ein freundliches, ein inniges sein wird. Der Kirchenvorstand, muß man an-

nehmen, soll Vertrauen zum Geistlichen und der Geistliche zum Kirchenvorstand haben. Sie können und sollen gemeinsam zum Wohle der Gemeinde innerhalb der Grenzen, die ihnen gezogen sind, wirken. Ist dies der Fall, dann wird die Art und Weise, wie etwaige Differenzen oder Beschwerden über einzelne Vorkommnisse zur Sprache gebracht werden, eine solche sein, daß der Pfarrer, weit entfernt sich verletzt zu fühlen, vielmehr mit Freude die Offenheit und Ehrlichkeit anerkennen wird, mit welcher man derartige Dinge zur Sprache gebracht hat. Er wird wissen, was er darauf zu antworten hat und wird, wenn ihm Unrecht geschehen, den weiteren Weg einzuschlagen selbstverständlich finden. Wir werden aber auch — und dies dürfen wir nicht verkennen — einzelne Fälle haben, wo es sich nicht so verhält; Fälle, wo der Geistliche zu den Beschwerden Anlaß giebt, wo aber vielleicht Niemand ist, der den Muth hat, dem Geistlichen gegenüber sich offen auszusprechen, weil er in keinem näheren Verhältnisse zum Geistlichen steht. Soll nun der Kirchenvorstand sofort in einem solchen Falle an den Superintendenten gehen oder an die sonstige vorgesetzte Behörde, um sich über den Geistlichen zu beschweren? Meine Herren! Es scheint mir weit angemessener und schonender für den Geistlichen zu sein, wenn der Kirchenvorstand, mit dem er gewissermaaßen ein Herz und eine Seele bildet, dem Geistlichen bemerklich macht, auf welchem falschen Wege er sich befindet. Man muß doch wohl als Regel voraussetzen, daß dies auf solche Weise geschieht, daß etwas wirklich Verletzendes darin nicht liegen werde. Ich gebe zu, daß einzelne Fälle vorkommen können, wo auch der Kirchenvorstand in der Form fehlen kann. Meine Herren, das ist freilich in solchen Verhältnissen unmöglich gänzlich zu vermeiden. Wenn der geehrte Herr v. Rochow bemerkte, es wäre die Sache von solcher Wichtigkeit, daß in derartigen Fällen immer der Patron in Kenntniß zu setzen sei und derselbe bei der Sitzung, in welcher eine solche Beschwerde zur Sprache gebracht werden soll, zugegen sein müsse, so gebe ich ihm vollkommen Recht, daß die Sache an und für sich von Wichtigkeit sein kann; aber es ist, wenn ich nicht irre, dem dadurch hinreichend vorgesehen, daß der Patron überhaupt von den Sitzungen des Kirchenvorstandes in Kenntniß gesetzt werden soll und daß der Patron immer in der Lage ist, einer solchen Versammlung beizuwohnen. Sollte er wirklich einmal abgehalten sein und die Füglichkeit, eine Sitzung zu verschieben, bis der Patron bei der Sitzung zugegen wäre, nicht gegeben sein, so ist dies freilich unangenehm. Ich muß jedoch bemerken, daß auch Fälle vorkommen können, in denen es nicht möglich ist, sich längere Zeit darüber vorher auszusprechen: wir wollen heute die und die Beschwerde gegen den Geistlichen vorbringen. Es ist Sitzung im Kirchenvorstande, der Patron ist vorschriftmäßig in Kenntniß gesetzt worden. Er erscheint aber nicht. Allerdings kann dann die Frage entstehen, ob die Beschwerde zurückzuhalten wäre? Es kann aber auch der Fall vorkommen, daß die Sache von solcher Dringlichkeit ist, daß der Kirchenvorstand sich veranlaßt sieht, doch die Sache zur Sprache zu bringen. Soll dann der Kirchenvorstand die Sache auf sich beruhen lassen, weil der Patron abgehalten ist, im Kirchenvorstande zu erscheinen? Ich glaube kaum, daß das in der Ansicht des Herrn Antragstellers liegen dürfte. Ich glaube also, im Wesentlichen ist Dem, was der Herr Antragsteller beabsichtigt, eigentlich durch die allgemeine Vorschrift über die Stellung des Patrons zu dem Kirchenvorstande bereits vollständig genügt.

Freiherr v. Rochow: Der Patron ist nach dem Gesetzentwurf allerdings im Allgemeinen von den Sitzungen in Kenntniß zu setzen; allein vom Inhalt der vorliegenden, speciellen Berathungsgegenstände, soviel ich weiß, nicht. Deshalb schien es mir allerdings ein Bedürfniß, bei so wichtigen Fragen, wie in diesem Paragraphen vorliegen, zuvor den Patron besonders in Kenntniß zu setzen. Der Patron glaubt vielleicht, es handelt sich um eine gewöhnliche Verwaltungssache und erscheint deshalb nicht. Weiß er aber, daß etwas Wichtiges vorkommt, so hält er es dann für seine Pflicht, durch seine Gegenwart dabei mitzuwirken. Ist der Patron nicht im Ort anwesend oder überhaupt kein solcher vorhanden, so erledigt sich die Sache natürlich von selbst.

Klostervoigt v. Posern: Der Unterschied zwischen meiner Ansicht und der des Herrn Superintendenten Dr. Lechler und der des Herrn Staatsministers scheint mir darin zu bestehen, daß letztere sich die Kirchenvorstandsmitglieder als Ideale denken und daher auch von idealen Ansichten ausgehen; ich dagegen mir die Menschen denke, wie sie es leider oft sind und wie sich die Sache künftig in der Praxis wohl leider nur zu oft herausstellen wird. Hat Jemand aus der Mitte des Kirchenvorstandes Etwas gegen seinen Geistlichen, so mag er allein mit ihm darüber sprechen; aber im Kirchenvorstande selbst darf meiner Ansicht nach kein Wort des Tadels oder Vorwurfs über die Person des Geistlichen fallen. Wenn aber hier in der Kammer selbst der einzige, heute hier anwesende, geistliche Vertreter der evangelischen Kirche, Herr Superintendent Dr. Lechler, gegen meinen Antrag ist und ebenso der Herr Minister des Cultus, von denen ich annehmen muß, daß sie es besser als ich wissen, was der geistlichen Stellung und dem geistlichen Ansehen frommt und angemessen ist, so will ich meinen Antrag zurückziehen. Ich habe es für Pflicht gehalten, meine Ueberzeugung auszusprechen; dixi et animam salvavi!

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, daß der Herr Antragsteller seinen Antrag zurückziehen will und ich frage daher, ob die Kammer diese Zurückziehung genehmigt? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bin vollkommen damit einverstanden, was Herr v. Posern sagte. Ich bin

überzeugt, daß der Antrag aus der edelsten Absicht hervorgegangen ist; ich habe aber meines Orts zu den Geistlichen, sowie zu den Gemeinden das gute Vertrauen, daß beide in der großen Mehrzahl der Fälle den rechten Weg finden werden.

Graf v. Einsiedel-Wolkenburg: Nachdem der Antrag zurückgenommen ist, so verzichte ich auf das Wort, weil ich nur gegen denselben sprechen wollte.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich habe beide Anträge nicht unterstützt; da aber der erste, welcher mir am wesentlichsten erscheint, zurückgenommen worden ist, so habe ich meine Auslassung nur auf den zweiten zu beschränken. Auch der vom Freiherrn v. Rochow gestellte Antrag scheint mir, gelind gesprochen, überflüssig. Es kommt durch denselben ein Moment, ein Princip in den Kirchenvorstand, welches mir nur nachtheilig zu wirken scheint; denn, meine Herren, wir nehmen ja an, daß der Kirchenvorstand und der Geistliche eine gemeinschaftlich wirkende Corporation sein soll. Es ist in keiner menschlichen Einrichtung zu vermeiden, daß in solchen Angelegenheiten kleinere oder größere Differenzen unter den betheiligten Personen eintreten werden. Will man auf diesen Fall hin nach dem Antrage, der zuerst gestellt war, verfahren, so würde das eine wesentliche Störung sein; allein auch die Anzeige an den Kirchenpatron scheint nicht wesentlich in der Organisation des Kirchenvorstandes begründet zu sein. Es würde dadurch zunächst ein großer Unterschied hervortreten zwischen einem Kirchenvorstande, wo ein Patron Mitglied ist, und anderen Kirchenvorständen, wo keiner da ist. Es ist auch die Kirchenpatronschaft nicht etwas wesentlich Nothwendiges, nicht etwas principiell Bedingtes in unserer sächsischen, protestantischen Kirche. Ich befinde mich in dem Falle, zur Bekräftigung dieser Auffassung mich auf ein Schriftchen beziehen zu können, das schon mehrfach angezogen worden ist. Dr. Herrmann sagt in dieser Schrift auf Seite 16 ausdrücklich, daß das in Sachsen Bestehende zwar in vielen Beziehungen wünschenswerth sein könne, aber nicht etwas principiell Nothwendiges sei. Nun, meine Herren, darf ich daraus wohl folgern, daß, wenn man dieses Moment herein bringt, solche Differenzen gewissermaaßen eine größere Wichtigkeit bekommen werden, die sie ursprünglich gar nicht haben und dadurch die Möglichkeit wegfällt, daß überhaupt solche Differenzen zwischen dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand, ich möchte sagen, auf gemüthliche Weise in Austrag gebracht werden können; während, wenn officiell Beschwerden bei dem Kirchenpatron einmal angebracht worden sind, dies jedenfalls viel schwieriger sein wird und die Sache, so unbedeutend sie ursprünglich auch sein mag, eine weit größere Wichtigkeit erhält. Diese Bedenken, in Verbindung mit dem Unterschied, der dadurch in dem Verfahren herbeigeführt wird zwischen den verschiedenen Kirchenvorständen, führen mich dahin, auch dem Antrage des Herrn v. Rochow entgegen zu treten und gegen ihn zu stimmen.

Freiherr v. Rochow: Ich erblicke in der Gegenwart des Patrons bei der Versammlung lediglich eine größere Bürgschaft, daß die Form des Schicklichen dem Pfarrer gegenüber besser inne gehalten wird. Nach der Erklärung, die der Herr Superintendent Dr. Lechler abgegeben, bin auch ich gleich Herrn v. Posern geneigt, meinen Antrag zurückzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Auch der Herr v. Rochow will seinen Antrag zurücknehmen und ich frage, ob die Kammer hiermit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand das Wort verlangt, um über §. 39 zu sprechen? Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte und ertheile das Schlußwort an den Herrn Referenten.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation hat die unveränderte Annahme des Paragraphen empfohlen und da die Anträge zurückgenommen sind, so habe ich etwas Weiteres nicht hinzuzufügen.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation schlägt die unveränderte Annahme des Paragraphen vor und ich frage, ob die Kammer sich mit ihrer Deputation hierin einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 40.

Zu 3. Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Kirche und die derselben gehörigen, namentlich die den Kirchendienern zu ihrem Gebrauch überwiesenen Gebäude, die Gottesäcker und Gottesackermauern und andere dergleichen Anlagen in baulichem, dem Bedürfniß allenthalben entsprechendem Stande erhalten werden. Ihm kommt, beziehendlich unter Genehmigung der Kircheninspection oder des Consistoriums, die Führung der an diesen Gebäuden vorzunehmenden Bauten zu.

Der Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören, und die Ueberlassung derselben zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften, kann nur mit Genehmigung des Kirchenpatrons und des Kirchenvorstandes, auf den gutachtlichen Bericht des Superintendenten und des Consistoriums, von dem Oberconsistorium verfügt werden.

Die Motiven sagen:

Zu §. 40.

Die Geschäfte, welche hier dem Kirchenvorstande zugewiesen sind, kommen sachgemäß der Behörde zu, welcher die Localverwaltung obliegt.

Der Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören und die Ueberlassung derselben zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften ist zunächst von der Genehmigung des Kirchenpatrons und des Kirchenvorstandes

abhängig gemacht worden, weil eine solche Verwendung nirgends stattfinden mag, wo die Gemeinde oder der Kirchenpatron, den man nach den häufigsten Fällen als Stifter zu denken hat, daran einen Anstoß nehmen. In allen Fällen muß aber noch die Genehmigung des Oberconsistoriums hinzukommen, weil dieses allein die allgemeinen kirchlichen Rücksichten zu vertreten hat und wahrnehmen kann.

Der Deputationsbericht sagt:

Da dem Kirchenpatron bisher verfassungsmäßig die Aufsicht über die Kirchengebäude, sowie über die den Kirchendienern zum Gebrauch überlassenen Gebäude zugestanden hat, wie solches auch §. 54 des Entwurfs anerkennt, so folgt hieraus, daß auch bei Herstellungen, Veränderungen und größeren Bauten an diesen Gebäuden seine Erklärung gehört und sein Einverständniß gesucht werden müsse. Die Deputation beantragt hiernach, daß bei

§. 40,

Zeile 5, nach den Worten: „beziehendlich unter Genehmigung" eingeschaltet werde:

„des Patrons"

und empfiehlt im Uebrigen die Annahme des Paragraphen mit diesem Zusatze, gegen dessen Einschaltung sich jedoch der königliche Commissar erklärt hat.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich wollte mir nur erlauben, Ihrer Erwägung anheim zu geben, ob §. 40 im Schlußsatze eine Vereinfachung erfahren könnte? Bereits früher habe ich mich rückhaltlos dahin ausgesprochen, daß mir die Behördenorganisation viel zu complicirt sei. Ich finde nun hier in §. 40 die erste Gelegenheit, wo ich an diese Bemerkung wieder anknüpfen kann. Im letzten Satze S. 13 ist „der Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören", zuerst von der Genehmigung des Kirchenpatrons und Kirchenvorstandes abhängig gemacht und sodann wird noch erfordert, daß der Superintendent gutachtlichen Bericht an das Consistorium, dieses wieder gutachtlichen Bericht an das Oberconsistorium erstatte und das Oberconsistorium endlich die Genehmigung auszusprechen habe. Das, meine Herren, scheint mir ein außerordentlich langer Weg. Ich verkenne nicht, daß die Frage, um die es sich hier handelt, nicht zu unterschätzen ist; aber ich sollte meinen, daß dieselbe am allernächsten die Kirchengemeinde selbst berühre und wenn heute vielfach darüber gesprochen worden ist, daß man das beste Vertrauen in die Kirchenvorstände und in die Ortskirchenbehörden setze, so meine ich, müßte dieses Vertrauen auch soweit ausgedehnt werden können, daß man es diesen Organen überließe, in diesen Fragen zu entscheiden, so daß also die Zustimmung des Kirchenpatrons und des Kirchenvorstandes und schließlich die Entscheidung der Kircheninspection nothwendig wäre, aber auch ausreichte. Macht man freilich eine so künstliche Behördenorganisation, wie es der Gesetzentwurf gethan hat, dann, meine Herren, müssen für die einzelnen Behördenstadien allerdings auch Geschäfte vorhanden sein, und ist dies nicht der Fall, dann macht man Geschäfte für dieselben, die füglich entbehrt werden könnten. So scheint es fast hier der Fall zu sein. Ich halte es für vollkommen ausreichend, wenn man die Entscheidung dieser Frage in die Hand der Kircheninspection legt und widerhole: Niemand hat ein größeres Interesse an der Entscheidung einer derartigen Frage, als die Kirchengemeinde des betreffenden Orts und die Kircheninspection selbst. Eine solche Einrichtung, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen ist, spricht nun auch gegen das in dieser Beziehung bisher Bestehende. Ich erinnere hier wieder an Leipzig. Dort ist es z. B. seit undenklicher Zeit üblich, an gewissen Feiertagen geistliche Musiken in den Kirchen aufzuführen. Charfreitags wird seit Jahren die Bach'sche Passionsmusik aufgeführt. Das ist von der Kircheninspection genehmigt worden und es hat Niemand daran Anstoß genommen. Ich erlaube mir daher zu beantragen, in §. 40 die Worte: „auf den gutachtlichen Bericht des Superintendenten und des Consistoriums von dem Oberconsistorium" in Wegfall zu bringen und dafür zu setzen: „von der Kircheninspection". Es werden sodann derartige Verfügungen von der Kircheninspection ausgesprochen werden können.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch geht dahin, in §. 40 die Worte: „auf den gutachtlichen Bericht des Superintendenten und des Consistoriums von dem Oberconsistorium" in Wegfall zu bringen und dafür zu setzen: „von der Kircheninspection". Die Motivirung des Antrags ist bereits erfolgt und ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschieht zahlreich.

Rittergutsbesitzer Rittner: Der geehrte letzte Sprecher hat mich dessen überhoben, was ich hätte sagen müssen, um dieselben Bedenken zu begründen. Ich kann mich daher in Bezug auf diesen Antrag einer weiteren Ausführung begeben und erkläre nur, daß ich demselben beitrete und für ihn stimmen werde. Allein ich vermisse noch etwas Anderes im zweiten Satze des Paragraphen; es kann sein, ich irre mich und ich bitte deshalb den Herrn Referenten um Aufklärung. Es scheint mir nämlich zu fehlen eine Bezugnahme auf den Gebrauch unserer Kirchen zu anderen Angelegenheiten, als welche zum eigentlichen Gottesdienst gehören, z. B. die Versammlungen des Gustav-Adolphvereins und dergleichen, welche aber dennoch zu den Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche überhaupt gezählt werden können. Nun weiß ich nicht, ob die Worte im Paragraphen ausschließlich die kirchliche Erbauung der Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde im Auge haben? In diesem Falle wäre mein Bedenken ganz beseitigt. Im anderen Falle soll wohl der Pfarrer allein berechtigt sein, die Kirche zu dieser Versammlung zu überlassen; denn im

zweiten Satze ist eben nur von Ueberlassung der Kirche an andere Religionsgesellschaften die Rede. In diesem letzten Satze kann nicht ein Missionsverein oder eine Versammlung des Gustav-Adolphvereins gemeint sein und ich bitte den Herrn Referenten, mir zu sagen, ob derartige Versammlungen im ersten Satze mit begriffen sind und wer die Erlaubniß zur Abhaltung solcher Versammlungen zu geben hat?

Referent Vicepräsident v. Friesen: Wir haben geglaubt, daß solche Versammlungen, wie sie Herr Rittner im Auge hat, eben zu den Ausnahmen gehören, die von der vorgeschriebenen Genehmigung abhängen sollen. Es heißt ausdrücklich:

„Der Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören und die Ueberlassung derselben rc."

Nun steht allerdings wieder da: „zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften". Das ist der andere Fall; der erste Fall ist nämlich die Ueberlassung der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören. Also diese Ausnahmefälle würden wohl damit auch getroffen sein. Ich erlaube mir, an den Bericht der Zweiten Kammer zu erinnern, die sich hier bei dieser Frage in eine Majorität und Minorität getrennt hat. Die Majorität nähert sich in ihrem Antrage sehr dem Antrage, welchen Herr Bürgermeister Koch gestellt hat. Sie sagt in ihrem Berichte:

„Es handelt sich hierbei nämlich in der Regel von Aufführung geistlicher Musikstücke, Aufstellung von wissenschaftlichen Apparaten, welche anderwärts als in einer Kirche nicht bewirkt werden kann, überhaupt von solchen Acten, die in der That von den vorgedachten drei Instanzen ebenso sicher, bezüglich der Zuträglichkeit ihrer Veranstaltung in Kirchen, beurtheilt werden können, als von der Consistorialbehörde, so daß wegen Einholung der Genehmigung Seiten dieser nur unnöthige Weitläufigkeiten verursacht werden.

Eine Minorität (die Abgg. v. König und Reiche-Eisenstuck) will aber den Entwurf pure angenommen wissen.

Die Majorität der Deputation räth daher der Kammer an, den zweiten Absatz nur so anzunehmen:

„Der Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören, kann nur mit Genehmigung des Kirchenpatrons und der Kircheninspection, nach vorgängigem Gehör des Kirchenvorstandes, verfügt werden.

Handelt es sich aber von der Ueberlassung der Kirchen zum Gottesdienst an andere Religionsgesellschaften, so ist hierzu auch noch die Genehmigung der Consistorialbehörde einzuholen".

Ich glaube, daß durch diese Bemerkung wohl die Antwort, die Herr Rittner wünscht, ertheilt worden ist.

Superintendent Dr. Lechler: Ich glaube, man muß hier unterscheiden; ich möchte wenigstens, wiewohl ich den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch unterstützt habe, ihn nicht in beiden Beziehungen in gleicher Weise zu dem meinigen machen. Es hat soeben der Herr Referent auf diesen Unterschied schon aufmerksam gemacht, wie denn auch dieser Unterschied im Majoritätsgutachten der Deputation der Zweiten Kammer betont ist. Ich glaube vollständig, daß „der Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören", — ganz wohl mit Umgehung des Consistoriums, falls der Kirchenvorstand darauf anträgt und der Kirchenpatron es genehmigt, von der Kircheninspection könnte erlaubt werden; während ich auf der andern Seite doch ein Bedenken hätte, wenn es sich um Ueberlassung einer Kirche zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften handelt, diese Vollmacht ebenso in die Hand der einzelnen Kircheninspectionen nach Gehör der betreffenden Ortscollegien zu legen. Es handelt sich hierbei um das Verhältniß zwischen Kirche und Kirche, oder zwischen einer Religionsgesellschaft und der anderen. Das scheint doch von solchem Belange zu sein, daß wir da nothwendig zur höhern und höchsten Instanz gehen müßten, wie das auch die Majorität der Zwischendeputation der Zweiten Kammer richtig erkannt hat. Um nochmals auf das Erste zurück zu kommen, so ist das, was Herr Rittner eben erwähnt hat, der Art, daß allerdings hier, wie ich glaube, eine Vereinfachung wirklich angezeigt scheint. Denn bei solchen außerordentlichen Gottesdiensten, wie sie genannt werden, wenn einmal ein Missionsfest in der Kirche gefeiert werden soll, oder eine Jahresversammlung des Gustav-Adolphvereins und dergl., muß nach der bestehenden Verordnung erst die Consistorialbehörde um die Genehmigung angegangen werden. Ich meine, das könnte vollkommen in die Hand der Kircheninspectionen gelegt und darin eine Vereinfachung getroffen werden. Dagegen würde ich kein Bedenken haben. Aber bei dem zweiten Falle halte ich es für sehr gerathen, daß man die höhere und höchste Behörde des Kirchenregiments nicht umgeht.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Es ist schon in dem Berichte bemerkt, daß der königliche Commissar der vorgeschlagenen Einschaltung widersprochen habe und ich finde mich veranlaßt, die Gründe näher anzugeben, aus welchen ich diese Einschaltung für entbehrlich und für nicht zweckmäßig halte. Dafür, daß der Patron bei Bauten an der Kirche und den geistlichen Gebäuden nicht umgangen werde, daß dabei seine verfassungsmäßige Mitwirkung eintrete, ist schon durch andere Bestimmungen in der Kirchenordnung gesorgt. Es ist in §. 16 schon gesagt, daß die locale Verwaltung des Kirchenvermögens und der kirchlichen Stiftungen unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Kirchenpatrons stattzufinden habe. Nach §. 23 hat der Kirchenpatron Sitz und Stimme im Kirchenvorstande; er kann also allen Einfluß auf die Berathungen und Beschluß-

fassungen über kirchliche Bauten ausüben; er hat sogar das Recht, Beschlüsse, die ihm bedenklich erscheinen, zu suspendiren, damit erst die höhere Behörde darüber entscheide. Endlich wird auch in §. 54 dem Kirchenpatron die Sorge für den baulichen Zustand der Kirche und der kirchlichen Gebäude übertragen, so daß seine Mitwirkung bei allen Bauten von einiger Bedeutung gesichert erscheint. Demnach ist es nicht nöthig, hier wieder derselben zu gedenken. Schalten Sie aber das Wort „Genehmigung" nach dem Beschluß der Deputation hier ein, so entsteht auch daraus ein Mißverständniß. Der Patron ist bei allen Bauten zu hören; man wird seine Ansicht darüber vernehmen; man wird seine Genehmigung zu erlangen suchen; aber er hat, wenn die Behörde einen Bau für nothwendig hält, kein unbedingtes Widerspruchsrecht. Mithin hängt der Bau nicht in demselben Sinne von seiner Genehmigung ab, wie von der Behörde, welche durch Verweigerung ihrer Genehmigung die Ausführung verhindert. Wenn aber das Wort „Patron" hier eingeschaltet wird, so führt das zu einem weiteren Mißverständniß, nämlich zu dem Zweifel, ob der Kirchenpatron bei allen Bauten zu fragen sei oder nur bei geringeren Bauten? Es heißt im Paragraphen, es sei „beziehendlich" die Genehmigung der Kircheninspection oder des Consistoriums erforderlich. Wenn die Competenz des Consistoriums und der Kircheninspection eintritt, das ergiebt sich aus anderen Stellen des Entwurfs der Kirchenordnung. In §. 81 sub 1d wird gesagt, die Genehmigung des Consistoriums sei erforderlich zu allen Bauten, „welche nicht allein die Erhaltung der kirchlichen Gebäude in ihrem dermaligen Umfange und Bestande zum Zwecke haben". Bei anderen Bauten, welche nur die Erhaltung der Gebäude in ihrem dermaligen Zustande bezwecken, reicht die Genehmigung der Kircheninspection aus. Stellt man nun den Kirchenpatron in diese Reihe vor die Kircheninspection und das Consistorium, so gewinnt es das Ansehen, als sei nur bei kleineren Bauten der Kirchenpatron zu hören; bei größeren die Kircheninspection und bei solchen, welche den Zustand der Gebäude wesentlich verändern, das Consistorium, ohne weitere Concurrenz des Patrons, competent. Die Kirchenpatrone sollen aber nach den Bestimmungen, die ich angeführt habe, bei allen Bauten von irgend welcher Bedeutung gefragt und gehört werden. Was den Antrag des geehrten Herrn Bürgermeisters Dr. Koch anlangt, so kann sich die Regierung wenigstens theilweise mit demselben einverstanden erklären, fast ganz in dem Umfange der Abänderung, welche die Deputation der Zweiten Kammer vorgeschlagen hat. Die Regierung ist nämlich gemeint, die von der Deputation der Zweiten Kammer bei dem zweiten alinea des §. 40, Seite 227 des Berichtes, vorgeschlagene Abänderung mit der Modification anzunehmen, daß statt „der Consistorialbehörde" gesetzt werde: „des Oberconsistoriums". Es würde hiernach der Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören, nach vorgängigem Gehör des Kirchenvorstandes und mit Genehmigung des Patrons von der Kircheninspection genehmigt werden können; wenn es sich aber darum handelt, eine Kirche einer anderen Religionsgesellschaft zum Gottesdienste einzuräumen, so würde die Genehmigung des Oberconsistoriums erforderlich sein. Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch, auch diese Genehmigung der Kircheninspection zu überlassen, ist ebenso, wie der Vorschlag der Deputation der Zweiten Kammer nicht unbedenklich, weil bei Entschließungen über Fälle der letzteren Art höhere Rücksichten eintreten können, welche die Kircheninspection und auch das Consistorium wahrzunehmen nicht in der Lage sind, weil hier auch nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werden muß, was Alles nur die höchste Behörde beobachten kann. Das Bedenken des Herrn Rittner würde sich durch meine Erklärung erledigen, weil nach einer solchen Abänderung des Paragraphen in den Fällen, die er erwähnte, die Genehmigung der Kircheninspection eintreten würde.

Präsident v. Schönfels: Habe ich die Sache recht aufgefaßt, so scheint die Absicht der hohen Staatsregierung dahin zu gehen, daß der §. 40, wie er sich im Entwurfe findet, fallen soll; daß dafür aber der Vorschlag angenommen wird, wie ihn die Zwischendeputation der Zweiten Kammer stellt?

Königl. Commissar Dr. Hübel: Es würde der erste Absatz des Paragraphen stehen bleiben bis zu „Bauten zu". Das zweite alinea des Paragraphen würde aber in Wegfall kommen und an dessen Stelle die auf Seite 227 des Berichts der Deputation der Zweiten Kammer vorgeschlagenen beiden Sätze treten, mit Abänderung des Wortes „Consistorialbehörde" in „Oberconsistorium".

Präsident v. Schönfels: „Der Gebrauch" bis zu „einzuholen" mit der Abänderung des Oberconsistoriums?

(Dies wird bejaht.)

Die Kammer hat vernommen, daß die Regierungsvorlage eine andere geworden ist; es soll der erste Satz des §. 40, wie im Entwurfe, stehen bleiben; hingegen soll der Antrag der Zwischendeputation der Zweiten Kammer, wie er auf Seite 227 des jenseitigen Berichts sich vorfindet, die Fortsetzung des Paragraphen bilden. Es würde nun freilich zu erwarten sein, ob der Herr Antragsteller Dr. Koch sich damit einversteht?

Bürgermeister Dr. Koch: Ich erkläre, daß ich mit Genehmigung der geehrten Kammer meinen Antrag zurückziehe und mich ganz mit dem Vorschlage des Herrn Regierungscommissars conformire. Nur zur Rechtfertigung meines Antrags noch zwei Worte! Ich bin mir wohl bewußt gewesen, daß mein Antrag weiter geht, als der der Zweiten Kammer und bin dazu geführt worden, weil ich von der Ansicht ausging, es könne sich doch nur um anerkannte, christliche Religionsgesellschaften handeln. Indessen

gebe ich zu, daß der Gesichtspunkt, welchen der Herr Regierungscommissar nochmals hervorgehoben hat, wichtig genug ist und ich conformire mich daher mit demselben, vorausgesetzt die Genehmigung der geehrten Kammer.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Bürgermeister Dr. Koch wünscht seinen Antrag zurück zu ziehen. Da derselbe jedoch durch die Unterstützung der Kammer Eigenthum derselben geworden ist, habe ich die Zustimmung der hohen Kammer einzuholen. Ich frage, ob die Kammer ihre Einwilligung dazu ertheilt, daß der Herr Bürgermeister Dr. Koch seinen Antrag zurückzieht? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun zuvörderst die eingeschriebenen Redner zu verlesen. Es sind das Herr v. Welck, Dr. Koch, v. Posern, Freiherr v. Schönberg-Bibran, Bürgermeister Müller. Dies ist die Reihenfolge. Ich werde nun Herrn Freiherrn v. Welck das Wort ertheilen.

Bürgermeister Müller: Ich meinerseits verzichte nunmehr auf das Wort.

(Dasselbe thut Herr Freiherr v. Schönberg-Bibran.)

Freiherr v. Welck: Ich erlaube mir blos darauf aufmerksam zu machen, daß durch die letzte Erklärung des Herrn Regierungscommissars meiner Ansicht nach wenigstens die Fragen und Bedenken, die Herr Rittner äußerte, noch nicht gehoben worden sind. Die Frage ist immer noch offen, wer gestattet den Gebrauch der Kirchen zu: Aufführung geistlicher Musiken, zur Festfeier von Missions- oder Gustav-Adolphs-Vereinen, Vorträgen durchreisender Missionäre? Dies sind Handlungen, die, wie mir scheint, allerdings zur kirchlichen Erbauung gehören; es sind also nicht solche Handlungen, von denen die ersten Worte des Paragraphen ausdrücklich sprechen, wenn sie sagen:

„Der Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören".

Es fragt sich, wer die Erlaubniß zu dergleichen Handlungen zu ertheilen hat? Ich bin ganz damit einverstanden, daß diese Erlaubniß von dem Kirchenvorstande und respective von den Patronen zu ertheilen sein wird. Ich glaube aber, daß, wenn die Fassung so bleibt, wie sie hier im Entwurfe steht, diese Frage unbeantwortet bleibt und in praxi nachher zu Inconvenienzen Veranlassung geben könnte.

Präsident v. Schönfels: Es hat nun der Herr Bürgermeister Dr. Koch das Wort!

(Derselbe verzichtet.)

Herr Klostervoigt v. Posern!

(Verzichtet ebenfalls.)

Herr Kammerherr v. Zehmen!

Kammerherr v. Zehmen: Ich schlage vor, daß sich die Deputation gleich vereinigt mit dem Vorschlage, der von der Regierung gemacht worden ist. Wir hatten uns bei dem zweiten Absatze für den Entwurf ausgesprochen; das ist geändert. Ich glaube die Deputation kann sich füglich dem Regierungsvorschlage anschließen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe die Erklärung der Herren Deputationsmitglieder zu erwarten.

(Sämmtliche Deputationsmitglieder erklären sich mit der Regierungsvorlage einverstanden.)

Es haben sämmtliche Mitglieder der Deputation sich mit der Fassung einverstanden erklärt, wie sie der Herr Regierungscommissar nun für den Paragraphen vorgeschlagen hat. Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 40 noch zu sprechen wünscht? Es scheint dies nicht so; ich würde daher die Debatte schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Was den ersten Satz des Paragraphen anlangt, so hat die Deputation nur eine kleine Veränderung dabei vorgeschlagen, die kleine Einschaltung des Wortes „Patron" auf der fünften Zeile des Paragraphen, und gerade diese kleine Einschaltung ist auf einen Widerspruch des Herrn königlichen Commissars gestoßen. Ich kann jedoch die Einwürfe, die er uns entgegengesetzt hat, nicht als richtig anerkennen. Erstlich ist bei diesem Antrage, den die Deputation gestellt hat, nicht mit einem Worte davon die Rede, daß der Patron ein unbedingtes Widerspruchsrecht haben soll; daß er den Bau schlechterdings inhibiren und verhindern könne. Er soll, wie bei allen großen Unternehmungen, um seine Genehmigung gefragt werden. Verweigert er die Genehmigung aus unhaltbaren Gründen, so wissen wir Alle aus Verfassung und Erfahrung, daß eine Behörde da ist, die darüber zu entscheiden hat. Eben so ist es nicht nöthig, daß ein Zweifel entstehen könnte, ob nun der Patron gerade bei geringen oder bei größeren Bauten gehört werden soll. Das ist ganz einerlei. Eben bei allen Veränderungen an den Kirchengebäuden wird er gefragt; das scheint mir ganz ungefährlich und ganz unbedenklich zu sein. Hat er aus andern Gründen eine falsche Ansicht, so wird durch Entscheidung der Sache abgeholfen. Mißverständnisse können dadurch gar nicht entstehen, um so weniger, da hier ausdrücklich im Paragraphen steht: „Kirchenvorstand, Pfarrer, Kircheninspection und Consistorium". Da denke ich, werden der Kirchenvorstand und Pfarrer, der Patron, die Kircheninspection und das Consistorium die Fälle zu unterscheiden wissen, wo etwas Wichtiges vorkommt oder etwas Geringfügigeres und sie werden sich vereinigen. Jedenfalls liegt die Genehmigung und Befragung des Patrons in seinen natürlichen Rechten; es ist immer so gewesen und unser Vorschlag enthält nichts Neues. Wenn es im 16., 23., und 54. Paragraphen steht, sehe ich auch kein Unglück, wenn es im 40. Paragraphen wiederholt wird. Die Rechte des Kirchenvorstands und Pfarrers sind in unzähligen Paragraphen wiederholt; da könnte man auch sagen, das steht schon da. Ich glaube, daß hier die Gewohnheit, der gewöhnliche Gebrauch beizu-

behalten ist und daß diese Einschaltung nicht nur Nichts schadet, sondern nothwendig ist. — Was den zweiten Satz anlangt, den Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, so gewinnt nur die Sache durch den Vorschlag des Herrn Regierungscommissars eine andere Gestalt und es ist nicht zu leugnen, daß die Sache dadurch sehr vereinfacht wird. Seine Erklärung entspricht auch meiner Ansicht und, wie die Deputation erklärt hat, der Ansicht der Deputation. Uns ist es sehr willkommen, daß die erste, zweite und dritte Berichterstattung erspart werden kann; es ist ein wahres Glück, wenn etwas vereinfacht werden kann, aber wir hatten nicht den Muth, es durchzusetzen. Es ist dieser lange und weitläufige Instanzenzug bei uns so eingewurzelt, daß wir nicht hoffen durften, ihn wegzubringen; ich bin dem Herrn Bürgermeister Koch recht dankbar, daß er dazu Veranlassung gegeben hat und freue mich über den Erfolg. — Die Erinnerung des Herrn v. Welck, „andere Handlungen" anlangend, so ist es sehr richtig, daß Missionsfeste, Gustav-Adolph-Feier, Predigt eines durchreisenden Missionärs kirchliche Handlungen sind, sogar kirchliche Erbauungsmittel, und daß man unter andern Handlungen auch manche andere Dinge, z. B. die Ausstellung eines physikalischen Apparats oder eines Kopernicusschen Weltsystems, was viel Platz erfordert, oder einen ganz weltlichen Gegenstand verstehen könnte und daß hierdurch ein Mißbrauch der Kirche und ihrer Zwecke vorkommen könnte. Für solche allerdings mögliche Fälle tröste ich mich aber damit, der Kirchenvorstand, der Pfarrer, die Kircheninspection, wo der Superintendent dabei ist, der Patron, habe dabei eine Stimme, das sind vier oder fünf oder noch mehr Personen, die gefragt werden müssen; — da wird doch wohl Einer so viel Verstand haben, das zu verhindern, wenn etwas Bedenkliches vorkommen sollte oder wenn nur Einer oder Mehrere widersprächen, so wird Bericht erstattet, da kommen wir wieder auf den gewöhnlichen Weg und jedem Bedenken wird abgeholfen. Ich glaube also, die Fassung ist gut und unbedenklich und sie empfiehlt sich auch noch dadurch, daß die beiden Fälle, welche wohl zu unterscheiden sind, besser gesondert werden, nämlich einmal der Gebrauch der Kirche für andere Handlungen und dann der zweite Fall: „handelt es sich aber um Ueberlassung von Kirchen zum Gottesdienst an andere Religionsgesellschaften", da soll höhere Cognition eintreten. Nun beabsichtigt der Herr Commissar, den Worten „der Consistorialbehörde" das Wort „Oberconsistorium" zu substituiren. Ich glaube, dadurch wird die Sache nicht gebessert. Es heißt hier im Allgemeinen: „die Genehmigung der Consistorialbehörde". Die Consistorialbehörde kann aber das Consistorium und Oberconsistorium sein. Der Kirchenvorstand und die Kircheninspection können doch nicht an das Oberconsistorium, sondern müssen an ihre nächste Behörde Bericht erstatten. Es würde also hinreichend sein, wenn durch Verordnung des Oberconsistoriums das Consistorium angewiesen würde, in solchen Fällen Bericht zu erstatten. Das scheint nicht Sache der Kircheninspection zu sein, sondern mehr Sache der Regierungsbehörde. Indessen wenn von Seiten der Staatsregierung darauf bestanden wird, so habe ich keinen besondern Grund, mich dagegen zu erklären. Es wird auch auf diese Weise der Weg zu finden sein. Doch glaube ich, wäre es besser, man ließe die frühere Fassung stehen: „Genehmigung der Consistorialbehörde".

(Herr Klostervoigt v. Posern bittet ums Wort.)

Präsident v. Schönfels: Die Debatte ist geschlossen.

Klostervoigt v. Posern: Ich bitte ums Wort, um meine Abstimmung zu motiviren.

Präsident v. Schönfels: Ich muß freilich bemerken, daß die Debatte geschlossen ist und daß daher eine Verhandlung weiter nicht stattfinden kann. Eine Motivirung der Abstimmung nach Schluß der Debatte ist nicht üblich; es ist sogar, wenn ich mich recht erinnere, in der Landtagsordnung ausdrücklich dagegen entschieden. Wenn Herr v. Posern auf den ursprünglichen Paragraphen zurückkommt, so muß ich freilich bemerken, daß derselbe nicht mehr in der früheren Form besteht. Die hohe Staatsregierung hat eine andere Fassung vorgelegt und mit dieser allein haben wir es zu thun. Ich glaube, auf den Wunsch des Herrn v. Posern nicht eingehen zu können.

Klostervoigt v. Posern: Da werde ich mich fügen müssen.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe zur Abstimmung über. Die Kammer hat vernommen, daß die hohe Staatsregierung dem §. 40 eine andere Fassung als die ursprüngliche gegeben hat. Die Fassung besteht darin, daß der erste Satz des §. 40, wie er hier in der Vorlage sich findet, stehen bleibt; daß aber der zweite Satz wegfällt und dafür gesetzt wird der Vorschlag der Majorität der Deputation der Zweiten Kammer, wie er auf Seite 227 des jenseitigen Berichts enthalten ist und mit den Worten anfängt:

> „Der Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören, kann nur mit Genehmigung des Kirchenpatrons und der Kircheninspection, nach vorgängigem Gehör des Kirchenvorstandes verfügt werden.
>
> Handelt es sich aber von der Ueberlassung der Kirchen zu Gottesdienst an andere Religionsgesellschaften, so ist hierzu auch noch die Genehmigung der Consistorialbehörde einzuholen".

Hier hat jedoch die hohe Staatsregierung noch eine Veränderung vorgeschlagen. Statt der Worte in der letzten Zeile „der Consistorialbehörde" soll gesagt werden „Oberconsistorium". Ich werde zuerst die Frage auf die Fassung, wie sie nunmehr von der Staatsregierung vorgeschlagen ist,

richten, mit Vorbehalt der Abänderung, wie sie die Deputation im ersten Satze vorschlägt und der Abänderung, welche die Staatsregierung zu den Vorschlägen der Majorität der Zwischendeputation der Zweiten Kammer gemacht hat. Wenn Niemand Etwas gegen die Abstimmungsmodalität einwendet, so werde ich demgemäß verfahren. Ich richte also die Frage auf den Paragraph mit Vorbehalt der von mir erwähnten Abänderungen. Ich frage, ob die Kammer §. 40 annimmt? — Einstimmig Ja.

Ich gehe nun über zu der Abänderung, wie sie von der Deputation vorgeschlagen wird. Diese geht dahin: auf der fünften Zeile nach den Worten „beziehendlich unter Genehmigung" einzuschalten „des Patrons". Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag der Deputation zu dem ihrigen macht? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob die Kammer nach dem Vorschlage der Staatsregierung auf der letzten Zeile des Vorschlages der Majorität der Zwischendeputation der Zweiten Kammer die Worte „der Consistorialbehörde" ausfallen lassen will und dafür setzen „des Oberconsistoriums? — Einstimmig Ja."

Ich frage, ob Sie den §. 40 in der beschlossenen Maaße annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 41.

Zu 4. Der Kirchenvorstand wählt in der Regel aus seiner Mitte einen Kastenvorsteher, welcher die Einnahme und Ausgabe bei dem Kirchenvermögen und den mit demselben verbundenen Stiftungs- und andern Cassen besorgt und die Rechnung darüber führt. Derselbe ist zu diesem Amte eidlich zu verpflichten.

Die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes haben den Kastenvorsteher zu controliren, dessen Rechnungen vor der Abgabe an die Kircheninspection zu prüfen und überhaupt mit demselben gemeinschaftlich für Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, der Kirchen- und Pfarrgüter, der geistlichen Gebäude und deren Inventarien Sorge zu tragen.

Nähere Bestimmungen darüber werden durch besondere Anordnung und durch die dem Kastenvorsteher zu ertheilende Instruction festgesetzt.

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen zu machen oder zu genehmigen ist der Kirchenvorstand nur innerhalb der Grenzen eines Voranschlages ermächtiget, welcher alle drei Jahre von dem Kirchenvorstande aufzustellen, von der Kircheninspection zu prüfen und von dem Consistorium zu genehmigen ist.

Das Nähere darüber, sowie über die Rechnungsablegung an die Kircheninspection, wird durch besondere Verordnung festgesetzt werden.

Die Motiven lauten:

Zu §. 41.

Wie zeither in den bei weitem meisten Fällen das Kirchenvermögen und die damit verbundenen Specialstiftungen von den Kirchvätern verwaltet und Einzelne von ihnen insbesondere mit der Cassen- und Rechnungsführung beauftragt wurden, so wird dies künftig von dem Kirchenvorstande durch einen Kastenvorsteher geschehen, den der Kirchenvorstand in der Regel aus seiner Mitte wählt. Der Kirchenvorstand wird aber in Fällen, wo keines seiner Mitglieder die Cassen- und Rechnungsführung übernehmen kann, oder wo der Umfang der Verwaltung die Anstellung eines permanenten Rechnungsführers erheischt, die Freiheit haben, mit Genehmigung der Kircheninspection eine andere Person damit zu beauftragen.

Zeither war jede Localverwaltung des Kirchenvermögens in Beziehung auf Zahlungen aus demselben sehr beschränkt und bedurfte zu jeder größeren Ausgabe der Genehmigung nicht nur der Kircheninspection, sondern auch der Consistorialbehörde. Man wird auch künftig den Kirchenvorständen nur ein beschränktes Verfügungsrecht einräumen können. Um jedoch die Weitläufigkeiten abzuschneiden, welche mit den in jedem einzelnen Falle an die vorgesetzten Behörden zu stellenden Anfragen nothwendig verbunden sind, sollen künftig in jeder Parochie von drei zu drei Jahren Voranschläge über die vorauszusehenden Bedürfnisse des kirchlichen Wesens aufgestellt und die Kirchenvorstände ermächtigt werden, innerhalb der Grenzen derselben und soweit überhaupt das Kirchenvermögen die Mittel dazu gewähren kann, Ausgaben aus demselben zu machen. Durch eine solche Einrichtung wird auch die Verwaltung besser geordnet und für die rechtzeitige Befriedigung aller Bedürfnisse gesorgt werden.

Der Bericht sagt:

Zu §. 41

hat die Deputation folgende Anträge zu stellen:

a) haben die Patrone bisher das Recht gehabt, die Kastenvorsteher oder Kirchväter zu ernennen, so dürften dieselben auch in diesem Rechte zu belassen sein. Doch giebt die Deputation zu, daß nach dem Vorschlage des königlichen Commissars bei der Wahl dieses Beamten das Absehen auf ein Mitglied des Kirchenvorstandes gerichtet werde.

b) Mit der Aufstellung von Voranschlägen ist man zwar im Allgemeinen einverstanden; da dieses Geschäft aber in der Regel einfach und nicht schwierig, da es ferner, besonders bei geringem Kirchenvermögen, sehr zu wünschen ist, große Weitläufigkeiten, viele Berichtserstattungen und Kosten zu ersparen, und da endlich die Tendenz des ganzen Entwurfs dahin geht, die Verwaltung so selbständig werden zu lassen, als es ohne Nachtheil geschehen kann, so beantragt man angelegentlich, es bei der Genehmigung des Etats durch die Kircheninspection bewenden zu lassen. Es wird dies um so unbedenklicher erscheinen, als es der Kircheninspection in vorkommenden schwierigen Fällen immer unbenommen bleibt, Bericht zu erstatten; das Consistorium sich aber seinerseits die erforderliche Uebersicht über das Vermögen der Kirchen seines Bezirks durch Einsicht oder Einforderung der Inspectionsacten verschaffen kann.

Der königliche Commissar stimmte jedoch diesem Antrage nicht bei.

Diesem Satze des Deputationsberichts ist ein Separatvotum beigefügt, welches sich auf Seite 296 befindet.

c) Folgt es aus dem dem Patrone zustehenden Rechte der Aufsicht über das Kirchenvermögen, daß er über größere Ausgaben, welche aus dem Kirchenvermögen gewünscht werden, wenn dieselben nicht etatmäßig sind, gefragt und gehört werde, wie solches auch bisher bei allen Bewilligungen aus dem Kirchenvermögen stets geschah.

Der königliche Commissar wollte dies nicht zugeben.

d) In keinem Theile der Geschäftsführung der Kircheninspection ist es nothwendiger, eine Verbesserung eintreten zu lassen, als in der Art und Weise, wie bisher die Kirchrechnungen geprüft und justificirt wurden. Das Verfahren dabei ist weitläufig und aufhältlich, die eigentliche Kirchrechnungsabnahme bei einem von der Kircheninspection gehaltenen Termine ist fast zu einer ganz leeren Form geworden, welche dem Kirchenvermögen wohl nie einen erheblichen Nutzen gewährte, den Gemeinden aber und den Kirchen nur einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand verursachte. Die Erklärung des königlichen Commissars, welcher dieser Bemerkung übrigens nicht entgegentrat, die Staatsregierung beabsichtige, ein einfacheres Verfahren durch Verordnung vorzuschreiben, erschien der Deputation nicht befriedigend, vielmehr ist dieselbe des Dafürhaltens, daß eine Bestimmung darüber wenigstens in den wesentlichen Umrissen in das Gesetz gehöre, wenn auch das Weitere im Verordnungswege geregelt werden kann. Die Deputation hält es, wenn der Grundsatz der eigenen Selbstverwaltung aufrecht erhalten werden soll, für nothwendig und billig, daß nach Analogie der Bestimmungen der Verordnung zum Schulgesetz vom 9. Juni 1835, §. 103 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 325) die Kirchrechnung vor dem Patrone, dem Pfarrer und dem Kirchenvorstande, ohne fernere Betheiligung der Kircheninspection, und ohne daß diese dazu einen Termin in loco abhalte, abgelegt und geprüft werde, worauf dann diese Rechnungen an die Kircheninspection zu übersenden sein würden, damit diese auch ihrerseits eine Prüfung vornehmen, über die zwischen dem Patrone und dem Kirchenvorstande etwa noch übriggebliebenen Meinungsverschiedenheiten in erster Instanz entscheiden und die Justification aussprechen könne. Bei Kirchen landesherrlichen Patronats würde die Prüfung der Kirchrechnung in gleicher Weise von dem Pfarrer und dem Kirchenvorstande vorgenommen werden können und die Einsendung der Rechnungen an die Inspection durch den Pfarrer zu bewirken sein.

e) Damit nicht jedes einzelne Mitglied des Kirchenvorstandes den Kastenvorsteher für sich controliren könne, was leicht zu einer sehr aufhältlichen Beschwerung des Kastenvorstehers gereichen würde, wird vorgeschlagen, die Worte: „Die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes haben" ꝛc. mit den Worten zu vertauschen:

„Der Kirchenvorstand hat" ꝛc.

Den Titel des Kastenvorstehers zu verändern und ihn „Cassenführer" zu benennen, wie die jenseitige Deputation vorschlägt, schien der Deputation in der That nicht nöthig, vielmehr die Benennung des Entwurfs angemessen.

Nach diesen verschiedenen Ansichten hat sich die Deputation dahin vereinigt, für §. 41 folgende Fassung zu beantragen:

„Soweit jetzt schon besondere Beamte für Verwaltung des Kirchenvermögens und der mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Cassen bestellt sind, bewendet es hierbei, sowie bei der zeitherigen Art und Weise ihrer Wahl. Soweit dies aber nicht der Fall ist, schlägt der Kirchenvorstand zu der Function eines Kastenvorstehers drei hierzu geeignete Personen vor, aus denen der Collator den Kastenvorsteher wählt, welcher die Einnahme —— eidlich zu verpflichten.

Der Kirchenvorstand hat den Kastenvorsteher zu controliren und mit demselben gemeinschaftlich für —— Sorge zu tragen.

Nähere Bestimmungen darüber werden durch die dem Kastenvorsteher zu ertheilende Instruction festgesetzt.

Für jedes Jahr ist über Einnahme und Ausgabe bei dem Vermögen der Kirche und der mit demselben verbundenen Stiftungscassen ein Voranschlag aufzustellen, von dem Patron und der Kircheninspection zu prüfen und von Letzterer sodann dessen Genehmigung auszusprechen.

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen und den mit demselben verbundenen Cassen, welche über den Voranschlag hinaus von dem Kirchenvorstande beantragt werden, bedürfen der Genehmigung des Consistoriums, welches darüber zuvor die Erklärung des Patrons zu erfordern hat.

Die Rechnungen über die dem Kastenvorsteher zur Verwaltung anvertrauten Cassen sind alljährlich abzulegen, von dem Patron und dem Kirchenvorstande zu prüfen, und nachdem diese über die gezogenen Erinnerungen Beschluß gefaßt haben, an die Kircheninspection zur Justification zu überreichen."

Das Separatvotum wird wohl der Verfasser selbst vorzutragen die Güte haben.

Kammerherr v. Zehmen: Ich stehe zu Diensten. Das Separatvotum zu §. 41 des Entwurfs der Kirchenordnung lautet:

Mit der Bestimmung, daß über alle Kirchenärare ohne Unterschied dreijährige Voranschläge aufgestellt werden sollen, kann sich der Unterzeichnete nicht befreunden.

Es handelt sich hierbei um einen geschäftlich insofern sehr wichtigen Gegenstand, als dadurch eine sehr bedeutende Geschäftsvermehrung und zwar, wie Unterzeichneter glaubt, großentheils ganz nutzlos herbeigeführt wird.

Die allgemeine Vorschrift der Aufstellung solcher Etats bei allen Kirchenäraren ist an sich etwas Neues. Bis jetzt fand sie nur ausnahmsweise bei sehr großem Kirchenvermögen statt.

Nach dem Entwurfe müßte nun erst für jedes einzelne Aerar der betreffende Voranschlag bei dem Kirchenvorstande ausgearbeitet werden, ginge dann an die weltliche Coinspection, müßte bei dieser geprüft werden, ginge von dieser an den Superintendenten, von dem Superintendenten an die weltliche Coinspection, dann mittelst gutachtlichen Berichts an das Consistorium, erforderte dort wieder eine Durchsicht, ginge dann zurück an die Kircheninspection und

von dieser an den Kirchenvorstand; — macht sich aber das Consistorium über irgend einen Anschlagsposten Bedenken, so ginge die Sache den ganzen Weg noch einmal durch, und wenn der Kirchenvorstand sich bei einem abgeänderten Etatposten vielleicht nicht beruhigt, ein zweites Mal.

Bedenkt man, daß diese ganze weitläufige Procedur sich im Lande 700 bis 800 Mal wiederholen müßte, da soviel Kirchenärare vorhanden sind, so wird man, selbst wenn man annimmt, daß materiell wenig Anstände gegen die von den Kirchenvorständen entworfenen Etats sich herausstellten, ermessen, welche ungeheure Schreiberei und Hin- und Herschickerei und welcher Zeitverlust daraus entstehen und wie nachtheilig dies schließlich für die ganze kirchliche Verwaltung sein müßte.

Es würde nun aber auch wiederum die Kirchrechnungsabnahme eine umständlichere werden, da sie natürlich eine jedesmalige specielle Vergleichung der wirklichen Ausgaben mit den Voranschlägen voraussetzen würde und auch hierbei würde wieder neue Geschäftsvermehrung entstehen.

Dieser Zeit- und Arbeitsaufwand würde aber noch überdies zum bei Weitem größten Theile **ganz nutzlos** sein.

Die **meisten** Kirchenärare bei uns in Sachsen sind nicht sehr stark. Sie besitzen selten umfängliche Grundstücke, selten bedeutendere Capitalfonds. Die Einnahmen dieser kleineren Aerare gehen für die nothwendigen, gottesdienstlichen Bedürfnisse, die fest darauf angewiesenen Besoldungsbezüge der geistlichen Diener und dergleichen jährlich regelmäßig fast null für null auf, so daß man sich billig fragen muß, was bei diesen ärmeren Kirchenäraren eine weitläufige Procedur von immer wiederkehrender Aufstellung dreijähriger Voranschläge bezwecken soll, die vielleicht jedes Mal 10 Thaler Kosten verursacht, (wenn diese auch nicht direct von dem Kirchenärare übertragen werden), während es sich vielleicht um einen Jahresüberschuß von etwa 2 Thalern handelt, worüber ohnehin bei der Kirchrechnung Rechenschaft abzulegen ist.

Anders gestaltet sich das Verhältniß bei größeren Aeraren. Hier kann die vorgeschlagene Einrichtung zweckmäßig sein. Nach meiner Ansicht ist daher nach den Vermögensverhältnissen der Aerare zu unterscheiden und ich schlage, um diesem Unterschied Ausdruck zu geben, für den 4. Absatz des §. 41 folgende Fassung vor:

„Ausgaben aus dem Kirchenvermögen zu machen oder zu genehmigen, ist der Kastenvorsteher nur ermächtigt, insofern sie entweder auf einer unzweifelhaften, rechtlichen Verpflichtung des Kirchenärars beruhen, oder zeither bereits observanzmäßig aus dem Kirchenärar bestritten worden sind, oder endlich auf ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten kirchlichen Behörde beruhen. Bei Kirchenäraren, welche ein Stammvermögen von über 5000 Thalern besitzen, ist ein Voranschlag aller drei Jahre von dem Kirchenvorstande aufzustellen, von der Kircheninspection zu prüfen und von dem Consistorium zu genehmigen".

Mit den Vorschlägen der Majorität der Deputation hat sich der Unterzeichnete nicht vereinigen können, da sie nur theilweise die vorangeregten Bedenken beseitigen. Nach dem Gutachten der Majorität würden immer noch selbst bei den unbedeutendsten Aeraren Voranschläge aufgestellt werden müssen; Unterzeichneter hält dies aber für eine ganz überflüssige Arbeit. Die Erfahrung lehrt ohnehin, daß derartige Voranschläge, namentlich wenn sie auf mehrere Jahre in Voraus festgestellt werden sollen, fast nie innegehalten werden können. Nur bei großem Vermögen haben sie einen Zweck; in diesem Falle findet aber auch der Unterzeichnete Bedenken, die Genehmigung dieser Voranschläge, und somit auch die Genehmigung der auf den Etat zu setzenden Ausgaben lediglich der Inspectionsbehörde zu überlassen.

Kammerherr v. **Zehmen**: Ich habe nur noch Weniges zur weiteren Rechtfertigung meines Sondergutachtens hinzuzufügen. Außer den rein geschäftlichen Gründen hat mich zu demselben auch die Betrachtung geführt, daß durch die im Gesetzentwurfe vorgeschlagene Aufstellung von Etats die Localverwaltung zu sehr eingeengt wird. Hierzu ist noch ein fernerer Grund gekommen. Die geehrte Kammer hat bei §. 16 ausdrücklich das Princip genehmigt, daß die Kirchengemeinde die unmittelbare, eigene Verwaltung der kirchlichen Fonds erhalte. Es ist dies nicht mein Rath gewesen; ich bin nicht dafür gewesen, so weit zu gehen; indeß, da einmal die geehrte Kammer bei §. 16 das betreffende Princip anerkannt hat, so muß ich bekennen, daß ich es jetzt um so weniger würde zu rechtfertigen wissen, daß durch allerhand unnöthige Schreibereien, Berichterstattungen, Genehmigungen und Weitläufigkeiten den Gemeinden die Verwaltung vergällt und sie so eingeengt wird, daß die Kirchengemeinden eigentlich nicht wissen werden, was sie mit der Verwaltung anfangen sollen, was ihnen diese „Selbstverwaltung" nutzen soll. Ist nun bei §. 16 das Princip von der Kammer genehmigt worden, so müssen wir uns davor hüten, durch unnöthige Weitläufigkeiten dem Verfahren bei der Verwaltung einen so schleppenden Gang zu geben, daß die Sache schlimmer wird, als sie bisher war. Ich halte dafür, daß in der Regel von der Aufstellung von Etats ganz abgesehen werden könne. Ueberhaupt muß ich bekennen, daß ich mir von der Aufstellung von Etats gar keinen großen Erfolg verspreche. Nur muß ich allerdings anerkennen, daß bei einem **größeren** Kirchenvermögen allerdings auch eine andere Einrichtung getroffen werden muß, weil dort bedeutende Ueberschüsse sehr häufig vorkommen und es sich dabei um ein bedeutendes Object handelt, wobei die Cognition der Oberbehörde angemessen erscheint. Ich empfehle der geehrten Kammer schließlich daher mein Sondergutachten.

Präsident v. **Schönfels**: Ich wollte mir die Frage erlauben, ob der Herr Antragsteller seine veränderte Fassung dem Paragraphen, wie er im Gesetzentwurfe enthalten ist, oder dem Paragraphen, wie ihn die Deputation vorschlägt, eingeschaltet wissen will? Es ist dies aus dem Separatvotum nicht deutlich ersichtlich.

Kammerherr v. **Zehmen**: Es bleibt sich ganz gleich. Anstatt des vierten Satzes des Paragraphen oder des vierten Satzes des Majoritätsvorschlages, welcher derselbe Satz ist, mit etwas veränderter Fassung.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Bei uns ist es der fünfte Satz.

Kammerherr v. Zehmen: Mein Gutachten soll an die Stelle des vierten Satzes des Gesetzentwurfes kommen.

Präsident v. Schönfels: An die Stelle des Gesetzentwurfs? dann bin ich ganz damit einverstanden; es war das aber wegen der Abstimmung zu wissen nothwendig.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich wollte dem, was Herr v. Zehmen zur Begründung seines Votums anführte, nur Einiges entgegnen. Gerade, meine Herren, je freier man den Kirchenvorstand in der Verwaltung des Kirchenvermögens hinstellt, desto nöthiger ist es, auf der andern Seite auf möglichste Garantien bedacht zu sein und diese Garantien werden durch den Voranschlag erreicht. Ein solcher Voranschlag hat aber auch noch einen sehr großen materiellen Nutzen; denn es ist bekannt und Jeder der Herren wird es an sich und anderen Verhältnissen schon erfahren haben; man wird sich durch Nichts so klar über die Verwaltung von Stiftungen und anderes Vermögens, als durch die Aufstellung von Voranschlägen und man verwaltet in der Regel nie so umsichtig und sparsam, als wenn man sich bei jeder Gelegenheit fragt, wie hast du diesen Voranschlag angenommen? wie viel kannst du ausgeben? wie harmoniren die Ausgaben mit dem Anschlage? wird der Voranschlag nicht überschritten? u. s. w. Meine Herren, es ist gerade von der größten Wichtigkeit, daß bei einem nicht sehr großen Kirchenvermögen ein Voranschlag gemacht wird. Das einzige wichtige Bedenken, was Herr v. Zehmen unserer Ansicht entgegensetzt, ist, daß dadurch viel Schreiberei hervorgerufen werde. Die wird durch den Vorschlag der Deputation auch bedeutend vermindert dadurch, daß der Voranschlag nur der Kircheninspection und nicht auch noch dem Consistorium vorgelegt werden soll. Also die Gefahr von zu großer Schreiberei liegt nach unserem Vorschlage nicht vor. Das Wichtigste ist, daß durch einen solchen Voranschlag der Kirchenvorstand sich klarer über die eigene Verwaltung wird und das ist von wesentlichem Nutzen.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich muß Dem, was der geehrte Sprecher soeben über die Wichtigkeit der Voranschläge gesagt hat, vollständig beitreten und muß mich entschieden gegen die Ansicht des Herrn v. Zehmen in seinem Separatvotum aussprechen. Er hat allerdings meisterhaft verstanden, die Schwierigkeiten und Langwierigkeiten des Weges hin und zurück, welchen die Voranschläge zu machen hätten, uns zu schildern; es ist aber in der Wirklichkeit nicht so schlimm; denn wenn man einige Jahre in der Praxis gelebt hat, so findet man, daß sich dieser Weg sehr leicht zurücklegen läßt und daß der Schwierigkeiten in der That auch schon jetzt nicht so viele gewesen sind, daß gerade darüber besondere Klagen vorgekommen wären. Nichts destoweniger erkläre ich im Voraus, wie ich überhaupt jedesmal, wenn es sich um die Vereinfachung des Geschäftsganges handelt, sehr gern bereit bin, die Hand zu bieten, — ich erkläre im Voraus, daß ich mit Dem, was die Majorität der Deputation zur Vereinfachung des Geschäftsganges vorgeschlagen hat, vollkommen einverstanden bin. Ich glaube auch, daß auf diese Weise im Wesentlichen der Zweck erreicht wird. Wenn Herr v. Zehmen im Separatvotum besonders bemerkt, es wäre die große Mehrzahl unserer Aerare so unbedeutend, daß es sich nicht der Mühe lohnte, einen Voranschlag zu machen, so muß ich ihm in doppelter Beziehung widersprechen. Einmal ist in der That der Stand in unseren Kirchenverhältnissen so schlecht nicht, daß man sagen könnte, die große Mehrzahl unserer Aerare wäre wirklich so unbedeutend, wie sie der geehrte Redner vorhin zu schildern schien. Es kommt aber auch, wie mir scheint, darauf sehr wenig an. Im Gegentheil! Je unbedeutender ein Kirchenärar ist, desto vorsichtiger und ängstlicher ist allerdings der Kirchenvorstand zu verfahren verpflichtet bei Dem, was er in Bezug auf das Kirchenvermögen beschließen will; um desto nothwendiger ist es, wie Herr v. Erdmannsdorff bereits richtig bemerkt hat, daß man sich recht klar darüber wird, was eigentlich da sei, über wieviel zu verfügen sei und wie man es anfangen müsse, um einen bessern Stand der Sache herzustellen. Es ist das eigentlich schon das Verfahren eines jeden sorgfältigen Hausvaters; gerade je ärmer er ist, desto dringender hat er dies Verfahren in Anwendung zu bringen. Wenn Herr v. Zehmen insbesondere unterscheidet die Aerare von größerer Bedeutung und es zulässig findet, daß da solche Voranschläge gemacht werden und die Summe von 5000 Thalern annimmt, so kommen wir in ein Labyrinth von Zweifeln und Ungleichmäßigkeiten. Wenn ein Aerar 4999 Thaler hat, aber noch nicht 5000 Thaler, so wäre also hiernach noch kein Voranschlag zu machen. Weshalb nicht? Meine Herren, diese Unterschiede führen in der Regel nicht zum Zweck und ich wüßte nicht, warum bei einem Aerar von 3000 oder 3500 Thalern nicht eben so gut ein Voranschlag zweckmäßig sein sollte, wie bei einem Aerar von 5000 Thalern. Auch in der Beziehung muß ich dem vollkommen beistimmen, was der Herr v. Erdmannsdorff sagte: je freier die Verwaltung ist, — und es ist meine Ueberzeugung, daß das sehr zweckmäßig ist, daß dem Kirchenvorstande diese Freiheit gegeben worden ist — desto mehr muß man auch die Nothwendigkeit herbeiführen, daß Derjenige, der verwaltet, sich selbst controlire und mit rechter Gewissenhaftigkeit Das, was ihm anvertraut ist, verwalte. Aus diesen Rücksichten glaube ich, daß Das, was die Majorität der Deputation vorgeschlagen hat, vollkommen richtig ist.

Präsident v. Schönfels: Nachdem sich nun, wie ich vernommen habe, die hohe Staatsregierung mit dem Vorschlage der Majorität der Deputation einverstanden hat, so würde die Fassung des §. 41 im Entwurfe als nicht mehr bestehend anzusehen, hingegen der Vorschlag des Herrn Separatvotanten als fünfter Absatz in den Vorschlag der Majorität der Deputation einzuschalten sein, sofern nämlich derselbe Annahme finden sollte. So steht die Sache und ich habe nun Herrn v. Schönberg-Bibran das Wort zu ertheilen.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Der Herr Separatvotant hebt in seinem Votum besonders hervor, die Aufstellung solcher Etats sei etwas Neues. Ich glaube, wir haben die Erfahrungen zu befragen, die in anderen Ländern bei solchen Voranschlägen gemacht worden sind und ich kann von einem Nachbarlande aus eigener Erfahrung bezeugen, daß sich solche Etats als äußerst zweckmäßig herausgestellt haben. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens wird dadurch erst eine sichere, feste Basis gewonnen und wir dürfen den Punkt nicht übersehen, wo auch bei uns die Kirchenvorstände nur innerhalb der Grenze eines solchen Voranschlags berechtigt sein sollen, Ausgaben zu bewilligen. Es scheint dieser Punkt wichtig und für die Verwaltung sehr segensreich zu sein. Wenn der Herr Separatvotant im Verlaufe seines Gutachtens noch besonders hervorhebt, eine ungeheuere Schreiberei werde dadurch hervorgerufen, so wird er diesem Grundsatze fast untreu, indem er nur für größere Kirchenvermögen die Aufstellung von Voranschlägen befürwortet. Ich sollte aber glauben, gerade im Interesse der kleineren Kirchenvermögen läge es, feste Normen zu haben, wonach man die Ausgaben bemißt. Wenn übrigens Aerare vorhanden sein sollen, die gar kein Vermögen besitzen, so wird dadurch keine besondere Schwierigkeit stattfinden, denn ein Vacatschein ist sodann auszustellen. Ich halte demnach die Aufstellung von Voranschlägen für eben so zweckmäßig als sachgemäß.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich erlaube mir zuvörderst einen kleinen Irrthum im Deputationsberichte zu berichtigen. Es ist nämlich auf der 240. Seite bei Punkt c gesagt worden, daß der königliche Commissar die von der Deputation aufgestellte Ansicht nicht habe zugeben wollen. Da so oft auf den verschiedenen Standpunkt hingewiesen wird, aus dem man das Patronat recht beurtheile, so bin ich in der angenehmen Lage, zu versichern, daß ich hier auf einem anderen Standpunkte stehe, als welchen die geehrte Deputation mir gegeben hat. Das, was die Deputation hier beantragt, ist nämlich der Vorschlag, den ich ihr gemacht habe. Die Deputation wollte nämlich vorschlagen: „Größere Ausgaben aus dem Kirchenärare sollen von der Genehmigung des Patrons abhängen". Ich machte dagegen darauf aufmerksam, daß diese Genehmigung, wie ich schon vorhin bei einer anderen Gelegenheit erwähnte, keine unbedingt nöthige sei, daß der Patron nur darüber gehört werden müsse und daß, wenn Etats aufgestellt würden mit Zuziehung des Patrons, die Erklärung des Patrons dann blos in solchen Fällen noch zu erfordern sein werde, wo Ausgaben über den Etat beantragt würden und so ist Das, was die geehrte Deputation unter c hier vorschlägt, ganz meine Ansicht. Was nun aber den Paragraphen selbst anlangt, so nahm der Herr Präsident, wenn ich recht vernommen habe, an, daß von Seiten der Regierung die Fassung des §. 41 ganz aufgegeben und die Fassung der Majorität der geehrten Deputation angenommen worden sei. Der Herr Staatsminister hat sich aber nur erst mit dem Deputationsvorschlage über die Aufstellung von Etats einverstanden erklärt; gegen die Fassung der geehrten Deputation bin ich ganz im Einverständniß mit dem Herrn Staatsminister in der Lage, noch einige Bemerkungen zu machen. Zuvörderst mache ich darauf aufmerksam, daß der zweite Punkt der von der geehrten Deputation vorgeschlagenen Fassung über die Wahl des Kastenvorstehers durch den Kirchenpatron hier noch einer besonderen Erwägung bedürfen wird, in Rücksicht auf den Beschluß, welcher beim §. 16 gefaßt worden ist. Ich habe selbst bei der Besprechung des §. 16 darauf aufmerksam gemacht, daß man bei Uebertragung der Verwaltung des Kirchenvermögens an den Kirchenvorstand dem Patron die Wahl des Kastenvorstehers aus dem Kirchenvorstande vorbehalten möge. Es schien dieser Vorbehalt aber damals nicht in der Absicht der hohen Kammer zu liegen und ich war nun der Meinung, daß es aufgegeben worden sei, dem Patron die Wahl des Kastenvorstehers zu übertragen. Es ist das ein Gegenstand, der ganz in das Ermessen der hohen Kammer zu stellen ist; die Regierung enthält sich aber nach Lage der Sache, ihr Einverständniß mit diesem Vorschlage der Deputation zu erklären, weil es ihr zweifelhaft ist, ob durch die Annahme des §. 16 dieser Punkt dahin hat entschieden werden wollen, daß der Kirchenvorstand künftig den Kastenvorsteher zu wählen habe. Ganz abgesehen nun aber von diesem Zweifel über den materiellen Inhalt erlaube ich mir noch, mehrere Fassungsveränderungen in Vorschlag zu bringen, welche sich ganz an den Vorschlag der geehrten Deputation anschließen, ohne einem Beschlusse über den eben berührten zweiten Punkte irgend vorgreifen zu wollen. Es ist schon bei der Verhandlung über den §. 16 bemerkt worden, daß die hier im ersten Satze gedachten Fälle, wo besondere Beamte für die Verwaltung des Kirchenvermögens angestellt sind und es daher bei der zeitherigen Verwaltung bewenden soll, blos in größern Städten vorkommen. Ich schlage daher vor, daß man statt des Wortes „soweit" setze „in Städten, wo" u. s. w. Der zweite Satz würde dann anfangen müssen, statt: „soweit dies aber nicht der Fall ist",

„an andern Orten schlägt der Kirchenvorstand" ɩc. Im letzten Satze der von der geehrten Deputation vorgeschlagenen Fassung ist endlich noch gesagt, es wären die Jahresrechnungen von dem Patron und dem Kirchenvorstande zu prüfen und „nachdem diese über die gezogenen Erinnerungen Beschluß gefaßt haben" an die Kircheninspection zur Justification zu überweisen. Die Worte „nachdem diese ɩc. Beschluß gefaßt haben" könnten zu der irrigen Ansicht führen, als könne der Patron und der Kirchenvorstand begründete Erinnerungen gegen die Rechnung durch einen Beschluß fallen lassen und der Inspection dergestalt vorgreifen, daß diese dieselben Mängel nicht weiter rügen dürfte. Der Kirchenvorstand kann aber in dieser Weise auch nicht theilweise den Kastenvorsteher liberiren, da er ihn vielleicht selbst zu Ausgaben autorisirt oder verleitet hat, welche die Inspection passiren zu lassen Bedenken tragen muß. Ich würde daher empfehlen, statt der Worte „nachdem diese" bis „Beschluß gefaßt haben" einzuschalten „mit deren Erinnerungen und Gutachten". Dann würde der ganze Satz so lauten:

> „Die Rechnungen über die dem Kastenvorsteher zur Verwaltung anvertrauten Cassen sind alljährlich abzulegen, von dem Patron und dem Kirchenvorstande zu prüfen und mit deren Erinnerungen und Gutachten an die Kircheninspection zur Justification zu überreichen."

Auf diese Weise würde das Bedenken abgeschnitten, daß der Kirchenvorstand durch seine Beschlüsse der Prüfung und Justification der Kircheninspection vorgreifen könne.

Präsident v. Schönfels: Es scheint allerdings ein anomaler Zustand eingetreten zu sein. Gewöhnlich wird ein Paragraph von der Regierung vorgeschlagen und von der Deputation amendirt; jetzt ist von der Deputation der Paragraph vorgeschlagen und es werden von der Regierung Abänderungen hierzu vorgeschlagen. Einer Unterstützung bedürfen diese Anträge nicht; sie sind zur Kenntniß der Kammer gelangt und es würde nun darüber die Discussion zu eröffnen sein. In Bezug auf einen Punkt, den der Herr Regierungscommissar erwähnte, bin ich noch etwas im Dunkeln, nämlich in Bezug auf die Wahl des Kastenvorstehers. In Bezug auf diesen Punkt ist kein präciser Antrag gestellt, sondern nur der Kammer anheim gegeben worden, darüber zu entscheiden. Es würde also beim Vorschlag der Deputation sein Bewenden haben und in Bezug auf die Abstimmung wird so zu verfahren sein, wie gewöhnlich mit Deputationsvorschlägen geschieht.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Die Regierung ist ganz damit einverstanden. Ich glaubte nur, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß über den zweiten Punkt noch der Zweifel obwalten könnte, ob ihn die Kammer nach dem Beschlusse zu §. 16 für erlediget anzusehen habe; daß die Regierung daher einem Beschluß der Kammer durch ihre Erklärung nicht vorgreifen wolle.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Hierauf muß ich bemerken, daß, wenn die geehrte Kammer sich mit dem zweiten Satze „Soweit dies aber" u. s. w. nicht einverstanden erklären wollte, so würde gewiß ein Antrag oder ein Amendement kommen, welches dieser Fassung zu substituiren wäre; aber bis jetzt habe ich noch nicht gehört, daß Jemand einen Antrag angekündigt hätte.

Freiherr v. Welck: Ehe zur Abstimmung über den Paragraphen übergegangen wird, möchte ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Ich habe nirgends eine Bestimmung darüber gefunden, von wem die im dritten Satze des Deputationsvorschlags erwähnte Instruction an die Kastenvorsteher zu entwerfen und auszufertigen ist. Damit nun darüber gar keine Dunkelheit obwalte, wollte ich mir erlauben, einen Zusatz zu beantragen, so daß dieser Zusatz heißen sollte:

> „Nähere Bestimmungen darüber werden durch die dem Kastenvorsteher von der Kircheninspection im Einverständniß mit dem Patron zu ertheilende Instruction festgesetzt".

Präsident v. Schönfels: Der Antrag richtet sich auf den dritten Satz?

(Dies wird bejaht.)

Die Kammer hat vernommen, den Antrag des Herrn v. Welck, welcher dahin geht, den dritten Satz des Paragraphen, der von der Deputation vorgeschlagen wird, dahin abzuändern, daß derselbe heißt:

> „Nähere Bestimmungen darüber werden durch die dem Kastenvorsteher von der Kircheninspection im Einverständniß mit dem Patron zu ertheilende Instruction festgesetzt."

Freiherr v. Welck: Mein Zusatz kann ebenso gut zu dem ursprünglich dritten Satze des Paragraphen gezogen werden für den Fall, wenn der Deputationsvorschlag nicht angenommen würde.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube, nachdem die Regierung sich einverstanden erklärt hat mit den Vorschlägen der Deputation in Bezug auf §. 41, können wir kaum wieder auf den Paragraphen, wie er im Entwurfe steht, zurückkommen. Ich glaube, die Abstimmung würde so complicirt werden, daß kaum herauszukommen sein dürfte. Ich glaube, Herr v. Welck thut wohl, seinen Antrag auf den dritten Satz des Vorschlages der Zwischendeputation zu beziehen.

(Wird bejaht.)

Ich habe den Antrag des Herrn v. Welck mitgetheilt und frage, ob derselbe unterstützt wird? — Hinreichend unterstützt.

Es würde sich nun auch darauf die Discussion zu erstrecken haben. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt?

Rittergutsbesitzer v. Römer: Da der Kirchenvorstand die Dienstbehörde des Kirchenvorstehers ist, so glaube ich nicht, daß dieser übergangen und der Kircheninspection die Abfassung der Instruction übertragen werden kann. Der Patron wird immer Kenntniß von der Sache zu nehmen haben, mag die Instruction entworfen haben, wer da will.

Freiherr v. Welck: Mein Vorschlag gründet sich auf die Analogie des Verfahrens, welches z. B. bei der Entwerfung der Instruction für die Schuldeputationen gesetzlich bestimmt ist. Die Instruction für die Schuldeputation wird von der Obrigkeit im Einverständniß mit dem Schulpatron entworfen.

Kammerherr v. Zehmen: Ich habe im Sondergutachten die geschäftlichen Bedenken und die Weitläufigkeiten angeführt, die dagegen sprechen, daß bei allen, also auch bei unbedeutenden Aeraren die Aufstellung von Etats angeordnet werde. Ob ich damit das Richtige getroffen, das muß ich allerdings zunächst der Beurtheilung der Herren in der Kammer überlassen, die Aerare selbst mit zu verwalten gehabt haben. Sie werden mir darin Recht geben, daß eine so kleine Bemühung mit der Aufstellung der Etats nicht verbunden ist. Es ist mir eingehalten worden, schon jetzt wären sie die Regel gewesen. Soviel mir aber bekannt ist, ist es nur ausnahmsweise vorgekommen bei größeren Aeraren; bei kleineren haben sie wenigstens die Regel nicht gebildet. Im Gegentheil sind mir Fälle bekannt, wie z. B. — ich will die Stadt nennen, — in Nossen, wo aus eigenem Antrieb Etats entworfen wurden, man von selbst aber wieder davon zurückgekommen ist, weil man sich überzeugen mußte, daß die Aufstellung solcher Etats einen sehr untergeordneten, praktischen Werth hatte, weil immer die Verhältnisse anders kamen, als man erwartet hatte. Ich habe keineswegs, wie der Herr Cultusminister meinte, die Kirchenärare so gar heruntergesetzt. Ich habe Nichts weiter gesagt, als (im Separatvotum Seite 296 b. steht es): „die Kirchenärare in Sachsen sind meistentheils nicht sehr stark". Ich glaube, das wird auch in der Hauptsache zutreffen und „Klarheit" wird bei kleinen Aeraren ohne Etatsaufstellung sehr leicht in die Sache kommen; denn wenn die Einnahmen für die fest darauf gewiesenen Ausgaben jährlich Null für Null aufgehen, so ist vollständige Klarheit am Jahresschlusse vorhanden. Allerdings glaube ich, daß es bei solchen kleinen Aeraren nicht angemessen ist, ihnen noch Kosten aufzubürden, um die Etats aufzustellen und der Behörde vorzulegen, von denen sie keinen Nutzen haben und wo die Kosten aus den Taschen der Gemeindemitglieder zugeschossen werden müssen, ohne daß auch ihnen nur irgend ein Vortheil erwüchse. Bei größeren Aeraren allerdings werden andere Verhältnisse eintreten. Es ist angegriffen worden, daß ich 5000 Thaler vorgeschlagen habe. Bei allen solchen Ziffern kann man mit Recht fragen, warum einen Thaler mehr, warum einen Thaler weniger? Aber eine solche Ziffer hat den praktischen Werth, daß eine Grenze aufgestellt ist. Selbst bei Aeraren, die 5000 Thlr. Stammvermögen haben, ist in der Regel der Fall, daß die fest angewiesenen Ausgaben die Einnahmen völlig aufzehren. Nur erst über diese Ziffer hinaus wird ein praktischer Werth für Aufstellung der Etats eintreten. Man hat mir eingehalten, daß, je freier die Verwaltung sei, um so mehr Controle nöthig werde. Das ist in gewisser Hinsicht richtig; aber ich glaube nur nicht, daß, wenn man wirklich eine freiere Bewegung dem Kirchenvorstande hinsichtlich der Verwaltung des Aerars zuweisen will, man dann ganz unnöthige Schreibereien gesetzlich festsetzen soll, die einen schleppenden Geschäftsgang herbeiführen müssen. Dabei kann Niemand gewinnen. Umsomehr wird aber die den Gemeinden zugesprochene Verwaltung eine scheinbare, jemehr man sie in unnöthige Schreibereien einzwängt. Sind übrigens bereits bei kleineren Aeraren feste, auf das Aerar gewiesene Ausgaben oder unzweifelhafte rechtliche Verpflichtungen des Kirchenärars vorhanden oder Ausgaben bereits von der vorgesetzten Behörde genehmigt, so sehe ich nicht ein, wozu noch Etats aufgestellt werden sollen. Kommen ungewöhnliche Ausgaben vor, so ist es ohnehin nöthig, daß die Genehmigung der vorgesetzten Behörde zuvor eingeholt werde. Anders ist es, wie schon bemerkt, bei größeren Aeraren, wo Ueberschüsse sind. Hier muß ich mich aber auch dafür aussprechen, das die Genehmigung der Etats, wie der Entwurf beabsichtigt, durch die Consistorialbehörde geschehe, nicht durch die Kircheninspection, da diese den Verhältnissen zwar so nahe steht, daß sie ihre Ansicht wird aussprechen können über die Zweckmäßigkeit der Ausgaben, also die Prüfung der Etats wird füglich vornehmen können; aber den Verhältnissen doch auch wieder zu nahe steht, als daß es nicht gut wäre, die Feststellung der Etats auch noch höherer Cognition zu unterwerfen, namentlich da die Kircheninspectionen selbst häufig Gelder aus den Aeraren zu beziehen haben.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich wollte nur erwähnen, meine Herren, daß Herr v. Zehmen sich die Schwierigkeit der Etatsaufstellung viel zu groß denke. Ich kann in dieser Beziehung aus Erfahrung sprechen. Bei uns in Leipzig ist es seit vielen Jahren alljährlich gäng und gäbe, daß für jede Kirche, jede Schule, jede milde Stiftung ein Etat aufgestellt wird und in der That machen diese Etats so wenig Arbeit, deren Prüfung so wenig Schwierigkeit, daß wir uns über dieses Geschäft gar nicht zu beschweren haben. Bis jetzt haben freilich diese Etats nicht einer besonderen Behörde zur Genehmigung vorgelegen, sondern sie wurden den Stadtverordneten zur Bewilligung etwaiger Bedürfnisse mitgetheilt und die königliche Kreisdirection erhielt nur gelegentlich der Ueberreichung des gesammten städtischen Budgets Cognition davon. Irgend welche Anstände haben sich

hierbei bis jetzt noch gar nicht ergeben. Wenn nun die Deputation vorgeschlagen hat, daß die Etats nur von der Kircheninspection zu prüfen und zu genehmigen seien, anstatt, wie der Entwurf will, die Genehmigung dem Consistorium vorzubehalten, so halte ich dies für vollkommen ausreichend und richtig. Wollte man damit die Consistorien behelligen, dann würde die Befürchtung des Herrn v. Zehmen wahr werden; denn die Consistorien, deren Geschäftsbezirk ein ausgedehnter sein müßte, würden eine solche Riesenarbeit nicht bewältigen oder daneben andere Geschäfte nicht besorgen können, während die Kircheninspectionen in ihrem beschränkteren Kreise wohl eher damit fertig zu werden im Stande sind. Ich werde daher mit der Majorität stimmen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu verlangen. Ich kann daher die Debatte über §. 41 schließen und zwar unter Ertheilung der Schlußworte zuvörderst an den Herrn Separatvotanten und dann an den Herrn Referenten.

Kammerherr v. Zehmen: Ich habe nur die Bemerkung nachzutragen, daß mein Separatvotum an die Stelle des vierten Satzes des Deputationsgutachtens tritt. Der Herr Präsident bemerkte vorhin, an die Stelle des fünften; es tritt aber an die Stelle des vierten.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Separatvotant muß am besten wissen, wohin sein Separatvotum zu placiren ist. Ich werde es zur Abstimmung bringen, wie derselbe vorgeschlagen hat. Es wird nun der Herr Referent das Schlußwort haben.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Was den Vorschlag der Deputation anlangt, so ist die Deputation in ihrer Gesammtheit einverstanden, daß der Collator das Recht hat, aus dem Kirchenvorstande den Kastenvorsteher zu wählen und der Kirchenvorsteher ihm zu dieser Wahl drei geeignete Personen vorschlagen soll. Ich finde nicht, daß hier ein Mangel an Einverständniß zwischen der Staatsregierung und der Deputation vorliegt; ich finde vielmehr im Protokolle, daß der Herr Commissar es genehmigt gleich bei der ersten Berathung: „Der königliche Commissar giebt dies zu, wenn der Patron ein Mitglied aus dem Kirchenvorstande erwählte". Später ist die Modification aus der Zwischendeputation der Zweiten Kammer übertragen worden, daß der Kirchenvorstand drei geeignete Personen vorschlagen solle. Also dieser Punkt scheint mir ohne Zweifel. Was die zweite Bemerkung des königlichen Commissars anlangt, daß ihm im Deputationsberichte aus Versehen ein Nichteinverständniß schuld gegeben sei, während er doch ganz einverstanden gewesen, im Gegentheil der Antrag von ihm ausgegangen sei, so belehren mich freilich die Protokolle vom Gegentheile. Ich habe als Referent den Bericht mühsam aus den Protokollen zusammenbauen müssen und da finde ich im ersten Protokolle, wo wir über §. 41 berathen haben und wo die Bemerkungen sub a—d enthalten sind, sub b: „Größere Ausgaben, welche nicht etatmäßig sind, sollen von der Genehmigung des Patrons abhängen". Dazu hat der Herr Commissar erklärt:

„Was aber den Beschluß der Deputation zu diesem Paragraphen unter b anlangt, so wird diesem von dem Herrn Commissar ebenfalls widersprochen und vorgeschlagen:

„„Die Kirchenpatrone möchten sich mit den Befugnissen, welche ihnen nach §. 54 und bei der Aufstellung der Etats eingeräumt sind, beruhigen"".

Die Deputation beharrt aber bei ihrem Beschlusse".

Ich glaube also, daß der Bericht den Protokollen gemäß getreu erstattet worden ist. Indeß es kommt Nichts darauf an, da der Herr Commissar jetzt erklärt hat, daß er mit den Vorschlägen einverstanden ist. Was das Ganze anlangt, so wird vom Herrn Regierungscommissar vorgeschlagen, daß im Eingange der Deputationsfassung anstatt: „Soweit jetzt schon besondere Beamte" gesagt werden möge: „In Städten, wo jetzt schon besondere Beamte für Verwaltung" u. s. w. Darauf habe ich zu bemerken, daß eben dieser erste Satz in der Regel sich auf Städte beziehen wird und daß er gerade mit Rücksicht auf die in größeren Städten stattfindenden Einrichtungen so vorgeschlagen worden ist. Aber für alle Städte paßt dieser Vorschlag nicht; denn es giebt kleine Landstädte, wo solche besondere Einrichtungen nicht stattfinden und wo besondere Beamte nicht angestellt sind; wo die gewöhnlichen Kirchväter, wie bei Dorfgemeinden, das Kirchenvermögen verwalten, Einnahme und Ausgabe besorgen. Also dieser Satz ist absichtlich weiter gefaßt worden, um alle die localen Einrichtungen zu treffen, wo eben schon besondere Beamte angestellt sind. Die Wortfassung, die der Herr Regierungscommissar vorschlägt, würde daher nicht erschöpfend sein. Ferner beim zweiten Satze: „Soweit dies aber nicht der Fall ist, schlägt der Kirchenvorstand zu der Function eines Kastenvorstehers drei hierzu geeignete Personen vor, aus denen der Collator den Kastenvorsteher wählt, welcher die Einnahme — verpflichten," soll es nach dem Vorschlage des Herrn Regierungscommissars heißen: „an andern Orten." Bei solchen anderen Orten sind aber eben die kleineren Städte mit dabei. Die Distinction würde also nicht richtig sein. Ich muß das bemerken, um den Irrthum zu vermeiden, der daraus entstehen könnte. Der Satz: „Soweit jetzt schon besondere Beamte für Verwaltung des Kirchenvermögens und der mit denselben verbundenen Stiftungs- und anderen Cassen bestellt sind" soll eben größere, wie kleinere Städte umfassen, wenn nur in solchen die Einrichtung besteht, daß für die Verwaltung des Kirchenvermögens schon besondere Beamte bestellt sind. Soweit dies aber nicht der Fall ist, wo besondere Beamte noch nicht angestellt sind, wo die gewöhnlichen Kirchväter das Amt verwalten, das können kleine Städte sein, das können aber auch Landgemeinden sein. Im letzten Satze

sollen nach dem Vorschlage des Herrn Regierungscommissars die Worte wegfallen „und nachdem diese über die gezogenen Erinnerungen Beschluß gefaßt haben." Der Sinn des Satzes ist nämlich der, daß die Rechnungen vom Kastenvorsteher alljährlich abgelegt, vom Patron und Kirchenvorstande geprüft werden sollen und nachdem diese über diese Prüfung Beschluß gefaßt haben, soll die Rechnung an die Kircheninspection zur weitern Prüfung überreicht werden. Ich hätte nicht geglaubt, daß das nöthig wäre und daß ein Irrthum entstehen könnte. Der Beschluß, den der Kirchenvorstand für sich faßt, greift dem Beschluß der Kircheninspection nicht vor. Der Kirchenvorstand faßt seinen Beschluß für sich, und die höhere Instanz faßt den ihrigen auch wieder für sich. Ich habe zwar manchmal bei Kirchrechnungen den Gedanken gehabt und ihn auch in Vorschlag gebracht, daß, wenn der Patron, der Pfarrer und Kirchenvorstand sich über die Kirchrechnung vereinigt haben und wenn sie die Rechnung nach den Voranschlägen richtig befunden haben, sie sich also ihrerseits von der Richtigkeit der Rechnung überzeugt und dabei beruhigt haben, habe ich geglaubt, ginge es der Kircheninspection Nichts mehr an und sie könnte sich auch dabei beruhigen: Es ist das ja Sache der Gemeinde, sie soll die Kirchrechnung prüfen und ihr Vermögen selbst verwalten. Es ist ja, wie der Paragraph und die Motiven ausdrücklich sagen, ihre Angelegenheit und nicht die Angelegenheit der Kircheninspection; hat die Kircheninspection Etwas zu erinnern, so wird sie es schon thun und es nicht unterlassen. Doch Gott bewahre uns vor einem so kühnen Gedanken; wir haben nicht beabsichtigt, das Recht der Kircheninspectionen im Mindesten schmälern zu wollen, sie können die Prüfung vornehmen, sie können die vom Kirchenvorstande vorgelegte Rechnung für nicht genügend erachten, sie können Erinnerungen dagegen aufstellen, sie sind darin nicht behindert. Die Fassung also, welche die Deputation vorgeschlagen hat, scheint mir vollkommen unbedenklich und genügend zu sein, nachdem diese über die gezogenen Erinnerungen Beschluß gefaßt haben, (Es muß doch jede Berathung mit einem Beschlusse schließen!), so soll die Rechnung an die Kircheninspection zur Justification überreicht werden. Was nun endlich die Meinungen und Vorschläge des Herrn Separatvotanten anlangt, so kann ich freilich nicht viel darauf antworten. Ich finde, daß er sehr Recht hat, wenn er die Weitläufigkeiten darstellt, die gewöhnlich bei der Sache stattfinden; aber ich denke mir immer, der Kirchenvorstand und die Kircheninspection müssen sehen, wie sie die Sache einrichten. Die Sache ist nicht so gefährlich oder sieht im Paragraphen gefährlicher aus, als wie sie in Wirklichkeit ist. Bei kleinen Kirchrechnungen wird der gewöhnliche Etat immer mit der vorherigen Kirchrechnung gleich sein; wie diese gewesen ist, so muß die nächste auch wieder werden, wohl verstanden, in den feststehenden Ausgaben. Was natürlich Baulichkeiten sind, die kann der Etat nicht bestimmen. Meinerseits sind mir solche Bedenken bei meiner bisherigen Praxis nicht vorgekommen und ich glaube, die Sache wird sich einrichten lassen. Wir empfehlen also unsere Fassung bei §. 41 zu unveränderter Annahme; dagegen empfiehlt der Herr Separatvotant seine Fassung zur Annahme, anstatt des vierten und fünften Satzes; denn der vierte und fünfte Satz gehören nun zusammen; sie werden bei uns absorbirt, wenn der v. Zehmen'sche Antrag angenommen wird. Der v. Welck'sche Antrag paßt zum dritten Satze: „nähere Bestimmungen darüber werden durch die dem Kastenvorsteher zu ertheilende Instruction festgesetzt", und da soll es heißen „Nähere Bestimmungen darüber werden durch die dem Kastenvorsteher von der Kircheninspection im Einverständnisse mit dem Patron zu ertheilende Instruction festgesetzt". Ich habe gar Nichts dawider; ich habe geglaubt, das verstände sich von selbst. Indeß, wenn es einmal hinzugesetzt werden soll und wenn der Paragraph dadurch noch etwas länger gemacht werden soll, so würde ich doch vorschlagen, daß hereingesetzt werde: „nach dem vorgängigen Gehöre des Kirchenvorstandes". Der Kirchenvorstand muß auch seine Stimme dabei haben und kann sich nicht jede Instruction gefallen lassen. Ich dächte, man ließe es bei dem Paragraphen, weil sich das von selbst versteht.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Es ist zwar ganz gleichgültig, ob ein Punkt, mit dem sich die Regierung jetzt einverstanden erklärt, bei der Verhandlung mit der Deputation vom Regierungscommissar anders aufgefaßt worden ist. Wenn es jedoch der Herr Referent versucht hat, Das, was ich über meine Erklärung zu dem Punkte o Seite 240 des Berichtes vorhin gesagt habe, aus dem Protokolle zu widerlegen, so muß ich doch dem entgegenhalten, daß das Protokoll Das nicht enthält, was er daraus citirte. Ich habe die Protokolle auch nachgesehen und in der allerdings nicht beglaubigten Abschrift, welche mir von der Deputation mitgetheilt worden ist, deren Uebereinstimmung mit dem Originalprotokoll ich doch voraussetzen habe, ist Das, was der Herr Referent citirte, nicht enthalten. In meiner Abschrift des Protokolls vom 31. August steht als Vorschlag der Majorität nur der einfache Satz: „Größere Ausgaben sollen von der Genehmigung des Patrons abhängen". Etwas Weiteres steht nicht in diesem Protokoll. Dagegen habe ich bei der Verhandlung in der Deputation vom 19. September bemerklich gemacht, daß der Patron nur über dergleichen Ausgaben zu hören, seine Genehmigung nicht unbedingt erforderlich sei, daß er aber an der Aufstellung des Etats schon theilnehme, seine Genehmigung also nur noch zu den Ausgaben zu suchen sein werde, welche über den Etat hinausgingen. Das Protokoll von diesem Tage sagt allerdings davon Nichts, daß dieser Vorschlag von mir ausgegangen sei. So erinnere ich mich dieses Hergangs der Sache genau. Gegen die von mir vorgeschlagenen Fassungsveränderungen bemerkte der Herr

Referent, es komme durch meine Fassung ein ganz falscher Sinn in den Paragraph, nämlich der, daß in allen Städten, also auch in solchen, die bisher keine besondern Beamten zur Verwaltung des Kirchenvermögens gehabt hätten, eine besondere Verwaltung des Kirchenvermögens fortbestehen solle. Ich glaube, dieses Mißverständniß schließt die von mir vorgeschlagene Fassung aus; denn wenn man sagt: „In Städten, wo jetzt schon besondere Beamte angestellt sind", so kann die Bestimmung nicht auf solche Städte bezogen werden, wo zeither keine besondern Beamten angestellt waren. Jenen Ausnahmen gegenüber tritt die Regel ein, die Einrichtung, welche die Kirchenordnung vorschreibt und sonach würde der Gegensatz: „In andern Orten", ganz passend sein; er trifft eben sowohl die andern Städte, wie die Dörfer. Die Fassung, welche die Deputation vorschlägt, steht dagegen wenigstens den Worten nach im Widerspruch mit dem §. 16, der von der hohen Kammer angenommen worden ist. Denn man kann die Stelle: „Soweit jetzt schon besondere Beamte angestellt sind", auch mit von den Kirchvätern verstehen. Die Kirchväter waren auch besondere Beamte zur Verwaltung des Kirchenvermögens.

Präsident v. Schönfels: Bevor ich zur Abstimmung übergehe, muß ich auf die verschiedene Ansicht aufmerksam machen, die zwischen dem Herrn Separatvotanten und der Majorität der Deputation besteht. Der Herr Separatvotant behauptet, daß sein Vorschlag an die Stelle des vierten Satzes zu setzen sei, während der Herr Referent von der Ansicht ausging, daß er an die Stelle des vierten und fünften Satzes kommen soll. Ich kann nicht eher darüber abstimmen lassen, bevor ich nicht vollkommen darüber klar bin.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich hoffe, mich mit dem Herrn Separatvotanten vereinigen zu können, indem ich bemerke, daß sein Satz: „Ausgaben aus dem Kirchenvermögen zu machen u. s. w." recht gut anstatt des vierten Satzes in der Deputationsfassung eintreten kann. Das ist wohl die Absicht und dann würde, wenn das Separatvotum angenommen wird, in unserem Vorschlage nicht nur der vierte, sondern auch der fünfte Satz wegfallen: „Ausgaben aus dem Kirchenvermögen u. s. w." ist unser Satz und mit denselben Worten fängt der Vorschlag des Herrn Separatvotanten an.

Kammerherr v. Zehmen: Ich muß doch selbst am Besten wissen, an welche Stelle ich mein Separatvotum gesetzt zu wissen wünsche. Das Separatvotum und dessen Fassung tritt lediglich an die Stelle des vierten Satzes auch in dem Fassungsvorschlage der Majorität. Der Fassungsvorschlag der Majorität der Deputation bei dem fünften Absatze muß bleiben; er ist nöthig für den Fall, wo nach meinem Separatvotum noch Etats aufgestellt werden sollen und weil eine Bestimmung nöthig ist darüber, was geschehen soll, wenn Ausgaben über den Etat hinaus in Frage kommen. Mein Vorschlag würde also lediglich an die Stelle des vierten Absatzes in den Fassungsvorschlag der Majorität treten und der Fassungsvorschlag der Majorität der Deputation beim fünften Absatze würde stehen bleiben; gegen den habe ich durchaus Nichts.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich habe Nichts dawider, wenn man will, daß zwei Sätze in den Paragraphen aufgenommen werden sollen, die mit denselben Worten anfangen „Ausgaben aus den" u. s. w. Es wird sich das wohl finden bei der künftigen und endlichen Redaction.

Präsident v. Schönfels: Ich werde mich nach der Meinung des Herrn Separatvotanten zu richten haben, nach welcher sein Vorschlag an die Stelle gebracht werden soll, die jetzt der vierte Satz einnimmt. Ich gehe nun zur Abstimmung über. Der Vorschlag der Deputation, der jetzt größtentheils auch von der Staatsregierung genehmigt worden ist, besteht aus sechs Sätzen. Fast zu allen diesen sechs Sätzen sind Amendements theils von der Staatsregierung, theils von Kammermitgliedern gestellt worden. Um nun gehörige Klarheit in die Abstimmung zu bringen, dürfte es nothwendig sein, daß ich Satz für Satz zur Abstimmung bringe.

(Nach einer kleinen Pause.)

Der Herr Referent setzt mich soeben noch davon in Kenntniß, daß er den Wunsch hegt, zu dem v. Welck'schen Antrage noch eine Einschaltung zu bringen und zwar dahin gehend, daß in den v. Welck'schen Antrag noch gesetzt werde: „nach Gehör des Kirchenvorstands". Ich muß freilich gestehen, es ist die Debatte darüber geschlossen.

Freiherr v. Welck: Es könnte die Sache vielleicht dadurch vereinfacht werden, daß ich mich ohne Weiteres bereit erkläre, diesen Zusatz in mein Amendement aufzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Dies würde die Sache erleichtern. Es werden also in dem v. Welck'schen Antrag die Worte: „nach Gehör des Kirchenvorstands" mit aufgenommen werden. Ich nehme an, daß von Seiten der Kammer kein Widerspruch erfolgt und werde in der Abstimmung fortfahren. Der erste Satz des zur Abstimmung zu bringenden Paragraphen lautet so:

> „Soweit jetzt schon besondere Beamte für Verwaltung des Kirchenvermögens oder der mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Cassen bestellt sind, bewendet es hierbei, sowie bei der zeitherigen Art und Weise der Wahl. Soweit dies aber nicht der Fall ist, schlägt der Kirchenvorstand zu der Function eines Kastenvorstehers drei hierzu geeignete Personen vor, aus denen

der Collator den Kastenvorsteher wählt, welcher die Einnahme —— eidlich zu verpflichten".

Zu diesem Satze sind von der Staatsregierung zwei Abänderungen vorgeschlagen worden: es soll nämlich das erste Wort: „Soweit" in Wegfall gebracht werden und dafür gesetzt werden: „in Städten, wo". Der zweite Vorschlag der hohen Staatsregierung geht auf den zweiten Satz dieses Absatzes und will die Anfangsworte des zweiten Satzes: „Soweit dies aber" beseitigt und dafür gesetzt wissen: „An andern Orten". Ich werde zunächst die Frage auf den ersten Satz des Paragraphen richten und dann auf die Abänderungsvorschläge. Ich frage, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation sich mit diesem Satze einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Die Staatsregierung schlägt vor, statt des Wortes: „Soweit" zu setzen: „in Städten, wo". Ich frage, ob die Kammer dieses Amendement annimmt? — Das Resultat dieser Abstimmung ist folgendes: Es haben 18 dagegen und 18 dafür gestimmt; freilich ist bei Letzteren der Herr Graf zu Stolberg; derselbe hat sich aber dispensiren lassen von der Abstimmung und würde nicht mitzuzählen sein. Es haben daher 18 sich erhoben und 17 nicht; es ist daher der Antrag der Regierung abgelehnt.

Ich möchte freilich wünschen, daß Graf v. Stolberg, sofern er sich damit einverstehen könnte, bei den Abstimmungen, wo er von Abgabe seiner Stimme dispensirt ist, es mir dadurch erleichtert, daß er sich erhebt und nicht auf seinem Platze bleibt.

(Graf v. Stolberg kommt dem nach.)

Es entsteht durch die Anwesenheit des Herrn Grafen, der sich der Abstimmung enthält, bei ziemlich gleicher Anzahl der Stimmen, leicht Irrthum, für welchen ich kaum verantwortlich zu machen bin.

Der zweite Antrag der hohen Staatsregierung bezüglich des zweiten Satzes des Paragraphen geht dahin, die Worte: „Soweit dies aber nicht der Fall ist" zu vertauschen mit den Worten: „An andern Orten". Ich frage, ob die Kammer diesem Amendement der Staatsregierung Beifall schenkt? — Mit 21 Stimmen gegen 14 ist auch dieser Vorschlag abgelehnt.

Ich gehe nun über zum zweiten Absatz des Paragraphen, der folgendermaaßen lautet:

„Der Kirchenvorstand hat den Kastenvorsteher zu controliren und mit demselben gemeinschaftlich für —— Sorge zu tragen".

Ich frage, ob die Kammer diesem zweiten Absatze des Paragraphen Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zum dritten Absatz und stelle die Frage auf ihn mit Vorbehalt des freiherrl. v. Welck'schen Amendements. Der Absatz heißt:

„Nähere Bestimmungen darüber werden durch die dem Kastenvorsteher zu ertheilende Instruction festgesetzt".

Ich wiederhole nachmals das Amendement des Freiherrn v. Welck. Derselbe will, daß durch „die Kircheninspection im Einverständniß mit dem Patron und nach Gehör des Kirchenvorstandes" die Instruction ertheilt werden soll. Ich frage zuvörderst, ob die Kammer den dritten Absatz des Paragraphen annimmt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer dem Amendement, welches ich soeben verlesen, Beifall schenkt? — Es ist mit 18 gegen 17 Stimmen angenommen.

Wir kommen nun zum vierten Absatz des Paragraphen, wo das Separatvotum des Herrn v. Zehmen einschlägt. Der vierte Absatz des Paragraphen heißt:

„Für jedes Jahr ist über Einnahme und Ausgabe bei dem Vermögen der Kirche und der mit demselben verbundenen Stiftungscassen ein Voranschlag aufzustellen, von dem Patron und der Kircheninspection zu prüfen und von letzterer sodann dessen Genehmigung auszusprechen.

Das Separatvotum lautet folgendermaaßen:

„Ausgaben aus dem Kirchenvermögen zu machen oder zu genehmigen, ist der Kastenvorsteher nur ermächtigt, insofern sie entweder auf einer unzweifelhaften rechtlichen Verpflichtung des Kirchenärars beruhen, oder zeither bereits observanzmäßig aus dem Kirchenärar bestritten worden sind, oder endlich auf ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten kirchlichen Behörde beruhen. Bei Kirchenäraren, welche ein Stammvermögen von über 5000 Thaler besitzen, ist ein Voranschlag aller drei Jahre von dem Kirchenvorstande aufzustellen, von der Kircheninspection zu prüfen und von dem Consistorium zu genehmigen".

Ich werde nun zunächst die Frage richten auf den Antrag der Majorität der Deputation.

Würde dieser angenommen, so wäre das Separatvotum als gefallen anzusehen; würde jedoch eine Ablehnung beschlossen bezüglich des Majoritätsantrags, so würde ich eine Frage auf das Separatvotum richten. Ich frage nun, ob die Kammer den vierten Absatz des vorgeschlagenen Paragraphen anzunehmen gemeint ist? — Mit 28 Stimmen gegen 7 ist der Vorschlag der Majorität der Deputation angenommen und demzufolge das Separatvotum als gefallen zu betrachten.

Ich komme nun zum fünften Absatz, welcher so lautet:

„Ausgaben aus dem Kirchenvermögen und den mit demselben verbundenen Cassen, welche über den Voranschlag hinaus von dem Kirchenvorstande beantragt werden, bedürfen der Genehmigung des Consistoriums, welches darüber zuvor die Erklärung des Patrons zu erfordern hat".

Ich frage, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diesem fünften Absatze Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Zum letzten Satze endlich ist von der hohen Staatsregierung ein Amendement eingereicht worden und zwar dahin gehend, daß die Worte „nachdem diese über die gezogenen Erinnerungen Beschluß gefaßt haben" ausfallen sollen; dagegen soll es heißen „mit deren Erinnerungen und Gutachten". Ich werde zuvörderst die Frage auf den sechsten Absatz des Paragraphen richten mit Vorbehalt der vorgeschlagenen Abänderungen.

Ich frage, ob die Kammer den sechsten Satz des Paragraphen annimmt? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob die Kammer dem Amendement der Staatsregierung, das ich soeben verlesen habe, beitritt? — Mit 22 Stimmen gegen 13 ist es abgelehnt!

Ich habe die letzte Frage an die Kammer zu richten, ob sie den Paragraphen, wie er von der Deputation vorgeschlagen worden ist, mit den soeben beschlossenen Abänderungen anzunehmen gedenkt? — Einstimmig Ja.

Damit ist die Abstimmung über den §. 41 beendet.

Die Zeit ist sehr weit vorgerückt, ich schlage vor, die heutige Sitzung zu schließen; bitte aber die Herren, sich morgen um 11 Uhr wieder einzufinden zur Fortsetzung des soeben abgebrochenen Gegenstandes. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung halb 3 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 11. Januar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 16. Dresden, am 11. Januar 1861.

Sechszehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 5. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche, und zwar über §. 42.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 20 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Falkenstein und der Herren königlichen Commissare, Geh. Raths Dr. Hübel und Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert, sowie in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär v. Egidy aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt und von den Herren Freiherrn v. Rochow und Vicepräsident Freiherrn v. Friesen mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir wenden uns zum Vortrag aus der Registrande, welche aus einer Nummer besteht. Ich ersuche Herrn Secretär v. Egidy, uns dieselbe vorzutragen.

(Nr. 99.) Die Zweite Kammer übersendet eine Anzahl Druckexemplare einer Petition des Generalbevollmächtigten der Besitzer der Eisenhüttenwerke Schönheide und Wildenthal, Hugo Edler v. Querfurth und Genossen, um Vermittelung zu Erlangung einer Eisenbahn durch das Mulden- und Zwotathal nach dem Egerthale bei Falkenau in Böhmen, zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Die gewünschte Vertheilung ist bereits erfolgt. Die Originalpetition ist bei der Zweiten Kammer eingegangen und wird zunächst dort zur Berathung kommen.

Der Herr Oberhofprediger Dr. Liebner entschuldigt sich Betreffs der heutigen Sitzung mit Unwohlsein.

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen und so können wir zur Tagesordnung übergehen, zu welchem Behufe ich den Herrn Referenten bitte, den Rednerstuhl zu betreten.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 42.

Zu 5. Abänderungen in der allgemein eingeführten Liturgie sind kein Gegenstand der Berathung und Entschließung einzelner Kirchengemeinden und ihrer Organe, sondern stehen nur dem landesherrlichen Kirchenregiment zu.

Wo jedoch die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehen, oder die Wahl freilassen, z. B. bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender localer Gottesdienste, bei der Wahl zwischen mehreren von der Behörde genehmigten Gesangbüchern, Katechismen, Agendenformularen und dergleichen, oder wo das Kirchenregiment sonst der Gemeinde eine Stimme über liturgische Fragen einräumen will, da ist der Kirchenvorstand zu befragen und hat er sich für die Gemeinde zu erklären, wenn nicht die Behörde für angemessen befindet, alle stimmfähigen Mitglieder der Kirchengemeinde zu hören.

Die Motiven sagen:

Zu §. 42.

Unbedenklich wird man den Kirchenvorständen überlassen können, im Namen der Gemeinde Einrichtungen des Gottesdienstes und der Liturgie zu beantragen und zu genehmigen, insoweit den Gemeinden eine Stimme dabei zusteht. Denn sie werden mit den Bedürfnissen und den Wünschen der Gemeinde so bekannt sein, oder sich davon so zuverlässige Kenntniß zu verschaffen Gelegenheit haben, daß sie nicht leicht etwas beantragen oder zugestehen dürften, was denselben entgegen wäre.

Unser Bericht sagt: „Zu §. 42 hatte die Deputation eine Erinnerung nicht zu machen. Sie trägt daher auf unveränderte Annahme an". Die Zweite Kammer hat in ihrem Bericht ebenfalls gegen §. 42 ein Bedenken nicht erhoben.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zuvörderst der geehrten Kammer zwei Anträge vorzuführen, die in Bezug auf §. 42, der soeben vom Herrn Referenten vorgetragen worden ist, eingebracht worden sind. Es ist zunächst der Antrag des Herrn Rittner und dann derjenige des Herrn Superintendenten Dr. Lechler. Der erste, von Herrn Rittner eingebrachte, lautet folgendermaaßen: „es soll der §. 42, wie er sich im Gesetzentwurf vorfindet in Wegfall gebracht werden und dagegen folgende Worte eingeschaltet werden:

„Abänderungen in der Liturgie sind Gegenstand der

Berathung und Entschließung einzelner Kirchengemeinden und ihrer Organe, insoweit Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme jetzt oder künftig zugestehen. Alle Abänderungen der hierüber bestehenden allgemeinen Kirchengesetze gehören vor die Berathungen der Synode und kann ohne deren Zustimmung nichts Derartiges geändert werden".

Soweit der Antrag des Herrn Rittner. Ich weiß nicht, ob es demselben gefällt, den Antrag zu motiviren?

Rittergutsbesitzer Rittner: Wir sind, meine Herren, gegenwärtig bei mehreren Paragraphen angekommen, die meines Erachtens sehr wichtige Gegenstände enthalten und ich füge zugleich hinzu, daß sie durchaus nicht nach meinen Anschauungen abgefaßt worden sind. Ich entsinne mich recht gut, daß in einer der früheren Sitzungen bereits die hohe Kammer durch eine Abstimmung zu erkennen gegeben hat, wie wenig sie geneigt ist, meiner Ansicht Rechnung zu tragen. Allein nichts destoweniger erlaube ich mir dennoch, im Speciellen auf diese Angelegenheit einzugehen, da ich noch immer auf dem Standpunkte des Herrn Cultusministers stehe und das Zustandekommen dieser Vorlage für sehr wünschenswerth erachte. Ich habe gesagt, daß der vorliegende Paragraph nicht nach meiner Ansicht abgefaßt ist. Ich mag mir den Hauptzweck unserer Vorlage immer wieder von Neuem überlegen, so viel wie ich will, ich komme immer wieder darauf zurück, daß ich die Belebung des kirchlichen Gemeinsinns als Hauptzweck anerkenne. Hat man aber die Absicht, eine Wiederauferweckung des kirchlichen Gemeinsinns, der gänzlich verloren gegangen ist, in unserer protestantischen Kirche Sachsens zu bewirken, so kann eine solche Wiedererweckung nur dann möglich werden, wenn wir den Gemeinden etwas Wesentliches bieten, um für ihre Thätigkeit und Theilnahme auch wirklich einen Stoff zu haben, der sie interessirt und in dem sie gewiß wissen, daß ihre Stimme eine Geltung hat. Dies ist aber meines Erachtens im vorliegenden Paragraphen keineswegs der Fall; ja, es will mir sogar scheinen, als ob in gewisser Beziehung etwas weniger geboten wäre, als die Gemeinden jetzt schon haben. Der erste Satz des Paragraphen stellt ganz bestimmt das Princip hin, daß den Gemeinden keine Berathung über liturgische Gegenstände zustehe. Nun kommt sofort eine Ausnahme von der Regel, wodurch das anfangs hingestellte Princip etwas gemäßigt wird, das ist nicht zu verkennen; allein ich sollte meinen, es wäre besser und würde für das kirchliche Leben weit anregender und belebender wirken, wenn man im Gegensatze das Princip sofort ausspräche, daß die Gemeinden über liturgische Gegenstände zu berathen und Beschluß zu fassen haben, inwieweit die bestehenden Gesetze ihnen das Recht bereits dazu zugestehen oder in Zukunft ihnen zugestehen werden. Ist man nun soweit in der Fassung des §. 42 gekommen, so ist man nicht wenig verwundert, in der ersten Zeile, Seite 14 zu lesen: „oder wo sonst das Kirchenregiment der Gemeinde eine Stimme über liturgische Fragen einräumen will". Gerade an dies „Wollen" stoße ich mich ganz besonders. Ich als Gemeindeglied der protestantischen Kirche will vom Kirchenregimente eine derartige Gunstbezeigung gar nicht beanspruchen; ich verlange, daß den Gemeinden ihr Recht werde, das, was sie zu erlangen wünschen. Das wird durch diesen Paragraphen, wie er sich hier befindet, keineswegs erreicht. Ich habe nun durchaus nicht die Absicht, in meinem Antrage materiell etwas Neues zu verlangen und weiter zu gehen, als die bisherige Gesetzgebung; denn ich fühle recht wohl, wenn ich das thun würde, so würde ich der Meinung der hohen Kammer sehr schroff entgegen treten, daß sich wahrscheinlich kaum einige Stimmen für mich erheben würden. Allein, meine Herren, mein Antrag will materiell dasselbe; er dreht nur das Princip herum und stellt vornweg, daß die Gemeinden das Recht haben, über liturgische Gegenstände zu berathen. Er lautet so:

„Abänderungen in der eingeführten Liturgie sind Gegenstand der Berathung und Entschließung einzelner Kirchengemeinden und ihrer Organe, insoweit Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme jetzt oder künftig zugestehen".

Ich habe ausdrücklich in diesem Satze das Wort „allgemein eingeführt" weggelassen und sage blos „eingeführt", weil ich mir den Fall denke, daß local-liturgische Verhältnisse sehr gut sich zur Berathung im Kirchenvorstande eignen können. Nehmen Sie an, daß vielleicht der Anfang der Stunde des Gottesdienstes etwas geändert werden soll; daß in Bezug auf die Festsetzung des Tages für die Erntepredigt etwas beschlossen werden soll, warum sind das nicht Gegenstände, über welche im Kirchenvorstande zwischen dem Pfarrer und den Gemeindevertretern beschlossen werden kann? Nun bringe ich noch etwas, wozu ich veranlaßt worden bin, um dem Worte „will" auf der ersten Zeile Seite 14 entgegen zu treten. In meinem Antrage heißt es am Schlusse:

„Alle Veränderungen der hierüber bestehenden allgemeinen Kirchengesetze gehören vor die Berathungen der Synode und kann ohne deren Zustimmung nichts Derartiges geändert werden".

Ich weiß sehr gut, daß streng genommen, die Thätigkeit der Synode nicht hierher gehört; allein es hat mir geschienen, daß es nicht ganz unzweckmäßig wäre, daß schon hier das Princip zur Sprache käme, wer eigentlich mit Bestimmtheit über liturgische Angelegenheiten entscheiden soll. Wenn dieser Satz in der Vorlage auch in der Absicht hingestellt sein mag, um etwas Bestimmtes zu geben, so scheint er mir dies nicht zu erreichen, wenigstens durchaus nicht etwas mit meiner Ansicht Uebereinstimmendes; denn die Worte „wo das Kirchenregiment sonst den Gemeinden eine Stimme über liturgische Fragen einräumen will", lassen so viel Spielraum für das Kirchenregiment, daß ich immer wieder erklären muß, es ist mir das bedenklich. Und wenn

wir eine Synode schaffen, so sollte man meinen, kann es nicht schaden, wenn bei einem so wichtigen, principiellen Gegenstande, wie der vorliegende ist, wo es sich um das Recht der Gemeinden handelt, über liturgische Gegenstände in ihrer eignen Kirche zu berathen und zu beschließen, den Grundsatz hinstellt und ausspricht, daß, wenn es sich um allgemeine liturgische Angelegenheiten handelt, dann die einzelnen Gemeinden darüber keine Entschließung haben, sondern daß das vor das Forum der Synode gehöre und daß dadurch, um nochmals den Ausdruck zu gebrauchen, der Willkür des Kirchenregiments vorgebeugt werde. Ich bitte die Herren um Nachsicht hinsichtlich der Formulirung meines Antrags; es ist schwer, einen solchen Antrag zu formuliren. Ich hänge nicht an den Worten; ich wünsche aber vom Herzen und hoffe, daß etwas Zweckmäßiges aus unserer Berathung hervorgehe. Leider muß ich hinzufügen, daß die bisherigen Berathungen mir wenig Hoffnung geben nach meinen Anschauungen, daß aus der Berathungsvorlage etwas recht Zweckmäßiges werden wird. Doch verkennen Sie meinen guten Willen nicht, den ich damit ausspreche, daß ich immer wieder von Neuem ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehme, obgleich ich mir voraussagen muß, daß sie wenig Anklang finden werde.

Präsident v. Schönfels: Bevor ich die Frage stelle, wollte ich mir vom Herrn Antragsteller nur eine Auskunft erbitten. In dem Concepte, das vor mir liegt, steht nur „Abänderung der Liturgie"; ich habe aber aus dem Vortrage des Herrn Antragstellers vernommen, daß es heißen soll „in der eingeführten Liturgie".

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich habe das Wort „eingeführten" weggelassen.

Präsident v. Schönfels: Es gehört aber zum Antrage?

Rittergutsbesitzer Rittner: Jawohl.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat die Motivirung des Antrags, der von Herrn Rittner gestellt worden ist, vernommen. Ich werde denselben nochmals verlesen und dann die Unterstützungsfrage darauf richten. Er lautet folgendermaaßen:

> „Abänderungen in der eingeführten Liturgie sind Gegenstand der Berathung und Entschließung einzelner Kirchengemeinden und ihrer Organe, insoweit Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme jetzt oder künftig zugestehen. Alle Abänderungen der hierüber bestehenden allgemeinen Kirchengesetze gehören vor die Berathungen der Synode und kann ohne deren Zustimmung nichts Derartiges geändert werden".

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Geschieht sehr zahlreich.

Ich gehe nun über zu dem Antrage des Herrn Dr. Lechler und erlaube mir, zu bemerken, daß derselbe den §. 42 des Entwurfes in Wegfall gebracht wissen will und dafür folgende Worte vorschlägt:

> „Abänderungen im Gottesdienst und neue gottesdienstliche Bücher, Formeln und dergleichen können in den einzelnen Gemeinden nur mit deren Zustimmung eingeführt werden. In jedem Falle dieser Art ist der Kirchenvorstand zu befragen, der sich für die Gemeinde zu erklären hat, wenn nicht die Behörde für angemessen findet, alle stimmfähigen Mitglieder der Kirchengemeinde zu hören".

Will vielleicht der Herr Antragsteller zunächst seinen Antrag motiviren?

Superintendent Dr. Lechler: Ich werde nicht auf allgemeinere Gegenstände übergehen, sondern mich möglichst an die Sache selbst halten. Ich mache vorerst aufmerksam auf den Unterschied, der zwischen dieser eben vom Herrn Präsidenten vorgelesenen Fassung, die ich beantragt habe, und zwischen dem §. 42 besteht. Der Unterschied ist der, daß, wenn man meinem Antrage Beifall schenken sollte, der erste Satz vom §. 42 in Wegfall käme und dagegen würde an die Stelle des zweiten Satzes: „Wo jedoch — zu hören", diejenige Fassung treten, die ich vorzuschlagen mir erlaubt habe. Und diese Fassung unterscheidet sich von dem, was im zweiten Theile des §. 42 enthalten ist, hauptsächlich dadurch, daß sie etwas Bestimmteres, Etwas, woran man sich besser halten kann, ausspricht, während der Schluß meines Antrages wörtlich sich anschließt an Das, was Seite 14 Zeile 1 bis 3 enthalten ist. Ich bemerke da zum ersten Satz des §. 42, daß ich mit dem, was Herr Rittner gesagt hat, im Wesentlichen übereinstimme. Daß Aenderungen in der allgemeinen Liturgie kein Gegenstand der Berathung der einzelnen Gemeinden und ihrer Organe seien, sondern nur dem landesherrlichen Kirchenregiment zustehen sollen, ist doch Etwas, was mir bei näherer Ueberlegung, wie ich schon vorgestern bemerkte, nicht ganz zusagen will, und zwar in doppelter Beziehung. Einmal, daß solche liturgische Aenderungen **nur** dem landesherrlichen Kirchenregiment zustehen sollen, kann ich allerdings im Hinblick auf den Umstand, daß eine Synode gegründet werden soll, nicht für richtig erkennen. Allerdings entspricht es Demjenigen, was später über die Synode im Entwurfe steht; aber es entspricht der Sache nicht. Wenn einmal eine Synode existirt, so bin ich auch der Meinung, daß Abänderungen in liturgischen Dingen vom Kirchenregiment ohne Weiteres auch sollten und müßten der Synode vorgelegt werden. Das Andere ist, daß Abänderungen in der allgemeinen Liturgie kein Gegenstand der Berathung und Entschließung einzelner Kirchengemeinden sein könne. Nun, daß sie nicht Gegenstand der Entschließung einzelner Gemeinden sein sollen, das ist unbedenklich; es kann nicht von einer einzelnen Kirchengemeinde beschlossen werden, sei es durch den Kirchenvorstand oder durch die Gemeindeversammlung selbst: wir

wollen diese allgemeine Liturgie nicht mehr haben, oder wir wollen es so und so haben. Da würde Independentismus gesetzt an die Stelle des kirchlichen Bandes, das die einzelnen Kirchengemeinden unter sich zusammenhält. Aber etwas Anderes ist es mit der „Berathung". Abänderungen in der allgemeinen Liturgie sind kein Gegenstand der Berathung einzelner Gemeinden — ich muß bekennen, das kann ich nicht zurecht legen. Denn wenn etwa das Kirchenregiment selbst die Ansicht hätte, es seien in der allgemein eingeführten Liturgie Dinge, die einer Revision bedürftig sind — und wenn ich nicht ganz irre, so existirt auch in hohen kirchenregimentlichen Kreisen die Ansicht, daß Einzelnes darin einer Verbesserung bedürftig sei — wenn ferner, sage ich, ein solches Gefühl auch in einer einzelnen Gemeinde wäre, warum sollte nicht auch in ihrem Kirchenvorstande so etwas besprochen werden? Ich dächte, darin wäre nichts für die Einheit der Kirche Gefährliches oder die Vollmacht des Kirchenregimentes Beschränkendes. Also an diesen zwei Punkten, daß nicht einmal berathen werden dürfte in der Gemeinde und Meinungsaustausch nicht stattfinden solle, und daß diese Abänderungen ausschließlich nur dem Kirchenregimente zustehen sollen, — daran nehme ich Anstoß und deshalb beantrage ich, daß dieser erste Satz ganz wegfalle. Weiter, um zum Andern zu schreiten, habe ich schon gesagt, daß der zweite Satz: „Wenn jedoch" u. s. w., mir etwas zu vag und zu unbestimmt erscheint. Es ist einerseits gesagt:

> „wo jedoch die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehen oder die Wahl freilassen",

da ist der Kirchenvorstand zu befragen in liturgischen Dingen. Nun muß ich bekennen, es steht mir im Augenblick nicht vor meinem Gedächtniß, ob irgend ein Buchstabe eines bestehenden Kirchengesetzes sich darüber deutlich ausspricht; es standen mir auch im Augenblicke die Hülfsmittel nicht zu Gebote; es wäre aber doch möglich und ich wäre sehr dankbar für einen Aufschluß vom Ministertische. Indeß zweifle ich, ob so etwas bereits ausgesprochen ist in Kirchengesetzen und Verordnungen, welche besagten: In diesem und diesem Falle steht der Gemeinde eine Stimme zu. Es wäre wohl möglich, daß die Absicht wäre, dies in künftigen Kirchengesetzen auszusprechen; dann ist die Bedingung selbst nur eventuell. Indessen will ich mich gerne belehren lassen. Das andere Bedenken ist dasselbe, was Herr Rittner schon betont hat; allerdings will auch mir das nicht einleuchten, daß gesagt ist: „wo das Kirchenregiment der Gemeinde eine Stimme in liturgischen Fragen einräumen will". Da ist doch nach meinem Gefühle das bon plaisir gar zu alleinig und ausschließlich hingestellt. Aus diesen Gründen habe ich den Antrag gestellt, der dann in zwei Sätzen besteht: Der erste stellt den Grundsatz auf; der andere spricht sich über die Ausführung, über die Befolgung des Grundsatzes aus. Der erste Satz lautet:

> „Aenderungen im Gottesdienst und neue gottesdienstliche Bücher, Formeln und dergleichen, können in den einzelnen Gemeinden nur mit deren Zustimmung eingeführt werden".

Das wäre der Grundsatz; den wünschte ich festgestellt zu sehen. Der zweite Satz spricht sich über die Ausführung oder die Modalität der Anwendung aus und schließt sich ganz an das an, was am Schlusse des §. 42 gesagt ist:

> „In jedem Falle dieser Art ist der Kirchenvorstand zu befragen, der sich für die Gemeinde zu erklären hat, wenn nicht die Behörde für angemessen findet, alle stimmfähigen Mitglieder der Kirchengemeinde zu hören".

Der letztere Satz bedarf eben deshalb gar keiner Befürwortung oder Vertheidigung, weil er sich ganz an die Vorlage anschließt. Desto mehr, das fühle ich wohl, bedarf der Grundsatz einer Begründung und Rechtfertigung. Denn diesem Grundsatze kann und wird entgegengehalten werden: Das, was Du willst, das führt unbedingt auf Independentismus der einzelnen Gemeinden in gottesdienstlichen Sachen, wodurch die gottesdienstliche Einheit der Kirche gefährdet werden würde; oder mit andern Worten, es führt zur Zersplitterung, es löst sich dadurch Alles auf in lauter Willkür der einzelnen Gemeinden. Und da könnte man weiter folgern, daß auf dem von mir vorgeschlagenen Wege die Sache nothwendig schlimmer werde; denn ich wolle der Willkür des Kirchenregiments entgegentreten (obwohl ich dem gegenwärtigen Kirchenregiment keine derartige Willkür zutraue), und setze an die Stelle derselben die Willkür der Gemeinden. Was sei nun schlimmer? Die Willkür von unten oder die von oben; die Willkür von tausend Gemeinden, oder die Willkür von einer Stelle her? und so weiter. Dagegen muß ich mich vertheidigen: Einmal berufe ich mich auf unsere Bekenntnißschriften selbst. Jedermann, dem sie bekannt sind, weiß, daß sie, namentlich schon die Augsburger Confession bestimmt aussprechen: Die Einheit der Kirche besteht nicht in der Uniformität der Ceremonien d. h. der Cultusformen. Das ist der Grundsatz der evangelisch-lutherischen Kirche und bei aller dieser Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Cultusformen hat die Einheit im Geiste in der evangelischen Kirche immerfort bestanden, sie besteht bis heute noch, nicht allein zwischen verschiedenen Landeskirchen, welche, bei abweichender Cultusform, doch eine Einheit innerhalb derselben Confession bilden, sondern auch innerhalb einer und derselben Landeskirche. Was z. B. die Gesangbücher betrifft, so ist bekannt, daß wir in Sachsen mindestens 20 verschiedene Gesangbücher haben; aber bis auf den heutigen Tag ist dadurch die Einheit innerhalb der Landeskirche nicht gestört worden. Ueberdies handelt es sich an dieser Stelle — ich rede nicht von einzelnen Mitgliedern einzelner Gemeinden, sondern ich betrachte die

einzelnen Gemeinden als ein Gesammtindividuum — wesentlich um jura singulorum. Es wird das religiöse Gefühl innerhalb einer einzelnen Gemeinde leicht auf eine nachhaltige Weise, auf eine lange nicht zu heilende Art verletzt, wenn in solchen Dingen mit Octroyiren vorgegangen wird. Es sind in diesem Punkte schon neulich Erfahrungen berührt worden; ich will darauf nicht zurückkommen, Jedermann kennt die Ereignisse in Bayern und Baden; ich sage aber von Erfahrungen, die ich als geborner Württemberger kenne, in Beziehung auf ein Gesangbuch, das 1791 eingeführt wurde. Es war dies ein rationalistisches Gesangbuch, wie dergleichen um jene Zeit in verschiedenen Landeskirchen auftauchten. Das wurde nun vom Kirchenregimente einfach octroyirt; jeder Geistliche, mußte es annehmen, jede Gemeinde mußte es einführen. Das hat aber die Folge gehabt, daß Einige der ehrwürdigsten und ausgezeichnetsten Geistlichen des Landes ihre Aemter freiwillig niederlegten, um nur nicht gezwungen zu sein, das neue Gesangbuch einzuführen. Ferner war die Folge, daß sich in den Gemeinden eine außerordentliche Opposition erhob, weil man den erhobenen Bedenken nicht Rechnung trug und darauf beharrte, daß man den Gemeinden eine Stimme nicht einräume, wenn man nicht wolle. Daher entstanden in den Gemeinden Separationen über Separationen, aus denen schließlich viele Auswanderungen nach Amerika hervorgegangen sind, blos um dieses Gesangbuchs willen. Und an den Folgen davon hat die Württembergische Landeskirche noch Jahrzehnte gekrankt. Ich führe das blos an, um darauf aufmerksam zu machen, wie schwierig und wie nur mit Anerkennung der Freiheit der Gemeinden solche liturgische Gegenstände zu behandeln sind, wie, um mit Hofrath Herrmann zu sprechen, „die Reizbarkeit der Gemeinden" gerade in diesem Punkte eine außerordentliche ist und wie endlich die Weisheit des Kirchenregiments es erfordert, immer die Freiheit und das Gefühl der einzelnen Gemeinden zu berücksichtigen. Nun kann man mir allerdings weiter entgegenhalten: wenn man durch die Rücksicht auf die einzelnen Gemeinden gebunden sei, so werde eine wünschenswerthe Reform, eine Verbesserung, deren Bedürfniß Jeder fühlt, auf unbestimmte Zeit vertagt und hinausgeschoben, und das sei vom Uebel. Aber ich glaube, wir müssen wählen zwischen dem größeren und dem geringeren Uebel. Und mir scheint, das geringere Uebel ist immer, wenn die Vereinbarung in einer so wichtigen und wünschenswerthen Sache um etwas vertagt werden muß; das größere Uebel aber wäre es, wenn dadurch, daß die Freiheit der einzelnen Gemeinden nicht gehörig berücksichtigt und ihr Recht festgestellt würde, eine tiefe Kränkung des religiösen Gefühls und des kirchlichen Lebens erfolgte, die schwer mehr zu heilen ist. Aus diesem Grunde bin ich freudig und zuversichtlich in dem Antrage, welchen ich gestellt habe; ich habe es nur nach reiflicher Ueberlegung und um des Gewissens willen thun zu müssen geglaubt.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat die Motivirung, welche Herr Superintendent Lechler seinem Antrage gegeben, vernommen. Ich werde denselben nochmals verlesen; dann die Unterstützungsfrage darauf stellen. Er lautet:

> „Aenderungen im Gottesdienst und neue gottesdienstliche Bücher, Formeln und dergleichen können in den einzelnen Gemeinden nur mit deren Zustimmung eingeführt werden. In jedem Falle dieser Art ist der Kirchenvorstand zu befragen, der sich für die Gemeinde zu erklären hat, wenn nicht die Behörde für angemessen findet, alle stimmfähigen Mitglieder der Kirchengemeinde zu hören".

Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag zu unterstützen gemeint ist? — Sehr zahlreich.

Es würden nun die Anträge der Herren Rittner und Lechler mit §. 42 zugleich zur Discussion kommen.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich kann nicht leugnen daß es mich einigermaaßen überrascht hat, daß gerade bei diesem Paragraphen Anträge, wie die soeben gehörten, gestellt worden sind, theils um deswillen, weil sich das Ministerium bewußt gewesen ist, gerade in diesem Paragraphen die Freiheit der Gemeinden nach Möglichkeit gewahrt, wenigstens sie zu wahren die Absicht gehabt zu haben, und dann, weil, was insbesondere den Antrag des geehrten Herrn Abg. Rittner betrifft, wenn ich recht verstanden habe, er in allen wesentlichen Punkten mit demjenigen, was der Paragraph selbst enthält, wenn auch in einer modificirten Fassung übereinstimmt. Ehe ich etwas specieller auf die Sache eingehe, erlaube ich mir aber, die geehrte Kammer doch wiederholt — denn wenn ich nicht irre, habe ich es bereits bei Gelegenheit der allgemeinen Berathung gethan — auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, welchen die Regierung bei Erlassung der Kirchenordnung überhaupt einzunehmen gehabt hat; auf den Sinn also, in welchem die Kirchenordnung entworfen worden ist. Man muß sich dabei immer wieder vergegenwärtigen, daß es die Kirchenordnung keineswegs damit zu thun hat, eine Codification der einzelnen kirchlichen Gesetze, kirchlichen Berechtigungen &c. festzustellen, oder neue dergleichen zu schaffen, sondern, daß es bei der Kirchenordnung im Wesentlichen darauf ankommen sollte, dasjenige zu begründen und beziehendlich zu ergänzen, was nach den Ansichten der geehrten Ständeversammlung selbst der Kirche bisher gefehlt hat: nämlich die erforderlichen Organe, um der Kirche die rechte Selbständigkeit zu geben. Diese Organe also hat die Kirchenordnung eigentlich herstellen wollen und darum ist sie in dem Entwurfe davon ausgegangen, den Gemeinden gewisse Berechtigungen zu geben, indem sie im Kirchenvorstande ein Organ für die Gemeinden schuf. Sie ist weiter gegangen, sie hat eine Synode zu schaffen vorgeschlagen, um dadurch der Gemeinsamkeit oder der allgemeinen Kirchengemeinde eine Ausdehnung zu geben; sie hat endlich ein

Consistorium vorgeschlagen, um in Bezug auf die inneren Angelegenheiten ein Organ, eine Behörde zu haben, die unabhängig von der Staatsgewalt über diese rein kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu entscheiden hat. Das ist also die Basis, der Gedanke, der der Kirchenordnung zum Grunde liegt; nicht aber etwa die Zusammenstellung aller möglichen einzelnen Bestimmungen, welche in kirchlicher Angelegenheit bis jetzt gegeben worden sind. Es würde auch in der That der Anschauung, welche ich eben angegeben habe, wie mir scheint, geradezu widersprechen, wollte man jetzt ohne Weiteres eine Menge neue Bestimmungen aufnehmen, während man eben erst Organe und Behörden schaffen will, die dazu geeignet sein sollen, künftig dergleichen Bestimmungen zu berathen und respective zu treffen. Es würde ein Widerspruch mit sich selbst sein, wenn man auf der einen Seite sagte: wir sind jetzt eigentlich nicht in der Lage, um über die kirchlichen Angelegenheiten selbständig urtheilen zu können, während man auf der andern Seite wieder spräche: wir wollen nichtsdestoweniger Alles, was die künftigen Synoden, die Kirchenvorstände und das Consistorium berathen und beschließen können, schon jetzt im Voraus bestimmen. Meine Herren, wenn das der Fall sein sollte, so würde die Kirchenordnung in ganz anderer Weise behandelt worden sein müssen; sie würde dann aber ihrem eigentlichen Zwecke widersprechen. Ich schließe das voraus, weil ich wünsche, daß jeder bei Prüfung und Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen sich es immer vergegenwärtigen wolle, wenn er meint, Lücken ergänzen zu sollen, die in der That nicht vorhanden sind, wenn man festhält, daß eben das der leitende Gedanke gewesen ist, was ich soeben auseinandergesetzt habe.

Was nun den §. 42 selbst betrifft, so hat derselbe schon in der vorigen Sitzung, wenn ich nicht irre, von Seiten des geehrten Herrn Abgeordneten aus Leipzig eine ziemlich scharfe Kritik erfahren, indem derselbe bemerkt hat, es würde im §. 42 eigentlich das wieder aufgehoben, was dem Kirchenvorstande in §. 37 zugesagt worden sei. Er fügte hinzu, daß es überhaupt sehr bedenklich sei, wenn man hier in solchen Angelegenheiten, wie die Liturgie eine sei, den Gemeinden irgend einen Zwang anthun wolle. Er berief sich dabei insbesondere auf einen Vorgang in Leipzig, wie er nach den Worten, die ich mir notirt habe, sich ausdrückte: „mit dem Rosenmüller'schen Katechismus“ vorgekommen sein soll. Irre ich nicht, so sind dem Herrn Bürgermeister die Vorgänge von damals vielleicht nicht so genau bekannt wie sie es mir sind; denn es handelte sich nicht, wie er damals sagte, von dem Rosenmüller'schen Katechismus, sondern, wie es damals bezeichnet wurde, von dem „Rosenmüller'schen Glaubensbekenntnisse“ — freilich auch ein Ausdruck, der nicht ganz geeignet sein mag. Es handelte sich nämlich damals um die Anwendung einer Form bei Gelegenheit der Confirmation. Diese Frage wurde aber damals nicht von Seiten des Kirchenregiments, sondern mitten aus der Gemeinde zur Sprache gebracht, und zwar von Seiten mehrerer Lehrer. Sie wurde damals von Geistlichen berathen, an deren Spitze Superintendent Großmann stand, der sich der Sache mit großer Entschiedenheit annahm und sie an das Ministerium zur Entschließung gebracht hat. Es handelte sich also, wie gesagt, damals weder um einen Katechismus, noch um Einführung irgend eines andern derartigen Buches, sondern darum, daß man sich seit einigen Jahren veranlaßt gefunden hatte, von der allgemein eingeführten und angenommenen Agende willkürlich und ohne Jemanden zu fragen, abzugehen. Allerdings erklärten sich damals die Stadtverordneten auch dafür, daß es dabei bewenden möchte; das Kirchenregiment konnte es aber beim besten Willen nicht dabei bewenden lassen; denn es konnte ein willkürliches Abgehen von den im ganzen Lande geltenden Vorschriften hinsichtlich der Agende nicht gestatten. Es gab daher hierauf eine Verfügung; sagte darin, worauf es eigentlich ankäme und die ganze Angelegenheit war dadurch erledigt, daß man in einer sehr milden Weise gewisse Modificationen, welche man für zulässig erachtete, nachdem man zuvor das Consistorium und die theologische Facultät gehört, gestattete. Ich erwähne das lediglich um deswillen, weil auch in diesem Falle von einer Zwangsmaaßregel durchaus nicht die Rede gewesen ist. Ebenso muß ich dem entschieden entgegentreten, wenn von einer zwangsweisen Einführung eines Gesangbuchs die Rede gewesen ist, deren auch in einer vorhergehenden Sitzung bereits von dem geehrten Redner gedacht worden ist. Ich brauche ihn und den geehrten Herrn Superintendenten Lechler nur einfach auf die Verordnung von 1793 aufmerksam zu machen. Wenn die geehrten Herren die Güte haben wollen, sich damit genau bekannt zu machen, so werden sie auch die Grundsätze finden, wornach die Einführung von Gesangbüchern zu beurtheilen ist; Grundsätze, welche auch bis diesen Augenblick noch gelten. Doch dies nur beiläufig. Was die Sache selbst betrifft in §. 42, so muß ich freilich darauf hinweisen, daß in §. 37 die Rede ist von der Mitwirkung und Erklärung der Gemeinden in liturgischen Angelegenheiten und in §. 42 heißt es, um eben dies näher zu motiviren und zu begrenzen: „Abänderungen in der allgemein eingeführten Liturgie sind kein Gegenstand der Berathungen und Entschließungen einzelner Kirchengemeinden“. Es hängt das sonach vollkommen klar und logisch mit einander zusammen. Es ist eine sehr bekannte Sache, daß wir allgemeine, liturgische Bestimmungen haben, die eben allenthalben, d. h. für die gesammte Landeskirche, gelten müssen, um für die Kirchengesellschaft als solche das erforderliche Band zu haben. Es giebt aber allerdings liturgische Angelegenheiten, die, wie der geehrte letzte Sprecher erwähnte, vollkommen dazu geeignet sind, daß sie in den einzelnen Gemeinden auch auf

verschiedene Weise zur Ausführung kommen können, und in dieser Beziehung für diese localen Einrichtungen, für diese local-liturgischen Handlungen sind allerdings die Kirchenvorstände gerade die recht geeigneten Leute, diese zu berathen und gerade deshalb hat man das in §. 37 hingestellt. Es versteht sich von selbst, daß es dem Kirchenvorstand nicht verwehrt sein kann, auch über allgemeine liturgische Fragen sich auszusprechen; aber es kann nur nicht unter den ihnen zugewiesenen Verpflichtungen aufgezählt werden, so daß es unbedingt nöthig wäre, in diesen allgemeinen Angelegenheiten erst Erklärungen ihnen abzufordern. Wohl aber ist das Kirchenregiment zu jeder Zeit berechtiget, auch da, wo es nicht dazu verpflichtet ist, die Kirchenvorstände zu befragen und ihre Vorstellungen und Erklärungen zu vernehmen. Wir haben solche Fälle vielfach gehabt bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen. Es sind bei den Kirchenvisitationen z. B. die Fragen vorgekommen: Welche Stellung soll innerhalb des Gottesdienstes das heilige Abendmahl in der betreffenden Gemeinde haben, soll es z. B. vor oder nach Vollendung des Gottesdienstes gehalten werden? Bis jetzt hatte man leider Niemanden, von dem man eigentlich sagen konnte, er sei vollkommen dazu berechtiget und auch geeignet, sich darüber zu erklären, was denn nun den Verhältnissen des Ortes entsprechend hier das Richtige sein möchte. Künftighin werden wir gerade in solchen Dingen den Kirchenvorstand haben; der wird eben die rechte Behörde sein, von der wir erfahren, was local hier das Zweckmäßigere sei. Denn daß es liturgische Handlungen giebt, bei denen die Kirche selbst darunter nicht leidet, gleichviel, ob sie auf diese oder jene Weise eingerichtet werden, darüber ist kein Zweifel. Aber nur Ordnung muß in die Sache kommen! Darüber ist also kein Zweifel, daß in solchen Fällen die einzelne Gemeinde sich füglich erklären und ihre Wünsche aussprechen kann. Nun hat man die große Besorgniß ausgesprochen darüber, daß das Kirchenregiment eine gewisse Willkür sich anmaaße, indem das Wort hinzugefügt sei: „Wo das Kirchenregiment sonst der Gemeinde eine Stimme über liturgische Fragen einräumen will", wie es in §. 42 heißt. Das Ministerium ist gerade von der entgegengesetzten Meinung ausgegangen; man hat nämlich in keiner Weise eine Beschränkung hier aussprechen wollen. Man hat gesagt, die Kirchengemeinde soll nach gewissen Verfügungen, nach gewissen allgemeinen Bestimmungen, obwohl noch Bestimmungen künftig durch die Synode und das Kirchenregiment modificirt werden können, allerdings befragt werden. Aber es giebt auch Fälle, wo man sich veranlaßt finden kann, ohne dazu sich verpflichtet zu sehen, die Kirchengemeinde durch ihren Vorstand zu fragen und das hat man eben durch das Wort will ausdrücken zu müssen geglaubt. Ich kann in diesem Augenblicke noch nicht anders sagen, als daß vollständig dadurch ausgedrückt ist: daß das Kirchenregiment seinerseits auch in solchen Fragen, wo es die Kirchengemeinde nicht zu fragen hätte, doch berechtiget sein solle, die Gemeinde zu fragen. Nun muß ich noch auf Eines aufmerksam machen. Man hat schon in einer vorigen Sitzung darauf hingewiesen: Was könnten das alles für Verordnungen sein, die noch erlassen würden? Man hätte die Sache specificiren sollen; man hätte sich nicht begnügen sollen mit solchen allgemeinen Sätzen. Ich komme immer wieder zurück auf Das, was ich im Eingange meiner Rede gesagt habe, auf den Gedanken, der der Kirchenordnung zum Grunde liegt. Wir wollen und sollen keine neuen Bestimmungen jetzt geben. Aber dann kann ich freilich nicht zweifeln, daß die Organe, die Behörden, die wir als für die Selbständigkeit der Kirche wirkende Behörden einsetzen wollen, nur Verordnungen berathen und dergleichen geben innerhalb des Bereiches, das ihnen gebührt; aber dazu sollen eben die Synoden dienen; denn diese sollen den Ausdruck der Gesammtheit der Kirche geben und ohne die Synoden vorher zu befragen, sollen nun dergleichen allgemeine Bestimmungen nicht können gegeben werden. Ich kann daher nicht begreifen, wie man Besorgnisse oder Befürchtungen aussprechen könne, da der ganze Organismus des Gesetzes, wie es vorgelegt worden ist, der Verfahrungsweise die möglichste Freiheit giebt und es im Interesse des Kirchenregimentes liegen muß, der Kirche die Freiheit zu geben, die sie zu ihrer Selbständigkeit und ihrem Wohlbefinden erheischt. Die Verhältnisse, die der Abg. Lechler aus früherer Zeit über die würtembergischen kirchlichen Angelegenheiten darlegte, diese kennen wir — ich kann wohl hinzufügen Gott sei Dank! — in Sachsen nicht. Wir haben zu keiner Zeit weder Zwang gehabt, noch sind Geistliche in solcher Weise genöthiget worden, ihr Amt niederzulegen, noch ist sonst etwas der Art bei uns vorgekommen. Daß aber in den einzelnen Gemeinden und in der Gesammtheit eine gewisse Ordnung, Sicherheit und Klarheit in kirchlichen Dingen herrsche und man nicht nach dem Wunsch eines jeden einzelnen Individuums jede liturgische Einrichtung sofort abändern könne, das liegt wohl recht sehr im Interesse jedes Einzelnen. Es ist ganz vor Kurzem erst eine Aeußerung, eine öffentliche Aeußerung über die Kirchenordnung gefallen. Man hat gesagt, sie wäre ein „protestantisches Concordat"; man hat auch von einer „Geistesgensdarmerie", die eingeführt werden solle, gesprochen. Das sind solche individuelle Ansichten! Ich erwähne sie nur um deswillen, um es offen zu bekennen, daß ich es beklagen muß, daß solchen Aeußerungen, abgesehen davon, welchen Zweck sie haben, jedenfalls ein großer Mangel an Kenntniß dessen unterliegt, was eigentlich die Kirchenordnung will, und ein Mangel, wie es scheint, auch an dem Ernste, mit dem eine so wichtige und heilige Sache behandelt werden soll. Jedenfalls dürfte doch, wie man auch sonst darüber urtheilen möge, aus dem Entwurfe der Kirchenord-

nung mindestens so viel hervorgehen, daß man dabei die ernste Absicht gehabt hat, der Kirche und ihren einzelnen Gliedern, also auch den einzelnen Gemeinden die möglichste Freiheit zu gewähren, aber freilich keine Freiheit ohne Ordnung, und das gefällt freilich nicht allen Leuten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Zunächst hat der Herr Referent das Wort, dann Herr Bürgermeister Koch.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Nach dieser Erklärung des Herrn Ministers kann ich sehr Vieles von dem, was ich mir vorgenommen hatte zu sagen, zu berühren unterlassen. Indeß bleibt doch noch so Manches übrig, was ich mir im Namen der Deputation auszusprechen erlaube. Zuvörderst möchte ich mich und vielleicht auch die gesammte Kammer gegen eine Meinung des Abg. Rittner vertheidigen, indem er aussprach, daß er nicht hoffen dürfte, daß seine Anträge und Meinungen in der Kammer vielen Anklang finden würden und daß man ihnen Rechnung tragen würde. Ich kann erklären, daß ich meinerseits zu allen Zeiten bereit bin, seinen Anträgen Rechnung zu tragen; es kommt nur freilich aber auf die Prüfung der Anträge an, welches Recht sich die Kammer natürlich nicht nehmen lassen kann. Was nun aber den §. 42 anlangt, so habe ich schon gestern angedeutet, daß in seiner wörtlichen Fassung wohl Manches liegen könnte, woraus man Bedenken entnehmen könnte, wenn man mißtrauisch sein will. Indeß will ich nur im Voraus erwähnen, daß merkwürdigerweise dieser Paragraph laut unseres Protokolles sofort ohne Anstand Genehmigung gefunden hat. Die Deputation war vollständig versammelt; es fehlte kein Mitglied und keines derselben hat dem Paragraphen widersprochen. Sie sehen also auch schon daraus, daß wir schon damals kein Bedenken gehabt haben; auch die Deputation der Zweiten Kammer hat Inhalts ihres Berichtes kein Bedenken gegen den Paragraph gehabt. Nun will ich aber doch selbst einige Bedenken erwähnen, die man aufstellen könnte, wenn man wollte. „Abänderungen in der allgemeinen Liturgie sind keine Gegenstände der Berathung des Kirchenvorstandes". Dieser Satz könnte Bedenken erregen, weil streng genommen ihm in den Motiven widersprochen wird. Denn in den Motiven ist den Kirchenvorständen das Recht zugesprochen, Abänderungen in der Liturgie zu beantragen. Nun, meine Herren, wenn sie Solches beantragen dürfen, so müssen sie es auch vorher berathen dürfen. Ebenso, wenn sie befragt werden nach den Kirchengesetzen oder nach den Beschlüssen des Kirchenregimentes, so müssen sie sich auch vorher darüber berathen. Ferner ist gesagt: „zum Beispiel bei Einrichtungen" da hätte ich lieber gesagt anstatt „zum Beispiel": „namentlich bei Einrichtungen des Gottesdienstes", weil allerdings nun wichtige Punkte und wichtige Fragen folgen. Ferner das schon mehrmals erwähnte Wörtchen „will" könnte ebenfalls Bedenken erregen; man könnte dabei daran denken, daß es gänzlich von dem freien Willen und der Willkür des Kirchenregimentes abhinge, ob es die Gemeinde fragen wolle oder nicht. Obgleich wir Solches keineswegs übersehen haben, so sind wir doch der Meinung gewesen, daß es gar nicht möglich sei und daß das Kirchenregiment gar nicht den Willen haben könne, in wichtigen liturgischen Fragen, oder bei wichtigen gottesdienstlichen Einrichtungen die Stimme der Gemeinde zu überhören; denn das Unterlassen, die Gemeinde zu fragen, ich sage es nochmals, halte ich für ein Ding der Unmöglichkeit, weil hier Glaubenssachen berührt werden, mithin Sachen der unbedingtesten, inneren Freiheit und weil das Kirchenregiment sich alles Vertrauen und allen Bestand selbst unter den Füßen wegziehen würde, wenn sie solche Dinge willkürlich vornehmen wollte, ohne die Gemeinde zu befragen. Wir haben gerade hier auf die uns bekannte und gewohnte sächsische Ehrlichkeit gerechnet. Es ist hier ein Fall, wo das Kirchenregiment gar nicht anders handeln kann und gar nicht wollen kann, anders zu handeln. Unser Vertrauen schöpfen wir aus der bisherigen Erfahrung; wir schöpfen es aus der bisherigen Geschichte, aus der sächsischen Kirchengeschichte und obgleich mir vorgestern in diesem Punkte widersprochen worden ist und scheinbar ein Fall hat vorgeführt werden sollen, der meine Meinung widerlegen sollte, so muß ich heute noch behaupten, es ist in unserer sächsischen Kirchengeschichte unerhört, es ist nie geschehen, daß man einer Gemeinde ein Gesangbuch oder eine liturgische Form oder einen Katechismus oder sonst Etwas aufgedrungen hätte gegen ihren Willen. Was die Gesangbücher anlangt, so erinnere ich daran, daß es noch viele Städte giebt, Schneeberg, die Schönburg'schen Lande, Leipzig, die noch ihr bisheriges Gesangbuch besitzen und das allgemeine Dresdner Gesangbuch nicht angenommen haben. Was namentlich den Leipziger Fall betrifft, obgleich er bereits gründlich widerlegt worden ist, so muß ich in dieser Beziehung dennoch erwähnen, einen Rosenmüller'schen Katechismus, meine Herren, giebt es nicht; einen Dinter'schen Katechismus giebt es nicht; einen Speener'schen giebt es nicht; wir haben nur einen lutherischen Katechismus und wenn Rosenmüller und Dinter ein Lehrbuch, eine Erläuterung dazu geschrieben haben, so ist das ein Rosenmüller'sches und Dinter'sches Lehrbuch zum lutherischen Katechismus. Daß dies auch einmal wieder abgeändert werden kann, folgt aus der Natur aller Lehrbücher; aber der Katechismus Luthers steht fest; er ist eines unserer symbolischen Bücher; er ist geblieben und wird auch bleiben, so lange die lutherische Kirche besteht. Namentlich hat der Herr Minister ganz richtig erinnert, — ich entsinne mich dieses Falles ganz genau, — es handelte sich damals um eine Abänderung des apostolischen Glaubensbekenntnisses, also um das erste Symbolum unserer Bekenntnißschriften, was verändert worden war und was so in eine bequemere oder modernere,

wohlgefälligere Form war umgewandelt worden und das hat man allerdings wieder abgeschafft und zwar mit allem Recht. Nun also die Fassung! Ueber diese finde ich mich meinerseits beruhigt, obgleich vielleicht Manches anders gefaßt sein könnte und, um nochmals auf das schon mehrmals gerügte Wörtchen „will" zurückzukommen, so will ich noch bemerken, ich glaube, daß das Kirchenregiment nach den bisherigen Erfahrungen viel öfter geneigt sein wird, vorsichtiger Weise und behutsam schonender Weise zu wollen, als nicht zu wollen. Es wird in solchen Fragen viel öfter geneigt sein, die Stimme der Gemeinde zu hören, als das Gegentheil. Nun aber den Paragraph selbst und dessen wirklichen Inhalt anlangend, da muß ich denn nun freilich besonders mit einer Meinung des Herrn Superintendenten Dr. Lechler anfangen, der auch nicht die Güte gehabt hat, uns seine Bedenken in der Deputation vorzutragen. Er legte doch meines Erachtens zu wenig Gewicht auf die Worte in der ersten Zeile des Paragraphen „die allgemein eingeführte Liturgie" und daß hier von einer allgemeinen Liturgie recht absichtlich die Rede sein soll, geht daraus hervor, daß auf der letzten Zeile derselben Seite gesagt wird, daß das Kirchenregiment der Gemeinde in liturgischen Fragen wohl eine Stimme einräumen könne, wohl zu merken, in nicht wesentlichen Punkten der Liturgie, in einzelnen liturgischen Fragen. Aber, meine Herren, die allgemeine Liturgie soll allerdings fest stehen. Es ist dies nicht nur die Absicht der Kirche, sondern auch das Recht der Kirchengemeinde und ein Recht der ganzen Kirche. Herr Superintendent Lechler fand es unbedenklich, über die allgemeine Liturgie Berathungen anzustellen. Er war der Meinung, daß die allgemeine Liturgie keinen Zusammenhang habe mit der Einheit der Kirche. Gerade aber darin muß ich ihm entschieden widersprechen. Ich glaube gerade, daß die allgemeine Liturgie nicht nur in engem Zusammenhange mit der Einheit der Kirche steht, sondern auch die Form und der Ausdruck ist, in der sich die Einheit der Kirche ausspricht. Credenda und agenda stehen im allerengsten und unzertrennlichsten Zusammenhange. Unsere sächsische Liturgie beruht in ihren wesentlichen Bestandtheilen und Formen auf der allerältesten Liturgie, der ursprünglichen apostolischen Kirche. Ich erinnere dabei an einige Theile unserer Liturgie in ihren lateinischen Benennungen; an das aufer a nobis, Kyrie eleison, gloria in excelsis deo, credo in unum deum. Alle diese Bestandtheile finden wir, wenn Sie die Güte haben wollen, unsere Dresdner Gesangbücher von 1810 und von 1740 hiermit zu vergleichen, alle diese Formen des altursprünglichen Gottesdienstes werden Sie in unsern deutschen Gesangbüchern wiederfinden und Luther gerade hat sich an diese Formen gebunden und hat bei seinen liturgischen Vorschriften, die nachher zur Sache der Kirche gemacht worden sind, sich gerade an diese alten Formen gebunden und die Kirche legt gerade darauf Werth. Meine Herren, es ist ein sehr erhebender Gedanke der ganzen Kirche, daß sie weiß, daß dieselben Gesänge und dieselben Formen des Gottesdienstes z. B. credo, der Glaube, das gloria in excelsis deo, „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'" im ganzen Lande und in allen Ländern der Christenheit zu einer Stunde gesungen und gebetet werden. Es ist also eine Abänderung der allgemeinen Liturgie nicht ein so gleichgültiges Ding, nicht so unbedenklich, wie der geehrte Redner es darstellte und sie entspricht allerdings der Einheit der Kirche; denn in diesen Formen spricht sich ihre Einheit, ihre Uebereinstimmung in einem Glauben aus. Sehr richtig hat Herr Superintendent Dr. Lechler erwähnt, daß es sich hier um Dinge handle, in welchen die Gemeinden verzweifelt reizbar sind und das ist gut und recht, daß sie es sind; daß es Kränkungen und Verletzungen des religiösen Gefühls hervorrufe, wenn man Etwas ändern wolle, und das ist gut; es muß hier ein zartes Gefühl sprechen und das darf nicht verletzt werden, und gerade um das nicht zu verletzen, soll man allgemeine liturgische Fragen oder die allgemeine Liturgie einer Berathung nicht unterwerfen; denn es handelt sich hier um die allerinnersten Gegenstände, um innere Glaubensfragen, um eigentliche interna. Zwang, meine Herren, Zwang, ich wiederhole es, von Zwang wissen wir Nichts und Zwang würden wir auch nicht dulden. Es wird auch dem Kirchenregiment nicht einfallen, Zwang auszuüben; es würde ihm aber auch gar nicht gelingen. Wenn also der §. 42 an seiner Spitze sagt: „Abänderungen in der allgemein eingeführten Liturgie sind kein Gegenstand der Berathung und Entschließung einzelner Kirchengemeinden", meine Herren, dann hat er ganz Recht und thut das Kirchenregiment seine vollkommenste Schuldigkeit, daß es diesen Grundsatz ausspricht; denn wenn darüber Berathungen stattfinden sollten, würden unvermeidlich Glaubenssätze in Frage kommen und ich glaube auch, die Synode dürfte dies nicht thun; dagegen einzelne liturgische Einrichtungen, die weniger wesentlich sind, das ist eine andere Sache und darüber die Gemeinde zu hören, dazu wird der Wille und die Absicht ausgesprochen. Herr Rittner, glaube ich, hat doch wohl hier Beispiele angeführt, die in diesen allgemeinen Satz nicht hineingehören. Er hat nämlich von gottesdienstlicher Ordnung, z. B. von der Frage des Anfangs des Gottesdienstes, der Abhaltung der Erntepredigt gesprochen. Das sind aber keine liturgischen Fragen; das ist eben die Ordnung des Gottesdienstes; aber die Liturgie, wie ich sie eben auseinandergesetzt habe, bezieht sich auf die Art und Weise der Anbetung und der Lobpreisung und das ist ein ganz anderes Ding, wie die Zeit der Haltung des Gottesdienstes. Der Abg. Rittner erwähnte, daß es besser sei, der Gemeinde hierin Freiheit zu lassen. Es würde dadurch hauptsächlich das verloren gegangene kirchliche Bewußtsein wieder belebt werden. Auch hier ist der Standpunkt der Beobachtung und Erfahrung ein ganz verschiedener. Ich muß aber doch zu unserem Glücke bemerken und bezeugen, so gänzlich verloren ist dieser kirch-

liche Sinn in den Gemeinden doch, Gott sei Dank! noch nicht. Derselbe erwähnte, es würde belebend und anregend wirken, wenn eine Berathung gestattet würde über solche Fragen. Belebend, das gebe ich zu, anregend, das gebe ich zu; aber im guten und wohlthätigen Sinne und zu einem guten Erfolge, das bezweifle ich sehr. Beispiele hat schon der Herr Minister erwähnt, wie solche Fragen in anregender Weise behandelt werden. Ich unterlasse es, darauf nochmals zurückzukommen. Doch ich schließe, meine Herren. Ich glaube, daß wir wohl thun werden, wenn wir uns hier im Vertrauen auf das Kirchenregiment und noch mehr im Vertrauen zu der innerlichen Nothwendigkeit der Sache bei dem Paragraphen beruhigen, und wenn wir Fragen nicht anregen, die doch nicht in erwünschter und in guter Weise würden zu lösen möglich sein. Ich glaube, daß der Paragraph uns alle Garantien gewährt und deswegen würde ich mich doch gegen beide Anträge erklären müssen; namentlich der zweite Theil des Antrages des Abg. Rittner würde schlechterdings nicht hierher gehören. Der erste Satz seines Antrages lautet:

„Abänderungen in der eingeführten Liturgie sind Gegenstand der Berathung und Entschließung einzelner Kirchengemeinden und ihrer Organe, insoweit Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme jetzt oder künftig zugestehen".

Insoweit nun dreht dies freilich den Grundsatz geradezu um; enthält gerade das Gegentheil vom Grundsatze des Gesetzentwurfs. Darüber habe ich mich bereits ausgesprochen. Nun kommt der zweite Satz:

„Alle Abänderungen der hierüber bestehenden allgemeinen Kirchengesetze gehören vor die Berathungen der Synode und kann ohne deren Zustimmung nichts Derartiges geändert werden".

In Beziehung auf diesen zweiten Satz wird wohl der Herr Antragsteller mir zugeben, daß dieser Satz zum 60. oder 61. §. gehören wird, wo von den Befugnissen der Synode die Rede ist. Das ist wohl ein Gegenstand für die Synode, der jetzt wohl eigentlich nicht zur Berathung und Beschlußfassung gelangen könnte.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich habe heute die Genugthuung erfahren, daß auch von anderer Seite, als von mir, Bedenken gegen §. 42 empfunden worden sind. Meine Herren, wenn diese Thatsache Nichts weiter beweist, so beweist sie doch so viel, daß das, was ich mir neulich erlaubte anzuführen, zutrifft, daß nämlich die gesetzgeberische Fassung des §. 42 nicht correct ist; denn sie ist nicht klar. Wäre sie klar, so wäre es nicht möglich, daß derartige Zweifel gegen diesen Paragraph aufkommen könnten, wie wir sie heute und in sehr eindringlicher Weise vom Herrn Superintendenten Dr. Lechler gehört haben. Ich wende mich nun zu dem, was über die gestellten Anträge, die ich beide unterstützt habe, von Seiten der Ministerbank und des Herrn Referenten gesprochen worden ist. Ich erkläre im Voraus, daß mich nur der Antrag des Herrn Superintendenten Dr. Lechler befriedigt. Ich habe mir neulich mit Rücksicht auf die große Bedeutung und Wichtigkeit der Frage nicht erlaubt, eine specielle Fassung Ihnen vorzuschlagen, sondern ich begnügte mich, auf Ablehnung des Paragraphen anzutragen und dabei zugleich die hohe Staatsregierung zu bitten, bei künftiger Wiedervorlegung der Kirchenordnung Bestimmungen, durch welche der Kirchengemeinde größere Rechte in Fragen der Liturgie beigelegt würden, aufnehmen zu lassen. Denn, meine Herren, ich wiederhole auch heute wieder, ich blicke keineswegs so rosig in die Zukunft, daß ich glaubte, daß wir mit dieser ersten Berathung bereits an ein gedeihliches Ziel dieser ganzen Angelegenheit kommen werden. Als ich neulich meinen allgemeinen Antrag begründete, wies ich auf die leidigen Gesangbuchs- und Katechismusstreitigkeiten hin. Der Herr Referent forderte mich schon damals auf, ich möchte Beispiele nennen und erklärte, in Sachsen wäre so etwas noch niemals vorgekommen. Ich, meine Herren, hatte, und das habe ich neulich schon berichtigend bemerkt, in meiner Begründung von Sachsen nicht gesprochen. Die Bedauerlichkeit solcher Streitigkeiten aber ist Ihnen heute auf das Lebhafteste von dem geehrten Herrn Antragsteller vor's Auge geführt worden. Ich habe mich dann aber auch auf den Leipziger Vorgang bezogen, der heute vom Herrn Minister hat berichtigt werden wollen. Diese Berichtigung ist aber nur eine Ergänzung geworden. Der Herr Minister wird mir einräumen, daß um dieselbe Zeit der Rosenmüller'sche Katechismus in Leipzig ebenfalls außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Nun bin ich zwar deshalb vom Herrn Referenten scharf zu Recht gewiesen worden, indem er mir bemerkte, es gäbe überhaupt nicht mehr als einen Katechismus; einen Rosenmüller'schen, einen Dinter'schen Katechismus kenne er nicht, es gäbe nur einen Lutherischen. Zunächst möchte ich mich nun deshalb auf den Paragraphen, wie ihn die Regierung vorlegt, zu meiner Rechtfertigung selbst beziehen. Es ist hier ganz ausdrücklich gesagt: „Bei der Wahl zwischen mehreren von der Behörde genehmigten Gesangbüchern, Katechismen" u. s. w. Nun, meine Herren, wenn die Regierung selbst für mich Zeugniß ablegt, so habe ich zu meiner Rechtfertigung dem Herrn Referenten gegenüber mich auf weiter Nichts, als auf dieses vollgültige Zeugniß zu berufen. Indessen möchte ich vorübergehend doch darauf hinweisen, daß wir allerdings mehrere Lutherische Katechismen haben; nämlich den großen und den kleinen lutherischen Katechismus. Wenn nun aber das Wort Dinter'scher oder Rosenmüller'scher Katechismus so streng genommen werden will, wie es der Herr Referent gethan hat, so kann ich ihm in dieser Beziehung allerdings Recht geben, und habe ihn nur zu bitten, daß er, wenn schon dem Wortlaute der Regierungsvorlage zuwider, anstatt der von mir gebrauchten Lesart „Rosenmüller'scher Katechismus" setze „die Rosenmüller'sche Aus-

gabe des lutherischen Katechismus". Und diese ist um jene Zeit allerdings in Leipzig außer Wirksamkeit gesetzt worden. Indessen selbst zugegeben, ich irrte mich hierin, so kommt darauf im Wesentlichen etwas nicht an. Es war nur zu constatiren, daß der Leipziger Kirchengemeinde ein Theil ihrer Liturgie ohne ihre Zustimmung entzogen und dadurch eine bedauerliche Aufregung hervorgerufen worden sei. Diese Thatsache ist selbst durch den Herrn Minister constatirt worden, und das genügt mir zu dem Beweise, wie bedenklich es ist, solche Angelegenheiten zur Erledigung zu bringen, ohne daß die Organe der Gemeinde darüber gehört werden. Es ist mir zwar gesagt worden, der Leipziger Vorgang sei aus der Gemeinde selbst angeregt worden. Nun, meine Herren, er wurde von einem Theile der Geistlichkeit angeregt, wie auch der Herr Minister sehr richtig bemerkte; aber man hatte damals ja nicht einmal ein gesetzliches Organ der Gemeinde, das hätte gehört werden können. Hätte man einen Kirchenvorstand gehabt und hätte man diesen zusammenberufen und ihm ruhig und klar auseinandergesetzt, warum eine Aenderung nöthig sei, und der Kirchenvorstand hätte sich im Namen der Gemeinde mit dieser Aenderung einverstanden erklärt, so werden Sie mir zugeben, würde eine so bedauerliche Aufregung, wie Sie, was auch der Herr Minister nicht wegleugnen will, in der That vorhanden war, nicht entstanden sein. Und das ist für mich das Wesentliche von der Sache. Zur Vermeidung derartiger bedauerlicher Zustände ist es nothwendig, daß die Gemeinde in ihren Organen gehört werde. Wird sie gehört und erklärt sie sich einverstanden, so ist der Grund zu derartigen Zerwürfnissen nicht mehr vorhanden und deswegen verlange ich eben, daß hier im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werde; es müsse die Gemeinde gehört werden. Der Herr Referent hat eine gute Zuversicht und sagt, die innere Nothwendigkeit sei schon zwingend genug und deshalb eine ausdrückliche Vorschrift nicht nöthig. Das ist neulich schon von ihm betont worden. Nun was die innere Nothwendigkeit betrifft, da bin ich vollkommen mit ihm einverstanden; wir befinden uns auf derselben Basis. Aber ich frage ihn nochmals, warum er Bedenken tragen will, das im Gesetz niederzulegen, was diese innere Nothwendigkeit gebieterisch fordert? Es existirt kein Bedenken und zur Beruhigung aller Derer, welche etwa noch Zweifel hegen, will ich mit klaren Buchstaben ins Gesetz geschrieben wissen, was die Befugniß der Kirchenvertretung sei. Damit, wird mir eingehalten, verlasse ich den Standpunkt, von welchem aus, wie uns heute vom Herrn Minister gesagt wurde, diese Kirchenordnung abgefaßt worden ist. Sie solle keine Codification des gesammten Kirchenrechtes sein. Das hindert aber gewiß nicht, daß das Gesetz über die Rechte der Gemeinde sich klar ausspreche. Der Herr Minister hat uns zwar heute eine Verordnung von 1793 vorgeführt und es mögen neben derselben eine Menge alter und älterer Verordnungen bestehen, die Viele ebensowenig kennen, wie ich; ich wenigstens gestehe das ganz offen. Aber, meine Herren, wenn man in einer so hochwichtigen Angelegenheit ein neues Gesetz macht, so muthe man dem Volke nicht zu, erst den ganzen Codex Augusteus zu diesem Zwecke durchzustudiren, um zu wissen, was wohl Rechtens sei? Wie schwer dies ist, mag Ihnen daraus hervorgehen, daß ich selbst, ehe ich mir meine Bedenken auszusprechen erlaubte, die Mitglieder der Deputation gefragt habe, wo diese Gesetze und Verordnungen zu finden seien, von denen der Entwurf spreche? Die Herren insgesammt haben mir gesagt: das wissen wir nicht! Wenn das selbst in der Deputation der Fall ist, können Sie es dann verargen, daß die große Masse des Volkes eine gleiche Unkenntniß bekennen muß? Gewiß nicht! Und deshalb bleibe ich dabei stehen, der Paragraph läßt die wichtigsten Fragen in unklarer Schwebe. Noch bemerke ich, meine Herren, daß ich nicht von Verordnungen und Gesetzen gesprochen habe, die erst künftig von den Organen der Kirche gegeben werden könnten, sondern nur von denen, die nach der Vorlage bereits bestehen sollen. Und welche dies seien? dies mir, und nicht mir allein, sondern dem gesammten Volke, für welches das Gesetz gegeben wird, zu sagen, habe ich gebeten. Denn soll das neue Gesetz in Fleisch und Blut des Volkes übergehen, dann dürfen Sie nicht Kenntniß der verwickeltsten Rechtsverhältnisse darin voraussetzen, die selbst gebildeten Leuten nicht bekannt sind. Der Herr Minister hat weiter gesagt, es sei durchaus nothwendig, daß über solche Fragen, wie hier bei §. 42 angeregt worden seien, die Synoden gehört werden müßten, und daß ohne Gehör der Synode irgend eine Aenderung in liturgischen Fragen nicht vorgenommen werden dürfte. Nun, meine Herren, die Synode, wie sie uns der Entwurf vorschlägt, hat aber keine beschließende Gewalt; die Synode soll blos berathen und das Kirchenregiment ist an den guten Rath der Synode durchaus nicht gebunden. Ich habe das allerbeste Zutrauen zum Kirchenregiment, daß es Alles thun werde, was die Synode vorschlägt. Darin liegt aber noch keine Sicherheit; die Gesetze werden für Menschen gemacht; Menschen aber wechseln und auch das Kirchenregiment wird in seinen Gliedern wechseln und ich habe keine Garantie, daß Alles gehen werde, wie es gehen sollte, es sei denn, daß diese Garantie durch das Gesetz ausgesprochen würde. Was den Antrag des Herrn Superintendenten Dr. Lechler anlangt, so glaube ich doch, es ist eigentlich zwischen dem Herrn Referenten und dem Herrn Antragsteller keine wesentliche Meinungsverschiedenheit. Denn fasse ich den Lechler'schen Antrag richtig auf, so berührt dieser die Frage der allgemeinen Liturgie, auf welche vorhin mit Recht ein so außerordentliches Gewicht gelegt wurde, gar nicht. Um jeden Zweifel aus der Sache heraus zu bringen, hält der Herr Antragsteller es für besser, wenn der ganze erste Satz wegfällt; dann wird etwas Neues nicht geschaffen, es sind somit die Fragen der allgemeinen

Liturgie nicht in die Hände der einzelnen Gemeinden gegeben. Der Antrag bezweckt blos, daß Neues von Oben in der ortsüblichen Liturgie nicht aufgedrungen und demgemäß Aenderungen im Gottesdienste und neue gottesdienstliche Bücher oder Formeln und dergleichen nur unter Zustimmung der Gemeinden eingeführt werden können. Das ist der Kern des Antrags; anders verstehe ich ihn nicht. Wenn z. B. der Herr Referent sagte, die allgemeine Liturgie, wie sie bestehe, könne nicht von jeder einzelnen Gemeinde nach Belieben abgeändert werden, so ist das ganz richtig und bleibt auch ebenso bestehen mit dem Lechler'schen Antrage; denn es kann nach demselben eine Gemeinde nicht ohne Weiteres sagen, wir wollen die Liturgie ändern, sondern sie soll nur sagen können, wir wollen Änderungen, die uns aufgedrungen werden sollen, nicht annehmen und das ist es, worauf das Gewicht bei diesem Gesetze zu legen ist. Ich wiederhole, Menschen sind veränderlich und Menschen geben mir nicht die Garantie, die das Gesetz bietet. Ich werde deshalb mit dem Lechler'schen Antrage stimmen, weil er meiner Tendenz entspricht, die ich mir neulich anzudeuten erlaubte und die heute durch die Unterstützung des Antrags Seiten der geehrten Kammer ein anderes Schicksal gefunden hat, als das, welches mein allgemeiner Antrag erfuhr und worüber sich mein sehr verehrter Nachbar, Herr Kammerherr v. Erdmannsdorff, so sehr befriedigt aussprach.

(Heiterkeit in der Kammer.)

Superintendent Dr. Lechler: Es ist Manches, was ich sagen wollte, vom Herrn Bürgermeister Koch ganz in dem Sinne gesagt, den ich in mir trage. Ich kann mich deswegen kürzer fassen; ich muß mir aber doch erlauben, Einiges zur Vertheidigung zu sagen. Einmal muß ich ein Wort von mir selbst reden. Der Herr Referent hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich in den Sitzungen der Zwischendeputation „nicht die Güte gehabt habe" — so drückte er sich aus — „meine Bedenken mitzutheilen". Nun, wenn ich damals Bedenken gehegt hätte, so hätte ich auch die Freimüthigkeit gehabt, sie auszusprechen. Ich habe aber damals keine gehabt und ich glaube nicht, daß ich mich dessen zu schämen habe, wenn ich bekenne, daß ich noch jeden Tag lerne und mir vorbehalte, dem, was ein Anderer sagt, beizutreten, falls es mir vernünftig erscheint, wenn ich auch in der Deputation diese Meinung nicht hatte. Ich glaube in dieser Hinsicht, nach der Landtagsordnung auch vollständig in meinem Recht zu sein. Nun ist weiter mehrfach angedeutet worden, daß in diesen Anträgen und also auch in dem meinigen, ein Mißtrauen liege, ein Mißtrauen gegen das Kirchenregiment. Ich verwahre mich von Grund meines Herzens dagegen. Ein Mißtrauen hat mich nimmermehr bewogen, so etwas auszusprechen, es war auch von mir nicht im Mindesten persönlich gemeint. Ich habe das größte Vertrauen zu unserm Kirchenregiment in seinen einzelnen Persönlichkeiten; ich glaube also, davon kann nicht die Rede sein. Wenn wir eine Kirchenordnung machen und wenn es sich darum handelt, wie sie am besten im Geiste der evangelischen Kirche und zum Besten unserer Landeskirche möge festgestellt werden und es wird eine Aenderung gegenüber der vom Kirchenregiment gewählten Fassung vorgeschlagen, so glaube ich nicht, daß man gleich persönliches Mißtrauen dahinter suchen sollte. Hier handelt es sich eben um Fassungen, um gesetzgeberische, in die Kirchenordnung kommende Worte und Bestimmungen und darüber, meine ich, lasse sich recht wohl sachlich, ohne irgend eine Berührung persönlicher Dinge, verhandeln. Wir fassen die Zukunft ins Auge, und da alle Menschen sterblich sind, aber die Kirchenordnung, wenn sie zu Stande kommt, auf Generationen dauern kann, so darf wohl Alles reiflich überlegt werden. Weiter hat der Herr Referent sich auf die gesammte, sächsische Kirchengeschichte bezogen und daraus gefolgert, daß nicht erwartet werden dürfe irgend welche Gewaltsamkeit, irgend welcher Zwang. Ich bin damit ganz einverstanden. Aber gerade wenn das ist, was hindert uns, wie auch Herr Bürgermeister Dr. Koch schon angedeutet hat, wenn die innere Nothwendigkeit der Sache dafür ist, dieses auch in der Kirchenordnung auszudrücken? Es ist besser, man drückt es vollständig und unmißverstehbar, frei und frank aus. Nun ist die Fassung des Paragraphen, wie er ist, auch vertheidigt worden und zwar von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister. Er hat auch das Hauptwörtlein, an dem Anstoß genommen wurde, authentisch interpretirt, so, daß man gegen diesen Sinn nicht das Mindeste einwenden kann. Der Herr Minister hat bemerkt, man wolle nur dem Kirchenregimente die Hände freilassen, daß es die Gemeinden fragen könne, wenn es wolle; daß es berechtigt sei, die Gemeinden zu befragen. Ich glaube aber, zu der Berechtigung, die Gemeinden zu fragen, bedarf das Kirchenregiment nun und nimmer eines Wörtleins oder eines Punktes auf dem i in der Kirchenordnung. Das kann das Kirchenregiment stets. Und wenn es die Gesinnung ausgesprochen hat, daß es nie etwas Liturgisches einführen wird, ohne die Gemeinden zu fragen, wie es z. B. in der Gesangbuchsverordnung von 1793 vorgesehen ist — ich danke für die Belehrung, die mir gegeben ist, — ich sage, wenn dies die Intention ist, so würde es weit besser sein, ich würde es im Interesse des Kirchenregiments selbst wünschen, daß dies nun auch mit aller Liberalität, die ich vollständig anerkenne, mit Rücksicht auf die Gemeinde und deren Freiheit ausgesprochen würde, wie es im Herzen liegt. Das ist für die Sache selbst und für das Kirchenregiment ungleich besser. Was die Synode betrifft, so hat der Herr Referent richtig bemerkt, die Berührung der Synode im Antrage des Herrn Rittner gehöre nicht hierher, sondern wo andershin und ich erlaube mir auch das noch hierbei auszusprechen, daß mein Sinn

bei meinem Antrage auch der war, daß nicht blos das Oberconsistorium, wenn es künftig besteht, oder jetzt das Cultusministerium, sondern selbst das Cultusministerium oder Oberconsistorium in Gemeinschaft mit der Synode sich nicht eine solche Vollgewalt zuschreiben dürfen, daß sie ausschließlich beschließen könnten über liturgische Aenderungen, und was sie beschlossen haben sollten, für jede Gemeinde sofort unbedingt maaßgebend sei. Ich glaube, daß das, was ich in meinem Antrage gefaßt habe, auch gegenüber der Synode feststeht, daß nämlich Abänderungen im Gottesdienst und neue gottesdienstliche Bücher, Formeln und dergleichen in den einzelnen Gemeinden nur mit deren Zustimmung eingeführt werden können. Denn wir haben auswärts gesehen, welche Zerwürfnisse in den Gemeinden herbeigeführt werden, wenn liturgische Beschlüsse der Synode den Gemeinden aufgedrungen werden sollen. Ich glaube in der That nach dem Ausspruche des Herrn Staatsministers, daß mein Antrag nicht weiter geht als die Intention des Kirchenregiments selbst und wenn das ist, so will ich lieber, daß man es ausspricht. Noch würde ich mich eines Undanks schuldig machen, wenn ich nicht dem Herrn Referenten meinen besonderen Dank ausspräche für die reichhaltige Belehrung in liturgischen Dingen, die er mir hat angedeihen lassen, namentlich über den Zusammenhang der Credenda und Agenda und dergleichen. Nun freilich, ich hatte mir die allgemein eingeführte Liturgie so gedacht, wie in manchen Landeskirchen. Es ist da ein bestimmter Kreis von agendarischen Formularen, von Gebeten für Sonn- und Festtage. Allerdings müssen sie dem Bekenntniß der Kirche und der Bibel angemessen sein. Das versteht sich von selbst. Aber auch das ist unumgänglich, daß Abänderungen vor sich gehen. Ein Gebet kann in einer gewissen Zeit allen Erwartungen und Bedürfnissen entsprechen; zu einer andern aber bedarf es wieder einer Revision und wo eine solche Revision eingeführt werden soll, darf sie nicht den Gemeinden wider ihren Willen aufgedrungen werden. Dies wünscht und drückt mein Antrag aus zum Besten der Kirche und des Kirchenregiments selbst. Das Kirchenregiment hat sich in der Hauptsache im gleichen Sinn ausgesprochen, so daß ich sagen kann: Das, was ich will, ist nichts Anderes, als was die Gesinnung des Kirchenregiments selbst ist.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich erlaube mir nur ganz wenig auf das zu erwidern, was zuletzt gesprochen worden ist. Einmal bemerkte der Herr Bürgermeister Koch in Bezug auf die Rosenmüller'sche, vielbesprochene Angelegenheit, es sei allerdings auch damals von Abschaffung des Rosenmüller'schen Katechismus die Rede gewesen. Es ist möglich, daß auch vom Rosenmüller'schen Katechismus die Rede gewesen ist; beim Ministerium ist aber nach den Acten diese Angelegenheit nicht zur Sprache gekommen, sondern es ist lediglich die Frage über das sogenannte Rosenmüller'sche Glaubensbekenntniß damals, wie ich erwähnte, beim Ministerium zur Entscheidung gekommen und ich muß wiederholen, daß, wenn damals, wie ich nicht leugne, eine gewisse Aufregung in Leipzig stattgefunden hat, diese hervorgerufen worden ist durch das sogenannte Glaubensbekenntniß, zumal die ganze Frage unmittelbar vor der Confirmation vor sich ging und man damals in Leipzig, wo bekanntlich kirchlicher Sinn in anerkennenswerther Weise herrscht, großen Werth darauf legte, und es beklagte, daß gerade vor der feierlichen Confirmation eine Differenz über diese Angelegenheit entstand. Dies nur zur Rechtfertigung dessen was ich vorhin erwähnte. Wenn der geehrte Herr Bürgermeister bemerkte, es wäre — und das ginge auch aus dem hervor, was von einigen Rednern gesagt worden wäre, daß man Zweifel über den Sinn des Paragraphen habe, — die gesetzgeberische Form dieses Paragraphen nicht eine correcte, sondern eine unklare, so muß ich natürlich dem Urtheile der Kammer es ganz unterwerfen, ob es wirklich sich so verhält. Die Schlußfolgerung des Sprechers dürfte aber nicht richtig sein; denn Zweifel lassen beinahe gegen jeden Paragraphen eines Gesetzes, auch gegen solche sich erheben, die vollkommen correct gefaßt worden sind; es fragt sich nur, ob die Zweifel Grund haben? und ich darf dies um so mehr hinzufügen, als ich auch nach wiederholter Prüfung dieses Paragraphen, mit dessen Modificirung ich mich übrigens sehr gern dem Urtheile der Kammer unterwerfen will, doch immer wieder darauf zurückkomme, daß eigentlich dasjenige, was man verlangt, zumal in Verbindung mit dem, was ich erklärt habe, wirklich im Paragraphen Wort für Wort steht. Haben Sie die Güte und nehmen Sie den zweiten Satz des Paragraphen nochmals zur Hand; da werden Sie finden, daß es ausdrücklich dort heißt:

„Wo jedoch die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehen, oder die Wahl freilassen; z. B. bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender localer Gottesdienste, bei der Wahl zwischen mehreren von der Behörde genehmigten Gesangbüchern, Katechismen, Agendenformularen und dergleichen oder wo das Kirchenregiment sonst der Gemeinde eine Stimme über liturgische Fragen einräumen will" u. s. w.

Nun liegt auf der Hand, daß, ganz abgesehen davon, was künftig einmal die Behörden, welche nach Maaßgabe der Kirchenordnung künftig als Organe der Kirche betrachtet werden sollen, für Verfügungen oder Verordnungen erlassen mögen, schon jetzt nothwendiger Weise in den liturgischen Angelegenheiten, die locale Dinge berühren, der Kirchenvorstand gefragt werden soll und daß man außerdem gesagt hat in Bezug auf die allgemeinen, liturgischen Angelegenheiten, welche, wie der Herr Referent vorhin bemerkte, insbesondere eigentliche Glaubensmomente der gesammten Kirche betreffen und das, was in der Agende enthalten ist, — daß bei diesen Dingen der Kirchenvorstand gehört werden könne, aber nicht, daß der Kirchenvorstand gehört werden müsse

und daß deshalb die gesetzgeberische Form eine recht correct ist, wenn man sagt: Diese Gegenstände sind nicht eigentliche Aufgaben des Kirchenvorstands. Man kann doch unmöglich sagen, die Aufgabe des Kirchenvorstandes sei, bei der allgemeinen Liturgie gehört zu werden; man kann nur sagen, die Aufgabe des Kirchenvorstandes sei, bei denjenigen local-liturgischen Einrichtungen seine Erklärung zu geben, die eben für die Gemeinde, deren Vorstand er ist, vorzugsweise von Interesse sind. So ist der Paragraph zu verstehen und so gern ich mich dem anschließen möchte, was von Herrn Dr. Lechler unter Anderem gesagt worden ist, so gestehe ich, daß ich beim besten Willen keinen Zweifel an der Richtigkeit der Fassung des Paragraphen finden kann, um die Ansicht auszudrücken, welche das Kirchenregiment hat. Ich wiederhole, daß das Kirchenregiment seinerseits weit entfernt ist, irgendwie einen Zwang ausüben zu wollen und daß es vollkommen mit der Ansicht des Herrn Referenten übereinstimmt, wenn er sagt, es sei allerdings ein sehr schöner Beweis der Bildung unseres Volkes, daß gerade bezüglich der Abänderung solcher liturgischen Angelegenheiten in der Gemeinde eine große Reizbarkeit vorhanden sei. Meine Herren, diese Reizbarkeit ehrt das Ministerium in sehr hohem Grade und ich glaube, selbst vielfach Gelegenheit gehabt zu haben, zu zeigen, welchen hohen Werth ich auf die Ansichten lege, die in den einzelnen Gemeinden hierbei sich kund geben.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Meine Herren! Ich meines Orts kann auch wirklich nicht begreifen, woher es kommt, daß dieser Paragraph so großen Anstoß erregt. Herr Superintendent Dr. Lechler verwahrt sich zwar dagegen, daß es nicht ein Mißtrauen sei; nun, ich will sagen, eine größere Bedenklichkeit — ich weiß nicht, woher es kommt, daß eine so große Bedenklichkeit gegen den Paragraph laut wird, während die Deputationsberichte beider Deputationen durchaus nichts Bedenkliches gefunden haben; denn auch der jenseitige Bericht sagt Seite 239, daß die Deputation gar kein Bedenken gegen den Paragraph habe. Die Worte, an denen man den meisten Anstoß genommen hat, sind die auf der letzten Zeile Seite 13 und die auf der ersten Zeile der 14. Seite: „wo das Kirchenregiment sonst der Gemeinde eine Stimme über liturgische Fragen einräumen will". Meine Herren, darin kann ich gar nichts Bedenkliches finden; im Gegentheil, man kann von dem Standpunkte, den Herr Bürgermeister Koch und Herr Superintendent Lechler einnehmen, dem Ministerium nur dankbar sein, daß es den Fall offen gehalten hat, daß es noch ein plus thun kann, noch mehr, als es zu thun braucht. Folgerichtig müßten die Herren auch Anstoß an den letzten Zeilen des Paragraphen nehmen: „wenn nicht die Behörde für angemessen befindet, alle stimmfähigen Mitglieder der Kirchengemeinde zu hören". Das Ministerium behält sich vor, daß es noch mehr thun kann; daraus kann man nicht folgern, wie Herr Rittner sagte: ich danke dafür, ich mag nicht eine Bevorzugung, ich will blos ein Recht. Es ist der Satz aufgenommen worden, weil das Ministerium seinen guten Willen zeigt und sich freie Hand läßt, um noch mehr zu thun, als es zu thun braucht. Dann könnte man vielleicht auch Anstoß nehmen an dem ersten Satz von §. 42: „daß Abänderungen in der allgemein eingeführten Liturgie kein Gegenstand der Berathung und Entschließung der einzelnen Kirchengemeinden und ihrer Organe, sondern nur Sache des landesherrlichen Kirchenregiments sei", wie hier puro steht. Daran kann man freilich Anstoß nehmen; man kann sagen, das Kirchenregiment muß die Synode befragen; dann erst würde es an der Zeit sein, etwas in der Liturgie zu ändern. Ich räume ein, daß die Ansichten verschieden sein können; aber das, meine Herren, scheint klar auf der Hand zu liegen, wenn man überhaupt von einer allgemeinen Liturgie in unserem Lande sprechen will, da müssen meiner Ansicht nach die einzelnen Gemeinden sich fügen. Es wird geklagt, daß wir 42 verschiedene Gesangbücher in unserem kleinen Lande haben. Wenn dieses Princip durchgeführt wird, so haben wir nächstens eben so viele Gesangbücher und Gemeinden. Wenn das Kirchenregiment sich mit der Synode dahin einigt, wir wollen die Liturgie dahin abändern, wir wollen das Gesangbuch abändern und jede einzelne Gemeinde kann einführen, was sie will, dann ist von Einheit in unserer Kirche keine Rede mehr. Aus diesem Grunde kann ich dem Antrage des Herrn Rittner nicht beistimmen; ich glaube, Herr Rittner hat etwas Anderes im Sinne. Mit seiner Tendenz bin ich vollkommen einverstanden; er will kirchliches Leben in die Gemeinden bringen; allein ich rufe ihm hier entgegen, man muß vorsichtig sein mit dem Wege, den man einschlägt, sonst kann man die Kirche in eine Bewegung hineinbringen, die man nicht wünschen kann. Der Herr Referent hat richtig bemerkt, daß das, was Herr Rittner erwähnte, nicht liturgische Sachen sind, z. B. darüber, welchen Tag die Kirchmeß oder das Erntefest abgehalten werden soll, wenn der Gottesdienst angehen soll; nun darüber sind die Kirchenvorsteher des Orts natürlich zu befragen. Dem Herrn Bürgermeister Koch möchte ich noch Einiges einhalten. Fürs Erste spricht er bei jeder seiner Reden, die er über die Kirchenordnung hält, immer wieder davon, er betrachte die jetzige Berathung als die erste Lesung. Nun ich kann ihm dies nicht wehren; nur das möchte ich ihm einhalten, daß auf eine zweite Lesung er sich dann nicht gefaßt machen darf. Das ist nicht zu wünschen, weder für das Ministerium, noch für die Kammern, noch für das Land. Wenn jetzt nichts daraus wird, dann ist die Kirchenordnung ad graecas calendas vertagt. Dann möchte Herr Bürgermeister Koch doch die Güte haben, zu sagen: ich wünsche gar Nichts; dann wüßte man, was er will. Ich vermuthe, daß das seine Absicht ist und ich möchte wünschen, daß er in Zukunft dies offen erklärte. Eine zweite

Lesung aber, glaube ich, bekommen wir nicht. Herr Bürgermeister Koch legte sehr viel Gewicht darauf und meinte, der Lechler'sche Antrag sei um deswillen nöthig, daß jede einzelne Gemeinde könne gehört werden, weil sonst sehr leicht eine Aufregung herein kommen könne. Meine Herren, die Aufregung, wenn sie einmal gewünscht wird, so kommt sie auch, wenn der Kirchenvorstand gehört wird. Man wird dann auch Mittel und Wege finden, Aufregung hervorzubringen; man sieht, wie es mit dem Landtage ist. Von Sachen, die von beiden Kammern beschlossen worden sind, heißt es: sie machen Aufregung. Also, wenn Aufregung einmal gewünscht wird, so schafft man sie herbei, der Kirchenvorstand mag gehört worden sein oder nicht. Ich will mir nur noch eine kleine Berichtigung erlauben gegen Herrn Bürgermeister Koch. Er meinte, was das Gesetz anlange, so habe er alle Deputationsmitglieder gefragt. Ich vermuthe, daß hier ein kleines Versprechen untergelaufen ist. Ich bescheide mich, daß er mich vielleicht nicht gefragt hat, weil ich kein gesetz- und rechtskundiges Mitglied bin; aber wie ich gehört habe, sind andere Deputationsmitglieder auch nicht gefragt worden. Ich setze voraus, daß er ein oder das andere Deputationsmitglied gefragt hat. Ich wiederhole am Schlusse, daß, so wohl gemeint die Absichten sind, die durch den Lechler'schen Antrag ausgesprochen sind, ich doch nicht für denselben stimmen kann und dringend bitten muß, denselben nicht anzunehmen. Meine Herren, wozu soll es führen, wenn das Kirchenregiment mit der Synode sich geeinigt hat, Das und Jenes einzuführen und jede Gemeinde im Lande abstimmt, ob sie es annehmen will oder nicht? Meine Herren, ich erinnere an den Fall, der uns beschäftigt hat bei dem ersten Tage der allgemeinen Debatte über die Kirchenordnung, wo Herr Landesbestallter Hempel im Namen der Oberlausitz eine Erklärung abgab. Damals meinten sehr Viele, es sei eine Anomalie, daß wir hier in der allgemeinen Ständeversammlung die Kirchenordnung beriethen, ohne die Lausitz zu befragen, ob die es haben will. Nehmen Sie den Antrag an, meine Herren, so haben wir soviel Lausitzen in Sachsen, als wir Kirchengemeinden haben.

Präsident v. Schönfels: Ich vermuthe, daß Herr Bürgermeister Dr. Koch zur Widerlegung sprechen will; dann gebe ich ihm das Wort.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine Herren! Wenn auch mein geehrter Vorredner mit einem gewissen Humor die Sache aufzufassen die Güte hatte, so erinnere ich doch daran, daß dieser Humor eine sehr ernste Seite hat. Ich gehe von anderer Ansicht aus und habe die feste Ueberzeugung und das feste Vertrauen zur hohen Staatsregierung, daß sie das in der Kammer wiederholt verpfändete Wort bestimmt einlösen werde, „es sei eine Reform in der Verfassung unserer evangelisch-lutherischen Kirche unabweisbar nothwendig"! Wenn Herr v. Erdmannsdorff eine Antwort von mir darüber verlangt, welche Ansicht und welchen Wunsch ich hierin in meiner innersten Brust trage? so sei ihm diese meine soeben gethane Erklärung die Antwort. Und wenn diese neue Kirchenordnung, wie ich allerdings glaube, noch nicht in der Form, wie sie hier vorliegt und wie sie von uns berathen wird, zu Stande gebracht werden wird, so wird die hohe Staatsregierung doch keine Zeit versäumen, eine neue Vorlage und zwar mit anderen Tendenzen und anders vorberathen, an uns zu bringen, und nicht, wie Herr v. Erdmannsdorff das Zutrauen zu ihr hat, dieselbe ad calendas graecas vertagen. Demnächst folge ich dem Herrn v. Erdmannsdorff nicht in seiner Entwickelung einer ihm ganz eigenen Aufregungstheorie, die er Ihnen dargelegt hat. In Bezug darauf, daß ich mich eines Sprachfehlers schuldig gemacht, indem ich gesagt habe, ich hätte alle Deputationsmitglieder gefragt, gebe ich ihm Recht; ich habe sagen wollen, ich habe einzelne Mitglieder der Deputation gefragt. Und wenn ich gegenwärtig mir an Herr v. Erdmannsdorff dieselbe Frage erlauben darf, ob er mir die allgemeinen Gesetze und Verordnungen nennen kann, die ich nicht kannte, so würde es mir außerordentlich erwünscht sein, wenn ich auf diese Frage eine bejahende Antwort von ihm erhielte. Dies war es, was ich zur Erwiderung zu sagen hatte.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich erlaube mir nur ein paar Worte zu sagen, um den Antrag des Herrn Superintendenten Dr. Lechler mit dem meinigen zu vergleichen. Ich gebe zu, daß die Lechler'sche Fassung manche Vorzüge in gewisser Beziehung vor der meinigen haben mag. Es mag namentlich darin ein gewisser Vorzug gefunden werden, wenn in seinem Antrage einzelne Gemeinden vor dem Zwange geschützt werden sollen, der meiner Ansicht nach von der Synode ausgehen müsse. Es mag das ein Vortheil sein, wenn man auf dem Standpunkte steht, wie der Herr Referent, von dem die Liturgie allerdings als etwas Unantastbares und Unveränderliches bezeichnet worden ist. Ich stehe da freilich auf einem anderen Standpunkte und ich befinde mich bei dieser Ansicht in ziemlich guter und gewichtiger Gesellschaft; denn aus der Gesetzvorlage selbst geht hervor, daß die Liturgie etwas Veränderliches sein soll. Ich besinne mich auch recht gut, trotzdem, daß ich eine sehr geringe Kenntniß vom Kirchenrecht habe, daß in einer Verordnung von 1835, wodurch die Ressortverhältnisse der damals geschaffenen Consistorialbehörde geregelt werden, ausdrücklich steht: „Abänderungen in der Liturgie können vom Kirchenregimente nur unter Zustimmung des Consistoriums vorgenommen werden". Also stehen liturgische Veränderungen in der Landeskirche Sachsens durchaus nicht als so etwas Unglaubliches und Unerhörtes da, wie der Herr Referent anzunehmen schien. Wie gesagt, in mancher Beziehung mag das als ein Vorzug

des Lechler'schen Antrags erscheinen; mir aber nicht; ich habe absichtlich etwas weiter gehen, absichtlich den Gemeinden etwas von den Rechten des Kirchenregiments zuwenden wollen und habe deshalb ausdrücklich in meinem Antrage an die Spitze gestellt, daß Abänderungen in der eingeführten Liturgie Gegenstand der Berathung und Entschließung der einzelnen Gemeinden sein soll; natürlicher Weise unter der ganz einfachen Beschränkung, insoweit dies Gesetze und Verordnungen erlauben. Wenn ich hierbei den Anspruch erhoben, daß unser Kirchenregiment Etwas von seinen Rechten an die Gemeinden abtreten möchte, so will ich ganz kurz, um diese meine Ansicht zu rechtfertigen, nur wenige Zeilen vorlesen aus einer Rede des Herrn Superintendenten Dr. Großmann, die er um dieselbe Neujahrszeit, in der wir uns jetzt befinden, im Jahre 1846 gehalten hat. Sie ist mir zufälliger Weise in die Hand gekommen und ich bitte den Herrn Präsidenten, mir dies zu erlauben.

Präsident v. Schönfels: Es wird dem Nichts entgegenstehen.

Rittergutsbesitzer Rittner: „Möge Sachsen sich das große Verdienst erwerben, dem evangelischen Deutschland nun auch das Panier der kirchlichen Freiheit vorzutragen. — Denn in dem Haupte liegt der Schaden, die Concentration der Kirchengewalt in den Händen des Staates ist der Grund des Verlustes der kirchlichen Freiheit. Soll diese der Kirche wieder zu Theil werden, so kann dies nur dadurch geschehen, daß der Staat eines Theiles der Kirchengewalt zum Besten der evangelischen Kirche sich wieder großmüthig entäußert und ihr Das zurückgiebt, was ihr gebührt". Ich habe geglaubt, einen kleinen Theil von den Rechten in Anspruch nehmen zu dürfen, die nach dem Ausspruche des Herrn Dr. Großmann der Kirche — in diesem Fall der Kirchengemeinde — gebühren. Ich zweifle aber, daß man in dieser hohen Versammlung geneigt ist, auch diesem geringen Maaße von Rückgabe der gesellschaftlichen Rechte an die Kirchengemeinde zuzustimmen. Und ich habe am Ende meine Pflicht gethan; ich habe die Sache zur Anregung gebracht, beharre aber nicht schroff wörtlich auf meinem Antrage, unterwerfe mich vielmehr gern anderen Anträgen, wenn sie nur etwas mit Sicherheit erreichen, wie das erwähnte Ziel des Lechler'schen Antrages ist, und darum ziehe ich den ersten Theil meines Antrages zurück und der Herr Präsident wird die Güte haben, die Kammer zu befragen, ob sie darein willigt. Jetzt nur noch zwei Worte zur Rechtfertigung des zweiten Theiles meines Antrages. Ich gestehe, wenn die Lechler'sche Fassung vom Anfange an mir vorgelegen hätte, würde ich vielleicht gar nicht zu der Absicht gekommen sein, Opposition zu machen und noch weniger gegen diesen Satz in Bezug auf die Synoden. Ich bin dazu veranlaßt worden durch die ausdrückliche Aufnahme der von mir gerügten Sätze in §. 42, die in Widerspruch stehen mit den Aeußerungen, die wir soeben vom Herrn Minister gehört haben. Er sagte ausdrücklich, es sei nur die Absicht der Vorlage, Organe zu schaffen für die Kirchen und für Einführung des kirchlichen Lebens, wofür er die Ansicht der Stände für wesentlich halte; aber im Paragraphen steht ausdrücklich, daß nur dem Kirchenregimente es zustehen soll, in liturgischen Angelegenheiten zu entscheiden und daß vom Kirchenregimente die Berechtigung in Anspruch genommen wird, zu bestimmen, welche Dinge es vor die Synode bringen will. Das sind offenbare Widersprüche zwischen den vor uns liegenden, gedruckten Worten und den eben gesprochenen Worten. Das hat mich veranlaßt, gerade die entgegengesetzte Meinung auszusprechen, daß es meine Absicht ist, der Generalsynode, wenn ich mich so ausdrücken darf, das Recht zuzugestehen, daß nur sie liturgische Veränderungen beschließen darf und unter der Voraussetzung, daß das Kirchenregiment nur unter Zustimmung der Synode derartige Abänderungen einführen darf. Der Herr Referent hat mich bereits darauf hingewiesen, daß der Satz jetzt nicht hierher gehört; ich bescheide mich auch, darüber jetzt nicht abgestimmt zu sehen und will ihn vertagen bis zur Besprechung der Synoden; behalte mir aber vor, auf diesen speciellen Punkt zurückzukommen und dann denselben Antrag oder andere Anträge einzubringen, um darüber abstimmen zu lassen, und somit erledigt sich mein Antrag.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich habe nicht die Absicht, die Verhandlung über diesen Paragraphen zu verlängern, sondern nur eine kurze Bemerkung will ich mir erlauben. Ich bin den Reden der geehrten Abgeordneten über den vorliegenden Gegenstand ganz aufmerksam gefolgt und finde eigentlich zwischen dem, was sie in den Paragraphen aufgenommen wissen wollen, und dem, was in demselben liegt, keinen materiellen Unterschied. Es liegt aber in der Stellung des Paragraphen zu dem Abschnitte vom Kirchenvorstande, daß die Sache anders ausgedrückt ist. Der §. 37 giebt summarisch die Befugnisse des Kirchenvorstandes an; die folgenden Paragraphen führen diese Befugnisse weiter aus. Der §. 42 deutet im ersten Satze zunächst die Grenzen der Befugnisse des Kirchenvorstandes in Beziehung auf die allgemeine Liturgie an und sagt dann, wieweit die Competenz des Kirchenvorstandes in liturgischen Fragen gehe. Er handelt also nicht von den Befugnissen der Kirchengemeinden, sondern von den Befugnissen des Kirchenvorstandes. Er sagt, der Kirchenvorstand hat sich in liturgischen Angelegenheiten in allen den Fällen zu erklären, wo der Gemeinde eine Stimme zusteht. Und wenn er hier ausdrücklich beispielsweise erwähnt, daß dies zu geschehen habe bei Einrichtung neuer, localer Gottesdienste, bei der Wahl zwischen mehreren von der Behörde genehmigten Gesangbüchern u. s. w. so liegt implicite darin das Anerkenntniß, daß der Gemeinde darüber eine Stimme zu-

steht. Das Kirchenregiment in Sachsen hat dies als Grundsatz constant befolgt; es hat sich insbesondere so ausgesprochen in der Verordnung, welche der Herr Minister anführte in Bezug auf das Dresdner Gesangbuch und später bei der Gelegenheit, als eine Liedersammlung, die von der deutschen evangelischen Kirchenconferenz empfohlen wurde, indem es dem Wunsche der Conferenz, daß diese Lieder in den Kirchen Sachsens eingeführt werden möchten, nur in der Art entsprach, daß es **gestattete, wo der Geistliche und die Gemeinde** darauf antrügen, diese Lieder als Anhang zu dem Gesangbuche zu gebrauchen. Man hat also hierunter Nichts thun zu können geglaubt ohne die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinden. Ich muß daher auch dem, was Herr v. Erdmannsdorff sagte, widersprechen. Ich bin nämlich nicht der Meinung, daß das Kirchenregiment, wenn es mit der Synode über ein Gesangbuch einverstanden ist, solches einzelnen Gemeinden, die es nicht annehmen wollen, aufnöthigen könne. Das Ministerium geht damit um, ein neues Gesangbuch bearbeiten zu lassen; man wird künftig die Synode darüber befragen, und wenn das Kirchenregiment und die Synode es geprüft und für angemessen und gut befunden haben werden, dann wird man es bekannt machen und empfehlen; den Gemeinden aber ganz frei stellen, es anzunehmen. Einen Zwang wird man gegen die Gemeinden nicht anwenden. Dies ist die Ansicht des Kirchenregimentes und diese ist in dem Paragraphen so ausgesprochen, daß wohl kein Zweifel darüber entstehen kann.

Präsident Schönfels: Bevor ich das Wort weiter ertheile, habe ich in Bezug auf den Rittner'schen Antrag noch die Kammer zu befragen, ob sie das Zurückziehen desselben genehmigen will? Die Ansicht des Herrn Abg. Rittner geht nämlich dahin, den ersten Theil des Antrages vollständig zurückzuziehen, während er den zweiten nur eventuell zurückziehen will und ich frage, ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Es würde nun noch der Lechler'sche Antrag zur Discussion zu ziehen sein.

Freiherr v. Welck: Ich knüpfe an eine Aeußerung des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch an, indem er sagt, daß ihm die Fassung des §. 42 nicht klar sei. Nun, meine Herren! ich gestehe aufrichtig, es kommt sehr viel auf die Augen an, mit denen man diesen Paragraphen liest; ich gestehe ebenso aufrichtig, daß ich den Paragraphen mit einem vollen Vertrauen auf die Intentionen der hohen Staatsregierung gelesen habe und zwar beruht dieses Vertrauen auf der Erfahrung, die uns jetzt thatsächlich vorliegt, daß die hohe Staatsregierung den mehrfach ausgesprochenen Wünschen der Stände nachgekommen und uns eine Kirchenordnung vorgelegt hat, die, wie Sie Alle werden zugeben müssen und auch schon zugegeben haben, im Allgemeinen auf der Absicht beruht, den Gemeinden eine größere Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten zu verschaffen und dadurch das kirchliche Leben zu vermehren und zu heben. Geht man von dieser Ueberzeugung aus, so wird man auch der hohen Staatsregierung nicht zutrauen können, daß sie, wenn dieses Gesetz angenommen wird, dann ein Verfahren einschlagen werde, was geradezu der obigen Absicht wieder entgegen sein würde. Es scheint mir aber, daß eben nur solch ein Mißtrauen und solch eine ganz unbegründete Annahme dazu führen könne, daß man in diesem Paragraphen eine so große Gefahr findet. Ich übergehe den ersten Satz des Paragraphen, weil ich allerdings der festen Ueberzeugung bin, daß Abänderungen in der allgemein eingeführten Liturgie, die unserer ganzen Landeskirche gemein sein soll, nicht von einzelnen Gemeinden vorgenommen werden können; es würde dadurch die kirchliche Einheit ganz zerstört werden. Wenn man nun aber den zweiten Satz seinem Inhalte nach trennt und zwar auf die Art, daß man das vielseitig angefeindete Wörtchen „will" — denn um dieses drehen sich im Ganzen alle geäußerten Bedenken und Einwendungen — wegläßt, so würde der Paragraph so heißen:

> „Wo jedoch —— und dergleichen, da ist der Kirchenvorstand zu befragen und hat er sich für die Gemeinde zu erklären" u. s. w.

Das ist der eigentliche Kern des Paragraphen; er soll sagen und bezeichnen, was der Kirchenvorstand zu thun hat, und daß dieser eben in dieser Beziehung nunmehr infolge des neuen Gesetzes an die Stelle der Gemeinden trete, insofern diese nach dem bestehenden Gesetze schon zeither befugt waren, in dergleichen Sachen eine Stimme abzugeben. Wäre dieser Paragraph so gefaßt worden, wie ich es eben vorlas, so würde gewiß Niemand irgend eine Bemerkung dagegen gemacht haben; nun giebt er aber in der Fassung des Regierungsentwurfs gerade noch mehr. Denn es heißt ja da: aber auch außer den Gegenständen, wo nach den bestehenden Verordnungen und Gesetzen den Gemeinden eine Stimme zusteht, soll es der Regierung unbenommen sein, die Gemeinden auch noch über gewisse Gegenstände zu befragen. Es wird also hierdurch offenbar mehr gegeben, als zeither gegeben war und wenn sich die hohe Staatsregierung das Befugniß hierzu einmal vorbehalten hat, so würde es doch wahrhaftig unbillig sein, wenn man gleich a priori bezweifeln wollte, daß sie auch wirklich Gebrauch davon machen werde. Sie würde sich auch ganz gewiß Petitionen und Beschwerden aussetzen, wenn sie den Gemeinden Etwas verkümmern wollte, dessen Zugestehung sie sich in dem Gesetze für geeignete Fälle ausdrücklich vorbehalten hat. Ich sehe also in der That kein Bedenken, diesen Paragraphen so anzunehmen, wie er in der Vorlage gefaßt ist und erlaube mir noch, besonders darauf hinzuweisen, daß der Herr Regierungscommissar, wie mir scheint, sehr richtig bemerkt hat, daß hier gar nicht von dem allgemeinen Recht der Gemeinden die Rede ist,

sondern von der Stellung des Kirchenvorstandes, indem §. 42 die Erläuterung zum fünften Punkt des §. 37 ist. Es ist also hier gar nicht der Platz, um eine so allgemeine und weit gehende Aenderung zu beantragen, welche von einem entschiedenen Einfluß auf die ganze Oeconomie und den principiellen Inhalt der Gesetzvorlage sein würde. Ich werde ohne alle Bedenken bei dem in §. 42 Enthaltenen stehen bleiben. Könnte statt des Wörtchens: „will", mit dem man heut zu Tage nun einmal gleich den Gedanken an „Willkür" zu verbinden und daraus gehässige Folgerungen zu ziehen pflegt, ein anderes Wort gesetzt werden, welches denselben Sinn hätte, so würde ich sehr gern damit einverstanden sein.

Klostervoigt v. Posern: Nach der letzten Rede des geehrten Herrn Regierungscommissars soll zwischen dem Paragraphen des Entwurfs und dem gestellten Antrage kein Unterschied bestehen. Ich bezweifle dies noch, mag es aber auch so scheinen, — so viel wenigstens scheint mir unzweifelhaft zu sein, daß nach den gestern und heute über diesen Gegenstand gehörten Reden die Wünsche jener Redner sehr viel weiter gehen. Nun, meine Herren, ich bin überhaupt kein Freund davon, daß die Gemeinden künftig einen großen Einfluß auf die Liturgie ausüben sollen und ich glaube, der Entwurf giebt ihnen hierin gerade genug. Wenn das aber noch weiter gehen soll, so gebe ich anheim, was endlich daraus werden soll und ob jede Gemeinde überhaupt sich darauf verstehen wird? Das mag wohl in Leipzig anders sein, wo es viele sehr gelehrte Leute geben soll; aber wie sollen auf dem Lande in den kleinen Gemeinden die Leute hierüber entscheiden können? Da ist mir doch das Urtheil und die Entscheidung der Synode und des Cultusministeriums mit Beirath seiner ehrwürdigen und gelehrten Räthe weit lieber, als wenn jede Gemeinde hierin thun und lassen kann, was sie will. Wenn das so fort geht, so bekommen wir am Ende lauter freie Gemeinden und Zustände, wie vor einigen Jahren in Magdeburg.

Superintendent Dr. Lechler: Nur zwei Worte will ich mir noch erlauben, welche gar nicht viel Zeit erfordern. Einmal meine vollständige Freude darüber, daß der Herr Regierungscommissar Geheimer Rath Dr. Hübel selbst ausgesprochen hat, es bestehe in der Hauptsache gar kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Paragraphen und meinem Antrage. Auch darüber bezeuge ich meine Freude, daß ich in Betreff der Vollgewalt der Synode oder vielmehr ihrer Beschränkung mich in vollem Einverständnisse mit dem Herrn Regierungscommissar befinde, indem ich eben so wenig wünsche, daß in diesen Dingen in Gemeinschaft mit der Synode, als Seiten des Kirchenregiments allein, ohne Zustimmung der Gemeinde Etwas eingeführt werden möchte. Das Andere ist die Besorgniß, welche Herr v. Erdmannsdorff ausgedrückt hat, nämlich, daß auf diesem Wege eine Menge „Lausitzen" (wie er sich ausdrückte) entstehen möchten, wenn man erst jede Gemeinde befragen müßte. Dem möchte ich andererseits eine Erfahrung entgegenstellen. Infolge jener traurigen Zerwürfnisse, welche durch Octroyirung des Gesangbuches von 1791 in Würtemberg eingetreten waren, hat man bei Einführung des neuen Gesangbuches 1841/42 gerade den umgekehrten Weg betreten, indem man das Gesangbuch zuerst als Entwurf publicirte und, nachdem es später vom König genehmigt worden war, an den freien Willen der Gemeinden appellirte. Das hat so wenig eine Menge Lausitzen hervorgerufen, daß sogar der Zweck erreicht worden ist, daß einige Landestheile und einige ehemalige Reichsstädte, die ihr besonderes Gesangbuch von früher her beibehalten hatten, das neue Gesangbuch freiwillig angenommen haben, so daß jetzt durch das ganze evangelische Würtemberg ein und dasselbe Gesangbuch im Gebrauch ist. Das ist eine Erfahrung über den Erfolg, den das Verfahren verspricht, wobei man die Freiheit der Gemeinden praktisch anerkennt in Betreff solcher Angelegenheiten, welche das religiöse Gefühl der Einzelnen so nahe angehen.

Kammerherr v. Metzsch: Ich muß bekennen, daß ich ebenfalls für die Fassung des Paragraphen, wie er im Gesetzentwurfe enthalten ist, bin. Da aber doch die Meinungen darüber so sehr auseinander gegangen sind, so glaube ich, einen vermittelnden Vorschlag einbringen zu dürfen, welcher vielleicht die verschiedenen Ansichten vereinigt und dahin geht, daß zu dem ersten Satze zu §. 42 folgender Zusatz hinzugefügt werde:

> „Ueber locale, liturgische Abänderungen können jedoch die einzelnen Kirchengemeinden und ihre Organe berathen und beschließen; der gefaßte Beschluß bedarf jedoch der ausdrücklichen Genehmigung des landesherrlichen Kirchenregiments".

Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn v. Metzsch vernommen; er lautet:

> „Ueber locale, liturgische Abänderungen können jedoch die einzelnen Kirchengemeinden und ihre Organe berathen und beschließen; der gefaßte Beschluß bedarf jedoch der ausdrücklichen Genehmigung des landesherrlichen Kirchenregiments".

Wird derselbe unterstützt? — Hinreichend.

Es wird demnach dieser Antrag jetzt zur Berathung gezogen werden können.

Bürgermeister Müller: Es ist mehrfach die Behauptung aufgestellt worden, daß zwischen den von dem Herrn Rittner und Herrn Superintendenten Dr. Lechler eingebrachten Anträgen und dem Gesetzentwurfe selbst gar kein

wesentlicher Unterschied vorhanden sei. Ich muß gestehen, diese Behauptung scheint mir fast etwas wunderbar zu sein; denn es ist doch in der That nicht schwer einzusehen, daß zwischen diesen Anträgen ein Unterschied, ein gewaltiger Unterschied herrscht. Ich will gern zugeben, daß dieser Unterschied nicht so auffallend in die Augen springt, wenn man erwägt, was von Seiten des Herrn Regierungscommissars gesagt worden ist. Nimmt man aber lediglich die Fassung des §. 42 zur Hand, so sieht man allerdings einen bedeutenden Unterschied; denn nach §. 42 kann der Kirchenvorstand nur da eine Erklärung abgeben, wo die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden überhaupt eine Stimme zugestehen oder wo jene Gesetze und Verordnungen eine Wahl freilassen. Nun, meine Herren, ist aber bereits mehrfach erwähnt worden und es ist Allen und uns selbst, die wir doch die Gesetze geben sollen, nicht recht genau bekannt, es steht uns nicht klar vor Augen, in welchen Fällen die Gemeinden um ihre Stimmen zu befragen sind? Es ist nicht einmal gesagt, daß die Verordnungen, von denen die Rede ist, solche seien, welche im Gesetz- und Verordnungsblatte abgedruckt sind, sondern es ist eben nur ganz im Allgemeinen von Kirchengesetzen und Verordnungen die Rede. Wer soll denn nun diese Verordnungen kennen, wenn wir sie nicht einmal kennen? Im Antrage des Herrn Dr. Lechler, für welchen ich mich sehr warm verwende, ist aber ganz bestimmt und klar ausgedrückt, in welchen Fällen die Zustimmung der Kirchengemeinde erforderlich ist. Man weiß also, wenn man diesen Antrag annimmt, sofort, daß Abänderungen gar nicht anders, als nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde eintreten können; während, wenn man nach dem Paragraphen geht, das sehr relativ ist und man nicht genau weiß, wann die Gemeinde zu befragen ist. Uebrigens müßte ich mich sehr irren, wenn der Herr Antragsteller nicht etwas mehr hätte fordern wollen, als was §. 42 ausspricht. §. 42 sagt nicht klar, so daß man begreifen kann, was er eigentlich will; der Lechler'sche Antrag aber sagt mit Bestimmtheit, in welchen Fällen die Zustimmung der Gemeinden erforderlich ist. Wenn man nun bedenkt, was heute schon mehrmals bemerkt worden ist, daß namentlich in späterer Zeit verschiedene Auslegungen stattfinden können, wie ja überhaupt verschiedene Ansichten unter den Menschen immer vorhanden sind, so ist es doch besser, man einigt sich gleich hier über die Fälle, damit man später weiß, in welchen die Zustimmung nothwendig ist. Wer hätte geglaubt, daß eine solche Bemerkung, wie sie von dem Ministertische aus geäußert worden ist, hätte gemacht werden können, wie die: „Es wäre eine Codification gar nicht beabsichtigt". Ich weiß nicht, was ich dazu sagen soll; denn es sind ja Bestimmungen von zeitherigen Gesetzen in den Entwurf aufgenommen, andere sind daraus weggelassen worden; das ist doch also eine Art Codification. In dem ersten Abschnitte ist Vieles aufgenommen und niedergelegt worden, was schon unbedingt feststeht; das ist also doch eine Art Codification. Die Bestimmungen über das Patronatrecht sind solche, welche bereits bestehen und doch sind sie zum großen Theile in die Kirchenordnung aufgenommen worden; eine Codification ist es also immer. Doch wie man in dieser Beziehung verschiedener Ansicht sein kann, so kann man es auch später und auch in anderen Beziehungen, wenn nicht gleich von vornherein klar und bestimmt ausgesprochen wird, was das Richtige sein soll, d. h. in der vorliegenden Frage: in welchen Fällen die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist; und deshalb verwende ich mich für den Antrag des Herrn Superintendenten Dr. Lechler.

Bürgermeister Dr. Koch: Nur zu dem Antrage, welcher so eben erst von dem Herrn v. Metzsch eingebracht worden ist, wollte ich mir wenige Worte erlauben, indem derselbe allerdings einer principiellen Erläuterung zu bedürfen scheint. Nach den Worten: „über locale Abänderungen hinsichtlich liturgischer Fragen können die Kirchenvorstände berathen und beschließen vorbehältlich der Zustimmung des obersten Kirchenregiments" will es mir scheinen, als ob darin läge, daß die Kirchenvorstände Abänderungen in den liturgischen Bestimmungen auch von Unten einführen könnten. Der Antrag des Dr. Lechler geht aber hauptsächlich darauf, die Gemeinden vor einer zwangsweisen Einführung und Abänderung in liturgischen Fragen von Oben zu schützen. Deshalb kann ich diesen Antrag nicht als einen vermittelnden ansehen. Darf ich aber noch ein paar Worte über diesen Paragraphen im Allgemeinen sprechen, so sind es folgende: Meine Herren! wir haben gewiß Alle nur mit großem Danke die Erläuterungen vom Ministertische aus vernommen. Es ist von dort aus die mit den von mir und Anderen dargelegten Ansichten und Wünschen übereinstimmende Intention der Regierung so präcis ausgesprochen worden, daß an deren guter Absicht gar nicht gezweifelt werden kann. Ich sollte meinen, daß in dieser Erklärung eigentlich schon ein Entgegenkommen läge, um die Zweifler, die nun einmal in der Kammer sind, zu beruhigen und vielleicht selbst zu versuchen, in welcher Weise eine neue Fassung, welche diese Wünsche befriedigte, aufgefunden werden könne? Ich stelle deshalb keinen Antrag; aber den Wunsch erlaube ich mir doch auszusprechen, es möge der Staatsregierung gefallen, diesen Paragraphen nochmals selbst in Erwägung zu ziehen und es möge deshalb die Abstimmung hierüber heute ausgesetzt werden. Ich glaube, es ist dieser Weg nach demjenigen, was wir vom Ministertische gehört haben, wirklich der zweckmäßigste.

Präsident v. Schönfels: Es ist, wie Herr Bürgermeister Dr. Koch eben selbst erwähnte, nur ein Wunsch von ihm ausgesprochen worden; ich kann daher hierüber keine

Frage an die Kammer richten und habe nur zu erwarten, ob die Regierung etwas dabei erinnern will?

Staatsminister v. Falkenstein: Diesem Wunsche, der von Herrn Bürgermeister Koch ausgesprochen worden ist, sofort zu willfahren, würde ich sehr gern bereit sein, wenn ich mich nur davon überzeugen könnte, daß in dem vorliegenden Paragraphen und in den Ansichten, wie sie die Regierung ausgesprochen hat in der heutigen Discussion, irgendwie ein Widerspruch oder ein Zweifel obwalte. Mir scheint gerade aus den bestimmten und, wie der geehrte Sprecher selbst sagt, präcisen Erklärungen von Seiten des Ministeriums soviel hervorzugehen, daß Die, die noch irgendwie zu zweifeln sich veranlaßt gefunden hätten, vollkommen sich darüber beruhigen könnten, daß in dem Paragraphen Nichts enthalten sei, was den Intentionen der Herren, die gesprochen haben, entgegen wäre. Das ist die Ansicht, die ich von meinem Standpunkte aus festhalten muß und ich habe nun der Kammer es zu überlassen, welche Beschlüsse sie in der Sache zu fassen für erforderlich hält. Nur in Beziehung auf die Aeußerungen des geehrten Bürgermeisters Müller erlaube ich mir noch mit wenigen Worten zurückzukommen, indem er die Worte, daß diese Kirchenordnung keine Codification sein solle, einer sehr scharfen Kritik unterzog und sagte, er begreife sie gar nicht. Nun, mir scheinen diese Worte sehr einfach und naturgemäß zu sein; so einfach und naturgemäß, daß ich umgekehrt nicht ganz klar bin über die Zweifel, die dem geehrten Abgeordneten beigekommen sind. Es ist bei der allgemeinen Discussion bereits ausgesprochen worden, daß das Ministerium weit entfernt gewesen sei, ein vollständiges, sächsisches Kirchenrecht herzustellen, um alle, überhaupt irgendwo befindliche kirchenrechtliche Verordnungen hier in dieser Kirchenordnung aufzustellen, sondern man ist, wie ich vorhin bereits angedeutet habe, von der Ansicht ausgegangen und hat davon auch ausgehen müssen, daß es sich darum handelte, kirchliche Organe zu schaffen. Diese kirchlichen Organe und die Bestimmungen über dieselben stehen allerdings mit den historischen Einrichtungen, wie wir sie in Sachsen bereits haben, in Verbindung und deshalb ist es natürlich, daß einzelne Punkte aus der bisherigen Gesetzgebung mit haben aufgenommen und berücksichtiget werden müssen. Das ist aber noch keine Codification, sondern nur die Basis einer künftigen Gesetzgebung. So muß man die Kirchenordnung verstehen. Und wenn nun der geehrte Abgeordnete bemerkt, es seien einzelne Punkte mit aufgenommen, die vielleicht auch hätten weggelassen werden können, so ist das ein Tadel, den er über den Entwurf ausspricht, aber ein solcher, in dem ich mich, was Einzelnes betrifft, seiner Meinung gern unterwerfe. Denn ich muß bekennen, es ist außerordentlich schwer, die Bestimmungen so haarscharf zu trennen. Es ist nicht zu verkennen, daß einzelne Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen worden sind, die ebensogut hätten wegbleiben können; aber eine Codification in dem Sinne, in welchem man gewöhnlich diesen Ausdruck zu verstehen pflegt, ist es nicht und hat es weder sein sollen, noch sein können.

Präsident v. Schönfels: Zunächst hat der Freiherr v. Welck das Wort, dann Herr v. Erdmannsdorff.

Freiherr v. Welck: Es scheint mir ein, wenn auch nur nach einem vierthalbstündigen Kampfe erlangtes, aber doch immerhin sehr erfreuliches Resultat zu sein, daß zwischen der Kammer in ihrer Mehrzahl und der Staatsregierung eigentlich nur noch eine Differenz in Bezug auf die Form übrig geblieben ist und es daher leicht möglich sein würde, eine den Wünschen der Kammer einerseits und den so höchst beruhigenden Zusicherungen und Erklärungen, die der Herr königliche Commissar vorhin gab, andererseits, mehr entsprechende Fassung dieses Paragraphen aufzustellen. Der Fall ist schon öfter vorgekommen, daß von Seiten der Staatsregierung infolge der Discussion eine andere Fassung eines Paragraphen entworfen und der Kammer vorgelegt worden ist und ich muß mich daher sehr dem vorhin geäußerten Wunsche anschließen und hoffe, daß auf diese Weise, und wenn die hohe Staatsregierung eine Fassung wählt, welche die Ansichten, wie sie vorhin von Seiten des Herrn Commissars aufgestellt wurden, noch deutlicher ausspricht, eine Vereinigung über diese Angelegenheit zu Stande kommen würde.

Präsident v. Schönfels: Auf einen bloßen Wunsch kann eine Abstimmung nicht gerichtet werden.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich beabsichtige, diesem Wunsche Ausdruck zu geben und zwar ihn zu verstärken und zum Antrage zu formuliren und bitte den Herrn Präsidenten, den Antrag zur Unterstützung zu bringen: „Die Kammer wolle die Staatsregierung ersuchen, eine andere Fassung für §. 42 vorzunehmen". Ich muß zur Motivirung ganz im Sinne des Herrn Bürgermeisters Koch sprechen. Ich bin anderer Ansicht in der Materie, aber in dieser Beziehung muß ich wörtlich unterschreiben, was er sagte; ein Einklang zwischen dem Paragraphen, wie er hier im Gesetzentwurfe steht und zwischen der Erklärung, wie wir sie heute aus dem Munde des Herrn Commissars gehört haben, findet auch nach meiner Meinung nicht statt. Ich muß sagen, ich befinde mich nach der Erklärung, die die Regierung gegeben hat, in der Lage, daß ich gegen den Paragraph stimmen werde; dagegen wird Herr Bürgermeister Koch nach diesen Erklärungen vielleicht für den Paragraphen stimmen; ein deutlicher Beweis, daß eine Uebereinstimmung zwischen der Erklärung des Herrn Commissars und dem Paragraphen nicht besteht. Ich bitte also, daß die Kammer meinen Antrag annehme, den ich so formulirt habe, daß die Regierung für §. 42 eine andere Fassung vorschlagen möge. Denn dann erst wissen wir, woran wir sind.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Erdmannsdorff hat, wie die Kammer gehört haben wird, einen Antrag gestellt, der dahin geht, „die Kammer wolle die Staatsregierung ersuchen, den §. 42 in einer anderen Fassung wieder vorzulegen", und ich habe zu fragen, ob sie den Antrag des Herrn v. Erdmannsdorff unterstützt? — Zahlreich.

Es würde nun über diesen Antrag zu sprechen sein; ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt. Es scheint nicht so . . . . .

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich erlaube mir doch zuvörderst die Frage an die Staatsregierung zu stellen, ob sie denn geneigt sein würde, eine andere Fassung vorzulegen; denn für diesen Fall, daß sie hierzu nicht geneigt wäre, würde es völlig überflüssig sein, dafür oder dagegen irgend Etwas einzuwenden. Sollte die Regierung diese Absicht nicht haben, so würde ich etwas Mehreres dagegen zu sagen haben.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich habe bereits in Abwesenheit des Herrn Referenten erklärt, daß das Ministerium seinerseits freilich keine Veranlassung habe, an einen solchen Antrag zu denken, weil es sich nach der Fassung des Paragraphen und nach den Erklärungen, die es gegeben hat, vollkommen im Einverständniß mit Alle dem gefunden zu haben meint, was in der Kammer bis jetzt besprochen worden ist. Ich habe vorhin bereits erklärt, daß ich geglaubt hätte, daß die Zweifel, die Einige der Herren erhoben gegen die Fassung des Paragraphen, eben durch die Erklärungen von Seiten des Ministeriums vollkommen beseitigt worden wären. Will die hohe Kammer den Beschluß fassen, den Paragraphen an die Deputation zurückzugeben und daß die Deputation sich mit dem Ministerium anderweit vernehme über eine andere Fassung, so muß das Ministerium sich einem solchen Beschluß unterwerfen. Die Nothwendigkeit eines solchen Beschlusses einzusehen vermag ich indeß bei dem besten Willen nicht.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Nachdem der Herr Staatsminister zu meinem Bedauern die Ungeneigtheit der Regierung erklärt hat, so sehe ich das Zwecklose meines Antrages ein und erlaube mir mit Genehmigung der Kammer, ihn zurückzuziehen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, daß Herr von Erdmannsdorff seinen Antrag zurückzuziehen wünscht, und ich frage, ob die Kammer sich mit den neuerlich geäußerten Worten des Herrn v. Erdmannsdorff einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Es würde nun die Discussion ihren Lauf haben können. Eingeschrieben finde ich weiter keinen Redner; ich habe daher zu erwarten, ob irgend Jemand noch zu sprechen begehrt? Wenn dies nicht der Fall ist, so werde ich die Debatte bezüglich des §. 42 schließen und ertheile die Schlußworte zuerst an den Herrn Separatvotanten und dann an den Herrn Referenten der Majorität.

Superintendent Dr. Lechler: Ich verzichte aufs Wort; ich glaubte gar nicht, das Recht dazu zu haben.

Präsident v. Schönfels: Dem Separatvotanten ist jederzeit ein Schlußwort zu ertheilen, indeß . . . .

Superintendent Dr. Lechler: Ich habe weder ein Minoritätsgutachten zu vertreten, noch ein Separatvotum zu vertheidigen; es war nur ein Antrag, den ich in die Kammer eingebracht habe. Ich danke für das Wort.

Präsident v. Schönfels: Herr Superintendent Lechler ist Mitglied der Deputation und hat als solches einen von der Ansicht der Majorität abweichenden Antrag gestellt; derselbe ist demnach Separatvotant. Das Schlußwort hat nun der Herr Referent.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Nur noch einige Worte zum Schlusse; aber mit dem aufrichtigen Vorsatze der allermöglichsten Kürze. Meine Herren, ich bedauere, daß ein oder nunmehr zwei Deputationsmitglieder sich gegen den Paragraphen erklärt haben und ein Mitglied hat erst später sich dahin geäußert, nun sei es entschlossen, selbst gegen den Paragraphen zu stimmen. Ich bedauere das, weil ich durch die Discussion nun gerade erst recht belehrt und überzeugt worden bin, daß der Paragraph richtig ist und etwas Bedenkliches und Verfängliches durchaus nicht enthält. Einige besondere Aeußerungen sei es nur erlaubt zu berühren. Zuerst wurde geäußert, es wäre von einem ganz besonderen Standpunkte gesprochen worden, auf dem man stände, wornach eine Abänderung in der Liturgie durchaus ganz und gar nicht möglich wäre. Das ist meines Wissens, und so viel ich vernommen habe, nicht gesagt worden und konnte nicht gesagt werden. Ich habe es am wenigsten gesagt. Aenderungen in der allgemein eingeführten Liturgie werden ja im Eingange des Paragraphen dem Kirchenregimente ausdrücklich vorbehalten und schon aus dem Worte „eingeführte Liturgie" geht hervor, daß die, die wir jetzt haben, auch erstlich einmal eingeführt worden sein muß; also ist sie durch Berathung, durch Beschluß angenommen worden und ins Leben getreten. Aber dagegen habe ich mich allerdings erklärt, daß man die Berathung über die allgemeine Liturgie nicht dem Willen und den Beschlüssen und Wünschen jeder einzelnen Kirchengemeinde preisgebe, weil das allerdings zu Spaltungen führe und zu einer immerwährenden, nie aufhörenden Aufregung; daß aber das Kirchenregiment und die Synode Abänderungen berathen und respective beschließen können, versteht sich von selbst; aber allerdings mit einer Weisheit, mit einer Vorsicht, mit einer Behutsamkeit, die man, seien wir gerecht! jeder einzelnen Kirchengemeinde auf ihrem Standpunkte nicht zutrauen kann. Nun ist mehrmals die

Beziehung auf allgemeine Kirchengesetze und Verordnungen getadelt und bemerklich gemacht worden, man wüßte nicht, was damit gemeint sei und mehrere Deputationsmitglieder hätten erklärt, sie wüßten das selbst nicht. Nein, meine Herren, ich glaube doch auch nicht, daß dies geschehen ist. Wir rühmen uns gewiß nicht einer so gründlichen Kenntniß aller Gesetze und Rechte des Landes; aber ein so absolutes Bekenntniß der ignorantia juris et legis möchte ich doch nicht geradezu ablegen. Zunächst ist zu bemerken, die allgemeinen Kirchengesetze, auf welche sich hier bezogen wird, brauchen ja nicht blos schon vorhandene, schon existirende Gesetze zu sein, es können ja auch künftige Gesetze, Gesetze, die künftig gegeben werden und gegeben werden sollen, sein. Ferner die Agende, die Liturgie, gerade diese Gegenstände sind in Sachsen sehr wenig verändert und es ist nicht zu vergessen, daß unsere ganze Kirchenagende heut zu Tage ganz wesentlich in ihren Hauptbestandtheilen noch auf der Kirchenordnung von 1580 beruht und daß sie da wörtlich vorgeschrieben ist. Gerade deswegen, weil in der Agende nicht viel Aenderungen vorgenommen worden sind, wesentliche schon gar nicht, ist darüber, daß die Gemeinde darüber gefragt werden soll, kein Gesetz und keine Verordnung vorhanden. Wie ist die bisherige Praxis beim Kirchenrathe und dem Oberconsistorium gewesen? Wenn Veränderungen in der Agende eingeführt wurden, so wurde eine Verordnung von den Ministern in Evangelicis an den Kirchenrath erlassen, von diesem an die Consistorien, von da an die Ephoren, Superintendenten und die Kircheninspectionen, und so wurden sie eingeführt. Aber erstlich erfolgte kein Widerspruch, weil es keine wesentlichen Abänderungen waren, sondern nur etwa Abkürzungen, und zweitens, wenn Widerspruch erfolgt wäre, würde gewiß Rücksicht darauf genommen worden sein; aber ein Gesetz, daß gerade die Gemeinde darüber sollte befragt werden, existirt meines Wissens allerdings nicht. Andere Gegenstände, wo die Gemeinde wirklich soll befragt werden, sind klar und deutlich vorgeschrieben und hierüber existiren auch zum Theil Gesetze, worüber man gar nicht nöthig hat, die Deputationsmitglieder erst zu befragen; die Gesetze kennen Sie selbst. Namentlich wie die Anstellung von Geistlichen erfolgen soll, oder über die Einrichtung localer Gottesdienste, nun da versteht es sich von selbst, daß darüber die Gemeinde befragt wird und gefragt werden muß. Was nun den Antrag des Herrn Superintendenten Dr. Lechler anlangt, so mache ich darauf aufmerksam, daß derselbe weniger Vortheile, weniger Sicherung für die Gemeinde enthält, als der Gesetzentwurf. Der Herr Superintendent beantragt in seinem Antrage ausdrücklich nur Aenderungen im Gottesdienste; das steht im Paragraphen; neue, gottesdienstliche Bücher, dafür steht im Paragraphen Agendenformulare. Also, wenn die Agende geändert werden soll, muß die Gemeinde gefragt werden. Ferner steht ihr eine Stimme nicht blos über die Agende, sondern über die Liturgie im Allgemeinen zu. Das ist also entweder mehr als die neuen, gottesdienstlichen Bücher oder vollkommen dasselbe erschöpfend. Etwas Anderes schlägt der Antrag nicht vor. Ferner mache ich mir ein Bedenken beim Antrage des Superintendenten Dr. Lechler über die Form und das Resultat der Befragung. Soll diese Beschlußfassung der Kirchenvorstände in der constitutionellen Form durch Majorität erfolgen? Soll der Kirchenvorstand beschließen und ist eine Minorität dagegen, es hilft ihr Nichts, denn es ist per majora beschlossen? Oder ruft man die ganze Kirchengemeinde zusammen, wie viel sollen dafür stimmen; soll einfache Majorität der Stimmen oder sollen zwei Drittel der Stimmen entscheiden, oder soll einstimmiger Beschluß gefaßt werden? Meine Herren, das sind wichtige Fragen, die durch den Antrag selbst durchaus noch nicht erledigt sind und im Gegentheil wird in mir das Bedenken rege, und es scheint fast, als ob der Herr Antragsteller an eine solche Abstimmung und Beschlußform gedacht hätte. Gerade dadurch werde ich erst recht darauf aufmerksam, daß hier eine Art der Befragung stattfinden soll, welche sich nicht nach äußern Formen richten darf, sondern nach kirchlichen Formen. Es wird vielmehr gefragt, ob die Gemeinde kein Gewissensbedenken dabei hat und so wird nicht förmlich abgestimmt, nicht im Kirchenvorstande beschlossen, sondern es werden offen und ehrlich die Stimmen geprüft und gewogen, und darnach muß das Kirchenregiment verfahren, zu Werke gehen, thun oder unterlassen. Ich glaube, meine Herren, diese Sache muß sehr subtil behandelt werden. Durch gemessene Vorschriften und mag die Fassung noch so vorsichtig gewählt werden, wird man die Sache eher schlimmer als besser machen. Ich glaube, es wäre besser, man beruhigte sich bei diesem Paragraphen; aber ich habe Nichts gegen den Zusatz des Herrn v. Metzsch, den ich unbedenklich meinerseits anzunehmen geneigt bin. Aber sonst behandle man diese Sache als ein noli me tangere. Man enthalte sich vieler Berathungen; durch Berathungen wird sie nicht besser, sie wird eher bedenklicher.

Präsident v. Schönfels: Ich kann mich nun zur Abstimmung wenden. Es ist der Kammer bekannt, daß bezüglich des §. 42 Herr Superintendent Dr. Lechler einen von der Kammer unterstützten Antrag eingebracht hat, der dahin geht, §. 42 des Entwurfes in Wegfall zu bringen und dafür die Worte, die sein Antrag enthält, zu substituiren. Es ist ferner vom Herrn v. Metzsch ein Zusatz zum ersten Absatze des §. 42 eingebracht, der von der Kammer ebenfalls Unterstützung erlangt hat und zur Abstimmung kommen wird, wenn der Lechler'sche Antrag sollte abgelehnt werden. Ich werde, wie die Landtagsordnung vorschreibt, zuvörderst eine Frage auf den Lechler'schen Antrag richten, weil er sich offenbar von der Vorlage entfernt und in diesem Falle das Recht auf die erste Fragstellung hat. Ich werde den Antrag nochmals recapitu-

liren. Er lautet: Der §. 42 soll entfernt und dafür gesetzt werden:

„Aenderungen im Gottesdienst und neue gottesdienstliche Bücher, Formeln und dergleichen können in den einzelnen Gemeinden nur mit deren Zustimmung eingeführt werden. In jedem Falle dieser Art ist der Kirchenvorstand zu befragen, der sich für die Gemeinde zu erklären hat, wenn nicht die Behörde für angemessen findet, alle stimmfähigen Mitglieder der Kirchengemeinde zu hören".

Ich frage, ob die Kammer den Antrag des Herrn Superintendenten Dr. Lechler zu dem ihrigen machen will? — Mit 24 Stimmen gegen 11 ist der Lechler'sche Antrag abgelehnt.

Ich gehe nun über zum §. 42, wie er sich im Entwurfe findet und zwar mit Vorbehalt des v. Metzsch'schen Amendements. Ich werde die Frage auf den §. 42 richten, ihn, wie die Deputation beantragt, in unveränderter Maaße anzunehmen, mit Vorbehalt des v. Metzsch'schen Antrags. Die Deputation rathet unveränderte Annahme des §. 42 an und ich frage, ob die Kammer sich damit einverstehen will? — Mit 19 Stimmen gegen 16 hat der Paragraph Annahme gefunden.

Ich gehe nun über zum v. Metzsch'schen Amendement. Dasselbe besteht aus einem beantragten Zusatze zum ersten Absatz des Paragraphen und lautet:

„Ueber locale, liturgische Abänderungen können jedoch die einzelnen Kirchengemeinden und ihre Organe berathen und beschließen; der gefaßte Beschluß bedarf jedoch der ausdrücklichen Genehmigung des landesherrlichen Kirchenregiments."

Ich frage, ob die Kammer dem Amendement beistimmt? — Mit 19 gegen 16 Stimmen hat das Amendement Annahme gefunden.

Ich frage nun, ob die Kammer dem §. 42 in der beschlossenen Maaße beistimmt? — Mit 28 gegen 7 Stimmen ist die Annahme des Paragraphen in der modificirten Weise beschlossen.

Die Zeit ist zu weit vorgerückt. Ich schlage vor, die Sitzung zu schließen und bitte, daß die Herren sich Montag 11 Uhr hier wieder einfinden zur Fortsetzung der soeben abgebrochenen Berathung. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 12. Januar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 17. Dresden, am 16. Januar 1861.

Siebzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 7. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigungen. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, und zwar über die §§. 43 bis mit 46.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 30 Minuten Vormittags in Gegenwart der königlichen Commissare Geh. Raths Dr. Hübel und Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert; später des Herrn Staatsministers v. Falkenstein und von 35 Kammermitgliedern mit Verlesung des Protokolls durch Herrn Secretär Wimmer, welches ohne Einwendung genehmigt und durch die Herren Domherrn v. Watzdorf und Grafen v. Solms mit vollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir wenden uns zum Vortrage der Registrande. Herr Secretär Wimmer wird die Güte haben, uns denselben zu geben.

(Nr. 100.) Die Zweite Kammer übersendet infolge Beschlusses vom 4. Januar 1861 eine Petition des Vorstehers des geselligen Webervereines, Carl Gottlob Große's und dreier Genossen zu Chemnitz vom 10. December 1860 um Verwendung bei der hohen Staatsregierung dahin, daß die Freizügigkeits- und Niederlassungsrechte auf alle jüdischen Religionsgenossen aus den deutschen Bundesstaaten im Geiste der Gewerbefreiheit ausgedehnt werden und im Wege der Concessionsertheilung Seiten der Regierungsbehörden zu Gunsten jüdischer Fabrikunternehmer in Anwendung gebracht werden möchten.

Präsident v. Schönfels: Da diese Petition connex zu sein scheint mit der Gewerbeordnung, so schlägt das Directorium vor, dieselbe an die betreffende Zwischendeputation abzugeben und ich frage, ob die Kammer sich mit diesem Vorschlage einverstehen will? — Einstimmig Ja.

(Nr. 101.) Petition Oscar Richter's und zweier Genossen zu Meißen vom 5. Januar 1861 um Entschädigung wegen Aufhebung der Gewürzhändler in Meißen.

Präsident v. Schönfels: Es dürfte wohl ein Schreibfehler in der Petition sein; die Innungen sollen aufgehoben werden, nicht aber die Gewürzhändler. Es scheint hier bei dieser Nummer derselbe Fall einzutreten, wie bei der vorigen. Diese Petition wird an die einschlagende Zwischendeputation gewiesen werden müssen. Ich frage auch hier, ob die Kammer sich damit einversteht? — Einstimmig Ja.

(Nr. 102.) Petition des Advocatenvereines zu Leipzig, durch deren Vorstand, Dr. Franz Friderici, das Strafverfahren in Einzelrichtersachen betr.

Präsident v. Schönfels: Die Absicht der Petition geht dahin, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auch bei den Sachen einzuführen, die vor den Einzelrichter gehören. Es würde nach der Landtagsordnung diese Petition an die vierte Deputation gewiesen werden müssen. Indessen, da die Petenten in ihrem Petitum ausdrücklich sagen:

„Die hohe Ständeversammlung wolle diese Petition bei Berathung anderer einschlagender Vorlagen an die Deputation für Gesetzgebung abgeben, eventuell selbigen zum Gegenstand eines ständischen Antrages machen oder doch an die hohe Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung abgeben",

dürfte diesem Gesuch nachzugeben sein, und umsomehr, als allerdings dem Vernehmen nach connexe Gesetzgebungsgegenstände zu erwarten sind. Aus diesen Gründen schlägt das Directorium vor, die Petition an die erste Deputation zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden, die Petition an die erste Deputation zu verweisen? — Einstimmig Ja.

Es war dies die letzte Nummer.

Entschuldigungen sind eingegangen von dem Herrn Kammerherrn v. Metzsch für die heutige Sitzung wegen dringender Privatgeschäfte und Herr Bürgermeister Gottschald entschuldigt sich mit einer begonnenen Augencur für die heutige und für einige der nächsten Sitzungen.

Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen. Wir können daher zur Tagesordnung übergehen und ich habe den Herrn Referenten zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und uns den weiteren Vortrag über die am Sonnabend abgebrochene Berathung zu geben.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 43.

Zu 6. Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge. Er hat, wenn die Designation zu einer geistlichen Stelle durch die Collaturbehörde oder den Collator erfolgt ist, nach gehaltener Probepredigt, Namens der Gemeinde zu erklären, ob gegen des Designirten Person, Lehre, Wandel und abgelegte Probe etwas Erhebliches einzuwenden sei und wenn er Einwendungen zu machen findet, solche gehörig zu begründen. Es steht ihm auch frei, Namens der Gemeinde auf die Ablegung einer Probe zu verzichten.

Untere Kirchendiener, als: Cantoren, Organisten, Glöckner, Kirchner und Cymbelträger, insofern deren Stellen mit Schulämtern nicht verbunden sind und nicht anderen Personen oder Corporationen bereits ein begründetes Berufungsrecht daran zusteht, werden von dem Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspection eidlich verpflichtet.

Die Trennung einer solchen Stelle von einem Schulamte, oder die Verbindung derselben mit einem Schulamte kann nur mit Genehmigung des Consistoriums erfolgen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 43.

Bei der Anstellung von Geistlichen wurden die Kirchengemeinden zeither, auch durch die Organe der politischen Gemeinden vertreten, welche sich in Beziehung auf das der Gemeinde zuständige votum negativum zu erklären hatten. Diese Vertretung wird nun dem Kirchenvorstande zukommen.

Demselben wird auch die Wahl der niederen Kirchendiener überlassen werden können, wo solche zeither dem Kirchenregimente zustand. Ob collaturberechtigte Privatpersonen oder Corporationen diese Wahl dem Kirchenvorstande mit Aufgebung ihres Rechtes überlassen wollen, ist lediglich diesen anheimzugeben. Dergleichen Kirchenämter sind aber oft, insbesondere auf dem Lande, mit Schulämtern vereinigt und können von letzteren nicht getrennt werden, weil das Einkommen der Schulstelle dadurch geschmälert werden würde, das Kirchenamt allein auch mit einem geeigneten Manne nicht leicht zu besetzen wäre. In solchen Fällen muß die Besetzung des Kirchenamtes Demjenigen verbleiben, der die immer wichtigere Schulstelle zu besetzen hat.

Der Bericht sagt:

Bei

§. 43.

schlägt die Deputation vor, dem dritten Satze nach den Worten:

„mit einem Schulamte kann,"

die Worte einzuschalten:

„nach Gehör des Schulvorstandes"

welchem Zusatze von Seiten des königlichen Commissars nicht widersprochen worden ist.

Ferner hat die Deputation kein Bedenken, dem Vorschlage der jenseitigen Deputation beizutreten, daß auf der vierten Zeile zwischen die Worte: „den Collator erfolgt ist, —— und —— nach gehaltener Probepredigt" die Worte eingeschaltet werden:

„binnen acht Tagen"

sowie auch dem Schluß des ersten Satzes, nämlich den Worten: „Es steht ihm auch frei, Namens der Gemeinde auf die Ablegung einer Probe zu verzichten," noch die Worte hinzuzufügen:

„oder sich sofort über die Probe zu erklären".

Mit diesen Veränderungen wird die Annahme des Paragraphen beantragt.

Präsident v. Schönfels: Zu diesem Paragraphen sind zwei Anträge eingegangen. Der eine vom Herrn Bürgermeister Müller. Dieser Antrag geht dahin, vor den Worten „eidlich verpflichtet" im zweiten Satze des §. 43 noch einzuschalten: „nach der Formel B der Verordnung vom 2. November 1837". Ich habe zu erwarten, ob der Antragsteller seinen Antrag motiviren will und würde ihm zu diesem Behufe das Wort geben.

Bürgermeister Müller: Es ist gewiß wünschenswerth, daß bei einem Gesetze nicht blos bestimmt wird, daß Jemand vereidet werden soll, daß dies nothwendig ist, sondern auch, wie er vereidet werden soll. An andern Stellen des Entwurfs sind auch die Eidesformeln deshalb ausdrücklich vorgeschrieben worden. Daß im vorliegenden Falle die Eidesformel jedenfalls nach der Verordnung von 1837 zu wählen sein wird, darf man daraus abnehmen, daß die unteren Kirchendiener meist schon seither nach dieser Formel vereidet und verpflichtet worden sind. Insbesondere war dies der Fall rücksichtlich der Organisten und der anderen hier bezeichneten Kirchendiener. Hinsichtlich der Cantoren war es jedoch zeither anders; gleichviel, ob sie nur den Kirchendienst als Cantoren verwalteten, oder ob sie auch zugleich Schulämter hatten. Die Cantoren mußten, auch wenn sie nicht Schulämter hatten, den sogenannten Religionseid leisten und sie hatten deshalb eidlich zu versichern, daß sie das Wort Gottes fleißig lehren wollten. Sie hatten aber gar keine Gelegenheit dazu; sie waren aber nicht in einem Amte, wo sie lehren konnten und hatten also eine Verpflichtung auf sich, deren Erfüllung ihnen geradezu unmöglich war. Ich glaube, daß in Beziehung auf solche Cantoren ein Unterschied ferner wohl zu machen sei; es scheint dies auch der Entwurf anzudeuten, indem die Cantoren in dem Verhältnisse, wie ich es meine, hier unter den übrigen unteren Kirchendienern mit aufgeführt worden sind. Ich bin daher der Ansicht, daß es vollkommen genügt, wenn diejenigen Cantoren, welche Schulämter nicht verwalten, ebenso wie Organisten und andere Kirchendiener mit der Formel von 1837 verpflichtet werden, welche dahin geht, daß der Anzustellende eidlich zu geloben hat, daß er unter Beobachtung der Landesgesetze und der Landesverfassung die ihm übertragene Function nach bestem Wissen und Gewissen verwalte; das, was er geheim zu halten hat, nicht offenbaren und allenthalben den Anordnungen seiner Vorgesetzten nachkommen wolle. Diese auch in andern Fällen angenommene Eidesformel dürfte jedenfalls im vorliegenden Falle die angemessenste und passendste sein und ich bean-

antrage also, daß die vom Herrn Präsidenten vorgelesenen Worte eingeschaltet werden, wodurch erreicht wird, was ich angedeutet habe.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat die Motivirung des Antrages des Herrn Bürgermeisters Müller vernommen. Ich werde nun zur Unterstützungsfrage schreiten. Der Antrag geht dahin, §. 43 Absatz 2 vor den Worten „eidlich verpflichtet" einzuschalten „nach der Formel der besonderen Verordnung vom 2. November 1837". Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Zahlreich unterstützt.

Ich wende mich nun zum zweiten Antrage, zu dem des Herrn Rittner. Er lautet so:

„Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolgt. Er hat, wenn die Designation durch den Collator oder die Bezeichnung dreier Bewerber von der Collaturbehörde erfolgt ist, binnen längstens acht Tagen nach Anhören der Gemeinde sich darüber zu erklären".

Ich habe zu erwarten, ob der Antragsteller denselben motiviren will?

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich bitte ums Wort! Aus dem vorgelesenen Antrage, meine Herren, haben Sie vernommen, daß auch die Bestimmung dieses Paragraphen nicht in allen Details mit meiner Ansicht übereinstimmt und ich werde jetzt meine Ansicht hierüber mir erlauben, im Einzelnen vorzutragen. Ich gehe von der Ansicht aus, daß die Besetzung einer Pfarrstelle für die Gemeinde ein höchst wichtiges Ereigniß ist. Ja ich glaube, behaupten zu können, es ist das wichtigste äußere Lebensereigniß, das überhaupt in eine Kirchengemeinde eintreten kann. Es haben sich für diese Ansicht wenigstens mittelbar mannigfache Stimmen auch schon in unserer Kammer vernehmen lassen. Es ist wiederholt betont worden, daß ein guter Geistlicher das Hauptmoment sei für eine gedeihliche Entwickelung des kirchlichen Lebens in einer Gemeinde. Ich trete dem sehr gern bei; ich glaube auch, daß alle denkbaren Formen für das Aeußere nicht genügen werden, um die Einwirkung eines guten Geistlichen auf das Innere des Menschen zu ersetzen. Es knüpft sich nun an diese Erkenntniß der Wichtigkeit der fraglichen Angelegenheit ganz natürlich sofort der Wunsch, daß den Gemeinden bei dieser Besetzung eine wirkliche Betheiligung zugestanden oder angewiesen werden möchte. Ich behaupte auch, daß das eigentliche Gesammtergebniß, das laut der Motiven unserer Vorlage durch die Vorlage angestrebt und erreicht werden soll, in seiner Totalität nur vollständig erreicht werden kann, wenn man wirklich den Gemeinden auch in dieser Beziehung etwas mehr zugestände, als sie bisher hatten. Mit diesem Wunsche komme ich nun zunächst zu den Privatcollaturen, zu dem Patronatrechte, unter welchem man im gewöhnlichen Leben im Lande eben nur die Pfarrstellen versteht, welche von den einzelnen Kirchenpatronen zu besetzen sind. Ich stoße hier sofort auf zwei große Schwierigkeiten, die mir entgegentreten, um meinen Wunsch zur Geltung zu bringen. Einmal wird beinahe fortwährend das Privatpatronatrecht als privatrechtlichen Ursprunges bezeichnet und ich vermag nicht das Gegentheil zu beweisen; anderntheils finde ich mich persönlich gerade in dieser Beziehung in einer eigenthümlichen Stellung in Ihrer Mitte, weil ich, wenn ich nicht ganz irre, wohl der Einzige unter Ihnen bin, der kein Collaturrecht auszuüben hat, weder persönlich, noch daß ich Mitglied einer Collaturbehörde wäre. Von diesem Standpunkte aus muß ich gestehen, würde es mir nicht möglich sein, hier gegen solches Privatrecht, das Sie zu haben behaupten, anzukämpfen. Ich bin zu sehr von der Richtigkeit des Satzes durchdrungen, daß der Gesetzgeber, so lange es irgend möglich ist, Privatrechte in ihrer vollkommenen Totalität schonen muß; ich werde also, wie ich schon neulich erwähnt habe, gegen diese Privatpatronatsverhältnisse nicht ankämpfen; ich freue mich, daß unsere Deputation wenigstens den kleinen Zusatz angenommen hat, den die Deputation der jenseitigen Kammer vorschlägt und den ich auch in die Fassung meines Paragraphen aufgenommen habe, daß man den Gemeinden auch einige Zeit läßt, nachdem man ihnen den Geistlichen designirt hat, sich über denselben zu erklären. Dieser Zusatz ist von der Deputation angenommen worden; es steht zu hoffen, daß auch die Kammer ihn annehmen werde. Ich wiederhole also, daß ich gegen das Privatpatronatsrecht Nichts beantragen werde und will mir noch eine einzige, allgemeine Bemerkung hierüber erlauben und überlasse den geehrten Herren selbst, etwaige Anwendungen davon zu machen. Es will mir doch scheinen, als ob nicht gerade in allen Fällen zu behaupten wäre, daß dieses Patronatsrecht wirklich privatrechtlichen Ursprungs sei. Ich glaube, daß es in vielen Fällen wohl nur auf den historischen Ursprung reducirt werden könne. Ist dies der Fall, dann drängt sich allerdings, meine Herren, sehr leicht die Betrachtung auf, daß es mit den historischen Rechten und mit ihrer Festhaltung ein sehr kitzliches Ding ist. Wir haben in den letzten Jahrzehnten sehr mannigfache, historische Rechte fallen sehen. Wir können anfangen bei dem großen historischen Reichspostrechte des Fürstenhauses Thurn und Taxis und herabgehen bis zur unbedeutenden Tranksteuerfreiheit der Rittergüter im Königreich Sachsen; wir haben sie alle fallen sehen und im Augenblicke stehen wir im Begriff, eine historische Einrichtung verschwinden zu machen, welche Jahrhunderte lang nicht nur als Grundlage der Sitte und Bildung in bürgerlichen Zuständen bestanden hat, sondern auch als Grundlage, auf welcher die größten, alten deutschen Städte mächtig und berühmt geworden sind. Auch dies historische Einrichtung lassen wir fallen. Warum? Weil wir glauben, etwas Besseres an die Stelle setzen zu müssen.

Kurzum, ich glaube, es ist nicht zu viel gesagt, wenn ich den Satz ausspreche, daß es unmöglich geworden ist, in der jetzigen Zeit mit historischen Rechten Staaten zu regieren. Es ist das aber auch ganz natürlich. In den dreihundert Jahren, seitdem namentlich diese Privatpatronatsrechte bestehen, sind alle Verhältnisse andere geworden. Vergegenwärtigen wir es uns, meine Herren; vor dreihundert Jahren mag wahrscheinlich in sehr vielen Fällen der Kirchenpatron der einzige gebildete Mensch im ganzen Kirchspiele gewesen sein, während im Augenblicke Wohlstand und mit ihm Sitte und Bildung viel allgemeiner verbreitet sind, als wie damals und jetzt wohl kaum noch behauptet werden kann, daß nicht in jedem Kirchspiel wenigstens Einer oder Mehrere wären, welchen eben wohl auch die Fähigkeit inne wohnte, über den Werth eines Predigtamtscandidaten ein richtiges und tüchtiges Urtheil abzugeben. Doch ich sehe von weiteren Details hier ab; es kann sich Jeder dieselben selbst sagen; Sie wissen das Alles ebenso gut als ich. Nur noch die Folgerung will ich daraus ziehen, daß es eigentlich auch niemals als innerer, hauptsächlicher Zweck einer Gesetzgebungscorporation gedacht werden kann, daß sie eben um jeden Preis historische Rechte festhalten müsse. Nein! der Gesetzgeber muß immer im Auge haben, Besseres zu schaffen und wenn er auf dem Wege, in der Absicht, Besseres zu schaffen, auf bestehende, privatrechtliche Verhältnisse als Widerstand stößt, so ist es ganz in der Ordnung (es werden möglicherweise große Schwierigkeiten hervorgerufen, die der Einführung des Besseren entgegenstehen; aber, meine Herren, der endliche Zweck des Gesetzgebers bleibt derselbe), er soll durch seine Thätigkeit bessere Einrichtungen ins Leben einführen, als bisher bestanden. Daß aber das von mir gewünschte Betheiligungsrecht der Gemeinden bei Besetzung von Pfarrstellen etwas Besseres ist, als bisher, das ist allerdings meine vollständige Ueberzeugung. Ich kann mich auch zur Bekräftigung meiner Ueberzeugung auf mancherlei, namentlich sehr zahlreiche Schriftsteller berufen, die dieselbe Meinung ausgesprochen haben. Ich glaube auch, wie ich schon bemerkte, in unseren Motiven selbst hier und da Andeutungen auffinden zu können, welche, wenn sie auch nicht unmittelbar das aussprechen, doch mehr oder weniger dem einzelnen Gemeindegliede, als welches ich hier spreche, Anlaß geben, zu hoffen, daß von Seiten der Regierung derartige entgegenkommende Schritte gethan werden würden. Und ich kann nicht leugnen, es hat mich sehr schmerzlich berührt, daß unsere hohe Staatsregierung in der Vorlage auch nicht einen Schritt gethan, auch nicht einen kleinen, um von ihrem kirchenregimentlichen Rechte etwas an die Gemeinden abzutreten, die denn doch nun einmal nach unserer evangelisch-lutherischen Kirche die Hauptsache sind in der Kirche — die ganze Kirche selbst, die ganze Bevölkerung besteht aus Gemeinden —, und diese sind berechtiget, zu erwarten, daß die von mir ausgesprochenen Wünsche nicht unbeachtet bleiben.

Ich komme nun zu den landesherrlichen Collaturrechten. Ich weiß wohl, daß auch das landesherrliche Collaturrecht in vielen Fällen gleichen Ursprungs sein mag, wie das Privatcollaturrecht; allein wie ich schon andeutete, es sind viele von diesen Rechten nur historischen Ursprungs; denn wenn ich nicht ganz irrig bin, so datiren die Fundirungen vieler geistlichen Stellen aus den Verhältnissen, als man eben beim Uebergang zu der lutherischen Kirche die Güter der katholischen Kirchen einzog oder sie mehr oder weniger zu verwandten Zwecken benutzte. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß dies in den meisten Fällen der Ursprung der landesherrlichen Collaturstellen sein möchte. Von diesem Standpunkte ausgehend, habe ich es wenigstens nicht mit Privatrechten zu thun. Andererseits liegt aber auch ein großer Unterschied zwischen Privatcollaturrecht und Collaturrecht des Staates ganz deutlich vor und zwar zu Gunsten meiner beantragten Einrichtung. Denn wenn man vollständig zugeben mag, daß bei dem hohen Bildungsgrade, der in der Regel Kirchenpatronen innen wohnt, diese mindestens ebenso wie die Gemeinde selbst mit den Zuständen und Bedürfnissen der Gemeinde bekannt und bereit sind, ihnen Rechnung zu tragen, so kann das unmöglich bei den Ministerialbehörden der Fall sein, die wegen ihrer mehr oder minder großen Entfernung von der Gemeinde nicht so genau von den Zuständen und Bedürfnissen derselben informirt sind, wie die Gemeinde selbst, vorausgesetzt, daß gebildete Mitglieder in ihr sind und wie die Kirchenpatrone, welche meistens in Mitte der Gemeinde leben und gleichzeitig, ich möchte sagen, denselben Genuß von dem Geistlichen zu erwarten haben und zu verlangen berechtigt sind, als die Gemeinde. Daß in dieser Beziehung etwas zu thun durchaus nicht gefährlich ist, dafür sprechen die entsprechenden Einrichtungen in zahlreichen Kirchengesellschaften um uns herum, wenn man auch auf die wissenschaftlichen Aeußerungen der zahlreichen Schriftsteller über diese Meinungen, welche vorliegen, kein großes Gewicht legen wollte. Wir wissen, daß in vielen Kirchengesellschaften als Gesetz und Regel gilt, daß die Gemeinde ihren Geistlichen wählt. Ich habe mir, um zu einem praktischen Ziele zu kommen, aus der Kirchenverfassung für das Herzogthum Oldenburg den einschlagenden §. 91 angesehen; (die Kirchenverfassung ist 1853 ins Leben gerufen) ich bitte um Erlaubniß, Herr Präsident, den einzelnen Paragraphen vorlesen zu dürfen. Er heißt:

„Die Besetzung erledigter Pfarrstellen geschieht in folgender Weise: Die Bewerbung geschieht beim Oberkirchenrath. Dieser wählt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinde und der Interessen der Landeskirche von den Bewerbern drei aus. Nachdem diese mit Genehmigung des Großherzogs vom Oberkirchenrath der Gemeinde genannt sind und in derselben Gastpredigten und Katechisationen gehalten haben, wird einer derselben von der allgemeinen Kirchenversammlung gewählt. Der Gewählte wird dem Großherzog präsentirt und von diesem zum Pfarrer ernannt".

Dies ist die Einrichtung, die ich als meinen Wünschen entsprechend bezeichne und welche ich mir erlaubt habe, in den von mir eingereichten Antrag aufzunehmen. Der Antrag heißt:

„Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolgt. Er hat, wenn die Designation durch den Privatcollator oder die Bezeichnung dreier Bewerber von einer Collaturbehörde erfolgt ist, binnen längstens 8 Tagen nach Anhörung der Gemeinde sich hierüber zu erklären".

Ich habe demnach noch als dritte Aenderung eingeschoben: „nach Anhörung der Gemeinde". Dies ist etwas Neues, meine Herren! Ich bin auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht worden durch das Schriftchen, das schon mehrfach erwähnt worden ist und das ich durch die Güte des Herrn Oberhofpredigers Dr. Liebner erhalten hatte, worin ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, daß die Ausübung eines Mitbesetzungsrechts bei Pfarrämtern allerdings etwas so Wesentliches und für jedes einzelne Mitglied der Gemeinde so Wichtiges ist, daß es ganz in der Ordnung erscheint, wenn man dem Kirchenvorstand hier zur Pflicht macht, ehe er seine Erklärung giebt, auch die Gemeinde zu hören. Wir haben etwas Analoges in dem folgenden §. 50, wo auch die Einberufung der ganzen Kirchengemeinde bestimmt wird. Dies habe ich denn auch hier herein genommen. Soweit das Einzelne meines Antrags. Nun noch Einiges über das Formelle. Ich weiß recht gut, daß man mir wird einhalten können, daß principiell die Beschränkung, wenn ich es so nennen darf, in Ausübung der Collaturrechte nicht hierher gehöre, sondern in §. 51 bis 59, wo vom Patronatrechte die Rede ist und ich hätte wohl beantragen können, daß man diesen Paragraphen aussetzen könne, bis jene berathen sind. Das ist aber nur formell. Ich habe meinen Antrag hier eingebracht, weil es das erste Moment ist, wo ich anknüpfen kann. Die Kammer wird berathen und beschließen; wenn sie sich meinen Ansichten zuneigt, so kommt vielleicht ein Beschluß zu Tage, daß man diesen Paragraphen aussetze, womit ich mich auch ganz einverstehen kann. Daß aber über die von mir zur Sprache gebrachten wesentlichen Momente schon hier gesprochen werden möchte, um die Meinung der Kammer zu erfahren, halte ich für ganz angemessen und habe deshalb bei diesem Paragraphen den Antrag gestellt.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Rittner vernommen; ich werde denselben nochmals recapituliren. Er lautet:

„Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolgt. Er hat, wenn die Designation durch den Privatcollator oder die Bezeichnung dreier Bewerber von der Collaturbehörde erfolgt ist, binnen längstens 8 Tagen nach Anhörung der Gemeinde sich hierüber zu erklären".

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag des Herrn Rittner unterstützt? — Hinreichend unterstützt?

Es sind nun diese beiden Anträge, sowohl der des Herrn Bürgermeisters Müller, als der des Herrn Rittner zur Discussion mitzuziehen und ich habe zu erwarten, ob Jemand überhaupt zu §. 43 das Wort verlangt?

Bürgermeister Dr. Koch: Was ich von §. 43 halte, habe ich neulich bereits ausgesprochen. Ich habe jedoch Anstand genommen, irgend welche Anträge einzubringen; denn nach der Haltung, die zu §. 42 die hohe Staatsregierung eingenommen hat, welcher mindestens die Anerkennung eines unerschütterlichen Festhaltens an der eigenen Vorlage nicht versagt werden kann, halte ich es überhaupt für eine fruchtlose Mühe, noch einen Versuch in dieser Art zu machen. Ich werde daher für die Zukunft, wenn ich nicht ganz dringend zur Stellung von Anträgen veranlaßt bin, meine abweichende Ansicht nur motiviren und durch die Abstimmung dieselbe zu erkennen geben. Demgemäß werde ich die geehrte Kammer, wenn nicht dringende Nothwendigkeit vorliegt und mich mein Gewissen nicht dazu drängt, mit Anträgen nicht mehr incommodiren. Ich habe den Antrag des Herrn Vorredners unterstützt und werde, da etwas Weiteres nicht zu erreichen ist, auch für diese stimmen, obschon ich im Voraus sehe, daß er nicht Annahme findet. Dessenungeachtet verschweige ich nicht, daß der Antrag aus principiellen Gründen mir nicht ganz convenirt und zwar um deswillen nicht, weil hier wieder mit diesem Antrage, wie es schon bei einem andern Paragraphen im Entwurfe selbst der Fall war, eine Rechtsungleichheit eingeführt werden würde. Es tritt eine verschiedene Behandlung bei Besetzung der Stellen ein, je nachdem eine Privatpatronatstelle vorliegt oder eine städtische oder endlich eine landesherrliche. Das, gestehe ich offen, will mir unter allen Umständen nicht gefallen. Ich möchte, daß ein Recht im Lande bestände und nach diesem alle Fälle vollkommen gleich behandelt würden. Ich werde gegen die Vorlage stimmen und für den Rittner'schen Antrag.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Den Antrag des Herrn Rittner habe ich nicht unterstützt und kann auch nicht für ihn stimmen; ich gestatte mir daher Einiges auf das zu erwidern, was er zur Motivirung seines Antrags hervorhebt. Zuerst glaube ich mit seiner letzten Bemerkung anfangen zu müssen, daß er vollständig im Rechte ist, wenn er seinen Antrag hier einbringt; denn es handelt sich eben so gut bei dem Antrage um eine Beschränkung des Patronatrechts, als um eine Erweiterung des Rechtes der Gemeinden, folglich ist er ganz logisch richtig hier bei diesem Paragraphen eingebracht. Indessen anders gestaltet sich meine Ansicht über die Zweckmäßigkeit des Antrags selbst. Ich halte es für vollkommen richtig, was der letzte, geehrte Sprecher dem Herrn Antragsteller einhält. Daß

im Prinzip eine Verschiedenheit im Antrage sei, das muß ich vorausschicken. Und dies ist schon, glaube ich, ein Mangel, selbst wenn man die Ansicht, die Herr Rittner aussprach und die ich für richtig erkennen muß, zugeben will, daß der am Orte lebende Privatcollator die Localbedürfnisse der Gemeinde viel besser kennen wird, als eine Collaturbehörde, die in der Hauptstadt oder sonst entfernt sitzt, so ist es doch sehr bedenklich, einen Unterschied zu machen, und schon aus diesem Grunde kann man nicht dem Antrage des Herrn Rittner beistimmen. Hauptsächlich ist aber der Antrag um der Consequenzen willen sehr bedenklich. Es ist das der erste Schritt zur Lockerung auch des Privatcollaturrechts. Herr Rittner hat, wie aus der ganzen Haltung seiner Rede hervorging, und wie man überhaupt nicht anders annehmen kann und darf, aus der besten Absicht seinen Antrag gestellt; ich glaube aber, der geehrte Sprecher befindet sich in mancher Beziehung im Irrthum. Er meinte und es schien ihm das recht vom Herzen zu kommen, die Gemeinde sei die Hauptsache und um deren Wohl handele es sich hier. Ja, meine Herren, auch ich sage das; ich komme nun zu der Ansicht, daß gerade im Interesse der Gemeinde das Collaturrecht aufrecht gehalten werden muß. Herr Rittner schlägt vor, es sollen drei Candidaten vorgeschlagen werden, aus denen der Kirchenvorstand wählt; ja er hat ausdrücklich hinzugesetzt, nach Befragung und Anhörung der Gemeinde. Da kommen wir in das Verhältniß, das ich schon neulich andeutete, als ich genöthigt war, gegen den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch zu sprechen, dahin nämlich, daß wir zu sehr unangenehmen Verhältnissen in der Gemeinde die Hand bieten. Meine Herren, es thut mir leid, die Sache öffentlich zur Sprache bringen zu müssen; sie ist aber einmal angeregt worden. Was würde daraus? Die drei Candidaten, die vorgeschlagen worden sind, gehen von Haus zu Haus, werben, suchen sich die Gunst der Stimmenden zu erwerben und Derjenige, der dies am besten gekonnt und daher die Mehrzahl der Stimmen erhalten hat, hat auch im Voraus schon eine Partei gegen sich; er muß also allemal mit einer Partei gegen sich von Hause aus wirken. Das kann nicht zum Besten der Gemeinde sein. Es ist ja auch, meine Herren, das Collaturrecht wahrhaftig kein nutzbringendes. Ich frage Sie, wo hat ein Collator je einen Nutzen, je einen Vortheil davon gehabt? Wenn man egoistisch und ich möchte mich des Ausdrucks bedienen, wenn man es trivial betrachten wollte, so müßte man sagen, die Gemeinde mag sich ihren Pastor selber machen, wozu die vielen Schreibereien, Scheerereien, Laufereien, Mühe, Sorgen und Kosten! Bequemer wäre das; aber im Interesse der Gemeinde wahrhaftig nicht. Also, meine Herren, wenn wir das Collaturrecht aufrecht erhalten und gerade um die Wahrung des Collaturrechts eifersüchtig bemüht sind, so ist das wahrhaftig kein Egoismus, sondern Nichts weiter als die Ueberzeugung, daß in diesen Händen das Interesse der Gemeinde besser gefördert wird, als wenn wir Parteiungen, Stimmenwerbereien und dergleichen Thor und Thüre öffnen. Eine Bemerkung muß ich noch machen zu der Anschauung, die Herr Rittner zu Anfang seiner Rede darlegte. Er sagte, wenn ich ihn recht verstanden habe, wo es sich darum handle, Besseres zu schaffen, da müsse das historische Recht schwinden. Das ist allerdings das Princip der jetzigen Zeit, das sogenannte Nützlichkeitsprincip, das Nivellirungsprincip. Ich hätte allerdings nicht geglaubt, Herrn Rittner auf diesem Principe zu finden. Daß Fälle eintreten können, wo zum allgemeinen Besten wohl begründete, historische Rechte aufgegeben werden, das räume ich ihm ein. Aber ohne Weiteres kann man den Grundsatz nicht hinstellen, daß man mit historischen Rechten nicht mehr durchkommt. Ich glaube, in Sachsen hat doch gerade die Erste Kammer sehr oft bewiesen, daß sie diesem Principe Rechnung trägt; daß sie nicht allenthalben auf ihrem Rechte feststehen bleibt, wenn es das allgemeine Wohl erfordert. Aber ohne Weiteres das Princip hinstellen, mit historischen Rechten geht's heut zu Tage nicht mehr, dem möchte ich wenigstens nicht durch Schweigen meine Zustimmung ertheilen.

Präsident v. Schönfels: Es hat zunächst der Herr Referent das Wort, dann der Herr Freiherr v. Schönberg-Bibran, Herr v. Watzdorf-Störmthal und Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Bevor ich mich über den Antrag selbst im Ganzen äußere und für oder wider denselben spreche, bedarf ich noch einer Aufklärung über den eigentlichen Sinn des Paragraphen. Es ist nämlich in der von Herrn Rittner vorgeschlagenen Fassung undeutlich, ob auch der Privatcollator genöthigt sein soll, drei Candidaten vorzuschlagen, oder ob die Verbindlichkeit zum Vorschlagen dreier Candidaten sich blos auf die Collaturbehörde beziehe und der Privatcollator nach wie vor nur seinen Candidaten zu bezeichnen und die Gemeinde oder der Kirchenvorstand sich darauf zu erklären habe? Wäre dies Letztere der Sinn des Antrags, so wäre in dieser Beziehung nichts Neues darin enthalten. Es scheint, als ob Herr Rittner nicht beabsichtigte nach dem Wortlaute seines Antrags, daß die Privatcollatoren drei Candidaten vorschlagen sollen, indem er hier nur die einfache Designatur, wie bisher, vorgeschlagen hat. Der zweite Zweifel, der mir bei dieser Fassung beigeht, ist, daß die Worte fehlen, „nach gehaltener Probepredigt". Der Antrag besagt: „er hat, wenn die Designation oder der Vorschlag bezüglich der drei Candidaten erfolgt ist, binnen längstens acht Tagen nach Anhören der Gemeinden sich zu erklären". Aber hier frage ich nun, ob erst die Probepredigt angehört werden soll? Ueber diese beiden Punkte glaube ich aber dennoch, ist es

wichtig, daß der Herr Antragsteller eine bestimmtere Fassung angebe.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich gebe im ersteren nicht, im letzteren aber dem Herrn Referenten Recht. Ich habe geglaubt, daß man die Worte: „dreier Bewerber" nach der Fassung und dem Wortlaute meines Antrags gar nicht auf die Privatcollatur ausdehnen kann und insofern ist dieser Zweifel getilgt. Der andere Zweifel, daß ich nicht ausdrücklich die Probepredigt mit hineingenommen habe, so gebe ich zu, daß dies ein formeller Fehler meines Antrags sein kann; allein ich glaube, es ist nichts Wesentliches, als wohl die Bezeichnung der drei Bewerber Seitens der Collaturbehörde nicht eher erfolgen wird, als bis die Predigtamtscandidaten vorher gepredigt haben, damit die Gemeinde Gelegenheit gehabt hat, sie kennen zu lernen; es hat mir dies so naturgemäß geschienen, daß ich glaubte, es könne wegfallen; ich glaubte, daß, ehe eine Gemeinde sich über den Candidaten ausspräche, sie denselben erst hören müsse; wenn aber der Herr Referent glaubt, daß es nothwendig ist, die bezüglichen Worte hinzuzusetzen, so würde ich dies thun.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Probepredigt wird nach der Designation gehalten; die vor der Designation gehaltenen Predigten werden gewöhnlich die Gastpredigten genannt.

Präsident v. Schönfels: Ich würde Herrn Rittner bitten, seinen Antrag etwas näher zu präcisiren; denn, wenn die Worte: „binnen längstens acht Tagen nach Anhörung der Probepredigt" gebraucht werden sollen, so würde doch das Wort: „Anhörung" zweimal vorkommen „und nach Anhörung der Gemeinde".

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte weiter gehen zu lassen; es ist nur etwas Formelles und ich werde in wenigen Minuten eine verbesserte Fassung einbringen.

Präsident v. Schönfels: Sehr wohl.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Ich beabsichtige nicht, dem Antrage des Herrn Rittner entgegenzutreten, allein ich mache darauf aufmerksam, ob nicht solche Wünsche, namentlich in Bezug auf die Ausübung des Collaturrechts als verfrüht angesehen werden könnten? Wir haben jetzt eine Kirchenordnung zu berathen und hierbei ins Auge zu fassen, daß die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche zu Stande gebracht werde. Kommen hierbei Rechte dritter Personen in Frage, so glaube ich, sollte man solche Rechte bei dieser Berathung schonend behandeln. Ist die Vertretung der lutherischen Kirche festgestellt, haben wir eine Synode, so wird sich dieselbe jedenfalls auch darüber erklären; denn die Vertreter werden die wohlbegründeten Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche sodann aussprechen. Jetzt aber solche Eingriffe, namentlich in das Privatcollaturrecht zur Sprache zu bringen, erschwert die Berathung, und ich befürchte, es ist dem Zwecke der eigentlichen Berathung zuwider. Ich möchte demnach den Herrn Antragsteller ersuchen, daß er solche Wünsche lieber jetzt unterdrücke; sie werden seiner Zeit, wenn ein Bedürfniß vorliegt, sich jedenfalls auch Geltung zu verschaffen wissen.

Kammerherr v. Watzdorf-Störmthal: Es freut mich, im Deputationsgutachten der Zweiten Kammer Momente zu finden, die wesentlich den Ansichten des Herrn Rittner entgegengestellt werden können. Auch die jenseitige Deputation hat darnach gesucht, den Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen eine wesentliche Betheiligung zu verschaffen. Nach reiflicher Erwägung der Sache und nach Erwägung der dagegen stehenden Schwierigkeiten ist sie zur Ueberzeugung gekommen, daß aus inneren Gründen, aus Gründen also, die im Interesse der Kirche liegen und im Interesse der Besetzung von geistlichen Aemtern selbst, von einem Antrage auf Beschränkung der Patronatrechte abzusehen sei. Dieses ist gewiß ein Gutachten, was schwer wiegt und das von der gesammten Deputation der jenseitigen Kammer ausgegangen ist. Nächstdem erwähnte auch der Herr Abg. Rittner, daß im Großherzogthum Oldenburg namentlich die Bestimmung bestehe, daß von Seiten der Staatsregierung den Gemeinden drei Candidaten zur Auswahl vorgestellt würden. Es ist auch hierbei wichtig, zu bemerken, welchen historischen Ursprung diese Bestimmung hat. In Oldenburg hat infolge der Revolution eine vollständige Veränderung der kirchlichen Verhältnisse stattgefunden. Die Staatsregierung hat sich dort der sehr wesentlichen Rechte in Bezug auf die Kirche und das landesherrliche Patronat begeben und infolge der Begebung dieser Rechte, die damals stattgefunden, ist diese neue Bestimmung ins Leben getreten. Es sind mir jedoch keine zuverlässigen Nachrichten zugekommen, ob diese Bestimmung den Erwartungen entsprochen hat?

Staatsminister v. Falkenstein: Zuvörderst muß ich bemerken, daß ich in Beziehung auf dasjenige, was auf den vorliegenden Antrag bereits vom Herrn v. Erdmannsdorff und zuletzt vom Herrn v. Watzdorf-Störmthal geäußert worden ist, beitreten muß und noch hinzufügen darf, daß die Bestimmung in der Oldenburger Kirchenordnung weit genauer betrachtet werden müsse, als sie jetzt von dem Herrn Abg. Rittner vorgeführt worden ist. Denn es ist, wenn ich mich nicht ganz täusche, die ausdrückliche Bestimmung darin, daß, wenn eine bestimmte Anzahl, wenn ich mich nicht irre, drei Viertheile der Gemeinde, nicht einverstanden sind mit der Wahl, alsdann das Kirchenregiment eine völlig freie Wahl hat. Es ist möglich, daß ich mich irre; aber ich glaube es nicht. Ich habe ferner zu bemerken auf die

Aeußerung des Herrn Bürgermeisters Koch, wenn er sagt, er habe allerdings dem Ministerium das Lob zu zollen, daß es, wie es beim §. 42 gezeigt habe, unbedingt und fest bei der einmal gewonnenen Ansicht stehen geblieben sei; wenn er erwähnte, daß es auch bei §. 43 so handeln werde und daß er daher zwar Nichts über den Paragraphen sagen, wohl aber gegen denselben stimmen werde, so muß ihm das natürlich überlassen bleiben. Was aber den in diesem Lobe begriffenen Tadel betrifft, so erlaube ich mir darauf zu bemerken, daß das Ministerium auf die gestellte Frage, ob es vielleicht geneigt sei, eine Aenderung in Bezug auf die Fassung (denn lediglich darum handelt es sich,) des §. 42 eintreten zu lassen, erklärt hat, wenn die Kammer eine Rückgabe des Paragraphen an die Deputation beschlösse, das Ministerium sehr gern die Hand bieten würde; daß es aber seinerseits die Nothwendigkeit einer solchen Aenderung nicht einsehe. Es ist daher jener Vorwurf ein solcher, der mindestens das Ministerium nicht treffen kann, als wenn es halsstarrig der Meinung wäre, daß die von ihm vorgeschlagene Fassung eine vollkommene, unverbesserliche sei. Was nun die vorliegenden Anträge insbesondere betrifft, so ist dies zuerst der des Herrn Bürgermeisters Müller aus Chemnitz, über den ich mich kurz dahin erklären kann, daß von Seiten des Ministeriums der Annahme desselben ein Bedenken nicht entgegensteht, ja daß gewissermaaßen eigentlich schon aus dem Entwurfe zu deduciren sein möchte, daß für diesen Fall die Verpflichtung nach dem von ihm bezeichneten Formulare unter B nach der Verordnung von 1837 erfolgen könne. Was den Antrag des Herrn Abg. Rittner betrifft, so habe ich in Bezug auf denselben nur Weniges zu äußern, weil ich allerdings kaum glaube, daß dieser Gegenstand seine Erledigung bei der dermaligen Verhandlung der Sache finden könnte, nämlich, welche Art und Weise der Designation eines Geistlichen zum geistlichen Amte die zweckmäßigste sei? Meine Herren, das ist eine Frage, über die Jeder seine eigne Meinung haben mag, über die so viel geschrieben und gesprochen worden ist zu allen Zeiten, daß darüber kaum etwas Neues hinzugefügt werden kann. Es sind ohnstreitig sehr viele Gründe, die die Ansicht des geehrten Herrn Abg. Rittner unterstützen; es sind aber eben so viele Gründe, die das in Sachsen seit Jahrhunderten übliche Verfahren rechtfertigen könnten; es wird also schwer sein, darüber zu entscheiden, zumal in diesem Augenblicke zu entscheiden, welche Modalität die vorzüglichste sei. Es würde dies aber freilich Alles in Erwägung zu ziehen sein, wenn es sich darum handelte, ob wir etwas vollkommen Neues schaffen, etwas herstellen wollen, was bis jetzt noch gar nicht bestanden hätte, kurz wenn wir tabula rasa machen wollten und ohne Weiteres sagen könnten, „künftig soll die Wahl der Geistlichen auf diese oder jene Weise erfolgen". Meine Herren, so steht es aber nicht, wir befinden uns auf historischem Boden. Es steht auch nicht so, daß ein Unterschied zu machen sei zwischen den verschiedenen Patronatsrechten, zwischen denen, die man im gewöhnlichen Leben Privatpatronatrechte nennt, und zwischen denen, die, wie der geehrte Abgeordnete in seinem Antrage gesagt hat, als Rechte, die von der Collaturbehörde auszuüben sind, bezeichnet werden. Ich will hier nicht in eine ausführliche Deduction eingehen über die Entstehung der Patronatrechte; es würde dies in der That zu weit führen, ja ich muß bemerken, es würde unmöglich sein; denn bekanntlich ist die Lehre vom Patronatrecht und namentlich von ihrer Entstehung eine sehr verwickelte, eine sehr schwierige und die speciellen Rechtstitel, auf denen in einzelnen Fällen das Patronatrecht beruht, nachzuweisen, würde ich nicht im Stande sein, wenigstens nicht für diesen Augenblick. Aber worauf beruht denn das Patronatrecht, sowohl das Privatpatronatrecht, als, wie im Antrage steht, das Recht der Collaturbehörden, was aber auch Nichts weiter ist, als ein Patronatrecht, welches von der kirchenregimentlichen Behörde ausgeübt wird; worauf beruht denn das ganze Patronatrecht? Ist es etwa ein blos so gelegentlich angenommenes Recht des einzelnen Besitzers oder des Kirchenregiments? O nein, meine Herren, es ist ein Recht, welches in der großen Mehrzahl der Fälle nachweislich auf Stiftungen beruht und zwar theils auf speciellen der einzelnen Patronatrechtsinhaber, theils auf solchen Stiftungen, deren Rechte infolge ausdrücklicher Vertragsverhältnisse durch das Kirchenregiment ausgeübt werden. Man kann unmöglich ohne Weiteres über diese verschiedenen, auf Stiftungen oder auf vertragsmäßigen Verhältnissen beruhenden Befugnisse hinweggehen und sie anderen Leuten übergeben; denn nicht die Gemeinde, wie der geehrte Abg. Rittner gesagt hat, nicht die Gemeinde, sondern die Kirche, und zwar die Kirche nicht nur im Ganzen, sondern auch in der Kirchengemeinde, die eben ein Theil jener großen Gemeinde ist, also die Kirche hat das Patronatrecht eigentlich auszuüben und eben deshalb möchte ich sogar bezweifeln, ob man überhaupt in diesem Saale hierauf zukommen könnte, jetzt, wenn es wirklich die Absicht der geehrten Kammer wäre, das Patronatrecht, sowohl das, was vom Einzelnen, als das, was vom Kirchenregiment ausgeübt wird, aufzuheben, sich dazu für befugt anzusehen. Denn die Kirche ist es, der wir jetzt die Behörde durch diese Kirchenordnung geben wollen; die Kirche ist es eben, die darüber künftig berathen könnte, und insofern muß ich Dem, was, wenn ich nicht irre, einer der Herren Vorredner erwähnt hat, beistimmen. Wenn also überhaupt diese Frage jemals gestellt werden sollte, so ist es eine solche, die eben von den künftigen, kirchlichen Behörden in Erwägung gezogen werden kann, nicht aber in dem Augenblicke, in welchem wir eben darüber die gerechtesten Zweifel haben und haben müssen, ob die Kirche schon jetzt diejenige Vertretung habe, die für ihre eigensten Angelegenheiten die ge-

nügende sei; wo wir also im Begriff sind, desfallsigen Mängeln abzuhelfen. Es kann eben deshalb auch von einer Trennung, wie sie im Antrage erwähnt wird, zwischen Privatpatronatrechten und dem Patronatrecht, was das Kirchenregiment ausübt, ganz abgesehen von den großen Inconvenienzen, die daraus für die Gemeinde, wie für den Geistlichen, und ich muß hinzufügen für den Patronatsherrn selbst erwachsen könnten, nicht die Rede sein. Wenn endlich der geehrte Herr Antragsteller noch hinzufügt, daß nicht blos der Kirchenvorstand, sondern binnen acht Tagen auch die ganze Gemeinde gehört werden soll, ob sie mit der Designation einverstanden ist oder nicht, so würde ich dem um so weniger beistimmen, weil dann freilich die ganze Autorität und Wirsamkeit des Kirchenvorstandes von vorn herein gelähmt würde; denn für den Kirchenvorstand ist die allerwichtigste Angelegenheit die, daß er die Gemeinde vertritt; wollen wir noch außerdem die ganze Gemeinde, die vertreten werden soll, in solchen Fällen berufen, dann muß ich sagen, sehe ich nicht ein, zu welchem Zwecke überhaupt der Kirchenvorstand, abgesehen etwa von seinen einzelnen Verpflichtungen, vorhanden sein soll? Das war es, was ich wenigstens vorläufig über die Sache der geehrten Kammer vorzuführen nicht Umgang nehmen mochte.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erkläre mich gegen den Rittner'schen Antrag und gedenke auch gegen denselben zu stimmen. Er scheint mir einestheils formell als unzuläßig, anderntheils aber weder zweckmäßig, noch nothwendig. Wenn ich sagte, er sei formell unzuläßig, so kann ich mich nämlich nicht von der Ueberzeugung trennen, daß hier der Ort nicht sei, derartige, das Patronatrecht berührende Fragen, Fragen so gewichtiger Art, wie die sind, die das Patronat- und Collaturrecht betreffen, hier zu lösen und zur Erörterung zu ziehen. Der Entwurf der Kirchenordnung ist den Ständen nur zur Begutachtung vorgelegt worden. Allerdings hat die Deputation darauf aufmerksam gemacht, daß einzelne Punkte in der Vorlage enthalten seien, die unbedingt der ständischen Zustimmung und keineswegs blos deren gutachtlichen Meinungsäußerung bedürften und deshalb finden sie an dem betreffenden Orte einen dem entsprechenden Antrag der Deputation. Die Stände aber wissen bis zu diesem Augenblicke noch nicht, ob die Staatsregierung diese Ansicht der Deputation theilt, sie billigt, ob sie dieses Zugeständniß zu geben gemeint ist? Dies ist für mich Grund genug, über eine so wichtige materielle, das positive Recht betreffende Frage hier nicht so nebenbei abgeurtheilt sehen zu wollen. Ich halte aber den Antrag Herrn Rittner's, so wohlgemeint er auch sein mag, weder für zweckmäßig, noch für nothwendig. Ich spreche es nicht zum ersten Male in diesem Saale aus, daß mir das Patronat- und das Collaturrecht, und ich denke hierbei an das, wie so vielen Gemeinden des Landes, so auch der hiesigen zuständige Collaturrecht, ein hochwichtiges und theueres Recht ist, über dessen Aufrechthaltung ich meines Orts eifersüchtig zu wachen mich verpflichtet halte. Meine Vorgänger im Rathsstuhl hiesiger Stadt haben dieses Recht seit der Reformation bis zum heutigen Tage unverkümmert und, wie ich sagen darf, mit Gewissenhaftigkeit und Treue ausgeübt; sie haben es sogar ausgeübt unter dem mehrfach erbetenen und gewährten Beirath der Reformatoren Luther und Melanchthon selbst. Ich setze allerdings voraus, daß jeder Collator die Ausübung dieses Rechts sich auch zu einer Gewissenssache mache. Thut er dies, so wird er die Freude haben, sich in den meisten Fällen, wenn nicht immer, in Uebereinstimmung mit der Gemeinde zu befinden. Ich würde aber meinerseits sehr gern die Hand bieten, dieses Recht den Gemeinden als Opfer darzubringen, wenn ich in dessen Hingabe einen wirklichen Gewinn und Nutzen für die Gemeinden darin erblicken und wahrnehmen könnte. Wer aber die Schwierigkeiten kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat und ich bedauere, daß Herr Rittner sich nicht in der Lage befand, jemals ein solches Recht selbst ausüben zu können, wer da weiß, wie schwer es ist, für ein erledigtes geistliches Amt auch stets einen geeigneten Mann zu finden, der wird mir Recht geben, daß es ungleich schwieriger ist, sogar drei geeignete Männer, wie durch den gestellten Antrag bezweckt werden soll, zu suchen und der Gemeinde vorzuschlagen. Es ist also in einer Beziehung zuviel verlangt, es kann aber auch in anderer Beziehung und in vielen Fällen damit zu wenig erreicht sein. Denn mir, meine Herren, sind Fälle bekannt, wo unter neun Competenten zu einem geistlichen Amte, es eine Aufgabe blieb, Einen zu finden; wo neun Gastpredigten der Gemeinde vorgeführt werden mußten, um endlich Einen zu finden, von dem man überzeugt sein konnte, daß durch dessen Wahl dem Bedürfnisse und den Wünschen der Gemeinde entsprochen sei. Uebrigens scheint mir Herr Rittner auch bei seinem Antrage nur die Besetzung solcher geistlicher Aemter im Sinne gehabt zu haben, mit welchen ein Pfarramt verbunden ist; denn wenn ich recht verstanden habe, so will er, daß die Gemeinde, nachdem der Kirchenvorstand sich gutachtlich ausgesprochen hat, selbst über die Wahl eines Pfarrers sich entscheiden soll. Es wird von ihm also vorausgesetzt, daß auch eine Gemeinde vorhanden ist. Es gibt aber bekanntlich viele Geistliche ohne eigenes Pfarramt, z. B. die Anstaltsgeistlichen an Kranken- und Waisenhäusern und anderen Stiftern, für welche eine eigene Gemeinde gar nicht existirt. Der Antrag würde also an Unvollständigkeit leiden und bei dessen Annahme würde eine verschiedenartige Praxis stattfinden müssen. Auch aus diesem Grunde würde der Antrag nicht zu empfehlen sein.

Präsident v. Schönfels: Was das Formelle anlangt, auf welches der Herr Oberbürgermeister hinweist, so scheint mir der Antrag des Herrn Rittner insofern berechtigt zu

sein, als nach der Landtagsordnung jedes Mitglied das Recht hat, auf Aenderungsvorschläge anzutragen und etwas Anderes erblicke ich in dem Antrage des Herrn Rittner nicht. Er schlägt vor, den ersten Absatz des Paragraphen zu verändern und ich glaube, daß jedes Kammermitglied das Recht dazu hat. Ob die Kammer den Antrag annimmt, das ist eine andere Frage; aber ich glaube nicht, daß man dem Herrn Rittner das Recht nehmen kann, einen solchen Antrag zu stellen.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich habe mich wohl nur undeutlich ausgedrückt. Ich habe die formale Antragszulässigkeit nach der Landtagsordnung nicht bestreiten wollen; ich habe vielmehr gesagt, daß mir aus Rücksichten auf die materielle, positive Gesetzgebung, bei welcher den Ständen nicht nur das Recht zur Begutachtung der Regierungsvorlage, sondern ein Zustimmungsrecht unbestritten zusteht, hier nicht der Ort zu sein schiene, solche Fragen nebenbei zur Erledigung zu bringen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich bitte um die Erlaubniß, nun meinen Antrag mit dem eingeschobenen Satze verlesen zu dürfen. Ich habe versucht, die darin gefundene Unklarheit zu beseitigen. Ich habe zuerst eingeschoben: „Privatcollatur". Der Herr Präsident hatte schon die Güte, dies aufzunehmen. Ich habe dann, um den Gegensatz deutlich hervorzuheben, statt „Collaturbehörde" gesetzt: „landesherrliche Collaturbehörde", um genau zu bezeichnen, was ich damit meine und habe endlich drittens den Aufforderungen des Herrn Referenten nachkommend, die Worte eingeschoben: „nach abgelegter Probepredigt". Das Ganze heißt nun so:

„Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolgt. Er hat, wenn die Designation durch einen Privatcollator, oder die Bezeichnung dreier Bewerber von einer landesherrlichen Collaturbehörde erfolgt ist, längstens binnen 8 Tagen nach gehaltener Probepredigt und nach Anhörung der Gemeinde sich hierüber zu erklären".

Da ich einmal das Wort habe, darf ich wohl mir erlauben, ein paar Worte auf das mir Entgegengehaltene zu erwähnen.

Präsident v. Schönfels: Ich will nur zuvor bemerken, daß infolge dieser Abänderung die Lage des Antrages des Herrn Rittner sich nicht geändert hat; er bleibt vor wie nach unterstützt, es sind nur redactionelle Abänderungen, die vorgenommen worden sind. Ich glaube nicht, verpflichtet zu sein, die Kammer erst noch zu fragen, ob sie mit diesen Abänderungen einverstanden ist und sie unterstützen will, da es, wie erwähnt, nur redactionelle Abänderungen sind.

Rittergutsbesitzer Rittner: Es sind meinem Antrage, wie zu erwarten, sehr wesentliche Bedenken entgegengehalten worden und ich muß mir doch erlauben, einige Worte in Bezug auf diese angebrachten Bedenken hinzuzufügen. Zuerst ist mir von einem geehrten Mitgliede, das sogar für den Antrag stimmen will, Mangel an principieller Gleichheit vorgehalten worden. Ich habe das recht gut gefühlt, meine Herren, und ich würde vielleicht, wenn ich das Recht einer Collatur hätte, wenn ich Patron wäre, mir erlaubt haben, den Antrag, den ich jetzt nur in Bezug auf die landesherrliche Collatur gestellt habe, weiter auszudehnen. Ich habe im Eingange meiner Rede bemerkt, daß es meinem Gefühl widerspräche, als der Einzige, der nicht persönlich betheiligt ist, gegen die Sache so schroff aufzutreten. Es ist einmal der Grund vorhanden und ich weiß recht gut, daß im Principe auch die Privatpatronatrechte unterliegen müßten; ich wollte aber, daß diese Rechtsungleichheit wenigstens auf eine gewisse Zeit, sei es ein oder mehrere Jahrzehnten, fortbestehen sollte; man würde Gelegenheit haben, sich zu überzeugen, wie sich die Sache nach meinem Wunsche einrichtet und gestaltet für das allgemeine Beste. Findet man die Sache nicht für zweckmäßig, so werden die zustehenden Behörden immer das Recht haben, die Verhältnisse auf das jetzt Bestehende zurückzuführen; findet man das Gegentheil, wie ich glaube, nun da sollte ich meinen, würde es dann auch im Interesse der Patronatrechtsinhaber liegen, daß sie dem schönen Grundsatze: „salus publica lex suprema esto" in dieser Beziehung Rechnung tragen. Dieser Grundsatz hat auch in diesen Fällen schon früher Geltung erhalten; ich besinne mich in sehr schwierigen Zeiten mit dieser Devise die Fahne selbst getragen zu haben und es wäre wohl denkbar, daß diese Devise dazu führen könnte, daß die Kirchenpatrone von ihrem Privatrechte etwas freiwillig aufgäben.

Es ist ferner gesagt worden, daß in meinen Anträgen ein Nivellirungsprincip liege. Das kann ich nicht finden, woraus man eine Nivellirung folgern will, wenn ich es für zweckmäßig erachte, daß die Kirchengemeinden bei Eintritt ihrer wichtigsten Lebensfrage, bei der Besetzung der geistlichen Stellen betheiligt sein sollen; wie das nivelliren sein soll, verstehe ich nicht. Es ist ferner bemerkt worden, diese Wünsche gehörten formell nicht hierher; es wäre besser, sie jetzt zu unterdrücken und sie dem Zusammentritt der Synode zu überlassen. Es kann dies in einiger Beziehung richtig sein; allein hier, wo es sich ausdrücklich um ein ganz neues Organ der kirchlichen Gesellschaft handelt, wo es sich darum handelt, die Rechte zu bestimmen, die dieses Organ bekommen soll, da muß ich gestehen, wenn ich hier nicht Gelegenheit nehmen wollte, diese Wünsche, die allerdings wesentlich abweichen von den Ansichten der Staatsregierung und der Deputation, zur Kenntniß der Kammer und zur Berathung zu bringen, möchte es allerdings scheinen, als ob ich diese Wünsche nicht für wichtig und für etwas Untergeordnetes betrachtete. Das ist aber nicht der Fall. Ich halte sie für principiell wichtig und

werde durchaus bei meiner Meinung bleiben, daß es nöthig ist, bei erster Gelegenheit dieselben zur Sprache zu bringen, wie ich jetzt gethan habe. Der Herr Staatsminister wendete sich ausdrücklich noch gegen die Worte, „nach Anhörung der Gemeinde". Diese Worte, meine Herren, ich wiederhole es nochmals, sind bei mir zur Ueberzeugung geworden durch das Studium der Schrift von Dr. Herrmann. Der sagt ausdrücklich, daß das in Sachsen allgemein bestehende Patronatrecht nur als etwas Mögliches in der protestantischen Kirche, durchaus nicht als etwas Zweckmäßiges, noch viel weniger als das Beste zu betrachten sei. Er sagt nur, die bestehenden Verhältnisse bezüglich der Patronatrechte in der sächsischen Landeskirche sind etwas Mögliches. Es ist durch ihr langjähriges Bestehen bewiesen, daß auf diese Weise eine Besetzung der Stellen erfolgen kann; aber er neigt sich doch der Meinung zu, daß eine bessere Modalität, Pfarrstellen zu besetzen, gedacht werden könne und sagt ganz ausdrücklich, ich glaube Seite 17, daß gerade bei der Erklärung des Kirchenvorstandes über die Tüchtigkeit und Fähigkeit eines ihr bezeichneten Bewerbers um die Stelle ein jedes Gemeindeglied ein wichtiges Interesse habe und daß eben der Kirchenvorstand nur erst durch die gehörte Meinung sämmtlicher Familienväter der Kirchengemeinde befähigt ist, seine Meinung in Uebereinstimmung mit der Gemeinde abgeben zu können. Ich weiß nicht, mich hat diese Erörterung des Dr. Herrmann sehr angesprochen und in Betracht der Hand, aus der ich diese Schrift bekommen habe, glaube ich, daß sie auch in den Augen des Herrn Cultusministers nicht ganz ohne alles Gewicht sein und ohne alle Berücksichtigung bleiben wird. Es ist noch endlich eine Dunkelheit gefunden worden, inwiefern sich der Antrag nur auf Pfarrstellen bezöge. Nun, meine Herren, hier habe ich allerdings die Worte der Vorlage zur Basis genommen; ich habe wörtlich alle Worte wieder hineingenommen, welche dazu dienen, den Kreis zu bezeichnen, innerhalb dessen die Thätigkeit des Kirchenvorstandes sich zu bewegen haben wird. Es sind die Worte: „Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge" Alles, was vorher unter den Worten „geistliches Amt und Wiederbesetzung" verstanden ist; denn ich traue mir nicht zu, es besser zu wissen, ob die Geistlichen bei Stiftungen darunter begriffen sind. Das weiß jedenfalls die hohe Behörde selbst, die die Vorlage gemacht hat. Ich kann nur wieder nehmen, was hier steht und kann nur das Recht des Kirchenvorstands erweitern wollen in Bezug auf die Gegenstände, die ihm von der Vorlage zugewiesen sind. Ich schließe jetzt und behalte mir vor, nach der Debatte ein paar Schlußworte zu sagen, wenn der Herr Präsident die Güte haben will, es zu gestatten.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Es wird auch hier wiederum, wie sonst schon, das lebendige kirchliche Interesse nicht zu verkennen sein, das dem zu Grunde liegt, was Herr Rittner ausgesprochen hat. Ich werde aber meines Orts nicht für den Antrag stimmen, aus manchen Gründen, die zum Theil auch schon in dem bisher Gesprochenen enthalten sind. Was ich zu sagen habe, möchte ich zunächst knüpfen an die von dem geehrten Herrn Rittner angeführte Schrift vom Professor Herrmann, die er von mir erhalten hat ganz in der freien Weise, daß ich glaubte, etwas mir vom Verfasser Zugeschicktes würde den verschiedenen Kammermitgliedern mitgetheilt werden können, ohne daß hierin eine besondere Bedeutung läge. Ich muß denn bemerken, daß dieser Kirchenrechtslehrer in Göttingen von der sächsischen Landeskirche unweit der angeführten Stelle Folgendes sagt: Es scheine nach dem Entwurf in Sachsen offenbar keine Wahlstellen zu geben, sondern nur Patronatsstellen und solche, die vom Kirchenregiment unmittelbar besetzt werden, wobei also die Gemeinde nur ein Recht motivirter Recusation hätte. Dann fährt er fort:

„Sofern dies eben das Bestehende ist, hatte die vorliegende Kirchenordnung darauf zu fußen und nicht ihre bestimmt begrenzte Aufgabe auf die Revision der so überaus schwierigen Grundsätze der Pfarrbesetzung auszudehnen. Das in Sachsen Bestehende ist jedenfalls ein nach evangelischen Grundsätzen Mögliches und dies genügte, um es hier wieder aufzunehmen".

Ich glaube, es läßt sich gar nicht anders sagen. Die Vorlage einer solchen Kirchenordnung konnte nur in dieser Weise an das Bestehende anknüpfen. Was das Weitere betrifft, so war das vom Herrn Freiherrn v. Schönberg Gesagte mir ganz aus der Seele gesprochen und es hat dem auch der Herr Staatsminister auf das Entschiedenste beigestimmt. Die Frage: ob eine Veränderung in der Pfarrbesetzung und welche? ist eine so große, nicht blos in die Befugnisse des Kirchenvorstandes eingreifende, daß sie durchaus, wie so manche ähnliche, umfassendere Frage, wo ein ganz neuer Anfang zu machen ist, nur der Stimme der Kirche, also der Synode vorzubehalten ist. Das kann hier nicht abgemacht werden. — Ich würde mir nun aber selbst widersprechen, wenn ich genau auf das Allgemeine der Sache eingehen wollte, weil eben die Synode allein der Boden und der Heerd dafür ist. Ich will aber doch, da wir einmal dabei sind, Eins nicht zurückhalten, was auch Herr v. Erdmannsdorff bereits angedeutet hat. Man kann gar nicht so ohne Weiteres sagen, daß die Gemeindewahl an sich und schlechterdings das Beste sei, auch nicht einmal in der beschränkteren Form des Vorschlages von Dreien, gehe nun der Vorschlag von Unten oder von Oben aus. Dagegen sprechen starke und wahrhaft kirchliche Gründe. Die Kirche hat überdies in jedem Lande und Volke etwas Eigenthümliches. Namentlich wir sind in Deutschland so individualisirt, daß sich nicht Alles für Alle paßt. Hat

nun eine solche Gestalt, wie vorliegt, sich in Sachsen ausgebildet, so liegt darin gewiß eine tiefere, geschichtliche Nothwendigkeit und es läßt sich nicht wie etwas Zufälliges sofort wieder umstürzen. Das Allgemeine betreffend, will ich noch bestätigen, daß die Gemeindewahlen doch ihre großen Versuchungen haben; Versuchungen zunächst für die Gemeinde, zu Partheiungen und Zerreißungen. Dafür will ich hier nur Eins erwähnen, was mir einmal authentisch mitgetheilt worden ist aus einer Gemeinde am Rhein; da hatten bei einer Wahl die Leute Pistolen mit in die Kirche gebracht und so einander bedroht, um ihren Candidaten durchzusetzen. Meine Herren, das ist ja freilich das Aeußerste und mag vielleicht bei uns nicht vorkommen, sondern dort, wo die Leute beweglicheres Blut haben; aber im Herzen — was würden, wenn wir allgemeine Gemeindewahlen hätten, auch bei uns für tiefe Spaltungen eintreten! Andererseits ist in diesen Wahlen auch eine große Versuchung für die Bewerber, namentlich für die jüngeren, für die Candidaten. Wozu werden da solche junge Männer, die vielleicht in gar vielfältiger Weise gedrängt sind, nach einer Stelle zu suchen, leicht gereizt? Zu einer Unterdrückung oder gar Ausziehung ihres eigensten, geistlichen Innern. Ich will nicht sagen, daß sie Alle dieser Versuchung unterliegen, aber daß dieselbe da ist und dann auch auf eine gewisse Zahl wirkt, ist eine Sache, die nicht geleugnet werden kann. Davor muß man doch scheu zurücktreten. Wie Herr Rittner selbst gesagt hat, ist die geistliche Person in kirchlichen Dingen eine Hauptsache und man kann also nichts Besseres thun, als die geistlichen Personen auch hier auf das Höchste schützen und schonen. Ich glaube daher, daß eine große Weisheit im Patronate liegt, wie es sich bei uns ausgebildet hat. — Ich gestehe freilich zuletzt noch, daß mich viel die ernste und schöne Erwägung beschäftigt hat, welche zu der Ansicht der Zwischendeputation der jenseitigen Kammer geführt hat. Es sind in dem Bericht derselben beide mögliche Vorschläge von Dreien sehr würdig und gut erwogen und die Nachtheile an beiden Stellen sehr richtig hervorgehoben. Es kommt dann die Deputation auf einen Vermittelungsvorschlag, der dahin geht, daß der Kirchenvorstand wegen Wiederbesetzung jeder geistlichen Stelle einen Vorschlag machen soll, an welchen der Collator jedoch nicht gebunden ist. Man glaubt auf diese Weise allem Mißlichen zu entgehen. Es hat jedoch darüber auch schon ein Mitglied dissentirt und wesentliche Bedenken auch dagegen aufgestellt. Ich muß nun aufrichtig gestehen, ein Moment in jener Richtung hätte ich gern und das würde ohne Synode möglich und einzuführen sein gerade bei der Frage, was der Kirchenvorstand zu thun habe; nämlich nach der Seite hin, die bei jeder Besetzung doch von großem Gewichte ist, nach der Seite des Ausdrucks der Gemeindewünsche. Welcher Patron und welches Kirchenregiment hätte es nicht mit großer Freude aufgenommen, und die Bedürfnisse nach Möglichkeit befriedigt, wenn die Gemeinde ihre Wünsche aussprach, ob auch nur ganz allgemein, denn die Leute können oft gar keinen bestimmten Vorschlag machen, sie können aber wohl bestimmen, von welcher Art überhaupt der Mann sein solle, damit er den Zuständen anpasse, damit die Bedürfnisse befriedigt werden. Ich wünsche nun allerdings, daß hier in dieser Richtung etwas im Paragraphen gegeben werde. Es ist mir im Augenblick die Form nicht gegenwärtig, die dem Ausdruck gegeben werden könne. Vielleicht, daß es mir nachher gelingt, die Form für einen Antrag zu finden. Für jetzt will ich durch Weiteres die Debatte nicht aufhalten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe den Antrag des Herrn Oberhofpredigers Liebner zu erwarten. Jetzt hat Herr Bürgermeister Koch das Wort.

Bürgermeister Dr. Koch: Auch ich habe den Antrag, wie er im Berichte der Zwischendeputation der Zweiten Kammer niedergelegt ist, einer Prüfung unterzogen und bedauere, mich ihm nicht anschließen zu können. Ich kann daher die Gründe, die der geehrte Vorredner in dieser Richtung angeführt hat, nicht theilen. Ich halte es für etwas sehr Gefährliches, Wünsche und Vorschläge zu provociren, auf die man nicht eingehen will oder nicht einzugehen braucht. Ist eine Gemeinde in solcher Weise provocirt, so wird der Collator, wenn nicht Unzufriedenheit entstehen soll, immer in einen moralischen Zwang versetzt; er wird nicht umhin können, auf den Vorschlag einzugehen, selbst wenn er gegen seine Ueberzeugung wäre und er wird, um das größere Uebel zu vermeiden, seine Ueberzeugung zum Opfer bringen müssen. Ich habe bei der, ich möchte sagen, allgemeinen Debatte über diesen ganzen Abschnitt der Kirchenordnung mich dahin auszusprechen mir erlaubt, daß ich nicht wünschen möchte, zu sofortiger Fassung des Paragraphen nach meinem Sinne zu verschreiten, weil ich glaube, die Frage ist zu wichtig und zu tief eingreifend, als daß man obenhin und ohne Weiteres zum Ziele gelangen könnte. Nein, ich meine, es muß erst eine gründliche Vorberathung über die vorliegende Angelegenheit stattfinden und in dieser Beziehung stimme ich ganz mit dem überein, was Herr v. Schönberg-Bibran gesagt hat. Es lag darin meine eigene Intention. Sie kennen meinen allgemeinen Antrag, daß die ganze Kirchenordnung und mit ihr auch diese Frage anderweit vorberathen werden, ehe wir unser letztes fiat aussprechen. Indessen dies sind Ansichten, darüber läßt sich rechten und es ist mir darin vielfach widersprochen worden. Ich halte mich nun verpflichtet, zu sagen, wie ich mir künftig die Sache praktisch denke. Mag im neuen Gesetze etwas darüber bestimmt sein oder nicht, daß die Kirchenvorstände an der Besetzung geistlicher Stellen betheiligt werden sollen, ich werde, sobald die Kirchenvorstände ins Leben gerufen sind, soweit ich persönlich in dieser Hinsicht einen Einfluß auszuüben habe, es mir dann nie mehr beikommen lassen, irgend eine geist-

liche Stelle zu besetzen, ohne deshalb in unmittelbaren Verkehr mit den Kirchenvorständen zu treten. Das kann natürlich nur eine individuelle Ansicht sein, weil ich ja auch in diesem Punkte von den Beschlüssen eines Collegiums abhänge. Geht es aber nach dieser meiner Ansicht, so werde ich jede Anstellungsfrage persönlich reiflich erwägen; ich werde dieselbe mit der Deputation für Kirchenangelegenheiten im Rathscollegium durchsprechen und wenn in dieser Besprechung ein Resultat wenigstens in so weit zu Stande gebracht ist, daß man sich da über eine engere Wahl geeinigt hat, dann werde ich, wenn ein Kirchenvorstand existirt, vorbehältlich der Zustimmung des Rathscollegiums, mit demselben in unmittelbare Berathung treten. Nun, meine Herren, es müßte sehr wunderbar sein, wenn in derartigen Besprechungen nicht eine Einigung zwischen Kirchenvorstand und Patron herbeizuführen wäre und ich halte es vollkommen für das Segensreichste, wenn eine solche Verständigung erfolgt. So, meine Herren, habe ich mir die Sache gedacht. Dieser Weg wird auch dann, wenn ihn das Gesetz nicht vorschreibt, doch als eine zwingende Nothwendigkeit vor uns hintreten, wenn erst die Kirchenvertretung geschaffen ist.

Superintendent Dr. **Lechler**: Ich habe blos ums Wort gebeten, um zu berichtigen, nicht um im Allgemeinen über die Sache zu sprechen. Es scheint hier ein Mißverständniß obzuwalten. Was der Herr Oberhofprediger zuletzt erwähnt hat, ist ganz das, was in Würtemberg zu Recht besteht, seit Presbyterien bestehen; aber in der Beschränkung, daß, wenn eine geistliche Stelle erledigt ist, der Kirchenvorstand sich auszusprechen hat, aber dann lediglich über die Verhältnisse und das Bedürfniß der Gemeinde. Ich will also sagen sachlich, nicht persönlich. Natürlich ist es unbenommen, wie es überall vorkommt, daß Petitionen einlaufen aus der Mitte der Gemeinden um einen einzelnen Geistlichen, den die Gemeinde oder ein Theil der Gemeinde kennt. Das ist aber eine Sache für sich. Aber der Kirchenvorstand hat sich auszusprechen über die Lage der Gemeinde und welcherlei Eigenschaften nun der Mann haben müßte, der für die Gemeinde in diesem Augenblicke taugt. So sind die Sachen und es ist sehr wünschenswerth für die Behörden, in deren Hand die Ernennung liegt, zu wissen, wie es steht. Es können Parteiungen dagewesen sein, wo es nothwendig ist, einen Mann zu finden, der, wenn auch fest in seinen Ansichten und seinem Character, in seinem Auftreten versöhnend und mild ist, oder wie sonst die Lage eben ist. Also rein sachlich hat sich der Kirchenvorstand auszusprechen, nicht persönlich; und das scheint mir gar nicht irgend ein Bedenken zu haben, sondern in jeder Beziehung wünschenswerth zu sein.

Oberhofprediger Dr. **Liebner**: Das, was der Herr Superintendent Dr. Lechler als in Würtemberg factisch bestehend bezeichnete, das ist gerade der innerste Sinn meines Antrages. Ich glaube in der That nicht, daß das zu viel ist. Es geschieht ja oft ohnehin auf ganz freiem, natürlichem Wege, daß die Gemeinden sagen (wie das bei uns nicht selten im Kirchenregiment vorkommt): wir möchten einen Seelsorger nach dieser Richtung hin haben, bei uns sind die und die Zustände u. s. w., und es ist das eine wahre Freude für die besetzende Behörde. Daß aber das, was so naturgemäß von selber sich macht, hin und her eben noch in eine geordnete Bahn gelenkt werde und der Kirchenvorstand als das Organ bestimmt werde, diese Wünsche auszusprechen, das scheint mir jetzt schon thunlich zu sein. Es wird das auch wohlthätig auf die Gemeinde wirken, zumal da ein großer Theil manche andere Bestimmungen des Entwurfs doch vielleicht nicht verstanden hat, das gute Vertrauen und Freiheit Entgegenbringende darin nicht verstanden hat und gar glaubt: sie sollten geknechtet und mit Hierarchie überzogen werden. Ich glaube, wenn so etwas ausgesprochen wird, wird es Jeder verstehen; es ist nicht mehr mißzuverstehen.

Präsident v. **Schönfels**: Ich würde nun zuvörderst den Antrag des Herrn Oberhofpredigers zur Unterstützung zu bringen haben. Derselbe lautet folgendermaaßen und er soll als Zusatz zum ersten Absatze des Paragraphen beliebt werden:

„Vor der Wiederbesetzung jeder geistlichen Stelle müssen die Wünsche der Gemeinde durch Vortrag des Kirchenvorstandes bei dem Collator oder bei der Collaturbehörde gehört werden".

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — **Hinreichend.**

Er würde nun mit zur Discussion gezogen werden können. Jetzt gebe ich dem Herrn v. Rochow das Wort.

Freiherr v. **Rochow**: Gegen eine Aeußerung des Herrn Rittner wollte ich mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Er sagte, daß die Patrone in dieser Kammer gar nicht geneigt schienen, irgend welche Modificationen in ihren jetzt bestehenden Privatbefugnissen eintreten zu lassen. Ich glaube, daß die Verhandlungen, die über diesen Gegenstand in diesem Saale stattgefunden haben, gerade das Gegentheil beweisen. Es ist mir nicht bekannt, daß sich Jemand so absprechender Weise gegen etwaige Modificationen des Patronatrechts für die Zukunft ausgesprochen hätte. Ich wenigstens habe mich schon bei einem früheren Paragraphen im Sinne des Herrn v. Schönberg geäußert, indem eine Fortentwickelung des Patronatrechts durch die Presbyterial- und Synodalverfassung angebahnt werden soll. So hat sich meines Wissens auch der Herr Referent der Majorität der Deputation ausgesprochen.

Kammerherr v. **Erdmannsdorff**: Bevor ich zu dem Antrage des hochwürdigen Herrn Oberhofpredigers übergehe, sei mir gestattet, Einiges auf das, was der Herr Bürgermeister Dr. Koch zuletzt sprach, zu erwidern. So,

wie Herr Dr. Koch die Sache darlegte, so wird jeder Collator auch die Sache machen. Es ist aber etwas Anderes, ob ich privatim die Ansicht der Leute zu erforschen habe, oder ob ich gezwungen bin, Drei vorschlagen zu müssen. Ich kann Ihnen, meine Herren, die Versicherung geben, daß ich sehr viele Fälle kenne, wo die Collatoren bei Wahlen, namentlich der Schullehrer der Gemeinde gefragt haben: welchen wollt ihr haben? sagt uns das. Es ist in der Regel die Antwort erfolgt: welchen Sie wollen, fragen Sie uns nicht; ein Theil will den, der andere jenen. — Meine Herren, ob ich das oder jene einsichtsvolle Gemeindeglied freiwillig und privatim höre oder ob ich den Kirchenvorstand, wenn wir ihn haben, hören muß, das ist sehr zweierlei. Auf die letzte Rede des Herrn Rittner möchte ich erwidern, daß durch diese nun bei mir viel mehr Klarheit darüber ist, was er eigentlich mit seinem Antrage wollte? In meiner ersten Rede gegen Herrn Rittner deutete ich, ich leugne es nicht, etwas schüchtern, um ihm nicht unrecht zu thun, an, daß die Fassung seines Antrags, wo er blos den königlichen Collaturbehörden das Vorschlagsrecht aufdringen will, der erste Schritt sein möchte, auch das Privatcollaturrecht aufzuheben. In seiner letzten Rede nun hat Herr Rittner die Güte gehabt, dies selbst einzuräumen. Er sagt selbst, die Inconsequenz, die er begehe, sähe er ein; zehn Jahre, glaubte er, würden diese noch bestehen und dann könnte es mit dem Privatcollaturrecht auf denselben Punkt kommen. Ich habe mich also in meiner ersten Aeußerung, so schüchtern ich sie auch nur andeutete, nicht getäuscht. Was den Antrag des hochwürdigen Herrn Oberhofpredigers Dr. Liebner anlangt, so bedauere ich, demselben nicht beistimmen zu können. Ich finde mich hier in der angenehmen Lage, mit dem Herrn Dr. Koch zu gehen. Ich theile mit demselben den Wunsch und halte es ebenso für bedenklich, den Ausspruch von Wünschen zu provociren und zu sagen, der Collator ist nicht daran gebunden; der Collator soll nicht officiell den Kirchenvorstand induciren, Wünsche auszusprechen; das wird allemal zu Unzuträglichkeiten führen. Nächstdem ist es nicht anders möglich, wenn ich den Antrag recht verstanden habe, als daß die Wünsche auch auf die Personen gerichtet werden. Da ist der Antrag des hochwürdigen Herrn Oberhofpredigers noch schlimmer, wie der des Herrn Rittner. Herr Rittner will blos, daß der Collator der Gemeinde Drei vorschlage; bei dem Antrage des Herrn Oberhofpredigers aber heißt es, die Wünsche müssen gehört werden. Wenn die Gemeinde sagt, wir wünschen Den und Den, da kommt der Collator in die unangenehme Lage, das Wort „hören" so auszulegen, wie es manchmal das Cultusministerium ausgelegt hat, wo der Patron gehört werden mußte und nicht die Ansicht darüber übereinstimmte, ob „Hören" und „Erhören" dasselbe ist. Derartiges möchte ich von Haus aus abgeschnitten haben und deshalb kann ich nicht für den Antrag des Herrn Oberhofpredigers stimmen.

Bürgermeister Dr. Koch: Zur Widerlegung! In dieser Sache darf keine Unklarheit obwalten und ich möchte nicht, daß in dem, was ich sagte, irgend Jemand in Zweifel wäre. Mir scheint, als ob der geehrte Herr Vorredner auf sein „Privatim" ein zu großes Gewicht legte; das will ich nicht. Meine Intention ist, daß das Gesetz feste Bestimmungen über das Mitbesetzungsrecht der Gemeinden enthalten müsse. Sobald etwas im Gesetze darüber steht, so hört es auf, privater Natur zu sein. Ich habe nur hinzugefügt, selbst wenn etwas im Gesetze nicht steht, aber wir Kirchenvorstände haben, wie sie die Kirchenordnung schaffen will, so wird die zwingende Nothwendigkeit vor jeden Patron hintreten und ihm sagen, daß er der Gemeinde eine Mitwirkung einräumen müsse. Ich für meine Person werde stets diese Ansicht zu verwirklichen suchen.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich freue mich, aus den Aeußerungen des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch ersehen zu haben, daß er in dem wesentlichen Punkte, auf den es hierbei ankommt, vollkommen im Einklang mit den Intentionen des Ministeriums sich befindet, mit dem einzigen Unterschiede, daß er, ich weiß nicht aus welchem Grunde, es speciell im Gesetz ausgedrückt haben will, während das Ministerium das beste Zutrauen zum Patron und zum Kirchenvorstand und zu allen Denen hat, die hierbei betheiligt sein können, daß sie dasjenige, was eben eine innere Nothwendigkeit ist, auch ohne Gesetz erkennen werden und ich darf hinzufügen, daß bis jetzt bereits in der großen Mehrzahl der Fälle es sowohl von dem Kirchenpatrone, als auch Seiten des Kirchenregiments bei Besetzung von Stellen so gehalten worden ist. Ich könnte sogar eine große Menge von Fällen anführen, wo das Ministerium Veranlassung genommen hat, mittelbar und unmittelbar die etwaigen besondern Bedürfnisse und die darauf sich gründenden Wünsche der Gemeinden kennen zu lernen, um, soweit irgend thunlich gewesen ist, bei Besetzung darauf Rücksicht zu nehmen. Ja, ich könnte Fälle in nicht geringer Anzahl anführen, wo umgekehrt das Ministerium die Freude gehabt hat, trotzdem, daß es die ausdrücklichen Wünsche der Gemeinde nicht befriedigen konnte, aus allgemeinen Motiven, die nicht hierher gehören, dennoch nach erfolgter Besetzung den einstimmigen Dank der Gemeinden, und zwar nicht allein der Dorf-, sondern auch der Stadtgemeinden erworben zu haben. Die Herren können sich aus den Acten überzeugen. Ich führe dies nicht an, um mich selbst zu loben, sondern nur als Beweis, wie ernst das Ministerium es nimmt bei Besetzung und wie wichtig das Ministerium es selbst erachtet, wo es nur irgend geht, wirkliche, aber nicht eingebildete Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinden zu berücksichtigen. Was den Antrag des geehrten Herrn Oberhofpredigers Dr. Liebner betrifft, so verkenne ich keineswegs die wohlmeinende Absicht seines Antrags, den er gestellt hat, ge-

wissermaaßen um zu vermitteln, um schon jetzt Etwas den Gemeinden in die Hände zu geben, was künftig vielleicht bei der weiteren Entwickelung unserer kirchlichen Verhältnisse, wenn erstlich die Behördenorganisation vollständig in Ausführung gebracht sein wird, in Frage kommen könnte. Ich möchte ihm freilich darauf dasjenige entgegnen, was Herr v. Erdmannsdorff angedeutet hat. So wichtig es ist und so nöthig es ist, daß sowohl von Kirchenpatronen als vom Kirchenregimente thunlichst die Wünsche der Gemeinden gehört werden, so bedenklich ist es, durchs Gesetz solche Wünsche zu provociren und gewissermaaßen selbst in den Gemeinden dem Gedanken Raum zu geben, sie seien verpflichtet, jedesmal ihre Wünsche auszusprechen. Meine Herren, wir haben die Zeit gehabt, wo es so zu sagen Mode war, Beschwerden und Petitionen und dergleichen einzureichen; da haben wir actenmäßigen Beweis, daß viele Gemeinden Beschwerden eingereicht haben, weil sie glaubten, sie seien verpflichtet, irgend Etwas an die Regierung zu bringen, was sie anders haben wollten. In ähnlicher Weise würde es auch hier gehen, wenn man ausdrücklich sagte: der Kirchenvorstand solle und müsse sich vor allen Dingen aussprechen über die Wahl. Ich will gar nicht darauf zurückkommen, was von anderer Seite angedeutet worden ist, in welche große Verlegenheit in einzelnen Fällen der Patron und das Kirchenregiment kommen können; das letztere namentlich, weil, wie die geehrten Herren wohl ermessen, welche die Gelegenheit gehabt haben, speciell mit diesen Dingen sich bekannt zu machen, dieses so verschiedene Stellen zu besetzen und so verschiedenartige Rücksichten bei der Auswahl zu nehmen hat, daß es gar nicht im Stande ist, zu sagen, weil die Gemeinde den oder jenen Geistlichen wünscht, soll der oder jener designirt werden. Es kommen sogar eine Menge persönliche Verhältnisse zur Frage, die das Kirchenregiment, ohne seine Pflicht geradezu zu vernachlässigen, nicht ohne Beachtung lassen darf. Ich erinnere namentlich an's Alter und an dahin gehörige Verhältnisse. Dieser Antrag des Herrn Oberhofpredigers würde aber dazu führen, daß der Kirchenvorstand in jedem Falle gehört werden müsse. Die Intentionen, die ich vollkommen ehre und anerkenne; die Intentionen, meine Herren, werden, wie uns der Herr Bürgermeister Koch, wie mir schien, in sehr richtiger Weise auseinandersetzte, ohnehin erreicht werden. Wenn der Kirchenvorstand ganz in dem Geiste, wie es das Ministerium beabsichtigt, wirkt, so wird es sich ergeben, daß er in Gemeinschaft mit dem Patron sich über die Angelegenheiten bespricht, die die wichtigsten sind und da ergiebt sich denn, ich möchte sagen, im eignen Interesse des Patrons, daß er mit dem Kirchenvorstande sich bespricht, welche besondere Rücksichten und Wünsche bei der Designation des Geistlichen zu nehmen seien. Ich möchte die Worte des Herrn Referenten aus einer früheren Sitzung wiederholen, man verlange doch nicht, daß über alle diese Dinge das Gesetz etwas bestimmt; man vertraue einigermaaßen Demjenigen, was in der inneren Nothwendigkeit der Sache liegt. Was aus der neuen Organisation hervorgeht, erwarten wir ruhig. Auch die künftige Entwickelung des Patronatrechts wird in den Händen derjenigen Behörden, denen wir künftig vorzugsweise die Kirche anvertrauen wollen, ihren naturgemäßen Fortgang haben. Ich meines Orts lege darauf großen Werth, daß, wenn die Kirchenordnung jetzt, wenn auch in motivirter Weise, zu Stande kommen sollte, man das gute Zutrauen haben muß, daß wir Behörden haben, von denen wir sagen können: das sind Behörden oder Organe, die wirklich die Kirche als solche vertreten.

Superintendent Dr. Lechler: Es thut mir leid, daß auch ich Bedenken gegen den Antrag des Herrn Oberhofpredigers Liebner, wie er ist, aussprechen muß, obwohl ich den Antrag unterstützt und auch ein Wort dafür gesprochen habe, aber noch ehe seine Fassung genau formulirt war; ich hatte mich nur auf die Rede des Herrn Dr. Liebner bezogen. Ich stimme aber damit ganz überein, daß der vorliegende Antrag nicht rathsam sein dürfte; er müßte nämlich meiner Ansicht nach bestimmter und beschränkter in doppelter Hinsicht sein; einmal beschränkt auf die landesherrlichen Patronatstellen, wo das Oberconsistorium besetzt und fürs Andere beschränkt, und das ist mir wichtiger, auf die Bedürfnißfrage, so daß diese Wünsche nicht auf Persönlichkeiten zu richten sind; denn die Gedanken und Anträge lenken sich viel leichter auf Personen, und es könnte dann leicht Unzufriedenheit entstehen, weil man seine Wünsche nicht erfüllt sieht, und das wäre nicht gut. Aber daß der Kirchenvorstand in jedem Falle, wo es sich um landesherrliche Patronatstellen handelt, sich ausspreche über die Bedürfnißfrage, über die Lage der Gemeinde, über das Sachliche, das wäre allerdings angemessen. Das sind die beiden Bedenken, die ich aussprechen wollte.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich hoffte, etwas Dienliches auf dem Wege, den die Zwischendeputation der Zweiten Kammer eingeschlagen hat, zu erreichen; da ich aber sehe, daß mein Antrag so viel Widerspruch erfährt, so ziehe ich ihn zurück.

Präsident v. Schönfels: Ich habe die Kammer zunächst zu fragen, da der Antrag unterstützt ist. Ich frage, ob die Kammer genehmigt, daß der Herr Oberhofprediger Dr. Liebner seinen vorhin gestellten Antrag zurückziehe? — Einstimmig Ja.

Es würde also dieser Antrag als nicht gestellt zu betrachten sein.

Freiherr v. Rochow: Ich kann aus mir zunächst liegenden Fällen nur bestätigen, was wir aus dem Munde des Herrn Cultusministers gehört haben, daß nämlich der innern Nothwendigkeit Rechnung getragen worden ist und

die Stimmen der geachtetsten und rechtlichsten Einwohner meist gehört worden sind. Allerdings eine formelle Abstimmung in den Gemeinden stattfinden zu lassen, haben die Patrone aus Rücksichten auf die Würde des geistlichen Amtes noch mit Recht beanstandet.

Bürgermeister Dr. Koch: Wir können nur sehr dankbar sein für die Erklärungen, die wir vom Ministertisch gehört haben; indeß es führt sich hier vollständig der Vorgang wieder auf, den wir bei §. 42 erlebt haben; es wird hervorgehoben und zugestanden, eine innere Nothwendigkeit der Betheiligung der Gemeinden sei vorhanden, dessen ungeachtet weigert man sich doch, Etwas ins Gesetz aufzunehmen. Ich bin daher ganz in der Lage, wie bei §. 42. Im Wesentlichen scheint Einverständniß obzuwalten; in der Form indessen nicht. Der eine Theil hält es für nothwendig, daß derartige Fragen durch gesetzliche Vorschriften geregelt werden; der andere Theil hält es nicht für nothwendig; man müsse nur festes Vertrauen haben, es werde schon gehen. Meine Herren, mit diesem festen Vertrauen gewinnen wir Nichts; am wenigsten, daß ein gleichmäßiges Verfahren im Lande stattfinde; ich aber will nicht, daß von dem einen Patron dieses Verfahren, von dem anderen ein anderes eingeschlagen werde. Ich glaube, es ist, so wenig ich sonst die Selbstbestimmung beeinträchtigen möchte, eine gesetzliche Bestimmung hierüber nicht zu vermissen. Aus formellen Gründen kann ich nicht für §. 43, wie er jetzt gefaßt ist, stimmen.

Freiherr v. Rochow: Ich bin der Ansicht, einstweilen die innere Nothwendigkeit walten zu lassen; aber die Modificirung der Form der späteren Synode anheim zu geben.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich wende mich zunächst zu den Worten des Herrn v. Rochow, der sich gegen mich aussprach und muß bekennen, daß ich mich durchaus nicht entsinne, durch welche Worte ich seine Entgegnung hervorgerufen haben könnte. Ich habe lebhaft das Bedauern ausgesprochen, daß von Seiten der Regierung keine Schritte geschehen sind, um den Gemeinden von diesem Rechte etwas zuzuweisen. In Bezug auf Privatpatrone habe ich im ganz entgegengesetzten Sinne mich ausgesprochen; ich komme mit diesen Worten auf eine Aeußerung des Herrn v. Erdmannsdorff, der in dem, was ich in meiner zweiten Auslassung sagte, den Schritt hat erkennen wollen zu Modificationen des Privatpatronatrechtes. Ich wiederhole ausdrücklich meine Worte. Ich habe damals gesagt, daß, wenn das von mir Gewünschte würde ein oder mehrere Jahrzehnte bestehen, so würde man besser im Stande sein, zu beurtheilen, ob es gut oder zweckmäßig, und ich hätte vollkommen das Vertrauen zu den Kirchenpatronen, daß, wenn die Sache gut und zweckmäßig, sie aus eignem Antriebe etwas von ihren Rechten hergeben würden. Das sind meine ausdrücklichen Worte; ich sollte meinen, in diesen Worten läge eine vollkommene Genugthuung für Herrn Kammerherrn v. Rochow. Der Herr Staatsminister sagte unter Anderem, das Kirchenregiment habe sich wiederholt durch Besetzung von Stellen, die mit den ursprünglichen Wünschen der Gemeinden nicht im Einklang gestanden, warmen Dank derselben erworben. Das ist ganz schön; allein mein Antrag führt nicht dahin, daß dem Kirchenregiment die Gelegenheit entzogen werden soll, auch in Zukunft sich derartigen Dank zu verdienen. Im Gegentheile liegt das ja ganz unverkennbar in dem Antrage, daß, indem das Cultusministerium die drei Bewerber vorschlägt, unmittelbar Gelegenheit gegeben ist, daß die Gemeinde dem Cultusministerium sehr dankbar sein wird, wenn unter diesen Dreien jedenfalls Einer sein wird, der den Verhältnissen möglichst vollkommen entspricht. Es ist auch ganz natürlich; denn das Kirchenregiment kennt auch die vorhandenen Geistlichen; es hat eine gewisse Personenkenntniß von sämmtlichen, möglichen Bewerbern und es liegt ganz auf der Hand, daß das Kirchenregiment recht gut im Stande ist, die fähigen Leute vorzuschlagen und auf diese Weise ins Leben einzuführen, was der Herr Staatsminister ausdrücklich als ein Solches betont, von welchem er die Hoffnung und das Vertrauen habe, daß es das Kirchenpatronat thun würde, ohne daß es im Gesetze steht. Wenn der Herr Staatsminister Etwas, was ich ausdrücklich verlange, für zweckmäßig anerkennt, so daß er sagt: man könne das Vertrauen zum Kirchenregiment haben, und er selbst habe das Vertrauen zu den Kirchenpatronen, — wie auch Herr Bürgermeister Koch sagt — daß die von mir gewünschte Einrichtung auch ohne gesetzliche Bestimmung im praktischen Leben zur Geltung kommen werde, so kann ich als Mitglied einer gesetzgebenden Corporation allerdings keinen Grund finden, dies nicht bestimmt im Gesetze auszusprechen. Ich will die Bestimmung in das Gesetz und darum scheint man zu streiten. Ich muß dabei stehen bleiben; was ich beanspruche, ist consequent und der Stellung einer gesetzgebenden Corporation angemessen, wenn man es einmal für zweckmäßig erklärt. Nun noch ein Wort über die Ansicht des Herrn v. Schönberg, welche nicht ganz mit Unrecht den Schwerpunkt darin findet, daß meine heutigen Wünsche, wie andere von mir ausgesprochene, vor die dereinstige Synode gehören. Ich kann ihm darin principiell Recht geben, obgleich ich auch nicht umhin kann, mich für verpflichtet zu halten, bei der Vorlage Alles zur Sprache zu bringen, wovon ich glaube, daß es als nöthig und zweckmäßig in das Leben der Kirchengemeinde gehört. Die Ansicht des Herrn v. Schönberg führt unvermeidlich und unwillkürlich auf die ursprüngliche Ansicht des Herrn Bürgermeisters Koch, daß die ganze Vorlage zurückgegeben und vor die Synode gebracht werde. Das kann, meine Herren, schließlich das

Resultat der Ansicht des Herrn v. Schönberg sein; aber weil ich die gute Hoffnung noch immer gehegt habe, daß es doch möglich ist, etwas praktisch Nützliches und Ausführbares durch die Berathung ins Leben zu rufen, deshalb habe ich jetzt keinen Grund, auf die Ansicht des Herrn v. Schönberg einzugehen, sondern erlaubte mir, bei beiden Paragraphen meine Ansicht mittelst eines Antrags der Berathung der Kammer zu unterstellen.

Freiherr v. Rochow: Ich habe leider nur einen Theil der Rede des geehrten Abg. Rittner mit angehört. Sollte er etwas Anderes gesagt haben, so erledigt sich meine Bemerkung von selbst.

Klostervoigt v. Posern: Meine Herren! Ich hoffe, mir kann selbst von meinen Gegnern das Zeugniß nicht versagt werden, daß ich bei Ausübung des Patronat- und Collaturrechts möglichst gewissenhaft nach allen Seiten hin stets verfahren bin. Auch habe ich, wenn mir irgend Zweifel beigingen und fast in allen Fällen in den Gemeinden Diejenigen befragt und zu Rathe gezogen, die ich für die am kirchlichst Gesinnten hielt und denen ich ein Urtheil darüber zutraute. Aber die Ueberzeugung habe ich, meine Herren, daß, wer es mit dem geistlichen Ansehen und der geistlichen Stellung gut meint, gegen eine officielle, einflußreiche Einmischung der Gemeinden bei Verleihung der geistlichen Aemter stimmen muß; denn mehr oder weniger führt es, wenn die Gemeinden irgend einen officiellen, entscheidenden Einfluß dabei ausüben, dahin, daß die Bewerber, um zu einer guten Stelle zu gelangen, um die Gunst des Publikums buhlen; denn der einen Partei wird möglicherweise dann versprochen werden: „ich will Nichts gebaut haben oder Gebühren erlassen"; der anderen: „es muß anders werden"; der dritten: „es soll beim Alten bleiben u. s. w." und kurz, das geistliche Ansehen wird dabei leiden. Das sind meine Erfahrungen, die ich bisher gemacht habe. Lasse man es, wie es bisher bestanden. Ich weiß gewiß, die meisten Collatoren — einzelne Ausnahmen wird es leider geben, so lange es noch unvollkommene Menschen giebt, — sind bei Ausübung ihres Rechtes sich auch ihrer hohen Pflichten gegen Gott, die Kirche und die Gemeinden und ihrer Verantwortung dabei bewußt, und sind meistens auch so billig, gegen die guten d. h. christlich und kirchlich gesinnten Gemeinden, auf ihre gerechten Wünsche möglichst Rücksicht zu nehmen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, als wenn weiter Niemand das Wort verlangt, um über §. 42 zu sprechen und ich würde daher in dem Falle sein, die Debatte über denselben schließen zu können. Ich ertheile das Schlußwort dem Herrn Referenten.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es liegen nach geendigter Berathung noch zwei Anträge vor. Der erste Antrag, der des Herrn Bürgermeisters Müller, daß am Schlusse des zweiten Satzes nach „eidlich verpflichtet" hinzugesetzt werde: „nach der Formel der Verordnung vom 2. November 1837 sub B.", ist von Seiten der Staatsregierung gebilligt worden und ich betrachte ihn daher als bereits angenommen und glaube, es unterliegt keinem Zweifel, daß er sich empfiehlt und angenommen werden wird. Dagegen aber liegt nun ein Antrag des Abg. Rittner vor, der auch die nöthige Unterstützung erfahren hat. Bei den mehrfach wiederholten Beziehungen auf den Bericht der jenseitigen Deputation halte ich es doch für nothwendig, einige Worte aus diesem Berichte auszuheben und mich auf den Sinn, der in demselben enthalten ist, zu beziehen:

Es kam deshalb in der Deputation zur Sprache, ob man nicht den Gemeinden das Recht einräumen könne, durch ihre Kirchenvorstände dem Collator drei Candidaten vorzuschlagen, aus welchen dieser Einen zur geistlichen Stelle zu wählen habe? Allein man mußte sich sagen, daß ein solches Vorschlagsrecht das Patronatrecht fast ganz vernichten, ein solcher Eingriff in das Privatrecht sich aber in keiner Weise, weder im Interesse des Staates noch der Kirche, rechtfertigen lassen würde.

Ein anderer Vorschlag ging dahin, der Collator möge drei Candidaten dem Kirchenvorstande vorschlagen, aus welchen dieser Einen wählen müsse. Offenbar blieb dann das Hauptrecht in den Händen der Collatoren, bei näherer Erwägung mußte man aber auch einem solchen Vorschlage seine Zustimmung verweigern.

Insbesondere der Herr Commissar, mit welchem man dieserhalb in Vernehmung trat, erklärte, bei königlichen Stellen habe man diesen Weg zu verschiedenen Malen eingeschlagen, jedoch die trübsten und übelsten Erfahrungen dabei gemacht; und in der That konnte der Deputation nicht entgehen, daß, wenn ein sonst ganz tadelloser und würdiger Candidat das Unglück habe, einmal oder gar mehreremal rejicirt zu werden, auf ihm sehr leicht ein solcher Makel haften bleibe, daß an eine Anstellung desselben überhaupt dann kaum mehr zu denken sein dürfte.

Diese gewichtigen Gründe verdienen volle Beachtung und ist die Deputation weit davon entfernt, irgend welcher Herabsetzung des geistlichen Standes durch von ihr zu stellende Anträge Vorschub leisten zu wollen, so mußte sie auch von einem solchen Vorschlage absehen.

Um aber wenigstens einigen Einfluß bei Besetzung der geistlichen Stellen den Gemeinden einzuräumen, vereinigte sich die Majorität der Deputation zu dem Vorschlage,

dem Kirchenvorstand das Recht einzuräumen, wegen Wiederbesetzung einer jeden geistlichen Stelle dem Collator Vorschläge zu eröffnen, an welche dieser jedoch nicht gebunden sein solle.

Dem Einen wird dieser Vorschlag als ein viel zu großer Eingriff in das Patronatsrecht, dem Anderen als ein viel zu geringes Zugeständniß an die Gemeinden erscheinen.

Dies bestärkt die Majorität aber gerade in der Ansicht, daß ihr Vorschlag dem wahren Bedürfniß entspricht.

Es ist von großer Wichtigkeit für die Gemeinden, Einfluß, wenn auch nur moralischen, auf die Wahl ausüben zu können; dem Patron kann es aber nur erwünscht sein, wenn er wenigstens die Ansicht der Gemeinde kennen lernt, zumal wenn solche für ihn nicht einmal bindend sein soll.

Es giebt Parochien in Sachsen, in welchen eine ähnliche Einrichtung localstatutarisch seit vielen Jahren schon und zwar mit gutem Erfolg besteht, im Auslande begegnet man ebenfalls einer gleichen Einrichtung — wie oben referirt worden — in Schleswig-Holstein, und der Gesetzentwurf wollte §. 27 auch bestimmen: Zur Wahl des ersten Kirchenvorstandes macht der Pfarrer, zu den späteren der Kirchenvorstand Vorschläge, an welche die Gemeinde aber nicht gebunden ist.

Es schlägt daher die Majorität der Deputation zum ersten Absatze des Paragraphen folgenden Zusatz vor:

„Der Kirchenvorstand hat wegen Wiederbesetzung einer jeden geistlichen Stelle dem Collator Vorschläge zu eröffnen, an welche dieser jedoch nicht gebunden ist".

Der Abg. v. König erklärte sich aber gegen einen solchen Zusatz, indem er denselben im Falle eines guten Vernehmens und des Einverständnisses zwischen Patron und Kirchengemeinde für überflüssig, im entgegengesetzten Falle aber als eine Quelle von Zwist und Unzufriedenheit für schädlich erachtete und sich übrigens die weitere Begründung seiner abweichenden Meinung in der Kammer vorbehielt.

Dies ist die Ansicht der jenseitigen Zwischendeputation und dies sind ihre Anträge. Was nun die Sache selbst anlangt, so ist über die wichtige Frage der Wahl zum geistlichen Amte so viel gesagt worden, daß ich behaupten kann, es ist fast nicht mehr möglich, etwas Neues hinzuzufügen. Das Wichtigste hat zuerst Herr Baron v. Schönberg hervorgehoben als eine nothwendige Vorfrage. Er hat sich dahin ausgesprochen, daß, wenn in der bisherigen Art und Weise der Ernennung und Besetzung ein so großes Bedenken liege und wenn diese Einrichtung als ein wirklicher Schaden für die Kirche und für das geistliche Amt anzusehen sei, es Sache der künftigen Synode sei, in dieser Beziehung Berathung zu pflegen und Anträge zu stellen. Ich muß ihm in dieser Beziehung vollkommen beistimmen, da wir schon mehrmals ausgesprochen haben, daß wir jetzt nur die äußere Form der künftigen Kirchenordnung festzustellen haben; daß wir aber die eigentlichen inneren Fragen und besonders die weitere Ausführung nicht zu unserer Competenz rechnen, sondern daß die inneren Fragen in der Hand der künftigen Synode oder kirchlichen Organe liegen und diese sie als ihre Sache betrachten sollen. Sodann haben Mehrere der Herren, namentlich Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer, die praktischen Rücksichten, die bei dieser Frage einschlagen, so deutlich und so aus ihrer Erfahrung geschildert, daß ich glauben sollte, es wären alle Bedenken, die sich gegen den Rittner'schen Antrag erheben lassen, von ihnen vollständig hervorgehoben und erschöpft worden. Es ist eine bemerkenswerthe Beobachtung, die man bei diesen Anträgen in aller Ruhe anstellen kann, daß immer das Patronatrecht vorzugsweise zu sehr als ein Recht und immer wieder als ein Recht betrachtet wird und daß besonders aus diesem Grunde so viele Stimmen — ich will Niemandem zu nahe treten — geneigt zu sein scheinen, dieses Recht anzugreifen oder nach und nach zu beseitigen. Auch in einer von mir schon früher angeführten Schrift war hauptsächlich der Gesichtspunkt des Rechts betont und dort besonders von Standesinteressen, von Standesvorzügen und dergleichen die Rede. Meine Herren, aus diesem Gesichtspunkte allein betrachtet, begreife ich es, daß das Patronatrecht, das Collaturrecht etwas hat, was zum Widerspruche anreizt; aber die andere Seite der Frage, die Wichtigkeit der Verpflichtung, die Verantwortung, welche der Collator durch die Erwählung übernimmt, wird zu wenig hervorgehoben und bedacht und gerade diese scheint vom Herrn Oberbürgermeister Pfotenhauer ganz vortrefflich geschildert worden zu sein. Was das Ansehen des geistlichen Standes und des geistlichen Amtes betrifft, so ist auch dieser Gesichtspunkt vom Herrn Oberhofprediger Liebner am besten hervorgehoben worden; er hat Fälle aus seiner Erfahrung vorgeführt, die recht deutlich beweisen, daß es sich hier nicht sowohl um eine Frage des Rechts, sondern um eine Frage der Zweckmäßigkeit, eine Frage der Rathsamkeit handelt. Aus diesen Gründen ist es auch leichter, sich gegen die Angriffe zu vertheidigen, welche gegen das Patronatrecht immerwährend erneuert werden. Vertheidigten wir hier blos unsere Rechte, unsere Sonderinteressen, nun dann würden wir uns allerdings in einer sehr schwierigen Stellung befinden und in den Schein gerathen, etwas der Kirche Nachtheiliges, der Kirche Schädliches nur im eigenen Interesse festhalten zu wollen. Aber, meine Herren, es kommt eben hier auch auf die so oft betonte innere Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Sache an. Herr Rittner hat selbst zugestanden, daß die Erwählung der Geistlichen für die Gemeinde das Allerwichtigste sei und das heiligste und innerste Interesse derselben berühre. Gerade also aus diesen Gründen muß man mit der allergrößten Vorsicht und Schonung der bestehenden Einrichtungen zu Werke gehen, ehe man es wagt oder den Versuch unternimmt, an den bestehenden Einrichtungen zu rütteln. Verwandeln Sie einmal das Wort „Recht", was in vielen Gemüthern ein so unangenehmes Gefühl erweckt, in das Wort „Einrichtung" oder „Verfassung", so werden sich Viele, denen das Wort „Recht" zuwider ist, beruhigt fühlen und es muß doch nach einer so langen Erfahrung und nach so vielen Beobachtungen in dieser Einrichtung eine Nothwendigkeit liegen, sonst hätte sie sich in unsern Zeiten nicht so lange erhalten. Der Herr Oberhofprediger hat den Worten in der Schrift des Herrn Dr. Herrmann, auf die sich vielfach bezogen wurde, gewiß die richtige Auslegung gegeben. Der Herr Dr. Herrmann hat anerkannt, daß das Patronat eine bereits bestehende Einrichtung sei, die nicht schädlich sei, der Kirche und ihren

heiligsten Interessen nicht widerspreche; das Patronat ist einmal das jetzt bestehende Recht, das Kirchenregiment habe daher wohl gethan, diese Einrichtung zu Grunde zu legen. Herr Rittner hat, wenn ich noch einen Augenblick bei dem Worte: „Recht" stehen bleiben soll, unterschieden, zwischen Privat- und historischem Rechte. Diese Unterscheidung ist nicht richtig; ein historisches Recht kann ebenso gut auch ein Privatrecht sein; ein historisches Recht ist doch am Ende nichts weiter, als ein Recht, welches so lange in anerkannter Weise bestanden hat, einen so langen Zeitraum der Geschichte durchlaufen hat, daß sich sein erster Ursprung und Anfang schwerlich nachweisen läßt, oder nicht mehr nachzuweisen nöthig ist. Will man der Sache auf den Grund gehen, so kann ein historisches Recht eben so gut aus einem vollkommen gültigen Privatrechtstitel entstanden sein. Dies ist also keine Distinction, auf welche Etwas ankommen kann. Nicht die Rechtsfrage allein ist die durchschlagende, sondern die Frage, ob die Einrichtung gut und zweckmäßig ist. Darüber läßt sich nun allerdings nicht streiten, das sind Ansichten; der Eine hält die Einrichtung für durchaus zweckmäßig, der Andere für durchaus unzweckmäßig. Darüber kann man nicht entscheiden. Ich habe die innerste Ueberzeugung, daß die jetzige Einrichtung gut ist, daß sie nothwendig ist, daß sie eine gerechte ist und daß sie sich mit den Vortheilen und Rechten der Kirche und des geistlichen Amtes vollkommen verträgt und daß, wie ja von mehreren Rednern vortrefflich geschildert worden ist, ein jeder Collator, dem die Sache Gewissenspflicht ist und der mit seiner Gemeinde in wirklich gutem Verhältniß steht, gewiß allemal die Stimmen der Gemeinde hören und sich danach richten werde. Ich glaube sogar, wenn wir einen Zustand hätten, den man tabula rasa genannt hat, einen chaotischen Zustand, in welchem alle alten Einrichtungen von ihrer ersten Wurzel an hinweggeräumt wären, — man könnte eine zweckmäßigere Einrichtung nicht treffen. — Sie sehen, wie ich von meiner vielleicht einseitigen Ansicht durchdrungen bin; ich gebe zu, daß die andere eben so richtig sein kann. Was die geehrte Zwischendeputation der andern Kammer vorgeschlagen hat „dem Kirchenvorstande das Recht einzuräumen, wegen Wiederbesetzung einer jeden geistlichen Stelle dem Collator Vorschläge zu eröffnen, an welche dieser jedoch nicht gebunden sein solle" so stimme ich auch diesem Vorschlage nicht bei und glaube, daß das dissentirende Mitglied das Richtige dagegen eingewendet hat, indem es gesagt hat, „im Falle eines guten Vernehmens ist der Antrag überflüssig und das haben die Reden des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch und des Herrn von Erdmannsdorff bestätigt. Die Patrone werden auf die Wünsche der Gemeinden hören und sich darnach richten. Im entgegengesetzten Falle wäre es nichts als eine Quelle für Zwist und Unzuträglichkeiten". Das ist das Wenige, was ich zu sagen hatte.

Präsident v. Schönfels: Ich wende mich nun zur Abstimmung und glaube, es kann in Bezug auf dieselbe nur zweckmäßig verfahren werden, wenn §. 43, der aus drei Absätzen besteht, absatzweise zur Abstimmung kommt. Es sind aus der Mitte der Kammer zwei Anträge eingereicht und unterstützt worden; der des Herrn Rittner zu Absatz 1 und der des Herrn Bürgermeisters Müller zu Absatz 2. Hingegen hat die Deputation Abänderungsvorschläge zu Absatz 1 und Absatz 3 gemacht. Ich werde zuvörderst den Antrag des Herrn Rittner vorlesen, weil sich dieser jedenfalls von der Vorlage am weitesten entfernt und weil, wenn derselbe angenommen werden sollte, dann der erste Absatz des Paragraphen, wie er im Entwurf vorhanden ist, in Wegfall kommen würde. Ich werde denselben nochmals der Kammer vorführen, da derselbe sehr umfänglich ist. Herr Rittner beantragt, den ersten Satz des §. 43 so zu fassen:

„Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolgt. Er hat, wenn die Designation durch den Privatcollator oder die Bezeichnung dreier Bewerber von der landesherrlichen Collaturbehörde erfolgt ist, binnen längstens acht Tagen nach gehaltener Probepredigt und nach Anhörung der Gemeinde sich hierüber zu erklären".

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag des Herrn Rittner zu dem ihrigen macht? — Der Antrag ist mit 30 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Ich würde nun zu den Anträgen übergehen, die die Deputation zum ersten Absatz des Paragraphen stellt. Diese gehen dahin, daß auf der vierten Zeile des ersten Absatzes zwischen die Worte „den Collator erfolgt ist und nach gehaltener Probepredigt" die Worte eingeschaltet werden „binnen acht Tagen". Ich frage, ob die Kammer diese Worte genehmigt? — Gegen 1 Stimme genehmigt.

Die Deputation trägt bezüglich des ersten Absatzes noch darauf an, dem Schluß des ersten Satzes: „Es steht ihm auch frei, Namens der Gemeinde auf die Ablegung einer Probe zu verzichten", noch die Worte hinzuzufügen „oder sich sofort über die Probe zu erklären". Ich frage auch hier, ob die Kammer diesen Antrag der Deputation zu dem ihrigen macht? — Gegen 2 Stimmen hat der Deputationsantrag Annahme gefunden.

Ich wende mich nun zum zweiten Absatz des Paragraphen, der anfängt mit den Worten „Unsere Kirchendiener" und schließt mit den Worten „eidlich verpflichtet". Hier schlägt nun der Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller ein; derselbe will, daß vor den Worten „eidlich verpflichtet" eingeschaltet werde „nach der Formel B. vom 18. November 1837". Ich frage, ob die Kammer den Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller annimmt? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zum dritten Absatz des Paragraphen

und zugleich zum Antrag der Deputation. Die Deputation schlägt hier vor, nach den Worten: „mit einem Schulamte kann" die Worte einzuschalten „nach Gehör des Schulvorstandes". Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag der Deputation gut heißt? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun die Frage an die Kammer zu richten, ob sie §. 43 in der beschlossenen Weise anzunehmen gemeint ist? — Gegen 2 Stimmen ist §. 43 angenommen worden.

Wir würden uns nun zu §. 44 wenden können.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 44.

Zu 8. Der Kirchenvorstand vertritt:

a) das Kirchenlehn in allen Angelegenheiten, bestellt für selbiges in Rechtsangelegenheiten den Actor und vollzieht die Schuldverschreibung, wenn für die Kirche ein Capital aufgenommen wird. Um einen Proceß zu beginnen, in welchem nicht blos eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, bedarf aber der Kirchenvorstand bei einem Streitobjecte bis zu einhundert Thalern der Genehmigung der Kircheninspection, bei einem größeren der Genehmigung des Consistoriums. Eben dieser Genehmigung der Kircheninspection oder des Consistoriums bedarf der Kirchenvorstand, um über ein Streitobject bis hundert Thaler oder über hundert Thaler sich zu vergleichen.

Zur Verwendung von Capitalien der Kirche bedarf der Kirchenvorstand der Genehmigung des Consistoriums, zur Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten derselben, gleichwie zur Aufnahme von Capitalien auf den Credit der Kirche, der Genehmigung des Ministeriums des Cultus.

Collidiren die Interessen der Kirche mit denen der Kirchen- oder der politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Kirchenpatrons, so hat das Consistorium solche wahrzunehmen und für Vertretung derselben Sorge zu tragen.

Die Vertretung der geistlichen Lehne steht zwar nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Kircheninspection zu, der Kirchenvorstand hat aber über die Erhaltung derselben ebenfalls die nächste Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören.

Der Kirchenvorstand vertritt ferner

b) die Kirchengemeinde nicht nur in Rücksicht ihrer kirchlichen Interessen, sondern auch in Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne in ihrer Mitte.

Die durch das Gesetz vom 30. März 1844 geordnete Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten geht demnach auf den Kirchenvorstand über.

Inwieweit hierbei in gewissen Fällen auch die Vertreter der politischen Gemeinden und die Besitzer exemter Grundstücke zu concurriren haben, wird anderweit durch Gesetz bestimmt werden*).

*) Siehe das Gesetz vom . . . . die Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche ꝛc. betreffend, §. 3 flg.

Die Motiven lauten:

Zu §. 44.

Die Geschäfte, welche hier dem Kirchenvorstande in Beziehung auf die Vertretung des Kirchenlehns zugewiesen worden sind, lagen schon zeither den Kirchvätern ob, neu ist nur die Ermächtigung zur Bestellung von Actoren für die Kirche, welche zeither den Consistorialbehörden vorbehalten war. Wenn jedoch, wie hier verordnet wird, der Kirchenvorstand zur Anstellung jedes Processes an die Genehmigung der Kircheninspection oder des Consistoriums gebunden ist, so kann demselben auch die Bestellung der Actoren überlassen werden.

Nach Herstellung einer vollständigen Vertretung der Kirchengemeinden durch von ihnen gewählte Kirchenvorsteher haben diese auch ihre Gemeinden in Rechtsangelegenheiten und in Sachen der äußeren Verwaltung zu vertreten. Das Gesetz vom 30. März 1844 übertrug in Ermangelung solcher kirchengemeindlicher Organe die Vertretung in Rechtsangelegenheiten den Vertretern der zu einer Parochie gehörigen politischen Gemeinden, mußte aber diesen die Besitzer derjenigen Güter und Grundstücke beisetzen, welche nach §. 20 der Landgemeindeordnung vom Gemeindeverbande ausgeschlossen sind, weil von Diesen jene Vertreter kein Mandat haben. Das Gesetz vom 12. December 1855 benutzte diese Vertretung auch für äußere Verwaltungssachen.

Da die Besitzer der nach §. 20 der Landgemeindeordnung vom politischen Gemeindeverbande ausgenommenen Güter zur Kirchengemeinde gehören und mit derselben die Kirchenvorsteher wählen, so werden sie auch von denselben mit vertreten werden und können, die in dem Gesetzentwurfe §. 3 flg. vorgesehenen Fälle ausgenommen, keine besondere Vertretung verlangen.

Der Bericht sagt:

Bei

§. 44

schließt sich die Deputation der von der jenseitigen Deputation vorgeschlagenen Fassung an, nach welcher der zweite Satz so lauten würde:

„Um einen Proceß zu beginnen, in welchem nicht blos eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, ist die Genehmigung der Kircheninspection ebenso, wie über die Abschließung eines Vergleichs hierüber, einzuholen."

durch welche Fassung der Unterschied zwischen Streitobjecten von 100 Thalern und darüber vermieden und die Bestimmung sehr vereinfacht wird.

Ferner wird beantragt, die Stelle:

„zur Verwendung von Capitalien ꝛc. bedarf der Kirchenvorstand der Genehmigung" ꝛc.

so zu fassen:

„zur Verwendung —— bedarf es unter allen Umständen der Genehmigung" ꝛc.

um durch diese allgemeinere Fassung auszudrücken, daß eine solche Verwendung nicht ohne Beirath und Einwilligung des Patrons vorgenommen und nicht vom Kirchenvorstande allein beantragt werden kann.

Zu dem letzten Satze: „Inwieweit hierbei ꝛc." verweist die Deputation auf §. 4 des Gesetzentwurfs Seite 78 und bezieht sich auf ihre Anträge zu §§. 21 und 24

des Entwurfs. Doch wird es einer weiteren Erwähnung dieser Stellen im Texte des Paragraphen nicht bedürfen.

Mit vorstehenden Veränderungen wird die Annahme des §. 44 beantragt.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun die Discussion über §. 44 eröffnen.

Hofrath Dr. Hänel: Es ist im Bericht gesagt:

Bei §. 44 schließt sich die Deputation der von der jenseitigen Deputation vorgeschlagenen Fassung an, nach welcher der zweite Satz so lauten würde:

„Um einen Proceß zu beginnen, in welchem nicht blos eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, ist die Genehmigung der Kircheninspection ebenso, wie über die Abschließung eines Vergleichs hierüber einzuholen".

Indeß, wenn man den jenseitigen Bericht vergleicht mit dem diesseitigen, so ist doch die Fassung nicht dieselbe. Es lautet nämlich der Satz im Deputationsbericht der Zweiten Kammer so:

„Um einen Proceß zu beginnen, ist vom Kirchenvorstande die Genehmigung der Kircheninspection ebenso, wie über die Abschließung eines Vergleichs hierüber einzuholen",

mithin ist der Unterschied des Satzes folgender: Es werden im Berichte der jenseitigen Deputation weggelassen die Worte: „in welchem nicht blos eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll"; hinzugefügt: „vom Kirchenvorstand". Ich erlaube mir, dies nur zu bemerken und überlasse die Tragweite der Abweichung der Beurtheilung der geehrten Kammer.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Bemerkung ist ganz richtig; ich habe mir auch später zu meinem Berichte die Anmerkung gemacht; diese Fassung ist von der jenseitigen Zwischendeputation wieder geändert worden. Wir haben uns Anfangs zwar mit der jenseitigen Deputation vernommen; nach der Vernehmung sind aber wieder andere Beschlüsse gefaßt worden und dann hörte natürlich das Einverständniß auf, man konnte den Faden nicht mehr festhalten. Indeß ist der Unterschied immer kein wesentlicher bis auf einen einzigen Punkt. Die neue Fassung der jenseitigen Deputation enthält die Worte:

„um einen Proceß zu beginnen, ist vom Kirchenvorstande die Genehmigung der Kircheninspection ebenso, wie über die Abschließung eines Vergleiches hierüber einzuholen";

dagegen sagt unsere Deputation:

„um einen Proceß zu beginnen, in welchem nicht blos eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, ist die Genehmigung der Kircheninspection ebenso, wie über die Abschließung eines Vergleiches hierüber einzuholen.

Stellt man einen Vergleich an, so fehlen die Worte: „vom Kirchenvorstand". Indeß ein Unterschied bleibt noch übrig. In unserer Fassung stehen die Worte: „in welchem nicht blos eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll". Wir haben diese Worte aus dem Gesetzentwurf beibehalten. Es war nämlich die Absicht des Entwurfs, bei Eintreibung von liquiden Schuldforderungen den Kirchenvorstand nicht an die Genehmigung der Kircheninspection zu binden; wir glaubten also auch hier den Kirchenvorstand nicht mehr binden zu müssen als nöthig ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt. Es scheint nicht der Fall zu sein; ich werde daher die Debatte schließen können und nehme an, daß der Antrag der Deputation so stehen bleibt, wie er im Berichte enthalten ist. Ich gehe nun zur Abstimmung über. Die Deputation schlägt zuvörderst vor, daß in dem ersten Absatze des Paragraphen folgende Abänderung vorgenommen werden soll; es soll gesetzt werden:

„Um einen Proceß zu beginnen, in welchem nicht blos eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, ist die Genehmigung der Kircheninspection ebenso, wie über die Abschließung eines Vergleichs hierüber, einzuholen".

Es würde nun zunächst die Frage auf diesen Antrag der Deputation zu richten sein und ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

Die Deputation beantragt ferner die Stelle: „zur Verwendung von Capitalien u. s. w. bedarf der Kirchenvorstand der Genehmigung 2c." so zu fassen: „zur Verwendung —— bedarf es unter allen Umständen der Genehmigung u. s. w." Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beitritt? — Einstimmig Ja.

In Bezug auf den letzten Satz ist nur eine Andeutung der Deputation gegeben und kein Antrag gestellt; es würde daher nicht nothwendig sein, eine Frage hierauf an die Kammer zu richten. Indeß auf den ganzen Paragraphen in der beschlossenen Weise ist eine Frage zu stellen. Ich frage, ob die Kammer §. 44 in der beschlossenen Weise annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 45.

Zu 9. Die Mitaufsicht des Kirchenvorstandes über die Schulen ist in der Regel auf das kirchliche Interesse an der christlichen Erziehung der Jugend beschränkt.

Die Kirchenvorsteher sollen daher nicht nur

a) mit den Geistlichen darauf achten, daß die Lehrer in der Kirchengemeinde einen christlich-sittlichen Wandel führen, sondern auch

b) den Pfarrer von Zeit zu Zeit bei seinen Schulbesuchen begleiten, um von der Art und Weise, wie der gesammte Unterricht, insbesondere aber der Religionsunterricht, ertheilt wird, Kenntniß zu nehmen und

c) darüber wachen, daß die größeren Schulkinder zu einem regelmäßigen Besuche der Kirche angehalten werden.

Wahrgenommene Mängel in einer oder der anderen Beziehung sind von ihnen in der Versammlung des Kirchenvorstandes zur Berathung zu bringen, welchem, im Fall

der Pfarrer solche abzustellen nicht vermag, an den Superintendenten Anzeige darüber zu machen obliegt.

Wo es bei der Gleichheit des Kirchen- und Schulbezirks oder sonst ausführbar ist, können durch statutarische, von dem Consistorium zu genehmigende, Bestimmungen alle Geschäfte des Schulvorstandes dem Kirchenvorstande übertragen werden.

Die Motiven lauten:

Zu §. 45.

Die Schule, welche mit der Kirche im engen Zusammenhange steht und die Kirchengemeindglieder für diese erziehen soll, kann der Aufsicht des Kirchenvorstandes nicht entzogen werden. Es wird der Letztere sogar vorzugsweise geeignet sein, die gesammten Functionen des Schulvorstandes, welche jetzt (Schulgesetz vom 6. Juni 1835 §. 70 flg. und Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, vom 14. September 1843) den Vertretern der politischen Gemeinden überlassen sind, zu übernehmen, was auch zur Vereinfachung der Gemeindebehörden und ihrer Geschäfte wünschenswerth erscheint.

Der Bericht sagt:

Zu §. 45

hat die Majorität der Deputation eine Erinnerung nicht zu machen, sie bemerkt nur, daß der Schlußsatz: „Wo es bei der Gleichheit &c." mit §. 9 des Gesetzentwurfs Seite 79 übereinstimmt, und empfiehlt den Paragraphen zur unveränderten Annahme. Zwei Mitglieder jedoch, die mitunterzeichneten v. Zehmen und der Referent, haben bei den speciellen Bestimmungen unter a, b und c Bedenken gefunden, welche dieselben der geehrten Kammer nicht vorenthalten können.

Soweit es in der Stellung des Kirchenvorstandes liegt, als solcher mit die Interessen der Kirche an der christlichen Erziehung der Jugend zu wahren, und dadurch die lebendige Verbindung insbesondere auch der Kirche mit der Schule zu erhalten, ist in dem ersten, dem vorletzten und letzten Satze des Paragraphen das Erforderliche vorgesehen, da in der allgemeinen Aufsicht auf die christliche Erziehung der Jugend, auch die allgemeine Aufsicht auf den Schulunterricht, insbesondere den Religionsunterricht, den sittlichen Wandel der Lehrer und den Kirchenbesuch Seiten der Schulkinder liegt.

Da, wo Kirchenvorstand und Schulvorstand zusammenfallen, liegt ohnehin beides in einer Hand. In Parochien jedoch, wo außer der Kirchschule noch eine oder mehrere selbständige Nebenschulen bestehen, scheinen, nach Ansicht des Unterzeichneten, die speciellen Bestimmungen und Anweisungen im zweiten Absatze unter a, b und c zu weit zu gehen und fordern namentlich die unter b direct den Kirchenvorstand zu einer Thätigkeit auf, die, wenn sie überhaupt eintritt, unmittelbar in Collision gerathen muß mit den gesetzlichen Rechten und Pflichten des Schulvorstandes in den Nebenschulbezirken und beziehendlich in der dortigen Schulinspection, die selbst eine von der des Kirchschulbezirkes nach Umständen verschiedene und getrennte sein kann.

Dieselben Pflichten, die die Bestimmungen a, b und c in §. 45 dem Kirchenvorstand überweist, überträgt das Elementarvolksschulgesetz dem Schulvorstande. Nur Einer oder der Andere kann sie zweckmäßig erfüllen und dafür verantwortlich sein. Eine Cumulation verschiedener Organe für denselben Zweck ist allemal nachtheilig.

Sowie die Mehrheit der Deputation diese Gründe als richtig anerkannt hat bei Nr. 10 zu §. 46 in Betreff des Armenwesens, und deshalb zu Vermeidung zu weit gehender Einmischungen und Reibungen zwischen dem Kirchenvorstande und den Ortsarmenvereinen, den letzten Absatz des §. 46 in Wegfall zu bringen anräth, so gestatten sich die Unterzeichneten aus obigen Gründen zu beantragen, auch den zweiten Absatz in §. 45 von den Worten:

„Die Kirchenvorsteher sollen &c. —— angehalten werden"

an in Wegfall bringen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun zu erwarten haben, ob Jemand das Wort begehrt?

Freiherr v. Beschwitz: Wenn, wie zu erwarten steht, der uns vorliegende Gesetzentwurf dereinst als Gesetz wirklich ins Leben tritt, so wird es sich allerdings als unvermeidlich herausstellen, daß die hohe Staatsregierung in der dereinstigen Ausführungsverordnung die Verhältnisse der Stadtgemeinden und diejenigen der Landgemeinden besonders normirt. Auch bei §. 45 wird besonders dieser Fall eintreten. Bei den Landgemeinden, und nur mit den Verhältnissen derselben bin ich einigermaaßen vertraut, wird sich die Sache nun so gestalten, daß der Kirchenvorstand in der Regel zusammenfallen wird mit dem Schulvorstand, nämlich dieselben Personen, welche den Schulvorstand gebildet, werden in den Kirchenvorstand eintreten; die Geschäftsführung wird demnach keine Aenderung erleiden. Etwas verändert kann sie sich gestalten bei Schulen, welche als Nebenschulen neben der Kirchschule bestehen. Hier ist es allerdings nicht unmöglich, daß eine cumulative Einmischung stattfinden kann und gerade hierauf gründet sich auch die im Bericht enthaltene Abweichung der Meinung in der Deputation; Etwas, was ich bei dieser Gelegenheit von geringerer Bedeutung wahrhaft zu beklagen gehabt habe. Indessen, meine Herren, betrachten wir die Sache aus dem praktischen Gesichtspunkte. Der Schulvorstand ist (und darauf wird sich die Wirksamkeit des Schulvorstandes in den Landgemeinden größtentheils beschränken) verpflichtet, den Ortspfarrer bei der Revision der Schulen, bei den Prüfungen, die vierteljährlich oder halbjährlich stattfinden, zu begleiten. Nun sollte auch wirklich der Fall eintreten, daß bei einer Revision einer derartigen Nebenschule der Ortsgeistliche neben dem Schulvorstand ein oder mehrere Mitglieder des Kirchenvorstandes mit hinnehmen würde, so kann ich hierbei kein Unglück erblicken. Im Gegentheil wird es sehr gut sein, wenn gerade dadurch Gelegenheit geboten wird, Vergleichungen über die Zustände beider Schulen, darüber, welche vorwärts, welche zurück ist, anzustellen. Irgend eine Zersplitterung oder cumulative Wirksamkeit kann ich durchaus nicht erblicken. Es wird das ganz gut von selbst sich ausgleichen. Uebrigens, wenn allerdings Seite 12 des Entwurfs Punkt 2 die Mitaufsicht über die Volks-

schule, ferner in §. 45 die von der Minorität angeführten Punkte a, b, c einiges Bedenken erregen könnten über eine mögliche, cumulative Einmischung, so wird dieses Bedenken durch den folgenden Satz vollkommen beseitigt. Hier sagt nämlich der Entwurf:

„Wahrgenommene Mängel, in einer oder der anderen Beziehung, sind von ihnen in der Versammlung des Kirchenvorstands zur Berathung zu bringen, welchem, im Fall der Pfarrer solche abzustellen nicht vermag, an den Superintendenten Anzeige darüber zu machen obliegt".

Hier, meine Herren, ist die directe Einmischung in die Angelegenheiten der Schule Seitens des Kirchenvorstandes vollständig beseitigt. Der Kirchenvorstand kann lediglich in den Versammlungen wahrgenommene Mängel zur Sprache bringen. Der Ortsgeistliche würde dieselben zu prüfen haben und entweder als unbegründet sofort beseitigen oder im gegenseitigen Falle abstellen und wenn er das nicht kann, Anzeige darüber an den Superintendenten machen. Es scheint der Weg zu sein, der jedes directe Einschreiten, jede cumulative Einmischung vollständig beseitigt. Im Gegentheile wird es dem Schulvorstand einer Nebenschule nur angenehm sein, wenn auf diese Weise etwas zur Cognition der Behörde kommt und er es vermeiden kann, selbst zu denunciren. Er wird es dem Kirchenvorstand mittheilen; dieser wird es in der Versammlung zur Sprache bringen und auf diese Weise wird die Sache am besten beseitigt. Ich kann demnach nur der Meinung sein, die Wirksamkeit des Kirchenvorstandes in dieser Beziehung auf keine Weise zu beschränken. Ich glaube, es kann nur zum Segen und Gedeihen der Schule gereichen, wenn die Wirksamkeit des Kirchenvorstandes, wie sie bei uns angenommen ist, fortbesteht. Nur dadurch, daß ein reges Interesse für die Schule in den Gemeinden angeregt wird, werden wir eben dahin gelangen, daß, wie in den Motiven sehr richtig gesagt ist, durch die Schule die Kirchengemeinde für die Kirche erzogen wird. Sollte übrigens die Meinung der Minorität obtiniren, so würden außerdem in dem von mir vorgesehenen Nachsatze die Worte „in einer oder der andern Beziehung", ausfallen; denn fallen a, b, c weg, würde die Bedeutung dieser Worte auch wegfallen. Ich kann daher, meine Herren, nur anrathen, und wirklich aus meiner vollsten Ueberzeugung, sich der Meinung der Majorität anzuschließen und den Paragraphen der Vorlage, so wie er hier steht, anzunehmen.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Auch ich habe mich mit der Majorität für die unverkürzte Annahme des Paragraphen zu erklären und ich bleibe dabei unverändert stehen, indem ich noch jetzt von folgender Ansicht ausgehe: Eine Verbindung der Kirche mit der Schule muß stattfinden. Die nächste Aufsicht über die Schule ist und bleibt dem Schulvorstande übertragen. Dem Kirchenvorstande aber soll eben der nothwendigen Verbindung von Kirche und Schule halber eine Mitaufsicht eingeräumt werden. Bis hierher wird gewiß Jeder mit mir einverstanden sein und Alles logisch richtig finden. Nun fragte man aber, in welcher Weise diese Mitaufsicht Seiten des Kirchenvorstandes auszuführen sein werde? Meine Herren, auf die allereinfachste Weise, nämlich, wie es jetzt schon in ähnlicher Angelegenheit stattfindet; durch Deputirung eines oder mehrerer Mitglieder aus der Mitte des Kirchenvorstandes in den Schulvorstand, sodaß also diese Mitglieder des Kirchenvorstandes als vollberechtigte Mitglieder des Schulvorstandes in diesem sitzen und stimmen. Auf diese Weise ist die Rückwirkung des Kirchenvorstandes im Schulvorstande hergestellt und gesichert, die Wirksamkeit des Schulvorstandes aber als eignes, verfassungsmäßiges Organ der Schule in keiner Weise beeinträchtigt und beschränkt. Ich darf versichern, daß bisher schon gleiche oder ähnliche Verhältnisse ohne Anstand stattgefunden haben und kann an hiesige Verhältnisse erinnern, wo Mitglieder der Armenversorgungsbehörde als solche Sitz und Stimme in der Schuldeputation haben und es fällt Niemandem ein, zu behaupten, daß dadurch die Wirksamkeit der Schuldeputation irgendwie beschränkt würde; im Gegentheil bewährt sich diese Einrichtung seit langer Zeit schon als höchst zweckmäßig. Ich glaube, daß das, was ich hier sage, auch Anwendung auf §. 46 leide, wo der Kirchenvorstand eine Mitwirkung auch auf die Armenpflege erhalten soll. Auch dort werden wir von derselben Betrachtung, wie hier, ausgehend, einzelnen deputirten Mitgliedern des Kirchenvorstandes eine Mitaufsicht und Mitwirkung bei der Armenpflege einräumen können.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Den beiden Herren Collegen der Majorität und namentlich dem Vorredner habe ich nur noch wenig hinzuzufügen. Es kann erstlich nicht genug beherzigt werden, was Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer im Eingange seiner Rede sagte: Es ist dringend zu wünschen, daß Schule und Kirche fest vereinigt zusammenbleiben und schon in consequenter Verfolgung dieses Princips ist es unbedingt nöthig, daß die Schule nicht der Cognition des Kirchenvorstandes entzogen wird. Ich habe nächst den Gründen, die Herr v. Beschwitz und Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer angeführt haben, nur noch einen praktischen Grund anzuführen. Es ist sehr wünschenswerth, das Interesse der Gemeindemitglieder für die Schule jederzeit rege zu erhalten und namentlich, daß derartige Besuche der Gemeindemitglieder in den Schulen möglichst oft stattfinden. Auf dem Lande, aber (denn auch ich kann nur vom Lande sprechen) werden die Herren meiner Erfahrung beistimmen, daß diese Besuche leider nicht sehr oft vorkommen. Es ist also um so wünschenswerther, daß nicht blos der Schulvorstand der Prüfung beiwohnt, sondern auch der Kirchenvorstand. In der Stadt ist es etwas Anderes. Dort sind, wie der Kunstausdruck lautet, die „Herren Eltern" gegenwärtig. Bei den Prüfungen auf dem Lande ist dies weniger der

Fall; es ist also sehr zu wünschen, daß sich noch der Kirchenvorstand betheiligt, damit das Interesse für die Schule und Schulverhältnisse bei den Gemeindegliedern rege bleibt.

Kammerherr v. Zehmen: Obschon die Zeit ziemlich weit vorgerückt und wohl vielleicht infolge dessen eine gewisse Abspannung in der Kammer eingetreten ist, muß ich mir doch gestatten, wenige Worte zur Rechtfertigung des Minderheitsgutachtens vorzutragen. Ich gestatte mir hauptsächlich auf den Satz in unserem Minoritätsgutachten hinzuweisen, welcher besagt, daß eine Cumulation verschiedener Aemter, verschiedener Organe stets nachtheilig ist. Es ist dies ein so einfacher Erfahrungssatz, daß ich glaube, nicht weiter nöthig zu haben, denselben zu rechtfertigen. Es wird überall am schlechtesten dort bestellt sein, wo die meisten Organe für denselben Zweck vorhanden sind; denn natürlich verläßt sich dann Einer auf den Andern und der Dienst wird am schlechtesten versehen. Wie die Redner, die den Majoritätsantrag heute vertheidigt haben, der Ansicht der Minderheit den Grundsatz der nothwendigen Einheit der Kirche und Schule haben entgegen halten können, das, bekenne ich, habe ich nicht recht erfaßt, da dieser Grundsatz unserem Minoritätserachten gegenüber gar nicht in Frage kommt. Wir bezweifeln ihn gar nicht; wollen ihn aufrecht erhalten wissen, indem er im ersten und im letzten Satze des Paragraphen enthalten ist. Da, wo die Kirchengemeinde und die Schulbezirke zusammenfallen, ist ebenfalls kein Streit; denn dann allerdings wird von selbst der Kirchenvorstand und der Schulvorstand nach dem letzten Satze des Paragraphen zusammenfallen. Wo aber in einem Kirchbezirke eine Menge Nebenschulen, namentlich auf dem Lande vorhanden sind, muß ich wenigstens nach meiner Erfahrung die Vorschrift des §. 45 für bedenklich erachten. Es ist da unvermeidlich entweder der Kirchenvorstand rein nur da als Statist in der Schule des Nebenschulbezirks oder er muß sich thatsächlich einmischen; das Eine oder das Andere. Entweder hat er eine Wirksamkeit oder er hat keine. In diesem Falle ist er überflüssig, in jenem collidirt er mit dem Schulvorstande. Ebenso, glaube ich, möchte es in Stadtgemeinden der Fall sein, die in verschiedene Parochien zerfallen und wo verschiedene Kirchenvorstände bestehen, wie z. B. in Dresden künftig 5 bis 6 bestehen würden. Eine Einmischung dieser verschiedenen Kirchenvorstände in die Angelegenheiten des Schulvorstandes däucht mir wenigstens unausführbar; ich kann mir wenigstens kein klares Bild davon machen. Zudem ist der zweite Satz des Paragraphen doch etwas zu weit gehend, namentlich die Bestimmung b), und wenn auch an und für sich nicht sehr wesentlich, doch eine Anweisung mehr, den einzelnen Kirchenvorstand zu veranlassen, Kraft der ihm hierin direct empfohlenen Aufsicht auf „den gesammten Unterricht", sich in einer Weise in die Angelegenheit des Schulvorstands der einzelnen Nebenschulen einzumischen, die der Sache mehr nachtheilig als förderlich ist. Ich gebe aber zu, daß das Ganze principiell nicht so sehr wesentlich ist und mehr auf eine Frage der practischen Zweckmäßigkeit zurückkommt.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ein Redner der Minorität hat bereits erwähnt, daß diese Frage wirklich mehr eine Frage der Praxis, der Ansicht ist, welches von beiden besser und rathsamer sei; denn in der Hauptsache ist die ganze Deputation vollkommen einig; blos über die Mittel und Wege und einzelne Bestimmungen ist man nicht ganz derselben Meinung. Von einer Trennung der Kirche und Schule ist nun schon gar nicht die Rede. Es geht schon daraus hervor, daß die Minorität gegen den Anfang und den Schluß des Paragraphen Nichts einwendet, wo es heißt:

„Mitaufsicht des Kirchenvorstandes über die Schulen ist in der Regel auf das kirchliche Interesse an der christlichen Erziehung der Jugend beschränkt".

Es soll also auf christliche Erziehung in der Schule mit Rücksicht genommen werden.

„Wahrgenommene Mängel in einer oder der anderen Beziehung sind von ihnen in der Versammlung des Kirchenvorstandes zur Berathung zu bringen, welchem, im Fall der Pfarrer solche abzustellen nicht vermag, an den Superintendenten Anzeige darüber zu machen obliegt".

Also das Interesse der Kirche ist hier vollkommen gewahrt und auch die Verbindung der Kirche mit der Schule. Nur aber der dritte Punkt schien etwas zu weit zu gehen, nämlich:

„Sie sollen den Pfarrer von Zeit zu Zeit bei seinen Schulbesuchen begleiten".

Das soll der Schulvorstand auch; also sollen zwei Vorstände den Pfarrer begleiten. Ferner sollen sie von der Art und Weise, wie der Unterricht, insbesondere der Religionsunterricht ertheilt wird, Kenntniß nehmen. Das ist außerdem ein sehr weitgehendes Befugniß, indem hier sogar von der Art und Weise der Lehre, von der Methode und dem Inhalt der Lehre die Rede sein kann. Das ist eine Sache, in welche sich die Geistlichen sehr ungern hineinreden lassen und bisher hat man immer den Einwand gehört, wenn man nur die leiseste Erinnerung in dieser Beziehung erhob, daß gesagt wurde: das ist meine Sache; ich bin Schulinspector; ich habe mir von Niemandem hineinreden zu lassen und es versteht auch Niemand die Sache als ich. Ferner sollen sie darüber wachen, daß die größeren Schulkinder zu einem regelmäßigen Besuche der Kirche angehalten werden. Sie sollen den Schulvorstand auch hier unterstützen; es sind also auch hier wiederum zwei Behörden und Organe, die über eine und dieselbe Sache wachen sollen.

„Wo es bei der Gleichheit des Kirchen- und Schulbezirks oder sonst ausführbar ist, können durch statutarische, von dem Consistorium zu genehmigende Bestimmungen alle

Geschäfte des Schulvorstandes dem Kirchenvorstande übertragen werden".

Da sind alle Bedenken gehoben. So lange dies aber nicht geschieht, schien es zweckmäßiger, jeden Vorstand bei seinen Befugnissen zu lassen, ohne jedoch den anderen direct gerade auszuschließen von der Mitwirkung, die wir auch anerkannt haben. Wie es aber hier steht, so können aus der Sache zwei Nachtheile entstehen; einmal, es sind beide Theile, beide Vorstände zu eifrig und mischen sich Beide in die Sache, wodurch Uneinigkeit entsteht und sie sich ins Gehege kommen können; oder aber es tritt der andere Fall ein, es kümmern sich beide Theile nicht um die Sache, es verläßt sich Einer auf den Andern und sie thun Beide Nichts und das, glaube ich, wird wohl der am häufigsten vorkommende Fall sein.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich will nur, ohne die Aufmerksamkeit der hohen Kammer bei dieser Frage längere Zeit in Anspruch zu nehmen, wenig Worte dem hinzufügen, was so eben vom Herrn Referenten bemerkt worden ist. Im Allgemeinen ist wirklich die Sache, die hier behandelt wird, nicht von großer Wichtigkeit und ich trete insofern demjenigen, was sowohl von Seiten des Herrn v. Zehmen, als des Herrn Referenten gesagt worden ist, auch bei. Ich hätte aber deswegen geglaubt, daß es eigentlich das Einfachste wäre, wenn man sich an das hielte, was im Entwurfe vorgeschlagen und von der Majorität angenommen worden ist, aus einem doppelten Grunde. Einmal muß man zugeben, daß die Minorität vollkommen Recht hat, wenn sie behauptet: es ist immer nicht gut, wenn an einer und derselben Sache zu viel verschiedene Organe Theil nehmen. Es ist in der Art, namentlich wie Herr v. Zehmen ausgesprochen hat, gewiß das Princip im Allgemeinen nicht unbegründet; allein die Spitze ist der Sache eigentlich dadurch, wie mir scheint, abgebrochen, daß im Kirchen-, wie im Schulvorstande der Geistliche es ist, der die Hauptleitung der Sache zu führen hat und daß also die etwa denkbaren Collisionen, wenn der Kirchenvorstand sich zu sehr in das Schulwesen hereinmischte, sofort durch den Geistlichen selbst, der Mitglied in beiden Corporationen ist, zu beseitigen sein dürfte. Jedenfalls aber schien es dem Ministerium im Princip richtig, dem Kirchenvorstande diese Functionen zu geben, weil der Kirchenvorstand eben für die Gemeinde als Kirchgemeinde, auch wenn mehrere Schulen innerhalb derselben sind, anzusehen ist. Zu alledem kommt noch ein praktisches Moment hinzu. Ich glaube, die Punkte mögen aufgenommen werden oder nicht, es wird sich im Wesentlichen, im Praktischen die Sache so ziemlich auf dieselbe Weise gestalten. **Nachdem sie aber in den Entwurf aufgenommen worden sind** und nachdem die Majorität der Deputation sich dafür ausgesprochen hat, dürfte das **Hinwegnehmen** aus dem Entwurfe sehr leicht zu der Meinung führen, als wollte man in diesem Punkt die Kirchenvorstände von der Wirksamkeit gänzlich ausschließen. Daß das nicht die Absicht der Minorität ist, weiß ich sehr gut; wir haben es aber nicht in der Hand, was die Gemeinden darüber urtheilen, wenn sie das lesen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Die Thatsache, daß der eine der uns vorliegenden Berichte den Paragraphen ganz ablehnt und eine Minorität in dieser Kammer den Paragraphen zur Hälfte ablehnt, ist vollkommen geeignet, die Aufmerksamkeit der Kammermitglieder auf diesen Paragraphen hinzulenken. Ich meinerseits habe lange darüber nachgedacht und war anfangs der Meinung, der jenseitigen Deputation zu folgen; allein infolge der Betrachtung, die der Herr Staatsminister zuletzt erwähnte, bin ich dazu gekommen, für den Antrag der Minorität zu stimmen. Ich bin nämlich an dem Worte „beschränkt" stehen geblieben. Das habe ich so aufgefaßt, daß die Thätigkeit des Kirchenvorstandes gegenüber der des Schulvorstandes beschränkt sein soll. Wenn nun in den Sätzen a, b, c diese Beschränkung gewissermaaßen aufgehoben worden ist, indem viele Dinge hereingenommen worden sind, die meines Erachtens dem Schulvorstande zur Thätigkeit zugewiesen sind, so bin ich dahin gekommen, mit der Minorität zu stimmen, davon ausgehend, daß die Sätze a, b, c etwas wieder aufheben, was durch das Wort: „beschränkt" im ersten Satze bestimmt ist. Es führt das dahin, daß es besser ist, diese drei Sätze auszulassen; ich werde deshalb mit der Minorität stimmen.

Freiherr v. Welck: Ich würde Nichts gegen die Beibehaltung des dritten Satzes haben, wenn nur in dem zweiten Satze die Worte: „insbesondere der Religionsunterricht" heraus gelassen werden könnten. Am Sinne des Gesetzes wird dadurch Nichts geändert; denn der Religionsunterricht gehört mit zum Gesammtunterricht. Aber da muß ich einem früheren Redner beitreten; ich glaube, daß das zu Mißbräuchen und zu unangenehmen Verhältnissen mit dem Localschulinspector, was der Ortsgeistliche ist, führen kann, wenn jedes Mitglied des Kirchen- und Schulvorstandes sich berufen glaubt, über das Wesentliche und Innere des Religionsunterrichts auch ein Urtheil und resp. Tadel u. s. w. auszusprechen. Das glaube ich, muß doch dem Localschulinspector, dem Geistlichen, vorbehalten bleiben, darüber zu cognosciren. Ich will nicht durch einen besonderen Antrag die Sache aufhalten; sollte Jemand darauf einzugehen wünschen, so überlasse ich ihm sehr gern, einen Antrag auf Weglassung dieser Worte zu stellen. Dann würde ich mich sehr gern der Ansicht der Majorität anschließen; außerdem würde ich aber mit der Minorität stimmen.

Staatsminister v. Falkenstein: Nur zur Beruhigung des geehrten Herrn Sprechers erlaube ich mir zu bemerken, daß es sich nicht darum handelt, daß jeder einzelne

Kirchenvorsteher hereingehen könnte in die Schulen und seine Ansichten über den Religionsunterricht aussprechen, sondern daß ausdrücklich gesagt worden ist, daß der Pfarrer ihn zu begleiten habe; daß, wie ich schon vorhin mir zu sagen erlaubte, der Pfarrer die Spitze und wenn ich so sagen soll, die Seele auch dieser Beaufsichtigungsweise sein und bleiben soll. Ich glaube, daß dadurch das Bedenken, das der Herr Sprecher hatte, hinlänglich beseitigt sein dürfte.

Freiherr v. Welck: Ich will gern anerkennen, daß das so sein sollte; aber es fehlt auch nicht in neuerer Zeit an Beweisen, wie weit die Arroganz und Anmaaßung von Gemeindemitgliedern in der Beurtheilung der Wirksamkeit ihrer Geistlichen gehen. Wenn derartige Urtheile und Ansichten in dem Kirchenvorstande gegen Geistliche in Bezug auf den Religionsunterricht, der in den Schulen ertheilt wird, geltend gemacht werden, so kann ich nicht glauben, daß dies zu etwas Gutem führen könne. Lediglich von diesem Standpunkte aus schien mir die ausdrückliche Erwähnung des Religionsunterrichts in dieser Fassung nicht wünschenswerth.

Superintendent Dr. Lechler: Ich wollte nur aussprechen, ich könnte das Bedenken des Herrn v. Welck durchaus nicht theilen; denn ich meine, eher könnten umgekehrt die Worte wegbleiben „wie der Gesammtunterricht"; denn das könnte eher zu Tactlosigkeiten führen, zu einer Einmischung in das Gebiet, welches eigentlich und speciell dem Schulvorstande zugehört, während der Kirchenvorstand und alle seine einzelnen Mitglieder nach dem ersten Satze, worüber die Deputation einverstanden ist, auf das kirchliche Interesse an der christlichen Erziehung der Jugend beschränkt sind. Wenn etwas in der Schule vor die Cognition des Kirchenvorstandes gehört, so ist es der Religionsunterricht, während das bei anderen Fächern zweifelhaft oder nur mittelbarer Weise der Fall ist und eher Ueberschreitungen möglich sind, wenn die Worte „wie der Gesammtunterricht" stehen bleiben. Ich könnte also den Wunsch nicht unterstützen, den „Religionsunterricht" wegzulassen; dieser scheint ganz im Wirkungskreise des Kirchenvorstandes zu liegen.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Die Sache ist wirklich nicht so wichtig, daß man den Gleichmuth verlieren würde, wenn die Majorität zur Minorität würde. Nur noch eine praktische Bemerkung will ich machen. Es giebt Sachen, die gemeinsamer Natur sind, daher vor das Forum des Kirchenvorstandes gehören müssen, z. B. der Gesang der Schulkinder, weil er auf den Kirchengesang Einfluß hat; dann die Katechismusexamina. Das sind zwei Sachen, die wohl aus der Schule in die Kirche hinüber leiten.

Referent Freiherr v. Friesen: Ich erwähne, die Katechismusexamina sind in der Regel in der Kirche.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich könnte zunächst Herrn Freiherrn v. Welck nicht beistimmen, aber auch nicht Herrn Dr. Lechler, sondern ich müßte sagen, daß mir gerade die Vereinigung von diesen beiden Momenten, „der gesammte Unterricht, insbesondere aber der Religionsunterricht" als das richtige erscheint. Der Kirchenvorstand ist eben Kirchenvorstand und soll als solcher den ganzen Unterricht in Obacht nehmen. In dem Unterrichte außer dem Religionsunterricht kann auch Religion oder Irreligion sein; das darf man von der Theilnahme des Kirchenvorstandes nicht ausschließen. Und was den Religionsunterricht betrifft, so möchte ich die Besorgnisse, daß der Pastor dabei in große Verlegenheit kommen könne, nicht theilen. Sollte ihm hier etwas Besonderes begegnen, nun so muß man dem Pastor auch nicht alle Mühe ersparen wollen. Es ist das vielleicht eine Gelegenheit, gewisse Vorurtheile, Einseitigkeiten, manche landläufige, populäre Einbildungen vom Unterricht des Lehrers zu berichtigen und den Lehrer in Schutz zu nehmen; die bekommt er auf diese Weise zu hören und wenn er der richtige Mann ist, wie er das sein soll, so wird er das rechte, wahre Wort darüber sagen. In dieser Beziehung sehe ich ein Bedenken wirklich nicht.

Bürgermeister Hennig: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen den Antrag des Herrn Bürgermeisters Hennig und ich habe zu erwarten, ob derselbe seinen Antrag noch näher begründen will?

Bürgermeister Hennig: Ich glaube, er motivirt sich von selbst.

Präsident v. Schönfels: Ich frage, ob derselbe unterstützt wird? — Zahlreich.

Es würde nun für oder gegen diesen Antrag zu sprechen sein. Da Niemand sich erhebt, um für oder gegen den Antrag zu sprechen, so frage ich, ob die Kammer diesen Antrag des Herrn Bürgermeisters Hennig, der auf Schluß der Debatte geht, annehmen will? — Einstimmig Ja.

Die Debatte ist demnach geschlossen und es würde nun der Herr Referent der Minorität das Schlußwort haben.

(Derselbe verzichtet.)

Und nun der Herr Referent der Majorität.

(Derselbe verzichtet gleichfalls.)

Ich kann daher zur Abstimmung übergehen. Bezüglich des §. 45 besteht folgende Differenz: Die Majorität trägt darauf an, den Paragraph unverändert anzunehmen; die Minorität hingegen will aus dem Paragraphen entfernt wissen den zweiten Absatz, der mit den Worten anfängt: „Die Kirchenvorsteher sollen daher nicht nur u. s. w. — angehalten werden". Ich werde zuvörderst die Frage auf

den Paragraph richten mit Vorbehalt des Antrags der Minorität. Ich frage, ob die Kammer auf Anrathen der Deputation §. 45 anzunehmen bereit ist? — Gegen 2 Stimmen ist der Paragraph angenommen worden.

Ich gehe nun zum Antrage der Minorität über, welcher den Wegfall der Punkte unter a, b, c beantragt. Ich frage, ob die Kammer den Antrag der Minorität anzunehmen bereit ist? — Mit 24 gegen 10 Stimmen hat der Antrag der Minorität Annahme gefunden.

Es wurde vorhin bemerkt, die Zeit sei zu weit vorgerückt; diese Ansicht ist conform mit der meinigen; ich schlage deshalb vor, die heutige Sitzung zu schließen, lade Sie aber ein, Sich morgen 11 Uhr hier wieder einzufinden. Als Gegenstand der Berathung bezeichne ich die fortgesetzte Berathung der Kirchenordnung.

(Schluß der Sitzung 2 Minuten nach ¾3 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 17. Januar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 18. Dresden, am 18. Januar 1861.

Achtzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 8. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, und zwar über die §§. 46 bis mit 52.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 25 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Falkenstein und der Herren königl. Commissare Geheimen Raths Dr. Hübel und Geheimen Kirchenraths Dr. Gilbert, sowie in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Ich bitte, Platz zu nehmen, meine Herren. Der Herr Secretär v. Egidy wird die Güte haben, das Protokoll zu verlesen.

(Nachdem dies geschehen.)

Wenn Niemand gegen die Fassung des soeben verlesenen Protokolls etwas erinnert, so erkläre ich dasselbe als genehmigt. Die Mitvollziehung desselben liegt heute ob den Herren v. Könneritz und Hofrath Dr. Hänel.

(Nachdem die Unterschriften erfolgt.)

Die heutige Registrande enthält eine einzige Nummer.

(Nr. 103.) Beschwerde des Gutsbesitzers Johann Michael Morgenstern zu Reifland vom 22. December 1860 über das Verfahren der Verwaltungsbehörden in einer Wegestreitigkeit.

Präsident v. Schönfels: Formell scheint gegen diese Beschwerde etwas nicht zu erinnern zu sein; es wird daher der Vorschlag gemacht, an die vierte Deputation dieselbe zu verweisen. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

Es war dies, wie gesagt, die einzige Nummer der heutigen Registrande.

Eine Entschuldigung ist eingegangen von dem Herrn Grafen Einsiedel-Wolkenburg für heute und wahrscheinlich auch für morgen wegen Unwohlseins.

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen; wir können daher sogleich zur Tagesordnung übergehen und ich würde den Herrn Referenten ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten. Derselbe wird die Güte haben, den weiteren Vortrag über die gestern abgebrochene Verhandlung uns zu geben.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 46.

Zu 10. Der Kirchenvorstand soll es sich angelegen sein lassen, die Armen, Kranken und Hülfsbedürftigen in der Gemeinde aufzusuchen und dafür zu sorgen, daß denselben durch Rath und That geholfen werde.

Der Kirchenvorstand wird daher auch die Hülfsbedürftigen, die ihm bekannt werden, der Behörde für die Armenversorgung zur geeigneten Unterstützung empfehlen und insbesondere die Privatwohlthätigkeit zweckmäßig zu leiten suchen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 46.

Unbezweifelt gehört es zu den Pflichten des Kirchenvorstandes, den Pfarrer in der geistlichen Pflege der Armen, Kranken und Hülfsbedürftigen zu unterstützen. Wenn die Kirchenvorsteher aber hierbei am besten erfahren werden, wo materielle Hülfe nöthig ist, und auf welche Weise einem Jeden am zweckmäßigsten und nachdrücklichsten geholfen werden könne, so erscheinen sie auch ganz besonders geeignet, die Armen und Hülfsbedürftigen in der Gemeinde der Localbehörde für Armenversorgung zu empfehlen. Insbesondere wird die freie Privatwohlthätigkeit, welche sich ungern an die öffentlichen Armenanstalten anschließt, oft sehr geneigt sein, ihre Gaben dem Kirchenvorstande zur Verfügung zu stellen, um sich einer recht guten Verwendung derselben versichert halten zu können.

Der Bericht sagt:

Der erste Satz des

§. 46

wird zur Annahme empfohlen, dagegen aber beantragt, den zweiten Satz:

„Der Kirchenvorstand wird daher auch" rc.

abzulehnen, damit nicht zu einem Eingriffe in das Amt der Armenversorgungsbehörde und zu anderen Einmischungen in Privatverhältnisse Veranlassung gegeben werde.

Der königliche Commissar hat diesem Antrage nicht widersprochen.

In der Zweiten Kammer trägt die Zwischendeputation auf Wegfall des ganzen Paragraphen an.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 46 zu eröffnen sein. Herr Secretär Wimmer hat das Wort.

Secretär Bürgermeister Wimmer: Der erste Satz des Paragraphen enthält die Bestimmung, daß der Kirchenvorstand den Armenvorstehern mit Rath und That an die Hand gehen und die Hülfsbedürftigen, Kranken und Armen in der Gemeinde aufsuchen solle. Der zweite Absatz ist nach meiner Ansicht blos Ausführung dieser Bestimmung. Unsere Deputation schlägt vor, den ersten Absatz anzunehmen. Ich glaube aber, es ist aus den von unserer Deputation und von der Deputation der zweiten Kammer angegebenen Gründen richtiger, wenn auch der erste Absatz wegbleibt. Collisionen können, wenn die Besorgung der Armenversorgung in die Hände der politischen Gemeinde und des Kirchenvorstandes gelangt ist, nicht ausbleiben, ja sie würden sogar in den höheren Instanzen hervorgerufen werden, da solchenfalls hinsichtlich der Armenversorgung zwei verschiedene Ministerien resortiren würden. Jetzt gehört diese Angelegenheit blos vor das Ministerium des Innern, später aber würde, wenn der Kirchenvorstand mit competent wäre, auch das Ministerium des Cultus hier als oberste Behörde mit anzusehen sein. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, den ersten Absatz, wie auch die Deputation der Zweiten Kammer empfiehlt, wegzulassen, so daß dann dieser ganze Paragraph in Wegfall kommt.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Secretär Wimmer vernommen. Er geht dahin, den §. 46 in Wegfall zu bringen. Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Es würde nun die Discussion zugleich darüber mit stattfinden können. Ich habe zu erwarten ...

Bürgermeister Hennig: Ich will nur erklären, daß ich dem Antrage des Herrn Secretär Wimmer beitrete. Auch ich bin der Meinung, daß nur zu leicht Collisionen eintreten werden, wenn zwischen dem Kirchenvorstande und der Armenversorgungsbehörde die Pflichten und Berechtigungen bezüglich der Armenpflege getheilt werden. Die Armenversorgung ist zeither sehr gut verwaltet worden; es ist Alles geschehen, was geschehen soll und geschehen kann.

Rittergutsbesitzer v. Römer: Ich muß nur bemerken, daß bei §. 37 die Kammer bereits den Punkt 10 in diesem Paragraphen angenommen hat. Dort heißt es: „Mitwirkung bei der Armen- und Krankenpflege" gehört zu dem Wirkungskreise des Kirchenvorstandes. Wenn jetzt §. 46 ausfällt, so wird der Zweck, daß sich der Kirchenvorstand gar nicht um die Armen- und Krankenpflege zu bekümmern haben soll, doch nicht erreicht; denn dort in §. 37 unter Punkt 10 ist schon die Mitwirkung des Kirchenvorstandes bei der Armen- und Krankenpflege festgestellt.

Bürgermeister Müller: Ich bitte ums Wort! Indem ich mich dem gestellten Antrage anschließe, will ich nur bemerken, daß ich auf Das, was der Abg. v. Römer erwähnte, kein Gewicht legen kann. Der §. 37 ist ein reiner Specificationsparagraph. Wenn die einzelnen bezüglichen Bestimmungen, auf die der §. 37 nur hinweist, nicht angenommen werden, so folgt daraus von selbst, daß jene Aufzählung ebenfalls fallen muß. Im Allgemeinen muß ich dem Wimmer'schen Antrage beitreten und zwar um deswillen, weil die Armenordnung gerade zu den neueren Gesetzen gehört, die sich vorzüglich bewährt haben. In einem Zeitraume von 20 Jahren hat sich die Armenordnung höchst glänzend bewährt; wenigstens in Bezug auf die Städte kann ich das versichern. Dies war auch der Grund, weshalb es selbst einer ganz geschickten Hand am vorigen Landtage nicht gelungen ist, Abänderungen in der Armenordnung durchbringen zu können. Warum wollen wir neben diese Organe, welche die Armenordnung bereits aufgestellt hat und welche sich vollständig bewährt haben, noch andere Organe stellen, welche die Sache ebenfalls in die Hand nehmen sollen? Es sind ja auch bei der Armenversorgungsbehörde in den Städten diejenigen Elemente in der Hauptsache vertreten, auf die es hier ankommen kann, d. h. die Geistlichen gehören zu der Armenversorgungsbehörde. In den Städten wenigstens, die ich kenne, wird darauf ein ganz besonderes Gewicht gelegt, daß die Geistlichkeit bei dem Armenversorgungsamte mit thätig sei. Damit nun Collisionen nicht weiter stattfinden, halte ich dafür, es dabei bewenden zu lassen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Es dürfte vielleicht nicht ganz unpassend sein, daran zu erinnern, zu welch' großen Unzuträglichkeiten die Einmischung der Kirche in die Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien vor einigen Jahren geführt hat. Bin ich nun auch weit entfernt, Aehnliches von unserer lutherischen Kirche erwarten zu wollen, als was dort von der katholischen Kirche ausgegangen ist, so kann ich doch nicht verhehlen, daß mir die dortigen Vorgänge als ein warnendes Beispiel vorschweben. Dies ist im Vereine mit Dem, was bisher bereits gesagt worden ist für den Wegfall des Paragraphen, Das, was mich bewegt, dem Antrag des Herrn Secretär Wimmer zuzustimmen.

Freiherr v. Welck: Ich bitte ums Wort! Ich glaube, daß wir nicht die Verhältnisse ins Auge zu fassen haben, wie sie in Belgien sind oder sonst in irgend welchen Staaten Europas, sondern wie sie bei uns vorliegen und da kann ich zugeben, daß es in den Städten vielleicht zu Collisionen führen und überflüssig erscheinen könnte, wenn sich der Kirchenvorstand auch speciell um die Armenpflege zu bekümmern hätte. Aber auf dem Lande kann ich das nicht so unbedingt zugeben und finde es ganz dem Sinne dieses Gesetzes und den Forderungen des kirchlichen Lebens

entsprechend, wenn auch den Kirchenvorständen ein Wirkungskreis in Beziehung auf die Armenpflege mit gegeben wird. Ich sehe nicht ein, warum in dieser Beziehung eine Trennung der Kirche von der Fürsorge für die Armen stattfinden soll? Gerade scheint es mir recht eigentlich auch Aufgabe der Kirche zu sein, sich der Armen zu erbarmen und für die Armen Sorge zu tragen. Also wo nicht große Schwierigkeiten und Inconvenienzen aus der Uebertragung solch einer Pflicht an den Kirchenvorstand hervorgehen, wie das allerdings z. B. in großen Städten der Fall sein kann, wo das Armenwesen ganz selbständig geregelt und geordnet ist, da sehe ich nicht ein, weshalb dem Kirchenvorstande nicht auch zur Pflicht gemacht werden sollte, sich um das Armenwesen zu kümmern.

Freiherr v. Biedermann: Ich muß im Widerspruch mit Dem, was wir soeben gehört haben, Dem beitreten, was die beiden Herren Bürgermeister in Beziehung auf die Städte ausgesprochen haben; ich finde dasselbe durchaus anwendbar auf das Land. In den meisten Fällen wird es ganz unnöthig sein, daß der Kirchenvorstand sich in die Armensachen mische, weil, soweit ich die Verhältnisse kenne, die Geistlichen auch Vorstände des Armenvereines in den meisten Fällen sind. Es scheint also das ganz überflüssig zu sein. Ist das aber nicht der Fall, sind die Geistlichen nicht zugleich Vorstände der Armenvereine, so wird es unbedingt zu Collisionen führen; dann wird der Kirchenvorstand, welcher sich um den Stand der Armencasse nicht kümmert, mitunter Forderungen an den Armenverein stellen, die dieser nicht erfüllen kann und so werden Unordnungen und unangenehme Auftritte herbeigeführt werden. Uebrigens glaube ich, daß fast bei allen Armenvereinen die Vorstände derselben mit den Kirchenvorständen hinsichtlich der Persönlichkeiten dieselben sein werden.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich habe der geehrten Kammer es ganz zu überlassen, welchen Beschluß sie fassen möge; nur muß ich auf zwei Momente aufmerksam machen: Zuvörderst dürfte nämlich das, was der geehrte Abg. Rittner sagte, kaum von Einfluß sein. Wer die Verhältnisse von Belgien kennt, der wird schwerlich in der Lage sein, sie mit den Verhältnissen Sachsens auch nur entfernt in Vergleichung stellen zu wollen. Was sodann den Hauptgrundsatz betrifft, den die Deputation aufstellt, so liegt darin freilich ein wesentliches Abgehen von dem, was eigentlich die alte Kirche festgestellt hat, in welcher bekanntlich gerade das Armen- und Wohlthätigkeitswesen eine Hauptrolle spielte, — und es ist bekannt, daß ein großer Theil der noch jetzt segensreich wirkenden Armen- und Unterstützungsanstalten in der That von der Kirche gegründet und mit Hülfe der Kirche erhalten worden ist. Allein ich bin weit entfernt, daraus folgern zu wollen, daß man die jetzige Zeit, wo diese Verhältnisse weit umfassender geworden und anders geregelt worden sind, als in der damaligen Zeit der Fall war, ich sage, ich bin weit entfernt, daraus folgern zu wollen, daß jetzt die Kirche sich des gesammten Armenwesens und der Wohlthätigkeitsverhältnisse in gleicher Weise, wie damals, annehmen solle. Es ist vollkommen begründet und zutreffend, wenn gesagt worden ist, daß gerade die Armenordnung sich vorzüglich bewährt hat. Ich kann also auch gar nicht der Ansicht sein, die von einem geehrten Sprecher hervorgehoben wurde, als wenn das Ministerium des Cultus sich jetzt in die zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Angelegenheiten mischen wolle. Davon ist in dem ganzen Entwurf auch nicht die Rede und es würde selbst der Vorstand des Ministeriums des Innern, der natürlicher Weise Kenntniß genommen hat von dem Entwurfe der Kirchenordnung, sich, wenn das der Fall wäre, damit nicht einverstanden haben erklären können. Nein, es liegt die Sache ganz anders. Es handelt sich lediglich darum, daß der Kirchenvorstand, also nicht der Geistliche allein, sondern die übrigen gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes in Gemeinschaft mit ihm dadurch eine Anregung bekommen sollen, die Armen, Kranken und Hülfsbedürftigen in der Gemeinde aufzusuchen und ihrer sich anzunehmen. Der Kirchenvorstand, der vorzugsweise den Beruf hat, für die sittliche Hebung der Gemeinde mit zu sorgen, würde am allernatürlichsten dazu geeignet sein und es scheint mir recht eigentlich in seinem Berufe mit zu liegen, daß, wenn er solche Arme und Kranke findet, für die doch möglicherweise die sonst bestehenden Vereine noch nicht gesorgt haben, er die Vereine in geeigneter Weise darauf aufmerksam macht und ich kann kaum glauben, daß durch den ersten Satz, um den es sich handelt, Collisionen entstehen könnten, während ich zugebe, daß bei dem zweiten Satze, der von der Deputation in Wegfall gebracht werden will, in dieser Beziehung viel eher eine Collision denkbar ist. Was aber den ersten Satz betrifft, so muß ich gestehen, daß ich es beklagen würde, wenn man dadurch dem Kirchenvorstand die Möglichkeit nehmen wollte, für das Wohl seiner Gemeinde auch auf diese Weise sorgen zu können. Soviel mir bekannt, sind übrigens ganz ähnliche Bestimmungen in mehreren Kirchenordnungen der verschiedenen Länder, die sich in ganz ähnlichen Verhältnissen, wie Sachsen, befinden und es sind diese Bestimmungen, soviel ich gehört habe, nicht von der Art gewesen, daß irgend eine Collision daraus entstanden wäre.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu begehren; ich werde daher die Debatte über §. 46 schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der Herr Staatsminister hat das Motiv des §. 46 schon ganz richtig be-

zeichnet, sowie auch die Erklärung in der Deputation abgegeben worden ist. Ursprünglich war allerdings die Armenpflege die allernächste und heiligste Pflicht der Kirche. Die erste Spur davon findet sich schon im zweiten Capitel der Apostelgeschichte. In den Kirchenordnungen von 1557 und 1580 stehen die allergenauesten Vorschriften über die Armenpflege und die Einsammlung der dazu nöthigen Beiträge. Es finden sich sogar in den späteren Gesetzen einige Paragraphen wörtlich wiederholt und namentlich sind in diesen beiden alten Kirchenordnungen sehr strenge Vorschriften über das verderbliche Bettelwesen und auch gegen mehrere Uebelstände, welche zur Verarmung führen und die ersten Schritte dazu sind. In der Kirchenordnung von 1580 ist namentlich auch der Gotteskasten eingeführt, so daß in der Kirche freiwillige, milde Beiträge eingesammelt wurden und sogar der Cymbel, der Klingelbeutel war zum größten Theile zum Besten der Armen bestimmt. Wir sehen also hieraus, daß es die Kirche von jeher, wenigstens bis zum 16. Jahrhunderte, als ihre nächste Pflicht betrachtete, für die Armen zu sorgen. Nach 1580 sind diese Bestimmungen beinahe wörtlich in das Mandat von 1729 übergegangen; auch hier findet man noch den Gotteskasten und das Meiste, was in der Kirchenordnung von 1580 steht. Von da an aber fing man an, die Armenpflege als eine wesentliche und äußere Angelegenheit zu behandeln und so kam man zu dem Mandat von 1772, welches allerdings die Armenpflege in die Hände der Gemeinde und der weltlichen Obrigkeit legte und somit verschwand auch nach und nach der Gotteskasten in den Kirchen, der nur noch in manchen Kirchen als eine Antiquität zu sehen ist. Im Gegentheile kenne ich aber doch auch wieder Kirchen, wo in der allerneuesten Zeit der Gotteskasten wieder hergestellt ist, weil sich die Kirchengemeinde erinnerte, daß die Armenpflege ihre allernächste Herzens- und Christenpflicht sei. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß das Gesetz von 1840 an sich vortrefflich ist; das Mandat von 1772 war es zwar auch; es war aber zu alt und da glaubte man denn, ein neues schaffen zu müssen. Beide Gesetze sind gewiß ganz vorzüglich und es wird nach ihnen am allerbesten für die Armen gesorgt; aber den ursprünglichen, kirchlichen Character hat die Armenpflege verloren. Es ist gar nicht zu leugnen und man findet auch in den Gesetzen, namentlich in dem von 1840 die allerzweckmäßigsten Vorschriften gegen die Uebelstände, welche zur Verarmung führen. Das ist also ganz gut und es ist jetzt wohl dem Bedürfniß vollkommen genügt und in dieser Beziehung würde der §. 46 allerdings gerade nicht nöthig sein. Aber die Gabe für die Armen hat jetzt aufgehört, eine milde, christliche Gabe zu sein; sie ist eine Abgabe, eine Steuer geworden. Daher wollen wir doch gerecht sein und anerkennen, daß die Kirchenordnung sich hier mit allem Rechte noch einmal hat erinnern wollen, daß die Armenpflege ursprünglich eine Sache der Kirche gewesen ist. Eine Collision kann ich in der That aus diesem Paragraphen nicht befürchten und das bleibt immer richtig, was Herr v. Römer bereits erwähnt hat, daß wir bei §. 37 bei dem zehnten Punkte bereits anerkannt haben, daß der Kirchenvorstand eine Mitwirkung bei der Armenpflege haben soll. Wir würden also allerdings mit uns in Widerspruch gerathen, wenn wir hier auf einmal wieder etwas Neues annehmen und den Paragraph wieder in Wegfall bringen wollten. Was die Vergleichung mit der katholischen Kirche bedeuten sollte, habe ich nicht recht begriffen und eine Beziehung auf Belgien und andere geographische Excursionen der Art führen uns nicht zum Ziele. Wir wissen recht gut, was wir in Sachsen bedürfen, wie unsere Einrichtungen sind und ich glaube, das genügt vollkommen, um Beschluß zu fassen. Die ganze Frage ist eine Frage der Ueberzeugung und der individuellen Ansicht. Ich glaube, die Sache erledigt sich am besten dadurch, daß abgestimmt wird und ich würde darauf antragen, daß vielleicht über jeden Satz einzeln abgestimmt wird. Wird der erste Satz abgelehnt, so wird nachher auch der zweite Satz und hiermit der ganze Paragraph fallen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde die Abstimmung in folgender Weise vornehmen. Es hat die Deputation beantragt, den ersten Satz des §. 46 beizubehalten und hingegen den zweiten Satz abzulehnen. Herr Secretär Wimmer trägt darauf an, den ganzen Paragraphen in Wegfall zu bringen. Es geht der Antrag des Herrn Secretär Wimmer weiter, als der der Deputation und ich muß demzufolge den Antrag des Herrn Secretär Wimmer zuerst zur Abstimmung bringen. Würde der Antrag abgelehnt, dann muß allerdings der §. 46 bei der Abstimmung gespaltet werden in zwei Fragen. Ich frage die Kammer, ob sie dem Antrage des Herrn Secretär Wimmer, der auf Wegfall des §. 46 gerichtet ist, Beifall schenkt? — Der Antrag ist mit 17 Stimmen gegen 15 abgelehnt.

Ich gehe nun über zu den Anträgen der Deputation. Wie schon erwähnt, trägt die Deputation darauf an, den ersten Satz des Paragraphen anzunehmen und ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beistimmt? — Der Antrag der Deputation ist mit 21 Stimmen gegen 11 angenommen.

Es bleibt daher der erste Satz des §. 46 stehen. In Bezug auf den zweiten Satz trägt die Deputation darauf an, denselben in Wegfall zu bringen. Ich frage auch hier, ob die Kammer dem Antrage der Deputation zustimmt? — Einstimmig Ja.

Es wird demzufolge der Paragraph nur aus dem ersten Absatze bestehen, wie er im Entwurfe enthalten ist.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 47.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist unentgeldlich zu verwalten. Ausnahmen.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt und daher unentgeldlich zu verwalten. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung des Consistoriums. So kann namentlich den Kastenvorstehern für ihre besondere Mühwaltung aus dem Kirchenvermögen oder anderen hierzu geeigneten Fonds mit Genehmigung des Consistoriums eine angemessene Vergütung ausgesetzt werden. Nothwendige Verläge, welche die Kirchenvorsteher bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte zu bestreiten haben, werden denselben aus dem Kirchenärar ersetzt, auch allen für amtliche Reisen eine billige Entschädigung gewährt.

Die Motiven lauten:

Zu §. 47.

Die Genehmigung von Remunerationen für die Kirchenvorsteher ist folgerecht in die Hand des Consistoriums gelegt, welches nach §. 81 Nr. 1 die dreijährigen Etats zu genehmigen hat. Es wird daher auch die Einholung dieser Genehmigung keine Umstände machen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 47.

„Bei diesem Paragraphen hat die Deputation Nichts zu erinnern und empfiehlt dessen Annahme".

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 47 zu sprechen wünscht? Es ist nicht der Fall; ich frage daher, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation den §. 47 unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 48.

Versammlungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

Der Kirchenvorstand versammelt sich, von dem Vorsitzenden einberufen, in der Regel monatlich, mindestens aber vierteljährlich ein Mal. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Versammlungen veranstalten und er ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte der Kirchenvorsteher es beantragt.

Er beschließt nach Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschlusse gehört die Anwesenheit von zwei Drittheilen seiner Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die Entscheidstimme.

Der Vorsitzende führt, wenn nicht ein besonderer Protokollführer gewählt wird, über die Verhandlungen ein Protokoll, in welches wenigstens alle Beschlüsse einzutragen sind, verwahrt die Acten, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Kircheninspection und anderen Behörden. Er hat auch das Recht, Beschlüsse, die er bedenklich findet, nach Beschaffenheit der Sache dem Superintendenten oder der Kircheninspection vorzulegen und die Ausführung bis zu deren Entscheidung auszusetzen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 48.

Die Zahl der Versammlungen, welche der Kirchenvorstand zu halten hat, wird immer von dem Umfange der Parochie und der dadurch bedingten Menge der Geschäfte abhängen, die derselbe in seinem Wirkungskreise zu erledigen hat. Damit jedoch in kleineren Parochien die Geschäfte nicht zu sehr verzögert oder auch wohl mehr als wünschenswerth ist, von den Kirchenvorstehern dem Pfarrer überlassen werden, erscheint es zweckmäßig, vorzuschreiben, daß monatlich oder doch mindestens vierteljährlich eine Versammlung zu halten ist.

Der Bericht sagt:

§. 48.

Monatliche Versammlungen des Kirchenvorstandes als Regel anzunehmen, schien der Deputation kaum nöthig, besonders in kleineren Gemeinden, da, wenn es erforderlich ist, außerordentliche Versammlungen jederzeit veranlaßt werden können. Der Deputation schien daher folgende Fassung genügend:

„Der Kirchenvorstand versammelt sich, vom Vorsitzenden einberufen, mindestens vierteljährlich einmal. Der Vorsitzende kann" rc.

Der königliche Commissar ist dieser Veränderung nicht entgegengewesen.

Die Deputation beantragt mit derselben die Annahme des Paragraphen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 48 zu sprechen wünscht? Es ist nicht der Fall. Die Kammer hat vernommen, welche Abänderungen des Paragraphen die Deputation vorschlägt. Es geht der Vorschlag dahin, der Kirchenvorstand möge sich wenigstens vierteljährlich einmal versammeln. Ich würde daher fragen, ob die Kammer in Betreff dieses ersten Satzes ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 49.

Entlassung eines Kirchenvorstehers. Auflösung des Kirchenvorstandes.

Wenn ein Kirchenvorsteher eine von den Eigenschaften verliert, die er zur Wahlfähigkeit bedarf, wenn er sein Amt beharrlich vernachlässigt oder dasselbe mißbraucht, so ist dessen Entlassung bei der Kircheninspection zu beantragen und von dieser zu verfügen.

Würde ein Kirchenvorstand seine Pflichten auffällig vernachlässigen, oder in Unordnung und Parteiungen verfallen, so soll er nach Befinden von dem Consistorium aufgelöst und die Wahl eines neuen Kirchenvorstandes angeordnet werden. Das Consistorium kann in solchem Falle die schuldigen Mitglieder auf gewisse Zeit oder auch auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 49.

Es darf wohl erwartet werden, daß die Kirchenvorsteher in der großen Mehrzahl das ihnen übertragene Ehrenamt mit Treue zum Besten der Kirche und der Kirchengemeinden verwalten werden. Für Ausnahmefälle der ent-

gegengesetzten Art ist aber den kirchlichen Behörden die Befugniß beizulegen, einzelne Kirchenvorsteher, welche ihr Amt beharrlich vernachlässigen oder dasselbe mißbrauchen, aus dem Kirchenvorstande zu entfernen und wenn alle Mitglieder eines Kirchenvorstandes durch Nachlässigkeit, Uneinigkeit oder verkehrte Bestrebungen dem Interesse der Kirche und ihrer Gemeinde zuwiderhandeln, solchen aufzulösen. Ersteres kann unbedenklich der Kircheninspection überlassen werden, gegen deren Beschluß dem betreffenden Einzelnen Recurs an das Consistorium offen bleibt; letzteres ist dagegen als eine nur in wichtigen Fällen und selten anzuwendende Maaßregel dem Consistorium vorzubehalten gewesen.

Der Bericht sagt: „§. 49 gab zu einer Bemerkung keine Veranlassung".

Präsident v. Schönfels: Wünscht Niemand über §. 49 zu sprechen, so frage ich die Kammer, ob sie auf Anrathen ihrer Deputation diesen Paragraphen unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 50.

Kirchengemeinde-Versammlungen.

Wenn das Consistorium oder eine höhere Behörde des Kirchenregiments für angemessen befindet, in einer Angelegenheit die ganze Kirchengemeinde zu hören, so ist auf deren Anordnung eine Versammlung sämmtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder zu berufen.

Dies geschieht durch Abkündigung von der Kanzel an zwei aufeinander folgenden Sonntagen.

Die Versammlung leitet in der Regel der Kirchenvorstand; das Consistorium kann aber die Leitung auch der Kircheninspection oder einem besonderen Commissar übertragen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen aller stimmfähigen Gemeindeglieder und daß mehr als die Hälfte der Anwesenden für eine Ansicht sich erklärt, erforderlich.

Kommt die nöthige Anzahl nicht zusammen, so ist durch einmalige Abkündigung am nächsten Sonntage von der Kanzel eine anderweite Versammlung zu berufen.

Wäre auch diese nicht beschlußfähig oder gelangte sie aus anderen Gründen zu keinem gültigen Beschlusse, so ist das Ergebniß durch die Kircheninspection oder den bestellten Commissar dem Consistorium anzuzeigen, welches dann verfügen wird, ob die Sache dem Beschlusse des Kirchenvorstandes überlassen werden soll, oder was sonst darin zu geschehen hat.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 50.

Die Vertretung der Kirchengemeinden wird wohl fast in allen Fällen durch die Kirchenvorstände in ausreichender Weise stattfinden, so daß denselben die Ausübung der Gemeinderechte, die Wahrung der Gemeindeinteressen ganz überlassen werden kann. Demungeachtet sind Fälle denkbar, wo den Behörden daran gelegen sein könnte, nicht an dieses Organ der Gemeinde sich zu wenden, sondern die Gemeinde selbst zu hören und für solche hat man geglaubt, die Füglichkeit geben zu müssen, auch Gemeindeversammlungen zu veranstalten und Gemeindebeschlüsse zu veranlassen.

Der Bericht sagt:

Gegen

§. 50

hat die Deputation im Allgemeinen einen Einwand nicht zu erheben, da es anzuerkennen ist, daß es Fälle geben kann, in welchen die Versammlung einer ganzen Kirchengemeinde von Nutzen sein könnte und dem Kirchenregimente das Recht, eine solche Versammlung zu veranlassen, wohl ohne Zweifel zusteht. Nur müßte, wenn bei §. 26 der Antrag der Majorität Annahme fände und daher der genannte Paragraph eine Umarbeitung erführe, die in diesem Paragraphen enthaltene nähere Bezeichnung der Stimmberechtigung hierher übergetragen und etwa Zeile 3 und 4 im Einklang mit §. 12 gesagt werden:

„eine Versammlung aller selbständigen Hausväter, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben und nicht wegen eines sittlichen Mangels von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind, zu berufen".

Mit dieser Veränderung wird die Annahme des Paragraphen beantragt.

Da nun bei §. 26 der Antrag der Majorität nicht genehmigt worden ist, so erledigt sich auch dieser Antrag auf Abänderung und der Paragraph wird nun infolge dessen bleiben können, wie er ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 50 das Wort wünscht? Es ist nicht der Fall. Die Deputation rathet an, den Paragraphen unverändert anzunehmen und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der Abschnitt D vom Kirchenpatronat beginnt mit §. 51. Ich habe zuvörderst die allgemeinen Bemerkungen der Deputation vorzulesen.

Der nun folgende Abschnitt

D. vom Kirchenpatronat,

welcher bestimmt ist, in den §§. 51 bis 59 die jetzt schon im Wesentlichen feststehende Lehre vom Kirchenpatronate in gesetzlicher Form auszudrücken und Alles, was hierüber rechtlich gilt und künftig gelten soll, in ein vollständiges System zusammenzufassen, erregte bei der Deputation bei ihrer ersten Berathung Bedenken. Man war der Ansicht, daß, wenn diese Lehre, welche einen sehr wichtigen Theil des vaterländischen Kirchenrechts ausmacht, nach bisheriger Verfassung, Recht und Herkommen bereits feststeht, es sich als überflüssig darstelle, dieselbe in einem ohnehin schwierigen Gesetze noch einmal zu wiederholen, umsomehr, als das gegenwärtige Gesetz überall, wo eine Berührung zwischen den neu geschaffenen Kirchenvorständen und dem Patronate eintritt, ohnedies bereits die erforderlichen Bestimmungen enthält und ertheilen muß. Sind aber andererseits über den Umfang des Patronatrechtes Zweifel vorhanden, so möchte das neue Gesetz solche Zweifel doch nicht alle u

lösen und vollständig zu erschöpfen im Stande sein; vielmehr würde man besser thun, jeden einzelnen Zweifel im vorkommenden Falle nach vorgängiger Erörterung im verfassungsmäßigen Wege zur Entscheidung zu bringen. Die Deputation hatte daher anfangs die Absicht, die Weglassung der sämmtlichen §§. 51 bis 59 aus dem Entwurfe zu beantragen und anstatt dessen einen einzigen Paragraphen des Inhalts vorzuschlagen:

„daß es rücksichtlich des Kirchenpatronats bei der zeitherigen Verfassung allenthalben bewende und die durch bisherige Verfassung begründeten Rechte und Pflichten der Patrone lediglich die durch die gegenwärtige Kirchenordnung bedingten Modificationen zu erleiden hätten".

Da jedoch der königliche Commissar es für unbedingt nothwendig erklärte, die fraglichen Paragraphen in gegenwärtiger Kirchenordnung beizubehalten, umsomehr, als in der bekannten Beilage sub ⊙ zu dem Gesetz vom 11. August 1855 nur ein Theil der Patronatrechte Erwähnung gefunden hätte und es noch mehrere andere zerstreute, aber gültige Bestimmungen gebe, deren Zusammenfassung in ein Ganzes Bedürfniß sei, so hat die Deputation die erwähnten Paragraphen einzeln berathen und darüber folgendes Gutachten zu geben:

Präsident v. Schönfels: Es ist nun vielleicht zweckmäßig, über diesen Theil des Berichts die Debatte zu eröffnen und würde ich dem Freiherrn v. Rochow zu diesem Behufe das Wort ertheilen.

Freiherr v. Rochow: Die Angriffe, welche der Gesetzentwurf besonders außerhalb der Ständeversammlung erfahren hat, haben meines Erachtens zum großen Theile ihren Grund in der dem Patronatrechte darin bewiesenen Achtung und Schonung. Meine Herren, wir leben in einer Zeit, wo man geneigt ist, am liebsten Alles zu verwerfen, was auf historischem Boden wurzelt; durch Volksbeschlüsse und Abstimmungen möchten alle Verhältnisse neu geregelt werden; besonders sind die Rechte Einzelner — Vor- und Ehrenrechte, wie sie das Patronatrecht mit sich bringt, — Vielen ein Dorn im Auge. Alles soll, wo möglich, gleich gemacht werden. Solche Tendenzen machen sich meist im Namen des sogenannten Fortschrittes geltend. Aber nicht Alles, meine Herren, dient zum Wohle des Ganzen, was unter diesem Namen gefordert wird. Hätte der Gesetzentwurf versucht, die Patronatrechte zu schmälern, so wäre in der That den Bestrebungen eines bedenklichen Umsturzes Vorschub geleistet worden. Das Patronatrecht bildet in Sachsen einen wesentlichen Theil der Kirchenverfassung. Es ist historisch eng mit dieser verwachsen, hat besonders zur Zeit der Reformation der Kirche wichtige Helferdienste geleistet, so daß nicht blos die Achtung vor wohlbegründeten Rechtstiteln, sondern auch Rücksichten der Pietät für Erhaltung desselben sprechen. Eine Schmälerung der Patronatrechte scheint auch weder im Interesse der Kirche, noch des geistlichen Standes wünschenswerth. Die Stellung des Patrons zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde ist eine vermittelnde. Der Patron ist der Schutz- und Schirmherr der Kirche, voraussetzlich Freund des Pfarrers, den er selbst berufen hat; zugleich Glied der Gemeinde, deren Interessen er theilt, daher natürlicher Vermittler zwischen Gemeinde und Pfarrer. Ich glaube daher, daß dieser und die Kirche selbst ein wesentliches Interesse haben, die Stellung des Patrons und seinen Einfluß gegenüber der nivellirenden Strömung der Zeit gewahrt zu sehen. Meine Herren! Ich glaube, es gereicht dem vorliegenden Gesetzentwurfe nur zum Ruhme, daß er das Patronatrecht bestätigt; seine Fortbildung aber der Kirche selbst, der künftigen Presbyterial- und Synodalverfassung anheim gegeben hat. Habe ich als Patron hier pro domo, so habe ich doch gewiß nicht minder für die Kirche gesprochen und das ist die Hauptsache.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter sich zum Worte meldet? — Herr Landesbestallter Hempel!

Landesbestallter Hempel: So sehr ich auch die Anerkennung theile, die dem Patronatrechte durch den Herrn Vorredner zu Theil geworden ist, so muß ich doch meinerseits offen bekennen, daß es mir wünschenswerther erschienen wäre, wenn das Capitel über das Kirchenpatronat nicht in die Kirchenordnung aufgenommen und dem Antrage, den zuerst die Deputation nach Seite 246 des Berichts hat stellen wollen, von der Regierung geneigtes Gehör geschenkt worden wäre. Ich hätte dies gewünscht, nicht als ob dermalen durch die Weglassung der §§. 51 bis mit 59 an dem bestehenden Patronatrechte hätte etwas geändert werden sollen und geändert worden sein würde; nein, deshalb, weil zunächst die fraglichen Bestimmungen in die vorliegende Kirchenordnung nicht zu gehören scheinen; es soll und kann durch die Kirchenordnung eine Codification der bestehenden, bezüglichen Gesetze nicht stattfinden, wie bereits während der Verhandlungen vom Ministertische aus wiederholt erklärt worden ist, und ist kein rechter Grund vorhanden, in Bezug auf die Bestimmungen über das Kirchenpatronat eine Ausnahme eintreten zu lassen. Ich finde ferner die vorliegenden Bestimmungen nicht völlig erschöpfend und deshalb auch nicht geeignet, deren Aufnahme in die Kirchenordnung als besonders nützlich zu betrachten. Es möchte weiter auszustellen sein, daß bei Aufzählung der Gründe, aus welchen ein Patronatrecht erworben wird, nicht unterschieden ist zwischen den Erwerbsarten, durch welche ein völlig neues Kirchenpatronat erlangt wird, und der, durch welche ein bestehendes Patronatrecht erworben wird. Auch möchten einzelne Bestimmungen in der Allgemeinheit, wie sie aufgestellt wurden, nicht unbedenklich sein. Ich erlaube mir beispielsweise auf den Punkt 2 des §. 51 hinzuweisen, wo es heißt, daß durch Verleihung vom landesherrlichen Kirchenregiment Patronatrechte erworben werden können. Es ist ganz richtig, daß auf diese Weise Patronatrechte erworben worden sind; allein früher schon ist von dem ehe-

maligen Kirchenrathe gegen die Erwerbung des Kirchenpatronats durch Verleihung des Patronatrechtes Seiten des Kirchenregiments sich ausgesprochen worden und es ist wohl auch nur selten zu einer solchen Verleihung verschritten worden. Sie wird immer nur erfolgt sein an Personen, die schon eine obrigkeitliche Stellung zur Gemeinde eingenommen haben. In §. 51 ist ganz allgemein ohne irgend eine Beschränkung die Verleihung durch das Kirchenregiment als eine Erwerbsart des Patronats selbst für die Zukunft hingestellt und dies scheint mir nicht angemessen zu sein. Ich hätte auch ferner deshalb gewünscht, daß das Capitel vom Kirchenpatronat nicht in die vorliegende Kirchenordnung aufgenommen worden wäre, um nicht den Gedanken entstehen zu lassen, daß die Frage über das Kirchenpatronat als eine in aller und jeder Beziehung völlig abgeschlossene betrachtet werde; denn wie bereits bei den gestrigen Verhandlungen hervorgehoben wurde, wird man sich später, wenn die neue Kirchenordnung ins Leben getreten sein sollte, Erwägungen darüber nicht verschließen können, ob etwa und nach welcher Richtung hin es zulässig und im kirchlichen Interesse gerathen sein möchte, Modificationen hierüber eintreten zu lassen?

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bekenne mich mit zu dem Satze, der neulich in der geehrten Kammer von einem Mitgliede ausgesprochen wurde; man lernt jeden Tag und in der That sind die Discussionen in dieser geehrten Kammer auch für mich vollkommen geeignet gewesen, diesen Satz anzuwenden, und das ist der Grund, weshalb ich mir jetzt das Wort erbeten habe. Als vor einigen Tagen bereits einer der geehrten Redner, ich glaube der Herr Bürgermeister aus Chemnitz, die Erklärung abgab, wie er meine, daß dieser oder jener Paragraph specieller hätte sollen gefaßt werden, erklärte ich darauf, daß von einer Codification überhaupt nicht die Rede sein soll; daß es sich nicht darum handle, ein sächsisches Kirchenrecht zu schreiben und alle die einzelnen Verordnungen, Gesetze und Bestimmungen, die bis jetzt in dieser Beziehung gegeben worden seien, aufzunehmen. Ich habe diesem Satze, den ich damals ausgesprochen habe, weiter nachgedacht, umsomehr, weil er eben, wie ich damals bemerkte, eigentlich als oberstes Princip bei der Entwerfung der Kirchenordnung von mir festgehalten werden sollte und, wie ich hinzufügen darf, auch festgehalten worden ist. Ich kann vielleicht behaupten, daß der einzige Punkt, wo er nicht streng festgehalten worden ist, gerade dieses Capitel vom Patronatrecht ist. Weit entfernt, sagen zu wollen, als hätte dadurch das Patronatrecht ausgeschlossen werden sollen von der künftigen Möglichkeit einer Fortbildung überhaupt, schien es doch wünschenswerth, daß über ein Recht, über welches das Ministerium oft zu seinem Bedauern so vielfach Gelegenheit gehabt hat zu erfahren, daß theils die Absichten des Ministeriums verkannt werden, theils Differenzen nicht blos den Behörden, sondern auch den Gemeinden gegenüber entstanden sind, möglichst Klarheit herrsche und Zweifel für die Zukunft beseitigt werden möchten, weil Allen daran gelegen ist, unter Festhaltung des Historischen doch immer das Zweckmäßigste für die Kirche zu finden und Streitigkeiten zu verhüten. Deswegen kam das Ministerium darauf und deshalb hatte ich immer den Wunsch gehabt, einmal mit möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit Alles das, was überhaupt bezüglich des Patronatrechts gelte, zusammenzufassen, um solchen Differenzen und verschiedenen Ansichten möglichst für die Zukunft vorzubeugen. Es ist daher dies bei diesem Abschnitt versucht worden, indeß muß ich selbst gestehen, daß nach dem, was schon bis jetzt discutirt worden ist und wenn man sich die einzelnen Punkte vergegenwärtigt und das erwägt, was der letzte Sprecher sagte, es wenigstens denkbar ist, daß gerade aus dieser Zusammenstellung hier und da neue Zweifel wieder erwachen könnten und mithin der eigentliche Zweck, den das Ministerium dabei in wohlmeinendster Weise gehabt hat, in der That nicht so erreicht werden dürfte, wie das Ministerium gewünscht hat. Es kommt hinzu, daß, wie ich bereits bemerkte, eine gewisse Inconsequenz in Bezug auf das Princip darin liegt, daß das Ministerium bei dieser Abtheilung ausnahmsweise in das Detail, wenn auch nur aus einer wohlbegründeten Ansicht eingegangen ist. Ich würde daher meines Orts, wie die Sache jetzt liegt, gar kein Bedenken haben, wenn die geehrte Deputation auf den Vorschlag, den sie ursprünglich hat stellen wollen, zurück zu kommen glaubte und den Satz unverändert in der Weise aufnähme, wie sie vorschlägt:

> „daß es rücksichtlich des Kirchenpatronats bei der zeitherigen Verfassung allenthalben bewende und die durch bisherige Verfassung begründeten Rechte und Pflichten der Patrone lediglich die durch die gegenwärtige Kirchenordnung bedingten Modificationen zu erleiden hätten".

Irre ich nicht, so ist am Schlusse noch ein Paragraph hinzugefügt, Seite 253, der mit dem ersten zusammenhängt und der so lautet:

> „Wenn über den Umfang des Patronatrechts oder einzelne aus demselben herzuleitende Rechte Streitigkeiten entstehen, und der Patron sich bei der darüber im Verwaltungswege gegebenen Entscheidung unter Berufung auf einen besonderen Rechtstitel nicht beruhigen will, so bleibt es dem Betheiligten unbenommen, seinen Anspruch im ordentlichen Rechtswege auszuführen".

Ich glaube, im Wesentlichen würde durch diesen Vorschlag der Zweck, die Patronatrechte unversehrt zu erhalten, auf der einen Seite erreicht, durch die Aufnahme dieser Sätze in die Kirchenordnung die Möglichkeit einer Fortbildung für die Zukunft nicht ausgeschlossen und doch auch nach den übrigen Bestimmungen der Kirchenordnung die Wahrscheinlichkeit obwalten, daß nun noch besondere Differenzen über dieses Patronatrecht vermieden würden, da man fast bei allen denjenigen Punkten, wo das Patronatrecht

unmittelbar in Verbindung mit dem Entwurfe der Kirchenordnung steht, das Nöthige berücksichtigt hat und von der Deputation alles Wünschenswerthe in dieser Beziehung noch vorgeschlagen worden ist. Das ist die Erklärung, die ich der geehrten Kammer noch zur Erwägung geben wollte.

Präsident v. Schönfels: Es würde wohl zunächst die Deputation über das sich zu erklären haben, was der Herr Staatsminister kund gegeben. Sofern die Deputation sich mit der Ansicht des Herrn Staatsministers einverstehen könnte, so würde die Debatte auf sehr bedeutende Weise abgekürzt werden.

Superintendent Dr. Lechler: Ich für meine Person stimme ganz vollkommen mit dem überein, was die Staatsregierung jetzt und die Deputation ursprünglich wollte.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Wenn es nicht vorgreiflich ist, daß ich mich gleich zuerst als Deputationsmitglied rege, so muß ich sagen, ich meines Orts könnte dem nicht beistimmen und zwar aus einem Grunde, den Seine Excellenz gestern bei Gelegenheit eines andern Paragraphen bemerkte, wo er sagte, (ich glaube, es war gegen einen Antrag des Herrn Rittner) an und für sich würde die Streichung unbedenklich sein; aber da das nun einmal im Gesetz stände, so wäre es gefährlich, es herauszunehmen. Dies gilt auch von diesem Capitel. Wie die geehrten Herren aus dem Berichte ersehen, ist auch in der Deputation die Ansicht Anfangs stark vertreten gewesen, man könnte so eine allgemeine Fassung nehmen; aber auch schon in der Deputation kam das Bedenken, daß es einen andern Anschein gewinnen könnte, wenn man ein Capitel, das einmal aufgenommen ist, aus dem Gesetzentwurfe wieder herausnähme. Ich muß sagen, das Stadium, in welchem wir uns jetzt befinden, nicht allein die Debatte, die bis jetzt in der Kammer geführt worden ist, sondern überhaupt die Stimmung, die jetzt im Allgemeinen über das Patronatrecht in öffentlichen Blättern und Broschüren laut geworden, macht mirs noch bedenklicher, in diesem Momente der ursprünglichen Ansicht der Deputation Folge zu geben. Aus diesem Grunde würde ich mich meines Orts dagegen erklären.

Präsident v. Schönfels: Vielleicht erklären sich nun die anderen Mitglieder der Deputation. — Herr Referent!

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich meinerseits habe noch in diesem Augenblicke dieselbe Ansicht, die ich zu Anfange der Berathung in der Deputation hatte. Wir waren Anfangs einstimmig dafür, daß der ganze Abschnitt wegbleiben möchte und hielten es für besser, daß das Patronatrecht nicht einer nochmaligen Discussion unterworfen werde. Indessen, da die Deputation nun einmal vorgeschlagen hat, den Abschnitt in das Gesetz aufzunehmen, da sie ihn speciell durchgegangen, ihn nun einmal begutachtet und mehrere einzelne, nicht unwichtige Anträge zu den Paragraphen gestellt hat, möchte ich nicht gern dem Antrage beistimmen, daß er jetzt weggelassen würde. Es ist richtig, wie auch von dem Landesbestallten Hempel mit einzelnen Beispielen nachgewiesen worden, daß es unmöglich ist, die ganze Lehre vom Patronatrechte in einem Gesetze zu erschöpfen. Darin stimmen alle Juristen und die erfahrensten Männer der Verwaltung überein, die vom Patronate die genaueste Kenntniß haben. Hätten wir in der Deputation über den Umfang des Patronatrechtes ein vollständiges Gutachten abgeben sollen, da hätten wir zum Durchlesen der bekannten Lehrbücher, die über das Patronatrecht geschrieben sind, Monate gebraucht und ein Studium vornehmen müssen, um Alles zu ergründen. Wir würden selbst nach diesem Studium noch kein erschöpfendes Urtheil haben abgeben können. Und worin liegt das, meine Herren? Das liegt in der ungeheuren Mannigfaltigkeit des Ursprungs des Rechts und seines Umfangs. Wenn auch das Patronatrecht an sich kein kirchliches Recht ist, sondern eigentlich ein weltliches Recht, welches aber in Beziehung zur Kirche, zum geistlichen Amte und zu den Stiftungen stehet und wenn es auch ein Privatrecht ist, so sind doch die verschiedenen Modificationen, unter denen es erworben worden und entstanden ist und unter denen es sich ausgebildet hat, nicht blos vielfältig, sondern tausendfältig und das ist nicht blos in Sachsen der Fall, sondern auch in anderen Ländern, wo die Patronatrechte bestehen, in allen Ländern, nicht blos der lutherischen, sondern auch der katholischen Kirche. Deswegen ist es immer ein müßiges Unternehmen, eine vollständige Lehre über das Kirchenpatronat nach systematischen Sätzen und Begriffen aufstellen zu wollen. Allein es kommt noch hinzu, daß die Sache auch in anderer Hinsicht bedenklich ist. Beziehe ich mich auf ein Recht, oder auf ein rechtsverjährtes Herkommen, oder auf Urkunden, oder auf andere Rechtstitel, durch welche Rechte erworben oder nachgewiesen werden, so muß die Sache rechtlich untersucht werden, es muß rechtlich verfahren, rechtlich erörtert und erkannt werden. Steht aber die Sache im Gesetz, da entscheidet der Gesetzgeber nach seiner Auslegung und Anschauung von der Sache und später die verwaltende Behörde und ich kann mich verwahren und reclamiren, so viel ich will, so steht es nun im Gesetz und geht nach dem Gesetz. Das ist der Unterschied zwischen einem fundirten Privatrecht und zwischen einem gesetzlichen Recht. Ein gesetzliches Recht ist ein schwankendes Ding, das hängt von Beschlüssen, von Majoritäten, von Abänderungen ab, von Fortschritten der Zeit, die aber freilich manchmal große Rückschritte sind, und sowie einmal die Bahn der Gesetzgebung betreten ist, ist der Willkür Thor und Thür geöffnet. Das ist für mich das Bedenkliche. Das Privatrecht wird durch das Gesetz aus einem wirklich hergebrachten Privatrechte, welches bewiesen werden kann, in ein gesetzliches verwandelt. Deswegen wäre es zwar allerdings

wünschenswerth, der ganze Abschnitt bliebe weg. Indessen da einmal die Sache so steht und da ich am Ende ungeachtet vieler gegentheiliger Erfahrungen immer noch Vertrauen habe zur Gerechtigkeit der Behörden und namentlich des Kirchenregiments, glaube ich, es wird so gefährlich auch nicht werden, wenn es im Gesetze steht. Es wird am Ende auf bestehende Rechte in Sachsen immer gerechte Rücksicht genommen werden und deswegen, glaube ich, schadet es auch in meinem Sinne nicht, wenn es stehen bleibt. Ich würde also jetzt nach Lage der Sache mehr für die Beibehaltung des Abschnittes sein.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Meine Herren! Ich habe mich in der Zwischendeputation von vornherein entschieden gegen die Aufnahme des ganzen Abschnittes vom Kirchenregiment von §. 51 bis 59 erklärt und wenn ich mich recht erinnere, waren sämmtliche Deputationsmitglieder ganz dieser meiner Ansicht. Als aber die Vernehmung mit dem königlichen Commissar stattfand, ward von demselben, wie auch im Bericht erwähnt ist, die Aufnahme dieses Abschnittes und Durchberathung der Vorlage für unbedingt nothwendig erklärt. Die Deputation glaubte also ihre Pflicht erfüllen und in honorem der Regierungsvorlage die specielle Berathung vornehmen zu müssen. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich bemerke, daß der Vorschlag, wie er auf Seite 246 des Berichts zu finden ist, von mir herrührt. Die heute vernommene Erklärung des Herrn Staatsministers ist also ganz in meinem Sinn, umsomehr als ich noch jetzt an der Ansicht festhalte, daß die gegenwärtige Vorlage der Kirchenordnung nicht der Ort ist, eine so wichtige Theorie, wie die vom Patronatrecht ist, zu codificiren. Wir finden zwar einige andere Theorien oberflächlich in der Vorlage angedeutet; keine ist jedoch in der Ausführlichkeit und Weitläufigkeit behandelt, wie gerade die vom Patronatrechte. Diese Lehre gehört aber dem materiellen Rechte an und deswegen habe ich schon gestern erwähnt, daß die Vorlage der Kirchenordnung, die uns nur zur Begutachtung vorgelegt ist, nicht der Ort zu sein scheint, über solche Rechtsfragen Entschließung zu fassen. Indessen ist mir die Erklärung des Herrn Staatsministers so unerwartet und überraschend gekommen, daß ich mich in diesem Augenblicke als Deputationsmitglied nicht fassen mag und wünschen muß, es möge der Deputation gegönnt sein, darüber nochmals sich zu berathen und der Kammer ihr Gutachten vorzutragen, ob es bei dem ursprünglich beabsichtigten Deputationsvorschlage bewenden soll, nur einen einzigen Paragraphen aufzustellen, oder aber, ob man den ganzen Abschnitt 51 bis 59 speciell der Kammer zur Beschlußfassung zu empfehlen für gerathen erachte. Ich habe zunächst zu erwarten, in welchem Sinne sich die übrigen Deputationsmitglieder aussprechen, ehe ich meinen Antrag darauf stelle.

Freiherr v. Beschwitz: Ich trete den Ansichten des Herrn Referenten vollständig bei, wünsche die Beibehaltung des Abschnittes, vorzüglich mit Beziehung auf §. 59,b wie er im Bericht enthalten ist.

Kammerherr v. Zehmen: Als ich das Kapitel über das Patronatrecht im Entwurfe zuerst las, fiel mir unwillkürlich allerdings die Bemerkung ein, daß es mehr wie ein Auszug aus einem Compendium aussehe und daß es eigentlich nicht in die Kirchenordnung gehöre. Indessen es ist darin aufgenommen worden und auch in der Berathung der Deputation hat die Regierung an der Durchberathung dieses Capitels festgehalten. Gegenwärtig liegt der Bericht der Deputation vor und ich möchte, da nicht einmal Einstimmigkeit in der Deputation über diese Frage herrscht, wünschen, daß die Durchberathung ihren Gang nähme. Namentlich bestimmt mich hierzu ein Hinblick auf §. 54. Es wird darin eine sehr wichtige und bisher sehr streitige Frage zwischen Kirchenpatron und Kirchenregiment verhandelt, nämlich die Frage, inwieweit Kirchenpatrone blos zu hören sind oder ein Zustimmungsrecht bei gewissen Fragen haben. Nun, eine Klarheit über diese Frage zu erlangen, scheint mir allerdings so wichtig, daß ich mich dafür verwenden möchte, wir berathen dieses Capitel auch, da es einmal im Entwurfe stehet.

Rittergutsbesitzer v. Römer: Ich möchte mich der vom Herrn Oberbürgermeister Pfotenhauer ausgesprochenen Ansicht anschließen. Gut wäre es doch, wenn der Deputation bei einer so wichtigen Frage nochmals Gelegenheit gegeben würde, unter sich darüber zu berathen.

Präsident v. Schönfels: Ich meinerseits möchte wünschen, daß ein Antrag gestellt würde, weil außerdem keine Frage an die Kammer gestellt werden kann.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erlaube mir nunmehr den ausdrücklichen Antrag zu stellen, aus Anlaß der vom Herrn Staatsminister heute abgegebenen Erklärung, §§. 51—59 **zur nochmaligen Erwägung und Berichterstattung der Deputation zu übergeben.**

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Pfotenhauer vernommen. Er geht dahin, §§. 51 — 59 zur nochmaligen Erwägung und Berichterstattung an die Deputation zu geben. Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Pfotenhauer unterstützt? — Er ist unterstützt und würde nun mit zur Discussion kommen.

Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen Antrag des Herrn Oberbürgermeisters das Wort verlangt? Herr v. Welck hatte ums Wort gebeten; ich glaube aber, vorher die Deputationsmitglieder hören zu müssen, weil sie sich vor Allem zu erklären haben. Jetzt ertheile ich Herrn v. Welck das Wort.

Freiherr v. Welck: Ich hatte mir, ehe dieser Antrag zur Unterstützung kam, schon vorgenommen, mich durchaus in diesem Sinne und einverstanden mit dem Herrn Oberbürgermeister Pfotenhauer auszusprechen. Ich theile vollkommen seine Ansichten und glaube auch, daß es consequenter und richtiger gewesen wäre, dieses ganze Capitel aus der Gesetzesvorlage wegzulassen, um nicht das Kirchenpatronat, das, wie mir scheint, über dem Gesetze steht, den Fluctuationen parlamentarischer Abstimmungen auszusetzen. Indessen, da es nun einmal geschehen ist und da die geehrte Deputation von ihrem früheren Antrage, der pag. 246 enthalten ist, wieder abgegangen ist, so hat sie natürlicherweise bei der Begutachtung der übrigen Gesetzestheile nicht darauf Rücksicht genommen, daß eben der ganze Abschnitt sub. D. herausgelassen werden solle. Es scheint mir deshalb sehr nothwendig, daß eine nochmalige Revision der Vorlage von Seiten der Deputation in Hinblick darauf erfolge, daß der Abschnitt sub. D. in dieser Specialität nicht aufgenommen werden soll. Beispiele anzugeben, warum mir das nothwendig scheint, würde meinerseits eine Durchgehung der sämmtlichen, bereits berathenen Paragraphen voraussetzen, die nicht am Orte sein würde. Ich will aber wenigstens ein Beispiel anführen, welches die Nothwendigkeit einer solchen nochmaligen Revision beweisen dürfte. In §. 54 ist gesagt:

„Der Patron hat darnach das Recht, aber auch die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß das Vermögen der Kirche und der kirchlichen Stiftungen gut verwaltet und ohne Schmälerung bewahrt, die Kirche und die zu derselben gehörigen Gebäude im baulichen Stande erhalten und die kirchlichen Verhältnisse auf keine Weise gestört werden".

Mit dieser Bestimmung habe ich mich wenigstens getröstet, wenn früher bei §. 40 gesagt war:

„Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Kirche und die derselben gehörigen, namentlich die den Kirchendienern zu ihrem Gebrauch überwiesenen Gebäude, die Gottesäcker und Gottesackermauern und andere dergleichen Anlagen in baulichem, dem Bedürfniß allenthalben entsprechenden Stande erhalten werden".

Wenn es nun in dem Zusatze, den die Deputation erst beantragt hatte, Seite 246 heißt:

„Daß es rücksichtlich des Kirchenpatronats bei der zeitherigen Verfassung allenthalben bewende und die durch bisherige Verfassung begründeten Rechte und Pflichten der Patrone lediglich die durch die gegenwärtige Kirchenordnung bedingten Modificationen zu erleiden hätten",

so kann man sehr gut eine dergleichen Modification in der Fassung des §. 40 finden. Die Kirchenpatrone würden daher künftig, wenn der §. 54 wegfällt, nicht mehr das Recht und die Verpflichtung haben, sich um dergleichen Baulichkeiten zu kümmern. Wie gesagt, es ist dies nur ein Beispiel; es würde mir aber leicht werden, noch mehrere ähnliche aufzufinden. Schon deshalb würde ich es für nothwendig halten, daß, wenn wir der Ansicht, die auch von der Staatsregierung ausgesprochen wurde, beitreten wollten, dann doch die Sache noch einmal an die geehrte Deputation zurückginge und diese die ganzen, auch die bereits berathenen Paragraphen einer nochmaligen Revision in dieser Beziehung unterwürfe.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand noch weiter über den Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Pfotenhauer zu sprechen begehrt? Ich wollte dabei bemerken, daß allerdings zwei Anträge vorliegen, nicht allein der vom Herrn Oberbürgermeister Pfotenhauer, sondern auch der von der Staatsregierung. Ich würde wünschen, daß man sich über den Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Pfotenhauer zunächst erklärte, weil, wenn derselbe angenommen würde, dies einen großen Theil der Debatte abschneiden müßte.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ich bitte zur Erläuterung Dessen, was ich gesagt habe, nur hinzufügen zu dürfen, daß ich es nicht als einen Antrag angesehen wissen wollte, sondern nur als eine infolge der Ausführung des geehrten Abg. Hempel abgegebene Erklärung. Denn hätte ich ausdrücklich einen Antrag beabsichtigt, so hätte ich erklären müssen, daß die Paragraphen zurückgezogen würden. Ich glaubte aber der Kammer es schuldig zu sein, diese offene Erklärung auszusprechen, daß ich durch das, was in der Discussion bereits ausgeführt worden ist, zu der Ueberzeugung gekommen bin, es werde vollkommen genügen, wenn man auf den ursprünglichen Vorschlag der Deputation selbst zurückkäme und mithin an dem, was früher von dem Herrn Commissar in der Deputationssitzung erklärt worden ist, nicht festhielte. Lediglich auf diese Weise wünschte ich meine Erklärung betrachtet zu sehen.

Präsident v. Schönfels: Nach dem Vernommenen ändere ich meine vorige Erklärung dahin, daß es sich nicht um einen Antrag der Staatsregierung handelt, sondern vielmehr um eine Erklärung derselben.

Superintendent Dr. Lechler: Ich habe vorhin gegen den Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Pfotenhauer gestimmt und bin in meiner Ansicht auch durch das, was vorhin Herr v. Welck bemerkt hat, durchaus nicht irre gemacht worden. Denn ich glaube, dieses Bedenken kann wirklich nicht als begründet erfunden werden gegen den Vorschlag, den ursprünglich allerdings die Deputation im Sinne hatte. Das, was Herr v. Welck bemerkt hat, der §. 54 garantire dem Patronat ein Recht, welches durch §. 40 wankend gemacht scheine, das kann ich nicht als richtig anerkennen, insofern der ursprüngliche Antrag der Deputation aussprechen wollte auf Seite 246 des Berichtes, „daß es rücksichtlich des Kirchenpatronates bei der zeitherigen Verfassung allenthalben bewende und die durch die bisherige Verfassung begründeten Rechte und Pflichten der

Patrone lediglich die durch die gegenwärtige Kirchenordnung bedingten Modificationen zu erleiden hätten". Nun könnte man allerdings sagen: ja, in §. 40 ist eine Modification in Beziehung auf die bisher bestehenden Rechte und Pflichten der Patrone ausgesprochen. Das glaube ich aber durchaus nicht; denn wenn in §. 40 dem Kirchenvorstand zur Pflicht gemacht worden ist, dafür zu sorgen, daß die Kirche in baulichem Stande erhalten werde, so ist damit weder das Recht, noch die Pflicht der Patrone in dieser Beziehung irgendwie angetastet und wie ich vorhin mich dafür ausgesprochen habe, so bleibe ich auch jetzt noch, wiewohl ich mich natürlich dem zu fassenden Beschlusse der hohen Kammer unterwerfe, dabei, daß ich dächte, wir könnten nichts wesentlich Besseres oder Sicherndere s vorschlagen und daß ich immer noch der Meinung bin, daß eine solche Durchberathung — nicht blos natürlich in unserer, sondern auch in der Zweiten Kammer — nicht unbedingt nothwendig sei. Das ist auch der Punkt, den Herr Kammerherr v. Zehmen berührt hat. Ich glaube eben auch bei §. 54, daß dieser nicht um der Sache willen nothwendig in die Berathung der Kammern gezogen werden müßte.

Präsident v. Schönfels: Es hat jetzt der Abg. Rittner das Wort. Ich gebe jedoch zu bedenken, daß wir vorzugsweise mit dem Antrage des Herrn Oberbürgermeisters Pfotenhauer es zu thun haben.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich wollte mir nur darüber Belehrung ausbitten; ich habe verstanden, es handle sich augenblicklich nur um den Pfotenhauer'schen Antrag; nicht darum, daß der Antrag zurückgezogen werden solle.

Präsident v. Schönfels: Es kann meiner Ansicht nach nur über den Antrag des Oberbürgermeisters Pfotenhauer debattirt werden, der dahin geht, den ganzen Abschnitt an die Deputation zur nochmaligen Prüfung, Erwägung und Beschlußfassung zurückzugeben. Es würde sich vorzugsweise um diesen Antrag handeln.

Rittergutsbesitzer Rittner: ... und über die Zurückziehung des ganzen Abschnittes darf jetzt nicht gesprochen werden?

Präsident v. Schönfels: Mir scheint das nicht zweckmäßig. Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand über den Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Pfotenhauer zu sprechen begehrt. Es scheint nicht so. Ich werde daher die Debatte hierüber schließen; dem Herrn Referenten aber jedenfalls noch das Schlußwort ertheilen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Meine Herren! Wie zweifelhaft die Sache ist, sehen Sie selbst aus Ihrer eigenen Berathung. Ich unterwerfe mich ganz dem Beschlusse der geehrten Kammer und überlasse es ihr ganz, den Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Pfotenhauer anzunehmen oder abzulehnen. Es scheint mir das ganz Sache der Kammer zu sein; aber das sage ich Ihnen im Voraus, etwas Neues werden wir in unserem nochmaligen Gutachten nicht geben können, Etwas, was nicht schon in unserem Berichte steht. Indeß wir wollen uns bemühen, alles Mögliche zu thun. Der Herr Staatsminister könnte uns nämlich am allerleichtesten aus diesem Zweifel helfen. Wenn derselbe nämlich so ganz überzeugt ist, daß dieser Abschnitt nicht nöthig sei und nicht in die Kirchenordnung gehöre, so genügt eine einfache Erklärung der Staatsregierung, daß sie den Abschnitt zurückziehen wolle. Dann hört alle Berathung auf. Es scheint aber, als ob der Herr Staatsminister doch nicht so recht mit sich einig sei, sonst würde er das gleich am Anfange erklärt haben. Es kann aber sein, daß die Staatsregierung uns in der Deputation diese Erklärung zukommen läßt; dann hört die Sache auf.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ich muß mir erlauben, darauf mit wenig Worten zu erwidern, daß ich vielleicht zu einer solchen Maaßregel mich hätte entschließen können, wenn nicht in dem, was bereits über meine Erklärung geäußert worden ist, so Viel läge, daß es den Anschein haben könnte, als wenn das Ministerium besondere Bedenken gegen die Berathung habe. Ich habe die Absicht gehabt, der Abkürzung halber der Kammer jenen Vorschlag anheimzugeben und kann weiter Nichts erklären, als daß ich dem beigetreten sein würde, was die Deputation ursprünglich vorgeschlagen hatte. Die Aeußerungen aber, die von einigen Seiten her in der Kammer gefallen sind, machen es für mich höchst bedenklich, einen solchen Antrag zu stellen, der den Anschein haben könnte, als wollte ich nur darauf zurückkommen, ohne Weiteres die Berathung der einzelnen Paragraphen unmöglich zu machen.

Präsident v. Schönfels: Ich kann nun zur Abstimmung über den Pfotenhauer'schen Antrag übergehen. Der Antrag ist der Kammer bekannt; er geht dahin, die neun Paragraphen, welche sich mit dem Kirchenpatronate beschäftigen, an die Deputation zur nochmaligen Erwägung und Berichterstattung zu übergeben. Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Pfotenhauer zu dem ihrigen macht? — Es haben sich 20 Mitglieder erhoben; es ist daher der Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Pfotenhauer mit 20 gegen 16 Stimmen abgeworfen.

Wir würden nun freilich in der Lage sein, einen weiteren Beschluß zu fassen, die Erklärung des Herrn Staatsministers betreffend. Der Herr Staatsminister hat erklärt, er würde sich damit einverstehen, daß die ursprüngliche Ansicht der Deputation zur Geltung komme, insofern die Deputation selbst dies wolle. Ich habe die Herren Mitglieder der Deputation aufgefordert, sich darüber zu erklären. Es sind nun demzufolge von dem Herrn Referenten, von den Herren v. Erdmannsdorff, v. Beschwitz und v. Zehmen Bedenken gegen diese Ansicht aufgestellt worden; sie haben

sich also gegen dieselbe erklärt, dahingegen Herr Superintendent Lechler dafür, während die Herren Oberbürgermeister Pfotenhauer und v. Römer uns in Zweifel gelassen haben, welcher Ansicht sie seien. So steht jetzt die Sache. Ich habe nun zu erwarten, ob von Seiten der Kammer darüber noch eine Erklärung gegeben wird. Vier Mitglieder haben sich gegen die Ansicht des Herrn Staatsministers erklärt und wollen demnach den Fortgang der Debatte und Berathung. Herr Superintendent Lechler will dies nicht und hat sich dagegen erklärt. Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer und v. Römer haben keine Erklärung abgegeben; es wäre jedoch gut, wenn sie sich erklären wollten.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich bin allerdings in einer eigenthümlichen Lage. Ich bin gegen die Beibehaltung dieses Abschnittes; ich möchte aber doch vorerst in nähere Erwägung gezogen wissen, ob Bedenken gegen die heute vernommene, ganz neue Erklärung des Herrn Staatsministers vorliegen? Die Kammer hat verneint, daß die Sache nochmals an die Deputation gehen soll. Ich weiß in der That nicht, wie ich mich im Augenblicke fassen soll. Ich behalte mir vor, mich später zu erklären.

Präsident v. Schönfels: Freilich von längerer Dauer könnte die Ueberlegung des Herrn Oberbürgermeisters Pfotenhauer nicht sein, da der Fortgang der Berathung davon abhängt.

(Heiterkeit.)

Zunächst hat das Wort Herr Bürgermeister Koch, dann Herr v. Welck, dann der Abg. Rittner.

Bürgermeister Dr. Koch: Der Frage, meine Herren, muß jedenfalls ein Ende durch die Entschließung der Kammer gemacht werden und ich erlaube mir daher die ersten Ansichten der Deputation, wie sie auf Seite 246 des Berichts niedergelegt sind, und ebenso den von ihr vorgeschlagenen §. 59b, wie er sich Seite 253 des Berichts befindet, also ganz im Sinne des Herrn Staatsministers, hiermit zum Antrage zu erheben. Mein Antrag geht demnach dahin:

> Die hohe Kammer wolle beschließen, „daß es rücksichtlich des Kirchenpatronats bei der zeitherigen Verfassung allenthalben bewende und die durch bisherige Verfassung begründeten Rechte und Pflichten der Patrone lediglich die durch die gegenwärtige Kirchenordnung bedingten Modificationen zu erleiden hätten"; und daß §. 59b, „wenn über den Umfang des Patronatrechts oder einzelne aus demselben herzuleitende Rechte Streitigkeiten entstehen und der Patron sich bei der darüber im Verwaltungswege gegebenen Entscheidung unter Berufung auf einen besonderen Rechtstitel nicht beruhigen will, so bleibt es dem Betheiligten unbenommen, seinen Anspruch im ordentlichen Rechtswege auszuführen", angenommen werde.

Ich weiß nicht, ob ich das schriftlich einzugeben habe?

Präsident v. Schönfels: Es liegt schriftlich vor mir; es bedarf daher keiner schriftlichen Einreichung.

Bürgermeister Dr. Koch: Zur Unterstützung dieser Ansicht, meine Herren, habe ich kaum etwas hinzuzufügen. Sowohl durch die vom Herrn Landesbestallten Hempel, als später vom Herrn Staatsminister abgegebene Erklärung ist das Wesentlichste getroffen, was ich darüber sagen könnte. Ich füge nur noch Folgendes hinzu, um den Bedenken, die von dem ersten geehrten Redner ausgesprochen wurden, zu begegnen, und um in dem, was ich bisher über das Patronatrecht gesagt habe, nicht mißverstanden zu werden. Ich will das Patronatrecht um so weniger vernichtet wissen, als ich in demselben eine sehr ernste und gewichtige Pflicht vorzugsweise erkenne; ich habe über die Modificationen desselben mich ausgesprochen und bleibe bei dieser Ansicht als einer nothwendigen und consequenten stehen. Indeß kommt dies bei diesem Gegenstande nicht in Frage; nur, um Mißverständnissen vorzubeugen, die vielleicht durch das vom Herrn Freiherrn v. Rochow Angedeutete angeregt werden könnten, habe ich geglaubt, dies meinem Antrage noch hinzufügen zu dürfen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch vernommen. Die Deputation sagt Seite 246, sie wünsche, daß das betreffende Capitel in Wegfall komme und daß dafür nur gesagt werde:

> „daß es rücksichtlich des Kirchenpatronats bei der zeitherigen Verfassung allenthalben bewende und die durch bisherige Verfassung begründeten Rechte und Pflichten der Patrone lediglich die durch die gegenwärtige Kirchenordnung bedingten Modificationen zu erleiden hätten".

Auf Seite 253 schlägt die Deputation einen §. 59b vor, der folgendermaaßen lautet:

> „Wenn über den Umfang des Patronatrechts oder einzelne aus demselben herzuleitende Rechte Streitigkeiten entstehen, und der Patron sich bei der darüber im Verwaltungswege gegebenen Entscheidung unter Berufung auf einen besonderen Rechtstitel nicht beruhigen will, so bleibt es dem Betheiligten unbenommen, seinen Anspruch im ordentlichen Rechtswege auszuführen".

Diese beiden Sätze wünscht Herr Bürgermeister Koch an die Stelle des Capitels D, das vom Kirchenpatronate handelt, gesetzt zu sehen. Ich werde nun zuvörderst die Unterstützungsfrage auf den Antrag stellen. Die Kammer hat vernommen, wohin der Antrag geht. Ich frage, ob dieselbe den Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Es würde nun über diesen Antrag vorzugsweise zu sprechen sein und es haben nun das Wort die Herren v. Welck und Rittner, so viel ich mir notirt habe.

Abg. v. Welck: Ich kann mich sehr kurz fassen. Ich würde den Antrag, sowie ich ihn unterstützt habe, auch annehmen, wenn nur noch ein Wort eingeschaltet würde auf der letzten Zeile in dem Satze, wie er Seite 246 enthalten ist, so daß es hieße:

„Daß es rücksichtlich des Kirchenpatronats bei der zeitherigen Verfassung allenthalben bewende und die durch bisherige Verfassung begründeten Rechte und Pflichten der Patrone lediglich die durch die gegenwärtige Kirchenordnung ausdrücklich bedingten Modificationen zu erleiden hätten".

Der Zusatz des Wörtchens „ausdrücklich" scheint mir um so nothwendiger, weil nunmehr eine nochmalige Revision der früheren Bestimmungen nicht stattfinden kann, nachdem der Antrag abgelehnt worden ist, die Sache an die geehrte Deputation zurückzugeben. Es ist gar nicht anders möglich, als daß die Fassung der früheren Paragraphen, die angenommen wurden, im Vertrauen und in der Voraussetzung, daß der Abschnitt sub D auch speciell werde berathen werden, hin und wieder einer Erläuterung bedürfen wird, wie z. B. bei dem Falle, den ich mir vorhin anzuführen erlaubte. Ich glaube aber, daß durch Hinzufügung des Wortes „ausdrücklich" hinreichende Sicherstellung gegeben wird, daß durch die neue Kirchenordnung Modificationen des Patronatrechts in den oder jenen Punkten nur da eintreten sollen, wo dieselben eben namentlich angegeben sind. Die einzige Absicht meines Vorschlags ist die: Undeutlichkeiten und Zweifel zu vermeiden.

Präsident v. Schönfels: Ist dies als Sousamendement zu betrachten?

Freiherr v. Welck: Ich würde bitten!

Präsident v. Schönfels: Das Sousamendement des Herrn v. Welck geht dahin, in dem Vorschlage des Herrn Bürgermeisters Koch, der bereits hinlänglich bekannt ist, hinter dem Worte „Kirchenordnung" und vor das Wort „bedingten" noch zu setzen „ausdrücklich", so daß es heißen würde:

„Daß es rücksichtlich u. s. w. die durch die gegenwärtige Kirchenordnung ausdrücklich bedingten Modificationen zu erleiden hätten".

Ich frage, ob die Kammer dieses Amendement unterstützt? — Hinreichend.

Herr Rittner!

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich schließe mich dem geehrten letzten Sprecher und dem Sousamendement an und werde in dieser Absicht ein paar Gründe anführen, die dafür sprechen, daß man auf den Antrag des Bürgermeisters Koch eingeht und diesen Abschnitt aus der Debatte herausnimmt. Ich knüpfe zuerst an den Bericht an und da ist das Wort „überflüssig", welches der Bericht braucht, dafür bezeichnend, in welchem Geiste und in welcher Stimmung hier der Abschnitt berathen werden soll und da will es mir doch vorkommen, wenn man eine Berathung als überflüssig bezeichnet, wie die geehrte Deputation thut, als ob es entschieden besser sei, diesen überflüssigen Bericht gar nicht vorzunehmen. Es kommt hinzu, daß mir doch eigentlich Alles, was ich von dem Herrn Referenten gehört und von einigen andern Seiten, obgleich die Herren nicht für die Zurückziehung des Abschnittes stimmen, dennoch dafür zu sprechen scheint. Man hat wiederholt betont, daß man nicht im Stande sei, den ganzen Gehalt dieses Abschnitts zu erschöpfen; daß hier nicht der Ort sei, die Collatur- und Patronatrechte festzustellen. Wenn man dies einmal ausspricht und als richtig anerkennt, so kann ich keinen durchschlagenden Grund finden, der noch vorhanden sein möchte, diese Berathung in der That hier vorzunehmen. Es kommt hierzu noch ein selbständiges Bedenken, was ich unmöglich unterdrücken kann. Meine Herren, das hier fragliche Recht ist von Ihnen stets als ein privates anerkannt worden. Nun will es mir doch scheinen, als ob Privatrechte im Allgemeinen schon von den Beschlüssen der Ständeversammlung ausgeschlossen wären; andererseits aber, — in Betracht, daß die bei Weitem große Mehrheit von uns Inhaber des Rechts, also Besitzer der Sache sind, über welche entschieden werden soll, — daß es etwas ganz Eigenthümliches wäre, wenn gerade lauter Besitzer eines Rechtes über diesen ihren eigenen Besitz selbst und über das Recht dieses Besitzes zu Rathe sitzen. Das ist ein Grund, der mir im Laufe der Debatte gekommen ist und den ich nicht habe zurückhalten wollen. Ich werde also dafür stimmen, daß Abschnitt D. aus der Berathung zurückgezogen wird.

Präsident v. Schönfels: Herr Bürgermeister Koch!

Bürgermeister Dr. Koch: Ich verzichte auf's Wort.

Freiherr v. Biedermann: Ich werde für den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch mit dem Sousamendement des Freiherrn v. Welck stimmen. Herr v. Erdmannsdorff hatte im Anfange der Discussion ein Bedenken gegen diesen Beschluß angeregt, welches ich nicht theilen kann. Derselbe sagte, es könne für den künftigen Bestand und die künftige Ausübung des Rechtes gefährdend sein, wenn Bestimmungen, die hier einmal in die Vorlage aufgenommen wären, aus derselben wieder herausgebracht würden. Damit bin ich nicht einverstanden. Er knüpfte an einen früheren Vorgang an; allein das war etwas ganz Anderes. Wenn neue Bestimmungen in einen Gesetzentwurf aufgenommen werden und diese werden entfernt, dann kann allerdings die Idee entstehen, daß etwas Derartiges nicht bestehen solle. Aber hier handelt es sich um schon bestehende Einrichtungen und ich glaube, daß es eher für das Patronatrecht gefährdend wird, wenn der Abschnitt, wie er in der Vorlage ist, angenommen wird. Es ist vom Ministertische sowohl, als vom Referenten anerkannt worden, daß diese Codification nicht vollständig die bestehenden Patronatrechte geben kann. Wenn nun diese Codification in das Gesetz aufgenommen wird, muß allerdings die Idee entstehen, als ob, was nicht darin steht, nicht gültig sei.

Ich glaube daher, daß es für die Patronatrechte besser ist, wenn der Antrag des Abg. Koch angenommen wird.

Präsident v. Schönfels: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; es scheint auch nicht weiter zu geschehen; ich werde daher die Debatte schließen bezüglich des Koch'schen Antrags. Herr Referent!

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich bin weit entfernt, mich in dieser sehr zweifelhaften Frage auf Betrachtungen einzulassen und auf Beurtheilungen, die in der That jedes Mitglied bei sich selbst anstellen kann; ich erlaube mir aber doch einige positive Punkte herauszuheben. Ich brauche nicht zu wiederholen, daß ich im Anfange mit der gesammten Deputation der Meinung gewesen, daß es besser gewesen wäre, den ganzen Abschnitt aus der Kirchenordnung herauszulassen. Nachdem er aber nun einmal berathen ist, so sind doch in dem ganzen Capitel über das Kirchenpatronatrecht Fragen über Gegenstände aufgefunden und von der Deputation zur Sprache gebracht worden, die allerdings von Nutzen sind und von Gewicht für Diejenigen, die das Patronatrecht zu behalten und zu befestigen wünschen. Es ist nicht zu verkennen, — ich verwahre mich im Voraus dagegen, einen Vorwurf gegen die Staatsregierung aussprechen oder Mißtrauen zeigen zu wollen, ich habe im Gegentheile das volle Zutrauen, daß man es Seiten der Staatsregierung mit dem Patronatrechte und mit Rechten überhaupt ehrlich meint und nicht die Absicht hat, sie zu kränken; — allein es liegt einmal in dem Standpunkte der Staatsregierung gegenüber fast allen Privatrechten, daß man im Wege der Gesetzgebung doch immer eher Beschränkungen eintreten läßt, als Erweiterungen, besonders jetzt, wo die Gesetzgebung so sehr Hand in Hand geht mit der sogenannten öffentlichen Stimme und mit den lauten Forderungen, die gewisse Parteien erheben, um das zu erlangen, was sie Fortschritt nennen. Es ist ganz unmöglich, daß die Staatsregierung und die Gesetzgebung den Einfluß von so stürmischen Forderungen nicht empfinden sollten. Also bei jeder Gesetzgebung finden wir eher Einschränkungen der Rechte, als Erweiterungen. Nun aber hat die Deputation, da sie sich dessen wohl bewußt war, gewisse Verbesserungsvorschläge und Anträge gemacht, die zur Sicherung des Patronatrechts dienen sollen und dies erlaube ich mir, in aller Kürze hervorzuheben. Die erste Bemerkung ist bei dem §. 52 dahin gemacht, daß das Collatur- und Patronatrecht nicht verloren geht, wenn die Kirchengemeinde eine neue Kirche erbaut und neu dotirt, indem wir von der Ansicht ausgehen, daß, wenn die Gemeinde eine neue Kirche erbaut, auch Demjenigen das Patronatrecht zustehe, der es bisher hatte. Das zweite, was zum Vortheile des Patronatrechts von uns erinnert wurde, bezieht sich bei §. 53 auf die Frage der Anstellung von Vikaren und Hülfsgeistlichen und die nachfolgende Anstellung von etatmäßigen Geistlichen, wenn die Hülfsgeistlichen nicht mehr ausreichen. Die dritte zu Gunsten des Patronatrechts von uns gestellte Erinnerung befindet sich auch beim §. 53 in Beziehung auf die Einschränkung der Präsentationsfrist. Der vierte Antrag ist enthalten bei §. 54 wegen Mitverschluß des Kirchenkastens. Wenn einmal Alles erwähnt werden soll, so erwähnt man Alles das, worauf man sich besinnt. Die fünfte zu Gunsten des Patronatrechts gestellte Erinnerung befindet sich auf Seite 249 in Beziehung auf die Verminderung der Substanz und geht dahin, daß hier der Kirchenpatron nicht blos gehört werden soll, sondern daß er seine wirkliche Einwilligung zu geben hat. Eine folgende Erinnerung ist gestellt worden in Beziehung auf die Sequestration, wo uns die Bestimmung des Gesetzentwurfes etwas zu streng und eng schien. Ferner bei §. 59 ist eine Erinnerung gestellt worden wegen des Wegfalls des Patronats, daß dieser im Falle eines Mißbrauchs sich nur auf die Person des gegenwärtigen Inhabers zu beziehen habe, nicht auf dessen Erben. Und so wie wir hier die sieben Punkte gestellt haben, um bestehendes Recht zu befestigen, so kann es auch in der Kammer gelingen, daß noch andere Punkte aufgefunden würden, in Beziehung auf welche weitere Anträge zu stellen wären. Zu den vorerwähnten Anträgen kommt auch noch der §. 59 b und ist derselbe gleichsam als eine clausula salvatoria oder generalis hinzugefügt. Ich glaube also, wir haben dazu beigetragen, den Abschnitt über das Patronatrecht zu verbessern. Darum halte ich dafür, daß es jetzt besser ist, wir behalten den Abschnitt bei. Wenn die Kammer findet, daß die Deputation etwas übersehen haben sollte, so kann dem noch durch Anträge nachgeholfen werden.

Präsident v. Schönfels: Ich werde zur Abstimmung über den Koch'schen Antrag übergehen. Der Antrag ist der Kammer vollkommen bekannt; er besteht aus zwei Theilen: der eine befindet sich auf Seite 246 und hier schlägt das Sousamendement des Herrn v. Welck ein, der andere Theil befindet sich auf Seite 253.

Superintendent Dr. Lechler: Ich erlaube mir, weil es sich hier doch um ein ganzes Capitel der Vorlage handelt, den Antrag zu stellen, daß die Abstimmung mittelst Namensaufruf bewirkt werden möge.

Präsident v. Schönfels: Ich werde dem nachkommen und bemerke, daß ich zuvörderst darüber abstimmen lassen werde, ob das Capitel, von dem die Rede ist, in Wegfall kommen soll und wenn dieser Antrag angenommen wird, werde ich die Frage auf den Koch'schen Antrag richten. Es ist darauf angetragen, mittelst Namensaufruf abzustimmen. Ich finde das ganz angemessen; werde jedoch die Kammer zu befragen haben. Will die Kammer bezüglich der Frage, die ich zu stellen habe, namentlich abstimmen? — Einstimmig Ja.

Die erste Frage richte ich darauf, ob das Capitel vom

Kirchenpatronat, wie es enthalten ist im Entwurfe §§. 51 bis 59, in Wegfall gebracht werden soll?

Freiherr v. Welck: Ich muß sehr um Entschuldigung bitten, daß ich die Fragstellung unterbreche; allein es scheint mir doch durch die Art derselben ein Präjudiz zu entstehen. Meiner unmaaßgeblichen Ansicht nach sollte zunächst über den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch abgestimmt werden. Wenn jetzt durch die Abstimmung der Ausfall des Capitels beschlossen wird, muß der Koch'sche Antrag angenommen werden, sonst ist gar Nichts da.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Die Sache läßt sich sehr einfach machen, wenn der Herr Präsident entweder die Güte hätte, die Frage mit Vorbehalt zu stellen, oder auf beide zusammen eine Frage stellte.

Präsident v. Schönfels: Den Vorbehalt hatte ich allerdings ausgesprochen. Sollte übrigens in der Modalität der Abstimmung einiger Zweifel liegen, so wird dieser aufgehellt dadurch, daß Sie den Wegfall beschließen und zu gleicher Zeit den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch annehmen. Wenn dies der Wunsch der Kammer ist, so werde ich dem nachkommen; ich werde die Frage darauf richten, ob die Kammer beschließt, die §§. 51 bis 59 in Wegfall zu bringen und an deren Stelle die Koch'schen Anträge zu setzen. Da darüber kein Zweifel weiter zu sein scheint, werde ich fortfahren. **Will die Kammer die §§. 51 bis 59 des Entwurfs in Wegfall bringen und statt dieser die Anträge des Herrn Bürgermeisters Koch, wie sie sich Seite 246 und 253 des Berichts finden, an deren Stelle setzen?** —

Hierauf antworten mit Ja:

Secretär Wimmer.	Bürgermeister Clauß.
Domherr v. Watzdorf.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Graf Solms.	Rittergutsbesitzer v. Römer.
Freiherr v. Welck.	Klostervoigt v. Posern.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Freiherr v. Biedermann.
Superintendent Dr. Lechler.	Bürgermeister Koch.
Capitular v. Schröter.	Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Graf v. Schönburg.	Landesbestallter Hempel.
Bürgermeister Löhr.	

Mit Nein antworten:

Vicepräsident v. Friesen.	Graf v. Stolberg.
Secretär v. Egidy.	Kammerherr v. Lüttichau.
Advocat v. Könneritz.	Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Hofrath Dr. Hänel.	Kammerherr v. Metzsch.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Bürgermeister Müller.
Kammerherr v. Watzdorf.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Rittergutsbesitzer Kraft.	Freiherr v. Rochow.
Bürgermeister Hennig.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Freiherr v. Weschwitz.	Präsident v. Schönfels.
Kammerherr v. Zehmen.	

Präsident v. Schönfels: Das Resultat der Abstimmung ist das, daß der Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch **abgelehnt** worden ist und zwar mit 19 gegen 17 Stimmen.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

D.

Vom Kirchenpatronat.

§. 51.

Das Kirchenpatronat, dinglich oder persönlich.

Das Patronatrecht steht entweder dem Landesherrn gewissen Corporationen oder einzelnen Personen zu und ist bald ein dingliches, mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenes, bald ein persönliches.

Die Motiven zu Abschnitt D. sind in Eins zusammmengefaßt und besagen:

Zu Lit. D.

zu §§. 51 — 59.

Das Verhältniß des Kirchenpatronates bildet einen nicht unwichtigen Theil der Kirchenverfassung, es war deshalb der Umfang der in demselben liegenden Rechte und Pflichten, wie es erworben wird und wie es verloren geht, in Kürze anzugeben. Es enthält dieser Abschnitt fast keine neue Bestimmung, sondern nur das, was verfassungsmäßig besteht und in der Praxis geübt wird. Nur §. 53 ist die Frist, welche der Kirchenpatron zur Präsentation eines Geistlichen hat, in den Fällen, wo nicht der Gnadengenuß der Nachgelassenen des vorigen Stelleinhabers eine längere Vacanz bedingt, auf drei Monate eingeschränkt worden, weil bei der Frist von sechs Monaten, welche zeither dem Patron in allen Fällen zustand, die Vacanzen zu lange ausgedehnt werden.

Wenn ferner in §. 54 gesagt wird, daß dem Patrone das Recht nicht zustehe, selbst in die Verwaltung einzugreifen, so entspricht dies nur der zeitherigen Kirchenverfassung in den Erblanden. Die Kirchenpatrone in der Oberlausitz hatten eine Theilnahme an der Verwaltung nach dem Regulative vom 11. August 1813, welches jedoch durch die vorliegende neue Kirchenverfassung insoweit abgeändert wird, da diese Wirksamkeit der Kirchenpatrone neben den Rechten, welche den Kirchengemeinden und den Kirchenvorständen eingeräumt werden, nicht bestehen kann.

Zu §. 53 ist noch zu bemerken, daß Substituten nicht zu den Hülfsgeistlichen gerechnet werden, also von dem Collaturberechtigten zu berufen sind.

Zu §. 51 hat die Deputation in ihrem Berichte Nichts erinnert, beantragt daher die unveränderte Annahme.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 51 das Wort zu ergreifen gedenkt? — Es scheint das nicht der Fall zu sein, ich werde daher zur Abstimmung übergehen. §. 51 wird von der Deputation **zur unveränderten Annahme** empfohlen. Ich frage, **ob die Kammer ihrer Deputation hierin beitritt?** — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 52.

Erwerbung desselben.

Corporationen und einzelne Personen erwerben das Patronatrecht:

1) durch Erbauung einer Kirche und zureichende Ausstattung derselben oder durch Stiftung eines Kirch-

lichen Amtes. Wenn jedoch in einer Kirchengemeinde auf deren Kosten eine Kirche erbaut und von der Gemeinde selbst ausgestattet wird, so steht das Patronatrecht über dieselbe und insbesondere das Collaturrecht über die geistlichen Aemter an derselben dem landesherrlichen Kirchenregimente zu;

2) durch Verleihung vom landesherrlichen Kirchenregiment;
3) durch rechtsverjährten Besitz;
4) durch Uebernahme eines Amtes, mit welchem ein Patronatrecht verbunden ist;
5) durch Erbgang in Familien, welchen ein persönliches Patronatrecht zusteht;
6) durch Erwerbung eines Grundstücks, mit welchem ein Patronatrecht verbunden ist.

Durch Vertrag kann nur ein dingliches, mit einem Grundstück verbundenes Patronatrecht, und auch nur mit diesem Grundstücke, auf einen Andern übergehen. Die Trennung eines solchen von dem Grundstück und Verwandlung eines dinglichen in ein persönliches Patronatrecht ist nur mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus statthaft.

Die Motiven sind schon vorgelesen. — Der Bericht lautet:

Bei

§. 52

nahm man an der Bestimmung Satz 1 Anstoß, nach welcher das Patronatrecht auf das landesherrliche Kirchenregiment übergehen würde, wenn eine Gemeinde eine Kirche erbaue und mit gehöriger Ausstattung versähe, ein Fall, welcher in Städten, besonders bei deren Erweiterung und Erbauung einer Kirche in einem neuen Stadttheile sehr leicht vorkommen kann. Durch eine solche Bestimmung, welche übrigens durch das bisher geltende Recht nicht unterstützt wird, würde überdies auch die Bereitwilligkeit der Gemeinde, eine neue Kirche zu erbauen und auszustatten, sehr wenig gefördert werden. Ja es ließe sich diese Bestimmung, wie sie gefaßt ist, sogar auf den Fall anwenden, daß eine Gemeinde an der Stelle einer alten, einem schon bestehenden Privatpatronatrechte untergebenen Kirche eine neue Kirche erbauete und diese mit einem Legate ausstattete. Es wird daher beantragt, diesen Satz 1 unter Weglassung des Wortes: „jedoch" in der zweiten Zeile dahin zu verändern, daß es Zeile 5 nach den Worten „geistlichen Aemter an denselben" heißen würde:

„Demjenigen zu, welcher das Patronat- und Collaturrecht in der fraglichen Kirchengemeinde bereits besaß und auszuüben hatte".

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 52 zu sprechen begehrt?

Bürgermeister Müller: Ich bin der geehrten Deputation sehr dankbar, daß sie den Wegfall des zweiten Satzes in §. 52 vorgeschlagen hat. Wegen des gewichtigen Inhalts dieses Satzes habe ich mich sogar veranlaßt gefunden, vorhin gegen den Koch'schen Antrag zu stimmen, um dadurch Gelegenheit zu haben, gegen die Bestimmung, wie sie von der Regierung vorgeschlagen worden ist, mich aussprechen zu können.

Rittergutsbesitzer Rittner: Wenn ich den letzten geehrten Sprecher recht verstanden habe, so nimmt er an, daß die Deputation den Satz sub 1 von den Worten an: „wenn jedoch" in Wegfall gebracht hätte. Aber das ist nicht der Fall; unsere Deputation ändert ihn nur dahin ab, daß, wenn eine Gemeinde eine Kirche baut, nicht das Kirchenregiment das Besetzungsrecht haben soll, sondern der bisherige Kirchenpatron. So verstehe ich die Abänderung. Nun kann ich unmöglich unterlassen, es auszusprechen, daß ich in dieser Bestimmung des Gesetzes eine wahre Härte finde. Jeder anderen Corporation als gerade einer Kirchengemeinde soll das Recht verbleiben, ein Patronatrecht erwerben zu können. Es kann eine beliebige Corporation zusammentreten von zwei, drei, vier oder mehreren Personen vielleicht aus der Mitte der fraglichen Gemeinde gerade zu dem Zwecke, eine Kirche zu bauen, um ein Patronatrecht zu erwerben, so wird nach den Worten des Gesetzes diesen Personen das Patronatrecht nicht vorenthalten. Wenn es aber eine ganze Gemeinde thut, wenn eine Gemeinde aus ähnlichem Gefühle, wie das vor Jahrhunderten geschehen ist, daß Gemeinden aus wahrer Gottesfurcht sich eigene Kirchen erbauten, wenn das zur großen Freude der Kirche wieder geschehen sollte und diese Gemeinde sollte nicht einmal das Patronatrecht erwerben können, so kann ich darin nur eine sehr große Härte, ja eine Ungerechtigkeit finden. Ich muß das aussprechen und die Ungerechtigkeit scheint mir dadurch noch mehr zu wachsen, wenn die Herren dieses Recht für sich in Anspruch nehmen, für sich als Kirchenpatrone. Das, muß ich gestehen, kann ich gar nicht fassen. Ich enthalte mich, einen Antrag zu stellen; ich weiß vorher, daß ich wieder ziemlich allein stehen würde, aber ich habe nur wollen aussprechen, daß ich es von der Regierung und von unserer Deputation nicht begreifen kann, wie man eine solche Härte in ein neues Gesetz aufnehmen will.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Wenn der geehrte Sprecher sich blos gegen die Vorlage gewendet hätte, so würde ich noch weniger dagegen zu sagen haben. Er meinte aber, er begriffe nicht, wie wir Patrone das Recht für uns in Anspruch nehmen könnten. Uns Privatpatrone wird das wohl selten treffen, namentlich auf dem Lande; denn ich glaube nicht, daß in unserem Lande ein Dorf sich befindet, das so groß ist, daß zwei Kirchen in demselben gebaut werden. Die Sache betrifft am meisten die Städte und da muß ich sagen, ich begreife nicht, daß er das nicht begreift; ich hätte einen höheren Begriff von dem Begriffsvermögen des Sprechers gehabt. Ich begreife im Gegentheil nicht, wie er sich das denkt, daß, wenn in Städten bei fünf Kirchen die sechste nöthig wird, die Collatur über diese sechste Kirche der Gemeinde zufallen soll, während über fünf andere der Stadtrath das Collaturrecht hat. Einen weiteren Grund finde ich auch darin, daß es eben nicht im Interesse der Gemeinde ist, wenn das Patronat-

recht in den Händen der Gemeinde ruht. Deswegen besteht auch wahrscheinlich die alte Observanz, daß, wenn eine Kirche zu den bereits vorhandenen an einem Orte gebaut wird, darüber das Patronatrecht nicht der Gemeinde zufällt, sondern bei dem verbleibt, der dasselbe über die bereits vorhandene Kirche besaß.

Rittergutsbesitzer Rittner: Nur die einfache Hinweisung, daß ich keineswegs blos die Städte im Auge gehabt habe, sondern der Fall ist denkbar auf dem Lande wie in den Städten. Und ich kann mir es sehr gut denken (denn es giebt große Parochien im Lande), daß durch Vermehrung der Bevölkerung und des kirchlichen Sinnes in der Bevölkerung der Fall eintritt, daß ein Theil sich eine andere Kirche erbaut und sich von der bestehenden Kirche ausscheiden will und ich komme darauf zurück, warum man diese Gemeinde nicht als Stifterin betrachten und ihr das Besetzungsrecht zugestehen will. Ich muß es ausdrücklich wiederholen, wenn auch Herr v. Erdmannsdorff sich darüber wundert; ich kann es nicht begreifen und vereinigen mit meinen Ansichten von Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetz.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Dann tritt auf dem Lande dieselbe Anomalie wie in den Städten ein, daß an einer Kirche der Gutsherr, an der anderen die Gemeinde das Patronatrecht hat und ferner ist entgegenzuhalten, daß auf dem Lande der Patron zu den Baukosten meistentheils sehr viel, oft die Hälfte beiträgt.

Landesbestallter Hempel: Ich glaube doch, daß die von der geehrten Deputation vorgeschlagene Fassung des ersten Satzes des §. 52 die richtige ist, da es sich nicht darum handelt, ein neues Recht zu schaffen, sondern das bestehende festzustellen. Dem bestehenden Rechte möchte es aber entsprechend sein, daß, wenn eine neue Kirche gegründet wird, Der, der zeither das Patronatrecht im betreffenden Kirchspiele auszuüben hatte, dasselbe auch über die neue Kirche erhält.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich bin in der Lage, mich gegen den Vorschlag der geehrten Deputation aussprechen zu müssen. Es soll, wenn von einer Kirchengemeinde eine neue Kirche erbaut wird, wenn also ein Theil der Gemeinde aus der bestehenden Kirche ausscheidet und sich zu einem besondern Kirchspiel constituirt, das Patronat- und Collaturrecht Demjenigen zufallen, welcher das Patronat- und Collaturrecht über die Kirche hat, aus welcher die neue Gemeinde ausscheidet. Es scheint mir gar kein Rechtsgrund vorzuliegen, aus welchem ein solcher Patron das Patronat- und Collaturrecht über die neue Kirche in Anspruch nehmen könnte. Der Gegenstand des Patronat- und Collaturrechtes ist kirchliche Stiftung, kirchliche Anstalt. Zur Kirchengemeinde steht der Patron blos in einer Beziehung, weil und so lange die Gemeinde sich zu dieser Kirche hält. Der Kirchenpatron ist also Patron über die Kirche; aber er ist nicht Patron über die Gemeinde. Wenn mithin aus einer Kirchengemeinde Theile ausscheiden; wenn sie die zeither benutzte Kirche verlassen, um sich eine eigene Kirche zu bauen, so hat der Kirchenpatron gar keinen Anspruch auf das Patronat- und Collaturrecht über die neue Kirche. Es ist in diesem Saale wiederholt geltend gemacht worden, daß das Patronat- und Collaturrecht privatrechtlicher Natur sei; daß es durch einen besonderen Rechtstitel erworben werde. Es würde in diesem Falle dem Kirchenpatron der alten Kirche gar kein Rechtstitel zur Seite stehen, um über die neue Kirche das Patronatrecht zu erwerben. Zeither ist in solchen Fällen der Gesammtkirche und für diese dem Kirchenregiment das Patronat- und Collaturrecht über dergleichen neue Kirchen zugefallen. Wir hatten in Sachsen keine Wahlgemeinden, keine Kirchengemeinden, welche berechtigt waren, ihre Geistlichen selbst zu wählen. Der Entwurf ist bei diesem Herkommen stehen geblieben. Die Regierung findet aber nach anderweiter Erwägung es unbedenklich, nach dem Vorschlage der Deputation der Zweiten Kammer auch solche Wahlgemeinden zuzulassen und daher, wenn in einer Gemeinde eine neue Kirche gebaut wird, der Gemeinde das Patronat- und das Collaturrecht zu überlassen in dem Maaße, daß sie es durch den Kirchenvorstand auszuüben haben soll. In Städten, wo der Stadtrath zeither das Collaturrecht ausgeübt hat, würde jedoch dem Stadtrathe das Patronat- und das Collaturrecht auch über eine neue Kirche zugestanden werden. Ich erlaube mir daher, zu dem zweiten Satze des ersten Punktes eine Abänderung in Vorschlag zu bringen, nämlich die, daß nach den Worten auf der vorletzten Zeile des ersten Satzes: „an derselben", statt: „dem landesherrlichen Kirchenregimente zu" gesetzt werde: „in Städten, welche die Städteordnung angenommen haben, dem Stadtrathe; in andern Orten der betreffenden Parochie zu, welche diese Rechte durch den Kirchenvorstand ausübt".

Freiherr v. Welck: Ich bitte um's Wort! Die Regierung scheint von dem Grundsatze auszugehen, divide et impera. Denn aus welchem Grunde hier ein Unterschied zwischen dem Rechte der Magistrate in den Städten und der Patrone auf dem Lande stattfinden soll, das sehe ich wirklich nicht ein. Ich glaube übrigens, daß, wenn zeither der Fall vorgekommen wäre, ganz gewiß auch in der von der Deputation vorgeschlagenen Weise entschieden worden wäre. Denn wenn ich nicht sehr irre, so hat von jeher der Grundsatz gegolten, daß das Patronat- und Collaturrecht ein indivisibles ist und daß es nicht getheilt werden kann. Es würde auch wirklich zu sonderbaren Collisionen Veranlassung geben, wenn z. B. in einem größeren Dorfe, wo die Gutsherrschaft zu gleicher Zeit die Patronatherr-

schaft ist, eine neue Kirche gebaut werden sollte, zu der der Patron der jetzigen Verfassung nach auch seine Beiträge mit zu geben hat, die der Lage der Sache nach allemal viel bedeutender sind, als die der anderen Mitglieder der Kirchengemeinde und demohngeachtet nachher nicht in seinem Rechte geschützt würde, das Patronat auch über die neue Kirche zu erlangen. Es kann ja auch der Fall vorkommen, daß eine größere Gemeinde angehalten und gezwungen werden kann, eine Kirche zu bauen, wenn durchaus kein Raum mehr in der alten Kirche vorhanden ist. Nun, dann hat sie nicht das mindeste Verdienst, wodurch sie sich das Patronatrecht erworben hätte, sondern sie giebt nur der dringenden Nothwendigkeit nach und alle übrigen Verhältnisse in Beziehung auf das Patronat bleiben so, wie sie zeither gewesen sind. Ich sehe nicht ein, warum in einem solchen Falle das Patronat der Gemeinde zugestanden werden soll. In den Worten des ersten Satzes im §. 52, in welchen der Abg. Rittner eine Inconsequenz fand mit dem Vorschlage der Deputation, ist ein ganz anderer Fall gemeint. Da ist gesagt: „Durch Erbauung einer Kirche und zureichende Ausstattung derselben oder durch Stiftung eines kirchlichen Amtes". — Da scheint mir mehr der Fall gemeint zu sein, der früher so häufig vorkam, daß durch einzelne Patrone eine Kirche gestiftet wurde, nicht der, wo eine Gemeinde ex officio angehalten werden kann, oder sich selbst von der Nothwendigkeit überzeugt hält, eine neue Kirche zu bauen, weil die alte nicht mehr ausreicht. Ich erkläre mich durchaus für die Vorschläge unserer Deputation.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Es ist, wie mir scheint, der Paragraph sowohl, als das, was ich gesagt habe, vom Herrn v. Welck mißverstanden worden. Der erste Punkt des Paragraphen handelt nämlich nicht von dem Falle, wenn statt einer zu eng gewordenen Kirche eine größere, oder statt einer alten, baufälligen Kirche eine neue gebaut wird, sondern von der Errichtung einer ganz neuen kirchlichen Anstalt; wenn eine neue Parochie gebildet wird, die sich eine neue Kirche baut. In diesem Falle hat der Patron der Kirche, aus welcher die neue Gemeinde ausscheidet, keinen Anspruch auf das Collaturrecht über die neue Kirche. Der Fall, den Herr v. Welck vorführt, um nachzuweisen, daß es zu großen Unzuträglichkeiten führen würde, wenn man ein Collaturrecht der Gemeinde neben dem Collaturrechte eines Rittergutsbesitzers in einem und demselben Dorfe bestehen lassen wollte, wird wohl in Sachsen nicht vorkommen. Ich kenne wenigstens kein Dorf, welches zwei Parochialkirchen hätte. Hier und da besteht wohl neben der Parochialkirche eine Kapelle in den Rittergutsgebäuden. Dieser Fall wird aber von dem Paragraphen nicht getroffen und zwei Parochialkirchen finden sich in keinem Dorfe Sachsens; es wird sich wohl auch kaum auf dem Lande das Bedürfniß herausstellen, eine zweite Kirche im Orte zu erbauen. Wenn ich unterschieden habe in meinem Vorschlage zwischen Stadtgemeinden und ländlichen Gemeinden und vorschlug, in den Stadtgemeinden, welche die Städteordnung angenommen haben, dem Stadtrathe das Collaturrecht zu geben, so liegt der Grund für diesen Unterschied nicht darin, daß der Stadtrath gleichsam jure accrescendi das Collaturrecht erwerben könnte, sondern in seiner Stellung zur Gemeinde. Er übt als städtisches Organ das Collaturrecht über die kirchlichen Anstalten der Stadt aus; es erscheint daher gewiß zweckmäßig, demselben Organ der Gemeinde, nicht einem andern das Collaturrecht über eine neue Kirche einzuräumen.

Präsident v. Schönfels: Es haben sich zuvörderst Herr Bürgermeister Koch, dann Herr Rittner und Herr v. Zehmen gemeldet. Bevor ich aber das Wort Herrn Bürgermeister Koch ertheile, wollte ich nur den Antrag der Staatsregierung nochmals recapituliren. Es sollen nach diesem Antrage die letzten Worte im ersten Absatze des §. 52: „dem landesherrlichen Kirchenregimente" wegfallen und dafür gesetzt werden:

> „In Städten, welche die Städteordnung angenommen haben, dem Stadtrathe; in andern Orten der betreffenden Parochie zu, welche diese Rechte durch den Kirchenvorstand ausübt".

Dieser Antrag der Staatsregierung ist nun zur Vorlage geworden, während die ursprünglichen Worte im Entwurfe wegfallen. — Herr Bürgermeister Koch!

Bürgermeister Dr. Koch: Nach den ersten Aeußerungen, meine Herren, die wir vom Herrn Regierungscommissar vernommen haben, wollte es mir fast so vorkommen, wenn ich denselben richtig verstanden habe, als ob er zu deduciren gemeint sei, daß der dermalige Rechtszustand der wäre, daß, wenn in einem Orte auf Kosten der Gemeinde eine Kirche gebaut würde, dann dem Kirchenregimente die Collatur zustehen solle. Wäre das wirklich die Rechtsansicht des Herrn Regierungscommissars, dann, meine Herren, müßte ich den sämmtlichen Herren, die vorhin gegen meinen Antrag gestimmt haben, meinen tiefgefühltesten Dank dafür aussprechen. Wenn das der Fall wäre, dann wäre ein Zustand der Dinge eingeführt, den ich mit meinen Rechtsbegriffen nicht zusammenzubringen im Stande bin; denn wenn der Herr Regierungscommissar fragte, was für ein Recht der Patron einer bestehenden Kirche habe, um das Patronatrecht auch an einer von der Gemeinde neuerbauten Kirche seines Ortes in Anspruch zu nehmen? so darf ich ihm mit der gleichen Frage entgegentreten: Welches Recht steht dem Kirchenregimente zur Seite, um ein solches Patronat für sich in Anspruch zu nehmen? Daß dies die Ansicht der Staatsregierung sei, dafür spricht allerdings die Fassung von §. 52. Der Herr Regierungscommissar hat jedoch in sehr versöhnlicher Weise seine Ausführung geschlossen und einen Antrag eingebracht, welcher das von mir soeben Ausgesprochene, vielleicht aber auf einem Miß-

verständniß beruhende Bedenken beseitigt, indem er beantragt, daß hier das Collaturrecht auf die Gemeinde übergehen soll. In diesem Antrage ist indeß ein Unterschied gemacht, den ich ebenso, wie Herr v. Welck, nicht zu billigen im Stande bin. Ich habe mich schon mehrmals bei verschiedenen Gelegenheiten während der Berathung dieses Entwurfs dahin ausgesprochen, daß ich hier und da Rechtsungleichheiten bemerke. Ich will aber nicht zweierlei Recht; ich will in dieser Frage einerlei Recht. Wiederholt sind aber die Patrone im Entwurfe verschieden behandelt; man hat geglaubt, den Verhältnissen auf Kosten des Rechtsprincips Rechnung tragen zu müssen. Ich sollte meinen, sowie auf dem Lande den Gemeinden das Collaturrecht zugesprochen werden kann, so gut wie dort für diese der Kirchenvorstand dieses Recht auszuüben für befähigt erachtet wird, eben so gut müßte dies in den Städten der Fall sein. In den Städten tritt allerdings oft ein anderes Verhältniß ein, weil die verschiedenen Parochien nicht so rein abgegrenzt sind, wie auf dem Lande, wenigstens in der Regel. Würde nun in einer Stadt, wo dies der Fall, eine neue Kirche auf Kosten der Gesammtgemeinde oder auf Kosten Einzelner, die man aber nicht als eine festgeschlossene Parochie vereinigen kann, erbaut, so ist es selbstredend, daß die Frage über das Collaturrecht an der neuen Kirche nur so gelöst werden kann, daß die verschiedenen Kirchengemeinden in ihren Kirchenvorständen sich vereinigen und diese gemeinsam das Collaturrecht ausüben. Nur dann, *meine Herren, wenn hier gleiches Maaß und gleiches Recht ausgeübt werden soll*, werde ich mich für irgend einen Vorschlag, der in dieser Richtung ausgesprochen würde, erklären können. Entweder sagen Sie: Die bisherigen Patrone haben in den Städten und auf dem Lande das neue Collaturrecht, wie dies die Deputation gethan hat, oder aber, wenn Sie, wie ich, die dagegen geltend gemachten Bedenken theilen, lassen Sie auf dem Lande, wie in den Städten gleichmäßig das neue Patronat der Gemeinde zustehen und die Gemeinden mögen es durch ihre Kirchenvorstände ausüben lassen. Damit kommen wir aber freilich wieder in Conflict mit Herrn v. Erdmannsdorff, der heute wiederum seine Ansichten gegen das Collaturrecht der Gemeinden überhaupt geltend gemacht hat. Zur Widerlegung desselben berufe ich mich aber auf die geistlichen Herren in diesem Saale; sie sind Zeugen dafür, daß es anderwärts Wahlstellen giebt und vom Herrn Oberhofprediger Liebner wurde ausdrücklich gesagt, in Schleswig-Holstein sei eine große Anzahl der Pfarreien Wahlstellen und dort gehe es ganz gut. Wenn es dort geht, meine Herren, warum soll es nicht bei uns gehen? Warum wollen wir unseren Gemeinden ein schlechteres Zeugniß ausstellen, als den schleswig-holsteinischen Gemeinden? Und ich versichere Ihnen, meine Herren, ich kenne zufällig die Verhältnisse dort etwas genauer, weil ich mit der Absicht einer Berufung bemüht gewesen bin, schleswig-holsteinische Geistliche kennen zu lernen; ich versichere Ihnen, es ist mir selten ein treuerer Seelsorgerstand vorgekommen, als in dem deutschen Schleswig-Holstein. Deswegen glaube ich auch, geht es ganz gut und seien wir, wenn wir einmal hier Normen aufstellen, gerecht nach allen Seiten hin, üben wir ein Recht, bringen wir nicht in die Kirchenordnung zweierlei Recht. Zu diesem Ende erlaube ich mir, den Antrag des Herrn Regierungscommissars dahin zu amendiren, es möge derselbe anstatt der Worte: „Kirchenregiment zu" lauten:

> „Der Gemeinde zu, welche dasselbe durch den Kirchenvorstand, oder wenn mehrere Parochien in einem Orte bestehen, durch die vereinigten Kirchenvorstände desselben auszuüben hat".

Präsident v. Schönfels: Der letzte Theil des ersten Absatzes des §. 52 hat soeben wieder eine Amendirung erfahren durch den Herrn Bürgermeister Koch. Derselbe wünscht, daß dieser letzte Satz des ersten Absatzes des §. 52 in folgender Maaße lauten soll:

> „der Gemeinde zu, welche dasselbe durch den Kirchenvorstand, oder wenn mehrere Parochien in einem Orte bestehen, durch die vereinigten Kirchenvorstände desselben auszuüben hat".

Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag unterstützen will? — Hinreichend unterstützt. Es würde daher dieser Antrag mit zur Discussion zu ziehen sein. Es hat nun Herr Rittner, dann Herr Kammerherr v. Zehmen und Herr Oberhofprediger Dr. Liebner das Wort.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich habe zunächst um das Wort gebeten, um meine große Freude darüber auszusprechen, daß das, was ich gewünscht habe und mir nicht getraute, als Antrag vorzubringen, vom Herrn Regierungscommissar als Regierungsantrag ausgesprochen worden ist und ich werde mir blos noch eine ganz kurze Frage an den Herrn Regierungscommissar erlauben, nämlich die, ob nicht, was wir gemeinschaftlich wünschen, am einfachsten erreicht wird, wenn man den ganzen Nachsatz sub 1 in §. 52 von den Worten an „wenn jedoch" wegfallen ließe? Die Kirchengemeinde ist eine Corporation und lassen wir diesen ganzen Nachsatz weg, so steht ganz einfach das Princip, wie ich es für gerecht und richtig anerkenne; es werden gleichzeitig alle Differenzen zwischen der Stadt und dem Lande beseitigt; der Paragraph wird strict und bündig und es würde nur das Bedenken sein, daß wir bei einer früheren Gelegenheit, wo es sich um die Thätigkeit des Kirchenvorstandes handelte, allerdings für diesen Fall einen kleinen Satz nachträglich aufnehmen müßten. Ich sollte aber meinen, daß dieses Bedenken sich beseitigen und durch einen redactionellen Nachtrag das Versäumte sich nachholen ließe. Ich stelle dies nicht als einen

Antrag, ich bringe es nur als eine Anfrage an den Herrn Regierungscommissar.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich halte es doch für zweckmäßig, eine besondere Bestimmung aufzunehmen, wie es in diesem Falle gehalten werden soll.

Kammerherr v. Zehmen: Mir hat es geschienen, daß in dem ersten Absatze des §. 52 in der Fassung noch eine gewisse Unklarheit liege und dies scheint auch mit Veranlassung zu sein zu den verschiedenen aufgetauchten Ansichten. Mir will es auch dabei eigentlich scheinen, als ob durch den Zusatz des Herrn Regierungscommissars, der erst jetzt in der Kammer eingebracht wird und wo ich bedauere, daß nicht in der Deputationssitzung, wo über diese Frage viel gesprochen worden ist, dieser Antrag und diese Erläuterungen von ihm vorgelegt worden sind, die Sache eher noch verworrener und complicirter gemacht werde. Ich muß daher ebenfalls mir an den Herrn Commissar eine weitere Anfrage erlauben. §. 52 Punkt 1, wenn ich ihn überhaupt richtig verstehe, enthält zwei Fälle. Er fängt an mit dem Satze:

„Corporationen und einzelne Personen erwerben das Patronatrecht: 1) durch Erbauung einer Kirche und zureichende Ausstattung derselben und durch Stiftung eines kirchlichen Amtes".

Wenn nun eine jetzt bestehende Kirchengemeinde sich in zwei Kirchengemeinden theilt und ein Theil bei der alten Kirche bleibt, der andere Theil eine neue baut, bildet diese neue Kirchengemeinde eine Corporation und hat sie corporative Rechte? Ich meine, Ja. Nach Punkt 1 würde also eine solche Kirchengemeinde, die sich neu abzweigt, sich selbst eine Kirche erbaut, das Patronatrecht über diese Kirche und die kirchlichen Aemter bei derselben erlangen. In dem zweiten Satze heißt es nun weiter:

„Wenn jedoch in einer Kirchengemeinde auf deren Kosten eine Kirche erbaut und von der Gemeinde selbst ausgestattet wird, so steht das Patronatrecht über dieselbe und insbesondere das Collaturrecht über die geistlichen Aemter an derselben dem landesherrlichen Kirchenregimente zu".

Dieser Satz scheint mir nun, wenn ich ihn richtig verstehe, den Fall im Auge zu haben, wenn in derselben Kirchengemeinde, in derselben Parochie, ohne daß eine Abzweigung in verschiedene Parochien und Kirchengemeinden erfolgt, ein neues Kirchengebäude erbaut wird. In diesem letzteren Falle will der Entwurf dem Kirchenregimente in der Regel mit einer später hinzugefügten Ausnahme das Patronat- und Collaturrecht zuweisen. Das scheint mir allerdings unzulässig und ich muß auch dem beitreten, was der Herr Bürgermeister Koch im Eingange seiner Rede bereits äußerte. In der Regel wird dieser Fall nur in den Städten vorkommen, wo die Stadträthe das Collaturrecht besitzen. In diesem Falle scheint es mir aber nicht recht denkbar zu sein, daß in derselben Parochie der Stadtrath oder ein sonstiger Patron in der einen Kirche das Patronat- und Collaturrecht ausübt, während er es in Beziehung auf das andere Kirchengebäude in derselben Pfarrgemeinde nicht ausüben soll. Es ist allerdings kein Grund vorhanden, in einem solchen Falle den Kirchenvorstand hineinzuschieben und also wieder eine Ausnahme zu machen. Für das neue Kirchengebäude besteht ja auch in diesem Falle gar kein besonderer Kirchenvorstand. Nach meiner Ansicht kann nur z. B. der Stadtrath auch bei einem zweiten, wegen zu großer Bevölkerung nöthig gewordenen Kirchengebäude, das Collaturrecht wie im Betreff des alten ausüben. Wird aber eine besondere Parochie gegründet und diese bauet sich selbst eine neue Kirche, da scheint der erste Fall einzutreten und der Zusatz des Herrn Regierungscommissars zu dem zweiten Satze scheint nicht recht dahin zu passen. Ich gestehe offen, es ist möglich, daß ich den Paragraphen mißverstehe; die Sache scheint mir aber nur verworrener geworden zu sein als vorher und es ist allerdings eine mißliche Sache für die Deputation, wenn der königliche Commissar in der Deputation so gesprochen und sich im entgegengesetzten Sinne geäußert hat, hier nun in der Kammer aber neue Anträge bringt, von denen man nicht recht weiß, wie sie herüber und hinüber klappen und passen.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich glaube nicht, daß durch meinen Vorschlag Dunkelheit in den Paragraphen gekommen ist. Denn wenn man den Worten, daß dem landesherrlichen Kirchenregimente in dem gegebenen Falle das Collaturrecht zustehe, die neue Bestimmung substituirt, daß dem Stadtrath und beziehendlich der Gemeinde das Collaturrecht zukommen solle, ist das doch vollkommen klar. Ich erlaube mir aber auf die Bedenken des Herrn v. Zehmen noch Folgendes zu bemerken. In Städten wird es wohl vorkommen können, daß Kirchen gebaut werden zur Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses aller Einwohner, ohne daß man einen bestimmten Bezirk der Stadt dieser Kirche als eine getrennte Parochie zuweist. Auf dem Lande wird das aber gewiß nicht vorkommen. Wenn eine zweite Kirche erbaut wird, weil die alte für den zu groß gewordenen Bezirk nicht mehr genügt, so wird man auch allemal einen besonderen Kirchenbezirk bilden und diesen Fall sollen die Worte im zweiten Satze Punkt 1 des Paragraphen treffen. Der Paragraph spricht ganz mit Recht von einer Kirchengemeinde, in welcher eine neue Kirche erbaut wird. Denn diejenigen Orte oder Theile einer Parochie, welche sich eine neue Kirche erbauen, scheiden aus der alten Parochie aus und bilden von der Zeit an eine besondere Kirchengemeinde, wo sie sich zu dem Bau einer neuen Kirche vereinigen. Der Fall, daß man auf dem Lande in einem Orte oder auch in mehreren zu einer Kirchengemeinde verbundenen Orten eine zweite Kirche bauen würde, ohne die Parochie zu trennen, der wird wohl nicht vorkommen.

Es sind mir verschiedene Fälle unter die Hände gekommen, wo ländliche Parochialgemeinden zur Erbauung einer neuen Kirche verschritten; aber daß sie eine Kirche gebaut hätten und noch im Parochialverbande mit der alten in einer Kirchengemeinde geblieben wären, das ist mir nicht vorgekommen. Der Herr v. Zehmen bemerkt noch, es sei sehr bedauerlich, daß ich diese Abänderung nicht bereits in der Deputation vorgebracht hätte. Es ist aber allerdings dieselbe erst später infolge des Vorschlags, welchen die Deputation der Zweiten Kammer gestellt hat, von der Regierung beschlossen worden, so daß es mir nicht möglich war, über diesen Punkt in der Deputation zu sprechen. Gegen den Vorschlag der geehrten Deputation, daß das Patronat- und Collaturrecht in einem solchen Falle dem Patrone der älteren Kirche zustehen solle, habe ich mich aber deshalb nicht erklären können, weil derselbe, wie ich mich wohl erinnere, in meiner Gegenwart in der Deputation nicht besprochen worden ist.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich habe den neuen Regierungsvorschlag, dessen ich mich herzlich erfreue, immer nur so verstanden, daß von einem neuen Pfarrsysteme die Rede ist und nicht blos von der Erbauung einer neuen Kirche. Es handelt sich um zweierlei, einmal um ein Princip. Es ist wohl wichtig, daß dieser Vorschlag ergangen ist; denn es könnte sonst scheinen, als würde im Entwurfe angenommen, eine Gemeinde könne niemals Collaturrechte haben. Und dann ist es eine große Lockung für die Gemeinden, bei dem ungemein steigenden Bedürfniß zu Erbauung neuer Kirchen und Errichtung neuer Pfarrsysteme selbst etwas zu thun. Im Uebrigen schließe ich mich dem an, was der geehrte Herr Bürgermeister Koch gesagt hat und habe insofern nichts Neues zu sagen.

Bürgermeister Dr. Koch: Vom Herrn v. Zehmen wurde mir eingehalten, daß nicht gut abzusehen sei, wie sich die Verhältnisse gestalten sollten, wenn der Stadtrath in einer Kirche Patronatrechte ausübe und die Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand in einer andern Kirche, so daß also zwei verschiedene Collatoren an einem Orte sein würden. Ich glaube darin liegt nichts Neues. Ganz abgesehen davon, daß der Stadtrath das Collaturrecht nur im Auftrage der Gemeinde ausübt — es ist das meine Auffassung —, so haben wir Derartiges schon. Ich will ganz davon absehen, daß es große Dörfer giebt, die aus ein, zwei, drei Rittergütern bestehen, von denen jedes, z. B. Ober-, Mittel- und Niederhalbendorf oder wie sie sonst heißen mögen, für sich eine Kirche und wieder jede Kirche, ungeachtet sie in einem zusammenhängenden Orte sich befinden, ihren eigenen Patron hat, so haben wir auch in Städten ähnliche Vorgänge, z. B. in Leipzig. Dort steht das Collaturrecht an den Schulen, wie an den Kirchen dem Stadtrath zu. In Leipzig hat sich im Jahre 1803 eine eigene Armenversorgungsbehörde, die Armenanstalt constituirt. Diese hat eine Armenschule gegründet und es hat an dieser Armenschule das Collaturrecht nicht der Stadtrath, sondern die Armenanstalt und der Vorstand übt sein Collaturrecht ganz selbständig und unabhängig vom Stadtrathe aus. So gut wie das auch nicht die geringsten Mißverhältnisse herbeigeführt hat, kann ich mir auch denken, daß der Stadtrath über 18 bis 20 geistliche Stellen das Collaturrecht ausüben könne; dessenungeachtet aber bei ein paar anderen Stellen dieses Recht ohne jede Inconvenienz der Gemeinde selbst zuzugestehen wäre. Meine Herren, was mit dem Eintritt dieser Kirchenvorstände sich Neues gestalten wird und muß, habe ich schon oft angedeutet. Das werden wir, wenn wir nicht zu früh sterben, insgesammt noch erleben.

Kammerherr v. Zehmen: Wenn ich den Herrn Regierungscommissar recht verstanden habe, bezieht er den letzten Theil unter Nr. 1 des §. 52 von „Wenn jedoch" bis „Kirchenregimente zu" blos darauf, wenn in derselben Parochie verschiedene Kirchengebäude erbaut werden ohne Abtrennung einer besonderen Kirchengemeinde. Ich hoffe, ich habe es recht verstanden. Wenn das der Fall ist, muß ich bekennen, daß ich durch die Entgegnung des Herrn Bürgermeisters Koch meine Bedenken nicht erledigt finde, daß Unzuträglichkeiten und Uebelstände daraus entstehen müssen, wenn bei zwei Kirchengebäuden, die zu einer und derselben Parochie gehören, verschiedene Patrone und Collatoren sind. Das Patronatrecht in derselben Kirchengemeinde läßt sich doch unmöglich in Stücke zerreißen und zertheilen; es muß in einer Hand sein. Bei Abtrennung in verschiedene Gemeinden können dagegen die Patronat- und Collaturrechte allerdings sehr gut verschieden sein. Die Verhältnisse bei Stiftungsschulen scheinen mir nicht maaßgebend zu sein. Ich muß bemerken, daß in dem Vorschlage des Herrn Commissars zur letzten Abtheilung des §. 52 unter Nr. 1 außer von den Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, auch noch von anderen Orten die Rede ist und daß dort der Kirchenvorstand das Patronat- und Collaturrecht ausüben solle; also doch auch der Fall angenommen ist, daß in einer und derselben Pfarrgemeinde, wenn verschiedene Kirchengebäude in derselben erbaut werden, in der einen der zeitherige Patron, in der anderen der Kirchenvorstand Collator sein soll. Die Sache scheint mir nicht überall recht klar zu sein, nicht zu passen. Ich halte die Fassung, die die Deputation vorgeschlagen hat, doch für die allereinfachste und richtigste.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich bin abermals von Herrn v. Zehmen mißverstanden worden; denn meine Ansicht geht eben dahin, daß in dem Falle, wenn ein Theil der Kirchengemeinde aus der Parochie ausscheidet und eine neue Kirche baut, damit aber, wie der Herr Oberhofprediger Dr. Liebner dies ganz treffend ausdrückte, ein neues Pfarr-

system bildet, das Patronatrecht über die neue Kirche nicht demjenigen Patron zustehen soll, der Patron über die Kirche ist, aus welcher der Gemeindetheil austritt. Nach meinem Vorschlag fallen also die Bedenken, welche Herr v. Zehmen äußerte, alle weg, namentlich das Bedenken, daß in einer Stadt das Collaturrecht von verschiedenen Behörden ausgeübt, einer verschiedenen rechtlichen Beurtheilung unterworfen werden würde; denn ganz nach der Ansicht des Herrn Bürgermeisters Koch, die ich vollkommen theile, steht das Patronatrecht in den Städten den Stadträthen nicht zu, weil sie Stifter der Kirchen sind. Wenn der Stadtrath eine Kirche baut, so thut er dies nicht aus seinen Mitteln, sondern mit Mitteln, die seiner Verwaltung anvertraut sind. Er übt daher auch gewissermaaßen im Auftrage, in Vertretung der Stadtgemeinde das Collaturrecht aus und das soll er nach meinem Abänderungsvorschlage im ganzen Stadtgebiet thun, — auch in Beziehung auf eine neue Kirche, es mag nun für diese Kirche eine besondere Parochie abgegrenzt werden oder nicht. In Dörfern aber, wo ich annehmen muß, daß immer eine besondere Parochie entsteht durch Erbauung einer neuen Kirche, soll dem Kirchenvorstande das Collaturrecht überlassen werden.

Präsident v. Schönfels: Es würden zunächst der Herr Abg. Rittner, dann Herr v. Welck und Herr v. Rochow das Wort haben.

Rittergutsbesitzer Rittner: Nur die kurze Bemerkung wollte ich mir erlauben, daß ich die Trennung des Patronatrechtes auch in einer und derselben Kirchengemeinde gar nicht als etwas so sehr Schwieriges oder Unmögliches erkennen kann. Wenn ich nicht ganz irre, besteht auch der Fall schon öfter, daß der Kirchenpatron und die Landescollaturbehörde, daß beide Behörden die Kirchenstelle in einer Kirchengemeinde besetzen. Es ist dies ebenfalls der Fall in Bezug auf die Vicare und Hülfsgeistlichen, welche auch jetzt schon bei den Patronatstellen von der Landeskirchenbehörde bestellt werden und bei den Schulen werden verschiedene Stellen ebenso von verschiedenen Collaturbehörden bei einer Schule besetzt und ich kann daher darin etwas so außerordentlich Schwieriges nicht finden.

Freiherr v. Welck: Ich würde nach dem, was schon über die Sache gesagt worden ist, auf das Wort verzichten.

Freiherr v. Rochow: Sehr Vieles spricht, meines Erachtens, für den Koch'schen Antrag. Aber, meine Herren, er schießt doch Bresche in das Princip, wornach die Gemeinden bei uns kein Wahlrecht ausüben dürfen. Wenigstens ist mir kein Fall bekannt. Gemeindewahlrechte halte ich für Sachsen vielfach bedenklich. Das Beispiel von Schleswig-Holstein vermag mich nicht zu überzeugen. Die dortige Landesbevölkerung enthält ganz andere Elemente, wie die unsrige. Wir haben große Dörfer und Städte und durch diese hat sich ein gewisses Parteitreiben auch vielen Landgemeinden mitgetheilt.

Freiherr v. Welck: Ich bitte nunmehr um das Wort. Ich kann nur dem ganz beitreten, was jetzt geäußert wurde. Ich fürchte, man hat auch bei dieser Frage das Patronatrecht viel zu sehr wieder nur als ein Recht im Auge gehabt, während doch die Art und Weise, wie es eben ausgeübt wird und also das Interesse der Kirche und der Kirchengemeinde den Hauptgesichtspunkt dabei abgeben sollte. Ich kann mir nicht anders denken, als daß es in den meisten Fällen wenigstens zu großen Unannehmlichkeiten führen würde, wenn z. B. auf dem Lande in einem großen Dorfe oder auch in einer kleineren Stadt das eine Pastorat von dem ursprünglichen Patron, dem Gutsherrn, und das andere von der Gemeinde besetzt werden soll. Es ist gar nicht anders möglich, als daß das zu Reibungen und Mißhelligkeiten führt und ich wollte eben in dieser Beziehung darauf aufmerksam machen, daß unsere Landbevölkerung, unsere Landgemeinden, denen ich in keiner Beziehung zu nahe treten will und deren Sinne für intellectuellen Fortschritt ich alle Gerechtigkeit widerfahren lassen muß, daß diese gerade, was die Punkte betrifft, auf die es hier ankommt, doch in ganz anderen Verhältnissen leben, als z. B. die Gemeinden in Holstein, auf welche vorhin hier Bezug genommen wurde. Die holsteinischen Gemeinden und, man kann wohl sagen, das ganze dortige Volk hat zeither viel Kreuz erfahren und hat unter einem Drucke gelebt, in dessen Folge es dem Worte Gottes zugeführt und mit Sehnsucht nach demselben erfüllt worden sein mag. Dies ist aber bei uns weniger der Fall; denn unseren Landgemeinden geht es, Gott sei Dank! jetzt wohl und die meisten von ihnen hören wohl lieber ein lebensfrohes, heiteres Wort, als eine ernste Bußpredigt ihres Geistlichen. Also in dieser Beziehung findet, glaube ich, ein großer Unterschied zwischen dort und hier statt.

Staatsminister v. Falkenstein: Ohne in die Sache selbst, über die hinreichend gesprochen worden ist, wie mir scheint, näher einzugehen, will ich nur auf die Bemerkung des geehrten Abg. v. Welck Etwas erwidern, der soeben sprach. Und zwar einmal, wenn er meinte, unseren Gemeinden ginge es so gut, daß sie sich nicht nach dem Worte Gottes besonders sehnten, während es in Holstein denselben so schlecht ergangen wäre, daß sie wohl Veranlassung hätten, das zu thun. Ich habe eine ganz andere Ansicht; ich habe allerdings die Ueberzeugung, daß, wenn es auf die rechte Weise an sie gebracht wird, auch unsere Landgemeinden sich gar sehr nach dem Worte Gottes sehnen und daß gerade die Landbevölkerung im Glücke doppelt und dreifach sich darnach zu sehnen Ursache hat. Was das Zweite betrifft, so bemerke ich nur in factischer Beziehung, daß die großen Bedenken, die man sich macht über die Concurrenz verschiedener Patronate, in der That gar nicht vor-

handen zu sein scheinen. Sie kommen toto die bei uns im Lande vor. Meine Herren, wir haben die Sache in Städten und in Dörfern, wir haben sie nicht einmal, sondern zehnmal, daß verschiedene Patrone in einem Kirchenorte vorkommen. Wir haben es hier in Dresden. Hier ist der Stadtrath Patron und in Friedrichstadt hat das Ministerium die Stelle zu besetzen. Ebenso ist es z. B. in Annaberg u. s. w., kurz in mehreren Orten kommen diese Fälle vor, wo verschiedene Patrone das Collaturrecht ausüben. Ich muß sagen, darin kann ich also an und für sich, wenn man die Sache will, ein besonderes Bedenken nicht finden. Das habe ich lediglich zur Erörterung der praktischen Verhältnisse hinzugefügt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter über §. 52 das Wort verlangt? — Es scheint das nicht der Fall zu sein; ich werde daher die Debatte hinsichtlich dieses Paragraphen schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent v. Friesen: Die nun geschlossene Debatte liefert einen recht deutlichen Beweis, welch eine mißliche Sache es ist um die Operation der Gesetzgebung und wie diese Arbeit zu einer wahren Selbstquälerei wird, wenn man erst anfängt, sich in das Gebiet der Casuistik zu verlieren. In unserem Saale sitzen in diesem Augenblicke 35 Mitglieder. Denkt man sich, daß jedes von diesen Mitgliedern sich nur zwei specielle und concrete Fälle vorstellt und diese Fälle alle erwähnt und getroffen wissen will, so macht das 70 Fälle, die alle im Gesetze erschöpft und berührt werden müssen; und dabei wird auch vielleicht wohl noch die Gelegenheit benutzt, um immer wieder eine Erweiterung oder auch eine Schmälerung der bestehenden Rechte zu gewinnen und einen modus acquirendi daraus zu machen u. s. w. So hatte der Entwurf offenbar die Tendenz, bei seinen Vorschlägen gelegentlich einige kleine Acquisitionen zu machen. Die Abgg. Koch und Rittner benutzten diese Gelegenheit ihrerseits auch wieder, um in ihren Lieblingsbestrebungen auch wieder eine solche Acquisition zu machen, sie wollten etwas für die Gemeinden gewinnen.

(Ruf in der Kammer: „Sehr richtig".)

Hätte man sich an den einfachen Grundsatz, an die bisher bestehende Rechtsgrundlage gehalten und hätte man sich mit dieser begnügt, so würde man einsehen, daß man viel leichter wegkommt und leichter zum Ziele gelangt und auch selbst dann, wenn man auch einzelne specielle Wünsche hegt, nicht einmal etwas dabei verlieren würde. Die Motiven sagen auf Seite 65:

„Der ganze Abschnitt enthält fast keine neue Bestimmung, sondern nur das, was verfassungsmäßig besteht und in der Praxis geübt wird".

Nun! hätte man das doch beibehalten, aber das hat man offenbar in §. 52 nicht gethan und nun folgen einige ganz specielle Fälle, wo eine Abweichung von dem bisherigen Verfahren und der bisherigen Praxis für nöthig befunden worden ist. Hätte man den Paragraphen so gefaßt:

„Corporationen und einzelne Personen erwerben das Patronatrecht: 1) durch Erbauung einer Kirche und zureichende Ausstattung derselben oder durch Stiftung eines kirchlichen Amtes",

so war es gut. Dann hatte man eine feste Grundlage, dann wußte man, der Grundsatz war so recht und unschuldig, wie wir ihn alle gelesen und in unseren Collegien gehört haben bei Karl, Biedermann und Steinacker, und bei Weber hundertmal gelesen haben. Stände dieser Grundsatz da, dann könnten immer noch einzelne abweichende Bestimmungen eintreten, namentlich durch den Weg der Verhandlung, durch den Weg des Vertrages und der freien Vereinigung. Es ist natürlich, wenn in einer Kirchengemeinde eine zweite Kirche erbaut wird auf Kosten der Gemeinde, und mit ihrer Ausstattung, daß das nicht so schnell geht. Darüber und über den Verhandlungen, Entschließungen und Vorbereitungen dazu, können Jahre vergehen. Von der Kircheninspection, von dem Consistorium wird verhandelt und der Theil der Gemeinde, der die neue Kirche bauen und ausstatten will, wird sich natürlich Bedingungen machen, sonst unterläßt er es zu bauen, und so kann es ja sein, daß hier etwas Anderes eingeführt wird, als was bisher bestanden hat. Aber warum will man das nicht seinen Gang gehen lassen und nicht der Zukunft und den Umständen anheimstellen? Es ist ja ein Kirchenregiment und ein Oberconsistorium da! Diese können ja entscheiden und in solchen Fällen herausfinden, was für das Beste gilt. Der Herr Commissar hat geäußert: „Die Patrone wären wohl Patrone über die Kirche, über das geistliche Amt, über die Stiftung, aber nicht Patrone über die Kirchengemeinden". Meine Herren, das sind Ansichten, denen ich nicht folgen kann, aber die auch nicht nothwendig sind, sie hier zu erörtern. Ich glaube im Gegentheil, der Patron ist solches auch über die kirchliche Gemeinde und hat auch darauf zu sehen, daß das kirchliche Leben in der Gemeinde erhalten und befördert werde. Er hat dasselbe zu thun, was künftig der Kirchenvorstand zu thun haben wird. Aber darauf kommt nicht soviel an; ich beziehe mich aber ausdrücklich auf eine Stelle in den Motiven, die hier meiner Ansicht entspricht, die ich in diesem Augenblick nicht gleich finden kann. Wenn der Herr Bürgermeister Koch namentlich einen Fall aus Leipzig anführt, wo der Vorstand einer Armenschule das Patronat erworben hat, so ist das ja recht gut. Das schadet ja gar nichts, lassen Sie das doch gehen, das kann geschehen, aber warum wollen Sie uns nun gerade nöthigen, daß wir das Alles gesetzlich bestimmen und ins Gesetz hineinbringen? Herr Kammerherr v. Zehmen hat eine Auslegung gebracht und mich dadurch auf etwas aufmerksam gemacht, was ich bisher noch nicht so beachtet hatte. Es heißt hier im Anfange:

„Einzelne Personen erwerben das Patronatrecht

1) durch Erbauung einer Kirche und zureichende Ausstattung derselben oder durch Stiftung eines kirchlichen Amtes".

Ich glaube, daß das eigentlich dahin führen könnte, was die Abgg. Rittner und Koch wünschen, zu Corporation. Die Gemeinde ist eine Corporation und wenn sich die bisherige in zwei Gemeinden theilt, so entstehen neue Corporationen, eine neue Kirchengemeinde. Es kann also sein, daß auf dem Wege der Verhandlungen das erlangt wird, was die Herren wünschen. Ich dächte also, man bestrebte sich jetzt nicht, das jetzt so speciell zu bestimmen. Auch ist den Wünschen des Herrn Bürgermeisters Koch und Rittner der Deputationsantrag nicht entgegen. Es heißt im Allgemeinen, wenn der zweite Satz nämlich beibehalten werden soll:

„Das Patronatrecht steht Demjenigen zu, welcher das Patronat- und Collaturrecht in der fraglichen Kirchengemeinde bereits besaß und auszuüben hatte".

Das hindert nicht, daß auf dem Wege des Vertrags und der Vereinigung etwas Neues eingeführt ist. Ursprünglich ist es doch die Absicht gewesen, das Bestehende zu erhalten und nur dasselbe zu codificiren. Am besten wäre es, den zweiten Satz „wenn jedoch u. s. w." wegfallen zu lassen, einen Antrag stelle ich aber nicht darauf; wenn aber der Satz beibehalten wird, nun so glaube ich, ist der Antrag der Deputation nicht nur nöthig, sondern auch ganz unbedenklich.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich muß um die Erlaubniß bitten, auf ein paar Bemerkungen des Herrn Referenten mit sehr wenigen Worten, um die Kammer nicht zu ermüden, Etwas erwidern zu dürfen. Zuvörderst bin ich zwar sehr dankbar für die Hindeutung, die man dem Ministerium zu Theil werden ließ, daß es sich hätte aus Steinackers oder anderer Rechtslehrer Schriften belehren können über die Art und Weise, wie man eigentlich den Paragraph hätte fassen sollen; ich lasse es aber dahin gestellt. Die Ansichten über solche Dinge sind nun einmal verschieden. Der Eine faßt einen Paragraphen so, der Andere anders. Ich habe es zweitens dahin gestellt sein zu lassen, ob und wer eine „kleine Acquisition" bei dieser Gelegenheit hat machen wollen. Daß das Ministerium keine Acquisition hat machen wollen und auch nicht gemacht hat, hat es deutlichst dadurch gezeigt, daß es ein Recht, was jetzt ein bestehendes ist, nicht ausüben will, sondern in der vom Herrn Commissar vorgeschlagnen Maaße durch den Kirchenvorstand der Gemeinde ausüben lassen zu wollen erklärt. Bis jetzt ist nämlich und es liegt auch in der Natur der Sache, da, wo kein Privatpatron vorhanden ist, weil wir in Sachsen bisher keine Wahlgemeinden hatten, allemal das Kirchenregiment befugt gewesen, das Patronatrecht auszuüben. Darauf hat das Kirchenregiment durch den Zusatz, den es bei dem Paragraphen durch den Herrn Regierungscommissar hat vorschlagen lassen, verzichtet. Also von einer wirklichen Acquisition kann nicht die Rede sein; aber auch nicht von einer beabsichtigten Acquisition. Wenn aber der geehrte Herr Referent wiederholt darauf hinweist, man solle doch nur abwarten, es werde sich durch Vertragsbestimmungen Manches beseitigen lassen; man solle sich nicht übereilen und auf Specialitäten eingehen u. s. w., so bin ich in der Lage, ihm vollkommen beizustimmen; denn dies war eben der Grund, weshalb im Anfange Seitens des Ministeriums die Erklärung, die freilich vom Herrn Referenten selbst nicht gebilligt wurde, abgegeben wurde, daß man sich bei der allgemeinen Fassung, die ursprünglich von der Deputation vorgeschlagen worden, beruhigen und die weitere Entwickelung der Zeit überlassen möge. Dies nur zu meiner Rechtfertigung.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung schreiten. Es handelt sich um §. 52. Es sind zu demselben Aenderungsvorschläge, theils von der Regierung, theils von der Deputation, theils vom Herrn Bürgermeister Koch gemacht worden. Diese Aenderungsvorschläge beziehen sich sämmtlich auf die letzten Worte des Punktes 1 des Paragraphen. Ich glaube daher wohlzuthun, wenn ich bei der Abstimmung folgendermaaßen verfahre. Ich werde zuerst eine Frage auf den Paragraph richten mit Vorbehalt der beiden von der Deputation und dem Bürgermeister Koch gestellten Anträge; ich werde aber, wenn der Paragraph angenommen wird, die erste Frage auf den Antrag der Deputation richten müssen, weil dieser sich offenbar weiter vom Regierungsvorschlag entfernt, als der Antrag des Bürgermeisters Koch. Die Modalität wird also folgende sein. Die erste Frage gilt dem Paragraphen; ist dieser angenommen, wird eine weitere Frage auf den Deputationsantrag gestellt werden und sollte dieser fallen, auf den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch.

Bürgermeister Dr. Koch: Darf ich ums Wort bitten? Ich gebe dem Herrn Präsidenten anheim, ob nicht nach den gefallenen Aeußerungen, namentlich nach dem, was der Herr Referent und vorher Herr Rittner gesagt, es zweckmäßiger wäre, den Absatz unter Nr. 1 in zwei Abtheilungen getrennt zur Abstimmung zu bringen, nämlich den ersten Satz: „durch Erbauung einer Kirche — bis — kirchlichen Amtes", und dann den Satz: „Wenn jedoch in einer Kirche u. s. w. — bis — Kirchenregimente zu". Es wäre möglich, daß es in der Kammer Mitglieder gäbe, die den zweiten Satz ganz in Wegfall gebracht sehen möchten, wie z. B. der Herr Referent und deshalb überhaupt gegen Alles stimmen würden. Deswegen gebe ich dies dem Herrn Präsidenten zur Erwägung anheim.

Präsident v. Schönfels: Ich kann auf diesen Vorschlag eingehen, obschon ich ihn für unnöthig ansehe.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich bitte den Herrn Präsidenten, daß er die Gewogenheit habe, eine besondere Frage auf den neuen Vorschlag der Regierung zu richten; denn es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem gedruckten Paragraphen und dem Vorschlage, den der Commissar heute gemacht hat. Ich z. B. würde in der Lage sein, mich gegen diesen neuen erklären zu müssen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe es für selbstverständlich erachtet, daß nur auf den neuen Vorschlag der Regierung eine Frage gerichtet werden kann. Der ursprüngliche, im Entwurf befindliche Vorschlag ist nicht mehr als bestehend anzusehen, da der Antrag des Herrn Regierungscommissars nun Regierungsvorschlag geworden ist. Nach dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Koch werde ich die Modalität, die ich früher vorschlug, etwas ändern müssen. Ich werde, obschon es mir nicht erforderlich scheint, nun den Absatz gespalten zur Abstimmung bringen. Dann werde ich, wenn der Absatz angenommen ist, auf die verschiedenen Anträge übergehen und zuletzt auf den Paragraphen. Wie die Sache jetzt steht, kann ich wohl nicht füglich anders verfahren. Der erste Satz, um den es sich hier in §. 52 handelt, lautet folgendermaaßen:

„Corporationen und einzelne Personen erwerben das Patronatrecht:
1) durch Erbauung einer Kirche und zureichende Ausstattung derselben oder durch Stiftung eines kirchlichen Amtes".

Ich frage, ob die Kammer diesen Satz auf Anrathen ihrer Deputation anzunehmen gemeint ist? — Der erste Satz ist angenommen.

Ich werde nun die Abstimmung auf den zweiten Satz richten mit Vorbehalt der Deputationsanträge und beziehendlich Dessen, was Herr Bürgermeister Koch beantragt. Der zweite Absatz lautet folgendermaaßen:

„Wenn jedoch in einer Kirchengemeinde auf deren Kosten eine Kirche erbaut und von den Gemeinden selbst ausgestattet ist, so steht das Patronatrecht über dieselbe und insbesondere das Collaturrecht über die geistlichen Aemter an derselben in Städten, welche die Städteordnung angenommen haben, dem Stadtrathe; in anderen Orten der betreffenden Parochie zu, welche diese Rechte durch den Kirchenvorstand ausübt".

Ich frage, unter dem Vorbehalte, wie ich schon mehrmals erwähnt, beider Anträge, ob die Kammer diesen Punkt genehmigt? — Mit 30 Stimmen gegen 5 ist der zweite Satz des ersten Punktes abgelehnt und damit gleichermaaßen sowohl der Deputationsantrag, als auch der des Herrn Bürgermeisters Koch.

(Es erhebt sich Widerspruch.)

Freiherr v. Welck: Der Herr Präsident hatte ausdrücklich gesagt „vorbehältlich".

Superintendent Dr. Lechler: Ich wollte dasselbe sagen.

Präsident v. Schönfels: Ich muß nur erklären, der Vorbehalt würde bestehen, sofern der Satz angenommen worden wäre; da aber der Satz abgelehnt ist, weiß ich nicht, wie diese Anträge, die sich nur auf einzelne Worte des abgelehnten Schlußsatzes beziehen, angenommen werden könnten?

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation hat die ganzen Worte: „Wenn jedoch u. s. w." angenommen und fügt nur hinzu: „welcher das Patronats- und Collaturrecht in der fraglichen Kirchengemeinde bereits besaß und auszuüben hatte". Wir haben also vorgeschlagen, diesen Satz anzunehmen, aber allerdings nur mit diesem Zusatze.

Präsident v. Schönfels: Der Satz ist aber abgelehnt. Es kann daher über Zusätze zu dem abgelehnten Satze nicht mehr abgestimmt werden.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Der neue Vorschlag ist abgelehnt. Der Deputationsvorschlag bezieht sich aber auf den alten, gedruckten Vorschlag und dieser ist noch nicht abgeworfen; denn, wie ich schon vorher sagte, müssen verschiedene Fragen gestellt werden, sowohl auf den neuen, als auch auf den alten, von der Deputation amendirten Regierungsvorschlag.

Superintendent Dr. Lechler: Ich wollte nur um die Erlaubniß bitten, bemerken zu dürfen, daß es mir unmaaßgeblich scheint, als sei jetzt nur der Satz: „Wenn jedoch" rc. in der ganzen Fassung, wie er nach dem Vorschlag der Regierung lauten sollte, abgelehnt; aber ich wenigstens und vielleicht mit mir manche Mitglieder der hohen Kammer haben den Vorbehalt des Herrn Präsidenten so ausgelegt, daß auch auf den Deputationsantrag, resp. den Koch'schen Antrag noch eine Frage gerichtet werden würde, um für den einen oder anderen Antrag stimmen zu können. Deshalb wäre es doch unbedingt nöthig, noch auf diesen Satz in der Fassung der Deputation oder wie sie vom Herrn Bürgermeister Koch beantragt ist, eine Frage zu richten.

Freiherr v. Welck: Und ich hatte die Intention, gegen den Satz zu stimmen, um mit der Deputation stimmen zu können. Ich habe nicht geglaubt, mir zu präjudiciren, wenn ich gegen die Fassung stimmte, wie sie von der Regierung jetzt neuerlich vorgeschlagen worden ist.

Bürgermeister Dr. Koch: Es scheint die Sache ganz einfach die, daß die beiden Anträge, sowohl der der Deputation als der meinige, ungeachtet der letzten Abstimmung noch stehen; denn jeder dieser Anträge ist ein Ganzes und beginnt mit den Worten: „Wenn jedoch" u. s. w. bis zu den Worten: „an derselben" wie es im Entwurf gedruckt steht, und nun fügte sowohl die Deputation als ich zu diesem Satze etwas Neues hinzu. Nur in dieser Totalität haben die Anträge überhaupt einen Sinn. Und ich glaube, es hat der Antrag der Deputation vollkommen das Recht,

eine besondere Abstimmung zu beanspruchen, welches ich für den Fall, daß der Deputationsantrag abgeworfen würde, was ich nun freilich nicht glaube, auch für mich in Anspruch nehmen würde.

Capitular v. Schröter: Ich bin auch in dem Falle, für die Deputation stimmen zu wollen.

Präsident v. Schönfels: Ich fasse nur nicht recht, wie die Anträge sowohl der Deputation, als der des Bürgermeisters Koch, eingefügt werden können, wenn der Satz, an welchen sie gefügt werden sollen, weggefallen ist.

Bürgermeister Dr. Koch: Nicht an diesen Satz, sondern an die Worte: „an derselben". Da fügen sich die beiderseitigen Anträge an. Bis dahin stimmen dieselben mit den Worten des Entwurfs.

Präsident v. Schönfels: Sie haben aber denselben abgelehnt, was Sie nicht durften, wenn Sie mit demselben nur eine Abänderung vornehmen wollten.

Bürgermeister Dr. Koch: Mit Ablehnung dieses Satzes hat die Kammer nur die letzten Worte: „dem landesherrlichen Kirchenregimente zu", ablehnen wollen, wogegen die vorhergehenden Worte in Verbindung mit den gestellten Anträgen noch recht gut aufrecht erhalten werden können.

Präsident v. Schönfels: Herr Bürgermeister Koch trug darauf an, Punkt 1 in zwei Theile zu spalten. Dem bin ich nachgekommen. Wir haben über den ersten Satz abgestimmt bis zu den Worten: „kirchlichen Amtes". Dieser Satz wurde von der Kammer angenommen. Den Satz „wenn jedoch", bis zu den Worten des Regierungsvorschlages hat dieselbe abgelehnt. Nun verlangt man, daß über Anträge abgestimmt werden soll, die an den zweiten, abgelehnten Satz angefügt werden sollen. Ich unterwerfe mich jeder Entscheidung der Kammer, kann es aber nicht begreifen, wie man Zusätze beschließen will, wo der Hauptsatz fehlt.

Herr v. Zehmen, Bürgermeister Müller und Herr v. Welck.

Kammerherr v. Zehmen: Es scheint in der That ein Mißverständniß in der Kammer über den Vorschlag des Herrn Präsidenten bezüglich der Abstimmung zu bestehen. Es möchte wohl, wie ich glaube, die Mehrzahl der Mitglieder seine Aeußerung anders verstanden haben, als sie gemeint war. Es ist wohl auch nicht anzunehmen, daß Mitglieder der Deputation ohne Weiteres gegen ihr Deputationsgutachten stimmen würden, wenn kein Mißverständniß obwaltete. Ich gestatte mir den Antrag, daß auf das Deputationsgutachten, was wir nicht als gefallen angenommen haben, eine besondere Frage gerichtet würde. Wir haben nur geglaubt, gegen den Vorschlag zu stimmen, den der Herr Regierungscommissar heute eingebracht hat. Unser Gutachten aber enthält die ersten Worte des zweiten Satzes unter 1 mit; daß sie nicht im Deputationsbericht nochmals abgedruckt worden sind, ist lediglich eine Vereinfachung bei der Redaction.

Präsident v. Schönfels: Wenn das ein Mißverständniß ist, so ist es hervorgegangen aus dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Koch, den ersten Satz in zwei Theilen zur Abstimmung zu bringen. Hätte man mich gewähren lassen, hätte man meinen Vorschlag angenommen, daß über den ganzen Paragraphen mit Vorbehalt der sämmtlichen Anträge abgestimmt werde, so würde dies Mißverständniß nicht entstanden sein. Jedes Mitglied würde gewußt haben, daß der erste Theil des Paragraphen angenommen worden wäre mit Vorbehalt der Abänderungsvorschläge. Mich kann hierbei kein Vorwurf treffen. Da aber einmal die Sache verfahren ist, würde man am Besten thun, wenn man dem nachkäme, was Herr v. Zehmen andeutete, daß man den zweiten Satz wieder aufleben läßt und auf diesen Satz noch eine Frage richtet. Ich richte die Frage auf den Antrag der Deputation, weil sich dieser am weitesten von der Regierungsvorlage entfernt. Der Antrag der Deputation lautet:

„Demjenigen zu, welcher Patronat- und Collaturrecht in der fraglichen Kirchengemeinde bereits besaß und auszuüben hatte".

Kammerherr v. Zehmen: So kurz ist unser Vorschlag nicht. Unser Vorschlag würde vielmehr so heißen:

„Wenn in einer Kirchengemeinde auf deren Kosten eine Kirche erbaut und von der Gemeinde selbst ausgestattet wird, so steht das Patronatrecht über dieselbe und insbesondere das Collaturrecht über die geistlichen Aemter Demjenigen zu, welcher das Patronat- und Collaturrecht in der fraglichen Kirchengemeinde bereits besaß und auszuüben hatte".

Das, glaube ich, muß im Zusammenhange genommen werden; der Herr Referent wird das bestätigen.

Präsident v. Schönfels: Darüber war ich nicht in Zweifel, nachdem Sie den zweiten Satz ablehnten. Wenn Sie aber diesen zweiten Satz reviviscirен lassen, dann läßt sich nichts dagegen einwenden und ich werde die Abstimmung nach dem Wunsche des Herrn v. Zehmen einrichten; aber erwähnt mußte es doch werden, daß der zweite Satz, nachdem er gefallen war, durch Beschluß der Kammer wieder aufgenommen worden ist. Der Antrag geht also dahin:

„Satz 1 unter Weglassung des Wortes „jedoch" in der zweiten Zeile dahin zu verändern, daß es nun heißt: „Wenn in einer Kirchengemeinde auf deren Kosten eine Kirche erbaut und von der Gemeinde selbst ausgestattet wird, so steht das Patronatrecht über dieselbe und insbesondere das Collaturrecht über die geistlichen Aemter Demjenigen zu, welcher das Patronat- und Collaturrecht in der fraglichen Kirchengemeinde bereits besaß und auszuüben hatte".

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beistimmen will? — Mit 29 gegen 7 Stimmen hat der Antrag Annahme gefunden und somit ist der Koch'sche Antrag als gefallen zu betrachten.

Ich frage nun noch, ob die Kammer §. 52 in der beschlossenen Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

Die Zeit ist zu weit vorgerückt; ich proponire den Schluß der Sitzung und ersuche Sie, sich morgen um 11 Uhr wieder einzufinden zur Fortsetzung des soeben abgebrochenen Gegenstandes.

(Schluß der Sitzung 7 Minuten vor 3 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 19. Januar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 19. Dresden, am 19. Januar 1861.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 9. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, und zwar über die §§. 53 bis mit 60, mit Ausnahme des §. 56.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr Vormittags in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Falkenstein und der Herren königlichen Commissare Geh. Raths Dr. Hübel und Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Wimmer aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer genehmigt und durch die Herren Graf Wilding von Königsbrück und Oberhofprediger Dr. Liebner mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir wenden uns zum Vortrag der Registrande. Es befinden sich auf derselben 6 Nummern und ich ersuche Herrn Secretär Wimmer, den Vortrag uns zu geben.

(Nr. 104.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 4. Januar 1861, enthaltend den Vortrag und die Genehmigung der ständischen Schrift auf das allerhöchste Decret, die Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.

Präsident v. Schönfels: Die erwähnte ständische Schrift ist bereits an das Gesammtministerium abgegangen; daher dieser Protokollextract zu den Acten zu nehmen ist.

(Nr. 105.) Auszug desselben Protokolles, enthaltend die Berathung über das allerhöchste Decret, die Fertigung neuer Cassenbillets behufs des Umtausches defect gewordener Billets betr.

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand gehört zum Ressort der zweiten Deputation.

Domherr v. Watzdorf: Die vierte Deputation hat an diese Nummer einen Antrag zu knüpfen. Unter Nr. 54 der Registrande in dieser Kammer ist die Petition eines gewissen Carl Gotthelf Grundmann aus Ernstthal eingegangen, dessen Petitum folgendermaaßen lautet:

„Die hohe Ständeversammlung wolle sich bei der hohen sächsischen Staatsregierung dahin verwenden, daß für die bereits an das hohe Finanzministerium eingesandten alten Cassenbillets von 1840 der Werth vergütet, sowie für die noch in Händen sächsischer Unterthanen befindlichen annoch eine Frist zum Umtausch derselben anberaumt werde".

Bei Berathung des allerhöchsten Decrets, die Anfertigung neuer Cassenbillets betreffend, in der Zweiten Kammer ist die Frage angeregt worden, welche durch die Motiven zum allerhöchsten Decret veranlaßt wurde, ob es nicht thunlich sei, eine anderweite Frist zur Einlösung der präcludirten Cassenbillets von der Creation von 1840 zu stellen? Die vierte Deputation ist der Ansicht, daß die gedachte, von der hohen Kammer zur Berichterstattung ihr zugewiesene Petition mit dem allerhöchsten Decret zusammenhängt und da sie außerdem durch eine Aeußerung des Referenten in der Zweiten Kammer erfahren hat, daß ein Object von 75000 Thalern möglicherweise in Frage kommen kann, so glaubt sie der Kammer anheimstellen zu müssen, ob diese Petition des Grundmann nicht der zweiten Deputation zu überweisen sein dürfte?

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag der vierten Deputation vernommen, die Petition Grundmann's, die auf die Cassenbillets und auf Finanzgegenstände sich bezieht, der zweiten Deputation zuzuweisen und ich frage, ob die Kammer diesem Antrage stattgiebt? — Einstimmig Ja.

(Nr. 106.) Weiterer Auszug desselben Protokolles, die Beschlußfassung enthaltend über die Petition der Gemeindevorstände zu Zürchau und 83 anderen Ortschaften, Johann Gottfried Schmidt's und Genossen um Revision des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 und vorzugsweise des §. 8b dieses Gesetzes.

Präsident v. Schönfels: Es wird kein Zweifel darüber sein, daß dieser Gegenstand zur Competenz der vierten Deputation gehört. Es wird vorgeschlagen, denselben an sie zu verweisen. Ich frage, ob die Kammer mit diesem Vorschlage sich einversteht? Einstimmig Ja.

(Nr. 107.) Dergleichen Auszug des nämlichen Protokolles, die Beschlußfassung enthaltend über die Petition der Cigarrenarbeiter, Friedrich Robert Krebs und Genossen

zu Dresden vom 17. November 1860 um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für die ihnen bisher verweigerte Genehmigung der Statuten einer Kranken- und Begräbnißcasse.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein. Der Gegenstand gehört zum Ressort der vierten Deputation. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 108.) Eingabe des Expeditions-Assistenten Franz Sperling zu Dresden vom 6. Januar 1861, worin derselbe seine Bedenken gegen den Entwurf einer Kirchenordnung mit der Bitte um Verwandlung derselben aus einer evangelisch-lutherischen in eine allgemeine Kirchenordnung ausspricht.

Präsident v. Schönfels: Der Hauptinhalt dieser Eingabe besteht darin, daß der Verfasser wünscht, das alte ehrwürdige Glaubensbekenntniß möchte beibehalten werden; für Diejenigen aber nur, deren Ansicht es entspricht. Diejenigen, deren Ansicht eine andere ist, möchten frei sich ihr Glaubensbekenntniß selbst bilden. Im Uebrigen wünscht er, daß ein allgemeines Pflichtenbekenntniß aufgestellt werde, dem nicht nur jeder Christ, sondern auch jeder Jude, Türke und Heide beitreten könne und möge. Der Inhalt der Petition ist jedenfalls ein solcher, der zum Ressort der Deputation für die Kirchenordnung gehört. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 109.) Petition des Zimmergesellen Carl Wilhelm Oertel und 144 Genossen zu Stötteritz bei Leipzig vom 31. December 1860 um Ablehnung des Entwurfs der Kirchenordnung und Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Vorlage eines anderweiten, auf der protestantischen Gewissensfreiheit fußenden Entwurfs, in welchem besonders auch den Kirchen- und Schulgemeinden das volle Recht bei Besetzung der Kirchen- und Schulstellen gewährleistet ist.

Präsident v. Schönfels: Diese in ihrem Aeußeren etwas unscheinbare Eingabe — sie ist nichts weniger als reinlich gehalten — dürfte ebenfalls an die Deputation für die Kirchenordnung abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Entschuldigungen, Beurlaubungen und sonstige Mittheilungen habe ich nicht vorzutragen. Wir können daher gleich zur Tagesordnung übergehen und ich habe den Referenten Herrn Vicepräsidenten Freiherrn v. Friesen zu ersuchen, uns die Fortsetzung des Berichts über den Entwurf der Kirchenordnung zu geben.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 53.

Das Patronatrecht enthält 1) das Collaturrecht.

Das Patronatrecht umfaßt folgende Rechte:

1) das Recht der Ernennung und Berufung der an der Kirche anzustellenden Geistlichen und andern Kirchendiener (Collaturrecht).

Der Umfang dieses Rechtes in jedem einzelnen Falle ist, wo urkundliche Nachweisungen fehlen, nach dem Herkommen zu bestimmen. Wenn jedoch an einer Kirche neue Aemter errichtet werden, so kommt die Ernennung und Berufung zu solchen in der Regel Demjenigen zu, welcher die übrigen Aemter zu besetzen hat. Hülfsgeistliche und Vicare werden nicht von dem Collator, sondern von dem Oberconsistorium ernannt, welches zuvor den Patron nur über das Bedürfniß der Abordnung eines solchen, nicht über die Person zu hören hat, ohne daß auch dem Patron gegen die Maaßregel überhaupt ein unbedingtes Widerspruchsrecht zusteht.

Der Kirchenpatron kann nur solche Subjecte wählen, welche die von dem Kirchenregiment im Allgemeinen festgestellten Eigenschaften der Wählbarkeit für das betreffende Amt besitzen und soll sich bei seiner Wahl nur durch die Rücksicht auf das Beste der Kirche leiten lassen.

Die Präsentation des zu einem geistlichen Amte Gewählten an den Superintendenten hat binnen drei Monaten, vom Tage der Erledigung an gerechnet, zu einem andern kirchlichen Amte binnen acht Wochen zu erfolgen. Nur wenn die Nachgelassenen eines Geistlichen von dem Einkommen der Stelle einen Gnadengenuß beziehen, hat der Patron zur Präsentation des Nachfolgers eine Frist von sechs Monaten.

Wird dem Präsentirten, weil er in der Anstellungsprüfung nicht bestanden hat, weil von der Gemeinde Ausstellungen, welche das Oberconsistorium begründet findet, gegen denselben erhoben worden sind, oder weil das Oberconsistorium dessen Anstellung überhaupt oder in dem betreffenden Amte bedenklich erachtet, die Bestätigung versagt, so muß die Präsentation eines andern Subjects binnen acht Wochen erfolgen, von dem Tage an gerechnet, an welchem dem Patron die Verwerfung bekannt gemacht worden ist.

Der Patron nimmt an der Probe und an der Einweisung der designirten Geistlichen Theil und stellt denselben die Vocationsurkunden aus. Der Superintendent hat sich deshalb mit ihm über die Tage, an welchen diese Handlungen vorgenommen werden sollen, zu vereinigen.

Besondere Motiven sind zu diesem Paragraphen nicht vorhanden. — Der Deputationsbericht sagt:

Bei

§. 53

stimmt man zuvörderst der jenseitigen Deputation bei, wenn dieselbe wünscht, daß bei Ernennung von Hülfsgeistlichen und Vicaren nicht blos der Patron über das Bedürfniß gefragt werde, sondern auch der Kirchenvorstand. Es würde daher Seite 19 Zeile 3 nach den Worten: „welches zuvor den Patron" einzuschalten sein:

„und den Kirchenvorstand".

Sodann hat die Deputation vorausgesetzt, daß die Abordnung von Hülfsgeistlichen und Vicaren nur als eine vorübergehende Maaßregel betrachtet und nur wegen zeitweiliger Behinderungen des betreffenden Geistlichen und überhaupt unbeschadet des Patronatrechts in Anwendung kommen werde, nicht aber als bleibende Anstellung oder mit der Aussicht auf Nachfolge, sodaß, wenn künftig nach erkanntem Bedürfniß anstatt des zeitweiligen Hülfspredigers ein ständiger Geistlicher anzustellen wäre, die Berufung desselben Demjenigen zustehen würde, welchem das

Collaturrecht an der betreffenden Kirche schon früher gehörte. In dieser Voraussetzung hat die Deputation gegen die fragliche Maaßregel Etwas zu erinnern unterlassen.

Der zweimal Seite 19 Zeile 6 und 20 vorkommende Ausdruck: „Subject" dürfte etwa das erste Mal mit
„solche Personen"
und das zweite Mal mit
„eine andere geeignete Person"
zu vertauschen sein.

Die beiden vorletzten Sätze des Paragraphen enthalten theils neue, theils die bisher geltenden Bestimmungen über die Frist, innerhalb welcher die Präsentation zu einem geistlichen oder anderen kirchlichen Amte geschehen muß. Bisher bestand die Frist zu Besetzung geistlicher und anderer kirchlicher Aemter in 6 Monaten, welches mit der Kirchenordnung von 1580 und mit dem Genuß des Gnadenhalbjahres übereinstimmte. In einer Verordnung vom 7. Januar 1837, welche jedoch im Gesetz- und Verordnungsblatte nicht zu finden ist,
siehe Weber, Kirchenrecht §. 50, S. 251 Note 3 und §. 46 S. 220 Note 50,
wird diese Frist ausdrücklich anerkannt und wegen deren Nichtinnehaltung das Nöthige bestimmt, um damit nachtheiligen Verzögerungen vorzubeugen. Da nun der Genuß des Gnadenhalbjahres in den bei Weitem meisten Fällen stattfindet, da dieser Genuß von der oberen Kirchenbehörde in manchen Fällen sogar prolongirt werden kann, da ferner dem Collator an der baldigen Wiederbesetzung erledigter Stelle ohnehin schon selbst gelegen sein muß und da endlich eine zweite Präsentation, wenn die erste keine Bestätigung erhält, in der Regel dieselbe Zeit braucht und dieselben Schwierigkeiten verursachen kann, wie die erste, so schien kein recht ausreichender Grund vorhanden zu sein, um in den Bestimmungen, welche in Ansehung der Besetzungsfristen bisher und so lange gegolten, Etwas zu ändern. Man beantragt daher, daß es anstatt des 4. und 5. Satzes Seite 19 bei der bisherigen Observanz und Vorschrift bewenden möge, und daß mit Weglassung dieser beiden Sätze gesagt werden möge:

„Wegen der Präsentation des zu einem geistlichen, oder zu einem anderen kirchlichen Amte Gewählten an den Superintendenten, bewendet es bei der bisherigen Verfassung und dem, was in der Verordnung vom 7. Januar 1837 bestimmt ist";

im Uebrigen aber mit diesen Veränderungen §. 53 anzunehmen.

Freiherr v. Rochow: Zu Punkt 1 dieses Paragraphen nur zwei Worte, um nach meiner gestrigen Aeußerung nicht mißverstanden zu werden. Ich spreche unsern Landgemeinden den sittlichen und kirchlichen Ernst zu den Wahlen ihrer Geistlichen keineswegs ab; aber das Parteiwesen ist leider in vielen Gemeinden auf anderem Gebiet schon vorhanden. Es würde nur allzu leicht bei dem Vergeben von geistlichen Stellen auf das Kirchliche übertragen werden. Lasse man daher einstweilen die innere Nothwendigkeit, wie zeither, noch fortbestehen. Wir haben das Wesen mit der geschichtlichen Form. Warum solche Hast, diese zu zerstören? Möge es durch Annahme des Gesetzentwurfs der Kirche selbst gelingen, — ohne Benachtheiligung des Wesens und mit Schonung des Bestehenden — die bessere Form zu finden.

Kammerherr v. Metzsch: Die Deputation beantragt, die beiden vorletzten Sätze des Paragraphen in Wegfall zu bringen und es bei der bisherigen Bestimmung bewenden zu lassen. Ich sollte aber meinen, daß die Bestimmung des Entwurfs ganz zweckmäßig und erwünscht sei, daß hierdurch die oft ungebührlich langen Vacanzen beschränkt werden. Denn soviel steht fest, daß lange Vacanzen, wo sie wegen des Gnadengehalts nicht ohnedies eintreten müssen, der Kirche nur nachtheilig sind. Dies ist der Grund, der mich bestimmt, für die Fassung des Entwurfs und gegen die Vorschläge der Deputation zu stimmen.

Freiherr v. Welck: Ich möchte mir noch auf einen Vorschlag der Deputation wenigstens eine Bemerkung erlauben. Wenn dieselbe nämlich auf Seite 248 vorschlägt, daß statt der beiden im Entwurfe enthaltenen Sätze gesagt werden möge:

„Wegen der Präsentation des zu einem geistlichen oder zu einem andern kirchlichen Amte Gewählten an den Superintendenten, bewendet es bei der bisherigen Verfassung und dem, was in der Verordnung vom 7. Januar 1837 bestimmt ist",

so scheint mir gewissermaaßen eine Inconsequenz darin zu liegen, wenn man bedenkt, daß gleich vorher die Deputation selbst sagt, daß diese Verordnung von 1837 gar nicht aufzufinden ist, wenigstens nicht im Gesetz- und Verordnungsblatte. Den meisten werden also diese Bestimmungen unbekannt bleiben, denn aus dem Gesetz- und Verordnungsblatte schöpft das Publikum eben seine Gesetzkenntniß. Ich sollte daher meinen, daß es im Interesse der Sache liege, wenn eine specielle Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte über §. 53 unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Wir haben geglaubt, daß das Sache der Redaction wäre und daß das Ministerium die Verordnung vom 7. Januar 1837 entweder beidrucken lassen könnte, oder den Hauptinhalt in das künftig zu redigirende Gesetz könnte aufnehmen lassen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun zur Abstimmung übergehen. Es sind in Betreff des §. 53 von der Deputation vier Abänderungen vorgeschlagen worden, die ich, nachdem ich die Frage auf den §. 53 gerichtet haben werde, zur Abstimmung bringen muß. Ich werde nämlich die Frage auf §. 53 richten, mit Vorbehalt der von der Deputation vorgeschlagenen vier Abänderungen. Es wird demzufolge, wenn der Paragraph von der Kam-

mer angenommen wird, jedem Mitgliede unbenommen sein, sich für die Deputationsanträge zu erklären. §. 53 ist soeben vom Herrn Referenten vorgetragen worden; ich enthalte mich daher, denselben zu recapituliren. Er befindet sich auf Seite 18 und 19 der Vorlage und ich frage mit Vorbehalt der gestellten Anträge, ob die Kammer §. 53 anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ich gehe nun über zu den Anträgen der Deputation. Da findet sich zuerst, daß die Deputation darauf anträgt, es soll auf Seite 19 Zeile 3 nach den Worten: „welches zuvor dem Patron" eingeschalten werden: „und dem Kirchenvorstand". Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag ihrer Deputation zu dem ihrigen machen will? — Einstimmig Ja.

Die Deputation trägt weiter darauf an, daß das Wort: „Subject", welches erstlich auf Seite 19 Zeile 6 vorkommt, vertauscht werden soll mit den Worten: „solche Personen". Ich frage, ob die Kammer auch diesem Antrage ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Dies Wort kommt noch einmal vor und zwar auf Zeile 20 von Seite 19. Dies Wort: „Subject" soll hier vertauscht werden mit: „eine andere geeignete Person" und ich frage: ob die Kammer auch hierin mit ihrer Deputation einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Endlich trägt die Deputation auf die Weglassung der beiden letzten Sätze, des vierten und fünften Satzes des Paragraphen an und will, daß anstatt der beiden Sätze, welche sich mit den Worten anfangen: „Die Präsentation" und mit den Worten endigen: „bekannt gemacht worden ist" gesagt werden möge:

„Wegen der Präsentation des zu einem geistlichen oder zu einem anderen kirchlichen Amte Gewählten an den Superintendenten, bewendet es bei der bisherigen Verfassung und Dem, was in der Verordnung vom 7. Januar 1837 bestimmt ist".

Ich frage auch hier, ob die Kammer sich mit dem Antrage ihrer Deputation einversteht? — Geschieht gegen 2 Stimmen.

Ich frage nun, ob die Kammer den Paragraphen in der eben beschlossenen Weise annehmen will? — Einstimmig Ja.

Somit wäre die Abstimmung über §. 53 beendigt.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 54.

2) Das Aufsichts- und Schutzrecht.

2) Das Aufsichts- und Schutzrecht über die Kirche und die mit derselben verbundenen kirchlichen Stiftungen.

Der Patron hat darnach das Recht, aber auch die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß das Vermögen der Kirche und der kirchlichen Stiftungen gut verwaltet und ohne Schmälerung bewahrt, die Kirche und die zu derselben gehörigen Gebäude im baulichen Stande erhalten und die kirchlichen Verhältnisse auf keine Weise gestört werden (siehe auch §. 40). Er hat deshalb Sitz und Stimme im Kirchenvorstande (§. 23), kann von der Verwaltung fortwährend Kenntniß nehmen, zu jeder Zeit die Vorlegung der Rechnungen verlangen und hat, wenn er Unregelmäßigkeiten bemerkt, den Pfarrer und den Kirchenvorstand darauf aufmerksam zu machen. Selbst in die Verwaltung einzugreifen, kommt ihm nicht zu.

Er ist berechtiget, in Bezug auf Lehre und Wandel der angestellten Kirchen- und Schuldiener und in Ansehung des gesammten Kirchen- und Schulwesens in dem Bezirke der Kirche seines Patronates der Kircheninspection Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, die solche anzunehmen, auch soweit möglich zu berücksichtigen oder die entgegenstehenden Bedenken in schicklicher Form zu eröffnen hat. Will sich der Patron dabei nicht beruhigen, so steht ihm die weitere Berufung oder Beschwerdeführung an die höhere Behörde zu.

Bei Veränderungen des Kirchenbezirks, Veräußerungen von Gütern der Kirche und der kirchlichen Stiftungen, bei Neubauen, bedeutenden außerordentlichen Verwendungen aus dem Kirchenvermögen, Anlegung außerordentlicher Holzschläge im Kirchen- oder Pfarrwalde, Errichtung neuer Aemter an der Kirche, Verminderung oder Erhöhung der Dotation der schon bestehenden Aemter und andern wichtigen Veränderungen ist daher der Patron vorher mit seiner Erklärung zu hören. Er ist auch allen Verhandlungen der Behörden des Kirchenregiments mit der Kirchengemeinde oder mit dem Kirchenvorstande entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen befugt, deshalb aber von deren Anberaumung ihm selbst, wenn er am Orte gegenwärtig ist oder seinem am Orte anwesenden Beauftragten rechtzeitig Nachricht zu geben.

Besondere Motiven sind dazu nicht gegeben. Der Bericht sagt zu §. 54:

§. 54.

Wenn einmal die Lehre vom Patronate, dessen Rechten und Pflichten in dieser Kirchenordnung abgehandelt werden soll, so dürfte es der Vollständigkeit wegen auch nöthig sein, der Verordnung vom 13. Februar 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30) zu gedenken und nach §. 2 dieser Verordnung nach den Worten: „Kenntniß nehmen", einzuschalten:

„den Mitverschluß des Kirchenkastens nach Maaßgabe der Verordnung vom 13. Februar 1845 §. 2 selbst führen, oder durch einen Bevollmächtigten besorgen lassen, zu jeder Zeit" u. s. w.

Desgleichen schlägt die Deputation vor, Satz 2 Seite 20 nach: „Wünsche vorzutragen", einzuschalten:

„auch Anträge zu stellen",

da Fälle vorgekommen, daß Kircheninspectionen mit Beziehung auf das Gesetz vom 11. August 1855 Beilage sub ⊙ §. 10 behauptet haben, es stehe dem Patron nur zu, Erinnerungen und Wünsche anzubringen, aber nicht wirkliche Anträge zu stellen.

Soll ferner der Patron die im Eingange dieses Paragraphen erwähnte Pflicht wirklich und mit einigem Erfolg erfüllen und darüber wachen, daß das Vermögen der kirchlichen Stiftungen gut verwaltet und ohne Schmälerung

bewahrt werde, u. s. w., so dürfte es in den im letzten Satze bezeichneten Fällen nicht allemal genügen, den Patron vorher mit seiner Erklärung zu hören, besonders wenn, wie es nicht selten geschieht, die vorgesetzte Kirchenbehörde im Einverständniß mit der Kircheninspection ungeachtet der Erklärung des Patrons und oft sogar gegen dessen Erklärung zuletzt doch beschließt, was derselben zuträglich erscheint. Wenn zu viele Behörden in die Verwaltung eingreifen und öftere Bewilligungen aus dem Kirchenvermögen, wenn auch in nicht zu hohen Beträgen machen oder beanspruchen wollen, Kirchenvorstand, Kircheninspection und Kreisdirection, so wird des Patrons Wachsamkeit so gut wie vergeblich und das Stiftungsvermögen am Ende doch das Opfer davon sein. Generalartikel 1580, art. XXXV., besagen ausdrücklich:

Es soll auch kein Vorsteher allein, ohne des Erb- oder Lehnherrn und derer andern seiner mit verordneten Verwaltern ersuchten Rath und Bewilligung, nichts ausgeben, ausleihen oder zusagen. Es sollen auch forthin die Vorsteher des gemeinen Kastens keine liegenden Gründe oder Güter der Kirchen zuständig alleniren, oder erblich verkaufen, ohne ersuchten Rath und Erlaubniß jedes Ortshauptmanns, Erb- oder Lehnsherrn, Schössers, Bürgermeisters, Raths und Superintendenten, und da solche alle einhellig auf die erbliche Alienation schließen würden, alsdenn und nicht ehe, mögen sie die Kirchengüter aufs Höchste und um gewisse Bezahlung verkaufen und die Hauptsumma auf gewisse erbliche oder wiederkäufliche jährliche Nutzung anwenden.

Die Deputation beantragt daher die Aufnahme folgenden Zusatzes nach:

„Erklärung zu hören".

„Veräußerungen von Gütern der Kirche und kirchlichen Stiftungen, Verwendungen aus dem Kirchenvermögen, wodurch dessen Substanz angegriffen wird, sowie Verminderung des Substantialeinkommens der schon bestehenden geistlichen Aemter dürfen nur mit Einwilligung des Patrons erfolgen".

Mit diesen Zusätzen wird die Annahme des Paragraphen anempfohlen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 54 zu eröffnen sein.

Staatsminister v. Falkenstein: Es ist ein einziger Punkt, über den ich wenigstens die Ansicht des Ministeriums auszusprechen verpflichtet bin. Ich wiederhole, was ich schon in einer der letzten Sitzungen aussprach, daß das Ministerium nicht die Absicht gehabt hat, in Hinsicht der Rechte und Pflichten der Patrone irgend etwas Neues hinzuzufügen, also weder etwas zu nehmen, noch zu geben, willens gewesen ist, sondern man hat eben die Bestimmungen aufgenommen, die kirchenhistorisch feststehend sind. Nun ist am Schlusse des Berichts der geehrten Deputation gesagt worden, sie beantrage die Aufnahme folgenden Zusatzes:

„Veräußerungen von Gütern der Kirche und kirchlichen Stiftungen, Verwendungen aus dem Kirchenvermögen, wodurch dessen Substanz angegriffen wird, sowie Verminderung des Substantialeinkommens der schon bestehenden geistlichen Aemter dürfen nur mit Einwilligung des Patrons erfolgen".

Es ist schon wiederholt in dieser hohen Kammer eine Differenz der Ansichten hervorgetreten, über die, rücksichtlich der vom Patron abzugebenden Erklärung, festzuhaltenden Bestimmungen. Es ist oft gestritten worden, wie auch noch in der letzten Sitzung erwähnt worden ist, über die Worte „hören" und „erhören"; über die Worte „seine Erklärung abgeben" oder „mit seinem Beirath gehört zu werden." Hier ist aber der Punkt etwas sehr prägnant gefaßt; es ist ausdrücklich von der Genehmigung und zwar in der Weise die Rede, daß überhaupt die Wirksamkeit der Behörden, wenn der Patron seine Genehmigung gegeben hat, vollkommen ausgeschlossen wird. Sollte dies, wie man nach der Fassung annehmen muß, die Absicht gewesen sein, so würde allerdings das Ministerium sich dagegen erklären müssen, weil eben dann doch in letzter Instanz immer die kirchliche oberste Behörde es sein muß, die in dieser Beziehung Beschluß zu fassen hat. Es ist dabei, ich bitte das in Erwägung zu nehmen, vorzugsweise zu bedenken, daß es sich hier eben um die cura beneficii handelt, die der Patron in Obacht nehmen soll. Dieselbe cura hat auch die kirchliche oberste Behörde, die dazu berechtigt ist, Beschlüsse zu fassen. Es würde geradezu ein Widerspruch sein, wenn man die Entscheidung der obersten Behörde in dergleichen Dingen völlig ausschließen wollte, insofern es einem oder dem anderen Patron nicht genehm wäre, sich mit der Ansicht der kirchlichen obersten Behörde zu vereinigen. Es ist Bezug genommen worden auf die Bestimmung der Generalartikel von 1580; ich muß aber in dieser Beziehung bemerken, daß es mir geschienen hat, daß diese in alle Wege hier nicht einschlagen, sondern es handelt sich hier lediglich darum, was auch vollkommen in der Ordnung ist, daß der Kirchenvorstand oder die Vorsteher des Gemeindekastens nicht ohne Genehmigung des Patrons eine solche Veräußerung vornehmen können. Darüber kann kein Zweifel sein, daß hierzu die Genehmigung des Patrons nach Unten, wenn ich so sagen darf, unumgänglich nothwendig ist; daraus folgt aber nicht, daß nicht Fälle eintreten können, wo selbst, wenn der Patron vorher auch gehört worden ist, aber eine ablehnende Erklärung gegeben hätte, doch die oberste Kirchenbehörde in den Fall kommen könnte, die Resolution zu geben, daß sie mit den Ansichten des Patrons nicht übereinstimme, sondern mit der Ansicht der Gemeinde. Diese Möglichkeit also muß der Behörde vorbehalten bleiben. Es ist aber in der That auch jene Bestimmung der Generalartikel bekanntlich in späterer Zeit und zwar sehr bald wieder abgeändert worden, weil man gefunden hat, daß man nicht so sorgfältig die cura beneficiorum beobachtet hatte. Diese Bestimmung ist daher in dem Synodaldecrete ausdrücklich modificirt worden, in dem Synodaldecrete von 1624, in-

dem dort disertis verbis steht, daß dergleichen Kirchengut nicht ohne Genehmigung des Landesherrn, also in unsern Verhältnissen der obersten Kirchenbehörde, veräußert werden kann.

Kammerherr v. Zehmen: Es handelt sich hier um eine wichtige Frage. Der Vorschlag der Deputation zu §. 54, der dahin geht:

„Veräußerungen von Gütern der Kirche und kirchlichen Stiftungen, Verwendungen aus dem Kirchenvermögen, wodurch dessen Substanz angegriffen wird, sowie Verminderung des Substantialeinkommens der schon bestehenden geistlichen Aemter dürfen nur mit Einwilligung des Patrones erfolgen",

enthält eigentlich nichts Neues, sondern nur, was bisher Rechtens gewesen ist. Was den ersten Fall betrifft, die Veräußerung von Kirchen- und Pfarrgütern, so sagt die Kirchenordnung von 1580 allerdings ausdrücklich und disertis verbis:

„und da solche alle einhellig auf die erbliche Alienation schließen würden, alsdann und nicht eher, mögen sie die Güter aufs Höchste und um gewisse Bezahlung verkaufen".

Unter diesen Personen ist aber auch der Erb- und Lehnsherr, also der Kirchenpatron ausdrücklich mit genannt. Wenn trotzdem von Seiten des Kirchenregiments angenommen wird, daß auch ohne Genehmigung des Kirchenpatrons und sogar zuwider seiner Ansicht die Veräußerung geschehen könne, so hat sich das Kirchenregiment ganz einfach über die Kirchenordnung gestellt; denn das Synodaldecret von 1624 sagt nur, daß auch die Genehmigung des oberen Kirchenregiments dazu gehöre, schließt aber die Genehmigung des Kirchenpatrons nicht aus. Was den zweiten Fall betrifft, wenn es sich um Verminderung der Substanz der Kirchenärare oder der geistlichen Stiftungen handelt, so beruht die Forderung, daß die Einwilligung des Kirchenpatrons zu einem solchen Acte nöthig ist, darauf, daß er Schutzherr der kirchlichen Stiftungen ist und daß man ihm das Object dieses Schutzes nicht gegen seinen Willen entziehen darf, indem man es verringert. Was den dritten Fall betrifft, die Verringerung des Substantialeinkommens der geistlichen Stellen selbst, so waltet hier ganz derselbe Grund vor; der Patron ist zugleich Collator dieser Stellen und es liegt auch hier wieder in der Natur dieses Rechtes, daß man nicht Substantialeinkommen der geistlichen Stellen ohne seinen Willen wegnehmen darf, weil ihm dadurch auch wieder das Object entzogen wird, was er zu verleihen hat. Es ist in der That ein großer Unterschied, ob man eine gut oder schlecht dotirte Stelle zu verleihen hat und ob man das Einkommen wieder aufbessern muß, was erst verringert worden ist. Alle diese Bestimmungen beruhen darauf, daß im Interesse der kirchlichen Stiftungen ihnen eine Sicherheit gewährt werden soll gegen Veränderung ihres Bestandes; aber keineswegs sind sie im persönlichen Interesse des Kirchenpatrons aufzufassen. Aber allerdings kann ich nicht zugeben, daß in diesen Fällen das Kirchenregiment gegen Einwilligung des Patrones und unter Vernichtung seines Rechtes einschreiten dürfe. In diesen Fällen ist das Kirchenregiment vielmehr gebunden an die Einwilligung des Patrons.

Rittergutsbesitzer v. Römer: Ich habe umsomehr geglaubt, dem Deputationsvorschlag beistimmen zu müssen, als er eigentlich vollkommen den Bestimmungen des §. 60 der Verfassungsurkunde entspricht:

„Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen".

Also sagt dieser Paragraph ausdrücklich, daß auch in dem Falle, wenn ein ähnlicher Zweck, wie der stiftungsmäßige, erreicht werden soll durch die Fonds der Stiftungen, dennoch die Betheiligten zustimmen, also ihre Genehmigung ertheilen müssen und Etwas, das in der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, darf doch wohl in der Kirchenordnung nicht anders bestimmt werden.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich glaube nicht, daß die vom Herrn v. Römer aus der Verfassungsurkunde angeführte Stelle hier einschlägt, denn es handelt sich gar nicht um die Fälle, wo kirchliche Fonds zu andern Zwecken, zu denen sie nicht bestimmt sind, verwendet werden sollen; es handelt sich nur um Veräußerung von Grundstücken, damit der Erlös daraus auf andere Weise nutzbar angelegt werde. Das Stammvermögen wird in einem solchen Falle verändert, aber eben so wenig wie der Ertrag desselben dem Zwecke entzogen, für den es bestimmt ist. Eben so wird eine Verminderung des Einkommens einer Pfarrstelle nicht so geschehen können, daß man es der betreffenden Kirche entziehe; um aber an derselben Kirche ein zweites geistliches Amt zu errichten, werden die Fonds, die für das geistliche Amt an derselben bestimmt sind und bisher von dem Pfarrer allein benutzt wurden, zwischen zwei Geistlichen getheilt werden können, wenn der Pfarrer allein nicht im Stande ist, das geistliche Amt der Kirche zu besorgen. Die Auslegung des Herrn v. Zehmen legt in den von der geehrten Deputation angezogenen Generalartikel einen Sinn, der gar nicht darin liegt. Denn wenn der Artikel sagt, daß die Localverwaltung, daß die Kirchväter eine größere Ausgabe aus dem Kirchenärar ohne Genehmigung des Kirchenpatrons nicht machen dürfen; wenn ferner gesagt ist, die Kirchväter können ohne Genehmigung des Patrons die Grundstücke

der Kirche nicht veräußern, so ist damit nicht ausgesprochen, daß die höhere Behörde nicht das Recht habe, die Localverwaltung auch ohne die Einwilligung des Patrons zu einer solchen Ausgabe, zu einer solchen Veräußerung zu ermächtigen. Von dem Kirchenregimente ist in dem angeführten Generalartikel gar nicht die Rede. Wenn aber das Kirchenregiment nach der von dem Herrn Staatsminister bereits angeführten Bestimmung des Synodaldecrets das Recht hat, die Einwilligung zu Veräußerungen zu geben, wenn diese Einwilligung unbedingt nothwendig ist, so steht dem Kirchenregiment auch das Verfügungsrecht in der Maaße zu, daß es der cura beneficii des Patrones nicht untergeordnet ist; daß das jus advocatiae der landesherrlichen Kirchengewalt durch den Willen, die verweigerte Einwilligung des Patrons nicht gehindert werden kann.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Mir scheint es so klar zu sein: sobald es sich darum handelt, was der Zusatzparagraph sagt, also „Veräußerungen rc.", so gehört dazu erstens Zustimmung der Gemeinde, zweitens Zustimmung des Patrones und drittens Zustimmung des Kirchenregiments. Sobald einer dieser Factoren nicht einwilligt, kann meiner Ansicht nach das Kirchenregiment auch nichts thun.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, um über §. 54 zu sprechen, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich habe eigentlich in Dem, was der Herr Staatsminister über diesen Antrag sagte, Nichts gefunden, was von der Ansicht der Deputation so sehr abweichend wäre. Der königliche Herr Commissar ging allerdings in seiner Interpretation der Kirchenordnung und der Befugniß der obersten Kirchenbehörde weiter und soweit würde ich allerdings nicht mit ihm gehen können. Ich nehme an, daß, wenn die Frage über die Veräußerung eines Kirchengutes oder einer Stiftung oder eines Pfarrgutes entsteht, daß auf beiden Seiten, in der obersten Behörde sowohl, als bei der Kirchengemeinde Gründe vorhanden sind und nehme ferner an, daß diese Gründe gut und gewichtig und wohlerwogen sind, also es handelt sich doch jedenfalls um eine genaue Erwägung erheblicher Gründe. Ferner sind wir mit der Staatsregierung gewiß darin einverstanden, daß es nur darauf ankommen könne, dem Kirchengute den größtmöglichsten Schutz zu gewähren. Vergleichen wir das Kirchengut mit dem Gute eines Unmündigen oder mit dem Staatsgute oder mit einer Fideicommißstiftung, so werden wir viel Aehnliches zwischen allen diesen Gütern finden und darin stimmen wohl Alle überein, daß bei diesen Gütern der größte Schutz und alle Vorsichtigkeit angewendet werden muß, ehe es zu einer Verfügung über die Substanz kommt, also darüber muß unter uns Einigkeit bestehen. Nun sagte der Herr Minister, die Kirchengüter können nicht ohne Genehmigung der obersten Kirchenbehörde veräußert werden. Nun, diese Erklärung ist uns höchst willkommen, daran halten wir fest, es soll eben nicht ohne Genehmigung der obersten Kirchenbehörde geschehen. Wenn also auch der Kirchenpatron und der Kirchenvorstand und die Inspection darüber einig wären, daß ein Gut veräußert werden solle und die höchste Behörde giebt ihre Genehmigung dazu nicht, so übt sie nur den Schutz im höheren Grade aus, den die Unterbehörde in gleicher Maaße nicht ausgeübt hatte. Wohl kann man aber nun auch den Fall umdrehen, daß die unteren Behörden nicht wollen, daß etwas veräußert werden soll, und da sind wir denn der Meinung, daß das Kirchenregiment eine Verfügung nicht geben könne, daß Etwas veräußert werden soll gegen den Willen des Kirchenpatrons und der anderen mitberathenden Kirchenorgane. Nach dem bisherigen Kirchenrechte und überhaupt nach dem Rechte aller Stiftungen hat die Staatsregierung nimmermehr eine eigene Verfügung über diese letzteren. Sie hat ihre Genehmigung zu ertheilen und das höchste Oberaufsichts- und Schutzrecht über jene auszuüben, aber sie kann doch nicht selbständig verfügen, daß ein Kirchengut oder eine Stiftung veräußert werden solle. Sie kann es nur genehmigen, wenn alle Erfordernisse dazu vorhanden sind und die Betheiligten dazu eingewilligt haben. Meine Herren, die Ansichten über die Art der Nutzung von liegenden Grundstücken sind sehr wechselnd und verschieden. Sie wissen, selbst nach öconomischen, nach nationalöconomischen Ansichten sind die Gründe für und wider oft sehr zweifelhaft und widersprechend. Die Ansichten sind eben wechselnd, wie ja alle Zeitansichten sich verändern können; das Kirchengut aber bleibt und soll bleiben und wenn zwei wechselnde Ansichten einander gegenüberstehen, das Ministerium ist der Ansicht, das Kirchengut könnte besser benutzt werden, wenn es verkauft würde, der Kirchenpatron ist aber dafür, daß es nicht verkauft, sondern erhalten werde, da ist es doch allemal besser — denn der Kirchenpatron hat doch auch Gründe für seine Meinung — wenn das Schutzrecht in einer ausgedehnteren, als wenn es in einer zu geringen Weise ausgeübt wird. Die Ansicht, welche sich für die Erhaltung ausspricht, muß dann doch die prävalirende und diejenige sein, welcher man vorsichtigerweise den Vorzug geben muß. Ich kann in unserem Antrage durchaus nicht Etwas finden, was der bisherigen Verfassung entgegen wäre; aber das muß ich erwähnen, daß allerdings nach den bisherigen Erfahrungen manchmal die Einwilligung und Genehmigung etwas zu leicht ertheilt worden ist, daß man der gutgemeinten Ansicht des Patrons bisweilen vorgegriffen und dem Kirchengute manchmal nicht den gehörigen Schutz gewährt hat. Ich könnte Beispiele dafür anführen, wo es in vielen Fällen wirklich besser gewesen wäre, die Mittelbehörde, sowie die höhere hätten der

wohlgemeinten Ansicht des Patrons Gehör und nachgegeben. Ich verwende mich daher sehr für die Annahme des Deputationsantrags.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ein paar Aeußerungen des Herrn Referenten erlaube ich mir doch sofort zu beantworten und ich fange deshalb gleich bei der letzten desselben an. Sie ging dahin, es wären ihm viele Fälle bekannt, wo von Seiten der betreffenden Behörde mit der Veräußerung von Kirchengrundstücken zu leicht vorgegangen worden wäre. Ich weiß nicht, welche Fälle er meint; es würde mir aber sehr angenehm sein, wenn er die Güte hätte, mich davon, wenn auch nicht in der Kammer, doch privatim in Kenntniß zu setzen. Das Ministerium hat dies zu keiner Zeit zu leicht genommen und so lange ich die Verwaltung führe, kann ich wenigstens die Versicherung geben, daß es von mir erst recht schwer gemacht worden ist, weil ich die vollständige Ueberzeugung erlangte, daß man in jedem Falle mit der Veräußerung sehr vorsichtig sein müßte; ich kann mich auch keines Falles erinnern, wo man nicht zuvor den Patron und die Gemeinde gehört und nicht alle möglichen Versuche angestellt hätte, um sich über das Verhältniß der Sache, um welche es sich eben handelte, zu vergewissern. Ich muß also in dieser Beziehung der Aeußerung des Herrn Referenten entschieden entgegentreten. Daß es in der Regel auch von Seiten des obersten Kirchenregiments lieber gesehen wird, wenn das vorhandene Kircheneigenthum erhalten, als wenn es veräußert wird, folgt aus dem, was ich gesagt habe, von selbst. Allein daß Fälle vorkommen können und auch vorgekommen sind und das erst ganz neuerlich, wo Alle Diejenigen, welche mit den Verhältnissen des Ortes und der kirchlichen Angelegenheiten genau bekannt waren, sich einverstanden damit erklärten, daß die beantragte Maaßregel der Veräußerung eines Kirchengrundstückes zweckmäßig, ja in jeder Beziehung vortheilhaft wäre und daß dennoch der Patron lediglich aus einer eigenthümlichen Ansicht, welche er über die Sache hatte, widersprach und dadurch statt dem beneficium zu nützen, demselben offenbar Schaden that, das kann ich auch versichern. Daß aber das Kirchenregiment dann doch in der Lage sein muß, wenigstens eine Entschließung zu fassen, wenn die dabei, wie sich von selbst versteht, jedesmal zu hörenden persönlich Betheiligten verschiedener Meinung sind, daß also dann das Kirchenregiment auch sagen können muß: „es ist hier, ungeachtet der Patron dagegen gewesen ist, doch mit der Veräußerung zu verfahren", das scheint mir in der ganzen Stellung der Oberbehörde zu liegen und ich sollte doch meinen, daß, so hohe Achtung ich auch vor der cura beneficii habe, welche dem Patron zusteht, mindestens auch das oberste Kirchenregiment in demselben Grade sich dieser cura unterziehen müsse. Nach der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung wird aber die Möglichkeit eintreten, daß eine solche Entscheidung gar nicht gegeben werden könnte, sondern daß, wenn der Patron, gleichviel ob er Gründe hat oder nicht, widerspricht, in der Sache etwas Weiteres nicht geschehen dürfte. Da erlaube ich mir aber doch, die geehrte Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß auch außerhalb derselben Patronate existiren und daß bei dem häufigen Wechsel der Patrone jetzt gerade eine solche Bestimmung nicht ganz ohne Bedenken und nicht einmal im kirchlichen Interesse sein dürfte.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich bitte, den Antrag stellen zu dürfen, daß die Kammer die Debatte wieder aufnehme; denn nach den letzten Aeußerungen des Herrn Staatsministers bin ich und wahrscheinlich viele andere Kammermitglieder in der Lage, Etwas entgegnen zu müssen; denn wenn wir schwiegen, so könnte man dies als ein Zugeständniß ansehen.

Präsident v. Schönfels: Es wird dies unbenommen sein, wenn in der letzten Rede neue Thatsachen angeführt worden sind, diese zu berichtigen; das steht jedem Mitgliede frei; freilich aber nach Schluß der Debatte dürfte auf das Materielle der Sache der Landtagsordnung gemäß, nicht mehr zurückzukommen sein; es müßte denn die Kammer etwas Anderes beschließen.

Freiherr v. Welck: Ich wollte mir infolge der Rede des Herrn Ministers allerdings auch einen Antrag zu stellen erlauben.

Präsident v. Schönfels: Ich muß bedauern, von meinem Standpunkte aus die Erklärung geben zu müssen, daß dies wohl kaum thunlich sei, da die Debatte geschlossen ist.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Eben deshalb wollte ich den Antrag stellen, die Debatte wieder aufzunehmen; denn ich kann nicht gerade sagen, daß ich in der Rede des Herrn Ministers neue Thatsachen vernommen hätte; es sind die von ihm erwähnten Thatsachen aber so prägnant hingestellt worden, daß ich Etwas darauf erwidern muß.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte ist, soviel ich mich aus meinem ständischen Leben erinnere, noch nicht vorgekommen; allein da jetzt so Vielerlei vorkommt, was noch nicht dagewesen ist, so werde ich auch diesen Antrag zur Unterstützung bringen müssen. Die geehrte Kammer hat den Antrag vernommen und ich frage, ob sie ihn unterstützt? — Hinreichend.

Es würde nun darüber zu sprechen sein. Da dies nicht geschieht, so frage ich: ob die Kammer den Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte annehmen will? — Wird mit 20 gegen 15 Stimmen bejaht.

Die Debatte ist also wiederum eröffnet und hat Herr v. Erdmannsdorff das Wort.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Meine Herren! Ich wollte nur auf die letzte Rede des Herrn Ministers entgegnen: es fällt gar Niemandem ein, — wie ich auch schon früher gesagt habe — dem Kirchenregimente die Machtbefugnisse abzusprechen, daß es, wenn auch Einverständniß zwischen Gemeinde und Patron vorhanden ist, seinerseits die Zustimmung versagen kann. Es sind hier drei Factoren: die Gemeinde, der Patron und das Kirchenregiment. Sind der Patron und die Gemeinde einig und das Kirchenregiment sagt nein, so unterbleibt es; das versteht sich von selbst. Das steht aber doch auch fest, daß, wenn einer von jenen beiden Theilen Nein sagt, so hat das Ministerium nicht das Recht, über die Sache zu verfügen. Der Herr Minister setzte weiter voraus, — und das ist es hauptsächlich, was mich die Wiederaufnahme der Verhandlung wünschen ließ — daß man von Seiten der Patrone widerspräche, gleichviel ob sie Gründe dazu hätten oder nicht; das waren seine eigenen Worte. Ich bin nicht Einer, der mißtrauisch gegen die Behörde ist; aber mit eben so viel Recht, wie der Herr Minister, könnte man auch sagen: das Ministerium willigt ein, gleichviel ob mit oder ob ohne Grund. Ich bin auch nicht Einer, der gegen die öffentlichen Behörden widerwillig oder ungehorsam ist; im Gegentheil, ich habe bei jeder Gelegenheit bewiesen, daß ich den Staatsbehörden den willigsten Gehorsam zu leisten bereit bin und daß ich dies auch von jedwedem Staatsbürger unbedingt verlange. Hier aber ist der Fall ein anderer; hier, wo es sich um die Wahrung von Stiftungsrechten handelt, kann sich das Ministerium das Recht nicht vindiciren, daß es zu befehlen hat, sondern hier ist es nur ein Theil von den drei Factoren, welche über die Substanz des Kirchenvermögens zu wachen haben und ich glaube, es ist vollständig richtig, was Herr v. Römer in Beziehung auf §. 60 der Verfassungsurkunde sagte, daß nämlich die anderen Factoren, welche über die Substanz zu wachen haben, genau soviel Rechte besitzen, wie das Kirchenregiment.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ich bin weit entfernt, auf das zurückzukommen, was ich bereits gesagt habe; nur die Bemerkung will ich dem hinzufügen, daß meine Worte blos darauf gingen, daß der Patron allerdings einen Widerspruch, möglicherweise auch ohne Grund erheben kann und daß dadurch also eine Differenz der verschiedenen Ansichten unentschieden bleibt, während es bisher gewöhnlich gewesen ist, daß in dergleichen Differenzen die oberste Kirchenbehörde zu entscheiden gehabt hat.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt?

Freiherr v. Welck: Ich gestehe, daß ich bis zu der vorletzten Aeußerung des Herrn Staatsministers fortwährend die Absicht gehabt habe, mit der Deputation zu stimmen; indessen läßt eben diese Aeußerung es mir doch auch als möglich, wo nicht als wahrscheinlich erscheinen, daß die hohe Kammer nicht auf den Deputationsvorschlag eingehen, sondern es bei dem Regierungsvorschlage bewenden lassen werde und für diesen Fall erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß hinter die Worte des vierten Satzes in §. 54 „vorher mit seiner Erklärung zu hören" eingeschalten werde: „welche er nach Befinden der höchsten Kirchenbehörde unmittelbar vortragen kann". Diese Rücksicht scheint mir, ist man doch der Stellung des Patrons schuldig, daß er diejenigen Bedenken, welche er hegt, der höchsten Behörde unmittelbar anzeigen kann. Zeither ist der Gang so gewesen, daß er sie der Kircheninspection mitgetheilt und diese sie in ihren Bericht aufgenommen hat. Was sie aber für Bemerkungen dazu gemacht und was sie den Ansichten des Patrons entgegengestellt hat, davon hat der Patron gar keine Nachricht bekommen. Ebenso ist die Resolution des Ministeriums in der Regel an die Kircheninspection zurückgegangen und darinnen im Allgemeinen gesagt worden: „Demgemäß sind die Betheiligten zu bescheiden," und darunter ist also auch der Patron begriffen gewesen, was mir ebenfalls nicht zweckmäßig zu sein scheint. Nach dem, was ich eben angeführt habe, wäre also der Patron ganz in derselben Stellung, wie, wenn es sich z. B. um den Verkauf oder die Abschlagung einer Kirchenholzparcelle handelt, ein Revierjäger, dessen Gutachten die Kircheninspection verlangt und dasselbe dann zu den Acten nimmt. Also für den Fall, daß die geehrte Kammer das Deputationsgutachten nicht annähme, würde ich mir erlauben, diesen Zusatz vorzuschlagen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Freiherrn v. Welck vernommen. Derselbe ist dahin gerichtet: im dritten Satze des §. 54 eine Aenderung eintreten zu lassen und zwar der Art, daß in diesem Satze hinter den Worten „vorher mit seiner Erklärung zu hören" noch eingeschaltet werden soll: „welche er nach Befinden der höchsten Kirchenbehörde unmittelbar vortragen kann". Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Hinreichend.

Er wird daher zur Berathung gezogen werden können.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ich habe lediglich mit wenigen Worten zu erklären, daß das Ministerium mit dem Antrage umsomehr einverstanden ist, als ohnehin schon jetzt der Fall sehr häufig vorgekommen ist, daß der Kirchenpatron aus eigner Bewegung unmittelbar an das Ministerium seine Erklärung abgegeben hat und ebenso häufig auch der Fall, daß das Ministerium unmittelbar sich an den Patron gewendet und dessen besondere Erklärung sich erbeten hat. Sehr häufig geschah das auch, wenn man zweifelhaft war, ob in dem Berichte der Inspection das Sachverhältniß so vollständig aufgestellt sein könnte, als das

Ministerium dies wünschen mußte. Um so weniger dürfte daher ein Bedenken sein, unter diesen Voraussetzungen dem Antrage des Herrn Freiherrn v. Welck beizutreten.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich stimme vollkommen mit dem Herrn Staatsminister überein, daß gar kein Bedenken sein wird, daß ein Patron seine Erklärung unmittelbar an die oberste Behörde geben kann. Ich würde aber auch nicht um die Erlaubniß dazu fragen. Dazu braucht es keiner Ermächtigung, das kann er selbst thun, das braucht nicht in dem Paragraphen zu stehen, und wer an Patronatsachen nur einigermaaßen Theil genommen, wer sich dafür interessirt hat, der wird wissen, daß man in unzähligen Fällen sich an das Ministerium gewendet und an die oberste Behörde gegangen ist und nicht erst an die Kircheninspection sich zu wenden nöthig hatte. Ich habe die Antworten durch die Kircheninspection bisher immer in schicklicher Form erhalten. Ich würde mir es auch gar nicht anders haben gefallen lassen. Uebrigens wenn ich auch meine Vorstellung durch die Kircheninspection eingebe, so hängt es ja von mir ab, meine Eingabe ad acta zu geben und zu verlangen, daß sie dem Berichte an die höhere Behörde im Originale beigefügt werde. Dieser Antrag würde uns mithin schwerlich aus dem Widerspruche heraushelfen, auf den es jetzt ankommt. Was nun die Hauptsache selbst anlangt, so würde ich die Wiederaufnahme der Debatte nicht für nöthig gehalten haben; ich habe auch nicht dafür gestimmt. Denn, meine Herren, ich halte die Sache für zu klar und zu zweifellos, als daß es noch nöthig wäre, ein Wort darüber zu verlieren. Das Recht der Kirche, der Kirchenstiftungen und des Patrones, welcher das Recht ausübt, steht zu fest, als daß darüber bei diesem Antrage ein Zweifel sein könnte. Es möge mir nicht verargt werden, wenn ich den Einwendungen, welche unserem Antrage entgegengesetzt worden sind, entgegenhalte, daß hier nicht mit der gehörigen Klarheit zwischen Schutz- und Oberaufsichtsrecht auf der einen Seite und zwischen Verwaltungsrecht und Verfügungsrecht auf der andern Seite unterschieden worden ist. Sollen wir weiter auf die Sache eingehen und werden wir durch den Widerspruch, der gegen unseren Antrag erhoben wird, dazu genöthiget, so wäre freilich noch viel zu sagen, was ich indeß absichtlich, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, nicht gethan habe. Wir sprechen der obersten Kirchenbehörde das Schutz- und Oberaufsichtsrecht nicht ab. Das versteht sich von selbst. Aber einestheils steht dem Patrone dasselbe Schutz- und Aufsichtsrecht in unterer Instanz auch zu, er ist zunächst Fürsorger für die Stiftung, weil sie von dem Patrone ausgegangen ist. Aber ich mache aufmerksam auf eine Stelle in §. 54. Der ist in seinem Eingange sehr gut gefaßt und sehr zu Gunsten der Rechte des Patrons oder vielmehr der Stiftung, welche er zu vertreten hat. Es steht aber ausdrücklich dabei, vielleicht mit einer übergroßen Aengstlichkeit: „Selbst in die Verwaltung einzugreifen, kommt ihm, dem Patrone, nicht zu". Wir haben dem nicht widersprochen, weil wir selbst der Ansicht sind, der Patron solle nicht in die Verwaltung eingreifen. Aber, meine Herren, da nun einmal über die Sache gesprochen und so gesprochen worden ist, so sage ich auch: Das oberste Kirchenregiment und auch die Kircheninspection sollen ebenfalls nicht in Verwaltungssachen eingreifen, sie sollen zwar das Schutzrecht, das Genehmigungsrecht ausüben, das Oberaufsichtsrecht, sie sollen darauf sehen, daß dieser Schutz in der Verwaltung von unten mit ausgeübt werde u. s. w., aber selbst in die Verwaltung einzugreifen, kommt ihnen auch nicht zu; — und doch ist das oft geschehen. Die Kreisdirection, — ich kann die Fälle anführen, — hat z. B. verfügt, daß ein Pfarrwald weggeschlagen werde; ich bin nicht gefragt worden! Daß ferner gewisse Summen aus dem Kirchenvermögen verwilligt worden sind; ich hatte widersprochen — sie haben gesagt: Wir verwilligen es. Das kommt ihnen nicht zu. Es ist daher ein genauer Unterschied zu machen zwischen Schutz- und Oberaufsichtsrecht und zwischen Verwaltungsrecht. Meine Herren, das Verwaltungsrecht hat der Entwurf und die Kammer nach ihrem Beschlusse zu §. 16 dem Kirchenvorstande in Gemeinschaft mit dem Kirchenpatrone zugesprochen. Diese haben also zu verwalten und zu verfügen und zunächst Anträge zu stellen über Das, was dem Kirchenvermögen am zuträglichsten ist. Aber weder ein mittleres, noch das oberste Kirchenregiment können eigenmächtig verfügen und sagen: „Wir wollen diese Maaßregel getroffen wissen". Es müßte denn der Kirchenvorstand ganz in Schlaf verfallen sein, er müßte wirklich gar Nichts thun und seine Pflichten ganz vernachlässigen, dann versteht es sich, kann das Kirchenregiment, können die vorgesetzten Behörden eingreifen. Es kommt hier nur darauf an, zu distinguiren; wir sind einverstanden gewesen, daß das Kirchenvermögen mit Sorgfalt erhalten und verwaltet werde, aber das bestreiten wir, daß das Kirchenregiment Veräußerungen anordnen könne, die von unten nicht genehmigt worden sind. Das ist der Streitpunkt. Nun wollen wir aber die Sache einmal auf die Spitze stellen, wir wollen annehmen, der Kirchenpatron widerspricht einmal aus blossem Eigensinne, ohne gute Gründe, er will, daß das Pfarrholz oder die Kirchenwiese nicht verkauft werden solle. Nun, meine Herren, wenn das auch wirklich einmal geschieht, was doch nicht anzunehmen ist, ist denn dann das Unglück so sehr groß? Wenn die Kirchenwiese und das Pfarrholz auch nicht verkauft wird, — nun da unterbleibt es einmal, es müßte ja auch unterbleiben, wenn das Kirchenregiment es nicht genehmigte. In späteren Zeiten kann es sich vielleicht einmal zeigen, daß der Theil, welcher nicht einwilligte, doch Recht gehabt hat. Ich glaube immer,

wenn man die Beschützung und Erhaltung einmal etwas zu weit treibt, dann ist das Unglück und der Schaden immer viel geringer, als wenn der Schutz, sei es von Oben oder von Unten, in zu geringer Maaße ausgeübt wird.

Rittergutsbesitzer **Rittner**: Es wird durch den Antrag des Herrn Freiherrn v. Welck, wenn ich ihn recht verstehe, nichts Wesentliches in der Sache geändert. Es bleibt dabei, daß dann nach der Gesetzvorlage in Verbindung mit dem Antrage des Herrn v. Welck das Kirchenregiment auch *wider* Willen der beiden Factoren über das Kirchengut entscheiden kann und da ich entschlossen war, mit der Deputation zu stimmen, so habe ich den Antrag des Herrn v. Welck nicht unterstützt. Ich bin von Anfang an diesen Verhältnissen mit Aufmerksamkeit gefolgt; es liegt auch gerade in meiner Stellung, daß, wenn es sich um die Feststellung des Patronatrechtes handelt, ich mit großer Theilnahme und Aufmerksamkeit Allem folge; allein ich muß gestehen, daß ich zu keiner anderen Anschauung habe kommen können, als daß die drei Factoren: Kirchengemeinde, Patron und Kirchenregiment, daß ich diese drei als *gleichberechtigt* hinstelle und es wird gewiß eine Consequenz meiner früheren Auslassungen sein, wenn ich einfach erkläre, daß ich keineswegs geneigt wäre, dem Kirchenregimente auf Kosten eines der beiden anderen Factoren eine Ausdehnung seines Rechtes zu gewähren. Es kommt noch hinzu, daß, wenn man die drei Factoren noch näher ins Auge faßt, man sich doch billig gestehen muß, daß das Kirchenregiment im Zweifelsfalle derjenige von den drei Factoren ist, der die Localverhältnisse nicht so speciell und so genau kennt. Das Ministerium wird sich in den meisten Fällen auf die Berichte seiner Unterbeamten verlassen müssen, um eine selbständige Auffassung des Gegenstandes zu erlangen, während sowohl die Kirchengemeinde, als auch der Kirchenpatron unmittelbar ihre Ueberzeugung an der Quelle der Thatsachen selbst schöpfen können. Das ist der Hauptgrund, der mich zu dem Entschlusse gebracht hat, mit der Deputation zu stimmen. Ich habe nur noch hinzuzufügen: ich habe mir Mühe gegeben, einen speciellen Fall aus meiner Praxis mir zu vergegenwärtigen, wo dieser Fall eintreten könnte und ich muß gestehen, ich habe keinen anderen finden können, als einen solchen, wo der Kirchenpatron geradezu seine Pflicht verletzt und gar keine Meinung und Erklärung abgiebt. Ich glaube, das wäre wohl ein Fall, der allerdings etwas Aehnliches herbeiführen müßte; ich glaube aber nicht, daß er hier getroffen werde. Ich gestehe, daß ich bei den langen Verhandlungen über diesen Theil des Gesetzentwurfes, über das Patronatrecht, dahin gekommen bin, bei §. 58 etwas Aehnliches zur Sprache zu bringen und ich behalte mir dies ausdrücklich vor. Ich habe das nur andeuten wollen, um meinen Ideengang aufrecht zu erhalten und bei §. 58 nicht den Anschein zu geben, als ob ich es aus der Luft griffe.

Superintendent Dr. **Lechler**: Ich bitte um Erlaubniß, nur ganz kurz erklären zu dürfen, aus welchem Grunde ich mich dem Vorschlage der Deputation zu diesem Amendement des §. 54 angeschlossen habe und auch jetzt dabei bleibe. Nämlich ich glaube, wenn das Patronatrecht irgendwo seinen Kern und principiellen Hauptpunkt hat, um den sich alles Uebrige, was dazu gehört, gruppirt und woran alles übrige Recht, was dazu gehört, sich anschließt, so ist es eben dieses, das Aufsichts- und Schutzrecht in Bezug auf *das Gut der Kirche*. Alle anderen Rechte, die Collatur u. s. w., die Ehrenrechte und dergleichen stehen erst in zweiter Linie und gehen von diesem als dem ersten und Kernpunkte aus, und ich glaube, wenn das Patronat irgendwo ein festes, bestimmtes, haltbares Recht haben muß, so ist das eben auf diesem Punkte und nur von diesem Punkte aus können die übrigen Rechte gehörig festgestellt werden. In dieser Ansicht hat mich bestärkt, was in dem §. 54 am Anfang gesagt ist, nämlich: „Der Patron hat darnach das Recht, aber auch die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß das Vermögen der Kirche und der kirchlichen Stiftungen gut verwaltet und ohne Schmälerung bewahrt werde". Wenn Jemand die Verpflichtung und das Recht hat, so müssen diese Dinge etwas Bestimmtes sein und bestimmt wird es gerade durch den Antrag, den wir in der Deputation angenommen haben. Und ich bin der Meinung, ohne weiter auf das Einzelne einzugehen, daß hier gerade das möglicherweise aus einer unbegründeten Weigerung eines Kirchenpatrons, aus irgend einem möglichen Eigensinne bei diesem oder jenem hervorgehende Uebel am Ende geringer anzuschlagen ist, als wenn durch Verkennung dieses Umstandes das ganze Recht des Patronats überhaupt wankend gemacht wird. Dies die Gründe, aus denen ich mich dem Vorschlage angeschlossen habe.

Staatsminister Dr. v. **Falkenstein**: Nicht als ob ich glaubte, daß ich die Kammer von der Ansicht, die das Ministerium dabei festhält, überzeugen könne, sondern lediglich, um Mißverständnissen vorzubeugen, ergreife ich nochmals das Wort und zwar insbesondere in Bezug auf das, was der Herr Abg. Rittner bemerkte. Er sagte nämlich, es wären nach seiner Meinung drei Factoren nothwendig, der Kirchenvorstand, der Patron und das Kirchenregiment, um zu einer Veräußerung zu gelangen. Darüber herrscht kein Zweifel, darüber ist alle Welt einverstanden. Das Kirchenregiment will keineswegs ohne Weiteres, ohne mit dem Patrone Rücksprache genommen, ohne den Kirchenvorstand gehört zu haben, irgend eine der Handlungen, wie sie in diesem Zusatze näher bezeichnet sind, vornehmen. Es handelt sich lediglich von dem Falle, der allerdings, wie ich bereits vorhin erwähnte, nicht nur möglich, sondern wirklich vorgekommen ist und zwar nicht einmal, sondern mehrmals, wo das Ministerium in die Nothwendigkeit versetzt wurde, eine *Entscheidung* zu geben und diese Entscheidung nach

der einen oder andern Seite hin zu fällen, also in dem Falle, wo der Kirchenvorstand oder die Gemeinde, oder die sonst dabei Betheiligten nicht derselben Meinung waren, wie der Patron; in solchem Falle läßt es sich denken, daß dann zum großen Nachtheile der betreffenden Anstalt gar nicht eigentlich entschieden werden könnte, sondern daß blos die, wie ich schon vorhin sagte, nach Befinden selbst ohne alle Gründe abzugebende Erklärung des Patrons Geltung hat. Da behält allerdings der Patron Recht, die Gemeinde Unrecht und das Ministerium kann diesen Fall nicht entscheiden, weil eben der Patron dies nicht gewünscht hat. Das ist die einfache Sachlage, die, wie es scheint, freilich wohl mit der cura beneficii, in einzelnen Fällen aber auch mit der ganzen Stellung des Patrons gegenüber der Behörde direct in Widerspruch steht.

Abg. v. Biedermann: Ich wünsche dringend, daß das Deputationsgutachten von der Kammer angenommen wird. Es bestimmen mich zu diesem Wunsche eigene Erfahrungen, ähnliche, wie sie vorhin vom Referenten angeführt worden sind. Ich selbst habe in einer früheren Sitzung ein Vorkommniß dieser Art angeführt. Hier entschied die Kreisdirection gegen den Willen des Patrons und der Gemeinde ohne alle Localkenntniß und ordnete eine eingreifende Maaßregel an, welche bedeutenden Schaden gebracht hat. Ich bemerke übrigens, daß hier nicht vom Ministerium die Rede ist; denn die Sache ist damals nicht an das Ministerium gegangen. Es könnte sein, daß das hohe Ministerium der Kreisdirection Unrecht gegeben hätte; aber eine Gewißheit hätte man doch nicht gehabt und würde wohl dringend nöthig sein, daß da ein Riegel vorgeschoben wird.

Präsident v. Schönfels: Es scheint sich die Debatte erschöpfen zu wollen und ich befinde mich daher in dem Falle, dieselbe zum zweiten Male zu schließen unter Ertheilung des Schlußwortes an den Referenten. Da derselbe hierauf verzichtet, so kann ich zur Abstimmung übergehen. Es handelt sich um §. 54 der Vorlage. Zu diesem Paragraphen hat die Deputation drei Anträge auf Abänderung gestellt, die ich der Reihe nach zur Abstimmung bringen will, nachdem ich vorher die Frage auf den Paragraphen gerichtet habe mit Vorbehalt dieser Deputationsvorschläge sowohl, als wie des Antrags des Herrn Freiherrn v. Welck, sofern der letzte Antrag der Deputation keine Annahme finden würde. Ich richte also die Frage an die Kammer, ob sie mit Vorbehalt jener Anträge, wie ich nochmals erwähne, dem §. 54 beistimmt? — Einstimmig Ja.

Der erste Antrag der Deputation geht dahin, es soll nach den Worten „Kenntniß nehmen" in der letzten Zeile auf Seite 19 gesetzt werden:

> „Den Mitverschluß des Kirchenkastens nach Maaßgabe der Verordnung vom 13. Februar 1845 §. 2 selbst führen oder durch einen Bevollmächtigten besorgen lassen, zu jeder Zeit u. s. w".

Ich frage, ob die Kammer diese von der Deputation beantragte Einschaltung billigt? — Einstimmig Ja.

Ferner schlägt die Deputation Satz 2 Seite 20 vor, nach dem Worte „vorzutragen" noch einzuschalten „auch Anträge zu stellen". Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag zu dem ihrigen macht? — Einstimmig Ja.

Zum letzten Antrage der Deputation, der dahin geht, einen Zusatz zum letzten Satze des Paragraphen zu machen und zwar dahin gehend, nach den Worten „zu hören" zu setzen:

> „Veräußerungen von Gütern der Kirche und kirchlichen Stiftungen, Verwendungen aus dem Kirchenvermögen, wodurch dessen Substanz angegriffen wird, sowie Verminderung des Substanzialeinkommens der schon bestehenden geistlichen Aemter dürfen nur mit Einwilligung des Patrons erfolgen"

erwähne ich hier noch, daß, wenn dieser Antrag der Deputation Annahme findet, dann der Antrag des Freiherrn v. Welck erledigt ist. Würde der Antrag der Deputation abgeworfen, so würde natürlich noch eine Frage auf den Freiherrn v. Welck'schen Antrag gestellt werden müssen. Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage der Deputation Folge geben will? — Einstimmig Ja.

Somit wäre das v. Welck'sche Amendement erledigt. Ich frage, ob die Kammer §. 54 in der beschlossenen Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen.

§. 55.

3) Gewisse Ehrenrechte.

3) Gewisse Ehrenrechte für den Patron und dessen Familie.

Dem Kirchenpatron sind die Kirchendiener seiner Collatur und die Mitglieder der Kirchengemeinde Achtung und Ehrerbietung schuldig. Er hat bei allen kirchlichen Feierlichkeiten vor denselben den Vorrang.

Ihm gebühren für seine Person und seine Familie Ehrenplätze in der Kirche.

Er hat das Recht der Fürbitte im allgemeinen Kirchengebete und es kommt ihm endlich

die Ehrenbezeigung des achttägigen Trauerlautens nach seinem und seiner Ehegattin Absterben zu.

Motiven sind hier nicht gegeben. — Die Deputation hat Nichts zu erinnern gefunden und beantragt unveränderte Annahme.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 55 zu sprechen wünscht, wie es der Fall zu sein scheint, so frage ich die Kammer, ob sie auf Anrathen ihrer Deputation diesen Paragraphen in unveränderter Weise beibehalten will? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen.

§. 56.

Ausübung der landesherrlichen Patronatrechte.

Der Landesherr übt die mit dem Besitz des Staatsgutes verbundenen (dinglichen), die auf landesherrlichen Stiftungen beruhenden (persönlichen) und die dem Kirchenregiment über alle nicht unter Privatpatronat stehenden Kirchen und geistlichen Aemter zukommenden Patronatrechte durch die für das Kirchenregiment geordneten Behörden aus.

Auch hierzu fehlen besondere Motiven. — Der Deputationsbericht sagt:

Zu §. 56

dürften, zufolge des bei §. 5 aufgestellten Grundsatzes, daß das Kirchenregiment nicht durch das Cultusministerium ausgeübt werden könne, andererseits aber, wie bei §. 86 beantragt werden wird, die Rechte des landesherrlichen Patronats durch das Cultusministerium wahrzunehmen sein werden, sich zwei Veränderungen nöthig machen. Anstatt desjenigen Theiles des Paragraphen, welcher mit den Worten anfängt: „und die dem Kirchenregimente über alle nicht unter Privatpatronat" u. s. w., dürfte nämlich zu sagen sein:

„und die ihm (d. h. dem Landesherrn) über alle nicht unter Privatpatronat stehenden Kirchen und geistliche Aemter zukommenden Patronatrechte durch das Ministerium des Cultus aus".

Es wird jedoch beantragt, den Beschluß hierüber, sowie über den ganzen Paragraphen bis zu §. 86 auszusetzen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, daß die Deputation der Ansicht ist, daß die Berathung über §. 56 so lange ausgesetzt werde, bis §. 86 berathen sein wird und ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen.

§. 57.

Ausübung der städtischen Patronatrechte.

Stadträthe verwalten die hergebrachten Patronatrechte collegialisch und durch Deputirte aus ihrer Mitte. Die einer andern Confession angehörigen Mitglieder haben sich der Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen zu enthalten. Den politischen Vertretern der Stadt darf der Stadtrath eine Mitwirkung bei der Ausübung des Patronatrechtes nicht einräumen, wohl aber dem Kirchenvorstande, wenn er es für gut befindet.

Erwirbt eine Stadtgemeinde, in welcher die Städteordnung eingeführt ist, ein Grundstück, mit welchem ein Patronatrecht verbunden ist, so kommt dessen Ausübung dem Stadtrathe zu.

Bei einer solchen Erwerbung durch eine andere Gemeinde fällt das Patronatrecht an das Kirchenregiment zurück.

In Ermangelung besonderer Motiven hierzu sagt der Deputationsbericht:

Aus gleichem Grunde wird bei

§. 57

letzte Zeile, anstatt

„an das Kirchenregiment zurück"

zu sagen sein:

„an den Landesherrn zurück"

und wird beantragt, den Paragraph mit dieser Veränderung anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde auch hier, wie bei frühern Abstimmungen, folgendermaaßen verfahren. Ich werde die erste Frage mit Vorbehalt des Deputationsantrags stellen und frage, ob die Kammer §. 57 beitritt? — Einstimmig Ja.

Ferner frage ich die Kammer, ob sie dem Antrag der Deputation, der dahin geht, bei §. 57 letzte Zeile anstatt: „an das Kirchenregiment zurück", zu sagen: „an den Landesherrn zurück", beitreten will? — Einstimmig Ja.

Ich frage, ob die Kammer in der beschlossenen Weise §. 57 genehmigt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen.

§. 58.

Suspension des Patronatrechtes.

Eine Suspension des Patronatrechtes tritt ein

1) wenn der Kirchenpatron in Concurs verfällt oder das Gut, mit welchem das Patronatrecht verbunden ist, sequestrirt wird, so lange der Concurs oder die Sequestration des Gutes dauert;
2) wenn ein Patronatrecht zwischen Mehreren, die es für sich in Anspruch nehmen, streitig ist, bis zur Entscheidung der Sache;
3) wenn ein Patron wegen Mißbrauchs des Collaturrechtes, oder eines andern groben Vergehens wegen in Untersuchung kommt, bis die Untersuchung zu seinem Vortheile entschieden ist;
4) Patronen, welche sich überhaupt der politischen Ehrenrechte verlustig gemacht haben, kann das Patronatrecht auf Zeit oder auf die Dauer ihres Besitzes von dem Kirchenregiment entzogen werden.

In diesen Fällen ist das Patronatrecht von dem Consistorium, das Collaturrecht aber insbesondere von dem Ministerium des Cultus auszuüben, welches auch bei Verzögerung der Designation über die §. 53 bestimmten Fristen, oder falls mehrere Inhaber eines Collaturrechtes über die Besetzung einer Stelle sich nicht vereinigen können, für dieses Mal die Stelle zu besetzen hat.

Auch hierzu fehlen besondere Motiven. — Der Bericht sagt:

Zu §. 58

ist zu bemerken, daß eine Suspension des Patronatrechtes nach bisherigem Gebrauche allerdings während der Dauer der Sequestration eines mit dem Patronat berechtigten Gutes einzutreten pflegte und daß während dieses Zustandes

Weber's Kirchenrecht II. Theil 1, §. 51, Seite 239

weder die Collaturrechte, das heißt die Denomination zu einem geistlichen Amte, noch auch andere Patronatrechte ausgeübt werden konnten. So wenig aber auch die Richtigkeit dieses Grundsatzes an sich in Zweifel gezogen werden

kann, wenigstens bei lange dauernden Sequestrationen und damit zusammenhängendem Vermögensverfall, so würde doch dessen Anwendung in vielen Fällen zu einer Beeinträchtigung des Rechtes führen können, welche über die Absicht der Bestimmung und über die Nothwendigkeit hinausgeht. Namentlich kann dies bei ganz kurzen Sequestrationen der Fall sein, welche nur den Zweck haben, einem Kläger zur Erlangung einer einzelnen Forderung zu verhelfen, wie es denn auch Sequestrationen giebt, welche vertragsmäßig wegen unterlassener Leistungen in einem einzelnen Falle zur Anwendung kommen, z. B.: Statut des erbländischen Creditvereins von 1844 §§. 44 und 45 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163). Eine solche Sequestration, welche nichts weiter ist, als eine Hülfsvollstreckung, kann z. B. schon vorüber sein, ehe die Frist zur Designation für ein geistliches Amt abgelaufen ist, oder ehe der Tag des Termins kommt, zu welchem der Patron einzuladen ist, oder ehe die Frist beendigt ist, bis zu welcher er in seiner Eigenschaft als Patron eine Erklärung abzugeben hat. Wiederholen sich die Sequestrationen öfter, oder dauern dieselben lange Zeit, so dürfte die Kirchenbehörde auch ohne die fragliche ausdrückliche Bestimmung um so weniger behindert sein, eine Suspension zu verfügen, als dieselbe bisher schon das Recht dazu hatte, und als, wenn es soweit gekommen ist und sich ein wirklicher Vermögensverfall kund giebt, schon der Fall des bevorstehenden Concurses (concursus imminens) eingetreten sein wird, wenn auch der förmliche Concurs noch nicht gerichtlich eröffnet worden ist. Da nun diese beiden Fälle durch die Fassung des Paragraphen schon getroffen werden, indem hier vom Concurs im Allgemeinen, also nicht blos vom förmlichen und gerichtlich eröffneten Concurs, die Rede ist, so dürfte es, als worauf die Deputation anträgt, ebenso billig als unbedenklich sein, es mit Weglassung der Bestimmung über die Sequestration bei folgender Fassung bewenden zu lassen:

1) wenn der Kirchenpatron in Concurs verfällt, so lange der Concurs dauert.

Hiernächst folgt es aus den bei §. 5 gemachten und zu §. 86 weiter auszuführenden Anträgen, daß im Schlußsatze anstatt: „Ministerium des Cultus" zu sagen sein wird: „von dem Oberconsistorium".

Den Beschluß über das Letztere beantragt die Deputation bis zu §. 86 auszusetzen, dagegen aber den Paragraphen im Uebrigen mit der Veränderung bei Punkt 1 anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 58 zu sprechen wünscht?

Rittergutsbesitzer Rittner: Es ist nun hier der Fall, wo mir schien, als ob im Paragraphen etwas fehlte. Es ist nämlich wiederholt in Mitte der geehrten Kammer betont worden, daß das Patronat**recht** auch eine **Pflicht** in sich fasse; es ist das in mehreren Stellen der Vorlage und des Berichts ausdrücklich erwähnt. Es ist mir auch bei den heutigen Verhandlungen ganz klar geworden, daß allerdings das jus patronatus auch eine Pflicht in sich schließe. Es dürfte nun hier in §. 58, wo es sich um die Suspension des Patronatrechts handelt, für gewisse angegebene Fälle wohl logisch und auch juristisch richtig sein, wenn der möglichen Vernachlässigung dieser Pflicht gedacht würde, wenn man z. B. im dritten Satz einfügte: „wenn ein Patron wegen Mißbrauchs des Collaturrechts oder wegen Unterlassung der mit diesem Rechte verbundenen Pflichten" oder etwas Aehnliches. Ich weiß nicht, ob ich recht fühle; aber unterdrücken kann ich es nicht, daß gerade bei einem so wichtigen Rechte und weil zu dessen Aufrechthaltung und zu dessen Begründung im Staats- und Kirchenleben von allen Seiten der inneliegenden Pflichten so mehrfach gedacht worden ist, ob es nicht richtig wäre, etwas in dieser Beziehung hier einzufügen? Sollte Niemand meine Ansicht theilen, so werde ich von Stellung eines Antrags absehen aus den Gründen, die ich schon gestern und vorgestern anzudeuten mir erlaubte. Zunächst dürfte ich wohl bitten, daß der Herr Referent sich darüber ausspräche, ob das, was ich vermisse, begründet ist oder ob ich nach seiner Meinung im Irrthum bin?

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation hat entschieden die Ansicht gehabt, daß in einem solchen Falle das Kirchenregiment als Oberaufsichtsbehörde unbedingt das Recht haben würde, einzuschreiten. Es geht das schon zum Theil daraus hervor, daß im Paragraphen erwähnt worden ist, wenn die Fristen nicht beobachtet werden. Hier ist die Befugniß ausdrücklich erwähnt, aber wir haben geglaubt, daß diese Befugniß auch dann eintreten werde, wenn offenbare Vernachlässigungen und Saumseligkeiten wahrgenommen werden. Derselben Meinung ist auch Weber. Indessen wenn noch ein Zusatz des Inhalts gemacht werden sollte, so würde das nur mit der Wahrheit und der bisherigen Observanz übereinstimmen.

Freiherr v. Welck: Die Aeußerung des Herrn Abg. Rittner bezog sich doch auf §. 58?

(Wird bejaht.)

Ich glaube, sie hätte mehr zu §. 59 gehört; indessen lasse ich das jetzt dahin gestellt sein. Ich hatte eine andere Bemerkung zu machen. Mir scheint eine Dunkelheit in der Fassung des dritten Satzes in §. 58 obzuwalten, wo es heißt:

„Wenn ein Patron wegen Mißbrauchs des Collaturrechts oder eines andern groben Vergehens wegen in Untersuchung kommt, bis die Untersuchung zu seinem Vortheile entschieden ist".

Das ist kein juristischer Ausdruck, möchte ich sagen und läßt eine Ungewißheit darüber übrig, was „zu seinem Vortheile" heißt und was darunter verstanden wird? Wenn nun z. B. ein Patron in Mangel mehreren Verdachts blos losgesprochen wird, ist dann die Untersuchung zu seinem Vortheil entschieden? Das scheint mir nicht so; ein Makel bleibt doch immer auf dem, der in Mangel mehreren Verdachts losgesprochen worden ist. Ich möchte bitten, daß die hohe Staatsregierung die Güte hätte, zu äußern, wie

sie das verstanden hat. Wir haben leider einen solchen Fall, wo ein Patron seiner Patronatrechte verlustig erklärt oder suspendirt worden ist. Da ist es aber mehr infolge der Entziehung der politischen Ehrenrechte geschehen. Es würde also darauf ankommen, wie die Worte „zu seinem Vortheil" auszulegen sind?

Königl. Commissar Dr. Hübel: Die Bestimmung hier ist so allgemein gehalten, weil sie beide Fälle einer Freisprechung einschließen soll. Eine Freisprechung in Mangel mehreren Verdachts kennt unser Criminalproceß jetzt nicht mehr, sondern eine unbedingte Freisprechung oder eine Freisprechung von der Anklage, eine Klagfreisprechung; und diese beiden Fälle sollen mit der allgemeinen Fassung des Paragraphen ausgedrückt sein.

Rittergutsbesitzer Rittner: Nur ein einziges Wort zur Berichtigung darüber, warum ich meinen Zweifel bei §. 58 und nicht bei §. 59 angebracht habe. Hätte ich es bei §. 59 gethan, so würde es sich ausdrücklich auf den ganzen Verlust des Patronatrechts beziehen. Ich habe mir aber gedacht, daß in gewissen Fällen eine persönliche Suspension des Patronatrechts eintreten könnte und von dieser Ansicht ausgehend, war allerdings bei §. 58 der richtige Augenblick, meinen Zweifel anzubringen. Ich freute mich übrigens, vom Herrn Referenten zu hören, daß er im Materiellen meiner Ansicht beitritt und hoffte, er werde demnach auf meine Ansicht eingehend, einen Zusatz beantragen — leider vergebens! aber wie ich schon vorhin gesagt habe, ich habe es nur in Anregung bringen wollen und stelle keinen Antrag.

Präsident v. Schönfels: Es scheint nicht, als ob Jemand weiter das Wort begehrt; ich werde daher die Discussion über §. 58 schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen, sofern er es begehrt.

(Hierauf wird verzichtet.)

Zu §. 58 hat die Deputation zwei Abänderungen beantragt; die eine findet sich vor auf Seite 251 am Ende und geht dahin, den Punkt 1 so zu ändern, daß er lautet:

„Wenn der Kirchenpatron in Concurs verfällt, solange der Concurs dauert".

Der zweite Antrag aber geht dahin, zu sagen anstatt „Ministerium des Cultus" „von dem Oberconsistorium". Ueber diesen zweiten Antrag soll erst abgestimmt werden, wenn §. 86 berathen wird. Es wird sich also blos um den ersten Antrag handeln; ich habe ihn bereits verlesen und frage nun, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Es würde nun in Bezug auf den Paragraphen noch die Frage zu richten sein, ob die Kammer denselben mit der getroffenen Abänderung annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 59.

Verlust des Patronatrechtes.

Das Patronatrecht geht verloren

1) durch den Untergang der Kirche und den Verlust des ganzen Vermögens derselben;
2) durch Zurückgabe desselben an das landesherrliche Kirchenregiment, welche den Berechtigten zu jeder Zeit freisteht;
3) durch gänzliche Zerschlagung des Grundstücks, mit welchem ein dingliches Patronatrecht verbunden ist;
4) wenn der Kirchenpatron sein Recht mißbraucht, um sich oder Anderen einen Gewinn zu verschaffen, so kann das Patronatrecht von dem Ministerium des Cultus eingezogen werden;
5) wenn der Patron ohne Genehmigung des Ministeriums des Cultus ein persönliches Patronatrecht, oder ein dingliches ohne das Grundstück, welchem es anhängt, veräußert, oder dasselbe bei Veräußerung des Grundstücks für sich zurückbehält.

Ist der Patron nicht Eigenthümer, sondern nur Nutznießer des Guts, mit welchem das Patronatrecht verbunden ist, oder übt er dieses Amtswegen, oder nur als Mitglied einer Familie aus, welcher das Recht zusteht, so geht solches in den unter 4 und 5 gedachten Fällen nur auf seine Besitz- oder Amtszeit an das Ministerium des Cultus, das persönliche Patronatrecht einer Familie aber sofort auf das zunächst berechtigte Familienglied über.

Dieser Paragraph ist ebenfalls ohne besondere Motiven. Der Bericht sagt:

Zu §. 59

hat die jenseitige Deputation bei Punkt 4 zu dem Worte: „Gewinn" den Zusatz: „unerlaubten" vorgeschlagen. Die Deputation vermag jedoch ebensowenig, wie der königliche Commissar es gethan, diesem Vorschlage beizustimmen, da der Fall eines Mißbrauches, wenn ein solcher vorkommt, doch allemal erst näher erörtert werden muß, jener Zusatz aber eine genaue Untersuchung des vorgekommenen Vergehens immer nicht entbehrlich machen würde, und daher die in der Fassung enthaltene Bestimmung auch ohne jenen Zusatz deutlich genug zu sein scheint. Bedenklich aber ist der Deputation eine Einziehung des Patronats für immer, wenn ein Patron sein Recht in gewinnsüchtiger Absicht ausgeübt, mithin gemißbraucht hat. Nach ihrem Dafürhalten kann der Rechtsnachtheil eines solchen Mißbrauches wohl die schuldige Person treffen, aber nicht den Besitznachfolger oder die Erben, welche nichts verschuldet haben; man kann eine Strafe nur gegen Denjenigen eintreten lassen, welcher sie verwirkt hat. Da nun die gedachte Bestimmung gerechterweise nur gegen die betreffende Person und auf die Dauer ihrer Besitzzeit in Anwendung gebracht werden könnte, und daher nur einen Verlust auf Zeit zur Folge haben würde, so wird beantragt, den zweiten Satz des Punktes 4 in folgender Weise zu fassen:

„so kann das Patronatrecht von dem Ministerium des Cultus auf dessen Lebenszeit und für die Dauer des Besitzes eingezogen werden, jedoch ohne Nachtheil für die Erben oder den Besitznachfolger".

Es ist hierbei noch zu bemerken, daß, wenn es wohl ohne Zweifel zum Ressort des Kirchenregiments zu rechnen

ist, über die rechtmäßige Ausübung des Privatpatronats zu wachen und dessen Mißbrauch anzuzeigen und zu verhindern, doch andererseits die Competenz des Ministeriums des Cultus in dem Falle anerkannt werden muß, wo es sich um eine Entscheidung über den Verlust des Patronatrechts auf Zeit oder für immer handelt.

Dagegen aber dürfte die in dem Schlußsatze bezeichnete interimistische Ausübung des Patronatrechts als Sache der Verwaltung wiederum dem Kirchenregimente anheimfallen, und daher hier anstatt:

„an das Ministerium des Cultus",

„an das Oberconsistorium",

zu sagen sein.

Doch wird auch über diese Frage der Beschluß bis zu §. 86 vorzubehalten sein, und es wird daher nur beantragt, §. 59 mit der ad Punkt 4 vorgeschlagenen Veränderung anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 59 das Wort zu ergreifen sein. — Herr v. Metzsch!

Kammerherr v. Metzsch: Ich wollte mir nur eine Anfrage an das hohe Ministerium erlauben. Es ist hier im ersten Satze gesagt: „das Patronatrecht geht verloren 1) durch Untergang der Kirche und den Verlust des ganzen Vermögens derselben". Man kann nun unter dem Worte „Kirche" verstehen entweder den ganzen Kirchenverband oder das Kirchengebäude. Wenn aber das Kirchengebäude untergeht, so kann doch damit nicht verknüpft werden, daß auch das Patronatrecht verloren gehen sollte, ebensowenig, wenn das Kirchenvermögen untergeht; denn das letztere kann doch möglicherweise regenerirt und wieder beschafft werden und kann also auch der Verlust des Kirchenvermögens in einem solchen Falle unmöglich den Verlust des Patronatrechts zur Folge haben. Ich wünsche darüber Auskunft vom hohen Ministerium zu erhalten und würde mir vorbehalten, wenn mir die Auskunft nicht genügt und meine Bedenken nicht beseitigt, einen Antrag zu stellen.

Staatsminister v. Falkenstein: Freilich über diese Worte eine besondere Auskunft zu geben, ist um deswillen nicht möglich, weil die Worte eigentlich ganz klar sind. Es ist nicht eins oder das andere; es ist nur gesagt worden, was auch in allen Rechtsbüchern darüber steht: „durch den Untergang der Kirche und den Verlust des ganzen Vermögens derselben". Was nun wird, wenn in einem solchen Falle eine Wiederherstellung stattfindet, das läßt sich im Voraus nicht bestimmen.

Freiherr v. Welck: Etwas ist allerdings durch die Erläuterung, die wir soeben vernommen haben, gewonnen, die Ueberzeugung nämlich, daß beides cumulativ zu verstehen ist. Der Untergang der Kirche muß mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens verbunden sein. Es genügt nicht, daß eine Kirche durch Erdbeben ex rerum natura verschwinde, sondern es muß auch zugleich das ganze Vermögen zu Grunde gehen. Ebenso würde man andererseits nicht sagen können, wenn einer Kirche ihre ganzen Staatspapiere gestohlen werden, daß das Patronatrecht aufhöre. Wenn auch die Kirche ihr Vermögen verliert, das Patronatrecht kann unmöglich aufhören. Ist also dies hier cumulativ zu verstehen, so ist umsomehr zu hoffen, daß der Fall nie eintreten wird.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ich glaube, nach der Fassung kann es eben nicht anders verstanden werden, als cumulativ. Es heißt nämlich „Untergang der Kirche und Verlust des ganzen Kirchenvermögens". Uebrigens ist der Fall in der Praxis schon vorgekommen, wie der Herr v. Welck erwähnte, daß das Patronatrecht verloren gegangen ist, namentlich dadurch, daß das ganze Vermögen verloren gegangen ist.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu verlangen; ich kann daher die Debatte über §. 59 schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

(Es wird darauf verzichtet.)

In Betreff des §. 59 hat die Deputation zuvörderst einen Antrag zum zweiten Satze gestellt, der dahin geht, daß dieser zweite Satz folgendermaaßen gefaßt werden soll:

„So kann das Patronatrecht von dem Ministerium des Cultus auf dessen Lebenszeit für die Dauer des Besitzes eingezogen werden, jedoch ohne Nachtheil für die Erben oder den Besitznachfolger".

Ich werde zuerst die Frage auf den Paragraphen richten, wie er im Entwurfe ist, mit Vorbehalt der gestellten Anträge. Nimmt die Kammer den Paragraphen an? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zu dem ersten Antrage der Deputation, den ich schon verlesen habe und welcher gerichtet ist auf Punkt 4 des zweiten Satzes. Ich frage, ob die Kammer auch hier der Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Was den zweiten Antrag der Deputation anlangt, statt „an das Ministerium des Cultus" zu setzen: „an das Oberconsistorium", so trägt die Deputation darauf an, die Abstimmung auszusetzen, bis §. 86 berathen sein wird und dem würde wohl nachzukommen sein. Ich frage nun noch, ob Sie den §. 59 in der beschlossenen Weise annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

Was nun den Abschnitt sub D über das Kirchenpatronat im Ganzen anlangt, so will zwar die Deputation ihren bei Beginn dieses Abschnitts ausgesprochenen Zweifeln nicht die Folge geben, die Weglassung des ganzen Abschnitts aus dem Gesetze zu beantragen, obwohl sie sich auch dann, wenn die von ihr vorgeschlagenen Zusätze und Abänderungen den Beifall der Kammer und der Staatsregierung finden, über ihre Bedenken nicht vollständig beruhigt zu fühlen vermag.

Soll jedoch zweifelhaften Rechten und Ansprüchen der erforderliche Rechtsschutz gewährt und namentlich das Recht, solche im geordneten Wege nachzuweisen, nicht beeinträchtigt werden, so hält dieselbe einen dem entsprechenden Zusatz für nothwendig und beantragt daher, am Schluß des Abschnitts einen Paragraphen des Inhalts hinzuzufügen:

§. 59 b.

„Wenn über den Umfang des Patronatrechts, oder einzelne aus demselben herzuleitende Rechte Streitigkeiten entstehen, und der Patron sich bei der darüber im Verwaltungswege gegebenen Entscheidung unter Berufung auf einen besonderen Rechtstitel nicht beruhigen will, so bleibt es dem Betheiligten unbenommen, seinen Anspruch im ordentlichen Rechtswege auszuführen".

Präsident v. Schönfels: Die Deputation schlägt einen Paragraphen unter 59b. vor. Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen Antrag, wie er vom Herrn Referenten vorgetragen ist, das Wort zu nehmen gemeint ist? Da dies nicht der Fall ist, so werde ich zur Abstimmung übergehen. Die Deputation rathet an, noch einen Paragraphen unter 59b. beizufügen, der folgendermaaßen lautet:

„Wenn über den Umfang des Patronatrechts oder einzelne aus demselben herzuleitende Rechte Streitigkeiten entstehen, und der Patron sich bei der darüber im Verwaltungswege gegebenen Entscheidung unter Berufung auf einen besonderen Rechtstitel nicht beruhigen will, so bleibt es dem Betheiligten unbenommen, seinen Anspruch im ordentlichen Rechtswege auszuführen".

Ich frage, ob die Kammer diesen von der Deputation beantragten §. 59b. annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

E.
Von der Synode.

Die allgemeinen Bemerkungen der Deputation lauten:

Der nun folgende

Abschnitt E. von der Synode

ist wohl einer der wichtigsten in dem ganzen Gesetze, und das Institut, welches durch diesen Theil der Kirchenordnung begründet werden soll, um so schwieriger zu beurtheilen, als die Einrichtung einer Landessynode wenigstens in der jetzt vorliegenden Maaße in unserem Vaterlande als etwas völlig Neues erscheint. Denn es fehlt in unserer bisherigen Kirchenverfassung jedes Anhalten, aus welchem man die hier so nothwendigen Erfahrungen schöpfen, oder einen sicheren Schluß auf ein wirklich vorhandenes Bedürfniß ableiten könnte. Zwar erscheinen in unserer kirchlichen Gesetzgebung von 1557, 1580, 1624 und 1673 Diöcesansynoden und Generalsynoden, allein diese Synoden waren etwas ganz anderes, als die Einrichtung, welche gegenwärtig geschaffen werden soll; und wollte man auch in der Vergleichung des damaligen und des dermaligen Zweckes einige Aehnlichkeit finden, so würde jenes frühere Beispiel weit eher dazu dienen, von einem neuen Versuche abzurathen, denn beide haben sich nicht bewährt, wenigstens nicht lange in Uebung erhalten. Die durch die Kirchenordnung von 1557 eingeführten Diöcesansynoden, welche jeder Superintendent mit den Pfarrern seines Sprengels halten sollte, um dessen kirchlichen Zustand zu untersuchen und den wahrgenommenen Mängeln in der Lehre, in der Führung des Amtes, in Kirchenzucht und Sitte abzuhelfen, wurden in der Kirchenordnung von 1580 ausdrücklich wieder abgestellt, weil sie sich nicht nur als „unnützlich" erwiesen, sondern sogar „großes Aergerniß, Nachtheil und Schaden" hervorgebracht hätten. (A. C. I. Seite 647.) Anstatt dieser Diöcesansynoden wurde 1580 die Abhaltung zweier Generalsynoden in jedem Jahre vor dem Oberconsistorium vorgeschrieben, welche sich aber von der jetzt beabsichtigten Einrichtung dadurch wesentlich unterschieden, daß dieselben

a) nach einer „durchgehenden General- und Localvisitation", und nach dem Eingang sämmtlicher darüber erstatteten Berichte; und

b) vor dem Oberconsistorium unter dem Vorsitze des churfürstlichen Statthalters und Kanzlers, oder des Präsidenten und unter Theilnahme der Generalsuperintendenten und der dazu deputirten politischen und geistlichen Räthe, auch etlicher Assessoren der Consistorien abgehalten werden sollten.

Es handelte sich daher bei den damaligen Generalsynoden einerseits um Erörterung und Abstellung bestimmter, auf amtlichem Wege angezeigter Mängel und Beschwerden, andererseits ebenso um deren amtliche Erledigung durch das Kirchenregiment unter Zuziehung deputirter Räthe. Kirchenordnung von 1580, C. A. I. Seite 647 u. s. w. „vom Synodo" und Seite 656 General-Artikel im Eingange.

In der Form und dem Personalbestand jener Generalsynoden lag keineswegs der Character einer eigentlichen Vertretung der Kirche durch selbstgewählte Vertreter, wenn auch jene früheren Generalsynoden, ebenso wie die jetzt im Plane liegenden Synoden darin übereinstimmen, daß im Wesentlichen ihr Ziel dasselbe ist, nämlich: wahrgenommene Gebrechen und erkannte Bedürfnisse zur Anzeige und Berathung zu bringen und durch Anträge bei dem Kirchenregimente und mit dessen Genehmigung deren Erledigung herbeizuführen. Allein auch diese Generalsynoden haben keinen langen Bestand gehabt, es scheinen dieselben nie ordentlich zu Stande oder doch bald wieder außer Uebung gekommen zu sein.

Siehe Weber's Kirchenrecht ed. 1819, 1. Theil, Seite 163.

Haben auch diese Generalsynoden bis zum Jahre 1624 bestanden, und ist eine solche dem Synodaldecret vom 6. August 1624, wie man aus dessen Eingange ersieht, vorangegangen, C. A. I. Seite 785, so erwähnte doch namentlich das spätere synodalische Generaldecret vom 15. September 1673, C. A. I. Seite 825 nichts wieder von einer vorhergegangenen Generalsynode, vielmehr war dieses letztere Gesetz, wie aus dem Eingange erhellt, durch „unterschiedliche Erinnerungen der getreuen Landschaft" veranlaßt worden, worauf die Stände bei dem Landtage zu Torgau 1628 die Zusage (Vertröstung) empfangen hatten, daß das Synodaldecret von 1624 einer Revision unterworfen werden solle. Aus dieser von Deputirten aus dem Mittel der Landstände und von Seiten des Landesherrn ernannten geistlichen und weltlichen Räthen vorgenommenen Revision, — also nicht durch die Berathung einer Generalsynode, — ist das revidirte, synodalische Generaldecret

von 1673 hervorgegangen und als ein allgemeines Landesgesetz publicirt worden. Es wird sogar von Kennern der sächsischen Kirchengeschichte bezweifelt, ob jene Generalsynoden, wenigstens in der im Jahre 1580 angeordneten Maaße, wirklich jemals ordentlich zur Ausführung gekommen, namentlich haben die Kirchenrathsarchive zu keinem Aufschluß darüber geführt und es wird als gewiß angenommen, daß jene Generalsynoden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gänzlich außer Uebung gekommen, sodaß diese Einrichtung, obwohl sie durch ein Gesetz niemals ausdrücklich aufgehoben worden, jetzt völlig zu den Kirchenrechtsalterthümern zu rechnen sei.

Weber, Kirchenrecht, ed. 1819, 1. Theil, Seite 503 und 504.

Im Uebrigen dürften bei der sehr wenig ergiebigen Vergleichung der damals bestehenden Einrichtung mit dem gegenwärtigen Plane hauptsächlich auch die so gänzlich verschiedenen Zustände und Verhältnisse der damaligen Zeit in Betracht zu ziehen sein. In der Zeit unmittelbar nach der Reformation und selbst noch eine geraume Zeit nach derselben, gehörte es zu der Hauptaufgabe des neuen Kirchenregiments, sich in dem Besitze der erst übernommenen Kirchengewalt zu befestigen, eine ganz neue Verwaltung zu begründen, die Reinheit und Einheit der Lehre selbst wiederherzustellen, Kirchenzucht und Sitte gegen Mißbräuche und Angriffe der rohesten Art in Schutz zu nehmen und selbst das Kirchengut aus dem Verfall zu erheben, in welchen es gerathen war; den Stand der Geistlichen und Lehrer selbst aber zu der dem reinen evangelischen Bekenntniß entsprechenden Stellung zurückzuführen. Wie es sich also damals um Wiedererlangung einer fast ganz verloren gegangenen inneren Grundlage, um Herstellung einer ganz neuen äußeren Verfassung handelte, so ist der Gegenwart die bei Weitem leichtere Aufgabe beschieden, das schon Bestehende zu wahren und zu erhalten und die auf diesen Grundlagen beruhende kirchliche Einheit in fortdauernder Lebendigkeit zu erhalten, oder die noch verborgenen Keime christlichen Lebens im Sinne der Kirche zur gedeihlichen Entwickelung zu bringen.

Der Zweck der jetzt zu begründenden Einrichtung bedurfte daher in dem vorliegenden Entwurfe keiner sehr weitläufigen Darstellung. Nach §. 60 wird die Synode berufen zur Berathung über wichtige, die Bedürfnisse der Landeskirche betreffende Fragen. Nach §. 67 ist die Synode berechtigt, Wünsche anzubringen, Anträge zu stellen und Beschwerden über Geistliche oder Kirchenbehörden zu führen. Nach Seite 65 und 66 der Motiven soll durch die Synode auch selbst den Kirchengemeinden Gelegenheit dargeboten werden, Anträge und Beschwerden an das Kirchenregiment gelangen zu lassen. Dieses letztere soll sich des Beirathes der Synode bedienen; die Synode aber soll dem Kirchenregiment eine zuverlässige Stütze gewähren, welches umsomehr erwartet wird, wenn das Mandat der zur Synode Gewählten nicht auf eine Synode beschränkt, sondern auf drei erstreckt wird, sodaß die gewählten Synodalen nächst der gewonnenen Geschäftserfahrung auch in den Stand gesetzt werden, die kirchlichen Zustände des Landes desto länger beobachten zu können. Die Synode soll nicht blos die allgemeinen Interessen der Kirche, sondern auch die der einzelnen Parochien vertreten. Das geistliche Element wird zwar in der Synode das wichtigste und bedeutendste sein und sein müssen; um jedoch eine einseitige Richtung in der Synode nicht aufkommen zu lassen und des Vertrauens der Kirchengemeinden desto mehr versichert zu sein, hat man dem geistlichen Elemente ein numerisches Uebergewicht einzuräumen Bedenken getragen und den Mitgliedern aus dem geistlichen Stande eine gleiche Zahl von Laien an die Seite gesetzt.

Bei der Berathung über die fragliche Einrichtung sind manche dagegen zu erhebende Bedenken, namentlich die in dem Separatvotum des mitunterzeichneten v. Zehmen entwickelten Gründe gegen den vorgelegten Plan in die ernstlichste Erwägung genommen worden.

Besonders dürfte der Frage ihre Berechtigung nicht abzusprechen sein, ob denn die Angelegenheiten, Wünsche und gerechten Forderungen der einzelnen Kirchengemeinden zu ihrer Erledigung wirklich einer großen, berathenden Versammlung bedürfen, und ob, um zu diesem Ziele zu gelangen, nicht der gerade Weg zu der competenten Behörde und zu den höheren Instanzen der einzig richtige und sicherste sei? Ebenso, was die allgemeinen Interessen der gesammten Kirche anlangt, ob diese nicht theils durch die allgemeinen Kirchenvisitationen, theils durch die tägliche Erfahrung im geordneten Gange der Verwaltung so hinreichend und vollständig zur Kenntniß der höchsten Centralbehörde gelangen und von ihr berücksichtigt werden können, daß es dazu der Verwendung einer allgemeinen berathenden Versammlung ebenfalls nicht bedürfen würde. Es dürfte aber andererseits auch wieder diese Frage ihre genügende Beantwortung durch die Verfassungsurkunde des Landes finden, welche, obgleich zum Schutze der Rechte der Unterthanen ein geregelter Instanzenzug gegeben ist, obgleich es der Staatsregierung nie an Gelegenheit fehlen kann, durch ihre Behörden und im Wege der Verwaltung die vollständigste Kenntniß von den allgemeinen Bedürfnissen des Landes zu erlangen, dennoch den Unterthanen das Recht der Beschwerde bei den Ständen, und den Ständen das Recht der Petition bei der Staatsregierung gewährleistet hat, den verschiedenen christlichen Religionsparteien aber einen gleichen Rechtschutz ebenfalls nicht hat versagen wollen. Ist es nun aber der Zweck der ganzen Kirchenordnung, der Kirche, als einer selbständigen Gesammtheit und den Kirchengemeinden, als den einzelnen Gliedern des Ganzen, die schon so lang ersehnte und in der Verfassungsurkunde selbst verheißene rechtliche Selbständigkeit zu gewähren, und folgt hieraus fast von selbst die Nothwendigkeit einer Vertretung des Ganzen, wie der einzelnen Theile, so dürfte sich, um diesen Gedanken zu verwirklichen, kaum ein anderes Mittel darbieten, als eine Landessynode, um nach den neueren, jetzt herrschenden Ansichten das „Kirchenganze" in einem Körper darzustellen, welcher aus der Kirche selbst und deren einzelnen Gliedern durch Wahl gebildet worden ist, um der sächsischen evangelischen Kirche auch dem Auslande gegenüber eine lebendige Gestalt und eine berechtigte Stimme zu verleihen. Das, was sich über den Werth synodalischer Einrichtungen überhaupt sagen, oder was sich gegen dieselben etwa einwenden läßt, ist in den Motiven, Seite 50 unten und Seite 51, nach dem Dafürhalten der Mehrheit der Deputation vollkommen klar und erschöpfend dargestellt. Daß jene Einrichtung die Vortheile, welche man sich von ihr verspricht, gewähren könne, läßt sich nicht ableugnen; daß aber ein in die Kirche eingeführtes Repräsentativsystem ebenso auch eine Herrschaft zufälliger Majoritäten und unkirchlicher Parteibestrebungen hervorrufen könne, läßt sich wohl befürchten, aber nicht beweisen, weil dazu die Erfahrungen fehlen. Ist auch bei der besten Einrichtung ein

Mißbrauch denkbar und läßt sich diesem andererseits durch eine weise Leitung vorbeugen, so dürften jene aus allgemeinen Befürchtungen entlehnten Bedenken keinen hinreichenden Grund abgeben, um einer Einrichtung, auf welche man so große Hoffnungen setzt, den Weg zu verschließen.

Betrachtungen dieser Art waren es, welche zuletzt über die der Deputation sich aufdrängenden Zweifel die Oberhand gewannen und dieselbe bewogen, mit Ausnahme eines Mitgliedes, des v. Zehmen, welcher seine abweichende Ansicht am Schlusse dieses Berichtes entwickelt hat, den Abschnitt sub E von der Synode der geehrten Kammer mit einigen Abänderungen zur Annahme zu empfehlen. Dieselbe fügt nur, ohne auf die in dem Separatvotum entwickelten Gründe einzeln eingehen zu wollen, die einzige Bemerkung hinzu, daß, wenn man an die Stelle der Landessynode regelmäßige Kreissynoden treten lassen wollte, hierdurch immer eine Gesammtvertretung der Kirche nicht erreicht, nächstdem aber das Drängen der Kreissynode nach einer allgemeinen Landessynode, welche der Verfasser des Separatvotums für außerordentliche Fälle selbst zugiebt, nicht aufgehalten werden würde. Wollte man aber Beides zulassen, das Eine regelmäßig, das Andere aber als eine von dem Ermessen des Kirchenregiments abhängende Maaßregel, so würde dadurch eine fortwährende unruhige Bewegung unterhalten, welche bedenklich und der regelmäßigen Entwickelung eines geordneten Zustandes mehr hinderlich, als zuträglich werden könnte.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Das Separatvotum befindet sich auf Seite 289. Ich gebe dem Herrn Verfasser anheim, ob er vielleicht die Güte haben wolle, dasselbe zu verlesen.

Kammerherr v. Zehmen: Ich gestatte mir die Bemerkung, daß sich auf Seite 289 das Separatvotum des Herrn Superintendenten Dr. Lechler befindet, der wohl zu ersuchen sein würde, sein Separatvotum zuerst zu verlesen, da es im Berichte vor dem meinigen steht und ebenfalls zu §. 60 flg. gestellt ist.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Allerdings das Separatvotum des Herrn v. Zehmen steht auf Seite 293.

Superintendent Dr. Lechler: Ich wollte nur aussprechen, daß ich für jetzt auf das Vorlesen meines Separatvotums verzichte und verzichten zu sollen glaube, darum, weil dasselbe eigentlich nicht zu der allgemeinen Besprechung darüber gehört, ob Landessynode oder nicht und dergleichen. Darauf bezieht sich mein Sondergutachten nicht, sondern es enthält nur zwei specielle Punkte, die zu §§. 63 und 67 gehören. Zu diesen beiden §§. 63 und 67 habe ich mir erlaubt, noch speciell gefaßte Anträge einzubringen und ich würde daher bitten, an diesen Stellen meine Sache vorbringen zu dürfen. Ich glaube überhaupt, daß es zweckmäßig sein würde, wenn wir jetzt nicht auf solche Dinge, die zur Modalität einzelner Punkte gehören, eingehen, sondern auf das Sein oder Nichtsein der Synode uns beschränken würden. Hier schlägt das Separatvotum des Herrn Kammerherrn v. Zehmen ein und das würde hier ganz an seinem Platze sein.

Präsident v. Schönfels: Die Sache ist ganz so, wie Herr Superintendent Dr. Lechler angiebt. Seine Anträge gehören zu den §§. 63 und 67 und würden dann zur Sprache kommen, wenn diese Paragraphen zur Berathung gestellt sind.

Kammerherr v. Zehmen: Ich würde jetzt darum bitten, mein Sondergutachten vorlesen zu dürfen; ich habe nur aus Bescheidenheit dem Herrn Superintendenten Dr. Lechler nicht vorgreifen wollen. Das Separatvotum lautet:

Mit der in Vorschlag gebrachten Einrichtung einer Landessynode hat sich der Unterzeichnete nicht einzuverstehen vermocht.

So sehr er auch für gewisse Interessen und Angelegenheiten der Kirche die Nützlichkeit anerkennt, dieselben zur gemeinsamen Berathung und Verhandlung in einer Versammlung von Abgeordneten der einzelnen Kirchspiele und dadurch die innerhalb der Kirche, oder wenigstens gewisser Kreise derselben vorherrschenden Beschwerden, Wünsche und Ansichten zur Darlegung zu bringen, so lehrt doch auch der neuerdings in Preußen gemachte, aber gänzlich gescheiterte Versuch der Zusammenberufung von Abgeordneten der Kirchspiele zu einer allgemeinen Synode, wie das Bedürfniß einer solchen doch noch keineswegs so allgemein gefühlt wird, als daß nicht gerathen erschiene, mit einer gewissen Vorsicht an das gleiche, unsichere Experiment in unserem Lande zu gehen.

Gegen die Zusammenberufung einer regelmäßig, periodisch wiederkehrenden Landessynode in der von dem Entwurfe der Kirchenordnung vorgeschlagenen Zusammensetzung sprechen aber gerade unter den bei uns in Sachsen vorherrschenden Verhältnissen, wie dem Unterzeichneten scheinen will, namentlich noch folgende Bedenken:

1) Eine Landessynode kann der Natur der Sache nach nur aus einer größeren Anzahl Mitgliedern bestehen.

Nach §. 61 des Entwurfes würde dieselbe aus 70 Mitgliedern zusammengesetzt sein, also unserer Zweiten Kammer der Ständeversammlung an Zahl gleichkommen. Die Landessynode würde daher bei der vorgeschlagenen periodischen, regelmäßigen Wiederkehr derselben einen förmlichen, sich öfter wiederholenden kirchlichen Landtag neben dem politischen bilden. Da dieser bereits aller drei Jahre regelmäßig wiederkehrt und wiederkehren muß, — abgesehen von den noch außerdem nicht so selten gewesenen außerordentlichen Landtagen und Zwischendeputationsverhandlungen — so muß die Landessynode in ihrer regelmäßigen Wiederholung nothwendiger Weise öfter entweder mit dem Landtage collidiren oder die Zwischenzeit ausfüllen. Dies würde aber entweder ein sich wiederholendes Durcheinander, oder ein fast fortwährendes Tagen und Verhandeln großer Versammlungen im Lande geben, eine fortwährende Anregung und Anspannung ohne Ruhepunkt, der zuletzt die Einzelnen und Behörden erliegen würden und worauf nur eine schließliche, totale Abspannung folgen müßte.

2) Die Natur einer großen einheitlichen Versammlung bringt es ferner unvermeidlich mit sich, daß die Beschlüsse derselben selbst in dem nach §. 67 des Entwurfes beschränkteren Wirkungskreise nur durch Majoritäten festgestellt werden können.

Majoritätsbeschlüsse haben aber stets den Nachtheil, daß der Entscheid häufig nur von Zufälligkeiten, öfter nur von wenigen Stimmen abhängig ist.

In keinem Bereiche des öffentlichen Lebens aber ist es mehr, als gerade im kirchlichen Leben gefährlich, durch geringe Majoritätsbeschlüsse Entscheidungen treffen zu wollen.

Auch in der Landessynode werden unvermeidlich sich die verschiedenen kirchlichen Parteischattirungen wiederfinden und nach Geltung ringen. Die Landessynode wird daher auch unvermeidlich namentlich in ihrer periodischen, regelmäßigen Wiederkehr in kurzer Zeit das ganze politische Parteigetriebe mit allen Schattenseiten, die es hat, auf das kirchliche Gebiet verpflanzen, nicht zum Vortheil der kirchlichen Angelegenheiten, und dem Einflusse der Massenabstimmung über die Einsicht die Thür öffnen. Um so gefährlicher würde aber der gewichtige Druck sein, welchen die Landessynode auf das Kirchenregiment und die übrigen Angelegenheiten des Landes ausüben würde, als sie als gesetzliche Vertreterin der ganzen lutherischen Kirche des Landes dastehen und ihre Beschlüsse als wenigstens formaler Ausdruck der kirchlichen Anschauungsweise der fast gesammten Bevölkerung des Landes sich darstellen würde. Die Berufung einer regelmäßig wiederkehrenden Landessynode in Sachsen erscheint aber in der That nur als ein Experiment, ja sogar als ein gefährliches, als man noch nirgends versucht hat, in einem Lande, welches fast durchgängig nur Bekenner einer Confession und zwar in einer solchen Zahl, wie dies in Sachsen der Fall ist, zählt, kirchliche Landesversammlungen zu berufen. Wo bis jetzt Synoden der lutherischen Kirche gehalten worden sind und auch dort segensreich gewirkt haben, sind sie, meines Wissens, nur für engere Kreise convocirt worden, mögen diese nun eine kleinere räumliche Abgrenzung gefunden haben oder nur durch die mehr zerstreuten Bekenner der lutherischen Kirche gebildet worden sein.

Im Namen eines ganzen Landes hat noch nirgends eine Synode getagt und die großen kirchlichen Versammlungen der katholischen Kirche laden nicht zur Nachahmung ein.

3) Auch der finanzielle Punkt ist wenigstens nicht ganz unbeachtet zu lassen. Es liegt unvermeidlich in der Natur einer zahlreichen Versammlung, daß sich ihre Verhandlungen verhältnißmäßig länger hinziehen, daß für Beschaffung eines der Würde der Versammlung entsprechenden Locals, Canzlei- und Nebenaufwand, Reisekosten u. s. w. ein größerer Aufwand eintritt. Jede Landessynode würde ungefähr die gleichen Kosten verursachen, wie die Versammlung der Zweiten Kammer des Landtages.

4) Endlich würde der große Nachtheil entstehen, daß durch die länger dauernden Verhandlungen der Landessynode die zu derselben einberufenen Geistlichen auf zu unverhältnißmäßig lange Zeit zum großen Nachtheile ihrer Parochianen von ihren Amtspflichten getrennt blieben.

Nach meiner Ansicht werden aber die vorausgestellten Bedenken im Wesentlichen beseitigt und der bei dem Vorschlage zu Gründung von Landessynoden gehegte und §. 67 des Entwurfes näher präcisirte Zweck sogar noch vollkommener erreicht, wenn man statt einer Landessynode, in den drei Kreisen der Kreisconsistorien der Erblande und in der Lausitz nur periodisch wiederkehrende Kreissynoden z. B. aller sechs Jahre installirte und nur für ganz außergewöhnliche Fälle dem obersten Kirchenregimente die Befugniß vorbehielte, die Kreissynoden zu einer Landessynode in der §. 61 des Entwurfes enthaltenen Zusammensetzung (beziehendlich also unter Hinzufügung der Mitglieder, §. 62 unter 2, 3, 4 und 5) zusammenzuberufen.

Die Kreissynoden würden überdieß

1) für Begutachtung kirchlicher Angelegenheiten ein mannigfaltigeres Feld bieten und den entscheidenden Einfluß geringer Majoritäten wesentlich mildern, da mindestens in der Mehrzahl der Kreissynoden die gleiche Ansicht den Sieg davon tragen müßte, um ein Uebergewicht zu erlangen;
2) sie würden für Erwägung von auftauchenden Anträgen und Beschwerden, die oft doch nur localer Natur sind, insofern ein geeigneteres Feld bieten, als die sämmtlichen Mitglieder der Synode den zu erwägenden Verhältnissen innerhalb ihres Kreises näher stünden, also geeigneter wären, ein richtiges Urtheil zu fällen;
3) die Gefahren, welche nach oben unter 1 und 2 die Landessynode hätte, würden bei Kreissynoden nicht hervortreten, die Convocation der Mitglieder an Geistlichen und Laien in der näherliegenden Kreisstadt würde eine leichtere, minder kostspielige, die einzelnen Mitglieder weniger drückende und die Geschäftserledigung bei der geringeren Zahl von nur etwa 20 Mitgliedern eine schnellere sein. Die Verhandlungen würden nicht so lange dauern und vielleicht nur soviel Tage, als die Landessynode Wochen erfordern, die zu Mitgliedern berufenen Geistlichen aber infolge dessen nicht so lange ihren eigentlichen Amtspflichten entzogen sein;
4) es würde die Bildung von vier Kreissynoden den in Betreff der Oberlausitz bestehenden rechtlichen Verhältnissen einfacher und leichter sich anschließen.

Nach den entwickelten Ansichten kann ich mein Gutachten nur dahin abgeben, daß ich mich für die Einsetzung regelmäßig, aber nicht zu oft wiederkehrender Kreissynoden, jedoch mit dem Befugnisse des obersten Kirchenregiments, außerordentlicher Weise eine Landessynode zu convociren, — was auch auf Kreissynoden erstreckt werden kann, — auszusprechen habe.

Ich gestatte mir noch, Einiges zur näheren Erläuterung und Motivirung meines Sondergutachtens beizufügen, da ich, um die Sache nicht gar zu sehr auszudehnen, von vorn herein manche nicht unerhebliche Punkte mehr nur blos angedeutet habe und ich mir die nähere Ausführung für die mündliche Verhandlung vorbehalten wollte. Zunächst gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß ich keineswegs überhaupt gegen die Einführung synodaler Einrichtungen in unsere Kirchenverfassung mich ausgesprochen habe. Unter diesem Namen wurden indeß allerdings die verschiedenartigsten Einrichtungen in den verschiedenen Ländern verstanden. Ich habe mich nur zunächst auszusprechen gehabt gegen die im Entwurfe beabsichtigte Einführung regelmäßig, periodisch wiederkehrender Landessynoden. Ich bin hierbei zunächst von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß eine Landessynode sein soll die Zusammen-

fassung der gesammten Kraft und Autorität der Kirche. Hieraus erfolgt zuerst, daß es nicht angemessen sein kann, zu oft und regelmäßig sie wiederkehren zu lassen und zweitens, daß auch die Wichtigkeit der zu verhandelnden Gegenstände der Aufrufung der ganzen Autorität der Kirche entsprechen muß, also nicht alle Geschäfte für die Verhandlung in der Landessynode sich eignen, sondern daß eine große Zahl von Geschäften es giebt, die besser im engeren Kreise zur Verhandlung kommen. Ich würde es für einen Nachtheil halten, wollte man die Landessynode mit Geschäften untergeordneter Wichtigkeit beschäftigen. Ein zweiter Gesichtspunkt, der mich geleitet hat bei Aufstellung meines Sondergutachtens, besteht darin, daß ich es für nothwendig gehalten habe, in dem Verfassungsbau unserer kirchlichen Vertretung zwischen den Kirchenvorständen und der Landessynode ein Mittelglied einzuführen, was im Entwurf fehlte. Ich habe Kreissynoden dafür vorgeschlagen, welche unter dem Vorsitze des Kreisdirectors als Präsidenten des Bezirksconsistoriums und beziehendlich der geistlichen Beisitzer der Kreisdirection, die als Generalsuperintendenten zu fungiren hätten, die Verhandlung mehr locale Verhältnisse betreffender Beschwerden und sonstiger Fragen überwiesen werden könnte. Bei dieser Einrichtung ist es vielleicht nicht als ganz unwichtig zu berücksichtigen, daß bei den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Landes die Einrichtung von Kreissynoden als regelmäßig wiederkehrende, größere kirchliche Versammlungen sich den Verhältnissen der Lausitz und der Eintheilung des Landes am einfachsten anschließen würde. Ich habe mich nicht für Einführung von Superintendentialsynoden ausgesprochen, denn erstens glaube ich, daß dann zuviel Organe eingeführt und zwischen die Landessynode und die Kirchenvorstände als Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden eingeschoben würden, und weil zweitens unsere Kirchengeschichte ein sehr abmahnendes Beispiel über die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit solcher Superintendentialsynoden in der Kirchenordnung von 1580 selbst aufstellt, durch welche sie wieder aufgehoben worden sind. Man wende nicht ein, daß das vor 300 Jahren geschehen sei und die Zeit sich verändert habe. Der Grund, aus welchem diese Ephoralconvente aufgehoben wurden, beruht auf der Natur des Menschen überhaupt und diese ist in der Hauptsache heute noch dieselbe, und beruht darauf, daß in der Superintendentialsynode sich die Personen und Verhältnisse zu nahe stehen, als daß eine angemessene, ungescheuete Hervorziehung von Beschwerden, unparteiische Beurtheilung und strenge Rüge zu ermöglichen wäre. Besser schien es mir daher, ein Mittelglied aufzustellen in den Kreissynoden. Ich muß mir hier noch gestatten, etwas näher einzugehen auf die Attribute und die Zusammensetzung der Landessynode, wie ich sie mir gedacht habe, als eine außerordentliche, vom Kirchenregimente nach Befinden anzuordnende Maaßregel. Ich glaube zunächst nicht, daß die Attribute, die der Entwurf ihr beilegen will, so unbedeutend sind, wie sie von vielen Seiten gefunden wurden. Der Entwurf will allerdings der Landessynode nur eine berathende und begutachtende Stimme geben; aber er gesteht ihr doch auch ausdrücklich das Recht zu, Beschwerden und Anträge einzubringen, und darin liegt so ziemlich, wenn der Nachdruck der ganzen Landessynode dahintersteht, eine Art Initiative. Indessen glaube ich, daß man in manchen Punkten noch weiter gehen könnte; zunächst habe ich aber, was die Zusammensetzung der Landessynode betrifft, darauf aufmerksam zu machen, daß es mir wenigstens hat bedenklich scheinen wollen, daß in der Zusammensetzung des Entwurfs factisch ein entschiedenes Uebergewicht des geistlichen Standes herrscht, zwar nicht der Zahl nach, aber der Sache nach. Der geistliche Stand wird als Stand und mit Standesinteresse auftreten, und daraus entsteht unwillkürlich ein viel engeres Band des Zusammenhaltens, als bei den Laien, die ihm vereinzelt gegenüberstehen. Ich würde daher für eine angemessenere Vertretung des Laienelementes sein, der Vertretung der eigentlichen Kirchengemeinde, etwa so stark, wie in einer in diesem Saale mehrfach angedeuteten Schrift erwähnt ist, zwei Fünftheile Geistliche und drei Fünftheile Laien. Doch dieses nur ohne nähere Maaßgaben. Ferner würde ich mich allerdings dahin auszusprechen haben, daß ich die Aufstellung einfacher Majorität nicht für angemessen halte für die Landessynode. Wir dürfen in kirchlichen Fragen nicht die Kirche und selbst die Synode nicht dem aussetzen, daß mit einer einzigen Stimmenmehrheit die wichtigsten Beschlüsse gefaßt werden können. Es würde hier vielleicht möglich sein, eine ähnliche Einrichtung zu treffen, wie sie in manchen Verfassungen kleiner Staaten enthalten ist, daß nämlich eine gewisse Zahl von Stimmen über die einfache Majorität erforderlich ist, um Beschlüsse zu Stande zu bringen; also überhaupt so, daß die obtinirende Ansicht von einer größeren Menge vertreten sein muß, als von nur gerade einer Stimme über die Hälfte. Was die materiellen Befugnisse der Synode betrifft, glaube ich, daß ihr wohl in gewissen Dingen ein votum negativum, ein Zustimmungsrecht, überwiesen werden könnte und zwar erstlich in Bezug auf die Kirchengesetzgebung, dann in Beziehung auf Abänderung der allgemeinen Kirchenordnung, der allgemeinen Liturgie, Einführung neuer Lehrbücher in die Kirche, Gesangbücher und Agenden. In dieser Hinsicht ist mir der Entwurf allerdings etwas zu eng gefaßt und ich stehe in dieser Hinsicht dem Separatvotum des Herrn Dr. Lechler näher, obgleich ich Letzterem entgegenhalten muß, daß er nicht darin präcisirt hat, wie weit er gehen will bei Ueberweisung eines Beschließungsrechtes an die Landessynode. Für ein unbeschränktes vermöchte ich mich aber nicht zu verwenden. Indeß sind dies für jetzt nur Ansichten, die ich ausspreche, um die Auffassung der Stellung

der Landessynode, wie ich sie für zweckmäßig erachte, etwas näher zu präcisiren. Es ist mit einem Worte mein Gutachten. Ich habe bedauert, nicht nur mit dem Entwurfe, sondern auch mit der Mehrheit der Deputation hierbei in eine principiell wichtige Meinungsverschiedenheit eintreten zu müssen. Ich habe aber allerdings auch mich beschränken müssen nur auf ein Gutachten hierüber, ohne eine nähere Fassung vorlegen zu können. Es beruht dies auf der Stellung, die ich dem Entwurfe gegenüber eingenommen habe, indem mir, wie ich bereits erklärt habe, gegen den Entwurf zu stimmen nicht zugemuthet werden könnte, besondere Fassungsvorschläge auszuarbeiten für ganze einzelne Capitel. Nach meiner Ansicht muß, wenn die Ansicht der Majorität den Sieg davon trägt, überdies doch eine Umarbeitung des ganzen Capitels eintreten und es wäre also überflüssig, wenn ich mit Fassungsvorschlägen hervortreten wollte. Die Majorität der Deputation hat ihr eignes Werk bei diesem Capitel verlassen; sie sagt ausdrücklich in Bezug auf §. 60 und 74, Seite 266 des Berichtes erstlich:

„Die Deputation sieht sich daher gedrungen, die Annahme des §. 74 zu widerrathen, wenn sie auch, da der ganze Inhalt des Paragraphen einer nochmaligen Erwägung bedarf, eine andere Fassung nicht vorzuschlagen vermag".

Eben so Seite 267:

„Wird diesem Gutachten ad §. 74 die Genehmigung der Ersten, sowie der Zweiten Kammer zu Theil, so würde dann die weitere Eröffnung der königlichen Staatsregierung über diese Angelegenheit überhaupt, sowie insbesondere über den nach den Vorschlägen der Deputation erforderlichen Kostenaufwand zu erwarten sein, welcher rc."

Der Fehler, der hier vorliegt im Gutachten der Majorität, beruht hauptsächlich darauf, daß sie sich gegen die Einführung von Superintendenten nach dem Vorschlage des Entwurfes und gegen die Aufstellung von 16 Superintendentialbezirken als Wahlbezirken für die Synode ausspricht, aber nicht angiebt, wie es mit dem ganzen Wahlverfahren nunmehr gehalten werden soll; wie es, wenn ihre Ansicht obtinirt, in Beziehung auf Eintheilung des Landes gehalten werden solle? Wie diese Lücke auszufüllen sein möchte, das habe ich nicht weiter zu erörtern; das würde aber wohl auch der Majorität ohne Umarbeitung sowohl des Capitels über die Synode, als wie des über die Superintendenten nicht möglich sein. Unter diesen Umständen, um diesen formellen Gesichtspunkt noch zu berühren, bleibt ihm allerdings nichts übrig, als gegen das ganze Capitel zu stimmen und ich würde Diejenigen, die meine Ansicht billigen, nur zu ersuchen haben, das Gleiche zu thun.

Präsident v. Schönfels: Nachdem Herr v. Zehmen sein Referat zur allgemeinen Debatte vorgetragen hat, hat sich zunächst Herr Superintendent Lechler zum Wort gemeldet, welches ich ihm hiermit gebe.

Superintendent Dr. Lechler: Bevor ich in die allgemeine Debatte eintrete, fühle ich mich gedrungen, eine Pflicht zu erfüllen, welche jedenfalls erfüllt sein will. Ich mache nämlich auf die treffliche Erörterung aufmerksam, welche der Herr Referent in seinem Berichte über das Allgemeine dieses Capitels, namentlich in historischer Beziehung über die Generalsynoden gegeben hat. Ich erinnere, um einen Maaßstab zur Würdigung dieses Verdienstes an die Hand zu geben, daran, daß in den mehrfach erwähnten früheren Verhandlungen der Ersten Kammer bei dem Landtage von 1845/46 über die kirchliche Frage mehr als einmal zur Sprache gekommen ist, daß doch in älteren Acten Synoden oder Generalsynoden vorkämen, und hieran knüpfte sich die Frage: was war denn das? Weil damals von Einführung einer Synodalverfassung und von Synoden überhaupt die Rede war, so erhob sich wiederholt jene geschichtliche Frage. Allein Niemand in der ganzen Kammer, die geistlichen Mitglieder und auch Herrn Staatsminister v. Wietersheim mit inbegriffen, der sonst stets trefflich beschlagen war, vermochte Auskunft darüber zu geben. Es kommt eine ausdrückliche Aeußerung vom Herrn Staatsminister v. Wietersheim vor, worin er bekennt, daß er darüber keinen Aufschluß geben könne. Ich will hiermit nicht etwa einen Schatten auf irgend Jemand werfen, sondern einfach nur die Thatsache constatiren, daß damals in der ganzen Kammer eine Auskunft über diese Generalsynoden vergebens gesucht wurde. Hier im Berichte aber, meine Herren, haben Sie die Antwort auf jene Frage, hier haben Sie eine aus den Urkunden geschöpfte und möglichst vollständige Auskunft, für welche dem Herrn Referenten dankbar zu sein wir alle Ursache haben. Und ich zolle dem Herrn Referenten die Anerkennung hierfür eben darum, weil dies in der That sein Verdienst ist und nicht das der Deputation.

Um auf das einzugehen, was mein Herr College in der Zwischendeputation, Herr Kammerherr v. Zehmen, bemerkt hat, so werde ich mich möglichst bemühen, dem treu zu bleiben, was ich vorhin bemerkt habe, nämlich: auf die verschiedenen Modalitäten und einzelnen Paragraphen, auf welche wir ja doch noch kommen müssen, so wenig wie möglich einzugehen, z. B. über die Attribute der Landessynode u. s. w., wobei ich jedoch meine freudige Ueberraschung darüber nicht verschweigen kann, daß Herr v. Zehmen in seiner Rede sich hierin mir so weit und viel mehr genähert hat, als das in der Deputation selbst der Fall gewesen ist. Was die Geschäftsordnung zu §. 68 betrifft, so will ich auch nicht darauf weiter eingehen, sondern nur zugeben, daß eine Bestimmung derart sehr nützlich sein könnte, daß nämlich in den wichtigsten Dingen nicht durch einfache Majorität entschieden würde. Ich stimme dem bei; meine aber, daß wir es eben bei §. 68 erst ins Auge fassen können. Nur Eins erlaube ich mir in dieser Beziehung noch zu berühren, nachdem nämlich Herr Bürgermeister Koch

ein Bedenken darüber früher geäußert und Herr v. Zehmen es soeben wiederholt hat. Deshalb ist es mir Bedürfniß, darauf zurückzukommen. Ich kann nämlich die Ansicht schlechterdings nicht theilen und glaube, daß mich die Erfahrung aus allen deutsch-evangelischen Landes- oder Generalsynoden unterstützt, daß in der Synode die Geistlichkeit als ein besonderer Stand den nicht geistlichen Mitgliedern als einer geschlossenen Laienschaft gegenüber trete. Das liegt, glaube ich, in unseren evangelischen Verhältnissen nicht und wird auch eben durch die Erfahrung wirklich nicht bestätigt. In solchen Fragen, wo wichtige Differenzen zum Vorschein kamen, da sind — ich kenne doch solche Dinge genau und habe sie zum Theil sorgfältig verfolgt — stets auf dieser Seite und auf jener Seite Geistliche gestanden und ich weiß keinen Fall, wo in einer Synode Geistliche und Nichtgeistliche einander als Parteien gegenübergestanden wären. Ich theile also auch die deshalb ausgesprochene Besorgniß nicht. Was das Uebergewicht in der Abstimmung anlangt, so will ich bei §. 61 davon reden. Es hat nun Herr v. Zehmen in seiner weitern, mündlichen Begründung manches Richtige gesagt, wogegen keineswegs Etwas einzuwenden ist, so z. B. daß einer Landessynode nicht alle möglichen Dinge, sondern nur gewisse Gegenstände vorgelegt werden dürften. Das schien doch darauf hinzudeuten, daß die Landessynode nie eine Kirchenverwaltungsstelle werden darf. Im Uebrigen überlasse ich es andern geehrten Mitgliedern, sich über die Zweckmäßigkeit der Kreissynoden auszusprechen, welche im Wesentlichen nach des Herrn v. Zehmen Ansicht an die Stelle der Landessynode gesetzt werden sollen. Um kurz meine Ansicht darüber auszusprechen, so glaube ich nicht, daß das, was eine Synode dem Lande und dem Kirchenregimente leisten soll, in wünschenswerther Weise durch die Kreissynoden geleistet werden kann. Wohl könnte vielleicht von dem Gesichtspunkte aus, daß man auf die ganze Sache mit Besorgniß hinsehe, der Grundsatz: „divide et impera“, für die Kreissynoden sprechen, obwohl ich Herrn v. Zehmen dieses Motiv nicht unterschieben will. Aber sonst glaube ich, daß dem Kirchenregiment eine große Last auferlegt werden würde, wenn es die verschiedenen Beschlüsse der Kreissynoden zusammenfassen sollte, von denen etwa zwei mit Ja, zwei mit Nein gestimmt haben u. s. w. Doch will ich auch hierauf nicht weiter eingehen. Nur noch Eins will ich berühren, was Herr v. Zehmen ebenfalls herausgehoben hat: er hat gegen die Idee von Ephoralsynoden gesprochen, welcher ich das Wort geredet habe. Ich habe die Sache in der Deputation näher begründet, aber nicht die nöthige Unterstützung gefunden; es ist nun im Bericht nichts davon erwähnt, ich habe demselben auch kein besonderes Votum in dieser Hinsicht beigegeben und will auch jetzt keinen Antrag darauf stellen, weil ich überhaupt glaube, daß, wenn die Presbyterial- und Synodalverfassung lebendig wird, man bald fühlen wird, daß die Ephoralsynoden nützlich sein werden. Die warnenden Erfahrungen, welche in der sächsischen Kirche vorgekommen sein sollen, kenne ich nicht speciell. Ich kann mir aber wohl denken, daß Zwistigkeiten in unangenehmer Weise vorgefallen sind. Doch, meine Herren, was waren das für Synoden? Man hat, wie Herr v. Zehmen selbst sagte, schon sehr Verschiedenes unter Synoden verstanden. Das ist auch wahr. Das waren aber gar nicht solche Diöcesan- und Ephoralsynoden, wie wir sie meinen, sondern einfach Convente der Geistlichen aus dem Ephoralbezirke, welche sich um den Superintendenten versammelten; aber es waren nicht Synoden, aus Geistlichen und Mitgliedern des Kirchenvorstands zusammengesetzt. Ich kann nur sagen, daß nach den Erfahrungen, welche wir in Würtemberg gemacht haben, ein vielfacher Nutzen davon sichtbar war. Es geht da, wie wenn einzelne Kohlen zusammengetragen werden und dann kommt ein Flämmchen heraus. Es wurden bei solchen Versammlungen die Erfahrungen ausgetauscht, man empfing neue Anregung und so entwickelte sich ein frisches, reges Leben und es geschah der Austausch zwischen Geistlichen und Nichtgeistlichen und das hat viel genützt. Wenn Ephoralsynoden bestehen, so wird in einer Mittelstufe, wie auch Dr. Herrmann berührt hat, eine Läuterung vorgenommen; es wird da erkannt und herausgehoben, was für das Ganze dienlich ist und so dient eben diese Zwischenstufe wieder dem Ganzen. Man sieht daraus, daß die Diöcesansynode viel für sich hat und sehr wünschenswerth ist. Ich will jedoch keinen Antrag darauf stellen; denn man muß auch der zukünftigen Entwickelung etwas überlassen.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Der Anerkennung, welche der letzte geehrte Sprecher dem Herrn Referenten in Beziehung auf die Behandlung dieses Theiles des Berichts hat zu Theil werden lassen, kann ich um so freudiger beitreten, als ich vollkommen durchdrungen bin von der Schwierigkeit, welche die Behandlung dieser Sache bei einer klaren Darstellung findet, weil allerdings über Synodalverhältnisse bei weitem die Wenigsten sich eine rechte, historisch gründliche Vorstellung zu machen gewöhnt sind. Und wenn man weiß, wie viel Erörterungen und Nachdenken es dem Ministerium gekostet hat, um zu diesem Entwurfe und überhaupt zu dem Entschlusse, eine Synode vorzuschlagen, zu gelangen, so ehrt man umsomehr die Arbeit und Mühe, welche auf eine solche Behandlung und Darstellung der Sache verwendet worden ist, wie sie der Herr Referent gegeben hat. Ich hätte im Wesentlichen zu dem, was im Bericht der Majorität der Deputation erwähnt worden ist, gar nichts hinzuzufügen; denn was etwa noch beizufügen wäre, das werden die Herren selbst in den früheren und auch in der neuesten Zeit erschienenen Schriften über die Synodalverhältnisse noch gründlicher und specieller nachzulesen in der Lage sein, als ich in einer Kammersitzung darzulegen vermöchte. Nur auf einige Punkte des geehrten Herrn Separatvotanten muß ich zurückkommen,

ohne jedoch auf eine specielle Widerlegung eingehen zu wollen, weil es mir geschienen hat, daß der Bericht der Majorität die vollständigste Widerlegung dessen enthalte, was im Separatvotum aufgestellt worden ist. Bei aller Anerkennung der sorgfältigsten und reiflichsten Erwägung, die Herr v. Zehmen bei Abfassung seines Separatvotums angestellt haben mag, muß ich doch daran erinnern, daß er gleich von vorn herein gegen den ganzen Entwurf gewesen ist und daß insofern ein gewisser Schatten auch auf diesen Theil hat fallen müssen, sodaß er seiner Ansicht nach in vollem Rechte gewesen ist, wenn er versucht hat, den Vorschlägen, die das Ministerium wegen der Synode gethan hat, möglichst scharf entgegenzutreten. Und ich muß ihm auch seinerseits die Anerkennung widerfahren lassen, daß er die Gründe, die man dagegen aufbringen kann, wohl zusammengestellt hat. Allein freilich sind es solche, die, wie mir geschienen hat, sich widerlegen lassen. Dahin gehört nun freilich zunächst die ganze Frage, was man eigentlich mit der Synode wolle? Diese Frage ist durch das, was der Herr Separatvotant ausgesprochen hat, direct umgestoßen. Das Ministerium hat, indem es die Landessynoden vorschlug, sich dies allerdings gedacht im Zusammenhange mit den Kirchenvorständen und sowie es davon ausgegangen ist, die Kirche in einzelnen Gliedern repräsentiren zu lassen in der Kirchengemeinde, so hielt das Ministerium für nothwendig, daß auch die Kirche in ihrer Gesammtheit repräsentirt werde und zwar aus einem doppelten Grunde. Einmal glaubte man, daß gerade durch eine solche Synode und gerade durch die Art ihrer Zusammensetzung eine Anregung für die gesammte Kirche gegeben würde, eine Anregung und Förderung evangelischer, wenn ich es mit einem kurzen Worte ausdrücken darf, Liebeswerke d. h. des eigentlich evangelischen Sinnes im ganzen Volke, und zweitens glaubte das Ministerium, von der Ueberzeugung ausgehen zu dürfen, daß das Kirchenregiment selbst, in wessen Hand sich dasselbe immer befinden möge, durch die Synode die wahre Kräftigung erhalten und das wahre Vertrauen im ganzen Lande sich schaffen und bewahren könne. Die Synode wird allerdings, wie der geehrte Herr Separatvotant sagte, hier und da auch vielleicht nur kleine Majoritätsbeschlüsse fassen; das ist wahr; aus dem Beschlusse einer solchen Synode folgt aber noch keineswegs mit Nothwendigkeit, daß nun das Kirchenregiment einen solchen Beschluß auch zur Ausführung zu bringen hat; wohl aber wird es durch die ganze Berathung bei der Synode sich selbst ein klares Bild davon machen können, was abgesehen von der letzten Majoritätsabstimmung der eigentliche Sinn und das Wesen der Sache, um die es sich handelt, sei. Der geehrte Herr Separatvotant sagt, es wäre viel zweckmäßiger, Kreissynoden hinzustellen. Diese möchten erst die gewöhnlichen kirchlichen Angelegenheiten eines gewissen Kreises der einzelnen Gemeinden, die Beschwerden über kirchliche Dinge, über Geistliche u. s. w. erörtern und zusammenstellen und dann erst in äußerst dringenden Fällen möge man das Kirchenregiment ermächtigen, eine allgemeine Landessynode zusammenzuberufen, um dadurch das periodisch Wiederkehrende der Synoden zu verhüten. Meine Herren, ich fürchte, wenn wir, wo wir Alle noch neu sind in dieser Angelegenheit und wo, wie der Herr Separatvotant sagt, wir in einem gewissen Sinne experimentiren, weil man, wenn man etwas Neues einführen will, man doch einmal damit zu beginnen hat, ich fürchte, wenn man statt der Landessynode mit solchen Kreissynoden, wie der Herr Separatvotant vorschlägt, anfängt, so thun wir gerade das Gegentheil von dem, was wir eigentlich wollen. Wir wollen die möglichste Freiheit von Seiten der Kirche, wir wollen aber nicht Spaltungen; wir wollen die möglichste Einheit, wir werden aber durch diese Kreissynoden in kirchlichen Dingen Spaltungen hervorrufen, die dann wahrscheinlicher Weise, auf sehr wenig erquickliche Weise in der Landessynode ihren Ausdruck finden werden. Ich glaube daher, selbst aus politischen Gründen ist es rathsam, von den Kreissynoden abzusehen und erst abzuwarten, ob sich wirklich ein so dringendes Bedürfniß für die Kreissynoden findet, zumal in einem Lande, dessen Umfang nicht so groß ist und dessen Verhältnisse so schwer zu übersehen doch nicht sind. Wenn der Herr Separatvotant dann besonders noch bemerkt, daß diese periodische Wiederkehr zu einer sehr großen Last werden könnte, daß diese Synoden neben den ständischen Verhandlungen hergehen und dann die Kraft aufreiben und dann zuletzt Alles ermüden würden, so kann ich ihm um deswillen nicht beistimmen, weil sich theils eine solche Einrichtung treffen ließe, daß nicht zu gleicher Zeit mit den ständischen Verhandlungen die Synode einberufen würde und was die Hauptsache ist und wofür die Erfahrung in allen Ländern spricht, so ist nicht zu vergessen, daß diese Verhandlungen nie von der Ausdehnung sein können und sein werden, wie die ständischen Verhandlungen es sind; daß auch die Angelegenheiten, die den Synoden vorgelegt werden, niemals sich so häufen können, wie bei den ständischen Berathungen; daß also auch aus dieser Rücksicht schwerlich ein Bedenken gegen die Landessynoden hergenommen werden könnte. Vielleicht lassen sich auch noch andere Momente auffinden; ich glaube aber, für den Augenblick ist es genügend, wenn ich erkläre, daß ich mit dem, was die Majorität der geehrten Deputation vorgeschlagen hat, einverstanden bin und es für das halte, was bei einer so ernsten und wichtigen Sache umsomehr Annahme verdienen dürfte, weil es gerade der vorsichtigste Weg ist, auf dem wir erst weitere Erfahrungen sammeln können, ob man wirklich sich veranlaßt finden könnte, später noch weitere synodale Einrichtungen zu treffen.

Bürgermeister Dr. Koch: Wenn man, meine hochgeehrtesten Herren, ein Ideal der Verfassung für die Vertretung der Kirche schaffen wollte, so glaube ich, müßte

man der Parochie oder dem Pfarrer die Gemeindevertretung oder den Kirchenvorstand gegenüberstellen, den Superintendenten und der Kircheninspection die Ephoralsynode, den Kreisconsistorien die Kreissynoden und dem Landesconsistorium die Landessynode. Indeß ein solcher Verfassungsbau dürfte, und in dieser Beziehung bin ich vollkommen in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister, bei dem Umfange unseres Landes ein viel zu großer sein. Frage ich mich nun, wie ich für Sachsen diese Vertretung aufbauen will, so kann ich mit dem Herrn Separatvotanten in dem Satze nicht übereinstimmen, daß man die Landessynode vernichten solle, dafür aber Kreissynoden einzuführen habe; denn gewiß ist der Satz sehr richtig, daß durch Einführung von Kreissynoden ohne eine Landessynode, die das, was in den Kreissynoden verhandelt werden würde, im Interesse der gesammten Landeskirche in sich wieder zusammenfassen könnte, nur Spaltungen und Zersplitterungen in unserer Kirche hervorgerufen werden müßten. Soll man also Eines entbehren und muß man mit Rücksicht auf die Füglichkeit, die die Grenzen unseres Landes vorschreiben, Eines entbehren, so meine ich doch, seien dies die Kreissynoden, nicht die Landessynode. Der Grundsatz nothwendiger Einheit in der Kirche führt mich schon jetzt zu der Bemerkung, daß ich, wenn ich denselben in Aufstellung einer Landessynode gewahrt sehe, denselben wieder gefährdet erblicke in dem der Vertretung gegenüberstehenden Kirchenregimente und zwar in den Bezirksconsistorien. Auf diesen Punkt werden wir aber bei dem Kirchenregiment weiter einzugehen haben; indeß glaubte ich es schon hier andeuten zu müssen, weil ich die Kreissynoden und die Kreisconsistorien als correspondirend betrachte. Was der Herr Separatvotant über den Kreis der Befugnisse der Synode gesagt hat, daß derselbe zu gering sei, darin stimme ich vollkommen mit ihm überein. Ich habe das auch früher schon gesagt und es wird Gelegenheit gegeben sein, bei der weiteren Berathung auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Ebensowenig gehe ich jetzt auf §. 61 ein, obgleich von dem geehrten Vorredner bereits auf eine in der allgemeinen Debatte von mir gethane, darauf bezügliche Aeußerung soeben näher eingegangen worden ist. Es handelt sich zur Zeit um die allgemeine Frage, ob Landes- und Kreissynoden oder nur eine von beiden? und da entscheide ich mich für die Einführung der Landessynode und gegen die Kreissynoden und auch zur Zeit noch gegen jede Ephoralsynode, weil wir erst abwarten wollen, ob ein wahres Bedürfniß dazu sich seiner Zeit herausstellen wird.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? Es scheint nicht so; ich würde daher die allgemeine Debatte über den vorliegenden Abschnitt beendigen unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten und an den Herrn Separatvotanten.

Kammerherr v. Zehmen: Ich werde ganz kurz sein und werde einfach mich auf den Ausspruch beziehen, den ein geehrter Nachbar von mir neulich in diesem Saale gebrauchte. Ich habe mein Gutachten abgegeben in diesem Saale, „salvavi animam". Es ist ein einziger Punkt, über den ich noch einige Worte zu erwidern für nöthig erachten möchte. Ich bin allerdings bei der ganzen Auffassung über die Landessynoden und deren Bedeutung von einem anderen Standpunkte ausgegangen, als der Regierungsentwurf und die Majorität der Deputation. Ich habe geglaubt, wenn es gälte, wenn es sich darum handelte, eine so große Versammlung zu berufen im Namen der ganzen Kirche, als wie die Landessynode nach dem Entwurfe werden soll, dann es sich auch um, wenn auch nicht gerade Lebensfragen der Kirche, doch um Fragen von einschneidender Wichtigkeit handeln müsse; daß es aber nicht geeignet sei, an eine Landessynode Verhandlungen und Geschäfte untergeordneter Art zu überweisen. Dafür, habe ich geglaubt, wären kleinere Kreise, die ich in den Kreissynoden hergestellt zu sehen wünsche, geeigneter und muß nur dem einen Vorwurf noch widersprechen, nämlich daß durch Aufstellung der Kreissynoden Spaltungen in der Kirche entstehen könnten. Die Kreissynoden werden über dogmatische Fragen nicht zu verhandeln haben.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich befinde mich diesmal in der Lage, überzeugt zu sein, daß nach dem, was geschrieben und gesprochen worden ist, die ganze wichtige Frage dem Urtheile der geehrten Kammer völlig klar vorliegt und halte es daher nicht für nöthig, noch etwas hinzuzufügen.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf den allgemeinen Theil des Berichts ist eine Frage nicht zu stellen, insbesondere da, wie vom Herrn v. Zehmen geäußert worden ist, sein Separatvotum nicht als ein Antrag anzusehen ist. Ich kann daher an die Kammer keine Frage richten und wir werden daher jedenfalls weiter vorgehen können zu den einzelnen Paragraphen.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 60.

Berufung.

Zur Berathung über wichtige, die Bedürfnisse der Landeskirche betreffende Fragen wird das landesherrliche Kirchenregiment aller drei Jahre, da nöthig auch in kürzeren Zeiträumen, eine Synode berufen.

Die Motiven lauten:

Zu Lit. E.

zu §. 60.

Es ist zweckmäßig erschienen, die Zusammenberufung einer Synode von 3 zu 3 Jahren vorzuschreiben und solche nicht blos von dem Ermessen des Kirchenregiments abhängig zu machen, damit dieses nicht unterlasse, des Beirathes der Synode sich zu bedienen und damit die Kirchen-

gemeinden öfterer Gelegenheit bekommen, durch die Synode ihre Angelegenheiten, Anträge und Beschwerden an das Kirchenregiment zu bringen. Voraussichtlich wird es auch nicht an Stoff für die Berathungen der Synode fehlen, wenn eine solche nur aller drei Jahre zusammentritt.

Der Deputationsbericht sagt:

Bei

§. 60

beantragt die Majorität, die Synode nicht aller drei, sondern nur aller sechs Jahre stattfinden zu lassen, ohne jedoch dadurch das Recht des Kirchenregiments zu beschränken, die Synode nach Bedürfniß auch in kürzeren Zeiträumen einzuberufen. Es dürfte hierbei auch noch der eine Umstand zu berücksichtigen sein, daß die Abhaltung einer allgemeinen Kirchenvisitation, wie solche in den Jahren 1857 bis 1859 stattgefunden, schon einen dreijährigen Zeitraum zu ihrer Ausführung bedurft hat, und daß durch zwei so große Maaßregeln, wie eine allgemeine Kirchenvisitation und die Abhaltung einer vielleicht mehrere Monate dauernden Landessynode, wenn sie zu oft wiederkehrten, die Kraft der Verwaltung zu sehr in steter Spannung erhalten und ihr die Freiheit entzogen werden würde, den Stoff zu verarbeiten und die Bedürfnisse der Kirche im Ganzen und im Einzelnen zu befriedigen. Der königliche Commissar ist diesem Antrage nicht entgegen gewesen; es wird daher §. 60 nur mit der einzigen Veränderung des Wortes drei in sechs zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 60 zu eröffnen sein. Es scheint Niemand weiter das Wort ergreifen zu wollen. Wir würden daher sogleich zur Abstimmung übergehen können. §. 60 befindet sich auf Seite 22 des Entwurfs und der Antrag der Deputation auf Seite 258 des Berichts. Derselbe geht dahin, den Paragraphen anzunehmen; jedoch auf der zweiten Zeile das Wort „drei" in „sechs" zu verwandeln. Ich werde zunächst die Frage auf den Paragraphen und dann auf den Antrag der Deputation richten. Ich frage, ob die Kammer dem §. 60 beitritt? — Der Paragraph hat gegen 4 Stimmen Annahme gefunden.

Ich gehe nun über zu dem Deputationsantrag. Sie wünscht die Zahl „drei" in „sechs" verwandelt zu sehen. Ich frage auch hier, ob die Kammer dem Antrag der Deputation Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Ich frage, ob die Kammer §. 60 in der beschlossenen Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

Ich würde nun die Sitzung schließen und zwar mit der Bemerkung, daß die Herren die Güte haben mögen, sich übermorgen um 11 Uhr hier wieder einzufinden und die Berathung da fortzusetzen, wo sie heute abgebrochen ist. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 20. Januar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 20. Dresden, am 21. Januar **1861.**

Zwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 11. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, und zwar über die §§. 61 bis mit 67; jedoch mit Aussetzung der §§. 64 und 65.

Präsident v. Schönfels eröffnet in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Falkenstein und der Herren königlichen Commissare Geh. Raths Dr. Hübel und des Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern die Sitzung um 11 Uhr 25 Minuten. Zunächst wird das über die letzte Sitzung vom Secretär v. Egidy aufgenommene Protokoll vorgelesen, ohne Widerspruch genehmigt und von den Herren Superintendent Dr. Lechler und Domcapitular Dr. v. Schröter mit vollzogen. Hierauf folgt der Vortrag aus der Hauptregistrande durch den Secretär v. Egidy.

(Nr. 110.) Protokollauszug der Zweiten Kammer vom 7. Januar 1861, die Berathung des Gesetzentwurfs wegen des Arbeitserwerbes der in den Landesstraf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen betr.

Präsident v. Schönfels: Es wird kein Zweifel darüber sein, daß dieser Protollextract an die erste Deputation zu verweisen ist. Erklärt sich die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 111.) Auszug des nämlichen Protokolls, enthaltend die Beschlußfassung wegen des zu bewirkenden Druckes des Berichtes der jenseitigen vierten Deputation über den Antrag des stellvertretenden Abg. Wieland, die Expropriation von Grundstücken für Kirchhöfe betr.

Präsident v. Schönfels: Nach Inhalt dieses Protokolls ist in der jenseitigen Kammer der Druck des desfallsigen Berichts beschlossen worden und es wird uns dies hier mitgetheilt. Es wird daher dieser Protokollextract so lange zu asserviren sein, bis der Gegenstand selbst herübergekommen sein wird und wir unsere Berathung darauf gründen werden. Dies war die letzte Nummer.

Zu entschuldigen habe ich den Freiherrn v. Beschwitz für heute und wahrscheinlich auch für einige der folgenden Sitzungen wegen Unwohlseins. Eine weitere Mittheilung habe ich der geehrten Kammer nicht zu machen; wir können daher uns sofort zum Gegenstande der Tagesordnung wenden und ich habe in dieser Beziehung den Herrn Referenten Freiherrn v. Friesen zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten, um uns den Bericht über die Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche fernerweit vorzutragen.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 61.

Zusammensetzung.

Diese Synode soll bestehen aus:

1) 32 Geistlichen und 32 Laien, welche in 16 Wahlbezirken gewählt werden;
2) einem ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Leipzig, welcher von der theologischen Facultät zu wählen ist;
3) dem Professor des Kirchenrechts an der Universität Leipzig;
4) fünf Kirchenpatronen, welche von den Kreisständen des Meißner, Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreises und von den Provinzialständen der Oberlausitz, von jedem Kreise einer, in Kreis- und Provinzialversammlungen gewählt werden;
5) fünf von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede Synode zu ernennenden Superintendenten oder im Amte stehenden Geistlichen.

Die Motiven sagen:

Zu §. 61.

Die Synode muß gewiß aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt werden, da die evangelische Kirche nicht allein von Geistlichen vertreten werden kann. Wenn nun aber auch das geistliche Element in derselben das wichtigste und bedeutendste ist und sein muß, so hat man doch Bedenken getragen, demselben ein numerisches Uebergewicht zu geben, vielmehr eine gleiche Zahl von Geistlichen und Laien zu Mitgliedern bestimmt, weil in dieser Zusammensetzung die Synode am besten vor einseitigen Richtungen bewahrt werden und das Vertrauen der Kirchengemeinden zu gewinnen im Stande sein wird. 64 Deputirte der Gemeinde werden neben den allgemeinen Interessen der Kirche auch die der einzelnen Parochien zu vertreten sich angelegen

sein lassen, zwei Professoren sollen das wissenschaftliche Element wahren, fünf Kirchenpatrone und fünf von der landesherrlichen Kirchengewalt ernannte Superintendenten oder im Amte stehende Geistliche werden zur Berücksichtigung der höheren Verwaltungsrücksichten vorzugsweise geeignet sein.

Die Deputation äußert sich hierüber folgendermaaßen:

Bei

§. 61

Punkt 1 ist daran zu erinnern, daß die Erwählung von 64 geistlichen und weltlichen Abgeordneten aus 16 Wahlbezirken in Verbindung mit §§. 64 und 74 auf der Voraussetzung beruht, daß das ganze Land in 16 Ephorien eingetheilt werden soll, deren jede 4 Abgeordnete zur Synode erwählen würde. Es ist ferner zu beachten, daß die nach §. 64 zu bildenden Wahlbezirke die Schönburg'schen Receßherrschaften mit umfassen sollen, während diese Herrschaften nach §. 74 zur Zeit noch von den 16 Superintendentensprengeln ausgeschlossen bleiben. Es würde aber, wenn es nothwendig befunden werden sollte, daß die Ephorien mit den Wahlbezirken übereinstimmen und letztere an die ersteren gebunden bleiben, was übrigens kaum erforderlich scheint, vorerst über die Zahl der Ephorien im ganzen Lande Entschließung zu fassen sein, da die Deputation den Vorschlag des Entwurfs bei §. 74 nicht zur Annahme empfehlen kann. Würde nun nach dem Deputationsgutachten die Zahl der jetzt in den Erblanden und den Schönburg'schen Receßherrschaften bestehenden 37 Ephoratbezirke vielleicht um einige Stellen vermindert, so würde doch die Gesammtzahl der Superintendenturen im ganzen Lande sich wieder dadurch vermehren oder wenigstens die nämliche bleiben, daß in der Oberlausitz Superintendenten angestellt und für sie neue Bezirke gebildet werden sollen. Wenn daher einstweilen die Zahl der Wahlbezirke des Landes, insofern dieselbe mit der Zahl der Ephoralbezirke in Uebereinstimmung gesetzt werden soll, dahingestellt bleiben muß, und die Deputation sich über diese Zahl zur Zeit noch nicht zu erklären im Stande ist, so findet dieselbe doch gegen die Zahl von 32 Geistlichen und 32 Laien an sich etwas nicht zu erinnern. Ebensowenig dürfte gegen die Art der Zusammensetzung der Synode überhaupt, wie solche in den Punkten 2, 3, 4 und 5 zu ersehen ist, etwas einzuwenden sein; nur ist bei Punkt 3 zu erinnern, daß es sich leicht zutragen könnte, daß gerade der einzige Professor des Kirchenrechts an der Universität Leipzig nicht evangelisch-lutherischen Glaubens wäre, und dann dessen Stelle in der Synode unbesetzt bleiben würde. Um dem abzuhelfen und damit in einem solchen Falle ein anderer ordentlicher oder außerordentlicher Professor des Kirchenrechts gewählt werden könne, welche Wahl doch jedenfalls der Juristenfacultät zu übertragen sein würde, schlägt die Deputation für Punkt 3 die Bestimmung vor:

3) einem von der Juristenfacultät zu Leipzig zu erwählenden Professor des Kirchenrechts an der Landesuniversität;

und rathet an, §. 61 mit dieser Veränderung, jedoch übrigens mit Vorbehalt der Frage über die Zahl der Wahlbezirke, anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 61 zu eröffnen sein, und ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort hierüber begehrt?

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich beabsichtige den Wegfall des vierten Satzes auf Seite 23. Es ist dasjenige, was darüber in den Motiven gesagt ist, für mich keineswegs hinreichend, um dadurch die Ausdehnung eines Privatrechts in dieser Art und Weise bedingt zu sehen. Es ist wiederholt bezeichnet und betont worden, daß das Patronatrecht privatrechtlichen Ursprungs sei und obgleich ich nicht Jurist bin, so glaube ich doch, es ist Rechtslehre, daß man Privatrechte durchaus im engeren Sinne ihres Bestehens, Ursprungs und ihrer Ausübung festhalten und einem Privatrechte eine Ausdehnung nicht zugestehen darf, wozu in Bezug auf das, was man herstellen will, also hier in Bezug auf die Synode, kein innerer Grund vorhanden ist. Ich bin in meiner Ansicht ganz besonders bestärkt worden durch die Auslassungen des mehrerwähnten Dr. Herrmann, der sich ganz entschieden gegen die Zweckmäßigkeit der Einrichtung ausspricht, daß eine Anzahl von Kirchenpatronen gerade als solche in die Synoden einzutreten hätten. Er sagt wörtlich auf Seite 40 der angeführten Schrift: „Aber für die Patrone rein als solche ist ein Grund ihrer Aufnahme in die Landessynode schwerlich zu finden; — und weiter: so liegt im Patronat an sich gar kein Anspruch auf eine Theilnahme an der Landessynode". Er sagt weiter: „Der Wahlkörper, durch den man diese Personen wählen lassen will, ist durchaus ein rein politischer und hat mit den kirchlichen Verhältnissen gar nichts zu thun, namentlich die Kreisversammlungen der Rittergutsbesitzer"; so daß aus alledem nur Gründe für meine Ansicht hervorgehen, daß diese Berufung von fünf Kirchenpatronen als solchen in die Synode nicht nur überflüssig, sondern auch unzweckmäßig erscheint. Ich werde daher auf Wegfall des vierten Punktes dieses Paragraphen antragen, was sich jedoch dadurch unnöthig machen läßt, daß der Herr Präsident über diesen Punkt eine specielle Abstimmung vornimmt.

Advocat v. Könneritz: Nach dem vorliegenden Paragraphen soll die Landessynode unter Anderem aus fünf Kirchenpatronen bestehen. Sowohl hiermit, als mit dem in den Motiven dafür angegebenen Grunde, daß diese fünf Kirchenpatrone vorzugsweise zu Wahrung der höheren Verwaltungsrücksichten mit beitragen sollen, bin ich ganz einverstanden. Dagegen scheint es mir den Verhältnissen nicht entsprechend zu sein, daß die Herren Besitzer der Schönburg'schen Receßherrschaften in ihrer Eigenschaft als Kirchenpatrone in den Receßherrschaften bei der Landessynode nicht vertreten sein sollen. Nach §. 19 unter II des Hauptrecesses von 1740 steht meinen Herren Constituenten das Recht zu, Synoden zu halten. Diese Synoden, wie sie damals vorkamen, waren allerdings von denen, die

gegenwärtig geschaffen werden sollen, in der Art ihrer Zusammensetzung verschieden, indem jene nur aus Geistlichen bestanden. Der Zweck der Synoden bleibt aber im Wesentlichen derselbe. Gehört nun zwar das Recht, Synoden zu halten, zu den Befugnissen, welche meinen Herrn Mandanten nicht entzogen zu werden vermögen, so möchte es doch empfehlenswerth erscheinen, dieses Recht den neuen Verhältnissen auf eine angemessene Weise anzupassen. In dem Entwurfe zur Kirchenordnung ist das nicht geschehen, vielmehr erscheinen meine Herren Committenten in ihrer Eigenschaft als Kirchenpatrone in den Receßherrschaften von der Vertretung bei der Landessynode durch die Vorlage geradezu ausgeschlossen. Denn nach derselben soll aus jedem Kreise ein Kirchenpatron und zwar in Kreis- oder Provinzialversammlungen gewählt werden. Da nun meine Herren Mandanten in ihrer Eigenschaft als Receßherrschaftsbesitzer nicht zu den Kreisständen gehören, so nehmen dieselben infolge dessen an den kreisständischen Versammlungen keinen Antheil und es sind daher die Herren Receßherrschaftsbesitzer schlechter gestellt, als alle übrigen Kirchenpatrone. Gleichwohl dürfte sich nicht verkennen lassen, daß meine Herren Constituenten infolge der denselben in kirchlicher Hinsicht zustehenden Rechte, in welcher Beziehung ich nur des Rechts gedenke, ein eigenes Consistorium zu haben und vermöge des großen Umfanges ihrer Patronatrechte vorzugsweise einen Anspruch darauf haben möchten, auch bei der Landessynode vertreten zu sein, sowie daß durch ihre Zuziehung die höheren Verwaltungsrücksichten auch wesentlich mit gewahrt werden würden. Bei dem Antrage, welchen ich mir zu stellen erlauben werde, ist indeß darauf Rücksicht zu nehmen, daß das im Entwurf der Kirchenordnung enthaltene Princip, wonach die Geistlichen und Laien in gleicher Anzahl bei der Landessynode vertreten sein sollen, nicht alterirt wird. Um dieses zu erreichen, wird daher von mir nicht nur die Zuziehung eines der Herren Receßherrschaftsbesitzer zur Landessynode, sondern auch die Ernennung eines sechsten Geistlichen durch die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister und zwar dessen Auswahl aus den in den Schönburg'schen Receßherrschaften angestellten Superintendenten und Geistlichen zu beantragen sein. Das Letztere dürfte dadurch als gerechtfertiget erscheinen, daß meine Herren Constituenten durch den angezogenen Receß von 1740 verpflichtet sind, ihre Geistlichen für den Fall der Einberufung einer Generalsynode zu dieser zu stellen. Würde die von mir beantragte Vertretung der Schönburg'schen Receßherrschaften bei der Landessynode gestattet werden, so würden meine Herren Constituenten dazu bereit sein, das ihnen gegenwärtig zustehende Recht, Synoden in den Receßherrschaften zu halten, so lange die von ihnen beanspruchte Vertretung bei der Landessynode dauert, ruhen zu lassen. Möchte es nun sehr erwünscht sein, daß die beregten Verhältnisse in dieser Weise geordnet und geregelt werden, so erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, Punkt 4 und 5 in §. 61 in folgender Weise abändern zu wollen. Punkt 4 würde darnach lauten:

„Einem der Besitzer der fünf Schönburg'schen Receßherrschaften und fünf Kirchenpatronen, welche letztere von den Kreisständen des Meißner, Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreises und von den Provinzialständen der Oberlausitz, von jedem Kreise Einer, in Kreis- und Provinzialversammlungen gewählt werden".

Punkt 5:

„Sechs von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede Synode zu ernennenden Superintendenten oder im Amte stehenden Geistlichen. Einer derselben ist aus den in den Schönburg'schen Receßherrschaften angestellten Superintendenten oder im Amte stehenden Geistlichen zu wählen".

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Ehe ich den Antrag, den soeben Herr v. Könneritz eingereicht hat, zur Unterstützung bringe, wollte ich in Bezug auf den Antrag des Abg. Rittner noch Einiges erwähnen. Derselbe meinte zwar, es sei einfach seine Ansicht zu erreichen dadurch, daß auf Punkt 4 des §. 61 eine besondere Frage gerichtet würde. Indeß glaube ich, daß man erst das Resultat der Unterstützung abwarten muß. Sollte sich der Antrag einer Unterstützung nicht erfreuen, dann wäre ja eine besondere Frage auf den Punkt 4 unnöthig. Die Kammer hat vernommen, daß der Abg. Rittner darauf angetragen hat, den 4. Punkt in §. 61 in Wegfall zu bringen und ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag des Abg. Rittner zu unterstützen gemeint ist? — Mit nur 2 Stimmen; daher nicht ausreichend; denn es gehören zur Unterstützung eines Antrags bekanntlich 8 Stimmen. Es würde nun über den Antrag des Abg. Rittner eine weitere Discussion nicht stattfinden können. Ich wende mich nun zu dem Antrage des Herrn v. Könneritz. Dieser Antrag geht dahin, die beiden Punkte 4 und 5 einigermaaßen abzuändern und zwar, was Punkt 4 betrifft, folgendermaaßen. Es soll dieser Punkt so heißen:

„Einem der Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften und fünf Kirchenpatronen, welche letztere von den Kreisständen des Meißner, Leipziger —— gewählt werden".

Ich würde zuvörderst die Unterstützungsfrage auf den Antrag Betreffs Punkt 4 richten. Die Kammer hat vernommen die vorgeschlagene Abänderung und ich frage, ob sie den Antrag des Herrn v. Könneritz unterstützt? — Zahlreich.

Punkt 5 soll folgendermaaßen abgeändert werden nach dem Antrage des Herrn v. Könneritz; er soll so lauten:

„Sechs von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede Synode zu ernennenden Superinten-

denten oder im Amte stehenden Geistlichen. Einer derselben ist aus den in den Schönburgschen Receßherrschaften angestellten Superintendenten oder im Amte stehenden Geistlichen zu erwählen".

Ich frage auch hier, ob sie den Antrag des Herrn v. Könneritz, der sich auf Punkt 5 bezieht, unterstützen will? — Ebenfalls zahlreich unterstützt.

Es würden nun diese v. Könneritz'schen Anträge mit zur Discussion zu ziehen sein und ich habe zu erwarten, ob etwas Weiteres gesprochen wird? — Herr Bürgermeister Koch hat das Wort!

Bürgermeister Dr. Koch: Bei der neulichen allgemeinen Debatte über den Abschnitt, die Synoden betreffend, hob Herr Superintendent Dr. Lechler bereits hervor, daß ich früher Bedenken gegen die Zusammensetzung der Synode ausgesprochen habe und zwar dahingehend, daß das geistliche Element darin zu sehr überwiegend sei. Gestatten Sie mir, daß ich nunmehr auf diesen Punkt etwas näher eingehe. Es ist von dem Herrn Superintendenten Dr. Lechler zu Widerlegung dieses Bedenkens betont worden, daß nach seiner Erfahrung die Geistlichen niemals als ein Ganzes zusammenzustehen, sondern in der Regel vertheilt unter den weltlichen Mitgliedern der Synode sich zu gruppiren pflegten. Ich muß mich diesem Erfahrungssatze submittiren. Aber dessenungeachtet bekenne ich, daß das Bedenken bei mir noch durchaus nicht vollständig beseitigt ist. Es ist zu natürlich, daß, wenn 32 Amtsgenossen mit 32 Weltlichen zusammenstehen, diese 32 Amtsgenossen sich auch aneinander gezogen oder aneinander gebunden fühlen und infolge dessen auch ihre Amtsinteressen, oder besser gesagt, die inneren und äußeren Interessen der Kirche corporativ wahrzunehmen suchen. Hierzu kommt auch noch, daß ich überhaupt bezüglich der Zusammensetzung der Synode sehr erhebliche Bedenken nicht unterdrücken kann. Im Allgemeinen komme ich auf früher Gesagtes und namentlich vom Ministertische her Gehörtes zurück, daß unser Land keineswegs groß genug ist, um für die Synode einen großen Apparat in Action zu setzen. Es wird aber nicht weggeleugnet werden können, meine Herren, daß eine Synode von 76 Mitgliedern für unser Sachsen wirklich ein zu großer Apparat sei. Dazu kommt aber auch noch der praktisch für mich wesentlich ins Gewicht fallende Umstand, daß die Dauer der Synode sich nicht voraus bemessen läßt, sie wird möglicherweise Monate lang andauern. Während dieser Zeit entziehen wir ihrem geistlichen Amte 37 active Geistliche des Landes, um sie in der Synode zu beschäftigen. Das scheint mir kaum zuträglich, wenn ich mir die Wirksamkeit eines Seelsorgers recht veranschauliche. Der Seelsorger soll möglichst unausgesetzt in seiner Parochie sein; er soll Führer und Leiter, Berather und Fürsorger für seine Gemeindemitglieder sein, und dessenungeachtet sollten wir keinen Anstand nehmen, in so großer Anzahl Geistliche von ihren Aemtern auf längere Zeit fern zu halten, um sie der Synode beizugesellen. Ich werde keinen Antrag zu diesem Paragraphen einbringen, aber das Bedenken auszusprechen, habe ich für Pflicht gehalten und werde diesem Bedenken bei der Abstimmung Folge geben. Das ist auch der Grund, meine Herren, weswegen ich die Punkte 4 und 5 beide in Wegfall gebracht zu sehen wünsche. Der Apparat ist mir zu groß. Ich verstehe die Motiven, die die Staatsregierung bestimmt haben, die Patrone in die Synode zu bringen, recht gut. Man hat vorausgesetzt und muß mit Recht voraussetzen, daß der Patron das entschiedenste und wesentlichste Interesse an den kirchlichen Angelegenheiten seines Orts hat. Es liegt das außerordentlich nahe, die Patrone sind vermöge ihrer ganzen Stellung mit der Kirche in so nahe Verbindung gesetzt, daß sich das voraussetzen läßt. Um nun aber das weltliche Element in der Synode nicht das Uebergewicht gewinnen zu lassen, hat die Staatsregierung es auch für nothwendig gehalten, fünf Superintendenten ihnen gegenüber zu stellen, damit Zahl für Zahl aufgeht. Gewiß, meine Herren, darf es nicht dem Zufall anheim gegeben werden, ob Geistliche in der Synode sind oder nicht. Ich halte es für durchaus nothwendig und für verständig, daß man im edelsten Sinne des Wortes Fachmänner oder Sachverständige in der Synode nicht entbehren will und deshalb muß das Quotalverhältniß in der Kirchenordnung festgestellt werden, nach welchem die Geistlichen in der Synode Platz zu nehmen haben. Aber so gleichmäßig aufzuwiegen, das scheint mir in der That doch bedenklich und zwar um so bedenklicher, als ich nicht umhin kann, wieder darauf zurückzukommen, daß die in einer solchen Versammlung sitzenden Sachverständigen ohnehin schon das Uebergewicht über den weltlichen Stand haben müssen; denn die weltlichen Mitglieder sind ja ein für allemal Laien und bedürfen in diesen hochwichtigen Fragen jedenfalls der Belehrung der Fachmänner, der Sachverständigen und der dadurch zu gewinnende Einfluß wird ein so bedeutender sein, daß ein solch numerisches Verhältniß durchaus nicht erforderlich ist, um die Interessen der Kirche vom geistlichen Standpunkte zu vertreten. Wenn nun daraus gefolgert werden könnte, daß nach meiner Auffassung die unter Punkt 5 genannten Superintendenten aus der Synode hinweggelassen, dagegen um das weltliche Element etwas zu verstärken, die 5 Patrone mit in dieselbe aufgenommen werden müßten, so bemerke ich, daß ich dagegen, wenn die Regierung davon abzugehen geneigt wäre, die Zahl der geistlichen und weltlichen Synodalen ganz gleich zu stellen, ein Bedenken nicht habe. Aber das ist es eben, woran ich zweifle; denn in den Motiven wird ausdrücklich gesagt, es wäre nothwendig, daß die Geistlichen und Laien sich einander in gleicher Zahl gegenüber ständen. An ein Nachgeben der Regierung ist somit in diesem Punkte

nicht zu denken. Will ich also die 5 Superintendenten nicht, so muß ich nothwendig die 5 Patrone auch streichen, um den Apparat des neuen Institutes nicht zu groß werden zu lassen. Dabei darf auch der Umstand nicht unbeachtet bleiben, daß bei der Wahl der Mitglieder die Patrone ohnehin Berücksichtigung genug finden; denn sie sind Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Kirchenvorstand wählt ja die Mitglieder der Synode, sodaß von selbst die Patrone bei dieser Wahl vorzugsweise in Betracht kommen werden. Ich werde daher, wenn der Paragraph nicht eine andere Fassung erhält, mich veranlaßt sehen, gegen den ganzen Paragraphen zu stimmen.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Der geehrte Herr Bürgermeister Koch hat den Punkt Nr. 1 der Gleichheit oder Ungleichheit der Geistlichen und Nichtgeistlichen in der Synode besprochen. Es ist das ohne Zweifel ein gar einschneidender Punkt. Ich habe bei der Rede des geehrten Herrn Bürgermeisters Koch von Neuem bemerkt, worauf ich auch früher schon Gelegenheit genommen habe aufmerksam zu machen, daß alle Bestimmungen über die Kirchenverfassung, zumal die über die wichtigeren und gleichsam dialektischen Orte, wie hier die Synoden, von gewissen Grundanschauungen abhängen, die man überhaupt von dem kirchlichen Wesen und Leben und von dem Wesen und Leben unserer Kirche hat. Denn in diesen Dingen ist das Ganze das Erste, dem das Einzelne nachfolgt. Dies in Beziehung auf den vorliegenden Punkt genauer darzulegen, würde weit führen. Ich will mich an das Allernächste halten. — Ich muß gestehen, ich wundere mich, daß bei uns, in unserer lutherischen Landeskirche gerade dies hat bedenklich gefunden werden wollen: Die gleiche Zahl der Geistlichen und Nichtgeistlichen. Es ist doch nach der Entwickelung und ganzen Art der Kirche, die sich nach dem lutherischen Typus gestaltet hat, ohne Zweifel: unsere lutherische Kirche hat das Lehramt von Anfang herein auf das Allerstärkste betont; hat ihre ganze Verfassung auf dem Grunde des Lehramtes gestaltet; es gehört das zur eigenthümlichen Gabe unserer Kirche. Wollen wir das doch ja nicht verkennen: jede größere Particularkirche vertritt eine besondere, eigenthümliche Gabe, gleich den einzelnen Charismen; und da hat nun unsere lutherische Kirche in der Verfassung besonders dieses Moment vertreten. Ich will gar nicht leugnen, sie hat dies bisweilen einseitig gethan, hat auf das Lehramt ein zu großes Gewicht gelegt und ist damit in Irrthum, in sehr verhängnißvolle Fehler verfallen; ja theilweise in etwas ihr ganz Fremdartiges hinübergeschlagen. Aber nun soll man doch auch nicht in das entgegengesetzte Extrem gerathen. Nein, lassen Sie uns die Stetigkeit der Entwickelung unserer, auch unserer sächsischen evangelisch-lutherischen Kirche aufrecht erhalten; auch in dem vorliegenden Punkte. Daraus folgt, daß das Lehramt in gehöriger Stärke auch in der Synode vertreten sein muß. Ueberhaupt werden ja auch für die Synoden diejenigen Männer am meisten erwünscht sein, die die meiste kirchliche Intelligenz und Erfahrung haben und da muß man doch sagen, diese Männer werden vorzugsweise unter den Geistlichen zu finden sein, die ihr ganzes Leben der Erkenntniß und Erfahrung der Kirche widmen. Daraus könnte man folgern: deswegen muß man die Geistlichen in größerer Zahl für die Synode wünschen. Ich folgere das aber nicht. Ich sage nur, man soll deswegen die Zahl der Geistlichen nicht abmindern. Denn wenn man das thut, zumal in unserer Landeskirche, die keinen Unterbau für die Synode hat und wo das ganze Institut neu ist, so ist dies bedenklich. Professor Herrmann in Göttingen hat in seiner Schrift ein wichtiges und bedeutendes Moment in dieser Beziehung ausgesprochen. Er spricht von Diöcesansynoden als nothwendiger Vorbereitung, und sagt, daß Landessynoden ohne diese Voraussetzung durchaus mißlingen müssen. Er hat das etwas stark ausgedrückt. Er sagt:

„Wo solche Diöcesansynoden nicht sind, wird schon die ganze Wahl zur Landessynode am Ende eine verkehrte werden. Kann sich in den Wahlversammlungen (für die Landessynode) das Urtheil, welches in der Abgabe der Wahlstimme liegt, nicht durch die (auf der Diöcesansynode) wirklich erfahrenen und bewährten Eigenschaften des Ausersehenen bestimmen lassen, so bekommen Zufälligkeiten und fremdartige Rücksichten aller Art einen unvermeidlichen Einfluß auf das Wahlresultat und es entsteht so die Gefahr einer Landessynode, welche in sogenannten ruhigen Zeiten nicht als Sporn der Thätigkeit und in bewegten nicht als Damm gegen Ueberstürzung zu dienen vermag".

Nun haben wir aber keine Diöcesansynoden: also —. Dies wirft gewiß Licht auf unsere Frage. Dieses Urtheil eines bewährten Kirchenrechtslehrers, der sich auf positivem Grunde wahrhaft liberal bewegt, ist mir von Wichtigkeit. Also doch gewiß Gleichheit der Geistlichen, welche die gewissere Voraussetzung der kirchlichen Einsicht und Erfahrung haben und der Nichtgeistlichen.

Wenn ferner Jemand sagen wollte: es kommt dadurch auf die geistliche Seite eine gewisse Uniformität, die Geistlichen sind von ein und derselben Bildung u. s. w.; so ist dies in der That nicht der Fall. Glauben Sie nicht, daß die Geistlichen innerlich uniform sind, so etwa, wie sie alle äußerlich schwarz einher gehen. Ihre Individualität, ihr Bildungsgang, ihre besonderen, geistlichen Erfahrungen bringen es mit sich, daß sie gar sehr von einander abweichen. In dieser Beziehung dürften also völlig gleiche Verhältnisse sein. Man könnte weiter einhalten, daß Standesansehen, Standesvorurtheile sich bei den geistlichen Mitgliedern der Synode zu sehr geltend machen werden, wie Herr Bürgermeister Koch dies in milder Weise vorgebracht hat. Meine Herren, auf die Gefahr hin, gerade hier als ein solcher zu erscheinen, der pro domo spräche, sofern ich doch wohl in die Synode komme, antworte ich: das darf nicht zu sehr besorgt werden. Sollten wirklich in der Landeskirche Geist-

liche sein, die in jener Weise hervorträten, die auf unangemessene, auf hierarchische und Verdruß stiftende Art ihre Stellung und Person in den Vordergrund stellten, so bin ich überzeugt, diese Leute werden gar nicht zur Synode gewählt werden. Dieser Furcht kann man sich entschlagen. Aus allen diesen Gründen bleibe ich dabei: Eine gleiche Anzahl von Geistlichen und von Nichtgeistlichen!

Freiherr v. Rochow: Hat man von manchen Seiten den geistlichen Stand gegenüber dem Laienstande zu stark vertreten gefunden, so kann ich diese Ansicht nicht theilen. Von der Hierarchie in einem evangelischen Lande hege ich, wo die Presbyterial- und Synodalverfassung besteht, durchaus keine Befürchtung. Was die Gegenwart einiger Patronatsherren in der Synode betrifft, so scheint mir diese wegen ihrer einflußreichen Stellung und Erfahrung vollkommen gerechtfertiget. Sicherlich würde es sogar nicht zum Nachtheile des Ganzen gereichen, wollte man diese Vertretung der Patrone noch etwas verstärken. Indeß will ich deshalb keinen Antrag stellen. Die Verhandlungen in diesem Saale haben, glaube ich, ausreichend bewiesen, daß die Sache der Kirche und die Entwickelung einer zeitgemäßen Verfassung derselben von den Patronatsherren Nichts zu fürchten hat.

Superintendent Dr. Lechler: Meine Herren! Für das, was eben vorhin von dem Herrn Oberhofprediger ausgesprochen worden ist, daß die Geistlichen nicht alle uniform seien, haben Sie sogleich den Thatbeweis darin, daß wir Beide in Einzelheiten von einander abweichen und es ist eine solche Einzelheit, über die ich mir erlauben wollte, Etwas zu sagen. Bei der Frage von der Zusammensetzung der Synode hatte ich letzthin gesagt: das Maaß der Zusammensetzung zu bestimmen, sei meines Erachtens nicht eine Principfrage und das halte ich auch heute noch als meine Ansicht fest. Nämlich ich stimme mit dem überein, es war mir wie aus dem Herzen gesprochen, was Herr Bürgermeister Koch vorhin sagte, er wolle das auch nicht dem Zufall überlassen wissen, ob Geistliche in die Synode kämen. Ich halte das allerdings für eine Principfrage, daß durch die Wahlordnung und durch die organische Zusammensetzung für die Vertretung des geistlichen Amtes in der Synode gesorgt sein müsse. Ich würde es also für principwidrig halten, wenn man einfach dem Tacte der Wähler zur Synode es überlassen wollte, wie viel Geistliche oder wie viel Nichtgeistliche sie wählen mögen. Jenachdem die Strömungen gehen, könnte da eine Synode aus lauter nichtgeistlichen Mitgliedern bestehen, oder je nachdem die Lüfte wehen, läßt sich denken, daß einmal auch wohl lauter Geistliche gewählt würden. Meine Herren, das Letztere würde ich für ungleich bedenklicher halten in seinen Folgen, als das Erstere. Aber auch das Erstere wäre verkehrt. Also das halte ich principiell fest, daß es nicht dem Zufalle überlassen werde, ob Geistliche in die Synode kommen. Positiv gesagt, es muß durch die organische Zusammensetzung dafür gesorgt sein, daß auf der Synode auch das geistliche Amt vertreten sei. Aber das Andere, daß die Geistlichen müßten in gleicher Zahl, wie die Nichtgeistlichen und umgekehrt die Nichtgeistlichen in gleicher Zahl, wie die Geistlichen, da sein, das ist meines Erachtens nicht principiell und eben darin weiche ich von dem Herrn Oberhofprediger ab, wenn ich die Ansicht desselben richtig verstanden habe, die dahin ging, daß die Gleichheit der Geistlichen und der Laien entscheidend sei. Also hierin haben Sie den Beweis, daß wir nicht uniform sind. So wird es auch in der Synode sein. Darum sind wir doch in der Hauptsache einig. Also das Maaß zu bestimmen, in welchem die Nichtgeistlichen und die Geistlichen auf der Synode sein sollen, halte ich für eine Zweckmäßigkeitssache, nicht für eine Principfrage. Nun aber eben das will auch entschieden sein. Und da muß ich sagen, was ich bisher gehört habe gegen die Gleichheit, scheint mir die Zweckmäßigkeit derselben noch gar nicht erschüttert zu haben. Z. B. wenn gesagt worden ist vom Herrn Dr. Koch: 37 active Geistliche dem Amte zu entziehen, vielleicht auf mehrere Wochen, sei nicht rathsam. Da antworte ich: das ist ganz richtig. Aber wofür spricht das? Es spricht dafür, glaube ich, daß die ganze Synode in der Zahl ermäßigt werde; aber nicht dafür, daß die Zahl der Geistlichen kleiner sein müsse, als die der nichtgeistlichen Mitglieder. Was den Einfluß der Geistlichen bei der Synode betrifft, ja das wird auf die Persönlichkeit, auf die Erfahrungen, auf das Gewicht der Ansichten, die von ihnen vertreten werden, ankommen. Das wird wesentlich sachlich sein und da stehen, glaube ich, erfahrene, einsichtige und mit der Kirche wohlmeinende Nichtgeistliche hinter den Geistlichen ganz und gar nicht zurück. Ich kann wenigstens von mir bezeugen, daß manchmal im Leben, wenn ich Aeußerungen aus nichtgeistlichem Munde gehört habe von Männern, die treu der Kirche als evangelische Christen dastanden, dies auf mich häufig einen noch tieferen und ergreifenderen Eindruck gemacht hat, als aus geistlichem Munde. Und so glaube ich, ist den Nichtgeistlichen ein beträchtlicher Einfluß auch innerhalb der Synode immerhin sicher. Das halte ich eben für eine Zweckmäßigkeitsfrage und in der Ueberzeugung, daß die Gleichheit der Zahl zwischen geistlichen und nichtgeistlichen Mitgliedern der Synode zweckmäßig sein dürfte, bin ich noch nicht wankend geworden.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Das Beispiel gegen Uniform und für Unterscheidung von uns beiden Geistlichen hergenommen paßt wenigstens augenblicklich nicht ganz, denn wir sind jetzt doch ziemlich uniform. Herr Dr. Lechler kommt doch dahin, daß es auch ihm nöthig scheint, eine Gleichheit der Geistlichen und Nichtgeistlichen in der Synode herzustellen. — Von dem übrigens, was er zuletzt gesagt hat, glaube ich nicht, daß es gegen mich gesagt war.

Ich stimme ganz mit ihm darin überein, ich habe dieselbe Erfahrung gemacht, daß in mir oft die tiefste Erbauung erweckt wurde durch ein einfaches Gemeindemitglied, das aufrichtigen Glauben hegte und sich gegen mich aussprach; es hat mich das wohl mehr erbaut, als manche Predigt. Ich hoffe zu Gott, wir werden auch auf der Synode Solche haben. Das macht aber die Bestimmung jener Gleichheit nicht unnöthig.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Nach dem, was von den letzten beiden geehrten Rednern über die Zusammensetzung der Synode gesagt worden ist, bleibt mir kaum noch übrig, Etwas hinzuzufügen und den Entwurf so, wie er gefaßt ist, der geehrten Kammer zu empfehlen, zumal derselbe auch in seinen wesentlichen Punkten von der Deputation in dieser Weise zur Annahme empfohlen worden ist. Man muß, glaube ich, zweierlei nicht vergessen; einmal, daß, wie auch einer der geehrten Redner bereits bemerkt hat, das Institut der Synode für uns etwas Neues ist und daß, wie ich bereits vorgestern erwähnt habe in der Sitzung, als über das Separatvotum des Herrn v. Zehmen die Rede war, in welcher er ausdrücklich darauf hingewiesen, es sei ein Experiment, ich selbst gesagt habe, allerdings sei es in gewissem Sinne, wie jede neue und ungewohnte Einrichtung, ein Experiment; allein bei diesem Experimente, wenn man diese Bezeichnung wirklich brauchen will, müsse man mit doppelter Vorsicht zu Werke gehen. Ich habe auch deswegen gegen die Diöcesansynoden und für Herstellung einer Landessynode mir zu sprechen gestattet. Man muß ferner auch bedenken, daß der eigentliche Zweck der Synode doch der ist, geistliche Dinge zwar nicht durch Geistliche allein, aber im geistlichen Sinne zu berathen. Ich setze voraus, daß die Wahlen dazu so ausfallen, wie es zu wünschen ist. Es kann aber allerdings auch der Fall eintreten, daß in die Synode Männer gewählt werden, die nicht von diesem geistlichen Sinne so durchdrungen sind, wie es wünschenswerth wäre. Man muß daher vom Anfange herein dafür sorgen, daß wenigstens bei einer gewissen Zahl auf diesen eigentlichen, geistlichen Sinn und, wenn ich es hinzusetzen darf, auch auf Kenntniß dieser Angelegenheiten zu rechnen sei und wenn Sie die Güte haben, die einzelnen Punkte durchzugehen, durch welche die Zusammensetzung der Synode bedingt wird, werden Sie finden, daß das Ministerium auf diese Momente Rücksicht zu nehmen, sich bemüht hat. Man hat eine bestimmte Anzahl von Geistlichen genommen, als diejenigen, deren ganzes Leben den geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten gewidmet ist, die also nach allen Seiten vorzugsweise geeignet sind, in solchen Dingen ein Wort und zwar ein bestimmtes, klares Wort zu sprechen. Man hat dazu genommen Laien, welche nach gewissen, bestimmten Grundsätzen frei zu wählen sind. Sie hat ferner gesucht, soweit nöthig, auf die wissenschaftlichen und höheren, allgemeinen, kirchlichen Interessen durch Berufung von Professoren Rücksicht zu nehmen. Man hat auch das allgemeine Verwaltungsinteresse im wahren Sinne des Wortes und die eigentliche cura beneficii, von der in diesen Tagen die Rede gewesen ist, vertreten und in den Synodalversammlungen Ausdruck finden lassen zu müssen geglaubt und hat es nicht dem Zufalle überlassen wollen, ob und wie viel Patrone in die Synode gewählt würden; man hat gewünscht, daß wenigstens eine bestimmte Anzahl Patrone aufgenommen werden müsse und endlich, um auch der kirchlichen Verwaltung die Füglichkeit zu geben, sich auszusprechen und ihre praktischen Erfahrungen zur Geltung zu bringen, hat sie eine Anzahl Superintendenten hinzugefügt. Es scheint also, wenn ich mich nicht ganz täusche in dieser Beziehung, daß allen Anforderungen, die man an ein Institut dieser Art machen kann, genügt und doch dabei die Rücksicht und Vorsicht mit in Obacht genommen worden ist, die nothwendig ist bei einem Institute, an das sich der Sinn des Volkes erst gewöhnen muß. Ich muß auch hinzufügen, daß ohnerachtet Dessen, was in der von mir ebenfalls hochgeschätzten Schrift des Herrn Dr. Herrmann gesagt ist, andere Schriftsteller und Beurtheiler dieses Entwurfs selbst sich gerade über diesen Passus außerordentlich günstig aussprachen und es ist dies gerade von Seiten Solcher geschehen, die eine langjährige Erfahrung im Synodalwesen haben. In Bezug auf die Frage über die Gleichheit des geistlichen Standes und des weltlichen in der Synode sind die Meinungen bekannter Maaßen sehr verschieden; aber in der neueren Zeit ist man fast allenthalben darauf zugekommen, diese Gleichheit aus den schon vorhin angedeuteten Gründen anzuempfehlen. Da besondere Anträge anderer Art nicht vorliegen, so habe ich nur in Beziehung auf Das, was der geehrte Abg. Rittner sagte, zu bemerken, daß, obgleich er keinen Antrag gestellt hat, ich mich doch mit den Motiven, durch die er seine Ansicht begründen wollte, nicht vollkommen einverstehen könne. Er bemerkte nämlich, es sei zur Aufnahme von fünf Kirchenpatronen kein innerer Grund vorhanden. Ja, meine Herren, ich glaube gerade, daß ein sehr starker, innerer Grund dafür vorliegt und dieser innere Grund ist es eben gewesen, der dem Ministerium Veranlassung gegeben hat, darauf Rücksicht zu nehmen. Es ging nämlich von der Voraussetzung aus, daß das Patronatrecht bei uns die ganz besondere Verpflichtung hat, für das kirchliche Wesen im Einzelnen, wie im Ganzen helfend mit einzutreten. Es handelt sich nicht um eine Vertretung der Kirchenpatrone, sondern um eine Vertretung des Rechts und der Pflicht, welche in dem Kirchenpatronate als solchen selbst liegen und darum halte ich es für sehr wichtig. Ich komme nur mit wenig Worten auf den Antrag, der von dem Herrn v. Könneritz gestellt worden ist zu diesem vierten Punkte. Ich habe dabei nur Zweierlei zu bemerken. Einmal scheint mir

sein Antrag von einer nicht ganz richtigen Voraussetzung auszugehen, indem wenigstens in dem Sinne, wie er es aufgefaßt zu haben schien, von einer Vertretung der sämmtlichen Patrone im Lande bei Bestimmung dieser fünf Patrone nicht eigentlich die Rede ist, mithin auch von einer besonderen Berücksichtigung der Schönburg'schen Receßherrschaften nicht die Rede sein kann bei Berathungen, in welchen es sich nur darum handelt, daß man auf eine Anzahl wirklich für diese Angelegenheiten besonders geeigneter Personen mit Bestimmtheit rechnen kann. Das Zweite ist die Rücksichtnahme auf das Recht, Synoden zu halten in den Receßherrschaften nach Maaßgabe des Recesses. Diese Synoden in den Receßherrschaften sind freilich anderer Art, als die Synoden, welche man hier beabsichtigt. Irre ich nicht, so sind es blos Synoden Geistlicher, die abgehalten werden können, ohne daß dabei eine Vertretung der Inhaber der Receßherrschaften in Frage kommt. Es giebt also eigentlich keinen Vergleichungspunkt zwischen diesen und den Synoden, die jetzt nach dem Entwurfe hergestellt werden sollen. Es würden sich vielleicht auch andere Zweifel aufstellen lassen über die Zweckmäßigkeit des Antrags und über den Einfluß, den derselbe haben könnte auf die Zusammensetzung der Synode selbst; indessen ist ein wesentliches Bedenken von Seiten des Ministeriums nicht vorhanden; es kann sich freilich nur definitiv darüber erklären, wenn es erst weiß, welche Ansicht die beiden Kammern über diese Frage aussprechen werden.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort über §. 61 zu ergreifen wünscht. — Herr v. Könneritz!

(Königl. Commissar Dr. Gilbert tritt ein.)

Advocat v. Könneritz: Ich erlaube mir, meine hochgeehrtesten Herren, noch einige Worte zur näheren Beleuchtung des von mir gestellten Antrages hinzuzufügen. Nach Abschnitt IX. des Erläuterungsrecesses vom Jahr 1835 sind die Recesse genau zu beobachten und es können receßmäßige Rechte durch kein Gesetz verkümmert werden. Hieraus scheint mir hervorzugehen, daß bei Vorlagen der königlichen Staatsregierung, durch welche receßmäßige Rechte berührt werden, in der Vorlage hierauf selbst einige entsprechende Rücksicht zu nehmen sei. Der Herr Staatsminister hat sich zwar mit dem von mir gestellten Antrage im Wesentlichen einverstanden erklärt, er will demselben wenigstens nicht entgegen sein. Obwohl ich dies dankbar anzuerkennen habe, so möchte ich mich doch gegen den Standpunkt verwahren, welchen die königliche Staatsregierung einnehmen zu wollen scheint. Es gewinnt nämlich den Anschein, als ob die königliche Staatsregierung für den Fall, daß zwischen derselben einerseits und den Herren Receßherrschaftsbesitzern andererseits über den Umfang der receßmäßigen Rechte Differenzen entstehen, die Entscheidung über derartige Irrungen der hohen Ständeversammlung zuweisen wolle. Dies würde nun aber allerdings dem Abschnitt IX. des Erläuterungsrecesses von 1835 zuwiderlaufen, worin ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß, wenn derartige Irrungen nicht auf dem Wege der Vorstellung oder Beschwerdeführung zur Erledigung zu gelangen vermögen, diese Differenzen sodann auf dem Rechtswege und zwar auf dem im Abschnitt IX. des Erläuterungsrecesses von 1835 genau vorgezeichneten Rechtswege zum Austrage zu gelangen haben. Das verhältnißmäßige Recht, Synoden zu halten, würde, wenn solches nicht dem neuen Verhältniß in angemessener Weise angepaßt würde, fortbestehen, und aus dem Fortbestehen dieses Rechtes können Verwickelungen und Differenzen hervorgehen, welche eben mein Antrag zu beseitigen beabsichtigt. Auch dürfte es doch keinem Zweifel unterliegen, daß meine Herren Constituenten das Recht haben, zu beanspruchen, daß sie als Kirchenpatrone in den Receßherrschaften den Kirchenpatronen aller übrigen Landestheile gleichgestellt werden. Wenn es sich darum handelt, daß von Seiten der Kreisstände Kirchenpatrone gewählt werden sollen, so möchte es selbstverständlich erscheinen, daß die Wahl nur auf einen Kirchenpatron fallen wird, welcher selbst den Kreisständen angehört und da meine Herren Constituenten in ihrer Eigenschaft als Receßherrschaftsbesitzer an den kreisständischen Versammlungen nicht Antheil nehmen, so kann infolge dessen die Wahl gar nicht auf sie fallen. Je höher meine Herren Mandanten die ihnen auch in kirchlicher Hinsicht zustehenden Rechte zu schätzen wissen, je gewissenhafter diese Rechte stets von ihnen geübt worden sind, desto mehr erinnern sie sich auch ihrer Verpflichtung, sich da mit Wärme für diese Rechte zu verwenden, wo dieselben in Frage gestellt werden. Ich sollte meinen, daß ein solches lebendiges Interesse für die königliche Staatsregierung nur eine sehr erfreuliche Erscheinung sein könnte und ich glaube, daß demselben auch die Sympathien der hohen Kammer nicht fehlen werden, so daß ich hoffen darf, daß der von mir gestellte Antrag zum Kammerbeschlusse werde erhoben werden.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Nur wenig Worte auf das, was der geehrte Sprecher jetzt geäußert hat. Gewiß kann Niemand mehr als ich selbst die warme Fürsorge der Besitzer der Receßherrschaften für Kirche und Schule anerkennen. Ich habe so vielfache Gelegenheit gehabt, mich davon zu überzeugen und auch heute freue ich mich, aus dem Munde des geehrten Sprechers zu hören, daß Sie auch bei dieser hochwichtigen Angelegenheit den dringenden Wunsch hegen, sich zu betheiligen aus Liebe zur Sache, aus Rücksicht für das Wohl der Kirche. Wenn aber der geehrte Sprecher bemerkte, es schiene ihm die Regierung nicht den richtigen Weg eingehalten zu haben, da es, wenn es sich von receßmäßigen Rechten handle, nicht auf die Entscheidung der Kammern, sondern auf die Ent-

scheidung der Staatsregierung überhaupt und die Regelung der Verhältnisse ankomme, so muß ich freilich bemerken, daß die Regierung in dieser Beziehung diese Ansicht nicht theilt, indem es sich von receßmäßigen Rechten nicht handelt, sondern nach den eignen Anträgen, die der geehrte Redner gestellt hat, lediglich davon, daß „eine Art von," wie er sich selbst, glaube ich, ausdrückte, „Concession oder eine Art von Ausgleichung" getroffen werde, die natürlich keine receßmäßige, sondern eben nur eine nach dem Wunsche der Kammern und der Zustimmung der Regierung festgestellte Befugniß in sich begreifen würde. Natürlicher Weise wird durch die Einrichtung der Synoden, wie sie der Entwurf enthält, an dem Rechte, welches receßmäßig vorbehalten ist, Synoden zu halten, im Geringsten Etwas nicht geändert; es wird sich eben auch aus diesem Rechte, Synoden zu halten, kaum eine Differenz mit der allgemeinen Synode ergeben. Im Uebrigen beziehe ich mich auf das, was ich vorhin im Allgemeinen erklärt habe.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, daß Niemand weiter das Wort begehrt, ich werde daher die Debatte über §. 61 schließen und dem Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die bei Gelegenheit dieses Paragraphen ausgesprochenen Erinnerungen beziehen sich zwar hauptsächlich auf die Art der Zusammensetzung der Synodalversammlung; einige Aeußerungen aber streifen beinahe auch an die Frage an, ob eine Synode überhaupt zweckmäßig sei? Diese letztere lasse ich unberührt, da darüber bereits Beschluß gefaßt worden ist; indeß will ich nur erwähnen, wenn Bedenken geäußert worden sind gegen die vorauszusehende lange Dauer der Synode und dagegen, daß die zur Synode erwählten Geistlichen zu lange von ihrem Amte abgehalten sein würden, daß es freilich außer der so wichtigen Führung des Amtes in dem bestimmten Wirkungskreise auch noch höhere Pflichten giebt, die die Abwesenheit nicht blos entschuldigen, sondern auch zur unbedingten Nothwendigkeit machen. Ein Beispiel dazu geben wir selbst beim Landtage; wir haben zu Hause auch unser Amt und unsern Beruf und dennoch müssen wir auf lange, lange Zeit abwesend sein und einem höheren Berufe folgen. Was nun aber die Zusammensetzung der Synodalversammlung selbst anlangt, so ist es außerordentlich schwer, auf die Erinnerungen für und wider etwas zu erwidern, weil man sich hier auf einem ganz neuen Felde befindet, auf einem Felde, auf welchem wir noch keine bestimmten Erfahrungen gemacht haben. Es liegt uns hier ein durchaus neues Institut vor und wenn man eine neue Einrichtung einen Versuch nennen darf, so findet das hier wohl im allerhöchsten Grade statt. Die ganze Synodaleinrichtung ist für unser Land ein Versuch und die Art der Zusammensetzung muß auch versucht werden. Fast möchte man sagen, es fehle darüber überhaupt an einem Principe, an bestimmten Normen; fast möchte man dies sagen, wenn nicht in der Sache selbst ein Princip läge, durch welches man geleitet wird und welches auch auf die Zusammensetzung einen bestimmten Einfluß ausüben muß. Ich beziehe mich auf einige Worte in den Motiven, wo gesagt worden ist, es ließen sich die Fragen über diese Angelegenheit durch eine principielle Erörterung fast gar nicht lösen. Aber was ist denn das Princip, welchem man hier bei der Synode, mithin auch bei der Zusammensetzung der Synodalversammlung folgen muß? Das Princip ist: Die Kirche will ein Organ haben, die Kirche will sich durch die Synode als ein Ganzes fühlen und zwar als ein gegliedertes Ganze, was aus gewissen, zu einer vorgeschriebenen Thätigkeit berufenen und sich dessen bewußten Gliedern besteht. Dieses Organ soll sich mit dem Kirchenregiment in einer Wechselwirkung befinden, das Kirchenregiment soll nicht isolirt sein, es soll sich seinerseits der Zusammengehörigkeit mit der ganzen Kirche bewußt werden und bleiben. Das ist das Princip, was der Synode zu Grunde liegt. Es soll das Isolirtsein, das Alleindastehen, die Rathlosigkeit, welche das Kirchenregiment vielleicht bisher gefühlt hat, aufhören. Nimmt man nun dieses Princip zur Leitung, so findet sich ganz von selbst und ganz natürlich, welche Interessen in der Vertretung zur Sprache gebracht werden, welche darin Ausdruck finden sollen. Dann ist die Antwort ganz einfach: das geistliche Element ebenso gut, wie die Laien, denn beide kennen die Bedürfnisse der Kirche, beide fühlen ihre Noth und ihre Beschwerden, beide also müssen sprechen. Es sind Bedenken erhoben worden gegen das Uebergewicht des geistlichen Elements. Ich theile diese Bedenken nicht, ich muß mich vielmehr warm dafür verwenden, daß der geistliche Stand in gleicher Zahl vertreten werde, wie der Laienstand. Allerdings ist gar nicht zu leugnen, daß das geistliche Element ein sehr großes Gewicht, ja vielleicht sogar ein Uebergewicht der Intelligenz haben wird und daß die geistlichen Abgeordneten, wie Herr Koch sehr richtig bemerkte, als Amtsgenossen in Sachen der Kirche und in Sachen des Amtes, in allen kirchlichen und geistlichen Dingen ganz besonders zusammenhalten werden. Das ist aber sehr gut; darin finde ich gerade einen Umstand, den ich wünsche, der mir ganz nothwendig scheint; dadurch wird erst die kirchliche Versammlung zu einem Ganzen. Ferner ist gegen dieses Bedenken schon richtig bemerkt, daß ein solches geistliches, oder will man gar sagen ein „hierarchisches" Uebergewicht in der lutherischen Kirche nicht zu befürchten ist und daß, wie von zwei Seiten bemerkt wurde, die Ansichten in kirchlichen Dingen, in Sachen des geistlichen Amts und Berufs so mannigfaltig sind, ich will nicht sagen, im Wesen verschieden sind, aber doch von so verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, daß schon darum eine so unbedingt herrschende Uebereinstimmung nicht zu befürchten steht. Nicht unerwähnt ferner darf ich es lassen, daß bis jetzt der geistliche Stand noch nirgends ei-

gentlich vertreten gewesen ist; daß er weder in der Ständeversammlung, noch in andern politischen Versammlungen Vertretung gefunden hat. Es hat daher gerade ihm bisher an Gelegenheit gefehlt, die Wünsche und Bedürfnisse des geistlichen Amtes und der ganzen Kirche laut werden zu lassen; es ist also eine Rücksicht der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß man hier vorzugsweise dem geistlichen Stande Berücksichtigung schenkt. Außerdem lebt ja der geistliche Stand in der Welt, ist von weltlichen Verhältnissen rings umgeben und gerade die weltlichen Verhältnisse sind es ja, über deren Einfluß und deren Behinderung im Amte derselbe am öftersten klagt. Er muß doch also Gelegenheit haben, das zu sagen, und darum finde ich die gleiche Zahl des geistlichen und Laienelements nicht nur gänzlich unbedenklich, sondern mehr als unbedenklich, ich finde sie nöthig, gerecht und billig. Die schon mehrmals in unserer Versammlung angezogene Schrift kann mir über die Grundsätze, welche wir bei der Zusammensetzung der Synode befolgen sollen, nicht maaßgebend sein; denn so sehr ich auch dieselbe als die Meinung eines Gelehrten und eines in die Tiefen der Wissenschaft eingedrungenen Mannes anerkenne, so ist doch hier, meine Herren, von Erfahrungen die Rede; es ist hier von der praktischen Wirklichkeit die Rede und ich kann daher einer solchen Meinung Nichts weiter zugestehen, als den Werth einer Ansicht, den Werth einer Meinung. Wenn in jener Schrift ebenso gesagt worden ist, daß die Landessynode keinen gedeihlichen Fortgang haben, daß sie überhaupt den gehegten Erwartungen gar nicht entsprechen würde, wenn sie nicht in Verbindung mit Diöcesansynoden bestände, so muß ich freilich darauf antworten: „woher weiß der gelehrte Mann das? Hat er darüber bereits Erfahrungen gemacht, die einen bestimmten Anhalt geben?" Es ist also und bleibt auch dies weiter Nichts, als eine Ansicht und Meinung. Lasse man doch den Vorschlag der Staatsregierung erst ins Leben treten, wir werden ja sehen, wie er sich bewährt, und das Beste muß doch immer der gute Wille und die Intelligenz thun. Die Befürchtung, daß das Patronatrecht hier eine ihm nicht zukommende Erweiterung erfahren möchte, dadurch, daß fünf Kirchenpatrone mit gewählt werden, kann ich durchaus nicht theilen; denn es handelt sich ja gar nicht um die Vertretung des Patronatrechts, es ist ja hier gar nicht die Vermehrung und Erweiterung eines Privatrechts in Frage, sondern die Kirche will die Thätigkeit der gewählten Patrone, ihre Kenntniß und Theilnahme an und von kirchlichen Dingen zu ihrem eigenen Vortheile benutzen und deshalb die Kirchenpatrone mit heranziehen. Hoffentlich werden doch die gewählten Kirchenpatrone eben solche sein, die in ihrem Leben, in ihrer Gemeinde, in ihrer kirchlichen Fürsorge reiche Erfahrungen gemacht haben und diese benutzen, um damit der Kirche und dem Ganzen zu dienen. Außerdem ist gegen die eigentliche Zusammensetzung Nichts erinnert worden; ich habe also auch gar keine Ursache zu einer weiteren Entgegnung. Ich schließe jedoch mit dem vom Herrn v. Könneritz in Bezug auf die Schönburg'schen Receßherrschaften gestellten Antrage und finde denselben ganz gerechtfertigt und werde auch dafür stimmen, soweit er zunächst den Punkt 4 anlangt. Der von demselben zu Punkt 5 gestellte Antrag scheint mir aber eigentlich weniger nothwendig zu sein; denn es sollen ja so schon fünf Superintendenten oder im Amte stehende Geistliche von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede Synode ernannt werden. Es wird daher auch ein Schönburg'scher Superintendent ernannt werden können und es scheint genug zu sein, wenn fünf Superintendenten zugegen sind. Indessen scheint der Antrag mehr gemacht zu sein, um mit Punkt 4 eine Gleichheit zu bewirken, weil dort nunmehr sechs Kirchenpatrone eintreten sollen. Es scheint das jedoch nicht so nothwendig; denn wenn auch statt 78 nur 77 Mitglieder erscheinen, so wird das doch keinen Ausschlag geben. Ich werde jedoch auch dagegen nicht stimmen, sondern mich für diesen Antrag ebenfalls verwenden.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun in Betreff des §. 61 zur Abstimmung übergehen. Derselbe ist bereits von dem Herrn Referenten vorgelesen worden; ich werde daher nicht nöthig haben, ihn zu recapituliren. Bei der Abstimmung werde ich ganz in gewöhnlicher Weise verfahren und die erste Frage mit Vorbehalt der Anträge der Deputation und des Herrn v. Könneritz zunächst auf den §. 61 selbst richten. Ich frage demnach, ob die Kammer unter diesem Vorbehalte dem Paragraphen beistimmt? — Mit 28 gegen 8 Stimmen angenommen.

Ich gehe nun zu den Anträgen über. Der Antrag der Deputation bezieht sich auf Punkt 3, welcher im Entwurfe so lautet:

„3) Dem Professor des Kirchenrechts an der Universität Leipzig".

An dessen Stelle soll gesetzt werden:

„3) einem von der Juristenfacultät zu Leipzig zu erwählenden Professor des Kirchenrechts an der Landesuniversität".

Ich frage, ob die Kammer diesem Vorschlage ihrer Deputation Beifall schenkt? — Einstimmig Ja!

Ich komme nun zu den Anträgen des Herrn v. Könneritz. Derselbe wünscht anstatt des vierten Punktes eine eingermaaßen andere Fassung, welche so lautet:

„4) einem der Besitzer der fünf Schönburg'schen Receßherrschaften und fünf Kirchenpatrone, welche letztere von den Kreisständen des Meißner, Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreises und von den Provinzialständen der Oberlausitz, von jedem Kreise einer in Kreis- und Provinzialversammlungen gewählt werden".

Stimmt die Kammer diesem Antrage bei? — Mit 31 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der zweite Antrag bezieht sich auf Punkt 5, an dessen Stelle gesagt werden soll:

„5) sechs von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede Synode zu ernennenden Superintendenten oder im Amte stehenden Geistlichen. Einer derselben ist aus den in den Schönburg'schen Receßherrschaften angestellten Superintendenten oder im Amte stehenden Geistlichen zu erwählen".

Ich frage auch hier, ob Sie diesen Antrag zu dem ihrigen machen wollen? — Wird mit 24 gegen 11 Stimmen angenommen.

Ich habe nun die letzte Frage zu stellen und zwar bemerke ich dabei, daß am Schlusse des Berichts wegen der Zahl der Wahlbezirke eines Vorbehalts Erwähnung geschehen ist. Mit diesem Vorbehalte also richte ich die Frage an die Kammer: ob sie §. 61 in der beschlossenen Weise anzunehmen gemeint ist? — Wird mit 23 gegen 12 Stimmen bejaht.

Somit ist die Abstimmung über §. 61 erledigt.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 62.

Dauer der Function der Synodalen.

Nach dem Schlusse jeder Landessynode tritt ein Theil der in den Wahlbezirken (§. 61 Nr. 1) gewählten Abgeordneten aus.

Dieser Austritt wird bei der ersten Synode durch eine Loosung geordnet und treten infolge derselben aus: nach der ersten Synode 11 Geistliche und 11 Laien, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben; nach der zweiten Synode 11 Geistliche und 11 Laien, welche die nächst niedrigen Nummern gezogen haben und nach der dritten Synode die übrigen 20 Abgeordneten. Die später gewählten Abgeordneten treten nach der dritten Synode seit ihrer Wahl aus; sie haben also alle an drei Synoden Theil zu nehmen, wenn sie auch an die Stelle eines Synodalen gewählt wurden, der vor Ablauf seines Mandats ausgeschieden war.

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Synodalen §. 61 Nr. 2, 4 und 5 werden immer nur für eine Synode gewählt und ernannt.

Die Motiven sagen:

Zu §. 62.

Es wird wesentlich dazu beitragen, der Synode eine festere Consistenz zu geben und ihren Berathungen und Beschlüssen einen größeren Einfluß zu sichern, wenn man das Mandat der in den Wahlversammlungen der Kirchenvorstände gewählten Synodalen nicht auf eine Synode beschränkt, sondern auf drei Synoden erstreckt. Die für mehrere Synoden Gewählten erlangen nicht nur durch die Verhandlungen in denselben Geschäftsübung und Erfahrung, sie werden auch in der zwischen den Synoden liegenden Zeit darauf bedacht sein, die kirchlichen Zustände des Landes in engeren und weiteren Kreisen fortwährend zu beobachten, die Bedürfnisse der Landeskirche zu erwägen und sich zu einer tüchtigen und einsichtsvollen Vertretung derselben geschickt zu machen. Werden nun, wie zu erwarten steht, bewährte Synodalen nach Ablauf ihres Mandates häufig wieder gewählt werden, so kann sich die Landessynode zu einer Körperschaft bilden, welche das Vertrauen der Kirchengemeinden besitzt und dem Kirchenregiment eine zuverlässige Stütze gewährt.

Der Bericht lautet:

Wenn es bei

§. 62

ganz folgerecht scheint, daß die Synodalen §. 61, Nr. 2 und 5 immer nur für eine Synode gewählt und ernannt werden, so dürfte es doch bei den §. 61 sub 4 genannten Kirchenpatronen rathsam scheinen, wie bei den übrigen gewählten Abgeordneten, die Theilnahme an drei Synoden stattfinden zu lassen und zwar aus den Seite 66 der Motiven angegebenen Gründen. Demzufolge würde auf der vorletzten Zeile Nr. 4 auszufallen haben, womit der königliche Commissar einverstanden war, und empfiehlt man daher mit dieser Veränderung dem §. 62 beizustimmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 62 zu sprechen wünscht?

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Nachdem vorgestern der Beschluß gefaßt worden ist, daß die Synode blos aller sechs Jahre zusammentreten soll, so scheint §. 62 in der jetzigen Weise eigentlich nicht mehr aufrecht erhalten werden zu können; denn dadurch würde ein Mitglied der Landessynode auf 18, sage achtzehn Jahre gewählt werden. Im Laufe von achtzehn Jahren aber kann es nicht fehlen, daß wenigstens ein großer Theil der Mitglieder, sei es aus sonstigen Gründen, außer Stand gesetzt werden wird, noch die Pflichten eines Mitglieds der Synode auszuüben, oder geradezu durch eine höhere Hand aus dem Leben abberufen werden. Dies würde nun zur Folge haben, daß im Laufe von achtzehn Jahren sehr viele Nachwahlen nothwendig werden würden. Ich glaube daher, daß mindestens die Wahlperiode unter solchen Umständen auf zwölf Jahre zu beschränken wäre. Ich bin nicht darauf vorbereitet, einen Antrag in dieser Beziehung zu stellen und werde deshalb zunächst abwarten, ob vielleicht von anderer Seite die von mir gehegten Bedenken getheilt werden.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Diese Bemerkung ist an sich allerdings wenigstens zum Theile richtig. Durch sechsjährige Synoden verlängert sich allerdings die Verpflichtung eines Synodalen, den Synoden beizuwohnen, um ein Bedeutendes, wenn auch nicht auf achtzehn, so doch auf zwölf Jahre; denn vor der ersten Synode wird man gewählt und nach sechs Jahren hat man der zweiten und wiederum nach sechs Jahren hat man der dritten Synode beizuwohnen. Obgleich also auch dadurch das Wahlmandat länger dauert, so glaubten wir doch, es wäre besser, wenn in einzelnen Erledigungsfällen neue Wahlen vorgenommen würden, als wenn die Wahl im Ganzen zu oft wiederholt werden müßte.

Präsident v. Schönfels: Es hat nun noch Herr Superintendent Lechler das Wort zu ergreifen.

Superintendent Dr. Lechler: Ich wollte nur das bemerken, daß der Stand der Sache sich nicht nur in der Beziehung, welche Herr v. Nostiz sehr richtig berührte, verändert hat, sondern auch noch in einer andern, wenigstens unserm Deputationsgutachten gegenüber, insofern nämlich durch die Mehrheit der Kammer beschlossen worden ist, daß vierzig Jahre für den Kirchenvorsteher das Minimum sein soll. Dies ist also auch hier der Fall, während wir in der Deputation vorgeschlagen hatten, 30 Jahre als Minimum anzunehmen. Also ich setze, es wird Jemand gewählt zur Synode; er kann aber nicht gewählt werden, wenn er nicht das vierzigste Jahr zurückgelegt hat; er kann jedoch fünfzig, vielleicht sechzig Jahre alt sein u. s. w., er wäre aber auf zwölf Jahre gewählt. Damals kann er ja trotz seiner sechzig Jahre noch rüstig gewesen sein; allein wenn man diesen Punkt noch mit auf die Waagschale legt, so verändert das allerdings den Stand der Sache und ich meines Ortes kann dies Bedenken doch nicht ganz von der Hand weisen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu ergreifen. Es haben freilich weder Herr v. Nostiz-Wallwitz, noch Herr Superintendent Lechler betreffs dessen, was sie bemerkten, Anträge eingebracht; ich würde also bei der Abstimmung auf die ausgesprochenen Ansichten keine Rücksicht nehmen können. Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe daher die Debatte bezüglich des §. 62 und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

(Hierauf wird verzichtet.)

Wie bereits erwähnt, sind keine Anträge zu diesem Paragraphen weiter vorhanden, als der der Deputation und dieser letztere geht dahin, auf der vorletzten Zeile des §. 62 Nr. 4 zu entfernen. Ich werde zunächst die Frage auf den Paragraphen richten und dann auf den Deputationsantrag. Ich frage, ob die Kammer §. 62 annimmt? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob sie infolge des Antrages der Deputation die von mir bereits erwähnte Zahl 4 in der vorletzten Zeile des Paragraphen in Wegfall bringen will? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 63.

Wählbarkeit.

Zu einem geistlichen Abgeordneten für die Synode sind nur im Amte stehende, confirmirte Geistliche, Professoren der Theologie an der Landesuniversität, Superintendenten und theologische Mitglieder der Consistorien und des Oberconsistoriums; zu einem weltlichen Abgeordneten ist jedes weltliche Mitglied einer evangelisch lutherischen Kirchengemeinde wählbar, welches die für einen Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften hat. Diese Eigenschaften müssen auch die in die Synode zu wählenden Kirchenpatrone besitzen.

Geistliche und weltliche Abgeordnete können nur in dem Wahlbezirke gewählt werden, in welchem sie ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Die Motiven sagen:

Zu §. 63.

Da die Landessynode alle Kirchengemeinden des Landes vertreten soll und daher auch eine genaue Kenntniß von den verschiedenen localen Verhältnissen und Bedürfnissen im Lande haben muß, so werden die Wahlversammlungen darauf beschränkt, Abgeordnete nur aus ihrem Bezirke zu wählen, damit die Synode der localen Verhältnisse kundige Männer aus allen Theilen des Landes in sich vereinige.

Der Bericht lautet:

Bei

§. 63

beantragt ein Mitglied der Deputation, der mitunterzeichnete Dr. Lechler, aus den in der Beilage sub † entwickelten Gründen, daß zu weltlichen Mitgliedern der Synode nur solche wählbar sein möchten, welche das Amt eines Kirchenältesten bekleiden oder doch bekleidet haben.

Der königliche Commissar erklärte diesen Vorschlag darum für bedenklich, weil derselbe die Wahlfreiheit beschränke und manche Personen ausschließen würde, die sonst wählbar wären und deren Eintritt in die Synode sehr erwünscht sein könne. Die übrigen Mitglieder der Deputation stimmen daher diesem Antrage, welchem sie sich anfangs anschließen wollten, nicht bei und rathen die unveränderte Annahme des Paragraphen an, während Dr. Lechler, dem Paragraphen im Uebrigen beitretend, bei seinem Antrage beharrt.

Das Separatvotum befindet sich auf Seite 290 weiter ausgeführt. Es ist die kurze Stelle:

Ein dritter Punkt hinsichtlich der Synode, worin der Unterzeichnete von der Mehrheit der Deputation abweicht, ist die Wählbarkeit, §. 63. Zu nichtgeistlichen Synodalmitgliedern sollten nach seinem Erachten lediglich nur solche Männer wählbar sein, welche Kirchenälteste entweder sind oder gewesen sind.

Die Kirche Christi ist eine Haushaltung, in welcher der Grundsatz gilt: Wer im Kleinen sich erprobt hat, nur Der kann auch im Größern haushalten. In allen Synodalinstituten der reformirten Kirche hat von jeher der Grundsatz gegolten, daß nur Kirchenälteste neben Geistlichen zur Synode abgeordnet werden können und die reformirte Kirche hat sich gut dabei befunden.

Auch unsere Kirche sollte sich von diesem Grundsatze nicht lossagen. Die Synode soll aus den untern Stufen des kirchlichen Amtes erwachsen, theils des Predigtamtes, theils des Gemeindeamtes.

Man wendet ein, das wäre eine Beschränkung, wodurch Personen, die der Synode wohl anstehen würden, möglicherweise ausgeschlossen werden könnten. Allein es fragt sich hierbei nicht: was ist liberaler? sondern: was ist kirchlich-rathsamer und begründeter? Und da scheint obiger Vorschlag, der die Auctorität aller altpresbyterialen und synodalen Kirchen für sich hat, den Vorzug zu verdienen. Demnach beantragt der Unterzeichnete

bei §. 63, die Wählbarkeit zum Synodalabgeordneten bei Nichtgeistlichen an die gegenwärtige oder frühere Mitgliedschaft eines Kirchenvorstandes zu binden.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf den Antrag, den Herr Superintendent Lechler eingebracht hat und der soeben von dem Herrn Referenten verlesen wurde, hatte der Herr Antragsteller später sich entschlossen, eine Abänderung eintreten zu lassen; er hat eine präcisere Form in den Antrag hineingebracht, die also lautet. — Zu Seite 291 des Berichts hat er den Antrag zu §. 63 gemacht, es soll auf Zeile 5 nach dem Worte „wählbar" anstatt „welches" bis zu „besitzen" gesetzt werden:

„welches Kirchenvorsteher ist oder gewesen ist. Die in die Synode zu wählenden Kirchenpatrone müssen die für einen Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften besitzen".

Ich würde nun zu erwarten haben, ob der Herr Antragsteller seinen Antrag motiviren will?

Superintendent Dr. Lechler: Ich würde darum bitten.

Präsident v. Schönfels: Sie haben das Wort.

Superintendent Dr. Lechler: Meine Herren! Es ist im Deputationsberichte ganz richtig das angegeben, daß anfänglich die übrigen geehrten Mitglieder der Deputation nicht abgeneigt waren, meinem Antrage zuzustimmen und hauptsächlich hat die Erklärung des Herrn königlichen Commissars, die Sache sei bedenklich, sofern dadurch Personen aus der Synode ausgeschlossen werden könnten, deren Dasein wünschenswerth in der Synode wäre, verursacht, daß ich allein geblieben bin. Das hat aber meine Ueberzeugung nicht erschüttert, daß doch etwas sehr Wichtiges und für das Institut der Synode Nützliches und Zweckmäßiges, um nicht zu sagen Nothwendiges, darin liege. Nämlich es kann sich wirklich da nur um das Beste der Kirche handeln, wenn wir unser Gutachten geben, bei welcher Einrichtung in Bezug auf die Wählbarkeit das Beste der Kirche am sichersten gewahrt werde? Das ist die Hauptfrage und da glaube ich ganz entschieden, daß die Wählbarkeit, so wie sie bei dem anderen Theile der Synode auf ein gewisses Amt beschränkt ist, so auch bei dem nichtgeistlichen Theile der Synode auf ein gewisses Amt beschränkt werde. Nämlich nicht so, daß nur Der, der gerade in diesem Augenblicke, wo er gewählt werden soll, Kirchenvorsteher ist, sondern wenn vielleicht das Institut schon Jahre lang oder noch länger bestanden hat, daß dann Jeder wählbar wäre, der auch nur eine Periode von drei Jahren oder länger als Kirchenvorsteher gedient hat; aber daß Der, der nicht Kirchenvorsteher gewesen ist, nicht soll wählbar sein. Ich glaube, es handelt sich doch wesentlich um Kenntniß, um Erfahrung und auch um die bereits bewiesene Thätigkeit und Treue für das kirchliche Interesse. Daß wir dafür irgend eine Garantie haben durch Bekleidung eines Amtes, das wird wohl nicht zu leugnen sein, und, wie vorhin der Herr Referent richtig bemerkt hat, daß der Punkt 4 in §. 61 in Beziehung auf die fünf Kirchenpatrone hauptsächlich aus dem Gedanken hervorgegangen sei, daß die Patrone um der kirchlichen Erfahrungen willen, welche ihnen vermöge ihrer Stellung zuzutrauen sei, in die Synode passend sein mögen, so wende ich dasselbe Motiv für meinen Vorschlag an. Es liegt irgend eine Garantie darin für die kirchliche Erfahrung, allerdings auf einer niedrigeren Stufe, als die Landessynode ist, aber das ist eben recht. Denn „wer im Geringen treu ist, ist auch im Großen treu"; und wer etwa eine Wahl zum Kirchenvorsteher ausgeschlagen hat, aber die Wahl in die Landessynode annehmen möchte, dessen Gesinnung würde mir nicht ganz von allen Bedenken frei erscheinen. Das ist aber ganz gut möglich nach dem, wie es der Paragraph hat, daß nur die zu einem Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften die Wählbarkeit bestimmen, nicht aber die wirkliche Bekleidung des Amtes als Kirchenvorsteher. Und dabei mache ich noch einmal, was ich auch schon in meinem gedruckten Votum gesagt habe, ganz kurz auf die Erfahrung aufmerksam, welche in der reformirten Kirche darüber gesammelt ist. Denn dort sind doch Erfahrungen vorhanden und die sämmtlichen reformirten Kirchen, die im deutschen Vaterlande oder im Auslande Presbyterial- oder Synodaleinrichtungen besitzen, haben, soviel mir bekannt ist, auch diesen Grundsatz befolgt. Zu allererst die französisch-reformirte Kirche, die eine ganz besondere organisatorische Gabe gezeigt hat, die eine ausgezeichnete Märtyrerkirche gewesen ist und sich an die Regel gehalten hat, daß je die höhere Stufe der Synoden aus der niederen und die niederste aus den Kirchenvorständen herauswächst; und bei diesem Grundsatz hat sich die reformirte Kirche stets wohl befunden. Auf der anderen Seite würde mit Dem, was der Entwurf will, eher ein Experiment gemacht, wofür man keine Garantie hat, während für Das, was ich beantrage, Erfahrungen sprechen. Das ist es, was ich ganz kurz für die Sache anführen wollte.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag ist von einem Deputationsmitgliede ausgegangen; ist auch im Berichte erwähnt, er bedarf deshalb keiner Unterstützung; ich will aber der größern Deutlichkeit wegen den Unterschied nochmals hervorheben, welcher in dem Antrage des Herrn Antragstellers und in dem Entwurfe liegt. In dem Entwurfe heißt es nach dem Worte „wählbar" in der fünften Zeile folgendermaaßen:

„welches die für einen Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften hat";

nach dem Antrage des Herrn Superintendent dagegen soll es heißen:

„welches Kirchenvorsteher ist oder gewesen ist. Die in die Synode zu wählenden Kirchenpatrone müssen die für einen Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften besitzen".

Herr Bürgermeister Koch hat das Wort und dann Herr Oberhofprediger Liebner.

Bürgermeister Dr. Koch: Es thut mir leid, dem soeben gehörten Antrage des Herrn Superintendenten Dr. Lechler nicht beitreten zu können. Die Gründe, die von der Regierung ihm gegenüber gehalten worden sind, scheinen mir vollkommen zutreffend. Dieselben Motiven sind aber auch in anderer Beziehung auf §. 63 anwendbar, um eine Aenderung desselben zu rechtfertigen. Es ist in demselben das Princip aufgenommen, daß die Wahlen sowohl der geistlichen als der weltlichen Mitglieder Bezirkswahlen, und zwar an den Wohnsitz gebundene Bezirkswahlen sein sollen. Es wird dadurch ebenso, wie bei dem Antrage des Herrn Dr. Lechler, häufig der Fall eintreten, daß Personen, die für die Synode sehr wünschenswerth sind, nicht gewählt werden können. Ich erlaube mir, auf ein Beispiel im Paragraphen selbst hinzuweisen. Wenn ich denselben richtig verstehe, sind als geistliche Abgeordnete wählbar die Professoren der Theologie an der Landesuniversität, die Mitglieder der Consistorien und des Oberconsistoriums. Die Professoren der Theologie haben ihren Wohnsitz in Leipzig; sie würden also nur in Leipzig gewählt werden können; die Mitglieder des Oberconsistoriums haben ihren Wohnsitz in Dresden und werden nur dort gewählt werden können. Diese Beschränkung springt mithin ins Auge und zwar zum Nachtheil der Synoden. Es wird nicht geleugnet werden können, daß es wünschenswerth ist, in der Wahl der Professoren der Theologie, sowie in der Wahl der Mitglieder der Consistorialbehörden freie Hand im ganzen Lande zu haben, weil man voraussetzen muß, daß gerade diese Personen in den der Synode zur Verhandlung vorliegenden Fragen die befähigtsten sind. Ohne auf irgend welche andere Gründe, die gegen die an den Wohnsitz gebundenen Wahlen sprechen, einzugehen, glaube ich, dieses Beispiel wird hinreichen, um einen Antrag, den ich mir einzubringen erlaube, wenigstens einigermaaßen zu rechtfertigen. Ich beantrage den Wegfall vom zweiten Absatz des §. 63.

Präsident v. Schönfels: Ich möchte mir in Bezug auf diesen Antrag den Vorschlag erlauben, ihn dadurch zu berücksichtigen, daß ich die Abstimmung über §. 63 spalte und auf den letzten Absatz eine besondere Frage richte. Es würde dann nicht nöthig sein, daß der Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch zur Unterstützung gebracht wird, sondern es würde er selbst und diejenigen Mitglieder, welche mit ihm gehen wollen, gegen den zweiten Absatz zu stimmen haben. Ich weiß nicht, ob Herr Bürgermeister Koch damit einverstanden ist?

Bürgermeister Dr. Koch: Ich kann mich damit vollkommen einverstanden erklären.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich wende mich zurück zu dem Antrage des geehrten Herrn Superintendenten Dr. Lechler. Ich finde mich in Beziehung auf denselben in einer eigenthümlichen Lage: Ich stimme dem Dr. Lechler bei und kann doch nicht für ihn stimmen. Nämlich es ist, was er verlangt, der Idee nach völlig in der Ordnung, es ist echt christlich, es entspricht dem innersten Wesen der Kirche nicht nur, sondern auch der Geschichte, worauf er auch hingewiesen hat; es ist das Liebliche und Heilig-Schöne „Du bist über Wenigem getreu gewesen; ich will dich über Viel setzen". Es ist höchlich zu wünschen, daß Jemand, der in der Synode Thätigkeit und Einfluß entwickeln will, vorher sich exercirt habe im Kirchenvorstande, daß er ein Experte in dieser Sache sei. Allein was uns betrifft, so glaube ich, auf unsere Verhältnisse paßt es nicht schlechthin. Wir müssen es uns, glaube ich, als ein ceteram censeo wiederholen, dieses ganze Institut, Kirchenvorstände und Synoden zusammengenommen, ist für uns ein neues. Wir haben eben noch keine Kirchenvorstände zur Vorbereitung auf die Synoden. Für den Anfang, den wir zu machen haben, wird man sich an die Vorlage halten müssen. Wir müssen jetzt frei wählen, wir müssen suchen, durch freie Wahlen zu der Synode alle die im Lande herauszufinden, die sich zur Behandlung dieser großen Angelegenheiten eignen. Die Synode selbst wird, wenn sie eine Zeit wirksam gewesen ist, wahrscheinlich von selbst darauf kommen, zu bestimmen, daß nur solche Laien zu ihr gewählt werden, welche im Kirchenvorstande gewesen sind. Das ist, glaube ich, Sache der Zukunft; für die Gegenwart kann man diese Nothwendigkeit nicht aufstellen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort ergreifen zu wollen; ich kann daher die Debatte betreffs des §. 63 schließen unter Ertheilung des Schlußwortes an den Referenten. Zunächst würde der Herr Separatvotant das Wort haben.

Superintendent Dr. Lechler: Ich will nicht viel mehr hinzusetzen. Ich wollte nur sagen, das ist ja ganz richtig, wir haben noch keinen Kirchenvorstand; ich weiß nicht einmal, ob wir je einen bekommen; zugestanden, wie der Herr Oberhofprediger richtig bemerkt hat, jetzt ist diese Frage noch gar nicht praktisch. Aber ich denke auch gar nicht, daß, wenn die Sache in's Leben tritt, dann der Weg der wäre, erst die Synode und dann der Kirchenvorstand; sondern gewiß so, daß wir erst unten anfangen mit dem Kirchenvorstande und wenn der eine Zeit lang sich geübt und gedient hat, ein Jeder in seinem Kreise, vielleicht in fünf oder sechs Jahren eine Landessynode zusammenberufen wird. Dann wird immerhin die Sache gleich praktisch. Ich bin für diesen Weg und wie auch schon Herr Bürger

meister Koch früher geäußert hat, der Weg von Unten nach Oben sei der evangelischen Kirche angemessen, so bin ich, wenn die Kirchenordnung zu Stande kommt, für diesen Gang der Entwickelung; und sollte sie als Ganzes nicht zu Stande kommen, so wäre doch dringend zu wünschen, daß mindestens der Kirchenvorstand ins Leben träte. Ich meine also, grade dies ist ein naturgemäßer und im Wesen des Reiches Gottes begründeter, senfkornartiger Weg der successiven Entwickelung aus dem Kleinen heraus. Von diesem Gesichtspunkte aus scheint mein Antrag sehr viel für sich zu haben und allerdings sehr praktisch zu sein. Ich mache mir aber gar keine Illusionen darüber; mein Antrag wird jedenfalls abgeworfen werden, ich kann auch nicht um die Palme der Freisinnigkeit damit werben, ich will es auch nicht; wie gesagt, ich gehe nur davon aus: Was ist für die Kirche heilsam und nützlich? und da bin ich denn in diesem Punkte meiner Meinung gewiß.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Zu einer Art thatsächlicher Berichtigung bitte ich ums Wort. Es gehört wohl zum Thatsächlichen, daß der Entwurf die Synode zugleich eintreten läßt bei uns mit den ganzen übrigen Einrichtungen, daß wir also möglicherweise im nächsten Jahre schon eine Synode haben könnten. Dann wäre das vom Herrn Dr. Lechler Gewollte gar nicht mit Sicherheit zu erreichen. Was er sagt, ist gewiß an sich vollkommen richtig und ich habe bereits erklärt, daß ich ihm der Idee nach beistimme; wie es aber ausführbar sein soll ohne den ganz neuen Gedanken einer nur ganz allmäligen Einführung der Kirchenordnung von Unten auf, der mir freilich nicht fremd ist, sehe ich nicht. — Vielleicht gehört es weiter zum Thatsächlichen, daß der Redner wesentlich die reformirte Kirche bei seinem Absehen vor Augen gehabt zu haben scheint. Aber diese hat eine lange, große, reiche Geschichte, in welcher dieses Alles vermittelt ist, die uns fehlt; wir dürfen das nicht sofort auf uns übertragen; wir sind ganz neu, Neophyten in dieser Sache.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich leugne gar nicht, daß der Antrag des Herrn Superintendenten Lechler sehr viel für sich und etwas sehr Ansprechendes hat; aber betrachtet man ihn genau, so spricht er doch eigentlich gegen den Grundsatz, der bei jedem Wahlverfahren zu Grunde liegen soll. Ein Wahlgesetz kann wohl negative Bestimmungen enthalten; Bestimmungen über Diejenigen, die nicht gewählt werden dürfen, weil sie gewissen Mängeln unterliegen. Es darf aber keine positiven Vorschriften geben und vorschreiben, daß gerade Die und Die gewählt werden sollen. Es ist ja die Tendenz jedes Wahlverfahrens, daß dabei die Würdigsten, Brauchbarsten, Intelligentesten und Diejenigen gewählt werden sollen, welche das meiste Vertrauen verdienen und gegen diesen Grundsatz würde man verstoßen, wenn man vorschreiben wollte, daß blos Kirchenvorstände zu wählen wären. Das Beispiel der reformirten Kirche will auch insofern nicht recht passen, weil bei der reformirten Kirche die Synode und der Kirchenvorstand allerdings mehr den Character eines erweiterten Kirchenregiments an sich tragen. Die Synode in der reformirten Kirche macht einen Theil des Kirchenregiments aus; sie hat sogar eine Theilnahme bei der Verwaltung und Regierung. Nun bitte ich aber, auf §. 65 noch einen Blick zu werfen. §. 65 ist es ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Wahlversammlung blos aus Kirchenvorständen besteht, indem vorgeschrieben ist, daß in den übrigen 14 Wahlbezirken jeder Kirchenvorstand einen Geistlichen und Laien zur Wahlversammlung schicken kann. Es ist also an sich nicht wahrscheinlich, daß die Wahlversammlung, die nur aus Kirchenvorständen besteht, einen Anderen wählen werde, der nicht Kirchenvorstand ist. Ueben sie aber einen solchen Act der Entsagung aus, sprechen sie aus, daß ein Anderer noch würdiger und brauchbarer sei, als sie selbst, nun dann glaube ich, daß dieser Stimme auch nachzugeben sei, und ich glaube, daß dieser Mann dann auch der geeignetste sein wird. Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch auf Wegfall des letzten Satzes in §. 63 hätte beinahe das Bedenken in mir hervorgerufen, daß wir etwas übersehen hätten. Indessen noch einmal bei Lichte betrachtet, glaube ich doch, ist der Antrag nicht ganz statthaft oder nicht nothwendig. Geistliche und weltliche Abgeordnete sollen nämlich nur in dem Wahlbezirke gewählt werden, in welchem sie ihren Wohnsitz haben. Nun bildet Dresden und Leipzig jedes für sich einen Wahlbezirk und eine Wahlversammlung. Es könnte nun allerdings in ländlichen oder auswärtigen, d. h. in den übrigen 14 Wahlbezirken überhaupt der Wunsch vorherrschend sein, einen Professor aus Leipzig oder einen Consistorialrath aus Dresden zu wählen; aber abgesehen davon, daß dadurch große Verwirrung entstehen könnte, weil mehrere Wahlbezirke dieselbe Person wählen könnten, so daß dann wieder eine Ausgleichung stattfinden müßte, so befinden sich gerade dadurch Dresden und Leipzig im Vortheil und Vorzuge gegen andere Wahlbezirke. Daß sie ein Nachtheil dadurch treffen sollte, kann ich nicht zugeben; im Gegentheil, gerade sie haben das Glück, noch mehr brauchbare Elemente in ihrem Bereiche zu besitzen und unter einer viel größeren Anzahl wählen zu können. Wollte man aber den auswärtigen Wahlversammlungen gestatten, Professoren der theologischen Facultät zu Leipzig oder Mitglieder des Consistoriums zu Dresden zu wählen, so würde damit das Princip verlassen, daß man aus jedem Bezirke geeignete Männer haben will und zwar solche Leute, welche dessen Bedürfnisse am besten kennen.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Nach dem, was soeben vom Herrn Referenten erwähnt worden ist, habe ich nur ein einziges Wort hinzuzufügen, damit der geehrte Herr Superintendent Lechler nicht glaubt, als sei das Mi-

misterium so unbedingt gegen den Antrag, welchen er gewiß in bester Absicht zu stellen sich veranlaßt gesehen hat. Ich bemerke daher, daß ich die Gründe, auf denen sein Antrag beruht, vollkommen ehre; daß aber beim Vorschlage des Ministeriums die Absicht obgewaltet hat, daß möglichst wenig Beschränkungen bei den Wahlen selbst stattfinden möchten. Ein gewisses Vertrauen legt das Ministerium hierbei allerdings den Gemeinden gegenüber zu Tage, indem es gerade dieses Wahlverfahren vorgeschlagen und für zweckmäßig erklärt hat. Das ist aber auch nöthig; denn ich betrachte als eine der Absichten, die mit der Synode verbunden sind, die, daß sie ein Temperament, wenn ich mich so ausdrücken darf, sein soll gegen die nach dieser oder jener Seite hin sich erhebenden extremen Anschauungen in kirchlichen Dingen. Ich halte daher die Freiheit der Wahl in der vorgeschlagenen Weise für das einzig Richtige.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe zur Abstimmung über §. 63 fort. Hierzu besteht ein Antrag des Dr. Lechler und ein zweiter des Bürgermeisters Koch, welcher letztere jedoch seine Erledigung dadurch finden wird, daß über jeden der beiden Absätze, aus welchen der Paragraph besteht, besonders abgestimmt werden wird. Es wird daher der zweite Satz, auf welchen der Koch'sche Antrag gerichtet ist, von Denjenigen, welche mit dem Herrn Antragsteller einer Ansicht sind, durch die Abstimmung zur Erledigung gebracht werden können. Mit Vorbehalt des Lechler'schen Antrags frage ich nun die Kammer, ob sie nach Anrathen ihrer Deputation dem ersten Absatz beistimmen will? — Einstimmig Ja.

Der Antrag des Herrn Superintendenten Lechler bezieht sich auf die Wählbarkeit der Mitglieder für die Synode und geht dahin, beizufügen:

„welches Kirchenvorsteher ist oder gewesen ist. Die in die Synode zu wählenden Kirchenpatrone müssen die für einen Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften besitzen".

Will die Kammer den Antrag zu dem ihrigen machen? — Wird mit 29 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Ich gehe nun zum zweiten Absatz über, welcher mit dem Worte „Geistliche" anfängt, und mit „haben" endigt und frage, ob die Kammer denselben anzunehmen gemeint ist? — Wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Ich frage nun, ob die Kammer §. 63 in der beschlossenen Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 64.

Wahlbezirke.

Die 16 Wahlbezirke werden gebildet durch

1) die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Dresden;

2) die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Leipzig;

3—16) die 14 andern Superintendentursprengel, welchen die Kirchengemeinden in den Schönburg'schen Receßherrschaften mit zugetheilt werden.

Besondere Motiven sind hierzu nicht gegeben. — Im Bericht heißt es:

Den

§. 64,

welcher mit §§. 61 und 74 auf das Genaueste zusammenhängt, rathet die Deputation an, für jetzt auszusetzen, indem sie auf das bei §. 61 Erwähnte Bezug nimmt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den §. 64 betreffenden Antrag das Wort zu nehmen wünscht?

Advocat v. Könneritz: Kann man auch im Uebrigen über §. 64 sprechen?

Präsident v. Schönfels: Ganz gewiß.

Advocat v. Könneritz: Im Bezug auf diesen Paragraphen erlaube ich mir der königlichen Staatsregierung einen Wunsch zur eventuellen Berücksichtigung zu empfehlen. Es ist dies der Wunsch, daß die Schönburg'schen Receßherrschaften für sich einen oder nach Befinden mehrere Wahlbezirke bilden, nicht aber auseinander gerissen und zu außerreceßherrschaftlichen Wahlbezirken hinzugeschlagen werden mögen. Der Sachlage scheint es mir entsprechend zu sein, mich gegenwärtig auf die Aussprache dieses Wunsches zu beschränken, indem ein präcisirter Antrag keinen Erfolg zu haben vermöchte.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand hierüber zu sprechen wünscht, so frage ich: ob die Kammer dem eben referirten Antrage ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 65.

Wahlverfahren.

In Dresden treten die Kirchenvorstände aller evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden daselbst zur Veranstaltung der Wahl unter Leitung der Kircheninspection zusammen.

Ebenso in Leipzig.

In den übrigen vierzehn Wahlbezirken sendet jeder Kirchenvorstand einen Geistlichen und einen Laien aus seiner Mitte zu einer Wahlversammlung, welche von einem durch das Ministerium des Cultus zu ernennenden Commissar berufen und geleitet wird. Die Kirchenvorstände der Filial- und Schwesterkirchen senden keine besondern Wahlmänner, sondern treten zu deren Wahl mit den Kirchenvorständen der Mutterkirche oder der Kirche, wo ihr Pfarrer seinen Sitz hat, zusammen.

Jeder Wahlbezirk wählt zwei Geistliche und zwei weltliche Abgeordnete zur Synode.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß wenigstens zwei Drittheile der Wahlmänner an der Wahlhandlung Theil genommen haben.

Die Entscheidung der Wahl erfolgt in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn jedoch dreimal gestimmt worden ist, ohne daß eine absolute Stimmenmehrheit sich gezeigt hat, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos, welches für Abwesende durch ein von der Kircheninspection oder von dem Wahlcommissar aufgerufenes Mitglied der Wahlversammlung gezogen wird.

Zweifel über die Wählbarkeit eines gewählten Abgeordneten entscheidet die Synode.

Auch hierzu fehlen besondere Motiven. — Der Bericht sagt:

Auch auf

§. 65

ist die Frage über die Zahl und Eintheilung der Wahlbezirke von Einfluß.

Im Ganzen läßt sich bei diesem Paragraphen die Bemerkung nicht unterdrücken, daß das Wahlverfahren ein ziemlich complicirtes und sehr kostspieliges werden wird. Nimmt man an, daß es im ganzen Lande 912 Parochien giebt und daher ungefähr ebensoviel Kirchenvorstände und zieht man davon 6 Parochien in Dresden und Leipzig mit zwei Wahlbezirken ab, so erscheinen bei jeder Wahlversammlung der 14 übrigen Wahlbezirke ungefähr 130 Wahlmänner aus 64 bis 65 Parochien und Kirchenvorständen, deren jede 4 Abgeordnete zu erwählen hat.

Sollte das zu §. 74 gegebene Gutachten der Deputation den Beifall der Ständeversammlung und der Staatsregierung erlangen und eine nochmalige Erwägung der Stellung der Superintendenten dahin führen, daß die dermalige Zahl der Ephoralbezirke im Ganzen beibehalten würde; sollte sich hiernach eine Zahl von etwa 36, 37 oder 38 solcher Bezirke ergeben, so würde es nicht schwer sein, auch diese Bezirke den Wahlbezirken anzupassen, so daß jeder Ephoral- und Wahlbezirk zwei Abgeordnete, einen Geistlichen und einen Laien, für die Synode zu erwählen hätte, hiernach aber die Zahl der in §. 61 sub 1 angenommenen 64 Abgeordneten sich noch um etwas erhöhen würde. Jedenfalls wird über die Zahl der Wahlbezirke noch Bestimmung zu treffen sein, und bei dieser Gelegenheit noch manche Modification und vielleicht Vereinfachung in dem Wahlverfahren selbst vorgenommen werden können. Aber auch abgesehen davon, ist zu bemerken, daß es Zeile 16 des Paragraphen wird heißen müssen:

„wenn zweimal gestimmt worden ist, ohne daß sich eine absolute Stimmenmehrheit gezeigt hat" rc.

anstatt: „wenn dreimal" u. s. w.

Doch möchte für jetzt, der angedeuteten Ungewißheiten wegen, wie die Deputation beantragt, der Beschluß über den Paragraphen ausgesetzt werden.

Präsident v. Schönfels: Die geehrte Kammer hat vernommen, wohin der Antrag der Deputation geht und ich habe zunächst zu erwarten, ob Jemand hierüber das Wort zu ergreifen gedenkt? Da das nicht der Fall ist, so frage ich, **ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation den Beschluß über diesen Paragraphen ausgesetzt sein lassen will?** — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. **Friesen**:

§. 66.

Zusammentritt.

Die Synode wird von dem Ministerium des Cultus berufen und tritt auf die aus demselben an die Abgeordneten ergehenden Ladungen in Dresden zusammen.

Sie hat unter dem Vorsitz eines Alterspräsidenten vier ihrer Mitglieder zu wählen und vorzuschlagen, aus denen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellen. Ferner wählt sie aus ihrer Mitte zwei Secretäre. Diese Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit. Wenn eine Wahl zu wiederholen ist, so entscheidet bei der dritten relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Auch hier sind keine Motiven gegeben. — Der Bericht sagt:

Bei

§. 66

beantragt man, nach den Eingangsworten: „Die Synode wird" aus §. 86 sub 3 die Worte zu wiederholen und einzuschalten:

„auf den Beschluß der in Evangelicis beauftragten Staatsminister von dem Ministerium des Cultus berufen" u. s. w.,

und wird mit diesem Zusatz die Annahme des Paragraphen angerathen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 66 zu sprechen verlangt? Da das nicht der Fall ist, so gehe ich sogleich zur Abstimmung über und frage, **ob die Kammer der von der Deputation beantragten Einschaltung beistimmt?** — Einstimmig Ja.

Nun frage ich, **ob die Kammer §. 66 in der beschlossenen Weise anzunehmen gemeint ist?** — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. **Friesen**:

§. 67.

Rechte und Obliegenheiten der Synode.

Die Synode hat sich vor allem Andern mit den Vorlagen zu beschäftigen, welche ihr von dem Ministerium des Cultus gemacht werden, und solche zu erledigen.

Es steht ihr aber auch frei, Wünsche anzubringen, Anträge zu stellen und Beschwerden über Geistliche oder Kirchenbehörden zu führen.

Sie richtet ihre Schriften an das Ministerium des Cultus, etwaige Beschwerden über dieses an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Auch hierzu sind besondere Motiven nicht gegeben. — Der Bericht sagt:

In

§. 67

kam abermals die schon im Vorhergehenden angeregte Frage der Competenz in Erwägung und da nach §. 87 sub 2 die in Evangelicis beauftragten Staatsminister die

Einberufung der Synode zu beschließen und solche durch den Minister des Cultus ausführen zu lassen haben, da ferner die für die Landessynode bestimmten Vorlagen nach §. 87 sub 5 b von denselben Ministern in Evangelicis ausgehen, so schien auch in dem ersten Satze dieses Paragraphen gesagt werden zu müssen, daß sich die Synode vor Allem mit den Vorlagen zu beschäftigen habe,

„welche ihr von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern"

gemacht werden, wenn auch die geschäftliche Vorlegung der Berathungsgegenstände durch den Minister des Cultus bewirkt wird. Dagegen scheint es richtig, wenn, wie im dritten Satze bestimmt wird, die Synode ihre Schriften an das Ministerium zu richten hat, da, wenn es dem Minister des Cultus obliegt, die Synode auf Beschluß der evangelischen Minister einzuberufen, es auch in der Ordnung zu sein scheint, daß die Synode ihre Schriften durch denselben Minister an die höchste Behörde gelangen läßt, von welcher ihr die zu berathenden Vorlagen zukommen. Befindet es diese höchste Kirchenbehörde für nöthig, über die Schriften der Synode das Gutachten des Oberconsistoriums zu erfordern, so wird ihr solches zu überlassen sein.

Ein Mitglied der Deputation, der Superintendent Dr. Lechler, beantragt inhalts der Beilage sub †, daß die Synode nicht blos mit dem Rechte der Berathung und Begutachtung, sondern unter Vorbehalt des landesherrlichen Placet auch mit dem Rechte der selbständigen Beschlußfassung ausgestattet werde. Die andern Mitglieder der Deputation vermochten jedoch diesem Antrage nicht beizustimmen, da hierdurch der Synode eine gesetzgebende Gewalt beigelegt werden würde, diese aber ein wesentlicher Bestandtheil der landesherrlichen Kirchengewalt ist und die Stände in ihrer Schrift von 1846 sich in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung gegen eine Beeinträchtigung derselben erklärten. Es wird hier noch einmal auf die Stelle Seite 50 und 51 der Motiven Bezug genommen. Durch eine solche Erweiterung der Befugnisse der Landessynode würde letztere gleichsam die Gestalt eines erweiterten Kirchenregiments gewinnen und ihr in den wichtigsten Angelegenheiten ein Gewicht der Entscheidung beigelegt werden, welches sich mit dem Character eines landesherrlichen Episcopats mit vollständiger Consistorialverfassung nicht vertragen dürfte. Müßte ein solches Recht, wenn es einem politischen Körper, einer Ständeversammlung zugestanden werden sollte, schon von der höchsten Bedeutung sein, so dürfte solches in Kirchensachen doppelt bedenklich erscheinen und die Landessynode alsdann, anstatt einen lebendigen und friedlichen Wechselverkehr zwischen dem Kirchenregiment und der Landeskirche hervorzubringen, leicht ein Schauplatz unkirchlicher Parteibestrebungen werden können.

Der geehrten Kammer ist es nun anheimzugeben, welcher von diesen Meinungen sie ihren Beifall geben wolle; die ganze Deputation aber räthet an, §. 67 mit der oben bei Satz 1 beantragten Veränderung anzunehmen.

Hier kommt nun der Theil des Separatvotums des Herrn Superintendenten Lechler und ich ersuche ihn, die Güte zu haben, ihn selbst vorzulesen.

Präsident v. Schönfels: Ich wollte mir erlauben zu bemerken, daß der Antrag des Herrn Superintendenten Lechler neuerlich bestimmter präcisirt worden ist. Es soll zwischen Absatz 2 und 3 des §. 67 gesetzt werden:

„Kirchliche Gesetze können ohne ihre Zustimmung weder erlassen, noch abgeändert werden".

Es ist, wie ich bei einem früheren Antrage des Herrn Superintendenten Lechler bereits bemerkte, dies ein Antrag, der als von einem Deputationsmitgliede herrührend keiner Unterstützung bedarf. Es würde nun Herr Superintendent Lechler zur Motivirung das Wort haben.

Superintendent Dr. Lechler: Ich darf wohl die Erlaubniß voraussetzen, erst die Worte meines Votums vorzulesen und dann noch einige Worte hinzuzufügen. Ich hatte nämlich bei diesem Votum erst meine allgemeine Anschauung über eine Landessynode vorausgeschickt und dann zwei specielle, nach meinem Erachten belangreiche Dinge besonders behandelt, wovon das eine bereits abgemacht ist. Was ich nun im Allgemeinen gesagt habe, will ich mir vorzulesen nun erlauben.

„Die Synode in einer evangelischen Landeskirche mit Consistorialverfassung kann nicht, wie in der reformirten Kirche, selbst das Kirchenregiment inne haben. Aber andererseits soll sie auch nicht nach Art parlamentarischer Versammlungen eine Vertretung der Kirchengenossen gegenüber dem Kirchenregiment bilden, zum Behuf der Controle rc., sondern das Sachgemäße unter Voraussetzung des consistorialen Kirchenregiments ist, daß mit dem Kirchenregiment theils das Lehramt, theils die organisirte Gemeinde selbst in einer Anzahl gewählter Vertreter zusammentritt. Mit anderen Worten: die Synode sollte sein eine Zusammenfassung der kirchlichen Gesammtkraft nach ihren Hauptelementen, welche sind 1) das Kirchenregiment, 2) das Lehramt, 3) die Gemeinde.

§. 61, 5. entspricht einigermaaßen dieser Idee, sofern die Superintendenten eine Stufe des Kirchenregiments darstellen, destoweniger genügt §. 69, da das Oberconsistorium den Kern der Synode selbst ausmachen sollte, während hier vorausgesetzt scheint, daß der Staatsminister des Cultus und die von ihm ernannten Commissare nur so, wie die Minister und königlichen Commissare den Kammern der Stände gegenüber, stehen sollen.

Entsprechend dem vorausgeschickten Begriff von Synode hält der Unterzeichnete auch dafür, daß dieselbe eine **beschließende**, nicht eine blos **berathende** (§. 60, vergl. Motive Seite 50, 51) sein soll. Um bloßer Berathung willen braucht es wahrlich diesen Apparat von Wahlen, diese zahlreiche Körperschaft von 76 Personen, diese beträchtlichen Kosten nicht. Um bloßen **Rath** einzuholen würde unbedingt genügen, die je nach Bedürfniß eintretende Berufung einer beliebigen Anzahl Männer aus verschiedenen kirchlichen Berufskreisen als außerordentliche Commission ad hoc, so zu sagen kirchlicher Notabeln. Wird aber einmal die Synode als organisches Institut festgestellt und eine so zahlreiche Körperschaft daraus gebildet, dann ist es nicht angemessen und räthlich, ihr blos **berathende** Vollmacht beizulegen, sie muß **beschließen** können.

Den Einwand: „Hierdurch würde die landesherrliche und verfassungsmäßig den Ministern in Evangelicis zustehende Kirchengewalt beeinträchtigt" — hält der Unter-

zeichnete darum nicht für zutreffend, weil „Beschlußfassen" nicht identisch ist mit unbeschränkter Vollgewalt. Letztere der Synode zuzuschreiben, geht dem Unterzeichneten von Weitem nicht bei; er würde das weder für verfassungsmäßig, noch für evangelisch-lutherisch halten.

Die Beschlüsse der Synode können nur durch die Sanction der Minister in Evangelicis kirchliche Gesetzeskraft erhalten. Aber damit ist nicht ebenso wenig gesagt, als mit dem Ausdruck: „die Synode soll nur eine berathende sein". Denn wenn einmal eine Synode existirt, so sollte ohne ihre Zustimmung eine Aenderung in der kirchlichen Gesetzgebung nicht erfolgen, während keineswegs Alles, was die Synode positiv beschließt, darum auch zu Stand und Wesen kommen müßte; denn darin könnte bei weitem leichter eine Uebereilung, eine zufällige Stimmenmehrheit, eine Laune der Zeit spielen, als wenn die Synode wenigstens ein negatives Gewicht, ein Veto besitzt.

In diesem Sinne beantragt der Unterzeichnete, daß der Synode, unbeschadet der landesherrlichen Kirchengewalt, ein Recht, Beschluß zu fassen, beigelegt werden möge."

Und dieses habe ich auf die mir freundlich mitgetheilte Erinnerung des Herrn Präsidenten, daß es meinem gedruckten Votum hier an einer bestimmten und genau präcisirten Spitze fehle, erlaubt, so zu fassen, wie der Herr Präsident bereits die Güte gehabt hat, der Kammer mitzutheilen, nämlich daß bei §. 67 zwischen dem zweiten und dritten Absatz einzuschalten wäre:

„Kirchliche Gesetze können ohne ihre Zustimmung weder erlassen, noch abgeändert werden".

Ich erlaube mir, nur noch wenige Worte hinzuzufügen. Ich bin keinesweges Der, welcher überhaupt für eine, so zu sagen, souveräne Vollgewalt einer Landessynode schwärmt. Daß ich nicht so gesinnt bin, glaube ich letzthin schon durch den Antrag gezeigt zu haben, welcher eine Beschränkung auch der Synode in Beziehung auf die Einführung der liturgischen Aenderungen oder der gottesdienstlichen Bücher bezweckte. Also aus einer solchen Schwärmerei für die souveräne Gewalt der Synode ging mein Antrag nicht hervor. Das würde ich mit meinen Begriffen von dem, was der Kirche nützlich ist und Noth thut und mit meiner Achtung des Bestehenden und auch verfassungsmäßig bei uns Bestehenden nicht zu vereinigen wissen. Es kann auch, glaube ich, der Antrag, der von mir gestellt ist, nicht in einer solchen Weise aufgefaßt werden. Ich habe ausdrücklich hervorgehoben, daß nicht die Rede ist von einer Gewalt der Synode, die ich ihr beigelegt zu wissen wünsche, zu erklären: so wollen wir es haben und darüber maaßgebenden Beschluß zu fassen proprio Marte oder wenigstens so, daß dann das Kirchenregiment, respective die Minister in Evangelicis, nur noch ein Placet oder ein Veto hätten; sondern es handelt sich in dem, was ich beantragt blos in beschränkter Weise, darum, daß, wenn Seiten des Kirchenregimentes gewisse Anordnungen, die unter die Kategorie von kirchlichen Gesetzen fallen, also z. B. über die Verwaltung der Lehre — denn der Inhalt der Lehre steht nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntniß fest — über den Cultus, über Gegenstände, die in die Kirchenverfassung einschlagen, — daß also, wenn von Seiten des Kirchenregimentes organische Aenderungen gemacht werden wollen, solche nicht ohne Zustimmung der Synode sollten beschlossen werden können. Dabei halte ich es für eine Pflicht der Offenheit, um nicht eine versteckte Tragweite hinter meinen Worten zu haben, gerade herauszusagen, daß mein Antrag allerdings auch den Sinn hat, daß solche Gegenstände nicht allein, nachdem sie der Synode vorgelegt gewesen sind und deren Zustimmung nicht erlangt haben, der Landeskirche nicht aufgedrungen werden sollen, sondern auch, daß sie der Synode überhaupt vorgelegt werden müßten. Also in diesen beiden Hinsichten würde allerdings irgend ein positives Gewicht, ein bestimmtes Recht der Synode beigelegt, was ich im Paragraphen nicht so ausgedrückt finde, wie ich es für nöthig halte. Dabei komme ich auf Etwas zurück, was letzthin besprochen worden ist; es bezieht sich auf das, was Herr v. Zehmen letzthin in Bezug auf meinen Antrag gesprochen hat. Ich habe damals meine Ueberraschung und Freude darüber ausgesprochen; aber ich kann nicht verhehlen, hinterdrein kam mir allerdings ein Bedenken; aber nur für einen Augenblick. Ich mußte mich fragen: wie kommt es aber, daß dasjenige geehrte Mitglied, welches, soviel ich weiß, der principiellste Gegner der ganzen Kirchenordnung in dieser hohen Kammer ist, daß dasjenige geehrte Mitglied, welches auch ein Gegner der Landessynode ist und diese nur im äußersten Falle zugiebt, wie kommt es, daß derselbe nunmehr beantragt, wenn einmal die Synode sein soll, so müsse sie auch ein entschiedenes votum negativum haben? Darüber habe ich mich gefragt und es möge mir nicht übel genommen werden, für einen Augenblick hatte ich das Gefühl:

Timeo Danaos et dona ferentes.

Nämlich das Troja, welches der Herr Kammerherr um jeden Preis stürmen will, ist die neue Kirchenordnung; und das hölzerne Roß, mit Bewaffneten gefüllt, das er diesem Troja zum Geschenk machen will, ist die erweiterte Befugnißausstattung der Synode. Also:

Timeo Danaos et dona ferentes.

Allein ich habe dieses Bedenken bald überwunden, indem ich mir sagte: ein so geschäftskundiges Mitglied, wie der Herr Kammerherr v. Zehmen ist, hat gewiß rein durch Ueberlegung, durch die Vernunft der Sache sich bestimmen lassen zu einer, wie ich von Herzen sage, für ihn höchst ehrenwerthen Inconsequenz. — Ich bin unbedingt der Meinung, wenn eine Synode lediglich eine berathende sein soll und man ihr das vorher ins Gesicht sagt, so ist das kein rathsames Verfahren. Es hat den Schein, ich will gar nicht sagen, daß es von dem hohen Kirchenregimente so gemeint sei; es erweckt aber in dem Einen oder Andern leicht den Schein, als wollte man, weil man früher auch die Synode gefordert habe, sagen: „Nun da habt Ihr die

Synode; sie hat aber Nichts zu sagen, sie hat nur Rath zu geben; weiter geht ihre Befugniß nicht"! Ich glaube, daß es in solchen Dingen bei Weitem rathsamer ist, wenn man der innern Nothwendigkeit der Sache, der Vernunft der Sache folgt und das Vertrauen, das man zeigen will, als ein volles und ganzes zeigt. Ich glaube nicht, daß Schaden dadurch hervorgerufen werden kann oder daß bestehendes Recht erschüttert würde. Der einzige mögliche Schaden wäre der, daß in dem Fall, wenn unüberlegte Bedenken gegen die weiseren und besser verstandenen Intentionen des Kirchenregiments vorliegen und inmitten der Synode die Oberhand gewinnen sollten, das Bessere **vertagt** würde. Das kann kein Schaden sein. Hingegen etwas Unvernünftiges, Destructives würde nicht zu Stande kommen können.

Präsident v. **Schönfels**: Der näheren Präcisirung des Antrags des Herrn Superintendenten Lechler, der dahin geht, daß die Synode beschlußfassend sein soll, habe ich noch entgegen zu sehen; ich habe nur einen präciseren Antrag über die Einschaltung eines dritten Satzes.

Superintendent Dr. **Lechler**: Darf ich mit einem Wort darauf zurückkommen? Es ist eben das, was ich früher mir erlaubte, dem Herrn Präsidenten schriftlich einzureichen, nur präciser gefaßt, während das, was in dem gedruckten Separatvotum steht, eine so bestimmte Spitze nicht hatte.

(Zuruf: „Geben Sie es doch hin!")

Ich glaube mich doch zu erinnern, daß ich diese Fassung dem Herrn Präsidenten vor mehreren Wochen bereits eingereicht habe. Ich erlaube mir, den Antrag nochmals zu lesen. Bei §. 67 beantrage ich, zwischen dem zweiten und dritten Absatze die Worte einzuschalten:

„Kirchliche Gesetze können ohne ihre Zustimmung weder erlassen, noch abgeändert werden".

Präsident v. **Schönfels**: Diese präcisere Fassung ist in meinen Händen; aber Herr Dr. Lechler hat noch einen Antrag gestellt, dahin gehend, daß die Synode das Recht haben soll, zu beschließen.

Superintendent Dr. **Lechler**: Ich fasse eben Alles, was ich sagen wollte, in diese kurzen Worte zusammen.

Präsident v. **Schönfels**: Dann besteht blos ein Antrag. Es haben sich zum Worte gemeldet: Herr Freiherr v. Rochow, Herr v. Metzsch und Herr v. Zehmen.

Kammerherr v. **Zehmen**: Ich bitte ums Wort zur Erwiderung!

Präsident v. **Schönfels**: Zur Erwiderung Herr v. Zehmen!

Kammerherr v. **Zehmen**: Die geehrte Kammer möge mir erlauben, in Bezug auf die Worte des Herrn Superintendenten Dr. Lechler, soweit sie meine Person betrafen, Weniges zu entgegnen. Die geehrte Kammer braucht nicht zu besorgen, weder, daß ich ihr ein Capitel der Iliade vorführen, noch, daß ich die Geister von Homer und Virgil heraufbeschwören werde; aber ohne an das Trojanische Pferd zu denken, ist die Erklärung für mein Votum einfach. Nach **meiner** Anschauungsweise über die Landessynode ist sie eine Zusammensetzung der Gesammtauctorität der Kirche für Fälle, wo es sich um die einschneidendsten, wichtigsten Fragen der Kirche handelt. Für eine solche Landessynode, wie ich sie mir gedacht, glaube ich auch allerdings weitergehende Befugnisse beanspruchen zu müssen, als der Entwurf sie bietet, namentlich die Berechtigung, daß ohne ihre Zustimmung nicht die Grundlagen der Kirche geändert werden dürfen, also die kirchliche Gesetzgebung, die allgemeine Kirchenordnung, die allgemeine Liturgie; daß auch ohne ihre Zustimmung weder neue Lehrbücher, noch Gesangbücher, noch Agenden eingeführt werden können. So habe ich meine Ansicht in der letzten Sitzung, wie ich glaube, ganz bestimmt und klar ausgesprochen. In dieser Stellung der Landessynode finde ich einen wesentlichen Schutz der Kirche gegen Uebergriffe des Kirchenregiments und nach Aeußerungen, die in diesem Saale gehört wurden, glaube ich umsomehr, daß ein solcher Schutz nicht unangemessen sein möchte. Dagegen gingen die früherhin vom Herrn Superintendenten Lechler geäußerten Ansichten über eine der Synode beizulegende, beschließende Stimme wesentlich weiter und diesen habe ich allerdings nicht beipflichten können. Uebrigens überlasse ich der geehrten Kammer ganz einfach das Weitere.

Präsident v. **Schönfels**: Es haben das Wort Herr v. Rochow, dann Herr v. Metzsch und Herr Rittner. Herr v. Zehmen hatte zur Widerlegung gesprochen. Herr Freiherr v. Rochow!

Freiherr v. **Rochow**: Ich werde trotz dem Gehörten nur für eine berathende Synode stimmen, weil ich Sprünge in Verfassungsangelegenheiten stets mehr oder weniger für bedenklich halte; eine beschlußfassende Synode wäre aber im Vergleiche zur Gegenwart und zum Zeitherigen jedenfalls ein bedeutender Sprung. Ich bin für allmälige Uebergänge. Bewährt sich die berathende Synode, so ist später immer noch Zeit, die Befugnisse derselben weiter auszudehnen.

Kammerherr v. **Metzsch**: Ich hatte mir bereits vorgenommen, gegen den ursprünglichen Antrag des Herrn Dr. Lechler mich zu erklären; ich kann aber auch in seiner jetzigen veränderten Form mich nicht für selbigen aussprechen, weil ich die ganze Einrichtung der Synode überhaupt nur für einen Versuch, ja sogar für einen etwas gefährlichen Versuch, der erst gemacht werden muß, halte. Es wird sich ergeben, wie sich die Versammlung überhaupt gerirt;

ob durch sie die Interessen der Kirche wirklich so unparteiisch und gewissenhaft werden vertreten werden, wie man es jetzt hofft und erwartet. So lange man aber hierüber eine sichere Erfahrung nicht gemacht hat, muß man, wie auch schon der geehrte Vorredner geäußert, auf einmal nicht so viel gewähren; man muß vorsichtig sein mit den der Synode zu machenden Concessionen und ich stimme daher für die Ansicht der Majorität.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich werde für den Antrag des Herrn Superintendenten Lechler stimmen und es wird wohl auch nicht überraschen, wenn ich hinzufüge, daß ich in den Motiven für meine Abstimmung in gewisser Beziehung noch etwas weiter gehe, als der Antragsteller. Ich habe wiederholt betont, daß eben von den Rechten, die unserem Kirchenregimente gegenwärtig so eigenmächtig, über allen Einfluß der Gemeinden erhaben zustehen, etwas abgenommen werden möchte. Ich habe vor einigen Tagen eine Stelle vorgelesen, wo ausdrücklich betont ist, daß eben der Schaden der Kirche im Haupte liege und eine gründliche Heilung des Schadens nur zu erwarten sei, wenn von dem Haupte Etwas in der Richtung gethan würde, die ich mehrfach bezeichnet habe. Auf diesem Standpunkte stehe ich auch noch jetzt und so kann es nicht fehlen, daß ich, was Herr Dr. Lechler will, als Minimum Dessen betrachte, was überhaupt der Synode gewährt werden muß, wenn sie irgend Bedeutung haben soll. Die Mehrheit der Bedenken, welche gegen den Antrag des Herrn Superintendenten in dieser Kammer ausgesprochen worden sind, scheint gegen die Einführung der Synode überhaupt gerichtet zu sein, nicht sowohl gegen die Competenz, die man ihr beilegen will. Alles, was ich gehört habe, scheint immer nur dahin zu gehen, daß man die Synode überhaupt als etwas Gefährliches schildert; nicht daß, wenn man eine hat und haben will, eine große Gefahr darin gesucht werden müsse, daß nach dem Antrage des Herrn Superintendenten der Synode mindestens ein Veto in allen Aenderungen der Kirchengesetze beigelegt werden solle. Ich sehe aber durchaus keine Gefahr, wenn man den Antrag des Herrn Superintendenten annimmt. Es kann, wie er selbst schon erwähnte, im allerschlimmsten Falle dahin kommen, daß gegen den Willen des Kirchenregiments Etwas von den bestehenden Einrichtungen behalten wird, und ich sollte meinen, das könnte durchaus in diesem Saale kein Bedenken haben, indem man so sehr gemeint ist, an dem verfassungsmäßig Bestehenden festzuhalten; ich setze hinzu, an dem verfassungsmäßig Bestehenden, und komme noch auf ein Bedenken in den Motiven des Dr. Lechler, in welchem ich von ihm abweiche. Ich finde eben, wie schon oft erwähnt, darin gar nichts Bedenkliches, daß, wenn man neue Einrichtungen hervorrufen will, man dann auch an den bestehenden, verfassungsmäßigen Rechten etwas zu ändern beabsichtigt. Es kann doch nicht der Hauptzweck sein, immer nur an dem Bestehenden festzuhalten, sondern man wird, wenn man Besseres an dessen Stelle setzen kann, neue Einrichtungen treffen müssen, geschehe es auch durch Abänderung verfassungsmäßiger Rechte. Ich habe schon oft gelesen, wie man die bestehenden kirchlichen Einrichtungen als Cäsareopapismus schildert. Ich weiß nicht, ob ich Recht habe, wenn ich diesen Ausdruck hier zur Geltung bringe; aber ich glaube doch, daß hier die Gelegenheit ist, zu sagen, daß man den Cäsareopapismus, welcher in Sachsen zeither so unverkennbar und schroff geherrscht hat, etwas abmindere und zunächst dadurch, daß man in der Vertretung der Kirche auch Anderen ein Recht beilegt, welches zeither nur der Staat ausgeübt hat. Dies ist meine Anschauung, infolge welcher ich auch mit dem Lechler'schen Antrage stimmen werde.

Freiherr v. Welck: Ich muß gestehen, daß der Antrag des Herrn Superintendenten Lechler im Anfange auch für mich viel Ansprechendes gehabt hat. Man fühlte sich unwillkürlich, wenn man alle Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten ins Auge faßt, welche mit den Wahlen und dem ganzen Zustandekommen der Synode verbunden sind, zu der Frage hingerissen: wozu soll das ganze Verfahren eingeführt werden, wenn weiter Nichts daraus resultirt, als daß das Kirchenregiment eine berathende Behörde aus der Mitte der Kirche neben sich haben solle? Man sollte glauben, daß dem Kirchenregimente Mittel und Wege genug zu Gebote stünden, um sich wirklich authentische und fundirte Ansichten und Urtheile auch auf andere Weise über kirchliche Angelegenheiten zu verschaffen, als durch so vielfach gegliederte und so schwer zusammenzubringende Corporationen. Ich war daher auch im Anfang geneigt, der Fassung beizutreten, wie sie uns heute vom Herrn Superintendenten Lechler gegeben worden ist, indem er hinzugefügt wissen wollte, „kirchliche Gesetze können ohne Zustimmung der Synode weder erlassen, noch abgeändert werden". Aber nun freilich, meine Herren, bei näherer Betrachtung habe ich mir auch bei dieser Fassung die Frage noch nicht beantworten können: wie wird es aber dann, wenn das Kirchenregiment mit einem Beschlusse der Synode nicht einverstanden wäre? soll das Kirchenregiment nach der neuen Verfassung verbunden sein, das, was die Synode beschlossen hat, auch gegen seine Ansicht auszuführen? Dieser Fall scheint durch die Fassung des Herrn Dr. Lechler noch nicht getroffen und doch ein sehr wichtiger und bedenklicher zu sein. Daß, wenn sich in der Folge die ganze Einrichtung mit den Kirchenvorständen und der Synodalverfassung bewährt haben wird, das Kirchenregiment auf die Wünsche, Anträge, Gutachten und Beschlüsse der Synode den größten Werth legen wird, hoffe ich zuversichtlich; ich wüßte auch wahrlich nicht, warum die hohe Staatsregierung, wenn sie das nicht wollte, uns diese ganze Vorlage gemacht hätte? Ich bin überzeugt, daß sich

das mit der Zeit von selbst machen wird. Aber ein solches votum decisivum der Synode gleich von vorn herein einzuräumen, scheint mir doch etwas bedenklich. Noch will ich es wagen ein Wort zu wiederholen, was ich weder oft gehört, noch jemals selbst schon ausgesprochen habe, das Wort: „Cäsareopapismus". Auswärtige Schriften über unsere sächsischen, kirchlichen Zustände habe ich allerdings nicht gelesen; das muß ich offen gestehen; aber bei dem großen Interesse, das ich an dieser Sache nehme, habe ich mich desto genauer um das selbst gekümmert, was in unsern kirchlichen Angelegenheiten vorgeht und ich bin fest überzeugt, wenn sich Herr Rittner lieber damit bekannt gemacht hätte, was im Lande selbst geschieht, und wie von unserem Kirchenregimente in diesen Angelegenheiten verfahren wird und von jeher verfahren worden ist, er würde von den Zuständen, sowie von den Principien und Motiven, die die Regierung in diesen Angelegenheiten befolgt, ein treueres Bild erhalten haben, als er in ausländischen Schriften darüber finden kann.

Bürgermeister Dr. Koch: Die Aeußerung, welche wir soeben vom Herrn v. Welck dahin vernommen haben, daß er sich die Frage vorgelegt habe, ob das Kirchenregiment an die Beschlüsse der Synode der Art gebunden sei, daß es sie ausführen müsse, findet die bestimmteste Beantwortung in der Analogie, welche ich zwischen der Synode und dem Landtage aufzustellen mir erlaube. Es wird nicht behauptet werden können, daß nach der Verfassungsurkunde die Staatsregierung den Kammern eine beschließende Befugniß dieser Art einzuräumen habe, sondern nur, daß gegen die Beschlüsse der Kammern von der Staatsregierung Etwas nicht eingeführt werden kann. Weder in unserer Verfassungsurkunde, noch anderwärts, wo gleiche constitutionelle Formen, wie bei uns, bestehen, ist es vorgeschrieben, daß die Regierung die Beschlüsse der Kammern ausführen müsse. Ich muß daher gestehen, daß mir diese Frage etwas überraschend gekommen ist; denn weder in dem Antrag des Herrn Superintendenten Lechler, noch in der soeben gedachten Analogie, welche hier zutreffen dürfte, finde ich die geringste Andeutung, daß etwas Derartiges in den Antrag hinein gelegt werden könnte. Nein, meine Herren, das hat der Herr Antragsteller nun und nimmermehr gewollt; er hat, ich glaube mich dessen genau zu entsinnen, sich dahin ausgesprochen, daß die Synode zustimmen soll zu neuen Einführungen und daß mithin das Kirchenregiment durch die Beschlüsse der Synode an neuen Einführungen solle gehindert werden können. Ich suche das Hauptgewicht des Antrages darin, daß in Fragen der allgemein geltenden Liturgie nicht vom Kirchenregimente allein entschieden werden könne, sondern daß es hierin an die Zustimmung, also an den Beschluß der Synode gebunden werde. Wenn ich mir nun die ganze Sache in logischer Folge vorführe, so hängt eigentlich der wichtigste Vorschlag der Deputation von dem Antrage des Herrn Superintendenten Dr. Lechler ab. Sie wissen, meine Herren, daß die Deputation, um das Kirchenregiment von dem Staatsregiment loszutrennen, oder, wie gesagt worden ist, beide auseinander zu setzen, vorgeschlagen hat, daß das Oberconsistorium mit voller Selbständigkeit ausgestattet werde, so daß ihm fortan Befugnisse zugestanden werden müßten, welche der Entwurf für das Cultusministerium in Anspruch nimmt. Wenn Sie diesem Antrage, mit dem ich im Princip vollkommen einverstanden bin, zustimmen, dann, meine Herren, schaffen und haben Sie, wenn Sie dem Kirchenregiment keine beschlußfähige Synode zur Seite setzen, ein vollständig absolutes Kirchenregiment, und Sie führen dann die Sache in ein in gewisser Beziehung weniger günstiges Stadium, als in dem sie sich jetzt befindet. Denn Sie werden mir einräumen, daß, wenn jetzt irgendwie dem Kirchenregiment gegenüber Beschwerden zu führen sind, der bestehenden Verfassung gemäß die Kammern das Recht haben, das Kirchenregiment deshalb zur Verantwortung zu ziehen oder wenigstens ihre Bedenken dagegen laut werden zu lassen. Künftighin, wenn das Cultusministerium mit dem Kirchenregimente Nichts mehr zu thun hat, so wird auch in den Kammern Nichts mehr über letzteres laut werden dürfen, wenn Sie überhaupt an dem Grundsatz über Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche festhalten wollen. Es bleibt also weiter Nichts übrig, als daß dann die Kirche vor Unzuträglichkeiten, welche beim Kirchenregimente wahrgenommen werden, von einem anderen Organe geschützt, und daß dem Kirchenregimente, welches in dem ganz unabhängigen Oberconsistorium seine Spitze haben soll, die beschließende Landessynode als zweiter Factor der kirchlichen Gesetzgebung gegenüber gestellt wird. Diese Synode ist aber Nichts, wenn Sie sie nicht beschlußfähig im Sinne des Lechler'schen Antrags machen.

Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz: Ich kann nicht leugnen, daß ich die Bedenken, welche Herr Bürgermeister Koch soeben geltend gemacht hat, auch meinerseits in einem gewissen Grade theile und ich würde gern dem Antrage des Herren Superintendenten Lechler beistimmen, wenn er vielleicht etwas genauer präcisirt würde. Er sagte:

„Kirchliche Gesetze können ohne ihre Zustimmung weder erlassen, noch abgeändert werden".

Der Ausdruck: „kirchliche Gesetze" ist mir aber zu unbestimmt. Unter Gesetzen im technischen Sinne werden in der Regel blos solche allgemeine Erlasse verstanden, welche durch die Stände und die Staatsregierung, durch die Uebereinstimmung der Factoren der Gesetzgebung in Gemäßheit der Verfassung zu Stande gekommen sind. In diesem Sinne könnte man wohl von kirchlichen Gesetzen nicht reden. Soll man darunter Gesetze verstehen, welche auf Vorschlag des Kirchenregiments unter Zustimmung der Landessynode zu Stande gekommen sind, so scheint das zu sehr großen

Zweifeln Anlaß geben zu können. Ich erlaube mir deshalb ein Amendement oder vielmehr einen selbständigen Antrag einzubringen, der dahin geht:

> „Die Erlassung oder Abänderung von Gesetzen, welche das Kirchenwesen betreffen, von allgemeinen kirchlichen Ordnungen, sowie von allgemeinen liturgischen Vorschriften sind an die Zustimmung der Landessynode gebunden".

Ich erlaube mir denselben dem Herrn Präsidenten mit der Bitte zu übergeben, die Unterstützungsfrage darauf zu richten.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag des Herrn Superintendenten Lechler soll nach dem soeben motivirten Antrag des Herrn Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz durch folgende Worte ergänzt werden:

> „Die Erlassung oder Abänderung von Gesetzen, welche das Kirchenwesen betreffen, von allgemeinen kirchlichen Ordnungen, sowie von allgemeinen liturgischen Vorschriften sind an die Zustimmung der Landessynode gebunden".

Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag unterstützen will? — Ausreichend.

Ich habe nun noch zu fragen, ob dieser Antrag zwischen dem 2. und 3. Satze eingefügt werden soll?

Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz: An der Stelle, wo Herr Superintendent Lechler den seinigen eingefügt haben wollte.

Präsident v. Schönfels: Ganz recht. Das war zwischen dem 2. und 3. Satze. Ich habe nun noch zu erwarten, ob Jemand über diesen eingebrachten Antrag oder sonst das Wort ergreift? —

Es hat das Wort zunächst Herr Professor Dr. Hänel, dann Herr Oberhofprediger Dr. Liebner.

Hofrath Dr. Hänel: Ich war anfänglich der Ansicht des Herrn Superintendenten Lechler, inwieweit er darauf angetragen hat, daß die Synode nicht blos eine berathende, sondern auch eine beschließende sein müsse, wenn sie wirklich irgend eine Wirksamkeit haben soll. Nach dem, was in der rheinisch-westphälischen Presbyterial- und Synodalverfassung vorkommt, bin ich derselben Ansicht gewesen. Indessen ist mir erst vor einigen Minuten, wie ich gestehen muß, ein Zweifel aufgestoßen, ob nämlich die ganze Frage, die Herr Superintendent Lechler angeregt hat, nicht eine überflüssige sei? Denn mir will scheinen, daß schon theilweise im Entwurfe das gewährt worden ist, was beantragt wird. Ich bitte nämlich die geehrten Herren, §. 68 zu lesen; da heißt es: „Berathungen und Beschlüsse der Synode können nur bei einer Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen der §. 61 bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden". Es sind also zwei Glieder, zwei Bestimmungen in dem Absatze enthalten: Berathungen und Beschlüsse. Sodann heißt es in dem folgenden Satze: „Sie beschließt durch absolute Stimmenmehrheit". Mir will scheinen, daß, wenn die Synoden sollen beschließen können, dies schon in §. 68 ausgedrückt ist, freilich nicht insoweit, als man das Wort interpretirt hat, daß eine Synode gesetzgebende Kraft haben könnte. Dem würde ich widersprechen.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich habe auch in meinem Inneren viel bewegt diese eben besprochene Frage. Ich glaube allerdings, daß es bei nur einiger Geschichte, die die Synode auch nur, wie sie der Entwurf vorschlägt, unter uns gehabt hätte, bald dahin kommen würde, daß das von selbst einträte, was Herr Superintendent Lechler beantragt hat. Jedoch wird es auch kein Unglück, vielmehr unter bewandten Umständen und insbesondere nach dem, was Herr Bürgermeister Koch sehr eingehend erörtert hat, ein Vortheil sein, wenn wir schon jetzt eine bestimmte Fassung des votum negativum treffen. Ich muß nun freilich sagen, daß der Ausdruck des Herrn Superintendenten Lechler „kirchliche Gesetze" mir zu allgemein ist. Ich würde mich dann eher dem Antrage des Herrn v. Nostitz-Wallwitz anschließen können, der aber dann freilich wieder in seiner Fassung auch nicht Alles zu treffen scheint, was man wünschen möchte. Wenn ich recht verstehe, so ist es die Erlassung oder Abänderung von Gesetzen, welche das kirchliche Wesen betreffen, von allgemeinen kirchlichen Anordnungen, von allgemeinen liturgischen Vorschriften, was er meint. Es hat eine gewisse Schwierigkeit, den schärfsten Ausdruck zu treffen. Mir liegt nahe zu sagen: Abänderungen oder Erlasse von allgemeinen Kirchengesetzen, welche die Lehre, den Cultus und die Verfassung betreffen. In dieser Weise würde ich mich einem solchen Antrage anschließen können. Wenn man sagt: die Lehre, so liegt darin z. B. der Landeskatechismus, sagt man: der Cultus, so geht das auf die Liturgie u. s. w. und die Verfassung ist von selbst klar. Dies sind die drei Punkte, in denen nicht ohne Zustimmung der Synode vom Kirchenregimente allgemeine Gesetze dürfen erlassen oder abgeändert werden. Hierin ist Alles erschöpft.

Präsident v. Schönfels: Insofern Herr Oberhofprediger Liebner seiner Meinung Geltung verschaffen will, würde es besser sein, sie in einem förmlichen Antrage auszusprechen.

Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz: Ich glaube, daß die Fassung des Herrn Oberhofpredigers Dr. Liebner genauer ist und meine Absicht besser wiedergiebt, als das von mir Vorgeschlagene.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich werde versuchen, einen Antrag in dem ausgesprochenen Sinne zu redigiren.

Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz: Ich werde sehen, wie die Redaction ausfällt und dann mich weiter erklären.

Präsident v. Schönfels: Meine Herren, der Antrag,

den Herr Oberhofprediger Liebner eingebracht hat, lautet folgendermaaßen:

„Die Erlassung oder Abänderung von allgemeinen Kirchengesetzen, welche die Lehre, den Cultus und die Verfassung betreffen, sind an die Zustimmung der Landessynode gebunden".

Insofern Herr Oberhofprediger Liebner nicht zu Begründung seines Antrages weiter etwas sagen will . . .

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich habe nichts Besonderes zu sagen, was nicht schon im Vorhergehenden enthalten wäre.

Präsident v. Schönfels: So würde ich nun zu erwarten haben, ob Herr v. Nostiz-Wallwitz sich mit dieser Abänderung einverstehen will?

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Der Ausdruck „Gesetze" ist mir noch nicht ganz genügend; vielleicht würde ein allgemeinerer Ausdruck vorzuschlagen sein, etwa „gesetzliche Vorschriften." Ich glaube jedoch, daß der Antrag des Herrn Oberhofpredigers Liebner größere Zustimmung finden wird und bin daher der Abkürzung halber nicht abgeneigt, den meinigen zurückzuziehen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, daß Herr v. Nostiz-Wallwitz den von ihm gestellten Antrag zurückzuziehen gemeint ist; da er nun durch Unterstützung Eigenthum der Kammer geworden ist, so frage ich, ob sie die Zurückziehung dieses Antrages genehmigt? — Einstimmig Ja.

Es würde nun der Antrag des Herrn Oberhofpredigers Liebner und der des Herrn Superintendenten Lechler bestehen. Ich würde freilich den neuen Antrag erst zur Unterstützung zu bringen haben, da Herr Oberhofprediger Liebner von einer weiteren Motivirung desselben abgesehen hat. Der Antrag des Herrn Oberhofpredigers lautet so:

„Die Erlassung oder Abänderung von allgemeinen Kirchengesetzen, welche die Lehren, den Cultus und die Verfassung betreffen, sind an die Zustimmung der Landessynode gebunden".

Oberhofprediger Dr. Liebner: Wie der Herr Präsident es eben mittheilte, damit würde ich einverstanden sein.

Präsident v. Schönfels: Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Superintendent Dr. Lechler: Ich will nur erklären, daß es mir rein um die Sache, nicht um meine Worte oder um meine Person zu thun ist und daß ich mich deshalb dem Antrage des Herrn Oberhofpredigers Liebner, in welchem ich durch Hereinnahme der drei Kategorien allerdings etwas Bestimmteres erkenne, gern anschließe.

Präsident v. Schönfels: Darin ist zugleich ausgesprochen, daß der Herr Antragsteller seinen Antrag fallen läßt.

Superintendent Dr. Lechler: Ich würde den Antrag, den ich schriftlich eingereicht hatte, zurückziehen, wenn ich die Befugniß dazu habe.

Präsident v. Schönfels: Es wird dessen nicht bedürfen, weil er nicht unterstützt worden ist. Wir haben es also nur noch mit dem Antrage der Deputation und dem des Herrn Oberhofpredigers Liebner zu thun. Ich habe zu erwarten, ob Jemand noch . . . . . Der Herr Staatsminister.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ich habe nur wenige Worte zu dieser langen Discussion noch hinzuzufügen. Im Wesentlichen, glaube ich, ist gar kein Unterschied in den Ansichten zwischen der Kammer, der geehrten Deputation und dem Ministerium. Es liegt aber in der Natur der Sache, wenn man eine Synode einmal schafft, daß man im Kirchenregiment wahrhaftig nicht allgemein kirchliche Anordnungen von irgend einer Wichtigkeit ins Land ergehen zu lassen, auch nur entfernt die Absicht hegen wird, ohne vorher die Synode gefragt zu haben und noch weniger solche Anordnungen ausgehen zu lassen, wenn man weiß, daß sich die Synode in Widerspruch damit befindet. Es würde, es sei mir erlaubt diesen Ausdruck zu brauchen, geradezu wider den Mann sein, wenn man so etwas thun oder voraussetzen wollte und wahrscheinlich hat auch die Deputation deshalb dazu Nichts bemerkt, weil man nicht das Bedürfniß gefühlt hat, eine solche Bestimmung speciell in das Gesetz aufzunehmen. Dagegen war freilich die Art, wie der Herr Superintendent Lechler sein Separatvotum motivirt hat, weitaus etwas ganz Anderes. In diesem Separatvotum, wie ich wenigstens es verstanden habe und wie es schien, daß es von mehreren Andern verstanden worden ist, ist immer von Herstellung einer beschlußfassenden Synode im allgemeinsten Sinne des Wortes die Rede. Allerdings kommt am Schlusse dieses Separatvotums eine Beschränkung dieses Ausdrucks vor; immer aber heißt es wieder, es müsse die Synode das Recht haben, solche Beschlüsse zu fassen, und wenn das Kirchenregiment sich bei der Berathung in der Deputation dagegen erklärt hat, so liegt das einfach darin, weil, wie der Herr Superintendent Lechler selbst erklärt hat, es keineswegs die Absicht sein kann, die Synode über das Kirchenregiment zu stellen; wohl aber das Kirchenregiment zu beschränken durch Berathungen und Besprechungen mit der Synode. Ebendeswegen habe ich meinerseits gegen den Antrag, wie der geehrte Herr Oberhofprediger ihn jetzt präcisirt hat, kein Bedenken; denn er stimmt mit den eigentlichen Absichten der Regierung vollständig überein.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu verlangen und ich werde die Debatte über den betreffenden Paragraphen schließen unter Ertheilung des Schlußworts an den Herrn Referenten.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der zuletzt gestellte Antrag vom Oberhofprediger Liebner und die Erklärung des Herrn Staatsministers kürzen allerdings meine Rede um Vieles ab. Indessen sei es mir doch erlaubt, da ich nicht blos als Referent, sondern auch als Kammermitglied zu sprechen habe, einige von den geschehenen Aeußerungen einer kurzen Erwiderung zu unterwerfen. Nach den von mir auch heute gemachten Beobachtungen hat man meines Erachtens abermals die Form vom Wesen zu sehr getrennt, der Form ein zu großes und dem Wesen der Sache ein viel zu geringes Gewicht beilegt. Was Herr Dr. Lechler in seinem schriftlichen Separatvotum beantragt, das könnte man gleich mit der kurzen Bemerkung beantworten, daß es sich hier genau genommen mehr um einen Wortstreit gehandelt hätte; denn das Recht der Beschlußfassung kann ja der Synode gar nicht entzogen werden, ist ihr aber auch nach dem Wortlaute des Paragraphen nicht genommen. Denn Beschlüsse muß die Synode auch fassen, wenn sie Anträge stellt, und da der Dr. Lechler selbst nicht wollte, daß die Beschlüsse unbedingt gesetzliche Kraft haben sollen, so würde durch seinen Antrag für die Synode Nichts mehr erreicht, als was sie bereits hat. Nun erlaube ich mir aber auf eine der wichtigeren Einwendungen gegen die Deputation einzugehen. Herr Rittner betrachtet die von ihm verlangten Zugeständnisse als ein Minimum für die Synode und glaubt, daß, wenn man sich dagegen erkläre, man die Synode als etwas Gefährliches betrachte und ansehe. Darauf antworte ich ganz kurz, wenn zu viel verlangt wird, wenn zu viel Anforderungen an die Synode gestellt werden, dann sage ich ganz kurz: Ja, dann halte ich sie für etwas Gefährliches und glaube, daß sie dann sehr viele Stimmen gegen sich haben wird. Meine Herren, es läßt sich gar nicht leugnen, daß im Lande sehr viele gutgesinnte, sehr viele ganz kirchlichgesinnte, sehr viele wohlüberlegte und erfahrene Leute im Stillen sehr erhebliche Bedenken gegen die Synode hegen. Diese werden aber unterdrückt und nicht geltend gemacht, und man stimmt für die Synode, weil es der allgemeine Wunsch der Kirche ist und weil eine gewisse innere Nothwendigkeit für die Sache spricht. — Aber das dürfen uns die Anhänger der Sache nicht verargen, je mehr sie verlangen, je mehr sie die Sache auf die Spitze stellen, desto größer werden die gehegten Bedenken; zu viel Forderungen würden dem guten Zwecke nur Schaden thun, dann würde am Ende Mißtrauen gegen die Sache erwachsen. Also diese Aeußerung widerlege ich nicht, sondern ich bestätige sie, nämlich unter der Voraussetzung, daß übertriebene Dinge verlangt werden. Ich sage nochmals, man hat zu wenig Gewicht auf die innere Kraft der Nothwendigkeit gelegt, man hat zu wenig bedacht, daß in gewissen Dingen der Kirche eine unbedingt innere Wahrheit liegt und eine siegreiche und unwiderstehliche Gewißheit, der nachgegeben werden muß. Ist dies vorhanden, hat die Kirche ein so dringendes, ein so anerkanntes Bedürfniß, meine Herren, wozu wollen Sie noch mehr Formen der Abstimmung und Zustimmung? Es wird eben geschehen, was geschehen muß, weil es nothwendig ist. Der Herr Staatsminister hat dasselbe auch richtig eingehalten und nochmals muß ich auf eine Stelle in den Motiven hinweisen, wo gesagt ist, es soll durch das Organ der Landessynode ein lebendiger Wechselverkehr zwischen der Kirche und dem Kirchenregimente hervorgebracht werden. Das Kirchenregiment würde sich geradezu den festen Boden unter den Füßen wegziehen und seine eigene Grundlage erschüttern, wenn es gegen das wohlbegründete Gutachten und die Beschlüsse der Synode etwas einführen, abändern oder aufheben wollte; es würde ja geradezu alles Vertrauen zum Kirchenregimente verloren gehen. Was der Abg. Rittner für eine Entdeckung gemacht hat vom Cäsareopapismus in Sachsen, das muß ich gestehen, möchte ich als Freund der Geschichte kennen lernen; ich möchte nochmals Geschichte studiren, um ein solches schauderhaftes Bild vom Cäsareopapismus in der sächsischen Geschichte zu entdecken. Ich glaube aber, er wird die näheren Nachweisungen darüber schuldig bleiben und hat diesmal wohl etwas zu tief in den Farbentopf hineingegriffen. Die ersten Anträge sind zurückgenommen und modificirt. Ich hätte mich auch für dieselben durchaus nicht erklären können und hätte nachweisen müssen, daß sie die Sache nicht treffen und nicht erschöpfen. Herr Bürgermeister Koch hat wiederum an die zu befürchtende Einseitigkeit der kirchenregimentlichen Beschlüsse und Verwaltung erinnert und namentlich an §§. 86 und 87. Es ist mir erfreulich, daß diese Paragraphen, welche allerdings die cardo rei der ganzen Kirchenordnung enthalten, allmählig zur Besprechung und Beachtung kommen; habe aber schon in einer der ersten Sitzungen bei der allgemeinen Berathung eingehalten, daß eine solche Einseitigkeit bei dem Kirchenregimente ungeachtet der Vorschläge der Deputation nicht zu besorgen ist. Ich werde jetzt nicht darauf eingehen und erinnere nur noch einmal kurz daran, daß über dem Kirchenregimente noch die Minister in Evangelicis und unter ihnen die Kirchenbehörden und die Landessynode stehen und die Stimme der Landessynode eine so wichtige und gewichtige sein wird, daß es gerade einer förmlichen Abstimmung und Zustimmung nicht bedürfen wird, um den von ihr beschlossenen Anträgen Eingang und Geltung zu zu verschaffen. Nur am Schlusse möchte ich nochmals dringend bitten, in Sachen der Kirche nicht den gewöhnlichen Gesetzgebungsmaaßstab anzuwenden. Es ist ja nur von kirchlichen Dingen die Rede, von kirchlicher Verwaltung, d. h. nicht blos von objectiv kirchlichen Dingen, sondern auch besonders von dem subjectiv kirchlichen Sinne, mit welchem Fragen der Kirche behandelt sein wollen. In Bezug auf den Antrag des Herrn Superintendenten Lechler hätte ich gewünscht, daß gerade dieser Antrag nicht von

einem Geistlichen ausgegangen wäre. Hätte ein altes, ergrautes Ständemitglied, das alle Landtage mitgemacht und oft abgestimmt hat mit Zweidrittelmajorität und nach einfacher Majorität und Separatvota und eine Menge Anträge eingebracht hat, diesen Gesetzgebungsmechanismus auf Gesetzgebungsfragen in Anwendung gebracht, so hätte ich es natürlich gefunden; aber, meine Herren, in kirchlichen Dingen, bei Berathung kirchlicher Interessen sollte man solche Formen gar nicht verlangen; denn hier kann nur ein wahrhaft kirchlicher Sinn zum Heile führen. Was nun zuletzt den Antrag des Herrn Oberhofpredigers anlangt, der so lautet:

„Die Erlassung oder Abänderung von allgemeinen Kirchengesetzen, welche die Lehre, den Cultus und die Verfassung betreffen, sind an die Zustimmung der Landessynode gebunden",

so finde ich dabei kein Bedenken; ich werde dafür stimmen, setze aber voraus, daß wir hoffendlich wohl nicht erleben werden, daß ein Gesetz über die Lehre, über die Substanz der Lehre gegeben werden wird, sondern wohl nur über die Ausübung oder die Verwaltung der Lehre, wie der Superintendent Dr. Lechler erwähnt. Ich lasse dies aber dahingestellt, stelle es der Zukunft anheim und der Weisheit aller Derer, die an dem Kirchenregiment und an der künftigen Landessynode Theil nehmen werden.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen und werde in Betreff derselben folgendes Verfahren beobachten: Ich werde zunächst die Frage auf §. 67 richten mit Vorbehalt der zwei noch bestehenden Anträge. Der erste Antrag, von der Deputation gestellt, befindet sich auf Seite 261 des Berichts und geht dahin, statt der Worte: „Ministerium des Cultus" zu setzen: „den in Evangelicis beauftragten Staatsministern". Im Uebrigen trägt die Deputation auf Annahme des §. 67 an und ich frage die Kammer, ob sie mit dem Antrage der Deputation übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

Die Deputation trägt ferner darauf an, daß die Worte in der zweiten Zeile: „Welche ihr von dem Ministerium des Cultus gemacht werden" abgeändert werden in die Worte: „Welche ihr von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern gemacht werden". Ich frage, ob die Kammer dem Antrage der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zu dem Antrage des Herrn Oberhofpredigers Liebner. Er geht dahin, zwischen dem zweiten und dritten Satze des §. 67 noch folgende Worte einzuschalten:

„Die Erlassung oder Abänderung von allgemeinen Kirchengesetzen, welche die Lehre, den Cultus und die Verfassung betreffen, sind an die Zustimmung der Landessynode gebunden".

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

Ich frage zuletzt, ob die Kammer den §. 67, wie er im Einzelnen beschlossen worden ist, auch im Ganzen anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ich schließe die Sitzung und ersuche Sie, sich morgen um 11 Uhr hier wieder einzufinden zur Fortsetzung der Berathung; bitte aber die Herren, da die Zeit noch nicht so weit vorgerückt ist, noch eine Minute zu einer vertraulichen Sitzung zusammen zu bleiben.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr Nachmittags.)

Redacteur: G. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 22. Januar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 21. Dresden, am 21. Januar 1861.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 12. Januar 1861.

Inhalt.

Die Sitzung beginnt um 11½ Uhr in Gegenwart der Herren Staatsminister v. Beust und Dr. v. Falkenstein und der Herren königlichen Commissare, Geh. Raths Dr. Hübel und Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert, sowie in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Wimmer aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt und von den Herren Graf v. Schönburg und Bürgermeister Löhr mit vollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir gehen nun über zum Vortrag aus der Registrande; es befindet sich auf derselben eine Nummer und ich ersuche den Herrn Secretär Wimmer, deren Vortrag uns zu geben.

(Nr. 112.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 7. Januar 1861, enthaltend die Beschlußfassung über den zuvor motivirten Antrag der Herren Abgg. Dr. Braun und Genossen, den Rechtszustand in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betr.

Präsident v. Schönfels: Meine Herren! Dieser Protokollextract enthält einen Antrag des Abg. Geheimen Regierungsraths Dr. Braun und Genossen, der gewiß allgemein unsere ganze Sympathie erregt. Derselbe lautet:

„Die Zweite Kammer wolle im Verein mit der Ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen, im Bundeswege auf ehebaldige Herstellung des in dem Friedensschlusse mit Dänemark und in dessen unterm 29. Juli 1852 von Seiten des deutschen Bundes genehmigten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 verbürgten Rechtszustandes in den Herzogthümern Holstein und Schleswig hinzuwirken, auch eintretenden Falls Ihre Bereitwilligkeit zum Anschlusse an die in dieser Angelegenheit zulässigen und geeigneten Zwangsmaaßregeln beim Bunde zu erklären".

Die jenseitige Kammer hat diesem Antrage, ohne ihn an eine Deputation zu verweisen und ohne Debatte sofort einstimmig und unter den lebhaftesten Zeichen der Zustimmung beigestimmt, jedoch denselben infolge der befriedigenden Erklärung des Herrn Ministers des Aeußeren zur Zeit als erledigt angesehen. Das Directorium dieser Kammer schlägt Ihnen vor, ein gleiches Verfahren hier eintreten zu lassen. Wir sind gewiß Alle überzeugt, daß in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit nicht länger gezaudert werden darf und daß endlich in derselben mit Ernst vorgegangen werden muß, um die Ehre Deutschlands nicht länger Kränkungen ausgesetzt sein zu lassen. Hoffen wir, daß endlich in dieser Sache und in unseren Tagen ein neues Leben erwache und daß man von den diplomatischen Verhandlungen nun zur That verschreiten werde. Daß dieser Antrag, oder auch nur die Beistimmung zu demselben nach den Kundgebungen des Herrn Ministers des Aeußeren in der jenseitigen Kammer hierzu beitragen wird, dies ist außer Zweifel und deshalb schlägt das Directorium Ihnen vor, demselben beizustimmen; denselben aber unter den vorliegenden Umständen zur Zeit als erledigt anzusehen. Ich weiß nicht, ob der Herr Minister etwas zu bemerken gedenkt?

Staatsminister Freiherr v. Beust: Wenn ich mir erlaube, das Wort zu ergreifen, so habe ich im Namen der Regierung nur den Wunsch auszusprechen, daß der Vorschlag des geehrten Präsidiums Seiten der hohen Kammer Annahme finden möchte, indem eine sofortige, unumwundene Kundgebung, die sich vorzugsweise als dem Gefühle entsprungen hinstellt, dem zu fassenden Beschlusse unstreitig nur einen höhern Werth geben kann. Was die Regierung betrifft, so habe ich auf die Erklärung hinzuweisen, die ich in der jenseitigen Kammer abgegeben habe, und ich nehme gern Gelegenheit, zu bemerken, daß diese Erklärung, fern von jeder Zurückhaltung, fern aber auch

von jeder Berechnung, ganz einfach den Stand der Sache dargelegt hat, wie er sich in Wahrheit verhält.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun, sofern von Seiten der Kammer etwas hierauf Bezügliches nicht geäußert werden sollte . . . .

Freiherr v. Welck: Bei der vorauszusetzenden, allgemeinen Zustimmung, die von Seiten der Kammer zu erwarten ist auf den Vorschlag des hohen Präsidiums, erlaube ich mir die unmaaßgebliche Anfrage, ob es dem Herrn Präsidenten vielleicht gefällig sein würde, die Kammer aufzufordern, wie es in der Zweiten Kammer geschehen ist, durch ein besonderes Zeichen ihre allseitige Zustimmung zu dem Antrage zu erkennen zu geben, vielleicht durch Aufstehen?

Präsident v. Schönfels: Ich war eben im Begriff dies zu thun; wollte aber erst abwarten, ob von Seiten der Kammer gegen den Vorschlag etwas eingewendet würde. Da dies nicht so zu sein scheint, so erlaube ich mir, zwei Fragen an die Kammer Betreffs dieser Angelegenheit zu richten. Die erste wird dahin gehen, ob Sie mit dem Antrage im Allgemeinen einverstanden sind und die zweite dahin, ob Sie denselben unter den obwaltenden Umständen als erledigt ansehen wollen? Ich würde Sie bitten, wenn ich die erste Frage gestellt habe, daß Sie die Güte haben, durch Erhebung von den Plätzen zu erkennen zu geben, daß Sie damit einverstanden sind. Wenn Niemand gegen diese Form etwas einzuwenden hat, so würde ich die Frage folgendermaaßen stellen: Beschließt die Kammer, dem gedachten Antrage infolge der darüber von der hohen Staatsregierung abgegebenen Erklärung beizustimmen? — Ich würde bitten, wenn Sie damit einverstanden sind, sich von den Plätzen zu erheben.

(Alle anwesenden Kammermitglieder erklären durch Aufstehen ihr Einverständniß.)

Der erste Antrag wäre angenommen und zwar einstimmig.

Ich würde nun die Frage an die Kammer zu richten haben, ob sie diesen Gegenstand zur Zeit als erledigt ansehen wolle? — Einstimmig Ja.

Somit wäre auch diese Angelegenheit erledigt. Es war dies die einzige Nummer der heutigen Registrande. Nach einer Anzeige von dem Vorstande der vierten Deputation haben wir verschiedene mündliche Mittheilungen zu erwarten und ich würde den Herrn v. Metzsch zu ersuchen haben, diese Vorträge zu erstatten.

Kammerherr v. Metzsch: Ich bitte dies im Auftrag der vierten Deputation thun zu dürfen. Zunächst hat die Zweite Kammer mittelst Protokollertracts die Petition eines gewissen Christian August Ende's von hier an die Erste Kammer abgegeben und diese hat die zweite Deputation beauftragt, ihr Gutachten darüber zu erstatten. Die Petition schildert in ziemlich umfänglicher Weise die Mängel der sächsischen Justizverwaltung und des Strafverfahrens und trägt auf Abstellung derselben an. Die Deputation hat die Eingabe geprüft; jedoch gefunden, daß sie erstens an Unklarheit leidet, zweitens jeder Bescheinigung der darin aufgeführten Thatsachen ermangelt, drittens, da man sie auch als Beschwerde betrachten kann, der erforderliche Nachweis fehlt, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und viertens, daß sie beleidigende Ausdrücke enthält. Es ist demnach die fragliche Petition auf Grund der Bestimmung der Landtagsordnung §. 115 sub d. e. und g. als formell unzulässig zu betrachten, wie dies auch in der Zweiten Kammer geschehen und würde Petent demgemäß zu bescheiden sein.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Vorstandes der vierten Deputation vernommen; er geht dahin, die fragliche Petition auf Grund der Bestimmungen sub d. e. und g. des §. 115 der Landtagsordnung als formell unzulässig zu erklären. Ich frage die Kammer, ob sie sich mit diesem Antrage einverstehen kann? — Einstimmig Ja.

Kammerherr v. Metzsch: Es ist ferner aus der Zweiten Kammer mittelst Protokollertracts die Petition Julius Wilhelm Tüchtler's aus Zschachwitz an die diesseitige Kammer gelangt und dieselbe ebenfalls der vierten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden. Nach stattgehabter Prüfung hat man gefunden, daß dieselbe theils an Unklarheit leidet, theils aber auch für die darin enthaltenen Thatsachen vollständig die Belege fehlen, theils endlich der Petent einen Wunsch zu erkennen giebt, welchem die Ständeversammlung unmöglich genügen kann; denn er sagt in seiner Eingabe schließlich: „Ich wollte die hohen Stände bitten, mir zu meinem Gelde, was mir durch diesen Mann rc. rc. verloren gegangen ist, wieder zu verhelfen". Ich habe auch hier im Auftrage der vierten Deputation der geehrten Kammer anzuzeigen, daß die Petition auf Grund der Bestimmungen der Landtagsordnung sub e und h als formell unzulässig zu betrachten, wie dies auch in der Zweiten Kammer beschlossen worden ist, und demgemäß der Petent zu bescheiden sein wird.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation trägt darauf an, daß die Petition des Herrn Julius Christian Tüchtler aus Zschachwitz auf Grund der Bestimmung des §. 115 sub e und h als formell unzulässig erklärt werden möge und ich frage die Kammer, ob sie damit sich einverstanden erklärt? — Einstimmig Ja.

Kammerherr v. Metzsch: Ferner ist mittelst Protokollextractes aus der Zweiten Kammer die Petition des

Moritz Löscher aus Reichenbach an die diesseitige Kammer gelangt und der vierten Deputation zur Begutachtung übergeben worden. Der Petent bittet, die Kammern möchten sich allerhöchsten Orts dafür verwenden, daß der verurtheilte, bei den Maiereignissen betheiligte Röckel seiner Haft entlassen und eine allgemeine Amnestie ausgesprochen werde. Da aber der Petent im Namen eines Dritten das Gesuch stellt, da er ferner eine Vollmacht nicht beigefügt hat, daß er im Namen und Auftrage des Röckel handele, so sind hier die Bestimmmungen sub c. des § 115 der Landtagsordnung auf diese Petition anzuwenden und dieselbe als formell unzulässig zu bezeichnen. Die Zweite Kammer hat dies ebenfalls bereits anerkannt und würde nun Petent demgemäß zu bescheiden sein.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition Löschers aus Reichenbach soll auf Antrag der vierten Deputation und auf Grund des §. 115 der Landtagsordnung sub. c. für formell unzulässig erklärt werden, und ich frage, ob die Kammer damit sich einverstanden erklärt? — Einstimmig Ja.

Kammerherr v. Metzsch: Ein gewisser Christian Friedrich Gerhardt aus Cölln bei Meißen hat bei der Ständeversammlung und zwar zunächst bei der Ersten Kammer eine Petition eingereicht, in welcher er die Ständeversammlung um Vermittelung bei der Staatsregierung wegen Gewährung der erforderlichen, pecuniären Mittel zur Ausführung seiner im Interesse der Volkswirthschaft gemachten Erfindungen und Verbesserungen bittet. Die Deputation hat die Eingabe geprüft, dabei aber gefunden, daß sie nicht allein unklar ist, sondern auch für die darin angeführten Leistungen die genügenden Belege fehlen. Es sind also auch hier die Bestimmungen der Landtagsordnung §. 115 sub e und h maaßgebend und es hat die Deputation selbige ebenfalls als formell unzulässig zu bezeichnen, und würde Petent demgemäß zu bescheiden sein. Die Petition ist übrigens noch an die Zweite Kammer abzugeben.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag der Deputation geht dahin, die Petition Gerhardt's zu Cölln bei Meißen auf Grund des §. 115 der Landtagsordnung sub e und h als formell unzulässig abzuweisen; dieselbe aber noch an die Zweite Kammer abzugeben. Ich frage daher, ob die Kammer diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

Kammerherr v. Metzsch: Der letzte Gegenstand ist folgender: Ein gewisser Alwin Rade aus Lungwitz bei Kreischa hat bei der Ständeversammlung eine Petition, bezüglich Beschwerde eingereicht, in welcher er um Verwendung der Stände bei der hohen Staatsregierung wegen Verwilligung eines ihm bis jetzt verweigerten, angemessenen Lohnes für eine von ihm erfundene Wassermühle als sogenannte Wasserschnecke bittet. Diese Eingabe ist der vierten Deputation ebenfalls zur Prüfung überwiesen worden. Sie hat dies gethan und gefunden, daß die Eingabe als Petition betrachtet insoweit nicht zu berücksichtigen ist, als die von dem Petenten angegebene Thatsache, daß er eine neue Construction der Wassermühle in Form einer Wasserschnecke erfunden und dieselbe im allgemeinen Gebrauch sei, vollständig unbescheinigt gelassen ist. Demnach würde die Eingabe als Petition auf Grund der Bestimmung der Landtagsordnung §. 115 sub. e und als Beschwerde auf Grund der Landtagsordnung §. 115 sub g als formell unzulässig zu betrachten sein, da nicht nachgewiesen ist, daß das Gesuch um Ertheilung eines Privilegiums wegen einer Wasserschneckenconstruction dem Ministerium vorgelegen, indem die im Originale beigefügte Ministerialverordnung sich nur auf eine Mühlenconstruction zu beziehen scheint. Die Petition ist noch an die Zweite Kammer abzugeben.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation schlägt vor, die Petition Rade's nach §. 115 der Landtagsordnung Punkt e und g als unzulässig abzuweisen, dieselbe jedoch noch an die Zweite Kammer abzugeben. Ich frage, ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Es war dies der letzte Vortrag der vierten Deputation. Herr Graf Einsiedel-Wolkenburg hat sich wegen Unwohlseins entschuldigt. Es ist das die einzige Mittheilung, die ich noch zu machen habe; wir können daher zur Tagesordnung übergehen und ich würde den Herrn Vicepräsidenten Freiherrn v. Friesen ersuchen, uns den Bericht über den Entwurf einer Kirchenordnung vorzutragen.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 68.

Geschäftsordnung. Beschlüsse.

Berathungen und Beschlüsse der Synode können nur bei einer Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen der §. 61 bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden.

Sie beschließt durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen und wenn auch dann eine Stimmenmehrheit nicht erlangt wird, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Geschäftsordnung wird von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern durch ein Regulativ vorgeschrieben.

Die Motiven lauten:

Zu §. 68.

Viele kirchliche Fragen sind zur Verhandlung vor einem gemischten Publicum nicht geeignet, die Synode wird solche in nicht öffentlichen Sitzungen viel freier besprechen können.

Oeffentliche Verhandlungen würden auch gewiß weit mehr Zeit in Anspruch nehmen. Man hat sich daher dafür entschieden, der Synode keine öffentlichen Sitzungen halten zu lassen, hat aber die Absicht, ihr zu gestatten, den wesentlichen Inhalt der Synodalverhandlungen, namentlich die Resultate derselben auf geeignete Weise bekannt zu machen, worüber das Nähere künftig in der Geschäftsordnung festgestellt werden soll.

Der Bericht sagt hierzu:

Bei

§. 68

fand die Deputation zu einer Erinnerung keine Veranlassung und erwähnt nur, daß dieselbe dem von drei Mitgliedern der jenseitigen Deputation ausgesprochenen Wunsche auf Oeffentlichkeit der Sitzungen in keiner Weise beizutreten vermochte, weil sich dies mit dem Character einer Synode zu wenig vertragen dürfte. Sie beantragt daher die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Da in unserem Berichte eine Beziehung auf den Bericht der jenseitigen Deputation enthalten ist und eine kleine Unrichtigkeit, so halte ich es nöthig, den Bericht der Zweiten Kammer zu §. 68 mit vorzutragen:

Zu §. 68.

Eine Majorität der Deputation erwartet von der Oeffentlichkeit der Sitzungen größeren Erfolg, als von der Heimlichkeit. Der blose Ausschluß der Oeffentlichkeit kann die Synoden und ihr Wirken verdächtigen. Um jeden dergleichen Verdacht von vornherein abzuschneiden, schlägt die Majorität der Deputation die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Synode unter denselben Beschränkungen vor, wie solche bei den Ständen stattfindet.

Eine Minorität (Abgeordneter v. König) erklärt sich aber für den Entwurf aus den in den Motiven ersichtlichen Gründen.

Die Majorität schlägt deshalb vor:

den Paragraphen unverändert rücksichtlich des ersten, zweiten und vierten Absatzes, den dritten Absatz aber in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Sitzungen sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der königlichen Commissare bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Synode über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß".

Die Minorität erklärt sich aber auch für unveränderte Annahme des dritten Absatzes.

Dahin hat sich unsere Deputation ebenfalls erklärt und beantragt daher einstimmig die unveränderte Annahme des Paragraphen; es hat also nur ein Mitglied der Deputation der Zweiten Kammer sich dagegen erklärt.

Präsident v. Schönfels: Zu diesem Paragraphen ist von Seiten des Herrn v. Schönberg ein Antrag eingegangen und zwar folgender: An die Stelle der Worte „die Sitzungen sind nicht öffentlich", im dritten Absatz soll gesetzt werden:

„Die Sitzungen sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der königlichen Commissare bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtreten der Zuhörer ein Viertel der Mitglieder der Synode über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß".

Ich habe zu erwarten, ob der Herr Antragsteller seinen Antrag motiviren will.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Bei §. 68 habe ich mir die Frage gestellt, ob eine Synode, der jede Oeffentlichkeit bei ihren Berathungen entzogen ist, demohngeachtet fähig sei, das Vertrauen des Landes zu genießen und eine gute christliche Gesinnung vermöchte zu verbreiten? Ich habe diese Frage verneinen zu müssen geglaubt; denn so viel steht fest, der ganze Sinn und Geist unserer evangelisch-lutherischen Kirche ist ein offener und klarer; ich kann demnach einer Synode eine Lebensfähigkeit nicht zugestehen, die im Widerspruche mit dem Geiste der Kirche selbst und im Widerspruche mit dem Volkscharacter heimlich, ohne Oeffentlichkeit tagen wollte. Der §. 68 besagt: „Die Sitzungen sind nicht öffentlich". Nun sollen nach §. 67 die Rechte und Obliegenheiten einer Synode auch darin bestehen, Beschwerden über Geistliche und Kirchenbehörden zu führen und so scheint es mir, muß diesem Recht auch eine moralische Pflicht gegenüber gestellt werden, die ich darin erkenne, daß, wer Beschwerde führen will, soll genöthigt werden, es öffentlich zu thun. Denn wir können nicht verkennen, es sei viel leichter, bei verschlossenen Thüren Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen, als in öffentlicher Sitzung. Wir selbst fühlen die Schwierigkeit, uns in dieser Beziehung der Oeffentlichkeit hingeben zu müssen; wir fühlen, daß die Worte dabei besser abgewogen sein wollen, was man öffentlich spricht, besser begründet sein muß. Und wir dürfen hierbei nicht vergessen, daß die Oeffentlichkeit ein unerbittliches Richteramt ausübt. Ich frage weiter: welches Vertrauen kann das Land zu einer Synode haben, die das Recht genießen soll, Sitten und Glauben zu richten, Beschwerde über Geistliche zu führen? Unmöglich kann dies der Fall sein, wenn man ihr die Oeffentlichkeit nicht zugesteht. Ich komme nun zu den Bedenken, die man gegen die Oeffentlichkeit in den Motiven vorgetragen hat. Dort heißt es:

„Viele kirchliche Fragen sind zur Verhandlung vor einem gemischten Publikum nicht geeignet, die Synode wird solche in nicht öffentlichen Sitzungen viel freier besprechen können".

Meine Herren! Mein Antrag steht diesem Anführen nicht entgegen; der königliche Commissar soll das Recht haben, den Antrag zu stellen, die öffentliche Sitzung in eine geheime übergehen zu lassen. Wenn die Befürchtung ausgesprochen worden ist, es möchte sich inmitten einer Synode leicht eine Partei Geltung verschaffen und diese Partei

werde die Oeffentlichkeit benutzen, um Parteibestrebungen in das Publikum zu bringen, so geht das zu weit. Wir würden mit einer solchen Behauptung ein Mißtrauen im Voraus der Synode geben und das wollen wir nicht; ich glaube vielmehr, wir müssen die Synode mit Vertrauen begrüßen und mit der festen Hoffnung, es werde mitten in der Synode ein gesunder, christlicher Geist und Sinn herrschen. Diese Gesinnung aber müssen wir schützen und schirmen, nicht durch Gesetze und Verordnungen, welche jeden Verdacht von dieser Gesinnung entfernen sollen, wohl aber dadurch, daß wir der Synode die Oeffentlichkeit sichern. Ich habe meinen Antrag bereits dem Herrn Präsidenten übergeben und bitte, daß er denselben der Kammer zur Unterstützung vorlege.

Präsident v. Schönfels: Nachdem der Antrag motivirt ist, würde ich die Frage an die Kammer richten, ob sie denselben unterstützt? — Zahlreich.

Er würde nun zur Berathung gezogen werden können.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation hat aus wohlerwogenen Gründen einstimmig den in der Zweiten Kammer von der Majorität gestellten Antrag auf Oeffentlichkeit nicht zu dem ihrigen gemacht und nicht zu der Annahme desselben gerathen. Sie ist auch heute noch derselben Meinung und rathet der Ersten Kammer nicht zur Oeffentlichkeit, sondern zur unveränderten Annahme des §. 68. Es wurde schon gestern und mehrmals in diesem Saale daran erinnert, daß die Einführung einer Landessynode in Sachsen etwas ganz Neues ist, daß es darüber bisher an Erfahrungen gefehlt hat, weil die aus früheren Jahrhunderten sich darbietenden Erfahrungen nicht genügen, um für die Gegenwart zum Anhalte zu dienen. Man erinnerte dabei mit Recht daran, daß man bei Einführung eines ganz neuen, sehr wichtigen Institutes mit der allergrößten Vorsicht zu Werke gehen müsse, daß man hier seine Schritte mit bedachtem Sinne abwägen müsse und nicht zu weit gehen, um nicht die Sache von Grund aus zu verderben. Und es wurde dabei öfter betont, daß nicht blos die Einführung der Synode, sondern die Einführung der ganzen Kirchenordnung eine Sache des Vertrauens sei und darauf, daß dieser ganze, wichtige Act der Gesetzgebung auf gegenseitigem Vertrauen beruhen müsse, lege ich meinerseits ein ganz besonderes Gewicht. Der Antragsteller sagte, wenn die Synode nicht öffentlich sei, so werde ihr das Vertrauen des Landes fehlen. Ein schweres Wort! Es wurde ferner gesagt, bei geöffneten Thüren würden die Worte sorgfältiger gewählt, die Gründe würden besser erwogen, die man für seine Meinung und Anträge anführe. Meine Herren! Wenn eine Synode, die aus 74 Mitgliedern besteht, aus den angesehensten Männern, aus Männern, die durch das höchste Vertrauen erwählt und zu ihrer Stellung berufen worden sind, wenn diese die Gründe nicht sorgfältig erwägen, wenn sie sprechen; wenn da die Worte nicht mit Weisheit und Mäßigung abgewogen werden, da weiß ich freilich nicht, wo das Vertrauen herkommen soll und durch welche Einrichtung man in einer Synode, die diesen Geist und Sinn nicht hätte, diesen Geist ersetzen wollte. Hinter der Synode stehe ein unerbittlicher Richter! Nun, meine Herren! Warum werden denn Männer in die Synode gewählt und berufen, um das wichtige Amt eines Abgeordneten zur Synode auszuüben? Steht als unerbittlicher Richter das Publikum hinter der Synode, dann brauchen wir ja keine Wahl, dann können wir uns frei versammeln, dann können diese unerbittlichen Richter selbst berathen, diese Richter können selbst ihre Versammlungen ausschreiben, sie brauchen gar nicht zu wählen, sie können Mann für Mann sich versammeln, berathen, Anträge in kirchlichen Dingen stellen; dann bedarf es keiner Wähler und keiner Personen, die ausdrücklich berufen und verordnet sind, um über die allerwichtigsten, allerheiligsten Dinge der Kirche zu berathen. Es wurde gesagt, ohne Oeffentlichkeit könne die Synode unmöglich Vertrauen finden; aber wenn das Vertrauen fehlt zur Synode und zur Kirchenordnung, dann ist es besser, wir stimmen gegen die Kirchenordnung oder die Staatsregierung zieht den Entwurf ganz zurück; denn wo das Vertrauen fehlt, ist ein für alle Mal Nichts anzufangen, jeder Schritt vergeblich, jede Bemühung auch der redlichsten Männer eitel, wenn ihr kein Vertrauen entgegenkommt. Es wird gesagt und von dem Herrn Antragsteller zugegeben und auch im Antrage der Zweiten Kammer: „auf Antrag des Regierungscommissars oder auf Antrag dreier Mitglieder solle die Oeffentlichkeit beseitigt und die Sitzung eine geheime werden". Nun aber, meine Herren, wenn die Synode kein Vertrauen hat, wenn sie nicht öffentlich ist, dann verliert sie ja durch ihren eigenen Beschluß auf einmal alles Vertrauen. Hat sie von Haus aus kein Vertrauen, wenn sie nicht öffentlich ist, nun so kann die in eine geheime Sitzung verwandelte Synode auch kein Vertrauen haben. Und dennoch sagte der Herr Antragsteller, man müsse der Synode im Lande mit Vertrauen entgegenkommen. Ja, meine Herren, das sage ich auch, und muß es noch einmal wiederholen, ohne Vertrauen ist unsere ganze Mühe eitel und vergeblich. Besitzen wir kein Vertrauen, so wollen wir lieber die ganze Kirchenordnung lassen und die Staatsregierung bitten, sie zurück zu nehmen. Wir haben gestern einen Antrag einstimmig genehmigt, welcher aufrichtig gestanden, doch auch einen gewissen Mangel an Vertrauen zum Motiv hatte. Es ist aber diesem Antrage nachgegeben worden, weil erklärt wurde, daß es ja nie die Absicht des Kirchenregiments sein könnte, wichtige, kirchliche Gesetze zu geben oder zu erlassen oder zu verändern, ohne vorher die Synode und dadurch die Stimme der Kirchengemeinde vernommen und gehört zu haben. Es wurde mit größter Bestimmtheit theils von der Staatsregierung, theils von mehreren Rednern gesagt, daß sich das so von selbst versteht, daß man hier gar kein Bedenken haben könne und nun

wurde hinzugefügt, wenn sich das von selbst versteht, so drücke man das doch auch im Gesetze aus und füge dem Paragraphen eine dem entsprechende Bestimmung hinzu. Aber noch weiter zu gehen und einen Mangel an Vertrauen noch mehr laut werden zu lassen, dazu möchte ich doch nicht rathen; im Gegentheil möchte ich auf das Dringendste davon abrathen. Es wird aber dieser Mangel an Vertrauen zu der Synode, zu den Mitgliedern und Berathungen gerade durch den Antrag aufs höchste ausgesprochen und noch vielmehr durch die Motiven, welche dazu gegeben worden sind. Ich bleibe also meinerseits bei dem Deputationsgutachten und nehme als gewiß an, daß die Mitglieder der Deputation ihre Meinung ebenfalls nicht ändern werden.

Präsident v. Schönfels: Es haben sich zum Worte gemeldet Herr Oberhofprediger Liebner, Herr Bürgermeister Koch und Herr Professor Dr. Hänel.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Ich bitte ums Wort zur Berichtigung.

Präsident v. Schönfels: Wenn Herr Freiherr v. Schönberg zur Berichtigung zu sprechen wünscht, so hat er das Wort.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Herr Referent hat sich wahrscheinlich versprochen. Er führte nämlich an, ich sollte gesagt haben: „Bei verschlossenen Thüren lasse sich das besser darlegen". Das beruht auf einem Irrthum; denn ich habe ausdrücklich gesagt: „Bei offenen Thüren".

Referent Vicepräsident v. Friesen: Das gebe ich zu, es war ein Versprechen.

Präsident v. Schönfels: Die Reihe der jetzt angemeldeten Sprecher ist folgende: Herr Oberhofprediger Dr. Liebner, Bürgermeister Dr. Koch, Hofrath Dr. Hänel, Herr Bürgermeister Müller und Herr Sup. Dr. Lechler. Herr Oberhofprediger Dr. Liebner hat zunächst das Wort.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Die Synode für Rheinland und Westphalen ist unter den Synoden, welche bereits in Deutschland in der evangelischen Kirche bestehen, ohne Zweifel die bedeutendste, die durch ihre Arbeit geübteste, erfahrenste, in dem ganzen Synodalwesen am meisten heimische. Soviel ich aber weiß, hat gerade die Synodalordnung für Rheinland und Westphalen nicht öffentliche Sitzungen. Nichtsdestoweniger ist diese Synode vielleicht die populärste, welche wir überhaupt haben; sie steht mit ihrer gesammten Umgebung in lebhaftestem Rapport, man hat das vollste Vertrauen zu ihr. Ich kenne ihre specielle Geschichte nicht genau, gewiß aber hat sie diese schwierige Frage auch erwogen, man hat wohl auch dort Versuche gemacht, man ist aber schlüßlich daher durch die langjährige Erfahrung dazu gekommen, daß es dabei geblieben ist, die Sitzungen nicht öffentlich zu halten. Ich kann gestehen, daß bei dieser wichtigen Frage, in welcher sich in utramque partem so viel sagen läßt, mich diese Thatsache, diese Erfahrung bestimmt hat, nicht für die Oeffentlichkeit zu sein. Was unser Herr Vicepräsident gestern in seinem Schlußworte gesagt hat über die Eigenthümlichkeit kirchlicher Angelegenheiten und Berathungen, über die ganz besondere Innerlichkeit kirchlicher Dinge, die einen, man möchte sagen, trauten Austausch von Geist zu Geist, von Herz zu Herz nothwendig machen und nicht ein Umherschauen hinüber und herüber und hinaus nach der Oeffentlichkeit verlangen, — alles Das und was er auch heute wieder sagte, hat mich in meiner Ansicht gegen die Oeffentlichkeit der Synode nur bestärkt.

Bürgermeister Dr. Koch: Die Motivirung des Antrags, meine Herren, ist für mich so vollkommen überzeugend gewesen, daß ich derselben kaum noch etwas Neues werde hinzufügen können. Ich erlaube mir daher nur ein paar Punkte aus den Erwiderungen hervorzuheben, welche dieser Antrag und dessen Motivirung erfahren hat. Zuerst wurde dem Antrage eingehalten, daß wir es mit etwas ganz Neuem, Ungewohntem zu thun haben. Das ist zuzugestehen, meine Herren, aber die Schlußfolgerung, die daraus gezogen worden ist, vermag ich nicht zu theilen. Wir haben in anderen Fragen ebenfalls erst Erfahrungen zu machen gehabt; denn auch da hatten wir es mit ganz Neuem zu thun. Aus unserer jüngsten Vergangenheit weise ich nur auf die Oeffentlichkeit des Untersuchungsverfahrens hin. Meine Herren, entsinnen Sie Sich, als in diesem Saale über die Frage der Oeffentlichkeit verhandelt wurde, da wurden allerlei Bedenken laut, man sah z. B. in der Oeffentlichkeit eine Pflanzschule des Verbrechens. Demungeachtet ist die Oeffentlichkeit eingeführt worden und jene Befürchtung hat sich nicht bewahrheitet. Wo Sie nur hinblicken, in alle Länder, wo das öffentliche Verfahren eingeführt ist, da hat gerade die Oeffentlichkeit auf den Zustand der Verbrecherstatistik, auf die Sittlichkeit einen günstigen Einfluß ausgeübt. Ich möchte ferner an unser eigenes Beispiel erinnern und bin überzeugt, daß, wenn heute dieselbe Frage wieder zur Verhandlung kommen sollte, ob die Berathungen in den Kammern öffentlich sein sollten, gleiche Bedenken ebenfalls wiederum laut werden würden. Demohnerachtet müssen wir gestehen, daß unsere Verhandlungen der Oeffentlichkeit nicht entbehren können. Ich glaube nicht, daß die Oeffentlichkeit der Würde dieser Verhandlungen irgend Abbruch thut. Meine Herren, ich habe zu der Synode das Vertrauen, daß sie bei verschlossenen, wie bei offenen Thüren diese Würde zu bewahren wissen wird; ich habe das Vertrauen, daß die Oeffentlichkeit keinen Einfluß auf ihre Verhandlungen irgendwie äußern kann. Darin muß ich aber dem Herrn Antragsteller beistimmen, daß die Synode, welche sich im vollen Lichte der Oeffentlichkeit bewegt, ein viel größeres Vertrauen nach Außen gewinnen wird. Das ist mir völlig zweifel-

los, wir dürfen nur die Erfahrung fragen. Ich bin weit entfernt zu glauben, die Mitglieder der Synode würden, wie Herr Oberhofprediger Liebner gesagt hat, umherschauen, was über ihre Verhandlungen vom Publikum gesagt würde. Nein, meine Herren, da habe ich ein viel zu zuversichtliches Vertrauen zu ihnen; die Mitglieder der Synode werden nicht umschauen, sie werden vielmehr trotz der Oeffentlichkeit nach ihrem Gewissen und ihrer innersten Ueberzeugung sprechen und die Würde der Kirche jederzeit im Auge behalten. Ein anderer Gesichtspunkt, der uns vorgeführt worden ist, betrifft das Vertrauen. Man sagte nämlich, man solle doch Vertrauen zur Synode haben und wenn man das nicht habe, so solle man lieber die Kirchenordnung ablehnen. Mir will es scheinen und wenn ich mich irren sollte, so bitte ich mir das nachzusehen, als ob die Scheu vor der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Synode mehr auf Mißtrauen beruhte, als auf Vertrauen; denn wenn ich Vertrauen zu diesem Institute habe, wenn ich glaube, daß die Synode jederzeit wissen wird, was sie bei ihren Verhandlungen zu vertreten und zu verantworten hat, dann wüßte ich wahrlich nicht, warum die Oeffentlichkeit auch nur im Mindesten zu fürchten wäre. Es muß also etwas im Hintergrunde sein, was Bedenken gegen die Oeffentlichkeit erregt und es scheint fast, als ob man fürchtete, daß da vielleicht einmal etwas vorkommen könnte, was die Oeffentlichkeit nicht verträgt. Es sind mithin die angeführten Gründe gegen die Oeffentlichkeit nicht geeignet, zur Widerlegung des klar motivirten Antrags zu dienen. Vielleicht würde es im Laufe der Debatte noch Gelegenheit geben, darauf zurückzukommen; jetzt wiederhole ich nur, daß mich die Motivirung des Herrn Antragstellers dahin geführt hat, seinem Antrag beizustimmen. Nun hätte ich nur noch Eins zu bemerken. Es ist in dieser Verhandlung schon oft und namentlich vom Herrn Referenten darauf hingewiesen worden, daß, wenn die innere Nothwendigkeit vorhanden sei, sich die Sache schon selbst machen werde und deshalb die Bestimmungen, welche gewünscht worden sind, jetzt in der Kirchenordnung noch nicht Platz zu ergreifen hätten. Hier ist das doch etwas Anderes. Auch ich würde annehmen, daß die innere Nothwendigkeit das mit sich führen würde, was der Herr Antragsteller will. Allein die innere Nothwendigkeit kann es hier nicht selbst machen; denn wir haben im Entwurf eine ausdrückliche Bestimmung dagegen und deshalb kann ich nicht darauf rechnen, daß die Sache sich dem Antrage entsprechend gestalten werde; ich muß vielmehr da eine positive Bestimmung, wie sie der Antrag will, im Gesetze haben.

Präsident v. Schönfels: Außer den bereits angemeldeten Sprechern haben sich noch die Herren Rittner, und v. Erdmannsdorff einschreiben lassen. Zunächst hat Herr Hofrath Dr. Hänel das Wort.

Hofrath Dr. Hänel: Obschon ich nichts Neues zu sagen habe, besonders nach dem, was mehrere geehrte Herren Vorredner und namentlich der Herr Referent bemerkt haben, so möchte ich doch bei der ganzen Frage, die uns vorliegt, an das alte Sprichwort erinnern: cave, sed cede; mit andern Worten: sehen wir uns vor, prüfen wir erst und lassen wir die Frage der Oeffentlichkeit vor der Hand bei Seite liegen. Es wird uns durch die Synode etwas Neues geboten, zugleich aber auch von anderer Seite deren Oeffentlichkeit beantragt. Damit scheint mir die Sache gewissermaaßen auf die Spitze getrieben zu werden. Durch den Antrag auf Oeffentlichkeit, namentlich wie er in der jenseitigen Deputation vorgekommen ist, wird ein politisches Element in die Synode hineingetragen, welches sich meiner Ansicht nach keineswegs mit den Gegenständen zu vereinigen scheint, mit welchen die Synode sich zu beschäftigen hat. Durch dieses Hineintragen des politischen Elementes scheint mir aber gerade durch das, was die Synode vermeiden soll, Zwiespalt in der Kirche leicht hervorgerufen werden zu können. Wir sehen schon jetzt, daß bei Gelegenheit der Veröffentlichung des Entwurfes der Kirchenordnung eine gewisse politische Agitation hervorgerufen worden ist. Würden nun auch die Synoden öffentlich sein, so steht zu befürchten, daß diese Agitation immer von Zeit zu Zeit fortgesetzt werden würde. Meine Herren, ich erlaube mir nur hierbei an die Geschichte der Concilien und der Synoden zu erinnern. Die öffentlichen Concilien und Synoden haben nicht selten Unruhen und Zwiespalt in der Kirche hervorgerufen und selbst die ältesten, öffentlichen Kirchenversammlungen sind der Sitz der Parteiungen und der Sectirereien gewesen. Aus diesem Grunde, meine Herren, muß ich mich entschieden gegen die Oeffentlichkeit der Synoden erklären und rufe nochmals das alte Sprichwort Ihnen ins Gedächtniß zurück: cave, sed cede. Bleiben wir jetzt bei der Nichtöffentlichkeit; werden sich die Synoden bewähren, wird das kirchliche Element im Lande durch die Synoden befestiget worden sein, so wird sich von selbst Gelegenheit finden, weiter zu schreiten. Das muß aber der Zukunft überlassen werden.

Bürgermeister Müller: Ich habe mich entgegengesetzt auszusprechen; ich trete dem Antrage des Herrn Baron v. Schönberg mit der innigsten Ueberzeugung, ja mit Freuden bei. Die Gründe, die der Herr Antragsteller als innere Gründe dargestellt hat, habe ich nur zu billigen und brauche daher dieselben nicht zu wiederholen. Aber ich habe besonders auch auf die Gründe, die nach Außen hin sich darlegen, hinzuweisen. Daß bei der Oeffentlichkeit in kirchlichen Angelegenheiten die Kirchengemeinden im Allgemeinen eine größere Liebe zu den kirchlichen Sachen zeigen werden, kann man gewiß annehmen. Ebenso wird, wie mit Recht von einem vorhergehenden Sprecher bemerkt worden ist, größeres Vertrauen gegen Synoden im Volke, das heißt, in den

Kirchengemeinden erzeugt und endlich wird sicherlich durch die Oeffentlichkeit auch zu einem schnelleren Verständniß der der Berathung unterlegenen Kirchenangelegenheiten in der Gemeinde beigetragen werden. Die Befürchtung, die dagegen namentlich von dem Vertreter der Universität ausgesprochen worden ist, kann ich durchaus nicht theilen. Er meinte, es werde Zwiespalt durch die Oeffentlichkeit in die Kirche selbst getragen. Dann, meine Herren, muß, wenn das der Fall sein sollte, der Grund davon in der Synode liegen, aber sicherlich nicht in der Oeffentlichkeit. Wenn diejenigen Männer, die als die geeignetsten gewählt werden sollen, wirklich gewählt worden sind, so werden sie durch die Oeffentlichkeit nicht zum Zwiespalte in der Kirche hingeführt werden; sie werden Alles aufbieten, um gerade die Einheit in der Kirche zu schützen und für sie zu kämpfen. Ich kann mir gar nicht denken, wie gerade die Oeffentlichkeit hierzu beitragen sollte. Weist man auf die Erfahrung in der Vergangenheit hin, so muß ich dagegen sagen: die Zeiten sind längst vorüber und man darf doch zu Gott hoffen, daß wir innerhalb Jahrhunderten wenigstens nach Außen hin Etwas gelernt haben. Es hat der geehrte Redner auch noch darauf hingewiesen, daß es sogar zu Agitationen von Außen her werde kommen können. Nun, da muß ich dasselbe, was ich in Bezug auf den Beweis, den der Redner für die Zwiespaltsbefürchtung geführt hat, eingehalten habe, wiederum entgegen halten; auch dies ist kaum denkbar und ich muß ihn endlich noch fragen: bleiben denn die Beschlüsse der Synode dergestalt unbekannt, daß, wenn wirklich Veranlassung zu Zwiespalt und Agitation gegeben werden soll, nicht auch auf andere Weise Zwiespalt hervorgerufen werden kann? Wird man da nicht andere Mittel wählen? Sicherlich wird erst recht der Erfolg, wie ich glaube, der sein, daß Zwiespalt entsteht, wenn man nicht einmal verstattet, daß die Kirchenvorstände und die Gemeindemitglieder, wenn auch nicht als Controleure, so doch aus Liebe zur Sache sich überzeugen können, wie die Berathungen in der Synode vor sich gehen. Wenn sie also bethätigen können, daß sie Liebe zur Sache haben, so ist dies viel weniger gefährlich und nachtheilig und darauf lege ich großes Gewicht. Daher spreche ich mich nach meiner innersten Ueberzeugung für den Antrag des Herrn Freiherrn v. Schönberg aus.

Superintendent Dr. Lechler: Ich gehe davon aus, daß vor allen Dingen die Motiven und die Erwägungen, welche zu dem Antrage und zur Unterstützung desselben geführt haben, allgemeine Anerkennung verdienen und ich möchte meinerseits keineswegs irgend ein Wort reden, das diese Anerkennung zu verweigern schiene. Es ist darauf Bezug genommen worden, was die Oeffentlichkeit, die ständische Oeffentlichkeit für ein Gewicht habe und ich erkenne das vollkommen an; ich fühle recht wohl, was unsere Erste Kammer vermöge des Umstandes, daß ihre Sitzungen in der Regel ebenso, wie die der Zweiten Kammer öffentlich sind, für einen Fuß in der öffentlichen Meinung hat. Dies fällt mir umsomehr auf, als ich früher in Würtemberg nur vom Gegentheil wußte; denn dort sind die Sitzungen der Ersten Kammer („Kammer der Standesherren"), im Gegensatz zur Zweiten niemals öffentlich. Daher kommt es denn auch, daß dort die Erste Kammer gleichsam auf dem Isolirschemel steht, was die öffentliche Meinung betrifft. Das erkenne ich vollkommen an und gebe deshalb allen den Erwägungen, die auf diesen Antrag geführt haben, meine volle Anerkennung. Ich kann aber auf der anderen Seite auch nicht umhin, zu sagen gemäß der Schrift, „daß das Geistliche will geistlich gerichtet sein" und daß man eine solche kirchliche Versammlung nicht über einen und denselben Leisten mit ständischen Versammlungen oder Kammern schlagen soll. Ich komme hierbei auf den Punkt, den, wie mir scheint, zuletzt der Herr Bürgermeister Müller etwas berührt hat und der mir von einigem Belang zu sein scheint. Es hat der Herr Antragsteller ausgesprochen, so wie der Entwurf wolle, sei von den Landessynoden „jedwede Oeffentlichkeit" ausgeschlossen. Ich finde das nicht für vollständig angemessen dem Entwurfe oder den Motiven, indem in den letzteren, Seite 67 zu §. 68 ausgesprochen ist, daß der Inhalt der Synodalverhandlungen bekannt gemacht werden solle und ich möchte darauf hinweisen, daß doch das wahre Organ der Oeffentlichkeit nicht der Umstand ist, daß bei den Verhandlungen eine Anzahl Zuhörer anwesend sein können, — was ist dieses Häuflein Zuhörer, wenn auch die Galerien noch so voll sein sollten, numerisch betrachtet gegenüber dem ganzen Lande, das mittelst der Presse an unseren Verhandlungen Antheil nimmt! — ich sage, das wahre Organ der Oeffentlichkeit ist die Presse, die Bekanntwerdung der Beschlüsse nicht nur, sondern auch der Verhandlungen. Und in dieser Beziehung stimme ich dem bei, was Herr Bürgermeister Müller gesagt hat, daß er hoffe, es werde größeres Interesse und größere Liebe für die Synode erwachen in den Kirchengemeinden, wenn eine Oeffentlichkeit stattfindet. Ich beziehe dies hauptsächlich auf die Veröffentlichungen durch die Presse. Denn wie viele Mitglieder der Kirchengemeinden würden im Stande sein, den Synodalsitzungen anzuwohnen und wer wird 10 Stunden oder gar 10 Meilen weit reisen, um zu riskiren, daß er gerade in einer solchen Stunde in der Synode zuhört, wo geschäftliche Dinge darin vorkommen, von denen er gar Nichts hat! Aber in dieser Beziehung kann ich allerdings nicht zurückhalten, daß mir scheint, bei den Motiven Seite 67 müßte in Bezug auf die Bekanntmachung der Synodalverhandlungen doch etwas Bestimmteres und Weitergehenderes ausgesprochen sein. Ich kann das nicht ganz verschweigen, daß mir hier eine zu große Beschränkung zu liegen scheint, wenn gesagt ist, daß man der Synode gestatten wolle, den wesentlichen Inhalt ihrer Verhandlungen, namentlich

die Resultate derselben, auf geeignete Weise bekannt zu machen. Was ist wesentlich oder nicht? Und hauptsächlich die Resultate sollen bekannt gemacht werden! Ueberdies ist Cognition über die „geeignete Weise" vorbehalten. Im Gegentheil ist mein aufrichtiger Wunsch, zum Besten der Synode und im Interesse des Kirchenregimentes selbst, daß die Veröffentlichung der Synodalverhandlungen durch den Druck möchte ohne Beschränkung stattfinden. Und das ist dann das wahre Organ der Oeffentlichkeit. Ich habe schon solche Synodalprotokolle ganz durchgelesen und es giebt dergleichen höchst umfangreiche und solche, die von dem größten Werthe sind. Weiter hat der Herr Antragsteller ausgesprochen, es sei dem Geiste der evangelischen Kirche zuwider, daß die Synode bei verschlossenen Thüren tagen solle. Ich muß gestehen, es ist richtig, was der Herr Oberhofprediger bezeugt hat in Bezug auf die ältesten und bewährtesten Synoden in Deutschland, auf die rheinisch-westphälischen. Die haben keine Oeffentlichkeit; aber ihre Verhandlungen werden auch bekannt gemacht. Daß dies dem evangelischen Geiste zuwider sei, das halte ich nicht für richtig. Ferner ist gesagt: Kein Vertrauen ohne Oeffentlichkeit! Nun, darüber müssen wir uns doch erst bei der Erfahrung befragen und ich kann bezeugen, daß jene rheinische Provinzialsynode und die westphälische gleichfalls den betreffenden Provinzen sehr angesehene, einflußreiche Körperschaften sind und alles Vertrauen genießen. Ja selbst die Consistorien, die mit solchen Provinzialsynoden verbunden sind, stehen ganz anders da, als manche andere Consistorien in Deutschland, eben weil sie Synoden zur Seite haben, die das Vertrauen der Landeskirche genießen. Das ist eine constatirte Thatsache, obgleich diese Synoden nicht Oeffentlichkeit in der Weise haben, daß Zuhörer zugelassen werden. Ich muß sagen, in Anerkennung der Erwägungen, die zu dem Antrage geführt haben und doch auch wieder in Erwägung alles Dessen, was auf Grund der Erfahrungen da zu bedenken ist, daß ich nicht für eine Oeffentlichkeit der Synoden in der Weise, wie sie beantragt ist, nämlich ebenso unbeschränkt, wie bei den ständischen Verhandlungen, stimmen könnte; ich könnte eher — und einige Worte des Herrn Bürgermeisters Müller schienen mir darauf hinzudeuten — dafür stimmen in der Beschränkung, daß Geistliche, meinetwegen auch Candidaten der Theologie und die Kirchenvorsteher Zutritt hätten, natürlich ebenfalls mit dem Vorbehalte, daß die Vertreter des Kirchenregiments oder Mitglieder der Synode auf eine geheime Sitzung antragen können. Nur unter dieser Beschränkung, wie sie auch in andern Entwürfen zu Kirchenordnungen, z. B. im hannöverschen Entwurfe, aufgenommen ist, aber nicht in der unbeschränkten Allgemeinheit, wie der Antrag gestellt ist, könnte ich mich entschließen, der Sache beizustimmen; sonst aber glaube ich, sind die Bedenken auch sehr zu erwägen.

Rittergutsbesitzer **Rittner**: Ich werde für den Antrag des Herrn v. Schönberg-Bibran stimmen und muß ausdrücklich betonen, seine Motivirung hat mich sehr angesprochen, namentlich der Passus vom Vertrauen. Nun hat zwar der Herr Referent auch vom Vertrauen gesprochen und gesagt, daß man überhaupt Vertrauen zur Synode haben müsse, sonst würde sie eben nicht ins Leben gerufen werden. Mir scheint aber, als ob das Wort „Vertrauen" vom Antragsteller und Referenten in Bezug auf zwei ganz verschiedene Gefühle gebraucht worden sei. Das Vertrauen, was der Referent im Voraus in Anspruch nimmt, möchte ich nur als eine Erwartung, als eine Hoffnung bezeichnen, ein Gefühl, was der Mensch bei jeder Handlung, die er vornimmt, hat. Man wird immer erwarten, daß sie nach Wunsch ausschlägt. Allein das Vertrauen, was der Antragsteller betonte, von welchem er behauptete, daß dasselbe beim Publikum nur durch die Oeffentlichkeit der Synodalverhandlungen erzeugt und begründet werden könnte, meine Herren, dies Vertrauen ist wohl etwas Anderes. Ich möchte es feste innere Ueberzeugung nennen; die Ueberzeugung, daß die Synode ihre Schuldigkeit thut, wenigstens in dem Maaße, wie man es überhaupt von menschlichen Einrichtungen zu erwarten hat. Diese Ueberzeugung kann nur kommen, wenn man den Verhandlungen der Synode selbst beiwohnen kann. Das steht bei mir fest. Es ist der hauptsächliche Grund, weswegen ich für den Antrag des Antragstellers stimmen werde. Es ist nun zunächst auf die Gefahren hingewiesen worden, die für das Wirken der Synoden durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen entstehen könnten und wohl entstehen müßten. Ich kann das nicht so vollständig zugeben. Erkennt die Synode Gefahr in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, nun, es ist ihr ja durch den Antrag völlige Gewalt gegeben, in eigener Machtvollkommenheit zu beschließen, die Sitzungen nicht öffentlich zu machen und was die Anregungen oder Anfeuerungen, wie man es nennen will, anlangt, die man von Außen befürchtet bei der öffentlichen Sitzung, so sehe ich gar nicht ein, warum dieselben Anregungen nicht eben so gut kommen können und werden, wenn die Synode auch nicht öffentlich verhandelt. Im Gegentheil scheint es mir wenigstens noch gefährlicher zu sein, wenn solche Anregungen von Außen kommen in Bezug auf die Verhandlungen der Synode, die man nicht speciell und genau kennt; viel eher denkbar, daß dabei große Mißverständnisse, vielleicht absichtliche Mißverständnisse in den Vordergrund treten, die, wenn Jedermann, namentlich die Presse, den Synodalsitzungen zuhören kann, meines Erachtens ganz unmöglich sind. Es ist ferner vom Herrn Oberhofprediger die Verfassung der westphälischen Synode angeführt worden, welche ihre Sitzungen nicht öffentlich hält. Es ist doch eigenthümlich, daß eine Verfassung in einem Lande in der Nähe von Westphalen und dem Rheinlande vor acht Jahren eingeführt wurde ausdrücklich mit Oeffentlichkeit; näm-

lich in Oldenburg. Ich sollte meinen, man müßte in Oldenburg die Nichtöffentlichkeit der rheinländischen und westphälischen Synode gekannt haben und dennoch hat man 1852 beschlossen, die Synodalsitzungen öffentlich zu halten, ungefähr mit denselben Einschränkungen, die der Antragsteller in den Antrag aufgenommen hat, auf Antrag eines Mitgliedes oder Commissars die öffentliche Sitzung in eine geheime zu verwandeln oder ungefähr so etwas. §. 77 der oldenburger Kirchenverfassung sagt: „Die Sitzungen der Synode sind öffentlich", das Princip steht hier ganz deutlich ausgesprochen. Herr Superintendent Lechler meinte, durch Veröffentlichung, durch den Druck der Verhandlungen würde das wohl in wünschenswerther Weise ersetzt werden, was der Antragsteller besonders beantragt hat. Nun kann ich mir das nicht recht klar denken. Sollen die Verhandlungen nur im Auszuge, sollen nur die Resultate gedruckt werden, so sind es eben keine öffentlichen Verhandlungen; soll aber die Presse selbständig davon Kenntniß nehmen, so müssen wieder Vertreter der Presse gegenwärtig sein und da sind es eben öffentliche Sitzungen. Was der Superintendent Lechler vorgeschlagen hat oder wenigstens andeutete, daß die Oeffentlichkeit insofern beschränkt werden möchte, daß ein Jeder, der daran Theil nimmt, sich als ein Gewisser ausweise, meine Herren, das scheint mir an polizeiliche Maaßregeln zu grenzen und davor müßte ich mich verwahren, daß man die Kirchensynoden mittelst polizeilicher Maaßregeln, (denn auf so etwas würde es doch herauskommen!) überwache.

Ich habe noch ein kleines Bedenken in Bezug auf den Paragraphen zu äußern, welches nicht mit dem gestellten Antrage in Verbindung steht. Es ist die Bestimmung, daß die Synode nur beschlußfähig sei, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Es ist nichts Principielles, aber ich glaube, meine Herren, die Befürchtung liegt nicht fern, daß durch diese Bestimmung die Synode dahin kommen kann, unfähig zum Beschluß sein zu müssen, weil man es sich sehr gut denken kann, daß ein Viertheil der Personen durch mancherlei Zufälligkeiten gehindert sein kann, zu erscheinen. Ich möchte selbst an unseren Organismus in dieser Kammer erinnern, wo dergleichen Fälle ziemlich nahe liegen, weil eben keine Stellvertreter für die Herren in dieser Kammer vorhanden sind; daß durch Krankheit und ähnliche Abhaltungen der Fall, wenn ich nicht irre, schon da war, daß die Kammer nicht beschlußfähig zusammentreten konnte und ich sehe keinen Grund ein, warum bei der Synode nicht ganz derselbe Fall eintreten könne? Im Gegentheil werden dort noch mehr Leute aus dem praktischen Leben sitzen, als in dieser hohen Versammlung und je mehr ein Mann dem Geschäftsleben angehört, desto mehr ist er dem unterworfen, durch Abhaltungen gezwungen zu sein, an den Sitzungen nicht Theil nehmen zu können. Dieses Bedenken will ich nur aussprechen. Wird es von Niemandem in der Kammer getheilt, nun so habe ich genug gethan damit, daß ich es erwähnte; aber ganz unerwähnt wollte ich es nicht lassen.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Meine Herren! Es ist wohl nicht zu leugnen, daß schon bei anderen Fragen, wo es sich nicht um Kirchliches handelt, die Oeffentlichkeit offenbar ihre Lichtseiten, aber auch ihre Schattenseiten hat. In der vorliegenden Frage aber treten die Schattenseiten der Oeffentlichkeit so mächtig hervor, daß die Lichtseiten dagegen verschwinden. Man hat von Seiten der Vertheidiger des Antrags wiederholt Bezug genommen auf die Oeffentlichkeit der Gerichts- und Kammerverhandlungen. Herr Bürgermeister Koch, der auf die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen hinwies, meinte, es sei nachzuweisen, daß seit dieser Zeit die Verbrecherstatistik sich viel günstiger herausstelle. Ich will zugeben, daß dem so sei; es beweist das aber nur, daß das Abschreckende des Verbrechens mehr in das Volk gedrungen ist und dadurch die Verbrecherstatistik sich günstiger gestellt hat. Etwas Derartiges liegt bei den Verhandlungen der Synode nicht vor. Herr Bürgermeister Koch bezog sich sodann auch auf die Kammerverhandlungen. Meine Herren! Ich räume vollständig ein, daß unsere Kammerverhandlungen der Oeffentlichkeit nicht entbehren können; Sie werden mir aber auch darin nicht widersprechen können, daß selbst in den Kammerverhandlungen bei sehr vielen Angelegenheiten die Oeffentlichkeit ihre Schattenseiten hat. Eine große Lichtseite und wohl der Hauptgrund, warum die Oeffentlichkeit bei den Kammerverhandlungen eingeführt ist, ist im Budget zu suchen, in der klaren und durchsichtigen Behandlung der Finanzverhältnisse des Landes. Darin liegt wohl der Hauptgrund, warum man die Oeffentlichkeit für die Kammerverhandlungen angeordnet hat. Der Credit des Landes wird unendlich befestigt, wenn über die Finanzfragen öffentlich discutirt wird. Anders gestaltet es sich in der Synode, wo derartige Rücksichten nicht obwalten; da kommen nur die Schattenseiten in Frage. Es wird Niemand, der es vorurtheilsfrei beurtheilt, mir widersprechen, wenn ich sage, es habe Zeiten gegeben, wo gerade die Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Klippe der Verhandlungen geworden ist. Ich erinnere an die Jahre 1848 und 1849. Wir haben in den verschiedensten Theilen des deutschen Vaterlandes Landtage gehabt, die heute noch ihren Namen tragen nach der Art und Weise, wie sich die Verhandlungen gestaltet haben. Ich getraue mir die Behauptung aufzustellen, dieselben Mitglieder und Kammern würden nicht bis zu dem Grade gekommen sein, wenn die Oeffentlichkeit nicht eingeführt gewesen wäre. Meine Herren, in solchen Zeiten, darin wird mir Niemand widersprechen, kommt eine Menge Leute in die Versammlungen, die eben für die Claque, für das Publikum auf der Galerie, die für die Zeitungen sprechen. Wer steht uns dafür, daß so etwas nicht auch einmal in der Synode

passirt? Ich schöpfe aber noch einen wesentlichen Grund gegen die Oeffentlichkeit bei der Synode aus früheren Aeußerungen einzelner Redner, die sich heute für die Oeffentlichkeit ausgesprochen haben. Sie erinnern sich, meine Herren, in den ersten Tagen unserer Debatte über die Kirchenordnung waren es mehrere Herren, die sich gerade heute sehr für die Oeffentlichkeit aussprachen, welche sagten, sie würden gegen §§. 1 und 2 stimmen, weil eine solche delicate, hochheilige Angelegenheit sich nicht eigne für die Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Meine Herren, was die Synode zu verhandeln haben wird, das werden meist solche delicate, ernste, hochheilige Sachen sein. Ich glaube, dieser Grund spricht dafür, die Oeffentlichkeit nicht einzuführen. Wenn der geehrte letzte Sprecher, Herr Rittner, meinte, Vertrauen auf die Synode sei nur bei Denen denkbar, denen es möglich sei, den Sitzungen beizuwohnen, so hat Herr Superintendent Lechler bereits dargelegt, daß es eben nur der kleinste Theil des Publikums sein wird, der dann Vertrauen haben kann; denn nur dem allerkleinsten Theile ist es möglich, den Sitzungen beizuwohnen. Ueberhaupt, meine Herren, ein Vertrauen, welches auf die Synode nur erst infolge der Oeffentlichkeit gesetzt wird, ist nicht genügend. Ich vindicire der Synode ein tiefer gewurzeltes und besser fundirtes Vertrauen, ein nicht erst auf die Oeffentlichkeit basirtes. Herr Rittner meinte zwar, wenn Bedenklichkeiten gegen die Oeffentlichkeit vorlägen, nun, so gebe ja der Entwurf es an die Hand, daß auf Antrag der Synode oder der Commissare des Kirchenregiments in eine geheime Sitzung übergegangen werden könnte. Das ist sehr wahr, meine Herren; aber Sie werden andererseits wieder einräumen, daß zu diesen Maaßregeln nur in den allerdringendsten und prägnantesten Fällen geschritten zu werden pflegt, und, meine Herren, die Hand aufs Herz, beantworten Sie mir aufrichtig die Frage bei sich: Wäre nicht manchmal auch in den Kammerverhandlungen die Nichtöffentlichkeit bei dem oder jenem Gegenstande besser gewesen? Nun, auch wir haben es in der Hand, in eine geheime Sitzung überzugehen; es wird in Rücksicht auf die Oeffentlichkeit weder von der Regierung, noch von den Kammermitgliedern nur sehr selten auf eine geheime Sitzung angetragen. Also auch der Grund beruhigt mich noch nicht und ich meines Orts kann aus allen dargelegten Gründen und namentlich aus dem, den die Herren Bürgermeister Müller und Koch bei §§. 1 und 2 geltend machten, mich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmen; denn gerade in der Synode werden Sachen verhandelt, die nicht für die Oeffentlichkeit taugen.

Bürgermeister Dr. Koch: Zur Erwiderung! Das Beispiel, das ich anführte, meine Herren, sollte nicht einen innern Zusammenhang mit der heutigen Frage haben; ich wollte nur damit beweisen, daß jederzeit, wenn es sich um die Oeffentlichkeit gehandelt hat, gegen die Oeffentlichkeit Bedenken geäußert worden sind und so war es auch, als es sich um die Oeffentlichkeit des Untersuchungsverfahrens handelte. Zugleich beweist aber auch dieses Beispiel, daß diese Bedenken sich nicht bewahrheitet haben und daraus folgere ich, daß, wenn man uns heute wieder gegen die Oeffentlichkeit der Synoden Bedenken vorführt, ich auch nicht fürchte, daß sich diese Bedenken bestätigen werden. Was ferner der Herr v. Erdmannsdorff in Bezug auf den §. 1 und §. 2 erwähnt hat, so muß ich entgegnen, daß ich nie gesagt habe oder doch glaube, nie gesagt zu haben, die Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen sei es, die mich gegen die Aufnahme dieser Paragraphen gestimmt habe, sondern ich habe immer nur betont, daß diese Dinge nicht vor politische Körperschaften gehören und nicht in politischen Körperschaften verhandelt werden dürfen. Wenn endlich der Herr v. Erdmannsdorff sagt, manchmal sei es besser, auch in unseren Verhandlungen die Oeffentlichkeit zu vermeiden, so würde das gegen jede Oeffentlichkeit überhaupt, auch die unserer Verhandlungen sprechen. Und wenn der Fall möglich sein kann, daß es das eine oder andere Mal wünschenswerth gewesen wäre, die Oeffentlichkeit auszuschließen, so erwidere ich dagegen, daß die Regel die Ausnahmen nicht verbietet und auch von dem Herrn Antragsteller ist nur die Regel beantragt und Ausnahmen ausdrücklich vorbehalten worden.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Es hat der Herr Abg. Rittner zu dem Paragraphen bemerkt, es sei ihm zweifelhaft, ob es gut sei, daß man eine bestimmte Anzahl Synodalmitglieder als anwesend angenommen hat, um die Synode beschlußfähig zu machen, weil es möglich sei, daß sonach die ganze Synodalversammlung nicht könnte zu Stande kommen. Es ist auch diese Frage, die an und für sich sehr nahe liegt, bei dem Ministerium erwogen worden; man hat aber doch geglaubt, mit Rücksicht auf das, was in ähnlichen Synodalverfassungen des Auslandes besteht, eine solche Bestimmung treffen zu dürfen und zwar hat man umsoweniger Bedenken gehabt, weil jedenfalls vorauszusehen ist, daß die Synoden nicht so lange dauern werden, wie z. B. Ständeversammlungen und dann, weil anzunehmen ist, daß, wenn einmal eine Synode zusammenberufen werden soll, was nach dem jetzigen Beschluß in einem längeren Zeitraum stattfindet, auch Diejenigen, die dazu gewählt werden, so viel Interesse dafür haben werden, daß sie alles Mögliche thun werden, um den Verhandlungen beizuwohnen. Was den Antrag des geehrten Baron v. Schönberg betrifft, so ist über denselben bereits aus der Mitte der Kammer so vielfach gesprochen worden, daß mir in der That kaum noch übrig bleibt, etwas hinzuzufügen. Es sind die Gründe für und gegen den Antrag sorgfältig und, wie mir scheint, gründlich von allen Seiten

erwogen worden. Auch das Ministerium hat Gelegenheit genommen, eben infolge der jetzigen Berathungen die Sache nochmals bei sich in Erwägung zu ziehen und ich bin deshalb mit großem Interesse den verschiedenen Gründen für und wider gefolgt; aber gerade diese Gründe haben mich erst recht bestärkt in der Ansicht, von der das Ministerium über die Synodalverhandlungen ausgegangen ist. So sehr ich auch von der Vorzüglichkeit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Ständeversammlung und sonst überzeugt bin, kann ich gerade bei Synodalverhandlungen die Oeffentlichkeit nicht für wünschenswerth erklären, am allerwenigsten jetzt, wo wir eben im Begriff sind, erst das Institut ins Leben zu rufen. Der Herr v. Schönberg bemerkte, es werde nur auf diese Weise Vertrauen zu den Synodalverhandlungen stattfinden können. Nun, meine Herren, es wäre sehr zu beklagen, wenn lediglich dadurch das Vertrauen zur Synode erst entstehen sollte. Da sehe ich allerdings die Sache ganz und gar anders an. Nach meiner Ueberzeugung kann das Vertrauen zu den Synoden nur auf die nach Maaßgabe des Entwurfs vorzunehmenden, freien Wahlen zur Synode begründet sein. Es ist die Füglichkeit gegeben, daß Jeder den richtigen Mann für die Synode wählen kann und wenn die richtigen Leute gewählt sind, so wird die Synode, sie sei öffentlich oder nicht öffentlich, Vertrauen haben und Vertrauen behalten. Wäre die Frage des Vertrauens blos von der Oeffentlichkeit abhängig, so würde allerdings für den Fall, daß eine solche Oeffentlichkeit nicht beliebt würde, sofort im Publikum das Vertrauen zur Synode sinken und damit würde auch ganz die Absicht des geehrten Herrn Antragstellers eludirt werden, daß es in einzelnen Fällen den Commissaren oder nach Befinden Mitgliedern aus der Synode selbst sollte freigestellt bleiben, auf Nichtöffentlichkeit der Verhandlung anzutragen. Ich frage Sie, meine Herren, in welchen Fällen wird das geschehen? In etwas bedenklichen Fällen, in Fällen, wo vielleicht Beschwerden über Persönlichkeiten vorliegen oder wo sehr zweifelhafte Glaubensfragen zur Sprache kämen, in diesen Fällen würden möglicherweise aus der Synode selbst Anträge dieser Art kommen. Das sind aber gerade die Punkte, bei denen es vorzugsweise darauf ankommt, daß das Publikum Vertrauen habe. Nun würde nach den Principien, die der Herr Antragsteller aufgestellt hat, sofort durch einen solchen Beschluß, daß die Synode über diese Angelegenheit sollte in geheimer Sitzung verhandeln, das Vertrauen des Publikums weg sein. Das würde allerdings der Tod für die Synoden, der Tod für die wichtigsten Angelegenheiten der Synode sein. Das führt mich auf den Gesichtspunkt, von dem ich allerdings ausgegangen bin, wenn ich es widerrathe, die Oeffentlichkeit der Synode eintreten zu lassen. Ich gehe dabei davon aus, daß es sich hier lediglich um so ernste, so wichtige und so heilige Dinge handelt, daß diese in der gewöhnlichen Weise, wie eine Menge andere Angelegenheiten verhandelt zu werden pflegen, nicht verhandelt werden sollen nach dem eigenen Wunsche Aller derer, möchte ich sagen, die bei einer solchen Synode betheiligt sind. Das schließt nicht aus und die Motive geben es klar an die Hand: es sollen nicht die Resultate der Verhandlungen dem Publikum vorenthalten werden, es soll keineswegs das ganze Publikum von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, von dem, was man in der Synode gewollt hat und nicht zur Ausführung gekommen ist, in Kenntniß gesetzt zu werden. Es würde das gegen das Princip der Synoden sein. Man will blos das von der Synode fern halten, was zu demjenigen Abwege führen kann, der bereits hinlänglich von einzelnen Rednern angedeutet ist. Lediglich aus diesem Gesichtspunkte möchte ich dringend wünschen, daß man von dem Antrage des geehrten Herrn von Schönberg, so wohlmeinend er auch ist und so sehr auch manche Gründe dafür sprechen, absehen möchte. Es kommt hinzu, daß die Erfahrung, die man in diesen Dingen, wenn sie auch verhältnißmäßig kurz sind, gemacht hat, doch gegen diese Oeffentlichkeit sprechen. Ich beziehe mich nicht blos auf das, was der geehrte Abgeordnete der Universität bereits gesagt hat und was um so richtiger ist, als, wenn man in die Geschichte der Synoden zurückgeht, man sich überzeugen wird, zu welchem Unheil gerade die öffentlichen Verhandlungen in diesen Dingen geführt haben, so daß sogar einzelne Synoden bekanntlich mit besonderen Namen deshalb bezeichnet worden sind. Ich beziehe mich eben auf das, was in der westphälischen Synode gegen die Oeffentlichkeit spricht, daß dort die Synode vollständiges Vertrauen genießt, obgleich sie nicht öffentlich ist, weil man weis, daß sie es ernst mit der Sache meint; ich kann mich aber dagegen zu einer andern Ansicht nicht bewegen lassen durch das, was der Abg. Rittner über die Oldenburger Synoden sagte; denn dazu gehört Zweierlei, erstens, daß man die Geschichte der Entstehung der dortigen Synodalverfassung kennt, um zu begreifen, wie sie zur Oeffentlichkeit gekommen und zweitens, daß man in Oldenburg noch von Erfahrungen in Beziehung darauf gar nicht sprechen kann, nicht zu gedenken, daß es schwerlich in den Wünschen des geehrten Abg. Rittner liegen könnte, daß wir unsere kirchlichen Verhältnisse mit den Oldenburg'schen in Vergleich zögen. Ich glaube, wir befinden uns auf einem andern Punkte als dort. Ich ziehe nur daraus den Schluß, daß aus jenem Anführen irgend etwas für die Oeffentlichkeit schwerlich würde gefolgert werden können. Endlich erlaube ich mir nur noch mit wenigen Worten darauf aufmerksam zu machen, was von einigen der geehrten Redner, namentlich vom Herrn Referenten bereits angedeutet worden ist: wir wollen doch mit dieser ganzen Angelegenheit vorsichtig zu Werke gehen. Ich glaube das Ministerium hat namentlich auch durch das, was in der letzten Sitzung beschlossen worden ist, gezeigt, daß es ihm in der That Ernst

ist, so viel es nur immer geht, die wahre und richtig aufgefaßte Freiheit auch in dieser Beziehung zu wahren. Aber man gehe vorsichtig zu Werke, daß wir nicht genöthigt sind, Rückschritte zu machen, die vielleicht doppelt schwierig sein müssen. Man bedenke, daß wir ein vollkommen neues Feld betreten; daß unsere Kirchenvorstände sich erst daran gewöhnen müssen, so gut wie unsere Geistlichen und selbst die Mitglieder der Behörden, die künftig an der Synode Theil nehmen, sich erst auf diese Verhandlungen werden einrichten müssen. Man gehe Schritt vor Schritt und warte, ob wirklich die Erfahrung es als nothwendig zeigt, daß, um wahres Vertrauen zu gewinnen, die Oeffentlichkeit der Synode stattfinde.

Präsident v. Schönfels: Meine Herren! Die eingeschriebenen Redner sind folgende: Herr Oberhofprediger Dr. Liebner, Herr Superintendent Dr. Lechler, Herr v. Nostiz-Wallwitz, Herr v. Welck, Herr v. Schönberg-Bibran und Herr Bürgermeister Müller. Es würde zunächst der Herr Oberhofprediger das Wort haben.

Bürgermeister Müller: Herr Präsident! Ich habe blos eine kurze Bemerkung zur Widerlegung zu machen.

Präsident v. Schönfels: Zur Widerlegung gebe ich dem Herrn Bürgermeister Müller jetzt das Wort.

Bürgermeister Müller: Es hat der Herr v. Erdmannsdorff die Gründe, welche mich bestimmt haben, gegen §§. 1 und 2 der Vorlage zu stimmen, nicht genau in der Weise wiedergegeben, wie ich sie früher der hohen Kammer vorgetragen habe. Wäre ich aber auch im Irrthum, hätte er sie genau so wiedergegeben, so würde er sicher bei seiner Anwendung auf ein falsches Resultat gekommen sein. Er mag nur die Güte haben und daran denken, daß ich gegen ihn in diesem Augenblick in bedeutendem Vortheil sein würde, wenn dasjenige von ihm und noch Einem öffentlich gesagt worden wäre, was er nur geheim gesagt hat von mir in Bezug auf die Abstimmung über §§. 1 und 2.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Nach mehreren bereits gegebenen Erörterungen nur zwei Worte. Es ist gewiß gegenwärtig sehr unpopulär, gegen die Oeffentlichkeit der Synode zu sprechen; allein das kann mich nicht bestimmen; man muß nach seiner Ueberzeugung gehen. Es erscheint lieblos, vertrauenslos. Dem ist nicht so, das können wir auf dieser Seite versichern. Die Sache steht vielmehr so: Von beiden Seiten will man das Beste der Kirche; der Unterschied besteht nur in der verschiedenen Meinung über die Zweckmäßigkeit. Mir, damit ich es offen sage, ist die Hauptsache nicht die gewöhnlich sogenannte Oeffentlichkeit, vielmehr fällt mir, ähnlich, wie es bereits Herr Dr. Lechler vorhin bezeichnete und was auch die Motiven wenigstens andeuten, der Nachdruck darauf, daß der eigentliche, wesenhafte Gang der Synode durch den Druck veröffentlicht werde. Ich möchte dabei freilich wünschen, daß Nichts vom Inhalt abgebrochen würde, sondern daß recht ausgedehnte Mittheilungen durch den Druck gemacht würden. Wenn das geschieht, dann kann das Publikum und gerade das urtheilsfähige, das am meisten interessirte, das am meisten in das Innere der Sache und in die Wahrheit eindringen könnende Publikum, das kann sich vollständig überzeugen von dem, was vorgegangen ist. Das ist die einzige, rechte Oeffentlichkeit. Die andere Oeffentlichkeit, die momentane, wo alle Tage Jeder, dem es einfällt, da sein kann und hören, die kann ich niemals die absolut wahre, vollständige Oeffentlichkeit nennen. Es kann da Einer hereinkommen, der von der Sache Nichts versteht, der die Einheit, die Tiefe, die Größe, die Gewalt und den Zusammenhang der Dinge, die die Kirche betreffen und die erst nach jahrelangem Studium und Erfahrung recht erkannt werden können, doch nicht ganz zu verfolgen vermag. Nun, meine Herren, warum will man denn dieser Oeffentlichkeit nicht jene durch den Druck vorziehen? Wie leicht kann es sonst geschehen, daß aus der großen Einheit, die ich meine — und die bei uns Deutschen, die wir bei solchen Dingen stets in den Grund, in die Tiefe gehen müssen, immer irgendwie vorhanden sein wird, — wie leicht kann daraus ein Einzelnes herausgerissen und ganz und gar mißverstanden werden, so daß dadurch die größte Verkehrung der Ansichten, die in der Landessynode ausgesprochen werden, entsteht — geschehe das auch in unschuldiger Weise, ohne böse Absicht. Die Mittheilung durch den Druck in voller Ausdehnung ist dagegen unverfänglich. — Die großen Pastoralconferenzen, die jetzt allenthalben gehalten werden, theilen Alles vollständig mit, obgleich sie meist keine öffentlichen Sitzungen haben. Ganz Deutschland sieht dann, was verhandelt worden ist.

Superintendent Dr. Lechler: Ich werde nicht etwa abermals auf die Sache eingehen; nur einige Dinge kann ich nicht unberichtigt lassen. Also einmal, was Oldenburg betrifft, so ist von Sr. Excellenz dem Herrn Minister bereits auf einen Umstand hingewiesen. Wenn man den Oldenburger Kirchenverfassungsparagraphen citirt, so muß man in Betracht ziehen, wie es auch neulich von dem Herrn Kammerherrn v. Watzdorf geschehen ist, daß die Sache so war, wie ich kurz sagen will. Im Jahre 1848 wurde ein Kirchenverfassungsentwurf berathen und festgestellt. Der war aber so maaßlos im Sinne einer demokratischen Kirchenrepublik, daß wirklich nicht damit gelebt werden konnte, daß auch wenige Jahre später eine Revision stattfinden mußte und stattgefunden hat. Das ist die Revision von 1852. Da wollte man nur das Dringendste und Nothwendigste abstellen und da hat man noch Manches stehen lassen; darunter ist die Oeffentlichkeit der Synode. Uebrigens kann das in einer so kleinen Landeskirche Bestehende nicht maaßgebend sein, zumal es erst seit 8 Jahren Gesetz ist und ich weiß nicht, ob überhaupt schon eine Landessynode getagt hat, so daß Erfahrungen über diesen Punkt

vorlägen, während die rheinischen und westphälischen Provinzialsynoden seit 25 Jahren Gelegenheit gehabt haben, Erfahrungen zu sammeln. Dann weiter muß ich mich sehr undeutlich ausgedrückt haben, daß ich so verstanden werden konnte, wie es von Herrn Rittner geschehen ist, in Bezug auf die Bekanntmachung der Synodalverhandlungen. Ich glaube gesagt zu haben, daß doch anders, als in den Motiven zu §. 68 gesagt ist, eine unverkürzte, vollständige Bekanntmachung, also um den Ausdruck des Herrn Rittner zu gebrauchen, nach Art der „Mittheilungen" unserer Kammerverhandlungen, stattfinden müßte. Dies geschieht officiell von der Synode, wie bei uns officiell vom Landtage es geschieht und auch wohl mit Hülfe von Stenographen. Hingegen wäre ich nicht dafür, daß die Vertreter der Presse d. h. der Zeitungen, extra Zutritt hätten, sondern, wie ich gesagt habe, wenn ich für eine Oeffentlichkeit stimmen kann, so ist es nur die, daß sie im kirchlichen Sinne beschränkt wird für Prediger, Candidaten der Theologie und für die Mitglieder eines Kirchenvorstandes. Da hat man mir nun entgegengehalten, das sei eine polizeiliche Maaßregel. Nun, die größte und mächtigste parlamentarische Körperschaft in der Welt das ist das Haus der Gemeinen in London und dort beruht die Oeffentlichkeit der Sitzungen in der Hauptsache darauf, daß die Mitglieder selbst Karten austheilen dürfen. So denke ich mir es hier auch: Jedes Mitglied bekommt für jede Sitzung eine Karte und die kann dasselbe nur einem Geistlichen oder Kirchenvorsteher einhändigen. Dieser kommt zum Thürsteher, und der sagt: Sie haben eine Karte von einem Mitglied? Gut! treten Sie ein. — Das geht demnach ohne irgend eine polizeiliche Maaßregel. Nur das wollte ich zur Berichtigung sagen.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich habe den Antrag des Herrn v. Schönberg-Bibran unterstützt. Eigentlich kann ich mich einer näheren Motivirung meiner Ansicht nach den beredten Worten, mit denen sorben die geistlichen Mitglieder für die Oeffentlichkeit sich verwendet haben, vollkommen enthalten. Ich muß aber doch noch Einiges hinzufügen. Es ist heute großer Nachdruck auf das Vertrauen gelegt worden, mit dem man der Kirchenordnung und der Wirksamkeit der Synode entgegenkommen müsse, wenn dieselbe nicht von vorn herein untergraben werden solle. Meine Herren! Das Vertrauen ist gewiß eine sehr schöne Sache, wenn es da ist. Wie mir aber scheint, ist im Lande ein großes Vertrauen auf die Kirchenordnung und die Erfolge derselben nicht vorhanden. Im Gegentheil, der Argwohn und das Mißtrauen, welches speciell in Sachsen im Publikum in Bezug auf kirchliche Verhältnisse sehr leicht rege wird, erstreckt sich auch auf die gegenwärtige Vorlage der Kirchenordnung und die mit derselben bezweckten Einrichtungen. Man sucht überall Beschränkungen, Hinterthüren darin, wo sie von der Regierung kaum beabsichtigt worden sind und welche auch bei näherer Beleuchtung, namentlich wenn man die Motiven mit ins Auge faßt, die allerdings dem Publikum in der Regel nicht zur Hand sind, durchaus nicht gefunden werden können. Allein gerade weil dieses Mißtrauen existirt, muß man Alles vermeiden, wodurch es noch mehr rege gemacht werden könnte und dazu wird jedenfalls beigetragen, wenn die Verhandlungen der Synode möglichst öffentlich sind. Denn gerade, wenn die Oeffentlichkeit ganz ausgeschlossen ist, so kann es nicht fehlen, daß über die Verhandlungen Gerüchte in das Publikum dringen, die in der Regel, je weiter sie sich von dem Orte ihres Ursprungs entfernen, umsomehr auch von der Wahrheit sich entfernen. Es ist in solchen Fällen dann weder das Kirchenregiment, noch die Synode in der Lage, durch Verweisung auf den factischen Hergang diese Gerüchte zu widerlegen. Es wird daher dadurch nur das Mißtrauen gesteigert werden, es werden die Gerüchte mehr und mehr den Character vollkommener Unwahrheit annehmen. Wenn ich vorhin gesagt habe, daß es wünschenswerth sei, über die Verhandlungen der Synode Oeffentlichkeit zu verbreiten, so habe ich damit jedoch nicht gerade sagen wollen, daß die Verhandlungen bei offenen Thüren und vor vielem Publikum stattfinden müßten. Mir würde die Oeffentlichkeit, wie sie von den geistlichen Herren betont worden ist und der unverkürzte Druck der Mittheilungen vollkommen genügen, sobald nur eine nähere diesfallsige Bestimmung im Gesetz steht. Jetzt heißt es in der Gesetzvorlage: „Die Sitzungen sind nicht öffentlich". In den Motiven zu §. 68 heißt es:

„Man hat sich daher dafür entschieden, der Synode keine öffentlichen Sitzungen halten zu lassen; hat aber die Absicht, ihr zu gestatten, den wesentlichen Inhalt der Synodalverhandlungen, namentlich die Resultate derselben auf geeignete Weise bekannt zu machen, worüber das Nähere künftig in der Geschäftsordnung festgestellt werden soll".

Es scheint mir ein wesentlicher Unterschied, ob eine derartige Bestimmung im Gesetz selbst steht oder ob die Regierung blos bei Gelegenheit der Motiven sagt, sie habe die Absicht, zu gestatten, daß ein Theil der Verhandlungen bekannt gemacht werde. Ich erlaube mir daher den Antrag einzubringen, daß nach den Worten: „Die Sitzungen sind nicht öffentlich" die Worte eingeschaltet werden: „Der Synode steht jedoch frei, ihre Verhandlungen und Beschlüsse durch den Druck zur Veröffentlichung zu bringen". Ich ersuche den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Meine Herren! Herr v. Nostiz-Wallwitz hat folgenden Antrag eingebracht. Er wünscht, daß im dritten Absatze des §. 68, hinter den Worten: „Die Sitzungen sind nicht öffentlich" noch gesetzt werden soll: „Der Synode steht jedoch frei, ihre Verhandlungen und Beschlüsse durch den Druck bekannt zu machen". Die Motivirung dieses Antrages ist bereits erfolgt und ich richte

die Frage an die Kammer, ob sie denselben unterstützt? — Geschieht hinreichend.

Es würde sich nun die Debatte auf diesen Antrag zu erstrecken haben. Ich gebe daher dem Freiherrn v. Welck das Wort.

Freiherr v. Welck: Meine Herren, wenn mich Etwas bestimmt, gegen den Antrag des Herrn v. Schönberg zu zu sprechen, so ist dies allein schon die Motive, welche die Majorität der jenseitigen Deputation in ihrem Berichte Seite 248 zu §. 68 ausgesprochen hat, indem sie sagt: „der blose Ausschluß der Oeffentlichkeit könne die Synoden und ihr Wirken verdächtigen" und deswegen also die Oeffentlichkeit beantragt. Meine Herren, dieses Wort „verdächtigen" ist mir im Grunde meines Herzens zuwider und ich hasse und verabscheue nichts so sehr, als diese Verdächtigungen a priori. Es wird wohl noch so weit kommen, daß man auf der Straße den ersten besten Mann an der Brust faßt und ihm sagt: Du bist ein Dieb, du bist ein Mörder! Wir sprechen hier über eine Einrichtung, die noch gar nicht besteht, die bei uns in Sachsen auch noch nie bestanden hat, die aber gewünscht und für zweckmäßig erachtet wird, und dabei hegen wir gleich von Haus aus den Verdacht, daß die Männer, die, wie zu hoffen steht, mit der größten Gewissenhaftigkeit zu diesem Amt werden gewählt werden, zu einer treuen Erfüllung ihrer Pflicht eines solchen Hebels bedürfen werden, wie die Oeffentlichkeit ist. Es ist schon von mehreren Rednern darauf hingewiesen worden und ich muß auch noch ganz besonders auf die Frage zurückkommen: ist denn diese Art von Oeffentlichkeit ein wirkliches Palladium und ein sicheres Compelle für eine treue Pflichterfüllung der Synodalen? Wenn es der Raum gestattet, so sind vielleicht 40 bis 50 Zuhörer in einer solchen öffentlichen Sitzung, von denen leicht möglicherweise 35 bis 45 gar keine Idee von dem Gegenstande haben, der gerade verhandelt wird. Sollen also diese Zuhörer die competenten Richter sein über die Synode? sollen sie dazu berufen sein, im Lande ein richtiges Urtheil darüber auszusprechen, ob die Mitglieder der Synode ihre Schuldigkeit gethan haben oder nicht? Meine Herren, ich will gar nicht, daß etwa bei verschlossenen Thüren diese Verhandlungen gepflogen werden sollen und daß kein Wort von den Verhandlungen und Beschlüssen der Synode unter das Publikum kommen soll; ich habe das dadurch bewiesen, daß ich den jetzt von Herrn v. Nostiz gestellten Antrag unterstützt habe. Aber meiner Ueberzeugung nach gewährt ein Stenograph, der in einem ruhigen Winkel des Saales sitzt und dessen Niederschriften nachher gedruckt werden, hundertmal mehr Garantie für die Wahrheit dessen, was verhandelt worden ist, als wie das Zuhören von irgend zufällig anwesenden Leuten aus dem Volke, die, wenn sie wieder fortgegangen sind und ihre Neugierde befriedigt haben, sich nicht weiter um das Verhandelte bekümmern oder am Ende noch falsche Gerüchte und Urtheile darüber aussprengen. Ist denn bei unseren Verhandlungen die Oeffentlichkeit eine Garantie dafür, daß immer blos die Wahrheit davon in das Publikum dringe? Ich dächte, wir hätten genug Beweise vom Halbhören, vom Hören des Gegentheils, von falschen Urtheilen, die durch Zuhörer verbreitet worden sind. Ich erlaube mir noch darauf aufmerksam zu machen, meine Herren, daß wir bis jetzt alles Mögliche gethan haben, um ein sogenanntes politisches Treiben und den Anstrich politischer Versammlungen in diesen kirchlichen Angelegenheiten fern zu halten und zu vermeiden. Es würde aber unbedingt die Folge einer unbeschränkten Oeffentlichkeit sein, daß diese Synodalsitzungen eben auch so mit demselben Geiste, wie die politischen Versammlungen, behandelt würden. Denken Sie Sich nur allein schon das, wenn ich mich so ausdrücken darf, Materielle bei einer solchen Versammlung; denken Sie Sich, daß die erste Synodalversammlung anberaumt und zugleich bekannt gemacht wird, daß sie öffentlich sei. Was für ein Zudrang von Menschen wird da, wenigstens bei den ersten Versammlungen, stattfinden. Es werden Billets ausgegeben werden müssen, ob man dazu auch gerade dieselben Formulare, wie bei den Theaterbillets, wählt, das lasse ich dahin gestellt sein; aber, daß die ganze Sache einen theatralischen Anstrich bekommt und bekommen muß, davon bin ich überzeugt und ob dies nun dem Sinn und dem Zweck der Kirchenordnung und den Ansichten, die wir hier bis jetzt über dieselbe ausgesprochen haben, entsprechen könne, das gebe ich vertrauensvoll ihrer reiflichen Erwägung anheim. Ich wiederhole also nochmals, daß ich mit dem Antrage des Herrn v. Nostiz vollkommen einverstanden bin; daß ich aber unter keiner Bedingung dem Antrage auf Oeffentlichkeit der Synodalsitzungen beitreten werde.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich erbitte mir nur zur Berichtigung einer Thatsache das Wort. Es liegt mir die Pflicht ob, etwas auf die Aeußerung des Herrn Bürgermeisters Müller zu antworten. Es spricht gerade die Aeußerung des Herrn Bürgermeisters Müller für meine Behauptung rücksichtlich der Oeffentlichkeit. Er deutete auf ein Privatgespräch hin; ich habe nicht gewußt, was er meinte und habe mir deswegen sofort von ihm Aufschluß geben lassen. Dadurch ist mir in Erinnerung gebracht worden, daß das, was Herr Bürgermeister Müller andeutete, sich durchaus nicht auf den §. 1 und §. 2 bezogen hat, sondern in einem freundschaftlichen Zirkel erfolgte ein Austausch von Meinungen über die Persönlichkeiten, welche gegen die Paragraphen gesprochen. Solche persönliche Urtheile würde ich aber ebensowenig in geheimer, als in öffentlicher Sitzung gefällt haben. Man ist berechtigt, Ansichten über Personen im Kreise von Freunden, aber nicht in geheimer oder öffentlicher Sitzung auszusprechen. Also das, was Herr Bürgermeister Müller sagte, würde nicht für die Oeffentlichkeit sprechen, sondern im Gegentheil

dagegen. Denn wenn z. B. jetzt nicht öffentliche Sitzung wäre, so würde er sich wahrscheinlich deutlicher ausgesprochen haben; aber in öffentlicher Sitzung konnte er das nicht, also spricht das gegen die Oeffentlichkeit.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Die Gründe, die für meinen Antrag sprechen, sind von mehreren Seiten sehr beredt hervorgehoben worden und die vermeintlichen Gründe, die gegen meinen Antrag sprechen, sind von anderer Seite ausgesprochen worden. Wenn ich namentlich auf die letzte Rede des Herrn v. Welck antworten sollte, so müßte ich von einem ganz entgegengesetzten Standpunkte ausgehen und die früheren Vorgänge überhaupt in das Gedächtniß zurückführen. Denn er scheint vergessen zu haben, daß diese Frage mit einem ungeheueren Aufwande von Witz, Humor, Gelehrsamkeit und aller möglichen Kraft behandelt wurde, als es sich um die Frage der Oeffentlichkeit in diesem Saale handelte; es war die Oeffentlichkeit im Strafverfahren. Damals waren die Gegner der Oeffentlichkeit ebenso durchdrungen von der Unzweckmäßigkeit und allen möglichen Bedenken, die sich an die Oeffentlichkeit knüpfen sollten. Meine Herren, ich habe die Oeffentlichkeit nicht zu vertheidigen, sie hat sich selbst vertheidigt. Ich will die Gründe, welche mich bei Stellung dieses Antrages geleitet, in zwei Grundsätze zusammenfassen. Ich gehe von dem Grundsatze aus und werde diese Ansicht festhalten, daß man in unsern Tagen unmöglich ein Institut schaffen könne, ohne dabei der Oeffentlichkeit Rechnung zu tragen. Ebenso halte ich mich für verpflichtet, hier meinen zweiten Grundsatz auszusprechen, der dahin geht, so theuer mir das Christenthum für meine Person sein mag, so halte ich es doch für sehr bedenklich, wenn man eine größere Corporation schaffen wollte, welche über christliche Ansichten geheim berathen soll. Mein Antrag, mag er stehen oder fallen, die hohe Kammer wird darüber entscheiden. Meine Gründe habe ich in meiner Motivirung dargelegt; ob sie jetzt Anklang finden oder nicht, das stelle ich der Kammer anheim. Ist meine Ansicht die richtige, so wird sie sich Bahn brechen, früher oder später; ist die Ansicht der Gegenpartei die richtige, so wird das die Zukunft lehren.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich will noch einmal auf die Aeußerung des Oberhofpredigers Dr. Liebner zurückkommen, welcher meinte, die wahre und richtige Oeffentlichkeit könnte auch ohne die Oeffentlichkeit der Tribüne, nämlich durch die Presse herbei geführt werden und der Hauptpassus in der Rede des Herrn v. Welck stimmt mit dieser Ansicht überein. Nach der sorgfältigen Anhörung des von beiden Herren Gesagten muß ich gestehen, daß das, was sie anführten, doch eigentlich im Allgemeinen gegen alle Oeffentlichkeit und namentlich gegen die Oeffentlichkeit bei unsern landständischen Verhandlungen spricht. Würde man also das für richtig anerkennen, was sie gesagt haben, so glaube ich entgegnen zu dürfen, daß sie zuviel bewiesen haben; denn ich habe nicht gehört, daß beide Herren sich gegen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen erklärt haben. Nun, ist das der Fall, warum will man alle Analogie zwischen den Vertretern des Staates in diesem Saale und zwischen den Vertretern der Kirchengesellschaft in der Synodalversammlung leugnen? Ich muß gestehen, das kann ich nicht zugeben; ich glaube vielmehr, eine Analogie zwischen beiden Gesellschaften anerkennen zu müssen, obgleich mir wird eingehalten werden, daß die Zwecke, die beide verfolgen, in gewisser Beziehung sehr verschieden sein mögen. Das, was die Versammlung zusammenführt und wie? sie verhandeln sollen, das ist doch analog. Ich kann auch durch Bezugnahme auf die Abstimmung über die §§. 1 und 2 der Vorlage die Motivirung für die jetzige Abstimmung nicht anerkennen. Ich erkläre vielmehr, daß ich vollständig bereit bin, meine Ansicht über §§. 1 und 2 auch öffentlich auszusprechen und ich muß gestehen, ich kann keinen Grund finden, warum die Männer, die an der Spitze unserer protestantischen Kirche stehen, Bedenken tragen sollten, mit gleicher Wärme und gleichem Eifer auch bei ganz gefüllten Tribünen ihre Ansichten zu vertheidigen und überhaupt zu besprechen. Ich wiederhole nochmals, daß ich durchaus keine Gefahr darin erblicke, wenn man auch über die ernsten Wahrheiten des Christenthums und über religiöse Anschauungen in der Synode öffentlich verhandelt. Ich hatte mir vorhin erlaubt, bei der Art von Zutritt, die Herr Superintendent Dr. Lechler andeutete, den Ausdruck von einer „polizeilichen Maaßregel" zu gebrauchen; der Freiherr v. Welck hat anstatt des von mir gebrauchten Ausdrucks den Ausdruck „theatralischen Anstrich" gebraucht. Ich habe nicht nöthig, meinen Ausdruck gegen diesen letzteren zu vertheidigen; ich überlasse es dem Herrn Superintendenten Dr. Lechler, welche Anschauung ihm am meisten zusagen möchte. Noch einmal auf Oldenburg kommend, so muß ich behaupten, daß, wenn man 1848 Dinge in die Kirchenordnung hinein brachte, die man im Jahre 1852 nothwendigerweise wieder abschaffte und die Kirchenverfassung abzuändern genöthigt war, so lag doch dort eine Erfahrung vor, die uns jetzt gänzlich abgeht und ich trage kein Bedenken, über diese Angelegenheit auch die Erfahrung eines kleineren Landes als Sachsen für mich anzuziehen und Das ist, daß man dort trotz der glücklichen Nähe der westphälisch-rheinischen Synode mit ihrer Heimlichkeit doch die Oeffentlichkeit beibehalten hat.

Freiherr v. Rochow: Ich habe den Antrag des geehrten Abgeordneten v. Schönberg unterstützt; vermag aber nicht für denselben zu stimmen. Politische Gründe sprechen ohnstreitig für denselben; die Synode gewinnt durch Oeffentlichkeit jedenfalls von Haus aus an Popularität. Mißtrauen und die grassirende Jesuitenriecherei würden am sichersten dadurch vermieden werden. Dennoch finde ich

die Gründe der Deputation und der Staatsregierung und die wichtigen Gründe, welche wir bereits gegen den Schönberg'schen Antrag in diesem Saale heute vernommen haben, überwiegend. Die in den meisten Menschen so sehr mächtige Triebfeder „Eitelkeit" muß meines Erachtens in kirchlichen, religiösen Dingen mehr, als auf jedem andern Gebiet fern gehalten werden. Ich lege daher auch hier auf die Erfahrungen, die man anderwärts, besonders in der westphälisch-rheinischen Synode gemacht hat, großes Gewicht und werde mit der Deputation stimmen, die bei dieser Frage sich mit der hohen Staatsregierung in voller Uebereinstimmung befindet.

Präsident v. Schönfels: Es hat der Herr Oberhofprediger Dr. Liebner um das Wort gebeten. Da dies zum dritten Male der Fall ist, so bin ich durch die Landtagsordnung genöthigt, die Kammer deshalb vorher zu fragen. Will die Kammer dem Oberhofprediger Dr. Liebner zum dritten Male das Wort gewähren? — Einstimmig Ja.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich will nur einen einzigen Satz diluiren, den der geehrte Herr Rittner ausgesprochen hat, des Sinnes, als ob man von geistlicher Seite Bedenken trüge oder Sorge hätte, öffentlich über die heiligsten Angelegenheiten zu sprechen. Wenigstens was uns Beide hier betrifft, so weiß Jeder, daß wir darin zu Zeiten fast täglich leben. Ich meines Orts habe 20 Jahre an Universitäten öffentlich gelehrt, so daß es Jeder hören konnte, und ohngefähr 30 Jahre gepredigt; da darf man wohl nicht sagen, daß wir uns fürchteten vor der Oeffentlichkeit. Hier also liegt es nicht, es liegt auf einer andern Seite.

Freiherr v. Welck: Ein paar Worte der Widerlegung gegen die letzte Rede des geehrten Antragstellers. Wenn ich nicht auf demselben Standpunkte mit Herrn v. Schönberg stehe, so muß ich gestehen, daß mir das leid thut; aber so viel kann ich versichern, daß ich heute noch auf demselben Standpunkte stehe, auf dem ich seit 30 Jahren in dieser Kammer gestanden habe. Ich weiß recht wohl, daß ich in dessen Folge das bekannte Wort werde über mich ergehen lassen müssen: „er hat nichts gelernt", aber mit ebensoviel Recht sage ich auch: „ich habe auch nichts vergessen". Was den Unterschied betrifft zwischen den Sitzungen der Synode und den Sitzungen eines politischen Körpers, wie wir sind, so glaube ich doch kaum, daß Jemand den großen Unterschied, der zwischen diesen beiden Corporationen und ihrem Geschäftskreis besteht, verkennen könne. Ich bitte zu bedenken, daß bei den ersten Synodalversammlungen gewiß sehr häufig vorkommen wird, daß die Erschienenen verschiedener Meinungen sind, daß erst gewisse Ansichten ausgetauscht und ich möchte sagen, abgeschliffen werden müssen, ehe eine Vereinigung zu Stande kommt. Solches Sichgegeneinanderaussprechen schadet in politischer Hinsicht viel weniger, als in kirchlicher und wenn Jemand einer solchen Verhandlung etwa nur kurze Zeit beiwohnt, den Saal mit momentan aufgefaßten Begriffen wieder verläßt und nun das Gehörte auf offenem Markte erzählt, so kann dadurch das größte Mißverständniß über Dinge entstehen, die mit der tiefsten und ernstesten Ueberlegung und Ruhe behandelt sein wollen. Ich will auch gar nicht behaupten, daß es nicht vielleicht in der Folgezeit unbedenklich werden könne, die Sitzungen öffentlich zu halten; aber nur nicht mit der Oeffentlichkeit anfangen bei einem Institute, das uns noch ganz unbekannt ist und das erst neu eingeführt werden soll. Ich wiederhole also, daß ich für den Antrag des Herrn v. Nostitz-Wallwitz stimmen werde.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Nur wenige Worte mögen mir noch gestattet sein. Herr v. Schönberg erwähnte in seiner letzten Rede die Oeffentlichkeit stets im Gegensatze der Geheimhaltung; aber geheim gehalten sollen die Verhandlungen der Synode nicht werden, das haben auch die Motiven bereits ausgesprochen. Aber auch das, was von den geistlichen Mitgliedern hier ausgesprochen worden ist, sowie der Antrag des Herrn v. Nostiz deutet dies deutlich an; es liegt aber auch in der Natur der Sache, es muß die Synode und das Kirchenregiment wollen, daß diese Verhandlungen bekannt werden. Dies zur Beseitigung des Mißverständnisses, das aus diesem scharf hervorgehobenen Gegensatze hervorgehen könnte. Alsdann aber möchte ich noch denjenigen Herren, die für die Oeffentlichkeit gestimmt zu sein scheinen, den Satz eines alten Philosophen wieder in das Gedächtniß zurückrufen, der auch jetzt noch seine Geltung hat und ich stelle mich dabei auf den Standpunkt des Herrn v. Schönberg: „wenn neben dem, was wir für gut erkannt haben, unmittelbar das Bedenkliche und Gefährliche steht, so daß wir kaum noch das Gute erkennen können, so ist es besser in diesem Falle, das Gute auf sich beruhen zu lassen". Eine große Weisheit! Eine Weisheit, die gerade für den vorliegenden Fall sehr wichtig ist. Ich gebe gern zu, daß wir andere Erfahrungen machen können. Wenn wir uns dann überzeugt haben werden, daß das größere Publikum aus wirklichem Interesse den wichtigen Angelegenheiten folgt, um die es sich hier handelt; wenn man erst, was jetzt noch nicht allenthalben der Fall ist, einen Begriff davon haben wird, wie ernst und wichtig eine solche Kirchenordnung ist, wie wir sie jetzt versuchen und wie sie auf das Ganze, wie auf den Einzelnen wirken wird, dann erst ist es Zeit, daß die Synode selbst die Frage vornehme und zur Entschließung bringe auf geeignete und vorschriftsmäßige Weise, ob und inwieweit die Oeffentlichkeit im Sinne des Antragstellers zweckmäßig sei.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, als wenn die Debatte ihr Ende erreicht hätte; denn ich finde auf meiner Liste Niemand mehr, der zu sprechen wünschte. Insofern

sich Niemand weiter um das Wort meldet, so werde ich die Debatte bezüglich des §. 68 schließen und zwar unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Wenn man auf seiner Bahn ruhig fortschreiten will, muß man erst die kleinen Hindernisse beseitigen, die Einem in den Weg gestreut werden und dann erstlich die Hauptmasse des Widerstandes angreifen und zu besiegen suchen, der Einem entgegengesetzt worden ist. Zu den ersteren rechne ich die Bemerkungen über die Oeffentlichkeit bei der Ständeversammlung und die Oeffentlichkeit bei den Gerichtsverhandlungen und finde diese Parallele hier nicht zutreffend. Ich gestehe gern, wenn heute noch über die Frage verhandelt werden sollte, ob die Kammern öffentlich sein sollten oder nicht, würde ich mich für die Oeffentlichkeit erklären und anerkennen, daß die Oeffentlichkeit keinen Nachtheil gehabt hat, vielleicht manche Vorzüge und manchen Vortheil hervorgebracht hat. Ich kann noch hinzufügen, es fürchtet sich wohl Niemand vor der Oeffentlichkeit; denn wenn man sich einer guten Sache und guten Absicht bewußt ist, so kann dieselbe Sache öffentlich oder nicht öffentlich berathen werden, das bleibt sich gleich und darüber sind wir auch mit den Herren Antragstellern und deren Gegnern gänzlich einverstanden. Ich verstehe auch ganz, was Herr Bürgermeister Koch sagte, daß er nicht sowohl eine Parallele hätte ziehen wollen zwischen Oeffentlichkeit der Kammer und Oeffentlichkeit der Synode, er habe nur andeuten wollen, man wäre damals so sehr gegen die Oeffentlichkeit gewesen, man habe sich aber geirrt und sich davon überzeugt; man würde mithin auch später das wieder anerkennen, daß man sich geirrt habe. Auch das kann geschehen, wie ich später nachweisen werde; der Unterschied liegt nur darin: jetzt kennen wir die Oeffentlichkeit, wir haben seit 30 Jahren Oeffentlichkeit und wir wissen genau, welche Vortheile sie hat und welche Schattenseiten. Die Frage ist nur die, ob die Schattenseiten unter gewissen Umständen mehr hervortreten, noch schädlicher sind, als bei anderen Dingen? Was seine Gründe und feste Ueberzeugung über die Vorzüge der Oeffentlichkeit bei den Gerichtsverhandlungen anlangt, so unternehme ich keinen Streit darüber; nur aber müßte ich den geehrten Redner, wenn er behauptet, die Oeffentlichkeit in den Gerichtsverhandlungen habe die Sittlichkeit im Volke befördert, um die Erlaubniß bitten, daran zweifeln zu dürfen. Etwas Weiteres will ich nicht und daher auch keinen weiteren Grund dagegen aussprechen. Aber diese Frage ist noch eine so streitige, daß ich glaube, wir Beiden und auch Andere werden sie jetzt noch nicht entscheiden können; aber die Zukunft, meine Herren, wird darüber richten. Nun aber die Sache selbst, nämlich die Frage wegen der Oeffentlichkeit der Synode. Herr Bürgermeister Koch hat weiter ein sehr gewichtiges Wort ausgesprochen; er sagte: „die Synodalversammlung würde in ihren ganzen Berathungen und Verhandlungen ihre Würde bewahren, sie möge nun öffentlich sein oder nicht". Nun, meine Herren, das acceptire ich und glaube, ja ich bin ganz durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Männer, welche zur Synode berufen sind, um über so wichtige Dinge zu berathen, das Gefühl ihrer Würde unter allen Umständen nie verlieren werden. Das beweist aber eben, daß die Oeffentlichkeit gerade nicht nothwendig ist; denn haben diese Männer das Gefühl ihrer Würde, ihrer Pflicht und ihr Gewissen immer vor Augen, so brauchen sie ja die Oeffentlichkeit nicht. Das bestätigt also ganz deutlich das, was wir sagen. Meine Herren, der Streit gewinnt eine ganz andere Gestalt, wenn man nicht unbedingt gegen die Oeffentlichkeit streitet, sondern gegen einen anderen Gedanken. Ich bestreite und bekämpfe nur das ausgesprochene Princip, nämlich den Satz, daß ohne Oeffentlichkeit kein Vertrauen stattfinden, daß ohne sie aus der Synode nichts werden könne. Dieses Princip bestreite ich, denn das ist grundverderblich. Ich gebe ja sogar zu, daß mit der Zeit die Oeffentlichkeit beliebt werden könne, wenn die Synode, wenn die Staatsregierung oder die Landstände, an welche doch ein großer Theil der Gegenstände, über welche die Synode zu berathen hat, zu gleichmäßiger Berathung gelangen wird, solches künftig für zweckmäßig halten. Es kann also wohl sein, daß die Sache sich künftig Bahn bricht; aber man darf nur nicht sagen, daß ohne Oeffentlichkeit die Synode nicht bestehen könne, daß sie ohne die Oeffentlichkeit unmöglich sei. Man hat gesagt, ohne Oeffentlichkeit kein Vertrauen. Das ist eben das, was so sehr verderblich und schädlich ist. Sagen Sie, ohne Oeffentlichkeit kein Vertrauen, so kann auch jede öffentliche Sitzung, die sich in eine geheime verwandelt, kein Vertrauen haben; das ist ein logischer Schluß und eine mathematische Wahrheit, gegen die sich nichts einwenden läßt. Giebt es ohne Oeffentlichkeit kein Vertrauen, so besitzen auch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister kein's, so hat das künftige Oberconsistorium, auf welches wir große Hoffnung setzen, auch kein Vertrauen, es müßte denn öffentlich verhandeln. Nun, meine Herren, werden Sie doch zugeben, daß dieses Verlangen der Oeffentlichkeit als einer unbedingten Nothwendigkeit zu sehr übertrieben und auf die Spitze gestellt ist; also von der Oeffentlichkeit kann weder das Vertrauen zur Sache, noch das Gedeihen derselben, noch auch das Vertrauen zu den Männern, welche in der Synode sitzen, abhängen. Was ist die Hauptsache bei der Synode oder bei dem ganzen Werke, welches wir durch so mühsame Berathungen zu Stande zu bringen suchen? Sind es die Zuhörer auf der Galerie oder sind es die Männer, die da berathen? Wer sind die Hauptpersonen? Sie werden zugeben, die Zuhörer sind die Nebenpersonen und die Männer, die zusammenkommen, um zu berathen, zu verhandeln und zu beschließen, die sind die Hauptpersonen. Wollen wir also die Hauptsache, nämlich tüchtige

selbständige Männer, welche berufen sind, um über die wichtigsten Angelegenheiten zu verhandeln, so können diese doch unmöglich von den Zuhörern auf den Galerien abhängen und von diesen erst die Weisheit empfangen, welche sie bedürfen. Nun geschieht es sehr oft, daß, wenn man einen Lieblingssatz durchkämpfen und beweisen will, man den Satz umdreht und den Gegensatz recht hervorhebt. Da sagt man denn, was wir schon hunderttausendmal gehört haben, das Gegentheil von Oeffentlichkeit nennt man: „Heimlichkeit, Geheimhaltung"; man sagt, was gut sei, vertrage das helle Licht der Sonne und was im Geheimen verhandelt und beschlossen werde, daß seien Werke der Finsterniß u. s. w. Meine Herren, das haben wir schon oft gehört, das sind Redensarten, die aber gar Nichts bedeuten und uns nicht abschrecken können. Von Geheimhaltung, von Heimlichkeit in den Synodalverhandlungen und Beschlüssen ist gar keine Rede. Wollte Gott, daß recht gute Früchte und Resultate aus den Verhandlungen der Synode hervorgingen, wir werden das Werk schon an seinen Früchten erkennen und sehen, ob die Synode etwas Gutes ist und etwas Gedeihliches an's Licht bringt.

Doch, meine Herren, entfernen wir uns einmal von dem Boden, auf welchem die Gegner stehen, indem sie sagen: „ohne Oeffentlichkeit kann die Synode zu keinem Vertrauen gelangen" und der andere Theil erwidert: „die Oeffentlichkeit ist im höchsten Grade schädlich." Verlassen wir einmal den Standpunkt der Uebertreibung und des auf die Spitzetreibens und kehren wir einmal zu einem mittleren Satze zurück, so müssen wir doch anerkennen und aus unserer langjährigen Erfahrung wissen, der Mensch bleibt eben Mensch und jeder Mensch hat seine schwachen Seiten. Und das ist doch nicht zu leugnen, daß die Oeffentlichkeit bei Gerichts- und Kammerverhandlungen und Volksversammlungen doch sehr oft die Schule der Eitelkeit gewesen ist und es noch ist. Die Thatsache wird wohl Niemand ins Leugnen stellen, daß bei dieser Gelegenheit oft nur schöne Reden gehalten werden, daß die Sache zum Schauspiel, zur Unterhaltung für das Publikum gemacht wird und daß man oft hört: „heute wird der und der sprechen, da müssen wir hineingehen, der wird es ihnen einmal recht sagen" u. s. w. Zu andern Zeiten kommt wieder kein Mensch herein und gerade oft, wenn das Allerwichtigste verhandelt wird; die Tribünen stehen dann wieder leer. Sehen Sie doch einmal auf unsere Tribünen; wieviel sind denn Zuhörer da und doch wird heute gerade ein Gegenstand öffentlich verhandelt, an dem das Volk ein großes, ja das allerhöchste Interesse hat! Wir können also bei aller Vorliebe, die wir zu einer Sache haben und bei allem Guten, was diese Einrichtung haben mag, doch auch ihre Schattenseiten nicht verkennen und das muß man doch zugestehen, daß das Zuhören auf den Galerien in bewegten Zeiten zu politischen und kirchlichen Agitationen, zu Verhandlungen in der schlechten Presse Veranlassung gegeben hat und benutzt worden ist. Wir wollen eine gute und tüchtige Synode, das ist die Hauptsache und da können wir kein so großes Gewicht auf die Nebensache legen, d. h. auf die Oeffentlichkeit und die Zuhörer auf der Galerie. Ich wiederhole es noch einmal, meine Herren, der Herr Antragsteller und seine Vertheidiger sprechen immer von dem Vertrauen, welches man der künftigen Synode und der Synodalverfassung überhaupt beweisen solle und gerade sie beweisen ihr durch ihren Antrag das größte Mißtrauen. Diesen Widerspruch können sie nicht leugnen. Nun zum Schlusse noch ein einziges Wort und ein Gleichniß. Wir leben in einer aufgeregten Zeit. Ich bin überzeugt, daß Sie in diesem Augenblicke einen ganz anderen Gedanken erwarten, als ich aussprechen will. Sie werden vielleicht erwarten, ich wolle warnen vor der Oeffentlichkeit, weil wir in einer aufgeregten Zeit leben. Nein, das wollte ich nicht sagen, im Gegentheil, ich fürchte mich nicht vor der Oeffentlichkeit; ich glaube auch, daß wir uns Alle nicht davor fürchten. Ich würde in ruhigen Zeiten eben so gegen die Oeffentlichkeit der Synode sprechen, wie in aufgeregten, oder — um der Frage die Spitze abzubrechen, — nicht geradezu gegen die Oeffentlichkeit, sondern nur dagegen, daß man die Oeffentlichkeit zu einer Hauptsache macht, werde ich mich erklären in ruhigen, wie in aufgeregten Zeiten. Ich wollte etwas Anderes sagen. Wir leben in einer aufgeregten Zeit, in einer Zeit großer politischer und kirchlicher Aufgeregtheit und da werden Sie mir zugeben, daß in einer solchen Zeit die Klarheit der Gedanken, des Denkens und Urtheilens, namentlich in großen, politischen Fragen oft sehr befangen ist oder wohl gar verloren geht. Wir sind Männer, die in einer wichtigen Stellung stehen; wir sind gewählt zur Ständeversammlung, haben also viel beizutragen zum Zustandekommen der wichtigsten Angelegenheiten unseres Vaterlandes, ja auch unseres größeren, weiteren Vaterlandes, Deutschlands. Wir müssen also ruhig verhandeln und klar denken, wir müssen dahinstreben, daß wir alle Gelegenheiten, oder ich möchte sagen, alle Symptome der Aufregung bei uns selbst unterdrücken und zurückhalten, wir müssen suchen, uns davon frei zu halten. Denn leugnen wir es nicht, meine Herren, Aufregung liegt in allen dergleichen Anträgen auf Oeffentlichkeit, auf größere Theilnahme des Publikums; Aufregung liegt in dem Mißtrauen, welches man so oft an den Tag legt; ebenso in dem Suchen und Verlangen nach immerwährenden Garantien gegen Mißbrauch, welchen man voraussetzt. In allem Diesem liegt ein Bekenntniß der Befürchtung, welche meistentheils ohne Grund ist. Aufregung in politischen Dingen, wie in allen anderen menschlichen Verhältnissen ist allemal ein Zeichen von Schwäche; der ruhige, kräftige Mann fühlt keine Aufregung; denn Ruhe ist ein Zeichen

von Kraft und ich gebe Ihnen mein Wort, meine Herren, jetzt einmal diese Bemerkung auf eine höhere Frage in Anwendung gebracht: Wäre Deutschland nicht so aufgeregt, nicht so von politischen Parteien erregt und getrieben, wir würden kräftiger sein und uns in den großen Fragen der Zeit dem Auslande gegenüber mit mehr Energie benehmen.

Präsident v. Schönfels: Wir werden nun zur Abstimmung über §. 68 verschreiten. Es liegen drei Anträge vor, nämlich der der Deputation auf unveränderte Annahme, zweitens der des Herrn v. Schönberg, welcher an die Stelle des dritten Absatzes seinen Antrag eingeschoben wissen will, der Antrag, welcher auf Oeffentlichkeit gerichtet ist, während der Satz im Entwurf sie nicht will. Der dritte Antrag ist vom Herrn v. Nostitz-Wallwitz eingereicht, es soll nach demselben der dritte Absatz zwar stehen bleiben; aber noch einen Zusatz erhalten, einen Zusatz, den die Kammer bereits kennt. Ich werde nun zuerst über den Deputationsantrag mit Vorbehalt der übrigen Anträge abstimmen lassen. Zuvörderst frage ich daher, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation §. 68 in unveränderter Weise annehmen will (die beiden Anträge natürlich vorbehalten)? — Einstimmig Ja.

Ich gehe nun über zu dem Antrag des Herrn Freiherrn v. Schönberg. Derselbe geht offenbar weiter, als der des Herrn v. Nostitz-Wallwitz; denn der Antrag des Herrn Freiherrn v. Schönberg will Oeffentlichkeit unbeschränkt, während der des Herrn v. Nostitz-Wallwitz nur Bekanntmachung der Verhandlungen beabsichtigt. Der Antrag des Herrn Freiherrn v. Schönberg geht dahin, anstatt der Worte: „die Sitzungen sind nicht öffentlich", soll gesagt werden:

> „Die Sitzungen sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der königlichen Commissare bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtreten der Zuhörer ein Viertel der Mitglieder der Synode über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß".

Dies ist der Antrag des Herrn Freiherrn v. Schönberg und ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beitreten will? — Der Antrag ist mit 21 Stimmen gegen 14 abgelehnt.

Ich komme nun zu dem Antrage des Herrn v. Nostitz-Wallwitz. Er geht dahin, hinter den Worten: „Die Sitzungen sind nicht öffentlich", im Paragraphen noch zu setzen:

> „Der Synode steht jedoch frei, ihre Verhandlungen und Beschlüsse durch den Druck bekannt zu machen".

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag zu dem ihrigen machen will? — Der Antrag hat mit 20 Stimmen gegen 15 Annahme gefunden.

Ich frage nun weiter, ob die Kammer den §. 68 in der beschlossenen Weise annehmen will? — Gegen 2 Stimmen ist diese Frage bejaht worden.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 69.

Theilnahme des Kirchenregimentes.

Der Staatsminister des Cultus und öffentlichen Unterrichts und die von dem Ministerium des Cultus ernannten Commissare haben Zutritt zu den Sitzungen der Synode und können an den Verhandlungen derselben Antheil nehmen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.

Hierzu sind keine Motiven gegeben. — Der Bericht sagt:

Bei

§. 69

tritt die Deputation der in jenseitiger Deputation gestellten Erinnerung bei, daß in Zeile 1 und 2 gesagt werden möge:

> „und die von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten Commissare",

da jede Synode, ebenso wie die ihr gemachten Vorlagen, von den Ministern in Evangelicis ausgehen, die Abordnung von Commissaren zur Synode daher ebenfalls zu ihrem Ressort gehören dürfte.

Dagegen erscheint der Zutritt des Staatsministers des Cultus aus dem doppelten Grunde gerechtfertigt, daß derselbe einmal als Träger der obersten Staatsgewalt in Kirchensachen, andererseits aber auch als Mitglied der §. 41 der Verfassungsurkunde eingesetzten evangelischen Ministerialbehörde zu betrachten ist. Mit obiger Veränderung wird daher die Annahme des Paragraphen anempfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 69 das Wort verlangt. Wenn das nicht der Fall ist, so frage ich, jedoch mit Vorbehalt des gemachten Antrages im Bericht, ob die Kammer auf Antrag ihrer Deputation dem Paragraphen beistimmt? — Einstimmig Ja.

Der Antrag, den die Deputation stellt, geht dahin, daß in Zeile 1 und 2 gesagt werden möge: „und die von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten Commissare." — Ich frage auch hier, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 70.

Eröffnung und Schluß.

Die Synode wird von dem Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts oder von einem Commissar des Cultusministeriums eröffnet und geschlossen.

Der Eröffnung geht voraus und dem Schlusse folgt ein öffentlicher Gottesdienst in der evangelischen Hofkirche.

Auch hierzu sind keine Motiven gegeben. — Der Bericht sagt:

Auch bei

§. 70

wiederholt die Deputation den Antrag, daß es Zeile 2 heißen möge:

„oder von einem von den Staatsministern in Evangelicis abgeordneten Commissar"

und mit dieser Veränderung die Annahme des Paragraphen.

Präsident v. Schönfels: Wenn über §. 70 Niemand spricht, so stelle ich zuvörderst die Frage in Betreff der Annahme des Paragraphen und dann auf den Deputationsantrag. Will die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation dem §. 70 ihren Beifall schenken? — Einstimmig Ja.

Will die Kammer auch dem Vorschlage ihrer Deputation Beifall zollen, daß es heißt auf Zeile 2: „oder von einem von den Staatsministern in Evangelicis abgeordneten Commissar?" — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 71.

Kosten.

Die Kosten der Synode werden aus der Staatscasse bestritten.

Jeder Abgeordnete, welcher nicht in Dresden wohnhaft ist, erhält auf jeden Tag eine Auslösung von drei Thalern und den nöthigen Reiseaufwand vergütet.

Auch hierzu sind keine Motiven vorhanden. — Der Bericht sagt:

Bei

§. 71

erscheint es nöthig, nach den Worten: „Die Kosten der Synode", die Worte hinzuzufügen:

„und des §. 65 geordneten Wahlverfahrens",

wogegen der königliche Commissar keinen Einwand erhob, mit welchem Zusatze daher die Annahme des Paragraphen angerathen wird.

Präsident v. Schönfels: Wenn auch über §. 71 Niemand spricht, so gehe ich sogleich zur Abstimmung über. Die Deputation rathet die Annahme des Paragraphen an mit der einzigen Veränderung, daß nach den Worten: „Die Kosten der Synode" es noch heißen solle: „und des §. 65 geordneten Wahlverfahrens". Ich frage, ob die Kammer den §. 71 mit dieser von der Deputation beantragten Abänderung anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ich schlage hier vor, die Sitzung zu schließen; bitte aber die geehrten Herren, Montag um 11 Uhr sich wieder hier einzufinden, um die Berathung fortzusetzen über den Gegenstand, den wir soeben verlassen haben. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Minuten vor halb 3 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 22. Januar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 22. Dresden, am 22. Januar 1861.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 14. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, und zwar über die §§. 72 bis mit 76.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 20 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Falkenstein und der Herren königlichen Commissare Geh. Raths Dr. Hübel und Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert und in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern mit Verlesung des Protokolls durch den Secretär v. Egidy.

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand gegen die Fassung des soeben verlesenen Protokolls Etwas zu erinnern? — Herr Superintendent Dr. Lechler.

Superintendent Dr. Lechler: Ich habe nicht deutlich gehört; aber mir schien so gesprochen zu sein, wie wenn der Antrag des Herrn v. Schönberg, jedoch mit einer anderen Anzahl von Stimmen, wie der des Herrn v. Nostiz, angenommen worden wäre.

Secretär v. Egidy: Ich bitte um Entschuldigung, das ist nicht der Fall; gerade das Gegentheil: „der v. Schönberg'sche Antrag dagegen mit 21 gegen 14 Stimmen abgelehnt".

Superintendent Dr. Lechler: Das Wort „abgelehnt" habe ich nicht vernommen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand Etwas weiter gegen das Protokoll zu erinnern hat, so wird dasselbe als genehmigt anzusehen sein und ich habe Herrn Bürgermeister Clauß und Herrn Freiherrn v. Welck aufzufordern, dasselbe mit mir zu unterzeichnen.

(Dies geschieht.)

Die Registrande enthält heute nur eine Nummer und ich ersuche den Herrn Secretär v. Egidy, dieselbe vorzutragen.

(Nr. 113.) Herr Hofrath Dr. Hänel überreicht mittelst Schreibens vom 14. Januar 1861 im Auftrage der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig 28 Hefte Druckschriften dieser Gesellschaft zur Aufnahme in die ständische Bibliothek.

Präsident v. Schönfels: Herr Hofrath Hänel drückt in seinem Begleitschreiben den Wunsch aus, daß diese Druckschriften in der Kammer ausgelegt werden; es wird diesem Wunsche jedenfalls Folge gegeben werden. Uebrigens wird die Kammer damit einverstanden sein, dem Ueberreicher sowohl, als der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig unseren Dank auszusprechen. Auch werden die Druckschriften später zur Bibliothek gebracht werden.

Herr Graf Einsiedel-Wolkenburg entschuldigt sich für heute und die nächsten Sitzungen wegen Unwohlseins.

Ich habe eine weitere Mittheilung nicht zu machen. Wir können zur Tagesordnung übergehen und ich ersuche den Herrn Referenten, den Rednerstuhl zu betreten und uns den weiteren Bericht über den Entwurf einer Kirchenordnung zu geben.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

Drittes Capitel.
Vom Kirchenregiment.
A.
Im Allgemeinen.
§. 72.
Behörden für das Kirchenregiment.

Zur Führung des Kirchenregiments sollen bestehen:
1) die Superintendenten;
2) die Kircheninspectionen;
3) die Consistorien;
4) das Oberconsistorium;
5) das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts;
6) die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Motiven sind nicht gegeben zu diesem Paragraphen. — Der Bericht sagt:

Zu §. 72

hat die Deputation unter Beziehung auf ihr im Eingange abgegebenes Gutachten zu erinnern, daß unter den Behörden, welche das Kirchenregiment zu führen haben, das Mi-

nisterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nicht wird aufgeführt werden können. Es wird daher die Auslassung des Punktes 5 aus diesem Paragraphen beantragt.

Im Uebrigen ist zwar gegen diesen Paragraph etwas Wesentliches nicht zu erinnern, es wird vielmehr die Annahme desselben mit den Punkten 1, 2, 3, 4 und 6 angerathen.

Ungeachtet dessen aber erlaubt sich die Deputation eine Bemerkung hinzuzufügen, welche vielleicht bei endlicher Redaction der ganzen Kirchenordnung Berücksichtigung finden könnte, ohne daß die Deputation es nöthig hätte, deshalb einen wirklichen Antrag vorzuschlagen, und sich auf blose Erinnerungen über Worte und Fassungen einzulassen. Es wollte ihr nämlich theils mit der hohen Stellung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister nicht recht verträglich scheinen, dieselben unter den das Kirchenregiment führenden Behörden aufzuzählen, umsomehr, als es sich jetzt und überhaupt nicht um eine Aenderung der nach §. 57 der Verfassungsurkunde bestehenden landesherrlichen Kirchengewalt handeln soll, Staatsregierung und Stände sich vielmehr gegen eine solche ausdrücklich erklärt haben. Gleichwohl deuten die im Eingange des Paragraphen gebrauchten Worte: „Zur Führung des Kirchenregiments sollen bestehen“, in gewisser Weise auf eine Aenderung des Bestehenden oder auf eine neue Institution hin, welche zwar durch Errichtung eines Oberconsistoriums und der Consistorien in Ausführung gebracht wird, zum Theil auch auf die veränderte Stellung der Superintendenten und Kircheninspectionen paßt, aber nicht auf die Minister in Evangelicis bezogen werden kann. Es würde sich diese Unzuträglichkeit durch eine Fassung vermeiden lassen, in welcher unter ausdrücklicher Beibehaltung dessen, was in §. 57 der Verfassungsurkunde über die Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt festgesetzt ist, sub 1—4 nur die zur Führung des Kirchenregiments bestimmten Behörden genannt würden, oder aber auch vielleicht noch besser durch gänzliche Weglassung des ganzen §. 72, welches darum ganz unbedenklich sein würde, weil jeder der hier genannten vier Behörden im weitern Verlaufe des Gesetzes ihr Wirkungskreis so bestimmt und vollständig angewiesen wird, daß darüber ein Zweifel kaum entstehen kann. Die Stellung der Minister in Evangelicis aber und der Vorbehalt der königlichen Reservatrechte, im Gegensatz zu den übrigen Functionen des Kirchenregiments sind durch §. 4 und §. 5 dieses Gesetzes zur Genüge gewahrt und so genau bezeichnet, daß eine wiederholte Erwähnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister in §. 72 unter den Behörden für das Kirchenregiment fast als eine Abschwächung obiger Bestimmung erscheint. In dem Fall der Streichung dieses Paragraphen könnte dann das dritte Capitel „Vom Kirchenregiment“ gleich mit dem Abschnitt A: „Von den Superintendenten“ §. 74 beginnen und der §. 73, welcher nur von der Staatsdienereigenschaft handelt, am Schlusse des ganzen Gesetzes eine passende Stelle finden.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun in Betreff dieses vom Herrn Referenten soeben vorgelesenen §. 72 die Discussion zu eröffnen sein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort ergreift?

Bürgermeister Dr. Koch: Ich erlaube mir nur ganz kurz meine Ansicht über den Entwurf bezüglich des Kirchenregiments darzulegen. Mir hat es scheinen wollen, als ob der Grundsatz der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche am wenigsten consequent in diesem Capitel durchgeführt sei. Nachdem die Superintendenten die allererste Instanz bilden, treten die Kircheninspectionen ein. Dieselben sind aus den Superintendenten und den Gerichtsamtmännern zusammengesetzt. Der Gerichtsamtmann hat aber irgendwelche Beziehung zum Oberconsistorium oder dem obersten Kirchenregiment bei seiner Amtsstellung nicht. Bei demselben werden hauptsächlich andere Qualificationen in Betracht gezogen, als diejenigen, welche erforderlich sind, um in der Kircheninspection die kirchlichen Angelegenheiten mit zu verwalten. Hierzu kommt aber noch, daß ich in dieser Zusammensetzung wiederum eine Rechtsungleichheit erblicke. In den Städten nimmt der Patron Theil an der Kircheninspection, indem der Stadtrath durch eins seiner Mitglieder die Kircheninspection mit dem Superintendenten zu bilden hat. Auf dem Lande tritt der Patron als solcher nicht in die Kircheninspection. Ich hätte nun gewünscht, um namentlich die Inconsequenzen zu beseitigen, die ich bezüglich des Grundsatzes erblicke, daß es wohl zu erwägen gewesen wäre, ob der Patron, natürlich nicht durch Stellvertretung, sondern selbst persönlich, in der Kircheninspection mit zu sitzen habe? Mir ist freilich da eingehalten worden, daß nicht immer die erforderlichen Eigenschaften zu finden sein würden; andererseits aber seien die Patrone auf dem Lande in der Mehrzahl nicht in der Lage, persönlich ein solches Amt mit zu verwalten. Ich rege die Gesichtspunkte nur an, ohne mir herausnehmen zu wollen, in dieser Beziehung Anträge zu stellen; aber ich kann mindestens nicht unterlassen, auf die Inconsequenz hinzuzeigen. Komme ich zum Consistorium, so habe ich da zu bemerken, daß dies nach dem Entwurfe ein Theil der Kreisdirection sein soll. Die weltlichen Mitglieder dieser Consistorien, also die Kreisdirectoren, die Regierungsräthe, sind abermals vollständig unabhängig bezüglich ihrer Anstellung vom obersten Kirchenregimente. Auch hier bezweifle ich, daß bei dieser Anstellung besondere Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Mitglieder des Consistoriums genommen wird. Es sind in der Regel ganz andere Gesichtspunkte bei Besetzung dieser Aemter maaßgebend, wenigstens bisher maaßgebend gewesen. In den Bezirksconsistorien aber erblicke ich auch ein Zuviel. Ich glaube, es tritt hier ganz derselbe Gesichtspunkt ein, wie bei den Bezirkssynoden, daß wir zunächst den Umfang unseres Landes in Betracht zu ziehen und zu fragen haben, ob für ein Land von 2,000,000 Einwohnern ein Oberconsistorium und vier Bezirksconsistorien nothwendig seien? Ich möchte dies leugnen, eben so, wie ich mich neulich gegen die Bezirkssynoden mit Rücksicht auf die Grenzen unseres Landes ausgesprochen habe. Wenn man von den Bezirksconsistorien absehen wollte, dann müßte freilich eine andere Eintheilung der

Befugnisse eintreten, als der Entwurf darbietet. Man müßte einen großen Theil der Geschäfte der Bezirksconsistorien den Kircheninspectionen zuweisen und dadurch die unterste Instanz, worauf ich besonderes Gewicht legen würde, kräftigen. Der andere Theil würde natürlich dem Oberconsistorium zufallen. Der Wegfall der Bezirksconsistorien scheint um deswillen auf Bedenken gestoßen zu sein, weil man sagte, die Bezirksconsistorien könnten der Schule wegen nicht entbehrt werden. Ich gebe gern zu, daß für unser Schulwesen die Wirksamkeit der Kreisdirectionen von großem Nutzen gewesen sei; das bedingt aber noch nicht die Errichtung von Bezirksconsistorien, vielmehr können die Schulsachen nach wie vor bei den Kreisdirectionen verbleiben. Freilich muß ich hier wieder auf eine Unklarheit zurückkommen, durch welche sich der Entwurf kennzeichnet, und das ist, wie ich in der allgemeinen Debatte schon dargethan habe, die völlige Zweifelhaftigkeit, wie künftig nach Einführung der Kirchenordnung die Stellung der Kirche zur Schule und der Schule zur Kirche sein soll? Man weiß nicht, ob die Schulen künftighin ganz ans Kirchenregiment oder ob sie zum Theil an dasselbe, zum Theil an die Staatsbehörde verwiesen sind? — Das sind im Allgemeinen diejenigen Bemerkungen, die ich mir zu diesem Capitel vom Kirchenregiment zu machen erlauben wollte. Es ist sehr schwierig, bei der principiellen Umfänglichkeit dieser Frage hier einzelne Anträge einbringen zu wollen und ich habe im Voraus erklärt, daß ich mich der Stellung von Anträgen vollständig enthalten werde. Ich wiederhole aber nochmals, daß die Aufnahme eines Mitgliedes in die Kircheninspection, welches in seinen wesentlichen Amtsinteressen mit der Kirche nicht zusammenhängt, ebenso, wie die Bezirksconsistorien mir Bedenken machen, so daß ich weder der ersteren Zusammensetzung meine Zustimmung geben, noch mich überhaupt für die Errichtung der Bezirksconsistorien erklären könnte.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter noch das Wort verlangt? — Der Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ich weiß nicht, ob es in diesem Augenblicke der Ort sein dürfte, über die Frage zu sprechen, die von dem geehrten Bürgermeister aus Leipzig angeregt worden ist, eine Frage, die sehr nahe liegt und die natürlich auch vom Ministerium bei Entwerfung der Vorlage in Erwägung gezogen worden ist, da, wie ich vernommen habe, jetzt zunächst der §. 72 in Frage gestellt worden ist und daher zunächst die Bemerkung, die in dieser Beziehung vom Herrn Referenten vorgelesen worden ist, zu beantworten sein dürfte. In Rücksicht darauf, unter Vorbehalt dessen, was eben in Beziehung auf die Aeußerungen des geehrten Sprechers späterhin zu sagen sein möchte, erkläre ich mich für jetzt vollkommen mit den Ansichten, die im Bericht ausgesprochen worden sind, insofern übereinstimmend, als auch ich glaube, daß dieser §. 72, wie er hier gefaßt worden ist, füglich auf sich beruhen könne, und daß daher bei der Redaction den Bemerkungen, die von der Deputation gemacht worden sind, entsprochen werden wird.

Präsident v. Schönfels: Ich habe in Beziehung auf das, was der Herr Staatsminister im Eingange seiner Rede sagte, zu bemerken, daß es mir wohl zulässig scheint, in Bezug auf das ganze vorliegende Capitel Etwas zu äußern, wie es der Herr Bürgermeister Koch gethan hat. Wir haben bei jedem Capitel eine allgemeine Debatte eintreten lassen und deshalb glaube ich, war der Herr Bürgermeister Koch wohl im Rechte, im Allgemeinen über das Capitel zu sprechen, wenn auch bereits §. 72 vom Herrn Referenten vorgetragen worden war.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Es hat in meinen Worten durchaus kein Vorwurf gegen den Herrn Bürgermeister Koch liegen sollen, daß er über das Capitel im Ganzen gesprochen hat. Es würde mir auch gar nicht zukommen, darüber ein Urtheil auszusprechen; sondern das, was ich äußerte, war nur eine Rechtfertigung für mich, daß ich in diesem Augenblicke es nicht für entsprechend halten würde, meinerseits darauf einzugehen, weil ich glaube, daß wir bei den einzelnen Punkten ohnehin noch Gelegenheit haben werden, darüber zu sprechen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand noch weiter das Wort verlangt?

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Bemerkungen des Herrn Bürgermeisters Koch sind viel zu wichtig und zum großen Theil auch viel zu richtig, als daß sie übersehen und unbeantwortet gelassen werden könnten. Indessen behalte ich mir vor, das, was hierüber zu sagen ist, bei den künftigen Paragraphen zu sagen, weil es schwer sein würde, sich hier auf Einzelnes einzulassen, ohne später zu Wiederholungen genöthigt zu sein. Ich möchte nur noch einmal anheimgeben, ob sich nicht die hohe Staatsregierung erklären wollte, daß §. 72 in Wegfall kommen könnte? Die Deputation kann einen Antrag darauf nicht stellen, da sie specielle Bemerkungen zu dem Paragraphen gestellt hat; aber ich überzeuge mich immer mehr, daß der Paragraph eigentlich nicht recht passen will, und daß es daher vorzüglicher wäre, ihn in Wegfall zu bringen.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Insofern meine vorhin abgegebene Erklärung nicht schon genügt, erkläre ich nochmals, daß ich einverstanden damit bin, daß der Paragraph in Wegfall komme.

Präsident v. Schönfels: Derselbe wird also von der Staatsregierung zurückgezogen?

(Wird bejaht.)

Wenn das der Fall ist, so würde nicht weiter über den Paragraphen discutirt werden können, wir wenden uns daher zu §. 73.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 73.

Staatsdienereigenschaft.

Die Mitglieder des Oberconsistoriums, die Mitglieder der Consistorien in den Kreisdirectionen und die Superintendenten, welche kein geistliches Amt verwalten, ingleichen die bei der Canzlei des Oberconsistoriums angestellten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener und es leidet auf sie das Gesetz vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, sowie das Gesetz vom 24. April 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen rc. betreffend, Anwendung.

Auch zu diesem Paragraphen fehlen die Motiven. — Der Bericht sagt:

Bei

§. 73

hängt die Frage, ob die Superintendenten Staatsdienereigenschaft haben, ferner, ob sie ein geistliches Amt verwalten sollen oder nicht, von den Beschlüssen zu §. 74 ab, es beantragt daher die Deputation, diesen Paragraph, bei welchem sie im Uebrigen Nichts zu erinnern findet, einstweilen ohne die Worte:

„die Superintendenten, welche kein geistliches Amt verwalten, ingleichen"

anzunehmen.

Würde über den §. 74 ein anderer Beschluß gefaßt, als die Deputation vorschlägt, so würden diese Worte nachher später wieder aufzunehmen sein.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 73 zu sprechen begehrt, würde ich sogleich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation räth an, wie die Kammer vernommen hat, den Paragraphen anzunehmen; jedoch die Worte in der zweiten und dritten Zeile „die Superintendenten, welche kein geistliches Amt verwalten, ingleichen" aussetzen zu wollen. Ich frage zuvörderst, ob die Kammer dem Antrage der Deputation gemäß §. 73 anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob Sie die Worte, die ich bereits recapitulirt habe, dem Antrage der Deputation gemäß, in Wegfall bringen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

B.

Von den Superintendenten.

§. 74.

Superintendenten. Superintendenturbezirke.

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landes werden, zur Zeit mit Ausnahme derer in den Schönburg'schen Receßherrschaften, in 16 Superintendentursprengel getheilt.

Jedem Sprengel steht ein Superintendent vor.

Die Superintendenturen für die Städte Dresden und Leipzig werden, wie zeither, von dem Kirchenregiment gegen eine Remuneration und Entschädigung für Verwaltungsaufwand einem im Amte stehenden Geistlichen übertragen. Die übrigen Superintendenten werden aus der Staatscasse besoldet. Sie können kein geistliches Amt nebenbei verwalten, sollen aber praktische Geistliche gewesen sein und sind verpflichtet, in einer Kirche ihres Wohnortes, oder auch in anderen Kirchen ihres Sprengels beim Vormittagsgottesdienste jährlich eine Anzahl Predigten zu halten.

Die Superintendenturen zu Glauchau, Waldenburg und Lößnitz bleiben für die Schönburg'schen Receßherrschaften zur Zeit unverändert.

Die Motiven lauten:

Zum dritten Kapitel.

Zu Lit. B.

zu §. 74.

Gegenwärtig sind für die Erblande, einschließlich der Schönburg'schen Receßherrschaften, 37 Superintendenten angestellt; in der Oberlausitz versieht die Function derselben der bei der Kreisdirection zu Budissin angestellte Kirchen- und Schulrath. Diese Superintendenturen sind aber nur Nebenämter; alle Superintendenten bekleiden umfängliche Pfarrämter, die sie vorzugsweise beschäftigen und ihnen die Mittel zu ihrem Unterhalte gewähren. So viel diese Einrichtung für sich hat, nach welcher der Superintendent activer Geistlicher bleibt und durch seine eigne Amtsführung den Geistlichen seiner Ephorie als ein Muster vorleuchten kann, so hat dieselbe doch auch sehr erhebliche Mängel. Die meisten dieser Stellen sind — das Einkommen der Pfarrstelle und der Superintendentur zusammengenommen — so gering besoldet, daß viele Geistliche in einträglicheren Pfarrämtern solche nicht übernehmen mögen. Es können deshalb oft diejenigen Männer nicht dafür gewonnen werden, welche gerade die geeignetsten sein würden, ein so wichtiges und einflußreiches Amt zu verwalten.

Demnächst hat das Kirchenregiment von 37 Pfarrstellen, mit welchen Superintendenturen verbunden sind, nur 20 zu verleihen; die übrigen werden von Stadträthen und Privatcollatoren besetzt, sodaß das Kirchenregiment bei Verleihung der Superintendenturen nur zum Theil in der Lage ist, eine ganz freie Wahl mit Berücksichtigung aller für das Amt erforderlichen Eigenschaften treffen zu können.

Am meisten wird aber die Wirksamkeit der Superintendenten dadurch beeinträchtigt, daß sie ihre Zeit und Kraft vorzugsweise dem Pfarramte zu widmen haben, sich deshalb gewöhnlich darauf beschränken müssen, die drängenden Geschäfte ihres Ephoralamtes zu erledigen und ihnen zu einer freien, aufsehenden und fürsorgenden Thätigkeit nicht die nöthige Zeit verbleibt. So ist es z. B. von besonderer Wichtigkeit, daß der Superintendent die Geistlichen in seiner Ephorie bisweilen bei der Leitung des Gottesdienstes in ihren Gemeinden sehe und höre, da er aber Sonn- und Festtags in seiner eigenen Gemeinde beschäftigt ist, so hat er nur selten Gelegenheit, die ihm untergebenen Geistlichen in ihrem wichtigsten amtlichen Wirken zu beobachten. Der Superintendent, welcher in der Kircheninspection die erste Stelle einzunehmen hat, geräth auch in seinen gegenwärtigen Verhältnissen in eine solche Abhängigkeit von dem weltlichen Coinspector, daß er zu Geschäften,

bei welchen er gerade eine recht selbständige Thätigkeit entwickeln sollte, oft nur den Namen mit hergiebt. Und wenn er sonach Das, was ihm selbst obliegt, nicht mit der Sorgfalt, die die Sache erfordert, auszuführen vermag, so kann er auch nicht der vorgesetzten Behörde allenthalben genug thun.

Die Consistorialbehörden bedürfen aber tüchtiger und kräftiger Unterbehörden, welche alle localen Verhältnisse genau kennen und darüber Auskunft zu geben vermögen, welche für Aufrechthaltung der Gesetze und Ordnungen sorgen und Uebelstände, die sich zeigen, abstellen oder zur Kenntniß der höheren Behörde bringen.

Sollen die Kircheninspectionen und die Superintendenten insbesondere diesen Anforderungen entsprechen, so müssen die Superintendenturen mit Männern besetzt werden, welche sich diesem Amte ganz allein widmen. Um jedoch die Vortheile nicht ganz aufzugeben, welche man in der Verbindung der Superintendentur mit einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche von Anfang an gesucht und gefunden hat, soll dem Superintendenten die Haltung einer Anzahl Predigten am Ephoralorte oder in anderen Orten seines Sprengels zur Pflicht gemacht werden. Nur die Superintendenten für die Städte Dresden und Leipzig können wie zeither ein Pfarramt beibehalten, weil sie keine Inspectionsreisen zu machen haben und daher die kirchlichen und Schulangelegenheiten ihrer Stadt zu überwachen und zu leiten wohl im Stande sind.

Die übrigen Ephoralsprengel erhalten einen größeren Umfang als die zeitherigen und man wird, ohne die Schönburg'schen Receßherrschaften, mit 16 Superintendenten auslangen.

Insbesondere erscheint die Anstellung zweier Superintendenten für die Oberlausitz nöthig, da die Zahl der weltlichen Inspectionsbehörden nach Aufhebung der Patrimonialgerichte eine viel geringere ist und die Superintendenten manche Geschäfte zu übernehmen haben, welche früher von den Collaturgerichten erledigt werden konnten.

Die Eintheilung der Superintendentursprengel ist vorläufig folgendermaaßen beabsichtigt:

1. Ephorie: die Stadt Dresden sammt den dahin eingepfarrten Dörfern mit ca. 118,000 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Dresden.

2. Ephorie: umfaßt die Amtsbezirke Dippoldiswalde, Döhlen, Dresden, Moritzburg, Radeberg, Radeburg, Schönfeld und Wilsdruff mit 107,663 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Dresden.

3. Ephorie: die Amtsbezirke Großenhain, Lommatzsch, Meißen, Nossen und Riesa mit 110,928 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Meißen.

4. Ephorie: die Amtsbezirke Gottleuba, Hohnstein, Königstein, Lauenstein, Neustadt, Pirna, Schandau, Sebnitz und Stolpen mit 91,611 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Pirna.

5. Ephorie: die Amtsbezirke Altenberg, Brand, Frauenstein, Freiberg, Saida und Tharandt mit 114,340 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Freiberg.

6. Ephorie: die Stadt Leipzig sammt eingepfarrten Dörfern mit ca. 75,000 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Leipzig.

7. Ephorie: die Amtsbezirke Borna, Brandis, Grimma, Leipzig I. und II., Markranstädt, Pegau, Rötha, Taucha und Zwenckau mit 134,933 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Leipzig.

8. Ephorie: die Amtsbezirke Döbeln, Leisnig, Mügeln, Oschatz, Roßwein, Strehla, Wermsdorf und Wurzen mit 125,561 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Oschatz.

9. Ephorie: die Amtsbezirke Burgstädt, Colditz, Frohburg, Geithain, Geringswalde, Hainichen, Hartha, Lausigk, Mittweida, Penig, Rochlitz und Waldheim mit 142,584 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Rochlitz.

10. Ephorie: die Amtsbezirke Augustusburg, Chemnitz, Frankenberg, Limbach, Oederan und Zschopau mit 162,925 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Chemnitz.

11. Ephorie: die Amtsbezirke Crimmitschau, Remsa, Stollberg, Werdau, Wildenfels, Zwickau mit 125,939 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Zwickau.

12. Ephorie: die Amtsbezirke Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Jöhstadt, Lengefeld, Marienberg, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Wolkenstein und Zöblitz mit 116,047 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Annaberg.

13. Ephorie: die Amtsbezirke Auerbach, Eibenstock, Grünhain, Johanngeorgenstadt, Kirchberg, Schneeberg und Schwarzenberg mit 110,731 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Schneeberg.

14. Ephorie: die Amtsbezirke Adorf, Elsterberg, Falkenstein, Klingenthal, Lengenfeld, Markneukirchen, Oelsnitz, Pausa, Plauen, Reichenbach, Schöneck und Treuen mit 157,930 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Plauen.

15. Ephorie: die Amtsbezirke Bischofswerda, Budissin, Kamenz, Königsbrück, Königswartha, Neusalza, Pulsnitz und Schirgiswalde mit 135,237 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Budissin.

16. Ephorie: die Amtsbezirke Bernstadt, Ebersbach, Großschönau, Herrnhut, Löbau, Ostritz, Reichenau, Weißenberg und Zittau mit 142,065 Einwohnern.
Sitz des Superintendenten: Zittau.

Die Bewohner der zu den Bezirksgerichten gehörigen Städte sind denen der betreffenden Gerichtsämter mit zugerechnet. Dagegen sind die fremden Confessionsverwandten ausgeschieden, deren Zahl sich im ganzen Lande auf 46,653 beläuft.

In den Schönburg'schen Receßherrschaften sind gegen-

wärtig drei Superintendenten angestellt, zu Glauchau, Waldenburg und Lößnitz. Nach dem Umfange derselben würde ein Superintendent ausreichen, wenn dieser kein volles Pfarramt nebenbei zu verwalten hätte.

Der Bericht lautet:

Dem wichtigen Inhalte des

§. 74

hat die Deputation ihre ganze Aufmerksamkeit zugewendet. Nach reiflicher Erwägung aber vermochte dieselbe und zwar in ihrer Gesammtheit zu keinem andern Resultate zu gelangen, als zu der Ueberzeugung, daß die Eintheilung des ganzen Landes in 16 Ephorien und die Besetzung einer jeden derselben mit einem Superintendenten ohne Pfarramt bedenklich und nicht zu empfehlen sei,

a) weil die in Vorschlag gebrachten Bezirke zu groß und weitläufig werden würden;

b) weil es ihr schien, daß die Trennung eines Superintendentenamts von einem activen Pfarramte zu sehr in Widerspruch stehe mit dem Geiste der Kirche, mit ihrer Geschichte und mit den ersten Einrichtungen der Reformation, und weil daher

c) die neue Einrichtung gegen die Gewohnheiten des geistlichen Amtes und der Kirchenglieder zu sehr verstoßen würde.

Der Grund sub a wird durch einen Blick auf die Uebersicht Seite 69 der Motiven deutlich werden. Betrachtet man die Lage der einzelnen Ortschaften und Aemter, so zeigen sich Entfernungen, welche dem die Aufsicht führenden Beamten ebenso beschwerlich werden würden, als den oberen und niederen Kirchen- und Schuldienern, welche, wenn sie sich, um ein Anliegen anzubringen, in die Ephoralstadt begeben, den weiten Weg dahin oft vergeblich machen könnten, bei rauher Jahreszeit aber öfters ganz von ihrem Vorgesetzten abgeschnitten sein würden, während sich jetzt die Reise in den Wohnort des Superintendenten meistens in einem halben oder ganzen Tage hin und her zurücklegen läßt.

Den Gründen sub b und c lassen sich allerdings, wie es auch schon von mehreren Seiten geschehen ist, Gründe entgegenstellen, welchen man ihren vollen Werth nicht absprechen kann. Die eine Ansicht kann ebenso gut mit den gewichtigsten Gründen unterstützt werden, wie die ganz entgegengesetzte andere; man kann eine Gewohnheit, auf welche sich der Andere bezieht, ohne gerade unbillig zu sein, auch als ein Vorurtheil bezeichnen. Immer aber wird die Möglichkeit, daß sich die neue Einrichtung künftig als verfehlt zeigen könne, zugegeben werden müssen und daher Derjenige, welcher etwas ganz Neues unternimmt, die Gefahr des Mißlingens auf sich zu nehmen und zu verantworten haben.

Der Deputation wollte es ihrerseits nicht einleuchten, daß ein so ganz unmittelbar in der Kirche und mitten im kirchlichen Leben stehendes Amt, wie das eines Superintendenten, von der eigenen Thätigkeit in einer Pfarrgemeinde abgeschnitten sein solle, aus welcher gerade der länger im Amte stehende Geistliche seine reichsten Erfahrungen entnehmen wird; sie mußte sich erinnern, daß bei der Gründung der ersten apostolischen Gemeinden das Aufseheramt mit dem priesterlichen Lehramte stets verbunden geblieben sei, und daß seit der Einführung des Superintendentenamtes — dem ältesten Kirchenamte in der neuen evangelischen Kirche in Sachsen — eine solche Trennung nie stattgefunden habe. Will auch die Deputation den Gründen sub b und c nicht ein solches Gewicht beilegen, als ob sich nicht besonders vom praktischen Standpunkte aus manche Ansichten dagegen geltend machen ließen, welche man ehren muß, so dürfte doch zu Gunsten ihrer Ueberzeugung die Klage nicht ganz zu überhören sein, welche man in neuerer Zeit so oft zu vernehmen Gelegenheit hatte, daß die Kirche ganz vom Staate abhängig sei, daß dieselbe ganz im Staate aufgehe, daß sie mehr von Staatsdienern, als von ihren eigenen Geistlichen und Kirchendienern regiert werde u. s. w. Während die oberste landesherrliche Kirchengewalt jetzt im Begriff steht, die Autonomie und Selbständigkeit der Kirche in der wohlwollendsten Weise durch ein Gesetz zu begründen, würde dieselbe durch Anstellung von Superintendenten ohne Pfarramt und mit Staatsdienereigenschaft der Klage über Verweltlichung der Kirche einen neuen, wenn auch nur scheinbaren Vorwand darbieten. Es dürfte daher schon um dieser Ansicht willen zu vermeiden sein, den Superintendenten, wie durch §. 73 geschehen soll, die Staatsdienereigenschaft beizulegen.

Die Deputation sieht sich daher gedrungen, die Annahme des §. 74 zu widerathen, wenn sie auch, da der ganze Inhalt des Paragraphen einer nochmaligen Erwägung bedarf, eine andere Fassung nicht vorzuschlagen vermag.

Dagegen hat sie, da eine Verbesserung in der Stellung der Superintendenten als eine Nothwendigkeit anerkannt werden muß und der ganze Zweck der neuen Kirchenordnung eine erhöhte Thätigkeit dieses Amtes zur unerläßlichen Bedingung ihres Gelingens macht, der geehrten Kammer folgende Vorschläge zur Genehmigung zu eröffnen:

1) Eine bessere Dotirung der Superintendentenämter aus Staatsmitteln;

2) eine Unterstützung derselben in ihrem Pfarramte durch Zuordnung von Vicaren oder Hülfspredigern für den Fall der Abwesenheit des Superintendenten in Amtsgeschäften, oder auch bei andern dringenden Abhaltungen in seinem Amte und Salarirung dieser Vicare aus Staatsmitteln;

3) eine gleichmäßige Unterstützung in der Amtsführung durch Beigebung eines aus Staatsmitteln zu besoldenden Expeditionspersonals, damit die Amtsgeschäfte auch in Abwesenheitsfällen ihren ungestörten Fortgang haben und den Superintendenten überhaupt die mechanische Last der Geschäfte abgenommen und erleichtert werde;

4) das Befugniß des Kirchenregiments, die Person des Superintendenten frei zu wählen, ohne an den bisherigen Sitz des Ephoralamtes oder an das Pfarramt, mit welchem dasselbe bisher vereinigt war, gebunden zu sein, wie solches mehr oder weniger schon bisher der Fall gewesen ist.

Mit diesen Modificationen erklärt sich die Deputation für Beibehaltung der bisherigen Ephoraleinrichtung und unter Vorbehalt hier und da etwa nöthiger Abrundungen oder Ausgleichungen im Wesentlichen auch für Beibehaltung der bisherigen Bezirke und ersucht die geehrte Kammer, sich über dieses Gutachten zu erklären.

Wird diesem Gutachten ad §. 74 die Genehmigung der Ersten, sowie der Zweiten Kammer zu Theil, so würde dann die weitere Eröffnung der königlichen Staatsregierung über diese Angelegenheit überhaupt, sowie insbesondere über den nach den Vorschlägen der Deputation erforderlichen Kostenaufwand zu erwarten sein, welcher aber voraussicht-

lich die Seite 74 der Motiven berechnete Summe von 38,750 Thalern jedenfalls nicht erreichen würde.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 74 und den hierauf bezüglichen Theil des Berichts zu eröffnen sein und ich habe zu erwarten, wer hierüber das Wort verlangt? — Herr Bürgermeister Müller!

Bürgermeister Müller: Unserer geehrten Deputation sind wir zu großem Danke verpflichtet, daß sie den so hochwichtigen Gegenstand, der jetzt in Frage ist, mit so großer Sorgfalt behandelt hat. Die Stimmen hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage sind so ziemlich einhellig, indem sie ganz in derselben Weise sowohl in der Presse, als anderwärts sich dahin ausgesprochen haben, wie sich unsere Deputation ausgesprochen hat. Es scheint eine allgemein angenommene Ansicht zu sein, daß die Trennung der Superintendenturgeschäfte von der gleichzeitigen Verwaltung der geistlichen Aemter nicht gut zu heißen sei. Ich meinerseits stimme in diesem Punkte vollständig mit der geehrten Deputation überein und freue mich, daß sie die Erfordernisse so aufgestellt hat, wie es die Sache bedingt. Das, was unsere geehrte Deputation im Berichte unter 1 bis 4 dargelegt hat, ist im Allgemeinen gewiß als richtig anzuerkennen. Ich gestatte mir nur den Wunsch auszusprechen, daß bei den Abrundungen, die nach dem Vorschlage unserer Deputation rücksichtlich der Bezirke stattfinden sollen, von Seiten der hohen Staatsregierung billigen Wünschen Rechnung getragen werde. Es muß bei dergleichen Abrundung auf die Größe der einzelnen Orte und auf die Entfernungen hauptsächliche Rücksicht genommen werden. Man überzeugt sich bald, wenn man Einsicht in das Verzeichniß nimmt, daß z. B. die von mir vertretene Stadt mit andern Städten in Verbindung gebracht ist, deren Entfernung nicht unbedeutend ist. Die Entfernung beträgt drei bis vier Stunden und man wird leicht begreifen können, daß der Superintendent in einer so großen Stadt, wie Chemnitz ist, welche 40,000 Seelen hat, sehr oft vermißt wird, wenn er auswärts ist, während man seine Anwesenheit wünschen muß. Ich sollte meinen, daß es Zeit sei, daß die Staatsregierung dem ihr schon mehrfach zur Kenntniß gegebenen Wunsche ein billiges Gehör schenke, und ich gestatte mir daher diesen Wunsch hier nochmals auszusprechen.

Superintendent Dr. Lechler: Ich bin in dem günstigen Falle, bei dieser Sache gar nicht den Schein zu haben, als ob ich pro domo sprechen wolle, weil in der Vorlage das vorgesehen ist, daß in Bezug auf die Superintendenten zu Dresden und Leipzig es bei dem Bestehenden bewenden soll. Ich befinde mich auch in sofern in einer günstigen Lage, als ich vom ersten Momente an, wo ich von diesem Gedanken unseres Kirchenregiments Kunde hatte, abgerathen habe. Nun, diese Sache hat, wie bekannt, die Gemüther so außerordentlich beschäftigt, daß es eine Zeit lang das einzige Capitel des Entwurfs war, was im Leben und auch in der Presse angeregt wurde. Und da kann ich in der That nicht umhin, die kleine Broschüre des Herrn Superintendenten Dr. Siebenhaar zu erwähnen, welche sich in einer Weise ausgesprochen hat, daß es mir schien, es sei nicht nur einmal, sondern mehrmals der Nagel auf den Kopf getroffen. Allerdings kann ich nicht verschweigen, daß neuerdings auch einige Vertheidigungen in der Presse erschienen sind, namentlich hat sich Dr. Herrmann nicht ungünstig über das Project ausgesprochen, freilich (man muß dort etwas genau lesen) auf Kosten der Kreisdirectionen, indem er sich die vorgeschlagenen Ephoralbezirke und die Superintendenten ohne Pfarramt gefallen läßt, wenn die Bezirksconsistorien wegfallen; auf der andern Seite hat der ungenannte und schon oft inmittels des Kirchenregiments gesuchte Verfasser der „Gedanken zu dem Entwurfe einer Kirchenordnung von einem sächsischen Theologen" sich auch äußerst günstig für diesen Gedanken, erweiterte Ephoralbezirke zu schaffen und Superintendenten ohne Pfarramt hinzustellen, ausgesprochen. Und ich glaube, wir dürfen uns nicht verhehlen, daß, wie das auch in der Deputation anerkannt worden ist, dieser Gedanke, den das Kirchenregiment gefaßt, auch seine Lichtseiten hat. Es sind da wirkliche Uebelstände in den Motiven aufgedeckt, denen unbedingt abgeholfen werden muß. Aber was ich schon in der Deputation und früher ausgesprochen habe, ich fürchte, daß auf der andern Seite bei der neuen Einrichtung auch wiederum Uebelstände hervortreten würden, die man sich noch nicht so gedacht hat. Einzelne Uebelstände, welche kommen würden, hat, glaube ich, Herr Dr. Siebenhaar trefflich bezeichnet. Ich fürchte, daß dieses neue Institut dem doch nicht ganz genügen könnte, was man von demselben erwartet. Was ich derzeit namentlich vermisse und wo ich glaube, daß eine Lücke auszufüllen ist, das ist eine geregelte Visitationsordnung. Wie schwer würde aber diese durchzuführen sein und auf eine wie lange Periode würde sich die Sache ausdehnen bei so großen Ephoralbezirken, wie sie in Aussicht genommen sind. Mir scheint, auf diesem Punkte steht die Vorlage wesentlich anders, als in allen übrigen Capiteln. Denn wenn eine Presbyterialordnung in den Gemeinden, wenn die Synode in der Landeskirche eingeführt werden soll, so haben wir freilich dafür in Sachsen keine Erfahrung; aber auswärts haben wir sie. Für das neue Oberconsistorium sind frühere Erfahrungen in Sachsen da und dergleichen. Aber hier auf diesem Punkte, scheint mir, würde die Ausführung etwas nicht nur in Sachsen, sondern auch sonst in der evangelischen Kirche, Neues schaffen, wo ich mich doch von dem Gedanken eines Experiments nicht ganz losmachen könnte. Es wäre, glaube ich, diese Stellung der Superintendenten mit ihren

Bezirken ein Mittelding zwischen Superintendent und Generalsuperintendent und es würde vielleicht dahin kommen, daß man später das Bedürfniß empfände, wir sollten unter diesen Superintendenten doch noch etwas haben, vielleicht Decane oder wie sie sonst heißen mögen und in diesem Falle wäre nicht viel geholfen. Ich spreche mich daher nochmals im Sinne der Deputation aus.

Bürgermeister Hennig: Die Deputation schlägt uns unter Punkt 1 vor, daß man auf eine bessere Dotirung der Superintendenten bedacht nehmen müsse und dann unter Punkt 3, daß die Superintendenten dadurch unterstützt werden möchten, daß man ihnen ein Expeditionspersonal auf Kosten des Staates halte. Daß die Superintendenten besser bezahlt werden, damit bin ich einverstanden; denn es giebt allerdings Superintendenturen, deren Inhaber niedrig besoldet sind. Allein mit dem dritten Punkte kann ich durchaus nicht einverstanden sein, nämlich damit, daß den Superintendenten noch ein Expeditionspersonal zu den vorkommenden Arbeiten aus Staatsmitteln gehalten werde. Ich fürchte nämlich, daß aus diesem Institute nach und nach förmliche Ephoralbureaus entstehen werden, bei denen sich vielleicht mit der Zeit auch noch ein Actuar oder andere Beamte nothwendig machen werden. Ist einmal ein solches Büreau etablirt, so muß auch Arbeit geschafft werden, das Kirchenregiment wird dafür sorgen, daß dieses Büreau beschäftigt werde und wo vielleicht die Anordnung des Kirchenregiments nicht ausreicht, da wird sich der Superintendent selbst nach Arbeit umsehen. Fragen wir uns aber, worin denn die Arbeiten und Geschäfte der Superintendenten bestehen? so bestehen sie hauptsächlich mit in der Ueberwachung und Controle der Geistlichen und Lehrer. Ich glaube aber, es ist jetzt schon zu viel Controle da und schaffen wir diese Büreaus, so wird noch mehr controlirt werden; das nimium ist aber auch hier gefährlich. Denn was haben wir von dem Stande der Geistlichen und Lehrer zu erwarten, wenn sie fortwährend das drückende Gefühl der Ueberwachung mit sich herumtragen? Nein; ich will nicht, daß die Superintendenten noch mehr Controle haben, als sie jetzt gehabt; ich glaube, die beste Controle wird durch die Gemeinden und Patrone selbst geübt; sie haben die beste Gelegenheit, zu beobachten, ob die Geistlichen und Lehrer ihre Pflicht erfüllen und ihre Schuldigkeit thun. Dazu kommt noch, daß das Urtheil des Superintendenten sehr oft ein sehr einseitiges sein wird; er wird den Lehrer und Geistlichen immer hart und schwarz ansehen, der nicht so predigt und so lehrt, wie er, und der vielleicht die Bekenntnißschriften nicht so buchstäblich auffaßt, wie er. Statt, daß man durch solche Büreaus die Geschäfte vermehrt, bin ich vielmehr der Ansicht, daß man auf Vereinfachung der Geschäfte hinwirkt. Es ist mir die Mittheilung gemacht worden, daß die Superintendenten mit einer Menge unnützer Arbeiten beschäftigt seien, die ihnen füglich erspart werden könnten. Dahin gehören eine Menge von Listen und Tabellen, die alljährlich von ihnen angefertigt werden müssen, sie werden bei den Kreisdirectionen eingereicht und sammeln sich dann beim Ministerium des Cultus. Nehmen Sie den Punkt 3 an, daß ein solches Expeditionspersonal für die Superintendenten geschafft werde und noch außerdem ein Vicar, wie in einem andern Punkte vorgeschlagen ist, so fürchte ich allerdings, daß wir ganz zu Dem kommen, was der Entwurf will. Der Vicar wird dann die Predigten für den Superintendenten und das Expeditionspersonal die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen haben und der Superintendent wird zum weltlichen Aufsichtsbeamten und Controleur, also das, was der Entwurf will und was wir Alle nicht wollen. Ich werde daher gegen den Vorschlag unter Nr. 3 stimmen.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich kann mich sehr nahe an das anschließen, was Herr Superintendent Dr. Lechler gesagt hat. Es hat ja gerade diese Sache eine längere und sehr reiche Erwägung, gleichsam Dialectik, gehabt in unserem Lande; es ist für und wider Bedeutendes gesagt worden. Aber das Wider dürfte doch überwiegen. Ich muß gestehen, meine Bedenken gegen die neue Einrichtung sind mit der Zeit mehr und mehr gewachsen. Ich bitte Sie, einen Augenblick mit mir die Sache, wie soll ich sagen, organisch oder systematisch ansehen zu wollen. Es ist ja auch die Kirchenverfassung ein Organismus und ein systematisches Ganze. Dann wird es nun so stehen. Es sind zunächst Kirchendienst und Kirchenregiment unterschieden, sie fallen auseinander, sie sind getrennt. Die Pflicht der Pastoren ist nicht die des Kirchenregiments und andererseits die des Kirchenregiments nicht die der Pastoren. Die Consistorien und Oberconsistorien predigen im Durchschnitt nicht, theilen nicht die Sacramente aus u. s. w., ihre Mitglieder sind nicht unbedingt nothwendig auch Kirchendiener, schon darum, weil sie zum Theil Rechtsgelehrte sein müssen. Die Trennung ist klar. In jedem Systeme muß aber ein Ort sein, wo das Getrennte wieder in die Einheit zusammengeht; hier also ist ein Ort, wo Kirchendienst und Kirchenregiment in Eins zusammengehen. Als diesen Ort hat nun unsere Kirche, die wahrhaftig überhaupt in ihren großen Erfindungen ungemein systematisch gedacht hat, als diesen Ort der Einheit, der innersten Durchdringung von Kirchendienst und Kirchenregiment hat sie das Superintendentenamt gedacht und zwar deswegen hat sie das so concipirt, weil in dem Superintendentenamte die unmittelbare Leitung der Geistlichen und der Gemeinden im kirchlichen Leben liegt. Im Uebrigen mögen beide Elemente auseinandergehen; aber hier kommen sie stets wieder zusammen. Das ist der Geist, die Kraft und das Wesen des Superintendentenamtes. Aus dieser Betrachtung, die ganz aus der Sache selbst hervorgeht, fließen nun auch alle Einzelheiten, Alles, was daran praktisch ist. Ob Etwas zweckmäßig

oder unzweckmäßig sei, läßt sich nur von diesem Princip aus beurtheilen. Wir haben unserer geehrten Deputation herzlich zu danken, daß sie dieses Praktische in so ernstlicher und eingehender Weise erwogen hat; aber auch die Deputation der Zweiten Kammer hat es gethan, und insbesondere ein Moment aufgestellt, das von tiefster Bedeutung ist; sie hat darauf hingewiesen, daß in den Superintendenten, wie sie das neue Institut beabsichtigt, die stete, volle Sympathie mit dem Geistlichen desiderirt werden würde, die doch nur kommen kann aus einer auch eigenen stetigen Verwaltung des geistlichen Amtes. Diese tiefe Sympathie, dieses Eingehen in das Geheimste des Pfarramts, dieses innerlichste Lauschen gewissermaaßen auf den Pulsschlag des Pfarrerlebens, dies kann dem neuen Superintendenten leicht abgehen. Er soll freilich Pfarrer gewesen sein. Aber wir wissen, wie mit der Zeit dergleichen wieder zurücktritt; denn das muß täglich präsent sein und geübt werden. Mir hat das die eigene Erfahrung gezeigt in dem Wechsel verschiedener Aemter. Jene Elemente, die in ihrer Einheit das innerste Wesen des Pfarramtes ausmachen, soll man also dem Superintendenten nicht entziehen. Was nun die Geschichte unserer Kirche betrifft, so ist es merkwürdig, daß unser Luther unter seinen großen, genialen Conceptionen auch auf diesen Punkt gekommen ist, obgleich er die Verfassung gar nicht ausgebildet hat; aber die Keime liegen zu Allem bereits da. Das sächsische Kirchen- und Schulblatt hat eine solche Stelle aufgenommen und ich bitte, sie jetzt mittheilen zu dürfen:

„Ich setze, daß ihr Andere an euere Statt verordnet, die predigen und Bischöfe sein sollen, von euretwegen. Ein Bischof heißt, der selbst weiden soll das Volk Gottes. So spricht auch St. Paulus: Ein Bischof soll didacticus sein, 1. Tim. 3, das ist lehrhaftig, der immer anhalte mit Lehren. Er meint aber nicht Fürsten-Bischöfe, noch Schloßbischöfe, sondern Kirchenbischöfe, die das Werk treiben, wie, Gott Lob! jetzt viel seiner Pfarrherren thun, ob sie wohl nicht Spitzhüte tragen" u. s. w.

Das ist von großer Bedeutung. — Merkwürdig ist dabei, daß dennoch bereits in den Anfängen unserer Kirche etwas dem neuen Institut, wie es unser Entwurf will, Aehnliches versucht worden ist. Auch dies ist im „Kirchen- und Schulblatte" bemerkt worden. Die Kirchenordnung von Bugenhagen vom Jahr 1528 für die Stadt Braunschweig hat zuerst etwas der Art. Es ist das auch auf einige Kirchenordnungen größerer Städte übergegangen; aber merkwürdiger Weise ist es überall wieder eingeschlafen. Die stetige Tradition unserer Kirche ist darauf gekommen, das Pfarramt und das Superintendentenamt immer verbunden zu halten. Das ist doch gewiß hochbedeutend und darauf wird man jedenfalls Etwas geben müssen. — Ich bin also meines Ortes durchaus für das, was unsere Deputation will.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich werde auch mit unserer Deputation für die Beibehaltung der Superintendentur in ihrer bisherigen Stellung stimmen; denn auch ich bin der Meinung, daß der Superintendent nur als Geistlicher unter seinen Amtsbrüdern eine segensreiche Thätigkeit wird bezwecken können, während, wenn ich mir denke, daß ein Superintendent allein als Staatsdiener sein Superintendenturamt ausüben soll, es dann leicht zu einem Einfluß kommen könnte, der mir ebensowenig angenehm sein würde, als wie es der Herr Bürgermeister Hennig geschildert hat und in dieser Beziehung stelle ich mich ganz auf seinen Standpunkt und enthalte mich, auf Details einzugehen, die mir als unangenehm von mehreren Seiten angedeutet worden sind. Es war meine Absicht, etwas Negatives in Bezug auf die Superintendentur im Allgemeinen zu sagen; nämlich es ist doch sehr merkwürdig, daß in einem Theile unseres Landes, der sich keinesweges durch Mangel an kirchlichem Sinne auszeichnet, keine Superintendenturen sind. Ich bin weit entfernt, hieraus ein Consequenz auf unser Feld zu ziehen; denn ich werde, wie bereits gesagt, mit der Deputation stimmen; aber es wäre mir interessant, wenn vielleicht ein Mitglied jenes Landestheiles nachweisen könnte, wie dort auch ohne Superintendenten gerade der Zweck zu erreichen ist, den wir bei Emanirung einer Kirchenordnung anstreben, den kirchlichen Sinn und den kirchlichen Geist zu fördern und zu wahren. Ich unterlasse es, meinerseits hierauf näher einzugehen; allein ein einziger Punkt in unserem Gutachten, der auch bereits angeregt worden ist, bewegt mich, noch einige Worte dem Gesagten hinzuzufügen und das ist die finanzielle Verbesserung der Superintendenten. Es ist schon anderer Seits gesagt worden, daß der Satz 3 doch etwas zu weit zu gehen scheine und ich muß mich dieser Ansicht anschließen; wenigstens an der Ueberzeugung halte ich fest, daß ich eine derartige Erweiterung der Superintendentur-Aemter oder der Thätigkeit dieser Stellen nicht bevorworten könnte bis zu der Höhe, die die Deputation wünscht, so lange die Kreisdirectionen in der bisherigen Weise ebenfalls daneben stehen. Ich habe immer geglaubt, so lange ich die Ehre habe, Mitglied des Landtages zu sein, daß man einzuwirken habe auf Abminderung der Beamten und Vereinfachung der Geschäfte und hiermit übereinstimmend auf Einziehung von Stellen, bei den mehrfach als überflüssig bezeichneten Behörden, während es hier scheint, daß in jeder Superintendentur wieder eine kleine Kreisdirection oder wenigstens Amtshauptmannschaft gebildet werden soll. Aber so lange die wirklichen Kreisdirectionen fortbestehen, werde ich mich entschieden nicht für derartige Ausdehnung der Superintendenturen erklären. Ich weiß wohl, daß die Gehalte der Superintendenten in mehreren Beziehungen sehr gering sein mögen; ja daß es von vielen Seiten als eine Ehrenschuld betrachtet wird, sie zu verbessern und will auch ich bis zu einem gewissen Grade dem, was die einzelnen Per-

sonen anlangt, nicht entgegen sein. Was aber die Ausstattung der Stellen mit dem sub 3 angedeuteten Reichthum und Fülle betrifft, so müßte ich mich dagegen verwahren durch meine Abstimmung. Ich darf wohl annehmen, daß die Sätze 1 bis 4 einzeln zur Abstimmung kommen und da wird man Gelegenheit finden, seine Abneigung gegen das Eine oder das Andere zu erkennen zu geben.

Königl. Commissar Dr. Gilbert: Die Aufforderung des Herrn Abg. Rittner dürfte jedenfalls an mich gerichtet sein, da ich Kirchenrath der Oberlausitz sechs Jahre lang gewesen bin und also die Verhältnisse, die dort obwalten, kennen muß. Ich kann das nur bestätigen, daß auch ohne Superintendenten in der Oberlausitz ein sehr reges, kirchliches Leben von jeher gewaltet hat und noch waltet. Es findet aber auch ein eigenthümliches Verhältniß statt und manche Factoren gehen vielleicht den Erblanden ab, die einen besonderen Einfluß auf die Erhöhung und Stärkung des kirchlichen Wesens haben. Ich meine zuerst Herrnhut, was auf die praktische Frömmigkeit und Thätigkeit und auf den praktisch-religiösen Sinn zu aller Zeit sehr segensreichen Einfluß gehabt hat; zweitens die festgeschlossene, katholische Kirche neben der evangelischen Kirche in der Oberlausitz, welche auch den Protestanten die Nothwendigkeit auferlegt, über ihre Heilsgüter und über die Ehre ihrer Kirche zu wachen. Und ich nenne drittens das wendische Element, was etwas tief Conservatives auch in religiöser Hinsicht in sich hat. Ich gedenke aber auch noch besonders der Patrone der Oberlausitz, welche von jeher einen sehr heilsamen Einfluß auf die Stärkung des kirchlichen Sinnes durch die von ihnen gezeigte Theilnahme an dem kirchlichen Leben ausgeübt haben. Das mag dazu beigetragen haben, daß auch ohne die Instanz der Superintendenten, die wir in den Erblanden kennen, das kirchliche Leben frisch und innig erhalten worden ist. Eine Hauptsache aber möchte sein, daß in der Oberlausitz eben der Mangel der Superintendenturen, sowie in den Erblanden das Vorhandensein derselben eine ursprüngliche Einrichtung ist; alles Eingelebte im Volke aber wirkt überall nachhaltig und gut.

Landesbestallter Hempel: Dasjenige, was der Herr Geheime Kirchenrath Gilbert gesagt hat, überhebt mich in der Hauptsache, meiner Seits der Aufforderung des Herrn Rittner zu entsprechen. Ich kann das nur bestätigen, was der Herr Regierungscommissar zur Beantwortung der gestellten Frage erwähnte und will in Bezug auf die angeführten Verhältnisse, welche dazu beigetragen haben, das kirchliche Leben in der Oberlausitz auch ohne Superintendenten zu befördern, nur noch beifügen, daß zu dieser Entwickelung des kirchlichen Lebens auch die rege und umsichtige Wirksamkeit der Consistorialbehörde der Provinz, die unmittelbare Geschäftsverbindung der Geistlichen mit derselben und vorzugsweise der größere Einfluß, den die Kirchenpatrone in der Oberlausitz auf das Kirchen- und Schulwesen haben, beigetragen haben. Ich nehme hierbei zugleich Veranlassung in Bezug auf das Anführen in den zu §. 74 gegebenen Motiven, Seite 67 der Vorlage, daß in der Oberlausitz die Function der Superintendenten der bei der Kreisdirection zu Budissin angestellte Kirchen- und Schulrath versehe, darauf hinzuweisen, daß, wäre diese Bemerkung richtig und käme somit das Amt des Superintendenten unter verändertem Namen auch in der Lausitz vor, sich nicht wohl erklären ließe, warum ein Widerstreben der Oberlausitzer Stände gegen die Einführung der Superintendenten stattfände. Es ist aber dieses Anführen nicht ganz richtig; denn der bei der Kreisdirection Budissin angestellte Kirchenrath ist nicht eine besondere, selbständig verfügende Behörde, sondern lediglich ein Mitglied der Kreisdirection, welches in der Hauptsache in kirchlichen Angelegenheiten nur als solches zu handeln autorisirt ist.

Freiherr v. Welck: Es hat sich bis jetzt eigentlich noch Niemand gegen den Vorschlag der Deputation ausgesprochen; es könnte daher wohl überflüssig erscheinen, wenn auch ich mich dafür erklären will. Indeß ist diese Angelegenheit doch sehr wichtig und deshalb erlaube ich mir, noch einige Punkte hervorzuheben, und dabei namentlich auf die Motiven Bezug zu nehmen. Im Allgemeinen bin ich derselben Ansicht, welche vom Herrn Bürgermeister Hennig ausgesprochen worden ist. Was aber die Gründe betrifft, welche den Motiven der Staatsregierung nach für die zukünftige Aenderung dieses Amtes sprechen sollen, so muß ich doch zuvörderst die Ueberzeugung aussprechen, daß ich glaube, das Superintendentenamt und die ganze Wirksamkeit der Superintendenten ist eine so tief in dem Bewußtsein und den kirchlichen Gefühlen unseres Volkes begründete, daß dieses Amt in der allgemeinen Achtung an und für sich selbst stehen bleibt, selbst wenn auch vielleicht einzelne Superintendenten dann und wann einmal, da sie doch auch Menschen sind, ihren amtlichen Verpflichtungen nicht allenthalben nachkämen. Wie gesagt, es herrscht allenthalben im Lande ein gewisses heiliges oder kirchliches Gefühl, welches mit dem Begriffe eines Superintendenten und seiner kirchlichen Wirksamkeit verbunden ist und ich glaube, daß es doch sehr unrathsam sein möchte, solche allgemein verbreitete und tief eingewurzelte Ansichten, die gewiß nur erfreulich und lobenswerth sein können, durch irgend welche neue Einrichtungen abschwächen zu wollen. Ich glaube auch, daß den Bedenken und Inconvenienzen, welche sich bis jetzt mitunter gezeigt haben, leicht abgeholfen werden könnte. Daß es dann und wann schwer sein mag, Superintendenten zu erlangen, daß Superintendenturstellen mitunter mehreren Geistlichen angeboten worden sind, ohne daß sich einer bereit gezeigt hätte, sie zu über-

nehmen, das ist nicht zu leugnen; es liegt dies aber wohl mit darin, daß die Einkünfte der Superintendenturen in der neueren Zeit sehr beschnitten, daß zum Theil größere Superintendenturen getrennt und kleinere Ephoralsprengel gebildet worden sind. Die Superintendenten haben sehr zahlreiche und schwierige Geschäfte und jeder Arbeiter, also doch wohl auch der im geistlichen Fache, beansprucht mit Recht den ihm gebührenden Lohn und wenigstens nicht Mangel zu leiden. Da könnte also durch eine bessere Besoldung geholfen werden. Wenn gesagt worden ist, daß die Superintendenten, wenn sie das Pfarramt beibehalten sollten, nicht genug Zeit übrig haben würden, um ihren übrigen Verpflichtungen nachzukommen, so wird auch in dem Schriftchen, welches vorhin angeführt wurde und welches auch ich mit großer Theilnahme gelesen habe, darauf hingewiesen, daß ihnen durch Diaconen, welche ja fast in allen größeren Städten sind, Unterstützung geleistet werden könnte. Die Regierung verspricht sich ferner einen sehr günstigen Einfluß von den Predigten, welche die Superintendenten in ihren Sprengeln halten sollen. Ich kann jedoch kaum glauben, daß diese einen sehr erfreulichen Eindruck und Einfluß äußern werden. Denn predigt der Superintendent, welcher herumreist und eben dabei an einzelnen Orten predigen soll, sehr gut und gefällt sein Vortrag der Gemeinde besser, als der ihres Geistlichen, so schadet er dadurch dem Pastor loci; predigt er aber schlechter als dieser, nun so ist zu wünschen, daß blos der Pastor loci predige. Es muß auch, wenigstens kann ich mir es nicht anders denken, für den Superintendenten selbst eine sehr unangenehme Sache sein, wenn er derartige Gast- oder Probepredigten halten und den Gemeinden gewissermaaßen zeigen soll, ob denn eigentlich ihr Pastor richtig predige oder nicht. Es wird ferner gesagt, daß die geistige Erfrischung, welche das Predigtamt mit sich bringe und worauf, wie ich überzeugt bin, sehr viel Werth zu legen ist, den Superintendenten eben dadurch erhalten bleiben werde, daß sie in den verschiedenen Kirchen ihres Sprengels predigen sollen. Ich glaube aber, daß es ein großer Unterschied ist, ob man vor seiner eigenen Gemeinde, die Einem von der Vorsehung angewiesen worden ist, predigt, oder ob man blos Gastpredigten hält in fremden Kirchen. Der große Geschäftsdrang, über welchen die Superintendenten klagen, kann wesentlich vermindert werden, wenn man ihnen nur die Arbeiten abnimmt, die ihnen jetzt, wie mir scheint, ohne alle Noth zugemuthet werden. Ich rechne dahin namentlich die Kirchrechnungsabnahmen. Es ist auch, wenn ich nicht irre, im Verlaufe des vorliegenden Berichts schon ausgesprochen worden, daß diese Kirchrechnungsabnahmen ganz unbedenklich stattfinden könnten, ohne daß die Superintendenten genöthigt wären, an den betreffenden Ort hinzureisen, sie können von der weltlichen Kircheninspection und dem Patron oder von dem Kirchenvorstand abgenommen und den Superintendenten dann zur Prüfung und Genehmigung zugesendet werden. Dem vom Herrn Bürgermeister Hennig hinsichtlich der Expedition ausgesprochenen Wunsche und Bedenken muß ich auch, wenigstens zum größten Theil, beitreten. Daß mit dem Superintendentenamte künftig eine förmliche Expedition verbunden werden soll, scheint mir doch auch nicht zweckmäßig. Sehr nothwendig aber erscheint es mir, daß man das Einkommen der Superintendenten wenigstens insoweit vermehre, daß sie sich einen guten Schreiber halten können; denn das, meine Herren, ist ein Erfahrungssatz: je gelehrter Jemand ist, desto schlechter schreibt er und es sind mir wenigstens einige Handschriften von Superintendenten bekannt, die sehr schwer zu entziffern sind. Also dafür muß gesorgt werden, daß der Superintendent wenigstens im Stande ist, sich einen tüchtigen Famulus zu halten, der eine gute Hand schreibt. Im Uebrigen werde ich aber ganz mit der Deputation stimmen.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Die veränderte Stellung, welche der Entwurf zur Kirchenordnung den Superintendenten geben will, die Trennung des Superintendentenamtes von dem Pfarramte ist nach dem Bekanntwerden dieses Planes sehr lebhaft besprochen worden. Es hat der Regierung nur angenehm sein können, daß sich Geistliche und Laien mit dieser Frage beschäftigt haben; denn da der Regierung nicht daran gelegen ist, einen bestimmten Plan durchzusetzen, sondern nur eine allgemein ausführbare und zweckmäßige Einrichtung zu treffen, so muß ihr auch daran gelegen sein, alle Bedenken kennen zu lernen, welche ihrem Vorschlage entgegengestellt werden können. Die Ansichten darüber sind aber, wie schon vor mir bemerkt worden ist, getheilt. Es haben auch Superintendenten sich im entgegengesetzten Sinne für und wider den Plan ausgesprochen. Darüber sind aber Alle einig, daß das Amtsverhältniß der Superintendenten einer Veränderung bedürfe, einer Veränderung, welche denselben Zeit und Raum gewährt, sich mehr mit den inneren, mit den geistlichen Geschäften des Ephoralamtes zu befassen. Das Ministerium hat die vielfach durch die Presse bekannt gewordenen Ansichten geprüft und ist dadurch wenigstens nicht dahin gebracht worden, seinen Plan sofort aufzugeben, sondern will ihn der Erwägung der Kammern unterstellen. Wenn ich nun auf die Bedenken, welche in dem Deputationsberichte und in verschiedenen Druckschriften dem vorliegenden Entwurfe entgegengestellt worden sind, näher eingehe, so hat man zunächst darauf hingewiesen, daß eine so durchgreifende Veränderung von keiner Seite gewünscht und beantragt worden sei, daß die Mehrzahl der Geistlichen dagegen wären. Ein Mangel in dem Organismus der kirchlichen Behörden wird freilich immer zunächst dem Kirchenregimente fühlbar werden, besonders wenn dieser Mangel in einer Aufsichtsbehörde vorhanden ist. Diejenigen, welche dieser Aufsichts-

behörde unterstellt sind, werden diesen Mangel weniger fühlen, wenigstens als solchen nicht erkennen und werden keinen Grund haben, ihn zu rügen oder die Abstellung desselben zu wünschen. Aber demohngeachtet sind alle Stimmen darüber einverstanden, daß eine Veränderung nothwendig sei, daß den Superintendenten eine mehrere Füglichkeit gegeben werden müsse, ihrem Oberhirtenamte sich zu widmen. Wenn dem Ministerium darüber noch hätte ein Zweifel beigehen können, so würde dieser beseitiget worden sein durch die Aeußerungen eines sehr würdigen Superintendenten, der in einer Schrift über diesen Gegenstand sagt: „Die Geschäfte des Superintendenten bewegten sich immer nur auf der Peripherie des kirchlichen Lebens", „der Superintendent, wenn er sich durch die Ephoralgeschäfte erschöpft, ausgetrocknet und leer fühle, müsse in dem Pfarramte Erholung und Erfrischung suchen". Meine Herren, wenn man das von dem jetzigen Wirkungskreise unserer Ephoren sagen kann, so müssen wir zugeben, daß in der Thätigkeit derselben etwas fehlt, was recht wesentlich in ihrem Amte zu finden sein sollte und zur gesegneten Wirksamkeit eines Superintendenten gehört. Es ist in diesen Aeußerungen klarer ausgesprochen, als die dem Entwurf beigegebenen Motiven es sagen wollten, daß die Superintendenten jetzt in der Lage sind, sich mehr mit den äußerlichen Geschäften des Amtes zu befassen, die mit einer gewissen Nothwendigkeit an sie heran drängen, während sie die innere, geistliche Seite des Amtes mehr hintansetzen müssen. Ich will den Männern, die gegenwärtig diese Aemter verwalten, damit keinen Vorwurf machen; den Verdiensten dieser Männer, ihrem Streben nach treuer Pflichterfüllung gebührt gewiß alle Anerkennung. Es sind die Verhältnisse, welche ihre Thätigkeit nach einer Seite hin weniger aufkommen lassen; es ist die Collision zwischen den Pflichten des Superintendenten und des Pfarramtes, welche sie verhindert, sich dem Ersteren so hinzugeben, wie es die Sache wünschen läßt. Das Ministerium kam daher durch diese Erwägung zu dem Entschluß, das Pfarramt von dem Superintendentenamte zu trennen. Dagegen hat man nun geltend machen wollen: „es sei bedenklich, eine seit länger als 300 Jahren bestehende Einrichtung, welche sich in diesem langen Zeitraum bewährt habe, aufzugeben", „es breche diese neue Einrichtung mit der Vergangenheit der Kirche, welche das Superintendentenamt immer nur angestellten Geistlichen aufgetragen habe"; „es sei die beabsichtigte Trennung ein gewagter Versuch, die Kirche solle aber nicht experimentiren". Wenn man sich auf die Bewährung der gegenwärtigen Stellung der Superintendenten bezieht, so ist freilich darauf zu entgegnen, daß wir jetzt einen Mangel dieser Einrichtung fühlen, daß sie sich also gegenwärtig nicht mehr nach allen Seiten hin bewährt. Wir werden also auch das lange Bestehen derselben nicht als einen Grund gelten lassen können, von einer Abänderung derselben abzusehen. Aber daß der neue Plan mit der Vergangenheit der Kirche breche, das kann eben so wenig zugegeben werden. Es besteht das Wesentliche der Verbindung des Superintendentenamtes mit dem Pfarramte nicht darin, daß der Superintendent die mancherlei pfarramtlichen Geschäfte besorge, die neben dem Lehramte einem Pfarrer obliegen, sondern in der Verbindung des Oberhirtenamtes mit einem **Lehramte** und diese Verbindung wird auch bei den neuen Superintenduren fortbestehen. Es soll nach dem vorgelegten Plane jeder Superintendent im Ephoralorte jährlich eine Anzahl Predigten halten, nicht als Gastprediger, wie man ihn hat bezeichnen wollen, sondern als Mitglied der Ortsgeistlichkeit, der er durch seine Stellung beigesellt wird. Er wird also im Ephoralorte ein Lehramt verwalten, wenn auch nicht von dem Umfange eines Pfarramtes. Die lehramtliche Thätigkeit der jetzigen Superintendenten beschränkte sich aber auch hauptsächlich auf die Predigten, die sie zu halten hatten. Denn mehrere Superintendenten haben schon jetzt keinen Beichtstuhl. Wenn sie aber auch einen Beichtstuhl haben, so sind sie doch nicht im Stande, der speciellen Seelsorge in einem größeren Umfange in ihrer Gemeinde sich zu widmen. Die neuen Superintendenten würden aber auch eine Seelsorge haben und zwar eine sehr wichtige Seelsorge, die Seelsorge über die Geistlichen und Lehrer ihres Bezirks. Sie würden auch nicht selten Gelegenheit haben, bei Kirchenvisitationen in den Gemeinden seelsorgerisch zu wirken. Wägt man dies gegeneinander ab, so wird man nicht sagen können, die Stellung der neuen Superintendenten sei wesentlich verschieden von der alten; man breche mit der Vergangenheit; man mache einen gewagten Versuch. Das letztere könnte man doch blos dann sagen, wenn man aus den zeitherigen Verhältnissen keine Erfahrungen für die neuen gewonnen hätte. Die Erfahrungen des alten Superintendentenamtes sind aber für das neue sehr wohl zu benutzen und es steht demselben auch noch eine weitere Erfahrung zur Seite. Die Kirchenräthe in den Kreisdirectionen, welche nun seit 25 Jahren bestehen, haben sich allgemein Ansehen und Achtung unter den Geistlichen erworben und mit unverkennbarem Nutzen gewirkt, daß man sie wohl anführen kann als ein Beispiel, welches eine gute Erwartung für die Stellung unserer neuen Superintendenten erweckt. Denn die Superintendenten ohne Pfarramt würden ungefähr zwischen inne stehen zwischen einem alten Superintendenten mit vollem Pfarramte und einem Kirchen- und Schulrathe in der Kreisdirection. Man hat gegen den neuen Plan noch eingehalten, die Stellung der neuen Superintendenten erhalte etwas Bedenkliches, weil sie Staatsdiener werden sollten. Der Entwurf legt auf dieses Verhältniß keinen besonderen Werth. Wenn eben die Superintendenten keine fundirte, geistliche Stelle erhalten, so muß man ihnen Staatsdienereigenschaft geben, um ihnen eine gesicherte Stellung zu gewähren. Eine Verweltlichung dieser Superintendenten aber kann daraus nicht folgen, weil sie Geistliche gewesen sein müssen, in einem

Lehramte verbleiben und auch als Superintendenten ein Amt verwalten, was seine Thätigkeit lediglich in der Kirche und für dieselbe zu äußern hat. Es ist nun ferner eingehalten worden und das ist vielleicht das gewichtigste Bedenken, die neuen Bezirke wären zu groß, der Ephorus werde die Arbeit nicht bewältigen können, der Verkehr zwischen den Ephoren und den ihnen untergebenen Geistlichen und Lehrern werde dadurch zu sehr erschwert; diese würden den Ephorus nur seltener aufsuchen können und ihn auch wohl oft vergeblich am Ephoralorte aufsuchen, weil er häufiger auf Amtsreisen abwesend sein würde. Es ist nicht zu leugnen, daß die neuen Ephoralbezirke viel größer werden, als die alten. Wenn ich absehe von den beiden Ephorien in den Städten Dresden und Leipzig und von den drei Superintendenten in den Schönburg'schen Receßherrschaften, so umfassen jetzt 32 Ephoralsprengel eine Bevölkerung von 1,500,000 Seelen. Es kommen also durchschnittlich auf einen Bezirk 47,000 Seelen. Wenn man dieselbe Bevölkerung in 12 Ephoralsprengel theilt, so kommen durchschnittlich auf einen 125,000 Seelen. Wir haben aber auch jetzt schon Ephoralsprengel, die 70,000 und nahe an 80,000 Seelen zählen, und die Regierung glaubt nicht, daß die neuen Sprengel zu groß werden würden, daß die Superintendenten die ihnen obliegenden Arbeiten nicht würden bewältigen können. Wenn die Superintendenten der Geschäfte des Pfarramtes enthoben werden, welche bisher wohl die Hälfte, ja mehr als die Hälfte ihrer Thätigkeit in Anspruch genommen haben, wenn sie erleichtert werden in den formellen Geschäften des Amtes durch einen Expedienten, der die Bureaugeschäfte besorgt, so werden sie für die andern Ephoralgeschäfte viel Zeit gewinnen und wenn nun endlich die Superintendenten ihre Geschäfte nicht sowohl nach einem regelmäßigen Turnus erledigen, sondern mehr nach dem localen Bedürfniß, was ihre Gegenwart hier und da nicht so oft erfordert, so wird es ihnen wohl möglich sein, alle Geschäfte, die ihnen obliegen, ganz in dem Geiste zu betreiben, wie es das Kirchenregiment wünschen muß. Allerdings haben die Geistlichen und Lehrer, die entfernt von dem Ephoralorte wohnen, künftig einen weiteren Weg zu dem Superintendenten, als dies zeither der Fall war; aber die neuen Superintendenten werden auch viel häufiger zu den Geistlichen und Lehrern kommen, als zeither. Sie würden ihre Geschäfte nicht so betreiben dürfen, daß sie nach jeder Kirche, die sie repidiren wollen, eine besondere Reise vom Ephoralorte aus machten, sie würden ihre Geschäfte gruppenweise abmachen und dann in dem Mittelpunkte einer solchen Gruppe den in der Nähe befindlichen Geistlichen und Lehrern leicht zugänglich sein; diese auch wohl an einem solchen Orte um sich versammeln. Wenn es aber darauf ankommt, die Geistlichen und Lehrer, welche den Superintendenten am Ephoralorte aufsuchen wollen, zu versichern, daß sie denselben antreffen, so läßt sich das sehr leicht dadurch einrichten, daß der Superintendent gewisse Tage in jedem Monat bestimmt, wo er einheimisch zu treffen ist. Die Erweiterung der Ephoralbezirke hat aber auch wesentliche Vortheile. Wenn der Bezirk ein größerer ist, so wird das Superintendentenamt mehr Ansehen und Einfluß gewinnen; der Mann, der es bekleidet, wird sich eine größere Geschäftserfahrung aneignen und die Geschäftsführung wird eine gleichmäßigere sein, als bei vielen kleinen Bezirken; endlich aber, da zu jedem Superintendentenamte immer ein sehr tüchtiger Geistlicher erforderlich ist, so wird man leichter 16 Superintendenten finden, die ganz geeignet zu dem Amte sind und die auch geneigt sind, es zu übernehmen, als 37. Die geehrte Deputation hat verschiedene Vorschläge gemacht, wie auf andere Weise dem gefühlten Bedürfnisse abgeholfen, den Superintendenten eine bessere Stellung gegeben werden könnte und die Regierung hat Ursache, ihr dafür ganz besonders dankbar zu sein. Ich kann aber doch nicht verschweigen, daß auch diese Vorschläge schon früher einer Erwägung der Regierung unterlegen haben. Es lag sehr nahe in Erwägung zu ziehen, ob man nicht den Superintendenten eine geeignete Erleichterung dadurch verschaffe, daß man ihnen einen Diaconus, wo sie eines solchen noch entbehren, oder einen Hülfsgeistlichen an die Seite setze? Dagegen macht sich aber das Bedenken geltend, daß schon gegenwärtig das Pfarramt durch das damit verbundene Ephoralamt sehr geschmälert wird und daß man solches noch mehr abschwächen würde, wenn man dem Superintendenten noch einen Hülfsgeistlichen zur Vertretung in den pfarramtlichen Geschäften geben wollte. Der junge Geistliche, der dem Superintendenten als Pfarrer suppliren soll, würde gewiß nicht immer im Stande sein, ihn zu ersetzen und die Gemeinden hätten wohl gerechten Grund, sich zu beschweren, wenn man ihren ersten Geistlichen der Parochie noch mehr entziehen wollte. Endlich würde aber, wenn man auf diese Weise Abhülfe verschaffen wollte, die Stellung des jetzigen Superintendenten durch Verminderung der pfarramtlichen Geschäfte mehr und mehr derjenigen Stellung sich nähern, die das Ministerium nach dem Entwurfe den neuen Superintendenten geben will. Das sind in der Kürze die Gründe, die das Ministerium bewogen haben, den aufgestellten Plan nicht ohne Weiteres aufzugeben und der hohen Kammer zu überlassen, welchen Beschluß sie in dieser Sache zu fassen gemeint ist.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich habe mir das Wort erbeten, um eine Anfrage an den Herrn Referenten zu richten in Bezug auf den Vorschlag sub 3 und 4. Es ist mir nämlich zweifelhaft, ob der bei 3 gebrauchte Ausdruck: „durch Beigebung eines aus Staatsmitteln zu besoldenden Expeditionspersonals" nur den Sinn haben soll, das Fixum, welches gegenwärtig meines Wissens die Superintendenten zu ihren Expeditionsgeschäften aus der Staatscasse beziehen, zu erhöhen oder ob die Absicht der Depu-

tation wirklich dahin gegangen ist, wie Seitens des Herrn Bürgermeisters Hennig angenommen wurde, daß den Superintendenten ein förmliches Expeditionsbüreau aus Staatsmitteln beschafft werden soll. Ist blos das Erstere gemeint, so halte ich es nur für billig, weil jedenfalls die Vergütung, welche gegenwärtig den Superintendenten als Aequivalent für den Expeditionsaufwand gewährt wird, im Laufe der Zeit unzulänglich geworden ist und eine Erhöhung der Summe in den meisten Fällen angemessen sein wird. Ist dagegen das Zweite gemeint, würde ein förmliches Expeditionsbüreau vom Staate beschafft, so fürchte ich, würde das angestellte Personal sehr bald auch die Staatsdienereigenschaft beanspruchen und halte ich in diesem Falle allerdings die von Herrn Hennig geäußerten Bedenken nicht unbegründet. Ferner möchte ich mir eine Belehrung erbitten in Bezug auf die factischen Verhältnisse, die dem Vorschlage sub 4 zu Grunde liegen. Darnach scheint man es als etwas Neues aufzustellen, daß das Kirchenregiment die Person des Superintendenten zu wählen habe. Es ist mir unbekannt, ob gegenwärtig Stadtgemeinden einen rechtlichen Anspruch darauf haben, daß das Amt der Superintendenten mit einer gewissen Pfarrstelle verbunden sei oder ob die Befugniß, welche die Deputation dem Kirchenregimente vindicirt, demselben nur deshalb abgegangen ist, weil ihm die Mittel zur ausreichenden Dotirung der einzelnen Superintendentenstellen gefehlt haben und es dadurch genöthigt worden ist, sie mit den betreffenden Pfarrämtern zu verbinden. Ich ersuche daher den Herrn Referenten um Aufklärung.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich kann vielleicht diese Frage am besten beantworten. Die Superintendentenämter bleiben zwar in der Regel bei den Pfarrstellen, mit welchen sie seit lange verbunden waren; aber eine Verbindlichkeit des Kirchenregiments, diese Verbindung fortbestehen zu lassen, ist nicht vorhanden; es könnte das Kirchenregiment auch andern Geistlichen die Superintendentur auftragen; dasselbe hat jedoch immer an dieselben Pfarrstellen sich gehalten, weil sie für die betreffenden Bezirke der Lage nach die geeignetsten waren. Dagegen haben die Stadträthe, welche solche Pfarrstellen besetzen, sich gewöhnlich vor einer definitiven Wahl ins Einvernehmen mit dem Kirchenregimente gesetzt, um versichert zu sein, daß dieses dem von ihnen gewählten Pfarrer auch das Superintendentenamt übertrage.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich soll beantworten, welche factische Verhältnisse unserem Gutachten zu Grunde gelegen hätten im Bezug auf den vierten Antrag; das verstehe ich nicht recht. Wir haben unser Gutachten dahin gestellt, daß das Kirchenregiment bei der Wahl des Superintendenten nicht unbedingt an den bisherigen Sitz des Ephoralamtes oder das bisherige Pfarramt, mit welchem die Superintendentur verbunden war, gebunden sein solle, wie solches mehr oder weniger auch schon bisher der Fall gewesen sei. Das ist der Deputation nämlich bekannt daß das Kirchenregiment sich schon bisher nicht immer unbedingt an die bestehende Verbindung des Superintendentenamtes mit dem Pfarramte gebunden hat, weil es sonst den geeigneten Mann nicht immer gefunden hätte; wir erkennen, daß das Kirchenregiment dabei vollkommen Recht hat, wünschen auch, daß die Gebundenheit künftig nicht stattfinden solle; aber es können locale Verhältnisse Gründe darbieten, weshalb die Wahl nicht anders getroffen werden kann. Ich kann freilich nicht darauf antworten, was das Kirchenregiment in jedem einzelnen Falle zu thun gedenken wird, denn die Ernennung der Superintendenten hängt von ihm ab; wir haben in unserem Gutachten nur Vorschläge gemacht, um womöglich die Sache zu erleichtern.

Präsident v. Schönfels: Die unbeantwortet gebliebene Frage bezog sich auf Punkt 3.

Referent v. Friesen: Darauf werde ich antworten beim Schlusse, wo überhaupt auf die Rede des Herrn Bürgermeisters Hennig Etwas zu erwidern sein wird.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Die geehrte Deputation hat unter 2 und 3, vorausgesetzt nämlich, daß ihr Vorschlag überhaupt Annahme findet, den Superintendenten eine zweifache Unterstützung zugedacht und zwar nach der Seite des Pfarramtes und nach der Geschäftsseite hin. Ich meines Orts muß, eben angenommen, daß das Deputationsgutachten überhaupt zur Wirklichkeit kommt, dafür im Interesse des Superintendentenamtes im höchsten Grade dankbar sein. Es hat das eine große Bedeutung. Der Herr Regierungscommissar hat eben ein goldnes Wort gesprochen, das unter allen Umständen wahr bleibt. „Es kommt auf eine Einrichtung an, welche den Superintendenten Raum und Zeit giebt, sich mit den innersten Angelegenheiten der Kirche zu beschäftigen". Da thut sich, ich möchte fast im guten Sinne sagen, ein wahrer Abgrund von Inhalt auf. Ja, diese inneren Angelegenheiten sind so tief, groß und wichtig, daß man wirklich für sie Raum und Zeit den Superintendenten schaffen muß, damit sie sich in Zukunft in diese Tiefen recht versenken können. Die schmerzhafteste Klage unserer Superintendenten ist die, nicht nur, daß sie sich dem Pfarramte nicht genug hingeben, sondern vorzugsweise, daß sie sich nicht genug ihrem Theologenamte widmen können, daß sie viel zu sehr anderweit in Beschlag genommen sind, um sich an den Quellen der theologischen Arbeit und Erkenntniß immer neu zu erfrischen. Ich muß da allerdings pro domo und ex domo einiges verrathen. Es geht überhaupt gar nicht, weder mit dem Kirchenregimente, noch mit dem Pfarramte, noch mit dem Superintendentenamte, ohne daß man sich immer wieder in die theologischen Gründe

hinabläßt, ohne daß man die Einheit und Ganzheit aller Seiten der Kirche immer von Neuem theologisch ins Auge faßt. Jetzt besonders ist in der ganzen deutschen, evangelischen Kirche eine große, fortschreitende, theologische Bewegung, es kommt sozusagen fast alle halbe Jahre Neues, es geschieht ein Ruck vorwärts d. h. eben nicht zu einer falschen Gebundenheit, sondern zu einer würdigen, großartigen, majestätischen Freiheit. Der Superintendent nun oder der Episcopus — ich will damit nicht sagen, ein römischer; aber Superintendent ist ja wörtlich ganz dasselbe — muß an dieser gewaltigen Bewegung Theil nehmen im Interesse der Kirche und insbesondere der Theologie seiner Geistlichen. Das kann er jetzt nicht vollständig, er ist eben von allen Seiten zu sehr gebunden, namentlich ist die zu große Geschäftslast das Ausdörrendste, für den tieferen, geistigen Dienst ihm hinderlich. Daher möchte ich Sie bitten, meine Herren, seien Sie, was diese Seite der Hülfe betrifft, nicht so karg; es kommt Ihnen, was Sie da thun, durch das Heil, die freudige Bewegung und den Aufschwung der Landeskirche reichlich wieder ein.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Die Gründe, die jetzt der geehrte Herr Oberhofprediger Liebner in so warmer und eindringlicher Weise ausgesprochen hat, sind es in der That vorzüglich, ich möchte sagen, allein gewesen, die dem Ministerium Anlaß gegeben haben, überhaupt auf eine veränderte Stellung der Superintendenten zuzukommen. Man ist weit entfernt gewesen, in irgend welcher Beziehung einer weltlichen oder geistlichen Hierarchie, von der hier und da in auswärtigen und inländischen Blättern wohl die Rede gewesen, Vorschub leisten zu wollen; im Gegentheil hat man sich recht eigentlich nur die geistliche Stellung der Superintendenten im Auge zu haben veranlaßt sehen müssen, weil man allerdings auch die Erfahrung gemacht hat und ich darf hinzufügen, noch in neuester Zeit Inhalts schriftlicher Aeußerungen Einzelner gemacht hat, daß es den Superintendenten in der That an Zeit gefehlt hat, in den eigentlich wissenschaftlich-theologischen Dingen vorwärts zu schreiten und fortwährend au courant zu bleiben, wie es nothwendig ist. Ich werde nicht auf das Detail eingehen, weil der Herr Oberhofprediger bereits das Erforderliche vollkommen richtig angedeutet hat. Umsomehr kann sich die Regierung auch dabei beruhigen, wenn die geehrten Kammern, wiewohl abweichend von den Ansichten über die Mittel, welche die Regierungsvorlage zur Abhülfe jenes Uebelstandes vorgeschlagen hat, doch darauf zukommen, daß wenigstens ein Versuch zu machen sei, (wenn auch nach der Ansicht der Regierung vielleicht kein ganz und vollständig den Zweck erfüllender), die Stellung der Superintendenten zu verbessern und sie in ihren Geschäften zu unterstützen und in dieser Beziehung kann ich nur wiederholen, was auch von dem Herrn Commissar bereits gesagt wurde, daß das Ministerium der Deputation sehr dankbar ist, daß dieselbe die Nothwendigkeit, daß für die Superintendenten etwas Ernstes geschehe, in Erwägung gezogen hat. Auf welche Weise, lasse ich dahingestellt sein; jedenfalls müssen aber Mittel geschafft werden, um die Arbeit zu erleichtern und um es den Superintendenten möglich zu machen, ohne Sorge ihrem Amte treu obliegen zu können.

Kammerherr v. Metzsch: Es ist unter Anderm in den Motiven Seite 67 als ein Grund, der die Staatsregierung veranlaßt habe, die jetzt bestehenden kleineren Ephoralbezirke in größere umzuwandeln, hervorgehoben worden: „daß das Kirchenregiment von 87 Pfarrstellen, mit welchen Superintendenturen verbunden sind, nur 20 zu verleihen, die übrigen aber von Stadträthen und Privatcollatoren besetzt würden, so daß das Kirchenregiment bei Verleihung von Superintendenturen nur zum Theil in der Lage sei, eine ganz freie Wahl mit Berücksichtigung aller für das Amt erforderlichen Eigenschaften treffen zu können". In diesen Worten scheint mir gewissermaaßen ein indirecter Vorwurf für die Stadträthe und Privatcollatoren zu liegen; denn man fürchtet, daß da, wo ein derartiger Besetzungsfall eintritt, doch nicht mit der erforderlichen Umsicht die Wahl getroffen werden würde; man hat, um es deutsch zu sagen, in dieser Beziehung kein rechtes Vertrauen zu den Stadträthen und Privatcollatoren. Ich glaube aber doch, daß weder die Stadträthe, noch die Privatcollatoren einen solchen Vorwurf, ein solches Mißtrauen verdienen, denn sie haben gewiß nach ihrem besten Wissen und Gewissen zeither treu gehandelt und gewählt und werden dies sicher auch fernerhin thun. Am treffendsten aber werden die Bedenken der hohen Staatsregierung durch die in der bekannten Siebenhaar'schen Druckschrift Seite 10 enthaltenen Worte widerlegt, von denen ich mir der Kürze wegen erlaube, nur folgende Schlußworte vorlesen zu dürfen. Sie lauten so:

„Darnach verliert das in den Motiven Ausgesprochene, wie gewichtig es auch im Anfange scheine, sehr viel von seiner Bedeutung und schwindet fast ganz. Es kommt darauf an, daß tüchtige Leute für das Amt gewählt werden. Wer die Wahl — die nur einleitende — habe, gilt ziemlich gleich".

Im Uebrigen wollte ich nur noch erwähnen, daß ich mit voller Ueberzeugung für die Ansicht der Deputation stimmen werde.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Die Regierung ist weit davon entfernt gewesen, den Stadträthen durch diese Bemerkung einen Vorwurf machen zu wollen, als hätten sie für die von ihnen zu vergebenden Pfarrstellen schlechte Wahlen getroffen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Oberbehörde wünschen muß, ihre Unterbeamten, die sie zu gebrauchen hat, selbst zu wählen und daß sie bei einer solchen Wahl die Verhältnisse des Doppelamtes besser berücksichtigen kann als der Stadtrath, der nur das Pfarr-

amt zu besetzen hat. Ja es kann bei Besetzung der Pfarrstelle der Stadtrath auf das Gewissenhafteste zu Werke gehen, er kann einen ganz geeigneten Mann für die Gemeinde finden, dieser ist aber deshalb doch weniger geeignet zu Bekleidung der Superintendentur. Das hat hier in den Motiven gesagt werden sollen, ohne den Stadträthen einen Vorwurf zu machen, denen man das Zeugniß nicht versagen kann, daß sie bei Besetzung der geistlichen Aemter mit aller Umsicht zu Werke gehen, um den Bedürfnissen der Parochialgemeinden Rechnung zu tragen.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Der Gesetzentwurf will, daß auch für die Oberlausitz Superintendenten eingeführt werden möchten. Ich werde dagegen stimmen. Ich habe nur das Wort ergriffen, um den Gründen, die wir von Seiten des Herrn königlichen Commissars gehört haben und die sich dahin aussprechen, daß ohne Superintendenturen dennoch die Oberlausitz ein reges, kirchliches Leben habe, vollkommen beizutreten. Ich füge einen Punkt noch hinzu, weshalb wir keine Superintendenten bedürfen. Er beruht meiner Ansicht nach darin, daß wir eine sehr zweckmäßige Consistorialverfassung in der Oberlausitz haben und diese hat sich eben so zweckmäßig für die Kirche, wie für die Schule bewiesen. Ein geehrter Redner äußerte sich dahin, daß bei den Gemeinden ein heiliges Gefühl für die Einrichtung der Superintendenturen stattfinde. Ich kann von meinem Standpunkte aus darüber nicht urtheilen, freue mich aber, daß dieses Gefühl hier stattfindet und muß nur dabei bemerken, obwohl wir dieses Gefühl in der Oberlausitz nicht haben können, weil wir keine Superintendenten besitzen, wir aber ein anderes Gefühl auch sehr hoch und sehr warm in unserer Brust leben lassen: das Gefühl der gegenseitigen Duldung, hervorgerufen durch geschlossene Parochien, wo Katholiken, Evangelisch-Lutherische mit einander friedlich wohnen, friedlich leben und sich gegenseitig in religiöser Beziehung nicht anfeinden. Dieses Gefühl stelle ich dem andern gleich und wünsche, daß es unberührt fernerhin in der Oberlausitz fortleben möge!

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Die beiden verehrten Mitglieder der Kammer, welche sich bis jetzt gegen den Vorschlag der Deputation unter 3 ausgesprochen haben, scheinen mir, wenn ich sie recht verstanden habe, weniger mit dem Vorschlage an sich und damit unzufrieden zu sein, daß die Deputation für die Superintendenten eine Unterstützung nicht nur in ihrem eigentlichen geistlichen Amte, sondern auch in ihren büreaumäßigen Geschäften in Vorschlag gebracht hat, als vielmehr von der Befürchtung auszugehen, daß, weil die Deputation gesagt hat, sie wünsche, daß durch Beigebung eines aus Staatsmitteln zu besoldenden Expeditionspersonals die Geschäfte des Superintendenten erleichtert würden, daß durch diesen Vorschlag die Staatsdiener vermehrt werden würden; sie scheinen davon ausgegangen zu sein, die Deputation beantrage eine förmliche Anstellung neuer Diener des Staates als Beihülfe für die Superintendenten. Ich meines Theils als Deputationsmitglied glaube versichern zu können, daß die geehrten Herren sich irren. Die Deputation hat, wie ich mich recht zu erinnern glaube, nur bezweckt, den Superintendenten wirksamere Beihülfen in ihren Büreaugeschäften zuzuwenden, als ihnen gegenwärtig zu Gebote stehen. Die Deputation hat sich dabei Beispiele vergegenwärtigt, die anderweit schon im Staatsdienst vorkommen, z. B. bei den Amtshauptmannschaften. Jeder Amtshauptmann hat verfassungsmäßig einen Secretär, der ihm in vielen formalen Geschäften zur wesentlichen Beihülfe zu dienen hat. Keiner dieser Secretäre ist aber Staatsdiener, sondern er ist lediglich Privatdiener des Amtshauptmanns, er wird von diesem bezahlt und besoldet; wohl aber wird zu dessen Salarirung den Amtshauptleuten ein Entschädigungsquantum aus Staatsmitteln gewährt. So, hat die Deputation geglaubt, wird das Verhältniß rücksichtlich der Superintendenten herzustellen möglich sein, so wird es durch den den Superintendenten zu gewährenden Expeditionsaufwand demselben möglich sein, einen geeigneten Beamten engagiren zu können, den er bei den ihm obliegenden Büreaugeschäften verwenden kann. Und daß dies geschehe, ist gewiß sehr wünschenswerth. Oftmals haben, wie ich selbst weiß, Superintendenten nur unerfahrener, junger Leute, Anfänger im Büreau- und Schreibereifache sich bedienen können, eben weil sie selbst zu gering bezahlt waren und darauf sehen mußten, wohlfeile Arbeitskräfte zu erlangen. Das hat nun die Deputation mit ihrem Vorschlage vermeiden, keineswegs aber eine Vermehrung des Staatsdienerpersonals herbeiführen wollen.

Rittergutsbesitzer Rittner: So ungern ich auch in Conflict trete mit dem Herrn Oberhofprediger, so kann ich doch nicht umhin, meinem Gefühle Worte zu geben, einem Gefühle des Bedauerns, daß er unsere Superintendenten als Bischöfe bezeichnete. Ich glaube kaum, daß es neue Sympathien für unsere Superintendenten in der Bevölkerung erwecken wird, wenn man sie Bischöfe nennt. Ich glaube eben, daß Die, welche man Bischöfe nennt, die Herren der Kirche sind; die wollen wir, die Bevölkerung, durchaus nicht haben. Ich glaube aber auch nicht, daß es unseren Geistlichen angenehm wäre, wenn eine solche hierarchische Gliederung unserer Geistlichkeit stattfindet. Ich glaube, das liegt auch außerhalb des Wirkungskreises unserer protestantischen Kirche.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Wenn nur der geehrte Herr Rittner sich einmal ein wenig wollte in ein theologisches Bewußtsein hineinversetzen. Dadurch würde für uns wirklich eine Art Nothstand gehoben. Wir kommen von der Kirchengeschichte her, von der langen mannigfaltigen

Bewegung, welche die Kirche durch die Jahrhunderte gehabt hat. Da steht nun in der alten Zeit das Episcopat als eine gar herrliche, große Sache. Es hat in der alten Kirche Bischöfe gegeben von der Art, daß wahrhaftig unter allen protestantischen Geistlichen oder kirchenregimentlichen Personen gar mancher Zeit kaum Einer ist, der an ihre Größe hinanreichte. Sie leuchteten hervor durch wunderbare Treue, evangelische Wahrheit und durch eine großartige, theologische Freiheit. An dem Namen kann es also nicht liegen. Aus solchem geschichtlichen Bewußtsein nun spricht man, wenn man das Wort Bischof braucht. Ich bin weit entfernt, irgendwie den Namen für uns zurückzuwünschen, am allerwenigsten die Sache, die vor der Reformation an dem Episcopat gehangen hat und freue mich, daß wir auch keine Veranlassung dazu haben. So verstehe mich der geehrte Herr Rittner ganz und gar. Etwas Anderes würde von seiner Seite ein vollkommenes Mißverständniß sein. Ich erwähne nur noch, daß man in der protestantischen Kirche Superintendent hat sagen wollen, was weiter Nichts ist, als die Uebersetzung von Episcopos. Der Sinn ist sprachlich ganz derselbe. Das römisch gemeinte Wort Bischof will Herr Rittner nicht, will ich nicht, wollen wir Alle nicht; darin sind wir Eins!

Freiherr v. Rochow: Ich will nur auf die Bischöfe in den evangelischen Brüdergemeinden aufmerksam machen, namentlich auf den Namen des berühmten Spangenberg hinweisen. Auch die evangelische Kirche in Preußen hat Bischöfe.

Superintendent Dr. Lechler: Ich will noch erinnern an die evangelischen Bischöfe in England, in Schweden und Dänemark, von denen Niemand glaubt, daß sie eine hierarchische Anstalt bilden. Ich kann jedoch wohl begreifen, aus welchem Gefühl Herr Rittner gegen diesen Namen Etwas hat. Es ist vielleicht dasselbe Gefühl, aus welchem einige Aeußerungen jenes unbenannten und auch mir unbekannten Verfassers der „Gedanken über die Kirchenordnung von einem sächsischen Theologen" vielfach Mißfallen erregt haben, indem er von „bischöflicher Eminenz" spricht und dergleichen Dingen. Ich gestehe, daß mir selbst, wenn ich mir ein Mitglied unseres Kirchenregiments als Verfasser denken möchte, dergleichen Aeußerungen ebenfalls mißfallen würden.

Rittergutsbesitzer Rittner: Nur ein einziges Wort! Ich will nur bemerken, daß das Gefühl, das ich ausgesprochen habe, nicht in dem Lesen eines Buches seinen Ursprung hat, was der Herr Superintendent Lechler anführte, sondern daß es einzig und allein mein evangelisches Bewußtsein, wie ich es als Laie und als Mitglied der evangelischen und protestantischen Kirche im Busen trage, gewesen ist und daß ich keineswegs einen äußern Einfluß gefunden habe, der mich bewogen hat, gegen den Ausdruck „Bischof" an Stelle des Wortes „Superintendenten" in unseren Kirchen meine Stimme zu erheben. Jenes Buch habe ich noch gar nicht in den Händen gehabt.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Die wiederholte Erwähnung des Buches, ich glaube: „Gedanken eines sächsischen Theologen" oder wie der Titel des Buches heißt, giebt mir Veranlassung, mit Bestimmtheit zu erklären, daß das, was über dieses Buch, wie ich gehört habe, in auswärtigen, vielleicht auch in sächsischen Blättern gestanden hat, vollkommen unrichtig ist. Es ist mir und überhaupt dem Ministerium der Verfasser dieses Buchs noch in diesem Augenblick nicht einmal bekannt, geschweige denn, daß irgend ein Mitglied des Ministeriums der Verfasser sei oder daß überhaupt das Ministerium in irgend einer Weise damit in Verbindung stände. Ich muß überhaupt, meine Herren, bemerken, daß das Ministerium es nicht für angemessen halten würde, in Beziehung auf eine so ernste und wichtige Angelegenheit, wie die Kirchenordnung ist, auf dergleichen Schriften irgend Einfluß zu üben. Es hört mit Freude alle verschiedenen Meinungen und nimmt sich das Beste daraus. Was die von Herrn Rittner erwähnte bischöfliche Frage betrifft, so scheint sie erledigt zu sein. Man braucht wirklich nur einfach zu bedenken, daß das eine griechisch, das andere lateinisch ist und daß die deutsche Uebersetzung „Bischof" heißt. Ob man sich „Episcopus" oder die lateinische Uebersetzung „Superintendent" davon macht, ist einerlei. Warum wir sie Superintendent, nicht Bischof genannt haben, gehört nicht hierher in die Kirchenordnung; sie spricht nicht von bischöflicher Stellung und wird überhaupt nicht davon sprechen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, als ob sich die Debatte erschöpfen wollte. Ich habe zu erwarten, ob demohngeachtet Jemand das Wort noch zu ergreifen gedenkt? Wenn das nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte und zwar unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es ist glücklicherweise nicht nothwendig, das von der Deputation abgegebene Gutachten noch einmal weitläufig zu vertheidigen. Dasselbe hat keine Angriffe erfahren, nur einige Bedenken bei einem einzigen Punkte, den ich später erläutern werde. Von Seiten der Regierung ist ein erhebliches Bedenken gegen das Deputationsgutachten ebenfalls nicht erhoben worden. Im Gegentheil hat die Staatsregierung in zwei verschiedenen Aeußerungen anerkannt, daß der Deputationsvorschlag sub 1 bis 4 annehmbar sei und zur Beförderung der Absicht der Regierung wohl beitragen könne. In der Hauptsache ist nämlich eigentlich schon vollkommenes Einverständniß zwischen der Regierung und der Deputation vorhanden, indem die Absicht beider dahin geht, das Superintendentenamt so zu stellen, daß es für die Kirche von einem wahren Nutzen sein, daß es seinen Zweck erfüllen könne und daß die bisher wahrgenommenen Hindernisse und Erfahrungen

in der Amtsführung aus dem Wege geräumt werden. Die Deputation mußte in dieser Beziehung anerkennen, daß in der bisherigen Einrichtung, wie der Herr Commissar sagte, etwas fehle, daß die bisherige Einrichtung Mängel gehabt habe und mußte daher auf die Motiven Seite 67 Rücksicht nehmen. Das war gewiß ihre erste Schuldigkeit und sie hat auch das dort Gesagte als wahr anerkennen müssen. So weit zu gehen, wie der Herr königliche Commissar heute noch einmal aussprach, und seinen Motiven für die Vorlage der Regierung so weit zu folgen, das vermochten wir freilich nicht und auch heute haben uns seine Gründe nicht völlig überzeugt. Es ist allerdings nicht von durchschlagender Wichtigkeit, aber doch immer von einiger Bedeutung, daß die Deputation in diesem Punkte sofort einverstanden war, daß sie sofort von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß es rathsamer sei, die bisherige Einrichtung im Wesentlichen mit gewissen Verbesserungen und Unterstützungen beizubehalten. Der Herr Staatsminister ist auch zu sehr für das Wohl der Kirche bedacht und kennt die Zustände derselben aus vieljähriger Erfahrung und Verwaltung zu genau, als daß er die Absicht haben könnte, etwas vorzuschlagen, was doch vielleicht für die Kirche und ihr Wohl nicht so zuträglich sein könnte, wie es bei der ersten Betrachtung geschienen hat und deswegen äußerte er billig und wohlwollend, die Staatsregierung werde sich auch bei den Vorschlägen der Deputation beruhigen und dieselben weiterer Prüfung unterziehen. Die Frage, meine Herren, hat zwei Seiten, eine kirchliche und eine geschäftliche. Was die geschäftliche anlangt, so befindet sich die Deputation nicht in der Lage, dieselbe vollkommen gründlich und erschöpfend beurtheilen zu können. Das können nur Männer vom Fach, Männer, die an der Spitze der Verwaltung stehen und dieselbe aus langer Erfahrung genau kennen und deswegen sind wir auf specielle und einzelne Geschäftseinrichtungen nicht eingegangen und haben auf das Einzelne nicht eingehen können und das wird zum Theil als Erwiderung auf das gelten, was Herr Bürgermeister Hennig erwähnte und was Herr v. Nostitz-Wallwitz zu Punkt 3 zu erinnern fand. Indeß ich werde später noch etwas hierüber sagen. Die kirchliche Seite der Frage hat uns als die gewichtigste erschienen, die geschäftliche Frage nur als Nebenfrage. In der geschäftlichen Frage haben wir Erleichterung gewünscht und Beseitigung der Hindernisse, Beschwerungen und Hemmnisse, welche das Amt nicht zu einer freien und gedeihlichen Bewegung gelangen ließen; dagegen haben wir die kirchliche und geistliche Thätigkeit des Superintendentenamtes ebenso gut unterstützen wollen, als die Staatsregierung es beabsichtigt. Nun, nachdem es wirklich nicht nothwendig sein wird, über die Frage noch viel zu sagen, will ich erläutern, was von einigen Mitgliedern erinnert worden ist. Es wurde ein Bedenken gefunden gegen den dritten Punkt unserer Vorschläge und wurde gefürchtet, daß das Expeditionspersonal und daß überhaupt der Umfang der den Superintendenten übertragenen Geschäfte zu groß werden würde, die durch eigene, vielleicht unberufene Selbstthätigkeit sich immer mehr erweitern könnten. Im Voraus ist freilich zu erwähnen, daß man den Superintendenten die äußeren Geschäfte wohl nie ganz wird abnehmen können, so sehr wir auch wünschten, daß sie ganz ungestört für das kirchliche Amt wirken könnten, auch für die theologische Fortbildung, für die Wissenschaft, daß ihr Leben möglichst blos ein innerliches sein möchte. Nun besteht aber einmal die ganze Welt aus Geschäften; von Geschäften kann sich Niemand ganz befreien. Die Feder, welche den Bericht und den dritten Punkt geschrieben hat, hat sich übrigens noch nie zu einer Lobrede für bureaukratische Einrichtungen und für ein zu viel regierendes Amt hergegeben und am allerwenigsten würde sie ein solches in kirchlichen Sachen wünschen. Man hätte den Satz auch wohl anders fassen können; wir haben es aber auch nicht anders verstanden, als daß nur für die allernothwendigsten Geschäfte eine Unterstützung gewährt werden soll und ich kann dem Herrn Bürgermeister Hennig die Versicherung geben, daß wir es uns ebenso gedacht haben, als wie er es ausgesprochen hat. Derselbe sagte, die Geschäfte der Superintendenten wären nicht so umfänglich und die bisherige Controle sei hinreichend gewesen. Nun, dann wird auch das Expeditionspersonal kein großes sein. Ferner sagte Herr Bürgermeister Hennig, die beste Controle werde durch die Patrone und die Gemeinden ausgeübt. Das ist sehr richtig und darin bin ich dann ganz einverstanden mit ihm. Indeß ganz würde die Controle durch den Patron und die Gemeinde doch auch nicht ausreichen und wir müssen anerkennen, daß gerade das Pfarramt in unserem ganzen kirchlichen und Staatsorganismus dasjenige ist, welches bis jetzt fast unter gar keiner Aufsicht stand. Die Pfarrer hatten bis jetzt beinahe gar keine Vorgesetzten. Nun besteht die Kirche, wie schon öfters erwähnt, aus einem gegliederten Organismus. Es gibt in derselben höhere, mittlere und niedere Glieder und diese müssen freilich in Verbindung stehen, müssen eine gewisse Aufsicht über einander ausüben. Wollen wir aber die Worte „Ueberwachung und Controle", welche im gewöhnlichen Leben etwas Unbehagliches haben, durch ein milderes Wort ersetzen, so ist das leicht zu finden, wenn wir sagen, es soll durch das Superintendentenamt eine lebendigere Verbindung mit dem Pfarramt, ein innigeres Band, ein Zusammenwirken für einen Zweck und zwar ein kirchliches Zusammenwirken für einen Zweck geschaffen werden. Vereinfachung der Geschäfte, welche von Herrn Bürgermeister Hennig gewünscht wurde, darauf habe ich Nichts zu antworten; das kann Niemand mehr wünschen, als jedes einzelne Mitglied der Deputation und Wegfall aller Tabellen, wenn es möglich wäre, wäre ganz erwünscht. Indeß werden diese auch nicht zu vermeiden sein. An ein umfängliches Bureau haben wir keineswegs gedacht; es wird nichts nothwendig sein, als ein Secretär oder ein Schreiber. Das

wird sich finden und sich einrichten lassen. Herr Bürgermeister Hennig sagte freilich, die Vorschläge der Deputation würden am Ende doch zu dem Plane der Regierung zurückführen. Nun, das wäre allerdings nicht gut; ich glaube es aber kaum und erwarte von dem Kirchenregiment nicht, daß dies seine Absicht sei. Das Wesentliche und Nothwendige für einen Superintendenten ist, daß er seinen Bezirk kenne, daß er ihn regelmäßig bereisen, daß er öfter Localvisitationen halten könne und daß er mit den Geistlichen und Schullehrern seines Bezirks in beständiger, lebendiger und freundlicher Verbindung bleibe. Das ist unser Wunsch und der Sinn unserer Vorschläge. Dazu ist aber nothwendig, daß der arme Superintendent nicht immer hinter dem Dintenfasse sitzen muß und daß er Jemanden habe, der ihm einen Theil seiner beschwerlichen Geschäfte abnimmt und daß er nicht zu sorgen braucht, daß während seiner Revisionsreisen Berge von voluminösen Actenstücken anwachsen, die er bei der Heimkehr nicht bewältigen kann. Das ist unser Wunsch und die geehrte Kammer wird damit einverstanden sein und ich glaube, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet kann der dritte Punkt kaum zu einem Bedenken Veranlassung geben.

Präsident v. Schönfels: Ich werde mich nun zur Abstimmung wenden. In Bezug auf dieselbe glaube ich folgendermaaßen verfahren zu können. Die erste Frage würde ich auf den Deputationsantrag richten müssen, der dahin geht, den Paragraphen nochmals der Regierung zurückzugeben, um denselben einer neuen Erwägung zu unterwerfen. Die übrigen Fragen würde ich nun zu richten haben zuvörderst auf die vier Punkte, wie sie im Bericht vorhanden und sub 1 bis 4 verzeichnet sich vorfinden und die letzte Frage würde zu richten sein, sofern diese Sätze den Beifall der Kammer gefunden haben, auf den vorletzten Satz im Bericht. Es geht die Meinung der Deputation dahin, daß die bisherige Ephoraleinrichtung mit diesen Modificationen und unter Vorbehalt hier und da etwa nöthiger Abrundungen oder Ausgleichungen, im Wesentlichen auch die bisherigen Bezirke beibehalten werden. Auf diese Weise glaube ich hinsichtlich der Abstimmung verfahren zu müssen. Der Antrag der Deputation geht dahin, die Annahme des §. 74 zu widerrathen, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten, ob sie in dieser Beziehung mit der Deputation sich vereinigen will? — Einstimmig Ja.

Es wird nun zu den vier Punkten überzugehen sein, hinsichtlich welcher die Deputation wünscht, daß die Kammer sich ebenfalls mit ihr vereinigen möge. Es wird natürlich auf jeden einzelnen Punkt eine Frage gerichtet werden müssen, damit Diejenigen, die gegen den einen oder andern Punkt sind, Gelegenheit haben, gegen den Punkt zu stimmen, gegen den sie sind. Punkt 1 heißt so:

„Eine bessere Dotirung der Superintendentenämter aus Staatsmitteln".

Die Deputation schlägt vor, diese Fassung anzunehmen und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation beizutreten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Punkt 2 lautet so:

„Eine Unterstützung derselben in ihrem Pfarramte durch Zuordnung von Vicaren oder Hülfspredigern für den Fall der Abwesenheit des Superintendenten in Amtsgeschäften, oder auch bei andern dringenden Abhaltungen in seinem Amte und Salarirung dieser Vicare aus Staatsmitteln".

Ich frage die Kammer, ob sie auch diese Ansicht ihrer Deputation zu der ihrigen machen will? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zum Punkte 3, welcher lautet:

„Eine gleichmäßige Unterstützung in der Amtsführung durch Beigebung eines aus Staatsmitteln zu besoldenden Expeditionspersonals, damit die Amtsgeschäfte auch in Abwesenheitsfällen ihren ungestörten Fortgang haben und den Superintendenten überhaupt die mechanische Last der Geschäfte abgenommen und erleichtert werde".

Ich frage auch hier, ob die Kammer ihrer Deputation beitreten will? — Dieser dritte Punkt wird mit 29 gegen 6 Stimmen angenommen.

Punkt 4 heißt es:

„Das Befugniß des Kirchenregiments, die Person des Superintendenten frei zu wählen, ohne an den bisherigen Sitz des Ephoralamts oder an das Pfarramt, mit welchen dasselbe bisher vereinigt war, gebunden zu sein, wie solches mehr oder weniger schon bisher der Fall gewesen ist".

Ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation in Bezug auf den vierten Punkt beizutreten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Der letzte Antrag der Deputation bezüglich dieses Theils des Berichts geht dahin:

„Die Kammer möge sich mit diesen Modificationen für Beibehaltung der bisherigen Ephoraleinrichtung und unter Vorbehalt hier und da etwa nöthiger Abrundungen oder Ausgleichungen, im Wesentlichen auch für Beibehaltung der bisherigen Bezirke erklären".

Ich frage, ob die Kammer auch dieser Ansicht ihrer Deputation beizutreten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Somit wäre die Abstimmung über §. 74 erledigt.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 75.

Geschäftskreis der Superintendenten.

Der Geschäftskreis der Superintendenten ist ein doppelter, indem sie gewisse Geschäfte allein und selbständig, andere als Mitglieder der Kircheninspection mit einem weltlichen Coinspector zu besorgen haben. Die Superintendenten bilden selbständig für die inneren Angelegenheiten der Kirche, welche den Gottesdienst, das kirchlich-religiöse Leben in den Gemeinden, die Bestellung und Führung der geist-

lichen und der anderen kirchlichen Aemter betreffen, jeder in seinem Sprengel, die erste Instanz.

Ebenso für das Unterrichtswesen in den öffentlichen Volksschulen und in Privatanstalten.

Zu diesem Paragraphen sind besondere **Motiven** nicht vorhanden. — Zu §. 75 hat die **Deputation** eine Erinnerung nicht zu machen gehabt und empfiehlt die unveränderte Annahme.

Präsident v. **Schönfels**: Wenn Niemand in Bezug auf §. 75 das Wort ergreift, so frage ich, ob die **Kammer auf Anrathen ihrer Deputation den Paragraphen unverändert anzunehmen gemeint ist?** — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. **Friesen**:

§. 76.

Obliegenheiten derselben.

Sie haben daher die Aufgabe,

1) den kirchlich-religiösen Zustand der einzelnen Kirchengemeinden in ihren Sprengeln sorgfältig zu beobachten und mit Umsicht und Fleiß zu fördern;
2) daß die Haltung des Gottesdienstes, sowie die Verrichtung aller kirchlichen Handlungen den allgemeinen Kirchengesetzen und den Verordnungen der kirchlichen Oberbehörden entspreche, wahrzunehmen;
3) die Geistlichen und die niederen Kirchendiener, die Lehrer, auch die Candidaten der Theologie und des Schulamtes in Beziehung auf Amtsführung, Lehre, sittliches Verhalten und wissenschaftliche Fortbildung zu beaufsichtigen, auch die Conferenzen der Geistlichen und Lehrer, sowie die Candidatenvereine zu leiten, die Amtsführung der Geistlichen, der Kirchen- und Schulbiener durch Anweisungen zu regeln mit dem Rechte, denselben Verweise zu geben, die Aufsicht über die Kirchenbücher;
4) den gesammten Jugendunterricht in den Elementar- und Bürgerschulen, sowie in Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten, den Religionsunterricht in den Gymnasien, Real- und Fachschulen zu überwachen; wegen früherer Zulassung zur Confirmation, wo nicht schon der Schulvorstand solche genehmigen kann (Verordnung zum Volksschulgesetz vom 9. Juni 1835) zu dispensiren;
5) Kirchen- und Schulvisitationen anzustellen;
6) für die gesetzliche Berufung der Geistlichen, der Lehrer und der anderen Kirchendiener zu sorgen; die von Privatcollatoren designirten Geistlichen dem Oberconsistorium, die designirten Lehrer dem betreffenden Consistorium zu präsentiren;
7) die interimistische Verwaltung der Kirchen- und Schulämter, deren Inhaber abgegangen oder zeitweilig behindert sind, zu ordnen; wenn dazu bei einem geistlichen Amte ein besonderer Vicar erforderlich ist, solchen von dem Oberconsistorium zu erbitten. Sie können den Geistlichen auf acht Tage, den Lehrern auf vier Wochen Urlaub geben;
8) die Proben, welche die Geistlichen, die Lehrer und anderen Kirchendiener vor den Gemeinden abzulegen haben, zu veranstalten und zu leiten;
9) die Geistlichen, die Lehrer und die niederen Kirchendiener, welche zugleich ein Lehramt verwalten, zu verpflichten, die Geistlichen im Auftrage des Oberconsistoriums zu ordiniren und in das Amt einzuführen;
10) neue Kirchen einzuweihen;
11) Streitigkeiten, welche zwischen den Geistlichen, den Lehrern, den anderen Kirchendienern und den Gemeinden in Angelegenheiten des Amtes, in Beziehung auf Cultus und Unterricht entstehen, durch gütliche Vermittelung beizulegen;
12) die Verwaltung der Bezirks- und Specialcassen für die Wittwen und Waisen der Geistlichen und Lehrer, sowie deren Grabecassen zu leiten;
13) den Verkehr zwischen dem Consistorium, beziehendlich dem Oberconsistorium und den Geistlichen zu vermitteln und die von dem Oberconsistorium und dem Consistorium ihnen ertheilten Aufträge zu vollziehen;
14) am Schlusse jedes Jahres einen Bericht an das Consistorium zu erstatten, in welchem sie über ihre Amtsführung Rechenschaft zu geben und über die kirchlichen Zustände ihres Sprengels, über die Berufsthätigkeit und das Verhalten der ihnen untergebenen Geistlichen und Lehrer sich auszusprechen haben, unter Beifügung der verschiedenen, besonders vorgeschriebenen Anzeigen über Verhältnisse der kirchlichen und Schulstatistik.

Motiven sind hierzu nicht vorhanden. — Der **Deputationsbericht** sagt:

Zu §. 76.

Der Inhalt dieses Paragraphen entspricht mit einer einzigen Ausnahme der bereits jetzt geltenden Verfassung und wenn sich auch im Einzelnen manche Gelegenheit zu einer Bemerkung darböte, so ist doch darauf zu rechnen, daß die jedem Superintendenten ertheilte Instruction den in allgemeinen Umrissen dargestellten Pflichtenkreis dieser Kirchenbeamten näher bestimmen werde.

Nur ist zu erinnern, daß die von Privatcollatoren designirten Geistlichen schon jetzt nicht mehr bei dem Ministerium des Cultus, sondern bei der Kirchen- und Schuldeputation jeder Kreisdirection zu präsentiren sind. Mit Rücksicht auf die neue Einrichtung der Ober- und Mittelbehörden würde daher zu Nr. 6 eine Veränderung nöthig werden, welche die Deputation in folgender Fassung vorschlägt:

„die von Privatcollatoren designirten Geistlichen und Lehrer dem betreffenden Consistorium zu präsentiren",

und wird die Annahme des Paragraphen mit dieser Veränderung anempfohlen.

Königl. Commissar Dr. **Hübel**: Ich erlaube mir nur eine kleine Bemerkung über die von der geehrten Deputation vorgeschlagene Abänderung. Der Entwurf hat vorgeschlagen, daß die Designation eines Geistlichen vom Superintendenten unmittelbar beim Oberconsistorium angezeigt werden soll, weil die Mittelinstanz jetzt dabei nichts weiter zu thun hat, als die Designation an das Landesconsistorium abzugeben, wo die Prüfung des Designirten stattfindet. Das verursacht einen unnöthigen Aufenthalt und deshalb wollte man hier das Consistorium ganz übergehen. Ist die

Prüfung des Designirten erfolgt, dann geht die Verordnung vom Oberconsistorium an das Consistorium, wie jetzt das Communicat des Landesconsistoriums an die betreffende Mittelinstanz. Es kann auch die Einrichtung getroffen werden, daß die Mittelinstanz gleichzeitig mit der Präsentation an das Oberconsistorium von der erfolgten Designation in Kenntniß gesetzt werde. Aber zweckmäßiger erschien es, die Designation nicht durch diese an das Oberconsistorium zu bringen, um allen Aufenthalt zu vermeiden.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Nach der soeben abgegebenen Erläuterung würde allerdings die Deputation sich zu fragen haben, ob sie noch bei ihrem Antrage beharren wolle? Ich meinerseits bin wenigstens bereit, von dem Gutachten abzugehen und der Vorlage der Regierung beizustimmen.

Superintendent Dr. Lechler: Ich muß sagen, ich wäre für die Aufrechterhaltung des Deputationsgutachtens aus dem Grunde, weil es doch eine geistliche Stelle und einen Geistlichen betrifft, der künftig unter die Aufsicht des Bezirksconsistoriums gestellt wird, wo es sehr in der Sache zu liegen scheint, daß nun Alles Das, was von Anfang an auf die Besetzung dieser Stelle sich bezieht, durch diese Mittelbehörde gehe.

Präsident v. Schönfels: Ich bitte, daß Herr v. Römer sich erkläre.

Rittergutsbesitzer v. Römer: Ich habe mich der Ansicht des Herrn Referenten angeschlossen.

Kammerherr v. Zehmen: Man kann es auf die eine oder andere Weise machen, so oder so ist es kein großer Unterschied. Ich glaube, man kann sich für den Regierungsentwurf erklären.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, daß die Deputation von ihrem Antrage zurückgeht und ihre Ansicht nun dahin gehe, §. 76 unverändert anzunehmen. Ich habe zu erwarten, ob Jemand darüber zu sprechen wünscht?

Superintendent Dr. Lechler: Ich finde nur im Augenblicke die Stelle nicht; es steht aber in unserem Deputationsbericht eine Stelle bei den Bezirksconsistorien, wo wir gerade das als eine Lücke vermißt hatten, was wir auch hier betreffs der Superintendenten in §. 76 notirt hatten. Nämlich es ist in der Verordnung vom 17. August 1835, da die Kreisdirectionen als Consistorialbehörden noch neu waren, auch so geordnet worden, daß die Präsentation der Geistlichen von dem Superintendenten unmittelbar an das Landesconsistorium gehen sollte. Man hat sich aber bald überzeugt, daß es doch nicht ganz angemessen sei, hierbei die Mittelbehörde zu übergehen und hat schon durch Verordnung vom 15. December 1835 die Sache corrigirt und angeordnet, daß die Präsentation in der Regel durch die Consistorialbehörde gehen solle. Aus diesem Grunde wäre ich für Beibehaltung des Deputationsgutachtens. Ich weiß auch, daß man in den Kreisdirectionen wünscht, es möge bei dem, was durch die Verordnung vom 15. December 1835 in Abänderung der Verordnung vom 17. August 1835 eingeführt worden ist, sein Bewenden haben.

Präsident v. Schönfels: Es will also der Herr Superintendent bei dem Deputationsgutachten beharren?

Superintendent Dr. Lechler: Ich habe mich schon vorhin auf die Anfrage des Herrn Präsidenten in diesem Sinne ausgesprochen.

Präsident v. Schönfels: Es ging das aus dem, was der Redner vorhin erwähnte, nicht so ganz deutlich hervor.

Superintendent Dr. Lechler: Ich stehe jetzt allein in der Deputation, da die übrigen Deputationsmitglieder sich für die Regierungsvorlage erklärt haben und ich allein an dem Deputationsgutachten festhalte.

Präsident v. Schönfels: Die Sache steht jetzt so: Die Majorität der Deputation hat ihren Antrag fallen lassen; Herr Superintendent Dr. Lechler aber hält diesen Antrag aufrecht.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Stelle, auf welche sich Herr Superintendent Dr. Lechler bezog, befindet sich auf Seite 273 unseres Berichts, wo gesagt wird:

„Hiernächst macht die bei §. 76 Nr. 6 vorgeschlagene Veränderung auch hier einen Zusatz wegen der Präsentation der von Privatcollatoren designirten Geistlichen nothwendig, weshalb die Deputation vorschlägt, zwischen Nr. 5 und 6 einen Satz folgenden Inhalts einzuschalten: wegen der Präsentation der von Privatcollatoren designirten Geistlichen an das Oberconsistorium Bericht zu erstatten".

Es war ganz natürlich, daß, wenn wir bei §. 76 den Vorschlag brachten, wir ihn auch bei §. 81 wiederholen mußten; wenn aber das Eine nicht nöthig ist, so ist es auch das Andere nicht. Ich für meine Person habe die Ansicht von der Sache, daß das eine reine Behördensache ist und daß jede Behörde das Recht haben muß, ihre Einrichtungen so zu bilden, wie sie dem Geschäftsgange entsprechen, wenn dadurch nicht wesentliche Rechte oder Interessen beeinträchtigt werden. Nun handelt es sich aber hier blos um die Anzeige einer Designation und zu welchem Zwecke? daß der Designirte von dem Oberconsistorium geprüft werde und nach vollendeter Prüfung die Anordnung erlassen wird, daß wegen seiner Einführung und Confirmation das Nöthige veranstaltet werde. Ist diese Prüfung vorbei und diese Verordnung gegeben, so wird das Oberconsistorium nicht unterlassen, das Consistorium und den Superintendenten zugleich in Kenntniß zu setzen, also zu seiner Zeit erfährt das Consistorium, was es zu wissen braucht und anzuordnen hat. Ich muß gestehen, wenn

die Behörde diese Einrichtung für besser, wünschenswerther hält, so haben wir keinen Grund, dem zu widersprechen. Wir hatten den Vorschlag nur gemacht, weil uns versichert wurde, daß die Einrichtung so wäre und glaubten, daß in der Fassung ein supervisum enthalten sei.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich wollte mir nur zu bemerken erlauben, daß der Sinn der Vorlage vorzüglich auf das Examen sich bezieht, damit nämlich der Designat rechtzeitig examinirt würde. Wir haben im Consistorium in jedem Monat ein Designatenexamen; wir lassen die Designaten dazu sich ansammeln. Nun kann es kommen, daß Einer designirt ist und es hat Eile mit der Besetzung. Da ist es höchst erwünscht, daß das Oberconsistorium dies erfährt, so bald als möglich; dann wird es vielleicht den Designirten früher als sonst zum Examen citiren und so den Eintritt ins Amt beschleunigen können. Dies ist hauptsächlich der Grund, warum sogleich Anzeige zur höchsten Stelle gewünscht wird.

Kammerherr v. Metzsch: Nach Punkt 7 in §. 76 können die Superintendenten den Geistlichen auf acht Tage und den Lehrern auf vier Wochen Urlaub ertheilen; nach §. 81 ist die Ertheilung weiteren Urlaubes dem Consistorium und nach §. 86 dem Cultusministerium vorbehalten. Ich sollte aber meinen, daß man hier unbedenklich die Urlaubsertheilung in eine einzige Hand legen könnte und zwar in die des Superintendenten, indem er Derjenige ist, der am Besten beurtheilen kann und wird, ob den betreffenden Geistlichen oder Lehrern der Urlaub zu ertheilen ist oder nicht. Dadurch wird aber jedenfalls der Zweck erreicht werden, daß unnöthige, zeitraubende Schreibereien und Berichterstattungen vermieden werden. Bevor ich jedoch einen hierauf bezüglichen Antrag und zwar denjenigen stelle, der in dem Zwischendeputationsbericht der Zweiten Kammer enthalten ist, wäre es mir erwünscht, zuvörderst Seiten der hohen Staatsregierung zu vernehmen: ob gegen die von mir ausgesprochene Ansicht besondere erhebliche Bedenken obwalten?

Bürgermeister Hennig: Ich wollte mir nur eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben, und das ist die, ob nach dem Vorschlage der Deputation bei Punkt 6 die ersten Worte stehen bleiben: „Für die gesetzliche Berufung der Geistlichen, der Lehrer und der anderen Kirchendiener zu sorgen"?

Referent Vicepräsident v. Friesen: Das paßt nicht. Der vorgeschlagene Satz steht Seite 268 des Berichts oben.

Bürgermeister Hennig: Mir scheinen die Worte: „für die gesetzliche Berufung" etwas undeutlich zu sein; denn dafür hat doch der Collator zu sorgen, der Superintendent hat doch wohl nur die Aufsicht zu führen, daß die Berufung in gesetzlicher Weise erfolgt. Ist das der Sinn, wie ich glaube, so wäre es wohl richtiger, wenn man den Satz auch so gefaßt hätte. Indessen würde ich mich mit einer einfachen Erläuterung begnügen.

Staatsminister Dr. v. Falckenstein: Die Auffassung ist ganz die des Ministeriums.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter sprechen zu wollen?

Kammerherr v. Metzsch: Da ich eine Auskunft weder von dem Herrn Minister, noch von den Herren Commissaren erhalten habe, so überreiche ich hiermit dem Herrn Präsidenten den angekündigten Antrag und bitte, darauf die Unterstützungsfrage an die hohe Kammer zu richten.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Metzsch reicht soeben folgenden Antrag ein, zu Punkt 7 in §. 76, wo es im Entwurfe heißt:

„Sie können den Geistlichen auf acht Tage, den Lehrern auf vier Wochen Urlaub geben".

Der Antrag geht dahin, diese Worte anders zu fassen und zwar folgendermaaßen:

„Sie können den Geistlichen ebenso, wie den Lehrern, soweit nöthig, Urlaub ertheilen".

Sofern der Herr Antragsteller seinen Antrag nicht weiter motiviren will, würde ich sogleich die Unterstützungsfrage darauf richten. Die Kammer hat den Antrag vernommen und ich frage, ob sie denselben unterstützt? — Hinreichend.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Nachdem ich den Antrag genau vernommen habe, den Herr v. Metzsch gestellt hat, muß ich mir doch erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß er auch sein Bedenkliches hat. Nämlich es ist jetzt in diesem Punkte 7 eine bestimmte Frist gegeben, bis zu welcher der Superintendent den Geistlichen und Lehrern Urlaub geben kann, in anderen Fällen hat jetzt die Kreisdirection oder resp. das Ministerium, namentlich wenn es sich um Urlaub für das Ausland handelt, Urlaub geben müssen. Und das hat sich nicht nur bewährt, sondern es ist sogar die Maaßregel dringender hervorgerufen worden durch die in neuerer Zeit beinahe gar zu häufig gewordenen Reisen der Geistlichen sowohl, als der Schullehrer und es würde in hohem Grade bedenklich sein, wenn die betreffende Consistorialbehörde nicht einmal erführe, ob das geistliche Amt oder das Lehramt auf sechs oder acht Wochen, oder nach Befinden auf noch längere Zeit verwaist wäre oder nicht. Es ist allerdings ein solcher Fall vorgekommen, wo sogar ein solcher kirchlicher Beamter auf länger als ein Jahr beurlaubt worden war und die oberste Behörde hatte gar keine Kenntniß davon erhalten, wo der Mann sich befinde. Es ist sicher nicht wünschenswerth, daß dies begünstigt werde; es kommt aber noch Folgendes hinzu: Es sind in neuerer Zeit so außerordentlich viele

Veranlassungen zu solchen Reisen, daß es gewiß im Interesse der Kirche und Schule sehr zu wünschen ist, daß diese Reisen doch nicht zu sehr erleichtert werden. Bedenken Sie, meine Herren, die Missionsvereine, die Gustav-Adolph-Vereine, Singvereine, Lehrerversammlungen, die nicht blos im Auslande, sondern auch im Inlande, nicht blos in großen, sondern auch in kleinen Bezirken stattfinden! Wenn wir nun dem Einzelnen das Reisen gar zu sehr erleichtern, so wird seine Gewissenhaftigkeit auf eine gar zu starke Probe gestellt und ich glaube, das Spatium, welches in diesem Punkte bereits dem Superintendenten gegeben ist, ist mehr als ausreichend, um irgend Etwas, das einer Härte ähnlich sehen könnte, zu vermeiden. Man muß billig sein und wünschen, daß auch die Geistlichen und Lehrer sich von Zeit zu Zeit erholen können, ja auch an solchen gemeinsamen Berathungen und Besprechungen und selbst an Vergnügungen Theil nehmen. Es ist das in der Billigkeit begründet; aber mit Vorsicht muß das auch in Rücksicht auf die Pflichten der Geistlichen und Lehrer gehandhabt werden. Darauf allein gründet sich diese Bestimmung, die ohne alle Schwierigkeit bis jetzt in der vorgeschriebenen Weise zur Anwendung gebracht worden ist.

Kammerherr v. Metzsch: Nach den von dem Herrn Staatsminister vernommenen Aeußerungen habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß mein Antrag zu weit geht, obwohl er gut gemeint ist. Ich bitte daher um die Erlaubniß, ihn jetzt zurückziehen zu dürfen in der Voraussetzung, daß er in der Zweiten Kammer vielleicht in etwas beschränkterer Weise wieder auftauchen wird.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, daß der Antragsteller den von ihm gestellten Antrag zurückzuziehen gemeint ist; die Kammer hat darein zu willigen und ich frage, ob sie dies zu thun gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Superintendent Dr. Lechler: Obwohl Herr v. Metzsch seinen Antrag zurückgezogen hat, wird es doch erlaubt sein, noch etwas über die Urlaubsfrage zu sagen. Was das Reisen ins „Ausland" betrifft, so führt das wirklich oft bei unseren Verhältnissen zu Etwas, das man nicht wollen kann. Z. B. wenn bei uns in Leipzig, wo wir so nah an der Grenze sind, Jemand, der unter meiner Inspection steht, nach Halle reisen und dort übernachten will, so könnte ich ihm den Urlaub nicht ertheilen, auch die Consistorialbehörde nicht, sondern nur das Ministerium. Ich bin selbst in dem Falle gewesen, daß ich einmal um Urlaub bat, zu einer durch Pietät dringend gebotenen Reise nach Würtemberg, bei der ich in der That keine volle viermal 24 Stunden abwesend war; aber die Kreisdirection in Leipzig war nicht im Stande, mir Urlaub zu ertheilen, sondern sie mußte sich an das Ministerium wenden. Da könnte doch eine Erleichterung in der Weise stattfinden, daß die Consistorialbehörden für eine gemessene Frist von etwa 1 Woche Erlaubniß geben könnten, in das deutsche „Ausland" zu reisen.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Es ist möglich, daß sich dann vielleicht hier und da noch eine Modification treffen lassen wird; die Sache scheint aber wirklich von keiner großen Wichtigkeit zu sein.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter über §. 76 zu sprechen begehrt, so schließe ich die Debatte unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich verzichte darauf.

Präsident v. Schönfels: Im Betreff der Abstimmung dürfte wohl folgendermaaßen zu verfahren sein. Es besteht nämlich immer noch ein Antrag der Deputation; wenn er auch nicht von der Majorität derselben ausgeht, so ist er doch von einem ihrer Mitglieder gestellt worden und ich werde deshalb eine Frage darauf zu richten haben. Mit Vorbehalt derselben werde ich daher zunächst über §. 76 abstimmen lassen und frage: ob die Kammer dem Antrage der Deputation gemäß §. 76 in unveränderter Weise anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Der Herr Superintendent Dr. Lechler wünscht, daß bei Punkt 6 des Paragraphen eine Aenderung eintreten möge und zwar dahin: „die von Privatcollatoren designirten Geistlichen und Lehrer dem betreffenden Consistorium zu präsentiren", natürlich mit Wegfall der Stelle, welche im Entwurf steht. Ich frage nun, ob die Kammer diesen Antrag zu dem ihrigen machen will? — Mit 29 gegen 4 Stimmen abgeworfen.

Dadurch hat sich die Abstimmung über diesen Paragraphen erledigt.

Meine Herren, die Zeit ist zu weit vorgerückt, ich proponire daher den Schluß der heutigen Sitzung, lade Sie aber ein, Sich morgen um 11 Uhr hier wieder einzufinden Behufs der Fortsetzung des eben abgebrochenen Berathungsgegenstandes. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 23. Januar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 23. Dresden, am 24. Januar 1861.

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 15. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, und zwar über die §§. 77 bis mit 80.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 25 Minuten Vormittags in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern, sowie in Gegenwart des Herren Staatsministers v. Falkenstein und der königl. Commissare Geh. Raths Dr. Hübel und Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert.

Präsident v. Schönfels: Herr Secretär Wimmer wird die Güte haben, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Geschieht.)

Hat Jemand gegen dieses Protokoll etwas einzuwenden?

Königl. Commissar Dr. Hübel: Eine von mir zum §. 78 gemachte Bemerkung ist im Protokoll so wieder gegeben: „das Consistorium habe in der Regel Nichts weiter zu thun gehabt, als die Designation der Geistlichen an das Oberconsistorium abzugeben"; es wird aber heißen müssen: „die Kreisdirectionen haben weiter Nichts zu thun, als die Designation an das Landesconsistorium abzugeben".

Secretär Wimmer: Ich werde es sogleich entsprechend abändern.

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand weiter gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? Wo nicht, so ist dasselbe als genehmigt anzusehen. Die Mitvollziehung steht heute den Herren Rittner und v. Römer zu.

(Die Mitvollziehung erfolgt.)

Auf der Registrande befinden sich heute keine Nummern; hingegen habe ich den Herrn v. Nostiz-Wallwitz wegen Unwohlseins für heute und vielleicht auch für die nächste Sitzung zu entschuldigen.

Wir können zur Tagesordnung übergehen und habe ich den Freiherrn v. Friesen zu ersuchen, den weiteren Vortrag zu geben des Berichtes über den Entwurf dieser Kirchenordnung.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

C.
Von den Kircheninspectionen.

§. 77.

Geschäftskreis der Kircheninspectionen. a) im Allgemeinen.

Die Kircheninspection ist die erste Instanz für die äußern kirchlichen Angelegenheiten und für alle streitigen kirchlichen Verwaltungssachen. Es bildet dieselbe der Superintendent mit dem Gerichtsamtmann (§. 6 des Gesetzes vom 11. August 1855), in den Städten, wo dem Stadtrathe bisher schon die weltliche Coinspection zugestanden hat, der Superintendent mit einem rechtsgelehrten Mitgliede des Stadtrathes.

Die Motiven lauten:

Zu Lit. C.
zu §§. 77 und 78.

Die Kircheninspection war ursprünglich nur eine aufsehende Behörde, welche nicht selbst zu entscheiden, sondern die Sachen nur zur Entscheidung vorzubereiten und letztere der Consistorialbehörde zu überlassen hatte. Seit der Einführung des Administrativjustizverfahrens bildete sie in streitigen Verwaltungssachen die erste Instanz. Die vorliegenden Bestimmungen machen sie zur ersten entscheidenden Instanz in allen äußeren Verwaltungssachen, wodurch der Geschäftsgang wesentlich erleichtert werden wird.

Der Bericht sagt:

Auch gegen

§. 77

konnte ein Einwand nicht erhoben werden, es wird daher die Annahme dieses Paragraphen angerathen.

Präsident v. Schönfels: In Betreff dieses Paragraphen ist soeben durch Herrn Landesbestallten Hempel ein Antrag eingereicht worden; derselbe beabsichtigt am Schlusse des Paragraphen noch hinzuzufügen:

„Gehört der Gerichtsamtmann der evangelisch-lutherischen Confession nicht an, so ist wegen dessen Vertretung im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall von dem Kirchenregiment Bestimmung zu treffen".

Ich habe den Herrn Antragsteller zu ersuchen, sofern er es beabsichtigt, diesen Antrag zu motiviren.

Landesbestallter **Hempel**: Obschon anzuerkennen ist, daß der größte Theil der Bevölkerung unseres Landes vorwiegend evangelisch-lutherisch ist, so ist doch die Bemerkung nicht zu unterdrücken, daß die vorliegende Kirchenordnung der Thatsache, daß der evangelisch-lutherischen Confession ein anderer Theil der Bevölkerung und namentlich auch ein Theil derjenigen Personen, die nach der Vorlage berufen sind, in Bezug auf die Ausführung der vorliegenden Kirchenordnung irgend eine Thätigkeit zu äußern, nicht angehört, keineswegs genügsame Rechnung getragen hat. Um diese Bemerkung zu belegen, erlaube ich mir beispielsweise auf das erst in den jüngsten Tagen berathene Kapitel über die Synode Bezug zu nehmen. In dem über die Zusammensetzung der Synode handelnden §. 61 ist bestimmt, daß zu derselben von den Kreis- und Provinzialständen 5 Kirchenpatrone gewählt werden sollen. Zweifellos wird kein katholischer Kirchenpatron gewählt werden; aber daß das active Wahlrecht, mögen auch die Wähler in ihrer Majorität der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, nicht ausdrücklich auf die dieser Kirche angehörigen Stände beschränkt ist, scheint mir umsoweniger correct zu sein, als bei Wahlen zuweilen eine Stimme entscheidend ist. Ich habe mich nicht bewogen gefunden, bei §. 61 eine Bemerkung darüber zu machen, komme aber jetzt darauf zu, da im §. 77 im Allgemeinen bestimmt ist, daß der Superintendent mit dem Gerichtsamtmann die Kircheninspection bilden soll. Dagegen, daß die Kircheninspection aus jenen beiden für die Erblande zusammengesetzt werde, will ich keine Erinnerung machen; denn es ist eine hier seit langer Zeit bestehende Einrichtung, daß die Kircheninspection von der Unterobrigkeit und dem Superintendenten gebildet wird. Es ist diese Einrichtung durch das Gesetz vom 11. August 1855 von Neuem sanctionirt worden und kann man vielleicht die Behauptung aufstellen, daß seit dieser Zeit in den kirchlichen Verfassungszuständen insofern eine Veränderung eingetreten ist, als infolge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit derjenige Einfluß der Collatoren auf die kirchlichen Angelegenheiten, den dieselben früherhin durch den von ihnen gewählten, mit dem Superintendenten die Kircheninspection bildenden Gerichtsverwalter äußerten, geschwunden ist, so will ich doch, wie gesagt, dies nicht weiter erörtern und Abänderungen oder Zusätze in dieser Richtung nicht beanspruchen. Nothwendig hat mir dagegen geschienen, daß die im Entwurfe enthaltene allgemeine Bestimmung, daß der Gerichtsamtmann mit dem Superintendenten die Kircheninspection bilden solle, mit Rücksicht darauf eine Einschränkung erfahre, daß doch nur ein der evangelisch-lutherischen Confession zugethaner Gerichtsamtmann die Rechte des weltlichen Coinspectors ausüben kann. Es würde sonst für zulässig erachtet werden können, daß diese Rechte auch ein der katholischen Confession zugethaner Gerichtsamtmann ausübe. Die Submission einer evangelischen Kirchengemeinde in kirchlichen Angelegenheiten unter einem katholischen Kircheninspector scheint mir aber zur Schonung des Gefühls der Gemeinde für ihre Confession und deshalb nicht zulässig zu sein, weil von einem solchen warmes Interesse für die Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche weder angenommen, noch verlangt werden kann, auch eine völlige Unbefangenheit, namentlich wenn katholische Interessen mit evangelischen collidiren, nicht vorhanden sein möchte. Nun könnte man wohl sagen, es sei selbstverständlich, daß ein katholischer Gerichtsamtmann nicht die weltliche Coinspection über eine evangelisch-lutherische Kirche bilden könne und ich selbst möchte dies glauben; indessen praktische Erfahrungen lassen mir es nicht völlig unnöthig erscheinen, dies ausdrücklich auszusprechen. Ich erinnere hierbei daran, daß bei den einzelnen Gerichtsämtern eine collegiale Verfassung nicht stattfindet, sondern daß der Amtmann die einzige beschließende Person ist, und daß der Fall, daß in Stellvertretung des Gerichtsamtmanns Assessoren oder Actuare gewisse Geschäftszweige vorzugsweise bearbeiten, nur ausnahmsweise bei größern Gerichtsämtern vorkommt. Es kommt aber gerade nach meinen Erfahrungen bei kleinen Gerichtsämtern vor, daß der Amtmann der katholischen Confession angehört. Für solche Fälle dürfte es zweckmäßig sein, eine Bestimmung im §. 77 ganz allgemein dahin zu treffen, daß das Kirchenregiment, dafern der Gerichtsamtmann der evangelisch-lutherischen Confession nicht zugethan sei, wegen dessen Vertretung im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall Bestimmung zu treffen habe. Diese Bestimmung ist, wie ich glaube, für das ganze Land von Interesse, einschließlich der Lausitz und zwar für letztere in erhöhtem Maaße, deshalb, weil sich die Mehrzahl katholischer Gerichtsamtmänner dort befinden dürfte und wohl auch ferner dort befinden wird. Nun kennt zwar die Lausitz keine Kircheninspectionen der §. 77 fg. dargestellten Art; allein die Gerichtsämter concurriren in der neuesten Zeit auch bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und es ist der Ausdruck „Kircheninspection" da gebräuchlich worden, wo man in früherer Zeit blos von Collatoren und späterhin von Collaturgerichten und Collaturbehörden sprach und es würde eine analoge Anwendung einer Bestimmung der gedachten Art auch hier Platz ergreifen können.

Präsident v. **Schönfels**: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel vernommen, der dahin geht, zu §. 77 am Schlusse anzufügen:

„Gehört der Gerichtsamtmann der evangelisch-lutherischen Confession nicht an, so ist wegen dessen Vertretung im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall von dem Kirchenregiment Bestimmung zu treffen."

Wird dieser Antrag unterstützt? — **Zahlreich**.

Königl. Commissar Dr. **Hübel**: Ich habe dem An-

trage des Herrn Abg. Hempel Nichts entgegenzustellen, sondern nur zu bemerken, daß dasjenige, was er wünscht, der zeitherigen Praxis entspricht. Ich erinnere mich zweier Fälle, wo statt der katholischen Gerichtsamtsleute ein anderes Mitglied des Gerichts mit den kircheninspectionellen Geschäften beauftragt worden ist.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Bemerkungen und der Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel sind im Allgemeinen ganz richtig. Indeß ist auch in der Deputation diese Frage erwogen worden und wir hatten Gründe, einen ähnlichen Antrag nicht zu stellen; freilich — das gebe ich zu — hätten wir dann wohl nöthig gehabt, diese Gründe im Berichte selbst etwas näher zu entwickeln. So nothwendig nämlich eine derartige Bestimmung auch scheinen möchte, so haben wir doch zuerst berücksichtigt, daß es sich bei der Thätigkeit der Kircheninspection hauptsächlich um äußere Kirchenangelegenheiten handelt und daß auch ein katholischer Gutsbesitzer Patron sein und Patronats- und Collaturrechte ausüben kann, versteht sich, soweit sein Recht eben nicht in wirkliche innere Fragen eingreift. Nun aber läßt sich auch wieder einwenden, daß in der zweiten Zeile auch von streitigen kirchlichen Verwaltungssachen die Rede ist und hier können allerdings auch innere Angelegenheiten eingreifen. Es zeigt sich auch bei §. 78 bei Punkt 1 und 10, wonach die Kircheninspection die Disciplinargewalt über die niederen Kirchendiener zwar hat, Disciplinaruntersuchungen gegen die Geistlichen zwar auch führen soll, aber Strafen über dieselben nicht erkennen darf. Dasselbe ist nachher in ausgedehnterer Weise der Fall bei Punkt 10, wonach der Kircheninspection die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen Kirchengemeinden, namentlich auch über Taufe, Aufgebot, Trauung und Beerdigung zusteht und gerade hier können sehr leicht innere Fragen einschlagen. Man hat aber geglaubt, daß für solche Fälle schon gesorgt wäre, wie auch der Königliche Herr Commissar bereits erwähnt hat; denn obgleich es hier heißt, daß der Superintendent mit dem Gerichtsamtmann die Kircheninspection bildet, so versteht es sich doch von selbst, daß, wenn solche Fragen vorkommen und der Gerichtsamtmann einer andern Confession angehört, die Consistorialbehörde den ersten Gerichtsactuar, der doch allemal mit dem Richtereide belegt ist, mit Auftrag versehen würde, oder auch einen andern Actuarius für diesen speciellen Fall in Pflicht nehmen könnte. Weil wir also geglaubt haben, daß gegen jene Bedenken schon hinlängliche Vorsichtsmaaßregeln vorhanden sind, so haben wir einen derartigen Antrag nicht für nöthig gehalten; soll indeß einmal Alles geschrieben und ausgedrückt werden, so kann auch diese Bestimmung hier mit aufgenommen werden.

Rittergutsbesitzer v. Römer: Nur in Bezug auf einen Punkt, dessen der Herr Antragsteller bei seiner Motivirung Erwähnung gethan hat, habe ich zu gedenken, daß nach §. 63 der Kirchenordnung diejenigen Patrone, welche auf den Kreistagen zur Synode gewählt werden sollen, der evangelisch-lutherischen Kirche angehören müssen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu verlangen.

Bürgermeister Dr. Koch: Nur zu einer ganz kurzen Bemerkung erbitte ich mir das Wort. Ich habe meine Bedenken gegen die Zusammensetzung der Kircheninspection bereits ausgesprochen; mich aber bestimmter Vorschläge in dieser Beziehung enthalten und geglaubt, daß die specielle Debatte über diesen Paragraph zu solchen führen könnte. Ich habe mich daher damit zu begnügen, durch meine Abstimmung meine abweichende Ansicht zu erkennen zu geben. Einen Punkt glaube ich aber doch nicht unerwähnt lassen zu dürfen, obgleich ich auch nicht annehmen kann, daß er irgend welche praktische Folgen haben werde. Sie wissen, daß in der Zwischendeputation der Zweiten Kammer ein Antrag auf Wegfall der Bezirksconsistorien gestellt worden ist. Wenn ich mich nun in der Hauptsache damit einzuverstehen habe, namentlich auch damit, daß das ganze Schulwesen bei den Kreisdirectionen in der mitteln Instanz verbleiben und in der obersten Instanz nicht an das Consistorium, sondern an das Cultusministerium verwiesen werden soll, so erlaube ich mir doch, hier zu bemerken, daß, wenn man irgend wie glauben könnte, der Antrag der Zwischendeputation der Zweiten Kammer werde in unserer Kammer Anklang finden, es dann principiell wohl gerathen sein dürfte, die Frage: ob die Bezirksconsistorien errichtet werden sollen? als eine präjudicielle zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen; denn würde diese Frage verneint, so würde der ganze §. 78, da er die Befugnisse der Kircheninspection zusammenfaßt, einer neuen Redaction zu unterwerfen sein. Ich habe dies nur als allgemeine Bemerkungen nicht sowohl zu diesem Paragraphen, als überhaupt zu dem Kapitel über die Kircheninspection niederlegen wollen; ich stelle jedoch keinen Antrag in der Voraussetzung, daß der Antrag der Deputation der Zweiten Kammer einen praktischen Erfolg doch nicht haben werde.

Freiherr v. Welck: Ich kann mich doch nicht ganz darüber zufrieden geben, daß bei diesem Paraprahen auch nicht mit einer Silbe der früheren Zusammensetzung der Kircheninspection gedacht werden sollte und muß meine Verwunderung aussprechen, daß auch in den Regierungsmotiven nichts darüber gesagt worden ist, während doch bis jetzt noch die Ueberzeugung sehr vielfältig bestand, daß die Patrone noch Mitglieder der Kircheninspection seien, und darüber, daß sie es nach der früheren Verfassung waren, gar kein Zweifel obwalten kann. Es ist dies auch von der Staatsregierung gar nicht geleugnet worden, was

aus Entscheidungen, welche ich selbst vom hohen Cultusministerium in dieser Beziehung erhalten habe, ganz deutlich hervorgeht. Die ganze Sache, auf welche es hier eigentlich ankommt, ist die, daß die weltliche Coinspection früher gewissermaaßen von zwei Individuen ausgeübt wurde, nämlich von einem Rechtsgelehrten und von dem eigentlichen Patron. Der Patron war ganz in derselben Weise, wie das in seiner Stellung als Patrimonialgerichtsherr der Fall war, befugt, diejenigen Geschäfte als Patron auszuüben, zu denen keine richterliche Befähigung gehörte. Das hat sich allerdings mit dem Wegfall der Gerichtsbarkeit und nachdem die Gutsherren nicht fidem judicialem mehr haben, geändert; — denn so muß jetzt bekanntlich jedes Attestat, welches ein früherer Gerichtsherr auf dem Lande einem seiner Diener, wenn er abzieht, ausstellt, vom Dorfrichter beglaubigt werden, weil dieser mehr fidem hat, als sein Gutsherr. Aber trotzdem könnte doch die Einrichtung immer noch so beibehalten werden, daß der Patron die Geschäfte der weltlichen Coinspection zu besorgen hätte, zu denen aber keine richterliche Befähigung gehört, und der Gerichtsamtmann diejenigen, zu denen eine solche Befähigung erforderlich ist. Ich gebe zu, daß es in manchen Beziehungen zu Weitläufigkeiten führen könnte; indeß würde dem mit gutem Willen abzuhelfen sein und ich kann, wie schon bemerkt, mich nicht so ohne Weiteres dabei beruhigen, daß nicht ein Wort darüber erwähnt werden sollte, warum die Kircheninspection jetzt blos aus dem Superintendenten und Gerichtsamtmann bestehen und der Patron gar nicht mehr zu selbiger gerechnet werden soll. Ich unterlasse es jedoch, einen besonderen Antrag darauf zu stellen und will mich bescheiden, daß, wenn eine so bedeutende Anzahl von Patronatsherren, als in diesem Saale versammelt sind, sich so ohne Weiteres und stillschweigend in diese Bestimmung ergeben, meine einzelne Stimme dabei schwerlich einen Effect machen würde.

Präsident v. Schönfels: Da Niemand weiter das Wort ergreift, so schließe ich die Debatte bezüglich des §. 77 und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es würde fast nicht nothwendig sein, noch etwas zu sagen, wenn Baron v. Welck nicht einen Gegenstand zur Sprache gebracht hätte, der von der Deputation wirklich nicht übersehen worden ist. Gerade über den Character, die Rechte und den Wirkungskreis der Kircheninspection, sowie über die Verhältnisse des Patrons zu derselben ist sehr viel gesprochen und auch geklagt worden. Wir sind aber am Ende zu der Ueberzeugung gelangt, daß etwas Anderes, als was wir zum Theil selbst vorgeschlagen haben und was der Gesetzentwurf hier ausgesprochen hat, doch nicht vorzuschlagen sei. Wenn ich daher bis jetzt über die Kircheninspection geschwiegen habe und auch weiter noch geschwiegen haben würde, so folgt daraus nicht, daß ich auch in meinem Inneren schweige, daß ich über die Kircheninspection, ihren Wirkungskreis und über die Uebergriffe, welche sie sich nach und nach erlaubt hat, nicht auch meine Bedenken und schmerzlichen Empfindungen hätte, was ich bereits bei anderer Gelegenheit ausgesprochen habe. Ich will indeß auf diese schwierige Frage nicht eingehen; es würde uns dies in der That zu weit führen; denn man müßte auf die erste Geschichte unserer Kirchenverfassung zurückkommen und auf eine Menge Einzelheiten eingehen, wobei man wieder Manches übersehen könnte, weil dazu vielfache Belege nothwendig sind und man alles Material hierzu doch nicht auf Einmal in Bereitschaft haben kann. Die Ueberzeugung aber werde ich nie verlieren, daß die Kircheninspectionen durch die Praxis im Laufe der Zeit den Kirchenpatronen gegenüber eine ganz andere und falsche Stellung eingenommen haben. Ich will nur an eine einzige Curiosität erinnern, daß nämlich bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts das Wort: „Kircheninspection" in unseren Kirchengesetzen beinahe gar nicht vorkommt; daß im Jahre 1728, wie Weber erzählt, der Kirchenrath einer Behörde einen Verweis gegeben hat, daß sie das Wort: „Kircheninspection" gebrauchte. Ich habe das Buch nicht da; kann also die Stelle nicht vorlesen; es ist aber ausdrücklich dabei erwähnt, daß die Annahme einer Kircheninspection, wie sie sich nun später ausgebildet hat und jetzt besteht, auf einer ganz falschen Ansicht beruhe, die viel zu weit führe und falsche Begriffe erzeuge. Ich will ferner daran erinnern, daß im Jahre 1756 an den Amtmann zu Heldrungen im thüring'schen Kreise ein Rescript erlassen worden ist, worin derselbe einen ausdrücklichen Verweis erhielt, weil er sich einen weltlichen Coinspector genannt hatte, mit dem Zusatze, diese Benennung käme nur dem Consistorium zu. Indessen ich will nicht weiter gehen; so viel ich aber weiß, kommt die Benennung: „Kircheninspection" zu allererst in den Generalien von 1805 und 1811, so wie in dem Mandate von 1810 die Kirchenrechnungen betreffend, vor. Da aber haben wir die volle Inspection, die aus dem Superintendenten und dem Amtmann und resp. Gerichtsdirector besteht und wodurch der Patron des größten Theiles seiner Rechte beraubt wurde. Nichtsdestoweniger stand ausdrücklich in einem Gesetze, — ich habe das Datum in diesem Augenblicke nicht im Kopfe — daß der Kirchenpatron mit dem Superintendenten die Kirchrechnungen abzunehmen und wenn sie richtig befunden worden, mit zu unterschreiben habe. Das Mitunterschreiben haben sich aber später die Herren Gerichtsdirectoren angemaaßt und jetzt natürlich die Gerichtsamtleute. Jetzt ist keine Rede mehr davon, jetzt muß man froh sein, wenn man zum Termine mit zugezogen und am Schlusse vom Superintendenten aufgefordert und gefragt wird, ob der Herr Kirchenpatron noch Etwas zu erinnern habe, so, daß der

Patron jetzt ganz so, wie eine Partei, wie die übrigen Gemeindeglieder, Gerichtsschöppen und dergleichen behandelt wird. Nun, ich will weiter Nichts hinzufügen. Aber zu Rechtfertigung dessen, daß von der Deputation kein weiterer Antrag gestellt worden ist, erwähne ich nur, ich erwarte die Besserung dieses Zustandes von der Zukunft und zwar deshalb, weil hier eine unbedingte Nothwendigkeit und innere Gerechtigkeit vorliegt, auf die ich mich schon oft bezogen habe. Es muß sich von selbst machen und wird sich von selbst wieder finden. Zweitens aber auch deshalb, weil die Kirchenordnung mehrere Bestimmungen enthält, welche die Stellung der Kirchenpatrone, wenn man sie zu finden weiß, eher verbessern, als verschlimmern werden. Der §. 16, so viel ich auch gegen die Bestimmung gehabt habe, sowie §. 41 legen die Verwaltung und Aufsicht über das Kirchenvermögen und Alles, was dazu gehört, in die Hände des Kirchenpatrons und des Kirchenvorstandes. Diese haben die Rechnungen zu prüfen, sich darüber zu einigen und sie nur nachher an die Kircheninspection einzureichen. Es werden also die meisten Functionen der Verwaltung und des kirchlichen Patronats in die Hand des Patrons und des Kirchenvorstandes gelegt, so daß nun die Kircheninspection dadurch wieder in ihre richtige Stellung kommt, nämlich in die Stellung der Aufsicht, der höheren Aufsicht im Namen des Kirchenregimentes, nur in die Stellung, in Differenzen, namentlich in rechtlichen Differenzen zu entscheiden als erste Instanz. Das sind ihre Befugnisse, die Aufsicht und Entscheidung in streitigen Sachen. Aber die Aufsicht ist nicht etwa so zu verstehen, daß eingegriffen werden darf in die Verwaltung, daß die Kircheninspectionen selbst Ausgaben bewilligen dürfen, z. B. daß, wenn ein Dach schadhaft geworden ist und es regnet herein, es erst von ihnen abhinge, ein paar Thaler zu bewilligen, welche auf die Ausbesserung verwendet werden dürfen. Das ist des Patrons und des Kirchenvorstandes eigene Sache. Denn allerdings bisher gingen die Eingriffe von Seiten der Kircheninspection manchmal ins Lächerliche und übermäßig Kleinliche. Also in der Hoffnung, daß es künftig von selbst besser werden, daß das Verhältniß sich besser gestalten werde, habe ich mich beruhiget und hat auch die Deputation keine weiteren, besonderen Anträge gestellt.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen. Die Deputation beantragt die unveränderte Annahme des §. 77; hingegen der Herr Landesbestallte Hempel hat zu demselben einen Zusatz beantragt, der auch von der Kammer hinreichende Unterstützung erhalten hat. Ich werde daher zuerst den Deputationsantrag zur Abstimmung bringen mit Vorbehalt des Hempel'schen Antrages. Die Deputation rathet der Kammer an, dem §. 77 in unveränderter Weise beizutreten und ich frage, ob die Kammer dem beitritt? — Gegen 2 Stimmen ist der Deputationsantrag von der Kammer angenommen worden.

Ich gehe nun über zu dem Hempel'schen Antrage. Derselbe beabsichtiget den Zusatz zu §. 77, den ich schon zweimal recapitulirt habe. Es wird nicht nöthig sein, ihn nochmals zu recapituliren, er ist der Kammer bekannt und ich frage daher, ob sie den Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel zu dem ihrigen machen will? — Gegen 4 Stimmen hat der Antrag Annahme gefunden.

Ich frage nun, ob Sie dem §. 77 in der vorgeschlagenen Weise Beifall schenken? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 78.

b) im Besondern.

Jede Kircheninspection überwacht in ihrem Bezirk die kirchlichen Angelegenheiten der einzelnen Kirchengemeinden und sorgt dafür, daß deren Zustand den Gesetzen und den Anordnungen der höhern Behörden allenthalben entspreche. Sie hat

1) die Disciplinargewalt über die niedern Kirchendiener; Disciplinaruntersuchungen gegen die Geistlichen hat die Inspection zwar zu führen, aber Strafen über dieselben nicht zu erkennen;
2) die Verpflichtung der niedern Kirchendiener ohne Schulamt, namentlich der Cantoren, Organisten, Glöckner und Küster;
3) die Aufsicht über die Kirchenvorstände, die Entscheidung über die Wählbarkeit der Kirchenvorsteher und deren Bestätigung;
4) die Aufsicht über die Kirchen und alle zum Gebrauche der Geistlichen und Kirchendiener bestimmten Gebäude, die obere Leitung aller Bauten in und an denselben;
5) die Aufsicht über das bewegliche und unbewegliche Vermögen und das Einkommen der Kirchen, Kirchenämter, kirchlichen Stiftungen und Anstalten;
6) die Prüfung und Begutachtung der von dem Kirchenvorstande aller drei Jahre zu entwerfenden Voranschläge für die Kirchenärare, die Prüfung und Justification der Rechnungen über solche;
7) die obere Aufsicht über die Kirchhöfe und Begräbnißplätze;
8) die Anordnung zur Aufbringung von Parochialanlagen;
9) die Wahrnehmung der landesherrlichen, vom Ministerium des Cultus auszuübenden Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen und kirchlichen Stiftungen und Anstalten.
10) die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen Kirchengemeinden als solchen und über die Verhältnisse in und zu denselben, z. B. über Parochialgrenzen, über Rechte und Obliegenheiten der Mitglieder der Kirchengemeinden, über Kirchenstühle, Begräbnißstellen, über Patronatrechte rc., über Taufe, Aufgebot, Trauung und Beerdigung;

11) die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen und Schulgemeinden in gleichem Umfange, wie vorstehend wegen der Kirchen und Kirchengemeinden angegeben worden ist; insbesondere auch die Disciplinaruntersuchungen gegen die Lehrer, jedoch (wie oben bei den Geistlichen bemerkt) ohne das Recht der Bestrafung; die Aufsicht über das Anhalten der Kinder zum Schulbesuch und die Bestimmung des Schulgeldes.

Wo jedoch die weltliche Coinspection über die Schulen zeither getrennt von der Kircheninspection einem Stadtrathe zugestanden hat, da kann dieselbe auch fernerhin von dem Stadtrathe durch ein rechtsgelehrtes Mitglied ausgeübt werden.

12) Uebrigens hat die Kircheninspection allen Aufträgen sich zu unterziehen, die derselben von den Consistorien, von dem Oberconsistorium und von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in dem Geschäftskreise eines jeden ertheilt werden.

Die Motiven sind bereits bei §. 77 vorgelesen. — Der Bericht lautet:

Bei

§. 78,

und zwar bei Punkt 6 bezieht sich die Deputation auf Das, was dieselbe wegen der Voranschläge und wegen Justification der Kirchrechnungen in diesem Berichte bei §. 41 beantragt hat. In Uebereinstimmung hiermit würde Punkt 6 lauten müssen:

„6) Die Prüfung und Genehmigung der von dem Kirchenvorstande alle Jahre zu entwerfenden Voranschläge der Kirchenärare, sowie die Justification der Rechnungen über solche".

Da ferner die Erhaltung einer gehörigen Ordnung auf den Kirchhöfen von der Art, wie die Todtengräber ihren Dienst verrichten, sehr abhängig ist, diese aber nicht zu den sub 2 aufgeführten niederen Kirchendienern gerechnet werden, so ist es wünschenswerth, daß bei Punkt 7 die Worte hinzugefügt werden:

„sowie über den Dienst der Todtengräber",

sowie es endlich in Beziehung auf §. 41 auch nöthig werden möchte, bei Punkt 5 nach dem Worte: „Anstalten" hinzuzusetzen:

„die Verpflichtung der Kastenvorsteher".

Mit diesen drei Zusätzen und Abänderungen wird die Annahme des Paragraphen anempfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 78 das Wort zu ergreifen gedenkt?

Bürgermeister Dr. Koch: Herr Präsident! ich bitte ums Wort! Meine Herren, es wird in §. 78 zunächst, und das ist nur eine redactionelle Bemerkung, noch einzuschalten sein mit Bezugnahme auf den bei §. 40 gefaßten Beschluß, daß die Kircheninspection auch über den Gebrauch der Kirche für andere als gottesdienstliche Zwecke zu beschließen hat. Dies bemerke ich nur vorübergehend und setze voraus, daß diese Redactionsänderung als selbstverständlich nicht unterlassen werden kann. Was nun die Befugnisse der Kircheninspection im Allgemeinen anlangt, so muß ich gestehen, daß ich anfangs manche wesentliche Bedenken hatte, überhaupt denselben, nachdem sie die in §. 77 vorgeschlagene Zusammensetzung erfahren haben, ihre Befugnisse noch zu erweitern. Dessenungeachtet glaube ich einen hierauf gerichteten Antrag nicht zurückhalten zu dürfen. Denn auch ich bin der Ansicht des Herrn Referenten, daß diese Zusammensetzung, wie sie soeben beschlossen worden ist, in Zukunft wesentliche Aenderungen erfahren wird und erfahren muß. Mit Rücksicht darauf glaube ich aber, kann der Kircheninspection noch so Manches überwiesen werden, was nach §. 81 in den Geschäftskreis der Consistorien gebracht werden soll. Ganz abgesehen davon, ob die Consistorien werden ins Leben gerufen werden oder nicht, so verweise ich zuerst auf Punkt b. unter 1 in §. 81:

„Die obere Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und Kirchendiener; Urlaubsertheilungen an solche, insoweit sie nicht den Superintendenten überlassen ist, mit Ausnahme der Reisen ins Ausland".

(Staatsminister Freiherr v. Beust tritt ein.)

Ich sollte meinen, es wäre durchaus ein Bedenken nicht vorhanden, diese Befugniß der Kircheninspection zu überweisen. Ebenso ist Punkt d:

„Die obere Aufsicht über die Kirchen und andere zum kirchlichen Gebrauche, sowie zum Gebrauche der Geistlichen und Kirchendiener bestimmten Gebäude; die Genehmigung aller Bauten an und in denselben, welche nicht allein deren Erhaltung in ihrem dermaligen Umfange und Bestande zum Zwecke haben".

Auch hier trifft das zu, was ich bereits früher gesagt habe, daß diese Frage ganz wesentlich die Kirchengemeinden zunächst betrifft und daß also die erste Localbehörde, welche den Kirchengemeinden und Kirchenvorständen vorgesetzt wird, das Bedürfniß am Besten zu erwägen im Stande sei. Dann ist ferner bei Punkt e. die Bestimmung:

„Die obere Aufsicht über die Kirchhöfe und Begräbnißplätze; die Anordnung und Genehmigung zur Anlegung, Erweiterung und Einziehung derselben".

Ich verweise darauf, daß zunächst unter Punkt 7 in §. 78, die Oberaufsicht über die Kirchhöfe und Begräbnißplätze ohnehin der Kircheninspection bereits vorbehalten ist, und ich muß daher annehmen, daß hier die Oberaufsicht in §. 78 als positiv und in §. 81 unter 1 e als comparativ anzusehen ist. Indeß weiß ich in der That nicht, warum auch hier zwei verschiedene Behörden thätig sein sollen? Endlich Punkt g: „Die Genehmigung von Kirchencollecten, welche einzelne Gemeinden für ihre kirchlichen Zwecke beschließen". Auch hier, sollte ich meinen, wäre die Kircheninspection vollkommen ausreichend, um zu erwägen, ob eine solche Kirchencollecte zulässig sei oder nicht. Mir hat scheinen wollen, meine Herren, und es wird mir nicht verübelt werden, wenn ich das hier ausspreche, daß man eine Menge der Befugnisse in §. 81 den Kircheninspectionen entnommen hat, weil nun einmal die Mittelinstanz existirt. Das würde

aber nach meiner Ansicht wenigstens dahin führen, daß man für bestehende Behörden Geschäfte macht, während umgekehrt für vorhandene Geschäfte die Behörden in Wirksamkeit treten sollen, und ich finde keinen bestimmten Grund, weshalb die von mir bezeichneten Gegenstände der Oberaufsicht und Competenz der Kircheninspection zu entziehen wären und damit die Kreisdirectionen oder die in denselben vertretenen Bezirksconsistorien behelligt werden sollten. Ich glaube, es ist überhaupt ein Uebelstand in unserer ganzen Geschäftsorganisation, daß die unteren Behörden zu wenig gekräftigt und gestärkt sind, und daß man zu viel in die mittleren und oberen Instanzen hineinlegt. Eine starke und sorgfältige Oberaufsicht genügt hier, um Uebergriffe zu vermeiden; aber empfehlenswerth ist es gewiß in jedem Falle, daß man dafür Sorge trägt, die Selbstverwaltung (und diese Selbstverwaltung ist uns von dem jetzigen Herrn Ministerpräsidenten bei so vielfachen Gelegenheiten angepriesen und zugesichert worden —) auch hier mehr, als im Gesetzentwurfe geschehen, Platz greifen zu lassen, damit diese Zusicherung mehr und mehr zur Wahrheit werde. Mit Rücksicht darauf gestatten Sie mir, einen Antrag dahin einzubringen:

„die unter 1 b, d, e und g in §. 81 den Bezirksconsistorien zugewiesenen Geschäfte den Kircheninspectionen zu überweisen und demgemäß die darauf bezüglichen Bestimmungen aus §. 81 hinweg und in §. 78 aufzunehmen".

Glauben Sie nicht, daß ich diesen Antrag mit der Absicht stelle, die ganzen Bezirksconsistorien überflüssig zu machen. Ich will sie nicht; aber wenn sie auch beibehalten werden, so sind doch die meisten ihrer Geschäfte zu sehr in die den Kircheninspectionen zugewiesene unmittelbare, unterste Verwaltung eingreifend, als daß ich wünschen könnte, daß diese Befugnisse bei den Bezirksconsistorien, denen sie theils in erster, theils in zweiter Instanz zugewiesen sind, verblieben.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch und dessen Motivirung vernommen. Der Antrag selbst lautet folgendermaaßen:

„die unter 1 sub b, d, e, g in §. 81 den Consistorien zugewiesenen Geschäfte den Kircheninspectionen zu überweisen und demgemäß die darauf bezüglichen Bestimmungen aus §. 81 hinweg und in §. 78 aufzunehmen".

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Es würde nun über diesen Antrag zugleich mit zu sprechen sein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? Es scheint, als wenn Niemand das Wort verlangte; ich weiß nicht, ob die Staatsregierung in Bezug auf den Koch'schen Antrag sich verbreiten will?

Königl. Commissar Dr. Hübel: Die Bestimmungen, welche aus §. 81 nach dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Koch in den §. 78 übertragen werden sollen, können nicht füglich in dem §. 81 ausfallen, während sie in den §§. 76 und 78 doch insoweit schon enthalten sind, daß mit Ausnahme des Punktes 9 die Competenz der Kircheninspection in allen den bezeichneten Fällen festgestellt ist. Was den Punkt sub b anlangt, so hat der Superintendent und die Kircheninspection eine Aufsicht über den Wandel und die Amtsführung der Geistlichen, der Lehrer und Kirchendiener; aber in höherer Instanz kommt diese Aufsicht dem Bezirksconsistorium zu. Was den Punkt d anlangt, die Aufsicht über die Kirchen und andere zum kirchlichen Gebrauch und zum Gebrauch der Geistlichen und Kirchendiener bestimmte Gebäude und die Genehmigung der Bauten an und in denselben, so hat zunächst auch die Kircheninspection diese Angelegenheiten wahrzunehmen; aber in zweiter Instanz muß das Bezirksconsistorium eintreten, welches zu größeren Bauten auch zeither allein die Genehmigung geben konnte und auch wohl zweckmäßigerweise künftig geben soll, weil darauf geachtet werden muß, daß die kirchlichen Gebäude gut und dem Zwecke entsprechend hergestellt und erhalten werden. Das ganz allein in die Hand der Kircheninspection zu legen, würde nach den zeitherigen Erfahrungen bedenklich erscheinen. Anlangend den Punkt e „über die Kirchhöfe und Begräbnißplätze, die Anordnung und Genehmigung zur Anlegung, Erweiterung und Einziehung derselben", so steht nach Punkt 7 im 78. Paragraphen der Kircheninspection diese Aufsicht in erster Instanz ebenfalls zu. Es wird auch die Kircheninspection immer zunächst zu erwägen haben, ob ein Kirchhof wegen Unzulänglichkeit des Raumes zu erweitern oder nach Umständen ein neuer Kirchhof anzulegen sei. Die letzte Anordnung und Genehmigung einer solchen Maaßregel hat aber immer dem Consistorium zugestanden und ist ihm in Rücksicht auf die wichtigen Fragen, die dabei zu erwägen sind, auch für die Zukunft vorbehalten worden. Das Consistorium ordnet aber in solchen Fällen nicht aus eigenem Antriebe an, sondern erwartet erst die Anträge und das Gutachten der unteren Behörde. Was die Kirchencollecten unter 9 anlangt, so könnte es auf den ersten Anblick allerdings ganz unbedenklich erscheinen, die Veranstaltung von Kirchencollecten für Zwecke der einzelnen Parochialgemeinden der Kircheninspection zu überlassen; es ist aber auch hier ein Grund, welcher dies bedenklich scheinen läßt. Es werden nämlich für allgemeine kirchliche Zwecke jährlich mehrere Collecten in allen Kirchen des Landes erhoben und es muß daher darauf gesehen werden, daß andere Collecten, welche für specielle Zwecke veranstaltet werden, an solchen Sonn- oder Festtagen erhoben werden, welche nicht einer allgemeinen Collecte zu nahe liegen. Denn es würde sonst der Ertrag der allgemeinen Collecte wesentlich beeinträchtiget werden. Deshalb hat man den Consistorien die Genehmigung auch dieser speciellen Collecten vorbehalten.

Bürgermeister Dr. Koch: Zur Widerlegung! Ich habe ausdrücklich am Schlusse meiner Motivirung gesagt, daß diese Geschäfte die Kreisdirectionen oder die Consistorien künftig theils in erster und theils in zweiter Instanz auszuüben haben. Was das Letztere anlangt, so würde die allgemeine Bestimmung genügen: die Bezirksconsistorien bilden die zweite Instanz für die Geschäfte der Kircheninspectionen. Indeß die Bemerkungen des Herrn Commissars treffen nicht völlig zu. Denn die Geschäfte, die ich angeführt habe, um sie den Kircheninspectionen zu überweisen, sollen zum Theil von den Bezirksconsistorien auch in erster Instanz besorgt werden. Zunächst unter b ist die Bestimmung über die Urlaubsertheilung in §. 78, wo von den Kircheninspectionen gehandelt wird, nicht zu finden. Dasselbe ist unter d bei den Kirchenbauten in dem Schlußsatze der Fall: „welche nicht allein deren Erhaltung in ihrem dermaligen Umfange und Bestande zum Zwecke haben". Ebenso unter e über die Kirchhöfe und Begräbnißplätze und die Genehmigung zu deren Anlegung, Erweiterung und Einziehung. Das Alles sind Geschäfte, die die Kreisdirection oder das Bezirksconsistorium in erster Instanz zu besorgen haben soll; ebenso ist es mit der Kirchencollecte. Der Herr Commissar hat im Wesentlichen zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen angeführt, daß diese Geschäfte zur Zeit den Consistorien zugestanden hätten, und es deshalb nicht räthlich sei, sie jetzt den Kircheninspectionen zu überweisen. Ich glaube, diese Beweisführung trifft nicht zu. Die ganze Organisation der Kirchenverwaltung soll eine neue werden; in der untersten Instanz soll eine Kräftigung eintreten. Wir haben zunächst Kirchenvorstände eingeführt und die Kircheninspection hat selbst nach dem Entwurfe eine bei Weitem andere Stellung, als sie bisher gehabt. Will man das consequent durchführen, so erkenne ich keinen Grund dafür, daß, weil bisher den Consistorien diese Geschäfte obgelegen hätten, man auch ferner sie den Consistorien überlassen müsse. Denn wir haben neue Organe geschaffen und diesen müssen auch die erforderlichen Befugnisse überwiesen werden, damit sie mit Erfolg wirken können. Was die Bemerkung anlangt hinsichtlich der Kirchencollecten, so glaube ich auch nicht, daß ein Bedenken vorhanden ist, die Genehmigung derselben der Kircheninspection zu überweisen. Denn wenn kein andrer Grund vorgelegen hat, als der, den der Herr Commissar anführt, damit diese speciellen Collecten nicht den allgemeinen Collecten zu nahe gelegt werden, so meine ich, muß der Superintendent jedenfalls von den allgemeinen Collecten eben so gut Kenntniß haben und noch besser, als das Consistorium. Und wenn dies der Superintendent und die Kircheninspection eben so gut, wie die Consistorien zu übersehen im Stande sind, so hätte ich gemeint, daß diese Frage den Superintendenten allein oder mindestens den Kircheninspectionen hätte überlassen werden können. Dies ist nicht geschehen und so meine ich, daß es unbedenklich sei, wenn man den Punkt g aus dem §. 81 heraushebt und ihn in §. 78 mit aufnimmt.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Der geehrte Herr Bürgermeister Koch bemerkte zu Punkt b, daß die Urlaubsertheilungen an die Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener lediglich dem Consistorium vorbehalten seien. Zur Widerlegung habe ich auf §. 76 Punkt 7 hinzuweisen, wo bereits den Superintendenten das Recht beigelegt worden ist, den Geistlichen auf acht Tage und den Lehrern auf vier Wochen Urlaub zu ertheilen und bei der Berathung dieses Paragraphen hat die Kammer beschlossen, das Recht, Urlaub zu ertheilen, für die Superintendenten nicht weiter auszudehnen, als im Entwurfe vorgeschlagen worden ist. Was die Kirchenbauten anlangt, deren Genehmigung nach dem Antrage des geehrten Herrn Bürgermeisters Koch lediglich den Kircheninspectionen überlassen werden soll, so habe ich insbesondere auf die Erfahrung hinzuweisen, welche es zweckmäßig erscheinen läßt, die Genehmigung der den Bestand und Umfang der Gebäude verändernden Bauten dem Consistorium vorzubehalten. Nicht blos, weil zeither die Consistorien diese Befugniß hatten, soll sie ihnen auch fernerhin verbleiben, sondern weil man es zweckmäßig gefunden hat und finden muß, nicht jeder Kircheninspection zu überlassen, umfassendere Bauten, welche für den kirchlichen Zweck von Einfluß sein können, zu genehmigen. Man hat oft die Bemerkung zu machen gehabt, daß solche Bauten nicht in dem Maaße projectirt und ausgeführt worden sind, wie der kirchliche Zweck und der Kirchenbaustyl es erforderte und deshalb hat man auch diesen Gegenstand als eine Sache der hohen Kirchenbehörde ansehen müssen. Was die Kirchencollecten anlangt, so kann es nicht angemessen erscheinen, die Genehmigung von speciellen Collecten, bei welchen Rücksicht auf die allgemeinen Landescollecten zu nehmen ist, den Superintendenten zu überlassen, weil diese die allgemeinen Interessen, die durch diese allgemeinen Collecten befördert werden sollen, nicht wahrzunehmen haben, sondern dies allein Sache der Consistorien ist.

Freiherr v. Welck: Wenn ich den Schluß der ersten Rede des Herrn Antragstellers richtig verstanden habe, so glaubte er in der Annahme seiner Vorschläge zugleich eine Erfüllung der Zusage erblicken zu können, die die Staatsregierung mehrfach in Bezug auf eine größere Autonomie gegeben hat, die sie den Gemeinden verleihen wollte. Ich gestehe aber, daß ich das nicht recht einsehe; denn ob diese Befugnisse und Verpflichtungen, die in den §§. 78 und 81 aufgeführt sind, von dem Consistorium oder von der Kircheninspection ausgeübt werden, scheint mir auf ein größeres Selfgovernment der Gemeinden doch durchaus ohne Einfluß zu sein. Ich würde mich demohngeachtet in den

meisten Punkten mit unserm Antragsteller einverstehen können, wenn ich nicht ein Bedenken hätte in Bezug auf einen Punkt und zwar auf den sub 1 b. im §. 81, die Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und den ihnen zu ertheilenden Urlaub betreffend. Die Urlaubsertheilungen will ich hier dahingestellt sein lassen; aber das kann ich nicht leugnen, daß mir es nicht zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen könnte, wenn der Kircheninspection die Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen mit übertragen würde. Ich glaube, daß das in vielen Fällen zu Inconvenienzen führen und im Allgemeinen der Würde des geistlichen Amtes durchaus nicht angemessen sein könnte. Ohne im Mindesten dem jetzigen sächsischen Beamtenstande irgendwie zu nahe treten zu wollen, bitte ich nur zu bedenken, wie es in der Natur der Sache liegt, daß jetzt häufig auch sehr junge Leute Beamtenstellen erhalten. Soll also dann so ein junger Mann, der nicht so reife Erfahrungen hat und haben kann, vielleicht über einen lang verdienten und im Amte ergrauten Geistlichen in seinem Orte die Aufsicht über seine Amtsführung und seinen Lebenswandel führen? Ueber die Amtsführung namentlich, über die doch eigentlich der weltliche Coinspector nicht einmal ein recht richtiges Urtheil abzugeben vermag? Also damit würde ich mich nicht einverstehen können. Etwas ganz Anderes ist es, wenn es sich um die Führung einer formellen Untersuchung handelt, wenn also z. B. nach Punkt 1 in §. 78 eine Disciplinaruntersuchung von der Kircheninspection zu führen ist; aber diese fortwährende Aufsicht, unter der der Geistliche auch Seiten eines weltlichen Coinspectors stehen sollte, gegen diese müßte ich mich durchaus aussprechen. Ich würde daher bitten, wenn es zur Abstimmung kommt, über die einzelnen Punkte im §. 81 besonders abstimmen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Nach dem, was der Herr v. Welck gesagt, würde ich genöthigt sein, darauf Rücksicht zu nehmen.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Die Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen hat immer ganz wesentlich zu den Befugnissen der Kircheninspection gehört. Die Amtsführung wird hauptsächlich von den Superintendenten beaufsichtigt werden; aber auch in der Amtsführung kann der weltliche Coinspector Unregelmäßigkeiten bemerken und er würde dann ebenso berechtigt als verpflichtet sein, diese, wenn er nicht selbst auf geeignete Weise einschreiten kann, zur Kenntniß des Superintendenten und mit diesem zur Kenntniß des Consistoriums zu bringen. Die Consistorien stehen den Geistlichen und Lehrern zu fern, daß die Kircheninspection als Aufsichtsbehörde zu entbehren wäre. Es ist daher nicht zu umgehen, daß man die Aufsicht über Lebenswandel und Amtsführung der Geistlichen den Kircheninspectionen, ganz speciell den Ephoren überträgt. Eine Inconvenienz kann ich darin nicht finden, wenn, wie der geehrte Freiherr v. Welck bemerkte, manchmal ganz junge Gerichtsamtleute die Aufsicht über einen weit älteren Geistlichen führen würden. Ist der ältere Geistliche ein würdiger und verdienter Mann, so wird er keine Gelegenheit zu Bemerkungen und Rügen gegen seinen Wandel und seine Amtsführung geben; läßt er sich Ungehöriges zu Schulden kommen in einer oder der andern Beziehung, so wird er sich auch der Rüge eines jüngeren, über ihn gestellten Beamten nicht entziehen können.

Freiherr v. Welck: Dem letzteren Anführen muß ich allerdings den Gegensatz entgegen halten. Der Herr Regierungscommissar sagte: ist der Geistliche ein achtbarer und erprobter Mann in seinem Fache, so wird er keine Veranlassung geben zu einer Rüge; aber mit demselben Rechte könnte ich auch sagen: ist der Beamte kein achtbarer und erprobter Mann, so wird er dem achtbaren und erprobten Geistlichen Etwas in den Weg legen. Das Anführen des Herrn Regierungscommissars scheint also in der That nicht viel zu beweisen. Wenn übrigens, wie der Herr Regierungscommissar uns eben sagte, die hohe Staatsregierung mit ihrer Fassung dasselbe beabsichtigt hat, was der Antrag bezweckt, so sehe ich nicht ein, warum nicht der Punkt b. sub 1 des §. 81 wörtlich in §. 78 aufgenommen worden ist? Zu §. 78 ist ja aber eben diese Aufsicht über Amtsführung und Lebenswandel nicht den Kircheninspectionen, sondern sie ist in §. 81 den Consistorien übertragen worden und da will ich sie auch sehr gern stehen lassen.

Freiherr v. Biedermann: Ich habe den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch unterstützt und werde für denselben stimmen und erwähne nur noch einen von den hier aufgeführten Punkten und will ihn mit wenig Worten unterstützen, daß ich nämlich die Ansicht des Herrn Commissars, der eine Garantie für die Zweckmäßigkeit neu aufgeführter Kirchen- und Schulgebäude darin findet, wenn die Anordnung von hoher Instanz ausgehe, durchaus nicht anerkennen kann. Ich habe in dieser Beziehung unangenehme Erfahrungen gemacht. In einem der Fälle bedurfte es wiederholter, dringender Berichte der Kircheninspection an die Kreisdirection, um einen ganz unzweckmäßig angeordneten Bau abzuwenden. In einem andern Falle hatte ein von der höhern Behörde angeordneter Bau der betreffenden Gemeinde großen Schaden verursacht und umgekehrt, wo Baue nach der Anordnung der Kircheninspection ausgeführt worden sind, sind dergleichen Mißgriffe nicht vorgekommen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort ergreifen zu wollen; ich werde daher die Debatte schließen können und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Schon bei meh-

reren Gelegenheiten habe ich mich dahin ausgesprochen, daß ich mit dem Wesentlichen der Ansichten des Herrn Bürgermeisters Koch ganz einverstanden bin. Wenn derselbe darüber klagt, daß wir zu viel Instanzen haben, so gebe ich das ganz zu und wünsche, daß es verbessert werden könnte und wenn derselbe auch in der Selbständigkeit und Selbstverwaltung nicht blos für die Gemeinden, sondern auch für die niederen Behörden größere Freiheit wünscht, so bin ich damit auch einverstanden. Die Hauptsache ist aber nur, daß man zur Ausführung und zur Erfüllung dieses Wunsches auch bestimmte Vorschläge macht; dazu gehört aber nicht blos, daß man über einzelne Punkte klagt und vielleicht bei einzelnen Punkten Vorschläge macht, sondern man muß, wenn man einen Plan in dieser Beziehung ausführen will, einen vollständig ausgebildeten Organismus vorlegen, jeder Instanz das ihrige zutheilen; freilich aber auch nachweisen, daß die Verwaltung dann auf diese Weise zweckmäßig und hinreichend geführt werden kann. Blos so bei den einzelnen Punkten b, d, e, g, den Hebel anzusetzen, führt nicht zum Ziele; man muß das Ganze ins Auge fassen und deswegen war die Deputation nicht im Stande, einen bestimmten Vorschlag zu machen, auch wenn sie es beabsichtigt hätte, weil hier durchaus nothwendig ist, daß Männer von Fach und tiefer Einsicht und Erfahrung die Sache in die Hand nehmen. Bei vorvorigem Landtage kam der berühmte Antrag auf Vereinfachung der Verwaltung. Er wurde mit großer Sympathie aufgenommen, es ist viel darüber gesprochen worden; aber daß Etwas daraus geworden wäre, habe ich noch nicht gesehen; Früchte davon habe ich noch nicht erlebt. In dem Decret von 1833 über die Kreisdirectionen unter dem Ministerium Lindenau wurde in den Motiven ausdrücklich gesagt, man wolle die Behörden und das Individuum so selbständig wie möglich stellen und die eigene Verwaltung bestehen lassen, und doch ist es im Gegentheil immer schlimmer geworden und anstatt daß das Zuvielregieren abgenommen und die Selbstverwaltung zugenommen hätte, hat umgekehrt die Selbstverwaltung abgenommen und das Zuvielregieren immer zugenommen. Das liegt aber, wie ich mir schon einmal erlaubt habe, es auszusprechen, nicht blos an den Behörden, zum großen Theil allerdings mit; aber wirklich auch in unserem Sinne, in dem Sinne unserer Land- und Stadtbewohner. Sie wollen gar nicht so wenig Behörden, sie haben ihre Kircheninspectionen, ihre Kreisdirectionen und Consistorialbehörden gar zu lieb; sie sehen es recht gern, wenn recht viel regiert wird; da brauchen sie selbst nicht so viel zu thun. Hätte unser Bürger und Landmann ein gewisses Gefühl der Selbständigkeit, einiges Selbstgefühl, da würde es sich schon machen; aber sie haben es nicht und wollen selbst die Hand nicht anlegen; sie wollen nur Etwas thun, wenn sie müssen und wenn sie von der Obrigkeit angeleitet werden. Doch noch einmal, durch einzelne Anträge, so sehr man ihnen auch Gerechtigkeit widerfahren lassen muß, ist der Sache nicht geholfen. Punkt 1b würde mir noch dazu bedenklich vorkommen. Herr v. Welck hat das schon ganz richtig gesagt und auch ich möchte nicht, daß dem Justizamtmann so ausdrücklich die Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel des Geistlichen gesetzlich übertragen würde; das gehört wohl zunächst den Superintendenten, wie auch in §. 76 Punkt 3 steht. Soweit es zulässig ist und unumgänglich nothwendig, hat die Justizbehörde ohnedies, wenn etwas Auffallendes sich ereignet oder Bedenklichkeiten vorkommen, das Aufsichtsrecht; aber ich wünsche doch nicht, daß das gerade dem Justizamtmann speciell übertragen würde. Uebrigens hilft die Uebertragung der Punkte d, e, f, g aus §. 81 in den §. 78 dem Uebelstande auch nicht ab, weil die Oberaufsicht doch bei §. 81 dem Bezirksconsistorium zusteht; die Oberaufsicht also können wir der Mittelbehörde doch nicht nehmen. Ueberhaupt ist bei der ganzen Geschäftsabtheilung daran zu denken: es sind immer dieselben Gegenstände, die sich in den niederen, mittleren und höheren Instanzen wiederholen; nur das Maaß ist verschieden und die Nähe der Einwirkung. Die Einwirkung der einzelnen Instanzen ist in den niederen Kreisen beschränkter, als die der höheren; aber die Gegenstände sind im Wesentlichen immer dieselben. Was die Collecten anlangt, nun so gebe ich zu, daß es allenfalls den Gemeinden überlassen werden könnte, im Einverständniß mit dem Patron und Pastor zu beschließen: Wir wollen eine Collecte veranstalten; denn eine Collecte ist doch kein Zwang; wer geben will, der giebt, wer nicht geben will, der läßt es. Aber unser Leben ist heut zu Tage zu mannigfaltig geworden, das Wünschen, das Begehren, die Bitten und Hülferufe kommen zu häufig und es wäre daher wohl besser, wenn man sie nicht so sehr erleichterte. Ich würde mich darum doch nicht für Annahme der Koch'schen Anträge verwenden können.

Präsident v. Schönfels: Ich werde mich nun zur Abstimmung wenden und zunächst die Frage auf §. 78 mit Vorbehalt der Anträge, welche die Deputation dazu gestellt hat, dann auf diese und zuletzt auf den Koch'schen Antrag stellen. Ueber letzteren werde ich jedoch nicht im Ganzen, sondern nach seinen einzelnen Punkten die Abstimmung vornehmen, da in dieser Beziehung Wünsche in der Kammer laut geworden sind. Ich frage nun zunächst, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation, vorbehältlich der Anträge, §. 78 beizutreten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Die Deputation beantragt bei Punkt 5 nach dem Worte: „Anstalten", hinzuzusetzen: „die Verpflichtung der Kastenvorsteher". Schenken Sie diesem Antrage Beifall? — Einstimmig Ja.

Bei Punkt 6 wird folgende Veränderung beantragt:

„6) Die Prüfung und Genehmigung der von dem Kirchenvorstande alle Jahre zu entwerfenden Voranschläge der Kirchenärare, sowie die Justification der Rechnungen über solche".

Ich frage, ob die Kammer der Ansicht der Deputation hierin beitritt? — Einstimmig Ja.

Eine dritte Veränderung ist bei Punkt 7 vorgeschlagen, zu welchem die Worte zugesetzt werden sollen: „sowie über den Dienst der Todtengräber". Ich frage, ob die Kammer auch diesem von der Deputation beantragten Zusatze beitreten will? — Einstimmig Ja.

(Königl. Commissar Geheimer Rath Kohlschütter tritt ein.)

Ich komme nun zu dem Koch'schen Antrage, der dahin geht:

„Die unter 1 sub b, d, e, g in §. 81 den Consistorien zugewiesenen Geschäfte den Kircheninspectionen zu überweisen und demgemäß die darauf bezüglichen Bestimmungen aus §. 81 hinweg und in §. 78 aufzunehmen".

Zuvörderst frage ich, ob die Kammer sich mit dem Koch'schen Antrage hinsichtlich des Punktes b, die obere Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und Kirchendiener und die Urlaubsertheilungen an solche betreffend, einverstehen will? — Wird mit 24 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Bei Punkt d wird beantragt:

„Die obere Aufsicht über die Kirchen und andere zum kirchlichen Gebrauche, sowie zum Gebrauche der Geistlichen und Kirchendiener bestimmten Gebäude; die Genehmigung aller Bauten an und in denselben, welche nicht allein deren Erhaltung in ihrem dermaligen Umfange und Bestande zum Zwecke haben".

Will die Kammer dem vom Herrn Bürgermeister Koch zu d gestellten Antrage ihre Zustimmung schenken? — Mit 21 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Bei Punkt e, die obere Aufsicht über die Kirchhöfe und Begräbnißplätze; die Anordnung und Genehmigung zur Anlegung, Erweiterung und Einziehung derselben betreffend, welcher ebenfalls zu §. 78 herübergenommen werden soll, frage ich, ob Sie dem Antragsteller in dieser Beziehung beistimmen? — Mit 18 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Ich komme nun zum letzten Punkte, die Genehmigung von Kirchencollecten betreffend, der mit g bezeichnet ist und dessen Herübernahme aus §. 81 ebenfalls beantragt wird. Tritt die Kammer diesem Antrage bei? — Wird von 18 gegen 16 Stimmen angenommen.

Ich habe nun die Frage an die Kammer zu richten, ob sie §. 78 so, wie sie ihn im Einzelnen gut geheißen hat, auch im Ganzen beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 79.

Vorsitz, Actenführung, gegenseitige Vertretung der Mitglieder.

Wo der Superintendent mit dem weltlichen Coinspector gemeinschaftlich zu handeln hat, führt jener den Vorsitz, dieser das Directorium der Acten.

Bei Verhandlungen und Localexpeditionen kann der Superintendent von dem weltlichen Coinspector und dieser von jenem sich vertreten lassen.

Motiven sind zu diesem Paragraphen nicht gegeben. — Der Bericht sagt:

Bei

§. 79

zeigte sich keine Veranlassung zu einer Erinnerung.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 79 zu sprechen begehrt, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation §. 79 in unveränderter Maaße anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

D.

Von den Consistorien.

§. 80.

Bezirksconsistorien.

Die nach §. 3 der Verordnung vom 10. April 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 243) in den vier Kreisdirectionen bestehenden Kirchen- und Schuldeputationen werden als selbständige Bezirksconsistorien constituirt und sollen, unter dem Vorsitz des Kreisdirectors, aus zwei geistlichen Räthen und zwei rechtsgelehrten weltlichen Räthen der Kreisdirection bestehen.

Die Verordnungen und Erlasse dieser Behörden ergehen nicht im Namen der Kreisdirection, sondern mit der Unterschrift: „Das Bezirksconsistorium in der Kreisdirection zu N". Die geistlichen Räthe führen den Titel „Consistorialräthe". In Dresden, Leipzig und Budissin kann ein Superintendent oder ein anderer Amtsgeistlicher die Stelle des zweiten geistlichen Rathes bekleiden.

Die Canzleiarbeiten und Dienste sind von dem Canzleipersonal der Kreisdirection mit zu bestreiten.

Die Motiven sagen:

Zu Lit. D.

zu §. 80.

Die Bezirksconsistorien werden sich in ihrem Personalbestande von den Kirchen- und Schuldeputationen wenig unterscheiden. Denn wenn gleich in der Verordnung vom 10. April 1835 §. 3 nur ein weltlicher Rath für jede solche Deputation bestimmt war, so haben doch zeither schon in jeder Kreisdirection zwei Räthe zur Bearbeitung der Kirchen- und Schulsachen verwendet werden müssen. Ein zweiter geistlicher Rath in der Kreisdirection zu Zwickau war zur Erledigung der umfänglichen Geschäfte in diesem Bezirke jetzt schon nöthig, so daß bei vorigem Landtage bereits der Gehalt für einen solchen auf den Etat gestellt worden ist. Es ist aber wichtig für die Erhaltung des kirchlichen Cha-

racters dieser Behörden und von wesentlichem Einfluß auf das Vertrauen, dessen sie in der Kirche bedürfen, daß sie mehr als zeither von den weltlichen Regierungsbehörden getrennt und als selbständige Collegien organisirt werden. Nach dieser Einrichtung der Bezirksconsistorien und bei Besetzung eines jeden mit einem Director und vier Räthen, erscheint es nicht mehr nöthig, die §. 4 der gedachten Verordnung angegebenen Sachen an ein Plenum der Kreisdirection zu bringen. Die Bezirksconsistorien können solche ohne Zuziehung noch anderer Räthe entscheiden, und zwar umsomehr, da sie nach den den Kircheninspectionen gegebenen Befugnissen weit seltener in den Fall kommen werden, in derselben Sache eine zweite Entscheidung zu geben.

Der Bericht sagt:

Der nun beginnende Abschnitt:

D. Von den Consistorien

wird hauptsächlich durch die Seite 52 der Motiven in Verbindung mit Seite 71 enthaltenen Angaben näher erläutert. Es ist daraus zu ersehen, daß die Frage, ob nicht in dem Bestande der Mittelbehörden eine Vereinfachung zu erreichen sei, bei der Staatsregierung eine ebenso gründliche Erwägung gefunden hat, wie die Deputation eine solche Vereinfachung vorschlagen zu können angelegentlichst gewünscht hätte. Es wurde dieselbe aber bei aller Mühe, die geeigneten Wege dazu aufzufinden, immer wieder zu der Ueberzeugung zurückgeführt, daß auch eine selbständigere Stellung der Kircheninspectionen und Kirchenvorstände, welche immer nur bis zu einer gewissen Grenze gehen könnte, keinen Ersatz für eine Mittelbehörde gewähren würde, und daß die Centralbehörde in der Hauptstadt bei ihrer Entfernung von den Gemeinden, besonders nach dem Gutachten, welches die Deputation zu §. 83 in Verbindung mit §. 5 vorzulegen hat, einer solchen bei der Leitung des Ganzen, wie bei ihren Entscheidungen nicht entbehren könne.

Es würde die Kräfte des Oberconsistoriums gleich in seinem Entstehen lähmen, ja die Existenz dieser Oberbehörde fast unmöglich machen, wenn dasselbe durch den Wegfall der Mittelbehörden seiner hauptsächlichsten Stütze beraubt werden sollte. Hierbei ist aber noch zu bedenken, daß die Nothwendigkeit der kirchlichen Mittelbehörden, welche die Deputation anzuerkennen nicht umhin konnte, keineswegs durch die Errichtung eines Oberconsistoriums hervorgerufen wird; auch ferner ebensowenig durch das von der Deputation bei §. 5 gegebene und bei §. 83 weiter zu entwickelnde Gutachten. Die Menge und Masse der zu erledigenden Geschäfte bleibt vielmehr quantitativ die nämliche, die Organisation der obersten Behörde geschehe in der einen oder in der anderen Weise. Das Ministerium des Cultus aber würde, wenn Alles ganz oder zum Theil beim Alten bleiben sollte, sich schwerlich für die Entbehrlichkeit der Kirchen- und Schuldeputationen erklären und sich selbst bei einer Verstärkung seiner Arbeitskräfte kaum dazu verstehen können, seine Verwaltung blos mit Hülfe der Kirchen- und Schulinspectionen auszuführen. Mußte daher die Deputation in ihrer Gesammtheit die Unentbehrlichkeit eines Mittelgliedes zwischen der Oberbehörde und den Unterbehörden zugeben, so konnte dieselbe doch in sich selbst nicht zu einer ungetheilten Ansicht über die Art ihrer Bildung gelangen. Die Majorität, v. Zehmen, v. Beschwitz, Pfotenhauer und der Referent, erklärte sich im Ganzen für den §. 80 vorgelegten Plan. In Anerkennung des Nutzens, welcher durch die bisherigen Kirchen- und Schuldeputationen besonders für das Schulwesen und die Angelegenheiten der Kirchenärare gewonnen worden ist, erscheinen diese Behörden, welche als selbständige Bezirksconsistorien constituirt werden sollen, wenigstens für jetzt nicht entbehrt werden zu können, und es muß daher die gesammte Deputation die in §. 80 genannte Behörde so lange als zweckmäßig betrachten, als die vier Kreisdirectionen als Mittelinstanz für politische Verwaltungssachen beibehalten werden und als nicht eine längere Erfahrung über die Wirksamkeit des Oberconsistoriums künftig die Möglichkeit der Einziehung jener Provinzialbehörden an die Hand giebt. Auch gewährte der Vorsitz, welcher dem Kreisdirector in der Kreisdirection sowohl, als in dem Bezirksconsistorium übertragen wird, den Vortheil, daß die Interessen der politischen, wie der kirchlichen Gemeinden in der Direction beider Behörden stets eine gleiche Beachtung finden werden. Der Personalbestand der Bezirksconsistorien soll sich nach Seite 71 der Motiven von dem der Kirchen- und Schuldeputationen wenig unterscheiden; es ist daher, wie auch aus der Seite 73 beigefügten Kostenberechnung hervorgeht, eine wesentliche Aufwandserhöhung in dieser Position nicht zu erwarten, doch wird die nähere Erörterung dieser Frage auf die Berathung des Budgets zu verweisen sein. Es wollte zwar anfangs nöthig scheinen, dem ersten weltlichen Rathe im Bezirksconsistorium die ausschließliche Beschäftigung mit Consistorialsachen durch eine zusätzliche Bestimmung zur Pflicht zu machen; die Deputation unterläßt es jedoch auf die Entgegnung des königlichen Commissars, hierauf einen Antrag zu stellen, da der Umfang der Consistorialgeschäfte eine solche Trennung ohnehin schon von selbst nothwendig machen wird, andererseits aber, wenn auch in der Bearbeitung dieser Sachen theilweise ein Personenwechsel eintreten sollte, dies in anderer Hinsicht wohl kaum zum Nachtheile gereichen dürfte.

Da die Ansichten der jenseitigen außerordentlichen Deputation von vorstehendem Gutachten zu wesentlich abweichen, indem die Majorität der jenseitigen Deputation davon ausgeht, daß die Kirchenangelegenheiten der Bezirksconsistorien an das Oberconsistorium zu weisen seien, und die Schuldeputationen mit der Kreisdirection auch ferner verbunden bleiben sollen; daß hiernach für Kirchensachen eine Mittelinstanz über den Kircheninspectionen gar nicht bestehen solle, so war hierüber zu einer Vereinigung beider Deputationen nicht zu gelangen und es muß daher die Majorität für sich allein bei der geehrten Kammer beantragen, §. 80 anzunehmen; wogegen zwei Mitglieder der Deputation, Dr. Lechler und v. Erdmannsdorff, ihre abweichende Ansicht in Folgendem darlegen.

Kammerherr v. Erdmannsdorff:

Laut §. 80 sollen die in den vier Kreisdirectionen bestehenden Kirchen- und Schuldeputationen als selbständige Bezirksconsistorien constituirt werden.

Diese Absicht heißen die Unterzeichneten mit Freuden willkommen. Sie entspricht einem Hauptprincip, welches dem ganzen Entwurfe zu Grunde liegt, nämlich dem Plane (siehe Motiven Seite 50), „die frühere Consistorialverfassung mit den erforderlichen Modificationen wieder herzustellen". Der Gedanke entspricht zugleich den seit Bestehen der Constitution kund gegebenen Gesinnungen der Ersten Kammer. Bei dem Landtage 1833/34 hat sich diese hohe Kammer gegen die damals von der Zweiten Kammer beantragte Aufhebung

der Consistorien zu Dresden und Leipzig, beziehungsweise gegen die Verbindung der kirchlichen Mittelbehörden mit den Mittelbehörden für staatliche Administration lange gesträubt. Sie wünschte in den Consistorien zu Dresden und Leipzig die Consistorialverfassung überhaupt, wenigstens für die mittlere Instanz, zu retten. Es gelang nicht. Als aber später auf dem Landtage von 1845/46 die Erste Kammer, dem Berichte ihrer Deputation beitretend, auf Errichtung eines Oberconsistoriums antrug, hatte sie zwar nur die obere kirchenregimentliche Instanz und nicht Bezirksconsistorien im Auge; dessenungeachtet legte sie auf die Wiederherstellung der Consistorialverfassung solchen Werth, daß jenem Antrage mit Recht auch ein Gewicht beigelegt werden darf, das für die Herstellung selbständiger Bezirksconsistorien mit in die Wagschale fällt.

Sowohl im Geiste des gesammten Entwurfs, als in consequenter Festhaltung der seit Jahrzehenten bethätigten Gesinnung dieser hohen Kammer legt die Minorität einen besonderen Nachdruck darauf, daß die Bezirksconsistorien allerdings als selbständige Behörden organisirt werden sollen. Die Unterzeichneten verstehen ein Gedoppeltes darunter, Einmal, daß die Bezirksconsistorien innerhalb ihres Ressorts selbständig zu handeln berechtigt sind, zum Andern, daß sie der staatlichen Administrativbehörde des Regierungsbezirks gegenüber selbständige kirchliche Behörden werden. Das letztere Verhältniß erfordert aber, wenn es zu Stand und Wesen kommen soll, daß die Mitglieder des Bezirksconsistoriums wesentlich für das Kirchen- und Schulwesen angestellt sein müssen. Das ist bis jetzt blos mit den Kirchen- und Schulräthen der Kreisdirectionen der Fall. Soll aber Ernst damit gemacht werden, daß selbständige Bezirksconsistorien constituirt werden, so müssen auch die rechtsgelehrten Räthe dieser Collegien lediglich nur für die Consistorialgeschäfte ernannt und, wie die geistlichen Räthe derselben Collegien, durch die Staatsminister in Evangelicis (vergl. §. 87,1) angestellt werden. Sollte, wie Sachkundige meinen, der Umfang des Geschäfts nicht so bedeutend sein, daß zwei nichtgeistliche Räthe vollkommen beschäftigt werden könnten, so stelle man einen rechtsgelehrten Rath für die betreffenden Arbeiten den zwei geistlichen Räthen zur Seite. Es ist dies nichts Anderes, als was in der Verordnung vom 10. April 1835 §. 3 in Aussicht genommen war. In Zeiten vermehrten Geschäftsdrangs mag dann noch vorübergehend ein juristischer Hülfsarbeiter für die Consistorialsachen verwendet werden. Ein Uebergewicht der theologischen Stimmen über die juristischen wird dabei nicht zu besorgen sein, falls der Präsident stets mitstimmt, wobei er im Falle der Stimmengleichheit das votum decisivum behält.

Gegen den Vorsitz des Kreisdirectors hat die Minorität nichts einzuwenden. Denn es hat sicherlich sein Gutes, daß der Vorgesetzte eines so bedeutenden Regierungsbezirks, dem das Beste seines Kreises in jeder Beziehung angelegen sein muß und in dessen Händen alle Fäden dienstlicher Leitung zusammenkommen, auch die kirchlichen und Schulangelegenheiten mit leite. Diese gemischte Einrichtung ist eine Garantie nach beiden Seiten hin; einestheils dafür, daß das Bezirksconsistorium nicht etwa je und je Verfügungen treffe, welche gerechten staatlichen Bedenken unterliegen möchten; andererseits aber auch dafür, daß die Kreisdirection nicht etwa diesen und jenen Maaßnahmen hemmend entgegentrete, welche im Interesse der Kirche und Schule wünschenswerth erscheinen und vom Bezirksconsistorium beantragt werden. Aus diesen Gründen stimmen die Unterzeichneten für den Vorsitz des Kreisdirectors im Bezirksconsistorium, setzen jedoch voraus, daß bei Besetzung einer auch kirchlich so wichtigen Stelle das Ministerium des Innern mit den Ministern in Evangelicis ins Vernehmen trete. Hiermit scheint die wünschenswerthe Verbindung zwischen Kirche und Staat auf der Stufe der Mittelbehörden organisirt zu sein, während durch die Bestimmung der rechtsgelehrten Räthe der Bezirksconsistorien nur für die Consistorialsachen die correcte Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat zu Stande kommt, das heißt: der kirchlichen Autonomie Rechnung getragen wird.

Würde indeß die letzterwähnte Einrichtung nicht getroffen, so ist klar, daß durch die Bestimmungen des §. 80, abgesehen von den Berathungen im Plenum der Kreisdirection über Kirchen- und Schulsachen (welche bisher schon sehr seltene Ausnahmsfälle gewesen sind), der bisherigen Ordnung gegenüber rein nichts geändert werden würde, als der Name. Es würde die Vermischung des Kirchlichen mit dem Staatlichen auf der Stufe der Mittelbehörde der Sache nach vollständig dieselbe bleiben, wie bisher, es würde die kirchliche Autonomie auf dieser praktisch so wichtigen Stufe zu einem bloßen Schein werden, was gewiß die Absicht des hohen Kirchenregiments um so weniger ist, als dasselbe Seite 71 der Motiven ausdrücklich anerkannt hat, es sei „wichtig für die Erhaltung des kirchlichen Charakters dieser Behörden, und von wesentlichem Einfluß auf das Vertrauen, dessen sie in der Kirche bedürfen, daß sie mehr als zeither von den weltlichen Regierungsbehörden getrennt und als selbständige Collegien organisirt werden".

Die mitunterzeichneten Dr. Lechler und v. Erdmannsdorff beantragen daher, und zwar nicht einer formellen Consequenz zulieb, sondern um des Besten der Landeskirche willen, und damit die Selbständigkeit der Bezirksconsistorien zur Wahrheit werde, welcher §. 80 das Wort redet:

A. die hohe Kammer wolle nur den ersten (Seite 30 der Vorlage enthaltenen) Satz des §. 80 genehmigen, den zweiten und dritten Satz dieses Paragraphen (Seite 31) aber ablehnen und

B. ihr Gutachten dahin abgeben:

daß die rechtsgelehrten Räthe der Bezirksconsistorien ganz ebenso wie die geistlichen Räthe derselben

1) lediglich nur zu den Kirchen- und Schulsachen verwendet,
2) Consistorialräthe betitelt und
3) (siehe §. 87,1) durch die Minister in Evangelicis ernannt und entlassen werden.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob über den so eben vorgetragenen Theil des Berichtes Jemand das Wort ergreift? — Herr Bürgermeister Koch hat das Wort.

Bürgermeister Dr. Koch: Neulich habe ich schon erklärt, daß ich die Bezirksconsistorien für ein „Zuviel" halte. Ich werde mich in dieser Beziehung dem anschließen, was die Deputation der jenseitigen Kammer darüber geäußert und beantragt hat; ich nehme aber diese Anträge

nicht hier auf, weil ich dadurch nur eine fruchtlose Verlängerung der Debatte herbeiführen würde.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich muß mich auch dahin erklären, daß ich nach wiederholter, möglichst sorgfältiger Prüfung aller vorliegenden Berichte und Begutachtungen mich durchaus nicht habe überzeugen können, daß es nothwendig ist, neben einem Landesconsistorium die Bezirksconsistorien erhalten zu sehen. Ich stehe auf demselben Standpunkte, wie Herr Bürgermeister Koch und würde auch am liebsten für die betreffenden Anträge der Deputation der jenseitigen Kammer stimmen; sehe aber davon ab, Anträge einzubringen und erkläre nur im Allgemeinen, daß ich für den Wegfall dieser Bezirksconsistorien stimmen und in dieser Beziehung meine Vota bei den einschlagenden Paragraphen abgeben werde.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich erwähne nur ein einziges Wort. Wenn die Minorität ihre Vorschläge auf Seite 273 am Schlusse eröffnet, so dürfte es wohl auch in ihrem Sinne sein, wenn auf Seite 30 des Gesetzentwurfs auf der letzten Zeile die Worte „der Kreisdirection" wegfielen. Denn sie will doch jedenfalls, daß das Bezirksconsistorium aus zwei geistlichen Räthen und aus zwei weltlichen, rechtsgelehrten Räthen bestehe; aber nicht aus Räthen der Kreisdirection und ich muß hinzufügen, ich selbst als Mitglied der Majorität hätte auch kein Bedenken gegen den Wegfall dieser Worte: „der Kreisdirection", denn die Majorität will auch ein Bezirksconsistorium, bestehend aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Räthen. Wenn man nun sagt: „weltliche Räthe der Kreisdirection", so ist das gewissermaaßen ein Widerspruch in sich selbst; denn das Bezirksconsistorium soll ja eigentlich getrennt werden von der Kreisdirection, es soll eine Behörde für sich bilden. Nichtsdestoweniger kann manchmal die Verwendung eines Kreisdirectionsrathes zu Consistorialgeschäften eintreten; aber es ist nicht die Absicht von Hause aus, zu sagen, daß es Kreisdirectionsräthe sein sollen. Doch es scheint dies mehr Sache der Minorität zu sein, der ich es anheim geben muß.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Es ist, was der Herr Referent so eben bemerkte, allerdings ein Versehen der Minorität. Nach unserer Ansicht muß im ersten Satze das Wort „der Kreisdirection" ausfallen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, auch darauf eine Frage richten zu wollen, wenn es zur Abstimmung kommen sollte.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nicht ermangeln.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: So sehr das Ministerium der Deputation dankbar ist, daß sie sich so wohlwollend über die Verhältnisse der Mittelbehörde ausgesprochen hat und so sehr das Ministerium es anerkennt, daß auch von der Minorität der Deputation der Ernst und die Wichtigkeit der Stellung der Behörde aufgefaßt worden ist und daß sie dahin gestrebt hat, die Absicht des Ministeriums noch sicherer zu erreichen, eine gewisse Selbstständigkeit der kirchlichen Behörde auch nach Außen hin klar zu machen, so muß doch das Ministerium Bedenken tragen, den Ansichten der Minorität seinen Beifall zu schenken, sondern sich lediglich darauf beschränken, das zu bestätigen, was von Seiten der Majorität der Deputation gesagt worden ist. In der That liegt die Selbstständigkeit, um die es sich hier handelt, gewiß nicht in den Momenten, die von der geehrten Minorität angegeben worden sind; die Selbständigkeit der Behörden liegt theils in der ganzen Organisation, die die Kirchenordnung hier aufgestellt hat, theils muß sie in der Behandlungsweise liegen, die diejenigen Männer werden zur Anwendung bringen, denen die betreffenden Aemter werden anvertraut werden. Gerade in dem Zusammenwirken solcher Männer, die einen Theil der weltlichen Geschäfte, die insbesondere die Angelegenheiten der Gemeinden des ganzen Landes kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, mit den geistlichen Räthen und unter dem Vorsitze eines Mannes, wie der Kreisdirector ist, der nach allen Seiten hin sein Auge zu richten verpflichtet ist, in diesem Zusammenwirken erblicke ich das Wohlthätige dieser Behörde und die Erfahrung hat gelehrt, daß Schule und Kirche den Wirkungen dieser Behörde allerdings gar Manches verdanken. Um nun aber auch nach Außen hin zu zeigen, daß, ohnerachtet einzelne Mitglieder dieser Behörde nebenbei auch selbst mit weltlichen Angelegenheiten beschäftigt werden können, doch diese geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten ein Ganzes bilden und auch nach Außen hin als solches sich zeigen, ist der Vorschlag im Gesetzentwurfe gemacht worden, daß sie eben als besondere Behörde betrachtet werden und sich auch nicht wie bisher als Kreisdirection, sondern als Consistorium unterzeichnen sollen. Dadurch wird zugleich das Bewußtsein der Behörde gekräftiget, daß in dem Augenblicke, in dem sie eine solche Entschließung giebt, sie dies nicht als Kreisdirection, sondern als Consistorialbehörde ertheilt. Es kommt aber noch ein Moment hinzu, auf welches ich doch bitte, daß die geehrten Herren ihre Aufmerksamkeit richten mögen. Es ist dies ein rein praktisches Moment. Ich will nicht darauf eingehen, daß, wenn man eine so vollständige Trennung, wie die Minorität sie beantragt, in Ausführung brächte, allerdings die Frage sein könnte, inwieweit noch überhaupt eine Verbindung mit der Kreisdirection stattfände und ob nicht dadurch mehr oder weniger das Bestehen der Kreisdirection in Frage kommen müßte? Aber es ist hier noch eine persönliche Frage zu berücksichtigen. Es ist gar nicht zu leugnen, daß, wenn Sie eine oder zwei Personen lediglich und ausschließlich für die Consistorialsachen angestellt wissen wollen, diese Personen dann nicht leicht weiter verwendet werden können, weil man sie nöthiget, von allen anderen Angelegenheiten sich zu

isoliren und niemals mit anderen Geschäften in Berührung zu kommen, so daß diese Personen nur eben innerhalb des engen Bereiches angestellt und nicht weiter verwendet werden können, das eben für die kirchlichen Behörden gegeben ist. Ob das für die Geschäfte ersprießlich und günstig sein würde, möchte ich in hohem Grade bezweifeln. Es würde dahin kommen, wie es in den älteren Zeiten vielfach gegewesen ist, daß dergleichen in einem doch immer mehr oder weniger beschränkten Dienste angestellten Personen in derselben Branche verbleiben; die zum Dienst erforderliche Frische des Geistes verlieren, einseitig werden und nunmehr nicht weiter verwendet werden können, sondern fortwährend in ihrer Stellung bleiben. Denn die höheren Stellen, die für Männer dieser Art sich eignen würden, sind so gering an Zahl, daß es unmöglich wäre, Jemandem eine Aussicht auf Aufrückung zu gewähren. Es würde also in persönlicher Beziehung die Sache große Bedenken haben und deshalb würde ich, so sehr ich die gute Absicht der geehrten Minorität anerkenne, doch nur dringend wünschen, daß man der Ansicht der Majorität nachgebe.

Kammerherr v. *Erdmannsdorff*: Nach der Rede des Herrn Cultusministers habe ich Zweierlei zu antworten. Das, was er der Minorität einhielt, ist theils sachlicher, theils formeller Natur. In sachlicher Beziehung will ich auf das, was er uns heute entgegenhielt, nicht näher eingehen, sondern ich gestatte mir nur, in dieser Beziehung die Minorität zu vertheidigen und zwar mit den eigenen Worten der hohen Staatsregierung, nämlich aus den Motiven des Gesetzentwurfes. Wollen Sie die Gewogenheit haben, einmal Seite 45 aufzuschlagen; dort heißt es:

„Es hatte in ausgebreiteten Kreisen, unter Geistlichen und Laien, die Befürchtung Eingang gefunden, daß durch diese Veränderungen die Vertretung der Kirche dem Staate gegenüber geschwächt und wesentliche Garantien für eine gleichmäßige Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten verloren gegangen seien".

In Verbindung damit steht der Passus Seite 48:

„Der Grundtypus unserer evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung, wie sie geschichtlich aus der Reformation des 16. Jahrhunderts sich entwickelt hat, ist der eines landesherrlichen Episcopats mit vollständiger Consistorialverfassung".

Eine vollständige Cosistorialverfassung kann man das aber wahrlich nicht nennen, was der Entwurf vorschlägt. Von einem Consistorium ist nur der Name vorhanden. Es ist nur ein Bezirksconsistorium *in* der Kreisdirection. Merken Sie wohl, meine Herren, *in* der Kreisdirection. Dieses Wörtchen „in" sagt viel; es sagt, daß das Consistorium in der Kreisdirection aufgeht und verschwindet; schlagen Sie ferner Seite 50 auf, da heißt es:

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister sind daher im Einverständniß mit der Staatsregierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß, um den Ansprüchen der evangelisch-lutherischen Kirche auf selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheit und auf genügende Vertretung der Staatsregierung gegenüber gerecht zu werden, die frühere Consistorialverfassung, mit den durch die veränderten staatlichen Verhältnisse gebotenen Modificationen wieder hergestellt werden müsse",

und dann der wichtigste Punkt ist Seite 71, wo es heißt:

„Es ist aber wichtig für die Erhaltung des kirchlichen Characters dieser Behörden und von wesentlichem Einflusse auf das Vertrauen, dessen sie in der Kirche bedürfen, daß sie mehr als zeither von den weltlichen Regierungsbehörden getrennt und als selbständige Collegien organisirt werden".

Das sind die eigenen Worte der Motiven. Schon bei der allgemeinen Debatte sagte ich, Jeder, der es gut mit der Kirche meint, hat beim Lesen der Motiven mit Freuden vernommen, daß die Regierung beabsichtige, die Consistorialverfassung wieder herzustellen. Ich erlaubte mir damals zu sagen: die Worte klingen schön, sehr schön; aber die Ausführung ist hinter den Worten weit zurückgeblieben; denn ich wiederhole die Behauptung, eine Consistorialverfassung kann ich die jetzige nicht nennen und die neue, welche der Entwurf bringt, auch nicht. Das Alte und das Neue wird in der Mittelinstanz sich nur durch den Namen unterscheiden. Ich muß zur Begründung dieser Ansicht noch Weniges hinzufügen. Bis jetzt sind, — ich will mich der Worte einer neuerdings erschienenen Broschüre bedienen, der ich aber sonst in keiner Weise beistimme; aber hier trifft sie das Richtige — bis jetzt sind die kirchlichen Angelegenheiten Nichts weiter, als *eine Branche der Staatsverwaltung*. Dadurch aber *müssen* die kirchlichen Angelegenheiten verweltlicht werden und wenn irgendwo, so ist dies bei der Kreisdirection der Fall. Ich beziehe mich auf ein Wort, welches mein geehrter College in der Minorität bei einer anderen Gelegenheit gesagt hat: „geistliche Dinge wollen geistlich behandelt sein". Nun werden Sie mir zwar sagen: es ist nicht zu leugnen, daß jetzt die Sachen sehr gut verwaltet worden sind. Nun wohl, meine Herren, ich räume das ein; behaupte aber, daß die Sachen gut verwaltet worden sind, nicht *weil*, sondern *obgleich* sie von der Kreisdirection besorgt worden sind. Aber, wie gesagt, geistliche Dinge wollen geistlich gerichtet sein. Es ist ein sehr großer Unterschied, *wie* die Angelegenheiten behandelt werden und wenn ein und derselbe Mann verschiedenartige Staatsgeschäfte zu erledigen hat, so wird es sehr natürlich selbst auch bei dem ausgezeichnetsten Manne dahin kommen, daß er seine Arbeit mehr oder weniger schablonenmäßig macht und die kirchlichen Angelegenheiten behandelt, wie die verschiedenen anderen weltlichen Sachen. Das ist es aber nicht allein; es kann Jemand ein ausgezeichneter Arbeiter sein in Staatsangelegenheiten, ein ausgezeichnetes Mitglied der Kreisdirection und doch für die kirchlichen Angelegenheiten nicht passen. Hier komme ich auf das zurück, was neulich der Herr Bürgermeister Dr. Koch bei den Kirchenvorstehern sagte: es kann Jemand ein ausgezeichneter Verwaltungs-

mann sein, aber für die Kirche hat er kein Herz. Da ist es denn doch wahrlich gefährlich, wenn in einer solchen Hand die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten liegt. Ich bin durchdrungen davon, daß der Staat bei keinem Laien, sei er Staatsdiener oder nicht, darnach zu fragen berechtigt ist: wie stehst Du in deinem Inneren zu der Kirche? aber wer die allerheiligsten Sachen zu verwalten hat, da ist es nicht mehr als eine berechtigte Anforderung, wenn man sagt: bei dem muß darnach gefragt werden, wie stehst Du zur Kirche? Und wenn der allerbeste Regierungsrath dazu genommen wird, so tritt vielleicht der Fall ein, daß es ein gewandter Mann, ein tüchtiger Arbeiter ist, der aber für die Kirche ziemlich lau gesinnt ist, am Ende gar derselben ziemlich feindlich entgegen tritt. Dies waren die Gründe, die die Minorität bewogen haben, ein Separatvotum zu stellen. Ich möchte der geehrten Majorität noch einhalten: warum dringt sie denn bei dem Oberconsistorium so sehr darauf, daß die Geschäfte dem Ministerium entnommen und dem Oberconsistorium übergeben werden? Aus dem Grunde: geistliche Dinge wollen geistlich gerichtet sein! Nun, meine Herren, wenn schon das bedenklich erachtet wird, geistliche Dinge einem geistlichen Ministerium zu überlassen, wie viel bedenklicher muß es sein, geistliche Dinge einer ganz weltlichen Behörde zu überlassen? Das würde gerade so viel sein, als wenn die Geschäfte des Oberconsistoriums nicht dem Cultusministerium, sondern dem Ministerium des Innern übergeben würden.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Nur wenige Worte will ich mir auf die, wie ich anerkenne, sehr scharfsinnige Vertheidigung des Minoritätsgutachtens zu erwidern erlauben und zwar erstlich in Beziehung auf die Motiven. Es hat nämlich der geehrte Sprecher insbesondere hervorgehoben, das Ministerium habe selbst gesagt, es solle eine vollständige Consistorialverfassung wieder hergestellt werden oder es solle die alte Consistorialverfassung erneuert werden. Ich muß hierzu bemerken, daß er recht sehr gut weiß, besser als ich es zu sagen vermag, daß man das nicht so wörtlich zu nehmen hat, wie es allenfalls nach der Fassung von Unkundigen genommen werden könnte; dies würde uns zu ganz eigenthümlichen Resultaten führen, wenn man z. B. die ganzen alten Einrichtungen, die vor der Errichtung der Kreisdirectionen in Consistorialsachen bestanden, wiederherstellen wollte. Denn dadurch würde freilich ein wesentlich Anderes zu Stande kommen, als wir insgesammt wünschen. Ich muß immer wieder bemerken, daß es nothwendig ist bei dieser Kirchenordnung, das Ganze zusammenzuhalten und nicht einzelne Bestimmungen herauszunehmen, sondern zu erwägen, daß das Eine mit dem Andern fest zusammenhängt und daß das Eine dem Andern gegenüber sich wie Gewicht und Gegengewicht verhält. Es ist aber auch in Beziehung auf die weiteren Aeußerungen dem geehrten Herrn v. Erdmannsdorff Folgendes zu erwidern: Dadurch, daß wir die bei diesen Bezirksconsistorien anzustellenden Männer Consistorialräthe nennen und sie völlig isoliren von den weltlichen Angelegenheiten, werden sie nicht geistlicher und auch nicht weltlicher, als sie eben sind; es kommt lediglich darauf an, daß man die rechten Leute dazu nimmt und wenn sie die rechten Leute sind, so werden sie auch durch die Beschäftigung mit weltlichen Angelegenheiten nicht weltlicher, sondern dadurch, daß sie zugleich mit geistlichen Dingen sich beschäftigen, mit Geistlichen gemeinschaftlich arbeiten, auch die weltlichen Dinge von einer geistlichen Seite behandeln lernen. Und in dieser Beziehung halte ich diese Zusammensetzung gerade für außerordentlich zweckmäßig. Der geehrte Sprecher bemerkte noch: es wäre sehr natürlich, daß nach und nach dergleichen Arbeiten schablonenmäßig betrieben würden. Ich muß aber dem auf das Allerbestimmteste widersprechen. Schablonenmäßig die Arbeiten zu betreiben, dürfte wohl kaum einer Kreisdirection oder überhaupt einer Behörde vorgeworfen werden können, ohne ihr in hohem Grade Unrecht zu thun. Ich weiß es aus eigner Erfahrung, da ich selbst an der Spitze einer solchen Behörde gestanden habe, daß bei der Kreisdirection als obern kirchlichen Behörde von schablonenmäßigem Behandeln in der That nicht die Rede sein kann. Vielmehr muß ich das rühmend anerkennen, daß, je länger sie sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt haben, desto eifriger sind sie damit gewesen, und haben gezeigt, wie ernst dergleichen Dinge behandelt werden müssen.

Superintendent Dr. Lechler: Der Herr Staatsminister v. Falkenstein hat vorhin bemerkt, die Hauptabsicht bei dieser einigermaaßen modificirten Einrichtung der Consistorien in den einzelnen Kreisen sei doch die gewesen, es sollten sich diese Behörden „nach Außen hin" als Bezirksconsistorien zeigen und darum ist ihnen der Name gegeben. Es sollen daher auch die einzelnen Räthe, wenn sie Schul-, Kirchen- oder Stiftungssachen in ihren Sitzungen zu behandeln haben, durch den Namen erinnert werden, daß sie diese als Räthe des Bezirksconsistoriums, nicht als Beamte der Kreisdirection behandeln. Nun, allerdings hat das Letztere bisher auch nicht gefehlt; denn ich weiß selbst nicht genau, wie und wie lange es zur Observanz geworden ist, daß in Erlassen der Kreisdirection in Stiftungs-, Schul- oder dergleichen Sachen gewöhnlich der Ausdruck: „Consistorialbehörde" gebraucht wird; aber Thatsache ist es. Also die Behörde hat sich das selbst gesagt. Der Name: „Bezirksconsistorium" würde nun noch hinzukommen. Aber ich halte in der That weniger auf den Namen, als auf die Sache. Ich glaube, es ist wichtiger, daß diese Behörden innerlich sich als Consistorialbehörde fühlen, denn daß sie sich nach Außen hin mit einem solchen Titel darstellen. Ich komme jedoch immer wieder auf das zurück, was die Motiven Seite 71 sagen, daß diese Behörden mehr als zeither von

den weltlichen Regierungsbehörden getrennt und als selbständige Collegien organisirt werden sollen. Das hat aber der Entwurf selbst nicht erreicht; denn wenn ich auch noch so genau sehe und suche, so ist davon im Entwurfe selbst Nichts zu finden, als erstens der Name und zweitens der Umstand, daß das Plenum, nämlich die Berathung gewisser Dinge mit den sämmtlichen Räthen und Mitgliedern der Kreisdirection, wegfällt. Außerdem kann ich aber Nichts entdecken, wodurch sich mehr Selbständigkeit in der Organisation zeigte, während das, was wir vorgeschlagen haben, wie mir scheint, doch wirklich nicht etwas Uebertriebenes, etwas auf die absolute Trennung der Kirche vom Staate Hinlaufendes ist. Denn wir haben ja ausdrücklich anerkannt und angenommen, daß Niemand anders als der Kreisdirector selbst Vorsitzender im Bezirksconsistorium sein soll. Dagegen haben wir auf der anderen Seite geglaubt, daß eine solche Mittelbehörde als Bezirksconsistorium dazu diene, den richtigen Zusammenhang des Ganzen herzustellen. Daß das Ganze müsse zusammengehalten werden mit Gewicht und Gegengewicht, das erkenne ich als einen ganz gesunden Grundsatz an. Aber es kommt darauf an, ob und wie er ausgeführt und festgehalten wird. Ich finde ein solches Gewicht und Gegengewicht in unserem Vorschlag auf doppelte Weise: Da sind einestheils geistliche Räthe, anderentheils juristische Räthe. Hier ist also, wie man sonst im Consistorialsprachgebrauch zu sagen pflegte, die juristische Bank und die theologische. Ueberdies steht als Vorsitzender der Kreisdirector da, der zugleich die ganze Verwaltungsbehörde repräsentirt und die sämmtlichen Angelegenheiten des Regierungsbezirks in seinen Gedanken und in seinem Herzen bewegt. Er repräsentirt vorzugsweise den Staat; es laufen aber auch die kirchlichen Interessen des Kreises in ihm zusammen. So ist auch Kirche und Staat, wie vorhin theologische und juristische Einsicht, als Gewicht und Gegengewicht zusammengestellt, für das nöthige temperamentum gesorgt und das Ganze zusammengehalten. Das erkenne ich auch vollständig an, daß durch den blosen Namen: „Consistorialräthe" die rechtsgelehrten Mitglieder nicht geistlicher gemacht werden; ich glaube aber auch, das ganze Collegium wird durch den blosen Namen: „Bezirksconsistorium" ebenfalls nicht geistlicher gemacht. Ich glaube allerdings auch, daß die juristischen Räthe durch Absonderung von anderen, z. B. von polizeilichen Angelegenheiten, an sich nicht gerade geistlicher gemacht werden; aber es ist doch ein Erfahrungssatz und liegt einmal im Menschen, daß man in demjenigen, womit man sich hauptsächlich beschäftigt, immer mehr Erkenntniß und Erfahrung, auch Liebe zur Sache und guten Willen dazu gewinnt; während es doch eine ganz andere Sache ist, wenn derselbe Rath Montags in der Section über Polizeiangelegenheiten, Mittwochs in einer anderen Section für Verwaltung, Freitags im Bezirksconsistorium wegen Kirchen- und Schulsachen sitzt; denn daraus gewinnt sich die Continuität nicht, welche dergleichen wichtige Angelegenheiten bedürfen. Was das Avancement betrifft, so würde mir dieses für die juristischen Mitglieder keine große Sorge machen; denn einem Juristen, der in das Consistorium kommt, wird doch dadurch die Beförderung in anderen Branchen nicht verschlossen werden; die Ministerien werden sich doch nicht so gegeneinander abschließen; übrigens ließe sich im Nothfall auch durch persönliche Zulagen nachhelfen. Ich sollte meinen, unsere Ansicht wäre keineswegs so extrem, sie läge vielmehr in der Intention der Motiven, so daß wir zu deren Annahme wohl mit gutem Gewissen rathen können. Wir werden uns aber auch mit ruhigem Herzen ins Unterliegen zu schicken wissen, in dem Bewußtsein: diximus et salvavimus animas!

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Nur zwei Worte auf die Rede des Herrn Superintendenten Lechler. Wenn er bemerkte, es wäre eben weiter Nichts geschehen, als eine Veränderung des Namens und daß die Sachen nun nicht mehr in pleno vorkommen könnten, so ist, um an das Letztere anzuknüpfen, dieses keineswegs so unbedeutend, als es vielleicht scheint, sondern es ist eine entschiedene Veränderung gegen die bisherige Einrichtung. Was aber das Uebrige betrifft, so scheint der geehrte Herr Abgeordnete übersehen zu haben, daß auch das geistliche Element, worauf ich das Hauptgewicht lege, verstärkt werden wird, um auch in dieser Beziehung den Character der Behörde noch bestimmter auszudrücken. Praktisch genommen, meine Herren, ist übrigens die ganze Differenz von keiner großen Bedeutung. Praktisch genommen, wird sie sich nicht so gestalten, wie der Herr Superintendent Lechler sagte, daß nämlich einer von den Räthen heute in der Polizeisection, morgen in der Section für Communalsachen und übermorgen in der für Kirchen und Schulsachen sein wird, sondern so, daß diejenigen Räthe, welche für das Consistorium bestimmt sind, sich auch vorzugsweise mit dessen Angelegenheiten zu beschäftigen haben werden und nur noch, wenn sie Zeit übrig haben, zu andern Geschäften verwendet werden sollen. So ist es bisher gehalten worden, so wirds auch künftig sein und schon dadurch werden sich seine Bedenken wesentlich modificiren, wo nicht ganz erledigen. Jedenfalls ist noch zu berücksichtigen, daß, wenn wir einmal diese beiden Behörden bei dieser Verwaltung behalten, darin wenigstens die Möglichkeit geboten ist, die weltlichen Räthe auch mit anderen Angelegenheiten zu beschäftigen und das ist gewiß ein großer Vortheil. Deshalb empfiehlt Ihnen das Ministerium wiederholt die Annahme des Deputationsgutachtens.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Nach allen Erwägungen und nach Allem, was ich heute gehört habe, erkenne ich an, daß in den Aeußerungen des Herrn v. Erdmannsdorff und Dr. Lechler allerdings viel Wahres ist. Es soll eine kirchliche Behörde werden; darin ist dann alles Weitere enthalten und folgt daraus. Aber ich muß doch

aufrichtig gestehen, wenn ich nämlich voraussetze, wie doch angenommen werden darf, daß die beiden rechtsgelehrten Räthe, welche mit diesen Consistorialsachen beschäftigt werden sollen, gleich von vornherein mit dieser Tendenz gewählt werden und wenn überhaupt ein Neues entsteht, insbesondere ein zweiter geistlicher Rath hinzutritt, sodaß diese zusammen das einheitliche Bezirksconsistorium bilden, so sehe ich keinen so tief greifenden Unterschied, daß ich mich gegen die Maaßregeln des Entwurfs aus innerster Ueberzeugung erklären könnte.

Staatsminister v. Beust: Eine einzige Aeußerung des geehrten Kammerherrn v. Erdmannsdorff giebt mir Veranlassung, dem, was der Herr Minister des Cultus bereits ausführlich geäußert hat, in meiner Eigenschaft als Minister des Innern etwas hinzuzufügen. Derselbe äußerte nämlich unter Anerkennung der bisherigen nützlichen und erfreulichen Wirksamkeit der bestehenden Kirchen- und Schuldeputationen, daß diese Wirksamkeit stattgefunden habe nicht wegen der Verbindung mit der Kreisdirection, sondern trotz dieser. In dieser Beziehung erlaube ich mir zu erwähnen, daß gelegentlich der Ausarbeitung des Entwurfs schon in den letzten Jahren Seiten des Ministeriums sehr gründliche Erörterungen über die Beschaffenheit dieser Wirksamkeit angestellt und von den Vorständen der Kreisdirectionen Berichte darüber erfordert und solche in sehr ausführlicher Weise eingegangen sind. Es ist in diesen sehr erschöpfenden Arbeiten nicht allein die Ansicht bestätigt worden, daß eben die Wirksamkeit der Kirchen- und Schuldeputationen sich bisher in vorzüglicher Weise bewährt hat, sondern daß der Grund dazu vorzüglich darin liege, daß innerhalb der Kreisdirectionen eine sehr genaue Sachkenntniß vorhanden sei, nicht allein von den Gemeindeangelegenheiten, sondern auch von den Eigenthümlichkeiten und Bedürfnissen der Gemeinden; daß sehr viele Geschäfte, die sie als Consistorialbehörden zu besorgen hatten, mit den Gemeindeverhältnissen im engen Zusammenhange stehen und daß, jemehr alle Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse der Gemeinden von ihnen berücksichtigt werden konnten, auch ihre Anordnungen um so leichter und gewisser Eingang und um so größeres Vertrauen in den Gemeinden fanden. Nun ist wohl nicht zu leugnen, daß im §. 81 bei Aufzählung derjenigen Geschäfte, welche künftig den Bezirksconsistorien zufallen sollen, zum großen Theile solche bezeichnet sind, die mit den Gemeindeangelegenheiten anderer Art in engster Beziehung stehen. Gegen die Befürchtung aber, welche Herr v. Erdmannsdorff zu gleicher Zeit aussprach, es könnte die Wahl der berufenen Räthe ganz unabhängig gemacht werden von ihrer Befähigung zu Behandlung geistlicher Angelegenheiten, ist doch zu erwähnen, was wohl auch in den Motiven berührt worden ist, daß dagegen vollständig Vorkehrung getroffen ist, damit eine solche Berufung und beziehendlich Verwendung nicht einseitig vom Ministerium des Innern, sondern unter beständiger Concurrenz mit dem Ministerium des Cultus stattfinde. Es ist somit vollständig Gelegenheit gegeben, den Gesichtspunkt zu wahren, welchen Herr v. Erdmannsdorff mit Recht in den Vordergrund stellte. Nach alledem scheint mir allerdings, daß durch Annahme des Minoritätsgutachtens von einer Seite Befürchtungen in den Vordergrund treten, die eigentlich nicht bestehen; denn die Garantie, welche die Minorität verlangt, ist durch das Majoritätsgutachten und den Entwurf gewährleistet, während in praktischer Beziehung, in Bezug auf die praktische Thätigkeit der Bezirksconsistorien durch Annahme des Minoritätsgutachtens ein wesentlicher Nachtheil zu erwarten sein dürfte.

Freiherr v. Welck: Meine Herren, ich bitte, daß Sie es nicht als eine Selbstüberschätzung meinerseits ansehen wollen, wenn ich mir erlaube, ein paar Worte zu wiederholen, die ich bereits vor 27 Jahren in diesem Saale ausgesprochen habe, als es sich nämlich im Jahre 1833 und 1834 darum handelte, die Stellung und den Wirkungskreis der neu zu begründenden Kreisdirectionen festzustellen. Es wurden damals die Consistorien aufgehoben und es handelte sich, wie bekannt, um Uebertragung der Consistorialgeschäfte an die Kreisdirectionen. Ich sagte damals, daß ich es nicht für zweckmäßig halten könnte, wenn dergleichen wichtige Angelegenheiten, wie die Consistorialsachen sind, an eine Behörde gewiesen würden, die, wie mir schien, nur auf Sand gebaut wäre. Ich gebe zu, daß dieser Sand in dem Zeitraume von 27 Jahren sich etwas consolidirt hat; ich gebe auch zu, daß die Art und Weise, wie die Kreisdirectionen diese Angelegenheiten behandelt haben und namentlich ihr Einfluß auf das Schulwesen, gewiß sehr anerkennenswerth und heilsam ist; allein ich kann bei alledem theils die Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß über kurz oder lang dennoch eine Veränderung in Bezug auf die Kreisdirectionen stattfinden werde, weil sie eben zu wenig auf einer geschichtlichen, volksthümlichen und, so zu sagen, geographischen Basis beruhen und diese ganz willkürliche Eintheilung des Landes in Kreisdirectionsbezirke gegenüber der historischen Eintheilung desselben in die alten Kreise zu sehr vielen Inconvenienzen Veranlassung gegeben hat. Es bleibt sonach das Bedenken übrig, daß, wenn über kurz oder lang in Bezug auf die Kreisdirectionen eine Aenderung eintreten muß, dann eben damit auch wieder die Consistorialbehörde, die nach dem Vorschlage der Staatsregierung jetzt geschaffen werden soll, einer wesentlichen Aenderung bedürfen würde. Zweitens bitte ich, noch Folgendes zu berücksichtigen. Es kommt, wie ich glaube, hier nicht blos darauf an, wie die Geschäfte von dieser Behörde betrieben werden; ich will durchaus nicht bezweifeln, daß weltliche Räthe, also Juristen, gefunden werden können, die vollkommen geeignet sind, die

Consistorialgeschäfte zu besorgen. Allein wenn es der Staatsregierung selbst darum zu thun ist, wie vorhin vom Herrn v. Erdmannsdorff erwähnt wurde und wie auch aus der Vorlage selbst hervorgeht, das kirchliche Bewußtsein im Lande mehr zu heben, dann sollte man auch nicht kirchliche Angelegenheiten von einer dem Namen nach weltlichen Behörde besorgen lassen, ja sogar den gewöhnlichen Sprachgebrauch berücksichtigen und ihm Rechnung tragen. Lassen Sie nämlich jetzt eine noch so zweckmäßige Consistorialverordnung aus der Kreisdirection kommen, so wird kein Mensch im Volke sagen: „das ist eine Verordnung der Consistorialbehörde", sondern man sagt: „es ist eine Verordnung aus der Kreisdirection". Also das Bewußtsein, daß geistliche und alltäglich weltliche Geschäfte getrennt behandelt werden sollen und müssen, das kann nur dadurch im Volke recht lebendig werden, daß eben die Behörden selbst, die Individuen und die Bestandtheile der Behörden streng geschieden werden. Ich muß also in dieser Beziehung mit dem Minoritätsgutachten stimmen. Wenn endlich von Seiten des Cultusministeriums erwähnt wurde, daß einem solchen Consistorialrathe, der sich blos mit geistlichen Geschäften abzugeben hätte, jede Aussicht auf Beförderung genommen sei, so sehe ich das nicht recht ein; denn er kann ja Oberconsistorialrath werden, ja er kann sogar auch bis zum Cultusminister avanciren. Das würde mich also nicht abhalten können; denn diese Hoffnung bleibt ihm immer noch. Ich werde also mit der Minorität stimmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Es scheint dies nicht so. Ich werde daher die Debatte schließen können und zwar unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Wir waren nahe daran, meine Herren, wenigstens von Anfange der Discussion wieder in einen Kampf der Ansichten und Meinungen zu gerathen, der ins Unendliche führt und ein für allemal weder in diesem Saale, noch in der ganzen Welt ausgefochten werden kann, nämlich die Frage über die Trennung des Staates von der Kirche. Diese Frage gehört in das Reich der Ideale; aber nicht in das Reich des praktischen, wirklichen Lebens und auch nicht in das Reich der Möglichkeit. Der Herr Staatsminister erwähnte schon im Anfange seiner Rede richtig: es kommt nicht darauf an, um den Consistorien einen kirchlichen Character zu geben, daß der Rath „Consistorialrath" genannt werde, daß er von den in Evangelicis beauftragten Ministern ernannt werde, daß er sich blos mit kirchlichen Geschäften, mit geistlichen Dingen beschäftigen dürfe, — darauf kann es nicht ankommen, — sondern auf die Art und Weise, wie die Räthe ihre Geschäfte führen und daß sie sich immerfort bewußt sind, daß sie bei ihrer Amtsführung im Interesse und im Dienste der Kirche arbeiten. Die Herren Mitglieder der Minorität erkennen ja selbst an, daß der Kreisdirector, also ein höherer, weltlicher Staatsdiener, Vorsitzender des Consistoriums sein dürfe. Im Gegentheil, sie führen in ihrem Separatvotum so gut, wie es auch in dem allgemeinen Theile der Motiven gesagt ist, sogar den Grund an, warum es gut sei, daß der Kreisdirector als Vorsitzender beide Behörden zu dirigiren habe. Aus demselben Grunde müssen sie also auch anerkennen, daß eine Trennung in den Geschäften nach weltlichen und kirchlichen Dingen so absolut durchzuführen nicht möglich und auch nicht gut sei. Wollten Sie diese Trennung so durchführen, daß die weltlichen Räthe nichts Anderes arbeiten dürften, als für kirchliche Angelegenheiten, so müßte ich, ganz abgesehen von den Bedenken wegen des Avancements, freilich den Herren von der Minorität rathen, noch consequenter zu sein. Dann würde ich vorschlagen, gar keine weltlichen Räthe, sondern unbedingt nur geistliche Räthe bei dem Consistorium und auch nur einen geistlichen Präsidenten anzustellen. Geben Sie aber einmal einen weltlichen Rath und einen weltlichen Präsidenten zu, so erkennen Sie ja die Nothwendigkeit einer Verbindung schon an und wenn Sie einen geistlichen Präsidenten nehmen und lauter geistliche Räthe, so würde ja allenfalls der Kenntniß der weltlichen Dinge, die durchaus nothwendig ist, dadurch abgeholfen werden können, daß die geistlichen Räthe, wenn einmal weltliche Beziehungen in Frage kommen, bei einem Rechtsconsulenten sich Raths erholten und ein Gutachten abgeben ließen darüber, wie die Sache ist, damit sie nicht irgend einmal fehlschießen und etwas Unpassendes beschließen. Kurz, mit einem Worte, meine Herren, wir wollen, wie schon bei §. 26 gesagt worden ist, wo allerdings das Resultat ein anderes wurde, gar nicht eine solche absolute Trennung; sie ist gar nicht einmal richtig. Im Gegentheil, wir wollen, daß die Welt oder das äußere Rechtsgebiet von der Kirche lernen soll und umgekehrt, daß die Kirche von der Welt lernen soll. Die geistlichen Räthe müssen von den weltlichen Dingen etwas wissen und lernen und umgekehrt. Ich erinnere noch an einen Umstand, meine Herren, der auch gegen die Minorität spricht. Alle die Personen, die so sehr für die Kirchenordnung sind und auch die, welche für die absolute Trennung der Kirche von dem Staate sind; Diejenigen, die eine Organisation für die Kirche im allerkirchlichsten Sinne wünschen, warum sind gerade diese Personen so sehr dafür, daß bei den Synoden der Laienstand repräsentirt werden solle? Wollen Sie bei den Synoden den Laienstand, dann, meine Herren, müssen Sie auch anerkennen, daß bei Führung von kirchlichen Geschäften am Ende auch weltliche Beihülfe mit eintreten solle. Sie wollen aber den Laienstand gerade darum Theil nehmen lassen, weil Sie sagen, daß er ein wesentliches Glied der Kirche ist, daß wir die weltlichen Angelegenheiten berücksichtigen müssen, daß wir wissen müssen, wie die Kirche auch auf weltliche Dinge wirkt. Gerade aus denselben

Gründen wollen wir weltliche Räthe neben den kirchlichen Räthen und die ersteren können auch einmal in weltlichen Dingen mit arbeiten. Nun aber noch die praktische Seite der Sache betreffend, erwähne ich noch Eins. Bei der Kreisdirection und auch bei den künftigen Consistorien werden Recurse eintreten und es wird nothwendig sein, diese Recurse zu entscheiden. Bei den Recurssachen tritt aber, so viel ich weiß, ein Wechsel der Referenten ein; es muß also in manchen Fällen ein zweiter Referent ernannt werden. Fehlt nun gerade einmal einer, so kann leicht eine Stockung in den Geschäften entstehen; es ist nur einer da, der es machen kann, oder nach Befinden vielleicht auch einmal gar keiner. Ich gebe zu, daß die Herren von der Minorität nichts Uebertriebenes verlangen. Ueberhaupt muß ich darauf aufmerksam machen, daß es sich hier wirklich nicht um eine so sehr wichtige Frage handelt; aber Sie verlangen etwas Unpraktisches, etwas in der That nicht so sehr Nothwendiges und etwas, was zu unvermeidlichen Einseitigkeiten führt, zur Einseitigkeit in der Bildung des Staatsdieners, zur Einseitigkeit in der Behandlung der Geschäfte, die weder für das Staatsdieneramt, noch für die Kirche von Nutzen und heilsam ist.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun dem Herrn Referenten der Minorität das Schlußwort geben.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Derselbe befindet sich freilich in einer sehr unangenehmen Lage, meine Herren. Wenn ich den Herrn Referenten der Majorität auf alles das antworten wollte, was er jetzt uns entgegengehalten hat, so müßte ich gegen Etwas mit kämpfen, was ich späterhin selbst zu vertheidigen beabsichtige. Der Herr Referent der Majorität meinte, die Minorität wäre nicht ganz consequent, wir hätten die weltlichen Räthe ganz herausnehmen müssen. Daran haben wir nicht gedacht; mit einem Worte, wir wollen, — ich halte das Bekenntniß nicht zurück, — nicht mehr und weniger, als was die Deputation in ihrer Gesammtheit bei der obersten Instanz will. Und eben so wie die Majorität die weltlichen Räthe im Oberconsistorium nicht herauszunehmen beabsichtigt, ebenso sind sie von uns nicht herausgenommen worden. Gerade so, wie nach der Ansicht der Majorität eine volle Selbständigkeit dem Oberconsistorium gebührt, so gebührt sie auch dem Bezirksconsistorium. Wir wollen für die Bezirksconsistorien nichts mehr, aber auch nichts weniger, als die Majorität für das Oberconsistorium. Wollte ich nun, jetzt die Gründe widerlegen, die der Herr Referent soeben vorgebracht hat, so müßte ich die bei §. 83 für das Oberconsistorium angeführten Gründe schwächen. Was der Herr Minister des Innern mir entgegenhielt, das gegenseitige Vernehmen zwischen dem Ministerium des Innern und dem des Cultus betreffend, das genügt eben der Minorität nicht; denn gesetzt den Fall, daß der Cultusminister unter Vernehmen mit dem Minister des Innern die Räthe anzustellen hat und es wünscht der Cultusminister den oder jenen tüchtigen Rath zu haben; der Minister des Innern sagt aber: „Nein, den kann ich nicht entbehren; er ist mir zu viel werth"! so kann sich das mit zwei, drei Persönlichkeiten wiederholen. Unser Vorschlag, daß die Minister in Evangelicis die Räthe anstellen sollen, ist daher das allein Richtige. — Meine Herren, wir haben neulich gehört, daß die Abschaffung der Consistorien in dieser Kammer an einem Faden, an einer einzigen Stimme gehangt hat, 17 gegen 16 haben die Stimmen gestanden! Ich schmeichle mir nicht, daß heute die Stimmen auch so stehen werden; indessen, wie die Minorität schon gesagt hat, wir haben geglaubt, unser Bedenken nicht vorenthalten zu dürfen und ergeben uns ruhig darein, wenn wir unterliegen. Ich bin auch noch niemals in die Kammer gegangen mit einem so vollständigen Bewußtsein, daß ich unterliegen werde, wie gerade heute; aber das konnte uns nicht abhalten.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung verschreiten. In Betreff des §. 80 ist eine Majoritäts- und Minoritätsansicht vorhanden. Beide jedoch, sowohl die Minorität als auch die Majorität, vereinigen sich in Hinsicht des ersten Satzes des §. 80. Sie empfehlen diesen Absatz zur Annahme mit Ausnahme zweier Worte, der Worte „der Kreisdirection" auf der letzten Zeile. In Betreff des zweiten und dritten Satzes divergiren die Meinungen; die Majorität wünscht die Annahme beider Sätze, während die Minorität die Ablehnung derselben empfiehlt. Ich werde nun die Frage zunächst auf den ersten Satz des Paragraphen richten, weil sowohl die Majorität, wie die Minorität ihn zur Annahme empfiehlt. Ich werde sodann die Frage richten auf das Majoritätsgutachten Betreffs des zweiten und dritten Satzes, weil hier die Ansichten auseinander gehen. Würde hier die Majoritätsansicht obtiniren, so wäre weiter die Frage auf das Minoritätsgutachten nicht nöthig; würde aber die Majorität unterliegen, so würde das Gutachten der Minorität zur Abstimmung zu gelangen haben.

Ich frage nun, ob die Kammer auf Anrathen der Deputation den ersten Satz des §. 80 mit Ausnahme der erwähnten Worte auf der letzten Zeile „der Kreisdirection" zu dem ihrigen machen will? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Ich gehe nun zum zweiten und dritten Satze und werde die Frage auf die Ansicht der Majorität richten. Die Majorität empfiehlt die Annahme des zweiten und dritten Absatzes des §. 80 und ich frage, ob die Kammer den Antrag der Majorität anzunehmen gemeint ist? — Mit 28 gegen 8 Stimmen angenommen.

Und demzufolge wird auf die weitere Ansicht der Minorität eine Frage nicht zu stellen sein; denn das Gutachten derselben ist gefallen. Ich frage noch, ob die Kammer §. 80 in dieser Weise annehmen will? — Gegen 3 Stimmen angenommen.

Die Zeit, meine Herren, ist zu weit vorgerückt; ich werde daher proponiren, hier zu schließen, und lade Sie ein, übermorgen 11 Uhr sich wieder hier einzufinden, um den weitern Vortrag des Berichtes, den wir eben verlassen, zu vernehmen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 26. Januar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 24. Dresden, am 26. Januar 1861.

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 17. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, und zwar über die §§. 81 bis mit 83.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 20 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Falkenstein und der Herren königlichen Commissare Geh. Raths Dr. Hübel und Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert, sowie in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern mit Vorlesung des von Secretär Wimmer über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls.

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand gegen die Fassung des Protokolls Etwas zu erinnern? — Wo nicht, so ist dasselbe als genehmigt anzusehen. Zur Mitvollziehung lade ich ein die Herren v. Watzdorf-Störmthal und Herrn Kraft.

(Nach der Vollziehung.)

Auf der Registrande befinden sich 8 Nummern. Herr Secretär Wimmer wird uns dieselben vortragen.

(Nr. 114.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 8. Januar 1861, die Berathung über die Petition der Gemeinde Kautzsch, deren Ausbezirkung aus dem Gerichtsamte Dippoldiswalde und Einbezirkung in das Gerichtsamt Dresden betr.

Präsident v. Schönfels: Wird unzweifelhaft zum Ressort der vierten Deputation gehören. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 115.) Auszug desselben Protokolles, enthaltend die Beschlußfassung über die Petition des vormaligen Majors v. Altrock zu Dresden um Verwendung für Ertheilung gewöhnlichen Abschiedes und Bewilligung einer Pension.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein. Auch dieser Gegenstand wird zur Competenz der vierten Deputation gehören; ich frage, ob Sie ihn dahin verweisen wollen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 116.) Weiterer Auszug des nämlichen Protokolls, die Berathung der Beschwerde Louisen Paulinen Adolphinen Wittig's zu Stiebitz wegen Justizverweigerung und Versagung des Rechtsschutzes von Seiten der Justizbehörden betr.

Präsident v. Schönfels: Bereits durch einen Privatbrief ist der Eingang dieser Beschwerde annoncirt und zwar von dem Haupte dieser Familie, dem Candidaten Wittig. Es wird auch hier der Beschluß zu fassen sein, den Gegenstand der vierten Deputation zu überweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 117.) Petition der Gemeinde Berzdorf a. d. Eigen durch deren Vorstand Johann Gottlieb Krieschke vom 28. December 1860 um Verwendung für Berücksichtigung des gedachten Ortes mit einer Chaussee bei Ermittelung und Feststellung des Straßentractes von Schönau a. d. Eigen nach der preußischen Grenze.

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand betrifft den Bau-Etat des Budgets. Auf Grund dieses Umstandes wird derselbe an die Zweite Kammer abzugeben sein. Er war auf die diesseitige Registrande gekommen, weil er an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet war. Ist die Kammer damit einverstanden, daß die Petition an die Zweite Kammer abzugeben ist? — Einstimmig Ja.

(Nr. 118.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 11. Januar 1861, enthaltend die Berathung über das allerhöchste Decret vom 15. November 1860, die Regulirung des Elbstromes betr.

Präsident v. Schönfels: Dürfte zum Ressort der zweiten Deputation gehören. Ich frage, ob die Kammer diesen Gegenstand dorthin verweisen will? — Einstimmig Ja.

(Nr. 119.) Petition des Bürgermeisters Steger und 67 Genossen zu Riesa vom 31. December 1860.

(Nr 120.) Petition des Kaufmanns Kutzsch und 64 Genossen zu Olbernhau vom 31. December 1860 um Ablehnung des Entwurfs der Kirchenordnung und Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Vorlegung eines anderweiten, auf der protestantischen Gewissensfreiheit fußenden Entwurfs, in welchem besonders auch den Kirchen- und Schulgemeinden das volle Recht bei Besetzung der Kirchen- und Schulstellen gewährleistet ist.

Präsident v. Schönfels: Diese beiden Petitionen sind gleichbedeutend mit einer früher eingegangenen Petition

dieser Art. Die Kammer wird damit einverstanden sein, daß sie an die Deputation für die Kirchenordnung abgegeben werden. — Einstimmig Ja.

(Nr. 121.) Eingabe des Dr. jur. Pappermann zu Dresden vom 16. Januar 1861, nach welcher derselbe die für die Dresdner Cigarrenarbeiter, Krebs und Genossen eingereichte, von der Zweiten Kammer bereits berathene, unter Nr. 107 dieser Registrande an die Erste Kammer gelangte und an die diesseitige vierte Deputation abgegebene Petition wiederum zurückzieht.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition ist zurückgezogen; es wird aber nöthig sein, daß die diesseitige vierte Deputation davon Kenntniß bekommt, sowie die Zweite Kammer. Ich schlage daher vor, diese Eingabe an die vierte Deputation zu verweisen und eine Abschrift davon an die Zweite Kammer zu geben.

Es war dies die letzte Nummer der Registrande; eine weitere Mittheilung habe ich an die Kammer nicht zu machen. Wir gehen daher sogleich zur Tagesordnung über und ich würde den Herrn Referenten ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten, um weiteren Vortrag zu erstatten über den Entwurf einer Kirchenordnung.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 81.

Geschäftskreis desselben.

Jedes Bezirksconsistorium bildet in seinem Sprengel die zweite Instanz für alle Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, welche zum Geschäftskreise der Superintendenten, sowie der Kirchen- und Schulinspectionen gehören.

Dasselbe hat daher

1) die obere Aufsicht
   a) über den Gottesdienst, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung;
   b) über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und Kirchendiener; Urlaubsertheilung an solche, insoweit sie nicht den Superintendenten überlassen ist, mit Ausnahme der Reisen ins Ausland;
   c) über die Kirchenvorstände mit dem Rechte, solche aufzulösen (§. 49), Bestätigung der Kirchenvorsteher, wo solche nicht von der Kircheninspection geschehen kann (§. 34);
   d) über die Kirchen und andere zum kirchlichen Gebrauche, sowie zum Gebrauche der Geistlichen und Kirchendiener bestimmten Gebäude; die Genehmigung aller Bauten an und in denselben, welche nicht allein deren Erhaltung in ihrem dermaligen Umfange und Bestande zum Zwecke haben;
   e) über die Kirchhöfe und Begräbnißplätze; die Anordnung und Genehmigung zur Anlegung, Erweiterung und Einziehung derselben;
   f) über das bewegliche und unbewegliche Vermögen und Einkommen der Kirchen, Kirchenämter, kirchlichen Stiftungen und Anstalten; die Genehmigung der Voranschläge für die Verwaltung der Kirchenärare; die Genehmigung zur Verwendung von Capitalien der Kirchenärare; die Regulirung des Einkommens, insbesondere auch der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener; die Bestimmung des einem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an dem Einkommen der Stelle, die Theilung des Einkommens zwischen Senior und Substitut;
   g) die Genehmigung von Kirchencollecten, welche einzelne Gemeinden für ihre kirchlichen Zwecke beschließen;
2) die obere Aufsicht
   a) über den von den Superintendenten zu überwachenden Unterricht der Jugend;
   b) über die innern und äußern Angelegenheiten der öffentlichen Elementar- und Bürgerschulen, sowie der Realschulen, welche mit Gymnasien nicht verbunden sind, auch der Rettungshäuser, der Sonntags- und Fortbildungsschulen, welche keine Fachbildung bezwecken, und über die Lehrer an denselben, wie vorstehend bei b, d, f; die Genehmigung der in den öffentlichen Elementar- und Bürgerschulen zu gebrauchenden Schul- und Lehrbücher;
3) die obere Aufsicht über Bezirks- und Specialcassen zu Unterstützung der Geistlichen und Lehrer, deren Wittwen und Waisen; die Genehmigung zur Errichtung von Vereinen für solche Zwecke, Prüfung ihrer Statuten und Vorlegung derselben zur Bestätigung an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts;
4) die Einführung der Superintendenten, die Beaufsichtigung derselben;
5) die Anstellung einzelner außerordentlicher Visitationen in Kirchen und Schulen;
6) den Vorschlag zu Besetzung der Lehrerstellen landesherrlicher Collatur in den Elementar- und Bürgerschulen;
7) die Annahme der von anderen Collatoren bei den Superintendenten einzureichenden Designationen zu dergleichen Lehrerstellen; die Verwerfung derselben;
8) die Entscheidung über Einwendungen der Gemeinden gegen einen designirten Lehrer;
9) die Präsentation der für Elementar- und Bürgerschulen designirten Lehrer zur Prüfung an das Oberconsistorium;
10) die Anordnung der von solchen abzulegenden Proben oder Genehmigung des von den Gemeinden bewilligten Erlasses derselben; die Bestätigung dieser Lehrer;
11) die Disciplinargewalt über die Geistlichen, die Kirchendiener und die oben unter 2b bezeichneten Lehrer, mit Einschluß des Rechts zur Suspension vom Amte und vom Einkommen;
12) die Leitung und Beaufsichtigung der evangelisch-lutherischen Schullehrerseminare; die Veranstaltung der Prüfungen in denselben, insbesondere der Abgangs- und Wahlfähigkeitsprüfungen der Schulamtsaspiranten durch einen aus der Mitte der Consistorien abzuordnenden Commissar;

13) die Entscheidung in allen, das Kirchen- und Volksschulwesen betreffenden reinen Verwaltungssachen und Administrativjustizsachen in zweiter — in solchen, welche zu seinem Ressort unmittelbar gehören, oder wo die Superintendenten und die Kirchen- oder Schulinspectionen eine Entscheidung zu geben nicht ermächtigt oder aus irgend welchem Grunde behindert waren, auch in erster Instanz.

Neben den vier Bezirksconsistorien in den Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin bleibt für die Schönburg'schen Receßherrschaften das Schönburg'sche Consistorium zu Glauchau und übt außer den vorstehend angegebenen Befugnissen auch diejenigen aus, welche demselben noch darüber receßmäßig zustehen.

Die Consistorien haben sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu richten und dürfen nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung allgemeiner Grundsätze, auf neue Anordnungen und Einrichtungen oder auf Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden ankommt, die Genehmigung beziehendlich des Ministeriums des Cultus oder des Oberconsistoriums einholen müssen.

Motiven sind zu diesem Paragraphen nicht gegeben. — Der Deputationsbericht sagt:

Bei dem

§. 81

sind mehrere einzelne Erinnerungen zu machen. Zuerst würde, wenn bei §. 34 das Gutachten der Majorität angenommen wird, bei Punkt e der Satz:

„Bestätigung der Kirchenvorsteher, wo solche nicht von der Kircheninspection geschehen kann (§. 34),

wegzufallen haben. Nach dem Gutachten der Minorität, Dr. Lechler und v. Erdmannsdorff, würde jedoch dieser Satz beizubehalten sein.

Ebenso würden, wenn das Gutachten der Deputation ad §. 41 Annahme findet, bei Punkt f die Worte:

„die Genehmigung der Voranschläge für die Verwaltung der Kirchenärare"

wegzulassen sein.

Wegen der sub 5 gedachten außerordentlichen Visitationen bemerkt die Deputation nur, daß sich dieselben von den §. 76 sub 5 gedachten dadurch unterscheiden, daß letztere von den Superintendenten regelmäßig und immerfort vorzunehmen sind, so oft er die Ortschaften seines Bezirks besucht, daß seine Reisen im Bezirke schon an sich immerwährende Revisionen sind; erstere aber auf besondere Verordnung des Consistoriums an einem einzelnen Orte, oder nur an einer Kirche oder Schule vorgenommen werden sollen und zwar in der Regel dann, wenn ein vorher wahrgenommener Mangel dazu Veranlassung gegeben hat.

Hiernächst macht die bei §. 76 Nr. 6 vorgeschlagene Veränderung auch hier einen Zusatz wegen der Präsentation der von Privatcollatoren designirten Geistlichen nothwendig, weshalb die Deputation vorschlägt, zwischen Nr. 5 und 6 einen Satz folgenden Inhalts einzuschalten:

„wegen der Präsentation der von Privatcollatoren designirten Geistlichen an das Oberconsistorium Bericht zu erstatten".

Endlich würden, den früheren Anträgen der Deputation entsprechend, auch die Worte in der letzten Zeile:

„beziehendlich das Ministerium des Cultus oder"

weggelassen werden müssen, da, wenn auch in den vorgedachten Fällen sehr oft Sachen vorkommen können, welche in das Ressort der obersten Staatsgewalt in Kirchensachen einschlagen, es der Beurtheilung des Oberconsistoriums zu überlassen sein wird, sich darüber mit dem Ministerium des Cultus in Einvernehmen zu setzen, wie solches ebenfalls auch bei Punkt 3 nothwendig werden dürfte, wo die Bestätigung der Statuten der hier gedachten Vereine ebenfalls der Competenz des Oberconsistoriums zu überlassen sein wird. Zum Schluß hat sich die Deputation für die Annahme des Paragraphen mit den bezeichneten Veränderungen zu verwenden.

(Staatsminister Freiherr v. Beust tritt ein.)

Ich habe hier vorläufig zu bemerken, daß sich bei diesen Anträgen Veränderungen zugetragen haben. Es ist nämlich der §. 34 unverändert angenommen worden. Daher würde der erste Antrag, daß der Satz sub e in Wegfall komme, erledigt sein und der Satz e würde demzufolge stehen bleiben müssen. Dagegen hat der §. 41 nach den Anträgen der Deputation Annahme gefunden, der zweite Antrag bei dem Punkte sub f bleibt also stehen. Ferner erledigt sich aber der Antrag zu §. 76 Nr. 6, nämlich der Satz wegen der Präsentation:

„Sie (die Superintendenten) haben die Aufgabe: 6) für die gesetzliche Berufung der Geistlichen, der Lehrer und der andern Kirchendiener zu sorgen; die von Privatcollatoren designirten Geistlichen dem Oberconsistorium, die designirten Lehrer dem betreffenden Consistorium zu präsentiren"

und fällt darum weg, weil der entsprechende Antrag bei dem §. 76 nicht angenommen ist. Der letzte Antrag auf Wegfall der Worte „bezüglich des Ministeriums des Cultus oder" bleibt wieder stehen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 81 zu eröffnen sein und ich habe zuvörderst eines Antrags zu gedenken, der vom Herrn Bürgermeister Müller eingereicht worden ist. Derselbe beantragt zum Punkte 1b einen Zusatz, dahin gehend, aufzunehmen:

„Die nach Punkt 14, §. 76 von den Superintendenten alljährlich einzureichenden Berichte über die Berufsthätigkeit und das Verhalten der Geistlichen und Lehrer sind, soweit sie Tadel enthalten, dem Betheiligten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen".

Zunächst würde wohl der Herr Antragsteller seinen Antrag zu motiviren haben, um dann über denselben zugleich mit dem ebenfalls vorgetragenen §. 81 die Discussion eröffnen zu können.

Bürgermeister Müller: Die Bestimmung unter 1b des zur Berathung vorliegenden §. 81 steht in gewissem Zusammenhange mit der Vorschrift in §. 76 Nr. 14, wo

festgestellt ist, daß die Superintendenten alljährlich über die Geistlichen und Lehrer rücksichtlich ihrer Berufsthätigkeit und ihres Verhaltens Berichte einzureichen haben. Ich muß ganz offen bekennen, daß ich es geradezu übersehen habe, gegen den jetzt erwähnten Passus in §. 76 unter 14 anzukämpfen. Ich bedauere dies, weil ich der Ansicht bin, daß dergleichen regelmäßige Einreichungen von Berichten, die man gewöhnlich Conduitenlisten nennt, eher nachtheilig als zweckmäßig wirken und bin vielmehr der Ansicht, daß es für die Sache zweckdienlicher sein würde, wenn den Superintendenten nur zur Pflicht gemacht worden wäre, dann, aber auch dann sofort Bericht zu erstatten, wenn gegen einen Geistlichen oder Lehrer, der ihm untergeben ist, etwas Bedenkliches vorliegt. Da ich natürlich auf §. 76 nicht wieder zurückkommen kann, so habe ich mir gestattet, hier bei §. 81 einen Zusatz zu beantragen, wodurch einigermaaßen der von mir angefochtene Satz in §. 76 wieder gut gemacht werden soll. Ich beantrage nämlich, daß in dem Falle, wo die Conduitenliste für den Betreffenden einen Tadel enthält, auf Verlangen die Auslassung des Superintendenten dem Betheiligten vorgelegt werden soll. Es soll also das Consistorium geradezu verpflichtet werden, in dem Fall, wo ein Tadel gegen einen der betreffenden Geistlichen vorliegt, die Auslassung des Superintendenten demselben mitzutheilen, damit er Gelegenheit habe, sich entweder zu vertheidigen, dafern er glaubt, daß ihm unrecht gethan sei, oder auch den Wünschen, den gerechten Ausstellungen des Superintendenten gehörig selbst abzuhelfen. Meine Herren, mein Antrag soll nicht etwa ein Mißtrauensvotum gegen die Herren Superintendenten sein; aber es wird mir zugegeben werden, daß es gar sehr schwierig ist, über seine Mitmenschen und Berufsgenossen stets ein gerechtes Urtheil abzugeben. Schon im gewöhnlichen Leben finden wir es, daß häufig Verdammungsurtheile erfolgen, ohne daß sie gerechtfertigt erscheinen. Es mag anders sein da, wo eben die Pflicht ruft und nur die Pflicht thätig sein will; aber Irrthümer sind gewiß auch da leicht möglich, sie sind um so leichter möglich, als die Entfernung der Superintendenten von den einzelnen Geistlichen jetzt manchmal sehr auffallend ist. Ich kenne Orte, wo die Geistlichen 7 Stunden weit von ihren Superintendenten entfernt sind. Es ist kaum möglich, daß der Superintendent aus eigener Ueberzeugung sich ein vollständiges und richtiges Bild über das ganze Verhalten des Geistlichen, auch in anderen Dingen als den geistlichen, machen kann. Es soll also mein Antrag durchaus kein Mißtrauensvotum gegen die Superintendenten sein, wohl aber soll er ein Vertrauensvotum für die Geistlichen und Lehrer sein. Ich glaube, unsere Geistlichen und Lehrer in Sachsen haben sich im Ganzen gewiß so verhalten, daß man annehmen kann, daß nur Ausnahmsfälle vorkommen, in denen Erhebliches einzuwenden sein dürfte. Tritt dies Letztere ein, nun so werden ganz gewiß dann die Oberbehörden Mittel in den Händen haben, um die Vorlegung der Listen nicht etwa in ein nachtheiliges Gebahren ausarten zu lassen. Ich glaube daher, meine Herren, daß mein Antrag rücksichtlich der Sache selbst zweckentsprechend ist und ich bitte Sie recht dringend, daß Sie denselben unterstützen und, dafern es Ihre Ueberzeugung ist, auch annehmen, damit sie mir auf diese Weise helfen, das Versehen, das ich bei §. 76 begangen habe, wieder gut zu machen. Ich darf insbesondere heute von dem hochverehrten Herrn Referenten erwarten, daß er mir zur Seite stehet.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat die Motivirung des vom Herrn Bürgermeister Müller beantragten Zusatzes vernommen. Ich werde denselben nochmals recapituliren. Es solle ein Zusatz unter Punkt 1b hinzugefügt werden, der so heißt:

> „Die nach Punkt 14 §. 76 von den Superintendenten alljährlich einzureichenden Berichte über die Berufsthätigkeit und das Verhalten der Geistlichen und Lehrer sind, soweit sie Tadel enthalten, dem Betheiligten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen."

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich.

Bürgermeister Hennig: Ich trete dem, was der Herr Bürgermeister Müller bemerkt hat, vollkommen bei. Ich habe schon neulich, als ich über das zuviel Controliren und Ueberwachen gesprochen habe, mit erwähnt, daß die Herren Superintendenten mit einer Menge Tabellen und Listen beschäftigt seien, deren Nutzen mir noch sehr problematisch scheint. Bei diesen Listen habe ich namentlich auch an diejenigen gedacht, die heute der Herr Bürgermeister Müller ausdrücklich zur Sprache brachte. Es ist gewiß für den Geistlichen und Lehrer ein sehr deprimirendes Gefühl, wenn er sich sagen muß, daß hinter seinem Rücken Urtheile und Gutachten über ihn abgegeben werden, die vielleicht für sein späteres Schicksal sehr entscheidend und maaßgebend sind, zumal diese Urtheile doch nur von einem Manne ausgehen, also sehr oft einseitiger Natur sein werden. Denn ich habe schon neulich mit bemerkt, daß der Superintendent da, wo der Lehrer und Geistliche nicht gerade so lehrt und predigt wie er, gewiß nicht diesem die beste Censur geben wird. Ich halte es daher jedenfalls für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß man diesen Männern Gelegenheit giebt, sich gegen irrthümliche und einseitige Beurtheilung zu rechtfertigen und zu vertheidigen. Aus diesem Grunde werde ich daher für den Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller stimmen.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Ich habe den Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller unterstützt und werde

für denselben stimmen. Der Antrag selbst enthält meiner Ansicht nach nur einen Act der Gerechtigkeit gegen die Geistlichen. Sind Conduitenlisten überhaupt nothwendig und erforderlich, so dürfte durch den Antrag gerade die Füglichkeit geboten werden, eine baldige Verständigung herbeizuführen, diese muß aber selbst im Interesse der Oberaufsicht führenden Behörde liegen. Ich glaube demnach, der Antrag spricht für sich selbst.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Nur Weniges will ich mir in Bezug auf den Antrag der geehrten Kammer mitzutheilen erlauben. Es ist wohl ein Mißverständniß, wenn man davon ausgeht, wovon der Antrag auszugehen scheint, als wenn regelmäßige Conduitenlisten über jeden einzelnen Geistlichen beim Ministerium eingereicht würden. Das ist gar nicht der Fall. Es handelt sich lediglich um Mittheilung desjenigen, was die Superintendenten bei ihren Revisionen über die Geistlichen und die Schulen zu bemerken gefunden haben und dem Ministerium mitzutheilen für ihre Pflicht halten. Etwas weiter geht es in Bezug auf die Schulen, wo allerdings regelmäßig specielle Revisionsberichte, in welchen die Resultate über die Zustände, in welchen die Schulen gefunden wurden und über die Qualification des Lehrers genau enthalten und nachgewiesen sind, an die Consistorialbehörde zunächst eingereicht werden müssen. Daß der Superintendent, in welcher Form und bei welcher Veranlassung es auch sei, sich über die mehrere oder geringere Qualification eines Geistlichen, über diesen oder jenen Mangel, den er bei Gelegenheit einer Revision gefunden hat, namentlich auch über sein Verhältniß zur Gemeinde, dem Cultusministerium gegenüber sich äußert, das scheint so in der Natur der Sache und im Interesse des Ganzen, wie des Einzelnen zu liegen, daß gerade, je tüchtiger die große Mehrzahl unserer Geistlichen ist, sie sich destomehr freuen werden, wenn sie wissen, daß das Urtheil des Superintendenten über sie an die vorgesetzte Behörde kommt. Es handelt sich aber, wie ich schon gesagt, nicht um solche Conduitenlisten, wie sie von dem Herrn Antragsteller bezeichnet wurden. In der Regel ist das Verfahren, selbst wenn Urtheile zur Kenntniß des Ministeriums kommen, welche vielleicht erheblichere Mängel an dem Geistlichen bemerken lassen, dieses: daß das Ministerium die Sache mittelbar oder auch unmittelbar näher erörtert und dabei, wie sich von selbst versteht, auch den Geistlichen befragt, so daß der Geistliche selbst ohnehin in die Kenntniß dessen kommt, was über ihn angezeigt würde. Es handelt sich in der That nicht um Geheimnißkrämerei dem Geistlichen gegenüber, oder darum, daß der Superintendent in seinem Urtheil die vorgesetzte Behörde gegen den oder jenen Geistlichen einnehme oder ihn begünstige. Es ist das ganze Verhältniß, in welchem, Gott sei Dank, bei uns die Superintendenten mit den Geistlichen stehen, das amtsbrüderliche Verhältniß und eben deshalb hat wenigstens die Erfahrung bis jetzt gelehrt, daß die Superintendenten mit den Geistlichen, über die sie sich der vorgesetzten Behörde gegenüber aussprechen, darüber Rücksprache zu nehmen pflegten, daß sie, ehe sie dergleichen Urtheile, die den Geistlichen tadeln und ihm zum Nachtheile gereichen könnten, an die vorgesetzte Behörde brachten, den Geistlichen freundlich ermahnten, ihn auf das oder jenes amtsbrüderlich aufmerksam machten, was er etwa in seinem amtlichen Wirken oder in der Lebensweise ändern könnte. Es ist nicht die Absicht gewesen und liegt auch nicht in den Worten, daß etwas Neues eingeführt werden sollte, sondern man hat lediglich das zusammengestellt, was bis jetzt gewöhnlich gewesen ist. Ich hätte deshalb auch kaum geglaubt, daß ein solcher Antrag nothwendig sei. Legt aber der Abgeordnete besonderen Werth darauf, so steht dem Antrag ein Bedenken aus den angegebenen Gründen nicht entgegen; nur können allerdings einzelne Fälle vorkommen, in denen es für den Geistlichen selbst, wie für den Superintendenten nicht angemessen sein könnte, wenn die vorgesetzte Behörde geradezu genöthigt wäre, in jedem einzelnen Falle dem Geistlichen von den einzelnen Worten, die der Superintendent gebraucht hätte, specielle Auskunft zu geben. Es kommt ja doch nur darauf an, daß den wirklich vorhandenen Mängeln abgeholfen werde oder daß der Geistliche sich vollkommen zu rechtfertigen im Stande sei gegen das, was ihm etwa Schuld gegeben worden ist.

Bürgermeister Müller: Ich bin dem Herrn Staatsminister sehr dankbar für die jetzt gethane Aeußerung; denn aus derselben ergiebt sich ganz deutlich, daß der Inhalt meines Antrags auch mit den Ansichten der hohen Staatsregierung harmonirt. Es würde also blos noch zu fragen sein, ob das, was wir insgesammt als richtig anerkennen, ausdrücklich im Gesetz wiedergegeben werde? Dies halte ich aber allerdings für nothwendig, weil ich §. 76 doch etwas anders auffassen muß, als der Herr Staatsminister gethan hat. Es heißt im §. 76 unter 14:

„Sie (die Superintendenten) haben am Schlusse jedes Jahres einen Bericht an das Consistorium zu erstatten, in welchem sie über ihre Amtsführung Rechenschaft zu geben und über die kirchlichen Zustände ihres Sprengels, über die Berufsthätigkeit und das Verhalten der ihnen untergebenen Geistlichen und Lehrer sich auszusprechen haben."

Nun durch diese Worte ist eben eine regelmäßige Berichterstattung angeordnet; nicht blos dann ist Bericht zu erstatten, wenn etwas Auffälliges gegen den Herrn Geistlichen vorgekommen ist, sondern gleichviel, ob Etwas gegen ihn vorgekommen sei oder nicht, es ist am Jahresschlusse Bericht zu erstatten. Es ist ganz präceptiv hier ausgedrückt und deshalb glaube ich, daß der Herr Staatsminister zuletzt und bei Erwägung dessen, was ich zuletzt äußerte, doch mit mir einverstanden sein werde.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Herr Präsident! Ich bitte die Bemerkung hinzufügen zu dürfen, daß es ein großer Unterschied ist, ob der Superintendent am Schlusse des Jahres einen Bericht über den Zustand seiner Ephorie zu erstatten hat, oder ob er, wie der Herr Antragsteller bezeichnete, besondere Conduitenlisten über jeden Einzelnen zu geben hat und das Letztere habe ich in Abrede gestellt; das ist nicht der Fall. Er hat nur Revisionsberichte zu erstatten, in denen er allerdings das, was ihm aufgefallen ist, aufnehmen kann und muß.

Bürgermeister Müller: Herr Präsident! Ich gestatte mir nur einige Worte. Ich bitte, meine Herren, auf die Worte Rücksicht zu nehmen, die in meinem Antrag enthalten sind: „wenn Tadel ausgesprochen wird". Ich wünsche durchaus nicht, daß jeder Geistliche kommen und die Behörde mit Anträgen behelligen solle. Es ist durch diese Worte vorgesehen, daß ihm nur, wenn er einen Angriff erlitten hat, Gelegenheit gegeben werde, sich zu vertheidigen.

Freiherr v. Welck: Es thut mir allerdings leid, daß diese Frage nicht schon früher bei §. 76 zur Erledigung gekommen ist. Ich glaube, daß der Zweck ganz einfach zu erreichen gewesen wäre, wenn in Punkt 14 die Worte: „über die Berufsthätigkeit und das Verhalten der ihnen untergebenen Geistlichen und Lehrer sich auszusprechen haben", weggelassen worden wären. Ich glaube, es wäre derselbe Zweck erreicht worden und es wäre dadurch nicht ausgeschlossen, daß, wenn sich eine besondere dringende Veranlassung zu einer Anzeige über die amtliche Thätigkeit oder den Lebenswandel eines Geistlichen fände, daß da der Superintendent in Gemäßheit des Punktes 3 in §. 76 vollkommen ermächtigt und sogar verpflichtet ist, Anzeige zu erstatten. In jedem Falle glaube ich, wenn auch der Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller angenommen wird, daß doch dem Superintendenten nach Maaßgabe des §. 76 sub 3 immer die Verpflichtung bleibt, über die Thätigkeit und den Lebenswandel der Geistlichen Aufsicht zu führen und wenn er dringende Veranlassung zur Anzeige findet, Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten. Ich weiß nun freilich nicht, ob der Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller, mit dem ich anfänglich ganz einverstanden war, nunmehr durch die Erklärungen, die vom Herrn Staatsminister gegeben worden sind und ganz vorzüglich nach den Bestimmungen, wie wir sie bei §. 76 schon angenommen haben, noch nothwendig sein sollte?

Bürgermeister Hennig: Der Hauptzweck des Antrags besteht doch darin, daß die Listen, welche Tadel enthalten, den Geistlichen auf Verlangen vorgelegt werden müssen. Dieser Zweck wird nicht erreicht, wenn, wie der Herr v. Welck wollte, die Worte in §. 76 nur weggelassen würden. Mir scheint allerdings der Antrag ganz richtig und noch ganz tempestiv zu sein.

Freiherr v. Welck: Zur Widerlegung! Da müßte ich freilich der Ansicht beitreten, die von Seiten des Ministeriums geäußert worden ist, wenn der Bericht wörtlich, so wie er vom Superintendenten erstattet worden ist, dem Betheiligten vorgelegt werden müßte; sehr leicht könnten dessen Worte anders ausgelegt werden, als sie vom Berichterstatter gemeint waren und die Folge würde nur die sein, daß sich die Superintendenten sehr in Acht nehmen und nichts anzeigen.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich glaube doch, was die geehrten Herren wollen, der Herr Antragsteller und die ihm beistimmen, das geschieht ganz von selbst, muß geschehen von jeder weisen kirchlichen Oberbehörde. Das kann gar nicht ausbleiben. Binden wir es aber gesetzlich, so entsteht, wie ich wenigstens den Sinn verstanden habe, gewiß leicht ein Mißverhältniß zwischen den Geistlichen und den Superintendenten. Anstatt dessen möchte man ja aber lieber die ganzen Angaben des Superintendenten streichen. Es wird die Oberbehörde selbst, wo ein bedeutender Mangel angezeigt ist, darüber Aufschluß verlangen, wird dem Geistlichen u. s. w. das vorlegen und ihn zur Rechtfertigung auffordern. Ich erinnere mich gar vieler Fälle, wo dies geschehen ist. Der Antrag ist trefflich gemeint. Ich scheue mich nur etwas, die Oberbehörde und ihre Thätigkeit mit dem Gesetz zu sehr verclausulirt, ihre Hände gebunden und das Vertrauensverhältniß, was in diesen Dingen so viel besagen will, gleichsam versteinert zu sehen.

Bürgermeister Koch: Wenn das richtig ist, was soeben gesagt wurde, daß die Vorlegung erfolgen müsse und nicht verweigert werden könne, dann wäre wiederum kein Bedenken, weshalb wir diese Bestimmung ins Gesetz nicht aufnehmen sollten. Wenn aber, wie Herr v. Welck bemerkte, ein Bericht wirklich in der Weise erstattet worden ist, daß seine Worte eine verschiedene Auslegung zulassen, dann, meine Herren, ist es erst recht nothwendig, daß Der, den ein solcher Bericht betrifft, von den Worten selbst in Kenntniß gesetzt werde. Denn wenn es überhaupt möglich ist, den Worten einen verschiedenen Sinn unterzulegen oder eine verschiedene Deutung zu geben, so muß dem Betroffenen um so mehr daran gelegen sein, sich gegen solche Zweideutigkeiten zu rechtfertigen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint also Niemand weiter das Wort zu verlangen? — Der Herr Referent!

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich bin ganz für den Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller, finde ihn der Gerechtigkeit entsprechend und werde für denselben stimmen. Nur ein einziges Wort macht mir einiges Bedenken, nämlich die Worte auf der letzten Zeile: „den Betheiligten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen". Ich kann mir nämlich nicht recht denken, wie das geschehen kann.

Wird die Anzeige vom Superintendenten eingereicht, so weiß der Betheiligte nicht, ob er darin mit Tadel erwähnt worden ist, oder überhaupt, ob er erwähnt ist. Wie soll er das erfahren? Ich glaube, die vorgesetzte Behörde ist unter allen Umständen verbunden, den Betheiligten, der in der Anzeige erwähnt ist, von dem Inhalte der Anzeige in Kenntniß zu setzen. Ich würde daher für besser halten und im Interesse des Herrn Antragstellers, wenn die Worte „auf Verlangen" weggelassen würden.

Bürgermeister Müller: Ich könnte mit dem, was vom Herrn Referenten bemerkt worden ist, einverstanden sein. Ich habe aber geglaubt, nicht ganz so weit gehen zu dürfen, damit die Consistorialbehörde nicht in allen, auch selbst geringen Fällen eine Zufertigung an den Geistlichen zu erlassen hat und ich habe geglaubt, durch die Worte: „auf Verlangen" wird dem vorgebeugt. Wahr ist es, was der Herr Referent erwähnte, daß nun der betreffende Geistliche nicht weiß, wenn ein Tadel ausgesprochen ist. Deshalb würde ich meinerseits, wenn ich auf Zustimmung rechnen dürfte, recht gern einverstanden sein, daß diese Worte in Wegfall kommen. Ich glaube übrigens, das Weitere wird man der Praxis überlassen können.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ich möchte doch, nachdem ich bereits erklärt habe, daß das ganze Verfahren des Kirchenregiments bis jetzt vollkommen dem entsprochen hat, was der geehrte Abg. Müller durch seinen Antrag beabsichtigt, daß nämlich der Geistliche immer davon Kenntniß erhalten soll, was der Superintendent in seinem Berichte etwa tadelnd über ihn ausgesprochen hat, zu bedenken geben, daß ein Weitergehen in der Art, wie der Herr Referent es andeutete, die Behörde, dem Verhalten der Geistlichen gegenüber, in zu enge Grenzen einschließt, theils, worauf ich höheren Werth setze, doch das Vertrauensverhältniß zwischen dem Superintendenten und dem Geistlichen zu lockern sehr leicht geeignet sein könnte; es müßte dann oft, wenn auch nur ganz unbedeutende Sachen vorkommen, die der Superintendent vielleicht ganz aus dem Berichte hätte weglassen können, der Geistliche sofort, wenn er es auch nicht verlangt, darüber befragt werden, während jetzt z. B. bei den Ephoralconferenzen der Superintendent mit dem Geistlichen die Sache auf die einfachste und zweckmäßigste Weise auszugleichen pflegt. Bei wichtigen Sachen ist es anders; da würde der Antrag des Herrn Abgeordneten aus Chemnitz ganz unbedenklich sein.

Präsident v. Schönfels: Die Veränderung des Antrages des Herrn Bürgermeisters Müller, der von der Kammer unterstützt worden ist, welche der Herr Referent dem Herrn Antragsteller anheimgab und die derselbe für eine solche ansah, auf welche er eingehen könne, scheint mir keine redactionelle, sondern eine wesentliche zu sein. Ich würde daher, sofern der Herr Antragsteller darauf besteht, die Worte: „auf Verlangen" wegzulassen, die Kammer darüber zu fragen haben.

Bürgermeister Müller: Ich bleibe bei meinem Antrage stehen.

Präsident v. Schönfels: Dann würde ich keine weitere Frage in dieser Beziehung an die Kammer zu richten haben. Ich habe weiter zu erwarten, ob Jemand über den §. 81 und den Antrag das Wort ergreifen will? — Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte bezüglich des §. 81 und zwar unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich habe weiter nichts mehr zu erwähnen, da die beiden Anträge, die bei diesem Paragraphen stehen bleiben, keinen Widerspruch erfahren haben. Das Einzige nur will ich bemerken, daß zwar jetzt auf den Wegfall der Worte „beziehendlich des Ministeriums des Cultus oder" angetragen worden ist. Sollte jedoch bei §. 83 das Gutachten der Deputation nicht angenommen werden, so würden diese Worte dann wieder aufzunehmen sein. Es schadet also Nichts, wenn jetzt beschlossen wird, sie wegzulassen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde mich nun zur Abstimmung wenden und gedenke dabei folgendermaaßen zu verfahren. Ich werde zunächst die Abstimmung auf die unveränderte Annahme des §. 81 und zwar mit Vorbehalt der noch bestehenden Anträge sowohl der Deputation, als des Herrn Bürgermeisters Müller richten. Von den noch bestehenden Anträgen der Deputation ist erstlich der bei Punkt f. Bei Punkt f will die Deputation die Worte: „Die Genehmigung der Voranschläge für die Verwaltung der Kirchenärare" in Wegfall gebracht wissen und ich würde fragen: ob die Kammer diesen Antrag ihrer Deputation annimmt? — Einstimmig Ja.

Der zweite noch stehende Antrag der Deputation geht dahin: In der letzten Zeile des Paragraphen die Worte „beziehendlich des Ministeriums des Cultus oder" ebenfalls in Wegfall zu bringen und ich frage auch hier, ob die Kammer ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zum Antrage des Herrn Bürgermeisters Müller. Derselbe geht, wie bereits erwähnt, auf Punkt h unter 1 des §. 81 und lautet:

„Die nach Punkt 14 §. 76 von dem Superintendenten alljährlich einzureichenden Berichte über die Berufsthätigkeit und das Verhalten der Geistlichen und Lehrer sind, soweit sie Tadel enthalten, dem Betheiligten zur Einsichtnahme vorzulegen."

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun noch zu fragen, ob Sie den Paragraph im Ganzen ebenso, wie es im Einzelnen geschehen, anzunehmen gemeint sind? — Gegen 2 Stimmen ist der Paragraph angenommen.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 82.

Geschäftsbetrieb bei demselben.

Die Bezirksconsistorien bearbeiten ihre Geschäfte in der Regel collegialisch und auch die §. 4 der Verordnung vom 10. April 1835 an das Plenum der Kreisdirectionen gewiesenen nur in der vorstehend §. 80 angegebenen Zusammensetzung.

Stellt sich eine Verschiedenheit der Ansichten heraus, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat nur die Entscheidstimme, wenn die Stimmen für zwei einander gegenüberstehende Ansichten gleich sind.

Blos interlocutorische oder andere minder wichtige, nur die Anwendung der bei den kirchlichen Behörden bereits feststehenden Grundsätze enthaltende Verfügungen können nach dem Ermessen des Directors und unter dessen Verantwortlichkeit von ihm allein oder von einem Rathe des Collegiums durch Decretur erledigt werden.

Motiven sind zu diesem Paragraphen nicht gegeben. — Der Bericht sagt:

Bei

§. 82

hat die Deputation eine Erinnerung nicht zu machen gefunden und beantragt dessen Annahme.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 82 zu sprechen wünscht? wo nicht, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diesem Paragraphen beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

E.

Von dem Oberconsistorium.

§. 83.

Einrichtung des Oberconsistoriums.

Zur Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche im Allgemeinen und als höchste Instanz für alle inneren kirchlichen Angelegenheiten, welche die Glaubenslehre, den Gottesdienst, den kirchlichen Religionsunterricht und die Verwaltung des geistlichen Amtes betreffen, wird mit gleichzeitiger Aufhebung des evangelischen Landesconsistoriums ein Oberconsistorium errichtet, welches, unter einem rechtsgelehrten Präsidenten, aus zwei geistlichen und zwei rechtsgelehrten weltlichen Räthen bestehen soll.

Der erste geistliche Rath ist der jedesmalige evangelische Oberhofprediger.

Hierüber werden noch vier außerordentliche Beisitzer, zwei geistliche und zwei weltliche, bestellt, welche zur Berathung und Beschlußfassung über besonders wichtige Angelegenheiten, namentlich für solche, die das Wohl der ganzen evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffen oder auf dasselbe entschiedenen Einfluß haben können, nach dem Ermessen des Präsidenten oder auf den Beschluß des Collegiums oder auf Anordnung des Ministeriums des Cultus zugezogen werden. Dieselben haben dann mit den ordentlichen Räthen des Oberconsistoriums gleiches Stimmrecht.

Zu den mit den Superintendenten anzustellenden Colloquien, zu den Prüfungen von Geistlichen und Candidaten der Theologie, an welchen beide geistliche Räthe des Oberconsistoriums Theil zu nehmen haben, können noch andere außerordentliche Beisitzer für immer oder in einzelnen Fällen zugezogen werden.

Ueberdies wird das erforderliche Kanzleipersonal angestellt.

Die Motiven lauten:

Zu Lit. E.

zu §§. 83 und 84.

Von vorzüglicher Wichtigkeit ist die auch in der ständischen Schrift vom 13. Juni 1846 beantragte Wiederherstellung einer obersten collegialen Kirchenbehörde in dem Oberconsistorium. Die Aufhebung des mit dem vormaligen Oberconsistorium sonst verbundenen Kirchenrathscollegiums war die wesentlichste Abänderung der ursprünglichen Consistorialverfassung der sächsischen Landeskirche und man fand die Kirche besonders dadurch gefährdet, daß die Wahrung ihrer wichtigsten Interessen in die Hand eines Ministeriums gelegt wurde, welches die Aufgabe hat, für alle Kirchen- und Religionsgesellschaften in Ausübung des Staatshoheitsrechtes zu sorgen. Nun kann zwar zuversichtlich behauptet werden, daß der evangelisch-lutherischen Kirche aus dieser Verfassungsveränderung nicht der geringste Schade erwachsen ist, daß das kirchliche Leben vielmehr seit dieser Zeit innerlich an Frische gewonnen hat und von außen vor jeder Störung, namentlich vor Störungen von Seiten anderer Religionsgesellschaften treu bewahrt worden ist, und es ließe sich wohl darauf vertrauen, daß die verantwortliche Stellung eines Ministers des Cultus in einem fast ganz evangelisch-lutherischen Lande auch für die Zukunft und für alle Zeiten der Kirche eine genügende Garantie bieten werde. Da jedoch das Verlangen nach der Wiederherstellung einer collegialen obersten Kirchenbehörde sehr allgemein und namentlich von den Landständen gegen die Regierung ausgesprochen worden ist, da solches auch im Princip sowohl, wie in der Verfassungsurkunde eine Berechtigung hat, so dürfte diesem Verlangen wohl nachzugeben sein.

Es ist dem neuen Oberconsistorium nicht derselbe Geschäftskreis angewiesen worden, welchen der ehemalige Kirchenrath hatte. Diesem waren viele Geschäfte übertragen, welche ihm als Kirchenbehörde nicht zukamen, wie z. B. die Leitung und Aufsicht über die Universität und die Gymnasien; es gehörten aber auch alle auf die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bezüglichen Angelegenheiten und das gesammte Volksschulwesen zu seinem Ressort. Das neue Oberconsistorium soll nur die innern kirchlichen Angelegenheiten im engeren Sinne übernehmen; die Disciplinargewalt über die Geistlichen, die Beaufsichtigung und Regulirung der Verwaltung des kirchlichen Vermögens und das ganze Schulwesen soll dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verbleiben. Denn wenn sich die Verwaltung dieses Ministeriums bisher schon vortheilhaft bewährt hat, so wird man die ihm jetzt obliegenden Geschäfte nur insoweit auf das Oberconsistorium zu übertragen haben, als dies nöthig ist, um den Cultus und das kirchliche Leben

von dem Einflusse einer nicht rein kirchlichen Staatsbehörde unabhängig zu machen und eine selbständige Vertretung der höheren kirchlichen Interessen herzustellen.

Bei §. 83 sagt der Deputationsbericht:

Bei

§. 83

wird über das zu §. 5 Seite 219 dieses Berichts abgegebene Gutachten Beschluß zu fassen sein. Indem die Deputation sich auf diesen Theil ihres Berichts bezieht, will dieselbe den einzelnen Bemerkungen über §. 83 flg. nur noch zwei Erläuterungen vorausgehen lassen:

1) es ist der Deputation nicht möglich gewesen, zu den §§. 83, 84, 86 und 87, welcher letztere Paragraph durch die vorzuschlagenden Veränderungen ebenfalls nicht ganz unberührt bleibt, vollständige Wortfassungen auszuarbeiten und vorzuschlagen, da es sich hier um einzelne Geschäfts- und Competenzfragen handelt, über welche, sobald der Grundsatz über die Competenz des Kirchenregiments, von welchem sie ausgehen, erst feststeht, nur von der betheiligten Behörde ausreichend geurtheilt werden kann. Es werden daher die genannten Paragraphen nach erlangter Einigung über die Hauptfrage einer Umarbeitung bedürfen, und wird die Staatsregierung deshalb um eine anderweite Vorlage zu ersuchen sein. Nur, wo es zur Deutlichkeit der Anträge selbst erforderlich war, ist eine bestimmte Wortfassung vorgeschlagen worden;

2) über die Zahl der dem Oberconsistorium zuzutheilenden geistlichen und weltlichen Räthe ist die Deputation für jetzt ebensowenig ein Gutachten abzugeben im Stande gewesen. Finden die Anträge der Deputation über die Competenz des Oberconsistoriums Genehmigung, so versteht es sich, daß der Personalbestand erhöht werden muß und es wird dann ein entsprechendes Postulat von Seiten der Staatsregierung zu erwarten sein. Es kann sein und wäre dann Sache weiterer Erwägung, daß sich wegen Verwaltung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten eine Vermehrung der weltlichen Räthe als nothwendig zeigte; es kann aber auch sein, daß bei den geistlichen Räthen eine Vermehrung eintreten müßte, um die Gleichheit zu erhalten und um nicht bei der Anstellung allgemeiner Kirchenvisitationen, in welchen ein wesentlicher Theil des Berufs der neuen Behörde bestehen wird, durch ein zu geringes Personal beschränkt zu sein.

Soviel nun bei

§. 83

das Einzelne anlangt, so schlägt die Deputation vor, Zeile 2 anstatt: „für alle inneren kirchlichen Angelegenheiten" zu sagen:

„für alle kirchlichen Angelegenheiten."

Soll ferner der Satz: „welche die Glaubenslehre, —— Amtes betreffen" in diesem Paragraphen beibehalten werden, so würde es nothwendig sein, zur Bezeichnung der sogenannten äußeren Angelegenheiten noch hinzuzufügen, nach den Worten: „geistlichen Amtes betreffen,"

„sowie die Verwaltung des Kirchengutes und die Anordnungen wegen Aufbringung und Verwendung von Anlagen zu kirchlichen Zwecken betreffen."

Da jedoch der Geschäftskreis des Oberconsistoriums in §. 84 im Einzelnen ausgeführt und bestimmt wird, und daher in §. 83 die Worte: „für alle kirchlichen Angelegenheiten" vollkommen genügen dürften, so beantragt die Deputation,

„den Wegfall des ganzen Satzes, Zeile 2 bis 4, welche die Glaubenslehre —— geistlichen Amtes betreffen,"

und nur dann erst die Annahme obigen Zusatzes, wenn die Weglassung des erwähnten Satzes nicht für angemessen befunden werden sollte.

Uebrigens würde eine Folge der über die Competenz des Oberconsistoriums gefaßten Beschlüsse sein, daß die Zuziehung außerordentlicher Beisitzer in wichtigen Fällen nicht auf Anordnung des Ministeriums des Cultus geschehen könnte; es müßte vielmehr, wie die Deputation anempfiehlt, Zeile 14 gesagt werden:

„auf Anordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister."

Mit diesen Veränderungen und Zusätzen und unter Vorbehalt weiteren Beschlusses über den Personalstand wird daher die Annahme des §. 83 anzurathen sein.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 83 zu eröffnen sein und ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort zu ergreifen gedenkt?

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Da zunächst Niemand über diesen Paragraphen zu sprechen sich veranlaßt fühlt, so halte ich es für meine Pflicht, die Ansichten, von denen das Ministerium bei diesem Gesetzentwurfe ausgegangen ist, kürzlich zu wiederholen, um dadurch der Kammer Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, daß das Ministerium nach allen Seiten hin die Ansichten reiflich erwogen hat. Ich habe zuvörderst an den Grundsatz zu erinnern, der in dieser Kammer wiederholt ausgesprochen worden ist, es sei die Trennung des Staats von der Kirche ein Princip, welches consequent durchzuführen unmöglich sei, es sei ein Ideal, wornach wir streben, welches aber immerhin nur theilweise sich erreichen lasse. In der That muß ich dem vollkommen beitreten und sowohl die bei verschiedenen Gelegenheiten gethanen Aeußerungen einzelner Mitglieder der geehrten Deputation, als der Deputationsbericht selbst, wenn man ihn in einzelnen Punkten einer Prüfung unterwirft, dürften diese Ansicht vollkommen bestätigen; denn trotz des ernstesten und von mir vollkommen anerkannten Strebens der Deputation, die auch in diesem Theile des Berichts mit gewohnter Gründlichkeit verfahren ist, ist es ihr doch nicht gelungen, durchgängig eine vollständige, consequente Anwendung jenes Princips in Ausführung zu bringen, wie sich leicht bei einzelnen Punkten würde nachweisen lassen. Ich muß aber allerdings die ganze Frage als eine überaus schwierige bezeichnen; schwierig nicht sowohl, wenn man sie lediglich vom theoretischen Gesichtspunkte aus betrachtet; denn da muß man das Princip zugeben; also auch die Grundsätze, die die geehrte Deputation daraus folgert und aufstellt und

ich habe kein Hehl, dies ganz offen zu erklären, daß es so ist; aber freilich, wenn man die Sache praktisch betrachtet und wenn man die besonderen Verhältnisse mit in Erwägung nimmt, wie sie bei uns durch die Verfassungsurkunde und sonst festgestellt sind, da ergiebt sich erst die Schwierigkeit, die mit einer solchen consequenten Durchführung des Princips verbunden ist. Ich muß ferner daran erinnern, meine Herren, daß eigentlich die ganze Frage über die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche fortwährend in Unruhe gewesen ist, ich möchte sagen seit dem Jahre 1831; fortwährend hat man davon gesprochen und mit Recht darüber gesprochen, daß gewisse Mängel vorhanden sind, auf deren Beseitigung unser Augenmerk zu richten sei; man hat gesagt: es ist ein offenbarer Mangel vorhanden, daß die Kirchengesellschaft keine vollständige Vertretung dem Staate und dem Kirchenregimente gegenüber hat und man hat ferner auch mit Recht gesagt, das der Kirche als solcher, welche über der Kirchengesellschaft steht, eine oberste collegiale Behörde für die eigentlichen innersten kirchlichen Fragen fehle. Man hat seit dem Jahre 1833 versucht, diese Mängel zu beseitigen; man hat Vorlagen gemacht, Entwürfe ausgearbeitet nach der einen und nach der andern Seite hin; man hat z. B. die Vertretung der Gemeinden in Frage gestellt und Vorschläge über die Einrichtung einer solchen Vertretung gethan, man hat gefragt: sollen außer den Presbyterien Synoden eingerichtet werden? und ist endlich auch darauf zugekommen, eine oberste collegiale Behörde herzustellen. Man hat den Kirchenrath und die Consistorien aufgehoben und beziehendlich wieder herzustellen sich bemüht; man hat Mittelconsistorialbehörden errichtet und weil man meinte, diese genügten auch nicht, hat man das Landesconsistorium hingestellt; dem Landesconsistorium aber nicht diejenigen Kräfte und den Einfluß gewährt, die nothwendig wären, um eine vollständig collegialisch organisirte, oberste, also in innern Angelegenheiten der Kirche selbständig entscheidende kirchliche Behörde ersetzen zu können. Was folgt daraus? Wie mir scheint: daß man immer blos nach einzelnen Seiten hin versucht hat, zu verbessern und zu reformiren; daß man immer entweder blos an die Kirchengesellschaft und nicht an die Kirche, oder blos an die Kirche und nicht an die Kirchengesellschaft gedacht; daß man die Kirche nicht sich im Zusammenhange gedacht und nicht die Wechselwirkung, die die verschiedenen Institute, die wir jetzt ins Leben rufen wollen, auf einander haben, vollkommen beachtet. Und darin liegt freilich etwas außerordentlich Wichtiges. Der Entwurf hat nun versucht, diesen Zusammenhang und diese Wechselwirkung der verschiedenen Einrichtungen, die er vorschlägt, klar zu machen und ist davon ausgegangen, die Kirchengesellschaft vertreten zu lassen durch Kirchenvorstände und Synoden; ist davon ausgegangen, daß auch die Kirche, die über der Kirchengesellschaft steht, um welche sich die Kirchengesellschaft schaart, vertreten sei in ihren innersten, eigentlichsten Angelegenheiten durch eine oberste, selbständig handelnde Behörde, die in allen denjenigen Dingen, also in Lehre, Cultus und Amt unabhängig vom Staate, ihren eigenen Weg zu gehen vollkommen befugt ist. Es hat sich also der Staat eines Rechtes entäußert, was er bis jetzt auf diese oder jene Weise auszuüben hatte, er giebt der Kirche und der Kirchengesellschaft das anheim, was ihm gebührt. Dies ist die eine Seite, die ich hervorheben zu müssen glaubte, weil sich daraus ergiebt, daß nur im Zusammenhange dasjenige erreicht wird, was man erreichen will, nämlich die Mängel zu beseitigen, die bis jetzt anerkanntermaaßen bestanden haben. Nun ist eine zweite Seite hervorzuheben, bei der ich die kurze Bemerkung vorausschicke, daß, wie die geehrten Herren selbst ermessen werden, ich dabei, wie bei der ganzen Angelegenheit, vollkommen objectiv mich halte und von allen subjectiven Einwirkungen mich frei weiß. Das ist die Stellung des Cultusministeriums, welche es in diesem Augenblicke einnimmt! Man hat in Rücksicht auf diese Stellung insbesondere dreierlei hervorgehoben, man hat gesagt: Das Cultusministerium habe nicht blos das jus in sacra, sondern auch das jus circa sacra gehabt und infolge dessen sei es allerdings in der Lage, daß es eine gewisse Gewalt ausüben könne auf die Kirche; sei es zum Nachtheil oder zum Nutzen der Kirche. Es könne möglicherweise infolge der weltlichen Interessen, die es zu berücksichtigen hat, sogar die Kirche unterdrücken. Man hat auch eine zweite Bemerkung oft gehört und sie ist auch im Deputationsbericht angedeutet. Es liegen, sagt man, die wichtigsten Angelegenheiten, Lehre, Cultus und Amt in der Hand eines Mannes, der, wenn auch moralisch, doch nicht rechtlich verpflichtet ist, sich an die Ansichten, die der eine oder der andere der ihm untergebenen Räthe ausspricht, zu binden, sondern der in dieser Beziehung allerdings eine gewisse Macht auszuüben hat, weil er eben nach Oben und nach Unten in der einen und anderen Weise allein die Verantwortlichkeit über sich hat, und die Verantwortlichkeit in der Hauptsache nicht eine greifbare, sondern nur eine moralische ist. Und man hat endlich gesagt: es ist vom Uebel, daß der Cultusminister, der über die übrigen Confessionen die Oberaufsicht hat, zugleich auch die Oberaufsicht im vollsten Sinne des Wortes über die evangelische Kirche hat, mithin der Versuchung ausgesetzt ist, nach der einen oder nach der andern Seite hin zu verletzen. So sind die Aeußerungen, die man sehr häufig gehört und gelesen hat, und es ist nicht zu verkennen, daß diesen Aeußerungen eine gewisse Berechtigung innewohnt; ja, es liegt, man muß es offen sagen, sehr viel Wahres in dieser Behauptung und eben diese Ueberzeugung, daß viel Wahres darin liegt, hat mich dazu bestimmt und die Regierung veranlaßt, so wesentliche Veränderungen, wie der Entwurf sie bietet, aber im engsten Zusammenhange des Ganzen vorzuschlagen. Eben deshalb also hat man eine oberste,

collegiale Behörde hingestellt, die dasjenige, was in der Kirche das einzige Wichtige ist, zusammenfassen und in diesen Angelegenheiten selbständig entscheiden soll. Diese Behörde allein gedacht oder die Synode allein gedacht oder die Kirchenvorstände allein gedacht, würde Bedenken erregen. Nimmt man aber dies zusammen, nimmt man also die Kirchenvorstände, nimmt man die Synode und dann die oberste, collegiale Behörde für die Entscheidung in den innersten Angelegenheiten der Kirche zusammen, so ist dann das Gleichgewicht hergestellt, welches nothwendig zu sein scheint für den Staat und für die Kirche. Gehen Sie noch weiter und soweit, wie die geehrte Deputation vorschlägt zu gehen und legen Sie auch diejenigen Rechte, die man scharf trennen muß von den eigentlichen Rechten der Kirche, legen Sie mit einem Wort alle kirchengesellschaftlichen Rechte, die nach dem Entwurf dem Cultusministerium verbleiben sollen und die Ausführung dieser kirchengesellschaftlichen Rechte in die Hand der obersten, collegialen Behörde für die inneren Angelegenheiten der Kirche, so erlaube ich mir dabei auf zweierlei aufmerksam zu machen. Einmal auf den Satz, den wir im Eingange der Berathung dieses Entwurfes wiederholt ausgesprochen haben: man muß wohl zusehen, daß nicht die Kirche Schaden leide durch den Staat; aber man muß auch wohl beachten, daß der Staat nicht durch die Richtungen der Kirche leide, und muß daher dafür sorgen, daß Beiden, einem Jeden das Seine, gewährt werde, ohne daß das Eine durch das Andere unterdrückt werden kann. Der Staat braucht die Kirche, das ist gewiß; aber die Kirche braucht entschieden auch den Staat. Sie würden, fürchte ich, wenn Sie alle diese Rechte, die nach dem Entwurf dem Cultusministerium vorbehalten sein sollen, überweisen wollen an jene collegiale Behörde, die nur eine Kirchenbehörde sein soll, dem Staate nicht nur die rechte Kraft und Macht und jeden Einfluß auf die Kirche nehmen, sondern Sie würden ihm noch weit mehr nehmen, Sie würden der Kirche selbst das nehmen, was sie dringend bedarf — die Möglichkeit, daß der Staat auch seinerseits die Kirche schützen kann. Das scheint insbesondere aber die Verpflichtung der Regierung, wie der Stände zu sein, doch auch dafür zu sorgen, daß der Staat nicht die Möglichkeit verliere, seine Kraft im besten Sinne des Wortes der Kirche zuzuwenden und die Kirche selbst zu schützen. Ich komme endlich noch auf den mehr formalen Punkt. Sie wollen die ganze Verwaltung, die dem Ministerium jetzt gegeben ist, in den meisten einzelnen Zweigen, sowie sie nur entfernt mit der Kirche in Verbindung stehen, an diese oberste geistliche Behörde übergeben. Ich berühre erstlich das Moment, was, wie mir scheint, in der That von Erheblichkeit ist: wie soll es in Beziehung auf dasjenige werden, was bis jetzt der Staat der Kirche gewährt, damit die Kirche ihre Zwecke erfüllen könne, was soll bezüglich der Verwilligungen werden, die aus der Staatscasse gegeben werden, damit die Kirche vollständig ihren Zweck erreichen könne? Nach den Vorschlägen der Deputation soll auch über diese die oberste collegiale Behörde die Verwaltung haben; ich frage aber: wer ist den Ständen gegenüber, die diese Verwilligungen gewähren, verantwortlich? Der Chef einer solchen kirchlichen Behörde kann es nun und nimmermehr sein; es ist unmöglich, daß der Chef einer solchen collegialen Behörde, der nicht von seinen Ansichten, sondern von den Ansichten des Collegiums abhängt, eine Verantwortung dieser Art übernehmen könnte. Der Minister kann es auch unmöglich sein; denn wie soll er verantwortlich sein für Dinge, die er gar nicht verfügt, von denen er entweder gar nichts erfährt oder erst zu einer Zeit erfährt, wo sie ungeschehen zu machen unmöglich ist? Ich will nur von den gewöhnlichsten Dingen sprechen, wenn z. B. die Unterstützung zu einem Kirchenbaue, die Aufbesserung eines geistlichen Amtes oder dergleichen in Frage ist, soll dann der Minister dafür verantwortlich sein, wenn auf eine völlig ungeeignete, vielleicht dem Zwecke direct widersprechende Weise eine Unterstützung per majora eines Collegiums beschlossen worden ist, von der er gar Nichts gewußt hat und die er erst erfährt, wo Nichts mehr an der Sache zu ändern ist? Ich spreche nur im Allgemeinen, nicht über einzelne Details, wie sie in §. 86 der Vorlage enthalten sind; ich hebe aber noch einige Punkte heraus, um der hohen Kammer die Ansicht, von der ich ausgehen zu müssen glaube, klar zu machen. Ich erwähne dabei z. B., daß sämmtliche Stiftungen ebenfalls an das Oberconsistorium übergehen sollen. Ja, meine Herren, bei Verwaltung dieser Stiftungen kommen oft, ja in den meisten Fällen Rücksichten vor, welche das Oberconsistorium in seiner, trotz dieser Verwaltung doch dem Staate gegenüber isolirten Stellung gar nicht zu beurtheilen im Stande ist. Es vermag nicht darüber stiftungsgemäß zu disponiren, weil Rücksichten einschlagen, die es nicht die Mittel hat zu erkennen, so daß es nicht klar darüber werden kann, was eigentlich für die zweckmäßige Verwaltung nothwendig ist. Aber das möchte noch sein; denn es ließen sich da Wege ausdenken, wenn auch weitläufige, wie dem abgeholfen werden könnte. Ich gehe aber weiter. Sie haben z. B., um auch hier die Consequenz zu wahren und ich ehre es an sich, wenn man das Princip consequent durchzuführen die Absicht hat, — sie haben einen Theil des Schulwesens mit zum Oberconsistorium genommen; wenn ich nicht irre, die Elementarschulen. Ich darf mir im Voraus — und ich wiederhole, ohne auf das Detail einzugehen, — doch die Bemerkung erlauben: glauben Sie wirklich, meine Herren, daß dadurch irgend etwas für das Schulwesen gewonnen werden könnte? Nach meiner innigsten Ueberzeugung, welche auszusprechen, ich kein Hehl habe, würde dadurch unser gesammtes Schulwesen so auseinandergerissen, was wir zuversichtlich in wenigen Jahren wahrhaft beklagen würden. Für dasjenige, was an der Schule für

die Kirche gehört, namentlich Religionsunterricht, ist dem Oberconsistorium die Aufsicht, Mitwirkung und Mitbetheiligung zugesichert. Dafür hat der Entwurf vollständig gesorgt und ich bin noch heute der Ueberzeugung, daß es ganz in der Ordnung ist, daß die Verwaltungsbehörden für die Schulen den Ansichten des Oberconsistoriums bezüglich des Religionsunterrichts sich zu unterwerfen haben. Es gehört dies zu den kirchlichen Angelegenheiten, es ist nothwendig, daß das Oberconsistorium wisse, was in religiöser Beziehung in den Schulen geschieht. Wenn sie aber die Universität, die Gymnasien und Realschulen wohl bei dem Cultusministerium lassen, die Seminare und Elementarvolksschulen an das Oberconsistorium geben, so wird dadurch ein System zerstört und zerrissen, was mit vieler Mühe seit 10 Jahren und ich glaube zur Ehre Sachsens aufgebaut ist; denn die Elementarschulen, die Gymnasien und Realschulen und die Universität Sachsens können wohl den Vergleich aushalten mit denselben Anstalten in jedem andern Staate. Dies sind die Momente, welche ich ihnen zu Gemüthe zu führen für meine Pflicht hielt, ehe sie sich darüber entscheiden, ob sie in dieser Art und Weise ein Oberconsistorium herzustellen für erwünscht und für segensreich für die Kirche und für den Staat halten können. Ich darf noch hinzufügen, daß auch in dieser Beziehung die schon oft in diesem Saale erwähnte Schrift nicht ohne Bedeutung ist, welche Professor Herrmann herausgegeben hat, der, obwohl er in wesentlichen Punkten vom Entwurfe abweicht, doch in diesem Punkte, und ich darf hinzufügen unter Zustimmung hochgeachteter Kirchenrechtslehrer und praktischer Männer den Ansichten des Ministeriums beitritt. Er sagt, indem er auch seinerseits das Princip anerkennt, wie auch ich es gethan habe:

„Bei dieser Einrichtung kann freilich noch nicht von einem im kirchlichen Regierungsorganismus durchgeführten Principe der Selbständigkeit der Kirche die Rede sein. Doch darf ihr innere Berechtigung wenigstens so lange nicht abgesprochen werden, als die oberste Kirchenbehörde noch nicht in die, erst durch ein eingelebtes Synodalinstitut mögliche Verbindung und Wechselwirkung mit den übrigen Gliedern des kirchlichen Ganzen gelangt ist".

und das ist eigentlich auch die Ansicht, die mir in dieser sehr wichtigen und allerdings, wie ich gern bekenne, auch außerordentlich schwierigen Frage immer als die naturgemäßeste erschienen ist. Ich glaube nämlich, man muß den den Grundsatz, der auch in dieser Kammer gerade bei der Kirchenordnung mit vielem Rechte festgehalten worden ist, auch hier bewahren: „Schritt vor Schritt"; man übereile Nichts in dieser wichtigen Sache, damit man nicht Rückschritte thun muß. Wir haben jetzt in der That vieles zu thun, wenn die Kirchenordnung zur Ausführung kommen sollte; es ist viel damit geschehen, viel gewonnen. Wir haben die möglichste Freiheit bezüglich der Wahl der Kirchenvorsteher, wir haben die möglichste Freiheit hinsichtlich der Wahl einer Synode; Sie haben den Beschluß gefaßt, und ich stimme dem vollkommen zu, daß, ohne die Synode gehört zu haben, keine allgemeinen Kirchenangelegenheiten beschlossen werden können. Wir haben den Vorschlag gemacht zur Herstellung einer obersten Kirchenbehörde, damit die Kirche sicher sei, daß ihre innersten Angelegenheiten collegialisch von dazu geeigneten, tüchtigen Männern behandelt werden. Nun glaube ich, muß man erst abwarten, in welcher Weise sich diese verschiedenen Organe einleben und verwachsen und wie sie gegenseitig in Wechselwirkung treten. Erst dann wird es an der Zeit sein, wie mir scheint, daß die Kirche und die Kirchengesellschaft in weitere Erwägung ziehen, ob es wirklich an der Zeit sei, weiter zu gehen, ob sie wirklich glauben, daß es ihnen dem Staat gegenüber an Macht fehlt, und ob es nothwendig sei, durch das, was man jetzt dem Cultusministerium gelassen hat, ihre Macht vollkommener zu machen. Wir dürfen nicht vergessen, es können sich verschiedene Richtungen in der Kirche bilden. Wir können nach beiden Seiten hin, nach einer, wenn ich so sagen darf, überkirchlichen Seite hin, aber auch nach einer unkirchlichen Seite hin, ja selbst nach einer antikirchlichen Seite hin wohl wünschen, daß dem Staate wenigstens die Möglichkeit erhalten werde, sich selbst und auch die Kirche in ihrem wahren Werthe zu schützen und auf dem rechten Wege zu erhalten. Darum rathe ich dringend zur Vorsicht und abzuwarten, wie künftighin, wenn die neuen Organe ins Leben getreten sind, die Verhältnisse sich gestalten, um darnach zu beurtheilen, ob weitere Schritte zu thun sein möchten oder nicht. Verloren ist dadurch nichts; gewonnen aber nach meiner Ueberzeugung außerordentlich viel, weil es nur so möglich wird, vor Rückschritten und anderen Inconsequenzen zu schützen. Das ist das Wenige, was der geehrten Kammer dringend ans Herz zu legen ich mich für verpflichtet hielt, ehe sie definitive Entschlüsse über diese wichtige Angelegenheit faßt.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich kann füglich der geehrten Deputation es überlassen, die von ihr aufgestellten Grundsätze über die Constituirung des Oberconsistoriums zu rechtfertigen. Sie hat dies bereits in dem Berichte gethan und im Wesentlichen habe ich erklärt, daß ich mit den dort aufgestellten Ansichten vollkommen einverstanden bin. Nur in einem Punkte weiche ich von derselben ab und finde mich in Uebereinstimmung mit dem, was wir von dem Herrn Minister soeben gehört haben. Ich glaube nicht, daß es zur consequenten Durchführung des Princips der Trennung der Kirche vom Staate nothwendig ist, auch die Schulsachen an das Oberconsistorium abzugeben. Bei §. 84 wird noch Gelegenheit sein, über diesen Punkt zu sprechen. Es wird aber dann genügen, wenn der Herr Präsident gebeten wird, den Punkt 11 auf Seite 77 des Berichtes besonders zur Abstimmung zu bringen. Ich habe gesagt, es

sei nicht nothwendig zur consequenten Durchführung des von der Deputation aufgestellten Princips, auch die Volksschule dem Oberconsistorium zu überweisen. Ich theile hier, wie früher in einer anderen Frage, vollständig die Ansicht, welche in dem Berichte der jenseitigen Deputation niedergelegt ist. Die Volksschule hängt viel zu innig mit der politischen Gemeinde zusammen, als daß man sie so ohne Weiteres davon losreißen könnte. Das würde man aber thun, wenn man die Volksschulen dem Cultusministerium entziehen und dem Oberconsistorium übergeben wollte. In diesem Punkte muß ich mich also von der Deputation trennen, obwohl ich im Uebrigen mit ihr vollkommen einverstanden bin.

Präsident v. Schönfels: Ich erwarte, ob noch Jemand das Wort verlangt?

Staatsminister v. Beust: Die ausführliche und gründliche Discussion, zu welcher der vorliegende Gesetzentwurf Anlaß gegeben hat und der zufällige Umstand, daß diese Discussion noch überdies durch den Einfall des Weihnachtsfestes unterbrochen ward, ist Ursache, daß heute, wo wir am Schlusse der Berathung stehen, eine ziemlich ansehnliche Zeit seit der allgemeinen Debatte darüber verstrichen ist. Wenn ich daher im Anschluß an Dasjenige, was mein geehrter Herr College ausführlich Ihnen dargelegt hat, mir erlaube an dasjenige anzuknüpfen, was ich damals an dieser Stelle in meiner Eigenschaft als einer der in Evangelicis beauftragten Minister zu sagen mich berufen fand, so muß ich Einiges wiederholen. Ich habe damals vorzugsweise als einen leitenden Gesichtspunkt, der für die in Evangelicis beauftragten Minister maaßgebend war, hervorgehoben, daß auf der einen Seite das auf rechtlicher und historischer Grundlage beruhende Band zwischen Kirche und Staat nicht erschüttert werden dürfe; daß aber auch auf der andern Seite es als dringendes Bedürfniß erkannt worden sei, die Auffassung zu entfernen, welche gerade in den weitesten Kreisen der Bevölkerung herrscht und welche den Staat mit der Kirche verwechselt, die Regierung im Kirchenregimente erblickt und die Einflüsse der Politik in den Anordnungen des Kirchenregimentes sucht. Diesen Grundsätzen ist gewiß auch die geehrte Deputation in ihrer Arbeit gefolgt und dennoch liegen bei dem gegenwärtigen Paragraphen wesentliche Differenzen zwischen ihrer Auffassung der Verhältnisse und derjenigen der Regierung vor. Wir waren unsererseits der Ueberzeugung, daß gerade die Feststellung der Befugnisse des Oberconsistoriums, wie sie der Entwurf enthält, jenen obersten Grundsätzen am vollständigsten und zweckmäßigsten entsprächen. Die Unabhängigkeit des Oberconsistoriums, die in jeder Beziehung eben am allerdringendsten und nothwendigsten ist für alle Fragen des Glaubens und der Lehre, diese Unabhängigkeit wird gerade am Freiesten und Entschiedensten herausgestellt, wenn das Oberconsistorium möglichst mit den persönlichen Angelegenheiten der Geistlichen zu thun hat. Also ein Bedürfniß, diese Unabhängigkeit durch die Disciplinargewalt zu erhöhen, konnte unsererseits nicht anerkannt werden. Von der anderen Seite ist aber noch weniger zu verkennen, daß für den Staat sehr gewichtige Gründe vorliegen, in dieser Beziehung eine Umgestaltung der gegenwärtigen Verhältnisse nicht eintreten zu lassen. In dieser Beziehung liegt für den Staat allerdings eine sehr dringende Besorgniß vor, daß eine Umgestaltung, wie die Deputation sie wünscht, leicht zu Ungelegenheiten, zu Reibungen zwischen Kirche und Staat, dadurch aber wieder zu einer Schmälerung der freien Stellung führen könnte, wie sie für alle Zeiten dem Kirchenregimente gesichert werden soll. Ich habe nicht umhin gekonnt, gerade den Punkt der Disciplinargewalt ausdrücklich hervorzuheben und fragt man auch, in welcher Beziehung und Bedeutung gerade diese für den Staat von so entscheidender Wichtigkeit sein möge, so mache ich kein Hehl daraus, daß ich vorzugsweise dabei an die Art und Weise denke, wie in Bezug auf die Behandlung der Theilnahme an politischen Zuständen und Bewegungen die Ansichten sich feststellen können. Ich verwahre mich hierbei vor Allem gegen die Annahme, als hänge etwa meine Bemerkung zusammen mit irgend einer Absicht der Staatsregierung, Vorkehrungen und Anordnungen zu treffen, um in Bezug auf die öffentlichen Diener überhaupt strengere Grundsätze eintreten zu lassen. Die Haltung unserer Staatsdienerschaft ist eben so, wie die der Geistlichkeit und Lehrer in der letzten und neuesten Zeit so beschaffen gewesen, daß der Regierung ein derartiger Gedanke nicht beikommen konnte. Man wird mir nun vielleicht einhalten, daß es mißlich und nicht gerathen sei, gerade im gegenwärtigen Augenblicke darauf hinzuweisen. Allein, meine Herren, Gesetze und Verfassungen — und um eine Verfassung handelt es sich doch hier im eigentlichsten Sinne des Wortes — Gesetze und Verfassungen werden nicht gemacht und gemessen nach dem augenblicklichen Bedürfnisse, sie sollen gemacht werden für die Dauer und es kommt dabei wesentlich darauf an, daß die obersten Grundsätze für die Ordnung im Staate ihre gehörige Gewähr dabei finden. Handelt es sich nun hier um die Art und Weise, wie in Bezug auf politische Bewegungen — ich nehme dieses Wort hier in einer ganz allgemeinen Bedeutung, es hat hier weder die Bedeutung des Revolutionszustandes, noch die blose Bedeutung der Reform — die Betheiligung von öffentlichen Beamten und Dienern zu beurtheilen, wie die Behandlung dieser Betheiligung festzustellen sei, so ist es ganz natürlich, daß hierbei die Ansichten wechseln, wie ja auch die Zeitumstände wechseln und daß je nach Verhältniß der Umstände eine weise Regierung auch eine angemessene Haltung und verschiedene Grundsätze anwenden wird. Es werden diese-

nämlich ganz verschieden sein, jenachdem eine politische Bewegung sich friedlich innerhalb der gesetzlichen Schranken fern von Parteileidenschaftlichkeit in Erreichung ihrer Zwecke, gesetzlicher Zwecke, kund giebt, oder jenachdem sich das Gegentheil zeigt, jenachdem diese Bewegung zu Ausschreitungen führt, wie sie ja schon zu Excessen geführt hat. Allein eine der obersten Bedingungen der Ordnung in jedem Staat ist die Gleichförmigkeit und Einheit der Grundsätze und Harmonie und Consequenz in ihrer Anwendung. Und in dieser Beziehung, meine Herren, ist es allerdings nicht ganz gleich, ob innerhalb eines Staates ein sehr unabhängig gestellter Factor eintritt, der nach Befinden nach ganz verschiedenen Grundsätzen zu verfahren in der Lage sein kann, ohne doch dafür nach irgend einer Seite hin eine recht fühlbare Verantwortung zu haben. Man kann sich den Fall denken, daß auf der einen Seite die Regierung Veranlassung findet, ein strengeres Verfahren eintreten zu lassen; findet dasselbe aber von anderer Seite nicht statt, so wird ihr ihre Aufgabe sehr erschwert. Es kann aber auch das Gegentheil eintreten; es kann Seiten des Staats eine freiere, liberalere, laxere Ansicht Eingang und Geltung finden und wiederum auf der anderen Seite ein strengeres Princip und dann wird die Störung auf der andern Seite ebenso fühlbar und empfindlich sein. Wir haben im Staate etwas Aehnliches. In der Justizverwaltung nämlich, wo das Princip der Unabhängigkeit ebenfalls sehr hoch gestellt ist, würde durchaus kein Zweifel darüber bestehen, daß das Oberappellationsgericht vollkommen befähigt wäre, auch die Disciplinargewalt über die Justizbeamten auszuüben. Es ist aber niemals der Gedanke aufgekommen, in dieser Weise zu verfahren und ihm diese Disciplinargewalt zu geben, sie dagegen dem Justizministerium zu entnehmen. Ich weiß allerdings, meine hohen Herren, daß man bei der vorliegenden Frage vorzugsweise zurückblickt und ein consequentes Streben sich dahin richtet, die alten Zustände unserer Kirchenverfassung, die alten Zustände der Consistorialverfassung in ausgedehnter Weise wieder zu gewinnen. Allein auf der einen Seite waren factisch früher doch die Verhältnisse so, daß das damalige Oberconsistorium nichts Anderes war, als eine Staatsbehörde in derselben Weise, wie es heute das Cultusministerium ist; auf der andern Seite ist aber nicht zu vergessen, daß die damaligen Zeitverhältnisse solche waren, welche mit den heutigen gar keine Aehnlichkeit haben oder vielmehr, daß unsere heutigen Verhältnisse in ihrer politischen Beweglichkeit durchaus keinen Rückblick auf jene gestatten. Meine Herren, mich gemahnt es dabei manchmal an die Jahre 1848 und 1849, wo die conservativsten Geister Trost und Beruhigung fanden in dem Worte: „Reich und Reichsverfassung"; wo sie mithalfen zu einem Aufbau einer Verfassung, der eben mit dem alten Reiche Nichts gemein hatte als den Namen, einem Bau, welcher nothwendigerweise unausgeführt bleiben mußte oder wenn er ausgeführt worden wäre, zur Befestigung der Zustände nicht führen konnte. Ich wiederhole nochmals, daß ich weit entfernt bin, mit dieser Aeußerung die Nothwendigkeit eines Einschreitens, einer Maaßregel oder Anordnung anzudeuten, woran nicht im Mindesten gedacht wird. Daß aber der geistliche Stand an sich vor Verirrungen auch auf diesem Gebiete nicht schützt, davon haben wir in den Jahren 1848 und 1849 mehr als ein Beispiel erlebt. Man könnte mir vielleicht einhalten, diese Verweisung spräche nicht für, sondern gegen meine Ansicht, da ja diese Einrichtung auch nicht dagegen zu schützen vermöge, daß dergleichen Zustände wiederkehrten. Allein, ich glaube, dieser Einwand würde nicht stichhaltig sein; ich würde meinen Ansichten gegenüber nicht einen Vorgang gelten lassen können, welcher darauf fußt, daß ein Zeitpunkt eingetreten war, wo Alles mehr oder minder aus den Fugen ging. Ein solcher anomaler Zustand kann bei der Feststellung künftiger Verhältnisse nicht maaßgebend sein. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, diese Betrachtungen, welche bei der Berathung dieses Gegenstandes unter den in Evangelicis beauftragten Ministern maaßgebend gewesen sind, der geehrten Kammer nicht vorzuenthalten.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation hat nicht nur gleich zu Anfang ihrer Berathung bei §. 5, sondern auch im weiteren Fortschreiten ihrer Arbeit empfunden, daß dieser §. 83 der wichtigste in der ganzen Kirchenordnung ist und man könnte fast der Meinung sein, die Deputation hätte einen Fehler begangen, daß sie nicht beantragt hat, mit der Berathung dieses Paragraphen zu beginnen, da derselbe von der Zusammensetzung der obersten Kirchenbehörde handelt, um dann erst die weiteren Beschlüsse zu fassen. Meine Herren, die Sache ist so wichtig, daß man sich hier mehr an das Innere und Wesentliche halten muß, als an Worte. Und darum kann ich auch meinen schwachen Worten wenig Einfluß auf Ihre Entscheidung und Abstimmung zutrauen, ich erfülle nur eine unabweisliche Pflicht, wenn ich rede und es versuche, Einiges zu ergänzen, was etwa noch hinzuzufügen ist. Bevor man aber über Grundsätze von der allerhöchsten Wichtigkeit spricht, muß man sich die Bahn möglichst frei machen, man muß Nebenrücksichten und Nebengedanken entfernen, welche, wenn auch nicht von wesentlichem Einflusse sein können, aber doch stören. Wären wir persönlichen Rücksichten gefolgt, hätten wir die Frage beurtheilt nach der äußeren Anschauung und nach dem gegenwärtigen Zustande der Dinge, so hätten wir dieses Gutachten wahrscheinlich nicht abgegeben; denn mit voller Ueberzeugung müssen wir es anerkennen, was die Motiven auf Seite 72 enthalten, daß nämlich, wie zuversichtlich behauptet werden kann, der evangelisch-lutherischen Kirche aus der bisheri-

gen Verwaltung durch das Cultusministerium nicht der geringste Schaden erwachsen ist, daß im Gegentheil das kirchliche Leben während und unter dieser Verwaltung offenbar an Frische und Lebendigkeit gewonnen hat und vor jeder inneren und äußeren Störung sorgfältig bewahrt worden ist. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, anzuerkennen, daß unser Kirchenwesen, daß die Angelegenheiten unserer Kirche in der Hand des Cultusministeriums und namentlich unter der Leitung seines jetzigen Vorstandes gut, gewissenhaft und treu verwaltet worden sind und das kirchliche Leben offenbar sichtliche Fortschritte gemacht hat. Aus diesen Umständen also wäre ein Grund zu unseren Anträgen nicht herzunehmen gewesen, im Gegentheil hätten wir uns ja durch diese Rücksichten eher können abhalten lassen und vorschlagen können, es bei der bisherigen Verfassung zu lassen. Allein, meine Herren, es handelt sich, wie nicht oft genug wiederholt werden kann, bei einer so wichtigen Sache um Grundsätze; die Kirche will ihre eigene Behörde haben, sie will ihre Angelegenheiten selbst verwalten. Nun darf ich ja wohl, ohne die Bescheidenheit zu verletzen, erwähnen, daß mir die Richtigkeit dieses Grundsatzes schon von bedeutenden Auctoritäten zugestanden worden ist und noch soeben hat der Herr Cultusminister das Bekenntniß abgelegt, im Grundsatze müsse derselbe mit der Deputation einverstanden sein. Nun, meine Herren, was bleibt denn da übrig? Ist der Grundsatz richtig, warum sollen es nicht auch die Consequenzen sein? und hat man sich einmal über die Grundlage vereiniget und diese als richtig anerkannt, so müsse es doch nicht gut sein, wenn nicht auch die Ausführung der Grundlage so unternommen werden könnte, daß sie dem Grundsatze entspricht. Denn die Ausführung muß sich ja nach dem Grundsatze richten und die Ausführung muß auf einer festen Grundlage beruhen. Ist das Eine richtig, so ist wenigstens präsumtiv das Andere unbedingt auch richtig. Es ist von dem Herrn Staatsminister des Cultus gesagt worden, die ganze Kirchenordnung könnte nur im Zusammenhange gebaut werden. Ganz richtig! Aber gerade darum, weil wir im Zusammenhange bauen und im Zusammenhange bilden und ausbilden wollen, haben wir geglaubt, daß die oberste kirchliche Collegialbehörde vor Allem der Ausdruck, der vollständige Ausdruck der Kirche und ihres Zwecks sein müsse.

Ich will nicht noch einmal zurückkommen auf die bereits so oft erwähnten Bedenken gegen die im Jahre 1831 vorgenommene Veränderung unserer Consistorialverfassung. Sie sind zu sehr anerkannt, als daß es hier noch einer weiteren Ausführung bedürfte. Es waren hauptsächlich vier Einwendungen, welche man seit 1833 gegen den neuen Organismus der Kirchenverfassung erhob. Das war das Zusammengehören des jus circa sacra und der eigentlichen Kirchengewalt; man tadelte und mit Recht, daß Beides in Eine Hand gelegt worden war; man erkannte darin eine Verletzung der Parität und das war das Zweite: die Parität war verletzt und zwar zum Nachtheile der lutherischen Kirche, indem die römisch-katholische und die reformirte Kirche freier und selbständiger dastanden, als die große Mehrzahl der Einwohner des Landes, nämlich die lutherischen Confessionsverwandten in Sachsen. Aber, meine Herren, die Klage über Rechtsungleichheit hat auch noch eine andere Seite. Ueber Imparität klagen nämlich auch die anderen Confessionsverwandten, zwar nicht deswegen, weil sie weniger selbständig gestellt wären, — im Gegentheil, sie sind besser gestellt als wir, — wohl aber deswegen, weil durch die Verwaltung des Ministers des Cultus unfehlbar eine gewisse Vorliebe für die Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche erzeugt werde, die doch möglicherweise zum Nachtheile der anderen Confessionsverwandten, zu einer menschlicher Weise möglichen Parteilichkeit führen könne. Also auch die anderen Religionsgesellschaften machen die Nothwendigkeit der Parität für sich geltend. Der dritte Einwand, der ebenfalls schon oft erhoben wurde, ist, daß das Cultusministerium eben keine collegiale Behörde ist, daß dasselbe nur büreaukratisch verwalten und handeln kann und daß die allerwichtigsten Angelegenheiten der Kirche in **Einer Hand**, in der Hand **Eines Mannes** ruhen und von ihm ohne Beirath der Kirche geleitet werden. Die vierte Klage bestand endlich darin, daß durch Schaffung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums und der Kreisdirection im Jahre 1835 die inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche von einander getrennt wurden, obwohl man es für unbedingt nothwendig hielt, diese beiden Angelegenheiten in **Einer Hand** zu wissen und mit einander zu verbinden. Nach dieser Darstellung der hauptsächlichsten Klagen muß man sich der Anträge erinnern, welche im Jahre 1845 gestellt worden sind. Damals, wenigstens bei der Berathung der Ersten Kammer und in dem Berichte ihrer Deputation, wurde weniger Gewicht gelegt auf eine Presbyterial- und Synodalverfassung. Könnte ich den Bericht vorlesen, was in der That zu weitläufig wäre und wenn auch nur gewisse Stellen herausgehoben würden, so würden Sie Sich überzeugen, daß damals die Frage über Presbyterial- und Synodalverfassung sehr reiflich erwogen worden ist. Es wurden die Verfassungen der verschiedenen Länder und zwar von der allerältesten, der Hamburger von 1526 an bis zu der neuesten für die rheinisch-westphälischen Lande erwogen und dargestellt. Und dennoch sprach sich der Bericht der Deputation dahin aus, daß diese Frage noch nicht reif sei, daß diese Einrichtung jetzt noch nicht so dringend nothwendig erscheine, daß sie erst noch Zeit zu ihrer Entwickelung bedürfe. Allein vor allem Anderen sei das Wichtigste: **Die Bildung einer obersten collegialen Kirchenbehörde, welche gleichsam selbst als eine Vertretung der ganzen Kirche erscheine, welche den geistigen Ausdruck der gan-**

zen Kirche enthalte und welche in ihren Mitgliedern, in ihrer ganzen Stellung stark genug und in ihrem persönlichen Bestande zahlreich genug sei, um das Land immerfort zu bereisen, Kirchenvisitationen vorzunehmen und sich immerfort, tagtäglich von den inneren und äußeren Zuständen der Kirche zu unterrichten und dieselben zu leiten. Das wurde damals als der allerwesentlichste, erste Schritt betont, mit dem Beisatze, daß, wenn nur erst diese Oberbehörde gebildet sei in diesem Sinne und mit diesen Attributen, sich die weitere Ausbildung nach Unten zu von selbst finden werde. Meine Herren, ich erwähne das noch einmal, um die große Wichtigkeit dieser obersten Behörde ins Licht zu stellen und daran zu erinnern, daß eben schon damals die Erste Kammer von dieser Wichtigkeit vor Allem durchdrungen war und die anderen Schritte als weniger wichtig und drängend betrachtete.

Noch wichtiger aber wird die Art der Bildung der obersten Kirchenbehörde, wenn man dieselbe nicht für sich allein, sondern in ihrer Verbindung mit der ganzen Kirchenordnung betrachtet. Will man ein Ganzes, so darf man sich durch einzelne Bedenken in minder wichtigen Dingen nicht stören lassen und wenn auch manchmal eine innere Stimme gegen dieses oder jenes spricht, so muß man dem Ganzen zu Liebe Etwas zum Opfer bringen. Auch wir haben bei mehreren Vorschlägen gewisse Ueberzeugungen, Bedenken und Befürchtungen zum Opfer gebracht, um dem Ganzen nicht zu schaden, so namentlich bei den Synoden, weil wir anerkennen mußten, es sei ein Bedürfniß der Kirche, daß sie durch eine von ihr ausgegangene und gewählte Versammlung vertreten werde, um in derselben ihren lebendigen Gesammtausdruck zu finden. Die so oft besprochene Frage von der Trennung zwischen Kirche und Staat wollen wir nicht noch einmal berühren; denn sie gehört nun einmal in das Reich der Ideale, und da es unmöglich ist, eine solche Trennung durchzuführen, so haben wir auch nach diesen Luftgebilden nicht greifen wollen. Aber etwas ganz Anderes ist freilich die Trennung der Geschäfte. Geschäfte, das sind reale Dinge, das sind keine idealen Gegenstände, hier muß nach einer gewissen Ordnung verfahren werden; man muß verbinden, was zusammengehört und trennen, was nicht zusammenpaßt. — Wollen wir noch einmal bei einigen mehr praktischen Gedanken stehen bleiben, so muß zuvörderst daran erinnert werden, daß die Trennung der sogenannten inneren Angelegenheiten der Kirche von den äußeren im höchsten Grade schädlich sein würde. Erstlich schädlich für die Behörde, weil sie dadurch nothwendigerweise an Ansehen und Einfluß verlieren muß; zweitens für die Geschäfte selbst, weil sie sich eben nicht trennen lassen. Daß eine solche Untrennbarkeit der Geschäfte stattfindet, die sich immerfort berühren und durchkreuzen, das sehen wir fast in jedem einzelnen Paragraphen von §. 76 bis §. 87. Die Superintendenten für sich allein, wo sie nicht als geistliche Mitglieder der Kircheninspection erscheinen, haben es hauptsächlich mit inneren Angelegenheiten zu thun und in mehreren Angelegenheiten an das Oberconsistorium Bericht zu erstatten. Zu gleicher Zeit aber haben sie auch wieder Bericht zu erstatten an das Bezirksconsistorium; also an zwei Behörden, von denen sie abhängen und mit denen sie in Verbindung stehen. In äußeren Angelegenheiten haben sie nur an das Bezirksconsistorium Bericht zu erstatten. Das Consistorium aber, zu dessen Competenz äußere sowohl, als innere Sachen gehören, soll hinsichtlich der letzteren von dem Oberconsistorium, in Betreff der ersteren aber von dem Cultusministerium abhängen; es soll seine Berichte an zwei verschiedene Oberbehörden einsenden. Meine Herren, ist das möglich? wie soll eine Ordnung in die Geschäfte kommen? wie soll ein Zusammenwirken stattfinden, wenn eine Mittelbehörde von zwei Oberbehörden abhängt? Ferner schlägt der Entwurf bei den §§. 86 und 84 vor, daß die obere Verwaltung und die Oberaufsicht über das Kirchengut und Kirchenvermögen von dem Oberconsistorium getrennt werden und in den Händen des Cultusministeriums verbleiben soll. Es sollen daher die Nachtheile der Trennung, welche bisher wenigstens bei der obersten Behörde nicht bestanden, auf's Neue eintreten; waren die kirchlichen inneren und äußeren Angelegenheiten bisher beim Ministerium glücklicherweise vereinigt, so sollen sie aufs Neue getrennt werden. Man sagt freilich immer, äußere Angelegenheiten der Kirche bedürften eben nur einer weltlichen Verwaltung und Behandlung, sie gehörten an sich nicht für eine rein kirchliche Behörde, wie das neue Oberconsistorium sein solle. Ich betrachte die Sache aus einem andern Gesichtspunkte. Man möge doch die Angelegenheiten des sogenannten Kirchenguts, die Verwaltung der äußern Angelegenheiten nicht so gänzlich als eine äußere Angelegenheit betrachten. Sieht man sie freilich mit dem gewöhnlichen geschäftlichen Auge an, so ist nicht zu leugnen, daß wegen dieser äußern Angelegenheit Rechnungen und Controle zu führen, Voranschläge zu machen, Rechnungen zu justificiren sind, Geld zu zählen, einzunehmen und auszugeben ist. Das sind allerdings lauter Verrichtungen, die uns in die niedrigsten Regionen des alltäglichen Lebens herabziehen. Wenn man aber das Motiv betrachtet, aus welchem das Kirchengut entstanden und die Quelle, aus dem es geflossen ist, so muß man anerkennen, daß gerade in dem Kirchengut und in den Stiftungen für die Kirche sich die allergrößte Liebe zur Kirche ausdrückt; daß sie aus dem lebendigsten Sinn für die Kirche geflossen, daß sie gleichsam der Ausdruck, die Darstellung einer echten, warmen, christlichen Gesinnung sind. Aus diesem Gesichtspunkte muß man also anerkennen, daß die kirchliche Verwaltung dieses Gutes unbedingt der Kirchenbehörde gehört. Uebrigens bedarf die Kirche dieses Eigenthumes, es ist ihr Eigenthum und auch in Beziehung auf ihre äußern Bedürfnisse soll sie nicht von einer weltlichen

Behörde abhängen. Ein anderer Punkt ist die Disciplin. Können wir es uns denken, daß eine Oberbehörde eine Aufsicht über das Kirchenamt, über das geistliche Amt haben soll, daß dieselbe Kirchenvisitationen anstellen könne, wo doch hauptsächlich die Amtsführung ins Auge gefaßt werden muß, ohne die Disciplin über die geistlichen Diener, über ihre eigenen Glieder zu handhaben? soll sie die Beobachtungen, die sie bei der Revision selbst angestellt hat, nicht weiter benutzen und verarbeiten dürfen, als zu einer Anzeige und Berichterstattung an das Cultusministerium? Wollen wir wirklich das Oberconsistorium so tief herabstellen, daß es nur den Ankläger machen dürfe; soll es nicht selbst Richter, geistlicher Oberer sein, soll es die Uebelstände, die es gefunden hat, nicht selbst verbessern und vermitteln dürfen? Der Herr Staatsminister des Cultus machte die Bemerkung, daß durch die Verbindung des Schulwesens und der Angelegenheiten der Elementar- und Bürgerschulen mit dem Oberconsistorium das Schulwesen nichts gewinnen, sondern auseinander gerissen werde. Nun, das sind freilich Fragen, zu denen eine genaue Kenntniß der Sache gehört, welche nur aus der Verwaltung des Schulwesens und aus der Oberaufsicht über dasselbe gewonnen werden kann; aber warum soll eine Behörde, gebildet aus den tüchtigsten Männern, das Schulwesen nicht ebenso gut und so vollständig verwalten können, wie das Cultusministerium es bisher gethan hat? Im Gegentheil, gerade die Verwaltung des Cultusministeriums kann ja hier zum Muster dienen und die künftige Oberbehörde es sich angelegen sein lassen, dieses Muster zum Anhalte zu nehmen. Die Trennung der Gymnasien und der Realschulen von dem Elementarschulwesen sind Fragen der weitern Erwägung und Ausführung. Allerdings gehört dazu specielle Sachkenntniß. Herr Bürgermeister Koch ist der Ansicht, daß das Elementarschulwesen nicht mit dem Oberconsistorium verbunden werden, sondern bei dem Cultusministerium verbleiben solle; er wird aber seine Bedenken noch später zur Ausführung bringen und wird dann darauf das Nöthige zu sagen sein. Der Herr Staatsminister des Cultus erinnerte, daß man Schritt vor Schritt gehen müsse und erst, wenn man Erfahrungen gemacht, könne man an den Oberbehörden Etwas ändern und eine andere Bildung derselben vornehmen. Hierauf vermag ich freilich etwas Anderes nicht zu antworten, als daß man nach unserer Ueberzeugung mit der Oberbehörde anfangen müsse; denn die Oberbehörde ist der Character des ganzen Organismus, ist der Kopf und ist das Haupt, das oberste Glied, in welchem sich alle andern Zweige und Glieder vereinigen sollen; daher denn auch der Anfang des ganzen Unternehmens von hier aus zu machen sein dürfte. Zuletzt, meine Herren, ist uns nun abermals das Schreckbild der Verantwortlichkeit vorgehalten worden. Auch hierüber ist schon einmal gesprochen worden; dennoch aber dürfte es noch einmal nöthig sein, diesem Einwande etwas näher ins Gesicht zu sehen und zu untersuchen, worin denn eigentlich diese Verantwortlichkeit besteht und wie sie geltend gemacht werden soll, die Verantwortlichkeit für das Kirchenvermögen, d. h. für das Vermögen der einzelnen Kirchen? Nun erstlich steht doch dem Staate und auch der vorgesetzten Consistorialbehörde immer nur die Oberaufsicht über alles Kirchengut, über alle Stiftungen zu; keineswegs aber die eigene und unmittelbare Verwaltung. Wenn sich also in dieser untergeordneten Verwaltung Unregelmäßigkeiten finden und wahrgenommen werden, so ist es Sache der Behörden, dies nicht zu übersehen und für Erhaltung der nöthigen Ordnung zu sorgen. Etwas Weiteres haben sie nicht zu verantworten; denn die Verwaltung soll möglichst unabhängig sein und soll nur unter den geordneten Instanzen und unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staates stehen. Ebenso ist es mit den allgemeinen Stiftungen der Kirche; auch diese genießen den Schutz, welchen ihnen §. 60 der Verfassungsurkunde gewährt. Hier ist ja also alle Verantwortlichkeit gegeben; wer nachlässig, gewissenlos, verfassungswidrig handelt, wird eben zur Verantwortlichkeit gezogen werden. Ebenso ist es mit den von den Ständen bewilligten Geldern. Diese Gelder werden ausdrücklich nur zu einem bestimmten Zwecke bewilligt, die Verwendung aber ist im Rechenschaftsberichte nachzuweisen und wird von der Oberrechnungskammer controlirt. Man wird daher immer Schritt vor Schritt sehen, wie die Gelder verwendet worden sind und des Nachweises schon darum bedürfen, um daraus zu erkennen, ob für die Zukunft noch fernere Bewilligungen nöthig sind. Eine Verantwortlichkeit in innern kirchlichen Angelegenheiten läßt sich aber gar nicht anders denken und ausüben, als durch den Zusammenhang und das Gleichgewicht der Organe, aus welchen die ganze Kirchenordnung besteht. Es soll ja eben eine geordnete Verwaltung mit einem kirchlichen Character sein, in welcher jedes Glied und jede Behörde, jedes in seinem Gebiete, nur nach seiner Ueberzeugung zu urtheilen, zu beschließen und zu entscheiden hat. Haben wir denn die Justizbeamten, die Richter nicht unabhängig gestellt für ihre Entscheidungen? Sollen sie denn nicht auch entscheiden nach Gründen, nach Erwägung, nach Gesetzen, nach ihrem Gewissen und nach ihrer Ueberzeugung? Wie soll man es denn anders machen? Daß dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten keine Disciplinargewalt über die Diener der Justiz gegeben worden, ist eben deswegen geschehen, um die Richter nicht von den rechtsprechenden Behörden abhängig werden zu lassen, so daß die obere rechtsprechende Behörde das Urtheil nur zu reformiren oder zu bestätigen, aber den Unterrichter deshalb nicht etwa zur Verantwortung zu ziehen hat. Darum sind eben das Oberappellationsgericht und das Appellationsgericht hauptsächlich nur Spruchbehörden, nicht Verwaltungsbehörden und nicht Disciplinarbehörde. Endlich noch einige Bemerkungen über einen Einwand des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Beust. Er sprach von der Möglich-

keit von Reibungen zwischen den kirchlichen und weltlichen Behörden. Freilich gegen diese Befürchtungen läßt sich kein anderes Mittel anwenden, als daß das Gesetz jeder Behörde den Kreis vorschreibt, innerhalb dessen sie sich zu bewegen und nach ihrer Competenz zu halten hat. Die Oberbehörde muß dann sehen, daß diese Competenz innegehalten wird. Ein anderes Mittel dafür weiß ich nicht; Reibungen sind dann nicht zu vermuthen, im Gegentheil ist eher zu hoffen, daß, wo der gute Wille vorhanden ist, es nicht dazu kommen werde. Derselbe sprach von einer Zeit politischer Bewegung oder von einer allgemeinen, großen, geistigen Bewegung der Gemüther, sei es nun in politischen Dingen oder in socialen Fragen oder in kirchlichen Angelegenheiten. Ich muß freilich bekennen, daß ich auch gegen eine solche kein Mittel anzugeben weiß; glaube auch schwerlich, daß, wenn eine solche Bewegung der Geister entsteht, irgend eine Oberbehörde, möge sie so oder so gebildet sein, oder ein Ministerium fähig sein möchte, dieselbe zu beherrschen, zu unterdrücken, zu dämpfen und zurückzudrängen. Eine große Bewegung der Geister, wie wir sie 1848 und 1849 gesehen, kann keine Staatsregierung und kein Minister unterdrücken. Wenigstens habe ich damals Nichts davon wahrgenommen. Hätte jene Bewegung sich nicht durch die schiefen Wege, die sie eingeschlagen, von selbst vernichtet und allen Credit verloren; hätte sie die Gewißheit ihrer Unmöglichkeit nicht selbst und an sich selbst bewiesen, ich glaube nicht, daß wir davor bewahrt worden wären durch irgend eine menschliche Hand und wenn sie auch noch so mächtig gewesen wäre. Ich kann überhaupt dem weiten Kreise der Ideen, aus welchem der Herr Staatsminister seine Gründe entlehnt, nicht folgen und weiß dieselben mit der jetzt vorliegenden speciellen Frage nicht in Verbindung zu bringen. Ich bewege mich auf einem etwas engeren, präciseren und concreteren Standpunkte des Urtheils. Aber auf diesem Standpunkte weiß ich gewiß, was ich zu urtheilen und wie ich mich zu entscheiden habe; hier weiß ich, was Recht und Unrecht, was rathsam und nicht rathsam ist, und zweifle nicht einen Augenblick, daß auf dem Wege, welchen wir vorgeschlagen haben, jene glückliche Uebereinstimmung der kirchlichen und der politischen Grundsätze gefunden werden wird, welche zum Gedeihen des Staats, wie der Kirche nöthig ist. Nur darf man nicht glauben, daß Alles durch Aufsicht, durch Vorschriften und Verordnungen zu erzwingen sei; das muß jeder Behörde in ihrer Thätigkeit und jeder Staats- und Kirchendiener in seinem Kreise bewirken und muß nach diesem letzten und allerhöchsten Ziele aller Thätigkeit streben. Dann wird auch der Erfolg mit Gottes Hülfe nicht fehlen. Die geehrte Kammer hat ihr Urtheil über diese Angelegenheit; ihr Urtheil ist ein reifes und competentes. Unsere ganze bisherige Verhandlung hat es bewiesen und das giebt mir die sichere Ueberzeugung, daß die geehrte Kammer einen Beschluß in der Sache fassen werde, wie er zum Besten der Kirche, zum Besten der Sache ist. Wir unsererseits konnten Ihnen einen anderen Vorschlag nicht machen und erinnern noch einmal an die oberste Pflicht der neuen Kirchenbehörde, an die Pflicht der Vertretung der Kirche nach Innen und nach Außen, gegen die Kirche selbst und ihre Glieder und gegen den Staat; wohl zu merken, meine Herren, die Vertretung der Kirche in ihren Rechten, in ihrer Selbständigkeit, in ihrer freien, verfassungsmäßigen und kirchengesetzlichen Entwickelung; Wie soll aber diese Vertretung ausgeübt werden, wenn die oberste Behörde, die wir bilden, nur eine halbe, nur eine unvollständige ist? Dringend also wünsche ich zum Schluß, daß die geehrte Kammer dem Gutachten der Deputation beitreten möge!

Rittergutsbesitzer Rittner: Es ist nicht meine Absicht, auf die Details des reichen Stoffes einzugehen, den der heutige Berathungsgegenstand der geehrten Kammer darbietet. Ich glaube nur im Anbetracht des Umstandes, daß ich mich wiederholt bei dem jetzigen Berathungsgegenstande in Opposition mit unserer geehrten Deputation befunden habe, es in der Ordnung ist, wenn ich heute ebenso bestimmt erkläre, mit unserer Deputation zu stimmen, indem ich ihre Ansicht im Wesentlichen und Hauptsächlichen vollständig theile. Ich glaube nicht, daß es mir möglich sein würde, Besseres zu Feststellung und Kennzeichnung des Standpunktes zu sagen, als der Herr Referent forben mündlich gesagt und im Berichte gedruckt niedergelegt hat. Ich sehe daher davon ab, meine Abstimmung näher zu motiviren und erlaube mir nur einen einzigen Punkt, über den ich ursprünglich schon sprechen wollte, herauszuheben. Ich habe am ersten Tage unserer Berathung als einen der Sätze, nach welchen ich das Verhältniß der Kirche zum Staat geregelt sehen möchte, den hingestellt, daß ich es für unbedingt nothwendig halte, daß der Staat das Oberaufsichtsrecht über alle Kirchengesellschaften in der Hand behalte und daß er die Pflicht habe, darüber zu wachen, daß keine Kirchengesellschaft Etwas thue, was der gesunden Entwickelung der Gesellschaft entgegen sein könnte. Es wäre möglich, daß man von einer Seite einen Widerspruch in meiner heutigen Abstimmung mit dieser Auffassung finden möchte und es will mir namentlich scheinen, als ob der Herr Staatsminister des Innern der Meinung wäre, als ob diese Controle des Staates unter den bisherigen Verhältnissen besser ausgeübt werden könnte, als nach der Vorlage der Deputation. Ich bin anderer Meinung; ich bin nach sorgfältiger Prüfung des von der Deputation Vorgelegten im Vergleich mit der Regierungsvorlage immer mehr zu der Ueberzeugung gekommen, daß in dem, was im Satz 1 und 2 des §. 86 hingestellt und von der Deputation beibehalten ist, vollständige Wahrung vorhanden ist, daß es dem Staate gelingen werde, das von mir in Vordergrund gestellte Oberaufsichtsrecht ausüben zu können. Es will mir sogar in mancher Beziehung erscheinen, als ob der hohe

Staatsbeamte, der das Gebahren der Kirche überwachen soll, hierzu weniger geeignet wäre, wenn er selbst die Zügel des Kirchenregimentes in den Händen hat, als wie nach dem heutigen Deputationsantrag, wenn er von der eigentlichen kirchlichen Verwaltung ausgeschlossen ist. Er steht viel unbefangener da und er wird die von mir gewünschte Controle richtiger und vollkommener ausüben können, als wenn er selbst an den wichtigeren Handlungen der Kirchengesellschaft unmittelbar betheiligt ist.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Nach der gehaltvollen Rede des hochverehrten Herrn Referenten bleibt für die übrigen Deputationsmitglieder nur noch sehr wenig übrig, um die Angriffe zu bekämpfen, die die Deputation vom Ministertische erlitten hat. Es wird daher, ich möchte sagen, nur eine Blumenlese sein, was ich noch zu geben habe. Der hochverehrte Staatsminister des Innern nahm unter Anderem im Laufe seiner Rede Veranlassung, die Aeußerung zu thun, es gemahne ihn das jetzige Drängen nach einer Consistorialverfassung an die Zeit von 1848, wo man allgemein nach einer Reichsverfassung gedrängt habe. Meine Herren, das ist aber ein himmelweiter Unterschied. Ich muß dem einhalten, das Drängen nach einer Reichsverfassung im Jahre 1848 war eben in der Zeit 1848. Das Jahr sagt Alles und wenn der Herr Staatsminister meinte, selbst die conservativsten Geister hätten sich damals beruhigt in dem Gedanken, eine Reichsverfassung zu schaffen, so muß ich sagen, dann sind solche conservative Geister von der damaligen revolutionären Strömung auch bereits angesteckt gewesen. Anders verhält es sich mit der Kirchenordnung. Die Erlassung der Kirchenordnung ist die Erfüllung einer längst gegebenen Verheißung, einer Verheißung, die schon am 4. September 1831 im §. 57 der Verfassungsurkunde gegeben, an deren Erfüllung auf jedem nachfolgenden Landtage erinnert worden ist, auch in Zeiten, die von revolutionären Strömungen keine Spur hatten und auch von einer Seite her erfolgten, der man eine revolutionäre Strömung niemals hat Schuld geben können. Der zweite Hauptpunkt, den der Herr Staatsminister des Innern hervorhob, war die Disciplinargewalt, die der Staat über die Geistlichen behalten müsse. In einer Hinsicht hat der Herr Referent bereits sehr richtig gesagt: es ist gar nicht zu denken, daß eine obere Behörde die ihr gebührende Autorität und das nöthige Ansehen haben könne, wenn sie die Disciplinargewalt nicht hat. Aber auch die Befürchtung, die der Herr Staatsminister aussprach, daß dem Wohle des Staates dadurch Schaden geschehen könne, ist durchaus ungegründet. Denn die Disciplinargewalt von der Seite her, wie sie der Herr Staatsminister schildert, verbleibt der Staatsgewalt nach dem eben citirten §. 57, wo es hauptsächlich heißt: „Es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet"; also die Geistlichen aller Confessionen, mithin ebenso die der lutherischen Kirche, und, meine Herren, wir haben ja gesehen, so wie ein Geistlicher einer andern Confession Etwas begeht, was gegen die Gesetze verstößt oder dem Staate gefährlich werden kann, so wird das Ministerium, sei es das des Cultus oder des Innern, ihn schon zu finden wissen. Ich erinnere da an die Vorkommnisse, die wir erlebt haben, wo gegen die Geistlichen der Deutschkatholiken pflichtgemäß eingeschritten werden mußte. Dieselbe Gewalt behält nun das Ministerium auch gegen die Geistlichen in der lutherischen Kirche. Ferner habe ich auf zwei Aeußerungen des Herrn Cultusministers noch Etwas zu entgegnen. Der Herr Cultusminister meinte, es würde namentlich, wenn man die Verwaltung mit in die Hände des Oberconsistoriums legte, demselben gar nicht möglich sein, die Stiftungen gut zu verwalten, weil es nicht im Stande sei, die Verhältnisse so genau zu kennen. Nun, meine Herren, wenn das wirklich so wäre, so spräche das nur dafür, daß man ungeeignete Leute in das Oberconsistorium gesetzt hätte. Es ist bereits von allen Seiten anerkannt worden und ich bin gewiß der Erste, der es willig und dankbar anerkennt, die bisherige Verwaltung der Stiftungen Seitens des Cultusministeriums ist eine ausgezeichnete. Ich sehe aber nicht einen einzigen Grund, warum nicht eben so ausgezeichnete Männer der Verwaltung in's Oberconsistorium gesetzt werden können, wie sie jetzt im Cultusministerium sind? Also der Grund scheint mir nicht dagegen zu sprechen. Ein anderer Grund, der den Kammern gegenüber vielleicht der gewichtigste scheinen könnte, war der: Wie wird es den Kammern gegenüber mit des Cultusministers Verantwortlichkeit für Verwendung der Gelder? In einer Weise hat bereits der Herr Referent Etwas darauf erwidert. Ich gestatte mir hinzuzufügen: auch das ist vollständig ungefährlich! Wollen Sie gefälligst sich erinnern, daß auf unserm Budget des Cultusministeriums in Position 67 ein Postulat für die katholische Kirche und in Position 60 ein Postulat für den israelitischen Cultus steht. Beide hat der Minister des Cultus den Ständen gegenüber zu vertreten, und, meine Herren, wenn der Herr Cultusminister sogar das Postulat, das für den israelitischen Cultus bewilligt wird, vertreten kann, so wird er doch wahrhaftig auch die Gelder vertreten können, die für die evangelisch-lutherische Kirche dem Oberconsistorium bewilligt werden.

Kammerherr v. Zehmen: Ich habe mich für den Fall, daß die Kirchenordnung zur Annahme gelangen sollte, in dieser allerdings sehr wichtigen Frage für die Ansicht der übrigen Mitglieder der Deputation ausgesprochen. Ich gestatte mir daher auch kurz noch auf die Gründe zurück zu kommen, die mich dazu bewogen haben. Der Herr Referent hat bereits des Näheren auseinander gesetzt, wie die Deputation in dieser Frage ganz und gar auf den früheren

ständischen Anträgen steht, wie bereits früher von Seiten der Stände wiederholt auf die Herstellung einer obersten, selbständigen Verwaltungsbehörde für die evangelisch-lutherische Kirche hingedrängt worden ist, und — früher hatte, soviel ich mich wenigstens entsinne, die hohe Staatsregierung gegen diese Wünsche nicht die Bedenken, die sie heute geltend gemacht hat. Es ist bereits auch von dem Herrn Referenten hierbei genügend, wie mir scheint, dargelegt worden, daß es sich nach dem jetzigen Vorschlage der Deputation durchaus nicht darum handelt, auf die consistorialen Einrichtungen alten Styls zurückzukommen, so weil eben jetzt ganz veränderte Verhältnisse und Anforderungen bestehen. Das Oberconsistorium, wie es sich gestalten würde nach dem Vorschlag der Deputation, würde allerdings etwas wesentlich Anderes sein, als der Kirchenrath und die Consistorien der früheren Zeit. Es sind hauptsächlich jedoch 2 Punkte gewesen, die mich bestimmt haben, mich den übrigen Mitgliedern der Deputation anzuschließen. Der erste ist der, daß ich die im Entwurf vorgeschlagene Trennung der innern Angelegenheiten von den äußern der Kirche oder wie sie der Herr Minister bezeichnete, der kirchengesellschaftlichen Angelegenheiten, nicht für zweckmäßig erachte. Ich bin der Ansicht, daß man entweder es so läßt, wie es jetzt ist und wir haben anerkennen müssen, daß die Verwaltung unserer kirchlichen Angelegenheiten in der Hauptsache durch das Cultusministerium in zweckmäßiger Weise besorgt worden ist, oder wir müssen zu den Vorschlägen und Ansichten der Deputation übergehen; ein Mittelweg, wie ihn der Entwurf will, ist nach meiner Ansicht ein verfehlter. Ich bitte, um näher dies begründen zu können, die geehrten Herren, nur z. B. den §. 84 unter 9, 14, 15 und den §. 86 unter 6 zu vergleichen. Nach §. 84 soll das Oberconsistorium die Fürsorge für Ausbildung der Geistlichen haben; es soll mitwirken bei Designation und Anstellung derselben, es soll Entschließung fassen über die Emeritirung derselben u. s. w. Nach §. 86 unter 6 soll aber wieder das Cultusministerium die Disciplinargewalt behalten, es soll Entscheidung haben über Suspension und Entfernung der Geistlichen vom Amte. In der That aber lassen sich diese Angelegenheiten, die persönlichen Angelegenheiten der Geistlichen, um es kurz zu sagen, gar nicht trennen, dergestalt, daß man dem Oberconsistorium nicht gleichzeitig auch über Letzteres das Erkenntniß lassen müßte. Ich möchte weiter fragen: Was ist das für eine Selbständigkeit der Kirche in Beziehung auf Lehre und Wandel der Geistlichen, wenn sie in Bezug auf Suspendirung und Entfernung des Geistlichen, der vielleicht durch unsittliches Verhalten sich seiner Stellung unwürdig gemacht hat, von der Ansicht und Entschließung einer andern weltlichen Behörde abhängig sein soll? Man braucht wahrhaftig nicht auf die Frage von der Trennung des Staates von der Kirche zurückzukommen; denn es handelt sich hierbei nur um die Verwaltung der innersten, eigensten Angelegenheiten der Kirche. Ebenso weiter, meine Herren! Nach dem Entwurf soll das Oberconsistorium die Aufsicht auch über den Religionsunterricht in der Elementarschule haben. Der Herr Cultusminister bestätigte selbst, daß es eine Hauptaufgabe der Kirchenbehörde sein würde; dennoch aber entzieht der Gesetzentwurf der kirchlichen Behörde allen und jeden Einfluß auf die Bildung der Lehrer, alle und jede Aufsicht über ihr Verhalten im Amte und auch in diesem Punkte macht der Entwurf die kirchlichen Behörden ganz abhängig von der weltlichen, obersten Behörde. Ferner der zweite Punkt, der mich bestimmt hat, mich den übrigen Deputationsmitgliedern anzuschließen, ist der, daß nach der jetzigen Einrichtung über die bedeutenden Fonds, die der evangelisch-lutherischen Kirche gehören und jetzt unter der Verwaltung des Cultusministeriums stehen, gar keine Controle vorhanden ist. Wird diese Verwaltung unter das Oberconsistorium gestellt, so wird ganz bestimmt das Cultusministerium schon die nöthige Aufsicht über dieselbe zu führen wissen, weil das Cultusministerium den Ständen gegenüber insofern verantwortlich für die Verwaltung der kirchlichen Fonds bleiben muß, als die Stände subsidiär für Kirchenbedürfnisse zu bewilligen haben und allerdings diese subsidiäre Vertretungsverbindlichkeit umsoweniger in Anspruch zu nehmen braucht, wenn die kirchlichen Fonds ordentlich verwaltet werden. Es schien zwar, als ob von Seiten des Herrn Cultusministers das Oberconsistorium nicht so recht für befähigt erachtet werde, auch die kirchengesellschaftlichen Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche mit zu verwalten. Indeß Herr v. Erdmannsdorff hat darauf bereits geantwortet, daß es lediglich von der Besetzung abhänge, von der Besetzung der Stellen der Räthe im Oberconsistorium. Ich wüßte auch nicht, warum das Oberconsistorium nicht alle diese Angelegenheiten verwalten könnte, wie das Cultusministerium, wenn nur tüchtige Leute in das Oberconsistorium genommen werden. Nur gute Leute, dann wird's gehen! Nun ist allerdings noch ein sehr wichtiger Punkt berührt worden vom Herrn Cultusminister. Nämlich er warf der Deputation ein, daß durch ihren Vorschlag die Möglichkeit benommen werde, daß der Staat die Kirche schütze und daß der Cultusminister seine constitutionelle Verantwortlichkeit gegenüber den Ständen genügend erfüllen könne. Es würde dies ein gewichtiger Einwand sein, wenn er begründet wäre. Die Controle über die Verwaltung der lutherischen Kirche wird aber nach dem Vorschlage der Deputation dem Herrn Cultusminister in keiner Weise entzogen. Es soll seine Controle bleiben nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Besondern über die Verwaltung der kirchengesellschaftlichen Angelegenheiten und des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirche. Dazu braucht es aber allerdings nach meiner Ansicht nicht, daß gerade unmittelbar das Cultusministerium selbst die Verwendung der von den Ständen gemachten Bewilligungen im Einzelnen durchführe, d. h. unmittelbar die Verwendung im Einzelnen anordne.

Ich glaube, das kann man dem Oberconsistorium und einer Behörde, wie dieses sein wird, vollständig überlassen. Der Herr Cultusminister erwähnte das Beispiel von einer Bewilligung für kirchenbauliche Zwecke und frug, wie er die Verantwortung für die Verwendung einer solchen Bewilligung übernehmen solle, wenn die Gewährung derselben einer andern Behörde überlassen würde? Ich muß darauf bemerken, daß ich allerdings nicht voraussetze, daß man in ein Oberconsistorium Räthe berufen wird, die nicht befähigt wären eben so gut zu ermessen, ob in einem einzelnen Falle eine Unterstützung zu einem Kirchenbau zu geben sei, und übersehen scheint mir dabei zu sein, daß die Ernennung der Räthe des Oberconsistoriums doch gerade in der Hauptsache von dem Cultusminister ausgehen wird, indem der Cultusminister die einflußreichste Stellung unter den evangelischen Ministern hat. Der Cultusminister wird also auch künftig auf die Besetzung der Räthe im Oberconsistorium wesentlichen Einfluß haben und wohl selbst nicht wünschen, daß ein Rath in dasselbe gewählt werde, dem nicht die Verwaltung der Fonds der evangelisch-lutherischen Kirche überlassen werden könnte. Außerdem hat das Cultusministerium immer noch den Säckel in der Hand; denn von ihm hängt es hauptsächlich ab, was bei den Ständen beantragt werden soll und wer die Besetzung der Stellen in einer Behörde und den Geldbeutel in der Hand hat, wird so viel Einfluß besitzen, daß die Controle, welche das Cultusministerium im Namen und im Interesse des Landes führen soll, eine ausreichende sein möchte. Ich besorge in dieser Hinsicht Nichts. Nach alledem habe ich mich dafür entscheiden müssen, daß der Vorschlag der Deputation anzunehmen ist, wie er gestellt worden und das halte ich für das Zweckmäßigere. Wollte man aber dem Gesetzentwurf beitreten, so halte ich dafür, es sei besser, man ändere dann lieber gar Nichts und lasse es bei dem Bestehenden.

Staatsminister v. Beust: Ich schmeichele mich nicht dessen, mit Fortführung der gegenwärtigen Debatte irgend Etwas an den Aussichten des Erfolgs zu ändern, welcher dem Deputationsgutachten gesichert zu sein scheint. Ich bin es mir aber selbst schuldig, nur einige Worte auf die Entgegnungen zu antworten, welche meinen Bemerkungen entgegen gestellt worden sind, indem diese zum Theil von der Art sind, daß sie meinen Bemerkungen eine andere Auffassung geben, als dieselben wirklich gestatten. Der Herr Referent hielt mir ein, ich habe mich auf ein weites, politisches Feld begeben, auf welches er mir nicht folgen wolle. Es hat mir aber geschienen, daß er selbst durch die Auffassung meiner Worte denselben ein weiteres Feld eingeräumt, als dies in meiner Absicht und auch in meinen Worten gelegen hat. Die Bemerkungen, die ich der Erwägung der hohen Kammer empfahl, bewegten sich innerhalb der Grenzen der nüchternsten Anschauung praktischer Erlebnisse und praktischer Verhältnisse. Es kann nicht davon die Rede sein, gegen die Bewegung der Geister aufzutreten und dagegen Anordnungen zu treffen. Namentlich konnte mir dabei der Gedanke an solche Gegenstände geistiger Bewegung, welche der Kirche angehören, nicht im mindesten beikommen. Daß im Jahre 1848, nachdem dieses von mir selbst in Bezug genommen worden ist, wie der Herr Referent bemerkte, es nicht gelungen sei, die Bewegung Seiten der Regierung zu unterdrücken, ist sehr wahr und auch heute noch kann sich die Regierung nicht mit der Hoffnung schmeicheln, daß, wenn sie auch anders verführe, als damals geschah, es ihr gelingen würde, eine solche Bewegung durch Vorschriften, Anordnungen oder Verbote zu unterdrücken; wohl aber wird es und muß es der feste Wille der Regierung sein, nicht dasjenige zu wiederholen, daß die Organe der Regierung, daß öffentliche Beamte mit an der Bewegung ziehen, wo sie auf den falschen Weg gerathen ist; sie wird nicht dazu auffordern, daß ihre Betheiligung eine nothwendige sei und in dieser Beziehung gemachte Erfahrungen benutzen. Ich habe darauf hingewiesen, wie nothwendig nur die Uebereinstimmung der Grundsätze in solchen Fällen sein kann und ich erlaube mir nochmals hervorzuheben, was ich sehr ausdrücklich bemerkte, daß ich keineswegs darauf ausgehe, blos die regelmäßige Anwendung strenger Grundsätze in Aussicht zu stellen. Ich habe darauf hingewiesen, daß auch der umgekehrte Fall eintreten kann und daß gerade die Staatsgewalten es zweckmäßig finden könnten, freiere, weniger strenge Grundsätze zu befolgen, aber gestört werden könnten durch ein entgegengesetztes Verfahren des Kirchenregiments. Was ich in Bezug auf die Analogie des Oberappellationsgerichts bemerkt habe, suchte der Herr Referent dadurch zu entkräften, daß er mir entgegenhielt, daß eine Disciplinargewalt über die Appellationsgerichte nicht bei dem Oberappellationsgericht sei, weil dieses dann in seinen Entscheidungen auf eingelegte Berufungen nicht mehr so frei sich fühlen könne und werde. Nun, meine Herren, wenn das wirklich der entscheidende Grund ist, dann würde dasselbe Bedenken vorhanden sein gegen die Disciplinargewalt des Oberconsistoriums über die geistlichen Mitglieder der Bezirksconsistorien. Es würde genau derselbe Fall sein. Es wird also die Entgegnung den von mir gemachten Vergleich nicht entkräften, sondern bekräftigen. Der Herr Kammerherr v. Erdmannsdorff entgegnete auf meine Hinweisung auf das Jahr 1848, ich habe gesprochen von einem Drängen nach einer Consistorialverfassung. Dieses Wort habe ich nicht gebraucht, und hätte ich es gebraucht, so würde ich der Regierung selbst den größten Vorwurf gemacht haben; denn sie würde von dem Augenblick, wo sie den Gesetzentwurf vorlegte, als der erste Dränger erschienen sein. Was ich sagte, bezog sich darauf, daß man scheine vorzugsweise sein Auge auf die früher bestandene Consistorialverfassung zu richten und darin fand ich einen Zusammenhang mit den Anschauungen conservativer Per-

sönlichkeiten des Jahres 1848, welche auch in der Herstellung einer Reichsverfassung und in deren scheinbarer Anknüpfung an die frühern Verhältnisse Besserung suchten. Von einer Aufsicht des Staates über die Geistlichen habe ich ebenfalls nicht gesprochen; ich habe die Aufrechthaltung des jetzigen Verhältnisses darum befürwortet, weil das Cultusministerium allerdings mit den übrigen Theilen der Staatsgewalten in einem so engen Zusammenhange steht, daß die Gleichförmigkeit der Grundsätze, die ich für nothwendig erachte, dabei gewahrt wird. Schlüßlich aber möchte ich mich gegen die Auffassung verwahren, als habe ich vielleicht nichts Anderes im Auge gehabt, als nur die Interessen des Staates ohne Rücksicht auf die Kirche. Es ist aber im Gegentheil meine feste Ueberzeugung, die ich auch, als ich das erste Mal hier sprach, hervorzuheben mir erlaubte, daß unsere evangelische Kirche mit dem Wunsche nach Parität, von der man immer spricht, einen gewagten Schritt thut, einen gewagten Gedanken ausspricht. Eine Parität, eine wirkliche Parität, wenn sie eintritt mit den übrigen Religionsgesellschaften, würde von unserer evangelisch-lutherischen Religionsgesellschaft eine Opferbereitwilligkeit voraussetzen, die sich vielfach hier und da findet, vielfach aber auch vermißt wird. Ich glaube, daß es nicht gerathen ist, dahin grundsätzlich und immer wieder grundsätzlich zu streben, daß unsere Kirche immer mehr und mehr aus dem Staate sich ausschäle, wenn ich so sagen darf, das Band sich lockere und sie frei und selbständig gestellt werde. Sie wird dann unter Umständen zur Aufbringung ihrer Bedürfnisse und zum Fortbestand ihrer alten Verhältnisse den Staat zu spät vermissen.

Oberhofprediger **Dr. Liebner:** Bei einer so ganz großen und entscheidenden Sache ist es, glaube ich, nothwendig, alle Seiten, welche dieselbe hat, in Betracht zu nehmen, damit das Urtheil auf jede Weise ein begründetes sei. Ich fühle mich gedrungen, eine Seite den hochgeehrten Herren besonders nahe zu bringen, von der mir wenigstens nicht erinnerlich ist, daß sie ausdrücklich erörtert worden wäre. So lange diese Frage neuerdings in unserm Saale in Bewegung ist, habe ich bei mir immer wieder erwogen, wohl auch mit anderen, namentlich theologischen Consistorialen darüber verkehrt: Was denn eigentlich der Grund davon gewesen sei, daß die älteren Consistorien, Oberconsistorien u. s. w. ihrer Zeit gescheitert sind? Daß dies geschehen, ist eine historisch ausgemachte Thatsache, worüber ich mir schon zu Anfange dieser Verhandlungen Einiges auszusprechen erlaubt habe. Sie waren gleichsam abgebraucht und abgestorben; sie waren in einen unerträglichen Gegensatz zu den Bedürfnissen der Kirche gekommen. Darüber ist kein Zweifel. Woher aber ist diese Todtengestalt, diese leichnamsartige Erscheinung jener ältern Consistorien zuletzt abzuleiten? Es hat für unsere Landeskirche unsere geehrte Deputation ein sehr richtiges Moment im Berichte geltend gemacht, daß es nämlich an geeigneten Mittelbehörden gefehlt habe; das ist gewiß mitwirkend gewesen. Aber es giebt außerdem noch zwei andere Gründe für jenes Absterben der Consistorien. Der eine ist, daß es ihnen an einer bestimmten und organisirten Förderung von Seiten der Gemeinden, also an Presbyterial- und Synodalinstitutionen fehlte, die ihnen nicht entgegen kamen. Was das bedeutet, will ich nicht weiter ausführen; wir haben eigentlich bisher in allen Versammlungen davon gesprochen: von der Nothwendigkeit, daß das Regiment der Consistorien, der kirchlichen Oberbehörden durch jene Institutionen in lebendigen Rapport mit der ganzen Landeskirche kommen müsse. Ein weiterer Grund ist der und darauf gerade wollte ich hier besonders aufmerksam machen, daß die Arbeit an dem Innern durch zu viel Aeußeres gehemmt war. Die Hingabe an das eigentliche Innere der kirchlichen Angelegenheiten, die tiefe Versenkung in das wahre Wesen der Kirche, das stete Bewußtsein von Dem, was zuhöchst Noth ist, das war bei jenen Consistorien durch die zu große Masse der umgebenden äußeren Geschäfte gebunden oder wurde zurückgedrängt. Wie Jeder weiß, der aus einem ähnlichen Collegium irgend Erfahrung hat — ich habe darüber mit so Manchem gesprochen —: es treten die äußeren Dinge in ihrer Menge und Verschiedenheit so sehr in den Vordergrund, sie nehmen einen so breiten Raum ein, daß eine große Versuchung darin liegt, jene höheren, allein im vollen Sinne positiv gewichtigen Mächte für das kirchliche Leben doch am Ende nicht als praktisch, vielmehr als zu spiritualistisch und idealistisch, ja selbst als unausführbar anzusehen und durch die anderweite Gewährung sich dagegen einnehmen zu lassen, so daß jenes eigentlich Entscheidende wie in einen Winkel zurückgedrängt erscheint. Die älteren Consistorien sind dieser Versuchung meist erlegen, rühmliche Ausnahmen abgerechnet, die es freilich überall giebt, unverwüstliche Geister, die sich aus dem Aeußeren immer wieder zurücknehmen. (Auch vom Superintendenturamte ließe sich Aehnliches sagen.) Ich könnte ein älteres Consistorium nennen, dessen Räthe soweit von der Innerlichkeit und namentlich von der Theologie abgekommen waren, daß die Candidaten, welche zum Examen kamen, weit mehr wußten, als das gesammte Consistorium.

(Heiterkeit in der Kammer.)

Vor lauter äußeren Geschäften war die Theologie ganz dahinten gelassen worden. Diese allgemeinere Erscheinung bei den älteren Consistorien beweist wenigstens die Gefahr. Es mag vielleicht aus meiner eigenthümlichen Stellung und den damit nothwendig gegebenen Anschauungen hervorgehen, daß ich dies besonders zu betonen mich gedrungen fühle und daß mir immer wieder Bedenken gegen die Herstellung eines solchen Consistoriums aufgestiegen sind, wie es unsere geehrte Deputation mit so bedeutenden Gründen und mit so ernster Gewissenhaftigkeit

zeichnet und vorschlägt; aber ohne objective Wahrheit ist es gewiß nicht. Wenn ich wüßte, daß das Interesse, das ich eben bezeichnet habe, vollständig gewahrt würde und gewahrt werden könnte in einem solchen Consistorium, so wäre mir Alles recht. Denn ich gestehe, dies ist mir die Hauptsache. Ich kann nicht sagen: in dem Aeußeren liegt die Macht, oder: wer das Geld hat, der hat die Macht; sondern ich muß sagen: „wer Geist hat, der hat die Macht".

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ich gehe von derselben Ansicht aus, die mein Herr College, der vorhin sprach, bereits ausgesprochen hat. Ich mache mir keine Illusionen darüber, daß die Worte, die ich noch spreche, in dieser Angelegenheit irgend eine Aenderung in der Ansicht der Deputation hervorbringen könnten. Dennoch halte ich mich verpflichtet, über ein paar Punkte nur mit kurzen Worten mich zu äußern. Zuvörderst sagte der Herr Referent, es sei nothwendig, „man müsse ein Princip haben, nach dem man gehe"; damit bin ich vollkommen einverstanden. Ich glaube, der Gesetzentwurf hat auch ein festes Princip aufgestellt; aber es handelt sich nun hier um die Anwendung des Princips auf den gegebenen Fall und die concreten Verhältnisse und darüber scheint eben zwischen der Deputation und der Regierung eine verschiedene Meinung obzuwalten. Der Herr Referent berief sich darauf, daß bereits im Jahre 1845 von beiden Kammern die Erklärung abgegeben worden sei, es solle eine oberste Collegialbehörde hergestellt werden. Ich habe selbst vorhin in dem, was ich zuerst zur geehrten Kammer sprach, aufmerksam gemacht, daß dies geschehen sei. Ich weiß sehr gut, daß die Motiven, die man damals bei dem Antrage gehabt hat, vielleicht ganz verschiedene gewesen sein mögen; der Eine hat vielleicht mehr die Kirche als den Staat, der Andere mehr den Staat als die Kirche dabei vor Augen gehabt. Soviel ist aber gewiß, der Antrag ist in dieser Weise gestellt worden. Der Herr Referent bemerkte dabei allerdings auch, es sei damals eine sehr gründliche Erörterung über Presbyterien und Synoden angestellt worden. Er hat vollkommen Recht. Ich bin mit großem Interesse der damaligen Verhandlung gefolgt, habe sie neulich wieder durchgelesen und habe gefunden, daß man mit großer Sachkenntniß die verschiedenen Erfahrungen anderer Länder darüber gesammelt und geprüft hat. Aber, meine Herren, damit ist keineswegs noch das geschehen, was ich im Eingange meiner vorigen Rede zu Anfange der Sitzung als nothwendig voraussetzte. Man hat sich trotzdem, daß damals die Angelegenheit sehr gründlich erwogen worden ist, keineswegs damit beschäftigt, die Rechte der Synode und die Rechte der Presbyterien festzustellen und hat sich folglich damals keineswegs ein klares Bild davon machen können, in welches Wechselverhältniß die Synode, die Presbyterien und diese oberste Collegialbehörde, die man herzustellen beabsichtigt, mit einander treten würden. Das kann nunmehr erst, nachdem in dieser hohen Kammer die Rechte der Synode, die Rechte des Kirchenvorstandes festgestellt sind, sich ergeben. Ich bemerke ferner, man hat im Jahre 1835 ein Landesconsistorium geschaffen und hat damals geglaubt, eigentlich doch den Zweck zu erreichen; die Mängel, die sich an die beabsichtigte Errichtung der Kreisdirectionen zu heften schienen, zu beseitigen. Ich habe vorhin bereits gesagt, man habe sich später überzeugt, daß man dieser Behörde nicht die erforderliche Kraft, nicht den erforderlichen Einfluß gegeben habe. Nun, meine Herren, das hat das Ministerium selbst gefühlt; aber kann man denn etwa sagen, daß das jetzige Oberconsistorium nicht mehr habe, als wie das Landesconsistorium? Wenn die geehrten Herren die einzelnen Punkte durchgehen wollen, welche dem Oberconsistorium zufallen, so muß man in der That sagen, daß alles Dasjenige, was dem Landesconsistorium gefehlt, diesem Oberconsistorium gegeben worden ist; nämlich die volle Selbständigkeit und das ist der wichtigste Punkt, wenn schon immer im Zusammenhange damit, daß das Temperamentum, welches in der Synode und im Kirchenvorstande liegt, auch das Oberconsistorium trotz der selbständigen Machtvollkommenheit, die ihm gewährt ist, eine der Kirche feindselige, den Absichten der Kirche zuwiderlaufende Richtung nicht einschlagen kann. Es hat also das Oberconsistorium Alles, was für die Kirche von Wichtigkeit sein kann und was es haben müßte, um kräftig wirken zu können; deshalb kann ich der weitern Ansicht, die im Deputationsberichte ausgesprochen ist und die auch Herr v. Zehmen wiederholte, keineswegs beitreten, wenn es heißt:

„Wollte man aus blosen Gründen der Zweckmäßigkeit, deren Richtigkeit doch nicht erwiesen ist, den Grundsatz nur halb zur Anwendung bringen und es halb bei dem Entwurf bewenden lassen, so würde man auf demselben Wege eben so leicht zu einem anderen Schlusse gelangen, zu der Ueberzeugung, daß es überhaupt zweckmäßiger sei, es beim Alten zu lassen."

Das scheint ein Schluß zu sein, den ich für keinen eigentlichen Schluß halten kann; denn wenn es beim Alten bleibt, bleiben alle die großen Mängel, die wir am Landesconsistorium erkannt haben, und bleiben wir ohne Kirchenvorstände und ohne Synoden; wird aber dasjenige gethan, was der Entwurf vorschlägt, so ist das keine halbe Maaßregel, sondern es ist die vollständige Beseitigung der Mängel, die wir erkannt haben. Die Beseitigung aber ist eine vollständige in Gemeinschaft mit der Einrichtung der Synoden und der Kirchenvorstände und darum sagte ich im Anfang schon, wie wichtig es sei, daß man auf diesen Zusammenhang und diese Wechselwirkung der verschiedenen herzustellenden Organe fortwährend Bedacht nehme. Es ist noch Einiges von Einzelnen der geehrten Herren gegen das, was ich vorhin bemerkte, entgegnet worden; ich will nur auf wenige Punkte eingehen.

Es wurde vom Herrn v. Zehmen bemerkt, er wisse nicht, warum nicht das Oberconsistorium solle z. B. eine Bewilligung, die zu machen sei, eben so gut beurtheilen können, wie das Cultusministerium? Ich bin vollkommen einverstanden damit und wünsche vom Herzen, daß, wenn es dazu kommen sollte, in das Oberconsistorium tüchtige Männer gewählt werden, welche dies vermögen; aber es ist ein großer Unterschied, ob, wenn Jemand Etwas zu verantworten hat, er selbst das letzte Wort zu reden hat, oder ein Anderer, der sonst vortrefflich sein kann, doch in diesem Punkte eine von jenem abweichende Ansicht hegt. Es wurde ferner gesagt: Die Stiftungen würden zwar recht gut verwaltet, aber es wäre keine Controle da. Aber der geehrte Redner scheint vergessen zu haben, daß die Oberrechnungskammer da ist, welche die Controle in viel sorgfältigerer Weise führt, als das Ministerium es vermöchte, wenn dem Oberconsistorium diese Stiftungen übertragen würden. Man hat ferner gesagt, es wäre unzweifelhaft, daß die Geschäfte, die in Beziehung auf die Schulen beim Ministerium verwaltet würden, künftig eben so zweckmäßig könnten verwaltet werden beim Oberconsistorium. Ich bezweifle das nicht; es ist das dann aber nur eine Uebertragung der Geschäfte von einer Behörde auf die andere, es wird dann ein neues Ministerium, ein Unterrichtsministerium gemacht, — aber an der Spitze ohne verantwortlichen Chef, darin liegt der Unterschied. Aber wenn die Sache nur so stünde, möchte es noch sein; aber so steht sie nicht, denn wie gesagt, ein Theil der Schulen, die nach einem vollständigen System organisirt sind, soll abgerissen und dem Oberconsistorium gegeben werden, ein anderer Theil soll bei dem Ministerium bleiben; nur die Elementarschulen sollen in die Hände des Oberconsistoriums völlig gelegt werden. Darauf bezog sich das, was ich vorhin bemerkte, es ist das eine Zerreißung, die unserem Schulwesen zum äußersten Nachtheil gereichen muß. Endlich muß ich, ohne auf Einzelheiten, die vielleicht später zur Erörterung kommen, jetzt einzugehen, vollkommen das bestätigen, was der Herr Oberhofprediger vorher gesagt hat. Wenn man die Geschichte unserer früheren Consistorien durchgeht, wird man finden, daß die kirchlichen Sachen in den äußeren Angelegenheiten geradezu erstickt sind und daß eben deshalb die Wirksamkeit auf das innere, geistige Leben gelähmt war, so daß die Consistorien als Verwaltungsbehörden zwar manches Gute geschaffen haben, aber in letzterer Zeit dahin gekommen waren, daß ein geistiger Hauch keineswegs vom Oberconsistorium auf das kirchliche Leben ausströmte und eben deshalb hat das Ministerium nach reiflicher Erwägung die Ueberzeugung, daß man gerade dadurch, daß man jene mit aller Selbständigkeit und Machtvollkommenheit ausgerüstete, lediglich auf die wirklich der Kirche innerlichst angehörenden Angelegenheiten gewiesene Behörde einsetze, verhütet, daß sie nicht getrennt werde von der Kirche und verweltlicht durch eine Menge äußerer Angelegenheiten; nicht in die Nothwendigkeit gesetzt werde, Rücksichten zu nehmen auf Dinge, auf die die Kirche keine Rücksicht nehmen soll; daß sie vielmehr selbständig das Heil der Kirche im Auge habend Hand in Hand mit dem Ministerium für das Beste der Kirche sorge. Auf diese Weise, meine Herren, wird der Kirche auf der einen und auf der andern Seite dem Staate am besten gedient. Ich wiederhole, es liegt durchaus nicht in der Absicht, es solle die Kirche vom Staat beherrscht werden; es soll aber auch nicht der Staat von der Kirche beherrscht werden, sondern: Jedem das Seine!

Superintendent Dr. Lechler: Nur einen Punkt wollte ich noch hauptsächlich ins Auge fassen und das ist der: es ist soeben vom Herrn Minister bemerkt worden, daß der Entwurf alles Das, was dem Landesconsistorium gefehlt habe, dem Oberconsistorium gebe, oder es mit aller Selbständigkeit und Machtvollkommenheit ausrüste, welcher es bedürfe. Ich muß aber nur sagen, da fehlt nach meinem unmaaßgeblichen Erachten doch ein Punkt, der durchaus wesentlich ist, ein Punkt, in dessen Ermangelung ich nicht zugestehen könnte, daß Alles gegeben sei: ich meine die Disciplinargewalt; denn die greift so in das eigentliche Innere des Regiments ein, daß man sie nicht als etwas Aeußeres hinstellen kann und sagen: nur das Aeußere wird einer anderen Behörde vorbehalten. Es ist von dem Herrn Referenten schlagend nachgewiesen worden, daß die Disciplinargewalt recht innerlich mit dem Regimente zu thun hat und mit ihm ganz unzertrennlich zusammenhängt, und das scheint mir der Hauptgrund zu sein, welchen die Deputation in ihrem Berichte dem Entwurfe gegenüberstellt. Es ist dieser Punkt die Nummer 6 in §. 86. Dann, um noch auf das zu kommen, was der Herr Oberhofprediger bemerkt hat, so kann ich mir durchaus nicht eine Kenntniß davon zutrauen, wie groß die Geschäfte seien in Bezug auf die äußere Verwaltung, die jetzt in der Hand des Ministeriums liegt; das müssen die Herren genauer wissen; aber ich muß nur sagen, es mag ja die Geschäftslast äußerer Verwaltung theilweise mit eine Ursache gewesen sein, welche das geistige Verkommen und das innere Absterben mancher älteren Consistorialbehörden veranlaßt hat; aber wir müssen uns doch auch gestehen, alle solche Behörden sind nothwendig auch Kinder ihrer Zeit, und diese Consistorien sind zu einer Zeit in ein geistiges Ersterben hineingekommen, wo das überhaupt in dem Character der Periode gelegen war und ich glaube, ein solches Moment dürfen wir nicht übersehen. Ich wollte nicht die Garantie dafür übernehmen, daß dieselben Consistorialräthe und dieselben Consistorialcollegien, wenn sie mit dieser äußeren Verwaltung Nichts zu thun gehabt hätten, geistiger und geistlicher

geworden und innerlich segensreicher gewirkt haben würden. Das ist wesentlich hierbei in die Wagschale zu legen.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Nur ein Wort wollte ich mir noch erlauben, das die angeregte Frage betrifft. Ich kann es aus eigenen Erlebnissen bezeugen und habe es auch aus dem Munde mancher anderen in Consistorialsachen Erfahrenen, daß noch heute, in der gegenwärtigen, geistig so sehr geweckten Zeit, wo wahrhaftig eine ganz eigene Geistesbewegung durch Alles hindurch geht, darüber zu klagen ist, daß die von mir angedeutete Versuchung vorhanden und man alle Kraft anstrengen muß, um sich dagegen zu wahren, um namentlich als Theolog in der rechten Freiheit und inneren Erfindungslust zu bleiben. Nachmachen läßt sich wohl Manches äußerlich; aber auch Neues und wahrhaft Förderliches in geistlichen Fragen produciren, daß ist eine Aufgabe, die nur zu leicht leidet unter zu viel äußerlichen Geschäften.

Freiherr v. Rochow: Ich glaube, daß der Entwurf auch in dem wichtigen Punkte der Befugnisse des Cultusministeriums und des Oberconsistoriums gegeneinander einen richtigen Mittelweg betreten, die Mäßigung nicht verleugnet hat, welche, zwischen entgegengesetzten Principien vermittelnd, den ganzen Entwurf kennzeichnet. Ich werde daher, obwohl ich fast in den meisten Punkten mit unserer geehrten Deputation gestimmt habe, doch in diesem Punkte mich gegen dieselbe aussprechen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint sich Niemand weiter um das Wort melden zu wollen. Ich werde daher die Debatte schließen und zwar unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Nur eine kurze Erwiderung auf Das, was soeben gesagt worden ist. Der Herr Oberhofprediger erinnerte daran, — und wir sind ihm dafür Dank schuldig, daß er es gethan hat, — daß die Consistorien alten Styls zum großen Theile an den äußeren Sorgen untergegangen und dadurch erlahmt wären. Gewiß muß man sie davor bewahren und wir wollen wünschen, daß das künftige Oberconsistorium sich davor auch zu bewahren verstehen möge; indessen die Uebelstände, welche der hochgeehrte Redner erwähnte, hatten freilich in anderen Umständen ihren Grund. Sollte man einen Rückblick thun in jene alten, guten Zeiten, die von mancher Seite auch die seligen Zeiten genannt werden, dann könnte man freilich Dinge erzählen, die dem, was bemerkt wurde, an die Seite gesetzt werden könnten und könnte sich daran erinnern, daß auf den grünen Tischen der damaligen Regierungsbehörden, der Kammercollegien und richterlichen Behörden in jener Zeit manchmal ganz andere Dinge zu finden waren, als ihre Acten. Jene gute, alte, selige Zeit war aber eben eine Zeit des allgemeinen Kirchenschlafs und des politischen Schlafs; den Gebrechen der damaligen Zeit unterlag überhaupt Alles, nicht blos die Consistorien. Der hochgeehrte Redner sagte sehr richtig: wer den Geist hat, hat die Macht; darum wird es eben die Aufgabe des Oberconsistoriums sein, diesen Geist zu gewinnen, dasselbe soll sich eben bemühen und daran denken, daß es seine Geschäfte, auch die äußerlichen, in dem rechten Geiste führe. Wir können ja den Pfarrer auf dem Lande und den Superintendenten in seiner Ephorie nicht von den äußerlichen Angelegenheiten des täglichen Lebens befreien; wir möchten es gern, aber es geht nicht, das muß auch getragen werden. Es ist sehr richtig, daß die Verwaltung solcher äußerlichen Dinge, wozu das Kirchengut gehört, eine triviale, banale, materialistische Seite hat, unter welcher der Geist unterliegen kann. Er soll es aber nicht. Es lassen sich solche Dinge auch geistig führen mit Geduld und Ordnung. Es ist schon erinnert worden, daß das Kirchengut, das Gut der alten Kirche mit ihren Stiftungen, obgleich es zu den äußeren Dingen gehört, doch eine recht innere, geistige Seite hat und diese aufzufassen, dies wird die Aufgabe der neuen Behörde sein. Herr v. Erdmannsdorff erinnerte sehr treffend, daß dieselbe Verantwortlichkeit, welche der Herr Cultusminister für die der lutherischen Kirche verwilligten Gelder hat und behält, ihm auch für die Gelder obliegt, welche für den katholischen und israelitischen Cultus verwilligt werden; aber ich setze hinzu, dieselbe Verantwortlichkeit, welcher das apostolische Vicariat und das katholische Consistorium unterliegen, dieselbe wird auch über dem lutherischen Oberconsistorium stehen. Worin besteht denn überhaupt jene Verantwortlichkeit, sie möge nun eine constitutionelle genannt werden oder in jeder andern Beziehung betrachtet werden? Ein Jeder kann nur dafür verantwortlich gemacht werden, daß er sich innerhalb der Grenzen seines Rechtes bewege und wenn er innerhalb dieses Kreises bleibt, so ist er nicht weiter verantwortlich, mit einem Worte, unabhängig. Innerhalb dieser Rechte kann ich thun, was ich will; denn ich handle dann recht; nur wenn ich den Kreis meiner Befugnisse überschreite, so entsteht die Verantwortlichkeit bei dieser, wie bei jeder andern Behörde und dazu ist die Staatsgewalt vorhanden, welche wahrhaftig stark und mächtig genug ist, um wachsam sein zu können und Ueberschreitungen zu verhindern und in ihre Grenzen zurückzuweisen. Ganz hauptsächliches Gewicht ist darauf zu legen, daß im letzten Punkte des §. 86 angeordnet worden ist, daß alle von den Oberconsistorien an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu erstattenden Vorträge an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts abzugeben und von diesem bei Ersteren in Vortrag zu bringen sind. Sie sind daher an das Ministerium des Cultus abzugeben und gehen durch die Hand des Ministers. Das findet natürlich in den allerwichtigsten Angelegenheiten statt; also dadurch schon wird es unmöglich, daß der Aufmerksamkeit des Cultusministers Etwas entgehen könnte, was er

zu beobachten hat. Noch eine einzige Bemerkung über die Verwaltung des Kirchengutes. Der Herr Oberhofprediger Liebner sagte, daß die Verwaltung des Kirchengutes und der äußeren Angelegenheiten ein Hemmniß für die geistliche Behörde sei, welche dadurch in Gefahr käme, unter dieser Sorge unterzugehen. Gerade diese Bemerkung hat die Verwaltung des Cultusministeriums auf das Allersprechendste und Deutlichste widerlegt. Das Cultusministerium hatte bisher die kirchlichen äußeren und inneren Angelegenheiten mit seinen Räthen zu verwalten und es ist dabei nicht untergegangen. Nun wir gestehen Alle zu, daß die Verwaltung in beiderlei Beziehung eine musterhafte gewesen ist. Ist dies bis jetzt der Fall gewesen, warum sollte es nicht bei der neuen Behörde auch gehen? Noch ein Wort über die Bemerkung, daß es über Alles nothwendig sei, besonders in kritischen, politisch aufgeregten Zeiten, daß dann alle Glieder des Staatsorganismus, alle Behörden in vollständigster Uebereinstimmung handeln. Ganz gewiß, das kann Niemand mehr zugeben als unsere Kammer; Niemand kann diesen Wunsch lebhafter hegen als wir; aber wenn alle Behörden im ganzen Staatsorganismus in einem Geiste und in Uebereinstimmung handeln sollen, so ist das erste und nothwendigste Erforderniß, daß die Behörden sich mit sich selbst einig und in Uebereinstimmung befinden. Die Behörde muß auch selbst ein geschlossenes Ganze sein, sie muß in allen ihren Gliedern die Mittel und die ungetheilte Kraft besitzen, um in Uebereinstimmung mit ihren Zwecken handeln zu dürfen und einig sein zu können. Es ist aber einer kirchlichen Behörde unmöglich, diese Einheit und Uebereinstimmung zu bewahren, wenn einige ihrer nothwendigsten Glieder unter einer weltlichen Behörde stehen, wenn einige ihrer hauptsächlichsten Angelegenheiten unter einer weltlichen Behörde stehen und ihr daher die Kraft des Handelns in Beziehung auf ihre nothwendigsten Bestandtheile abgeht. So sehr ich die Richtigkeit der Bemerkung des Herrn Ministers der äußern Angelegenheiten anerkenne, so führt mich doch diese Anerkennung zu einem ganz anderen Schluß.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ich bitte um die Erlaubniß, nur kürzlich einige Worte zu entgegnen. Einmal bemerkte der geehrte Herr Referent, es würde Alles, was von der Behörde, dem Oberconsistorium, beschlossen würde, schon dadurch wesentlich in Verbindung und Uebereinstimmung bleiben mit dem, was das Cultusministerium zu thun hätte, weil die Berichte des Oberconsistoriums durch das Cultusministerium gingen. Es ist dies freilich eine verhältnißmäßig nur sehr geringe Garantie, da nur einzelne Berichte und zwar verhältnißmäßig in den seltensten Fällen von dem Oberconsistorium an die in Evangelicis beauftragten Minister zu erstatten sind und daher durch die Hände des Cultusministeriums gehen. Es wurde ferner erwähnt, daß es ja immer eine Behörde sei, über welche dann in ähnlicher Weise, wie jetzt von dem Minister seinen Räthen gegenüber Controle geführt werden könne in Bezug auf das, was geschieht. Das würde nun freilich in Widerspruch stehen mit dem, was die Deputation wünscht und was, wenn auch in andern Grenzen, das Ministerium selbst wünscht, daß nämlich diese Behörde eine vollkommen selbständige sein solle, welche sich also nicht nach den Ansichten des Ministers zu richten hat, sondern ihren eigenen Ansichten folgt. Endlich ist bemerkt worden von Herrn v. Erdmannsdorff, es sei ja der Cultusminister ebenso verantwortlich für die Gelder, welche für andere Confessionsverwandte bewilligt worden; warum also nicht auch für die Gelder, welche für die evangelisch-lutherische Kirche bewilligt worden? Es ist da ein kleiner Unterschied, auf den ich jedoch nicht tiefer eingehen will. Jedenfalls aber ist bei den Verwilligungen für die andern Confessionen schon der Zweck, wozu das Geld verwilligt werden soll, speciell bestimmt. Sehr häufig werden aber für die evangelischen Kirchen Verwilligungen gemacht, die mehr als Dispositionsquanta zu betrachten sind. Man muß zugeben, daß auch bei einem Dispositionsquantum die vollständigste Rechtfertigung im Rechenschaftsbericht vorkommt; aber daß die Verantwortlichkeit auch noch eine andere Seite habe, liegt in der Natur der Sache.

Präsident v. Schönfels: Wir können nun zur Abstimmung übergehen. Hinsichtlich des §. 83 liegen drei Deputationsanträge vor. Ich würde nun zuvörderst mit Vorbehalt dieser Deputationsanträge die Frage auf §. 83 zu richten haben und sodann, wenn dieser Paragraph Annahme gefunden hat, auf die einzelnen Anträge übergehen. Ich frage demnach zunächst, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation dem §. 83 beizustimmen geneigt ist? — Einstimmig Ja.

Es kommen nun die Abstimmungen über die Anträge der Deputation und zunächst über den Antrag auf Zeile 2 anstatt: „für alle inneren kirchlichen Angelegenheiten" zu sagen: „für alle kirchlichen Angelegenheiten". Ich frage, ob die Kammer auf Anrathen der Deputation diesem Antrage beipflichtet? — Mit 23 gegen 12 Stimmen hat der Antrag der Deputation bei der Kammer Beifall gefunden.

Die Deputation räth nun den Wegfall des ganzen Satzes Zeile 2 bis 4 an; „welche die Glaubenslehre —— geistlichen Amtes betreffen". Sollte dieser Deputationsantrag den Beifall der Kammer nicht erlangen, sondern beschlossen werden, daß dieser Satz stehen bleibe, so würde noch eine Frage für den von der Deputation beantragten Zusatz erforderlich sein. Die Deputation räth also an, daß dieser Satz, den ich erwähnt habe, in Wegfall gebracht werde und ich frage, ob die Kammer hierin der Deputation beitritt? — Mit 24 gegen 10 hat auch dieser Deputationsantrag den Beifall der Kam-

mer gefunden und ist sonach der erwähnte Zusatz als nicht bestehend anzusehen.

Der letzte Antrag der Deputation geht dahin, daß auf Zeile 14 gesagt werde: „auf Anordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister". Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beistimmt? — Mit 28 gegen 7 Stimmen Ja.

Ich werde nun die Hauptfrage auf den ganzen Paragraphen zu richten haben und frage demnach, ob die Kammer den §. 83, wie sie es jetzt im Einzelnen gethan hat, auch im Ganzen gut heißen will? — Wird von 24 gegen 10 Stimmen angenommen.

Meine Herren, ich proponire hier den Schluß der Sitzung, da die Zeit bereits vorgerückt ist und lade Sie ein, sich morgen Vormittag 11 Uhr wieder hier einzufinden, wo die Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung stattfinden soll.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 3 Minuten.)

Berichtigung. L.M. II. K. Nr. 27, S. 631, Sp. 1, Z. 6 v. o. lies „zulässig" statt „unzulässig".

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 28. Januar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 25. Dresden, am 28. Januar 1861.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 18. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, und zwar über die §§. 84 und 85 und mit Nachholung eines Beschlusses über §. 5.

Die Sitzung beginnt Vormittags 8 Minuten nach ein Viertel 12 Uhr mit Verlesung des vom Secretär v. Egidy über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Falkenstein und der Herren königlichen Commissare Geh. Raths Dr. Hübel und Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert, sowie in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand gegen das soeben vorgelesene Protokoll eine Bemerkung zu machen?

Bürgermeister Müller: Sofern ich recht verstanden habe, ist mein Antrag der Gestalt protokollirt, daß in demselben die Worte: „vor der Berichterstattung" vorkommen. Ich bitte den Herrn Secretär, diese Worte in Wegfall zu bringen; sie sind nicht in meinem Antrage enthalten.

Secretär v. Egidy: Sehr gern! Ich habe allerdings geglaubt, diese Worte gehört zu haben; ich werde sie aber nun ohne Weiteres streichen.

Präsident v. Schönfels: Wenn weiter keine Erinnerung gegen das Protokoll gemacht wird, so ersuche ich den Herrn Bürgermeister Hennig und den Grafen zu Stolberg, das Protokoll mit mir zu unterzeichnen.

(Nachdem dies geschehen.)

Auf der Registrande befindet sich nur eine Nummer, welche der Herr Secretär die Güte haben wird vorzutragen.

(Nr. 122.) Petition des Armenvereins für Pegau, Zwenkau, Groitzsch und Umgegend vom 2. Januar 1861 um Verwendung bei der hohen Staatsregierung dafür, daß die in Aussicht gestellten Zusätze zur Armenordnung vom 22. October 1840 der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegt werden.

Präsident v. Schönfels: Gehört zum Ressort der vierten Deputation, weshalb vorgeschlagen wird, diese Petition an die vierte Deputation zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Es ist dies, wie gesagt, die einzige Nummer der Registrande.

Eine Entschuldigung ist eingegangen vom Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner, der wegen Unwohlseins heute nicht erscheinen kann und wahrscheinlich auch morgen fehlen wird.

Wir können uns nun zur Tagesordnung wenden und ich ersuche den Herrn Referenten Vicepräsidenten Freiherrn v. Friesen, den Rednerstuhl zu betreten und uns den weiteren Bericht über den Entwurf einer Kirchenordnung vorzutragen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Infolge des gestern bei §. 83 gefaßten Beschlusses wird es nothwendig sein, zu §. 5 zurückzukehren und den Beschluß nachzuholen, der bei diesem Paragraphen ausgesetzt worden ist. Die Deputation hat nämlich in ihrem Berichte gesagt:

„Gemäß den in Vorstehendem entwickelten Ansichten hat die Deputation nicht anzuerkennen vermocht, daß dem Ministerium des Cultus außer dem ihm nach §. 57 der Verfassungsurkunde angewiesenen Antheile an der landesherrlichen Kirchengewalt auch das eigentliche Kirchenregiment zukomme, und daß die §. 41 der Verfassungsurkunde bezeichnete Ministerialbehörde, deren Mitglied der Vorstand des Cultusministeriums schon selbst ist, im Uebrigen das Kirchenregiment durch das Ministerium des Cultus auszuüben habe. Es dürften daher in §. 5 Zeile 3 die Worte:

„durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und"

auszufallen haben und dieselbe Erinnerung sich in allen den folgenden Paragraphen wiederholen, in welchem dem Ministerium des Cultus kirchenregimentliche Functionen zugetheilt werden.

Da aber diese Erinnerung von wesentlichem Einfluß auf die §§. 83 und 86 und die daraus sich ergebende Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Ministerium und dem Oberconsistorium ist, so wird beantragt, die Beschlußfassung über §. 5 bis auf die genannten Paragraphen auszusetzen."

Der Paragraph lautet im Entwurfe:

§. 5.

Kirchenregiment.

Der König, gegenwärtig die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, üben nur die Reservatrechte der Kirchengewalt unmittelbar selbst aus, im Uebrigen haben sie das Kirchenregiment durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und durch ein Collegium (Oberconsistorium) zu führen, das aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt ist.

(Motiven sind zu diesem Paragraphen nicht gegeben. — Deputationsbericht. s. Mittheil. I. K. p. 254—256.)

Die Deputation beantragt daher den Ausfall der Worte: „durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und".

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den soeben vorgetragenen §. 5 das Wort ergreifen will? — Wenn dies nicht der Fall ist, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation die Worte in §. 5, welche sich auf Zeile 3 befinden: „welche durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und" in Wegfall bringen will? — Geschieht gegen 2 Stimmen.

Ich frage nun, ob die Kammer diesen Paragraph in dieser Weise anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es folgt nun §. 84 „Geschäftskreis des Oberconsistoriums". Ich erlaube mir bei diesem §. 84 und bei den §§. 86 und 87, da dieselben sehr lang sind, die Bitte auszusprechen, daß die geehrte Kammer und die hohe Staatsregierung gestatten wollen, daß von der Vorlesung dieser Paragraphen abgesehen werde. Indeß wird es nöthig sein, die Motiven vorzulesen, wo welche vorkommen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde zunächst die Staatsregierung zu fragen haben, ob sie damit einverstanden ist?

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bin vollkommen damit einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Insofern auch die Kammer keinen Einwand gegen den Vorschlag des Herrn Referenten erhebt, so würde ich annehmen, daß die Kammer von der Vorlesung der Paragraphen absehen will.

Der nicht zu Vortrag gelangte §. 84 lautet:

§. 84.

Geschäftskreis des Oberconsistoriums.

Der Geschäftskreis des Oberconsistoriums umfaßt folgende Sachen:

1) die Vertretung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Landeskirche in allen Angelegenheiten der Staatsgewalt und anderen Confessionen gegenüber;

2) die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und der Kirchenordnungen; die Sorge für die Fortbildung derselben.

Es hat daher kirchliche Gesetze bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu beantragen und die innere Angelegenheiten betreffenden vorzubereiten.

Alle Dispensationen von kirchlichen Gesetzen in Ehesachen und in solchen, welche den Gottesdienst und das geistliche Amt betreffen, sind bei dem Oberconsistorium zu suchen und von demselben — beziehendlich nach erlangter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister §. 87 Nr. 5d — zu ertheilen;

3) die Anstellung allgemeiner Kirchenvisitationen (§. 87 Nr. 5f);

4) die Glaubenslehre und die Entscheidung in allen rein geistlichen Sachen;

5) die Form und Feier des Gottesdienstes und der kirchlichen Amtsverrichtungen;

6) die Anordnung von allgemeinen Fest- oder Bußtagen (§. 87 Nr. 5e) und die Bestimmung sowohl der Texte für die an solchen Tagen zu haltenden Predigten, als der am Altar zu verlesenden Bibelabschnitte;

7) die Genehmigung neuer gottesdienstlicher Einrichtungen in einzelnen Kirchengemeinden;

8) die Abschaffung im Gebrauch stehender und die Einführung neuer Agenden, Gesangbücher, Katechismen u. s. w. (§. 87 Nr. 5a);

9) die Sorge für die Bildung tüchtiger Geistlicher.

In dieser Beziehung ist dasselbe von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts über alle den Studienplan der Theologen auf der Landesuniversität betreffenden Anordnungen, über die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie, über den halbjährigen Katalog der theologischen Vorlesungen an der Landesuniversität ꝛc. mit seinem Gutachten zu hören.

Die Commission, welche die erste Prüfung der Theologen nach deren Abgange von der Universität abzuhalten hat, wird nach seinen Vorschlägen zusammengesetzt. Ein von ihm aus seiner Mitte abgeordneter Commissar hat darin den Vorsitz zu führen und bei Stimmengleichheit die Entscheidstimme.

Es hält die Wahlfähigkeitsprüfungen und sorgt für die Fortbildung der Candidaten der Theologie und des Predigtamtes, beaufsichtigt die Candidatenvereine, Predigercollegien und andere theologische Fortbildungsvereine und stellt die Colloquia mit den Superintendenten, die Anstellungs- und Beförderungsprüfungen der Geistlichen an.

Das Oberconsistorium leitet auch die Anstellungs- und Beförderungsprüfungen der Lehrer für Elementar- und Bürgerschulen, indem eines seiner Mitglieder in der von dem Ministerium des Cultus aus Sachverständigen vom Schullehrerstande niederzusetzenden Prüfungscommission den Vorsitz führt;

10) die gutachtliche Aeußerung über die Wiederbesetzung erledigter Superintendenturen;

11) den Vorschlag zur Besetzung geistlicher Stellen unter landesherrlichem Patronat oder solcher geistlicher Stellen, welche vermöge des Devolutionsrechtes von dem Kirchenregiment zu besetzen sind. Das Oberconsistorium hat zu jeder solchen geistlichen Stelle dem Ministerium des Cultus drei Geistliche oder Candidaten des Predigtamtes vorzuschlagen. Wenn das Ministerium gegen alle Drei Bedenken hat, so wird es unter specieller Mittheilung dieser Bedenken das Oberconsistorium zu dem Vorschlage von drei anderen Subjecten auffordern, sodann aber aus diesen seine Wahl treffen;
12) die Annahme oder Verwerfung der von Privatcollatoren bei den Superintendenten einzureichenden Designationen zu geistlichen Stellen;
13) die Anordnung der von den Designaten unter 11. und 12. abzulegenden Proben, sowie der Ordination der Geistlichen;
14) die Bestätigung der Geistlichen, die Entscheidung über Einwendungen der Gemeinden gegen einen designirten Geistlichen;
15) die Verfügung von Substitutionen und Emeritirungen der Geistlichen, sowie die Abordnung von Vicaren und Hülfsgeistlichen;
16) die Aufsicht über die Superintendenten;
17) die Cognition in Disciplinarsachen gegen Geistliche und die gutachtliche Vortragserstattung darüber an das Ministerium des Cultus (§. 86 Nr. 6);
18) die Ueberlassung evangelisch-lutherischer Kirchen zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften; die Genehmigung des Gebrauchs derselben für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Motiven zu §. 84 sind schon in Verbindung mit dem §. 83 vorgelesen worden. — Der Deputationsbericht sagt:

Bei

§. 84

würde zuvörderst

1) Punkt 2 unter Weglassung der Beschränkung auf die inneren Angelegenheiten durch die Worte in §. 86 sub 5 zu vervollständigen sein, daß gesagt würde:

„Es hat daher kirchliche Gesetze bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu beantragen, solche vorzubereiten und auszuführen und darauf bezügliche Verordnungen zu erlassen".

ad Punkt 9

2) wird unter Hinweisung auf §. 86,10 beantragt:
   a) daß das Oberconsistorium auch bei Anstellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Philosophie im engeren Sinne mit seinem Gutachten gehört werden möge;

sowie mit Beziehung auf §. 86,13

   b) daß die Wahl der Prüfungscommission für Lehrer an Elementar- und Bürgerschulen dem Oberconsistorium überlassen werden möge,

da solches die Anstellungs- und Beförderungsprüfungen dieser Lehrer zu leiten hat, und bei §. 86,13 beantragt werden wird, dem Oberconsistorium die Leitung der Elementar- und Bürgerschulen ebenfalls zu übergeben. Demzufolge würde Seite 35 auf der letzten Zeile anstatt der Worte: „dem Ministerium des Cultus" zu setzen sein: „ihm".

ad Punkt 10.

3) Da bei §. 86,4 beantragt werden wird, dem Oberconsistorium die Vorschläge zur Anstellung und Entlassung der geistlichen Räthe in den Bezirksconsistorien zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin und den Superintendenten zu übertragen, so wird es nothwendig werden, diese Bestimmung aus §. 86 hierher zu übertragen, und bittet die Deputation die Kammer, hierüber Beschluß zu fassen.

ad Punkt 11

wird sich und zu §. 86,8

4) dahin gutachtlich ausgesprochen, daß in Fällen, wo geistliche Stellen vermöge Devolutionsrechts vom Kirchenregiment zu besetzen sind, dem Oberconsistorium nicht blos das Vorschlags-, sondern vielmehr das wirkliche Besetzungsrecht zu übertragen sei, und wird auch hierüber um Beschluß der Kammer gebeten.

Außer Vorstehenden hat die Deputation zu §. 84 Punkt 1 bis 18 zwar keine Erinnerungen zu machen, doch möchte dieser Paragraph dem Hauptantrage in der Competenzfrage gemäß noch folgende Zusätze zu erhalten haben:

5) Bestätigung von Statuten für Vereine zu Unterstützung von Geistlichen und Lehrern, deren Wittwen und Waisen, auf Vortrag der Bezirksconsistorien §. 81,8;
6) aus §. 86,5 werden, da der Gegenstand sub a, die Vorbereitung von Gesetzen betreffend, schon oben bei Punkt 2 erwähnt worden ist, noch die Gegenstände sub b, c, d, e, f und g in den §. 84 überzutragen sein;
7) besonders wird auch in Sachen der Disciplin über Geistliche und Lehrer dem Oberconsistorium die obere Aufsicht und die Entscheidung in oberster Instanz zuzugestehen sein. Es folgt dies schon aus dem Rechte der Kirchenvisitation und steht damit im genauesten Zusammenhang. Es dürfte daher auch der Inhalt des sechsten Punktes in §. 86, welcher von der Disciplinargewalt über Geistliche und Lehrer handelt, in den §. 84 zu übertragen sein. Damit es jedoch in Fällen, wo es bis zur Entsetzung und Entlassung eines Geistlichen oder Lehrers kommen soll, in keiner Weise an dem nöthigen Rechtsschutz fehle, ist die Deputation des Dafürhaltens, daß die oberste und letzte Entscheidung in solchen Fällen den in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorzubehalten und Punkt 6 in Verbindung mit §. 84 sub 17 dem entsprechend zu fassen sei.
8) Punkt 7 in §. 86 dürfte ebenfalls in §. 84 zu versetzen sein;
9) wegen des §. 86 sub 8 gedachten Devolutionsrechts ist schon oben bei Punkt 11 das Nöthige erwähnt worden; die Deputation glaubt aber, daß auch die Ernennung von Vicaren und Hülfspredigern und die Wahl der dazu geeigneten Candidaten dem Oberconsistorium zu überlassen sei;

10) in gleicher Weise hält man auch in den §. 86 sub 12 aufgeführten Gegenständen die Competenz des Oberconsistoriums für begründet; nicht weniger auch
11) in Sachen der §. 86 sub 13 gedachten inneren und äußeren Angelegenheiten der Elementar- und Bürgerschulen, so daß nur bei den städtischen Realschulen, den Rettungshäusern, den Sonntags- und Fortbildungsschulen die oberste Leitung dem Ministerium des Cultus verbleiben würde;
12) dieselbe Abtheilung in der Competenz würde auch bei der §. 86 sub 14 gedachten Anstellung der Lehrer bei diesen Schulen und bei der Aufsicht über die Ausübung des Collaturrechtes zur Richtschnur zu dienen haben;
13) die §. 86 sub 15 erwähnte Entscheidung in dritter, beziehendlich auch in erster Instanz würde nach dem in Vorstehendem entwickelten allgemeinen Grundsatze gänzlich in dem Oberconsistorium stattzufinden haben, wiewohl mit Ausnahme der Gegenstände, hinsichtlich welcher sich die Deputation bereits für die Competenz des Ministeriums des Cultus ausgesprochen hat;
14) die in §. 86 sub 16 bezeichnete so wichtige Verwaltung des eigentlichen Kirchengutes, die Verwaltung der zum Besten einzelner Anstalten und Zwecke der Kirche und ihrer Diener bestimmten Stiftungen und Fonds wird zu einer der wesentlichsten Pflichten des obersten Kirchenregiments zu rechnen sein, wie die Deputation schon bei §§. 5 und 83 darzuthun versucht hat, es dürfte daher Alles, was in diesem Punkte enthalten ist, auf das Oberconsistorium zu übertragen sein, mit Ausnahme jedoch der Stiftungen und Fonds für die Universität und Universitätsstipendien, für die Landesschulen, Gymnasien, Realschulen und Taubstummenanstalten. Hierbei bedarf es kaum der Erwähnung, daß durch diese Uebertragung an dem durch §. 60 der Verfassungsurkunde begründeten und §. 86 sub 2 mit benannten Oberaufsichtsrechte der obersten Staatsgewalt in Kirchensachen Etwas nicht geändert wird;
15) die gleichen Gründe bewegen die Deputation auch, die Uebertragung der §. 86 sub 17 bemerkten Verwaltung an das Oberconsistorium zu bevorworten, wobei die Controle über die Verwendung schon durch die Vorlegung des Rechenschaftsberichts bei dem jedesmaligen Landtage gesichert ist.

Die vorstehenden Anträge sind es nun, über welche von der geehrten Kammer und sodann über §. 84 im Ganzen Beschluß zu fassen sein wird, mit Vorbehalt einer sodann festzustellenden wörtlichen Fassung.

Präsident v. Schönfels: Es haben sich in Bezug auf §. 84 Herr Hofrath Hänel und Herr Dr. Lechler um das Wort gemeldet und ich ertheile Herrn Hofrath Hänel das Wort.

Hofrath Dr. Hänel: Wie §. 83, so gehört auch §. 84 und §. 86 zu den wichtigsten dieses Gesetzentwurfes, zumal als infolge des Berichts sehr viele Gegenstände aus §. 86 in §. 84 herübergetragen worden sind; aber auch anderes Neue hinzugefügt wird. Zu dem Letzteren rechne ich den Vorschlag der Deputation, welchen sie zu Nr. 9 bezüglich der Anstellung der Professoren der Philosophie im engeren Sinne gemacht hat. Nach den Motiven, Seite 76 des Entwurfes, und dem daselbst angezogenen Regulative vom 12. November 1837 hatte das Ministerium des Cultus zeither die Anstellung und Entlassung aller ordentlichen Professoren an der Universität bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußnahme in Vortrag zu bringen. Nach Seite 73 aber hat man es nicht angemessen gefunden:

„daß dem Landesherrn bei einem der wichtigsten Institute für das Wohl des Landes, wie die Universität, eigentlich gar keine Stimme zustand. Es ist daher in der Kirchenordnung den in Evangelicis beauftragten Staatsministern nur die Beschlußnahme über die Anstellung und Entlassung der ordentlichen Professoren der Theologie und der Philosophie im engern Sinne, da die Vorträge der Letztern die Theologie oft sehr nahe berühren, vorbehalten worden, so daß der Minister des Cultus die Anstellung und Entlassung aller andern ordentlichen Professoren an der Universität künftig dem Landesherrn zur Entschließung vorzutragen haben wird."

Demgemäß bestimmt nun der Entwurf im §. 88 No. 10 Seite 39:

„Veränderungen in der Verfassung der Universität, die Anstellung oder Entlassung aller ordentlichen Professoren der Theologie und der Philosophie im engern Sinne an der Universität hat jedoch das Ministerium des Cultus bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußnahme in Vortrag zu bringen."

Desgleichen in §. 87 Nr. 5:

„Demnächst sind bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußfassung in Vortrag zu bringen:
m) Veränderungen in der Verfassung der Universität, sowie die Anstellung und Entlassung aller ordentlichen Professoren der Theologie und der Philosophie im engern Sinne an der Universität."

Es wird jedoch eine Beschränkung getroffen in §. 84 Nr. 9, wo es heißt:

„Die Sorge für die Bildung tüchtiger Geistlicher. In dieser Beziehung ist dasselbe (nämlich das Oberconsistorium) von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts über alle, den Studienplan der Theologen auf der Landesuniversität betreffenden Anordnungen, über die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie, über den halbjährigen Katalog der theologischen Vorlesungen an der Landesuniversität und mit seinem Gutachten zu hören."

Hiergegen läßt sich Nichts sagen, denn es muß, wie schon in den Motiven bemerkt worden ist, der Kirche daran gelegen sein, ein richtiges Urtheil über diejenigen Männer zu fällen, welche Vorträge über kirchliche Gegenstände und Theologie zu halten haben; dagegen aber schlägt der Bericht Seite 276 vor:

„daß das Oberconsistorium auch bei Anstellung der ordentlichen und außerordentlichen Pro-

fessoren der Philosophie im engern Sinne mit seinem Gutachten gehört werden möge."

zieht also noch etwas herüber, was nach den Motiven Seite 73 noch zum Vortrage des Ministeriums des Cultus bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern kommen soll. Meine Herren! Es hat mir dieser Antrag der geehrten Deputation einiges Bedenken erregt. Schon wiederholt ist man im Bericht an einigen Orten bemüht gewesen, damit nicht das geistliche Element über das weltliche Element das Uebergewicht erhalte, das numerische Gleichgewicht herzustellen; derselben Ansicht sind auch mehrere Redner in der Kammer gewesen; Einige haben sich aber damit nicht beruhigt und namentlich der geehrte Vertreter der Stadt Leipzig sagt in den Landtagsmittheilungen Seite 205:

„wenn auch gesagt werden will, die Zahl der weltlichen und geistlichen Mitglieder sei die gleiche, so wird es doch den geistlichen Mitgliedern sehr wenig schwer werden, einige weltliche Stimmen zu sich herüber zu ziehen, um so mit der Zeit die Synode selbst zu beherrschen und endlich gar vielleicht die Geistlichen aus Dienern der Kirche in die Herren der Kirche umzuwandeln."

Ich fürchte, daß auch im Oberconsistorium dasselbe in diesem Falle werde eintreten können. Freilich wird man mir entgegenhalten, daß das numerische Gleichgewicht in Bezug auf die Theologen oder geistlichen Vertreter hier nicht vorhanden sei; der Präsident sei immer ein Rechtsgelehrter, also ein Weltlicher; indessen will mir es doch scheinen, daß der Natur der Geschäfte nach, welche dem Oberconsistorium vorliegen, von selbst, wenn auch ein numerisches Uebergewicht Seiten der weltlichen Mitglieder des Oberconsistoriums vorhanden ist, dennoch die Geistlichen eine vorherrschende Potenz erringen werden, namentlich gerade im vorliegenden Falle; denn wenn die Wahl der Theologen dem Oberconsistorium überlassen wird, so ist es ganz gewiß, daß die Begutachtung dieser Theologen den geistlichen Beisitzern im Oberconsistorium überlassen werden wird, mithin ist es, da die Philosophie die Theologie mitunter nahe berührt, wahrscheinlich, daß auch die Begutachtung der Anstellung der Professoren der Philosophie den geistlichen Herren im Oberconsistorium überlassen werden wird. Meine Herren, das würde ich für einen Mißgriff halten, es würde daraus sehr leicht entstehen, daß man den Werth der Philosophie nach geistlichem Maaßstabe bemessen wird und das halte ich deswegen für falsch, weil die Philosophie keineswegs in der Theologie aufgeht, sie steht neben der Theologie, hat ihr eigenes Gebiet, sie kann harmoniren mit der Theologie, aber auch collidiren mit der Theologie. Wollte man nun wegen dieser Befürchtung die Anstellung der Professoren der Philosophie den Herren Theologen überlassen, so würde man geradezu die Professoren der Philosophie und überhaupt die Philosophie der Theologie unterwerfen. Meine Herren! Das kann nicht zugestanden werden; die Wissenschaft ist keine Dienerin, die Wissenschaft ist eine geborene Herrscherin, eine Macht, wie es noch neuerdings in einem, der Wissenschaft gerade nicht sehr günstigen Nachbarlande öffentlich ausgesprochen worden ist. Eine Macht läßt sich aber nicht vinculiren, nicht knechten. Was von der Wissenschaft im Ganzen gilt, das gilt auch von den einzelnen Disciplinen, in welche die Wissenschaft zerfällt; sie stehen unabhängig nebeneinander. Diese Unabhängigkeit der Philosophie würde aber verloren gehen, wenn man die Anstellung der Professoren der Philosophie den Theologen überlassen wollte und, ich will offen sprechen, ich wünschte dies nicht einmal im Interesse der Theologen selbst; denn ist die Theologie wirklich das, wofür ich sie aus ganzem Herzen halte, die tiefe, hohe Wissenschaft, welche das Licht über uns verbreitet hat, welche so große Männer aufzuweisen hat, so braucht sie, selbst wenn ein Kampf zwischen Philosophen und Theologen stattfinden sollte, diesen Kampf nicht zu scheuen, die Theologen werden aus diesem Kampfe glorreich hervorgehen; es wird dadurch ihre Wirksamkeit, ihr öffentliches Ansehen gestärkt werden, während, wenn die Theologen einstimmen wollten, daß man die Beurtheilung der Philosophen unter ihren Bereich zöge, besonders auf gesetzgebendem Wege, dies ein Bekenntniß der Schwäche wäre, welches dem Ansehen der Theologie sehr großen Schaden zufügen würde. Und nun, frage ich, wenn sich vielleicht im Oberconsistorium eine einseitige Richtung geltend macht, wie steht es dann? da könnte ein ganz ausgezeichneter Philosoph zurückgewiesen werden, weil er den Herren nicht gefällt; auf der anderen Seite aber könnte ein sehr schwacher Philosoph ein beifälliges Gutachten erhalten zum großen Schaden der Universität, weil er den geistlichen Herren des Oberconsistoriums gefällt. Es fragt sich aber, abgesehen von allem Diesem in Bezug auf den Modus der bisherigen Anstellung der Professoren, ob auch wirklich dieser Antrag in der Nothwendigkeit begründet ist? Bisher ist es so gewesen: die philosophische Facultät hatte zuvörderst Männer in Vorschlag zu bringen, welche sie geeignet hielt für die Besetzung eines vacanten, philosophischen Lehrstuhls. Den Vorschlägen ging eine ziemlich umfangreiche Begutachtung voraus und erst dann, wenn man sich über die vorzuschlagenden Gelehrten vereinigt hatte, wurden diese Vorschläge beim Cultusministerium eingereicht, das Cultusministerium begutachtete hierauf in selbständiger Art und Weise gleichfalls diese Vorschläge. In dem Ministerium sind geistliche Beisitzer. Es läßt sich also doch erwarten, daß sich, wenn das Ministerium Einen oder den Andern der Vorgeschlagenen seinerseits bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußnahme in Vortrag bringt, sich da schon ein gereiftes, die Theologen befriedigendes Urtheil über Fähigkeit, Character und Ansichten des anzustellenden Professors

gebildet hat. Wie bemerkt, bringt ferner das Ministerium den vorgeschlagenen Professor bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußnahme in Vortrag. Diese sind doch auch erleuchtete Männer, Männer von großer, allgemeiner Bildung, Männer, die studirt haben, die eine wissenschaftliche Bildung besitzen, mithin ein Urtheil darüber fällen können, ob der Professor der Philosophie, der angestellt werden soll, ein tüchtiger, ob derselbe andererseits ein gefährlicher Mann sei oder nicht. Also auch von dieser Seite betrachtet, finde ich keine Nothwendigkeit für den Deputationsantrag. Hierzu kommt noch, daß dem Cultusministerium doch immer in diesen Sachen das Hauptgewicht zusteht, mit andern Worten, daß auf seine Begutachtung von Seiten der andern Minister ein vorzügliches Gewicht gelegt wird. Meine Herren! Die Stellung des Cultusministers, überhaupt des Ministeriums des Cultus, erfordert es, daß dasselbe immer im wissenschaftlichen Verkehre bleibe; es ist seine Aufgabe, sich um die Männer der Wissenschaft zu bekümmern. Selten wird es versäumen, sich nach den Männern zu erkundigen, welche sich wissenschaftlich auszeichnen. Da will mir doch scheinen, als gäbe dies dem Ministerium von selbst Gelegenheit, sich ein reifes Urtheil über die Anstellung eines Professors bei Zeiten zu verschaffen. Dazu tritt die Liebe, welche aus dem Verbande des Cultusministeriums mit der hohen Culturanstalt, der Universität, für die Anstalt wächst und die wir, wie ich mit Dank anerkennen muß, in dem erblicken, was das Ministerium seit einer kurzen Reihe von Jahren Großes an unserer Universität geschaffen hat. Diese Liebe bürgt dafür, daß es keinen Mann, der vielleicht durch seine Ansichten gefährlich sein könnte, zur Anstellung bei der Universität beantragen wird. Ferner aber bürgt sie dafür, daß das Ministerium in jeder Hinsicht mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren werde. Ob dies der Fall sein wird in Zukunft bei dem Oberconsistorium? — ich will hiermit nicht etwa die Rechtlichkeit der geistlichen Räthe des künftigen Oberconsistoriums in Zweifel ziehen, — im Gegentheile, zolle ich ihnen im Voraus die größte Ehrerbietung; — aber die Gattung der Geschäfte wird es dem Oberconsistorium nicht immer erlauben, gewissenhaft zu verfahren. Betrachten Sie die Zusammensetzung und die Masse der dem Oberconsistorium übertragenen Geschäfte; betrachten Sie, sage ich, die Zusammensetzung des Oberconsistoriums — es sind nur wenige Männer, die es bilden, — betrachten Sie die Masse von Geschäften, die dem Oberconsistorium auferlegt werden schon nach dem Entwurfe, betrachten Sie die Masse von Geschäften, die ihm noch durch den Bericht übertragen werden; es entsteht mir dabei die Frage: werden diese wenigen Männer wirklich im Stande sein, so gleichen Schritt über den Standpunkt der Wissenschaft zu halten, als es das Ministerium im Stande ist? Ich glaube nicht. Die Folge davon wird sein, daß, wenn die Herren ein selbständiges Gutachten geben, dies ein einseitiges ist; dagegen, wenn sie, im Gefühle, nicht im Stande zu sein, der Wissenschaft zu folgen, sich auf Berichte Anderer verlassen, das Gutachten über die Anstellung der Professoren der Philosophie kein selbständiges, ein nur scheinbares sein wird. Also aus den Gründen, welche ich entwickelt habe, indem ich eine Gefahr für die Wissenschaft in dem Deputations-Vorschlage erblicke, anderntheils aber keine Nothwendigkeit dafür finde, habe ich die hohe Kammer zu ersuchen, diesem Antrage der geehrten Deputation ihre Beistimmung nicht zu geben, sondern es vielmehr beim Entwurfe bleiben zu lassen, der nur eine Begutachtung über die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren Seitens der Theologen haben will.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun Herr Superintendent Dr. Lechler das Wort haben.

Superintendent Dr. Lechler: Die Bedenken, die soeben der Vertreter der Universität ausgesprochen hat, sind mir schon zuvor bekannt; ich weiß, daß der fragliche Punkt in academischen Kreisen zu Leipzig Anstoß erregt und böses Blut gemacht hat. Die Anstöße, die man darin finden kann, hat Herr Hofrath Hänel soeben mit vollständiger Berücksichtigung aller einschlagenden Punkte im Entwurfe, in den Motiven und im Bericht zusammengefaßt. Aber ich muß sagen, es schien mir, als ob dabei Zweierlei wäre übersehen worden. Einmal spricht der geehrte und gelehrte Vertreter der Universität von der Sache so, wie wenn die Wahl der Professoren der Theologie und auch vermöge dieses Antrages der Professoren der Philosophie im engeren Sinne wollte nach dem Sinne der Deputation dem Oberconsistorium in die Hände gelegt werden? Davon aber ist doch ganz und gar nicht die Rede, denn der Antrag lautet ja:

„Daß das Oberconsistorium auch bei Anstellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Philosophie im engeren Sinne mit seinem Gutachten gehört werden möge".

Es handelt sich also gar nicht um eine wirklich in die Anstellung eingreifende Hand, sondern lediglich von dem Gehör eines Gutachtens, wo denn immerhin die Behörden, in deren Hand die Entscheidung liegt, nämlich das Cultusministerium und die Staatsminister in Evangelicis, völlig frei und ungebunden sind, zu thun, was nach ihrem weisen Ermessen zweckmäßig ist; also auch einem möglicher Weise beschränkten Gutachten eines Oberconsistoriums entgegen einen Mann zum Professor der Philosophie zu ernennen, den das Oberconsistorium nicht haben will. Das scheint doch wesentlich mit auf die Waagschale gelegt werden zu müssen, daß die Deputation hier nur ein Gutachten, das gehört werden soll, beantragt hat, und nicht

eine beschließende Befugniß. Das ist das Eine und damit scheint ein großer Theil des Gewichtes wegzufallen, welches die Bedenken des Herrn Hofrath Hänel haben könnten. Denn von einer Unterwerfung der Philosophie unter die Theologie kann dabei wirklich keine Rede sein; da müßte man wirklich eine große Schwäche der entscheidenden Behörde voraussetzen, wenn man fürchtete, infolge Dessen, daß das Oberconsistorium um sein Gutachten befragt wird, könnte die Anstellung des rechten Mannes als Professor der Philosophie verhindert werden. Das kann ich aber in der That nicht glauben. Im Uebrigen muß ich darauf aufmerksam machen, daß dieses Gutachten, das die Deputation hier gegeben hat unter 2a nur in der Consequenz unserer Anträge lag, die gestern angenommen worden sind, d. h. in der Consequenz des Umstandes, daß überhaupt die eigentliche kirchenregimentliche Gewalt nach unserer Meinung in die Hände des Oberconsistoriums gelegt werden sollte. Nun ist an der Stelle des Entwurfs, die Herr Hofrath Hänel erwähnte und richtig citirte, dem Cultusministerium und zwar offenbar in seiner Eigenschaft als kirchenregimentliche Behörde, zugetheilt, daß es die Anstellung der Theologen nicht nur, sondern auch der Professoren der Philosophie im engern Sinn bei den evangelischen Ministern in Vorschlag zu bringen habe, wornach also nicht blos die Anstellung der Professoren der Theologie, sondern auch der Lehrer der Philosophie im engern Sinne als eine Sache, welche auch einen kirchlichen Bezug hat, angesehen werde. So hat es der Entwurf gewollt. Weil wir nun die kirchenregimentliche Gewalt in die Hände des Oberconsistoriums zu legen gerathen hatten, so haben wir auch folgerichtig beantragt, daß bei der Anstellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Philosophie im engern Sinne das Oberconsistorium möge gehört werden. — Allein die Sache hat allerdings auch eine andere Seite, ich verhehle mir das nicht und muß daher sagen, den Schein möchte ich um keinen Preis haben, als ob die Theologie als Wissenschaft oder die Kirche eine Furcht vor der Philosophie hätte; ich möchte auch nicht, daß solche Meinungen, wie sie vielfach existiren und wie sie z. B. der bekannte Verfasser des „Lebens Jesu", David Friedrich Strauß in seiner neuesten Auslassung mit bitterem Hohn und Spott geäußert hat, — irgend eine thatsächliche Bekräftigung erhielten, als wäre doch Etwas daran. Allerdings ist es in gewissen Kreisen jetzt ziemlich Mode geworden, daß man von der Philosophie geringfügig denkt oder daß man sie befeindet und ohne Weiteres mit dem Unglauben auf eine Linie stellt. Allein die deutsche Theologie, — ich bedauere lebhaft, daß der Herr Oberhofprediger Liebner heute nicht anwesend ist, denn ich bin überzeugt, daß er mir vollkommen beistimmen würde, — die deutsche Theologie wäre nicht, was sie ist, wenn nicht die namhaftesten Theologen sich in die Philosophie vertieft hätten und dazu muß die Philosophie freie Bewegung und freien Lauf haben. Ich glaube, daß heute noch wahr ist, was einer der Gründer der neuen europäischen Philosophie gesagt hat, das bekannte Wort von Franz Baco von Verulam: „oberflächliches Nippen an der Philosophie führt von Gott ab; aber gründliches Erschöpfen derselben führt zu Gott zurück". Dieser Ueberzeugung bin ich auch für die heutige Philosophie. Und auch in dem, was ich nun zu sagen im Begriff bin, stehe ich nicht allein. Was ich bei unseren Studirenden der Theologie in Bezug auf Philosophie schmerzlich beklage, ist nicht, daß sie zu viel, sondern daß sie zu wenig Philosophie studiren. Und in diesem Betrachte also, um ja nicht den Schein auf die Theologie und die Kirche fallen zu lassen, als ob sie Ursache hätte, vor der Philosophie sich zu fürchten oder als ob sie glaubte, durch besondere Vorbeugungsmaaßregeln gegen den schädlichen und destructiven Einfluß der Philosophie sich verwahren zu müssen, um diesen Schein, der in meinen Augen ein böser Schein ist, nicht auf die Kirche und die Theologie fallen zu lassen und um diesen Bedenken, wie sie entgegengehalten worden sind, keine Nahrung zu geben, spreche ich offen aus, daß ich auf diesen Antrag einen Werth, wie wenn die Existenz oder das Gedeihen der Kirche und Theologie davon abhinge, durchaus nicht lege. Die Hoffnung, welche Herr Hofrath Hänel ausgesprochen hat, daß die Theologie, wenn sie Etwas sei, auch trotz einer etwaigen widrigen Strömung der Philosophie siegreich und treu zum Heile der Kirche bestehen würde, diese Hoffnung theile ich ganz. Also dieser Antrag der Deputation ist einerseits nicht von der Tragweite, wie er scheint aufgefaßt worden zu sein, weil hier doch nur von einem Gutachten, was gehört werden soll, die Rede ist; und anderntheils betrachte ich meinerseits ihn nicht als eine Existenzfrage, als eine conditio, sine qua non für die Theologie und die Kirche. Wenn der Antrag ja abgeworfen werden sollte, so werde ich mich darob nicht grämen, als ob etwas für die Kirche und die Theologie Unheilvolles beschlossen worden wäre. — Im Uebrigen mache ich aber noch darauf aufmerksam, daß das bisherige Recht in Betreff der Universität dasjenige war, welches in den Motiven Seite 72 und 73 angedeutet ist. Die Universität Leipzig hat bis auf diesen Augenblick in der Hauptsache als ein kirchliches Institut bestanden. Die Leitung der Angelegenheiten der Universität, namentlich in Bezug auf die Anstellung von Universitätslehrern aller Facultäten, stand seit 1580 bei dem Oberconsistorium, nachher bei dem Kirchenrathe und neuestens bei den Ministern in Evangelicis, wurde also als kirchenregimentliche Sache behandelt und in folgerichtiger Anwendung dieses Verhältnisses war auch der Religionseid bis zum Jahre 1812 für alle Mitglieder der Universität, nicht blos für die Theologen gültig. Es ist dies indessen eine rein historische Frage. Es war

das bisherige Recht so, daß die Universität Leipzig als ein kirchlich-confessionell-evangelisches Institut betrachtet wurde und darum stand die Universität unter kirchlicher Leitung. Es ist dies ein ähnliches Verhältniß, wie in England die Universitäten Oxford und Cambridge als kirchliche Corporationen betrachtet werden. In Folge der Constitution und der sich ihr anschließenden Veränderungen wurde die Universität allerdings dem Cultusministerium untergeben und dies wurde ein Anlaß, daß man glauben konnte, es handle sich um eine reine Staatsangelegenheit; aber ich glaube dessenungeachtet, bisher ist es in der That nicht so gewesen. Ich meine, das läßt sich dadurch beweisen, daß die Anstellung der sämmtlichen Professoren den in Evangelicis beauftragten Ministern zustand und diese Minister haben die Anstellung sämmtlicher Universitätslehrer in ihrer Eigenschaft als höchste **kirchliche** Landesbehörde verfügt. Nun freilich wird jetzt, das verhehle ich mir nicht, durch den Entwurf in Bezug auf die Universität ein neues Recht geschaffen. Ich spreche davon nicht in dem Sinne, als wollte ich irgend eine Einwendung dagegen erheben im Interesse der Universität oder um der Kirche willen; keineswegs! Ich glaube vielmehr, es liegt in der That im Wesen und im Begriffe des modernen Staates, daß auch die größte Bildungsanstalt, welche inmitten des Staates besteht, als eine Staatsangelegenheit behandelt und geleitet werden muß; aber nur dürfen wir uns wohl bewußt sein, daß hier in der That, wie auch die Motiven Seite 73 ganz deutlich zu verstehen geben, ein neues Recht in Bezug auf die öffentliche Stellung der Universität geschaffen wird. Bei diesem neuen Rechte also, wo eine so hochwichtige Angelegenheit, wie die oberste Leitung der Landesuniversität, in die Hände des Staates übergehen soll, ist nun von dem früheren Rechte für die oberste kirchliche Behörde nur noch vorbehalten nach dem Entwurfe die Anstellung der Professoren der Theologie und die der Professoren der Philosophie im engeren Sinne und wir hatten in der Deputation nur eine Ermäßigung angerathen, nämlich nicht, daß die Anstellung der Professoren der Theologie und der Philosophie im eigentlichen Sinne durch das Oberconsistorium erfolgen sollte, sondern daß dasselbe lediglich ein Gutachten in dieser Beziehung abzugeben habe. Aber auch dies ist eine Sache, welche ich, wie gesagt, nicht als eine Existenzfrage betrachte und von der ich das Heil der protestantischen Theologie und Kirche keineswegs abhängig glaube. Dies ist die Erklärung, welche ich abzugeben habe.

Referent Vicepräsident v. **Friesen**: Ich bin erst durch die gehaltenen Reden auf die große Wichtigkeit dieses Antrages aufmerksam gemacht worden, welche ich ihm in der That früher nicht zutraute. Wir haben in der Deputation nicht daran gedacht, die Philosophie als ein sehr wichtiges Studium auf der Universität blos nach dem geistlich-theologischen Maaßstabe messen zu wollen, noch viel weniger haben wir daran gedacht, eine wissenschaftliche Macht in den Zustand der Knechtschaft gerathen zu lassen und unserer hochgeehrten Landesuniversität dadurch Schaden zuzufügen. Solche schwarze Gedanken haben wir nicht gehabt, im Gegentheil, wir glaubten, dem Studium der Philosophie mehr Ehre zu erweisen, wenn wir die Professoren der Theologie und der Philosophie gleichstellten und dadurch ihre Wichtigkeit anerkannten. Es wurde sogar gesagt, dieser Antrag hätte in Leipzig böses Blut gemacht und sei mit bitterm Hohne beurtheilt worden. Meine Herren, ein Professor soll aber eben nicht so reizbares Blut haben und besonders ein Professor der Philosophie. Es gab eine Zeit, wo man in Bologna, Paris und Prag in allen Facultäten die berühmtesten Lehrer unter der Leitung des Decans frei nach seiner Ansicht selbst wählte. Allein diese Gedanken der Freiheit und Selbständigkeit auch in der Wissenschaft sind uns längst vergangen; heutzutage möchte es schwer sein, sie durchzuführen. Wir haben ganz einfach gesagt, daß das Oberconsistorium mit seinem Gutachten gehört werden solle. Nun das ist doch etwas ganz Unschuldiges, ja sogar auch etwas Nothwendiges für Männer, welche in Leipzig und in einem so wichtigen Fache angestellt werden, wie die Philosophie ist, und zwar nicht um theologische Ansichten in einer engherzigen Richtung geltend zu machen, sondern damit auch das Oberconsistorium in dem Stande und in der Entwickelung der Wissenschaft nicht ganz fremd bleibe, damit es im Gegentheil Gelegenheit erhalte, sich auch für die Angelegenheiten der Universität im Ganzen zu interessiren und für die Wissenschaft und ihre Fortschritte. Die Anstellung der Professoren der Philosophie im engeren Sinne hängt zuletzt von den in Evangelicis beauftragten Ministern ab und der Cultusminister hat diese Anstellung bei diesen in Vorschlag zu bringen. Also glaubten wir, es sei eine ganz unschuldige, aber doch auch nützliche Zuthat, wenn wir vorschlügen, daß dabei das Gutachten des Oberconsistoriums gehört werde, um so mehr, als es ja ganz von den Ministern abhängt, ob sie darnach verfahren wollen oder nicht. Es kann ja auch jetzt der Cultusminister einen Brief schreiben und anfragen, ob der Anzustellende ein tüchtiger Mann ist, den man empfehlen kann. Wenn der beantragte Zusatz wegfällt, so wird sich die Deputation dadurch nicht verletzt fühlen; ich glaube aber, daß die Sache leichter und einfacher durch eine Abstimmung abgemacht werden könnte, als durch eine Abhandlung über die Freiheit der Wissenschaft und über die Freiheit der Universität Leipzig.

Staatsminister Dr. v. **Falkenstein**: Ohne wieder auf die Sache selbst einzugehen, will ich nur mit wenigen Worten meine Ansicht aussprechen. Auch ich denke den Antrag, wie er hier gestellt worden ist, nicht gerade für so bedenklich, wie er von dem ersten geehrten Sprecher geschildert

wurde; aber ich muß ihm vollkommen beitreten, wenn er bemerkte, er halte ihn nicht für zweckmäßig. In dieser Beziehung erlaube ich mir nur noch ein paar Momente hervorzuheben. Zuvörderst muß ich aber einer Bemerkung des geehrten Superintendenten von Leipzig widersprechen, wenn er bemerkte, es sei die Universität eine kirchliche Anstalt und dieses Recht des Cultusministeriums, die Professoren zu ernennen, ein Theil des kirchlichen Regiments. Es bedarf hier keines tieferen Eingehens auf die Stellung der Universität, um dieser nicht richtigen Ansicht entgegenzutreten, sondern blos der Bemerkung, daß die Universität bekanntlich in Sachsen eine Staatsanstalt ist, die allerdings der evangelisch-lutherischen Kirche angehört und insofern eine confessionelle Anstalt ist; aber der Landesherr hat, wie männiglich bekannt, die Universität gestiftet, die Kirche als solche hat dazu Nichts gegeben. Man hat allerdings säcularisirte Kirchengüter dazu verwendet, die Universität zu erweitern, zu verbessern; aber an und für sich kann man die Universität nicht eine kirchliche Anstalt nennen und nicht behaupten, daß ihre Angelegenheiten als kirchenregimentliche zu betrachten sind. Daraus, daß früher der Kirchenrath die Universitätslehrer anstellte, — wobei übrigens die evangelischen Geheimen Räthe mit betheiligt waren, — daraus folgt durchaus Nichts für die Ansicht des geehrten Sprechers; denn es ist eine bekannte Sache, daß die Geschäfte des oberen Kirchenraths bei Weitem weiter gingen, als die einer auf das Kirchenregiment beschränkten Behörde. Er hatte eine Menge Befugnisse, die ich nicht aufzählen will, die aber theilweise in einem sehr entfernten Zusammenhang mit kirchlichen Angelegenheiten standen. Was über das Verhältniß der Theologie zur Philosophie gesagt worden ist, übergehe ich. Ich bin vollkommen mit dem, was der geehrte Herr Superintendent für Leipzig gesagt hat, einverstanden; auch ich halte es für außerordentlich wichtig, daß die Philosophie hochgeachtet wird und bin auch damit vollkommen einverstanden, daß die Theologie in keiner Weise sich vor ihr zu scheuen braucht. Ob der Antrag der Deputation unter den Professoren der Philosophie viel böses Blut gemacht hat oder nicht, ist mir nicht bekannt; ich glaube aber kaum. Die Herren wissen, daß Alles abgewendet werden würde, was irgend der Universität nachtheilig sein kann. Wenn der geehrte Herr Sprecher aus Leipzig bemerkte, es komme hier nicht darauf an, daß das Oberconsistorium die Professoren der Philosophie, ordentliche und außerordentliche, anstellen solle, sondern es handele sich nur darum, daß das Oberconsistorium ein Gutachten abgeben solle und das sei ja etwas wenig Bedeutendes, es könne ja das Ministerium auch von einem solchen Gutachten abgehen, wenn es ihm nicht beistimme, so muß ich freilich sagen, daß er denn doch die factischen Verhältnisse nicht berücksichtigt zu haben scheint; es würde nämlich sehr schwer für das Ministerium und auch für die in Evangelicis beauftragten Minister sein, einem Gutachten des Oberconsistoriums entgegen einen Professor anstellen zu wollen. Ich gebe die Möglichkeit zu; es würde aber immerhin große Bedenken nach beiden Seiten hin haben, sowohl nach Seiten der Universität hin, als nach der Seite der Autorität des Oberconsistoriums hin. Es fragt sich also, ist denn wirklich das Gutachten, welches das Oberconsistorium abgeben kann, in solchen Fällen von solcher Bedeutung? Und da muß ich freilich darauf aufmerksam machen, daß bei der Anstellung der Professoren, namentlich der Philosophie, es von sehr großer Wichtigkeit ist, daß man die ganze Universität und die ganzen Universitätsverhältnisse dabei fortwährend im Auge behält. Man muß wissen, wie die übrigen Disciplinen, die von der Philosophie mit unterstützt werden sollen, besetzt und vertreten sind; man muß auch genau bekannt und vertraut sein mit den verschiedenen philosophischen Systemen, die etwa gerade mehr oder weniger auf der Universität Geltung haben, damit nicht etwa das Eine oder das Andere das unbedingte Uebergewicht erhalte, damit auch die Wissenschaft in dieser Beziehung frei bleibe. Diese Rücksichten kann eigentlich nur die Behörde in der vollsten Ausdehnung nehmen, die mit den ganzen Universitätsverhältnissen fortwährend im genauesten Rapporte sich verhält. Während der einzelne Mann, welcher vom Oberconsistorium vorgeschlagen wird, nicht so sein kann, daß man ihn insbesondere geeignet halten konnte, um auf der Universität Philosophie zu lehren, kann er gerade der rechte Mann sein, um einem anderen Systeme gegenüber die Waage zu halten und so umgekehrt. Dies sind Rücksichten, welche von großem praktischem Interesse sind und deshalb glaube ich freilich, daß der Antrag der Sache eben nicht förderlich sein kann. Es können Fälle vorkommen, wo das Oberconsistorium ganz einverstanden ist mit dem, was der Cultusminister und die in Evangelicis beauftragten Minister beschließen; es kann aber auch die Bemerkung des Vertreters der Leipziger Universität Platz ergreifen, daß das Oberconsistorium eine Richtung geltend macht nach einer anderen Seite und daß es wünscht, daß nun auch auf der Universität blos diese Richtung vertreten werde. Da wird nun dem Ministerium eine sehr große Beschränkung auferlegt, wenn es von einem solchen Gutachten nicht wohl wird abgehen können, während es gleichwohl dahin wirken muß, der Wissenschaft auf der Unverſität die ihr gebührende Freiheit zu erhalten. Deshalb glaube ich allerdings, daß der Antrag, wenn auch nicht unbedingt als bedenklich, doch gewiß nicht als zweckmäßig betrachtet werden kann.

Präsident v. Schönfels: Es haben zunächst Hofrath Hänel und Bürgermeister Koch das Wort.

Hofrath Dr. Hänel: Der Herr Staatsminister hat schon die meisten Gegengründe, welche gegen mich geltend gemacht worden sind, widerlegt; ich erlaube mir daher, nur ganz wenig Punkte zu berühren. Der hochgeehrte Herr

Referent hat bemerkt, daß er nicht gerade so großes Gewicht auf diesen Antrag lege. Ich muß aber gestehen, daß es nicht allein mir, sondern auch Anderen geschienen hat, daß die Frage von großer Bedeutung sei. Ich habe in öffentlichen Blättern darüber gelesen und es ist dort gesagt worden: „ginge der Antrag durch, so würde die Philosophie der Theologie geradezu untergeordnet und unterworfen". In wie weit das nun wirklich der Fall sein würde, will ich dahingestellt sein lassen; indessen ist doch diese Befürchtung nicht meine vereinzelte Ansicht, sondern eine Ansicht, welche man auch im Publikum ausgesprochen hat. Darum bitte ich die geehrte Deputation, mich zu entschuldigen, wenn ich vielleicht diesen Punkt etwas schärfer aufgefaßt haben sollte, als es die Herren erwartet haben. Was gesagt worden ist von Furcht, nun, das glaube ich nicht, daß die Theologie Furcht hat vor der Philosophie. Sie gehe aber mit der Philosophie in offenen, ehrlichen Kampf nach dem Beispiele der Kirchenväter. Die Kirchenväter, welche gegen die Philosophie gefochten haben, sind siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen und haben dadurch Großes für unsere Religion geschaffen, das gebe ich den Herren Theologen zu bedenken. Es ist sich berufen worden auf das Beispiel von Bologna, Paris und dergleichen. Ich wünschte es, abgesehen von anderen Gründen, nicht herbeigezogen zu sehen; denn es fällt in die dunkelste, katholische Zeit; wir aber haben hier nur von Sachen zu sprechen, welche ein evangelisch-lutherisches Land treffen. Aber erlauben Sie mir noch zu fragen: ist denn der Antrag der geehrten Deputation ein consequenter? Ich frage, warum zieht man denn nicht auch die Professoren der Geschichte hinein? Die Geschichte berührt mitunter die Theologie sehr unangenehm und um so unangenehmer, als die Thatsachen der Geschichte beweisen, während die Philosophie oft erst das, was sie sagt, zu beweisen hat; sodann aber: warum nicht auch die Jurisprudenz, warum soll nicht das Oberconsistorium auch über die Anstellung der Professoren der Jurisprudenz ein Gutachten abgeben, da doch die Jurisprudenz mit der Theologie auf gleichem Boden steht? denn der Grundsatz, den schon die römischen Juristen anerkennen, der Jurisprudenz ist der: „Alle Ordnung beruht auf Gehorsam und der Gehorsam gegen die Menschen beruht auf dem Gehorsam gegen Gott". Dennoch stehen die Juristen sehr häufig in Conflict mit den Theologen. Also müßte consequenter Weise die Begutachtung der Anstellung der juristischen Professoren gleichfalls dem Oberconsistorium anheimgegeben werden. Nun nehmen Sie an, wir hätten einen zweiten Christian Thomasius in Vorschlag. Wie würde es da stehen? Bekanntlich ist der berühmte Christian Thomasius von den Leipziger Theologen zum großen Nachtheil der Universität fortgejagt worden, weil er die Ehe eines Herzogs von Zeitz mit einer reformirten Prinzessin beifällig begutachtet hatte. Doch die Kammer hat noch andere wichtige Sachen zu besprechen. Ich breche daher ab, obgleich ich noch Mehreres zu Begründung meiner Ansicht beibringen könnte.

Bürgermeister Dr. **Koch**: Ich kann mich um so kürzer fassen, als vom Herrn Staatsminister bereits auf die Bedenken aufmerksam gemacht worden ist, welche der Antrag der Deputation hat; namentlich übergehe ich dasjenige, was ich Herrn Superintendenten Dr. Lechler über die irrthümliche Auffassung bezüglich der Stellung der Universität zur Kirche und zum Staate zu sagen gehabt hätte. Ich habe die Ueberzeugung schon vor den Seiten der Deputation gegebenen Erläuterungen gewonnen, daß dieselbe nicht im Mindesten den Zweck gehabt hat, die Wissenschaft in engere Fesseln zu schlagen; aber so ganz unschuldig, wie es vom Herrn Referenten hat dargestellt werden wollen, ist in seinen praktischen Folgen ihr Antrag doch nicht. Jedenfalls soll doch die von der Deputation geforderte Begutachtung einen Zweck haben. Dieser Zweck kann kein anderer, als entweder ein wissenschaftlicher oder ein confessioneller sein. Für die wissenschaftliche Beurtheilung der Philosophen dürfte nun aber das Oberconsistorium nicht der geeignete Ort sein. Die competenteste Richterin in Sachen der Philosophie ist und bleibt doch nur die philosophische Facultät in Leipzig selbst. Es ist nun aber ein althergebrachtes Recht der Universität, das Recht der Denomination für die neuanzustellenden Professoren und gerade dieses alte Herkommen möchte ich am allerwenigsten verletzt wissen; ich möchte es vielmehr angelegentlich in Schutz nehmen und dasselbe dem Ministerium zur ungeschmälerten Erhaltung empfehlen. Wenn also mit der von der Deputation beantragten Begutachtung weder ein wissenschaftliches, noch ein specielles Interesse der Universität verbunden ist, dann bleibt nur der confessionelle Zweck des Antrags übrig und deshalb muß ich dessen Annahme entschieden widerrathen. Ich werde mit dem Herrn Hofrath Hänel gegen diesen Punkt des Paragraphen stimmen.

Präsident v. **Schönfels**: Es hat nun der Herr Abg. Rittner das Wort zu ergreifen.

Rittergutsbesitzer **Rittner**: Ich muß zuvörderst meine Freude darüber aussprechen, daß heute der Herr Vertreter der Universität Leipzig für seine Universitas und gegen die Oberherrschaft der Theologie über die Philosophie endlich in die Schranken tritt und ich füge hinzu, daß, wenn mir ein solcher Kampf hier überhaupt und heute an der Zeit und nothwendig erschiene, ich mich mit aller Entschiedenheit auf seine Seite stellen würde. Allein es scheint mir doch seinem Antrage die Spitze abgebrochen zu sein dadurch, daß die philosophische Facultät selbst das Vorschlagsrecht hat, daß ferner das Oberconsistorium mit seiner Meinung ebenfalls nur gehört werden soll und daß das Cultusministerium als Anstellungsbehörde schließlich doch nicht auf dieses Gutachten zu hören braucht. Dadurch wäre also eigentlich jede Gefahr beseitigt. Nun ist aber der Umstand, daß der

Herr Professor die Verhältnisse der Universität sehr lange und genau kennt, so wie der, daß ich ihn jedenfalls als Organ dieses wichtigen Instituts betrachten muß, als welches er gegen den Deputationsvorschlag Bedenken erhoben hat, für mich durchschlagend und ich werde deshalb mit dem Herrn Hofrath stimmen. Zur Bekräftigung meiner Abstimmung muß ich indeß noch darauf aufmerksam machen, daß mir der ganze Zusatz nicht wesentlich zu sein scheint, ja wohl eher als überflüssig bezeichnet werden könnte; denn, er mag angenommen werden oder nicht, so wird dadurch in der Hauptsache Nichts geändert. Glaubt die oberste Behörde, auf das Gutachten nicht hören zu sollen, so wird sie es nicht thun, wenn auch der Antrag dasteht; glaubt sie aber, die Meinung des Oberconsistoriums hören zu müssen, so wird sie sich dieselbe vortragen lassen, wenn auch der Antrag nicht dasteht. Es scheint mir demnach, da wirklich auf den Antrag Nichts ankommt, es ist besser, man läßt ihn ganz weg.

Superintendent Dr. Lechler: Ich will nur noch ein ganz kurzes Wort hinzufügen, mich aber auf die Sache selbst nicht weiter einlassen. Was die historische Frage betrifft, ob die Leipziger Universität den Character eines kirchlichen Institutes gehabt habe oder nicht, so muß ich bekennen, daß die von mir angeführten, auf historischem Grunde fußenden Thatsachen in der Hauptsache nicht widerlegt worden sind. Was aber den Anstoß betrifft, von dem ich gesprochen habe, so ist er inmitten der Universität nicht gegen das Cultusministerium, sondern lediglich gegen die Deputation gerichtet gewesen, indem man dem Cultusministerium eine liberalere Gesinnung zutraute, als wie man sie in diesem Antrage der Deputation finden zu müssen glaubte. Daß aber dieser Anstoß wirklich vorhanden gewesen ist, das habe ich nur als eine Thatsache einfach bezeugt, wie ein Ohrenzeuge Etwas bezeugen kann. Wenn der Herr Referent mit dem, was ich gesprochen habe, noch etwas Anderes in Verbindung gesetzt hat, so bitte ich, das dahin berichtigen zu dürfen, daß, wenn ich von bitterem Spotte geredet habe, sich dies durchaus nicht auf Mitglieder der Universität Leipzig bezog, sondern vielmehr auf eine literarische Aeußerung, welche in sehr bitterer und sarkastischer Weise gehalten war. Ich erkläre das ausdrücklich, um auch nicht indirect irgend einen Schatten auf meine Herren Collegen an der Universität zu werfen. — Wenn Herr Hofrath Hänel geäußert hat, es möge sein, daß die Theologie sich vor der Philosophie nicht fürchte, aber sie möge nur auch recht kämpfen, so will ich mich nicht darauf einlassen, im Einzelnen nachzuweisen, daß ein solcher Kampf geführt wird, soweit er zu führen ist. Ich glaube, der specielle Nachweis hierfür gehört nicht in unsere Verhandlungen herein. — Wenn Herr Bürgermeister Koch meinte, daß eine Begutachtung der Professoren der Philosophie Seiten des Oberconsistoriums doch nur eine confessionelle sein könnte, so erwidere ich, wenn die Schriftsteller und Lehrer der Philosophie confessionell beurtheilt werden sollten, so würde nicht viel übrig bleiben, wir müssen recht froh sein, wenn sie nur überhaupt auf christlichem Boden stehen; denn es giebt bekanntlich auch Fälle, wo schriftwidrige und antichristliche Ansichten philosophisch aufgestutzt worden sind. Also davon müßte jeder im Voraus absehen, wenn er ein solches Gutachten abgiebt. Dagegen kenne ich Beispiele, daß römisch-katholische Docenten der Philosophie an protestantischen Universitäten angestellt worden sind und mit Erfolg lehren, ohne daß die evangelische Theologie darunter gelitten hätte.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Der Herr Superintendent Dr. Lechler sagte soeben, er sei hinsichtlich dessen, was er über die Stellung der Universität geäußert habe, nicht widerlegt worden. Ich habe geglaubt, ihn widerlegt zu haben durch die vollkommen historische Bemerkung, daß unsere Landesherren die Universität gestiftet haben und daß später erst säcularisirte Güter zur Förderung und zum Wohle der Universität verwendet worden sind; daß sie also dadurch einen kirchlichen Character in dem Sinne, welchen der geehrte Herr Sprecher andeutete, keineswegs erhalten hat.

Präsident v. Schönfels: Es haben sich weiter keine Redner angemeldet und ich habe zu erwarten, ob sich Jemand über §. 84 und die dazu gestellten Anträge noch weiter zu verbreiten gedenkt? Es scheint aber nicht der Fall zu sein.

Königl. Commissar Dr. Gilbert: Die Berathung über den Entwurf einer Kirchenordnung ist hier bei einem Punkte angelangt, bei welchem das Cultusministerium, wie schon bereits gestern der Herr Cultusminister erwähnt hat, aufrichtig bedauert, mit den Vorschlägen der geehrten Deputation der hohen Kammer in einer wichtigen, ich möchte beinahe sagen, principiellen Differenz sich zu befinden. Diese Differenz betrifft die Unterrichtsfrage, ihre Ordnung und Lösung. Es sei mir erlaubt, darauf hinzuweisen, welche Ordnung und Lösung der Entwurf der Kirchenordnung dieser Frage giebt. Nach §. 86 unter Punkt 10 bleibt bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts:

„Die unmittelbare Leitung der inneren und äußeren Angelegenheiten der Landesuniversität, der beiden Landesschulen zu Meißen und zu Grimma, der vom Staate unterhaltenen Realschulen, der Turnlehrerbildungsanstalt, der Taubstummenanstalten, insbesondere auch die Anstellung der Professoren und Lehrer an denselben, die mittelbare Leitung der städtischen Gymnasien, insbesondere die Bestätigung oder Verwerfung der für dieselben designirten Lehrer."

Nach Punkt 12:

„die oberste Leitung der inneren und äußeren Angelegenheiten der Schullehrerseminare, auch des Lehrerinnenseminars

zu Callenberg, die Anstellung der Lehrer an denselben, sowie die Genehmigung und Bestätigung oder Verwerfung der stiftungsmäßig von Privatcollatoren designirten."

Nach Punkt 13:

„die oberste Leitung der inneren und äußeren Angelegenheiten der Elementar- und Bürgerschulen, sowie der städtischen Realschulen, der Rettungshäuser, der Sonntags- und Fortbildungsschulen, welche keine Fachbildung bezwecken. Die äußeren Angelegenheiten in demselben Umfange, wie oben unter Nr. 5 a—f von den äußeren kirchlichen Angelegenheiten bemerkt worden."

Ferner nach Punkt 14:

„die Anstellung der Lehrer an diesen Schulen, soweit solche nicht vermöge besonderen Collaturrechts gewissen Gemeinden, Corporationen oder einzelnen Personen zusteht."

Die hohe Kammer erblickt hier den ganzen Unterrichtsstrom von der Elementarvolksschule an bis hinauf zur Universität in seiner natürlichen, ununterbrochenen Fortbewegung und in seiner inneren Continuität. Doch ist damit — und das will ich ausdrücklich hier sogleich erwähnen — eine Losreißung der Kirche von der Schule, soweit sie zusammen gehören, eine sogenannte Emancipation der Schule keineswegs vollzogen oder angebahnt. Denn der Entwurf rührt mit keinem Worte an die Localschulinspection der Geistlichen; er, der Entwurf, erhält die Districtsschulinspection der Superintendenten über den gesammten Jugendunterricht aufrecht; (§. 76, 4). Er verweist die Oberaufsicht über die Elementarvolksschulen, die Präsentation der Lehrer an die Bezirksconsistorien. Er läßt auch die Seminare von dem Bezirksconsistorium beaufsichtigen; er behält allerdings dem Cultusministerium die Schulamtscandidaten- und Wahlfähigkeitsprüfungen vor. Ganz natürlich; das sind ja Staatsprüfungen, welche die allgemeine Befähigung zum Lehramte nachweisen sollen, aber nicht Prüfungen für das bestimmte Amt; allein er läßt auch diese Prüfungen durch einen aus der Mitte des Consistoriums abzuordnenden Commissar vollziehen (§. 81, 12). Er weist endlich die Anstellung für das wirkliche Amt an das Oberconsistorium (§. 81, 9). Einen ganz anderen Weg schlägt das Deputationsgutachten zu §. 84 auf Seite 277 des Berichts ganz besonders von den Punkten 11, 12, 13, 14 an ein. Es verweist das ganze Elementarvolksschulwesen und das Seminarwesen an das Oberconsistorium; es läßt von diesem die Wahl der Lehrer vollziehen; es weist selbst die Staatsprüfungen für künftige Lehrer, die sogenannten Schulamtscandidaten- und Wahlfähigkeitsprüfungen ebenfalls an das Oberconsistorium; es läßt sogar alle Fonds, seien es stiftungsmäßige oder auf ständischer Bewilligung ruhende, vom Oberconsistorium verwalten. Nun ist aber das ganze Elementarvolksschulwesen in der Weise, wie es sich in unserem Lande entwickelt hat und gegenwärtig dasteht, zum guten und großen Theile eine Schöpfung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts; ich füge ausdrücklich hinzu, unter der treuesten und ersprießlichsten Mitwirkung der damit betrauten Mittel- und Unterbehörden und in den Städten ganz besonders der städtischen Corporationen. Es sei mir erlaubt, an einem einzigen Beispiele darzuthun, wie kurz vor Einstellung der Wirksamkeit des vormaligen Oberconsistoriums und vor Aufrichtung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts es im Elementarvolksschulwesen in unserem Lande stand. Ich wende meine Blicke nicht etwa an einen dunklen und unberühmten Ort, ich wende sie in die dritte Stadt des Landes, welche heute ein sehr blühendes, wohlgeordnetes und nach allen Seiten hin reich entfaltetes Unterrichtswesen hat. Der Vertreter dieser Stadt sitzt in dieser hohen Kammer, er wird bei seiner eigenen erfolgreichen Thätigkeit und Wirksamkeit für das Chemnitzer Schulwesen oft genug auf jene Zeit zurückgewiesen worden sein und mich keiner Unwahrheit zeihen. Wie stand es nun kurz vor Aufhebung des vormaligen Oberconsistoriums um das öffentliche Schulwesen in Chemnitz? Der ganze öffentliche Unterricht der Knaben war an die drei untersten Classen des Lyceums gewiesen. Nur Wenige, die nicht studiren wollten, rückten bis Tertia vor. Dazu waren im Ganzen drei und mit dem Lehrer der dritten Classe vier Lehrer angestellt. Für den Unterricht der Mädchen fand sich im Innern der Stadt nur ein einziger Lehrer angestellt. Ebenso unentwickelt war das Unterrichtswesen der Vorstadt. Die Massen aber, welche jetzt in wohlgeordnete Bürgerschulen strömen, flossen in Winkelschulen zusammen, deren eine, in einem Winkel der Stadt gelegen und in jeder Bedeutung des Wortes eine wahre Winkelschule, von einem Tambour unterhalten ward. Es sind Tausende in dieser Schule unterrichtet oder vielmehr vernachlässigt worden; ihre Frequenz und ihr Flor ward nur von ihrer Erbärmlichkeit übertroffen. Man kann darnach ermessen, wie es um das Volksschulwesen auf dem platten Lande stand, ehe das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts eintrat. Ich führe nur an, daß bei den Erörterungen, welche als Vorbereitung zu Entwerfung eines Elementarvolksschulgesetzes angestellt worden, sich ergab, daß noch im Jahre 1833 auf dem platten Lande 687 unconfirmirte Lehrer und 224 sogenannte Reihe- und Wandellehrer vorhanden waren, die mehr als 41,000 Kinder unterrichteten. Und als nun das Elementarvolksschulgesetz erlassen war, da war ein großer Theil dieser Lehrer, als sie confirmirt werden sollten, nicht im Stande, die Prüfung zu bestehen und doch war man in Bezug auf diese Prüfung während der Uebergangsperiode keineswegs besonders streng und difficil. Ich habe dieses Alles nur zu dem Zwecke erwähnt, um zu beweisen, was ich gleich Anfangs behauptete, daß das Elementarvolksschulwesen in seiner heutigen Entwickelung von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zum guten und großen Theile durch die mit den Kammern vereinbarten Gesetze, durch die Mittel, die dasselbe schuf, so wie durch directe und indirecte Anregungen,

die es gab und die Anfangs sogar auf großen Widerstand stießen, mit einem Worte, durch seine ganze Oberleitung erst geschaffen worden ist. Diesen Theil einer theuer gewordenen und, wie ich glaube, auch reich gesegneten Wirksamkeit löst nun das Deputationsgutachten von dem Ministerium ab. Das ist die Gemüthsseite, meine Herren, welche die Sache hat.

Doch lege ich auf diese Gemüthsseite keineswegs einen hohen Werth. Wenn eine rechte und gesunde Organisation, eine solche, in welcher Einheit und Plan ist, eine Ablösung des Volksschulwesens und des Seminarwesens von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und eine Ueberweisung desselben an das Oberconsistorium erfordert oder auch nur anräth, so mag es immerhin sein. Man kann einer so überaus wichtigen Sache, wie das Elementarvolksschulwesen ist in allen Classen der bürgerlichen Gesellschaft, bei allen Unter- und Mittelbehörden, welche damit zu thun haben, sein ganzes Herz hingeben, es ressortire nun dasselbe in oberster Instanz bei einem Oberconsistorium oder bei einem Ministerium. Aber gerade daß eine einheitliche Organisation ein Zusammenlassen und Zusammenbleiben des seiner innersten Natur nach Zusammengehörigen erfordert, das ist die Ueberzeugung des Ministeriums. In der Hand des vormaligen Oberconsistoriums, resp. des Kirchenrathes lag das ganze Unterrichtswesen von der Volksschule an bis hinauf zur Universität. Darin war eine Einheit und ein Plan, wenn auch eine Einheit und ein Plan für vergangene Tage. Es macht nun aber das Deputationsgutachten keineswegs den Versuch, das gesammte Unterrichtswesen wieder an das Oberconsistorium zu verweisen; es läßt vielmehr das sogenannte höhere Unterrichtswesen von den Realschulen an, aber mit Ausschluß der Seminare, bei dem Ministerium; gewiß in der ganz richtigen Erkenntniß, daß man eine rein geistliche Behörde, als welche doch das Oberconsistorium reconstituirt werden soll, mit einem so vielgliederigen, neben dem Religionsunterrichte in die verschiedensten Fächer des menschlichen Wissens und in alle Verhältnisse des socialen Lebens eingreifenden Unterrichtswesen, wie es namentlich bei dem höheren der Fall ist, nicht beschweren darf. Aber warum hat man denn das Elementarvolksschulwesen und Seminarwesen von dem Unterrichtswesen überhaupt getrennt? Vielleicht in der Ueberzeugung, daß beim Elementarvolksschulwesen die Kirche ausschließlich oder doch wenigstens vorzugsweise und mehr als der Staat betheiligt sei? Aber gerade der Staat ist bei dem Elementarvolksschulwesen am allermeisten interessirt; denn bei Weitem der größte Theil aller seiner Glieder und Bürger besucht nie eine andere, als die Elementarvolksschule und empfängt seine ganze Vorbereitung für das künftige Leben nur dort. Oder man ist vielleicht von der Ansicht ausgegangen, daß beide große Unterrichtspartien, das Volksschulwesen sammt dem Seminarwesen, und das übrige sogenannte höhere Unterrichtswesen auch in der Trennung von einander doch recht wohl geleitet und organisirt werden könnten und daß eins mit dem andern nicht so innig zusammenhänge? Aber gerade das Gegentheil findet statt. An unsere Elementarvolksschulen, zum Theil schon an die Mittelclassen derselben, schließen sich unsere Realschulen, schließen sich unsere Proseminare, schließen sich unsere Progymnasien, schließen sich unsere Sonntags- und Fortbildungsschulen jeder Art, schließen sich auch andere Unterrichtsanstalten, die unter anderen Staatsministerien stehen, z. B. die Gewerb-, Ackerbau- und Handelsschulen an. Die Seminare aber nun vollends bilden nicht blos Religionslehrer, nicht blos Volksschullehrer, sondern Lehrer für alle Fächer des Elementarunterrichts, sogar Lehrer für höhere Unterrichtsanstalten. Eine blose Oberaufsicht aber, etwa um die Interessen des Staates wahrzunehmen, genügt hier ganz und gar nicht. Nur wer die Leitung und Organisation des Ganzen in den Händen hat, nur der kann auch für einen einheitlichen, gesegneten Erfolg verantwortlich sein.

Es dürfte aber auch im höchsten Interesse des künftigen Oberconsistoriums selbst liegen, außer mit dem Religionsunterrichte und der religiösen Erziehung mit dem Unterrichtswesen nicht weiter beschwert zu werden. Das Deputationsgutachten, wenn ich mich recht erinnere, sagt selbst an einer gewissen Stelle, man wolle „eine starke Behörde“ bilden. Wer, meine hohen Herren, der es irgend mit der neuen Organisation gut meint, wünschte das nicht? Dann aber dürfte es doch die erste Regel sein, daß man ihm Nichts zuwiese, was seiner tiefsten Natur nach ihm doch etwas Fremdartiges und Heterogenes ist. Daß dies aber, mit Ausnahme des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung, bei dem Volksschul- und Seminarwesen mit seinen tausend Fachfragen und Fachforderungen stattfindet, läßt sich nicht wegleugnen. Uebrigens fehlt aber auch dem Oberconsistorium die Verantwortlichkeit vor den Ständen und dem Lande, welche schon um der großen Fonds willen, die für dasselbe bewilligt werden, dann aber auch um des öffentlichen Vertrauens willen zu den leicht mißkannten Maaßregeln nöthig ist, die auf diesem Gebiete oft genommen werden müssen und nicht ausbleiben können. Es läßt sich ohne ungewöhnlichen Scharfsinn mit aller Bestimmtheit voraussagen, daß die Ueberweisung ganzer großer Unterrichtspartien an das künftige Oberconsistorium in oberster Instanz einen der empfindlichsten Angriffspunkte gegen dasselbe bilden werde und daß die erste mißliebige Maaßregel, welche es auf diesem Gebiete trifft, vielleicht sehr bald dazu den Anlaß geben werde.

Meine hohen Herren, wir wollen durch eine neue Kirchenordnung nicht in die Vergangenheit; wir wollen für die Gegenwart und — so Gott seinen Segen giebt, — ein großes Stück hinaus in die Zukunft bauen. Da gilt es aber vor Allem, die großen Gedanken zu beherzigen, welche die Zeit bewegen und durch die Welt gehen, recht zu

würdigen und zu beherzigen, nämlich, soweit ihr Wahrheitsinhalt und ihre Berechtigung reicht. Zu diesen Gedanken gehört aber die Ueberzeugung bei der ungeheuren Mehrzahl der jetzt Lebenden, daß mit Ausschluß des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung das gesammte Unterrichtswesen nicht Sache der Kirche, sondern Sache des Staates sei, weil alle Confessionen, ja selbst die verschiedenen Religionen im Staate dabei betheiligt sind und weil das ganze sociale Leben unserer Cultur- und Gewerbsstaaten, wie es nun einmal ist, neben der religiösen Erziehung fast ausschließlich auf der bürgerlichen Intelligenz ruht. Die Frage: ob Staat oder Kirche in oberster Instanz das Unterrichtswesen zu leiten habe? ist selbst auf großen, weiten Territorien der katholischen Welt zu Gunsten des Staates bereits entschieden und ausgekämpft. Ich erinnere nur an Frankreich und an Belgien. Und in einem anderen Reiche hat Nichts so sehr die Meinung der Welt und Derer, für welche es bestimmt war, gegen ein viel besprochenes Concordat eingenommen, als der Umstand, daß neben der Ehefrage besonders die Unterrichtsfrage viel zu ausschließlich in die Hände der Kirche und der geistlichen Orden gelegt war, sodaß die Oberaufsicht des Staates wirkungslos erschien. Verpflanzen wir durch eine Organisation, wie sie hier beantragt wird, nämlich durch Zerreißung des Zusammengehörigen und durch Verweisung ganzer, großer Unterrichtsgebiete an eine rein geistliche Behörde, um Gottes willen diesen Kampf nicht auf protestantisches, auf vaterländisches Gebiet. Das Ministerium des Cultus *in seiner Eigenschaft als Ministerium des öffentlichen Unterrichts* glaubt, daß das ganze und ungetrennte Unterrichtswesen, daß aber vor Allem die Basis des höheren Unterrichts, das Volksschulwesen und Seminarwesen bei ihm zu verbleiben habe. Es ist überhaupt der Meinung, daß nicht sowohl die Frage, welche Unterrichts- und Bildungsanstalt man von ihm *trennen*, als daß vielmehr die andere Frage entstehen möchte, welche zur Zeit von ihm getrennte Unterrichts- und Bildungsanstalt man mit ihm vereinigen sollte und wie es sich dann selbst zu organisiren und zu vervollständigen habe, um seiner großen Aufgabe nach allen Seiten hin vollkommen genügen zu können. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts richtet daher an die hohe Kammer, vor Allem an die verehrten Mitglieder der Deputation die Bitte, dieser gewiß aus der innersten Natur der Sache geschöpften Erwägung sich nicht zu verschließen und sich über das Verbleiben des Elementarvolksschulwesens und Seminarwesens in oberster Instanz bei dem Ministerium mit ihm zu conformiren.

Referent Vicepräsident v. *Friesen*: Meine Herren, die Rede, die wir soeben von einem der Herren königlichen Commissare vernommen haben, ist wohl der stärkste Angriff gegen das Deputationsgutachten, welchen dasselbe bis jetzt in einer Reihe von 20 Sitzungen erfahren hat, und es scheint mir, daß die Anträge und Absichten der Deputation sehr verkannt worden sind. Ich bekämpfe durchaus nicht alle Ansichten des Herrn Regierungscommissars, auch nicht die Anträge, welche in Beziehung auf die Vorschläge, welche wir gethan, noch nöthig sind, ich suche vielmehr eine Vereinigung herbeizuführen und wenn es mir gelingen sollte, die Ansichten der Deputation deutlich zu machen, so dürfte das vielleicht zur Abkürzung der Berathung und zu einer gerechtern Beurtheilung der Intentionen der Deputation führen. Allerdings haben wir vorgeschlagen, daß die Punkte 11, 13 und 14 und was der Herr Commissar nicht erwähnte, zum Theil auch Punkt 15 des §. 86 in den §. 84 übertragen werden sollen, nämlich, daß die oberste Leitung der Schullehrerseminare, zweitens die oberste Leitung der inneren und äußeren Angelegenheiten der Elementarschulen, drittens die Anstellung der Lehrer an den Elementarschulen und viertens die Entscheidung in allen inneren und äußeren Angelegenheiten der Elementarschulen dem Oberconsistorium übertragen werden sollen. Es ist gar nicht zu leugnen, daß die Sache zwei Seiten hat; aber sie soll auch zwei Seiten haben und gerade das haben wir anerkannt. Der Herr Regierungscommissar hat dies, wie ich weiter nachweisen werde, nicht berücksichtigt; sein Standpunkt ist ein viel einseitigerer als der unsrige. Warum haben wir unseren Antrag gestellt? Erstens, weil wir den Weg zu einer Trennung der Schule von der Kirche, zu einer völligen Emancipation der Schule von der Kirche nicht anbahnen wollten, weil wir die so wichtige Verbindung der Elementarschule mit der Kirche festhalten wollten; zweitens weil das Elementarvolksschulwesen nach §. 76 unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Superintendenten steht und weil die Superintendenten unter dem Bezirksconsistorium und unter dem Oberconsistorium stehen sollen. Vergl. §. 81 sub 2 a, b, und §. 84 sub 16. Wir haben uns also ebensowohl nach der Competenz der Person und ihrer Unterordnung gerichtet, nicht blos nach der Competenz der Sache. Ferner ist in dem §. 84, Seite 35 der Vorlage unter dem Punkte 9 gesagt, daß das Oberconsistorium auch die Anstellungs- und Beförderungsprüfungen der Lehrer für Elementar- und Bürgerschulen leiten soll, und soll aus seinen Mitgliedern eins als Vorsitzenden der niedergesetzten Prüfungscommission ernennen. Das Oberconsistorium soll also diese Prüfung unter seiner Leitung und unter seinen Augen vornehmen. Diese Bestimmungen führen also zu einem Zusammenhang der ganzen Sache. Dennoch sind wir nicht so einseitig gewesen zu leugnen, daß die Sache von zwei Seiten betrachtet werden müsse; wir gestehen zu, daß sie von zwei Seiten, nach zwei Gesichtspunkten behandelt werden müsse. Wenn erwähnt wurde, daß es einer Behörde schwer werden müsse, sich von einem wichtigen Geschäftskreise zu trennen, welcher ihr lieb geworden sei und welchem sie ihr ganzes Herz hinge-

geben habe, so ist dies kein Grund gegen eine neue Einrichtung, da dieselbe Angelegenheit auch dem künftigen Oberconsistorium eine wichtige und theuere Angelegenheit sein wird. Das bleibt sich also gleich, wie auch der geehrte Herr Regierungscommissar selbst zugestand. Das Verlangen nach einer einheitlichen Organisation und Verwaltung ist ebenso gerecht als natürlich; spricht aber auch nicht gegen unsern Antrag. Eine einheitliche Organisation und Verwaltung verlangen wir ebenfalls; diese kann aber vom Cultusministerium eben so gut ausgehen, wie von dem Oberconsistorium; es müssen daher andere Gründe sein, die für die Meinung des Herrn Commissars sprechen. Nur wer die Organisation des Ganzen in der Hand habe, sagte der Herr Commissar, könne für den Erfolg und für die gute Ausführung des Ganzen verantwortlich sein. Nun ja, auch das soll das neue Oberconsistorium sein und darauf rechnen wir sehr, daß es für seine Pflichten verantwortlich sei, wie schon mehrmals besprochen worden ist. Aber, meine Herren, es wurde von dem geehrten Herrn Regierungscommissar gesagt, das Schulwesen sei nicht Sache der Kirche, sondern es sei Sache des Staats, der Staat sei hauptsächlich betheiligt bei dessen Gedeihen, bei dessen ganzer Organisation und Handhabung. Er führte dabei Beispiele aus Frankreich, Belgien und sogar aus einem anderen Lande an, wo ein Concordat hauptsächlich deshalb so heftige und schmähliche Angriffe erfahren habe, weil der Volksunterricht in die Hände der Geistlichen gegeben und den Staatsbehörden entzogen worden sei. Und dies scheint denn also der wahre Grund zu sein, warum er verlangt, daß das Elementarvolksschulwesen bei dem Ministerium des Cultus verbleibe. Diesem Satz freilich, daß das Schulwesen nicht Sache der Kirche, sondern Sache des Staats sei, müßte ich aber geradezu und entschieden widersprechen, ohne mich in eine weitläufige Beleuchtung dieser Frage einlassen zu können. Indeß, meine Herren, kommt es auch nicht darauf an, über diesen Grundsatz zu streiten; man kann ja vielmehr zugeben, daß das Schulwesen so gut eine Angelegenheit des Staats, wie der Kirche sei. Das Interesse, welches von beiden Seiten für das Volksschulwesen genommen wird, wollen wir nicht im Mindesten kränken und verletzen, wollen die Einwirkung des Staats auf das Volksschulwesen anerkennen, nicht nur wegen anderer Unterrichtsgegenstände außer dem Religionsunterrichte, sondern wegen der ganzen Existenz der Volks- und Elementarschulen und wegen der ganzen Volksbildung, welche in ihre Hand gelegt ist. Beiden Forderungen wollen wir ihr vollstes Recht angedeihen lassen, auch soll die Einwirkung des Cultusministeriums auf die Elementarschulen nie aufhören, soweit es Staatssache, Staatsinteresse und Staatsangelegenheit ist. Das Ministerium des Innern oder das Ministerium des Cultus mögen ja Schritt für Schritt bei jeder Angelegenheit daran erinnern, daß sie etwas hineinzureden haben und mögen ihre Autorität und ihren Einfluß in dieser Sache geltend machen. Es ist im Gegentheil gerade recht erwünscht, daß die Sache von beiden Gesichtspunkten aus betrachtet wird, wir wollen das nicht stören; aber eine Behörde muß doch die Leitung haben, entweder das Oberconsistorium oder das Cultusministerium. Wenn nun einmal das Elementarschulwesen im ganzen Lande unter der Aufsicht des Superintendenten und des Ortspfarrers als Localschulinspectors gestellt ist, so ist dadurch schon zugegeben, daß die Leitung des Volksschulwesens eine Sache der Kirche ist und wenn einmal diese Schulen dem Superintendenten untergeben sind, so kann man den Superintendenten nicht wieder unter das Cultusministerium stellen, wenn er nicht zwei Oberbehörden angehören soll. Also entweder das Eine oder das Andere. Wie die doppelte Theilnahme der Staats- und der Kirchenbehörden an der Elementarschule hergestellt und in Uebereinstimmung gebracht werden soll, das ist dann, wenn man sich über den Grundsatz geeinigt hat, Sache weiterer Erwägung und Fassung. Wir können die Fassung nicht vornehmen und deshalb keine speciellen Vorschläge machen.

Königl. Commissar Dr. Gilbert: Der geehrte Herr Referent hat gesagt, daß die Deputation einen starken Angriff erfahren habe. Ich kann versichern, daß ich nicht einen einzigen Augenblick die wohlmeinende Ansicht der Deputation der hohen Kammer verkannt habe, Kirche und Schule in der natürlichen und engen Verbindung zu erhalten, in welcher sie auch wirklich mit einander stehen. Darum habe ich auch gleich Anfangs vorausgeschickt, die Art und Weise, wie der Entwurf das Schulwesen ordnet, trage nur der Einheit, die im ganzen Unterrichtswesen stattfinden müsse, Rechnung, ohne deshalb die Schule in den Beziehungen, wo sie ganz zur Kirche gehört, von ihr abzulösen. Das habe ich auch dadurch bewiesen, daß ich keineswegs, wie der geehrte Herr Referent anführte, gesagt habe, das Unterrichtswesen sei nicht Sache der Kirche, sondern des Staates; vielmehr habe ich auf das Schärfste betont, wo die Kirche einzugreifen habe, wo ihre Competenz liegt. Sie liegt in der Beaufsichtigung der religiösen Erziehung und des religiösen Unterrichts. Ich bin aber durch das, was ich in der hohen Kammer selbst vom ersten Tage an bei den Berathungen gehört habe, darauf geführt worden, nachzuweisen, daß man in eine Inconsequenz verfallen würde, wenn man die oberste Leitung des Elementarvolksschulwesens und des Seminarwesens von dem Ministerium des öffentlichen Unterrichtes trennen wollte; denn es ist bei diesen Berathungen immer und immer wieder ausgesprochen worden, man wolle eine rein kirchliche Behörde schaffen. Ich leugne nun nicht im Geringsten, daß ein Oberconsistorium ganz so gut, wie das Ministerium des Cultus jemals die Schulen Sachsens geleitet hat,

dieselben auch wird leiten können, wenn es mit Beziehung auf diese Aufgabe zusammengesetzt wird; es ist aber klar und es findet dann der große Unterschied statt, daß man die Natur des Oberconsistoriums als rein geistlicher Behörde dann aufgeben und aus dem Oberconsistorium wiederum ein Unterrichtsministerium des öffentlichen Unterrichtes machen muß. Denn es muß besonders darauf hingewiesen werden, daß das Ministerium ja bisher schon nicht eine blos kirchliche Behörde gewesen ist, sondern es ist auch Ministerium des öffentlichen Unterrichts, daher es auch die Pflicht gehabt hat, auch allen den Fachfragen und Ansprüchen Rechnung zu tragen, auf welche einzugehen ein rein geistliches Oberconsistorium nicht im Stande ist, ohne daß es seine Stellung ganz verändert. Ich glaube aber auch, hier findet sich der Anknüpfungspunkt für dasjenige, was der Herr Referent als den möglichen Austrag der Differenz zu bezeichnen die Güte gehabt hat. Es wird nicht sehr schwer sein, daß das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts sich mit dem Oberconsistorium über die Competenz verständigt. Das wird ja Seiten der Regierung gar nicht abgeleugnet, daß die oberste Leitung in Sachen der religiösen Erziehung und des religiösen Unterrichts vor das Oberconsistorium gehöre; alle reinen Unterrichtsfragen, — und solche finden sich ja doch selbst in der allerletzten Elementarschule, um wie viel mehr im ganzen Elementarvolksschulwesen und culminiren geradezu im Seminarwesen — gehören, sowie die ganze Oberleitung, nicht vor das Oberconsistorium. Das ist die einheitliche Organisation, die ich betont habe.

Superintendent Dr. Lechler: Ich kann, um nicht in den Schein wirklichen Eigensinnes zu kommen, nicht umhin, noch einmal den rechtlichen Character der Universität zu berühren und zu sagen, ich kann es mir, da bisher die Staatsminister in Evangelicis allein die Anstellung sämmtlicher Universitätsprofessoren in der Hand gehabt haben, schlechterdings nicht anders denken, als daß diese Einrichtung aus dem Gesichtspunkte hervorgegangen ist, daß die Sache confessionell kirchlich zu behandeln sei; denn die genannte Ministerialbehörde übt doch nur „die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen" aus (Verfassungsurkunde §. 57). — Um aber auf das zu kommen, was uns jetzt vorliegt, so ist der Deputation von dem Herrn Regierungscommissar entgegengehalten, daß dasjenige, was wir wollen, eine ungesunde Organisation sei und daß sie natürlich deshalb auch nicht könne gedeihlich wirken, weil der Unterricht in den Volksschulen von dem übrigen Unterrichte getrennt würde in Beziehung auf die obersten leitenden Behörden. Da muß ich denn doch sagen, daß ich beim Zustimmen zu dem, was der Deputationsantrag in Bezug auf die Volksschulen verlangt, mich nicht habe in Gedanken trennen können von dem, worin ich aufgewachsen bin; denn ich bin aus einem Lande hergekommen, wo die Sache factisch bereits so geordnet ist, wie wir in der Deputation sie uns gedacht haben. Nämlich in Würtemberg ist die Einrichtung diese: für das gelehrte Schulwesen besteht eine eigene Behörde, unter dem Ministerium des Cultus, das ist der sogenannte „Studienrath"; das Volksschulwesen steht unter kirchlichen Behörden, das Volksschulwesen der römisch-katholischen Kirche unter dem römisch-katholischen Kirchenrath, das evangelische Volksschulwesen unter dem evangelischen Consistorium; letzterem sind auch die Seminare für die Bildung evangelischer Lehrer untergeben. Und ich glaube, behaupten zu können aus eigener Kenntniß sowohl des gelehrten Schulwesens, als des Volksschulwesens daselbst, daß der gesammte Unterricht in beiden Zweigen wirklich nicht zurücksteht hinter dem Unterrichte in anderen deutschen Ländern. Also die Organisation, die wir uns gedacht haben, besteht dort thatsächlich und in der That nicht zum Schaden der Sache. Damit will ich nicht verkennen den sehr wichtigen Gesichtspunkt, den der Herr Regierungscommissar geltend gemacht hat, daß eben die Einheit des gesammten Unterrichts wünschenswerth sei. Daran läßt sich allerdings im Princip durchaus nicht rütteln; ich will auch Nichts dawider sagen; es liegt in der Natur der Sache, daß aller Unterricht auch wieder eine Einheit ist. Für diese Einheit ist dadurch gesorgt, daß beide, Volksschulwesen und gelehrtes Unterrichtswesen, mit den Behörden, die diesen Zweigen vorgesetzt sind, unter der Leitung des Cultusministeriums standen. Aber auf der anderen Seite ist der Gesichtspunkt hervorgehoben worden, der auch ganz richtig ist, daß die Volksschule wirklich nicht eine ausschließliche Sache der Kirche ist, sondern daß sie eine causa mixta sei; das bestreitet Niemand. Darum wird auch eine doppelte Competenz in Beziehung auf das Schulwesen da sein müssen, die Competenz der Kirche und die des Staates, wie der Herr Referent treffend präcisirt hat. Also davon ist keine Rede, wenigstens nach protestantischen Grundsätzen nicht, daß für die Kirche die Leitung des Volksschulwesens als ausschließliches Recht könnte und dürfte vindicirt werden. Nein, das ist nicht im Geiste des Protestantismus, der dem Kaiser überall geben will, um des Gewissens willen geben will, was ihm gehört, also auch in diesem Stück dem Staate seinen Antheil an der Leitung des Schulwesens, der ihm gehört, sonst würde gegen den Grundsatz des Herrn verstoßen. Ich kann das auch nicht gering anschlagen, daß hier nach unseren Vorschlägen immerhin etwas Neues gemacht würde, denn bisher und früher, wie es der Herr Regierungscommissar nachgewiesen hat, lag der gesammte Unterricht in einer Behörde Hand, früher beim Kirchenrathe, in neuerer Zeit beim Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Nach unserem Antrage würde jetzt erst eine Trennung des Volksschulwesens

von dem Gelehrtenschulwesen herbeigeführt und das hat, sofern es jetzt etwas Neues ist, seine bedenkliche Seite. Und ich stehe auch keineswegs so, daß ich um der Kirche willen die ausschließliche Leitung des Schulwesens für das Oberconsistorium beantragen möchte. — Schließlich will ich nur noch Eines hinzufügen, um den Ansichten, die häufig jetzt umlaufen, eine Thatsache entgegenzustellen, nämlich die Voraussetzung, daß, wenn ein Staatsministerium die Leitung des Unterrichtes in der Hand hat, dann die Leitung unbedingt eine liberalere sein werde und müsse, als wenn eine Kirchenbehörde die Leitung des Volksschul- und Seminarwesens habe. Ich kenne eine Thatsache, die darin besteht, daß bei Erlassung einer Art Regulativ über die Seminarbildung der Lehrer das Consistorium für ein erweitertes Ziel der Seminarbildung war, das Cultusministerium aber ein beschränkteres Maaß eingeführt hat gegen das Gutachten und gegen die reiflich erwogenen Ansichten der Kirchenbehörde als Schulbehörde. Ich will damit nur beweisen, daß wir keine Besorgniß in dieser Beziehung zu haben brauchen, als ob die Leitung des Unterrichtes durch eine Kirchenbehörde nothwendig in beschränkterem Geiste stattfinden würde und daß keine unbedingte Garantie für eine wahrhaft liberale und angemessene Behandlung des Unterrichtes darin liege, wenn die Leitung in die Hand eines Staatsministeriums gelegt wird.

Rittergutsbesitzer **Rittner**: Es hat nicht fehlen können, daß die Bedenken des Herrn Commissars gegen das Deputationsgutachten, insoweit es die Punkte 12—14 aus §. 86 herübernimmt, auch auf mich Eindruck gemacht haben müssen; denn Sie wissen, daß ich stets mich dagegen ausgesprochen habe, der Kirche irgend welche Gewalt überweisen zu wollen, durch welche sie auf die Entwickelung der Staatsbevölkerung einen nachtheiligen Einfluß ausüben könnte. Und wenn der Herr Referent vorhin die Behauptung aufgestellt hat, daß er um keinen Preis in eine Trennung der Schule vom Staate willigen würde, so kann ich ihm darin zwar beitreten, allein er wird mir auch in dem weitergehenden Fortschließen beitreten, wenn ich dieser Behauptung eine andere hinzufüge, daß ich um keinen Preis das gesammte Schulwesen der Kirche ausschließlich überlassen möchte. Diesen Satz wird mir der Herr Referent auch zugestehen. Nun ist aber der Herr Commissar in seinen Befürchtungen so weit gegangen, daß der Deputationsvorschlag, dem ich und wahrscheinlich auch die Kammer beistimmen wird, dahin führt, daß die Kirchenordnung dadurch dem Concordate in Oesterreich ähnlich werden würde. Mir ist bewußt, daß eine der schmerzlichsten Klagen gegen dieses so viel besprochene Institut vorzugsweise darauf gegründet ist, daß dadurch das sämmtliche Schulwesen der Monarchie an die Kirche überliefert wurde und ich muß gestehen, wenn es dem Herrn Regierungscommissar gelänge, mich zu überzeugen, daß das, was wir beschließen wollen, eine Gefahr für Sachsen herbeiführen könnte, ich entschieden gegen die Deputation stimmen würde. Allein ich kann dieser Befürchtung nicht eine so große Tragweite einräumen. Ich bin es mir schuldig gewesen, bei der längeren Auslassung des Herrn Commissars die Angelegenheit nochmals zu prüfen und mich zu fragen, was mich bestimmt, mit der Deputation zu gehen; was geeignet ist, diese mir sehr schwarze Befürchtung wenn nicht vollständig, doch zum größten Theile zu verscheuchen? Und das sind zwei Punkte in dem Entwurfe, die mit den Zuständen in Oesterreich vollkommen in Widerspruch stehen. Einmal ist es die Synode. Ich lege auf die Synode, die wir schaffen wollen, einen sehr großen Werth; ich verspreche mir von der Synode, daß sie ein vollständiges Bollwerk sein wird, daß die oberste kirchliche Behörde im Eifer nicht zu weit gehen kann und setze dann auch zweitens ein großes Vertrauen auf die Zusammensetzung des Oberconsistoriums, was, wenn ich es richtig auffasse, in der Mehrheit aus weltlichen Räthen bestehen wird. Wir haben es gesehen, daß bisher unter der weltlichen Leitung unserer Kirchenbehörden das Schulwesen sich günstig gestaltet hat und ich verspreche mir auch von der Zukunft, daß der Geist, der jetzt tüchtige Männer in dieser Beziehung an die Spitze gestellt hat, auch solche Männer finden wird für das Oberconsistorium und diese dort eine Garantie bieten werden, daß die Gefahren nicht eintreten, die der Herr Kirchenrath geschildert hat.

Königl. Commissar Dr. **Gilbert**: Ich habe nicht von schwarzen Befürchtungen gesprochen, sondern nur gesagt, daß der große Grundsatz, der bisher 25 Jahre in unserm Lande gegolten hat, selbst auf großen weiten Territorien der katholischen Kirche bereits zu Recht gelangt sei und ich habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß nicht etwa, wie Herr Rittner es jetzt anräth, dieser große Grundsatz der Verantwortlichkeit in Betreff des Volksschulwesens dem Lande und den Kammern gegenüber aufgegeben werden soll. Ich leugne nicht und habe es auf das Bestimmteste gesagt, daß, wenn man die ganze Natur der Behörde, die man schaffen will, die rein geistliche Natur des Oberconsistoriums verkehren und verändern wolle — denn nur von einem solchen Oberconsistorium habe ich vom ersten Tage an in der Kammer sprechen hören, — daß man dann das Unterrichtswesen ganz gut und mit Segen an das Oberconsistorium weisen kann. Man muß aber dann eben aus dem Oberconsistorium ein zweites Unterrichtsministerium machen, was man ja nicht will und wollen kann, da man das ganze höhere Unterrichtswesen bei dem Ministerium und zwar mit Recht verbleiben läßt. Ich muß sodann auch darauf aufmerksam machen, daß die blose Oberaufsicht durch das Ministerium, etwa um das Interesse des Staats wahrzunehmen, durch-

aus nicht genügt, um eine einheitliche Organisation und Leitung in das ganze Unterrichtswesen zu bringen; denn in Zukunft würde die ganze Organisation des Elementarvolksschulwesens, die Entwerfung der betreffenden Gesetze, die Organisation der Seminare bei dem Oberconsistorium sein und ich habe hinreichend gezeigt, daß nur die Behörde, welche die ganze Leitung des Unterrichtswesens in ihrer Hand hat, im Stande sei, für einheitliche Erfolge einzustehen. Ich sehe die erhobene Frage wesentlich als eine Frage der Freiheit an, als eine Bedingung, daß der Unterricht, mit Ausnahme der religiösen Erziehung und des Religionsunterrichts, sich frei entwickeln könne, wie es dem Staatszwecke, den Forderungen der Bildung, den Forderungen des bürgerlichen Lebens gegenüber nothwendig geschehen muß.

Domherr v. Watzdorf: In der vorliegenden Frage werde ich mit der hohen Staatsregierung, nicht für das Gutachten der Deputation stimmen. Nach der Ansicht der Deputation soll also die Aufsicht über die verschiedenen Schulen und Unterrichtsanstalten getrennt werden, sie soll theilweise dem Oberconsistorium und theilweise dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts übertragen werden. Eine solche Trennung finde ich im Interesse der Sache nicht zweckmäßig. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf das eigne Gutachten der Deputation, welches sie gegeben hat in Kirchenangelegenheiten. Sie hat damals für die Competenz des Oberconsistoriums, auch für die äußeren Angelegenheiten, angeführt, daß es nicht zweckmäßig sei, die inneren von den äußeren Angelegenheiten zu trennen. In Consequenz dieses Grundsatzes finde ich es auch nicht zweckmäßig, unter verschiedenen Unterrichtsanstalten zu unterscheiden und sie theilweis der einen, theilweis der andern Behörde zuzuweisen. Aus diesem Grunde werde ich gegen das Deputationsgutachten stimmen.

Freiherr v. Welck: Ich kann mich sehr kurz fassen, nachdem der geehrte Herr Vorredner soeben Das gesagt hat, was ich auch sagen wollte. Keineswegs sind es die Bedenken und Befürchtungen, die Herr Rittner erwähnte und von denen allerdings auch er sagte, daß sie keinen bestimmenden Einfluß auf seine Abstimmung haben könnten, welche mich geneigt machen, gegen die Deputation zu stimmen. Aber diese Trennung, welche in Bezug auf das Unterrichtswesen hier stattfinden soll, das ist ein Punkt, welcher mir doch höchst berücksichtigungswerth und bedenklich erscheint. Es ist allgemein anerkannt worden und selbst der größte Feind des Cultusministeriums, wenn es einen solchen gäbe, würde es anerkennen müssen, daß das Unterrichtswesen zeither bei diesem Ministerium in sehr guten Händen gewesen und daß Großes und Segensreiches darin geleistet worden ist; ich glaube aber, daß dies eben eine Folge der einheitlichen Leitung und davon gewesen ist, daß es eben in ein und derselben Hand war. Das scheint mir doch sehr beachtenswerth und ich gestehe, so große Anerkennung ich der Arbeit unserer verehrten Deputation zolle, so scheint sie mir doch hier zu wenig Werth auf diese einheitliche Leitung gelegt zu haben. Wenn also keine überwiegenden Gegengründe angeführt werden, so würde ich mich in diesem Punkte doch der Ansicht des Ministeriums anschließen.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Wenn es sich blos darum handelt, eine Consequenz zu ziehen aus dem Paragraphen und dem Grundsatz, welcher gestern angenommen worden ist, so würde ich es nicht an der Zeit halten, noch über die vorliegende Frage zu sprechen; denn es liegt an und für sich in der Natur der Sache, daß, wenn ein Grundsatz angenommen worden ist, man sich auch in die Folgen fügen muß, die der Grundsatz nothwendigerweise mit sich bringt. Das scheint mir aber bei diesem Vorschlage, wenn ich recht sehe, nicht zu sein. Es folgt daraus, daß die äußeren Angelegenheiten der Kirche, welche jetzt dem Cultusministerium zugestanden haben und welche man künftig dem Oberconsistorium geben will, keineswegs, daß man nun auch die Schulangelegenheiten, welche eine ganz besondere Branche des Unterrichtsministeriums bilden, und zwar noch dazu nur theilweise dem Oberconsistorium geben müsse. Die Consequenz, welche aus der Sache hervorgeht, glaubt der Entwurf vollständig berücksichtigt zu haben, die Consequenz nämlich, daß die kirchliche oberste Behörde auch die Aufsicht über den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung haben soll und das ist im Entwurfe gesagt. Eine weitere Consequenz scheint mir, man möge nun die Ansicht der Regierung oder die der Deputation oder den gestrigen Kammerbeschluß adoptirt haben, ganz gewiß nicht zu folgen, selbst dann nicht, wenn man das kirchliche Interesse an der Schule noch mehr betonen wollte, als es zulässig ist, so wenig ich, wie es sich von selbst versteht, einer Trennung der Kirche von der Schule das Wort reden möchte. Es kommt aber noch hinzu, daß, wie es mir geschienen hat nach den Aeußerungen des geehrten Referenten selbst, der Weg eigentlich angebahnt ist, auf welchem man am ersten zum Ziel kommen könnte. Der Herr Referent sagte, es sei unmöglich, in das Detail der Verhältnisse einzugehen, welche fernerhin zwischen dem Ministerium und dem Oberconsistorium in Bezug auf das Elementarvolksschulwesen sich gestalten werden. Ich gebe ihm vollkommen Recht, es hat seine Schwierigkeiten, weil man weder in dem Entwurfe, noch in dem Deputationsgutachten auf diesen Gedanken eingegangen ist und nicht hat eingehen können. Es ist dazu auch wirklich Detailkenntniß nöthig. Wenn aber die Ansicht der Regierung die Genehmigung der hohen Kammer finden sollte, so würde dann die Füglichkeit sein, die darnach etwa nothwendig werdende

Vernehmung zwischen beiden Behörden herzustellen und demnach auf diesem Wege das zu erhalten, was auch ich vollkommen im Einverständniß mit dem, was der letzte Redner aussprach, für außerordentlich wichtig und, ich möchte sagen, unumgänglich nöthig halte, die Einheit des gesammten Schulwesens in einer und derselben Behörde. Geben Sie die ganze Verwaltung des Schulwesens dem Oberconsistorium; nun, meine Herren, es ist ziemlich gleichgültig, wie man eine Behörde nennt. Wenn Sie glauben, daß das Oberconsistorium das Schulwesen besser oder eben so gut, wie das Ministerium verwaltet, wenn Sie alles Bestehende umwerfen und eine neue Behörde hinstellen wollen, so sind wir auf einen andern Punkt gekommen. Will man aber einen Theil des Schulwesens, z. B. die gelehrten Schulen in den Händen des Cultusministeriums lassen und den andern Theil, das Elementarvolksschulwesen, in die Hände des Oberconsistoriums legen, so thut man Etwas, was dem gesunden Princip einer solchen Organisation direct entgegensteht und das kann die geehrte Kammer gewiß nicht wollen. Ohne die Absicht der geehrten Deputation zu verkennen, so liegt es doch hier am nächsten, den Gesetzentwurf, wie er vorliegt, in diesem Punkt anzunehmen, wobei man übrigens weit entfernt ist, mit dem Principe, was gestern adoptirt worden ist, irgendwie in Widerspruch zu gerathen.

Kammerherr v. Zehmen: Es ist ein großer, wesentlicher, principieller Unterschied, welcher die Deputation von den Ansichten der hohen Staatsregierung scheidet. Die hohe Staatsregierung hat allerdings immer noch den Gesichtspunkt festgehalten, daß das Cultusministerium zugleich kirchenregimentliche Behörde sein und bleiben soll. Wir haben uns von dieser Ansicht getrennt. Man nennt es eine Inconsequenz der Deputation, daß sie die Leitung des Elementarvolksschulwesens unserer Confession für die Zukunft unter das Oberconsistorium stellen wollte. Ich glaube im Gegentheil, es war eine ganz richtige Consequenz des erst angenommenen Satzes, daß das Oberconsistorium die selbständige Oberbehörde unserer Kirche sein solle und nicht das Cultusministerium. Die Volksschule ist vorzugsweise confessioneller Natur; sie ist getrennt nach der Confession, wir haben katholische und protestantische Volksschulen. Die Hauptsache in der Volksschule ist der Religionsunterricht, nicht die Erlernung gewisser Geschicklichkeiten und Fertigkeiten; durch den Religionsunterricht in der Volksschule wird zunächst der Christ, der Mensch überhaupt gebildet. Wir haben daher, weil wir den Religionsunterricht für das Wesentlichste in der Volksschule erachteten, diese dahin gewiesen, wohin sie ihrem Wesen nach gehört, und sie daher der obersten Kirchenbehörde untergeordnet sehen mögen. Allerdings wurde uns zugestanden, daß ja die Aufsichtsführung über den Religionsunterricht der obersten Kirchenbehörde nicht bestritten werden solle. Aber, meine Herren, wie soll sie diese dann nach dem Entwurfe führen? Sie hat keinen Einfluß auf die Bildung der Lehrer, keinen auf die Personen der Lehrer, auf ihren Lebenswandel und Unterricht. Sie kann Nichts thun, wenn ein Lehrer seine Pflicht nicht erfüllt, als eine fremde, weltliche Behörde deshalb angehen. Dazu kommt noch ferner, daß der größte Theil der Volksschullehrerstellen und noch dazu der besser besoldeten zugleich mit Kirchendienst versehen ist. Es läßt sich bei ihnen der Kirchen- und Schuldienst nicht trennen; es lassen sich nicht die Angelegenheiten und die Person des Kirchschullehrers trennen als Schullehrers von der des Kirchendieners. Es findet hier eine so enge Verbindung statt, daß eine Ueberweisung des Elementarschulwesens auch nur in Beziehung auf die äußeren Angelegenheiten an den Staat und die Staatsbehörde zu einer unbedingten Verletzung der Kirche und Kirchenbehörde werden würde. Es wurde dagegen hervorgehoben, daß die Einheit des Unterrichtswesens eine so außerordentlich wichtige wäre, daß man sie durch Nichts beeinträchtigen dürfe. Es ist ja aber zunächst diese Einheit des Unterrichts gar nicht so thatsächlich vorhanden. Das Cultusministerium hat bisher über die katholischen Schulen nur das Oberaufsichtsrecht gehabt, kein Verwaltungsrecht. Wir haben auch gehört, daß in andern protestantischen Ländern, z. B. in Würtemberg, sich die Einrichtung recht gut bewährt hat, daß die Schulen derselben Confession bei ihrer Kirchenbehörde ressortiren. Ich bezweifle keineswegs die großen Verdienste, welche das Cultusministerium um das Schulwesen bisher gehabt hat, sie wurden aber allerdings, wie mir scheint, von dem Herrn Regierungscommissar doch etwas zu sehr von seinem Standpunkte aus hervorgehoben. So groß sie also auch sind, vergessen wir nicht, auch der Geist der Zeit und die Einsicht von der Wichtigkeit eines guten Schulunterrichts, der die Bevölkerung durchdrungen hat, hat viel für die Schulen gethan und dieser Geist wird nicht erlöschen; ebenso hat die gestiegene Bevölkerung, die vermehrte Zahl der Kinder einen wesentlichen Einfluß gehabt. Die obere Leitung wird übrigens auch nach unserem Vorschlage immer dem Cultusministerium schon als Mitglied der in Evangelicis beauftragten Staatsminister bleiben; eine sehr wesentliche Wichtigkeit hat diese Stellung gerade darin, daß sie das Ministerium auch befähigt, die einheitliche Leitung des gesammten Schulwesens zu beaufsichtigen, von dem ihm ohnehin die allgemeinen höheren Fach- und Fortbildungsschulen einschließlich der Universität verbleiben sollen. Ich habe schon gestern kurz darauf hingewiesen, daß das Ministerium auch ferner selbst nach unserm Vorschlage auf die Besetzung des Oberconsistoriums wesentlichen Einfluß haben wird. Wenn aber das Cultusministerium nicht die geeignetsten Leute in diese oberste Behörde hineinsetzt, so ist dasselbe auch allerdings dafür erst recht verantwortlich, wenn dann keine Einheit in unser Schulwesen kommt.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ein paar Worte muß ich mir doch auf die Rede des Herrn v. Zehmen zu erwidern erlauben. Ich erinnere mich nicht mehr bestimmt der Aeußerungen, welche der Herr königliche Commissar speciell über die Leistungen des Cultusministeriums in Beziehung auf das Schulwesen gethan hat. Wäre er wirklich in Bezug auf die Lobsprüche, die er dem Ministerium zu ertheilen für gut befunden hätte, zu weit gegangen, so würde ich es beklagen. Ich muß aber annehmen und glaube mich sicherlich nicht zu irren, daß jenes nicht der Fall gewesen ist, sondern daß er nur die factischen Verhältnisse angegeben und damit hat zeigen wollen, daß durch Mitwirkung Derjenigen, die dabei betheiligt gewesen sind — und soviel ich mich erinnere, hat er hierbei der Gemeinden, Stadträthe und Patrone ausdrücklich gedacht — die glücklichen Verhältnisse hervorgebracht worden sind, welche jetzt bestehen. Ich glaube auch nicht, daß der Herr Commissar sich so ausgedrückt hat, daß der geehrte Herr Redner oder sonst Jemand irgend einen Vorwurf oder etwas Unpassendes in seinen Aeußerungen hätte finden können. Wenn ferner Herr v. Zehmen bemerkte, das Cultusministerium bleibe ja immer die die Oberaufsicht führende Behörde, nun so wird er sich besser sagen können, als ich es vermöchte, wie es eigentlich mit einer solchen Oberaufsicht, einer collegialen, selbständigen, obersten Behörde gegenüber rücksichtlich der Elementarvolksschulen beschaffen sein muß. Es ist vollkommen unmöglich, daß ein Minister auf die Beschlüsse in Beziehung auf das Elementarschulwesen diejenige Macht ausüben könnte, die im Stande wäre, die für das ganze Schulwesen nöthige Einheit zu erhalten oder herzustellen. Wenn Herr v. Zehmen endlich bemerkte, der Minister habe das Recht anzustellen, sei daher dafür verantwortlich, wenn er die rechten Leute nicht angestellt hätte, so habe ich weiter Nichts zu entgegnen, als daß der Minister diese Räthe nicht anzustellen hat; daß es aber unter allen Umständen erwünscht sein würde, wenn immer die rechten Leute gefunden werden könnten, daß aber dafür kein Minister verantwortlich sein kann.

Präsident v. Schönfels: Da Niemand mehr zu sprechen verlangt, so bin ich in der Lage die Debatte zu schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort zu ertheilen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Was §. 84 im Allgemeinen anlangt, will ich auf die Professoren der Philosophie im engern Sinne nicht noch einmal zurückkommen, sondern nur erklären, daß, wenn die Kammer hier gegen das Deputationsgutachten stimmen sollte, ich deshalb nicht gegen die Kirchenordnung stimmen werde. Was aber den viel wichtigeren Punkt anlangt, den wir zuletzt besprochen haben, nämlich das Elementarvolksschulwesen, die Entscheidung in allen inneren und äußeren Angelegenheiten desselben, die Anstellung der Lehrer, die Leitung der Seminare u. s. w., so muß ich noch einmal auf das zurückkommen, was ich bereits gesagt zu haben glaube: nach unsern Vorschlägen soll eine Trennung der Behörden hierin auch nicht eintreten; denn das Oberconsistorium soll immer die oberste leitende, beaufsichtigende und entscheidende Behörde in Sachen des Elementarvolksschulwesens sein. Aber die Trennung der verschiedenen Interessen können wir dadurch nicht aufheben; das wird auch durch keinen Vorschlag, keine Organisation, keine Behörde aufgehoben werden können, daß sowohl die Kirche als auch der Staat beim Elementarschulwesen Interesse hat. Es wäre auch gar nicht gut, wenn man dieses Interesse verkennen wollte, welches von beiden Seiten daran genommen wird. Aber eine einheitliche Leitung muß doch unter allen Umständen stattfinden; entweder beschließen Sie, daß die Leitung beim Cultusministerium verbleibe oder daß sie an das Oberconsistorium kommt. Eins muß geschehen. Da aber muß anerkannt werden, daß, wenn das Oberconsistorium einmal die erste, oberste kirchliche Behörde sein soll, dasselbe auch das Elementarvolksschulwesen leiten muß, weil dieses bis jetzt als Sache der Kirche betrachtet worden ist. Ich wiederhole, daß nach §. 76 die Superintendenten den gesammten Jugendunterricht an den Elementar- und Bürgerschulen, sowie den Religionsunterricht an den höheren Unterrichtsanstalten zu überwachen haben. Nun, meine Herren, wäre man der Meinung, daß dies nicht zu dem Amte der Superintendenten gehöre, so hätte man diese Ueberwachung allenfalls auch einem weltlichen Beamten, etwa dem Gerichtsamtmanne als dem weltlichen Coinspector übertragen können, aber nicht dem Superintendenten und sogar diesem allein. Dasselbe ist der Fall mit der Aufsicht über die Lehrer und Schulamtscandidaten, mit deren Fortbildung u. s. w. Sie sehen hier also immer wieder die Competenz des Superintendenten. Stehen also Letztere unter den Bezirksconsistorien, diese wieder unter dem Oberconsistorium, so folgt daraus, daß das Schulwesen wie in der untersten, so auch in der obersten Instanz von einer kirchlichen Behörde geleitet werden müsse. Etwas Weiteres ist über diese Sache nicht mehr zu sagen. Aber daran muß ich noch einmal erinnern: beschließen wir, daß die Direction des Elementarvolksschulwesens beim Cultusministerium verbleiben soll, so wird dadurch der erste Schritt gethan, die Schule von der Kirche zu trennen; so ist dies ein Bekenntniß, daß die Elementarvolksschule dem Staate bei Weitem mehr angehöre, als der Kirche und gerade jetzt würde dieses Bekenntniß von der größten Wichtigkeit sein, weil wir uns jetzt gerade mit der Kirchenordnung beschäftigen und eine Kirchenbehörde zu organisiren und zu construiren ist, welche diese Angelegenheiten der Kirche und wie ich hinzusetze, der Schule mit gleicher Fürsorge selbständig überwachen soll.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube in Betreff der Abstimmung folgendermaaßen verfahren zu müssen: ich werde

für jeden einzelnen Punkt, den der §. 84 enthält, eine besondere Frage stellen und bei jedem, zu dem Anträge gestellt sind, die Abstimmung für diese vorbehalten. Ich glaube kaum, obschon es etwas aufhältlich sein wird, daß anders verfahren werden kann. §. 84 lautet in der Ueberschrift:

„Geschäftskreis des Oberconsistoriums.

Der Geschäftskreis des Oberconsistoriums umfaßt folgende Sachen".

Punkt 1), zu dem kein Antrag gestellt worden ist, heißt nun so:

„1) die Vertretung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Landeskirche in allen Angelegenheiten der Staatsgewalt und anderen Confessionen gegenüber".

Ist die Kammer diesen Punkt anzunehmen gemeint? — Einstimmig Ja.

Punkt 2 lautet:

„2) die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und der Kirchenordnungen; die Sorge für die Fortbildung derselben.

Es hat daher kirchliche Gesetze bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu beantragen und die, innere Angelegenheiten betreffenden vorzubereiten.

Alle Dispensationen von kirchlichen Gesetzen in Ehesachen und in solchen, welche den Gottesdienst und das geistliche Amt betreffen, sind bei dem Oberconsistorium zu suchen und von demselben — beziehendlich nach erlangter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister §. 87 Nr. 5d — zu ertheilen".

Ich frage die Kammer, ob sie mit Vorbehalt des hierzu von der Deputation gestellten Antrags diesem Punkte beizustimmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Hierbei hat die Deputation folgenden Antrag gestellt:

„1) Punkt 2) würde unter Weglassung der Beschränkung auf die inneren Angelegenheiten durch die Worte in §. 86 sub 5 zu vervollständigen sein, daß gesagt würde:

„Es hat daher kirchliche Gesetze bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu beantragen, solche vorzubereiten und auszuführen und darauf bezügliche Verordnungen zu erlassen".

Ich frage, ob die Kammer den Antrag ihrer Deputation zu dem ihrigen macht? — Wird mit 30 gegen 4 Stimmen angenommen.

Ich würde nun übergehen können zu den folgenden Punkten. Es hat nämlich die Deputation zu den Punkten 3—8 keinen Antrag gestellt; ich würde daher, ohne der Sache Schaden zu thun, über diese 6 Punkte im Ganzen abstimmen lassen können. Sie lauten:

„3) die Anstellung allgemeiner Kirchenvisitationen (§. 87 Nr. 5i);

4) die Glaubenslehre und die Entscheidung in allen rein geistlichen Sachen;

5) die Form und Feier des Gottesdienstes und der kirchlichen Amtsverrichtungen;

6) die Anordnung von allgemeinen Fest- oder Bußtagen (§. 87 Nr. 5e) und die Bestimmung sowohl der Texte für die an solchen Tagen zu haltenden Predigten, als der am Altar zu verlesenden Bibelabschnitte;

7) die Genehmigung neuer gottesdienstlicher Einrichtungen in einzelnen Kirchengemeinden;

8) die Abschaffung im Gebrauch stehender und die Einführung neuer Agenden, Gesangbücher, Katechismen u. s. w. (§. 87 Nr. 5a)".

Die Deputation beantragt die unveränderte Annahme dieser 6 Punkte und ich frage, ob Sie ihr hierin beipflichten? — Einstimmig Ja.

Wir kommen nun zum 9. Punkte, zu welchem die Deputation 3 Anträge gestellt hat. Ich werde die Frage auf Punkt 9 richten, aber ausdrücklich mit Vorbehalt der Deputationsanträge, die sich zu diesem Punkte auf Seite 276 befinden und zwar unter a und b und wenn dieser Punkt angenommen ist, noch mit Vorbehalt einer Frage auf die Vertauschung der Worte „dem Ministerium des Cultus" mit dem Worte „ihm". Ich frage also, ob die Kammer mit Vorbehalt der Deputationsanträge dem Punkte 9 im Entwurfe beistimme? — Einstimmig Ja.

Die Deputation beantragt und zwar unter Hinweisung auf §. 86, 10 erstlich:

„daß das Oberconsistorium auch bei Anstellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Philosophie im engeren Sinne mit seinem Gutachten gehört werden möge".

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihren Beifall schenkt? — Wird mit 18 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Ich komme nun zu b. Hier trägt die Deputation mit Beziehung auf §. 86, 13 darauf an:

„daß die Wahl der Prüfungscommission für Lehrer an Elementar- und Bürgerschulen dem Oberconsistorium überlassen werden möge".

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beitritt? — Einstimmig Ja.

Auf Seite 276, Punkt 9 findet sich nun noch ein Antrag in der Deputation und zwar dahingehend, die Worte auf der letzten Zeile Seite 35, „dem Ministerium des Cultus" zu vertauschen mit „ihm". Ist die Kammer mit dieser Veränderung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Damit wäre die Abstimmung über Punkt 9 erledigt. Ich komme nun zu Punkt 10. Hier findet sich wieder ein Antrag der Deputation; ich richte daher die Frage auf Punkt 10 mit Vorbehalt des Deputationsantrags. Ich frage, ob die Kammer Punkt 10 annehmen will? — Einstimmig Ja.

Bei diesem Punkte trägt die Deputation darauf an, die Bestimmung bei §. 86, 4 in den §. 84 zu übertragen. Es heißt der Antrag so:

„Da bei §. 86, 4 beantragt werden wird, dem Oberconsistorium die Vorschläge zur Anstellung und Entlassung der geistlichen Räthe in den Bezirksconsistorien zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin und den Superintendenten zu übertragen, so wird es nothwendig werden, diese Bestimmung aus §. 86 hierher zu übertragen und bittet die Deputation die Kammer, hierüber Beschluß zu fassen".

Es wird also die Uebertragung des Punktes bei §. 86, 4 in den §. 84 beantragt und ich frage, ob die Kammer diesen Antrag ihrer Deputation gut heißt? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zu Punkt 11, wo sich auch ein Deputationsantrag vorfindet. Dieser Punkt heißt so:

„den Vorschlag zur Besetzung geistlicher Stellen unter landesherrlichem Patronat oder solcher geistlicher Stellen, welche vermöge des Devolutionsrechtes von dem Kirchenregiment zu besetzen sind. Das Oberconsistorium hat zu jeder solchen geistlichen Stelle dem Ministerium des Cultus drei Geistliche oder Candidaten des Predigtamtes vorzuschlagen. Wenn das Ministerium gegen alle Drei Bedenken hat, so wird es unter specieller Mittheilung dieser Bedenken das Oberconsistorium zu dem Vorschlage von drei anderen Subjecten auffordern, sodann aber aus diesen seine Wahl treffen".

Bei diesem Punkte sagt die Deputation Folgendes:

„es soll ausgesprochen werden, daß in Fällen, wo geistliche Stellen vermöge Devolutionsrechtes vom Kirchenregimente zu besetzen sind, dem Oberconsistorium nicht blos das Vorschlags-, sondern vielmehr das wirkliche Besetzungsrecht zu übertragen sei";

und die Kammer hat über dieses Gutachten Beschluß zu fassen und ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beizutreten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Es hat nun bei den folgenden Punkten 12 bis 18 die Deputation Zusätze beantragt. Ich werde daher über die Punkte im Paragraphen keine besondere Frage stellen, sondern nur im Allgemeinen eine Frage auf die Punkte 12 bis 18 richten, mit Vorbehalt der folgenden Fragen auf die Zusätze, deren Abstimmung ich dann im Einzelnen vornehmen werde. Ich frage daher, ob die Kammer die Punkte 12 bis 18 dieses Paragraphen auf Anrathen ihrer Deputation, aber mit Vorbehalt der beantragten Zusätze genehmigt? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zu den von der Deputation beantragten Zusätzen. Es findet sich auf Seite 276 unter Punkt 5 der erste Zusatz:

„die Bestätigung von Statuten für Vereine zu Unterstützung von Geistlichen und Lehrern, deren Wittwen und Waisen, auf Vortrag der Bezirksconsistorien, §. 81, 3".

Dieser Zusatz soll noch dem Paragraphen nach Anrathen der Deputation beigefügt werden und ich frage die Kammer, ob sie hierin ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Unter der Bezeichnung 6 schlägt die Deputation folgenden Zusatz zu §. 84 vor:

„aus §. 86, 5 werden, da der Gegenstand sub a, die Vorbereitung von Gesetzen betreffend, schon oben bei Punkt 2 erwähnt worden ist, noch die Gegenstände sub b, c, d, e, f und g in den §. 84 überzutragen sein".

Der Antrag geht demnach dahin, die Punkte, die ich soeben erwähnt habe, aus §. 86 in den §. 84 überzutragen. Ist die Kammer hierin mit ihrer Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun auf den Zusatz, der unter 7) Seite 276 des Berichts sich vorfindet. Derselbe lautet:

„Besonders wird auch in Sachen der Disciplin über Geistliche und Lehrer dem Oberconsistorium die obere Aufsicht und die Entscheidung in oberster Instanz zuzugestehen sein. Es folgt dies schon aus dem Rechte der Kirchenvisitation und steht damit im genauesten Zusammenhang. Es dürfte daher auch der Inhalt des sechsten Punktes in §. 86, welcher von der Disciplinargewalt über Geistliche und Lehrer handelt, in den §. 84 zu übertragen sein. Damit es jedoch in Fällen, wo es bis zur Entsetzung und Entlassung eines Geistlichen oder Lehrers kommen soll, in keiner Weise an dem nöthigen Rechtsschutz fehle, ist die Deputation des Dafürhaltens, daß die oberste und letzte Entscheidung in solchen Fällen den in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorzubehalten und Punkt 6 in Verbindung mit §. 84 sub 17 dem entsprechend zu fassen sei."

Ich frage die Kammer, ob sie hierin ihrer Deputation beitritt?

Domherr v. Watzdorf: Es ist hier in diesem Punkt 7 auch von den Lehrern die Rede; also diejenigen Herren, die dafür stimmen wollen, daß das Ministerium des Cultus competent sei für sämmtliche Unterrichtsanstalten, müssen doch auch natürlich dafür stimmen, daß dem Ministerium des Cultus die Disciplinargewalt über die Lehrer bleibe. Insofern müßte die Frage getrennt werden, wenn man eine freie Abstimmung haben will.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag der Deputation geht allerdings dahin, daß Punkt 6 im §. 86, welcher von der Disciplinargewalt über die Geistlichen und Lehrer handelt, in den §. 84 übergetragen werden soll. Ich müßte daher, um der Meinung des Herrn v. Watzdorf Rechnung zu tragen, auf das Wort „Lehrer" eine besondere Frage richten. Ich würde daher fragen, ob die Kammer sich mit der Ansicht der geehrten Deputation vereinigen wolle und zwar mit dem Vorbehalt, daß ich noch eine besondere Frage auf das Wort „Lehrer" richten werde. — Ich frage, ob die Kammer den Theil des Berichts

der Deputation, der mit der Ziffer 7 bezeichnet ist, mit Vorbehalt des eben Besprochenen gutheißt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun weiter, ob die Kammer will, daß das Wort „Lehrer" mit herüber genommen werde? — Wird mit 22 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Dies dürfte nun so zu verstehen sein, daß die Lehrer aus §. 86 nicht mit herüber genommen werden, sondern daß dies nur mit den Geistlichen geschieht.

Unter Ziffer 8 schlägt die Deputation vor:

„Daß Punkt 7 in §. 86 ebenfalls in §. 84 zu versetzen sein dürfte."

Es betrifft dieser Punkt nämlich die Ertheilung von Urlaub an Geistliche und Lehrer. Ich frage, ob die Kammer den Punkt 7 nach Anrathen ihrer Deputation in §. 84 herüber nehmen will?

Königl. Commissar Dr. Hübel: Es wird hier wieder eine Theilung der Frage wegen der Geistlichen und Lehrer zu machen sein.

Präsident v. Schönfels: Insofern dies gewünscht wird, werde ich es thun. Ich sollte jedoch meinen, daß eigentlich die Urlaubsertheilung etwas weniger Wesentliches wäre, als die Disciplinaraufsicht über die Lehrer. Indeß, wenn es von Seiten der Staatsregierung gewünscht wird, so würde ich allerdings noch eine besondere Frage darauf zu stellen haben.

Freiherr v. Welck: Ich habe allerdings auch vorausgesetzt, daß die erste Frage nur mit Vorbehalt gestellt würde.

Präsident v. Schönfels: Ich werde dem nachkommen. Es hat sich also die Kammer der Deputation angeschlossen, daß Punkt 7 im §. 86 in §. 84 herübergenommen werden soll. Was aber die Lehrer betrifft, so würde ich noch eine Frage auf diese zu richten haben. Ich frage daher, ob die Kammer in Bezug auf den erwähnten Punkt die Lehrer mit in den §. 84 herübernehmen will? — Wird mit 22 gegen 11 Stimmen verneint.

Es wird daher hier dasselbe Verhältniß, wie bei dem früheren Punkte eintreten. Es werden „die Lehrer" bei §. 86 zu verbleiben haben. Ich komme nun zu Punkt 9 des Berichtes:

„Hier glaubt die Deputation, daß auch die Ernennung von Vicaren und Hülfspredigern und die Wahl der dazu geeigneten Candidaten dem Oberconsistorium zu überlassen sei".

Ich frage die Kammer, ob sie in Bezug auf das, was ich soeben erwähnt habe, sich mit ihrer Deputation vereinigen will? — Einstimmig Ja.

Die Deputation sagt unter Ziffer 10:

„In gleicher Weise hält man auch in den §. 86 sub 12 aufgeführten Gegenständen die Competenz des Oberconsistoriums für begründet".

„Es erhält die oberste Leitung der inneren und äußeren Angelegenheit der Schullehrerseminare, auch des Lehrerinnenseminars zu Callnberg, die Anstellung der Lehrer an denselben, sowie die Genehmigung und Bestätigung der stiftungsmäßig von Privatcollatoren Designirten".

Diesen Punkt 10 will die Deputation aus §. 86 ebenfalls in §. 84 herübergenommen wissen und ich frage, ob die Kammer damit einverstanden ist? — Mit 22 Stimmen gegen 11 wird dieser Antrag abgelehnt.

Es bleibt also dieser Punkt 10 in §. 86.

Ich gehe nun zu dem Satze der Deputation, der sich auf Seite 277 unter 11 befindet:

„In Sachen der §. 86 sub 13 gedachten inneren und äußeren Angelegenheiten der Elementar- und Bürgerschulen, so daß nur bei den städtischen Realschulen, den Rettungshäusern, den Sonntags- und Fortbildungsschulen die oberste Leitung dem Ministerium des Cultus verbleiben würde".

Sie will also auch Punkt 13 in §. 86, der auch von den Gegenständen handelt, die ich erwähnt habe, herübernehmen in §. 84 und ich frage, ob die Kammer hierin der Deputation beistimmt? — Mit 23 gegen 10 Stimmen wird der Antrag abgelehnt.

Weiter heißt's unter Punkt 12:

„Dieselbe Abtheilung in der Competenz würde auch bei der §. 86 sub 14 gedachten Anstellung der Lehrer bei diesen Schulen und bei der Aufsicht über die Ausübung des Collaturrechts zur Richtschnur zu dienen haben".

Punkt 14 in §. 86 sagt aber:

„Die Anstellung der Lehrer an diesen Schulen, soweit solche nicht vermöge besonderen Collaturrechtes gewissen Gemeinden, Corporationen oder einzelner Personen zusteht".

Die Deputation will demnach Punkt 14 ebenfalls herübernehmen aus §. 86 und ich frage: ist die Kammer damit einverstanden? — Mit 23 Stimmen gegen 10 wird auch hier von der Kammer der Deputation nicht beigetreten.

Ich kann nun zu dem ferneren Theile des Deputations-Berichts übergehen, der auf Seite 278 unter Ziffer 13 sich befindet:

„Die §. 86 sub 15 erwähnte Entscheidung in dritter, beziehendlich auch in erster Instanz würde nach dem in Vorstehendem entwickelten allgemeinen Grundsatze gänzlich in dem Oberconsistorium stattzufinden haben, wiewohl mit Ausnahme der Gegenstände, hinsichtlich welcher sich die Deputation bereits für die Competenz des Ministeriums des Cultus ausgesprochen hat".

Punkt 15 in §. 86 enthält aber folgende Gegenstände:

„Die Entscheidung in allen die äußeren Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche, die inneren und äußeren Angelegenheiten aller vorerwähnten Schulen und Anstalten betreffenden reinen Verwaltungssachen in höchster — in Sachen, welche zu seinem Ressort unmittelbar gehören, oder, wo die Unter- und Mittelbehörden eine Entscheidung zu geben aus irgend welchem Grunde behindert waren, auch in erster Instanz.

Für Administrativjustizsachen bildet die Kirchen- und Schulinspection die erste, das betreffende Consistorium die zweite, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die dritte Instanz."

welche die Deputation beantragt, in §. 84 herüberzunehmen.

Freiherr v. Welck: Da möchte wohl auch eine Trennung stattfinden, denn auch die ganzen Schulangelegenheiten sind mit hierunter begriffen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: In diesem Punkte sind die inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche enthalten und zugleich auch die inneren und äußeren Angelegenheiten der Schulen und Anstalten.

Präsident v. Schönfels: Der Punkt 15 in §. 86, der herüber genommen werden soll, bezieht sich auf die evangelisch-lutherische Kirche und auch auf die Schulen und Anstalten; ich würde daher zunächst fragen, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation die Angelegenheiten der Kirche, welche in Punkt 15 des §. 86 erwähnt sind, herüber in §. 84 nehmen will mit Vorbehalt einer anderen Frage auf die Schulen, und ich frage demnach: ob Sie die kirchlichen Angelegenheiten herüber nehmen wollen in §. 84? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob Sie Sich auch mit der Deputation einigen wollen in Beziehung auf die Schulen, nämlich: ob Sie die Schulen auch aus dem §. 86 in den §. 84 herüber nehmen wollen? — Mit 23 Stimmen gegen 10 wird diese Frage verneint.

Es würden daher die Worte, welche die Schulen betreffen, in §. 86 bleiben.

Ich gehe nun zu dem zweiten Theile des Berichts, der auf Seite 278 unter Ziffer 14 zu finden ist; derselbe lautet:

„Die in §. 86 sub 16 bezeichnete, so wichtige Verwaltung des eigentlichen Kirchengutes, die Verwaltung der zum Besten einzelner Anstalten und Zwecke der Kirche und ihrer Diener bestimmten Stiftungen und Fonds wird zu einer der wesentlichsten Pflichten des obersten Kirchenregiments zu rechnen sein, wie die Deputation schon bei §§. 5 und 83 darzuthun versucht hat; es dürfte daher Alles, was in diesem Punkte enthalten ist, auf das Oberconsistorium zu übertragen sein, mit Ausnahme jedoch der Stiftungen und Fonds für die Universität und Universitätsstipendien, für die Landesschulen, Gymnasien, Realschulen und Taubstummenanstalten. Hierbei bedarf es kaum der Erwähnung, daß durch diese Uebertragung an dem durch §. 60 der Verfassungsurkunde begründeten und §. 86 sub 2 mit benannten Oberaufsichtsrechte der obersten Staatsgewalt in Kirchensachen Etwas nicht geändert wird."

Es bezieht sich dieser Theil des Berichts auf Punkt 16 des Entwurfes und ich würde zu fragen haben, ob die Kammer der Ansicht ihrer Deputation, welche ich eben jetzt verlesen habe, beizutreten gemeint ist?

Freiherr v. Welck: Ich werde mir noch einen Antrag in dieser Beziehung vorbehalten; es ist nicht möglich, das Alles im Augenblick zu übersehen.

Präsident v. Schönfels: Ich setze voraus, daß Sie vollständig den Worten des Berichtes und des Entwurfes folgen; außerdem ist es kaum möglich, sich in Bezug auf die Abstimmung klar zu werden.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es würde ganz deutlich werden, wenn man aus dem Punkte 16 in §. 86 nur die Worte: „für die zu seinem Ressort gehörigen Schulen" besonders vorbehielte und darüber abstimmte; der ganze übrige Inhalt des Punktes 16 ist bereits gestern bei §. 84 entschieden:

„Die Verwaltung aller allgemeinen Stiftungen und Fonds für die evangelisch-lutherische Kirche, für die Universität und Universitätsstipendien, für die zu seinem Ressort gehörigen Schulen, für Geistliche, Lehrer und Kirchendiener und für deren Familien, der aus den Ablösungen von Geld- und Naturalgefällen gebildeten Zehntfonds, der Stiftungsfonds, welche von den Stiftern der Verwaltung des vormaligen Kirchenrathes und Oberconsistoriums oder des Consistoriums zu Leipzig unterstellt worden sind, und die Verwaltung aller Stiftungen für evangelisch-lutherische Kirchen und Schulen, für welche eine Specialverwaltung nicht geordnet ist. Die Collatur über alle diese Stiftungen und Fonds und die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, insofern nicht andere collaturberechtigte Personen vorhanden sind."

Ich bitte also auf die Worte: „und Schulen" eine besondere Abstimmung zu richten.

Präsident v. Schönfels: Herr Dr. Lechler will noch eine Bemerkung machen.

Superintendent Dr. Lechler: Ich wollte zu dieser Nummer nur sagen, daß ich glaube, nach dem Deputationsgutachten sind diese Dinge schon formal ausgeschlossen; denn es ist gesagt, daß die anderen Fonds mit Ausnahme der Stiftungen und Fonds für die Universität u. s. w dem Oberconsistorium zugewiesen werden. Also nach der Fassung des Deputationsberichtes handelt es sich hier nicht um die Schulen.

Präsident v. Schönfels: Ich bitte, den Bericht und den Entwurf zur Hand zu nehmen; die Frage ist gestellt über Punkt 16 des §. 86 und zwar mit Vorbehalt einer weiteren Fragstellung über die Worte, die der Herr Referent angeführt hat „die zu seinem Ressort gehörigen Schulen", und ich frage, ob die Kammer diesem

Satze Nr. 16 beizustimmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Nun frage ich ferner, ob Sie auch den Worten Beifall schenken, die auf der zweiten und dritten Zeile befindlich sind und also lauten: „für die zu seinem Ressort gehörigen Schulen"? — Mit 23 Stimmen gegen 10 Stimmen erhält dieser Satz ein verneinendes Votum.

Ich komme nun zum letzten Punkt. Bei diesem Punkt 17 in §. 86 sagt die Deputation unter Punkt 15:

> „Die gleichen Gründe bewegen die Deputation auch, die Uebertragung der §. 86 sub 17 bemerkten Verwaltung an das Oberconsistorium zu bevorworten, wobei die Controle über die Verwendung schon durch die Vorlegung des Rechenschaftsberichtes bei dem jedesmaligen Landtage gesichert ist",

und die Deputation will demnach Punkt 17 in §. 86 ebenfalls aus §. 86 in den §. 84 herübernehmen. Herr Superintendent Lechler wünscht also, daß auf die Worte: „für Cultus und Unterricht" eine besondere Frage gestellt werde?

Bürgermeister Dr. Koch: Nein, nur auf die Worte: „und Unterricht" möchte eine besondere Frage gestellt werden.

Präsident v. Schönfels: Meine Herren! Der Antrag der Deputation, den Punkt 17 aus §. 86 herüberzunehmen, lautet folgendermaaßen:

> „Die Worte herüberzunehmen: die Verwaltung und Verwendung der für den Cultus und Unterricht aus der Staatscasse verwilligten Gelder".

Mit Berücksichtigung des geäußerten Wunsches werde ich zunächst die Frage an die Kammer richten: ob sie diesen Punkt 17 des §. 86, wie er gefaßt ist, herübernehmen will zu §. 84 mit Vorbehalt der Worte: „und Unterricht", auf welche ich eine besondere Frage stellen werde. Ich frage, ob die Kammer den Punkt 17 des §. 86 mit dem erwähnten Vorbehalte zu §. 84 herübernehmen will? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob die Kammer die Worte: „und Unterricht" entfernen und demzufolge nicht mit herübernehmen will? — Diese Frage ist mit 22 gegen 11 Stimmen verneint worden und es folgt daraus, daß die Worte: „und Unterricht" stehen bleiben.

Ich habe nur noch zu erwähnen, daß eine festzustellende wörtliche Fassung vorbehalten bleibt.

Die letzte Frage, welche ich zu stellen habe, richte ich auf den §. 84 im Allgemeinen und ich frage, ob die Kammer diesen §. 84 im Ganzen, wie sie es im Einzelnen gethan hat, anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Freiherr v. Welck: Ich erwähnte vorhin, daß ich mir vorbehalten müsse, einen Antrag zu stellen. Ich glaube, es erledigt sich das aber durch die Worte, die der Herr Präsident ausgesprochen hat, daß überhaupt die Wortfassung noch vorbehalten bleiben müsse; denn das scheint mir in Bezug auf den Punkt 17 ganz unerläßlich zu sein, weil da immer von einem ganzen Complex die Rede ist, wir aber nur einen Theil der Schulangelegenheiten dem Oberconsistorium überweisen wollen.

Präsident v. Schönfels: Durch die Abstimmung ist der Sinn im Allgemeinen getroffen, aber eine endliche Redaction ist bei einer so complicirten Abstimmung unerläßlich.

Freiherr v. Welck: Dabei beruhige ich mich.

Superintendent Dr. Lechler: Mir scheint nach den Beschlüssen, welche soeben gefaßt worden sind in Bezug auf die Schulen, daß da doch wirklich Etwas mangelt, was auch nach den Aeußerungen, die wir heute vom Ministertische aus mehr als einmal gehört haben, durchaus nothwendig ist. Ich beruhige mich dabei, daß noch eine genauere Fassung vorbehalten worden ist. Doch erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß in der That dem Oberconsistorium in Bezug auf das evangelische Volksschulwesen nunmehr rein Nichts geblieben ist, als daß das Consistorium dazu verwendet wird, die Prüfungen der Lehrer in den Volksschulen zu leiten, während in Bezug auf die Aufsicht auch nur über den Religionsunterricht in den Volksschulen der Kirchenbehörde nicht das Mindeste übrig geblieben ist, eine Angelegenheit, bei welcher die Kirche ihre Rechte nicht vergeben kann, ohne geradezu ihre Pflicht zu versäumen. Es scheint mir hier eine wirkliche Lücke zu sein, welche ausgefüllt werden muß, ein Mangel, welchem abgeholfen werden muß.

Präsident v. Schönfels: Auf das Materielle können wir nicht mehr eingehen. Die Abstimmung ist erfolgt, die Beschlüsse sind gefaßt, eine endliche Redaction ist von der Staatsregierung zugesagt, etwas Weiteres ist demnach nicht vorzunehmen.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ich erlaube mir nur noch zu bestätigen, daß ich bei der Redaction die Bedenken, über welche der Herr Superintendent Lechler gesprochen hat, zu beseitigen vollkommen bereit bin.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 85.

Geschäftsform.

Die Geschäfte des Oberconsistoriums sind collegialisch zu behandeln, wobei die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit (wie in den Consistorien §. 82) die Stimme des Präsidenten entscheidet.

Nur interlocutorische und lediglich den Geschäftsgang leitende Resolutionen werden nach dem Ermessen des Präsidenten von diesem oder unter dessen Verantwortlichkeit von einem andern Mitgliede des Collegiums decretirt.

Motiven fehlen bei diesem Paragraphen. — Der Bericht sagt:

In dem Inhalte des

§. 85

war für die Deputation nur diejenige Bestimmung von Interesse, nach welcher die Geschäftsbehandlung in dem Oberconsistorium eine collegialische sein soll, weil dadurch früheren Wünschen der Stände entsprochen und das in dieser Beziehung besonders beim Landtage 1833/34 geltend gemachte Bedenken beseitigt wird. Die übrigen näheren Bestimmungen sind Sache der Instruction und folgen größtentheils aus dem bei jedem höheren Collegium üblichen Geschäftsgebrauch; die Deputation rathet daher an, diesem Paragraphen unverändert beizustimmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 85 das Wort ergreifen will? — Es ist dies nicht der Fall. Die Deputation räth an, den Paragraph unverändert anzunehmen und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Meine Herren! Ich proponire den Schluß der Sitzung und lade Sie ein, Sich morgen Vormittags 11 Uhr hier wieder einzufinden zur Fortsetzung des soeben abgebrochenen Berichts.

(Schluß der Sitzung 5 Minuten vor 3 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 30. Januar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 26. Dresden, am 29. Januar 1861.

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 19. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, und zwar über die §§. 86 und 87.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 22 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Falkenstein, sowie der Herren königlichen Commissare Geh. Raths Dr. Hübel und Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert und in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Ich bitte Platz zu nehmen, meine Herren! Der Herr Secretär Wimmer wird die Güte haben, das Protokoll der gestrigen Sitzung vorzulesen.

(Secretär Wimmer verliest das Protokoll.)

Hat Jemand gegen die Fassung des soeben verlesenen Protokolls Etwas zu erinnern? — Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe als genehmigt und zur Mitvollziehung lade ich die Herren v. Lüttichau und v. Böhlau ein.

(Geschieht.)

Auf der Registrande befindet sich heute nur eine einzige Nummer. Ich ersuche den Herrn Secretär, dieselbe uns vorzutragen.

(Nr. 123.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 15. Januar 1861, die Beschlußfassung enthaltend über die Petition des stellvertretenden Abg. Wieland in Bezug auf die Expropriation von Grundstücken für Kirchhöfe betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es gehört dieser Gegenstand jedenfalls zum Ressort der vierten Deputation. Ich schlage vor, dieselbe dahin zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Herr Bürgermeister Dr. Koch entschuldigt sich für die heutige Sitzung mit Unwohlsein.

Eine weitere Mittheilung habe ich heute nicht zu machen und wir können uns daher sogleich zur Tagesordnung wenden. Ich ersuche den Freiherrn v. Friesen, den Rednerstuhl zu betreten und uns den weiteren Bericht vorzutragen über den Entwurf einer Kirchenordnung.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich hatte zwar gestern bei der geehrten Kammer den Antrag gestellt, daß sie gestatten möge unter Genehmigung der Staatsregierung, von der Vorlesung der §§ 84, 86 und 87 abzusehen. Allein nach den gestern gefaßten Beschlüssen würde es doch nothwendig sein, auf die einzelnen Consequenzen aus diesen Beschlüssen aufmerksam zu machen und das wird mich nöthigen, die einzelnen Punkte vorzulesen und ich bitte daher um die Erlaubniß, die einzelnen Punkte bei §. 86 und auch §. 87 vorlesen zu dürfen und dazu allemal den Bericht, der sich auf jeden einzelnen Punkt bezieht, wobei ich meiner Pflicht gemäß aufmerksam machen werde auf die Abänderungen, die durch die gestrigen Beschlüsse eintreten müssen.

F.
Von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 86.

Dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, von welchem die Vertretung und Wahrnehmung der kirchengesellschaftlichen Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Entscheidung der inneren kirchlichen Angelegenheiten dieser Kirche in dem §. 84 angegebenen Umfange auf das Oberconsistorium übergehen, verbleibt:

Die Motiven lauten:

Zu F. und G.

Was in den §§. 86 und 87 über den Geschäftskreis des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der in Evangelicis beauftragten Staatsminister gesagt ist, enthält, einen noch zu erwähnenden Punkt ausgenommen, nur das Bestehende mit den durch die Errichtung eines Oberconsistoriums gebotenen Abänderungen.

Nach dem Regulativ vom 12. November 1837, die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerium des Cultus und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betreffend, hatte das Ministerium des Cultus zeither die Anstellung und Entlassung aller ordentlichen Professoren an der Universität bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußnahme in Vortrag zu bringen. Die

Kirche hat aber nur ein Interesse an der Besetzung der Lehrstühle für Theologie. Es ist daher schon durch ein Rescript des damaligen geheimen Consiliums vom 24. Februar 1812 der Religionseid für alle Mitglieder der Universität, welche nicht der theologischen Facultät angehören, aufgehoben worden und es haben seit dieser Zeit in einzelnen Fällen auch andere Confessionsverwandte Anstellung als ordentliche Professoren an der Universität gefunden. Auf der andern Seite kann es nicht angemessen gefunden werden, daß dem Landesherrn bei einem der wichtigsten Institute für das Wohl des Landes, wie die Universität, eigentlich gar keine Stimme zustand.

Es ist daher in der Kirchenordnung den in Evangelicis beauftragten Staatsministern nur die Beschlußnahme über die Anstellung und Entlassung der ordentlichen Professoren der Theologie und der Philosophie im engeren Sinne, da die Vorträge der letztern die Theologie oft sehr nahe berühren, vorbehalten worden, so daß der Minister des Cultus die Anstellung und Entlassung aller andern ordentlichen Professoren an der Universität künftig dem Landesherrn zur Entschließung vorzutragen haben wird.

Der Aufwand, welcher durch die veränderte Organisation der kirchlichen Behörden entstehen wird, berechnet sich folgendermaaßen:

1) für das Oberconsistorium:

2,500	Thlr.	dem Director,
3,200	"	zwei geistlichen Räthen à 2000 Thlr. und 1200 Thlr.,
3,800	"	zwei geistlichen Räthen à 2000 Thlr. und 1800 Thlr.,
1,600	"	vier außerordentlichen Beisitzern,
600	"	zwei außerordentlichen geistlichen Beisitzern für die Prüfungen,
800	"	einem Secretär,
600	"	einem Registrator,
350	"	zwei Kanzlisten,
400	"	Sporteleinnahme und Controle,
300	"	dem Aufwärter und Boten,
500	"	Reiseaufwand. (Dieser Reiseaufwand wird insbesondere dann eintreten, wenn außerordentliche Beisitzer außerhalb Dresden wohnen.)
14,650	Thlr.	Summa.

2) für die Superintendenten:

12,600	Thlr.	für 7 Superintendenten zu 1800 Thlrn.,
10,500	"	für 7 Superintendenten zu 1500 Thlrn.,
1,400	"	jedem 100 Thlr. zu Haltung des Expeditionslocals,
5,600	"	jedem 400 Thlr. zu Haltung des Expeditionspersonals und Bestreitung des übrigen Expeditionsaufwandes,
7,000	"	durchschnittlich jedem 500 Thlr. zu Bestreitung des Reiseaufwandes. (Es wird eine Einrichtung zu treffen sein, nach welcher jeder Superintendent den Reiseaufwand jährlich zu berechnen hat und nach seiner, beziehentlich gehörig belegten, Berechnung restituirt erhält, in der Regel aber eine gewisse Summe nicht überschreiten darf),
1,650	"	Remuneration und Dienstaufwand für die Superintendenten zu Dresden, Leipzig, Glauchau, Waldenburg und Lößnitz.
38,750	Thlr.	Summa.

Der Gesammtbetrag von 53,400 Thlrn. vermindert sich aber durch die Ersparnisse, welche eintreten,

1) bei dem Ministerium des Cultus, wo

	1,200	Thlr.	für einen geistlichen Rath,
	2,100	"	für Hülfsarbeiter,
	550	"	an der Sporteleinnahme und Controle,
	150	"	für einen Kanzlisten,
	4,000	Thlr.	in Wegfall kommen.
2)	4,050	"	durch Wegfall des Landesconsistoriums nach der letzten Budgetaufstellung,
3)	13,354	"	durch Wegfall der Dispositionssumme für die Inspection über Kirchen und Schulen nach gegenwärtigem Etat,
	21,404	Thlr.	Summa,

so daß der Mehraufwand nur 31,996 Thlr. beträgt.

Dazu sagt der Bericht:

§. 86

ist bereits bei §. 84 vielfach in die Berathung gezogen worden; es bleibt daher der Deputation nur noch Folgendes bei demselben zu beantragen übrig.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß das Zeile 3 wieder vorkommende Wort: „inneren" auch hier in demselben Sinne zu verstehen ist, wie im §. 3 dieser Vorlage und in §. 57 der Verfassungsurkunde daher ein Einwand dagegen nicht zu erheben war. Da man sich jedoch des Doppelsinnes, in welchem dieses Wort gebraucht wird, oft nur mit Mühe erwehren kann, so wäre es wünschenswerth, dieses Wort auch hier vermeiden zu können, welches dadurch sehr leicht möglich wäre, daß man die Worter „innern kirchlichen" ganz wegließe, so daß nur gesagt würde:

„Entscheidung der Angelegenheiten dieser Kirche in dem §. 84."

Es wird dieses daher zur Entschließung der geehrten Kammer gestellt.

Das wäre also dann der Eingang.

Präsident v. Schönfels: Es würde zu erwarten sein, ob Jemand über den soeben vorgetragenen Theil des Berichtes das Wort ergreift? Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Ich kann daher sogleich die Frage an die Kammer über das, was der Deputationsbericht sagt, richten. Die Deputation trägt nämlich darauf an, daß die Worte in dem zunächst vorgetragenen Theile des Berichts „inneren kirchlichen" wegbleiben und daß nur so gesagt werden soll: „Entscheidung der Angelegenheiten dieser Kirche in dem §. 84 u. s. w.". Ich frage, ob die Kammer dieser Ansicht ihrer Deputation Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es folgen nun die einzelnen Punkte:

1) die Ausübung der Staatsgewalt über alle Kirchen und religiösen Anstalten nach den in §. 57 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen;

2) die Wahrnehmung der nach §. 60 der Verfassungsurkunde dem Staate zustehenden Gerechtsame über alle Stiftungen, insofern sie nicht Versorgung der Armen und Kranken zum Zweck haben und daher von dem Ministerium des Innern zu beaufsichtigen sind, oder nach den Fundationsurkunden die Aufsicht anderen Behörden zusteht;
3) die Einberufung und Einrichtung der Landessynode auf den Beschluß der in Evangelicis beauftragten Staatsminister;

Der Deputationsbericht sagt dazu:

Die Punkte 1, 2 und 3 dieses Paragraphen würden unverändert bleiben.

Es wird also auf unveränderte Annahme angetragen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob über die drei Punkte, die soeben vom Herrn Referenten vorgetragen wurden, von Seiten der Kammer Etwas bemerkt werden will? — Da dies nicht der Fall ist, so richte ich sogleich die Frage an die Kammer, ob sie diese drei Punkte nach Anrathen ihrer Deputation unverändert annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

4) der Vorschlag zu Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Oberconsistoriums, der geistlichen Räthe in den Bezirksconsistorien zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin, der Superintendenten und der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche zu Dresden. Die Anstellung der Regierungsräthe in den Kreisdirectionen ressortirt zwar vor dem Ministerium des Innern, Letzteres hat sich jedoch über die Anstellung derer, die zu den Consistorialgeschäften verwendet werden sollen, sowie wegen Beauftragung bereits angestellter Räthe mit dergleichen Geschäften mit dem Ministerium des Cultus zu vernehmen und sich des Einverständnisses desselben zu versichern;

Der Bericht sagt:

Bei Punkt 4 würde der Vorschlag zur Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Oberconsistoriums und der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche zu Dresden zu den Befugnissen des Ministeriums des Cultus zu rechnen sein, während dieselben Vorschläge wegen der geistlichen Räthe bei den Bezirksconsistorien und wegen der Superintendenten nach dem Gutachten ad §. 84 Punkt 10 dem Oberconsistorium anheimfallen würden.

Der Satz: „die Anstellung der Regierungsräthe" bis „desselben zu versichern," wird ohne Veränderung bleiben können, da nicht blos der Minister des Cultus zu den Ministern in Evangelicis gehört, sondern auch in der Regel der Minister des Innern sich in derselben Stellung befinden wird, hierdurch aber das Interesse, welches diese oberste Ministerialbehörde in Kirchensachen bei der Ernennung der weltlichen Consistorialräthe hat, hinlänglich gesichert zu sein scheint. Die Minorität, bestehend aus Dr. Lechler und v. Erdmannsdorff, bezieht sich jedoch auch hier auf ihr besonderes Gutachten zu §. 80 (Seite 270 des Berichts und S. 634 f. der L.M. I. K.).

Die Anträge der Deputation zu Punkt 4 sind durch die gestrigen Beschlüsse nicht berührt worden, vielmehr durch die in der gestrigen Sitzung gefaßten Beschlüsse bereits bestätigt und angenommen worden. Es würde daher der ganze Antrag der Deputation bei Punkt 4 stehen bleiben mit Ausnahme des Minoritätsgutachtens.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Das Minoritätsgutachten ist bei dem betreffenden Paragraphen gefallen; also fällt es auch hier weg.

Präsident v. Schönfels: Es scheint nicht, als ob Jemand sich über Punkt 4 verbreiten wolle. Der Antrag der Deputation geht dahin:

„Der Vorschlag zur Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Oberconsistoriums und der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche zu Dresden würde zu den Befugnissen des Ministeriums des Cultus zu rechnen sein, während dieselben Vorschläge wegen der geistlichen Räthe bei den Bezirksconsistorien und wegen der Superintendenten nach dem Gutachten ad §. 84 Punkt 10 dem Oberconsistorium anheimfallen würden".

Ich würde nun fragen, ob die Kammer bei Punkt 4 die soeben von mir vorgetragenen Abänderungen beschließt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

5) die oberste Leitung der äußeren Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche. Es hat daher
   a) alle diese Angelegenheiten betreffenden Gesetze vorzubereiten und auszuführen, darauf bezügliche Verordnungen zu erlassen;
   b) in solchen auf die von den Consistorien erstatteten Berichte in letzter Instanz zu entscheiden;
   c) die Errichtung neuer Kirchenbezirke, die Veränderung der bestehenden, die Errichtung neuer geistlicher Stellen, die Einziehung schon bestehender, die Verminderung oder Erhöhung ihrer Dotation und ihres Einkommens zu genehmigen oder anzuordnen;
   d) die oberste Aufsicht in den §. 81 unter Nr. 1 d, e, f und 3 den Consistorien zugewiesenen Verwaltungssachen und die Bestätigung der unter Nr. 3 erwähnten Statuten;
   e) die Genehmigung zur Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten, welche den Kirchen, Kirchenämtern, kirchlichen Stiftungen und Anstalten gehören (§. 87 Nr. 5 g); die Genehmigung außerordentlicher Verwaltungsmaaßregeln, z. B. außerordentlicher Holzschläge, Verwandlung der Waldgrundstücke in Feld oder Wiese rc.;
   f) die Annahme und Genehmigung der Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche, Kirchendiener und deren Familien;
   g) die Anordnung von Kirchencollecten (§. 87 Nr. 5k);

Der Bericht sagt:

Der Punkt 5 würde hier, und zwar mit allen seinen Unterabtheilungen sub a bis g, gänzlich in Wegfall zu

bringen und alles hier Erwähnte, wie schon bei §. 84 begutachtet worden, auf das Oberconsistorium zu übertragen sein.

Es ist eine einzige Sache hierzu zu bemerken, nämlich in Punkt d heißt es:

„Die oberste Aufsicht in den §. 81 unter Nr. 1 d, e, f, und 3 den Consistorien zugewiesenen Verwaltungssachen und die Bestätigung der unter Nr. 3 erwähnten Statuten",

d, e, f sind keine zweifelhaften Punkte; allein bei 3) heißt es in §. 81:

„Die obere Aufsicht über Bezirks- und Specialcassen zu Unterstützung der Geistlichen und Lehrer, deren Wittwen und Waisen; die Genehmigung zu Errichtung von Vereinen für solche Zwecke, Prüfung ihrer Statuten und Vorlegung derselben zur Bestätigung an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts";

jetzt des Oberconsistoriums. Hier würden die Specialcassen der Lehrer und die zu Gunsten der Lehrer gebildeten Vereine und Statuten nach dem gestern gefaßten Beschluß nicht an's Oberconsistorium fallen, sondern bei dem Cultusministerium bleiben. Das ist der einzige Vorbehalt bei Punkt d. Es würde also das ganze Deputationsgutachten anzunehmen sein, nur mit Vorbehalt des einen Punktes bei §. 81 sub 3, insoweit sie Lehrer und ihre Unterstützungscassen betreffen.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich glaube, der Vorbehalt wird nicht nöthig sein, weil in dem 13. Punkt das, was hier auf die Lehrer sich bezieht, wieder enthalten ist. Es würde nur der 13. Punkt eine andere Redaction erfordern, weil man sich auf den 5. Punkt, welcher ausfallen soll, nicht mehr beziehen kann.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Demzufolge würde das Deputationsgutachten zu Punkt 5 gänzlich unverändert bleiben und der Kammer anzuempfehlen sein.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation trägt darauf an, daß Punkt 5 mit seinen sämmtlichen Unterabtheilungen sub a bis g in Wegfall kommen und alles hier Erwähnte auf das Oberconsistorium übertragen werde. Ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

6) die Disciplinargewalt über die Geistlichen und Lehrer mit Einschluß des Rechtes zur Suspension, Entlassung und Entsetzung derselben.
   In Disciplinarsachen der Geistlichen haben die Consistorien ihre Vorträge an das Oberconsistorium zu richten. Letzteres giebt solche an das Ministerium des Cultus ab und begleitet sie nach Befinden mit seinem Gutachten, an welches das Ministerium sich zu binden hat, soweit es sich um die Lehre und das Verhalten des Gerügten zu derselben handelt;
7) die Ertheilung von Urlaub an Geistliche und Lehrer ins Ausland;
8) die Designation zur Besetzung aller geistlichen Stellen unter landesherrlichem Patronat oder solcher, welche vermöge des Devolutionsrechtes von dem Kirchenregiment zu besetzen sind, auf den Vorschlag des Oberconsistoriums; die Genehmigung der von dem Oberconsistorium zu Vicaren und Hülfsgeistlichen ausersehenen Candidaten;

Der Bericht sagt:

Wegen der Punkte 6, 7 und 8 bezieht sich die Deputation auf ihre bei §. 84 gemachten gutachtlichen Anträge Nr. 7, 8, 4 und 9. Diesem zufolge würden aus §. 86 die Punkte 6 und 7 ganz, Punkt 8 aber nur insoweit wegfallen, als darin vom Devolutionsrecht und von den Vicaren und Hülfsgeistlichen die Rede ist.

Auch hier würde zwar das Deputationsgutachten stehen bleiben, jedoch mit Ausnahme der Disciplinargewalt über die Lehrer und die Urlaubsertheilung an die Lehrer ins Ausland.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den soeben vorgetragenen Theil des Berichts zu sprechen wünscht? — Es ist nicht der Fall. Ich kann daher zur Abstimmung übergehen. Die Deputation trägt darauf an:

„Die Punkte 6 und 7 ganz, Punkt 8 aber nur insoweit in Wegfall zu bringen, als darin vom Devolutionsrecht und von den Vicaren und Hülfsgeistlichen die Rede ist".

Hierzu kommt nun noch das, was soeben vom Herrn Referenten erwähnt worden ist, die Disciplinargewalt über die Lehrer und die Urlaubsertheilung an sie ins Ausland. Ich frage, ob die Kammer mit dem Gutachten ihrer Deputation sich vereinigen will? — Einstimmig Ja.

Freiherr v. Welck: Ist denn ein Vorbehalt gemacht worden wegen der Lehrer? Denn in Bezug auf sie würden wir nicht mit der Deputation zu stimmen haben.

Präsident v. Schönfels: „Mit Ausnahme der Disciplinargewalt über die Lehrer und der Urlaubsertheilung an die Lehrer ins Ausland"! Der Vorbehalt ist gemacht worden. Die Kammer hat meine Frage bejahend beantwortet; demzufolge ist der Deputationsbericht angenommen.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

9) die Wahrnehmung und Ausübung der landesherrlichen Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen und Schulen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten;

Der Bericht sagt zu 9:

Punkt 9 würde gänzlich bei dem Ministerium des Cultus verbleiben.

Präsident v. Schönfels: Wenn hierüber Niemand das Wort ergreift, so frage ich, ob die Kammer nach

Ansicht der Deputation will, daß dieser Punkt 9 gänzlich beim Ministerium des Cultus verbleibe? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es kommen nun Punkt 10 und 11:

10) die unmittelbare Leitung der inneren und äußeren Angelegenheiten der Landesuniversität, der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, der vom Staate unterhaltenen Realschulen, der Turnlehrerbildungsanstalt, der Taubstummenanstalten, insbesondere auch die Anstellung der Professoren und Lehrer an denselben, die mittelbare Leitung der städtischen Gymnasien, insbesondere die Bestätigung oder Verwerfung der für dieselben designirten Lehrer.

Veränderungen in der Verfassung der Universität, die Anstellung oder Entlassung aller ordentlichen Professoren der Theologie und der Philosophie im engeren Sinne an der Universität hat jedoch das Ministerium des Cultus, gleichwie die

11) ebenfalls zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten des Hochstiftes Meißen und des Collegiatstiftes Wurzen bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußnahme in Vortrag zu bringen;

Der Bericht sagt:

Ebenso würden Punkt 10 und 11 beim Ministerium des Cultus bleiben. Ein auf Punkt 10 sich beziehender Antrag wegen der Professoren der Philosophie ist schon bei §. 84 sub Nr. 2a gestellt worden.

Dieser Antrag erledigt sich.

Präsident v. Schönfels: Ich frage, ob Jemand hierüber das Wort verlangt? — Es ist nicht der Fall und ich gehe daher zur Fragstellung über. Ich recapitulire die Punkte nicht, weil sie soeben vom Herrn Referenten vorgetragen worden sind. Ich frage nur einfach, ob Sie nach Anrathen Ihrer Deputation wollen, daß Punkt 10 und 11 beim Cultusministerium verbleiben sollen? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Punkt 12, 13, 14, das sind nun die unveränderten.

12) die oberste Leitung der innern und äußern Angelegenheiten der Schullehrerseminare, auch des Lehrerinnenseminars zu Callnberg, die Anstellung der Lehrer an denselben, sowie die Genehmigung und Bestätigung oder Verwerfung der stiftungsmäßig von Privatcollatoren designirten;

13) die oberste Leitung der innern und äußern Angelegenheiten der Elementar- und Bürgerschulen, sowie der städtischen Realschulen, der Rettungshäuser, der Sonntags- und Fortbildungsschulen, welche keine Fachbildung bezwecken. Die äußern Angelegenheiten in demselben Umfange, wie oben unter Nr. 5 a—f von den äußern kirchlichen Angelegenheiten bemerkt worden;

14) die Anstellung der Lehrer an diesen Schulen, soweit solche nicht vermöge besondern Collaturrechts gewissen Gemeinden, Corporationen oder einzelnen Personen zusteht;

Der Bericht sagt zu diesen 3 Punkten:

Ueber die Punkte 12, 13 und 14 hat sich die Deputation bereits bei §. 84 in den Nummern 10, 11 und 12 ihres Berichts gutachtlich ausgesprochen; hiernach aber würde der ganze Inhalt dieser Punkte, mit Ausnahme der städtischen Realschulen, der Rettungshäuser, der Sonntags- und Fortbildungsschulen, zu dem Geschäftskreis des Oberconsistoriums zu rechnen sein und hier wegfallen müssen.

Die Kammer erinnert sich ihrer gestern gefaßten Beschlüsse. Es würde also zu beschließen sein, daß die Punkte 12—14 der Vorlage nun unverändert angenommen werden. Ich werde natürlich dagegen stimmen; indeß ändert dies an der Lage der Sache Nichts.

Königl. Commissar Dr. Gilbert: Die Regierung hat gestern, als sie die Oberleitung der Elementarvolksschulen und Seminare um der Einheit des Unterrichtsgebietes willen in Anspruch nahm und weil sie glaubte, daß zur Wahrung der Freiheit des Unterrichts nach seiner weltlichen Seite hin es unumgänglich nöthig sei, daß auch diese Anstalten unter dem verantwortlichen Unterrichtsministerium stünden, ausdrücklich erklärt, daß sie die Competenz des Oberconsistoriums gegenüber dem Religionsunterricht und der religiösen Erziehung keineswegs bezweifeln und ausschließen wolle. Es ist aber auch schon gestern darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine präcise Fassung eines solchen Zugeständnisses in dem Entwurf fehle und es ist die Vorlegung einer solchen zugesagt worden. Es erlaubt sich daher die Regierung zu §. 86 Nr. 13 folgenden Zusatz vorzulegen und bittet den Herrn Präsidenten, ihn als Regierungsvorlage zu betrachten, zur Berathung ziehen und zur Abstimmung bringen zu lassen. Der Zusatz lautet so:

„Es steht jedoch dem Oberconsistorium das Recht zu, die Interessen des religiösen Unterrichtes und der religiösen Erziehung bei den Elementarvolksschulen, wie bei den Seminaren des Landes in ihrer ganzen Ausdehnung wahrzunehmen, dieselben in Bezug darauf jederzeit selbst zu revidiren oder durch die ihm untergeordneten Organe revidiren zu lassen, und wegen Abstellung in dieser Richtung vorhandener Mängel sich mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Vernehmen zu setzen, auch in besonders wichtigen Fällen auf Revision durch eine gemischte, aus einem Mitgliede des Oberconsistoriums und des Ministeriums bestehende Commission anzutragen".

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Zusatz vernommen, der von der Regierung zu Punkt 13 vorgeschlagen wird. Ich werde denselben nochmals verlesen und sodann mit zur Berathung stellen. Es soll zu §. 86 Nr. 13 folgender Zusatz aufgenommen werden:

„Es steht jedoch dem Oberconsistorium das Recht zu, die Interessen des religiösen Unterrichts und der religiösen Erziehung bei den Elementarvolksschulen, wie bei den Seminaren des Landes in ihrer ganzen Ausdehnung wahrzunehmen, dieselben in Bezug darauf jederzeit selbst zu revidiren oder durch die ihm untergeordneten Organe revidiren zu lassen, und wegen Abstellung in dieser Richtung vorhandener Mängel sich mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Vernehmen zu setzen, auch in besonders wichtigen Fällen auf Revision durch eine gemischte, aus einem Mitgliede des Oberconsistoriums und des Ministeriums bestehende Commission anzutragen".

Eine Unterstützungsfrage ist nicht erforderlich, sondern es wird der Zusatz als Regierungsvorlage betrachtet und zur Berathung mit gezogen werden. Ich weiß aber nicht, ob die Deputation nicht den Wunsch hat, denselben in nähere Erwägung zu ziehen, da derselbe zu wichtig ist, als daß sogleich Beschluß darüber gefaßt werden könnte?

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich meinerseits erkläre, daß ich anerkenne oder vielmehr voraussetze, daß der Antrag gewiß sehr wohlgemeint ist und vielleicht einen Theil der gestern ausgesprochenen Bedenken erledigt. Ich vermag aber jetzt durchaus keine Erklärung über den Zusatz abzugeben; ich kann über denselben nicht abstimmen, ich kann ihn heute nicht übersehen und als Referent der Kammer nicht vorschlagen, was damit zu thun ist. Ich finde mich also außer Stande, heute darüber zu urtheilen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde daher vorschlagen, denselben an die Deputation zurückzugeben zur nähern Prüfung, Erwägung und anderweiten Berichterstattung. Ich würde daher unter diesen Umständen die ganze Berathung über Punkt 12—14 aussetzen und auf eine der nächsten Sitzungen verschieben. Unter diesen Umständen würden wir zu Punkt 15 übergehen.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

15) die Entscheidung in allen die äußern Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche, die innern und äußern Angelegenheiten aller vorerwähnten Schulen und Anstalten betreffenden reinen Verwaltungssachen in höchster, — in Sachen, welche zu seinem Ressort unmittelbar gehören, oder, wo die Unter- und Mittelbehörden eine Entscheidung zu geben aus irgend welchem Grunde behindert waren, auch in erster Instanz.

Für Administrativjustizsachen bildet die Kirchen- und Schulinspection die erste, das betreffende Consistorium die zweite, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die dritte Instanz;

16) die Verwaltung aller allgemeinen Stiftungen und Fonds für die evangelisch-lutherische Kirche, für die Universität und Universitätsstipendien, für die zu seinem Ressort gehörigen Schulen, für Geistliche, Lehrer und Kirchendiener und für deren Familien, der aus den Ablösungen von Geld- und Naturalgefällen gebildeten Zehntfonds, der Stiftungsfonds, welche von den Stiftern der Verwaltung des vormaligen Kirchenrathes und Oberconsistoriums oder des Consistoriums zu Leipzig unterstellt worden sind, und die Verwaltung aller Stiftungen für evangelisch-lutherische Kirchen und Schulen, für welche eine Specialverwaltung nicht geordnet ist. Die Collatur über alle diese Stiftungen und Fonds und die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, insofern nicht andere collaturberechtigte Personen vorhanden sind;

Die Deputation sagt in ihrem Bericht:

Dasselbe würde zufolge dessen, was schon bei §. 84 Nr. 13 und 14 beantragt worden ist, auch bei den Punkten 15 und 16 einzutreten und von diesen Punkten nur dasjenige in §. 86 zu bleiben haben, was die Universität mit ihren Stiftungen und Fonds angeht.

Nach den gefaßten Beschlüssen würde jedoch Dasjenige in den Punkten 15 und 16 zu bleiben haben, was die innern und äußern Angelegenheiten der Schule und Kirche betrifft und im Punkt 16 die Worte: „für die zu seinem Ressort gehörigen Schulen" und auf der letzten Zeile „Stiftungen für Schulen". Diese 3 Punkte oder vielmehr nur das, was sich auf die inneren und äußeren Angelegenheiten der vorerwähnten Schulen und Anstalten bezieht, würde im §. 86 zu verbleiben haben und ebenso das, was die Universität mit ihren Stiftungen und Fonds angeht.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, was betreffs der Punkte 15 und 16 nach den gestern gefaßten Beschlüssen verbleiben soll und ich frage, ob die Kammer sich der Ansicht ihrer Deputation, die vom Herrn Referenten deutlich vorgetragen ist, anschließt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

17) die Verwaltung und Verwendung der für den Cultus und Unterricht aus der Staatscasse verwilligten Gelder.

Der Bericht sagt:

Endlich würde, wie schon bei §. 84 sub Nr. 15 des Berichts beantragt worden, Punkt 17 aus §. 86 insoweit wegfallen, als es sich um Gelder handelt, welche für Kirche und Schule und für alle der Oberleitung des Oberconsistoriums untergebenen Anstalten bewilligt sind, während die Verfügung über die für Landesuniversität, Landesschulen, Gymnasien, Realschulen und andere am gehörigen Orte schon erwähnte Anstalten bewilligten Gelder bei dem Ministerium des Cultus zu verbleiben haben würde.

Das Gutachten würde hier unverändert anzunehmen sein.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand darüber zu sprechen wünscht? Das Gutachten der Deputation bei diesem Punkte ist soeben vom Herrn Re-

ferenten vorgetragen worden und ich frage, ob die Kammer demselben beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

Endlich sind

18) alle von dem Oberconsistorium an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu erstattenden Vorträge an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts abzugeben und von diesem bei Ersteren in Vortrag zu bringen.

Die Deputation sagt:

Dagegen würde Punkt 18 unverändert bleiben.

Schließlich wird, da es bei dieser verwickelten Angelegenheit nicht immer zu vermeiden ist, schon einmal Gesagtes zu wiederholen, daran erinnert, daß es streng genommen wohl nicht ganz richtig sein dürfte, wenn im Eingange des §. 86 gesagt wird, daß die Vertretung und Wahrnehmung der kirchengesellschaftlichen Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche von dem Ministerium des Cultus auf das Oberconsistorium übergehe, da an dieser Vertretung und Wahrnehmung der kirchlichen Rechte das Ministerium des Cultus immerfort seinen verfassungsmäßigen Antheil behält und der Minister des Cultus in seiner schon oft besprochenen doppelten Eigenschaft die Rechte und Interessen der Kirche, namentlich auch in der Ständeversammlung da, wo es auf Gesetzgebungs- und Bewilligungsfragen ankommt (§. 86, 5 a und 17), zu vertreten haben wird. Indessen hat es, da die Bestimmungen hierüber feststehen, nicht nöthig geschienen, hierunter noch weitere Zusätze zu beantragen, und wird daher angerathen, §. 86 mit den in Vorstehendem vorgetragenen Abänderungen zu genehmigen.

Es wird beantragt, §. 18 unverändert anzunehmen und ich erlaube mir am Schlusse noch zu bemerken, daß, wenn wir beantragt haben, §. 86 mit den beantragten Abänderungen zu genehmigen, wohl noch ein Vorbehalt nöthig sein möchte, nämlich der Vorbehalt wegen der noch zu beschließenden Fragen, über welche noch Bericht zu erstatten ist.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, daß die Deputation bei Punkt 18 den Antrag stellt, denselben unverändert anzunehmen und ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Ich würde nun zur Abstimmung über den ganzen §. 86 übergehen und bemerke dabei, was auch schon vom Herrn Referenten erwähnt worden ist, daß natürlicher Weise die Abstimmung sich nur auf diejenigen Punkte erstrecken kann, über welche Beschluß gefaßt worden ist und daß namentlich die Punkte 12, 13 und 14 davon auszuschließen sind.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Wäre es dem Herrn Präsidenten nicht gefällig, die Abstimmung über den ganzen Paragraphen auszusetzen, bis man übersieht, ob die Vorschläge der Staatsregierung Annahme gefunden? Ich würde mich zum Beispiel in der Lage befinden, wenn die gestern gefaßten Beschlüsse puro stehen blieben ohne den Zusatz der Staatsregierung und ohne ein Amendement, welches ich zu diesem Zusatze bereits im Sinne habe; ich sage, ich würde dann genöthigt sein, gegen die ganze Vorlage zu stimmen. Ich würde also jetzt in Verlegenheit sein, ob ich für oder gegen den Paragraphen stimmen sollte? Ich glaube, es wäre unbedenklich, die ganze Abstimmung über den Paragraphen auszusetzen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde dem entsprechen, so daß die Hauptabstimmung dann stattfindet, wenn über sämmtliche einzelne Punkte Beschluß gefaßt ist. Wir würden nun in dem Falle sein, zu §. 87 übergehen zu können.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

G.
Von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern.

§. 87.

Den in Evangelicis beauftragten Staatsministern kommt kraft der von Sr. Majestät dem Könige ihnen übertragenen landesherrlichen Kirchengewalt zu:

1) die Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Oberconsistoriums, der geistlichen Räthe der Bezirksconsistorien zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin, der Superintendenten und der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche.

Die Bestallungsdecrete für die Mitglieder des Oberconsistoriums und die geistlichen Räthe der Bezirksconsistorien werden im Namen Sr. Majestät des Königs ausgefertigt, von Allerhöchstdemselben vollzogen und von dem Minister des Cultus contrasignirt, die Ausfertigung der übrigen erfolgt im Namen der „von Sr. Königlichen Majestät in Evangelicis beauftragten Staatsminister" unter der Vollziehung ihres Vorsitzenden und des Ministers des Cultus;

Die Deputation sagt in ihrem Berichte:

Bei

§. 87

1) hat die Deputation zu Punkt 1 Nichts zu erinnern und nur zu bemerken, daß die Professoren an der Universität zu Leipzig, deren Anstellung und Entlassung nach dem Regulativ vom 12. November 1837 von den Ministern in Evangelicis abhängt, unten bei dem Punkte m erwähnt sind.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den soeben vorgetragenen Theil des Berichts zu §. 87 das Wort ergreift? Es scheint dies nicht der Fall und so frage ich, ob die Kammer nach dem Antrage ihrer Deputation dem ersten Punkte des §. 87 beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

2) die Berufung der Landessynode durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts;

Der Bericht sagt: „Bei Punkt 2 hat die Deputation Nichts zu erinnern."

Präsident v. Schönfels: Insofern von der Kammer keine Erinnerung in Betreff des zweiten Punktes erfolgt, frage ich, ob sie nach dem Antrag ihrer Deputation demselben beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

3) die Begutachtung von Entwürfen zu politischen Gesetzen, welche das evangelische Kirchen- und Schulwesen berühren;

Die Deputation sagt:

3) Bei Punkt 3 schien es der hohen Stellung der Minister in Evangelicis entsprechend und darum nothwendig, anstatt des Wortes: „Begutachtung" das Wort:

„Genehmigung"

zu gebrauchen. Da nämlich hier von politischen Gesetzen die Rede ist, welche hauptsächlich von weltlichen Angelegenheiten, Rechten und Interessen handeln, nebenbei aber Rechte und Interessen der Kirche und Schule berühren, solche daher möglicherweise auch gefährden können, so würde eine blos begutachtende Stimme, ein bloses Gehör nicht hinreichend sein, um jene Interessen zu wahren, vielmehr wird der die landesherrliche Kirchengewalt ausübenden Ministerialbehörde in dieser Beziehung das Recht der Genehmigung und bedenklichenfalls auch des Widerspruchs zugestanden werden müssen. Die Deputation beantragt daher das Wort:

„Genehmigung".

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über Punkt 3 das Wort verlangt? Es ist dies nicht der Fall und ich werde daher zur Abstimmung übergehen und zwar die erste Frage auf Punkt 3 richten mit Vorbehalt des Antrags der Deputation, der bekanntlich dahin geht, das Wort „Begutachtung" in Wegfall zu bringen und dafür zu setzen: „Genehmigung". Ich frage die Kammer, ob sie dem Punkt 3 nach Anrathen ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob sie aus diesem Punkte das Wort „Begutachtung" entfernen und dafür „Genehmigung" setzen will? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

4) die Erlassung allgemeiner kirchlicher Ordnungen und Regulative, namentlich der zur Ausführung dieser Kirchenordnung erforderlichen, welche, wenn sie äußere Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche betreffen, von dem Ministerium des Cultus, wenn sie aber auf die innern Angelegenheiten derselben sich beziehen, von dem Oberconsistorium vorzubereiten sind;

Hierzu sagt der Deputationsbericht:

4) Bei Punkt 4 folgt es aus den vorhergehenden Anträgen, daß hier der Unterschied zwischen äußeren und inneren Angelegenheiten in Wegfall gebracht werden müsse. Ebenso schien die Erwähnung der Vorbereitung der zu erlassenden Ordnungen u. s. w. entbehrlich, weil bei §. 84 sub 2 deshalb bereits das Nöthige beantragt worden ist. Es wird daher folgende Fassung beantragt:

„4) Die Erlassung allgemeiner kirchlicher Ordnungen und Regulative, namentlich der zur Ausführung dieser Kirchenordnung erforderlichen Generalverordnungen".

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand zu Punkt 4 zu sprechen wünscht? — Da dies nicht der Fall ist, so wende ich mich gleich zur Abstimmung. Die Deputation trägt bei diesem Punkte auf eine Veränderung an und zwar soll derselbe nicht so lauten, wie er im Entwurfe vorhanden ist, sondern vielmehr folgendermaaßen:

„Die Erlassung allgemeiner kirchlichen Ordnungen und Regulative, namentlich der zur Ausführung dieser Kirchenordnung erforderlichen Generalverordnung".

Ich frage, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diese Abänderung des Punktes 4 in §. 87 genehmigt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

5) die Annahme und Entscheidung von Beschwerden über das Oberconsistorium und über das Ministerium des Cultus als kirchenregimentliche Behörde der evangelisch-lutherischen Kirche.

Der Deputationsbericht sagt:

5) Zu Punkt 5 ist zu bemerken, daß, wenn das Ministerium des Cultus nicht als kirchenregimentliche Behörde für die evangelisch-lutherische Kirche anzusehen ist, wie es nach dem Gutachten der Deputation der Fall sein würde, auch die Worte: „als kirchenregimentliche Behörde der evangelisch-lutherischen Kirche", Seite 41, Zeile 2 und 3 wegzufallen haben werden. Die Deputation beantragt daher deren Wegfall und bemerkt dabei nur beiläufig, daß außer diesen Beschwerden über das Ministerium des Cultus bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, zu welchen die Competenz des Ministers des Cultus in den §. 86 ihm zustehenden Sachen Veranlassung geben kann, auch nach §. 58 der Verfassungsurkunde Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt, also der Staatsgewalt in Kirchensachen, bei der obersten weltlichen Staatsbehörde (§. 41 der Verfassungsurkunde) angebracht werden können.

Es wird daher bei Punkt 5 nur die Weglassung der schon erwähnten Worte beantragt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über Punkt 5 zu sprechen begehrt? — Da dem nicht so ist, so richte ich die Frage auf die Annahme des Punktes 5 mit dem Vorbehalt des von der Deputation gemachten Antrags und frage, ob die Kammer Punkt 5 annehmen will? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob sie auf Anrathen ihrer Deputation die Worte: „als kirchenregimentliche Behörde der evangelisch-lutherischen Kirche" in Wegfall zu bringen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

Demnächst sind bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußfassung in Vortrag zu bringen:

a) Verordnungen, welche das evangelische Kirchen- und Schulwesen im Allgemeinen betreffen; die Abschaffung im Gebrauch stehender und die Einführung neuer Agenden, Gesangbücher und Katechismen;
b) alle Vorlagen, welche der Landessynode zur Begutachtung gemacht werden sollen;
c) alle definitive Erklärungen oder Bescheidungen, welche der Landessynode auf abgegebene Gutachten, Anträge oder Beschwerden ertheilt werden sollen;
d) Abweichungen von den Kirchengesetzen mit Ausnahme der Dispensationen, welche (wie z. B. alle Dispensationen in Ehesachen) schon nach der zeitherigen Praxis üblich sind;
e) die Aufhebung oder Verlegung von Festtagen, sowie die Anordnung außerordentlicher Fest- und Bußtage in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes;
f) die Veräußerung landesherrlicher Patronat- und Collaturrechte über Kirchen, Schulen und Stiftungen;
g) die Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten der Kirchen, Schulen und Stiftungen außer den Fällen eines Tausches, einer Grenzberichtigung oder Zusammenlegung oder einer nothwendigen Veräußerung (Expropriation);
h) jede Veränderung einer geistlichen oder Schulstiftung, infolge welcher deren Vermögen oder Einkommen zu einem andern, als dem stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden soll;
i) die Anordnung allgemeiner Visitationen der evangelischen Kirchen und Schulen;
k) die Anordnung allgemeiner Kirchencollecten in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes;
l) die Recurse in den zu dem Ressort des Oberconsistoriums unmittelbar gehörigen inneren, den Cultus und die Lehre betreffenden Angelegenheiten, ingleichen in Disciplinarsachen, wo das Ministerium des Cultus die erste Entscheidung ertheilt hat und solche infolge des Recurses nicht abändern will. Hier ist, daß die Sache den in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorgetragen worden sei, in der Ausfertigung zu bemerken;
m) Veränderungen in der Verfassung der Universität, sowie die Anstellung und Entlassung aller ordentlichen Professoren der Theologie und der Philosophie im engern Sinne an der Universität;
n) die Grenz- und Hoheitsangelegenheiten;
o) die Angelegenheiten des Hochstiftes zu Meißen und des Collegiatstiftes zu Wurzen.

Hier ist im Deputationsbericht nur bei dem Punkt l ein Antrag gemacht worden. Der Bericht sagt nämlich:

Unter den hierauf folgenden Gegenständen, welche bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußfassung in Vortrag zu bringen sind, wird noch

6) der sub l. einer Aenderung bedürfen und wird für diesen Satz folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

„l) die Recurse in den zum Ressort des Oberconsistoriums gehörigen Angelegenheiten, ingleichen in Disciplinarsachen, wo das Oberconsistorium die erste Entscheidung ertheilt hat und solche infolge des Recurses nicht abändern will. Hier ist, daß die Sache“ u. s. w.

dabei aber bemerkt, daß durch diese Fassung die Stellung des Oberconsistoriums mit den Bestimmungen §. 83 im Eingange, §. 86, 5b und §. 86, 15 in Einklang gebracht werden würde, wenn nämlich die bei diesen Paragraphen gemachten Anträge der Deputation Berücksichtigung finden. Außer diesem Instanzenverhältniß bleibt immer noch §. 87 sub 5, die Beschwerdeinstanz, übrig.

Wegen der Disciplinarsachen, welche schon bei §. 86, 6, wie bei §. 84, 17 zur Berathung kamen, ist zu bemerken, daß den Ministern in Evangelicis nur die höchsten Grade der Disciplinargewalt, Entsetzung und Entlassung, zur Entscheidung anheimfallen würden, während andere Maaßregeln, als Vorhalt, Verweis, Suspension, auch dem Oberconsistorium und beziehendlich der Mittelinstanz zustehen würden.

Im Uebrigen hat die Deputation zu den Punkten a bis o keine Anträge und Bemerkungen zu machen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den soeben vom Herrn Referenten vorgetragenen Theil des Berichtes etwas bemerken will?

Bürgermeister Müller: Ich gestatte mir blos die Bemerkung, daß infolge eines früheren Beschlusses der Punkt 5b Seite 41 eine erweiterte Fassung erhalten muß, welcher lautet:

„alle Vorlagen, welche der Landessynode zur Begutachtung gemacht werden sollen.“

Nach dem früheren Beschlusse ist die Synode ermächtigt worden, ihre ausdrückliche Zustimmung zu Gesetzen zu geben und es könnte scheinen, daß solche Vorlagen den evangelischen Ministern nicht vorzulegen seien. Es wird aber nicht eines Antrages bedürfen, da ohnedem eine schlüßliche Redaction des Gesetzes erforderlich sein wird.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es wird wohl genügen, hierbei eine Beziehung auf den bereits gefaßten Beschluß bei §. 86 zu nehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort begehrt? Da dem nicht so ist, so werde ich zur Fragstellung übergehen und bemerke hierbei, daß das, was Herr Bürgermeister Müller zur Erwägung gab, der Redaction anheim fallen wird, deren Wirken sich überhaupt über so Manches noch zu erstrecken haben wird.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Es wäre vielleicht das Einfachste, wenn die Worte „zur Begutachtung“ hier weggelassen würden; dann würde es allgemein heißen:

„alle Vorlagen, welche der Landessynode gemacht werden sollen“.

Präsident v. Schönfels: Wenn damit die Kammer sich vereinigt, würde ich eine Frage darauf zu stellen haben. Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt?

Superintendent Dr. Lechler: Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß bei Punkt „i" stante concluso, die Worte „und Schulen" auch werden wegfallen müssen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Keineswegs, die fallen nicht weg bei den evangelischen Staatsministern.

Superintendent Dr. Lechler: Es ist richtig; ich hatte mich geirrt.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Dr. Lechler scheint beruhigt. — Ich habe in Bezug auf den Theil des Berichtes, der die Sätze a bis o auf Seite 41 und 42 des Entwurfes behandelt, die Frage zu richten und werde zunächst die Frage stellen mit Vorbehalt der beabsichtigten Veränderung, die der Herr Staatsminister vorgeschlagen hat und der Veränderung, die die Deputation vorgeschlagen hat. Ich frage nun, ob die Kammer dem Theile des nur soeben erwähnten und unter a bis o im Berichte vorhandenen Gutachtens bei §. 87 beitrete? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob sie bei Punkt b nach dem Vorschlage des Herrn Ministers die Worte „zur Begutachtung" in Wegfall bringen wolle? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob sie nach dem Antrage ihrer Deputation dem Punkte l) eine veränderte Fassung geben wollen, nämlich diejenige Veränderung der Fassung, die zwar vom Herrn Referenten bereits vorgetragen ist, die ich aber noch einmal recapituliren will. Punkt l) im Entwurf lautet:

„Die Recurse in den zu dem Ressort des Oberconsistoriums unmittelbar gehörigen inneren, den Cultus und die Lehre betreffenden Angelegenheiten, ingleichen in Disciplinarsachen, wo das Ministerium des Cultus die erste Entscheidung ertheilt hat und solche infolge des Recurses nicht abändern will. Hier ist, daß die Sache u. s. w."

Für diese will die Deputation setzen:

„Die Recurse in den zum Ressort des Oberconsistoriums gehörigen Angelegenheiten, ingleichen in Disciplinarsachen, wo das Oberconsistorium die erste Entscheidung ertheilt hat und solche infolge des Recurses nicht abändern will. Hier ist, daß die Sache u. s. w."

Ich frage nun, ob die Kammer dem Antrage ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Endlich habe ich die Frage zu richten auf den Paragraphen und frage, ob die Kammer dem §. 87 so, wie sie es im Einzelnen bereits gethan hat, auch im Ganzen ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Hiermit würde nun unser Vortrag, so weit er heute geschehen kann, beendet sein; es sind nur noch einige Vorträge nachzuholen, die uns aufgetragen sind, mehrere Petitionen und mehrere Fassungsveränderungen, auch mehrere Vorbehalte, die bei einzelnen Paragraphen gemacht worden sind.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, daß der weitere Vortrag des Berichtes einer anderen Zeit angehören wird; einer Zeit, die ich heute nicht bestimmen kann, weil die Deputation noch verschiedene Sitzungen halten muß, um das, was der Herr Referent ausdrückte, zu erledigen. Ich würde mich daher in der Lage sehen, die Sitzung schließen zu können und werde zu der nächsten durch Karten einladen. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 38 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 31. Januar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 27. Dresden, am 15. Februar 1861.

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 8. Februar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Berathung des anderweiten Berichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung und schlüßliche Abstimmung über dieselbe.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 22 Minuten in Anwesenheit von 38 Kammermitgliedern, sowie in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Falkenstein und des Herrn königlichen Commissars Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär v. Egidy aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt und von den Herren Kammerherrn v. Metzsch und Bürgermeister Müller mit vollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Meine hochgeehrtesten Herren! Bevor wir uns zu den heutigen Geschäften wenden, gestatten Sie mir, eine traurige Pflicht zu erfüllen. Es ist Ihnen genugsam bekannt, daß wir unlängst einen Verlust erlitten, den wir tief zu beklagen haben. Graf v. Einsiedel-Wolkenburg, seit mehreren Landtagen Mitglied dieser Kammer, wurde uns am 20. vorigen Monats nach kurzem Krankenlager und unerwartet durch den Tod entrissen. Das allseitige Bedauern, welches dem Entschlafenen in den Tagen seiner Krankheit zu Theil ward, sowie die allgemeine Würdigung seines ehrenhaften Charakters geben ein unverwerfliches Zeugniß, wie viel wir an ihm verloren. Rechtschaffenheit, Biederkeit, Freimuth, Unabhängigkeit edler Gesinnungen und treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sind diejenigen Eigenschaften, welche den Verewigten vorzugsweise auszeichneten und die ihm das Andenken dieser Kammer für immer sichern. Friede seiner Asche! Sie sind gewiß damit einverstanden, wenn ich in Ihrem Namen diese Worte der Erinnerung dem Entschlafenen widme, ihm, der uns durch seine Stellung in der Kammer so nahe stand und den wir Alle hoch achteten. Ich knüpfe zugleich an diesen wohlverdienten Nachruf die Anzeige, daß durch königliche Ernennung die Stelle, welche Herr Graf v. Einsiedel-Wolkenburg einnahm, bereits wieder besetzt ist. Herr Kammerherr v. Miltitz auf Siebeneichen, durch Se. Majestät den König ernannt, hat soeben seine Legitimation überreicht. Dieselbe ist vom Directorium geprüft und in vollständiger Richtigkeit befunden worden. Es wird daher kein Anstand vorliegen, den Herrn Kammerherrn einzuführen und zu verpflichten. Ich ersuche den Herrn Secretär, dieses jetzt vorzunehmen.

(Nachdem der Herr Kammerherr eingetreten.)

Als neu eintretendes Mitglied dieser Kammer haben Sie, Herr Kammerherr, den Eid, wie er in §. 82 der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, abzuleisten. Dieser Eid wird Ihnen vom Herrn Secretär vorgelesen werden und Sie haben denselben sodann Wort für Wort nachzusprechen; mir aber liegt ob, Sie auf die Wichtigkeit des Eides im Allgemeinen aufmerksam zu machen, Sie aber insbesondere zu ersuchen, daß Sie der Verpflichtungen, die Sie im Begriff stehen, eidlich zu übernehmen, bei allen Ihren Anträgen und Abstimmungen, überhaupt bei allen Ihren ständischen Handlungen stets eingedenk sein wollen.

(Die Eidesleistung erfolgt in der hergebrachten feierlichen Weise.)

Ich habe Sie nun zu ersuchen, Ihren Platz einzunehmen; es ist Nr. 31. Sie werden auf demselben ein Exemplar der Landtagsordnung und der Verfassungsurkunde vorfinden. — Wir wenden uns nun zum Vortrage der Registrande. Dieselbe ist ziemlich voluminös geworden; denn es befinden sich auf derselben nicht weniger als 33 Nummern. Ich ersuche den Herrn Secretär v. Egidy, den Vortrag uns zu geben.

(Nr. 124.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 16. Januar 1861, enthaltend die Berathung des Berichts über den Antrag des Herrn Abg. Gehe auf Erledigung eines Beschlusses der Zweiten Kammer vom Jahre 1850 bis 1851 gegen mehrere damals ausgebliebene Abgeordnete auf Verlust der Wählbarkeit.

Präsident v. Schönfels: Es ist dieser Protokollextract sofort an die dritte Deputation abgegeben worden, wohin er unfehlbar gehört, da es sich um einen ständischen Antrag handelt.

(Nr. 125.) Petition der Consistorien der evangelisch-reformirten Gemeinden zu Dresden und Leipzig vom 16. Januar 1861, den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche betreffend nebst einer Anzahl gedruckter Exemplare dieser Petition.

(Nr. 126.) Vorstellung der Stadträthe zu Schandau, Sebnitz, Neustadt und Stolpen vom 12. Januar 1861, den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche betreffend.

Präsident v. Schönfels: Diese beiden Nummern sind sofort an die Deputation abgegeben worden, welche die Kirchenordnung zu berathen hat, als wohin sie unfehlbar gehören. Bei Nr. 125 waren Druckexemplare beigefügt, die bereits zur Vertheilung gelangt sind.

(Nr. 127.) Anderweite Beschwerde Louisen Paulinen Adolphinen Wittig zu Stiebitz vom 16. Januar 1861 wegen angeblicher Justizverweigerung Seiten sächsischer Behörden.

Präsident v. Schönfels: Es ist früher bereits von derselben Petentin eine Eingabe hier eingereicht worden. Die Kammer hat sie an die vierte Deputation gelangen lassen. Es ist hier Nichts weiter zu thun, als auch der vierten Deputation die neue Eingabe zu überweisen.

(Nr. 128.) Beschwerde des Handlungscommis Robert Krenkel zu Schneeberg vom 16. Januar 1861 über das hohe Ministerium des Innern wegen seiner Zuziehung zu den communlichen Anlagen.

Präsident v. Schönfels: Es wird vorgeschlagen, diese Eingabe an die vierte Deputation zu verweisen. Ich frage, ob die Kammer sich hiermit einversteht? — Einstimmig Ja.

(Nr. 129.) Das Präsidium der Zweiten Kammer übersendet mittelst Resolution vom 19. Januar 1861 eine bei der Zweiten Kammer eingegangene Beschwerde der Louise Pauline Adolphine Wittig zu Stiebitz wegen angeblicher Justizverweigerung.

Präsident v. Schönfels: Es ist dies die dritte Eingabe von einer und derselben Petentin. Es wird hier nichts Anderes zu thun sein, als der vierten Deputation, wohin die früheren Petitionen bereits gelangt sind, diese Eingabe ebenfalls zu überweisen.

(Nr. 130.) Petition des Oberältesten Louis Krüger II. und des Mitältesten Theodor Schmiedel zu Dresden vom 22. Januar 1861 um Berücksichtigung des bereits bei Nr. 95 dieser Registrande an die Kammermitglieder vertheilten „Offenen Protestes aus dem Volke gegen Einführung der Gewerbefreiheit in Deutschland."

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand wurde sofort an die Deputation abgegeben, die für die Gewerbeordnung niedergesetzt ist.

(Nr. 131.) Gedruckte Petition von Heinrich Dietz zu Leipzig um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Einführung a) einer allgemeinen Wehrpflicht und b) einer kürzeren, praktischeren Rechtspflege, die mit weniger Zeit und Geldkosten verbunden ist.

Präsident v. Schönfels: Das Directorium schlägt vor, diese Eingabe der vierten Deputation zuzuweisen. Ich frage die Kammer, ob sie hiermit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

(Nr. 132.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 18. Januar 1861, die Beschlußfassung enthaltend über die Anträge des Herrn Vicepräsidenten Oehmichen und der Herren Abgg. Jungnickel und Genossen, die Revision des Wahlgesetzes betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es war kein Zweifel, daß dieser Protokollextract seinem Inhalte nach an die dritte Deputation zu verweisen war, da von Abgeordneten der Zweiten Kammer diese Anträge gestellt sind. Daß dies geschehen ist, zeige ich hiermit der Kammer an.

(Nr. 133.) Petitionen, a) des Kaufmanns und Stadtverordneten A. H. Ulbricht's und 120 Genossen zu Plauen sowie b) des Restaurateurs Friedrich Döschner und 228 Genossen zu Plauen, um Ablehnung des Entwurfes einer Kirchenordnung, sowie um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Vorlage eines anderweiten auf der protestantischen Gewissensfreiheit fußenden Entwurfes, in welchem den Kirchen- und Schulgemeinden das volle Recht bei Besetzung der Kirchen- und Schulstellen gewährleistet ist.

Präsident v. Schönfels: Diese beiden Petitionen sind sofort an die Deputation für die Kirchenordnung abgegeben worden, als wohin sie unfehlbar gehören.

(Nr. 134.) Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller aus Chemnitz auf Errichtung einer Landesanstalt für freiwillige Mobiliarversicherung.

Präsident v. Schönfels: Es ist dies ein ständischer Antrag und wird daher kein Zweifel sein, daß derselbe zum Ressort der dritten Deputation gehört. Ich frage die Kammer, ob sie denselben dahin verweisen will? — Einstimmig Ja.

(Nr. 135.) 45 Druckexemplare einer Petition des Gewerbevereines zu Hainichen und des dasigen Comités für die Eisenbahnangelegenheiten dieser Stadt, sowie mehrerer Fabrikanten und Gewerbsleute daselbst um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für die baldigste Weiterführung der Tharandt-Freiberger Eisenbahn über Hainichen und Frankenberg nach Chemnitz. (Von der Zweiten Kammer brevi manu zur Vertheilung an die diesseitigen Kammermitglieder abgegeben.)

Präsident v. Schönfels: Die Druckexemplare sind bereits vertheilt; was aber den Inhalt derselben betrifft, so wird derselbe zunächst bei der Zweiten Kammer zur Berathung gelangen.

(Nr. 136.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 25. Januar 1861, enthaltend die Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurfnachtrag zu dem Gesetze, die

Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es war darüber kein Zweifel, daß dieser Protokollextract seinem Inhalte nach als Gesetzgebungsgegenstand der ersten Deputation zugewiesen werden mußte. Es ist dies geschehen und ich zeige, daß es geschehen, der Kammer an.

(Nr. 137.) Der deutsch-katholische Landeskirchenvorstand im Königreiche Sachsen überreicht mittelst Schreibens vom 28. Januar 1861 in 45 Druckexemplaren eine Denkschrift der Deutschkatholiken im Königreiche Sachsen, worin derselbe 6 verschiedene, die Stellung der Deutschkatholiken anderen Religionsgenossenschaften gegenüber betreffende Petita stellt.

Präsident v. Schönfels: Die Denkschrift ist vertheilt worden. Der Wunsch der Petenten geht ausdrücklich dahin, daß der Inhalt ihrer Schrift bei der Zweiten Kammer zuerst zur Berathung gelangen solle. Darauf wird man auch im Allgemeinen eingehen, nur hinsichtlich eines einzigen Punktes nicht; es ist das der Punkt 5. Die Denkschrift enthält nämlich deren sechs. Dieser Punkt bezieht sich nämlich auf die Kirchenordnung und es war rathsam, diesen Punkt herauszuheben und der Deputation zu überweisen, welche für die Kirchenordnung niedergesetzt ist.

(Nr. 138.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 26. Januar 1861, enthaltend die Berathung des Berichts über die Ausgabebudget-Abtheilung L, den Bauetat betr.

Präsident v. Schönfels: Gehört zur Competenz der zweiten Deputation und es wird daher vorgeschlagen, den Gegenstand an diese zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 139.) Einladung des commissarischen Vorstandes des stenographischen Instituts, Herrn Geh. Regierungsraths Häpe, zu der zu Ehren des Erfinders der deutschen Stenographie im Saale des Hôtel de Pologne stattfindenden Gedächtnißfeier und einem darauf stattfindenden Festmahle.

Präsident v. Schönfels: Es sind die Einladungskarten bereits an die geehrten Mitglieder vertheilt worden. Es liegt nun hier noch ein Programm vor von dem, was an diesem Tage geschehen soll. Ein Subscriptionsbogen ist ebenfalls beigefügt; es wird derselbe auf dem grünen Tische ausgelegt und Gelegenheit gegeben werden, die Unterschriften zu bewirken. Ich würde aber bitten, daß diejenigen Mitglieder, welche Gebrauch von dieser freundlichen Einladung machen wollen, es heute noch thun, damit heute noch an das geehrte Directorium die Nachricht gelangen kann, wie viel Mitglieder gesonnen sind, dem Feste beizuwohnen.

(Nr. 140.) Petition der Kramerinnung zu Zwickau vom 26. Januar 1861, das Verbot des Einzelverkaufs von Spirituosen und namentlich von Branntwein unter einer halben Kanne betr.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition wurde sofort an die Gewerbeordnungsdeputation abgegeben, als wohin sie unfehlbar gehört.

(Nr. 141.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 28. Januar 1861, die fortgesetzte Berathung des Berichts über Abtheilung L des Ausgabebudgets, den Bauetat betr.

Präsident v. Schönfels: Eine Resolution wird hier ganz so zu treffen sein, wie bei Nr. 138: an die zweite Deputation.

(Nr. 142.) Petition des Tuchmachers Friedrich Wilhelm Scheffler zu Großenhain vom 30. Januar 1861 um Rechtshülfe in einer wider ihn anhängig gewesenen Untersuchungssache.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition ist der Art unklar abgefaßt, daß in der That es kaum möglich ist, zu erkennen, was der Petent oder Beschwerdeführer eigentlich will. Es wird daher der Kammer vorgeschlagen, dieselbe als unzulässig zu erklären, sie aber noch an die Zweite Kammer abzugeben. Ich enthalte mich, etwas Näheres daraus vorzutragen, weil die Unklarheit in der That so groß ist, daß ein weiteres Eingehen auf diese Petition durchaus keinen Nutzen haben könnte.

(Nr. 143.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 29. Januar 1861, enthaltend die weitere Berathung über die Ausgabebudget-Abtheilung L, den Bauetat betr.

Präsident v. Schönfels: Wie bei der vorvorigen Nummer: an die zweite Deputation.

(Nr. 144.) Dergleichen Protokollauszug vom 29. Januar 1861, die Berathung eines Gesetzentwurfs über Zusammenlegung der Grundstücke betr.

Präsident v. Schönfels: Gehört zur Competenz der ersten Deputation und das Directorium schlägt Ihnen vor, an diese den Protokollextract zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 145.) Eingabe August Theodor Klebborn's zu Dresden vom 31. Januar 1861, angebliche Enthüllungen über seine Herkunft enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Nach glaubwürdigem Vernehmen ist der Verfasser dieser Eingabe nicht zurechnungsfähig. Es ist deshalb auch von der Zweiten Kammer, wo eine ähnliche Eingabe eingegangen war, beschlossen worden, dieselbe nach §. 115 sub e der Landtagsordnung als unzulässig zu erklären und sie ad acta zu legen. Es wird hier ganz derselbe Vorschlag gemacht und ich enthalte mich, näher auf die Eingabe einzugehen, da sie von solcher Art ist, daß sie die Oeffentlichkeit nicht verträgt. Ich frage die Kammer, ob sie mit diesem Vorschlage einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

(Nr. 146) Protokollextract der Zweiten Kammer

vom 31. Januar 1861, die weitere Berathung des Gesetzentwurfs über Zusammenlegung der Grundstücke betr.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein, wie bei Nr. 144, der Protokollextract wird der ersten Deputation zu überweisen sein.

(Nr. 147.) Antrag des Vorstandes der vierten Deputation, des Herrn Kammerherrn v. Metzsch, auf Vornahme der Wahl eines Ersatzmitgliedes für gedachte Deputation in einer der nächsten Kammersitzungen.

Präsident v. Schönfels: Dieser Antrag gründet sich auf das Ableben des Herrn Grafen Einsiedel-Wolkenburg, der dieser Deputation angehörte. Es wird von Seiten des Directoriums vorgeschlagen, die Wahl eines Ersatzmitgliedes auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

(Nr. 148.) Anzeige der vierten Deputation, nach welcher dieselbe die von der jenseitigen vierten Deputation erstatteten schriftlichen Berichte über a) die Petition Schmidt's zu Kürchau um Revision des Heimathgesetzes, b) die Petition des vormaligen Majors v. Altrock um Verwendung für Ertheilung gewöhnlichen Abschiedes und Bewilligung einer Pension und c) die Beschwerde Louisen Wittig's zu Stiebitz wegen Justizverweigerung adoptirt hat und solche auf eine der nächsten Tagesordnungen zu bringen bittet.

Präsident v. Schönfels: Mit Ausnahme der Petition, die sich auf den vormaligen Major v. Altrock bezieht, wird vorgeschlagen, diese Gegenstände auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen. Was aber die erstere anbelangt, so soll vor der Hand darüber kein Beschluß gefaßt werden, weil der Petent oder Beschwerdeführer noch weitere Schriftstücke einreichen will, die in den nächsten Tagen eingehen sollen.

(Nr. 149.) Petition des Stadtrathes zu Meerane vom 25. Januar 1861 um Ablehnung des Entwurfs der Kirchenordnung und Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Vorlegung eines anderweiten, auf der protestantischen Gewissensfreiheit fußenden Entwurfs.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition gelangt sofort an die Deputation für die Kirchenordnung, wohin sie offenbar gehört.

(Nr. 150.) Petition der Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig vom 31. Januar 1861 um eine Abänderung des §. 7 des Gewerbegesetzes.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier ganz derselbe Fall ein; auch diese Petition ist sofort an die Deputation abgegeben worden, welche das Gewerbegesetz berathet.

(Nr. 151.) Anderweiter Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer vom 4. Februar 1861, den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreich Sachsen betr.

Präsident v. Schönfels: Ist Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 152.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer vom 4. Februar 1861 über das königliche Decret vom 7. November 1860, den Entwurf zu einem Nachtragsgesetze zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr.

Präsident v. Schönfels: Ist gedruckt, bereits vertheilt und kommt auf die nächste Tagesordnung.

(Nr. 153.) Schriftlicher Bericht der vierten Deputation der Ersten Kammer vom 3. Februar 1861, die Petition der Gemeinde Kautzsch wegen Ausbezirkung aus dem Gerichtsamte Dippoldiswalde und Einbezirkung in das Gerichtsamt Dresden betr.

Präsident v. Schönfels: Es ist dieser Bericht ein schriftlicher, er liegt deshalb zur Einsichtnahme in der Kanzlei aus und wird Gegenstand einer der nächsten Tagesordnungen sein.

(Nr. 154.) Gesuch des Herrn Pfarrers M. Kummer zu Dresden vom 2. Februar 1861 um Gestattung, einen Subscriptionsbogen für das Schriftchen: „Letzter Gottesdienst in der Johanniskirche zu Dresden am Sylvesterabend 1860" in Circulation setzen zu dürfen.

Präsident v. Schönfels: Der Subscriptionsbogen wird auf dem grünen Tische ausgelegt werden.

(Nr. 155.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 1. Februar 1861, die Schlußberathung über den Entwurf zu einem neuen Gesetze über Zusammenlegung der Grundstücke betr.

Präsident v. Schönfels: Gehört zur Competenz der ersten Deputation und wird dorthin verwiesen werden müssen. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 156.) Nachbericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer vom 7. Februar 1861 über den Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck, dann zur Vertheilung und auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 157.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer vom 7. Februar 1861 über den Gesetzentwurf, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betr.

Präsident v. Schönfels: Es gelangt der Bericht zum Druck, dann zur Vertheilung und auf eine der nächsten Tagesordnungen.

Das war die letzte Nummer der heutigen Registrande. Ich habe blos noch zu erwähnen, daß abermals zwei Bittgesuche um Geldunterstützung eingegangen sind, das eine an die hochverehrte Erste Kammer gerichtet von Auguste Jüchtzger, das zweite an die Erste Kammer des König-

reichs Sachsen gerichtet und unterschrieben von der Wittwe des früheren Landtagsportiers Kuhn. Ich werde beide Bittgesuche auf dem grünen Tisch auslegen, wo Sie sich von dem Inhalt derselben unterrichten können.

Entschuldigungen und Urlaubsgesuche sind heute nicht vorzutragen; auch habe ich der Kammer keine sonstigen Mittheilungen zu machen und wir würden daher zur heutigen Tagesordnung übergehen können. Es ist dies der anderweite Bericht der zur Berathung einer Kirchenordnung erwählten Zwischendeputation und es wird der Herr Vicepräsident Freiherr v. Friesen die Güte haben, den Vortrag zu erstatten.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

Nachdem die erste Kammer in ihrer sechsundzwanzigsten öffentlichen Sitzung am 19. Januar d. J. mit der Berathung des Entwurfs einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen bis zum §. 87 als dem letzten der Vorlage gelangt ist, dabei aber mehrere Paragraphen oder einzelne Theile derselben zu späterer Beschlußfassung ausgesetzt und der unterzeichneten Deputation zur nochmaligen Berichterstattung überwiesen worden waren, hat dieselbe der geehrten Kammer über diese Punkte folgenden anderweiten Bericht zu erstatten.

Zuerst wurde in der Fassung des ersten Satzes des

§. 8*)

in der neunten öffentlichen Sitzung
Seite 264 der Landtags-Mittheilungen

insofern Bedenken gefunden, als man besorgte, daß bei einer von der obersten Behörde angeordneten Veränderung eines Kirchenbezirks die Rechte der Betheiligten möglicherweise nicht genugsame Berücksichtigung finden könnten und den Befugnissen der Kirchengewalt zum Nachtheile wirklicher Rechte oder Interessen dadurch eine zu große Ausdehnung gegeben werde. Man wünschte daher nähere Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen das Kirchenregiment das Recht haben solle, wegen Veränderung eines Kirchenbezirks von selbst mit einer Anordnung einzuschreiten und auf welche Weise für die Rechte und Interessen der Betheiligten überhaupt gesorgt werden solle; es möge nun die Veränderung eines Kirchenbezirks durch den Antrag der Betheiligten oder eines Theiles der Kirchengemeinde in Frage gestellt, oder aber durch eine Anordnung von Oben dazu Veranlassung gegeben werden. Mehrere Stimmen in der Kammer erhoben sich dafür, daß die Veränderung eines Kirchenbezirks eigentlich nur auf Antrag der Betheiligten vorgenommen werden sollte, Andere waren der Meinung, daß der vorgesetzten Behörde das Befugniß nicht abgesprochen werden könne, auch von selbst dazu Veranlassung zu geben, wenn mit Rücksicht auf den kirchlichen Zweck eine dringende Nothwendigkeit vorhanden sei.

Da durch die Berathung in der Kammer zu einer Vereinigung über die verschiedentlich geäußerten Ansichten nicht zu gelangen war, obwohl Seite 267 der Mittheilungen der Versuch gemacht wurde, dem Paragraphen eine bestimmtere Fassung zu geben, so wurde die Berathung über den genannten Paragraphen abgebrochen und die Deputation beauftragt, nach nochmaliger Erwägung der Sache, eine entsprechende Fassung vorzuschlagen.

Nächstdem hatte man auch für den zweiten Satz, der größeren Deutlichkeit wegen, noch die Einschaltung mehrer Worte für nöthig gehalten.

Bevor nun die unterzeichnete Deputation ihr anderweites Gutachten eröffnet und eine neue Fassung vorschlägt, hat dieselbe nochmals zu bemerken, daß sie in ihrem ersten Berichte beantragte, §. 8 in unveränderter Fassung anzunehmen, weil dieselbe es nicht für möglich hielt, daß bei der Veränderung eines Kirchenbezirks ohne Gehör wirklicher Rechte und ohne Wahrnehmung vorhandener Interessen verfahren werden könne, dieselbe vielmehr als gewiß voraussetzte, daß bei einer solchen Veränderung, welche die Rechte und Interessen einer ganzen Kirchengemeinde, sowie die Amtsverhältnisse der Kirchendiener und das ihnen gewährleistete Einkommen so unmittelbar berührt, alle jene Verhältnisse mit der größten Genauigkeit erörtert und mit möglichster Schonung beachtet werden würden, daß auch in dem geordneten Instanzenzuge im Verwaltungs- oder Rechtswege ein hinlänglicher Schutz gegen jede mögliche Rechtsverletzung gegeben sei. Auch wurde sich während der Berathung darauf bezogen, daß in §. 54 der Vorlage ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß der Patron bei Veränderung des Kirchenbezirks mit seiner Erklärung zu hören sei und es ist dem noch hinzuzufügen, daß, da nach §. 44 der Vorlage der neue Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in ihren kirchlichen Interessen und Rechten zu vertreten hat, es fast undenkbar sei, daß dieser Etwas übersehen könne oder nicht zur Sprache bringen werde, was zum Schutze jener verschiedenen Rechte wahrzunehmen ist.

Gleicher Ansicht muß auch die Zwischendeputation der Zweiten Kammer gewesen sein, da auch sie Seite 208 ihres Berichtes auf unveränderte Annahme des §. 8 angetragen hat.

Eine Bestätigung dieser Ansicht der unterzeichneten Deputation enthielt auch die Erklärung des königlichen Commissars bei der Berathung, indem dieser Seite 265 der Landtagsmittheilungen sich dahin aussprach: „Es geschähen solche Veränderungen in der Regel auf den Antrag der Betheiligten; da aber ein Einverständniß Aller gewöhnlich nicht so leicht zu erlangen sei und oft erst nach längeren Verhandlungen, so müsse die Behörde das Recht haben, zu entscheiden und die Aus- und Einpfarrung anzuordnen. Ein Mißbrauch dieser Befugniß sei nicht zu befürchten, da die Behörden einmal geordnete Verhältnisse nicht willkürlich stören und keinen Anlaß zu Beschwerden geben würden, gegen welche ein willkürliches Verfahren schwer aufrecht zu erhalten sein würde".

Ebenso sagt Weber in seinem Kirchenrechte, ed. 1819 Theil 2, Abth. 2, Seite 702:

„Die einmal bestehenden Parochialverbindungen können als gesellschaftliche und resp. statutarische Vereinigungen nicht willkürlich, sondern in der Regel nur nach den Grundsätzen des Civilrechts wegen der Trennung und Auflösung von Societäten wiederum getrennt und aufgelöst werden und zwar unter Leitung und Genehmigung der oberaufsehenden Behörde. Es ist daher entweder die gütliche Uebereinstimmung der Interessenten darüber erforderlich, oder, dafern die obere Behörde aus höheren Rücksichten auf das Allgemeine auch außer jener Uebereinstimmung die Auflösung oder Modification des Paro-

*) §. 8 s. Mittheil. I. K. S. 264.

chialverhältnisses für nothwendig findet, jedenfalls die Bestimmung einer billigmäßigen Schadloshaltung der etwa in ihren Gerechtsamen und Vortheilen Einbuße erleidenden Interessenten, namentlich der Kirchen- und Schuldiener, sowie nicht minder der einzelnen Gemeinden selbst. Bei der Erklärung der Willensmeinung der Gemeinde sei in der Regel und in Gemäßheit der allgemeinen Theorie von gesellschaftlichen Angelegenheiten die Mehrheit der Stimmen entscheidend. Zu den Verhandlungen der Behörde über diesen Gegenstand werde nicht gerade die Concurrenz sämmtlicher Mitglieder der betreffenden Gemeinde erfordert, sondern in der Regel die Zuziehung von Abgeordneten derselben zu deren Gültigkeit für hinreichend erachtet."

In dieser letzten Beziehung würde nun nach der neuesten Vorlage die Competenz der Kirchenvorstände Platz ergreifen, oder, nach §. 50, sogar die Zusammenberufung der ganzen Kirchengemeinde beschlossen werden können.

Es ist aus vorstehender Stelle in Weber's Kirchenrecht zu ersehen:

a) daß es bis jetzt an bestimmten gesetzlichen Vorschriften über die Veränderung von Kirchenbezirken gefehlt hat;
b) daß man eine solche Veränderung und Trennung bisher nach den Regeln des Civilrechts, namentlich des Societätsvertrags beurtheilt hat;
c) daß man Anträge darauf im Wege der freien Verhandlung zu erledigen gesucht hat;
d) daß man in der Regel eine Uebereinstimmung sämmtlicher Interessenten zu erlangen bemüht gewesen ist, und wenn solche erlangt wurde, die Genehmigung der höheren Kirchenbehörde erforderlich war;
e) daß aber bei mangelnder Uebereinstimmung die höhere Behörde das Recht der Entscheidung gehabt hat;
f) daß diese Behörde auch berechtigt gewesen ist, aus Gründen dringender Nothwendigkeit zu einer Trennung selbst Veranlassung zu geben, eine solche anzuordnen und selbige im Wege der Verhandlung und Entscheidung auszuführen;
g) daß aber allemal und unter allen Umständen auf Entschädigung für verletzte Rechte oder verloren-gehende Vortheile Rücksicht zu nehmen ist.

Dürfte es nun hiernach nicht scheinen, als ob von einer genauen, sehr in das Einzelne gehenden, gesetzlichen Bestimmung über diesen Gegenstand viel Gewinn für das Recht zu hoffen sei, so wurde doch das Verlangen nach solchen gesetzlichen Bestimmungen bereits früher ausgesprochen, besonders als die Staatsregierung bei dem Landtage 1836/37 einen Entwurf zu dem jetzt noch bestehenden Parochialgesetze von 1838 vorlegte.

In diesem Entwurfe, und zwar in den §§. 2, 3 und 6 desselben, legte die Staatsregierung einige feste Bestimmungen in diesem Sinne vor, mit deren Zugrundelegung die erste Deputation der Zweiten Kammer in ihrem Berichte zu den §§. 3 und 6 des Entwurfs,

Landtagsacten 1837 I. Abth. 2. Samml. Seite 105, und Beilagen zur III. Abth. 3. Samml. Seite 365 flg.,

folgende Fassungen beantragte:

§. 3.

Die räumliche Abgrenzung der Kirchspiele bleibt, wie sie bisher bestanden, bis von dem Ministerium des Cultus eine andere angemessenere Abtheilung angeordnet oder auf Antrag der Betheiligten genehmigt wird. Rücksichtlich der Abtheilung der Schulbezirke bewendet es bei den §§. 10, 11, 12, 13, 14 des Gesetzes vom 6. Juni 1835.

§. 6a.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus können ganze Ortsgemeinden sowohl, als einzelne Grundstücke von dem Kirchspiele, welchem sie angehören, sich trennen, um eine eigene Kirche zu gründen oder sich einem andern Kirchspiele anzuschließen. Es sind aber sowohl der Collator, als auch die im Verband verbleibenden, sowie die zur Aufnahme zu verpflichtenden Gemeinden zuvor darüber zu hören. Ist eine Vereinigung zwischen diesen und denen, welche die Auspfarrung verlangen, zu bewirken, so sind die Bedingungen der Abtrennung und Aufnahme in einem Receß festzustellen und der höchsten Behörde zur Bestätigung vorzulegen. Kommt es dagegen zu keiner Vereinigung, so hat das Ministerium des Cultus über die Zweckmäßigkeit der beantragten Auspfarrung, über die Bedingungen derselben und über die Aufnahme der Austretenden in ein anderes Kirchspiel zu entscheiden.

Gegen die Aufnahme an sich steht den Kirchgemeinden, an welche die Auszupfarrenden gewiesen werden sollen, ein Widerspruchsrecht nicht zu.

§. 6b.

Ohne Antrag der Betheiligten kann eine Auspfarrung von dem Ministerium des Cultus nur dann angeordnet werden, wenn in dem bisherigen Verbande der kirchliche Zweck nicht zu erreichen ist, oder im Falle einer beantragten Auspfarrung die Abtrennung noch anderer Theile desselben Kirchspiels sich als angemessen darstellt.

Es folgen hierauf noch vier Paragraphen, §. 6c, d, e und f, welche Bestimmungen über das Kirchenvermögen, sowie über die Theilung desjenigen Theiles desselben enthalten, welches nachweislich gemeinschaftliches Eigenthum der verbundenen Gemeinden war, ferner Bestimmungen über die Schulden des Kirchenvermögens oder der Kirchengemeinde, endlich auch über die Entschädigung der Kirchen- und Schuldiener für etwaige Verminderung ihres Diensteinkommens.

Es fanden jedoch diese sieben Paragraphen keine Aufnahme in dem neuen Gesetz, weil der Entwurf, nachdem derselbe in der Zweiten Kammer berathen worden war, so spät an die Erste Kammer gelangte, daß dieser vor dem schon nahe bevorstehenden Schluß des Landtags zu einer vollständigen Berathung nicht mehr die nöthige Zeit verblieb. Es legte daher die Staatsregierung der Ersten Kammer einen abgekürzten Entwurf vor, welcher nur die nothwendigsten Bestimmungen über die Beitragspflicht der Kirchen- und Schulgemeinden und die Art der Aufbringung ihrer Beiträge enthielt, den übrigen Inhalt des ersten Entwurfes aber, und namentlich die Bestimmungen über die Kirchen- und Schulgemeinden ausschied.

Siehe Landtagsmittheilungen, Erste Kammer, Seite 5591.

Die von der Zweiten Kammer bei dem Landtage 1837 vorgeschlagenen Fassungen sind nun von der unterzeichneten Deputation zwar bei Erwägung der von ihr zu begutachtenden Frage benutzt worden, befestigten aber in ihr abermals die schon anfänglich gehegte Ueberzeugung, daß es

äußerst schwierig sei, eine erschöpfende Bestimmung über einen, in so vielfache Verhältnisse eingreifenden Gegenstand zu ertheilen, daß aber andererseits eine kürzere allgemeine Bestimmung vollkommen genüge, wenn man an der Voraussetzung festhält, daß, da bei der Veränderung eines bisher bestandenen Kirchenbezirks Rechte und Interessen in Frage kommen, welche sich nothwendigerweise schon von selbst geltend machen, es fast unmöglich sein dürfte, dieselben zu übersehen und ohne Berücksichtigung und Entschädigung zu lassen.

Auch wurde der Deputation von der Staatsregierung hierunter nochmals die Versicherung gegeben, daß es keineswegs in deren Absicht liege, Aenderungen in den bisher befolgten Grundsätzen eintreten zu lassen, namentlich überhaupt Veränderungen bestehender Kirchenbezirke ohne Noth vorzunehmen, um sich von der in dieser Angelegenheit bisher befolgten Praxis zu entfernen. In Betracht alles dessen hält daher die Deputation für den ersten Satz des Paragraphen eine Fassung für genügend, welche die wesentlichen und unerläßlichen Voraussetzungen zu einer Veränderung ausdrückt, nämlich:

a) einen Antrag der Betheiligten auf Veränderung,

oder

b) das der oberaufsehenden Behörde nicht abzusprechende Recht der eigenen Anordnung in gewissen Fällen,

c) Vernehmung der Betheiligten und Verhandlung mit denselben,

d) Regulirung der einschlagenden Verhältnisse.

Dieselbe schlägt daher für Satz 1, und zwar im völligen Einverständniß mit den Regierungscommissaren, eine Fassung in folgenden Worten vor:

„Eine Veränderung der bestehenden Kirchenbezirke kann entweder auf Antrag der Betheiligten, oder, wenn überwiegende Rücksichten auf den kirchlichen Zweck eine solche Veränderung nöthig erscheinen lassen, auch oberaufsichtswegen von dem Oberconsistorium angeordnet werden und steht letzterem nach vorheriger Verhandlung mit den Betheiligten und Regulirung der einschlagenden Verhältnisse die Entscheidung über erhobene Widersprüche, sowie die Genehmigung des über die vorzunehmende Veränderung getroffenen Abkommens zu."

Den zweiten Satz des §. 8 anlangend, so waren für denselben ein Zusatz und eine Wortveränderung in Antrag gebracht worden.

Der erstere, nämlich die Einschaltung der Worte:

„zum Staatsgut gehörigen"

auf der fünften Zeile nach dem Worte:

„gelegenen"

entspricht der Bestimmung in §. 1 des Gesetzes vom 21. März 1843 und es wird daher mit Genehmigung der königlichen Regierungscommissare beantragt,

diese Worte an der benannten Stelle einzuschalten.

Dagegen vermochte sich die Deputation mit dem zweiten Antrage:

die Worte auf der vierten Zeile von unten:

„welche bis jetzt —— nicht gehört haben"

mit den Worten zu vertauschen:

„insoweit die vorgenannten Grundstücke bis jetzt zu einem Kirchenbezirke nicht gehört haben",

nicht einzuverstehen, da §. 2 des Gesetzes vom 21. März 1843, welcher auf die in dem §. 1 angegebenen Modificationen ausdrücklich hinweist, einen Zweifel darüber, wie diese Bestimmung zu verstehen, in keiner Weise aufkommen lassen dürfte, und es beantragt dieselbe daher,

die vorgedachte Wortveränderung abzulehnen.

Damit jedoch jeder Zweifel ausgeschlossen werde, namentlich auch ein solcher darüber nicht aufkommen könne, ob das Gesetz vom 21. März 1843 noch anwendbar bleibe, schlägt die Deputation vor, auf der dritten Zeile von unten nach dem Worte:

„bleiben"

die Worte einzuschalten:

„nach den in dem Gesetze vom 21. März 1843 §§. 1 und 2 enthaltenen näheren Bestimmungen",

hierauf aber den Paragraph mit dem Worte:

„ausgenommen"

zu schließen und die folgenden Worte, deren es dann nicht mehr bedarf (vergl. §. 1 sub 5), gänzlich in Wegfall zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob über diesen Theil des Berichts, der soeben vom Herrn Referenten vorgetragen worden ist, Jemand zu sprechen wünscht?

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich habe mich bereits bei der ersten Berathung über diesen Paragraphen dahin ausgesprochen, daß ich eine Bestimmung in Bezug auf die theilweise Auspfarrung aus einer Parochie, eine Bestimmung, nach welcher eine solche theilweise Auspfarrung von Seiten der die Oberaufsicht führenden Behörde angeordnet werden könne, ohne vorausgegangenen Antrag der Betheiligten nicht vereinbaren könne mit der Ansicht, die ich von der Selbständigkeit der Kirchengemeinden habe. Ich habe auch im Bereiche meiner praktischen Lebensanschauung nach analogen Fällen gesucht und ich kann mir auch in Bezug auf die staatliche Gesellschaft keinen Fall denken, wo die Oberaufsichtsbehörde ohne den Antrag einer Gemeinde anordnen könnte, daß eine Gemeinde in Zukunft in zwei Gemeinden zerfallen solle. Kurzum, diese Betrachtungen führen mich dahin, daß ich dieser Bestimmung und diesem Vorschlage der Deputation nicht beipflichten kann. Es ist zwar dagegen eingehalten worden, daß im Fall, wenn ein Theil der Parochie infolge vorausgegangenen Antrags ausgeschieden werden müßte, bei dieser Gelegenheit auch die Ausscheidung noch eines anderen Theils der Parochie, ohne daß auch diese Ausscheidung speciell beantragt worden, für nothwendig erachtet werden könnte und für diesen Fall müßte doch ein Weg gegeben sein, um eine solche Ausscheidung herbeizuführen, ohne daß in Bezug auf den letztgenannten Theil der Parochie ein besonderer Antrag der Betheiligten vorliege. Allein auch in diesem Fall ist Nichts zu riscHiren und scheint mir nicht besondere Rücksicht mittelst Gesetz auf so einzelne Fälle nothwendig. Wenn einmal eine Kirchengemeinde darüber einig ist, einen Theil davon abzusondern, und es stellt sich bei Einführung der beantragten Ausscheidung die Nothwendigkeit heraus, auch

einen anderen Theil der Parochie auszuscheiden, so ist es dasselbe Werk und es wird dann — auch nach meiner Ansicht — immer noch zur Erreichung des Zieles gelangt werden können, wenn ich auch principiell der Oberkirchenbehörde nicht das Recht zugestehe, dies ohne Antrag der Gemeinde thun zu können. Ich glaube nicht, daß ich nöthig habe, mich noch weiter über diesen Gegenstand auszusprechen und ich werde in Bezug auf diese Betrachtungen gegen den Vorschlag der Deputation stimmen.

Bürgermeister Dr. Koch: Als wir zuerst §. 8 Absatz 1 nach dem Entwurfe beriethen, meine Herren, da ward als hauptsächliches Bedenken hervorgehoben, daß der Staatsregierung die Entscheidung in Differenzfällen zustehen müsse. Dies räume ich vollkommen ein; glaube aber auch, daß es bei diesem Entscheidungsrechte in Differenzfällen sein Bewenden haben müßte. Dazu würde nun aber meiner Ansicht nach eine andere Fassung als die, welche die Deputation vorgeschlagen hat, hinreichen, wenn man nämlich nach der ersten Fassung des Entwurfs im ersten Absatze von §. 8 die Worte: „angeordnet oder" in Wegfall brächte und nach den Worten: „der Betheiligten" einschaltete: „beziehendlich in Differenzfällen durch die Entscheidung des Kirchenregiments". Meine Herren, ich kann mir nicht denken, daß es jemals gut thun würde, eine solche Aenderung vorzunehmen, ohne daß die Betheiligten darauf angetragen haben. Wenn die Staatsregierung lediglich mit Rücksicht auf ihr Oberaufsichtsrecht hier Entschließung fassen wollte, ohne daß die betreffende Kirchengemeinde eine solche wichtige Aenderung für nothwendig befunden hätte, so würde ich das immer zu beklagen haben. Es thut mir leid, daß ich für die neue Fassung des Paragraphen nicht zu stimmen vermag; vielmehr um die Erlaubniß bitten muß, den oben angedeuteten Antrag dem Herrn Präsidenten zu überreichen, dahin gehend: im ersten Absatze des §. 8 die Worte: „angeordnet oder" zu streichen und nach dem Worte: „Betheiligten" die Worte einzuschalten: „beziehendlich in Differenzfällen durch die Entscheidung des Kirchenregiments".

Präsident v. Schönfels: Ich muß, ehe ich den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch entgegennehme, bemerken, daß ich glaube, daß dieser Antrag kaum zulässig ist und zwar deshalb nicht, weil der ursprüngliche Regierungsvorschlag §. 8, Absatz 1 betreffend nicht mehr besteht. Die Staatsregierung hat sich mit der Deputation für eine neue Fassung dieses Absatzes erklärt und diese neue Fassung ist jetzt als Entwurf Gegenstand der Berathung. Die frühere Fassung des Paragraphen tritt zurück und ich glaube nicht, daß jetzt noch auf dieselbe zurück gegangen werden kann.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich bescheide mich; bringe nun aber den ganzen ersten Satz von §. 8 der alten Fassung mit der Aenderung, welche ich so eben vorgeschlagen, als selbständigen Antrag ein und bitte, diesen zur Unterstützung zu bringen. Ich werde denselben sogleich schriftlich überreichen.

Präsident v. Schönfels: Dagegen würde ich Nichts einzuwenden haben. Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand hierüber das Wort zu ergreifen wünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch lautet folgendermaaßen:

§. 8.

„Bei der zeitherigen Abgrenzung dieser Bezirke verbleibt es, bis von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts eine andere angemessene Abtheilung auf den Antrag der Betheiligten bezüglich in Differenzfällen durch Entscheidung genehmigt wird."

So lautet der Antrag; ich weiß nicht, ob der Herr Bürgermeister denselben noch näher zu motiviren wünscht?

Bürgermeister Dr. Koch: Ich habe Nichts hinzuzufügen.

Präsident v. Schönfels: So frage ich die Kammer, ob sie diesen Antrag, den ich so eben verlesen, unterstützt? — Er ist hinreichend unterstützt!

Er wird daher als Gegenstand der Berathung mit zuzuziehen sein und ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort ergreift? — Herr Commissar!

Königl. Commissar Dr. Hübel: Die Befugniß, welche das Kirchenregiment in dem hier besprochenen Absatze in Anspruch nimmt, ist keineswegs eine neue; es hat schon zeither in den Rechten des Kirchenregimentes gelegen, unzweckmäßige Abgrenzungen von Parochialbezirken anders zu reguliren und dadurch eine bessere Erreichung des kirchlichen Zweckes zu fördern. Wenn man gegen diese Befugniß hier Bedenken findet, so kann dies doch nur in einem zu weit gehenden Mißtrauen gegen das Kirchenregiment seinen Grund haben, in der Befürchtung, daß dasselbe von dieser Befugniß in so ausgedehnter Maaße Gebrauch machen werde, daß die kirchlichen Verhältnisse und die Interessen der Parochialgemeinden dadurch gestört würden. Zeither ist das aber doch nicht der Fall gewesen; wenigstens sind mir keine Beschwerden bekannt, die durch ein zu weit greifendes Einschreiten des Kirchenregimentes hervorgerufen worden wären. Es läßt sich daher wohl erwarten, daß auch künftig das Kirchenregiment von der ihm hier zugestandenen Befugniß keinen solchen Gebrauch machen werde, daß Unzuträglichkeiten daraus entstehen könnten. Es ist einem Mißbrauch dieser Befugniß auch durch das vorgebeugt, was die geehrte Deputation in ihrer anderweiten Fassung des Paragraphen vorschlägt, daß nämlich Veränderungen der Parochialbezirke ohne Anregung der Betheiligten nur dann angeordnet werden sollen, wenn über-

wiegende Rücksichten auf den kirchlichen Zweck es erfordern. Die Verhältnisse, die hier einschlagen, sind so außerordentlich mannigfaltig, daß es schwer ist, ein klares Bild davon zu geben; ich erlaube mir aber doch, ein Beispiel, was mir soeben einfällt, anzuführen, wo eine Auspfarrung von dem Kirchenregiment angeordnet ward, ohne daß von einem der Betheiligten ein Antrag darauf gerichtet war. In einer Parochie von sehr ausgedehntem Flächenraum, zu welcher namentlich Rittergutsgrundstücke gehörten, die zum Theil ganz entfernt von dem Parochialorte lagen, verkaufte der Besitzer des Rittergutes die entlegensten seiner Grundstücke in kleinen Parcellen. Die Käufer bauten Häuser darauf und so entstand am äußersten Ende der Parochie, aber ganz in der Nähe einer andern Kirche, eine neue Colonie. Dieses neue Dörfchen gehörte zu der Kirche des Bezirkes, in welchem die Rittergutsgrundstücke gelegen waren; die neuen Anbauer hatten aber keinen Weg zu ihrer Parochialkirche, insbesondere auch keinen Fahrweg, auf dem sie bei Begräbnißfällen zum Gottesacker hätten gelangen können. Es stellte sich daher als höchst zweckmäßig, ja als dringend nöthig heraus, die neue Colonie von dem alten Parochialbezirke zu trennen und der Nachbarkirche zuzuweisen. Die neuen Anbauer hatten aber kein pecuniäres Interesse, die Auspfarrung zu beantragen; denn die Kirche, in die sie gehörten, hatte mehr Mittel als die Kirche, die ihnen näher gelegen war; sie hatten bei dieser vielleicht höhere Beiträge zu geben, als bei jener. Es wurde also von ihrer Seite die Auspfarrung nicht beantragt. Die Kirchengemeinde, zu welcher die neue Colonie gehörte, hatte natürlich von der Auspfarrung keinen Vortheil und die Kirche, welche die Auszupfarrenden aufnehmen sollte, hatte kein erhebliches Interesse, eine Anzahl von Häuslern aufzunehmen, welche wenig Grundbesitz hatten und daher durch ihre Beiträge zu den kirchlichen Kosten das pecuniäre Interesse der Kirchengemeinde nicht fördern konnten. Es mußte also in diesem Falle von Amtswegen eingeschritten werden, um dem kirchlichen Bedürfniß eines Ortes gebührend Rechnung zu tragen. Das ist ein Fall dieser Art und es giebt ähnliche mehr, die es nöthig erscheinen lassen, daß der Regierung die Befugniß zustehe, von Amtswegen solche Verhältnisse zu reguliren, auch wenn von keiner Seite ein Antrag darauf gerichtet wird.

Freiherr v. Welck: Ich habe den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch nicht unterstützt; er scheint mir eine Unbilligkeit gegen das Kirchenregiment zu enthalten. Ich glaube nämlich, man muß hier genau unterscheiden zwischen dem Recht und der Befugniß, Anträge zu stellen auf derartige Ausscheidungen und auf andere Eintheilung der Bezirke, und dem Recht und der Befugniß, über dergleichen Anträge zu entscheiden. Es mögen nun Differenzen in dergleichen Angelegenheiten entstehen, welche da wollen; sie mögen verursacht sein, von wem sie wollen, so viel steht doch gewiß fest, daß eine Behörde da sein muß, um darüber zu entscheiden und daß diese Behörde wieder eben keine andere sein kann, als die kirchenregimentliche. Es ist dies ja auch schon oft im Laufe unserer Berathungen ausgesprochen worden. Wenn sich nun der Herr Antragsteller vielleicht an das Wort auf Seite 339 „angeordnet" gestoßen hat, so scheint in dieser Aenderung, die hier dem Oberconsistorium vorbehalten bleiben soll, nichts Anderes zu liegen, als was ich eben andeutete; denn es folgt ja auf dieses Wort sofort in der Bestimmung, daß vorher Verhandlungen mit den Betheiligten gepflogen und die einschlagenden Verhältnisse regulirt werden sollen. Es wird also, wenn auch wirklich von der Kirchenbehörde eine solche Ausbezirkung angeordnet wird, keineswegs damit gesagt sein, daß nun ohne Weiteres die betreffenden Parochianen sich dem gleich unterwerfen müssen, sondern es tritt zuerst eine Vernehmung mit ihnen ein. Die „Anordnung" ist hier, wenn ich mich dieses Wortes bedienen darf, das erste Ausspielen Seiten der Regierungsbehörde; es tritt an die Stelle des Antrages; die Regierung findet es zweckmäßig, daß in diesem oder jenem Falle eine Ausscheidung stattfinden soll und hört nun die Ansichten der Betheiligten; findet sie dabei Widerspruch, so wird sie, wie man von vorn herein annehmen muß, mit der größten Gewissenhaftigkeit diese prüfen. Die Stellung derartiger Anträge soll aber unserer Ansicht gemäß auch den Betheiligten freistehen; was aber diesen zuzugestehen ist, das fordert die Parität, daß es auch der Regierung zugestanden werde. Ich kann also in dieser Fassung, die uns die Deputation vorgeschlagen hat, durchaus nichts Bedenkliches finden und werde deshalb für dieselbe stimmen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Der Herr königliche Commissar hat namentlich zwei Motiven hingestellt für die Beibehaltung des Rechtes für das Kirchenregiment. Das eine ist das, daß das beanspruchte Recht nichts Neues sei. Nun, meine Herren! das kann für meine Abstimmung kein Motiv sein; das Bestehen eines Verhältnisses werde ich bei meiner Abstimmung niemals als Hauptmotiv gelten lassen können, ich stimme ab, wie ich es für das Beste halte und Rücksichten auf das bisher Bestandene sind nicht maaßgebend. Halte ich aber das für besser, wie ich meine Meinung ausgesprochen habe, so werde ich auch so stimmen. Das zweite Motiv war, daß der Herr Regierungscommissar meinte, es sei diese Auffassung auf Mißtrauen gegen das Kirchenregiment gegründet; ich glaube aber, man kann dieses Anführen des königlichen Commissars auch umdrehen, man kann sagen: wenn wirklich überwiegende Rücksichten auf Kirchenzwecke für eine solche Veränderung vorhanden sind, so deutet es auf ein großes Mißtrauen Seiten des Kirchenregiments gegen die Gemeinden, wenn dasselbe annimmt, daß nicht auch die Gemeinden diese überwiegenden Gründe erkennen und wenigstens von einigen Personen

Erörterungen darüber angestellt würden und man könnte da mit dem Mißtrauen gegenseitig aufheben. Ich bin nicht willens, ein Mißtrauen zur Geltung zu bringen, als ob Seiten des Kirchenregiments zu weit gegangen werden würde; gleichwohl liegen aber analoge Fälle bei den Schullehrergehalten wenigstens vor, wo auch Seiten des Kirchenregimentes ohne Weiteres die Gemeinden gezwungen worden sind, das Schulgeld zu erhöhen, ohne daß eine Veranlassung vorlag. Der Lehrer hatte den höchsten Satz des Diensteinkommens nach dem Gesetze; aber das Kirchenregiment ordnete eine Erhöhung desselben an. Das scheint mir analog und wohl geeignet, um Mißbräuche daraus hervorzuleiten, daß es auch in ähnlichen Fällen in Kirchenangelegenheiten so gehen werde. Wenn der Herr Regierungscommissar specielle Fälle erwähnt hat, wo die Betheiligten, trotzdem daß die kirchlichen Bedürfnisse eine solche Aenderung erkennen ließen, nicht darauf hingearbeitet hätten, so wird dem künftig vorgebeugt werden durch die Einführung der Kirchenvorstände und ich zweifle nicht an der Thätigkeit dieser Vorstände, so daß sie keine Gelegenheit vorbeilassen werden, solche Bedürfnisse der Betheiligten zu erkennen und Anträge betreffenden Orts vorzubringen. Ich habe diesen Vorständen so viel Vertrauen zu schenken, daß, wenn wirklich solche Verhältnisse vorliegen, dann wohl eine oder zwei Personen wenigstens sich finden werden, die die Sache klar erkennen und darauf mit Anträgen vorgehen werden. Ich werde also trotz der Motiven des Herrn Commissars bei meiner abweichenden Meinung beharren, mich für Selbständigkeit der Kirchengemeinden in dieser Beziehung aussprechen und auch dafür stimmen.

Staatsminister v. Falkenstein: Nach dem, was der geehrte Abg. v. Welck über die Sache gesprochen hat, glaube ich kaum noch nöthig zu haben, tiefer auf die Frage einzugehen; indessen einige Bemerkungen des letzten geehrten Sprechers nöthigen mich doch, die Ansicht, von der ich ausgehe, offen darzulegen. Er bemerkte, er habe kein Mißtrauen, daß die Regierung oder das Kirchenregiment Uebergriffe sich erlauben und diese Auspfarrungen ohne Weiteres anordnen werde, wo sie nicht zweckmäßig oder nothwendig seien; indessen man könne das doch nicht wissen; denn es seien Fälle mit Schullehrern vorgekommen, wo die Gehalte derselben ohne Weiteres erhöht worden wären, obgleich die betreffenden Schullehrer den vollständigen gesetzlichen Gehalt bereits bezogen hätten. Auf diese allgemeine Aeußerung bin ich nicht im Stande einzugehen, sondern ich kann nur die Versicherung geben, daß das Ministerium sich genau nach dem neuen Schulgesetz gerichtet hat und daß die Behörden in Gemäßheit der ausdrücklichen Wünsche der Ständeversammlung unter Regulirung der bisherigen, theilweise ungenügenden Fixation des Schulgeldes die Verhältnisse der Lehrer gehörig geordnet haben. Dies beiläufig; was den vorliegenden Fall betrifft, so scheint die Sache wirklich auf einem Mißverständniß mehr zu ruhen, als daß es sich um Wesentliches dabei handelte. Das scheint nämlich unzweifelhaft zu sein und liegt auch in der Natur der Sache, daß zuletzt eine Behörde da sein muß, die entscheidet, auf welche Weise die verschiedenen Zweifel zu beseitigen sind; ob durch Antrag einer einzelnen Kirchengemeinde, ob durch Antrag einzelner Theile der Kirchengemeinde oder ob durch den Antrag Seiten des Kirchenregimentes die verschiedenen Ansichten hervorgerufen worden sind, — unter allen Umständen wird es unumgänglich sein, zunächst die Betheiligten zu hören, die Interessenten darüber zu befragen und die verschiedenen Interessen zu erwägen; immer aber muß eine Behörde da sein, welche zuletzt entscheidet und das muß das Kirchenregiment sein. Entstehen aber über eine Auspfarrung unter den Interessenten verschiedene Meinungen, die sich dafür und dagegen aussprechen, so muß das Kirchenregiment doch zuletzt einen Entschluß fassen; es muß also die verschiedenen Interessen abwägen und eine Entscheidung geben. Nun bemerkte der letzte geehrte Sprecher, es handele sich nicht darum, ob Etwas neu oder alt sei, seine Abstimmung richte sich nicht darnach. Ich gebe ihm darin auch vollkommen Recht; aber dem Recht des Kirchenregiments, die letzte Entschließung zu fassen, steht auch hier eine Pflicht gegenüber; es gilt, dafür zu sorgen, daß überall der kirchliche Zweck möglichst sicher und zweckmäßig erreicht werde und wenn es auf der einen Seite diese Pflicht hat, so muß es auf der anderen Seite auch das Recht haben, diese Pflicht in Ausführung zu bringen.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident v. Schönfels: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden und ich habe, sofern Herr v. Erdmannsdorff seinen Antrag nicht weiter motiviren will, denselben zur Unterstützung zu bringen. Ich frage, ob die Kammer den Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt? — Zahlreich unterstützt.

Es würde nun das Wort nur zu nehmen sein, um gegen oder für den Antrag des Herrn v. Erdmannsdorff zu sprechen und demnach also nicht auf den §. 8, der zur Berathung eben vorliegt, jetzt einzugehen sein. Es scheint nicht, als ob Jemand darüber sprechen wolle.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es wird mir diesmal sehr schwer, Etwas im Schlußworte zu sagen, weil ich die Gefahren nicht so genau kenne, welche zwei geehrte Abgeordnete bewogen haben, gegen diesen Paragraphen und unsere Vorschläge abermals Widerspruch zu erheben. Allein da ich voraussetzen muß, daß diese Bedenken, die ich nicht kenne, doch wirklich sehr erheblich und gewichtig sein müssen,

so möchte ich mir fast den bescheidenen Vorschlag erlauben, den §. 8 noch einmal an die Deputation zurückzugeben. Einiges will ich aber doch versuchen einzuwenden, obgleich ich mich bescheiden muß, daß ich das Rechte nicht treffen werde. Es ist schon in der ersten Debatte über diesen Paragraphen und auch heute wiederholt gesagt worden, daß die Anträge auf Veränderung eines Kirchenbezirks in der Regel von den Betheiligten ausgehen und das scheint mir auch darum natürlich zu sein, weil diese eben die Betheiligten sind, weil es ihre Sache ist, es sind ihre kirchlichen Angelegenheiten, Ortsentfernungen oder Vermehrung der Bevölkerung und dergleichen — das Alles sind ihre Angelegenheiten, welche Anlaß zu Anträgen auf eine Abänderung geben können. Ich muß ferner bemerken, daß die erste Deputation der Zweiten Kammer bei dem Landtage 1837, in welcher sehr tüchtige Juristen saßen, deren Namen ich noch nennen könnte, die Sache gewiß mit der größten Vorsicht behandelt haben und mit der größten Ueberlegung und daß diese Männer gerade solche waren, die in amtlichen Verhältnissen gestanden hatten, also die Angelegenheiten der Parochialgemeinden sehr genau kannten. Diese Deputation der Zweiten Kammer hat aber damals in der Fassung, welche sie zu §. 8 vorschlug, ausdrücklich die Anordnung des Kirchenregimentes vorangestellt, also nicht blos das Recht dazu anerkannt, sondern auch der Anordnung von Oben beinahe noch ein größeres Gewicht beigelegt, und obwohl sie den Antrag der Betheiligten als die gewöhnlichste Veranlassung betrachtete, diesen erst nachfolgen lassen. Unsere Deputation hat mit dem Antrag der Betheiligten in ihrer Fassung den Anfang gemacht und erst dann die Anordnung von Oben nachfolgen lassen, weil sie glaubte, in gewissen dringenden Fällen könne man dieselbe der Regierung nicht abschneiden. Man muß allerdings die Frage aufwerfen, wenn man das Recht der Staatsregierung oder der Kirchengewalt bestreiten wollte, in dringenden Fällen Anordnung von Oben zu ertheilen, wohin sollte es denn dann kommen? Ein Oberaufsichtsrecht des Kirchenregimentes läßt sich doch in der That gar nicht denken, ohne daß man zugiebt, daß das Kirchenregiment in gewissen Fällen die Pflicht haben muß, Amtswegen einzuschreiten. Sonst müßte es ja in allen Fällen ganz ruhig warten, bis etwas an die oberste Behörde gelangt; es dürfte von Amtswegen gegen Mißbräuche nie einschreiten und wären sie auch noch so schreiend, es dürfte sie von selbst nicht abstellen. Nun behaupten wir zwar auch in der Verwaltung der Stiftungen, in der Verwaltung des Kirchenvermögens die größte Selbstständigkeit; man hat das nachdrücklich in mehreren Sitzungen betont. Wenn aber das Kirchenregiment nie von selbst einschreiten darf, so kann das Alles gänzlich vernachlässigt werden; es können die größten Mißbräuche und Vernachlässigungen einreißen. Der Herr Abg. Rittner hat ganz richtig gesagt, daß das Schaffen der Kirchenvorstände den größten Theil der vorhandenen Bedenken beseitige; darin stimme ich vollkommen bei. Denn ich sollte meinen, daß die Existenz der Kirchenvorstände, die Organisation und das Inslebentreten derselben auch jene Bedenken gänzlich beseitigen müßte; denn sie werden ein Unrecht und Willkürlichkeiten nicht zulassen. Wozu sind sie denn da, als um zu widersprechen, wenn das Kirchenregiment sich einmal zu schnelle oder gar unrechtmäßige Eingriffe erlauben wollte? Sie haben die Kirchengemeinden und deren Interesse und Recht zu vertreten. Ich fühle mich aber mit meinen Gründen in der That erschöpft; ich weiß nicht, was ich noch für Gründe vorbringen soll; aber das muß ich als letzte Bemerkung noch hinzufügen, daß ich aufs Neue die Erfahrung gemacht habe, daß es Verhältnisse im öffentlichen Leben giebt und besonders scheint es so bei der Kirchenordnung, über welche nie zu einer Befriedigung und Beruhigung zu gelangen ist. Ich meinerseits beziehe mich auf das schon öfter Gesagte; ich habe das Vertrauen zu dem Kirchenregiment, daß es solche willkürliche Handlungen nicht vornehmen werde und begreife nicht, wie uns die Befürchtung vor Eingriffen gerade hier in solche Unruhe versetzen kann.

Präsident v. Schönfels: Ich habe noch die Abstimmung über den v. Erdmannsdorff'schen Antrag vorzunehmen. Der Antrag ist unterstützt, aber die Abstimmung noch nicht vorgenommen. Wenn Niemand weiter über den Antrag auf Schluß der Debatte spricht, so frage ich die Kammer, ob sie auf den Antrag des Herrn v. Erdmannsdorff die Debatte schließen will? — Einstimmig Ja.

Ich glaube, ich kann wohl das, was der Herr Referent äußerte, als Schlußwort ansehen und würde nun zur Abstimmung übergehen in Betreff des §. 8. Bei diesem Paragraphen liegen in Bezug auf den ersten Absatz zwei Anträge vor; der erste ist von der Deputation gestellt und befindet sich auf Seite 338—339 des Berichtes; der zweite ist von Herrn Bürgermeister Koch eingereicht. Es ist nothwendig, diese beiden Anträge zu verlesen. Der Antrag der Deputation geht dahin, an die Stelle des ersten Absatzes folgende Worte zu setzen:

„Eine Veränderung der bestehenden Kirchenbezirke kann entweder auf Antrag der Betheiligten, oder wenn überwiegende Rücksichten auf den kirchlichen Zweck eine solche Veränderung nöthig erscheinen lassen, auch oberaufsichtswegen vom Oberconsistorium angeordnet werden und steht letzterem nach vorheriger Verhandlung mit den Betheiligten und Regulirung der einschlagenden Verhältnisse die Entscheidung über erhobene Widersprüche, sowie die Genehmigung des über die vorzunehmende Veränderung getroffenen Abkommens zu."

Diese Worte will die Deputation als ersten Absatz des §. 8 beantragen. Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch hingegen soll auch als erster Absatz des Paragraphen dienen und lautet folgendermaaßen:

„Bei der zeitherigen Abgrenzung dieser Bezirke verbleibt es, bis von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts eine andere angemessene Abtheilung auf den Antrag der Betheiligten, bezüglich in Differenzfällen durch Entscheidung genehmigt wird."

Ich glaube, daß dem Deputationsantrag bei der Abstimmung der Vorrang gebührt und es würde daher auf den Antrag der Deputation die erste Frage zu richten sein. Die Kammer hat vernommen, wohin dieser Antrag geht und ich frage, ob dieselbe in dieser Beziehung mit der Deputation sich einverstehen will? — Gegen 2 Stimmen ist der Antrag der Deputation angenommen.

Es würde daher der Antrag des Bürgermeisters Koch als gefallen anzusehen sein.

Ich gehe weiter zum folgenden Antrag der Deputation. In Bezug auf den zweiten Absatz des §. 8 schlägt die Deputation eine Einschaltung vor und zwar die Einschaltung der Worte: „zum Staatsgut gehörigen", auf der fünften Zeile nach dem Worte: „gelegenen". Ich frage, ob die Kammer die Einschaltung, welche die Deputation vorschlägt, gut heißt? — Einstimmig Ja.

Es ward von der Deputation beim zweiten Absatz des §. 8 ein zweiter Antrag gestellt; es sollten die Worte auf der vierten Zeile von unten: „welche bis jetzt — nicht gehört haben" mit den Worten vertauscht werden: „insoweit die vorgenannten Grundstücke bis jetzt zu einem Kirchenbezirke nicht gehört haben". Diesem Antrage tritt die Deputation entgegen und beantragt, denselben abzulehnen. Ich frage, ob die Kammer auch hierin ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Es ist nun noch weiter vorgeschlagen von der Deputation, auf der dritten Zeile von unten nach dem Worte „bleiben" die Worte einzuschalten:

„Nach den in dem Gesetze vom 21. März 1843 §§. 1 und 2 enthaltenen näheren Bestimmungen".

Ich frage, ob die Kammer in Bezug hierauf ebenfalls ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Zuletzt schlägt die Deputation noch vor den Wegfall der Worte im zweiten Absatz des §. 8 am Schlusse:

„Es sind jedoch die darin liegenden Gebäude einer Kirche zuzuweisen u. s. w."

Ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation auch hierin beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich frage endlich, ob die Kammer den §. 8 mit den soeben beschlossenen Abänderungen anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Und somit wäre die Abstimmung über §. 8 beendigt.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der Bericht fährt fort:

Hiernächst bedarf es noch einiger nachträglichen Beschlüsse über folgende, bei der ersten Berathung ausgesetzte Paragraphen. Die Berathung über

§. 56*)

war in der neunzehnten Sitzung, Seite 537 der Landtagsmittheilungen, bis zur Beschlußfassung über §. 86 ausgesetzt worden. Da nun in der 26. Sitzung, Seite 700 der Landtagsmittheilungen, zu §. 86 Punkt 8 und 9 beschlossen worden ist, daß das landesherrliche Patronatrecht mit den damit verbundenen Verwaltungsrechten durch das Ministerium des Cultus auszuüben sei, so wird nun über die von der Deputation in ihrem Berichte zu §. 56 gestellten Anträge Beschluß zu fassen sein.

Die Anträge sind enthalten auf Seite 250 unseres ersten Berichts und gehen dahin, anstatt desjenigen Theils des Paragraphen, der mit den Worten anfängt „und die dem Kirchenregimente über alle nicht unter Privatpatronat u. s. w." zu sagen:

„und die ihm (d. h. dem Landesherrn) über alle, nicht unter Privatpatronat stehenden Kirchen und geistlichen Aemter zukommenden Patronatrechte durch das Ministerium des Cultus aus."

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand zu §. 56 das Wort begehrt? — Es scheint das nicht der Fall zu sein, somit kann ich gleich zur Abstimmung übergehen. Die Kammer hat den Antrag der Deputation vernommen, wie ihn der Herr Referent soeben vorgetragen hat. Er geht dahin, daß anstatt desjenigen Theils des §. 56, welcher mit den Worten anfängt: „und die dem Kirchenregimente über alle nicht unter Privatpatronat u. s. w." gesagt werden soll:

„und die ihm (d. h. dem Landesherrn) über alle, nicht unter Privatpatronat stehenden Kirchen und geistlichen Aemter zukommenden Patronatrechte durch das Ministerium des Cultus aus."

Ich frage die Kammer, ob sie dem Antrag ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der Bericht fährt weiter fort:

In der nämlichen Sitzung war auch, Seite 539 der Mittheilungen, der Beschluß über einen Antrag der Deputation zu

§. 58**)

ausgesetzt worden. Da nun zu §. 84 II und zu §. 86 8 der Antrag Genehmigung gefunden, daß in Fällen, wo geistliche Stellen unter Privatpatronat vermöge Devolutionsrechts vom Kirchenregimente zu besetzen sind, solches nicht durch das Ministerium des Cultus, sondern durch das Oberconsistorium geschehe, so wird nun auch der hierauf gerichtete Antrag des Deputationsberichts, Seite 252, bei §. 58 genehmigt werden können.

*) §. 56 s. L.M. I. K. p. 537.
**) §. 58 s. L.M. I. K. p. 537 und 538.

Dieser Antrag lautet auf Seite 251 und 252 des ersten Berichts dahin:

„Hiernächst folgt es aus den bei §. 5 gemachten und zu §. 86 weiter auszuführenden Anträgen, daß im Schlußsatze anstatt „Ministerium des Cultus" zu sagen sein wird „von dem Oberconsistorium". Den Beschluß über das Letztere beantragt die Deputation bis zu §. 86 auszusetzen."

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand hierüber spricht, so gehe ich sofort zur Abstimmung über. Der Antrag der Deputation geht dahin: „daß im Schlußsatze des §. 58 anstatt: „Ministerium des Cultus" gesagt werden soll: „von dem Oberconsistorium". Ich frage, ob die Kammer sich hiermit einversteht? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Weiter heißt es im Bericht:

Ein gleicher Beschluß würde auch

ad §. 59*)

zu fassen und im Schlußsatze nach dem Antrage Seite 252 des Deputationsberichtes zu sagen sein:

„an das Oberconsistorium",

anstatt:

„an das Ministerium des Cultus."

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand hierüber spricht, so richte ich dieselbe Frage an die Kammer, wie bei den vorigen Paragraphen, ob sie nämlich die Worte: „an das königliche Ministerium des Cultus" vertauschen wolle mit den Worten: „an das Oberconsistorium"? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 61**)

ist zwar mit mehreren bei demselben gestellten Anträgen genehmigt worden, jedoch unter dem Vorbehalt, daß über Punkt 1, welcher die Zahl der Wahlbezirke für die Mitglieder der Synode festsetzt, noch Bestimmung zu treffen ist. Dieser Vorbehalt ist zur Zeit noch offen und kann erst dann zur Erledigung gebracht werden, wenn zu §. 74 Seiten der Staatsregierung eine anderweite Vorlage über die Zahl der Ephoralbezirke gegeben wird.

Aus gleichem Grunde sind auch die

§§. 64 und 65

ausgesetzt worden und hängt deren Erledigung von der nämlichen Voraussetzung ab.

Seite 566 und 567 der Landtagsmittheilungen.

Der bei

§. 74

von der Deputation Seite 266 ihres Berichtes gestellte Antrag, diesen Paragraph nicht anzunehmen, ist Seite 617 der Landtagsmittheilungen einstimmig genehmigt worden, wogegen aber vier bei diesem Paragraphen gestellte Anträge theils einstimmige Annahme, theils den Beifall der Majorität fanden. Es wird daher die geehrte Kammer auch hierzu bis zu einer weiteren von der Staatsregierung zu erwartenden Vorlage für jetzt Nichts zu beschließen haben.

Infolge der in der sechsundzwanzigsten Sitzung bei

§. 84

gefaßten Beschlüsse legte einer der Herren königlichen Commissare im Namen der Staatsregierung den Vorschlag zu einem Zusatze vor, welcher bei §. 86 Nr. 13 eingeschaltet werden sollte und nach Seite 701 der Mittheilungen so lautete:

„Es steht jedoch dem Oberconsistorium das Recht zu, die Interessen des religiösen Unterrichts und der religiösen Erziehung bei den Elementarvolksschulen, wie bei den Seminaren des Landes in ihrer ganzen Ausdehnung wahrzunehmen, dieselben in Bezug darauf jederzeit selbst zu revidiren, oder durch die ihm untergeordneten Organe revidiren zu lassen und wegen Abstellung in dieser Richtung vorhandener Mängel sich mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Vernehmen zu setzen, auch in besonders wichtigen Fällen auf Revision durch eine gemischte, aus einem Mitgliede des Oberconsistoriums und des Ministeriums bestehende Commission, anzutragen."

Bei Prüfung dieses neuen Theils der Vorlage schien es der Deputation:

a) passender, diese Obliegenheit des Oberconsistoriums nicht in den §. 86, sondern in §. 84 aufzunehmen, in welchem von dem Geschäftskreis des Oberconsistoriums überhaupt gehandelt wird, um dadurch diese Thätigkeit mehr als eine selbständige Amtspflicht hervortreten zu lassen, als solches durch eine blos gelegentliche Einschaltung in §. 86 geschehen würde;

b) würde dieser Theil der Obliegenheiten des Oberconsistoriums nicht blos als eine „Wahrnehmung der Interessen am religiösen Unterrichte", sondern vielmehr als eine wirkliche amtliche Aufsicht über den religiösen Unterricht und die religiöse Erziehung zu bezeichnen sein, auch stimmt Solches mehr mit den Worten im Eingang des §. 83 überein, nach welchem nach der eigenen Absicht der Vorlage des Oberconsistoriums die höchste Instanz für alle inneren kirchlichen Angelegenheiten, und unter Anderm auch für den kirchlichen Religionsunterricht rc. sein sollte;

c) da die Staatsregierung sich besonders aus dem Grunde gegen die Trennung des Elementarschulwesens von dem Ministerium des Cultus erklärt, weil das gesammte Unterrichtswesen von der Elementarschule an bis zu den gelehrten Schulen unter einer obersten Leitung stehen und diese in einer Hand bleiben müsse, ferner im Eingange zu §. 83 selbst zugestanden hat, daß der kirchliche Religionsunterricht eine Angelegenheit der kirchlichen Oberbehörde sei, so folgt hieraus von selbst, daß

---

*) §. 59 s. L.M. I. K. p. 539 und 540.

**) §. 61 s. L.M. I. K. p. 551 und 552.
§. 64 und 65 s. L.M. I. K. p. 566 und 567.
§. 74 s. L.M. I. K. p. 602—605.
§. 84 s. L.M. I. K. p. 672—674.
§. 76 s. L.M. I. K. p. 613.
§. 78 s. L.M. I. K. p. 627 und 628.
§. 81 s. L.M. I. K. p. 644 und 645.

jener Grundsatz der Einheitlichkeit auch in Beziehung auf den Religionsunterricht beobachtet werden müsse und daß daher die Aufsicht über denselben dem Oberconsistorium nicht blos in den Elementarvolksschulen und Seminaren des Landes, sondern auch bei den Real- und gelehrten Schulen zu übertragen sei;

d) der letzte Satz des Vorschlags, nach welchem das Oberconsistorium ermächtigt sein soll, in wichtigen Fällen auf Revision durch eine gemischte Commission anzutragen, erschien, als sich von selbst verstehend, überflüssig, wenn dem Oberconsistorium die selbständige Aufsicht über den Religionsunterricht zusteht, da die durch die neue Organisation geschaffene Theilung der Competenz es ohnehin mit sich bringt, daß beide Oberbehörden sich über die ihnen gemeinschaftlich zustehende Wirksamkeit in fortwährendem Einvernehmen zu erhalten haben.

Aus diesen Betrachtungen ist folgende Fassung hervorgegangen, mit welcher sich die königlichen Commissare einverstanden erklärt haben und welche daher der geehrten Kammer zur Annahme vorgeschlagen wird:

„Die Aufsicht über den religiösen Unterricht und die religiöse Erziehung in den Elementar- und Bürgerschulen, in den gelehrten und Realschulen, sowie in den Seminaren des Landes.

Das Oberconsistorium kann diese Anstalten in Beziehung auf religiösen Unterricht und Erziehung jederzeit selbst revidiren, oder durch die ihm untergeordneten Organe revidiren lassen.

Wegen Abstellung vorhandener Mängel hat sich das Oberconsistorium mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Vernehmung zu setzen."

Es kam zwar in Frage, diesen Worten noch die Bestimmung hinzuzufügen, daß bei eintretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ministerium des Cultus und dem Oberconsistorium die Entscheidung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister einzutreten habe. Es ist jedoch auf Vorstellung der königlichen Commissare von diesem Zusatz abgesehen worden, da eine solche höchste Entscheidung auch ohne ausdrückliche Erwähnung unvermeidlich sein würde, wenn beide Oberbehörden zu einer Vereinigung nicht gelangen könnten, es aber nicht rathsam schien, einen solchen Fall in einer so wichtigen Angelegenheit gleich von Haus aus vorauszusetzen.

Die Stelle anlangend, an welcher obiger Satz einzuschalten sein möchte, so beabsichtigte die Deputation zwar Anfangs vorzuschlagen, daß derselbe als Punkt 8b nach dem Punkt 8 in §. 84 folgen möge und daß der letzte Satz in Punkt 9:

„Das Oberconsistorium leitet auch" u. s. w.

mit diesem neuen Satz 8b in Verbindung gebracht werde, worauf dann Punkt 9 nur aus den drei Sätzen bestehen würde, welche von der Bildung und Prüfung der Geistlichen handeln.

Die Deputation hat jedoch im Einverständniß mit den königlichen Commissaren auch von diesem Vorschlage abgesehen, da §. 84 nach den gefaßten Beschlüssen überhaupt noch einer sorgfältigen Revision und Redaction bedarf. Dieselbe beantragt daher nur,

den erwähnten Satz in §. 84 aufzunehmen und es der Staatsregierung zu überlassen, denselben bei der endlichen Redaction am geeigneten Orte in §. 81 einzuschalten.

Hiernächst ist noch ein Antrag der Deputation Seite 282 ihres Berichtes zu §. 87, 5 l. zu erwähnen, welcher zwar einstimmig genehmigt worden ist, bei der nun veränderten Sachlage aber einer Abänderung bedarf. Es hat nämlich die Deputation die Annahme des bezeichneten Satzes in folgender Fassung zu beantragen:

l) die Recurse in den zu dem Ressort des Oberconsistoriums unmittelbar gehörigen Angelegenheiten, ingleichen in Disciplinarsachen, wo das Ministerium des Cultus, beziehendlich das Oberconsistorium die erste Entscheidung ertheilt hat, und solche infolge u. s. w.

ein Antrag, welcher sich in Hinblick auf §. 86, 15 und den Beschluß, daß die Leitung des Elementarschulwesens bei dem Ministerium des Cultus verbleiben soll, von selbst rechtfertigt.

Im Uebrigen wird infolge der zu §. 84 in der 25. Sitzung gefaßten Beschlüsse noch eine genaue und specielle Auseinandersetzung in der Competenz des Cultusministeriums und des Oberconsistoriums erforderlich sein, um den Umfang und die Grenzen der einer jeden dieser beiden Oberbehörden zukommenden Befugnisse zu bestimmen und es wird bei dieser nähern Bestimmung auch auf die §§. 76 und 81, nämlich auf den Wirkungskreis der Superintendenten und der Bezirksconsistorien Rücksicht genommen werden müssen. Die Deputation konnte es nicht als ihre Aufgabe betrachten, specielle Bestimmungen und wörtliche Fassungen für Paragraphen vorzuschlagen, über welche bereits in einer früheren Sitzung Beschluß gefaßt worden ist, auch würden einzelne Fassungsveränderungen kaum hinreichen, um die für die §§. 76, 78, 81, 84 und 86 erforderliche Uebereinstimmung nach den letzten Beschlüssen zu §. 86 Nr. 12, 13, 14, 15, 16 hervorzubringen, vielmehr gehört dazu eine umfassende Revision der genannten Abschnitte und die Entscheidung über mehrere erst jetzt zweifelhaft gewordene Punkte. Die Deputation gestattet sich nur, ohne jedoch Alles erschöpfen zu können und ohne deshalb einen Beschluß beantragen zu wollen, einige Punkte anzudeuten, welche bei einer künftigen Redaction zu berücksichtigen sein werden.

Zu §. 76.

Nr. 3. Der Superintendent soll Aufsicht führen über niedere Kirchendiener und Lehrer, Conferenzen der Lehrer und die Amtsführung der Kirchen- und Schuldiener durch Anweisungen, auch durch Ertheilung von Verweisen regeln.

Es fragt sich hier, ob die niederen Kirchendiener, wenn sie zugleich Lehrer sind, wie es auf dem Lande und in kleinen Städten meistens der Fall ist, in höchster Instanz unter dem Oberconsistorium oder unter dem Ministerium, oder unter beiden Oberbehörden zugleich stehen sollen, und welche Eigenschaft als die prävalirende angesehen werden soll, ob der Beruf als Kirchendiener, oder der als Lehrer?

Nr. 4. wird dem Superintendenten in den Elementarschulen und in Privatunterrichtsanstalten die Aufsicht über den gesammten Jugendunterricht übertragen, während derselbe Beamte in Gymnasien, Real- und Fachschulen nur den Religionsunterricht zu überwachen hat. Die Superintendenten werden daher auch in Ansehung der ersteren Anstalten ihre Instructionen und Verordnungen von zwei Oberbehörden zu erhalten haben.

Nr. 6. entsteht die nämliche Frage wie bei Nr. 4,

indem der Superintendent für gesetzliche Berufung der Kirchendiener zu sorgen hat, welche zugleich Lehrer sind.

Dasselbe zeigt sich bei

Nr. 7., wo für die interimistische Verwaltung der Schulämter zu sorgen ist, wenn dieselben mit einem Kirchendienst verbunden sind. Desgleichen bei

Nr. 8., wenn Kirchen- und Schuldiener vor den Gemeinden Proben abzulegen haben;

Nr. 9. bei der Verpflichtung der niederen Kirchendiener, welche ein Lehramt verwalten;

Nr. 11. bei Streitigkeiten zwischen denselben Dienern mit der Gemeinde, welche der Superintendent, wenn solche nicht ausgeglichen werden, zur höheren Entscheidung anzuzeigen hat;

Nr. 12. bei der Aufsicht über Specialcassen für Wittwen und Waisen der Lehrer, welche in den meisten Fällen zugleich Kirchendiener sein werden. Bei

Nr. 13. wird hinzuzufügen sein, daß die Superintendenten nicht blos von dem Oberconsistorium, sondern auch von dem Cultusministerium Aufträge zu empfangen haben. Besonders werden auch die

Nr. 14. gedachten Jahresanzeigen über das Verhalten der Geistlichen und Lehrer, wenn dieselben auch zunächst bei dem Consistorium einzureichen sind, doch so einzurichten sein, daß jede der beiden Oberbehörden diejenige Anzeige empfängt, welche zu ihrem Ressort gehört.

Mehrere der vorgedachten Fragen schlagen auch bei

§. 78

ein, besonders wo von der Aufsicht der Kircheninspectionen über Kirchendiener, welche zugleich Lehrer sind, die Rede ist, sowie von der Aufsicht über die Dienstwohnungen derselben und der mit ihrem Dienste verbundenen Grundstücke, Stiftungen und Einkünfte.

Bei

§. 81

wird sich der Uebelstand, dessen Beseitigung die Deputation bei den von ihr gemachten gutachtlichen Vorschlägen hauptsächlich im Auge hatte, vorzugsweise geltend machen; der Uebelstand nämlich, daß die Bezirksconsistorien nach den zu §. 84 gefaßten Beschlüssen zwei verschiedenen Oberbehörden unterworfen sein werden, und mit den Berichten, welche sie zu erstatten, und den Verordnungen, welche sie zu empfangen haben, an zwei Oberbehörden gewiesen sind. Bedarf nun der Geschäftskreis der Bezirksconsistorien hiernach überhaupt einer näheren Regelung, so schlägt insbesondere auch hier die schon bei §. 76 angedeutete Frage ein, ob diejenigen Kirchendiener, welche zugleich ein Lehramt versehen, vorzugsweise als Kirchendiener oder als Lehrer anzusehen sind; so namentlich bei

Nr. 1 b, d, k, wo von der Aufsicht über die Amtsführung, über Wohnungen der Kirchendiener und über ihr Einkommen aus dem Kirchenvermögen, aus Stiftungen rc. die Rede ist, bei

Nr. 2, wo von der Aufsicht auf den Jugendunterricht in Elementar-, Real- und gelehrten Schulen und Einführung von Lehrbüchern gehandelt wird, insofern die höhere Competenz in Ansehung des Religions- und des übrigen Unterrichts eine getheilte ist; ferner bei

Nr. 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12 in Beziehung auf Unterstützungscassen für Lehrer, ihre Wittwen und Waisen, Vereine für solche Zwecke, Bestätigung von Statuten, auf außerordentliche Visitationen von Schulen;

Besetzung von Lehrerstellen landesherrlicher Collatur, bei welcher das Oberconsistorium ein unmittelbares Interesse hat, nicht nur wegen des Religionsunterrichts, sondern auch insofern der Anzustellende zugleich Kirchendiener ist;

Einwendungen der Gemeinden gegen die Person des Designirten;

Anordnung der Proben und Bestätigung der Lehrer;

Disciplinargewalt über Kirchendiener und Lehrer, Suspension von Amt und Einkommen;

Schullehrer- und Lehrerinnenseminare und Prüfungen bei denselben;

Ebenso wird eine gemischte Competenz in reinen Verwaltungs- und in Administrativjustizsachen nicht zu vermeiden sein, insofern der Religionsunterricht mit in Frage kommt, oder eine Verbindung des Lehramts mit einem Kirchendienst stattfindet.

In allen diesen Sachen steht beziehendlich das Consistorium zu Glauchau mit den übrigen Bezirksconsistorien in gleichem Verhältniß.

Endlich kommt die doppelte Competenz der Oberbehörden nach dem Schlußsatze des §. 81 auch da zum Vorschein, wo die Consistorien nicht nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen selbständig handeln können und es der Einholung einer höheren Anweisung und Entscheidung bedarf, daher denn auf der letzten Zeile die Worte:

„beziehendlich das Ministerium des Cultus oder",

deren Wegfall in der vierundzwanzigsten öffentlichen Sitzung, Seite 649 der Mittheilungen, bereits beschlossen war, nun wieder beibehalten werden müssen.

Bei

§. 84,

Nr. 16, wird die Aufsicht über die Superintendenten dem Oberconsistorium nicht allein übertragen werden können, vielmehr auch dem Cultusministerium in Betracht der vielfachen Thätigkeit dieser Beamten in Schulsachen eine Concurrenz dabei eingeräumt werden müssen.

Ich habe nun noch hinzuzufügen auf die Worte: „beziehendlich des Ministeriums des Cultus oder" hat die Deputation keinen ausdrücklichen Antrag gestellt, weil wir nicht dafür stehen können, daß nicht noch unzählige kleine Abänderungen nöthig werden, die wir doch nicht alle haben erwähnen können, abgesehen davon, daß wir Bedenken getragen haben, die Abänderung eines bereits gefaßten Beschlusses zu beantragen, was in der Landtagsordnung ausdrücklich untersagt ist. Indessen hängt dies von dem Beschluß der geehrten Kammer ab, ob über die Worte abgestimmt werden soll. Eine Menge anderer Veränderungen werden sich allerdings noch nöthig machen.

Präsident v. Schönfels: Die Redaction der Beschlüsse ist vorbehalten und die Bemerkung des Herrn Referenten hinreichend gerechtfertigt. Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen vorgetragenen Theil des Berichtes sich äußern will?

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Meine Herren, wenige Zeilen nach dem eben verlesenen Theil des Berichtes finden Sie die Mittheilung, daß ich mich bewogen gefunden habe, von den bejahenden zu den verneinenden

Mitgliedern der Deputation überzugehen und mir vorbehalten habe, meine Gründe in der Kammer geltend zu machen. Da nun mein Hauptgrund gerade dieser in Rede befangene Punkt ist, so bitte ich um die Erlaubniß, zur Motivirung meines Entschlusses hier Einiges anführen zu dürfen, damit ich nicht am Schlusse auf eine bereits abgethane Sache zurückkommen muß. Der Grund, warum ich mich in meinem Gewissen gedrungen gefühlt habe, jetzt auf die Frage über die Annahme der Vorlage mit Nein zu antworten, liegt in den bei §. 84 von der Kammer gefaßten Beschlüssen. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, meine Herren, daß es mir wahrhaftig sehr schwer geworden ist, zu diesem Entschlusse zu kommen. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich ausspreche, es dürfte wohl kaum in beiden Kammern ein Mitglied gegeben haben, welches die Kirchenordnung mit solcher Freude begrüßt hat, wie ich. Sie können daraus ermessen, wie schwer es mir wird, Nein zu sagen; ich muß es aber thun nach meinem Gewissen; denn die Beschlüsse, welche die geehrte Kammer bei §. 84 gefaßt hat, führen zu nichts mehr und nichts weniger, als zu einer vollständigen Emancipation der Schule von der Kirche. Ich muß also mir sagen: hätte die Deputation im Voraus wissen können, daß die geehrte Kammer so beschließen würde, so würde sie wahrscheinlich lieber alle kirchenregimentlichen Attribute bei dem Ministerium des Cultus gelassen haben, damit nur Kirche und Schule vereinigt blieben; ferner mußte ich mir sagen: will man aber einmal Alles bei dem Ministerium des Cultus lassen, so brauchen wir überhaupt Nichts zu ändern und da kam ich dazu, daß, so sehr ich mich über die Vorlage der Kirchenordnung freute, ich mir doch sagen mußte, um diesen Preis mag ich sie nicht erkaufen, um den Preis der Emancipation der Schule von der Kirche. Nun hat der Herr königliche Commissar in der Sitzung vom 19. Januar mit sehr beredten Worten eine Seite der Frage hervorgehoben, welche, wie ich glaube, seiner Ansicht gar manche Stimmen erworben hat; es ist dies, wie er es selbst nannte, die Gemüthsseite. Er führte an, wie sehr das Schulwesen früher darnieder gelegen habe; führte Beispiele an, daß es überall nur Winkelschulen gegeben habe, welche sogar zuweilen von Tambouren dirigirt worden seien und mit Befriedigung konnte er und können wir Alle auf den jetzigen Zustand des Schulwesens blicken. Nun resumirt der Herr königliche Commissar so: das hat das Ministerium gethan und zum Dank dafür nimmt man ihm jetzt das Volksschulwesen weg. Dies, so schloß der Herr Commissar sehr effectvoll, dies ist die Gemüthsseite der Sache. Nun, meine Herren, die entgegengesetzte Anschauung der Frage hat auch eine Gemüthsseite. Meine Herren, für wen und in wessen Namen und nach welchem Rechte hat denn das Ministerium die Schule so gut geleitet? Als Kirchenregiment ist es geschehen, also im Namen der Kirche, für die Kirche und auf dem Rechte der Kirche. Also, was das Ministerium Gutes geleistet hat, was es Ausgezeichnetes geleistet hat, hat es für die Kirche gethan. In dem jetzigen Momente nun, wo nach dem Beschlusse der Majorität dieser Kammer dem Ministerium alle kirchenregimentlichen Attribute genommen und dem Oberconsistorium gegeben werden sollen, will das Ministerium, weil es die Schulen so gut geleitet hat, dieselben in seinen Händen behalten; das, was es für die Kirche gut gemacht, will es für sich behalten. Meine Herren! Das kommt mir vor, wie wenn ein Finanzminister Justizminister wird und wenn er, nachdem er die Cassen leer gefunden, dieselben aber durch gute Wirthschaft voll gemacht hat, dann beansprucht, diese Cassenbestände in das Justizministerium mit hinüber zu nehmen; das wäre derselbe Vorgang. Es will das Ministerium das bei dem Ministerium lassen, was es für die Kirche erworben hat. Meine Herren, das ist auch eine Gemüthsseite. Es scheint doch auch etwas Derartiges von den Mitgliedern des Ministeriums gefühlt worden zu sein; denn infolge dessen ist eben der soeben referirte Antrag, um mich so auszudrücken, als Abschlagszahlung gegeben worden. Ich muß sagen, meine Herren, ich erkenne vollständig die gute Meinung des Ministeriums an; erkenne an, daß es unaufgefordert sich bestrebt hat, die Härte, die der Beschluß vom 19. Januar hat, wieder auszugleichen; trotzdem aber bedauere ich, daß mir der Antrag nicht genügt und daß derselbe mein Gewissen durchaus nicht beruhigen kann. Fürs Erste darum nicht, weil ich den Antrag in der Praxis für unausführbar halte. Es wird, meine Herren, der Schullehrer, der Geistliche als Localschulinspector, der Superintendent, die Kircheninspection, die Bezirksconsistorien, diese alle werden durch diesen Antrag in eine ganz schiefe Position gesetzt, sodaß sie unter zwei verschiedene Behörden ressortiren. Das ist die erste Lichtseite dieses Antrags. Ferner die praktische Ausführung, meine Herren! Wenn es einmal einen etwas schwierigen, renitenten Lehrer giebt, — und es soll ja solche mitunter gegeben haben — so ist der nach dem Antrage in seinem Rechte, wenn er zum Localschulinspector, der Ausstellungen macht über seinen Rechnenunterricht, Geographieunterricht, Geschichtsunterricht, sagt: Ja, Hochehrwürden, in diesem Punkte ressortire ich unter dem Cultusministerum. Ferner, wie soll das werden, meine Herren, wenn das Ministerium des Cultus sagt: Hier, an dem und dem Orte ist ein Lehrer, der taugt als Rechnen- oder Geschichtslehrer gar Nichts; der Mann muß fort; das Consistorium aber sagt: das ist ja gerade unser bester Religionslehrer, den müssen wir behalten oder umgekehrt, das Oberconsistorium hält einen Mann für den Religionsunterricht nicht geeignet und das Ministerium hält ihn in den exacten Wissenschaften für gut; wie soll es denn da werden? Nun ist in der Deputation mir zwar eingehalten worden: so

dispensirt man ihn vom Religions- oder vom Rechnenunterrichte. Meine Herren! Das ist in den Städten recht gut und läßt sich da ausführen, wo an einer Schule fünf, sechs, sieben Lehrer sind; aber auf dem Lande haben wir keine Gelegenheit; es müßten dann wegen der verschiedenen Ressortverhältnisse, sobald Ministerium und Consistorium nicht einig sind, zwei Lehrer angestellt werden. Das ist die andere Lichtseite des Antrags. Kurz, ich kann mir von dem Antrage, so wohlgemeint er auch ist (was ich nochmals anerkenne), Nichts versprechen. Der Herr königliche Commissar, der damals für diese Sache plaidirte, verglich den Vorschlag der Deputation mit dem Concordate und wenn ich mich nicht täusche, sind auch durch diese Behauptung viele Stimmen gewonnen worden. — Er rief uns zu: verpflanzen wir doch ja nicht auf das protestantische Gebiet den Streit um das Concordat. Ich wiederhole, meine Herren, ich glaube, daß dadurch einige Stimmen gewonnen worden sind. Und in der That ist dies der schwerste Vorwurf, der in 23 Sitzungen der Deputation gemacht worden ist. Ich will nicht näher darauf eingehen; denn ich müßte dann Gegenparallelen ziehen, was ich hier nicht will; ich kann nur sagen, auch dem hohen Ministerium ist in liberalen Blättern wiederholt der Vorwurf gemacht worden, daß durch die Kirchenordnung ein protestantisches Concordat geschaffen würde. Das hebt sich also auf. Kurz, meine Herren, ich kann durch diesen Antrag die Bedenken nicht gehoben erachten und wer irgend die Sache vorurtheilsfrei ansieht, der muß mir zugeben, daß dieser Beschluß der erste Schritt zur Emancipation der Schule von der Kirche zu sein scheint. Wenn drei bis sechs Jahre vergangen sein werden und es ist durch diesen Antrag die Vielschreiberei dadurch noch vermehrt worden, daß Lehrer, Geistliche, Superintendenten Kircheninspectionen und Consistorien unter zwei verschiedenen Behörden ressortiren; wenn dann noch andere unzählige Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten zum Vorschein kommen, so wird man ganz sicherlich sagen: dies muß aufgehoben werden, die Oberaufsicht des Oberconsistoriums muß gestrichen und allein in die Hände des Cultusministeriums gelegt werden, welches ja die Schulen so ausgezeichnet geleitet und verbessert habe, und dann haben wir, was ich befürchte, die volle, unwiderrufliche Emancipation der Schule von der Kirche und das, meine Herren, ist der Grund, warum ich, so leid es mir thut, nunmehr gegen die ganze Vorlage stimmen muß.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Es kann natürlich nicht meine Absicht sein, in weiterer Discussion auf den bereits abgeschlossenen Gegenstand zurückzukommen. Nur mit einigen Worten wollte ich mir Etwas zu erwidern erlauben auf die dermalige Ansicht des Herrn v. Erdmannsdorff, die so wesentlich von seiner früheren, wie er selbst sagt, abweicht. Er geht von dem Satze aus, es sei durch jenen von ihm näher bezeichneten Beschluß eine Emancipation der Schule von der Kirche ausgesprochen. Nun, meine Herren, ich wüßte kaum, wie ich besser diesen Ausspruch widerlegen könnte, als durch die ganz einfache Hinweisung auf den Inhalt des Deputationsberichtes. Wer daran denkt, daß die Deputation in ihrer Majorität oder das Ministerium in seinem Vorschlage an eine Emancipation der Schule von der Kirche gedacht hat, der muß wenigstens einen andern Begriff von Emancipation der Schule von der Kirche haben, als ich; denn es hat das Ministerium und die Deputation in weit ausgedehnterer Maaße, als der ursprüngliche Vorschlag des Ministeriums, wenigstens in seiner Fassung, wenn er auch im Sinne der dermaligen Ansicht der Deputation entspricht, darauf hingewirkt, daß in der Schule die Kirche Alles das haben soll, was der Kirche gehört, unbeschadet dessen, daß auch der Staat haben soll, was dem Staate gehört. Das ist die erste Behauptung, durch die ich glaube, die Ansicht des Herrn v. Erdmannsdorff am schlagendsten widerlegen zu können. Ich habe zweitens hinzuzufügen, daß es freilich sehr traurig um uns stände, wenn wir immer von dem Gedanken ausgehen müßten, als wenn der Staat und die Kirche so zu sagen wie zwei feindliche Brüder einander gegenüber ständen. Je mehr wahrhaft kirchliches Leben Raum finden und überhaupt aufgenommen wird von jedem Einzelnen, desto mehr wird auch der Staat ein wirklich kirchlicher Staat werden und desto weniger werden auch diese Verhältnisse bedenklich sein, wie sie jetzt nach der Vorlage zwischen Staat und Kirche sich ordnen sollen. Wir müssen nicht denken, daß der Staat und die Kirche, oder wenn ich mich concret ausdrücken soll, daß das Cultusministerium und das Oberconsistorium in stetem Gegensatz und gewissermaaßen mit neidischem Auge jedes auf seinen Wirkungskreis blickt. Ich kann mich hier auf die eigenen Worte des Herrn v. Erdmannsdorff beziehen. Es scheint mir allerdings eine Gemüthsseite in Frage zu kommen, auf welche ich großen Werth lege. Es ist allerdings eine Gemüthssache für das Cultusministerium und für das Oberconsistorium, dafern es in der Weise ins Leben tritt, wie es beschlossen ist, daß die Schulangelegenheiten in rechter Weise, d. h. in der Weise geleitet werden, wie es für den Staat und die Kirche nothwendig ist und um das zu erreichen, ist es eben nöthig, daß beide Gewalten, die Staatsgewalt und die Kirchengewalt, Hand in Hand gehen. Wie also hier eine Emancipation oder auch nur der Anfang einer Emancipation in Frage kommt, das, gestehe ich, ist mir ganz unbegreiflich. Wenn ich aber auf die Schwierigkeiten des neu zu gestaltenden Verhältnisses näher eingehen wollte, die selbst die Deputation mit ganz anerkennungswerther Offenheit in ihrem Berichte niedergelegt hat, so

würde es mir sehr leicht sein, näher zu zeigen, daß theils in großer Mehrzahl der Fälle dieselben Schwierigkeiten bereits vorhanden sind und doch auf das Allerglücklichste bis jetzt gelöst worden sind und künftig werden gelöst werden und daß die neu hinzutretenden verhältnißmäßig sehr unbedeutend sein werden, da ich voraussetze und voraussetzen muß, daß bei dieser so wichtigen und ernsten Sache auch der ernste und gute Wille vorhanden sein wird und die Behörden verstehen werden, ihre Pflicht zu thun. Ich sage, die übrig bleibenden Fälle werden unter dieser Voraussetzung nicht die geringste Schwierigkeit haben für die Schule, für die Kirche, für den Staat. Es ist nicht der Ort, auf die einzelnen praktischen Zweifel, die man haben könnte, näher einzugehen; es würde aber leicht sein, das Gegentheil an einzelnen Beispielen ganz gründlich nachzuweisen.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich vermag dem von der hohen Staatsregierung eingebrachten Zusatze zu §. 86, oder nach dem Vorschlage der Deputation zu §. 84 nicht zuzustimmen. Ich halte das Interesse, das Recht der Kirche, welches sie an der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts hat, für vollkommen gewahrt durch die Bestimmungen des Volksschulgesetzes. Nach diesem hat jede Schule ihren geistlichen Localschulinspector und dieser steht unter der Aufsicht des Superintendenten. Diese Beiden haben also darüber zu wachen, daß der Religionsunterricht der Confession gemäß gehandhabt wird. Mit Rücksicht darauf halte ich das Mitoberaufsichtsrecht des Oberconsistoriums für überflüssig; ja, meine Herren, ich halte es nicht nur für überflüssig, ich halte es für unzweckmäßig und zwar aus denselben praktischen Gründen, die Herr v. Erdmannsdorff Ihnen vorgeführt hat, und wenn ich auch die feste Ueberzeugung, das beste Vertrauen habe, daß die Behörden ihre Pflicht und Schuldigkeit thun werden, so wird es doch selbst bei dem besten Willen an Conflicten zwischen dem Oberconsistorium und dem Cultusministerium nicht fehlen können und derartige Conflicte werden das Interesse der Schule eben so wenig, wie das der Kirche fördern. Ich meine daher, daß eine zwiespältige Oberaufsicht durchaus zu vermeiden sei. Man lasse es bei dem neulich gefaßten Beschlusse. Eine einheitliche Oberaufsicht ist das einzig Richtige, was wir beschließen können.

Königl. Commissar Dr. Gilbert: Die hohe Kammer wolle gestatten, noch einige Worte über diesen Gegenstand hinzufügen zu dürfen, da die Bedenken des Herrn v. Erdmannsdorff namentlich gegen das gerichtet waren, was ich in der Kammer vorgebracht hatte. Ich glaube, ein großer Theil der erhobenen Bedenken erledigt sich dadurch, daß in Zukunft, wenn einmal neben dem Cultusministerium ein Oberconsistorium stehen würde, das Cultusministerium doch nicht religionslos, auch nicht confessionslos sein wird. Es wird auch in Zukunft der Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts, da er Staatsminister in Evangelicis ist, den Religionseid abzulegen haben; es werden dies auch in der Regel die weltlichen Räthe des Ministeriums zu thun haben; es wird jedenfalls auch neben Männern, welche das pädagogische Feld genau kennen, ein Mann im Cultusministerium sein müssen, dem die Theologie und die Wissenschaft der Kirche durchaus nicht fremd ist. Auf diese Weise wird sich wohl ein großer Theil der Bedenken erledigen. Es ist mir nicht ganz erklärlich, nachdem die Worte, welche ich gesagt, gedruckt vorliegen, wie man noch hat den Vorwurf erheben können, als ob eine Emancipation der Schule von der Kirche durch das, was hier gesagt und beschlossen worden ist, angebahnt werde. Ich habe ganz besonders hervorgehoben, daß ganz im Gegentheil einer Trennung der Schule von der Kirche dadurch vorgebeugt werde, daß man dem Staate, was dem Staate und der Kirche, was der Kirche an dem Unterrichtswesen gehört, auch wirklich giebt. Das Bedenken, daß in Zukunft die Unter- und Mittelbehörden, welche das Unterrichtswesen leiten und beaufsichtigen, unter verschiedenen Behörden stehen würden, erledigt sich auch. Wenigstens ist das Ministerium ganz denselben Weg gegangen, den die hohe Deputation, deren Mitglied der Herr Kammerherr ja selbst ist, selbst eingeschlagen hat. §. 76 Nr. 4 heißt es:

„den gesammten Jugendunterricht in den Elementar- und Bürgerschulen, sowie in Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten, den Religionsunterricht in Gymnasien, Real- und Fachschulen zu überwachen; wegen früherer Zulassung zur Confirmation, wo nicht schon der Schulvorstand solche genehmigen kann, zu dispensiren."

Das gehört zum Geschäftskreise der Superintendenten. Es hat sich also die hohe Deputation selbst keineswegs daran gestoßen, daß der Religionsunterricht an Gymnasien, an Real- und Fachschulen von den Superintendenten und Consistorien vgl. §. 81 Nr. 2b. überwacht werden soll, obgleich, wie die Deputation S. 277 Nr. 11 selbst vorschlägt, die höheren Unterrichtsanstalten beim Ministerium zu verbleiben haben. Auf die gemüthliche Seite bei dieser Frage habe ich kein sonderliches Gewicht gelegt; ich habe ganz ausdrücklich hervorgehoben, daß, wenn die Natur der Sache eine Ablösung des Elementarschulwesens vom Ministerium erfordere, es immerhin sein möge. Auf die Einheit des Unterrichtswesens, auf das Zusammenbleiben des Zusammengehörigen, darauf habe ich das Gewicht gelegt. Endlich ist es jedenfalls ein Irrthum, wenn Herr Kammerherr v. Erdmannsdorff meint, als ob die Erwähnung des Concordats irgend ein Mitglied der hohen Kammer habe bewegen können, seine Stimme anders als nach gewonnener Ueberzeugung abzugeben. Ich habe überhaupt nur erwähnt, daß überall, wo man neu geordnet und Staat und Kirche von einander getrennt habe, die Unterrichtsfrage dahin entschieden worden sei, daß, mit Ausnahme des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung

die Oberleitung des Unterrichtswesens dem Staate übergeben worden sei und ich habe darauf hingewiesen, daß selbst auf dem großen Gebiete der katholischen Kirche dieser Grundsatz bereits zur Geltung gelangt sei und mich dabei bezogen auf Frankreich und Belgien und habe sodann daran erinnert, daß in andern Theilen der katholischen Welt, wo dieser Grundsatz noch nicht zur Geltung gekommen sei, Nichts so großen Widerspruch erregt habe, als gerade dies. Ich glaube überhaupt, daß nur die Sache für sich geredet hat und ich habe eine zu große Meinung von dieser hohen Kammer, als daß ich annehmen möchte, daß sie bei ihrer Abstimmung auf irgend etwas Anderes als auf die Sache und die guten Gründe dafür ein Gewicht gelegt haben sollte.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich bitte um das Wort zur Widerlegung, zunächst als Entgegnung der letzten Worte: Da habe ich eine viel höhere Meinung von der Rede, welche der Herr Regierungscommissar in der Sitzung am 19. Januar gehalten; ich glaube, sie hat viel Eindruck gemacht. Uebrigens muß ich dem Herrn Staatsminister und dem Herrn Commissar, der zuletzt sprach, einhalten: das habe ich nicht beabsichtigt, zu sagen; ich glaube auch nicht, daß ich das gesagt habe. Die Tendenz hat weder das Ministerium, noch die Deputation gehabt, eine Emancipation der Schule von der Kirche vorzunehmen. Es ist aber Zweierlei, meine Herren, ob man Etwas beabsichtigt oder Etwas herbeiführt, ohne es beabsichtigt und gewollt zu haben und darin besteht die ganze Differenz sowohl mit dem Ministerium und mir, als auch zwischen der Deputation und mir. Ich bin der Meinung, daß die Emancipation der Schule von der Kirche, wenn auch nicht bewirkt, doch jedenfalls ganz sicher angebahnt ist. Der Herr Regierungscommissar, der zuletzt sprach, hat sehr hervorgehoben, es schiene meinerseits etwas inconsequent zu sein, wenn ich jetzt zurückginge, da wir doch in der Deputation bei §. 76 den Superintendenten die Beaufsichtigung des sämmtlichen Unterrichts in den Elementarschulen, dagegen in den höheren Schulen nur die Ueberwachung des Religionsunterrichts gelassen hätten. Gerade, meine Herren, das bringt mich auf einen Hauptpunkt. Ich glaube, es war das ganz correct und logisch, wie die Deputation vorschlug. Soweit die Elementarschule Confessionsschule ist, gehört sie unter die Kirche und lassen wir das der Kirche nicht, so lassen wir nicht der Kirche, was der Kirche ist, sondern nehmen ihr, was ihr gehört. Hat denn das Ministerium die Aufsicht über die katholischen Elementarschulen? Nein; die behält sich die katholische Kirche wohlweislich selbst vor; warum will man sie unserer Kirche nicht auch vorbehalten? Es war ganz präcis und logisch vollständig richtig von der Deputation vorgeschlagen: Soweit die Schulen Confessionsschulen sind, gehören sie zur Kirche, also unter das Consistorium; die übrigen Schulen gehören unter das Unterrichtsministerium. In der Sitzung am 19. Januar legte der Herr Regierungscommissar den Hauptwerth auf die Einheit in der Leitung des Unterrichts. Nun, meine Herren, so müssen Sie erst recht die Vorschläge nicht annehmen. Die Einheit des Unterrichts verlangt, daß wenigstens in einer Schule dieselbe Aufsichtsbehörde sei. Das zerreißt die Einheit nicht, wenn die Confessionsschulen bei der Kirche ressortiren und die höheren bei dem Unterrichtsministerium; aber das zerreißt die Einheit, wenn in einer und derselben Schule, in einer und derselben Classe einem und demselben Lehrer Zwei zu befehlen haben; das zerreißt die Einheit.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand noch weiter das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall und so könnte ich die Debatte über den vorgetragenen Theil des Berichts schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen, sofern er es für angemessen hält, noch Etwas zu bemerken.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich wollte mir zu seiner Zeit die Erlaubniß erbitten, bei der Haupt- und Schlußabstimmung nur einige Worte zur Berichtigung zu sagen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun die Abstimmung vornehmen über den soeben vorgetragenen Theil des Berichtes. Die Anträge, um welche es sich handelt, befinden sich auf Seite 342 und 343 des Berichts. Es wird zuvörderst in Bezug auf §. 84 dasjenige vorgeschlagen, was in §. 84 aufzunehmen sein wird; es soll jedoch der Staatsregierung überlassen werden, bei der endlichen Redaction von diesem Antrage Gebrauch zu machen. Der Antrag lautet so:

„Die Aufsicht über den religiösen Unterricht und die religiöse Erziehung in den Elementar- und Bürgerschulen, in den gelehrten und Realschulen, sowie in den Seminaren des Landes.

Das Oberconsistorium kann diese Anstalt in Beziehung auf religiösen Unterricht und Erziehung jederzeit selbst revidiren oder durch die ihm untergeordneten Organe revidiren lassen.

Wegen Abstellung vorhandener Mängel hat sich das Oberconsistorium mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Vernehmung zu setzen."

Diese drei Sätze sollen auf Antrag der Deputation dem §. 84 einverleibt werden und ich frage, ob die Kammer sich mit dem Antrage ihrer Deputation einverstanden erklärt? — Wird gegen 4 Stimmen angenommen.

Es ist nun noch eine Frage zu richten auf die von der Deputation vorgeschlagene Fassung bei §. 87, b l.*) Dort heißt der Satz, um den es sich handelt:

---

*) §. 87. f. L.M. I. K. S. 703 ff.

„Die Recurse in den zu dem Ressort des Oberconsistoriums unmittelbar gehörigen Angelegenheiten, ingleichen in Disciplinarsachen, wo das Ministerium des Cultus, beziehendlich das Oberconsistorium die erste Entscheidung ertheilt hat, und solche infolge u. s. w."

Ich würde ebenfalls die Kammer fragen, ob sie sich mit diesem Vorschlag der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der Bericht fährt fort:

Nachdem nun die geehrte Kammer auf die vorgedachten Anträge bei §. 84 und §. 87,51 Beschluß gefaßt haben wird, dürfte zuletzt noch die Abstimmung über §. 86 nachzuholen und dieser Paragraph

mit den dabei beschlossenen Abänderungen anzunehmen sein.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 86 das Wort verlangt; wo nicht, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation den von mir erwähnten §. 86 mit den beschlossenen Abänderungen anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

Sodann aber ist nichts mehr übrig, als

die Schlußabstimmung über den Seite 284 des Deputationsberichts gestellten Antrag, auf Annahme des Entwurfs zur Kirchenordnung unter Genehmigung der in dem Deputationsberichte vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen.

Da nun dieser Antrag vor der Berathung der Vorlage niedergeschrieben worden, seitdem aber die Berathung stattgefunden hat und in der Hauptsache beendigt ist, die geehrte Kammer aber mehrere von den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen nicht genehmigt hat, so ist eine Abstimmung in der anfangs beantragten Maaße jetzt nicht mehr ausführbar. Es kommt hinzu, daß noch ein Mitglied der Deputation, der mitunterzeichnete v. Erdmannsdorff, sich durch mehrere während der Berathung gefaßte Beschlüsse abgehalten sieht, den Entwurf in der Maaße, wie er sich nach den einzelnen Beschlüssen gestalten würde, zur Annahme zu empfehlen, sich vielmehr aus erheblichen, in der Kammer näher darzulegenden Gründen bewogen findet, gegen denselben zu stimmen.

Die Majorität der Deputation, welche, mit Ausnahme der Herren v. Zehmen und v. Erdmannsdorff, aus den übrigen fünf Mitgliedern besteht, beantragt daher

die Annahme des Entwurfs zur Kirchenordnung in der Maaße, wie derselbe sich durch die beschlossenen Abänderungen und Zusätze gestaltet hat.

Erlangt dieser Antrag die Genehmigung der geehrten Kammer, wird daher die Vorlage in der beschlossenen Maaße angenommen, so erledigt sich damit der Seite 288 des Deputationsberichts ersichtliche und in den Worten:

„die Kammer wolle ihre Zustimmung zu dem vorgelegten Entwurfe der Kirchenordnung ablehnen", enthaltene Antrag des mitunterzeichneten v. Zehmen.

Für den Fall aber, daß der Schlußantrag der Majorität verneint, d. h. also der Entwurf zur Kirchenordnung abgelehnt werden sollte, würde über die dem Separatvotum des Herrn v. Zehmen beigefügten drei Anträge Seite 288, und zwar über jeden einzeln, abzustimmen sein, wobei zu bemerken ist, daß der Antrag sub a, unter Zustimmung des Herrn Separatvotanten, mit den Worten beginnen soll:

a) die bei Durchberathung der Vorlage gefaßten Beschlüsse der Staatsregierung u. s. w.

Sollte die Vorlage in der Kammer keine Annahme finden, so würde die Majorität kein Bedenken tragen, sich mit den Anträgen des Separatvotums sub a und b zu vereinigen, und es wird daher unter obiger Voraussetzung von der gesammten Deputation beantragt:

die Anträge Seite 288 sub a und b an die Staatsregierung gelangen zu lassen und zwar mit der schon erwähnten Wortveränderung, nach welcher es heißen würde: „die bei Durchberathung der Vorlage gefaßten Beschlüsse der rc."

Anlangend den dritten Antrag sub c, so ist die Majorität demselben zwar im Ganzen ebenfalls nicht entgegen. Da jedoch die Kammer sich in der 22. Sitzung über das, was dieser Antrag enthält, speciell berathen und die Seite 266 und 267 des Deputationsberichts gestellten vier Anträge theils einstimmig, theils durch Majorität bereits angenommen hat, da es ferner rathsam scheint, infolge dieser vier Anträge ein Postulat von Seiten der Staatsregierung abzuwarten, ohne im Voraus ein schwer zu bestimmendes Dispositionsquantum anzubieten, so beantragt die ganze Deputation und zwar unter Beitritt des Herrn v. Zehmen anstatt dessen Antrag sub c, Seite 288 des Berichts,

c) ihr Gutachten Seite 266 des Berichts von den Worten an:

„Dagegen hat sie, da eine Verbesserung" bis zu den Worten Seite 267: „mehr oder weniger schon bisher der Fall gewesen ist",

als Antrag an die Staatsregierung gelangen zu lassen.

Dem zweiten Berichte H, Beilage zur II. Abtheilung 1. Bd., S. 297, hat die Deputation etwas nicht hinzuzufügen, da nach ihrem Antrage Seite 298 die Berathung über den Gesetzentwurf, I. Abtheilung 1. Bd. S. 77, so lange auszusetzen sein würde, bis es zur Vereinbarung über den Entwurf zur Kirchenordnung gekommen sein wird.

Präsident v. Schönfels: Es ist nun alles Dasjenige vorgetragen, was der Bericht enthält, mit Ausnahme dessen, was die Deputation über die Petitionen sagt und wir sind daher bei dem Zeitpunkte angelangt, wo die Hauptabstimmung stattfinden kann, nachdem zuvor die Debatte geschlossen ist. Sie erlauben mir jedoch, ehe ich den Schluß ausspreche, daß ich das Wort ergreife. Der Platz, den ich die Ehre habe einzunehmen, hat bei vielen Lichtseiten doch auch eine Schattenseite und diese besteht darin, daß Derjenige, der ihn einnimmt, selbst bei den wichtigsten und für das Land tief eingreifendsten Berathungsgegenständen genöthigt ist, der Discussion auf das

---

*) §. 86, s. L.M. I, K. S. 697—703.

Aufmerksamste zu folgen, ohne selbst daran Theil nehmen zu dürfen; denn es erlaubt der parlamentarische Gebrauch sowohl, wie die nicht zu verkennende Nothwendigkeit dem Vorsitzenden nicht, zu discutiren. Indessen ist es ihm nicht versagt, seine Abstimmung zu motiviren und von diesem Rechte erlaube ich mir heute Gebrauch zu machen; ich erlaube mir dies umsomehr, als ich das Bewußtsein in mir trage, dieses Recht nie zu mißbrauchen, sondern es nur bei Hauptabstimmungen zu beanspruchen. Mein Votum aber bezüglich der soeben berathenen Vorlage wird ein negatives sein; ein negatives insofern, als ich mich dem Separatvotum des Herrn v. Zehmen anschließe. Die Gründe hierzu finde ich theils im Separatvotum selbst, theils bestehen sie in Folgendem: Mir ist die Vorlage zu complicirt, zu centralisirend und es sind diese Eigenschaften nach meinem Dafürhalten für die Jetztzeit keine ganz passenden. Man spricht so viel von der dringenden Nothwendigkeit der Vereinfachung des Regierungsgeschäftswesens; man eifert überall mit vollem Rechte gegen die immermehr überhand nehmende Vielschreiberei und man kann die Augen nicht verschließen vor dem sichtbaren Drange nach dem sogenannten Selfgovernment. Es sind dies Thatsachen, die theils im Laufe der Discussion erwiesen worden, die theils aber keines Beweises bedürfen; denn sie sind factisch vorhanden; es sind dies aber auch Wünsche, denen man aus vollem Herzen nur beipflichten kann; denn sie sind vernünftig und es würde deren Verwirklichung jedenfalls dazu beitragen, daß der Satz: „des Volkes Wohlfahrt sei das höchste Gesetz" eine Wahrheit würde. Man hätte nun Gelegenheit gehabt, bei Entwerfung dieser Vorlage als einer neuen Schöpfung diesem Wunsche wenigstens einige Rechnung zu tragen; allein wo findet man in diesem Entwurfe von allen diesen Dingen eine Spur? Vereinfachung des Regierungsgeschäftswesens — wie ist eine solche möglich bei einem fünf- oder sechsfachen Instanzenzuge? Verminderung der Vielschreiberei — wo soll diese herkommen, wenn vom Kirchenvorstande bis zu den in Evangelicis beauftragten Staatsministern schriftlich communicirt werden muß? Selfgovernment — wo ist es zu finden in diesem Entwurfe, da der Kirchenvorstand sich nicht rühren darf, ohne vorher anzufragen und jede seiner Handlungen der Bestätigung einer höheren Behörde unterliegt? So wenig ich verkenne, daß unser Kirchenwesen der Reform bedürfe, so wenig kann ich wünschen, daß diese Reformen nach dem vorliegenden Entwurfe mit den von der Kammer beschlossenen Abänderungen erfolgen, umsoweniger mit diesen Abänderungen, als durch dieselben das ganze System des Entwurfes zerrissen und durchlöchert worden ist. Ich hätte gewünscht, meine Herren, daß man den Gemeinden bei Besetzung der geistlichen Stellen einige Rechte mehr eingeräumt hätte; daß man dem Kirchenvorstande eine freiere Stellung gegeben hätte; daß man die Synode weniger zahlreich hergestellt, ihr aber ebenfalls eine einflußreichere Stellung angewiesen hätte und zwar verbunden mit der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen. Denn wenn auch die Synoden durch die Beschlüsse der Kammern eine größere Bedeutung erlangt haben, indem ohne ihre Zustimmung kein neues Gesetz erlassen und kein altes abgeändert werden darf, so scheint dies doch nicht hinreichend, um ihr eine Stellung zu geben, wie ich sie mir denke, umsoweniger, als ihre Sitzungen nicht öffentlich sind; denn ich lege auf die Oeffentlichkeit der Sitzungen einen großen Werth; nicht etwa deswegen, damit Leute den Sitzungen beiwohnen, die gerade nichts Besseres zu thun wissen; auch nicht deswegen, damit die Sitzungen öffentliche Schauspiele werden; nein, deswegen nicht; aber deshalb, weil die Oeffentlichkeit Mißbräuche verhindert, weil sie Vertrauen erweckt und weil sie als Impuls für Pflichttreue dient. Dies sind die Lichtseiten der Oeffentlichkeit, die nach meinem Dafürhalten schwer in der Waagschale wiegen. Es wäre nach meiner Ansicht überhaupt besser gewesen, eine Presbyterial- und Synodalverfassung herzustellen, als eine Mischung derselben mit verschiedenen Consistorien, Kircheninspectionen und dem Cultusministerium. Da ich jedoch von allen Diesem und von Dem, was ich früher bemerkte, in diesem Entwurfe Etwas nicht finde und da ich hoffe, daß es dem Herrn Cultusminister gelingen werde, später den Ständen einen Entwurf vorzulegen, der mehr Sympathien für sich hat und wobei das reichliche Material, was durch diese Kammer in 22 Sitzungen geschaffen worden ist, benutzt werden wird, so kann ich mich den Ansichten der Majorität der Deputation nicht anschließen. Es ist gewiß für uns Alle, meine Herren, die wir berufen sind, durch unsere Abstimmung beizutragen, ob diese Kirchenordnung ins Leben trete oder nicht, nichts Leichtes, unsere Stimmen abzugeben; denn es handelt sich nicht nur um die Gegenwart und um die jetzt lebende Generation, es handelt sich auch um eine lange Zukunft und um Generationen, die nach uns kommen, für welche dieselbe Geltung haben soll. Es ist daher diese Abstimmung eine schwere Gewissenssache; ich bin daher, wie ich versichere, der Discussion auf das Aufmerksamste gefolgt, habe Mancherlei über die vorliegende Angelegenheit gelesen, dafür und dawider, und bin mit mir reiflich zu Rathe gegangen; das Resultat aber war und blieb für mich, mich dem Separatvotum des Herrn v. Zehmen anzuschließen und das ist es, was ich mir erlauben wollte, hiermit zu erklären.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ich bitte um Erlaubniß, vor der Abstimmung nur wenige Worte an die hohe Kammer richten zu dürfen; denn ungeachtet der ziemlich scharfen Kritik, die ich soeben vernommen habe aus dem Munde des Herrn Präsidenten, ist doch das Gefühl, was ich in diesem Augenblicke auszusprechen habe und was mich in der That durchdringt, das Gefühl des Dankes gegen

den Herrn Präsidenten, der mit so viel Umsicht diese schwierige Discussion Wochen lang zu leiten die Güte gehabt hat, und des Dankes gegen die ganze geehrte hohe Kammer um deswillen, weil es sich hier um einen so wichtigen und ernsten Gegenstand handelt, bei dem es doppelt erfreulich ist, daß er mit so viel Gründlichkeit, Sorgfalt und Würde unausgesetzt behandelt worden ist. Meine Herren, welches das Resultat der Abstimmung auch sein wird, überhaupt welches Resultat der Entwurf haben wird, lasse ich dahingestellt. So viel scheint indessen festzustehen: Derjenige, der irgendwie mit Ernst und Ruhe und Unbefangenheit den Berathungen dieser hohen Kammer gefolgt ist, der wird wenigstens, wie scharf er auch über den Entwurf urtheilen möge und wie wenig er mit dem Gutachten der Deputation im Ganzen oder in einzelnen Punkten einverstanden sein möge, die Ueberzeugung gewonnen haben und darüber vollständig beruhigt sein, daß weder in dem Entwurfe, noch in dem Gutachten der geehrten Deputation irgend Etwas von dem, was man jetzt so häufig sich bemüht, das Volk glauben zu machen, enthalten ist; davon nämlich, als handele es sich um hierarchische Bestrebungen, als handele es sich darum, die Gewissensfreiheit eines Einzelnen in irgend einer Weise zu beschränken oder zu beeinträchtigen. Wer wirklich mit redlichem Sinne den Entwurf gelesen hat, mit redlichem Sinne den Deputationsbericht gelesen hat, wer mit Ernst diesen Verhandlungen gefolgt ist, der wird sich überzeugt haben, daß davon auch nicht ein Jota im Entwurfe enthalten ist. Wohl aber darf ich unerachtet der verschiedensten Ansichten in der hohen Kammer das wiederholen, daß die Bestrebungen des Ministeriums wenigstens dahin gegangen sind, den ausdrücklichen ständischen Anträgen zu genügen, unerachtet der scheinbaren Vervielfältigung der Organe doch eine größere Einfachheit, eine größere Selbstthätigkeit und Selbstwirksamkeit der Gemeinden herzustellen. Und wer unbefangen die einzelnen Paragraphen z. B. über die Verwaltung der Kirchenvorstände liest, der wird sagen müssen, daß nicht ein größerer, sondern ein geringerer Umfang der Geschäfte für die Behörden erzielt werden soll, weil man gewisse Kräfte in der Gemeinde selbst nutzbar zu machen und eine größere Selbstthätigkeit durch die Kirchenvorstände in den Kirchengemeinden selbst hervorzurufen bemüht gewesen ist. Man hat ferner die Absicht gehabt, im Entwurf — und durch das Deputationsgutachten und die Beschlüsse der hohen Kammer ist das noch sicherer erreicht worden, — daß die Verhältnisse der Patronatrechte und Pflichten klar und deutlich zusammengestellt worden sind. Man hat ferner Behörden zu schaffen gesucht, von denen man überzeugt zu sein glaubte, daß sie geeignet wären, in kirchlichen Angelegenheiten auch das Vertrauen derer zu genießen, für die sie wirksam sein sollen. Man hat endlich eine Synode in Vorschlag gebracht, welche beschlußfähig das votum consultativum und respective negativum haben sollte und daher vollkommen geeignet ist, Allen dem, was von der einen oder anderen Seite vielleicht als übergreifend und dem Zweck der Kirche gefährlich betrachtet werden könnte, mit voller Sicherheit zu begegnen. So hat das Ministerium allerdings geglaubt, dem vollkommen nach seinem besten Wissen und Gewissen entsprochen zu haben, was von der geehrten Kammer oder vielmehr von beiden Kammern gemeinschaftlich als die Basis einer vorzulegenden Kirchenordnung ausdrücklich bezeichnet worden ist und zwar sind alle diese Vorschläge von Seiten des Ministeriums gemacht worden, unbeschadet der verfassungsmäßigen Grundlage der Kirche, wie sie bei uns in Sachsen besteht. Meine Herren, das Ministerium glaubt unter solchen Verhältnissen und nach dieser kurzen und einfachen Darlegung seinerseits vollkommen gerechtfertigt zu sein. Welchen Erfolg die Bestrebungen des Ministeriums, wenn sie zur Wirksamkeit gelangen sollten, haben werden, das allerdings liegt in Gottes Hand. Die Ueberzeugung, glaube ich, können wir insgesammt in uns haben, daß wir wenigstens das Beste gewollt haben und ich möchte bezweifeln, daß es gut sei, darum, weil der Eine oder Andere etwas für das Bessere oder Beste hält, das Gute, was sich jetzt erreichen läßt, ohne Weiteres zu verwerfen. Was aber die hohe Kammer beschließen wird, habe ich ihr lediglich zu überlassen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: In einer so wichtigen Angelegenheit, meine Herren, hatte die Deputation die dringendste Veranlassung, ja ohne allen Zweifel auch die Pflicht, den Schlußantrag noch einmal in Erwägung zu ziehen. Nach einer so wichtigen Abänderung in den Deputationsanträgen, wie durch die Beschlüsse zu §§. 84 und 86 geschehen ist, mußte die Deputation nothwendigerweise noch einmal prüfen, ob sie bei ihrem ersten Schlußantrage stehen bleiben oder denselben modificiren wolle und daß diese Prüfung erfolgt ist, sehen Sie daraus, daß die Stimmenzahl in Bezug auf den Schlußantrag sich verändert hat; die Majorität hat abgenommen, die Minorität zugenommen. Es dürfte daher auch wohl nicht überraschen, wenn der Referent als Mitglied der Majorität selbst einige Worte als Motivirung seiner Abstimmung hinzufügt und zugleich zur Rechtfertigung der Deputation; jedoch mit sorgfältiger Vermeidung alles Dessen, was zu großen Weitläufigkeiten oder gar zu Wiederholungen bereits abgethaner und beschlossener Sachen führen könnte. Was mich insbesondere anlangt, so bin ich in Bezug auf meine Abstimmung vollkommen frei, ohne mich einer Inconsequenz schuldig zu machen. Ich habe mir ausdrücklich vorbehalten, nach den Ausfall der Beschlüsse über die Anträge der Deputation zu §§. 16 und 84 meine Abstimmung einzurichten, je nachdem unsere Anträge angenommen würden oder nicht. Sie sind nicht angenommen worden und ich werde daher von meinem früheren Vorsatze, für die Kirchenordnung zu stimmen, vollkommen entbunden oder könnte fast sogar genöthigt sein, dagegen zu stimmen. Der Be-

schluß zu §. 16 erschüttert einen Grundsatz, den ich nach meiner Ueberzeugung nicht aufgeben kann, nämlich den Grundsatz, daß die Gemeinde das Kirchenvermögen nicht unmittelbar selbst verwalten darf. Indessen bin ich weit entfernt, noch ein Wort darüber zu sagen; nur die Folge ziehe ich daraus, daß der Paragraph mir so wichtig war, daß ich jedenfalls nach diesem Ausfalle der Beschlußfassung berechtigt wäre, gegen die Kirchenordnung zu stimmen. Noch größere Wichtigkeit haben die §§. 84 und 86 und hier sind denn allerdings durch die Beschlußfassung der Kammer Grundsätze verändert worden, die, ich will nicht sagen, absolut richtig sind, denn man kann sich ja irren, aber die nach unserer Ueberzeugung die richtigen waren und von denen der ganze Zusammenhang der Kirchenordnung abhing und abhängig gemacht werden mußte. Es ist nicht zu leugnen, daß bei §. 84 die Kirchenordnung nach unserer Ansicht den empfindlichsten Stoß erlitten hat; weit entfernt, noch einmal ein Urtheil über die gefaßten Beschlüsse aussprechen zu wollen; denn es beruht ja dies zu sehr auf Ansichten, denen man ihre Berechtigung, auch wenn sie noch so sehr von den unsrigen abweichen, zugestehen muß. Ich gestehe auch gern zu, das Schulwesen kann von dem Cultusministerium auf das Vortrefflichste geleitet werden, wie es auch bisher geschehen ist, und die Einrichtungen können so getroffen werden, daß die Sache selbst dabei nicht im Mindesten Etwas verliert. Das Alles muß zugestanden werden; aber, meine Herren, es handelt sich hier nicht blos um concrete Einrichtungen, nicht darum, daß man Etwas schafft, was auf der einen Seite eben so gut sein kann, wie auf der andern, und daß dasselbe Ziel auf verschiedenen Wegen erreicht werden könne; sondern es handelt sich in dieser ganzen Frage, wie in den ersten Sitzungen schon mehrfach hervorgehoben worden ist, um etwas ganz Anderes, nämlich um Grundsätze in wichtigen Dingen. In Angelegenheiten, die nicht auf ein Jahr oder auf wenige Jahre berechnet sind, sondern auf eine entfernte Zukunft, da muß man sich schlechterdings an Grundsätze halten und dieser Grundsatz, ich sage nicht der richtige, sondern der, welchen wir für den richtigen halten, ist durch den Beschluß über die Leitung des Schulwesens allerdings empfindlich verletzt worden. Ich gebe noch einmal zu und hoffe, daß die oberste Leitung des Schulwesens in den Händen des Cultusministeriums eben so gut sein wird, als wir hofften, daß sie in den Händen des Oberconsistoriums sein würde. Aber das kann nicht weggeleugnet werden, daß durch den Beschluß, das Elementarschulwesen bei dem Cultusministerium zu lassen, einem Grundsatz zu nahe getreten wird, der zu sehr gefährlichen Consequenzen führen kann. Wir sind weit entfernt, zu glauben, daß das Cultusministerium oder wenigstens, daß alle einzelnen Mitglieder desselben nur im Entferntesten die Absicht haben, die Schule von der Kirche zu trennen; aber gewiß ist es, daß die Tendenz dazu in der öffentlichen Stimme sehr stark vertreten ist. Die Absicht, die Schule von der Kirche zu trennen, oder wie man sagt, die Schule zu emancipiren, ist bei einer gewissen Partei sonst ganz ehrenwerther Männer ganz entschieden vorhanden. Dieser Tendenz ist freilich sehr Vorschub geleistet worden. Denn die Staatsregierung und die Vertheidiger dieser Ansicht, die Herren Commissare, haben zu oft betont, daß die Staatsgewalt von dem Schulwesen erhalten solle, was ihr gehöre und das Kirchenregiment solle das Seine behalten. Damit aber ist ausgesprochen, daß das Elementarschulwesen hauptsächlich Sache der Staatsgewalt sei und nur zum Theil Sache des Oberconsistoriums. Der Streit darüber läßt sich hier nicht ausfechten; man kann darüber jetzt nicht zu einer Vereinigung gelangen. Es würde mir auch nicht zustehen, jetzt noch eine Vereinigung darüber zu verlangen; aber es mußte doch angedeutet werden, daß es sich hier um hauptsächliche Grundsätze handelt. Wenn übrigens jeder Theil das Recht hat, für seine Ansicht Gründe anzuführen, so muß man doch wenigstens richtige Gründe anführen und da erlaube ich mir zu bemerken, daß §. 76 Nr. 4 augenscheinlich gegen die Regierung spricht und augenscheinlich für die Deputation; denn hier ist die einheitliche Leitung des Schulunterrichts, diese ununterbrochene Strömung der Beaufsichtigung von der Staatsregierung selbst unterbrochen; denn die Staatsregierung legt ja die Aufsicht über den gesammten Jugend- und Privatunterricht den Superintendenten in die Hand, unterscheidet aber ausdrücklich diesen gesammten Unterricht in den Elementarschulen von der Aufsicht über die Real- und gelehrten Schulen, indem sie in diesen dem Superintendenten nur die Aufsicht über den Religionsunterricht zuweist. Sie erkannte also selbst an, daß jene ununterbrochene Strömung in der Leitung des Unterrichts eine gewisse Unterbrechung erleiden muß und daß der Elementarunterricht etwas ganz Anderes ist, als der Unterricht in den Real- und höhern Schulen. Mit einem Worte, meine Herren, es ist einmal Grundsatz des protestantischen und des sächsischen Kirchenrechts insbesondere, daß die Schule zur Kirche gehört und zwar mit dem gesammten Unterricht. Die Schule ist von der Kirche ausgegangen, von der Kirche gestiftet worden. So ist es im protestantischen Deutschland, so ist es in Sachsen, so ist es in allen Ländern gewesen, wo eine protestantische Kirchenverfassung besteht, so ist es auch in der katholischen Kirche stets gewesen. Ich erwähne dies nur, um damit auszudrücken, daß dieser Punkt allerdings stark und gewichtig genug sein dürfte, um mich zu bewegen, gegen das Gesetz zu stimmen und es bleibt unwiderleglich, daß die nicht kirchliche Partei oder die antikirchliche Partei, wie man sie wohl nennen darf, durch diesen Beschluß einen großen Sieg davon getragen hat. Es kommt dazu aber auch noch eine andere Betrachtung, die ich gleich mit diesen letzten Worten in Verbindung bringen will, das ist der Blick auf die Zustände, auf

die Stimmung der jetzigen Zeit. Ich habe in meiner ersten Rede gesagt, daß ich den Strömungen dieser Zeit, den feindlichen Einwirkungen der Gegenwart eine Berechtigung nicht zugestehe und daß auch die gute, die gerechte Sache keine Ursache hat, sich davor zu fürchten. Aber, meine Herren, wenn man allerdings die Stimmen dieser Parteien in Zeitungen, in Schriften, in Petitionen gelesen hat und sieht, wie da die Stimmung ist, dann muß man allerdings die Befürchtung hegen, daß in die Kirchenvorstände, daß in die Synode ein Element eindringen könne, welches dem Geiste der Kirche, dem Geiste des Friedens, der Eintracht, der Versöhnung und Bescheidenheit geradezu schnurstracks entgegensteht und daß sich dort ein Geist ausspricht, der nicht zur Einheit, nicht zur Einigkeit führt, sondern offenbar auf Auflösung und auf den Umsturz alles Bestehenden gerichtet ist. Hätten Sie die Petitionen gelesen, so dürften Sie vielleicht sehen, daß ich nicht zu viel sage. Wenn man voraussehen könnte, daß dieser Geist jemals in unsere Kirchenvorstände und in die Berathungen der Synode eindringen könnte und da die Oberhand gewinnen sollte, so müßte man allerdings wohl berechtigt sein zu sagen: Nein, es wäre besser, die Kirchenordnung nicht anzunehmen. Allein auch diesen Befürchtungen will ich kein Gehör geben, obgleich sie sehr gewachsen sind, ich unterdrücke sie. Ich sage noch einmal, die gute Sache, die gerechte Sache hat die Gesinnungen, die Bestrebungen einer, ich darf wohl sagen, kirchenfeindseligen Partei nicht zu fürchten. Es genügt mir, meine Bedenken gegen die §§. 16, 84 und 86 ausgesprochen zu haben; ich will sie aber dem höhern Zwecke unterordnen. Zu dem muß man sich sagen, daß durch unsere Berathungen und Beschlüsse, wenn sie bei der Zweiten Kammer Anklang finden, viel gewonnen ist. Wir gewinnen wenigstens ein Oberconsistorium, also eine wirkliche kirchliche Oberbehörde, eine kirchliche Centralbehörde, welche anerkannt ist als Vertreterin der Kirche, als Inhaberin des Kirchenregiments und welche in ihrer ganzen Verwaltung die nöthige gesetzliche, verfassungsmäßige, kirchliche Unabhängigkeit besitzt, um im Sinne der Kirche zu handeln. Allerdings hat sie durch das Trennen des Schulwesens eine Verstümmelung erfahren, das ist nicht zu leugnen. Aber dennoch ist gewonnen, daß diese Oberbehörde die Oberverwaltung des Kirchenguts hat, also die äußeren Angelegenheiten zu beaufsichtigen und daher von der untersten bis zur obersten Instanz selbst auszuüben hat. Es ist ferner gewonnen, daß die oberste Behörde die Disciplinargewalt über die Kirchendiener, über die geistlichen Beamten hat, wobei allerdings wieder sehr zweifelhaft geworden ist: hat sie Disciplinargewalt über Schullehrer, welche Kirchendiener sind? — Alle diese Betrachtungen bewegen mich doch, für die Kirchenordnung ungeachtet ihrer Mängel und Mangelhaftigkeiten zu stimmen. Ich gedenke daran, daß ein gutes Werk seine Zeit zur Entwickelung braucht; denn ein altes Sprichwort sagt: Rom ist nicht in einem Tage erbaut. Das römische Recht hat bis zur Justinianeischen Gesetzgebung 1300 Jahre zu seiner Vollendung bedurft; jedes gute Ding will seine Zeit haben. Darum aber muß erst ein Anfang gemacht werden. So hat unsere Kirchenverfassung 300 Jahre zu ihrer Entwickelung und Feststellung bedurft und so wird es auch unserer Kirchenordnung gehen. Ich wiederhole ein Wort aus den ersten Tagen unserer Sitzungen. Ich habe Vertrauen zur Sache, ich habe Vertrauen zu den Behörden, Vertrauen zu den Kirchenvorständen, Vertrauen zu der Synode, daß sie das Beste thun und für das Beste sorgen werden, und zuletzt vertrauen wir Alle auf eine höhere Macht, daß sie die Sache zum Besten leiten und die Kirche vor den Nachtheilen und Gefahren bewahren wird, die ich in meiner Rede angedeutet habe. Ich werde daher, ohne mich von den erwähnten Bedenken abschrecken zu lassen, meiner frühern Erklärung gemäß für die Kirchenordnung stimmen.

Präsident v. Schönfels: Es kann dies noch nicht als Schlußrede des Herrn Referenten betrachtet werden, da ich vermuthe, daß sowohl Herr v. Zehmen, als Herr Bürgermeister Dr. Koch über ihre Anträge noch sprechen werden. Ich habe zu erwarten, ob dies der Fall ist?

Bürgermeister Dr. Koch: Allerdings erlaube ich mir um's Wort zu bitten. Der Antrag, den ich in der ersten Sitzung der allgemeinen Berathung gestellt habe, zerfällt in zwei Theile. Im ersten schließt er sich dem Separatvotum des Herrn v. Zehmen an, welches auf Ablehnung der Kirchenordnung gerichtet ist und im zweiten Theile will derselbe eine anderweite Berathung der Kirchenordnung durch ein aus der Kirche selbst hervorgegangenes Organ, also durch eine dazu einzuberufende Synode, unter dem Vorbehalt der letzten Zustimmung der Ständeversammlung stattfinden lassen. Ich habe mich nun, nachdem der ganze Gesetzentwurf durchberathen ist, alles Ernstes zu fragen gehabt, ob ich von meiner Ansicht, die ich bei Beginn der Verhandlung ausgesprochen habe, wieder zurück gehen könne? Und dies um so mehr, als ich gern und rückhaltlos auch den geehrten Mitgliedern dieser Kammer, die meinen Standpunkt nicht theilen, die Anerkennung zollen muß, welche von dem Herrn Minister ausgesprochen worden ist, die nämlich, daß die Verhandlungen über die Kirchenordnung in dieser Kammer die nothwendige Würde, den Ernst, die Gründlichkeit an sich getragen haben, welche diese hochwichtige Angelegenheit erfordert. Ich glaube daher nicht erst noch versichern zu dürfen, daß ich hierüber mit meinem Gewissen auf's Ernsteste zu Rathe gegangen bin. Und wenn ich mir schließlich habe sagen müssen, daß ich der Kirchenordnung selbst so, wie sie aus der Berathung hervorgegangen ist, mein Ja nicht geben könne, so bitte ich Sie, dies als das Ergebniß der sorgfältigsten Erwägung

ansehen zu wollen. Was ich bereits zu Anfang der Verhandlung gesagt habe, muß ich auch heute noch aufrecht erhalten. Das vorliegende Werk der gemeinsamen Thätigkeit der Regierung und dieser Kammer ist noch kein fertiges, kein zum endlichen Abschlusse reifes zu nennen. Ich vermisse noch immer an der Kirchenordnung trotz der mannigfachen Verbesserungen derselben, die ich anzuerkennen habe, den Mangel der Durchführung eines Princips. Ein kurzer Rückblick möge mir zum Beweise dieser Behauptung gestattet sein. Ich wiederhole: §. 3 der Vorlage stellt das Princip, daß die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig verwalten solle, klar und unverkürzt auf. Dieses Princip ist aber auch heute noch im weitern Verlauf des Gesetzentwurfs immer und immer wieder verletzt worden. Der weltliche Arm reicht überall noch in die kirchlichen Angelegenheiten hinein; ich erinnere nur an die Kircheninspectionen in ihrer Zusammensetzung; an die Bezirksconsistorien, in denen wenigstens ein Theil ihrer Mitglieder vom Kirchenregiment vollständig unabhängig ist. Zwar erkenne ich an, daß in dieser Richtung wesentliche Verbesserungen eingetreten sind. Wir haben eine maaßgebende Mitwirkung in der kirchlichen Gesetzgebung der Synode zugesprochen; dem Oberconsistorium sind ganz andere Befugnisse eingeräumt worden, als der Gesetzentwurf denselben eingeräumt wissen wollte. Aber, meine Herren, ehe von einer selbständigen Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirche selbst die Rede sein kann, da bleibt noch Vieles zu wünschen übrig. Namentlich müßten den Kirchengemeinden und deren Vertretern ganz andere Befugnisse beigelegt worden sein, als geschehen ist. Ich habe meine diesfallsigen Wünsche und Anträge während der Einzelberathung der Vorlage unverhohlen ausgesprochen und darf mich daher darauf beziehen. Wie wenig dieselben Anklang in dieser Kammer gefunden haben, das brauche ich Ihnen nicht ins Gedächtniß zurückzurufen.

Ueberblicke ich weiter die wichtigsten Fragen der Kirchenordnung, so finde ich, daß aus der künstlichen und vielgegliederten Behördenorganisation auch nicht ein Glied ausgefallen ist. Wir haben eine Behördenorganisation von sechs Staffeln trotz aller Bedenken dagegen beibehalten.

Die Stellung der Kirche zur Schule war durch einen Beschluß, den wir gefaßt hatten, klarer geworden. Meine Herren! Sie ist durch die hohe Staatsregierung selbst wieder in die alte Unklarheit zurückgefallen. Das sind Bedenken, über die ich nicht hinwegzukommen vermocht habe.

Gehe ich ferner auf einzelne Bestimmungen noch ein, meine Herren, so erlaube ich mir, selbst auf die Gefahr hin, verketzert oder gar der Apostasie angeklagt zu werden, noch einmal §§. 1 und 2 zu berühren. Kirche und Kirchenverfassung sind völlig getrennte Begriffe, sie decken sich nicht und nur in der Vermengung Beider mit einander kann ich die Erklärung finden, daß das Bekenntniß der Kirche in die Verfassung der Kirche aufgenommen worden ist.

Weiter habe ich ganz besonders §. 6 hervorzuheben. Ich kann zunächst die Ansicht der geehrten Deputation nicht theilen, wenn sie in ihrem Bericht gelegentlich der Petition der reformirten Consistorien sagt, daß sie auf diesen Punkt nicht zurückkommen dürfe. Ich meine vielmehr, daß man, wenn man eine andere und bessere Ueberzeugung gewonnen, sich nicht scheuen sollte, zu bekennen, daß man früher gefehlt habe. Dieses Bekenntniß, meine Herren, lege ich vor Ihnen jetzt ab. Ich bekenne, daß ich im Gefühle völliger Erfolglosigkeit zur unrechten Zeit und am unrechten Orte geschwiegen habe und daß die Annahme des letzten Absatzes von §. 6 allein hinreichen würde, um mir die Zustimmung zur Kirchenordnung unmöglich zu machen. Ich gehe hier nicht tiefer auf die mit hereinzuziehende Frage der vollständigen Trennung der Schule von der Kirche ein, eine Frage, die ich noch nicht für abgeschlossen halten kann. Ich erörtere ferner nicht näher den für mich zweifellosen Satz, daß die Wissenschaft von der Kirche nicht beengt werden darf. Nein, meine Herren, die Wissenschaft muß frei sein, frei wie der Glaube selbst; denn ein unfreier Glaube ist kein wahrer und echter Glaube und eine unfreie Wissenschaft ist keine wahre Wissenschaft. Wohl aber muß ich einen anderen für mich hochwichtigen Gesichtspunkt etwas näher berühren. Durch Annahme von §. 6 sind wir ungerecht geworden gegen gleichberechtigte Staatsmitbürger, die nicht unserer protestantischen Kirche angehören. Meine Herren, ich wünsche unserer protestantischen Kirche die weiteste Verbreitung; ich wünsche, daß sie ihre Segnungen nach allen Richtungen hin auszustreuen in den Stand gesetzt würde! Aber ich möchte um Alles in der Welt nicht, daß unsere protestantische Kirche die herrschende Kirche im bösen Sinne dieses Wortes werde. Durch §. 6 machen wir sie aber dazu. Mit dessen Annahme zwingen wir die unserer Confession nicht angehörigen Staatsbürger, daß sie für ihre Kinder eigene Schulen begründen, ohne daß der Staat ihnen die Mittel dazu darbietet, obschon sie zu den Staatslasten und namentlich auch zu dem Postulate für das Cultusministerium, welches unser Budget mit 362,000 Thalern beziffert, ganz in gleicher Maaße, wie wir selbst, beitragen. Wir versagen ihnen mit Annahme von §. 6, als Lehrer selbst an den höheren Lehranstalten des Landes, ja selbst nur als Fachlehrer mitzuwirken und begründen damit ein unsere Confession bevorzugendes Privilegium. Meine Herren, das kann keinen Segen bringen, auch unserer Kirche nicht! Ich brauche nicht daran zu erinnern, wie bitter es in anderen Staaten unsere in der Minderheit befindlichen Glaubensgenossen empfinden, der gedrückten oder unterdrückten Kirche anzugehören. Es sind deshalb laute Klagen kund geworden; Klagen, die ich wenigstens vollkommen theile. Dieses Beispiel hätten wir uns zur Warnung sollen dienen lassen; dem confessionellen

Standpunkte wäre meiner Ueberzeugung nach völlig genügt, wenn die Religionslehrer an unseren Schulen mit dem Confessionseid verpflichtet würden. Es hat nun zwar der Bericht Seite 352 gesagt, es werde im einzelnen Falle von der Staatsregierung billige Rücksicht genommen werden können. Nun, meine Herren, etwas Aehnliches habe ich bei der Debatte über §. 6 auch vom Ministertische aus gehört. Ich darf annehmen, es soll mit dieser Bemerkung im Berichte nichts Anderes gesagt werden, als daß in einzelnen Fällen das Ministerium von der Nothwendigkeit, den Confessionseid zu leisten, dispensiren werde. Wenn das wirklich damit gemeint ist, so habe ich einen Irrthum zu constatiren, den ich schon bei einer anderen Gelegenheit zu berichtigen hatte. Die Staatsregierung kann und darf nicht dispensiren von einer Bestimmung, die das Gesetz enthält, wenn ihr durch das Gesetz selbst nicht dieses Dispensationsbefugniß ertheilt worden ist. Unser Gesetzentwurf kennt aber ein solches Dispensationsbefugniß nicht, er bestimmt vielmehr ganz ausnahmslos: „Alle Lehrer u. s. w. sind nach den Formularen D a und b zu verpflichten". Wollte mithin die Staatsregierung dessenungeachtet dispensiren, so würde sie sich über das Gesetz stellen, sie würde dem Gesetze zuwider handeln!

Nun, meine Herren, das Wenige, was ich gesagt habe, wird Sie überzeugen, daß ich für die Kirchenordnung nicht stimmen kann. Ich könnte noch andere Bestimmungen anführen, z. B. die über die Nichtöffentlichkeit der Synodensitzungen; indessen es bedarf weiterer Anführung nicht. Das bisher Gesagte wird zur Begründung meiner Erklärung genügen, daß es mir mein Gewissen verbietet, der Kirchenordnung zuzustimmen. Es wird aber auch ausreichen, um den zweiten Theil meines Antrags zu rechtfertigen, welcher dahin geht, daß Sie beschließen wollen, die Staatsregierung zu ersuchen, noch auf diesem Landtage ein Wahlgesetz zur Einberufung einer Synode für die Vorberathung einer Kirchenordnung uns vorzulegen. Meine Herren, diese Berathungen, wie sie mit allem Ernste und mit aller Würde geführt worden sind, müssen gezeigt haben, daß dieses Werk noch einer weiteren Ueberlegung bedarf; sie müssen gezeigt haben, daß noch ein anderes Organ, welches aus der Kirche selbst hervorgegangen ist, eine anderweite Erwägung dieses Entwurfs vorzunehmen hat, bevor wir denselben zum Abschlusse bringen können. Der Herr Vicepräsident hat diesen Theil meines Antrags selbst am besten unterstützt, indem er sagte: „Rom ist nicht in einem Tage erbaut". Und wie Rom nicht in einem Tage erbaut ist, ebenso können auch wir nicht erwarten, daß ein so umfassendes Werk, wie die Kirchenordnung, mit einem Schlage, mit einer Berathung zu Stande gebracht werden könne. Deshalb sind wir verpflichtet, noch fernere Berathungen eintreten zu lassen und wenn dann von allen Seiten Hand ans Werk mit vollster Treue gelegt worden sein wird, dann, aber auch nur dann, werden wir etwas wirklich Gutes schaffen. Meinem Antrage aber können Sie, meine Herren, um so unbedenklicher zustimmen, als ja die letzte Prüfung und Genehmigung durch denselben der Ständeversammlung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Ich wiederhole, was hier schon oft gesagt worden ist: Wir wollen Etwas schaffen für lange Zeit hinaus. Aber meine Herren, die Schöpfung, die nicht auf klaren und festen Principien beruht, kann auf die Dauer nun und nimmermehr bestehen. Ich fürchte nicht, daß um meiner ausgesprochenen Ansichten willen mir vom Herrn Vicepräsidenten gesagt werden wird, ich gehöre einer kirchenfeindlichen Partei an, von der er vorhin sprach. Wäre nicht die Wichtigkeit dieser Frage in mir zum vollsten Bewußtsein gelangt, nun, meine Herren, dann wäre es ja das Leichteste und Bequemste für mich gewesen, zu Allem einfach Ja zu sagen; allein in dieser Bequemlichkeit würde ich meine Pflicht schlecht erfüllt haben. Nur die aufrichtige Liebe zur Kirche hat mein Reden und Stimmen geleitet. Mein Gewissen allein durfte und konnte in dieser hochheiligen Angelegenheit meine Richtschnur sein!

Präsident v. Schönfels: Es hat nun noch Herr v. Zehmen als Separatvotant das Schlußwort.

Kammerherr v. Zehmen: Ich habe allerdings nicht erwartet, daß heute die allgemeine Debatte wieder aufgenommen werden solle; ich habe geglaubt, daß dies sogar gegen die Landtagsordnung wäre. Ich muß mir jedoch das Wort erbitten, um wenigstens die Erklärung nieder zu legen, daß ich bei meinem Sondergutachten fest und unverrückt stehen bleibe; ja, daß nach meiner Ueberzeugung durch die Verhandlung die Gründe sich noch vermehrt haben, die für dasselbe sprechen dürften. Ich kann daher nur dem beipflichten, was uns darüber der Herr Referent vorhin mitgetheilt hat. Er motivirte die Bedenken, die entgegenstehen, so daß ich mich zur Annahme veranlaßt fand, er werde schließlich ein „Nein" sagen statt Ja. Aus welchen Gründen er dennoch bei seiner früheren Meinung stehen geblieben, habe ich ihm zu überlassen. Ich gestatte mir nur darauf aufmerksam zu machen, wie durch die Verhandlung über die Kirchenordnung, wie selbst der Nachbericht an die Hand giebt, der Entwurf in einen so unfertigen Zustand für die Verabschiedung durch die Ständeversammlung gerathen ist, daß er nach meiner Ueberzeugung zur Unmöglichkeit geworden ist. Indem ich mich auf das bezogen habe, was der Herr Referent über diesen Gegenstand gesagt hat und was zu meinen Gunsten zu sprechen schien, muß ich mir wenigstens erlauben, ganz kurz der Motivirung zu widersprechen, die der Herr Präsident für seine Ansicht aufgestellt hat. Ich kann nicht auf dieselbe näher eingehen, weil ich überhaupt den Gegenstand für geschlossen ansehe; nur muß ich bekennen, daß ich durchaus aus anderen Gründen mein Separatvotum abgegeben, als vorhin der Herr Präsident für seine Ansicht angeführt hat. Ebenso finde ich mich außer

Stande, Etwas darauf zu entgegnen, was Herr Bürgermeister Koch für seinen Zusatzantrag erwähnte. Ich habe mir erlaubt, früher darauf zu antworten und bereits Gesagtes mag ich nicht wiederholen. Ich kann daher nur heute noch mit der einfachen Erklärung schließen, daß der Gang der Verhandlung mich in meiner Ansicht nur noch mehr befestigt habe und daß es mir jetzt scheint, die Kirchenordnung ist in einen Zustand gekommen, daß ich sie nicht meinen Feinden, geschweige denn meinen Freunden wünschen kann.

Präsident v. Schönfels: Nach dem, was der Redner soeben andeutete, könnte es scheinen, als ob nicht nach der Landtagsordnung verfahren worden wäre, indem ich Herrn Bürgermeister Koch das Wort ertheilt habe; es hat aber ausdrücklich nach der Landtagsordnung jeder Separatvotant und ein solcher ist Herr Bürgermeister Koch, das Recht, zum Schlusse seine Meinung zu äußern und ich würde vielmehr dann gegen die Landtagsordnung verstoßen haben, wenn ich Herrn Bürgermeister Koch das Wort nicht ertheilt hätte. Ich ertheile nun Herrn v. Biedermann das Wort, weil die Debatte noch nicht geschlossen ist.

Freiherr v. Biedermann: Ich kann nicht wünschen, daß bei einer so wichtigen Angelegenheit die Gründe meiner Abstimmung mißverstanden werden und ich halte es für nothwendig, sie zu bezeichnen. Ich werde die Kammer nicht aufhalten; ich kann das mit einem Worte thun; es sind die Gründe, die vorhin von Seiten des Herrn Präsidenten für seine Abstimmung angegeben worden sind. Ich bedaure, gegen die Vorlage stimmen zu müssen, da sie so Manches enthält, was ich sehr gern durchgeführt gewünscht hätte; aber wie die Sache liegt, so ist es mir unmöglich.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so werde ich nun die Debatte schließen.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich bitte, noch ein Wort sprechen zu dürfen.

Präsident v. Schönfels: Ich muß deshalb die Kammer fragen, weil ich soeben ausdrücklich die Debatte geschlossen habe. Der Herr Oberhofprediger Dr. Liebner verlangt noch das Wort nach Schluß der Debatte und ich frage, ob die Kammer demselben das Wort gestatten wolle? — Einstimmig Ja.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich hatte allerdings geglaubt, es würde hinreichende Möglichkeit vorhanden sein, die Schlußabstimmung noch vorher zu motiviren. Es ist dies nicht der Fall; so will ich nur Folgendes sagen. Meine Abstimmung wird für die Annahme lauten, indem ich zwar nicht mit allem Einzelnen der Vorlage einverstanden bin, doch aber das Wesentliche für gut und richtig halte, auch in der Gestalt, wie das Ganze aus der Berathung und Geschichte in unserer Kammer hervorgegangen ist. Zugleich kann ich mein Bedauern darüber nicht zurückhalten, daß die Vorlage wie die Verhandlungen in der Ersten Kammer einen so großen und weitreichenden Mißverstand im Lande gefunden haben und muß hinzufügen: Hätte ich vom Anfange herein eine Ahnung davon gehabt, davon, daß selbst das Gute und Beste des Entwurfs so aufgefaßt werden könnte, wie geschehen, daß der Zeitpunkt, in welchem wir stehen, ein so wunderbares Wirrniß enthalte, um zu solchen Mißverständnissen zu führen, so würde ich allerdings, ich gestehe es aufrichtig, mich anders zu dieser Sache gestellt haben; würde jetzt keinen Finger dafür aufgehoben, würde vielmehr geglaubt haben, daß man eine andere klarere Zeit abwarten müsse oder auch daß man eine solche Sache auf einem Wege zur Wirklichkeit bringen müsse, welcher der Meinungsäußerung des Landes einen größeren Raum ließe, als es jetzt unter bewandten Umständen hat geschehen können.

Präsident v. Schönfels: Meine Herren! Nach Schluß der Debatte ist allerdings das Wort nicht mehr zu ergreifen; ebensowenig ist eine Motivirung der Abstimmung zulässig. Die Ausnahme, die jetzt von dieser Regel gestattet wurde, erfolgte nicht durch mich, sondern durch die Kammer; ich wollte dies nur beiläufig erwähnen. Die Debatte ist also geschlossen und ich werde nun zur Abstimmung übergehen. Da dieselbe sich auf eine Gesetzvorlage bezieht, so muß natürlicherweise die Abstimmung durch Namensaufruf erfolgen. Der Antrag der Majorität der Deputation geht dahin: die Annahme des Entwurfs der Kirchenordnung in dem Maaße, wie derselbe sich in den beschlossenen Zusätzen und Anträgen gestaltet hat, zu beschließen.

Bei der nun erfolgten Abstimmung antworten mit Ja:

Vicepräsident v. Friesen.	Rittergutsbesitzer v. Römer.
Secretär Wimmer.	Kammerherr v. Watzdorf.
Advocat v. Könneritz.	Freiherr v. Beschwitz.
Hofrath Dr. Hänel.	Kammerherr v. Lüttichau.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Kammerherr v. Metzsch.
Superintendent Dr. Lechler.	Kammerherr v. Miltitz.
Graf v. Schönburg.	Freiherr v. Rochow.
Freiherr v. Welck.	Oberbürgermeister Pfotenhauer.

Mit Nein antworten:

Secretär v. Egidy.	Kammerherr v. Zehmen.
Domherr v. Watzdorf.	Klostervoigt v. Posern.
Graf Solms.	Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Bürgermeister Müller.
Capitular v. Schröter.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Bürgermeister Löhr.	Freiherr v. Biedermann.
Bürgermeister Clauß.	Bürgermeister Koch.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Bürgermeister Gottschald.	Finanzrath v. Kostitz-Wallwitz.
Rittergutsbesitzer Kraft.	Landesbestallter Hempel.
Bürgermeister Hennig.	Präsident v. Schönfels.

Präsident v. Schönfels: Das Resultat der Abstimmung ist Folgendes: 22 Stimmen haben die von mir gestellte Frage verneint und 16 bejaht; es ist daher der Antrag der Majorität der Deputation abgelehnt.

Ich werde demzufolge mich weiter wenden in der Abstimmung und komme zu dem Separatvotum des Herrn v. Zehmen. Es findet sich dasselbe auf Seite 288 des Berichts und Seite 348 des anderweiten Berichts, wobei ich einschalte, daß eine andere Redaction desselben stattgefunden hat. In Bezug auf den Antrag unter a soll nämlich der erste Satz, wie er ursprünglich gefaßt war, wegfallen und der Antrag folgendermaaßen lauten:

„die bei Durchberathung der Vorlage gefaßten Beschlüsse der Staatsregierung mit dem Antrage überreichen, auf Grund derselben die vorgelegte Kirchenordnung einer weiteren eingehenden Erwägung zu unterwerfen".

An diesen Antrag schließt sich der Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch an, den ich nochmals verlesen und unabhängig vom Separatvotum des Herrn v. Zehmen zur Abstimmung bringen werde. Dieser Antrag soll nämlich als Zusatz zu dem Antrage des Herrn v. Zehmen kommen. Er lautet dahin, nach den Worten: „weiteren eingehenden Erwägung zu unterwerfen", fortzufahren:

„zu dem Ende Hochdieselbe ersuchen: Sie wolle noch auf diesem Landtage den Ständen einen Gesetzentwurf über Zusammensetzung, Wahl und Einberufung einer Vorsynode zur Berathung einer Kirchenordnung für das Königreich Sachsen vorlegen und das Ergebniß dieser Berathung der nächsten Ständeversammlung zur Zustimmung zugehen lassen".

Ich habe den Antrag des Herrn v. Zehmen bereits verlesen und bemerkt, daß nun nach Ablehnung des Majoritätsantrags die Majorität der Deputation diesem v. Zehmen'schen Antrage ebenfalls beitritt. Ich frage nun, ob die Kammer diesem Antrage auf Seite 288 des Berichts unter a beistimmt? — Einstimmig Ja.

Ich gehe nun zu dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Koch; derselbe ist der Kammer bekannt, ich verlese ihn daher nicht wieder, sondern frage, ob sie diesem Antrage beipflichten wolle? — Er wird mit 28 Stimmen gegen 10 abgelehnt.

Ich gehe nun über zu dem Antrage unter b, in den Worten enthalten:

„daß die hohe Staatsregierung im Verordnungswege inmittelst, unter Aufhebung der Kirchrechnungen in loco, ein einfacheres, minder kostspieliges Verfahren für dieselben einführe",

und ich frage die Kammer, ob sie diesem Antrage beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ich gehe nun zu dem Punkte unter c über, wobei der Herr Referent noch einige Bemerkungen zu machen gedenkt.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es ist bei Punkt c beantragt, das Gutachten der Deputation Seite 266 des Berichtes anzunehmen als Antrag an die Staatsregierung, womit sich auch der Verfasser des Separatvotums vereinigt hat und es sind hier die Worte des ganzen Antrages angegeben worden, der auch bereits von der Kammer angenommen worden ist. Es würden sich nur, wie ich vielleicht überflüssiger Weise erwähnen will, einige Worte im Deputationsbericht ändern müssen, es heißt nämlich:

„dagegen hat sie, da eine Verbesserung in der Stellung der Superintendenten als eine Nothwendigkeit anerkannt werden muß",

Das würde bleiben; aber die darauf folgenden Worte:

„und der ganze Zweck der neuen Kirchenordnung eine erhöhte Thätigkeit dieses Amtes zur unerläßlichen Bedingung ihres Gelingens macht."

würden natürlich nicht bleiben können und ich bemerke daher nur, daß der Antrag der Deputation nur unter Voraussetzung der unvermeidlichen Abänderungen mutatis mutandis zur Abstimmung gelangen kann.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag unter c, wie er sich im anderweiten Berichte vorfindet, ist auch auf Seite 266 des Hauptberichtes vorhanden und fängt mit den Worten an:

„dagegen hat sie, da eine Verbesserung in der Stellung der Superintendenten als eine Nothwendigkeit anerkannt werden muß",

und es sollen nach der Erläuterung des Herrn Referenten die folgenden Worte aus demselben wegfallen und dafür gesetzt werden:

„der geehrten Kammer folgende Vorschläge zur Genehmigung zu eröffnen:

1) Eine bessere Dotirung der Superintendentenämter aus Staatsmitteln;

2) eine Unterstützung derselben in ihrem Pfarramte durch Zuordnung von Vicarien oder Hülfspredigern für den Fall der Abwesenheit des Superintendenten in Amtsgeschäften, oder auch bei anderen dringenden Abhaltungen in seinem Amte und Salarirung dieser Vicare aus Staatsmitteln;

3) eine gleichmäßige Unterstützung in der Amtsführung durch Beigebung eines aus Staatsmitteln zu besoldenden Expeditionspersonals, damit die Amtsgeschäfte auch in Abwesenheitsfällen ihren ungestörten Fortgang haben und den Superintendenten überhaupt die mechanische Last der Geschäfte abgenommen und erleichtert werde;

4) das Befugniß des Kirchenregiments, die Person des Superintendenten frei zu wählen, ohne an den bisherigen Sitz des Ephoralamts oder an das Pfarramt, mit welchem dasselbe bisher vereinigt war, gebunden zu sein, wie solches mehr oder weniger schon bisher der Fall gewesen ist.

Ich frage nun einfach, ob Sie nach Anleitung des anderweiten Berichts den Antrag, der mit den Worten anfängt: „dagegen hat sie" und mit den Worten schließt: „wie solches mehr oder weniger

schon jetzt der Fall gewesen ist" annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: So wäre diese Abstimmung beendet und wir hätten blos noch den Bericht über die Petitionen zu verlesen und die Abstimmung darüber vorzunehmen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der Bericht fügt noch hinzu:

Noch bleibt es übrig, die bei der Ständeversammlung eingegangenen und der Deputation überwiesenen Petitionen zu begutachten.

1.

Vier gedruckte Petitionen an die Zweite Kammer aus den Ortschaften und Städten Stötteritz, Riesa, Olbernhau und Plauen, welche von einer großen Anzahl Personen unterschrieben, von der Zweiten Kammer an die Erste abgegeben worden und bei letzterer unterm 9., 17. und 26. Januar dieses Jahres eingegangen sind, bitten unter Aufstellung von Bedenken gegen die Bestimmungen der §§. 26, 32, 37, 80 und 81 des Entwurfs und unter der Befürchtung, daß durch den Entwurf eine Laien-Glaubenspolizei geschaffen und den Geistlichen eine neue glaubensrichterliche Aufsichtsbefugniß eingeräumt werde,

die Zweite Kammer wolle im Verein mit der Ersten Kammer beschließen, den Entwurf abzulehnen und die hohe Staatsregierung ersuchen, dem nächsten Landtage einen anderweiten, auf der protestantischen Gewissensfreiheit fußenden Entwurf vorzulegen, in welchem besonders auch den Kirchen- und Schulgemeinden das volle Recht bei Besetzung der Kirchen- und Schulstellen gewährleistet werde.

Der Stadtrath zu Meerane schließt sich für sich und im Namen der dasigen Stadtverordneten in einer unterm 25. Januar dieses Jahres bei der Zweiten Kammer eingereichten, ebenfalls an die Erste Kammer abgegebenen und bei dieser am 4. huj. eingegangenen Petition dem vorgedachten Antrage nur mit Weglassung der Worte:

„dem nächsten Landtage"

an.

Die Deputation hat diese fünf Petitionen geprüft und beantragt, da die Erste Kammer den ganzen Inhalt des Entwurfs zur Kirchenordnung bereits speciell berathen, auch die ihr angemessen erschienenen Beschlüsse darüber gefaßt hat, und zwar zum größten Theil schon eher, als diese fünf Petitionen zu ihrer Kenntniß gelangt waren, die Deputation auch überhaupt nicht im Stande sein würde, die gedachten Petitionen zu befürworten, die Kammer wolle beschließen:

diese fünf Petitionen auf sich beruhen zu lassen, dieselben aber hierauf an die Zweite Kammer zurückzugeben.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen Theil des Berichts zu sprechen begehrt? wo nicht, so frage ich sogleich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diese fünf Petitionen, welche der Herr Referent soeben erwähnt hat, auf sich beruhen lassen, jedoch noch an die Zweite Kammer abgeben will? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

2.

Eine Petition Franz Sperling's, Assistent in der königlichen Expedition des Dresdner Journals, an die Ständeversammlung vom 6. vorigen Monats, bei der Ersten Kammer eingegangen am 8. ejusd., bittet nach vorgängiger weitläufiger Motivirung:

„Die Ständeversammlung wolle
1) durch Versetzung, Einschiebung und Abänderung einiger Paragraphen eine allgemeine Kirchenordnung mit dem Grundsatze der Conföderation sämmtlicher Religionen und Confessionen aus ihren Berathungen hervorgehen lassen; zu diesem Ende
2) das alte ehrwürdige Glaubensbekenntniß unverändert bestehen lassen für Diejenigen, deren Ansichten es entspricht;
3) aber auch Denjenigen, welchen es nicht mit der gewonnenen Ueberzeugung in Einklang zu stehen scheint, frei sich das ihrige bilden lassen; dagegen aber
4) ein Pflichtenbekenntniß allgemeiner Art entwerfen, dem Jeder, Christ, Jude, Türke oder Heide, dafern er ein braver Mensch ist, beitreten könne, und
5) die Schule als Sache des Staates und nicht als Sache der Kirche behandeln und darnach die nöthigen Verfügungen treffen;
6) endlich gerade den jetzigen Zeitpunkt, in welchem unser deutsches Vaterland mehrseitig bedroht dasteht, als den geeignetsten erachten, um durch eine Conföderation der Kirche den Einheitsbestrebungen des Volkes förderlich zu werden".

Die Deputation konnte nach vorheriger Prüfung auch diese Petition ihrem ganzen Inhalte nach nicht für geeignet zu einer Berücksichtigung erachten, rathet vielmehr an, auch

diese Petition auf sich beruhen zu lassen und dieselbe hierauf an die Zweite Kammer abzugeben.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über diesen Theil des Berichtes das Wort verlangt, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation die Petition Franz Sperlings auf sich beruhen lassen, dieselbe aber an die Zweite Kammer zurückgeben will? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

3.

Eine Petition der evangelisch-reformirten Consistorien zu Leipzig und Dresden vom 16. vorigen Monats an die Ständeversammlung, zunächst an die Zweite Kammer, eingegangen bei der Ersten Kammer am 19. vorigen Monats, enthält an ihrem Schluß den Antrag:

„Der Bestimmung in Abschnitt 2 des §. 6 des Entwurfs einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in Sachsen ihre Zustimmung zu versagen und für den Fall, daß dieser Entwurf überhaupt nicht zur Annahme gelangen sollte, bei der königlichen Staatsregierung auf dem ihr am geeignetsten erscheinenden Wege dahin zu wirken, daß der Religionseid den Grundsätzen der Verfassung und des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 gemäß in Betreff der in dem gedachten Abschnitte bezeichneten Lehrer in Wegfall komme".

Die Petenten suchen ihren Antrag durch die Behauptung zu begründen, daß bei Berathung des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835 die Volksschule von beiden Kammern als eine nicht blos evangelisch-lutherische betrachtet, vielmehr das confessionelle Princip durch beide Kammern ausdrücklich verworfen worden sei, und daher alle Staatsangehörigen, ohne Unterschied der Religionsparteien, gleiches Recht hätten, die Schule als Anstalt des Staates gleichmäßig zu benutzen. Sie müßten sich daher dagegen verwahren, daß sämmtlichen Volks- und Elementarschulen durch die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche den Bestimmungen des Volksschulgesetzes entgegen mit einem Male der Character confessioneller Schulen verliehen werde, wie dies aus der Anordnung und dem Inhalte des Eides selbst folgen würde.

Diese Petition ist zugleich in einer Anzahl gedruckter Exemplare an die Kammer gelangt und unter die Kammermitglieder vertheilt worden.

Die unterzeichnete Deputation vermag jedoch auch diese Petition nicht zur Berücksichtigung zu empfehlen. Einmal war zu der Zeit, als die Petition einging, am 19. Januar, die Berathung über §. 6 des Entwurfs zur Kirchenordnung längst vorüber und über die Annahme dieses Paragraphen Beschluß gefaßt, es ist daher nicht mehr zulässig, auf eine solche Berathung zurückzukommen. Sodann aber vermag dieselbe auch der Begründung des Schlußantrags dieser Petition darum nicht beizupflichten, weil den evangelischen Volksschulen des Landes der Character der Confessionsschulen nicht abgesprochen werden kann, ein solcher auch nie aufgegeben worden ist, noch hat aufgegeben werden können, die Thatsache aber nicht geleugnet werden kann, daß ursprünglich alle Schulen von der Kirche ausgegangen, eingerichtet und ausgestattet worden sind. Es steht demgemäß auch jeder in Sachsen aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaft nach §. 2 des Schulgesetzes von 1835 frei, eigene Schulen für ihre Kinder zu errichten. Die Kinder einer anderen Confession, als der, für welche die Ortsschule bestimmt ist, haben zwar nach §. 3 des Gesetzes an dem Unterricht der Ortsschule Theil zu nehmen, zur Theilnahme an dem daselbst ertheilten Religionsunterrichte sind sie jedoch nicht verbunden. Schon hieraus ergiebt sich, daß die Elementarvolksschulen des Landes in Ansehung des Religionsunterrichts für die Angehörigen des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses vorbehalten und bestimmt sind. Es geht solches aber auch aus dem übrigen Inhalte des Schulgesetzes hervor, namentlich aus §. 28, wo von dem Unterrichte im Katechismus die Rede ist. Ebenso wird in der Verordnung vom 9. Juni 1835, §. 30, der Katechismus als Grundlage des Religionsunterrichts, und §. 44 der kleine Katechismus Luthers ausdrücklich als zu gebrauchendes Lehrbuch erwähnt. Auch in dem Regulativ für die Realschulen vom 2. Juli 1860, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97, wird §§. 62 und 63 der Unterricht im Katechismus vorgeschrieben und bestimmt, daß Schüler, „welche einer anderen christlichen Confession, als der evangelischen, angehören", von dem Religionsunterrichte in der Anstalt zu dispensiren sind. In den §§. 53 und 54 des Schulgesetzes werden die in Evangelicis beauftragten Staatsminister als die höchste Behörde in allen Disciplinarsachen der Schullehrer bezeichnet und bedarf es kaum der Erwähnung, daß bei allen Berufungen von Schullehrern unter landesherrlichem und Privatpatronat vorausgesetzt wird, daß der Berufene der evangelisch-lutherischen Confession angehöre. In dieser Voraussetzung konnte auch gar nicht daran gezweifelt werden, daß, wie es §. 849 der neuesten Vorlage geschehen, die Leitung der Anstellungsprüfungen der Lehrer an Elementarschulen dem Oberconsistorium übertragen werden müsse.

Stellt sich sonach die erwähnte Petition weder in ihren Motiven, noch in ihrem Schlußantrage als begründet dar, so beantragt die Deputation,

> auch diese Petition auf sich beruhen zu lassen, dieselbe aber an die Zweite Kammer zurückzugeben.

Präsident v. Schönfels: Bei dieser Petition haben die Herren Rittner und Bürgermeister Koch ums Wort gebeten.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich bin in Bezug auf diese Petition zu einer anderen Anschauung gekommen, als die Deputation. Ich habe — es ist unvermeidlich, darauf zurückzukommen — bereits bei §. 6 meine Ansicht ausgesprochen gegen den Religionseid. Es ist nun durch die vorliegenden Petitionen auf das Allerdeutlichste darauf hingewiesen, welche große Bedenken dieser Religionseid hat und haben muß in Bezug auf alle diejenigen Lehrer, welche, obgleich andern Confessionen angehörend, dennoch an höheren Unterrichtsanstalten Unterricht ertheilen wollen. Ich will auf das Materielle nicht eingehen, sondern nur auf den Theil der Petition, in welchem die Petenten nachweisen, daß alle ihre Glaubensgenossen durch die getroffene Bestimmung des zu leistenden Religionseides ausgeschlossen sind von Ertheilung von Unterricht in sämmtlichen Unterrichtsanstalten in allen Theilen des Landes; ich sollte meinen, das wäre, gelinde gesprochen, eine Ungerechtigkeit gegen eine Kirchengesellschaft, welche mit uns gleiche Rechte haben soll, wenn wir einen Beschluß fassen, der dahin geht: daß kein Mitglied der Kirchengesellschaft Unterricht ertheilen kann an allen Unterrichtsanstalten. Ich bin nicht geneigt, jetzt darauf einzugehen, ob und wo man die Grenzen in dieser Beziehung ziehen soll zwischen Confessionsschulen und höhern Bildungsanstalten Ich komme in Rücksicht auf die Kürze der Zeit nur darauf zurück, daß eine solche Petition, welche von einer ganzen Kirchengesellschaft ausgeht, jedenfalls eine solche Bedeutung hat, daß man sie wohl der Regierung zur Erwägung überweisen könnte und dahin geht mein Antrag; er lautet:

> „Statt des Deputationsgutachtens zu Punkt 3 wolle die Kammer beschließen:
>
> „Die Petition der reformirten Kirchengemeinden zu Leipzig und Dresden an die Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Antrag der Kammer zur Unterstützung vorzulegen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Rittner vernommen; er geht dahin, in Bezug auf diese Petition nicht der Deputation beizutreten,

sondern dieselbe der Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben. Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Bürgermeister Dr. Koch: Die Petition selbst, meine Herren, hat sich durch Ablehnung der gesammten Vorlage, wenigstens im wesentlichen Theile erledigt. Insoweit aber dieselbe verlangt, daß die Regierung ersucht werde, den Religionseid auch für die Religionslehrer an der Volksschule in Wegfall zu bringen, insoweit würde ich nicht mit der Petition gehen können. Ich meine nämlich, daß auch künftig für den Religionsunterricht in der Volksschule der Religionseid nicht entbehrt werden könne. Etwas Anderes ist es in Bezug auf die Lehrer an den Gymnasien und überhaupt an den höheren Bildungsanstalten. Ich glaube, daß, wenn die Staatsregierung erklärte, sie wolle in diesem Punkte die Sache anderweit in Erwägung ziehen, dann die Petition auf sich beruhen könnte. Jedenfalls geht es zu weit, wenn wir den Religionseid auch auf die Lehrer ausdehnen, welche an höheren Lehranstalten angestellt sind.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, würde ich die Debatte schließen. Der Herr Referent!

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich kann ein Wort des Herrn Bürgermeisters Koch nicht unbeantwortet lassen, obgleich ich auf eine Berathung wegen der höheren Schulen nicht eingehe, da von Seiten der Staatsregierung erklärt worden ist, daß sie sich für einzelne Fachlehrer an höheren Bildungsanstalten die Dispensation vom Religionseide vorbehalten habe. Aber in Bezug auf die Elementarschulen muß ich doch erwähnen, daß Herr Bürgermeister Koch sagte, durch unser Festhalten an dem Grundsatze, daß die Elementarschule Confessionsschule sei oder durch die Ablehnung der Petition . . . . . .

Bürgermeister Dr. Koch: Ich habe gesagt, wenn mir der Herr Präsident das Wort zu ergreifen erlaubt, durch Annahme des §. 6 zwingen wir die nicht unserer Confession angehörigen Staatsbürger, für ihre Kinder eigne Schulen zu begründen, ohne daß der Staat denselben Etwas dazu gewährt, obwohl sie zu den Staatslasten, namentlich zu dem, was das Cultusministerium für Kirche und Schule beansprucht, beitragen müssen. Ich habe weiter gesagt, wir schließen die Mitglieder anderer Confessionen aus von der Mitwirkung als Lehrer selbst an den höheren Schulanstalten, ja selbst, wenn sie nur Fachlehrer werden wollen. Ich glaube noch ausdrücklich hinzugefügt zu haben, daß dem confessionellen Bedürfniß vollkommen genügt sei, wenn die Religionslehrer mit dem Religionseide verpflichtet würden.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Auf den letzten Punkt will ich mich nicht einlassen, daß wir durch Annahme des §. 6 die Lehrer des reformirten Bekenntnisses abhalten würden, an unseren Schulen auch nur als Fachlehrer mitzuwirken; denn dies würde sich durch die von Seiten der Regierung in einzelnen Fällen vorbehaltene Dispensation erledigen. Ich will auch überhaupt auf §. 6 nicht zurückkommen, weil die Berathung über diesen Paragraph geschlossen ist; wenn dagegen gesagt worden ist, daß wir durch Annahme des §. 6 die Angehörigen anderer Confessionen zwingen würden, für ihre Kinder eigne Schulen zu errichten und dies eine Unbilligkeit sei, weil wir jenen Religionsgesellschaften die Mittel dazu nicht geben, während wir dies für unsere Schule thäten und der Staat es für alle Schulen des Landes zu thun verbunden sei, so kann man dies nicht als richtig zugeben. Ich antworte darauf einfach mit einer Frage. Meine Herren, wollen Sie wirklich die lutherische Confession mit ihren Kindern hindern und es ihr verbieten, für ihre Kinder eigene Confessionsschulen zu errichten? Wir zwingen die Anhänger anderer Confessionen nicht, für ihre Kinder eigene Confessionsschulen zu errichten; aber das Schulgesetz von 1835 gestattet es ihnen. Wir müssen doch auch das Recht haben, für unsere Confession und unsere Kinder, für ihren Religionsunterricht eigene Schulen zu gründen und eigne Religionslehrer anzustellen. Wir haben dieses Recht von der Reformation an bis zum Jahre 1835 gehabt und es auch dann nie aufgegeben und haben nie bestritten oder bestreiten lassen, daß die Schule die Tochter der Kirche sei. So lange Sachsen ein lutherisches Land ist, hat es auch das Recht gehabt, lutherische Schulen zu begründen. Dieses Recht haben wir ohne alle Frage gehabt und haben es noch, und wenn gesagt wird, wir würden durch unsern Beschluß zu §. 6 andere Confessionsmitglieder zwingen, Confessionsschulen zu errichten, so folgt daraus, daß wir dasselbe nicht thun dürften. Die Reformirten dürfen es, denen ist es gestattet, daß sie für ihren Religionsunterricht Confessionsschulen errichten; die Katholiken dürfen es natürlich auch, sie dürfen Confessionsschulen haben; wir sollen es aber nicht dürfen, uns soll es nur erlaubt sein, Schulen mit einem allgemeinen für alle Confessionen passenden Religionsunterricht zu begründen, mit einem allgemeinen Religionsunterricht, der für alle Confessionen passend ist, wo alle Confessionen Theil nehmen können. Wir sollen unsre Schulen so einrichten, daß sie dem Glauben eines Jeden und auch dem Glaubensbekenntniß Franz Sperlings entsprechen,

(Heiterkeit.)

welches heut vorgetragen worden ist; das sollen wir Lutheraner thun. Meine Herren! Ich frage Sie: ist das Parität, ist das Gleichheit in der Religionsberechtigung?

Bürgermeister Koch: Zur Erwiderung nur zwei Worte. Ich glaube, daß diese hochwichtige Angelegenheit nicht dazu angethan ist, in ein hinteres Licht gestellt zu werden, oder ihr eine scherzhafte Seite abgewinnen zu wollen, wie dies

soeben der Herr Referent durch Herbeiziehung einer bereits erledigten Petition zu thun versucht hat. Meine Herren! Ich erkläre hiermit, daß der Herr Vicepräsident mich in seinen Folgerungen vollständig falsch aufgefaßt hat und wenn es allen geehrten Mitgliedern so gegangen ist, so muß ich es über mich ergehen lassen; ich finde aber keine Veranlassung, specieller darauf zu antworten.

Superintendent Dr. Lechler: Ich wollte nur ganz kurz sagen: ich habe weder Herrn Dr. Koch, noch Herrn Rittner so verstanden, als ob sie unseren Schulen den Character evangelisch-lutherischer Confessionsschulen wollten absprechen; im Gegentheil, es schien mir das sehr bezeichnend, was als Thatsache zu constatiren ich mich freue, daß unter den zwei Zielpunkten, welche die reformirte Petition hat, nur der eine Unterstützung gefunden hat. Der eine Zielpunkt ist nämlich der persönliche in Bezug auf die Lehrer, wo in der Petition auch gewiß richtige Gesichtspunkte hervorgehoben sind; der andere Zielpunkt aber, welchen die Petition der reformirten Consistorien hauptsächlich ins Auge faßt, um ihren Schlußantrag zu motiviren, ist ein sachlicher, in Bezug auf die Schule als Anstalt. Und da verstand ich die beiden Herren Redner, die zur Unterstützung der reformirten Petition sprachen, nicht so, als ob sie diese Zielpunkte der reformirten Consistorien zu den ihrigen hätten machen wollen; denn ich glaube in der That, daß hier das Schulgesetz und die Intention des Gesetzgebers nicht richtig verstanden worden ist, da das Schulgesetz von 1835, auf das man sich stützt, unseren Schulen den confessionellen Character zu nehmen nicht gewillt ist. Wenn die Beweisführung der Petition in dieser Richtung bündig wäre, so würde sie so weit tragen, daß unsere Schulen vollkommen ebenso der römischkatholischen Kirche und der deutschkatholischen Religionsgesellschaft dienen müßten, wie sie jetzt der lutherischen Kirche dienen und der reformirten, wo der Religionsunterricht bis zum Beginn der Vorbereitung zur Confirmation gemeinsam ist. Das dürfte jedoch nicht die Meinung der Herren gewesen sein, welche die Petition unterzeichnet haben.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich hatte mir das Wort erbeten, um gegen die Auffassung, gegen die Folgerung zu protestiren, die der Herr Referent aus meinen Worten gezogen hat; da aber der Herr Vorredner zu meiner Freude dies gethan hat, so könnte ich davon abstehen. Ich habe die Petition der reformirten Kirchengesellschaft nur in der Beziehung der Regierung zur Erwägung übergeben wollen, weil durch unsern Beschluß bei §. 6 sämmtlichen Mitgliedern der reformirten Gesellschaft das Recht und die Möglichkeit entzogen wird, an unsern höhern und niedern Bildungsanstalten Unterricht ertheilen zu können. Ich kann die Sache nicht anders auffassen, als ich es bezeichnet habe. Nun, meine Herren, will ich noch ein allgemeines Wort hinzufügen. Thun wir Nichts in dieser Richtung, schließen wir Glaubensgenossen einer im Lande anerkannten Religionsgesellschaft auf intolerante Weise aus dem staatlichen Leben aus, so knüpft sich daran eine Befürchtung, die ich eigentlich nicht aussprechen wollte, ich es aber doch thun muß. Es führt das dahin, daß edle und wahre Protestanten gezwungen werden, aus unserer Kirche auszuscheiden. Intoleranz, Schroffheit, Unduldsamkeit sind dem Geiste der protestantischen Kirche fremd. Gleichwohl aber — so leid es mir thut — muß ich in den Motiven, nach welchen unsere Deputation die Petition abweist, Unduldsamkeit und unprotestantischen Absolutismus erkennen und dieser Beschluß wird zu dem führen, was ich angedeutet habe.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort verlangen zu wollen. Ich kann daher die Debatte schließen und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich glaube, es ist genugsam gesprochen über die Sache und ich kann von meiner Ansicht nicht abgehen und auch nicht von meiner Auffassung.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf die Petition, welche von den evangelisch-reformirten Consistorien zu Leipzig und Dresden eingegangen ist, geht der Deputationsantrag darauf, dieselbe auf sich beruhen zu lassen; dagegen hat nun Herr Rittner den von der Kammer unterstützten Antrag eingebracht, dahin lautend: daß diese Petition der Staatsregierung zur Erwägung übergeben werde. Ich werde zuvörderst die Frage auf den Deputationsantrag zu richten haben. Würde derselbe abgelehnt, dann würde ich übergehen auf den Antrag des Herrn Rittner. Der Antrag der Deputation lautet so:

„diese Petition auf sich beruhen zu lassen, dieselbe aber an die Zweite Kammer abzugeben."

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beitritt? — Nach Abzug der Stimme des Herrn Grafen v. Stolberg ist der Antrag mit 27 gegen 11 Stimmen angenommen.

Es fällt also natürlicher Weise der Antrag des Herrn Rittner.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

4.

In einer bei der Ständeversammlung als Petition eingereichten gedruckten Denkschrift der Deutschkatholiken, eingegangen bei der Ersten Kammer am 29. Januar dieses Jahres, bittet der deutschkatholische Landeskirchenvorstand unterm 2. Januar 1861, sub 5, Seite 15:

Die hohe Ständeversammlung wolle bei Berathung des fraglichen §. 6 obigen Regulativs nur diejenigen Lehrer an Gymnasien und Realschulen, welche den evangelisch-lutherischen Religionsunterricht zu ertheilen

haben, mit dem erwähnten Confessionseide belegen lassen, bezüglich der übrigen Fachlehrer an benannten Anstalten aber davon absehen.

Da nun einestheils die Berathung über §. 6 des Entwurfs zur Kirchenordnung bereits geschlossen ist, anderntheils aber das Petitum von der Art ist, daß es nach Befinden von Seiten der Oberaufsichtsbehörde wohl schon von selbst Berücksichtigung finden wird, so wird auch rücksichtlich dieser Petition der Kammer angerathen,

solche auf sich beruhen zu lassen.

Da die genannte Petition, welche übrigens noch andere nicht zur Berathung der unterzeichneten Deputation gehörige Gegenstände enthält, gedruckt und vertheilt ist, so wird es einer Mittheilung an die Zweite Kammer nicht bedürfen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diese Petition das Wort ergreift? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Ich frage daher, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation die Petition der Deutschkatholiken auf sich beruhen lassen will? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

Endlich

5.

wird in einer am 20. Januar dieses Jahres bei der Ersten Kammer eingegangenen, an die Ständeversammlung gerichteten Petition der Stadträthe und Stadtverordneten zu Schandau, Sebnitz, Neustadt und Stolpen vom 12. Januar dieses Jahres gebeten, sich dahin zu verwenden, daß denjenigen Städten, welchen kein Patronat- und Collaturrecht zusteht, in welchen aber die Städteordnung eingeführt ist, das Recht der weltlichen Coinspection wenigstens mit und neben dem königlichen Gerichtsamte eingeräumt werde. Da die erwähnte Petition manches Beachtenswerthe und, soviel ohne genauere Kenntniß der localen Verfassungsverhältnisse beurtheilt werden kann, ein billiges Verlangen enthält, so wird beantragt, die Kammer wolle beschließen:

Diese Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme und nach Befinden zur Berücksichtigung zu überreichen, dieselbe auch hiernächst der Zweiten Kammer zugehen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diese Petition das Wort ergreift? — Es scheint nicht so, und ich frage, ob die Kammer auf den Antrag ihrer Deputation:

„die Petition der Stadträthe und Stadtverordneten zu Schandau, Sebnitz, Neustadt und Stolpen der Staatsregierung zur Kenntnißnahme und nach Befinden zur Berücksichtigung zu überreichen, dieselbe auch hiernächst der Zweiten Kammer zugehen zu lassen,"

in dieser Weise beschließen will? — Einstimmig Ja.

Somit wäre die vollständige Abwickelung dieses hochwichtigen Gegenstandes erfolgt. Ich habe nur noch die Zeit der nächsten Sitzung und die Tagesordnung derselben Ihnen mitzutheilen; das Protokoll wird in der nächsten Sitzung verlesen werden. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen Mittag 12 Uhr an und bringe auf die Tagesordnung: 1) den Bericht der zweiten Deputation, die von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1856, 1857 und 1858 abgelegten Rechnungen betreffend; 2) den Bericht der ersten Deputation, den Entwurf zu einem Nachtragsgesetze zu dem Gesetze, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend; und 3) die Wahl eines Mitgliedes für die vierte Deputation. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 17. Februar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 28. Dresden, am 16. Februar 1861.

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 9. Februar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation, die von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1856, 1857 und 1858 abgelegten Rechnungen betr. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf zu einem Nachtragsgesetze zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr. und dessen Annahme. — Wahl eines Mitgliedes für die vierte Deputation und zwar des Herrn Grafen Wilding v. Königsbrück.

Die Sitzung beginnt um 12 Uhr 15 Minuten in Anwesenheit von 39 Kammermitgliedern, sowie in Gegenwart der Herren Staatsminister Dr. v. Falkenstein und v. Friesen und des königlichen Commissars Geh. Raths Dr. Hübel.

Präsident v. Schönfels: Herr Secretär Wimmer wird das Protokoll der gestrigen Sitzung vorlesen.

(Geschieht.)

Hat Jemand gegen Form und Inhalt dieses Protokolls Etwas einzuwenden?

Vicepräsident v. Friesen: Beim §. 8 war von der Deputation beantragt, den letzten Antrag auf eine Wortveränderung abzulehnen; ich habe das im Protokoll nicht ganz richtig verstanden.

Secretär Wimmer: So ist es auch im Protokoll enthalten. Ich erlaube mir den betreffenden Theil desselben noch einmal vorzulesen:

„Dem Deputationsantrage, die Worte auf der vierten Zeile von unten: „welche bis jetzt —— nicht gehört haben", mit den Worten:

„insoweit die vorgenannten Grundstücke bis jetzt zu einem Kirchenverband nicht gehört haben"

nicht zu vertauschen, einstimmig beigetreten."

Der Beschluß der Kammer geht also dahin, daß in Uebereinstimmung mit dem Deputationsantrage jene Worte nicht vertauscht werden sollen.

Vicepräsident v. Friesen: Die Anträge unter a und b des Zehmen'schen Separatvotums sind jetzt Anträge der Deputation; es muß also heißen: die von der Deputation adoptirten v. Zehmen'schen Anträge.

Präsident v. Schönfels: So ist es. Hat sonst Jemand noch Etwas gegen die Fassung des Protokolls zu erinnern? Wo nicht, so ist es als genehmigt anzusehen und ersuche ich die Herren v. Miltitz und Freiherrn v. Biedermann, dasselbe mit mir zu vollziehen.

(Geschieht.)

Wir wenden uns zum Vortrag der Registrande. Es befinden sich zwei Nummern auf der heutigen Registrande. Der Herr Secretär Wimmer wird denselben erstatten.

(Nr. 158.) Bericht der zweiten Deputation vom 8. Februar 1861 über das allerhöchste Decret, die Fertigung neuer Cassenbillets zum Umtausch defect gewordener Billets betr.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck, zur Vertheilung und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 159.) Allerhöchstes Decret vom 29. Januar 1861, die speciellen Motiven und die Publicationsverordnung zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen betr.

Präsident v. Schönfels: Das allerhöchste Decret wird zu verlesen sein.

(Geschieht.)

Es wird das allerhöchste Decret sammt Beilage unzweifelhaft der ersten Deputation zuzuweisen sein; die Vertheilung wird bis zum Montag erfolgen. Dies ist die letzte Nummer der Registrande. Entschuldigungen und Beurlaubungen sind heute nicht angezeigt und habe ich eine weitere Mittheilung nicht zu machen; wir können uns daher zum ersten Gegenstande der Tagesordnung wenden, es ist dies der Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer, die von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1856, 1857 und 1858 abgelegten Rechnungen betreffend. Ich würde den Herrn Bürgermeister Löhr er-

suchen, den Rednerstuhl zu betreten und hierüber den betreffenden Vortrag zu geben.

Referent Bürgermeister Löhr: Der Bericht der zweiten Deputation über die von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1856, 1857 und 1858 abgelegten Rechnungen lautet so:

Nachdem die von dem mit Verwaltung der Staatsschulden betrauten Landtagsausschusse*) auf die Jahre 1853, 1854 und 1855 gelegten Rechnungen bei der letzten ordentlichen Ständeversammlung 1857/58 vorschriftmäßig geprüft und von beiden Kammern auf vorherige Berichterstattung,

vergleiche Landtagsmittheilungen der Ersten Kammer 1857/58, Band 2, Seite 1148, und die der Zweiten Kammer Band 3, Seite 2044,

als richtig anerkannt worden, hat der genannte ständische Ausschuß, wie dies §. 107 der Verfassungsurkunde und §. 15 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend, vorschreibt, der gegenwärtig versammelten Ständeversammlung mittelst Schreibens vom 8. November dieses Jahres folgende Rechnungen über die Verwaltung der Staatsschulden in den Jahren 1856, 1857 und 1858 zur Erinnerung und Justification vorgelegt:

1) drei Rechnungen über die älteren Steuerschulden;
2) drei dergleichen über die 3 procentige Anleihe vom Jahre 1830 oder die sogenannten neueren Steuerschulden;
3) drei dergleichen über die zinsbare Kammercreditcassenschuld;
4) drei dergleichen über den zum Behuf der gänzlichen Abwickelung der unzinsbaren Kammercreditcassenschuld werbend angelegten Nebenfonds;
5) drei dergleichen über die im Jahre 1844/48 creirte Staatsschuld zu drei und resp. fünf Procent;
6) drei dergleichen über die im Jahre 1847 creirte 4 procentige Staatsschuld;
7) drei dergleichen über die im Jahre 1851 creirte 4½ procentige Staatsschuld;
8) drei dergleichen über die im Jahre 1851 übernommene 4 procentige sächsisch-schlesische Eisenbahnschuld;
9) drei dergleichen über die in den Jahren 1852 und 1855 creirte 4 procentige Staatsschuld;
10) drei dergleichen über die im Jahre 1855 wegen Erwerbung der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn creirte 3 procentige Staatsschuld und
11) drei dergleichen über den, zur Abwickelung bei der Bezahlung ausgelooster Capitalien gekürzten Baarbeträge für fehlende Zinscoupons bestehenden Fonds.

Es liegen diesen Rechnungen die darüber von den dazu autorisirten Rechnungsrevisionsbeamten zusammengestellten und von den Rechnungsfertigern, beziehendlich deren Erben noch schriftlich als richtig anerkannten besonderen Abschlüsse, sowie drei Gutachten der königlichen Oberrechnungskammer vom 7. September 1858, 13. September 1859 und 15. October 1860 bei, wornach bei letzterer jene Rechnungen bereits geprüft, hierbei insgesammt als richtig befunden worden und gegen die darüber dem Landtagsausschusse zu ertheilende Liberation ein Bedenken weiter nicht stattfindet.

Die Rechnungen nebst Beilagen sind zunächst an die Erste Kammer gelangt und von dieser durch Beschluß vom 13. November dieses Jahres,

Landtagsmittheilungen der Ersten Kammer, Seite 7 und 8,

der unterzeichneten Deputation zur ebenmäßigen Prüfung und zur Begutachtung überwiesen worden.

Zur Erledigung dieses ihr gewordenen Auftrags beehrt sich nun dieselbe, mit dem Bemerken, daß sie von einer eingehenden und erschöpfenden Darlegung des Ursprungs und geschichtlichen Verlaufs der unter 1 bis 8 angegebenen Staatsschulden gegenwärtig deshalb absehen zu dürfen geglaubt hat, weil derselbe früher schon wiederholt, und namentlich im Berichte der Ersten Kammer vom 4. Januar 1852,

vergleiche Landtagsacten vom Jahre 1851/52, Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer, 1. Band, Seite 1,

auf das Ausführlichste beleuchtet worden ist, über das gedachte Rechnungswerk Folgendes berichtlich und beziehendlich gutachtlich vorzutragen:

Zu 1. Die älteren Steuerschulden betreffend.

Die Rechnung auf 1855 schloß mit einem baaren Cassenbestande von 2672 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. ab, welcher in den Jahren 1856/58 aus dem Grunde eine Veränderung nicht erfahren, weil im Verlaufe derselben eine Abzahlung auf die älteren Steuerschulden nicht stattgefunden hat. Es ist daher auch am Schlusse des Jahres 1858 nach Ausweis der betreffenden Rechnung ein Baarvorrath von 2672 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. verblieben. Derselbe besteht aus zur Bezahlung aus der Steuercreditcasse ausgesetzten älteren Beträgen, hat wegen mangelnder Legitimationen und sonst noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Staatsschuldencasse zur Abzahlung der noch ungetilgten Passivcapitalien an

---

*) Das in Betreff der Neuwahlen des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden erlassene königliche Decret (vgl. L.M. I. K. Nr. 2, S. 14) lautet:

In Gemäßheit des Gesetzes vom 29. September 1834 ist von den jetzt versammelten Ständen eine neue Wahl des Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vorzunehmen, bei welcher das Absehen auf drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der Ersten, sowie auf zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der Zweiten Kammer zu richten sein wird. Seine Königliche Majestät geben daher den getreuen Ständen anheim, diese Wahlen zu veranstalten, den neuerwählten Ausschuß zur Uebernahme der Geschäfte von dem abtretenden zu veranlassen und den Erfolg anzuzeigen.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 6. November 1860.

Johann.

(L. S.) Richard Freiherr von Friesen.

1,600 Thlr. in fünf auf Grund der Bekanntmachung vom 1. April 1835 Michaelis 1835 zahlbar wordenen unverloosbaren alten Steuerscheinen, und
1,000 „ in einer Michaelis 1834 gekündigten 3procentigen landschaftlichen Obligation vom Jahre 1821,

2,600 Thlr. Sa. im 20 Guldenfuße = 2672 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. im 14 Thalerfuße, mit gesetzlichem Agiozuschlag nach $2^7/_8$ Procent, zu asserviren, und wird im Jahre 1866, insoweit bis dahin nicht die der Auszahlung entgegenstehenden Hindernisse Beseitigung finden, durch Verjährung der Staatscasse anheimfallen.

Zu 2. Die 3procentige Anleihe vom Jahre 1830 oder die sogenannten neueren Steuerschulden betreffend.

Den ursprünglichen Betrag dieser Anleihe an
10,270,250 Thlr. hat sich bis zum Schlusse des Jahres 1855 durch die planmäßige Ausloosung von
2,515,425 „ Steuercreditcassenscheinen bis auf
7,754,825 Thlr. vermindert. Wenn nun hiervon fernerweit
554,950 „ und zwar:

89,075 Thlr. Michaelis 1855,
90,425 „ Ostern 1856,
91,775 „ Michaelis 1856,
93,150 „ Ostern 1857,
94,550 „ Michaelis 1857,
95,975 „ Ostern 1858,

554,950 Thlr. ausgelost worden, so sind darauf überhaupt noch

7,199,875 Thlr. Sa. am Schlusse des Jahres 1858 für die Staatscasse zu tilgen verblieben.

Von letzterer sind der Staatsschuldencassenverwaltung auch sämmtliche bis mit Ostern 1858 ausgelooste Capitalien im Betrage von zusammen

2,515,425 Thlr. bis mit Ostern 1855 und
554,950 „ „ „ „ 1858

3,070,375 Thlr. Sa.

baar gewährt worden, und diese hat diese ausgeloosten Capitalien bis auf die Summe von 29,875 Thlr., welche am Schlusse des Jahres 1858 von den Staatsgläubigern unabgehoben gelassen worden sind, abgezahlt.

Bei der Staatsschuldencasse belief sich der wirklich ungetilgte Passivbestand der fraglichen Anleihe am Schlusse des Jahres 1855 auf
7,786,825 Thlr., darauf wurden, neben der Verzinsung in der Periode 1856/58
557,075 „ nämlich:

171,525 Thlr. im Jahre 1856,
191,675 „ „ „ 1857,
193,875 „ „ „ 1858,

557,075 Thlr. Sa. getilgt, es ist daher die Summe von

7,229,750 Thlrn. diejenige, welche für die Staatsschuldencasse ult. December 1858 auf die bis dahin theils noch gar nicht ausgeloosten, theils zwar ausgeloosten, aber unabgehoben gelassenen Capitalpassiven der gedachten Anleihe noch zu tilgen übrig geblieben ist.

Zur Zinsenzahlung sind verausgabt worden:

234,431 Thlr. 13 Ngr. 6 Pf. im Jahre 1856,
226,578 „ 3 „ 7 „ „ „ 1857,
220,838 „ 22 „ — „ „ „ 1858,

so daß zur Amortisation der Anleihe und zu deren Verzinsung überhaupt

405,956 Thlr. 13 Ngr. 6 Pf. im Jahre 1856,
418,253 „ 3 „ 7 „ „ „ 1857,
414,713 „ 22 „ — „ „ „ 1858

verwendet worden sind, während das hierzu aus der Staatscasse planmäßig zu verabfolgende Jahresquantum sich auf

410,810 Thaler

beläuft. Die unabgehobenen Capitalien und Zinsen aber betrugen nach den gelegten Rechnungen

49,847 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf. ult. December 1856,
42,407 „ 17 „ 9 „ „ „ 1857,
38,517 „ 21 „ 1 „ „ „ 1858,

und weisen die betreffenden Rechnungsabschlüsse die zur Ausgleichung dieser Passivreste erforderlichen Baarmittel vollständig nach, denn nach der Rechnung auf das Jahr 1858 sind 38,527 Thlr. 12 Ngr. baar in Vorrath geblieben, dazu bestimmt, die Capitalreste bis Schluß 1858 an 29,875 Thaler, im Uebrigen aber die Zinsreste zu decken.

Zu 3. Die nach zwei Procent verzinsliche Kammercreditcassenschuld betreffend.

Die Passivreste dieses Theils der vormaligen Kammercreditcassenschuld berechneten sich am Schlusse des Jahres 1855 auf

Thlr. Ngr. Pf.
9,740 22 9 und haben sich theils durch Verjährung und Abschreibung, theils durch geleistete Abzahlung in den Jahren 1856 bis 1858 um
6,712 12 5 und zwar:

Thlr.	Ngr.	Pf.	
6,552	2	5	und } 1856,
3	2	5	}
2	1	7	1858,
155	5	8	1857,
6,712	12	5	vermindert,

so daß Schluß 1858 nur noch
3,028 10 4 darauf zu decken verblieben sind, nämlich:

2,850 Thlr. — Ngr. 2procentige Capitalien, sub Lit. Bb, Cc und Dd und
96 „ 12 „ Zinsreste

2,946 Thlr. 12 Ngr. im 20-Guldenfuße = 3028 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf. im 14Thalerfuße.

Die Staatscasse schuldet indeß hierauf Etwas nicht mehr, vielmehr sind die zu Deckung dieses Restbetrags erforderlichen Mittel nach dem Abschlusse der auf das Jahr 1858 vorliegenden Rechnung, welcher einen baaren Bestand von

3,028 Thlrn. 10 Ngr. 4 Pf.

nachweist, in der Staatsschuldencasse bereits vorhanden. Es wird dieser Bestand der letzteren in die Staatscasse zurückfließen, wenn und insoweit nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist für jede einzelne ungetilgte Post annoch Anmeldungen erfolgen sollten.

Zu 4. Den zum Behuf der gänzlichen Abwickelung der unzinsbaren Kammercreditcassenschuld werbend angelegten Nebenfonds betreffend.

Dieser Nebenfonds ist dazu bestimmt, die unzinsbare Kammercreditcassenschuld vom Jahre 1766 allmälig abzuwickeln. Es wird dies nach dem hierüber aufgestellten Plane bis zum Michaelistermine 1871 vollständig geschehen

können, und zwar mit Hülfe der durch Ministerialverordnung vom 22. Februar 1845 der Staatsschuldencasse hierzu in 3procentigen Obligationen überwiesenen 12,200 Thaler und des demselben Zwecke dienenden Fonds von ursprünglich 4,400 Thaler, sowie der daran zugewachsenen und fernerweit zuwachsenden Zinsen.

Der Vermögensbestand jenes Nebenfonds belief sich auf
21,960 Thlr. 13 Ngr. 2 Pf. Schluß 1855,
21,896 „ 15 „ — „ „ 1856,
22,206 „ 9 „ 1 „ „ 1857,
22,562 „ 13 „ 6 „ „ 1858, incl.
21,825 Thaler in 3procentigen landschaftlichen Obligationen d. a. 1830.

Auf die unzinsbare Kammercreditcassenschuld selbst waren am Schlusse des Jahres 1855
11,426 Thlr. im 20-Guldenfuße zu tilgen geblieben.
Wenn nun hiervon 840 Thlr. und 46 „ } 1856,
800 „ und 42 „ } 1857,
536 „ 1858,
2,264 „ theils zur Rückzahlung planmäßig ausgesetzt, theils nach Maaßgabe der Werthsscala vom 25. Juli 1843 gewährt worden sind, so blieben ult. 1858 nur noch
9,162 Thlr. im 20-Guldenfuße oder

Thlr.	Ngr.	Pf.	
9,416	15	—	im 14-Thalerfuße als Betrag der in den Terminen Ostern 1859 bis mit Michaelis 1871 zahlbar werdenden unzinsbaren Kammercreditcassenscheine sub Lit. E. für die fernere Tilgung übrig, so daß, wenn man hierzu
10,818	11	7	als den Betrag der, in den Terminen Ostern 1828 bis mit Michaelis 1858 zur Zahlung ausgesetzten, jedoch nicht erhobenen dergleichen Scheine rechnet,
20,234	26	7	als diejenige Summe

sich herausstellt, welche auf Schluß 1858 annoch Seiten der Casse zu gewähren war, und dazu erscheint der obenerwähnte Vermögensbestand des Nebenfonds mehr als ausreichend.

Zu 5. Die im Jahre 1844/48 creirte Staatsschuld zu 3 und resp. 5 Procent betreffend.

Der Betrag dieser zur Gewährung der Entschädigung für Aufhebung der Grundsteuerfreiheit creirten Anleihe belief sich auf vier Millionen Thaler und ist im Jahre 1852 mit Hülfe der zum Theil zu diesem Zwecke eröffneten neuen Anleihe Seiten der Staatscasse vollständig getilgt worden. Nur einige wenige Capital- und Zinsreste sind von deren Eigenthümern aus der Staatsschuldencasse nicht erhoben worden, so daß diese damit so lange belastet bleiben wird, bis dieselben entweder von den Eigenthümern noch erhoben werden, oder auf Grund der eingetretenen Verjährung an die Staatscasse zurückfallen. Es bilden diese Passivreste einen Cassenvorrath oder Bestand der Staatsschuldencasse, welcher Ende 1855
543 Thlr. betrug, in den Jahren 1856/58 durch Abzahlung von
203 „ Capital- und Zinsresten bis auf
340 Thlr. herabgesunken und zur Abtragung der noch verbliebenen Passivreste an
150 Thlr. in drei 3procentigen, Ostern 1852 ausgeloosten Staatsschuldencassenscheinen d. a. 1844 sub Lit. E. à 50 Thlr. Nr. 410, 903 und 3059;
150 „ in zwei 5procentigen, Ostern 1852 ausgeloosten Staatsschuldencassenscheinen d. a. 1848 sub Lit. D. Nr. 1791, à 100 Thlr. und sub Lit. E. Nr. 1997, à 50 Thlr., sowie
40 „ in 5procentigen Zinsresten von der Anleihe des Jahres 1848
Sa. w. o.
zu verwenden ist.

Zu 6. Die im Jahre 1847 creirte 4procentige Staatsschuld betreffend.

Die auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1847 eröffnete Staatsanleihe hatte die Höhe von zehn Millionen Thaler, ward zum Zinsfuße von vier Procent emittirt und ist im Wege der Verloosung vom Jahre 1852 ab zu tilgen. Das jährliche Tilgungsquantum soll mindestens Ein Procent der gesammten ursprünglichen Anleihesumme betragen und demselben daneben der Zinsbetrag der ausgeloosten Obligationen zuwachsen.

Von dem Anleihebetrage an 10,000,000 Thalern sind bis mit dem Ostertermine 1858
798,500 Thlr., nämlich
670,500 Thlr. bis mit Ostertermin 1857,
63,000 „ am Michaelistermine 1857,
65,000 „ am Ostertermine 1858,
Sa. w. o.,
ausgeloost, mithin
9,201,500 Thaler Capital
für die Staatscasse zur ferneren Ausloosung verblieben.

Wenn nun auf den Gesammtschuldbetrag an
10,000,000 Thlr. nach Ausweis der verglichenen Rechnungen in der Periode 1852/58 überhaupt
760,500 „ nämlich:
82,000 Thlr. im Jahre 1852,
121,000 „ „ „ 1853,
89,500 „ „ „ 1854,
92,500 „ „ „ 1855,
385,000 Thlr. Sa. Hierüber
118,500 „ im Jahre 1856,
135,500 „ „ „ 1857,
121,500 „ „ „ 1858,
Sa. w. o.
aus der Staatsschuldencasse, an welche aus der Finanzhauptcasse das gesetzliche Jahresquantum an 100,000 Thalern zur Capitaltilgung und 400,000 Thalern zur Verzinsung richtig gelangt ist, an die betreffenden Schuldscheininhaber wirklich zurückgezahlt worden sind, so ist am Schlusse des Jahres 1858 ein Capitalpassivbestand von
9,239,500 Thlr. für die Staatsschuldencasse zu tilgen ge-

blieben, und hiernach die Capitaltilgung ebenso planmäßig erfolgt, wie dies bezüglich der Abführung der Zinsen der Fall ist. Zwar sind bis mit Schluß 1858 inhalts der auf dieses Jahr abgelegten Rechnung noch

38,000 Thlr. ausgelooste, jedoch nicht abgehobene Capitalbeträge und
21,590 „ unerhobene Zinsen,

59,590 Thlr. Sa.

unbezahlt und daher noch zu berichtigen geblieben. Es finden sich indeß die zur Abtragung dieser Passivreste erforderlichen Geldmittel in der Rechnung auf das Jahr 1858 nachgewiesen, indem diese mit einem baaren Cassenvorrathe an 59,730 Thalern abgeschlossen ist, und wenn man von den für die Staatsschuldencasse zur Tilgung noch aufstehenden

9,239,500 Thlr. Capitalienschuld, die in derselben baar vorhandenen
38,000 „ zur Bezahlung ausgelooster, aber nicht abgehobener Capitalbeträge in Abzug bringt, so ergiebt sich die obengedachte Summe von

9,201,500 Thlr. als wirklicher Capitalienrest der Staatscasse.

Zu 7. Die im Jahre 1851 creirte 4½procentige Staatsschuld betreffend.

Durch das Gesetz vom 10. Januar 1851, die Eröffnung einer 4½ procentigen Staatsanleihe betreffend,

Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 6,

war, um die Umwandlung der auf den Credit der Staatscasse aufgenommenen Handdarlehnsschuld in eine fundirte Staatsschuld in das Werk zu setzen, sowie um für den Zweck der ferner zu bestreitenden, hauptsächlich durch das Eisenbahnwesen veranlaßten außergewöhnlichen Staatsausgaben eine abermalige außerordentliche Verstärkung der baaren Cassenbestände herbeizuführen, dahin Bestimmung getroffen worden,

daß eine 4½ Procent Zinsen tragende Staatsanleihe bis zur Höhe von fünfzehn Millionen Thalern zu eröffnen, hierüber neue, auf den Inhaber lautende Staatsschuldencassenscheine, zu einer Hälfte in Abschnitten Serie I zu 500 Thalern, zur anderen Hälfte in dergleichen Serie II zu 200 Thalern auszufertigen seien, und die Tilgung dieser neuen Schuld im Wege halbjähriger Ausloosung erfolgen, die erstmalige Einlösung der ausgeloosten Schuldscheine im Termine 1. Juli 1856 stattfinden, und die jährliche Tilgungssumme nicht unter ein Procent der gesammten Anleihe, neben gleichzeitigem Zuwachs der von den ausgeloosten Capitalien zurückfallenden Zinsen, betragen solle.

Von den auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen durch den Landtagsausschuß ausgefertigten 15 Millionen Thalern Staatsschuldencassenscheinen waren

14,929,800 Thlr. bis Ende 1855 in Cours gesetzt worden; wenn nun fernerweit
8,400 „ im Jahre 1856, und
61,800 „ „ „ 1857 zur Ausgabe gelangt sind, so hat sich die allmälige Realisirung der gedachten Anleihe in der Höhe von

15,000,000 Thlr. mit dem Jahre 1857 geschlossen.

Die planmäßige Rückzahlung dieser Schuld hat, wie bereits erwähnt, nach dem Gesetze vom 10. Januar 1851, §. 6, vom 2. Januar 1856 ab zu beginnen gehabt und begonnen. Nach den vorliegenden Rechnungen sind nämlich 1856/58 auf die Capitalschuld Seiten der Staatsschuldencasse

391,500 „ und zwar:
56,700 Thlr. im Termin Juli 1856,
137,400 „ „ „ Januar und Juli 1857,
197,400 „ „ Termin Januar und Juli 1858,

Sa. w. o.

abgezahlt worden und daher nach Ablauf des Julitermins 1858 davon noch

14,608,500 Thlr. für die Staatsschuldencasse zu tilgen geblieben.

Die zu den planmäßigen Capitalrückzahlungen, sowie zur Abtragung der Zinsen erforderlich gewesenen Baarmittel sind aus der Finanzhauptcasse dem Landtagsausschusse verabfolgt und von diesem bis auf einen nach dem Abschlusse der Rechnung auf das Jahr 1858 verbliebenen baaren Cassenbestand von 3007 Thlrn. 15 Ngr., welcher zu Bezahlung von 700 Thlrn. unabgehobenen Capitalsresten und im Uebrigen zu Deckung nichterhobener Zinsreste zu asserviren ist und den Gesammtbetrag der Seiten der Staatscasse noch zu tilgenden Capitalschuld auf 14,607,800 Thlr. reducirt hat, verwendet worden. Infolge der Durchführung der sogleich näher zu erwähnenden Convertirungsmaaßregel ist indeß diese letztere Summe bis auf

90,200 Thaler

herabgesunken, indem bei

391,500 Thlr. durch die Staatsschuldencasse wirklich erfolgter Capitalsrückzahlung,
700 „ Baarvorrath derselben, zu Deckung ausgelooster, jedoch nicht abgehobener Capitalbeträge, und
14,517,600 „ Betrag der in 4 procentige Scheine umgewandelten 4½ procentigen Staatsschuldencassenscheine für die Staatscasse eine Gesammttilgung von

14,909,800 Thlr. sich berechnet, und nur noch
90,200 „ von der 4½ procentigen Anleihe von

15,000,000 Thlr. zu tilgen verbleiben.

Nach dem Gesetze vom 11. Februar 1858,

Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1858, Seite 7,

ist nämlich diese Anleihe, soweit sie zu dieser Zeit noch nicht der Tilgung unterlegen, in eine 4 procentige Schuld umzuwandeln gewesen. Die zu diesem Zwecke in Abschnitten zu 500 Thalern (Serie I.) und zu 100 Thalern (Serie II.)

und mit Beginn des Zinsenlaufes vom 1. Juli 1858 ab unter diesem Tage ausgefertigten neuen 4 procentigen Staatsschuldencassenscheine bilden eine fernere Fortsetzung der zufolge der Gesetze vom 1. Juni 1852 und 13. August 1855 bestehenden 4procentigen Anleihe, sind mit dieser unter Einem Zinsen- und Tilgungsplan vereinigt und treten zum Termine 1. Juli 1863 in die wegen der 1852er und 1855er Obligationen geordnete Ausloosung dergestalt mit ein, daß von und mit dem 2. Januar 1864 ab der planmäßige constante Halbjahresbetrag der Tilgungsmittel um $\frac{1}{17}$ des Betrags der jenen Anleihen infolge der Convertirung der 4½ procentigen Staatsschuld zuwachsenden Staatsschuldencassenscheine vom Jahre 1858 zu erhöhen und die hierbei etwa sich ergebende Spitze von weniger als 100 Thalern bis zu letzterer Höhe zu ergänzen ist. Der Betrag jenes Anleihezuwachses und der dadurch bedingten Erhöhung der Tilgungsmittel ist seiner Zeit öffentlich bekannt zu machen.

Durch die in Gemäßheit dieser Bestimmungen eingeleitete und durchgeführte Ueberleitung der 4½ procentigen Schuld, welche nach Obigem noch

14,607,800 Thaler

betrug, in eine 4procentige, sind in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni 1858 zusammen

14,517,600 Thlr.	gegen neue 4procentige Staatsschuldencassenscheine vom Jahre 1858 convertirt, die noch übrig gebliebenen nicht convertirten
90,200 „	aber für den 1. Juli 1858 gekündigt und für den 2. Januar 1859 zur Rückzahlung angeordnet worden.
14,607,800 Thlr.	Summe w. o.

Die letzteren

90,200 Thaler

zerfallen in

83,800 Thlr.,	welche den 1. Juli 1858 auszuloosen gewesen wären, und
6,400 „	Betrag der 4procentigen Scheine, welche der Finanzhauptcasse behufs der ferneren Debitirung aus freier Hand überlassen geblieben.
Summe w. o.	

Von diesen 14,607,800 Thalern werden aber nur

14,524,000 Thaler

zufolge des obgedachten Gesetzes eine fernere Fortsetzung der 4procentigen Anleihen von 1852/55 bilden, indem die am 1. Juli 1858 auszuloosen gewesenen 83,800 Thaler in 4½procentigen Scheinen nicht zugerechnet werden können.

Ueber das Gesammtergebniß dieser Convertirungsmaaßregel, wie über die damit in Zusammenhang stehende vollständige Abwickelung der 4½procentigen Anleihe des Jahres 1851 werden die auf das Jahr 1859 gelegten bezüglichen Rechnungen speciellen Ausweis zu liefern haben. Die Deputation beschränkt sich daher gegenwärtig nur noch auf die Bemerkung, daß die Gesammtsumme der drei vereinigten Anleihen

28,936,300 Thaler,

nämlich:

5,762,300 Thlr.	so im Jahre	1852,
8,650,000 „	„ „ „	1855,
14,524,000 „	„ „ „	1858 creirt worden,
Summe w. o.,		

am Schlusse des Jahres 1858 betrug und aus folgenden Appointgattungen besteht:

16,734,500 Thlr.	in 33,469 Stück Serie I à 500 Thaler, und
12,201,800 „	in 122,018 Stück Serie II à 100 Thaler.
28,936,300 Thlr. w. o.	in 155,487 Scheinen.

Was die Verzinsung dieser drei vereinigten 4procentigen Anleihen anlangt, so hat dieselbe wegen

28,929,900 Thlr.	vom 1. Juli 1858 ab, und wegen
6,400 „	vom 1. Januar 1859 ab
w. o.	

zu folgen gehabt.

Zu 8. Die im Jahre 1851 übernommene sächsisch-schlesische Eisenbahnschuld betreffend.

Mit der Uebernahme der sächsisch-schlesischen Eisenbahn auf den Staat war der Uebergang der Actienschuld der vormals sächsisch-schlesischen Eisenbahngesellschaft auf den Staat verbunden. In Gemäßheit des allerhöchsten Decrets vom 31. Januar 1851,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851, Seite 31,

wurden zu diesem Ende die in 40,000 Stück Seiten der genannten Gesellschaft ausgegebenen, auf den Nominalwerth von 100 Thalern lautenden Actien durch Abstempelung in eine, von der Staatscasse zu vertretende, für jeden Inhaber giltige unkündbare Schuldforderung, für welche zugleich das gesammte unbewegliche Gut der sächsisch-schlesischen Eisenbahn unterpfändlich zu haften hat, unter Hinzufügung von auf die Staatscasse lautenden Talons und Coupons umgewandelt, mit der Bestimmung, daß

a) eine jede der gedachten Actien bis zur erfolgten Ausloosung mit vier vom Hundert jährlich, in zwei gleichen, Ende Juni und December fälligen Jahresraten, zu verzinsen,
b) das Actiencapital durch eine, von und mit dem Jahre 1855 beginnende, alljährlich am 1. April stattfindende Ausloosung mit Einem Procent und mit dem Zuschlag der infolge der Ausloosung erspart werdenden Zinsen zu tilgen sei, und
c) gegen Aushändigung der ausgeloosten Actien, deren Inhaber im nächstfallenden Zinsentermine nicht nur den Nominalwerth der ersteren, sondern auch noch eine außerordentliche Prämie, welche im Jahre 1863 mit Einem Procent beginnen und bis zu erfolgter Tilgung alljährlich um Ein Dritttheilprocent steigen wird, zu empfangen haben soll.

Auf Grund und in Gemäßheit dieser Uebereignungsbedingungen sind auf das gesammte Schuldquantum an

4,000,000 Thlr.		
40,000 „	im Jahre 1855	
3,960,000 Thlr.	Rest ult. 1855, ferner	
	41,600 Thlr.	im Jahre 1856,
	43,200 „	„ „ 1857,
	45,000 „	„ „ 1858
129,800 „	ausgeloost worden, so daß für die Staatscasse am Schlusse des Jahres 1858 überhaupt noch	
3,830,200 Thlr.	Capitalrest zu tilgen geblieben ist.	

Der Landtagsausschuß aber, an welchen das planmäßige Tilgungs- und Zinsenquantum an 200,000 Thalern aus der Finanzhauptcasse pünktlich gelangt ist, hat neben Abtragung der Zinsen auf diese ausgeloosten Capitalbeträge inhalts der abgelegten Rechnungen

28,200 Thlr. im Jahre 1855,
39,700 " " " 1856,
41,900 " " " 1857,
43,900 " " " 1858,
153,700 Thlr. Summe an die betreffenden Staatsgläubiger ausgezahlt, mithin am Schlusse des Jahres 1858 noch
3,846,300 " Capitalschuld zu gewähren behalten,
4,000,000 Thlr. Summe w. o.

Die Rechnung auf 1858 schloß mit einem baaren Cassenbestande von

19,798 Thlrn. ab, welcher zu Berichtigung von
16,100 Thlr. bis Ende 1858 nicht abgehobener Capitalreste und
3,642 " dergleichen Zinsreste, sowie mit
56 " zu künftiger Capitaltilgung zu dienen hat und aufzubewahren ist.

Zu 9. Die in den Jahren 1852 und 1855 creirte 4procentige Staatsschuld betreffend.

Zum Zwecke der Tilgung der im Jahre 1844 nach Höhe von vier Millionen Thalern creirten, vorstehends zu 5 erwähnten Staatsschuld, sowie der nach Höhe von zwei Millionen Thalern übernommenen Prioritätsanleihe der vormaligen Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft ward in Gemäßheit des mit ständischer Zustimmung unterm 1. Juni 1852 erlassenen Gesetzes,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1852, Seite 86,

eine neue 4procentige Staatsanleihe nach Höhe von

5,850,000 Thalern

eröffnet, und erfolgte die Ausgabe der darüber unterm 1. Juli 1852 ausgefertigten Staatsschuldencassenscheine in Abschnitten zu 500 Thalern (Serie I), und zu 100 Thalern (Serie II). Der Lauf der hiervon in halbjährlichen gleichen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig werdenden Zinsen hatte mit dem 1. Juli 1852 zu beginnen, die Rückzahlung des Anleihecapitals auf dem Wege halbjähriger Auslosung zu erfolgen, und war damit zum Termin 2. Juli 1857 der Anfang zu machen; als halbjähriger Mindestbetrag der Tilgung aber wurde ein halbes Procent der Emissionssumme festgesetzt.

Als Fortsetzung dieser Anleihe und unter denselben Bedingungen ist hiernächst, um zu Bestreitung der für Eisenbahnzwecke damals zu erwarten gewesenen Ausgaben eine fernere Verstärkung der Baarbestände der Staatscasse herbeizuführen, auf Grund des mit Zustimmung der Ständeversammlung unterm 13. August 1855 erlassenen Gesetzes,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, Seite 135,

eine anderweite Staatsanleihe im Nominalbetrage von

8,650,000 Thalern

eröffnet und durch Ausgabe neuer Staatsschuldencassenscheine mit

7,650,000 Thlr. in Abschnitten à 500 Thlr., Serie I,
1,000,000 " " " à 100 " " II

realisirt, dabei aber bestimmt worden:

a) daß diese neue Anleihe mit der erstgedachten des Jahres 1852 unter einem Zinsen- und Tilgungsplane zu vereinigen sei,
b) an die letzten Appointnummern der 1852er Anleihe diejenigen der neuen, unterm 2. Januar 1855 ausgefertigten Staatsschuldencassenscheine unmittelbar sich anzuschließen,
c) die Zinsen der neuen Anleihe vom 1. Januar 1855 ab zu laufen, und
d) die Schuldscheine der letzteren am 1. Juli 1859 in die wegen der 1852er Staatsschuldencassenscheine bestehende planmäßige Verloosung dergestalt mit einzutreten haben, daß von und mit dem Termine 2. Januar 1860 ab, mit Rücksicht auf die um 5 Halbjahrstermine früher begonnene Ausloosung der 1852er Anleihe, zu allmäliger Tilgung dieser und der Anleihe des Jahres 1855 allhalbjährlich mindestens 73,700 Thaler verwendet werden sollen."

Aus Vorstehendem folgt von selbst, daß die gegenwärtig zur Prüfung vorliegenden Rechnungen auf die Jahre 1856, 1857 und 1858 zu beiden Anleihen zwar über die erfolgte Abtragung der Zinsen, über die planmäßig erfolgte Capitalsrückzahlung aber nur bezüglich der 1852er Anleihe vom Jahre 1857 ab Nachweis zu liefern haben, da die allmälige Tilgung der 1855er Anleihe erst mit dem Jahre 1860 anheben wird.

Wie nun die Mittel zur Verzinsung beider Anleihen an

5,850,000 Thlr. vom Jahre 1852 und
8,650,000 " " " 1855
14,500,000 Thlr.,

nach Ausweis der Rechnungen aus der Staatscasse dem Landtagsausschusse gewährt und von letzterem zu diesem Zwecke verwendet worden, so hat sich auch die Emissionssumme der Anleihe von 1852 an

5,850,000 Thlr. in den Jahren 1857 und 1858, um
66,800 " durch Rückzahlung von
16,500 Thlr. im Jahre 1857 und
50,300 " " " 1858
w. o.,
mithin bis auf
5,783,200 Thlr. Schluß 1858 für die Staatsschuldentilgungscasse vermindert.

Es ist daher, und wenn man in Betracht zieht, daß die Rechnung der letzteren auf 1858 mit einem baaren Cassenvorrathe von 36,368 Thalern, welcher mit

50 Thlr. zu künftiger Capitaltilgung,
20,900 " zu Bezahlung der infolge der Ausloosung bis mit 1858 fällig gewordenen Capitalbeträge, und
15,418 " zu Deckung von dergleichen Zinsresten
36,368 Thlr. w. o.

zu dienen hat, abschließt, dem Anleiheplane vollständig Genüge geschehen. Denn auf die Anleihe von 1852 sind planmäßig nicht mehr als

29,200 Thlr. im Jahre 1857 und
58,500 " " " 1858

87,700 Thlr. Summe

auszuloosen gewesen und auch wirklich ausgeloost worden. Hierdurch ist der von der Staatscasse zu vertretende Rest der Anleihe von 1852 bis auf

5,762,300 Thlr. herabgesunken und es berechnet sich daher unter Hinzurechnung von
8,650,000 " Betrag der Anleihe von 1855,
14,524,000 " Betrag der bis Ende 1858 convertirten Schuldscheine der 4½procentigen Anleihe von 1852
am Schlusse des Jahres 1858 die gesammte 4procentige Staatsschuld, soweit sie von der Staatscasse zu vertreten ist, auf überhaupt

28,936,300 Thlr. Summe.

Zu 10. Die im Jahre 1855 wegen Erwerbung der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn creirte 3procentige Staatsschuld betreffend.

Nach Maaßgabe der Bestimmung in Punkt 4 des die sächsisch-bayerische Staatseisenbahn betreffenden Ueberlassungsvertrags vom 1. April 1847,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1847, Seite 61,

ist die nach jährlich vier vom Hundert zu verzinsen gewesene Actienschuld wegen jener Bahn vom 1. October 1855 ab in eine 3procentige Staatsanleihe zu verwandeln, und eine solche zur Ausführung dieser Vertragsbestimmung auf Grund des mit ständischer Zustimmung erlassenen Gesetzes vom 31. März 1855,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, Seite 51,
Landtagsacten vom Jahre 1854/55, I. Abtheilung, Seite 441,

in der Höhe von

4,500,000 Thalern

dergestalt zu eröffnen gewesen, daß sowohl deren erstmalige Verzinsung, als die erste Rückzahlung darauf nach vorausgegangener halbjähriger Ausloosung zunächst im Termine 31. März 1856 zu erfolgen hatte. Demzufolge ist nach §. 1 des erwähnten Gesetzes bei dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden eine Nominalsumme von

4,500,000 Thalern

neuer 3procentiger Staatsschuldencassenscheine in Abschnitten von 100 Thalern unter Nr. 1 bis mit 45,000 nebst dazu gehörigen Talons und den vom 1. October 1855 anhebenden Zinscoupons ausgefertigt worden, gegen welche die als Staatsschuld übernommenen, nach Höhe des nämlichen Gesammtbetrags im Umlaufe befindlich gewesenen Actien der ehemals sächsisch-bayerischen Eisenbahncompagnie einzutauschen gewesen sind.

Zu der auf dem Wege halbjähriger Ausloosung nach und nach zu bewirkenden Rückzahlung dieser Anleihe wurde in §. 3 des Gesetzes als Minimum ein Drittelprocent der ursprünglichen Emissionssumme und der Zuwachs der durch successive Rückzahlung erspart werdenden Zinsen ausgesetzt, und sind demgemäß von der Gesammtschuld an

4,500,000 Thlr. überhaupt,
46,700 " nämlich:
7,500 Thlr. im Termin Michaelis 1855,
7,600 " " " Ostern 1856,
7,700 " " " Michaelis 1856,
7,800 " " " Ostern 1857,
8,000 " " " Michaelis 1857,
8,100 " " " Ostern 1858,

46,700 w. o.,
ausgelooset worden, so daß die Staatscasse am Ende des Jahres 1858 noch

4,453,300 Thlr. Capitalschuld zu vertreten gehabt hat.

Das auf jährlich 150,000 Thaler sich berechnende Zinsen- und Tilgungsquantum ist, wie die gelegten Rechnungen ersehen lassen, in jedem der drei Jahre 1856, 1857, und 1858 aus der Staatscasse richtig an den Landtagsausschuß gelangt und dieser hat dasselbe dem Anleiheplane entsprechend verwendet. Neben Abführung der Zinsen ist durch denselben die Abminderung der Capitalschuld in der Weise erfolgt, daß in der Periode 1856/58 auf die Emmissionssumme an

4,500,000 Thlr. baar an die Inhaber der ausgeloosten Scheine
40,400 " und zwar:
11,900 Thlr. im Jahre 1856,
13,900 " " " 1857,
14,600 " " " 1858,

w. o.
zurückgezahlt und sonach für die Staatsschuldencasse ult. December 1858 noch

4,459,600 Thlr. ungetilgte Capitalschuld verblieben ist.

Die Rechnung auf 1858 schloß mit einem baaren Cassenbestand von 18,559 Thlr., welcher einen Passivrest der Casse bildete und zur Abzahlung von

6,300 Thlr. Capitalreste bis mit 1858,
12,240 " dergleichen Zinsreste und
19 " zu künftiger Capitaltilgung

18,559 Thlr. w. o.

zu verwenden gewesen ist.

Zu 11. Den zur Abwickelung der, bei Bezahlung ausgelooster Capitalien gekürzten Baarbeträge für fehlende Zinscoupons bestehenden Fonds betreffend.

Bei Prüfung der auf das Jahr 1853 abgelegten Rechnung über die 3- und resp. 5procentige Anleihe aus den Jahren 1844/48 hatte die königliche Oberrechnungskammer Veranlassung gefunden,

in Bezug auf die bei der Staatsschuldencasse hinsichtlich der Innebehaltung des Geldbetrages für die bei Bezahlung ausgelooster Scheine nicht mit zur Rückgabe gelangenden unabgelaufenen Zinscoupons bestehende Einrichtung

einige Anfragen zu stellen.

Aus der darauf von den betreffenden Rechnungs- und Cassenbeamten ertheilten Beantwortung erhellte nun, daß

1) den Präsentanten der ausgeloosten Scheine die Geldbeträge der etwa fehlenden, durch die Ausloo-

sung ungültig gewordenen Zinscoupons von der Casse am Capitalbetrage gekürzt, letzterer demohnerachtet voll in Rechnungsausgabe gestellt, dagegen aber die gekürzten Geldbeträge nebst den in Wirklichkeit mit den Scheinen zurückerhaltenen ungültigen Coupons monatlich an die Buchhalterei abgegeben wurden,

daß

2) die Buchhalterei den späteren Präsentanten der mit den Capitalscheinen früher nicht abgeliefert gewesenen ungültigen Coupons die darauf zurückbehaltenen Geldbeträge aushändigte, diese Coupons aber, nebst den anderen schon früher von der Casse erhaltenen ungiltigen Coupons nach halbjährigen Abschlüssen cassirte;

endlich aber, daß

3) die bei der Buchhalterei nicht zur Abhebung kommenden dergleichen Geldbeträge nach Ablauf der für die Zinserhebung festgesetzten Verjährungszeit als verjährt an die Finanzhauptcasse abgeliefert wurden.

Obwohl nun nach Versicherung der betreffenden Beamten dieses Verfahren mit Vorwissen ihrer Verwaltungsbehörde bestanden und bis dahin auch ohne den mindesten Nachtheil für die Staatscasse geblieben, so sprach sich doch die königliche Oberrechnungskammer gegen die längere Beibehaltung dieser Einrichtung aus und gab Veranlassung, daß

der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden dahin Veranstaltung traf, daß

a.

allen als Belege zur Rechnung zu nehmenden Obligationen zugleich auch die zurückzugebenden Talons und Coupons über noch unabgelaufene Zinstermine künftig beigefügt werden, wie Solches auch bei der Landrentenbank der Fall ist, und

b.

daß über die Abwickelung der für fehlende Zinscoupons bei Zahlung der ausgeloosten Capitalien gekürzten und sich ansammelnden Baarbeträge ein besonderes, über alle Zweige des Staatsschuldenwesens sich erstreckendes Nebenrechnungswerk eingerichtet werde, worin jene Beträge als Einnahme und Dasjenige, was auf nachträglich producirte Zinscoupons zu vergüten gewesen, als Ausgabe anzuführen ist.

Es wurde diesem Nebenrechnungswerke eine Zusammenstellung der am Schlusse des Jahres 1854 bei sämmtlichen Staatsschuldengattungen angesammelt gewesenen derartigen Beträge zu Grunde gelegt und trat die neue Einrichtung, deren Zweckmäßigkeit zu Tage liegt, mit Beginn des Jahres 1856 in das Leben.

In den hierüber zum ersten Male abgelegten, gegenwärtig vorliegenden Rechnungen auf die Jahre 1856, 1857 und 1858 finden sich nun an dergleichen, bei Auszahlung ausgelooster Capitalien gekürzten und zu reservirenden baaren Geldbeträgen für nicht zurückgegebene ungültige Zinscoupons bei dem von dem Landtagsausschusse errichteten und verwalteten Nebenfonds folgende Posten:

763 Thlr.	27 Ngr.	5 Pf.	im Jahre 1856,
526 "	18 "	9 "	" " 1857,
60 "	11 "	3 "	" " 1858,
1,350 Thlr.	27 Ngr.	7 Pf.	Sa. vereinnahmt,

und

679 Thlr.	7 Ngr.	6 Pf.	im Jahre 1856,
482 "	1 "	2 "	" " 1857,
109 "	22 "	5 "	" " 1858,
1,271 Thlr.	1 Ngr.	3 Pf.	Sa. gegen eingelöste ungültige Zinscoupons, welche bei der Capitalerhebung gefehlt haben, verausgabt.

Der Bestand dieses Nebenfonds belief sich hiernach am Schlusse des Jahres 1858 auf

79 Thlr. 26 Ngr. 4 Pf.,

wovon die ungültigen Zinscoupons über

Thlr.	Ngr.	Pf.	
13	3	9	bei der 3 % Staatsanleihe d. a. 1830,
10	—	—	" " 4 " " d. a. 1847,
8	22	5	" " 5 " " d. a. 1848,
4	15	—	" " 4½ " " d. a. 1851,
26	—	—	" " 4 " sächs.-schlesischen Eisenbahnactienschuld,
16	—	—	" den vereinigten 4% Staatsanleihen d. a. 1852/55,
1	15	—	" der 3% Staatsanleihe d. a. 1855.

w. o.

welche bei der Capitalserhebung gefehlt haben, bei deren etwa nachträglich erfolgender Präsentation einzulösen sein werden, während die auf diese Weise nicht zur Abhebung kommenden dergleichen Geldbeträge nach Ablauf der für die Zinserhebung festgesetzten Verjährungszeit als verjährt an die Finanzhauptcasse werden abgeliefert werden.

Unter Hinweis und Bezugnahme auf die vorstehends gegebenen Erläuterungen und Bemerkungen zu dem der Ständeversammlung zur Anerkennung gegenwärtig vorliegenden Rechnungswerk über das Staatsschuldenwesen, sowie in Hinblick darauf, daß auch die königliche Oberrechnungskammer darüber dem Landtagsausschusse Liberation zu ertheilen für ganz unbedenklich erklärt hat, nimmt die unterzeichnete Deputation, welche die ihr mitgetheilten Rechnungsunterlagen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und begründete Erinnerungen dagegen zu ziehen nicht befunden, vielmehr die Ueberzeugung gewonnen hat, daß hinsichtlich der Tilgung der Staatsschulden allenthalben den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprochen worden, keinen Anstand, den Antrag zur Annahme anheimzugeben:

die Erste Kammer wolle, nach erfolgter Zustimmung der Zweiten Kammer, im Verein mit derselben dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden rücksichtlich der von demselben über diese Verwaltung auf die Jahre 1856, 1857 und 1858 abgelegten Rechnungen den gewöhnlichen Justificationsschein ertheilen.

Die sub ⊙ beigefügte „tabellarische Uebersicht sämmtlicher Staatsschulden am Schlusse des Jahres 1858"*) bietet einen Ueberblick darüber, welche und wieviel verzinsliche und unverzinsliche Staatsschulden excl. der Cassenbilletschuld die Staatscasse Ende 1855 zu vertreten gehabt, welche Veränderungen damit in der Periode 1856/58 theils durch Zuwachs, theils durch Tilgung und Verjährung vorgekommen und welcher Passivbestand Schluß 1858 für die Staatscasse zur Vertretung verblieben ist. Darnach belief sich der Bestand sämmtlicher Staatsschulden Ende 1855 auf

*) S. dieselbe am Schluß dieser Nummer.

55,215,625 Thaler im 14-Thalerfuße und
20,441 Thaler im 20-Guldenfuße;
neu hinzugekommen sind, resp. infolge der Convertirung der 4½procentigen Schuld von 1851 in eine 4procentige
14,594,200 Thaler im 14-Thalerfuße;
durch Ausloosung, Convertirung und beziehendlich Verjährung getilgt worden
16,098,450 Thaler im 14-Thalerfuße,
2,264 Thaler im 20-Guldenfuße,
mithin ist Schluß 1858 ein Staatsschuldenpassivbestand von
53,711,375 Thalern im 14-Thalerfuße und
18,177 Thalern im 20-Guldenfuße
verblieben.

(Während des Vortrags dieses Berichts traten die Herren Staatsminister Freiherr v. Friesen, Dr. v. Falkenstein und der Herr königliche Commissar-Geheimer Rath Dr. Hübel ein.)

Ich habe dem Herrn Präsidenten anheim zu geben, zu bestimmen, ob die beigefügte tabellarische Uebersicht vorgelesen werden soll?

Präsident v. Schönfels: Es sind die Beilagen gewöhnlich nicht verlesen worden. Es würde daher nur geschehen, wenn aus der Mitte der Kammer dies verlangt würde. Sofern dies nicht geschieht, nehme ich an, daß die Kammer den Vortrag der tabellarischen Uebersicht nicht wünscht. Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den soeben vorgetragenen Bericht zu sprechen wünscht? — Da dies nicht der Fall ist, so kann ich sogleich zur Fragstellung übergehen. Der Wichtigkeit der Sache gemäß wird die Abstimmung durch Namensaufruf zu erfolgen haben. Der Antrag der Deputation geht dahin:

„Die Erste Kammer wolle, nach erfolgter Zustimmung der Zweiten Kammer, im Vereine mit derselben dem Landtagsausschusse zur Verwaltung der Staatsschulden rücksichtlich der von demselben über diese Verwaltung auf die Jahre 1856, 1857 und 1858 abgelegten Rechnungen den gewöhnlichen Justificationsschein ertheilen."

Ist die Kammer mit diesem Antrage ihrer Deputation einverstanden?

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich trage Bedenken, abzustimmen, ich bin bei der Ablegung der Rechnungen mit betheiligt; ich habe dieselben mit abgefaßt als Mitglied des Ausschusses.

Rittergutsbesitzer v. Römer: Ich habe zu bemerken, daß ich mich in derselben Lage befinde.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Auch ich werde mich der Abstimmung enthalten.

Präsident v. Schönfels: Es kann sein, daß der Fall der Art wäre, daß sich die Herren der Abstimmung enthalten; indessen Vorgänge haben wir in dieser Beziehung nicht. Im Jahre 1857 ist in ähnlicher Weise abgestimmt worden und es haben die Herren, welche dem Staatsschuldenausschusse angehörten, mit gestimmt. Um den Zweifel zu lösen, wird es am besten sein, daß die Herren Rittner, v. Römer und Pfotenhauer sich der Abstimmung jetzt enthalten.

Bei der nun folgenden Abstimmung antworten mit Ja:

Vicepräsident v. Friesen.
Secretär v. Egidy.
Secretär Wimmer.
Domherr v. Watzdorf.
Graf zu Solms-Wildenfels.
Advocat v. Könneritz.
Hofrath Dr. Hänel.
Graf Wilding v. Königsbrück.
Bischof Forwerk.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular v. Schröter.
Graf v. Schönburg.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Clauß.
Freiherr v. Welck.
Bürgermeister Gottschald.
Kammerherr v. Watzdorf.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Bürgermeister Hennig.
Freiherr v. Beschwitz.
Kammerherr v. Zehmen.
Graf v. Stolberg.
Kammerherr v. Lüttichau.
Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Kammerherr v. Metzsch.
Bürgermeister Müller.
Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Kammerherr v. Miltitz.
Freiherr v. Biedermann.
Freiherr v. Rochow.
Bürgermeister Koch.
Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Finanzrath v. Kostitz-Wallwitz.
Landesbestallter Hempel.
Präsident v. Schönfels.

Präsident v. Schönfels: Es hat der Antrag der Deputation einstimmige Annahme gefunden.

Somit wäre der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Wir wenden uns nun zum zweiten. Es ist dies der Bericht der ersten Deputation, den Entwurf zu einem Nachtragsgesetze zum Gesetze, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend. Herr Kammerherr v. Zehmen wird die Güte haben, uns den Vortrag zu geben.

Referent Kammerherr v. Zehmen: Unter Nr. 13 ist ein königliches Decret an die Ständeversammlung ergangen und zwar zunächst an die Zweite Kammer, den Entwurf, Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend.

(Dieses königliche Decret siehe L.M. II. K., S. 563.)

Der beigefügte Gesetzentwurf ist so kurz, daß er nicht einmal in Paragraphen abgetheilt ist und ich gestatte mir, denselben sofort seinem ganzen Inhalte nach vorzutragen. Er lautet:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen hierdurch:

Die Oberlehrer an allen Realschulen, welche vollständig organisirt und zur Ausstellung von Reifezeugnissen berechtigt sind, ingleichen die Oberlehrer an den öffentlichen Schullehrerseminaren und an dem Lehrerinnenseminar zu Callnberg sollen, auch wenn sie academische Studien nicht gemacht haben, Theilnehmer der ersten Classe der Pensions-

casse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen sein.

Es haben daher solche Oberlehrer vom 1. Januar 1861 an die Eintritts- und Beförderungsgelder, sowie die Jahresbeiträge zur Casse nach den für die Mitglieder erster Classe geordneten Sätzen zu zahlen, auch wenn sie schon Mitglieder zweiter Classe waren, zwei Thaler Eintrittsgeld nachzuzahlen, wogegen die Wittwen und eheleiblichen Kinder solcher Lehrer, die nach dem bemerkten Tage sterben, unter den gesetzlichen Bedingungen in den Genuß der Pensionen erster Classe zu setzen sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am

In den Erläuterungen und Beweggründen ist gesagt:

Das Gesetz vom 1. Juli 1840 ordnet 2 Classen der Theilnehmer an der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Casse.

Nach den Erläuterungen zu dem Entwurfe, Landtagsacten vom Jahre 1840, Abth. I. Bd. 2, S. 93, sollten die Lehrer, welche für das Amt, das sie bekleiden, academische Studien gemacht haben sollen, der ersten Classe, die Lehrer, von welchen nur eine Seminarbildung verlangt wird, der zweiten Classe zugewiesen werden, und es bestimmt nach diesem Principe das Gesetz §. 4, daß

a) die Oberlehrer an den beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, sowie an den städtischen Gymnasien,
b) die Oberlehrer an den öffentlichen Schullehrerseminaren, und
c) die Oberlehrer an den höheren Bürgerschulen, welche nach bestandener Maturitätsprüfung academische Studien gemacht haben, sowie
d) die Rectoren an Stadtschulen unter derselben Voraussetzung

zur ersten Classe,

e) die an öffentlichen Elementarvolksschulen angestellten ständigen Lehrer, und
f) alle Lehrer an Gymnasien, Schullehrerseminaren und höheren Bürgerschulen, welche von der ersten Classe ausgeschlossen und nicht blos auf Aufkündigung angestellt sind,

zur zweiten Classe

gehören.

Seit Erlassung des Gesetzes ist eine neue Art von Schulen entstanden, die Realschulen, deren Verhältnisse das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts durch das Regulativ vom 2. Juli 1860 geordnet hat; es ist auch ein Seminar für Lehrerinnen in Callnberg errichtet worden.

Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß die Lehrer an Realschulen, deren Einrichtung den an solche Anstalten zu machenden Anforderungen entspricht, wenn sie academische Studien gemacht haben, bei der Pensionscasse den Lehrern an Gymnasien gleichzustellen, die Lehrer an dem Lehrerinnenseminar aber wie die Lehrer an den Schullehrerseminaren zu behandeln wären.

Wenn jedoch an den Realschulen manche Lehrer, welche wegen der Wichtigkeit des Lehrgegenstandes, den sie vertreten, für diese Anstalten als Oberlehrer anzustellen und allen anderen gleichzustellen sind, wie z. B. die Zeichnenlehrer einer academischen Bildung nicht bedürfen, oder wie die Lehrer der neueren Sprachen, wenn auch eine solche Bildung für sie immerhin wünschenswerth ist, in vielen Fällen dieselbe nicht besitzen, und doch gleich den academisch gebildeten allen Anforderungen entsprechen: so ist es billig, ihnen auch in Beziehung auf das Pensionsverhältniß ihrer Hinterlassenen gleiche Rechte mit den studirten Oberlehrern zu geben.

An den Schullehrerseminaren sollen nach dem Regulativ vom 12. December 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 343) §. 2 alle ständige Lehrerstellen mit academisch gebildeten Lehrern besetzt werden, das Ministerium des Cultus hat aber mit gutem Erfolg öfterer auch solche Lehrer, welche nur auf Seminaren gebildet waren und sich bei der Verwaltung eines Amtes an einer Elementarvolksschule auszeichneten, in Oberlehrerstellen an Schullehrerseminaren berufen. Zeichnen sich nun diese Lehrer vor ihren Fachgenossen aus, entsprechen sie den Anforderungen eines Amtes, welches in der Regel einen academisch gebildeten Mann erfordert, so werden sie auch nach dem in den oben angeführten Motiven aufgestellten Princip in die erste Classe der Theilnehmer an der Wittwen- und Waisencasse aufzunehmen sein.

Dieses gesetzlich zu ordnen, wird der gegenwärtige Gesetzentwurf vorgelegt.

Der Bericht, den Ihre erste Deputation hierüber erstattet hat, lautet folgendermaaßen:

Das Gesetz vom 1. Juli 1840, durch welches die gegenwärtig bestehende Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen begründet worden ist, theilt die Theilnehmer an dieser Pensionscasse, in welche einzutreten alle an den evangelischen Schulen des Königreichs angestellte ständige Lehrer, mit Einschluß der emeritirten und der Substituten, ebenso verpflichtet als berechtigt sind, in zwei Classen. In der ersten Classe stehen alle die Lehrer, welche für das Amt, das sie bekleiden, academische Studien gemacht haben müssen, in der zweiten Classe alle die Lehrer, von welchen nur eine Seminarbildung verlangt wird.

In der ersten Classe haben die Lehrer jeder nach Verhältniß seines Gehaltes einen jährlichen Beitrag von 4 bis 8 Thalern, in der zweiten Classe von 1 bis 4 Thalern zu leisten.

Nach dem Gesetze vom 1. Juli 1840 sollte die Wittwe eines Lehrers erster Classe

60 Thaler,

jede Waise eines solchen bis zum erfüllten 18. Lebensjahre

12 Thaler,

die Wittwe eines Lehrers zweiter Classe

30 Thaler,

jede Waise eines solchen bis zum erfüllten 18. Lebensjahre

8 Thaler

als jährliche Pension erhalten.

Diese Pensionssätze sind durch das Gesetz vom 30. Juli 1858 erhöht worden für die Wittwe eines Lehrers erster Classe auf

75 Thaler,

für die Wittwe eines Lehrers zweiter Classe auf

50 Thaler,

für jede Waise bis zum erfüllten 18. Lebensjahre von 12 Thalern und 8 Thalern, so lange die Mutter lebt bis auf

$\frac{1}{5}$, nach dem Tode der Mutter aber bis auf $\frac{3}{10}$ der Wittwenpension.

Die Vertretung der Pensionscasse hat der Staat dergestalt übernommen, daß, wenn die laufenden Ausgaben derselben von den laufenden Einkünften derselben nicht gedeckt werden können, der Mehrbedarf aus der Staatscasse zugeschossen werden soll.

Nach der im Jahre 1858 den Ständen von der Regierung vorgelegten Wahrscheinlichkeitsberechnung würde der Beharrungszustand, der Zustand, bei welchem die höchste Zahl der Wittwen und Waisen erreicht ist, bei den Waisen beider Classen mit dem Jahre 1858, also schon jetzt, bei den Wittwen zweiter Classe mit dem Jahre 1875, bei denen der ersten Classe früher eintreten.

Die im Budget pr. 1840/42 ausgesetzte Staatsbeihülfe betrug 3000 Thaler jährlich; in dem gegenwärtig vorliegenden Budget pr. 1861/63 ist sie nach Höhe von 4200 Thaler in Ansatz gebracht; sie wird sich nach der obenerwähnten Wahrscheinlichkeitsberechnung im Jahre 1875 auf 13,627 Thaler 17 Neugroschen 2 Pfennige erhöhen und ungefähr in dieser Höhe beharren, sofern nicht durch Creation neuer Stellen die Zahl der angestellten Lehrer in dieser Zeit erheblich wächst.

Gegenwärtig ist nun Inhalts des vorliegenden, der ersten Deputation zur Berichterstattung überwiesenen königlichen Decrets vom 7. November 1860 nebst beigefügtem Gesetzentwurfe die Absicht der Staatsregierung dahin gerichtet, nicht sowohl die gesetzlich normirten Pensionsätze in den verschiedenen Classen anderweit zu erhöhen, als vielmehr nur gewissen Kategorien von Oberlehrern dadurch eine vortheilhaftere Stellung hinsichtlich ihrer Relicten zu gewähren, daß sie dieselben aus der zweiten in die erste Classe zu versetzen wünscht.

Es betrifft dies nach Anleitung des vorliegenden Gesetzentwurfs

1) die Oberlehrer an allen Realschulen, welche vollständig organisirt und zur Ausstellung von Reifezeugnissen berechtigt sind, und
2) die Oberlehrer an den öffentlichen Schullehrerseminaren und an dem Lehrerinnenseminare zu Callnberg,

beide Kategorien, auch wenn sie academische Studien nicht gemacht haben.

Zu gleicher Zeit haben die Directoren an den hiesigen städtischen Elementarschulen, Director Belzing und Genossen, in einer Petition an die Ständeversammlung sich gewendet mit der Bitte:

3) die Directoren städtischer Schulanstalten unter Abänderung der betreffenden Bestimmung §. 4d des Gesetzes vom 1. Juli 1840 zu der ersten Classe der Pensionscasse mit zu überweisen, auch soweit sie Nichtliteraten sind.

Die erste Deputation der Zweiten Kammer, an welche der vorliegende Gesetzentwurf zuerst zur Berichterstattung gelangt war, hat keinen Anstand genommen, die Aufnahme der Lehrerkategorien unter 1 und 2 in die erste Classe der Wittwen- und Waisenpensionscasse zu befürworten, als der Billigkeit entsprechend, obschon sie den Wunsch aussprach, daß im Allgemeinen an dem Grundsatze festgehalten werden möge, daß die ständigen Stellen an Schullehrerseminaren in der Regel mit academisch gebildeten Lehrern besetzt werden möchten.

Dagegen trug sie Anfangs Bedenken, der Petition des Director Belzing und Genossen entsprechend, auch die Aufnahme der oben unter 3 bezeichneten Kategorie von Lehrern in die erste Classe zu empfehlen, nachdem der königliche Commissar erklärt hatte, daß die Staatsregierung den Wünschen der Petenten unter besonderer Berücksichtigung ihrer persönlichen Verdienste um das städtische Schulwesen sehr gern entsprechen würde, jedoch Bedenken tragen müsse, dem Gesetzentwurfe eine solche Ausdehnung zu geben, weil der Begriff „höhere Bürgerschule" sich nicht genau fixiren lasse, und die Tragweite einer hierauf gerichteten Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1840 daher gar nicht zu übersehen sei.

Bei der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes in der Zweiten Kammer fand jedoch die bezeichnete Petition lebhafte Befürwortung, infolge deren die Zweite Kammer auf Antrag des Abg. Mai und beziehendlich Vorschlag des Referenten und eine im Laufe der Verhandlung gegebene Erklärung des Regierungscommissars die Abstimmung über den Gesetzentwurf aussetzte und die betreffende Petition zur weiteren Berichterstattung an ihre Deputation zurückverwies.

Bei anderweiter Berathung des Gegenstandes glaubte zwar die erste Deputation der Zweiten Kammer auch ferner dabei stehen bleiben zu müssen, daß hinsichtlich der Oberlehrer an den höheren Bürgerschulen, sowie der Rectoren an Stadtschulen im allgemeinen die bisherige Regel festzuhalten sei, sich die Gestattung von Ausnahmen daneben wohl rechtfertigen lasse, es dabei aber besonders darauf ankomme, einigermaaßen sichere Merkmale für Feststellung und Begrenzung der Ausnahme aufzufinden.

Für Rectoren an allen Stadtschulen eine solche Begünstigung eintreten zu lassen, scheine nicht sachgemäß, weil bei kleineren solchen Schulen die Stellung des ersten Lehrers, wenn er auch den Titel „Rector" führt, dennoch nicht immer einen geordneten Einfluß auf den zweiten oder die übrigen Lehrer äußere, dann aber auch keine ausgezeichnete genannt werden könne. Dagegen scheine es auch nicht zu genügen, wenn man nur den Directoren an höheren Bürgerschulen, ohne Rücksicht auf academische Bildung, die Annahme in die erste Pensionsclasse einräumen wolle. Denn eines Theils gestatte der Begriff der höheren Bürgerschulen sehr verschiedene Auffassungen und anderen Theils würde eine derartige Bestimmung die Directoren an größeren Armenschulen, die gleiche Berücksichtigung erwarten dürften, noch ausschließen.

Die Deputation der jenseitigen Kammer vereinigte sich jedoch mit dem Vorschlage des königlichen Commissars:

„die Directoren und Rectoren, welche die Direction einer organisirten öffentlichen städtischen Elementarschulanstalt haben"

in die erste Pensionsclasse aufzunehmen und die bezeichneten Worte hinter die Worte:

„an dem Lehrerinnenseminar zu Callnberg"

in den Gesetzentwurf einzuschalten.

Zur Erläuterung dieses Vorschlages ward von Seiten des königlichen Commissars noch hervorgehoben, daß zwar jede Elementarschule einen gewissen Lehrplan zu befolgen habe und daß daher sowohl in dieser Beziehung, als sonst bei jeder Schulanstalt eine Organisation im weiteren Sinne des Wortes stattfinde. Allein nur bei städtischen Elementarschulen von bedeutenderem Umfange könne die mit der Verfassung der Gymnasien, Realschulen und Schullehrerseminaren übereinstimmende Einrichtung getroffen werden, daß die dabei angestellten ständigen Lehrer ein Lehrercollegium bildeten, welches unter der Leitung eines Directors

stehe. Diese Elementarschulen pflege man im Gegensatze anderer Schulen, bei denen jeder der daran angestellten mehreren Lehrer für sich und unabhängig von der Leitung eines Directors arbeite, organisirte Elementarschulen zu nennen. Den Directoren an derartigen Schulanstalten sei nun allerdings eine höhere, einflußreichere und verantwortlichere Stellung gegeben, und es erschiene daher gerechtfertigt, wenn man sie ohne weitere Unterscheidung der ersten Classe der Pensionscasse zuwiese, zumal nur besonders befähigte und durch längere Amtsführung bewährte Männer zu solchen Posten befördert werden würden, ohne die höhere theoretische Vorbildung genossen zu haben.

Bei der anderweiten Verhandlung des betreffenden Gegenstandes in der Zweiten Kammer genehmigte die Zweite Kammer den vorgelegten Gesetzentwurf, sowie den vorstehend erwähnten Zusatz des königlichen Commissars, jedoch mit Auslassung des Wortes: „städtischen" — in dem Letzteren, — (dieses, weil derselbe Fall möglicher Weise auch auf dem Lande vorkommen könne) und beschloß, die Petition des Directors Belzing und Genossen für erledigt zu erklären, solche aber noch an die Erste Kammer abzugeben.

Die unterzeichnete Deputation der Ersten Kammer kann im Wesentlichen nur den Ansichten der Deputation der jenseitigen Kammer beipflichten.

Wird auch im Allgemeinen der in dem Gesetze vom 1. Juli 1840 aufgestellte Grundsatz, wonach die Lehrer an den evangelischen Schulen in Beziehung auf die Pensionsberechtigung ihrer Relicten in zwei Classen getheilt werden, ferner aufrecht zu erhalten sein, so rechtfertigt sich doch die im vorliegenden Gesetzentwurfe in Vorschlag gebrachte Abweichung davon für die oben unter 1 und 2 bezeichneten Kategorien von Lehrern durch die dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven, welchen die Deputation beizupflichten gehabt hat.

Jedenfalls wird durch die Regierungsvorlage eine Ungleichheit ausgeglichen, welche in Beziehung auf die Pensionsansprüche für ihre Relicten bei Lehrern einer und derselben Classe, ja an einer und derselben Anstalt, zeither stattgefunden hat. Als Regel wird immer bleiben, daß zu den betreffenden Stellen an Seminaren und Realschulen meist nur Lehrer mit academischer Vorbildung berufen werden; hat aber die vorgesetzte Behörde, wie in neuerer Zeit mehrfach geschehen, ausnahmsweise wegen besonderer Tüchtigkeit zu einer solchen Stelle einen Mann berufen, ohne daß er eine academische Vorbildung genossen, so ist es nicht billig, ihn deshalb seinen Collegen nachzusetzen. Es befinden sich unter ihnen gerade zumeist Männer von besonderer praktischer Brauchbarkeit und ist dies der Fall, so kann es schließlich dem Staate gleich sein, wie und auf welche Weise ein solcher Mann seine Tüchtigkeit erlangt hat. Ohnehin ist der Vortheil, den sie durch den Gesetzvorschlag erringen, noch immer verhältnißmäßig nicht sehr erheblich, da dabei auch die erhöhten Beiträge, die sie leisten müssen, in Anschlag zu bringen sind.

Was den von dem königlichen Commissar infolge der Petition des Directors Belzing und Genossen in Vorschlag gebrachten Zusatzantrag betrifft, so ist zunächst die Auslassung des Wortes:

„städtischen"

aus demselben nach Ansicht der unterzeichneten Deputation irrelevant, da der Fall wohl nur sehr selten sein möchte, daß förmlich organisirte Schulanstalten der bezeichneten Art in ländlichen Ortschaften vorkommen werden.

Im Uebrigen sprechen aber für diesen Zusatzvorschlag größtentheils dieselben Billigkeitsgründe, wie für den Regierungsvorschlag im Gesetzentwurfe.

Die Anforderungen, welche an einen Director einer der hier bezeichneten größeren, sogenannten organisirten öffentlichen Elementarschulanstalten gestellt werden, sind mindestens eben so groß, als die Anforderungen an einen ständigen Lehrer an einem Seminar oder einer Realschule, der auf eine solche Stelle berufen wird, ohne eine academische Vorbildung genossen zu haben.

Die Aufnahme aller drei vorbezeichneten Kategorien von Lehrern in die erste Pensionsclasse wird allerdings auch mit einigen pecuniären Opfern der Staatscasse verbunden sein. Allein das Interesse der Staatscasse, das durch die subsidiäre Verpflichtung der Letzteren zu Vertretung des Manco's in der Lehrerrelictenpensionscasse mit in Frage gezogen wird, könnte hierbei an sich nur einen untergeordneten Gesichtspunkt darbieten. Indeß auch abgesehen hiervon ist überhaupt der Gegenstand finanziell nur sehr unbedeutend für die Staatscasse.

Nach der der jenseitigen Deputation von dem königlichen Commissar gegebenen Auskunft würde der dadurch der Staatscasse erwachsende Mehraufwand bei der ersten und zweiten obenerwähnten Lehrerkategorie nur etwa um 150 Thaler jährlich steigen, durch Mitaufnahme der Directoren organisirter öffentlicher Elementarschulen nach Verhältniß von beiläufig 28 solcher Stellen, um ungefähr 138 Thaler jährlich sich vermehren, also nur eine Mehrbelastung der Staatscasse um ungefähr 300 Thaler jährlich in Aussicht stellen, was bei der Höhe der ohnehin vom Staate zu gewährenden Zuschüsse kaum nennenswerth erscheint.

Die unterzeichnete Deputation hat jedoch nicht unterlassen wollen, sich auch die Auslassung der Finanzdeputation der hohen Kammer hierüber zu erbitten, obschon nach der weitern Auslassung des königlichen Commissars nicht einmal eine Erhöhung des betreffenden Postulats im Budget erforderlich werden wird.

Seiten gedachter Deputation ist hierauf ein Bedenken in finanzieller Beziehung nicht erhoben worden.

Die speciellen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, der ohnehin nicht einmal in einzelne Paragraphen zerfällt, sowie Eingang und Schluß desselben, haben zu weiteren Bemerkungen keine Veranlassung gegeben.

Die unterzeichnete Deputation gestattet sich sonach bei der hohen Kammer zu beantragen, unter Beitritt zu den in der hohen Zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen:

1) dem mittelst allerhöchsten Decrets vom 7. November 1860 vorgelegten Gesetzentwurfe, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, auch ihrerseits die ständische Genehmigung zu ertheilen, jedoch

2) in diesem Gesetzentwurf die Worte:

„die Directoren und Rectoren, welche die Direction einer organisirten öffentlichen Elementarschulanstalt haben",

hinter den Worten:

„an dem Lehrerinnenseminare zu Callnberg"

auf der dritten Zeile des ersten Absatzes des Gesetzentwurfs annoch einzuschalten; hiernach aber

3) die Petition des Directors Belzing und Genossen vom 24. November 1860 für erledigt zu erklären.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den eben vorgetragenen Bericht zu sprechen wünscht?

Superintendent Dr. Lechler: Es handelt sich hier um eine Erweiterung der ersten Pensionsclasse von Lehrern. Hierfür sind nach dem Gesetz vom 1. Juli 1840 zwei Bedingungen gestellt, die stets zusammentreffen mußten. Die eine Bedingung bezog sich auf die Vorbildung, die der Mann genossen haben muß, die academische Vorbildung nach bestandener Maturitätsprüfung. Die andere Bedingung bezog sich auf den Character der Schulanstalt, bei der er ein ständiges Lehramt bekleidete. Und diese beiden Bedingungen mußten stets zusammentreffen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1840, wenn Jemand wollte in die erste Classe kommen oder ein gesetzliches Recht darauf haben. Also derjenige Lehrer, der studirt hatte, aber nicht bei einer Anstalt von gewissen Kategorien angestellt war, nämlich Gymnasium oder Lehrerseminar oder höhere Bürgerschule, konnte nicht in die erste Classe gesetzt werden, weil nur die eine Bedingung erfüllt war, nicht aber die andere; er wurde in die zweite Classe gewiesen. Und andererseits Derjenige, der an einer Anstalt dieser Kategorie angestellt war, z. B. als Oberlehrer an einem Lehrerseminar, aber nicht studirt hatte, der war wieder ausgeschlossen aus der ersten Classe, weil er, wenn auch die eine Bedingung in Bezug auf den Character der Anstellung, die er hatte, zutraf, doch die andere Bedingung in Bezug auf die Vorbildung nicht erfüllt hatte. In letzterer Beziehung greift nun der Nachtrag zum Gesetze ein und giebt, so zu sagen, eine Dispensation von der einen Bedingung für Denjenigen, der in einer organisirten Realschule angestellt ist oder in einem Lehrerseminar als Oberlehrer; der kann nun in die erste Classe kommen, wenn er auch nicht studirt hat. Damit bin ich nun von ganzem Herzen einverstanden und erkläre meine Zustimmung mit Freuden zum Bericht. — Ich möchte jedoch noch einen andern Punkt zur Sprache bringen, der auf der andern Seite liegt, wo die Bedingung eingreift, die den Character der Schulanstalt, an der er angestellt sein muß, betrifft. Also es kann Einer nach bestandener Maturitätsprüfung sein academisches Studium gemacht haben, er kann angestellt sein als confirmirter Lehrer, aber er hat doch kein Recht auf die erste Classe, weil die Schulanstalt nicht zu dieser Kategorie gehört und da kommt durch diesen Gesetzentwurf die Realschule hinzu, die früher nicht aufgenommen war. Aber die Kategorie, die ich meine, ist die höhere Bürgerschule. In dieser Beziehung ist von dem königlichen Commissar in der jenseitigen Verhandlung bemerkt worden, daß das ein vager, ein elastischer Begriff sei. Das ist gewiß auch richtig. Daher kann es denn vorkommen, — und das ist nun das, was ich im Auge habe — daß ein Lehrer, der studirt hat und der als confirmirter Lehrer nun angestellt ist, an derselben Schulanstalt Mitglied der ersten Classe der Pension ist und daß ein Anderer, der ebenfalls studirt hat und der ebenfalls als confirmirter Lehrer an der gleichen Anstalt ist, in die zweite Classe versetzt wird, weil dieselbe Anstalt das eine Mal als höhere Bürgerschule angesehen wird, das andere Mal nicht. Dies findet, wenn ich nicht irre, bei der Raths- und Wendler'schen Freischule in Leipzig statt, wo mehrere Lehrer Mitglieder der ersten Pensionsclasse sind, während anderen, die ebenfalls studirt haben, die Aufnahme in die erste Classe versagt wurde, ungeachtet sie darum nachgesucht haben, — weil diese Schulanstalt diesmal nicht für eine höhere Bürgerschule angesehen worden ist. Das wird denn als eine Ungleichheit empfunden, die dem Einzelnen sehr wehe thut und die auch, glaube ich, an sich nicht sein sollte. Ich habe das nur aussprechen wollen im Vertrauen, daß das hohe Ministerium des öffentlichen Unterrichts einer solchen Ungleichheit wird abzuhelfen wissen.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Das Ministerium hat die Bestimmung, daß die Oberlehrer an höheren Bürgerschulen, wenn sie academische Studien gemacht haben, in die erste Classe der Pensionsanstalt aufgenommen werden sollen, in möglichst weitem Umfange in Anwendung gebracht. Es hat alle Bürgerschulen, deren Schulziel über das im Elementarschulgesetz vorgeschriebene hinausgeht, für höhere Bürgerschulen angenommen und die Lehrer an solchen, wenn sie academische Studien gemacht haben, in die erste Classe der Pensionsanstalt aufgenommen. Der Herr Superintendent Dr. Lechler scheint selbst den Fall, den er berührt, nicht ganz genau zu kennen. Er sagte, daß in Leipzig eine Freischule bestände, deren academisch gebildete Lehrer theils in die erste, theils in die zweite Classe aufgenommen wären. Das ist aber, soviel ich mich erinnere, nicht richtig oder wenn es sich so verhielte, so müßte es durch eine unrichtige Anzeige der dortigen Superintendentur veranlaßt worden sein; denn das kann nicht vorkommen, daß Oberlehrer derselben Anstalt, welche academische Studien gemacht haben, verschiedenen Classen der Pensionscasse zugewiesen werden. Ich erinnere mich aber, daß die Lehrer der Leipziger Freischule, wenn sie auch academische Studien gemacht haben, deshalb zurückgewiesen worden sind und Alle haben zurückgewiesen werden sollen, weil dem Ministerium angezeigt war, daß diese Schule kein höheres Schulziel habe, als das der niedern Elementarschule, also für eine höhere Bürgerschule nicht anzusehen ist. Hätte das Ministerium die Lehrer dieser Schule in die erste Classe aufgenommen, so würden alle Candidaten der Theologie, deren sehr viele an Dorfschulen angestellt sind, denselben Anspruch haben, in die erste Classe der Pensionsanstalt aufgenommen zu werden. Das kann aber nicht vorkommen, daß Oberlehrer derselben Schulanstalt, wenn sie academische Bildung erlangt haben, theils in der

ersten, theils in der zweiten Classe der Pensionsanstalt sich befinden.

Superintendent Dr. Lechler: Soviel ich weiß, verhält sich's eben so, daß mehrere ältere Lehrer an derselben Rathsfreischule in der ersten Classe sich befinden und daß einige neuerdings confirmirte Lehrer von der ersten Classe zurückgewiesen wurden, ungeachtet sie studirt haben, und das aus einem Grunde, der von dem Charakter der Schule hergenommen war.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich muß wiederholen, daß der Unterschied nicht in dem Charakter der Schulanstalt liegen kann, daß vielmehr die Oberlehrer der höheren Bürgerschulen, wie das Gesetz es vorschreibt, alle in die erste Classe aufgenommen werden. Befinden sich academisch gebildete Lehrer derselben Anstalt in der zweiten Classe, so sind es keine Oberlehrer, sondern Unterlehrer oder Nebenlehrer, welche nach dem Gesetze keinen Anspruch auf die Mitgliedschaft der ersten Classe haben.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

(Derselbe verzichtet.)

Ich gehe zur Abstimmung über. Die Anträge, um welche es sich hier handelt, befinden sich auf Seite 361 des Berichtes und da es sich um einen Gesetzentwurf handelt, so wird über den Hauptantrag namentliche Abstimmung einzutreten haben, während die beiden andern Anträge nur durch gewöhnliche Abstimmung zu erledigen sind. Der Hauptantrag der Deputation lautet folgendermaaßen:

„dem mittelst allerhöchsten Decrets vom 7. November 1860 vorgelegten Gesetzentwurfe, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, auch ihrerseits die ständische Genehmigung zu ertheilen".

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag zu dem ihrigen machen will?

Es antworten mit Ja:

Vicepräsident v. Friesen.
Secretär v. Egidy.
Secretär Wimmer.
Domherr v. Watzdorf.
Graf Solms.
Advocat v. Könneritz.
Hofrath Dr. Hänel.
Graf Wilding v. Königsbrück.
Oberhofprediger Dr. Liebner.
Bischof Forwerk.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular v. Schröter.
Graf v. Schönburg.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Clauß.
Freiherr v. Welck.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Bürgermeister Gottschald.
Rittergutsbesitzer v. Römer.
Kammerherr v. Watzdorf.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Freiherr v. Beschwitz.
Kammerherr v. Zehmen.
Graf v. Stolberg.
Kammerherr v. Lüttichau.
Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Kammerherr v. Metzsch.
Bürgermeister Müller.
Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Kammerherr v. Miltitz.
Freiherr v. Biedermann.
Freiherr v. Rochow.
Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz.
Landesbestallter Hempel.
Präsident v. Schönfels.

Präsident v. Schönfels: Es hat daher dieser Antrag der Deputation einstimmige Annahme gefunden.

Ich gehe nun zu den weitern Anträgen über. Die Deputation trägt darauf an, daß die Worte:

„die Directoren und Rectoren, welche die Direction einer organisirten öffentlichen Elementarschulanstalt haben"

eingeschaltet werden hinter den Worten „an dem Lehrerinnenseminar zu Callnberg". Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Zuletzt trägt die Deputation darauf an,

„die Petition des Directors Belzing und Genossen vom 24. November 1860 für erledigt zu erklären".

Ist die Kammer auch hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Es wäre auch der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt; wir würden uns daher zum dritten wenden können. Es ist dies die Wahl eines Mitgliedes für die vierte Deputation und ich würde bitten, daß die Herren einen Namen auf einen Zettel niederschreiben und zwar den Namen desjenigen Mitgliedes der Kammer, welches Sie in die vierte Deputation aufzunehmen wünschen.

(Nach Einsammlung der Stimmzettel.)

Ich würde den Herrn Vicepräsidenten ersuchen, mich bei der Wahlhandlung zu unterstützen. Ich benutze diese Pause, um der Kammer anzuzeigen, daß Herr v. Posern sich soeben als unwohl angemeldet hat.

Es sind nur 37 Stimmzettel eingegangen.

(Bei dem Scrutinium fallen 35 Stimmen auf den Herrn Grafen Wilding von Königsbrück und 2 auf Herrn Rittner.)

Es ist wohl kein Zweifel, daß diese Wahl absolut ist, da sich 35 Stimmen für Herrn Grafen Wilding und nur 2 für Herrn Rittner ausgesprochen. Es wird also von nun an Graf Wilding als Mitglied der vierten Deputation anzusehen sein. Es war dies der letzte Gegenstand der Tagesordnung und es bleibt mir nur noch übrig, die nächste Sitzung nach Zeit und Tagesordnung zu bestimmen. Ich habe zu bemerken, daß der Nachbericht über die Gewerbeordnung, welcher den Gegenstand der nächsten Tagesordnung bilden wird, erst diesen Nachmittag ausgegeben werden kann. Dieser Nachbericht ist aber seinem Inhalte nach ein ziemlich umfänglicher und deshalb glaube ich, dürfte es angemessen sein, wenn ich die Berathung des Gegenstandes bis nächste Mittwoch aussetze. Ich würde daher die Kammer bitten, sich nächste Mittwoch 11 Uhr wieder einzufinden, um die Berathung des erwähnten Berichts vorzunehmen.

(Schluß der Sitzung ½3 Uhr.)

⊙

Tabellarische Uebersicht
sämmtlicher Staatsschulden
am Schlusse des Jahres 1858.

Nummer.	Schuldenkategorien.	Bestand der Schulden am Schlusse des Jahres 1855.		In den Jahren 1856, 1857, 1858			Bestand der Schulden am Schlusse des Jahres 1858.	
				neu hinzugekommen	getilgt oder verjährt			
		im 14 Thalerfuße.	im 20 Guldenfuße.	im 14 Thalerfuße.	im 14 Thalerfuße.	im 20 Guldenfuße.	im 14 Thalerfuße.	im 20 Guldenfuße.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
	A. Steuercreditcassenschulden.							
1.	Im Jahre 1830 creirte 3% landschaftliche Obligationen	7,754,825	—	—	554,950	—	7,199,875	—
	B. Kammercreditcassenschulden.							
2.	Im Jahre 1766 ausgefertigte unzinsbare Scheine unter 50 Thalern	—	11,426	—	—	2,264	—	9,162
3.	Unverwandelte alte Kammer- und Generalaccisscheine, welche bis jetzt zur Verzinsung nicht angemeldet worden und infolge Avertissements vom 22. März 1837 zu bezahlen sind	—	9,015	—	—	—	—	9,015
	C. Neue Staatsschulden.							
4.	Im Jahre 1847 creirte 4% Staatsschuldencassenscheine	9,571,000	—	—	369,500	—	9,201,500	—
5.	Im Jahre 1851 creirte 4½% Staatsschuldencassenscheine	14,929,800	—	70,200	14,909,800	—	90,200	—
6.	Im Jahre 1851 übernommene sächsisch-schlesische Eisenbahnactienschuld	3,960,000	—	—	129,800	—	3,830,200	—
7.	Im Jahre 1852 creirte 4% Staatsschuldencassenscheine	5,850,000	—	}				
8.	Im Jahre 1855 creirte dergleichen	8,650,000	—	} —	87,700	—	14,412,300	—
9.	" " 1858 " "	—	—	14,524,000	—	—	14,524,000	—
10.	" " 1855 " 3% dergleichen, ehemals sächsisch-bayrische Eisenbahnactien	4,500,000	—	—	46,700	—	4,453,300	—
	Summa	55,215,625	20,441	14,594,200	16,098,450	2,264	53,711,375	18,177

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 18. Februar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 29. Dresden, am 19. Februar 1861.

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 13. Februar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Ankündigung des Herrn Präsidenten, die Auslegung eines Schriftchens vom Schullehrer Börner in Neckanitz zu Gunsten des Albertstiftes betr. — Berathung des Berichts, resp. Nachberichts über den Gewerbegesetzentwurf, die allgemeine Berathung und die specielle über die §§. 1 bis mit 6. — Urlaubsgesuche.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 15 Minuten in Gegenwart von 40 Kammermitgliedern, sowie in Anwesenheit des Herrn königlichen Commissars Dr. Weinlig mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär v. Egidy aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt und von den Herren Freiherrn v. Rochow und Bürgermeister Dr. Koch mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Meine Herren! Bevor wir uns zum Vortrag aus der Registrande wenden, habe ich der Kammer anzuzeigen, daß vorgestern der Präsident der Zweiten Kammer und ich das Glück hatten, in einer Audienz Sr. Majestät dem König zu Allerhöchstdessen Wiederherstellung zu gratuliren und zwar im Namen der Stände. Die Aufnahme war eine sehr huldreiche und es wurde uns der Auftrag gegeben, der Ständeversammlung für diesen Beweis der Aufmerksamkeit, wie sich Se. Majestät ausdrückte, herzlich zu danken. Ich erledige mich hiermit dieses Allerhöchsten Auftrags. Wir gehen nun zum Vortrag der Registrande über. Der Herr Secretär v. Egidy wird denselben uns geben.

(Nr. 160.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 7. Februar 1861, enthaltend die Beschlußfassung über die Beschwerde der Gemeinden Copitz und Genossen wegen Verwendung des Kirchenvermögens der Stadtkirche zu Pirna zu städtischen Schulzwecken betr.

Präsident v. Schönfels: Dieser Protokollextract gehört seinem Inhalte nach zum Ressort der vierten Deputation. Es wird daher vorgeschlagen, dieser denselben zu überweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 161.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Beschlußfassung über die Petition Heinrich Dietz's zu Leipzig um Einführung einer allgemeinen und einer kürzeren, praktischeren Rechtspflege.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein; auch dieser Gegenstand wird zur Competenz der vierten Deputation gehören. Es wird daher vorgeschlagen, dieser diesen Gegenstand zu überweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Es waren dies die beiden Nummern, welche sich auf der heutigen Registrande befanden.

Ich habe noch einer Eingabe des Schullehrers Börner aus Neckanitz bei Lommatzsch zu gedenken. Derselbe hat eine Denkschrift verfaßt, die er zu Gunsten des Albertstifts, welches in einem Rettungshause bei Schwarzenberg besteht, verkaufen will. Er trägt darauf an, das Schriftchen auszulegen und bittet nun die Mitglieder der Kammer, sich hierbei zu betheiligen, den eingehenden Betrag nicht aber an ihn, sondern sogleich an das Stift abzugeben. Ich werde dem Wunsche nachkommen und die Eingabe auf dem grünen Tische auslegen und sodann das Resultat erwarten.

Der Vorstand der vierten Deputation hat, wie ich vernommen, eine Anzeige zu machen und ich würde denselben ersuchen, dieselbe uns zu geben.

Kammerherr v. Metzsch: Ein gewisser Kränkel aus Schneeberg hat eine Beschwerde über das Ministerium des Innern bei der Ständeversammlung eingereicht und diese ist infolge der Adresse: „An die hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen", bei der hohen Ersten Kammer eingereicht worden. Die Erste Kammer hat sie der vierten Deputation zur Berichterstattung überwiesen. Da ich nun aber aus dem Schlußpetitum des Beschwerdeführers ersehen habe, daß derselbe wünscht, die Beschwerde möge zunächst bei der Zweiten Kammer zur Berathung gezogen werden, so dürfte dieselbe wohl dahin abzugeben sein und ich erlaube mir, das geehrte Präsidium zu ersuchen, diese Beschwerde an die hohe Zweite Kammer abgeben zu wollen.

Präsident v. Schönfels: Der Irrthum ist wahrscheinlich daraus hervorgegangen, daß die Aufschrift lautet: „An die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen“ und daß die Eingaben mit dieser Aufschrift stets an die Erste Kammer abgegeben werden. Die Kammer hat den Antrag des Herrn v. Metzsch vernommen; ich frage, ob sie demselben Folge geben will? — Einstimmig Ja.

Ich habe eine weitere Mittheilung nicht zu machen und wir können daher sogleich zur Tagesordnung uns wenden und zwar zur Berathung des Berichts, respective Nachberichts der Zwischendeputation über den Entwurf zu einer Gewerbeordnung und ich habe Herrn Bürgermeister Müller als Referenten zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und diesen Bericht vorzutragen.

Referent Bürgermeister Müller: Das betreffende allerhöchste Decret lautet:

(S. dasselbe L.M. II. K. S. 18.)

Die Gesetzesvorlage selbst lautet:

Entwurf eines Gewerbegesetzes
für das Königreich Sachsen.

Der Eingang zum Gesetzentwurf lautet:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben, in Erwägung, daß die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Umgestaltung dringend bedarf, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

Ich würde nun, meine Herren, die allgemeinen Motiven Seite 119 bis 161 vorzulesen haben; sie sind sehr ausführlich, wie die Umfänglichkeit schon andeutet; sie enthalten fünf volle Druckbogen. Man kann annehmen, daß die Motiven den geehrten Kammermitgliedern vollständig bekannt sind und ich würde daher an das geehrte Directorium die Bitte richten, die Kammer und den königlichen Regierungscommissar zu fragen, ob vielleicht der Kürze halber von der Vorlesung dieser allgemeinen Motiven abgesehen werden könnte?

Präsident v. Schönfels: Es würde sich zuvörderst die hohe Staatsregierung darüber zu erklären haben.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Ich erkläre mich damit einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun die Kammer zu fragen, ob sie nach dem Vorschlage des Herrn Referenten von der Vorlesung der allgemeinen*) Motiven absehen wolle? — Einstimmig Ja.

*) Den allgemeinen Theil der Motiven, von deren Vorlesung die Kammer absieht, siehe L.M. II. K. S. 39—56.

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe nun den Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer über den Entwurf eines Gewerbegesetzes vorzulesen, welcher als Hauptbericht erscheint, indem er schon vor Eröffnung des Landtags abgeschlossen worden ist. Dieser lautet:

Das Verlangen nach einem den Verhältnissen des Landes entsprechenden Gewerbegesetze hat sich schon seit mehreren Jahrzehnten geltend gemacht. Darüber, daß die zerstreuten Bestimmungen über einzelne Materien des Gewerberechtes zusammengestellt und unter Ausscheidung des nicht mehr Brauchbaren und Hinzufügung dessen, was inzwischen nöthig geworden ist, in ein Ganzes vereinigt werden möchten, war überall dringendes Verlangen vorhanden.

Und doch wollte es nicht gelingen, dieses Ganze fertig zu bringen. Denn immer erschienen wieder entweder nur einzelne Theile des erwarteten Ganzen, wie z. B. das Gesetz über den Gewerbebetrieb auf dem Lande vom 9. October 1840, oder gar nur Einzelbestimmungen im Wege der Verordnung oder der Concessionsertheilung.

Waren auch bei der Schwierigkeit der Sache dem Kennerauge die Gründe dieser Zögerung erklärlich, so wurde dieselbe doch auch von anderer Seite auf nicht vortheilhafte Weise für den Staat ausgebeutet und benutzt.

Endlich nach langem Harren erschien der von der Staatsregierung der Oeffentlichkeit übergebene, von den hauptsächlich Betheiligten mit Begierde entgegengenommene Entwurf zu einer Gewerbeordnung von 1857, eine Arbeit, in welcher der Wille zu helfen, weil es noth thut, in einer anerkennungswerthen Weise Ausdruck gefunden hat. Er ist ein vom redlichsten Willen, von vorzüglicher Verstandesschärfe und seltener Kenntniß der allgemeinen und speciellen Verhältnisse geschaffenes Werk, welches sicherlich Alle befriedigt hätte, wenn es zehn oder noch mehr Jahre früher erschienen wäre. Durch den gewaltigen Fortschritt der Zeit, in welcher durch eherne Bahnen und Dampfschifffahrt die entferntesten Völker einander näher gerückt und die Ansprüche an Handel und Gewerbe in jeder Hinsicht größer und vielseitiger geworden sind, ist jedoch der im Entwurfe von 1857 von sachverständiger Hand mit so großer Sorgfalt und Gewandtheit aufgeführte künstlerische Bau, durch welchen eine Zwischenperiode zwischen dem Alten und Neuen geschaffen und die Ausgleichung auf minder fühlbare Weise vermittelt werden sollte, unbrauchbar geworden; und es bleibt, nachdem das Princip der Gewerbefreiheit, welches in England, Holland, Belgien, Amerika, Frankreich, der Schweiz, Schweden und Dänemark schon lange besteht, auch in deutschen Nachbarländern sich Bahn gebrochen hat und insbesondere in Oesterreich bereits praktisch ins Leben getreten ist, dem industriellen Sachsenlande, das auf 272 Quadratmeilen über 2 Millionen Seelen zu ernähren hat, geradezu gar nichts Anderes übrig, als einen weiten Schritt vorwärts zu thun, um sich durch nachbarliche Concurrenz nicht überflügeln oder in ein langes Siechthum versetzen zu lassen. Mag auch die vorzunehmende Operation hie und da tief einschneiden in gewohnte Kreise und Verhältnisse, mag auch das Ausziehen des alten Kleides schwer fallen, nach dem Ueberstehen wird — so darf man wohl mit Vertrauen hoffen — ein um so erquicklicheres Wohlbefinden sich ergeben.

Von dieser Anschauung durchdrungen, erkennt die unterzeichnete Deputation, gestützt auf die dem neuen Ge-

setzentwurfe beigegebenen allgemeinen Motiven, welche sie adoptirt, das der Gesetzesvorlage zum Grunde gelegte Princip der Gewerbefreiheit als das zur Zeit richtige und als das im Interesse der Gewerbe zu wählende an, und wird deshalb auch, wenn sie zunächst den Gesammtinhalt des Gesetzentwurfes näher angegeben, auch einige Erläuterungen über selbigen beigefügt und sodann zu den einzelnen Paragraphen die ihr nöthig scheinenden Abänderungen und Zusätze beantragt haben wird, die Annahme des Entwurfes am Schlusse dieses Berichtes empfehlen.

Was zuvörderst den näheren Inhalt der Vorlage anlangt, so stellt sich derselbe in folgenden Sätzen kürzlich dar:

Gestatten Sie mir, meine Herren, hier eine Bemerkung zu machen. Ich muß daran erinnern, daß, als dieser Bericht abgefaßt worden ist, noch nicht bestimmt war, in welcher der beiden Kammern der Entwurf zuerst berathen werden solle und deshalb ist im Berichte so Manches enthalten, was nicht darin enthalten sein würde, wenn man bei der Abfassung gewußt hätte, daß die Vorlage zunächst an die Zweite Kammer gelangen werde. Dadurch ist natürlich Vieles durch die jenseitige Verhandlung bekannt geworden, was nun füglich im Berichte hätte wegbleiben können, wie namentlich die Aufzählung des Inhaltes der Vorlage und zwar in so specieller Weise, wie es hier im Berichte geschehen ist. Dies kann nunmehr vielleicht dem Einen oder dem Anderen als überflüssig erscheinen. Ich bin daher recht gern erbötig, den folgenden Abschnitt des Berichts zu überschlagen, insofern dies gewünscht werden sollte. Indeß habe ich meinerseits geglaubt: repetitio est mater studiorum. Ich habe es nun dem Herrn Präsidenten zu überlassen, ob ich die folgenden einzelnen Sätze unter 1 bis 28 überschlagen dürfte?

Präsident v. Schönfels: Insofern ein besonderer Wunsch aus der Kammer nicht auftaucht, daß diese Sätze vorgelesen werden, so glaube ich, könnte ich annehmen, daß die Kammer von der Vorlesung absehen will. Im Uebrigen kann ich voraussetzen, daß der Inhalt den Kammermitgliedern vollständig bekannt ist und deshalb rechtfertigt sich der Vorschlag, von der Vorlesung abzusehen. Ich würde daher Herrn Bürgermeister Müller ersuchen, bei dem Theile*) des Berichts, der nach dem Satze 28 folgt, fortzufahren.

Referent Bürgermeister Müller:

Dies ist der hauptsächlichste Inhalt des neuen Gesetzentwurfes, welcher seine Begründung in den allgemeinen Motiven Seite 119 bis 161 der Vorlage findet und welcher sich in seinen einzelnen Theilen meistens als Folge des Hauptprincipes darstellt, so daß, wenn man einmal für selbiges sich ausspricht, auch nur Weniges übrig bleibt, was im Einzelnen einer Aenderung unterliegen kann.

Hiernächst glaubt die unterzeichnete Deputation zu

---

*) Der Theil des Berichts, von dessen Vorlesung die Kammer absieht, lautet:

1.

Die Gewerbe können künftig von jedem selbständigen Inländer, ohne Unterschied des Geschlechts, gegen bloße Anmeldung bei der Ortsobrigkeit betrieben werden (freie Gewerbe).

Nur in einzelnen Fällen ist die Genehmigung der Verwaltungsbehörde als Bedingung dazu erforderlich (Concessionsgewerbe).

Zwischen dem Handel und dem Handwerke findet dabei ebensowenig ein Unterschied statt, als zwischen dem Gewerbebetriebe auf dem Lande und in der Stadt.

An dem Rechte zum Aufenthalte und zur Niederlassung, sowie an den Bestimmungen über das Firmenwesen soll Nichts geändert werden.

Die Urproduction (Landwirthschaft rc.), die Staatsgewerbe (Salzverkauf, Eisenbahnen rc.) und die gelehrten Professionen (advocatorische Praxis rc.) werden vom Gesetzentwurfe nicht betroffen.

2.

Als Concessionsgewerbe sind solche zu betrachten, welche im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt einer besonderen Aufsicht und einer Rücksichtnahme auf die Persönlichkeit des Ausübenden nicht enthoben werden können, als da sind die literarisch-technischen Gewerbe, Gastwirthschaften, Theater, Anstalten für körperliche Uebungen, Agenturen (soweit sie nicht den Handel betreffen), Abdeckereien, Spielkartenfabriken, Gewerbe im Umherziehen.

Die Bedingungen der Concession dürfen nur aus der Natur der Sache selbst hervorgehen.

3.

Einige Gewerbe sind der ortspolizeilichen Regelung anheimgestellt, als: Musikmachen, Production von Schaustellungen, Unterhaltung der Communication.

4.

Prüfungs-, Wander- und Herbergszwang ist aufgehoben. Nur der Hufbeschlag und die Bauausführung unterliegen noch ferner der Prüfung.

5.

Die zeitherigen Fabrikconcessionen kommen in Wegfall.

Für gewisse Kategorien von Fabrikanlagen ist ein der Eröffnung vorhergehendes Verfahren vorgeschrieben, wodurch einerseits die Interessen der Umgebung, andererseits der ruhige Besitz der Anlagen gewahrt werden sollen. Hierher gehören feuergefährliche und solche Gewerbsanlagen, welche ihrer Umgebung durch mögliche Explosionen, oder Entwickelung von Dämpfen und Gasen, oder durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse gefährlich oder doch durch üblen Geruch oder Verunreinigung des Wassers lästig werden können.

Diese dürfen ohne Genehmigung der Obrigkeit weder errichtet, noch wesentlich verändert werden.

Sind sie mit Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens obrigkeitlich genehmigt und den gestellten Bedingungen gemäß ausgeführt worden, so kann von den Justizbehörden später wegen Belästigung oder Beeinträchtigung fremden Eigenthums nicht auf Aenderung oder Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Entschädigung erkannt werden.

einigen der vorstehend referirten Punkte noch Folgendes im Allgemeinen bemerken zu müssen:

Zu 1.

Der Grundsatz, daß jeder Staatsangehörige das Recht hat, seine ihm von Gott verliehene Kraft in freier Entwickelung zu seinem Besten anzuwenden, mit der Kraft Anderer in Concurrenz zu bringen und so hoch als möglich zu seinem und der Gesammtheit Vortheil auf rechtliche Weise zu verwerthen, also ein Gewerbe zu betreiben, wozu er sich selbst für befähigt erachtet, ist ein natürlicher, aus dem Gefühle und Triebe der Selbsterhaltung und Fortbildung entspringender. Daß Jeder dabei die schuldigen Rücksichten auf seine Nebenmenschen zu nehmen hat, und deren Rechte nicht kränken darf, sagt ihm das innewohnende moralische Gefühl. Soweit dies nicht mit Erfolg thätig ist, muß ausnahmsweise der Wohlfahrt der Gesammtheit halber die Behörde leitend eintreten.

Diese Anschauung bedarf, sollte man meinen, keiner weiteren Darlegung, sie ergiebt sich je nach der Bildung

---

Stellen sich erst nach Inbetriebsetzung einer solchen genehmigten und vorschriftmäßig ausgeführten Anlage Gefahren und Nachtheile für die Umgebung heraus, so kann nach constatirter Nothwendigkeit hierzu der Unternehmer zu Veränderung oder Beseitigung der Anlage angehalten werden, hat aber dann unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Entschädigung.

Wasserbenutzungsvorrichtungen bedürfen zur ersten Anlage und zu jeder späteren, das Maaß und die Art der Wasserbenutzung treffenden Veränderung der Genehmigung der Verwaltungsbehörden.

Lärmende Gewerbe dürfen in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern rc. entweder gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen in Betrieb gesetzt werden.

Die Anlegung von Windmühlen an öffentlichen Wegen kann untersagt werden.

6.

Das Recht zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen kann dispositionsfähigen Personen durch Entscheidung nicht entzogen werden.

Nur Personen, welche wegen Verbrechen oder mehrfacher Steuergesetzesübertretung verurtheilt worden sind, kann der Betrieb solcher Gewerbe auf Zeit oder für immer verboten werden, welche nach ihrer Natur und nach der Persönlichkeit des Verurtheilten einen Mißbrauch in der durch die Verurtheilung angedeuteten Richtung befürchten lassen.

Personen, welche wegen Waarenauslohnung bestraft worden sind, kann der gleichzeitige Einzelhandel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Producte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden.

Den Fortbetrieb eines mit Gefahren und Nachtheilen für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter, für die Umgebung oder das Gemeinwohl verknüpften Gewerbes kann die Behörde einstweilen gänzlich oder theilweise einstellen und, wenn die Gefahren und Nachtheile nicht ausreichend beseitigt werden können, definitiv verbieten.

Concessionen, welche binnen sechs Monaten ohne erlangte Fristverlängerung nicht ausgeübt werden, gelten als erledigt; durch dreijährigen Nichtgebrauch erlöschen sie ganz. Zurückgezogen können sie werden, wenn der Concessionar die persönliche Qualification verliert, wenn die Behörde getäuscht worden ist, wenn die Bedingungen nicht gehörig erfüllt werden.

7.

Verbietungsrechte finden ferner nicht statt, können auch künftig weder verliehen, noch durch Verjährung erworben werden.

Die hierfür in geeigneten Fällen zu gewährende Entschädigung bestimmt ein besonderes Gesetz.

8.

Der Besitzer eines Realrechts hat die im Gesetze vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften nachzuweisen, widrigenfalls er das Gewerbe nur durch einen geeigneten Stellvertreter oder Pachter ausüben kann.

Jeder Gewerbtreibende kann auch überhaupt sein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pachter ausüben lassen.

9.

An dem Verhältnisse der Gewerbtreibenden zur Gemeinde des gewählten Wohnorts soll Nichts geändert werden, es soll sich nach den einschlagenden Bestimmungen der Städteordnung und der Landgemeindeordnung richten.

10.

Concessionsabgaben dürfen von Staat oder Gemeinden nur noch für Schanknahrungen, für Theater und Schaustellungen gefordert werden.

11.

An demselben Orte oder an verschiedenen Orten des Landes können zugleich mehrere Werkstätten und Verkaufslocale, sowie Zweiggeschäfte von demselben Unternehmer errichtet werden.

12.

Die räumlichen Beschränkungen kommen in Wegfall, es darf daher jeder Gewerbtreibende von seinem Wohnorte aus seine Erzeugnisse an jeden Ort des Landes abliefern und daselbst ausstellen.

13.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in einer Person unterliegt ebensowenig einer Beschränkung, wie die Vereinigung verschiedener Gewerbtreibender zu gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebe.

14.

Lohn- und Preisverabredungen von Seiten einer Mehrzahl von Gewerbtreibenden sind nicht bindend; Zwangsanwendung ist strafbar.

15.

Wochen-, Vieh- und Weihnachtsmärkte bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung. Zu Jahrmärkten, die für Ausländer und Waaren aller Art zugänglich sind, ist Regierungsconcession erforderlich. Vormärkte für den Großverkehr sind zulässig. Zeitliche und örtliche Beschränkungen der Käufer finden nicht statt.

16.

Jeder Gewerbtreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals unbeschränkt. Die Rechtsverhältnisse

und dem Stande, auf dem ein Staat mit seinen Angehörigen steht, von selbst als richtig und erscheint insbesondere in den Staaten als nothwendig geboten, wo, wie in Sachsen, die Seelenzahl mit der Bodenfläche in keinem entsprechenden Verhältnisse steht, wo also die größere Zahl der Bewohner ihrer Ernährung halber das Auge in die weite Ferne richten und wirken und schaffen muß, damit sie durch die Concurrenz nicht verkümmere.

In solchen Staaten als Regel vorzuschreiben, daß der Erwerb in gewisse Classen getheilt sein müsse und von einem Gebiete nicht in das andere hinübergegriffen werden dürfe, heißt nicht viel anders, als die Kraft des Einzelnen nicht aufkommen und nicht zur Gesammtkraft entfalten lassen. Der Erfolg solcher Beschränkungen zeigt sich auch durch die Erfahrung ohne Fehl. Denn fragen wir, warum die sächsischen Fabrik- und Hausindustriegewerbe durch ihre

---

zwischen Beiden unterliegen freier Vereinbarung und der Beurtheilung nach bürgerlichen Rechtsbestimmungen.

Für Arbeiter und Gehülfen sind Arbeitsbücher einzuführen.

17.

Kinder unter zehn Jahren (vom 1. Januar 1865 an Kinder unter zwölf Jahren) dürfen außer dem Elternhause in Werkstätten gar nicht, ältere Kinder aber nur zehn Stunden lang am Tage mit Einschluß der Mittagsstunde und sonstigen üblichen Ruhezeit beschäftigt werden.

Schulpflichtigen Kindern ist Zeit zum Schulunterrichte in den öffentlichen Schulen zu gewähren, oder es haben die Arbeitsgeber besondere Fabrikschulen zu errichten.

18.

Unmündige bedürfen zu Abschließung von Arbeitsverträgen die Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder. Diese kann von der Obrigkeit supplirt werden.

In Streitigkeiten über gültig geschlossene Arbeitsverträge können unmündige Arbeiter auch ohne Vater oder Vormund vor Gericht handeln.

19.

Ohne besondere Festsetzung kann gegenseitig nur von Lohntag zu Lohntag gekündigt werden.

In gewissen Fällen kann der Arbeiter ohne Kündigung entlassen werden und auch ohne Kündigung die Arbeit verlassen.

20.

Die Strafbefugniß der Arbeitsherren gegen schulpflichtige Kinder darf sich nur auf väterliche Züchtigung innerhalb der zur Ordnung und Zucht erforderlichen Grenzen erstrecken.

Gegen das Arbeits- und Hülfspersonal sind nur Entlassung oder Lohnabzüge als Strafmittel zulässig; für letztere ist ein Maximum festgesetzt.

21.

Auslohnungen in Gold, verbotenem Scheidemünz- und Papiergeld oder in Waaren sind unzulässig und strafbar.

Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Kaufsstellen sind nichtig.

22.

Die Annahme von Lehrlingen ist nicht beschränkt; der Lehrvertrag ist Sache freier Vereinigung; die gegenseitigen Pflichten sind im Allgemeinen angegeben.

23.

Die Innungen sollen zwar fortbestehen und neue können sich bilden, jedoch ohne Beitrittszwang, ohne gewerbliche Verbietungsrechte und ohne Recht, einem selbständigen Gewerbsgenossen den Eintritt zu verwehren. Sie erscheinen als freiwillige Genossenschaften, welche nach Bestätigung ihrer Statuten die Qualification als juristische Personen erlangen. Durch ihre Statuten darf kein Gewerbsgenosse in seiner gesetzlichen Gewerbefreiheit beschränkt werden. Ihr Zweck besteht in der Ordnung des Verhältnisses zum Hülfspersonal, Beseitigung etwaiger Streitigkeiten mit Gehülfen, Gründung von Fachschulen, Unterstützungscassen und gemeinnützigen Anstalten. Durch einfache Stimmenmehrheit können sich die Innungen auflösen, in welchem Falle ihr Vermögen der Gemeinde zufällt, welche für Forterhaltung der vorhandenen gemeinnützigen Anstalten zu sorgen hat.

24.

Die Durchführung und Handhabung des Gewerbegesetzes gehört vor die Verwaltungsbehörden.

Wegen der Gewerbepolizei soll an den Rechten der Friedensrichter und Gutsherren Nichts geändert werden.

25.

Ueber privatrechtliche Forderungen der Gewerbtreibenden unter einander bleiben die Justizbehörden competent, sie haben bei ihren Entscheidungen die Bestimmungen des Gewerbegesetzes zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise können jedoch auch die Verwaltungsbehörden über Streitigkeiten, so sie aus dem Arbeits- oder Lehrvertrage herrühren und die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen, auf Antrag des Klägers, sowie auch dann entscheiden, wenn die Streitigkeiten mit Vergehen zusammenhängen, deren Bestrafung den Verwaltungsbehörden zukommt.

26.

In Strafsachen ist unter gewissen Voraussetzungen das Submissionsverfahren nach Analogie von Art. 368 der Strafproceßordnung zulässig.

27.

Unter welchen Voraussetzungen Gewerbgerichte gebildet werden können, welche die den Verwaltungsbehörden zugewiesenen richterlichen Befugnisse und Strafzuständigkeit auszuüben haben, bestimmt ein besonderes Gesetz.

28.

An dazu geeigneten Orten und für bestimmte Bezirke sollen Handels- und Gewerbekammern eingerichtet werden.

Jede derselben besteht aus einer Abtheilung von neun bis fünfzehn Mitgliedern für die Großgewerbe und aus einer Abtheilung von ebensoviel Mitgliedern für die Kleingewerbe.

Für die Stimm- und Wahlberechtigung sind besondere Qualificationen, z. B. Alter von dreißig Jahren erforderlich.

Sie sind bestimmt, der Regierung in allgemeinen Handels- und Gewerbesachen als begutachtende Organe zu dienen, können auch selbständige Anträge an die Regierung richten und haben alljährlich über die Lage des Handels und der Gewerbe in ihrem Bezirke an das Ministerium des Innern zu berichten.

Erzeugnisse der Weberei und Wirkerei (Strumpf- und Tuchwaaren, Damasten, Bändern ꝛc.), durch ihre Spitzen, Stickereien, Holzarbeiten, musikalischen Instrumente und Blechwaaren, durch ihre Producte der Maschinenfabrikation, Strohflechterei, Blumenmacherei ꝛc. auf dem Weltverkehr und selbst in den fernsten Ländern eine nicht unbedeutende Rolle spielen, dagegen die Ein- und Ausfuhrlisten von Producten der innungsmäßigen Gewerbe fast völlig schweigen, so wird man außer dem in der verschiedenen Natur der Gewerbe selbst liegenden Grunde keinen anderen nennen können, als den, daß den Fabrikgewerben und dem Handel durch die zeitherigen Concessionen ein freieres Feld gestattet war, als den in bestimmte Schranken eingefesselten einfachen Handwerken.

Daß also diese Beengung falle, daß eine freiere Anschauung sich Bahn breche, daß für die große Zahl gewerbfleißiger Hände jeder Erwerb erleichtert und jeder nöthig werdende rasche Uebergang ermöglicht werde, ist eine durch die Verhältnisse gebotene Nothwendigkeit, durch welche der Hauptgrundsatz des Gesetzes als gerechtfertigt erscheint. Will man dabei auch nicht in Abrede stellen, daß Diejenigen, welche nach Einführung der Gewerbefreiheit das goldene Zeitalter als erschienen ansehen, in mehrfacher Hinsicht sich irren werden, indem allerdings viele Leichtfertige zu Gründung selbständiger Etablissements und zu zeitigem Eingehen von Ehen sich veranlaßt fühlen, auch wohl durch Mißbrauch von Credit und sonstige unsolide Mittel sich Vortheile zu verschaffen suchen werden, in welcher Hinsicht deshalb auch bezüglich des zum selbständigen Gewerbebetriebe erforderlichen Alters von der Majorität der Deputation eine Abänderung des Entwurfes zu §. 3 beantragt werden wird, so werden dies aber doch nur Ausnahmen sein, um deretwillen man nicht allen Anderen die zeitherigen Beschränkungen auch ferner auferlegen kann.

Soll nun hierbei keine auffällige Ungleichheit entstehen, sollen insbesondere der schon jetzt als freies Gewerbe dastehenden Landwirthschaft nicht die nöthigen Arbeitskräfte entzogen werden, sollen nicht die Dörfer ab- und die Städte unverhältnißmäßig zunehmen, so folgt auch weiter aus dem aufgestellten Principe, daß hinsichtlich der Gewerbe kein räumlicher Unterschied zwischen Stadt und Land bestehen, daß vielmehr sowohl auf dem Dorfe als in der Stadt jedes beliebige Gewerbe betrieben werden darf.

Die Befürchtungen, welche hier und da in dieser Beziehung auftauchen, insbesondere, daß eine Entvölkerung der Städte und Niederlassung auf dem Lande, wo eine wohlfeilere Lebensweise zu finden sei, eintreten werde, theilt die unterzeichnete Deputation nicht, sie glaubt vielmehr, daß gerade in der Gleichstellung von Stadt und Land das rechte Mittel zur Erhaltung des wünschenswerthen Gleichgewichts liege. Nur muß, wie auch von dem Herrn königlichen Commissar zugesagt worden ist, die Aufhebung von §. 1 des Gesetzes vom 12. October 1840 erfolgen und ein neues Gesetz zugleich mit dem Gewerbegesetze erlassen werden, durch welches der Erwerb des Heimathrechtes infolge Aufenthalts und selbständigen Gewerbebetriebes in den Städten und auf dem Lande gleichgestellt wird. Auf diese Ansicht gestützt, muß deshalb auch gleich hier den Motiven zu §. 42, Seite 167 der Vorlage, soweit sie entgegengesetzt sich ausdrücken, widersprochen werden.

Zu 2 und 3.

Daß in dem Entwurfe dem hier und da aufgetauchten Verlangen, alle Gewerbe ohne Ausnahme frei zu geben, nicht entsprochen worden ist, daß vielmehr einzelne wenige Gewerbe an die Genehmigung der Behörden gebunden worden sind, kann die Deputation im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt nur gut heißen. Zu verkennen ist auf Grund mehrfacher Erfahrung zwar nicht, daß auch bei Ertheilung von Concessionen Irrthümer und Täuschungen der Behörden stattfinden können, indessen werden dies doch nur seltene Ausnahmen von der Regel sein, die sich um so weniger fühlbar machen werden, als im Entwurfe die Zahl der Concessionsgewerbe auf ein sehr geringes Maaß reducirt ist. In letzterer Beziehung wird die Deputation selbst noch eine weitere Zurückführung an der betreffenden Stelle beantragen.

Wenn unter den Concessionsgewerben auch der Hausirhandel mit erscheint, so ist die unterzeichnete Deputation, obschon sie nicht verkennt, daß dieser Handel nebst dem damit nahe verwandten Karavanenhandel, sowie dem Meß- und Markthandel, als der Ursprung unsers jetzigen Handelssystems anzusehen ist und in verschiedenen Ländern, z. B. in den scandinavischen Staaten, noch naturgemäß sein mag, nicht allein mit dieser Einschränkung einverstanden, sondern sie spricht auch noch andurch den Wunsch gegen die hohe Staatsregierung aus, daß sie in den zu erlassenden Verordnungen auf thunlichste Beschränkung des Hausirhandels hinzuwirken und insbesondere das Herumtragen von Waaren Seiten schulpflichtiger Kinder thunlichst einzuschränken sich veranlaßt sehen wolle.

Zu 4.

Die Aufhebung des Wander- und Herbergszwanges kann umsoweniger Bedenken erregen, als erfahrungsmäßig die dem Zwangsgebote unterlegene gute Absicht nicht immer erreicht worden ist, dagegen aber Uebelstände mancher Art daraus sich ergeben haben. Die Aufzählung derselben, wenn sie die Deputation für nothwendig fände, würde Denen, welche für das idyllische Wanderleben der Handwerksgesellen begeistert sind, sehr bald die Ueberzeugung aufdringen, daß ihre Vorstellungen nicht selten von der nüchternen Wirklichkeit weit entfernt sind. Uebrigens will die Deputation hiermit nicht gegen das Reisen und Umschauen junger Leute in fernen Ländern sich aussprechen. Dasselbe wird ja auch in dem Entwurfe nicht verboten und stets als ein geeignetes Mittel zur Fortbildung empfohlen werden müssen.

Einigermaaßen anders ist es mit der Aufhebung des Prüfungszwanges überhaupt. Hier machen sich nicht ohne Grund entgegengesetzte Ansichten geltend. Zwar wird Niemand in Abrede stellen mögen, daß bei den jetzigen Gesellen- und insbesondere Meisterprüfungen viel Ungehörigkeiten und Uebelstände stattgefunden haben. Die Klagen darüber sind nicht nur mehrfach durch die Presse gegangen, sondern man kann sie auch fast in jedem Hause erfahren. Sie erstrecken sich zumeist darauf, daß die Meisterstücke, welche bei der Einwerbung in die Innungen angefertigt werden müssen, häufig nicht mehr den Ansprüchen der Gegenwart genügen und deshalb nicht leicht verkäuflich seien. Hierzu kommen die Klagen über Ungerechtigkeiten bezüglich der vorgekommenen und mit Geld gebüßten sogenannten „Fehler", ferner über die Höhe der Meisterrechtsgebühren und der damit verbundenen Ehrenausgaben und noch viele andere ähnliche Dinge.

Allein dessenungeachtet waren diese Prüfungen wenigstens als ein Mittel zur Erörterung der allgemeinen Befähigung zu betrachten und es fragt sich daher, ob es

angemessen sei, den Prüfungszwang in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe völlig zu beseitigen oder nur die zeitherigen Uebelstände möglichst in Wegfall zu bringen, ohne das Gute von der Einrichtung aufzugeben. Wenn dies möglich wäre, ohne dem Grundprincipe des Entwurfes zu nahe zu treten, und namentlich ohne die Arbeitsgrenzen und die Verbietungsrechte auf indirectem Wege wieder herzustellen, so würden die meisten Mitglieder der unterzeichneten Deputation bereitwilligst dazu die Hand bieten. Man hat es deshalb an sorgfältiger Erwägung nicht fehlen lassen, zollt auch dem von anderer Seite zu Tage gelegten Bestreben, einen passenden Ausweg hierbei zu finden, alle Anerkennung. Allein die Frage, ob der geeignete Weg dazu gefunden worden sei, ist zu verneinen.

Schon der Umstand, daß die Ansichten über den Umfang der Prüfungen sehr auseinander gehen, deutet auf die Schwierigkeit der Lösung hin.

Während einerseits in Uebereinstimmung mit den beim Handwerkertage in Berlin aufgestellten Grundsätzen die Prüfung als Vorbedingung jedes Handwerksbetriebes aufgestellt und selbst die ausnahmslose Prüfung der Arbeitsgehülfen verlangt wird, will man andererseits die Prüfung nur den Mitgliedern der gewerblichen Genossenschaften auferlegen. Noch weiter reduciren Diejenigen den Umfang der Prüfungen, welche sie nur von den Lehrherren verlangen wollen, oder welche selbige in das Belieben Dessen legen, der das Gewerbe betreiben will. Ferner fehlt es auch nicht an Solchen, welche nur die Prüfung der Lehrlinge für nöthig halten und endlich will man wenigstens von Denen eine Prüfung fordern, welche sich „Meister" zu nennen berechtigt sein wollen. Auch erheben sich Stimmen dafür, daß die Befähigung zu Betreibung des betreffenden Gewerbes nachgewiesen werden möge, ohne jedoch einer Prüfung unterworfen zu werden.

Dies Alles zeigt aber eben, daß nichts Anderes übrig bleibt, als der Weg, den der Entwurf eingeschlagen hat, wenn man nicht zu unnatürlichen Mitteln greifen will.

Zu 6.

Zu den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes gehören unstreitig die Vorschriften über solche Gewerbsanlagen, welche mit Gefahren und Nachtheilen für die Umgebung im Allgemeinen oder auch nur für den Einzelnen verbunden sind.

Das, was zeither hierüber als rechtsgültig angesehen wurde, konnte offenbar weder dem Anlagebesitzer, noch dem betheiligten Dritten, noch auch dem Publikum überhaupt als genügend erscheinen. Dies beweisen die in dieser Hinsicht vorgekommenen Processe, in denen über die Tragweite des allgemeinen Rechtssatzes, daß Jeder auf seinem eigenen Grund und Boden Alles vornehmen könne, was an sich erlaubt ist, wenn auch die Nachbargrundstücke dadurch Schaden leiden, sowie über die Tragweite der römischen Rechtsregel in suo alicui hactenus facere licere, quatenus nihil in alienum immittat, und des Grundsatzes, inwieweit das damnum extrinsecus contingens prästirt werden müsse, zu entscheiden war.

Vergl. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Neue Folge Bd. 16, S. 503 und Bd. 18, S. 341. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle, Jahrgang 1857, S. 265 flg.

Dies beweisen auch die der Ständeversammlung bereits mehrfach vorgelegenen einzelnen Fälle, z. B. die Petitionen mehrerer Grundstücksbesitzer um Abhülfe der durch Hüttenrauch verursachten Schäden.

Vergl. Ständische Schrift vom 31. Mai 1858, Landt.-Acten 1857/58, erste Abtheilung, S. 631.

Es kann daher nur die Frage entstehen, ob hierüber überhaupt Etwas in das Gewerbegesetz aufzunehmen oder alles darauf Bezügliche in das bürgerliche Gesetzbuch zu verweisen sei?

Der Entwurf wählt den ersteren Weg und die unterzeichnete Deputation kann aus den Seite 152 der Vorlage entwickelten Gründen nur beistimmen. Sie ist der Ansicht, daß, wenn auch das Gewerbegesetz nicht der Platz ist, wo die verschiedenen über die hier berührte Materie kundliegenden Rechtsansichten zum vollständigen Austrag zu gelangen haben, doch darin sowohl im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt einerseits, als der Industrie andererseits einige Grundsätze festgestellt werden müssen, welche nach beiden Richtungen hin den nöthigen Schutz gewähren und bei Entscheidung der einschlagenden civilrechtlichen Streitigkeiten zur Basis zu nehmen sind.

Von dieser richtigen Anschauung aus beschränkt der Entwurf die Wirkung der privatrechtlichen Bestimmungen auf vorher gehörig geprüfte industrielle Anlagen und läßt nach einmal erfolgter Genehmigung wegen Belästigung oder Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nicht mehr die völlige Beseitigung der Anlage, sondern nur Entschädigung des Verletzten zu.

Man kann im Allgemeinen nur beistimmen und nur rücksichtlich einiger Specialpunkte werden zu den betreffenden Paragraphen besondere Modificationen vorbehalten.

Daß lärmende Gewerbe in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten nicht betrieben werden dürfen, ist eine von der öffentlichen Rücksicht gebotene Vorschrift, welche nur gebilligt werden kann. Hierbei aber noch weiter zu gehen als der Entwurf und, wie von einigen Seiten für erforderlich bezeichnet worden ist, in die nachbarlichen Verhältnisse bestimmend einzugreifen, erachtet die Deputation nicht für gerathen. Ebensowenig aber mag sie dem andrerseits laut gewordenen Verlangen um Wegstellung der betreffenden Bestimmung entsprechen. Sie schließt sich vielmehr in der Hoffnung dem Entwurfe an, daß bei der praktischen Handhabung des Gesetzes die Grenzen der Nothwendigkeit gehörige Beachtung finden werden.

Zu 7.

Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete durch die Zunftartikel, sodaß auch selbst Meister ganz verwandter Handwerke gehindert werden, mit ihren Fabrikaten das abgegrenzte Gebiet zu überschreiten, mag ihrem Ursprunge nach erklärlich sein; daß sie aber nicht mehr paßt in einer Zeit, wo der technische Betrieb eine gänzlich veränderte Gestalt angenommen hat, wo mehrfache neue Arten von Gewerben entstanden sind, wo das Fabrikprincip immer weiter sich fortbildet und die Berührung der Handwerker mit Handel und Fabriken immer häufiger vorkommt, wird wohl nicht mehr bestritten werden. Die in dieser Hinsicht zum Theil vorgekommenen Uebertreibungen, welche bis zum Mißbrauche ausarteten, sind bekannt.

Es kann daher auch nicht darüber, daß eine Aenderung eintreten muß, sondern nur darüber die Frage entstehen, wie die nothwendige Aenderung sich zu gestalten habe?

Wie schwer es ist, eine andere und zwar angemessene Begrenzung der Gewerbsgebiete zu finden, beweisen die über den Entwurf von 1857 erschienenen Beurtheilungen und da es außer diesem schwierigen Wege keinen andern giebt, als den der Gewerbefreiheit, so kann auch die Wahl darüber nicht schwer fallen.

Zu 9.

Das Ziel, welches sich der Gesetzentwurf insofern vorgesteckt hat, als durch denselben an dem Verhältnisse der Gewerbtreibenden zur Gemeinde nichts geändert werden soll, wird wenigstens nicht ohne Ausnahme zu erreichen sein. Auf einen Punkt, nämlich auf die nöthige Aenderung von §. 1 des Gesetzes vom 12. October 1840, ist bereits oben hingewiesen worden; es werden sich auch nach Ansicht der Deputation mehrere Aenderungen an den Bestimmungen der Städteordnung als nöthig herausstellen. Indessen kann man hierbei das Weitere der Zeit überlassen.

Zu 17.

Eine der vielfach angeregten Fragen, welche in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Industrie verschiedene Beantwortung erfahren, ist die:

inwieweit sind Kinder in Fabriken zu beschäftigen?

Es fehlt hierbei nicht an Solchen, welche überhaupt gegen jede Zulassung von Kindern zu den Arbeiten in den Fabriken sind; es fehlt aber auch nicht an Solchen, welche für das Gegentheil in die Schranken treten oder wenigstens vielfache Modificationen eintreten lassen wollen. Das Wahre liegt wohl auch hier in der Mitte; es kann die Frage weder unbedingt bejaht, noch unbedingt verneint werden, wie sich herausstellt, wenn wir den Blick prüfend rückwärts werfen. Die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken ist keine neue Erfindung. In England ist sie bereits im 17. Jahrhundert üblich gewesen und mehrere Schriftsteller jener Zeit, welche für sehr wohlwollend gelten, erzählen mit Triumph von dem Vermögen, das Knaben und Mädchen im zarten Alter selbst noch über ihren Unterhalt hinaus verdient haben. Später aber fand diese Beschäftigung der Kinder Gegner und selbst solche Personen, welche der Staatseinmischung in die Privatthätigkeit nicht hold waren, traten dafür auf, daß Kinder und noch nicht zur Reife gelangte Personen vor Ueberarbeit geschützt werden müssen. So hat nach und nach die Anschauung gewechselt und noch jetzt finden sich dort wie hier die verschiedensten Ansichten über diesen Gegenstand. Während einerseits für die Beschäftigung der Kinder nach Gründen gesucht und die Einmischung in den einzigen Besitz der Armen, in ihre Arbeit, als ein ungerechtfertigter Eingriff dargestellt wird, sucht man andererseits das Gemüth für „die Opfer des Fabriksystems" warm zu erhalten und es ist deshalb für die Legislatur nicht leicht, das Richtige zu treffen.

Da indeß der Entwurf nur die Kinder unter zehn Jahren ausschließt und erst in fünf Jahren einen Schritt weiter gehen und dann auch die Kinder unter zwölf Jahren nicht mehr in Fabriken zulassen will, so erscheint dies als eine Anbahnung, welche im Allgemeinen Billigung verdienen möchte. Die Deputation wird daher auch bei den betreffenden Paragraphen nicht gegen das gewählte Princip auftreten, vielmehr nur durch eine vorzuschlagende Ermächtigung der Regierung dafür zu sorgen suchen, daß in Fällen, wo die Beschaffenheit der Arbeit im Verhältnisse zu dem Kindesalter oder sonstige Umstände ein Abgehen von der gesetzlichen Regel gestatten, durch Verordnung nachgeholfen werde.

Man darf von unserer Regierung mit Vertrauen erwarten, daß sie beim Gebrauche dieser Ermächtigung den allseitigen Verhältnissen sorgfältige Beachtung und den Ansichten der dabei betheiligten Localbehörden, welche durch ihre unmittelbare Berührung mit den Gewerbtreibenden die Verhältnisse genau kennen lernen, thunlichste Berücksichtigung angedeihen lassen werde.

Das Weitere über diesen Gegenstand wird zu dem betreffenden Paragraphen angeführt werden und nur darauf ist hier noch hinzuweisen, wie wichtig es ist, daß den in Fabriken arbeitenden Kindern die gehörige Zeit für den Schulunterricht gelassen und dieser letztere auf die passenden Tagesstunden verlegt werde.

Gegenwärtig giebt es in einzelnen Fabrikorten, soweit nicht die betreffenden Fabriken ihre eigenen Schulen halten, entweder Frühschulen, welche die Kinder besuchen, bevor sie an die Arbeit gehen, oder Abendschulen, wohin sie sich nach vollendeter Tagesarbeit zu verfügen haben. Beide Einrichtungen haben, wenn die Arbeit in den Fabriken frühzeitig beginnt und spät am Tage aufhört, mehrfache Nachtheile für das geistige, sittliche und körperliche Wohl der Kinder zur Folge.

Es erachtet deshalb die Deputation für nöthig, daß eine ausdrückliche Bestimmung der Tagesstunden, innerhalb welcher der Unterricht für die Fabrikkinder liegen muß, in das Gesetz aufgenommen werde, was zu §. 59 von der Deputation beantragt werden wird.

Zu 22.

Es fehlt keineswegs an Solchen, welche der Ansicht sind, daß der Lehrcontract der Privateinigung ohne nachtheilige Folgen nicht überlassen werden könne und zum Allermindesten eine bestimmte Frist für die Lehrzeit festgesetzt werden müsse. Dies klingt auch, an sich betrachtet, plausibel. Nimmt man aber die in der Vergangenheit liegende Erfahrung zur Hand, läßt man nicht unbeachtet, daß schon die Verschiedenheit der menschlichen Befähigung verschiedenes Maaß nöthig macht, sieht man auf das Beispiel anderer Staaten und namentlich auf England mit seiner in ältern Zeiten üblich gewesenen siebenjährigen Lehrzeit, so überzeugt man sich, daß die Festsetzung einer langen Lehrzeit kein sicheres Mittel gegen schlechte Arbeit ist, daß die Lehrzeit vielmehr der freien Vereinbarung überlassen werden muß, damit den Fähigkeiten, dem Fleiße und der Auszeichnung ein größeres Gebiet eingeräumt werde.

Zu 23.

Während in dem neuen österreichischen Gewerbegesetze der Grundsatz aufgestellt ist, daß jeder Gewerbtreibende einer Genossenschaft als Mitglied angehören muß und daß durch den Antritt eines Gewerbes die Mitgliedschaft des Verbandes von selbst bewerkstelligt wird, läßt der sächsische Gesetzentwurf dem Gewerbtreibenden die freie Wahl, ob er überhaupt zu einer Genossenschaft oder Innung halten will oder nicht. Die dafür Seite 154 aufgestellten Gründe kann die Deputation nur billigen. Sie ist der festen Ueberzeugung, daß das Gute, was in den Innungen liegt, auch dann noch sich geltend machen kann und wird, wenn der äußerliche Zusammenhalt nicht durch Zwang erzielt, sondern freier Anschauung und Vereinbarung überlassen wird. Ist es ja in allen andern Verhältnissen ebenso; das, was der

Zwang erzeugt, ist nicht immer das Beste und man kann daher auch hoffen, daß die Innungen ihr eigenes Interesse zu wahren wissen werden.

Die Zwecke derselben sollen nach keiner Richtung hin störende, sondern nur fördernde sein; sie sollen sich auf die Sorge geregelter Verhältnisse zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern, insbesondere auf den Lehr- und Arbeitsverband, ferner auf Schlichtung von Streitigkeiten unter einander, auf Gründung von Fachschulen und anderen nützlichen Anstalten beziehen, was Alles als zweckmäßig sich darstellt und den Wunsch veranlaßt, daß die gewerblichen Genossenschaften gleich von vorn herein diese Zwecke recht warm und fest verfolgen mögen!

Endlich gestattet sich die Deputation

zu 28

auf die Gründe hinzuweisen, unter denen die früher in Absicht gelegene Bildung von Gewerberäthen sich erledigt hat. Da nämlich in dem Entwurfe das Corporationsprincip beseitigt ist und alle sachlichen und räumlichen Abgrenzungen der verschiedenen Arbeitsgebiete aufgehoben sind, so bleibt auch für die Gewerberäthe, wie sie nach dem Entwurf von 1857 eingeführt werden sollten, Nichts weiter übrig, als höchstens berathende Auskunft in geeigneten Fällen zu geben. Dazu reichen aber auch die in der neuen Vorlage beibehaltenen Handels- und Gewerbekammern, deren ungefähr fünf im ganzen Lande gebildet werden sollen, vollständig aus.

Daß bei diesen Handels- und Gewerbekammern, soll durch selbige der in Absicht liegende Zweck erreicht werden, Alles auf den Eifer, guten Willen und die Befähigung der Mitglieder ankommt, bedarf kaum der Erwähnung. Darum harmonirt es auch mit der Ansicht der unterzeichneten Deputation, daß der Entwurf nicht allzugroße Ansprüche an dieselben stellt und ihnen möglichst weiten und selbsteigenen Spielraum läßt.

In letzterer Beziehung werden sogar noch einige Erweiterungen von der Deputation für wünschenswerth erachtet und daher bei den einschlagenden Paragraphen beantragt werden.

Indem hiermit die unterzeichnete Deputation den allmeinen Theil ihres Berichtes schließt und sich das Uebrige, was zu den oben dargestellten Punkten etwa noch zu bemerken sein wird, für die einzelnen Paragraphen vorbehält, glaubt sie der geehrten Kammer noch die Andeutung schuldig zu sein, daß wenn sie nicht, wie sie bei dem vorhandenen reichen Stoffe hätte thun können, über den vorliegenden Gegenstand ein voluminöses Werk geschrieben hat, sie hierzu durch Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses veranlaßt worden ist.

Ueber das Einzelne ist von der Deputation nunmehr, nachdem sie bei ihren Berathungen auch die Auslassungen der Presse über den Entwurf, sowie die ihr zugegangenen Begutachtungen desselben Seiten des Vorstandes des Fabrik- und Handelsstandes und des Handwerkervereins zu Chemnitz nicht außer Betrachtung gelassen, und schließlich mit dem Herrn königlichen Commissar, sowie nach §. 155 der Landtagsordnung mit der Deputation der Zweiten Kammer über die speciellen Punkte der Vorlage sich in Vernehmung gesetzt hat, Folgendes berichtlich vorzutragen:

(Während der Vorlesung tritt der Herr Staatsminister v. Beust ein.)

Hier schließt der allgemeine Theil des schon früher und vor Beginn des Landtages abgeschlossenen Hauptberichtes und ich gehe nun zum allgemeinen Theil des Nachberichtes über:

Seit dem 16. October 1860, wo der über den Gewerbegesetzentwurf von der unterzeichneten Deputation erstattete Hauptbericht abgeschlossen worden ist, sind mehrfache, die Gesetzesvorlage betreffende Petitionen und Eingaben an die Ständeversammlung gelangt; weiter sind seitdem mehrere Schriften und Kritiken erschienen, welche sich auf den Entwurf beziehen; außerdem haben sich verschiedene Vorgänge in anderen Staaten ereignet, welche die Reform im Gewerbewesen betreffen; und endlich hat — was für uns die Hauptsache ist — inzwischen auch die hohe Zweite Kammer über den Gesetzentwurf berathen und Beschluß gefaßt.

Ueber dies Alles hat die unterzeichnete Deputation in Folgendem anderweiten Bericht zu erstatten.

I. Petitionen und andere Eingaben.

Als solche sind eingegangen:

1.

von 33 Dresdner Innungsvorständen, welche sich im Namen ihrer Innungen zwar für Aufhebung der Verbietungsrechte „als Hemmschuh der freien gewerblichen Entwickelung sowohl der Handwerker unter sich, als den Kaufmanns- und Handelsinnungen gegenüber“, nicht aber für sofortige unbeschränkte Gewerbefreiheit und insbesondere gegen den Wegfall des Lehr- und Prüfungszwanges, gegen Zulassung zum selbständigen Gewerbebetrieb vor vollendetem 24. Lebensjahre, gegen Ueberweisung des Lehr- und Arbeitscontractes ausschließlich in das Gebiet der Justiz, gegen Haltung verschiedener Verkaufslocale und gegen Aufhebung des Unterschiedes zwischen Stadt und Land erklären;

2.

von der Handelsinnung in Dresden, welche, obschon sie sich von der Ueberzeugung nicht zu trennen vermag, daß ein allmäliger Uebergang von der jetzigen Gewerbeverfassung zur vollen Gewerbefreiheit vorzuziehen gewesen sein würde, doch auf diese Principfrage nicht näher eingehen will, sondern nur zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes und zwar unter Festhaltung des Gesichtspunktes, daß sie lediglich die Interessen des Handels zu vertreten habe, sich ausspricht;

3.

vom Gewerbeverein in Bischofswerda, welcher die Erhaltung der Jahrmärkte in der zeitherigen Weise wünscht;

4.

von den Schuhmacherinnungen in Döbeln, Frankenberg, Geringswalde, Hainichen, Leisnig, Lommatzsch, Mittweida, Nossen, Riesa, Rochlitz, Roßwein, Siebenlehn und Waldheim, worin beantragt wird:

a) die fortgesetzte Erhaltung des Organismus und der festen Gliederung des Innungsverbandes bei den Handwerken und Kleingewerken,
b) die Verbindlichkeit der Meister zur Mitgliedschaft bei der Innung ihres Gewerbes,
c) das Fortbestehen der Meister- und Gesellenprüfungen,

d) Feststellung der Dauer der Lehrzeit in den Innungsstatuten,
e) Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nicht vor dem Eintritt der Mündigkeit,
f) Beibehaltung der zeitherigen Beschränkungen des Gewerbebetriebes auf dem Lande,
g) strenge Handhabung der strafgesetzlichen Bestimmungen gegen das Arbeiten der Nichtmeister auf eigene Hand (Pfuscherei) und
h) Beibehaltung des Jahrmarktswesens in der bisherigen Ausdehnung;

5.

von der Redaction der sächsischen Industriezeitung zu Chemnitz, welche die in der Beilage zur sächsischen Industriezeitung Nr. 22, vom 16. November 1860 enthaltene Kritik des Entwurfes zur Beachtung anheimstellt (vergl. weiter unten unter II, 3.);

6.

von der Buchdruckerinnung zu Leipzig, welche anerkennt, daß der Entwurf von Jedem freudig willkommen geheißen worden sei, der die Wahrheit des ersten Grundsatzes einer gesunden Volkswirthschaftslehre, daß nur durch ungehemmte Entfaltung aller wahrhaft nützlichen Kräfte die höchste Summe des Gemeinwohls zu erreichen sei, in sich aufzunehmen wußte und hierauf gestützt um thunlichste Abänderung der §§. 7, 8 flg., soweit sie das Buchdruckergewerbe betreffen, im Sinne wahrer Gewerbefreiheit bittet;

7.

vom Vorstand des Handwerkervereins zu Chemnitz, welcher das von diesem Vereine über den Entwurf abgegebene, das Princip der Gewerbefreiheit allenthalben anerkennende Gutachten zur Beachtung empfiehlt;

8.

vom Rath und von den Stadtverordneten zu Markneukirchen im Voigtlande, welche ihr Gesuch darauf richten, daß aus dem in §. 20 des Entwurfes aufgestellten Verzeichnisse über die wegen ihrer Gefährlichkeit oder wegen ihrer sonstigen Belästigung einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß bedürfenden Gewerbe die Darmsaitenfabrication ausgelassen, oder wenigstens die Bestimmung beigefügt werde, daß die Darmsaitenfabrication, wo sie als Hausindustrie auftritt, also in Markneukirchen und Klingenthal, davon ausgenommen sei;

9.

von Karl Gottlob Große, Vorsteher des Gesellen-Weber-Vereins zu Chemnitz und Genossen, welche wünschen, daß die Freizügigkeits- und Niederlassungsrechte auf alle jüdische Religionsgenossen aus den deutschen Bundesstaaten im Geiste der Gewerbefreiheit ausgedehnt, und soweit dies zur Zeit mittelst Gesetzes noch nicht hergestellt werden kann, im Wege der Concessionsertheilung zu Gunsten jüdischer Fabrikunternehmer in Anwendung gebracht werden möchten;

10.

vom Banquier Georg Heinrich Reinhardt in Bautzen und Genossen, welche sich der oben unter 2. genannten Petition der Dresdner Handelsinnung allenthalben anschließen;

11.

von den Gewerksbankinhabern zu Bernstadt, welche die Vermittelung der Ständeversammlung dafür in Anspruch nehmen, daß die in §. 39 des Gewerbegesetzentwurfes gedachten Verbietungsrechte, auch wenn sie nicht landesherrlich bestätigt worden sind, mit ihrer Aufhebung zur Entschädigung ausgesetzt und die Entschädigungssummen den derzeitigen Bankinhabern vollständig und in baarem Gelde gewährt werden;

12.

von den Obermeistern von siebenundzwanzig Innungen in Leipzig, welche sich für eine größere Beschränkung der Gewerbefreiheit und insbesondere für Beibehaltung von Zwangsprüfungen verwenden.

Die Petenten bitten um Festsetzung folgender Bestimmungen:

a) die Innungen bleiben fortbestehen; sie sollen nach Wegfall aller Verbietungsrechte nur sein:
   Anstalten zur Heranbildung und Fortbildung jüngerer Gewerbsglieder, zur gemeinschaftlichen Unterstützung zur Hebung des geistigen und materiellen Wohles der Gewerbsgenossen;
b) die Lehrlinge haben nach vollendeter Lehrzeit ihre Befähigung, nach den Verhältnissen theoretisch oder praktisch, nachzuweisen, welcher Befähigungsnachweis aber, entgegengesetzt dem bisherigen sehr im Argen liegenden Verfahren, mehr als Garantie für den Lehrling, denn als eine Beschwerniß desselben dienen soll;
c) ein Befähigungsnachweis ist auch zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes erforderlich;
d) beim Uebergang von einem Gewerbe zum andern hat nur eine theoretische Prüfung zu erfolgen;
e) die Betheiligung für die Innungen ist eine zwangsweise, und
f) es werden einfach organisirte Gewerbegerichte eingeführt und dadurch ein möglichst kostenfreies, kurzes und zweckmäßiges Gerichtsverfahren für geringe Gewerberechtsfälle angebahnt.

Außerdem wünschen die Petenten, daß die Innungen ein gewisses Oberaufsichtsrecht über die Lehrherren und Lehrlinge, namentlich im Interesse der letzteren ausüben sollen, sie vermögen aber nicht abzusehen, wie der Lehrcontract zur Erfüllung von Seiten des Lehrlings gebracht werden soll, wenn derselbe nach §. 79 des Entwurfes nicht gezwungen werden darf, seine eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen;

13.

vom Stadtrathe zu Großenhain, welcher sich in vollster Ueberzeugung dahin ausspricht, daß man der Staatsregierung für den vorgelegten, das Princip der Gewerbefreiheit aufstellenden und consequent durchführenden Gesetzentwurf im Interesse der Gewerbe zu hohem Danke verpflichtet sei, besonders auch deshalb, weil dieser Entwurf im Principe von allen gewerblichen Tüchtigkeitsprüfungen, die sich in der Praxis als illusorisch darstellen, absehe, — und daß man nur wünschen könne, diesen Entwurf thunlichst bald und ohne Verletzungen seiner Grundsätze als Gesetz publicirt zu sehen;

14.

von der Handlungs- und Kramersocietät zu Bautzen, welche ihren Beitritt zu der Petition der Dresdner Handelsinnung in allen Stücken erklärt;

15.

von achtzehn Innungen zu Glauchau, welche sich

der oben unter 12 genannten Petition aus Leipzig angeschlossen haben;

16.

von der Fischerinnung zu Leipzig, welche Nachtheile befürchtet, dafern die in §. 119 des Gesetzentwurfes enthaltene Bestimmung über Aufhebung aller mit dem neuen Gesetze in Widerspruch stehenden älteren Gesetze, Verordnungen und Privilegien bezüglich des Fischereigewerbes nicht blos auf die Fischordnungen, sondern auch gar auf das der Fischerinnung wegen Ausübung der Fischerei in den Gewässern im Umfange einer Meile um die Stadt Leipzig ertheilte landesherrliche Privilegium ausdehnende Anwendung finden sollte.

Die Petenten wollen nicht gegen die zur Geltung zu bringenden Grundprincipien der Gewerbefreiheit in Opposition treten, sondern nur zu Wahrung ihrer Gerechtsame einen Zusatz zu §. 119 des Entwurfes beigefügt wissen.

Sie richten ferner ihre Bitte darauf, daß zugleich mit dem neuen Gewerbegesetze auch eine neue Fischordnung, auf deren Vorlegung schon von früheren Ständeversammlungen angetragen worden sei, verabschiedet werde, und machen schließlich auf die Unverhältnißmäßigkeit des Stempelbetrags bei schriftlichen Lehrcontracten mit dem Bemerken aufmerksam, daß ein Antrag an die Staatsregierung auf Ermäßigung oder gänzlichen Wegfall dieses Stempelbetrags zeitgemäß und nützlich sei;

17.

von den Gewürzhändlern in Meißen, welche beantragen, die Kammer möge beschließen, daß die Entschädigung für Aufhebung des laut abschriftlich angefügten Rescripts ihren Vätern und ihnen stipulirten Rechtes auch auf sie zu erstrecken sei;

18.

vom Klempnermeister Louis Krüger sen. in Dresden, welcher, „im Sinne Tausender und aber Tausender besonnener Handwerker im Lande, die das angestrebte Gesetz der Gewerbefreiheit für den wirklichen Ruin des Bürgerstandes und das unvermeidliche Zugrundegehen eines viele Jahrhunderte sich bewährten und in der Neuzeit ausgebildeten Handwerkerstandes erkennen, und aus thatsächlichen Erfahrungen in anderen Ländern betrachten müssen", die Bitte an die Erste Kammer stellt:

> den von einem ungenannten Verfasser herrührenden offenen Protest gegen Einführung der Gewerbefreiheit (vergl. weiter unten unter II 6) zu berücksichtigen und bei Berathung des Gesetzentwurfes alle die Nachtheile ins Auge zu fassen, welche eine solche Gewerbefreiheit nothwendig mit sich führen werde und müsse;

19.

von den Handwerksmeistern Robert Krüger und Theodor Schmiedel in Dresden, welche ganz nach dem Formular des unter 18 genannten Petenten den „offenen Protest" (s. unter II 6) ebenfalls zur Berücksichtigung überreichen;

20.

von der Kramerinnung in Zwickau, von welcher die Aufhebung des Verbotes des Einzelverkaufs von Spirituosen und namentlich von Branntwein über die Straße unter einer halben Kanne Seiten der Kaufleute (§. 34 des Entwurfes) befürwortet und der Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer in diesem Punkte beantragt wird; und

21.

von den Deputirten des Buchhandels zu Leipzig, welche das Gesuch stellen:

> „in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Mehrheit der Deputation und den einstimmig gefaßten Beschlüssen der Zweiten Kammer gegen die Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, daß der Buch- und Kunsthandel auf die Dauer besonderer Concession nicht unterworfen bleiben und, insoweit die Bundesbeschlüsse der Erfüllung dieses Wunsches zur Zeit entgegenstehen, die Staatsregierung auf deren Beseitigung hinwirken möge."

II. An Schriften und Kritiken,

welche sich auf den Entwurf beziehen, sind seit dem Abschlusse unseres Hauptberichtes erschienen:

1.

„Die Principien der Gewerbegesetzgebung, erörtert unter Zugrundlegung des Entwurfes eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen von Dr. Karl Loth."

In diesem von uns bereits erwähnten Werkchen, vergleiche Landtagsmittheilungen Erster Kammer, Seite 2, wird zu zeigen gesucht:

> „daß das alte Princip der Beschränkung der Production im Gewerbebetriebe als unzeitgemäß aufzugeben sei,
>
> daß das Princip der Gewerbefreiheit zu einem Grundsatze der Gewerbegesetzgebung in unseren civilisirten Staaten nicht tauge, und
>
> daß zu diesem Zwecke ein neues, aus der Natur des zeitgemäßen Gewerbebetriebes abzuleitendes Princip aufgestellt werden müsse."

2.

„Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Zustände im Königreiche Sachsen und des Gewerbegesetzentwurfes von 1860, nach statistischen Quellen bearbeitet von Dr. ph. Hermann Rentzsch."

Diese durch Vollständigkeit und statistische Nachweise sich auszeichnende Schrift bemüht sich, „im ersten Theile durch einfache und schlichte Darlegung, durch ein sorgfältiges Abwägen der Vortheile und Nachtheile den Beweis zu liefern, daß nur die Freiheit der Arbeit im Stande sei, den gesteigerten Ansprüchen des neuen Zeitgeistes Rechnung zu tragen und durch einen in jeder Beziehung tüchtigen Gewerbebetrieb einen höheren Wohlstand zu erzeugen. Im zweiten Theile geht der Verfasser auf die gewerblichen Verhältnisse Sachsens näher ein und sucht durch die Vergleichung der Gewerbegesetzgebung mit dem Personalbestand der Innungen, der Fabriken, des Handels und der freien Gewerbe nachzuweisen, daß unsere Regierung mit der Einführung der Gewerbefreiheit den allein-richtigen Weg eingeschlagen habe."

3.

„Kritik des Gewerbegesetzentwurfes für das Königreich Sachsen, von Anton Vater." (Beilage zur sächsischen Industriezeitung, 16. November 1860.)

Der Verfasser ist mit dem Principe der Gewerbefreiheit völlig einverstanden und bestrebt sich nur zu zeigen, daß der Entwurf keineswegs in jeder Beziehung dem Principe der Gewerbefreiheit treu bleibe, über den polizeilichen

Bestimmungen die Anforderungen des Civil- und Strafrechts außer Acht lasse, sowie sonst noch Manches zu wünschen übrig lasse.

4.

„Die erste Sitzung der volkswirthschaftlichen Gesellschaft für die sächsischen Lande rc. Auszug aus den stenographischen Berichten, Dresden, in Commission bei Ernst am Ende."

Nach Inhalt dieses Berichtes hat die volkswirthschaftliche Gesellschaft durch ihre in der ersten Sitzung anwesenden 96 Mitglieder nach einer umfänglichen Debatte einstimmig erklärt, „daß für Sachsen die Freiheit der Arbeit, in Gemeinschaft mit der Freizügigkeit, allein geeignet erscheine, die Bedingungen eines in jeder Beziehung tüchtigen Gewerbebetriebes zu erfüllen, und daß insoweit, als der Gewerbegesetzentwurf von 1860 auf dem Principe der Gewerbefreiheit beruhe, der Regierung die vollste Anerkennung und der wärmste Dank auszusprechen sei."

5.

„Briefe über die Gewerbefreiheit" in Nr. 23, 26, 27 und 28 der sächsischen Industriezeitung auf das Jahr 1860.

Diese Briefe richten sich zum Theil gegen die oben unter I. 1. aufgeführte Petition und suchen die Vorzüge der Gewerbefreiheit durch Bekämpfung einiger dagegen aufgestellten Bedenken darzulegen.

6.

„Offener Protest aus dem Volke gegen Einführung der Gewerbefreiheit in Deutschland, nebst einem Vorschlage, den gesunkenen Zustand der deutschen Handwerker zu heben und zu beleben, Leipzig 1860."

In dieser schon oben bei I. 18 und 19 erwähnten Druckschrift — deren Inhalt wir nur um deswillen ausführlicher berühren, weil dieser Protest in zwei Petitionen adoptirt worden ist — wird zu beweisen gesucht, daß die Zünfte den Aufschwung der Gewerbe nicht hindern, daß die Abgrenzung der Arbeit den Gewerbtreibenden weder zum Nachtheile gereiche, noch die Ursache der Verarmung sei, daß die Gesellen- und Meisterstücke bei dem Handwerkerstande nicht überflüssig seien, daß die Herbergen sich wohlthätig und nützlich erweisen, und daß der Reisezwang in unserer Zeit als unnütz nicht anzusehen sei.

Es werden darin ferner die von den Anhängern der Gewerbefreiheit hervorgehobenen Vortheile:

die Gewerbefreiheit biete den Handwerkern ein größeres Feld ihrer Thätigkeit dar, sie reiße dieselben durch größere Concurrenz aus ihrem bisherigen Schlendrian, sie erleichtere nach Beseitigung der Meisterstücke die Selbständigkeit ärmerer Gesellen, sie mache die Waaren für die Consumenten billiger und hebe und belebe überhaupt die Geschäftsthätigkeit,

bestritten und die Behauptung aufgestellt, daß nach den Erfahrungen in anderen Ländern die Gewerbefreiheit folgende Nachtheile gebracht habe:

allgemeine Verarmung, verminderte Consumtion im eigenen Lande, Muthlosigkeit und Gleichgiltigkeit der kleinen Handwerker und Fabrikarbeiter, ungezügelte Sittenlosigkeit und geringere Arbeit.

Endlich wird als Mittel zu Hebung der Handwerker das festere Aneinanderschließen derselben empfohlen und behauptet:

nur durch die Association lasse sich ein günstiges Resultat erzielen, die gesammten Meister einer Innung müßten sich vereinigen, um sich durch gemeinsames Einstehen aller Mitglieder die jetzt nur dem Fabrikbetriebe zu gut kommenden Vortheile zu erwirken, als: billigste Herbeischaffung des Rohmaterials, längerer Credit, Herbeischaffung von Capital, Anschaffung gemeinschaftlicher Maschinen, gemeinschaftlicher Verkauf nach fremden Ländern.

Noch mehr würden sich aber, nach der Ansicht des unbekannten Verfassers, die Innungen heben, wenn die Regierungen folgende Gesetze erließen:

1) alle Gewerbe, welche keine Innung bilden, sind zu veranlassen, binnen Kurzem sich zu einer solchen mit vollständiger Gesellen- und Meisterprüfung zu verbinden;
2) alle um Concessionsertheilung zu einer Fabrik Nachsuchenden sind an die betreffenden Innungen zu verweisen;
3) der bereits im Gange befindliche Fabrikbetrieb des Einzelnen ist höchstens bis zu dessen Tode zu gestatten.

III.

Als Vorgänge in anderen Staaten, welche sich auf das Gewerbewesen beziehen, dürften seit Abschluß unseres Hauptberichtes zu nennen sein:

1.,

daß in Bremen die Bürgerschaft am 29. December 1860 den Antrag auf unbedingte Gewerbefreiheit mit 74 gegen 69 Stimmen angenommen hat;

2.,

daß vom Ministerium von Hannover an die unteren Behörden ein Rescript erlassen worden ist, wonach es vorläufig an der zünftigen Verfassung der Gewerbe festhalten und nur durch Einführung eines provisorischen Systems von Concessionen und Dispensationen nach und nach zur Gewerbefreiheit gelangen will;

3.,

daß im Großherzogthum Hessen-Darmstadt ein Gesetzentwurf über Gewerbereform für den Landtag bereit liegt.

Hierbei erlaube ich mir eine Berichtigung eintreten zu lassen. Das unter dieser Nummer Gesagte hat seinen Grund in mehrfachen gleichmäßig übereinstimmenden Zeitungsnachrichten. Es hat sich aber bei näherer Erörterung derselben, in welcher Beziehung ich Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Freiherrn v. Beust sehr dankbar bin, herausgestellt, daß hier jedenfalls eine Verwechselung stattfindet. Es liegt nämlich im Großherzogthum Hessen-Darmstadt nicht ein vollständig neuer Gesetzentwurf über Gewerbereform vor, sondern es ist nur in Bezug auf die Gewerbesteuergesetzgebung ein neues Gesetz erlassen worden und darauf scheint die Verwechselung in den Zeitungen hinauszulaufen. Uebrigens habe ich noch hinzuzufügen, daß gerade im Großherzogthum Hessen eine gewerbliche Reform um so weniger nothwendig sein dürfte, als dort in den meisten Theilen des Landes die Gewerbefreiheit bereits in weitestem Um-

fang besteht, wie das insbesondere in Rhein-Hessen der Fall ist. Im Nachbericht heißt es nun weiter:

4.,

daß das Großherzogthum Oldenburg der nächsten Ständeversammlung einen auf unbedingte Gewerbefreiheit basirten Gesetzentwurf vorlegen wird;

5.,

daß die würtembergische Oberregierung einen auf das Princip der Gewerbefreiheit begründeten Gesetzentwurf beendigt hat, welcher, wenn er annoch der Berathung des Geheimrathes unterlegen hat, der Ständeversammlung vorgelegt werden soll;

6.,

daß sich in Baden die meisten Gewerbevereine, Handelsinnungen und Zunftvorstände, sowie die vier Kreisregierungen, bei Weitem die meisten Bezirksämter, Stadt- und Landgemeinden — im Ganzen 194 gegen 70 Stimmen — für Einführung der Gewerbefreiheit ausgesprochen haben; auch die Handelskammer von Karlsruhe für das reine Princip der Gewerbefreiheit sich erklärt hat;

7.,

daß die preußische Regierung auf Grund von Kammeranträgen mit Erörterungen beschäftigt ist, ob nicht die Verordnung von 1849 wieder aufzuheben sei u. s. w.

Was

IV. die Beschlüsse der Zweiten Kammer

betrifft, so sind selbige günstig für den Entwurf, indem derselbe in der Sitzung vom 11. December 1860 gegen eine einzige Stimme mit den zu den einzelnen Paragraphen beschlossenen Modificationen angenommen worden ist.

Die unterzeichnete Deputation hat die unter I aufgeführten Petitionen und Eingaben näher geprüft und in Erwägung gezogen, sie hat von den unter II erwähnten Schriften, sowie von den unter III aufgezählten Vorkommnissen Kenntniß genommen und die unter IV erwähnten Berathungen und Beschlußfassungen der Zweiten Kammer sowohl im Allgemeinen als auch zu den einzelnen Paragraphen genau und sorgfältig erwogen: sie hat aber zu keinem andern Endresultate, als zu dem im Hauptberichte Seite 67 referirten Vorschlag auf Annahme des Entwurfs gelangen können.

Denn wenn auch in einigen der eingegangenen Vorstellungen sowie der inzwischen erschienenen Schriften Manches enthalten ist, was nicht ohne allen Grund gegen das Princip der Gewerbefreiheit sich aufstellen läßt, so wird dies doch durch dasjenige wiederum aufgewogen, was andererseits dafür angeführt werden kann und in den andern der gedachten Schriften auch wirklich angeführt worden ist.

Am allerwenigsten erscheint der unter II6 genannte offene Protest, welchen einige Petenten zu dem ihrigen gemacht haben (s. oben unter I18 und 19), geeignet, die Ansicht der Deputation zu ändern. Der ungenannte Verfasser dieses Protestes steht auf einem zu einseitigen Standpunkte und stellt einzelne Verhältnisse mit viel zu grellen Farben dar, als daß die ruhige Abwägung der Sache ein günstiges Resultat für seine Meinung herbeiführen könnte.

Die Deputation bleibt daher im Allgemeinen bei ihrem Hauptvotum stehen, verweist hierfür auf die allgemeinen, sehr gründlichen Verhandlungen der jenseitigen Kammer,

Landtagsmittheilungen der Zweiten Kammer, Seite 28 flg.,

insbesondere aber auf die tiefeingehende Rede des Staatsministers Freiherrn v. Beust,

Landtagsmittheilungen der Zweiten Kammer, Seite 70 flg.,

durch welche die gegen den Gesetzentwurf aufgetauchten Bedenken in schlagender Weise widerlegt worden sind und könnte somit — in Betracht, daß sie auf diejenigen Petitionen, welche nur die Aenderung einzelner Abschnitte oder einzelner Bestimmungen des Entwurfes bezwecken, da, wo eine Aenderung der Vorschläge des Hauptberichtes sich nöthig macht, beim Vortrage über die speciellen Paragraphen das Weitere bemerken und soweit hierdurch die Erledigung nicht eintritt, am Schlusse dieses Berichtes darauf zurückkommen, über die Petitionen unter I11 und 16 aber bei der Berichtserstattung über das Entschädigungsgesetz das Nähere angeben wird, — sich zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer über die einzelnen Paragraphen des Entwurfes wenden. Allein es ist noch zuvor eines von der Zweiten Kammer bei der allgemeinen Berathung einhellig gefaßten Beschlusses zu gedenken, welcher dahin geht:

„im Verein mit der Ersten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, in geeignet erscheinender Weise auf eine gemeinsame Gewerbegesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten hinzuwirken."

Es ist also zunächst über diesen Antrag Entschließung zu fassen und obschon die unterzeichnete Deputation einen solchen Antrag in ihrem Hauptberichte um deswillen nicht vorgeschlagen hat, weil sie das factische Vorschreiten auf dem Gebiete des Gewerbes für die kräftigste Aufforderung zu gemeinsamen Schritten hielt, so will sie doch nunmehr dem jenseitigen Beschlusse nicht entgegentreten, zumal die Regierungscommissare hierüber erklärt haben, daß die sächsische Regierung einer Einigung im Wege der Bundesgesetzgebung über ein gemeinsames deutsches Gewerbegesetz nicht nur nicht entgegen sei, sondern dahin gehende etwaige Anträge mit großer Freude begrüßen und befördern werde, obgleich solche weiterhin auf große Schwierigkeiten, wenn auch nicht auf positiven entschiedenen Widerspruch stoßen dürften,

Landtagsacten dritte Abtheilung, Seite 25,

und rathet daher

den Beitritt zum jenseitigen Beschlusse an.

Uebergehend nun zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer über die einzelnen Paragraphen, so wird in dem gegenwärtigen Nachberichte nur dann Etwas bemerkt werden, wenn die jenseitigen Beschlüsse von den Vorschlägen der unterzeichneten Deputation im Hauptberichte abweichen, so daß also anzunehmen ist, daß, wo der vorliegende Nachbericht schweigt, die diesseitigen Vorschläge, wie sie im Hauptberichte vom 16. October 1860 enthalten sind, von der Zweiten Kammer Genehmigung erhalten haben.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun hierüber die allgemeine Debatte zu eröffnen sein, dabei zugleich die über den vom Herrn Referenten im letzten Theil seines Vortrags erwähnten Deputationsantrag.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich Sie lange aufhalten werde. Ich wünsche lediglich den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem aus ich das vorliegende Gesetz ansehe. Als Grundbesitzer und Vertreter des größeren Grundbesitzes kann ich mich zwar der Befürchtung nicht entziehen, daß durch die Freigebung der zeither zünftigen Gewerbe der bereits jetzt so fühlbare Mangel an ländlichen Arbeitern und die Schwierigkeit, tüchtiges und brauchbares Gesinde zu erlangen, wesentlich und zwar bis zu einem Grade werde gesteigert werden, daß dem Uebel durch einfache Lohnerhöhung nicht zu begegnen sein wird. Indeß kann dies für mich kein Motiv sein, der Einführung eines Gesetzes entgegenzutreten, welches ich theoretisch auf die allein richtigen Grundsätze basirt und praktisch als den einzigen Weg betrachten muß, um den gegenwärtigen unhaltbaren Zustand unserer Gewerbeverfassung ein Ende zu machen und auch dem zeither durch die Zunftschranken in seiner Bewegung gehemmten Theile der gewerbtreibenden Bevölkerung den freien Gebrauch seiner Kräfte zu gewähren. Ich habe die in ihrer Art vielleicht einzige Sachkenntniß, die geistreichen Ideen und Combinationen bewundert, welche den Gewerbegesetzentwurf von 1857 zu einem jedenfalls schönen Zeugniß gesetzgeberischer Schöpfungskraft stempeln; für ausführbar habe ich die dort bezweckte Organisation der Gewerbe aber nie gehalten. Um so freudiger habe ich daher den gegenwärtigen Gesetzentwurf begrüßt, welcher das Princip der Gewerbefreiheit frei und offen an der Stirn trägt und mit logischer Consequenz im Einzelnen durchführt; ich habe ihn mit Freuden begrüßt, nicht blos vom wirthschaftlichen Standpunkte aus, sondern auch von einem andern Gesichtspunkte. Es ist eine alte und in der neuern Zeit vielleicht bis zum Ueberdrusse betonte Klage, daß der Deutsche, insbesondere der Bewohner von Mitteldeutschland und Sachsen unselbständig und nur zu sehr geneigt sei, sich von andern Leuten bevormunden zu lassen. Man hat vielfach darüber geredet und geschrieben, wie diesem Uebelstande abzuhelfen sei. Alle Welt führt das freilich vielfach mißverstandene Wort: „Selfgovernment" im Munde; aber um dem Principe, welches man damit bezeichnet, wirklich Eingang zu verschaffen, ist noch sehr wenig geschehen. In seltsamer Weise ist gerade im Gegensatze dazu auch in Sachsen in den letzten 15 bis 20 Jahren von Oben herab mehr dirigirt und regulirt worden, als in den sogenannten patriarchalischen Zeiten in hundert Jahren. Es ist gegenwärtig kaum ein Gebiet des öffentlichen Lebens und der Verwaltung, für welche nicht entweder von den Behörden auf eigenen Antrieb oder auf Andrängen der Gemeindevertreter oder der sonst Betheiligten Regulative, Normalien, Instructionen und wie man sie sonst nennen will, entworfen und wenigstens auf dem Papiere eingeführt worden wären. Hier haben wir nun zum ersten Male einen Gesetzentwurf vor uns, welcher auf einem weit umfassenden, auf dem vielleicht in die Lebensbeziehungen des ganzen Volks am tiefsten eingreifenden Gebiete vollständige Freiheit gewährt und dem regulirenden Eingreifen der Behörden nur wenig Raum gestattet. Gleichzeitig aber mit den Fesseln, welche bisher die Gewerbtreibenden in der Wahl ihrer Erwerbszweige, die Consumenten in der Wahl derjenigen Handwerke, welche sie zu beschäftigen wünschen, hemmten; gleichzeitig damit fallen auch die Haltepunkte, durch welche beide sich mehr oder weniger haben gängeln lassen. Der Gewerbtreibende wird durch den Gesetzentwurf auf eigene Füße gestellt; es ist ihm gestattet, seine Kräfte und natürlichen Anlagen und Hülfsmittel zu gebrauchen, wo und wie er will; er muß sich aber auch rühren, wenn er nicht durch die Concurrenz zu Grunde gehen will. Andrerseits genügt es auch für die Consumenten, um sich vor Benachtheiligung zu schützen, nicht mehr, zu wissen, daß ein Handwerker sein Handwerk zünftig erlernt und die Meisterprüfung bestanden hat, sie müssen jetzt selbst zusehen, selbst prüfen, ob der Handwerker auch das, was er zu leisten versprach, wirklich leisten kann, ob er es in der That gelernt hat. Beide müssen also ihr eigenes Urtheil gebrauchen, sie müssen sich umsehen und thätig rühren, wollen sie nicht in ihrer ganzen Existenz gefährdet werden. Hierdurch wird, glaube ich, im Laufe der Zeit das Volk in seiner Gesammtheit auch in anderen Beziehungen mehr und mehr zur Selbständigkeit und eigenen Ueberlegung herangezogen werden, es wird, so hoffe ich wenigstens, auch in politischer Beziehung lernen, auf eigenen Füßen zu stehen; es wird mehr Einsicht in die öffentlichen Verhältnisse gewinnen und selbständiger werden. Freien wohlbegründeten Meinungsausdruck braucht keine Regierung zu fürchten, die ihre Pflicht thut; wohl aber ist es für die beste Regierung gefährlich, wenn das Volk einsichts- und willenlos den blendenden Vorspiegelungen selbstsüchtiger Demagogen folgt, wie dies in den Jahren 1848 und 1849 geschehen ist. Jemehr aber Jemand Einsicht in die öffentlichen Verhältnisse besitzt, je selbständiger er in seinen Meinungen ist, desto weniger wird er derartigen Vorspiegelungen Gehör geben, desto weniger wird er sich zu Bestrebungen mißbrauchen lassen, die auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verhältnisse gerichtet sind. Ich glaube deshalb, daß die Gewerbefreiheit, auch von dem conservativen Standpunkte aus betrachtet, keineswegs gefährlich ist, im Gegentheile glaube ich, daß sie im Laufe der Zeit ein Mittel bietet, um das Volk in seiner Gesammtheit mit den bestehenden Zuständen zufriedener und conservativer zu machen.

Bürgermeister Dr. Koch: Wären nicht aus Leipzig, meine Herren, die energischsten Kundgebungen gegen die Einführung der Gewerbefreiheit laut geworden, so würde ich, als Mitglied ihrer Deputation, wahrscheinlich nicht in der Lage sein, an der allgemeinen Debatte mich zu bethei-

ligen. Denn, meine Herren, die beiden Berichte, welche die Deputation erstattet hat, sprechen klar und bündig die Ansicht über die Regierungsvorlage aus. Es ist irgend eine Differenz von Wichtigkeit nicht vorhanden, vielmehr Beide, die Staatsregierung sowohl als die Deputation, sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Princip der Gewerbefreiheit auch in unserm Sachsen praktisch zur Geltung gebracht werden müsse. Wenn ich nicht verschweigen darf, daß ich meinerseits dieses Princip so rein als möglich hätte aufrecht erhalten mögen, so sind doch die wenigen Differenzpunkte, bei welchen sich eine Minorität und Majorität in der Deputation gebildet hat, durchaus nicht von eingreifender Bedeutung. Ich z. B. hätte gern den ganzen Abschnitt sechs, über die gewerblichen Genossenschaften, aus dem Entwurf beseitigt gesehen und die darin enthaltenen Vorschriften lieber völlig der freien Vereinigung überlassen. Wenn ich hier dessenungeachtet mich den Ansichten der Majorität angeschlossen habe, so geschah dies in Berücksichtigung vieler deshalb aus dem Gewerbestande selbst laut gewordener Wünsche. Die wenigen Punkte, in denen ich einer abweichenden Meinung Ausdruck zu geben gehabt habe, sind jedoch nicht von tieferer Bedeutung, so daß ich mich um ihretwillen nicht veranlaßt sehen konnte, mich von der Majorität der Deputation im Schlußantrage zu trennen. Im Gegentheile, auch selbst wenn der Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Aenderungen angenommen werden wird, werde ich denselben noch immer mit der ungetheiltesten Freude begrüßen und ich bin der hohen Staatsregierung jedenfalls zu dem größten Danke verpflichtet, daß sie uns mit dieser Vorlage entgegengekommen ist. Zweifelsohne wird, wenn noch Bedenken in gewissen Kreisen gegen diese Gewerbefreiheit obwalten, nur eine kurze Frist nothwendig sein, um auch diese zu beseitigen. Ich darf das Gefühl, mit welchem ich an die schließliche Berathung dieses Gesetzentwurfes herantrete, nur als ein außerordentlich wohlthuendes bezeichnen. Ein gesundes Princip steht an der Spitze des Entwurfes; es wird dasselbe darin möglichst consequent durchgeführt. Der Staatsregierung hat bei der Ausarbeitung desselben das vollste Vertrauen in die Tüchtigkeit und Mündigkeit des sächsischen Gewerbestandes die Feder geführt und das ist insbesondere dankbar anzuerkennen. Wenn dessenungeachtet in einzelnen Kreisen sich noch Bedenken bemerklich gemacht haben, meine Herren, so kann uns das nicht Wunder nehmen. Es ist einzuräumen, daß eine Krisis zu bestehen ist und wie in jedem Falle der Uebergang aus einer gewohnten Bahn in eine neue mit einer gewissen Befangenheit und Unbehaglichkeit verbunden ist, so ist das auch wohl hier der Fall und dieser Fall vollkommen zu begreifen und zu entschuldigen. Dagegen gestehe ich, hat es mich überrascht und ist mir völlig unerwartet gekommen, daß gerade aus meiner Vaterstadt die allerentschiedensten Protestationen gegen Einführung der Gewerbefreiheit eingegangen sind. Der Gewerbestand Leipzigs ist als tüchtig, fleißig, unternehmend und intelligent bekannt und wenn derselbe glaubte, seine Zweifel gegen die Wohlthat des freien Gewerbes noch nicht aufgeben zu sollen, so hätte ich gemeint, daß er durch die täglichen Erfahrungen, wieweit es ein tüchtiger, vollständig freier Handelsstand in seinen Ergebnissen bringen kann, von diesen Bedenken leicht zurückgekommen wäre.

In der Hauptsache sind es zwei wesentliche Momente, die an die Spitze dieser Bedenken gestellt zu werden pflegen. Man sagt: das Capital werde übermächtig und sodann, es werde ein Arbeiterproletariat herangezogen. Beide Befürchtungen, soweit meine Erfahrungen reichen, meine Herren, haben sich anderwärts nicht bestätiget. Ich darf in dieser Hinsicht auf zwei Länder Bezug nehmen, in denen die Gewerbefreiheit noch nicht zu alt ist. In Nassau wird sie seit ungefähr sechs Monaten eingeführt sein. Zu der Zeit, als sie eingeführt wurde, befand ich mich in Wiesbaden und hörte von allen Seiten die Befürchtung aussprechen, daß nun eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Gewerbtreibenden sich selbständig etabliren werde, die bisher als Gehülfen sich ernährt hätten. Nach den neuesten Mittheilungen, die mir von dort geworden sind, ist diese Sorge eine völlig unbegründete gewesen, im Gegentheil hat man dort kaum den Uebergang aus dem Alten in das Neue bemerkt. Ein anderer Staat, wo ich ebenfalls persönlich im vorigen Jahre Erkundigungen einzuziehen suchte, ist die Schweiz. Ich habe nirgends dort den Wunsch zu vernehmen gehabt, daß man von der Gewerbefreiheit in den alten Zunftzwang zurückkehren möchte. Im Gegentheil ist mir aller Orten dort, wo ich mich darüber befragt habe, von den verschiedensten Classen der Bevölkerung versichert worden, daß mit Einführung der Gewerbefreiheit sich die Tüchtigkeit und der Wohlstand des Gewerbes sichtlich erhöht habe. Dies sind Erfahrungen, die, wie ich glaube, nicht leicht in die Waagschaale fallen. Wenn nun aber dessen ungeachtet die Uebermacht des Capitals und zwar namentlich für die kleinen Gewerbe wirklich zu fürchten wäre, so glaube ich, meine Herren, ist das einfachste und sicherste Mittel dagegen in der Association dargeboten. Welchen Aufschwung diese in dem letzten Jahrzehnt genommen, ist kaum glaublich. In Deutschland haben die Vorschußvereine nach dem Muster von Schulze-Delitzsch, die noch vor wenigen Jahren nur in sehr vereinzelten kleinen Anfängen vorhanden waren, bereits vollständig festen Fuß gefaßt und ihr Einfluß auf den Gewerbestand ist so bedeutend, wie man ihn nicht für möglich gehalten hat. Die Resultate dieser Vereinsbestrebungen darf ich hier in dieser Kammer als genügend bekannt voraussetzen. Nicht minder bemerkenswerth, ja ich möchte sagen, erstaunenswerth, sind die Erfolge, die in dem letzten Jahrzehnte die productive Association erzielt hat, nament-

lich in England und Frankreich. Es würde zu weit führen, wenn ich dies mit speciellen Beispielen belegen wollte. Es wird vielmehr genügen, wenn ich Sie auf die höchst interessanten und beachtungswerthen Mittheilungen verweise, welche wir darüber dem Professor Huber, einem in dieser Frage anerkannten Gewährsmann, verdanken. Zum Schlusse meiner Bemerkungen möchte ich aber für unseren Zweck, meine Herren, für die Einführung der Gewerbefreiheit, gerade diese Autorität den kundgewordenen Demonstrationen gegenüber selbst reden lassen. Derselbe hat auf dem letzten volkswirthschaftlichen Congresse zu Cöln, nachdem er sich über die Entwickelung der gewerblichen Association in England und Frankreich in ausführlicher Rede verbreitet hatte, an die anwesenden Männer des Handwerkes mit folgenden Worten sich gerichtet, die ich, wenn der Herr Präsident es erlaubt, Ihnen vorlese. Sie lauten:

„Es sei mir schließlich nur noch gestattet, den ehrenwerthen Männern aus dem Handwerkerstande, die an diesen Verhandlungen Theil nehmen, zu bedenken zu geben, ob es Angesichts dieser Thatsachen ihrem hochachtbaren Stande ziemt, in die Klagen und Anklagen vermeintlicher Freunde und Gönner einzustimmen, als wenn ohne den Schutz der Zünfte und ihrer Privilegien der Handwerker rettungslos der Tyrannei des Capitals verfallen sei. Diesen Vorurtheilen, diesem unwürdig weibischen Jammer habe ich auch meinerseits hoffentlich genügende Beweise geliefert, daß der wirklich tüchtige Arbeiter jeder Art nur zu wollen braucht, um sich eine solche Stellung zu verschaffen, worin er das Capital nicht zu fürchten braucht. Das Mittel ist eben so einfach, als nun bewährt: Vereinigung der beiden Factoren, Capital und Arbeit in und durch Genossenschaft oder Association."

Freilich, meine Herren, wird diesen Worten von Denen, die nun einmal ihre Bedenken nicht aufgeben wollen, eingehalten werden, daß nur die Gelehrten, — dies ist jetzt förmlich zur Redensart geworden, — daß nur die Gelehrten, und Professor Huber ist ja nur ein Gelehrter, nicht die Männer der praktischen Erfahrung sich für die Einführung der Gewerbefreiheit erklärten. Indeß in dieser Beziehung, glaube ich, finden wir die competenteste Widerlegung in den Kundgebungen auch aus den Kreisen der Praktiker, welche für die Gewerbefreiheit aufgetreten sind und ich verweise deshalb insbesondere auf die Eingabe des Vorstandes des Handwerkervereins zu Chemnitz. Nun, meine Herren, hoffen wir, daß unser sächsischer Gewerbestand, welcher alle nothwendigen Erfordernisse dazu in sich trägt, die unabweisbare Krisis des Ueberganges aus dem Alten in das Neue leicht und glücklich überstehen werde, um dann sich nur um so inniger mit der Wohlthat des freien Gewerbes zu befreunden.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch weiter Jemand über den allgemeinen Theil des Berichtes das Wort zu ergreifen gedenkt? Es scheint dies nicht der Fall zu sein, ich kann daher die Debatte schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Bürgermeister Müller: Bei dem Umstande, daß im Allgemeinen Niemand sich gegen den von der Deputation gemachten Vorschlag ausgesprochen hat, habe auch ich keine Veranlassung, Weiteres der geehrten Kammer vorzutragen. Nur auf einen Punkt, meine geehrten Herren, möchte ich Sie aufmerksam machen, als wozu ich bestimmt worden bin durch verschiedene Bemerkungen in dem erwähnten offenen Proteste. Es wird nämlich in demselben an mehrfachen Stellen darauf hingewiesen, daß gerade das Fabrikgewerbe in vielfacher Beziehung zu wünschen übrig lasse. Insbesondere wird auch der sittliche Zustand der Fabrikbevölkerung, wenn auch nur indirect, angegriffen. In dieser Beziehung muß ich, meine Herren, um einem vielfachen Irrthum, der vorhanden ist, entgegenzutreten, entschieden mich dagegen aussprechen. Wer die Zustände von Fabrik- und Industriestädten genau kennt, der wird wahrhaftig sich eher veranlaßt fühlen, jener Bevölkerung ein Lob zu zollen als umgekehrt. Man kann dies sogar statistisch nachweisen. Die Tabellen, die ich hierüber verglichen habe, stehen mir in dieser Beziehung zur Seite und auch in anderen Punkten, meine Herren, sind die Procentzahlen für die Fabrikstädte geringer, als die für andere größere Städte; also man gehe nicht im Allgemeinen von dem vielverbreiteten Irrthume aus, als wenn die Fabrikbevölkerung lediglich um deswillen unsittlicher sei und sich nicht als gut bewährt befinde, weil sie größere Freiheit in der Fabrik genösse und man glaube nicht, daß von der Gewerbefreiheit im Allgemeinen Nachtheile zu befürchten sind. Im Gegentheile, sie wird, wie bereits von dem Abg. v. Nostitz sehr treffend angeführt worden ist, nur zu gutem Erfolge führen. Das war das Wenige, was ich anführen wollte.

Staatsminister Freiherr v. Beust: Die hohe Kammer wolle mir erlauben, den Worten des geehrten Referenten nur einige wenige meinerseits hinzuzufügen. Ich bin sowohl der geehrten Deputation, als der hohen Kammer auf das Innigste verbunden für die unumwundene Unterstützung, welche sie der Regierung in dieser wichtigen Frage haben zu Theil werden lassen. Ich habe bereits in der andern Kammer ausgesprochen, wie die Regierung bei Vorlage dieses Gesetzentwurfes sich ihrer großen Verantwortung völlig bewußt gewesen sei; ich habe erwähnt, daß die Regierung dabei von der vollständigsten Ueberzeugung geleitet werde, den rechten Weg eingeschlagen zu haben; daß sie sich aber keineswegs verhehle, wie großen Anfechtungen die neue Ordnung der Dinge ausgesetzt sein werde, welche sie im Vereine mit den Ständen herbeizuführen sich zur Aufgabe gestellt und gerade, nachdem das Gesetz die Stadien der Kammerberathung werde durchlaufen haben. Umsomehr ist es

für die Regierung eine große Beruhigung, wenn auch diese hohe Kammer ihr auf diesem Wege ohne Zweifel und Bedenken folgt und ich glaube nochmals, auch hier die Aeußerung wiederholen zu sollen, die ich in der jenseitigen Kammer that, daß durch solche ganz entschiedene Haltung der hohen Ständeversammlung den betheiligten Kreisen gegenüber den Zweifeln, die in ihnen rege werden, ein wesentlicher Dienst geleistet wird, indem sie dadurch gerade am meisten aufgemuntert werden, den neuen Weg ihrerseits mit Entschiedenheit zu betreten und nicht durch Anregung von Zweifeln Unsicherheiten herbeizuführen und in ängstlichen Gemüthern Bedenken hervorzurufen gegen die neuen Zustände, sondern diese neuen Zustände auf alle Weise zu befestigen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung schreiten, bezüglich des Antrages, der in der Zweiten Kammer Annahme gefunden hat und der auf Seite 374 des Nachberichtes vorliegt. Er lautet folgendermaaßen:

„Im Verein mit der Ersten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, in geeignet erscheinender Weise auf eine gemeinsame Gewerbegesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten hinzuwirken".

Ich frage, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diesem Antrage beizustimmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Wir könnten nun zum Detailbericht übergehen.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 1.

Umfang des Gesetzes.

(S. L.M. II. K. S. 84.)

Die Motiven zu §. 1 s. L.M. II. K. S. 84.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 1.

Mit den hier aufgezählten Ausnahmen, auf welche das Gewerbegesetz überhaupt keine Anwendung leiden soll, ist die unterzeichnete Deputation im Allgemeinen einverstanden. Es sind dies theils schon zeither völlig freigegebene Gewerbe, wie Ackerbau, Viehzucht ꝛc., theils solche Beschäftigungen, für welche der Staat aus öffentlichen Rücksichten besondere Bestimmungen bereits getroffen hat. Diese letzteren bleiben nach wie vor in Kraft.

Hinsichtlich der im ersten Absatz erwähnten landwirthschaftlichen Nebengewerbe, unter welchen hauptsächlich die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei zu verstehen sind, soll künftig auch die zeither nöthig gewesene Concession in Wegfall kommen und daher z. B. §. 3 des Mandats vom 5. Januar 1826 und §. 2 der Verordnung vom 28. Februar 1853, sowie die Bestimmungen des Generale vom 8. Mai 1811 (C. A Cont. III. T. II. pag. 311) aufgehoben werden. Dies sollen die Worte des §. 1 sagen:

„letztere (die landwirthschaftlichen Nebengewerbe) jedoch mit der Maaßgabe, daß nach gegenwärtigem Gesetze von besonderer Concession oder Erlaubniß nicht abhängig gemachte Gewerbe diese Befreiung auch dann genießen, wenn sie als landwirthschaftliche Nebengewerbe betrieben werden."

Die Deputation ist ganz einverstanden mit der Absicht, auch diejenigen landwirthschaftlichen Nebengewerbe, welche zeither an Concession gebunden waren, künftig völlig freizugeben und wünscht nur, daß der Sinn dieser Worte noch deutlicher dargestellt wird. Sie glaubt dies zu erreichen, indem sie unter Zustimmung des Herrn königlichen Commissars der Kammer vorschlägt, die gedachten Worte in Wegfall zu bringen und an deren Stelle zu setzen:

„die zu einzelnen solchen Nebengewerben nach älteren Bestimmungen erforderliche Concession kommt in Wegfall."

Die Deputation der Zweiten Kammer hat diese Abänderung ebenfalls beschlossen.

Zur Erläuterung ist hierbei noch zu bemerken, daß unter den hierher gehörigen landwirthschaftlichen Nebengewerben alle diejenigen zu verstehen sind, welche unmittelbar mit der Landwirthschaft in Verbindung stehen und im Wesentlichen auf Verarbeitung selbsterzeugten Rohmaterials beschränkt sind. Diese in dem Entwurfe wiedergegebene Definition rührt nach der Erklärung des Herrn königlichen Commissars von den landwirthschaftlichen Vereinen her und erscheint der unterzeichneten Deputation als genügend. Es ergicbt sich aus dieser Definition, daß z. B. eine Ziegelbrennerei nicht zu den landwirthschaftlichen Nebengewerben im Sinne des Gesetzentwurfes gehört, weil das dabei zu verwendende Material nicht als „landwirthschaftliches Rohproduct" zu bezeichnen ist. Daß alle unter diese Kategorie fallenden landwirthschaftlichen Nebengewerbe auch von den Vorschriften über gewerbliche Anlagen §§. 20 bis 30 nicht betroffen werden sollen, geht aus den Eingangsworten des §. 1 genügend hervor.

Da hiernächst darüber Zweifel entstehen kann, ob das neue Gesetz auf die bestehenden Vorschriften über den Vertrieb von Lotterieloosen von Einfluß sei, dies aber nach der Erklärung des Herrn königlichen Commissars nicht beabsichtigt wird, so rathet die Deputation der Kammer an, zu beschließen:

daß am Schlusse des Paragraphen folgender Zusatz beigefügt werde „der Vertrieb von Loosen der Landeslotterie und anderer Lotterien".

Mit der oben beantragten Modification und mit dem soeben erwähnten Zusatze, worüber ebenfalls allseitiges Einverständniß vorhanden ist, wolle die Kammer

§. 1 genehmigen.

Weiter gehe ich zu dem Nachbericht über:

Zu §. 1

ist auf die oben im allgemeinen Theile dieses Berichtes unter 116 angeführte Petition der Fischerinnung zu Leipzig Bezug zu nehmen und zu bemerken, daß die Petition wesentlich auf Mißverständnissen beruht. So wenig — obgleich die Jagd in §. 1 nicht erwähnt ist — die Absicht dahin geht, die Jagdpolizeivorschriften durch das Gewerbegesetz für aufgehoben zu erachten, so wenig soll das Gewerbegesetz die Fischereipolizei berühren. Die Anträge auf Erlaß einer Fischordnung sind also etwas für sich Bestehendes, nicht hierher Gehöriges. Uebrigens beschäftigt sich die Regierung in Veranlassung der Kammerbeschlüsse vom 6. Juli und beziehendlich vom 27. Juli 1855

Landtagsmittheilungen Zweiter Kammer, Seite 1630 flg.,
" " Erster Kammer, Seite 990 flg.,
mit dem Gegenstande und man will ihn nach der Erklärung des königlichen Commissars nur nicht unabhängig von der übrigen Wassergesetzgebung zur Erledigung bringen.

Es ist ferner ein Irrthum, wenn die Petenten meinen, daß durch §. 119 der Vorlage auch ihr Fischereiprivilegium aufgehoben werde. Die Verleihung der Fischerei in irgend einem Wasser ist rein privatrechtlicher Natur und hat an sich mit dem Rechte zum Gewerbebetriebe Nichts zu thun, wenn gleich thatsächlich eine Ausübung des Fischereigewerbes ohne Besitz irgend eines Fischereirechtes oder ohne die Erlaubniß eines Fischereibesitzers nicht denkbar ist.

Die Fischerinnung hat also Nichts zu befürchten, auch wenn das Gewerbegesetz unverändert publicirt würde.

Wenn indessen daraus, daß im Entwurfe Jagd und Fischerei nicht genannt sind, wirklich falsche Schlüsse gezogen werden könnten, so würde nicht, wie die Petenten beantragen, ein Zusatz zu §. 119, sondern eine Bestimmung in §. 1 aufzunehmen sein. Allein die unterzeichnete Deputation hält dies nicht für nöthig und schlägt daher der Kammer vor:

die Petition I. 16, soweit sie auf Erlassung einer Fischordnung gerichtet ist, durch die commissarische Erklärung für erledigt zu erachten, im Uebrigen aber auf sich beruhen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Es würde wohl die Debatte über §. 1 der Gesetzesvorlage zu eröffnen sein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort ergreift. Es scheint dies nicht der Fall zu sein; ich kann daher sogleich zur Abstimmung übergehen. Die Deputation schlägt bezüglich §. 1 zwei Abänderungen vor. Die erste geht dahin, daß die Worte im Paragraphen von:

„letztere (die landwirthschaftlichen Nebengewerbe) jedoch mit der Maaßgabe, daß nach gegenwärtigem Gesetze von besonderer Concession oder Erlaubniß nicht abhängig gemachte Gewerbe diese Befreiung auch dann genießen, wenn sie als landwirthschaftliche Nebengewerbe betrieben werden",

wegfallen und dafür gesetzt werde:

„Die zu einzelnen solchen Nebengewerben nach älteren Bestimmungen erforderliche Concession kommt in Wegfall".

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag ihrer Deputation gut heißt? — Einstimmig Ja.

Der zweite Antrag der Deputation geht dahin, daß am Schlusse des Paragraphen folgender Zusatz beigefügt werde:

„Der Betrieb von Loosen der Landeslotterie und anderer Lotterien."

Ich frage, ob die Kammer auch hier ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun die Frage an die Kammer zu richten, ob sie diesem Paragraphen mit den beschlossenen Modificationen ihre Zustimmung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Es ist hier noch die Petition der Fischerinnung zu Leipzig zu erwähnen. Diese Petition soll nach dem Antrage der Deputation, soweit sie auf Erlassung einer Fischerordnung gerichtet ist, auf sich beruhen. Ich frage, ob die Kammer auch hier ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Somit wäre die Abstimmung über §. 1 erledigt.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 2.

(S. L.M. II. K. S. 92.)

Die Motiven zu §. 2. s. L.M. II. K. S. 92.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 2.

Daß die Bestimmungen des Gesetzes auf Arbeiten, welche für Rechnung und Bedarf des Staates, oder für eine der Hofhaltungen des königlichen Hauses ausgeführt werden, überhaupt keine Anwendung leiden sollen, erscheint der Deputation nicht ganz sachgemäß.

Soll z. B. der Staat eine Pulvermühle anlegen können, ohne daß die in §. 20 flg. vorgeschriebenen Sicherungsmaaßregeln und Schädenansprüche für die Nachbargrundstücke und sonstige Umgebung Platz zu greifen haben?

Zwar muß anerkannt werden, daß die betreffenden Staatsbehörden in dieser Hinsicht zeither mit möglichster Vorsicht zu Werke gegangen sind. Allein dies ist keine Bürgschaft für alle Zeiten; und da einmal ein Gesetz über dergleiche gefährliche Anlagen gegeben wird, während zeither specielle gesetzliche Vorschriften darüber nicht vorhanden waren, so erscheint es auch angemessen, die bezüglichen Staatsanlagen, gleichviel, ob sie für eigene Rechnung und für eigenen Bedarf des Staates bewerkstelligt werden oder nicht, ebenfalls mit einzuschließen. Es wird dies auch nach der Ueberzeugung der Deputation für die betreffenden Staatsbehörden keine Beengung sein, ja man glaubt sogar, daß sie dadurch den betheiligten dritten Personen gegenüber in eine bessere Lage kommen, als dies zeither der Fall war, und schlägt daher in Uebereinstimmung mit der Deputation der Zweiten Kammer vor:

a) den Absatz 1 des §. 2 abzulehnen;

b) dem ersten Satze im zweiten Absatze folgende Fassung zu geben:

„Gewerbsunternehmungen des Staates oder einer der Hofhaltungen des königlichen Hauses, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur den Bestimmungen der §§. 20 bis 30, des ganzen fünften Abschnittes, der §§. 92 bis 94 und des siebenten Abschnittes in ihrem materiellen Theile unterworfen."

c) hieran folgenden Satz anzureihen:

„Auf die in Militäretablissements als Arbeiter beschäftigten Soldaten leiden auch diese Bestimmungen keine Anwendung."

d) den zweiten Satz in Abs. 2 aber, welcher also lautet:

„Ueber die Form der Ausführung jedoch und das dabei zu beobachtende Verhältniß der beiderseitigen Behörden wird in allen den Staat oder eine der Hofhaltungen des königlichen Hauses betreffenden Fällen das Erforderliche durch Verstän-

digung der betheiligten Ministerien mit dem Ministerium des Innern geordnet"

unverändert anzunehmen.

Der Herr königliche Commissar bleibt zur Zeit noch beim Entwurfe stehen, hofft aber die Genehmigung der Staatsregierung hierzu noch erklären zu können.

Der Nachbericht hat hierüber Nichts zu bemerken; ich kann aber beifügen, daß der Herr königliche Commissar in der Zweiten Kammer keine Einwendungen gegen die Abänderungen erhoben hat und es steht daher zu hoffen, daß derselbe hier seine Beistimmung ausdrücklich erklären werde.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Debatte über §. 2 zu eröffnen sein.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Ich habe nur die Erklärung zu wiederholen, die die Regierung bereits in der Zweiten Kammer abgegeben hat, daß sie sich mit der vorgelegten Fassung vollständig einverstanden erklären kann.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand das Wort ergreift? Da dies nicht der Fall ist, so wende ich mich sogleich zur Abstimmung.

In Bezug auf §. 2 hat die Deputation verschiedene Abänderungen vorgeschlagen; sie befinden sich auf Seite 19 und 20 des Hauptberichts und ich werde sie der Reihenfolge nach zur Abstimmung zu bringen haben. Der erste Antrag der Deputation geht dahin, den ersten Absatz des §. 2 abzulehnen. Ich frage, ob die Kammer mit diesem Antrage ihrer Deputation einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Die Deputation trägt ferner darauf an, dem ersten Satze im zweiten Absatze folgende Fassung zu geben:

„Gewerbsunternehmungen des Staats oder einer der Hofhaltungen des königlichen Hauses, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur den Bestimmungen der §§. 20 bis 30, des ganzen fünften Abschnitts, der §§. 92 bis 94 und des siebenten Abschnitts in ihrem materiellen Theile unterworfen."

Ich frage, ob die Kammer sich mit dieser Fassung, wie sie von der Deputation vorgeschlagen worden ist, einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Es soll nun nach Antrag der Deputation an diese neue Fassung noch ein Satz angereiht werden und zwar folgenden Inhalts:

„Auf die in Militäretablissements als Arbeiter beschäftigten Soldaten leiden auch diese Bestimmungen keine Anwendung."

Ich frage, ob die Kammer sich mit diesem vorgeschlagenen Satze einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Den zweiten Satz in Absatz 2, welcher so lautet:

„Ueber die Form der Ausführung jedoch und das dabei zu beobachtende Verhältniß der beiderseitigen Behörden wird in allen den Staat oder eine Hofhaltung des königlichen Hauses betreffenden Fällen das Erforderliche durch Verständigung der betheiligten Ministerien mit dem Ministerium des Innern geordnet",

trägt die Deputation an, unverändert anzunehmen. Ich frage, ob die Kammer auch hier ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Und nun frage ich, ob die Kammer §. 2 mit den beschlossenen Abänderungen gut heißt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetrieb und deren Erwerbung.

§. 3.

Freiheit des Gewerbebetriebs.

(S. L.M. II. K. S. 94.)

Die Motiven zu §. 3 s. L.M. II. K. S. 94.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 3

beantragt die Deputation einstimmig:

a) die Anfangsworte: „der Betrieb" zu vertauschen mit den Worten: „der selbständige Betrieb";

b) zwischen dem Worte „jedem" in Zeile 3 und dem folgenden Worte „Inländer" einzuschalten: „dispositionsfähigen";

c) dem Schlußsatze folgende Fassung zu geben:

„Unabhängig hiervon ist das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen".

Ferner beantragt die Majorität der Deputation (v. Schönfels, Pfotenhauer, Freiherr v. Friesen, v. Zehmen, Hennig):

d) daß nach dem Worte „Inländer" eingeschaltet werde: „welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat", während sich die Minorität (Dr. Koch und Referent) für die Ablehnung dieser Einschaltung erklärt.

Weiter beantragt die Majorität, von welcher sich in diesem Punkte auch Oberbürgermeister Pfotenhauer trennt:

e) daß als §. 3b die Bestimmung beigefügt werde:

„Zum Eintritt durch Erbgang in einen bereits bestehenden selbständigen Gewerbebetrieb genügt in Beziehung auf das Lebensalter des Eintretenden der Nachweis des vollendeten 21. Jahres oder der erlangten Mündigkeitserklärung. Den Gemeindeobrigkeiten — in den Städten den Stadträthen nach Gehör der Stadtverordneten, auf dem Lande den Gerichtsämtern nach Gehör des Gemeinderathes und des früheren Gerichtsinhabers (vergl. Beilage sub ⊙ des Gesetzes vom 11. August 1855) — steht das Recht zu, von dem in §. 3 vorgeschriebenen Erforderniß des vollendeten 24. Lebensjahres für Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebes in besondern unbedenklichen Fällen bis auf das vollendete 21. Lebensjahr zu dispensiren. Gegen Versagung

dieser Dispensation ist binnen einer Frist von zehn Tagen der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde zulässig, bei deren Entscheidung es bewendet."

gegen welchen Zusatzparagraphen sich die Minorität ebenfalls ausspricht.

Endlich werden von der gesammten Deputation

f) die Ueberschrift zum ersten Abschnitte und der übrige Inhalt des §. 3 zur unveränderten Annahme empfohlen.

Durch die Vergleichung ergiebt sich, daß durch die Einschaltung des Wortes: „selbständige", vor dem Worte „Betrieb" und durch die Einschiebung des Wortes: „dispositionsfähigen" vor dem Worte: „Inländer" nicht eine materielle Aenderung des ersten Absatzes, sondern nur eine klarere Hervorhebung der Regel zu der in §. 18 enthaltenen Ausnahme erzielt wird.

Ebenso wird durch die bei c beantragte Fassungsveränderung nur beabsichtigt, recht klar darzustellen, daß nach dem Sinne und Geiste des Entwurfes von dem Gewerbegesetze völlig unabhängig die Fragen über Aufenthalts- und Niederlassungsrecht zu beurtheilen sind. Insofern daher infolge der Gewerbegesetzgebung Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung sich nöthig machen, muß durch besondere Gesetze nachgeholfen werden. In dieser Hinsicht erwähnt die Deputation wiederholt die Vorschrift in §. 1 des Gesetzes vom 12. October 1840, deren Abänderung auch nach der Erklärung des Herrn königlichen Commissars Seite 10 dieses Berichtes erfolgen soll.

Dagegen erhalten die unter d und e gedachten Majoritätsanträge eine tief eingreifende materielle Bestimmung und Beschränkung der Gesetzesvorlage.

Die Majorität bezieht sich bei diesen Punkten zu Begründung ihrer Ansicht im Allgemeinen auf das schon oben Seite 9 dieses Berichtes angeführte und hat hier nur noch beizufügen, daß auch das preußische Gesetz das 24. Altersjahr für den selbständigen Gewerbebetrieb bestimmt, daß dem zu leichtfertigen Selbständigmachen, woraus für den den Gewerbtreibenden ebenso, wie für die bei dessen Vermögensverhältnissen betheiligten dritten Personen große Nachtheile entstehen, ein Damm entgegen zu setzen ist, und daß in Erbfällen die in §. 3b zugelassene Ausnahme und in andern prägnanten Fällen das ebendaselbst aufgestellte Dispensationsrecht vor Härten schützen, zumal auch überdies die Vorschrift in §. 18 qualificirte Stellvertreter zuläßt.

Von der Minorität ist hiergegen einzuhalten, daß das preußische Gesetz im vorliegenden Falle um deswillen nicht zur Norm dienen kann, weil in Preußen die allgemeine civilrechtliche Dispositionsfähigkeit erst mit dem 24. Lebensjahre eintritt, dort also die Ungleichheiten gar nicht vorkommen können, welche bei Annahme des Majoritätsvorschlags in Sachsen sich ergeben werden, indem hier z. B. die selbständige Verwaltung eines umfangreichen Rittergutes oder sonstigen bedeutenden Geldvermögens den 21 Jahre alten Personen gestattet ist, dagegen einem 23 Jahre alten Handwerksmanne die selbständige Betreibung seiner einfachen Profession untersagt sein würde; daß ferner die zulässige Dispensation entweder bei bereitwilliger Handhabung in der Praxis zur Regel oder bei strenger Handhabung wirkungslos werden wird, weil im Versagungsfalle der Betreffende allemal einen Stellvertreter nach §. 18 finden wird, und daß endlich auch an den verschiedenen Orten eine sehr verschiedene Praxis je nach den Ansichten der unteren Verwaltungsbehörden sich gestalten werde.

Die Minorität ersucht daher die Kammer,

die Anträge sub d und e abzulehnen.

Die Majorität dagegen empfiehlt

deren Annahme.

Wenn übrigens der mitunterzeichnete Oberbürgermeister Pfotenhauer hinsichtlich des Antrags sub d der Majorität, hinsichtlich des Antrags sub e aber der Minorität sich anschließt, so geschieht dies mit Rücksicht auf die Vorschrift in §. 18, wornach Stellvertreter zulässig sind, also Ausnahmen durch Erbgang gleich den Dispensationen unnöthig erscheinen.

Die Vorschläge unter a, b, c und f harmoniren mit den Anträgen der Deputation der Zweiten Kammer, von welcher auch die Majoritätsvorschläge unter d und e herrühren.

Der Nachbericht sagt:

Zu §. 3.

Den von der gesammten unterzeichneten Deputation unter a, b und c im Hauptberichte gemachten Vorschlägen ist die Zweite Kammer einstimmig beigetreten, sodaß hiernach §. 3 so lautet:

„Der selbständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (§§. 7 bis 33) nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedem dispositionsfähigen Inländer ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes frei.

Unabhängig hiervon ist das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen."

Desgleichen hat sie den von der Majorität der unterzeichneten Deputation adoptirten Vorschlag unter d Seite 20 des Hauptberichtes:

nach dem Worte: „Inländer" einzuschalten: „welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat",

mit 49 gegen 22 Stimmen angenommen.

Es bleibt aber dessenungeachtet die diesseitige Minorität bei ihrem Antrage:

diese Einschaltung abzulehnen,

stehen, während die Majorität den Beitritt zum jenseitigen Beschlusse empfiehlt. Sollte diese Einschaltung in der Ersten Kammer beschlossen werden, so wird dann auch, wie die Majorität unter Punkt e des Hauptberichts angerathen hat, §. 3b anzunehmen sein. Im zweiten Absatze dieses §. 3b ist jedoch eine Verbesserung der Redaction von der Zweiten Kammer beschlossen worden. Es soll derselbe so lauten:

„Den Gemeindeobrigkeiten — in Städten, in welchen die Städteordnung angenommen worden ist, den Stadträthen nach Gehör der Stadtverordneten, in allen andern Orten den Gerichtsämtern nach Gehör des Gemeinderaths und des frühern Gerichtsinhabers (vergl. Beilage sub ⊙ des Gesetzes vom 11. August 1855) — steht das Recht zu, von dem in §. 3 vorgeschriebenen Erforderniß des vollendeten 24. Lebensjahres für Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebs in be-

sondern unbedenklichen Fällen bis auf das vollendete 21. Lebensjahr zu dispensiren. Gegen die Versagung der Dispensation ist binnen einer Frist von 10 Tagen der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde zulässig, bei deren Entscheidung es bewendet."

Die größer gedruckten Worte bilden die vorgenommene Redactionsveränderung. Die Majorität empfiehlt demnach:

§. 3b, Abs. 1, in der im Hauptberichte unter c angegebenen Fassung: „zum Eintritt —— oder der erlangten Mündigkeitserklärung", dagegen

§. 3b, Abs. 2, in der oben angegebenen Fassung: „Den Gemeindeobrigkeiten —— bei deren Entscheidung es bewendet" anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun das Wort zu ergreifen sein über §. 3.

Bürgermeister Dr. Koch: In §. 3 ist wohl der wesentlichste Differenzpunkt vorhanden, der zwischen der Majorität und Minorität besteht und ich von meinem Standpunkte würde es in der That sehr beklagen, wenn die Regierungsvorlage verlassen und dagegen das Majoritätsgutachten in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Außer den Gründen, die die Minorität im Bericht bereits entwickelt hat, gestatte ich mir nur noch Weniges hinzuzufügen. Die Zwecke, welche die Majorität mit ihrem Antrage verfolgt, sind wohl hauptsächlich in Folgendem concentrirt. Man will damit dem Uebelstande, daß sich Gewerbtreibende zu früh selbständig machen, demzufolge zu früh einen Hausstand, eine Familie begründen, mit einem Worte zu früh heirathen und dadurch dem Proletariat zugeführt werden, vorbeugen. Meine Herren! Ich möchte bezweifeln, daß dieser Zweck durch die Bestimmung des 24. Lebensjahres als Gewerbsmündigkeit erreicht werden wird; denn Sie begegnen damit nicht der Möglichkeit, daß die unselbständigen Arbeiter — und ich glaube, in diesen liegt die Gefahr jener Befürchtung weit mehr, als in den selbständigen — vor dem 24. Jahre heirathen. Das können Sie nicht vermeiden. Sie treffen mit dieser Bestimmung nur die selbständigen Gewerbtreibenden, während alle unselbständigen nach wie vor hierin thun können, was sie wollen. Erreichen Sie nun aber den beabsichtigten Zweck nicht, so muß ich gestehen, scheint es mir nicht gerathen, mit dieser Neuerung einen Rückschritt zu thun; den machen wir aber. Denn während gegenwärtig alle Handeltreibenden, alle Fabrikanten ohne irgend welche Beschränkung ihren Geschäften, und wären es die großartigsten, mit dem 21. Jahre selbständig vorstehen können, so sollen künftig auch diese, die für sich durch die Gewerbeordnung Nichts gewinnen, — bemerken Sie dies wohl — auf das 24. Jahr zurückgeworfen werden, sie sollen vor dem 24. Jahre nicht selbständig ihre Angelegenheiten führen können. Meine Herren! Was haben wir denn davon für Nachtheile bisher gehabt, daß junge Leute mit dem 21. Jahre die allergrößten Handelsgeschäfte übernommen, daß sie den umfassendsten Fabrikunternehmungen vor dem 24. Jahre vorgestanden haben? Ich wüßte keine. Als Regel dürfen Sie annehmen, daß sie mit Thatkraft und Energie ihre Geschäfte glücklich betrieben haben. Wollen Sie freilich auf Ausnahmen Etwas geben, dann werden Sie doch gestehen müssen, daß das 24. Jahr für diese auch noch nicht die Garantie bietet. Ich möchte also nicht, daß denjenigen Branchen unsers Gewerbstandes, die durch die Gewerbeordnung Nichts gewinnen — denn die zünftigen Gewerbe gewinnen durch sie die Gewerbefreiheit — das 24. Jahr aufgebürdet werde. Das scheint mir — entschuldigen Sie den Ausdruck — nicht ganz gerecht zu sein. Dann verweise ich auf die Landwirthschaft. Wer hat je Bedenken darin gefunden, daß ein junger Mann von 21. Jahren die allergrößten Güter oft unter den schwierigsten Verhältnissen übernimmt und verwaltet? Wenn aber die Möglichkeit vorliegt, dies auszuführen, dann sollte ich meinen, daß in Bezug auf Handel und Gewerbe ebensowenig Bedenken obwalten könnten. Kurzum, mir scheint in dem Antrage der Majorität ein nicht zu rechtfertigender Rückschritt zu liegen, der zugleich gegen gewisse Gewerbszweige noch eine Ungerechtigkeit in sich trägt und deshalb würde ich dringend wünschen, daß der Minoritätsantrag, obgleich ich darauf keine Hoffnung habe, wie ich offen bekenne, zum Beschluß erhoben würde.

Bürgermeister Hennig: Ich gehöre zu Denen, die das Recht zum Gewerbbetrieb an das 24. Jahr geknüpft haben wollen; eine feste Bestimmung muß da sein; ob nun das 21. Jahr das richtigere ist oder das 24., was ich mit den übrigen Herren vorschlage, das lasse ich in diesem Augenblicke dahin gestellt. Ich vermag mit voller Bestimmtheit nicht zu beurtheilen, welches Lebensjahr das richtige sei. Weil ich nun aber das nicht weiß, so halte ich für besser und politischer, wenn man das 24. Jahr annimmt; denn von dem 24. Jahre, wenn es sich nicht als zweckmäßig erweisen sollte durch die Erfahrung, kann jederzeit ohne die geringste Störung auf das 21. Jahr zurückgegangen werden; allein im umgekehrten Falle entstehen große Schwierigkeiten. Wollen wir den Gewerbebetrieb, wenn wir jetzt das 21. Jahr festgestellt haben, aber durch die Erfahrung belehrt werden, daß es nicht zweckmäßig ist, später auf das 24. Jahr hinausschieben, so würde dies unendliche Störungen im Gewerbebetrieb mit sich bringen; es würde dies eine rückgängige Bewegung sein, die allemal, thatsächlich und rechtlich, große Uebelstände mit sich führt und dies ist für mich der Bestimmungsgrund, weshalb ich mich in diesem Zweifel für das 24. Jahr entschieden habe.

Kammerherr v. Zehmen: Ich habe nur wenig hinzuzufügen im Interesse der Majorität zu dem, was Herr Bürgermeister Hennig geäußert hat. Daß die Sache zwei Seiten hat, können wir billiger Weise anerkennen; indeß

ist es gerathen, bei dem Uebergange von der zünftigen Gewerbeverfassung zur Gewerbefreiheit einige Vorsicht zu gebrauchen und zu diesen Vorsichtsmaaßregeln rechne ich, daß die künftige Etablirung eines Gewerbtreibenden an das vierundzwanzigste Jahr geknüpft wird. Wir haben nicht allein das Interesse Derer ins Auge zu fassen, die sich zu etabliren wünschen, sondern auch das Interesse der Gemeinden und der Armenverwaltung und die kommt allerdings mit in Frage, insofern leichtfertig begründete Existenzen sich nicht lange halten und die betreffenden Personen dann der Armenversorgung leicht anheimfallen. Es ist auf die Ungleichheit aufmerksam gemacht worden, welche in Bezug auf die jetzt unzünftigen Gewerbe entstehen würde, wenn das vierundzwanzigste Jahr angenommen würde und insbesondere ist hervorgehoben worden, daß dadurch in Bezug auf den Handelsbetrieb ein Rückschritt eintrete. Indeß ich muß in dieser Hinsicht den von der Majorität gemachten Vorschlag eher als einen Fortschritt ansehen; denn gerade in der leichtsinnigen Etablirung von Handelsgeschäften wird die Einführung der Gewerbefreiheit die allergefährlichste Seite haben. Jetzt war es total etwas Anderes, wenn ein junger Mann sich als Kaufmann etablirte, als künftig es sein wird, wo Jeder jeden Augenblick ein Handelsgeschäft eröffnen kann und gerade bei dieser Leichtigkeit ist am meisten zu fürchten, daß junge Leute sich leichtsinnig etabliren, eine Partie Waaren auf Credit entnehmen, um dann nach wenigen Monaten mit Schulden belastet zu Grunde zu gehen. Es gehört zu allen Dingen eine gewisse Reife des Alters, namentlich aber, um einem Geschäfte vorzustehen und ich möchte eher glauben, daß es selbst für die eigene Vermögensverwaltung im Ganzen besser wäre, wenn ein höheres Mündigkeitsalter bei uns bestände, als das einundzwanzigste Jahr. Indeß in civilrechtlicher Hinsicht läßt sich Nichts ändern und es ist doch auch noch eine andere Sache, ob Jemand nur sein eigenes Vermögen verwalten soll und die Vormundschaft über ihn aufhört, oder ob er bereits an die Spitze eines Geschäfts tritt. Ich halte in dieser Hinsicht es durchaus für keinen Uebelstand, obgleich civilrechtlich das einundzwanzigste Jahr fortbesteht, daß doch zur selbständigen Einrichtung eines Geschäfts das vierundzwanzigste Jahr erforderlich sein soll.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich befinde mich auch nicht in dem Falle, mit der Minorität stimmen zu können, sondern mich für Festsetzung des vierundzwanzigsten Jahres aussprechen zu müssen. Ich will nicht den Herren Minoritätsvotanten, den zwei Herren Bürgermeistern, auf das Feld folgen, von welchem aus sie in ihrer städtischen Thätigkeit die Sache besser zu beurtheilen verstehen, ob hier und da bei Festhaltung des vierundzwanzigsten Jahres Härten gegen den oder jenen entstehen könnten. Ich will zugeben, daß die Gründe, die man aus diesen speciellen Verhältnissen für die Entscheidung dieser Frage hergenommen hat, sich gegenseitig aufwiegen mögen; aber deshalb werde ich mir erlauben, einen anderen Grund anzuführen, den ich aus allgemeinen Verhältnissen hernehme und der bei mir in hohem Grade entscheidend gewesen ist, als ich mich gefragt habe, welchem von beiden Jahren, ob dem vierundzwanzigsten oder dem einundzwanzigsten, ich zustimmen sollte. Es ist dies, um mich so auszudrücken, ein physischer, rein menschlicher. Man nimmt an, daß mit der selbständigen Betreibung eines Gewerbes mehr oder weniger, zumal bei wenig bemittelten Ständen das Bedürfniß zur Verheirathung eintrete und nach allen meinen Erfahrungen bei den arbeitenden Schichten der Bevölkerung kann ich mich niemals dafür verwenden, daß Heirathen so früh stattfinden sollen. In der Erlaubniß aber, alle Gewerbe selbständig betreiben zu können, scheint mir wenigstens indirect ein Mittel zu frühem Heirathen zu liegen. Aus naheliegenden Gründen unterlasse ich, auf dieses Thema näher einzugehen, ich wiederhole nur, daß diese Betrachtung entscheidend für meine Abstimmung gewesen ist. Ich erlaube mir nun nur noch einen, obgleich untergeordnetern Grund anzuführen. Es dürfte der sein, daß in Betracht der Erfüllung unsrer Militärpflicht, die mit vollendetem zwanzigsten Jahre eintritt, es scheinen will, als ob Derjenige, der im Stande ist, sich von der Militärpflicht loszukaufen, wenn es ihm gestattet ist, schon im einundzwanzigsten Jahre ein selbständiges Gewerbe zu beginnen, einen ziemlich großen, ich möchte sagen auch ungerechten Vorsprung hat in Bezug auf bürgerliche Erwerbsfähigkeit vor Denjenigen, die nicht im Stande sind, sich von der Militärpflicht loszukaufen. Abgesehen davon, daß minder Bemittelte im Allgemeinen schon im Nachtheil sind, so kann es leicht zum Nachtheil führen für's ganze Leben, wenn nun Andere 3 bis 4 Jahre voraus im Stande sind, selbständig Gewerbe zu betreiben, während sie wegen Erfüllung der Militärpflicht hiermit warten müssen. Dies sind die Gründe, die mich bei meiner Abstimmung leiten und auf welche fußend ich mit der Majorität der Deputation stimmen werde.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Die aus der Mitte der hiesigen Gewerbtreibenden über den vorliegenden Gesetzentwurf laut gewordenen Stimmen haben sich zu meiner Freude und Beruhigung in der überwiegenden Mehrzahl mit dem in §. 3 liegenden Princip der Gewerbefreiheit einverstanden. Alle Stimmen, alle Petitionen und alle Urtheile Sachverständiger, die ich zu vernehmen Gelegenheit gehabt habe, sind aber darin übereinstimmend gewesen, daß der von der Regierung vorgeschlagene Termin für die Gewerbemündigkeit von 21 Jahren ein nicht glücklich gewählter sei. Ich will zugeben, daß bei vielen Gewerbtreibenden der Umstand maaßgebend gewesen sein mag, daß fast in allen Specialinnungsartikeln für das Meisterwerden ein späteres Altersjahr festgesetzt ist; aber ich glaube, die For-

derung für ein höheres Alter von mindestens 24 Jahren ist nicht ohne volkswirthschaftliche Bedeutung. Denn es wird sich jedenfalls nicht leugnen lassen, daß ein Mann von 24 Jahren, in der Regel wenigstens, mehr Uebung in seinem Geschäfte, vorzugsweise aber mehr Lebenserfahrung haben wird, als ein Jüngling von 21 Jahren. Dazu kommt noch, meine Herren, daß in unsern großen Nachbarstaaten Preußen und Oesterreich ebenfalls ein späteres Lebensjahr für die selbständige Etablirung eines Gewerbtreibenden angenommen ist; in Preußen ist es das 25. und in Oesterreich ist, so viel ich weiß, für die Gewerbsmündigkeit das 24. Lebensjahr festgesetzt worden. Es würde ein eigenthümliches Verhältniß herbeiführen, wenn wir, als mitten innenliegender Staat, wo die gegenseitigen Beziehungen so mannigfach sind und Uebersiedelungen aus einem in den andern Staat so häufig stattfinden, gerade in diesem Falle einen früheren Termin festsetzen wollten. Es ist schon ganz richtig von dem geehrten Vorredner bemerkt worden, daß sich das, sobald sich wirkliche Nachtheile von dem späteren Termine für die Gewerbsmündigkeit herausstellen würden, sehr leicht abändern und ein früheres Altersjahr, wie die Minorität gefordert, festsetzen ließe. Es ist dies gewiß ganz richtig und der Vorsicht entsprechend, und ich meines Orts kann nur dringend wünschen, daß man vorläufig der Ansicht der Majorität beipflichtet.

Präsident v. Schönfels: Herr Bürgermeister Dr. Koch zur Widerlegung.

Bürgermeister Dr. Koch: Herr v. Zehmen fand insbesondere einen Vorzug im vierundzwanzigsten Jahre, namentlich in Bezug auf Handelsetablissements, indem er sagte, jetzt mit der Gewerbeordnung werde das Etabliren viel leichter. Meine Herren, wir haben hiervon ganz andere Erfahrung bei uns. Jeder Großhändler ist in Leipzig bei Begründung seines Etablissements an gar keine Bedingung gebunden, er hängt seine Firma aus, meldet sie gehörig an und sagt: ich will den und den Handel treiben und damit ist alles Nöthige abgemacht; er beginnt nun sein Handelsgeschäft. Mithin ist der jetzige Zustand für den Großhandel ganz derselbe, wie er eben durch die Gewerbeordnung für andere Geschäfte nunmehr eingeführt werden soll. Ich betone ganz besonders den Großhandel, weil ich die Gefahren, die mit demselben verbunden sind, für größer halte, als wie die bei dem Kleinhändler. Herr v. Zehmen erwähnte weiter, daß er nicht dagegen sein werde, wenn das vierundzwanzigste Lebensjahr überhaupt als das civilrechtliche Mündigkeitsjahr angenommen werde. Wäre das der Fall, dann würde ich der Majorität auch beitreten; aber gerade diese Verschiedenheit in unsern Mündigkeitsaltern ist das, was mir nicht zweckmäßig erscheint. Wir haben die civilrechtliche Mündigkeit mit dem einundzwanzigsten Jahre, in allen Gewerbsachen aber soll sie erst mit dem vierundzwanzigsten Jahre eintreten und wenn eine Revision der Wechselordnung einmal beliebt wird, fällt es dann vielleicht dem Gesetzgebern ein, noch ein anderes Mündigkeitsjahr ausfindig zu machen. So könnten wir, so viele Geschäfte es giebt, so viele Mündigkeitsalter einführen. Das Bedenken, welches Herr Rittner äußerte, habe ich bereits angedeutet; es ist die Furcht vor dem zu frühen Heirathen. Wenn Sie aber das vermeiden wollen, so müssen Sie ganz bestimmt verbieten: vor dem vierundzwanzigsten Lebensjahre darf Niemand heirathen. Ohne dies erreichen Sie diesen Zweck nicht. Denn dem unselbständigen Arbeiter werden Sie damit weder die Lust, noch die Möglichkeit, vor dem vierundzwanzigsten Jahre zu heirathen, nehmen. Und ich wiederhole, im zu frühen Heirathen der Unselbständigen liegt ein weit größeres Bedenken. Mein geehrter College Pfotenhauer hat nun freilich andere Erfahrungen gemacht, als ich. Nach seinem Ausspruch sind die Sachverständigen — ich möchte fragen, wer diese competenten Sachverständigen sind? — für das vierundzwanzigste Altersjahr gewesen. Ich muß aber gestehen, in den Kreisen, in denen ich mich bewege, habe ich nicht eine einzige Stimme für das vierundzwanzigste Jahr gehört. Er meint, man könne später auf das einundzwanzigste Jahr wieder zurückgehen. Nun, meine Herren, so gut wir jetzt auf das vierundzwanzigste Jahr vorwärts gehen, also eine größere Beschränkung eintreten lassen wollen, ebenso gut wird man später, wenn sich Nachtheile daraus ergeben, das einundzwanzigste mit dem vierundzwanzigsten Lebensjahre vertauschen können. Nehmen wir jetzt doch keinen Anstand, beim Handel, wo das einundzwanzigste Jahr als das Mündigkeitsjahr bisher galt, auf das vierundzwanzigste Jahr überzugehen, ohne daß wir behaupten können, daß, wenn ein Handeltreibender sich mit dem vierundzwanzigsten Jahre etablirt, dieses einen nachtheiligen Einfluß für die socialen Verhältnisse gehabt habe.

Hofrath Dr. Hänel: Ich erkläre mich für das 21. Jahr, gehe also mit der Minorität und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in der Gesetzgebung die möglichste Gleichheit angestrebt werden muß. Erwäge ich die sowohl für das eine als das andere Alter angeführten Gründe, so scheinen sie mir sich ziemlich auszugleichen. Somit bleibe ich bei dem ausgesprochenen Principe stehen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, um über §. 3 zu sprechen, so kann ich die Debatte schließen und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Müller: Meine Herren, ich muß doch bitten und zwar ganz ernsthaft bitten, daß Sie der Minorität beistimmen; denn meine Ueberzeugung geht dahin, daß es viel zweckmäßiger ist, wenn das 21. Jahr

festgestellt wird. Es ist im Allgemeinen schon auf die Ungleichheit hingewiesen worden, welche außerdem entsteht, eine Ungleichheit, welche wichtiger ist, als Sie glauben. Wenn diese Ungleichheit beschlossen wird, so werden sich verschiedene sehr wichtige Zweifel ergeben; denn es wird sich z. B. schon fragen: wie ist es in Bezug auf die civilrechtlichen Folgen? Ich muß bekennen, daß ich Anfangs an diese Folgen nicht gedacht habe; erst durch die Vorlegung des neuen Civilgesetzbuchs bin ich auf die Frage gekommen: wie ist es, wenn Jemand, der zwischen dem 21. und 24. Jahre steht, ein selbständiges Geschäft etablirt, ohne es anzumelden, ich will z. B. sagen, ein Schneidergeschäft, und er kauft dazu die nöthigen Materialien auf Credit ein. Nun kommt die Obrigkeit und untersagt ihm den Betrieb, weil sein Geschäft nicht angemeldet ist. Es fragt sich nun, ob, wenn das Civilgesetzbuch schon eingeführt wäre, Diejenigen, die mit dem Manne in contractlicher Verbindung gestanden haben, ihn auf dem Klagwege mit Erfolg belangen können? Ich meinestheils bezweifle das; denn nach §. 811 des Civilgesetzbuchsentwurfs heißt es:

„Personen, deren Handlungsfähigkeit beschränkt ist, können ein blos zu ihrem Besten gereichendes Versprechen annehmen. Gehen sie eine Verpflichtung ein, so können, so lange das Verhältniß besteht, infolge dessen ihre Handlungsfähigkeit beschränkt ist, diejenigen Personen, deren Einwilligung zu dem Vertrage erforderlich ist, und wenn das fragliche Verhältniß aufgehört hat, sie selbst den Vertrag entweder genehmigen oder für nichtig erklären. Im ersteren Falle ist der Vertrag als von Anfang gültig, im letzteren als von Anfang nichtig zu betrachten. Dem anderen vertragschließenden Theile steht frei, die Erklärung darüber, ob der Vertrag bestehen soll, zu verlangen. Erfolgt diese innerhalb dreißig Tagen nicht, so ist er berechtigt, vom Vertrage einseitig zurückzutreten."

Und in §. 83 heißt es im Entwurfe eines Civilgesetzbuchs:

„Handlungsfähig sind nur Willensfähige. Handlungsunfähig sind Diejenigen, welche im Kindesalter stehen und Diejenigen, welche wegen Geistesgebrechen oder wegen eines vorübergehenden Zustandes des Vernunftgebrauchs beraubt sind. Bei anderen Personen ist die Handlungsfähigkeit beschränkt, wenn sie unter Vormundschaft stehen, oder wenn ihnen besondere Vorschriften gewisse Handlungen nicht gestatten."

Nun, das Letztere ist doch der Fall in dem von mir aufgezählten Beispiele; denn das Gewerbegesetz sagt: „Jemand, der nicht 24 Jahre alt ist, darf kein selbständiges Geschäft betreiben"; folglich wird die aus einem solchen verbotenen Geschäfte hervorgegangene Handlungsweise einem Dritten gegenüber nicht verbindlich. Und wäre in der That meine Ansicht bezüglich der Anwendbarkeit des Civilgesetzbuches nicht richtig, so glaube ich doch, es wäre der Erwägung werth, ob nicht auch nach dem jetzigen Rechte ein solcher Zweifel auftauchen könnte? Diese zweifelhafte Folge ergiebt sich also, wenn man die Ungleichheiten in's Auge faßt, die dadurch entstehen, daß die Selbständigkeit rücksichtlich des Gewerbes erst im 24. Jahre eintreten soll, während man die allgemeine Dispositionsfähigkeit mit dem 21. Jahre eintreten läßt. Ich gehöre auch zu Denen, die nicht dagegen ankämpfen würden, das gewerbliche Dispositionsalter auf das 24. Jahr festzustellen, wenn gleichzeitig im Allgemeinen die Mündigkeit mit dem 24. Jahre eintreten würde; das wäre etwas ganz Anderes; dann würden Ungleichheiten nicht stattfinden; aber so entstehen bedeutende Ungleichheiten in dieser, sowie in anderer Beziehung, wie schon mehrfach angedeutet worden ist. Es kann ferner Jemand das Bürgerrecht mit dem 21. Jahre erwerben; wenn er ein kleines Grundstück für 50 Thaler sich ankauft, so muß er das Bürgerrecht mit dem 21. Jahre erlangen. Er kann dann die politischen Rechte mit dem 21. Jahre ausüben, er soll sogar ein Vermögen von 200,000 Thalern verwalten können, wenn er 21 Jahr alt ist; aber als selbständiger Schneider soll Jemand erst volle 24 Jahre alt sein; mit 23 und einem halben Jahre soll ein Schneider keinen Laden halten und verkaufen dürfen. Das ist eine Ungleichheit, die unbedingt nicht zweckmäßig ist. Was das Bedenken wegen des zu frühzeitigen Heirathens betrifft, das angeregt worden ist, nun, meine Herren, so bin auch ich damit einverstanden, daß in dieser Beziehung Wünsche vorhanden sind; aber das Gewünschte können wir nicht im Gewerbegesetz ausdrücken, dazu müssen andere Bestimmungen gegeben werden. Ich glaube, das Entgegengesetzte von dem, was Herr Rittner meinte, wird durch den Majoritätsvorschlag erzielt. Wenn Sie das 24. Jahr aufstellen, dann **begünstigen** Sie, meine Herren, das frühzeitige Heirathen. Sie werden fragen, wie so? Nun, die Antwort ist leicht. Weil Sie nach §. 3 b wieder die Dispensation zulassen, so wird Derjenige, der verheirathet ist, viel mehr Anspruch auf Dispensation haben, als der, welcher nicht verheirathet ist. Einer, der auf den Lebenswege zeitig eine Lebensgefährtin findet, der wird sagen: wir wollen uns recht bald verheirathen, dann werde ich auch dispensirt, dann kann ich selbständig ein Gewerbe betreiben. Und ist es nicht, meine Herren, eine Anomalie, wenn man sagt: Du kannst mit dem 21. Jahre heirathen, aber Du darfst Deine Frau und Kinder selbständig nicht ernähren, Du mußt unselbständig bleiben bis zum 24. Jahre? Das ist eine Anomalie. Wenn man das frühzeitige Heirathen für schädlich hält, dann sage man: es darf das frühzeitige Heirathen nicht stattfinden; das ist dann consequent. Denn auf diese Weise, wie die Majorität vorschlägt, kommt keine Consequenz hinein. Ferner muß ich bemerken, daß rücksichtlich der Dispensation früher schon vielfache Bedenken in diesem Saale ausgesprochen sind. In einem Berichte, über dessen Berathung wir sehr lange zugebracht haben, ist mit tiefem Ernste darauf hingewiesen worden, daß Dispensationen allemal nachthei-

lig sind und in dem vorliegenden Falle werden die Dispensationen um so nachtheiliger sein, als sie eben werden zur Regel werden und als Ungleichheiten an dem einen Orte gegen den andern sich zeigen werden. Denn es werden auch insofern Ungleichheiten entstehen, als die eine Behörde eine leichtfertigere Ansicht — ich möchte es fast so nennen — fassen kann, die andere aber eine strengere. Es sind diese Dispensationen gewiß nicht gut, wenn man sie zur Regel werden lassen muß und sie werden uns in der Praxis sehr in Verlegenheit setzen. Ich frage: wie soll man Einen, dem man die Dispensation nicht ertheilen kann, abweisen? Will man offen und ehrlich sein, so muß man dem Manne sagen: „ich halte Dich für eine Person, die zu einem Verschwender geeignet ist; Du bist eine Person, die zu keinen guten Hoffnungen berechtigt, Dich dispensire ich also nicht". Welch' ein Lärm wird darüber entstehen! Die erwähnte Befürchtung kann meine Anschauung sein, ich kann das glauben; aber wie will man es nachweisen, wie der Mann in Zukunft sein werde? Also ich weiß nicht, wie er abgewiesen werden soll, wenn er um Dispensation nachsucht; einen Grund wenigstens kann ich nicht angeben; ich komme mit einem Worte in Verlegenheit, wenn ich solche zukünftige Gründe angeben soll. Es geht daraus hervor, daß das nicht praktisch ist. Weiter will ich, meine Herren, darauf hinweisen, daß auch gegen die Ungleichheit des Alters der Staatsrath sich ausgesprochen hat und darauf dürfte auch etwas zu geben sein. Wenn mein geehrter College von hier auf Oesterreich und Preußen Bezug nahm, so kann die Gesetzgebung dieser Staaten gegen die Minorität nicht gelten; denn dort ist nicht ein besonderes Alter für die gewerbliche Selbständigkeit festgesetzt, wie hier von der Majorität gefordert wird, sondern dort ist Gleichheit. In dem betreffenden österreichischen Gesetze heißt es:

„Zum selbständigen Betriebe eines jeden Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei."

Wenn die allgemeinen Bestimmungen über das Alter auf das 24. Jahr lauten, so ist es auch richtig, daß hier ebenfalls 24 Jahre gemeint wären; aber eine andere civilrechtliche Bestimmung über das Alter und wieder eine andere Bestimmung bezüglich der Gewerbsthätigkeit ist dort nicht vorhanden und derselbe Fall findet auch in Preußen statt. Mit Rücksicht auf dies Alles möchte ich empfehlen, daß Sie der Minorität beiträten. Gegen das, was Herr v. Zehmen gesagt hat, muß ich von meiner Seite ebenfalls Einwendungen erheben. Wir haben in vielen Städten schon jetzt vollständige Handelsfreiheit; insonderheit in den sogenannten Bergstädten z. B. in Schneeberg, wie Herr Secretär Wimmer bestätigen wird, ist vollständige Handelsfreiheit und doch geht es dort ganz schön und gut, es klagt dort kein Mensch über das Zuviel. In anderen Orten sind keine Handelsinnungen, z. B. in Chemnitz; dort hat nach der Ortsverfassung die Obrigkeit das Recht, Handelsconcessionen zu ertheilen und zu verweigern; sie fordert aber von Kaufleuten, die einen Lehrbrief haben, keine Concession, sondern sie sagt: ein jeder Kaufmann kann handeln und wer nicht nachweist, daß er Kaufmann ist, wird gefragt: wie kann er sich nähren? Ich glaube also, wir haben praktisch schon solche Einrichtungen, von denen Herr v. Zehmen glaubt, daß sie Nachtheil bringen möchten. Ich meinerseits gehe an der Spitze der Fabrikbevölkerung von dem Grundsatze aus: man muß recht bald etwas Tüchtiges lernen, recht bald etwas Tüchtiges sein und man muß recht bald etwas Tüchtiges haben!

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen. Bei §. 3 hat die Deputation verschiedene Anträge gestellt, die Sie unter Bezeichnung der Buchstaben a, b und c im Hauptbericht vorfinden. Es sind ferner Anträge gestellt von der Majorität und Minorität unter d und e und endlich noch ein Antrag der gesammten Deputation unter f. Diese Anträge werde ich zur Abstimmung bringen und ich setze voraus, daß Sie die Berichte vor sich liegen haben, den Hauptbericht wie den Nachbericht, so wie den Entwurf, um dieser etwas complicirten Abstimmung folgen zu können.

Zuvörderst trägt die Deputation darauf an, die Worte im Entwurfe: „der Betrieb" zu vertauschen mit den Worten: „der selbständige Betrieb" und ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

Ferner trägt die Deputation darauf an, daß zwischen dem Worte „jedem" in Zeile 3 und dem folgenden Worte: „Inländer" einzuschalten: „dispositionsfähigen" und ich frage, ob auch hier die Kammer ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zu dem Antrag unter c; hier trägt die Deputation darauf an, daß dem Schlußsatze folgende Fassung gegeben werden möge:

„Unabhängig hiervon ist das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen,"

und ich frage, ob die Kammer dieser Ansicht ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Ich wende mich nun zu dem Antrage unter d. Hier trägt die Majorität der Deputation darauf an, daß nach dem Worte „Inländer" eingeschaltet werde: „welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat". Die Minorität will hingegen Nichts von dieser Einschaltung wissen, sondern beantragt vielmehr die Ablehnung derselben. Ich werde die Frage zuerst auf den Majoritätsantrag richten und frage, ob die Kammer demselben beitritt? — Mit 30 gegen 10 Stimmen Ja.

Nach diesem Resultat der Abstimmung gehe ich über zu dem Antrage, der sich unter e findet. Es soll hier ein

§. 3b beigefügt werden und es findet hier in Bezug auf diesen Antrag eine Verschiedenheit insofern statt, als der erste Absatz zwar zur Annahme, der zweite Absatz aber von den Worten an:

„Den Gemeindeobrigkeiten — in den Städten den Stadträthen nach Gehör der Stadtverordneten, auf dem Lande den Gerichtsämtern nach Gehör des Gemeinderathes und des früheren Gerichtsinhabers (vergl. Beilage sub ⊙ des Gesetzes vom 11. August 1855) — steht das Recht zu, von dem in §. 3 vorgeschriebenen Erforderniß des vollendeten 24. Lebensjahres für Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebs in besonderen unbedenklichen Fällen bis auf das vollendete 21 Lebensjahr zu dispensiren. Gegen Versagung dieser Dispensation ist binnen einer Frist von zehn Tagen der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde zulässig, bei deren Entscheidung es bewendet",

in veränderter Fassung vorgeschlagen wird. Sie finden diese vorgeschlagene Veränderung Seite 376 des Nachberichtes und ich werde zuerst die Frage auf den ersten Satz des §. 3b richten:

„zum Eintritt durch Erbgang in einen bereits bestehenden selbständigen Gewerbebetrieb genügt in Beziehung auf das Lebensalter des Eintretenden der Nachweis des vollendeten 21. Jahres oder der erlangten Mündigkeitserklärung."

Ich frage, ob die Kammer diesem Satze des §. 3b beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Der zweite Satz, der sich auf Seite 20 am Ende und Seite 21 zu Anfange des Hauptberichtes vorfindet und den ich bitte, nachzulesen, soll nach dem Antrage der Majorität eine Veränderung erleiden und zwar in der Art, wie er von der Zweiten Kammer angenommen worden ist. Dort ist aber der Satz folgendermaaßen angenommen worden:

„den Gemeindeobrigkeiten — in Städten, in welchen die Städteordnung angenommen worden ist, den Stadträthen nach Gehör der Stadtverordneten, in allen andern Orten den Gerichtsämtern*) nach Gehör des Gemeinderathes und des früheren Gerichtsinhabers (vergl. Beilage sub ⊙ des Gesetzes vom 11. August 1855) — steht das Recht zu, von dem in §. 3 vorgeschriebenen Erforderniß des vollendeten 24. Lebensjahres für Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebes in besonderen, unbedenklichen Fällen bis auf das vollendete 21. Lebensjahr zu dispensiren. Gegen die Versagung der Dispensation ist binnen einer Frist von zehn Tagen der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde zulässig, bei deren Entscheidung es bewendet."

Diese Fassung schlägt die Majorität der Deputation vor und ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

*) L.M. II. K. S. 110 muß es demnach heißen: „in Städten, in welchen die Städteordnung angenommen worden ist, den Stadträthen nach Gehör der Stadtverordneten, in allen anderen Orten den Gerichtsämtern" — u. s. w.

Es wird nun noch unter f vorgeschlagen, daß die Ueberschrift zum ersten Abschnitt und der übrige Inhalt des §. 3 unverändert angenommen werde und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beitritt? — Einstimmig Ja.

Endlich wird der §. 3 und der §. 3b zur Annahme empfohlen in der eben beschlossenen Maaße und ich frage, ob die Kammer auch hierin ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Und somit wäre die Abstimmung über §. 3 erledigt.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 4.
Anmeldungspflicht.
(S. L.M. II. K. S. 112.)

Die Motiven zu §. 4 s. L.M. II. K. S. 112.

Der Hauptbericht lautet:

Zu §. 4.
ist in Anregung gekommen, ob nicht eine Bestimmung darüber, daß bei mehreren Gewerben, welche gleichzeitig von ein und derselben Person betrieben werden sollen (§. 46), auch gleichzeitig mehrere Anmeldungen erforderlich seien und nicht etwa in eine Anmeldung zusammengefaßt werden dürfen, sowie darüber, daß die Anmeldung ebensowohl zu Protokoll erklärt, wie schriftlich eingereicht werden könne, in den Paragraphen aufzunehmen sei. Man überzeugte sich jedoch, daß solche specielle Bestimmungen in die Ausführungsverordnung gehören, welche letztere auch, wie die Deputation wünscht, über Das, was als wesentliche Veränderung anzusehen sei, sichere Anhaltepunkte an die Hand geben möge. Außerdem erscheint es nach der Wortfassung im ersten Satze einigermaaßen zweifelhaft, bei welcher Obrigkeit die Anzeige zu machen sei? Deshalb schlägt man vor:

statt „der Ortsobrigkeit" zu setzen: „der Obrigkeit dieses Ortes", im Uebrigen aber §. 4 nach der Vorlage anzunehmen.

Der Herr königliche Commissar ist hiermit einverstanden.

Es ist im Nachberichte Nichts hierüber erwähnt, weil die Zweite Kammer damit einverstanden ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 4 das Wort begehrt? wo nicht, so gehe ich sogleich zur Abstimmung über. Die Deputation räthet an, den §. 4 mit einer einzigen Veränderung anzunehmen und diese besteht darin, daß anstatt der Worte „der Ortsobrigkeit" gesetzt werde: „der Obrigkeit dieses Ortes" und ich frage mit Vorbehalt der vorgeschlagenen Abänderung, ob die Kammer dem §. 4 beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich frage ferner, ob die Kammer der vorgeschlagenen Abänderung beitritt, die ich soeben angab? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 5.
Ausnahmen.
(S. L.M. II. K. S. 113.)

Die Motiven, die zugleich zu den §§. 5 und 6 gegeben sind, s. L.M. II. K. S. 113.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 5
erachtet die unterzeichnete Deputation den auch vom Herrn königlichen Commissar gut geheißenen Vorschlag der Deputation der Zweiten Kammer:

die Worte unter 2: „in den Gewerbslocalen und auf den Werkplätzen eines Unternehmers", sowie die Worte unter 3: „auch in der eigenen Behausung" wegzulassen,

für zweckmäßig und empfiehlt daher

a) die Weglassung dieser Worte.

Außerdem macht sich, um die zu §. 3 von der Majorität beantragte Beschränkung hinsichtlich des Alters nicht auf die in §. 5 genannten Gewerbe auszudehnen, eine andere Fassung der Anfangsworte nöthig. Die Majorität der Deputation beantragt daher:

b) den Eingang des Paragraphen so zu fassen:

„Nicht als selbständiger Gewerbebetrieb anzusehen, daher von der in §. 3 ausgesprochenen Altersbeschränkung und von der Anmeldungspflicht ausgenommen, ist"

c) infolge dessen aber auch das Wort „unselbständige" unter 2 wegzulassen, und mit den unter a, b, c aufgestellten Modificationen §. 5 zu genehmigen.

Die Minorität dagegen empfiehlt:

die Majoritätsanträge sub b und c abzulehnen und §. 5 lediglich mit der unter a bemerkten Weglassung, sonst aber unverändert nach dem Entwurfe anzunehmen.

In der Zweiten Kammer ist die Annahme des §. 5 nach dem diesseitigen Vorschlage bewirkt worden. Die Minorität hat nunmehr keinen Grund, auf ihrer Ansicht zu beharren, nachdem die Prämisse abgelehnt worden ist. Sie kann also auch ihre Zustimmung zu dem Vorschlage der Majorität erklären.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 5 zu sprechen wünscht? — Es ist dies nicht der Fall, ich wende mich daher gleich zur Abstimmung. Die Deputation schlägt vor, die Worte unter 2: „in den Gewerbslocalen und auf den Werkplätzen eines Unternehmers" wegzulassen. Ich frage, ob die Kammer sich hierin mit ihrer Deputation einversteht? — Einstimmig Ja.

Die Deputation wünscht ferner, daß die Worte unter 3: „auch in der eigenen Behausung" ebenfalls in Wegfall zu bringen seien. Ich frage, ob die Kammer auch hierin ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Die Deputation schlägt ferner vor, den Eingang des Paragraphen so zu fassen:

„nicht als selbständigen Gewerbebetrieb anzusehen, daher von der in §. 3 ausgesprochenen Altersbeschränkung und von der Anmeldungspflicht ausgenommen ist."

Ich frage, ob die Kammer diese Abänderung des Einganges des Paragraphen gut heißt? — Einstimmig Ja.

Die Deputation schlägt ferner vor, das Wort „unselbständige" unter 2 wegzulassen. Ich frage die Kammer, ob sie hierin ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun blos noch zu fragen, ob die Kammer den §. 5 mit den beschlossenen Modificationen annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 6.
Verfahren der Behörden.
(S. L.M. II. K. S. 119.)

Die Motiven sind bereits bei §. 5 gegeben.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 6.
Mit dem in den Motiven zu §. 42 enthaltenen Grundsatze, daß Jemand das Gewerbe betreiben könne, bevor er das Bürgerrecht erlangt habe, sind mehrere Mitglieder der Deputation nicht einverstanden. Denn wenn auch die Städteordnung nicht geradezu vorschreibe, daß zuvor das Bürgerrecht erlangt werden müsse, so sei dies doch stets in der Praxis so gehalten worden und diese Einrichtung habe sich bewährt.

Mit Rücksicht hierauf schlägt die Majorität (Hennig, v. Zehmen, Freiherr v. Friesen und Pfotenhauer) folgenden Zusatz zu §. 6 vor:

„Dem sich Anmeldenden braucht der Anmeldeschein nicht eher ausgehändigt zu werden, als bis er den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme oder Erlangung des Bürgerrechts genügt hat",

und beantragt:

§. 6 mit diesem Zusatze anzunehmen.

Die übrigen Mitglieder der Deputation (v. Schönfels, Dr. Koch und Referent) sind der Ansicht, daß, da auch schon zeither in einzelnen Fällen, z. B. bei der Ansässigmachung, sowie bei nicht zünftigen Gewerben die Gewinnung des Bürgerrechtes im Weigerungsfalle durch Strafauflagen erzielt werden mußte, der beantragte Zusatz nicht nöthig erscheint, ja wohl gar als ein geeignetes Mittel zu Erschwerung des Gewerbebetriebes benutzt werden könnte, und beantragen daher:

diesen Zusatz abzulehnen und §. 6 unverändert anzunehmen.

Der Herr königliche Commissar erklärt sich gegen diesen Zusatz, welchem sich jedoch auch ein Theil der Deputationsmitglieder der Zweiten Kammer angeschlossen hat.

Zu den §§. 4 und 6 kam in der Deputation noch zur Erwägung, ob es angemessen sei, zu bestimmen, daß die schriftlichen Gewerbeanmeldungen und die zu ertheilenden Anmeldescheine oder Bescheidungen zwar nicht von Kosten, aber doch vom Stempel befreit sein sollen?

Von der Ansicht ausgehend, daß der Antritt eines Gewerbes überhaupt möglichst zu erleichtern sei und daß

künftig selbst solche Gewerbe, welche zeither völlig frei waren, angemeldet werden müssen, diesen also ebenso wie allen anderen Gewerbtreibenden an Stempelgebühren vier beziehendlich acht Neugroschen und außerdem die Ausfertigungskosten zufallen, bejahte die Majorität der Deputation (v. Schönfels, Dr. Koch, Freiherr v. Friesen, Pfotenhauer, Hennig und Referent) die angeregte Frage. Sie erachtet jedoch die Aufnahme einer diesfallsigen Vorschrift in das Gesetz selbst um deswillen nicht für räthlich, weil, wenn sich später eine andere Ansicht Geltung verschaffen sollte, was vielleicht der Fall sein könnte, wenn der jetzige Stempelzuschlag wieder in Wegfall kommt, oder wenn infolge größerer Staatsbedürfnisse eine entgegengesetzte Vorschrift sich nöthig machen sollte, dann auch eine Aenderung des Gesetzes selbst in diesem Punkte erfolgen müßte. Deshalb schlägt die Majorität vor, in der ständischen Schrift den Antrag zu stellen:

„die hohe Staatsregierung wolle in der Publicationsverordnung zum Gewerbegesetz die Bestimmung treffen, daß die Gewerbeanmeldungen (§. 4) und die darauf zu ertheilenden Anmeldescheine oder Bescheidungen (§. 6) vom Stempel befreit seien."

Die Minorität (v. Zehmen) erklärt sich gegen diesen Antrag, nicht allein um deswillen, weil die fraglichen Stempelgebühren überhaupt von keinem großen Belang für den Einzelnen sind, im Ganzen aber doch für die Staatscasse eine nicht unbedeutende Summe ausmachen, sondern auch deshalb, weil nach ihrer Ansicht der Stempelansatz und das Kostenliquidiren mit einander verbunden sein müssen, sodaß im vorliegenden Falle folgerichtig auch keine Kosten liquidirt werden dürften.

Die jenseitige Deputation theilt die Meinung der Majorität. Es wird auch der gedachte Schlußantrag, dafern derselbe in beiden Kammern beschlossen werden sollte, Seiten der Regierung auf keinen Widerspruch stoßen.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 6.

Der Antrag der diesseitigen Majorität (Hennig, v. Zehmen, Freiherr v. Friesen und Pfotenhauer) auf Beifügung des Zusatzes:

„Den sich Anmeldenden braucht der Anmeldeschein nicht eher ausgehändigt zu werden, als bis er den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme oder Erlangung des Bürgerrechts genügt hat."

ist in der Zweiten Kammer mit 39 gegen 29 Stimmen abgelehnt, also der Vorschlag der Minorität der unterzeichneten Deputation (von Schönfels, Dr. Koch und Referent) auf unveränderte Annahme des §. 6 genehmigt worden.

Auch die nochmalige Erwägung dieses Punktes hat zu einer einhelligen Ansicht der unterzeichneten Deputation nicht geführt. Es bleiben vielmehr die Majorität sowohl, als die Minorität bei den im Hauptberichte gethanen Vorschlägen stehen. Der von der Majorität der unterzeichneten Deputation Seite 24 des Hauptberichts zur Aufnahme in die ständische Schrift hinsichtlich des Stempels vorgeschlagene Antrag ist in der Zweiten Kammer nicht nur einstimmig angenommen, sondern auch auf die Lehrcontracte ausgedehnt worden. In letzterer Beziehung wird zu §. 75 das Weitere bemerkt werden. Hinsichtlich des hier bei §. 6 fraglichen Stempels läßt die Minorität ihr im Hauptberichte enthaltenes Votum fallen und es wird daher einhellig der Beitritt zu dem im Hauptberichte Seite 24 am Schlusse enthaltenen Vorschlage empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Die Debatte zu §. 6 ist eröffnet.

Freiherr v. Biedermann: Ich werde gegen den Vorschlag der Deputation, daß die Gewerbeanmeldescheine stempelfrei ausgestellt werden sollen, stimmen, obwohl ich voraussehen kann, daß, da in der Zweiten Kammer bereits ein Beschluß darüber vorliegt, es Nichts in der Sache ändern wird. Indessen halte ich doch für nothwendig, meine Meinung darüber zu äußern. Wenn sich Jemand mit so wenigen Mitteln etablirt, daß der Betrag des Stempels in Betracht gezogen werden muß, so glaube ich, daß auch der Erlaß des Stempels keine Erleichterung für ihn sein wird. Wenn dies aber ist, so muß man noch bedenken, daß man dadurch Etwas befördert, was zu nichts Gutem führt, nämlich das leichtsinnige Etabliren. Glaubt man aber, das Etabliren auf alle Art erleichtern und so zarte Rücksichten nehmen zu müssen, so fordert doch die Consequenz, daß man dem Betheiligten den weit höhern Betrag der Sporteln erließe. Es ist gewiß eine große Anomalie, daß man Etwas erläßt, was dem Betheiligten sehr wenig nützen kann und ihm eine größere Ausgabe ansinnt, welche ebenso gut erlassen werden könnte. Man durchlöchert dadurch die gesetzliche Bestimmung, daß von jeder Schrift, für welche sportulirt wird, Stempelabgabe erhoben werden soll, was man ohne triftigen Grund doch nicht thun sollte.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Ich halte es für nöthig, bei dem vorliegenden Paragraphen, während in andern Fällen die Regierung den geehrten Kammern die Entscheidung über einige Punkte füglich zu überlassen in der Lage war, ohne sich sehr für die eine oder andere Beantwortung der Frage auszusprechen, bestimmt zu erklären, daß die Regierung großes Gewicht darauf legt, daß der Antrag der Minorität in dem vorliegenden Falle nicht angenommen, sondern von der geehrten Ersten Kammer dem Beschluß der Zweiten Kammer in diesem Punkte beigetreten werde. Wenn die Regierung irgend ein Bedürfniß einer derartigen Bestimmung hätte anerkennen können, so würde sie jedenfalls, da der Punkt nicht unerwogen bleiben konnte, bei Abfassung des Entwurfes eine solche Bestimmung mit aufgenommen haben; aber es ist vollkommen absichtlich geschehen, daß man diesen Gegenstand im Gesetz unberührt gelassen hat. Denn dieser Antrag der Minorität, der scheinbar außerordentlich ungefährlich ist, enthält den Keim zur künftigen Verpflanzung des ganzen Heeres der Gewerbsbeschränkungen vom Gebiete der Zunftgesetzgebung auf das Gebiet des Gemeindewiderstandes. Setzen wir einmal an die Stelle der Gewerbebeschränkung durch die

gewerbliche Organisation die thatsächliche Erschwerung der Aufnahme in den Gemeindeverband, weil der Betrieb des Gewerbes nicht eher erfolgen kann, als bis die Gemeinde mit ihrer Resolution darüber fertig ist, so machen wir auf der einen Seite alles Dasjenige wieder vollkommen zu nichte, was wir auf der andern Seite haben schaffen wollen. Ich gebe zu, daß, wie die Sache jetzt liegt, ein solcher Mißbrauch nicht sehr zu fürchten ist; sobald aber einmal der Grundsatz statuirt wird, daß die Aushändigung des Anmeldescheins nicht erfolgen darf, bis die Frage über die Aufnahme in den Gemeindeverband und in den Städten die Erwerbung des Bürgerrechts erledigt ist, so wird man niemals dafür stehen können, daß dies wohl möglicherweise zu einem Wege werden wird, Tendenzen zu befriedigen, welche denen, die man im Gesetze vor Augen hat, vollständig entgegengesetzt sind; man wird dann Mittel und Wege finden, sich so viel Zweifel zu machen, daß darüber Mancher sein Aufnahmegesuch wieder aufgeben muß. Es gehört dieser Gegenstand übrigens nicht hierher, sondern ganz eigentlich in das Gebiet der Gesetzgebung über das Gemeindewesen. Die Regierung beabsichtigt zur Zeit, daran Nichts zu ändern. Es ist ganz logisch, daß die Frage, ob Jemand auf Grund seines Gewerbebetriebes in die Gemeinde als Gemeindemitglied, also in Städten als Bürger, aufgenommen werden muß oder soll, erst aufgeworfen werden kann, wenn die Frage wegen des Gewerbebetriebes erledigt ist. Die drei Stadien sind folgende: zuerst ist das Recht des Aufenthalts in der Gemeinde erforderlich. Wer sich an einem Orte nicht aufhalten darf, der kann auch dort kein Gewerbe treiben. Zweitens ist das Recht des Gewerbebetriebs zu erlangen und wenn feststeht, was Jemand für ein Gewerbe treiben will, so hat sich die Gemeinde drittens die Frage zu beantworten, ist er auf Grund dieses Gewerbes genöthigt, Gemeindemitglied, in den Städten Bürger zu werden. Dies ist der Gang, von dessen Einhaltung man nicht abweichen kann, wenn man nicht später das Princip verlassen will, welches in §. 3 aufgestellt worden ist. Unter der Herrschaft der Zunftverfassung war es sehr gleichgültig, wie man diese Reihenfolge der einzelnen Acte anordnete; denn die Schwierigkeiten waren da gleich groß oder vielmehr die größere Schwierigkeit lag auf der Seite der Erfüllung der Zunftbedingungen. Das soll aber künftig anders werden. Man muß also nicht von Neuem die Schwierigkeiten für den Antritt des Gewerbes erhöhen. Ich kenne den praktischen Grund sehr wohl, aus welchem namentlich diejenigen Herren, welche Städten angehören, sich für diesen Zusatz verwenden. Es ist das doch nur ein finanzieller Grund. Man meint, man habe später viel mehr Noth damit, wenn Jemand, der sich für ein Gewerbe angemeldet hat, nun auf Grund dessen genöthigt wird, Bürger zu werden. Wenn er dies nicht gleich thut, so müsse er durch Strafauflagen gezwungen werden; man könne aber doch dem Gewerbebetriebe nicht entgegentreten. Darum will man die Sache umgekehrt machen, indem man den Mann nicht eher zum Gewerbebetrieb kommen läßt, als bis er den Bürgerschein bezahlt hat. Es ist also eine reine Geldfrage; so stellt sie sich gegenwärtig dar; sie kann sich aber künftig noch ganz anders gestalten und eben in dieser Beziehung heißt es: principiis obsta und eben deshalb kann die Regierung sich nicht für diesen Zusatz erklären, sie muß vielmehr dringend bitten, es bei dem zu lassen, was die Zweite Kammer beschlossen hat. Was übrigens den vom Herrn v. Biedermann angeregten Punkt in Betreff des Stempels anlangt, so ist zwar bekannt, daß die Regierung ihrerseits die Stempelbefreiung nicht vorgeschlagen, jedoch auch gesagt hat, daß, wenn beide Kammern mit einander einverstanden seien, sie dem von ihnen ausgesprochenen Willen nicht widersprechen werde. Der Gesichtspunkt der Regierung ist hierbei ein von dem Seiten des Herrn v. Biedermann aufgestellten etwas abweichend. Wenn man sich für die Stempelbefreiung bei Anmeldungen erklärt, so geschieht dies, weil diese mit den gegenwärtigen Concessionen oder der förmlichen Erlaubnißertheilung nicht gleichzustellen sind. Die Anmeldung ist eine reine Controlevorschrift. Es kann die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe gar nicht mehr verweigert werden; sie ist also eine reine Controlemaaßregel. Nun haben wir aber schon andere dergleichen Controlemaaßregeln, wie bei Wander- und Gesindebüchern u. s. w., bei denen auch eine Stempelsteuer nicht, sondern nur soviel erhoben wird, als die mäßigen Kosten der Ausfertigung des Wanderbuches, Gesindebuches oder der Scheine betragen. In dieser Weise würde man auch hier verfahren; man würde nicht gestatten, daß bei der einfachen Anmeldung &c. förmlich sportulirt würde, sondern es würde eben nur ein einfacher Satz, der etwa 2 bis höchstens 5 Neugroschen betrüge, angenommen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, wird auch Herrn v. Biedermann die Sache in einem etwas anderen Lichte erscheinen.

Freiherr v. Welck: Dem hauptsächlichsten Grunde, aus welchem sich der Herr Regierungscommissar so bestimmt für die Annahme des Majoritätsvorschlages in Bezug auf die Zeit, wenn das Bürgerrecht erlangt werden soll, erklärt hat, kann ich nicht beistimmen. Er sagte nämlich: es wäre sehr leicht möglich, daß die von der Majorität vorgeschlagene Bestimmung zu Geltendmachung einer dem Gesetze feindseligen Tendenz benutzt werden könne. Nun, wenn aber die Freude über die Gewerbefreiheit, welche dieses Gesetz bringen soll, im ganzen Lande wirklich so allgemein ist, wie der Herr Regierungscommissar diese voraus zu setzen scheint, so glaube und hoffe ich, daß von einer solchen feindseligen Tendenz gar nicht die Rede sein und also gewiß

Niemand beabsichtigen wird, den Bestimmungen dieses Gesetzes auf indirektem Wege entgegen zu treten. Dagegen ist auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß das Interesse der städtischen Cassen und die Geschäftsführung der Magistrate gar sehr dabei betheiligt ist, daß sich nicht Leute in den betreffenden Städten niederlassen und Gewerbe zu betreiben anfangen dürfen, von denen nachher die Behörden die größte Mühe und Noth haben, die Kosten für das Bürgerwerden nachträglich zu erlangen. Ich werde deshalb für die Majorität stimmen.

Bürgermeister Hennig: Die Städteordnung bestimmte schon jetzt, daß, wenn sich Jemand an einem Orte niederlassen wollte, um daselbst ein Gewerbe zu betreiben, er zuvor das Bürgerrecht zu erlangen hatte. Nun wird behauptet, die Absicht der Städteordnung sei, daß die Erlangung dieses Rechts erst nachher, nach der Niederlassung eintreten solle. Allein nach der Praxis, so weit sie mir bekannt ist, findet das entgegengesetzte Verfahren statt. Es wird Niemandem die Niederlassung und der Gewerbebetrieb gestattet, bevor er nicht das Bürgerrecht erlangt hat. Hat aber das bisher zu keinen Beschwerden und Schwierigkeiten geführt, so sehe ich nicht ein, warum man es nicht auch ferner dabei lassen will und am allerwenigsten fürchte ich davon eine Collision mit den gewerblichen Interessen. Wenn es aber so wird, wie der Entwurf will, so werden daraus allerdings für die Behörden große Schwierigkeiten entstehen. Auch der Herr Regierungscommissar hat bereits anerkannt, daß sich dann allerdings wohl Mancher weigern wird, das Bürgerrecht zu erlangen, daß dadurch Weitläufigkeiten und nach Befinden für den Renitenten Unkosten entstehen. Dem Allen wird aber vorgebeugt, wenn ganz einfach festgesetzt wird: wer in einer Stadt ein Gewerbe betreiben will, der hat das Bürgerrecht zu erlangen. Daß dies die Gemeinden zu einem indirecten Widerstande gegen die Gewerbefreiheit oder zu einer Beschränkung derselben benutzen werden, kann ich mir nicht denken; denn dieser Widerstand ist ja sofort zu beseitigen, wenn eben Derjenige, welcher das Gewerbe betreiben will, das Bürgerrecht erlangt; dann hört ja der Widerstand von selbst auf. Dazu kommt noch, daß, wenn Jemand sich an einem Orte niederläßt, um selbständig aufzutreten, es die erste Aufgabe für ihn ist, seine Pflichten der Gemeinde gegenüber zu erfüllen und dahin gehört, daß er das Bürgerrecht erlangt. Das sind die Gründe, welche für mich maaßgebend sind, daß der Gewerbtreibende das Bürgerrecht erlangen soll, bevor ihm der Anmelbeschein ertheilt werden darf.

Rittergutsbesitzer Rittner: Auch ich werde für die Majorität stimmen. Ich habe schon von Anfang an diese Frage als eine ziemlich wichtige erkannt; habe auch den in der anderen Kammer darüber gepflogenen Verhandlungen volle Aufmerksamkeit geschenkt und mich damals sehr gewundert, daß man diese Bestimmung hat ablehnen können. Nun hat zwar der Herr Regierungscommissar mit sehr eindringlichen Worten gegen Annahme des Satzes gesprochen; allein ich muß gestehen, daß ich durch seine Aeußerung nicht anderer Meinung geworden bin und noch heute meine Ansicht aufrecht erhalte. Der geehrte letzte Herr Sprecher hat mich der Ausführung dessen, was hierüber zu sagen ist, eigentlich vollkommen überhoben und ich habe nur zu erklären, daß ich ihm in Allem beipflichte. Indeß erlaube ich mir doch noch einen einzigen Gesichtspunkt näher zu beleuchten, von dem ich glaube, daß er am meisten für meine Ansicht spricht. Es scheint nämlich, als ob es sich hauptsächlich darum handelte, daß das Interesse des Einzelnen, welcher eintreten will, sich mit dem Interesse der Gemeinde kreuze und diesem entgegenstehe. Ist das richtig, so glaube ich, kann auch kein Zweifel darüber sein, daß das Interesse der Corporation, der Gemeinde höher stehen müsse, als das des Einzelnen. Ich sollte glauben, wenn Jemand als Mitglied in eine Gemeinde hinein will, so muß eben Alles das vorhergehen, ehe er sich als wirkliches Gemeindemitglied geriren kann und ich glaube auch, daß es kein Mittel giebt, den Städten das zu verwehren. Denn wenn einmal feststeht, daß Jemand, um z. B. Klempner, Tischler oder dergleichen zu sein, erst Bürger sein muß, wenn das in den Statuten der städtischen Corporationen festgestellt ist, so kann ich keinen Grund finden, aus welchem man derselben Corporation verweigern könnte, ihr Recht auszuüben, d. h. also, keinen Gewerbtreibenden eher aufzunehmen, als bis er eben erst Gemeindemitglied, Bürger geworden ist. Ich weiß nicht, mir ist das so klar, daß ich einen Grund für das Gegentheil nicht finden kann. Es ist nun noch von Controlemaaßregeln gesprochen worden. Controlemaaßregeln können aber doch nur gegen Diejenigen ausgeführt werden, welche wirklich Gemeindemitglieder sind; gegen Diejenigen, welche es nicht sind, ist ja eine Controle nicht nothwendig. Was die Schwierigkeiten betrifft, so kann allerdings die Genehmigung zu Ausübung des Gewerbes dadurch verzögert werden. Aber ich frage Sie, was kann denn daraus für ein großer Nachtheil entstehen, wenn Jemand etwa ein halbes Jahr später zu Ausübung des Gewerbes kommt? Sind seine Angelegenheiten, auf Grund deren er Bürger werden will, nicht in Ordnung, so sehe ich kein großes Unglück darin, wenn er auch noch ein halbes Jahr als Gewerbsgehülfe fortarbeitet. Meine Herren, ich bin vollkommen geneigt, der Gewerbefreiheit meine Zustimmung zu geben; ich habe das in der allgemeinen Debatte nicht erklärt, weil ich es nicht für nöthig hielt. Ich habe gar keine Bedenken dagegen, daß man die Gewerbefreiheit ohne alle Hintergedanken ins Leben treten läßt. Allein das scheint mir hier nicht darauf hinauszugehen, hier scheint es auf die Rechte der städtischen

Corporationen anzukommen und diese möchte ich um Alles in der Welt eher geschützt sehen, als die des Einzelnen.

Präsident v. Schönfels: Ich weiß nicht, ob ich recht gesehen habe, aber mir schien, als wünsche der Herr Vicepräsident zu sprechen?

Vicepräsident v. Friesen: Ich habe mich umsonst bemüht, die Gründe aufzufinden, auf welchen die Bedenken des Herrn Regierungscommissars beruhen; denn mir scheint die Sache an sich nicht von solcher Wichtigkeit zu sein, wenigstens in dem vorliegenden Gesetze nicht. Ich begreife recht wohl, daß, wenn man ein geliebtes Kind zur Taufe bringt, man jedes Lüftchen fürchtet und das Kind davor zu schützen sucht. Ich sehe aber hier weder ein Lüftchen, noch ein Wölkchen; für mich ist das rein eine Frage der Ordnung oder eine Frage der Logik. Ich denke doch, wenn zwei Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen, weit entfernt, einander aufzuheben, sich vielmehr ergänzen und sich einander entsprechen, so muß man sie doch lieber in festen Zusammenhang mit einander zu bringen, nebenbei aber auch diejenigen praktischen Erleichterungen herbeizuführen suchen, welche vor Weitläufigkeiten schützen. Nun ist in §. 5 bestimmt: wer ein Gewerbe betreiben will, der muß sich anmelden. Es ist das keine Beschränkung, sondern die Ordnung verlangt es eben. Ebenso ist in §. 43 der Städteordnung bestimmt, daß Derjenige, welcher in einer Stadt ein Gewerbe betreiben will, zuvor das Bürgerrecht erlangt haben müsse. Nun, meine Herren, das hängt doch vollkommen zusammen und der Gewerbtreibende soll sich anmelden und das Bürgerrecht erlangen. Wenn also beide Bestimmungen zusammenhängen, so ist es doch kein Unglück, sondern nothwendig, daß beide Bedingungen, um eine selbständige Gewerbthätigkeit zu betreiben, zu gleicher Zeit erfüllt werden und daß man nicht aus der Erfüllung beider Bedingungen verschiedene Zeitabschnitte und verschiedene Handlungen macht. Es ist doch besser, es geschieht dies gleichzeitig. Erschwerungen, Behinderungen und Aufenthalt in der Bürgerrechtsertheilung können weiter nicht entstehen, als dadurch, daß überlegt wird, ob der Mann die Qualification zum Bürgerwerden hat und diese Erörterungen werden mit der Erörterung über die Frage über seinen Gewerbebetrieb zusammenfallen. Es ist dies Eines und Dasselbe. Der Gewerbtreibende hat sein Recht und soll seine Freiheit haben und die wollen wir ihm von ganzem Herzen gönnen; aber die betreffende Gemeinde hat doch auch ihr Recht, so wie der Stadtrath und die verwaltende Behörde ihr Recht haben und das möchte man bei dieser Angelegenheit doch auch in Schutz nehmen.

Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich gestatte mir auch, mich dringend für die Annahme des Majoritätsantrags zu verwenden und zwar theils, weil es zur Ordnung gehört, daß Jemand, der in die Gemeinde tritt, sich auch um die Aufnahme in die Gemeinde bewirbt, theils weil die Gleichheit zu den übrigen dasselbe Gewerbe Treibenden es erfordert, welche das Bürgerrecht erlangt haben. Die Gründe, die ich noch anführen wollte, sind speciell von dem Vorredner bereits angegeben worden und ich enthalte mich daher, ein Mehreres hinzuzufügen. Da ich aber einmal das Wort habe, so erlaube ich mir eine Anfrage an den Herrn Referenten in Bezug auf die Worte in §. 6, nach welchen die Obrigkeit sofort die Anmeldung zu erwägen hat und ferner sofort die Bescheinigung zu ertheilen, überhaupt Alles ohne Verzug thun soll. Nimmt man diese Worte in ihrer wörtlichen Bedeutung, so wäre, sobald Jemand die Anmeldung bewirkt, ihm augenblicklich Resolution zu ertheilen. Wenn man aber erwägt, daß die Obrigkeit in den Städten in der Regel aus dem Stadtrathe besteht, dieser collegialisch zusammengesetzt ist, mithin eine collegialische Erwägung und Entschließung zu erfolgen hat, so wird solche in den meisten Fällen nicht sofort eintreten können, weil die Rathscollegien nicht immer versammelt sind. Die Obrigkeit auf dem Lande ist das Gerichtsamt. Erfolgt eine Anmeldung in Abwesenheit des Gerichtsvorstandes bei einem Actuar, so wird die Erwägung und Entschließung bis zur Rückkehr des Gerichtsvorstandes auszusetzen sein, mithin ebenfalls nicht sofort erfolgen können. In der Zweiten Kammer ist dasselbe Bedenken angeregt worden und dort hat der Herr Präsident erklärt, daß die Worte „ohne Verzug" Nichts weiter bedeuten sollen, als „ohne unnöthigen Verzug". Diese Worte stehen aber im §. 6 nicht dabei und ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Referenten, ob diese Interpretation wirklich die von der Regierung beabsichtigte ist?

Präsident v. Schönfels: Es würde nun der Abg. Koch das Wort haben, sofern der Herr Referent nicht Etwas erwidern will.

Bürgermeister Dr. Koch: Wenn ein geehrter Vorredner, der Abg. Rittner, seine Verwunderung darüber aussprach, warum man nicht auf den Antrag der Majorität eingehen wolle, so möge derselbe mir erlauben zu sagen, daß diese Verwunderung mindestens eine gegenseitige sein dürfte. Meine Herren, ich habe von der ganzen Frage, wie sie bisher verhandelt worden ist, allerdings eine abweichende Ansicht, namentlich aber eine sehr weit abweichende Ansicht von denen meiner Herren Collegen, die bis jetzt sich darüber ausgesprochen haben. Wenn behauptet worden ist, es gehöre zur Ordnung, daß Jemand zuerst überhaupt Bürger werde, bevor er sein Geschäft anfange, so gestatten Sie mir darauf hinzuweisen, daß gerade in dieser Angelegenheit in fast allen Städten bisher eine andere Praxis stattgefunden hat. Wenn z. B. in Leipzig bezüglich der Gewinnung des Bürgerrechtes bisher sehr nachsichtig verfahren wurde, so kenne ich andere Städte und ich glaube, ich greife nicht fehl, wenn ich die Residenz selbst als eine solche

bezeichne, in welcher darüber sehr strenge Grundsätze gelten. In Leipzig gilt es als Regel, daß bei allen unzünftigen Gewerben, wenn sie nicht mit Gehülfen betrieben werden, das Bürgerrecht nicht erworben zu werden braucht; hier aber gilt das Umgekehrte. In Dresden hängt z. B. jeder Stubenmaler von der Concession ab und ehe er sie erhält, muß er Bürger werden. Was folgt nun daraus, wenn es wirklich wahr ist, daß die Erlangung des Bürgerrechts Sache der Ordnung ist? Nichts Anderes, als daß überall da, wo mildere Grundsätze, als z. B. in der Residenz, zeither gegolten haben, die unerträglichste Anarchie stattgefunden haben müsse. Ich gestehe aber, ich habe davon Nichts bemerkt; im Gegentheile dadurch, daß man nicht so streng darauf hält, daß jeder Gewerbtreibende sofort das Bürgerrecht erlangt, geben Sie ihm auch, namentlich dem kleinen Anfänger Gelegenheit, sich zum Großen empor zu arbeiten. Verlangen Sie aber, daß Jeder, auch der kleine, unbemittelte Mann, wie z. B. der Dresdner Stubenmaler, der von seiner Hände Arbeit lebt, sofort bei Beginn seines Geschäfts das Bürgerrecht erlange, so hat er ein Capital aufzuwenden, welches er in seinem Geschäftsbetriebe hätte anlegen können, wenn es ihm nicht Behufs der Erlangung des Bürgerrechtes geschmälert worden wäre. Das ist nun nicht im Interesse des Gewerbes, sondern im Interesse der Stadtcassen und damit komme ich auf den Kernpunkt der Sache. Meine Herren, der Herr Commissar hat bereits gesagt, diese Sache wäre nichts Anderes, als eine Geldfrage. Das ist ganz richtig. Die Städte machen die Erlangung des Bürgerrechtes zu einer Einnahmequelle ihres Budgets und man sagt, es könne dies ihnen nicht verdacht werden; sie brauchen Geld und müssen es haben, gleichviel woher es komme. Aber es fragt sich nur, ob durch diese Einrichtung in der That ein Vortheil gewonnen wird und nicht vielmehr ein Nachtheil damit verbunden ist? Ich habe überhaupt in dieser Beziehung eine andere Anschauung, wie ich bereits bemerkte. Ich will den Zeitpunkt segnen, wo wir dahin gekommen sind, daß Niemand mehr gezwungen wird, Bürger zu werden; denn ich habe von dem Bürgerrechte eine viel zu hohe Meinung, als daß ich sagen möchte: Du sollst und mußt gezwungen werden, Bürger zu werden. Nein, meine Herren, ich will, das Bürgerrecht soll das größte Ehrenrecht für städtische Bevölkerungen, es soll die höchste Auszeichnung sein für Den, der sich durch die That, durch sein Verhalten so qualificirt gezeigt hat, daß man von ihm sagen kann: man weiß, was man an dem Manne hat, er ist ein rechter taktfester Bürger; ihm ertheilen wir das Bürgerrecht! In einen solchen Zustand müssen wir aber kommen. Sie mögen mich immerhin als Idealisten schelten, ich muß das hinnehmen; beziehe mich aber auf die Schweiz. Dort zieht der Gewerbtreibende von Ort zu Ort, von Canton zu Canton. Er hat aber nicht das Recht, Bürger zu werden, er erlangt nicht sofort das Bürgerrecht, auch wenn er darum bäte, sondern es hängt von seiner mehrjährigen Aufführung ab, ob ihm das Cantons- oder das Gemeindebürgerrecht ertheilt werde. So gut wie dort, muß das auch bei uns praktisch ausgeführt werden können und ich wiederhole, es ist mir darum zu thun, auch bei uns diesen etwas idealistischen, aber durchaus nicht unpraktischen Zustand herbeizuführen. Herr Rittner bemerkte vorhin, er sähe gar kein Mittel, wie überhaupt eine Gemeinde gezwungen werden könne, einen Gewerbtreibenden nicht zum Bürgerrecht anzuhalten. Meine Herren, darauf ist die einfache Anwort die, daß, wenn es im Gesetze steht, die Gemeinde sich nicht gegen das Gesetz auflehnen, sondern demselben Folge leisten wird. Die Interessen der Gemeinde und die des Einzelnen gehen aber auch wirklich Hand in Hand bei dieser Frage. Denn der Gemeinde wird es gut gehen, deren Handel und Gewerbe sich wohlbefinden. Denken Sie sich, meine Herren, daß bei der Gewerbefreiheit Jemand versucht, in einer Stadt sich niederzulassen, um da sein Gewerbe zu betreiben. Geht es ihm gut und prosperirt er mit seinem Gewerbe, so wird er bleibend seinen Wohnsitz da nehmen und weil er in den Besitz der politischen Gemeinderechte gelangen will, auch um Ertheilung des Bürgerrechts nachsuchen. Geht es ihm aber nicht gut, nun dann versucht er es anderwärts und zieht weiter. An Solchem kann der Gemeinde Nichts gelegen sein; sie würde aber hart gegen ihn gewesen sein, wenn sie ihm das Bürgerrechtsgeld abgenommen hätte. Ich wiederhole, wir dürfen aus der Bürgerrechtsertheilung keine Einnahmequelle machen, die vielleicht zum Nachtheil der Gemeinden in eine Geldplackerei umschlagen könnte. Ist es bisher schon in einzelnen Fällen gegangen, daß das Bürgerrecht erst nach Eröffnung des Geschäfts gesucht und ertheilt wird, wie bei Aerzten und Advocaten, so wird dies auch künftig als Regel auszuführen sein. Ich bin vollständig davon überzeugt, daß wir am Besten thun, den Paragraph einfach so anzunehmen, wie die Staatsregierung ihn vorgeschlagen hat. Ich rathe daher dringend an, daß wir uns in Conformität mit der Ansicht der Zweiten Kammer setzen.

Kammerherr v. Zehmen: Ich muß im Gegensatze zu der von dem Abg. Koch geltend gemachten Ansicht bekennen, daß mir die Einrichtung eines selbstständigen Gewerbebetriebes an einem Orte mit der Aufnahme in die Gemeinde selbst so naturwüchsig und nothwendig zusammen zu gehören scheint, daß ich nicht recht fassen kann, wie man es praktisch wird füglich und zweckmäßig trennen können. Ich würde besorgen, daß aus einer solchen Trennung statt einer Gewerbeordnung eine Gewerbeunordnung entstehen könnte. Unnöthige Erschwernisse, die vielleicht einzelnen Gewerbtreibenden, die sich niederlassen wollen, Seiten der Gemeinde entgegengesetzt werden könnten, sobald die Gemeinde, wie der Herr Commissar meinte, Befürchtungen hegt, besorge ich nicht. Jedenfalls werden sie nicht schwerer sein, als jetzt,

wo ohnehin die Frage über die Aufnahme in die Gemeinde, oder die Gewinnung des Bürgerrechtes erlediget werden mußte. Der Herr Commissar trennt in der Hauptsache drei Acte und Fragen: erstlich die Frage, ob Jemand sich an dem Orte aufhalten dürfe; als zweites Stadium die Anmeldung zum Gewerbebetriebe und damit das Recht zum Beginn des Gewerbes und endlich die Aufnahme in die Gemeinde. Aufhalten in der Gemeinde kann sich Jeder, der einen Paß oder sonstige Legitimation beibringt, also auch selbst jeder Fremde; anmelden kann sich Jeder, der sich am Orte aufhält. Ein Gewerbe kann hiernach Jeder treiben, der sich angemeldet hat und nun erst kommt hinterher die Aufnahme in die Gemeinde in Frage. Infolge dieser Trennung von Dingen, die nach meiner Ansicht zusammengehören, liegt es nahe, wenn wir die Rückseite ins Auge fassen wollen, daß sich Fremde, jüdische Handelstreibende oder Andere an einen Ort begeben, dort Waarenlager etabliren, einen Handelsverkehr einrichten und soviel als immer möglich Waaren abzusetzen suchen und wenn sie scharf dran gekriegt werden, um auch das Bürgerrecht zu gewinnen, sich wegwenden, die Gemeinde verlassen und anderwärts ihren Gewerbebetrieb von Neuem beginnen, mit einem Worte, einen großartigen Hausirhandel anfangen. Daß dies nicht eine Ordnung sei, möchte ich kaum bezweifeln; mir scheint das vielmehr eine Unordnung zu sein. Wenn der Abg. Koch noch besonders einen Zweifel anregte mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Städteordnung über die Gewinnung des Bürgerrechtes und auf die in verschiedenen Städten dabei ausgeübte Praxis, so muß ich freilich bemerken, daß die Erledigung solcher Zweifel nicht in die Gewerbeordnung, sondern in eine Erläuterung der Städteordnung gehört, also hier nicht der Ort sein würde, darüber Bestimmungen zu treffen. Bis jetzt ist Nichts von Anarchie hierbei zu bemerken gewesen, wie er selbst meinte. Nun, ist Anarchie bisher durch jene verschiedene Praxis nicht herbeigeführt worden, so wird es auch künftig nicht der Fall sein und ich halte eine örtliche Verschiedenheit der Handhabung der betreffenden Bestimmungen der Städteordnung, die allerdings nicht ganz klar sind, auch für kein großes Unglück. Die aristokratische Auffassung, so möchte ich es nennen, der Gewährung des Bürgerrechts, die Herr Bürgermeister Koch befürwortete, mag allerdings recht schön sein; aber vor der Hand bestehen derartige Bestimmungen bei uns nicht und wir werden auch lange bei uns darauf zu warten haben; denn sie stimmen mit unsern ganzen Einrichtungen nicht überein und da nun derartige Bestimmungen nicht da sind, so glaube ich, müssen wir uns an das halten, wie die Verhältnisse eben bei uns stehen und hiernach kann ich eine Zweckmäßigkeit darin nicht finden, daß man die Aufnahme in die Gemeinde von der Einrichtung eines selbständigen Gewerbebetriebs trennt.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich bitte um's Wort zur Widerlegung. Ich habe einen Irrthum zu berichtigen, meine Herren, der untergelaufen ist in der Auffassung des Herrn Kammerherrn v. Zehmen. Es ist die ganze Frage als eine Frage der Ordnung von den Vertheidigern des Majoritätsgutachtens bezeichnet worden. Darauf entgegnete ich, es bestehe in den Städten eine verschiedene Praxis und während man z. B. in Leipzig sehr nachsichtig gewesen sei mit Aufzwingung des Bürgerrechts, sei man in andern Städten sehr streng verfahren. Nach der Logik, die ich in der Ordnungstheorie der Majoritätsvertheidiger fand, müßte nun bei uns, so folgerte ich, Anarchie stattgefunden haben und von der hätte ich Nichts bemerkt und darin stimmen wir Beide überein; auch Herr v. Zehmen hat keine Anarchie bemerkt. Wäre aber die Erwerbung des Bürgerrechts zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthig, so muß rückwärts geschlossen werden, daß, wo diese Ordnung nicht streng gehandhabt wird, Anarchie bestehen müsse. Wenn er weiter sagte, unsere Verhältnisse seien noch nicht dazu angethan, meine idealistische oder aristokratische Auffassung vom Bürgerrechte bei uns zur Wahrheit zu machen, so erwidre ich: für jetzt muß ich das zugeben; aber ich hoffe, daß wir in nicht zu ferner Zukunft dahin gelangen werden, daß diese Auffassung zur Wahrheit wird und wenn dies geschehen soll, dann dürfen wir in dem jetzt zu gebenden Gesetze dieser Hoffnung nicht einen Riegel vorschieben.

Präsident v. Schönfels: Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer und dann Herr Freiherr v. Welck.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wenn von zwei Seiten her, sowohl von Seiten des Herrn Regierungscommissars, als auch von Seiten eines Sprechers der Minorität behauptet worden ist, die Majorität beabsichtige mit ihrem Zusatze Nichts, als lediglich die Durchführung einer städtischen finanziellen Maaßregel, so muß ich meines Orts, meine Herrn, dem durchaus widersprechen. Ich glaube, daß das Gleichgewicht des Budgets aller oder doch der meisten Städte von der Position der Einnahme von Bürgerrechtsgebühren kaum abhängen wird; nein, ich halte die Forderung, daß ein Jeder, der in einer Gemeinde selbständig ein Gewerbe ausüben will, gleichzeitig das Bürgerrecht in derselben gewinnen muß, vielmehr für eine Forderung, die im Interesse der Erhaltung eines festgeordneten Gemeindeverbandes gestellt wird, für eine Forderung in Rücksicht auf die Pflichten, die jede Gemeinde ihren Genossen gegenüber zu erfüllen verbunden ist. Wenn ferner auf eine verschiedenartige Praxis hierunter, namentlich in den beiden größten Städten des Landes, hingewiesen wurde, nehme ich nicht Anstand, zu bekennen, daß man hier streng nach der Vorschrift der Städteordnung zu handeln sich verpflichtet erachtet hat. Wenn man das aber anderswo anders gehalten hat, nun so muß ich eben sagen: practica est multiplex. Die Städteordnung sagt in §. 43 mit klaren und bestimmten Worten:

„Verbunden sind das Bürgerrecht zu erlangen in der

Regel Diejenigen, die innerhalb des Stadtbezirks durch eigene selbständige Thätigkeit sich einen Erwerb verschaffen wollen ꝛc."

Jedenfalls ist es nicht ohne Bedeutung, daß in diesem Paragraphen gesagt wird, „in der Regel trete diese Verbindlichkeit ein". Es wird damit ohne Zweifel, und so ist hier das Gesetz gehandhabt worden, der Fall gemeint, wenn besondere Rücksichten, wie z. B. gegen einen jungen Arzt oder Advocaten, zu nehmen sind, um der Obrigkeit die Füglichkeit zu gewähren, Nachsicht zu üben und dem zur Gewinnung des Bürgerrechts Verpflichteten eine Frist gewähren zu können. Es ist diese Nachsicht aber hier nicht nur auf die obigen beiden Kategorien litterarischer Gewerbsthätigkeit, sondern auf Jedermann, überhaupt auf alle Kategorien der zur Bürgerrechtsgewinnung Verpflichteten in der liberalsten Weise ausgedehnt worden, sobald sich der Betreffende nur rücksichtlich seines Verhaltens und sonstiger Tüchtigkeit legitimirt hat. Der Vorschlag der Majorität lautet auch nicht dahin, daß schlechterdings zugleich mit der Anmeldung das Bürgerrecht ertheilt werden müsse. Es heißt vielmehr:

„Dem sich zum Gewerbebetriebe Anmeldenden braucht der Anmeldeschein nicht eher ausgehändigt zu werden, als bis er den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme oder Erlangung des Bürgerrechts genügt hat."

Der Anmeldeschein braucht also nur nicht ausgehändigt zu werden. Das ist ein gewaltiger Unterschied, als wenn gesagt wird: er darf nicht eher ausgehändigt werden, als bis den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen Genüge geschehen ist. Habe ich einen soliden und solventen Mann vor mir, nun so werde ich keinen Anstand nehmen, ihm den Gewerbebetrieb zu gestatten, auch wenn er das Bürgerrecht nicht sofort gewinnt. Ich bitte, auf diesen Unterschied, meine hochgeehrtesten Herren, Ihr besonderes Augenmerk zu richten und zu beachten, daß nicht eine dispositive Vorschrift im Antrage der Majorität enthalten ist, sondern blos eine facultative Anwendung beantragt wird. Dies scheint mir allerdings von erheblichem Einflusse zu sein.

Freiherr v. Welck: Herr Bürgermeister Koch hat in seiner ersten Rede selbst geäußert, daß man ihm leicht den Vorwurf eines gewissen Idealismus machen könnte, er wird mir daher vergeben, wenn ich eine entgegengesetzte Ansicht über den hier fraglichen Punkt äußere, da ich allerdings, in diesen Beziehungen wenigstens, vom Idealen ziemlich weit entfernt bin. Ich glaube, daß das, was er angeführt hat, viel zu viel beweisen würde und daß es in seinen Consequenzen dahin führen müßte, daß wir heute nicht blos die Freiheit des Handels, sondern auch die Freiheit des Handelns im allerweitesten Begriffe des Wortes decretiren müßten. Die bestehende bürgerliche Ordnung und namentlich die Bestimmungen der Städteordnung würden aufgehoben werden und jede Beschränkung der persönlichen Freiheit und des individuellen freien Handelns würde wegfallen müssen, wenn der Grundsatz, den er vorhin anführte, weiter ausgeführt werden sollte. Der Herr Bürgermeister hat sich zum zweiten Male heute auf das Vorbild der Schweiz berufen; nun, meine Herren, ich schwärme auch für die Schweiz, ich schwärme für ihre Gletscher, ihre Seen und Berge; aber für ihre politische Verfassung und ihre bürgerlichen Einrichtungen kann ich unmöglich schwärmen. Ich glaube, daß es wenigstens vorläufig dringend geboten ist, daß wir unsere städtischen Verfassungen noch aufrecht erhalten, so lange es möglich ist und daß hierin ein hauptsächliches Erforderniß für Sicherstellung der staatlichen Ordnung liege. In dieser Beziehung muß ich also wiederholt bemerken, daß ich nur mit dem Majoritätsgutachten mich einverstehen kann. Ich will gar nicht leugnen, daß vielleicht an manchen Orten durch besondere Verhältnisse Ausnahmen von den betreffenden Bestimmungen der Städteordnung geboten scheinen. Die Worte der Städteordnung sind mir in diesem Augenblick nicht ganz genau gegenwärtig; sie müssen aber doch wohl ein solches ausnahmsweises Verfahren zulassen, wie es, der Versicherung des Herrn Bürgermeisters Koch nach, in Leipzig stattfindet; denn sonst wäre es mir wenigstens unbegreiflich, wie man in Leipzig nach andern, als den gesetzlichen Grundsätzen verfahren könne. Besitzen aber die Worte der Städteordnung so viel Elasticität, nun so erscheint es mir um so nothwendiger, daß es an den Orten, wo eine strenge Ausführung ihrer Vorschriften auf keine überwiegenden Hindernisse stößt, es bei diesen Vorschriften belassen werde.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich bitte um das Wort zur Verwahrung. — Meine Herren, ich verwahre mich entschieden gegen die meinen Worten unterstellte Auffassung, als ob ich für den Umsturz der staatlichen und gemeindlichen Ordnung in dem, was ich gesagt, gesprochen hätte.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Es ist gesagt worden, daß die Befolgung der in der Städteordnung enthaltenen Bestimmungen zur Ordnung gehöre. Das ist gewiß richtig; aber daß dies zur Gewerbeordnung gehöre, davon kann ich mich meinerseits nicht überzeugen. Wenn diese Bestimmung in der Städteordnung steht, so mag man zu deren Ausführung die geeigneten Maaßregeln treffen und dahin wirken, daß ihr nachgekommen wird; will man aber bei Gelegenheit der Gewerbeordnung dahin Fürsorge treffen, daß den in anderen Gesetzen und sonst diesfalls bestehenden Vorschriften nachgekommen werde, so scheint es, müßte die Majorität der Deputation consequenter Weise auch darauf hinausgekommen sein, daß, wenn nach ortsstatutarischen Bestimmungen gelegentlich der Aufnahme in eine ländliche Gemeinde ein Einzugsgeld zu gewähren ist, auch der Gewerbtreibende auf dem Lande nicht eher sein Gewerbe ausüben dürfe, als bis das Einzugsgeld bezahlt ist. Das scheint ganz consequent, entweder das Eine oder das Andere.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand weiter das Wort verlangt? Wo nicht, schließe ich die Debatte bezüglich §. 6 und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Müller: Nach demjenigen, was von Seiten des Herrn Regierungscommissars, ferner des Collegen Koch aus Leipzig mitgetheilt wurde, kann ich mich um so kürzer fassen, als, was ich noch beizufügen hätte, von dem letzten Sprecher in der That treffend bemerkt worden ist. Diese Bestimmung, meine Herren, gehört nicht hier herein; der Majoritätsvorschlag gehört in die Städteordnung, weil sonst eine Ungleichheit in Bezug auf die Landgemeinden entstehen würde, da gerade zum Nachtheil der Landgemeinden der Schluß gerechtfertigt scheine, daß, weil bezüglich derselben in diesem Punkte Nichts erwähnt ist, ein anderes Verfahren rücksichtlich derselben stattzufinden habe, als in den Städten. Was die Sache selbst betrifft, so habe ich für meine Person in der That ein so großes Gewicht gar nicht darauf gelegt, als bei der Debatte darauf gelegt worden ist. Ich habe die Sache ganz einfach so aufgefaßt: es sei eigentlich materiell gar kein allzugroßer Unterschied zwischen dem, was jetzt üblich und gesetzlich gewesen und dem, wie es künftig sein wird. Die Städteordnung schreibt allerdings vor, daß Jedermann, sowie er sich selbständig macht, das Bürgerrecht erlangen muß; aber wie dies praktisch gehandhabt werden soll, steht mit ausdrücklichen Worten nicht dabei; es steht nicht dabei, daß er erst dann den Meisterschein bekommen dürfe, wenn er das Bürgerrecht erlangt hat. Ich glaube also, es haben diejenigen Behörden, die das Bürgerrecht erst später ertheilt haben, nachdem sie den Meisterschein vorgezeigt bekommen haben, vollständig dem Sinne des Gesetzes gemäß gehandelt; denn es hat eben die Gesetzgebung nicht ausdrücklich und nicht mit directen Worten vorgeschrieben, daß erst das Bürgerrecht erlangt werden müsse und daß man dann erst den Meisterschein aushändigen dürfe. Es scheint auch praktisch umsoweniger darauf anzukommen, als außer den vom Abg. Dr. Koch erwähnten Fällen es auch noch andere giebt, in welchen das Bürgerrecht nicht vorher ertheilt wird; das ist der Fall bei der Ansässigmachung. Die Ansässigmachung ist doch ein hauptsächlicher Aufnahmeakt; aber gleichwohl schreibt das Gesetz nicht vor, daß der Erwerber des Grundstückes nicht eher in das Grund- und Hypothekenbuch als Eigenthümer eingetragen werden dürfe, als bis nachgewiesen ist, daß er das Bürgerrecht erlangt habe. Im Gegentheile, es wird den Verwaltungsbehörden erst nachträglich von den Gerichtsbehörden notificirt, daß der Betreffende sich ansässig gemacht habe und dann erst von ihnen verlangt, daß Derjenige, der sich ansässig gemacht hat, das Bürgerrecht erlange. Thut er dies nicht, so muß ein Zwangsverfahren gegen ihn stattfinden und ich habe daher geglaubt, so ganz in ähnlicher Weise wird sich das auch hier in praxi gestalten und dem Entwurfe nachgegangen werden können. Man wird ganz einfach als Verwaltungsbehörde Demjenigen, der sich niederlassen und ein Gewerbe treiben will, sagen: Sie müssen gleichzeitig mit Eröffnung Ihres Geschäfts das Bürgerrecht erlangen. Ich kann Ihnen zwar den Anmeldeschein nicht verweigern, ich händige Ihnen denselben aus; indessen wenn Sie nicht unnöthige Kosten haben und morgen schon eine Strafauflage bekommen wollen, so erlangen sie das Bürgerrecht, das gehört schon an und für sich dazu. Wenn der Mann verständig ist, wird er sich fügen und ist er nicht verständig, so werden vielleicht auch noch andere Dinge vorkommen können, er unterläßt dann vielleicht ganz die Anmeldung. Auf eine Bemerkung muß ich einem der geehrten Sprecher, Herrn Rittner, entgegnen, daß freilich ein gewaltiger Unterschied stattfindet zwischen Gemeindemitgliedern und den Bürgern. Nicht alle Stadtgemeindemitglieder sind Bürger; folglich stellt sich auch zu Tage, daß der Schluß, den er darauf gebauet hat, durchaus nicht richtig ist. Wenn von einem geehrten Redner besonders darauf Gewicht gelegt worden ist, daß die von der Majorität in Antrag gebrachte Hinzusetzung blos das Wort „braucht" in sich enthält, so möchte ich gerade aus diesem Grunde anrathen, daß man dem Antrage der Majorität nicht beitreten möge; denn dadurch wird eben wieder sehr ungleiches Verfahren geschaffen und das, meine Herren, ist im praktischen Leben das Allerunangenehmste. Es ist für Den, der die Gesetze handhaben muß, schwer und es wird dem Betheiligten sehr leicht eine Gelegenheit geboten, gegen die Behörden loszugehen. Wenn ich dem Einen es abschlage und dem Andern es gewähre, so ist es im praktischen Leben sehr schlimm. Da ist es weit besser, man nimmt eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz auf; ich bin fest überzeugt, es wird dadurch kein besonderer Nachtheil herbeigeführt werden. Ich glaube also nicht, meine Herren, daß eine so allgewaltige Wichtigkeit hinter dem Zusatz läge und ich würde daher doch der geehrten Kammer anrathen, der Minorität umsomehr beizustimmen, als bereits die Zweite Kammer Entschließung gefaßt hat und also wegen dieses, wie mir scheint, nicht allzuwichtigen Punktes eine Meinungsverschiedenheit und das sogenannte Vereinigungsverfahren eintreten müßte. Ich gestatte mir noch in Bezug auf die Anfrage des Herrn Secretärs meine Meinung darüber auszusprechen, daß das „sofort" und „ohne Verzug" so gar streng doch nicht interpretirt werden darf. Der Herr Anfragesteller erinnert sich vielleicht, daß man im gewöhnlichen Leben recht häufig sofort Jemandem Etwas verspricht und sagt „ohne Verzug". Das heißt doch nicht, daß man inzwischen nicht einmal Athem holen dürfe; es heißt vielmehr: so weit

es nach menschlichen Verhältnissen möglich ist. Wenn Jemand um einen Anmeldeschein nachsucht, so werde ich es nur nicht auf das Ungewöhnliche hinausschieben dürfen; es soll nur ein Sporn gegeben werden für die Behörden, daß sie, soweit es nach den Verhältnissen möglich ist, schnell das Gesuch expediren. Meine Herren, wir Behörden müssen uns sagen: das Wort „sofort" steht eigentlich mit Flammenschrift in jedem Gesetze; Andere sehen es nur nicht; aber unsere Pflicht soll es sehen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen. In Bezug auf §. 6 bestehen zweierlei Meinungen. Mit dem Paragraphen ist die Deputation einverstanden; die Majorität wünscht aber noch einen Zusatz, den die Minorität und zwar im Verein mit der Zweiten Kammer verwirft. Ich werde hiernächst die Frage auf den Paragraphen und dann auf den Zusatz richten. Die Deputation rathet an, dem Paragraphen beizutreten. Ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zu dem von der Majorität beantragten Zusatze; er befindet sich auf Seite 24 des Hauptberichts und lautet:

„Dem sich Anmeldenden braucht der Anmeldeschein nicht eher ausgehändigt zu werden, als bis er den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme oder Erlangung des Bürgerrechts genügt hat."

Ich frage, ob die Kammer nach dem Antrage der Majorität ihrer Deputation diesem Zusatze beistimmt? — Mit 26 Stimmen gegen 9 ist der Zusatz genehmigt.

Ich frage nun, ob die Kammer dem Paragraphen in der beschlossenen Weise ihren Beifall schenkt? — Gegen 1 Stimme.

Ferner soll ein Antrag, der sich auf Seite 24 des Hauptberichts findet, in der ständischen Schrift einen Platz finden; er lautet:

„Die hohe Staatsregierung wolle in der Publicationsverordnung zum Gewerbegesetz die Bestimmung treffen, daß die Gewerbeanmeldungen (§. 4) und die darauf zu ertheilenden Anmeldescheine oder Bescheidungen (§. 6) vom Stempel befreit seien."

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag ihrer Deputation zu dem ihrigen machen will? — Einstimmig Ja.

Meine Herren, wegen der vorgerückten Zeit proponire ich den Schluß der Sitzung; werde aber noch zuvor zwei Urlaubsgesuche vortragen, die deshalb dringend sind, weil sie sich auf Morgen beziehen. Der Herr Superintendent Dr. Lechler bittet um Urlaub auf 14 Tage von morgen an, da ihn seine Amtsgeschäfte nach Leipzig führten. Ich frage, ob die Kammer diesen Urlaub ertheilt? — Einstimmig Ja.

Ferner bittet Herr Oberhofprediger Dr. Liebner um Urlaub auf 14 Tage vom 14. dieses Monats an wegen gehäufter Amtsgeschäfte. Ich frage auch hier, ob die Kammer diesen Urlaub genehmigt? — Einstimmig Ja.

In Bezug auf die nächste Sitzung bemerke ich, daß dieselbe morgen stattfindet und zwar um 11 Uhr. Gegenstand der Berathung wird sein: Fortsetzung der Berathung über den soeben abgebrochenen Gegenstand. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 10 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 18. Februar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 30. Dresden, am 20. Februar 1861.

Dreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 14. Februar 1861.

Inhalt:

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 20 Minuten in Anwesenheit von 37 Kammermitgliedern, sowie in Gegenwart des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Beust und der Herren königlichen Commissare Geh. Raths Dr. Weinlig und Geh. Raths Dr. Körner mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Wimmer aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt und von den Herren Oberbürgermeister Pfotenhauer und Kammerherr v. Erdmannsdorff mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Auf der Registrande befinden sich heute zwei Nummern. Herr Secretär Wimmer wird die Güte haben, dieselben vorzutragen.

(Nr. 162.) Petition des Schneidergesellen Carl Friedrich Heber zu Berthelsdorf vom 11. Februar 1861 um Rechtshülfe in einer Schuldklagsache.

Präsident v. Schönfels: Gehört zur Competenz der vierten Deputation. Der Vorschlag geht dahin, derselben diesen Gegenstand zu überweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 163.) Petition des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden um Beibehaltung der Bestimmung im Gewerbegesetze, daß für Ausübung des Hufbeschlags ein Befähigungsnachweis erforderlich sei.

Präsident v. Schönfels: Wegen der Dringlichkeit dieses Gegenstandes ist diese Eingabe sofort an den Herrn Referenten abgegeben worden; derselbe wird im heutigen Vortrage mit darüber berichten.

Etwas Weiteres habe ich der Kammer nicht vorzutragen; wir können uns daher zur Tagesordnung wenden und zwar zur Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Entwurf eines Gewerbegesetzes. Ich habe den Herrn Referenten zu ersuchen, die Rednerbühne zu betreten und uns den weiteren Vortrag zu geben.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 7.
Concessionsgewerbe.
(S. L.M. II. K. S. 136.)

Die Motiven zu §. 7 sind zugleich mit denen zu §§. 8 und 9 zusammengefaßt; s. dieselben L.M. II. K. S. 136.

Der Hauptbericht lautet:

Zu §. 7
ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 96 Absatz 2 unter dem Ausdruck „Obrigkeit" stets die Verwaltungsbehörde erster Instanz, nicht aber umgekehrt unter „Verwaltungsbehörde" überall in der Gesetzesvorlage die erste Instanz zu verstehen ist. Hieraus folgt, daß die Eingangsworte von §. 7: „Eine Concession der Verwaltungsbehörden ist erforderlich" keineswegs die Instanz bestimmen, welche die Concession zu ertheilen hat, daß vielmehr in der Ausführungsverordnung ausdrücklich angegeben werden müßte, in welchen Fällen die Ortsobrigkeit, in welchen Fällen die königlichen Kreisdirectionen und in welchen Fällen die königlichen Ministerien des Innern oder der Finanzen die Concession zu ertheilen haben. Dies erachtet jedoch die unterzeichnete Deputation nicht für angemessen, und da sie dabei der Ansicht ist, daß die §. 7 unter 1 bis mit 4 aufgezählten Gewerbe recht füglich der Cognition der Ortsobrigkeit anheimgestellt werden können, so schlägt sie vor:

a) den Eingang von §. 7 so zu fassen:
„Eine Concession der Ortsobrigkeit ist erforderlich" u. s. w.;

b) zwischen Punkt 4 und 5 des Entwurfs die Worte einzuschalten:
„Einer Concession der höheren Regierungsbehörde bedarf es";

desgleichen

c) zwischen Punkt 6 und 7 des Entwurfs die Worte einzuschalten:
„Nur mit Concession des Finanzministeriums endlich darf betrieben werden".

Demnächst beantragt die Deputation:

d) im Punkte 2 des Entwurfes statt „Gastwirthschaften" zu setzen: „Gasthöfen", welche Veränderung keiner besonderen Rechtfertigung bedarf,

und eine Minorität der Deputation (Hennig, v. Zehmen und Pfotenhauer) schlägt außerdem noch vor:

e) daß dem Punkte 2 die Worte: „nicht minder zum Verkaufe von Bier, Wein, Branntwein oder anderen Spirituosen unter einer halben Kanne" hinzugefügt werden und daß dagegen die Streichung des dritten Absatzes in §. 34 Seite 92 der Vorlage erfolge,

wogegen die Majorität (v. Schönfels, Dr. Koch, Freiherr v. Friesen und Referent)

die Ablehnung dieses Zusatzes und nur eine Aenderung des dritten Absatzes in §. 34 dahin empfiehlt, daß die Worte Seite 92:

„in unverschlossenen Gefäßen unter einer halben Kanne"

umgewandelt werden in die Worte:

„zum sofortigen Genusse in seinem Local."

Zum Verständniß dieser Anträge ist auf §. 34 Absatz 3 zu verweisen, woselbst es heißt:

„Diese Strafe ist insbesondere verwirkt von Jedem, welcher, ohne eine Schankconcession zu besitzen, Bier, Wein, Branntwein oder andere Spirituosen in unverschlossenen Gefäßen unter einer halben Kanne verkauft."

Durch diese Bestimmung werden zugleich die zeitherigen Vorschriften über den Branntweinverkauf abgeändert und von Neuem regulirt. Während nämlich zeither nach der Generalverordnung vom 21. Juni 1793 und dem Mandate vom 5. Januar 1826 den Besitzern von Brennereien und den Kaufleuten verboten war, Branntwein unter der Dresdner Kanne zu verkaufen, der Detailverkauf vielmehr nur den Schänkwirthen zustand, worüber sich einerseits die Schänkwirthe beklagten und größere Beschränkung der Kaufleute verlangten,

Landtagsmittheilungen von 1857/58, Erste Kammer, 1. Bd. S. 657,

andererseits sich die Kaufleute beeinträchtigt erachteten und um Ausdehnung baten,

Landtagsmittheilungen von 1850/51, Erste Kammer, 2. Bd. S. 1636,

Landtagsmittheilungen von 1851/52, Zweite Kammer, 2. Bd. S. 1348,

soll nunmehr nach dem neuen Gesetze der Verkauf von Bier, Wein, Branntwein und anderen Spirituosen in unverschlossenen Gefäßen in halben Kannen und darüber völlig freigegeben, unter der halben Kanne aber nur den Inhabern von Schankconcessionen gestattet sein.

Ist nun auch die Deputation mit Rücksicht auf den Umstand, daß erfahrungsmäßig das zeitherige Verbot trotz mehrfacher Einschärfungen Seiten der Regierungsbehörden an den verschiedenen Orten sehr verschieden gehandhabt und selbst bei strenger Ueberwachung vielfach umgangen worden ist, damit einverstanden, daß eine Erweiterung eintrete, so geht doch diese letztere nicht weit genug, um der Ansicht der Deputation zu entsprechen. Denn nach der Bestimmung des Entwurfes bleibt nicht nur dieselbe schwierige Handhabung für die Behörden übrig, welche bisher bestanden hat, sondern es wird auch der Fall nicht getroffen, wenn Jemand eine halbe Kanne Branntwein oder darüber im Kaufladen entnimmt und selbigen daselbst nach und nach zu sich nimmt. Da aber der Hauptübelstand, welchem abzuhelfen ist, darin besteht, daß in den Kaufläden, Destillationslocalen und Brennereien Spirituosen zum unmittelbaren Genusse verkauft werden, was dem Gästesetzen gleich zu achten ist, so haben sich die unterzeichnete Deputation und die Mehrheit der jenseitigen Deputation dahin geeinigt, daß der Verkauf der fraglichen Getränke über die Gasse ohne Unterschied des Maaßes völlig freizugeben und nur der Verkauf in den Verkaufslocalen zum unmittelbaren Genusse zu verbieten sei.

Von dieser Vereinbarung ist später die obengenannte Minorität (Hennig, v. Zehmen, Pfotenhauer) um deswillen zurückgetreten, weil es ihr nach nochmaliger Erwägung am angemessensten erscheint, den Einzelverkauf der in Rede stehenden Getränke unter die Concessionsgewerbe überhaupt zu stellen, wodurch je nach Bedürfniß des Ortes die Behörde die entsprechende Regulirung eintreten lassen kann.

Die Majorität dagegen beharrt bei ihrer gleich Anfangs gewonnenen und in der obenerwähnten Vereinbarung wiederzufindenden Ansicht. Sie thut dies, weil die Concessionsgewerbe nach dem Sinne und Geiste des Entwurfes überhaupt auf das nothwendigste Maaß zurückzuführen sind, weil ferner bei Annahme des Minoritätsantrags die verschiedenartigste Handhabung je nach der Ansicht der Concessionsbehörde über diesen Punkt entstehen wird und weil insbesondere durch das Minoritätsvotum kein Verbot wider das Gästesätzen in den Verkaufslocalen garantirt wird.

Die Majorität ersucht daher die Kammer:

den Vorschlag der Minorität abzulehnen und dagegen den Majoritätsantrag zu Absatz 3 des §. 34 anzunehmen.

Der Herr königliche Commissar ist mit dem Majoritätsantrage einverstanden.

Demnächst glaubt die Deputation, daß die in §. 7 unter 3 genannten Fecht- und Reitanstalten unbedenklich den freien Gewerben zugewiesen werden können, da außerdem auch der Tanzunterricht mit eingereiht werden müßte, sowie daß die Turn-, Schwimm- und Badeanstalten nach §. 12 zu den ortspolizeilich zu regulirenden Gewerben zu verweisen seien, und empfiehlt daher

f) den Punkt 3 von §. 7 ganz in Wegfall zu bringen.

Dagegen vermißte die Deputation in Punkt 4, wo die Pfandleiher aufgezählt sind, die Pfandvermittler, d. h. solche Personen, welche für den Pfandeigenthümer das Verpfändungsgeschäft bei den Leihhäusern gegen Bezahlung dieser Dienstleistung besorgen. Diese möchten, wenn sie ein förmliches Gewerbe daraus machen, der obrigkeitlichen Aufsicht umsomehr unterstellt werden, als in den Städten, wo schon zeither Pfandvermittler aufgetreten sind, erfahrungsmäßig das Publikum nicht selten übertheuert oder sonst benachtheiligt worden ist. Soll, wenn z. B. der Pfandvermittler den Leihhausschein an den Pfandversetzer nicht herausgiebt, auf denselben für sich Geld borgt oder sonst damit widerrechtlich verfährt, der letztere, um den zur Einlösung des Pfandes nöthigen Schein zu bekommen, gegen den ersteren bei der Justizbehörde Klage anstellen? Es könnte sehr leicht kommen, daß während des Processes das Pfand dem Leihhause verfiele. Jemehr sich nun gegen die Leihhäuser Bedenken überhaupt aufstellen lassen, umsomehr ist darauf zu sehen, daß sie zu möglichst geringen Nach-

theilen führen und es sind daher auch Diejenigen, welche das Pfandvermittlungsgeschäft bei diesen Anstalten als Gewerbe betreiben, obrigkeitlich zu beaufsichtigen. Deshalb empfiehlt die Deputation:

g) unter Nummer 4 nach dem Worte: „Pfandleiher" das Wort:

„Pfandvermittler"

einzuschalten.

Weiter ist zu bemerken, daß der Verkauf und die Anfertigung von Feuerwerksmaterialien hier um deswillen nicht aufgezählt worden sind, weil darüber die besondere Verordnung vom 12. December 1856 vorhanden ist, welche fortbestehen soll. Die Deputation hat in dieser Hinsicht nur den Wunsch auszusprechen, daß diese in der praktischen Anwendung zu vielfachen Zweifeln Veranlassung gebende Verordnung einer Revision unterworfen und auf das möglichst geringe Maaß der Beschränkung zurückgeführt werden möge.

Indem nun die Deputation die Annahme des §. 7 mit den unter a bis g beantragten Modificationen der Kammer empfiehlt, ist noch eines Wunsches und Antrages zu gedenken, welchen die Deputation der Zweiten Kammer zur Aufnahme in die ständische Schrift vorzuschlagen beschlossen hat. Es soll nämlich der Wunsch:

„daß so wichtige Gewerbe, wie der Buch- und Kunsthandel, das Antiquariatsgeschäft und Buch- und Steindruckereien, auf die Dauer von der Gewerbefreiheit nicht ausgeschlossen bleiben möchten",

ausgesprochen und der Antrag beigefügt werden:

„daß, insoweit die Bundesbeschlüsse der Erfüllung dieses Wunsches zur Zeit entgegenstehen, die hohe Staatsregierung auf deren Beseitigung hinwirken möge."

War nun auch schon früher von einem Mitgliede der unterzeichneten Deputation (Dr. Koch) ein ähnlicher Antrag eingebracht worden, für welchen sich anfänglich wenig Neigung zeigte, so hat sich doch bei später stattgefundenen gemeinschaftlichen Deputationsberathungen die Majorität (v. Schönfels, Dr. Koch, Pfotenhauer, Hennig und Referent) dem jenseitigen Vorschlage angeschlossen. Sie that dies hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß Präventivmaaßregeln, da sie gegen die Presse selbst für unzulässig erklärt sind, folgerichtig auch nicht gegen die Vermittler der Preßerzeugnisse nothwendig bedingt werden und daß, wenn Ausschreitungen Seiten der Preßvermittler vorkommen, die Strafgesetze und in Wiederholungsfällen die Entziehung der Gewerbeberechtigung (§. 35 der Vorlage) vor weiterem Mißbrauche schützen. Die Majorität empfiehlt daher der Kammer:

dem erwähnten Vorschlage der jenseitigen Deputation beizutreten.

Die Minorität (Freiherr v. Friesen und v. Zehmen) hat sich dagegen diesem Antrage nicht anschließen können. Der Minorität hätte es überhaupt angemessener erscheinen wollen, wenn der vorerwähnte Antrag bei der Tragweite, die er hat, nicht sowohl nebenbei bei der Gewerbeordnung gestellt, sondern als selbständiger Antrag in die Kammer eingebracht worden wäre. Der Antrag verlangt keineswegs eine Aenderung der Gewerbeordnung in §. 7, er ist, wie die Majorität zugeben wird, nicht einmal durch Vorgänge in Sachsen veranlaßt; die gewerblichen Interessen, die hier einschlagen, sind entschieden untergeordneter Natur, während die politischen Beziehungen in den Vordergrund treten. Die Minorität kann daher in ihm nur eine Abschweifung von der Vorlage sehen, geeignet, die Verhandlungen auf ein ihr gänzlich fremdes Feld zu versetzen. Schon aus diesem Grunde hat ihn die Minorität nicht empfehlen können. Der Antrag der Majorität, in so bescheidener Form er auch übrigens eingekleidet ist, geht, wenn man den Kern von seiner Schale entkleidet, auf nichts Anderes hinaus, als auf eine Wiederumgestaltung unserer nur erst vor wenigen Jahren nach langjährigen mühsamen Verhandlungen und auf vielseitiges Andrängen für alle deutschen Bundesstaaten endlich gemeinschaftlich durch Bundesgesetz geordneten Gesetzgebung über die Presse. Er greift, wenn er überhaupt Folge haben sollte, die allgemeine deutsche Preßgesetzgebung wieder in einer ihrer Grundlagen an und würde sonach uns ganz wieder auf den Anfang der Verhandlungen über die Presse innerhalb der deutschen Bundesstaaten und in die der Presse und dem Buchhandel nachtheiligsten Schwankungen, wie vor 10 Jahren, zurückwerfen.

Er ist direct darauf gerichtet, die durch §. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 festgestellte Beschränkung, daß zu Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers eine obrigkeitliche Concession erforderlich sei, wieder zu beseitigen und diese Gewerbe unter die freien Gewerbe zu stellen. Fällt dies Concessionsrecht der Obrigkeit, so fällt somit auch das Befugniß der Regierungsbehörde, unabhängig von der Justizbehörde, nach wiederholten vergeblichen Verwarnungen als äußerstes Mittel die Concession wieder einzuziehen, da wo die betreffenden Gewerbtreibenden sie beharrlich zu Verbreitung von strafbaren, insbesondere staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Die Minorität der Deputation hat sich mit dem bezeichneten Antrage der Majorität nicht befreunden können,

1) weil sie nicht billigen kann, daß ein mühsam genug zu Stande gebrachtes Stück gemeinsamer deutscher Gesetzgebung kaum nach seinem Zustandebringen ohne gegenwärtige dringende Veranlassung gleich wieder in Frage gestellt werde;

2) weil sie, am wenigsten in jetziger gefahrdrohender Zeit gegenüber der politischen Lage Deutschlands und der Möglichkeit baldiger Kriegsereignisse für angemessen erachten kann, die Befugnisse der Regierung in Beziehung auf den Verkehr mit Druckerzeugnissen beschränken zu wollen; und sie

3) die genügende Wirksamkeit eines Schutzes gegen den Mißbrauch der buchhändlerischen und Druckerei-Gewerbe durch Einschreiten der Justizbehörden, auch wenn §. 35 der Vorlage unveränderte Annahme finden sollte, bezweifeln muß.

Gegenüber der Möglichkeit des Mißbrauches der Presse bei unbedingter Gewerbe- und Preßfreiheit erscheint ihr die Möglichkeit des Mißbrauches des ohnehin sehr beschränkten Concessionsentziehungsrechtes Seiten der Regierung die geringere Gefahr, umsomehr als gegen einen solchen unsere Verfassungsverhältnisse genügende Gegenmittel an die Hand geben.

Die Minorität der Deputation kann daher der geehrten Kammer nur anrathen, den Beitritt zu dem von der Majorität der Deputation empfohlenen Antrage abzulehnen.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 7.

Der Vorschlag der diesseitigen Minorität (Hennig, v. Zehmen, Pfotenhauer) zu Punkt 2 des §. 7, wie er im Hauptberichte Seite 25 referirt worden ist und welcher dahin geht, die Worte: „nicht minder zum Verkaufe von Bier, Wein, Branntwein oder andern Spirituosen unter einer halben Kanne" beizufügen, ist in der Zweiten Kammer nicht angenommen, vielmehr ist die Ansicht der diesseitigen Majorität (v. Schönfels, Dr. Koch, Freiherr v. Friesen und Referent) zum Beschlusse erhoben worden, so daß bei Punkt 2 §. 7 Nichts über den Verkauf von Wein, Branntwein &c. beigefügt und der Abs. 3 des §. 34 so gefaßt wird:

> „Diese Strafe ist insbesondere verwirkt von Jedem, welcher, ohne eine Schankconcession zu besitzen, Bier, Wein, Branntwein oder andere Spirituosen zum sofortigen Genusse in seinem Locale verkauft."

Die diesseitige Minorität bleibt dessenungeachtet bei ihrem früheren Votum stehen, was auch die Majorität, durch den jenseitigen Kammerbeschluß und die oben unter I, 20 genannte Petition bestärkt, hinsichtlich ihres Vorschlages thut.

Je nach dem Beschlusse der Kammer wird sich diese Petition entweder erledigen oder sie wird auf sich beruhen müssen.

Die Zweite Kammer hat ferner dem diesseitigen Majoritätsvorschlag entsprechend einstimmig beschlossen:

> in der ständischen Schrift den Wunsch auszusprechen:
>
> daß so wichtige Gewerbe, wie der Buch- und Kunsthandel, das Antiquariatsgeschäft und Buch- und Steindruckereien auf die Dauer von der Gewerbefreiheit nicht ausgeschlossen bleiben möchten,
>
> und den Antrag beizufügen:
>
> daß, insoweit die Bundesbeschlüsse der Erfüllung dieses Wunsches zur Zeit entgegenstehen, die hohe Staatsregierung auf deren Beseitigung hinwirken möge.

Die Minorität der unterzeichneten Deputation (Freiherr v. Friesen und v. Zehmen) kann jedoch auch jetzt noch nicht den Beitritt empfehlen; sie räthet vielmehr, auf die in dem Hauptberichte niedergelegten Gründe sich stützend, die Ablehnung dieses Antrages an. Die Majorität dagegen empfiehlt:

den Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer.

Wird dies beschlossen, so erledigen sich die Petitionen unter I, 6 und 21.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über den soeben vorgetragenen §. 7 und die dazu gehörigen Anträge zu eröffnen sein und ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort zu ergreifen wünscht? — Herr Bürgermeister Hennig!

Bürgermeister Hennig: Wie schon im Berichte angedeutet worden ist, hat es mit der zeitherigen Gesetzgebung über den Verkauf von Spirituosen folgende Bewandtniß. Der Verkauf von Spirituosen unter 1 Kanne war zeither nur den Schänkwirthen gestattet, während allen übrigen Gewerbtreibenden, Kaufleuten u. s. w. der Verkauf im Einzelnen untersagt war. Dieses Verbot hat an vielen Orten zu großen Unzuträglichkeiten geführt, weil es bei den verschiedenen Verhältnissen der betreffenden Orte nicht paßte. Die Behörden waren gar nicht im Stande, das Verbot aufrecht zu erhalten; denn es wurde auf die verschiedenste Weise umgangen. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, hat die Majorität den Vorschlag gemacht, daß der Verkauf von Spirituosen allgemein freigegeben werde und daß nur das Gästesetzen der Beschränkung unterworfen werde, daß nur die mit Concession versehenen Schänkwirthe dazu berechtigt sein sollen. Jedenfalls hat der Vorschlag der Majorität im Verhältniß zur zeitherigen Gesetzgebung einen großen Vorzug; allein es scheint doch der Minorität, als ob die Majorität hierbei einen zu großen Sprung gemacht hätte, insofern sie den Verkauf von Spirituosen auf einmal völlig frei geben will. Wird nämlich der Verkauf völlig frei gegeben, so fürchte ich, daß man an manchen Orten über das Bedürfniß hinausgehen werde; es werden sich eine Menge dergleichen Verkaufsläden etabliren, und namentlich glaube ich, daß der Verkauf von Spirituosen vielfach als bloses Nebengewerbe getrieben werden wird; es werden sich namentlich die Höker und Victualienhändler den Verkauf von Spirituosen zulegen und wenn sie auch Anfangs nicht Gäste setzen, sondern nur über die Gasse verkaufen, so wird doch das Gästesetzen sich nach und nach einschleichen und der Behörde wird es schwer werden, hinter die Uebertretungen des Gesetzes zu kommen, weil das Gästesetzen in geschlossenen Räumen geschieht, die der Controle nicht so zugänglich sind. Die Minorität ist deshalb anderer Ansicht und glaubt, daß es zweckmäßig sei, wenn man hier einen Mittelweg einschlägt und dies glaubt sie zu erreichen, wenn der Verkauf von Spirituosen unter die Concessionsgewerbe aufgenommen wird. Das hat den Vortheil, daß dann die Angelegenheit an jedem Orte geregelt werden kann nach Bedürfniß, d. h. die Obrigkeit wird Concessionen geben, so weit und so lange es das Bedürfniß erheischt, oder aber die Concession abschlagen, wenn nach ihrer Ansicht dem Bedürfnisse schon genügt ist; denn die Verhältnisse der verschiedenen Orte sind in dieser Beziehung zu verschieden, als daß diese Angelegenheit durch Gesetz, gewissermaaßen nach einer Chablone sich regeln lasse, jedenfalls wird es besser sein, wenn man localstatutarische Einrichtungen trifft und dies wird man erreichen, wenn wir die Bestimmung mit unter die Concessionsgewerbe aufnehmen. Es liegt aber auch nach meiner Ansicht hier wieder ein Fall vor, wo wir besser thun, wenn wir nicht gar zu weit gehen auf einmal, sondern noch einige Beschränkung beibehalten. Sollte es sich später herausstellen, daß die Concession in diesem Punkte nicht zweckmäßig wäre, so wird keine Störung eintreten in der Sache, wenn später das Concessionswesen wieder aufgehoben und der Verkauf von Spirituosen freigegeben wird; geben wir aber jetzt

schon diesen Verkauf frei, und überzeugen uns dann, daß es nicht zweckmäßig war, so können wir später die Concessionen auf keinen Fall einführen, weil Diejenigen, die sich bis dahin bereits mit solchen Geschäften etablirt haben, von der beschränkenden Bestimmung nicht getroffen werden können, sondern ihr Gewerbe nach wie vor fortreiben werden. Ich möchte mich also dahin verwenden, daß die Kammer dem Vorschlage der Minorität beiträte.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort zu haben wünscht? — Herr Commissar!

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Ich möchte nur für den Fall, daß sich die geehrte Kammer für den Antrag, der soeben durch den Herrn Bürgermeister Hennig bevorwortet wurde, erklären sollte, auf einen Punkt aufmerksam machen. Nämlich es ist in dem Vorschlage gesagt, es solle Concession nöthig sein für den Verkauf von Bier u. s. w. unter ½ Kanne, aber es ist da wohl auf die Eigenthümlichkeit des Bierdetailverkaufs nicht genug Rücksicht genommen; denn Bier unter ½ Kanne wird wohl schwerlich Gegenstand des Detailverkaufs werden können. Es ist also dann gesagt, daß der Bierverkauf zu ½ Kanne und über ½ Kanne frei ist, keiner Concession bedarf; es wird also dazu gar keiner Erlaubniß bedürfen, das Bier ½ Kannen weise zu verkaufen. Wie sie dabei nachher mit der Schankconcession auskommen wollen, ist mir sehr zweifelhaft; denn das Wesentliche eines Bierschankes besteht eben im Verkaufe des Bieres von ½ Kanne an. Die halbe Kanne ist die Hauptgröße, in welcher der Bierschank ausgeübt wird. Sie erlauben dann jedem Kaufmann, das Bier zu ½ Kanne zu verkaufen, ohne daß er der Concession bedarf. Der Zweifel entsteht nun, ob er einer Schankconcession bedarf? Die ganze Sicherheit der Controle besteht also dann nur darin, ob wir den Leuten erlauben, in seinem Locale das Bier zu genießen; denn darin wäre noch der einzige Unterschied zwischen dem eigentlichen Ausschänken und dem bloßen Verkauf. Wir kommen also immer wieder darauf, daß man den Antrag der Minorität nicht zweckmäßig erachten kann; denn auch dadurch wird das ganze Entscheidungsmoment gesetzt auf den Genuß im Locale selbst. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß dasjenige, was man für das Bier vermeiden will, in Bezug auf den Branntwein durch den Antrag nicht erreicht wird.

Präsident v. Schönfels: Herr Landesbestallter Hempel; vorher zur Widerlegung Herr Bürgermeister Hennig!

Bürgermeister Hennig: Ich glaube, daß der Fall, daß Jemand Concession nachsucht, um Bier unter einer halben Kanne zu verschänken, schwerlich vorkommen wird, über eine halbe Kanne kann er verkaufen; der Unterschied bleibt, daß der Schänkwirth nur allein das Recht hat, Gäste zu setzen, der Kaufmann aber, wenn er Bier ohne Concession verkauft, Gäste nicht setzen darf. Das wird aber, weil der Fall nur sehr selten vorkommen wird, sehr leicht Obrigkeitswegen zu controliren sein.

Landesbestallter Hempel: Ich kann mich gleichfalls nicht mit dem Gutachten der Minorität und den Ansichten, die der Herr Bürgermeister Hennig entwickelt hat, einverstanden erklären. Der letztgedachte Sprecher hat selbst hervorgehoben, daß die zeitherige Gesetzgebung in Bezug auf den Verkauf von Branntwein sich nicht als recht praktisch bewährt habe. Nun ist aber in der That gar kein besonders wesentlicher Unterschied zwischen der bisherigen Gesetzgebung und dem, was die Minorität will. Denn der Einzelverkauf von Branntwein und andern Spirituosen ist entweder Verkauf über die Gasse oder Verkauf zum sofortigen Genusse an Ort und Stelle. Letzteres ist Schank und dieser ist jetzt bereits als Concessionsgewerbe betrachtet worden und soll auch nach dem Entwurf ferner als Concessionsgewerbe behandelt werden. Es handelt sich mithin nur um den Einzelverkauf über die Gasse. In Bezug hierauf soll nun nach dem Vorschlag der Minorität bestimmt werden, daß der Verkauf unter einer halben Kanne ohne besonders hierzu erlangter Concession nicht gestattet sei. Hierdurch wird das Unpraktische der dermaligen Bestimmung, wornach den Besitzern von Brennereien und Kaufleuten Branntwein unter einer Dresdner Kanne zu verkaufen verboten war, nicht beseitigt, vielmehr nur dem Bestehenden gegenüber die Quantität des verkauft werdenden Branntweins anders normirt, nämlich statt einer Kanne eine halbe Kanne gesetzt.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, als ob Niemand weiter das Wort verlangt und ist dies der Fall, so würde ich in der Lage sein, die Debatte schließen zu können.

Hofrath Dr. Hänel: Im Deputationsberichte Seite 27 ist gesagt:

„Demnächst glaubt die Deputation, daß die in §. 7 unter 8 genannten Fecht- und Reitanstalten unbedenklich den freien Gewerben zugewiesen werden können."

In Bezug auf die Fechtanstalten möchte ich mir jedoch erlauben, anzurathen, daß dieser Antrag, wenigstens soweit er die Universität betrifft, nicht angenommen werde. Es gab eine gewisse Zeit, in welcher das Fechten und beziehendlich der Unterricht im Fechten an der Universität völlig freigegeben war. Es zog dies aber sehr traurige Folgen nach sich und ist deshalb die Einrichtung getroffen worden, daß die Universität einen concessionirten Fechtmeister habe, bei welchem die Studirenden angewiesen sind, Unterricht zu nehmen; bei keinem anderen. Dadurch sind jene traurigen Folgen größtentheils beseitigt worden. In dieser Beziehung kann ich also dem Antrage der Deputation nicht beistimmen.

Königl. Commissar Dr. **Weinlig**: Ich glaube nicht, daß die vorgeschlagene Bestimmung, wonach die Fechtanstalten den freien Gewerben zugewiesen werden, mit den für die Universität geltenden Disciplinarbestimmungen in wesentliche Collision kommen werde. Es wird immer Sache der Universitätsbehörden sein, den Universitätsbürgern, die einer besondern Disciplinargewalt unterliegen, zu untersagen, ihrerseits von einem andern Fechtmeister als dem von der Universität angestellten Gebrauch zu machen. Dies würde durch die vorliegende Bestimmung nicht gehindert werden. Man braucht eben deshalb durchaus nicht einen andern Fechtmeister zu behindern, für Leute, die Nichtstudirende sind, Fechtunterricht zu ertheilen. Die Universität hat es in ihrer Gewalt, den Studirenden zu untersagen, daß sie irgend anderswo Unterricht nehmen, als bei der Fechtanstalt der Universität. Es wird also nicht nöthig sein, den Antrag der Deputation zu verwerfen, um der Universität ihre Disciplinargewalt zu sichern.

Präsident v. **Schönfels**: Es scheint nicht, daß noch Jemand das Wort begehrt; ich schließe daher die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort. Es wird darauf verzichtet. — Ich wende mich daher zur Abstimmung. Es handelt sich bei §. 7 um vier Anträge, welche von der Gesammtdeputation empfohlen werden. Es ist dies zunächst der Vorschlag der Deputation, welcher sich auf Seite 25 unter a befindet und dahin geht, den Eingang von §. 7 so zu fassen: „Eine Concession der Ortsobrigkeit ist erforderlich" u. s. w., während es im Entwurfe heißt: „Eine Concession der Verwaltungsbehörden ist erforderlich" u. s. w. Ich frage, **ob die Kammer diesen Antrag ihrer Deputation gutheißt?** — Einstimmig Ja.

Ferner schlägt die Deputation vor, zwischen Punkt 4 und 5 des Entwurfs die Worte einzuschalten: „Einer Concession der höhern Regierungsbehörde bedarf es". Ich frage auch hier, **ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beipflichtet?** — Einstimmig Ja.

Die Deputation trägt weiter darauf an, zwischen Punkt 6 und 7 des Entwurfs die Worte einzuschieben: „Nur mit Concession des Finanzministeriums endlich darf betrieben werden". Ich frage, **ob die Kammer auch hierin mit ihrer Deputation einverstanden ist?** — Einstimmig Ja.

Die Deputation trägt ferner darauf an, daß im Punkte 2 des Entwurfes statt: „Gastwirthschaften" zu setzen sei: „Gasthöfe". Ich frage, **ob die Kammer sich hierin mit ihrer Deputation einverstanden erklären will?** — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zu dem Punkte in dem Berichte, wo die Deputation sich spaltet und eine Majorität und Minorität auftritt. Die Minorität schlägt nämlich vor, daß dem Punkte 2 die Worte:

„Nicht minder zum Verkauf von Bier, Wein, Branntwein oder anderen Spirituosen unter einer halben Kanne",

beigefügt werden sollen und daß dagegen die Streichung des dritten Absatzes in §. 34 Seite 92 der Vorlage erfolge. — Die Majorität ist gegen diese Einschaltung und empfiehlt nur, daß die Worte des dritten Absatzes in §. 34: „In unverschlossenen Gefäßen unter einer halben Kanne", umgewandelt werden in die Worte: „Zum sofortigen Genusse in seinem Locale". — Es würde nun zunächst die Frage auf den Antrag der Minorität zu richten sein, auf den Zusatz zu Punkt 2 des §. 7 und auf Streichung des dritten Absatzes in §. 34 der Gesetzvorlage. Ich frage nun, **ob die Kammer in dieser Beziehung sich mit dem Antrage der Minorität ihrer Deputation einverstehen will?** — Mit 24 gegen 10 Stimmen ist der Antrag der Minorität abgelehnt.

Es kommt nun ferner der Antrag auf Seite 377 des Nachberichtes zur Abstimmung, welcher von der Majorität unserer Deputation gestellt worden ist und bereits in der Zweiten Kammer Annahme gefunden hat. Danach wird Absatz 3 des §. 34 so gefaßt werden, wie auf Seite 377 des Nachberichtes zu ersehen ist:

„Diese Strafe ist insbesondere verwirkt von Jedem, welcher, ohne eine Schankconcession zu besitzen, Bier, Wein, Branntwein oder andere Spirituosen zum sofortigen Genuß in seinem Locale verkauft."

Ich frage, **ob die Kammer diesem Antrage beitritt?** — Einstimmig Ja.

Es trägt nun die Deputation darauf an, den Punkt 3 des §. 7 **ganz in Wegfall zu bringen**. Ich frage, **ob die Kammer diesem Antrage der Deputation beitritt?** — Gegen 1 Stimme **angenommen**.

Ich komme nun zu dem Vorschlage der Deputation, wie er im Hauptberichte auf Seite 28 unter g sich vorfindet. Die Deputation empfiehlt da, unter Nummer 4 nach dem Worte: „Pfandleiher" das Wort: „Pfandvermittler" einzuschalten. Ich frage, **ob die Kammer sich mit diesem Antrage ihrer Deputation einverstehen will?** — Einstimmig Ja.

Dies sind die Vorschläge und resp. Anträge der Deputation, die nun von der Kammer angenommen worden sind. Ich habe nun nur noch die Frage auf den §. 7 mit den beschlossenen Abänderungen zu richten und frage, **ob die Kammer mit den beschlossenen Modificationen den §. 7 anzunehmen gemeint ist?** — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zu einem Antrage der Majorität unserer Deputation, welcher in der ständischen Schrift Aufnahme finden soll und in der Zweiten Kammer bereits Annahme gefunden hat. Er befindet sich auf Seite 378 des Nachberichtes und lautet:

„daß so wichtige Gewerbe, wie der Buch- und Kunsthandel, das Antiquariatsgeschäft und Buch- und Steindruckereien auf die Dauer von der Gewerbefreiheit ausgeschlossen bleiben möchten und

daß, insoweit die Bundesbeschlüsse der Erfüllung dieses Wunsches zur Zeit entgegenstehen, die hohe Staatsregierung auf deren Beseitigung hinwirken mögen."

Die Minorität ihrer Deputation hingegen empfiehlt diesen Antrag nicht, sondern wünscht, daß derselbe abgelehnt werde. Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage, wie ich ihn soeben verlesen habe, beizutreten gemeint ist? — Mit 21 gegen 13 Stimmen ist dieser Antrag angenommen.

Ich werde nunmehr noch die Kammer darüber zu befragen haben, ob sie unter den nunmehrigen Umständen, die unter l 20 genannte Petition für erledigt erachtet? — Einstimmig Ja.

Freiherr v. Welck: Ich glaubte, es würde schon die Abstimmung über den ganzen Paragraphen vorgenommen werden und da würde ich mir vorher die Anfrage erlauben, ob schon über den Wunsch der Deputation abgestimmt worden ist, welcher auf Seite 28 des Hauptberichtes verzeichnet ist und so lautet:

„Die Deputation hat in dieser Hinsicht nur den Wunsch auszusprechen, daß diese in der praktischen Anwendung zu vielfachen Zweifeln Veranlassung gebende Verordnung einer Revision unterworfen und auf das möglichst geringe Maaß der Beschränkung zurückgeführt werden möge."

Präsident v. Schönfels: Von der Deputation ist kein Antrag hierauf gestellt worden und deshalb konnte auch keine Frage darauf bei der Abstimmung gestellt werden; aber über die Annahme des §. 7 mit den beschlossenen Abänderungen im Ganzen hat die Kammer soeben abgestimmt.

Freiherr v. Welck: Sie stellt keinen Antrag, sondern spricht nur einen Wunsch aus?

Präsident v. Schönfels: Ein Wunsch kann freilich nicht zur Abstimmung gelangen. Nach nochmaliger Einsicht des Beschlusses, welchen Herr v. Welck erwähnt hat, ist von der Deputation nur der Wunsch ausgesprochen worden, jedoch nicht in der Art, daß die Kammer demselben beitreten möge; er ist eben nur als allgemeine Betrachtung hingestellt und insofern glaube ich auch gerechtfertigt zu sein.

Freiherr v. Welck: Ja wohl und insofern nehme ich hiermit meine Bemerkung zurück.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 8.

Persönlichkeit der Concession.

(S. L.M. II. K. S. 146.)

Die Motiven siehe bei §. 7 L.M. II. K. S. 136.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 8.

Um die Realconcessionen, wie nöthig erscheint, möglichst zu beschränken, beantragt die Deputation in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation:

dem §. 8 unter Beibehaltung der Ueberschrift und des ersten Satzes folgende Fassung zu geben: „Nur für Gasthöfe können auch Realconcessionen ertheilt werden", welche Aenderung sich auch des Beifalls des Herrn königlichen Commissars erfreut.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 8

ist lediglich die in der Zweiten Kammer auf Anfrage abgegebene Erklärung des königlichen Commissars zu erwähnen, dahin gehend, daß bereits bestehende Realconcessionen auch nach dem Eintritte des neuen Gesetzes in Kraft bleiben.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 8 das Wort begehrt? — Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich sogleich zur Abstimmung über. Die Deputation beantragt, und zwar in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation, dem §. 8 unter Beibehaltung der Ueberschrift und des ersten Satzes folgende Fassung zu geben:

„Nur für Gasthöfe können auch Realconcessionen ertheilt werden."

Stimmen Sie der Deputation hierin bei? — Einstimmig Ja.

Wird demnach §. 8 mit der beschlossenen Abänderung angenommen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 9.

Besondere Concessionsbedingungen.

(S. L.M. II. K. S. 146 und 147.)

Die Motiven hierzu siehe bei §. 7 L.M. II. K. S. 136.

Der Hauptbericht sagt hierzu:

§. 9

wird

zur unveränderten Annahme

empfohlen.

Im Nachberichte ist bemerkt:

Zu §. 9

hat die Zweite Kammer auf Antrag des Abg. Cichorius gegen 19 Stimmen folgenden Zusatz beschlossen:

„Namentlich ist die Concessionsertheilung nicht unbedingt vom Besitze bürgerlicher Ehrenrechte abhängig."

Als Motive ist dabei angeführt worden, daß die bürgerlichen Ehrenrechte mit dem Gewerbebetriebe nicht zusammenhängen, daß die concessionirende Behörde selbstverständlich nie einem Manne Concession geben werde, welcher durch seine Persönlichkeit das für das specielle Gewerbe erforderliche Vertrauen nicht bewähre, daß es in gewissen

Fällen, z. B. bei unverschuldetem Bankerott für die concessionirende Behörde wünschenswerth sei, nicht so beschränkt zu sein und daß die zeither in einzelnen Fällen nöthig gewesene Dispensation sich erledige.

Der königliche Commissar hat sich gegen diesen Zusatz erklärt, weil es leicht den Anschein gewinnen und nach außen hin den Eindruck hervorrufen könne, als wenn auf den Besitz oder Nichtbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt nicht viel Gewicht zu legen sei.

Dieser Grund bestimmt auch die Majorität der unterzeichneten Deputation zu dem Vorschlage:

diesen Zusatz abzulehnen.

Die Minorität dagegen (Dr. Koch) empfiehlt aus den in der Zweiten Kammer geltend gemachten Gründen

den Beitritt zum jenseitigen Beschlusse.

Präsident v. Schönfels: Es hat sich hierzu Herr Bürgermeister Koch um das Wort gemeldet, welches ich hiermit ertheile.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine hochgeehrtesten Herren! Ich habe den Beschluß der Zweiten Kammer über den Antrag des Abg. Eichorius in unserer Deputation wieder aufgenommen, lediglich aus Humanitätsrücksichten. Mir sind namentlich ein paar specielle Fälle bekannt, wo das Erforderniß der bürgerlichen Ehrenrechte tief einschnitt in die Erwerbsfähigkeit von um Concession nachsuchenden Personen. Indeß fühle ich recht wohl das Gewicht des Einwandes, welcher mir gemacht wird, daß es nämlich durch die Aufnahme der beantragten Bestimmung in das Gesetz den Anschein gewinnen könnte, als ob auf den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ein zu geringes Gewicht gelegt würde und ich brauche wohl nicht erst zu versichern, daß gewiß Niemand ein größeres Gewicht auf den Besitz dieser Ehrenrechte legen kann, als ich selbst. Um nun aber in der geehrten Kammer die möglichste Einmüthigkeit in dieser Frage hervorzurufen, bin ich anderweit mit mir in Erwägung gegangen und bitte nun um Erlaubniß, den Antrag, wie er zu §. 9 von mir wieder aufgenommen worden ist, zurückziehen zu dürfen und an dessen Stelle den folgenden zu setzen:

„dem Beschlusse der jenseitigen Kammer, zu §. 9 folgenden Zusatz anzunehmen:

„„Namentlich ist die Concessionsertheilung nicht unbedingt vom Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte abhängig.““

nicht beizutreten, wohl aber in die ständische Schrift folgenden Antrag zu beschließen:

„„Die hohe Staatsregierung wolle in Betreff der Dispensation von dem Erfordernisse des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte für Erlangung einer Concession zu Betreibung eines concessionspflichtigen Gewerbes in geeigneten Fällen möglichst milde Grundsätze befolgen.““

Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten diesen Antrag zu überreichen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch in Bezug auf §. 9 eben vernommen und ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützen will? — Ausreichend.

Derselbe würde nunmehr auch zur Berathung zu ziehen sein.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich darf mich wohl der Hoffnung hingeben, daß die geehrten Mitglieder der Deputation selbst gegen diesen Antrag Nichts einzuwenden haben, sondern sich mir vielleicht anschließen dürften. Ich würde daher den Herrn Präsidenten bitten, deshalb an die Deputationsmitglieder eine Frage zu richten, um dann, falls dieselbe bejaht würde, meinen Antrag zugleich als Deputationsantrag zur Berathung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob die Deputationsmitglieder sich in diesem Sinne erklären werden?

Referent Bürgermeister Müller: Nachdem dieser Antrag unterstützt worden ist, gestatte ich mir, folgende Bemerkung dazu zu machen. Daß der von dem Abg. Eichorius in der Zweiten Kammer gestellte Antrag auf einer humanen Anschauung beruht, unterliegt keinem Zweifel. Aus dem praktischen Leben weiß man, daß allerdings Fälle vorkommen können, die manchmal recht hart sind, wenn man die betreffenden Bestimmungen oder Grundsätze allzustreng handhaben wollte. Wenn man also namentlich auch in geringeren Fällen, wo die Ehrenrechte einstweilen im Allgemeinen entzogen sind, alle und jede Concession z. B. die Schankconcession abschneiden sollte, so würde das manchmal eine große Härte mit sich bringen; denn es werden die Ehrenrechte auch in solchen Fällen entzogen, wo der Betreffende es nicht allemal in seinen Händen hat, den ihm drohenden Nachtheil abzuwenden. So werden ja die Ehrenrechte suspendirt, wenn der Betreffende nicht im Stande ist, die Steuern und Abgaben zu bezahlen oder wenn er in die unglückliche Lage kommt, Almosen zu empfangen und er dieselben nicht restituirt hat, ferner wenn Jemand unverschuldet in Banquerott verfällt. Nun will ich hiermit nicht etwa auch den muthwilligen und leichtsinnigen Banquerott in Schutz nehmen, in Bezug auf welchen ich Sie an ein altes Sprüchlein zu erinnern mir erlaube, welches an der Thür eines Gefängnisses in Nürnberg zu lesen gewesen ist und folgendes besagt:

„Wer keine Seide hat gesponnen,
Und mehr verthan, als er gewonnen,
Der gehe hier durch diese Thür
Und spinne nun Tabak dafür.“

Wenn ich also auch nicht dergleichen Leute in Schutz nehmen will, für welche auch unser Strafgesetzbuch strenge Bestimmungen enthält, so wird man doch zugeben müssen, daß Jemand, der unverschuldet in Banquerott ver-

fällt, der also gar Nichts dafür kann, doch einige Berücksichtigung verdient. In solchen Fällen muß doch wohl eine humane Handhabung des Gesetzes eintreten. Meines Wissens ist aber auch eine solche in dem Gesetz selbst und den vorliegenden Verordnungen nicht abgeschnitten; denn praktisch kommt der Fall, wenigstens soweit ich es kenne, nur in zwei Fällen vor. Zunächst ist dies bei dem Buchdrucker- und Buchhändlergewerbe der Fall; denn für sie ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Inhaber unbescholten sein müssen, wenn sie eine Concession erlangen wollen. Dasselbe ist weiter der Fall nach der neueren Verordnung von 1859 bei den Agenten; auch für ihre Concessionirung ist Unbescholtenheit vorgeschrieben und sie ist um so nöthiger, weil diese Leute Geldgeschäfte machen und des allgemeinen Vertrauens würdig sein müssen. Frage ich nun, ob es angemessen sei, dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Koch beizutreten, so möchte ich dazu anrathen, weil, wie mir scheint, durch die Worte: „in geeigneten Fällen", jede Beängstigung und Befürchtung genommen ist. In solchen Fällen freilich, wie ich oben erwähnte, in denen jenes alte Sprüchlein anzuwenden wäre, soll die Staatsregierung von uns durchaus nicht genöthigt werden, etwa möglichst milde Grundsätze anzuwenden, sondern eben nur „in den geeigneten Fällen" und das sind hauptsächlich unglückliche und unverschuldete Banquerotte und ähnliche. Ich meinerseits hege also, wenn die übrigen Deputationsmitglieder sonst Nichts dagegen haben, gar kein Bedenken, den Beitritt zu jenem Antrage anzurathen.

Präsident v. Schönfels: Will der Herr Vicepräsident zunächst seine Erklärung abgeben?

Vicepräsident v. Friesen: Die Dispensationsertheilung beruht schon an sich auf einer milderen Ansicht der Dinge und auf mildernden Gründen; es scheint mir also der Antrag eigentlich nicht nothwendig zu sein. Indeß für unbedenklich halte ich ihn jedenfalls; denn wir schlagen damit eben der Regierung nur Das vor, was sie in geeigneten Fällen selbst thun wird und dazu bedarf es eigentlich keines besonderen Antrages.

Kammerherr v. Zehmen: Ich kann auf den Antrag kein großes Gewicht legen; denn er scheint mir in der That ziemlich leer. Er mag stehen oder fallen, es wird am Ende auf dasselbe hinauskommen. Wir können nicht behaupten, daß unsere Regierung eine zu große Härte walten lasse, wie es auch zeither nicht geschehen ist. Indessen entgegen will ich auch nicht sein, obschon ich nicht glaube, daß er großen Erfolg haben wird und ich trete hierin ganz dem bei, was der Herr Vicepräsident eben gesagt hat.

Bürgermeister Hennig: Ich trete bei.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich trete dem Antrage ebenfalls bei und wiederhole nur, was der Herr Referent bereits angeführt hat, daß nämlich von der Regierung schon jetzt in geeigneten Fällen Dispensation ertheilt worden ist.

Präsident v. Schönfels: Ich schließe mich dem Antrage an. Es hat sonach der Antrag den Beifall der gesammten Deputation gefunden und es würde sich demnach das Sachverhältniß einigermaaßen ändern. Es hat nämlich bei §. 8 die Majorität die unveränderte Annahme des Paragraphen empfohlen, während die Minorität den Antrag der Zweiten Kammer begünstigt; nun aber wendet sich die Minorität, sowie auch die Majorität zu dem neuerlich von dem Abg. Koch eingereichten Antrage, der auf unveränderte Annahme des Paragraphen geht, der aber auch noch will, daß die Kammer in die ständische Schrift folgenden Antrag bringe:

„Die hohe Staatsregierung wolle in Betreff der Dispensation von dem Erfordernisse des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte für Erlangung einer Concession zur Betreibung eines concessionspflichtigen Gewerbes in geeigneten Fällen möglichst milde Grundsätze befolgen."

Dies ist nun Antrag der gesammten Deputation. Zuvörderst frage ich, ob die Kammer den §. 9 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun weiter, ob die Kammer dem Antrage, der in die ständische Schrift gebracht werden soll und den ich soeben recapitulirt habe, ebenfalls beitritt? . . . .

Freiherr v. Welck: Da muß doch wohl erst eine Discussion darüber stattfinden; bis jetzt hat blos die Deputation erklärt, daß sie dem Antrage beitritt, die Kammer aber noch nicht.

Präsident v. Schönfels: Ich muß dem Abg. v. Welck vollständig Recht geben; es ist das ein Uebersehen meinerseits. Ich eröffne die Discussion über den Antrag, den ich soeben recapitulirt habe. Ich würde nun zu erwarten haben, ob Jemand das Wort verlangt?

Freiherr v. Welck: Ich will durch ein paar Worte, die ich beifüge, beweisen, daß ich nicht ganz umsonst mit dieser Aeußerung aufgetreten bin. Nämlich ich hatte allerdings die Absicht, zu erklären, daß ich diesen Zusatz in der That nicht nur unnöthig, sondern auch unrathsam finde; ich glaube, wir sind es der hohen Staatsregierung, die gewiß oft genug bewährt hat, daß sie nicht von allzustrengen Grundsätzen in diesen und ähnlichen Fällen ausgeht, schuldig, sie nicht dem auszusetzen, daß ihr wieder einmal von gewissen Seiten eine besondere Tyrannei und Knechtung vorgeworfen werde. Wenn wir aber hier den Wunsch so ganz im Allgemeinen aussprechen, daß die Regierung solche Dispensationen nach möglichst milden Grundsätzen ertheilen müsse, so könnte, wenn sie eine Dispensation verweigern

muß, dies allerdings zu derartigen Verdächtigungen Veranlassung geben. Ich bin überzeugt, die hohe Staatsregierung wird von selbst Rücksicht auf die Fälle nehmen, wo es möglich ist, eine Dispensation eintreten zu lassen. Ich werde daher bei dem ursprünglichen Deputationsgutachten stehen bleiben.

Präsident v. Schönfels: Ich habe weiter zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt?

Königl. Commissar Körner: Es ist der Antrag des geehrten Herrn Bürgermeisters Koch gewiß sehr wohlgemeint und er hat daher auch, als aus humanen Rücksichten hervorgegangen, Beifall in der hohen Kammer gefunden. Aber um ihn gehörig zu motiviren, müßte doch ein Grund vorliegen, zu behaupten, daß bisher von der Staatsregierung bei Dispensationen nicht mit den nöthigen Rücksichten verfahren worden sei. Es liegt, sowie der Antrag gestellt ist und wie er an die Regierung gebracht werden soll, doch immer ein gewisser Vorwurf darin, als wenn sie zeither nicht mit der gehörigen Humanität bei den bezüglichen Dispensationen verfahren sei. An und für sich ist kein erhebliches Bedenken dagegen, wenn der Regierung anheimgestellt wird, was der Antrag besagt; aber aus der soeben angedeuteten Rücksicht erlaube ich mir, der geehrten Kammer anheimzugeben, ob wirklich eine dringende Ursache vorliege, die Staatsregierung daran zu mahnen, daß sie in geeigneten Fällen mit möglichster Humanität und mit den möglichsten Rücksichten verfahren möge.

Präsident v. Schönfels: Wenn weiter Niemand das Wort verlangt . . . .

Freiherr v. Welck: Wenn ich noch einmal ums Wort bitten darf, so will ich mir nur nachträglich erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß es sich nicht blos um unverschuldete Banquerotteurs handelt, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig werden können, sondern auch um Fälle anderer Art und je mehr eine Strafbarkeit dieser letzteren der sogenannten öffentlichen Meinung widerspricht, desto größer wird das Geschrei und der Tadel sein, der gegen die Staatsregierung erhoben wird, wenn sie nachher nicht von dem Wunsche, der hier ausgesprochen werden soll, Gebrauch macht. Ich glaube, es ist am besten, man überläßt das dem Ermessen der Staatsregierung selbst.

Präsident v. Schönfels: Da Niemand weiter das Wort verlangt, so kann ich die Debatte schließen und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Müller: Ich will nur noch erklären, daß, indem ich den Antrag zur Annahme empfohlen habe, ich durchaus nicht dadurch habe andeuten wollen, daß zeither Fälle bekannt gewesen wären, wo die Staatsregierung nicht die nöthigen humanen Rücksichten genommen hätte. Im Gegentheil muß ich gestehen bezüglich dessen, was geäußert worden ist, daß die Regierung das Ihrige gehörig gethan hat. Wenn ich dem Antrage nicht entgegengetreten bin, so hat mich hauptsächlich die Rücksicht bestimmt, daß die Zweite Kammer den erwähnten, wie mir scheint, einer viel schlimmeren Deutung unterliegenden Zusatz beschlossen hat und ich geglaubt habe, es sei durch den Koch'schen Antrag eine Vermittelung mit der Zweiten Kammer leicht herbeizuführen, ohne daß dadurch der Staatsregierung irgendwie zu nahe getreten werde.

Präsident v. Schönfels: Ich kann nun zur Abstimmung übergehen und bemerke nochmals, daß die Lage der Sache sich insoweit geändert hat, daß der Antrag der gesammten Deputation nunmehr auf unveränderte Annahme des §. 9 geht und der Antrag des Abg. Koch Deputationsantrag geworden ist. Es wird daher die erste Frage auf die unveränderte Annahme des §. 9 gerichtet werden müssen und dann auf den Antrag, wie er in die ständische Schrift kommen soll und wie er mehrfach schon erwähnt worden ist. Es wird eben ganz richtig von dem Herrn Referenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Frage noch auf ausdrückliche Ablehnung des Antrages, wie er in der Zweiten Kammer angenommen worden ist, gerichtet werden müsse. Ich frage zuvörderst, ob die Kammer den §. 9, wie die Deputation vorschägt, unverändert annehmen will? — Einstimmig Ja.

Ich frage ferner, ob Sie den Antrag, wie ihn die Zweite Kammer angenommen hat und wie er auf Seite 378 des Nachberichts zu finden ist,

> „namentlich ist die Concessionsertheilung nicht unbedingt vom Besitze bürgerlicher Ehrenrechte abhängig"

annehmen wollen? — Einstimmig abgelehnt.

Ich komme nun zu dem Antrage der Deputation, der seinen Ursprung hat in dem Antrage des Abg. Koch. Er geht dahin:

> „Dem Beschlusse der jenseitigen Kammer, zu §. 9 folgenden Zusatz anzunehmen:
>
> „„Namentlich ist die Concessionsertheilung nicht unbedingt vom Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte abhängig,""
>
> nicht beizutreten, wohl aber in die ständische Schrift folgenden Antrag zu beschließen:
>
> „„Die hohe Staatsregierung wolle in Betreff der Dispensation von dem Erfordernisse des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte für Erlangung einer Concession zu Betreibung eines concessionspflichtigen Gewerbes in geeigneten Fällen möglichst milde Grundsätze befolgen.""

Ich frage nun, ob Sie diesem von dem Abg. Koch gestellten und von der Deputation adoptirten Antrage Beifall schenken? — Mit 19 Stimmen gegen 17 ist der Antrag angenommen und somit wäre die Abstimmung über §. 9 beendigt.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 10.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

(S. L.M. II. K. S. 150 u. 151.)

Die Motiven zu §. 10 und zugleich zu §. 11 s. L.M. II. K. S. 151.

Der Hauptbericht sagt:

Desgleichen auch werden zur unveränderten Annahme empfohlen

§. 10 und §. 11,

unter Hinweisung auf den im allgemeinen Theile dieses Berichtes Seite 10 bezüglich des Hausirens niedergelegten Wunsch, welchem der Herr königliche Commissar thunlichste Berücksichtigung zusagte.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 10.

Nach der Erklärung des königlichen Commissars, mit welcher die unterzeichnete Deputation ganz einverstanden ist, behalten bereits ertheilte Erlaubnißscheine zum Hausirhandel ihre Gültigkeit auch nach dem Erscheinen des neuen Gesetzes.

Präsident v. Schönfels: Der Abg. Rittner hat zu §. 10 das Wort.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich beabsichtige ein paar Worte über den Hausirhandel zu sagen und nach Befinden in Bezug darauf eine Anfrage zu stellen. Wenn ich ehrlich sein will, so muß ich vornweg schicken, daß mir der Hausirhandel im Grunde des Herzens zuwider ist und daß ich es Niemandem verarge, wenn er mich geradezu als einen Feind bezeichnet aller der Personen, welche Hausirhandel betreiben. Nicht nur die mancherlei Mißbräuche, welche niemals als Gefolge des Hausirhandels vermieden werden können, nicht nur die mancherlei hierbei entstehenden Conflicte, die nicht selten zu polizeilichen und gerichtsamtlichen Ahndungen führen, begründen meine Feindschaft gegen den Hausirhandel, sondern es sind auch innere Gründe, die in dem Gewerbe selbst stecken und unmöglich vermieden werden können. Ich glaube, es wird nicht zuviel behauptet sein, wenn man sagt, daß Personen, die Hausirhandel treiben, geradezu ein regelmäßiges Leben nicht führen können. Ein unregelmäßiges Leben wird aber gar leicht zu einem unordentlichen; Derjenige, der es ausübt, wird in vielen Fällen manche seiner Pflichten gar nicht erfüllen können, z. B. seine Pflichten als Familienvater; seine Pflichten als Gemeindemitglied und mehreres dem Aehnliches wird der Hausirer unmöglich vollständig erfüllen können. Nun ist allerdings der Hausirhandel als Consequenz des freien Gewerbeprincipes bezeichnet worden und ich will dem nicht entgegentreten, insoweit es sich um das Kriterium des Hausirens handelt, daß Jemand dieses Gewerbe ausüben kann an jedem Orte des Landes. Aber, meine Herren, verhehlen wir es uns nicht, im gemeinen Leben wird als Kriterium des Hausirens Das anerkannt und hingestellt, daß der Hausirer das Recht hat, in jeden nicht eben festverschlossenen Raum unbeschränkt hineinzugehen und gegen diese Auffassung muß ich mich ganz entschieden aussprechen, obgleich ich nicht etwa finde, daß in der Regierungsvorlage dieser Auffassung das Wort geredet ist; allein sie ist einmal im ganzen Lande allgemein verbreitet und ich möchte wenigstens bei Berücksichtigung des Wunsches, den unsere Deputation im allgemeinen Theile des Berichtes hingestellt hat, daß der Hausirhandel soviel als möglich beschränkt werden möchte, auch noch den Wunsch hinzufügen, ob nicht in Bezug auf die von mir gerügte Auffassung etwas zur Besserung gethan werden könnte. Wenn ich es allerdings vermöchte, in dieser Beziehung etwas Positives vorzuschlagen, würde ich es mir gewiß erlauben; allein ich fühle wohl die Schwierigkeit; gleichwohl muß ich die Bitte an die hohe Staatsregierung richten, in aller möglichen Weise darauf hinzuwirken, daß den Hausirern eingeprägt wird, daß sie ein Recht zum Eindringen in Gebäude nicht haben, sondern daß sich eben die Gewerbefreiheit nur bis dahin erstrecke, so lange sie allein dabei betheiligt sind. Beim Handel müssen stets zwei sein, Einer, der verkauft und Einer, der kauft, und es kann unmöglich infolge der Gewerbefreiheit Der, welcher Etwas verkaufen will, das Recht haben, zu mir in die Stube zu kommen und zu fragen, ob ich Etwas kaufen will. Der einzige Fall, wodurch ich das Hausiren gerechtfertigt finden kann, ist der des localen Bedürfnisses, wenn es z. B. in einer Gegend feststeht, daß gewisse Verbrauchsgegenstände sehr schwer zu bekommen sind, nur in minder zahlreichen Verkaufsstellen. Das ist der einzige Fall, wo der Hausirhandel gerechtfertigt erscheint. Im größten Theile des Landes wird nach Einführung der Gewerbefreiheit, wo am Ende an jedem Orte Handel, mit was man will, getrieben werden kann, das Bedürfniß des Hausirhandels immer mehr in den Hintergrund treten. In Beziehung auf das locale Bedürfniß muß ich mir nun noch zu fragen erlauben, wer unter zuständiger Verwaltungsbehörde im Text des Paragraphen gemeint sein solle? Entweder ist darunter zu verstehen die Obrigkeit Dessen, der Hausirhandel treiben will. Diese Auffassung würde mit der meinigen im vollständigen Widerspruch stehen. Ich glaube nicht, daß das Gericht in Olbernhau oder Jöhstadt zu beurtheilen vermag, ob es in der betreffenden Gemeinde nothwendig ist, daß Jemand dort Schwefelhölzchen oder sonst Etwas verkauft. Nach meiner Ansicht könnte nur die Ortspolizei oder das Ortsgericht erkennen, ob ein Bedürfniß für die Gemeinde, für das Amt vorliegt, daß gewisse Gegenstände mittelst Hausirens den Einwohnern angeboten werden mögen. Ich gestehe, daß ich am liebsten einen Antrag stellen möchte, der das ganze Hausiren beseitigte; allein ich glaube kaum, daß er bei der ganz entschieden ausgesprochenen Ansicht der hohen Staatsregierung

zur Geltung würde zu bringen sein; ich will wenigstens erwarten, inwieweit der Herr königliche Commissar vermag, über die vielen unangenehmen Folgen des Hausirens mich wenigstens insoweit zu beruhigen, daß ich nicht fürchten muß, daß das Princip der Gewerbefreiheit, dem ich gestern meine volle Beistimmung gezollt habe, für uns Landleute Härten im Gefolge haben werde, die unter gewissen Umständen ganz unerträglich sein können.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Die Regierung theilt im Allgemeinen, was die nicht wünschenswerthe Ausdehnung des Hausirhandels betrifft, ganz die Ansicht des Herrn Abg. Rittner; sie glaubt durchaus keine Veranlassung dazu gegeben zu haben, daß man annehme, sie sehe die Ausdehnung des Hausirhandels als nothwendige Consequenz der Gewerbefreiheit an. Im Gegentheil ist ausdrücklich in den Motiven die Ansicht bekämpft, nach welcher man das unbeschränkte Hausiren als nothwendige Consequenz der Gewerbefreiheit ansieht. Es wird da ausdrücklich die Ansicht der Regierung dahin ausgesprochen, daß in dieser Art von Gewerbebetrieb die Sicherheits- und sittenpolizeilichen Momente weit über die rein gewerblichen Momente zu stellen sind und daß sie daher auch glaubt, daß der Hausirhandel thunlichst zu beschränken sei. Einem Antrage auf sofortige Beseitigung des Hausirhandels würde man aus zwei Gründen nicht entsprechen können. Einmal hat der Abg. Rittner selbst schon angedeutet, daß es Fälle geben könne, wo das Bedürfniß der Consumenten zum Wunsche eines Hausirhandels führen kann. Die Motiven haben in dieser Beziehung bereits dasselbe beigebracht, was Herr Rittner bemerkte, daß man nämlich der Ansicht sei, mit und nach dem Eintritte der Gewerbefreiheit werde sich das Bedürfniß des Hausirhandels wesentlich mindern, weil die Füglichkeit vorhanden ist, an jedem Orte das betreffende Gewerbe selbst zu betreiben und die Gegenstände selbst zu verkaufen, so daß sich auf diese Weise mit der Zeit das wirkliche Bedürfniß des Hausirhandels von Seiten der Consumenten erledigen wird. Es steht aber auf der anderen Seite dem auch der Nahrungsstand einer gewissen Classe entgegen und man wird zugeben, daß man in dieser Beziehung nicht mit einem Striche Verhältnissen ein Ende machen kann, auf deren wenigstens provisorischer Fortdauer die Existenz vieler Familien beruht. Es hat sich der Hausirhandel als eine Art von Privilegium für einen großen Theil der gewerbtreibenden Classe im oberen Erzgebirge und der Lausitz — in letzterer nur in Bezug auf die Weberei — bei uns historisch in einer Weise herausgebildet, daß man ihn nicht sofort mit einem Schlage beseitigen kann. Beide geehrte Kammern scheinen darin übereinzustimmen, daß sie dringend wünschen, man möge auf immer weitere Einschränkungen des Hausirhandels und auf Beseitigung desselben hinwirken. Die Regierung stimmt in dieser Beziehung mit der Tendenz beider Kammern überein. Es werden also wohl diese Beobachtungen und Bemerkungen zunächst genügen, um dem Herrn Abg. Rittner das Vertrauen zu gewähren, daß die Regierung soweit, als es die Verhältnisse irgend gestatten, vorwärts gehen will. Was aber freilich das eine Desiderium des Abg. Rittner anlangt, daß ihm der Hausirer ins Haus komme, so muß ich freilich gestehen, daß mir nicht eine Stelle der ganzen Gesetzgebung über das Hausiren bekannt ist, welche an dieser eigenthümlichen Auffassung Schuld tragen könnte. Es ist nirgends dem Hausirer in dieser Beziehung ein Privilegium ertheilt; es steht nirgends geschrieben, daß eine offenstehende Thür für den Hausirer etwas Anderes sei, als für jeden anderen Vorübergehenden, der in dem Hause glaubt Etwas suchen zu müssen. Das ist ein Gegenstand, in Bezug auf den man es dem Einzelnen überlassen muß, wie er sich schützen will, daß nicht ein Unberufener in sein Haus eindringt. Ein solches Verbot besonders für Hausirer zu erlassen, würde eigentlich keinen rechten Grund haben, ja möglicherweise die Gefahr mit sich bringen, daß nun a contrario geschlossen würde, jeder andere Mensch kann in eine unverschlossene Thüre eintreten, ohne daß ihm ein Vorwurf gemacht werden könnte. In dieser Beziehung glaube ich schwerlich, daß dem Wunsche des Abg. Rittner dadurch genügt wird.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich kann aus voller Seele mich dem anschließen, was Herr Rittner angeführt hat. Meine Herren, wer auf dem Lande lebt, muß Herrn Rittner Recht geben. In der bei Weitem größten Mehrzahl der Fälle sind die Hausirer eigentlich Nichts als concessionirte Bettler, tragen sehr häufig Waaren mit sich herum, von welchen sie im ganzen Orte nicht ein Stück absetzen; aber wenn man diesen Hausirern die Antwort giebt, man brauche Nichts, sprechen sie gewöhnlich: „Nun dann schenken Sie mir wenigstens Etwas". Man muß in Armenvereinsangelegenheiten zu thun gehabt haben, um zu wissen, daß die Hausirer diejenigen Bettler sind, denen man am schwersten beikommen kann. In Orten, wo eine Conventionalstrafe auf Verabreichung von Bettelgaben steht, kann man jedem Bettler, wenn nur der Aufseher des Vereins etwas attent ist, sofort beikommen; bei Hausirern ist dies nicht möglich; denn selbst wenn man zufällig durchs Fenster sieht oder hereinkommt, so heißt es: „wir haben ein Geschäft abgemacht". Der Herr Regierungscommissar meinte, der Hausirhandel wäre nicht sofort abzuschaffen des Nahrungsstandes wegen. Ja, meine Herren, das räume ich ein; es mag sein; eigentlich könnte aber derselbe Grund dafür angeführt werden, wenn man sagen wollte, man könne das Betteln nicht abschaffen des Nahrungsstandes wegen. Indessen bin ich weit entfernt, einen Antrag zu stellen und nach dem, was der geehrte Herr Commissar ausgesprochen hat, sehe ich wohl, daß die Ansicht des Ministeriums vollkommen mit Dem zusammentrifft, was Herr Rittner und ich wünschen; aber die Bitte möchte ich doch

wiederholen, daß das hohe Ministerium die Gewogenheit habe, auch den Unterbehörden dieselbe Ansicht beizubringen durch scharfe Verordnungen. Es ist ganz richtig, was Herr Rittner sagte; wie kann die Behörde in Olbernhau beurtheilen, ob bei mir nach den Waaren ein Bedürfniß ist? Ich will keine Verdächtigung von Behörden aussprechen; aber, meine Herren, wenn man die Leute ansieht, die hausiren gehen, so kommt einem wirklich der Gedanke nahe, daß man ihnen die Hausirconcession gegeben hat, damit sie nicht in das Armenhaus kommen; man schickt sie hausiren, damit sie nicht dort betteln, sondern im Niederlande betteln gehen. Ich kann dies nicht behaupten; aber die Präsumtion spricht dafür und ich glaube, es bedarf nur dieser öffentlichen Aussprache, um das Ministerium, welches so Vieles gebessert hat, zu veranlassen, auch in dieser Beziehung Abhülfe zu gewähren.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich wollte nur meine Bitte wiederholen, mir über den Ausdruck „Verwaltungsbehörde" Erläuterung zu geben, wer damit gemeint ist.

Referent Bürgermeister Müller: Bereits zu §. 7 hat die Deputation erwähnt, daß sie den Ausdruck „Verwaltungsbehörde" um deswillen in Wegfall zu bringen vorgeschlagen habe, weil durch diesen Ausdruck nicht die Ortsobrigkeit, also die Verwaltungsbehörde unterster Instanz ausdrücklich bezeichnet wird und sie hat deshalb vorgeschlagen, daß es in §. 7 so lauten solle: „Eine Concession der Ortsobrigkeit ist erforderlich", um genau zu bestimmen, in welchem Falle die Unterbehörde, die Behörde erster Instanz, ihre Thätigkeit in dieser Beziehung auszuüben hat. Wird nun von der Deputation bei §. 10 ein Antrag auf Aenderung des Ausdrucks „Verwaltungsbehörde" nicht gestellt, so soll dadurch angedeutet werden, daß es Sache der höhern Behörde sei, das Weitere zu bestimmen; die höhere Behörde soll dadurch ermächtigt sein, die Hausirerlaubniß zu ertheilen. Ich glaube, dies wird genügen, um den Herrn Antragsteller zu beruhigen, weil eben daraus hervorgeht, daß es die oberste Staatsbehörde, also das Ministerium, ganz in den Händen hat, in dieser Beziehung Anordnungen dergestalt zu geben, daß die Unterbehörden darauf eingehen müssen. Was die Klagen, die vernommen worden sind, betrifft, so ist die Deputation damit auch einverstanden gewesen; sie hat zu diesem Behufe bei dem allgemeinen Theile bereits ihre Ansicht kundgegeben. Zeither waren freilich die Unterbehörden selbst mit Schuld, wenn sie die Erlaubniß gegeben haben; denn neben dem Concessionsscheine, den in der Regel die Regierung ausstellt, war ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Im Allgemeinen muß ich aber darauf, wie bereits von dem Herrn Commissar geschehen ist, hindeuten, daß in einigen Branchen der Hausirhandel von Bedeutung ist. Freilich muß dennoch gefragt werden, ob Derjenige, der sich für einen Hausirer ausgiebt, auch wirklich ein concessionirter Hausirer ist? Sehr oft wird wahrscheinlich im praktischen Leben das anders gewesen sein, es werden die Hausirer die Waaren nur als Vorwand genommen haben. Dann muß freilich die unterste Behörde eingreifen.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Es thut mir leid, der Erklärung, welche der geehrte Herr Referent gegenwärtig gegeben hat, nicht in allen Punkten vollständig beitreten zu können. Es ist der Ausdruck „zuständige Verwaltungsbehörde" im §. 10 im Gegensatz zu dem Ausdruck „Obrigkeit" in anderen Paragraphen darum hier gebraucht worden, weil man an dieser Stelle unter „Verwaltungsbehörden" nicht ohne Weiteres, wie im ganzen übrigen Gesetze, hat die Ortsobrigkeit verstanden wissen wollen. Nicht ohne Weiteres; aber es ist damit nicht ausdrücklich gesagt worden, was der Herr Referent darunter sucht, daß die Ertheilung der Erlaubniß zum Hausirhandel stets von der Ober- oder Mittelbehörde ausgehen müsse. Man hat der zu erlassenden Hausirverordnung durch den Ausdruck „zuständige Verwaltungsbehörde" hier vollständig freie Hand darüber lassen wollen, welche Thätigkeit hier die Obrigkeit des Herkunftsortes des Hausirers, welche Thätigkeit die Obrigkeit desjenigen Ortes, wo er hausiren will, ausüben soll und außerdem, welche Fälle des Gewerbebetriebes im Umherziehen (denn dieser ist in §§. 10 und 11 mit begriffen) der unmittelbaren Cognition der Mittelbehörden unterworfen sein sollen. Es giebt Gewerbebetriebe im Umherziehen, die nicht unter die Begriffe des Hausirens fallen, da würde die Erlaubniß für das ganze Land von der Mittelbehörde gegeben werden können. Man hat sich also absichtlich nicht des Ausdruckes „Obrigkeit," sondern des Ausdruckes „zuständige Verwaltungsbehörden" bedient. Die gegenwärtige Verfassung in Bezug auf den Hausirhandel ist folgende: Die Erlaubniß wird gegeben von der Wohnortsbehörde des Hausirers; der Hausirpaß wird von der Behörde ausgestellt; dieser Hausirpaß gilt, wenn er nicht ausdrücklich eine Beschränkung enthält, für das ganze Land. Er hat aber nicht den Sinn, daß der mit dem Hausirpaß Versehene in jedem Orte ohne Weiteres hausiren dürfe, sondern es ist ein Unterschied gemacht zwischen dem platten Lande und den Städten. In den Städten bedarf der Hausirer eine besondere Erlaubniß der Ortsobrigkeit; auf dem platten Lande ist das nach der bisherigen Verfassung, wie sie zur Zeit noch gilt, nicht der Fall gewesen, jedenfalls aus dem Grunde, weil namentlich die Zerstreutheit der Behörden, insbesondere der früheren Patrimonialgerichte, es sehr schwer machte, die Bestimmung durchzuführen, daß Jeder allemal die Erlaubniß des Gerichts haben müsse, wenn er an dem betreffenden Orte hausiren wolle. Man sieht nun aus den jetzt ausgesprochenen Wünschen, wie sie sowohl in der Zweiten Kammer, als jetzt vom Herrn Abg. Rittner und dem Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff laut geworden sind, daß man

den Wunsch hat, es möge eine besondere Cognition auch von Seiten derjenigen Behörden eintreten, die auf dem platten Lande als Ortsbehörde anzusehen ist. Das wird der Gegenstand einer derjenigen Erwägungen sein, welche dem Erlasse der in §. 11 vorbehaltenen Ausführungsverordnung vorhergehen müsse. Es wird schwierig sein, die sich hier entgegenstehenden Rücksichten vollständig auszugleichen. Es giebt, wie ich doch hier bemerken muß, auch einzelne sehr ordentliche und anständige Hausirer, vielleicht in größerer Anzahl, als man glaubt. Ich mache Sie insbesondere noch darauf aufmerksam, was schon der Herr Bürgermeister Müller sagte: Es gelten Viele als Hausirer, weil man sie nicht nach ihrem Hausirpasse fragt; sie tragen die stille Firma des Hausirers, sind aber in keiner Weise legitimirt. Wem durch solche Leute Schaden erwachsen ist, der hat sich ihn aus eigner Unachtsamkeit allein zuzuschreiben, daß er nicht nach dem Passe fragt. Es giebt also ordentliche Hausirer; diese haben ihre bestimmten Züge, die sie verfolgen. Auf diesen Zügen berühren sie unterwegs Städte und Landortschaften. Wenn sie eine Landortschaft berühren, die an der Grenze eines Gerichtsamtsbezirks liegt, den sie vielleicht sonst nur an einer Ecke durchschneiden, so würde, sie deswegen zu nöthigen, bis in den Gerichtsamtsort hinein zu gehen, um sich für diese einzelne Dorfschaft die Erlaubniß zu erbitten, allerdings eine Erschwerung sein, die über das Maaß hinaus ginge. Man könnte also in diesem Falle lediglich auf die sogenannten Ortsgerichte recurriren. Ich kann in dieser Beziehung noch keine bestimmte Auskunft geben, wie die neue Ausgabe der Hausirverordnung ausfallen werde. Es ist das ein Gegenstand, über den man speciell noch die mitteln und untern Verwaltungsbehörden wird hören müssen; indeß kann ich versichern, daß man im Allgemeinen die Richtung der Einschränkung festhalten werde.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich freue mich sehr der soeben vernommenen Erklärung. Nur Eins möchte ich dem Herrn königlichen Commissar einhalten: ich glaube, er hat doch etwas zu liberale Ansichten in dieser Beziehung soeben entwickelt. Ich frage Sie, was schadet das dem Hausirer, wenn er auf seiner Tour ein Dorf berührt, das in einem andern Amtsbezirke liegt und es ihm nicht möglich ist, in das Amtsgericht zu kommen? Dann verkauft er an dem Orte nicht. Das ist der geringste Schaden, der dem Manne geschieht. Ich glaube, gar zu liberal möchte in dieser Beziehung nicht verfahren werden.

Freiherr v. Welck: Als Gewerbebetrieb im Umherziehen, worunter auch der Hausirhandel begriffen ist, soll nach §. 10 sub 3 nicht angesehen werden:

„Das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbaues, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Jagd und der Fischerei, von Victualien und Brennmaterialien und gewissen im Verordnungswege zu bezeichnenden gemeinen Verbrauchsgegenständen."

Das scheint nun zuvörderst im Widerspruch zu stehen mit dem zeitherigen Sprachgebrauch; denn man hat zeither alle solche Herumträger auch Hausirer genannt und in dieser Beziehung muß ich vollständig dem beitreten, was von den geehrten Herren Rittner und Kammerherrn v. Erdmannsdorff geäußert worden ist und muß doch im Interesse der Landbewohner bitten, daß auf irgend eine Weise auf deren Sicherstellung gegen die Zudringlichkeit von derartigen Hausirern Rücksicht genommen werden möchte. Es ist noch etwas ganz Verschiedenes, ob dergleichen Herumträger in ein großes Rittergutsgehöfte und in ein zahlreich bewohntes Haus des Rittergutes kommen, wo sie präsumtiv immer auf irgend Jemand stoßen werden, der sie nach der Ursache ihres Eintritts fragt oder ob sie im Dorfe in ein Bauergehöfte oder in ein einzelnes Haus kommen, wo, wenigstens den größten Theil des Tages, die männlichen Bewohner auf dem Felde und die weiblichen in den Ställen beschäftigt sind und das Haus leer steht. Wenn in solchen Fällen dergleichen Herumträger in den Häusern unbemerkt herumgehen können, so liegt die Befürchtung sehr nahe, daß sie mehr wieder mit herausnehmen, als sie hereingebracht haben. Dieselben dringenden Beschwerden, die namentlich in frühern Jahren schon von Seiten der Dorfbewohner gegen die Eindringlichkeit der Bettler laut geworden sind, werden sich auch ebenso gegen derartige Herumträger richten. Ich kann auch durchaus keine Härte und Unbilligkeit darin finden, wenn in dieser Beziehung eine strengere Ueberwachung und strengere Vorschriften stattfinden würden. Der Herr Regierungscommissar sagte vorhin, ebensowenig wie man irgend Jemandem den Eintritt in sein Haus verwehren könne, ebensowenig könne man ihn den Hausirern verwehren. Es ist aber nur der große Unterschied, daß Jemand, den ich nicht zu mir bestellt habe oder der mir nicht eine triftige Ursache seines Kommens anführen kann, gleich darauf gefaßt sein muß, daß ich ihm sofort wieder die Thüre weise. Bei den Hausirern und Herumträgern liegt aber eben dieser Eintritt in ihrem ganzen Berufe, in ihrer ganzen Thätigkeit. Es wurde ferner von dem Herrn Regierungscommissar erwähnt, es würde hart sein, wenn man solchen Leuten ihren Verdienst und ihre Nahrungsquelle abschneiden wollte. Nun, da muß ich freilich dagegen anführen, daß ich gewünscht hätte, dieselbe Rücksichtnahme hätte auch bezüglich unsrer dermaligen Professionisten im Allgemeinen stattgefunden und diese milde Ansicht wäre der ganzen Gesetzesvorlage zu Grunde gelegt worden. Das ist allerdings weniger der Fall gewesen; denn mit einer wahrhaft stoischen Ruhe sagt die Regierung auf Seite 157 der Motiven: „es wäre wohl möglich, daß viele Professionisten infolge des neuen Gesetzes zu Grunde gingen". Warum sollen also blos die Hausirer gegen Etwas geschützt werden,

was in einem weitausgedehnterem Maaße bei dem ganzen Gesetze der Fall sein kann? Ich schließe mich also dem an, was Herr Rittner in dieser Beziehung äußerte und muß dringend wünschen, daß es der Regierung möglich wäre, Mittel und Wege zu finden, um das Land vor den zu großen Zudringlichkeiten der Hausirer zu schützen.

Freiherr v. Biedermann: Dem, was soeben vom Herrn Kammerherrn v. Erdmannsdorff geäußert worden ist, muß ich Folgendes entgegenstellen: Die Frage, ob ein Hausirer in einem Orte zugelassen werden soll, muß doch wohl nicht von dem Gesichtspunkte aus, ob die Ortsbewohner ein Bedürfniß haben, Waaren auf diese Weise durch den Hausirhandel billiger und bequemer angeboten erhalten zu können, als auf anderem Wege, als nach dem Gesichtspunkte entschieden werden, ob es für den Hausirer passend ist, daß er dort hausire. Wenn nun ein Ort die Füglichkeit, billigere Waaren zu erhalten, deshalb entbehren soll, weil es dem Hausirer unmöglich ist, bis in den Gerichtsort zu kommen, so scheint weniger gegen den Hausirer, als gegen die Bewohner des Ortes eine Härte darin zu liegen.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Dem, was der Freiherr v. Welck erwähnt hat, habe ich nur in einer Beziehung Etwas entgegenzusetzen. Er fand es ungerechtfertigt, daß in §. 10 unter 3 das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft unter die Ausnahmen vom Hausirbegriff gestellt sei. Zuerst erlaube ich mir zu bemerken, daß das in der Hauptsache auch jetzt schon Rechtens ist, daß das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft und des Gartenbaues nicht als verbotenes Hausiren angesehen wurde. Es ist aber auch das Gestatten dieses Herumtragens insbesondere für die Bewohner großer Städte mehr ein Vortheil, als ein Nachtheil. Sie werden das namentlich in größeren Städten durchaus finden, daß die Haushaltungen häufig so eingerichtet sind, daß sie sich ihre Bedürfnisse nicht erst auf dem öffentlichen Markte holen, sondern von den Landleuten das, was diese erbaut haben, regelmäßig ins Haus bringen lassen. Das würde aber, wenn man Punkt 3 wegfallen ließe, eine verbotene Einrichtung sein. Wollen Sie dem Bauer der Dörfer, die um Dresden herumliegen und der regelmäßig das Geschäft treibt, daß er seine Erzeugnisse in die Stadt trägt und sie in 15 bis 20 Häusern, wo er feste Kunden hat, absetzt, wollen Sie dem zumuthen, daß er erst einen Hausirpaß deshalb lösen soll? Denn das würde nothwendig sein, da er nicht anführen kann, daß er die Waaren auf Bestellung herumträgt; denn er weiß nicht jeden Tag vorher, wo Etwas gebraucht wird. Es ist auch daraus bisher kein Uebelstand erwachsen, aus dem Herumtragen nämlich der Erzeugnisse der Landwirthschaft und des Gartenbaues und am allerwenigsten würde dadurch das platte Land berührt werden; denn mit diesen Gegenständen wird in den ländlichen Gehöften wohl weniger, als in den Städten hausirt werden und auch auf die Bedürfnisse der letzteren ist es hier abgesehen. Ich glaube also, daß, wenn man die Sache von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, man sich über diese Ausnahmebestimmung, welche nicht einmal eine Neuerung ist, zu beruhigen im Stande ist.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter sprechen zu wollen. Ich würde daher die Debatte bezüglich des §. 10 schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe blos eine kurze Bemerkung zu machen. Ich habe natürlich meine Erklärung hinsichtlich des Ausdrucks „Verwaltungsbehörde" nicht über die des Herrn Commissars stellen wollen, sondern submittire mich sehr gern. Ich will aber wenigstens zu meiner Rechtfertigung bemerken, daß ich mich hauptsächlich auf den folgenden §. 11 gestützt habe, wo eben die Bestimmung der Gewerbe und der Waaren, sowie auch der Behörden, welche die Erlaubniß dazu zu geben haben, von der Regierung festgesetzt werden soll. Ich nahm nun an und folgerte, weil dies nur von der Oberbehörde auf dem Verordnungswege bestimmt werden könne, also auch in dieser Beziehung Alles durch die Hände der Oberbehörde gehen muß. Sie hat es nach §. 11 somit in den Händen, was sie thun will und deshalb glaubte ich, man werde in einem gewissen Sinne auch sagen können, daß in §. 10 die oberen Verwaltungsbehörden gemeint seien.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe zur Abstimmung über. Zu §. 10 wird von der Deputation die unveränderte Annahme empfohlen. Ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 11.
Fortsetzung.
(S. L.M. II. K. S. 156.)

Motiven sind hierzu nicht gegeben.

Im Berichte wird §. 11 zur unveränderten Annahme empfohlen; im Nachberichte ist darüber auch Nichts enthalten; es kann daher sofort die Debatte beginnen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 11 das Wort zu ergreifen gedenkt? — Wo nicht, so frage ich, ob die Kammer §. 11 in unveränderter Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Die §§. 12 und 13, insoweit der Bericht sie beide zusammenfaßt, würden wohl gemeinschaftlich vorgetragen werden können.

Präsident v. Schönfels: Ist ganz zweckmäßig.

Referent Bürgermeister Müller:

§§. 12 und 13.

Ortspolizeilich regulirte Gewerbe.

(S. L.M. II. K. S. 156 u. 157.)

Die Motiven zu §§. 12 bis 15 s. L.M. II. K. S. 156.

Der Hauptbericht lautet:

Zu §§. 12 und 13

entstanden anfangs bei der Deputation Zweifel darüber, ob die hier fraglichen Gewerbe durch die Sicherheits- oder die Wohlfahrtspolizeibehörde zu regeln seien und ob nicht durch den in §. 12 gewählten Ausdruck „Ortspolizeibehörde" die Befugnisse der Rittergutsbesitzer und derjenigen Stadträthe, welche nicht zugleich die Sicherheitspolizeibehörde bilden, beschränkt würden, weshalb man beabsichtigte, am Schlusse des §. 12 beizufügen:

„Inwieweit diese Regelung durch die stadträthliche Behörde oder speciell durch die Polizeibehörde zu bewirken ist, oder die Erlaubnißertheilung dem Gutsherrn zusteht, richtet sich nach den örtlichen Statuten, beziehendlich den Bestimmungen der Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze von 1855 über die Organisation der Behörden."

Da aber der Herr königliche Commissar ausdrücklich erklärte, daß es, wie auch §. 97 ganz klar ausgesprochen worden sei, nicht in der Absicht der Regierung liege, zeitherigen ortspolizeilichen Befugnissen der Stadträthe oder Gutsherren irgendwie Abbruch zu thun, daß es vielmehr bei denselben allenthalben verbleiben solle, also die Gutsherren, wie zeither, so auch ferner die Production öffentlicher Schaustellungen zu genehmigen hätten, indem sie eben hierbei in der Eigenschaft der Ortspolizeibehörde gehandelt hat, daß ferner auch an den über die Grenzen der einzelnen Polizeibefugnisse in manchen Städten, z. B. in Dresden, Leipzig und Plauen bestehenden Regulativen Etwas nicht geändert werden solle, so glaubte die Deputation hierbei Beruhigung fassen zu können. Sie empfiehlt unter Hinweis darauf, daß es ganz in das Ermessen der Ortsbehörde gestellt ist, die hierher gehörigen Gewerbe ausdrücklich zu concessioniren oder nicht, sowie unter Bezugnahme auf das zu §. 7 hinsichtlich der Turn-, Bade- und Schwimmanstalten Gesagte,

a) dem §. 12 mit unveränderter Beibehaltung der Ueberschrift folgende Fassung zu geben:

„Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegen:

1) das Musikmachen an öffentlichen Orten;
2) die Production öffentlicher Schaustellungen aller Art;
3) die Unterhaltung der Communication innerhalb der Orte durch Fiacres, Droschken, Omnibus, Gondeln, Sänften u. s. w.;
4) die Dienste der Hochzeit- und Leichenbitter;
5) die Errichtung und der Betrieb von Turn-, Bade- und Schwimmanstalten.

Der Ortspolizeibehörde steht es frei, die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe auf die mit besonderer Concession von ihr versehenen Personen zu beschränken."

b) den §. 13 mit alleiniger Streichung des Wortes „Leichenbitter" in Zeile 2 zu genehmigen.

Die hiernach sich ergebenden Veränderungen des Entwurfes sind schon oben motivirt worden und nur betreffs der Leichenbitter ist zu bemerken, daß man sie um deswillen, weil sie an manchen Orten die Notizen für die Kirchenbücher zu beschaffen, auch die nöthigen Anzeigen an die obervormundschaftlichen Behörden zu besorgen haben, welche Geschäfte füglich keine Concurrenz zulassen, dem §. 13 entnommen und zu den in §. 12 aufgezählten Gewerben gebracht hat.

Bezüglich der Veränderungen in den §§. 12 und 13 ist Einverständniß mit der jenseitigen Deputation sowohl, als auch mit dem Herrn königlichen Commissar vorhanden.

Der Nachbericht sagt:

Zu §. 12.

Die Zweite Kammer hat §. 12 in der im diesseitigen Hauptberichte vorgeschlagenen Fassung angenommen. Infolge nachträglicher Anregung macht sich jedoch nach Ansicht der unterzeichneten Deputation noch folgende Einschaltung nöthig:

„die Versorgung der Gemeinden mit Leuchtgas und Wasser"

und es wird vorgeschlagen:

diese Einschaltung als Punkt 4 zu beschließen.

Erfolgt dies, so haben die im Hauptberichte vorgeschlagenen Einschaltungen die Nummern 5 und 6 zu erhalten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob über §§. 12 und 13 Jemand das Wort zu ergreifen gedenkt?

Kammerherr v. Erdmannsdorff: In §. 12 unter Nummer 2 heißt es: „Die Production öffentlicher Schaustellungen aller Art". Dies giebt mir Veranlassung, auch hier eine Bitte an die hohe Staatsregierung zu richten. Es ist mir bis jetzt unbegreiflich gewesen, daß so unendlich viele Concessionen an herumziehende Schauspieler, Seiltänzer, Taschenspieler ertheilt worden sind und sehr oft an Leute, die nichtsweniger, als Künstler in ihrem Fache sind, sondern die factisch nichts Anderes thun, als ihr Brod mit Sünden auf dem Lande verdienen, eine Menge Schulden an den betreffenden Orten machen, Krankheiten einschleppen und zu einem unsittlichen Lebenswandel die allergrößte Veranlassung geben; kurz, eine solche Gesellschaft ist meist eine wahre Bande, nicht nur eine Schauspielerbande, sondern eben eine „Bande", wo man froh ist, wenn sie wieder fort sind. Ich für meinen Theil habe in den Orten, die zu meinem gutsherrschaftlichen Bezirke gehören, Erlaubniß zu solchen Vorstellungen niemals gegeben. Anfangs waren die Schänkwirthe darüber ungehalten; jetzt aber danken sie mir dafür, weil sie sagen: Mehr, als die Zuschauer bei mir verzehren, machen diese Leute Schulden. Ich habe demnach die ergebenste Bitte zu stellen, daß es dem hohen Ministerium gefallen wolle, dahin zu wirken, daß derartige Concessionen seltener ertheilt werden. Man sieht es den Leuten an, es ist blos eine Gesellschaft, die einen redlichen Broderwerb scheut und es ist so, wie ich vorhin bei den

Hausiren sagte, hier in viel höherem Maaße der Fall: es ist blos eine concessionirte Bettelei.

Bürgermeister Dr. Koch: Mich dem anschließend, was mein geehrter Herr Vorredner gesagt hat, wollte ich mir nur noch eine einzige Bemerkung erlauben. Es ist allerdings in neuerer Zeit nicht zu verkennen, daß das Concessioniren von wandernden Schauspielern mehr in Gang gekommen ist als früher. Ich möchte deshalb an eine alte Verordnung, deren Wohlthätigkeit ich keineswegs verkennen kann, deren Aufhebung mir aber nicht bekannt ist, erinnern. Sie datirt aus dem Jahre 1784, ist im Jahre 1792 wieder eingeschärft worden und bestimmt unter Anderem, daß in der Umgebung einer Universitätsstadt Concessionen an wandernde Schauspieler nicht gegeben werden sollen. Dieses Verbot besteht noch in Kraft; nur wird es nicht mehr gehandhabt; denn z. B. in der Nähe von Leipzig im Umkreise einer halben Stunde hat man keine Bedenken getragen, Schauspielertruppen Concession zu ertheilen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich bin auch in dem Falle, mich dem Wunsche des Herrn v. Erdmannsdorff anschließen zu können; nur möchte ich den Wunsch noch etwas specialisiren. Nämlich es scheint mir sehr zweckmäßig, daß man die Concession für solche Gesellschaften, die ich nicht nochmals näher bezeichnen will, nur auf gewisse Zeiten im Jahre beschränke, namentlich auf die Zeit beim Anfange des Jahres, wo die Leute auf dem Lande Zeit haben, solche Vorstellungen abzuwarten. Es wäre wünschenswerth, wenn es sich mit dem Grundsatze der hohen Staatsregierung verträgt, daß diese Concessionen nur insoweit ertheilt werden, daß die Gesellschaften nur in einer gewissen Zeit des Jahres ihre Vorstellungen geben dürfen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Da dies nicht der Fall ist, so kann ich die Debatte bezüglich der §§. 12 und 13 schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort geben. — Auf das Schlußwort wird verzichtet; ich kann daher zur Abstimmung verschreiten. Ich wende mich zunächst zu §. 12. Die Deputation trägt darauf an, dem §. 12 eine andere Fassung zu geben; zwar soll die Ueberschrift unverändert bleiben, der Inhalt aber verändert werden. Der Paragraph soll folgendermaaßen lauten:

„Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegen:

1) das Musikmachen an öffentlichen Orten;
2) die Production öffentlicher Schaustellungen aller Art;
3) die Unterhaltung der Communication innerhalb der Orte durch Fiacres, Droschken, Omnibus, Gondeln, Sänften u. s. w.;
4) die Dienste der Hochzeit- und Leichenbitter;
5) die Errichtung und der Betrieb von Turn-, Bade- und Schwimmanstalten.

Der Ortspolizeibehörde steht es frei, die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe auf die mit besonderer Concession von ihr versehenen Personen zu beschränken."

Dies ist der Vorschlag der Deputation, wie §. 12 gefaßt werden soll. Es ist nun von der Zweiten Kammer noch vorgeschlagen worden, eine Einschaltung und zwar als Punkt 4, der folgendermaaßen lauten soll:

„Die Versorgung der Gemeinden mit Leuchtgas und Wasser."

Ich werde daher zunächst auf die Fassung, wie sie die Deputation vorschlägt, die Frage richten mit Vorbehalt des von mir zuletzt erwähnten Antrags, den ich später zur Abstimmung bringen werde. Ich recapitulire den Antrag der Deputation nicht, wie §. 12 lauten soll, sondern frage nur, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zu dem Vorbehalte. Es soll, wie bereits erwähnt, noch ein Punkt 4 eingeschaltet werden, der folgendermaaßen lautet:

„Die Versorgung der Gemeinden mit Leuchtgas und Wasser",

und ich frage, ob die Kammer diesem Vorschlage ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Infolge dieses Beschlusses werden sich nun die Ziffern zu ändern haben; es haben die im Hauptberichte vorgeschlagenen Einschaltungen nicht die Nummern 4 und 5, sondern 5 und 6 zu erhalten. Es ist das aber Sache der Redaction.

Ich komme nun zu §. 13. In Bezug auf diesen Paragraphen schlägt die Deputation die Annahme desselben vor; jedoch mit Ausnahme des Wortes „Leichenbitter" in Zeile 2. Ich werde zuvörderst die Frage auf den Paragraphen richten mit Vorbehalt einer besonderen Frage hinsichtlich der Leichenbitter. Die Deputation rathet der Kammer an, den §. 13 anzunehmen, tritt dieselbe hierin ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation das Wort: „Leichenbitter" in Wegfall zu bringen gedenkt? — Einstimmig Ja.

Es war somit die Abstimmung über 12 und 13 beendigt.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 14.
Schornsteinfeger.
(S. L.M. II. K. S. 157.)

Besondere Motiven sind dazu nicht gegeben.

Im Hauptberichte heißt es:

Zu §. 14

beantragt die Deputation

die Annahme des Paragraphen unter Weglassung der Worte: „und der Bildung der Schornsteinfegerbezirke".

Sie will hierdurch die Verordnung vom 30. September 1856 reprobiren, deren Ausführung in kleineren Städten und auf dem Lande vielfache Unzufriedenheit hervorgerufen hat, und als Erfolg bezwecken, daß bei Bildung von Schornsteinfegerbezirken nicht unbedingt die Grenzen der Gerichtsamtsbezirke maaßgebend sein, vielmehr dieselben ganz dem Ermessen der Ortsobrigkeit anheimgestellt bleiben sollen.

Die jenseitige Deputation theilt diese Ansicht ebenfalls.

Im Nachberichte ist hierüber Nichts enthalten.

Präsident v. Schönfels: Es würde jetzt die Debatte in Bezug auf §. 14 zu eröffnen sein.

Freiherr v. Welck: Ich kann mich auch nur für die Annahme des Deputationsvorschlags verwenden. Bekanntlich ist bei der Bildung der Gerichtsamtsbezirke nicht immer auf die localen und geographischen Verhältnisse eine so ganz strenge Rücksicht genommen worden; es werden manche Gerichtsamtsbezirke namentlich in meiner Gegend von der Elbe durchschnitten und es kann daher ein großer Uebelstand eintreten, wenn Leute, deren Hülfe man sehr schnell benöthigt sein kann, zu gewissen Zeiten des Jahres durch den Eisgang, Stromanschwellungen oder dergleichen Ursachen abgehalten werden, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Wenn den Gerichtsämtern nachgelassen wird, diese Bezirke unter einer genauen Berücksichtigung der Localverhältnisse zu bilden, so glaube ich, ist das vorzuziehen und ich werde daher mit der Deputation stimmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe weiter zu erwarten, ob Jemand das Wort wünscht? — Es ist das nicht der Fall; ich schließe daher die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort, insofern er dasselbe ergreifen will.

Referent Bürgermeister Müller: Rücksichtlich der Städte sind mir Klagen wegen der Schornsteinfegerbezirke nicht bekannt geworden; rücksichtlich der Dörfer sind aber vielfache Klagen aufgetaucht und erst in neuester Zeit sind mir viele Klagen in dieser Hinsicht zu Ohren gekommen. Nun wird zwar durch den Wegfall der von der Deputation vorgeschlagenen Worte an und für sich eigentlich Nichts erzielt; denn wenn es heißt:

„rücksichtlich der Annahme der Schornsteinfeger bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen",

so bleibt es eben dabei. Aber es hat doch wenigstens die Deputation Veranlassung geben wollen, die vielfach in dieser Hinsicht bekannten Klagen zur Kenntniß der hohen Staatsregierung zu bringen und deshalb die Motiven zu §. 14 zu reprobiren. Es müssen doch die Klagen begründet sein, da sie von so vielen Landgemeinden ausgehen und es dürfte die Anschauung, die der angeordneten Eintheilung zu Grunde liegt, daß nämlich eine möglichste Gleichheit in den Gerichtsamtsbezirken stattfinde, nicht begründet sein. Ich wollte daher nicht unterlassen, die Wünsche der betreffenden Dorfbewohner der hohen Staatsregierung zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen.

Präsident v. Schönfels: Ich wende mich nun zur Abstimmung. §. 14 wird von der Deputation zur Annahme empfohlen; jedoch mit Weglassung der Worte, die sich in der ersten und zweiten Zeile befinden und folgendermaaßen lauten: „und der Bildung der Schornsteinfegerbezirke". Ich werde die erste Frage auf den Paragraphen richten mit Vorbehalt der Worte, welche in Wegfall gebracht werden sollen. Ich frage, ob die Kammer §. 14 auf Antrag ihrer Deputation annimmt? — Einstimmig Ja.

Die Deputation rathet an, die Worte des Paragraphen: „und der Bildung der Schornsteinfegerbezirke" in Wegfall zu bringen. Ich frage auch hier, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 15.

Befähigungsnachweis.

(S. L.M. II. K. S. 160.)

Specielle Motiven sind hierzu nicht vorhanden; das Nöthige ist bereits in den allgemeinen Motiven mit ausgedrückt.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 15.

Die Bestimmung, daß die Ausübung des Hufbeschlages wie zeither so auch künftig von dem Nachweise besonderer Befähigung abhängig sein soll, fand mehrfache Bekämpfung in der Deputation. Mag es auch im Interesse der Pferdezucht wünschenswerth sein, besondere Anordnungen über den Hufbeschlag zu treffen, so kann man sich doch der Befürchtung nicht entschlagen, daß, wenn dabei zu große Beschwerungen getroffen werden, leicht Mangel an Hufbeschlägern namentlich auf dem Lande eintreten kann. Schon zeither war es mit fühlbarem Zeit- und Kostenaufwande verbunden, daß die Prüfung im Hufbeschlage bei der Thierarzneischule in Dresden erfolgen mußte, und es würde sicherlich mancher Schmiedegeselle deshalb ganz vom Hufbeschlage abgesehen haben, wenn nicht durch §. 1 der Verordnung vom 10. April 1856 die Zwangsbestimmung, daß die Gewinnung des Meisterrechtes bei allen Schmiedeinnungen des Landes an den Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Prüfung des Einwerbenden gebunden sei, bestanden hätte. Diese Vorschrift erleidet aber mit dem Erscheinen des neuen Gewerbegesetzes insofern eine wesentliche Abänderung, als künftig die Schmiedeprofession zu den freien Gewerben gehört und nur die Ausübung des Hufbeschlages dem Prüfungszwange unterstellt ist. Es wird daher künftig manchen Schmied geben, welcher nicht zugleich Hufbeschläger ist, wenn die für den Hufbeschlag erforderliche Prüfung sehr erschwert wird, und der Mangel an geprüften Beschlägern kann insbesondere an kleineren Orten des platten Landes, wo wenige Pferdebesitzer sind, leicht eintreten. Sollen nun diese in

Bedürfnißfällen selbst der kleinsten Art stundenweit zu einem geprüften Beschläger ziehen?

Dies Alles bestimmt die Deputation, zwar die Genehmigung bezüglich des Hufbeschlages vorzuschlagen, dabei aber ausdrücklich vorauszusetzen, daß die hohe Staatsregierung nicht nur thunlichst erleichternde Bestimmungen über die Prüfung für die Berechtigung zum Hufbeschlage überhaupt treffe, sondern insbesondere auch an verschiedenen Orten des Landes Prüfungsstellen für die Hufbeschläger errichten lasse, endlich auch diejenigen Schmiede, welchen schon zeither ohne abgelegte Prüfung die Hufbeschlagberechtigung zustand, in dem Besitze derselben belasse.

Desgleichen macht sich auch hinsichtlich der in dem Paragraphen mitberührten Bauten die Erwartung geltend, daß der Bauherr nicht etwa allzusehr und über das nothwendige Maaß hinaus bei Ausführung von Reparaturen und Bauten überhaupt beschränkt und zu diesem Behufe in der Ausführungsverordnung der Begriff „Bauten" im Wesentlichen dahin definirt werden möge, daß darunter solche Neubaue und Reparaturen zu verstehen sind, welche nach den bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen der polizeilichen Genehmigung bedürfen.

Die geehrte Kammer wolle hiernach

§. 15 zwar genehmigen, zugleich aber auch die oben gedachte Voraussetzung und Erwartung in die ständische Schrift aufzunehmen beschließen.

Der Herr königliche Commissar sagte auch thunlichste Berücksichtigung zu.

Der Nachbericht lautet:

Zu §. 15.

Den Nachweis besonderer Befähigung hat die Zweite Kammer nur für die selbständige Ausführung und Leitung von Bauten nach den deshalb erlassenen oder im Verordnungswege noch zu erlassenden Bestimmungen für erforderlich erachtet; dahingegen hat sie mit 39 gegen 32 Stimmen das jenseitige Minoritätsgutachten angenommen, also beschlossen:

daß die Ausübung des Hufbeschlags nicht an den Nachweis besonderer Befähigung gebunden sein soll.

Die Gründe hierfür sind dem jenseitigen Minoritätsgutachten zu entnehmen. Sie bestehen hauptsächlich darin, daß, da die Schmiedeprofession künftig zu den freien Gewerben gehören solle, leicht Mangel an Hufbeschlägern, welche den bei der Prüfung nöthigen Aufwand an Zeit und Geld zu opfern bereit sein würden, eintreten könne, und daß auch selbst, abgesehen hiervon, der mit der zeitherigen Bestimmung verbundene Zweck meistens nicht erreicht worden sei.

Bezüglich dieser Gründe hat zwar bei der Debatte in der Zweiten Kammer der königliche Commissar nicht nur nicht beigestimmt, sondern es hat derselbe auch zu einer gewissen Vorsicht gemahnt und vor einem Beschlusse gewarnt, der sich in seinen praktischen Erfolgen augenblicklich noch nicht übersehen lasse und der später gereuen könne,

Landt.-Mitth., Zweite Kammer, Seite 173,

es ist aber dessenungeachtet der obige Beschluß zu Stande gekommen.

Nach nochmaliger genauer Prüfung der vorliegenden Streitfrage empfiehlt die Minorität (v. Schönfels, Freiherr v. Friesen und Referent)

den Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer, wogegen die Majorität (Dr. Koch, v. Zehmen, Pfotenhauer und Hennig) bei dem im Hauptberichte enthaltenen Votum Seite 33 stehen bleiben.

Auch der königliche Commissar wünscht unveränderte Beibehaltung des Paragraphen.

Hier habe ich zunächst noch eine Petition zu erwähnen, von welcher selbst die geehrten Deputationsmitglieder noch Nichts wissen, weil dieselbe erst heute eingegangen ist. Es ist die Petition des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden, zunächst an die Erste Kammer gerichtet. In derselben wird unter ausführlicher Darlegung der Gründe darauf angetragen, daß die hohe Erste Kammer dem Beschlusse der Zweiten Kammer nicht beitreten möge. Eine Stelle daraus, da die Angelegenheit doch eine wichtige ist, gestatte ich mir wörtlich vorzulesen. Es heißt darin:

„Wie bereits bei den Kammerberathungen erwähnt, steht die Hufbeschlagekunst, ihrer Eigenthümlichkeit nach, in vollem Zusammenhange mit der Thierheilkunde und wird auch solcher dadurch bestätigt, daß Thierarzneischulen jederzeit den Unterricht im Hufbeschlag zugleich mit umfassen und in ihren Lehrplan mit aufnehmen. Beweis genug, wie die Betreibung des Hufbeschlags vom wissenschaftlichen Standpunkte aus angesehen wird und angesehen werden muß. Es ist die Ansicht aufgestellt worden, daß eben so gut, wie dem Hufschmied, auch dem Sattler, dem Schuhmacher, dem Schmied für Werkzeuge u. s. w. ein Befähigungsnachweis abzuverlangen sei; aber dem steht entgegen, daß alle diese Gewerbe nicht derartige sind, welche mit dem thierischen Körper eng verbundene, daher ohne Anwesenheit der Thiere nicht zu fertigende Fabrikate zu liefern haben. Es sind wissenschaftliche, anatomische Kenntnisse nothwendig, um den Huf eines Thieres gut beschlagen zu können. Also ebensowohl, als der Thierarzt, der Arzt u. s. f. ihre Prüfung zu bestehen haben, sowie alle wissenschaftlich zu begründenden Gewerbe nicht ohne vorausgegangene Prüfung freigegeben werden können und sollen, mit demselben Rechte wird dies bei dem Hufbeschlagschmieden zu verlangen sein."

Auf Grund dessen stellt der landwirthschaftliche Kreisverein den Antrag, den ich bereits mitgetheilt habe.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen wünscht? — Herr v. Erdmannsdorff.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich wollte mich auf's Dringendste bei der Kammer dafür verwenden, daß conform mit der erwähnten Petition die Kammer den Beschluß fassen soll. Es ist ganz richtig, was in der Petition ausgeführt ist; der Hufbeschlag hängt eng zusammen mit der Thierarzneikunde und so gut wie diese nicht ohne vorherige Prüfung ausüben lassen, so muß es auch mit dem Hufbeschlag gehalten werden. Denken Sie Sich, meine Herren, die Sache praktisch. Es ist dies gar nicht mit den übrigen Gewerben zu vergleichen. Wenn ein anderer Professionist schlechte Arbeit liefert, dann sage ich ihm,

daß ich sie nicht brauchen kann; aber ein solches armes Thier wird durch Ungeschick vielleicht zeitlebens ruinirt. Der Schuhmacher kann, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, auch Thierquälerei ausüben, wenn er Stiefel macht, die Einen drücken; aber der Inhaber der Stiefel giebt sie ihm wieder zurück oder kann sagen, wo ihn „der Schuh drückt"; aber das arme Pferd kann das nicht, kann nicht klagen und wird vielleicht dadurch für immer ruinirt!

Kammerherr v. Metzsch: Ich trete der soeben geschehenen Aeußerung vollkommen bei; denn erst vor wenigen Jahren wurde auf Antrag unserer landwirthschaftlichen Vereine das Erforderniß des Nachweises besonderer Befähigung für die Ausübung des Hufbeschlags gesetzlich anerkannt. Die betreffende Verordnung vom 10. April 1856 ist erlassen worden auf Grund der vielfachen Klagen aus allen Gegenden des Landes über Mangelhaftigkeit des Hufbeschlags und sie hat den Zweck, den daraus entstehenden erheblichen Nachtheilen für die Besitzer von Pferden möglichst Abhülfe zu thun. Ich würde aber als Vorstand eines landwirthschaftlichen Kreisvereins mit mir selbst in Widerspruch gerathen, wollte ich jetzt für die Ansicht der Minorität, also gegen die Bestimmung des Entwurfes stimmen. Ich kann mich vielmehr nur aus voller Ueberzeugung für die Ansicht der Majorität erklären.

Vicepräsident v. Friesen: Die Kunst des Hufbeschlags ist gewiß eine sehr wichtige und es ist gar nicht zu leugnen, daß sie auch auf wissenschaftlichen Gesetzen und anatomischen Kenntnissen beruht; gewiß ist es wohlthätig, wenn die Schmiede, welche die Hufbeschlagkunst ausüben, bei den Thierarzneischulen gebildet und auch geprüft werden. Gegen die Nützlichkeit einer Prüfung und eines wissenschaftlichen Unterrichts wird daher kein Mensch Etwas einzuwenden haben; andererseits ist aber auch wieder nicht zu leugnen, daß die Hufbeschlagkunst eine praktische Kunst ist und auf dem Wege der Praxis oft viel gründlicher und besser erlernt werden kann, als auf dem Wege der Wissenschaft. Ich habe wenigstens Leute gekannt, die in der Thierarzneischule oder anderen hohen wissenschaftlichen Anstalten studirt und doch Nichts gelernt hatten; sie hatten auch ihre Zeugnisse, hatten ihre Prüfung bestanden und doch war es mit ihrer Wissenschaft nicht weit her. Im praktischen Leben ist mir ein erfahrener Hufschmied, der seine Kunst lange ausgeübt hat und unter dem Beifall der Landwirthe, wahrhaftig lieber, als mancher geprüfte Hufschmied. Wollte man das Recht zum Hufbeschlag unbedingt an die Prüfung binden, so wäre das ein Monopol, was der Gewerbefreiheit schnurstracks entgegen ist, ein viel schlimmeres Monopol, als manche andere; viel gefährlicher, als z. B. das Versagen der Concession in Fällen, wo die bürgerlichen Ehrenrechte entzagen worden oder die Anmeldung zu einem Gewerbe zugleich mit der Bezahlung des Bürgerrechtsscheines. Das sind viel weniger wichtige Sachen. Ich meinerseits halte es mit einem guten erprobten Schmiede, den die Nachbarschaft als solchen kennt oder gebraucht und finde es unbillig, wenn man genöthigt sein soll, sich nur an einen geprüften zu wenden, gar nicht zu rechnen, daß dieser vielleicht ein paar Stunden weiter wohnt. Aber schon das, daß ich gezwungen sein soll, mich nur an einen geprüften zu wenden, wenn ich zu einem ungeprüften mehr Zutrauen habe, schon das finde ich unnütz. Wollte man darin immer weiter gehen, so hört das, worüber wir schon so oft geklagt haben, das viele Regieren, das Maaßregeln und das Bevormunden nicht auf. Wir wollen doch den Leuten einmal ihren freien Willen lassen; will der Landwirth für seine Pferde sorgen, so wird er es schon thun, er braucht dazu nicht von der Regierungsbehörde gezwungen zu werden. Wollte man dieses Prüfungssystem so weit ausdehnen, so muß auch jede Köchin geprüft werden, ob sie ihre Kunst recht versteht und nicht mißbraucht zum Nachtheile der Gesundheit und des Lebens der Menschen; dann muß jeder Sattler geprüft werden, weil er schlechte Kummete fertigen und so das Thier quälen kann; jeder Kutscher muß geprüft werden, weil er mich umwerfen und in Lebensgefahr bringen könnte. Und so kann das Prüfungssystem immer mehr ausgedehnt werden. Ich will in Bezug auf meine Pferde nicht an Prüfungsbedingungen gebunden sein. Es ist früher auch schon gesagt worden, man solle da, wo es sich um Leben und Gesundheit der Menschen handelt, auch gegen die sogenannten Medicaster etwas nachsichtiger sein; denn solche Leute helfen manchmal besser, als ein studirter und mit dem Doctortitel geschmückter Arzt und wenn ich selbst Zutrauen habe zu dem vielbesprochenen Elstermittel, so kann mir das nicht gewehrt werden, wenn es auch nicht amtlich approbirt ist. Darum erkläre ich mich für den Minoritätsantrag und für den Beschluß der Zweiten Kammer.

Freiherr v. Welck: Es thut mir leid, daß ich in dieser Beziehung mit meinem geehrten Vorredner doch einmal verschiedener Meinung sein muß. Mir scheint es doch sehr gegen das Interesse des Publikums zu sein, wenn diesem gar keine Garantie in dem hier fraglichen Fall gewährt werden sollte. Es ist doch gewiß eine sehr wichtige Sache, für die Ackerbautreibenden zumal, daß ihnen die Möglichkeit gewährt werde, sich an tüchtige und wissenschaftlich gebildete Hufschmiede wenden zu können. Ich gebe recht gern zu, daß die Praxis eine sehr gute Lehrmeisterin ist und daß wir sehr viele practische Schmiede haben, die außerordentlich gut beschlagen, ohne daß sie in einer Thierarzneischule gewesen sind; aber daß ein solcher Praktikus an meinen Pferden seine Praxis erst üben und erlernen möge, da muß ich doch bitten zu bedenken, daß das eine unbillige Zumuthung ist, die dem Einzelnen gemacht wird. Ich glaube

übrigens, es werden sich genug Schmiede finden, die einen höheren wissenschaftlichen Trieb haben und um eine solche Prüfung nachsuchen. Es ist das eine zu wichtige Sache, als daß man nicht eben Leute finden sollte, die vom wissenschaftlichen Standpunkte aus die Sache erlernen wollten. Ihr Verdienst wird jedenfalls dadurch wirklich gesichert werden; denn es ist ein zu großes Bedürfniß, einen guten Hufbeschläger zu haben und ich kann daher nur mit der Majorität der Deputation stimmen.

Präsident v. Schönfels: Herr Kammerherr v. Watzdorf und dann Herr v. Nostitz-Wallwitz!

Kammerherr v. Watzdorf-Störmthal: Die Staatsregierung hat jedenfalls die Absicht, durch die vorgeschlagene Bestimmung dahin zu wirken, daß die Kunst des Hufbeschlags an Ausdehnung gewinne und gute Hufschmiede über das ganze Land verbreitet werden. Es ist nicht zu leugnen, daß der Gegenstand, der ihnen anvertraut wird, ein Kapital bildet; ein Hufschmied kann sehr viel Schaden thun. Auf der anderen Seite liegt aber auch eine Gefahr vor für die Landwirthe, wenn zu wenig Hufschmiede auf dem Lande überhaupt sind und der Landwirth in dem Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes beschränkt wird durch die größere Entfernung der Hufschmiede. Das ist das eigentliche Hauptbedenken, was gegen die Regierungsvorlage aufgestellt werden kann und es freut mich, im Deputationsgutachten einen Antrag zu finden, der dieses Bedenken zu beseitigen bemüht ist. Die Deputation hat in Vorschlag gebracht, daß die erleichternde Bestimmung für Prüfung der Hufbeschläger eingeführt und an verschiedenen Orten des Landes Prüfungsstellen zu diesem Zweck eingerichtet werden sollen. Ebenso sollen die zeither schon bestandenen ungeprüften Hufschmiede fortbestehen. Dadurch wird das wesentlichste Bedenken gegen die Regierungsvorlage, daß es künftig überhaupt an Schmieden für den Hufbeschlag fehlen möge, beseitigt werden und mit Rücksicht auf diesen Antrag habe ich kein Bedenken, dem Vorschlage der Majorität beizutreten.

Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz: Ich würde mich für die Beibehaltung des Befähigungsnachweises aussprechen, wenn mir einerseits eine Garantie geboten würde, daß die Prüfungen, welche bei der Tierarzneischule oder bei den von der Veterinärcommission angestellten Prüfenden vorgenommen werden sollen, nicht möglicherweise nach einseitigen Grundsätzen erfolgen und wenn mir andererseits die bestandene Prüfung eine Sicherheit dafür gewährt, daß der Schmied seine Sache ordentlich versteht. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Schmied, der ein Jahr lang bei der hiesigen Thierarzneischule gelernt und die Prüfung bestanden hat, in sein Dorf zurück kam und in der ersten Woche zwei Pferde so beschlug, daß sie und zwar auf weichem Boden Hornspalten bekamen. Das scheint keine Sicherheit zu gewähren dagegen, daß Einer trotz der bestandenen Prüfung doch den Hufbeschlag nicht versteht. Daß der Hufbeschlag in Sachsen schlechter ist, als vielleicht in allen andern deutschen und außerdeutschen Staaten, das ist leider nicht zu leugnen; aber ein sicherer Weg zum Fortschritt scheint mir der von den Lausitzer Provinzialständen eingeschlagene zu sein durch besonders ausgesetzte Prämien für die Hufschmiede. Das würde auch in den übrigen Landestheilen geschehen können, wenn den landwirthschaftlichen Vereinen die Mittel dazu geboten würden und denselben überlassen würde, solche Hufschmiede, welche besonderes Vertrauen genießen und sich auszeichnen, zu prämiiren. Ich werde hiernach gegen die Aufnahme der Worte, „beim Hufbeschlag" stimmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob weiter Jemand das Wort begehrt? — Herr Staatsminister.

Staatsminister v. Beust: Ich erlaube mir, der geehrten Kammer an's Herz zu legen, das nicht außer Acht zu lassen, was Herr v. Metzsch äußerte; es schließt sich das dem an, was von der Regierung in der andern Kammer erwähnt wurde, wo wir darauf hinwiesen, daß die Verordnung von 1856, welche die Grundlage für die gegenwärtige Einrichtung bildet, auf ausdrücklichen Wunsch der Organe der Landwirthschaft erlassen worden ist. Wenn die Erfahrung, welche mit dieser Einrichtung gemacht wurde, hie und da eine nicht ganz günstige sein sollte, so dürfte wohl der richtige Weg der sein, daß diesfallsige Klagen und Beschwerden zur Kenntniß der Veterinärcommission gelangten und auf Abhülfe dieser Uebelstände angetragen würde. Es werden Anregungen in dieser Beziehung jedenfalls mit größtem Danke angenommen werden müssen; aber mir scheinen doch die Beispiele, welche man anführt, zu vereinzelt zu sein, als daß man die bisherige Einrichtung nach so kurzer Zeit wieder verlassen sollte; jedenfalls wird es sehr gerathen sein, den landwirthschaftlichen Vereinen selbst zu überlassen, in dieser Beziehung eine Veränderung zu beantragen, wenn sie sich selbst von dem Bedürfniß einer solchen überzeugt haben. Was der Herr Vicepräsident anführte mit Rücksicht auf die consequente Durchführung der Gewerbefreiheit, so scheinen mir die von ihm angeführten Beispiele doch zu weit zu führen und wollte man das Princip in dieser scharfen Durchführung ins Auge fassen, so müßte man schon aus §. 1 des Gesetzes alle die Ausnahmen wegstreichen, welche sich dort in Bezug auf mehrere Arten des Gewerbebetriebes finden, welche dort eben aus einer vom Staate für nothwendig erachteten Bevormundung aufgenommen worden sind. Es gilt doch mehr oder minder vom Hufbeschlage das Nämliche, was von der Ausübung der ärztlichen oder advocatorischen Praxis gilt, wo Derjenige, der sich eines

Andern bedient, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, gar nicht in der Lage ist, zu beurtheilen, was geschieht und hierin liegt der große Unterschied von allen anderen Gewerben, wo der Consument mehr oder weniger beurtheilen kann, ob er schlecht oder gut bedient wird. Aus allen diesen Gründen glaube ich doch, daß es rathsam sein dürfte, noch etwas Erfahrung abzuwarten und es erübrigt mir nur noch darauf hinzuweisen, daß, wenn der Herr Vicepräsident erwähnte, es würde ein großer Uebelstand sein, wenn man sich bewährter alter Schmiede nicht bedienen könnte, diese, wo sie sich befinden, vom Gesetze nicht getroffen worden sind, da es sich im Gesetze nur um die Zukunft handelt und daß für die Zukunft bei der großen Leichtigkeit der gegenwärtigen Verkehrsmittel für alle die Schmiede, die sich ausbilden lassen wollen, die Schwierigkeit nicht groß ist, sich hier die nöthige Kenntniß anzueignen, um die vorgeschriebene Prüfung zu bestehen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Auch ich werde mich bei der hohen Kammer aufs Entschiedenste dafür verwenden, daß sie die Prüfung der Hufschmiede beibehält. Es ist diese Prüfung infolge langjähriger Verhandlungen der landwirthschaftlichen Vereine als ein Bedürfniß für die Landwirthschaft anerkannt worden; infolge der Verhandlungen ist es endlich gelungen, daß die Regierung eine Verordnung für das ganze Land erlassen hat, nach welcher nur denjenigen Leuten der Hufbeschlag gestattet werden soll, welche eine Prüfung in der Thierarzneischule zu Dresden bestanden haben und es muß in der That überraschen, wenn schon nach so kurzer Zeit sich Stimmen gegen eine Einrichtung erheben, welche als eine sehr erfreuliche in ihren Leistungen anerkannt worden ist. Es ist dagegen vom Herrn v. Nostitz-Wallwitz ein Fall erwähnt worden, wo die Prüfungen der Thierarzneischule ein ganz entgegengesetztes Resultat ergeben hat, als zu hoffen war. Das ist doch wohl nur als eine Ausnahme zu betrachten und auch der geehrte Sprecher hat es wohl nur als eine Ausnahme hingestellt. Wäre dies nicht der Fall, so würde darin allerdings eine sehr starke Klage gegen ein Landesinstitut liegen, welchem die Stände nur erst vor wenigen Jahren die Mittel zu einer größeren Ausdehnung bewilligt haben und von dem man nur gewohnt ist, die erfreulichsten Resultate zu hören. Wenn derselbe geehrte Sprecher dasselbe durch Prämiirung ausgezeichneter Hufbeschlagsschmiede zu erreichen hofft, was jetzt durch die Prüfungen angestrebt worden ist, so möchte ich dagegen den Zweifel erheben, ob sein Vorschlag mit gleicher Schnelligkeit dasselbe leisten werde? Die Prämiirung kann sich doch immer nur auf Einzelne erstrecken und wenn jeder Kreisverein in jedem Jahre auch wirklich zwei prämiiren sollte, so ist dies doch immer nur eine geringe Anzahl. Ueberhaupt sind diese Prämiirungen nur relativ. Man prämiirt nur etwas relativ Besseres im Vergleich zum minder Guten, während die Prüfung doch etwas Positives gewährt und wirklich positiv nachweist, daß der Betreffende die Kenntniß erlangt hat, um die Prüfung bestehen zu können. Auch in dieser Beziehung muß ich mich in anderer Weise erklären, als Herr v. Nostitz-Wallwitz, indem ich doch glaube, daß dem vielfach anerkannten Bedürfniß der Landwirthschaft durch Prüfung viel besser abgeholfen wird. Darin kann ich mit dem Herrn Vicepräsidenten übereinstimmen, wenn er sagte, ein Hufschmied, welcher lange Jahre mit Beifall sein Gewerbe ausgeübt habe, sei ihm viel lieber, als ein junger Mann, der die Prüfung bestanden habe. Aber solche Schmiede sind eben nur selten und es wird doch zugestanden werden müssen, daß ein junger Mann, der geprüft worden ist, mehr Garantie darbietet, als ein reiner Empiriker. Meine Herren, seien Sie überzeugt, daß die Landwirthschaft nach langjähriger Prüfung entschieden die wissenschaftliche Bildung der Hufschmiede als etwas Nothwendiges anerkannt hat. Warten Sie ab, bis sich eine andere Ansicht bildet. Ich verwende mich deshalb recht dringend bei der hohen Kammer, daß sie der Regierungsvorlage ihre Zustimmung giebt.

Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz: Ich habe der Leitung der Thierarzneischule keinen Vorwurf machen, sondern mit dem Falle, den ich erwähnte, nur andeuten wollen, daß Jemand eine Prüfung bestehen und doch eben seine Sache im praktischen Leben schlecht machen kann.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Ich wollte nur noch einen Punkt anführen, der für die Majorität spricht. Man wendet jetzt bei dem Hufbeschlage eine neue Methode an, die nicht ohne anatomische Kenntnisse ausgeführt werden kann. Wir haben in der Lausitz diese Methode, die sich namentlich in England erprobt hat, bewährt gefunden und deshalb haben wir dort prämiirte Hufschmiede. Um aber eine solche Methode dem ganzen Lande zuzuführen, scheint mir kein anderer Weg möglich zu sein, als daß man geprüfte Hufschmiede bilde und daß diese dem Lande den Nutzen zuführen. Ich würde mich daher auch für die Majorität der Deputation aussprechen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, als ob die Debatte sich erschöpft hätte; ich kann daher deren Schluß aussprechen und ertheile das Schlußwort dem Referenten.

Referent Bürgermeister Müller: Von mir werden Sie, meine Herren, in dieser Sache Nichts profitiren können. Ich war zwar, aber bin nicht mehr in der glücklichen Lage, Pferde zu besitzen. Ich verstehe von der Sache Nichts und gestehe ganz offen, daß ich mein Votum darauf gebaut habe, daß die Majorität in der Zweiten Kammer, wo hauptsächlich Ritterguts- und Bauergutsbesitzer sind, wo also die eigentlichen Pferdebesitzer vertreten sind, sagt: „es ist nicht nothwendig, daß die Hufschmiede geprüft werden". Dies ist für mich Beweis genug; denn die Leute müssen es doch wissen, sie haben praktische Erfahrungen.

Dort sind auch die Klagen über die zeitherigen Prüfungen aufgetaucht und zwar von Männern, die sich nicht zur Aufgabe machen, nur Opposition gegen die Regierung zu erheben. Der jenseitige Minoritätsvotant hat in seinem Votum doch auch Gründe mit angeführt, die vom Herrn Vicepräsidenten vertheidigt worden sind; also ich habe geglaubt, auf solche Aussprüche sei doch Etwas zu geben. Da ich meinerseits von der Sache Nichts verstehe, so könnte wohl ein Mitglied der Majorität das Wort darüber ergreifen, wenn es der Herr Präsident für nöthig hält.

Präsident v. Schönfels: Wünscht ein Mitglied der Majorität der Deputation das Wort zum Schlußwort zu ergreifen? — Es scheint nicht, als wenn von dieser Aufforderung Gebrauch gemacht werden wollte. Es ist daher die Debatte als geschlossen anzusehen und ich kann zur Abstimmung übergehen. Die Lage der Sache ist folgende: Die Majorität trägt darauf an, daß §. 15 unverändert angenommen werde; daß aber bezüglich der Ausübung des Hufbeschlags noch ein Antrag in die ständische Schrift kommen soll, den ich später recapituliren werde. Die Minorität ist im Einverständniß mit der Zweiten Kammer anderer Meinung; sie will, daß die Ausübung des Hufbeschlags nicht an den Nachweis besonderer Befähigung gebunden sein soll. Um nun klar zu werden, was die Kammer hierüber für eine Ansicht hat, wird es nothwendig sein, daß ich zuerst den Antrag der Majorität zur Abstimmung bringe und zwar mit dem Vorbehalt einer besonderen Abstimmung über die Worte des Paragraphen: „Ausübung des Hufbeschlags". Ich frage daher die Kammer, ob sie mit diesem Vorbehalte den §. 15 der Vorlage anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob die Kammer die Worte im Paragraphen: „die Ausübung des Hufbeschlags", ebenfalls annehmen will? — Mit 27 gegen 9 sind die soeben erwähnten Worte beibehalten worden.

Ich würde nun, da diese Frage bejaht worden ist, den Antrag, von dem ich vorhin sprach, zur Abstimmung bringen. Er befindet sich Seite 33 des Hauptberichtes und soll in die ständische Schrift aufgenommen werden; er lautet:

> „daß die hohe Staatsregierung nicht nur thunlichst erleichternde Bestimmungen über die Prüfung für die Berechtigung zum Hufbeschlage überhaupt treffe, sondern auch insbesondere an verschiedenen Orten des Landes Prüfungsstellen für die Hufbeschläger errichten lasse, endlich auch diejenigen Schmiede, welchen schon zeither ohne abgelegte Prüfung die Hufbeschlagberechtigung zustand, in dem Besitze derselben belasse."

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

Es würde nun die Abstimmung über §. 15 beendigt sein und habe ich nur noch die Petition zu erwähnen, welche vom landwirthschaftlichen Kreisvereine zu Dresden eingegangen ist. Diese Petition ist darauf gerichtet, wie der Nachbericht angiebt, den Paragraphen unverändert anzunehmen und hat sich demnach durch die Abstimmung erledigt.

Meine Herren, ich proponire hier den Schluß der Sitzung, da die Zeit bereits weit vorgerückt ist; ich lade Sie aber ein, sich Morgen um 11 Uhr hier wieder einzufinden und zwar zur Fortsetzung der eben verlassenen Berathung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 16 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 22. Februar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 31. Dresden, am 22. Februar 1861.

Einunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 15. Februar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls und Berichtigung. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts, resp. Nachberichts über den Entwurf eines Gewerbegesetzes und zwar über die §§. 10 bis mit 30.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 20 Minuten Vormittags in Gegenwart des königl. Commissars Dr. **Weinlig** und später des Herrn Staatsministers Freiherrn v. **Beust**, sowie in Anwesenheit von 37 Kammermitgliedern mit Vorlesung des Protokolls durch den Secretär v. **Egidy**.

Präsident v. **Schönfels**: Hat Jemand Etwas gegen die Fassung des soeben verlesenen Protokolls zu erinnern? — Herr Freiherr v. Welck!

Freiherr v. **Welck**: Ich glaube, ich bin doch in einem Punkte mißverstanden worden, nämlich bei dem, was im Protokoll zu §. 10 bemerkt worden ist und zwar zum dritten Punkte. In Bezug auf den dritten Punkt, das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft, ist es nicht meine Absicht gewesen, geradezu auf Abstellung dieses Herumtragens anzutragen; denn ich weiß recht wohl, daß nach den zeitherigen Gesetzen z. B. das Hausiren mit Victualien erlaubt ist; ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß allerdings durch die Herumträger, vorzüglich wenn sich deren Zahl, wie beinahe zu erwarten steht, infolge dieses Gesetzes vermehrt, eine große Belästigung für die Landbewohner entsteht und ich wünsche daher, daß womöglich auf irgend eine Weise auf Sicherstellung der Landbewohner gegen zu große Belästigung durch derartige Herumträger Bedacht genommen werden möchte; meine jetzige Bemerkung ist nur direct gegen das Wort „Abstellung" gerichtet und ich überlasse es ganz dem Herrn Secretär, daß er die Güte habe, dieses Wort in irgend ein anderes zu verwandeln, welches dem von mir soeben angedeuteten Wunsche entspricht.

Secretär v. **Egidy**: Ich werde ganz im Sinne dieses Wunsches die Aenderung eintreten lassen und sie dem Herrn Präsidenten zur Genehmigung vorlegen.

Präsident v. **Schönfels**: Wenn Niemand gegen die Fassung des verlesenen Protokolls Etwas weiter erinnert, so erkläre ich dasselbe für genehmigt und ersuche den Herrn Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz und den Herrn Landesbestallten **Hempel**, dasselbe mit mir zu vollziehen.

(Geschieht.)

(Staatsminister Freiherr v. **Friesen** tritt ein.)

Es befinden sich auf der heutigen Registrande drei Nummern, welche ich den Herrn Secretär v. Egidy vorzutragen bitte.

(Nr. 164.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 8. Februar 1861, die Beschlußfassung enthaltend über die Petition der Gemeinde Bucha um Aufhebung des §. 11 des Parachialgesetzes vom 8. März 1838.

Präsident v. **Schönfels**: Gehört zum Ressort der vierten Deputation; es wird daher vorgeschlagen, derselben den Protokollextract zu überweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig **Ja**.

(Nr. 165.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts über die Petition Georg Gröbers in Chursdorf um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Erlangung der von ihm erbetenen Mühlenconcession betreffend.

Präsident v. **Schönfels**: Es tritt hier derselbe Fall ein; auch dieser Protokollextract gehört zur Competenz der vierten Deputation, weshalb vorgeschlagen wird, ihr denselben zu überweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig **Ja**.

(Nr. 166.) Beitrittserklärung der Oberältesten von 35 Innungen zu Bautzen vom 13. Februar 1861 an die von den Innungen der Stadt Leipzig eingereichte Petition, das Gewerbegesetz betr.

Präsident v. **Schönfels**: Diese Petition ist sofort an die betreffende Zwischendeputation abgegeben worden; es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß sehr zu wünschen wäre, wenn diejenigen Staatseinwohner, welche geneigt sind, Petitionen an die Kammer gelangen zu lassen, dies bei guter Zeit thäten. Die Eingabe, von der die Rede ist, ist sehr voluminös und 35 Innungen von Bautzen haben dieselbe unterzeichnet. Sie bezieht sich, wie wir ver-

nommen, auf den Berathungsgegenstand, worüber die Deputation ihre Sitzung längst geschlossen und schon seit Tagen in der Kammer vorträgt. Es ist also für den Referenten und die Deputation in der That keine Kleinigkeit, Eingaben dieser Art noch genau zu prüfen und zu erwägen. Was indeß möglich ist, soll geschehen; nur war aufmerksam darauf zu machen, daß es für alle Theile besser sei, das in Zeiten einzureichen, was man einreichen will.

Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Herr Kammerherr v. Miltitz ist unwohl und wird in der heutigen, vielleicht auch in der nächsten Sitzung nicht erscheinen.

Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen; wir können uns daher zur Tagesordnung wenden und zwar zur Fortsetzung der Berathung des Berichts über das Gewerbegesetz. Ich ersuche den Herrn Bürgermeister Müller als Referenten, den Rednerstuhl zu betreten und uns den Vortrag zu geben.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 16.

Gewerbebetrieb von Ausländern.

(S. L.M. II. K. S. 175.)

Die Motiven zu §. 16 und gleichzeitig zu §. 17 s. L.M. II. K. S. 175 und 176.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 16

wird die Genehmigung der Ueberschrift und des ersten Satzes, dagegen aus Anlaß eines gleichen Beschlusses Seiten der jenseitigen Deputation die Streichung des zweiten Satzes beantragt, nicht etwa um deswillen, um sich gegen die Abschließung von Freizügigkeitsverträgen auszusprechen, sondern um den Ständen die Mitentschließung dabei zu wahren.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 16

sind die diesseitigen Deputationsvorschläge, den ersten Satz anzunehmen, den zweiten Satz aber abzulehnen, in der zweiten Kammer zum Beschluß erhoben und außerdem der vom Abgeordneten Dr. Braun eingebrachte Antrag einstimmig angenommen worden:

„die Staatsregierung zu ersuchen, in geeignet erscheinender Weise auf eine gemeinsame Freizügigkeitsgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten hinzuwirken.“

Die unterzeichnete Deputation will zwar diesem Antrage nicht entgegentreten, da sich auch der königliche Commissar für den Fall, daß Absatz 2 des Entwurfs abgelehnt wird, für denselben verwendet hat;

Landtagsmittheilungen, Zweite Kammer, Seite 181,

sie setzt aber als selbstverständlich voraus, daß der allgemeinen Freizügigkeit gemeinsame Bestimmungen über die Heimathsangehörigkeit vorausgehen oder wenigstens zugleich mit der gemeinsamen Freizügigkeitsgesetzgebung erscheinen müssen.

Unter dieser Voraussetzung empfiehlt sie

den Beitritt zum jenseitigen Beschlusse über diesen Punkt.

Bezüglich der in der Petition 1, 9 beantragten Freizügigkeit für die Juden ist darauf hinzuweisen, daß nach den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den inländischen Juden die Freizügigkeit innerhalb des Landes bereits zusteht, daß aber hinsichtlich der ausländischen Juden die Gewerbeordnung nicht der Platz ist, wo die so wichtige Frage abgemacht und nur so nebenbei zur Erledigung gebracht werden kann.

Die Deputation schlägt deshalb vor:

diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 16 das Wort zu ergreifen sein. Es scheint, als wenn Niemand von dem Worte Gebrauch machen wollte? — Herr Staatsminister v. Beust!

Staatsminister v. Beust: Ich nehme gern Gelegenheit, in Bezug auf den Nachbericht zu §. 16 die Erklärung abzugeben, daß die Regierung sehr gern einem solchen Antrag, wie er von Seiten beider Kammern in Aussicht steht, durch Anregung am Bunde Folge geben werde; ich will auch ferner nicht unerwähnt lassen, daß die Voraussetzung, welche die Deputation voranstellt bei dem Beitritte zum Beschlusse der jenseitigen Kammer, nämlich in der Richtung, daß vorausgesetzt werden soll, daß einer allgemeinen Freizügigkeit gemeinsame Bestimmungen über Heimathsangehörigkeit vorangehen oder wenigstens zugleich erscheinen müßten, daß diese Voraussetzung eine Bestätigung in der gegenwärtigen Sachlage findet. Es sei nämlich schon seit mehreren Jahren bei dem Bunde die Frage anhängig wegen einer gemeinsamen Regelung der Heimathsangehörigkeit infolge eines vorliegenden Antrags, der längere Zeit dadurch aufgehalten worden ist oder wenigstens seiner Erledigung nicht zugeführt werden konnte, weil von Seiten der österreichischen Regierung keine Geneigtheit bestand, sich den Grundsätzen anzuschließen, welche unter einer großen Anzahl deutscher Staaten im Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 und in den Nachtragsbestimmungen von 1854 und 1858 festgestellt wurden. In neuerer Zeit sei jedoch von Seiten Oesterreichs eine Erklärung abgegeben worden in dem Sinne, daß es geneigt sei, einem Bundesbeschlusse beizutreten, welchem die Bestimmungen des Gothaer Vertrags zu Grunde liegen würden und es sei somit Aussicht vorhanden, daß die Grundlagen, welche die Deputation in Aussicht nimmt, zu Stande kommen werden; der Regierung selbst aber müsse es nur erwünscht sein, wenn sie von Seiten der Kammern einen Impuls zur Anregung in dieser Sache empfängt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt? — Wenn es nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten, sofern er es begehrt, das Wort.

(Es wird darauf verzichtet.)

In Bezug auf §. 16 hat die diesseitige Deputation vorgeschlagen, den ersten Satz des Paragraphen anzunehmen; den zweiten aber abzulehnen. Beide Anträge sind in der Zweiten Kammer zum Beschluß erhoben worden; ich würde daher jetzt auf diese Anträge der Deputation eine Frage zu richten haben. Ich frage, ob die Kammer nach dem Antrage ihrer Deputation dem ersten Satze des §. 16 beitritt? — Einstimmig Ja.

Die Deputation trägt ferner darauf an, den zweiten Satz des §. 16 in Wegfall zu bringen. Ich frage, ob die Kammer sich auch hierin ihrer Deputation anschließt? — Einstimmig Ja.

In der Zweiten Kammer ist ein Antrag eingebracht worden vom Abg. Dr. Braun, der dahin geht, Folgendes in der ständischen Schrift auszusprechen:

> „die Kammer wolle im Verein mit der Ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen, in geeignet scheinender Weise auf eine gemeinsame Freizügigkeitsgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten hinzuwirken."

Die Deputation unserer Kammer rathet an, diesem Antrage beizutreten und zwar unter der Voraussetzung, die auf Seite 380 des Nachberichts sich befindet. Ich frage, ob die Kammer diesem soeben von mir verlesenen Antrage der Zweiten Kammer beitritt? — Einstimmig Ja.

Noch ist eine Petition zu erwähnen, die unter I 9 des Nachberichts sich vorfindet und in Bezug auf welche die Deputation beantragt, sie möge auf sich beruhen. Ich frage, ob die Kammer der Ansicht der Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 17.

Verkehr über die Grenze.

(S. L.M. II. K. S. 184.)

Motiven s. zu §. 16, L.M. II. K. S. 175 und 176.

Nach dem Hauptbericht wird §. 17 zur unveränderten Zustimmung empfohlen. — Im Nachbericht ist Nichts zu §. 17 gesagt.

Secretär Wimmer: Ich wollte mir erlauben, Etwas zu bemerken. Nach dem zweiten Absatze des §. 17 soll der Handel der Ausländer ins Inland nur den durch die Zoll- und Abgabeverhältnisse und durch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen unterliegen; — also keiner weiteren Beschränkung. Bisher war aber auch der Handel der Ausländer ins Inland insofern verboten, als den Ausländern das Hausiren nicht gestattet wurde. Da nun der Gesetzentwurf im vorherigen Paragraphen über das Hausiren Nichts von dem Hausirverbote der Ausländer enthält, so könnte man zu der Ansicht Veranlassung finden, daß künftig den Ausländern der Hausirhandel im Inlande gestattet sein soll. Ich glaube nicht, daß dies im Sinne der Staatsregierung liegt; deshalb dürfte es aber zweckmäßig sein, diesen Zweifel durch eine Erklärung von Seiten des Herrn königlichen Commissars zu beseitigen.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Die Auffassung des Herrn Bürgermeisters Wimmer ist vollkommen richtig. Es ist hier unter „Handel über die Grenze" blos der Betrieb von Handelsgeschäften verstanden, die von jenseits der Grenze wohnenden Geschäftsinhabern über die Grenze herüber geleitet werden. Der Geschäftsbetrieb im Umherziehen soll hierdurch nicht getroffen werden; er unterliegt lediglich den Bestimmungen in §. 10 und 11. Die Auffassung, daß Ausländern unbedingt der Hausirhandel untersagt wäre, ist übrigens nicht vollständig richtig, er ist nur in beschränktem Umfange und für gewisse Gegenstände gestattet worden. Man wird darin womöglich noch weiter gehen im Sinne der von der geehrten Kammer ausgesprochenen Bedenken über den Hausirhandel.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Da dies nicht der Fall ist und kein Antrag vorliegt, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation §. 17 unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 18.

Geschäftsführer für Dispositionsunfähige und juristische Personen.

(S. L.M. II. K. S. 190.)

Die Motiven zu §. 18 s. L.M. II. K. S. 190.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 18.

Unter Hinweisung auf Dasjenige, was oben zu §. 3 in diesem Berichte angeführt worden ist, beantragt die Minorität der Deputation:

§. 18 unverändert anzunehmen.

Von der Majorität dagegen wird als Folge ihrer Anträge zu §. 3 die Kammer ersucht:

> anstatt der Worte in der zweiten Zeile: „juristischer Personen" zu setzen „juristischer und solcher Personen, welche das erforderliche Lebensalter nicht haben (vergl. §§. 3 und 3b)."

Einhellig beantragt die Deputation:

> in der Ueberschrift die Worte: „für dispositionsunfähige und juristische Personen" ganz wegzulassen.

Im Nachbericht sagt die Deputation:

Zu §. 18.

In mehreren der eingegangenen Petitionen, insbesondere in der Eingabe der Dresdner Innungsdeputation I, 1 wird eine Beschränkung in dem Rechte, für dispositionsunfähige Personen durch Stellvertretung einen Gewerbebetrieb zu beginnen, dringend gewünscht. Hierauf eingehend,

hat die Zweite Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation einhellig beschlossen:

statt §. 18 des Entwurfs folgende zwei Paragraphen zu setzen:

„§. 18a.

Gewerbsbetrieb Minderjähriger.

Ein Gewerbe darf nach dem Tode des Gewerbtreibenden für Rechnung minderjähriger, oder zum selbständigen Gewerbebetrieb noch nicht berechtigter Erben fortbetrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlaßregulirung."

„§. 18b.

Geschäftsführer.

Zu Leitung des Geschäftsbetriebs in den §. 18a erwähnten Fällen, sowie für Rechnung juristischer Personen ist ein Geschäftsführer zu bestellen, welcher in den §§. 7 bis 14 behandelten Fällen der Genehmigung der Behörde bedarf und in den Fällen §. 15 für seine Person die Befähigung nachzuweisen hat.

Der Geschäftsführer haftet persönlich für Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen; die in diesem Gesetze angedrohten Strafen werden gegen ihn verfügt. Für Geldstrafen haftet der Gewerbsinhaber subsidiarisch. Entziehung des Rechtes zum Gewerbebetriebe (§. 35) kann gegen juristische Personen als Gewerbsinhaber wegen Handlungen des Geschäftsführers dann verhangen werden, wenn die Vertreter der juristischen Person um diese Handlungen gewußt und sie nicht verhindert oder trotz der Verwarnungen der Behörde den Geschäftsführer beibehalten haben."

Der Unterschied zwischen diesem Beschlusse und dem Entwurfe, sowie dem früheren Vorschlage der beiderseitigen Deputationen besteht darin, daß nach dem Entwurfe die Bestellung von Geschäftsführern **für dispositionsunfähige Personen überhaupt zulässig** ist, während der obige Beschluß der Zweiten Kammer dies nur für minderjährige Erben und auf die Dauer der Curatel oder Nachlaßregulirung gestattet. Der Entwurf und der frühere Deputationsvorschlag geht also viel weiter, als der Beschluß der jenseitigen Kammer.

Die Majorität der unterzeichneten Deputation ist mit den obigen Beschlüssen der Zweiten Kammer völlig einverstanden und bevorwortet

den Beitritt hierzu.

Die Minorität (Dr. Koch und Referent) hält, wenn in §. 3 die Altersbeschränkung angenommen wird, auch die Annahme von §. 18a und b in der obengedachten Weise für nöthig, denn der Gewerbebetrieb Dispositionsunfähiger muß dann als wirkliche Ausnahme hingestellt werden. Sie macht also ihr Votum von dem Beschlusse zu §. 3 abhängig und erkennt übrigens an, daß §. 18a alle wirklich praktisch nothwendigen Fälle trifft.

Ich gestatte mir hierzu gleich zu bemerken, daß der Fall eingetreten ist, von dem hier die Minorität ausgegangen ist. Es ist §. 3 und §. 3b im Sinne der Majorität von der geehrten Kammer beschlossen worden, deshalb ist nunmehr hier der Vorschlag auch ein einhelliger; die gesammte Deputation beantragt den Beitritt zum Beschlusse der jenseitigen Kammer.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 18 zu sprechen wünscht? — Es ist das nicht der Fall; ich kann mich daher zur Abstimmung wenden. Die Kammer hat vernommen, welche Vorschläge bezüglich des §. 18 von der Deputation gemacht worden sind; sie gehen dahin, mit den Beschlüssen, die in der Zweiten Kammer gefaßt worden sind, sich zu vereinigen und zwar anstatt §. 18, wie er im Entwurfe sich vorfindet, zwei Paragraphen, §. 18a und §. 18b zu setzen. Diese beiden Paragraphen sind soeben vom Herrn Referenten in der Kammer vorgeführt worden; ich enthalte mich daher, sie zu recapituliren. Ich frage, ob die **Kammer nach Anrathen der Deputation** §. 18a, wie er auf Seite 381 des Nachberichts zu finden ist, **beitritt?** — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob **die Kammer auch** §. 18b, der sich auf derselben Seite des Nachberichts befindet, **ebenfalls ihren Beifall schenkt?** — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister **Müller:**

§. 19.

Gewerbebetrieb durch Beamte.

(S. L.M. II. K. S. 191.)

§. 19 bedarf, heißt es in den **Motiven**, keiner Rechtfertigung oder Erläuterung.

Im **Hauptbericht** heißt es:

§. 19

empfiehlt sich zur

unveränderten Genehmigung und ist derselbe in der Zweiten Kammer ebenfalls unverändert angenommen worden.

Im **Nachbericht** ist zu §. 19 Nichts gesagt.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über diesen Paragraphen spricht, so frage ich, **ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation** den §. 19 **unverändert annehmen will?** — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister **Müller:**

§. 20.

Gefährliche und belästigende Anlagen.

(S. L.M. II. K. S. 193.)

Die **Motiven** zu §§. 20 bis 30 s. L.M. II. K. S. 193.

Der **Hauptbericht** sagt:

Zu §. 20.

Zwar hat die Deputation beabsichtigt, mehrere der hier aufgezählten Gewerbsanlagen in Wegfall zu bringen und selbige somit völlig frei zu geben, indem sie bezweifelte, daß z. B. Seifensiedereien mit Gefahr für die Umgebung verbunden seien. Da aber der Herr königliche Commissar darauf entgegnete, daß gerade die Seifensiedereien neuerdings vielfach zu Differenzen Veranlassung gegeben haben, daß

auch das preußische und das französische Gesetz dieselben mit in die hier fragliche Kategorie der Anlagen aufgenommen haben, so ließ die Deputation ihre Bedenken theilweise wiederum fallen und schlägt mit Zustimmung des Herrn königlichen Commissars und in Uebereinstimmung mit der Deputation der Zweiten Kammer vor:

1) Den Abs. 1 in folgender Fassung zu genehmigen:

„Gewerbsanlagen, welche wegen ihrer besonderen Feuergefährlichkeit, oder wegen der dabei vorhandenen Möglichkeit von Explosionen, oder durch Entwickelung von Rauch, Dämpfen und Gasen, oder durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse ihrer Umgebung gefährlich, oder auch nur durch den verbreiteten Geruch oder die Verunreinigung des Wassers besonders lästig werden würden, bedürfen zu ihrer Errichtung der ausdrücklichen Genehmigung der Obrigkeit;"

2) das Wort: „insbesondere" in Zeile 5 in Wegfall zu stellen und den Abs. 2 so zu beginnen:

„Solche Anlagen sind Pulverfabriken" rc.

3) das Wort: „Oel" in Zeile 10 wegzulassen;

4) vor den Worten: „Salz- und Salpeter- und Salmiakfabriken" in Zeile 13 das Wort: „Schwefel-"; ferner vor dem Worte: „Bleichen" in Zeile 14 die Worte:

„chemische (Schnell-)",

sowie vor dem Worte: „Druckereien" das Wort:

„Zeug-"

einzuschalten und

5) mit diesen Veränderungen zu dem zweiten Satze in §. 20 von dem Worte: „Pulverfabriken" bis zu dem Worte: „Düngerfabriken" die Zustimmung zu ertheilen.

Daß ferner das hier aufgestellte Verzeichniß kein für alle Zeit abgeschlossenes sein kann, liegt bei dem Fortschritte der Industrie in der Natur der Sache und es muß daher auch die Regierung ermächtigt sein, Nachträge oder Wegstellungen zu selbigem anzuordnen. Mit Rücksicht hierauf wird

6) die Streichung der Worte: „und so weiter" am Schlusse und die Annahme folgenden Schlußsatzes zu §. 20 empfohlen:

„Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, nach Maaßgabe des durch Erfahrung sich ergebenden Bedürfnisses durch Verordnung einzelne Gattungen von Gewerbsanlagen diesem Verzeichnisse hinzuzufügen oder demselben zu entnehmen."

Endlich ist die Deputation mit der in den Schlußworten von §. 20 liegenden Bestimmung, daß eine wesentliche Erweiterung oder sonstige wesentliche Veränderung der hierher gehörigen Gewerbsanlagen der neuen Errichtung derselben völlig gleich zu achten sei, materiell zwar einverstanden; da aber die dies ausdrückenden Worte: „noch wesentlich verändert werden" durch die oben zum ersten Satze des §. 20 aufgestellte Fassung in Wegfall kommen, außerdem aber auch entweder dieselben oder ähnliche denselben Sinn ausdrückende Worte in den folgenden Paragraphen häufig wiederkehren, so schlägt sie gleich hier

7) die Einschaltung eines besondern Paragraphen als §. 30b des Inhaltes vor:

„§. 30b.

Erweiterung und Veränderung der Gewerbsanlagen.

Jede wesentliche Erweiterung einer unter §. 20 fallenden Gewerbsanlage, sowie jede wesentliche Veränderung derselben in Anlage oder Betrieb ist der ersten Errichtung gleich zu achten und ebenso zu behandeln."

Durch die Annahme desselben wird die mehrfache Wiederholung der erwähnten Worte in den sämmtlichen übrigen Paragraphen erledigt werden.

Der Herr königliche Commissar und die jenseitige Deputation sind ganz derselben Ansicht und es ist nur noch zu bemerken, daß durch diesen Zusatzparagraphen zugleich der Fall getroffen wird, wenn ohne alle Veränderung der Anlage durch die Veränderung der Betriebsweise später Gefahren und Nachtheile für die Umgebung entstehen.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 20.

Der erste Satz dieses Paragraphen ist von der Zweiten Kammer ganz in derselben Fassung angenommen worden, welche im diesseitigen Hauptberichte Seite 35 unter 1 vorgeschlagen worden ist und so lautet:

„Gewerbsanlagen, welche wegen ihrer besonderen Feuergefährlichkeit oder wegen der dabei vorhandenen Möglichkeit von Explosionen, oder durch Entwickelung von Rauch, Dämpfen und Gasen, oder durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse ihrer Umgebung gefährlich, oder auch nur durch den verbreiteten Geruch oder die Verunreinigung des Wassers besonders lästig werden würden, bedürfen zu ihrer Errichtung der ausdrücklichen Genehmigung der Obrigkeit."

Dagegen hat der zweite Satz: „Pulverfabriken" u. s. w. unter Berücksichtigung der im diesseitigen Hauptberichte Seite 35 unter 2, 3, 4 und 5 gemachten Vorschläge und einer vom Abg. Gehe beantragten Erweiterung folgende Fassung erhalten:

„Solche Anlagen sind:

Fabriken und Niederlagen von Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhütchen, Zündwaaren, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Salpeter, Schwefel, ferner von Alkohol, Aether, ätherischen Oelen, Naphta, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen, Coaks- und Theeröfen, Gasbereitungsanstalten, Pech- und Terpentinsiedereien, Firniß-, Lack-, Wachstuch- und Lacklederfabriken, metallurgische Hütten und Gifthütten, Eisen- und Erzgießereien, Glashütten, Thonwaarenfabriken, Ziegeleien, Gyps- und Kalköfen, Fabriken chemischer Produkte (namentlich Schwefel-, Salz- und Salpetersäure- und Salmiakfabriken), Zuckersiedereien, chemische (Schnell-) Bleichen, Färbereien und Zeugdruckereien, Cichorien- und Rübenkaffeefabriken, Stärkefabriken, Papierfabriken, Gerbereien, Darmsaitenfabriken, Blutlaugen-, Fluß-, Fleck- und Leimsiedereien, Talgschmelzereien, Seifensiedereien und Kerzengießereien, Knochen- und Rußbrennereien, Knochensiedereien, Knochen- und Wachsbleichen, Flachs- und Hanfröstanstalten, Schlachthäuser, Abdeckereien, Poudrette- und Düngerfabriken."

Diese Fassung, welcher auch der königliche Commissar wegen größerer Vollständigkeit und Bündigkeit den Vorzug

eingeräumt hat, und in welche das im jenseitigen gedruckten Protokolle Seite 49 jedenfalls nur aus Versehen weggelassene Wort „Schwefel-“ nach dem Worte „namentlich“ aufgenommen worden ist, wird andurch

zur Annahme empfohlen.

Erfolgt diese, so erledigen sich die Vorschläge unter 2, 3, 4, 5 des Hauptberichts.

Dagegen werden die Vorschläge unter 6 und 7 des Hauptberichts aufrecht erhalten.

In den Mittheilungen der Zweiten Kammer Seite 202 ist das „u. s. w.“ stehen geblieben, was unrichtig ist, vergl. auch das gedruckte Protokoll der Zweiten Kammer, dritte Abth., Seite 49.

Es ist hier noch der oben unter I., 8 genannten Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten von Markneukirchen zu gedenken, welche dahin geht:

„die Darmsaitenfabrikation in §. 20 auszulassen, oder wenigstens festzusetzen, daß die Darmsaitenfabrikation, wo sie als Hausindustriezweig auftritt, also in Markneukirchen und Klingenthal, davon ausgenommen sei“.

Der Antrag der Petenten, in welchem darzuthun gesucht wird, daß die Darmsaitenfabrikation da, wo sie als Hausindustriezweig betrieben wird, mit den die Bestimmung in §. 20 veranlassenden Nachtheilen nicht verbunden sei, scheint nicht unbegründet zu sein. Da nun bei Annahme des im Hauptberichte vorgeschlagenen Zusatzes die Regierung ermächtigt wird, nach Maaßgabe des sich ergebenden Bedürfnisses einzelne Branchen aus dem Verzeichnisse des §. 20 hinwegzunehmen oder hinzuzufügen, so bedarf es nur einer Erweiterung dieser Ermächtigung. Es wird daher beantragt:

a) die Kammer wolle folgende Beifügung zu den im Hauptberichte vorgeschlagenen Schlußsatz beschließen:

„auch, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, in kleinem Maaßstabe betriebene Gewerbe der in diesem Paragraphen bezeichneten Arten für den betreffenden Ort von den Vorschriften dieses Paragraphen zu entbinden“;

b) die gedachte Petition hierdurch für erledigt zu erklären.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand über §. 20 das Wort verlangt? — Es scheint dieß nicht so. Ich könnte mich daher sogleich zur Abstimmung wenden. Die Kammer hat vernommen, welche Anträge von Seiten der Deputation in Betreff des §. 20 gestellt worden sind. Es wird zuvörderst die Abstimmung zu erfolgen haben über den ersten Absatz, wie er im Hauptbericht unter 1 Seite 35 vorgeschlagen wird und zwar in folgender Fassung:

„„Gewerbsanlagen, welche wegen ihrer besonderen Feuergefährlichkeit, oder wegen der dabei vorhandenen Möglichkeit von Explosionen, oder durch Entwickelung von Rauch, Dämpfen und Gasen, oder durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse ihrer Umgebung gefährlich, oder auch nur durch den verbreiteten Geruch, oder die Verunreinigung des Wassers besonders lästig werden würden, bedürfen zu ihrer Errichtung der ausdrücklichen Genehmigung der Obrigkeit.““,

Diese Fassung wird von der Deputation vorgeschlagen und ich frage, ob die Kammer sich mit dieser Fassung einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Zweitens wird vorgeschlagen, daß sich als Absatz 2 die Seite 382 des Nachberichts vorgeschlagene Fassung anrathe, welche lautet:

„„Solche Anlagen sind:

Fabriken und Niederlagen von Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhütchen, Zündwaaren, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Salpeter, Schwefel, ferner von Alkohol, Aether, ätherischen Oelen, Naphta, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen, Coaks- und Theeröfen, Gasbereitungsanstalten, Pech- und Terpentinsiedereien, Firniß-, Lack-, Wachstuch- und Lackliederfabriken, metallurgische Hütten und Gifthütten, Eisen- und Erzgießereien, Glashütten, Thonwaarenfabriken, Ziegeleien, Gyps- und Kalköfen, Fabriken chemischer Producte (namentlich Schwefel-, Salz- und Salpetersäure- und Salmiakfabriken), Zuckersiedereien, chemische (Schnell-) Bleichen, Färbereien und Zeugdruckereien, Cichorien- und Rübenkaffeefabriken, Stärkefabriken, Papierfabriken, Gerbereien, Darmsaitenfabriken, Blutlaugen-, Fluß-, Fleck- und Leimsiedereien, Talgschmelzereien, Seifensiedereien und Kerzengießereien, Knochen- und Rußbrennereien, Knochensiedereien, Knochen- und Wachsbleichen, Flachs- und Hanfröstanstalten, Schlachthäuser, Abdeckereien, Poudrette- und Düngerfabriken.““

Ich frage, ob die Kammer dieser Fassung als Absatz 2 Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Es wird ferner von der Deputation Seite 35 des Hauptberichts die Streichung der Worte „und so weiter“ am Schlusse und die Annahme folgenden Schlußsatzes zu §. 20 empfohlen:

„Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, nach Maaßgabe des durch Erfahrung sich ergebenden Bedürfnisses durch Verordnungen einzelne Gattungen von Gewerbsanlagen diesem Verzeichnisse hinzuzufügen oder demselben zu entnehmen.“

Ich frage, ob Sie diesem Antrage Ihrer Deputation beistimmen? — Einstimmig Ja.

Es wird nun noch von der Deputation ein Zusatz vorgeschlagen im Nachbericht Seite 383 am Schlusse und zwar unter a:

„die Kammer wolle folgende Beifügung zu dem im Hauptberichte vorgeschlagenen Schlußsatz beschließen: auch, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, in kleinem Maaßstabe betriebene Gewerbe der in diesem Paragraphen bezeichneten Arten für den betreffenden Ort von den Vorschriften dieses Paragraphen zu entbinden.“

Ich frage, ob die Kammer auch diesem Zusatze, wie ihn die Deputation vorschlägt, Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Ich wende mich nun noch zu dem Vorschlage, wie er

auf Seite 36 des Hauptberichts zu finden ist und zwar unter 7, dahin gerichtet:

„Die Einschaltung eines besonderen Paragraphen als § 30 b des Inhaltes:" (S. o. S. 821.)

Ich enthalte mich, den Inhalt zu recapituliren; die Deputation schlägt der Kammer vor, diesen §. 30 b anzunehmen und ich frage, **ob die Kammer hierin ihrer Deputation beitritt?** — Einstimmig Ja.

Es würde nun noch die Frage zu richten sein auf die betreffende Petition. Die Deputation rathet an, diese Petition für erledigt zu erklären und ich frage, ob die Kammer auch hierin ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Und somit wäre die Abstimmung über §. 20 vollendet.

Referent Bürgermeister **Müller**:

§. 21.
Vorbehalt der allgemeinen Bestimmungen.
(S. L.M. II. K. S. 203.)

§. 22.
Verfahren bei der Genehmigung.
(S. L.M. II. K. S. 203.)

Besondere **Motiven** sind zu diesen beiden Paragraphen nicht gegeben.

Der **Hauptbericht** sagt:

Wider die

§§. 21 und 22

ist Nichts zu erinnern, sie sind unbedenklich zu genehmigen, zumal der Herr königliche Commissar auf das in der Deputation der Zweiten Kammer aufgetauchte Bedenken, welche andere Behörden in einzelnen Fällen für competent werden erklärt werden, geantwortet hat, daß zunächst an die Pulvermühlen gedacht worden sei, deren Anlegung der höheren Behörde zustehen soll und daß die Regierung gewiß nicht ohne die dringendsten in der Natur der Anlagen liegenden Gründe das Entscheidungsrecht der betreffenden Ortsobrigkeit entziehen werde.

Die Deputation empfiehlt daher der Kammer:

§. 21 unverändert, §. 22 aber mit Weglassung der Worte „oder einer wesentlichen Veränderung einer solchen" anzunehmen.

Der **Nachbericht** sagt:

Zu §. 22.

Statt der Eingangsworte des Entwurfes: „Vor Ausführung einer Anlage der in §. 20. bezeichneten Art" sind in der Zweiten Kammer die Worte gewählt worden: „Vor Ausführung einer der in §. 20 bezeichneten Anlagen".

Der Gleichheit halber rathet man den Beitritt an.

Präsident v. **Schönfels**: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand über §§. 21 und 22 das Wort begehrt?

Freiherr v. **Welck**: Ich vermisse nur eine Erläuterung Seiten der Deputation, warum sie auf Weglassung der Worte „oder einer wesentlichen Veränderung einer solchen" anträgt. Es scheint doch dieser Zusatz gerade in Harmonie zu stehen mit der Bestimmung, die wir vorhin bei §. 20 angenommen haben durch den Zusatz.

Referent Bürgermeister **Müller**: Wir haben soeben, wie ich dem Herrn Redner einhalten muß, einen §. 30b beschlossen und dieser §. 30b enthält dies mit. Damit nicht in den einzelnen folgenden Paragraphen die Worte „oder einer wesentlichen Veränderung einer solchen" wiederkehren, hat jetzt die Kammer auf Vorschlag der Deputation beschlossen, daß nach dem §. 30 ein §. 30b eingeschaltet werden soll, welcher lautet:

„Jede wesentliche Erweiterung einer unter §. 20 fallenden Gewerbsanlage, sowie jede wesentliche Veränderung derselben in Anlage oder Betrieb ist der ersten Errichtung gleich zu achten und ebenso zu behandeln."

Es ist also nur redactionell, daß die gedachten Worte in §. 22 und in den folgenden Paragraphen in Wegfall kommen; sie sind an einer Stelle zusammengefaßt, damit dieselben Worte nicht in jedem Paragraphen wiederkehren.

Freiherr v. **Welck**: Der §. 30b war mir in diesem Augenblick entfallen; ich bitte daher um Entschuldigung, es ist ganz richtig, was der Herr Referent anführt.

Präsident v. **Schönfels**: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich sogleich zur Fragstellung über. §. 21 wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen und ich frage, **ob die Kammer hierin ihrer Deputation beipflichtet?** — Einstimmig Ja.

In Bezug auf §. 22 sind zwei Veränderungen vorgeschlagen. Ich würde zunächst den Paragraphen zur Abstimmung bringen mit dem Vorbehalt der beiden Veränderungen. Die eine Abänderung ist von der Zweiten Kammer beschlossen und die diesseitige Deputation trägt darauf an, sich mit der Zweiten Kammer zu vereinigen. Es soll statt der Eingangsworte des Entwurfs:

„Vor Ausführung einer Anlage der in §. 20 bezeichneten Art"

gesetzt werden,

„Vor Ausführung einer der im §. 20 bezeichneten Anlagen",

und die zweite Veränderung, welche unsere Deputation vorschlägt, ist die Weglassung der Worte **„oder einer wesentlichen Veränderung einer solchen"**. Ich frage zuvörderst, **ob die Kammer mit Vorbehalt dieser beiden vorgeschlagenen Abänderungen dem §. 22 nach Antrag der Deputation beitritt?** — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, **ob die Kammer die Eingangsworte nach dem Beschluß der Zweiten Kammer ebenfalls annimmt?** — Einstimmig Ja.

Endlich wird von unserer Deputation vorgeschlagen,

der Wegfall der Worte hinsichtlich des §. 22: „oder einer wesentlichen Veränderung einer solchen". **Will die Kammer auch hierin ihrer Deputation beitreten?** — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister **Müller**:

§. 23.
Fortsetzung.
(S. L.M. II. K. S. 203.)

Der **Hauptbericht** sagt:

Zu §. 23.

Da in anderen Paragraphen des Entwurfs, z. B. in §. 25, ein Schluß für die zulässigen Rechtsmittel gegeben ist, damit nicht nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens selbige so lange zulässig sind, bis sie ausdrücklich abgeschnitten werden, und eine einmalige Entscheidung des Ministeriums des Innern in den hier fraglichen Fällen genügend erscheint, so schlägt die Majorität der Deputation (v. Schönfels, Pfotenhauer, Freiherr v. Friesen, v. Zehmen, Hennig und Referent) folgenden Zusatz zu §. 23 vor:

„Gegen diese Versagung steht dem Ansuchenden binnen zehn Tagen Recurs an die Kreisdirection zu. Gegen die Entschließung der letzteren kann binnen gleicher Frist Recurs an das Ministerium des Innern eingewendet werden, bei dessen Entscheidung es bewendet."

Dagegen erachtet die Minorität (Dr. Koch) einen einmaligen Recurs zur Vereinfachung des Verfahrens für ausreichend und beantragt, gestützt darauf, daß es in dergleichen Angelegenheiten allemal bis zur Entscheidung des Ministeriums komme, dem gedachten Zusatze folgende Fassung zu geben:

„Gegen diese Versagung steht dem Ansuchenden binnen zehn Tagen Recurs an das Ministerium des Innern zu, bei dessen Entscheidung es bewendet."

Die Majorität will, so lange nicht überhaupt eine Aenderung des Instanzenzugs bezüglich der Behörden stattfindet, auch hier die Mittelinstanz nicht übergehen und ersucht nun die Kammer:

§. 23 mit Weglassung der Worte Zeile 4: „oder beabsichtigte Veränderung" und mit dem vorgeschlagenen Schlußsatze anzunehmen,

wogegen die Minorität der Kammer vorschlägt:

§. 23 zwar auch mit Weglassung der von der Majorität beantragten Worte, aber mit dem von der Minorität vorgeschlagenen Schlußsatze zu genehmigen.

Im **Nachberichte** ist Nichts zu §. 23 enthalten.

Da ich wohl fühle, daß der Bericht rücksichtlich der wegfallenden Worte nicht ganz deutlich gewesen ist, so gestatte ich mir beizufügen, daß aus dem vorhin von mir angedeuteten Grunde die Worte „oder beabsichtigte Veränderung" wegfallen sollen.

Präsident v. **Schönfels**: Es würde nun das Wort zu ergreifen sein in Bezug auf §. 23.

Bürgermeister Dr. **Koch**: Ich erlaube mir, den Antrag, den ich als Separatvotum laut des Berichts eingebracht habe, durch die einfache Frage zu rechtfertigen: würden wir daran denken, wenn die Mittelbehörden nicht beständen, eine zweite Instanz in gewerblichen Angelegenheiten einzuführen? Ich glaube, es würde diese Frage verneint werden. Darin liegt aber auch zugleich die verneinende Antwort auf die weitere Frage: ob überhaupt in Gewerbssachen die dritte Instanz nöthig sei? Ist dies aber nicht der Fall, dann dürfen wir auch nicht um deswillen, weil wir eine bestehende Behörde nicht übergehen zu können glauben, die dritte Instanz einführen oder beibehalten. Im Gegentheil, es sollte uns lieb sein, eine bestehende Behörde nicht weiter, als es bisher schon der Fall, mit Arbeiten zu überbürden, zumal da hierdurch der höchsten Instanz, dem Ministerium, irgend eine Erleichterung nicht zugeführt wird. Durch diese Ueberbürdung nehmen wir den Kreisdirectionen die Möglichkeit und Gelegenheit, das zu sein, was sie sein sollen; sie sollen das Auge der höchsten Regierungsbehörde in den ihnen überwiesenen Regierungsbezirken sein, sie sollen überall hinsehen können und hinsehen, wo es Etwas zu sehen giebt, was der Regierung von Interesse sein könnte. Dies wird aber nicht mehr möglich sein, wenn wir den Kreisdirectionen mit jedem neuen Gesetze vermehrte Arbeit überweisen, während wir darauf hinarbeiten sollten, im Hinblick auf jenen höheren Zweck sie zu entlasten. Daher meine ich, daß es endlich an der Zeit wäre, einen Anfang hiermit zu machen, indem wir die jetzigen drei Instanzen in Verwaltungssachen auf zwei reduciren. Denn, meine Herren, mit Beibehaltung dieser drei Instanzen gewinnen wir wirklich Nichts. Wie auch der Herr Referent im Berichte niedergelegt hat, läßt es sich voraussehen, daß, wenn einmal drei Instanzen existiren, sich Niemand bei der Entscheidung der Kreisdirection beruhigen, sondern noch die dritte Instanz versuchen wird. Das Ministerium wird also von Arbeiten durch die Mittelinstanz nicht entlastet. Nun könnte man freilich sagen, daß die Kreisdirectionen, weil sie die örtlichen Verhältnisse näher kennen, in diesen Fragen besser orientirt sein müßten und mithin die Entscheidungen der zweiten Instanz dem Ministerium zu einer Art Instruction zu dienen hätten. Das ist indessen nur in sehr seltenen Fällen wirklich wahr; in den meisten wird das Ministerium schon allein wissen, was es zu thun hat und wo eine solche Instruction noch nöthig ist, kann das Ministerium durch Verordnung sich von der Localbehörde oder der Mittelinstanz nähere Auskunft verschaffen; mithin ist dieser Grund für mich nicht zutreffend. Es ist wiederholt und irre ich nicht, erst noch gestern über das Zuvielregieren und Zuvielschreiben in diesem Saale geklagt worden. Nun, meine Herren, machen wir endlich einmal den Anfang, diesem Zuvielschreiben durch Beseitigung einer Instanz zu begegnen.

Freiherr v. **Welck**: Ich muß mich mit dem ganz einverstanden erklären, was soeben Herr Bürgermeister Koch

geäußert hat. Allein ich glaube, daß dies eben dahin führen würde, daß wir im Allgemeinen die Kreisdirectionen als Instanz ganz streichen müßten und da hätte ich allerdings Nichts dagegen. Ich glaube, daß die Kreisdirectionen in diesen und den meisten ähnlichen Fällen nur unnöthige Mühe haben werden, wenn dergleichen Gesuche, wovon hier die Rede ist, an sie als Instanz gerichtet werden. Die Erfahrung lehrt, daß man sich bei Entscheidungen der Kreisdirection unter zehn Fällen kaum einmal beruhigt, sondern allemal Recurs an das Ministerium einwendet. Es kommt hinzu, daß, wenn das richtig ist, was der Herr Bürgermeister anführte, daß nämlich die Kreisdirectionen das Auge des Ministeriums sein sollen, das Ministerium auch vorzugsweise in den hier fraglichen Fällen, bei denen gerade die Localverhältnisse von großem Einfluß sind, sich schon von selbst dieses Auges bedienen wird. Es wird also ganz einerlei sein, ob das Gesuch erst an die Kreisdirection und nachher durch Recurs gegen deren Entscheidung ans Ministerium kommt, oder ob das Gesuch zuerst gleich an's Ministerium gerichtet wird und dieses sich dann bewogen fühlt, ein Gutachten von der Kreisdirection zu fordern. Sollte also ein Antrag gestellt werden, die Kreisdirectionen als zweite Instanz ganz zu streichen, so würde ich gar Nichts dagegen haben.

Bürgermeister Dr. Koch: Zur Widerlegung! Ich freue mich, diesmal im Einverständnisse mit dem Herrn Vorredner gesprochen zu haben und wiederhole nur auf dessen letzte Entgegnung die schon von mir gemachte, dem Herrn Vorredner wahrscheinlich entgangene Bemerkung, daß nach meiner Ueberzeugung in gewerblichen Sachen, wo Kenntniß der örtlichen Verhältnisse nothwendig sein wird, das Ministerium diese Kenntniß sich durch die Localbehörden und Amtshauptmannschaften zu verschaffen wissen wird. Aber, meine Herren, ich behaupte, daß dies nur in einzelnen Fällen nöthig ist, in den meisten Fällen wird das Ministerium entscheiden können ohne eine solche Dazwischenkunft. Wenn der Herr Vorredner weiter bemerkt, daß, wenn die Zwischeninstanz oder die Kreisdirectionen überhaupt gestrichen werden sollten, er sich mit dieser Ansicht ganz einverstanden erkläre, so mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn wir in allen neueren Gesetzen den Kreisdirectionen neue Functionen zuweisen, eine künftige Wiederaufhebung derselben viel schwieriger werden wird.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Es ist mir nicht klar, aus welchem Grunde die geehrte Deputation den Recurs in den §. 23 gedachten Fällen an eine zehntägige Frist gebunden wissen will. Soweit ich mir die Fälle denken kann, so scheint mir nur Derjenige, welcher Anlagen der fraglichen Art zu errichten beabsichtigt, dabei interessirt, daß die ihm zu ertheilende Entscheidung in kurzer Zeit ertheilt werde. Will er aber das, so liegt es in seinem eignen Interesse, daß er seinen Recurs möglichst rasch einsendet. Ist dies nicht der Fall, so scheint mir Niemand anders dabei interessirt, daß die Entscheidung in der kurzen Frist stattfinde und ich glaube, es kann unter Umständen durch diese Beschränkung des Recurses auf eine zehntägige Frist möglicher Weise einem Gewerbtreibenden die Füglichkeit entzogen werden, seinen Recurs, den er bei längerer Frist ausreichend zu begründen im Stande sein würde, nach Befinden durch sachverständige Gutachten ausreichend zu motiviren. Meiner Ansicht nach liegt kein Grund vor, hier von der allgemeinen Regel, daß Recurse in Verwaltungssachen an keine Frist gebunden sind, abzuweichen.

Referent Bürgermeister Müller: Nach Ansicht der Majorität der Deputation ist hier bei Berathung der Gewerbeordnung nicht der richtige Zeitpunkt, eine so wichtige Frage anzuregen und, wenn auch nur theilweise, zur Entscheidung zu bringen, ob nämlich in Verwaltungssachen zwei oder drei Instanzen stattfinden sollen. Ich für meine Person will mich nicht präjudiciren und mag mich nicht sofort dahin aussprechen, daß die Kreisdirectionen nach und nach aufzuheben seien und nur eine höhere Instanz stattfinden möge. Diese Frage ist viel zu wichtig, als daß man auf dieselbe sofort hier praktisch antworten möchte. Eine praktische Beantwortung dieser Frage wäre aber die Annahme des Minoritätsvorschlages doch, weil bei Berathung anderer Gesetze ebenso gefragt und geantwortet werden kann und das scheint mir am wenigsten zweckmäßig. Ich sollte meinen, man müßte erst sorgfältige Erörterungen darüber anstellen, ob es angemessen sei, den ersten Schritt zu thun zu Aufhebung einer Behörde, hinsichtlich deren wir auch manches Gute und Vortheilhafte nicht verkennen können. Ich will gar nicht in Abrede stellen, daß es den Anschein hat, der vielleicht in einzelnen Fällen auch ganz begründet ist, als ob die Kreisdirectionen überflüssig seien; aber, meine Herren, die Vortheile auf der andern Seite sind gewiß auch nicht zu verkennen. Ich glaube, daß ich nicht nöthig habe, dies weiter auszuführen, weil es sich nicht um das ganze Princip handelt; aber um den Anfang dieses Princips handelt sich's und deshalb möchte ich Vorsicht anrathen, daß wir nicht den ersten Schritt thun, während wir uns nicht ganz klar bewußt sind, wohin dieser Weg führt. Es kann das, was mein College Dr. Koch sagte, ganz richtig sein, ich will seiner Ansicht jetzt nicht entgegentreten; ich möchte aber nicht zugeben, daß ohne nähere Prüfung der Frage im Allgemeinen lediglich hier eine Ausnahme gemacht und dadurch factisch Etwas angebahnt wird, dessen Folgen wir nicht, wenigstens ich nicht, übersehen können. Was die Bemerkung eines andern Sprechers betrifft rücksichtlich der zehntägigen Frist, so ist doch wünschenswerth, daß eine Frist bestimmt wird, einerseits, weil dies an sich zweckmä-

figer ist und weil auf der anderen Seite der erwähnte Nachtheil für den Betheiligten, daß er nämlich nur zehn Tage für die Ausführung seines Rechtsmittels habe, nicht eintreten kann. Der Geschäftsgang ist bei solchen Angelegenheiten so, daß, wenn Einer den Recurs binnen zehn Tagen angemeldet hat, ihm hierauf der Berichtsabgang notificirt wird, bis zu welchem es ihm freisteht, den Recurs auszuführen. Auf besondern Wunsch nun wird da eine Frist von 14 Tagen und noch länger gegeben, so daß also der Recurrent füglich Zeit hat, seinen Recurs näher zu begründen; er ist nicht genöthigt, innerhalb der zehntägigen Frist seinen Recurs dergestalt zu motiviren und vielleicht Bescheinigung beizubringen, daß er in Verlegenheit kommen könnte. Ich glaube, es ist ganz unbedenklich, diese zehntägige Frist festzusetzen; ich halte dies sogar für wünschenswerth und im Interesse der Sache liegend.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich schicke das Bekenntniß voraus, daß ich schon bei vielen Gelegenheiten mich dahin ausgesprochen habe, daß unsere Gesetzgebung allmälig das Eingehen der Kreisdirectionen ermöglichen möge. Der Herr Referent hat uns nun zwar im Augenblick darauf aufmerksam gemacht, daß hier nicht der Ort sei, mit Bestimmtheit das Eingehen dieser Behörde jetzt zu befürworten. Ich kann ihm im Allgemeinen beistimmen und nur in der Schlußfolgerung, möchte ich sagen, komme ich zu etwas Anderem. Anstatt dem Bedenken Raum zu geben, welches der Herr Referent an den Tag legte, daß es nicht einmal an der Zeit sei, einen Versuch zu machen, ob in gewisser Richtung von Geschäften ohne Kreisdirection auszukommen sei, so möchte ich mich in entgegengesetzter Richtung verwenden. Es scheint mir angemessen, hier einmal einen Versuch zu machen, ob es ohne Kreisdirection geht. Es wird über lang oder kurz sich dann herausstellen, ob der Versuch ein glücklicher oder unglücklicher und in beiden Fällen wird das eingeschlagene Verfahren dazu führen, die vielfach auseinandergehenden Meinungen über die Nothwendigkeit der Kreisdirectionen aufzuklären. Ich befinde mich in meinem Widerspruche über das Fortbestehen der Kreisdirectionen in Uebereinstimmung mit vielen Mitgliedern dieser Kammer, die diese Meinung theilen, die beinahe bei jeder Gelegenheit von mehreren Seiten betont worden ist, da man die Gründe, die dafür sprechen, von allen Seiten anerkennt. Ich leugne nicht, daß diese Beziehung der Hauptmoment ist, weshalb ich mich entschlossen habe, für das Minoritätsgutachten zu stimmen.

Freiherr v. Welck: Es ist eine eigenthümliche Lage, mit Jemandem in der Hauptsache ganz einverstanden zu sein und demungeachtet gegen ihn stimmen zu müssen und dazu sehe ich mich nach den Aeußerungen, welche Herr Rittner gethan, allerdings genöthigt. Ich bin, wie schon bemerkt, im Allgemeinen mit seinen und des Herrn Bürgermeisters Koch Ansichten über die Kreisdirectionen ganz einverstanden, es scheint mir aber doch ganz unerläßlich zu sein, daß die Regierung, wenn wir den Antrag der Minorität annehmen, überhaupt dem Ressort der Kreisdirection Alles entziehen muß, was überhaupt auf die gewerblichen und industriellen Verhältnisse des Landes sich bezieht; für die Kreisdirectionen sind diese Angelegenheiten bisher mit ein Hauptfeld ihrer Thätigkeit gewesen; wenn sie aber in solchen Angelegenheiten künftig gar nicht mehr gehört werden sollten, nun, so weiß ich in der That nicht, weshalb sie sich noch um die gewerblichen Verhältnisse des Landes zu kümmern hätten? Das wäre aber ein Schritt, zu dem ich wenigstens unter den jetzigen Verhältnissen unter keinen Umständen rathen möchte. Ich glaube vor der Hand, daß man doch wohl bei dem Antrage der Majorität und bei dem Entwurfe stehen bleiben muß, weil wir sonst blos bei einer Branche eine Durchlöcherung des zeitherigen Instanzenzugs und der Behördenorganisation bekommen würden.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Es bedarf wohl nicht erst der Bemerkung, daß daraus, daß ich keine Veranlassung fühle, mich jetzt speciell auf die Frage wegen Aufhebung der Kreisdirectionen einzulassen, noch kein Einverständniß mit den von einigen geehrten Mitgliedern der hohen Kammer ausgesprochenen Ansichten gefolgert werden könne; das Eine möchte die Regierung aber auf das Bestimmteste wünschen, daß man nicht durch einen einzelnen Beschluß der Art der Entscheidung über eine solche Frage stückweise vorgreife und zwar im vorliegenden Falle umsoweniger, als die Frage, von der hier die Rede ist, keineswegs in der Weise neu ist, wie sie von Seiten einiger geehrten Sprecher geschildert worden ist. Es werden der Kreisdirection keine neuen Geschäfte zugewiesen; die Geschäfte, die hier bezeichnet sind, sind ganz alter Art. Differenzen über Genehmigung solcher Anlagen haben immer stattgefunden und es ist, so lange die Kreisdirectionen bestehen, von denselben immer in zweiter Instanz entschieden worden. Wir ordnen das ganze Verfahren nur im Gesetze neu und auf zweckmäßige Weise, und es kommt wesentlich hinzu, daß diese Genehmigung von Anlagen stets in einem so engen Zusammenhange mit der Baupolizei überhaupt und mit der Medicinal- und Sanitätspolizei steht, daß es einen eigenthümlichen Eindruck gewähren würde, wenn über die connexe Baupolizei- und Medicinalpolizeifrage die Kreisdirection in zweiter Instanz competent wäre und über die mit diesen in Verbindung stehende Genehmigung einzelner Anlagen nicht gehört werden sollte. Dies wäre eine Inconsequenz in dem ganzen dermaligen System, deren, wie ich hoffe, die geehrte Kammer sich nicht schuldig machen wird.

Kammerherr v. Zehmen: Daß vielleicht gerade bei

den hier in Bezug auf §. 20 vorliegenden Fragen nicht möglicher Weise zwei Instanzen genügen dürften, will ich dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls möchte ich aber glauben, daß die Cognition in der höhern Instanz in Bezug auf die Errichtung gewerblicher Anlagen, wie sie §. 23 aufstellt, Gegenstand der Provinzialregierung und nicht der Centralstelle des Landes sei. Der Herr Bürgermeister Koch hat in seinem Separatantrage gewünscht, daß die Entscheidung mit Uebergehung der Kreisdirectionen in zweiter und letzter Instanz direct vom Ministerium gefällt werde. Welche Uebelstände für die Geschäftsbehandlung daraus entstehen würden, hat bereits soeben der Herr Commissar dargelegt. Der Werth des Sondergutachtens des Herrn Bürgermeisters Koch liegt aber eigentlich, wenn ich nicht irre, mehr darin, daß er dabei einen Angriff gegen das fernere Bestehen der Kreisdirectionen beabsichtigt. Ob diese Frage so indirect mit hier hineinzuschieben sei in die vorliegende Verhandlung, möchte ich bezweifeln. Ich glaube, daß die Frage, ob in Verwaltungssachen künftig zwei Instanzen oder drei, wie es jetzt ist, bestehen sollen, im Zusammenhange geprüft werden muß und daß in Bezug auf eine einzelne gewerbliche Frage eine Ausnahme nicht festgestellt werden darf. Ob wir überhaupt zur Aufhebung der Kreisdirectionen einmal kommen, muß ich bezweifeln. Täuschen wir uns nicht darüber, meine Herren, wir werden, glaube ich, nie dazu gelangen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil das Land zu groß ist für eine einzige Centralstelle für die innern Angelegenheiten als alleinige höchste Recursinstanz. Hierzu kommt, daß die Bevölkerung des Landes immer mehr steigt, daß die Verkehrsverhältnisse immer mehr sich ausdehnen, daß die Geschäfte immer mehr sich vermehren. Wollen wir sie vermindern, so müssen wir vor Allem die viele Gesetzmacherei vermeiden; daraus entstehen vornehmlich die Geschäfte. Hat man aber einmal die Geschäfte geschaffen, nun, so müssen auch Behörden belassen werden, die die Geschäfte besorgen sollen. Vor allen Dingen aber würde freilich es zu bedeutender Geschäftserleichterung dienen, wenn den Kreisdirectionen wirklich diejenige Stelle angewiesen würde in unserm Behördenorganismus, die ihnen ursprünglich bei der Organisation von 1835 zugedacht worden ist, nämlich als wirkliche Provinzialregierungsbehörden. Jetzt sind sie freilich lediglich Zwischeninstanzen fast ohne alle Selbständigkeit geworden.

Vicepräsident v. Friesen: Ich kann natürlich nicht gegen den Majoritätsantrag sprechen, denn ich gehöre zur Majorität und es kommt noch hinzu, daß der Antrag der Majorität in der Zweiten Kammer einstimmig angenommen worden ist, es also wohl schwer sein dürfte, den Beschluß wieder zu beseitigen. Die Sache ist wohl entschieden; indeß kann ich diese Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, ohne zu erklären, daß ich im Herzen mit dem Herrn Bürgermeister Koch vollkommen einverstanden bin. Wenn es uns gelänge, wenn es ginge, daß die Zwischenbehörden beseitigt würden und wir uns in Verwaltungssachen mit zwei Instanzen begnügten, so würde ich im Herzen froh darüber sein. Die Schuld liegt aber, wie ich schon mehrmals gesagt habe, nicht allein an der Regierung, sie liegt auch an uns; wir können uns einmal von den drei Instanzen nicht trennen, wir und das Publikum können uns nicht davon losmachen; wir hängen gar zu sehr an den drei Instanzen und an den vielen Recursen und an den zehntägigen Fristen. Ein kleiner Beweis liegt darin: Der Gesetzentwurf war einfacher; er sagte: "die Obrigkeit hat alle Umstände zu prüfen, die Gründe zu untersuchen, die Vortheile und Nachtheile, hat darüber zu entscheiden und kann die Genehmigung versagen. Wir beruhigten uns aber nicht dabei, wir setzten noch hinzu:

„Gegen diese Versagung steht dem Ansuchenden binnen zehn Tagen Recurs an die Kreisdirection zu. Gegen die Entschließung des letzteren kann binnen gleicher Frist Recurs an das Ministerium des Innern eingewendet werden, bei dessen Entscheidung es bewendet."

Hierdurch haben wir also dem Ansuchenden noch mehr zu Gefallen gethan, als die Staatsregierung gethan hat. Die Staatsregierung überläßt es ihm, den Weg selbst zu finden; wir haben ihm den Weg nochmals recht deutlich gezeigt zu der zweiten und zu der dritten Instanz. Ich bin ganz einverstanden, es ist einmal jetzt so und ich bin weit entfernt, gegen die Majorität zu sprechen; aber ich muß doch bei dieser Gelegenheit zu erkennen geben, daß ich von Herzen wünsche, wir kämen einmal dazu, daß wir uns in Verwaltungssachen bei zwei Instanzen beruhigen könnten. Das hilft aber Nichts, daß wir blos bei einzelnen Gelegenheiten anfangen zu bohren; soll ein Antrag der Art von Erfolg sein, so muß die Sache einmal im Zusammenhange überlegt und im Ganzen ein herzhafter Entschluß gefaßt werden und ich bin überzeugt, es würde gehen.

Bürgermeister Dr. Koch: Wenn der Herr Präsident mir als Referenten der Minorität oder vielmehr als einzigem Vertreter derselben am Schlusse das Wort vergönnen will . . . .

Präsident v. Schönfels: Zum Schlusse der Discussion sind wir noch nicht gelangt.

Bürgermeister Dr. Koch: Dann verzichte ich vor der Hand auf das Wort.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich knüpfe an die letzten Worte des Herrn Vicepräsidenten an und spreche die Befürchtung aus, daß allerdings, wenn wir in allen neuen Gesetzen, und darin muß ich dem Herrn Bürgermeister Koch Recht geben, immer wieder den Kreisdirectionen mehr Geschäfte auferlegen, es nach und nach

unmöglich wird, sie aufzuheben. Meine Herren, ich erinnere Sie an andere Punkte in einer sehr wichtigen Vorlage, die wir unlängst erst erledigt haben. Das war bei der Kirchenordnung. Es ist wohl ein öffentliches Geheimniß, daß die sogenannten „Bezirksconsistorien in der Kreisdirection" im Gesetzentwurfe standen, nur weil man fürchtete, außerdem den ersten Nagel zum Sarge der Kreisdirectionen einzuschlagen. Wenn wir jetzt bei dieser Gelegenheit wiederum so verfahren, so wird es, wenn wir endlich den mannhaften Entschluß fassen, wie der Herr Vicepräsident sagte, die Kreisdirectionen aufzuheben, nicht mehr gehen; man wird uns sagen, man habe in den letzten zehn Jahren den Kreisdirectionen so viel Geschäfte auferlegt, daß sie nicht mehr aufgehoben werden können. Ich werde auch nicht für den Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch stimmen; aber in der Beziehung muß ich ihm vollständig Recht geben. Es liegt darin eine fortwährende Geschäftsüberweisung an die Kreisdirection und das ist es eigentlich, was den Kreisdirectionen das ewige Leben giebt.

Landesbestallter Hempel: Ich kann mich meinerseits auch nicht für die Annahme des Minoritätsantrags verwenden und muß namentlich der Aeußerung des geehrten Vorredners, als ob die Kreisdirectionen mit neuen Arbeiten wiederum überladen werden sollten, entgegentreten. Der Herr königliche Commissar hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei dem Vorschlage der Majorität durchaus gar nicht um eine Ueberweisung neuer Arbeiten an die Kreisdirectionen, sondern nur um die Aufrechthaltung des Bestehenden handelt. Dies ist ganz richtig und ich glaube, daß die von der Minorität der Deputation ausgesprochene Ansicht, daß durch Uebertragung der Entscheidungen der fraglichen Angelegenheiten in zweiter Instanz an das Ministerium mit Uebergehung der Kreisdirectionen diesen letzteren eine Arbeitserleichterung zu Theil werden würde, eine illusorische ist. So lange allerdings, wie gegenwärtig im Ministerium des Innern an der Spitze der Abtheilung für Gewerbssachen sich ein Vorstand befindet, der eine seltene Kenntniß der speciellen Verhältnisse des Landes, der betreffenden Persönlichkeiten und Oertlichkeiten hat, kann es wohl sein, daß verschiedene Angelegenheiten selbständig in dem Ministerium auf den Bericht der Unterbehörde ohne weitere Mitwirkung der Kreisdirectionen werden erledigt werden können. Indessen glaube ich, daß das Ministerium auch jetzt in vielen Fällen schon aus den von dem Herrn Commissar hervorgehobenen Rücksichten nicht wird umgehen können, die Kreisdirection mit ihrem Gutachten zu hören. Dies kann künftig noch vielmehr der Fall sein. Die Kreisdirectionen werden daher auch bei dem von der Minorität vorgeschlagenen Instanzenzug Vorträge zu erstatten haben und sonach werden ihnen Arbeiten nicht entnommen werden. Deshalb und da es durchaus nicht zweckmäßig sein möchte, einzelne gewerbliche Angelegenheiten der Cognition der Kreisdirection zu entziehen, während diese ihnen für alle übrigen Gewerbssachen nach dem Entwurfe belassen werden soll, kann ich mich nur für die Annahme des Majoritätsgutachtens aussprechen.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Es ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß es scheine, als ob durch den zu §. 23 vorgeschlagenen Zusatz gewissermaaßen eine Erweiterung gegen die Absicht des Entwurfes gegeben worden sei. Das beruht wohl auf einer nicht ganz richtigen Auffassung; es wird vollkommen deutlich werden, wenn ich kurz auseinander setze, wie eigentlich der vorgeschlagene Zusatz zu §. 23 zu Stande gekommen ist. §. 23 enthielt ursprünglich, wie schon bemerkt, Nichts über Recurse. Da er Nichts darüber enthielt, so folgt, daß es nach dem gemeinen Rechte in Verwaltungssachen geht, daß also ein Recurs zuläßig ist und zwar ohne Beschränkung auf eine Frist, ohne Beschränkung auf die Zahl der Recurse. Wenn es bei dem Entwurfe geblieben wäre, so würde in derartigen Sachen die Partei, ohne an eine bestimmte Frist gebunden gewesen zu sein, zu jeder Zeit haben recurriren können. Hätte man sich bei der Entscheidung des Ministeriums nicht beruhigt, so würde man noch zehnmal an das Ministerium haben recurriren können, bis dieses endlich gesagt hätte: Ein weiteres Recurriren ist nicht zu beachten. Das ist gemeines Recht in Sachsen in Verwaltungssachen. In §. 25 des Gesetzentwurfs nun, wo von Entscheidungen über Widerspruch gegen Anlagen die Rede ist, da war es ein Bedürfniß, entschieden und klar zu sagen, daß ein Ende geschafft werde, damit beide Theile wissen, woran sie sind. Hier mußte im Entwurfe eine Frist gegeben sein, binnen welcher man sich an die Kreisdirection und eine ebenso große, binnen welcher man sich an das Ministerium wenden konnte. Bei der Berathung des Entwurfes kam die Deputation auf die richtige Idee: kann man nicht dieselbe Abkürzung, die darin liegt, daß nur ein je einmaliger Recurs zugelassen ist innerhalb einer gewissen Frist, auch den Fällen in §. 23 zu gute kommen lassen? Deswegen hat man die Bestimmung, wie sie in §. 25 getroffen war, dort weggenommen und nach §. 23 verlegt; in §. 25 aber nur gesagt, daß in derselben Weise der Recurs zuläßig sei. Es ist thatsächlich in dem jetzt Vorgeschlagenen eine Abkürzung gegen die ursprüngliche Tendenz des Entwurfs; denn der Entwurf enthielt für die Fälle des §. 23 nicht die Bestimmung, daß es bei der ersten Entscheidung des Ministeriums jedenfalls zu bewenden habe.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Da das nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte und ertheile beiden Referenten das Schlußwort, zunächst dem Herrn Referenten der Minorität, Herrn Bürgermeister Koch.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine hochgeehrtesten Herren! Mein Antrag wird fallen; aber er hat doch vielleicht einiges Gute gewirkt. Es ist eine Frage wieder zur Sprache gekommen, die uns schon viele Landtage hindurch beschäftigt hat und die öftere, bei geeigneten Gelegenheiten wiederholte Durchsprechung derselben kann nicht ohne Wirkung auf die Feststellung der Ansichten der geehrten Kammer sowohl, als der hohen Staatsregierung darüber bleiben. Wenn ich auch in der Voraussicht, daß mein Antrag keine Annahme finden wird, es für eine überflüssige Arbeit ansehen könnte, noch Einiges zur Unterstützung desselben zu sagen, so muß ich Sie doch bitten, daß Sie mir gestatten, Ihre Geduld nur noch wenige Momente in Anspruch zu nehmen. Der Herr Regierungscommissar sagte, die Kammer möge sich der Inconsequenz, die in dem Antrage liege, nicht schuldig machen; nun, meine Herren, ich fühle diese Schuld als eine sehr leichte auf mir lasten. Diese Inconsequenz soll nach des Herrn Commissars, als auch nach des Herrn Referenten Ansicht darin bestehen, daß wir in Verwaltungssachen überhaupt als gemeines Recht in Sachsen drei Instanzen haben. Es sei aber bedenklich, so nebenbei die wichtige Frage, ob in Verwaltungssachen drei Instanzen nothwendig seien oder nicht, zu erörtern und vielleicht gar zu entscheiden. Meine Herren, ich meine, wenn wir eine so wichtige Reform in der Gesetzgebung vornehmen, wie sie die Gewerbeordnung in sich trägt, dann ist es ganz unsere positive Pflicht und Schuldigkeit, auch zu fragen und zu erörtern, ob in diesem Theile des Geschäftslebens der bisherige, durch drei Instanzen geschleppte Rechtsgang noch nothwendig sei? Denn die Gewerbesachen nehmen einen so großen Theil der Regierungsgeschäfte in Anspruch, sie sind ein so überwiegender Factor im Leben des ganzen Volkes, daß es hier wohl gerechtfertigt sein dürfte, nicht an dem Bisherigen, lediglich weil es das Bisherige ist, festzuhalten, sondern das Bedürfniß zu erörtern und wenn dieses etwas Neues erheischt, vor diesem Neuen nicht zurückzuschrecken. Meiner Ueberzeugung nach muß ich nun auf diese Frage mit aller Bestimmtheit antworten, daß die Gewerbesachen dreier Instanzen nicht bedürfen, zwei Instanzen sind völlig genug. Der Herr Kammerherr von Zehmen meinte nun, daß, wolle man sich mit zwei Instanzen begnügen, dann die zweite und letzte Entscheidung mehr an die Provinzialbehörden, als an das Ministerium gehöre. Das hat etwas für sich, meine Herren; indessen glaube ich, daß unser Land, welches kaum den Umfang und die Bevölkerung eines Oberpräsidialbezirkes unserer großen Nachbarstaaten hat, noch nicht groß genug ist, um diese Angelegenheiten nicht in einer Landesbehörde concentriren zu sollen. Dies hat jedenfalls den Vorzug, daß dann im ganzen Lande nur eine Praxis hierin besteht. Von dem geehrten Vorredner ist mir gesagt worden, und ich glaube, auch der Herr Regierungscommissar hat dies betont, daß man durchaus keine neue Arbeit mit Annahme des Majoritätantrags den Kreisdirectionen zuweisen werde. Ich gebe dies zu, meine Herren; aber dagegen möchte ich an die geehrten Redner die Frage richten, ob sie mir nicht zugestehen müssen, daß die Kreisdirectionen schon jetzt allzusehr mit Schreibereien überbürdet sind? Meine Herren, die Kreisdirectionen gehen unter den Actenstößen unter, sie sind nicht im Stande, so, wie es wünschenswerth wäre, sich in der Provinz oder dem Regierungsbezirke herum zu bewegen und überall hinzusehen, wo Etwas zu sehen ist. Man hat mir freilich eingehalten, auch auf diesem Wege würden die Kreisdirectionen nicht von der Schreiberei befreit; ich wiederhole aber nur, was ich vorhin gesagt habe, es wird in Gewerbesachen nur in einzelnen Fällen einer Begutachtung der Localbehörde bedürfen und dann vergessen Sie auch nicht, daß die Kreisdirectionen sich auch nur an einem Orte ihres Bezirkes befinden, daß ihnen also die localen Verhältnisse eines Ortes, der vier oder fünf Meilen von ihrem Sitze entfernt ist, nicht viel mehr bekannt sein werden, als dies in dem Ministerium der Fall ist. Das wesentlichste Bedenken gegen meinen Antrag ist aber wohl, daß man hier die Frage über das Bestehen oder Nichtbestehen der Kreisdirection nicht stückweise entscheiden solle. Meine Herren, ich habe mit meinem Antrage in dieser Frage vorzugreifen durchaus nicht beabsichtigt; wenn sie aber hier gelegentlich zur Sprache gekommen ist, erkläre ich, daß ich darüber gar nicht ungehalten bin, vielmehr volle Befriedigung deshalb empfinde. Aber beabsichtigt habe ich es nicht, sondern ich habe mich dabei lediglich an die Frage gehalten: Bedürfen diese Verwaltungsangelegenheiten dreier Instanzen? Das habe ich verneint und wenn ich das verneinen mußte, so konnte ich mit dem Antrage der Majorität nicht einverstanden sein.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun der Herr Referent der Majorität das Schlußwort haben.

Referent Bürgermeister Müller: Ich kann mich ganz kurz fassen, indem das, was die Majorität zu Rechtfertigung ihrer Ansicht darzulegen hat, bereits mehrfachen Ausdruck gefunden hat. Ich kann nur wiederholen, daß nach meiner Ansicht, so lange die Kreisdirectionen bestehen, sie auch die Entscheidungen in Gewerbesachen haben müssen. Eine ganz andere Frage ist es, ob die Kreisdirectionen überhaupt zu entbehren sind; allein so lange sie wirklich existiren, wäre es in der That anomal, wenn sie gerade von diesen wichtigen Verhältnissen gar Nichts erfahren sollten, wenn die Entscheidungen der obersten Instanz auch nicht einmal durch die Kreisdirectionen gingen und sie in dieser Beziehung vollständig ignorirt würden, sie mit einem Worte von der

ganzen Sache ausgeschlossen wären. Wollte man dies nicht und doch die Kreisdirectionen beibehalten, so würde man sie, wie neulich einmal gesagt worden ist, zu einer Art Postanstalten machen, so daß die Anordnungen nur durch die Kreisdirectionen durchgingen, damit sie davon Kenntniß erlangen. Das wäre nun freilich nicht hinreichend und ich muß dabei stehen bleiben, daß, so lange man die Kreisdirectionen noch für nothwendig hält, man nicht füglich hier eine Ausnahme machen kann. In Bezug auf das, was von dem geehrten Herrn Vicepräsidenten erwähnt worden ist, muß ich mich dem anschließen, was von dem Herrn Regierungscommissar bereits angeführt worden ist. Wir haben durchaus nicht beabsichtigt, in Bezug auf die Zulassung von Rechtsmitteln weiter zu gehen, als der Entwurf. Der Entwurf geht viel weiter, als der Antrag der Majorität geht. Indem wir aufzählen, in welchen Fällen und wie weit die Recurse zulässig sind, beschränken wir das zeitherige Recht, wie klar von dem Herrn Regierungscommissar dargelegt worden ist, so daß ich jedes weitere Wort für überflüssig erachte.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe zur Abstimmung über. — Zu §. 23 sind verschiedene Anträge theils von der Majorität, theils von der Minorität und auch von der gesammten Deputation gestellt worden. Der Antrag, den die gesammte Deputation gestellt hat, geht auf Weglassung der Worte in Zeile 4 des Entwurfs „oder beabsichtigte Veränderung". Ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Es stehen nun noch zwei Anträge. Der Antrag der Majorität lautet folgendermaaßen; es soll als Zusatz zu §. 23 Folgendes beigefügt werden:

> „Gegen diese Versagung steht dem Ansuchenden binnen zehn Tagen Recurs an die Kreisdirection zu. Gegen die Entschließung der letzteren kann binnen gleicher Frist Recurs an das Ministerium des Innern eingewendet werden, bei dessen Entscheidung es bewendet."

Die Minorität beantragt ebenfalls einen Zusatzparagraphen, der aber anders als der von der Majorität vorgeschlagene lautet, nämlich so:

> „Gegen diese Versagung steht dem Ansuchenden binnen zehn Tagen Recurs an das Ministerium des Innern zu, bei dessen Entscheidung es bewendet."

Ich werde zuvörderst die Frage auf das Majoritätsgutachten zu richten haben; würde dies angenommen, so fällt natürlich der Antrag der Minorität; würde aber über den Antrag der Majorität nicht beifällig beschlossen, so würde ich die Frage auf das Minoritätsgutachten zu richten haben. Ich habe bereits den Antrag der Majorität der Deputation vorgelesen und ich frage, ob die Kammer diesem Antrage Beifall schenkt? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Eine weitere Frage auf den Antrag des Bürgermeisters Koch ist nicht zu stellen, da die erfolgte Abstimmung denselben ausschließt.

Ich frage, ob die Kammer dem §. 23 in der beschlossenen Maaße Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 24.
Fortsetzung.
(S. L.M. II. K. S. 206.)

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 24
kam zwar zur Erwägung, ob es nicht angemessen sei, von der in §. 24 erwähnten öffentlichen Bekanntmachung in Fällen der bloßen Erweiterung oder Veränderung der Anlage abzusehen, wenn die Behörde nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen diese Bekanntmachung für unnöthig erachte. Da man sich aber schließlich überzeugte, daß dadurch das aufgestellte Princip wiederum als schwankend hingestellt, hauptsächlich aber dem Inhaber der Anlage die Vortheile des §. 27 entzogen würden, so rathet man

> die Annahme des §. 24 mit alleiniger Wegstellung der Worte: „oder beabsichtigte Veränderung" der Kammer an.

Im Nachbericht ist Nichts zu §. 24 bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 24 zu sprechen wünscht? — Wenn dies nicht der Fall ist, so gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt der Kammer vor, §. 24 zwar unverändert, jedoch mit dem Wegfall der Worte „oder beabsichtigten Veränderung" anzunehmen. Ich frage, ob die Kammer unter Vorbehalt der soeben verlesenen Worte §. 24 gut heißt? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob sie nach Anrathen der Deputation die Worte „oder beabsichtigte Veränderung" in Wegfall bringen will? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer §. 24 in der beschlossenen Maaße annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 25.
Fortsetzung.
(S. L.M. II. K. S. 206.)

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 25
beantragt die unterzeichnete Deputation unter Bezugnahme auf das zu §. 23 Angeführte, den zweiten Satz so zu fassen:

> „Beiden Theilen stehen dagegen die in §. 23 geordneten Rechtsmittel zu"

und mit dieser Veränderung dem §. 25 beizustimmen.

Im Nachberichte ist auch zu diesem Paragraphen Nichts bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 25 zu sprechen wünscht? — Wo nicht, so frage ich, ob die Kammer §. 25 in der Art anzunehmen gemeint ist, wie die Deputation es vorgeschlagen und der Herr Referent es soeben dargelegt hat? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 26.
Kosten.
(S. L.M. II. K. S. 207.)

Der Hauptbericht sagt:

§. 26
ist, wie andurch vorgeschlagen wird,
unverändert anzunehmen.

Im Nachberichte ist auch zu §. 26 Nichts bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand das Wort ergreift, um über §. 26 zu sprechen, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation §. 26 unverändert annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Im Hauptberichte heißt es weiter:

Zwischen §§. 26 und 27 des Entwurfes macht sich nach Ansicht der Deputation eine Einschiebung nothwendig. Es ist nämlich in der Gesetzesvorlage darüber keine Bestimmung enthalten, binnen welcher Frist die genehmigte Anlage in Ausführung gebracht sein muß, wenn nicht die Genehmigung als erledigt erscheinen soll. Der Herr königliche Commissar bemerkte zwar, daß in der Praxis die erlangten Genehmigungen sicherlich auch in Ausführung gebracht werden würden. Allein die Deputation erachtet doch für zweckmäßig, darüber eine ähnliche Bestimmung zu treffen, wie sie in den Bauordnungen bezüglich der genehmigten Baupläne zu finden ist und wie auch in anderer Beziehung in §. 37 des Entwurfs getroffen wird. Sie empfiehlt daher,

zwischen den §§. 26 und 27 einen Paragraphen einzuschalten des Inhalts:

„§. 26b.
Erlöschen der Genehmigung.

Die nach diesem Verfahren ertheilte Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen einem Jahre nach Ertheilung derselben die Ausführung der Anlage begonnen worden ist."

Der Herr königliche Commissar hat zuletzt sein Einverständniß zu diesem Zusatzparagraphen erklärt.

In der Zweiten Kammer ist er einstimmig angenommen worden.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über diesen Theil des Berichtes zu sprechen sein, insofern es Jemand wünscht. Da dies nicht der Fall ist, wende ich mich zur Abstimmung. Die Kammer hat vernommen, daß es die Deputation für nothwendig erachtet, einen §. 26b zur Annahme vorzuschlagen. Er ist soeben von dem Herrn Referenten vorgetragen worden; ich enthalte mich deshalb, denselben zu recapituliren und frage blos, ob die Kammer diesem §. 26b, wie er auf Seite 38 des Hauptberichts sich vorfindet, Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 27.
Folgen der ertheilten Genehmigung für spätere Einwendungen.
(S. L.M. II. K. S. 209 u. 210.)

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 27.

Gegen die Bestimmung im zweiten Absatze, wornach sowohl der Eigenthümer der Fabrikanlage, als auch der Eigenthümer des beeinträchtigten nachbarlichen Grundstücks in dem Falle auf Abtretung des Letzteren gegen Gewährung des vollen Werthes antragen könne, wenn die Beeinträchtigung alljährlich wiederkehrt, muß sich die Majorität der Deputation (v. Schönfels, Freiherr v. Friesen, Pfotenhauer, v. Zehmen und Hennig) erklären. Sie glaubt, daß der Fabrikbesitzer das ihm eingeräumte Recht zu seinem Vortheile und zum Nachtheile des Grundbesitzers ausbeuten könne. Die Minorität (Dr. Koch und Referent) dagegen fürchtet dies nicht, da die Justizbehörde in der Sache zu erkennen hat und der betroffene Grundstücksbesitzer im Allgemeinen, namentlich aber dann bevorzugt wäre, wenn er auf Grund der öffentlichen Aufforderung der ersten Herstellung der Anlage hätte widersprechen können, dies aber nicht gethan hat.

Der Herr königliche Commissar bleibt ebenfalls beim Entwurfe stehen.

Die Minorität beantragt daher:

§. 27 mit alleinigem Wegfall der Worte in Zeile 1 „oder die Veränderung einer solchen" anzunehmen,

die Majorität dagegen schlägt vor:

den ersten Absatz unter Wegstellung der Worte „oder die Veränderung einer solchen" zu genehmigen, dagegen dem zweiten Absatze folgende Fassung zu geben:

„Handelt es sich hierbei um alljährlich mehr oder minder wiederkehrende Beeinträchtigungen des Ertrags eines Grundstücks, so können beide Theile fordern, daß, anstatt jährlich wiederkehrender besonderer Entschädigungen, auf Gewährung eines Entschädigungscapitals im Ganzen erkannt werde. Erreicht das Letztere ganz oder beinahe den Werth des „beeinträchtigten" Grundstücks, so kann der Eigenthümer desselben verlangen, daß auf Abtretung seines Grundstückes an den Besitzer der Anlage gegen Gewährung des vollen, durch sachverständige Taxe zu ermittelnden Werthes erkannt werde."

Ueber den Zeitpunkt, zu welchem ein Antrag auf Abtretung eines Grundstücks zu stellen sei, ist nach Ansicht des Herrn königlichen Commissars eine Bestimmung nicht erforderlich, vielmehr für den concreten Fall offen zu lassen.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 27

hat die Zweite Kammer den Absatz 1 in der Weise ange-

nommen, wie dies im diesseitigen Hauptbericht vorgeschlagen worden ist, so daß dieser Absatz mit alleiniger Weglassung der Worte: „oder die Veränderung einer solchen" in Zeile 1 mit dem Entwurfe harmonirt.

Auch die erste Hälfte des zweiten Absatzes ist in folgender Fassung gegen 21 Stimmen angenommen worden:

„Handelt es sich hierbei um alljährlich mehr oder minder wiederkehrende Beeinträchtigungen des Ertrags eines Grundstücks, so können beide Theile fordern, daß anstatt jährlich wiederkehrender besonderer Entschädigungen, auf Gewährung eines Entschädigungskapitals im Ganzen erkannt werde."

Dagegen hat die Zweite Kammer den zweiten Satz des zweiten Absatzes und mithin die Worte des Entwurfs:

„oder, wenn das letztere (Entschädigungscapital) den Werth des Grundstücks ganz oder beinahe erreichen würde, auf Abtretung des Grundstücks an den Besitzer der Anlage gegen Gewährung des vollen, durch sachverständige Taxe zu ermittelnden Werthes erkannt werde"

mit einer Stimmenmehrheit von 35 abgelehnt.

Diesem Beschlusse kann nach der Ansicht der unterzeichneten Deputation unmöglich beigetreten werden. Entweder muß der ganze zweite Absatz fallen, oder es muß derselbe nach der Fassung des Entwurfs angenommen werden, wie die diesseitige Minorität will, oder endlich es muß nach dem Vorschlage der diesseitigen Majorität gehen, deren Ansicht Seite 39 des Hauptberichts in den Worten enthalten ist:

„Handelt es sich hierbei um alljährlich mehr oder minder wiederkehrende Beeinträchtigungen des Ertrags eines Grundstücks, so können beide Theile fordern, daß, anstatt jährlich wiederkehrender besonderer Entschädigungen, auf Gewährung eines Entschädigungscapitals im Ganzen erkannt werde. Erreicht das letztere ganz oder beinahe den Werth des beeinträchtigten Grundstücks, so kann der Eigenthümer desselben verlangen, daß auf Abtretung seines Grundstücks an den Besitzer der Anlage gegen Gewährung des vollen, durch sachverständige Taxe zu ermittelnden Werthes erkannt werde."

Majorität und Minorität haben sich nach nochmaliger Erwägung der Sache und erfolgter Vernehmung mit dem königlichen Commissar zu dem Vorschlage vereinigt:

den zweiten Absatz des §. 27 ganz in Wegfall zu bringen.

Geschieht dies, so sind entstehende Schäden wie zeither dem Grundstücksbesitzer nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen zu gewähren.

Die im Hauptberichte vorgeschlagene Weglassung der Worte: „oder die Veränderung einer solchen" in Zeile 1 des Abs. 1 wird aufrecht erhalten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 27 zu sprechen wünscht? — Es scheint nicht der Fall zu sein; ich würde mich daher sogleich zur Abstimmung wenden. Die Anträge, welche die Deputation stellt, befinden sich im Nachbericht und ich würde daher diejenigen Anträge, welche im Hauptbericht enthalten sind, unerwähnt lassen. Zuvörderst schlägt die Deputation vor, die Worte im Absatz 1 „oder die Veränderung einer solchen" in Wegfall zu bringen. Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag genehmigt? — Einstimmig Ja.

Ich frage, ob Absatz 1 im Uebrigen unverändert angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Der zweite Antrag der Deputation geht dahin, den Wegfall des ganzen zweiten Absatzes zu beschließen. Ich frage, ob die Kammer mit dieser Ansicht einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Ich habe noch zu fragen, ob die Kammer §. 27 in dieser modificirten Weise, übrigens mit unveränderter Ueberschrift, anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 28.

Folgen der Zuwiderhandlung.

(S. L.M. II. K. S. 225.)

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 28

hat die Deputation der Zweiten Kammer die Versetzung der Worte: „ohne Genehmigung" in Zeile 1, welche gleich nach dem Worte: „Wer" zu stehen kommen sollen, ingleichen die Einschaltung der Worte:

„auf Anordnung der Behörde oder auf Antrag des Verletzten"

nach den Worten: „nicht statthaft ist" in Zeile 7 für zweckmäßig befunden. Obschon die Unterzeichneten diese Abänderungen nicht für unbedingt nöthig erachten, tritt man doch der Gleichheit halber bei und beantragt:

§. 28 mit den gedachten redactionellen Veränderungen und unter Wegfall der in Zeile 1 und 2 stehenden Worte: „oder wesentlich verändert" zu genehmigen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 28 das Wort ergreift? — Es ist nicht der Fall; ich werde daher zur Abstimmung mich wenden. Die Deputation schlägt zunächst vor die Versetzung der Worte „ohne Genehmigung" in Zeile 1, welche gleich nach dem Worte „Wer" zu stehen kommen sollen. Ich frage, ob die Kammer mit der Versetzung dieser Worte sich einversteht? — Einstimmig Ja.

Ferner wird vorgeschlagen die Einschaltung der Worte: „auf Anordnung der Behörde oder auf Antrag des Verletzten", nach den Worten: „nicht statthaft ist" in Zeile 7. Ich frage auch hier, ob Sie mit diesem Antrage Ihrer Deputation einverstanden sind? — Einstimmig Ja.

Ich habe noch zuletzt die Frage an die Kammer zu richten, ob sie den §. 28 mit der gedachten Abänderung und unter Wegfall der in Zeile 1 und 2 stehenden Worte „wesentlich verändert" genehmigen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 29.

Beurtheilung nach der Genehmigung sich zeigender Uebelstände.

(S. L.M. II. K. S. 226.)

Der Hauptbericht sagt:

Dagegen giebt

§. 29

insofern zu gerechten Bedenken Veranlassung, als einmal der Anlagenbesitzer nicht in allen Fällen Entschädigung erhalten soll und dann, als man die Entschädigung in einzelnen der Deputation nicht geeignet erscheinenden Fällen der Behörde oder dem Antragsteller zumuthen will. In ersterer Beziehung ist zu erinnern, daß, wenn der Unternehmer einer Gewerbsanlage alle ihm nach dem Gesetzentwurfe auferlegten Obliegenheiten genau erfüllt und bei Vorlegung der Unterlagen wesentliche Umstände weder verschwiegen, noch sonst die Behörde getäuscht, vielmehr Alles gethan hat, was man gerechterweise von ihm verlangen kann, der spätere Eingriff in sein Eigenthum aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen ohne Gewährung voller Entschädigung ungerechtfertigt erscheint. Die Deputation stützt sich bei dieser Ansicht auf die Bestimmung der Verfassungsurkunde §. 31, welche für die hier fraglichen Fälle analoge Anwendung darbietet.

In letzterer Beziehung, d. h. bezüglich der Frage: wer die Entschädigung zu gewähren habe? geht es nach der Ueberzeugung der Deputation zu weit, wenn verlangt wird, daß eine Behörde bei Prüfung der Unterlagen nach dem Stande der Wissenschaft und der Erfahrung voraussehen soll, ob dereinst Gefahr und Nachtheile für die Umgebung einer Fabrikanlage entstehen werden, und daß sie, wenn sie diese schwierige Aufgabe nicht erfüllt hat, den durch die Beseitigung der Fabrik oder durch die nöthige Aenderung später entstehenden Schaden dem Eigenthümer aus eigenen Mitteln ersetzen soll.

Deshalb haben sich die Unterzeichneten mit der Deputation der Zweiten Kammer über folgende Fassung des §. 29 geeinigt:

„Zeigen sich erst nach Inbetriebsetzung einer unter §. 20 fallenden, aber in Gemäßheit von §§. 22 bis 25 der vorstehenden Bestimmungen genehmigten und vorschriftsmäßig ausgeführten Anlage Gefahren und Nachtheile für die Umgebung, so kann der Unternehmer, wenn sich nach dem Ermessen der Behörde die Nothwendigkeit dazu ergiebt, ebenfalls zu Veränderung und sogar zu gänzlicher Beseitigung der Anlage angehalten werden, er hat aber dann Anspruch auf volle Entschädigung.

Ein solcher fällt nur dann weg, wenn dem Unternehmer nachgewiesen wird, daß er bei Vorlegung der Unterlagen, auf welche hin die Genehmigung ertheilt worden ist, wesentliche Umstände verschwiegen oder die Behörde getäuscht hat.

Die Entschädigung ist aus der Staatscasse zu gewähren, mit Ausnahme der Fälle, wo die Nothwendigkeit zu Aenderung oder Beseitigung der Gewerbsanlage infolge späteren Hinzutritts neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger, äußerer Umstände entstanden ist.

In diesen Fällen ist die volle Entschädigung zu gewähren von Denjenigen, auf deren Antrag, beziehendlich und zunächst von der Behörde, auf deren Anordnung die Veränderung oder Beseitigung der Anlage erfolgt."

Aus dieser Fassung ergiebt sich, daß der Anlagenbesitzer nur bei ihm zur Last fallender Verschuldung keinen Anspruch auf Entschädigung hat und daß dem Antragsteller oder der Behörde die Leistung der Entschädigung nur dann anheimfällt, wenn besondere äußere Umstände, welche von dem Betriebe unabhängig sind, neu hinzukommen, z. B. bei Vergrößerung eines Ortes, wodurch Gewerbsanlagen in die Nähe von Wohnhäusern gebracht werden, welche erst fern davon waren, bei Anlage einer Straße, bei Benutzung eines Wassers zu Trinkwasserleitungen, welches früher nicht dazu benutzt worden ist.

Daß die zu leistende Entschädigung in den übrigen Fällen aus der Staatscasse gewährt werden soll, erscheint insofern gerechtfertigt, als die Behörden im Namen des Staates die Genehmigung ertheilt haben, den Anlagenbesitzer keine Schuld trifft und die Beseitigung der Uebelstände im öffentlichen Interesse erfolgt. Ob dem Staate an die Behörde, welche bei Ertheilung der Genehmigung Etwas verschuldet hat, der Regreß zustehe, ist nach den allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Die Deputation beantragt daher:

die Kammer wolle §. 29 unter Beibehaltung der im Entwurfe angegebenen Ueberschrift in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung annehmen.

Der Herr königliche Commissar hat seine Zustimmung zu dieser allerdings wesentlichen Abänderung der Vorlage zur Zeit noch nicht ertheilt.

Im Nachbericht heißt es:

— In

§. 29

sind ein Paar kleine Fassungsdifferenzen stehen geblieben. In Zeile 4 der im Hauptberichte Seite 40 vorgeschlagenen Fassung ist nämlich nach dem Worte „Nachtheile" noch das Citat „(§. 23)" und ebendaselbst nach dem Worte „Unternehmer" das Wörtchen „zwar" einzuschalten, was andurch beantragt wird.

Ferner heißt es im Anfang des Absatzes 2 der von der Zweiten Kammer angenommenen Fassung: „Eine solche", nämlich „Entschädigung", während es in der diesseitigen Redaction heißt: „Ein solcher", nämlich „Anspruch auf Entschädigung". Beides ist richtig, wenn man die letzten Worte des Absatzes 1, welche lauten: „er hat aber dann Anspruch auf volle Entschädigung" in's Auge faßt. Man empfiehlt

den Beitritt zur jenseitigen Fassung.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 29 zu sprechen sein. — Es scheint, als wenn Niemand das Wort ergreifen wollte; ich werde mich daher zur Abstimmung wenden können. Betreffs des §. 29 schlägt die Deputation eine ganz neue Fassung des Paragraphen vor. Diese Fassung befindet sich auf Seite 40 des Hauptberichts und ist soeben von dem Herrn Referenten der Kammer vorgetragen worden. Sie fängt an mit den Worten: „zeigen sich" und endigt mit „erfolgt". Ich habe die Frage darauf zu richten, ob die Kammer auf Anrathen der Deputation der neuen Fassung des §. 29 ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Es ist nun von der Deputation beantragt, die Kammer wolle auch der Ueberschrift des Paragraphen Genehmigung schenken und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beistimmt? — Einstimmig Ja.

Es sind noch einige nicht unwichtige redactionelle Veränderungen zu bemerken. Es wird nothwendig sein, hier-

auf eine Frage zu richten. In Zeile 4 der im Hauptberichte Seite 40 vorgeschlagenen Fassung ist nach dem Worte „Nachtheil" noch das Citat „(§. 23)" einzuschalten. Ich frage, ob die Kammer mit dieser Einschaltung sich einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Eben daselbst ist auch nach dem Worte „Unternehmer" das Wörtchen „zwar" einzuschalten. Ich frage, ob die Kammer mit dieser Einschaltung sich einversteht? — Einstimmig Ja.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Ich wollte blos nachher noch zur Beseitigung einer kleinen Differenz mit dem Protokoll der Zweiten Kammer eine Bemerkung machen.

Präsident v. Schönfels: Vielleicht, wenn wir mit der Abstimmung fertig sind. Es heißt ferner in dem Satze, der von der Zweiten Kammer angenommen ist: „eine solche", nämlich Entschädigung, während es nach der diesseitigen Redaction heißt „ein solcher Anspruch auf Entschädigung". Die Deputation empfiehlt nun, um eine Gleichmäßigkeit zu erzielen, den Beitritt zur jenseitigen Fassung und ich frage, ob die Kammer auf diesen Antrag eingehen will? — Einstimmig Ja.

Ich hätte nun noch die Frage an die Kammer zu richten, ob sie §. 29 in dieser modificirten Weise und unter Beibehaltung der Ueberschrift, die im Entwurfe befindlich ist, anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Es würde nun der Herr Regierungscommissar das Wort haben.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Bei genauer Vergleichung mit dem Protokolle der Zweiten Kammer finde ich, daß doch noch in zwei Worten eine kleine Differenz stehen geblieben ist, die materiell ganz gleichgültig erscheint; die sich aber vielleicht jetzt beseitigen läßt, um keinen Differenzpunkt zur Entstehung zu bringen. Es hat nämlich die Zweite Kammer nach dem Protokolle beim zweiten alinea auf Vorschlag der Deputation statt der Worte: „auf welche hin die Genehmigung ertheilt worden ist", beschlossen zu setzen „auf deren Grundlage die Genehmigung ertheilt worden ist" und im dritten alinea hat man nicht beschlossen, „die Entschädigung ist aus der Staatscasse zu gewähren", sondern „die Entschädigung ist vom Staate zu gewähren". So steht es wenigstens im gedruckten Protokolle. Es würde wohl zweckmäßig sein, wenn die geehrte Kammer in dieser Beziehung beschließen wollte, den Paragraphen anzunehmen in der Fassung, wie sie die Zweite Kammer beschlossen hat. Es kann darüber durchaus kein Zweifel sein, es ist genau die Fassung, wie sie im Protokoll der Zweiten Kammer steht.

Präsident v. Schönfels: Ich möchte freilich darauf erwidern, ob es nicht zweckmäßiger sei, wenn die Zweite Kammer unserem Beschlusse beiträte? Es dürfte vielleicht der Herr Regierungscommissar die Güte haben, diesen Vorschlag der jenseitigen Kammer vorzutragen; denn da die Abstimmung hier soeben erfolgt ist, würde eine nochmalige Abstimmung über dieselbe Sache nicht recht thunlich sein. Wenn der Herr Regierungscommissar sich damit einversteht, würde demgemäß zu verfahren sein.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 30.
Rückwirkende Kraft.
(S. L.M. II. K. S. 227.)

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 30
erregte die rückwirkende Kraft, welche eintreten soll, vielfache Bedenken, welche sich nur dann vermindern, einmal, wenn, wie von der Deputation zu §. 29 vorgeschlagen worden ist, die Entschädigung in einzelnen Fällen aus Staatsmitteln gewährt wird und dann, wenn die Rückwirkung wenigstens nicht auf die nach §. 28 zu beurtheilenden Fälle sich erstreckt.

Mit Rücksicht hierauf ist der Kammer zu empfehlen, §. 30 in folgender, zwischen dem Herrn königlichen Commissar und den beiden Deputationen vereinbarten Weise anzunehmen:

„Die in §. 27 ausgesprochenen rechtlichen Wirkungen, sowie die Bestimmungen des §. 29 gelten auch für alle unter §. 20 fallende, bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehende Staatsanstalten oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichtete Privatanlagen."

Hierzu sagt der Nachbericht:

Zu §. 30
ist erläuternd zu bemerken, daß nach einer vom königlichen Commissar in der Zweiten Kammer auf Anfrage abgegebenen Erklärung unter „Privatanlagen" auch die Gemeinden zugehörenden Anlagen, z. B. Gasanstalten u. s. w., zu verstehen seien.

Präsident v. Schönfels: Es würde die Discussion über §. 30 zu eröffnen sein. — Herr Secretär v. Egidy!

Secretär v. Egidy: Ich kann mir nicht versagen, meine Freude auszusprechen über die Bestimmungen, die in §. 30 sowohl nach ursprünglicher Fassung in der Vorlage, als nach der Umformung im Deputationsberichte beschlossen werden sollen. Es gereicht dies mir umsomehr zur Genugthuung, als ich selbst stets gerne Gelegenheit genommen habe, den Ansichten oder Vorurtheilen, welche im Publikum verbreitet sind, als ob Seitens der Regierung gewerblichen Zwecken eine ganz besondere Begünstigung anderen Interessen gegenüber zu Theil werde, entgegenzutreten. Allerdings sind hier und da Sachen vorgekommen, die wohl zu jener Meinung Anlaß geben könnten, daß man gewerblichen Beschäftigungen und Etablissements ohne Rücksicht auf jedes andere Interesse einen gewissen Vorschub leiste. Es scheint aber auch, als ob doch §. 32 mehr oder weniger

Nahrung geben dürfte zu diesem, ich will es immerhin so nennen, Vorurtheile. Ich finde nämlich in §. 32 die Windmühlen ganz begünstigt; sie sind nicht in die Kategorien aufgenommen, die nach §. 20 den Bestimmungen von §. 30 unterliegen sollen; vielmehr will man sie an öffentlichen Wegen dulden und es ganz ins facultative Ermessen stellen, ob man sie zukünftig an jenen Stellen errichten lassen will oder nicht; es heißt in §. 32: „dergleichen Anlage kann untersagt werden". Ich erlaube mir daher einen Antrag auf den Fall, daß die neue Formulirung des Paragraphen nach dem Deputationsgutachten angenommen wird, zu stellen, nämlich den Zusatz am Schlusse dieses Paragraphen anzufügen:

„Nächstdem auch für Anlagen von Windmühlen in der unmittelbaren Nähe öffentlicher Wege."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur weiteren Kenntniß, resp. Unterstützung der Kammer zu bringen und bin sehr gern erbötig, denselben, nachdem er Unterstützung gefunden haben wird, noch etwas näher zu motiviren.

Präsident v. Schönfels: Es soll ein Zusatz zu der Fassung, wie sie von der Deputation für §. 30 empfohlen wird, beigefügt werden und soll derselbe in der Weise lauten, wie die hohe Kammer eben vernommen hat. Es würden, wenn dieser Antrag angenommen wird, der Fassung, wie sie auf Seite 41 des Hauptberichtes von der Deputation vorgeschlagen wird, diese eben vernommenen Worte anzufügen sein. Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Zahlreich unterstützt.

Es würde nun dieser Antrag mit zur Berathung gezogen werden und ich überlasse es dem Herrn v. Egidy, denselben vorher zu begründen.

Secretär v. Egidy: Es sind besonders sicherheitspolizeiliche Gründe, die mich veranlaßt haben, diesen Antrag zu stellen. Ich sehe mich vergeblich nach den Ursachen um, aus welchen man die Windmühlen hier so zart behandelt, während gegen andere Etablissements und gewiß ganz richtig, unter gewissen Voraussetzungen so energisch eingeschritten werden soll; gleichwohl hat gerade ihre Placirung und Existenz an besuchten Wegen so außerordentlichen Einfluß auf das polizeiliche Wesen, daß ich sehr wünschen muß, daß man die Windmühlen durch diese Begünstigung nicht über's polizeiliche Interesse hinaus setzt und gegen alle Polizeigebühr favorisirt. Eine Windmühle in der unmittelbaren Nähe von öffentlichen Wegen ist unter allen Umständen ein großer polizeilicher Uebelstand. Es hat die Erfahrung gelehrt, daß großes Unglück entstanden ist infolge davon, daß gerade eine Windmühle im Gange war, während Geschirr vorüberfährt oder Reiter vorbei reiten. Man hat zwar in neuerer Zeit, nachdem man es im Mangel von diesfallsigen präceptiven Vorschriften geradezu für unthunlich hat erkennen müssen, solche Windmühlen von ihrem Standpunkte am öffentlichen Wege zu entfernen, eine Schutzmaaßregel darin gesucht, daß man den Windmüller veranlaßt hat, während die Passanten vorbeifahren, das Triebwerk der Windmühle zu arretiren. Indessen sehr häufig ist der Windmüller nicht unausgesetzt gegenwärtig in seiner Mühle, noch häufiger bringt es die an sich geräuschvolle Thätigkeit der Mühle mit sich, daß man anderes Geräusch, z. B. das Gerassel der Wagen oder den Huftritt eines Reitpferdes nicht hört. Man ist daher fortwährend in Gefahr, daß jene Maaßregel nicht gehörig zur Anwendung gebracht wird und schließlich, wenn dies versäumt worden und ein Unglück infolge des Scheuwerdens oder des Durchgehens der Pferde geschah, wer kann das Unglück redressiren! Kann man Dem, der den Hals gebrochen hat, denselben wieder aufsetzen? Jene Schutzmaaßregel genügt also nicht. Nun hat man auch von Seiten der Behörden, um diesen Uebelstand zu beseitigen, Verhandlungen gepflogen, wenigstens zu pflegen gesucht, um die Windmühlen von dem öffentlichen Wege wegzubringen. Diese Verhandlungen haben aber keinen Erfolg gehabt, eben aus den Gründen, die in den Motiven angeführt sind. Im Allgemeinen hat man eben keinen rechtlichen Anhalt hierunter und die Windmüller machen natürlich bei Entschädigungsfragen, die so unter der Hand abgemacht werden sollen, solche Ansprüche, daß man nicht darauf eingehen kann. Zugleich kommt noch ein Motiv bei dieser Gelegenheit zur Sprache, nämlich das: Zeither sind Windmühlen wahrscheinlich auch von andern Behörden, als von königlichen, concessionirt worden und da ist es ein übles Ding, zu bestimmen, wer die Entschädigungsansprüche auszugleichen hat. Jetzt haben wir im Gesetze nach §§. 27 bis 29 die ganz bestimmte Hinweisung, daß der Staat entschädigt und ich bin ganz damit einverstanden, daß der Staat bei solchen Gelegenheiten den Geldbeutel zieht; denn es ist immer besser, daß der Staat ein paar Hundert Thaler für die Entschädigung zur Beseitigung solchen Uebelstandes zahlt, als wenn derselbe fortdauert.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Herr Referent.

Referent Bürgermeister Müller: Ich möchte dem Antrage des geehrten Herrn Secretärs nicht entgegentreten; die Tendenz desselben scheint zweckmäßig zu sein; aber ich fürchte nur, er geht etwas zu weit, jenachdem man die beizufügenden Worte auffaßt. Es soll also dann der §. 30 so lauten:

„Die in §. 27 ausgesprochenen rechtlichen Wirkungen, sowie die Bestimmungen des §. 29 gelten auch für alle unter §. 20 fallende, bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehende Staatsanstalten oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichtete Privatanlagen, nächstdem auch für Anlagen von Windmühlen in der unmittelbaren Nähe öffentlicher Wege."

Der Herr Antragsteller scheint doch blos zu beabsichtigen, einmal, daß für die Zukunft die Genehmigung zu Anlegung von Windmühlen in der Nähe von Straßen nicht stattfinden soll und dann, daß auch schon stehende Windmühlen beseitigt werden können. Das Erstere besagt schon §. 32. Nach ihm scheint eine solche Gefahr beseitigt; aber auch in letzterer Beziehung bin ich einverstanden, nur glaube ich, geht er etwas weiter, indem die Bestimmungen des §. 27 hierauf nicht ganz passen würden. Den Grundsatz, den §. 29 ausspricht, möchte ich auch nicht ganz gelten lassen, daß nämlich in allen Fällen der Staat die Entschädigung gebe. Mit der Tendenz des Antrags bin ich also wohl einverstanden; aber ich gebe wenigstens zunächst zu bedenken, ob auch das, was der Antragsteller beabsichtigt, mit den vorgeschlagenen Worten getroffen und damit nicht weiter, vielleicht zu weit gegangen werde?

Secretär v. Egidy: Ich glaube, es versteht sich von selbst, daß man §. 32, wenn mein Antrag angenommen wird, ganz cassiren müßte. Was das Wort „nächstdem" betrifft, so ist die Folge davon, daß eben die Anlage von Windmühlen nicht in §. 20 mit aufgenommen ist und ich sehe in der That gar nicht ein, aus welchen Gründen den Windmühlen mehr Rücksicht vergönnt werden soll, warum diese ganz entschieden gefährlichen Anlagen fortbestehen sollen, während man bei Weitem wichtigeren Anlagen, (denn die Bedeutung einer Windmühle ist an sich gewiß nur eine precäre Sache,) mit Energie entgegentritt. Ich weiß in der That keinen Grund, warum man den Windmühlen einen ganz besondern Favor angedeihen lassen will. Ich weiß wohl, daß das ganze Mühlenwesen früher einer besondern Bevorzugung sich erfreute, aber freilich aus ganz andern Gründen. Früher glaubte man, in gewissen Umkreisen Windmühlen haben zu müssen; man glaubte, außerdem könnte die Ernährung darunter leiden, es könnte an Mehl fehlen u. s. w. Davon ist man aber in neuerer Zeit abgekommen, nachdem man die amerikanische Construction bei Mühlen hat und andere Bewegungsmittel als Wasser- und Windkraft.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Der Antrag des Herrn Abg. v. Egidy scheint mir, so wie er jetzt gestellt ist, doch sich nicht ohne Weiteres zur Annahme zu eignen, selbst für Diejenigen, die die Ansicht des Herrn Antragstellers vollkommen theilen. Es würde nach meiner Meinung beinahe nöthig sein, den Antrag an die Deputation zurückzugeben, wenn er überhaupt eine Form annehmen soll, die nach beiden Seiten hin vollständig entspricht. Herr v. Egidy hat bemerkt, daß er glaube, wenn man sein Amendement zu §. 30 annähme, so könne §. 32 ganz wegfallen. Da irrt er sich doch; denn wenn man sein Amendement zu §. 30 annimmt und §. 32 wegfiele, so stehen seine Windmühlen ganz in der Luft. Das Verbot ist nachher nirgends ausgesprochen. Sein Amendement, welches zu §. 30 gestellt werden soll, bezieht sich nur darauf, daß §§. 27 und 29 auf die Windmühlen Anwendung leiden sollen. In §. 27 ist aber blos ausgesprochen, wie bei Widersprüchen erkannt werden soll und in §. 29 ist bestimmt, wie entschieden werden soll, wenn eine solche Anlage auf Grund von Widersprüchen oder auf Grund des öffentlichen Interesses beseitigt wird. Es ist aber weder in §. 27, noch in §. 29 ein Verbot oder eine vorherige Cognition ausgesprochen, man würde also vollkommen in der Luft stehen. Das, was der Antrag erreichen will, würde sich nur erreichen lassen, wenn man die Windmühlen geradezu in §. 20 mit hereinnähme. Das hat Herr v. Egidy freilich vergessen, zu beantragen, es würde das eine nachträgliche Abänderung in §. 20 nothwendig machen. Ganz ohne Weiteres die Windmühlen blos in den Index zu §. 20 hineinzunehmen, geht aber freilich auch nicht; denn die Windmühlen passen nicht zum ersten Satze des §. 20. Dieser faßt solche Anlagen, die durch Dämpfe, Gase, Rauch, Feuergefährlichkeit sicherheitspolizeilich gefährlich sind und schreibt für diese ein ganz besonderes Verfahren vor. Das schien der Regierung für die Windmühlen nicht nöthig zu sein, es schien ihr vollkommen zu genügen, wenn in §. 32 gesagt wurde, die Anlage von Windmühlen in der Nähe öffentlicher Wege **kann** verboten werden. Ich glaube auch kaum, daß die geehrten Kammern durch Aufnahme der Windmühlen in §. 20 ein ganz heterogenes Verfahren auf dieselben anwenden wollen. Es bleibt also noch übrig die Absicht des Herrn v. Egidy, die rückwirkende Kraft auch auf §. 32 auszudehnen und dabei zu gleicher Zeit für die Fälle, wo im öffentlichen Interesse von dieser rückwirkenden Kraft Gebrauch gemacht werden soll, wo eine bereits bestehende Windmühle beseitigt werden soll, die Entschädigungsbestimmung des §. 29 anwendbar zu machen. Um das zu erreichen, müßte man nach meiner unmaaßgeblichen Meinung eine Fassung wählen, die sich unmittelbar an §. 32 anschließt. Das läßt sich natürlich nicht sofort im Laufe der Sitzung vollführen. Wenn daher die geehrte Kammer es wirklich für ein Bedürfniß hält, daß dem Antrage des Herrn Abg. v. Egidy entsprochen werde, so würde ich dringend wünschen müssen, daß man beschließe, diesen Antrag zur Ausmittelung einer geeigneten Fassung an die Deputation zurückzugeben. In der gegenwärtigen Fassung fürchte ich, weiß die Regierung selbst nicht recht, was sie damit anfangen soll.

Secretär v. Egidy: Zur Widerlegung! Ich bin in vieler Beziehung mit dem Herrn Regierungscommissar ganz einverstanden. Was aber die Einwendung von dem betrifft, daß, wenn §. 32 nach meinem Vorschlage wegfiele, dann gar kein Mittel mehr übrig bliebe, um künftige Errichtungen von Windmühlen abzuwenden, so gestehe ich ganz ehrlich, ich habe mir gedacht, daß jede Verwaltungsbehörde, die zugleich auch die Pflicht auf sich hat, nach

jeder Richtung hin polizeiliche Rücksichten zu nehmen, schwerlich sich herbeilassen wird, wieder Concessionen zu Errichtung von Windmühlen in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege zu ertheilen. Ich betrachte die jetzigen Uebelstände dieser Art als alte Uebel und bin überzeugt, daß kein Amtshauptmann in seinem Bezirke die neue Errichtung von Windmühlen an öffentlichen Wegen je aufkommen lassen und dulden werde. Das ist das Eine. Was das Andere betrifft, so stimme ich mit dem Herrn Regierungscommissar überein, daß die Windmühlen nicht mit in §. 20 aufgenommen werden konnten. Deshalb habe ich bei §. 20 geschwiegen. Mein Zweck ging aber dahin, in derselben Weise, wie der Herr Regierungscommissar meinte, die rückwirkende Kraft, die in §. 30 ausgedrückt ist, den Windmühlen gegenüber für das Wesen der öffentlichen Sicherheit zu vindiciren. Nun ist es mir ganz gleichgültig, ob die Sache bei §. 30 oder §. 32 zur Erwägung kommt; es war mir auch ganz gleichgültig, welches Mittel zu meinem Zwecke führt, wenn nur mein Zweck erreicht wird. Ich bin sehr gern damit einverstanden, daß dieser Antrag, wenn über ihn heute nicht fest beschlossen werden will, an die Deputation zur Weitererwägung überwiesen werde und ich hoffe, daß er dabei Würdigung finden werde.

Freiherr v. Welck: Ich wollte mir erlauben, ganz auf dieselben Bedenken aufmerksam zu machen, die von Seiten des Herrn Regierungscommissars angeführt worden sind. Nämlich so sehr ich mit der Tendenz des Herrn Antragstellers einverstanden bin, so mußte ich mir doch sagen, daß dieser Zusatz zu §. 30 eigentlich nicht passe, wo blos von rückwirkender Kraft die Rede ist. Deswegen kann sich dieser Paragraph eben nicht mit auf Gegenstände beziehen, deren in früheren Paragraphen, namentlich in §. 20 gar keine Erwähnung geschehen ist. Darin scheint mir ein Widerspruch zu liegen. Ich sollte meinen, daß die Absicht des Herrn Antragstellers am besten erreicht werden würde, wenn man §. 32 dahin abänderte, daß er hieße:

„Die Anlagen von Windmühlen in der unmittelbaren Nähe öffentlicher Wege sind untersagt."

Das ist eigentlich auch das jetzt schon gesetzlich Bestehende, im Straßenbaumandat ist es schon untersagt, es ist leider nur immer nicht darauf gehalten worden, wie sich das auch bei anderen Vorschriften findet. Nun würde aber allerdings noch ein Zusatz zu §. 32 kommen können, wie es gehalten werden sollte in Bezug auf die Wegschaffung und nach Befinden Entschädigung der Eigenthümer bei solchen Windmühlen, die jetzt schon an gesetzwidrigen Orten stehen. Ich würde also auch in dieser Beziehung der Meinung sein, daß es am besten wäre, wenn wir die verehrte Deputation ersuchen, §. 32 in dieser Weise nochmals zu erwägen und zu begutachten; denn §. 32 ganz zu streichen, scheint mir nicht rathsam und thunlich. Ich würde mir den Antrag erlauben, daß bei §. 32 der Antrag der Deputation zurückgegeben und sie ersucht würde, dem Antrage eine entsprechende Fassung zu geben.

Präsident v. Schönfels: Wenn ich recht verstanden habe, hat Herr v. Welck beantragt, den Antrag des Herrn Secretär v. Egidy an die Deputation zurückzugeben?

(Wird bejaht.)

Die Kammer hat den Antrag des Herrn v. Welck vernommen und ich frage, ob sie denselben unterstützt? — Zahlreich unterstützt.

Es würde nun zunächst über den Antrag des Herrn v. Welck zu sprechen sein.

Secretär v. Egidy: Ich vereinige mich um so mehr mit diesem Antrage, als er geradezu das Ziel, was ich vor Augen habe, anbahnt und bescheide mich sehr gern, daß mein Vorschlag nicht ganz erschöpfend zu erachten sein könnte und einer Vervollständigung bedarf.

Referent Bürgermeister Müller: Ich will nur unmaaßgeblich einen Vorschlag machen, wodurch vielleicht das vorgeschlagene Verfahren zur Erledigung kommen könnte. Wenn ich die Meinung des Herrn Antragstellers und die Erläuterung des Herrn Baron v. Welck dazu recht verstanden habe, so würde Beides getroffen, wenn man §. 32 in folgender Weise faßte:

„Die Anlage von Windmühlen in der unmittelbaren Nähe öffentlicher Wege ist untersagt. Bereits an öffentlichen Wegen bestehende Windmühlen sind vom Eigenthümer zu beseitigen und ist der letztere aus Staatscassen zu entschädigen."

Dann hätte man für die Vergangenheit die Vorschrift, daß der Eigenthümer der Mühle selbige beseitigen müßte; man hätte ferner die Vorschrift, daß er aus Staatscassen entschädigt werden müsse und man hätte auch für die Zukunft die Vorschrift, daß nicht von Neuem solche Windmühlen hingebaut werden dürften. Ich will nur zur Erwägung geben, ob mein Vorschlag nicht eine Abkürzung darbietet für die Berathung des Gegenstandes.

Freiherr v. Welck: Das scheint mir doch im Interesse der Staatscasse etwas bedenklich zu sein. Allerdings ist der Fall eingetreten, den das Amendement des Herrn v. Egidy erwähnt, daß das Recht zur Concessionsertheilung zu Erbauung von Windmühlen an sehr vielen Orten den Gutsherren oder Patrimonialgerichtsherren zustand; es ist aber, wie so manche andere derartige Rechte, im Strom der Zeit mit verloren gegangen. Soll also jetzt der Staat für eine eigentlich vorschriftswidrig ertheilte Concession Entschädigung gewähren? Das scheint mir etwas unbillig; ich glaube, daß die Verhältnisse eben so sind, daß sie noch einer genaueren Prüfung bedürfen; denn das muß ich andererseits auch wieder zugeben, daß die Regierungsbehörde immer

das Recht gehabt haben würde, zu verbieten, daß eine solche von der Gutsherrschaft concessionirte Windmühle gerade unmittelbar an einem öffentlichen Wege gebaut werde, also insofern hätte sie auch mit die Entschädigung zu geben, wenn sie das genehmigt hätte; aber wie gesagt, die Verhältnisse sind nicht so, daß ich mir in diesem Augenblicke getraue, eine bestimmte Erklärung abzugeben und ich wünsche daher, daß der Antrag des Herrn v. Egidy der Deputation zur Berichterstattung zurückgegeben werde.

Landesbestallter Hempel: Ich halte dafür, daß die Sache der Deputation zur anderweiten Berichterstattung zuzuweisen sei. Der Vorschlag des Herrn Referenten ändert ganz wesentlich den Paragraphen; denn nach demselben sollen unter allen Umständen Windmühlen an öffentlichen Wegen nicht errichtet werden. Im §. 32 ist aber dermalen nur ausgedrückt, daß die Errichtung untersagt werden kann. Ferner geht dieser Vorschlag auch dadurch viel weiter als der Entwurf, sofern nach ersterem bereits bestehende Windmühlen an öffentlichen Wegen unbedingt beseitigt werden sollen. Dies geht zu weit, da es öffentliche Wege giebt, auf denen der Verkehr so unbedeutend ist, daß eine Nothwendigkeit zur Beseitigung bestehender Anlagen nicht als vorhanden angenommen werden kann.

Secretär v. Egidy: Ich vermag nicht mich einzuverstehen mit der Entgegnung des geehrten Herrn Vorredners. Gerade das Wörtchen „kann", welches so sehr dehnbar und facultativer Natur ist, gefällt mir nicht, ist so zu sagen, hier und in der praktischen Wirkung gedacht, wie ein Dorn im Auge. Ich wünsche nicht, daß bei so ernsten Sachen, wo es sich um Hals und Beine von Passanten handelt, — denn die sind allemal in Frage bei Windmühlen, die unmittelbar an öffentlichen Wegen stehen — um Ansichten, vielleicht gar um sehr befangene einer unpraktischen Anschauung, der man durch jenes Wörtchen „kann" exponirt sein kann, gemäkelt werde, sondern ich wünsche bestimmt und energisch ausgesprochen, daß an öffentlichen Wegen Windmühlen nicht weiter geduldet werden dürfen. Ich wünsche dies aus polizeilichen Rücksichten, die mir wichtiger sind, als ein paar 100 Thaler, die die Staatscasse entschädigungsweise bezahlt. Die Ansicht, die Herr v. Welck aussprach, daß es bedenklich sei, hier eine Vertretung in einem Umfange, den man gar nicht übersehen könne, auf die Staatscasse zu übertragen, theile ich nicht. Es ist unangenehm, daß die Staatscasse jetzt das ausbaden soll, was früher verschuldet worden ist; indeß sie mußte dergleichen Erbschaft antreten zugleich mit der Ansichziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit; ich kann den Staat wenigstens in dieser Consequenz nicht bedauern.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich trage auf Schluß der Debatte an über den Antrag des Herrn v. Welck, daß die Windmühlenfrage nochmals an die Deputation zurückgehe. Dieser allein steht jetzt zur Debatte und bevor darüber entschieden ist, dürfte jede materielle Discussion verfrüht sein.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Bürgermeister Koch trägt auf Schluß der Debatte an und ich habe zu fragen, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch hat die hinreichende Unterstützung gefunden; denn es haben sich gerade acht Mitglieder erhoben. Ich werde daher nach diesem Antrage nun zu verfahren haben.

Es ist der Kammer bekannt, daß Herr v. Welck darauf angetragen hat, den Antrag des Herrn Secretär v. Egidy an die Deputation zur Erwägung und Prüfung zu geben. Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

Demzufolge ist der Antrag von der Deputation zu prüfen und darüber fernerweiter Bericht zu erstatten. Es würde nun dieser Beschluß zur Folge haben, daß wir die heutige Sitzung schließen. Es wäre möglich, daß die Deputation sich dahin einigte, daß zu §. 30 eine Abänderung vorgeschlagen würde und diese Abänderung ist nun zu erwarten. Ich werde daher bitten, daß die Herren sich Montag 11 Uhr wieder hier einfinden zur Fortsetzung der eben abgebrochenen Berathung. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 5 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 24. Februar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 32. Dresden, am 24. Februar 1861.

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 18. Februar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigungen und Urlaubsgesuche. — Fortgesetzte Berathung des Berichts, resp. Nachberichts über den Entwurf eines Gewerbegesetzes und zwar über die §§. 30 bis mit 48.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 34 Minuten Vormittags in Gegenwart des Herrn königlichen Commissars Geh. Raths Dr. Weinlig und in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Wimmer aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer ohne Einwendung genehmigt und durch den Herrn Vicepräsidenten v. Friesen und Herrn Domherrn v. Watzdorf mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir wenden uns nun zu dem Vortrag aus der Registrande; Herr Secretär Wimmer wird die Güte haben, denselben zu bewirken.

(Nr. 167.) Nachbericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer vom 14. Februar 1861, den Entwurf eines Gesetzes wegen der Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betr.

Präsident v. Schönfels: Der Bericht ist bereits gedruckt, vertheilt und wird auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.

(Nr. 168.) Beitrittserklärung der Oberältesten von 30 Innungen der Stadt Zittau vom 14. Februar 1861 an die von den Innungen zu Leipzig eingereichte Petition, das Gewerbegesetz betr.

Präsident v. Schönfels: Es konnte kein Zweifel sein, daß diese Beitrittserklärung sofort der Deputation übermittelt worden ist, welche das Gewerbegesetz zu berathen hat.

(Nr. 169.) Petition des Buchbindermeisters F. E. Vater und 793 Genossen zu Leipzig um Ablehnung des Entwurfes eines Gewerbegesetzes und Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Vorlegung eines anderweiten, nur mit Betheiligung des Gewerbestandes ins Leben zu rufenden Gewerbegesetzes.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein, wie bei der vorigen Nummer. Es wurde diese Petition sofort der Gewerbedeputation überwiesen.

(Nr. 170.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 12. Februar 1861, die Beschlußfassung enthaltend über die Petition Ernst Louis Butze's und 414 Genossen zu Conradsdorf rc., die vollständige Entschädigung der durch den Rauch der Halsbrücker und Muldener Hütten an ihrem Eigenthume verursachten Schäden betr.

Präsident v. Schönfels: Dadurch, daß Herr Vicepräsident Oehmichen diese Petition zu der seinigen gemacht hat, gehört sie nun zum Ressort der dritten Deputation. Ich schlage vor, derselben diesen Gegenstand zu überweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 171.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 15. Februar 1861, die Berathung des Gesetzentwurfs über Aufhebung der Durchgangszölle betr.

(Nr. 172.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend die Berathung über den Entwurf zu einem Gesetze, die Abänderung einer Bestimmung des Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838 betr.

Präsident v. Schönfels: Der Dringlichkeit wegen sind diese beiden Nummern sofort der zweiten Deputation überwiesen worden, obschon Nr. 172, die Abänderungen des Zollstrafgesetzes betreffend, streng genommen, an die erste Deputation zu verweisen wäre; indeß der Connexität wegen und im Einverständniß mit dem Vorstande der ersten Deputation geschah es, daß derselbe zugleich an die zweite Deputation abgegeben wurde. Auch dürfte auf diese Weise die Berathung befördert werden.

(Nr. 173.) Anderweite Eingabe des vormaligen Majors v. Altrock zu Sporbitz vom 11. Februar 1861 um Verwendung für Ertheilung eines ehrenvollen Abschieds und Gewährung der gesetzlichen Pension.

Präsident v. Schönfels: Es ist dies der bereits früher angekündigte Nachtrag des Petenten und wird derselbe der vierten Deputation überwiesen werden müssen. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 174.) Die Zweite Kammer übersendet brevi manu 45 Druckexemplare einer zunächst bei ihr zur Berathung gelangenden Petition des Kaufmanns August Erd-

mann Krauß zu Chemnitz und Genossen, den Transport von Getreide und Mehl auf den Eisenbahnen und die Erbauung größerer Gütergebäude auf dem Bahnhofe zu Chemnitz betr., zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Die Petition soll nach dem ausdrücklichen Wunsche des Petenten in der Zweiten Kammer zuerst zur Berathung gelangen und es ist daher vorläufig nur hier die Vertheilung erfolgt.

(Nr. 175.) Beitrittserklärung von 26 Innungen der Stadt Löbau vom 11. Februar 1861 an die von den Innungen Leipzigs eingereichte Petition, den Entwurf des Gewerbegesetzes betr.

Präsident v. Schönfels: Es ist auch diese Petition sofort der Deputation überwiesen worden, welche für die Gewerbordnung niedergesetzt ist. Es ist aber auch hier zu beklagen, daß Petitionen dieser Art so überaus spät an uns gelangen.

Eine Anzeige habe ich der Kammer zu machen darüber, daß eine Petition, die früher bei dieser Kammer eingegangen war und zwar vom Advocatenvereine zu Leipzig, das Strafverfahren in Einzelrichtersachen betreffend, an die Zweite Kammer abgegeben worden ist, nachdem nämlich ein Decret bei jener Kammer eingegangen ist, welches Novellen zur Strafproceßordnung enthält. Der Connexität des Gegenstandes wegen wurde diese Petition ebenfalls an die Zweite Kammer überwiesen.

Graf Wilding v. Königsbrück entschuldigt sich für heute und morgen mit Privatgeschäften. Herr v. Biedermann bittet um Urlaub für den 18—20. Februar. Ich frage, ob die Kammer diesen Urlaub bewilligt? — Einstimmig Ja.

Herr Rittner entschuldigt sich für die heutige Sitzung mit Dienstgeschäften.

Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen; wir können daher zur Tagesordnung übergehen, zur Berathung der Berichte über das Gewerbegesetz. Herr Bürgermeister Müller wird uns den Vortrag geben.

Referent Bürgermeister Müller: Wir sind in der letzten Sitzung bei §. 30 stehen geblieben. Die Abstimmung wurde nicht vorgenommen, weil zu demselben ein Amendement des Herrn Secretär v. Egidy eingebracht worden war in Bezug auf Windmühlen. Dieser Antrag ist, wie Ihnen bekannt, an die Deputation verwiesen worden und diese hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Commissar gefragt, ob es angemessen sei, diesen Antrag zu empfehlen. Nach Ansicht der Deputation ist nun dieser Antrag im Allgemeinen allerdings zu empfehlen. Die Deputation hat sich für den Antrag zu verwenden, jedoch dergestalt, daß derselbe nicht bei §. 30 beigefügt werde, sondern es ist ein Zusatz zu §. 32 zu beantragen in folgender Fassung:

„Auf bereits bestehende oder nach Erlaß dieses Gesetzes angelegte Windmühlen leiden die Vorschriften des §. 29 ebenfalls Anwendung."

Es würde, wenn dieser Antrag angenommen würde, dann der Paragraph im Ganzen so lauten:

„Die Anlage von Windmühlen in der unmittelbaren Nähe öffentlicher Wege kann untersagt werden. Auf bereits bestehende oder nach Erlaß dieses Gesetzes angelegte Windmühlen leiden die Vorschriften des §. 29 ebenfalls Anwendung."

Es würde durch diesen Zusatz insbesondere der vom Herrn v. Welck bezeichnete Fall getroffen werden; denn es würde darnach die Regierung das Recht haben, in einzelnen Fällen, wo es nöthig, auf Beseitigung der Windmühlen hinzuwirken und dann die dafür zu gewährende Entschädigung aus der Staatscasse eintreten zu lassen. Soweit jedoch zu gehen, daß gleich im Gesetz ausgedrückt würde, daß alle Windmühlen, welche in der Nähe von Straßen liegen, ohne Weiteres beseitigt werden müssen, hat die Deputation nicht angemessen befunden; sie glaubt, daß durch den gedachten Beisatz dem Bedürfnisse entsprochen werde und empfiehlt also der geehrten Kammer, den vom Herrn Secretär v. Egidy bei §. 30 gestellten Antrag nicht anzunehmen, dagegen aber bei §. 32 dem von mir vorgetragenen Zusatze die Bestätigung zu ertheilen.

Präsident v. Schönfels: Es würde wohl diese Angelegenheit zur Sprache kommen, wenn §. 32 berathen wird und es würde dann auch die Abstimmung über diesen Antrag zu erfolgen haben. Ich glaube, daß es zweckmäßig sein wird, wenn der Herr Referent die Güte hätte, fortzufahren im Vortrage des Berichts.

Referent Bürgermeister Müller: Es würde nun wohl über §. 30 abzustimmen sein. Dieser Paragraph soll so lauten:

„§. 30.
Rückwirkende Kraft.

Die in §. 27 ausgesprochenen rechtlichen Wirkungen, sowie die Bestimmungen in §. 29 gelten auch für alle unter §. 20 fallende, bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehende Staatsanstalten, oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichteten Privatanlagen."

Ueber diesen Paragraphen würde noch abzustimmen sein.

Präsident v. Schönfels: Die Debatte ist noch nicht geschlossen; es würde der Kammer freistehen, über §. 30 sich auszusprechen. — Es scheint Niemand über diesen Paragraphen sprechen zu wollen; ich kann daher zur Abstimmung übergehen. In Bezug auf §. 30 befindet sich im Hauptberichte Seite 41 die von der Deputation vorgeschlagene Fassung und ich würde zunächst auf diese die Frage zu richten haben. Die Fassung, wie sie von der Deputation vorgeschlagen wird, heißt:

„Die in §. 27 ausgesprochenen rechtlichen Wirkungen,

sowie die Bestimmungen des §. 29 gelten auch für alle unter §. 20 fallende, bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehende Staatsanstalten oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichteten Privatanlagen."

Ich frage, ob die Kammer diese Fassung genehmigen will? — Einstimmig Ja.

Ferner trägt die Deputation darauf an, daß die Ueberschrift unverändert beibehalten werden soll. Ich frage, ob die Kammer sich mit ihrer Deputation einversteht? — Einstimmig Ja.

Nun würden wir zu §. 31 übergehen.

Referent Bürgermeister Müller: Ich bemerke, daß nach §. 30 der bei §. 20 als §. 30b beschlossene Paragraph einzuschalten ist.

§. 31.
Wasserkräfte.
(S. L.M. II. K. S. 228.)

Die Motiven zu §. 31 s. L.M. II. K. S. 228.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 31
beantragt die unterzeichnete Deputation in Berücksichtigung des Umstandes, daß es zu weit gehen würde, wenn auch zu jeder späteren Veränderung, welche sich lediglich auf die Art der Wasserbenutzung bezieht, die Genehmigung der Behörde eingeholt werden sollte, dem ersten Satz folgende Fassung zu geben:

„Vorrichtungen zu Benutzung von Wasserkräften bedürfen zur ersten Anlage und zu jeder das Maaß der Wasserbenutzung oder die Art der Wasserableitung abändernden späteren Veränderung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde."

Dagegen sind, wie vorgeschlagen wird, der zweite Absatz und die Ueberschrift unverändert beizubehalten.

Der erstgedachte Aenderungsvorschlag steht mit der Ansicht des Herrn königlichen Commissars und der jenseitigen Deputation im Einklange.

Im Nachbericht ist zu §. 31 Nichts bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 31 zu sprechen wünscht? — Da dies nicht der Fall ist, so wende ich mich sogleich zur Abstimmung. Die Deputation schlägt vor, daß der Absatz 1 einer Abänderung unterliege und zwar finden Sie die Fassung, wie sie die Deputation vorschlägt, auf Seite 42 des Hauptberichts. Sie soll lauten:

„Vorrichtungen zu Benutzung von Wasserkräften bedürfen zur ersten Anlage und zu jeder das Maaß der Wasserbenutzung oder die Art der Wasserableitung abändernden späteren Veränderung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde."

Ich frage, ob die Kammer sich mit dieser vorgeschlagenen Aenderung des ersten Absatzes einverstehen will? — Einstimmig Ja.

In Bezug auf den Absatz 2 des §. 31 schlägt die Deputation keine Abänderung vor. Ich habe daher zu fragen, ob Sie den Absatz 2 dieses Paragraphen und die Ueberschrift unverändert annehmen? — Einstimmig Ja.

Ich habe noch die Frage an die Kammer zu richten, ob sie dem Paragraphen in der beschlossenen Weise ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 32.
Windmühlen.
(S. L.M. II. K. S. 228.)

Der dabei gestellte Antrag ist bereits bei §. 30 vorgelesen. — Ich wende mich daher zu den Motiven.

Die Motiven zu §§. 32 und 33 s. L.M. II. K. S. 228.

Der Hauptbericht sagt: „Der § 32 ist unverändert zu genehmigen."

Der Nachbericht enthält Nichts zu §. 32.

Secretär v. Egidy: Wie schon aus meinem Schweigen zu den Bemerkungen des Herrn Referenten zu §. 30 geschlossen werden kann, bin ich ganz einverstanden mit der Wendung, die nun mein Antrag genommen hat. Indem ich dies aber noch ausdrücklich bestätige, zolle ich der geehrten Deputation noch besonderen Dank, daß nach ihrem Vorschlage nun zu §. 32 ganz im Sinne meines Antrags und dessen Tendenz ein Zusatz kommen soll, dessen Redaction die Kammer bereits vernommen hat. Da, wie schon erwähnt, hierdurch meine Absicht vollkommen erreicht zu werden scheint, so bitte ich, meinen hier einschlagenden Antrag, der durch freundliche Unterstützung der Kammer deren Eigenthum geworden ist, zurückziehen zu dürfen und erlaube mir zugleich den Vorschlag der Deputation, den Zusatz in der bekannt gewordenen Redactionsweise bei §. 32 anzufügen, zur Annahme anzuempfehlen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, daß der Herr Secretär v. Egidy den Antrag zurückzuziehen wünscht; da derselbe aber Eigenthum der Kammer ist, so hat dieselbe in diese Zurückziehung einzuwilligen. Ist die Kammer mit dieser Zurückziehung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Es würde nun, in Bezug auf diese Angelegenheit über den Antrag der Deputation, der bereits vom Herrn Referenten der Kammer mitgetheilt worden ist und welcher dahin geht, daß zu §. 32 ein Zusatz folgenden Inhalts beschlossen werden soll:

„Auf bereits bestehende oder nach Erlaß dieses Gesetzes angelegte Windmühlen leiden die Vorschriften des §. 29 ebenfalls Anwendung,"

sowie über den §. 32 die Discussion zu eröffnen sein.

Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort ergreift? — Da das nicht der Fall ist, so frage ich, ob die Kammer den §. 32, wie er sich im Gesetzentwurf befindet, anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob die Kammer dem Zusatz, den ich soeben recapitulirt habe, ihre Zustimmung geben will? — Einstimmig Ja.

Nun frage ich, ob Sie §. 32 in der beschlossenen Weise annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 33.
Lärmende Gewerbe.
(S. L.M. II. K. S. 229.)

Die Motiven sind bereits mitgetheilt und im Hauptberichte heißt es:

„Wegen des Inhalts in §. 33 wird auf Seite 13 dieses Berichts Bezug genommen."

Der Nachbericht enthält Nichts zu §. 33.

Bezüglich dieser Stelle ist, wie Ihnen bekannt ist, meine Herren, im allgemeinen Theile des Berichtes darauf hingewiesen worden, daß man wohl mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen hat, um auf der einen Seite den möglichen Uebelständen vorzubeugen und auf der andern Seite nicht allzuweit zu gehen. Die Deputation schlägt vor, §. 33 unverändert anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über diesen Paragraphen zu sprechen wünscht, so frage ich, ob Sie demselben in unveränderter Weise ihren Beifall schenken wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 34.
Strafen für unbefugten Gewerbebetrieb.
(S. L.M. II. K. S. 229 und 230.)

Die Motiven zu §. 34 s. L.M. II. K. S. 230.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 34.
Ueber den dritten Absatz dieses die Strafen für unbefugten Gewerbebetrieb enthaltenden Paragraphen ist schon oben zu §. 7 das Nöthige bemerkt worden. Je nach der bei §. 7 erfolgenden Abstimmung über diesen Punkt wird sich die Fassung für den Abs. 3 ergeben.

Demnächst erachtet die Deputation die im vierten Absatze für das unbefugte Hausiren angedrohte Confiscation der Waare neben der daselbst bestimmten Strafe, obschon diese Bestimmung zeither geltend und auch die Strafe auf das Minimum von 10 Thalern festgesetzt war, nicht für alle Fälle angemessen. Sie will in Betracht, daß in dem einen Falle und besonders bei Wiederholungsfällen nur durch Confiscation dem Unfuge gesteuert werden kann, in dem andern aber die Confiscation der Waare den Uebertreter zum Bettler macht, das Ermessen der entscheidenden Behörde eintreten lassen, und räthet daher unter Zustimmung des Herrn königlichen Commissars an:

nach den Worten: „bis zu 20 Thalern und" die Worte einzuschalten:
„nach Befinden"

und mit dieser und der zu Abs. 3 bei §. 7 beschlossenen Modification den §. 34 anzunehmen.

Der Nachbericht bemerkt Nichts zu §. 34.

Ich gestatte mir die Bemerkung, daß über den Absatz 3 schon bei §. 7 mit abgestimmt worden ist und daß auf denselben eine besondere Frage nicht zu richten sein wird, sondern nur auf die übrigen Absätze.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 34 zu sprechen wünscht? — Da das nicht der Fall ist, so werde ich mich sogleich zur Abstimmung wenden können. Es ist bei diesem Paragraphen nur eine Abänderung von der Deputation vorgeschlagen worden und es wird daher nur diese zur Abstimmung zu gelangen haben, während über Absatz 3 bereits bei §. 7 abgestimmt worden ist, dieser also hier nicht weiter in Frage kommen kann. Der Antrag der Deputation geht dahin, im vierten Absatze nach den Worten: „bis zu 20 Thalern" die Worte einzuschalten: „nach Befinden", so daß daher dieser Absatz so lauten würde:

„verfällt in Geldstrafe bis zu 20 Thalern und nach Befinden Confiscation der Waare, welche er bei sich führt."

Ich frage, ob die Kammer dieser Einschaltung beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun weiter, ob die Kammer §. 34 mit der schon bei §. 7 beschlossenen Modification anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

Zweiter Abschnitt.
Von dem Verluste des Rechts zum Gewerbebetriebe.

§. 35.
Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetrieb.
(S. L.M. II. K. S. 234.)

Die Motiven zu §. 35 s. L.M. II. K. S. 234.

Der Hauptbericht lautet:

Zu §. 35.
Es geht zwar aus §. 18 und §. 41 hervor, daß dispositionsfähigen Personen die Berechtigung zum Gewerbebetriebe nicht entzogen werden kann, der größeren Deutlichkeit halber aber erachtet die Deputation die Weglassung der Worte in Zeile 1 und 2: „dispositionsfähigen Personen", sowie die Hinweisung auf §. 18 und §. 41 für zweckmäßig und schlägt, da auch der Herr königliche Commissar hiergegen Nichts zu erinnern hat, vor:

die gedachten Worte: „dispositionsfähigen Personen"

weggulassen, am Schlusse des Paragraphen dagegen beizufügen:

„Vergl. übrigens §. 18 und §. 41."

Ferner kam bei diesem Paragraphen zur Erwägung, ob die unter 1 eingeräumte Befugniß nicht zu weit gehe und zu Härten führe; man beruhigte sich jedoch durch Vergegenwärtigung der Fälle, in welchen z. B. ein Schlosser wegen Verfertigung von Nachschlüsseln oder ein Droguist wegen Beihülfe zum Giftmorde bestraft worden ist, und rathet somit der Kammer an:

§. 35 mit Weglassung und Einschaltung der obengedachten Worte zu genehmigen, auch die Ueberschrift zum zweiten Abschnitte beizubehalten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 35 das Wort verlangt? Da das nicht der Fall ist, so wende ich mich sogleich zur Abstimmung. Zuvörderst trägt die Deputation darauf an, daß die Ueberschrift im Gesetzentwurfe Seite 92 zum zweiten Abschnitte unverändert beibehalten werde. Ich frage, ob die Kammer hierin mit der Ansicht Ihrer Deputation übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

Die Deputation trägt weiter darauf an, daß in Zeile 1 und 2 des Paragraphen die Worte: „dispositionsfähige Personen" gestrichen werden möchten, so daß es dann heißt:

„die Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen kann weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden."

Ich frage, ob die Kammer die Ansicht ihrer Deputation gutheißen will? — Einstimmig Ja.

Weiter trägt die Deputation darauf an, daß am Schlusse des Paragraphen „vgl. übrigens §. 18 und §. 41" beigefügt werde. Ich frage auch hier, ob Sie hierin Ihrer Deputation beipflichten? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer dem §. 35 mit den beschlossenen Modificationen ihren Beifall giebt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 36.

Betriebseinstellung.

(S. L.M. II. K. S. 243.)

Die Motiven zu §. 36 s. L.M. II. K. S. 243.

Der Hauptbericht sagt:

§. 36

würde nach Ansicht der Deputation unverändert anzunehmen sein, indem sie, als im dritten Satze von selbst liegend, voraussetzte, daß, wenn die interimistische Betriebseinstellung in eine definitive verwandelt wird, die Entschädigung auch auf die Zeit der einstweiligen Betriebseinstellung zu gewähren sei. Da jedoch die jenseitige Deputation dies nicht als selbstverständlich betrachtet und auch für sicherer und bestimmter erachtet, daß im ersten Satze statt: „mit entschiedenen Gefahren" gesagt werde: „mit dringenden Gefahren", so findet die unterzeichnete Deputation den Beitritt für angemessen und rathet der Kammer an:

a) das Seite 93 Zeile 1 stehende Wort: „entschiedenen" mit dem Worte:

„dringenden" zu vertauschen,

b) den Abs. 3 so zu fassen:

„In den Fällen unter a bleibt sowohl einstweilige als definitive Betriebseinstellung ohne Entschädigung. In den Fällen unter b kommen, falls die einstweilige Betriebseinstellung in eine definitive übergeht, die §§. 28 und 29 aufgestellten Entschädigungsgrundsätze zur Anwendung, und es ist, wenn hiernach Entschädigung zu gewähren ist, dieselbe zugleich auf die Zeit einstweiliger Betriebseinstellung zu erstrecken."

c) §. 36 mit vorstehenden Abänderungen, im Uebrigen aber nach dem Entwurfe anzunehmen.

Der Herr königliche Commissar hat sich hiermit einverstanden erklärt.

Im Nachbericht ist Nichts zu diesem Paragraphen bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 36 das Wort begehrt?

Freiherr v. Welck: Ich muß gestehen, daß ich nicht einsehe, warum das Wort „entschieden" vertauscht werden soll gegen das Wort „dringend"? Ist wirklich ein Unterschied unter beiden Worten, nun so würde ich dem den Vorzug geben, das im Entwurfe steht; ist aber kein Unterschied, so sehe ich nicht ein, warum das Wort des Entwurfes nicht beibehalten werden soll. Ich glaube aber, es kann mitunter ein Unterschied sein, man kann sich überzeugen, daß ein Unternehmen mit entschiedener Gefahr verbunden ist, deswegen aber noch nicht mit dringender, d. h. im nächsten Augenblicke bevorstehender Gefahr verbunden zu erachten ist. Ist aber dieser Unterschied richtig, so wird immer auch ein Unternehmen, das mit entschiedener Gefahr verbunden ist, nicht zu gestatten sein. Ich würde also vorziehen, daß das Wort des Entwurfes beibehalten würde; denn das Wort „dringend" kann mehr nach Willkür ausgelegt werden.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand das Wort verlangt? wo nicht, so kann ich die Debatte schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Bürgermeister Müller: Die Deputation hat der geehrten Kammer blos um deswillen vorgeschlagen, eine Aenderung des Wortes „entschieden" eintreten zu lassen, weil in der jenseitigen Deputation allerdings ein Unterschied zwischen beiden Worten gefunden worden ist und die Deputation wegen eines blosen Wortes keine Meinungsverschiedenheit Platz finden lassen wollte. Die Deputation ihrerseits hat allerdings geglaubt, es sei ganz gleich, ob es heißt: mit „entschiedenen" oder mit „dringenden" Gefahren; wenigstens dem Sinne nach soll es völlig gleich sein, sie hat es mehr redactionell betrachtet und es ist üblich, daß auch die Zweite Kammer der Ersten bei redactionellen

Fragen nachgiebt. Dem Sinne nach will, wie gesagt, die Deputation durchaus keinen Unterschied schaffen.

Präsident v. Schönfels: Ich kann nun zur Abstimmung übergehen. Zuvörderst würde ich die Frage richten auf den Antrag der Deputation, der dahin geht, das Wort „entschieden" zu vertauschen mit „dringend" und ich frage, ob die Kammer mit der Deputation hierin sich einverstehen will? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Ferner trägt die Deputation darauf an, dem Absatz 3 eine andere Fassung zu geben und zwar folgende:

„In den Fällen unter a bleibt sowohl einstweilige als definitive Betriebseinstellung ohne Entschädigung. In den Fällen unter b kommen, falls die einstweilige Betriebseinstellung in eine definitive übergeht, die §§. 28 und 29 aufgestellten Entschädigungsgrundsätze zur Anwendung, und es ist, wenn hiernach Entschädigung zu gewähren ist, dieselbe zugleich auf die Zeit einstweiliger Betriebseinstellung zu erstrecken".

und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation auch hierin beitritt? — Einstimmig Ja.

Zuletzt habe ich die Frage an die Kammer zu richten, ob sie §. 36 außer diesen Veränderungen nach dem Entwurfe annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 37.

Erledigung und Erlöschen der Concessionen.

§. 38.

Zurückziehung der Concessionen.

(S. L.M. II. K. S. 244 u. 245.)

Die Motiven zu den §§. 37 und 38 s. L.M. II. K. S. 244.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 37.

Da die Erlöschungsfrist von drei Jahren für den Nichtgebrauch der Concessionen zu lange erscheint, diese Ansicht auch durch das österreichische Gesetz, welches nur sechs Monate festsetzt, bestätigt wird, dagegen aber für die Erledigung der Concessionen nach Ansicht der Deputation eine zu kurze Frist gegeben ist, so schlägt man vor:

in der ersten Zeile die Worte: „sechs Monaten" in die Worte: „eines Jahres" und in der letzten Zeile das Wort: „dreijährigen" in das Wort: „zweijährigen"

umzuwandeln, im Uebrigen aber §. 37 ohne Aenderung zu lassen.

Der Herr königliche Commissar ist, da auch die Deputation der Zweiten Kammer gleicher Ansicht ist, nicht gegen diese Aenderungen.

Zu §. 38

kam zur Sprache, ob nicht der Widerruf der Concession überhaupt und insbesondere bei wiederholter Uebertretung polizeilicher Gesetze und Verordnungen zu gestatten sei?

Da jedoch der Herr königliche Commissar darauf hinwies, daß der Widerruf ohne Angabe von Gründen mit der Schlußbestimmung in §. 9 nicht im Einklange stehen würde, das Verletzen polizeilicher Bestimmungen aber, da deren Beobachtung in die Concessionsbedingungen aufzunehmen sei, durch die Schlußworte des §. 38 getroffen werde, so sah man von einem Zusatze ab und ersucht die Kammer:

§. 38 zu genehmigen.

Im Nachberichte ist zu beiden Paragraphen Nichts enthalten.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun die Discussion über die §§. 37 und 38 zu eröffnen haben; es scheint Niemand das Wort zu ergreifen. In Bezug auf §. 37 schlägt die Deputation vor, die Worte: „sechs Monaten" zu vertauschen mit den Worten: „eines Jahres" und ich frage, ob die Kammer dieser Wortvertauschung ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

In der letzten Zeile wird vorgeschlagen, das Wort „dreijährigen" zu vertauschen mit dem Worte „zweijährigen" und ich frage, ob die Kammer auch hier ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Ferner habe ich zu fragen, ob die Kammer den §. 37 in der beschlossenen Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

Hinsichtlich des §. 38 geht der Antrag der Deputation dahin, denselben unverändert anzunehmen und ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

Dritter Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Rechte selbständiger Gewerbtreibender.

§. 39.

Aufhebung aller Verbietungsrechte.

(S. L.M. II. K. S. 245.)

Die Motiven zu §. 39 s. L.M. II. K. S. 245.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 39

ist zuvörderst ein Druckfehler in den Motiven S. 166 zu berichtigen, indem dort auf §. 2 anstatt auf §. 3 Bezug genommen ist.

Demnächst hat die Frage:

ob an den Orten, wo den Braugenossenschaften das ausschließliche Schankbefugniß zusteht, welches sie gegen Gewährung eines Canon an Andere übertragen, die Ortsobrigkeiten künftig nach §. 7 des Gesetzentwurfes berechtigt seien, an solchen Orten Schankconcessionen zu ertheilen?

zu näherer Besprechung mit dem Herrn königlichen Commissar Veranlassung geboten. Derselbe erklärte dies für eine quaestio facti. Sollte in der That eine Braugenossenschaft im Besitze eines exclusiven Schankrechtes sein, so würde sonach dieses Recht unter die zu entschädigenden Verbietungsrechte fallen.

Diese Auskunft genügte der Deputation.

Sie empfiehlt nun, um zugleich bezüglich des ersten Absatzes zu einer Uebereinstimmung mit dem redactionellen Vorschlage der Deputation der Zweiten Kammer zu gelangen:

a) dem ersten Satze folgende Fassung zu geben: „Verbietungsrechte (d. h. Rechte, Andere von dem Betriebe eines bestimmten Gewerbes oder der Anfertigung oder dem Verkaufe gewisser Gegenstände in einem gewissen Orte oder Bezirke oder im ganzen Lande auszuschließen) finden ferner nicht statt, können auch künftig weder verliehen, noch durch Verjährung gewonnen werden";

b) die übrigen Absätze des §. 39, sowie die Ueberschrift des dritten Abschnittes unverändert anzunehmen.

Hierbei wird zugleich wegen der für die aufgehobenen Verbietungsrechte zu gewährenden Entschädigung auf die besondere Gesetzesvorlage hingewiesen und der Antrag vorbehalten, daß gleichzeitig mit dem Gewerbegesetze auch das Gesetz über Entschädigung gewisser Verbietungsrechte publicirt werde. (Vergl. Schlußantrag Seite 67 und 68 dieses Berichts.)

Der Nachbericht sagt:

Zu §. 39

hat die Zweite Kammer in dem ersten Satze des fünften Absatzes die Hinzufügung der Worte: „zur Zeit und bis auf Weiteres" auf Antrag des Abg. Dr. Braun beschlossen. Es heißt hiernach der erste Satz der fünften alinea:

„Der städtische Brauurbar in seinen §. 2 unter a und b des Gesetzes vom 27. März 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1838, S. 277) aufrecht erhaltenen Bestandtheilen besteht zur Zeit und bis auf Weiteres fort."

Durch diese Einschaltung soll nicht blos angedeutet werden, daß die Aufrechthaltung des Brauurbar mit dem Principe des Gesetzes im Widerspruch stehe, sondern es soll dadurch auch bewirkt werden, daß die Ueberschrift „Aufhebung aller Verbietungsrechte" mit dem fünften Absatz in größere Uebereinstimmung komme.

Die unterzeichnete Deputation findet, obschon hierdurch in materieller Hinsicht Nichts erzielt wird, diese Einschaltung zweckmäßig und empfiehlt daher

diese Einschaltung zur Annahme.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 39 das Wort zu ergreifen sein.

Bürgermeister Hennig: Der vierte Absatz bezieht sich auf den Mahlzwang und bestimmt, daß es in Bezug auf die Aufhebung des Mahlzwanges bei der bestehenden Gesetzgebung sein Bewenden haben soll. Es soll also der Mahlzwang nach der jetzigen Gesetzgebung fortbestehen. Die Gesetzgebung besteht dermalen darin, daß der Mahlzwang mit Ausnahme einiger Fälle nur beseitigt werden kann auf Antrag der Verpflichteten. Nur die Verpflichteten haben das Recht, auf die Beseitigung anzutragen; der Berechtigte hat es nicht. Der Mahlzwang selbst ist, wie Sie wissen, die Verpflichtung der Grundbesitzer gewisser Ortschaften, ihren Bedarf an Mehl in bestimmten Mühlen mahlen zu lassen und die Müller haben die Verpflichtung, ihre Mühlen dazu bereit zu halten und die Verpflichteten vorzugsweise zu bedienen. Es ist also ein gegenseitiger Gewerbszwang. Hat nun dieses Verhältniß schon jetzt zu vielen Differenzen und auch, wie ich weiß, zu Processen geführt, so wird dies künftig noch mehr der Fall sein, wenn es bei der bestehenden Gesetzgebung sein Bewenden hat. Es wird dieses Zwangsverhältniß nach dem Erscheinen der Gewerbeordnung noch schroffer hervortreten, weil es dann viel vereinzelter dasteht, als jetzt; es paßt auch das Fortbestehen dieser Zwangsverhältnisse durchaus nicht in den Geist und das System des Gewerbegesetzes. Letzteres bezweckt, überall Freiheit anzubahnen in gewerblicher Beziehung; im Mühlenwesen würde aber bei dem Fortbestehen des Mahlzwanges eine volle Freiheit nicht gewonnen. Es paßt für beide Theile nicht; es ist nicht mehr zeitgemäß, wenn der Consument genöthigt ist, seinen Bedarf in einem gewissen Etablissement mahlen zu müssen. Für den Müller aber ist es auch ein großes Hinderniß; denn er ist dadurch gehindert, zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, wie sie durch die Verbesserungen und den Fortschritt im Mühlenwesen bedingt sind; denn die Müller sind genöthigt, lediglich der Verpflichteten halber sogenannte altdeutsche Mühlen beizubehalten. Es liegt mir nun eine Petition vor, welche dahin geht, daß die jetzige Gesetzgebung in Beziehung auf den Mahlzwang in der Weise abgeändert werde, daß nicht nur den Verpflichteten, sondern auch den Berechtigten das Recht eingeräumt werde, auf Ablösung anzutragen. Mir scheint der Antrag, da er nicht weiter geht, ein berechtigter zu sein; es wird dadurch die Stellung beider Parteien eine gleiche. Dieser Petition kann nun aber am allerbesten entsprochen werden, wenn sie bei §. 39 der Vorlage mit berücksichtigt wird und ich erlaube mir daher, da ich mit ihrem Inhalte vollkommen einverstanden bin, einen Antrag einzubringen, der dahin geht, den vierten Absatz des §. 39 in folgender Weise zu fassen:

„Rücksichtlich des Mahlzwanges bewendet es bei der bestehenden Gesetzgebung; jedoch steht von nun an auch dem Berechtigten das Recht zu, auf Ablösung gegen Entschädigung zu provociren und werden daher die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1838 insoweit abgeändert."

Der ganze Zweck des Antrags ist also der, daß nicht blos den Verpflichteten, sondern auch den Berechtigten von nun an das Recht zustehe, auf Ablösung des Mahlzwanges gegen Entschädigung anzutragen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Es wird der Unterstützung dieses Antrags nicht bedürfen, da derselbe von einem Deputationsmitgliede ausgeht und in einem solchen Falle eine Unterstützung von Seiten der Kammer nicht erforderlich ist. Ich werde jedoch diesen Antrag des Herrn Bürgermeisters Hennig nochmals recapituliren und denselben dann mit zur Discussion stellen. Der vierte Absatz der Vorlage lautet:

„Rücksichtlich der Aufhebung des Mahlzwanges bewendet es bei der bestehenden Gesetzgebung"

Hier soll nun folgender Zusatz angebracht werden:

„Rücksichtlich der Mahlzwanges bewendet es bei der bestehenden Gesetzgebung; jedoch steht von nun an auch dem Berechtigten das Recht zu, auf Ablösung gegen Entschädigung zu provociren und werden daher die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1838 insoweit abgeändert."

Es würde nun dieser Antrag mit zur Discussion gezogen werden.

Referent Bürgermeister **Müller**: Der nicht unwichtige Antrag überrascht allerdings insofern, als er sehr spät kommt; aber bei näherer Erwägung desselben dürfte man doch zu der Ueberzeugung kommen, daß, wie auch durch die Motivirung des Herrn Antragstellers dargelegt worden ist, er Manches für sich hat. **Dagegen** würde ich freilich anzuführen haben, daß es mir nicht scheint, als ob die Behauptung richtig wäre, daß das Verhältniß zwischen den Mühlenbesitzern und Denjenigen, welche die Pflicht auf sich haben, dort mahlen zu lassen, ein völlig **gleiches** wäre. Es scheint mir gerade ein **ungleiches** Verhältniß zu sein. Der Mühlenbesitzer hat ein größeres Interesse daran, daß er einen Zwang los wird, der ihm nach Befinden nicht allzuviel helfen kann. Der Berechtigte aber wird in einem etwas anderen Verhältnisse stehen. Insofern kann ich allerdings nicht zugeben, daß das Verhältniß ein **gleiches** ist; aber gewiß sprechen verschiedene Gründe, die auch vom Herrn Antragsteller hervorgehoben worden sind, dafür, daß der Antrag Annahme finde. Vielleicht beruhigt der Umstand, daß in der Zweiten Kammer ein ähnlicher Antrag nicht gestellt worden ist, folglich, wenn auch bei uns seine Annahme erfolgt, derselbe eine nochmalige Erwägung von der jenseitigen Deputation und in der jenseitigen Kammer zu erfahren hat und insofern finde ich wenigstens keine Gefahr in der Annahme des Antrags. Uebrigens möchte ich mich für die Freiheit der Mühlenbesitzer erklären.

Königl. Commissar Dr. **Weinlig**: Der Regierung ist von dem eben vorliegenden Antrage auch erst unmittelbar vor der Sitzung Nachricht zugegangen und ich bin daher kaum in der Lage, mich positiv **für** oder **gegen** diesen Antrag auszusprechen. Es spricht unleugbar, soweit mir die Verhältnisse so aus dem Kopfe erinnerlich sind, mancherlei für den Antrag. Namentlich ist zuzugeben, daß in dem Maaße, als die Veränderungen im Mühlwesen fortschreiten und der Betrieb der Müllerei ein solcher wird, daß sich mit demselben das sogenannte Kundenmühlwesen nicht mehr recht vertragen will, das Interesse der Müller wächst, den Mahlzwang auch ihrerseits beseitigt zu sehen. Zu der Zeit, als das Gesetz zu Beseitigung des Mahlzwanges gegeben wurde, ging man von dem alleinigen Gesichtspunkte aus, daß nur der Mahlzwangspflichtige dadurch eine Erschwerung erfahre, daß er gezwungen sei, mit seinem Getreide in eine gewisse Mühle zu gehen, während man es für einen entschiedenen Vortheil der Müller hielt, einen gewissen Kreis von Mühlzwangpflichtigen um sich zu haben. Auf den ersten Anblick scheint es auch so zu sein, daß es eher ein Vortheil ist, ein gewisses Publikum zu haben, was gezwungen wird, sich bedienen zu lassen, als umgekehrt. Indessen ist es doch in der That neuerdings etwas anders geworden. Es ist anzuerkennen, daß es eine nicht unerhebliche Beschwerung für einen Müller ist, der eine zweckmäßige Umgestaltung seiner Mühle durchgeführt hat oder durchzuführen im Begriffe steht, noch ferner auf seiner Mühle den Mahlzwang haften zu sehen; denn dieser weist ihm nicht blos Zwangskunden zu, sondern verpflichtet ihn auch, diese zu bedienen. Während nun der Zwang auf Seiten der Getreideerbauer ein vollständig unwirksamer insofern ist, als es in ihrem freien Willen liegt, ob sie das von ihnen erbaute Getreide verkaufen und dafür Mehl und Brod kaufen wollen, eine Methode, die allmälig immer mehr um sich greift, so ist der Müller, so lange er noch Zwangsmüller ist, nicht in der Lage, das Publikum abweisen zu können. Selbst wenn es nur in einem Jahre ein oder zweimal einem der Zwangsverpflichteten einfällt, mit einem oder zwei Scheffeln zur Mühle zu kommen, so muß er für diesen Zwang einen besondern Gang in seiner sonst ganz anders eingerichteten Mühle fortbestehen lassen; denn er darf den Zwangskunden nicht abweisen. Dies muß anerkannt werden und insofern kann man wohl sagen, daß durch Umgestaltung der Verhältnisse sich die Gründe dafür, daß auch in dieser Beziehung eine beiderseitige Provocation zuzugestehen sei, wesentlich gemehrt haben. Auf der andern Seite muß man sich aber freilich wieder überlegen, daß gerade der Umstand, daß man gegenwärtig immer mehr darauf hinauskommt, sein Getreide nicht unmittelbar in der Mühle mahlen zu lassen, sondern das Getreide zu verkaufen und Mehl und Brod dafür zu kaufen, oder auf dem Wege des Tausches sich zu verschaffen, besonders bei der Leichtigkeit des Verkehrs, bei den Verpflichteten das Interesse an Ablösung des Mahlzwangs einigermaaßen gemindert hat und daß man eine Härte darin sehen könnte, durch Provocation der Berechtigten ganze Bezirke zur Ablösung eines Rechtes zu nöthigen, von dem sie thatsächlich gar keinen Gebrauch mehr machen, weil sie sich schon längst in die neue Methode hineingefunden haben. Das sind Rücksichten, welche sich gegenüberstehen und welche eine ernstliche Erwägung des Antrags wohl erheischen. Ich getraue mich daher nicht, gegenwärtig weder **für**, noch **gegen** den Antrag eine Erklärung abzugeben. In dieser Beziehung tröste ich mich allerdings auch damit, daß zwischen der Berathung in dieser Kammer und der in der jenseitigen, die dann noch

einmal auf diesen Gegenstand zurückkommen muß, doch soviel Zeit verfließen wird, um eine etwas genauere Erwägung nach allen Seiten hin zu gestatten. Diejenigen Mitglieder freilich, welche Gewicht darauf legen, daß der angeregte Punkt bei dem gegenwärtigen Gesetze erledigt werde, werden für den Antrag stimmen müssen; denn sonst kommt er in der jenseitigen Kammer gar nicht zur Erwägung, weil eben dann kein Differenzpunkt vorläge. Für den letzteren Fall würde nichts Anderes übrig bleiben, als daß dieser Punkt in Form einer besonderen Petition bei der Kammer eingebracht, einer Deputation überwiesen und von dieser ein Antrag gestellt und von der Kammer angenommen würde, durch welchen man die Regierung um Vorlegung eines kurzen Gesetzes auf Abänderung des Mahlzwanges anginge. Das wäre der einzige Weg, der dann noch übrig bliebe.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine hohen Herren! Es möchte mir doch nicht gefallen, wenn wir hier in einer Angelegenheit Beschluß fassen wollten, von welcher wir eingestehen müssen, daß sie zur Beschlußfassung eigentlich noch nicht reif sei. Dies würden wir aber thun, wenn wir in der Erwartung, daß der Antrag des Herrn Collegen Hennig in der jenseitigen Kammer nochmals zur Erwägung käme, heute über denselben ohne gehörige Vorbereitung Beschluß fassen wollten. Der Herr Antragsteller hat Veranlassung zu seinem Antrage durch eine Petition erhalten und ich meine, es wäre richtiger, wenn wir diese an die betreffende Deputation verwiesen, um von dieser einen wohl motivirten Antrag zu erwarten. Ich meines Theils werde daher für den Antrag des Herrn Bürgermeisters Hennig nicht stimmen, sondern würde es für sehr wünschenswerth halten, wenn diese Petition ihren gewöhnlichen Gang nähme.

Bürgermeister Hennig: Formell ist das nicht ganz unrichtig, was der Herr Bürgermeister Dr. Koch soeben sagte; allein die Sache ist doch nicht so schwer zu übersehen. Auch hat der Herr Regierungscommissar dieselbe in einer Weise vertheidigt, die Nichts zu wünschen übrig läßt; jedenfalls kommen wir schneller und einfacher zum Ziele, wenn wir sie bei diesem Paragraphen erledigen. An die Zweite Kammer wird die Petition ohnehin noch abgegeben werden; diese wird also vollständig Gelegenheit haben, darüber zu sprechen. Sollte der Antrag dort abgewiesen werden, dann gelangte er doch immer wieder zu uns zurück und wir hätten dann ausreichende Gelegenheit, die dort etwa erhobenen Bedenken zu prüfen. Kommt aber die Sache hier bei §. 39 nicht zur Sprache, so können wir sie beim Gewerbegesetz selbst niemals zur Erledigung bringen, sondern es müßte dann, wie gewöhnlich, die Petition an die dritte Deputation abgegeben werde. Diese hätte darüber Bericht zu erstatten; dann müßte, wenn die Regierung mit dem Antrage einverstanden wäre, ein königliches Decret vorgelegt, über dieses wiederum Bericht erstattet und dann in den Kammern darüber berathen werden. Ich glaube, so schwierig ist die Sache nicht, daß man diesen langen Gang einschlagen müßte; besser, wir erledigen sie jetzt.

Bürgermeister Dr. Koch: Daß diese Sache denn doch nicht so leicht ist, wie sie der Herr Antragsteller bezeichnet, geht aus der Aeußerung des Herrn Regierungscommissars hervor, dessen Urtheil hinsichtlich der Frage, ob diese Angelegenheit wichtig oder nicht wichtig, klar oder unklar sei? für mich völlig competent ist. Ich gebe zu, daß der Weg, welcher bei Behandlung dieser Sache als Petition eingeschlagen wird, ein langer ist; demohngeachtet würde ich mich doch eher für diesen langen Weg entscheiden, als daß ich der Ersten Kammer nachsagen lassen möchte, sie hätte über eine Sache abgestimmt, die sich noch nicht übersehen ließ. Will aber der Herr Antragsteller diese Angelegenheit bei §. 39 des Gewerbegesetzes entschieden sehen, so bleibt ihm freilich der nicht immer erwünschte Weg übrig, dieselbe an die zu Begutachtung des Gewerbegesetzes erwählte Deputation zurückzugeben. Ich werde mir daher, um nach allen Seiten hin die gewünschte Befriedigung eintreten zu lassen, erlauben, den Antrag zu stellen:

„den vierten Absatz nebst dem Hennig'schen Antrage an die Deputation nochmals zurückzugeben, respective zu verweisen."

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch vernommen. Er geht dahin:

„den vierten Absatz im Paragraphen nebst dem Hennig'schen Antrage an die Deputation nochmals zurückzugeben, respective zu verweisen."

Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Durch den eben gestellten Antrag erledigt sich zum Theil dasjenige, was ich sagen wollte; denn die Ansicht des Herrn Bürgermeisters Koch scheint mir allerdings die richtigere zu sein. Ich muß offen gestehen, daß, soviel auch das, was Herr Bürgermeister Hennig für seinen Antrag gesprochen, für sich hat, so scheint mir doch diese Angelegenheit nicht eigentlich in das Gewerbegesetz hineinzugehören, vielmehr muß Derjenige, welcher jenen Zweck erreichen will, meiner Ansicht nach einen Antrag auf Abänderung des Ablösungsgesetzes stellen. Ich räume ein, der vorliegende §. 39 giebt allerdings auch eine Handhabe dazu; aber mehr, als das nicht und insofern scheint mir eben das richtiger zu sein, was der Herr Bürgermeister Koch sagte, daß es nicht recht passend erscheine, eine Sache hier so nebenbei abzumachen, die eigentlich nicht hierher gehörte. Indeß wenn der Antrag an die Deputation zurückgeht, so wird diese am besten ermessen, ob diese oder die Ansicht des Bürgermeisters Hennig die richtigere ist.

Präsident v. Schönfels: Die Debatte würde sich zunächst auf den Koch'schen Antrag zu beschränken haben; denn würde derselbe angenommen, so würden wir späterhin ohnedies noch auf das Materielle der Sache zurückkommen müssen.

Bürgermeister Hennig: Ich wollte nur dem widersprechen, was Herr v. Erdmannsdorff soeben geäußert hat. Ich glaube allerdings, daß die Bestimmung so recht eigentlich in dieses Gesetz gehört. Der Mahlzwang ist in §. 39 des Gewerbegesetzes erwähnt; das Gewerbegesetz bezweckt aber Freiheit in den Gewerbeverhältnissen. Nun wird man aber doch zugeben müssen, daß der Mahlzwang ein gewerbliches Verhältniß, zugleich aber auch ein Hinderniß im freien Betriebe des Gewerbes ist. Dergleichen Hindernisse aber sollen durch gegenwärtiges Gesetz beseitigt werden; ich sollte daher wohl meinen, daß eine solche Bestimmung hierher gehört.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich bin gleichfalls der Ansicht, daß der Antrag bei Gelegenheit der Gewerbeordnung zu berathen ist; denn beschließen wir heute, daß es rücksichtlich der Aufhebung des Mahlzwanges bei der bestehenden Gesetzgebung bewendet, so würden wir, wenn wir nachträglich eine abweichende Ansicht der Deputation zur Begutachtung überweisen wollten, unsere Abstimmung präjudiciren. Ich glaube also, die Abstimmung über alinea 4 muß ausgesetzt werden bis nach der Berathung über diesen Antrag.

Präsident v. Schönfels: Es wird also darauf ankommen, ob dieser Antrag angenommen wird, oder nicht. Zunächst habe ich noch zu erwarten, ob noch Jemand zu sprechen wünscht? — Es ist nicht der Fall. Da auch der Herr Referent Nichts zu bemerken hat, so schließe ich die Debatte über den Koch'schen Antrag und frage: ob die Kammer demselben beitritt? — Wird mit 19 gegen 16 Stimmen bejaht.

Es wird demnach der oft erwähnte vierte Absatz nebst dem Hennig'schen Antrage der Deputation zur nochmaligen Erwägung übergeben werden. Dies würde nun nicht verhindern, die Berathung über §. 39 mit Ausnahme des vierten Absatzes fortzusetzen. Es scheint jedoch Niemand das Wort zu diesem Behufe ergreifen zu wollen; ich schließe daher die Debatte unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten. — Da derselbe hierauf verzichtet, so gehe ich zur Abstimmung über §. 39 über. Hier hat zunächst die Deputation anempfohlen, dem ersten Satze folgende Fassung zu geben:

„Verbietungsrechte (d. h. Rechte, Andere von dem Betriebe eines bestimmten Gewerbes oder der Anfertigung oder dem Verkaufe gewisser Gegenstände in einem gewissen Orte oder Bezirke oder im ganzen Lande auszuschließen) finden ferner nicht statt, können auch künftig weder verliehen, noch durch Verjährung gewonnen werden."

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag der Deputation zu dem ihrigen machen will? — Einstimmig Ja.

Es kommt nun ein zweiter Antrag vor, welcher sich auf S. 386 des Nachberichts befindet, von einem Abgeordneten der Zweiten Kammer ausgegangen und dort angenommen worden ist und auch unsere Deputation räth uns den Beitritt dazu an. Darnach soll nämlich der erste Satz des fünften alinea heißen:

„Der städtische Braunrbar in seinen §. 2 unter a und b des Gesetzes vom 27. März 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahr 1838 S. 277) aufrecht erhaltenen Bestandtheilen besteht zur Zeit und bis auf Weiteres fort."

Tritt die Kammer diesem Antrage bei? — Einstimmig Ja.

Ich frage nunmehr, ob die Kammer auch den übrigen Sätzen des Paragraphen mit Ausnahme des vierten beistimmt und sie demnach ohne Abänderung annimmt? — Einstimmig Ja.

Es fällt mir eben ein, daß auf den Paragraphen die Abstimmung nicht gerichtet werden kann, weil der vierte Absatz noch zurück ist. Ich unterlasse daher diese Fragstellung. Es würde nun zuletzt nur noch zu fragen sein, ob die Kammer die Beibehaltung der Ueberschrift zu dem Abschnitte wünscht? — Einstimmig Ja.

In Bezug auf diesen Paragraphen bemerke ich nochmals, daß der vierte Absatz von der Deputation geprüft und nochmals vorgetragen und sodann die Hauptabstimmung über §. 39 nachgeholt werden wird.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 40.

Realrechte.

(S. L.M. II. K. S. 249.)

Die Motiven zu §. 40 s. L.M. II. K., S. 249.

Der Hauptbericht sagt:

Gegen

§. 40

hat die Deputation Nichts zu erinnern, sie empfiehlt denselben

zur Genehmigung.

Im Nachbericht ist zu §. 40 Nichts gegeben.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 40 das Wort ergreift? Wo nicht, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen der Deputation diesem Paragraphen in unveränderter Weise beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 41.

Stellvertreter und Pachter.

(S. L.M. II. K. S. 250.)

Motiven sind hier nicht gegeben.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 41.

Damit hier nicht abermals die Einschaltung nöthig werde, welche von der Majorität der Deputation zu §. 18 beantragt worden ist, schlägt man vor:

die Worte in Zeile 3: „für dispositionsunfähige und juristische Personen" in Wegfall zu stellen, im Uebrigen aber §. 41 zu genehmigen.

Der Nachbericht sagt:

Zu §. 41.

Infolge des zu §. 18 gefaßten Beschlusses ist in der Zweiten Kammer beschlossen worden, den Eingang des Paragraphen so zu fassen:

„Jeder zum selbständigen Gewerbebetrieb Berechtigte".

Die Unterzeichneten rathen den Beitritt an. Wegen Weglassung der Worte Zeile 3: „für dispositionsunfähige und juristische Personen" bleibt der Vorschlag im Hauptbericht aufrecht erhalten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 41 zu sprechen wünscht? — Es ist dies nicht der Fall; ich gehe daher sogleich zur Abstimmung über. Betreffs dieses Paragraphen schlägt die Deputation vor, die in Zeile 3 stehenden Worte: „für dispositionsunfähige und juristische Personen" in Wegfall zu bringen und ich frage, ob die Kammer hierbei ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Im Nachbericht wird vorgeschlagen, daß der Eingang des Paragraphen so gefaßt werde: „Jeder zum selbständigen Gewerbebetrieb Berechtigte". Ich frage auch hier, ob die Kammer mit der Abänderung, die ihre Deputation vorschlägt, einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer dem §. 41 mit den beschlossenen Modificationen beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 42.

Verhältniß der Gewerbtreibenden zur Gemeinde.

(S. L.M. II. K. S. 250.)

Die Motiven zu §. 42 s. L.M. II. K. S. 250.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 42.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß, wenn später in einem anderen Gesetze, als der Städteordnung oder der Landgemeindeordnung, die Berührung des Verhältnisses der Gewerbtreibenden zur Gemeinde sich nöthig machen sollte, dann die Fassung des Paragraphen nicht mehr passen würde, beantragen die Unterzeichneten in Uebereinstimmung mit der Deputation der Zweiten Kammer und mit Genehmigung des Herrn königlichen Commissars, die Worte:

„nach den einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung und der Landgemeindeordnung"

mit den Worten:

„nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen"

zu vertauschen, im Uebrigen aber den §. 42 unverändert zu lassen.

Bezüglich der zu diesem Paragraphen gegebenen Motiven Seite 167 der Vorlage ist auf das zu §. 6 Seite 23 in diesem Berichte Gesagte zu verweisen.

Im Nachberichte ist darüber Nichts enthalten.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 42 zu sprechen sein. Da Niemand das Wort wünscht, so gehe ich sogleich zur Abstimmung über. Es wird von der Deputation vorgeschlagen, die Worte: „nach den einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung und der Landgemeindeordnung" zu vertauschen und zwar mit den Worten: „nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen". Ich frage, ob die Kammer dieser Abänderung Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Weiter, ob sie mit dieser Abänderung den §. 42 gut heißt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 43.

Vorbehalt der allgemeinen Polizei- und Steuervorschriften.

(S. L.M. II. K. S. 252.)

Die Motiven zu §§. 43—46 s. L.M. II. K. S. 252.

Der Hauptbericht sagt:

Die

§§. 43 und 44

erscheinen der Deputation sachgemäß und werden zur Annahme empfohlen.

Im Nachberichte ist zu §. 43 Nichts enthalten.

Präsident v. Schönfels: Da Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation den §. 43 unverändert annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 44.

Mehrere Werkstätten und Verkaufslocale, Commanditen.

(S. L.M. II. K. S. 252.)

Der Hauptbericht empfiehlt den §. 44 zur unveränderten Annahme.

Im Nachberichte heißt es:

Zu §. 44.

Unter Bezugnahme auf die in der Petition der Dresdner Gewerbtreibenden ausgesprochenen Wünsche hat die jenseitige Deputation folgende Fassung für §. 44 unter Beibehaltung der Ueberschrift nach dem Entwurfe vorgeschlagen:

„Die Ausübung eines freien Gewerbes kann durch denselben Unternehmer an verschiedenen Orten des Landes erfolgen.

Es ist jedoch an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, dem Zweiggeschäfte (Commandite) ein Stellvertreter (§. 41) vorzusetzen.

Zweiggeschäfte dieser Art sind bei der Obrigkeit des

Ortes, an welchem sie sich befinden, nach §. 4 anzumelden.

Ein und derselbe Gewerbtreibende darf an demselben Orte für dieselben Artikel nur eine Einzelverkaufsstelle, außer derjenigen an der Werkstelle, besitzen."

Dieser Antrag wurde von mehreren Abgeordneten bekämpft, von anderen aber vertheidigt und schließlich gegen 18 Stimmen angenommen.

Die unterzeichnete Deputation in ihrer Majorität findet die hierdurch erzielte Einschränkung des im Entwurfe enthaltenen Princips zweckmäßig und räthet daher

den Beitritt zum jenseitigen Beschlusse an.

Von der Minorität (Dr. Koch und Referent) wird dagegen eingehalten, daß Umgehungen sehr leicht sind und daß die Fälle, wo große Vervielfachung der Verkaufsstellen im Interesse des Unternehmers liegt, nicht häufig vorkommen werden. Sie kann sich daher für die fragliche Beschränkung nicht verwenden und beantragt

die unveränderte Annahme des §. 44 nach der Vorlage.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand über §. 44 zu sprechen wünscht?

Bürgermeister Dr. Koch: Ich möchte mich sehr angelegentlich verwenden für die Ansicht der Minorität; ich scheue mich nicht, daß dadurch ein Differenzpunkt mit der zweiten Kammerdeputation herbeigeführt werden würde. Zur Rechtfertigung der Minorität und des Grundes, meine Herren, der dieselbe geleitet hat, daß nämlich ein Gesetz würde gegeben werden, welches nur zu Umgehungen Veranlassung geben könnte, bitte ich um Gestattung, Ihnen folgendes Zunftcuriosum vorlesen zu dürfen:

Eine Danziger Fischhändlerin hatte statt der erlaubten zwei Wannen acht aufgestellt und wurde deshalb von der Zunft verklagt. Die Fischmarktordnung sagt: die Feilhaltenden dürfen nur zwei Wannen vor *sich haben. Die Frau stellte daher 6 Wannen* hinter *sich und wurde deshalb freigesprochen.*

Mit Annahme des Majoritätsantrags werden Sie ähnliche Zunftcuriosa hervorrufen.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich bedaure, daß die geehrte Majorität der Deputation durch den Beschluß der Zweiten Kammer sich hat bestimmen lassen, von ihrer früheren Ansicht in dieser Frage abzuweichen. Der Grund, welcher hier maaßgebend gewesen zu sein scheint, ist die in der Petition der Dresdner Innungsvorstände ausgesprochene Befürchtung vor der Uebermacht des Capitals. Meine Herren, der geehrte Herr Bürgermeister Koch hat bereits darauf hingewiesen, wie leicht es sein würde, eine derartige Bestimmung, wie sie nach den neuesten Vorschlägen der Deputation ins Gesetz aufgenommen werden soll, zu umgehen. Mir scheint es aber auch in anderer Beziehung jedenfalls nicht gerechtfertigt, hier bei dieser Frage allein eine Ausnahme von dem allgemeinen Principe der Gewerbefreiheit zu statuiren. Es kommt nämlich dann wieder darauf hinaus, daß man die Rechte der Consumenten, welche man den Rechten der Producenten gegenüber voraussetzen will, denen der Producenten unterordnet. Unsere größeren Städte, wie Dresden, Leipzig und Chemnitz, wachsen jährlich in so bedeutendem Maaße an. Denken Sie Sich nun, daß irgend ein Gewerbtreibender, welcher im Stande ist, allgemeine Consumtionsartikel auf eine billigere und zugleich bessere Weise herzustellen als Andere, durch das in §. 44 aufzunehmende Verbot der gleichzeitigen Haltung mehrerer Verkaufslocale der Möglichkeit beraubt werde, in beiden Theilen von Dresden, in der Neustadt und Altstadt, Magazine für seine Verkaufsartikel einzurichten. Nehmen Sie z. B. an, es würde hier oder in der Nähe von Dresden eine große Brodfabrik oder eine größere Mahlmühle gegründet. Der Besitzer der Fabrik würde nach dieser Bestimmung blos in der Altstadt oder in der Neustadt einen Verkaufsladen für seine Artikel halten dürfen und die Folge würde sein, daß 120,000 Consumenten zu Gunsten von 100 Bäckern oder 50 Mehlhändlern die Erlangung des von ihnen gewünschten Brodes oder Mehles wesentlich erschwert, ja nach Umständen ganz unmöglich gemacht werden würde. Ich glaube, wenn wir hier der Zweiten Kammer oder eigentlich den Wünschen der Dresdner Innungsvorstände nachgeben, so machen wir ein Loch in das Princip des Gesetzes, welches mir wenigstens durchaus nicht gerechtfertigt erscheint.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich muß meine Unkenntniß in der Sache gestehen und bitte, daß die geehrten Mitglieder der Majorität der Deputation die Gewogenheit haben, die Gründe darzulegen, welche sie bestimmt haben, dem Antrage der Zweiten Kammer beizutreten. Es müssen gewichtige sein, sonst würden die Herren sich nicht dazu entschlossen haben; aber ermessen kann ich dieselben noch nicht. Was der geehrte Sprecher vor mir gesagt hat, muß ich bestätigen. Es existirt schon jetzt eine ausgezeichnete Sorte Brod in Dresden. Das Local befindet sich in der Neustadt und es kommen nun die Consumenten in die Verlegenheit, entweder auf dieses gute Brod zu verzichten oder nach der Neustadt zu schicken, was in kleinen bürgerlichen Haushaltungen, wo nur ein Dienstbote gehalten wird, Schwierigkeiten hat, also beinahe auf ein Verbot hinausläuft. Meine Herren, ich sehe nicht ein, was man für ein Bedenken dagegen haben kann, daß Jemand mehrere Verkaufslocale hat? Mit demselben Rechte könnte Jemand sagen, es darf Niemand mehr als ein Rittergut haben; das würden Sie doch für eine ungeheure Beschränkung ansehen. Sprechen Sie einmal das Princip der Gewerbefreiheit aus, so weiß ich nicht, warum nicht Jemand an verschiedenen Stellen Verkaufslocale haben soll.

Präsident v. Schönfels: Herr Landesbestallter Hempel.

Landesbestallter Hempel: Ich verzichte auf das Wort, nachdem die Vorredner sich in dem Sinne ausgesprochen haben, in welchem ich solches zu thun beabsichtigte.

Kammerherr v. Zehmen: Für den Beitritt zur Ansicht der Zweiten Kammer schienen uns doch auch verschiedene Gründe zu sprechen. Die Befürchtungen, die Herr v. Erdmannsdorff aufstellte, scheinen doch etwas zu weit zu gehen, daß nämlich dadurch eine Beeinträchtigung der Consumenten entstehen könnte, wenn den Gewerbtreibenden nur eine Verkaufsstelle außer ihrer Werkstätte zu haben gestattet ist. Die Besorgnisse der Gewerbtreibenden selbst und die Ansicht der Zweiten Kammer beruht hauptsächlich darauf, daß durch die Bestimmung, welche die Zweite Kammer vorgeschlagen hat, vermieden werde, daß nicht ein Gewerbtreibender in einer bestimmten Branche durch überwiegendes Capital, was er vielleicht besitzt, die ganze Branche monopolartig in seine Hände bekommt und die Consumenten durch die thatsächlichen Verhältnisse wiederum genöthigt werden, nur bei ihm zu kaufen; daß er nicht die Füglichkeiten haben soll, die geeignetsten und für den Verkehr besten Verkaufsstellen in seinen Besitz zu bringen und so die Consumenten von sich abhängig zu machen. Ich gebe zu, es ist in der Hauptsache mehr eine Aengstlichkeit, eine gewisse Besorgniß, welche die Gewerbtreibenden diese Bestimmung wünschen läßt; ich glaube aber, daß auf der andern Seite auf eine solche Besorgniß einige Rücksicht zu nehmen ist, um die Gewerbtreibenden bei Aufhebung der Zunftverfassung und Einführung der Gewerbefreiheit doch auch zu beruhigen und ihnen den Uebergang wenigstens leichter zu machen. Sollte später wirklich diese Bestimmung Bedenken erregen in der Praxis, so würde sie sehr leicht geändert werden können.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Meine Herren! Ich muß sagen, die Befürchtung, daß das Capital zu viel Herrschaft gewinnen werde, habe ich allerdings von Haus aus gegen das ganze Gewerbegesetz gehabt und ich leugne nicht, es hat mich viele Ueberwindung gekostet, ehe ich diese Befürchtung überwunden habe. Aber stellt man einmal das Princip auf, daß das Gewerbe so eingerichtet werden soll, wie es das Interesse der Consumenten verlangt, dann, meine Herren, weiß ich nicht, hat man wahrhaftig schon viel schlimmere Bestimmungen als diese. Ich sehe keine Gefahr darinnen, daß Jemand, wenn er Geld hat, sechs Locale hält; es ist dies eben ein Beweis, daß das Geschäft gut ist und dann ist es im Interesse des Publikums, wenn sein Geschäft möglichst viele Verkaufsräume hat. Daß Derjenige, welcher viel Capital hat, im Vortheil ist, gilt für die ganze Gewerbeordnung und ich wiederhole, es ist dies wohl der begründetste Vorwurf, den man dem Principe der Gewerbefreiheit machen kann. Hat man aber einmal das Princip aufgestellt und hält es in viel gefährlicheren Punkten aufrecht, so weiß ich nicht, warum man bei diesem, im Verhältniß zu dem großen Ganzen wahrlich klein zu nennenden Punkte auf einmal in das Princip ein Loch machen will?

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Meine Herren! Es will mir in der That wunderbar erscheinen, daß, nachdem man kein Bedenken getragen hat, §. 39 zu genehmigen, durch welchen also mit einem Schlage alle Verbietungsrechte für immer aufgehoben werden; nachdem man nicht Bedenken getragen hat, solchergestalt die Rechnung mit einer Jahrhunderte alten Verfassung abzuschließen, man jetzt auf einmal Anstand nimmt, einem Antrage zu entsprechen, der hervorgerufen worden ist durch Petitionen aus der Mitte der Gewerbtreibenden selbst. Ich habe mir schon einmal darauf hinzuweisen erlaubt, daß die Petition, die aus der Mitte der hiesigen Gewerbtreibenden hervorgegangen ist, keineswegs zu denen gehöre, die gegen das Princip der Gewerbefreiheit anstreben, also sich im entschiedensten Gegensatze befindet zu zahlreichen andern Petitionen, die sonst bei uns eingegangen sind. In der Petition der hiesigen Gewerbtreibenden ist nun ausdrücklich als ein Uebelstand die Freiheit der Gewerbtreibenden bezeichnet worden, Verkaufsstellen, soviel sie wollen, halten zu dürfen. Ihre Deputation hat bei der ersten Berathung, wie aus dem Hauptberichte hervorgeht, kein Bedenken getragen, dem Entwurfe beizustimmen; sie hat aber doch bei anderweiter Erwägung infolge der Petition und des Majoritätsbeschlusses der Zweiten Kammer sich sagen müssen, daß, wenn es den Gewerbtreibenden selbst zur Beruhigung diene, es wohl am Orte sei, diesen Vermittelungs- und Versöhnungsweg einzuschlagen, umsomehr als eine wesentliche Abweichung von dem Principe dadurch nicht herbeigeführt wird. Es wird also nach dem gegenwärtigen Majoritätsvorschlage jedem Gewerbtreibenden künftig gestattet sein, außer seiner Werkstätte noch in einem Verkaufslocale seine Artikel dem Publikum darzubieten. Er kann auch außerdem noch auf mannigfach andere Art sich helfen; denn es ist ihm unverwehrt, seine Waaren Dreien, Vieren, Fünfen und wer weiß wie Vielen in Commission zu geben. Vom allgemeinen gewerblichen Gesichtspunkte aus dürfte es nicht zu befürworten sein, daß ein Gewerbtreibender an unzähligen Localitäten seine Waaren feilbietet. Mir scheint allerdings für den Handwerker die Werkstätte die Hauptsache zu sein und kann ich in seiner Werkstätte die Gewerbserzeugnisse kaufen, so verzichte ich recht gern auf ein noch so elegant eingerichtetes Verkaufslocal. In der Hauptsache bekenne ich offen, ich wünsche, daß wir in dieser Frage nur vermittelnd und versöhnend auftreten und aus diesem Gesichtspunkte hat auch die Majorität den Antrag zur Annahme empfohlen. Es wird übrigens auch in diesem Punkte gerade so gehen, wie bei dem frühern, meine Herren, wo wir beschlossen haben, für die Gewerbsmündigkeit anstatt des 21. das 24. Jahr festzustellen. Ich wünsche, daß dieser und der Punkt über das Alter bei §. 44 die

einzigen Anstände sein mögen, die vielleicht später zur Abänderung in der Gewerbegesetzgebung Veranlassung werden. Finden wir nach praktischer Handhabung der Gewerbeordnung, daß wir zu weit gegangen sind, so werden wir jenes Altersjahr leicht herabsetzen können und finden wir, daß es in volkswohlfahrtlicher Hinsicht unbedenklich ist, dem Gewerbtreibenden zu gestatten, soviel Verkaufsstätten zu etabliren, als er will und kann, so wird sich sehr leicht durch eine Nachtragsbestimmung eine Aenderung treffen lassen, ohne daß in dieser oder jener Hinsicht eine wesentliche Alterirung des Princips der Gewerbefreiheit dadurch herbeigeführt wird.

Referent Bürgermeister **Müller**: Ich habe zur Vertretung der Minorität mich dem anzuschließen, was bereits von mehreren Sprechern bemerkt worden ist; ich habe dem nur noch beizufügen, daß auch nach Seite 124 der allgemeinen Motiven der Staatsrath sich für die Ansicht der Minorität ausgesprochen hat, was neben der Regierungsvorlage allerdings von Wichtigkeit sein muß, da in demselben sehr tüchtige Kenner der Gewerbsbranchen mitgewirkt haben. Außerdem muß ich aber in Bezug auf das, was wir vom letzten geehrten Sprecher vernommen haben, darauf aufmerksam machen, daß der letzte Satz des §. 44, wie er in der jenseitigen Kammer beschlossen wurde, so lautet:

„Ein und derselbe Gewerbtreibende darf an demselben Orte für dieselben Artikel nur **eine** Einzelverkaufsstelle außer derjenigen an der Werkstätte besitzen."

und daß es im zweiten Absatze, wo von Zweiggeschäften die Rede ist, so heißt:

„Es ist jedoch an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, dem Zweiggeschäfte (Commandite) ein Stellvertreter (§. 41) vorzusetzen,"

so daß also das wohl kaum nach Fassung des Paragraphen, wie er in der Zweiten Kammer beschlossen worden ist, zulässig sein möchte, was von dem geehrten Herrn Sprecher erwähnt worden ist.

Finanzrath v. **Nostitz-Wallwitz**: Mir erscheint es im Gegensatze zum Herrn Oberbürgermeister wunderbar, daß man, nachdem man §. 39 beschlossen hat, die Verbietungsrechte in Wegfall zu bringen, gleichwohl hier ein neues Verbietungsrecht, (denn etwas Aehnliches ist es doch), schaffen will. Der Herr Oberbürgermeister hat namentlich darauf Gewicht gelegt, daß der Gewerbtreibende nicht blos an seiner Verkaufsstelle, sondern auch in seiner Werkstatt seine Waaren verkaufen könne und daß für den Handwerker die Werkstätte die Hauptsache bleibe. Hierbei scheint mir aber die künftige Gestaltung des Gewerbebetriebs zu wenig in's Auge gefaßt zu sein. Gegenwärtig allerdings sind die Handwerker fast nur in den Städten zu finden; sie sind genöthigt, nicht nur ein Verkaufslokal, sondern auch ihre Werkstätte hier zu halten. Dagegen glaube ich, daß in der Zukunft sehr häufig der Gewerbebetrieb, die Fabrikation im Großen wie im Kleinen, sich mehr aus den Städten hinaus auf das platte Land wenden wird; namentlich dürfte das in der Nähe von großen Städten der Fall sein, wie z. B. bei Leipzig, wo gegenwärtig noch gewisse Dörfer, die unmittelbar in der Nähe der Stadt liegen, vom Stadtbezirke aber, soviel ich weiß, ausgeschlossen sind, künftig gewiß die hauptsächlichen Sitze des Handwerksbetriebs und der Fabrikation sein werden. Es kommt also faktisch darauf hinaus, daß derartige Handwerker, die auf den Dörfern sitzen, in der Stadt blos ein einziges Verkaufslokal haben. Ich bin also, wie ich nochmals erkläre, dafür, daß es bei der ursprünglichen Fassung bleibe.

Bürgermeister Dr. **Koch**: Ich komme mit dem geehrten Vorredner darin überein, daß die Beweisführung meines geehrten Nachbars Pfotenhauer vielmehr **für** uns spricht, als **gegen** die Minorität. Denn, meine Herren, es muß allerdings Wunder nehmen, wenn wir im Ganzen und Großen das Princip als richtig anerkennen und dennoch in Nebenpunkten dieses Princip wieder verlassen. Ich muß aber doch, anknüpfend an das, was der Herr v. Nostitz-Wallwitz sagte, noch Folgendes hervorheben. Indem wir den Antrag der Majorität eintreten lassen, führen wir eine bisher noch nicht bestehende Beschränkung ein, namentlich in Bezug auf die Consumtibilien, auf die Gegenstände, welche für den täglichen Lebensbedarf nothwendig sind. Es lag z. B. bisher in den Händen der Ortsbehörden, dem Schwarzbrodhandel jegliche Freiheit zu gestatten. Da nun aber der Schwarzbrodhandel oder das Gewerbe der Bäckerei vom Gesetze nicht ausgenommen ist, so wird künftig auf diese Geschäftsbranche das Gesetz Anwendung leiden müssen und es wird ortsobrigkeitlich einem Schwarzbrodhändler nicht gestattet sein, an verschiedenen Stätten zu verkaufen. Auch der Fleischer wird künftig außer in seiner Werkstatt nur an einem einzigen Punkte in der Stadt verkaufen können und das ist für die Consumenten namentlich in großen Städten unter allen Umständen unzuträglich. Wenn von meinem geehrten Nachbar befürchtet worden ist, daß Gewerbsinhaber „**unzählige**" Verkaufsstellen einrichten werden, so scheint mir diese Befürchtung unbegründet. Der Gewerbtreibende wird soviel Gewerbstätten einrichten, als das eigene Interesse zuläßt; das eigene Interesse wird aber durch das Interesse der Consumenten bestimmt und wenn ein solches bei letzteren nicht vorhanden ist, so wird der Gewerbtreibende bei der Haltung mehrerer Verkaufsstellen seinen Vortheil nicht finden und er wird es daher bleiben lassen, seinen eigenen Nachtheil herbeizuführen.

Oberbürgermeister **Pfotenhauer**: Ich muß der Behauptung des Herrn Vorredners widersprechen, daß durch Annahme dieses Antrags ein Nachtheil für die Consumenten hervorgehe, namentlich insofern sie in dem, jederzeitig unbeschränkten Einkauf von Brod und Fleisch gestört wer-

den würden. Dem ist nicht so; denn das sind Artikel, die täglich auf offenem Markte feil gehalten zu werden pflegen und dort für Jedermann leicht zu haben sind. — Erlauben Sie, daß ich es noch einmal wiederhole: ein Hauptgrund, aus dem die Majorität die Annahme ihres Vorschlags Ihnen empfiehlt, ist, um möglicherweise unbegründeten, aber immerhin ziemlich allgemeinen Befürchtungen der Gewerbtreibenden zu begegnen. Meine Herren, die Bitten, die diesen Antrag zur Folge hatten, sind hervorgegangen von den Vertretern der größten Innungen des Landes, also doch wohl jedenfalls von Solchen, die bei der Sache aufs Tiefstinnigste betheiligt und mit dem Wesen der Sache vertraut sind. Ich hätte es gern vermieden, auch noch einen Grund anzuführen, der die Petenten zu dieser Befürchtung gebracht haben mag, es ist die Furcht vor dem Eindringen ausländischer Israeliten. Ich bin nicht in der Lage, zu beurtheilen, inwieweit diese Furcht Begründung haben mag; aber sie ist unter den Gewerbtreibenden vorhanden und dies ist eines der Hauptmotiven für die Petenten.

Vicepräsident v. Friesen: Es konnte allerdings überraschend erscheinen, daß die Deputation, nachdem sie Anfangs für die unveränderte Annahme des Paragraphen gestimmt hatte, nun zu einem andern Beschluß übergegangen ist und zwar auf Anregung eines Beschlusses der Zweiten Kammer. Indessen ist hauptsächlich zu beachten, daß der Beschluß der Zweiten Kammer, dem nun die Majorität der Deputation beitreten will, von den Gewerbtreibenden selbst ausgegangen ist. Nicht der Gesetzgeber hat eine Beschränkung beabsichtigt, sondern die Gewerbtreibenden haben selbst gefühlt, daß hier eine gewisse einschränkende Bestimmung nothwendig sei und zwar im Interesse eines regelmäßigen und ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes. Es ist hier durchaus nicht die Absicht, ein neues Verbietungsrecht einzuführen; es ist daher der Einwand, daß solches geschehen würde, nicht begründet, im Gegentheil würde ein Verbietungsrecht, wenigstens ein factisches eingeführt werden, wenn ein Gewerbtreibender, ein Verkaufender durch besonders glückliche Umstände begünstigt oder durch großen Capitalbesitz unterstützt, in die Lage käme, den Verkauf seiner Artikel in einem Orte fast ganz allein an sich zu reißen. Gerade im Interesse der Gewerbefreiheit scheint mir der Antrag der Majorität sehr geeignet und annehmbar zu sein; es sollen eben an dem Gewerbe möglichst Alle Theil nehmen und das Gewerbe betreiben können; es soll sich aber nicht ein Einzelner an einem Orte dieses Gewerbes oder dieses Verkaufes ganz allein bemächtigen können. Der Antrag ist daher auch im Interesse und zu Gunsten des Publikums, damit dieses Gelegenheit finde, seinen Bedarf an so vielen Orten als möglich zu befriedigen und nicht gezwungen sei, blos von einem Manne und an einem Orte und in dessen Verkaufsstellen zu kaufen. Es scheint also, gerade das Gegentheil würde davon entstehen, was gesagt wurde; ein Verbietungsrecht würde entstehen, wenn ein einzelner Gewerbtreibender an allen Verkaufslocalen des Ortes seine Erzeugnisse verkaufen dürfte. Mir scheint doch dadurch, daß der Gewerbtreibende an seinem Orte in der Werkstelle und in einer einzelnen Verkaufsstelle verkaufen dürfe, für sein Gewerbe alle Freiheit gegeben zu sein. Er kann die Verkaufsstelle so großartig einrichten, wie er nur will; also schon dadurch einen überwiegenden Vortheil über Andere haben. Man würde es eben so gut ein Verbietungsrecht nennen können, wenn man einem Gewerbe, welches der Concession bedarf und welches an einen gewissen Ort gebunden ist, nicht gestatten wollte, dieselbe Concession an drei, vier und noch mehr Orten einer Stadt auszuüben. Das Concessionsgewerbe ist doch auch an einen gewissen Ort gebunden. Wenn der Herr Referent als Mitglied der Minorität anführte, daß die Bestimmung deswegen bedenklich wäre, weil sie nun gesetzlich würde und deshalb schwerer abzuändern wäre, so muß ich mich freilich nach unserer Kenntniß der Gesetzgebung darauf beziehen, daß unsere Gesetzgebung seit einer Reihe von Jahren doch so wechselnd und mannigfach und vielfältig geworden ist, daß es in der That nicht sehr schwer sein dürfte, ein Gesetz, das wir bei diesem Landtag berathen, bei einem nächsten Landtag wieder aufzuheben oder zu modificiren. Ich glaube diese Schwierigkeit hat uns bis jetzt nicht so sehr in Verlegenheit gesetzt, wenigstens in der Justiz haben wir zu dem Criminalgesetzbuche wiederholt Novellen bekommen und es werden auch wohl noch mehrere folgen. Das würde die allergeringste Schwierigkeit sein. Der Fall, der als Beispiel und Beweis angeführt wurde, daß die Bestimmung sehr leicht zu umgehen sein würde, der Fall von den zwei Fischwannen und darauf folgenden sechs Fischwannen beweist meines Erachtens weiter Nichts, als daß die aufsehende und entscheidende Behörde sich durch einen witzigen Einfall hat abhalten lassen, das Recht zu entscheiden. Das war wohl augenscheinlich, daß, wenn die Frau nicht das Recht hatte, zwei Fischwannen aufzustellen, sie auch nicht das Recht hatte, sechs Fischwannen aufzustellen. Indessen solche Einfälle machen oft Glück und helfen einer Person durch auch bei der augenscheinlichsten Contravention. Ich glaube, mit allem Rechte können wir uns für Annahme des Majoritätsvorschlags zu §. 44 verwenden.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Freiherr v. Welck hatte früher schon ums Wort gebeten, es war mir das entgangen, ich ertheile ihm jetzt das Wort.

Freiherr v. Welck: Ich werde für die Majorität stimmen und zwar aus Billigkeitsgefühl. Nachdem wir auf die so große Anzahl Petitionen, die aus allen Theilen des Landes gegen das Gewerbegesetz eingegangen sind, gar keine Rücksicht genommen haben, scheint es mir doch wirklich

eine Pflicht der Billigkeit zu sein, daß man wenigstens auf einen Wunsch dieser zahlreichen Petenten Rücksicht nehme, der noch obendrein mit dem Grundprincipe des Gesetzes gar nicht eben in directem Widerspruche steht und der höchstens als ein einzelner Ausnahmefall, deren ja wohl bei jedem Gesetze vorkommen können und müssen, betrachtet werden könnte. Meine Herren, ich glaube, die Hoffnungen, die viele Tausende unserer sächsischen Innungsgenossen in dieser Angelegenheit auf die Erste Kammer gesetzt haben und wohl auch setzen konnten, weil allerdings die Grundsätze, denen wir hier bei diesem Gesetze huldigen, sehr denen widersprechen, die die Erste Kammer zeither stets für ihre Pflicht erachtet hat festzuhalten, diese Hoffnungen, glaube ich, werden sehr getäuscht werden und ich gestehe aufrichtig, daß mir dies sehr leid thut. Ich kann also umsoweniger ein Bedenken finden, in einem Punkte, der, wie gesagt, nicht gerade ein sehr wesentlicher ist, mich hier im Sinne jener Petition auszusprechen. Die noch tiefer liegenden Gründe, die mich dazu bewegen, sind ganz dieselben, die soeben von dem geehrten Herrn Vicepräsidenten angeführt wurden und ich gebe nur noch zu bedenken, daß, wenn wir, wie es offenbar hier der Fall sein würde, dem Capital, also dem reicheren, wohlhabenderen Gewerbtreibenden das einräumen, sein Gewerbe in so weit umfassender Maaße zu betreiben, daß dann am Ende der Zwang, den künftig das Capital auf das Publikum ausübt, viel härter sein und zehnmal schwerer empfunden werden wird, als der Zwang, der jetzt durch die Verbietungsrechte und die zeitherige Innungsverfassung ausgeübt wurde. Ich werde also jedenfalls mit der Majorität stimmen.

Bürgermeister Hennig: Ich wollte mich in der Hauptsache in demselben Sinne aussprechen, wie der Herr Vicepräsident. Ich finde die Beschränkung, die wir vorschlagen, durchaus nicht so bedenklich; ich glaube, man wird damit weder den Gewerbtreibenden, noch den Consumenten zu nahe treten. Man sprach zunächst nur von den größeren Städten, namentlich Dresden und sagte, wenn Jemand in Neustadt wohnt und dort seine Werkstatt hat, so ist es eine Unbilligkeit, daß er nicht auch in anderen Stadttheilen, z. B. in Altstadt, Verkaufsstellen haben darf. Nach dem Vorschlage der Majorität kann er zwei Verkaufsstellen haben. Wohnt er in Neustadt, so kann er hier bei seiner Werkstatt seine Gewerbserzeugnisse oder Fabrikate verkaufen; eine zweite Verkaufsstelle kann er in Altstadt haben. Dazu kommt aber nun noch, daß der Marktverkehr durchaus nicht durch diese Beschränkungen getroffen wird. In großen Städten wird vielfacher Marktverkehr sein; es ist fast jeden Tag sogenannter Wochenmarkt, so daß für den Gewerbsmann hinlänglich Gelegenheit vorhanden ist, in größeren Städten seine Fabrikate zu verwerthen. Die Consumenten haben dann ebenfalls hinreichende Gelegenheit, die Waaren auf bequeme Weise zu beziehen. Was aber die kleinern und mittlern Städte anlangt, so ist der Vorschlag der Majorität geradezu eine Nothwendigkeit. Denken Sie sich kleinere Städte, wo, um mich dieses Beispiels zu bedienen, sechs Materialisten sich befinden. Es kommt nun ein Kaufmann, der zugleich ein reicher Capitalist ist, auf die Idee, den ganzen kaufmännischen Geschäftsbetrieb an sich zu bringen. Ihm wird es bei seinem Capitale möglich sein, alle übrigen Kaufleute in diesem Fache aus dem Felde zu schlagen. Er wird anfänglich mit seinen Waaren schleudern und wird auf diese Weise seinen Zweck erreichen. Was ist die Folge davon? Die Concurrenz, die wir wollen, wird nicht befördert, sie wird vielmehr ausgeschlossen zum großen Nachtheil der Consumenten und der an diesem Ort etablirten Handel- und Gewerbtreibenden. Ich rathe daher an, daß man die Beschränkung annimmt, wie sie in der Zweiten Kammer angenommen worden ist.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Ich möchte mich nur für Beibehaltung der ursprünglichen Fassung des Entwurfs noch mit wenigen Worten verwenden. Ich gebe zu, praktisch ist die Sache von einer sehr großen Bedeutung nicht; denn die Erfahrung lehrt, daß bereits auf denjenigen Gebieten, wo wir solche Beschränkungen nicht kennen, thatsächlich der Gewerbtreibende und Kaufmann von einer so horrenden Vervielfältigung seiner Verkaufsstellen, von einer solchen Zersplitterung seines Geschäfts, wie sie die Herren der Majorität als Schreckbild vor Augen haben, keinen Gebrauch macht. Wir haben solche reichliche Erfahrungen dafür, daß Leute, die ein solches Geschäft versucht haben, wie eben Herr Bürgermeister Hennig uns mit ziemlich schwarzen Farben ausgemalt hat, in der Regel fast stets zu Grunde gegangen sind, als vollkommen gerechte Strafe für ein industriell unrichtiges Princip. Es ist vollkommen unrichtig, wenn ein Geschäftsmann den Markt allein beherrschen will und wenn er dieses Princip praktisch durchführen will, geht er über kurz oder lang zu Grunde. Das ist der Grund, warum die Regierung kein Bedenken getragen hat, jene Bestimmung, die einfach in der Consequenz des Gesetzes liegt, zu empfehlen, ohne die Befürchtung zu hegen, welche die geehrten Herren an das Gegentheil knüpfen. Es folgt hieraus auf der anderen Seite, daß, wenn man die Beschränkung, wie sie vorgeschlagen wird, annimmt, auch das Unglück für die Consumenten nicht so groß sein wird, als es von der anderen Seite geschildert worden ist, weil es in der Natur des Geschäfts liegt, daß Jeder sich auf eine oder sehr wenige Verkaufsstellen beschränkt. Wenn man übrigens innerhalb der Geschäftszweige, wo unbedingte Freiheit jetzt herrscht, die Leute hören will, so wird man wohl sehr selten die Klage hören, daß die Kleinen den Großen gegenüber gar nicht fortkommen könnten. In der Industrie, im Handel wird man unendlich selten dies hören; man wird aber sehr häufig hören Seiten der Großen, daß gegenwärtig gar kein großes Geschäft zu machen sei,

weil zu viel Concurrenz und zwar durch kleine Leute da sei. Sie werden die Klagen der großen Geschäftsleute über die Concurrenz der kleinen unendlich häufiger finden, als die Klagen über Erdrückung der kleinen durch die großen. Es liegt das in der Natur der Sache. Das ist es, was ich nur beiläufig als Trostgrund erwähnen wollte für Diejenigen, die fortwährend meinen, man müsse durch solche künstliche Bestimmungen der Uebermacht des Capitals entgegentreten.

Landesbestallter Hempel: Obschon ich nach den Bemerkungen des Herrn Commissars kaum nöthig habe, meinerseits weiter das Minoritätsgutachten in Schutz zu nehmen, so kann ich doch nicht umhin, auf die Bemerkung des Herrn Oberbürgermeisters Pfotenhauer, daß ein hauptsächliches Motiv zu der von der Majorität vorgeschlagenen Beschränkung die Befürchtung des Eintritts ausländischer Israeliten sei, zu erwidern, daß diese Befürchtung unbegründet sein dürfte. Denn das Gewerbegesetz ändert an der Zulassung der ausländischen Israeliten zur Betreibung eines Gewerbes in Sachsen Nichts ab; es bestehen die in dem Gesetz vom 16. August 1838 wegen der Niederlassung ausländischer Juden im hiesigen Lande enthaltenen Beschränkungen mit den in dem Gesetze vom 2. Juli 1852 enthaltenen Modificationen fort.

Freiherr v. Welck: Zur Erwiderung! In Bezug auf die Aeußerung, die wir soeben hörten, erlaube ich mir nur auf das aufmerksam zu machen, was, wie mir scheint, sehr richtig vorhin vom Herrn Vicepräsidenten bemerkt wurde, nämlich auf die große Flexibilität unsrer neuen Gesetzgebung. Infolge derselben kann ja auch in der ebengedachten Beziehung sehr leicht eine Veränderung eintreten. Da ich einmal das Wort habe, so erlaube ich mir noch, dem ausdrücklich beizustimmen, was vom Herrn Bürgermeister Hennig erwähnt wurde. Bei allen Bedenken, die gegen das Majoritätsgutachten erhoben wurden, ist immer nur auf die beiden Städte Leipzig und Dresden Bezug genommen worden. Allein, meine Herren, das Land besteht auch noch aus andern Städten und Orten und die nachtheiligen Folgen der Bestimmung, wie sie im Entwurfe steht, werden sich weit mehr auf dem Lande und in den kleinen Landstädten äußern, als in den großen Städten, wo überhaupt ein weit größerer Markt stattfindet und wo, so zu sagen, das Auskaufen einer ganzen Gewerbsbranche viel schwieriger ist, während dies in kleinern Städten sehr leicht geschehen kann.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, um über §. 44 zu sprechen, so schließe ich die Debatte über denselben und zwar unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten.

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe blos auf einen Punkt aufmerksam zu machen; das ist der, daß gesagt wurde, man hätte auf die Petitionen keine Rücksicht genommen, man möge doch den Petenten Gehör schenken in diesem Punkte. Meine Herren! Es geht aus dem Nachberichte hervor, daß gerade auf die Petitionen Seiten der Deputation ein großer Werth gelegt worden ist. Ich glaube, man könnte eher sagen, die Deputation habe den Petitionen ein zu großes Feld eingeräumt. Es sind dieselben sehr nachsichtig behandelt, auf das Genaueste und Sorgfältigste geprüft worden; man hat wegen Wichtigkeit der Sache von Ausstellungen abgesehen, wenn sie formeller Natur sind; man hat die Petitionen zu berücksichtigen gesucht; es ist das auch an andern Orten geschehen, wenn auch nicht an dieser Stelle. Ich erwähne nur die Petitionen auf das 24. Jahr; diese hat man berücksichtigt, indem man nicht das 21., sondern das 24. Jahr für die Selbständigkeit der Gewerbe festgestellt hat. Ebenso hat man die Petition bei §. 20 berücksichtigt und es ist bei einzelnen Punkten hier und da, ohne daß es ausdrücklich bemerkt worden ist, durch vorgeschlagene Veränderungen auf die Bitten der Petenten Rücksicht genommen worden. Im Uebrigen habe ich, nachdem von so vielen Seiten das Minoritätsgutachten vertheidigt worden ist, Nichts weiter beizufügen. Ich glaube aber, daß, wenn das Majoritätsvotum angenommen werden sollte, künftig namentlich die Gewerbe in kleinern Städten sich eher darüber beklagen werden, zumal auch kein Dispensationsrecht beigefügt werden soll.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen. In Bezug auf §. 44 ist Majorität und Minorität vorhanden. Die Majorität schlägt den Beitritt zu der von der Zweiten Kammer genehmigten Fassung vor. Dieselbe befindet sich im Nachbericht Seite 386 und fängt mit den Worten an: „Die Ausübung" und endigt mit „besitzen". Die Minorität schlägt die Ablehnung dieser Fassung vor und dafür die unveränderte Annahme des Paragraphen nach dem Entwurfe. Ich werde zuerst die Frage auf das Majoritätsgutachten zu richten haben. Ich frage, ob die Kammer der Majorität in Betreff des §. 44 beitreten will? — Mit 24 Stimmen gegen 11 ist der Antrag der Majorität angenommen.

Es erledigt sich somit der Vorschlag der Minorität und ich habe nur noch zu fragen, ob die Kammer den §. 44 in der beschlossenen Weise und mit unveränderter Beibehaltung der Ueberschrift nach dem Gesetzentwurfe annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 45.

Wegfall räumlicher Beschränkungen.

(S. L.M. II. K. S. 262.)

Motiven sind zu diesem Paragraphen nicht gegeben.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 45

wird der größeren Deutlichkeit halber folgende, mit dem Herrn königlichen Commissar vereinbarte Fassungsveränderung zur Annahme empfohlen:

„Jeder Gewerbtreibende darf von seinem Wohnorte aus seine Erzeugnisse an jeden anderen Ort des Landes abliefern und daselbst aufstellen, oder seine Gewerbsarbeiten bei den Kunden selbst oder durch seine Arbeiter ausführen, auch Bestellungen selbst oder durch Beauftragte sammeln."

Die jenseitige Deputation hat diese Fassung ebenfalls adoptirt.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 45.

Auf Wunsch des Regierungscommissars ist, um den Zweifel zu beseitigen, als ob durch §. 45 die Bestimmung des §. 7 aufgehoben werde, in der jenseitigen Kammer beschlossen worden:

am Schlusse des §. 45 annoch die Worte beizufügen: „mit Ausnahme des Subscribentensammelns (vergl. §. 7)."

Der Beitritt zu diesem Beschluß wird andurch empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 45 das Wort verlangt? — Da das nicht der Fall ist, so wende ich mich sogleich zur Abstimmung. Zu §. 45 wird Folgendes vorgeschlagen und zwar die Fassung, wie sie im Hauptbericht auf S. 46 zu finden ist.

„Jeder Gewerbtreibende darf von seinem Wohnorte aus seine Erzeugnisse an jeden anderen Ort des Landes abliefern und daselbst aufstellen, oder seine Gewerbsarbeiten bei den Kunden selbst oder durch seine Arbeiter ausführen, auch Bestellungen selbst oder durch Beauftragte sammeln."

Ich frage, ob die Kammer diese Fassung annimmt? — Einstimmig Ja.

Es ist weiter ein Zusatz beschlossen worden; derselbe befindet sich im Nachbericht auf Seite 387 und besteht in den Worten: „mit Ausnahme des Subscribentensammelns (vergl. §. 7)". Die Deputation räth an, diesen Zusatz zu genehmigen. Ich frage, ob die Kammer desselben Sinnes ist? — Einstimmig Ja.

Die Ueberschrift wird nach Inhalt des Gesetzentwurfes zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich frage, ob die Kammer auch hierin ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer dem §. 45 in der beschlossenen Weise Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 46.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe. Freie Association.

(S. L.M. II. K. S. 262.)

Motiven sind bei §. 43 gegeben.

Der Hauptbericht sagt:

§. 46

hat Seiten der Deputation keine Einwendung erfahren, man empfiehlt ihn

zur unveränderten Beibehaltung.

Im Nachberichte ist zu §. 46 Nichts gesagt.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 46 zu sprechen wünscht, so frage ich, ob die Kammer dem Antrage ihrer Deputation gemäß den §. 46 annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 47.

Wegfall der Taxen.

(S. L.M. II. K. S. 263.)

Die Motiven zu §§. 47 und 48 s. L.M. II. K. S. 263.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 47

ist von der Deputation der Zweiten Kammer die Umwandlung der Worte:

„mit Ausnahme der in §. 7 unter 4, §. 12 unter 3, §§. 13 und 14 genannten Gewerbe"

in die Worte:

„außer bei den in §. 7 unter 4, §. 12 unter 3, §§. 13 und 14 genannten Gewerben"

beschlossen und vom Herrn königlichen Commissar für unbedenklich erklärt worden. Der Gleichheit halber beantragt deshalb auch die unterzeichnete Deputation:

§. 47 mit dieser Abänderung zu genehmigen.

Im Nachbericht ist Nichts enthalten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 47 zu sprechen wünscht? — Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich sogleich zur Abstimmung über. Von der Deputation wird vorgeschlagen, die Worte in der zweiten Zeile des Paragraphen:

„mit Ausnahme der in §. 7 unter 4 und §. 12 unter 3, §§. 13 und 14 genannten Gewerbe"

zu verwandeln in die Worte:

„außer bei den in §. 7 unter 4, §. 12 unter 3, §§. 13 und 14 genannten Gewerben."

Ich frage, ob die Kammer diese Vertauschung, die von mir erwähnt worden ist, beschließen will? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer §. 47 mit der beschlossenen Abänderung genehmigen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 48.

Beschlüsse über Preise und Löhne.

(S. L.M. II. K. S. 265.)

Die Motiven sind schon bei §. 47 gegeben.

Im Hauptberichte heißt es:

Zu §§. 48 und 49.

Nachdem auf die Bemerkung der Deputation, daß man sich Trödlertaxen nicht denken könne und auch nicht für nöthig finde, der Herr königliche Commissar geantwortet hat, daß dieselben als unbedingt nothwendig auch nicht hingestellt seien, hält man eine Aenderung nicht für unerläßlich und ersucht die Kammer:

die §§. 48 und 49, letzteren nebst Ueberschrift des vierten Abschnittes, unverändert beizubehalten.

Im Nachberichte ist zu §. 48 eine kleine Bemerkung, welche lautet:

Zu §. 48

wurde in der Zweiten Kammer von dem Abg. v. Criegern der Antrag auf Wegfall der Worte in Zeile 1: „einer Mehrzahl" gestellt. Der Antragsteller bezweckt dadurch die Vorschrift noch bestimmter und deutlicher zu machen. Die jenseitige Kammer ist auch hierauf eingegangen und die Unterzeichneten rathen den

Beitritt zu diesem Beschlusse an.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 48 zu sprechen wünscht? — Da dies nicht der Fall ist, so wende ich mich sogleich zur Abstimmung. Im Nachberichte wird von der Deputation der Wegfall der Worte in der ersten Zeile: „einer Mehrzahl" vorgeschlagen und ich frage, ob die Kammer dem Vorschlage ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob die Kammer nun §. 48 nach dem Entwurfe und mit der soeben beschlossenen Abänderung ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Meine Herren, ich erlaube mir hier die Sitzung abzubrechen und schlage vor, sich morgen Vormittag 11 Uhr hier wieder einzufinden und zwar zur Fortsetzung der Berathung über den vorliegenden Bericht.

(Schluß der Sitzung 5 Minuten nach 2 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 26. Februar 1861.

// Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 33. Dresden, am 25. Februar 1861.

Dreiunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 19. Februar 1861.

Inhalt:

Die Sitzung beginnt Vormittags 11 Uhr 22 Minuten in Gegenwart des königl. Commissars Geh. Raths Dr. Weinlig, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern mit Vorlesung des Protokolls durch den Secretär v. Egidy, das ohne Einwendung genehmigt und durch die Herren Graf v. Solms-Wildenfels und Advocat v. Könneritz vollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Auf der Registrande befinden sich heute drei Nummern und ich ersuche den Herrn Secretär v. Egidy, dieselben vorzutragen

(Dies geschieht.)

(Nr. 176.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer vom 16. Februar 1861 über das allerhöchste Decret vom 6. Februar 1861, die Aufhebung der Durchgangszölle betr.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht ist heute gedruckt vertheilt worden und kommt der Dringlichkeit wegen auf die morgende Tagesordnung.

(Nr. 177.) Anzeige der vierten Deputation, nach welcher dieselbe den von der jenseitigen vierten Deputation erstatteten schriftlichen Bericht über die Petition des Heinrich Dietz zu Leipzig um Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht und einer kürzeren, praktischeren Rechtspflege adoptirt hat und solchen auf eine Tagesordnung zu bringen bittet.

Präsident v. Schönfels: Kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 178.) Anschlußerklärung der Tischlerinnung zu Leisnig vom 18. Februar 1861 an die Petition der Tischlerinnung zu Leipzig um Abwerfung des vorliegenden Entwurfes des Gewerbegesetzes und Vorlegung eines anderweiten Entwurfes desselben Gesetzes.

Präsident v. Schönfels: Auch diese Petition ist sehr spät eingelangt; sie ist sofort an die Deputation abgegeben worden, welche über das Gewerbegesetz zu berichten hat und es wird diese Petition möglichst mit erwogen werden, obschon die Zeit hierzu sehr kurz ist. Es war dies die letzte Nummer.

Die vierte Deputation wird durch ihren Vorstand, Herrn v. Metzsch, eine Anzeige Betreffs einer Petition des Schneidergesellen Heber aus Berthelsdorf machen und es würde jetzt der Zeitpunkt dazu gekommen sein.

Kammerherr v. Metzsch: Ich habe der geehrten Kammer anzuzeigen, daß ein gewisser Karl Friedrich Heber aus Berthelsdorf bei Neustadt ohnweit Stolpen sich, wie er sich ausdrückt, an die geehrten Herren Landstände gewendet hat, weil ihm alle Hülfe zum Rechte abgeschnitten wäre und er nun sich genöthigt sähe, die Ständeversammlung zu ersuchen, ihm wieder zu seinem Rechte zu verhelfen. Abgesehen davon, daß die Eingabe in einer ungeschickten und ungehörigen Form abgefaßt ist, leidet dieselbe auch noch an vollständiger Unklarheit und an der unterlassenen Bescheinigung der darin angeführten Thatsachen. Es dürfte daher nach Ansicht der Deputation auf Grund der Bestimmung §. 115 der Landtagsordnung sub e diese Eingabe auf sich zu beruhen haben; sie wird aber noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Präsident v. Schönfels: Hierauf wird eine Resolution weiter nicht zu fassen sein, sondern es wird die Beschwerde als unzulässig hier ad acta gelegt, eine Abschrift davon noch der Zweiten Kammer übermittelt werden, da dieselbe die Adresse trägt: „An die Herren Landstände."

Herr Freiherr v. Beschwitz entschuldigt sich für die heutige Sitzung mit Unwohlsein.

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen. Ich ersuche daher den Herrn Referenten, Bürgermeister Müller, uns den weiteren Vortrag zu geben in Betreff des Berichts über den Entwurf eines Gewerbegesetzes.

Referent Bürgermeister Müller: Wir sind in der gestrigen Sitzung bis zum vierten Abschnitte gelangt:

Vierter Abschnitt.
Vom Marktverkehr.
§. 49.
Auslegung von Waaren.
(S. L.M. II. K. S. 266.)

Die Motiven zu den §§. 49—54 s. L.M. II. K. S. 266.

Der Hauptbericht empfiehlt §. 49 nebst der Ueberschrift des vierten Abschnittes unverändert beizubehalten.

Im Nachberichte ist zu §. 49 Nichts gesagt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 49 zu sprechen wünscht? Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Die Deputation räthet an, §. 49 unverändert nebst der Ueberschrift des vierten Abschnittes anzunehmen. Ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 50.
Wochenmärkte und Specialmärkte.
(S. L.M. II. K. S. 266.)

Motiven siehe zu §. 49. L.M. II. K. S. 266.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 50.
Ueber die Bedeutung der Worte: „(ausschließlich des Großviehes)" war man nicht recht im Klaren und wünschte den Wegfall derselben. Der Herr königliche Commissar machte zwar darauf aufmerksam, daß, wenn diese Worte ausfallen, die Behörde das Großvieh von den Wochenmärkten nicht ausschließen dürfe, daß er aber auch gegen die dadurch entstehende materielle Aenderung nicht gerade ein besonderes Bedenken habe, weshalb man vorschlägt:

die in Zeile 3 befindlichen Worte: „(ausschließlich des Großviehes)" in Wegfall zu bringen, im Uebrigen aber §. 50 unverändert zu genehmigen.

Die jenseitige Deputation hat den Wegfall der eingeklammerten Worte ebenfalls beschlossen.

Der Nachbericht sagt:

Zu §. 50.
Da schon zeither auf den Wochenmärkten nicht blos Gegenstände des täglichen Verbrauchs, sondern auch Gewerbserzeugnisse aller Art, namentlich Dinge, die für die ländliche Bevölkerung von Wichtigkeit sind, z. B. Werkzeuge, Geräthschaften, verkauft worden sind, so hat man in der jenseitigen Kammer auf Antrag des Abg. Günther beschlossen:

die Worte in Zeile 5: „des täglichen Verbrauchs" in Wegfall zu bringen.

Die Unterzeichneten finden dies zweckmäßig und ersuchen daher die Kammer:

dem jenseitigen Beschluß auf Wegfall dieser Worte beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand über §. 50 das Wort ergreift?

Freiherr v. Welck: Ich würde kein Bedenken haben, dem zweiten Vorschlag beizutreten, den soeben der geehrte Herr Referent aus dem Nachberichte vorgelesen hat. Was aber die erste Abänderung betrifft, so gestehe ich, daß ich theils nicht recht den Grund derselben einsehe, theils sie auch beinahe für bedenklich halten möchte. Erstlich scheint es mir doch ein ganz unzweifelhaft angenommener Sprachgebrauch zu sein, daß unter Großvieh Rindvieh und Pferde verstanden werden, Elephanten z. B. haben wir hier nicht, die auf den Markt gebracht werden könnten und was das Kleinvieh ist, das versteht sich auch von selbst; ich glaube aber, daß es auch nicht einmal von großer Wirkung sein würde, wenn der fragliche Satz hier weggelassen wird. Es würde nämlich theils bei den Wochenmärkten, die oft auf anderen und beschränkteren Räumlichkeiten abgehalten werden, als die großen Jahrmärkte, an dem benöthigten Raum zum Einziehen von Großvieh fehlen, theils ist vorauszusehen, daß die Verkäufer von dergleichen Vieh schwerlich ihr Conto dabei finden würden, wenn auf den gewöhnlichen Wochenmärkten, die so häufig auf einander folgen, ein Handel mit Großvieh stattfinden sollte. Ich könnte also die Weglassung dieser Worte nicht empfehlen. Ich muß mir aber noch erlauben, eine Anfrage an den Herrn Referenten oder nach Befinden an die hohe Staatsregierung in Bezug auf diese §§. 50 und 53 zu richten und zwar in Bezug auf die in diesen beiden Paragraphen ausgesprochene Competenz der Obrigkeiten zur Ordnung des Wochen- und Jahrmarktswesens. Es ist nämlich auf Grund der Beilage des Gesetzes vom 11. August 1855 sub ⊙ in denjenigen Patrimonialstädten, — ich weiß nicht, ob in allen, aber von einigen weiß ich es gewiß — in denen die Städteordnung eingeführt worden ist, den Gutsherren, wenn ihnen nach der früheren Verfassung Marktrechte zustanden, noch eine gewisse Mitwirkung bei Ordnung des Marktwesens in polizeilicher Hinsicht reservirt worden und der Umfang dieser Mitwirkung, die an und für sich wenigstens in den Fällen, die ich näher kenne, sehr unbedeutend ist, ist in den betreffenden Localstatuten dieser Städte näher bestimmt worden. Nun kann ich nicht glauben, daß diese Mitwirkung durch die ganz allgemeine Fassung der §§. 50 und 53 ohne Weiteres aufgehoben werden soll, da sie sich eben ursprünglich auf die Bestimmungen der Beilage sub ⊙ bezieht. Es würde mich auch der Inhalt des §. 97 in dieser Beziehung beruhigen können. Da ist nämlich angegeben, daß die Bestimmungen der Beilage sub ⊙ nicht alterirt werden sollen. Es fragt sich nun, ob nicht die letzten Worte in diesem Paragraphen so zu verstehen sein sollten, daß die Paragraphen 14 und 15 der Beilage sub ⊙ nur beispielsweise als solche angeführt wären, die eben durch das vorliegende Gesetz ihre Erledigung fänden. Wenn das nicht der Fall ist, oder wenn die eben gedachten Worte in §. 95 etwas stringenter gefaßt würden, so würde

ich es als unzweifelhaft ansehen können, daß in solchen Fällen, wo den früheren Gutsherren eine Mitwirkung in der polizeilichen Ordnung der Märkte vorbehalten worden ist, es dabei, der Bestimmung in §§. 50 und 53 dieses Gesetzes ohngeachtet, sein Verbleiben haben solle. Ich weiß nicht, ob mir vielleicht der Herr Referent darüber einigen Aufschluß geben kann?

Referent Bürgermeister Müller: Was den ersten Punkt betrifft, den der geehrte Sprecher erwähnt hat, so ist die Deputation davon ausgegangen, daß wohl bei gewöhnlichen Wochenmärkten nicht eine große Anzahl Großvieh in die Städte gebracht werden wird und daß also in dieser Beziehung wohl auch kaum die Nachtheile eintreten werden, die der Herr Sprecher erwähnt hat. Es wird im Gegentheil, so nahm die Deputation an, in einzelnen Fällen für den Verkäufer erwünscht sein, einzelne Stücke an den Wochenmärkten zum Verkauf aufzustellen und da einmal in Bezug auf die Wochenmärkte mehrere Erweiterungen gegen zeither eintreten sollen, so glaubte man, diese Erweiterung nicht ausschließen zu dürfen und sie könnte im Vortheile der Viehzüchter liegen eben so, wie zum Vortheile der Consumenten gereichen. Was den zweiten Punkt, den der geehrte Sprecher erwähnte, betrifft, so muß ich meinerseits, ohne dem Herrn königlichen Commissar vorgreifen zu wollen, die gewünschte Erklärung dahin abgeben, daß an den gutsherrlichen Rechten, soweit sie nach dem Gesetz und der Beilage sub ⊙ festgestellt sind, auch nicht das Geringste geändert werden soll; durch keine Bestimmung der Gewerbeordnung soll an diesen Rechten Etwas geändert werden. Diesem Sinne hat die Deputation auch Ausdruck gegeben in Seite 31 des Hauptberichtes, woselbst es heißt, daß die Deputation ursprünglich beabsichtigt hätte, zu §. 12 in dieser Beziehung eine ausdrückliche Beifügung vorzuschlagen; daß sie aber durch eine Erklärung des Herrn königlichen Commissars veranlaßt worden sei, dies nicht zu thun, welche dahin geht, daß an den Rechten der Gutsherren in keiner Weise Etwas geändert werden soll. Nun war zwar zu §§. 12 und 13 blos von den polizeilichen Rechten der Gutsherren die Rede; aber daß auch in anderer Beziehung dieselben in keiner Weise durch das Gewerbegesetz angegriffen werden sollen, folgt insbesondere aus dem von dem geehrten Sprecher citirten §. 97, wenigstens wenn derselbe in der Form angenommen werden sollte, welche die Deputation vorschlägt. Nach der Fassung des Entwurfs soll der Schluß so lauten:

„Soweit sich nicht einzelne Punkte der letztern, wie §. 14 unter 2 und 3 und §. 15, durch gegenwärtiges Gesetz erledigen."

Die Deputation nahm an, wenn es auch nicht so gemeint wäre, so könnte doch das Wörtchen „wie" so gedeutet werden, daß diese Citate hier nur als Beispiele gälten und daher neben diesen Citaten auch noch andere Bestimmungen der Beilage sub ⊙ aufgehoben sein könnten. Damit dies aber nicht stattfinde, damit man nicht eine so laxe Interpretation gestatte, hat die Deputation vorgeschlagen, anstatt der Worte „der letzteren wie" zu sagen:

„Einzelne Punkte dieser Beilage, nämlich §. 14 unter 2 und 3 und §. 15."

Durch Annahme des Wortes „nämlich" anstatt des Wortes „wie" ist dann ausgeschlossen, daß von andern Fällen die Rede sein kann, als von den ausdrücklich genannten. Daraus deducire ich nun, daß, weil an andern Bestimmungen der Beilage sub ⊙ Nichts geändert werden soll und dies ausdrücklich gesagt wird, auch in §. 50 rücksichtlich der Competenz der Gutsherren Nichts geändert sein kann. Wenigstens ist dies meine Auffassung und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage: es ist die der gesammten Deputation. Es würde aber doch wohl wünschenswerth sein, daß der Herr Commissar die Güte hätte, sich hierüber ebenfalls auszusprechen.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Ich muß gestehen, daß ich allerdings nach dem ganzen Inhalte des Entwurfs und der gegen die geehrte Deputation gegebenen Erklärungen es kaum für nöthig gehalten hätte, nochmals die Absicht, die hier unterliegt, zu bestätigen. Im ganzen Entwurfe ist überall der Ausdruck „Obrigkeit" gebraucht und niemals dabei erwähnt, inwieweit die Rechte der Beilage sub ⊙ dabei in Frage kommen. Man hat sich begnügen müssen, in §. 97 im Allgemeinen zu sagen: es bewendet bei der Beilage sub ⊙, soweit sich nicht einzelne Bestimmungen derselben ganz natürlich dadurch erledigen, daß gewisse Acte überhaupt gar nicht mehr Gegenstand der Cognition sind, also auch nicht Gegenstand obrigkeitlicher Cognition. Wir haben zugegeben, daß das Wort „wie" einer Mißdeutung unterliegen könnte und die Regierung hat daher der Abänderung zugestimmt, die nicht blos von der diesseitigen Deputation vorgeschlagen, sondern auch von der jenseitigen Deputation angerathen und in der Zweiten Kammer angenommen worden ist.

Freiherr v. Welck: Ich bin dadurch vollkommen beruhigt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Da das nicht der Fall ist, so kann ich die Debatte bezüglich des §. 50 schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

(Derselbe verzichtet hierauf.)

Zunächst würde wohl auf den Antrag der Deputation die Frage zu richten sein, der dahin geht, daß in dem §. 50 die in Zeile 3 befindlichen Worte „(ausschließlich des Großviehes)" in Wegfall zu bringen.

Ich frage, ob sich die Kammer ihrer Deputation anschließen will? — Gegen 1 Stimme Ja.

In der Zweiten Kammer hat man auch beschlossen, die Worte in Zeile 5: „des täglichen Verbrauchs" in Weg-

fall zu bringen. Die Deputation rathet an, ein Aehnliches zu thun und ich frage daher, **ob die Kammer ihrer Deputation beipflichtet?** — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, **ob die Kammer den §. 50 mit den beschlossenen Abänderungen gut heißt?** — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister **Müller**:

§. 51.

Jahrmärkte.

(S. L.M. II. K. S. 269.)

Motiven siehe zu §. 49 L.M. II. K. S. 266.

Der **Hauptbericht** sagt:

Zu §. 51

ist zunächst einer Erklärung des Herrn königlichen Commissars zu gedenken, welche er gegen die Deputation der Zweiten Kammer abgegeben hat und dahin geht, daß, da die Staatsregierung durch Verträge mit den Zollvereinsstaaten und Oesterreich wegen Zulassung der Angehörigen derselben gebunden sei, auch alle anderen Ausländer von den Jahrmärkten füglich nicht auszuschließen wären. Hiermit einverstanden beantragt die Deputation nur die Vorsetzung der Worte: „Messen und" vor dem Worte: „Jahrmärkte" sowohl in der Ueberschrift als auch zu Anfang des Paragraphen, welcher mit diesen Beifügungen

zur Annahme empfohlen wird.

Dieser Beisatz ist auf Wunsch der jenseitigen Deputation gewählt worden und wird auch vom Herrn königlichen Commissar für unbedenklich erklärt.

Der **Nachbericht** sagt:

Bei

§. 51

ist in der Zweiten Kammer ein Antrag in die ständische Schrift beschlossen worden, dahin lautend:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf eine zweckentsprechende Einrichtung der Leipziger Frühjahrs-, Jubilatemesse genannt, hinzuwirken."

Der Abg. Ploß, auf dessen Antrag dieser Beschluß gefaßt worden ist, stützt sich darauf, daß, da sich der Anfang der gedachten Messe nach dem Osterfeste richte, selbige so unregelmäßig, mitunter so spät eintrete, daß der Hauptzweck, die Besorgung des Ein- und Verkaufs der Frühjahrsartikel, sehr oft völlig verloren gehe.

Die Vertreter der Stadt Leipzig in der Zweiten Kammer haben diesen Antrag befürwortet, es hat aber der königliche Commissar bei der Debatte auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche einerseits darin liegen, daß es überhaupt schwer ist, einen festen Zeitpunkt zu finden, mit welchem alle die Messe beziehenden Verkäufer und Producenten rücksichtlich der Saison selbst vollkommen einverstanden sind, und welcher doch auch wieder so liegt, daß im Ganzen nur in höchst seltenen Fällen das Osterfest in jene Zeit hineinfällt, was wieder zu mannigfachen Störungen führt. Die zweite Schwierigkeit liegt nach der Auslassung des königlichen Commissars darin, daß der Handelsstand selbst nicht wünschen wird, daß eine einseitige Veränderung der Leipziger Jubilatemesse stattfinde, sondern daß die nach dem zeitherigen Gange der Dinge der Leipziger Messe vorausgehenden wie nachfolgenden Messen, die mit ihr in Beziehung stehen, wenigstens eine ähnliche Aenderung erleiden.

Landt.-Mitth., Zweite Kammer, Seite 271.

Die unterzeichrete Deputation kann nicht verkennen, daß die Verlegung der fraglichen Messe und deren Beginn mit einem bestimmten Kalendertage manche Vortheile gewähren würde. Allein die dagegen vom königlichen Commissar aufgestellten praktischen Bedenken sind ebenfalls begründet und verdienen Beachtung. Die Deputation kann daher

den Beitritt zum jenseitigen Beschlusse nicht anrathen.

Uebrigens ist hierbei auch auf den Umstand hinzuweisen, daß die Fassung des jenseitigen Beschlusses der unterzeichneten Deputation zu allgemein erscheint und die Absicht des Antragstellers nicht bestimmt trifft.

Bürgermeister Dr. **Koch**: Der Antrag der Zweiten Kammer ist, obgleich die Fassung desselben nicht als ganz bestimmt bezeichnet werden kann, im Wesentlichen auf Fixirung der Ostermesse gerichtet; denn ein anderer Antrag, daß die Messen gekürzt werden möchten, liegt der Zweiten Kammer gegenwärtig zur besonderen Berathung vor und kann daher bei dieser Verhandlung zur Zeit noch mit Stillschweigen übergangen werden. Wenn ich also den Antrag so auffasse, daß es sich um Fixirung der Ostermesse handelt, so muß ich bekennen, daß der Antrag sehr gut gemeint ist und daß, wenn er zur Ausführung gebracht werden könnte, damit für gar manche Geschäfte gewiß große Vortheile erreicht werden würden. Indessen, meine Herren, der Antrag ist leicht ausgesprochen; aber die Ausführung außerordentlich schwer. Zunächst muß als entgegenstehender Grund das Osterfest erwähnt werden. Will man die Ostermesse fixiren, so wird man nicht füglich über den 15. März zurückgreifen können und wenn man diesen äußersten Termin zurück als Anfang der Ostermesse bezeichnen wollte, so würde nach einer deshalb schon früher angestellten Berechnung in gewissen Zwischenräumen immer und immer wieder das Osterfest in die Messen hineinfallen; dasselbe wird auch bei der Wahl eines anderen zweckmäßigen Anfangstermins nicht vermieden werden. Das kann aber nicht wünschenswerth erscheinen. Abgesehen davon, daß die Messen nicht gut in ihren Geschäften unterbrochen werden können, wird Niemand wünschen wollen, daß die Ostermeßgeschäfte in der Charwoche und am Osterfest selbst betrieben werden. Hierzu kommt aber noch, daß unsere Ostermesse sich jedenfalls einordnen muß in die übrigen deutschen Frühjahrsmessen und diese sind insgesammt, soweit mir bekannt, ebenfalls nach dem Falle des Osterfestes regulirt. Ich glaube, diese Schwierigkeit ist so praktischer Natur, daß selbst bei dem besten Willen die hohe Staatsregierung hier auf Widersprüche stoßen würde, die schwer zu beseitigen sein dürften. Soll ich noch eine specielle Branche des Ostermeßhandels bezeichnen, um ihr die ihr gebührende Bedeutung beizulegen, so erlaube ich mir, auf

den Rauchwaarenhandel hinzuweisen. Der Rauchwaarenhandel nimmt eine sehr bedeutende Stellung in den Meßgeschäften Leipzigs und namentlich in den Ostermeßgeschäften ein. Denselben zu verfrühen, liegt nicht in den Händen der Geschäftsleute; denn es treffen da so viel Umstände zusammen, daß die bisherige Einrichtung gerade für diesen Handel sich als zweckmäßig gezeigt hat. Es ist nun zwar bei der neulichen Motivirung des Antrags auf Verkürzung der Messen in der jenseitigen Kammer hervorgehoben worden, daß der Rauchwaarenhandel die Ostermessen als solche gar nicht berühre und für denselben ganz besondere Bestimmungen getroffen werden könnten. Meine Herren, dem ist nicht so. Der Osten führt uns seine Rohproducte und alle dem Rauchwaarenhandel angehörigen Artikel zur Ostermesse zu. Die dafür gelösten Gelder werden zu Einkäufen von Fabrikaten des Zollvereins und des außerzollvereinsländischen Gebiets verwendet, so daß darin ein sehr wesentlicher Vortheil für den Absatz der Messen gefunden werden muß. Endlich erwähne ich auch die Buchhändlermesse. Es ist eine lange Gewohnheit, daß die Buchhändlermesse sich unmittelbar an die Ostermesse anschließt und bereits in der Zahlwoche beginnt. Auch hier könnte man vielleicht sagen, es ist ja gar nicht nöthig, daß die Buchhändlermesse mit der übrigen Messe zusammenfalle. Rütteln Sie an dieser Gewohnheit, so könnten daraus sich leicht Nachtheile ergeben, die um so bedenklicher sind, als ja von anderer Seite Bestrebungen genug an den Tag gelegt worden sind, der Buchhändlermesse zu Leipzig einen Abbruch zuzufügen. Endlich aber möchte ich auch noch das bemerken: Der Antrag ist auch ein überflüssiger. Wer, so wie ich, die redlichsten Bestrebungen der Staatsregierung, die sich ein Jahrzehnt hindurch ziehen, kennt, mit welchen dieselbe beabsichtigt hat, in dieser Angelegenheit eine bessere Ordnung der Dinge herbeizuführen, der hat ohne diesen Antrag schon vollkommen die Ueberzeugung, daß in dieser Frage die hohe Staatsregierung niemals unterlassen wird, die Interessen des sächsischen Handels und Industriestandes auf das Wärmste wahrzunehmen. Dies Zeugniß muß ich hier ablegen. Meine Herren, wenn Sie die umfänglichen Vorarbeiten erwägen, die gerade diese Frage schon seit zehn Jahren dem Ministerium des Innern verursacht hat, so werden Sie mit mir die von mir ausgesprochene Erwartung für völlig bestätigt erachten.

Secretär v. Egidy: Es ist gewiß sehr dankbar anzuerkennen, daß die Regierung nach §. 52 der Vorlage das Bestreben hat, die Jahrmärkte in etwas zu vermindern. Die Gründe dafür liegen so klar auf der Hand, daß ich es nicht erst zu erwähnen brauche, was eigentlich mit diesen Jahrmärkten für ein Gräuel nach vielerlei Richtungen hin verbunden ist. Ich kann aber nicht recht einsehen, wie die Regierung bei Verminderung der Jahrmärkte gerade den Maaßstab an die Einwohnerschaft der Städte, resp. des einzelnen Ortes gelegt hat. Ich habe wenigstens bis jetzt, wenn die Klagen laut wurden, daß in den Städten zu viele Jahrmärkte wären, die Entschuldigung hören müssen: Ja nun, wir können die Jahrmärkte nicht entbehren der ländlichen Einwohnerschaft halber und des Bedürfnisses namentlich der dienenden Classe auf dem Lande halber. Zu meiner Verwunderung finde ich nunmehr, daß auf den Bedarf der ländlichen Bevölkerung und die ländliche Einwohnerschaft hier keine besondere Rücksicht genommen zu sein scheint, sondern lediglich auf die Einwohnerschaft der Städte. Denn wenn auch das Wort „Ort" gebraucht worden ist, so schließe ich, daß man die ländlichen Ortschaften nicht im Auge gehabt haben kann, aus dem Numerus der Einwohnerzahl; denn wir haben kein einziges Dorf mit 10,000 Einwohnern. Wenn ich mir nun Auskunft von irgend einer Seite erbitte, so kann ich, abgesehen davon, was in dieser Beziehung zu vernehmen gegeben werden wird, den Wunsch nicht unterdrücken, daß man noch mehr als in §. 52 die Absicht zu haben scheint, auf Verminderung der Jahrmärkte hinzuwirken und ich erlaube mir den Antrag zu stellen, den Anfangssatz von §. 52 etwa in folgender Weise zu fassen:

> „Die Zahl der Ortsjahrmärkte soll dem wahren Bedürfnisse des Consums genügend vermindert und hiernach von der Regierung der Numerus festgestellt werden, wobei zur Richtschnur dienen mag, daß in keinem Orte mehr, als jährlich zwei Jahrmärkte stattfinden können."

Präsident v. Schönfels: Ich muß mir erlauben, den Herrn Secretär zu unterbrechen. Es scheint mir das, was er erwähnte, eine Anticipation zu sein; wir befinden uns in Berathung von §. 51 und ich wollte unmaaßgeblich darauf aufmerksam machen, daß die Auslassung des Herrn Secretärs wohl mehr für den folgenden Paragraphen paßt, in welchem die Zahl der Jahrmärkte vorkommt. Es würde daher das, was der Herr Secretär erwähnt, vielleicht später am Platze sein und ich wollte bitten, sich in der Berathung mit §. 51 zu beschäftigen. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt? — Da dies nicht der Fall, so werde ich über §. 51 die Abstimmung vornehmen können.

Zuvörderst schlägt die Deputation vor, daß die Worte: „Messen und" eingeschaltet werden vor dem Worte „Jahrmärkte" sowohl in der Ueberschrift, als auch zu Anfang des Paragraphen. Ich frage, ob die Kammer sich mit diesem Vorschlage ihrer Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun zu fragen, ob die Kammer dem §. 51 mit der soeben getroffenen Modification Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zu dem Antrag, der in der Zweiten Kammer angenommen worden ist und der dahin geht:

> „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf eine zweckentspre-

chende Einrichtung der Leipziger Frühjahrs-, Jubilatemesse genannt, hinzuwirken."

Die diesseitige Deputation rathet uns an, diesem Antrage nicht beizustimmen und ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Es hat demzufolge dieser Antrag keine Annahme gefunden und wir würden nun zu §. 52 übergehen können.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 52.

Zahl der Jahrmärkte.

(S. L.M. II. K. S. 272.)

Motiven sind zu §. 49 schon gegeben.

Der Hauptbericht sagt:

Mit der in

§. 52

festgesetzten Zahl der Jahrmärkte ist die Deputation einverstanden. Dagegen erscheint ihr die zur Durchführung der neuen Bestimmung festgesetzte Frist von fünf Jahren zu kurz. Sie schlägt deshalb vor:

die in der letzten Zeile stehenden Worte: „binnen fünf Jahren" mit den Worten: „binnen längstens zehn Jahren" zu vertauschen und mit dieser Abänderung §. 52 anzunehmen.

Zu diesem Paragraphen wird außerdem der Beitritt zu dem von der jenseitigen Deputation in Vorschlag gebrachten Antrage an die Staatsregierung empfohlen:

„Sie wolle im Verordnungswege in den Orten, in welchen mehr als ein Jahrmarkt infolge dieses Gesetzes einzuziehen sein wird, auf Antrag der betreffenden Gemeindebehörden die Verminderung der Jahrmärkte in allmähliger Weise gestatten."

Mit der gedachten Fristausdehnung ist der Herr königliche Commissar gleichfalls einverstanden.

Der Nachbericht sagt:

Zu §. 52.

Es ist hier der im Eingange dieses Berichtes mit aufgezählten Petition des Gewerbevereins zu Bischofswerda Erwähnung zu thun, in welcher sich für die Erhaltung der Jahrmärkte in der bisherigen Maaße ausgesprochen wird. Die Deputation kann sich jedoch nicht für diese Wünsche verwenden; sie findet vielmehr eine angemessene Beschränkung der Jahrmärkte ganz zweckmäßig und rathet an:

die Petition durch den Beschluß zu §. 52 für erledigt zu erklären.

Präsident v. Schönfels: Es würde nunmehr Herr Secretär v. Egidy die Güte haben, seinen Antrag nochmals vorzutragen.

Secretär v. Egidy: Indem ich um Entschuldigung zu bitten habe, daß ich mich in meinen secretäriellen Geschäften zu sehr vertieft, von der genauen Verfolgung des Referentenvortrags entfernt und, da der Paragraph, den ich im Sinne hatte, noch nicht an der Reihe ist, etwas vorzeitig geäußert habe, erlaube ich mir an meine frühere Auslassung anzuknüpfen und füge dem an, daß ich gemeint bin, meinen angekündigten Antrag zu §. 52 zu stellen, so daß der Anfangssatz zu demselben etwa in folgender Weise modificirt werden müsse:

„Die Zahl der Ortsjahrmärkte soll dem wahren Bedürfnisse des Consums genügend vermindert und hiernach von der Regierung der Numerus festgestellt werden, wobei zur Richtschnur dienen mag, daß in keinem Orte mehr, als jährlich zwei Jahrmärkte stattfinden können."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Secretär v. Egidy vernommen und ich frage, ob sie denselben unterstützt? — Er ist ausreichend unterstützt.

Der Antrag würde nun zur Berathung zu ziehen sein. Herr Secretär v. Egidy wird vielleicht darüber noch eine weitere Begründung vornehmen?

Secretär v. Egidy: Wie ich schon erwähnt habe, hat man zeither besondere Rücksicht auf die ländlichen Bedürfnisse von gewissen Waaren genommen, die überhaupt den Grund geben zur Abhaltung dieser Jahrmärkte. Die Erfahrung hat gelehrt, daß auch dieses sogenannte Bedürfniß nicht ganz richtig erkannt worden ist und sich wesentlich geändert hat. Es liegen zahllose Beispiele vor, daß auch auf andere Weise als durch Jahrmärkte die Bedürfnisse des ländlichen Publikums befriedigt worden sind. Noch mehr Beispiele haben wir, daß Jahrmärkte gerade nach einer andern Richtung hingewirkt haben, als das Waarenbedürfniß zu befriedigen. Gewöhnlich geben sie Anlaß zu einer Menge von Unzuträglichkeiten, namentlich polizeilichen und unmoralischen Ausschreitungen; insbesondere hat das Land zu beklagen gehabt, daß gewöhnlich nicht nur vor, sondern auch nach den vielen Märkten unbrauchbare Arbeitskräfte sich herausstellten. Das war der Zustand bisher. Durch die Gewerbeordnung und die sogenannte Gewerbefreiheit, der wir entgegensehen, scheint ganz sicher zu sein, daß auf dem Lande sich mehr als zeither Gewerbtreibende niederlassen werden und es wird dann auf diese Weise am Orte selbst oder wenigstens in der unmittelbaren Nähe des einen Ortes Gelegenheit geboten, daß der Landmann seine Bedürfnisse befriedigen kann. Ich gebe indeß zu, daß diese Aenderung nicht eine so vollendete Wirkung haben wird, daß man die Jahrmärkte, soweit sie eben in Rücksicht des ländlichen Publikums jetzt stattfinden, entbehren kann; aber ich sollte meinen, daß zu diesem Zweck doch gewiß zwei Jahrmärkte in einer Stadt genügen würden und namentlich, wenn man auf die Zeiteintheilung dabei Rücksicht nimmt, z. B. wenn man einen Markt im Frühjahr abhält, damit der Landmann seine Sommerbekleidungsbedürfnisse anschaffen kann und einen im Herbste, damit er sich einen recht warmen Pelz für den Winter kau-

fen kann. Ich glaube auch, daß das gewerbtreibende Publikum sich recht gut damit befriedigen kann; denn wer der Sache recht auf den Grund geguckt hat, der wird einsehen, daß der sogenannte Vortheil, den die Marktfieranten haben wollen, in der That sich nicht so erheblich herausstellt; gewöhnlich machen sie nicht sonderliche Geschäfte, ja häufig sogar ganz schlechte Geschäfte; namentlich die kleineren Professionisten bringen gewöhnlich die Klage mit nach Hause: Wir haben unser gutes Geld zugesetzt. Nächstdem aber ist die Wirkung, die in moralischer Beziehung bei dem Zusammenfluß von Menschen aller Classen und Racen stattfindet, von der größten Wichtigkeit, so daß man sich wohl gedrungen fühlen möchte, die möglichsten Beschränkungen eintreten zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Es scheint nicht der Fall zu sein; ich würde daher . . . .

Kammerherr v. Metzsch: Ich bin ebenfalls für eine möglichste Einschränkung der vielen Jahrmärkte und knüpfe daran die Hoffnung, daß der im Lande vielseitig ausgesprochenen, an die hohe Staatsregierung gelangten Bitte, daß namentlich im Interesse der Landwirthschaft die Jahrmärkte, die in die Erntemonate fallen, abgeschafft werden möchten, daß dieser Bitte von Seiten der Staatsregierung Genüge geleistet werde. Denn es ist bekannt, daß die Arbeiter, die Tagelöhner, das Gesinde gerade die Jahrmarktstage sich wenigstens zu halben Feiertagen zu Nutzen machen, sich dies gewöhnlich in ihrem Miethcontracte mit stipuliren und es daher nicht fehlen kann, daß durch eine solche Entziehung von den gerade in den benannten Monaten oft sehr dringenden landwirthschaftlichen Arbeiten öfters viel Nachtheil erwächst. Ich hoffe, daß die hohe Staatsregierung die namentlich von den landwirthschaftlichen Vereinen in dieser Beziehung ausgesprochenen Wünsche möglichst berücksichtigen werde.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Ich habe zu bestätigen, daß von Seiten der Organe der Landwirthschaft ein wesentliches Gewicht auf Verminderung der Jahrmärkte gelegt ist und daß dabei der von Herrn v. Metzsch geäußerte Wunsch regelmäßig wiederkehrt. Es wird wohl in der Ausführung der vorliegenden Bestimmung des §. 52 liegen, daß es im Wesentlichen auf die Erfüllung dieses Wunsches hinauskommen wird. Denn wenn man als Regel zwei Jahrmärkte aufstellt, so ergiebt sich, wie auch Herr v. Egidy bemerkte, von selbst, daß man an einen Frühjahrs- und Herbstmarkt denkt; das entspricht den Verkehrsverhältnissen am meisten. Natürlich, da die Märkte in benachbarten Orten nicht unmittelbar auf einander folgen können, wird der Begriff Frühjahr und Herbst etwas ausgedehnt werden müssen, um nicht Collisionen herbeizuführen; aber gerade in der Mitte des Sommers wird, soweit Erfahrungen vorliegen, ebenso freie Zeit sein, wie in der Mitte des Winters. Im Uebrigen aber glaube ich, daß den Wünschen des Herrn v. Egidy im Wesentlichen auch genügt wird, selbst wenn es bei §. 52 bleibt. Die Regel, daß zwei Jahrmärkte sein sollen, stellt §. 52 schon auf; denn die Orte über 10,000 Einwohner sind bei uns nur Ausnahmen und in allen übrigen Orten sollen unter keiner Bedingung mehr als zwei sein. Wir werden im ganzen Lande künftig nur neun oder zehn Orte haben, wo mit Rücksicht auf den größeren Umfang der Städte selbst drei Jahrmärkte stattfinden sollen. Einige von diesen Städten, die 10,000 Einwohner und mehr haben, zählen bereits jetzt nur zwei Jahrmärkte und haben sich bis jetzt nicht veranlaßt gefunden, auf Vermehrung derselben anzutragen. Es wird also im Ganzen genommen, auch wenn das Amendement des Herrn v. Egidy nicht angenommen werden sollte, im Resultate auf dasselbe hinauskommen.

Bürgermeister Hennig: Ich möchte doch mich für die Annahme des Deputationsgutachtens verwenden. Ich erkenne vollkommen die Gründe an, die Herr v. Egidy gegen die Jahrmärkte vorgebracht hat. Für die Consumenten sind sie nicht mehr so nothwendig, als sie es früher sein mochten. Allein setzt man Alles auf das Interesse der Consumenten, dann geht der Antrag nicht weit genug; da sind zwei Jahrmärkte noch zu viel. Es ist aber auch das Interesse der Gewerbtreibenden ins Auge zu fassen. Wir haben eine Menge Gewerbtreibende und Familien, ja ich möchte sagen, ganze Districte des Landes, wo der Geschäftsbetrieb Jahr aus Jahr ein auf Jahrmärkte berechnet ist. Wollten wir so schnell Beschränkungen einführen, so würden wir den Gewerbsbetrieb dieser Leute sehr stören; dem beugt der Vorschlag der Deputation vor, indem er ein Spatium von zehn Jahren setzt.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich könnte auch nur befürworten, daß die geehrte Kammer sich für die Regierungsvorlage entscheiden möchte. Wenn irgendwo, so ist hier der Fall vorhanden, daß Rücksicht genommen werden muß auf große und kleine Orte. Und der verehrte Herr Antragsteller wird gewiß nicht in Abrede stellen, daß z. B. hier in einer Stadt von 120,000 Einwohnern bei zwei völlig durch einen Strom getrennten Stadttheilen drei Jahrmärkte nicht zu viel sein werden.

Secretär v. Egidy: Ich glaube, nach der zeitherigen Praxis kann man nicht blos von drei Jahrmärkten in Dresden sprechen, sondern in Wirklichkeit waren es sechs. Das scheint mir denn doch zu hoch gegriffen zu sein in der Zahl!

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Herr Amtshauptmann v. Egidy hat meine Auslassung jedenfalls irrthümlich aufgenommen. Ich habe gemeint, daß in der ganzen Stadt Dresden drei Jahrmärkte keineswegs zu viel

sein würden; nicht aber, daß in jedem Stadttheile, diesseits und jenseits der Elbe, drei Jahrmärkte statthaft sein sollten. Es würden also künftig vielleicht zwei in Altstadt und einer in Neustadt nach dem Erlaß der Gewerbeordnung abzuhalten sein.

Präsident v. Schönfels: Es scheint nun Niemand weiter das Wort verlangen zu wollen; ich werde daher die Debatte schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Bürgermeister Müller: Die Absicht des Herrn Antragstellers ist jedenfalls eine gute, seine Ansicht ist auch in mehrfacher Beziehung eine richtige; denn das wird sich später herausstellen nach Einführung der Gewerbefreiheit, daß allerdings das Bedürfniß nach Jahrmärkten in der Maaße nicht mehr vorhanden sein wird, als es gegenwärtig der Fall ist. Dessenungeachtet aber kann ich der geehrten Kammer den Beitritt zu dem gestellten Antrage aus den mehrfach vernommenen Gründen nicht anrathen und will zu diesem noch Einiges hinzufügen. Der Antrag kann nicht so aufgefaßt werden, daß in der Regel nur jährlich zwei Jahrmärkte stattfinden dürfen, sondern nach den ausdrücklichen Worten soll der Antrag lauten, daß an keinem Orte jährlich mehr als zwei Jahrmärkte stattfinden können; es würde also die Stadt Dresden ebenfalls nur ein Recht auf zwei Jahrmärkte haben in einem Jahre und auf diese Weise würde allerdings ein Mißverhältniß gegen ganz kleine Orte herbeigeführt werden. Ich glaube nicht, daß es sachgemäß sein würde, wenn man für eine so große Stadt ebenfalls nur zwei Jahrmärkte und die gleiche Zahl den kleineren Orten gestatten wollte. Die Sehnsucht der Verkäufer nach Jahrmärkten ist wohl auch nicht ganz unbegründet, wie aus der eingegangenen Petition aus Bischofswerda erhellt. Wenn ich recht unterrichtet bin, hat Bischofswerda, trotzdem, daß es eine kleine Stadt ist, doch vier Jahrmärkte. Die Petenten bitten nun, man solle es dabei bewenden und sie im Besitz von vier Jahrmärkten lassen. Diese müssen doch auch das Bedürfniß erkannt haben und ich glaube, daß, wenn ihrem Wunsche nicht nachgegeben und die Zahl nicht so weit ausgedehnt werden kann, wir auch nicht weiter heruntergehen und die Bestimmung des Entwurfes abändern können, so daß nicht einmal so viel Jahrmärkte stattfänden, als es nach der Vorlage geschehen kann. Es wird sich übrigens der Wunsch des Herrn Secretärs praktisch von selbst befriedigen; es wird sich das Bedürfniß nach Einführung einer größeren Zahl von Jahrmärkten weder Seiten der Käufer, noch Seiten der Verkäufer in Zukunft bemerkbar machen; es werden sich die Verhältnisse von selbst anders gestalten.

(Der Herr Staatsminister v. Falkenstein tritt ein.)

Präsident v. Schönfels: Ich kann mich nun zur Abstimmung wenden. Es würde zunächst der Antrag des Herrn Secretär v. Egidy zur Abstimmung zu bringen sein. Derselbe ist auf den ersten Satz des §. 52 gerichtet. Dieser Satz lautet im Entwurfe:

„Künftig sollen in keiner Stadt und keinem Orte unter 10,000 Einwohnern mehr als zwei, in keiner größern Stadt mehr als drei Jahrmärkte jährlich abgehalten werden."

Diesen Satz wünscht der Herr Secretär v. Egidy verändert und zwar der Art, daß derselbe lauten soll:

„Die Zahl der Ortsjahrmärkte soll dem wahren Bedürfnisse des Consums genügend vermindert und hiernach von der Regierung der Numerus festgestellt werden, wobei zur Richtschnur dienen mag, daß in keinem Orte mehr, als jährlich zwei Jahrmärkte stattfinden können."

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage des Herrn Secretär v. Egidy ihren Beifall schenkt? — Mit 26 gegen 8 Stimmen ist der Antrag abgelehnt.

Ich komme nun zu den Anträgen der Deputation. Die Deputation schlägt vor, statt der Worte „binnen fünf Jahren" auf der letzten Zeile zu setzen: „binnen längstens zehn Jahren" und ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun zu fragen, ob die Kammer mit der soeben beschlossenen Modification §. 52 anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Von der Deputation wird folgender Antrag vorgeschlagen:

„Sie wolle im Verordnungswege in den Orten, in welchen mehr als ein Jahrmarkt infolge dieses Gesetzes einzuziehen sein wird, auf Antrag der betreffenden Gemeindebehörden die Verminderung der Jahrmärkte in allmähliger Weise gestatten."

Diesen Antrag schlägt die Deputation vor, an die Staatsregierung zu richten. Ich frage, ob die Kammer auch hier der Deputation ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Es ist zuletzt noch auf eine Petition die Frage zu richten, auf die Petition des Gewerbevereins zu Bischofswerda, die dahin gerichtet ist, in Bezug auf die Jahrmärkte keine Aenderung eintreten zu lassen, sondern die Jahrmärkte vollständig in der bisherigen Maaße zu erhalten. Ich frage, ob die Kammer diese Petition auf sich beruhen lassen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 53.

Jahrmarktsordnung.

(S. L.M. II. K. S. 278.)

Motiven siehe zu §. 49.

Der Hauptbericht sagt:

Die

§§. 53 bis mit 57

sind, wie die Deputation vorschlägt, ohne Aenderung beziehendlich auch mit der Ueberschrift zum fünften Abschnitte zu genehmigen.

Im Nachbericht ist Nichts enthalten; also der Vorschlag des Hauptberichtes in der Zweiten Kammer angenommen worden.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 53 zu sprechen sein. Da dies aber nicht geschieht, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diesen Paragraphen unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 54.
Stättegelder.
(S. L.M. II. K. S. 278.)

Motiven siehe zu §. 49.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 54 zu sprechen wünscht, so frage ich, ob die Kammer auch diesen Paragraph nach Antrag ihrer Deputation in unveränderter Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

Fünfter Abschnitt.
Vom gewerblichen Hülfspersonal.

§. 55.
Freiheit der Wahl des Hülfspersonals und der Vereinbarung mit demselben.
(S. L.M. II. K. S. 279.)

Die Motiven zu den §§. 55 und 56 s. L.M. II. K. S. 279.

Im Hauptbericht ist Nichts enthalten; im Nachbericht ebenfalls nicht; der Paragraph wird demnach zur unveränderten Annahme nebst der Ueberschrift des fünften Abschnittes empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen soeben verlesenen Paragraphen das Wort verlangt?

Rittergutsbesitzer Rittner: Eine Stelle der Vorlage ist mir nicht gerade anstößig, aber Bedenken erregend. Es sind die Worte der dritten Zeile des Paragraphen, wo es heißt, daß die Verwendung von Kindern zu Gewerbsarbeiten unbeschränkt sei. Ich darf wohl den Satz so auffassen, daß „Gewerbsarbeiten“ hier als Gegensatz zu „Fabrikarbeiten“ steht. Es würde dadurch mein Bedenken sich erledigen; im anderen Falle aber würde ich mir noch einige Worte erlauben. Ich hoffe, der Herr Referent wird mich darüber beruhigen können. Meine Worte gehen also dahin, daß mir die unbeschränkte Verwendung von Kindern zu allen derartigen Arbeiten bedenklich erscheint: Es steht hier: für Gewerbtreibende; in dem Falle aber die Fabrikbeschäftigung ausgeschlossen wäre, würde ich mich beruhigen und ehe ich in dieser Beziehung etwas Weiteres sage, wollte ich vom Herrn Referenten hören, ob Gewerbtreibende im engeren Sinne gemeint und die Fabriken ausgeschlossen sind?

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe auf §. 58 Bezug zu nehmen, wo die Beschränkungen der Arbeiten von Kindern festgestellt werden; insoweit solche dort nicht festgestellt sind, will der Entwurf durch §. 50 nicht eingreifen. Es sollen die Beschränkungen sich lediglich auf solche Werkstätten beziehen, welche als Fabriken erscheinen, was durch den von der Deputation beantragten Zusatz zu §. 58 klarer werden wird. Soweit Werkstätten als Fabriken erscheinen, treten die Bestimmungen des §. 58 ein; soweit dies nicht der Fall ist, soll der Verwendung von Kindern zu Arbeiten überhaupt durch das Gesetz nicht entgegengetreten werden; es wird den Vormündern und Eltern anheim gegeben, in dieser Beziehung das Beste für ihre Kinder und Pflegbefohlenen im Auge zu haben.

Rittergutsbesitzer Rittner: Nach dem, was ich gehört habe, möchte es mir doch als zweckmäßig erscheinen, in diesem Paragraphen mit wenigen Worten einen Bezug auf §. 58 anzudeuten, indem sonst ein Widerspruch mit §. 58 stattfindet. Hier steht, daß die Verwendung der Kinder unbeschränkt sein solle und doch solle sie, wie der Herr Referent bemerkte, beschränkt sein. Es wäre gut, wenn darauf hingedeutet würde; denn sonst würde ein Widerspruch entstehen.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Der Herr Abg. Rittner scheint den Paragraphen nicht richtig gelesen zu haben. Gerade, was ihm fehlt, steht ausdrücklich darin und er wird es finden, wenn er gefälligst so construiren will:

> „Jeder Gewerbtreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals unbeschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen dieses Gesetzes über das Lehrlingsverhältniß und die Verwendung von Kindern zu Gewerbsarbeiten.“

Er wird sich daraus überzeugen, daß gerade das Gegentheil von dem d'rin steht, was er gelesen hat. Es steht ausdrücklich d'rin, daß die Verwendung der Kinder zu Gewerbsarbeiten beschränkt sein solle in Gemäßheit des §. 58, nicht unbeschränkt.

Rittergutsbesitzer Rittner: Nach dieser Erläuterung des Herrn Commissars beruhige ich mich.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, um über §. 55 zu sprechen, so schließe ich

die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

(Es wird darauf verzichtet.)

§. 55 mit sammt der Ueberschrift zum fünften Abschnitt wird von der Deputation unverändert anzunehmen empfohlen. Ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 56.

Aufhebung des Wander- und Herbergszwanges.

(S. L.M. II. K. S. 279.)

Zu diesem Paragraphen ist Nichts zu bemerken; nach dem Hauptbericht ist er zur unveränderten Annahme empfohlen und da im Nachbericht Nichts darüber enthalten ist, so ist derselbe auch in der Zweiten Kammer unverändert angenommen worden. Ich habe jedoch in Bezug auf den Inhalt dieses Paragraphen noch etwas Weiteres beizufügen. In mehreren, namentlich in den seit der Berathung eingegangenen Petitionen ist darauf hingewiesen worden, daß es nicht angemessen sein möchte, das Wandern und auch den Wanderzwang und Herbergszwang aufzugeben. Sehr großes Gewicht auf Beibehaltung dieser Zwangsmaaßregeln ist in dem offenen Protest gelegt, welcher von mehreren Petenten nach Anleitung des Nachberichts zu dem ihrigen gemacht worden ist. Dort will man beweisen, daß der Zwang zum Wandern sowohl ferner nöthig sei, als auch der Herbergszwang. In Bezug auf diese Petitionen, die diese Ansicht aufstellen, kann ich weiter Nichts thun, als die Petenten darauf aufmerksam machen, daß, wenn auch vielleicht in dem einen oder andern Punkte ihre Ansicht nicht ganz unbegründet sein möchte, doch so viel fest steht, daß die großen Nachtheile des Wander- und Herbergszwanges die besonderen Vortheile bei Weitem aufwiegen, wenn man die Verhältnisse von allen Seiten betrachtet. Daß das Wandern wesentlichen Nutzen bringt, das hat die Deputation in ihrem Hauptbericht und namentlich im allgemeinen Theile anerkannt. Es schreibt auch das Gesetz nicht vor, daß das Wandern künftig verboten werden soll, es soll nur kein förmlicher gesetzlicher Zwang mehr stattfinden; es mag den sich Ausbildenden überlassen werden. Die Deputation hat ausdrücklich ausgesprochen, daß das Reisen und Wandern namentlich für junge Leute von großem Vortheil sei. Es ist nicht zu verkennen, daß durch das Wandern eine gewisse Routine und Fähigkeit, sich auf dem Lebenswege zu bewegen, herbeigeführt wird; es kann nicht verkannt werden, daß rücksichtlich der Geschicklichkeit jungen Männern an die Hand gegangen wird. Es kann, da namentlich von der einen Seite auf das Idyllische des Wanderns hingewiesen wird, insbesondere in Bezug auf das Einwandern in die Herbergen, zugegeben werden, daß es eine gemüthliche Seite hat. Es mag allerdings ziemlich gemüthlich sein, wenn ein Handwerksbursch einwandert und den bekannten Gruß gegen die Herbergsmutter ausspricht:

> Guten Tag, Frau Mutter!
> Hat denn das Kalb auch Futter?
> Was macht der Hund?
> Ist die Katze gesund?
> Legen Eure Hühner Eier,
> Und Eure Töchter, haben sie Freier?

(Heiterkeit.)

Wenn man dieses Sprüchlein hört, so mag dies sowohl in Bezug auf die Herbergsmutter, als auf die wandernden Gesellen etwas Gemüthliches haben. Aber es wird wohl nicht schwer zu erkennen sein, daß das Alles nicht Vortheile sind, die vorzugsweise im Auge behalten werden müssen. Denkt man daran, daß mancher wandernde Geselle gerade auf der Herberge zu Unziemlichkeiten und Unsittlichkeiten Veranlassung gefunden, so wird man sich sagen müssen, es werde nicht allzuviel schaden, wenn sowohl der Wander-, als Herbergszwang aufgehoben wird. Ich erinnere hinsichtlich des Herbergszwangs auch daran, daß einem einwandernden Gesellen die Hände sehr gebunden sind; er kann die Arbeit nicht da suchen, wo er sie wünscht, sondern die Meister bringen darauf, daß die Gesellen der Reihe nach eintreten müssen ganz nach ihrer Anmeldung und wenn er in eine Differenz mit dem ersten Meister kommt, so darf er nicht weiter eintreten, sondern er muß fortwandern und dergleichen mehr. Kurz und gut, ich kann mich für das, was in den Petitionen ausgesprochen ist, durchaus nicht verwenden, sondern der Kammer nur anrathen, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten, wonach §. 56 unverändert angenommen werden soll.

Freiherr v. Welck: Ich habe schon einigemal geäußert, daß ich es für eine ganz vergebliche Mühe halte, nur mit einem Worte gegen die Hauptprincipien ankämpfen zu wollen, die in diesem Gesetze ausgesprochen worden sind. Aber zu diesen Hauptprincipien rechne ich allerdings die Bestimmung dieses Paragraphen, namentlich die Aufhebung des Wanderzwanges; ich beschränke mich also auf die Bemerkung, daß mir das doch nicht recht begründet erscheint, was der Herr Referent anführte, indem er sagte: „das Wandern würde sich ohne Zwang dazu und ohne gesetzliche Vorschrift von selbst machen.“ Allein, meine Herren, es ist doch wohl ein großer Unterschied, ob ein Geselle weiß, daß er in einer Stadt eine Herberge findet, daß er dort ein Geschenk bekommt und von seiner Innung unterstützt wird, oder ob er wie jeder andere Privatmann eine Reise, nach Befinden durch ganz Deutschland, die Schweiz u. s. w. auf seine eignen Kosten machen muß und keine Unterstützung findet. Das scheint ein großer Unterschied zu sein. Ich will hierbei auch noch darauf aufmerksam machen, daß in neuerer Zeit es ein Hauptbestreben gewesen ist, dafür zu sorgen, daß die Herbergsväter solide und sittlich gebildete Leute

sein möchten; wo also die wandernden Handwerksburschen ein auch in moralischer Beziehung vortheilhaftes Unterkommen fänden und dadurch abgehalten würden, die ersten besten Schänken zu besuchen, wo sie ganz ohne alle Aufsicht sind, die doch mitunter für solche junge, unerfahrene, wandernde Gesellen sehr nothwendig erscheint. Aber wie gesagt, ich habe das nur nebenbei äußern wollen; denn ich bin der Ueberzeugung, daß es demohngeachtet bei der Bestimmung des Paragraphen bleiben wird.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter über §. 56 zu sprechen wünscht, so kann ich die Debatte schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort geben.

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe blos zu bemerken, daß ich durchaus den Herbergsvätern und Herbergsmüttern nicht habe zu nahe treten wollen; es können ganz gute Leute sein, aber es macht sich von selbst, daß die einwandernden Gesellen, indem sie mit verschiedenen anderen Gesellen auf der Herberge zusammenkommen, verschiedenen Verführungen ausgesetzt sind. Es können hierdurch für die Einwandernden Nachtheile herbeigeführt werden ohne die geringste Verschuldung des Herbergsvaters oder der Herbergsmutter. Das können ganz vortreffliche Leute sein, während aber doch Nachtheil für die Wandernden erwachsen kann.

Präsident v. Schönfels: §. 56 wird mit seiner Ueberschrift zur unveränderten Annahme empfohlen und ich frage die Kammer, ob sie ihrer Deputation in dieser Beziehung beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 57.
Arbeitsbücher.
(S. L.M. II. K. S. 280.)

Die Motiven zu §. 57 s. L.M. II. K. S. 280.

Zu §. 57 ist im Hauptberichte ebenfalls Nichts weiter bemerkt, als daß dieser Paragraph zur unveränderten Annahme empfohlen wird und dasselbe ist der Fall hinsichtlich des Nachberichts.

Secretär v. Egidy: Ich würde mir hier erlauben, um eine Auskunft zu bitten. Es ist in §. 57 hingedeutet, daß die Arbeiter und Gehülfen zu einer Casse beizutragen verpflichtet sein könnten. Ich gestehe, daß ich mir das nicht gut denken kann; denn nachdem wir den Gesellen- und Innungszwang aufgehoben haben, fallen die zwangsweisen Lehrlinge und Gesellen weg; die sind ganz zu streichen und die früheren Gesellencassen, die bekanntlich eine große Rolle spielten, verschwinden auch. Ich weiß daher in der That nicht, was noch für Gelegenheiten übrig sind, wo die Arbeiter und Gehülfen der Gewerbtreibenden contribuabel sein sollen? Ich bitte daher den Herrn Referenten, mir darüber Auskunft zu geben, was für Cassen hier gemeint sind? —

Referent Bürgermeister Müller: Die Gewerbsgehülfen werden nach wie vor, besonders in Fabriken, sich verbindlich machen und zum Theil genöthigt werden können, in gewisse Unterstützungscassen Einzahlungen zu machen, worauf wir später kommen werden. Also bei solchen Cassen, mögen sie gezwungen oder contractlich bestehen, da tritt die Bestimmung ein, welche im ersten Abschnitte des §. 57 enthalten ist.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, schließe ich die Debatte und gehe sogleich zur Abstimmung über. §. 57 wird zur unveränderten Annahme empfohlen und ich frage, ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 58.
Beschäftigung von Kindern.
(S. L.M. II. K. S. 282.)
(Lies im 1. Absatze „Werkstätten" statt „Werkstellen".)

Die Motiven zu §. 58 s. L.M. II. K. S. 282 u. 283.

Im Hauptberichte ist gesagt:

Zu §. 58.

Im Allgemeinen mit dem hier aufgestellten Principe des Entwurfes einverstanden, wie oben Seite 14 dieses Berichtes bereits angeführt worden ist, erachtet die Deputation im Speciellen zunächst eine Erweiterung der Bestimmung im ersten Absatze für nothwendig. Sie findet nämlich in dem ersten Ausdrucke „Werkstätten" eine zu große Beengung für die betreffenden Eltern und Kinder. Die letzteren frühzeitig an Thätigkeit und Erwerb zu gewöhnen, ist namentlich für den Arbeiterstand von wohlthätigen Folgen und man muß deshalb vorsichtig zu Werke gehen, um nicht aus wohlgemeinter Liebe für das Kind Mißgriffe zu thun. Deshalb erachtet die Deputation den von der jenseitigen Deputation ausgehenden Vorschlag, daß die Vorschrift im ersten Absatze überhaupt nur auf eigentliche Fabriken im Sinne des §. 72 erstreckt werde, für sehr zweckmäßig, so daß also nur solche Werkstätten betroffen werden, in welchen mehr als zwanzig Arbeiter gemeinschaftlich Beschäftigung haben und beantragt daher:

a) statt der Worte:

„in Werkstätten beschäftigt werden"

zu setzen:

„in solchen Werkstätten beschäftigt werden, für welche der Unternehmer nach §. 72 zu Aufstellung einer Fabrikordnung verpflichtet ist".

Weiter sind, um den öffentlichen Beschäftigungsanstalten für Kinder keinen Abbruch zu thun, dieselben ausdrücklich auszunehmen und es schlägt deshalb die Deputation vor:

b) zwischen dem ersten und zweiten Absatze des Entwurfes folgende Bestimmung als Absatz 2 einzufügen:

„Oeffentliche Beschäftigungsanstalten für Kinder sind von dem Verbote ausgenommen."

Ferner wird unter Hinweisung auf die im allgemeinen Theile dieses Berichtes Seite 15 dafür aufgestellten Motiven die Kammer ersucht:

c) folgende zwischen Absatz 2 und Absatz 3 der Vorlage einzuschaltende Bestimmung als Absatz 4 zu genehmigen:

„Im Verordnungswege können durch das Ministerium des Innern für einzelne Fabrikzweige, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht ganz passen sollten, Ausnahmen und Abänderungen bestimmt werden."

Endlich erscheint auch das Strafminimum von einem Thaler im vierten Absatze der Vorlage etwas zu hoch und die Deputation erlaubt sich daher in Vorschlag zu bringen:

d) daß statt: „1 bis 5 Thaler" gesetzt werde: „zehn Neugroschen bis fünf Thaler."

Mit diesen Aenderungen und Zusätzen, welche zwischen beiden Deputationen und dem Herrn königlichen Commissar vereinbart worden sind, wolle die geehrte Kammer §. 58 annehmen.

Im Nachberichte ist zu §. 58 deshalb Nichts bemerkt, weil die Zweite Kammer diese gesammten Vorschläge auch angenommen hat.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 58 zu sprechen wünscht?

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich kann mich mit der von der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderung, wornach statt der Worte: „in Werkstätten beschäftigt" gesetzt werden soll:

„in solchen Werkstätten beschäftigt werden, für welche der Unternehmer nach §. 72 zu Aufstellung einer Fabrikordnung verpflichtet ist",

nicht einverstehen. Mir scheint, daß die nachtheiligen Einwirkungen, welche überhaupt aus der frühzeitigen und über die Kräfte hinausgehenden Beschäftigung der Kinder zu befürchten sind, nicht gerade blos beim Fabrikgeschäfte, sondern auch bei anderen Geschäften eintreten können. Ich bin darüber in Zweifel, ob unter die Bestimmung des §. 72 auch Buchdruckereien fallen? ob für eine solche, selbst wenn sie mehr als 20 Arbeiter beschäftigt, nothwendig eine Fabrikordnung aufzustellen sein würde? Jedenfalls aber kann man sich auch kleine Buchdruckereien denken, welche weniger als 20 Arbeiter beschäftigen und die dessenungeachtet Tag und Nacht im Betriebe sind. Es können daher in denselben Kinder über ihre Kräfte hinaus beschäftigt werden, wenn die Bestimmung in §. 58 nicht auf derartige Etablissements Anwendung leidet. Es scheint mir deshalb die Bestimmung, wie sie der Gesetzentwurf enthält, richtiger zu sein, als die von der Zweiten Kammer beschlossene und von unserer Deputation empfohlene Beschränkung.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt? — Es scheint nicht so; ich kann daher die Debatte schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Bürgermeister Müller: Daß unter dem Ausdrucke „Werkstätten" auch Buchdruckereien mit verstanden sind, dürfte einem Zweifel nicht unterliegen; denn es ist der Ausdruck „Werkstätten" gewählt worden und nicht der Ausdruck „Fabriken", um alle diejenigen Anstalten zu treffen, wo mehrere Personen gemeinschaftlich beschäftigt werden. Wollte man den Ausdruck „Fabriken" wählen, so würde allerdings dasjenige nicht getroffen werden, was der Herr Sprecher gemeint hat. Aber da es heißt: „Werkstätten" und auf §. 72 Bezug genommen ist, so ist meiner Ansicht nach bei jeder Werkstätte, gleichviel, ob der Inhaber die Buchdruckerei oder ein eigentliches Fabrikgeschäft betreibt, nach der Vorschrift in §. 58 zu verfahren, wenn überhaupt mehr als 20 Arbeiter daselbst beschäftigt sind.

Präsident v. Schönfels: Die Debatte ist geschlossen und ich kann mich nun zur Abstimmung wenden. Zu §. 58 hat die Deputation verschiedene Anträge gestellt. Es soll statt der Worte „in Werkstätten beschäftigt werden" im ersten Satze des Paragraphen gesetzt werden:

„in solchen Werkstätten beschäftigt werden, für welche der Unternehmer nach §. 72 zu Aufstellung einer Fabrikordnung verpflichtet ist."

Ich frage die Kammer, ob sie dieser von ihrer Deputation beantragten Abänderung beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Es wird weiter von der Deputation vorgeschlagen, zwischen dem ersten und zweiten Absatze des Paragraphen folgende Bestimmung einzuschalten, als Absatz 2:

„Oeffentliche Beschäftigungsanstalten für Kinder sind von dem Verbote ausgenommen."

Ich frage, ob auch hierin die Kammer ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Weiter schlägt die Deputation vor, eine Bestimmung zu treffen und zwar dieselbe zwischen Absatz 2 und 3 der Vorlage als Absatz 4 einzuschalten. Sie soll folgendermaaßen lauten:

„Im Verordnungswege können durch das Ministerium des Innern für einzelne Fabrikzweige, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht ganz passen sollten, Ausnahmen und Abänderungen bestimmt werden."

Ich frage, ob hierin die Kammer ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Endlich schlägt die Deputation vor, daß statt „1 bis 5 Thaler" gesetzt werde „10 Neugroschen bis 5 Thaler." Ich frage, ob die Kammer diesen Vorschlag ihrer Deputation ebenfalls annimmt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer mit diesen Abänderungen und Zusätzen §. 58 annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 59.
Schulpflichtige Kinder.
(S. L.M. II. K. S. 289.)

Die Motiven zu §. 59 siehe L.M. II. K. S. 289.

Im Hauptberichte heißt es:

Zu §. 59.

Aus den ebenfalls im allgemeinen Theile dieses Berichtes zu Punkt 17 angeführten Gründen beantragt die Deputation; zwischen dem ersten und zweiten Absatze folgende Worte einzuschalten:

„Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ertheilt werden",

und mit dieser Einschaltung §. 59 anzunehmen.

Die Deputation kann nicht unterlassen, hier nochmals auf die Nachtheile hinzuweisen, welche ebensowohl aus den späten Abendschulen, als aus den allzu zeitig beginnenden Frühschulen für die Kinder erwachsen.

Ermüdet und abgespannt kommt das Kind nach vollendeter Tagesarbeit am Abend zur Schule und es ist nicht zu verwundern, daß auch selbst das gutgeartete, willige Kind beim Unterrichte dann und wann vom Schlummer überwältigt wird und nach vollendeter Lehre im Hochgefühle der Freiheit, jauchzend im stürmischen Lauf eilet zum häuslichen Heerd. Und was findet es dort?

Wegen der zu zeitig beginnenden Frühschulen ist einleuchtend, wie sehr es insbesondere im Winter die Gesundheit des Kindes angreift, wenn dasselbe bei Frost und Schneegestöber, vielleicht ohne warme Suppe oder Getränk, den Weg zur Schule allzu früh antreten muß, wohl auch dort manchmal kein völlig durchheiztes Zimmer findet und nun mit Aufmerksamkeit dem Unterrichte folgen soll.

Kurz, es möchten diese Abend- und Frühschulen möglichst beschränkt, ja ganz beseitigt werden.

Allein, daß dies bei solchen Fabrikverhältnissen, wo das Kind nothwendig zur Arbeit gebraucht wird, wie dies zur Zeit bei den sächsischen Zeugdruckereien der Fall ist, schwer durchzuführen ist, liegt ebenso klar zu Tage, wie durch die Erfahrung feststeht, daß das Kind nicht selten in der Fabrik, wo es an Ordnung, Pünktlichkeit und Fleiß gewöhnt wird und wo man ihm keine übertriebene Anstrengung zumuthet, besser aufgehoben ist, als in der Wohnung der Eltern, welche ihrem Erwerbe nachgehen und die Kinder sich selber überlassen müssen.

Mit Rücksicht auf alle diese Umstände sind nach dem Vorschlage der Deputation wenigstens die äußersten Grenzen festgestellt, innerhalb deren der Schulunterricht für die Fabrikkinder stattfinden muß. Mag die Praxis Alles aufbieten, dafür zu sorgen, daß diese Grenzen nach und nach enger aneinander rücken!

Im Nachbericht ist Nichts darüber enthalten; es hat nämlich die Zweite Kammer den hier vorgeschlagenen Zusatz einstimmig angenommen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über den soeben vorgetragenen Theil des Berichtes die Discussion zu eröffnen sein und ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt? — Es scheint nicht, als wenn vom Worte Gebrauch gemacht werden sollte; ich werde daher sogleich zur Abstimmung übergehen. In Bezug auf §. 59 schlägt die Deputation zwischen dem ersten und zweiten Absatze eine Einschaltung vor, welche lauten soll:

„Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ertheilt werden."

Ist die Kammer mit dieser Einschaltung, wie sie die Deputation vorschlägt, einverstanden? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer §. 59 mit der eben beschlossenen Abänderung Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 60.
Arbeitsverträge Unmündiger.
(S. L.M. II. K. S. 290)

Die Motiven zu §. 60 siehe L.M. II. K. S. 290.

Nach dem Hauptberichte wird §. 60 zur unveränderten Annahme empfohlen. In dem Nachberichte ist blos die kurze Bemerkung gemacht, daß das Citat nicht „Seite 149", sondern „Seite 19" heißen muß. Es wird also §. 60 zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 60 zu sprechen wünscht? — Wo nicht, so frage ich, ob die Kammer diesen Paragraphen auf Anrathen ihrer Deputation unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 61.
Kündigung.
(S. L.M. II. K. S. 297.)

Die Motiven zu §. 61 bis 63 s. L.M. II. K. S. 297.

Der Hauptbericht empfiehlt diesen §. 61 ebenfalls zur unveränderten Annahme, während im Nachberichte Nichts erwähnt ist.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über diesen Paragraphen zu sprechen wünscht, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation auch diesen Paragraphen unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 62.
Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung.
(S. L.M. II. K. S. 297.)

Der Hauptbericht sagt:

In Uebereinstimmung mit der Deputation der Zweiten Kammer wird

zu §. 62

vorgeschlagen, dem Punkte b folgende Fassung zu geben:

„b) wenn er ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein Nebengeschäft treibt, welches ihn in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Arbeitgeber hindert“; im Uebrigen aber §. 62 unverändert anzunehmen.

Im Nachberichte ist infolge deßNichts zu bemerken gewesen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 62 das Wort wünscht?

Freiherr v. Welck: Würde sich nicht vielleicht noch ein Zusatz bei dem Punkte sub h als zweckmäßig herausstellen? Es ist nämlich außer Brand und Elementarereignissen sehr leicht möglich, daß infolge von Kriegsereignissen die Arbeit an einem Ort eingestellt werden müßte und es würde gerade den Fabrikherrn doppelt schwer treffen, wenn er angehalten werden sollte, die Fabrikarbeiter fortzulohnen, ohne daß er doch die Arbeit selbst fortstellen kann. Wenn vielleicht gesagt würde: „Wenn infolge von Krieg, Brand und Elementarereignissen u. s. w.“ Ich habe allerdings den Fall im Sinne, wo feindliche Truppen in eine Stadt einrücken und alle Gewerbe und alle Arbeit infolge dessen stockt und aufhören muß. Ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß vor „Brand“ noch das Wort „Krieg“ eingeschaltet würde.

Präsident v. Schönfels: Ich werde diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen haben. Herr Freiherr v. Welck trägt darauf an, daß im §. 62 und zwar unter h vor dem Worte „Brand“ noch eingeschaltet werden soll „Krieg“, so daß es hieße:

„wenn infolge von Krieg, Brand oder Elementarereignissen die Arbeit eingestellt werden muß.“

Freiherr v. Welck: „von Krieg, Brand oder“.

Präsident v. Schönfels: Es würde also statt des Wörtchens „von“ das Wort „Krieg“ einzuschalten sein.

Freiherr v. Welck: Hinter das Wörtchen „von“.

Präsident v. Schönfels: Zwischen die Worte „von“ und „Brand“ ist das Wort „Krieg“ einzuschalten. Ich habe zu fragen, ob die Kammer den Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Es würde nun dieser Antrag mit zur Discussion zu ziehen sein.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Die Absicht des Antrags ist vollständig anzuerkennen; nur fürchte ich, daß durch die Einschaltung des bloßen Wortes „Krieg“ an dieser Stelle viel weiter gegriffen wird, als die Ansicht des Antragstellers gehen möchte. Er hat selbst ausdrücklich erwähnt, daß er nur den Fall im Auge hat, wenn Truppen einrücken; aber freilich blos die Einschaltung des Wortes „Krieg“ an dieser Stelle repräsentirt diese Beschränkung nicht. Wenn der Paragraph künftig einfach den Satz enthält: „wenn infolge von Krieg ꝛc. die Arbeit eingestellt werden muß“, so haben wir jede durch Kriegsereignisse herbeigeführte Conjunctur mitbegriffen und das geht entschieden zu weit. Hat man das Wort einmal in dem Paragraphen, wird eine spätere Nachinterpretation nicht viel helfen; man muß sich die Tragweite des Wortes „Krieg“ dann gefallen lassen. Ich wüßte im Augenblicke selbst allerdings keinen Vorschlag zu machen, wie man auf ganz kurze Weise das treffen wollte, was ich mit dem Antragsteller selbst als vollkommen gerechtfertigt anerkenne, ohne doch zu weit zu gehen. Ich glaube jedoch, man kann sich wohl darauf verlassen, daß ein solcher Fall, wo eben durch Besetzung des Ortes von fremden Truppen die Arbeit eingestellt werden muß, eine so ganz entschiedene vis major in sich begreift, daß mir nicht glaubhaft ist, daß wegen der Arbeitseinstellung unter solchen Umständen mit Fug und Recht gegen den Arbeitgeber Klage auf Auszahlung des Lohnes erhoben werden könne. Ich glaube, auch ohne ausdrückliche Einschaltung würde kaum diese Befürchtung Platz greifen. Ich setze immer voraus, daß die Besetzung durch die Truppen eine solche ist, welche die Fortsetzung der Arbeit wirklich verhindert.

Freiherr v. Welck: Ich muß zugeben, daß es schwer sein wird, ganz genau das zu treffen, was ich eben beabsichtige, weil ich den beantragten Zusatz nur in beschränkter Maaße verstehe; also in einem Falle, wie er z. B. in Leipzig während der Schlacht von Leipzig eintrat. Glaubt man aber, daß es sich von selbst verstehe, daß ein solcher Fall mit unter die Bestimmung sub h fallen würde, so will ich auf meinen Antrag weiter nicht bestehen. Uebrigens muß ich doch noch bemerken, daß bei der Einschaltung, welche ich vorschlug, das Wort „Krieg“ nicht etwa in einer ganz allgemeinen Bedeutung verstanden werden sollte; es sollte nicht heißen „wenn infolge von Krieg überhaupt“, es sollte vielmehr das Wort „Krieg“ in Verbindung mit dem Worte „Ereignissen“ stehen, also Kriegsereignisse, die im Orte selbst vorkommen, vorausgesetzt werden. Habe ich nun meinen Antrag einmal gestellt, so werde ich ihn auch vor der Hand noch nicht zurückziehen.

Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz: Man könnte vielleicht das Bedenken beseitigen, wenn man den Antrag etwas anders faßte, vielleicht in der Weise, daß die Bestimmung sub h so aufgestellt würde:

„Wenn infolge von Brand oder Elementarereignissen oder Besetzung des Ortes durch feindliche Truppen die Arbeit eingestellt werden muß“,

so daß das Wort „Krieg“ wegfiele, aber nach dem Worte „Elementarereignissen“ die Worte „oder Besetzung des Ortes durch feindliche Truppen“ eingeschaltet werden. Das würde wenigstens dem Sinne des Antragstellers entsprechen.

Freiherr v. Welck: O ja! Ich kann mich damit einverstehen.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich werde mir daher gestatten, diese Fassung dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

Präsident v. Schönfels: Infolge dieser Erklärung soll der Antrag des Herrn Freiherrn v. Welck zurückgezogen und dafür der des Herrn v. Nostiz Wallwitz substituirt werden. Die Kammer hat vernommen, daß Freiherr v. Welck den von ihm gestellten Antrag, der dahin lautet, nach dem Worte „Brand" das Wort „Krieg" einzuschalten, zurücknehmen will und ich frage die Kammer, ob sie hierzu einwilligt? — Einstimmig Ja.

Ich habe aber nun den Antrag des Herrn v. Nostiz-Wallwitz zur Unterstützung zu bringen. Er geht dahin, Punkt h folgendermaaßen zu fassen, daß hinter die Worte „Elementarereignissen" gesetzt werde „oder Besetzung des Ortes durch feindliche Truppen", so daß es heißen würde:

„h) wenn infolge von Brand oder Elementarereignissen oder Besetzung des Ortes durch feindliche Truppen die Arbeit eingestellt werden muß".

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützen will? — Hinreichend unterstützt.

Secretär v. Egidy: Ich möchte mich doch auch gegen diesen Antrag erklären und lieber wünschen, daß man bei der Fassung der Gesetzvorlage bleibt. Es scheint nämlich, als wenn wir auf das Feld der Casuistik immermehr kommen, wenn wir diesen Vorschlag annehmen, und das taugt nicht in ein Gesetz. Will man auf gewisse Verhältnisse Rücksicht nehmen, wäre vielleicht noch eine andere Fassung denkbar und prägnanter, wie z. B. wenn man sagte: „Wenn infolge von auf den Geschäftsbetrieb einflußreichen Calamitäten, wie Brand 2c., die Arbeit eingestellt werden muß." Also auf dieses Thema könnten noch vielerlei Variationen gemacht werden und es scheint mir am besten, um nicht in Widersprüche und Inconsequenzen zu verfallen, wir nehmen den Entwurf unverändert in seiner Fassung an.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich werde mich auch gegen das gestellte Amendement aussprechen und zwar aus den Betrachtungen, weil ich es hier so auffasse, daß in Satz h ausdrücklich nur Ereignisse gemeint seien, die plötzlich eintreten und eben deshalb vorher durchaus nicht dem Fabrikherrn zur Kenntniß gekommen sein können. Allein das Amendement, welches zuletzt gestellt worden ist, abgesehen von dem ersten, wo es sich um allgemeinen Krieg handelt, betrifft zwar etwas specieller Bestimmtes, die Besetzung der Stadt durch feindliche Truppen; aber doch immer kein plötzlich eintretendes Ereigniß, wie Brand oder Ueberfluthung durch Wasser, Wolkenbruch und dergleichen. Ich wiederhole nochmals, es sind hier ausdrücklich nur plötzlich eintretende Ereignisse gemeint. Alle anderen Ereignisse, die allerdings dem Fabrikherrn auch schaden können, aber erst allmählig eintreten, können wir dem hinausblickenden Geiste der Herren selbst zur eigenen Sorge überlassen. Wenn der Fabrikherr glaubt, infolge von einbrechendem Krieg seine Arbeiter entlassen zu müssen, wird er dieses schon vorhersehen. Wenn aber der Krieg schon vielleicht 6 Wochen im Lande gedauert hat, woraus nach Befinden dem Unternehmer große Vortheile erwachsen sein können und er nun an dem Tage, wo die feindlichen Truppen in den Ort einrücken, er ohne weitere Veranlassung, blos infolge willkürlichen Entschlusses seine Werkstatt soll schließen können, so finde ich darin eine Ungerechtigkeit. Ich würde mich deshalb entschieden gegen das Amendement aussprechen müssen.

Hofrath Dr. Hänel: Mir scheint das, was sub h im Entwurf getroffen werden soll, sehr einfach zu sein; es reducirt sich die ganze Frage auf die sogenannte locatio, conductio operarum und wie es zu halten sei, wenn Zufall das Vertragsverhältniß auflöst. Mir scheint mit dem Entwurfe die Hauptsache getroffen zu sein. Wollte man aber noch andere Ereignisse herbeiziehen, welche Arbeitseinstellung veranlassen, so könnte man hinter den Elementarereignissen setzen „und sonstige höhere Zufälle." Es ist das, was der casus major im Lateinischen ist. Ich glaube aber, wir können mit dem Entwurf ganz gut auskommen.

Präsident v. Schönfels: Es wird demnach von dem Sprecher kein Antrag eingebracht?

Hofrath Dr. Hänel: Ich habe keinen Antrag stellen wollen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint die Debatte sich erschöpft zu haben; ich werde daher dieselbe schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Bürgermeister Müller: Der Referent kann den gestellten Antrag zur Annahme nicht empfehlen, weil er fürchtet, daß dadurch, wie schon bemerkt worden ist, specielle Dinge festgesetzt werden, deren Tragweite man noch nicht genau überschauen kann. Viel eher könnte man fragen, ob der Punkt unter h nicht ganz weggelassen werden könnte? Mit Rücksicht auf das, was von dem verehrten Vertreter der Universität gesagt worden ist, erwähne ich, daß darüber schon civilrechtliche Bestimmungen bestehen und daß dieselben wohl ausreichen. Jedenfalls hat der Entwurf diese Bestimmung aufgenommen, um die gewöhnlichsten Fälle im Gesetze darzulegen. Die Absicht, dadurch die allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen abzuändern, liegt gar nicht vor, sondern dieselben müssen, wie sich von selbst versteht, neben diesen stehen bleiben. Es werden solche Ereignisse, wie Krieg und solche Fälle, welche unter den casus major fallen, unter die civilrechtlichen Bestimmungen zu stellen sein und es wird die Frage auftauchen, ob Jemand zu etwas Unmöglichem gezwungen werden kann und ähnliche Fragen. Ich glaube also, es reicht der Entwurf aus und ich würde daher bitten, daß die geehrte Kammer den Punkt h ganz unverändert annähme.

Präsident v. Schönfels: Ich werde mich nun zur Abstimmung wenden. Es liegen bezüglich derselben zwei Anträge vor. Der erste ist von der Deputation gestellt und geht dahin, dem Punkt b im §. 62 folgende Fassung zu geben:

„b) wenn er ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein Nebengeschäft treibt, welches ihn in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Arbeitgeber hindert."

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage der Deputation Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zu dem Amendement des Herrn v. Nostitz; derselbe will, daß im Punkte h hinter dem Worte „Elementarereignissen" noch gesetzt werde: „oder die Besetzung des Ortes durch feindliche Truppen". Ich frage, ob die Kammer diesem Amendement beitreten will? — Mit 26 gegen 8 Stimmen ist dasselbe abgelehnt.

Ich frage nun, ob die Kammer §. 62 in der soeben beschlossenen Weise anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 63.
Verlassen der Arbeit ohne Kündigung.
(S. L.M. II. K. S. 302.)

Der Hauptbericht sagt:

§. 63

wird zur Genehmigung empfohlen, und zwar mit der von der Deputation der Zweiten Kammer zu Punkt o vorgeschlagenen Fassung:

„o) wenn er am Lohntage seinen Lohn nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise (§. 65) erhält";

und mit dem am Schlusse anzufügenden Zusatze:

„Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geld bis zu drei Thalern bestraft werden."

Dieser Schlußantrag bedarf kaum einer besonderen Rechtfertigung, wenn man erwägt, in welche Nachtheile der Arbeitgeber sehr häufig versetzt wird, wenn seine Arbeiter ohne allen Grund die begonnene Arbeit verlassen und wie wünschenswerth die Verhütung pflichtwidrigen Verhaltens Seiten der Arbeiter im wohlverstandenen Interesse des Arbeiterstandes selbst ist.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 63

ist noch eine Einschaltung in der Zweiten Kammer auf Antrag des Abg. Ziesler beschlossen worden. Es soll nämlich nach dem im Entwurfe enthaltenen Satze: „e) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit körperlich unfähig wird", so fortgefahren werden:

„f) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würde".

Ferner ist dort auf Antrag des Abg. Martini beschlossen worden, in den im diesseitigen Hauptberichte Seite 50 empfohlenen und also lautenden Zusatz:

„Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geld bis zu drei Thalern bestraft werden",

noch die Worte: „nach dem Arbeitsvertrage, der Fabrikordnung oder nach" aufzunehmen, und zwar vor den Worten: „vorstehenden Bestimmungen", so daß dieser Satz also lautet:

„Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Fabrikordnung oder nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein" rc.

Mit diesen beiden Einschaltungen, welche auch die Billigung des königlichen Commissars gefunden haben, ist man einverstanden und empfiehlt

deren Annahme.

Die Vorschläge im Hauptberichte bleiben nebenbei stehen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 63 das Wort zu ergreifen sein. Es scheint, als wenn Niemand von dem Worte Gebrauch machen wollte; ich kann mich daher sogleich zur Abstimmung wenden. In Betreff dieses Paragraphen bestehen vier Anträge; zuvörderst schlägt die Deputation in Gemäßheit des Hauptberichts zu Punkt o folgende Fassung vor:

„o) wenn er am Lohntage seinen Lohn nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise (§. 65) erhält."

Ich frage, ob die Kammer diese Fassung anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ferner soll am Schlusse ein Zusatz angefügt werden, folgendermaaßen lautend:

„Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geld bis zu drei Thalern bestraft werden."

Ich frage, ob die Kammer diesem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatze beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun eines Antrags zu gedenken, wie er im Nachbericht und zwar auf Seite 389 als Punkt f vorgeschlagen wird. Er soll folgendermaaßen lauten:

„f) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würde."

Ich frage, ob die Kammer diesem Punkt f, wie die Deputation vorschlägt und wie er in der Zweiten Kammer ebenfalls angenommen worden ist, Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Es wird weiter vorgeschlagen, daß in dem eben beschlossenen Zusatze vor den Worten: „vorstehenden Bestimmungen" noch die Worte eingeschaltet werden: „nach dem

Arbeitsvertrage, der Fabrikordnung oder nach". Ich frage, ob die Kammer dieser Einschaltung Beifall zollt? — Einstimmig Ja.

Ich habe noch die Frage an die Kammer zu richten, ob sie §. 63 mit den soeben beschlossenen Modificationen annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 64.
Strafbefugniß der Arbeitsherren.
(S. L.M. II. K. S. 307 und 308.)

Die Motiven zu §§. 64 bis 66 s. L.M. II. K. S. 308.

Der Hauptbericht sagt:

Gegen §. 64
ist Nichts zu erinnern, er wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Im Nachbericht ist zu diesem Paragraphen Nichts enthalten.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über diesen Paragraph zu sprechen wünscht, so frage ich, ob die Kammer nach Vorschlag ihrer Deputation denselben unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 65.
Lohnzahlung.
(S. L.M. II. K. S. 308.)

Motiven sind schon bei §. 64 gegeben.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 65
wird die Einschaltung der Worter
„Wechsel oder Anweisungen" vor den Worten: „endlich Waaren" in Zeile 3, im Uebrigen aber die Annahme des Paragraphen beantragt.

Zu der Erweiterung durch die gedachten Worte hat der Herr königliche Commissar seine Zustimmung erklärt; auch hat derselbe die von der Deputation der Zweiten Kammer gestellte Anfrage, ob unter „Waaren" auch „Lebensmittel" zu verstehen seien, bejaht.

Im Nachberichte ist zu §. 65 Nichts bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 65 zu sprechen wünscht, so wende ich mich sogleich zur Fragstellung. Es wird in Bezug auf diesen Paragraphen eine Einschaltung von der Deputation vorgeschlagen und zwar auf Zeile 3 des Paragraphen vor den Worten „endlich Waaren" noch zu setzen: „Wechsel oder Anweisungen". Ich frage, ob die Kammer diese Einschaltung gutheißt? — Einstimmig Ja.

Ich frage, ob die Kammer mit der eben beschlossenen Einschaltung dem Paragraphen ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 66.
Verbotene Verabredungen.
(S. L.M. II. K. S. 322.)

Motiven sind bei §. 64 gegeben.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 66
hat die Deputation der Zweiten Kammer, um Zweifel im Voraus zu beseitigen und unrichtigen Auffassungen zu begegnen, für angemessen erachtet:

1) in der dritten und vierten Zeile statt „welche das Verbot der Auslohnung mit Waaren zu umgehen dienen sollen, sind nichtig" zu sagen „welche dazu dienen sollen, das Verbot der Auslohnung mit Waaren zu umgehen, sind nichtig";
2) daß die in der neunten Zeile stehenden Worte: „mittelst Lohnabzugs" in die Worte: „unter Anrechnung auf das Lohn" umgewandelt werden;
3) daß auf der zehnten und folgenden Zeile statt der Worte: „Sollten sich aber aus derartigen Einrichtungen auf andere Weise nicht abzustellende Mißbräuche ergeben" ꝛc. gesetzt werde: „Sollten sich aber aus derartigen Einrichtungen Mißbräuche ergeben, welche auf andere Weise nicht abzustellen sind" ꝛc.

Die unterzeichnete Deputation findet diese Aenderungen zwar nicht für nöthig; da aber auch der Herr königliche Commissar denselben nicht entgegengetreten ist, so schlägt sie des Einverständnisses halber vor:
diesen Veränderungen beizutreten und mit denselben §. 66 zu genehmigen.

Im Nachberichte ist zu §. 66 Nichts bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Ich frage, ob Jemand über §. 66 zu sprechen wünscht? — Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich sogleich zur Abstimmung über. Es wird in Betreff dieses Paragraphen von der Deputation zuerst vorgeschlagen, in der dritten und vierten Zeile statt der Worte:

„welche das Verbot der Auslohnung mit Waaren zu umgehen dienen sollen, sind nichtig",

zu sagen:

„welche dazu dienen sollen, das Verbot der Auslohnung mit Waaren zu umgehen, sind nichtig."

Ich frage, ob die Kammer dieser Abänderung Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Es wird ferner vorgeschlagen, daß die in der neunten Zeile stehenden Worte: „mittelst Lohnabzugs" in die Worte abgeändert werden sollen: „unter Anrechnung auf das Lohn". Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag ihrer Deputation gutheißt? — Einstimmig Ja.

Endlich wird in Betreff dieses Paragraphen vorgeschlagen, auf der zehnten und folgenden Zeile statt der Worte:

„Sollten sich aber aus derartigen Einrichtungen auf andere Weise nicht abzustellende Mißbräuche ergeben",

zu setzen:

„Sollten sich aber aus derartigen Einrichtungen Mißbräuche ergeben, welche auf andere Weise nicht abzustellen sind."

Ich frage auch hier, ob die Kammer mit ihrer Deputation sich einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun noch, ob die Kammer mit diesen Veränderungen §. 66 genehmigen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 67.
Verpflichtungen der Arbeitnehmer.
(S. L.M. II. K. S. 322 u. 323.)

Die Motiven zu §§. 67 und 68 s. L.M. II. K. S. 323.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 67.

Um noch genauer als im Entwurfe geschehen, zu bestimmen, in welcher Weise der Arbeiter die gefertigte Waare an den Arbeitgeber abzuliefern hat, ist die unterzeichnete Deputation dem jenseitigen Vorschlage beigetreten, welcher dahin geht, auf der zweiten Zeile Seite 103 an die Stelle der Worte: „nach Maaß, Gewicht und Qualität" zu setzen: „nach Maaß, Gewicht, Qualität und überhaupt".

Desgleichen spricht man sich für die von der Deputation der Zweiten Kammer beschlossene Umänderung des letzten Absatzes aus, nach welcher gesagt werden soll: „Wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und wegen verzögerter Ablieferung kann der Arbeitgeber sich nach seiner Wahl durch angemessene Lohnabzüge schadlos halten, oder seine Schädenansprüche selbständig verfolgen."

Obgleich diese letztgedachte Abänderung nur einen nach Ansicht der Unterzeichneten sich von selbst verstehenden Zusatz enthält, so rathen sie doch der Uebereinstimmung halber der Kammer an:

diese letztgedachte Aenderung ebenfalls zu genehmigen und mit ihr und der oben zu Absatz 1 beantragten erweiterten Modification §. 67 anzunehmen.

Auch der Herr königliche Commissar ist nicht gegen diese Beifügungen.

Im Nachbericht ist Nichts zu diesem Paragraphen bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 67 zu sprechen wünscht?

Secretär v. Egidy: Ich wollte mir eine Redactionsbemerkung erlauben. Es ist ganz unzweifelhaft, wie in diesem Paragraphen festgestellt werden soll, daß der Arbeiter das richtige Material verwenden solle. Wenn es nun aber in der vorletzten Zeile des ersten Satzes heißt: die Arbeiter sollen das nicht gebrauchte Material zurückgeben, so kann dies leicht zu Mißdeutungen führen. Ich würde daher vorschlagen, daß nicht gesagt würde „gebrauchtes Material", sondern „nicht völlig verbrauchtes Material". Jedenfalls will man mit dem hier gewählten Ausdrucke andeuten, daß das Material, was übrig geblieben ist, zurückgegeben werden soll; wenn man es aber so hinstellt: „nicht gebrauchtes Material", so scheint man durchblicken zu lassen, daß man das Material überhaupt nicht anzuwenden brauchte.

Präsident v. Schönfels: Habe ich dies als Antrag anzusehen?

Secretär v. Egidy: Es würde wohl nur Sache der Redaction sein. Indeß glaubte ich, daß diese Wortumänderung auch ohne formellen Antrag bei der endlichen Redigirung bewirkt werden könne.

Präsident v. Schönfels: Ohne Antrag könnte ich natürlich keine Frage auf die vorgeschlagene oder gewünschte Veränderung richten.

Secretär v. Egidy: Ich betrachte es, wie gesagt, nur als eine Redactionsangelegenheit und bin völlig beruhigt, wenn von dem Herrn Referenten die Zusicherung gegeben wird, daß das Geeignete bei der Endredigirung des betreffenden Paragraphen zur Berücksichtigung gelangen werde.

Referent Bürgermeister Müller: Diese Zusicherung kann ich nicht ertheilen, ich nicht, auch die Deputation nicht; denn was durch Abstimmung der Kammer festgestellt ist, daran können wir keinen Buchstaben ändern und einige Buchstaben ändern doch manchmal viel. Es scheint mir aber, als wenn sich der Herr Sprecher beruhigen könnte, da das, was er meint, ganz gewiß getroffen ist; im Gegentheil, es würde zu irrigen Auffassungen führen können, wenn man sagen wollte „das nicht verbrauchte Material"; denn ich sollte meinen, den Ausdruck „verbraucht" wendet man da an, wo Nichts mehr da ist; wenn er Alles, was ihm gegeben worden ist, verbraucht, so hat er Nichts mehr, kann also Nichts zurückgeben. Ich glaube also, der geehrte Sprecher kann sich völlig beruhigen; der Sinn ist durch die Fassung getroffen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe weiter zu erwarten, ob Jemand das Wort ergreift? — Es ist dies nicht der Fall, ich kann daher zur Abstimmung übergehen. Nach dem Deputationsvorschlag soll auf der zweiten Zeile S. 103 des Entwurfs statt der Worte „nach Maaß, Gewicht und Qualität" gesetzt werden: „nach Maaß, Gewicht, Qualität und überhaupt". Ich frage, ob die Kammer diesen Deputationsantrag anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Es soll weiter der letzte Satz eine Umänderung erleiden; er soll nach der Deputation so lauten:

„Wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und wegen verzögerter Ablieferung kann der Arbeitgeber sich nach seiner Wahl durch angemessene Lohnabzüge schadlos halten oder seine Schädenansprüche selbständig verfolgen."

Ich frage, ob die Kammer mit dieser Fassung für den letzten Satz des §. 67 einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun noch zu fragen, ob die Kammer §. 67 in der beschlossenen Weise anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 68.
Fortsetzung. Strafbestimmungen.
(S. L.M. II. K. S. 324.)

Motiven s. zu §. 67.

Der Hauptbericht sagt: „§. 68 wird zur unveränderten Annahme empfohlen."

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über diesen Paragraphen spricht, so frage ich, ob die Kammer nach dem Antrage der Deputation §. 68 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 69.
Verabredungen der Arbeiter.
(S. L.M. II. K. S. 324.)

Die Motiven zu §. 69 s. L.M. II. K. S. 324.

Im Hauptbericht heißt es: „§. 69 wird ebenfalls zu unveränderter Annahme empfohlen."

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über diesen Paragraphen spricht, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation den §. 69 in unveränderter Weise anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 70.
Ausdehnung vorstehender Bestimmungen.
(S. L.M. II. K. S. 325.)

Die Motiven zu §. 70 s. L.M. II. K. S. 325.

Der Hauptbericht sagt: „§. 70 wird ebenfalls zur unveränderten Annahme vorgeschlagen."

Präsident v. Schönfels: Da Niemand das Wort ergreift, so frage ich, ob die Kammer §. 70 ebenfalls unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 71.
Schutz der Arbeiter gegen Gefahren.
(S. L.M. II. K. S. 325.)

Die Motiven zu diesem §. 71 s. L.M. II. K. S. 325.

Im Hauptberichte heißt es:

Dagegen ist

zu § 71

zu erinnern, daß das Strafmaximum von 150 Thlrn. Geldstrafe oder vier Wochen Gefängniß etwas zu hoch erscheint. Man beantragt daher:

die Worte in Zeile 5: „und fünfzig" zu streichen, sowie anstatt der Worte: „vier Wochen" in Zeile 6 zu setzen: „vierzehn Tagen", desgleichen die Worte in Zeile 6: „zum doppelten Betrag" in die Worte: „zu dreihundert Thaler oder acht Wochen Gefängniß" umzuwandeln und in dieser veränderten Weise §. 71 anzunehmen.

Der Herr königliche Commissar hat Nichts gegen diese Modification, durch welche lediglich eine Minderung der Strafe in den Fällen erzielt wird, wo nicht gegen ausdrückliche Anordnungen der Behörden gefehlt worden ist, zu erinnern.

Im Nachberichte ist zu §. 71 Nichts bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Es wird nun über §. 71 das Wort zu ergreifen sein. — Da Niemand das Wort ergreift, so gehe ich zur Abstimmung über. Die Deputation rathet zuvörderst an, die Worte in Zeile 5: „und fünfzig" zu streichen und ich frage, ob die Kammer sich mit diesem Antrage ihrer Deputaton einverstehet? — Einstimmig Ja.

Die Deputation trägt weiter darauf an, anstatt der Worte: „vier Wochen" in Zeile 6 zu setzen: „vierzehn Tage" und ich frage, ob die Kammer auch hierin ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Weiter trägt die Deputation darauf an, daß in Zeile 6 die Worte: „zum doppelten Betrag" umgewandelt werden sollen in die Worte: „zu 300 Thaler oder 8 Wochen Gefängniß". Ich frage die Kammer auch hier, ob sie hierin mit ihrer Deputation einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Endlich frage ich, ob die Kammer mit den eben beschlossenen Modificationen dem §. 71 beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 72.
Fabrikordnungen.
(S. L.M. II. K. S. 325 u. 326.)

Die Motiven zu diesem §. 72 s. L.M. II. K. S. 326.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 72

ist dem Vorschlage der Deputation der Zweiten Kammer, nach den Worten in Zeile 1: „zwanzig Arbeiter" die Worte: „ohne Unterschied des Alters und Geschlechts" einzuschalten, auch in Zeile 8 die Worte: „über Abrechnungszeiten" in die Worte:

„über die Abrechnungs- und Lohnzeiten"

umzuwandeln, beizutreten und mit diesen Zusatzbestimmungen §. 72 anzunehmen.

Der Nachbericht sagt:

Zu §. 72.

Auf Antrag des Abg. Rüger, welcher wünscht, daß die Einrichtung von Kranken- und Unterstützungscassen für Fabrikarbeiter nicht in deren freien Willen gestellt, sondern als nothwendig im Gesetze selbst vorgeschrieben sein soll, hat die Zweite Kammer gegen 29 Stimmen (nach den Mitth. Seite 329 gegen 21 Stimmen) einen Zusatz dahin gehend beschlossen:

daß zwischen die letzte und vorletzte Zeile Seite 104 des Entwurfs die Worte: „über Unterstützungs- und Krankencassen" eingeschoben werden sollen.

Da sich jedoch sowohl der Referent als der Regierungscommissar gegen den hierin liegenden Zwang aussprachen, so hat der Abg. Ploß die Hinzufügung der Worte:

„insoweit solche bereits bestehen oder eingerichtet werden"

zu dem obigen Rüger'schen Antrage vorgeschlagen und es hat dieser Vorschlag gegen 23 Stimmen (nach den Mitth. gegen 21 Stimmen) ebenfalls die Genehmigung der Kammer gefunden.

Der unterzeichneten Deputation will es scheinen, als wenn der letztgedachte Beschluß den ersterwähnten wieder wirkungslos mache und daß daher nicht viel gewonnen werde. Nachtheilig ist indeß dieser Beisatz um deswillen nicht, weil einerseits ein Zwang in der Sache selbst, wie ihn der Abg. Rüger beabsichtigt hat, nicht erzielt worden ist, andererseits aber in den Fällen, wo Cassen der fraglichen Art

entweder schon bestehen oder erst noch errichtet werden sollen, selbstverständlich in die Fabrikordnung das Nähere aufgenommen werden wird.

Unter diesen Umständen rathet daher die unterzeichnete Deputation, um nicht dieserhalb eine Differenz mit dem jenseitigen Beschlusse herbeizuführen, der Kammer an:

dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Der königliche Commissar ist ebenfalls hiermit einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 72 zu sprechen sein. Es scheint dies nicht der Fall zu sein und ich werde daher sogleich zur Abstimmung übergehen. Zu §. 72 sind verschiedene Anträge gestellt. Zunächst schlägt die Deputation vor und zwar auf Seite 52 des Hauptberichtes, daß in Zeile 1 nach den Worten: „zwanzig Arbeiter" die Worte eingeschalten werden sollen: „ohne Unterschied des Alters und Geschlechts". Ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beitritt? Einstimmig Ja.

Die Deputation schlägt weiter vor, die in Zeile 8 stehenden Worte: „über Abrechnungszeiten" umzuändern in die Worte: „über die Abrechnungs- und Lohnzeiten". Ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation in dieser Beziehung ebenfalls beitritt? — Einstimmig Ja.

Im Nachberichte wird der Vorschlag von der Deputation der Zweiten Kammer gemacht, daß zwischen der letzten und vorletzten Zeile folgende Worte eingeschalten werden sollen: „über Unterstützungs- und Krankencassen". Ich frage, ob die Kammer mit dieser Einschaltung sich einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Ich frage endlich, ob die Kammer §. 72 mit den soeben beschlossenen Modificationen ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 73.

Definition des Lehrlings.

(S. L.M. II. K. S. 329.)

Die Motiven zu §§. 73 bis 80 s. L.M. II. K. S. 329.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 73

möchte, wie von der Deputation unter Zustimmung des Herrn königlichen Commissars beantragt wird, die Ueberschrift blos lauten:

„Lehrlinge"

statt wie im Entwurfe: „Definition des Lehrlings". Der Paragraph selbst wird nach Inhalt und Form mit dem von der jenseitigen Deputation beschlossenen Zusatze:

„ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeldliche Hülfsleistung stattfindet oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird"

zur Genehmigung empfohlen.

Im Nachbericht ist Nichts bemerkt. Es ist also der Vorschlag in der Zweiten Kammer angenommen worden.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 73 zu sprechen wünscht? Wo nicht, so frage ich zuvörderst, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation die Ueberschrift in der Art ändern will, daß statt „Definition des Lehrlings" gesetzt werde: „Lehrlinge". Ich frage die Kammer, ob sie mit dieser Aenderung einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Es ist ferner von der jenseitigen Deputation ein Zusatz beschlossen worden, welchen die diesseitige Deputation gebilligt hat und der Kammer zur Annahme empfiehlt. Dieser lautet:

„Ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeldliche Hülfsleistung stattfindet oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird."

Ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer diesem Paragraphen mit den beschlossenen Modificationen ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 74.

Annahme von Lehrlingen.

(S. L.M. II. K. S. 330.)

Motiven siehe zu §. 73.

Im Hauptberichte heißt es:

Mit

§. 74

ist die Deputation einverstanden, sie ersucht die Kammer: selbigen zu genehmigen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 74 spricht, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diesen Paragraphen unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Meine Herren, die Zeit ist bereits weit vorgeschritten; ich schlage daher vor, die heutige Sitzung zu schließen; ich bitte Sie aber, sich morgen 11 Uhr wieder hier einzufinden. Die Tagesordnung wird aus folgenden Gegenständen bestehen: zunächst aus dem Berichte der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, Aufhebung der Durchgangszölle betreffend; sodann aus dem Berichte derselben Deputation über das allerhöchste Decret, den Umtausch der Cassenbillets betreffend und endlich die Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Entwurf eines Gewerbegesetzes. Die beiden ersten Gegenstände sind dringender Natur und daher deren Berathung ungesäumt vorzunehmen.

(Schluß der Sitzung ¾3 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 27. Februar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 34. Dresden, am 26. Februar 1861.

Vierunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 20. Februar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königliche Decret, die Aufhebung der Durchgangszölle betr.; desgl. des Berichts über den Entwurf zu einem Gesetze, die Abänderung einer Bestimmung des Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838 betr. und Annahme beider Entwürfe. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königliche Decret, die Fertigung neuer Cassenbillets zum Umtausch defect gewordener Billets betr. und Annahme des Entwurfs. — Verlesung der ständischen Schrift der Zweiten Kammer über das königliche Decret, die Aufhebung der Durchgangszölle betr. — Fortgesetzte Berathung des Berichts, resp. Nachberichts über den Entwurf eines Gewerbegesetzes und zwar über die §§. 75 bis mit 81.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 20 Minuten in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern und in Gegenwart des Staatsministers Freiherrn v. Friesen und des königlichen Commissars Geh. Finanzraths v. Thümmel mit Verlesung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls durch Secretär Wimmer.

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand gegen die Fassung des soeben verlesenen Protokolls Etwas zu erinnern?

Bürgermeister Müller: Das Protokoll zu §. 60 ist zwar vollständig richtig. Aber damit bei der letzten Redaction nicht übersehen werde, daß ein falsches Citat in §. 60 enthalten ist, so darf ich wohl den Herrn Secretär bitten um Bemerkung dieses Punktes im Protokoll. Nämlich in §. 60 ist eine Stelle aus der Gesetzsammlung citirt und da heißt es: „Seite 148". Das ist aber ein Fehler, es muß heißen: „Seite 19".

Secretär Wimmer: Es ist um deswillen von mir ausgelassen worden, weil ein Beschluß von der Kammer darüber nicht gefaßt worden ist; es wurde auch keine Frage an die Kammer darauf gestellt, jedenfalls weil es einer nur redactionellen Bemerkung galt.

Bürgermeister Müller: Ich bin zufrieden gestellt mit der Versicherung, daß es als selbstverständlich bemerkt werden soll.

Präsident v. Schönfels: Es wird dem im Protokolle abgeholfen werden. Wenn weiter Nichts bemerkt werden will in Bezug auf das Protokoll, so kann dasselbe als genehmigt angesehen werden. Die Mitvollziehung liegt heute ob dem Herrn Hofrath Dr. Hänel und dem Herrn Grafen Wilding v. Königsbrück.

(Geschieht.)

Wir können uns nun zum Vortrag aus der Registrande wenden. Es befinden sich auf derselben vier Nummern. Herr Secretär Wimmer wird die Güte haben, den Vortrag zu bewirken.

(Nr. 179.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 15. Februar 1861, enthaltend die mündliche Begründung des Antrags des Herrn Abg. Emmrich wegen Beschränkung der Leipziger Hauptmessen.

Präsident v. Schönfels: Gelangt, da der Antrag ein ständischer ist, an die dritte Deputation und zwar zur einstweiligen Asservation, bis das Protokoll der Berathung dieses Antrages in jener Kammer herübergelangt sein wird.

(Nr. 180.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung enthaltend über Abtheilung F des Ausgabebudgets, das Militärdepartement betr.

Präsident v. Schönfels: Es dürfte kein Zweifel darüber obwalten, daß dieser Gegenstand an die zweite Deputation abzugeben sein wird. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 181.) Die Redaction der sächsischen Industrie-Zeitung zu Chemnitz übersendet mittelst Schreibens vom 18. Februar 1861 12 Exemplare von Nr. 6 der genannten Zeitung, einen mit dem Antrage des Herrn Abg. Emmrich bezüglich der Beschränkung der Leipziger Hauptmessen connexen Artikel, „die Leipziger Meßfrage" enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Es sind diese Exemplare vertheilt worden an die Mitglieder der dritten Deputation; die übrigen liegen in der Kanzlei zur Einsicht und zur Disposition aus.

(Nr. 182.) Beitrittserklärung der Tischlerinnung zu Glauchau vom 18. Februar 1861 an die von der Tischlerinnung zu Leipzig eingereichte Petition um Abwerfung des Gewerbegesetzentwurfes.

(Nr. 183.) Petition der Tischlerinnung zu Leipzig vom 19. Februar 1861 um Ablehnung des Entwurfes eines Gewerbegesetzes, sowie um Verwendung wegen Vorlegung eines anderweiten Entwurfes dieses Gesetzes.

Präsident v. Schönfels: Beide Nummern sind sofort an die betreffende Deputation abgegeben worden, an die Deputation, welche für Gewerbeordnung niedergesetzt worden ist, als wohin sie unfehlbar gehören. Es waren dies die letzten Nummern der Registrande.

Eine Entschuldigung geht soeben ein von Herrn Grafen zu Solms-Wildenfels, der sich für die heutige Sitzung wegen Privatgeschäften entschuldiget.

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen, wir können uns daher sogleich zur Tagesordnung wenden. Der erste Gegenstand, der auf derselben sich befindet, ist die Berathung des Berichtes der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Aufhebung der Durchgangszölle betreffend und ich werde den Herrn Referenten Bürgermeister Koch ersuchen, uns diesen Vortrag zu geben.

(Die Herren königl. Commissare Geh. Rath Freiherr v. Weissenbach und Geh. Finanzrath Opelt treten ein.)

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Das allerhöchste Decret s. L.M. II. K. S. 1022 u. 1023.

Dem allerhöchsten Decret ist I. Entwurf zu einem Gesetze, die Aufhebung der Durchgangsabgaben betreffend, beigefügt; s. L.M. II. K. S. 1023.

Die allgemeinen Erläuterungen und Beweggründe zu vorstehenden Gesetzentwürfen s. L.M. II. K. S. 1023 bis „vorbehalten worden". Ende des 7. Absatzes.

Bis hierher reichen die allgemeinen Motiven zu dem ersten Entwurfe. Ihre Deputation erstattet darüber folgenden Bericht:

Das allerhöchste Decret vom 5. dieses Monats läßt den Ständen

1) den Entwurf zu einem Gesetze, die Aufhebung der Durchgangsabgaben betreffend und
2) den Entwurf zu einem Gesetze, die Abänderung einer Bestimmung des Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838 betreffend,

zur baldigen Erklärung zugehen.

Die Zweite Kammer hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 15. dieses Monats auf Grund der darüber von ihrer ersten und beziehendlich zweiten Deputation erstatteten getrennten Berichte diese Vorlagen geprüft und ihre einhellige Zustimmung dazu ertheilt. In Rücksicht auf den inneren Zusammenhang dieser Gesetzentwürfe hat die Erste Kammer mit der Berichterstattung über beide die unterzeichnete Deputation beauftragt. Dieselbe kommt diesem Auftrage in Folgendem nach.

I. Zu dem Entwurfe eines Gesetzes, die Aufhebung der Durchgangsabgaben betreffend.

Mit dieser Vorlage hat die hohe Staatsregierung einem von Ihr ebensowohl, wie von den Ständen längsterkannten dringenden Bedürfnissen abgeholfen und wenn es endlich möglich geworden ist, über diese Frage mit den übrigen Staaten des Zollvereins zu einer entsprechenden Einigung zu gelangen, so ist dies neben der mehr und mehr sich Bahn brechenden allgemeinen Erkenntniß der Nothwendigkeit, den Handelsverkehr von dieser hemmenden Fessel zu befreien, wohl nicht zum geringsten Theile den bereits seit Jahren darauf gerichteten Bestrebungen unserer hohen Staatsregierung zu verdanken. Die Umstände, welche diesen Erfolg bis jetzt verzögert haben, sind sowohl in den Erläuterungen zu den gedachten Gesetzentwürfen, als auch in dem jenseitigen Berichte näher angegeben und es darf daher hier auf diese Relationen einfach Bezug genommen werden. Dasselbe ist der Fall bezüglich der im Berichte der Zweiten Kammer Seite 503 enthaltenen dankenswerthen Mittheilungen über die von dem Großherzogthum Baden als Vorbedingung für den Wegfall der Durchgangszölle geforderte und nunmehr zwischen den dabei betheiligten Rheinuferstaaten vereinbarte Ermäßigung der Rheinzölle, aus denen die geehrte Kammer mit Befriedigung ersehen haben wird, welche sehr erhebliche Erleichterungen hierdurch dem Verkehre zu Theil geworden sind. Ziemlich naheliegend war gelegentlich der Erörterung der Rheinzollermäßigung die gleiche in dem Berichte der jenseitigen Deputation ebenfalls angeregte Frage wegen der Elbzölle und der Mecklenburger Landdurchfuhrzölle; denn wie schwer diese Abgaben auf dem Verkehre lasten, wie dringend und berechtigt der Wunsch nach deren Beseitigung oder wenigstens Ermäßigung ist, dies hat bereits wiederholt Ausdruck auch in der Ständeversammlung Sachsens gefunden und bedarf nicht erst noch des besonderen Nachweises. Dessenungeachtet muß doch von der Hereinziehung dieser Frage in die vorliegende Angelegenheit wohl um so mehr Abstand genommen werden, als letztere lediglich Sache der Zollvereinsstaaten ist, während bei jener, der Elbzoll- und Mecklenburger Landdurchfuhrzollfrage, auch Staaten, die dem Zollvereine nicht angehören, wie Mecklenburg und Dänemark wegen Lauenburg, betheiligt sind, diese aber, ganz abgesehen von der sonst obwaltenden geringen Bereitwilligkeit derselben zum Nachgeben, in der Aufhebung der Durchfuhrzölle im Zollvereinsgebiete keine dringende Veranlassung finden werden, den Wünschen der deutschen Bundesstaaten sich willfähriger zu bezeigen, als bisher. Sollte also die dem Verkehre durch den Wegfall der Durchgangsabgaben zu gewährende wesentliche Erleichterung nicht noch auf lange, unbestimmte Zeit hinaus verzögert werden, so durfte dieselbe mit der Frage der Elbzölle und des Mecklenburger Landzolls nicht in untrennbare Verbindung gebracht werden. Eines Antrags auf weitere energische Forderung der Beseitigung dieser überaus lästigen Besteuerung bedarf es aber hier um so weniger, als, abgesehen davon, daß die hohe Staatsregierung auch ohne einen solchen die entsprechende Erledigung dieser Angelegenheit herbeizuführen unausgesetzt bisher bemüht gewesen ist und auch ferner bemüht sein wird, die Zweite Kammer bei Berathung des allerhöchsten Decrets, die Regulirung des Elbstroms betreffend, einen hierauf gerichteten Beschluß ge-

faßt hat, der mithin seiner Zeit auch in der Ersten Kammer zur Berathung zu gelangen haben wird.

Eine andere, unsere speciellen vaterländischen Interessen sofort und unmittelbar berührende Frage ist die hierbei einschlagende Finanzfrage. Nach den von der hohen Staatsregierung ertheilten Auskünften wird nach einem dreijährigen Durchschnitte 1857/59 für unser Einnahmebudget ein gemeinjähriger Verlust von

33,667 Thalern

aus der Aufhebung der Durchgangsabgaben sich ergeben. So erheblich aber immerhin diese Ziffer ist und so fühlbar diese Mindereinnahme für unseren Staatshaushaltplan sein wird, so ist er doch keineswegs bedeutend genug, um über die Ausführung der von den Zollvereinsregierungen vereinbarten Maaßregel noch in Zweifel sein zu können. Denn wenn zunächst bei dem guten Stande unserer Finanzen nicht befürchtet zu werden braucht, daß dieser Ausfall zu einer außerordentlichen Herbeiziehung der Steuerkräfte des Landes Veranlassung geben könne, so ist auch der zu erwartende mittelbare nationalöconomische Vortheil, welcher die Aufhebung der Durchgangszölle auch für unser Vaterland mit sich führen wird und muß, zweifelsohne so bei weitem überwiegend, daß diesem Gewinne gegenüber der Verlust gar nicht in Betracht kommen kann.

Hat die Deputation somit vom allgemeinen Standpunkte aus gegen diesen Gesetzentwurf irgend welche Bedenken nicht geltend zu machen, so ist dies auch im Betreff der einzelnen Bestimmungen nicht der Fall.

Präsident v. Schönfels: Es würde hier die allgemeine Debatte bezüglich des Gesetzentwurfes, die Aufhebung der Durchgangszölle betreffend, einzutreten haben. Ich habe zu erwarten, ob Jemand in dieser Beziehung das Wort verlangt? — Wenn dies nicht der Fall ist, so wird der Herr Referent im Vortrage des Berichts fortfahren können.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

Nur der Eingang des Entwurfs (s. L.M. II. K. S. 1023) giebt in den Worten:

„so verordnen Wir hierdurch, soweit nöthig, unter Zustimmung der getreuen Stände",

zu einer Bemerkung Veranlassung.

Die Motiven erklären Seite 345, daß es sich hier lediglich um eine Veränderung des Zolltarifs handle und daß es dazu nach §. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 einer besonderen ständischen Zustimmung nicht bedürfe.

Wenn nun aber jene Bestimmung nur von der Erhebung der, auf mit Zustimmung der Kammern abgeschlossenen Zollvereinsverträgen beruhenden Abgaben, sowie von der Erhöhung oder Herabsetzung derselben, nicht aber auch vom Wegfalle einer ganzen Abgabengattung spricht, so könnte der im jenseitigen Berichte angedeutete Zweifel angeregt werden, ob wegen des letzteren nicht die Zustimmung der Stände unbedingt erforderlich sei? Allein dieser Zweifel ist durch die erfolgte Vorlegung des Entwurfs zur Erklärung factisch erledigt und kann daher, ohne daß hiermit derselbe als entschieden angesehen werden soll, im vorliegenden Falle auf sich beruhen.

Das war die Bemerkung zum Eingange des Gesetzentwurfs.

§. 1.

(S. L.M. II. K. S. 1023.)

Im Berichte ist gesagt:

Zu §. 1

wird zur leichteren Uebersicht auf das Verzeichniß der Waaren, welche künftig in consequenter Anwendung der Aufhebung der Durchgangszölle auch vom Ausgangszolle befreit und deshalb aus Abtheilung II. des Zolltarifs in Abtheilung I. versetzt werden, wie solches sich Seite 507 des jenseitigen Berichts abgedruckt findet, verwiesen.

Nach dem jenseitigen Berichte Seite 509 war es bei dessen Erstattung noch nicht mit Bestimmtheit zu übersehen, ob der in Absicht genommene, vorläufig auf den 1. März dieses Jahres festgestellte Zeitpunkt, mit welchem dieser Gesetzentwurf in Kraft treten sollte, von allen Zollvereinsregierungen werde eingehalten werden können. Deshalb beantragte die zweite Deputation der Zweiten Kammer:

daß der Staatsregierung in dieser Beziehung das Weitere wegen Publication des vorliegenden Gesetzes unter Einrückung der erforderlichen Zeitbestimmung zu überlassen sei.

Nachdem jedoch der Herr Finanzminister in der am gestrigen Tage stattgehabten Berathung jener Kammer erklärt hat, daß nach einer der Staatsregierung neuerlich zugegangenen Mittheilung der 1. März dieses Jahres als Zeitpunkt für Aufhebung der Durchgangszölle festgesetzt sei und daß sich sämmtliche Zollvereinsstaaten nunmehr mit den Carlsruher Verhandlungen einverstanden erklärt hätten, so erledigt sich dieser Antrag und die Deputation empfiehlt daher in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer

die unveränderte Annahme von §. 1, unter Aufnahme der Worte: „vom 1. März 1861 an" in den Eingang desselben.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 1 die Discussion zu eröffnen sein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort ergreift? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich kann daher zur Abstimmung übergehen. Die Deputation rathet an, den §. 1 unverändert anzunehmen und zwar unter Aufnahme der Worte: „vom 1. März 1861 an". Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 2.

(S. L.M. II. K. S. 1030.)

Die Deputation hat gegen diesen Paragraphen ebenfalls Nichts zu bemerken und rathet daher gleichfalls unveränderte Annahme desselben an.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand hierüber das Wort ergreift, frage ich auch hier, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation den Paragraphen unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Wir haben nun noch überzugehen zur Abstimmung

über den ganzen Gesetzentwurf und werde ich dieselbe, da es sich um eine Regierungsvorlage handelt, durch Namensaufruf erfolgen lassen. Ich bemerke, der Antrag der Deputation geht dahin:

„Die Kammer wolle dem Gesetzentwurfe gleichwie die Zweite Kammer ihre Zustimmung ertheilen."

Ich frage, ob die Kammer dem Antrage ihrer Deputation beitritt?

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident v. Friesen.	Kammerherr v. Watzdorf.
Secretär v. Egidy.	Bürgermeister Hennig.
Secretär Wimmer.	Kammerherr v. Zehmen.
Domherr v. Watzdorf.	Kammerherr v. Lüttichau.
Advocat v. Könneritz.	Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Hofrath Dr. Hänel.	Kammerherr v. Metzsch.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Bürgermeister Müller.
Bischof Forwerk.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Capitular v. Schröter.	Kammerherr v. Miltitz.
Graf v. Schönburg.	Freiherr v. Rochow.
Bürgermeister Clauß.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Freiherr v. Welck.	Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Landesbestallter Hempel.
Bürgermeister Gottschald.	Bürgermeister Koch.
Rittergutsbesitzer v. Römer.	Präsident v. Schönfels.

Präsident v. Schönfels: Es hat daher dieser Gesetzentwurf einstimmige Annahme gefunden.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Wir können nun zum zweiten Gesetzentwurf übergehen.

(Siehe den Eingang zu dem unter II enthaltenen Entwurf zu einem Gesetze, die Abänderung einer Bestimmung des Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838 betreffend, L.M. II. K. S. 1031.)

Die allgemeinen Motiven hierzu s. L.M. II. K. S. 1023 v. Z. 16 bis Z. 5 v. u. „beruht".

Der Bericht ist im allgemeinen Theile sehr kurz:

II. Zu dem Entwurfe des Gesetzes, die Abänderung einer Bestimmung des Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838 betreffend.

Mit der Aufhebung der Durchgangszölle fällt selbstverständlich auch die Möglichkeit der Hinterziehung derselben weg und folgerecht mußten daher auch die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838, welche sich speciell auf das Zollvergehen der Durchgangsabgabendefraudation beziehen, außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die allgemeine Debatte zu beginnen haben. — Da Niemand das Wort ergreift, würde ich den Herrn Referenten bitten, in seinem Vortrage fortzufahren.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 1.
(S. L.M. II. K. S. 1031.)

Der Bericht fährt so fort:

Als solche stellt sich nun in der That nur §. 9 des nurgedachten Strafgesetzes dar, welcher also lautet:

„Diese" (d. h. die neben der Confiscation der geschmuggelten Gegenstände zu erkennende, dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Gefälle gleichkommende) „Geldbuße wird in der Regel nach dem Betrage des Eingangszolles auch bei durchgehenden Waaren bemessen. Eine Ausnahme hiervon findet nur allein in dem Falle statt, wenn Waaren zum Durchgange declarirt sind und die Defraudation erst beim Ausgangsamte unter solchen Umständen entdeckt wird, aus welchen klar hervorgeht, daß dabei nur eine Entziehung der Durchgangszölle beabsichtigt sein könne."

Die einfache Aufhebung dieser Bestimmung konnte indessen darum nicht genügen, weil jede in den Zollverein eingehende Waare bei ihrem Eintritte in denselben selbst auch dann, wenn sie zum Durchgange bestimmt ist, nach Gattung und Quantität declarirt werden muß, nun aber jede unrichtige, das Zollinteresse gefährdende Declaration das Vergehen der Zolldefraudation begründet ohne Rücksicht auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer dolosen Absicht. Dieser der Zollstrafgesetzgebung eigenthümliche, aber nicht zu entbehrende strenge Grundsatz würde jedoch zur ungerechtfertigten Härte umschlagen, wenn die Unmöglichkeit der Absicht zu defraudiren durch unumstößliche Thatsachen constatirt wird, und dies würde der Fall sein, wenn bei der Ausgangsrevision einer zum Durchgange bestimmten und declarirten Waare die bei deren Eingange bewirkte Declaration als unrichtig erkannt, dessenungeachtet aber an ihr alle Merkmale des unverletzten Durchgangs, wie namentlich der richtige zollamtliche Verschluß, befunden würden. In solchem Falle wird zwar in Berücksichtigung der Nothwendigkeit strengster Aufrechterhaltung der bestehenden Zollvorschriften die falsche Declaration immer noch nicht ungeahndet bleiben dürfen, allein sie kann und soll dann nicht mehr als Zolldefraude, sondern nur noch als eine verhangene Ordnungswidrigkeit angesehen und bestraft werden. In dieser Absicht enthält der vorgelegte Gesetzentwurf in

§. 1

eine an die Stelle von §. 9 des Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838 tretende Bestimmung, welche nach Ansicht der unterzeichneten Deputation den beabsichtigten Zweck vollkommen erfüllt. Es wird daher übereinstimmend mit dem diesfalls von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusse

die unveränderte Annahme dieses Paragraphen mit der Bemerkung beantragt, daß nach der oben unter I zu §. 1 gedachten Erklärung des Herrn Finanzministers im Eingange desselben der 1. März dieses Jahres als Eintrittstermin dieses Gesetzes einzurücken ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 1 das Wort zu ergreifen gedenkt? — Da dies nicht der Fall ist, gehe ich zur Abstimmung über. §. 1 wird zur unveränderten Annahme von der Deputation empfohlen und beantragt dieselbe, auch hier in Bezug auf das Datum den 1. März 1861 einzurücken. Ich frage, ob die Kammer dem Antrage der Deputation bei §. 1 beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 2.
(S. L.M. II. K. S. 1032.)

Die Motiven hierzu s. L.M. II. K. S. 1023 und 1024 v. Z. 4 v. u. bis Z. 14 v. o.

Der Bericht sagt:

Zu §. 2.

So lange als dieses Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, besteht die Verpflichtung zur Entrichtung der tarifmäßigen Durchgangsabgaben noch fort und ist mithin bis dahin auch jede Verletzung dieser Verpflichtung noch straffällig. Kann nun aber in nothwendiger Beachtung der besonderen Eigenthümlichkeiten der Zollgesetzgebung, welche ohne Gefährdung nicht nur der fiscalischen Interessen, sondern auch der Interessen des Handelsverkehrs überhaupt nicht gelockert werden dürfen, auf die Zollstrafbestimmungen das sonst der Strafgesetzgebung Sachsens eigene allgemeine Princip der rückwirkenden Kraft milderer gesetzlichen Vorschriften nicht zur Anwendung gelangen, so rechtfertigt sich der Inhalt dieses Paragraphen von selbst und wird daher

derselbe ebenfalls zur unveränderten Annahme empfohlen.

Endlich beantragt die unterzeichnete Deputation unter der Voraussetzung, daß der Gesetzentwurf unter I Annahme gefunden hat:

„die geehrte Kammer wolle unter Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer dem Gesetzentwurfe unter II ebenfalls ihre Zustimmung ertheilen."

Präsident v. Schönfels: Es würde nun das Wort zu ergreifen sein über §. 2. — Da dies Niemand thut, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation §. 2 unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Der letzte Antrag der Deputation geht dahin:

„Die geehrte Kammer wolle unter Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer dem Gesetzentwurfe unter II ebenfalls ihre Zustimmung ertheilen."

Ich frage, ob die Kammer dem Antrage ihrer Deputation Beifall schenkt?

Beim Namensaufruf antworten mit Ja:

Vicepräsident v. Friesen.	Kammerherr v. Watzdorf.
Secretär v. Egidy.	Bürgermeister Hennig.
Secretär Wimmer.	Kammerherr v. Zehmen.
Domherr v. Watzdorf.	Graf v. Stolberg.
Advocat v. Könneritz.	Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Hofrath Dr. Hänel.	Kammerherr v. Metzsch.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Bürgermeister Müller.
Bischof Forwerk.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Capitular v. Schröter.	Kammerherr v. Miltitz.
Graf v. Schönburg.	Freiherr v. Rochow.
Bürgermeister Clauß.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Freiherr v. Welck.	Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Landesbestallter Hempel.
Bürgermeister Gottschald.	Bürgermeister Koch.
Rittergutsbesitzer v. Römer.	Präsident v. Schönfels.

Präsident v. Schönfels: Es hat daher das Gesetz einstimmige Annahme gefunden und somit ist der erste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung als erledigt anzusehen.

Wir wenden uns sogleich zum zweiten Gegenstande; derselbe ist die Berathung des allerhöchsten Decrets, die Fertigung neuer Cassenbillets zum Umtausch defect gewordener Billets betreffend. Der Herr Referent, Kammerherr v. Watzdorf, wird ersucht, den Rednerstuhl zu betreten und den betreffenden Vortrag uns zu geben.

Referent Kammerherr v. Watzdorf: Das allerhöchste Decret, die Fertigung neuer Cassenbillets behufs des Umtausches defect gewordener Billets betreffend s. L.M. II. K. S. 583.

Den Gesetzentwurf in seinem Eingang und seinen 3 Paragraphen s. L.M. II. K. S. 595.

Die Motiven hierzu s. L.M. II. K. S. 583 und 584.

Der Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über das allerhöchste Decret, die Fertigung neuer Cassenbillets zum Umtausch defect gewordener Billets betreffend, lautet:

Das oben bezeichnete allerhöchste Decret gelangte in Verbindung mit einem Gesetzentwurfe „wegen Vermehrung des Reservequantums der neuen Cassenbillets für den Zweck des Umtausches defect gewordener Billets" zunächst an die Zweite Kammer und ist daselbst in der Sitzung vom 4. Januar dieses Jahres in Berathung gezogen und unverändert einstimmig angenommen worden.

Der Zweck und die Gründe der Vorlage sind in den Motiven so erschöpfend dargelegt, daß die Deputation hierzu kaum noch Etwas hinzufügen kann.

Nach den Mittheilungen der Staatsregierung hat sich die technische Ausführung der Cassenbillets vom Jahre 1855 insofern vollständig bewährt, als bis jetzt keine fälschlichen Nachahmungen derselben vorgekommen sind. Um jedoch diesen erfreulichen Verhältnissen Dauer zu verschaffen, ist es nothwendig, abgenutzte Cassenbillets möglichst bald aus dem Verkehre zu entfernen, da solche bekanntlich die Täuschung des Publikums durch Falsificate erleichtern.

Nach dem Gesetze vom 6. September 1855 sind nun zwar, außer den für den Verkehr bestimmten 7,000,000 Thalern Cassenbillets, annoch 2,000,000 angefertigt worden, welche theils den Zweck haben, zum Umtausch defect gewordener Billets zu dienen, theils aber auch zeitweilig, jedoch nicht über das Jahr 1863 hinaus und nicht über die Summe von Einer Million Thalern, gegen Hinterlegung eines gleich hohen Betrages verzinslicher hierländischer Staatspapiere zur Verstärkung der umlaufenden Geldrepräsentationsmittel benutzt werden können.

Die hiernach zum eigentlichen Umtausch dienende Eine Million Thaler Cassenbillets würde daher in einem nicht allzulangen Zeitraume zur Verwendung gelangen und die Staatsregierung hält es demnach für angemessen, durch eine Nachcreation von Drei Millionen Thalern der Creation der Cassenbillets vom Jahre 1855 eine das Doppelte der gewöhnlichen Zeit muthmaßlich erreichende Dauer zu ver-

schaffen. Da nun theils die erforderlichen Papiervorräthe, sowie ein großer Theil der nöthigen Kupferplatten vorhanden sind und benutzt werden können, so glaubt die Staatsregierung den ganzen Aufwand mit einer Summe von 19,000 bis 20,000 Thalern bestreiten zu können.

Mit Rücksicht auf die der Abnutzung vorzugsweise unterliegenden kleineren Appoints hat die Staatsregierung vorläufig die Absicht,

1,000,000 Stück	Lit. A	1 thälerige	1,000,000 Thlr.,
200,000 "	" B	5 "	1,000,000 "
50,000 "	" C	10 "	500,000 "
25,000 "	" D	20 "	500,000 "
Sa. 1,275,000 Stück.			Sa. 3,000,000 Thlr.

herstellen zu lassen und hiernach von einer Nachcreation der Billets Lit. E à 50 Thaler ganz abzusehen, wenn nicht die Rücksicht auf die noch nicht ganz genau zu beurtheilende Qualität der Papiervorräthe eine etwas andere Eintheilung der Appointsgattungen erforderlich machen sollte.

Der betreffende Gesetzentwurf hat, nach vorgängigem beifälligem Gutachten der jenseitigen Deputation, die unveränderte Annahme Seiten der Zweiten Kammer gefunden. Auch die unterzeichnete Deputation hat gegen den von der Staatsregierung dargelegten Plan kein Bedenken, und empfiehlt

den darauf begründeten Gesetzentwurf zu unveränderter Annahme.

Ich könnte wohl hier absetzen, da zunächst über den Gesetzentwurf selbst zu sprechen wäre und später auf den von der Deputation gestellten Antrag, der nicht unmittelbar damit zusammenhängt, zurückkommen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand in Bezug auf den soeben vorgetragenen allgemeinen Theil des Berichts das Wort verlangt? Da dies nicht der Fall ist, würde ich den Herrn Referenten bitten, fortzufahren.

Referent Kammerherr von Watzdorff:

Bei Gelegenheit der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs in der jenseitigen Kammer ist das Verhältniß der von der Creation von 1840 zurückgebliebenen und mit dem 31. Januar 1859 präcludirten Cassenbillets vielfach besprochen worden. Ein den weiteren allgemeinen Umtausch jener präcludirten Cassenbillets betreffender Antrag des Abg. Gruner, dahin gehend, daß für jenen Umtausch eine nochmalige kurze Frist gewährt werde, hat nun zwar die Annahme der jenseitigen Kammer nicht gefunden. Indessen sprach sich doch die große Mehrheit der an jener Debatte theilnehmenden Mitglieder dahin aus, daß aus Billigkeitsrücksichten, wo Armuth oder besondere Gründe dafür sprächen, das von der Staatsregierung bisher eingehaltene Verfahren, wonach in solchen geeigneten Fällen Verlustentschädigungen für zurückgebliebene Cassenbillets stattgefunden haben, fortgesetzt werden möge. In dieser Richtung hin und um die ständische Zustimmung zu dem Seiten der Staatsregierung in dieser Angelegenheit zeither beobachteten Verfahren zu erklären, hat der von dem Abg. Dr. Braun ausgehende Antrag die Annahme der jenseitigen Kammer gefunden, also lautend:

Die Kammer wolle im Vereine mit der Ersten Kammer die Staatsregierung ermächtigen, soweit die einzelnen Verhältnisse es billig erscheinen lassen, Verlustentschädigungsgesuche fraglicher Art auch ohne das unbedingte Erforderniß von Armuthszeugnissen zu berücksichtigen.

Uebergehend zur Begutachtung dieses Antrags, so hat die Deputation Folgendes zu bemerken:

Nachdem nun seit zwei Jahren, seit dem 31. Januar 1859, die Cassenbillets vom Jahre 1840 formell präcludirt sind, so scheint es allerdings kaum angemessen, durch Feststellung eines neuen Einlösungstermins sämmtlichen zurückgebliebenen Cassenbillets wieder Gültigkeit zu verleihen. Präclusivtermine sind im Interesse der Ordnung für außer Cours zu setzendes Staatspapiergeld nicht zu vermeiden und wenn solche, wie es bei uns der Fall war, erst nach einer 1½ Jahr vorausgehenden öffentlichen Aufforderung zum Umtausche der Cassenbillets eintreten, so kann man sich wenigstens nicht mit Grund darüber beschweren, daß die Frist zur Einlösung eine zu kurze gewesen sei. Ein neu anzuberaumender allgemeiner Einlösungstermin würde, abgesehen davon, daß ein solcher den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 zu widersprechen scheint, auch dafür keine Gewähr leisten, daß nun auch alle rückständigen Cassenbillets zur Einlösung gebracht würden; im Gegentheil möchte nach den gemachten Erfahrungen auch dann noch ein großer Theil derselben zurückbleiben und dadurch der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden. Dagegen scheint das von der Staatsregierung zeither beobachtete Verfahren, wonach in Fällen bescheinigter Armuth oder aus anderen beachtungswerthen Gründen, besonders bei Ausländern, Verlustentschädigungen für präcludirte Cassenbillets gewährt worden sind, sich aus Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu empfehlen. Mindestens wird durch dieses Verfahren der Uebelstand vermieden, daß dergleichen Cassenbillets gewissermaaßen einen Gegenstand der Speculation bilden können und daß auch solche Personen Ersatz erlangen, welche dieselben in gewinnsüchtiger Absicht zu einem vielleicht sehr niedrigen Preise angekauft haben. — Wünschenswerth ist es aber jedenfalls, dem zeither von der Staatsregierung beobachteten Verfahren eine verfassungsmäßige Grundlage zu gewähren und das ausdrückliche Einverständniß der Ständeversammlung hiermit auszudrücken.

Diese Richtung verfolgt der Dr. Braun'sche Antrag, und die unterzeichnete Deputation gestattet sich daher,

denselben auch ihrer geehrten Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß eine Petition von Carl Gotthelf Grundmann zu Ernstthal, den Umtausch verfallener Cassenbillets betreffend, auf Antrag der vierten Deputation, welcher dieselbe zunächst überwiesen war, an die unterzeichnete Deputation abgegeben worden ist. Der Petent beschwert sich darüber, daß sein Gesuch, den Ersatz eines präcludirten Cassenbillets von 5 Thalern betreffend, von Seiten des Finanzministeriums zurückgewiesen worden sei und stellt den Antrag:

„die Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß für die bereits an das hohe Finanzministerium eingesendeten alten Cassenbillets von 1840 der Werth vergütet, sowie für die noch in Händen sächsischer Unterthanen befindlichen annoch eine Frist zum Umtausch anberaumt werde".

Wenn nun durch den oben zur Annahme empfohlenen Antrag die Staatsregierung ermächtigt wird, in geeigneten Fällen auch ferner Verlustentschädigungen für präcludirte Cassenbillets eintreten zu lassen, die anderweite Anberaumung einer allgemeinen Einlösungsfrist aber, sowie der unbeschränkte Ersatz präcludirter Cassenbillets aus den oben angeführten Gründen als empfehlenswerth sich nicht darstellt, so trägt die unterzeichnete Deputation darauf an,

die vorstehende Petition als erledigt zu betrachten, hiernächst aber noch an die Zweite Kammer abzugeben.

(Geheimer Rath Dr. Weinlig tritt ein.)

In Bezug auf die Petition des Grundmann habe ich noch hinzuzufügen, daß nach einer der Deputation von Seiten der Staatsregierung erst später zugegangenen Mittheilung diese Petition deshalb zurückgewiesen worden ist, weil das Gesuch des Petenten durch irgend einen haltbaren Entschuldigungsgrund nicht unterstützt worden ist.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Debatte zu eröffnen sein in Bezug auf den Antrag, der soeben von dem Herrn Referenten verlesen worden ist und der sich auf Seite 423 des Berichts befindet. Er ist vom Abg. Dr. Braun ausgegangen und lautet:

„Die Kammer wolle im Verein mit der Ersten Kammer die Staatsregierung ermächtigen, soweit die einzelnen Verhältnisse es billig erscheinen lassen, Verlustentschädigungsgesuche fraglicher Art auch ohne das unbedingte Erforderniß von Armuthszeugnissen zu berücksichtigen,"

und dann würde sich die Debatte zu erstrecken haben auf den ebenfalls von dem Herrn Referenten erwähnten Antrag:

„Die vorstehende Petition als erledigt zu betrachten, hiernächst aber noch an die Zweite Kammer abzugeben."

Ich habe zu erwarten, ob Jemand hierüber das Wort begehrt?

Freiherr v. Welck: Ich bin ganz einverstanden mit dem Braun'schen Antrag und werde ihm auch beitreten; aber freilich dem Grundmann mit seinen 5 Thalern würde dadurch noch nicht geholfen. Da überhaupt in dieser Beziehung mildere Grundsätze stattfinden sollen, so wird sich vielleicht die hohe Staatsregierung herbeilassen, dem Grundmann seine 5 Thaler umzutauschen und ich wollte mir nur in dieser Beziehung erlauben, die Milde des Herrn Finanzministers in Anspruch zu nehmen.

Staatsminister v. Friesen: Ich muß die Erklärung vorausschicken, daß mir der Inhalt der Grundmann'schen Eingabe nicht bekannt ist. Nach der Relation im Bericht aber muß ich annehmen, daß sie zwei Punkte enthält, nämlich erstens eine Beschwerde Grundmann's, daß er mit seinem Gesuche vom Finanzministerium zurückgewiesen worden ist und dann den von der Deputation erwähnten allgemeinen Antrag. Der letztere würde sich durch den Beschluß der Kammer und die Erklärung der Regierung allerdings vollständig erledigen; nicht so aber der specielle Wunsch Grundmann's, sein Antrag auf Restitution der 5 Thaler. Insofern nun, was ich nicht beurtheilen kann, in der Eingabe Grundmann's speciellere Motiven und Entschuldigungsgründe enthalten sein sollten, würde es vielleicht gut sein, diese Grundmann'sche Eingabe, insoweit sie eine Beschwerde über die Zurückweisung seines Gesuchs enthält, an die Staatsregierung abzugeben.

Freiherr v. Welck: Ich weiß nicht, ob es nach der Aeußerung des Herrn Staatsministers, die ich mit großem Dank vernommen habe, nothwendig sein würde, einen besonderen Antrag zu stellen, daß diese Grundmann'sche Petition, deren einer Theil sich ganz natürlich erledigt hat, was den anderen Theil betrifft, noch an die hohe Staatsregierung abgegeben werden möchte?

Präsident v. Schönfels: Ich glaube erwarten zu dürfen, daß der Herr Referent im Namen der Deputation erklärt, daß diese Petition an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme abgegeben werden möge.

Referent Kammerherr v. Watzdorf: Ich erlaube mir hierauf Folgendes zu bemerken: Grundmann hat eine Petition eingereicht, in der er jedenfalls viel mehr beantragt, als daß er dieses Cassenbillet von fünf Thalern ersetzt haben will. Nach den Mittheilungen, die mir zugekommen sind, ist dieses Gesuch aus dem Grunde zurückgewiesen worden, weil der Petent es durch irgend welche Gründe nicht unterstützt hat und ein beachtenswerther Grund von Seiten des Ministeriums aber verlangt wird, wenn es sich um Verlustentschädigung für präcludirte Cassenbillets handelt. Wenn nun der von der Deputation befürwortete Antrag das zeitherige Verfahren der Regierung nicht allein billigt, sondern ihr auch noch ein liberaleres Verfahren empfiehlt, nur in ausgedehnterem Maaße Verlustentschädigungen für präcludirte Cassenbillets eintreten zu lassen, so glaube ich, wird schon durch die heutige Berathung der Grundmann'schen Petition vollkommen entsprochen werden. Abgegeben an die Staatsregierung kann sie füglich nicht werden, weil eben die Deputation mit dem Antrage, daß also ein neuer Einlösungstermin stattfinden solle, nicht einverstanden ist. Aus der heutigen Debatte wird jedenfalls der Petent Grundmann entnehmen, daß, wenn er irgend einen beachtenswerthen Grund bei der Staatsregierung anführt und sein Gesuch wiederholt, der Erfüllung derselben Nichts entgegen stehen werde. Insofern glaubte die Deputation keinen anderen Antrag stellen zu können, als den gegenwärtigen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Da dies nicht der Fall ist, so kann ich die Debatte schließen und sofern der Herr Referent nicht noch Etwas zu bemerken hat, zur Abstimmung übergehen.

Referent Kammerherr v. Watzdorf: Ich wollte mir nur ein paar Worte erlauben. Die Finanzverwaltung kann gewiß ebensowenig, wie die Ständeversammlung beabsichtigen, durch Präclusion von Cassenbillets für die Staatscasse einen Nutzen zu erzielen, der zum Nachtheile der Staatsgläubiger gereichte. Auf der anderen Seite sind Präclusivtermine der Ordnung halber für außer Cours zu setzendes Papiergeld, wenn doppelte Emissionen nicht neben einander laufen sollen, nicht zu vermeiden. Auch bei Staatspapieren findet der Fall statt, daß die Coupons nach einer gewissen Zeit verjähren und daß durch die Präclusion auch die Leute in Verlust gesetzt werden, die in der Einhebung der Coupons nachlässig waren. Wollte man wiederholt die Aufhebung der Präclusion eintreten lassen durch Anberaumung allgemeiner Einlösungstermine, so würde man das Gewicht der Praclusivtermine bedeutend abschwächen, würde auch nie dafür Sicherheit erlangen, daß mit solchen wiederholten Einlösungsterminen das erreicht werden würde, daß keine solchen Cassenbillets zurückblieben. Insofern glaube ich, kann der Antrag der Deputation hoffen, die Annahme der Kammer zu finden; denn nach diesem Antrage wird die Staatsregierung ein noch liberaleres Verfahren als bisher eintreten lassen und allen Denjenigen, die irgend beachtenswerthe Gründe für ihr Zurückbleiben anführen, wohl Ersatz gewähren. Dies wollte ich blos zur Beruhigung des Publikums hinzufügen.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Vicepräsident hatte ums Wort gebeten; es war aber die Debatte geschlossen; ich werde nun zur Abstimmung übergehen. Es finden sich drei Anträge vor. Der erste lautet auf unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, die Fertigung neuer Cassenbillets zum Umtausch defect gewordener Billets betreffend. Ich werde diesen Antrag mittelst Namensaufruf zu erledigen haben. Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beipflichte?

Auf die Frage antworten mit Ja:

Vicepräsident v. Friesen.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Secretär v. Egidy.	Bürgermeister Hennig.
Secretär Wimmer.	Kammerherr v. Zehmen.
Domherr v. Watzdorf.	Graf v. Stolberg.
Advocat v. Könneritz.	Kammerherr v. Lüttichau.
Hofrath Dr. Hänel.	Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Kammerherr v. Metzsch.
Bischof Forwerk.	Bürgermeister Müller.
Capitular v. Schröter.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Graf v. Schönburg.	Kammerherr v. Miltitz.
Bürgermeister Clauß.	Freiherr v. Rochow.
Freiherr v. Welck.	Bürgermeister Dr. Koch.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Bürgermeister Gottschald.	Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz.
Rittergutsbesitzer v. Römer.	Landesbestallter Hempel.
Kammerherr v. Watzdorf.	Präsident v. Schönfels.

Präsident v. Schönfels: Es hat demnach der Gesetzentwurf einhellige Annahme gefunden. Ich komme nun zu dem Antrage, der sich vorfindet auf Seite 423 des Berichts, der vom Abg. Braun in der jenseitigen Kammer gestellt und von dieser Kammer angenommen worden ist. Die Deputation empfiehlt ebenfalls die Annahme dieses Antrags. Er lautet:

„die Kammer wolle im Vereine mit der Ersten Kammer die Staatsregierung ermächtigen, soweit die einzelnen Verhältnisse es billig erscheinen lassen, Verlustentschädigungsgesuche fraglicher Art auch ohne das unbedingte Erforderniß von Armuthszeugnissen zu berücksichtigen."

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage auf Anrathen ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Endlich hat die Deputation im Betreff der Petition Grundmann's aus Ernstthal den Antrag gestellt, dieselbe als erledigt zu betrachten; sie aber noch an die Zweite Kammer abzugeben. Ich frage, ob die Kammer auch hierinnen ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Somit wäre dieser Gegenstand erledigt.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: In der Zweiten Kammer ist soeben die ständische Schrift über das allerhöchste Decret vom 5. Februar dieses Jahres genehmigt worden. Ich bitte um Erlaubniß, Herr Präsident, diese ständische Schrift vorlesen zu dürfen.

Präsident v. Schönfels: Es wird dem Nichts entgegen stehen.

Referent Bürgermeister Dr. Koch verliest die betreffende ständische Schrift.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die Fassung der soeben verlesenen Schrift Etwas zu erinnern hat, so wird dieselbe, da sie in der Zweiten Kammer bereits Annahme gefunden hat, in dieser Maaße abgelassen werden.

Bevor wir uns zum dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung wenden, habe ich noch den Bürgermeister Löhr als krank anzuzeigen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist, wie bekannt, die fortgesetzte Berathung des Berichts über das Gewerbegesetz. Ich ersuche den Herrn Bürgermeister Müller, den Rednerstuhl zu betreten, um uns den weiteren Theil des Berichts vorzutragen.

Referent Bürgermeister Müller: Es ist zunächst ein Rückstand zu erledigen. Die geehrte Kammer hat die Beschlußfassung über den vierten Absatz zu §. 39 um deswillen ausgesetzt, weil zu diesem Absatz ein Antrag Seitens des Herrn Bürgermeisters Hennig eingegangen ist. Dieser Antrag ist der geehrten Kammer mitgetheilt, zum Theil ist auch schon in einer der früheren Sitzungen darüber debattirt worden. Das Endresultat war aber das,

daß der Antrag nebst Absatz 4 zur nochmaligen Erwägung an die Deputation gegeben worden ist. Die Deputation hat sich nun über diesen Antrag mit dem königlichen Commissar in Vernehmen gesetzt und hat die Angelegenheit erwogen. Es hat jedoch die Majorität sich nicht bewogen gefunden, den Antrag in seinem vollen Umfange für statthaft zu erklären und deshalb hat der Herr Antragsteller, der selbst Mitglied der Deputation ist, in der Deputationssitzung erklärt, daß er seinen Antrag hier beim Gewerbegesetze nicht weiter verfolgen wolle, daß er sich vielmehr die Einreichung der von ihm angekündigten Petition vorbehalte. Unter diesen Umständen schlägt die Deputation der geehrten Kammer vor, die Zurückziehung des Antrags zu genehmigen, empfiehlt den Absatz 4 zur unveränderten Annahme und ersucht auch die Kammer, da über §. 39 im Allgemeinen noch nicht abgestimmt worden ist, §. 39 mit den beschlossenen Modificationen und Zusätzen anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Zuvörderst würde die Kammer zu fragen sein, ob sie dem Bürgermeister Hennig gestattet, seinen Antrag, den Mahlzwang betreffend, der durch Unterstützung Eigenthum der Kammer geworden ist, zurück zu ziehen? — Einstimmig Ja.

Es wird nun die Frage auf den vierten Absatz des §. 39 zu richten sein, der so lautet:

„Rücksichtlich der Aufhebung des Mahlzwanges bewendet es bei der bestehenden Gesetzgebung."

Die Deputation trägt darauf an, diesen Absatz unverändert anzunehmen und ich frage, ob die Kammer derselben Ansicht ist? — Einstimmig Ja.

Ich richte nun die Frage auf den §. 39. Die Deputation trägt darauf an, demselben mit den beschlossenen Modificationen Beifall zu schenken und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Wir kommen nun zu

§. 75.

Freiheit des Lohnvertrags.

(L.-M. II. K. S. 330.)

Motiven s. zu §. 73.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 75.

Während die Majorität der Deputation mit der Fassung dieses Paragraphen nach dem Entwurfe einverstanden ist, schließt sich die Minorität derselben der in der Deputation der Zweiten Kammer aufgetauchten Ansicht an, daß nämlich jeder Lehrvertrag der Obrigkeit anzumelden sei. Die Minorität (v. Zehmen und Hennig) hält dies für wünschenswerth und zweckmäßig, damit auf das Lehrverhältniß überhaupt größeres Gewicht gelegt werde und insbesondere auch stets eine Controle über die Lehrlinge vorhanden sei.

Die Majorität dagegen findet in dem Zwange der Anmeldung der Lehrcontracte bei der Obrigkeit eine große Belästigung der Behörden, welche um so eher zu vermeiden sei, als das blose Eintragen der Namen der Lehrlinge und ihrer Lehrmeister in eine Liste keinen Nutzen gewährt, das ausführliche Vormerken der Contracte aber mit vielfachen Schwierigkeiten und Bedenken verbunden sein wird.

Die Majorität beantragt daher:

die Ueberschrift des Paragraphen nur „Lehrvertrag" statt „Freiheit des Lehrvertrags" lauten zu lassen, im Uebrigen aber §. 75 unverändert und ohne Beisatz anzunehmen,

wogegen die Minorität (v. Zehmen und Hennig) sich zwar ebenfalls mit der gedachten veränderten Ueberschrift und mit den Worten des Paragraphen: „der Lehrvertrag ist Sache freier Vereinbarung" einverstanden erklärt, dagegen aber in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Majorität außerdem noch vorschlägt, den Zusatz:

„Jeder Lehrvertrag, sei er mündlich oder schriftlich abgeschlossen, ist vor Beginn der Lehre bei der Obrigkeit bei Vermeidung der im ersten Absatze des §. 34 angedrohten Strafe anzumelden"

dem §. 75 beizufügen.

Der Herr königliche Commissar hat sich der Ansicht der Majorität der unterzeichneten Deputation angeschlossen, also gegen diesen Zusatz sich ausgesprochen.

Der Nachbericht sagt:

Zu §. 75.

Eine der wichtigsten Abänderungen hat der Entwurf durch den Beschluß der Zweiten Kammer zu §. 75 erhalten. Hiernach soll §. 75 folgendermaaßen lauten:

„§. 75.

Lehrvertrag.

Die Annahme von Lehrlingen hat auf Grund eines die Bedingungen dieser Annahme und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrags zu geschehen.

Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung, darf aber keine den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten.

Jeder Lehrvertrag, sei er mündlich oder schriftlich abgeschlossen, ist vor Beginn der Lehre bei der Obrigkeit bei Vermeidung der in dem ersten Absatze des §. 34 angedrohten Strafe anzumelden."

Durch den ersten Satz soll, wie der Antragsteller Abg. Dr. Braun bemerkt, Nichts weiter gesagt werden, als: „Jeder ist verbunden, einen Contract abzuschließen" und durch den dritten Satz, dessen Annahme nach Inhalt des diesseitigen Hauptberichts auch von der Minorität (Hennig und v. Zehmen) empfohlen wird, soll hinzugefügt werden: „es ist Anmeldung davon bei der Obrigkeit zu machen".

Nach genauer Erwägung alles Dessen, was sowohl in dem jenseitigen Berichte, als bei der Debatte hierüber vorgebracht worden ist,

(vergl. Landt.-Mitth., Zweite Kammer, Seite 331—340)

schlägt die Minorität (v. Zehmen und Hennig), indem sie mit ihrem Votum im Hauptberichte den obigen Beschluß der Zweiten Kammer im Wesentlichen im Einklange findet, der Kammer vor:

der oben referirten Fassung der Zweiten Kammer allenthalben beizutreten.

Die Majorität (v. Schönfels, Freiherr v. Friesen, Dr. Koch, Pfotenhauer und Referent) bleibt, da durch diese

Veränderung des Entwurfes viel Arbeit ohne entsprechenden Nutzen gewährt wird, bei ihrem Seite 53 des Hauptberichts referirten Votum unverändert stehen und empfiehlt dessen Annahme.

Wie schon oben zu §. 6 bemerkt worden ist, hat die Zweite Kammer beschlossen:

daß der in die ständische Schrift aufzunehmende Antrag auf Befreiung vom Stempel hinsichtlich der Gewerbeanmeldungen auch auf die Anmeldungen der Lehrverträge und die darüber zu ertheilenden Bescheinigungen ausgedehnt werde.

Für den Fall, daß die Erste Kammer dem jenseitigen Beschluß über die Fassung des §. 75 beitreten sollte, würde dann auch in Frage kommen, ob in der ständischen Schrift die Befreiung der Anmeldungen der Lehrcontracte und der darüber zu ertheilenden Bescheinigungen vom Stempel beantragt werden soll?

Die unterzeichnete Deputation erachtet dies für angemessen und empfiehlt also eventuell

den Beitritt zum diesfallsigen Beschlusse der Zweiten Kammer.

Präsident v. Schönfels: Es wird nun über §. 75 das Wort zu ergreifen sein.

Landesbestallter Hempel: In §. 75 ist ausgesprochen, daß der Lehrvertrag Sache der freien Vereinbarung sein soll, d. h. daß es Sache des Lehrherrn und des Lehrlings oder dessen gesetzlicher Vertreter sein soll, die Bedingungen festzustellen, unter welchen die Lehre stattfinden soll. Dieser Grundsatz entspricht im Allgemeinen den Principien, auf welchen das Gesetz beruht und es ist auch dagegen weder von unserer Deputation, noch von der Zweiten Kammer ein Einwand erhoben werden. Lediglich die Minorität der Deputation im Einverständnisse mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer hat mehrere Zusätze vorgeschlagen und der erste dieser Zusätze geht dahin:

„Die Annahme von Lehrlingen hat auf Grund eines die Bedingungen dieser Annahme und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrags zu geschehen.“

Ich kann, meine Herren, einen besondern Nutzen von diesem Zusatz nicht absehen. Es ist, wie ich zu beachten bitte, in diesem Zusatze nicht ausgesprochen, welche Bedingungen der Vertrag enthalten soll, ausgenommen, daß die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit speciell als ein Gegenstand der näheren Bestimmung des Lehrvertrags angegeben ist. Es ist ferner nicht ausgesprochen, daß der Vertrag schriftlich erfolgen soll; es kann mithin auch ferner nach dem erwähnten Zusatze die Abschließung eines Lehrvertrags mündlich erfolgen. Es ist auch Nichts ausgesprochen, daß dieser Vertrag vor Gericht abgeschlossen oder gerichtlich recognoscirt oder sonst auf eine glaubwürdige Weise beurkundet werden soll. Hiernach finde ich aber nichts Anderes in dem erwähnten Zusatze, als was nicht schon in der Fassung des Entwurfs enthalten ist. Denn wenn der Entwurf bestimmt: „der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung“, so setzt der Fall voraus und deutet an, daß ein Vertrag abzuschließen ist. Der vorgeschlagene Zusatz scheint auf der Voraussetzung zu beruhen, daß überhaupt Fälle vorkommen können, daß gar kein Vertrag abgeschlossen werde. Diese Voraussetzung möchte kaum begründet sein; wenigstens dürfte es zu den seltensten Vorkommnissen gehören, daß sich ein Lehrling in die Lehre begiebt, ohne daß irgend Etwas über die Bedingungen der Lehre festgestellt würde. Man kann sich auf hierunter gemachte Erfahrungen nicht wohl berufen, denn wenn es früher hier vorgekommen ist, daß nichts Näheres über die Lehrbedingungen bestimmt worden ist, so beruht dies darauf, daß die General- und Specialinnungsartikel gewisse Bestimmungen über das Lehrverhältniß enthielten, in deren Berücksichtigung man zuweilen es nicht für nöthig befunden haben kann, etwas Näheres über das Lehrverhältniß zu vereinbaren. Treten nun aber die Bestimmungen der Gewerbeordnung in Kraft und verlieren die älteren Bestimmungen über das Lehrverhältniß ihre Gültigkeit, so liegt eine unbedingte Nothwendigkeit vor, sich auch über das Lehrverhältniß zu vereinbaren. Sollte der erwähnte Zusatz einen Werth haben, so müßte derselbe meinem Dafürhalten nach viel weiter gehen, nämlich die schriftliche Abschließung des Lehrvertrags, die Aufnahme gewisser Bedingungen und dessen obrigkeitliche Beurkundung anordnen. Die Minorität dürfte sich zu Rechtfertigung ihres Vorschlags auch darauf nicht berufen können, daß in fremden Gesetzgebungen nähere Bestimmungen über den Lehrvertrag und dessen Abschließung enthalten sind; dies deshalb nicht, weil eines Theils die in Frage kommenden Verhältnisse anderer Länder nicht den unsrigen völlig gleich zu stellen sind, andern Theils jene fremden Gesetzgebungen weiter gehen, als die Minorität will und speciellere Bestimmungen in der fraglichen Beziehung enthalten. Der von der Minorität vorgeschlagene Zusatz führt an sich nicht dahin, das Bestehen eines Lehrverhältnisses für **alle** Fälle zu constatiren. Es scheint die Absicht zu sein, dies durch den weitern Zusatz herbeizuführen, daß jeder Lehrvertrag bei der Obrigkeit anzumelden sei. Diese Absicht würde aber nur für alle Fälle erreicht werden, wenn von dieser Anmeldung die Gültigkeit des Lehrvertrags abhinge. Dies soll aber nach dem fraglichen Zusatz nicht der Fall sein, da auf die Unterlassung der Anmeldung nur eine Strafe gesetzt ist, in Bezug auf welche Strafbestimmung übrigens zu erinnern ist, daß nicht gesagt ist, wer die Strafe bezahlen soll, ob die fragliche Strafbestimmung nur den Lehrherrn oder auch den Lehrling angeht. Von dieser Anmeldung vermag ich mir daher auch nicht einen besondern Nutzen zu versprechen. Deshalb und mit Rücksicht darauf, daß die beabsichtigte Vorschrift der Anmeldung der Lehrverträge eine große Belästigung der Obrigkeiten herbeiführen würde, kann ich mich nur für Annahme des Majoritätsgutachtens verwenden.

Bürgermeister Hennig: Jetzt war bei den Lehrlingen, wie Ihnen bekannt ist, die Aufdingung nothwendig und dies geschah gewöhnlich bei Innungsversammlungen in Gegenwart des obrigkeitlichen Deputirten und es wurde über diesen Act ein Protokoll aufgenommen; es wurde durch diese Handlung das ganze Verhältniß, in welches der Lehrling zum Meister trat, ganz klar. Heben wir nun aber den Lehrlings- und Innungszwang auf und setzen Nichts an die Stelle der jetzigen Aufdingung, so kann der Fall eintreten, daß sehr oft das Rechtsverhältniß des Meisters oder Lehrherrn zum Lernenden nicht in das klare Licht gestellt wird. Man wird nicht wissen, auf wie viel Jahre die Lehrzeit festgestellt ist; es werden sehr oft über das Lehrgeld Zweifel entstehen und noch mehr über andere contractliche Verabredungen, die bei der Uebergabe des Lehrlings an den Lehrherrn getroffen worden sind; es wird sogar manchmal zweifelhaft werden, ob nach einem oder zwei Jahren der angebliche Lehrling noch Lehrling ist, oder ob er als Gehülfe oder Arbeiter zu beurtheilen ist? Es ist bei der neuen Gewerbegesetzgebung von großer Wichtigkeit und um so nothwendiger, daß Zweifeln begegnet werde, weil das Gewerbegesetz Pflichten sowohl für den Lehrherrn festsetzt, als für den Lehrling, mithin es wünschenswerth ist, daß die Behörde bei vorkommenden Streitigkeiten auch weiß, ob der Lehrling Lehrling ist nach den Bestimmungen des Gesetzes, daß mithin seine Lehrlingsqualität formell feststeht. Alle dem kann nur vorgebeugt werden, wenn wir im Gesetz sowohl dem Lernenden, als dem Meister zur Pflicht machen, daß sie den Lehrcontract bei der Obrigkeit anmelden. Dann werden die Hauptpunkte des Vertrags bei der Obrigkeit notirt und es kann nicht so leicht ein Zweifel und Streit darüber entstehen. Auch in andern Ländern, wo Gewerbefreiheit bereits eingeführt ist, z. B. in Preußen, Oesterreich, England hat man sich genöthigt gesehen, ähnliche Bestimmungen einzuführen und das Verfahren, das man dort eingeschlagen, scheint mir doch der Beachtung werth zu sein; denn es beruht zum Theil auf Erfahrungen, die man mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit in Bezug auf das Lehrverhältniß gemacht hat. Es ist auch in praxi nicht so schwierig, als die Majorität dargelegt hat. Allerdings in größeren Orten gebe ich zu, daß damit einige Mühwaltung verbunden ist; in allen übrigen Orten wird es nicht so schwierig sein. Man wird Tabellen anlegen und in diese Tabellen werden die Hauptpunkte eingetragen, welche durch Befragung des Meisters und Lehrlings, respective seines Vertreters bei ihrer Anwesenheit vor der Obrigkeit festgestellt werden. Ich lege außer den angegebenen Gründen noch einen Werth um deswillen auf die Anmeldung, weil ich überzeugt bin, daß es auf die Lehrlinge gewiß einen guten Eindruck macht, wenn mit dem Act, durch welchen sie in das öffentliche Leben eintreten, eine gewisse Solennität verbunden wird. Wenn der Lehrling bei der Obrigkeit mit seinem Meister erscheinen muß und es müssen die Bedingungen festgestellt werden, unter denen er in die Lehre tritt, so wird die Obrigkeit gewiß Gelegenheit nehmen, den Lehrling darauf aufmerksam zu machen, was er als solcher zu thun und zu lassen hat und daß er vor Allem dem Meister Gehorsam und Achtung schuldig ist. Ich glaube, dies wird von guter Wirkung auf den Lehrling sein. Aus diesen Gründen bin ich dafür gewesen, daß die Anmeldung zur Pflicht gemacht werde.

Freiherr v. Welck: Ich theile ganz die Ansichten, die vom Herrn Bürgermeister Hennig ausgesprochen wurden; ich würde also unbedenklich dem Antrage der Minorität beistimmen, wenn mir nicht ein Punkt doch sehr berücksichtigungswerth erschiene. Nämlich ich fürchte auch, daß eine große Belastung der Behörden dadurch entsteht, wenn der Lehrvertrag auch mündlich eingegangen werden kann, wo es dann nothwendig wird, daß über jeden Vertrag ein Protokoll aufgenommen werden muß. Wir hören fortwährend die Klagen der Behörden über Ueberlastung mit Geschäften und soweit ich die Verhältnisse kenne, sind die Klagen auch durchaus nicht unbegründet und das Publikum muß oft darunter leiden, weil es nicht möglich ist, daß die Behörden mit allen ihnen obliegenden Geschäften aufkommen. Ich glaube aber, daß durch diese Bestimmung eine bedeutende Vermehrung ihrer Geschäfte stattfinden würde. Ich sehe in der That nicht ein, warum nicht einem Lehrherrn, der einen Lehrling annimmt, zugemuthet werden sollte, allemal den Lehrvertrag schriftlich einzureichen? Das kann unmöglich eine zu große Zumuthung für ihn sein. Ich würde mir daher erlauben, eine Veränderung der Fassung zu beantragen, welche von der Zweiten Kammer angenommen worden ist und wie sie sich auf Seite 391 befindet. Mein Antrag würde dahin gehen, daß in dem dritten Satze, der anfängt „Jeder Lehrvertrag, sei er mündlich oder schriftlich" gesagt werde:

„Jeder Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen und vor Beginn der Lehre bei der Obrigkeit bei Vermeidung der in dem ersten Absatze des §. 34 angedrohten Strafe einzureichen."

Präsident v. Schönfels: Der Satz, den Herr v. Welck abgeändert zu sehen wünscht, heißt jetzt so:

„Jeder Lehrvertrag, sei er mündlich oder schriftlich abgeschlossen, ist vor Beginn der Lehre bei der Obrigkeit bei Vermeidung der in dem ersten Absatze des §. 34 angedrohten Strafe anzumelden."

Nach dem Antrage des Herrn v. Welck aber soll dieser Satz folgendermaaßen lauten:

„Jeder Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen und vor Beginn der Lehre bei der Obrigkeit bei Vermeidung der in dem ersten Absatze des §. 34 angedrohten Strafe einzureichen."

Sofern der Herr Antragsteller diesen Antrag nicht noch weiter motiviren will, würde ich die Unterstützungsfrage darauf zu richten haben. Die Kammer hat den Antrag vernommen; ich frage, ob sie denselben unterstützt? — Ausreichend.

Es würde daher derselbe mit zur Discussion gezogen werden.

Vicepräsident Freiherr v. Friesen: Unter allen Gesetzentwürfen, an deren Berathung ich bis jetzt Theil genommen habe, hat mir lange kein Paragraph so gut gefallen, als der §. 75. Warum? Weil er ganz kurz ist und, wie mir scheint, Alles ausdrückt, was er ausdrücken soll. Der Paragraph ist kaum eine Zeile lang und schon das gereicht ihm in meinen Augen zur großen Empfehlung. Er sagt ganz einfach: der Lehrvertrag ist Sache freier Vereinbarung. Diese Bestimmung setzt voraus, daß ein Lehrvertrag abgeschlossen werden soll, eine Verabredung über alle Punkte und Umstände, die hier in Frage kommen. Er sagt ferner: „Sache der freien Vereinbarung", setzt also voraus, daß die Interessenten und Contrahenten ihr Recht selbst wahrnehmen werden; daß sie von selbst so vorsichtig sein werden, alles Das zu beobachten, was recht, was nothwendig, was vernünftig ist. Ebenso sagen die Motiven, es wäre eine Lücke in der Gesetzgebung gewesen, das Gesetz hätte bisher keine positiven Vorschriften über die Arbeitsverträge der Unmündigen enthalten; diese Lücke hätte müssen ausgefüllt werden und deshalb sei diese Bestimmung getroffen. Allerdings ist von Unmündigen und von der Wahrnehmung ihres Rechtes nicht besonders die Rede; aber es scheint mir Alles innerhalb dieser Zeilen zu liegen. Jeder Unmündige hat seinen Vormund und die Obrigkeit führt die Obervormundschaft; also wird jeder Vormund angehalten, das Interesse seiner Pflegbefohlenen gehörig wahrzunehmen. Oder das Kind hat einen Vater, der für dasselbe sorgt und sein Recht wahrnimmt. Ich glaube also, es genügt vollkommen, wenn Nichts weiter dasteht, als was hier steht, daß dann alle Bedingungen über Lehrgeld, über die Zeit der Lehre, über das mitzubringende Bette u. s. w. bestimmt werden können; daß also auch keine Ungewißheit darüber eintreten könne, ob der junge Mensch noch Lehrling ist oder Gehülfe. Es wurde eine gewisse Solennität bei der Aufnahme der Lehrlinge verlangt. Nun erstlich unsere Zeit liebt die Solennitäten nicht mehr so sehr; es soll Alles schnell gehen, so kurz wie möglich und frei von allen Banden. Es ist möglich, daß, wenn sich die freien Genossenschaften gebildet haben, in diesen ein Actus vorgenommen wird, irgend eine Solennität, wodurch die Lehrlinge aufgenommen werden. Ueberhaupt glaube ich, mit Rücksicht auf die sich bildenden Genossenschaften oder auf die noch bestehenden alten Innungen und auf ihre Freiheiten und Autonomie müßte man sich zu bestimmter und maaßgebender Vorschriften enthalten und den Innungen und Genossenschaften in ihrer Bewegung mehr Freiheit lassen. Sorgen sie wirklich für das Beste ihrer Genossenschaft und des Handwerks, so wird die Bestimmung ausreichen. Man lasse ihnen daher ihre Freiheit und ihre freie Bewegung. Ich würde daher sehr wünschen, man ließe den kurzen Paragraphen so kurz, wie er ist; ich glaube, er genügt. Wir sprechen immer davon, daß drei Instanzen zu viel sind; wir wollen die Kreisdirection als Mittelinstanz beseitigen und wollen von drei Instanzen eine entbehren. Wir wünschen es Alle und diese Ansicht scheint doch eine allgemeine zu sein und doch wollen wir überall Vermittelung der Obrigkeit, wollen ausdrücklich durch einen Zusatz zum Gesetze, daß die Verträge schriftlich bei der Obrigkeit eingereicht, von der Obrigkeit genehmigt, von der Obrigkeit bestätigt werden, vielleicht auch Bericht erstattet werde an die Kreisdirection, damit sie die Genehmigung ertheile u. s. w. Hierdurch aber widersprechen wir uns in der That selbst, indem wir auf der einen Seite immer Vereinfachung der Geschäfte wünschen; auf der andern aber immer wieder speciellere Gesetzbestimmungen beantragen und ein bestimmteres Einschreiten und Theilnehmen der Obrigkeiten an Angelegenheiten, die ihnen eigentlich nicht so viel angehen und am Besten dem freien Willen der Parteien überlassen werden können.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich kann um so kürzer sein, meine Herren, als ich mich mit dem, was der Herr Vorredner geäußert hat, vollkommen einverstehen kann. Dem Herrn Vertheidiger der Minorität sind wir gewiß sehr dankbar, daß er uns einen Geschäftsschematismus vorgezeichnet hat, wie die Sache einzurichten sei. Indeß vermisse ich im Antrage der Minorität Zweierlei. Dem einen tiefgefühlten Bedürfnisse hat der Antrag des Herrn Freiherrn v. Welck bereits abgeholfen. Wenn er vollständig sein sollte, müßte in dem Minoritätsantrage stehen: 1) Alle solche Verträge sind schriftlich abzufassen und 2) bei den Kreisdirectionen zur Bestätigung einzureichen. Meine Herren! Es wird dann das, was der Antrag der Minorität zum Ziele hat, daß nämlich der Schreiberei kein Ende werde, vollständig erreicht!

Kammerherr v. Zehmen: Es scheinen doch ziemlich gewichtige Gründe für die Ansicht der Zweiten Kammer zu sprechen. Zunächst entlehne ich sie dem Entwurfe selbst. Der uns vorliegende Entwurf für ein neues Gewerbegesetz enthält eine Masse von Bestimmungen, die ganz eigentlich und ausschließlich für das Lehrlingsverhältniß berechnet sind, z. B. in §§. 74—76 u. s. w. Hieraus folgt nach meiner Ansicht, daß vor allen Dingen formell festgestellt werden muß, wer Lehrling ist und wer nicht. Die betreffenden Paragraphen enthalten eine Masse von in das polizeiliche Aufsichtsgebiet fallenden Bestimmungen. Die Behörden müssen also auch genau wissen, meine Herren, auf wen sich diese Bestimmungen erstrecken und auf wen nicht. Um

dies deutlicher zu machen, werde ich auf die Bestimmungen des Gewerbegesetzes speciell Bezug nehmen. §. 74 sagt:

„schulpflichtige Kinder sollen nicht als Lehrlinge aufgenommen werden";

§. 76:

„Lehrlinge sind ihrem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig; — solche Lehrlinge, welche bei dem Lehrherrn in Kost und Wohnung stehen, sind auch der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen."

Um gleich bei diesem Punkte stehen zu bleiben, so scheint mir doch sehr nöthig zu sein für die Behörde, zu wissen, welcher junge Mensch, der sich einem Gewerbe gewidmet, unter der häuslichen Zucht steht und ob der Lehrmeister die Strafbefugniß überschritten oder ob er überhaupt Anspruch darauf hat. Wie soll die Behörde entscheiden, wenn sie nicht einmal weiß, ob der junge Mensch Lehrling gewesen ist und dieses nicht sofort formell feststeht? Ferner heißt es:

„Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen zu unterweisen, denselben zu anderen Dienstleistungen nur so weit zu benutzen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes geschehen kann; er hat den Lehrling zu sittlichem Lebenswandel, zum Besuch der Kirche anzuhalten, Zeit zum Besuche der Fortbildungsschule zu lassen."

Dann kommen in §. 78 eine Menge Bestimmungen über die Fälle, wo Seiten des Lehrherrn der Vertrag ohne Weiteres aufgehoben werden kann und ebenso sind die Fälle erwähnt, wo der Lehrling es thun kann. Alles Dies sind Bestimmungen, die nach meiner Ansicht erheischen, daß die Obrigkeit genau wisse, wer als Lehrling zu betrachten sei oder nicht. Von diesem Standpunkte aus gewinnt allerdings der Antrag der Zweiten Kammer, daß der Lehrvertrag angemeldet werden muß, eine Bedeutung. Dann entsteht kein Zweifel, wer Lehrling ist oder nicht, während, wenn diese Bestimmung nicht aufgenommen wird, man nicht weiß, welcher junge Mensch, der sich dem Gewerbfache widmet, als Lehrling im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist. Steht dies nicht fest, so wird dem Gewerbtreibenden Gelegenheit gegeben werden, diese Bestimmung des Entwurfes zu umgehen, indem er z. B. gegen das Gesetz schulpflichtige Kinder als Lehrlinge annimmt und sich damit entschuldigt, daß es nicht Lehrlinge sind, sondern er sie als Gehülfen angenommen auf Grund der Bestimmung des §. 53 über die Beschäftigung von Kindern. Ebenso muß auch feststehen, ob Jemand Lehrling ist oder nur angenommener Hülfsarbeiter, für die ganz andere Bestimmungen gelten. Die Besorgnisse, die dem Antrage der Zweiten Kammer entgegengestellt sind, scheinen mir nicht ganz stichhaltig zu sein. Zunächst hat man sie entnommen der Befürchtung, daß den Behörden zu viel Geschäfte aufgebürdet werden. Der Herr Bürgermeister Hennig hat bereits auseinandergesetzt, wie das jetzige Verfahren bedeutend weitläufiger ist, als es nach dem Vorschlage der Zweiten Kammer sein soll, was im Ganzen ziemlich einfach sein wird. Es entsteht durch den Vorschlag der Zweiten Kammer durchaus keine größere Beschwerung für die Behörden, sondern eine wesentliche Erleichterung. Es wurde ferner als wünschenswerth ausgesprochen, daß **jedesmal** ein förmlicher Lehrvertrag abgeschlossen werden möge, also ein Zwang dazu eingeführt werden solle und weil dies nicht im Vorschlage der Zweiten Kammer enthalten sei, so sei es besser, diesen abzulehnen. Gegen diesen Einwand, den Herr Landesbestallter Hempel vorbrachte, muß ich doch erinnern, daß, wenn nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer das Verhältniß des Lehrlings bei der Obrigkeit angemeldet werden muß, um es überhaupt zu begründen, alsdann indirecter Weise von selbst eine Nöthigung eintritt, daß ein Vertrag darüber abgeschlossen werden muß, entweder mündlich bei der Behörde oder er muß schriftlich beigebracht werden. Was also ausgestellt worden ist gegen den Antrag der Zweiten Kammer, scheint durch denselben erreicht zu werden. Der Herr Freiherr v. Welck ging noch weiter, er wünschte und stellte dem Beschlusse der Zweiten Kammer entgegen, daß überhaupt jeder Lehrvertrag **schriftlich** abgeschlossen werden solle. Dies scheint zu weit zu gehen. Wir müssen bedenken, daß viele von den hier concurrirenden Betheiligten des Schreibens nicht sehr mächtig sind, noch weniger aber eine correcte und klare Ausdrucksweise besitzen, wie sie nöthig ist, wenn ein schriftlicher Vertrag bei der Behörde einzureichen ist. Die Eingabe wird also an Unklarheit möglicher Weise leiden oder die Betheiligten würden zu einem Advocaten gehen müssen. Ich glaube also, daß es nicht gut ist, über den Antrag der Zweiten Kammer in diesem Punkte hinauszugehen. Will man freilich davon ausgehen, wie von einer anderen Seite eingehalten worden ist, daß es ja am besten den Contrahenten selbst überlassen werden könne, festzustellen, was recht, nothwendig und vernünftig sei, dann freilich, meine Herren, müssen wir uns als geschlagen erklären; dann aber brauchen wir überhaupt keine Gesetze, vor Allem kein Capitel des Civilrechtes über das Vertrags- und Forderungsrecht, wo eine Menge Bestimmungen enthalten sind, die feststellen, welche rechtliche Gesichtspunkte bei Beurtheilung eines Contractes innegehalten werden sollen. Die Bezugnahme, daß Vormünder für Unmündige schon das Nöthige besorgen werden, ist nicht ganz zutreffend, weil wir in §. 60 beschlossen haben, daß der Unmündige, namentlich wenn er einmal in die Lehre gegeben ist, die weiteren Arbeitsverträge selbständig schließen kann ohne Vormünder und in dieser Beziehung würde also die Bezugnahme auf die Vormundschaft nicht ausreichen. Nach dem, was ich mir erlaubt habe zu bemerken, scheint mir doch der Antrag der Zweiten Kammer viel Empfehlenswerthes zu haben und ich wenigstens habe mich verpflichtet gefühlt, denselben beizutreten.

Oberbürgermeister **Pfotenhauer**: Mein verehrter

College Hennig denkt sich die Sache in der Ausführung, wie mir scheint, leichter, als sie es in der That ist. Wenn er aber gefälligst berücksichtigen wollte, daß z. B. hier jährlich gegen 4,000 Lehrlinge, die sich zünftigen Handwerken zuwenden, aufgedungen worden sind und daß nach seiner und der Minoritätsansicht künftig auch noch diejenigen Lehrlinge, die jetzt unzünftige Gewerbe betreiben, hinzukommen, so wird er mir Recht geben, daß die hiesige Ortsobrigkeit sich unzweifelhaft in der Lage befinden würde, ein eigenes Büreau für diesen Geschäftszweig zu etabliren und besondere Beamte dafür anzustellen, mithin das Ausgabebudget der Stadt von Neuem zu belasten. Ich muß bekennen, daß mir die Sache eines solchen Aufwandes nicht werth erscheint, daß es vielmehr zweckmäßig ist, es gänzlich der freien Vereinbarung der Contrahenten zu überlassen und die Obrigkeit nicht erst zu incommodiren. Uebrigens hat die Obrigkeit zeither und gegenwärtig bei dem Aufdingen der Lehrlinge auch nur insoweit concurrirt, als eins ihrer Mitglieder in der betreffenden Innungsversammlung anwesend war, wo eine solche Aufnahme zu erfolgen hatte. Die Anmeldungen der Lehrlinge Seiten der Meister bei den Innungsversammlungen wurden von dem Innungsschreiber, der wiederum in der Regel ein dazu befähigtes Mitglied der Innung ist, zu Protokoll registrirt und der obrigkeitliche Deputirte vollzog sodann dieses Protokoll mit seiner Namensunterschrift. Das war die ganze Thätigkeit der Obrigkeit zeither und die ganze, in der That kaum nennenswerthe Belästigung, die die Obrigkeit hatte bei dem Ausdingen von Lehrlingen. Nun, meine Herren, das wird sich aber künftig nach dem Vorschlage der Minorität ganz anders gestalten und es scheint auf der Hand zu liegen, daß eine wesentliche Erschwerung eine Vermehrung der Arbeitslast für die Obrigkeit dadurch herbeigeführt werden würde. Das dürfte wohl sicher einleuchten. Ich kann daher nur wünschen, daß die Ansicht der Majorität nicht Platz greife.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Die Regierung hat sich bereits in der Debatte in der Zweiten Kammer dahin erklärt, daß sie einen besonderen Erfolg von dem dort vorgeschlagenen Zusatze sich nicht versprechen könne und eben darum, weil sie eine Erreichung des beabsichtigten Erfolges nicht voraussieht, auch wünscht, daß die zu dieser Erreichung angewandten ziemlich umständlichen Mittel in Wegfall kommen möchten. Man hat behauptet, daß durch die Anmeldung die Behörden gegen früher nicht höher belastet werden würden. In Bezug darauf hat bereits der Herr Oberbürgermeister das Nöthige erwähnt. Wo von Innungen im engeren Sinne überhaupt die Rede war, besorgten diese Arbeit die Innungen; die Innungsdeputirten saßen nur in den Quartalen dabei und das waren bis jetzt meistens unbesoldete Stadträthe und diese hatten nachher das Protokoll zu signiren. Künftig muß das Geschäft ein Actuar oder ein rechtskundiges Stadtrathsmitglied besorgen und es hat bereits Herr Bürgermeister Hennig angedeutet, daß er in dem Antrage die Absicht einer besondern Formalität erblicke. Er ist der Meinung, was ich, wie der Antrag gefaßt ist, nicht darin sehen kann, daß der Lehrherr mit dem Lehrling persönlich erscheinen soll vor Gericht und dabei eine förmliche Admonition des Lehrlings stattfinden soll u. s. w. Wie der Antrag gefaßt ist, wird es freilich dem Gesetze auch entsprechen, wenn der Lehrherr nur allein hinaufgeht und mit ein paar Worten den Lehrvertrag anzeigt ohne Feierlichkeit. Ich kann deswegen, weil ich in dem Antrage Nichts sehen kann, was einen besonderen Eindruck machen könnte auf die Lehrlinge, oder daß irgendwie die moralischen Absichten erreicht werden könnten, welche man hier vorschiebt, für den Antrag nicht sein. Ich glaube, daß dadurch überflüssige Arbeit den Behörden aufgebürdet wird und deswegen muß ich auch fortwährend der Meinung sein, daß es besser sei, dem Antrage der Zweiten Kammer nicht beizutreten. Einen kleinen Irrthum möchte ich noch berichtigen, der mir in der Rede des Herrn v. Zehmen enthalten zu sein schien, nämlich in Bezug auf unmündige Lehrlinge. Er schien der Meinung, daß §. 60 die Wirkung habe, daß ein unmündiger Lehrling, wenn er die Lehre verändert, also aus einem Lehrlingsverhältniß in ein anderes übergeht, nun auch auf Grund des §. 60 den zweiten Lehrvertrag selbständig abschließen könne. Das ist nicht die Meinung des Gesetzes. Der §. 74 zieht nur den ersten Absatz von §. 60 an und da ist bestimmt, daß Unmündige, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zur Abschließung eines Arbeitsvertrags der Einwilligung des Vaters oder Vormundes bedürfen. Der zweite Absatz von §. 60, der hier nicht angezogen ist, bezieht sich blos auf die Arbeits-, aber nicht auf die Lehrlingsverträge. Wenn der unmündige Arbeiter die Einwilligung des Vormundes gehabt hat, so kann er nachher andere Arbeitsverträge ohne besondere Bewilligung des Vaters oder Vormundes abschließen. Es ist also hier gar nicht von den Lehrlingsverträgen die Rede. Diesen Irrthum möchte ich nicht aufkommen lassen.

Kammerherr v. Zehmen: Ich gestatte mir in Bezug auf §. 60 und meine Bezugnahme auf denselben zu bemerken, daß es im ersten Absatze, den der Herr königliche Commissar selbst angezogen hat, folgendermaaßen lautet:

„Unmündige bedürfen, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschließung eines Arbeitsvertrags der Einwilligung des Vaters und Vormundes."

Also sie bedürfen nicht zur Abschließung des Arbeits- oder Lehrvertrags der Einwilligung des Vaters und Vormundes, wenn sie bereits entweder ausdrücklich oder stillschweigend auf sich selbst angewiesen worden sind. Es kann

also allerdings der Fall vorkommen, den ich vorhin erwähnt habe.

(Staatsminister Freiherr v. Beust tritt ein.)

Bürgermeister Hennig: Zunächst erlaube ich mir gegen den Herrn königlichen Commissar zu bemerken, daß ich durchaus nicht aus dem Antrage, wie er gefaßt ist, die Folgerung gezogen habe, daß dann der Act mit einer gewissen Solennität verknüpft sein müsse. Ich halte aber die Solennität nicht für ausgeschlossen, sobald die Obrigkeit Gelegenheit erhält, sie vorzunehmen und ich verspreche mir davon einen guten Eindruck. Noch wurde mir eingehalten, daß der Zweck nicht erreicht werde, wenn nicht ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß der Contract schriftlich sei. Das, glaube ich, ist nicht ausführbar und die Erfahrung spricht dafür, daß die meisten solcher Contracte mündlich verabredet werden; weil sie aber meist mündlich verabredet werden, so ist es eben um so nothwendiger, daß sie bei der Obrigkeit angemeldet werden. Dadurch wird Klarheit in die Sache kommen; nach ein oder zwei Jahren wissen sonst die Leute oft gar nicht mehr, was sie eigentlich verabredet haben. Ferner bemerkte der Herr Bürgermeister Koch, daß wohl gar noch die Bestätigung von Seiten der Kreisdirection erforderlich werde. So weit gehe ich nicht. Giebt es noch Stadträthe im Lande, die so wenig Vertrauen zu sich selbst haben, daß sie glauben, sie müssen ihre Autorität durch die Kreisdirectionen ergänzen lassen, so bleibt ihnen das unbenommen. Von dem Herrn Oberbürgermeister Pfotenhauer wurde auf die praktische Schwierigkeit hingewiesen, die die Sache in ihrer Ausführung mit sich brächte. Er sagte, daß es in Dresden 4000 Lehrlinge gäbe und daß deren künftig noch mehr vorhanden sein würden. Ich erwidere hierauf: ich glaube, daß künftig 8000 Lehrlinge nicht so viel Arbeiten der Obrigkeit verursachen werden, als etzt 4000 ihr verursachen. Der Herr Oberbürgermeister hat selbst eingeräumt, daß jetzt die Protokollaufnahme über das Aufdingen von Lehrlingen Zeitaufwand verursachte. Dieser Zeitaufwand aber wird künftig, wenn die Lehrlinge nur über die Bedingungen Auskunft zu geben haben, unter denen sie in die Lehre aufgenommen worden sind, ein weit geringerer sein. Die Dresdner Abgeordneten der Zweiten Kammer haben diesen Einwand nicht geltend gemacht und ich muß daher annehmen, daß sie die Ausführung nicht für so schwierig halten. Ich betrachte die ganze Sache als eine Sache der Ordnung; es kommt eben Ordnung dadurch in die Angelegenheit und die Betheiligten selbst werden sich ihres Rechtsverhältnisses durch die Anmeldung klarer bewußt werden.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich werde nicht mit der Minorität stimmen; nicht etwa blos aus mehreren der Gründe, die hier angeführt worden sind, als da waren, daß der Obrigkeit dadurch Beschwerden erwachsen oder vielleicht Ausgaben dadurch herbeigeführt werden könnten, sondern mein Hauptbeweggrund ist der, daß ich im Wesentlichen, nachdem ich dem, was heute darüber gesagt worden ist und was in jener Kammer darüber gesprochen wurde, sehr sorgfältig nachgegangen bin, doch nicht zu der Ueberzeugung habe gelangen können, daß durch die Anmeldung etwas Wesentliches genützt werden könne im Interesse der Gewerbe selbst. Man wünscht durch diesen Zusatz gewissermaaßen eine Reorganisirung oder gar Wiederherstellung der früheren Verhältnisse; man wünscht einen Zwang in Beziehung auf die Stellung des Lehrlings. Meine Herren, es wird aber Nichts helfen, weil die Hauptsache fehlt; denn es fehlt in Zukunft der gegenwärtige Zwang, daß Einer Lehrling gewesen sein muß, um ein Gewerbe ausüben zu können. Die wahrhaft tüchtigen Gewerbtreibenden, die werden schon von selbst, ohne daß der Zusatz hier steht, gültige Contracte abschließen. Aber für minder künstliche Gewerbe, z. B. für einen Schmied auf dem Lande oder für einen ganz einfachen Ziegeldecker, dazu werden sich eine Menge Leute heranbilden, ohne nur einmal daran gedacht zu haben, Lehrlinge im Sinne des Gesetzes gewesen zu sein und Sie mögen Bestimmungen treffen, welche Sie wollen, Sie werden doch nicht verhindern können, daß nicht eine Menge solcher Personen zusammentreten und ein Handwerk treiben, ohne daß sie vorher Lehrlinge gewesen sind; sie werden unter allerhand Titeln an der Handtirung Theil nehmen, vielleicht einmal hier, einmal dort zu gewissen Zeiten des Jahres Theil nehmen an einem und dann an einem andern Gewerbe und werden somit schließlich zur Ausübung von Gewerben kommen, ohne daß dieser Paragraph hier Anwendung auf sie erlitten und Gültigkeit für sie gehabt hätte. Dies ist der Grund, welcher mich bewegt, ohne alle weiteren damit in Verbindung stehenden Maaßregeln mich zu dem Paragraphen zustimmend äußern zu können. Ich möchte mich bezüglich des Paragraphen über die Verhältnisse, die Herr v. Zehmen anführte, in gleichem Sinne aussprechen, dahin nämlich, daß in Zukunft die Sache wohl überflüssig werden dürfte, weil eben in Zukunft die Innungen ganz wegfallen werden, es werden dann die Leute weder Lehrlinge, noch Gehülfen im Sinne des Gesetzes gewesen sein. Daher muß ich den Zusatz mindestens für überflüssig erklären.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt?

Freiherr v. Welck: Ich verzichte darauf, zur Unterstützung meines Antrags noch Etwas anzuführen; ich wiederhole nur, daß er aus der Ueberzeugung oder Voraussetzung hervorging, daß die hohe Kammer sich dem Minoritätsgutachten zuwenden werde. Sollte diese Voraussetzung richtig sein, so schien mir es nothwendig, daß die Veränderung des zweiten Satzes eintreten möchte, die ich beantragt habe, weil außerdem eigentlich der Zweck der Minorität,

wie mir scheint, nicht vollständig würde erreicht werden, weil auch, wie ich schon vorhin erwähnte, ich durchaus keine Belästigung und am allerwenigsten eine Rückkehr zu alten Zwangsverhältnissen, wie vorhin von einer Seite erwähnt wurde, für die Lehrherren darin finden kann, wenn hier vorgeschrieben würde, die Lehrverträge schriftlich einzureichen. Man muß nur nehmen, wie dergleichen Angelegenheiten oft im gewöhnlichen Leben behandelt werden. Im Ganzen ist vorauszusehen, daß diese sogenannten Lehrverträge vielleicht aus ein paar Worten bestehen werden, die, von der einen Seite vielleicht noch obendrein falsch verstanden, schon in den nächsten Tagen zu Differenzen und Streitigkeiten Veranlassung geben. Also, daß die Concurrenz der Obrigkeit in Zukunft vielleicht hier vielfach eintreten wird, ist, glaube ich, nicht zu bezweifeln und da ist nachher die Entscheidung einer solchen Differenz um ein Bedeutendes erleichtert, wenn hier eben ein schriftlicher Lehrvertrag vorliegt. Ich theile die Ansicht des Herrn Vicepräsidenten, daß im Allgemeinen die Kürze der Paragraphen sehr wünschenswerth ist; aber freilich, wenn wir Consequenzen aus diesem Wunsche ziehen wollten, nun da könnten noch viel wichtigere Sachen in noch weit wenigere Worte gefaßt werden. Ich gestehe aufrichtig, daß ich den §. 75, wie er hier im Entwurfe steht, schon für etwas zu kurz halte.

Präsident v. Schönfels: Wenn weiter Niemand das Wort verlangt, um über §. 75 zu sprechen, so werde ich die Debatte darüber schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Bürgermeister Müller: Die dem Minoritätsvotum unterliegende Absicht ist gewiß eine anerkennungswerthe, aber ich muß mich denjenigen geehrten Sprechern anschließen, welche bereits nachzuweisen gesucht haben, daß die Absicht durch die Fassung, welche zur Annahme empfohlen wird, in keiner Weise und mindestens nicht vollständig erreicht wird. Es ist bereits bemerkt worden, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht ausreichen und das ist auch sehr richtig. Denn zunächst ist für den ersten Absatz des von der Minorität vorgeschlagenen Paragraphen keine Strafbestimmung vorhanden. Man fragt also: was wird, wenn dieser Bestimmung entgegengehandelt wird, indem die am Schlusse des Paragraphen beigefügte Strafandrohung lediglich sich auf die Anmeldung bezieht? Man wird ferner fragen: wie soll der Zweck erreicht werden, wenn eine Anmeldung erfolgt, aber die Abmeldung nicht zu erfolgen braucht? Eine Controle wird dadurch gar nicht hergestellt; es wird allerdings der Moment constatirt, daß Jemand Lehrling ist, aber nicht, wie lange er es ist, selbst dann nicht, wenn im Lehrcontract eine Lehrzeit steht. Denn es wird ja durch das Gesetz nicht geboten, daß der Lehrcontract keiner Aenderung unterliegen solle. Wenn also heute ein Vater seinen Knaben in die Lehre giebt und es erfolgt die Anmeldung und er hat die Lehrzeit mit dem Lehrmeister auf zwei Jahre festgesetzt und nach einem Vierteljahre ergiebt sich, daß der Knabe sich so geschickt anstellt, daß für ihn eine kürzere Lehrzeit ausreicht, so wird zwar der Contract geändert, aber eine Anmeldung davon nicht verlangt. Es hat also gar Nichts geholfen, wenn die erste Lehrzeit, welche der Contract festgestellt hat, in die Liste eingetragen ist. Wollte man den Zweck erreichen, den die Minorität im Sinne hat, dann würde jedenfalls weiter gegangen werden müssen, als in der Fassung enthalten ist. Weiter würden nach meiner unmaaßgeblichen Ansicht auch die von meinem geehrten Collegen, Bürgermeister Hennig, vorgeschlagenen Tabellen nicht ausreichen. Die Tabellen sind keine Protokolle, es fehlt ihnen eigentliche Beweiskraft. Wenn ein Vater oder einer der Contrahirenden später behauptet: „es ist in dieser Tabelle Etwas nicht richtig bemerkt", so ist kein Beweis geliefert, daß es richtig ist. Wohl für die Verwaltungsbehörde allenfalls kann man sagen: „der Beamte hat es eingetragen und es wird so lange als richtig angesehen, bis das Gegentheil nachgewiesen wird;" aber wenn es sich darum handelt, sicher zu gehen und Differenzen zwischen den Contrahenten abzuschneiden, so hülft in der That das bloße Tabellenwesen Nichts. Nun stimme ich ferner einem geehrten Sprecher zwar sehr gern bei, der sagte, es könne nicht darauf ankommen, ob die Behörden eine vermehrte Arbeit haben. Das ist ganz richtig, wenn die vermehrten Arbeiten im Verhältnisse zu dem Nutzen stehen, der erzielt wird, so kann man nicht darnach fragen; aber es wird dieser Nutzen, der beabsichtigt wird, nach dem, was wir vielseitig gehört haben, nicht erreicht und ich könnte mich daher durchaus nicht für das Minoritätsvotum verwenden. Schon vom königlichen Regierungscommissar ist eingehalten worden, daß die Vermehrung der Arbeit eine viel bedeutendere sein wird, als von einem der geehrten Sprecher dargestellt worden ist. Darauf muß ich wiederholt hinweisen, das wird allerdings der Fall sein; denn die Behörden, die Obrigkeiten, haben bis jetzt auf directe Weise mit diesen Verhältnissen gar Nichts zu thun gehabt. Künftig müßten sie selbsteigen in der Sache auftreten und da kommt das in Frage, was von einer Seite bemerkt worden ist, nämlich: wie soll es in größeren Orten werden, wo die vom Oberbürgermeister Pfotenhauer angegebene, ja noch eine weit größere Anzahl von Lehrlingen vorhanden ist? Da wird die Arbeit eine wesentlich vermehrte und auf der andern Seite kein wesentlicher Nutzen dadurch geschafft werden. Es dürfte auch darauf hinzuweisen sein, daß diejenigen Lehrlinge, welche bei einem Landmeister sich befinden, wohl eine ziemliche Belästigung erfahren würden, wenn die Anmeldung bei den Gerichtsämtern, die oft mehrere Stunden weit entfernt sind, erfolgen sollte. Endlich, wie auch schon angedeutet worden ist von einem geehrten Sprecher, steht eine Bestimmung, wer die Anmeldung zu besorgen habe, nicht dabei. Man

würde also in der Praxis beide Contrahenten bestrafen müssen; anders wenigstens kann ich es mir nicht denken; gleichwohl scheint aber doch eine Andeutung in dem Verhältnisse selbst zu liegen, daß der Lehrmeister noch mehr verpflichtet ist, die Anmeldung zu besorgen, als derjenige, der in die Lehre geht. Zweifel würden also doch wohl auch hierüber entstehen. Unter diesen Umständen muß ich der geehrten Kammer anempfehlen, das Minoritätsvotum abzulehnen und dem Majoritätsvotum sich zuzuwenden.

Präsident v. Schönfels: Es würde vielleicht noch einem der Herren, welche die Minorität vertreten, das Wort zu geben sein.

Bürgermeister Hennig: Nur ein paar Worte! Der Lehrcontract kann nach wie vor aufgehoben werden durch gegenseitige Uebereinkunft der Parteien und es kann daher der Lehrling auch vor Ablauf der Lehrzeit aus der Lehre entlassen werden. Darin wird durch die Gewerbegesetzgebung etwas Neues nicht eingeführt. Erwähnen will ich noch, daß die Anmeldung des Contractes auch wichtig ist für die Gewerbegerichte. Diese sollen entscheiden über alle Ansprüche, welche aus dem Lehrvertrage herrühren, über Differenzen, die zwischen Meister und Lehrling entstehen. Wird eine Differenz bei dem Gewerbegerichte angebracht, so wird es künftig nöthig sein, daß allemal erst festgestellt wird, ob der Lehrling ein Lehrling oder nur ein Arbeiter ist und der Vertreter des Lehrlings als Beklagter wird manchmal diese Exception zu benutzen suchen, so daß allemal erst die Lehrlingsqualität vom Gerichte erörtert werden muß. Der Herr Referent bemerkte, daß die Tabellen keine obrigkeitliche Beweiskraft hätten, denn es wären keine Protokolle. Dem muß ich entschieden widersprechen. Sobald die Tabelle von der Obrigkeit angefertigt ist, so ist sie eine öffentliche Arbeit und Schrift und gilt eben so viel, wie jedes andere obrigkeitliche Attestat. Wir haben dergleichen Tabellen sogar im Criminalverfahren, wo sie gelten und ausreichen, um darauf hin Jemanden in Strafe zu verurtheilen.

Präsident v. Schönfels: Wir werden uns zur Abstimmung wenden können. In Bezug auf §. 75 schlägt die Deputation in ihrer Gesammtheit eine Abänderung der Ueberschrift vor. Die Ueberschrift im Entwurfe lautet so: „Freiheit des Lehrvertrags". Nach Ansicht der Deputation aber soll diese Ueberschrift verändert werden in ein Wort und das soll lauten „Lehrvertrag". Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Die Majorität der Deputation schlägt vor, §. 75 unverändert anzunehmen, wogegen die Minorität die Annahme der im Nachberichte Seite 390 und 391 referirten Fassung empfiehlt. Die Fassung lautet:

„Die Annahme von Lehrlingen hat auf Grund eines die Bedingungen dieser Annahme und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrags zu geschehen.

Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung, darf aber keine den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten.

Jeder Lehrvertrag, sei er mündlich oder schriftlich abgeschlossen, ist vor Beginn der Lehre bei der Obrigkeit bei Vermeidung der in dem ersten Absatze des §. 34 angedrohten Strafe anzumelden".

Hier schlägt nun das Amendement des Herrn Freiherrn v. Welck ein, der den letzten Satz dieser Fassung, die ich soeben vorgetragen habe, abgeändert sehen will und zwar folgendermaaßen, daß der Lehrvertrag schriftlich eingereicht werden muß. In dieser Fassung, wie sie die Minorität vorschlägt, kommen auch die Worte vor, welche auch die Majorität zur Annahme empfiehlt, nämlich die Worte: „Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung", so daß diese Worte einhellig von der Deputation zur Annahme empfohlen werden und ich werde zunächst die Frage auf diese Worte zu richten haben mit Vorbehalt des Antrags der Minorität und des Amendements des Freiherrn v. Welck und es wird nun darauf ankommen, in welcher Weise die Kammer auf diese Frage entscheiden wird.

Die Worte, auf welche ich jetzt die Frage richte mit dem schon erwähnten Vorbehalte, sind folgende: „Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung". Ich frage, ob die Kammer diesen Worten, wie sie die Majorität vorschlägt, Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Wir kommen nun zum Antrage der Minorität mit Vorbehalt des Amendements des Freiherrn v. Welck. Ich habe diesen Antrag der Minorität bereits recapitulirt; ich werde ihn daher nicht wiederholen; er findet sich auf Seite 390 und 391 des Nachberichts. Ich frage, ob die Kammer dem Antrage der Minorität der Deputation ihren Beifall schenkt? — Mit 25 Stimmen gegen 9 ist der Antrag der Minorität abgeworfen und demzufolge fällt auch das Amendement des Freiherrn v. Welck.

Ich frage nun, ob die Kammer den §. 75 in der beschlossenen Maaße annimmt? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zum Antrage, der in der jenseitigen Kammer beschlossen worden ist und in der ständischen Schrift Aufnahme finden soll. Derselbe befindet sich ebenfalls auf Seite 391 des Nachberichts und wird von der Deputation einhellig zur Annahme empfohlen. Er ist gerichtet auf Befreiung vom Stempel für Lehrverträge, Bescheinigungen ꝛc. Dieser Antrag erledigt sich, insofern die Abänderung, welche die Minorität beabsichtigte, abgelehnt worden ist, und ist daher dieser Antrag gefallen, nachdem das Minoritätsgutachten gefallen ist und ich glaube, daß in dieser Beziehung keine Frage zu stellen ist und es wäre nun die Abstimmung über §. 75 erledigt.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 76.
Gegenseitige Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrns.
(S. L.M. II. K. S. 341.)

Motiven sind hierzu nicht gegeben.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 76.

Da die Bestimmung im zweiten Absatze, daß der Lehrherr verpflichtet sei, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten des Gewerbes zu unterweisen, in vielen Fällen nicht wohl ausführbar ist, namentlich in Etablissements, wo verschiedene Handwerke vereinigt sind, wie z. B. bei dem Maschinenbau, sowie in größeren Manufacturwaarenfabriken, welche die Branchen der Spinnerei und Weberei und verschiedene Arten von Weberei in sich fassen, so wird

a) für den Anfang des zweiten Absatzes folgende Fassung vorgeschlagen:

„Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten desjenigen Gewerbes, zu dessen Erlernung er ihn angenommen hat, zu unterweisen" rc.

Demnächst möchte, wie die Deputation empfiehlt,

b) zwischen den Worten: „und denselben" und den Worten: „zu anderen Dienstleistungen" eingeschaltet werden: „zu häuslichen Verrichtungen, sowie",

durch welche Einschaltung dem sehr häufig vorkommenden, allzuöftern Verwenden der Lehrlinge zu häuslichen Verrichtungen vorgebeugt werden soll.

Endlich ist auch mit Rücksicht darauf, daß nicht blos der im Entwurfe erwähnte fleißige Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen, sondern auch der Sonntagsschulen sehr wünschenswerth ist, zu beantragen:

c) daß in der vorletzten Zeile statt „Fortbildungsschule" gesagt werde: „Fortbildungs- oder Sonntagsschule" rc.

Die Deputation ersucht die Kammer,

§. 76 unter Berücksichtigung dieser drei Anträge zu genehmigen.

Infolge aufgetauchter Zweifel ist nur noch zu bemerken, daß in den Schlußworten des Paragraphen zwar eine Aufforderung zum fleißigen Besuche der erwähnten Bildungsanstalten, aber kein directer Zwang dazu ausgesprochen sein soll.

Die beantragten Veränderungen haben auch die Billigung des Herrn königlichen Commissars und der jenseitigen Deputation gefunden.

Der Nachbericht sagt:

Zu §. 76

empfiehlt die unterzeichnete Deputation außer den im Hauptberichte Seite 54 unter a, b, c erwähnten Aenderungen auch noch die von der Zweiten Kammer einstimmig beschlossene Einschaltung des Wortes „einer" zwischen den in letzter Zeile stehenden Worten „Besuche derselben", weil man nach der Fassung des Entwurfs annehmen könnte, der Lehrling solle, wenn **sowohl** eine Sonntags-, **als** eine Fortbildungsschule am Orte ist, **beide** besuchen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 76 das Wort verlangt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein; ich werde mich daher sogleich zur Abstimmung wenden können. Die Deputation schlägt vor, in Bezug auf den von mir soeben erwähnten Paragraphen für den Anfang des zweiten Absatzes folgende Fassung:

„Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten desjenigen Gewerbes, zu dessen Erlernung er ihn angenommen hat, zu unterweisen rc."

Ich frage, ob die Kammer diese veränderte Fassung, wie sie von der Deputation vorgeschlagen wird und sich auf den zweiten Absatz bezieht, gutheißt? — Einstimmig Ja.

Weiter schlägt die Deputation vor, zwischen den Worten „und denselben" und den Worten „zu anderen Dienstleistungen" einzuschalten „zu häuslichen Verrichtungen, sowie rc." Ich frage auch hier, ob die Kammer der Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Weiter schlägt die Deputation vor, daß in der vorletzten Zeile statt „Fortbildungsschule" gesagt werde „Fortbildungs- oder Sonntagsschule". Ich frage auch hier, ob die Kammer ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Endlich wird vorgeschlagen, die Einschaltung des Wortes „einer" zwischen den in letzter Zeile stehenden Worten „Besuche derselben". Ich frage auch hier, ob Sie diesen Antrag Ihrer Deputation gutheißen? — Einstimmig Ja.

Und nun frage ich, ob die Kammer §. 76 in der beschlossenen Weise anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 77.
Probezeit.
(S. L.M. II. K. S. 351.)

Motiven siehe zu §. 73.

Im Hauptbericht ist hierüber Nichts enthalten; im Nachberichte aber heißt es:

Gegen

§. 77

ist, wie im Hauptberichte zu bemerken übersehen worden ist, Nichts zu erinnern. Er hat in der Zweiten Kammer einhellige Genehmigung gefunden und wird auch für die Erste Kammer

zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn zu §. 77 Niemand Etwas zu bemerken hat, so frage ich, ob die Kammer §. 77 nach Anrathen der Deputation in unveränderter Weise anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 78.
Aufhebung des Lehrvertrags.
(S. L.M. II. K. S. 351.)

Motiven siehe zu §. 73. — Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 78

macht sich nach Ansicht der Deputation der größeren Deutlichkeit halber die Streichung des Wortes: „letzten" in Zeile 9 nöthig. Ferner will es der Deputation nicht recht angemessen erscheinen, daß, wie durch das Citat des §. 63 Punkt b bestimmt wird, der Lehrcontract vom Lehrling ohne Weiteres aufgehoben werden kann, wenn der Lehrmeister den Lehrling „schwer beleidigt". Da der Lehrling durch das Verbot des Mißhandelns vor allzugroßen Ueberschreitungen des Lehrmeisters hinlänglich geschützt ist und da überdem die Bestimmung darüber, was bei dem Verhältnisse des Lehrmeisters zu dem Lehrling unter einer „schweren Beleidigung" zu verstehen ist, sehr schwankend erscheint, so erachtet die Deputation eine entsprechende Aenderung für zweckmäßig. Sie beantragt daher:

in dem Citate Ba Zeile 14 den Buchstaben b wegzulassen, dagegen nach den Worten: „a in den Fällen §. 63a und e" so fortzufahren:

„b) wenn er vom Lehrmeister thätlich gemißhandelt oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird",

und infolge dessen die darauf folgenden Buchstaben b, c, d in die Buchstaben c, d, e zu verwandeln.

Mit dieser Modification und der oben erwähnten Weglassung des Wortes: „letzten" wird §. 78

zur Annahme empfohlen.

Der Herr königliche Commissar hat Nichts gegen diese Aenderungen einzuwenden.

Im Nachberichte heißt es:

Zu §. 78.

Wenn die Erste Kammer den jenseitigen Beschluß zu §. 63 auf einen Zusatz sub f genehmigen sollte, so wird hier der Punkt unter Ba, Zeile 14 des Entwurfs, so zu fassen sein:

„a) in den Fällen §. 63a, e und f."

Für den gedachten Fall wird dies beantragt.

Der nach dem jenseitigen Protokoll Seite 82 und 85 erwähnte Antrag des königlichen Commissars gehört zu §. 81.

Ich habe zu erwähnen, daß der hier vorausgesetzte Fall eingetreten ist, die Kammer hat zu §. 63 den gedachten Zusatz beschlossen und es folgt nunmehr von selbst, daß auch hier die vorgelegte Redaction eintreten muß.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 78 das Wort ergreift? — Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich zur Abstimmung über. Zuvörderst würde wohl die Frage zu richten sein auf Wegfall des Wortes „letzten" in Zeile 9. Die Deputation schlägt die Streichung dieses Wortes vor und ich frage, ob die Kammer mit diesem Antrage ihrer Deputation sich einversteht? — Einstimmig Ja.

Ferner schlägt die Deputation vor, den Punkt unter Ba in §. 78 so zu fassen: „a. In den Fällen §. 63a, e und f." Ich frage, ob die Kammer sich mit diesem Vorschlage einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Hierbei muß bemerkt werden, daß der Buchstabe f hinzugefügt werden muß, weil die Kammer zu §. 63 einen Zusatz sub f beschlossen hat. Ich komme nun zu einem weiteren Antrage der Deputation; es soll nach dem soeben erwähnten Punkte a fortgefahren werden:

„b) wenn er vom Lehrmeister thätlich gemißhandelt oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird."

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

Es wird nun nothwendig sein, die darauf folgenden Buchstaben b, c, d, zu verwandeln in c, d, e. Ich frage, ob die Kammer auch hierzu ihre Einwilligung giebt? — Einstimmig Ja.

Und nun frage ich, ob die Kammer §. 78 in der vorgeschlagenen Weise zu genehmigen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 79.

Unzulässigkeit des Zwangs zu Fortsetzung der Lehre.

(S. L.M. II. K. S. 355.)

Motiven siehe zu §. 73. — Der Hauptbericht sagt:

Die in

§. 79

enthaltene Bestimmung, daß ein Lehrling, welcher die Lehre verläßt, wider den Willen seiner Vertreter zur Vollendung der Lehrzeit durch Zwangsmaaßregeln nicht genöthigt werden kann, vielmehr dem Lehrmeister nur die Ausführung seiner Schädenansprüche zusteht, entspricht der zeitherigen, von den Verwaltungsbehörden beobachteten Praxis. Daß diese letztere zur bestimmten gesetzlichen Vorschrift erhoben werde, ist zur Beseitigung aller Zweifel sehr wünschenswerth. Es entspricht daher auch der Inhalt des §. 79 der Ansicht der Deputation. Damit will sie aber keineswegs dem leichtsinnigen und ohne gehörigen Grund erfolgenden Entweichen der Lehrlinge aus der Lehre das Wort reden und schlägt deshalb unter Bezugnahme auf das zu §. 63 Angeführte vor, §. 79 mit folgendem Zusatze anzunehmen:

„Auf Lehrlinge, welche, ohne nach §. 78 dazu berechtigt zu sein, eigenmächtig die Lehre verlassen, leidet jedoch die Strafbestimmung am Schlusse des §. 63 ebenfalls Anwendung."

Der Herr königliche Commissar hat Nichts gegen diesen auch von der jenseitigen Deputation adoptirten Zusatz erinnert.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 79

wünscht die Dresdner Innungspetition eine Fassungsveränderung, um mehr hervorzuheben, daß der Lehrling die Lehre nicht so ohne Weiteres verlassen dürfe. In der jenseitigen Kammer hat hierüber eine sehr ausführliche Debatte stattgefunden,

(vergl. Landt.-Mitth., Zweite Kammer, S. 355 flg.),

allein es sind die darauf gerichteten Anträge des Abg. Gehe mit großer Majorität abgelehnt worden.

Die unterzeichnete Deputation hat bei der Wichtigkeit des Lehrverhältnisses die Sache nochmals erwogen und findet ebenfalls einen Zusatz bedenklich.

Uebrigens hat sie zu wiederholen, daß auch schon zeither gegen einen Lehrling, welcher mit Genehmigung seines Vaters oder Vormundes die Lehre verließ, durch die Verwaltungsbehörde keine Zwangsmaaßregeln ergriffen werden konnten.

Es wird daher bei dem Votum des Hauptberichts stehen geblieben und außerdem vorgeschlagen:

die Petition I, 1 hinsichtlich dieses Punktes auf sich beruhen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 79 das Wort verlangt? — Es ist nicht der Fall; ich werde mich daher sogleich zur Abstimmung wenden können. Die Deputation rathet an, einen Zusatz zu §. 79 anzunehmen und zwar folgenden:

„Auf Lehrlinge, welche, ohne nach §. 78 dazu berechtigt zu sein, eigenmächtig die Lehre verlassen, leidet jedoch die Strafbestimmung am Schlusse des §. 63 ebenfalls Anwendung."

Ich frage, ob die Kammer diesem Zusatze ihren Beifall schenkt. — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer §. 79 in der beschlossenen Weise anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Es ist nun noch eine Petition unter der Ziffer I, 1 zu erwähnen. Der Inhalt dieser Petition ist soeben von dem Herrn Referenten der Kammer vorgeführt worden. Die Deputation rathet an, diese Petition hinsichtlich des erwähnten Punktes auf sich beruhen zu lassen. Ich frage, ob die Kammer sich mit ihrer Deputation einversteht? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 80.

Repartition des Lehrgeldes.

(S. L.M. II. K. S. 356.)

Motiven siehe zu §. 73. — Der Hauptbericht sagt:

§. 80

empfiehlt sich zur Annahme in unveränderter Maaße und nur darüber, ob nach beendigter Lehrzeit der Lehrling ein Lehrzeugniß vom Lehrherrn fordern kann, macht sich die Einschaltung folgender Bestimmung als §. 80b nothwendig:

„§. 80b.

Lehrzeugniß.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß vom Lehrherrn fordern."

Die Deputation ersucht die Kammer, diese auch vom Herrn königlichen Commissar genehmigte Einschaltung als §. 80b anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun das Wort zu ergreifen sein über §§. 80 und 80b. — Da Niemand dasselbe ergreift, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation §. 80 in unveränderter Maaße anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Die Deputation schlägt vor, hier noch einen §. 80b einzuschieben und zwar folgendermaaßen lautend:

„Lehrzeugniß.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß vom Lehrherrn fordern."

Ich frage, ob die Kammer sich mit diesem Paragraphen, wie er von der Deputation unter 80b vorgeschlagen ist, einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 81.

Kaufmännisches Hülfspersonal.

(S. L.M. II. K. S. 364.)

Die Motiven zu §. 81 f. L.M. II. K. S. 364.

Der Hauptbericht sagt:

Dafern dies erfolgt, ist in

§. 81

auch noch §. 80b zu citiren, im Uebrigen aber Nichts zu §. 81 zu erinnern.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 81

ist zunächst noch eine Erklärung des königlichen Commissars zu erwähnen, wornach unter kaufmännischem Betriebs- und Hülfspersonal nicht blos das beim Buchhändlergeschäft mit verstanden, sondern auch das kaufmännische Hülfspersonal bei Fabrikanten mit getroffen wird.

Außerdem hat die Zweite Kammer auf den Vorschlag des Regierungscommissars beschlossen:

zwischen den Zahlen 63 und 68, Zeile 2, die Worte aufzunehmen: „soweit hierin durch das Handelsrecht nicht etwas Anderes bestimmt wird".

Diese Einschaltung wird nöthig, weil das hoffentlich bald zur Publication gelangende deutsche Handelsgesetzbuch einige kleine Abänderungen der hier in den §§. 60 bis 63 getroffenen Bestimmungen enthalten kann, z. B. eine kürzere Präsumtivkündigungsfrist.

Die Unterzeichneten empfehlen daher
diese Einschaltung.

Präsident v. Schönfels: Es würde über §. 81 zu sprechen sein. — Da aber Niemand das Wort ergreift, so werde ich mich zur Abstimmung wenden. Da die Einschaltung des §. 80b beschlossen worden ist, so muß nach dem Vorschlage der Deputation in §. 81 auch noch §. 80b citirt werden. Ich frage, ob dies die Kammer genehmigt? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob die Kammer damit einverstanden ist, daß in Gemäßheit des Nachberichts die Worte:

„soweit hierin durch das Handelsrecht nicht etwas Anderes bestimmt wird."

in die Zeile 2 zwischen den Zahlen 63 und 68 eingeschaltet werden? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Ich erlaube mir eine Bemerkung. Die soeben beschlossenen Worte sind nach dem gedruckten Protokolle der Zweiten Kammer in Parenthesen eingeschlossen. Der Gleichheit wegen, damit diese auch bei uns in Parenthesen eingeschaltet werden, habe ich im Namen der Deputation den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die Kammer zu fragen, ob sie einverstanden ist, daß die beschlossenen Worte in Parenthesen gesetzt werden?

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag der Deputation vernommen. Ich frage, ob sie demselben beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun die Frage an die Kammer zu richten, ob sie §. 81 mit den beschlossenen Modificationen anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Bevor ich zum folgenden Abschnitt übergehe, habe ich noch eine Bemerkung vorzutragen, welche sich im Hauptbericht Seite 56 befindet und so lautet:

Zu Ende des 5. Abschnitts brachte der mitunterzeichnete Oberbürgermeister Pfotenhauer zur Sprache, daß in vielen Fällen den Eltern und Vormündern daran liegen müsse, zu erfahren, ob auch der Lehrling sein Gewerbe ordentlich erlernt habe, was nöthig sei, theils wegen der Ansprüche, welche der Lehrmeister aus dem Lehrcontracte zu machen habe, theils um die Lehrlinge anzuspornen, sich ihrer Profession mit Fleiß und Ausdauer zu widmen. Er beabsichtigte daher aus volkswirthschaftlichen und privatrechtlichen Gründen in Verbindung mit dem mitunterzeichneten v. Zehmen, zwischen §. 79 und §. 80 einen Zusatzparagraphen zu beantragen, des Inhalts:

„Lehrlinge, die bei einem Mitgliede einer Genossenschaft oder Innung in der Lehre stehen, können auf Antrag ihrer Meister, Eltern und Vormünder vor Entlassung aus der Lehre zur Fertigung einer geeigneten Leistungsarbeit, die unter der Aufsicht der Genossenschaftsvorstände zu geschehen hat, angehalten werden, um über die Fähigkeiten derselben Vergewisserung zu erlangen."

Da jedoch die übrigen Mitglieder sich gegen diesen Antrag erklärten, weil, wenn schon eine gute Absicht ihm unterliegt, doch dessen praktische Ausführung schwierig sein, auch immerhin der gewünschte Zweck nicht erreicht werden würde, indem eintretenden Falls der Lehrmeister vorschützen würde, daß nicht er, sondern Mangel an Fleiß und Talent Seiten des Lehrlings u. s. w. die Schuld trage, alles Dinge, worüber sich schwer würde entscheiden lassen, da ferner auch der Herr königliche Commissar unter dem Bemerken, daß eine solche Bestimmung, wenn sie nöthig erscheine, in das Innungsstatut der Genossenschaft oder in die Stipulationen des Lehrcontractes gehöre, gegen die gedachte Einschaltung sich ausgesprochen hat, so sah die genannte Minorität unter der Voraussetzung, daß ihre Ansicht im Berichte erwähnt werde, von Stellung eines hierauf bezüglichen, ausdrücklichen Antrages ab.

Ich habe dem noch hinzuzufügen, daß der hier mitgetheilte Wunsch einiger Mitglieder der Deputation allerdings auch der Wunsch mehrerer Innungen im Lande ist. In verschiedenen Petitionen, namentlich auch in solchen, die erst neuerlich eingegangen sind, ist etwas Aehnliches ausgesprochen. Man möchte einem solchen in der That gerechten Wunsche gern genügen; indeß formell wird es im Gesetze selbst nicht gehen; man wird sich an den in den Motiven enthaltenen Vorschlag des Herrn Commissars im praktischen Leben halten und entweder eine entsprechende Bestimmung in das Innungsstatut aufnehmen oder in dem Falle, wo Genossenschaften nicht vorhanden sind, das Nöthige dem Lehrcontracte überlassen müssen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer Etwas dazu zu bemerken gedenkt?

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Nur zwei Worte will ich mir erlauben. Ich habe diesen Antrag nicht weiter verfolgt, weil ich bei näherer Ueberlegung mir sagen mußte, daß die praktische Ausführung ungemein schwierig sein werde. Man würde die zu prüfenden Lehrlinge wiederum in die Werkstätten zurückverweisen müssen; es würde gewissermaaßen das Institut von Prüfungsmeistern und dem Aehnliches eingerichtet, kurz Maaßregeln getroffen werden müssen, die wir doch beseitigt wissen wollen. Diese und noch andere Uebelstände würden sicherlich hervortreten. Uebrigens glaube ich auch, daß die Innungsvorstände dies Alles nicht unentgeldlich bewirken würden; es würde also ein unvermeidlicher Aufwand an Geld für die Angehörigen der Lehrlinge daraus erwachsen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter hierüber das Wort nimmt, so sehe ich die Berathung über diesen Theil des Berichts als geschlossen an. — Ich werde mir hier erlauben, die Sitzung zu schließen und beraume die nächste auf morgen Vormittags 11 Uhr an. Auf die Tagesordnung bringe ich die fortgesetzte Berathung der Berichte über den Gewerbegesetzentwurf.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 8 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 27. Februar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 35. Dresden, am 27. Februar 1861.

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 21. Februar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Einreichung eines Bittgesuches. — Fortgesetzte Berathung des Berichts über die Gewerbeordnung und zwar über die §§. 82 bis mit 105, resp. 105b.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 25 Minuten Vormittags in Anwesenheit von 38 Kammermitgliedern, sowie in Gegenwart der Herren königlichen Commissare Geh. Raths Dr. Weinlig und Geh. Justizraths Dr. Krug.

Präsident v. Schönfels: Herr Secretär v. Egidy wird die Güte haben, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Geschieht.)

Hat Jemand Etwas gegen die Fassung des soeben vorgelesenen Protokolls zu erinnern? — Wo nicht, so ist dasselbe als genehmigt anzusehen. Die Mitvollziehung liegt heute ob Herrn Bischof Forwerk und Herrn Domherrn v. Schröter.

Wir wenden uns nun zum Vortrag aus der Registrande, auf welcher sich vier Nummern befinden. Herr Secretär v. Egidy wird die Güte haben, uns dieselben vorzutragen.

(Nr. 184.) Allerhöchstes Decret vom 15. Februar 1861, die Zurücknahme des Entwurfs einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und des Entwurfs eines auf dieselbe bezüglichen Gesetzes betr.

Präsident v. Schönfels: Das allerhöchste Decret wird zu verlesen sein, es lautet folgendermaaßen:

Se. Königliche Majestät haben auf den Antrag der in Evangelicis beauftragten Staatsminister beschlossen, den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und den Entwurf eines Gesetzes, diese Kirchenordnung und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betreffend, welche den getreuen Ständen durch Decret vom 6. November vorigen Jahres beziehendlich zur Begutachtung und verfassungsmäßigen Erklärung vorgelegt worden sind, hiermit wieder zurückzunehmen und bleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 15. Februar 1861.

Johann.

(L. S.) Johann Paul v. Falkenstein.

Es wird dieses allerhöchste Decret der Zweiten Kammer annoch mitzutheilen sein; das Decret selbst aber wird an die Deputation, welche zur Begutachtung der Kirchenordnung niedergesetzt worden, abzugeben sein.

(Nr. 185.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 16. Februar 1861, die fortgesetzte Berathung des Berichts über das Ausgabebudget des Militärdepartements.

Präsident v. Schönfels: Gehört zum Ressort der zweiten Deputation und wird demgemäß an dieselbe abgegeben werden.

(Nr. 186.) Petition der Besitzer der Mühlen zu Golzern, Mühltroff, Schwarzenberg, Wolkenstein, Deutschkatharinenberg, Kriebstein, Boden bei Marienberg, Amtsmühle bei Annaberg, Schloßmühle bei Zöblitz vom 11. Februar 1861 um Verwendung bei der hohen Staatsregierung dahin, daß das Recht, auf Ablösung des Mahlzwanges anzutragen, auch ihnen gesetzlich nachgelassen werde.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Bürgermeister Hennig!

Bürgermeister Hennig: Ich habe meinen Antrag wegen Ablösung des Mahlzwanges bei der Berathung des Gewerbegesetzes nicht weiter verfolgt, weil ich mich überzeugte, daß er nicht genug vorbereitet ist, um sofort darüber Beschluß fassen zu können; er steht aber mit der soeben erwähnten Petition in engem Zusammenhang und ich erlaube mir daher, dieselbe zu der meinigen zu machen.

Präsident v. Schönfels: Nach dieser Erklärung wird vom Directorium vorgeschlagen, diese Petition an die dritte Deputation zu überweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 187.) Beitrittserklärung der Tischlerinnung zu Nossen vom 19. Februar 1861 zu der von der Leipziger Tischlerinnung eingereichten Petition um Ablehnung des Entwurfes eines Gewerbegesetzes.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition gehört un-

streitig zum Ressort der Deputation, welche über die Gewerbeordnung Bericht zu erstatten hat und ist daher sofort an diese abgegeben worden.

Der Herr Vicepräsident Freiherr v. Friesen wünscht Urlaub für morgen und ich frage, ob die Kammer denselben bewilligen will? — Einstimmig Ja.

Ein Bittgesuch ist eingegangen und zwar von einem früheren Portier der Ständeversammlung, Namens Kahle. Ich werde dasselbe auf dem grünen Tisch auslegen und es wird zu erwarten sein, ob Ihre Mildthätigkeit dieses Gesuch berücksichtigen wird.

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen; wir können daher zur **Tagesordnung** übergehen und ich ersuche den Herrn Referenten, Bürgermeister Müller, den Rednerstuhl zu betreten und uns über den **Entwurf eines Gewerbegesetzes** fernerweit Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister **Müller**:

Sechster Abschnitt.

Von den Vereinigungen und Genossenschaften der gewerbtreibenden und gemeinnützigen Anstalten.

§. 82.

Gewerbliche Vereine und Genossenschaften.

(S. L.M. II. K. S. 407.)

Die **Motiven** zu den §§. 82 bis 91 s. L.M. II. K. S. 407.

Der **Hauptbericht** sagt:

§. 82,

sowie die Ueberschrift zum sechsten Abschnitte werden von der Deputation
zur Annahme empfohlen.

Im **Nachbericht** heißt es:

Zu §. 82.

In der Zweiten Kammer waren zum sechsten Abschnitte von mehreren Abgeordneten Anträge auf Zwangsbestimmungen zu Bildung von Gewerbegemeinden für Zwecke der Unterstützung und der Bildung gestellt worden. Da jedoch diese Anträge in der jenseitigen Deputation um deswillen Bedenken erregten, weil in demselben Momente, wo den Gewerbscorporationen ihre zeitherigen Rechte genommen werden, ihnen zugleich auch noch neue Verpflichtungen zu Geldbeiträgen auferlegt werden müßten, so zogen die Antragsteller ihre Amendements zurück. Es würde daher auch, da keine Beschlüsse der jenseitigen Kammer hierüber vorliegen, die unterzeichnete Deputation keine Veranlassung haben, auf jene Anträge Bezug zu nehmen, wenn sie selbige nicht für so wichtig und wohlgemeint gehalten hätte, daß eine genaue Erwägung auch ihrerseits als geboten erschien.

Man gelangte jedoch nicht zu der Ueberzeugung, daß die im Sinne jener Anträge liegende Bildung von Gewerbsgemeinden erforderlich sei, glaubt vielmehr, daß durch eine solche Einrichtung in das Gebiet der politischen Gemeinden eingegriffen und die gegenseitigen Kräfte, statt sie zusammenzuhalten, auseinandergenommen werden würden.

Mindestens wird nach Ansicht der Unterzeichneten erst abzuwarten sein, was die Erfahrung gebiete.

Bevor nun zur Discussion verschritten wird, habe ich hierzu zu bemerken, daß in vielen der eingegangenen Petitionen Wünsche ausgesprochen sind, welche sich auf den nunmehr zur Berathung kommenden Abschnitt beziehen. Diese Wünsche bestehen darin, einmal, daß man den Genossenschaftszwang eingeführt sehen will und dann darin, daß wenigstens die Zwangsprüfungen aufrecht erhalten werden möchten. Es geht aus dem allgemeinen Theil des Hauptberichts schon hervor, daß die von den Petenten aufgestellte Frage von der Deputation gleich von vorn herein auf das Sorgfältigste erwogen worden ist. Die Deputation hat in dem Hauptberichte ausgesprochen, daß, wenn sie geglaubt hätte, die gewünschte Einrichtung lasse sich überhaupt mit dem Princip der Gewerbefreiheit vereinigen, sie recht gern die Hand bieten würde. Sie hat es an Versuchen nicht fehlen lassen, den Wünschen der Petenten zu entsprechen; man kam aber darauf zurück, daß die ausgesprochenen Wünsche bei Gewerbefreiheit unbedingt nicht erfüllt werden können. Es würde das allemal wieder eine indirecte Wiedereinführung von Verbietungsrechten zur Folge haben; wir würden nicht viel dabei gewinnen, es würde vielmehr gewiß recht nachtheilig sein. Und das liegt in der Natur der Sache, weil, wenn die Verbietungsrechte gesetzlich nicht aufrecht erhalten werden können, man auch nicht Jemand gebieten kann, daß er eine gewisse Zeit gelernt haben und dann vor dem Staate einen Examen bestehen müsse. Das läßt sich einmal nicht vereinigen und es wird daher Nichts übrig bleiben, als am Schluß der jetzigen Verhandlung nochmals auf jene Petitionen zurückzukommen, um zu sehen, ob die Deputation andere geeignete Vorschläge vorlegen und die Kammer darauf eingehen kann.

Präsident v. **Schönfels**: Es würde nun am Orte sein, über §. 82 zu sprechen. — Es scheint Niemand dies zu wollen; ich gehe daher sogleich zur Fragstellung über. Die Deputation räth an, §. 82 nebst der Ueberschrift zum sechsten Abschnitte **unverändert** anzunehmen. Ich frage, **ob die Kammer derselben Ansicht ist?** — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister **Müller**:

§. 83.

Innungen.

(S. L.M. II. K. S. 409.)

Die **Motiven** s. zu §. 82.

Der **Hauptbericht** sagt:

Zu §. 83.

Die Deputation hält den Wegfall des zweiten Satzes in der Bestimmung unter a für nöthig, welcher lautet:

„Es sind jedoch hierbei die Bestimmungen in §§. 39 und 40 des zweiten Theiles der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 über die kostenfreie Aufnahme von Militärpersonen als Lehrlinge, deren Lehrzeit und kostenfreie Lossprechung auch ferner maaßgebend."

Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß die jetzt bestandenen Aufnahmen und Lossprechungen wenigstens in ihrem zeitherigen Sinne künftig gar nicht mehr vorkommen und daß der in den Motiven angeführte Fall wohl kaum irgendwo sich ereignen werde, auch, wenn er ja einmal eintreten werde, dem Soldaten übrig bleibe, an einen andern Ort zu gehen oder auch gleich den Civilpersonen die innungsstatutgemäße Gebühr zu bezahlen.

Die Deputation rathet daher in Uebereinstimmung mit der Ansicht der jenseitigen Deputation der Kammer an:

den gedachten zweiten Satz im Punkte a abzulehnen.

Demnächst möchte, um auch die Gründung von Unterstützungsanstalten für die Gewerbsgehülfen der Innungen zur besonderen Pflicht zu machen, hierüber eine ausdrückliche Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden und man beantragt daher:

im Punkte d nach dem Worte „Angehörigen" noch anzufügen „und Gewerbsgehülfen."

Hinsichtlich des letzten Satzes des §. 83, nach welchem nur die einer Innung angehörigen selbständigen Gewerbtreibenden im amtlichen Verkehre den Titel „Meister" zu beanspruchen haben, ist die Deputation darüber einverstanden, daß nach Wegfall der Prüfungen der Ausdruck „Meister" gar nicht mehr passend erscheint. Deshalb ward vom unterzeichneten Referenten zur Erwägung gegeben, ob es nicht jedem Genossenschaftsmitgliede anheim zu stellen sei, sich den Titel „Meister" durch Ablegung einer Prüfung zu verdienen?

Es fand jedoch dieser Vorschlag um deswillen keinen Anklang, weil man fürchtet, daß dadurch indirect der Prüfungszwang werde wieder eingeführt werden und es empfiehlt daher die Deputation:

den letzten Satz des §. 83 ebenfalls in Wegfall zu bringen.

Gegen den übrigen Inhalt des §. 83 ist Nichts zu erinnern, es wird daher

die Annahme des §. 83 mit Weglassung des zweiten Satzes in Punkt a und mit Weglassung des letzten Satzes Seite 108 der Vorlage, sowie mit Beifügung der oben erwähnten Worte zu Punkt d

empfohlen.

Der Herr königliche Commissar bleibt bezüglich des letzten Satzes beim Entwurfe stehen.

Nach dem Nachberichte finden jedoch mehrere Veränderungen statt. Er lautet:

Zu §. 83.

Dieser Paragraph hat in der Zweiten Kammer mehrere Veränderungen erlitten.

Zunächst sind die Zeile 3 des Entwurfs befindlichen Worte: „zu allen oder einigen der folgenden Zwecke" auf Antrag des Abg. Gehe dahin abgeändert worden, daß es statt dieser Worte heißen soll:

„zu Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere der folgenden Zwecke".

Es sind nämlich die Worte des Entwurfs zu eng befunden worden, es soll gleich von vorn herein ganz präceptiv die Bestimmung festgestellt werden, daß die Genossenschaften alle gemeinsamen Angelegenheiten befördern sollen und dies soll durch die veränderten Worte erzielt werden.

Die unterzeichnete Deputation tritt bei und empfiehlt daher:

die Worte des Entwurfs: „zu allen oder einigen der folgenden Zwecke" umzuwandeln in die Worte: „zu Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere der folgenden Zwecke".

In redactioneller Hinsicht ist hierbei zu erwähnen, daß die aufzunehmenden Worte, nach Seite 412 der Landtags-Mittheilungen (Abg. Gehe), so lauten sollen:

„zu Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere der folgenden Zwecke".

Nach Seite 418 heißt es aber bei der Abstimmung:

„zu Förderung der gemeinsamen Angelegenheit, insbesondere dem folgenden Zwecke",

und nach dem gedruckten Protokoll, S. 99, heißt es:

„zu Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere zu folgendem Zwecke",

weshalb die obige Redaction diesseits empfohlen wird, mit welcher der königliche Commissar einverstanden ist.

Weiter soll an die Stelle des Satzes unter a:

„Es sind jedoch hierbei die Bestimmungen in §§. 39 und 40 des zweiten Theiles der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 über die kostenfreie Aufnahme von Militärpersonen als Lehrlinge, deren Lehrzeit und kostenfreie Lossprechung auch ferner maaßgebend",

eine andere, also lautende Bestimmung treten:

„Es ist jedoch hierbei die Bestimmung in §. 60 der Armenordnung vom 22. October 1840 fernerhin nicht mehr maaßgebend."

Die Armenordnung sagt nämlich an dieser Stelle, daß Knaben, welche elternlose Waisen sind oder wegen Armuth der Eltern auf öffentliche Kosten erzogen wurden, von den Innungen als Lehrlinge unentgeldlich aufzunehmen seien, welche Bestimmung nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer um deswillen wegfallen soll, weil künftig die Zwangsinnungen aufgehoben sind und neben den Innungsmeistern oder Innungsmitgliedern noch andere Gewerbtreibende vorhanden sein werden, also Ungleichheiten entstehen und überdies es billig ist, daß man den Innungen, da man ihnen die Rechte nimmt, nicht auch noch die Lasten beläßt.

Die unterzeichnete Deputation ist materiell derselben Ansicht. Wenn man jedoch für nöthig hält, §. 60 der Armenordnung ausdrücklich aufzuheben, so müßte man auch §§. 39 und 40 der Ordonnanz ausdrücklich aufheben. Entweder es muß Beides ausdrücklich aufgehoben oder es darf keins von Beiden erwähnt werden. Unter diesen Umständen schlägt die Deputation vor:

a) dem diesfallsigen Beschlusse der Zweiten Kammer nicht beizutreten,
b) dagegen aber in der ständischen Schrift die Voraussetzung auszusprechen, daß die Erledigung von §. 60 der Armenordnung und von §§. 39 und 40 der Ordonnanz selbstverständlich und in der Ausführungsverordnung in das Verzeichniß der aufgehobenen Bestimmungen aufzunehmen sei.

Der königliche Commissar ist hiermit einverstanden.

Ferner hat die Zweite Kammer aus Anlaß der Peti-

tionen, welche sich auf das Genossenschaftswesen für Handelszwecke beziehen, beschlossen:

dem Satze unter c folgende Fassung zu geben:

„c) Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten für Handelscorporationen, namentlich auch Börsen und andere allgemeine Handelsinstitute."

Auch bei diesem Punkte schlagen die Unterzeichneten den Beitritt zum jenseitigen Beschlusse vor, jedoch so, daß die Worte „für Handelscorporationen, namentlich auch Börsen und andere allgemeine Handelsinstitute" in Parenthesen eingeschlossen werden.

Vergl. die Differenz zwischen den Mittheilungen Seite 410 und dem Protokoll Seite 96.

Endlich ist zu bemerken, daß der Schlußsatz des Entwurfs, welcher nach dem diesseitigen im Hauptberichte niedergelegten Gutachten in Wegfall kommen soll, von der jenseitigen Kammer gegen 16 Stimmen in folgender Fassung beibehalten worden ist:

„Nur die einer Innung angehörigen selbständigen Gewerbtreibenden haben die Benennung: „Meister" zu beanspruchen."

Die unterzeichnete Deputation will wegen dieses Punktes keine Differenz mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer veranlassen und rathet, wenn auch ungern,

den Beitritt an.

Die übrigen Vorschläge im Hauptberichte bleiben stehen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 63 zu sprechen sein.

Rittergutsbesitzer Rittner: Die Paragraphen, welche wir gegenwärtig berathen, sind in mancher Beziehung die wichtigsten in der ganzen Gesetzvorlage. Es ist keineswegs meine Absicht, auf irgend einen der in jener Kammer weitläufig verhandelten Gegenstände einzugehen, sondern es ist nur eine Beziehung, über welche ich beim Durchlesen der Verhandlungen jener Kammer keine Aufklärung gefunden habe, rücksichtlich deren aber es gewiß für das Publikum wünschenswerth ist, zu wissen, wie sich diese Verhältnisse in Zukunft gestalten werden. Ich meine das Wandern der Gesellen. Die Gesellenwanderschaft basirte in der Vergangenheit hauptsächlich darauf, daß die Gesellen an solchen Orten, wo sich Innungen befanden, Unterstützungen bekamen. Das fällt nun, soweit ich die jetzigen Bestimmungen auffasse, vollständig weg. Ich frage daher: wie weit wird sich in Zukunft dem Wandern in dieser Beziehung entgegentreten lassen, wie wird sich dieses Verhältniß gestalten? Weiter frage ich: wird die besondere Art der Legitimation, welche unter dem Namen Wanderbuch bekannt ist, in Zukunft fortbestehen oder werden die Leute auf gewöhnliche Pässe oder dergleichen reisen? Eine zweite Beziehung, die mir sehr wichtig erscheint, wird ferner die sein: wie sich die wandernden Gewerbsgehülfen dem Publikum gegenüber stellen werden? Das Publikum war zeither gewohnt, diese wandernden Gesellen mit einer gewissen Vorliebe oder Schonung zu betrachten. Wie wird sich das nun in Zukunft, wo auch dieses Verhältniß einer Veränderung entgegengeht, gestalten? Ich habe keineswegs die Absicht, etwa irgend einen Einspruch zu erheben; denn ich bin zu sehr von dem genauen Zusammenhange aller einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes überzeugt, daß es mir nicht beikommen kann, hierin eine Abänderung zu beantragen. Auch diese Verhältnisse müssen, da wir einmal Gewerbefreiheit haben werden, damit in Einklang gebracht werden. Gleichwohl glaube ich, wird es im Allgemeinen wünschenswerth sein, wenn über jedes Verhältniß, welches in Zukunft eine so wesentliche Veränderung zu erleiden haben wird, hier die nöthigen Aufklärungen gegeben werden, damit man weiß, was man in Zukunft zu erwarten hat.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Was die erste Anfrage des Herrn Abg. Rittner betrifft, wie es sich nämlich in Zukunft mit den Reiselegitimationen der Handwerksburschen verhalten werde, so erlaube ich mir, ihn auf den Abschnitt über die Arbeitsbücher und die dazu gegebenen Motiven zu verweisen. Es ist in diesen Motiven bereits ausgesprochen, daß man es im Allgemeinen für zweckmäßig halten müsse, die besondere Einrichtung der Wanderbücher in Zukunft wegfallen zu lassen und die jungen, reisenden Handwerker nicht anders zu behandeln, wie andere Reisende. Es ist das ein Punkt, rücksichtlich dessen sogar die eifrigsten Anhänger der alten Gewerbeverfassung sehr vielfach geeifert haben, weil man in dieser besonderen Behandlung der reisenden Handwerker eher eine Zurücksetzung, als eine Begünstigung erblicken will. Auch sehr aufgeklärte und tüchtige Polizeibeamte haben sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß es selbst in polizeilicher Beziehung zweckmäßig sei, die alten Wanderbücher aufzuheben. Gleichwohl ist diese Frage nicht ohne Weiteres im gegenwärtigen Gesetze erledigt worden und zwar aus den Beweggründen, welche hinsichtlich der Arbeitsbücher dem betreffenden Paragraphen beigegeben sind. Es hat nämlich die Sache auch ihre zwei Seiten. Wenn man die Wanderbücher oder wie sich die Sache künftig gestalten wird, die gleichzeitige Benutzung der sogenannten Arbeitsbücher als Legitimation ganz aufhebt, so tritt allerdings die Nothwendigkeit für den Reisenden ein, außer seinem Arbeitsbuche sich allemal auch einen besonderen Paß verschaffen zu müssen. Das könnte möglicher Weise auch als Erschwerung angesehen werden und es ist deshalb in mehreren neueren Gesetzen das System der Arbeitsbücher aufgenommen worden und dabei die Füglichkeit geboten, die Arbeitsbücher zu gleicher Zeit als Legitimation dienen zu lassen. Es ist die nähere Erwägung dieses Punktes der weiteren Regulirung des Arbeitsbuchwesens vorbehalten worden. Man muß sich in dieser Beziehung einigermaaßen dem anschließen, was in den übrigen deutschen Staaten stattfindet, damit man nicht

den eigenen Reisenden etwa dadurch einen Nachtheil zufügt, daß man sich in Rücksicht des Legitimationswesens ganz isolirt. Es wird also in dieser Beziehung auf der einen Seite die Tendenz befolgt werden, die besondere Behandlung der Handwerker gegenüber anderen Reisenden soviel als möglich ganz wegfallen zu lassen, dabei aber die eigenen Interessen derselben, soweit sie Abweichungen hiervon nöthig machen sollten, möglichst zu berücksichtigen. Was den zweiten Punkt anlangt, so ist er, wenn ich den Abg. Rittner recht verstanden habe, dahin gerichtet, wie es künftighin mit der Unterstützung der Handwerksgesellen zu halten sei? Ich glaube, darauf kommt der zweite Theil seiner Rede in der Hauptsache hinaus. Da ist erstens wohl nirgends ausgesprochen, daß die bisherigen Geschenke an die reisenden Handwerker aufgehoben sein sollen. Soweit die dermaligen Innungen auch künftig fortbestehen, steht es ihnen vollkommen frei, die Einrichtungen, die sie zeither gehabt haben, in dieser Beziehung auch fernerhin beizubehalten. Soweit die Unterstützungen an reisende Handwerker, die sogenannten Viatica, aus den Gesellenunterstützungscassen, wie das auch hier und da der Fall gewesen ist, verabreicht wurden, auch soweit tritt keine Veränderung ein; denn die alten Gesellenunterstützungscassen werden im Ganzen nicht aufgehoben. Es wird sich also nur die Zahl derjenigen Fälle etwas vermehren, wo der reisende Handwerker auf seine eigenen Hülfsmittel angewiesen ist. Ich mache aber dabei darauf aufmerksam, daß die sogenannten geschenkten Handwerke, also bei denen es Regel war, daß die betreffenden Handwerksgesellen Unterstützungen bekamen, durchaus nicht ausnahmslos sind. Im Gegentheil, nach den dem Ministerium vorliegenden Uebersichten giebt es eine ziemlich große Zahl, bei denen eine solche Einrichtung nicht stattfindet oder wo sie nur in der Weise stattfindet, daß die Unterstützung nicht von allen, sondern nur von den einzelnen selbständig das Handwerk Betreibenden bezahlt, also nicht als Corporationssache behandelt wird und aus der gemeinschaftlichen Casse. Es ist also auch hier gewissermaaßen nur ein Act der Wohlthätigkeit vorhanden und was das von dem Abg. Rittner berührte freundschaftliche Verhältniß des Publikums zu den reisenden Handwerkern anlangt, so giebt das Gesetz durchaus keine Veranlassung, dieses freundschaftliche Verhältniß in Zukunft zu ändern, sofern es überhaupt in Anspruch genommen wird.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Es scheint nicht so; ich kann daher die Debatte über §. 83 schließen und zwar unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten. Da hierauf verzichtet wird, so kann ich mich zur Abstimmung wenden. In Bezug auf §. 83 sind mannigfaltige Veränderungen vorgeschlagen. Zunächst wird von der Deputation vorgeschlagen, daß die Worte auf Zeile 3 und 4 „zu allen oder einigen der folgenden Zwecke" umgeändert werden in die Worte: „zu Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere der folgenden Zwecke". Ich frage, ob Sie diesem Antrage der Deputation Beifall schenken? — Einstimmig Ja.

Weiter wird vorgeschlagen der Wegfall des zweiten Satzes in der Bestimmung unter a. Dieser Satz lautet und fängt mit den Worten an:

„Es sind jedoch hierbei die Bestimmungen in §§. 39 und 40 des zweiten Theiles der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 über die kostenfreie Aufnahme von Militärpersonen als Lehrlinge, deren Lehrzeit und kostenfreie Lossprechung auch ferner maaßgebend."

Ich frage, ob die Kammer mit diesem Antrage ihrer Deputation sich einversteht? — Einstimmig Ja.

Die Zweite Kammer hat an die Stelle des Satzes, welcher nach dem soeben gefaßten Beschlusse in Wegfall kommen soll, einen anderen zu setzen beschlossen. Dieser soll laut Nachberichts lauten:

„Es ist jedoch hierbei die Bestimmung in §. 60 der Armenordnung vom 22. October 1840 fernerhin nicht mehr maaßgebend."

Die diesseitige Deputation erklärt sich mit diesem Zusatze nicht einverstanden, sie rathet vielmehr an, diesem Beschlusse der Zweiten Kammer nicht beizutreten. Ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Es wird weiter vorgeschlagen ein Antrag in die ständische Schrift. Er findet sich auf Seite 395 des Nachberichts sub b. Er geht dahin:

„Dagegen aber in der ständischen Schrift die Voraussetzung auszusprechen, daß die Erledigung von §. 60 der Armenordnung und von §§. 39 und 40 der Ordonnanz selbstverständlich und in der Ausführungsverordnung in das Verzeichniß der aufgehobenen Bestimmungen aufzunehmen sei."

Dies ist der Antrag, der in der ständischen Schrift Platz finden soll und die Deputation trägt darauf an, ihm diesen Platz einzuräumen; ich frage, ob die Kammer diesem Antrage der Deputation Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Der Satz unter e soll nach dem Deputationsvorschlage auf Seite 395 des Nachberichtes so lauten:

„Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten für Handelscorporationen, namentlich auch Börsen und andere allgemeine Handelsinstitute."

Ich frage, ob die Kammer, jedoch so, daß die Worte „für Handelscorporationen, namentlich auch Börsen und andere allgemeine Handelsinstitute" in Parenthesen eingeschlossen werden, ihren Beitritt hierzu erklärt? — Einstimmig Ja.

In dem Punkt d des Entwurfs soll nach dem Worte: „Angehörigen" noch beigefügt werden „und Gewerbsgehülfen". Die Deputation trägt darauf an und ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zu dem Schlußsatze des Paragraphen. Hier will die Deputation den Antrag stellen, den Schlußsatz folgendermaaßen zu fassen:

„Nur die einer Innung angehörigen selbständigen Gewerbtreibenden haben die Benennung „Meister" zu beanspruchen."

Ich frage, ob die Kammer mit dem Antrage ihrer Deputation sich einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Endlich habe ich die Frage an die Kammer zu richten, ob sie dem §. 83 mit den beschlossenen Modificationen ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 84.
Innungsstatut.
(S. L.M. II. K. S. 418.)

Motiven siehe zu §. 82.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 84.
Mit dem Bemerken, daß zeither auch manchen Gutsherrschaften, namentlich in Vasallenstädten, das Recht, Specialinnungsstatute zu bestätigen, zugestanden hat, empfiehlt die Deputation einhellig
die Annahme des §. 84.

Im Nachberichte ist zu §. 84 Nichts bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 84 das Wort ergreift, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation demselben in unveränderter Maaße Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 85.
Freiheit des Ein- und Austritts. Beitragspflicht von Nichtmitgliedern.
(S. L.M. II. K. S. 419.)

Die Motiven s. zu §. 82.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 85.
Die im zweiten Satze enthaltene Zwangsbestimmung zu Beiträgen von Gewerbsgenossen derselben Branche, welche nicht zur Innung gehören, erregte Anfangs Bedenken. Wenn man aber näher erwägt, daß dergleichen Beiträge nicht zu den gesammten Zwecken der Genossenschaft, sondern nur zu Gründung und Förderung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten von den Nichtmitgliedern desselben Gewerbes gefordert werden können, diese Anstalten aber nach Aufhebung des Wander- und Prüfungszwanges gerade das vorzüglichste Mittel für die Ausbildung sein werden, welche hauptsächlicher Pflege und Unterstützung bedürfen, so heben sich die anfänglichen Zweifel und man neigt sich der Bestimmung des Entwurfes zu. Die Deputation ersucht daher die Kammer
um Genehmigung von §. 85.

Um dabei ganz in Einklang mit der jenseitigen Deputation zu kommen, empfiehlt man zugleich:
nach dem Worte „Genossenschaften" in Zeile 1 in Parenthese das Wort „Innungen" einzuschalten.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 85
hat der von der jenseitigen Deputation nachträglich gemachte Vorschlag:
in der dritten Zeile von unten nach dem Worte „Gewerbekammer" noch einzuschalten „der Handelsinstitute (Handelskammer)"
in der Zweiten Kammer Genehmigung gefunden. Aus demselben Grunde, welcher den auf die Bildung künftiger Handelscorporationen bezüglichen Zusatz bei §. 83 veranlaßt hat, geht zwar in materieller Hinsicht kein Zweifel gegen diese Einschaltung bei; allein in redactioneller Beziehung ist zu bemerken, daß nach Seite 427 der Landtagsmittheilungen der Zusatz so lauten soll:
„(wenn Handelsinstitute in Frage sind, die Handelskammer)"
während das gedruckte jenseitige Protokoll die Fassung so giebt:
„der Handelsinstitute (Handelskammer)"
s. Landtagsacten, III. Abtheilung, Seite 98.

Die unterzeichnete Deputation giebt hier der Fassung in den Mittheilungen den Vorzug und beantragt:
in der drittletzten Zeile nach dem Worte „Gewerbekammer" einzuschalten: „(wenn Handelsinstitute in Frage kommen, der Handelskammer)."

Im Uebrigen aber wird, da die im Hauptberichte erwähnte, von der jenseitigen Deputation beabsichtigte Einschaltung des Wortes „Innungen" in Zeile 2 nicht zur Ausführung gebracht worden ist, der diesfallsige Vorschlag im Hauptberichte ebenfalls fallen gelassen und daher vorgeschlagen:
§. 85 mit der obigen Einschaltung in Zeile 3 von unten, im Uebrigen aber unverändert anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 85 zu sprechen wünscht? — Es ist nicht der Fall. Die Deputation schlägt die Einschaltung nach dem Worte „Gewerbekammer" der Handelsinstitute (Handelskammer) vor und ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Ich frage ferner, ob §. 85 mit dieser Abänderung die Genehmigung der Kammer erlangt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 86.
Fortsetzung.
(S. L.M. II. K. S. 427.)

Die Motiven siehe zu §. 82.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 86

ist Nichts zu erinnern. Es wünscht jedoch die Deputation der Zweiten Kammer den Wegfall der Worte in Zeile 1 und 2 „auch innerhalb des Bereichs der nach §. 83 der Regulirung durch dasselbe vorbehaltenen Verhältnisse", und da durch die Weglassung keine materielle Aenderung bewerkstelligt wird, auch der Herr königliche Commissar keinen Einspruch dagegen erhoben hat, so beantragt die unterzeichnete Deputation

die Annahme des §. 86 mit Weglassung der gedachten Worte.

Im Nachbericht ist Nichts zu diesem Paragraphen bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 86 zu sprechen wünscht, so gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation rathet an, dem Antrage, der in der Zweiten Kammer Beifall gefunden hat, nämlich die Worte in Zeile 1 und 2:

„auch innerhalb des Bereichs der nach §. 83 der Regulirung durch dasselbe vorbehaltenen Verhältnisse"

wegfallen zu lassen, beizutreten und ich frage, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diesen Wegfall beschließt? — Einstimmig Ja.

Ich frage, ob die Kammer unter diesen Modificationen dem §. 86 ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 87.

Fortsetzung. Selbstverwaltung der Innungen.

(S. L.M. II. K. S. 429.)

Motiven s. zu §. 82.

Der Hauptbericht empfiehlt §. 87 zur unveränderten Genehmigung und im Nachberichte heißt es:

Zu §. 87.

Laut Beschlusses der Zweiten Kammer soll nach dem ersten Satze und zwar nach dem Worte „selbständig" in der letzten Zeile Seite 108 der Vorlage folgender Satz eingeschoben werden:

„Ihre Vorstände vertreten den Behörden gegenüber die gemeinschaftlichen Interessen."

Diese Einschaltung wird, da sie zu größerer Bestimmtheit führt, auch von der unterzeichneten Deputation zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 87 zu sprechen verlangt? — Es scheint nicht der Fall zu sein; wir gehen daher zur Abstimmung über. Laut Beschluß der Zweiten Kammer soll nach dem ersten Satze und zwar nach dem Worte „selbständig" in der letzten Zeile Seite 108 der Vorlage folgender Satz eingeschoben werden:

„Ihre Vorstände vertreten den Behörden gegenüber die gemeinschaftlichen Interessen".

Die Deputation rathet den Beitritt zu dieser Abänderung an und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob §. 87 mit diesen Modificationen Ihren Beifall findet? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 88.

Fortsetzung. Auflösung und Vereinigung der Innungen.

(S. L.M. II. K. S. 434.)

Motiven siehe zu §. 82.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 88

hat man sich mit Rücksicht darauf, daß für die wichtigsten Innungsbeschlüsse, wie z. B. die Beschlußfassung über gänzliche Auflösung eines Innungsverbandes ist, die einfache Stimmenmehrheit nicht genügend erscheint, mit der jenseitigen Deputation und dem Herrn königlichen Commissar zu folgender Fassung vereinigt:

„Zu Beschlüssen einer Innung genügt im Allgemeinen die einfache Stimmenmehrheit. Dagegen erfordern Beschlüsse

a) über die Vereinigung einer Innung mit einer oder mehreren andern zu einer Genossenschaft,
b) über gänzliche Auflösung eines Innungsverbandes,
c) über Statutenveränderungen

eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen in einer statutenmäßig und unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung berufenen Generalversammlung."

Die unterzeichnete Deputation rathet die Annahme des §. 88 in dieser Fassung an.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 88 zu sprechen begehrt? — Da es nicht der Fall ist, so gehe ich zur Abstimmung über. Hinsichtlich §. 88 ist von der Deputation, wie auch bereits in der Zweiten Kammer geschehen, eine veränderte Fassung vorgeschlagen worden. Sie befindet sich auf Seite 149 des Hauptberichts und sie ist vom Herrn Referenten der Kammer bereits vorgeführt worden. Ich recapitulire daher diese neue Fassung nicht, sondern frage nur, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation dieser neuen Fassung beitritt? — Einstimmig Ja.

Im Bezug auf die Ueberschrift ist eine Aenderung nicht vorgeschlagen. Es wird daher dieselbe beizubehalten sein und ich frage, ob die Kammer auch hierin mit ihrer Deputation einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 89.

Fortsetzung. Ordnung des Vermögens bei der Auflösung.

(S. L.M. II. K. S. 434.)

Motiven siehe zu §. 82.

Der Hauptbericht sagt zu §. 89:

Zu §. 89.

Gegen den letzten Satz dieses Paragraphen wurde in der Deputation geltend gemacht, daß er ungewiß lasse, ob die Gemeinde über die Kräfte des überkommenen Innungsvermögens verpflichtet sei?

Der Herr königliche Commissar fand jedoch diesen Zweifel unbegründet und erklärte mit aller Bestimmtheit, daß die Gemeinde nicht nur aus ihren Mitteln Nichts zuzuschießen habe, sondern daß ihr auch über dasjenige Innungsvermögen, welches nicht zu dem im letzten Satze des §. 89 bemerkten Zwecke erforderlich sei, völlig freie Verfügung zustehe. Diese Erklärung befriedigte zwar in materieller Hinsicht; jedoch glaubt die Deputation, größerer Bestimmtheit halber vorschlagen zu müssen, daß das Wort: „daraus" in Zeile 7 in die Worte: „soweit solches zureicht" umgewandelt und §. 89 mit dieser Veränderung, welche zuletzt auch der Herr königliche Commissar gebilligt hat, angenommen werde.

Im Nachberichte heißt es:

Zu §. 89.

Der Beschluß der Zweiten Kammer setzt die nach dem diesseitigen Hauptberichte einzuschaltenden Worte, „soweit solches zureicht", nach dem Worte „zunächst" in der drittletzten Zeile. Nach dem Hauptberichte der unterzeichneten Deputation sollen diese Worte an die Stelle des ausfallenden Wortes „daraus" kommen. Da nur in der Wortstellung, sonst aber kein Unterschied vorliegt, empfiehlt man den Beitritt zum Beschluß der Zweiten Kammer.

Außerdem ist zu diesem Paragraphen auf Vorschlag des Abg. Dr. Loth ein Antrag zur Aufnahme in die ständische Schrift beschlossen worden, welcher lauten soll:

„in die Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz eine Bestimmung dahin zu treffen, daß, wenn Kreisinnungen sich in verschiedene Ortsinnungen auflösen, das Vermögen der ersteren an die durch die Auflösung entstandenen Ortsinnungen vertheilt werde".

Obgleich man hiergegen einhalten kann, daß eine ausdrückliche Bestimmung hierüber auch nicht einmal in die Ausführungsverordnung nöthig sei, weil in dem gedachten Falle keine eigentliche Auflösung der Innung, sondern nur eine veränderte äußere Form vorliegt, so rathet man doch, um allen und jeden Zweifel, der hierüber auftauchen könnte, abzuschneiden,

den Beitritt an.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 89 zu sprechen wünscht? — Es ist dies nicht der Fall. Ich wende mich zur Abstimmung. Die Deputation schlägt die Einschaltung einiger Worte vor und zwar der Worte: „soweit solches zureicht" nach dem Worte: „zunächst". Ich frage, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation dieser Einschaltung ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Es ist in der Zweiten Kammer ein Antrag zur Aufnahme in die ständische Schrift beschlossen worden, welcher folgendermaaßen lautet:

„In die Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz eine Bestimmung dahin zu treffen, daß, wenn Kreisinnungen sich in verschiedene Ortsinnungen auflösen, das Vermögen der ersteren an die durch die Auflösung entstandenen Ortsinnungen vertheilt werde."

Die Deputation ihrer Kammer rathet an, diesem Antrage beizutreten und ich frage, ob die Kammer sich hierin mit ihrer Deputation einverstanden erklären will? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer §. 89 mit der beschlossenen Modification beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 90.

Absterben der Innung.

(S. L.M. II. K. S. 436.)

Motiven siehe zu §. 82.

Dieser Paragraph wird unverändert anzunehmen sein, sagt die Deputation im Hauptbericht.

Präsident v. Schönfels: Wenn auch über diesen Paragraphen Niemand das Wort ergreift, so frage ich die Kammer, ob sie denselben unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 91.

Fortbestehen der alten Innungen.

(S. L.M. II. K. S. 436.)

Motiven siehe zu §. 82.

Der Hauptbericht sagt:

Dagegen hat

zu §. 91

die Deputation insofern eine Aenderung eintreten zu lassen beabsichtigt, als sie die Revision der Statuten sofort nach der Publication des neuen Gesetzes für nöthig hält, damit die Specialstatuten mit dem Gesetze selbst möglichst bald in Einklang gesetzt würden. Da jedoch der Herr königliche Commissar unter Hinweis auf den Umstand, daß es schon formell zu viel verlangt sei, wenn die gesammten Innungsstatuten auf einmal revidirt und abgeändert würden, den Wunsch aussprach, daß es bei der Fassung des Paragraphen bewenden möge, so will die Deputation, da ihre Absicht nach und nach von selbst wird erreicht werden, weiter keinen Anstand geben und empfiehlt

§. 91 mit alleiniger Weglassung der Worte: „mit bestätigten Specialartikeln versehenen" zur Annahme.

Die Weglassung der ebenerwähnten Worte rechtfertigt sich durch den Umstand, daß gegenwärtig nicht alle Innungen mit bestätigten Specialartikeln versehen sind.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 91

ist zu bemerken, daß die Zweite Kammer den von der Majorität der jenseitigen Deputation gemachten Vorschlag auf Einschaltung eines Paragraphen 91 b, eine Beschränkung bei Bildung neuer Innungen betreffend, abgelehnt hat, so daß also Uebereinstimmung mit den diesseitigen Vorschlägen vorhanden ist.

Präsident v. Schönfels: Da Niemand über §. 91 das Wort verlangt, so frage ich, ob die Kammer die

Worte: „mit bestätigten Specialartikeln versehenen" in Wegfall bringen will? — Einstimmig Ja.

Ich frage, ob die Kammer §. 91 in der beschlossenen Maaße ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 92.

Verpflichtung zum Beitrage zu Arbeiterverpflegungscassen.

(S. L.M. II. K. S. 441.)

Die Motiven zu §§. 92 bis 95 s. L.M. II. K. S. 441.

Im Hauptbericht heißt es:

Wider die

§§. 92 bis mit 96

ist Nichts weiter zu erinnern, als daß im dritten Absatze des §. 93 nach dem Worte „älteren" die Worte eingeschalten werden möchten: „auf Grund des Mandats vom 7. December 1810 eingerichteten", und daß in §. 95 Zeile 1 auch §. 93 zu citiren ist. Die Deputation erachtet die Einschaltung der gedachten Worte zu §. 93 und die Beifügung des erwähnten Citats zu §. 95, im Uebrigen aber die unveränderte Beibehaltung der §§. 92 bis mit 96 und der Ueberschrift zum siebenten Abschnitt für angemessen.

Im Nachbericht ist zu §. 92 Nichts bemerkt.

Präsident v. Schönfels: §. 92 wird zur Discussion zu stellen sein.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich möchte mir eine Anfrage in Bezug auf §. 92 gestatten. Es ist mir nämlich die Tragweite des ersten Absatzes nicht ganz klar. Derselbe heißt:

„Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter können verpflichtet werden, Beiträge zu Cassen zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und die Bestreitung von Begräbnißkosten ist."

Ich weiß nicht, ist hiernach die Möglichkeit, Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter zu derartigen Beiträgen zu verpflichten, lediglich Denjenigen anheim gegeben, welche überhaupt Arbeiter beschäftigen, also den Inhabern von Fabriken und gewerblichen Etablissements, oder soll damit ausgesprochen sein, daß diese Verpflichtung eben so, wie die Einrichtung der Cassen selbst und die Regulirung ihrer Verwaltung nach allgemeinen Vorschriften im Verwaltungswege erfolgen soll? Es wäre mir erwünscht, hierüber eine Aufklärung zu erhalten.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Ich glaube, es wird mir möglich sein, die gewünschte Aufklärung sofort zu geben. Eine Bestimmung, welche gelautet hätte: „Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen", würde auch die Nothwendigkeit mit sich geführt haben, sofort überall und unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß solche Cassen existiren; denn sonst würde diese Bestimmung nicht auszuführen gewesen sein. Man hat deshalb den Ausdruck „können" gewählt. In allen denjenigen Fällen, wo solche Cassen bestehen und zwar entweder in Gemäßheit auf die wegen der Fabriken erlassenen Bestimmungen für einzelne Etablissements und mit denselben in Verbindung stehend oder für andere Gewerbsgehülfen auf Grund der Einrichtungen, welche nach dem letzten Abschnitt des Paragraphen im Verordnungswege getroffen werden sollen, oder endlich durch Fortbestehen älterer Einrichtungen der Art, überall da wird durch die Behörde die Verpflichtung zu Zahlungen in diese Cassen ausgesprochen werden. Ich glaube also nicht, daß der Irrthum eintreten kann, daß die Verpflichtung abhängig sein soll vom Entschlusse einzelner Privatpersonen. Das wirkliche Eintreten der Verpflichtung wird mit Einrichtung der Casse von der Behörde ausgesprochen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter über §. 92 das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

(Hierauf wird verzichtet.)

Der §. 92 wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich frage, ob die Kammer mit ihrer Deputation sich einversteht? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 93.

Aeltere Cassen.

(S. L.M. II. K. S. 450.)

Motiven siehe zu §. 92.

Den Bericht habe ich schon vorgelesen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 93 die Discussion zu stellen sein. — Da Niemand über denselben spricht, so gehe ich zur Fragstellung über. Es wird von der Deputation vorgeschlagen, daß im dritten Absatze dieses Paragraphen nach dem Worte: „älteren" die Worte eingeschaltet werden möchten: „auf Grund des Mandats vom 7. December 1810 eingerichteten". Ich frage, ob die Kammer dieser Einschaltung Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob die Kammer dem §. 93 in der soeben vorgeschlagenen Maaße ebenfalls Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 94.

Zulässigkeit von Krankenhausbeiträgen.

(S. L.M. II. K. S. 451.)

Dieser Paragraph wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 94 spricht, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation demselben beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 95.
Aufsichtsrecht der Obrigkeit.
(S. L.M. II. K. S. 451.)

Motiven siehe zu §. 92.

Der Bericht ist schon bei §. 92 verlesen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 95 zu sprechen wünscht? — Es ist dies nicht der Fall. Es wird von der Deputation beantragt, daß in Zeile 1 in der Paranthese es heißen soll: „83, 92 und 93." Ich frage, ob die Kammer dieser Abänderung beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

Siebenter Abschnitt.
Behörden und Verfahren in Gewerbesachen.

§. 96.
Competenz der Verwaltungsbehörden.
(S. L.M. II. K. S. 365.)

Die Motiven zu §§. 96—105 s. L.M. II. K. S. 365 und bei §. 99 S. 376.

Dieser §. 96 wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Advocat v. Könneritz: In der Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Dezember 1860 hat der Abg. Martini verschiedene, Blatt 366 flg. der Landtagsmittheilungen ersichtliche Aeußerungen gethan, welche ich als unrichtig und das wahre Sachverhältniß entstellend hier zu bezeichnen Gelegenheit nehme. Es hat sich nämlich der Herr Abg. dahin ausgesprochen, daß die Herren Grafen v. Schönburg gegen ihre eigne Unterschrift die Rechtsgültigkeit eines Verzichts geleugnet hätten, welcher von denselben im Jahre 1849 zu Gunsten der Städte Meerane und Glauchau von ihnen mittelst eigenhändig unterschriebener Signatur bewirkt worden wäre. Ich habe zunächst zu bemerken, daß in dieser Beziehung bezüglich der Städte Meerane und Glauchau ganz verschiedene Verhältnisse obgewaltet haben. Denn bei Meerane war die Giltigkeit der gegen eine abgeschickte Deputation ausgesprochenen Concessionen ausdrücklich davon abhängig gemacht worden, daß die legalen Vertreter der Stadt diese Concessionen in allen Punkten annehmen würden; es ist aber diese Annahme nicht erlangt, sondern verweigert worden. Bei Glauchau aber ist die Differenz, wie dieß auch von dem Abg. selbst angegeben worden, bezüglich der fraglichen Concessionen nicht von den Herren Grafen v. Schönburg, sondern von Seiten der königlichen Staatsregierung angeregt worden und die königliche Staatsregierung hat ungeachtet der Unterschriften der Herren Grafen v. Schönburg verschiedene Concessionen und namentlich die Uebertragung von Kircheninspectionsrechten an den Stadtrath als geradezu ungesetzlich annullirt. Um die in dieser Hinsicht mit der Stadt Glauchau entstandenen Differenzen in friedlicher Weise auszugleichen, ist später ein anderweiter Receß mit der Stadt Glauchau abgeschlossen worden, durch welchen der Stadt die fraglichen Concessionen im Wesentlichen belassen worden sind. Nur bedarf die Zweideutigkeit des Ausdrucks, welchen der gedachte Abg. gebraucht hat, es habe die Stadt Glauchau ihr Recht fallen lassen und einen andern Receß abschließen müssen, einer Erläuterung. Die Gemeindevertretung, welche damals eine ihr in anderer Hinsicht wichtige Gefälligkeitserzeigung von Seiten der Herren Grafen v. Schönburg in Anspruch nahm und erlangte, hat nämlich den neuen Vertrag in vollständig freiwilliger und legaler Weise und unter den freundlichsten conciliatorischen Versicherungen unterhandelt und abgeschlossen; es hat auch dieser Vertrag die Genehmigung der königlichen Staatsregierung erlangt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter über §. 96 zu sprechen wünscht? — Da dies nicht der Fall ist, so kann ich die Debatte für geschlossen ansehen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

(Es wird darauf verzichtet.)

§. 96 nebst der Ueberschrift zum siebenten Abschnitt wird von der Deputation in unveränderter Maaße zur Annahme empfohlen. Ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 97.
Friedensrichter und Gutsherren.
(S. L.M. II. K. S. 367.)

Motiven siehe zu §. 96.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 97

kam zur Sprache, daß es im Interesse der Gutsherren bei Ausübung der Gewerbepolizei liege und überhaupt zweckmäßig sei, diejenigen einzelnen Punkte des Gesetzes vom 11. August 1855 und der Beilage ⊙ speciell aufzuzählen, welche durch das neue Gewerbegesetz sich erledigen. Zu diesem Behufe wird, da nach der Erklärung des Herrn königlichen Commissars nur §. 14 unter 2 und 3 und §. 15 der Beilage sub ⊙ Erledigung finden sollen, mit dessen Zustimmung beantragt:

die Worte: „der letzteren, wie" in der vorletzten Zeile mit den Worten: „dieser Beilage, nämlich" zu vertauschen, außerdem aber §. 97 unverändert zu genehmigen.

Der Nachbericht sagt:

Zu §. 97.

Nach den gedruckten Landtagsmittheilungen, Seite 373, hat die Zweite Kammer den Schlußsatz nach dem Entwurfe folgendermaaßen angenommen:

„soweit sich nicht einzelne Punkte der letzteren, wie §. 14 unter 2 und 3 und §. 15 durch gegenwärtiges Gesetz erledigen."

Dagegen ist nach dem gedruckten Protokolle, dritte Abtheilung Seite 85, der Entwurf nach dem Deputationsvorschlage angenommen worden, wornach die in der vorletzten Zeile stehenden Worte:

„der letzteren, wie"

in die Worte umzuwandeln sind:

„dieser Beilage, nämlich".

Die unterzeichnete Deputation bleibt bei ihrem im Hauptberichte gemachten Vorschlage stehen, welcher mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer harmonirt, dafern, wie man annehmen muß, das Protokoll maaßgebend ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 97 zu sprechen wünscht? — Es scheint nicht der Fall zu sein; ich werde daher mich zur Abstimmung wenden können. Die Deputation schlägt vor, die Worte in der vorletzten Zeile „der letztern, wie" zu vertauschen mit den Worten „dieser Beilage, nämlich." Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer dem §. 97 in der beschlossenen Maaße ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 98.

Competenz der Justizbehörden in Civilsachen.

(S. L.-M. II. K. S. 376)

Motiven s. zu §. 96.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 98

ist Nichts zu erinnern; er wird zur Annahme empfohlen.

Im Nachberichte ist zu §. 98 Nichts bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über diesen soeben verlesenen Paragraphen Etwas zu erinnern hat, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation demselben in unveränderter Maaße beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 99.

Ausnahme.

(S. L.-M. II. K. S. 376.)

Motiven siehe zu §. 96.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 99.

Daß auch den Verwaltungsbehörden in einzelnen geringfügigen Privatstreitigkeiten unter gewissen Voraussetzungen die Entscheidung zustehen soll, findet die Billigung der Deputation. Sie glaubt sogar, daß die festgestellte Grenze noch ein wenig erweitert und analog mit den Bestimmungen des Gesetzes über sogenannte Bagatellsachen auf die Summe von zwanzig Thalern festgesetzt werden kann und beantragt daher:

a) statt „zehn Thaler" in Zeile 3 und in der letzten Zeile Seite 112 zu setzen:

„zwanzig Thaler".

Außerdem vermißt die Deputation eine Bestimmung darüber, wie auf einen trotz der vorgeschriebenen Unzulässigkeit eingewendeten Recurs zu verfahren sei? Sie räth daher an:

b) nach dem letzten Worte: „vollstreckbar" im dritten Satze einzuschalten:

„Ein irrthümlich eingewendeter Recurs wird als Antrag auf Entscheidung im Rechtswege angesehen."

Auch ist eine Vorschrift darüber zu vermissen, wie es im Falle der Abgabe der Sache an die Justizbehörde mit den bei der Verwaltungsbehörde entstandenen Kosten werde?

Deshalb wird zur Erledigung dieses Punktes vorgeschlagen:

c) am Schlusse des Paragraphen folgenden Zusatz beizufügen:

„Die Justizbehörden haben in solchen Sachen, welche nach vorstehenden Bestimmungen von den Verwaltungsbehörden an sie abgegeben worden sind, zugleich über die in dem Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten zu erkennen."

Endlich haben die in den Zeilen 4 und 5 stehenden Worte: „wenn dieselben mit Vergehen in Verbindung stehen, deren Bestrafung den genannten Behörden zukommt oder" insofern Veranlassung zu Zweifeln gegeben, als es scheinen könnte, daß in Fällen, in welchen Bestrafung und gleichzeitig Schadenersatz oder andere privatrechtliche Ansprüche in Frage kommen, der Antrag des Verletzten bezüglich des Civilpunktes nicht erforderlich sei. Dies ist jedoch nicht die Absicht des Entwurfes, welcher die allgemeine Regel, daß wegen Civilansprüchen stets der Antrag des Verletzten nothwendig ist, auch hier beibehalten will. Hiermit einverstanden, beantragt deshalb die Deputation:

d) die Worte in Zeile 4 und 5: „wenn dieselben mit Vergehen in Verbindung stehen, deren Bestrafung den genannten Behörden zukommt oder" ganz ausfallen zu lassen.

Mit diesen unter a, b, c, d beantragten Zusätzen und Modificationen, mit welchen die Kammer den §. 99 genehmigen wolle, ist der Herr königliche Commissar und beziehendlich die jenseitige Deputation einverstanden.

Bezüglich der Eingangsworte: „Auch die Verwaltungsbehörden können entscheiden", ist noch zur Erläuterung zu bemerken, daß dadurch nicht sowohl der Gegensatz von der Competenz der Justizbehörden (§. 98), als vielmehr — wie auch in dem Worte „können" liegt — das den Verwaltungsbehörden zustehende Wahlrecht, die Sache anzunehmen oder den Antragsteller an die Justizbehörde zu verweisen, ausgedrückt werden soll.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 99.

Die im diesseitigen Hauptberichte unter a, c und d gemachten Vorschläge haben die Genehmigung der Zweiten

Kammer erhalten. Dies ist auch, materiell betrachtet, hinsichtlich des Vorschlages unter b geschehen. Nur hat dieser einen erläuternden Zusatz dahin,

daß zwischen „irrthümlich" und „eingewendeter" eingeschoben werde: „aber rechzeitig"

und außerdem auch eine andere Stellung erhalten.

Nach dem Vorschlage der unterzeichneten Deputation sollte dieser Zusatz nach dem Worte „vollstreckbar" Platz finden, um nicht auch den vorhergehenden Satz:

„geschieht dies nicht" u. s. w.

ändern zu müssen. Nach dem jenseitigen Beschlusse soll aber dieser Satz nach den Worten: „angetragen werden" Aufnahme finden, weshalb dann der Redaction wegen anstatt: „geschieht dies nicht" gesagt werden muß: „Erfolgt ein solcher Antrag nicht." Des schnelleren Einverständnisses halber schlägt die unterzeichnete Deputation den Beitritt vor und beantragt:

die Fassung sub b des Hauptberichtes dahin zu vervollständigen, daß sie heißt: „Ein irrthümlich, aber rechtzeitig eingewendeter Recurs wird als Antrag auf Entscheidung im Rechtswege angesehen," auch diesen Satz nicht Zeile 9 nach dem Worte: „vollstreckbar," sondern Zeile 8 nach den Worten: „angetragen werden" einzuschalten und deshalb die Zeile 8 befindlichen Worte: „Geschieht dies nicht" in die Worte: „Erfolgt ein solcher Antrag nicht" umzuwandeln.

Außerdem haben auch die Eingangsworte des Paragraphen in der Zweiten Kammer eine andere Fassung und eine weitergehende Bedeutung erhalten. Es soll nämlich nicht, wie am Schlusse des diesseitigen Hauptberichtes angenommen worden ist, in der Wahl der Verwaltungsbehörde, beziehendlich der Gewerbegerichte, liegen, die Erörterung und Entscheidung des fraglichen Civilanspruches vorzunehmen; vielmehr soll für sie bei erfolgtem Anrufen ein Zwang hierzu vorliegen und deshalb die Fassung nach dem Protokolle der Zweiten Kammer (Landtagsacten III. Abth. S. 88) so gewählt werden:

„Auch die Verwaltungsbehörden haben —— zu entscheiden",

statt wie der Entwurf sagt:

„Auch die Verwaltungsbehörden können —— ententscheiden".

Die königlichen Commissare haben sich mit dieser allerdings zweckmäßigen Erweiterung einverstanden erklärt, weshalb auch die unterzeichnete Deputation keinen Anstand nimmt,

den Beitritt dazu anzurathen, jedoch unter Weglassung des Wortes: „Auch", welches auch im jenseitigen Deputationsvorschlage, Seite 102 des Berichts, nicht enthalten ist.

Demnächst könnte sich fragen, ob nicht die Debatte der Zweiten Kammer eine Veranlassung geben sollte, eine ausdrückliche Bestimmung über die Vollstreckbarkeit der vor der Verwaltungsbehörde oder dem Gewerbegerichte geschlossenen Vergleiche zu treffen. Die Deputation ist jedoch mit dem königlichen Commissar einer und derselben Ansicht, daß die von den Verwaltungsbehörden über abgeschlossene Vergleiche aufgenommenen Protokolle öffentliche Glaubwürdigkeit haben, so daß die Execution daraus beantragt werden kann, wenn sie sonst den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Bei dieser allseitig anerkannten Voraussetzung bedarf es keiner ausdrücklichen Bestimmung.

Endlich soll nach dem jenseitigen Beschlusse in der ständischen Schrift beantragt werden:

„daß die Behörden angewiesen werden sollen, sowohl rücksichtlich des Verfahrens, als der Kosten, eine analoge Anwendung des Gesetzes vom 16. Mai 1839 stattfinden lassen,"

Es läßt sich hiergegen nichts weiter mit Grund einhalten, als daß die Vorladung bei Vermeidung des Zugeständnisses um deswillen nicht thunlich ist, weil es sich bei dem hier fraglichen Verfahren nur um eine provisorische Entscheidung handelt, welcher sich die Parteien, wenn sie nicht wollen, nicht zu unterwerfen brauchen. In der Voraussetzung, daß die Vorladung nur bei Geldstrafe angeordnet werde, was auch von dem königlichen Commissar als richtig bezeichnet wird, rathet man an:

die Aufnahme dieses Antrages in die ständische Schrift zu genehmigen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 99 zu eröffnen sein.

Referent Bürgermeister Müller: Meine Herren! Die auf Seite 399 des Nachberichtes enthaltene, soeben von mir verlesene Stelle bezüglich der Glaubwürdigkeit der Protokolle giebt mir Veranlassung, noch Etwas beizufügen. Im Allgemeinen ist es richtig, daß Protokolle, die vor den Verwaltungsbehörden oder vor den Gewerbegerichten abgeschlossen werden, allgemeine Glaubwürdigkeit genießen. Aber es wird noch die Frage einer sorgfältigeren Erwägung unterliegen müssen, ob aus diesen Protokollen sofort das Executionsverfahren in Gemäßheit der Civilproceßgesetzgebung stattfinden kann? Es wird sich fragen, ob, wenn das über einen Vergleich vor einer Verwaltungsbehörde oder Gewerbegericht aufgenommene Protokoll an die Justizbehörde gelangt, diese sofort mit der Execution vorwärts gehen kann? Die Deputation hat dies bei Abfassung des Nachberichts als selbstverständlich betrachtet, sie ist jedoch nicht ohne Grund von dem Herrn Commissar des Justizministeriums darauf aufmerksam gemacht geworden, daß doch wohl mindestens Zweifel über diese Frage auftauchen könnten und es wird daher, wenn man beabsichtigt, den Vergleichsprotokollen diejenige Kraft beizulegen, die man ihnen beilegen will, angemessen sein, lieber einen Passus darüber ins Gesetz aufzunehmen, als sich mit einer blosen selbstverständlichen Voraussetzung zu begnügen. Die Deputation kann dem Herrn Regierungscommissar für diese Mittheilung nur dankbar sein und es wird daher die Deputation einen ausdrücklichen Paragraphen über diesen Passus noch vorschlagen. Dieser Passus gehört jedoch nach meiner Ansicht nicht sowohl hierher zu §. 99, wo die Angelegenheit wegen der Vergleichsprotokolle nur zur Sprache gekommen ist, sondern dürfte hinter §. 105 um deswillen gehören, weil dort von den Gewerbegerichten die Rede ist und die Einschaltung der fraglichen Bestimmung nicht blos auf die Verwaltungsbehörden, sondern auch auf die Gewerbegerichte sich bezieht. Ich will zwar den betreffenden Zusatz hier

ankündigen; stelle aber im Namen der Deputation den Antrag, erst nach Beschließung des §. 105 darauf einzugehen. Es würde ein §. 105b. einzuschalten sein und dieser würde lauten:

„Wenn sich die Parteien vor der Verwaltungsbehörde oder dem Gewerbegericht über einen in Gemäßheit §. 99 bei denselben angebrachten Anspruch vergleichen, so hat der gehörig protokollirte Vergleich auch hier alle Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung, dergestalt, daß auf Grund desselben von dem zuständigen Gericht das Vollstreckungsverfahren nach dem Gesetze vom 28. Februar 1838 §. 4 bis mit §. 84 einzuleiten ist."

Ich betrachte dies, wie gesagt, blos als eine Ankündigung und ersuche den Herrn Präsidenten, mir bei §. 105 wieder Gelegenheit zu geben, das Nähere darüber vortragen zu können.

Präsident v. Schönfels: Es wird darüber kein Zweifel sein, daß der vom Herrn Referenten verlesene Antrag zu §. 105 erst dann zur Berathung kommt, wenn §. 105 berathen wird. Jetzt würde ich §. 99 zur Discussion zu stellen haben und ich habe zu erwarten, ob Jemand hiezu das Wort ergreift? — Es scheint nicht, als wenn Jemand das Wort verlangte; ich kann daher zur Abstimmung übergehen.

In Betreff des §. 99 sind von der Deputation verschiedene Abänderungen vorgeschlagen worden und ich bringe nun dieselben der Reihe nach zur Abstimmung. Zuvörderst sollen nach dem Vorschlage der Deputation die Eingangsworte des §. 99 eine Abänderung erleiden; es soll heißen: „Auch die Verwaltungsbehörden haben — zu entscheiden"; wogegen der Entwurf sagt: „Auch die Verwaltungsbehörden können — entscheiden". Die Deputation schlägt vor, diese Eingangsworte in der Art abzuändern, wie ich soeben angegeben habe und ich frage, ob die Kammer dies genehmigt? — Einstimmig Ja.

Die Deputation schlägt weiter vor, unter a statt „10 Thaler" in Zeile 3 zu setzen „20 Thaler". Ich frage auch hier, ob die Kammer dies genehmigt? — Einstimmig Ja.

Ganz dasselbe soll geschehen in der letzten Zeile Seite 112 der Vorlage und ich frage auch hier, ob die Kammer mit dieser Abänderung einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Die in Zeile 4 und 5 der Vorlage stehenden Worte;

„wenn dieselben mit Vergehen in Verbindung stehen, deren Bestrafung den genannten Behörden zukommt oder"

sollen nach dem Vorschlage der Deputation sub d Seite 62 des Hauptberichts in Wegfall kommen und ich frage, ob die Kammer mit dem Vorschlage ihrer Deputation sich einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Weiter schlägt die Deputation vor, die Fassung unter b des Hauptberichts dahin zu vervollständigen, daß sie heißt:

„Ein irrthümlich, aber rechtzeitig eingewendeter Recurs wird als Antrag auf Entscheidung im Rechtswege angesehen."

Dieser Satz soll Zeile 8 nach den Worten: „angetragen werden" Platz finden und ich frage, ob dies die Kammer genehmigt? — Einstimmig Ja.

Ferner schlägt die Deputation vor und zwar infolge des soeben getroffenen Beschlusses, daß die in Zeile 8 befindlichen Worte: „geschieht dies nicht" vertauscht werden mit den Worten: „erfolgt ein solcher Antrag nicht". Ich frage, ob die Kammer sich auch mit dieser vorgeschlagenen Abänderung einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Nach Seite 61 sub c soll endlich am Schlusse des Paragraphen der Zusatz beigefügt werden:

„Die Justizbehörden haben in solchen Sachen, welche nach vorstehenden Bestimmungen von den Verwaltungsbehörden an sie abgegeben worden sind, zugleich über die in dem Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten zu erkennen."

Genehmigen Sie auch diese Abänderung? — Einstimmig Ja.

Ich frage, ob die Kammer diesem Paragraphen mit den beschlossenen Modificationen ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Seite 399 des Nachberichts findet sich ein Deputationsantrag, der dahin geht, in die ständische Schrift folgenden Antrag aufzunehmen:

„daß die Behörden angewiesen werden sollen, sowohl rücksichtlich des Verfahrens, als der Kosten eine analoge Anwendung des Gesetzes vom 16. Mai 1839 stattfinden zu lassen".

Ich frage die Kammer, ob sie auf Anrathen ihrer Deputation diesem Antrage in der Schrift Platz geben will? — Einstimmig Ja.

Somit wäre die Abstimmung über §. 99 beendigt.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 100.

Competenz der Strafgerichte.

(S. L.M. II. K. S. 389.)

Motiven s. zu §. 96.

§. 100 wird von der Deputation zu unveränderter Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 100 zu sprechen wünscht? — Wo nicht, so frage ich, ob die Kammer diesen Paragraph auf Anrathen ihrer Deputation in unveränderter Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 101.

Zwangsmittel.

(S. L.M. II. K. S. 389.)

Motiven s. zu §. 96.

Der Hauptbericht sagt:

Desgleichen wird auch

§. 101

zur Annahme empfohlen mit dem Bemerken, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen nur da Platz greifen, wo für den einzelnen Fall nicht schon eine Strafe ausdrücklich in dem einen oder anderen Paragraphen des Gesetzes vorgeschrieben ist.

Hier habe ich noch eine Bemerkung aus dem Nachberichte mitzutheilen:

§. 101

soll nach dem jenseitigen Beschlusse nicht hier, sondern zwischen die §§. 104 und 105 aufgenommen werden, weil die §§. 102 bis 104 von Strafen handeln, welche durch Zuwiderhandlungen verwirkt sind, während §. 101 lediglich die Bestimmung über die „Zwangsmittel" enthält, welche außer im Gesetze noch eine besondere Androhung von Seiten der Verwaltungsbehörden voraussetzen.

Es wird dem beigestimmt und deshalb

ein gleicher Beschluß vorgeschlagen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 101 zu sprechen wünscht? — Es ist nicht der Fall. Nach dem Antrage der Deputation soll, wie auch bereits in der jenseitigen Kammer beschlossen worden ist, §. 101 nicht hier, sondern zwischen die §§. 104 und 105 aufgenommen werden und ich frage, ob die Kammer diesen Antrag der Deputation zu dem ihrigen machen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 102.

Wahl der Strafart.

(S. L.M. II. K. S. 390.)

Motiven s. zu §. 96.

Der Hauptbericht sagt:

Auch zu den

§§. 102 bis mit 105

ist Nichts weiter zu erwähnen, als daß nach der Erklärung des Herrn königlichen Commissars in dem im §. 103 angedrohten Strafmaaße auch die Strafe für den Rückfall mit inbegriffen ist und daß das in §. 104 nach Analogie vom Art. 368 der Strafproceßordnung angenommene Submissionsverfahren der unterzeichneten Deputation als ein ganz geeignetes Mittel für die hier fraglichen Zwecke erscheint. Diese Paragraphen werden daher

zur Genehmigung

empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich bringe zunächst den §. 102 zur Discussion. Wenn Niemand darüber spricht, so frage ich, ob die Kammer diesen Paragraph nach Anrathen ihrer Deputation unverändert annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 103.

Strafverwandlung und Concurrenz. Rückfall.

(S. L.M. II. K. S. 390.)

Motiven s. zu §. 96.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand zu sprechen über §. 103; ich frage daher die Kammer, ob sie denselben ebenfalls auf Anrathen ihrer Deputation unverändert annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 104.

Submissionsverfahren.

(S. L.M. II. K. S. 391.)

Motiven s. zu §. 96.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 104 sprechen will? — Es ist dies nicht der Fall. Derselbe wird zur unveränderten Annahme von der Deputation empfohlen und ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 105.

Gewerbegerichte.

(S. L.M. II. K. S. 391.)

Motiven s. zu §. 96.

Der Hauptbericht sagt:

Die Abstimmung über §. 105 muß jedoch nach Ansicht der unterzeichneten Deputation mit dem Vorbehalte erfolgen, daß sie erst dann zur Geltung gelangt, wenn von der Kammer über den besonderen Gesetzentwurf, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend, Entschließung gefaßt und dasselbe genehmigt sein wird. Sollte wider Erwarten dieser letzterwähnte Gesetzentwurf abgelehnt werden, so würde hiernach §. 105 der Gewerbegesetzvorlage ganz in Wegfall kommen.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 105

ist der im diesseitigen Hauptberichte ausgesprochene Vorbehalt, daß das Gesetz über Gewerbegerichte, auf welches hier Bezug genommen ist, überhaupt und in der angezogenen Weise von der Kammer genehmigt wird, zum ausdrücklichen Beschluß erhoben worden, was gleichfalls

beantragt wird.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 105 spricht?

Referent Bürgermeister Müller: Ich gestatte mir blos die Bemerkung, daß §. 105 nicht für das ganze Gewerbegesetz präjudiciell ist. Es kann also nicht angenommen werden, daß, wenn das beigegebene Gesetz zu dem Gewerbegesetz nicht angenommen werden sollte, deshalb auch das Gewerbegesetz selbst fallen müßte. Es hängt das Ganze nicht dergestalt zusammen, daß das Eine ohne das Andere nicht bestehen könnte. Daraus folgt, daß, wenn auch §. 105 selbst abgelehnt würde, was wahrscheinlich

nicht der Fall sein wird, dessen ungeachtet das ganze Gewerbegesetz für sich allein in Kraft treten könnte.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun in Bezug auf den Vorbehalt des Nachberichts eine Frage an die Kammer zu richten haben. Zunächst richte ich aber die Frage auf §. 105, der von der Deputation zu unveränderter Annahme empfohlen wird. Genehmigt also die Kammer §. 105? — Einstimmig Ja.

Der Vorbehalt, den ich bereits erwähnte, geht dahin, daß das Gesetz über Gewerbegerichte, auf welches Bezug genommen worden ist, von der Kammer in der angezogenen Weise genehmigt wird und ich frage, ob die Kammer diesem Vorbehalt beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Es würde nunmehr der vorhin mitgetheilte §. 105b einzuschalten sein. In Bezug darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß die Herren Regierungscommissare mit dem Inhalte und der Fassung desselben ganz einverstanden sind; ja, es rührt sogar die Fassung von denselben her und es ist deshalb kein Bedenken vorhanden, diesen Paragraphen in der vorhin mitgetheilten Weise zu genehmigen.

Königl. Commissar Dr. Krug: Ich erlaube mir zu dem vorhin von dem Herrn Referenten verlesenen Antrage eine Erläuterung zu geben, da er einen Gegenstand berührt, auf welchen die geehrte Kammer durch den vorliegenden schriftlichen Bericht noch nicht hinreichend vorbereitet ist. Die auf Seite 399 des Berichts zu lesende Bemerkung: „Demnächst könnte sich fragen" u. s. w. ist veranlaßt durch eine in der Zweiten Kammer gestellte Anfrage, deren Bedeutung wohl nicht ganz richtig aufgefaßt worden ist, indem man angenommen zu haben scheint, daß darin eine Andeutung enthalten sei, als ob Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit eines von einer Verwaltungsbehörde legal aufgenommenen Protokolls wenigstens möglicherweise erhoben werden könnten. Dies ist jedoch durchaus nicht der Fall. Die Anfrage war die, ob aus einem vor dem Gewerbegerichte oder der Verwaltungsbehörde abgeschlossenen Vergleiche das Executionsverfahren oder nur der Executionsproceß angestellt werden könne? Hierbei kommt aber die Glaubwürdigkeit der Protokolle durchaus nicht in Frage; denn auch der Executionsproceß setzt ein glaubwürdiges Protokoll voraus. Dagegen kann auch aus einem vor Gericht abgeschlossenen Vergleiche nicht unter allen Umständen das Executionsverfahren eingeleitet werden, sondern nur in dem Falle, wenn vor dem Proceßgerichte in einer daselbst anhängigen Rechtssache ein Vergleich abgeschlossen worden ist. Ich erlaube mir, der geehrten Kammer die Worte des Gesetzes, welches hier in Frage kommt, selbst vorzuführen. §. 85 des Executionsgesetzes sagt:

„Die obigen, das Executionsverfahren betreffenden Vorschriften sind auch dann anzuwenden, wenn ein anhängiger Civilproceß durch einen vor dem Proceßrichter abgeschlossenen Vergleich beendigt worden und aus diesem gerichtlichen Vergleiche vor eben diesem Richter die Hülfsvollstreckung gesucht wird."

Die Frage ist also eigentlich nur die, ob die Verwaltungsbehörde und das Gewerbegericht als Proceßgericht anzusehen seien? Ich habe auch hierüber persönlich nicht den geringsten Zweifel; denn in den ihm zugewiesenen Sachen ist die Verwaltungsbehörde und das Gewerbegericht das Proceßgericht. Allein die Möglichkeit eines Zweifels kann ich nicht in Abrede stellen; es könnte sogar möglicherweise aus §. 99 selbst ein solcher hergeleitet werden, indem hier den Erkenntnissen des Gewerbegerichts nur provisorische Geltung beigelegt ist, während doch dem Vergleiche eine definitive Wirksamkeit gesichert werden muß. Auch will ich nicht verschweigen, daß von Männern, denen ich ein competentes Urtheil in diesen Sachen zuschreiben muß, Zweifel hierüber gegen mich wirklich geäußert worden sind. Insofern würde es daher doch vielleicht rathsam sein, eine ausdrückliche Bestimmung über die Wirksamkeit eines vor dem Gewerbegerichte abgeschlossenen Vergleiches in das Gesetz aufzunehmen. Die Fassung der vorgeschlagenen Bestimmung schließt sich theils an das Executionsgesetz, theils an das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche an, in welchem ebenfalls eine ausdrückliche Bestimmung über die Wirksamkeit der Vergleiche enthalten ist.

Präsident v. Schönfels: Der vorgeschlagene §. 105b lautet:

> „Wenn sich die Parteien vor der Verwaltungsbehörde oder dem Gewerbegericht über einen in Gemäßheit § 99 bei demselben angebrachten Anspruch vergleichen, so hat der gehörig protokollirte Vergleich auch hier alle Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung, dergestalt, daß auf Grund desselben von dem zuständigen Gericht das Vollstreckungsverfahren nach dem Gesetze vom 28. Februar 1838 §. 4 bis mit §. 84 einzuleiten ist."

Es würde nun über diesen Paragraphen die Discussion zu eröffnen sein.

Bürgermeister Hennig: In der Fassung heißt es, daß aus dem protokollirten Vergleiche der Antrag auf Execution gestellt werden könne. Ich nehme nun Anstoß an den Worten: „protokollirten Vergleiche"; sie scheinen mir zu eng. Wenn überhaupt ein Vergleich vor dem Gewerbegerichte abgeschlossen ist, so ist es gleichviel, ob es durch Protokollniederschrift geschehen ist oder ob ein außergerichtlich abgeschlossener Vergleich in einer Streitsache bei dem Gewerbegerichte überreicht worden ist. Ich sollte meinen, wenn er bei dem Gerichte überreicht wird, er dieselbe Kraft haben müßte, als ein Vergleich, welcher vor Gericht protokollirt worden ist, sobald die Parteien vor Gericht sich mit der Schrift einverstanden erklärt haben.

Königl. Commissar Dr. Krug: Dagegen würde ich mich doch erklären müssen; eine solche Bestimmung würde über das Executionsgesetz hinausgehen. Es kann hier

aber doch nur die Absicht sein, die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Vergleiche in Gewerbesachen anwendbar zu machen und in dem bereits vorgelesenen des speciellen Gesetzes heißt es: „Die ——, wenn ein anhängiger Civilproceß durch einen vor dem Proceßrichter abgeschlossenen Vergleich beendigt worden". Ist aber ein Vergleich vor dem Proceßrichter abgeschlossen worden, so versteht es sich von selbst, daß darüber ein Protokoll aufgenommen werden muß.

Bürgermeister Hennig: Wenn aber eine Schrift überreicht wird und die Parteien mittelst Protokoll sich dazu bekennen, so ist diese Schrift einem protokollirten Vergleiche ganz gleich. Ich glaube, diese Auffassung ist auch durch den Paragraphen, den der Herr Regierungscommissar vorlas, nicht ausgeschlossen.

Königl. Commissar Dr. Krug: Wenn die Parteien, die vor Gericht einen Anspruch anhängig gemacht haben, sich auf diese Weise zu einem abgeschlossenen Vergleiche bekennen, so glaube ich allerdings auch, daß das einem Vergleiche vor Gericht gleich zu achten sein würde; allein ich glaube kaum, daß dieser Fall vorkommen wird, da das Gewerbegericht sich nach dem Gesetze vom 16. Mai 1839 richten soll und hiernach die Sache in einem einzigen Termine abgemacht wird.

Bürgermeister Hennig: Damit bin ich ganz einverstanden; auch ich habe vorausgesetzt, daß die Sache bei einer Verwaltungsbehörde oder einem Gewerbegerichte anhängig sein muß; aber der Fall kommt doch vor, daß die Parteien bei dem Gewerbegericht in Uneinigkeit auseinandergehen, sich dann vergleichen und wieder vor Gericht erscheinen und dann glaube ich, daß die Vergleichsschrift, wenn sie sie gleich mitbringen, dieselbe Kraft haben muß, wie ein protokollirter Vergleich, sobald die Parteien sich vor dem Proceßgericht dazu bekennen.

Präsident v. Schönfels: Begehrt noch Jemand das Wort in Bezug auf die Aeußerung des Herrn Bürgermeisters Hennig? Es schien nur ein Meinungsaustausch gewesen zu sein.

Freiherr v. Welck: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn Herr Bürgermeister Hennig bei seiner Ansicht stehen bleibt, die allerdings viel für sich hat, es vor allen Dingen nothwendig wäre, daß er die Güte hätte, eine andere demgemäße Fassung vorzuschlagen.

Referent Bürgermeister Müller: Nach meiner unmaaßgeblichen Ansicht wird das, was College Hennig beabsichtigt, durch die uns vorgelegte Fassung des §. 105b mit getroffen. Es liegt von selbst darin, daß, wenn den Gerichten auch vor ihnen nicht abgeschlossene Vergleiche vorgelegt und mittelst Anerkenntnisses zu den Acten gegeben werden, dadurch diese Schriften dieselbe Bedeutung bekommen, als wenn sie vor dem Richter ausdrücklich niedergeschrieben worden sind; denn es ist das eine Bestätigung des Vergleichs. Es ist daher schon im Allgemeinen darinnen enthalten, was der Herr Antragsteller zu vermissen scheint. Im Gegentheil, wenn wir so specialisiren wollten, so müßten doch auch noch andere Fälle erwähnt werden, wenn sie getroffen werden sollten.

Bürgermeister Dr. Koch: Die Zweifel des Herrn Bürgermeisters Hennig erledigen sich, wenn man sich die Sache durch ein Beispiel praktisch vergegenwärtigt. Die Parteien erscheinen vor dem Gewerbegericht und überreichen daselbst eine Schrift, worin sie die Vergleichspunkte festgestellt haben Das Gewerbegericht wird füglich nicht umhin können, ein Protokoll darüber aufzunehmen, worin gesagt ist, daß die Parteien erschienen seien und den schriftlich dem Protokoll beigefügten Vergleich abgeschlossen haben. Ist dieses aber der Fall, so ist das, was Herr College Hennig will, durch den Vorschlag, welchen der Herr Regierungscommissar als §. 105b beantragt hat, ganz getroffen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand das Wort begehrt? — Herr Bürgermeister Hennig!

Bürgermeister Hennig: Ich glaube, daß nach den Erklärungen, die wir von der Regierungsbank aus vernommen haben, es nicht nothwendig sein wird, daß ein Antrag eingereicht werde.

Präsident v. Schönfels: Ich kann daher nun wohl die Debatte über §. 105b schließen und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort, dafern es begehrt wird.

(Es wird darauf verzichtet.)

Recapitulirt ist der Paragraph bereits; ich kann daher die Frage stellen, ob die Kammer den §. 105b nach Anrathen ihrer Deputation anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Wir sind bei dem Ende eines Abschnittes angelangt; die Zeit ist weit vorgerückt; ich werde daher die Sitzung für heute schließen. Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen Vormittags 11 Uhr an. Die Tagesordnung ist die oben abgebrochene Berathung über die Gewerbeordnung. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 7 Minuten nach ½2 Uhr.)

Berichtigung.

L.M. I. K. S. 807, Z. 11 v. o. lies „mehr" statt „nicht".

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 29. Februar 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 36. Dresden, am 2. März 1861.

Sechsunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 22. Februar 1861.

Inhalt:

Verlesung und Berichtigung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts über die Gewerbeordnung und zwar über die §§. 106 bis mit 120. Schlußabstimmung und Annahme des Entwurfs.

Präsident v. Schönfels eröffnet in Anwesenheit des Herrn königlichen Commissars Geheimen Raths Dr. Weinlig und 37 Kammermitgliedern 11 Uhr 24 Minuten die Sitzung und es wird zunächst das über die vorhergegangene Sitzung vom Secretär Wimmer aufgenommene Protokoll verlesen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand gegen die Fassung des verlesenen Protokolls Etwas zu erinnern hat?

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Ich glaube in zwei Punkten eine kleine Abweichung gehört zu haben. In §. 85 ist die Parentheseeinschaltung vom Herrn Secretär so gelesen worden: „wenn Handelsinstitute zu Stande kommen, der Handelskammer". Es ist aber beschlossen worden: „wenn Handelsinstitute in Frage kommen, der Handelskammer", so steht es auch im Berichte.

Präsident v. Schönfels: Dem kann sogleich abgeholfen werden.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Ferner ist der Eingang von §. 99 nach Inhalt Seite 399 des Nachberichts und zwar in Conformität mit der Zweiten Kammer, aber unter Weglassung des Wortes „auch" beschlossen worden, sodaß der Eingang nun nicht lautet, wie im Protokoll steht: „auch die Verwaltungsbehörden haben", sondern: „die Verwaltungsbehörden haben".

Präsident v. Schönfels: Es wird dem Folge gegeben werden. Wenn weiter keine Bemerkung gemacht wird ......

Bürgermeister Hennig: Ich möchte mir auch eine kleine Bemerkung erlauben. Ich habe nur von solchen Vergleichen gesprochen, die abgeschlossen werden in bereits anhängigen Streitigkeiten. Das Letztere ist im Protokoll nicht mit erwähnt und ich würde bitten, daß das doch nachträglich bemerkt würde.

Secretär Wimmer: Es wird auch das berichtigt werden.

Präsident v. Schönfels: Wenn keine Erinnerung weiter gemacht werden will, so ist das Protokoll als genehmigt anzusehen und ich habe Se. Erlaucht Herrn Grafen v. Schönburg und Herrn Bürgermeister Löhr zu ersuchen, das Protokoll mit mir zu vollziehen.

(Geschieht.)

Wir können uns nun zum Vortrag aus der Registrande wenden; Herr Secretär Wimmer wird die Güte haben, diesen Vortrag uns zu geben.

(Nr. 188.) Beschwerde der Stadtgemeinde Sebnitz vom 18. Februar 1861, den dem Advocat Friedrich Wilhelm Ziesler als vormaligen Stadtrichter fortzugewährenden Gehalt betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gehört zum Ressort der vierten Deputation. Ist die Kammer damit einverstanden, daß diese Eingabe an dieselbe verwiesen werde? — Einstimmig Ja.

(Nr. 189.) Bericht der dritten Deputation der Ersten Kammer vom 6. Februar 1861 über den Antrag des Herrn Abg. Gehe auf Erledigung des von der Zweiten Kammer während des Landtags 1850/51 gegen mehrere bei demselben ausgebliebene Abgeordnete beschlossenen Verlustes der Wählbarkeit betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht wird heute gedruckt vertheilt werden und kommt auf die Tagesordnung der Sitzung, die wahrscheinlich den nächsten Dienstag stattfinden wird.

(Nr. 190.) Nachbericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer vom 21. Februar 1861 über den Entwurf eines Gesetzes, die Einrichtung von Gewerbegerichten betreffend.

Präsident v. Schönfels: Wird ebenfalls heute oder spätestens morgen gedruckt vertheilt werden und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen. Das waren sämmtliche Nummern der Registrande.

Herr v. Nostitz-Wallwitz läßt sich für heute entschuldigen wegen Dienstgeschäften.

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen. Wir können daher sogleich zur Tagesordnung übergehen und ich habe den Herrn Referenten zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten, um uns den weiteren Bericht über den Entwurf eines Gewerbegesetzes zu geben.

Referent Bürgermeister Müller:

Achter Abschnitt.

Handels- und Gewerbekammern.

§. 106.

Allgemeine Bestimmungen.

(S. L.M. II. K. S. 451.)

Die Motiven zu diesem und den folgenden Paragraphen bis zu §. 118 s. L.M. II. K. S. 451.

Der Hauptbericht sagt:

Mit dem Inhalte der

§§. 106 und 107

ist die Deputation einverstanden und bevorwortet selbige sammt der Ueberschrift zum achten Abschnitte

zur Genehmigung.

Der Nachbericht sagt:

Zum achten Abschnitt.

§. 106.

Auf die im Eingange dieses Nachberichtes erwähnte Petition der Dresdner Handelsinnung hat die Zwischendeputation der Zweiten Kammer, nachdem die Verhandlungen über die Vorlage bereits begonnen waren, einen Nachbericht erstattet,

vergl. Landtagsacten, Beilage zur III. Abth. 1. Bd. Seite 287 flg.,

in welchem einige weitergehende Vorschläge enthalten sind. Sie beziehen sich theils auf eine schärfere Trennung der Handelskammer von der Gewerbekammer, zu welcher ersteren auch die Fabrikindustrie, sowie Buch-, Kunst- und Musikalienhandel gewiesen werden soll, theils auf die Stimm- und Wahlberechtigung, theils auch auf die Geschäftsbehandlung bei den Kammern und auf deren Rechte und Verpflichtungen.

Die unterzeichnete Deputation gestattet sich dieserhalb, im Allgemeinen auf den schon allegirten jenseitigen Nachbericht und auf die sehr ausführliche und warme Befürwortung des Abg. Gehe,

Landtagsmittheilungen, Zweite Kammer, Nr. 19, Seite 459 flg.,

Bezug zu nehmen und das Specielle bei den einschlagenden einzelnen Paragraphen anzuführen. Hier genügt die allgemeine Bemerkung, daß auch der königliche Commissar zu den jenseitigen veränderten Vorschlägen und zu den darauf in der Zweiten Kammer einhellig angenommenen Beschlüssen die Zustimmung ertheilt hat.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 106 zu eröffnen sein. Es scheint jedoch, daß Niemand das Wort hierüber zu ergreifen wünscht. Ich frage daher die Kammer, ob sie nach Anrathen ihrer Deputation §. 106 in unveränderter Weise und zwar nebst der Ueberschrift des achten Abschnittes anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 107.

Abtheilungen und Mitgliederzahl.

(S. L.M. II. K. S. 470.)

Der Hauptbericht empfiehlt diesen Paragraphen zur unveränderten Annahme; im Nachberichte aber heißt es deshalb:

Zu §. 107.

Dieser Paragraph soll nach dem jenseitigen Beschlusse lauten:

„Jede derselben besteht aus zwei Abtheilungen:

a) der Handelskammer für Handel und Fabriken,

b) der Gewerbekammer für die nicht in diese Kategorie gehörenden Gewerbe.

Jede Abtheilung zählt 9 bis 15 Mitglieder."

Aus der Vergleichung ergiebt sich, daß statt der hier unter a gedachten Worte es im Entwurf hieß: „für die Großgewerbe" und daß statt der hier unter b gebrauchten Worte gesagt ist: „und für die Kleingewerbe".

Es liegt also gar kein materieller Unterschied, sondern nur eine deutlichere Fassung vor, deren

Annahme beantragt wird.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 107 zu sprechen begehrt? — Es ist dies nicht der Fall. Die Veränderung, welche vorgeschlagen worden ist, befindet sich Seite 401 des Nachberichts und bezieht sich weniger auf das Materielle, als auf eine deutlichere Fassung. Die diesseitige Deputation schlägt diese Fassung zur Annahme vor und ich frage, ob die Kammer dieser Ansicht ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Die Ueberschrift zu §. 107 wird zur unveränderten Annahme empfohlen und ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer mit der beschlossenen Modification §. 107 gutheißt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 108.

Stimm- und Wahlberechtigung.

(S. L.M. II. K. S. 470 und 471.)

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 108.

Die unter b für den Aufenthalt eines Gewerbe- oder Handeltreibenden aufgestellte Frist von fünf Jahren, welche vergangen sein muß, bevor die Stimmberechtigung und

Wählbarkeit eintritt, erscheint der unterzeichneten Deputation zu lang. Sie hält eine dreijährige Aufenthaltszeit im Bezirke der betreffenden Handels- und Gewerbekammer für völlig ausreichend. Auch schließt sie sich der jenseitigen Deputation an, welche nicht blos wie der Entwurf die Vorstände einer Innung, sondern überhaupt alle Mitglieder einer Innung, dafern sie den übrigen im Entwurfe aufgestellten Anforderungen genügen können, als stimmberechtigt und wählbar betrachten will.

Zu Durchführung ihrer Ansicht schlägt daher die unterzeichnete Deputation vor:

a) die Kammer wolle sich damit einverstanden erklären, daß in der dritten Zeile statt „fünf Jahren" gesetzt werde: „drei Jahren",
b) sie wolle die Vertauschung des in der vorletzten Zeile Seite 115 der Vorlage stehenden Wortes: „Vorstände" mit dem Worte: „Mitglieder" genehmigen und
c) im Uebrigen §. 108 unverändert annehmen.

Von dem Herrn königlichen Commissar ist die Zustimmung zu diesen Abänderungen ausgesprochen worden.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 108.

Die Vorschriften über Stimm- und Wahlberechtigung, welche nach dem Entwurfe zusammengefaßt sind, sind nach dem jenseitigen Beschlusse in solche zerlegt, welche sich auf die Handelskammerabtheilung beziehen und in solche, welche für die Gewerbekammerabtheilung Geltung haben sollen. Die ersteren sollen §. 108a, die letzteren §. 108b bilden.

Außerdem hat man sich nicht für directe, sondern für indirecte Wahlen durch Wahlmänner erklärt und als erstes Erforderniß für die active und passive Wählbarkeit für die Handelskammern den Besitz einer gesetzlich angemeldeten Firma festgestellt.

Hiernach soll §. 108a so lauten:

„Für die Handelskammerabtheilung sind

A. stimmberechtigt:

alle Kaufleute und Fabrikanten des Bezirks, welche

a) eine nach den bestehenden Bestimmungen angemeldete Firma besitzen,
b) dreißig Jahre alt sind,
c) seit mindestens drei Jahren im Bezirke ein Geschäft selbständig besessen oder mitbesessen haben und noch besitzen,
d) im Besitze des persönlichen Stimmrechts, nach §§. 73 und 74 der allgemeinen Städteordnung und dem Erläuterungsgesetze vom 7. December 1837, oder nach §. 29 der Landgemeindeordnung, sich befinden oder doch dasselbe besitzen würden, wenn sie Bürger oder ansässige Gemeindemitglieder wären;

B. wählbar als Wahlmann und Mitglied der Handelskammerabtheilung.

alle Kaufleute und Fabrikanten des Bezirks, welche den vorstehend unter a bis d aufgestellten Bedingungen entsprechen und nächstdem im Gewerbesteuercataster mit einem ordentlichen Gewerbesteuerbeitrage von mindestens zehn Thalern in Ansatz gebracht sind.

Die Wahl erfolgt indirect nach räumlichen Wahlabtheilungen.

Die Vertreter der im Bezirke gelegenen fiscalischen und communlichen Gewerbsanlagen wählen mit zu der Handelskammerabtheilung.

Von mehreren Theilhabern desselben Geschäftes kann nur einer Mitglied der Handelskammer sein."

§. 108b dagegen soll lauten:

„Für die Gewerbekammerabtheilung sind stimmberechtigt und wählbar alle selbständige Gewerbe- und Handeltreibende des Bezirks, welche:

a) keine angemeldete Firma besitzen,
b) den §. 108a unter b bis d aufgestellten Bedingungen entsprechen,
c) Mitglieder einer Innung (§. 82B) sind, oder, ohne dies zu sein, in dem Gewerbesteuercataster mit einem ordentlichen Gewerbesteuerbeitrage von mindestens einem Thaler aufgenommen sind.

Auch hier erfolgt die Wahl indirect nach räumlichen Abtheilungen."

Die unterzeichnete Deputation schließt sich, da ihr insbesondere auch gegen den Wegfall des Punktes d des Entwurfs kein Bedenken beigeht, der jenseitigen Ansicht an und beantragt:

a) §. 108a und §. 108b in der von der Zweiten Kammer beschlossenen, oben angegebenen Weise anzunehmen,
b) dem §. 108a die Ueberschrift: „Stimm- und Wahlberechtigung für die Handelskammer", sowie dem §. 108b die Ueberschrift: „Stimm- und Wahlberechtigung für die Gewerbekammer" zu geben.

Mit diesen im jenseitigen Beschlusse nicht enthaltenen Ueberschriften ist auch der königliche Commissar einverstanden.

Bei Annahme der vorstehend referirten Veränderungen erledigen sich die Vorschläge zu §. 108 des Hauptberichts unter a, b, c.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 108 zu sprechen wünscht? — Da dies nicht der Fall ist, so wende ich mich zur Abstimmung. §. 108 soll in zwei Paragraphen zerlegt werden. Die Fassung findet sich auf Seite 401 und 402 des Nachberichts. Nachdem der Herr Referent soeben diese Fassung der Kammer vorgeführt hat, enthalte ich mich, sie nochmals zu recapituliren; bemerke aber nochmals, daß sie sich auf Seite 401 und 402 des Nachberichts befindet und mit den Worten „für die Handelskammerabtheilung" anfängt. Die Deputation schlägt vor, §. 108a und 108b in der vom Herrn Referenten vorgetragenen Weise zu genehmigen. Ich frage, **ob die Kammer hierauf eingeht?** — Einstimmig Ja.

Die Ueberschrift zu §. 108a soll lauten: „**Stimm- und Wahlberechtigung für die Handelskammer**"; die zu §. 108b: „**Stimm- und Wahlberechtigung für die Gewerbekammer.**" Ich frage, ob die **Kammer diese beiden Ueberschriften genehmigt?** — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 109.
Wahlperiode. Ergänzung.
(S. L.M. II. K. S. 473.)

§. 109 wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation rathet an, §. 109 unverändert anzunehmen. Ich frage, ob die Kammer derselben Ansicht ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 110.
Ablehnung der Wahl.
(S. L.M. II. K. S. 476.)

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 110
ist zu erinnern, daß die Ablehnung „wegen zu hohen Alters" nicht innerhalb bestimmter Grenzen feststeht, sondern sehr schwankend ist. Deshalb erachtet die Deputation für angemessen, statt der Worte: „zu hohen Alters" zu setzen:
„vollendeten sechzigjährigen Alters".
Demnächst wird nach Ansicht der unterzeichneten Deputation die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Ablehnungsgrundes um deswillen besser in die Hände der Handels- und Gewerbekammern selbst zu legen sein, weil diese die Verhältnisse des Ablehnenden genauer kennen, als das königliche Ministerium des Innern.
Mit Rücksicht hierauf wird beantragt:
im zweiten Absatze nach den Worten: „das Ministerium des Innern" fortzufahren:
„nach Constituirung der Kammer diese selbst".
Mit diesen beiden Abänderungen, zu denen der Herr königliche Commissar seine Zustimmung gegeben hat, wird §. 110 zur Annahme empfohlen.

Im Nachberichte ist Nichts zu §. 110 bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 110 zu sprechen wünscht, so wende ich mich zur Abstimmung. Es sind bei diesem Paragraphen zwei Abänderungen von der Deputation beantragt worden. Die erste geht dahin, die Worte: „zu hohen Alters" zu vertauschen mit den Worten: „vollendeten 60jährigen Alters". Ich frage, ob die Kammer diesem Antrag ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Ferner wird von der Deputation beantragt, im zweiten Absatze nach den Worten: „das Ministerium des Innern" fortzufahren: „nach Constituirung der Kammer diese selbst". Ich frage, ob auch diese Abänderung von der Kammer genehmigt wird? — Einstimmig Ja.

Und nun frage ich, ob die Kammer dem §. 110 in der beschlossenen Weise Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 111.
Präsidenten und Secretäre.
(S. L.M. II. K. S. 476.)

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 111
wurden von der unterzeichneten Deputation die von der Deputation der Zweiten Kammer angeregten Zweifel getheilt, welche dahin gehen:
ob jede Abtheilung der Kammern getrennt für die Wahl des Vorstandes zu wählen habe?
sowie:
ob die Wahlen der Präsidenten und des Vorstandes aus dem Kreise der Mitglieder der Kammern zu erfolgen habe?
und
ob Präsident und Vorstand als auf drei Jahre gewählt zu betrachten sind?
Der Herr königliche Commissar bejahte diese Fragen insgesammt und es wird zu Beseitigung dieser Zweifel sowohl, als auch mit Rücksicht darauf, daß die Wahl der Präsidenten und der Vorstände den Handels- und Gewerbekammern füglich selbst überlassen werden kann, folgende Fassung für Abs. 1 u. 2 des §. 111 vorgeschlagen:
„Jede Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer wählt ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende der ersten Abtheilung ist zugleich Präsident der ganzen Kammer. Diese Wahlen gelten auf drei Jahre."
Die geehrte Kammer wolle hiernach
a) die Ueberschrift und den Schlußsatz des §. 111 unverändert annehmen, dagegen
b) den Absatz 1 und 2 des Entwurfes ablehnen und dafür obige Fassung genehmigen.
Der Herr königliche Commissar hat seine Zustimmung erklärt.

Im Nachbericht ist Nichts zu §. 111 bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 111 zu sprechen wünscht? — Es ist dies nicht der Fall; ich gehe daher zur Abstimmung über. Es sind auch bei diesem Paragraphen von der Deputation Abänderungen vorgeschlagen. Zunächst beantragt die Deputation, die Ueberschrift und den Schlußsatz des §. 111 unverändert anzunehmen. Ich frage, ob die Kammer sich mit dieser Meinung ihrer Deputation einversteht? — Einstimmig Ja.

Die Absätze 1 und 2 des Entwurfs schlägt die Deputation vor abzulehnen und dafür die Fassung zu genehmigen, welche soeben vom Herrn Referenten vorgetragen worden ist und sich auf Seite 64 des Hauptberichts befindet. Ich frage, ob die Kammer diese Fassung der Deputation anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Es würde nun noch die Frage an die Kammer zu richten sein, ob sie §. 111 in der soeben beschlossenen Weise beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 112.
Aufbringung von Kosten.
(S. L.M. II. K. S. 477.)

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 112

haben sich in der Deputation verschiedene Meinungen geltend gemacht. Während sich die Majorität (v. Schönfels, Freiherr v. Friesen, Dr. Koch, v. Zehmen und Hennig) für unveränderte Beibehaltung des Paragraphen erklärt, wonach die Kosten der Handels- und Gewerbekammer von sämmtlichen stimmberechtigten Handels- und Gewerbtreibenden aufzubringen sind, steht die Ansicht der Minorität (Oberbürgermeister Pfotenhauer und Referent) mit der Ansicht der jenseitigen Deputation im Einklange. Diese geht dahin, daß in Uebereinstimmung mit der Beihülfe, welche den landwirthschaftlichen Kreisvereinen und dem Landesculturrathe zu Theil wird, die Staatscasse wenigstens theilweise auch die Kosten für die Handels- und Gewerbekammern übernehme. Die Minorität findet es gleich den sämmtlichen Mitgliedern der Deputation der Zweiten Kammer unbillig, daß die Gewerbtreibenden zu den erwähnten Kosten der Landwirthschaft beitragen, dagegen die letztere von jeder Beitragspflicht zu den Kosten der ersteren befreit sein soll und schlägt daher zu Ausgleichung der beiderseitigen Verhältnisse und zugleich davon ausgehend, daß die Gemeinden der Orte, wo die Handels- und Gewerbekammern ihren Sitz haben, recht füglich die benöthigten Localitäten sammt Zubehör beschaffen können, die Ablehnung des §. 112 und die Annahme folgender Fassung vor:

„Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern fungiren unentgeldlich. Auswärtige Mitglieder haben in Gemäßheit von den Kammern selbst zu entwerfender Regulative eine Entschädigung für ihren Reiseaufwand bei Einberufungen zu beanspruchen. Diese Entschädigung ist, falls die Einberufung auf Verlangen des Ministeriums des Innern oder der Regierungsbehörde erfolgt (§. 114), aus der Staatscasse zu gewähren. Ebenso sind aus letzterer die Secretärgehalte einschließlich des Kanzleiaufwandes zu vergüten.

Für ein angemessenes Local, sowie für Heizung und Beleuchtung haben ohne Anspruch auf Vergütung die Gemeindeverwaltungen der Orte zu sorgen, an welchen der Sitz der Handels- und Gewerbekammern sich befindet.

In welcher Weise der übrige Aufwand für letztere durch den Handels- und Gewerbestand des betreffenden Bezirks aufzubringen ist, bestimmen die Regulative der Handels- und Gewerbekammern. Diese Regulative bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern."

Die Majorität dagegen, welche jede neue Uebernahme von dergleichen Kosten von der Staatscasse fernhalten will und den Schluß von dem bezüglich der Landwirthschaft bereits Bestehenden auf das hinsichtlich des Handels und der Gewerbe neu Einzurichtende als nothwendige Consequenz nicht anerkennt, rathet

die Ablehnung des Minoritätsvorschlages und die unveränderte Beibehaltung des §. 112 nach dem Entwurfe

an.

Der Herr königliche Commissar hat seine Erklärung dahin abgegeben, daß, wenn der Vorschlag der jenseitigen Deputation und der diesseitigen Minorität von beiden Kammern angenommen werden sollte, die Staatsregierung sich dagegen nicht erklären werde.

Im Nachberichte heißt es:

§. 112

hat die Zweite Kammer einstimmig nach der auch von der diesseitigen Minorität (Oberbürgermeister Pfotenhauer und Referent) vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Die Majorität der unterzeichneten Deputation bleibt jedoch bei ihrem im Hauptberichte niedergelegten Votum stehen und beantragt

die Annahme von §. 112 nach dem Entwurf,

während die Minorität

den Beitritt zum jenseitigen Beschlusse, welcher mit dem Minoritätsvotum Seite 65 des Hauptberichts harmonirt, empfiehlt.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 112 zu sprechen sein.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich habe die Absicht, mich für die Minorität unserer Deputation zu verwenden. Wenn ich auch der im Bericht niedergelegten Ansicht der Majorität nicht entschieden entgegentreten will, daß es keine nothwendige Consequenz sei, in Bezugnahme auf die der Landwirthschaft in ähnlicher Weise gewährten Gelder auch hier die Vermittelung des Staates eintreten zu lassen, so glaube ich doch, sind es Gründe der Billigkeit, die hier sehr laut sprechen und es würde namentlich mir und wohl allen den Herren in diesem Saale, die an der Vertretung der Landwirthschaft mehr oder weniger Theil nehmen, gewiß nicht gut anstehen, wenn wir hier die Gründe der Billigkeit so weit aus den Augen setzen wollten, daß wir das, was für die Landwirthschaft seit Jahren vom Staate gewährt wird, nicht in analoger Beziehung andern Elementen der Volkswirthschaft auch gewährten. Es ist gewiß mit voller Zuversicht zu erwarten, daß diese Einrichtung, die wir ins Leben einführen, gleich segensreich für ihren Geschäftskreis sein wird, wie das Landwirthschaftsvereinswesen für die Landwirthschaft in unserm Vaterlande gewesen ist und ich muß aus diesem Grunde mich bei der hohen Kammer verwenden, daß sie dem Minoritätsgutachten unserer Deputation in diesem Paragraphen beitritt.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine Herren! Der geehrte Herr Vorredner hat sich, um einer Consequenz zu begegnen, für Annahme des Minoritätsgutachtens ausgesprochen. Ich glaube denselben richtig verstanden zu haben, wenn er in der Annahme des Majoritätsgutachtens die Gefahr erblickt, daß rückwärtsgreifend auch die Positionen für die landwirthschaftlichen Vereine, den Landesculturrath könnten gestrichen werden. Das ist nicht die Absicht, meine Herren, welche der Majoritätsantrag in sich trägt; wohl aber glaubt die Majorität, darauf aufmerksam machen zu sollen, daß, wenn wir den Minoritätsantrag annehmen und derselbe zum Gesetz erhoben wird, daraus sich ganz andere Consequenzen folgern. Die Majorität hat geglaubt, es sei nunmehr an der Zeit, daß überall die speciellen In-

tereſſen auch in finanzieller Beziehung von Denen vertreten werden möchten, welche dabei betheiligt ſind. Wollten wir darauf nicht eingehen, ſo würden wir dahin kommen, daß überall, wo dergleichen Organe im ſpeciellen Intereſſe einzelner Branchen der Bevölkerung geſchaffen werden, dann immer und immer wieder Zuſchüſſe aus der Staatscaſſe gewährt werden müſſen. Nun, meine Herren, wir reden ſo viel vom Selfgovernment und deſſenungeachtet getraut ſich doch kein Theil der Geſellſchaft, auf eigenen Füßen zu ſtehen. Immer und immer wieder ſoll der Staat hinter denſelben ſtehen und mit dem Geldbeutel aushelfen da, wo der Einzelne ſich nicht ſelbſt helfen will. Wollen wir gerecht ſein, ſo müſſen wir auch dann an andere Organe, die ſpecielle Intereſſen zu vertreten haben, aber deſſenungeachtet auch im Intereſſe des Staates vorhanden ſind, denken. Ich verweiſe in dieſer Beziehung an die am letzten Landtage berathene Advocatenordnung, durch welche der geſammte Anwaltſtand geſetzlich organiſirt worden iſt, um ſich durch ſeine Advocatenkammern vertreten zu laſſen. Es iſt uns damals nicht beigekommen, den Advocatenkammern eine Subvention aus Staatsmitteln anzubieten und zu gewähren. Das iſt ein Beiſpiel, welches genügen wird, um Ihnen zu zeigen, daß bei Schaffung derartiger neuer Organe die Staatscaſſe fort und fort wird hinzugezogen werden ſollen und das halte ich nicht für gut. Im Gegentheil ich meine, es ſollen die einzelnen Intereſſen und die dabei Betheiligten auf ihren eigenen Füßen auch in Bezug auf den Geldbedarf ihrer Vertretung ſtehen können. Machen wir endlich jetzt damit den Anfang!

Oberbürgermeiſter Pfotenhauer: Ich kann unmöglich glauben, daß Sie, meine geehrteſten Herren, dem Antrage der Minorität jegliche Beachtung werden verſagen. Ich glaube dies um ſoweniger, als doch jedenfalls das Moment, daß die jenſeitige Kammer mit Stimmeneinhelligkeit einen den Anſichten der Minorität entſprechenden Beſchluß bereits gefaßt hat, auf Ihre Entſchließung nicht ohne Einfluß ſein wird. Die Minorität ſtimmt mit der Majorität inſofern vollſtändig überein, als auch ſie nicht will, daß Alles, was durch neue ſtaatliche Einrichtungen an Koſten hervorgerufen wird, auf die Schultern des Staats gewälzt werden ſoll. Sie hält aber an dem Vergleich mit der Landwirthſchaft feſt und glaubt, das, was jener recht iſt, dem Gewerbe mindeſtens billig ſein werde. Sie glaubt auch, die Grenzen der Billigkeit bei ihrem Vorſchlage nicht überſchritten zu haben; denn ſie will nicht den Geſammtaufwand, den die Handels- und Gewerbekammern verurſachen, dem Staat zugetheilt wiſſen, ſondern ſie will ſie vertheilt haben zwiſchen dem Staate und denjenigen Ortſchaften, an welchen ſich die Sitze dieſer Handels- und Gewerbekammern befinden werden. Bei einer ſo neuen Einrichtung, bei einer ſo totalen Umwandlung aller Verhältniſſe, glaube ich, lohnt es ſich wohl der Mühe, einen an ſich höchſt unbedeutenden Zuſchuß aus der Staatscaſſe zu geben, um den neugeſchaffenen Inſtituten die Einbürgerung zu erleichtern und ich glaube im Sinne meines geehrten Herrn Collegen in der Minorität zu ſprechen, daß, wenn die geehrte Kammer dieſe Zuſchüſſe ablehnen wollte, die Minorität ſich aus Billigkeits- und Rechtsgefühl gedrungen ſehen würde, bei der betreffenden Poſition des Budgets ſeiner Zeit auch gegen Fortgewährung der Unterſtützungen, die zeither der Landwirthſchaft gewährt worden ſind, zu ſtimmen.

Bürgermeiſter Dr. Koch: Mein geehrter Nachbar provocirt mich zu einer Erklärung, indem er meint, er ſpreche in meinem Sinne. Ich erkläre im Gegentheil, ich werde für die Poſition, welche das Budget für die landwirthſchaftlichen Intereſſen nachweiſt, ſtimmen. Sie iſt eine althergebrachte und ich möchte nicht dieſen Trumpf ausgeſpielt haben, um mit demſelben der Anſicht der Minorität zum Siege zu verhelfen.

Rittergutsbeſitzer Rittner: Ein anderer Satz in den Motiven des Herrn Bürgermeiſters Dr. Koch veranlaßt mich nochmals das Wort zu nehmen. Er betonte in ſeiner Auslaſſung ausdrücklich, daß, wenn es ſich um ſpecielle Intereſſen handelte, es dann in der Ordnung ſei, daß die dabei ſpeciell Intereſſirten die Koſten für deren Verwaltung tragen möchten. Ich möchte mir ein paar Worte darüber erlauben, daß es ſich hier nicht um das ſpecielle Intereſſe des Handels- und Gewerbeſtandes handeln wird, ebenſo wenig wie dies der Fall iſt bei der Thätigkeit der landwirthſchaftlichen Vereine. Es werden ſehr oft Angelegenheiten in Frage kommen müſſen, die durchaus ſich auf das allgemeine Wohl des Landes beziehen. Ich will nur wenige Fälle erwähnen; z. B. die Statiſtik, Zollangelegenheit und dergleichen, wo die Regierung gewiß nicht wird umhin können, die Meinung der Handels- und Gewerbekammern zu hören und inſofern glaube ich, daß die Motivirung des Herrn Bürgermeiſters Koch, daß, wenn es ſich um ſpecielle Intereſſen handele, die Mittel des Staates nicht zu Hülfe genommen werden würden, im Allgemeinen richtig ſein kann, ohne gerade hier in dieſem Falle Platz greifen zu müſſen, wo es ſich nicht blos um ſpecielle Intereſſen der betreffenden Gewerbe handelt.

Vicepräſident v. Frieſen: Ich muß mich aus allgemeinen Gründen in demſelben Sinne erklären, in welchem ſich Herr Bürgermeiſter Koch erklärt hat. Ueber zwei Hauptgrundſätze ſind wir vollkommen einig, die Majorität und die Minorität; erſtens, daß nicht alle Laſten auf den Staat und auf das Budget gewälzt werden ſollen, daß dasjenige, was der Privatmann und der Privatverein zu tragen hat, nicht immer vom Staate übertragen und ihm angeſonnen werden ſoll und zweitens darüber, daß,

wie wir so oft gehört haben, der Staat sich soviel als möglich der Einmischung in Privatverhältnisse, in Privatinteressen enthalten soll und daß nicht immer mehr Gelegenheit gegeben werden soll zu Fortschritten einer büreaukratischen Wirksamkeit, zu Einmischungen der Büreaukratie. Diese beiden Uebelstände wünschen wir beide, Majorität und Minorität, einstimmig zu vermeiden. Es ist daher der Antrag der Minorität und der Beschluß der Zweiten Kammer diesen Grundsätzen entgegen. Ich gebe gern zu, daß der Staat ein Interesse dabei und auch wohl die Verpflichtung hat, die Landwirthschaft in ihren Unternehmungen, in ihren Fortschritten zu unterstützen und es ist auch wohl gut, daß bisher eine Unterstützung dafür gegeben worden ist. Aber das ist nicht zu leugnen, daß es doch auch unter den Landwirthen und zwar unter den praktischen und rationellen Landwirthen Stimmen giebt, die behaupten, daß sich auch in die Wirksamkeit des Landesculturraths nach und nach immermehr ein gewisses büreaukratisches Element eingeschlichen habe und daß dort oft theoretische Grundsätze geltend gemacht werden, die in praktischer Beziehung für den kleinern und auch für den größern Landwirth wirklich mitunter schädlich und widersprechend sind. Ich will darum nicht gegen die Unterstützung sprechen, die der Landwirthschaft gewährt wird. Mag sie fortbestehen, sie hat gewiß ihre guten Seiten; aber daran muß man doch auch denken, daß, wenn wir die Landwirthschaft mit einer Subvention aus Staatsmitteln, wenn wir die Gewerbekammern und die Gewerbestände aus Staatsmitteln unterstützen, daß dann die Advocatenvereine ganz mit demselben Rechte auch für ihre Wirksamkeit und ihre Sitzungen Unterstützungen aus Staatscassen in Anspruch nehmen können. Ohne weitere Beispiele anführen zu wollen, die manchmal vielleicht ins Uebertriebene gehen zu können scheinen, will ich nur daran erinnern, daß es so immer fortgehen wird; die Unterstützungen aus Staatscassen werden immer größer, es wird Alles auf die Staatscasse gewälzt und es wird dadurch die Einmischung des Staats und die Einmischung der Büreaukratie und der Behörden immer von uns selbst provocirt. Aus diesem Grunde also stimme ich gegen die Minorität und bleibe bei der Majorität aus einem wirklich nothwendig zu beachtenden Grundsatz.

Präsident v. Schönfels: Herr Rittner hat bereits zum zweiten Mal gesprochen. Ich würde ihm nur unter Zustimmung der Kammer zum dritten Male das Wort ertheilen können. Ich frage, ob die Kammer Herrn Rittner zum dritten Male das Wort ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Rittergutsbesitzer Rittner: Es ist ein einziges Wort des Herrn Vicepräsidenten, was mich veranlaßt, noch einmal aufzustehen. Er meint, es wäre im landwirthschaftlichen Vereinswesen, wenn ich ihn recht verstanden habe, büreaukratischer Geist eingedrungen. Gegen diese Auffassung möchte ich mich verwahren. Vielleicht macht sich einmal die Gelegenheit, daß der Herr Vicepräsident die Güte hat, genauer anzugeben, wie er das versteht.

Vicepräsident v. Friesen: Das läßt sich im Einzelnen freilich sehr schwer angeben; aber wenn es nothwendig wäre, so würde es geschehen. Ich finde in meiner Aeußerung durchaus nichts Verletzendes. Es liegt in der Natur jeder Corporation, jeder Behörde, daß sie ihre Wirksamkeit so viel als möglich ausdehnt und in derselben immer mehr Fortschritte zu machen sucht. Darin liegt immer das Bestreben, sich gegen Andere und gegen die Ansichten Anderer immer mehr geltend zu machen. Darin besteht am Ende das ganze Wesen der Büreaukratie, des büreaukratischen Elements; das ist es und weiter Nichts.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erlaube mir nur auf die vorigen Worte meines verehrten Nachbars, des Herrn Bürgermeisters Koch, zu erwidern, daß ich seine Uebereinstimmung mit mir nicht voraussetzend auch seine Erklärung nicht provocirt habe, sondern daß ich im Namen meines Collegen in der Minorität, des Herrn Bürgermeisters Müller, sprechen zu dürfen glaubte.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand weiter das Wort ergreift, kann ich wohl die Debatte schließen. Ich ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Müller: Unter Bestätigung dessen, was von dem einen Mitglied der Minorität bereits ausgesprochen worden ist, muß ich allerdings die Behauptung vollständig ablehnen, daß es sich hier um Vertretung specieller Interessen handle. Davon kann gar nicht die Rede sein; denn es steht ausdrücklich in der Fassung des betreffenden Paragraphen, daß nur dann der Reiseaufwand für Auswärtige vergütet werden soll, wenn die Kammern von der Regierung einberufen werden, also nicht, wenn sie für ihr eigenes specielles Interesse zusammentreten; dann sind es allgemeine Angelegenheiten, für welche das Land Interesse hat und zwar das ganze Land; also von einer Bezahlung für specielle Interessen soll und kann nicht die Rede sein. Wenn man das zeitherige Princip verlassen will, so frage ich, warum man gerade hier den Anfang macht? Da machen Sie doch noch einmal eine Ausnahme; vielleicht wird sich später Gelegenheit finden, daß Sie das neue Princip an einem bessern Orte anfangen. Ungleichheit, das läßt sich nicht in Abrede stellen, bleibt bestehen, wenn Sie das Minoritätsvotum und den Beschluß der Zweiten Kammer ablehnen. Das wird gewiß Niemand bestreiten und ich muß auch bemerken, daß auf meine Einwendung, daß man, was der Landwirthschaft bereits gewährt werde, doch auch dem Gewerbe gewähren müsse, früher eingehalten worden ist, daraus folge, daß es der Landwirthschaft entzogen werden müsse; es folge aber nicht

daraus, daß man es dem Handels- und Gewerbestande ebenfalls gewähren müsse. Ich will auch diesen Schluß als richtig zugeben; aber warum spricht man jetzt anders, indem der Landwirthschaft die Vergünstigung verbleiben und doch dem Gewerbe nicht Gleiches zukommen soll? Wenn man Vergleiche gezogen hat in Bezug auf die Advocatenkammern, so kann ich diese Vergleiche durchaus nicht als schlagend anerkennen; denn dort werden allerdings mehr specielle Interessen vorwaltend sein und das Standesinteresse vertreten. Dies sieht man auch schon, wenn man die Zahlen vergleicht. Wir haben in Sachsen, soviel ich weiß, zwar eine größere Anzahl Advocaten, als in anderen Ländern, ich glaube, circa 1,100. Aber ich frage, wieviel haben wir Gewerbtreibende? Das ist eine ganz andere Zahl, als die der Advocaten. Und da die Zweite Kammer einstimmig diesen kleineren Posten für den hier fraglichen Fall bewilligt hat, so hoffe ich, daß die geehrte Erste Kammer auch hier die Industrie vertrete und in Schutz nehme und ihr diese Kleinigkeit gewähren werde. Es wird ohnedem gesagt, die Industrie wäre nicht gehörig vertreten in unserer Kammer. Ich bin also überzeugt, die geehrte Kammer wird beweisen, daß die Industrie recht gut hier vertreten ist.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun noch ein Mitglied der Majorität das Schlußwort haben.

Kammerherr v. Zehmen: Es ist so viel Gewicht auf die Consequenz gelegt worden in der vorliegenden Frage. Ich gestatte mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht die rechte Consequenz ist, wenn man in der Consequenz fortfahren will, insoweit man von einem unrichtigen Princip ausgegangen ist, sondern man kommt da zu immer falscheren Consequenzen und so scheint es mir zu gehen mit dem Beschluß der Zweiten Kammer. Ich kann nur dem beipflichten, was Herr Bürgermeister Koch bemerkt hat über die Ansicht, von der die Majorität ausgegangen ist. Daß man den landwirthschaftlichen Vereinen eine Unterstützung aus Staatscassen gegeben hat, will ich nicht vertheidigen; ich halte es eigentlich für einen unrichtigen Grundsatz. Aber ich muß dagegen mich verwahren, daß, weil man hier unrichtige Grundsätze angewandt hat, man nunmehr diese unrichtigen Grundsätze in allen anderen Fällen anwenden solle und deshalb bin ich gegen die Ansicht unserer Minorität und der Zweiten Kammer, daß man den Gewerbekammern eine Unterstützung aus der Staatscasse gewähren solle. Erinnern muß ich aber dabei noch, insoweit namentlich die Unterstützung der Industrie im Allgemeinen hereingezogen worden ist, daß wir, so gut wir einen Fond haben zur Unterstützung der Landwirthschaft, auch einen solchen sehr bedeutenden Fond zur Unterstützung der Industrie haben. Es sind sogar sehr vielen Industriellen Unterstützungen zu ihren speciellen Unternehmungen aus der Staatscasse gewährt worden; mir ist aber nicht erinnerlich, daß irgend ein Landwirth in gleicher Weise eine Unterstützung erhalten hätte. Wenn ferner der Herr Referent die Hoffnung aussprach, daß die Erste Kammer auch ferner die Industrie Sachsens im Auge behalten und ihr ihre Befürwortung angedeihen lassen werde, so glaube ich, brauche ich nur auf die Thatsachen zurückzuweisen, auf die Abstimmungen der Ersten Kammer und auf die Beschlüsse, die sie in dieser Beziehung gefaßt hat; daraus wird hervorgehen, daß schon zeither die Erste Kammer Sachsens auch die Industrie Sachsens immer hoch geehrt und befördert hat, überall wo es nur möglich gewesen ist.

Präsident v. Schönfels: Ich werde mich nun zur Abstimmung wenden können. Es finden sich bei §. 112 Majoritäts- und Minoritätsanträge. Die Majorität schlägt vor, den Paragraphen unverändert anzunehmen, während die Minorität und zwar gemeinschaftlich mit der Zweiten Kammer eine andere Fassung beantragt und zwar eine Fassung, die auch das Materielle des Paragraphen ändert. Die Meinung der Minorität findet sich auf Seite 65 des Hauptberichts und geht offenbar weiter, als der Antrag der Majorität; denn sie will, daß Entschädigungen aus Staatscassen gewährt werden sollen, während dies von der Majorität abgelehnt wird. Ich werde, da der Antrag der Minorität weiter geht, als der der Majorität, zunächst die Frage auf das Minoritätsgutachten stellen. Da dasselbe wichtig ist, so werde ich mir erlauben, es nochmals zu recapituliren. Die Minorität schlägt folgende Fassung des §. 112 vor;

„Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern fungiren unentgeldlich. Auswärtige Mitglieder haben in Gemäßheit von den Kammern selbst zu entwerfender Regulative eine Entschädigung für ihren Reiseaufwand bei Einberufungen zu beanspruchen. Diese Entschädigung ist, falls die Einberufung auf Verlangen des Ministeriums des Innern oder der Regierungsbehörde erfolgt (§. 114), aus der Staatscasse zu gewähren. Ebenso sind aus letzterer die Secretärgehalte einschließlich des Kanzleiaufwandes zu vergüten.

Für ein angemessenes Local, sowie für Heizung und Beleuchtung haben ohne Anspruch auf Vergütung die Gemeindeverwaltungen der Orte zu sorgen, an welchen der Sitz der Handels- und Gewerbekammern sich befindet.

In welcher Weise der übrige Aufwand für letztere durch den Handels- und Gewerbestand des betreffenden Bezirkes aufzubringen ist, bestimmen die Regulative der Handels- und Gewerbekammern. Diese Regulative bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern."

Dies der Antrag der Minorität. Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage der Minorität Beifall schenkt? — Wird mit 21 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Ich würde nun eine weitere Frage richten auf den Antrag der Majorität, der dahin geht, den §. 112 unver-

ändert anzunehmen. Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 113.
Einsetzungsverordnung.
(S. L.M. II. K. S. 478.)

§. 113 wird zu unveränderter Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: §. 113 wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen und ich frage, ob die Kammer derselben hierin beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Dasselbe ist der Fall bei

§. 114.
Zusammenberufung.
(S. L.M. II. K. S. 478.)

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über den soeben verlesenen Paragraph das Wort ergreift, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation §. 114 unverändert annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 115.
Strafe Außenbleibender.
(S. L.M. II. K. S. 478.)

Dieser Paragraph wird ebenfalls zu unveränderter Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand hierüber spricht, frage ich, ob die Kammer auch §. 115 auf Anrathen ihrer Deputation unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 116.
Beschlüsse und Wahlen.
(S. L.M. II. K. S. 479.)

Auch hier wird die Beibehaltung des Paragraphen vorgeschlagen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 116 spricht, so frage ich, ob die Kammer, wie die Deputation vorschlägt, diesen Paragraphen anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 117.
Protokolle.
(S. L.M. II. K. S. 479.)

Hier heißt es im Nachberichte:

Zu §. 117

ist zu bemerken, daß nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer die Sitzungen der Handels- und Gewerbekammer in der Regel öffentlich sein, dieselben auch berechtigt sein sollen, die ertheilten Gutachten, soweit die Betheiligten die Veröffentlichung nicht depreciren, zu veröffentlichen. Es soll daher §. 117 so lauten:

„Die Handels- und Gewerbekammern halten ihre Sitzungen, soweit es die Localität gestattet und nicht besondere Gründe eine durch die Kammer zu beschließende Ausnahme erfordern, öffentlich.

Ueber jede Sitzung der Handels- und Gewerbekammer oder einer ihrer Abtheilungen führt der Secretär ein Protokoll, in welchem nicht blos die Beschlüsse, sondern auch die bei der Berathung von den einzelnen Mitgliedern geäußerten Ansichten und hervorgebrachten Gründe niederzulegen sind und dessen Veröffentlichung der Handels- und Gewerbekammer freisteht, sobald es sich nicht um Gutachten über Gegenstände handelt, deren Veröffentlichung die das Gutachten verlangende Behörde ausdrücklich verboten hat.

Jeder Berichterstattung an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde sind die bezüglichen Protokolle beizufügen."

Die größer gedruckten Worte enthalten die in der Zweiten Kammer beschlossenen Beifügungen und es wird §. 117

auch von den Unterzeichneten in dieser Maaße zur Genehmigung empfohlen.

Wenn dies genehmigt wird, wird die Ueberschrift lauten müssen: „Sitzungen und Protokolle", was die Kammer beschließen wolle.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 117 zu sprechen wünscht?

Secretär v. Egidy: Gestützt auf die Erfahrung, die ich durch längere Praxis in der Secretärfunction bei der hohen Kammer erlangt haben möchte, erlaube ich mir zu §. 117 eine Bemerkung. Nach der Fassung dieses Paragraphen hat es fast das Ansehen, als wenn verlangt werden könnte, daß der Secretär nicht allein die Beschlüsse, die gefaßt worden sind, sondern auch die bei der Berathung von einzelnen Rednern geäußerten Ansichten und vorgebrachten Gründe in sein Protokoll aufnehmen, also nicht bloße Schlußprotokolle, sondern so recht ausführliche Verhandlungsprotokolle liefern müsse. Meine Herren, das ist wirklich eine Zumuthung, die kaum zu erfüllen ist. Ich habe geglaubt, daß es so recht in der Function des Secretärs liegt, zwar die Beschlüsse, die von der Versammlung gefaßt werden, getreu wiederzugeben, weil es bei deren Verständniß oft auf das Wort ankommt; was aber die Motivirung und die speciellen Aeußerungen, die aus dem Munde eines Sprechers kommen, betrifft, daß er diese nicht wörtlich im Protokolle niederlegt, sondern nur im Wesentlichen. Die wörtliche Niederlegung ist allerdings nur Sache eines Stenographen oder wenigstens eines Tachygraphen. Mit der hierzu gehörigen Kunstfertigkeit ist selbst der beste Se-

cretär nicht vertraut. Ich würde also wünschen, daß hierin nicht so weit gegangen würde und ich weiß aus Erfahrung, daß, wenn man so weitläufig das wiedergeben will, was in der Kammer gesprochen worden ist, man in eine Menge von Inconsequenzen fällt und dabei solche Schwierigkeiten sich erzeugen, daß man sich nicht mehr in der Lage befindet, das Hauptsächlichste, die Quintessenz der Verhandlung wiederzugeben. Es wäre daher besser, wenn man im Paragraphen nur sagte, daß nur die Beschlüsse wortgetreu wiedergegeben werden sollen und daß hinter dem Worte: „vorgebrachten Gründe" eingerückt würde: „im Wesentlichen". Ich habe dabei zu erwähnen, daß allerdings mein Wunsch nicht in der Fassung des Paragraphen, wie er in der Gesetzvorlage enthalten ist, Berücksichtigung finden kann, sondern vielmehr in der Fassung, wie sie im Nachberichte steht und von der jenseitigen Kammer bereits angenommen worden ist.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Die Regierung hat im vorliegenden Falle ein wesentliches Gewicht darauf zu legen, daß die Protokolle der Handelskammern nicht blos Beschlußprotokolle, sondern wirkliche Verhandlungsprotokolle werden; denn es liegt in der Natur der Angelegenheiten, welche zur Verhandlung zu kommen pflegen, daß die Protokollirung bloßer Majoritätsbeschlüsse gerade nicht giebt, was die Regierung braucht, um sich zu orientiren. Sehr häufig sind die wichtigsten, die werthvollsten Ansichten enthalten in denjenigen Gründen, welche die Mitglieder der Minorität zu Motivirung ihrer Ansichten anführen. Daher wurde auch überall, wo Handelskammern bestehen, ein wesentliches Gewicht darauf gelegt, daß nicht blos nackte Beschlußprotokolle den Berichten zu Grunde gelegt werden, sondern im Protokolle auch die Ansichten und vorgebrachten Gründe im Wesentlichen enthalten sind. Hierin stimme ich mit dem Herrn Secretär überein, daß nur im Wesentlichen die Ansichten und Gründe ins Protokoll aufzunehmen sind, welche die Mitglieder ihrer Abstimmung zu Grund legen. Ich sollte aber meinen, daß, da hier nur Protokolle vorgeschrieben sind und nicht stenographische Niederschriften, man den Zusatz: „wesentlich" oder „im Wesentlichen" entbehren könnte; denn etwas Anderes als die Vorschrift, daß das Protokoll nicht die bloßen Beschlüsse, sondern auch die der Abstimmung zu Grunde liegenden Ansichten niederlegen soll, kann das Gesetz nicht meinen. Ein Protokoll kann niemals, ausgenommen, was die Beschlüsse anlangt, eine vollständige, wörtliche Wiedergabe der Verhandlung sein und insofern kann man auch nicht annehmen, daß das Gesetz das habe verlangen wollen. Ob daher durch den Zusatz, daß die Ansichten und vorgebrachten Gründe im Wesentlichen niederzulegen sind, etwas Wesentliches gewonnen wird, das habe ich ganz anheim zu geben. Ich habe aber auch gegen die Aufnahme der Worte: „im Wesentlichen" im Ganzen Nichts einzuwenden; denn sie treffen dasselbe, was die Regierung gewollt hat.

Secretär v. Egidy: Ich fühle mich nach dieser Erklärung des Herrn Regierungscommissars, die als eine authentische zu betrachten sein dürfte, beruhigt. Ich habe allerdings zu meiner Rechtfertigung nur noch zu bemerken, daß die Worte, wie sie über die Fassungsart der Protokolle im Paragraphen so ganz im Allgemeinen hingestellt sind, leicht zu der Auffassung führen könnten, als ob die Absicht auch noch weiter ginge, als eben interpretirt worden, also ein wörtliches Protokolliren der geäußerten Ansichten und vorgebrachten Gründe verlangt werden könnte. Das ist es eben, was mir zu meiner Bemerkung Veranlassung gegeben hat; ich bin aber nun nach der authentischen Interpretation, die der Herr Regierungscommissar gegeben hat, vollkommen befriedigt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand weiter über §. 117 das Wort verlangt? — Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort. Es wird darauf verzichtet und so gehe ich zur Abstimmung über. §. 117 hat in der Zweiten Kammer mehrfache Abänderungen erfahren, welche auf Seite 403 des Nachberichts enthalten sind. Der Paragraph soll nach diesen Ansichten eine andere Fassung erhalten und zwar eine Fassung, die mit den Worten anfängt: „Die Handels- und Gewerbekammern" und mit dem Worte: „beizufügen" endigt. Ich frage nun, ob die Kammer dieser neuen Fassung dieses §. 117 beistimmt? — Einstimmig Ja.

Die Ueberschrift dieses Paragraphen soll ebenfalls geändert werden; sie soll nicht blos lauten, wie im Gesetzentwurf „Protokolle", sondern „Sitzungen und Protokolle" und ich frage, ob die Kammer auch dieser Abänderung, welche die Deputation vorschlägt, beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 118.

Verpflichtung und Rechte der Handels- und Gewerbekammern.

(S. L.-M. II. K. S. 479.)

Der Hauptbericht sagt hierzu:

Zu §. 118

wird auf Anregung der jenseitigen Deputation, welche wünscht, daß die Regierung möglichst in allen Handels- und Gewerbeangelegenheiten die Kammern befragen möge, vorgeschlagen:

den Absatz 1 so zu fassen:

„Die Handels- und Gewerbekammern sind bestimmt, dem Ministerium des Innern oder der betreffenden Regierungsbehörde in allgemeinen Handels- und Gewerbeangelegenheiten, worüber sie in der Regel zu hören sind, als begutachtende, fachverständige Organe zu dienen."

Dagegen sind Absatz 2 und Absatz 3
unverändert zu genehmigen.

Gegen die hiernach vorliegende Einschaltung im ersten Absatze hat der Herr königliche Commissar Nichts erinnert.

Im Nachbericht heißt es:

Endlich ist in der Zweiten Kammer auch

zu §. 118

eine Erweiterung des Entwurfs beschlossen worden. Derselbe hat in folgender Fassung Annahme gefunden:

„Die Handels- und Gewerbekammern sind bestimmt:

a) dem Ministerium des Innern oder der betreffenden Regierungsbehörde als begutachtende, sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirks angehen. In der Regel sind sie bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art zu hören;

b) sie sind, zugleich jede Abtheilung in ihrem besonderen Bereiche, die Vertreter der gemeinschaftlichen Interessen des Handels und der Gewerbe und deshalb befugt, selbständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die betreffende Regierungsbehörde zu richten.

Den Handelskammerabtheilungen kann außerdem mit ihrer Zustimmung, in Ermangelung geeigneter örtlicher Genossenschaften und Einrichtungen, die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung allgemeiner Handelsinstitute — als Handelsschulen, Börsen-, Maklerwesen u. s. w. — übertragen werden, welche sich an dem Orte befinden, wo die Handels- und Gewerbekammer ihren Sitz hat.

Von jeder Handels- und Gewerbekammer ist alljährlich ungefordert ein Bericht über die Lage des Handels und der Gewerbe in ihrem Bezirke an das Ministerium des Innern zu erstatten."

Die durch den Beschluß der Zweiten Kammer festgestellten Veränderungen des Entwurfs, welche hier ebenfalls durch größere Schrift markirt sind, erscheinen der unterzeichneten Deputation zweckmäßig und es wird daher

§. 118 unter Beibehaltung der im Entwurfe gegebenen Ueberschrift nach Maaßgabe der vorstehenden Fassung zur Annahme empfohlen.

Dafern die Kammer dies genehmigt, ist der im Hauptberichte gemachte Vorschlag als erledigt anzusehen.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Zunächst erlaube ich mir einen Druckfehler auf Seite 404 des Nachberichtes zu berichtigen. Es muß dort nämlich heißen: „Börsenwesen" und nicht „Bücherwesen". Ferner möchte ich im Allgemeinen bemerken, wenn Einzelnen der Kammermitglieder dieser Paragraph wesentlich erweitert erscheint gegen die Vorlage, daß das materiell nicht der Fall ist. Die Regierung würde in demselben Sinne, wie hier die Fassung vorliegt, die Einrichtung der Handelskammern jedenfalls praktisch gehandhabt haben und es ist der Unterschied nur darin, daß etwas mehr im Gesetze ausgesprochen worden ist, was ohnehin im Sinne der Regierung gelegen hat. Es ist also unbedenklich, diesen Paragraphen anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 118 zu sprechen wünscht? — Es ist nicht der Fall und ich gehe daher zur Abstimmung über. Die neue Fassung, wie sie von der Zweiten Kammer vorgeschlagen ist und wie sie von der diesseitigen Deputation beantragt wird, befindet sich auf Seite 404 des Nachberichts; ich enthalte mich, dieselbe zu recapituliren, bemerke nur noch, was der Herr Commissar soeben auch gethan hat, daß ein Druckfehler darin vorkommt und zwar in dem Theile des Berichts, der mit gesperrter Schrift gedruckt ist. Es muß dort heißen: „Börsen"- statt „Bücherwesen". Ferner muß ich erwähnen, daß die Deputation dieser Fassung Beifall schenkt und frage nun, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Ferner frage ich, ob die Ueberschrift, wie sie im Entwurfe zu §. 118 enthalten ist, auch Annahme findet? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

Schlußbestimmungen.

§. 119.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

(S. L.M. II. K. S. 482.)

Motiven zu §. 119 s. L.M. II. K. S. 482.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 119

macht sich lediglich der Wunsch geltend:

die hohe Staatsregierung wolle in der Ausführungsverordnung alle diejenigen älteren Gesetze und Verordnungen, welche neben dem neuen Gewerbegesetze in Kraft verbleiben, speciell verzeichnen lassen.

Es ist gewiß ein nicht zu verkennender Uebelstand, daß sehr viele unserer neueren Gesetze mit den Worten schließen: „Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden älteren Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben." Denn es fragt sich nun eben in der Praxis häufig: was ist aufgehoben? Nicht allzu selten zeigen sich hierüber verschiedene Ansichten und in der Praxis ist oft längere Zeit erforderlich, um die gedachte Frage zu beantworten. Ob nun die erlangte Antwort die richtige sei, ist zuletzt wohl gar Gegenstand der Entscheidung verschiedener Instanzen. Diesem Allen wird vorgebeugt, wenn der Gesetzgeber selbst von vornherein klar und bestimmt ausspricht, welche älteren gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben werden oder sich erledigen und darum dürfte auch der gedachte Wunsch als gerechtfertigt erscheinen.

Der Herr königliche Commissar erklärt, daß es ohnehin in der Absicht der Regierung liege, in die Ausführungsverordnung ein Verzeichniß der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen aufzunehmen, für dessen unbedingte Vollständigkeit sich aber nicht wohl eine Garantie übernehmen lasse.

Bei dieser Erklärung faßt man Beruhigung und spricht sich
für die Annahme des Paragraphen
aus.

Im Nachbericht ist Nichts zu diesem Paragraphen bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 119 das Wort ergreifen will? — Herr v. Posern!

Klostervoigt v. Posern: Ich setze hier voraus, daß, soweit das Gesetz die Oberlausitzer Verhältnisse berührt, es den Provinzialständen noch besonders vorgelegt werden wird. Eine Zusicherung deshalb ist bereits von der hohen Staatsregierung in der Zweiten Kammer gegeben worden, ich beruhige mich auch hiermit; wollte es aber doch hier nochmals erwähnt haben zur Beruhigung der in der Oberlausitz dabei Betheiligten.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Um die Beruhigung des geehrten Abgeordneten zu vervollständigen, erlaube ich mir die in der Zweiten Kammer gegebene Erklärung nochmals zu wiederholen: soweit die Lausitzer Particularverträge es fordern, wird in jedem Falle das Gesetz den Oberlausitzer Provinzialständen vorgelegt werden.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Müller: Ich will nur dem schon im Bericht Niedergelegten noch einmal dringenden Ausdruck verleihen. Ich weiß wohl, daß es unmöglich scheint, den Wunsch der Deputation vollständig zu erfüllen; aber ich frage mich auch wieder: wenn der Gesetzgeber selbst nicht genau von vornherein weiß, was aufgehoben ist, wer soll es dann wissen? Die Unterbehörde ist am schlimmsten daran, daß der Staatsbürger zu ihr kommt und da fragt: Was ist gesetzlich? Was schreibt das Gesetz vor? Gilt diese alte Bestimmung oder gilt sie nicht? Da soll ich ihm nun Antwort geben und muß es am Ende auch; wenn nun aber die Entscheidung reformirt wird, so verliert man einen Theil seiner Autorität; denn der Mann sagt mit vielem Rechte: Wenn Sie als Spitze der Obrigkeit das nicht wissen, was aufgehoben ist und was nicht aufgehoben ist, wie sollen wir es wissen? Ich bescheide mich indessen gern, daß der Herr Commissar das zu erreichen suchen wird, was in diesem Falle möglich ist.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: In dieser Beziehung muß ich doch ein paar Bemerkungen beifügen. Die Sache ist nicht so gefährlich, wie sie dem Herrn Referenten vorkommt. Alle dergleichen gesetzliche Bestimmungen, die in Frage gekommen sind, werden allerdings in der Ausführungsverordnung in solcher Weise berührt werden, daß darüber gewiß kein Zweifel existirt, ob sie aufgehoben sind oder fortbestehen; aber der Herr Referent kannte gewiß eben so gut den eminenten Umfang, ich möchte sagen, die Unzahl älterer, die Gewerbe betreffender Bestimmungen, die in unseren großen Sammelwerken niedergelegt sind; er weiß auch, daß in dieser Beziehung die verschiedenen Theile des Codex Augusteus nicht einmal vollständig genannt werden können. Also eine Garantie dafür, daß etwa eine Bestimmung, die vor vielleicht 300 Jahren gegeben wurde und an die kein Mensch mehr gedacht hat, in einem solchen Index vergessen werden könnte, kann die Regierung nicht geben und darum auch den Index nicht in das Gesetz aufnehmen; was aber der Herr Referent für seine Praxis braucht, das wird er vollständig in der Ausführungsverordnung finden.

Präsident v. Schönfels: §. 119 wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen und ich frage, ob die Kammer dem beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 120.
Ausführung und Beginn der Wirksamkeit.
(S. L.M. II. K. S. 482.)
Motiven zu §. 120 s. L.M. II. K. S. 482 u. 483.

Der Hauptbericht sagt:

Endlich

zu §. 120

ist zu gedenken, daß die schleunigste Inkraftsetzung des neuen Gesetzes sich als um so nothwendiger und wünschenswerther darstellt, je sicherer man voraussieht, daß die Zwischenzeit vielfache Verlegenheiten für Behörden, Innungen und einzelne Betheiligte mit sich bringen wird.

Die unterzeichnete Deputation beantragt daher:

§. 120 mit der Ermächtigung zu genehmigen, daß, dafern die Staatsregierung die Festsetzung eines früheren Termines für thunlich erachtet, anstatt des 1. Januars 1862 auch ein früherer Zeitpunkt in §. 120 aufgenommen werden könne.

Von dem Herrn königlichen Commissar wurde sich hiermit einverstanden erklärt.

Im Nachbericht ist Nichts zu §. 120 bemerkt.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 120 zu sprechen sein. — Freiherr v. Welck!

Freiherr v. Welck: Ich beabsichtige, bei §. 120 einen Antrag zu stellen, der freilich dem Vorschlage der Deputation, den wir soeben von dem Herrn Referenten gehört haben, direct zuwiderläuft. Ich würde daher bitten müssen, meinen Antrag jetzt schon erwähnen zu dürfen, weil derselbe durch Annahme des Deputationsantrags sofort erledigt werden würde. Es kommt mir nicht bei, in dem letzten Stadium, in dem wir uns jetzt befinden, noch Sturm auf das ganze Gesetz laufen zu wollen; es würde das theils ohne Erfolg sein, theils würde es mir nicht einmal erlaubt sein, weil eine weitläufige Motivirung der Schlußabstim-

mung nicht füglich möglich ist, ohne wieder eine allgemeine Discussion herbeizuführen. Ich habe mich aber in meinem Gewissen gedrungen gefühlt, einen Ausweg zu suchen, der mir es möglich machen würde, doch noch für das Gesetz zu stimmen, da ich nicht verkenne, daß dasselbe viel Zeitgemäßes und Zweckmäßiges enthält. Ich habe deshalb auch meinen Antrag so lax als möglich gefaßt und trete durch ihn den bereits angenommenen Hauptprincipien des Gesetzes so wenig entgegen, daß ich vielleicht hoffen darf, daß er die Genehmigung der Kammer finden werde. Ich will mir erlauben, den Antrag jetzt vorzulesen, den Herrn Präsidenten bitten, die Unterstützungsfrage darauf zu richten und mir vorbehalten, ihn eventuell dann näher zu motiviren. Mein Antrag geht dahin:

„In Gemeinschaft mit der Zweiten Kammer wolle die Erste Kammer in der ständischen Schrift die hohe Staatsregierung ermächtigen, über die Zeit der Ausführung dieses Gesetzes den Beschluß der nächsten Ständeversammlung einzuholen, wenn ihrer gewissenhaften Ueberzeugung nach entweder die Erfahrungen, die man bis zu dem in §. 120 angegebenen Zeitpunkte über die allgemeine Gewerbefreiheit in anderen Ländern macht oder die Gestaltung der politischen Verhältnisse in Deutschland zu jenem Zeitpunkte die Ausführung desselben in Gemäßheit §. 120 bedenklich oder unthunlich erscheinen lassen."

Präsident v. Schönfels: Wie ich verstanden habe, wird der Herr Antragsteller seinen Antrag weiter motiviren, wenn er in der Kammer Unterstützung findet. Ich werde daher den Antrag nochmals wiederholen und dann die Unterstützungsfrage darauf richten. Zu §. 120 schlägt der Herr Freiherr v. Welck vor, folgenden Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen:

„In Gemeinschaft mit der Zweiten Kammer wolle die Erste Kammer in der ständischen Schrift die hohe Staatsregierung ermächtigen, über die Zeit der Ausführung dieses Gesetzes den Beschluß der nächsten Ständeversammlung einzuholen, wenn ihrer gewissenhaften Ueberzeugung nach entweder die Erfahrungen, die man bis zu dem in §. 120 angegebenen Zeitpunkte über die allgemeine Gewerbefreiheit in andern Ländern macht, oder die Gestaltung der politischen Verhältnisse in Deutschland zu jenem Zeitpunkte die Ausführung desselben in Gemäßheit §. 120 bedenklich oder unthunlich erscheinen lassen."

So der Antrag. Ich habe nun die Frage an die Kammer zu richten, ob Sie diesen Antrag unterstützt. — 7 Mitglieder haben sich erhoben; es würde daher nicht ganz die Zahl erfüllt sein, welche zur Unterstützung eines Antrages nothwendig ist; denn diese Zahl ist 8. Unter diesen Umständen wird auch von der weitern Motivirung abzusehen sein.

Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand weiter zu §. 120 das Wort ergreift? — Wenn es nicht der Fall ist, so gehe ich sogleich zur Fragstellung über. Die Deputation beantragt:

„§. 120 mit der Ermächtigung zu genehmigen, daß, dafern die Staatsregierung die Festsetzung eines früheren Termines für thunlich erachtet, anstatt des 1. Januars 1862 auch ein früherer Zeitpunkt in §. 120 aufgenommen werden könne."

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag ihrer Deputation und zugleich die Annahme des §. 120 genehmigt? — Gegen 1 Stimme.

Bevor der Herr Referent weiter fortfährt, habe ich noch Etwas zu erinnern. Bei der manchmal schwierig gewesenen Fragstellung kann es vorgekommen sein, daß die Ueberschrift der letztern Paragraphen bei der Fragstellung nicht mitgetroffen worden ist. Um nun deshalb kein Monitum aufkommen zu lassen, frage ich, ob die Kammer in den Fällen, wo die Ueberschriften von der Fragstellung nicht mitgetroffen worden sind, dieselben nach dem Entwurfe genehmigt? — Einstimmig Ja.

Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

Referent Bürgermeister Müller: Ich komme nun zu der Stelle des Nachberichts auf Seite 404, welche lautet:

Schließlich ist der geehrten Kammer vorzuschlagen:

a) sie wolle die im Eingange aufgezählten Petitionen, insoweit dies nicht schon bei den einzelnen Paragraphen geschehen ist, für erledigt erklären, selbige aber, sofern sie nicht bereits bei der Zweiten Kammer gewesen sind, dahin abgehen lassen.

Hier muß ich nun einschalten, daß während der Verhandlungen selbst noch mehrfache Petitionen eingegangen sind und es dürfte wohl, wenn der Herr Präsident es genehmigt, hier der Zeitpunkt sein, diese Petitionen an dieser Stelle noch zu erwähnen, weil mehrere dieser Petitionen gegen das allgemeine Votum gerichtet sind, so daß die Discussion über diese Petitionen hier eröffnet werden kann.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube, es wird um so zweckmäßiger sein, da diese Petitionen sehr spät eingegangen sind, daß man sie jetzt zur Sprache bringt, ehe über den Gesetzentwurf im Allgemeinen abgestimmt wird.

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe zunächst eine Petition der Leipziger Innungen, das Gewerbegesetz betreffend, zu erwähnen. Diese Petition ist jedoch nicht von den Innungen vollzogen, sondern nur von einzelnen Handwerkern und Petenten. Als Petition der Innungen, wie sie in der Ueberschrift bezeichnet ist, kann sie also nicht angesehen werden. Das hat aber keinen Einfluß auf das Materielle der Sache selbst. Die Petenten beantragen:

„daß der ganze Gesetzentwurf zurückgelegt und die Staatsregierung ersucht werde, eine anderweite Vorlage zu bewirken, ein Gewerbegesetz aber nur mit Betheiligung des Gewerbestandes selbst ins Leben zu rufen."

Motivirt ist diese Petition außer allgemeinen Bemerkungen, ähnlich wie sie in dem gedrückten Proteste enthalten sind, welcher im Eingange des Nachberichtes mit aufgeführt worden ist, durch folgende wenige Specialitäten: Sie verlangt nämlich den Zwang zu Prüfungen und den Zwang zu Befähigungsnachweisen. Was diese Punkte betrifft, so ist hierüber schon das Nöthige der Kammer mitgetheilt worden bei den betreffenden Paragraphen; etwas Neues ist also darüber nicht zu sagen. Ferner wünschen die Petenten, daß Lehrzwang ausgesprochen werden soll und daß rücksichtlich der Bildung der Lehrlinge mehr hierauf bezügliche Bestimmungen in den von ihnen verlangten neuen Gesetzentwurf aufgenommen werden möchten, als in dem jetzigen Entwurfe enthalten sind. Sie sprechen sich namentlich dagegen aus, daß der Lehrling gar nicht mehr gezwungen werden solle, den Contract zu erfüllen und die ausbedungene Lehrzeit auszuhalten. Sie glauben, nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs könne der Lehrling ohne Weiteres den Contract brechen und aus der Lehrzeit fortgehen, ohne daß dies eine Bedeutung habe. Dies ist nun offenbar ein Irrthum der Petenten; denn es versteht sich wohl ganz von selbst, daß ein Lehrcontract gehalten werden muß; schon nach dem Civilrechte ist dies erforderlich und wir haben außerdem noch eine Disciplinarbestimmung hinzugefügt. Wenn der Lehrling ohne Grund entweicht, so wird dies nicht gebilligt, sondern er wird nach Befinden mit acht Tagen Gefängniß bestraft. Dieser Passus würde also auch erledigt sein. Ferner wünschen die Petenten Innungszwang. In dieser Hinsicht muß ich erwähnen, was ich bei §. 82 flg. der geehrten Kammer bereits vorgetragen habe. Die Deputation geht von der Ansicht aus, daß es nicht möglich sei, ohne auf indirecte Weise wieder das Verbietungsrecht einzuführen. Dann heißt es am Schlusse der Petition:

„Uebrigens dürfte es im Interesse der Stadtgemeinde liegen, wenn Denjenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben wollen, nach wie vor die Erlangung des Bürgerrechts zur Vorschrift gemacht würde."

Dies ist ebenfalls ein Irrthum der Petenten; denn es ist in dieser Beziehung ja Nichts geändert, die Städteordnung bleibt bestehen, ja es hat unsere Kammer sogar noch die Bestimmung hinzugefügt, daß die Anmeldescheine nicht eher ausgehändigt werden sollten, als bis der Betreffende das Bürgerrecht der städtischen Gemeinde erlangt hat. Es kann also die Deputation diese Petition zur Berücksichtigung nicht empfehlen.

An diese Petition, welche von Leipzig ausgeht, haben sich mehrere andere angeschlossen und man sieht ganz deutlich, daß eine Veranlassung von Leipzig aus an einzelne Orte, wenn nicht an alle Orte ergangen ist. Es ist infolge dessen aus Bautzen eine Petition eingegangen von mehreren Innungen mit Ausnahme der Weber-, sowie der Zimmermanns- und der Maurerinnung, in welcher in der Hauptsache ganz dasselbe, wie in der Leipziger Petition, angeführt worden ist. Die Petenten versichern aber ganz ausdrücklich, sie hätten sich eine Abschrift der Leipziger Petition kommen lassen und die Petition aus eigenem Antriebe gemacht; es sei also keine Petitionenfabrik vorhanden. In der Sache selbst führen sie an, daß nach ihrer Ansicht strengere Bestimmungen über die Lehrlinge hätten aufgenommen werden sollen. Die Prüfungen wollen sie ebenfalls für die Lehrlinge und für die Meister beibehalten wissen. Was die Lehrlinge betrifft, so stützen sie sich darauf, daß es ja in anderen Verhältnissen viel strenger mit der Prüfung genommen werde und man hätte daher auch hier strenger sein sollen. Sie verlangen weiter, daß der Wanderzwang nicht aufgehoben werden möge. Es sei zwar wahr, daß durch Verführung Mancher auf der Wanderschaft untergegangen sei; aber der Wanderzwang habe doch auch viele gute Folgen mit gehabt. Endlich sagen sie, daß namentlich in ihrem Orte die Schuhmacher, Fleischer und Weißbäcker dergestalt in geschlossenen Innungen sich befänden, daß sie dadurch Privatrechte erlangt hätten und diese könnten nicht ohne Weiteres aufgehoben werden; es müßten wenigstens dafür Entschädigungen nach Maaßgabe der Kaufgelder gegeben werden. Nun, das ist ein Passus, der das Entschädigungsgesetz betrifft, welches später vorgetragen werden wird. Es sollen ja dergleichen Rechte nicht unentgeldlich aufgehoben werden. Schließlich sprechen sie sich im Gegensatz zu den meisten Petenten gegen Associationen aus. Sie sagen:

„durch solche Associationen wird der Geldaristokratie, der wir vor allen anderen Ueberhebungen uns am meisten abhold erklären müssen, ein hauptsächlicher Vorschub geleistet werden."

Am Schlusse stellen sie dasselbe Petitum, wie die Leipziger Petition.

In einer ganz allgemeinen Clausel treten die Innungen von Löbau bei; da heißt es:

„der von den Innungen in Leipzig an die hohe sächsische Erste Ständekammer im Januar d. J. gerichteten Petition treten in ihrem ganzen Inhalte die sämmtlichen in Löbau bestehenden Innungen hierdurch bei."

Nach demselben Formular liegt auch ein Beitritt aus Zittau vor, ganz mit denselben Worten. Daß man aber sieht, daß die Petenten doch nicht so recht im Klaren mit sich selbst sind, kann ich versichern; denn diese Anschlußpetition von Zittau ist, anstatt in die hohe Kammer des Königreichs Sachsens zu gelangen, in die Hände des Vorstehers des Gewerbevereins in Bautzen gekommen und dieser giebt sie mittelst Schrift an uns ab und sagt: sie sei wohl aus Irrthum an ihn gelangt und er erlaube sich, dieselbe an den eigentlichen Ort ihrer Bestimmung abzusenden. Woher der Mann weiß, daß sie an die Erste Kammer hat gerichtet werden sollen, vermag ich nicht anzugeben.

Eine ausführlich motivirte Petition ist ferner zu erwähnen von der Tischlerinnung in Leipzig. Es sind in derselben in der Hauptsache dieselben Grundsätze ausgesprochen, welche in dem mehrfach erwähnten offenen Proteste enthalten und alle gemeiner Natur sind. Am Schlusse ist die Bitte angefügt:

„Die hohe Kammer wolle dem Entwurfe ihre Zustimmung nicht ertheilen, vielmehr die Staatsregierung darum ersuchen, daß dieselbe einen anderweiten Entwurf, bei dessen Bearbeitung die Gewerbtreibenden selbst gehört worden, dem nächsten ordentlichen Landtage zur Berathung vorlege."

Es enthält also diese Petition ganz dasselbe, was die anderen schon vorhin erwähnten Petitionen von Leipzig besagen. Namentlich wird Gewicht darauf gelegt, daß die Gewerbtreibenden bei Entwerfung einer Gewerbeordnung selbst gehört werden sollten. Nun das ist schon früher geschehen; im Jahre 1849 ist die Arbeitercommission zusammengerufen und gehört, dann aber ist der Entwurf von 1857 allgemein bekannt gemacht worden und es haben sich auch mehrere Gewerbe und Innungen darüber ausgesprochen.

An diese Petition schließt sich eine von der Tischlerinnung in Glauchau an. Aus einer Stelle, die ich Ihnen daraus vorlesen will, werden Sie den Standpunkt erkennen, welchen die Petenten einnehmen. Sie sprechen sich nämlich gegen den Entwurf aus und sagen:

„denn wenn schon in einer so großen Stadt, wie Leipzig, den Tischlern die Befürchtung überkommen ist, durch das Gewerbegesetz in ihrem Gewerbe sehr beeinträchtigt zu werden, so muß dies in einer kleinen Stadt, wie Glauchau, noch viel mehr der Fall sein."

Sie fürchten sich also, weil sich die Leipziger Innungen fürchten. Mit wenigen Worten haben sich die Tischlerinnungen in Leisnig und in Rossen der Leipziger Petition ebenfalls angeschlossen.

Dies waren die Petitionen, über welche ich nachträglich noch zu berichten hatte. Ihre Deputation hat dieselben eingehend geprüft und schlägt der hohen Kammer vor, sie insgesammt als erledigt zu erklären und soweit dies nicht der Fall ist, auf sich beruhen zu lassen, was namentlich durch die Hauptabstimmung über den Gesetzentwurf sich ergeben wird. An die Zweite Kammer sind dieselben insgesammt nicht gerichtet; sie brauchen also, da sie abfällig beschieden werden, auch nicht dahin abgegeben zu werden.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun Gelegenheit sein, das Wort über diese Petitionen zu ergreifen, sofern Jemand Neigung dazu hat.

Klostervoigt v. Posern: Meine Herren! Es ist allerdings sehr zu beklagen, daß diese zum Theil so inhaltschweren Petitionen und Proteste erst so spät an uns gelangt sind. Doch sie sind an uns gelangt, das ist eine Thatsache und ich sollte doch meinen, daß den bei dieser hochwichtigen Frage unmittelbar und am meisten Betheiligten ein gewichtiges, richtiges und geschärftes Urtheil zuzutrauen sei und deshalb wünsche ich, daß diese Petitionen, bevor die hohe Staatsregierung sich entschließt, das Gewerbegesetz zu erlassen, nochmals einer reiflichen, ernsten Prüfung unterzogen werden. Meine Herren, trotz meines wahrlich redlichen Bemühens, indem ich fast alle Schriften für und gegen die Gewerbefreiheit gelesen und der ständischen Discussion darüber mit Aufmerksamkeit gefolgt bin, ist es auch mir noch nicht gelungen, von der Ueberzeugung loszukommen, daß, wenigstens für unsre sächsischen Zustände, eine blose Reform unserer gewerblichen Verhältnisse einer vollständigen Gewerbefreiheit, wie sie dieses Gesetz unserm Lande geben will, vorzuziehen gewesen sei. Ich habe die Befürchtung nicht los werden können, daß durch diesen Gesetzentwurf unser Mittelstand, dieser hochachtbare Bürgerstand ruinirt werden und mehr und mehr verarmen, das Proletariat überhandnehmen, das Capital aber immer mehr und mehr zur Herrschaft gelangen werde, daß ferner die kleinen Städte mindestens sehr große Nachtheile dadurch erleiden und dieses Gesetz in unserm Lande große Leiden und Unzufriedenheit hervorrufen werde. Meine Herren, Sie werden mir freilich einhalten: das hätte ich bei der allgemeinen Debatte sagen sollen. Freilich; allein ich war damals leider sehr unwohl, mußte mir aber auch auf der andern Seite sagen: dein Reden dagegen ist doch unnütz. Die hohe Zweite Kammer ist bis auf eine Stimme dem Gesetzentwurf bereits beigetreten, unsere Deputation ist auch für denselben, die Vertreter der Städte in der Zweiten Kammer, sowie in dieser Kammer haben nichts Wesentliches gegen das Gesetz erinnert, also, was würde es mir nützen? Ich habe daher gedacht: ich will vorerst schweigen, vielleicht tritt ein Anderer auf, dem du dich anschließen kannst, und da habe ich es hingehen lassen, denkend, da du mit deiner Ansicht so ganz vereinsamt dastehst, ist doch wohl dein Urtheil ein nicht ganz richtiges. Da aber inzwischen diese vielen Petitionen noch eingegangen sind, so kann ich dazu nicht schweigen und will wenigstens hiermit auf ihre Wichtigkeit aufmerksam gemacht haben und nur noch erklären, daß ich gegen das vorliegende Gesetz stimmen werde und wenn ich auch der Einzige sein sollte.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter über die vom Herrn Referenten vorgetragenen Petitionen Etwas zu bemerken hat?

Staatsminister Freiherr v. Beust: Jemehr gewiß die Gewissenhaftigkeit zu achten ist, welche den geehrten Herrn Vorredner zu den so eben vernommenen Aeußerungen veranlaßte, um so mehr glaube ich auch, es ihm selbst schuldig zu sein, einige Worte Seiten der Staatsregierung hinzuzufügen, um kurz die Gründe darzulegen, warum sie auf

seinen Wunsch nicht würde eingehen können. Es ist in dieser, wie in der jenseitigen Kammer von mir bereits hervorgehoben worden, daß die Regierung sehr überlegt und nicht mit Ueberstürzung an die Vorlage dieses Entwurfs gegangen ist und daß dieselben Fragen, welche Sie in unzähligen Petitionen angeregt finden, sowohl von Seiten der Staatsregierung, als auch von andern Kreisen wiederholt in Erwägung gezogen worden sind. Ebenso wenig hat aber auch die Regierung sich darüber einer Täuschung hingegeben, daß, nachdem dieses Gesetz durch die Berathung beider Kammern durchgegangen sein werde, darüber in verschiedenen Kreisen der Betheiligten lebhafte Klagen laut werden und auch außerhalb derselben im Publikum Anklang finden würden. Daß diese Petitionen gerade jetzt und so spät an die Kammern gelangen, darin möge der geehrte Herr Vorredner einen Beweis erkennen dafür, daß ihrem Inhalte nicht ein zu hoher Werth beigelegt werden darf. Diese Petitionen kommen spät, weil sie zum Theil mit vieler Mühe durch Agitationen zu Stande gebracht worden sind und sie erscheinen infolge ihres späten Eingehens nicht eben mehr als der Ausdruck eines ursprünglichen, selbständigen Gefühls, sondern als der Ausdruck von Einwendungen, zu welchen man infolge mancher Rücksprachen und angeregter Befürchtungen gelangt ist. Wollte die Regierung aber, nachdem der feste Entschluß gefaßt und die Genehmigung von beiden Kammern ertheilt worden ist, das Gesetz demnächst in Ausführung zu bringen, hierüber noch die mindesten Zweifel bestehen lassen und dadurch einem Wunsche, wie ihn der Herr Vorredner aussprach, Rechnung tragen, so würde sie nach meiner innigsten Ueberzeugung gerade den betheiligten Kreisen keinen guten Dienst leisten. Es kommt nach Ansicht der Regierung jetzt gerade darauf an, daß die betheiligten Gewerbtreibenden ihre neue Aufgabe muthig und entschlossen auffassen und sich nicht falschen Hoffnungen über die Dauer eines Provisoriums hingeben, durch welches sie Nichts gewinnen können und es dürfte in dieser Beziehung, wie ich bereits in jener Kammer erwähnte, die Erfahrung, welche wir mit dem Gesetzentwurf von 1857 machten, deutlich beweisen, daß der intelligentere Theil der Gewerbtreibenden ein solches Provisorium und Alles, was einen längeren Uebergang oder eine Halbheit in dem einzuführenden Systeme begründen würde, entschieden zurückweist.

Klostervoigt v. Posern: Darf ich nochmals sprechen? Nur zwei kurze Worte. Ich will zugeben, daß mein Urtheil ein vielleicht zu ängstliches sein mag; aber da ich nun einmal meine Ueberzeugung habe, so hielt ich es auch für meine Pflicht, sie noch im gegenwärtigen Augenblicke auszusprechen. Meine Herren, ich habe seit mehr als 30 Jahren in diesem Saale für alle wohl erworbenen Rechte, mochten sie mir gehören oder Andern, gesprochen oder mich wenigstens für deren volle Entschädigung verwendet; ich bin stets für sie in die Schranken getreten, auch zu Zeiten, wo es nicht so leicht und ungefährlich war, als jetzt; ich thue es also auch für die Rechte der alten ehrwürdigen Innungen und da es mir nach der Landtagsordnung nicht verstattet ist, meine Ansichten weiter zu motiviren, so will ich es jetzt wenigstens mit meinem „Nein!" bethätigen.

Graf v. Stolberg: Ich will hiermit meine Zustimmung zu dem, was Herr v. Posern erklärt hat, aussprechen.

Graf zu Solms-Wildenfels: Die Rede des geehrten Herrn Sprechers vor mir bestimmt mich, nur mit wenigen Worten zu sagen, daß ich ihr im vollsten Maaße beipflichte. Ich will die geehrte Kammer nicht länger aufhalten und daher nur kurz erklären zur Motivirung: mir sind die Verhältnisse in meiner Heimath so genau bekannt, daß ich wohl sagen kann, mein Wunsch wäre gerechtfertigt, es möchte ein anderer Beschluß gefaßt worden sein. Namentlich hatte ich gehofft, daß der Antrag des Freiherrn v. Welck durchgehen würde. Da das aber nicht der Fall gewesen ist, so wiederhole ich, daß ich meine Abstimmung mit „Nein!" abgeben werde, wie die beiden Herren Vorredner.

Freiherr v. Welck: Die Gründe, welche mich vorhin bewogen hatten, einen Antrag zu stellen, waren ganz dieselben, welche Herr v. Posern soeben ausgesprochen hat. Ich hatte mir vorgenommen, dieselben noch näher zu motiviren; da aber die hohe Kammer nicht gewünscht hat, diese Gründe zu hören, so kann ich mit Gewißheit voraussetzen, daß sie eben so wenig wünschen wird, daß ich sie jetzt bei einer anderen Gelegenheit noch vorzubringen suche. Ich füge daher nur hinzu, daß es mir leid thut, unter diesen Umständen nun auch gegen das Gesetz mit „Nein!" stimmen zu müssen.

Kammerherr v. Zehmen: Meine Herren, ich halte mich für verpflichtet, sowohl für meine Person, als im Interesse aller Derjenigen, welche sich für den Gesetzentwurf ausgesprochen haben, gegen die vom Herrn v. Posern zuletzt gethane Aeußerung, als ob durch unsere Beistimmung eine Gleichgültigkeit gegen bestehende Rechte habe an den Tag gelegt werden wollen, entschieden Verwahrung einzulegen. Dies würde ein Standpunkt sein, den Niemand unter uns eingenommen hat. Das beweist der Gang der Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf; das beweist unser Gutachten zu demselben; das beweist ferner die Gesetzvorlage über Entschädigung bestehender Innungs- und Gewerbsrechte. Sie alle geben zur Genüge Zeugniß, mit welcher Sorgfalt und Aufrichtigkeit bestehende Rechte geachtet worden sind; wie man bemüht gewesen ist, unsererseits die Vorschläge der Regierung in letzterer Beziehung noch zu erweitern und irgendwelche billige Ansprüche zur Geltung zu bringen. Davon haben wir uns aber allerdings überzeugen müssen, daß die zünftigen Verbietungsrechte

nicht mehr aufrecht zu erhalten sind, wie nun einmal die Verkehrsverhältnisse sich gestaltet haben; daß dabei selbst die bestehenden Innungen von Tag zu Tag in ihrem finanziellen Wohlstande zurückgehen und daß daher der entscheidende Schritt zum Uebergang in die Gewerbefreiheit gethan werden müsse. Dies sind die Gründe gewesen, aus welchen, wie ich glaube, auch die übrigen Herren in der Deputation dem Gewerbegesetzentwurfe Beifall geschenkt haben; keineswegs aber haben sie darin eine Mißachtung gegen bestehende Rechte bekundet.

Präsident v. Schönfels: Insofern Niemand weiter über diese Petitionen zu sprechen wünscht, so würde ich den Herrn Referenten auffordern, den Schluß des Berichtes vorzutragen, um dann meinerseits zur Abstimmung übergehen zu können.

Referent Bürgermeister Müller: Im Hauptbericht heißt der Schluß:

Schlüßlich erachtet die unterzeichnete Deputation den Vorschlag für angemessen:

die hohe Kammer wolle zu dem vorgelegten Gewerbegesetzentwurfe mit den beschlossenen Abänderungen, Modificationen, Zusätzen und Anträgen ihre Zustimmung unter der Voraussetzung und Bedingung ertheilen, daß auch über die Gesetzvorlage, die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend, eine Vereinbarung stattfinde und daß das Gesetz hierüber gleichzeitig mit dem Gewerbegesetz publicirt werde.

Im Nachbericht heißt es:

Die Kammer wolle:

b) in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer die Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe mit den beschlossenen Abänderungen, Modificationen, Zusätzen und Anträgen unter der Voraussetzung und Bedingung ertheilen, daß auch über die Gesetzvorlage, die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend, ingleichen über eine zugesicherte Gesetzvorlage zu Gleichstellung von Stadt und Land rücksichtlich Aufnahme und Heimathberechtigung eine Vereinbarung stattfinde und daß die betreffenden Gesetze gleichzeitig mit dem Gewerbegesetze in Kraft treten.

Der Vorschlag sub b harmonirt im Wesentlichen mit dem im diesseitigen Hauptberichte gestellten Schlußantrage und nur insofern enthält er mehr, als die Publication des Gewerbegesetzes nicht blos vom gleichzeitigen Erscheinen des Entschädigungsgesetzes, sondern auch nach den mit gesperrter Schrift gedruckten Worten von der gleichzeitigen Publication der nöthigen Abänderung des Heimathsgesetzes abhängen soll.

Dieses Letztere hat die unterzeichnete Deputation als feststehend betrachtet, da nach Seite 10 des Hauptberichts der königliche Commissar eine bestimmte Erklärung bereits abgegeben, die Regierung auch schon einen entsprechenden Gesetzentwurf an die Zweite Kammer gebracht hat; es liegt aber eben deshalb auch kein Grund vor, die ausdrückliche Erwähnung dieses Punktes als Bedingung abzulehnen. Es wird daher auch hier

der Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer

als angemessen empfohlen und mit dem Wunsche, daß das Werk gelingen möge, dieser Nachbericht geschlossen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun zur Abstimmung übergehen können. Zuvörderst würde ich die Frage richten auf den Hauptantrag der Deputation, wie er auf Seite 405 des Nachberichts zu finden ist. Dann würde ich die Frage auf den Eingang des Gesetzes auf Seite 81 des Entwurfes richten und dann noch eine zweite Frage an die Kammer stellen in Betreff der verschiedenen Petitionen, welche eingegangen sind. Ich würde zuvörderst den Hauptantrag recapituliren und zur Abstimmung bringen und zwar mittels Namensaufrufs. Er lautet:

„Die Kammer wolle:

b) in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer die Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe mit den beschlossenen Abänderungen, Modificationen, Zusätzen und Anträgen unter der Voraussetzung und Bedingung ertheilen, daß auch über die Gesetzvorlage, die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend, ingleichen über eine zugesicherte Gesetzvorlage zu Gleichstellung von Stadt und Land rücksichtlich Aufnahme und Heimathberechtigung eine Vereinbarung stattfinde und daß die betreffenden Gesetze gleichzeitig mit dem Gewerbegesetze in Kraft treten."

Dieß ist der Hauptantrag und ich frage, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation demselben Beifall schenkt?

Mit Ja antworten:

Vicepräsident v. Friesen.
Secretär v. Egidy.
Secretär Wimmer.
Domherr v. Watzdorf.
Advocat v. Könneritz.
Hofrath Dr. Hänel.
Graf Wilding v. Königsbrück.
Bischof Forwerk.
Graf v. Schönburg.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Clauß.
Rittergutsbesitzer Kuttner.
Bürgermeister Gottschald.
Rittergutsbesitzer v. Römer.
Kammerherr v. Watzdorf.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Bürgermeister Hennig.
Freiherr v. Beschwitz.
Kammerherr v. Zehmen.
Kammerherr v. Lüttichau.
Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Kammerherr v. Metzsch.
Bürgermeister Müller.
Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Kammerherr v. Miltitz.
Freiherr v. Biedermann.
Freiherr v. Rochow.
Bürgermeister Dr. Koch.
Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Landesbestallter Hempel.
Präsident v. Schönfels.

Mit Nein antworten:

Graf zu Solms-Wildenfels.
Capitular v. Schröter.
Freiherr v. Welck.
Graf v. Stolberg.
Klostervoigt v. Posern.

Präsident v. Schönfels: Mit 32 Stimmen gegen 5 hat der Antrag auf Annahme der Gesetzvorlage Beifall gefunden.

Ich wende mich nun zu den bereits angekündigten anderen Abstimmungen. Der Eingang zum Entwurf des Gewerbegesetzes befindet sich auf Seite 81:

„Wir, Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben in Erwägung, daß die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Umgestaltung dringend bedarf, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:"

Ich frage, ob die Kammer diesen Eingang, wie ich ihn soeben vorgelesen habe, gutheißt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer die im Eingange des Berichtes aufgezählten Petitionen, insoweit dies nicht schon bei den einzelnen Paragraphen geschehen ist, für erledigt erklären, dieselben aber, soweit sie noch nicht bei der Zweiten Kammer gewesen sind, dahin abgehen lassen will? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun die letzte Frage an die Kammer zu richten: ob sie die heute erwähnten Petitionen sämmtlich auf sich beruhen lassen will? — Einstimmig Ja.

Und somit wäre die Abstimmung über dieses so wichtige Gesetz vollständig beendiget.

Ich habe in Bezug auf die nächste Sitzung zu erwähnen, daß dieselbe stattfinden wird Dienstag den 26. Februar Vormittags 11 Uhr. Gegenstände der Berathung werden sein: 1) der Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf: die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle, betreffend; 2) der Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Gehe auf Erledigung des von der Zweiten Kammer während des Landtages 1850/51 gegen mehrere bei demselben ausgebliebene Abgeordnete beschlossenen Verlusts der Wählbarkeit betreffend. Dies die beiden Gegenstände, die Dienstag den 26. Februar zur Berathung kommen. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 42 Minuten nach 1 Uhr.)

Berichtigung.

L.M. I. K. S. 818, Z. 20 v. o. und Z. 15 und 11 v. u. lies „ist" statt „sei".
Ebendaselbst Z. 8 v. u. lies „muß" statt „müsse".

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 4. März 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 37. Dresden, am 6. März 1861.

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 26. Februar 1861.

Inhalt:

Verlesung und Berichtigung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Urlaubsgesuch und Entschuldigungen. — Bittgesuch. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Einhebung der Opferpfennige ꝛc. betr. und dessen Annahme. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Gehe auf Erledigung des von der Zweiten Kammer während des Landtags 1850/51 gegen mehrere bei demselben ausgebliebene Abgeordnete beschlossenen Verlustes der Wählbarkeit betr. und dessen Annahme.

Präsident v. Schönfels eröffnet in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Falkenstein und des Herrn königlichen Commissars Geh. Raths Dr. Hübel, sowie in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern die Sitzung 25 Minuten nach 11 Uhr und es wird zunächst das über die letzte Sitzung vom Secretär Amtshauptmann v. Egidy niedergeschriebene Protokoll vorgelesen und ohne Widerspruch genehmigt, worauf sodann dessen Mitvollziehung durch die Herren Bürgermeister Clauß und Rittergutsbesitzer Rittner erfolgt.

Präsident v. Schönfels: Wir wenden uns nun zum Vortrage aus der Registrande, welchen Herr Secretär Amtshauptmann v. Egidy zu bewirken die Güte haben wird.

(Nr. 191.) Die Zweite Kammer übersendet brevi manu 42 Druckexemplare einer bei ihr zunächst zur Berathung gelangenden Beschwerdeschrift der Gemeinden Ibanitz, Arntitz, Berntitz und Wuhnitz, die vom königlichen Ministerium des Innern verfügte Einziehung eines öffentlichen Communicationsweges betreffend, zur vorläufigen Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Diese vorläufige Vertheilung hat bereits stattgefunden und es wird nun abzuwarten sein, bis der betreffende Gegenstand aus der Zweiten Kammer herüber gelangt.

(Nr. 192.) Anschlußerklärung der Innungen zu Camenz vom 20. Februar 1861 an die von den Leipziger Innungen eingereichte Petition, das Gewerbegesetz betr.

Präsident v. Schönfels: Die Berathung und Hauptabstimmung über dieses Gesetz hat bereits in beiden Kammern stattgefunden; es wird daher mit Eingängen dieser Art, die offenbar zu spät kommen, Nichts weiter zu thun sein, als sie ad acta zu nehmen.

(Nr. 193.) Beitrittserklärung der Tischlerinnung zu Zwickau vom 23. Februar 1861 an die Petition der Leipziger Tischlerinnung, das Gewerbegesetz betr.

Präsident v. Schönfels: Hier tritt derselbe Fall ein. Auch dieser Eingang kann nur ad acta genommen werden.

(Nr. 194.) Anderweite Eingabe des vormaligen Majors v. Altrock vom 24. Februar 1861, worin derselbe um Verwendung wegen Niedersetzung eines Ehrengerichtes in Bezug auf seine ohne ehrenvollen Abschied erfolgte Entlassung aus dem Militär nachsucht.

Präsident v. Schönfels: Gehört zum Ressort der *vierten Deputation, an welche bereits eine frühere Eingabe* des Petenten überwiesen worden ist.

Herr Kammerherr v. Zehmen ist unwohl und zeigt an, daß er für die heutige und wahrscheinlich auch für die nächste Sitzung entschuldigt sein will.

Herr Freiherr v. Biedermann wünscht Urlaub auf die Zeit von heute bis zum 11. künftigen Monats und ich frage, ob die Kammer dieses Gesuch zu bewilligen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Herr Bürgermeister Dr. Koch zeigt an, daß er mit Deputationsarbeiten beschäftigt ist und entschuldigt sich für den Anfang dieser Sitzung, eventuell für dieselbe überhaupt.

Freiherr v. Welck will für die heutige Sitzung wegen Privatgeschäften entschuldigt sein.

Herr v. Könneritz reicht ein Schreiben ein, in welchem derselbe sagt, daß ihm die Berichterstattung über den Entwurf eines Civilgesetzbuchs übertragen ist, daß ihn diese Arbeit sehr beschäftige, daß es aber wünschenswerth sei, die Berichterstattung darüber erfolge so bald als möglich. Um nun sich dieser Arbeit gänzlich widmen zu können, richte er an die Kammer das Gesuch, ihn vom fernerweiten Erscheinen in deren Sitzungen bis auf Weiteres zu dispensiren. Ich glaube, daß dieser Wunsch gerechtfertigt ist; denn die Herren v. Könneritz übertragene Arbeit ist eine

so bedeutende, daß sie Unterbrechungen, wie sie die Kammersitzungen oft herbeiführen müssen, nicht wohl verträgt. Ich frage die Kammer, ob sie dieses Gesuch genehmigt? — Einstimmig Ja.

Zuletzt ist ein Bittgesuch eines kranken Schreibers Wilhelm Müller zu erwähnen. Ich werde dasselbe auf dem grünen Tische auslegen lassen, um sodann der Mildthätigkeit Gelegenheit zu geben, sich hierbei zu betheiligen.

Endlich werden die geehrten Mitglieder der Kammer auf den Tischen einen Bericht gefunden haben über einen geheimen Gegenstand. Ich mache darauf noch besonders aufmerksam, damit Sie denselben als solchen berücksichtigen.

Weiter habe ich Nichts mitzutheilen und wir würden nun zur Tagesordnung übergehen können, deren erster Gegenstand die Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossen-Groschen, sowie anderer kleiner an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betreffend, ist. Ich ersuche nun Herrn Landesbestallten Hempel uns den betreffenden Vortrag zu gewähren.

Referent Landesbestallter Hempel: Das allerhöchste Decret lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beifuge einen Gesetzentwurf, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betreffend, nebst Erläuterungen und Beweggründen zugehen und sehen ihrer verfassungsmäßigen Erklärung darauf entgegen und bleiben denselben in Huld und Gnade wohl zugethan.

Dresden, am 1. November 1860.

Johann.

(L. S.) Johann Paul v. Falkenstein.

Die Ueberschrift und der Eingang lauten:

Gesetzentwurf,

die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc., haben beschlossen und verordnen hierdurch, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Hierzu heißt es in den Erläuterungen und Beweggründen:

Die vorige Ständeversammlung hat auf Veranlassung zweier an dieselbe gerichteter Petitionen in der Schrift vom 10. Juli 1858 den doppelten Antrag gestellt, es möge die Regierung

1) ein Gesetz zur Berathung vorlegen, durch welches den Ortsrichtern die ihnen bisher gesetzlich obliegende, unentgeldliche Receptur von Gefällen für Pfarrer und Schullehrer entnommen und Bestimmung getroffen werde, daß die Einhebung in anderer geeigneter Weise für die Berechtigten erfolge;
2) die Beseitigung von dergleichen Abgaben an Geistliche und Lehrer da, wo sie von den Berechtigten oder Verpflichteten gewünscht werde, möglichst erleichtern.

Diesen Anträgen, mit welchen die Regierung sich schon bei den ständischen Berathungen im Allgemeinen einverstanden hat, zu entsprechen, ist das vorliegende Gesetz entworfen worden. Sein Zweck bedarf daher keiner Rechtfertigung, nur zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

Im Deputationsbericht heißt es:

Die Generalartikel vom 1. Januar 1580 bestimmen:

„XXIII vom Opffer.

Als auch viel Klagen fürfallen, daß die Pfarrer und Schreiber ihr gebührlich Decem und Opffer von denen Pfarr-Kindern, mit schwehrer Mühe und großer Versäumniß ermahnen, zu Zeiten auch gar nichts bekommen mögen und derer Kirchendiener Besoldung hierdurch ganz unbillig geschwächt; So soll hinführo ein jedes Mensch, das zwölff Jahr erreicht, es habe communicirt oder nicht, seinem Pfarrer alle Quartal einen und also das gantze Jahr vier Pfennige Opffer-Geld, unweigerlich zu geben pflichtig sein. Damit sie auch hiermit nicht muthwillig verzogen oder in andere Wege vervortheilet; So sollen ihnen die Richter eines jeden eingepfarrten Dorffs solch Opffer unter ihrer Gemeine, und bei ihren Nachbarn freundlich und im Fall der Verweigerung, ernstlich einzumahnen, und dem Pfarrer beneben glaubwürdigem genugsamen Bericht zu überantworten schuldig sein. So offt aber der Richter hierinnen, oder in andern, so ihm die Eingepfarrten zu reichen pflichtig, zu verhelfen säumig, oder partheyisch erfunden, sollen sie zehen Groschen zur Straff erlegen. Wo aber dießfalls ein mehrers zu geben hergebracht, soll es nochmals dabei bleiben und hierüber diese vier Pfennige nicht gereichet werden.

XXIV. Was die Häusler, Gärtner, Hausgenossen dem Pfarrer zu geben schuldig.

Als auch hin und wieder auf dem Lande, in den Dörffern, Gärten aus den Hufen verkauft, und nachmals kleine Häuslein darauf gebauet und gesetzet worden, sonsten auch andere bei denen Hüfnern oder denenselbigen einmiethen, und aber den Pfarrern und Glöcknern nichts, denn den gewöhnlichen gemeinen Opfferpfennig geben wollen; demnach beyde, Pfarrer und Glöckner in der Seelsorge, als: Tauffen, Kranken zu besuchen, Beicht hören, und Sacrament reichen, mit ihnen nichts weniger Mühe, denn auch mit denen Hüffnern haben und tragen müssen, dererselben auch offtmals in einer Kirchfarth bey hundert, weniger oder mehr sind. So sollen dieselben anstatt des Decems, Zins oder Brods, so die Hüffner zu geben pflegen, von ihnen selbst, ihren Weibern, Kindern und Gesinde, über den gewöhnlichen Opffer-Pfennig, dem Pfarrer achtzehen Pfennige und dem Glöckner sechs Pfennige, jährlich zu geben, und ihnen, der Richter jeden Orts, solch Einkommen, beneben den Opffer-Pfennig, fleißig einzumahnen, und treulich zu überantworten schuldig sein, und soll keiner

Gemeine Entschuldigung angenommen werden, da sie fürgeben als sei der Pfarrer sonst reich genug, dergestalt sie allezeit sich ausreden und dem Pfarrer seine gebührende Belohnung vorhalten möchten. Damit auch die Pfarrer deßhalben mit denen Eingepfarrten nicht in ärgerlichen Zank gerathen, Sollen die Erb-Herren und Amt-Leute, ihre Unterthanen ernstlich dahin halten, daß sie solche obgesetzte zween Groschen den Kirchendienern erlegen und daß die Richter bei Straffe ihnen dieselbigen einsammeln; dazu die Visitatores jedes Orts Obrigkeit, wo von nöthen, erinnern und vermahnen sollen."

Ferner bestimmt das Synodaldecret vom 6. August 1624:

„(§. 73.) Weil auch die Opffer-Pfennige von Alters denen Pfarrern verordnet sein; So sollen in jeden Kirchspielen, da ein mehrers zu geben nicht hergebracht ist, von allen und jeden Menschen, die das zwölffte Jahr erreichet, sie seien gleich zu Gottes Tisch gegangen, oder nicht, alle Quartal 1 Pfennig, und also jährlich 4 Pfennige erlegt, von denen Richtern eingefordert, und neben genugsamen Bericht überantwortet werden.

(§. 74.) Ebenmäßige Gelegenheit hat es mit dem Häusel-Groschen, welche die Gärtner, Häusler und Hausgenossen für sich, ihre Weiber, Kinder und Gesinde, neben dem gewöhnlichen Opfferpfennig, entrichten sollen.

(§. 76.) Weiln ferner ohne das die Kirchenordnung vermag, daß die Richter dem Pfarrer seine Gebühr an Häusel Groschen, sowohl an Opffer-Pfennig einzufordern verbunden, So sollen sie solches auch künftig treulich thun, oder so oft sie dessen sich weigern, mit einem halben Gülden, ins Gottes Haus zu erlegen, gestraft werden."

Das revidirte Synodaldecret vom 15. September 1673 wiederholt in den §§. 64, 65 und 67 in der Hauptsache wörtlich die vorstehenden Bestimmungen und fügt nur im §. 64, welcher dem §. 73 des Synodaldecrets vom 6. August 1624, entspricht, im Eingange nach den Worten:

„So sollen"

die Worte:

„nach Inhalt derer Generalien-Art. 24"

und am Schlusse die Worte:

„auch bedürffenden Falls von der Obrigkeit hülffliche Hand geleistet werden"

bei.

Diese in den vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen den Ortsrichtern auferlegte Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Einsammlung der Opferpfennige, Häusler-, Gärtner- und Hausgenossengroschen gab dem Abgeordneten der Zweiten Kammer, Herrn Carl Friedrich Wilhelm Heyn aus Pöhla, Veranlassung, am 4. December 1857 bei der Zweiten Kammer eine an die hohe Ständeversammlung gerichtete Beschwerdeschrift einzureichen, deren Schlußantrag dahin ging, sich einer Revision der oben aufgeführten kirchengesetzlichen Bestimmungen zu unterziehen und die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß dieselbe ein Gesetz zur Berathung vorlege, durch welches den Ortsrichtern die unentgeldliche Receptur von Gefällen für Pfarrer und Lehrer entnommen und letztere den Berechtigten selbst anheimgegeben oder doch in dieser Beziehung eine mit dem Geiste der neueren Gesetzgebung und Verhältnisse mehr harmonirende Einrichtung getroffen werde. Einen gleichen Antrag stellten in einer am 21. Januar 1858 bei der Zweiten Kammer eingegangenen Petition 36 Ortsrichter und beziehendlich Lehngutsbesitzer aus dem Gerichtsamtsbezirk Chemnitz. Ueber diese Petitionen hat die dritte Deputation der Zweiten Kammer unterm 8. Februar 1859 Bericht erstattet,

Landt.-Acten 1857/58, Beil. z. III. Abth., 1. Bd. S. 85 flg.,

und das Resultat der in der 38. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer stattgefundenen Berathung,

Landt.-Mitth. Nr. 37, S. 933 flg.,

war die Annahme des Deputationsgutachtens, welches dahin ging, im Verein mit der hohen Ersten Kammer bei der Staatsregierung zu beantragen, daß dieselbe ein Gesetz zur Berathung vorlege, durch welches den Ortsrichtern die ihnen zeither gesetzlich obliegende, unentgeldliche Receptur von Gefällen für Pfarrer und Schullehrer entnommen und dagegen den §. 51 der Landgemeindeordnung geordneten Gemeindebehörden übertragen werde. Ueber diesen Antrag hat die dritte Deputation der Ersten Kammer unterm 18. April 1858 Bericht erstattet,

Landt.-Acten, Beil. z. II. Abth., S. 349 flg.,

und in demselben zwar den ersten Satz des vorstehenden Antrags der hohen Kammer zur Annahme empfohlen, sich dagegen mit dem zweiten Satz, wornach die fragliche Verpflichtung den Gemeindebehörden übertragen werden sollte, deshalb nicht ganz einverstanden erklärt, weil, wenn schon es Sache der Gemeinde sei, für die Einhebung der geistlichen Gefälle zu sorgen, und es in den meisten Fällen das Zweckmäßigste sein werde, diese Pflicht der Gemeindebehörde, worunter in der jenseitigen Kammer man den Gemeinderath verstanden, zu übertragen, doch Fälle denkbar seien, wo sich eine andere Einrichtung noch als zweckmäßiger erweisen könne. Die Deputation schlug deshalb in dem vorberührten Berichte vom 18. April 1858 vor, anstatt des von der Zweiten Kammer beschlossenen bestimmten Antrags auf Uebertragung der in Frage befangenen Verbindlichkeit auf die §. 51 der Landgemeindeordnung geordneten Gemeindebehörden, den allgemeinen, die Kammer selbst nicht präjudicirenden Antrag zu stellen, eine Bestimmung zu treffen, daß die Erhebung in anderer geeigneter Weise für die Berechtigten erfolge, empfahl ferner unter Bezugnahme darauf, daß es ebensowohl im Interesse der Geistlichen als der Parochianen zu liegen scheine, dergleichen Gefälle, wie Opferpfennige, Häuslergroschen u. s. w. zu beseitigen, wenigstens da, wo es dem einen oder dem andern Theile erwünscht sei, diese Gefälle jedoch als Parochiallasten der Ablösung auf einseitigen Antrag nicht unterliegen und daher die Beseitigung derselben nur im Wege der Verhandlung und durch gegenseitiges Uebereinkommen erfolgen könne, die Staatsregierung zu ersuchen, die Beseitigung von dergleichen Abgaben an Geistliche und Lehrer da, wo sie von den Berechtigten oder Verpflichteten gewünscht werde, möglichst zu erleichtern.

Bei der hierüber in der 39. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer stattgefundenen Berathung,

Landt.-Mitth. Nr. 38, S. 731 flg.

ist dieses Gutachten genehmigt worden und nachdem sich die Zweite Kammer nach der in der 74. öffentlichen Sitzung stattgefundenen anderweiten Berathung,

Landt.-Mitth. Nr. 73. S. 1863 flg.,

mit den Beschlüssen der Ersten Kammer einverstanden erklärt, sind in der ständischen Schrift vom 10. Juli 1858 die in den Erläuterungen und Beweggründen zu dem mittelst allerhöchsten Decrets vom 1. November 1860 den gegenwärtig

versammelten Ständen zur verfassungsmäßigen Erklärung vorgelegten Gesetzentwurf, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betreffend, Seite 484 zu lesenden Anträge gestellt worden.

Der vorerwähnte Gesetzentwurf hebt die Verbindlichkeit der Ortsrichter zur Einsammlung der Opferpfennige, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen ausdrücklich auf, überläßt die Einhebung, sowie die Art der Aufbringung sowohl dieser Gefälle, als der Hufengroschen und anderer, unter mancherlei Benennungen vorkommenden Geldleistungen, welche von allen Mitgliedern einer Kirchen- oder Schulgemeinde oder einzelner Ortsgemeinden oder von gewissen Classen der Einwohner an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichten sind, den Gemeinden und legt diesen die Verbindlichkeit auf, die gedachten Gefälle nach ihrem von drei zu drei Jahren festzustellenden Sollbetrag und beziehendlich nach ihrem durchschnittlichen Ertrage in den letzten drei Jahren den Berechtigten zu gewähren. Hiermit bezweckt der Gesetzentwurf die Erledigung der obigen in der ständischen Schrift vom 10. Juli 1858 gestellten Anträge und dessen Vorlegung ist dadurch im Allgemeinen motivirt.

(Staatsminister v. Beust tritt ein.)

Präsident von Schönfels: Es würde nun die allgemeine Debatte zu eröffnen sein, sofern solche beliebt werden will.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Meine Herren! Nachdem ich den Bericht gelesen hatte, den unsere geehrte Deputation erstattet hat, so muß ich sagen, daß ich etwas erstaunt war, als ich am Schlusse den Antrag fand, diesen Entwurf mit den beschlossenen Abänderungen anzunehmen. Es ist das freilich blos eine andere Ausdrucksweise für das, was die geehrte Deputation eigentlich vorschlägt; nämlich ein ganz anderes Gesetz schlägt sie uns vor. Unverändert geblieben ist der Eingang und der Schluß des Gesetzes, sowie die §§. 1, 7 und 8. Aber überall, wo materielle Bestimmungen über den Gegenstand des Gesetzes enthalten sind, sind die Paragraphen total verändert und ich finde mich daher in der Nothwendigkeit, bei der allgemeinen Debatte gleich zu erklären, daß ich in allen Punkten, wo die geehrte Deputation eine Abänderung des Gesetzes vorschlägt, gegen dieselbe und mit der Regierung stimmen werde. Wenn man einmal der Ansicht ist, welche die Deputation hier aufgestellt hat, dann ist es offenbar viel besser, die Sache entweder beim Alten zu lassen oder ganz einfach eine Verordnung zu erlassen, in welcher, da man einmal der Meinung ist, daß der Ortsrichter das polizeiliche und Gerichtsorgan geworden ist, gesagt wird: Die Obliegenheit des Richters geht auf den Gemeindevorstand über. Dann sind wir mit der Sache fertig. Nach Ansicht der Deputation soll die betreffende Gemeinde zwar diese hier genannten Einkünfte des Pfarrers einnehmen, aber nur das einliefern, was gerade eingeht. Da wird jedoch verzweifelt wenig eingehen und da kommen dann die Vorschläge der Deputation eigentlich in effectu auf Streichung dieser Parochialgefälle ohne Ablösung hinaus. Wollen wir die geistlichen Stellen schmälern, so müssen wir den von der Deputation vorgeschlagenen Weg betreten; halten wir aber für unsere Schuldigkeit, die Geistlichen in ihren Rechten und Einkünften zu schützen, dann müssen wir einen andern Weg einschlagen. Die Bestimmungen, die der Gesetzentwurf getroffen hat, muß ich für ganz zweckmäßig erachten. Wir haben schon einen Vorgang ähnlicher Art, der sich sehr praktisch gezeigt hat; das sind die Gebühren der Schullehrer. Den Schullehrern gegenüber ist die Gemeinde verbindlich, für die einmal festgestellte Einnahme des Lehrers zu sorgen und Sache der betreffenden Gemeinde ist es, wie sie das Einkommen erhebt. Ein ähnliches hat hier das Ministerium vorgeschlagen. Ich räume ein, daß der Hauptgrund, den die geehrte Deputation dagegen anführt, Etwas für sich hat. Die Deputation hielt es im Principe für gefährlich, die Gemeinde solidarisch verbindlich zu machen für irgend eine Leistung ihrer einzelnen Glieder. Ich muß eingestehen, daß dieses Princip etwas Gefährliches hat und in sofern kann ich der geehrten Deputation nicht Unrecht geben, wenn sie das Princip weiter verfolgt und andere Vorschläge gemacht hat. Da aber, meine Herren, wäre es richtiger gewesen, entweder einfach vorzuschlagen: es bleibt beim Alten! oder zu bestimmen: die Function, diese Einnahme einzucassiren, geht von dem Richter auf den Gemeindevorstand über. Ich enthalte mich, auf die einzelnen Punkte näher einzugehen; hielt es aber doch für Schuldigkeit, diese Bemerkungen in der allgemeinen Debatte vorauszuschicken, weil fast alle Paragraphen von der Deputation geändert sind.

Vicepräsident v. Friesen: Ich hätte überhaupt nicht geglaubt, daß die jährlichen 4 Pfennige Opfergeld und die 24 Pfennige Häusler-, Hausgenossen- und Gärtner-Geld wirklich hinlänglichen Stoff enthielten zu einer neuen Gesetzesvorlage. Ich hatte mir vorgestellt, die Sache ließe sich auf einem offenbar kürzeren, auf dem Verordnungswege erledigen. Indeß unsere Zeit ist nun einmal daran gewöhnt, alle ihre Wünsche, Bedürfnisse, Pläne, Qualen, Unzufriedenheiten durch Gesetze erlediget sehen zu wollen, also bleibt uns freilich, da man sich in die Zeit fügen muß, nichts Anderes übrig, als den langsamen Weg des Gesetzes auch mit zu gehen. Bisher oder wenigstens früher, als die Generalartikel geschrieben wurden und die beiden Synodaldecrete, war man gewohnt, die Gemeinde anzusehen als kirchliche Gemeinde, als politische Gemeinde, als Schulgemeinde und diese drei Bestandtheile waren Eins. So betrachtete man es damals und da war es denn natürlich, daß der Richter als Haupt der Kirchen-, der politischen- und der Schulgemeinde betrachtet wurde. Und indem er zugleich die Polizei ausübte im Namen der Gerichte oder des Justizamtes und indem er auch gewisse Func-

tionen bei Ausübung der Justiz hatte, bei Käufen und selbst bei Untersuchungen, war man gewöhnt, daß er auch zu gleicher Zeit die Angelegenheiten der Gemeinde besorgte und die Gemeinde zu den Schuldigkeiten anhielt, welche sie zu erfüllen hatte. Dies war damals die einfache Art der Vorstellung, die vielleicht ebenso gut war, als die, die man jetzt hat. Nun das geht einmal nicht mehr. Der ehemalige Richter ist jetzt reiner Justizmann, er dient nur dem Justizamte in Justizsachen, höchstens einmal in Polizeisachen, er hat mit den Gemeindesachen Nichts mehr zu thun. Gut, wenn das einmal so ist, so konnte man nach der Einführung der Landgemeindeordnung eine Verordnung geben, daß auch diese Einnahme von dem Gemeindevorstand oder von einem Beamten der Gemeinde besorgt werde. Geschieht das, so ist die Sache fertig. Der kürzere Weg hätte mir nun eben als der kürzere Weg zweckmäßiger geschienen und vollkommen geeignet, um diese so überaus wichtig gemachte Sache zu erledigen. Da aber die Frage einmal durchaus durch ein Gesetz erlediget werden muß, so wäre ich wenigstens der Meinung, daß man die Natur der Abgabe nicht umdrehte, daß man dem bis jetzt Verpflichteten nicht einen anderen Verpflichteten substituirte, daß der Verpflichtete derselbe bliebe. Ich kann das Bedenken nicht theilen, daß, wenn der Gemeindevorstand oder ein anderer Gemeindebeamter diese Einnahme erhebt, alsdann wenig oder Nichts einkommen und der Pfarrer in seiner Einnahme verkürzt werden würde. Erstens wäre dies wirklich ein unbegründeter Zweifel an der Gerechtigkeitsliebe, an der Billigkeit und Opferwilligkeit der Gemeinde, ein Zweifel, den ich nicht hegen kann. Man wird gewiß dem Pfarrer die Abgabe, die man ihm schuldig ist, gern geben. Aber wenn nun auch selbst an dem guten Willen Einzelner könnte gezweifelt werden, so steht ja ausdrücklich in den Generalartikeln:

„Die Richter (Einnehmer) eines jeden eingepfarrten Dorffs sollen ihnen solch Opffer, unter ihrer Gemeine, und bei ihren Nachbarn, freundlich, und im Fall der Verweigerung, ernstlich einzumahnen, und dem Pfarrer, beneben glaubwürdigen gnungsamen Bericht, zu überantworten schuldig sein. So offt aber der Richter hierinnen, oder in andern, so ihm die Eingepfarrten zu reichen pflichtig, zu verhelffen säumig, oder parthenisch erfunden, sollen sie zehen Groschen zur Straff erlegen. Wo aber dießfalls ein mehrers zu geben hergebracht, soll es nochmals dabei bleiben."

Also geben müssen sie es, darüber kann kein Zweifel sein. Jedenfalls erkläre ich mich gegen die Ueberweisung der Abgabe auf die Kirchengemeinde. Es ist einmal die Absicht und Natur dieser alten Einrichtung, daß der Singulus, der einzelne Kirchgänger zu dieser Abgabe verbunden ist, er sei 12 Jahre oder 14 Jahre alt, oder Hausgenosse oder Gärtner oder Hüfner. Es soll jedes einzelne Mitglied der Gemeinde diese Abgabe geben; aber nicht die Gemeinde. Deswegen bin ich durchaus dagegen, daß diese Abgabe des Einzelnen der ganzen Kirchengemeinde auferlegt werden soll. Ich stimme also in der Hauptsache mit der Deputation.

Staatsminister v. Falkenstein: Möge es mir gestattet sein, nur einige wenige Worte bei der allgemeinen Debatte über die Absicht, die das Ministerium bei diesem Gesetze geleitet hat, der geehrten Kammer vortragen zu dürfen. In Bezug auf die Aeußerung des geehrten Herrn Vicepräsidenten habe ich nur zu bemerken, daß ich vollständig mit ihm einverstanden bin, daß an sich die Sache vielleicht dazu angethan hätte sein können, auf dem Verordnungswege sich erledigen zu lassen. Es ist dies aber völlig unmöglich geworden, nachdem von Seiten der Ständeversammlung selbst ausdrücklich auf eine Gesetzesvorlage angetragen worden war infolge der bei der Zweiten Kammer damals eingebrachten Petitionen. Was die Sache selbst betrifft, so gebe ich dem letzten geehrten Sprecher auch darin Recht, daß pecuniär genommen die Sache von keiner so großen Bedeutung ist, daß man ihr einen ganz besonders hohen Grad von Wichtigkeit beilegen dürfte. Principiell ist die Sache aber allerdings von Bedeutung. Denn wie man aus den, in dem Bericht der Deputation selbst aufgenommenen Worten der früheren Gesetze entnehmen kann, ist es ganz unzweifelhaft, daß diese, wenn auch verhältnißmäßig noch so unbedeutenden Einkünfte, doch eben zu dem Substantialeinkommen der Geistlichen und der betreffenden Berechtigten überhaupt gehören und es schien allerdings das Ministerium die Pflicht zu haben, vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß nun an dieser Substantialeinnahme dem Geistlichen Etwas nicht verloren gehe, also dafür zu sorgen, daß ihnen dasjenige, was ihnen nach dem Gesetze zukomme, auch wirklich geleistet werde. Dabei war aber allerdings eine doppelte Rücksicht ins Auge zu fassen, einmal die Rücksicht, daß es sich nicht blos darum handelt, daß Alles eingeht, was in diesem Augenblicke von den Einzelnen nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze zu leisten ist, sondern es war auch ins Auge zu fassen, daß sich die Zahl der Verpflichteten von Zeit zu Zeit wesentlich ändert und daß also, da es zum größten Theile Unansässige sind, von denen diese Leistungen gefordert werden, allerdings auch die Einnahme der Geistlichen, wenn sich die Zahl der Gemeindeglieder wesentlich vermehrt, bedeutend erhöhet werden kann, daß also auch die Möglichkeit, die Substantialeinnahmen der Geistlichen zu vermehren, berücksichtigt werden muß. Das war die eine Rücksicht, der eine Grund, weshalb das Ministerium nicht glaubte, lediglich dabei stehen bleiben zu dürfen, mit wenig Worten nunmehr die Verpflichtung der jetzigen Dorfrichter auf die Gemeindevorstände zu übertragen, sondern man mußte zugleich auch die Rücksicht auf die Sicherheit dieser Substantialeinnahme des Geistlichen fest halten. Man mußte ferner dabei in Betracht ziehen, daß überhaupt diese

ganzen Leistungen Parochialleistungen sind. Die Deputation hat in ihrem Berichte dies auch selbst angeführt, sie hat aber gleichwohl der Regierung den Vorwurf gemacht, sie habe den von den Ständen ausgesprochenen Wunsch, möglichst diese Anlage zu beseitigen, in keiner Weise berücksichtiget. Ich hätte gedacht, daß nach dem Entwurfe gerade dieser Antrag vor allen Dingen berücksichtiget worden wäre, während, wenn ich mich nicht täusche, nach dem Antrage der geehrten Deputation eben diese Frage der Beseitigung wesentlich geringere Beachtung erhalten hat. Die **Beseitigung** dieser ganzen Anlage ist nämlich doch nur möglich durch eine Ablösung. Die Ablösung einer Parochiallast kann bekanntlich nach den gewöhnlichen Ablösungsbestimmungen nicht erfolgen, sondern diese Ablösungen würden nur durch gegenseitiges Uebereinkommen möglich sein. Wenn man nun den ersten Satz, den das Gesetz aufstellt, festhält, daß nämlich das Substantialeinkommen nicht vermindert werden solle, so würde durch ein solches Uebereinkommen, welches natürlicher Weise mit dem besten Willen nicht vollständig Rücksicht nehmen kann auf die möglicher Weise sich vermehrende Zahl der Verpflichteten, das Substantialeinkommen dennoch direct oder indirect vermindert werden müssen und eben um dies zu verhüten, ist das Ministerium auf die Vorschläge gekommen, die es in seinem Entwurfe aufgestellt hat. Man muß endlich dabei auch noch den Gesichtspunkt festhalten, daß es für die Gemeinde bei Weitem günstiger ist, wenn sie sich in der Lage befindet, einen völlig freien Beschluß darüber fassen zu können, **in welcher Weise** sie die einzelnen Classen in der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen unter sich aufbringen wolle und eben dies steht der Gemeinde nach dem Entwurfe vollkommen frei, sie kann beschließen, auf diese oder auf jene Weise das Einkommen aufzubringen und kann dabei auf die Verhältnisse der einzelnen Classen gebührende Rücksicht nehmen. Aber wie das bei einer Menge anderer Leistungen, die Unangesessene abzugeben haben, der Fall ist: Die Gemeinde verpflichtet sich an ihrer Stelle dasjenige, was hat einkommen sollen, den Berechtigten zu beschaffen. Das sind die Gesichtspunkte, von denen das Ministerium in seiner Verpflichtung, für die Geistlichen zu sorgen, geleitet worden und ausgegangen ist und hat ausgehen müssen. Denn das Ministerium hat geglaubt, daß es in der That für die Gemeinden in keiner Beziehung irgend eine Last sein dürfte, wenn das von ihnen verlangt wird, was der Entwurf verlangt, während es namentlich in einer Beziehung für die Geistlichen von großer Wichtigkeit ist, nämlich das Odiöse, — was in einzelnen Fällen mit dieser Abgabe verbunden ist, die mannigfachen Verwickelungen, die für die Geistlichen und Gemeinden daraus entstehen, namentlich dann, wenn die Geistlichen bei geringerem Einkommen sich verkürzt sehen und doch auch die geringste Gabe berücksichtigen müssen und nun veranlaßt sind, auch die einfachste einzelne Post einzutreiben, — daß sie also von dergleichen odiösen Eintreibungen möglichst erlöst werden. Das eben auch ist der Gesichtspunkt, den ich doch der Erwägung der geehrten Kammer ganz besonders empfehlen möchte.

Präsident v. Schönfels: Insofern Niemand weiter bei der allgemeinen Debatte sich zu betheiligen gedenkt, kann ich dieselbe schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Landesbestallter Hempel: Meine Herren, wenn zunächst Herr Kammerherr v. Erdmannsdorff bemerkt hat, daß der Schlußantrag der Deputation in Hinblick auf das von ihr abgegebene Gutachten eher auf Ablehnung des Gesetzentwurfes hätte lauten sollen und in der Hauptsache das abgegebene Gutachten darauf hinauslaufe, so ist diese Bemerkung theilweise wohl als richtig anzuerkennen, theilweise läßt sich aber dagegen einhalten, daß die Deputation mit wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs sich insofern einverstanden erklärt hat, als sie dagegen, daß die Verbindlichkeit der Ortsrichter zu Einsammlung der Opferpfennige und der übrigen fraglichen Geldgefälle für die Zukunft in Wegfall komme, Nichts erinnert, auch abgesehen von den Bestimmungen in §§. 6 und 7 Anstand genommen hat, sich gegen den gänzlichen Wegfall der Bestimmungen in §. 5 auszusprechen. Freilich ist zuzugestehen, daß die Deputation im Wesentlichen den Entwurf völlig umgestaltet hat und ich will zugeben, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, die Deputation hätte die Ablehnung des Gesetzentwurfes der hohen Kammer vorgeschlagen und ihr anheim gegeben, zu beantragen, daß ein anderweiter Gesetzentwurf, der den geäußerten Ansichten der Deputation mehr, als der vorliegende, entspräche, vorgelegt werde. Indessen würde ein solcher Antrag der üblichen Kammerpraxis nicht entsprochen haben, nachdem man mit Rücksicht auf die am letzten Landtage gefaßten ständischen Beschlüsse sich mit dem Inhalt des §. 1 einverstanden erklären mußte und man hat daher auch einen Antrag auf Ablehnung des ganzen Gesetzes nicht stellen können. Ich kann ferner dem geehrten Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff darin nicht Recht geben, wenn er angeführt hat, daß die Vorschläge der Deputation auf eine Beseitigung der fraglichen Gefälle ohne irgend welche Entschädigung hinauslaufen. Dahin ist die Absicht der Deputation in keiner Weise gegangen; die Deputation hat keine Vorschläge gemacht, welche an der Verbindlichkeit der Zahlungspflichtigen Etwas ändern; ihre Vorschläge zu §§. 2, 3 und 4 haben nur die Art und Weise der Einhebung der Opferpfennige und der andern dort bezeichneten Gefälle zum Gegenstand und es wird Sache der weitern Ausführung des vorliegenden Gesetzes sein, dafür zu sorgen, daß die Berechtigten einen Schaden an ihrem Einkommen nicht erleiden. Wenn bemerkt worden ist, es wäre besser

gewesen, daß es beim Alten geblieben, nun, so will ich für meine Person nicht in Abrede stellen, daß sich wohl Zweifel dagegen erheben lassen, ob nicht die jetzige Einrichtung, wonach die Ortsrichter die Verpflichtung zur Einsammlung der in §. 1 des Gesetzentwurfs genannten Gefälle haben, bis auf Weiteres und insbesondere der gewünschten völligen Beseitigung dieser Bezüge hätte besser fortbestehen oder auch im Wege der Verordnung hierunter eine anderweite Regulirung eintreten können. Indessen auf eine Abänderung des Bestehenden und das Detail des Gesetzentwurfs einzugehen, hat man sich nicht entbrechen können, nachdem die Stände bei dem letzten Landtage einen ausdrücklichen Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes, wodurch den Ortsrichtern die ihnen obliegende, unentgeldliche Receptur von Gefällen für Pfarrer und Schullehrer entnommen werde, gestellt haben. Wenn weiter gegen die Vorschläge der Deputation und zur Rechtfertigung der Vorlage Seiten des Herrn Staatsministers bemerkt worden ist, daß man geglaubt habe, dafür sorgen zu müssen, daß den Geistlichen von ihrem Einkommen Nichts verloren gehe, nun, meine Herren, so ist auch die Deputation der Ansicht gewesen, daß für das fragliche Einkommen der Geistlichen sicherstellende Einrichtungen zu treffen seien. Nur die Ansichten der hohen Staatsregierung und der Deputation über die hierunter einzuschlagenden Wege sind verschieden. Ich kann ungeachtet des von dem Herrn Staatsminister Bemerkten in der Vorlage keine Bestimmungen erblicken, welche die früher ausgesprochenen Wünsche wegen thunlichster Beseitigung von Gefällen der fraglichen Art erledigen. Die Deputation hat allerdings auch ihrerseits keine directen, auf die Beseitigung der in Rede stehenden Gefälle abzielenden Vorschläge gemacht, sich auch in Ermangelung der hierzu erforderlichen speciellen Unterlagen nicht in der Lage befunden, solche Vorschläge zu machen. Indessen stehen ihre Vorschläge einer Beseitigung im Wege der Vereinbarung nicht entgegen und bieten für die Ausführung Gelegenheit, solche Veränderungen herbeizuführen. Gegen die von der Deputation als wünschenswerth bezeichnete Erleichterung von Vereinbarungen über Beseitigung der mehrgedachten Bezüge ist hervorgehoben worden, daß durch Ablösungen das Substantialeinkommen der betreffenden Geistlichen und Kirchendiener vermindert werden müsse. Nun, meine Herren, ich sollte nach der Beschaffenheit dieser ganzen Gefälle eher glauben, daß gegenüber dem, was dermalen die Berechtigten in der Mehrzahl werden bezogen haben, das Substantialvermögen vieler Stellen im Fall der Ablösung werde eine Vermehrung erfahren. Sind weiter die Bestimmungen des Entwurfs, welche den Gemeinden die freie Beschlußnahme über die Einhebung und die Aufbringung der fraglichen Gefälle einräumen, hervorgehoben worden, so erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß auch nach den Vorschlägen der Deputation die Gemeinden an solchen Beschlußnahmen bei übereinstimmenden Ansichten der Betheiligten nicht behindert sind. Ich kann daher in dem, was im Allgemeinen gegen das Deputationsgutachten bemerkt worden ist, für die Deputation keine Veranlassung finden, von demselben zurückzugehen.

Königl. Commissar Hübel: Bei dem vorliegenden Gegenstande sind drei Parteien betheiligt. Die Geistlichen, welche die Geldgefälle zu empfangen haben, die Contribuenten und die Einsammler. Der ständische Antrag wurde zunächst im Interesse der Einsammler gestellt; man wollte die Dorfrichter, welche die Verbindlichkeit haben, diese Gefälle einzusammeln, von ihrer Verpflichtung befreien. Dieser in der Zweiten Kammer gestellte Antrag wurde bei der Berathung in der Ersten Kammer erweitert; hier faßte man auch die Interessen der beiden andern Parteien in's Auge; man erwog die Unzuträglichkeiten, welche aus der Erhebung solcher kleiner Leistungen für die Contribuenten und für die Berechtigten erwachsen und aus der Erwägung dieser entstand der fernere Antrag, daß die Regierung die Beseitigung dieser Leistungen erleichtern möge. Bei Bearbeitung der Gesetzvorlage hatte die Regierung zunächst von diesen Gesichtspunkten auszugehen, aber auch Vorschläge zu machen, die nach allen Seiten hin die erkannten Uebelstände zu beseitigen geeignet sind. Es ist bekannt, daß die Erhebung der fraglichen Gefälle aller Orten mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist. Schon vor 300 Jahren ist es so gewesen, wie Sie aus den im Berichte angeführten Gesetzstellen ersehen. Der gute Wille der Contribuenten, den der Herr Vicepräsident voraussetzte, wird wenig gefunden und besonders in der neuern Zeit, nachdem eine Ablösung aller anderer Leistungen an die Geistlichen stattgefunden hat, werden ihnen diese Bezüge sehr häufig verweigert und mit unziemenden Redensarten ihre Einsammler abgewiesen. Man sagt, es sei unwürdig für den Geistlichen, solche kleine Gefälle von den Parochianen zu erheben; man behauptet, die Ablösung habe auch diese Leistungen beseitigt und so werden die Geistlichen nicht nur in ihrem Einkommen verkürzt, sondern es leidet auch das Ansehen des Geistlichen und des geistlichen Amtes unter dergleichen Verhältnissen. Das Ministerium fand, daß eine Beseitigung aller dieser Uebelstände nur dadurch zu erreichen sei, wenn man den Geistlichen aus jeder Beziehung zu den einzelnen Contribuenten bringe und die Gemeinde verpflichte, dem Geistlichen das zu gewähren, was er zu fordern hat. Wenn man darin eine principielle Veränderung der Verpflichtung hat finden wollen, so ist das nicht ganz richtig; denn wenn auch die Gemeinde dem Geistlichen diesen Theil seines Substantialeinkommens gewähren soll, so kann sie doch den Betrag von denselben Personen, die an den Geistlichen zu geben hatten, in derselben Art, wie zeither, wieder einsammeln. Die Gemeinde wird darunter keinen großen Nachtheil erleiden. Was die Angesessenen

beizutragen haben, wird ihr mit Sicherheit eingehen und auch an den Leistungen der Unangesessenen kann sie nicht viel verlieren, da der Betrag so gering ist, daß auch die Aermeren ihn zu zahlen im Stande sind. In dem Ansinnen an die Gemeinde zu Vertretung der kleinern Reste wird man aber gewiß keine Unbilligkeit finden, wenn man erwägt, daß unsere Kirchengemeinden seit Jahrhunderten schlechterdings Nichts gethan haben, um das Substantialeinkommen ihrer Geistlichen zu verbessern; daß durch die Ablösung aller Naturalbezüge die Geistlichen nicht unerheblich verloren und die Parochianen, namentlich die mit Feldgrundstücken Angesessenen, wesentlich gewonnen haben und daß diese kleinen Geldgefälle, wenn man sie nach Verhältniß des immermehr gesunkenen Geldwerthes von Zeit zu Zeit erhöht hätte, gegenwärtig das Zehn-, ja Zwanzigfache betragen müßten, um dem Werthe gleichzukommen, den sie in der Zeit hatten, wo sie die Parochianer zu übernehmen hatten. Um nun aber der Gemeinde jede mögliche Erleichterung zu gewähren, läßt ihr der Gesetzentwurf nach, diese Gebührnisse auch auf eine andere Weise zu erheben. Diese der Gemeinde zugestandene Autonomie kann doch kaum ein Bedenken erregen. Man wünscht immer, daß den Gemeinden möglichste Freiheit bei Aufbringung ihrer Lasten gegeben werde; man hat auch deshalb vor mehreren Jahren die frühern Beschränkungen der Parochialanlagen aufgehoben. Die geehrte Deputation findet aber Bedenken gegen die Vorschläge der Regierung. Sie meint, es werde der Verpflichtete geändert, wenn die einzelnen Parochianen nicht mehr dem Geistlichen unmittelbar zu zahlen haben, sondern an die Gemeinde; ein solcher Vorgang könnte zu nachtheiligen Consequenzen führen. Das Gesetz selbst verändert jedoch, wie schon erwähnt, den Verpflichteten nicht, sondern stellt blos die Gemeinde als Vertreterin dieser Verpflichtung auf und überläßt dieser, ob sie an der Verbindlichkeit der Einzelnen Etwas ändern will. Das Eintreten der Gemeinde alterirt aber um so weniger ein Princip, da es sich hier nicht um Accidentien handelt, die Einzelne für gewisse Amtshandlungen, welche der Geistliche ihnen leistet, zu zahlen haben, sondern um Beiträge zur Substantialbesoldung des Geistlichen, die das ältere Gesetz den einzelnen Parochien aufgelegt hat. Das Gesetz hat vorgeschrieben, wie diese Substantialbesoldung von den Parochianen aufgebracht werden soll. Wenn nun die ganze Gemeinde die Verbindlichkeit hat, den Unterhalt des Geistlichen zu gewähren, so ist es keine Anomalie, wenn der Gesetzentwurf die Beiträge der Einzelnen der Gemeinde zur Vertretung zuweist und ihr überläßt, ob sie bei der zeitherigen Erhebungsweise bleiben oder eine andere beschließen will. Zu Consequenzen kann eine solche gesetzliche Bestimmung nicht führen; denn wenn der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, zur Annahme gelangt, so werden ähnliche Leistungen an Geistliche und Lehrer gar nicht mehr bestehen, für welche Consequenzen gezogen werden könnten. Es sind alle Leistungen der Parochianen zur Substantialbesoldung der Geistlichen abgelöst mit Ausnahme derjenigen, mit denen sich der vorliegende Gesetzentwurf beschäftigt. Bei den Schullehrern hat, wie Herr v. Erdmannsdorff bereits erwähnte, das Schulgesetz die Verhältnisse in gleicher Weise geregelt. Früher hatten die Schullehrer ähnliche Bezüge von den Mitgliedern der Schulgemeinde einzusammeln, diese sind alle durch das Schulgesetz beseitigt worden, indem man den Gemeinden auflegte, dafür den Schullehrern jährlich eine feststehende Summe Geldes zu gewähren. So sind die Singumgänge und alle dergleichen Einsammlungen der Schullehrer abgeschafft. Es konnte der Regierung daher um so weniger ein Bedenken beigehen, eine gleiche Maaßregel für das geistliche Einkommen vorzuschlagen und wie man den Gemeinden überlassen hat, die Fixa der Schullehrer beliebig aufzubringen, so glaubt man es ihnen auch bei diesen Bezügen der Geistlichen überlassen zu können. Wenn die Vorschläge der Deputation Annahme finden und es fernerhin so bleiben sollte, daß ein Einnehmer, den die Gemeinde bestellt, diese Bezüge für den Geistlichen einsammelt, so liegt wohl die Befürchtung sehr nahe, die Herr v. Erdmannsdorff aussprach, daß es künftig eher schlechter, als besser werden wird; denn die Gemeinden werden für uns wieder Einnehmer wählen, die zu diesem Geschäft weit weniger geeignet sind, als gegenwärtig die Dorfrichter, deren Autorität auf die Contribuenten gewiß oft den günstigen Einfluß hat, daß sie geben, was sie dem Geistlichen schuldig sind. Die unangenehmen Berührungen, die aus der Einsammlung für Rechnung der Geistlichen zwischen diesen und den Parochianen entstanden sind, werden zum Nachtheile des Geistlichen und seines Amtes selbst fortdauern. Die Regierung muß daher sehr wünschen, daß die hohe Kammer sich für ihre Ansicht und für den Gesetzentwurf entscheidet.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun überzugehen sein zum Vortrage des speciellen Theiles des Berichtes.

Referent Landesbestallter Hempel:

§. 1.

Die durch die Kirchenordnung vom Jahre 1580, Gen.-Art. XXIII. und XXIV., den Dorfrichtern auferlegte, durch das Synodaldecret vom Jahre 1624, §. 76 und durch das revidirte Synodaldecret vom Jahre 1673, §. 64, 65 und 67, bestätigte Verbindlichkeit, die den Pfarrern von den Kirchengemeindegliedern zu entrichtenden Opferpfennige, sowie die den Pfarrern und den Glöcknern zukommenden Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen unentgeldlich einzuheben und abzuliefern, wird hierdurch aufgehoben.

In den Motiven heißt es:

Zu §§. 1 und 2.

Als die Gesetzgebung den Dorfrichtern die unentgeldliche Receptur der Opfergelder und anderer kleiner Geldge-

fälle für Pfarrer und Glöckner aufgab, da waren die Dorfrichter das alleinige Organ der ländlichen Gemeindeverwaltung. Bei ihrer Stellung zur Gemeinde und zu allen Mitgliedern derselben war diese Receptur in Verbindung mit ihren übrigen Geschäften für sie keine große Beschwerde. Durch die Landgemeindeordnung ist diese Stellung eine andere geworden.

Die Dorfrichter sind gegenwärtig nur noch Organe der Polizei und der Justizverwaltung; die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind auf die Gemeindevorstände und Gemeinderäthe übergegangen, die jetzt alle Abgaben an den Staat, alle Anlagen für Gemeindezwecke, für Kirche und Schule einheben; nur die Receptur jener kleinen Besoldungstheile für Pfarrer und Kirchendiener ist den Dorfrichtern verblieben und in der Trennung von der Gemeindeverwaltung wesentlich erschwert.

Es erscheint daher billig und angemessen, ihnen diese Receptur zu entnehmen und solche den Gemeinden aufzugeben, als deren Organe die Dorfrichter damit belastet worden sind.

Ob die Gemeinden diese Gefälle nach den zeitherigen Sätzen aufbringen oder auf andere Weise umlegen, durch wen sie die Einhebung besorgen wollen, das wird am besten ihren freien Beschlüssen überlassen. Damit erledigt sich auch der doch nur durch die Unbequemlichkeit der Receptur hervorgerufene Antrag auf Ablösung, weil die Gemeinden die Erhebung beliebig fortsetzen oder unter Gewährung des Sollbetrags an die Geistlichen rc. einstellen können. Eine gänzliche Ablösung wirklicher Parochiallasten — auf dem Parochialverbande beruhender Leistungen — durch Capitalzahlung wäre im Princip nicht zu rechtfertigen. Sie setzte die Geistlichen und Kirchendiener durch den bei der Verwaltung immer möglichen Verlust der Capitalien einer Schmälerung ihres Substantialeinkommens aus und entzöge ihnen den Anspruch auf eine Verbesserung desselben bei einer Steigerung der Zahl der Parochianen. Es würde endlich auch bei einer gänzlichen Ablösung den Berechtigten gegenüber immer die Gemeinde als solche eintreten müssen, da die gedachten Leistungen zum größten Theile den Unangesessenen obliegen. Sollte demungeachtet aber in einzelnen Fällen von beiden Theilen eine Ablösung gewünscht werden und solche nach der Sachlage ausnahmsweise sich empfehlen, so würde das Kirchenregiment auch darauf eingehen können, ohne daß es einer gesetzlichen Bestimmung darüber bedarf.

Da das Einkommen an dergleichen Gefällen schon zeither ein wechselndes, von der Zahl der Gemeindeglieder abhängiges war, so soll dasselbe auch jetzt nicht für immer fixirt, sondern aller drei Jahre von Neuem regulirt werden, was unter Zugrundelegung der aller drei Jahre wiederkehrenden Volkszählung im Lande ohne Schwierigkeit auszuführen ist.

Der Deputationsbericht sagt in Bezug auf §. 1:

Im Speciellen hat die Deputation gegen die Ueberschrift des Gesetzentwurfs, den Eingang zu demselben und die Bestimmungen im §. 1 Nichts zu erinnern gefunden und sie empfiehlt diese Theile des Gesetzentwurfs der hohen Kammer zur unveränderten Annahme.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun das Wort zu nehmen sein über §. 1 des Gesetzentwurfs. — Es scheint Niemand das Wort ergreifen zu wollen. Ich gehe daher sogleich zur Abstimmung über. Die Deputation rathet an, die Ueberschrift des Gesetzentwurfs, den Eingang zu demselben und die Bestimmung zu §. 1 unverändert anzunehmen. Ich frage, ob die Kammer mit diesem Antrage ihrer Deputation einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Referent Landesbestallter Hempel:

§. 2.

Da jedoch die Berechtigten selbst mit der Einhebung nicht beschwert werden können, auch dafür Sorge getragen werden muß, daß sie an ihren Einkünften nicht verkürzt werden, so ist der Sollbetrag der §. 1 genannten Gebührnisse in jedem Orte nach der Zahl der Kirchengemeindeglieder, beziehendlich der im Orte befindlichen Gärtner- und Häuslernahrungen und der Hausgenossen festzustellen und von der Kirchengemeinde in ganzer Summe und unverkürzt, namentlich ohne Abzug von Einnehmergebühren, in den zeitherigen Terminen an die Berechtigten abzuliefern.

Die Einhebung, sowie die Art der Aufbringung bleibt den Kirchengemeinden oder den sie bildenden einzelnen Ortsgemeinden überlassen.

Der ausgeworfene Sollbetrag ist in jedem dritten Jahre zu revidiren und nach der Zahl der betreffenden Grundstücke und Gemeindeglieder zu erhöhen oder herabzusetzen.

Die Motiven habe ich mir bereits zu geben erlaubt. In dem Deputationsberichte aber heißt es:

Zu §. 2.

Wenn anzuerkennen ist, daß den Dorfrichtern früherhin die unentgeldliche Receptur der Opferpfennige, Häusler-, Gärtner- und Hausgenossengroschen mit Rücksicht auf ihre Stellung in der Gemeinde und zwar als deren Vorstände und Vertreter des Gemeindewesens übertragen gewesen, die Ortsrichter aber dermalen infolge veränderter Gesetzgebung diese Stellung nicht mehr einnehmen und die diesfallsigen Geschäfte auf die Gemeinderäthe und Gemeindevorstände übergegangen sind, so hat sich die Deputation mit der in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Bemerkung, daß es billig und angemessen sei, die Receptur der vorbezeichneten Gefälle den Gemeinden aufzugeben, im Allgemeinen einverstehen und würde an sich die Uebertragung als Consequenz bereits bestehender gesetzlicher Bestimmungen wohl haben ansehen können.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich aber nicht darauf, die Receptur der genannten Gefälle den Gemeindebehörden zu übertragen, sondern ändert die bestehende Gesetzgebung zugleich dadurch ab, daß derselbe

1) an die Stelle der zahlungspflichtigen einzelnen Gemeindemitglieder gegenüber den Berechtigten die Kirchengemeinde setzt, so daß lediglich an diese sich die Berechtigten wegen der fraglichen Gefälle zu halten haben,
2) die Kirchengemeinde verpflichtet, nicht allein die von den zahlungspflichtigen einzelnen Gemeindemitgliedern eingehobenen Gefälle, sondern den Sollbetrag derselben an die Berechtigten zu zahlen und
3) den Kirchengemeinden oder den sie bildenden einzelnen Ortsgemeinden die Art der Aufbringung, mit-

hin die Beschlußfassung darüber, ob sie diese Gefälle nach den zeitherigen Sätzen aufbringen oder auf andere Weise umlegen wollen, überläßt.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt durch diese veränderte Gesetzgebung den richtigen Eingang der betreffenden Gefälle für die Berechtigten völlig zu sichern, dieselben außer aller Berührung mit den einzelnen Zahlungspflichtigen zu bringen und vor den Unannehmlichkeiten einer gerichtlichen Verfolgung der Restanten zu bewahren. Die Interessen der Berechtigten sind, wie anzuerkennen ist, durch die fraglichen Bestimmungen vollständig gewahrt, diese Interessen können jedoch nicht allein maaßgebend sein, es ist auch das Interesse der Gemeinden, welche zur Zahlung verpflichtet werden sollen, zu berücksichtigen und im Hinblick hierauf kann sich die Deputation für die Annahme der fraglichen Bestimmungen nicht aussprechen.

Nach der dermaligen Gesetzgebung haben die Kirchengemeinden als solche das Einkommen ihrer Geistlichen und Kirchendiener nicht zu vertreten. Der Gesetzentwurf beabsichtigt, eine solche Vertretungsverbindlichkeit für die darin bezeichneten Bezüge einzuführen und zwar in der Maaße, daß nicht allein die Kirchengemeinden etwaige Reste vertreten, sondern die Leistungsverbindlichkeit dem Pfarrer gegenüber überhaupt auf sie übergehen soll. Der Gesetzentwurf hebt zwar, was die bei §. 2 zunächst in Frage befangenen Opferpfennige, Gärtner=, Häusler= und Hausgenossengroschen anlangt, die in Bezug hierauf nach den Generalartikeln vom Jahre 1580 und den Synodaldecreten von den Jahren 1624 und 1673 den einzelnen Kirchengemeindemitgliedern obliegende Leistungsverbindlichkeit nicht ausdrücklich auf, überläßt aber den Kirchengemeinden oder den sie bildenden Ortsgemeinden die Art der Aufbringung ohne irgend eine Einschränkung ihren völlig freien Beschlüssen, erachtet mithin eine völlige Veränderung der dermalen feststehenden Zahlungspflicht und mindestens eine theilweise Uebertragung derselben auch auf andere Gemeindemitglieder, als die dermalen zahlungspflichtigen für zulässig, so daß mithin nicht davon ausgegangen werden kann, daß es sich nur um eine Vertretung etwaiger Reste Seiten der Kirchengemeinde handelt; vielmehr muß hiernach und bei der im Entwurfe geschehenen Ueberweisung der Leistungspflicht auf die Kirchengemeinden als solche, die Uebernahme der Leistungspflicht im Allgemeinen ins Auge gefaßt werden. Stehen nun aber die hier in Frage befangenen Gefälle ihrem Betrage nach völlig fest, lassen auch die Generalartikel und die Synodaldecrete, auf welchen sie beruhen, keinen Zweifel über die Personen, welche sie zu zahlen haben und werden sich unschwer in jeder Kirchengemeinde zweckmäßige, den richtigen Eingang der fraglichen Gefälle sicherstellende Einrichtungen treffen lassen, so hat die Deputation keinen genügenden Grund zu einer Gesetzgebung der vorgeschlagenen Art, welche in der Hauptsache darauf abzielt, den Berechtigten gegenüber die Zahlungspflichtigen zu wechseln, nämlich an die Stelle der einzelnen Gemeindemitglieder die gesammte Gemeinde zu setzen, finden können und die für die beantragte veränderte Gesetzgebung im Interesse der Berechtigten sprechenden Gründe nicht für so überwiegend halten können, um die Einführung einer völlig neuen Vertretungsverbindlichkeit zu rechtfertigen, und geglaubt, daß, wenn einmal der Grundsatz der Vertretung des Einkommens der Geistlichen und anderer Kirchendiener oder gewisser Theile desselben, Seiten der Kirchengemeinden, in die Gesetzgebung eingeführt werden soll, weit mehr Veranlassung vorhanden sei, diesen Grundsatz auf andere Theile des geistlichen Einkommens als die gegenwärtig in Frage befangenen, zur Anwendung zu bringen.

Weiter ist in Betracht zu ziehen, daß, wenn auch die Opferpfennige von sämmtlichen zwölfjährigen, resp. vierzehnjährigen Personen zu geben sind, doch die Häusler=, Gärtner= und Hausgenossengroschen nur von einzelnen Classen der Gemeinde und zwar anstatt des Decems, Zins oder Brodes, so die Hüfner zu geben pflegen, gegeben werden. Sollte mithin nach Maaßgabe des vorliegenden Entwurfs eine veränderte Umlegung beschlossen werden oder auch nur der Fall eintreten, daß beim Fortbestehen der jetzigen Einrichtung Reste von der Kirchengemeinde zu vertreten sind, so würden Gemeindemitglieder zu Beiträgen herangezogen werden, die sie in anderer Weise bereits zu denselben Zwecken nach gesetzlicher Vorschrift leisten. Mögen diese Beiträge auch möglicher Weise unbedeutend sein, so liegt doch immer in deren Forderung eine zweifelsohne Anstoß erregende Unbilligkeit, deren Herbeiführung durch die Gesetzgebung die Deputation für unstatthaft erachten muß, und sie dürfte die Hüfner zu dem Verlangen berechtigen, auch die ihnen gegenüber den Gärtnern, Häuslern und Hausgenossen obliegenden Leistungen zu ihrem Vortheil geändert zu sehen.

Demnächst ist schon bei der am vorigen Landtage stattgefundenen Berathung der obenerwähnten Heyne'schen Petition die völlige Beseitigung der in Rede stehenden Gefälle als wünschenswerth erachtet worden und es ist deshalb auch in der ständischen Schrift vom 10. Juli 1858 der Antrag gestellt worden, die Beseitigung von dergleichen Abgaben, da, wo sie von den Berechtigten gewünscht werden, möglichst zu erleichtern. Die Deputation glaubt, daß an diesem Antrage fortwährend festzuhalten sei und findet in dem vorliegenden Gesetzentwurfe keine Erledigung desselben. Im Gegentheil wird durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs, namentlich bei der Vorschrift, den Sollbetrag in jedem dritten Jahre zu revidiren und nach dem Ergebniß dieser Revision zu erhöhen oder herabzusetzen, der Fortbestand der fraglichen Gefälle auf eine, die Gemeinden mehr als zeither belästigende, nur zum Vortheile der Berechtigten gereichende Weise befestigt.

Die Deputation will schließlich nur noch darauf hinweisen, daß §. 2 des Gesetzentwurfs in der vorliegenden Fassung wegen der darin enthaltenen Bestimmung, daß die Kirchengemeinden den Sollbetrag der §. 1 genannten Gebührnisse an die Berechtigten abliefern sollen, dagegen die Einhebung, sowie die Art der Aufbringung den Kirchengemeinden oder den sie bildenden Ortsgemeinden überlassen bleiben soll, zu mannigfachen Zweifeln über den Sinn, namentlich über die Stellung der Ortsgemeinden zu der Kirchengemeinde in der fraglichen Beziehung, und über die Verbindlichkeit zur Vertretung der mehrgenannten Gefälle Seiten der Ortsgemeinden gegenüber der Kirchengemeinde, Anlaß bieten und spricht die Ansicht aus, daß die bestehende Gesetzgebung in Ansehung der Einhebung der Opferpfennige, Gärtner=, Häusler= und Hausgenossengroschen nicht weiter abzuändern sei, als dies infolge der bereits am letzten Landtage für angemessen erachteten Aufhebung der im §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs angezogenen gesetzlichen Bestimmungen nothwendig ist und sich daher darauf zu beschränken sei, wegen der Receptur der vorgenannten Gefälle ohne Uebertragung der Verbindlichkeit der Vertretung

derselben auf die Kirchengemeinden anderweite Bestimmungen zu treffen.

Die Deputation ist mit dem Entwurfe darin einverstanden, daß die Berechtigten selbst mit der Einhebung nicht beschwert werden können und daß ihnen die fraglichen Gefälle den jetzt bestehenden Bestimmungen gemäß auch fernerhin unverkürzt ohne Abzug von Einnahmegebühren zu gewähren sind, hält aber dafür, daß bei der Verschiedenheit der Verhältnisse es nicht räthlich sei, wegen der Art und Weise der Einhebung bestimmte, für alle Gemeinden gleichmäßig in Anwendung zu bringende Einrichtungen vorzuschreiben, vielmehr der Kircheninspection jeden Orts zu überlassen sei, eine den örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechende Einrichtung unter Vernehmung mit den Vertretern der Kirchengemeinde zu treffen. Die deshalb nöthigen Verhandlungen werden nach der Ansicht der Deputation nicht allein zu zweckmäßigen, die Berechtigten sowohl, als die Zahlungspflichtigen zufriedenstellenden Einrichtungen führen, sondern auch ganz geeignet sein, die völlige Beseitigung der fraglichen Gefälle auf eine die Berechtigten nicht benachtheiligende Weise, da, wo von den Berechtigten oder den Verpflichteten eine solche Beseitigung gewünscht wird, anzubahnen oder herbeizuführen und daher im Wege freier Vereinigung das erlangt werden, was in der Hauptsache theilweise unter Anwendung gesetzlichen Zwanges der Entwurf erstrebt. Die Deputation hat es als wünschenswerth zu bezeichnen, daß das königliche Ministerium Verhandlungen, welche die Beseitigung der in Rede stehenden Gefälle bezwecken, befördere und räthet der hohen Kammer an, den §. 2 in der vorliegenden Fassung des Entwurfs abzulehnen und anstatt desselben die Aufnahme folgender Bestimmung in den Gesetzentwurf bei der hohen Staatsregierung zu beantragen:

„Innerhalb jeder Kirchengemeinde ist wegen der Art und Weise der Einhebung der §. 1 genannten Gebührnisse, insoweit nicht bereits unter Genehmigung der Kircheninspection eine besondere locale Einrichtung hierunter besteht, eine locale Einrichtung unter Vernehmung mit den gesetzlichen Vertretern der Kirchengemeinde von der Kircheninspection zu treffen. Die Berechtigten dürfen auch fernerhin mit der Einhebung nicht beschwert werden und ist dafür Sorge zu tragen, daß ihnen der eingehobene Betrag in ganzer Summe und ohne Abzug von Einnehmergebühren in den zeitherigen Terminen gewährt wird."

Es wird Sache der Ausführungsverordnung sein, nähere Bestimmungen hierüber zu treffen, unter anderen auch die Einreichung von Restverzeichnissen am Schlusse jeden Jahres an die Inspection anzuordnen und wegen der beziehendlich mit Hülfe der Justizbehörden zu bewirkenden Eintreibung der Reste die Inspectionsbehörden im Allgemeinen mit Anweisung zu versehen.

Der königliche Commissar, mit welchem sich die Deputation wiederholt vernommen, hat jedoch sein Einverständniß mit der oben vorgeschlagenen Fassung des §. 2 zu erklären Anstand genommen, ist vielmehr bei dem §. 2 in der vorliegenden Fassung stehen geblieben.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun der §. 2 zur Discussion zu stellen sein.

(Staatsminister v. Friesen tritt ein.)

Vicepräsident v. Friesen: Ich wiederhole, es ist nicht die Wichtigkeit und Erheblichkeit der Sache, die mich bewegt, noch einmal zu reden, aber der Wunsch, daß ein Princip nicht verletzt werden möge und das wird hier offenbar verletzt und verändert. Die Punkte, auf die es ankommt, liegen in §. 2. Die bisher rein persönlichen Abgaben werden in §. 2 zu einer Leistung der Kirchengemeinde gemacht, obwohl die Kirchengemeinde in der Regel nur das abzuliefern haben soll, was sie einnimmt. Indessen soll doch der Vollbetrag gewährt werden, also auch die Reste dessen, was nicht wirklich eingegangen ist. In dem zweiten Absatz ist gesagt:

„Die Einhebung, sowie die Art der Aufbringung bleibt den Kirchengemeinden oder den sie bildenden einzelnen Ortsgemeinden überlassen."

Darin liegt der Hauptpunkt, der mir Bedenken erregt. Es soll also der Uebereinkunft der Gemeinden, natürlich nach regelmäßiger Verhandlung und auch Leitung der Behörde, überlassen sein, zu bestimmen, daß die 4 Pfennige, respective 24 Pfennige nicht mehr von den Einzelnen erhoben werden, sondern daß sie als eine Parochialleistung auf die ganze Gemeinde übertragen und von dieser nach ihrem gewöhnlichen Beitragsmodus aufgebracht werden soll. Das ist doch der Zweck. Nun kann ich durchaus nicht übereinstimmen mit der Behauptung des Herrn königlichen Commissars, daß diese gesetzliche Bestimmung zu keinen nachtheiligen Consequenzen führe. Ich wiederhole noch einmal, die Nachtheile können nicht groß sein, der ganze Betrag und Belang ist eben kein sehr erheblicher; aber eine nachtheilige Consequenz ist doch offenbar dadurch herbeigeführt, daß die Personen, welche bisher zur Entrichtung der 4 Pfennige und 24 Pfennige verpflichtet waren, nicht mehr verpflichtet bleiben, sondern die ganze Gemeinde es wird und daß diese die Abgaben als Parochialleistung aufzubringen hat und zwar nach der Hälfte von dem Grundbesitz und nach der Hälfte von der Kopfzahl. Es ist also zuzugestehen, daß aus dieser Bestimmung eine Consequenz erfolgt. Es wurde ferner von dem Herrn Commissar und auch in den Motiven wiederholt die Behauptung aufgestellt, die jetzigen, in Frage befangenen Leistungen seien eine Parochiallast. Nun es fällt mir gewiß nicht ein, gegen so gründliche Kenner unserer Kirchengesetzgebung in die Schranken treten zu wollen und ich möchte fast bange werden, wenn ich behaupte, daß diese Bemerkung unrichtig ist. Aber offenbar sind doch diese 4 Pfennige und 24 Pfennige keine Parochiallast, sondern sie sind eine rein persönliche Last und wo noch die Hintersassennahrung, die Gärtnernahrung dazu kommt, werden sie auch Reallast, mit einem Worte, sie sind eine Individuallast, die der Einzelne zu leisten und zu erfüllen hat, aber doch offenbar nicht eine Parochiallast, weil diese von der ganzen Gemeinde erfüllt werden kann und nach dem gesetzlichen oder üblichen Aufbringungsmodus von

ihr zu repartiren ist; also ganz anders zu repartiren, als die, die gar nicht erst repartirt zu werden braucht. Nun wird man ja gar Nichts dawider haben, wenn das Substantialeinkommen der Geistlichen verbessert werden könne; aber ich sehe nur gar nicht ein, warum man gerade diese Gelegenheit benutzt, um ihr Einkommen zu verbessern. Ich glaube, da muß man bei wichtigeren Gelegenheiten und bei wichtigeren Fragen anfangen. Der Gegenstand, ich gestehe es, ist mir zu klein und ich würde gar nicht dagegen reden, wenn nicht offenbar ein Princip verletzt würde. Die Deputation sagt auf Seite 413 ihres Berichtes sehr richtig: „Wenn man das Einkommen der Geistlichen in billiger Weise verbessern wollte, würde es ganz andere Veranlassungen dazu geben". Wir können das jetzt nicht untersuchen, es steht nicht in Frage, von der Regierung ist auch nicht die Frage uns zur Begutachtung vorgelegt worden; aber ich möchte nur gegen die Veränderung der Abgabenpflichtigkeit meine Stimme erheben und kann da nicht beistimmen. Ich erlaube mir noch vom Herrn Referenten eine Auskunft zu erbitten. Es ist im Bericht gesagt worden, es wäre selbst der Wunsch der Deputation, die Ablösung nach Befinden zu erleichtern. Aber davon finde ich in seiner Fassung Nichts, von einem Antrag auf Ablösung ist hier nicht die Rede. Ich will hier nur noch einmal erklären, daß ich der Deputation bis auf diese einzige Lücke beistimme; jedoch mit den Aeußerungen, die der Herr königliche Commissar vorhin that, durchaus nicht einverstanden sein kann.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Der Herr Vicepräsident faßt allerdings den Begriff der Parochiallast etwas zu eng auf. Man versteht unter Parochiallasten alle Leistungen der Gemeinde und der einzelnen Gemeindeglieder, welche auf dem Kirchenverbande beruhen und zur Erreichung des kirchlichen Zweckes bestimmt sind; also nicht allein die Anlagen zu Unterhaltung der Kirchengebäude, sondern auch, was zur Unterhaltung der Geistlichen und Kirchendiener aufzubringen ist. Eine solche Parochiallast sind nun entschieden auch die Gefälle, über die wir jetzt verhandeln. Sie sind also eine Gemeindelast, die jetzt auf die Einzelnen repartirt ist, aber auch anders aufgebracht werden kann. Sie sind keine Reallasten, sondern persönliche, die nur aus der Verbindung der Person mit der Parochie erwachsen, ohne einen andern Rechtstitel. Ich glaube daher behaupten zu können, daß kein Princip verletzt wird, wenn man hier vom Einzelnen absieht und in's Ermessen der Gemeinden stellt, ob sie künftig nach der bisherigen Modalität die Einzelnen beiziehen oder auf andere Weise aufbringen will, was dem Geistlichen zukommt. Der Gegenstand ist allerdings, wie wiederholt erwähnt worden ist, nicht bedeutend und die Regierung hat nicht daran gedacht, diese Gelegenheit zu benutzen, um das Einkommen der Geistlichen zu verbessern; die Regierung will nur das erhalten, was den Geistlichen gegenwärtig schon zukommt und die Unzuträglichkeiten beseitigen, welche bei der Receptur für die Geistlichen und für das geistliche Amt selbst erwachsen sind und die im ganzen Lande hervortreten. Es liegen dem Ministerium von den Geistlichen dreier Ephorien Petitionen vor, welche den dringenden Wunsch aussprechen, daß diese Angelegenheit so erledigt werden möge, daß die Geistlichen außer aller Berührung mit den einzelnen Contribuenten kommen. Die hohe Kammer hat bei der Stellung des Antrags gewiß dieselbe Absicht gehabt und die Regierung glaubte mit dem geschehenen Vorschlage dieser Absicht zu entsprechen. Denn es liegt in diesem Vorschlage schon die Ablösung, welche die hohe Kammer für zweckmäßig erachtet hat. Es soll der Geistliche künftig für das, was er von dem Einzelnen zu erhalten hatte, eine Rente erhalten, eine Rente, die mit der wechselnden Zahl der Parochianen steigt oder fällt. Die Veränderung der Rente berücksichtigt das Interesse der Berechtigten ebensowohl, als das der Verpflichteten. Wenn die Zahl der Parochianen sich vermindert, so soll die Rente ermäßigt werden; wenn aber die Zahl der Parochianen sich vermehrt, so soll die Gemeinde eine höhere Rente zahlen. Eine Ablösung kann anders füglich nicht ausgeführt werden. Parochiallasten dieser Art löst man nicht mit Capital ab, sondern nur mit einer fortdauernden Rente und diese kann unter allen Umständen nur die Gemeinde übernehmen, weil die Contribuenten zum großen Theil Unansässige sind. Die Leistungen der Ansässigen könnte man nach Befinden auf Grundstücke radiciren; die Ablösung der gesammten Gefälle ist aber nicht ausführbar ohne eine Veränderung der Verpflichteten; die mit Grundstücken nicht angesessen sind.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich kann die Erklärung nicht unterdrücken, daß ich, in Uebereinstimmung mit der Deputation, den Vorschlag unserer Staatsregierung nicht mit meinem Rechtsgefühl in Einklang bringen kann. Ich kann nicht für gerecht halten, daß man eine persönliche Abgabe einzelner Mitglieder in der Gemeinde nunmehr mit einem Federstrich der Gemeinde als Corporation auflegen will, wie das unsere Gesetzesvorlage beabsichtigt. Ich kann auch nicht im Allgemeinen zugeben, daß diese Abgaben immer so unbedeutend sein dürften, als sie von mancher Seite vielleicht aufgefaßt werden. Es giebt Gemeinden im Lande, in welchen gewiß mehr als 1,000 beitragspflichtige Personen sind; das wäre ein Object von circa 100 Thalern jährlich. Es ist sehr möglich, daß bei der Modalität der Gesetzesvorlage, nach welcher den Gemeinden überlassen werden soll, selbst Bestimmungen zu treffen, nach welchem Modus dann in der Gemeinde das Fehlende aufgebracht werden soll, durch diesen Modus die Beitragspflicht auf die Schultern sehr Weniger kommt. Es ist ganz in der Natur der Dinge, daß in einer Gemeinde, wo die Anzahl

der Nichtangesessenen zunimmt, die Größe der Grundstücke in demselben Dorfe gleichzeitig abnehmen muß. Wenn wir also der Gemeinde überlassen wollen, daß sie am Ende durch Abstimmung nach Stimmenmehrheit beschließen soll, nach welcher Modalität in Zukunft das Fragliche aufgebracht werden soll, so kann es gar nicht fehlen, daß sehr große Härten für wenige mit größerem Besitze in der Gemeinde Angesessene hervortreten müssen, ja müssen und ich wiederhole es, ich kann das nicht mit unserem allgemeinen Gefühle für Gerechtigkeit vereinigen. Komme ich nun zu dem Vorschlage unserer Deputation, so muß ich allerdings bekennen, daß auch dieser nicht ganz meinen Ansichten entspricht. Ich möchte in Bezug auf diesen mich mehr zur Ansicht des allerersten Sprechers in der allgemeinen Debatte hinneigen und mich auch dafür verwenden, daß es das Allerkürzeste gewesen wäre, wenn man die Sache hätte bestehen lassen, wie sie ist und nur bei dem Geschäfte die Person geändert hätte, die mit der Receptur beauftragt ist. Man hätte sagen sollen: dem Richter soll dieses Amt abgenommen werden, die Gemeinde mag einen Mann wählen, der dies für sie besorgt. Die Bestimmung des Deputationsvorschlages, daß in jeder Gemeinde wieder verschiedenartige Bestimmungen hierüber entstehen sollen, auch das sagt meinen Ansichten nicht zu. Ich bin übrigens davon entfernt, einen Antrag zu stellen, durch welchen ich mich sowohl mit der Staatsregierung, als mit der Deputation in Widerspruch befinden würde. Ich werde davon Gebrauch machen müssen, daß ich gegen den Entwurf und die Deputationsvorlage stimme. Es kommt noch hinzu, daß ich auch im Deputationsvorschlage mehrere Dunkelheiten finde, die zu Zwistigkeiten in der Gemeinde selbst oder mit der Kirchengemeinde führen würden. Wenn es z. B. wirklich wesentlich ist, daß die bestehenden Verhältnisse nach dem Vorschlage der Deputation geändert werden, so wird das eine schwere Arbeit sein. Wer soll der Mann sein, der unentgeldlich die Gelder einnimmt? Es ist das nicht eine unbedeutende Arbeit, nach Befinden von mehreren Hunderten Abgabenpflichtigen so kleine Geldposten einzunehmen; er soll ein Restverzeichniß anfertigen und bei der Kircheninspection einreichen. Alles Das scheint mir Schwierigkeiten herbeizuführen, die nicht in der Sache liegen. Es bleibe so, wie es ist; was der Mann nicht einnimmt, kann er nicht abliefern; es bleibe dem, der die Abgaben bekommen soll, überlassen, sie auf rechtliche Weise einzutreiben.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Bei den wenigen Worten, die ich in der allgemeinen Debatte sprach, äußerte ich, daß nach den Vorschlägen der Deputation die Herren Pfarrer viel weniger einnehmen würden von diesen Gebühren, als zeither. Ich habe mir vorbehalten, dies hier nachzuweisen. Haben Sie die Gewogenheit, meine Herren, betrachten Sie den Unterschied, der hervorgeht, wenn wir den Deputationsvorschlag in seiner Fassung annehmen. Da heißt es ganz einfach am Schlusse:

„Die Berechtigten dürfen auch fernerhin mit der Einhebung nicht beschwert werden und ist dafür Sorge zu tragen, daß ihnen der eingehobene Betrag in ganzen Summen und ohne Abzug von Einnehmergebühren in den zeitherigen Terminen gewährt wird."

Ich vermisse da gegen die bisherige Bestimmung und namentlich gegen die Kirchenordnung von 1580 die Bestimmung, daß Derjenige, der einnimmt, selbst bestraft werden kann, wenn er säumig im Einnehmen ist. Nach der Fassung des Deputationsberichtes liegt es eben zum größten Theile im guten Willen des Einnehmers. Nun hat Herr Rittner sehr richtig vom praktischen Gesichtspunkte aus hervorgehoben, daß die Sache in vielen Gemeinden gar nicht so unbedeutend ist, nämlich für Den, der die Abgaben zu bekommen hat; aber sehr unbedeutend für Den, der sie zu geben hat. Daraus folgt, daß sie sehr bedeutend ist für Den, der einzucassiren hat. Wenn 100 Thaler 4 Pfennigweise oder auch nur 24 Pfennigweise einzunehmen sind, so ist das eine sehr bedeutende Mühe. Es ist nicht, wie der Herr Vicepräsident annahm, immer blos eine Ungeneigtheit Derjenigen, die zu geben haben, sondern auch eine Saumseligkeit des Sammlers. Hierauf basirt sich das, was ich gesagt, daß nach dem Deputationsvorschlage das Einkommen der Pfarrer sehr bedeutend geschmälert werden werde. Ich hatte erst die Absicht, bei §. 1 einen Antrag zu stellen, nach welchem derselbe heißen würde:

„die durch die Kirchenordnung vom Jahre 1580, Gen.-Art. XXIII und XXIV den Dorfrichtern auferlegte Verbindlichkeit, die den Pfarrern von den Kirchengemeindegliedern zu entrichtenden Opferpfennige, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen unentgeldlich einzuheben und abzuliefern, geht auf die Gemeindevorstände über."

Da wäre die von mir und auch von Herrn Rittner ausgesprochene Ansicht getroffen worden; ich habe das aber nicht gethan, weil ich befürchtete, das Lächeln, wo nicht das Lachen der Kammer zu erregen, wenn ich diesen Antrag eingebracht hätte, weil dieser Paragraph dann der einzige des ganzen Gesetzes gewesen wäre und wo der Anfang und der Schluß des Gesetzes mehr Raum eingenommen hätte, als das ganze Gesetz. Es bleibt mir nun Nichts übrig, als so zu stimmen, wie Herr Rittner, nämlich gegen das Deputationsgutachten.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich habe nur wenige Worte hinzuzufügen. Einmal die Bemerkung, daß freilich auf den einzigen Umstand die Regierung sich unmöglich beschränken konnte, die Verpflichtung den Ortsrichtern wegzunehmen und sie den Gemeindevorständen zu übertragen; denn die Regierung würde dann geradezu gegen die ausdrückliche Erklärung der Ständeversammlung ge-

handelt haben. Denn nachdem in der Zweiten Kammer allerdings nur darauf die Absicht gerichtet war, ist in der Ersten Kammer die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht worden und es fand dann die Ansicht, daß man etwas weiter gehen müsse, auch in der Zweiten Kammer Anklang, wie dies im Deputationsgutachten weiter entwickelt ist. Es mußte daher die Regierung in Erwägung ziehen, wie es möglich sei, außer dieser mehr formellen Behandlung der Sache auch den andern Wunsch der Stände zu erfüllen, die möglichste Beseitigung der ganzen Abgabe zu verwirklichen. Da ist denn schon vorhin von dem königlichen Commissar und auch sonst aus der Kammer erwähnt worden, daß dies freilich eben möglich sei durch eine unter Umständen möglicherweise günstige Verhandlung, wie das auch in den Motiven zum Gesetzentwurf ausdrücklich angedeutet worden ist. Diese soll also keineswegs ausgeschlossen werden, im Gegentheil, es sind schon einzelne solcher Fälle vorgekommen und die Regierung hat sich immer verpflichtet gefühlt, wo thunlich, dergleichen Verhandlungen zu erleichtern. Wenn es sich nun aber um Fälle handelt, in denen eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, die Ablösung eben nur dann möglich ist, wenn die Gemeinde eintritt, weil es sich eben um unangesessene Verpflichtete handelt, dann, meine Herren, bleibt kein anderer Weg übrig, als der, den der Entwurf vorgeschlagen hat; nämlich daß die Gemeinde an die Stelle der einzelnen Verpflichteten oder der einzelnen verpflichteten Classe zu treten hat. Und das ist, wenn Sie wollen, der kurze Inhalt, der Gedankengang des ganzen Entwurfs. Man hat auf diese Weise das, was bei andern Leistungen durch gewöhnliche Ablösung nach Maaßgabe der Vorschriften des Ablösungsgesetzes möglich gewesen ist, hier aber nicht möglich ist, erleichtern und gleichzeitig erreichen wollen, daß der Gemeinde möglichste Freiheit gegeben sei in der Art und Weise, zu dem, was sie so zu sagen verlangt hat, wieder zu kommen. Das ist der Gedankengang des Gesetzes, welches dem ständischen Antrage und dem Wunsche, diese Abgaben möglichst zu beseitigen, entsprechen würde, während jedes andere Mittel, sie zu beseitigen, offenbar mehr oder weniger nach der einen oder andern Seite hin ein ungerechtfertigtes oder eine halbe Maaßregel sein würde.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Es hat durchaus nicht in meinen letzten Worten ein Vorwurf gegen das hohe Ministerium liegen sollen, daß es nicht das Gesetz, wie ich andeutete, in einem einzigen Paragraphen gegeben hat. Ich erkenne an, daß nach dem vorliegenden Antrage das Ministerium ein etwas weiter gehendes Gesetz geben mußte. Ich gehe sogar noch einen Schritt weiter, meine Herren, ich erkenne an, daß hier wieder einer von den Fällen vorliegt, wo das Ministerium in die ungünstige Lage gebracht worden ist, daß auf Antrag, beziehendlich wiederholten Antrag der Stände es sich herbei läßt, ein Gesetz zu geben und wenn das Gesetz da ist, gefällt es nicht und das Ministerium bekommt auch gar noch Vorwürfe, daß es überhaupt das Gesetz gegeben hat.

Vicepräsident v. Friesen: Auf die Rede des hochgeehrten Herrn Staatsministers habe ich Folgendes zu erwidern. Ganz richtig ist es, wenn derselbe anführte, die Regierung sei verpflichtet gewesen, etwas weiter zu gehen, als der Inhalt des ersten Paragraphen besagt; denn es ist darauf angetragen worden, die Beseitigung von dergleichen Abgaben zu erleichtern. Das ist ganz richtig, es wurde gewünscht, daß sie möglichst könnten beseitigt werden. Aber wohl zu merken, da, wo es von den Berechtigten oder Verpflichteten gewünscht wurde. Das ist ein großer Unterschied. Die Beseitigung sollte zwischen Berechtigten und Verpflichteten verhandelt werden, so daß die Berechtigten und die Verpflichteten nicht verändert wurden und es war vorauszusetzen, daß, wenn ein solcher Wunsch entstände und die Regierung die Beseitigung möglichst erleichtern wollte, eine regelmäßige Verhandlung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten eintreten würde, wenn auch zuzugeben ist, daß diese Ablösung in einzelnen Fällen bei Unangesessenen nicht ohne Hinzutritt der Gemeinde hätte ausgeführt werden können. Ich bitte zu bemerken, daß hier ausdrücklich nur von einer Verhandlung zwischen Berechtigten und Verpflichteten die Rede ist. Aber der zweite Paragraph geht ja viel weiter. Der zweite Satz sagt:

„Die Einhebung, sowie die Art der Aufbringung bleibt den Kirchengemeinden oder den sie bildenden einzelnen Ortsgemeinden überlassen."

Hier ist ja offenbar den Gemeinden die Macht gegeben, über die bisherigen persönlichen oder individuellen Abgaben einen Beschluß zu fassen, die Verbindlichkeit den bisher Verbundenen abzunehmen und sie anderen Verbundenen aufzulegen oder andere Verbindliche dafür aufzusuchen. Es wird ja hier offenbar der Gemeinde das gesetzliche Recht gegeben, die Rechtsverhältnisse und die Rechtsgrundlagen gänzlich zu verändern. Das ist aber, wenn auch eine kleine Ungerechtigkeit, doch eine Ungerechtigkeit und es ist ein offenbarer Verstoß gegen das Princip. Und wie geschieht denn das?

„Die Einhebung, sowie die Art der Aufbringung bleibt den Kirchengemeinden oder den sie bildenden einzelnen Ortsgemeinden überlassen."

Wohl verstanden, meine Herren, überlassen! Es hängt also ganz von ihnen ab, solches durch einfache Majorität zu beschließen, es wird angezeigt bei der Kircheninspection, der Beschluß wird per majora gefaßt, die Sache ist abgemacht. Ich wiederhole, es ist nicht die Erheblichkeit der Sache, aber das Princip, das hier verletzt wird und

wenn ich als Grundbesitzer mit dazu beitragen muß zur Hälfte vom Grundbesitz, so werde ich mich nicht dagegen wehren, ich werde es thun. Aber es muß das nicht par ordre und nicht so ohne Weiteres anbefohlen werden. Es kann im Wege der freien Vereinbarung dazu kommen. Der Herr königliche Commissar erwähnte vorhin, für die Autonomie der Gemeinden hätten wir so oft gekämpft, für das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu bestimmen, selbst zu ordnen. Ei freilich haben wir dafür gekämpft und wir wünschen recht sehr eifrig, daß man den Gemeinden das Recht überlassen möge, ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen und darüber Beschlüsse zu fassen; aber wohl gemerkt, in ihren eigenen Angelegenheiten! Aber sie sollen nicht das Recht haben, über fremde Rechte zu disponiren und dem Einen Verbindlichkeiten abzunehmen und dem Andern aufzulegen. So weit darf die Autonomie der Gemeinden nicht gehen, das ist ein gewaltiger Unterschied. Nun, ich wiederhole es nochmals: es ist über diese an sich so unwichtige Sache schon genug und eigentlich zuviel gesprochen worden; aber ich kann mir nicht helfen, es handelt sich hier um eine Principienfrage, um eine Frage des Rechts und da kann man doch nicht stillschweigen, wenn auch die Verletzung noch so klein ist.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter über §. 2 zu sprechen wünscht, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Landesbestallter Hempel: Ich habe nur wenig zu bemerken und wende mich zunächst zu der vom Herrn Vicepräsidenten rücksichtlich der im Deputationsberichte enthaltenen Bemerkung über die Erleichterung der Ablösungen von Gefällen der in Rede stehenden Art gestellten Frage. Die Deputation hat allerdings nicht die Absicht gehabt, deshalb einen besonderen Antrag an die Staatsregierung zu stellen, vielmehr geglaubt, sich darauf beschränken zu können, hierunter einen Wunsch auszusprechen, nachdem die Kammern schon nach der am letzten Landtag über die Heyn'sche Petition gepflogenen Berathung den Antrag gestellt haben, freie Vereinigungen über die Beseitigung dieser Gefälle thunlichst zu erleichtern. Wenn Herr Rittner bemerkt hat, daß er es lieber gesehen hätte, wenn den Gemeindevorständen die Einhebung der im Paragraphen genannten Gefälle überlassen worden wäre, so habe ich darauf zu entgegnen, daß die Frage, ob an die Stelle der Ortsrichter die Gemeindebehörden treten sollen, schon am letzten Landtage berathen worden ist und man hierbei die Ansicht gewonnen hat, daß eine solche Bestimmung nicht allen Verhältnissen angemessen sein würde. Theils bestehen schon an einzelnen Orten besondere Einrichtungen für die Einsammlung der Opferpfennige u. s. w., theils sind auch die Verhältnisse einzelner Parochien so eigenthümlich gestaltet, daß die Einhebung der fraglichen Bezüge den Gemeindebehörden nicht gut übertragen werden kann. Es ist in dieser Beziehung bei der Deputation namentlich das Verhältniß der Stadt Chemnitz zu der Nicolai-Parochie zur Sprache gekommen; der Stadtrath ist die Gemeindebehörde über einen Theil dieser Parochie und steht dennoch in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse außer aller Berührung mit ihr. Dergleichen oder ähnliche Verhältnisse können auch sonst vorkommen und infolge dessen schien es, um allen Verhältnissen gerecht zu werden, am zweckmäßigsten, eine den Verhältnissen jedes Orts entsprechende Regulirung eintreten zu lassen und nicht geradezu im Gesetz zu bestimmen, wer künftighin an die Stelle der Ortsrichter in der hier fraglichen Beziehung treten solle. Herr Rittner hat ferner eine Dunkelheit im Deputationsgutachten erblickt. Ich kann sie nicht darin finden; denn es enthält der Deputationsantrag klar die Bestimmung, daß die Kircheninspection jedes Orts unter Vernehmung mit der Gemeinde bestimmen soll, wer künftighin an der Stelle des Richters jene Gefälle einzunehmen habe. Daß der damit Beauftragte diese Einhebung nicht unentgeldlich besorgen kann, nimmt auch die Deputation an. Die Remunerirung des Einsammlers und die Beschaffung der Mittel hierzu wird für die Inspectionsbehörden ein Gegenstand der Verhandlungen mit den Gemeindevertretern sein. Die Deputation hat die Erledigung dieser Fragen als einen Gegenstand der Ausführung des Gesetzes angesehen. Ich kann deshalb auch die vom Herrn Kammerherrn v. Erdmannsdorff ausgesprochenen Bedenken nicht theilen und nicht zugeben, daß die Vorschläge der Deputation hinter den Bestimmungen der Generalartikel und dem Synodaldecret insofern zurückblieben, als nunmehr auch die den Ortsrichtern für den Fall der Pflichtvernachlässigung bei Einhebung der betreffenden Gefälle angedrohten Strafen in Wegfall kämen. Denn dergleichen Strafbestimmungen, wenn sie für zweckmäßig befunden werden, können in der Ausführungsverordnung getroffen werden, wie es denn überhaupt nach der Ansicht der Deputation Sache der Ausführungsverordnung ist, auf Grund des Gesetzes solche weitere Bestimmungen zu treffen, daß die fraglichen Gebühren ohne Zuthun der Berechtigten richtig eingehen und ohne specielle Anträge derselben nach Befinden executorisch eingetrieben werden. Ich kann mich deshalb nur wiederholt für die Annahme des Deputationsgutachtens verwenden und muß unter Bezugnahme auf das, was der geehrte Herr Vicepräsident hervorgehoben hat, des Princips wegen die Ablehnung des §. 2 in der von der hohen Staatsregierung vorgelegten Fassung wünschen. Betrachtet man die Bestimmungen des Entwurfes lediglich vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit und des finanziellen Interesses der Berechtigten, so gebe ich zu, daß sie sich zur Annahme empfehlen. Diese Rücksichten können aber, wie schon im Deputationsgutachten ausgesprochen worden

ist, nicht allein entscheidend sein; es sind auch Rücksichten auf die Zahlungspflichtigen zu nehmen und mit diesen sind der Deputation die im Entwurf aufgestellten Bestimmungen nicht recht vereinbar erschienen.

Präsident v. Schönfels: Ich wende mich nun zur Abstimmung. Der Antrag der Deputation befindet sich auf Seite 415; er beginnt mit den Worten: „innerhalb jeder" und schließt: „gewährt wird," wie es der Herr Referent bereits vorgetragen hat. Der §. 2 des Entwurfes befindet sich auf Seite 484 des Gesetzentwurfes. Wir würden nun zunächst über den Antrag der Deputation abzustimmen haben und ich frage, ob Sie denselben zu dem Ihrigen machen? — Wird mit 28 gegen 6 Stimmen bejaht.

Referent Landesbestallter Hempel:

§. 3.

In dieser Maaße ist nicht nur mit den nach dem gesetzlichen, sondern auch mit den hier und da localstatutarisch oder herkömmlich nach einem höhern Betrage zu entrichtenden Gebührnissen der bezeichneten Art und mit Einhebung und Ablieferung der Hufengroschen (Gen.-Art. XXV) zu verfahren.

Die Motiven lauten:

Zu §. 3.

Die Opferpfennige, wie die Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sind nicht allenthalben nach den gesetzlichen, sondern hier und da nach anderen Sätzen erhoben worden, es haben auch die Dorfrichter die Hufengroschen mit eingesammelt, obwohl die Kirchengesetze ihnen eine Verbindlichkeit dazu nicht auflegen. Daher wird die neue Einrichtung auch auf diese Verhältnisse anzuwenden und daß solches geschehen solle, in dem Gesetze ausdrücklich zu sagen sein.

Die Deputation sagt in ihrem Bericht:

Zu §. 3.

Die Gründe, aus welchen die Deputation sich gegen die Uebertragung der Verbindlichkeit der Gewährung der Opferpfennige, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen gegenüber dem Pfarrer auf die Kirchengemeinden ausgesprochen, leiden auch auf die im §. 3 des Gesetzentwurfs erwähnten Hufengroschen, in Betreff deren die Generalartikel vom Jahre 1580 unter XXV bestimmen:

„da auch Hüfner, oder andere Bauern, die Ackerbau haben und biß anhero keinen Decem oder Zinse, sondern allein Brod und den gewöhnlichen Opffer-Pfennig, und sonsten hierüber nichts gegeben hätten, sollen dieselben hinführo dem Pfarrer, über den Opffer-Pfennig, von jeder Hufen einen Groschen zu geben schuldig sein, und da etwa sich deren einer, auf beschehene Unterhandlung derer Visitatoren, auf sonderliche Zulage an Getraidig oder Geld vermögen lassen und darein gewilligt, soll es dabei bleiben und der dasselbige gleich anderen Hüfnern und mit den obenerwähnten Groschen zu geben verpflichtet sein",

und auf die übrigen im obenerwähnten Paragraphen des Entwurfs bemerkten Gebührnisse Anwendung. Die Deputation hat indessen kein Bedenken gefunden, die von ihr dem Obigen zufolge anstatt des §. 2 des Entwurfs vorgeschlagene Bestimmung auch auf die im §. 3 erwähnten Bezüge in Anwendung bringen zu lassen und empfiehlt der hohen Kammer, den §. 3 des Entwurfs in der nachstehenden, durch die veränderte Fassung des §. 2 nöthig gewordenen redactionellen Abänderung anzunehmen:

Die vorstehenden Bestimmungen leiden nicht nur auf die gesetzlichen, sondern auch auf die hier und da localstatutarisch oder herkömmlich nach einem höheren Betrage zu entrichtenden Gebührnisse der bezeichneten Art und die Einhebung und Ablieferung der Hufengroschen (Generalartikel XXV) Anwendung.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun zur Discussion über §. 3 überzugehen sein und ich erwarte, ob Jemand das Wort zu ergreifen gedenkt? — Da das nicht der Fall ist, so frage ich, ob die Kammer der hierbei von der Deputation vorgeschlagenen Aenderung, wie sie auf Seite 416 des Berichts zu finden ist, ihren Beifall schenkt? — Wird gegen 5 Stimmen bejaht.

Demnach hat auch hier der Deputationsantrag Annahme gefunden.

Referent Landesbestallter Hempel:

§. 4.

Es sollen auch auf gleiche Weise hinfüro alle andern, unter mancherlei Benennungen vorkommende Geldleistungen, welche von allen Mitgliedern einer Kirchen- oder Schulgemeinde oder einzelner Ortsgemeinden oder von gewissen Classen der Einwohner an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichten sind, wenn dieselben auch zeither von den Berechtigten selbst oder auf deren Kosten einzuheben oder einzusammeln waren, von drei zu drei Jahren festgestellt und nach ihrem Sollbetrage den Berechtigten von den Gemeinden ohne irgend einen Abzug gewährt werden.

Die Motiven lauten:

Zu §. 4.

In der Oberlausitz sind die §§. 1—3 gedachten Fälle nicht gesetzlich eingeführt, es entrichten aber dort die Gemeindeglieder auf Grund der Kirchenmatrikeln oder nach dem Herkommen an ihre Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener ähnliche Gebührnisse unter sehr verschiedenen Benennungen, z. B. Brodgeld, Häuslergeld, Hausgenossengeld, Hufengeld, Michaelisgroschen, Opfer, Orgelgeld, Pfarrgeld, Pfarropfer, Rauchgroschen, Silberzins, Singumgangsgeld, Thomasgroschen, Umgänge, Umgangsgeld, Weihnachtsgeld ꝛc. Die Einnahme derselben geschieht auf sehr verschiedene Weise: durch Gemeindevorstände, Kirchenväter, Schulgeldeinnehmer, durch die Ortsrichter, nur an drei Orten gegen Remuneration, meist durch die Berechtigten selbst oder durch eine von diesen beauftragte Person. Das Opfer wird hier und da an gewissen Tagen dem vor dem Altar stehenden Pfarrer von den Parochianen auf den Altar gelegt.

Demnächst kommen aber auch in den Erblanden noch kleine Geldleistungen der Parochianen an Kirchen- und Schuldiener vor, die als Parochiallasten nicht zur Ablö-

fung gebracht worden sind, z. B. Brodgeld, Kuhzinsen, Milchpfennige, Schafzinsen u. s. w.

Die Erhebung aller dieser Gefälle ist für die Berechtigten sehr lästig und verdrießlich. Die Verpflichteten begegnen denselben und ihren Beauftragten nicht selten mit ungeziemenden Reden, erklären die Einsammlung so kleiner Besoldungstheile oft geradezu als eine Bettelei und geben dadurch dem nicht unrichtigen Gefühle Ausdruck, daß man den Kirchen- und Schuldienern nicht zumuthen solle, auf diese Weise ihr Einkommen zu erheben.

Es geht auch deshalb den Berechtigten immer ein gutes Theil solcher Bezüge verloren, weil sie und ihre Beauftragten durch dergleichen Reden sich zurückweisen lassen und eine gerichtliche Verfolgung der Restanten gewöhnlich mehr Kosten verursachte, als durch die eingegangenen Reste gedeckt werden.

Es ist daher wohl an der Zeit, die Kirchen- und Schuldiener von dieser lästigen Receptur ganz zu befreien und den Gemeinden die Erhebung aller solcher Gefälle zur Pflicht zu machen. Die Gemeindevorstände und Localeinnehmer werden solche neben den Staatsabgaben und Communalanlagen mit leichter Mühe einsammeln können und dabei allen den Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten nicht begegnen, denen die Empfänger zeither ausgesetzt waren.

Der Bericht sagt:

Zu §. 4.

Während die §§. 1 bis 3 von Gebührnissen handeln, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, bezieht sich zufolge der Motiven zu §. 4 dieser Paragraph auf Geldleistungen, welche auf Grund der Kirchenmatrikeln oder nach dem Herkommen an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener gewährt werden. Die Deputation findet sich mit weitergehenden Bestimmungen über die Receptur dieser Gefälle, als solche von ihr für die Receptur der in den §§. 1 bis 3 erwähnten Gebührnisse vorgeschlagen worden, einzuverstehen, umsomehr Anstand, als sich nach der Vorlage der Umfang der diesfallsigen Verbindlichkeiten gar nicht übersehen läßt. Es kann nach ihrer Ansicht hauptsächlich nur darauf ankommen, die Kirchner und Schuldiener von der lästigen Receptur dieser Gefälle zu befreien und durch eine veränderte Receptur werden zugleich die Berechtigten vor Verlusten hinreichend geschützt werden. Der Gesetzentwurf spricht zwar blos von Geldleistungen, indessen dürften doch auch an einzelnen Orten Naturalleistungen noch vorkommen, welche in der fraglichen Beziehung den Geldleistungen gleichzustellen sein möchten. Mit Rücksicht hierauf und in weiterer Erwägung, daß es sich gegenüber den Bestimmungen im §. 5, bei §. 4 um Leistungen, die rücksichtlich ihres Betrags fest bestimmt sind, handelt, übrigens es bei der großen Allgemeinheit des Ausdrucks „Geldleistungen" angemessen sein möchte, durch die Fassung des fraglichen Paragraphen jedem Zweifel zu begegnen, daß hierunter Gebühren und Accidenzien für einzelne Amtsverrichtungen nicht verstanden werden, schlägt die Deputation vor, §. 4 in seiner jetzigen Fassung abzulehnen und anstatt desselben folgende Bestimmung in Antrag zu bringen:

Auch sind auf alle anderen, hinsichtlich ihres Betrages festbestimmten, unter mancherlei Benennungen vorkommenden Geld- und Naturleistungen, welche von allen Mitgliedern einer Kirchen- oder Schulgemeinde oder einzelner Ortsgemeinden oder von gewissen Classen der Einwohner an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichten und nicht als Gebühren und Accidenzien für einzelne Amtsverrichtungen zu betrachten sind, wenn dieselben auch zeither von den Berechtigten selbst oder auf deren Kosten einzuheben waren, die Bestimmungen in §. 2 zur Anwendung zu bringen.

Der königliche Commissar hat sich auch mit dieser Abänderung des Paragraphen nicht einverstanden erklärt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 4 das Wort zu ergreifen gedenkt? — Es ist das nicht der Fall; ich werde mich daher sogleich zur Abstimmung wenden. Auch bei diesem Paragraphen schlägt die Deputation eine andere Fassung vor. Diese Fassung findet sich auf Seite 417 des Berichtes und ist soeben von dem Herrn Referenten verlesen worden, weshalb ich dieselbe nicht wiederhole. Die Deputation trägt darauf an, diese Fassung anstatt des Paragraphen anzunehmen und ich frage, ob die Kammer dem Antrage ihrer Deputation in dieser Beziehung Beifall schenkt? — Gegen 5 Stimmen hat auch dieser Antrag der Deputation Beifall gefunden.

Ich bemerke, daß es wohl selbstverständlich ist, daß die Paragraphen dann, wenn auch die Abstimmung nicht ausdrücklich darauf gerichtet wird, als abgelehnt anzusehen sind, wenn der Deputationsantrag Beifall gefunden hat.

Referent Landesbestallter Hempel:

§. 5.

Sind Geistliche, Lehrer und Kirchendiener auf Sammlungen in der Gemeinde angewiesen, zu welchen die einzelnen Mitglieder nur nach Belieben beitragen, so ist deren durchschnittlicher Ertrag in den letzten drei Jahren — oder wenn in der neueren Zeit Differenzen darüber entstanden sind, der Ertrag in den drei letzten Jahren vor dem Anfang dieser Differenzen — von den Kirchen- oder Schulinspectionen zu ermitteln und, wo auf andere Weise dazu nicht zu gelangen, nach der pflichtmäßigen Angabe der dermaligen Berechtigten festzustellen.

Die Motiven sagen:

Zu §. 5.

Manche dieser Gefälle sind nur insoweit festgestellt, daß der Geistliche, Lehrer oder Kirchendiener darauf angewiesen ist, einen Umgang in der Gemeinde zu halten und Gaben einzusammeln, jedem Einzelnen aber freisteht, wie viel er geben will, so daß der Berechtigte auch mit der geringsten Gabe sich begnügen muß. Die Fixirung dieser Bezüge wird um so nöthiger, da gegenwärtig in vielen Gemeinden die Mitglieder ihre Beiträge dazu verweigern, indem sie vorgeben, der Meinung zu sein, daß nunmehr alle dergleichen Verbindlichkeiten abgelöst wären. Der Sollbetrag, den die Gemeinde von jetzt an zu gewähren hat, wird nach dem zeitherigen Ertrage zu bestimmen sein, die Ermittelung aber, wenn namentlich Niemand als der Berechtigte selbst die Einsammlung besorgte, in Ermangelung anderer Beweismittel, bisweilen nur durch die pflicht-

mäßige Versicherung des gegenwärtigen Amtsinhabers geschehen können.

Die den Geistlichen und Kirchendienern an gewissen Tagen zukommenden Einlagen in den Klingelbeutel unterliegen den Bedenken nicht, welche gegen die von den Berechtigten selbst zu veranstaltenden Sammlungen entgegentreten. Sie sollen daher auch nicht fixirt, sondern von den Empfängern wie zeither bezogen werden.

Der Bericht lautet:

Zu §. 5.

Sammlungen für Geistliche, Lehrer und Kirchendiener in der Gemeinde, zu welchen die einzelnen Mitglieder nur nach Belieben beitragen, unterliegen nach der Ansicht der Deputation allerdings einer andern Beurtheilung, als die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gefälle. Die Bezüge, auf welche §. 5 sich bezieht, werden, soviel die Deputation ohne irgend welche statistische Unterlagen zu übersehen vermag, theils solche sein, welche von den Berechtigten oder deren Beauftragten durch Umgänge in der Gemeinde einzuholen sind, theils solche, welche den Berechtigten überbracht werden. Fallen unter die Kategorie der Letzteren die sogenannten Pfarropfer, deren Einhebung in den meisten Parochien in der Weise geschieht, daß die Parochianen an gewissen Tagen, um den Altar gehend, auf solchen im Angesicht des vor demselben stehenden Pfarrers ihre Gaben, deren Höhe sich nach den Verhältnissen der einzelnen Geber und ihren Beziehungen zu dem Pfarrer richtet, niederlegen, so sind diese Sammlungen an sich nicht gleichzustellen den Sammlungen, welche durch Umgänge erfolgen und die Gründe, welche für die Fixation der letzteren sprechen, sind nicht in gleichem Maaße für die Fixation der ersteren vorhanden. Das Unangemessene, was man in der Art und Weise der Receptur der genannten Opfer finden kann, vermindert sich wesentlich durch die Gewohnheit und die Aufhebung dieser Opfer kann einigermaaßen die persönlichen Beziehungen der Parochianen zu den Geistlichen lockern und in einzelnen Parochien eher eine Schmälerung des Einkommens der Pfarrer, als eine Verbesserung desselben herbeiführen. Es läßt sich auch voraussehen, daß in manchen Gemeinden die Fixation dieser Bezüge nicht allein wegen der Verwandlung einer freiwilligen Gabe in eine gezwungene, sondern auch wegen der damit verbundenen Abschaffung einer alten Sitte Anstoß erregen wird. Die Deputation kann sich deshalb auch nicht in der Allgemeinheit, mit der der Entwurf die Fixation dieser und der übrigen im §. 5 erwähnten Bezüge anordnet, mit solcher einverstehen. Sie hielt vielmehr, indem sie aus den in den Motiven zu §§. 4 und 5 des Gesetzentwurfs angeführten Gründen das Wünschenswerthe und Angemessene der fraglichen Fixation und zwar sowohl der Umgangsgelder als der sogenannten Opfer, unter gewissen Verhältnissen anzuerkennen hat und sich daher auch für eine völlige Ablehnung der Bestimmungen in §. 5 auszusprechen Anstand nimmt, für räthlich, die Fixation von einem Antrage der Berechtigten oder der Verpflichteten abhängig zu machen, um möglichst die Interessen sämmtlicher Betheiligten zu wahren und nicht in einzelnen Parochien eine Veränderung herbeizuführen, die von keinem Theile gewünscht wird und den Berechtigten nächst dem Mißmuth der Gemeinde eine Verringerung seines Einkommens zuzieht.

Wenn in dem Entwurfe bestimmt ist, daß die Höhe des den Berechtigten für die in Rede stehenden Sammlungen zu gewährenden Aequivalents nach dem durchschnittlichen Ertrage in den letzten drei Jahren bemessen werden soll, so ist zwar in Erwägung gekommen, daß sehr leicht zufällige Umstände innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren auf einen größeren oder minderen Ertrag der Sammlungen Einfluß haben können und der durchschnittliche Ertrag in einem längeren Zeitraum ein richtigeres Anhalten für Feststellung der auszuwerfenden jährlichen Abgabe abgeben müsse. Werden indessen mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der in Frage befangenen Bezüge ohnehin Fälle vorkommen, daß die Feststellung derselben nach einem dreijährigen Durchschnitt Schwierigkeiten haben wird, so möchten sich diese Schwierigkeiten bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Ertrags in einem längeren Zeitraume noch vermehren und es schlägt daher die Deputation in dieser Beziehung keine Veränderung der betreffenden Bestimmung des Entwurfs vor.

Sie empfiehlt mit Rücksicht auf alles Vorbemerkte, §. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

Sind Geistliche, Lehrer und Kirchendiener auf Geld- oder Naturalsammlungen in der Gemeinde, worunter auch die sogenannten Opfer gehören, angewiesen, zu welchen die einzelnen Mitglieder nur nach Belieben beitragen, so ist auf Antrag der Berechtigten oder der betreffenden Gemeinde deren durchschnittlicher Ertrag in den letzten drei Jahren, oder wenn Differenzen darüber entstanden sind, der Ertrag in den letzten drei Jahren vor dem Anfange dieser Differenzen, von der Kirchen- oder Schulinspection zu ermitteln und wo auf andere Weise dazu nicht zu gelangen, nach der pflichtmäßigen Angabe der damaligen Berechtigten festzustellen. Der ermittelte oder festgestellte Betrag ist als eine stehende jährliche Abgabe von der Gemeinde, innerhalb welcher die Sammlung oder Einhebung stattzufinden hatte, den Berechtigten unverkürzt, namentlich ohne Abzug von Einnehmergebühren, zu gewähren.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 5 zu sprechen sein.

Rittergutsbesitzer Rittner: Meine Bedenken, die ich gleich im Anfange bei §. 1 geäußert habe, scheinen mir hier noch in weit stärkerem Maaße hervorzutreten. Zunächst muß ich gestehen, überrascht es mich, zu erfahren, daß diese Leistungen noch nicht überall abgelöst sind. Ich müßte mich in vollständigem Irrthume befinden, aber soweit ich die Verhältnisse kenne, sind diese unbestimmten Leistungen völlig abgelöst. Sollte es aber der Fall sein, daß dergleichen Leistungen von Seiten der Gemeinden noch beständen, so muß ich bekennen, daß ich das mit meinem Gerechtigkeitsgefühle nicht für vereinbar halten kann, wie ich das auch bereits im Eingange der Berathung erklärt habe. Es muß aber mein Bedenken hier noch weit greller hervortreten, weil man nicht übersehen kann, zu welcher Höhe die Abschätzung sich wird versteigen können. Es wird mir auch nicht durch den Deputationsbericht Klarheit darüber, wie es werden soll, wenn der Antrag auf Feststellung nicht eintritt. Soll der Antrag gestellt werden, daß der Mann unbestimmte Beiträge annimmt? — Der Ausdruck, daß der festgestellte

Beitrag, den ein Einzelner freiwillig in der Höhe und in dem Maaße gegeben hat, in Zukunft als stehende jährliche Abgabe von der Gemeinde entrichtet werden soll, dieser Ausdruck wird mir immer bedenklicher. Es ist auch hier nicht zu ersehen, nach welchem Maaßstabe das in der Gemeinde vertheilt werden soll. Ich mache hier auch noch darauf aufmerksam, daß es sehr große und zahlreiche Gemeinden im Lande giebt, in welchen es sich um einen bedeutenden Betrag, um eine namhafte Summe handeln kann; bei unbestimmten Beiträgen ist auch zu bedenken, daß sie sich erhöhen, je nachdem der Landmann, der sie zu geben hat, eine gute Ernte gethan, mit der er zufrieden ist oder schlecht geerntet hat. Soll das Alles nun, was so unbestimmt bisher gegeben wurde, zu Geld angeschlagen und der Gemeinde als jährliche Abgabe auferlegt werden, so frage ich: wo ist der Maßstab, nach welchem hier vertheilt werden soll? Nach Steuereinheiten oder nach Köpfen oder nach den Brandstellen oder nach den Haushaltungen? Alles dies ist mir dunkel und ich komme darauf zurück, daß alle solche Bestimmungen direct darauf hinauslaufen, Streitigkeiten und Reibungen des Geistlichen mit der Gemeinde und der Gemeinde mit der Kircheninspection zu veranlassen. Statt dessen ist es aber besser, wir lassen es, wie es bisher gewesen. Ich habe mich aber auch davon nicht überzeugen können, daß es ein großes Unglück wäre, wenn die gegenwärtigen Ortsrichter dieselbe Verpflichtung, dieselbe Function, die ihnen bisher oblag, auch noch forthin ausübten. Wenigstens habe ich, abgesehen von der Person der Ortsrichter, in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen etwas Wesentliches, das für Aufhebung dieser Function spräche, nicht finden können. Ich würde es daher für weit weniger bedenklich halten, diesen Zustand fortbestehen zu lassen, als Dinge, die bisher nicht für Gemeindesache galten, nunmehr der Gemeinde als bestimmte Last aufzubürden und den Gemeinden das Aufbringen dieser geistlichen Abgaben aus Gemeindemitteln zuzusprechen. Dies bestimmt mich, mit Nein auf das Deputationsgutachten abzustimmen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort verlangen zu wollen; ich kann daher zur Abstimmung übergehen. Die Fassung, welche die Deputation für §. 5 vorschlägt, befindet sich im Berichte auf Seite 418 am Ende und 419 am Anfange. Der Herr Referent hat sie bereits vorgetragen und ich beziehe mich blos darauf und frage, ob die Kammer den Antrag ihrer Deputation in Beziehung auf §. 5 in der vorgeschlagenen Maaße annimmt? — Mit 27 Stimmen gegen 6 ist dieser Antrag der Deputation angenommen worden.

Referent Landesbestallter Hempel:

§. 6.

Wo die Opferpfennige herkömmlich von zwölfjährigen Personen noch nicht, sondern nur von Denen, welche das vierzehnte Lebensjahr erfüllt hatten, erhoben worden sind, da ist auch der Sollbetrag dieser Parochialleistung darnach auszuwerfen.

Die Motiven sagen:

Zu §. 6.

Nach der Kirchenordnung sind die Opferpfennige von allen Personen zu entrichten, welche das 12. Jahr erfüllt haben; herkömmlich sind sie aber an vielen Orten nur von den über 14 Jahr alten Gemeindegliedern erhoben worden. Ein solches Herkommen wird zu berücksichtigen sein.

Im Bericht der Deputation heißt es:

Zu §. 6.

Gegen den materiellen Inhalt des §. 6 findet die Deputation Nichts zu erinnern, nur würde, falls das Deputationsgutachten zu §. 2 den Beifall der hohen Kammer finden sollte, am Schlusse statt:

„da ist auch der Sollbetrag dieser Parochialleistung darnach auszuwerfen",

eine andere Fassung sich nöthig machen und die Deputation beantragt, statt der vorerwähnten Worte zu setzen:

„bewendet es bei diesem Herkommen."

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 6 zu sprechen wünscht? — Da dies nicht der Fall ist, gehe ich zur Abstimmung über. Die Deputation rathet an, den §. 6 anzunehmen mit einer einzigen Abänderung. Es soll nämlich der Schlußsatz, der so lautet: „da ist auch der Sollbetrag dieser Parochialleistung darnach auszuwerfen", vertauscht werden mit den Worten: „bewendet es bei diesem Herkommen". Ich werde mit Vorbehalt dieses Antrages der Deputation zunächst die Frage auf den Paragraph richten. Der Paragraph wird von der Deputation mit dem erwähnten Vorbehalt zur Annahme empfohlen und ich frage, ob die Kammer dem Antrage beitritt? — Einstimmig Ja.

Die Deputation rathet an, daß die letzten Worte des Paragraphen: „da ist auch der Sollbetrag dieser Parochialleistung darnach auszuwerfen", vertauscht werden sollen mit den Worten: „bewendet es bei diesem Herkommen". Ich frage, ob die Kammer auch hierin ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Landesbestallter Hempel:

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht nur in Dorfgemeinden, sondern ohne Unterschied auch in Städten, wo Geistliche, Lehrer und Kirchendiener solche Gefälle zu fordern haben, zur Anwendung zu bringen.

§. 8.

Mit Vollziehung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am

Die Motiven lauten:

Zu §. 7.

Das Opfergeld wird auch in Städten gezahlt; da aber die Kirchenordnung und die Synodaldecrete nur die Dorfrichter zur unentgeldlichen Receptur verpflichten, so haben die Geistlichen selbst für die Einnahme zu sorgen gehabt. Dabei wurden sie jedoch hier und da so verkürzt, daß die städtischen Behörden angewiesen werden mußten, die Receptur in die Hand zu nehmen. Das vorliegende Gesetz wird daher auch auf Städte, in welchen diese und andere ähnliche Gefälle vorkommen, Anwendung leiden und solches zu Vermeidung von Mißverständnissen auszusprechen sein.

Die Deputation sagt:

Zu §§. 7 und 8.

Diese Paragraphen und der Schluß des Gesetzes bieten der Deputation keinen Anlaß zu einer besondern Bemerkung und sie empfiehlt der hohen Kammer die unveränderte Annahme dieser Bestimmungen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 7 zu sprechen wünscht, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diesen Paragraph in unveränderter Maaße annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 8 wird ebenfalls von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich frage auch hier, ob die Kammer ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Landesbestallter Hempel: Der Schlußantrag der Deputation geht dahin:

Schließlich beantragt sie:

Die hohe Kammer wolle dem ganzen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen ihre Zustimmung ertheilen.

Präsident v. Schönfels: Da es sich um einen Gesetzentwurf handelt, so wird über diesen letzten Antrag mit Namensaufrufung abzustimmen sein. Die Deputation rathet an, die Kammer wolle dem ganzen Gesetzentwurfe mit den beschlossenen Abänderungen ihre Zustimmung ertheilen. Ich frage, ob die Kammer diesem Deputationsantrage beipflichtet?

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident v. Friesen.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Secretär Wimmer.	Bürgermeister Hennig.
Domherr v. Watzdorf.	Freiherr v. Beschwitz.
Graf zu Solms-Wildenfels.	Kammerherr v. Lüttichau.
Advocat v. Könneritz.	Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Kammerherr v. Metzsch.
Bischof Forwerk.	Bürgermeister Müller.
Capitular v. Schröter.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Graf v. Schönburg.	Kammerherr v. Miltitz.
Bürgermeister Löhr.	Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Bürgermeister Clauß.	Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz.
Bürgermeister Gottschald.	Landesbestallter Hempel.
Kammerherr v. Watzdorf.	Präsident v. Schönfels.

Mit Nein antworten:

Secretär v. Egidy.	Rittergutsbesitzer v. Römer.
Hofrath Dr. Hänel.	Freiherr v. Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.

Präsident v. Schönfels: Der Gesetzentwurf hat mit 26 Stimmen gegen 6 Annahme gefunden.

Es wäre nun der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt und wir können auf den zweiten Gegenstand übergehen. Es ist dies bekanntlich der Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Gehe auf Erledigung des von der Zweiten Kammer während des Landtags 1850/51 gegen mehrere bei demselben ausgebliebene Abgeordnete beschlossenen Verlusts der Wählbarkeit betreffend. Ich habe den Herrn v. Böhlau zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten, um uns den betreffenden Vortrag zu erstatten.

Referent v. Böhlau:

Der Abg. Gehe der Zweiten Kammer hat unter dem 6. November vorigen Jahres eine Petition bei derselben eingereicht, in welcher er beantragt:

„Dieselbe wolle ihre früheren Beschlüsse vom 16. October und 9. December 1850, soweit darin 11 Abgeordnete, Gustav Harkort und Genossen, der Wählbarkeit für verlustig erachtet worden, als erledigt erklären und davon der Staatsregierung Anzeige machen, auch den Betheiligten, sofern ihnen früher der den Verlust ihrer Wählbarkeit zu Abgeordneten betreffende Beschluß eröffnet worden, Mittheilung zugehen lassen."

Die dritte Deputation der Zweiten Kammer, an welche diese Petition in der ersten öffentlichen Sitzung vom 7. November vorigen Jahres zur Begutachtung überwiesen wurde, hat unter dem 17/31. December Bericht darüber erstattet, in welchem sie sich eines Eingehens auf die mit jenen Beschlüssen in Verbindung stehenden Rechtsfragen ebenso wie der Petent selbst, bis auf einen Punkt: die Dauer des ausgesprochenen Verlustes betreffend, für welche sie in ihrer Majorität mildere Ansichten als zulässig, wo nicht richtiger bezeichnet, gänzlich enthält, es aber für ebenso wünschenswerth wie angemessen erachtet, diese Angelegenheit durch einen Act freier Versöhnung zum Abschlusse zu bringen.

Von der Auffassung der Frage, als einer blos internen der Kammer, hat die Deputation, theils im Hinblick auf den entschiedenen Widerspruch der Staatsregierung, theils weil jene Beschlüsse factische und rechtliche Gültigkeit im Staate erlangt haben, welche sich unbestritten auch auf die Wählbarkeit in die Erste Kammer erstrecke, theils endlich, um nicht neue Competenzconflicte hervorzurufen, im Einverständniß mit dem Antragsteller abgesehen, dagegen die Petition auch auf die übrigen durch spätere Kammerbeschlüsse des Landtags 1850/51 von jener Maaßregel Betroffenen (und in derselben nicht ausdrücklich Bezeichneten) ausgedehnt und hierauf den Antrag gestellt:

„Dem von der Zweiten Kammer während des Landtags 1850/51 gefaßten Beschlusse, nach welchem mehrere ohne für gegründet erachtete Entschuldigung bei derselben ausgebliebene vormalige Abgeordnete und Stell-

vertreter der Wählbarkeit verlustig erklärt wurden, keine weitere Folge zu geben und zu Erledigung jenes Beschlusses im Verein mit der Ersten Kammer an die Staatsregierung den Antrag zu stellen:

dieselbe wolle die erwähnten Männer wieder in die Wahllisten unter den zu Abgeordneten Wählbaren aufnehmen lassen, sofern sie sonst noch die gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit haben."

Die Zweite Kammer ist in ihrer 28. Sitzung vom 16. vorigen Monats dem ersten Theile dieses Antrages bis „Folge geben" einstimmig, dem zweiten Theile desselben (jedoch mit Ausschluß der Worte „im Verein mit der Ersten Kammer") gegen 1 Stimme, ferner den Worten „im Verein mit der Ersten Kammer" gegen 5 Stimmen beigetreten, und hat endlich

„sich demgemäß der Staatsregierung gegenüber im Verein mit der Ersten Kammer erklären zu wollen"

gegen 1 Stimme beschlossen.

Siehe Mittheilungen der Zweiten Kammer, Seite 726 flg.

Die hohe Staatsregierung hat sich in der Deputation sowohl wie in der Kammer nicht abgeneigt erklärt, auf einen derartigen an sie gelangenden Antrag einzugehen, hält es jedoch, ebenso wie die Minorität der Deputation, welche indeß ein besonderes Amendement darauf, daß in der an die hohe Staatsregierung zu richtenden Erklärung die Wiederaufnahme der Betreffenden in die Wahllisten ausdrücklich von einer Anmeldung dazu Seiten derselben abhängig gemacht werde, nicht gestellt hat, — für unerläßlich, daß die in Frage stehenden Personen den Wunsch, ihre volle Wahlfähigkeit nach dem Wahlgesetz vom 24. September 1831 auszuüben, zu erkennen geben.

Der historische Hergang der Sache findet sich in dem Berichte der dritten Deputation der Zweiten Kammer über einen gleichen, vom Abg. Riedel auf dem Landtage 1854/55 gestellten Antrag zusammengestellt.

Siehe Mittheilungen der Zweiten Kammer von 1854/55 1. Band, Seite 658 flg.

Es hatte nämlich die Zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 16 October 1850 nach vorher gegen die nicht erschienenen Abgeordneten und Stellvertreter nach §. 18 des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 eingeleiteten Einberufungsverfahren auf Grund eines Directorialvortrages beschlossen:

„deren Stellen für erledigt zu erklären" rc.

Infolge eines aus der Mitte der Kammer gestellten Antrags jedoch:

„die Frage, inwieweit infolge der stattgehabten Weigerung mehrere Mitglieder der Kammer ihr Recht, gewählt zu werden und wählen zu können, für erloschen zu betrachten, oder ob erst die Strafe des Ausschlusses ausdrücklich von der Kammer auszusprechen sei, einer Deputation zur Begutachtung zu überweisen",

wurde hiermit die erste Deputation beauftragt, und es gab diese ihr Gutachten dahin ab:

„daß derjenige Abgeordnete, welcher sich weigere, in die Kammer einzutreten und bei dieser Weigerung der erhaltenen Einladungen, in der Kammer sich einzufinden, ungeachtet beharre, das Recht verliere, gewählt zu werden; dieser Verlust sei durch Beschluß der Kammer besonders auszusprechen, und die Dauer dieses Verlustes währe so lange fort, als die sächsische Gesetzgebung in dem Wahlgesetze vom 24. September 1831 oder in einem andern zu erlassenden annoch den Grundsatz anerkenne, daß ein renitenter Abgeordneter mit dem Verlust der Wählbarkeit zu bestrafen sei."

Nachdem die Kammer in ihrer Sitzung vom 9. December 1850 diesem Gutachten gegen 6 Stimmen beigetreten war, so wurden hierauf die betreffenden Abgeordneten und Stellvertreter annoch ausdrücklich von derselben, — obgleich sie dies bereits durch den Beschluß vom 16. October für ausgesprochen angenommen, — ihrer Wählbarkeit für verlustig erklärt (gegen 7 Stimmen).

Der Ersten Kammer wurde der gefaßte Beschluß, insoweit derselbe grundsätzlich eine Erklärung des §. 18 des Wahlgesetzes ausspreche und in letzterem Bestimmungen enthalten seien, welche beide Kammern betreffen, zwar mitgetheilt, dieselbe hat jedoch damals auf Anrathen ihrer ersten Deputation, weil nicht von gleichen Verhältnissen, wie die Zweite Kammer, zu einer Beschlußfassung überhaupt genöthigt, einstimmig die Sache auf sich beruhen zu lassen beschlossen.

Die auf dem Landtage 1854/55 bei der Zweiten Kammer eingebrachte, schon erwähnte Riedel'sche Petition ließ die genannte Kammer, auf Anrathen der Majorität ihrer dritten Deputation, und zwar in Anbetracht, daß jene Verlusterklärung nicht nur keineswegs zu hart, sondern in Berücksichtigung von §. 18 des Wahlgesetzes nothwendig und den betheiligten Wahlbezirken gegenüber unabweisbar geboten gewesen, auch eine Aenderung der hier maaßgebenden Verhältnisse nicht als eingetreten anzunehmen sei, mit 60 gegen 6 Stimmen auf sich beruhen.

Siehe Mittheilungen der Zweiten Kammer von 1854/55 1. Bd., Seite 674.

Dies die factischen Vorgänge der in Frage stehenden Angelegenheit. Uebergehend zur eigenen Begutachtung derselben, so kann die unterzeichnete Deputation zunächst nur ihre Befriedigung darüber aussprechen, daß die hohe Kammer durch die jenseitige Auffassung und Behandlung der Sache sowohl wie durch die Form des dort gefaßten Beschlusses eines Eingehens auf die hier einschlagenden Rechtsfragen ihrer ganzen Ausdehnung nach, sowie auf andere dann in Betracht kommende Erörterungen überhoben wird. Sie hat sich lediglich daran zu halten, wie die Dinge jetzt stehen, und von diesem Standpunkte aus ihr Urtheil abzugeben. Die Zweite Kammer hatte in ihrer Sitzung vom 9. December 1850 u. s. w. in völlig legaler Form den Verlust der Wählbarkeit auf immerwährende Zeit auf Grund von §. 18 des Wahlgesetzes über ihre renitirenden Mitglieder ausgesprochen und es haben diese dadurch dieselbe den Kammern wie ihren Wahlbezirken und der Staatsregierung gegenüber factisch für immer verloren und sind aus den Wahllisten gestrichen.

Der einzig mögliche, aber auch zweifellos statthafte Weg ihrer Reactivirung, wenn überhaupt eine solche gewünscht wird, ist daher ein in Uebereinstimmung sämmtlicher gesetzlicher Factoren gefaßter dahin zielender Beschluß, sei es auf Initiative der Staatsregierung oder auf ständischen Antrag an dieselbe. Einen solchen hat die jenseitige Kammer unter zustimmender Erklärung der Regierung jetzt zum Beschluß erhoben, und es handelt sich blos

noch darum, ob Ihre Deputation der hohen Ersten Kammer ein Gleiches empfehlen soll.

Die Competenzfrage einer vorherigen Erörterung zu unterwerfen, hält sie sich schon durch die Fassung des jenseits angenommenen Antrags für überhoben, welcher ausdrücklich die Worte:

„im Verein mit der Ersten Kammer"

enthält. Sie sieht sich nur der Motivirung des auf dem Landtage 1850/51 von letzterer gefaßten Beschlusses gegenüber zu der kurzen Bemerkung veranlaßt, daß es sich damals nur um den Beschluß handelte, auf Grund dessen die in Frage stehenden Persönlichkeiten ihrer Wählbarkeit für verlustig erklärt wurden, jetzt aber um die Folgen jenes Beschlusses, das daraus entstandene öffentliche Recht, welches ebensowohl die Personen selbst als die betreffenden Wahlbezirke, sowie beide Kammern und die Staatsregierung berührt.

Die Sache selbst anlangend, wie schwierig, ja geradezu unthunlich es wäre, vom rechtlichen Standpunkte aus eine solche Reactivirung zu befürworten, dies sei der unterzeichneten Deputation durch den einzigen Hinweis auf den Deputationsbericht und die Debatte in der Zweiten Kammer bei Gelegenheit der Behandlung der Riedel'schen Petition auf dem erst ehevorigen ordentlichen Landtage und den dort von derselben mit so entschiedener, fast an Einhelligkeit grenzender Majorität gefaßten gegentheiligen Beschluß hier nur anzudeuten gestattet.

Trotzdem aber glaubt sie heute der Kammer den Anschluß an den jenseits gefaßten Antrag anrathen zu dürfen.

Es ist nicht zu leugnen, daß in einem glücklichen und wohlregierten Lande wie Sachsen, dessen constitutioneller Stolz und Ruhm in weiten Kreisen das Einvernehmen ist, in welchem Volk und dessen ständische Vertretung zu Fürst und Regierung steht, es als ein Mißton in dieser Harmonie bezeichnet werden muß, wenn eine Anzahl Männer, denen — welche auch die Beweggründe ihres damaligen Handelns gewesen sein mögen, — immerhin eine achtbare Ueberzeugungstreue zur Seite steht, wegen dieses Handelns ihres wichtigsten politischen Ehrenrechtes dauernd verlustig bleiben sollen.

Es ist keine Frage, die Zeiten haben sich seit zehn Jahren, Gott Lob! um Manches geändert und die Zustände unseres Vaterlandes, welches durch die Jahre 1848 und 1849 traurigen Andenkens einem drohenden Abgrunde nahe geführt worden war, haben seitdem wieder einen festeren und sicheren verfassungsmäßigen Boden gewonnen, so daß ein derartiger Act, wie es die Restitution jenes Rechtes an die betreffenden Männer sein würde, jetzt wohl nicht mehr für objectiv gefährlich und politisch bedenklich gehalten werden kann.

Man hat diesen Act in der jenseitigen Kammer als einen Act freier Versöhnung bezeichnet und nur als solchen auch sieht sich die Deputation in der Lage, ihn der diesseitigen Kammer zu empfehlen.

Sie kann jedoch nicht umhin, hierbei auf die Voraussetzung zurückzukommen, welche die Minorität der jenseitigen Deputation für unerläßlich hält und an welcher auch die hohe Staatsregierung festhalten zu sollen erklärt hat:

daß nämlich die von jenem Ausschließungsbeschluß betroffenen früheren Abgeordneten und Stellvertreter den Wunsch ihrer Wiederaufnahme in die Wahllisten vorher auf irgend eine Weise zu erkennen geben.

Diese Letzteren haben damals in der entschiedensten Weise der Kammer gegenüber erklärt, in dieselbe nicht wieder eintreten zu wollen und diese Erklärung durch ihr Nichterscheinen, trotz dem gegen sie eingeleiteten Einberufungsverfahren, bekräftigt. Die Annahme, daß dieselben ihre damaligen Ansichten nunmehr geändert, wäre daher mindestens eine sehr precäre und wohl unmöglich geeignet, einen Antrag, wie den hier in Frage stehenden, darauf zu gründen. Haben sie dies aber nicht gethan und man wollte ihnen ohne jede darauf bezügliche Aeußerung ihrerseits ihre Wählbarkeit wiedergeben, so würde man, abgesehen davon, daß man sich in die Lage setzte, ihnen diese Wohlthat wider ihren Willen aufzunöthigen, möglicherweise bei einer sie treffenden Neuwahl ganz dieselben Verwickelungen und Unannehmlichkeiten wieder hervorrufen, in denen sich die Kammer damals befand. Man hat dem entgegen annehmen wollen, daß in einem solchen Falle die betreffende Person schon vor der Wahl aus eigenem Antriebe die entsprechenden Schritte thun würde, eine solche Wahl von sich abzuwenden. Möglich wohl, aber nothwendig ist dies nicht und einer solchen, von dem reinen Gutdünken des Einzelnen abhängigen Eventualität können sich weder Regierung noch Kammern aussetzen. Selbst aber auch, wenn die Betreffenden die auf sie fallende Wahl im Voraus deprecirten, was wohl noch von anderer Seite sein Mißliches hat, was nöthigt oder verpflichtet die Wähler, einem solchen Ansinnen, welches nicht auf einem gesetzlichen Entschuldigungsgrund nach §. 18 des Wahlgesetzes basirt ist, Rechnung zu tragen?

Diese und ähnliche Bedenken haben auch auf dem Landtage 1854/55 im Deputationsbericht sowohl wie in der Zweiten Kammer ihren genugsamen Ausdruck gefunden und es ist dort mehrfach besonders betont worden, wie man sich in einer ganz anderen Lage befände, wenn die Betreffenden um ihre Wiederaufnahme in die Wahllisten nachgesucht hätten.

Auf diese Gründe gestützt, glaubt die Deputation auch ihrerseits eine Anmeldung Seiten der Berechtigten, sie geschehe in der kürzesten und mildesten Weise, sofern daraus nur ein aufrichtiges Aufgeben ihres früheren Standpunktes hervorgeht, als nothwendiges Erforderniß ansehen zu müssen, um den Beschluß der jenseitigen Kammer der diesseitigen zum Beitritt empfehlen zu können; sie hat jedoch, unter der Voraussetzung, daß die nach Ausweis der Landtags-Mittheilungen Seite 711 und 724 in der Zweiten Kammer in der obigen Beziehung von der hohen Staatsregierung abgegebene, in dem betreffenden Sitzungsprotokolle aber zu vermissende Erklärung, von derselben auch in der diesseitigen Kammer wiederholt werde, ebenso wie die Minorität der jenseitigen Deputation von einer Aufnahme dieser Anmeldungsbedingung in dem Antrage selbst absehen zu dürfen und das Weitere lediglich der hohen Staatsregierung überlassen zu können geglaubt und rathet sonach der Kammer an, dem von der Zweiten Kammer angenommenen Antrage:

„dem von derselben während des Landtags 1850/51 gefaßten Beschlusse, nach welchem mehrere ohne für begründet erachtete Entschuldigung bei derselben ausgebliebene vormalige Abgeordnete und Stellvertreter der Wählbarkeit verlustig erklärt wurden, keine weitere Folge zu geben und zu Erledigung jenes Beschlusses im Vereine mit der Ersten Kammer an die Staatsregierung den Antrag zu stellen:

dieselbe wolle die erwähnten Männer wieder in

die Wahllisten unter den zu Abgeordneten Wählbaren aufnehmen lassen, sofern sie sonst noch die gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit haben",
beizutreten und sich demgemäß im Verein mit dieser der Staatsregierung gegenüber zu erklären.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über den soeben vorgetragenen Bericht zu sprechen sein.

Freiherr v. Beschwitz: Die hohe Kammer wird aus dem ihr eben mitgetheilten Berichte ersehen haben, wie es der Deputation recht warm am Herzen gelegen hat, auch ihrerseits nach Kräften dazu beizutragen, einen Act freier Versöhnung in der zur Berathung vorliegenden Angelegenheit anzubahnen. Wenn nun aber die sogenannte Renitentenfrage auf eine möglichst schnelle und leichte Art auf immerwährende Zeiten beseitigt werden soll, ein Wunsch, der wohl im allgemeinen Interesse liegen dürfte, der allgemein getheilt wird, so mußte allerdings die Beurtheilung der hier einschlagenden Verhältnisse eine möglichst milde sein und in dieser Beziehung, meine Herren, hat Ihnen die Deputation die unveränderte Annahme des Schlußantrags des Berichts der Zweiten Kammer angerathen; allerdings immer unter der ganz bestimmten Voraussetzung, daß auch in der hiesigen Kammer, wie in jener geschehen, die hohe Staatsregierung sich darüber aussprechen werde, daß die Rehabilitirten ihren Wunsch, in die Wahllisten aufgenommen zu werden, durch eine möglichst einfache Erklärung kund zu geben haben. Es scheint dies allerdings ebenso nöthig, als unbedingt erforderlich zu sein und ich würde, wenn diese Erklärung Seitens der hohen Staatsregierung erfolgt ist, antragen, daß diese Erklärung in das Protokoll aufgenommen werde und ich würde mich dann, wenn dies geschehen, vollkommen beruhigt fühlen.

Präsident v. Schönfels: Es wird diese Erklärung, falls sie erfolgt ist, jedenfalls einen Platz im Protokolle finden und es würde so der Wunsch des Herrn Freiherrn v. Beschwitz erreicht werden. — Herr Rittner!

Rittergutsbesitzer Rittner: Herr Präsident! Es ist die Sache, die uns vorliegt, von allen Seiten als eine so zarte bezeichnet worden, daß es in mancher Beziehung wohl Bedenken erregen kann, wenn man ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse hervorrufen wollte. Allein trotzdem, daß ich dieser Ansicht vollkommen huldige, so glaube ich doch, in den allgemein bekannten Verhältnissen liege für mich eine Veranlassung, meine Abstimmung nicht eintreten zu lassen, ohne ein paar Worte derselben vorauszuschicken. Ich freue mich in dieser Beziehung sehr, daß ich mit unserer Deputation in vollkommenem Einverständniß stehe, nicht blos materiell in Bezug auf das, was angestrebt werden soll, sondern auch formell, indem ich vollständig damit einverstanden bin, daß die mildeste Form gesucht und angewendet werden möge. Ich will mir auch nur in Bezug auf zwei Punkte ein paar Worte erlauben, die bei dieser Gelegenheit wiederholt zur Sprache gekommen sind. Einmal nämlich ist in jener Kammer mehrfach angedeutet, um nicht zu sagen angezweifelt worden, ob wohl bei jener Gelegenheit, als man in der Zweiten Kammer diese vornahm, auch die Nothwendigkeit dazu vorgelegen habe? Ich kann aus voller Ueberzeugung auch heute noch versichern, meine Herren, daß, wenn man solche Schritte thut, wie wir damals in der Zweiten Kammer gethan haben, Freund gegen Freund, nach Befinden Bruder gegen Bruder, daß man diese Schritte nicht thut, wenn nicht unbedingte Nothwendigkeit für solche Schritte vorliegt. Eine solche unbedingte Nothwendigkeit war aber nach meiner vollen Ueberzeugung unzweifelhaft vorhanden; sie war geboten durch das Wohl des Vaterlandes. Eine zweite Bemerkung, die ich machen will, betrifft den einzigen Differenzpunkt, der in der Berathung jener Kammer Platz gegriffen hat und der bereits von dem Vorsitzenden unserer Deputation in Anregung gezogen wurde. Es ist die Frage: wie formell die Betheiligung der Betreffenden wieder ins Leben gerufen werden soll? Ich kann auch hier mich nur mit der geehrten Deputation einverstanden erklären, daß jedenfalls irgend Etwas von Seiten der Betheiligten geschehen müsse. Ich muß aufrichtig gestehen, ich kann mir logisch gar keinen andern Gang der Dinge denken; denn, wenn einmal Jemand so bestimmt erklärt hat: ich will von gewissen Verhältnissen Nichts wissen, so können die Betheiligten nicht sagen: Du sollst Etwas davon wissen, sondern nur sagen: wenn Du Dich anders erklären willst, dann kannst Du wieder theilnehmen. Aber die Erklärung, daß er sich wieder betheiligen will, muß unbedingt von ihm ausgehen. Das war Alles, was ich geglaubt habe, sagen zu müssen und ich werde mit der Deputation gehen.

Vicepräsident v. Friesen: Bei einer so wichtigen Frage, wie diese ist, ist es wenigstens nicht möglich, gleichgültig zu bleiben, obgleich man seine Gründe für und wider auch wohl in Schweigen hüllen und seine Gesinnungen durch blose Abstimmung ausdrücken könnte. Indessen ist mir doch die Frage diesmal zu interessant. Ich erlaube mir zu Anfang einige minder erhebliche Punkte zu erwähnen und über dieselben einige Zweifel auszusprechen, weil es in einer so delicaten Frage darauf ankommt, ganz klar zu sehen und ich möchte auch sogar sagen, selbst die Frage auf die Spitze zu stellen. Die geehrte Deputation sagt in ihrem Berichte ungefähr in der Mitte:

„Die Zweite Kammer hatte in ihrer Sitzung vom 9. December 1850 u. s. w. in völlig legaler Form den Verlust der Wählbarkeit auf immerwährende Zeit auf Grund von §. 18 des Wahlgesetzes über ihre renitirenden Mitglieder ausgesprochen."

In völlig legaler Form? Ja, das gebe ich zu; denn

die Kammer war nach §. 18 des Wahlgesetzes dazu berechtigt. Aber auf völlig legalem Grunde? Das könnte man bezweifeln. §. 18 spricht ausdrücklich von drei Ablehnungsgründen, die untersucht werden sollen: 1) Krankheit, 2) 60jähriges Alter, 3) häusliche Familien-, Dienstverhältnisse und dergleichen. Aus diesen drei Gründen kann die Staatsregierung oder, sobald die Kammern zusammen sind, die Kammern über die Ablehnung entscheiden und Diejenigen, welche sich ohne hinreichenden Grund auf diese drei Ablehnungsgründe beziehen und sich nicht fügen wollen, also Renitenten sind, für immer von der Wählbarkeit ausschließen. Unter diesen drei Gründen befindet sich nun der hier vorliegend gebrauchte Grund, nämlich die Anfechtung der Gültigkeit der Kammern von 1850 nicht. Es mußte also der Grund, aus welchem die Renitenten ausgeschlossen wurden, ein anderer sein. Allerdings war es ein anderer und zwar ein viel höher stehender Grund; es war ein Grund, der hier, ohne im Gesetz vom 24. September 1831 ausgedrückt zu sein, so natürlich auf der Hand lag, daß über die Berechtigung der Zweiten Kammer, auf diesen Grund hin die Ausschließung auszusprechen, auch nicht der allermindeste Zweifel erhoben werden kann. Denn wenn Mitglieder, welche zu einer verfassungsmäßig constituirten Corporation gewählt werden, die Rechtmäßigkeit dieser Corporation selbst leugnen und ihren Widerspruch, eintreten zu wollen, beharrlich fortsetzen, so ist es wohl das Allerwenigste, was diese gesetzliche und verfassungsmäßig constituirte Corporation thun kann, daß sie erklärt: Derjenige, welcher schlechterdings bei uns nicht eintreten will, der kann nach unserer Verfassung ein für alle Mal nicht wieder gewählt werden. Ich erwähne das nur, um die Gründe, die die Deputation gebraucht hat, indem sie von einer vollkommen legalen Form der Ausschließung spricht, nicht anzuzweifeln, sondern zu verstärken. Es ist ganz klar und kann nicht im Mindesten bezweifelt werden, daß der Grund, welchen die Zweite Kammer von 1850 gebrauchte, ein vollkommen hinreichender und über alle Zweifel erhabener ist. Die sogenannten Renitenten, Herr Gustav Harkort und elf Genossen, sind daher mit vollem Rechte ausgeschlossen worden. Nun fährt die geehrte Deputation ebenfalls in der Mitte der Seite 449 des Berichts weiter fort:

„Es ist nicht zu leugnen, daß in einem glücklichen und wohlregierten Lande wie Sachsen, dessen constitutioneller Stolz und Ruhm in weiten Kreisen, das Einvernehmen ist, in welchem Volk und dessen ständische Vertretung zu Fürst und Regierung steht, es als ein Mißton in dieser Harmonie bezeichnet werden muß, wenn eine Anzahl Männer, denen — welche auch die Beweggründe ihres damaligen Handelns gewesen sein mögen, — immerhin eine achtbare Ueberzeugungstreue zur Seite steht, wegen dieses Handelns ihres wichtigsten politischen Ehrenrechtes dauernd verlustig bleiben sollen."

Ja, da muß ich auch wieder gerechter gegen die Deputation sein, als sie gegen sich selbst ist. Wir würden es ja nicht sein, welche diesen Mißton hervorbringen, dadurch, daß wir es bei ihrer Ausschließung belassen, sondern die Renitenten bringen diesen Mißton hervor. Wir Alle sind ja einverstanden, daß der Landtag von 1850 gültig und verfassungsmäßig war. Wenn also dieser Mißton von den Renitenten in die bestehende Harmonie hineingebracht wird, so können wir Nichts dafür, so sind wir daran unschuldig. Die Deputation freut sich auf derselben Seite in einem folgenden Satze darüber, daß sich in den Zuständen unseres Vaterlandes, welches durch die Jahre 1848 und 1849 einem drohenden Abgrunde nahe geführt worden sei, Vieles geändert und seitdem unsere Zustände wieder einen festeren und sichereren, verfassungsmäßigen Boden gewonnen hätten. Nun, meine geehrten Herren, bin ich weit, sehr weit davon entfernt, das anzuzweifeln; aber ich füge nur hinzu, ich würde weit bereitwilliger sein, diesen Satz anzuerkennen, wenn ich überzeugt wäre, daß die geehrte Deputation in allen ihren Mitgliedern diesen Satz mit so rechter inniger, voller Ueberzeugung niedergeschrieben hätte; wenn sie davon überzeugt ist, so will ich mich recht gern fügen. Nun aber nach diesen Nebenpunkten zur Hauptsache. Die geehrte Deputation setzt bei Empfehlung ihres Antrags voraus: „daß die von jenem Ausschließungsbeschlusse betroffenen früheren Abgeordneten und Stellvertreter den Wunsch ihrer Wiederaufnahme in die Wahllisten vorher auf irgend eine Weise zu erkennen geben." Ich muß freilich bekennen, daß diese Voraussetzung für mich eine Cardinalfrage enthält und von solcher Wichtigkeit ist, daß ich beinahe Willens war, dem auf Seite 451 gestellten Antrage durchaus nicht anders beizustimmen, als wenn diese Voraussetzung in der Schrift und dem Antrage ausgedrückt wäre. Indeß auch hier kehre ich von dieser Ansicht zurück, indem ich der Ueberzeugung bin, daß sich gerade diese Voraussetzung einmal wieder so ganz von selbst versteht, daß es ja ganz undenkbar wäre, daß diese Herren Renitenten wieder gewählt werden könnten, wenn sie sich nicht freudig zur Verfassungsmäßigkeit unserer Ständeversammlung bekennten. Also glaube ich, kann man sich am Ende diesen Punkt auf dem 1 allenfalls ersparen, umsomehr, als die geehrte Deputation, welcher ich in ihrem milden Vorhaben nicht gern entgegen sein möchte, sich auf eine Aeußerung, welche die Staatsregierung in der anderen Kammer gethan hat, bezieht, wonach letztere, wie die Landtagsmittheilungen ausweisen, erklärt hat, daß es sich von selbst verstehe, wie das vorausgesetzt werde, daß diese Herren doch erst erklären: ja wir wollen gewählt sein, wir wollen auch die jetzt bestehende Verfassung anerkennen und als patriotische Staatsbürger unsere Pflicht so gut erfüllen, wie es Andere bisher gethan haben. In Verbindung mit dieser Erklärung der Staatsregierung schwindet daher mein Zweifel noch mehr. Da die Staatsregierung unsere Deputation und hoffendlich auch unsere Kammer mit dieser Voraussetzung einverstanden sein werden, so dürfte

nicht so sehr viel darauf ankommen, wenn die Zweite Kammer sich beharrlich weigern sollte, diese Voraussetzung auch aussprechen zu wollen. Ich glaube, es liegt zu sehr in der Natur der Sache, daß diese Voraussetzung besteht, wenn sie auch jenseits nicht ausgesprochen werden sollte. Allein, meine Herren, nothwendig, nothwendig ist diese Voraussetzung freilich; denn dem können wir uns doch nicht aussetzen, daß wir unsern guten Willen, die Hand zur Versöhnung zu reichen, so weit trieben, daß wir den Leuten ein Geschenk anböten, von dem wir wissen, sie machen sich Nichts daraus, sie wollen es nicht annehmen. Das würde doch zu sehr gegen die Würde der Ständeversammlung und der Staatsregierung sein. Also die Voraussetzung ist schlechterdings nothwendig, wenn ich auch zugebe, daß sie in der Natur der Sache selbst liegt. Dann, meine Herren, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die Zweifel gegen die Verfassungsmäßigkeit unserer Zustände vielleicht doch nicht so gänzlich verschwunden sein dürften. Ich erinnere Sie daran, mit welcher Hartnäckigkeit, mit welcher Bitterkeit z. B. noch heut zu Tage der Streit um die Hessische Verfassung geführt wird und daß es Leute giebt und zwar Leute, die sich gewiß für große Staatsmänner halten, welche behaupten, die hessische Verfassung von 1831 gelte noch heut zu Tage zu Recht und die Verfassung von 1852 sei verfassungswidrig. Ebensogut, wie das geschieht, kann das auch gegen unsere Verfassung und unsere verfassungsmäßigen Zustände gesagt werden und es könnte diese Meinung noch mehr Ausbreitung gewinnen und noch mehr Anhänger finden, als sie bisher gefunden hat bei den 11 Herren, Gustav Harkort und Genossen. Ferner erinnere ich Sie daran, meine Herren, daß es heut zu Tage große Männer giebt, Männer, die sich für sehr geistreich und wahrscheinlich auch für sehr patriotisch halten, welche noch heute sagen: „Der ganze Bundestag zu Frankfurt sei gar nicht verfassungsmäßig; es existire ja gar kein Bundestag mehr, der sei gar nicht wieder hergestellt; wer habe denn das gethan, wer habe denn das Recht dazu gehabt?" Ja, ich habe sogar ganz vor Kurzem in einem öffentlichen, sehr gelesenen Blatte gelesen, daß von einem gewissen Gesandten geschrieben wurde, er wäre nach Frankfurt gereist und wäre dort als Mitglied des politischen Clubs auf der Eschenheimer Gasse wieder eingetreten. Sie sehen, meine Herren, wie weit die Unverschämtheit getrieben wird und wie gewisse Stimmen es wagen dürfen, gegen das höchste verfassungsmäßige Organ der ganzen deutschen Nation, welches wir achten, ehren und stützen, aufzutreten! Und dazu wird Nichts gesagt, kein Mensch sagt Etwas dagegen, kein Staatsanwalt, keine Gerichtsbehörde ergreift Maaßregeln gegen solche Aeußerungen. So wie aber das gegen das höchste Organ des Deutschen Bundes geschehen kann, so können auch gegen unsere verfassungsmäßigen Zustände, an denen wir Alle hängen, auf welche wir unsern Eid geleistet haben und welchem wir unsere ganze Thätigkeit mit Aufopferung widmen, immer und immer wieder Zweifel erhoben werden und deshalb ist doch diese Voraussetzung jedenfalls nicht zu ersparen. Ich gebe es daher der geehrten Deputation und der noch mehr geehrten Kammer ganz anheim, in welcher Form und Einkleidung Sie diese Voraussetzung aussprechen will. Ich begnüge mich mit jeder Form und glaube mich dabei um so mehr beruhigen zu können, weil schon die Staatsregierung diese Voraussetzung ausgesprochen hat, weil ferner zweitens unsere Deputation auch damit einverstanden ist und weil sie drittens so in der allerunbedingtesten Nothwendigkeit, so in der Natur der Sache liegt und sich so von selbst versteht, daß sie gar nicht fehlen kann.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Ich erkläre, daß ich mit dem Schlußantrage der geehrten Deputation einverstanden bin und namentlich auch die Beweggründe theile, welche zu demselben geführt haben. Nur zwei Bemerkungen wollte ich mir in dieser Beziehung noch erlauben und zwar hinsichtlich dieses Schlußantrags selbst. Ich halte nämlich denselben für nicht ganz vollständig. Wenn eine Ständeversammlung einen Antrag beschließt und an die Staatsregierung bringt, so bin ich denn doch der Meinung, sie müsse in diesem Antrage selbst ihre volle Ueberzeugung aussprechen, dahin gehend, daß in dem Antrage alles erschöpft sei, was sie wünscht, was sie hofft und was sie erwartet. Hier nun spricht die geehrte Deputation sich dahin aus, daß sie nur unter einer Voraussetzung gemeint sei, einen Schlußantrag der Kammer vorzulegen. Ich bin ganz mit dieser Voraussetzung einverstanden und bekenne, daß ich mich zu dem Schlußantrage nur dann verstehen möchte, wenn man diese Voraussetzung festhält; allein ich hätte geglaubt, es wäre noch einfacher, wenn man diese Voraussetzung dem Schlußantrage angereiht hätte. Ich will jedoch von diesen Bedenken zurücktreten und deshalb nicht einen besonderen Antrag stellen. Nun habe ich aber allerdings noch einen zweiten Punkt auszusprechen. Wenn man sich nämlich auch bei diesem Antrage beruhigen und die Voraussetzung nicht an denselben knüpfen wollte, unter welcher überhaupt der Kammer vorgeschlagen wird, den Schlußantrag zu genehmigen, so wäre es wohl ganz angemessen gewesen, diese Voraussetzung wenigstens in der ständischen Schrift auszusprechen. Ich gebe gern zu, daß es bei der vorliegenden Angelegenheit nicht wünschenswerth sein kann, dieselbe einer nochmaligen Berathung in der Zweiten Kammer zuzuführen und dies würde ein abweichender Beschluß unserer Kammer jedenfalls hervorrufen. Ich habe demnach geglaubt, nur meine Abstimmung in dieser Beziehung motiviren zu müssen, die dahin geht, daß ich mich mit dem Antrage der geehrten Deputation einverstanden erkläre; jedoch unter der Voraussetzung, welche auf Seite 450 des Berichts von der Deputation besonders hervorgehoben worden ist.

„daß nämlich die von jenem Ausschließungsbeschlusse betroffenen früheren Abgeordneten und Stellvertreter den Wunsch ihrer Wiederaufnahme in die Wahllisten vorher auf irgend eine Weise zu erkennen geben."

Freiherr v. Beschwitz: Wollen Sie, meine hochgeehrtesten Herren, eine Differenz mit der Zweiten Kammer herbeiführen, so habe ich das ganz Ihrem Ermessen anheim zu geben; für politisch klug aber kann ich es unmöglich erachten. Es wird aber eine Differenz, wenn Sie eine Abänderung des Antrags beantragen, unvermeidlich zu umgehen sein. — Was die letzte Aeußerung des Herrn Freiherrn v. Schönberg-Bibran anlangt, nämlich die Aufnahme dieser in die ständische Schrift, daß eine Anmeldung erfolgen müsse, so kann meines Wissens ein hierauf bezüglicher Antrag auch nur gleichmäßig von beiden Kammern geschehen; also hierdurch würde auch Nichts gewonnen, eine Differenz würde dadurch ebenfalls angeregt.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Ich will den geehrten Vorredner nur darauf aufmerksam machen, daß es mir, wie jedem Mitgliede dieser Kammer, wohl freistehen muß, Bemerkungen über den Schlußantrag der Deputation auszusprechen. Ich habe nur einen Wunsch ausgesprochen und hätte ich demselben Ausdruck geben wollen, so ist mir wohl bekannt, daß ich dann einen Antrag hätte stellen müssen. Ich habe aber das unterlassen; indeß halte ich diesen Wunsch fest und gebe demselben eben nur keinen weiteren Ausdruck.

Freiherr v. Beschwitz: Ich bin weit entfernt gewesen, dem geehrten Vorredner, Herrn Freiherrn v. Schönberg-Bibran, in seiner Willensäußerung hindernd entgegentreten zu wollen. Das würde mir auch gar nicht zustehen. Ich habe nur einfach gesagt, daß, wenn einmal eine Differenz nicht gewünscht wird, so müsse man auch von der Aufnahme des erwähnten Antrages in die ständische Schrift absehen und das ist, glaube ich, eine sehr harmlose Aeußerung.

Vicepräsident v. Friesen: Ich glaube, gehört zu haben, daß vorgeschlagen wurde, die Voraussetzung in das Protokoll aufzunehmen und sich auf die übereinstimmende Erklärung der Staatsregierung in der jenseitigen Kammer zu beziehen.

(Es wird diese Annahme mehrseitig in der Kammer durch „Ja" bestätigt.)

Wenn das geschähe, nämlich die Voraussetzung im Protokolle niederzulegen und sich auf die Erklärung der Staatsregierung zu beziehen, dann glaube ich, würde man sich gänzlich zufrieden stellen können.

Präsident v. Schönfels: Die Sache würde wohl am Besten zu Ende zu führen sein, wenn Herr Staatsminister v. Beust die Güte haben wollte, sich darüber zu erklären.

Staatsminister Freiherr v. Beust: Ich habe nur wenig Worte der Debatte hinzuzufügen. Ich fühle mich dazu aufgefordert durch die Aeußerungen der beiden ersten geehrten Sprecher und ich glaube, auch der Herr Vicepräsident wird mir nicht übel nehmen, wenn ich den nach seiner Ansicht überflüssigen Punkt auffasse nach dem bekannten Grundsatze: superflua non nocent. Es ist im Deputationsberichte darauf hingewiesen worden, daß die Erklärung der Regierung, welche in der heutigen Debatte als nothwendige Voraussetzung bezeichnet wurde, im jenseitigen Protokoll nicht Aufnahme gefunden habe. Ich habe in dieser Beziehung zu bemerken, daß ich der Verlesung des betreffenden Protokolles nicht beigewohnt habe. Wäre es geschehen, so würde ich diese Unterlassung allerdings hervorgehoben und die entsprechende Aufnahme in das Protokoll beantragt haben. An der Sache selbst, glaube ich, ändert dieser zufällige Umstand Nichts, da die Erklärungen, die die Regierung abzugeben hatte in der jenseitigen Kammer, sehr ausführlich und so erfolgt sind, daß über deren Bedeutung kein Zweifel bestehen kann. Die Regierung hat bereits der Deputation der Zweiten Kammer gegenüber die Erklärung abgegeben, welche im jenseitigen Deputationsberichte Aufnahme gefunden hat, die Regierung hat erklärt, daß sie einem bezüglichen Antrage gern entsprechen werde, wenn er von beiden Kammern aus an sie gelange und insofern die Betheiligten den Wunsch aussprechen würden, ihr passives Wahlrecht auszuüben. Diese Voraussetzung ist bei der Debatte in der jenseitigen Kammer festgehalten worden und ich habe mich bemüht, namentlich zu zeigen, daß die Form, die in dieser Beziehung von den Betheiligten gewählt werden solle, so beschaffen sei, um jeden Gedanken an eine Zumuthung zurückzuweisen, welche in irgend einer Beziehung als Erschwerung des von beiden Kammern und von der Regierung in Aussicht genommenen Versöhnungsactes betrachtet werden könnte; daß aber auf der andern Seite das Festhalten an dieser Voraussetzung, daß die Betheiligten selbst den Wunsch ihrer Betheiligung an der Wahl aussprechen, nothwendig sei, weil außerdem sehr bedeutende Uebelstände möglicher Weise eintreten könnten, Uebelstände, die nicht allein für Regierung und Kammern unwillkommen sein würden, sondern nach Umständen auch für die Wählerschaften, ja für die Betheiligten selbst.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Es scheint nicht so; ich schließe daher die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent v. Böhlau: Ich habe nur auf eine einzige Bemerkung einzugehen, auf die des Herrn Vicepräsidenten, der in Bezugnahme auf den Passus im Berichte, daß der Beschluß der Zweiten Kammer in völlig legaler Form ge-

faßt worden sei, darauf ausging, den auch wirklich legalen Grund des damals gefaßten Beschlusses darzuthun. Die Deputation ist sich dessen gleichfalls vollkommen bewußt gewesen, sie hat es aber eben absichtlich und mit allem Fleiße vermieden, die Rechtsfrage auf irgend welche Weise zu berühren, um Alles zu vermeiden, wodurch der Sache vielleicht eine weniger glückliche Lösung hätte gegeben werden können. Auch war ihr von der jenseitigen Kammer nicht die mindeste Veranlassung gegeben worden, darauf zurückzukommen. Was die übrigen Bemerkungen, besonders die des Herrn v. Schönberg, anlangt, so haben dieselben bereits von dem Herrn Vorstande der Deputation ihre Erwiderung gefunden und ich habe dem sonst etwas Weiteres nicht hinzuzufügen.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube, daß in der Erklärung des Herrn Staatsministers die Voraussetzung, auf welche sich die Deputation stützt, erfüllt ist. Es steht daher nach meinem Dafürhalten der Abstimmung etwas Weiteres nicht entgegen. Der Antrag der Deputation befindet sich auf Seite 451 des Berichts und geht dahin:

„dem von derselben während des Landtags 1850/51 gefaßten Beschlusse, nach welchem mehrere ohne für begründet erachtete Entschuldigung bei derselben ausgebliebene vormalige Abgeordnete und Stellvertreter der Wählbarkeit verlustig erklärt wurden, keine weitere Folge zu geben, und zu Erledigung jenes Beschlusses im Vereine mit der Ersten Kammer an die Staatsregierung den Antrag zu stellen:

dieselbe wolle die erwähnten Männer wieder in die Wahllisten unter den zu Abgeordneten Wählbaren aufnehmen lassen, sofern sie sonst noch die gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit haben."

Es handelt sich um einen ständischen Antrag; es wird daher durch Namensaufruf abzustimmen sein. Ich frage, ob die Kammer dem Antrage der Deputation Beifall schenkt?

Die Frage wird bejaht von den Herren:

Vicepräsident v. Friesen.
Secretär v. Egidy.
Secretär Wimmer.
Domherr v. Watzdorf.
Graf Solms-Wildenfels.
Advocat v. Könneritz.
Hofrath Dr. Hänel.
Graf Wilding v. Königsbrück.
Bischof Forwerk.
Graf v. Schönburg.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Clauß.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Bürgermeister Gottschald.
Rittergutsbesitzer v. Römer.
Kammerherr v. Watzdorf.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Bürgermeister Hennig.
Freiherr v. Beschwitz.
Graf v. Stolberg.
Kammerherr v. Lüttichau.
Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Kammerherr v. Metzsch.
Bürgermeister Müller.
Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Kammerherr v. Miltitz.
Freiherr v. Rochow.
Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz.
Landesbestallter Hempel.
Präsident v. Schönfels.

Mit Nein antworten:

Domherr v. Schröter.

Präsident v. Schönfels: Es hat daher der Antrag der Deputation gegen 1 Stimme Annahme gefunden und somit ist der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ebenfalls erledigt. Da die Gegenstände überhaupt erledigt sind, die heute auf der Tagesordnung standen, so habe ich nur noch zu bestimmen, wann die nächste Sitzung stattfinden soll und was in derselben berathen werden wird. *Die nächste Sitzung findet Donnerstag Vormittag 11 Uhr* statt. Die Gegenstände der Tagesordnung sind folgende: Bericht über die Entschädigung des Wegfalls gewisser Verbietungsrechte und dann der Bericht über die Errichtung der Gewerbegerichte. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 40 Minuten nach 2 Uhr.)

Redacteur H. Reinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 7. März 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 38. Dresden, am 8. März 1861.

Achtunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 28. Februar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Berathung des Haupt- resp. Nachberichts der Zwischendeputation über den Gesetzentwurf, die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betr. und Annahme desselben. — Vortrag der ständischen Schrift über das allerhöchste Decret, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr. und Genehmigung derselben. — Berathung des Berichts, resp. Nachberichts der Zwischendeputation über den Gesetzentwurf, die Errichtung von Gewerbegerichten betr. und Annahme desselben.

Die Sitzung beginnt ein Viertel auf 12 Uhr in Anwesenheit von 35 Mitgliedern und in Gegenwart der Regierungscommissare Geh. Justizraths Dr. Krug und Geh. Raths Dr. Weinlig mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls, welches ohne Erinnerung genehmigt und vom Herrn Bürgermeister Gottschald und Herrn v. Römer mitunterzeichnet wird. Auf der Registrande befanden sich folgende Nummern.

(Nr. 195.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 19. Februar 1861, enthaltend die weitere Berathung der Abtheilung F des Ausgabebudgets, das Militärdepartement betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gehört zum Ressort der zweiten Deputation, als welcher dieser Gegenstand überwiesen worden ist.

(Nr. 196.) Die Zweite Kammer übersendet 45 Exemplare eines von der Administration der Dresdner Handelsinnung überreichten, mit deren Petition in Bezug auf das Frachtgeschäft der Eisenbahnen connexen gedruckten Aufsatzes: „Frachtverkehr und Eisenbahnen", zur vorläufigen Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Diese Exemplare sind vertheilt worden. — Die früher eingereichte Petition kommt zuerst bei der zweiten Deputation zur Berathung.

(Nr. 197.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Plauen vom 23. Februar 1861 um Befürwortung baldigen Baues der Eisenbahnlinie von Plauen über Oelsnitz, Asch nach Eger.

Präsident v. Schönfels: Wird als Finanzgegenstand an die Zweite Kammer abzugeben sein, woselbst dem Vernehmen nach ähnliche Petitionen eingegangen sind oder noch eingehen werden.

(Nr. 198.) Der Vorstand des Handwerkervereins zu Chemnitz übersendet 38 Exemplare einer zunächst bei der Zweiten Kammer zur Berathung gelangenden Petition um Verwendung bei der hohen Staatsregierung wegen Zurücknahme des Verbotes, mit anderen Gewerbevereinen des Landes correspondiren zu dürfen.

Präsident v. Schönfels: Die erwähnten Exemplare sind vertheilt worden, soweit sie gereicht haben.

(Nr. 199.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 20. Februar 1861, die Schlußberathung über Abtheilung F des Ausgabebudgets für das Militärdepartement betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gehört zum Ressort der zweiten Deputation, wohin dieser Protokollextract abgegeben worden ist. Dies war die letzte Nummer der Registrande.

Herr v. Watzdorf auf Störmthal entschuldigt sich für die heutige Sitzung wegen Privatangelegenheiten; ebenso Herr Bischof Forwerk für die heutige Sitzung wegen Amtsgeschäften.

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen. Es wird daher die Zeit gekommen sein, wo wir auf den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, den Bericht unserer Zwischendeputation über den Entwurf eines Gesetzes, die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend, übergehen können und ich habe den Herrn Bürgermeister Koch als Referenten zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und uns diesen Bericht vorzutragen.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Das allerhöchste Decret ist bereits bei dem Vortrag des Entwurfs des Gewerbegesetzes vorgelesen worden und ich kann mich daher ohne Weiteres zu dem Entwurfe eines Gesetzes die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend wenden.

(S. L.M. II. K. S. 538.)

In der jenseitigen Kammer ist von der Verlesung der Motiven zu diesem Gesetze abgesehen worden und ich würde mir, die Zustimmung des Herrn Regierungscommissars dazu vorausgesetzt, den Vorschlag an die Kammer erlauben, daß auch hier davon abgesehen werde.

Präsident v. Schönfels: Ich würde zunächst die Staatsregierung ersuchen, sich darüber zu erklären, ob sie mit diesem Vorschlage einverstanden ist?

(Königl. Commissar Dr. Weinlig erklärt sich damit einverstanden.)

Ich frage nunmehr, ob die Kammer ebenfalls von der Vorlesung der allgemeinen Motiven absehen will? — Einstimmig Ja*).

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Ich wende mich nun zum Hauptbericht, welchen die Zwischendeputation der Ersten Kammer über diesen Gesetzentwurf erstattet hat. Derselbe lautet:

Die in der Ueberschrift des Berichtes bezeichnete Vorlage schließt sich als eine nothwendige Folge der in §. 39 des Entwurfs eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen ausgesprochenen Aufhebung aller gewerblichen Verbietungsrechte unmittelbar an letzteren und zwar als die Bedingung an, von welcher überhaupt das Zustandekommen einer neuen, auf den Grundsatz der Gewerbefreiheit fußenden Gewerbegesetzgebung abhängig zu machen gewesen ist. Diese sowohl von der königlichen Staatsregierung als der unterzeichneten Deputation übereinstimmend getheilte Ansicht ist als der Ausfluß des die sächsische Staatsverwaltung kennzeichnenden Rechts- und Billigkeitsgefühls zu betrachten, welches seinen Ausdruck bereits in §. 31 der Verfassungsurkunde findet.

So leicht und einfach indessen auch die bejahende Beantwortung der Frage erscheint, ob im vorliegenden Falle eine Entschädigung für entzogene Vermögensrechte zu gewähren sei? so schwierig ist dieselbe in ihrer speciellen Ausführung zu lösen. Denn nicht nur die Feststellung

1) des Entschädigungsobjectes selbst,

sowie

2) der Höhe der zu gewährenden Entschädigung,

sondern auch

3) die Entscheidung der Fragen, wie und von wem diese Entschädigung zu gewähren sei?

läßt die verschiedensten Auffassungen zu.

Die Deputation hat daher die Aufgabe gehabt, nach allen diesen Seiten hin Erörterungen und Erwägungen eintreten zu lassen, und indem sie deren Ergebnisse der geehrten Kammer vorlegt, schickt sie der Begutachtung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs folgende allgemeine Bemerkungen zu den vorstehend hervorgehobenen Fragen voraus.

Zu 1.

Als Gegenstand der Entschädigung bezeichnet die Gesetzvorlage, und zwar zweifellos richtig, ausschließlich gewerbliche Verbietungsrechte, und diese auch nur dann, wenn sie gewissen Voraussetzungen entsprechen. Somit kommen Lage und Kundschaft des betreffenden Gewerbes oder sonstige Nebenumstände hierbei nirgends in Betracht. Bezüglich dieser auch nach dem Entwurfe entschädigungsberechtigten Verbietungsrechte sind jedoch erhebliche Zweifel darüber angeregt worden, ob denselben ein Rechtsanspruch auf Grund §. 31 der Verfassungsurkunde wegen Gewährung einer Entschädigung zur Seite stehe? und selbst die Motiven (Seite 184) stellen sich mit Entschiedenheit auf die Seite der Gegner dieser Ansicht und bezeichnen somit als Bestimmungsgrund für die Gesetzvorlage überhaupt ausschließlich Rücksichten der Billigkeit.

Die unterzeichnete Deputation kann jedoch der in den Motiven für diese Auffassung der vorliegenden Frage niedergelegten Beweisführung nicht allenthalben beipflichten, sondern muß vielmehr für alle unbeschränkt verliehenen oder sonst rechtsgiltig begründeten Verbietungsrechte, welche im Laufe der Zeit die Natur dinglicher Rechte angenommen und als solche im ungehinderten Rechtsverkehre, zum Theil Jahrhunderte hindurch, sich befunden haben, die Eigenschaft der durch die Verfassungsurkunde geschützten Eigenthumsrechte in Anspruch nehmen.

Denn wenn auch zugegeben wird, daß auch sie ihrer Entstehung nach dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehört haben, so wird doch nicht geleugnet werden können, daß dieselben mit der Zeit, und wäre dies auch nur infolge irrthümlicher Auffassung ihrer ursprünglichen eigentlichen Natur geschehen, doch thatsächlich eine vollständige Wandelung erfahren haben.

Ein Recht, welches unter niemals bezweifelter Kenntnißnahme der Verwaltungsbehörden des Landes und unter der Aufsicht und Billigung der Justiz als dingliches Recht anerkannt und als solches durch Kauf und Verkauf, durch Erbgang, durch Verpfändung und dergleichen mehr Gegenstand des Rechtsverkehrs geworden und als würderungsfähiges Vermögensobject behandelt worden ist, gehört, welchen Ursprungs es auch immerhin gewesen sein mag, in seiner dermaligen Gestaltung zu den unter den Schutz der Verfassungsurkunde gestellten Eigenthumsrechten und muß daher auch, wenn die Landeswohlfahrt dessen Beseitigung erfordert, nach seinem vollen Werthe entschädigt werden.

Uebrigens erkennt aber auch unsere Gesetzgebung in einzelnen Fällen dergleichen Rechten, wie z. B. das Mandat vom 30. Januar 1819, die Erlernung und Ausübung der Wundarzneikunde und der Apothekerkunst rc. betreffend, §. 2 den Barbierstuben, die Eigenschaft eines Eigenthums ausdrücklich zu, und unsere Hypothekengesetzgebung vom 6. November 1843, §. 14, und die dazu erlassene Ausführungsverordnung vom 15. Februar 1844, §. 4, verfügt die Eintragung derartiger Gewerbeberechtigungen in die Grund- und Hypothekenbücher.

Dies Alles dürfte beweisen, daß diesen Verbietungsrechten der Schutz der Verfassungsurkunde nicht vorenthalten werden kann.

Ohne jedoch die obwaltende Verschiedenheit der Rechtsauffassung dieser Frage weiter verfolgen zu wollen, ist hier nur zu constatiren, daß ungeachtet derselben die Regierungsvorlage und das Gutachten der unterzeichneten Deputation zu einem und demselben praktischen Ergebnisse gelangen, indem sie beide die Nothwendigkeit einer unter gewissen

---

*) Motiven s. L.M. II. K. S. 538—541.

Voraussetzungen zu gewährenden Entschädigungen anerkennen. Und wenn die Deputation selbst da, wo auch sie einen Rechtsanspruch nicht zu behaupten vermag, also lediglich auf Gründe der Billigkeit fußt, in diesen Voraussetzungen milderen Ansichten folgt als der Gesetzentwurf, so hat sie nur dankbar anzuerkennen, daß ihr die königliche Staatsregierung hierzu ihre nachträgliche Zustimmung nicht vorenthalten hat.

Nach §. 1 der Vorlage soll nämlich eine Entschädigung für aufgehobene Verbietungsrechte nur dann eintreten, wenn bei deren Verleihung das Wiederaufheben oder Mindern nicht vorbehalten worden ist, während die Deputation diese Voraussetzung nur auf die im §. 1b näher bezeichneten Fälle beschränkt und dagegen die Entschädigung der unter §. 1a fallenden Verbietungsrechte von derselben unabhängig gemacht wissen will. Die Deputation kann zwar streng genommen die Richtigkeit dieser Beschränkung auch bezüglich der letzteren nicht in Abrede stellen. Denn der in Frage stehende Vorbehalt kennzeichnet das verliehene Recht deutlich genug nur als ein beschränktes oder bedingtes, welches mit Ausübung dieses Vorbehaltes von selbst wieder erlischt oder doch in seinem Werthe vermindert wird. Wenn daher der Werth eines also bedingten Rechtes stets nur mit Berücksichtigung dieser Beschränkung oder Bedingung zur Veranschlagung gebracht werden kann und somit dieselbe auch bei Eingehung von Rechtsgeschäften darüber wesentlich mit in Betracht zu ziehen ist, so kann sich Niemand beim Wiedererlöschen des verliehenen Rechtes infolge des Eintritts jenes Vorbehaltes über eine rechtswidrige Verletzung beklagen. Trotz alledem glaubt die Deputation in Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse ihrer oben erwähnten milderen Auffassung den Vorzug geben zu sollen. Denn es dürfte außer Zweifel sein, daß in der Verkehrspraxis bei Erwerbung oder Verpfändung eines also beschränkten Verbietungsrechtes dieser Vorbehalt allermeist völlig außer Betracht geblieben ist, so daß mithin dessen unnachsichtliche Ausübung thatsächlich einen, wenn auch nicht unverschuldeten, doch wenigstens durch entschuldbare Vernachlässigung der äußersten Vorsicht herbeigeführten Vermögensverlust zur Folge haben würde.

Wenn jedoch die Deputation diese Nachsicht nicht in allen, sondern nur in den §. 1 sub a erwähnten Fällen auszuüben gemeint ist, so hat sie zu ihrer Rechtfertigung zu bemerken, daß zwischen diesen und den §. 1 unter b gedachten Verbietungsrechten ein, wenn auch principiell schwer nachzuweisender, doch praktisch wesentlicher Unterschied besteht; denn angestellte Erörterungen ergeben, daß bei der Verleihung dieser Verbietungsrechte zumeist Gründe ganz specieller Natur obgewaltet haben, wie z. B. einzelnen Papierfabriken das ausschließliche Betriebsrecht innerhalb eines gewissen Umkreises in Verbindung mit der Verpflichtung ertheilt worden ist, die Staatsbehörden mit dem erforderlichen Kanzleipapiere zu versehen. Demnächst ist aber auch unverkennbar, daß diese Gattung von Verbietungsrechten nur in den seltensten Fällen als ein von der Gewerbsanlage trennbares oder deren Werth erhöhendes Vermögensobject behandelt worden ist. Wenn daher bei deren Ertheilung das Wiederaufheben oder Mindern vorbehalten wurde, so wird die Ausübung dieses Vorbehalts als eine zu entschädigende Beeinträchtigung oder Entziehung eines Eigenthumsrechtes ebensowenig bezeichnet werden können, als sie auch in der That eine solche enthält.

Die Deputation glaubt somit, daß sie die Rücksichten der Billigkeit nicht verletzt, wenn sie die Entschädigungsberechtigung der §. 1 unter b gedachten Verbietungsrechte in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage davon abhängig macht, daß bei deren Verleihung das Wiederaufheben oder Mindern **nicht** vorbehalten worden ist.

Zu 2.

Mit den §. 2 flg. des Entwurfes aufgestellten Grundsätzen, sowie mit dem daselbst vorgeschriebenen Verfahren, wornach die Höhe der zu gewährenden Entschädigung ermittelt werden soll, hat die Deputation sich überhaupt nur einverstanden erklären können, und wenn bei der Ausführung des Gesetzes dessenungeachtet den gehegten Erwartungen nicht allenthalben entsprochen werden wird, so wird darin nur der Beweis der Schwierigkeit dieses Entschädigungsgeschäfts, nicht aber des Mangels der ernsten Absicht zu erblicken sein, jedem Betheiligten sein Recht, aber auch nur dieses, zu gewähren. So selbstredend es nun aber auch ist, daß bei der Abschätzung Nebenumstände, wie Lage, Kundschaft, Vorzüglichkeit des Gewerbebetriebes nicht in Rechnung gebracht werden können und dürfen, so werden doch gerade hierin so manche Betheiligte eine Nichtbeachtung ihres wahren Interesses erblicken wollen. Allein bei sorgfältiger Erwägung kann es auch diesen nicht unklar bleiben, daß jene Nebenumstände nicht sowohl den Werth ihres Verbietungsrechtes als vielmehr nur ihres Gewerbebetriebs erhöht haben und daß ihnen mithin, da ihnen letzterer nach wie vor verbleibt, ein Anspruch auf Entschädigung dieses höheren Werthes nicht zusteht.

Folgerichtig können daher auch die Verbietungsrechte eines und desselben Orts oder Bezirks und einer und derselben Gewerbegattung nur nach gleicher Höhe entschädigt werden.

Zu 3.

Nicht minder wichtig als die bisher erörterten Fragen ist die: von wem und wie die zu gewährende Entschädigung aufgebracht werden soll?

Der Entwurf legt weder dem Staate noch der betreffenden Gemeinde eine Zwangspflicht zur Ablösung der in Wegfall kommenden Verbietungsrechte auf, sondern stellt es vielmehr §. 12 nur in deren freies Ermessen, deshalb mitwirkend einzutreten.

Ebensowenig kennt derselbe das Auskunftsmittel der Bildung eines Fonds zur allmäligen Tilgung des auszuwerfenden Entschädigungscapitals. Derselbe gewährt den Altberechtigten §§. 10 und 11 lediglich eine Verzinsung des letzteren, welche von allen Denen, die das betreffende Gewerbe in einem Orte oder Bezirke betreiben, also auch mit von den Altberechtigten, zu gleichen Theilen zu tragen sein soll, so daß mithin, wenn die §. 12 nachgelassene freiwillige Betheiligung des Staats oder der Gemeinden nicht Platz greift, das in Frage kommende Gewerbe für alle Zeit einer immerhin drückenden Abgabe unterworfen bleibt und daher niemals zu der durch das Gewerbegesetz im Princip allen Gewerben gewährleisteten Freiheit gelangt. Gerade dieser Umstand erscheint jedoch der Deputation als ein so erheblicher Mangel, daß sie diesem Theile des Entwurfs ihre Zustimmung schon um deswillen versagen mußte. Denn wenn es auch, wie schließlich zugegeben wird, mit Rücksicht auf die für einzelne Gewerbe zu gewährende Entschädigung nicht möglich ist, den das Gewerbegesetz beherrschenden Grundsatz voller Freiheit für alle Gewerbe und für alle Orte des Landes sofort und auf einmal durchzufüh-

ren, so muß doch jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die durch die Entschädigungsaufbringung den fraglichen Gewerben einzelner Orte aufzubürdende Belastung nur als ein unabweislicher Uebergangszustand auftrete und möglichst bald völlig wieder beseitigt werde.

Dieser Uebergangszustand würde freilich am leichtesten gänzlich vermieden werden, wenn der Staat das erforderliche Entschädigungscapital sofort beim Eintritt des Gewerbegesetzes aufbrächte und an die Berechtigten auszahlte. Diese Modalität der Entschädigungsleistung hat jedenfalls im Grundsatz wie in ihrer praktischen Folge für den ersten Anblick sehr viel Ansprechendes für sich, denn in letzter Beziehung würde damit diese ganze Angelegenheit sofort und auf einmal erledigt und im Princip würde dieses Verfahren im Einklange mit anderen in Sachsen geleisteten Entschädigungen für aufgehobene Rechte um deswillen als gerechtfertigt erscheinen, weil der Staat durch seine Gesetzgebung im Interesse des ganzen Landes, nicht einzelner Betheiligter oder Orte, die zu entschädigenden Rechte aufhebt, somit aber auch verpflichtet ist, die dadurch herbeigeführten Rechtsnachtheile aus den Mitteln der Gesammtheit wieder auszugleichen. Mit diesem anerkannten Satze wird aber auch im Falle einmaliger und sofortiger Entschädigung ohne Mitleidenheit der betheiligten Gewerbtreibenden zugleich die Ansicht erledigt, als ob die betreffenden Gemeinden zu dieser Entschädigungsleistung heranzuziehen seien. Denn nicht im besonderen Interesse dieser giebt der Staat die Gewerbe frei, dieselben haben vielmehr daran kein bevorzugteres Interesse als die Gesammtheit des Staates selbst.

Und dennoch vermag die Deputation, selbst angesichts dieser als richtig anzuerkennenden allgemeinen Grundsätze, nicht, sich für die einmalige sofortige Entschädigung aus Staatsmitteln zu erklären, und zwar hauptsächlich um deswillen nicht, weil an dieser Entschädigungsfrage die einzelnen Landestheile zu ungleichmäßig betheiligt sind, indem nach Ausweis der Seite 87 der Motiven aufgestellten Berechnung neben der Residenz mit 330,000 Thalern und Leipzig mit 126,000 Thalern, hauptsächlich die Lausitz mit 211,500 Thalern, somit aber das ganze übrige Land mit nur 218,500 Thalern interessirt ist.

Ueberdies darf aber auch der in den Motiven bereits hervorgehobene Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, daß mit der Aufhebung eines gewerblichen Verbietungsrechts der durch dasselbe bisher vor Concurrenz geschützte Gewerbebetrieb noch nicht seinen ganzen Werth verliert, sondern daß vielmehr der letztere nur in dem Verhältnisse vermindert wird, in welchem sich durch Aufhebung des Verbietungsrechts die Concurrenz steigert. Wird daher bei der Feststellung der volle Werth des Verbietungsrechts, sei es nach seinem Reinertrage, sei es nach dafür üblichem Kaufpreise oder dergleichen, in Ansatz gebracht, so ist es augenscheinlich, daß der Entschädigte im Falle des Fortbetriebes seines Gewerbes in dem Verhältnisse zu viel erhalten würde, als sein Gewerbebetrieb durch Concurrenz nicht beeinträchtigt wird, so daß z. B. im Falle nicht eintretender vermehrter Concurrenz die ganze gewährte Entschädigung als eine Zuvielgewährung angesehen werden müßte. Diese nicht wegzuleugnende Thatsache rechtfertigt daher auch vollkommen die auf den ersten Anblick auffällig erscheinende Bestimmung des Entwurfs, daß der zu entschädigende Altberechtigte zu der Verzinsung des auszuwerfenden Entschädigungscapitals selbst mit beitragen muß.

Und wenn auch die Deputation in der Anwendung dieses Satzes nicht so weit geht als der Entwurf, so glaubte sie doch, auch selbst der wiederholt geäußerten und betonten Ansicht gegenüber, daß der Staat dieses Ablösungsgeschäft allein und auf einmal sofort beim Eintritte der neuen Gewerbegesetzgebung zu übernehmen und abzuwickeln habe, denselben, wie weiter unten noch genauer dargethan werden wird, nicht ganz verlassen zu dürfen.

Mit der durch den Gesetzentwurf vorgeschlagenen Entschädigungsmodalität wird aber auch weiter der Uebelstand herbeigeführt, daß die Berechtigten eine greifbare Entschädigung für die ihnen entzogenen Rechte nicht erhalten, vielmehr deshalb nur auf eine Rente angewiesen sind, welche sie zum größeren oder geringeren Theile sich selbst zu gewähren haben. Abgesehen nun davon, daß eine solche theoretisch zwar nicht unrichtige, aber immerhin sehr künstliche Entschädigungsweise keinen Betheiligten befriedigen dürfte, weil selbst ein geringeres, aber sofort und auf einmal gewährtes Entschädigungscapital vor einer laufenden Rente für den Geschäftsmann sicher den Vorzug verdient, so kann auch nicht verkannt werden, daß mit der im Entwurfe den Berechtigten in Aussicht gestellten Rentenzahlung das entzogene Recht keinesfalls eine nach allen Seiten hin volle Entschädigung erhält. Denn wenn bisher dieses Recht dem Eigenthümer desselben einen Realcredit zu verschaffen geeignet war, so geht mit dessen Aufhebung, trotz jener dafür gewährten Rente, dieser Vortheil ihm doch völlig verloren und der Gläubiger, welcher auf ein solches Realrecht ein Capital hypothekarisch dargeliehen hat, wird und muß sich seiner eigenen Sicherheit halber beeilen, sein Darlehn zurückzuziehen, dafern ihm der Schuldner nicht sonst ausreichende persönliche Deckung darbietet.

Für diesen Nachtheil entschädigt den Berechtigten eine laufende Rente nicht, derselbe kann vielmehr nur durch eine sofortige Capitalzahlung für das aufgehobene Recht ausgeglichen werden.

Mit der Leistung einer Capitalentschädigung allein wird aber auch jegliche Härte oder Unbilligkeit vermieden, welche in der auch nach der Ansicht der Deputation wenigstens theilweise und nur auf eine verhältnißmäßig nicht zu lange Frist dem Altberechtigten mit anzusinnenden Beitragsleistung zur Verzinsung und Tilgung des Entschädigungscapitals zu liegen scheint. Denn abgesehen davon, daß diese ihn nur in dem Verhältnisse seines durch vermehrte Concurrenz nicht verminderten Geschäftsbetriebes, so lange er denselben wirklich fortführt, treffen soll und in Wirklichkeit auch nur trifft, so wird ihm auch durch das ihm gewährte Capital der Verlust, den er an dem ihm bisher zur Seite stehenden Realcredit erleidet, vollständig ersetzt. War von ihm dieser Realcredit benutzt und sein Verbietungsrecht mit Hypothek belastet, so kann er diese damit abzahlen und der von ihm zu leistende Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des Entschädigungscapitals tritt so lange, bis letztere erfolgt ist, an die Stelle der bisher gezahlten Hypothekenzinsen; und war sein Recht nicht belastet, so bezieht er den Theil der Zinsen des Entschädigungscapitals, welcher jene Beitragsleistung übersteigt, als Ersatz für die möglicher, wenn auch, wenigstens verhältnißmäßig, nicht wahrscheinlicher Weise mit dem Eintritte der Gewerbefreiheit erfolgende Verminderung seines Gewerbebetriebes und der Entschädigte wird daher selbst mit jener Beitragspflicht umsoweniger in eine ungünstigere Lage versetzt, als ihm die völlige Befreiung

seines Gewerbes in sichere, nicht zu ferne Aussicht gestellt ist.

Mußte nun aber die Deputation eine möglichst rasche Tilgung der aufzubringenden Entschädigungssumme für unerläßlich erachten, glaubte sie ferner die Beschaffung dieses Tilgungsfonds in der Hauptsache der Staatscasse aufbürden und eine Beitragspflicht der Gemeinden hierzu ablehnen zu müssen, so konnte sie sich doch andererseits nicht verhehlen, daß mit Rücksicht auf die örtlichen besondern Verhältnisse der dabei in Frage kommenden verschiedenen Gemeinden die geschäftliche Abwickelung dieses Entschädigungswerkes für den Staat außerordentlich schwierig sein werde und sie hat daher die Nothwendigkeit anerkennen müssen, daß hierzu die Gemeinden, wenn auch nicht beitragend, doch vermittelnd die Hand zu bieten haben.

Gestützt auf alle diese Erwägungen machte die Deputation dem Herrn Regierungscommissar gegenüber ihre Ueberzeugung in folgenden Sätzen geltend:

1) Die vollständige Ablösung der zu entschädigenden Verbietungsrechte ist in möglichst kurzer Frist zu bewirken;

2) die für die einzelnen Entschädigungsberechtigten ausfallenden Entschädigungscapitale sind sofort mit dem Eintritte der neuen Gewerbegesetzgebung denselben zu gewähren;

3) wegen der unter §. 1a des Entwurfs fallenden Verbietungsrechte hat

   a) der Staat zur Tilgung und Verzinsung der gesammten Entschädigungscapitale ganz vorzugsweise beizutragen,

   b) während der hierunter festzustellenden Tilgungsfrist haben die sämmtlichen Gewerbtreibenden derjenigen Gewerbegattungen, auf welche sich die aufgehobenen Verbietungsrechte bezogen, gleichviel ob sie selbst im Besitze eines Realrechts waren oder nicht und welche ihr Gewerbe in einem und demselben Gemeindebezirke ausüben, einen mäßigen Beitrag zur Verzinsung des Ablösungscapitals zu gleichen Theilen zu leisten,

   c) die Besorgung dieses Ablösungsgeschäfts ist den Gemeinden zu übertragen;

4) die Entschädigung der unter §. 1b fallenden Verbietungsrechte übernimmt der Staat allein.

Mit dankenswerthester Bereitwilligkeit hat die königliche Staatsregierung sich in der Hauptsache mit diesen Anträgen der Deputation einverstanden erklärt und nur bezüglich der festzustellenden Beitragsquote aus der Staatscasse und folgerecht der einzuhaltenden Tilgungsfrist ist noch eine Differenz übrig geblieben, indem die Deputation die Tilgungsfrist auf längstens zehn Jahre und dem entsprechend den Staatsbeitrag auf neun Procent des gesammten Ablösungscapitales, die königliche Staatsregierung dagegen erstere auf fünfzehn Jahre und letzteren auf sechs Procent festgestellt wissen will.

Die diesen Grundsätzen entsprechend vorzunehmende Abänderung der §§. 10, 11 und 12 ist bis auf den nurgedachten Differenzpunkt mit dem Herrn königlichen Commissar in der weiter unten im speciellen Theile dieses Berichts ersichtlichen Maaße vereinbart worden.

Nachdem dieser Bericht Ihrer Deputation erstattet war, erfolgte dasselbe auch von der Deputation der jenseitigen Kammer und im Berichte derselben ist hinsichtlich der wesentlichsten Punkte allenthalben Ihrer Deputation beigetreten worden. Ebenso ist in der jenseitigen Kammer bei der schließlichen Berathung dieser Anträge denselben die geeignete Berücksichtigung geschenkt worden. Infolge dieser Beschlüsse hat nun freilich der ganze Gesetzentwurf, wie er ursprünglich von der hohen Staatsregierung den Ständen vorgelegt worden war, eine ziemlich durchgreifende Veränderung erfahren und in Uebereinstimmung mit dem Herrn Regierungscommissar darf ich die Erklärung abgeben, daß an die Stelle des ursprünglich vorgelegten Gesetzentwurfs nunmehr mit Ausnahme der im Bericht zuletzt erwähnten noch nicht erledigten Differenz über die Tilgungsfrist und den jährlichen Beitrag aus der Staatscasse der sub ⊙ dem Nachberichte Ihrer Deputation beigefügte Gesetzentwurf zu treten haben wird, so daß auch bei der Abstimmung diese Beilage sub ⊙ als maaßgebend zu betrachten sein würde. Ich habe nun den allgemeinen Theil des Nachberichts vorzutragen. Es heißt dort:

Der der geehrten Kammer von der unterzeichneten Deputation vorgelegte Hauptbericht vom 21. November vorigen Jahres, den in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzentwurf betreffend, hat in den Berathungen der jenseitigen Deputation und deren Berichte vom 14. December vorigen Jahres bereits entsprechende Beachtung gefunden und sowohl in den Hauptgrundsätzen als auch in den auf diesen fußenden Anträgen ist zwischen beiden Deputationen und sodann auch bei der am 18. December vorigen Jahres stattgehabten Berathung in der Zweiten Kammer durch die von derselben gefaßten Beschlüsse mit den erstatteten Berichten im Wesentlichen volles Einverständniß erzielt worden. Nur in wenigen Nebenpunkten sind dem Berichte der unterzeichneten Deputation gegenüber noch Meinungsverschiedenheiten, zum Theil nur redactioneller Art, aufgetaucht, über welche dieser Nachbericht zu erstatten gewesen ist.

Hierbei wird zunächst vorausgeschickt, daß im Nachstehenden nur diejenigen Paragraphen werden erwähnt werden, bei denen eine von den Anträgen der unterzeichneten Deputation abweichende Fassung von der jenseitigen Kammer beschlossen worden ist, sodaß mithin alle hier nicht ausdrücklich gedachten Paragraphen von Letzterer in voller Uebereinstimmung mit den diesseitigen Anträgen Annahme gefunden haben.

Präsident v. Schönfels: Ich würde zunächst zu erwarten haben, ob Jemand über den allgemeinen Theil des Berichts zu sprechen begehrt? — Da das nicht der Fall ist, so würde ich den Herrn Referenten ersuchen, mit dem Vortrage des Berichts fortzufahren.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: §. 1 lautet in der ursprünglichen Fassung, welche ich mit verlesen muß, da der Hauptbericht sich darauf bezieht, folgendermaaßen:

(S. L.M. II. K. S. 552.)

Der Hauptbericht zu diesem Paragraphen enthält Folgendes .... Indeß werde ich eben von dem Herrn Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß eigentlich der ganze Hauptbericht durch die neuerdings gefaßten Beschlüsse und die daraus hervorgegangene anderweite Fassung des Gesetzes im Wesentlichen Makulatur geworden sein dürfte. Es würde sich also fragen, ob Sie noch wünschen, daß dasjenige, was im Hauptbericht über die einzelnen Paragraphen enthalten ist, vorgelesen werde. Die Hauptgrundsätze, auf denen die neue Fassung beruht, sind in dem eben vorgetragenen allgemeinen Theile des Hauptberichts bereits mitgetheilt und diesen würde auch bei der Vorlesung des speciellen Theils etwas Neues nicht hinzuzufügen sein.

Präsident v. Schönfels: Ich füge dem hinzu, daß sich der Hauptbericht auf den ursprünglichen Entwurf des Gesetzes bezieht. Da wir nun aber einen neuen Gesetzentwurf vorgelegt erhalten haben, auf welchen sich der Nachbericht bezieht, so glaube ich, hat der Hauptbericht mit dem Entwurfe sub ⊙ Nichts zu thun und es wird nur zur Ersparniß der Zeit dienen, wenn wir uns blos mit dem Nachberichte und dem neuen Entwurfe beschäftigen. Ich habe jedoch der hohen Staatsregierung anheim zu geben, ob sie diese Modalität der Berathung zu genehmigen gewilligt ist.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Ich würde durchaus Nichts dagegen einzuwenden haben, da ich bestätigen muß, daß der Entwurf des Gesetzes, wie er sub ⊙ vorgelegt worden ist, vollkommen genau mit denjenigen Beschlüssen übereinstimmt, welche unter Zustimmung der Staatsregierung in der Zweiten Kammer über dieses Gesetz gefaßt worden sind, so daß er dermalen auch die Ansicht der Staatsregierung repräsentirt.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Ich gestatte mir nunmehr §. 1 nach dem Entwurfe sub ⊙ Seite 433 vorzulesen:

§. 1.

Für den Wegfall der nach §. 39 des Gewerbegesetzes vom ...... aufgehobenen Verbietungsrechte werden die Inhaber in folgenden Fällen entschädigt:

a) wenn und soweit ein Verbietungsrecht durch von verfassungsmäßig dazu berechtigten Behörden oder Personen bestätigte Innungsartikel für eine geschlossene Zahl von Innungsmitgliedern begründet, durch die Regierungsbehörde oder durch rechtliche Entscheidung anerkannt und bei dem Einzelnen mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden oder sonst im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen,

b) wenn ein Verbietungsrecht dem Besitzer einer Gewerbsanlage einer Gemeinde oder einer nicht unter a fallenden Genossenschaft innerhalb eines Bezirkes durch gültige Privilegien verliehen und bei der Verleihung das Wiederaufheben oder Mindern nicht vorbehalten worden ist.

Der Nachbericht sagt:

In

§. 1,

der im Uebrigen von der Zweiten Kammer nach den Seite 196 des diesseitigen Hauptberichtes gestellten Anträgen angenommen worden ist, hat dieselbe vor den als Einschaltung Seite 196 unter 2 beantragten Worten:

„oder durch rechtliche Entscheidung anerkannt"

noch die Worte:

„durch die Regierungsbehörden"

aufzunehmen beschlossen. Obschon nun die unterzeichnete Deputation diesen Zusatz nicht für nothwendig erachtet hatte, weil sie den damit beabsichtigten Zweck bereits darin getroffen glaubte, daß alle durch „verfassungsmäßig dazu berechtigte Behörden", also auch Regierungsbehörden, begründete Verbietungsrechte entschädigungsberechtigt sein sollen, so kann sie doch auch denselben nicht geradezu für überflüssig erklären und trägt somit kein Bedenken,

der geehrten Kammer die Aufnahme auch dieses Zusatzes in §. 1 anzurathen.

Aus dem Hauptberichte habe ich nur einen einzigen Satz zur Erläuterung beizufügen, weil er eine Erklärung der hohen Staatsregierung enthält. Es heißt nämlich am Schlusse:

Wenn übrigens die Bezeichnung „gültige" Privilegien in Zeile 8, §. 1 sub b, zu Zweifeln, was darunter zu verstehen sei, Veranlassung gegeben hat, so dürften dieselben durch die Erklärung des Herrn Commissars, daß bei der Auslegung des Wortes „gültig" nach denselben Rücksichten zu verfahren und zu entscheiden sein werde, welche unter a in der erläuternden Fassung über „gehörige" Bestätigung von Innungsartikeln Ausdruck gefunden haben, zur Genüge für beseitigt zu erachten sein und die Deputation hat es daher nicht für nöthig gehalten, eine hierauf gerichtete Erläuterung in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 1 zu eröffnen sein und ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort zu ergreifen gedenkt.

Bürgermeister Hennig: Zwischen den Verbietungsrechten, welche unter a und b in §. 1 genannt sind, ist nur der Unterschied, daß die unter a genannten selbst dann entschädigt werden sollen, wenn das Mehren oder Mindern vorbehalten worden ist, sobald sie nur Realverbietungsrechte sind, während die sub b angeführten dann nicht entschädigt werden, wenn das Wiederaufheben oder Mindern ausdrücklich vorbehalten worden ist. Hält man sich jedoch einzig und allein an die Fassung dieses Paragraphen, so könnte man zu der Ansicht gelangen, als ob in Bezug auf den Rechtstitel, auf welchem diese Verbietungsrechte beruhen, noch ein anderer Unterschied gemacht werden solle. Bei a heißt es nämlich:

„Eine Entschädigung tritt dann ein, wenn ein Verbietungsrecht durch von verfassungsmäßig dazu berechtigten Behörden oder Personen bestätigte Innungsartikel für eine geschlossene Zahl von Innungsmitgliedern begründet, durch die Regierungsbehörde oder durch rechtliche Entscheidung anerkannt worden ist."

Während es bei b nur heißt: „wenn dem Besitzer das Verbietungsrecht durch gültige Privilegien verliehen worden ist." Allein ich fasse diese Worte eben so auf, wie ich deren Auslegung so eben vom Herrn Referenten gehört habe, so daß sie im weitesten Sinne zu nehmen sind, daß also das Anerkenntniß oder die Bestätigung Seiten der Regierung unter Privilegium mit zu verstehen ist, so daß also die Entschädigung auch dann eintritt, wenn diese Rechte nur auf dem Anerkenntniß oder der Bestätigung durch die Regierung beruhen.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Ich glaube, die Auffassung des Herrn Bürgermeisters Hennig wird sich vollkommen bestätigen; denn, wenn eine Behörde, die zur ursprünglichen Verleihung des Privilegiums selbst berechtigt gewesen wäre, das Bestehen eines solchen Rechts durch Entscheidung ausdrücklich anerkannt hat, so ist das jedenfalls dem Nachweise der ursprünglichen Verleihung gleich und so wird es wohl auch gehandhabt werden.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß die Deputation dieselbe Auffassung der Worte: „gültige Privilegien" gehabt hat, welche der Herr Bürgermeister Hennig soeben erwähnte, obgleich ich doch noch hinzufügen zu müssen glaube, daß künftighin die Entscheidung dieser Frage im einzelnen Falle immer den competenten Behörden, wie das Gesetz es vorschreibt, vorbehalten bleiben muß, also nur im Allgemeinen der Grundsatz ausgesprochen werden kann, während für alle einzelne Fälle hier durch eine solche Erklärung kaum wird vorgegriffen werden dürfen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter über §. 1 das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte und kann wohl das vom Herrn Referenten zuletzt Geäußerte als Schlußwort ansehen. Die Deputation räth uns an, mit der auf Seite 426 befindlichen Veränderung §. 1 anzunehmen. Da Letzterer bereits vom Herrn Referenten vorgetragen worden ist, so recapitulire ich ihn nicht, sondern frage: ob die Kammer §. 1 vorbehältlich der Abstimmung über die vorgeschlagene Veränderung anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Weiter frage ich, ob Sie der bereits erwähnten Einschaltung der Worte: „durch die Regierungsbehörden" Ihre Zustimmung ertheilen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Nach dem Entwurf sub ⊙ lautet:

§. 2.

Die Inhaber beider Gattungen von Verbietungsrechten haben sich bei Verlust ihres Anspruchs auf Entschädigung unter Beibringung der Nachweise für das Vorhandensein der in §. 1 bezeichneten Voraussetzungen bis zum 1. Juli 1862 bei ihrer Ortsobrigkeit anzumelden.*)

Der Nachbericht sagt:

In

§. 2

kommt das erste Mal das Wort „Obrigkeit" in diesem Gesetzentwurfe vor. Die jenseitige Kammer hat nun auf Antrag ihrer Deputation, und zwar „um der Gleichmäßigkeit mit dem Gewerbegesetze halber", beschlossen, dasselbe mit dem Worte:

„Ortsobrigkeit"

sowohl an dieser Stelle, wie überhaupt durch den ganzen Gesetzentwurf zu vertauschen.

Der Beitritt zu diesem Beschlusse erscheint der unterzeichneten Deputation unbedenklich.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 2 zu sprechen wünscht. — Es scheint dies nicht der Fall zu sein, daher frage ich: Nimmt die Kammer §. 2 in der von der Deputation beantragten Weise an? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 3.

Nach Ablauf der §. 2 bestimmten Frist hat die Ortsobrigkeit die erfolgten Anmeldungen, unter Bestimmung einer Frist von mindestens sechs Wochen, in den Fällen unter §. 1a der Gemeindevertretung in allen Fällen dem von dem Finanzministerium zu bestellenden Vertreter des Staatsfiscus zur Erklärung mitzutheilen, sodann aber der Kreisdirection vorzulegen.

Die Kreisdirection hat hierauf eine Entscheidung darüber zu ertheilen, ob und welche der angemeldeten Rechte sich zur Entschädigung eignen. Gegen diese den Betheiligten zu eröffnende Entscheidung steht dem Anmelder — in den Fällen §. 1a auch der Stadtgemeinde und in allen Fällen auch dem Vertreter des Staatsfiscus — binnen 10 Tagen von Eröffnung der Entscheidung Recurs an das Ministerium des Innern offen. Bei der Entscheidung des Letzteren hat es zu bewenden.

Beide Entscheidungen erfolgen im reinen Verwaltungswege.

Der Nachbericht enthält darüber gar Nichts, denn es ist dieser Paragraph in der Zweiten Kammer so angenommen worden, wie im Hauptberichte vorgeschlagen war.

Präsident v. Schönfels: Wenn über §. 3 Niemand zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer, ob sie nach Anrathen ihrer Deputation demselben unverändert beitreten will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 4.

Nach Beendigung des §§. 2 und 3 gedachten Verfahrens wird

*) Die Paragraphen des ursprünglichen Entwurfs siehe L.M. II. K. S. 553 ff.

zu §. 1a für jeden Ort und jede Innung,
zu §. 1b für jedes specielle Verbietungsrecht
durch einen von der Kreisdirection zu ernennenden Commissar der Werth ermittelt, welcher der Entschädigung zu Grunde zu legen ist.

Auch dieser Paragraph wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über den soeben verlesenen §. 4 das Wort ergreift, so frage ich, **ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation demselben in unveränderter Maaße beitreten will?** — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 5.

Gegenstand der Entschädigung ist lediglich das Verbietungsrecht; die Gewerbeberechtigung an sich, die zum Gewerbebetriebe bestimmten Grundstücke, Geräthschaften u. s. w. kommen nur in Frage, soweit ihr Werth durch den Wegfall des Verbietungsrechts geschmälert wird.

Reinerträge sind, wenn sie zur Werthsermittelung benutzt werden sollen, mit dem zwanzigfachen Betrage zu capitalisiren.

Haften auf dem Rechte, abgesehen von dem Grundstücke, mit welchem dasselbe etwa verbunden ist, Ablösungsrenten für frühere Reallasten oder unablösbare Abentrichtungen, so sind dieselben bei Berechnung des Entschädigungscapitales mit dem Betrage zu berücksichtigen, welcher zu ihrer völligen Beseitigung erforderlich sein würde.

Auch dieser Paragraph wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand das Wort begehren zu wollen. — Nimmt die Kammer §. 5, **wie die Deputation vorschlägt, unverändert an?** — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 6.

Sind Rechte der fraglichen Art vom Staate gegen Entrichtung eines Capitals oder Uebernahme eines Canons verliehen, so wird das Erstere aus der Staatscasse zurückerstattet, der Letztere in Wegfall geschrieben, beides aber bei der Werthsermittelung in Abzug gebracht.

Der Nachbericht sagt:

Bei

§. 6

hat der Herr Regierungscommissar erst während der in der Zwischendeputation der Zweiten Kammer stattgehabten Schlußberathung für die Staatsregierung die Ermächtigung beantragt:

Canones, welche von Realberechtigten für gewisse Gewerbe, zu deren Betreibung nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes die Erlangung einer Concession nicht weiter erforderlich ist, nach dessen eingetretener Gültigkeit in Wegfall zu bringen.

Die Zweite Kammer hat diesem Antrage zu entsprechen beschlossen und die unterzeichnete Deputation kann, da derselbe sich von selbst rechtfertigt, nur
den Beitritt zu diesem Beschlusse
anrathen.

Präsident v. Schönfels: Wünscht Jemand über §. 6 zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Die Deputation räth **unveränderte Annahme** dieses Paragraphen an. **Sind Sie derselben Meinung?** — Einstimmig Ja.

Es wird jedoch bei dieser Gelegenheit noch beantragt, folgende Ermächtigung für die Staatsregierung auszusprechen:

„Canones, welche von Realberechtigten für gewisse Gewerbe, zu deren Betreibung nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes die Erlangung einer Concession nicht erforderlich ist, nach dessen eingetretener Gültigkeit in Wegfall zu bringen."

Will die Kammer diese Ermächtigung aussprechen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 7.

Ueber das Resultat der nach §§. 4 bis 6 vorgenommenen Werthsermittelung sind vom Commissar die Berechtigten, sowie in den Fällen §. 1a die Stadtgemeinde, **in allen Fällen** der Vertreter des Staatsfiscus, zu hören. Gelingt es dabei nicht, eine Vereinigung herbeizuführen, zu welcher es der Zustimmung etwaiger hypothekarischer Gläubiger der Berechtigten nicht bedarf, so sind die Acten der Kreisdirection zur Entscheidung über die Höhe des Entschädigungscapitals vorzulegen. Gegen diese Entscheidung steht den Berechtigten sowohl, als in den Fällen §. 1a der Stadtgemeinde, **in allen Fällen** dem Vertreter des Fiscus binnen 10 Tagen von Bekanntmachung der Entscheidung Recurs an das Ministerium des Innern zu. Bei dessen Entscheidung bewendet es, wenn nicht binnen 10 Tagen, von deren Bekanntmachung an, von den Betheiligten auf Entscheidung im Rechtswege angetragen wird. Dieser Antrag kann, was die Fälle unter §. 1a anlangt, nur **von zwei Drittheilen der, einer statutenmäßig unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung berufenen Versammlung, erschienenen betheiligten Innungsmitglieder beschlossen** werden.

Der Nachbericht sagt:

Bei

§. 7

hatte die jenseitige Deputation, nachdem der Herr Regierungscommissar bezüglich des letzten Satzes die Erklärung abgegeben, daß die Mehrheit der in der Versammlung **erschienenen** Innungsmitglieder den Antrag auf Entscheidung im Rechtswege zu beschließen befugt sein solle, es für bedenklich erachtet, diesen immerhin nicht unwichtigen Beschluß der einfachen Majorität einer vielleicht kleinen Anzahl erschienener Innungsglieder anheim zu geben und

daher im Einverständnisse mit dem Herrn Regierungscommissar folgende Fassung für den Schlußsatz beantragt:

„Dieser Antrag kann, was die Fälle unter §. 1a anlangt, nur von zwei Drittheilen der in einer statutenmäßig unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung berufenen Versammlung erschienenen betheiligten Innungsmitglieder beschlossen werden."

Die Zweite Kammer ist diesem Antrage durch Beschluß beigetreten und die unterzeichnete Deputation, die Richtigkeit der erhobenen Bedenken anerkennend, empfiehlt ebenfalls

die Annahme dieses Antrags.

So daß also §. 7, sowie er auf Seite 435 des Gesetzentwurfs sub ⊙ enthalten ist, Ihnen zur Annahme empfohlen wird.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich bitte ums Wort! Es scheint mir, als ob etwas Wesentliches in unseren Mittheilungen auf Seite 187 des Hauptberichtes stünde, was aber nach dem vorigen Beschlusse nicht vorgelesen worden ist. Es ist das eine Bestimmung, wie eigentlich die Schätzung des Objectes vorgenommen werden soll; weil dies nun eigentlich zu §. 6 gehört, so muß ich um Nachsicht bitten, umsomehr, als die Verhandlungen ungewöhnlich rasch gegangen sind und ich geglaubt habe, es würde diese Stelle bei §. 7 zu berücksichtigen sein und da noch vorgetragen werden. Es handelt sich darum, daß ich wissen möchte, was geschehen und wie es gehalten werden soll bei Abschätzung des Objectes, wenn der Fall, der Seite 187 angegeben ist, gar nicht vorhanden ist, wenn nämlich im Gegentheil mit der Voraussetzung in der Vorlage im letzten Jahrzehnt die Gerechtigkeit gar nicht erkauft worden ist. Ich vermisse nun die Bestimmung darüber, wie es gehalten werden soll, wenn die fragliche Gerechtsame in dem letzten Jahrzehnte gar nicht verkauft worden ist. Vielleicht ist der Herr Referent geneigt, dies noch nachträglich zu erläutern.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Die in Frage kommenden Verbietungsrechte können, wie auch der Bericht ausdrücklich hervorhebt, nicht jedes einzeln zu Ermittelung ihres Werthes abgeschätzt werden. Vielmehr sind alle Verbietungsrechte ein und desselben Orts und einer und derselben Gattung nach gleichen Grundsätzen und nach gleichem Maaßstabe zu würdern. Wenn nun beispielsweise in den Motiven als ein solcher Maaßstab erlangter Kaufpreis, Werthsannahme im Erbgange und dergleichen angegeben ist, so läßt sich annehmen, daß, wenn auch das eine oder das andere der zu entschädigenden Verbietungsrechte seit längerer Zeit nicht verkauft oder vererbt worden sein sollte, dies doch bei anderen derselben Gattung der Fall gewesen sei und darin wird ein Anhalten auch für die Abschätzung der übrigen gefunden werden können, obschon, wie ausdrücklich bemerkt werden muß, bei der Feststellung des Werthes auch andere Momente mit in Betracht kommen werden und müssen.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Es beruht wohl die Unsicherheit des Abg. Rittner über diesen Punkt auf einer nicht ganz richtigen Auffassung der betreffenden Stelle der Motiven. Die Motiven haben nur sagen wollen, daß, ohne in eine specielle Schätzung nach Anleitung der im Gesetzentwurfe selbst über die Abschätzung solcher Verbietungsrechte bereits gegebenen Bestimmungen einzugehen, eine vorläufige Ermittelung, um einen Anhalt für die Größe des Objects zu geben, nur hat geschehen können, soweit man den Verkaufspreis kennt. Das aber hat mit der Ausführung des Gesetzes Nichts zu thun. Die betreffende Stelle enthält die vorläufige ungefähre Uebersicht, auf wie hoch sich wohl der Aufwand für die Staatscasse belaufen könne; um zu erklären, wie man zu derselben gelangt sei, hat man sagen müssen, man habe nur den Verkaufspreis zum Anhalte genommen. Wenn das Gesetz zur Ausführung kommt, so wird es dann nicht blos auf diesen Verkaufspreis, sondern noch auf andere Momente ankommen, die eben auch im Gesetze selbst angegeben sind.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter über §. 7 das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte hierüber für geschlossen, insofern der Herr Referent Nichts weiter zu bemerken hat.

(Hierauf wird verzichtet.)

So frage ich, ob die Kammer dem §. 7 in unveränderter Maaße beitreten will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 8.

Gegen Versäumniß der in §. 2 gesetzten Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Gegen Versäumniß der in §§. 3 und 7 gesetzten Fristen kann, wenn die Versäumniß durch unabweisbare Hindernisse herbeigeführt war, binnen 10 Tagen nach Wegfall dieser Hindernisse um Wiedereinsetzung nachgesucht werden. Ueber das Gesuch entscheidet das Ministerium des Innern.

Die Deputation hat zu diesem Paragraphen Etwas nicht zu bemerken, er ist bereits jenseits so angenommen worden. Derselbe wird ebenfalls Ihnen zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: §. 8 wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 9.

Das nach §. 7 festgestellte Entschädigungscapital tritt allenthalben an die Stelle des in Wegfall gebrachten Rechts.

Wird ebenfalls zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn auch hierin Niemand das Wort wünscht, um über §. 9 zu sprechen, so frage ich, ob die Kammer gleichfalls den §. 9, wie die Deputation vorschlägt, unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Meine hochgeehrtesten Herren! Die jetzt kommenden Paragraphen sind insofern als die wichtigsten anzusehen, weil sie eine von dem früheren Gesetzentwurfe vollständig abweichende Fassung erhalten haben. Darüber ist indeß vollständiges Einverständniß mit der hohen Staatsregierung erzielt worden.

§. 10.

Das Entschädigungscapital wird dem Berechtigten von dem Tage an gerechnet, an welchem das Gewerbegesetz für das Königreich Sachsen vom . . . . . . in Kraft tritt, bis zur Auszahlung mit drei Procent jährlich verzinst.

Pächter von Gewerbberechtigungen, mit denen ein Verbietungsrecht verbunden war, haben wegen Wegfalls des letzteren nur an ihre Verpächter einen Entschädigungsanspruch, welcher jedoch die dem Verpachter wegen des ihm für das aufgehobene Verbietungsrecht auszuwerfenden Entschädigungscapitals zu gewährenden Zinsen nicht übersteigen darf.

Der Nachbericht spricht sich blos über einige Aenderungen, die dieser Paragraph, sowie er jetzt vorgelesen worden ist, in der Zweiten Kammer erfahren hat, aus.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun das Wort zu nehmen sein, um über §. 10 zu sprechen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich knüpfe nochmals an das Wort „Entschädigungscapital" an. Wenn man den Gang der Vorlage recht versteht, so ist es doch wohl die Absicht, daß gleiche Rechte Einzelner in einer Stadt nach ganz gleicher Höhe entschädigt werden. Ich finde das nicht speciell im Gesetze ausgedrückt, aber meine Auffassung ist doch wohl richtig, daß z. B. alle Inhaber einer Fleischbank in einer Stadt eine gleiche Entschädigung bekommen sollen. Der Herr Referent ist wohl so gütig, mich hierüber aufzuklären.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Der Hauptbericht sagt dies ausdrücklich und die Deputation hat, indem sie Ihnen die neue Fassung vorschlug, ausführlich die allgemeinen Grundsätze dargelegt, welche für diesen neuen Vorschlag maaßgebend gewesen sind.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand weiter über §. 10 zu sprechen gedenkt, schließe ich die Debatte hierüber und gehe sogleich zur Abstimmung über, da der Herr Referent wohl etwas Weiteres zum Schlusse nicht bemerken wird. §. 10 wird zu unveränderter Annahme von der Deputation empfohlen und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: §. 11 in der neuen Fassung lautet:

§. 11.

Die Auszahlung der Entschädigungscapitale und ihre Verzinsung bis dahin erfolgt in den Fällen §. 1a durch die betreffende Stadtgemeinde, in den Fällen §. 1b durch den Staat.

Die Stadtgemeinde gewährt alsbald nach Feststellung der Entschädigungscapitale, deren Betrag den Berechtigten in mit 3 Procent verzinslichen, auf den Namen oder auf jeden Inhaber lautenden Schuldscheinen, welche dann binnen zehn Jahren, von dem Tage an, an welchem das Gewerbegesetz in Kraft tritt, vollständig zu tilgen sind.

Der Staat gewährt die ihn treffenden Entschädigungen in 3procentigen Staatspapieren nach dem Nominalwerthe.

Dem Staate und den Stadtgemeinden steht jedoch das Recht zu, statt der Staatspapiere oder Schuldscheine den nach 4 Procent rabattirten Zeitwerth derselben baar zu bezahlen.

Der Nachbericht lautet:

§. 11

hat durch die von der Zweiten Kammer den Anträgen ihrer Deputation entsprechenden Beschlüsse den diesseitigen Anträgen gegenüber (Seite 200 des Hauptberichts) zwei nicht unwesentliche Abänderungen erfahren, indem

1) der Beginn der zehnjährigen Tilgungsfrist von dem auf die schließlich bewirkte Feststellung des Entschädigungscapitals folgenden 1. Januar, wie die unterzeichnete Deputation vorgeschlagen hatte, auf den Tag vorgerückt worden ist, an welchem das Gewerbegesetz in Kraft tritt;

und

2) nicht nur den Stadtgemeinden, sondern auch dem Staate das Recht eingeräumt wird, statt zinsbarer Staatspapiere oder Schuldscheine den nach vier Procent rabattirten Zeitwerth baar zu bezahlen.

Auch die unterzeichnete Deputation hat diesen Bestimmungen den Vorzug vor ihren Anträgen einzuräumen, denn es ist richtig, daß mit der ersten, da die Feststellung aller Entschädigungscapitale nicht zu gleicher Zeit erfolgen kann, für alle zu gewährenden Entschädigungen eine gleichzeitig laufende Tilgungsfrist gewonnen wird, was nur wünschenswerth sein kann und daß die zweite Bestimmung auch dem Staate die Füglichkeit gewährt, durch Baarzahlung eben vorhandene verfügbare Bestände nutzbringend zu verwenden. Sie steht daher nicht an,

der geehrten Kammer die von der Zweiten Kammer beschlossene Fassung von alin. 2, §. 11:

„Die Stadtgemeinde gewährt alsbald nach Feststellung der Entschädigungscapitale, deren Betrag den Berechtigten in mit drei Procent verzinslichen, auf den Namen oder auf jeden Inhaber lautenden Schuldscheinen, welche dann binnen zehn Jahren, von dem Tage an, an welchem das Gewerbegesetz in Kraft tritt, vollständig zu tilgen sind."

sowie als alin. 4, §. 11 folgenden neuen Zusatz:

„Dem Staate und den Stadtgemeinden steht jedoch das Recht zu, statt der Staatspapiere oder Schuldscheine den nach vier Procent rabattirten Zeitwerth derselben baar zu bezahlen."

und mit diesen Aenderungen §. 11, sowie er im Uebrigen Seite 200 des Hauptberichts vorgeschlagen worden ist, zur Annahme zu empfehlen.

Dieser Paragraph giebt mir zu zwei Bemerkungen noch Veranlassung, die ich sogleich hinzufügen will. In der jenseitigen Kammer sind von dem Vorstande der Zwischendeputation für Berathung des Gewerbegesetzes bei der Berathung über §. 11 zwei Erklärungen abgegeben worden. Zuerst hat derselbe ausgesprochen, daß man bezüglich der Gewährung der Entschädigungen in der jenseitigen Deputation von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß die Entschädigungen an die zu entschädigenden Berechtigten in zehnjährigen Raten ausgezahlt würden. Diese Erklärung hat von Seiten der hohen Staatsregierung einen Widerspruch nicht erfahren. Es könnte daher den Anschein gewinnen, als ob durch die Erklärung des Vorstandes der jenseitigen Deputation eine bindende Norm für dieses Ablösungsgeschäft den Stadtgemeinden vorgeschrieben worden sei. Dem dürfte jedoch nicht so sein. Einmal sagt ausdrücklich das Gesetz in einer späteren Bestimmung, daß die Stadtgemeinden Regulative über die Abwickelung des Entschädigungswerks, die nach den örtlichen Verhältnissen einzurichten sein werden, zu entwerfen haben und diese der Staatsregierung zur Bestätigung vorzulegen seien. Durch diese Bestimmung ist vorgesehen worden, daß die Interessen der Altberechtigten durch das Gebahren der Städtegemeinden nicht verletzt werden können. Denn die Staatsregierung hat ja die Aufgabe, das Interesse der Altberechtigten wahrzunehmen. Andererseits wird aber auch jedenfalls auf diese Weise den örtlichen Verhältnissen und den Interessen der einzelnen Gemeinden und der von diesen zu entschädigenden Berechtigten am besten Rechnung getragen werden. Mithin glaube ich die ausdrückliche Erklärung hier schuldig zu sein, daß durch die jenseitige Erklärung des Vorstandes der Deputation irgendwie eine bindende Norm in dieser Frage nicht festgestellt worden, vielmehr das hierüber Festzusetzende der einzelnen Gemeinde unter der Controle der Regierung zu überlassen ist. Weiter hat derselbe Redner die Erklärung abgegeben, daß die Staatsregierung die von ihr zu leistende Entschädigung in dreiprocentigen Staatspapieren von der Anleihe des Jahres 1830 gewähren werde. Auch dazu hat die Staatsregierung geschwiegen. Wie mir indeß von dem Herrn Staatsminister später mitgetheilt worden ist, ist dies deshalb geschehen, um die Zustimmung der Staatsregierung dazu zu erkennen zu geben. Es ist dieser Punkt um deswillen von Wichtigkeit, weil durch Gewährung von Staatspapieren der Anleihe von 1830 die Entschädigung eine um so günstigere Gestalt annimmt.

Staatsminister Freiherr v. Friesen: Ich habe zunächst die Bemerkung des Herrn Referenten zu bestätigen, daß die Staatsregierung allerdings die Absicht hat, die Entschädigung, die nach §. 1 unter b zu leisten obliegt, in dreiprocentigen Staatspapieren der Anleihe von 1830 zu gewähren. Dabei muß ich mir aber doch in Bezug auf die vorhergehende Bemerkung des Herrn Referenten, damit kein Mißverständniß entstehe, noch hinzuzufügen erlauben, daß die Erklärung des Vorstandes der Zwischendeputation in der Zweiten Kammer, daß das Entschädigungscapital nicht ganz am Schlusse des zehnjährigen Zeitraumes, sondern in zehn einzelnen jährlichen Raten zu bezahlen sei, nur von der von den Stadtgemeinden zu gewährenden Entschädigung zu verstehen ist, keineswegs aber sich auf die Fälle bezieht, wo jene von dem Staate zu bezahlen ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter über §. 11 das Wort ergreift? Es ist dies nicht der Fall; ich schließe daher die Debatte bezüglich des betreffenden Paragraphen und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Es ist von mehrern Seiten an mich die Frage gerichtet worden, wie sich wohl eine solche Berechnung herausstellen würde, wenn mit 4 Procent Rabatt die Baarzahlung erfolgen sollte und ich erlaube mir daher, ohne daß ich damit irgendwie der künftigen Einzelberechnung vorgreifen will, doch in Beachtung dieser Anfragen zu erwähnen, daß, wenn sofort mit dem Eintritte der Entschädigungspflicht eine solche Baarzahlung erfolgen würde, etwas über 8 Procent in Abzug zu bringen wären, so daß zwischen 91 und 92 Procent baar bezahlt werden müßten. Das mindert sich aber von Jahr zu Jahr ab, je nachdem die Baarzahlung später erfolgt, so daß beim Beginn des zweiten Jahres der Abzug nur etwas über 7 Procent betragen würde.

Staatsminister Freiherr v. Friesen: Auch in dieser Beziehung erlaube ich mir zur Ergänzung dessen, was der Herr Referent bemerkt hat, noch Einiges hinzuzufügen. Es kam nämlich auch an die Regierung die Anfrage, ob nicht von ihr ein Schema über die hier vorzunehmende Berechnung gegeben werden könnte. Es hat jedoch nach genauerer Erwägung der Sache zweckmäßiger geschienen, davon abzusehen. Die Gründe hiervon werden Sie sogleich aus Dem erkennen, was ich zu erwähnen die Ehre haben werde. Man muß nämlich zunächst unterscheiden zwischen den Bestimmungen in §. 1 unter a und unter b. Was die Rechte unter b anlangt, so sollen dafür dreiprocentige Staatspapiere gegeben werden. Auf diese bezieht sich die Vorschrift der Bezahlung binnen zehn Jahren nicht; sie werden nach dem für die betreffende Anleihe feststehenden Tilgungsplane getilgt. In dieser Beziehung steht dem Staate nach §. 11 in der letzten alinea das Recht zu, statt

derselben sofortige Baarzahlung zu geben. Da es sich aber hier um Papiere handelt, welche noch dreiprocentig verzinst werden, so kann bei sofortiger Baarzahlung der Betrag insoweit nicht combattirt werden, sondern es muß der volle Betrag insoweit bezahlt werden. Es werden also in diesem Falle, da die Rabattirung nach vier Procent angenommen werden soll, nur die vierprocentigen Zinsthaler das Object der Berechnung sein. Diese Rechnung ist aber einfach und es kommt dabei nur noch darauf an, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsberechnung den Zeitpunkt, wo die Ausloosung der Anleihe erfolgt, zu ermitteln. Etwas verwickelter stellt sich das Verhältniß bei denjenigen Rechten heraus, die nach §. 1 unter a zu behandeln sind und bei denen die Stadtgemeinde und der Staat concurrirt. Hier hat weder der Staat allein, noch die Stadtgemeinde allein diese Entschädigung zu besorgen, sondern Beide zusammen. Ein wichtiger Punkt hierbei, auf den Seiten der Staatsregierung ein großes Gewicht gelegt wird, ist der, daß die Abwickelung dieses ganzen Geschäftes, den einzelnen Empfängern gegenüber, innerhalb jeder einzelnen Gemeinde von letzterer und nicht vom Staate besorgt wird. Deshalb schien es räthlicher und besser, dem Staate einen festen Procentbeitrag ein für allemal aufzuerlegen, während das Uebrige von der Gemeinde aufzubringen ist. Fassen Sie nun diese Verhältnisse ins Auge, so übernimmt der Staat die Pflicht, hierzu zehn Jahre lang alljährlich neun Procent des ursprünglich festgestellten Entschädigungscapitals beizutragen. Will er von dem Rechte der sofortigen Zahlung Gebrauch machen, so ist die Berechnung einfach, da hier keine Zinsen zu gewähren sind; es wird nur der Zeitwerth der einzelnen Leistungen bezahlt. Nicht so einfach wird die Sache bei den Leistungen sein, welche die Städte zu bezahlen haben. Hier wird sich im Voraus eine Berechnung für den nach Befinden baar zu zahlenden Zeitwerth jener Leistungen nicht wohl geben lassen, weil zuviel davon abhängt, in welcher Weise die einzelnen Städte innerhalb ihres Bezirkes die Sache reguliren. Es wird z. B. eine andere Basis für die Berechnung dann gegeben, wenn sie au-porteur-Scheine ausstellen, die durch Ausloosung getilgt werden sollen, als wenn sie Schuldscheine auf den Namen des Inhabers ausstellen, wo sie die Tilgungszeiten vertragsweise mit den Einzelnen reguliren können. Wollte man in dieser Beziehung schon jetzt irgend Etwas sagen, so würde dies, da man hierbei verschiedene Möglichkeiten in Rechnung ziehen müßte, vielleicht eher dazu beigetragen haben, die Sache unklarer zu machen. Es schien daher besser, wenn man gar Nichts sagte. Den Städten, die zu einer solchen Baarzahlung verschreiten wollen, wird es gewiß nicht an Kräften fehlen, um nach den bekannten Regeln dieser Berechnungsart das Richtige herauszufinden. Das ist der Grund, warum die Staatsregierung nicht eine allgemeine Vorschrift über Berechnung gegeben, wodurch die Städte sogar mehr beengt werden würden, während ihnen jetzt die verschiedenen Modalitäten, die Sache zu ändern, ganz frei gelassen sind.

(Staatsminister v. Beust tritt ein.)

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Nur zur Erläuterung dessen, was ich gesagt habe, erlaube ich mir noch Etwas hinzuzufügen. Obgleich ich bezüglich dieser Berechnung von der Staatsregierung bereitwilligst unterstützt worden bin, so habe ich mir doch aus dem Grunde, welchen der Herr Staatsminister angeführt hat, nicht erlaubt, die von mir angegebene Berechnung als von der Staatsregierung ausgehend zu bezeichnen, sondern nur gesagt, daß ich meine Angaben hierüber nur als meine Erwiderung der Anfragen, die namentlich von den Vertretern der Städte in dieser Beziehung an mich ergangen wären, betrachtet wissen möchte.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen. Die Deputation schlägt vor, den §. 11 unverändert anzunehmen und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 12.

Als Beihülfe zur Verzinsung und Tilgung gewährt der Staat jeder betheiligten Stadtgemeinde während der §. 11 geordneten zehnjährigen Tilgungsfrist alljährlich neun Procent des Gesammtbetrages der von ihr zu vertretenden Entschädigungscapitalien. Es steht jedoch der Staatsregierung zu jeder Zeit innerhalb dieser Frist frei, den Gesammtbetrag dieser Leistungen nach dessen mit 4 Procent rabattirtem Zeitwerthe in einer Summe zu bezahlen. Wegen des hiernach noch Fehlenden hat die Gemeinde vorschußweise einzutreten. Zur Wiedererlangung dieses Vorschusses kann sie jedoch

1) die ihr nach §. 69 des Gewerbegesetzes zufallenden, nach Erfüllung der dort vorbehaltenen Verbindlichkeiten übrig bleibenden Theile vom Vermögen aufgelöster Innungen mit verwenden und demnächst sind
2) die Gewerbtreibenden derjenigen Kategorien, auf welche sich die aufgehobenen Verbietungsrechte bezogen, gleichviel, ob sie selbst im Besitze eines Realrechts waren oder nicht und welche ihr Gewerbe innerhalb des betreffenden Stadtgemeindebezirks, sei es auch nur vermittelst fester, unausgesetzt offener Verkaufsstellen, ausüben, verpflichtet, an die Stadtcasse Beiträge zu bezahlen, deren Gesammtbetrag während des bis zum Ablaufe der Tilgungsfrist (§. 11) inneliegenden Zeitraums in keinem Falle den Betrag von 2½ Pro-

cent des Entschädigungscapitals für das Jahr übersteigen darf. Diese Beiträge können bestehen

a) in angemessenen Einkaufsgeldern der neueintretenden Gewerbtreibenden,

und

b) in jährlichen Beiträgen aller Betheiligten

ein und desselben betreffenden Gewerbes. Für jede hierbei in Frage kommende Stadtgemeinde ist deshalb ein von der Regierungsbehörde zu genehmigendes Regulativ aufzustellen.

So wie er eben verlesen worden ist, hat der Paragraph in der Zweiten Kammer Annahme gefunden und die Deputation trägt kein Bedenken, Ihnen denselben zur Annahme ebenfalls anzuempfehlen, denn der Nachbericht erläutert eben blos die Aenderungen, welche den Vorschlägen, die in unserem Hauptbericht enthalten waren, gegenüber von der jenseitigen Kammer hauptsächlich nur redactionell vorgenommen worden sind.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 12 zu sprechen wünscht, so gehe ich zur Abstimmung über. Die Kammer hat vernommen, daß §. 12 von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen wird; ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Als §. 12b wird vorgeschlagen:

§. 12b.

Sind an dem Rechte oder an den Grundstücken, mit welchen das Recht verbunden ist, Hypotheken bestellt, so sind die Capitalzahlungen der Hypothekenbehörde zu übergeben, welche das Interesse der hypothekarischen Gläubiger nach den Vorschriften in §. 171 flg. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 und der Verordnung vom 31. Juli 1837 wahrzunehmen hat.

Haften auf dem Rechte, abgesehen von dem Grundstücke, mit welchem dasselbe verbunden ist, Ablösungsrenten für Reallasten oder andere Abentrichtungen, so sind die Capitalzahlungen zunächst zur Tilgung dieser Renten oder Beseitigung dieser Abentrichtungen zu verwenden.

Auch hier hat die Deputation Nichts weiter beizufügen, sondern Ihnen die Annahme dieses §. 12b anzuempfehlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand hierüber zu sprechen begehrt, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation den §. 12b unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 13.

Differenzen über die Anwendung von §§. 10 bis 12 werden im Verwaltungswege erledigt.

Der Paragraph wird von der Deputation zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: §. 13 wird zur unveränderten Annahme empfohlen und ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Dasselbe ist der Fall mit §. 14, welcher so lautet:

§. 14.

Die nach §. 12 geordneten Beiträge werden rücksichtlich ihrer Einbringung wie öffentliche Abgaben behandelt.

Präsident v. Schönfels: Auch §. 14 wird zur unveränderten Annahme empfohlen von der Deputation; ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 15.

Das Verfahren nach Maaßgabe dieses Gesetzes ist vor den Verwaltungsbehörden stempel- und kostenfrei. Die unvermeidlichen baaren Verläge werden von der Behörde, bei welcher sie erwachsen sind, übertragen.

Hier bei diesem Paragraphen möchte ich noch um eine geneigte Erklärung der Staatsregierung bitten. Es ist im Allgemeinen Stempel- und Kostenfreiheit für das Verfahren nach §. 15 zugesichert. Erwähnt ist aber hierbei nicht, ob Schuldscheine, welche Gemeinden auszustellen haben, ebenfalls sich dieser Stempelfreiheit zu erfreuen haben werden. Ich glaube, daß, da die Stadtgemeinden bei diesem Entschädigungswerke nur die vermittelnde Hand darbieten, sie ebensowenig als die Berechtigten, die die Entschädigung erhalten sollen, mit der Stempelpflicht belastet werden können und ich darf die Hoffnung hegen, daß die Staatsregierung hinsichtlich der Stempelfreiheit der von den Städten auszustellenden Schuldscheine eine beifällige Erklärung geben werde.

Staatsminister Freiherr v. Friesen: Das Finanzministerium trägt kein Bedenken, jene Erklärung hiermit dahin abzugeben, daß auch nach seiner Ansicht die von den Städten auszustellenden Schuldscheine stempelfrei sein sollen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter über §. 15 zu sprechen wünscht, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diesen Paragraphen unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

§. 16.

Mit Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Der Paragraph wird von der Deputation zur Annahme empfohlen.

Staatsminister Freiherr v. Friesen: Nur eine kleine redactionelle Bemerkung! Die jetzige Fassung berührt nämlich das Ressort des Finanzministeriums in sehr hohem Grade und es wird dieses Gesetz daher auch unter der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Finanzministeriums mit auszuführen sein. Ich trage daher darauf an, daß die Worte: „ist Unser Ministerium des Innern" dahin abgeändert werden: „sind Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen."

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag der Staatsregierung vernommen, welcher dahin geht, daß es heißen möge: „Mit Ausführung dieses Gesetzes sind Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt." Ich frage, ob die Kammer diese Abänderung anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

Die Deputation wiederholt nunmehr, zugleich unter Bezugnahme auf die in diesem Nachberichte enthaltenen neuen Vorschläge, ihren Schlußantrag dahin:

Die geehrte Kammer wolle zu diesem Gesetzentwurfe, sowie ihn die Beilage sub ⊙ nachweist, nicht weniger zu den dabei beschlossenen Aenderungen, Zusätzen und Anträgen ihre Zustimmung ertheilen.

Präsident v. Schönfels: Der Schlußantrag der Deputation geht dahin:

„Die geehrte Kammer wolle zu diesem Gesetzentwurfe, so wie ihn die Beilage sub ⊙ nachweist, nicht weniger zu den dabei beschlossenen Aenderungen, Zusätzen und Anträgen ihre Zustimmung ertheilen."

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation Beifall schenkt?

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident v. Friesen.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Secretär v. Egidy.	Bürgermeister Hennig.
Secretär Wimmer.	Freiherr v. Beschwitz.
Domherr v. Watzdorf.	Graf v. Stolberg.
Advocat v. Könneritz.	Kammerherr v. Lüttichau.
Hofrath Dr. Hänel.	Klostervoigt v. Posern.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Kammerherr v. Metzsch.
Superintendent Dr. Lechler.	Bürgermeister Müller.
Capitular v. Schröter.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Graf v. Schönburg.	Kammerherr v. Miltitz.
Bürgermeister Löhr.	Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Bürgermeister Clauß.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Freiherr v. Welck.	Finanzrath v. Kostitz-Wallwitz.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Landesbestallter Hempel.
Bürgermeister Gottschald.	Bürgermeister Dr. Koch.
Rittergutsbesitzer v. Römer.	Präsident v. Schönfels.

Präsident v. Schönfels: Es hat daher der Gesetzentwurf einstimmige Annahme gefunden.

Referent Bürgermeister Dr. Koch: Im Nachbericht heißt es weiter:

Hierüber ist folgender Petitionen zu gedenken:

1) der Gewerbsbankinhaber Carl Gottfried Ehrentraut und 21 Genossen zu Bernstadt, vom 2. November 1860, die Aufhebung der Fleisch-, Schuh- und Backbankgerechtigkeiten betreffend,

und

2) Oscar Richters, Carl Rudolph Beigels und Oscar Schmorls zu Meißen, vom 5. Januar dieses Jahres, die Aufhebung der Gewürzzehntnerstellen daselbst betreffend.

Zu 1.

Die Petenten, Mitglieder der zu Bernstadt bestehenden geschlossenen Bäcker-, Fleischer- und Schuhmacherinnungen, bitten um die Intercession der Ständeversammlung wegen einer ihnen zu gewährenden Capitalentschädigung für ihre durch das Gewerbegesetz in Wegfall kommenden Verbietungsrechte mit Rücksicht auf die in §. 1 und §. 10 des vorgelegten Entwurfes eines Entschädigungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen, wonach eine Entschädigung überhaupt da nicht gewährt werden soll, wenn bei der Begründung des in Frage kommenden Verbietungsrechts das Wiederaufheben oder Mindern, wie solches bei der Confirmation der Artikel für die Bäcker- und Fleischerinnungen zu Bernstadt der Fall, vorbehalten worden ist; und weiter die im günstigen Falle auszuwerfende Entschädigung nicht in Capital, sondern nur durch Verzinsung des festzustellenden Entschädigungsbetrags zu erfolgen haben würde.

Wenn jedoch diese nurgedachten Bestimmungen des Entwurfes durch die Anträge beider Deputationen und beziehendlich die darauf gefaßten Beschlüsse der Kammern, vorausgesetzt, daß die Erste Kammer den Anträgen ihrer Deputation beizupflichten kein Bedenken tragen würde, eine den Wünschen der Petenten entsprechende Aenderung erfahren haben, so dürfte sich hierdurch die Petition völlig erledigen und somit, wie hierdurch beantragt wird,

dem von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusse, dieselbe für erledigt zu erachten, beizutreten sein.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diese Petition, die soeben vorgetragen worden ist, Etwas zu bemerken hat? — Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich zur Abstimmung über und frage, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation, gleichwie in der Zweiten Kammer bereits geschehen ist, die fragliche Petition für erledigt erachtet? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

Zu 2.

In Meißen hat bis zum Jahre 1834 der dasigen Apotheke das Privilegium der Verleihung sogenannter Gewürzzehntnerstellen, mit dem ausschließlichen Rechte, den Material-Detailhandel daselbst zu betreiben, zugestanden. Laut einer der Petition abschriftlich beigefügten Verordnung der königlichen Landesdirection vom 15. März 1834 ist jedoch in einem am 25. Februar desselben Jahres gehaltenen Vorbescheide durch Vergleich zwischen dem Inhaber des Privilegiums und den damaligen Gewürzzehntnern unter Concurrenz der städtischen Behörden dieses Privilegium sowohl als

auch die von den übrigen Betheiligten aus demselben hergeleiteten Rechte aufgehoben und das ganze Verhältniß dahin geordnet worden, daß die damals als Inhaber solcher Zehntnerstellen vorhandenen fünfzehn Individuen, so lange als dieselben am Leben, oder eine Wittwe, oder endlich ein Sohn derselben vorhanden und zur Betreibung dieses Handels befähigt sein würde, als die zum Materialwaaren-Detailhandel allein Berechtigten angesehen und die Zahl von fünfzehn Material-Detailhandlungen nicht überschritten werden sollte, dergestalt, daß Wittwen und Söhnen der damals Berechtigten bei Erledigung einer dieser fünfzehn Stellen unter der Voraussetzung ihrer Befähigung dazu der Vorzug vor anderen Bewerbern um die erledigte Stelle eingeräumt werde.

Für diese ihnen zugestandene Befugniß haben die damaligen fünfzehn Berechtigten gewisse Geldleistungen aufzubringen gehabt.

Die Petenten gehören nun, wie aus deren in diesem Punkte ziemlich unklaren Eingabe entnommen werden darf, nicht sowohl zu jenen im Jahre 1834 vorhandenen fünfzehn berechtigten Individuen, sondern sind vielmehr Söhne solcher, denen mithin kraft jenes Vergleichs nur die Exspectanz auf Einrückung in eine etwa zur Erledigung kommende Stelle zustehen würde.

Zweifellos wird nun durch §. 39 des Gewerbegesetzes dieses, wenn auch mit dem Absterben der fünfzehn Berechtigten und der Wittwen und Söhne derselben von selbst erlöschende, doch zur Zeit noch bestehende Verbietungsrecht der Materialwaaren-Detailhändler in Meißen ebenfalls mit aufgehoben, und dies hat die Petenten veranlaßt, in ihrer unter 2 obengedachter Eingabe zu bitten:

die Erste Kammer wolle beschließen, daß die Entschädigung für Aufhebung des mehrgedachten Verbietungsrechts auch auf sie zu erstrecken sei.

Wenn indessen für den Fall des Zustandekommens der neuen Gewerbegesetzgebung und der damit im engsten Zusammenhange stehenden Vorlage über die Entschädigung für aufgehobene Verbietungsrechte gesetzliche Normen darüber aufgestellt sein werden, Was, Wer und in welcher Weise entschädigt werden soll, so würde jedes Urtheil der Ständeversammlung über den erhobenen Entschädigungsanspruch der Petenten ein Vorgreifen in die Befugnisse der für diese Frage eintretenden künftigen Behörden in sich enthalten, so daß mithin die Bittsteller zur Zeit lediglich auf das Entschädigungsgesetz zu verweisen sein werden.

Mit Rücksicht hierauf beantragt die Deputation:

diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand das Wort ergreift, so frage ich, **ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation die fragliche Petition auf sich beruhen lassen will?** — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Dr. Koch:

Da dieselbe nur an die Erste Kammer gerichtet, von dieser aber darauf ein beifälliger Beschluß nicht gefaßt worden ist, so bedarf es nach §. 113 der Landtagsordnung nicht erst noch deren Abgabe an die Zweite Kammer.

Präsident v. Schönfels: Somit wäre der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt. Bevor wir uns zum zweiten wenden, wird Herr Bürgermeister Müller die Güte haben, die ständische Schrift zu verlesen, welche gefertigt worden ist in Bezug auf das allerhöchste Decret, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend.

(Der Vortrag erfolgt.)

Wenn Niemand gegen die Fassung der soeben verlesenen Schrift Etwas zu erinnern hat, so wird sie in dieser Maaße abgelassen werden, da sie bereits von der Zweiten Kammer genehmigt ist. Wir wenden uns zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung und ich ersuche den Herrn Bürgermeister Hennig, uns den Vortrag zu geben des Berichts der Zwischendeputation der Ersten Kammer über den Entwurf eines Gesetzes, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Entwurf führt folgende Ueberschrift:

Gesetz,
die Errichtung von Gewerbegerichten
betreffend.

Das betreffende königliche Decret ist bereits früher vorgelesen worden*); es wird daher nicht nöthig sein, dasselbe zu wiederholen. Die allgemeinen Motiven lauten so:

(S. L.M. II. K. S. 392 bis 393, Z. 8. v. o.)

Der Bericht sagt nun hierzu Folgendes:

Die Durchführung des Gewerbegesetzes und die Bestrafung der dagegen vorkommenden Vergehen, soweit sie nicht criminalrechtlicher Natur sind, gehört zum Ressort der Verwaltungsbehörden; dagegen haben nach wie vor über alle privatrechtliche Ansprüche, auch wenn sie aus Verhältnissen herrühren, welche durch das Gewerbegesetz geregelt sind, die Justizbehörden zu entscheiden und es werden sonach die verfassungsmäßig bestehenden Competenzverhältnisse durch das Gewerbegesetz nicht geändert. Nur ausnahmsweise und lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollen nach §. 99 auch die Verwaltungsbehörden über privatrechtliche Streitigkeiten, welche aus dem Arbeits- und Lehrvertrage herrühren, entscheiden können, aber nur dann, wenn diese Ansprüche die Summe von 10 Thalern (nach dem Vorschlage der Deputation 20 Thaler) nicht übersteigen und der Kläger darauf anträgt, sie mögen mit Vergehen, deren Bestrafung der Verwaltungsbehörde zukomme, in Verbindung stehen oder nicht. Die Entscheidung in diesen Privatrechtsstreitigkeiten ist jedoch insofern nur provisorischer Natur, als sie nur erst dann vollstreckbar ist, wenn binnen zehn Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides an, von keinem Theile auf Entscheidung im Rechtswege angetragen wird.

Diese den Verwaltungsbehörden zustehenden Befugnisse: über die im Gewerbegesetz bezeichneten Polizeivergehen zu cognosciren und über gewisse privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden, soll durch den vorliegenden Entwurf zum

*) S. dasselbe L.M. II. K. S. 18.

Theil besonderen Behörden (Gewerbegerichten) übertragen werden. Bezüglich der privatrechtlichen Streitigkeiten sollen sie ganz an die Stelle der Verwaltungsbehörden treten; dagegen ist ihr Wirkungskreis bezüglich der vorkommenden Polizeivergehen enger, indem sie als Polizeibehörden nur insoweit competent sind, als es sich um die in §. 3 sub b genannten Vergehen handelt.

Die Einrichtung ist nicht neu; in Frankreich und am Rhein existirt sie schon lange, neuerdings auch in Preußen; das Wesen derselben besteht darin, die Gewerbsgenossen bei den in Gewerbesachen vorkommenden Streitigkeiten, namentlich bei den kleinen Differenzen und Zuwiderhandlungen im Geschäftsumgange der Gewerbsleute unter sich, zur Mitwirkung bei der Erörterung und Entscheidung heranzuziehen. Als besonderes Bedürfniß hat sie sich für diejenigen Gegenden erwiesen, wo die Hausindustrie und das Fabrikwesen massenhaft vertreten ist, weil es in dem eigenthümlichen Wesen und Formen dieser Gewerbe liegt, daß die darauf beruhenden Rechtsansprüche und die dabei vorkommenden Vergehen von Fachgenossen am schnellsten verstanden und am richtigsten beurtheilt werden.

Da, wo dergleichen Gerichte bestehen, genießen sie Vertrauen und führen sicherer zur Beruhigung der Betheiligten, weil Letzteren die Ueberzeugung beiwohnt, daß das Urtheil des Gewerbegerichts auf sachlichem Verständniß beruht. Auch in Sachsen hat sich aus dem Schooße des Gewerbestandes, namentlich in den Fabrikdistricten, das Verlangen nach Einführung von Gewerbegerichten geltend gemacht und selbst in der Ständekammer sind hierauf gerichtete Anträge zur Berathung gekommen und zur Erwägung an die Staatsregierung abgegeben worden. Es hat deshalb die Staatsregierung geglaubt, diesem Verlangen durch Vorlegung des Entwurfes entsprechen zu müssen.

Die Einführung der Gewerbegerichte soll nur eine facultative sein, um sie nur da entstehen zu lassen, wo sich im Gewerbestande selbst ein Bedürfniß darnach ausspricht; sie erfolgt durch das Ministerium des Innern, wenn für irgend einen Bezirk von der Handels- und Gewerbekammer oder von den Gewerbetreibenden oder von der Gemeindevertretung darauf angetragen wird.

Jedes Gewerbegericht soll aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Vorsitzenden, aus einer Anzahl von Gewerbtreibenden und zwar, wie der Herr königliche Commissar erklärt hat, je nach dem Umfange des Bezirks nicht unter 10 und nicht über 30 bestehen, welche zur Hälfte aus den Arbeitgebern und zur Hälfte aus den Arbeitnehmern von den Gewerbtreibenden selbst gewählt werden. An jeder Gerichtssitzung haben außer dem Vorsitzenden jedesmal zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer Theil zu nehmen. Das Verfahren ist das in Verwaltungssachen im Allgemeinen geltende.

Die Deputation vermag nicht über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Einführung von Gewerbegerichten ein bestimmtes Urtheil auszusprechen; das Institut ist in Sachsen völlig neu und es fehlt ihr daher an jeder eigenen Erfahrung. Wenn sie dessen ungeachtet die Errichtung von Gewerbegerichten befürwortet, so ist sie hierzu durch dieselben Gründe bestimmt worden, welche auch die Staatsregierung zu Vorlegung des Entwurfs vermocht haben: das Verlangen darnach aus dem Gewerbestande selbst und die durch Erfahrung erwiesene Nützlichkeit derselben in denjenigen Staaten, wo sie schon längere Zeit bestehen.

Hier würde nun wohl die allgemeine Debatte zu eröffnen sein.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand an einer allgemeinen Debatte sich betheiligen will?

Advocat v. Könneritz: Die erste Instanz in den schönburg'schen Receßherrschaften steht in ihrem vollen Umfange meinen Herren Constituenten als receßmäßiges Recht unzweifelhaft zu. Diese erste Instanz ist nicht nur durch den Hauptreceß von 1740 gewährleistet, sondern es besagt auch der Erläuterungsreceß von 1835 Abschnitt I §. 14, daß durch die Entsagung der Herren Receßherrschaftsbesitzer auf ihre zweite Instanz deren Gerichtsbarkeit erster Instanz in keiner Weise gefährdet, sondern ihnen sowie bisher auch fernerhin ungeschmälert verbleiben solle. Demzufolge sollen auch Veränderungen in der Organisation der Untergerichte in den schönburg'schen Receßherrschaften, insoweit dabei die receßmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nicht ohne Einvernehmen und nur im Einverständniß mit den Herren Receßherrschaftsbesitzern erfolgen. Daß sich die erste Instanz in den Receßherrschaften nicht blos auf die in denselben befindlichen Justizämter beschränkt, sondern daß vielmehr auch alle übrigen Behörden erster Instanz, sie seien Justiz- oder Verwaltungsbehörden, lediglich als Träger der dem Hause Schönburg receßmäßig zustehenden ersten Instanz erscheinen, werde ich sofort näher zu begründen die Ehre haben. Bei Einführung der allgemeinen Städteordnung ist auf diese besondern receßmäßigen Verhältnisse Rücksicht genommen worden und es steht meinen Herren Constituenten das Recht zu, in den Receßherrschaften die Mitglieder des Stadtraths zu bestätigen. Auch ist einigen Städten der Receßherrschaften die Ausübung der Polizei und der Verwaltung durch besondere Verträge mit dem Hause Schönburg überlassen worden. Es bestimmt ferner §. 252 der allgemeinen Städteordnung, daß die Polizei in den Städten der schönburg'schen Receßherrschaften von den Stadträthen im untergeordneten Auftrage der Gesammtregierung zu Glauchau ausgeübt werde. Ferner haben die Stadträthe in den Receßherrschaften in Begnadigungssachen an die dermalige Gesammtkanzlei zu Glauchau Bericht zu erstatten. Nicht minder ist sowohl in dem Abschnitte I §. 15 des Erläuterungsrecesses von 1835, als in der, dem Gesetze vom 11. Aug. 1855, die Organisation der Unterbehörden betreffend, beigegebenen Beilage sub ⊙ darauf Bedacht genommen, daß die etwa von schönburg'schen Vasallen oder Städten aufgegebenen Gerichtsbarkeiten nicht an den Staat, sondern auf das Haus Schönburg übergehen. Endlich ist die königliche Staatsregierung auch bei dem Gesetze, die Einführung von Friedensrichtern betreffend vom 11. August 1855, dessen eingedenk gewesen,

daß die dem Hause Schönburg receßmäßig zustehende erste Instanz durchaus nicht geschmälert werden darf. Bei diesem Gesetze handelte es sich um die Beschaffung einer neuen Behörde zur Unterstützung und zum Beirath der Verwaltung; dessenungeachtet ist im §. 21 dieses Gesetzes angeordnet, daß über die Anwendung des Gesetzes auf die schönburg'schen Receßherrschaften seiner Zeit, insoweit dadurch receßmäßige Rechte berührt werden, nur im Einvernehmen und im Einverständniß mit den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg besondere Bestimmungen ergehen würden. Diese meinen Herren Constituenten receßmäßig zustehende erste Instanz dürfte wohl dazu geeignet sein, den Antrag zu begründen, daß ein dem §. 21 des Gesetzes, die Friedensrichter betreffend analog nachgebildeter Paragraph diesem Gesetze eingeschaltet würde; denn es handelt sich hier um die Creirung einer neuen Behörde erster Instanz. Ich will indessen wenigstens vor der Hand von der Stellung eines solchen Antrages absehen; denn die im §. 96 des Gewerbegesetzes ausgesprochene Wahrung der receßmäßigen Rechte dürfte sich auch auf das Gewerbegerichtsgesetz beziehen, indem das letztere nur als eine Ausführung des erstern erscheint. Ferner bin ich der Ansicht, daß die receßmäßigen Rechte meiner Herren Committenten durch das vorliegende Gesetz nicht verkümmert zu werden vermögen, wenn dieselben nicht ihre ausdrückliche Zustimmung dazu ertheilen. Bei der königlichen Staatsregierung darf ich aber die Geneigtheit voraussetzen, sich dahin auszusprechen, daß von derselben infolge des Gewerbegerichtsgesetzes ein Eingriff in die receßmäßigen Rechte meiner Herren Committenten nicht beabsichtigt, daß dieselbe vielmehr auch bei Errichtung von Gewerbegerichten in den Receßherrschaften sich den Recessen gemäß vorher des Einverständnisses meiner Herren Committenten versichern werde. Es würde sehr dankbar von mir anzuerkennen sein, wenn die königliche Staatsregierung sich in diesem Sinne aussprechen wollte. Im Uebrigen habe ich nur noch zu erwähnen, daß das Haus Schönburg der königlichen Staatsregierung bereits seine Bereitschaft erklärt hat, der Einführung des Gewerbegesetzes in den Receßherrschaften nicht zuwider sein zu wollen; jedoch hat dies das Haus Schönburg von der Erfüllung einiger Bedingungen abhängig gemacht, durch welche die receßmäßigen Rechte aufrecht erhalten werden sollen, welche Bedingungen indessen das Princip des Gesetzes in keiner Weise alteriren.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Wenn der Herr Sprecher von der Voraussetzung ausgeht, daß die Regierung nicht gemeint sein werde, receßmäßig begründete Rechte zu beeinträchtigen, so ist diese Voraussetzung ganz gewiß richtig; es scheint dies auch vollständig durch die dem §. 96 des Hauptgesetzes gegebene Fassung bestätigt. Das schließt aber denn doch nicht aus, daß in einzelnen Fällen, namentlich wo es sich um neue Institutionen handelt, theils über die Natur und Tragweite der Institutionen selbst, theils über den Umfang, in welchem durch dieselben receßmäßige Befugnisse in der That berührt und alterirt werden, man auch verschiedener Ansicht sein kann. So wenig ich daher gegenwärtig in der Lage bin, im Voraus zu bestimmen, in welchem Umfange und in welchen einzelnen Punkten die Regierung werde anzuerkennen vermögen, daß gerade dadurch receßmäßige Befugnisse geschmälert oder beeinträchtigt werden, ebenso halte ich es doch für vollständig unzweifelhaft, daß rücksichtlich derjenigen Punkte, wo die Regierung die Ueberzeugung gewinnt, daß eine solche Beeinträchtigung receßmäßiger Befugnisse stattfinden würde, wenn man die Herren Fürsten und Grafen v. Schönburg vorher nicht um ihre Einstimmung fragen wollte, ganz gewiß diese Einstimmung eingeholt werden wird. Ich muß im vorliegenden Falle um so vorsichtiger bei Beantwortung dieser Frage sein, als, wie der Herr Redner selbst bemerkte, Verhandlungen über diesen Punkt zwischen der Regierung und dem Hause Schönburg im Gange sind. Es ist bereits bemerkt worden, daß von Seiten des Hauses Schönburg die Bereitwilligkeit, der Einführung des vorliegenden Gesetzes in den Schönburg'schen Landen zuzustimmen, erklärt worden sei, daß dabei aber mehrere Bedingungen gestellt worden wären. Sowohl rücksichtlich der Voraussetzungen, welche hierbei vom Hause Schönburg ausgesprochen worden sind über die Natur der Gewerbegerichte, welche hier doch wesentlich in Frage kommt, als rücksichtlich einzelner vom Hause Schönburg gestellter Bedingungen herrscht zur Zeit noch keine völlige Uebereinstimmung und ich kann natürlich auch nicht im Voraus sagen, in welcher Weise diese Verhandlungen weiter ihren Gang nehmen werden. An der Bereitwilligkeit der Regierung, receßmäßig begründete Rechte zu respectiren, wird es gewiß nicht fehlen; aber auf der andern Seite muß sie auch den Standpunkt festhalten, durch nicht vollständig begründete Ausstellungen und Einwendungen die Einführung eines im übrigen Lande als wünschenswerth erkannten Instituts nicht erschweren zu lassen; diese Pflicht hat sie auch wieder umgekehrt den Einwohnern der betreffenden Landestheile gegenüber. Wenn das zur Beruhigung des Herrn Redners nicht vollständig beitragen kann, so thut es mir leid; aber weiter bin ich im Augenblicke durchaus nicht im Stande, über den vorliegenden noch in Verhandlung schwebenden Gegenstand mich auszusprechen.

Advocat v. Könneritz: Nachdem sich der geehrte Herr Regierungscommissar dahin ausgesprochen hat, daß es durchaus nicht in der Absicht der königlichen Staatsregierung liege, receßmäßige Rechte meiner Herren Constituenten irgendwie zu beeinträchtigen, so kann ich mich darauf beschränken, mich nur noch dagegen zu verwahren, daß aus meinen Abstimmungen in Betreff des vorliegenden Ge-

setzes die Aufgabe receßmäßiger Rechte meiner Herren Committenten gefolgert werde.

Graf v. Schönburg: Dem, was der Herr v. Könneritz als Vertreter der Besitzer der Receßherrschaften soeben ausgesprochen hat, muß ich mich durchaus anschließen. Auch meine Abstimmung kann unseren gemeinschaftlichen Rechten nicht präjudicirlich sein.

Präsident v. Schönfels: Ich habe weiter zu erwarten, ob noch Jemand über den allgemeinen Theil des Berichtes das Wort zu ergreifen gedenkt? — Wenn dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich will nur im Namen der Deputation erklären, daß es durchaus nicht im Sinn der Deputation gelegen hat, irgendwie den receßmäßigen Rechten der Besitzer der Receßherrschaften zu nahe zu treten. Inwieweit dies durch das vorliegende Gesetz geschehen könnte, kann die Deputation nicht beurtheilen; sollten Collisionen eintreten, so wird so zu verfahren sein, wie der Herr Commissar vorhin erklärt hat.

Das Gesetz selbst lautet nun so:

(S. L.M. II. K. S. 392.)

Der Hauptbericht sagt dazu:

Nach diesen Bemerkungen wendet sich die Deputation zu den einzelnen Paragraphen.

Zu §. 1.

Der Antrag auf Errichtung eines Gewerbegerichtes soll nach a von jeder Gemeindevertretung gestellt werden können, sobald der Ort, den sie vertritt, eine industrielle Wichtigkeit hat. Der Ausdruck: „Gemeindevertreter" könnte zu der irrigen Auffassung führen, als ob die Concurrenz der Gemeindeobrigkeit ausgeschlossen sein solle. Dies ist aber nicht der Fall und man schlägt daher der größeren Deutlichkeit halber vor:

statt der Worte: „von den Gemeindevertretern" zu sagen: „von der Gemeinde".

Mit dieser Abänderung wird

§. 1 zur Annahme empfohlen.

Im Nachberichte heißt es hierzu:

Zu §. 1.

Die unterzeichnete Deputation hat zu a. vorgeschlagen, statt der Worte: „von den Gemeindevertretern" zu sagen: „von der Gemeinde". Die Zweite Kammer ist dem beigetreten, hat aber der größeren Deutlichkeit wegen beschlossen, den Worten: „von der Gemeinde" noch hinzuzufügen:

„durch ihre Obrigkeit und Vertreter".

Man schlägt vor:

„dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten".

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 1 zu sprechen wünscht. — Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich sogleich zur Abstimmung über. Die Deputation räth an, zu a §. 1 statt der Worte: „von den Gemeindevertretern" zu sagen: „von der Gemeinde" und dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten, wo nach den Worten: „von der Gemeinde" noch hinzuzufügen ist: „durch ihre Obrigkeit und Vertreter". Ich frage zunächst, ob die Kammer diesem Vorschlage ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun die Kammer, ob sie den §. 1 mit dieser Abänderung annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 2.

(S. L.M. II. K. S. 395.)

Der Hauptbericht sagt hierzu Folgendes:

Zu §. 2.

Wenn nicht bereits für sämmtliche Gewerbe eines Bezirkes ein Gewerbegericht bestellt ist, so kann ein solches, um dem concreten gewerblichen Bedürfniß zu entsprechen, für besondere Gewerbe eines Bezirks eingeführt werden. Ist das Gewerbegericht für sämmtliche Gewerbe des Bezirks errichtet, so kann nach §. 6 durch die Einsetzungsverordnung bestimmt werden, daß dennoch für gewisse Gewerbe eine besondere Wahl von fachkundigen Gewerbetreibenden stattfinde und es hat dann aus der Zahl der für dieses Gewerbe besonders Gewählten der Vorsitzende jedesmal die Gerichtsbeisitzer zu entnehmen, sobald es sich um ein Vergehen oder um eine Streitigkeit handelt, welche diese Gewerbe betrifft. Aber auch wo eine solche besondere Wahl für gewisse Gewerbe nicht erfolgt ist, hat der Vorsitzende nach §. 11 darauf Bedacht zu nehmen, daß er, soweit thunlich, immer solche Beisitzer zur Theilnahme an der Sitzung einladet, welche mit den Betheiligten, deren Sachen verhandelt werden sollen, ein und demselben Gewerbszweige angehören.

§. 2 wird

zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 2 sprechen will, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diesen Paragraphen unverändert annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 3.

(S. L.M. II. K. S. 395.)

Im Hauptberichte heißt es:

Zu §. 3.

Dieser Paragraph bezeichnet den Geschäftskreis der Gewerbegerichte. Sie haben, gleich den Verwaltungsbehörden in §. 99 des Gewerbegesetzes, eine doppelte Competenz: eine civilrichterliche und eine polizeiliche. Als civilrichterliche Behörde sollen sie entscheiden über alle Privatstreitigkeiten der Gewerbsgenossen, welche aus dem Arbeits- und Lehrvertrage herrühren und die Summe von 10 Thalern (20 Thalern) nicht übersteigen, sobald Kläger darauf anträgt, es mögen diese Ansprüche mit Vergehen, deren Be-

strafung den Gewerbegerichten zukommt, in Verbindung stehen oder selbständig geltend gemacht werden. Als Polizeibehörde haben sie ausschließlich zu cognosciren über die sub b speciell genannten Vergehen. Die hier nicht genannten Vergehen verbleiben der Competenz der Verwaltungsbehörden. Stehen aber nun mit Vergehen der letzteren Art Civilansprüche der bezeichneten Gattung in Verbindung, so fragt es sich, ob die Verwaltungsbehörde darüber zugleich mit entscheiden kann oder ob sie den Kläger an das Gewerbegericht zu verweisen hat.

Nach der Fassung des Paragraphen sub a würde sich wohl die Verwaltungsbehörde der Entscheidung zu enthalten haben. Der Deputation will es aber nicht zweckmäßig erscheinen, für ein und dieselbe Angelegenheit mehrere Behörden in Anspruch zu nehmen, zumal es sich in Bezug auf den Civilpassus bei den Verwaltungsbehörden, wie bei den Gewerbegerichten nur um eine provisorische Entscheidung handelt. Die Deputation hält es vielmehr für angemessen, daß die Verwaltungsbehörde über den Civilanspruch, wenn er mit einer vor ihr anhängigen Untersuchung im Zusammenhange steht, mit entscheiden könne, auch wenn er aus dem Arbeits- und Lehrvertrage herrührt. Hiernach verbleibt die Verwaltungsbehörde da, wo ein Gewerbegericht existirt, für dergleichen Civilansprüche dann, aber auch nur dann competent, wenn der Anspruch zugleich mit einer vor ihr anhängigen Polizeiuntersuchung in Verbindung steht, außerdem hat sich der Kläger ans Gewerbegericht oder an die Justizbehörde zu wenden. Um dies deutlicher auszudrücken, beantragt man:

bei Punkt a hinzuzufügen:

„soweit sie nicht mit Vergehen in Verbindung stehen, deren Entscheidung den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden zusteht"

und mit diesem Zusatze den §. 3 anzunehmen.

Nach dieser nunmehrigen Fassung des §. 3 reducirt sich die Competenzfrage bei den mehrerwähnten Civilansprüchen hinsichtlich ihrer praktischen Anwendung auf den Satz: Ist keine Untersuchung vorausgegangen, so hat das Gewerbegericht zu entscheiden; ist aber eine Untersuchung vorhergegangen und bei derselben der Privatanspruch geltend gemacht worden, so entscheidet diejenige Behörde (Verwaltungsbehörde oder Gewerbegericht), welche die Untersuchung geführt hat. Und nur insofern ist hinsichtlich der Competenz noch ein Unterschied, daß die Verwaltungsbehörde nach §. 99 auf Antrag entscheiden kann, aber nicht zu entscheiden braucht, während das Gewerbegericht auf Antrag entscheiden muß.

Im Nachberichte heißt es:

Zu §. 3.

Der §. 99 des Gewerbegesetzes beginnt mit den Worten: „Auch die Verwaltungsbehörden können —— entscheiden." Beide Kammern haben aber beschlossen, den Eingang so zu fassen: „Auch die Verwaltungsbehörden haben —— zu entscheiden." Infolge dessen ist die am Schlusse des Hauptberichts zu §. 3 enthaltene Bemerkung dahin zu berichtigen, daß die Competenz der Verwaltungsbehörden nach §. 99 eine nicht blos facultative, sondern eine präceptive ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand zu §. 3 das Wort verlangt; wo nicht, so gehe ich zur Abstimmung über. Es soll nach dem Antrage Ihrer Deputation bei §. 3 und zwar bei Punkt a hinzugefügt werden:

„soweit sie nicht mit Vergehen in Verbindung stehen, deren Entscheidung den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden zusteht."

Ich frage, ob die Kammer mit diesem von der Deputation beantragten Zusatz sich einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer dem §. 3 mit der soeben beschlossenen Abänderung ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 4.
(S. L.M. II. K. S. 396.)

Im Hauptberichte heißt es:

Zu §. 4.

Der Vorsitzende, welcher aus den in den Motiven angegebenen Gründen juristisch befähigt sein soll, soll nach einer Mittheilung des Herrn königlichen Regierungscommissars an den Orten, wo es thunlich ist, aus den Mitgliedern des Stadtraths ernannt werden. Daß dies möglichst geschehe, ist schon um deswillen zu wünschen, weil von den rechtskundigen Beamten in den Unterbehörden die Mitglieder der Stadträthe präsumtiv die meiste Bekanntschaft mit den gewerblichen Verhältnissen besitzen, und weil außerdem, wenn eine andere, der Ortsverwaltungsbehörde fernstehende Person ernannt würde, leicht Competenzconflicte zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gewerbegerichten entstehen könnten.

§. 4 empfiehlt man
unverändert anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: §. 4 wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen; ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 5.
(S. L.M. II. K. S. 396.)

Im Hauptbericht heißt es:

Zu §. 5.

Um zum Beisitzeramt wählbar zu sein, verlangt der Entwurf, daß der Arbeitgeber wenigstens 5 Jahre, der Arbeitnehmer aber wenigstens 3 Jahre im Bezirke sich aufhalte. Da jedoch eine kürzere Aufenthaltszeit ausreichen dürfte, um sich mit den Gewerbsverhältnissen des Bezirks bekannt zu machen, andererseits bei dem Erforderniß eines fünf- und dreijährigen Aufenthalts zu befürchten steht, daß dann nicht in jedem Bezirke die nöthige Anzahl geeigneter Persönlichkeiten vorhanden sein möchte, zumal auf Seite der Arbeitnehmer, die ihren Aufenthalt öfterer wechseln, so schlägt die Deputation vor:

die 5 Jahre auf „3" und die 3 Jahre auf „2" herabzusetzen.

Weiter gehört zu den Erfordernissen der Wählbarkeit, daß der zu Wählende 30 Jahre alt ist, daß er sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und daß er sich nicht der in §§. 48, 58, 65 und 71 des Gewerbegesetzes bezeichneten Vergehen schuldig gemacht hat.

Die Gründe, aus denen ein Mitglied des Gewerbegerichts seine diesfallsige Eigenschaft wieder verliert, sind nicht besonders angegeben; sie ergeben sich von selbst, wenn man die gesetzlichen Erfordernisse gegenüber hält. Der Gewählte verliert sein Beisitzerrecht, wenn er den Erfordernissen nicht mehr entspricht, also durch Wegzug aus dem Bezirk, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, durch gänzliche Aufgabe des Geschäfts oder wenn aus dem Arbeitnehmer ein Arbeitgeber, oder umgekehrt, geworden ist.

Die Deputation empfiehlt:
den §. 5 mit obigen Abänderungen anzunehmen.

Der Nachbericht sagt:

Zu §. 5.

Der §. 108 des Gewerbegesetzes, welcher hier citirt ist, hat in beiden Kammern durch die beschlossene Annahme von zwei neuen §§. 108a und 108b wesentliche Abänderungen erfahren, namentlich ist Punkt d, durch welchen wegen gewisser Vergehen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zur Gewerbekammer ausgeschlossen war, ganz in Wegfall gekommen. Hat man aber die fraglichen Vergehen, z. B. Beschäftigung der Kinder über die gesetzliche Arbeitszeit, nicht für erheblich genug halten können, um daran die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zur Gewerbekammer zu knüpfen, so kann man sie auch nicht für erheblich genug halten, Jemanden deshalb von der Verwaltung des Beisitzeramtes im Gewerbegerichte auszuschließen. Um nun den §. 5 des Entwurfs mit den Grundsätzen des Gewerbegesetzes in Einklang zu bringen, beantragt man:

„auf der vorletzten Zeile des ersten Absatzes das Citat: „§. 108 des Gewerbegesetzes unter a, c, d" zu vertauschen mit: „§. 108a unter b und d."

so daß, außer den in §. 5 ausdrücklich erwähnten Erfordernissen, nur noch erforderlich ist: das dreißigste Lebensjahr und der Besitz des persönlichen Stimmrechts nach der allgemeinen Städteordnung u. s. w.

Die unterzeichnete Deputation hat es für selbstverständlich gehalten, daß der Beisitzer sein Beisitzeramt verliert, sobald er den gesetzlichen Erfordernissen nicht mehr entspricht. Die Zweite Kammer hat jedoch für zweckmäßig erachtet, dies ausdrücklich auszusprechen und hat deshalb beschlossen, am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen:

„Verliert ein Mitglied während der Zeit der Theilnahme am Gewerbegerichte eine der Eigenschaften, die zu seiner Wahl erforderlich waren, so hat dasselbe auszutreten."

Man empfiehlt den Beitritt zu diesem Beschlusse.

Außerdem habe ich noch Etwas nachzutragen. Es ist nämlich bei §. 108, wie er neuerdings beim Gewerbegesetz angenommen worden ist, der Satz, welcher von dem Dispensationsrecht der Regierung handelt, in Wegfall gebracht worden, folglich muß hier der vorletzte Satz ebenfalls in Wegfall kommen, worauf die Deputation im Einverständniß mit dem Herrn Regierungscommissar anträgt.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 5 das Wort zu ergreifen sein. — Da das nicht geschieht, so gehe ich zur Abstimmung über. Zuvörderst trägt die Deputation darauf an, daß die 5 Jahre auf 3 und die 3 auf 2 herabgesetzt werden sollen. Stimmen Sie ihr hierin bei? — Einstimmig Ja.

Weiter schlägt die Deputation vor:

„auf der vorletzten Zeile des ersten Absatzes das Citat: „§. 108 des Gewerbegesetzes unter a, c, d", zu vertauschen mit: „§. 108a unter b und d."

Ich frage, ob die Kammer sich auch hierin mit ihrer Deputation vereinigt? — Einstimmig Ja.

Ferner beantragt die Deputation dem Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten und am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen:

„verliert ein Mitglied während der Zeit der Theilnahme am Gewerbegericht eine der Eigenschaften, die zu seiner Wahl erforderlich waren, so hat derselbe auszutreten."

Pflichtet die Kammer auch diesem Zusatz bei? — Einstimmig Ja.

Endlich wird vorgeschlagen, daß der Absatz: „Eine Dispensation ꝛc." gänzlich in Wegfall komme. Sind Sie auch hierin der Meinung der Deputation? — Einstimmig Ja.

Und nun frage ich, ob die Kammer §. 5 in der soeben beschlossenen Weise ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 6.
(S. L.M. II. K. S. 397)

Im Hauptbericht heißt es:

Zu §. 6.

Die Deputation ist ganz damit einverstanden, daß die Wahl auf einen Zeitraum von wenigstens 6 Jahren erfolge, weil das öftere Wählen, wie dies z. B. bei den Gemeindewahlen der Fall ist, mit vielem Zeitaufwand und Kosten verbunden ist, auch die längere Bekleidung eines Amtes mit den Geschäften und einer zweckmäßigen Art ihrer Behandlung vertrauter macht. Es ist anfänglich in Vorschlag gekommen, aller 3 Jahre die Hälfte der Mitglieder ausscheiden zu lassen und an ihrer Stelle neu zu wählen, damit sie nicht Alle auf einmal ausscheiden, sondern wenigstens immer eine gewisse mit den Geschäften vertraute Anzahl von Mitgliedern dem Gewerbegerichte erhalten werde. Allein, abgesehen davon, daß eine solche Wahl ganz denselben Aufwand an Zeit und Kosten verursachen würde, so ist es auch gar nicht wahrscheinlich, daß aus einer völligen Neuwahl lauter neue Mitglieder hervorgehen, da erfahrungsmäßig bei dergleichen Wahlen ein Theil der Ausgeschiedenen immer wieder gewählt wird.

Wenn indeß bei einem sechsjährigen Zeitraum der Fall eintreten kann, daß manche von den Gewählten durch Todesfall, Veränderung des Aufenthalts u. s. w. aus den Ge-

werbegerichten ausscheiden, so schien es, um die Zahl der Mitglieder nicht allzusehr herabsinken zu lassen, nothwendig, Vorkehrung zu treffen, daß die Ausgeschiedenen in einer leicht ausführbaren Weise wieder ergänzt werden können; und es beantragt deshalb die Deputation, daß am Schlusse des Paragraphen hinzugefügt werde:

„Wenn während der sechsjährigen Periode durch Einberufung von Stellvertretern die Zahl der Stellvertreter bis unter die Hälfte herabsinkt, so sind vom Gewerbegerichte in der nächsten nach §. 11 constituirten Sitzung die fehlenden Mitglieder aus dem Kreise der Wählbaren zu ergänzen."

Man könnte diesem Vorschlage einhalten, daß die Ergänzungswahl nicht Sache einer Gerichtssitzung, sondern Sache der sämmtlichen Mitglieder sei; allein einmal erlangt man hierdurch Uebereinstimmung mit einem ähnlichen Zusatze zu §. 7 und dann wird überhaupt der Fall höchst selten vorkommen, am besten aber kann ihm dadurch begegnet werden, daß gleich bei der Hauptwahl für eine gehörige Anzahl Stellvertreter gesorgt wird. Tritt die Ergänzungswahl ein, so ist das Gericht, wie sich aus den Andeutungen zu §. 2 ergiebt, nicht nothwendig an die nächsten Wählbaren gebunden, sondern es wird, soweit thunlich, mehr darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß die fehlenden Mitglieder wieder durch solche ersetzt werden, welche derselben Gewerbsart, wie die Ausgeschiedenen, angehören.

Mit dem erwähnten Zusatze wird
die Annahme des §. 6 angerathen.

Der Nachbericht enthält Folgendes:

Zu §. 6.

Die Zweite Kammer ist dem von der unterzeichneten Deputation beantragten Zusatze, insoweit nach demselben die Ergänzungswahlen in der nächsten Sitzung des Gewerbegerichts vorgenommen werden sollen, nicht beigetreten, sie will vielmehr, daß diese Ergänzungswahlen durch sämmtliche Mitglieder des Gerichtsbezirks erfolgen, und hat deshalb den ganzen Zusatz in folgender Fassung angenommen:

„Wenn während der sechsjährigen Periode durch Einberufung von Stellvertretern die Zahl derselben unter die Hälfte herabsinkt, so sollen sämmtliche Gewerbegerichtsmitglieder die Fehlenden aus dem Kreise der Wählbaren ergänzen."

Man empfiehlt den Beitritt in der Hoffnung, daß immer im Voraus so viel Stellvertreter werden gewählt werden, daß sich eine Ergänzungswahl nicht nöthig machen wird.

Bemerken will ich nur noch zur Erläuterung, daß unter dem Worte: „Gewerbegerichtsmitglieder" die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks zu verstehen sind.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 6 spricht, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation demselben ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Hierzu wird nun noch in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer folgender Zusatz beantragt:

„Wenn während der sechsjährigen Periode durch Einberufung von Stellvertretern die Zahl derselben unter die Hälfte herabsinkt, so sollen sämmtliche Gewerbegerichtsmitglieder die fehlenden aus dem Kreise der Wählbaren ergänzen."

Tritt die Kammer diesem Zusatz bei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 7.
(S. L.M. II. K. S. 398.)

Im Hauptberichte heißt es:

Zu §. 7.

Die Deputation hat hierzu zu bemerken:

1) beantragt man
auf der ersten Zeile die Worte: „wegen zu hohen Alters" zu vertauschen mit den Worten:
„wegen vollendeten 60. Lebensjahres."

Es stimmt dies überein mit dem Vorschlage zu §. 110 des Gewerbegesetzes.

2) Nach Inhalt des zweiten Satzes soll der nach §. 6 bestellte Wahlcommissar über die Statthaftigkeit der Gründe entscheiden, aus denen Jemand das Beisitzeramt ablehnt oder niederlegt. Da jedoch die Function des Wahlcommissars sich mit der Constituirung des Gewerbegerichts erledigt, so kann er füglich nicht entscheiden, wenn ein Beisitzer sein bereits übernommenes Amt später niederlegt oder wenn bei der §. 6 erwähnten Ergänzungswahl die Annahme der Wahl abgelehnt wird. Man beantragt deshalb:

nach dem Worte: „entscheiden" im zweiten Satze hinzuzufügen:
„nach erfolgter Constituirung des Gewerbegerichts von letzterem in erster Instanz in der nächsten nach §. 11 constituirten Sitzung."

3) beantragt man:
am Schlusse des §. 7 hinzuzufügen:
„Wer bereits sechs Jahre Mitglied eines Gewerbegerichts gewesen ist, kann für die nächsten sechs Jahre ohne Angabe eines Grundes ablehnen."

Mit diesen Anträgen wird
§. 7 zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich erwarte, ob Jemand über §. 7 zu sprechen verlangt? — Es ist nicht der Fall. Die Deputation hat hierzu mehrere Anträge gestellt: 1) auf der ersten Zeile die Worte: „wegen zu hohen Alters" zu vertauschen mit den Worten: „wegen vollendeten 60. Lebensjahres." Stimmt die Kammer damit überein? — Einstimmig Ja.

Die Deputation beantragt 2) nach dem Worte: „entscheiden" im zweiten Satze hinzuzufügen:

„nach erfolgter Constituirung des Gewerbegerichts von Letzterem in erster Instanz in der nächsten nach §. 11 constituirten Sitzung."

Ich frage, ob Sie auch diesem Antrage ihrer Deputation beipflichten? — Einstimmig Ja.

Endlich wird beantragt 3) am Schlusse des §. 7 hinzuzufügen:

„Wer bereits 6 Jahre Mitglied eines Gewerbegerichts gewesen ist, kann für die nächsten 6 Jahre ohne Angabe eines Grundes ablehnen."

Stimmen Sie auch diesem Antrage bei? — Einstimmig Ja.

Und nun frage ich, ob Sie dem §. 7 mit den soeben beschlossenen Abänderungen Ihren Beifall schenken? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 8.
(S. L.M. II. K. S. 399.)

Der Hauptbericht sagt hierüber:

Zu §. 8.

Dieser Paragraph enthält die Grundsätze über die Entschädigung der Beisitzer; er bestimmt, daß die Arbeitgeber für das eigentliche Beisitzeramt niemals entschädigt werden sollen, daß dagegen die Arbeitnehmer entschädigt werden können, nur soll das ob und wie in der Geschäftsordnung festgestellt werden. Wie der Herr königliche Commissar der Deputation mitgetheilt hat, geht die Absicht der Regierung dahin, daß die auswärtigen Beisitzer Reisevergütung nach den in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Sätzen erhalten sollen, Arbeitnehmer aber noch außerdem eine Vergütung für ihren Zeitverlust, welche ihrem Arbeitsverdienste entspricht.

Die Deputation war anfänglich der Meinung, daß die ganze Entschädigungsfrage nicht im Gesetz, sondern besser bei der Errichtung eines Gewerbegerichtes und beziehendlich durch die Geschäftsordnung regulirt werde, weil der Aufwand an Zeit und Mühe, den die Geschäfte erfordern werden, in den verschiedenen Bezirken sehr verschieden sein wird und weil auch außerdem noch wegen des Expeditionsaufwandes für Local, Heizung, Beleuchtung u. s. w. Bestimmungen zu treffen sein werden; allein sie überzeugte sich doch, daß es besser sei, wenn wenigstens die hauptsächlichsten Grundsätze, mit denen man übrigens einverstanden ist, im Gesetze ausgesprochen sind. Ueber die Entschädigung des Vorsitzenden für seine Bemühungen ist im Entwurfe gar Nichts erwähnt und es ist daher eine Vergütung für denselben an sich nicht ausgeschlossen.

Die Deputation rathet daher der Kammer an:

den §. 8 unverändert anzunehmen.

Im Nachberichte wird bemerkt:

Zu §. 8.

Die Zweite Kammer hat sich nur mit dem ersten Satze einverstanden erklärt, wegen des Vorsitzenden aber sowie wegen Entschädigung der Arbeitnehmer und wegen des sonst noch bei den Gewerbegerichten entstehenden Kostenaufwandes specielle Bestimmungen getroffen. Nach den diesfallsigen Beschlüssen der Zweiten Kammer lautet nun der ganze §. 8 so:

„Das Beisitzeramt wird von den Arbeitgebern unentgeldlich verwaltet, sowie der Vorsitz unentgeldlich zu führen ist. Auswärts vom Sitzungsorte wohnhafte Beisitzer sollen Reisevergütung, Arbeitnehmer außerdem eine dem gewöhnlichen Arbeitsverdienste entsprechende Entschädigung, nach den in der Geschäftsordnung festzustellenden Sätzen, aus der Sportelcasse des betreffenden Gewerbegerichtes beanspruchen können. In gleicher Weise auswärts wohnende Zeugen. Local, Heizung, Beleuchtung, Mitbenutzung der Dienerschaft u. s. w. ist von der Behörde ohne Vergütung zu gewähren, welcher der Vorsitzende angehört. Der übrige obbezeichnete Aufwand ist, insofern die Sportelcasse nicht ausreicht, aus der Staatscasse zu übertragen."

Die unterzeichnete Deputation kann es nicht billigen, daß der Vorsitz unter allen Umständen unentgeldlich geführt werden soll, wie dies nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer der Fall sein würde. Der Vorsitzende ist Organ der Behörde und wenn letztere im Interesse des Instituts oder aus irgend einem anderen Grunde es für angemessen oder nothwendig erachtet, dem Vorsitzenden wegen seiner besonderen Mühwaltung oder Amtsführung eine Vergütung zukommen zu lassen, so liegt kein Grund vor, dies durchs Gesetz zu verbieten. Im Uebrigen will sich die Deputation mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer einverstanden erklären und beantragt demnach:

die obige Fassung des §. 8 anzunehmen, jedoch mit Wegfall der Worte: „sowie der Vorsitz unentgeldlich zu führen ist."

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 8 zu sprechen verlangt? — Da das nicht geschieht, so gehe ich zur Fragstellung über. Der Herr Referent hat die Fassung, welche dem Paragraphen gegeben werden soll, soeben vorgetragen, ich wiederhole dieselbe nicht, sondern frage die Kammer unter Vorbehalt des am Schlusse gestellten Antrags, ob sie dieser Fassung ihren Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Nun frage ich, ob Sie nach Anrathen Ihrer Deputation aus dieser neuen Fassung Zeile 2 die Worte: „sowie der Vorsitz unentgeldlich zu führen ist", in Wegfall bringen wollen? — Einstimmig Ja.

Endlich frage ich, ob Sie der neuen Fassung mit den beschlossenen Abänderungen Ihren Beifall schenken wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 9.
(S. L.M. II. K. S. 403.)

Im Hauptberichte heißt es:

Zu §. 9.

Der Entwurf hat Beides: die Verpflichtung der Mitglieder bei der ersten Constituirung des Gewerbegerichts und die künftige Verpflichtung solcher Personen, welche schon einmal Mitglieder des Gewerbegerichts gewesen sind, in einen Satz gebracht. Der Deutlichkeit halber schlägt man vor, Beides zu trennen und beantragt deshalb:

die Worte: „diejenigen, welche noch nicht an der Thätigkeit eines Gewerbegerichts Theil genommen haben"

in Wegfall zu bringen und dafür einzuschalten:

„dieselben",

und ferner beantragt man:

am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen:

„Die später eintretenden Mitglieder werden in derselben Weise verpflichtet."

Mit diesen Anträgen wird

§. 9 zur Annahme empfohlen.

Im Nachberichte ist Nichts zu bemerken gewesen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 9 zu sprechen wünscht? — Wo nicht, so gehe ich zur Abstimmung über. Zuerst beantragt die Deputation die Worte: „Diejenigen, welche noch nicht an der Thätigkeit eines Gewerbegerichts Theil genommen haben" in Wegfall zu bringen und dafür zu setzen „dieselben." Ich frage, ob die Kammer dieser Abänderung Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Die Deputation rathet ferner an, am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen: „Die später eintretenden Mitglieder werden in derselben Weise verpflichtet." Ich frage auch hier, ob Sie der Deputation beipflichten? — Einstimmig Ja.

Nun frage ich, ob Sie dem §. 9 in der eben beschlossenen Maaße beistimmen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 10.
(S. L.M. II. K. S. 403)

Im Hauptberichte heißt es:

Zu §. 10.

Um die Frage über die Oeffentlichkeit nicht der Geschäftsordnung zu überlassen, sondern principiell im Gesetz auszusprechen und nur die etwaigen Beschränkungen in die Geschäftsordnung zu verweisen, beantragt man:

Punkt b ganz zu streichen und den §. 10 mit Weglassung dieses Punktes anzunehmen;

dagegen aber folgenden §. 10b anzunehmen:

„Die Sitzungen sind öffentlich, die etwa nöthigen Beschränkungen hat die Geschäftsordnung zu bestimmen."

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 10 zu sprechen wünscht? wo nicht, so gehe ich zur Abstimmung über. — Bezüglich dieses Paragraphen schlägt die Deputation vor, den Punkt b ganz zu streichen und den §. 10 mit Weglassung dieses Punktes anzunehmen. Ich frage, ob die Kammer sich mit diesem Deputationsantrage einversteht? — Einstimmig Ja.

Die Deputation schlägt ferner vor, einen §. 10b anzunehmen, der folgendermaaßen lautet:

„Die Sitzungen sind öffentlich, die etwa nöthigen Beschränkungen hat die Geschäftsordnung zu bestimmen."

Ich frage auch hier, ob die Kammer diesen von der Deputation vorgeschlagenen §. 10b annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 11.
(S. L.M. II. K. S. 404.)

§. 11 wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 11 spricht, frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diesen Paragraphen in unveränderter Weise anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 12.
(S. L.M. II. K. S. 404.)

Im Hauptberichte heißt es:

Zu §. 12.

Durch §. 10b, wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat, ist bestimmt, daß die etwa nöthigen Beschränkungen der Oeffentlichkeit bei den Sitzungen in der Geschäftsordnung bestimmt werden sollen. Infolge dessen erledigt sich der vorletzte Satz des §. 12 und es wird daher beantragt:

den vorletzten Satz: „Er kann" u. s. w. in Wegfall zu bringen

und

den §. 12 mit dieser Abänderung anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 12 das Wort ergreift, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation den vorletzten Satz des Paragraphen in Wegfall zu bringen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Und nun frage ich, ob die Kammer diesen §. 12 mit der beschlossenen Abänderung anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 13.
(S. L.M. II. K. S. 404.)

Im Berichte heißt es:

Zu §. 13

ist Nichts zu erinnern und wird daher die Annahme beantragt.

Advocat v. Könneritz: Bei der ganz allgemeinen Fassung dieses Paragraphen könnte es den Anschein gewinnen, als ob auch der persönlich privilegirte Gerichtsstand im engeren Sinne, wie derselbe meines Wissens zur Zeit in Sachsen, wenn man von juristischen Personen absieht, nur noch bezüglich der Mitglieder des königlichen Hauses und bezüglich der Mitglieder des Hauses Schönburg vorkommt, nicht von der Verpflichtung befreien würde, in Person vor den Gewerbegerichten Zeugniß abzulegen. Gewiß hat es ebensowenig in der Absicht der königlichen Staatsregierung liegen können, den persönlichen privilegirten Gerichtsstand durch

dieses Gesetz zu beschränken, als solches überhaupt der geeignete Ort sein dürfte, eine solche Beschränkung eintreten zu lassen. Wenn mir dies jedoch nicht ganz deutlich aus der Fassung des Paragraphen hervorzugehen scheint, indem man unter dem persönlichen Gerichtsstand im Allgemeinen auch den persönlich privilegirten Gerichtsstand verstehen könnte, so erlaube ich mir das Gesuch an die hohe Staatsregierung zu richten, ihre Conformität mit der Ansicht, daß der persönlich privilegirte Gerichtsstand von dem persönlichen Erscheinen vor dem Gewerbegericht zum Behuf der Zeugnißablegung befreien würde, auszusprechen.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Ich kann nur das vollständige Einverständniß der Staatsregierung mit dieser Auffassung bestätigen. Es ist in der That kaum an die Möglichkeit gedacht worden bei Abfassung des Gesetzes, daß die hier fraglichen Personen in die Lage kommen könnten, als Zeugen vor dem Gewerbegerichte vernommen zu werden. Aber es geht auch nicht der geringste Zweifel darüber bei, daß dieser persönlich privilegirte Gerichtsstand nicht alterirt werden solle.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter über §. 13 zu sprechen begehrt, so schließe ich die Debatte hierüber und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

(Es wird hierauf verzichtet.)

Ich frage nun, ob die Kammer §. 13 in unveränderter Weise anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 14.
(S. L.M. II. K. S. 404.)

Der Hauptbericht ist hier nicht vorzutragen, weil das, was darin in Bezug auf §. 14 steht, im Nachbericht wiederum vorkommt. Es heißt im Nachbericht:

Zu §. 14.

Bei §. 99 des Gewerbegesetzes haben beide Kammern beschlossen, daß in der ständischen Schrift beantragt werde:

„daß die Behörden angewiesen werden sollen, sowohl rücksichtlich des Verfahrens, als der Kosten eine analoge Anwendung des Gesetzes vom 16. Mai 1839 stattfinden zu lassen."

Nach diesem Gesetz vom Jahre 1839 ist es in allen Fällen zulässig, sich durch Stellvertreter vertreten zu lassen. Die unbegrenzte Zulassung von Stellvertretern in den Verhandlungen des Gewerbegerichtes würde aber dem Zwecke und dem Wesen des letzteren ganz zuwider sein, und doch sind andererseits Fälle denkbar, wo die Zulassung von Stellvertretern gerechtfertigt ist, sogar im Interesse der Sache liegt. Die Zweite Kammer hat daher, um die Zulassung von Stellvertretern auf die geeigneten Fälle zu beschränken, einen Zusatz beantragt, mit dem man sich einverstanden erklärt, so daß nunmehr die Fassung des ganzen Paragraphen nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer und den Anträgen der unterzeichneten Deputation so lautet:

„Das Verfahren bei den Gewerbegerichten ist das für Verwaltungssachen im Allgemeinen geltende. Jedoch haben die Parteien in der Regel in den Terminen persönlich zu erscheinen. Ausnahmen in einzelnen Fällen können nur bei genügenden Entschuldigungsgründen durch das betreffende Gewerbegericht gestattet werden. Hinsichtlich der präsumtiven Stellvertreter und in Bezug auf die Vertretung der Gemeinheiten und Genossenschaften bewendet es bei der Bestimmung in den §§. 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 16. Mai 1839."

Man rathet der Kammer an:

„den §. 14 in der vorbemerkten Fassung anzunehmen."

Präsident v. Schönfels: Ich erwarte, ob Jemand über §. 14 das Wort ergreift; wo nicht, so gehe ich zur Abstimmung über. Der Herr Referent hat soeben die neue Fassung vorgetragen, welche der §. 14 erhalten soll; ich recapitulire dieselbe nicht, sondern frage nur, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation den §. 14 in der neuen Fassung anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 15.
(S. L.M. II. K. S. 406.)

§. 15 wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 15 zu sprechen wünscht, frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diesen Paragraph unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

Schließlich beantragt die Deputation:

den Entwurf mit den beantragten Abänderungen und Zusätzen anzunehmen,

wobei noch bemerkt wird, daß sich der Herr königliche Regierungscommissar mit sämmtlichen Vorschlägen einverstanden erklärt hat und daß dieselben auch im Wesentlichen mit den Beschlüssen der Deputation der Zweiten Kammer übereinstimmen.

Präsident v. Schönfels: Der Schlußantrag der Deputation geht dahin:

„Den Entwurf mit den beantragten Abänderungen und Zusätzen anzunehmen."

Ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beipflichtet?

Hierauf antworten mit Ja:

Secretär v. Egidy.	Graf Wilding v. Königsbrück.
Secretär Wimmer.	Superintendent Dr. Fechler.
Domherr v. Watzdorf.	Capitular v. Schröter.
Advocat v. Könneritz.	Graf v. Schönburg.
Hofrath Dr. Hänel.	Bürgermeister Löhr.

Bürgermeister Clauß.	Kammerherr v. Metzsch.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Bürgermeister Müller.
Bürgermeister Gottschald.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Rittergutsbesitzer v. Römer.	Kammerherr v. Miltitz.
Rittergutsbesitzer Kraft.	Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Bürgermeister Hennig.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Graf v. Stolberg.	Finanzrath v. Rostitz-Wallwitz.
Kammerherr v. Lüttichau.	Landesbestallter Hempel.
Klostervoigt v. Posern.	Präsident v. Schönfels.
Rittergutsbesitzer v. Böhlau.	

Präsident v. Schönfels: Es hat daher der Gesetzentwurf einstimmige Annahme gefunden.

Es ist der zweite Gegenstand der Tagesordnung hiermit ebenfalls erlediget und es erübriget mir nur noch, anzugeben, wenn die nächste Sitzung sein wird und was für Gegenstände in derselben zur Berathung gelangen. Ich beraume die nächste Sitzung an auf Dienstag den 5. März Vormittags 11 Uhr. Gegenstände der Berathung werden sein, zuerst der schriftliche Bericht der vierten Deputation über die Petition der Gemeinde Kautzsch wegen Ausbezirkung aus dem Gerichtsamte Dippoldiswalde und Einbezirkung in das Gerichtsamt Dresden. Hierbei ist zu bemerken, daß die Mittheilungen der Zweiten Kammer S. 631 zu berücksichtigen sein werden. Ich mache besonders darauf aufmerksam, wo der Bericht enthalten ist, welchen die jenseitige Deputation über diese Angelegenheit erstattet hat. Ferner der adoptirte schriftliche Bericht der Zweiten Kammer über die Petition Schmidts rc. zu Türchau um Revision des Heimathsgesetzes. Es sind ebenfalls die Mittheilungen der Zweiten Kammer auf S. 596 hier einzusehen. Der dritte Gegenstand ist die Beschwerde Louisen Wittig zu Stiebitz wegen Justizverweigerung. Die Mittheilungen der Zweiten Kammer auf S. 628 sind hier einzusehen. Der vierte Gegenstand wird sein: Die Petition Heinrich Dietz's zu Leipzig um Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht und einer billigeren, praktischeren Rechtspflege. Auch hier mache ich aufmerksam auf die Mittheilungen der Zweiten Kammer S. 982. Endlich der letzte Gegenstand der nächsten Tagesordnung würde der adoptirte Bericht sein über die Petition Butzes zu Conradsdorf und Genossen, Hüttenrauchentschädigung betreffend. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Minute nach 2 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 10. März 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 39. Dresden, am 11. März 1861.

Neununddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 5. März 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Urlaubsgesuche. — Berathung des Berichts der vierten Deputation, die Petition der Gemeinde Kautzsch wegen Ausbezirkung aus dem Gerichtsamte Dippoldiswalde und Einbezirkung in das Gerichtsamt Dresden betr. und deren Beilegung. — Berathung des Berichts der vierten Deputation, die Petition J. G. Schmidt's und Genossen in Türchau um Revision des Heimathsgesetzes betr. und deren Beilegung. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition Heinrich Dietze's zu Leipzig um Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht und einer kürzeren, praktischeren Rechtspflege und deren Beilegung. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Beschwerde L. P. A. Wittig zu Stiebitz, Justizverweigerung betr. und deren Beilegung. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition Butze's und Genossen zu Conradsdorf, die Entschädigung der durch den Hüttenrauch der Halsbrücker und Muldener Hütten an ihrem Eigenthum verursachten Schäden betr.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 25 Minuten Vormittags in Anwesenheit von 37 Kammermitgliedern, sowie in Gegenwart des Herrn königlichen Commissars Geheimen Raths Hänel.

Präsident v. Schönfels: Herr Secretär v. Egidy wird die Güte haben, das Protokoll der vorausgegangenen Sitzung zu verlesen.

(Geschieht.)

Hat Jemand gegen die Fassung des soeben verlesenen Protokolles Etwas zu erinnern? — Herr v. Könneritz.

Advocat v. Könneritz: Ich bitte, daß an der Stelle, die ich dem Herren Secretär gleich näher bezeichnen werde, wo nämlich von dem persönlichen Gerichtsstande meiner Herren Constituenten die Rede ist, noch das Wort „privilegirt" eingeschaltet werde.

Secretär v. Egidy: Sehr gern werde ich nach dieser Bemerkung das Protokoll vervollständigen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter Etwas gegen das Protokoll einzuwenden hat, so betrachte ich dasselbe als genehmigt und ersuche die Herren v. Watzdorf-Störmthal und Kraft, dasselbe mit mir zu vollziehen.

(Geschieht.)

Wir wenden uns zum Vortrag der Registrande, Herr Secretär v. Egidy wird uns denselben erstatten.

(Nr. 200.) Petition des Gemeindevorstandes August Heinrich Garten und 30 Genossen zu Rothenfurth um Verwendung bei der hohen Staatsregierung dahin, daß der Rauch der Halsbrücker und Muldener Hütten unschädlich gemacht und der Betrieb derselben in seiner jetzigen Gestalt abgeändert werde.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition ist sofort an die dritte Deputation abgegeben worden. Sie wird heute mit zur Berathung gelangen, indem der Gegenstand, den sie betrifft, auf der heutigen Tagesordnung sich befindet.

(Nr. 201.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 20. Februar 1861, enthaltend die mündliche Berichterstattung der jenseitigen dritten Deputation über die Anträge, die Wahlgesetzreform betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Protokollextract wird der dritten Deputation zu übermitteln sein und nach der Sachlage zu den Acten kommen.

(Nr. 202.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts über die Petitionen der Stadträthe zu Borna und Pegau wegen Wiederaufhebung der Verordnung vom 30. December 1850, sammt Anschlußerklärung der Stadträthe zu Leisnig und Oschatz in Bezug auf die Ausstellung von Paßkarten betreffend.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition ist von dem stellvertretenden Herrn Abg. Helbig der Zweiten Kammer zu der seinigen gemacht worden; es dürfte daher dieselbe ohnstreitig der dritten Deputation zur Berichterstattung zu übergeben sein und ich frage, ob die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

(Nr. 203.) Weiterer Auszug desselben Protokolles, den Vortrag der ständischen Schrift über das allerhöchste Decret, die Aufhebung der Durchgangszölle betreffend.

Präsident v. Schönfels: Die Schrift ist bereits ab-

gegangen und es wird der betreffende Protokollextract zu den Acten zu nehmen sein.

(Nr. 204.) Auszug des Protokolles der Zweiten Kammer vom 26. Februar 1861, enthaltend den Beschluß wegen des annoch zu bewirkenden Druckes des Berichts und Nachberichts der jenseitigen Zwischendeputation über den Entwurf der Kirchenordnung zu den Landtagsmittheilungen.

Präsident v. Schönfels: Dieser Protokollextract ist an die Deputation abgegeben worden, welche die Kirchenordnung zu berathen hat.

(Nr. 205.) Mittelst Kammerbeschlusses vom 28. Februar 1861 übersendet die Zweite Kammer eine bei ihr eingereichte Petition des landwirthschaftlichen Vereines zu Marienberg, die Uebernahme der Mobiliarversicherung von Seiten des Staates betreffend.

Präsident v. Schönfels: Herr Bürgermeister Clauß!

Bürgermeister Clauß: Die soeben verlesene Petition des landwirthschaftlichen Vereins in Marienberg, von deren Inhalt die dritte Deputation vorsorglich bereits Kenntniß genommen hat, fällt im Wesentlichen mit einer früher von einem geehrten Mitgliede dieser Kammer eingebrachten Petition zusammen; beide gehen dahin:

„die hohe Staatsregierung um eine Gesetzvorlage zu ersuchen, nach welcher mit der jetzigen Immobiliarversicherungsanstalt ein Institut für freiwillige Mobiliarversicherung verbunden werde."

Die früher deshalb eingegangene Petition ist als ständische der dritten Deputation zugetheilt worden. Letztere hat nun dieselbe vorläufig geprüft und ist hierbei zu der Ansicht gekommen, daß sie in mehrfacher Beziehung mit dem durch allerhöchstes Decret vom 29. Januar dieses Jahres zunächst an die Zweite Kammer gelangten Gesetzentwurfe bezüglich des Immobiliarbrandversicherungswesens connex und coincident sei, insofern nämlich, als darin beantragt wird, daß das Institut für freiwillige Mobiliarversicherung mit der Immobiliarversicherungsanstalt verbunden werden und zweitens diese Verschmelzung im Sinne des Herrn Antragstellers zugleich zu einer Sublevation der Immobiliarbrandcasse oder doch zur Abminderung der zu derselben zu leistenden Beiträge führen soll, als ferner die gedachte neue Gesetzvorlage in den §§. 9 bis 18 sich auch auf das Privat- und Mobiliarversicherungswesen, soweit dasselbe dermalen überhaupt gesetzlicher Regulirung unterworfen ist, mit erstreckt, und als endlich voraussichtlich sowohl bei der Berathung über die Gesetzvorlage, als dieser Petitionen die alte bekannte Streitfrage, ob es überhaupt zweckmäßig sei, dergleichen Anstalten in die Hände des Staates zu geben und hierunter den Privaten Concurrenz zu machen, nicht unberührt bleiben wird. Aus diesen Gründen vornehmlich, sowie im Interesse der Sache rathet daher die dritte Deputation der hohen Kammer an:

„beide — jedenfalls der ernsteren Erwägung sehr zu empfehlende Petitionen an die Zweite Kammer zur weiteren Entschließung behufs deren Zuweisung an die betreffende erste Deputation abzugeben."

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag vernommen, welchen Herr Bürgermeister Clauß Namens der Deputation soeben gestellt hat; auch Seiten des Directoriums kann demselben nur beigestimmt werden und ich habe zu erwarten, ob aus der Mitte der Kammer Etwas dagegen eingewendet wird? — Wenn nicht, so würde ich die Frage auf den Antrag richten. Er geht dahin:

„beide Petitionen an die Zweite Kammer zur Verweisung an die dortige erste Deputation, welcher die Begutachtung des Brandcassengesetzes obliegt, abzugeben."

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

(Nr. 206.) Herr Rittergutsbesitzer Rittner überreicht im Auftrage des Professor emer. Dr. Petersen zu Dresden 46 Exemplare einer gedruckten Beilage zu des letzteren bereits früher eingereichten Petition um Verbesserung des Taxationsverfahrens bei Expropriation städtischer Grundstücke.

Präsident v. Schönfels: Diese Exemplare sind bereits vertheilt und werden bei der Berathung und Prüfung des Gegenstandes von der vierten Deputation mit erwogen werden.

(Nr. 207.) Die Redaction der Sächsischen Industriezeitung zu Chemnitz übersendet 12 Exemplare ihrer Zeitschrift wegen eines darin aufgenommenen Artikels: „Das moderne Forderungsrecht für Gewerbe und Handel mit Rücksicht auf den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen von Anton Vater."

Präsident v. Schönfels: Diese Exemplare sind zum Theil an die erste Deputation abgegeben worden, zum Theil liegen sie in der Kanzlei zur Einsicht bereit.

(Nr. 208.) Eingabe des Finanzprocurators Schmidt zu Dresden in Vollmacht der in die Stadtkirche zu Pirna eingepfarrten Landgemeinden, der letzteren Beschwerde über theilweise Verwendung des Kirchenvermögens der genannten Stadtkirche zu städtischen Schulzwecken betreffend.

Präsident v. Schönfels: Der vierten Deputation liegt bereits eine connexe Petition zur Berichterstattung vor. Es wird daher vorgeschlagen, diese Petition ebenfalls an die vierte Deputation abzugeben. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 209.) Petition der Obermeister von 11 Innungen zu Schneeberg vom 1. März 1861 um Ablehnung des Gewerbegesetzentwurfes und Verwendung für Vorlegung eines anderweiten dergleichen Entwurfes.

Präsident v. Schönfels: Die Innungen zu Schneeberg scheinen allerdings sich nicht informirt zu haben, wie weit die Berathung über das Gewerbegesetz in den Kam-

mern gediehen ist. Es ist bereits am 22. vorigen Monats in dieser Kammer die Endabstimmung über die Gewerbeordnung erfolgt. In der Zweiten Kammer hat dieselbe schon vor längerer Zeit stattgefunden. Nichtsdestoweniger halten es die Innungen in Schneeberg noch an der Zeit, unter dem 1. März eine Eingabe an die Erste Kammer einzureichen, die dahin geht, das Gewerbegesetz abzulehnen. Ich glaube, es ist mit der Eingabe Nichts weiter zu thun, als sie beizulegen. Ich schlage dies vor und frage, ob die Kammer sich damit einversteht? — Einstimmig Ja.

(Nr. 210.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 27. Februar 1861, enthaltend die Berathung der Abtheilung A des Ausgabebudgets, die allgemeinen Staatsbedürfnisse betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gehört unstreitig zum Ressort der zweiten Deputation und wird dorthin abgegeben werden.

(Nr. 211.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung über Abtheilung B des Ausgabebudgets für das Gesammtministerium nebst Dependenzen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein; gehört zum Ressort der zweiten Deputation und wird dorthin abgegeben werden.

(Nr. 212.) Die Zweite Kammer übersendet brevi manu eine Anzahl Druckexemplare einer bei ihr zunächst zur Berathung gelangenden Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Schandau, das Collaturrecht und die weltliche Coinspection über die dasige Bürgerschule und den Vorsitz in der Schuldeputation betreffend, zur vorläufigen Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Die Vertheilung hat bereits stattgefunden.

(Nr. 213.) Der Redacteur der Constitutionellen Zeitung überreicht 40 Exemplare der Nummern 48, 49 und 50 der gedachten Zeitung wegen der darin veröffentlichten „Petition der Presse um Preßfreiheit 2c." zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Diese Exemplare sind, so weit sie gereicht haben, vertheilt worden.

(Nr. 214.) Anderweite Eingabe des Schneidergesellen Heber zu Berthelsdorf, betreffend seine früher eingereichte Petition um Rechtshülfe in einer Schuldklagsache.

Präsident v. Schönfels: Die frühere, hierauf bezügliche Petition ist am 19. Februar in dieser Kammer auf Anrathen der vierten Deputation für unzulässig erklärt und demgemäß abgewiesen worden; es wurde jedoch dabei der Beschluß gefaßt, dieselbe noch an die Zweite Kammer abzugeben. Es wird daher bei der neueren Eingabe Nichts weiter zu thun sein, als dieselbe ebenfalls an die Zweite Kammer abzugeben. Wenn dagegen Nichts eingewendet wird, wird dies geschehen.

Der Herr Kammerherr Freiherr v. Rochow wünscht für heute und die nächste Sitzung dispensirt zu werden infolge eines schmerzlichen Trauerfalls in seiner Familie.

Der Herr Domherr v. Schröter wünscht wegen dringender Privatgeschäfte Urlaub von heute an bis mit dem 7. April. Ich frage, ob die Kammer diesen Urlaub ertheilt? — Einstimmig Ja.

Ich habe Nichts weiter mitzutheilen; wir können daher zur Tagesordnung übergehen und zwar zum ersten Gegenstande derselben. Es ist dies der schriftliche Bericht der vierten Deputation über die Petition der Gemeinde Kautzsch wegen Ausbezirkung aus dem Gerichtsamte Dippoldiswalde und Einbezirkung in das Gerichtsamt Dresden. Ich habe den Referenten Herrn Kammerherrn v. Metzsch zu ersuchen, uns den Vortrag zu geben.

Referent Kammerherr v. Metzsch: Dieser Bericht lautet:

Die Gemeinde Kautzsch hat in einer zunächst bei der Zweiten Kammer*) eingereichten und dort bereits berathenen Petition darauf angetragen:

> Die Ständeversammlung wolle das königliche hohe Justizministerium zu bewegen suchen, daß sie, die kleine Gemeinde Kautzsch, welche früher in das ehemalige Landgericht Dresden einbezirkt gewesen, jetzt aber zum Gerichtsamtsbezirke Dippoldiswalde gehöre, wiederum dem Gerichtsamtsbezirke Dresden zugetheilt werde.

Zur Begründung dieses Gesuches wird Folgendes angeführt:

Seit dem 1. September 1856 sei das Dorf Kautzsch mit dem nahe dabei liegenden Gute Zscheckwitz, welches zum Kautzscher Gemeinde- und Heimathsbezirke gehöre, aus dem damaligen Landgerichte Dresden ausbezirkt und in das Gerichtsamt Dippoldiswalde gewiesen worden. Während nun Kautzsch von Dippoldiswalde drei gute Stunden entfernt und noch dazu durch hohe, für gewöhnlich schon schwer, im Winter aber gar nicht zu passirende Berge getrennt sei und mit seiner Gerichtsstelle nie gelegentlich, sondern nur immer expreß zu verkehren vermöge, so stehe es mit dem $1\frac{1}{2}$ Stunde entfernten Dresden durch eine über Lockwitz führende bequeme Straße und seinen Marktverkehr nach der Residenz in fortwährender, sehr wohlfeiler, leichter Verbindung.

Hierdurch würden nicht nur den Mitgliedern der Gemeinde, sondern auch dem Staate Opfer an Zeit und Geld verursacht, indem die gerichtlichen Gebühren für Zeugen und Expeditionen auf die größere Entfernung nach und von Dippoldiswalde größere, als nach und von Dresden seien. Auch gehöre die, einschließlich des Gutes Zscheckwitz, nur aus 23 Nummern bestehende kleine Gemeinde Kautzsch in die Kirche nach Kreischa und in die Schule des zum Gerichtsamte Dresden gehörigen Dorfes Babisnau, habe an der Landtagswahl im Amtsbezirke Dresden Theil genommen und dürfte deshalb wohl kaum die Geschäfte dieses Gerichtsamtes sehr vermehren. Die Gemeinde Kautzsch

*) S. L.M. II. K. S. 631 flg.

habe sich in dieser Angelegenheit zweimal an das Justizministerium gewendet, sei aber unter dem 8. Juni vorigen Jahres abfällig beschieden worden und nun zu der Bitte an die hohen Ständekammern, die Angelegenheit nochmals zu prüfen und zu befürworten, genöthigt.

Die vierte Deputation der Zweiten Kammer, obwohl nicht ganz zweifellos darüber, ob die vorliegende Angelegenheit in der angebrachten Weise vor das Forum der Ständekammern gehöre, hat selbige dennoch nicht als unzulässig bezeichnen zu dürfen geglaubt, sich deshalb darüber die erforderliche Auskunft von der hohen Staatsregierung erbeten, die der zugeordnete Herr königliche Commissar in Folgendem ertheilt:

„Die in der Petition für Kautzsch aus seiner Lage und seinen Verhältnissen zu dem Gerichtsamte Dippoldiswalde entspringenden Nachtheile seien zwar keineswegs zu verkennen, es stelle sich jedoch die Behauptung der Petenten, daß sie früher in das Gerichtsamt Dresden einbezirkt gewesen seien, als mindestens theilweise unbegründet dar, indem Kautzsch früher drei verschiedene Gerichtsbarkeiten gehabt habe und nur ein freiwillig an den Staat abgetretener Antheil des Dorfes Kautzsch einige Zeit nach Dresden einbezirkt gewesen sei. Wenn ferner zugegeben werden könne, daß die Ueberweisung nur einer kleinen Gemeinde an das Gerichtsamt Dresden kein unübersehbares Mißverhältniß herbeiführen werde, so seien doch noch viele andere Gemeinden ganz in derselben Lage wie Kautzsch, würden nach einer Gewährung an dieses mit gleichen Gesuchen an die Regierung kommen und letztere könne, abgesehen, daß das Gerichtsamt Dresden ohnehin eine große Zahl von Gerichtsbefohlenen habe und der Größe nach das dritte im Lande sei, der Consequenz wegen auf das gegenwärtige Gesuch nicht eingehen."

Nach diesen Eröffnungen hat sich die vierte Deputation der Zweiten Kammer veranlaßt gefunden, derselben vorzuschlagen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Der deshalb erstattete schriftliche Bericht kam in der öffentlichen Sitzung am 8. Januar dieses Jahres in der Zweiten Kammer zur Berathung.

Sofort beim Beginn der Debatte wurde von dem Abg. Herrn Müller sich gegen den Deputationsantrag erklärt und von selbigem der Antrag gestellt:

„die Kammer wolle die Petition der Gemeinde Kautzsch um Ausbezirkung aus dem Dippoldiswalder Gerichtsamt in das Gerichtsamt Dresden an die hohe Staatsregierung zur Erwägung abgeben.

Es wurde auch dieser Antrag von der Zweiten Kammer schlüßlich gegen 25 Stimmen angenommen.

Die unterzeichnete vierte Deputation der Ersten Kammer, an welche der betreffende Protokollextract der Zweiten Kammer nebst Beilagen zu gutachtlicher Berichtserstattung abgegeben worden ist, hat die Vorlage geprüft und verfehlt nun nicht, das Resultat ihrer Berathung ihrer hohen Kammer in Folgendem zu eröffnen:

Mußte gleich der Deputation der jenseitigen Kammer auch der unterzeichneten Deputation dieser Kammer in formeller Beziehung zunächst darüber Bedenken beigehen:

ob auch die vorliegende Angelegenheit nach der Bestimmung §. 115 der Landtagsordnung sub h als eine reine Verwaltungssache vor das Forum der Ständeversammlung gehöre?

so glaubt sie dennoch die Eingabe in ihrer Doppeleigenschaft als Petition und Beschwerde für nicht unzulässig betrachten zu müssen und sich eines Eingehens auf das Materielle derselben um so weniger entbrechen zu dürfen, als die Petentin bereits zu wiederholten Malen auf ihr bei dem hohen Justizministerium eingebrachtes Gesuch abfällig beschieden worden ist.

Das Materielle der Vorlage selbst anlangend, schienen der unterzeichneten Deputation diejenigen Gründe, welche sowohl im jenseitigen Deputationsberichte nach geschehenem Einvernehmen mit dem Herrn königlichen Commissar, als auch nach den Aeußerungen, welche derselbe bei der jenseitigen Kammerdebatte

cf. Mittheilungen der II. Kammer Nr. 25 Seite 631 und flg.

gethan, gewichtig genug zu sein, um auch die unterzeichnete Deputation zu der Ueberzeugung zu bringen, daß der Schlußantrag des jenseitigen Deputationsberichts:

„die Petition auf sich beruhen zu lassen,"

ein vollständig gerechtfertigter sei.

Denn wenn auch die von der Gemeinde Kautzsch geschilderten, aus ihrer örtlichen Lage und ihren Verhältnissen zum Gerichtsamte Dippoldiswalde entspringenden Uebelstände keineswegs zu verkennen sind, wenn im Allgemeinen die Einbezirkung von Gemeinden in Gerichtsämter an Orten, wohin die Gerichtsbefohlenen keinen Verkehr haben, für selbige nachtheilig und drückend ist und durch das oft zu strenge Festhalten an dem angenommenen Grundsatze der Erhaltung möglichster Einheit der Parochialbezirke mit den Gerichtsbezirken die angeregten Uebelstände herbeigeführt worden sind und wenn es daher wohl wünschenswerth wäre, daß die hohe Staatsregierung nach und nach oder bei einer dereinstigen allgemeinen Reorganisation der Eintheilung der Gerichtsamtsbezirke dahin gelangen könnte, die Gemeinden in die Orte einzubezirken, wohin sie hauptsächlich ihren Verkehr haben, so gestaltet sich dennoch die Sache in dem vorliegenden concreten Falle bei der Lage in der Nähe von großen Städten, wie Dresden, anders und es ist in dieser Beziehung bereits bei der jenseitigen Debatte von mehreren Seiten sehr richtig hervorgehoben worden, daß die Stadt Dresden eine Anziehungskraft ausübe, die sich nicht blos auf eine Meile, sondern viel weiter erstrecke, so daß allerdings vielen Gemeinden in einem bedeutenden Umkreise es nur erwünscht sein würde, als Gerichtsbefohlene nach Dresden verwiesen zu werden. Sollte aber den Wünschen aller dieser Gemeinden, die eben so wie die Gemeinde Kautzsch Anrecht hätten, gehört zu werden, Genüge geschehen, so ließe sich dies nur dadurch erzielen, daß zur Bewältigung der sich vermehrenden Geschäfte noch ein zweites Gerichtsamt in Dresden errichtet würde. Hierauf aber gegenwärtig anzutragen, dürfte um so bedenklicher sein, weil einem derartigen Antrage nicht ohne bedeutende neue Opfer für die Staatscasse entsprochen werden könnte.

Um aber überhaupt durch einzelne gewährte Zugeständnisse nicht in allerlei Inconsequenzen zu verfallen, — denn eben so gut, wie hier, würden auch in den übrigen Theilen des Landes noch eine Menge Fälle anzuführen sein, wo die Gerichtsbefohlenen sich in einer gleichen Lage, wie die Gemeinde Kautzsch befinden, — erachtet die unterzeichnete Deputation die in der vorliegenden Sache gefällten abfälligen Bescheidungen des königlichen Justizministe-

riums für vollkommen begründet und sie kann daher der hohen Ersten Kammer nur anrathen:

dem Beschlusse der hohen Zweiten Kammer, welcher dahin geht:

die als Beschwerde zu betrachtende Petition der Gemeinde Kautzsch an die hohe Staatsregierung zur Erwägung abzugeben,

um so weniger beizutreten, als unter den bewandten Umständen kaum zu erwarten steht, daß eine nochmalige Erwägung Seiten der königlichen Staatsregierung zu einem für die Petentin günstigen Resultate führen dürfte, indem nach den der Deputation gewordenen neueren Mittheilungen bereits im vorigen Jahre Behufs einer Revision der Eintheilung des Königreichs nach Gerichtsbezirken Conferenzen unter Beauftragten Seiten der Ministerien der Justiz, des Innern und des Cultus stattgefunden haben und in diesen Conferenzen unter andern Materialien zu einer solchen Revision auch ein bei Sr. Majestät dem König unmittelbar angebrachtes und zufolge allerhöchster Entschließung zu diesem Behufe an das Justizministerium abgegebenes Gesuch der Gemeinde Kautzsch um Verfügung der von ihr angestrebten Veränderung ihrer Gerichtsbehörigkeit in Erwägung genommen, hierauf aber derselben die in ihrer vorliegenden Petition erwähnte abfällige Bescheidung vom 8. Juni vorigen Jahres zugegangen ist.

Die Deputation findet sich daher veranlaßt, den von der jenseitigen vierten Deputation gestellten Antrag:

„die Petition der Gemeinde Kautzsch auf sich beruhen zu lassen,"

wiederum aufzunehmen und denselben der hohen Ersten Kammer zur Annahme zu empfehlen.

(Während des Vortrags treten Herr Staatsminister v. Friesen und Herr Geheimer Finanzrath Freiesleben ein.)

Präsident v. Schönfels: Es würde nun sogleich die Discussion über den soeben vorgetragenen Bericht stattfinden können. Es hat nämlich derselbe über drei Tage zur Ansicht in der Kanzlei ausgelegen. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort darüber verlangt? — Es scheint dies nicht der Fall; ich kann daher sogleich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation räth an, die Petition der Gemeinde Kautzsch auf sich beruhen zu lassen und ich frage die Kammer, ob sie ihrer Deputation hierin beistimmt? — Einstimmig Ja.

Wir können nun zum zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung übergehen; es ist dies der adoptirte schriftliche Bericht über die Petition Schmidts und Genossen zu Türchau um Revision des Heimathsgesetzes. Derselbe Herr Referent wird die Güte haben, uns den Vortrag zu geben.

Referent Kammerherr v. Metzsch: Den Bericht der vierten Deputation der Zweiten Kammer über die betreffende Petition s. L.M. II. K. S. 596 bis Z. 20.

Die Gründe, warum? erlaube ich mir aus dem Bericht der Zweiten Kammer, den die Deputation adoptirt hat, annoch wörtlich vorzulesen. Sie lauten:

(S. L.M. II. K. S. 596 v. Z. 21 v. o.)

Dieses Gutachten ist von der Zweiten Kammer einstimmig und ohne Debatte angenommen worden und ihre vierte Deputation kann Ihnen nur anrathen, dem soeben vorgetragenen Beschlusse der Zweiten Kammer ebenfalls beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Es kann auch hierüber sogleich die Discussion beginnen, da auch dieser Bericht in der Kanzlei über drei Tage ausgelegen hat. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt? — Da dies nicht der Fall ist, so wende ich mich sogleich zur Fragstellung. Die Deputation räth uns an:

„Die Petition der Gesuchsteller Schmidt und Genossen auf sich beruhen zu lassen."

Ich frage, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beitritt. — Einstimmig Ja.

Somit wäre auch der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt. Wir wenden uns nun zum dritten Gegenstande, es ist dies der adoptirte schriftliche Bericht der jenseitigen Kammer über die Petition Heinrich Dietz's zu Leipzig um Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht und einer praktischeren Rechtspflege. Derselbe Herr Referent wird die Güte haben, uns den Vortrag in dieser Angelegenheit zu geben.

Referent Kammerherr v. Metzsch: Die vierte Deputation dieser Kammer hat den über die gedruckte Petition eines gewissen Heinrich Dietz's aus Leipzig erstatteten schriftlichen Bericht der vierten Deputation der Zweiten Kammer zu dem ihrigen gemacht und ich erlaube mir zunächst die Anfrage, ob, da der Bericht in das Materielle der Sache nicht eingegangen ist, vor der Hand von dem Vorlesen der ziemlich umfänglichen Petition abzusehen sein dürfte?

Präsident v. Schönfels: Sofern nicht in der Kammer der Wunsch auftaucht, die Petition in extenso kennen zu lernen, würde ich annehmen, daß die Vorlesung der Petition nicht verlangt wird. Ich ersuche den Herrn Referenten im Vortrage fortzufahren.

Referent Kammerherr v. Metzsch: Den Bericht der vierten Deputation der Zweiten Kammer über die gedruckte Petition von Heinrich Dietz in Leipzig: 1) Die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht; 2) die Einführung einer kürzeren und praktischeren Rechtspflege mit weniger Zeit- und Geldkosten verbunden, betreffend, s. L.M. II. K. S. 982.

(Während des Vortrags tritt Staatsminister v. Rabenhorst ein.)

Präsident v. Schönfels: Es wird auch hier sofort die Discussion zu beginnen haben, da der Bericht ausgelegen hat. Es scheint nicht, als ob Jemand das Wort zu ergreifen gedenkt; ich wende mich daher zur Abstimmung. Die Kammer hat vernommen, daß der Antrag der Deputation dahin gerichtet ist, die Gesuche auf sich beruhen zu lassen, und ich frage, ob die Kammer sich mit ihrer Deputation einverstehe? — Einstimmig Ja.

Es war dies der dritte Gegenstand, der zur Erledigung gebracht ist. Bevor wir zum vierten Gegenstand uns wenden, wird Herr Bürgermeister Clauß die Güte haben, der Kammer im Namen der vierten Deputation eine Mittheilung zu machen.

Bürgermeister Clauß: Der vierten Deputation sind mittelst früheren Kammerbeschlusses zwei Petitionen der Sächsischen Vorschuß- und Creditvereine zugewiesen worden, wovon die eine die Erleichterung der Legitimationen dieser Vereine in Rechtsgeschäften zum Zwecke hat, die andere die Befreiung derselben von der Gewerbesteuer anstrebt. Diese beiden Petitionen sind gleichzeitig auch bei der jenseitigen Kammer eingegangen und es hat dieselbe noch vor diesseitiger Resolution den Beschluß gefaßt, die erste Petition, weil sie ein Kammermitglied adoptirte, an die dritte Deputation zu verweisen, die andere aber, als mehr oder minder mit dem Budget zusammenhängend, an die zweite Deputation abzugeben. Aus diesem Grunde, sowie aus geschäftlichen Zweckmäßigkeitsrücksichten glaubt daher Ihre vierte Deputation die hohe Kammer ersuchen zu sollen:

„daß sie Ihren früheren Zuweisungsbeschluß wiederum zurückziehe und sich weiteren Beschluß wegen anderweiter Zutheilung der fraglichen Petitionen an die eine oder andere Deputation bis dahin, wo die desfalls in der jenseitigen Kammer gefaßten Beschlüsse herübergelangt sein werden, vorbehalte."

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, wohin der Antrag ihrer Deputation gerichtet ist. Ich habe zu erwarten, ob Jemand hierüber zu sprechen wünscht? Da das nicht der Fall ist, so frage ich, ob Sie dem Antrag ihrer Deputation:

„Ihren früher gefaßten Beschluß wiederum aufzuheben und sich den ferneren Beschluß wegen anderweiter Zutheilung der fraglichen Petitionen an die eine oder andere Deputation bis dahin, wo die jenseitige Kammer weiter darüber beschlossen und dieser Beschluß herübergelangt sein wird, vorzubehalten",

beistimmen? — Einstimmig Ja.

Wir gehen nun zum vierten Gegenstand der heutigen Tagesordnung über, zu dem adoptirten schriftlichen Bericht der Zweiten Kammer über die Beschwerde Louisen Wittig zu Stiebitz wegen Justizverweigerung. Ich ersuche den Herrn Referenten v. Watzdorf, uns den Bericht hierüber zu erstatten.

Referent Domherr v. Watzdorf: Nachdem die Zweite Kammer über die Beschwerde der Louise Adolphine Wittig Beschluß gefaßt hat und dieselbe anher abgegeben worden ist, hat die Erste Kammer in der Sitzung vom 17. Januar ihre vierte Deputation mit der Berichterstattung über diese Beschwerde beauftragt. Bei Prüfung dieser umfänglichen Beschwerdeschrift hat die vierte Deputation geglaubt, den in der jenseitigen Kammer hierüber erstatteten, sehr ausführlichen Bericht ebenfalls acceptiren zu dürfen. Derselbe befindet sich auf Seite 628 der Landtagsmittheilungen der Zweiten Kammer und ich erlaube mir, denselben hiermit vorzutragen:

(S. L.Mt. II. K. S. 628.)

Die Zweite Kammer hat den Antrag ihrer Deputation einstimmig angenommen. Nachdem dieser Beschluß gefaßt worden war, ist die gedachte Wittig anderweit mit zwei Schriftstücken eingekommen, deren eines sie der Zweiten Kammer überreicht und worin sie in der Hauptsache etwas weiter nicht verlangt hat, als daß ihre Beschwerde nunmehr an die Erste Kammer abgegeben werden möge; sie wiederholt aber ihre Drohung, daß sie, wenn die Kammer auf ihre Beschwerde nicht eingehen werde, sie dieselbe an die Bundesversammlung gelangen lassen und ihre Angelegenheit als Bundesklage berücksichtigt wissen wolle. In der anderweiten, an die Erste Kammer gerichteten Schrift legt sie einen Postschein bei zur Bescheinigung dessen, daß sie überhaupt eine Eingabe an die Kammern gemacht hätte und wiederholt die eben von mir referirte Drohung, welche sie erfüllen werde, wenn die Erste Kammer nicht auf ihre Intentionen eingehe. Ihre Deputation hat Ihnen jedoch auch jetzt nichts Anderes anzurathen, als diese Beschwerden der Louise Pauline Adolphine Wittig auf sich beruhen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den soeben vorgetragenen Bericht zu sprechen begehrt? — Da das nicht der Fall ist, so gehe ich zur Fragstellung über. — Der Antrag ihrer Deputation geht dahin: die Beschwerde der Louise Adolphine Wittig auf sich beruhen zu lassen. Ist die Kammer mit ihrer Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja.

Hiermit wäre auch der vierte Gegenstand erledigt und wir wenden uns zu dem fünften. Es ist dies der adoptirte Bericht der dritten Deputation der Zweiten Kammer über die Petition Butzes zu Conradsdorf und Genossen um Entschädigung für durch Hüttenrauch an ihrem Eigenthume verursachte Schäden 2c. Herrn Referent Kraft ersuche ich, uns diesen Vortrag zu erstatten.

Referent Rittergutsbesitzer Kraft: Bevor ich den adoptirten Bericht der dritten Deputation der Zweiten Kammer zur Vorlesung bringe, ersuche ich den Herrn Prä-

sidenten, die geehrte Kammer zu fragen: ob sie von Vorlesung der Petition absehen wolle, da der wesentlichste Theil derselben im Berichte enthalten ist?

Präsident v. Schönfels: Da der Bericht den hauptsächlichen Inhalt dieser Petition in sich faßt, so würde allerdings vom Vorlesen derselben abgesehen werden können, wie dies ja früher öfter schon geschehen ist. Ich frage aber, ob die Kammer sich damit einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Rittergutsbesitzer Kraft: Den Bericht der dritten Deputation der Zweiten Kammer über diese Petition s. L.M. II. K. S. 1002 bis 1008.

Bei der Berathung über diese Petition Seitens der jenseitigen Kammer hat der Herr Vicepräsident Oehmichen einen Antrag eingebracht, der dahin lautet:

„In der ständischen Schrift die Ermächtigung auszusprechen:

„„Daß die Staatsregierung bei Todesfällen in Bezug auf den Ankauf solcher Grundstücke, welche erbtheilungshalber verkauft werden müssen, im Sinne der Petenten handeln könne.""

Es ist dieser Antrag gegen 30 Stimmen angenommen worden. Ihre Deputation rathet Ihnen an, demselben nicht beizutreten, weil er für die Staatsregierung, welche ohnedem ihre Bereitwilligkeit, Ankäufe zu machen, schon vielseitig bethätigt hat, zu beschränkend und nicht für dringend nöthig genug gehalten wird. Außerdem dürfte wohl auch der Erfolg der kürzlich in's Leben getretenen Neubauten zu Beseitigung dieses Hüttenrauches abzuwarten sein. Noch ist eine Petition, die erst in den letzten Tagen von Grundstücksbesitzern von Rothenfurth eingegangen ist, zu erwähnen. Die Petenten haben schon die Petition der Conradsdorfer und Genossen mit unterschrieben und stellen hier in dieser Petition hauptsächlich die Bitte, die Flammenöfen zu beseitigen; sprechen sich aber auch dahin aus, daß ihr Gesuch mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer conform sein dürfte, indem sie am Schlusse ihrer Petition sagen:

„Nach Vorstehendem erlauben sich die unterthänigst Unterzeichneten, die Bitte aussprechen zu dürfen, welche mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer conform sein dürfte: Die hohe Ständeversammlung der Ersten Kammer wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, Hochdieselbe wolle, wenn die Grundstücke nicht angekauft werden sollten, Ihr Augenmerk thunlichst auf den Betrieb der Hütten wenden und mit allen Ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß durch Vorkehrungen Abhülfe erfolge und der Schaden recht bald beseitigt werde, damit die so lange getragene Noth und Leiden ihr Ende erreichen;"

und noch dazu bemerken:

„Die im Einverständniß der hohen Staatsregierung gefaßten Beschlüsse der hohen Zweiten Kammer sind dankbar anzuerkennen."

Ihre Deputation rathet Ihnen an, diese Petition auf sich beruhen zu lassen; dieselbe jedoch der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überreichen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über den soeben vorgetragenen Bericht zu eröffnen sein. Ich habe auch hier zu bemerken, daß dieser Bericht schon seit über drei Tagen ausgelegen hat und in den Händen der Kammer ist, daher kein Hinderniß vorhanden, die Discussion zu eröffnen. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort ergreift?

Staatsminister v. Friesen: Ich wollte mir nur erlauben, wenige Worte über den Oehmichen'schen Antrag noch zu bemerken, auf den der Herr Referent soeben zurückgekommen ist und der nach seinem Referate der hohen Kammer nicht zur Annahme empfohlen wird. Ich habe mich bereits bei der Discussion über diesen Antrag in der Zweiten Kammer dahin ausgesprochen, daß die Regierung den Antrag in der Weise, wie er gefaßt ist, da er weiter Nichts ausspricht, als daß die Staatsregierung in vorausgesetzten Fällen im Sinne der Petenten handeln könne, zwar nicht für sehr bedenklich hält, daß ich ihn aber ebenso als unnöthig bezeichnen müsse und als einen solchen, der Hoffnungen und Erwartungen erregen könnte, die die Regierung späterhin nicht zu erfüllen im Stande wäre. Diese Ansicht theile ich auch heute noch und bin vollständig damit einverstanden, daß die hohe Kammer diesen Antrag nicht annimmt, der auch in der Zweiten Kammer eine ziemlich zahlreiche Minorität gegen sich gehabt hat.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Da dies nicht der Fall ist und der Herr Referent vielleicht auch Nichts weiter zu bemerken hat, so kann ich zur Abstimmung übergehen. Es bietet sich in dieser Beziehung zuvörderst der Antrag dar, welcher auf Seite 473 des Berichtes zu finden ist. Er geht dahin, der Ansicht der Deputation beizutreten, welche die Petition theilweise auf sich beruhen lassen will und insbesondere auch den Theil der Petition, welcher dahin gerichtet ist, daß die Grundstücke der betreffenden Petenten von dem Staatsfiscus angekauft werden sollen. In Beziehung auf diesen Theil der Petition schlägt die Deputation vor, dieselbe auf sich beruhen zu lassen; ich frage, ob die Kammer sich hiermit einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Die zweite Frage würde nun auf den Schlußantrag zu richten sein. Dieser Antrag befindet sich auf Seite 481 des Berichtes und geht dahin:

„Die Kammer wolle auf die Petition Ernst Louis Butze's zu Conradsdorf und Genossen sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß in Zukunft der Betrag der durch den Rauch der Halsbrücker und Muldener Hütten verursachten und commissarisch ermittelten

Schäden den Beschädigten, dafern nicht im einzelnen Falle eine besondere Veranlassung zu einem Abzuge vorliegt, unverkürzt ausgezahlt werde, dagegen im Uebrigen die erwähnte Petition auf sich beruhen lassen."

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrag ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zu dem Antrage, den der Vicepräsident Oehmichen in der Zweiten Kammer gestellt hat und welchem die Deputation nicht beizutreten anräthet. Dieser Antrag lautet:

„daß die Staatsregierung bei Todesfällen in Bezug auf den Ankauf solcher Grundstücke, welche erbtheilungshalber verkauft werden müssen, im Sinne der Petenten handeln könne".

Diesen Antrag also anzunehmen, räthet die Deputation ab und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Ich komme nun zur letzten Frage. Die bezieht sich auf die Petition, die soeben vom Herrn Referenten vorgetragen wurde, auf die Petition von Rothenfurth; sie ist dem Sinne nach vollständig conform mit der frühern Petition; die Deputation räthet deshalb an, sie der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überreichen und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beitritt? — Einstimmig Ja.

Somit wäre auch dieser Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt und ich bemerke hierbei zugleich, daß dies der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung war. Was nun die nächste Sitzung anlangt und die Tagesordnung derselben, so bin ich heute nicht im Stande, anzugeben, wenn die Sitzung sein wird, ebensowenig, was in derselben verhandelt werden wird; muß mir daher vorbehalten, die Kammer durch Karten einzuladen. Die heutige Sitzung ist aufgehoben.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 12. März 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 40. Dresden, am 20. März 1861.

Vierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 12. März 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Urlaubsgesuche. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift auf das allerhöchste Decret, den Entwurf eines Gesetzes, den Arbeitserwerb der in den Landes-Straf- und Corrections-Anstalten detinirten Personen betr. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Bausachen betr. und zwar über §§. 1 und 2.

Die Sitzung beginnt Vormittags ¼12 Uhr in Gegenwart der Herren Staatsminister v. Beust und v. Rabenhorst und des Herrn königlichen Commissars Geh. Regierungsraths Just, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Wimmer aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer genehmigt und durch die Herren Bürgermeister Hennig und Freiherr v. Beschwitz mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir wenden uns nun zum Vortrage aus der Registrande und würde Secretär Herr Bürgermeister Wimmer diesen Vortrag uns zu geben haben.

(Nr. 215.) Anzeige der vierten Deputation, einen von derselben mündlich zu erstattenden Bericht über die Beschwerde Louise Springer's und Genossen zu Neuschönefeld wegen angeblich erlittener Verluste in einer Nachlaßsache betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser mündliche Bericht befindet sich eventuell als dritter Gegenstand auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 216.) Bericht der vierten Deputation vom 6. März 1861 über die Petition der Gemeinde Bucha um Aufhebung des §. 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 betreffend.

Präsident v. Schönfels: Der Bericht ist gedruckt und bereits vertheilt, er bildet eventuell den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 217.) Die Zweite Kammer übersendet brevi manu eine Anzahl Druckexemplare einer bei ihr zunächst zur Berathung gelangenden Beschwerde der Ortschaften Schweinfurth und 14 Genossen, die Röderflußregulirung betreffend, zur vorläufigen Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfeld: Die Vertheilung ist erfolgt, die Berathung wird aber zunächst in der Zweiten Kammer vorgenommen werden.

(Nr. 218.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 28. Februar 1861 den Vortrag der ständischen Schrift enthaltend über das Nachtragsgesetz, die Errichtung einer Pensionscasse für evangelische Lehrerwittwen und Waisen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Diese Schrift ist bereits abgegangen, wie der geehrten Kammer bekannt ist, es wird daher der Protokollextract ad acta zu nehmen sein.

(Nr. 219.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend die Berathung des Vorberichtes über das allerhöchste Decret, die Vorlage der Verordnung vom 16. Januar 1860 und zweier die Maaßregeln gegen die Rinderpest und die für Viehverluste bei Seuchen zu gewährende Entschädigung angehenden Gesetzentwürfe betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand gehört unfehlbar zum Ressort der ersten Deputation; es wird deshalb vorgeschlagen, denselben dahin zu verweisen. — Einstimmig Ja.

(Nr. 220.) Petition des Gewerbevereines zu Zschopau vom 2. März 1861 um Bewilligung der Mittel zur Ausführung des Baues einer Eisenbahn von Chemnitz nach Annaberg durch das Zschopauthal betreffend.

Präsident v. Schönfels: Die Petitionen, welche sich auf Eisenbahnbauten beziehen, sind immer als Finanzgegenstände angesehen und als solche zunächst bei der Zweiten Kammer berathen worden. Es wird daher vorgeschlagen, auch diese Petition an die Zweite Kammer abzugeben. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 221.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 5. März 1861 die Berathung enthaltend über Ausgabebudgetabtheilung C, das Departement der Justiz betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gehört zum Ressort der

zweiten Deputation. Ich frage, ob die Kammer den Extract dahin verweisen will? — Einstimmig Ja.

(Nr. 222.) Dergleichen Extract vom 8. März 1861, die fortgesetzte Berathung über die vorgenannte Budgetabtheilung betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein, auch dieser Gegenstand gehört zum Ressort der zweiten Deputation und wird dorthin zu verweisen sein.

(Nr. 223.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung über den Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1855, 1856 und 1857 betreffend.

Präsident v. Schönfels: Auch hier tritt derselbe Fall ein und es wird daher Beschluß zu fassen sein, den Gegenstand an die zweite Deputation zu verweisen.

(Nr. 224.) Der Vorstand des Fabrik- und Handelsstandes zu Chemnitz übersendet 50 Druckexemplare einer zunächst an die Zweite Kammer gerichteten Petition, betreffend eine besondere Vertretung der Industrie in der Ersten Kammer und eine Vermehrung der industriellen Vertretung in der Zweiten Kammer zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Auch in dieser Petition ist der Wunsch ausgedrückt, daß die Berathung zunächst in der Zweiten Kammer stattfinden soll; es wird daher diese Petition so lange zu asserviren sein, bis die betreffenden Protokollextracte herüber gelangt sind.

(Nr. 225.) Beglaubigte Protokollabschriften der Zweiten Kammer vom 26. und 28. Februar 1861, einen in geheimer Sitzung zu berathenden Gegenstand betreffend.

Präsident v. Schönfels: Als Finanzgegenstand wird derselbe der zweiten Deputation zuzuweisen sein. Ich frage, ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

(Nr. 226.) Bericht der ersten Deputation vom 4. März 1861 über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Bausachen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht befindet sich als erster Gegenstand auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 227.) Die Redaction der Sächsischen Industriezeitung zu Chemnitz übersendet 12 Exemplare von Nr. 10 ihrer Zeitschrift, enthaltend einen Artikel: „Die Vertretung der Industrie in den sächsischen Kammern" zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Fünf Exemplare werden der geehrten Deputation, welche künftig diese Angelegenheit zu bearbeiten hat, zugetheilt werden. Die übrigen Exemplare liegen in der Kanzlei aus und können denjenigen Herren, welche sich für diese Sache interessiren, zur Einsicht gegeben werden.

(Nr. 228.) Anschlußerklärung des Communalgardencommandanten C. Rabenstein und 153 Communalgardisten zu Plauen an die von den Offizieren und Mitgliedern der Communalgarde zu Leipzig in Bezug auf die Organisation dieses Instituts eingereichte Petition.

Präsident v. Schönfels: Eingezogener Erkundigung zufolge ist die Petition der Communalgarde zu Leipzig, auf welche sich diese Eingabe bezieht, an die Zweite Kammer eingegeben und dort an die dritte Deputation verwiesen worden; es wird daher diese Petition wohl an die Zweite Kammer abzugeben sein. Ich frage, ob die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

(Nr. 229.) Bericht der zweiten Deputation vom 28. Februar 1861 über das königliche Decret, die auf den Domänenfond und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsguts bezüglichen Nachweisungen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht ist gestern gedruckt vertheilt worden und wird einen Gegenstand der nächsten Tagesordnung bilden.

(Nr. 230.) Schriftlicher Bericht der vierten Deputation vom 8. März 1861 über die Petition der Vorstände des germanischen Museums zu Nürnberg um Gewährung einer Beihülfe für die Zwecke dieses Museums.

Präsident v. Schönfels: Ueber diese Petition ist nur ein schriftlicher Bericht erstattet worden, derselbe liegt in der Kanzlei aus und wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

(Nr. 231.) Bericht der vierten Deputation vom 9. März 1861 über die Beschwerde der Kirchfahrt Nossen wegen ihr auferlegter Verpflichtung zur Bezahlung der Steuern und Abgaben von einem neuerworbenen Pfarrlehnsgrundstück betreffend.

Präsident v. Schönfels: Der Bericht wird heute gedruckt vertheilt und wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

(Nr. 232.) Einladung des Vorstandes der Commission für das Veterinärwesen, Herrn Geheimen Regierungsraths Just, vom 11. März 1861 zu einer, Mittwoch den 13. huj. Nachmittags 5 Uhr in der Thierarzneischule abzuhaltenden Prüfung abgehender Zöglinge in der Beschlagskunde.

Präsident v. Schönfels: Ich werde mir erlauben, diese Schrift in extenso vorzutragen; sie lautet folgendermaaßen:

„In der Voraussetzung, daß einige der Herren Mitglieder der hohen Kammer an der Lehrschmiede der hiesigen Thierarzneischule und den Leistungen derselben Interesse nehmen, gebe ich mir die Ehre, hierdurch zur Kenntniß zu bringen, daß Mittwoch, den 13. dieses Monats Nachmittags 5 Uhr eine Prüfung in der Beschlagskunde mit abgehenden Zöglingen im Locale der Thierarzneischule Statt findet und gestatte mir hinzuzufügen, daß sich die Anstalt durch die Anwesenheit von Mitgliedern der hohen Kammer besonders geehrt finden würde."

Die Kammer wird gewiß mit mir einverstanden sein, daß der Dank für diese freundliche Einladung im Protokoll niedergelegt werde. Jedenfalls ist die Sache von großem Interesse und es wird daher zu erwarten sein, daß sich viele Mitglieder dabei einfinden. Das waren sämmtliche Nummern der heutigen Registrande.

Ein Urlaubsgesuch ist eingegangen von Herr v. Böhlau wegen dringender Privatgeschäfte für die heutige Sitzung. Ich frage, ob die Kammer dasselbe genehmigt? — Einstimmig Ja.

Ein gleiches Gesuch ist vom Herrn v. Erdmannsdorff eingegangen; auch dieser wünscht von der heutigen Sitzung wegen dringender Privatgeschäfte dispensirt zu sein und ich frage die Kammer, ob sie dies Gesuch genehmigt? — Einstimmig Ja.

Bevor wir uns zur Tagesordnung wenden, hat Herr Landesbestallter Hempel eine Schrift vorzutragen und ich würde denselben ersuchen, dies zu bewirken.

Landesbestallter Hempel: Die ständische Schrift auf das allerhöchste Decret, den Entwurf eines Gesetzes, den Arbeitserwerb der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen betreffend, lautet wie folgt:

(Die ständische Schrift wird verlesen.)

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die soeben verlesene Schrift Etwas einzuwenden hat, so ist dieselbe als genehmigt anzusehen in dieser Kammer; sie wird aber noch an die zweite Kammer abzugeben sein, deren Genehmigung abzuwarten ist.

Ich habe eine weitere Mittheilung nicht zu machen und wir können uns zur Tagesordnung wenden. Auf derselben befindet sich als erster Gegenstand der Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Bausachen betreffend und ich würde den Herrn Referenten Bürgermeister Hennig ersuchen, uns Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Hennig: Das betreffende königliche Decret lautet so:

Den Entwurf zum Gesetze über das Verfahren in Bausachen, welcher bereits der letzten Ständeversammlung vorgelegt, jedoch zur Abkürzung des Landtags wieder zurückgezogen worden ist, lassen Seine Königliche Majestät nebst den Motiven anliegend den getreuen Ständen in ungeänderter Fassung wieder zugehen und sehen nach verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußnahme darüber deren Erklärung entgegen.

Seine Königliche Majestät verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 20. November 1860.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.

Es würden nun die allgemeinen Motiven*) zu verlesen sein; indessen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß davon abgesehen werde, weil in der Hauptsache der Bericht wieder auf die Motiven Bezug nimmt. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die hohe Kammer deshalb um Genehmigung zu fragen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Wunsch des Herrn Referenten vernommen, vom Verlesen der allgemeinen Motiven abzusehen und ich frage zunächst die Staatsregierung, ob sie damit einverstanden ist? — Wird bejaht.

---

*) Der nicht zum Vortrag gelangte allgemeine Theil der Motiven lautet:

Die Vorschrift Cap. 1, §. 1 und §. 2 der Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 (II. C. C.-A. T. I. pag. 711), daß die Ortsobrigkeit bei allen Neubauen, sowohl vor dem Angriffe des Baues, als nach dessen Beendigung, eine Localbesichtigung mit Zuziehung der Dorfgerichtspersonen vorzunehmen, diese beiden Localexpeditionen aber amtswegen und ohne alle Unkosten für den Bauunternehmer zu verrichten haben soll, hat theils zum Zwecke, in Bezug auf Neubaue eine ganz specielle behördliche Aufsicht zu handhaben, theils die Tendenz, die Erbauung neuer Häuser dadurch, daß die Bauenden für die zu führende polizeiliche Aufsicht gleichwohl mit Kosten nicht beschwert wurden, indirect zu begünstigen.

Die Einrichtung entsprach jedenfalls den Verhältnissen jener Zeit und hatte so lange ihren Werth, als verhältnißmäßig noch wenig gebaut wurde, die meist geringere Intelligenz der Bauunternehmer sowohl als der Baugewerken eine ganz specielle Beaufsichtigung durch die Ortsbehörde forderte und daran liegen mußte, Alles zu vermeiden, was vom Baue neuer Häuser abhalten konnte.

Galten diese Vorschriften streng genommen zunächst auch nur von Bauen auf dem platten Lande und fehlte es für die Städte an gleichen, hier noch weit nöthigeren gesetzlichen Dispositionen, so ward diese Lücke doch durch die Praxis ausgefüllt, indem jene Bestimmung der Dorffeuerordnung jederzeit auf städtische Baue analog angewendet und später theils im Allgemeinen durch die auch für die Städte gültige Verordnung vom 11. März 1841, §. 2 und §. 14 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, 5. Stück, S. 29 ff.), theils im Besonderen durch die nach und nach in den Städten errichteten Localbauordnungen auf die Baue in den Städten positiv ausgedehnt worden ist.

Im Laufe der inzwischen verflossenen Zeit haben sich indeß die Verhältnisse wesentlich geändert.

Noch abgesehen davon, daß in neuerer Zeit die Bildung im Allgemeinen, wie im Baufache insbesondere, eine andere ist, als vor 50 und 80 Jahren, so bestehen einerseits dermalen Einrichtungen und Vorschriften, welche eine so unmittelbare, vorgängige Kenntnißnahme von den beabsichtigten Bauunternehmungen, als die Dorffeuerordnung sie vorschreibt, in vielen Fällen unnöthig erscheinen lassen. Andererseits hat aber das Bauen in einer so raschen Pro-

Und wenn nun auch Seiten der Kammer kein entgegenstehender Wunsch auftaucht, so würde vom Vorlesen der allgemeinen Motiven nun abzusehen sein.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht Ihrer Deputation lautet:

Daß die Ausführung von Bauen, insbesondere die Anlegung von Feuerstätten einer obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen sind, liegt im Interesse der allgemeinen Sicherheit und was insbesondere den Schutz gegen Feuersgefahr anlangt, so ist noch überdies die Controle um so gerechtfertigter, als in Sachsen die Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr zwangsweise eingeführt und es daher eine Forderung der Gleichheit und Gegenseitigkeit ist, daß man es nicht dem individuellen Ermessen der Bauenden überlasse, inwieweit sie bei Ausführung von Bauen Vorkehrungen gegen Feuersgefahr treffen wollen.

Aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit wurden schon durch die Dorffeuerordnung vom 28. Februar 1775 baupolizeiliche Vorschriften erlassen und zugleich in §§. 1 und 2 das dabei zu beobachtende obrigkeitliche Verfahren bestimmt. Die Dorffeuerordnung bezog sich jedoch, wie schon der Name andeutet, nur auf das platte Land und beschränkte sich nur auf den Neubau von Wohnhäusern, Scheunen und Wirthschaftsgebäuden. Durch die Verordnung vom 11. März 1841 wurden die Vorschriften der Dorffeuerordnung bezüglich der Neubaue auch auf Anbaue ausgedehnt und ihre Anwendbarkeit zugleich auf die Städte mit erstreckt, woselbst sie schon vorher vielfach analoge Anwendung gefunden hatte. Allein, wie aus den Motiven hervorgeht, hält die Staatsregierung die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, insoweit sie die Baupolizei betreffen, nicht für ausreichend, und soweit sie das Verfahren betreffen, bei den jetzigen Verhältnissen im Bauwesen für nicht mehr zweckmäßig. Sie beabsichtigt daher, das Verfahren in Bausachen durch den vorgelegten Entwurf anderweit gesetzlich festzustellen, wogegen die jetzt bestehenden baupolizeilichen Vorschriften durch eine allgemeine, die Baupolizei vollständig und im Zusammenhange behandelnde Verordnung ersetzt werden sollen, wobei nach der Erklärung der Herrn königlichen Commissare auf die Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen Stadt und Land die nöthige Rücksicht genommen werden soll. Es beschäftigt sich sonach der Entwurf nur mit dem von den Bauunternehmern, den Baugewerken und Localbaubehörden zu beobachtenden Verfahren, keineswegs aber mit materiellen baupolizeilichen Vorschriften, indem diese vielmehr dem Verordnungswege vorbehalten bleiben.

Insoweit nicht in Localbauordnungen etwas Anderes bestimmt ist, besteht jetzt das Verfahren in Bausachen, wie solches durch §§. 1 und 2 der Dorffeuerordnung vorgeschrieben ist, in der Hauptsache darin: daß die Obrigkeit unter Zuziehung der Gerichtspersonen bei jedem der Controle unterworfenen Baue mindestens zwei Besichtigungen an Ort und Stelle abzuhalten hat, die eine vor der Inangriffnahme des Baues und die andere nach Vollendung desselben und ferner, daß beide Localexpeditionen völlig kostenfrei zu expediren sind.

Die Staatsregierung ist jedoch der Ansicht, daß die wiederholten Localbesichtigungen bei dem jetzigen Stande der Technik im Bausache in vielen Fällen ganz unnöthig seien, wozu noch komme, daß im Allgemeinen, ganz besonders aber in den bevölkerten Theilen des Landes, das Bauen so überhand genommen habe, daß zu manchen Zeiten die den Obrigkeiten zu Gebote stehenden Arbeitskräfte nicht ausreichten, um die vorgeschriebenen Localbesichtigungen rechtzeitig ins Werk zu setzen.

Der Zweck des Entwurfs geht nun zunächst dahin, die obrigkeitliche Aufsicht zu vereinfachen und zwar soll dies in folgender Weise geschehen: Bei allen der obrigkeitlichen Cognition unterliegenden Bauen und Abänderungen soll

---

gression zugenommen, daß es wohl an keinem Orte des Landes noch einer Aufmunterung dazu bedarf. Die jener Vorschrift der Dorffeuerordnung zu Grunde liegenden Motiven können daher nur in sehr beschränkter Weise noch Anspruch auf Anerkennung machen und finden insbesondere darin die entschiedenste Erledigung, daß es an Orten und in Gegenden, wo die Baulust vorzugsweise groß ist, den Polizeibehörden oft geradezu unmöglich fällt, die Masse der durch die Dorffeuerordnung vorgeschriebenen Localexpeditionen in Bausachen mit den ihnen zu Gebote stehenden Arbeitskräften zu bewältigen.

Diese Verhältnisse haben eine große Disparität zwischen Stadt und Land zur Folge gehabt. In den Städten von einiger Bedeutung ist man genöthigt gewesen, zur Beaufsichtigung des Privatbauwesens ein besonderes Personal anzunehmen und dieses zu besolden, dafür aber in der Localbauordnung die von der Dorffeuerordnung abweichende Bestimmung zu treffen, daß in Bausachen und für die dabei vorkommenden Expeditionen wie in anderen, nicht officiellen Verwaltungssachen, die Behörde zu liquidiren berechtigt sei.

Auf dem Lande hingegen und an allen den Orten, wo man nicht im Wege ortsstatutarischer Bestimmungen durch Errichtung von Localbauordnungen zur Abstellung der die Handhabung der baupolizeilichen Localaufsicht beschwerlich machenden Disposition der Dorffeuerordnung gelangt war, mußte sich jede Behörde zu helfen suchen wie sie eben konnte. Durch die hierüber im ganzen Lande stattgefundenen Erhebungen hat sich ergeben, daß sich auf diese Weise nach und nach bei den einzelnen Localbaupolizeibehörden ein höchst verschiedenartiges Verfahren gebildet hat und eine so große Verworrenheit daraus entstanden ist, daß es ganz unerläßlich erscheint, die Handhabung der localpolizeilichen Bauaufsicht in einer den dermaligen Zeitumständen entsprechenden Weise anderweit zu reguliren. Insbesondere dürfte aber nach Lage der Sache und nachdem in den mit Localbauordnungen versehenen Städten die Bestimmung wegen kostenfreier Verrichtung der vorgeschriebenen beiden Localbesichtigungen bereits antiquirt ist, die Fortdauer dieser Bestimmung für das platte Land und diejenigen Städte, die einer Localbauordnung noch entbehren, umsoweniger sich rechtfertigen lassen, je weniger es wird verkannt werden können, daß diese Unentgeldlichkeit einer zweckmäßigen Einrichtung besonders hindernd im Wege steht.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich sowohl im Allgemeinen die Tendenz der gegenwärtigen Gesetzesvorlage, als insbesondere zu §. 1 des Entwurfs die darin ausgesprochene Aufhebung der auf die Handhabung der Localbaupolizei bezüglichen, Cap. 1, §. 1 und §. 2 der Dorffeuerordnung enthaltenen Bestimmungen.

der Bauunternehmer verpflichtet sein, einen vollständigen Bauriß in doppelten Exemplaren einzureichen; diesen Riß hat die Obrigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen; als dergleichen Sachverständige sollen vorzugsweise die bei dem Immobiliarbrandversicherungswesen angestellten, in den verschiedenen Theilen des Landes vorhandenen Brandversicherungsinspectoren und Beamten verwendet werden. Ist gegen den Bau Nichts zu erinnern, so ertheilt die Obrigkeit die Genehmigung entweder durch besondere schriftliche Zufertigung oder durch einfache Bemerkung auf dem Duplicat des Baurisses, welches dann dem Bauunternehmer zurückzugeben ist; etwaige Erinnerungen gegen den Riß sind vor oder bei der Genehmigung durch Bescheidung des Bauunternehmers zu erledigen. Ist die Vollendung des Baues angezeigt, so soll die obrigkeitliche Revision wiederum durch den Sachverständigen erfolgen und zwar soll diese Revision in der Regel zugleich mit der Catastration und Abschätzung behufs der Immobiliarbrandversicherung verbunden werden. Eine Localbesichtigung durch die Obrigkeit soll nur dann eintreten, wenn sie nach deren Ermessen nöthig ist, so daß künftig die technische Begutachtung die Regel, die Besichtigung durch die Obrigkeit aber die Ausnahme bildet.

Es ist nicht zu verkennen, daß das beabsichtigte Verfahren die obrigkeitliche Beaufsichtigung wesentlich vereinfacht, es hat aber auch einen größeren sachlichen Werth, indem es die technische Begutachtung in den Vordergrund stellt, den Technikern aber präsumtiv eine weit größere Sachkenntniß zusteht, als den obrigkeitlichen Beamten und Gerichtspersonen.

Eine zweite wesentliche Abänderung des Entwurfs besteht darin, daß der zeitherige Grundsatz, wornach die vorgeschriebenen Localbesichtigungen ohne alle Unkosten expedirt werden mußten, aufgehoben und statt dessen künftig von den Behörden liquidirt werden soll. Die Deputation war anfänglich nicht geneigt, diese Abänderung gut zu heißen, da hierdurch in vorkommenden Fällen den Bauunternehmern eine Belastung auferlegt wird, von der sie bis jetzt gesetzlich befreit sind, sie mußte aber doch bei näherer Erwägung des Grundsatzes ihre Bedenken wieder fallen lassen. Die Bestimmung der Dorffeuerordnung nämlich, daß die Besichtigungen ohne alle Unkosten zu expediren sind, mag wohl ihren Grund mit darin haben, daß man es zu der damaligen Zeit im allgemeinen Interesse des Staates für nothwendig hielt, das Bauen namentlich auf dem Lande möglichst zu erleichtern. Für die Behörden selbst waren diese unentgeldlichen Besichtigungen kein erhebliches Opfer, einmal, weil eben wenig gebaut wurde, und dann, weil damals noch die vielen Patrimonialgerichte bestanden und daher die Gerichtssprengel kleiner und die Entfernungen geringer waren. Es war sonach damals das kostenfreie Expediren in seiner Ursache gerechtfertigt und in seiner Wirkung auf die Behörden von minderer Bedeutung. Dies Alles hat sich im Laufe der Zeit wesentlich geändert; die Baulust hat sich so gesteigert, daß sie einerseits eines äußeren Antriebes nicht mehr bedarf, andererseits aber hierdurch zugleich die Baubehörden, zumal die Zahl derselben viel geringer, die Bezirke aber desto größer und weitläufiger sind, so in Anspruch genommen werden, daß allerdings das unentgeldliche Expediren eine Belastung derselben und daher ein Opfer für die Staatscasse ist, das sich als ein vorzugsweises Einzelinteresse der Gebäudebesitzer der Gesammtheit gegenüber wohl vertheidigen, aber nicht ganz rechtfertigen läßt. Auch würde eine Ungleichheit insofern vorhanden sein, als in allen Städten, wo man genöthigt gewesen ist, Localbauordnungen einzuführen und besoldete Baubeamte anzustellen, den Bauunternehmern taxmäßige Kosten zuliquidirt werden. Andererseits wird aber auch künftig bei der vom Entwurfe beabsichtigten Vereinfachung der obrigkeitlichen Cognition und wenn, wie zu erwarten steht, die Ausführung des Gesetzes im Sinne desselben erfolgt, der durch die Controle entstehende Aufwand nicht so erheblich sein, mindestens im Verhältniß zu dem bei einem Baue ohnehin nicht zu vermeidenden größeren Aufwande, gegen jetzt aber umsoweniger von wirklicher Bedeutung sein, als die beiden obrigkeitlichen Besichtigungen, auf welche sich das Privilegium der Kostenfreiheit bezog, künftig in der Regel in Wegfall kommen, für alle übrigen in Bausachen vorkommenden Arbeiten aber schon jetzt liquidirt werden konnte; es hat aber die Deputation, damit unnöthigem und unverhältnißmäßigem Kostenaufwande um so sicherer begegnet werde, bei den einzelnen Paragraphen noch einige darauf abzielende Vorschläge gemacht, namentlich hat sie den Ausnahmen, d. h. dem Kreise von Gebäuden und Anlagen, zu welchen eine obrigkeitliche Genehmigung gar nicht erforderlich sein soll, eine größere Ausdehnung gegeben, auch in der Beifuge sub ⊙*) eine Taxe in Vorschlag gebracht, nach

---

*) ⊙

Gebührentaxe in Baupolizeisachen.

1) Für Prüfung und Begutachtung eines Baurisses nach Maaßgabe des Umfanges der Arbeit dem Techniker
- a) wenn Nichts zu erinnern oder der Bauriß als unbrauchbar zurückzugeben ist, 10 Ngr. bis 1 Thlr.,
- b) wenn Erinnerungen zu machen sind, 15 Ngr. bis 3 Thlr.

2) Für Mittheilung des Baurisses an den Techniker und Genehmigung des Baues, einschließlich der Abstempelung und Rückgabe des Baurisses,
- a) wenn Nichts zu erinnern ist, 10 Ngr.,
- b) wenn eine schriftliche Ausfertigung mit Erinnerungen nothwendig ist, 10 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr.

3) Für Verweigerung einer Bauerlaubniß oder Verwerfung des Baurisses, incl. der Bescheidung, 5 Ngr. bis 20 Ngr.

4) Für Aufnahme eines Protokolles 5 Ngr. bis 1 Thlr.

5) Für eine Localbesichtigung durch den Techniker,
- a) wenn damit die Absteckung des Bauplatzes verbunden wird, 20 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr.,
- b) ohne Absteckung des Bauplatzes, 15 Ngr. bis 1 Thlr..

Anmerkung 1. Erfolgt die Expedition außerhalb des Wohnortes, erhält der Techniker überdies
- a) an Auslösung auf den Tag 1 Thlr. 10 Ngr.

und
- b) den Aufwand für Fortkommen
  - aa) bei Benutzung der Eisenbahn nach der II. Wagenclasse;
  - bb) in anderen Fällen nach den Sätzen der Personenpost;
  - cc) wo keine Postverbindung vorhanden, nach dem wirklich bestrittenen Roß- und Fuhrlohn.

Anmerkung 2. Werden mehrere Localbesichtigun-

welcher sie die Kosten liquidirt zu sehen wünscht und von der sie glaubt, daß sie die Bauenden nicht erheblich beschwere, den Staat aber für den ihm durch die Bauaufsicht verursacht werdenden Aufwand möglichst schadlos halte.

Nach Alledem glaubt die Deputation den Entwurf im Allgemeinen zur Annahme empfehlen zu können und wendet sich nunmehr zu dessen einzelnen Bestimmungen.

Präsident v. Schönfels: Die allgemeine Debatte ist nun zu eröffnen und ich gebe zunächst dem Herrn Vicepräsidenten das Wort, dem Herrn v. Beschwitz und Herrn v. Welck.

Vicepräsident v. Friesen: Das uns soeben zur Berathung vorliegende Gesetz wird einen großen Vortheil hervorbringen, nämlich es wird künftig auf dem Lande sehr wenig gebaut werden. Wenn man die schweren Bedingungen und Vorschriften betrachtet, die in diesem Gesetz enthalten sind, so wird jeder Grundeigenthümer auf dem Lande sich sehr hüten, zu bauen und sich in Acht nehmen vor jedem Neubau oder einer Feuerungsanlage und gewiß nur die allerdringendste Nothwendigkeit abwarten, ehe er sich zum Bauen entschließt. Ich sage auf dem Lande, bei Landgebäuden; denn ich gebe zu, daß in der Stadt andere Verhältnisse obwalten. Ueberhaupt scheint mir der Gesetzgeber zwischen Land und Stadt auch diesmal zu wenig unterschieden zu haben und es scheint ihm das Vorbild der Ferdinandstraße, Wienerstraße, Lüttichaustraße und Pragerstraße vorgeschwebt zu haben, indem er die Feder geführt hat, aber nicht die einfacheren Verhältnisse der Landgüter und die nothwendigen, dringenden Bedürfnisse ländlicher Wirthschaften. Ich gebe zu, daß polizeiliche Aufsicht und Vorschriften bei neuen Feuerungsanlagen durchaus nothwendig sind und im Interesse der Allgemeinheit nicht entbehrt werden können und besonders in dieser Hinsicht in den Städten doppelt nothwendig sind; man sollte jedoch den Unterschied nicht vergessen, welcher hier obwaltet. In den Städten ist doch besonders in der neueren Zeit die Bauunternehmung eine reine Sache der Speculation, dort werden die Gebäude doch blos um des Gewinnes willen und der Vermiethung wegen gebaut, auf dem Lande aber nur aus dringender Nothwendigkeit und Bedürfniß. Bei den jetzigen Abgaben — ich will nicht von der Grundsteuer und von der Gewerbesteuer sprechen, die sind in Sachsen nicht so drückend — aber bei den vielen Parochial-, Communal- und Armencassenabgaben wird sich jetzt der Grundbesitzer auf dem Lande ohnehin hüten, zu bauen, wenn er nicht muß und deswegen scheint mir die Befürchtung, die in den Motiven ausgesprochen ist, nicht ganz gegründet zu sein. Man sagt zwar, im Jahre 1775 hätte man das Bauen erleichtern müssen und dazu aufmuntern müssen, das ist aber auf dem Lande auch noch jetzt der Fall; dagegen hätte die Baulust gegenwärtig so zugenommen, daß man eher ein Abhalten und eine Behinderung für nöthig halten möchte. In den Städten gebe ich das zu, überhaupt leugne ich für die Städte die Nothwendigkeit einer gemessenern Vorschrift und Aufsicht nicht, obgleich mich bei den städtischen Baupolizeigesetzen, die ich gesehen, eine gewisse Napoleonische Präfectenluft anschauert. Es wird dort Alles streng und nach allen Seiten hin nach der Elle und Schnure gemessen und immer mit einer gewissen heimlichen Neigung zur Expropriation. Das Alles paßt aber auf das Land durchaus nicht, auf dem Lande muß man die Sache erleichtern und den Grundbesitzern, die ohnedies jetzt Beschwerungen genug haben, die Sache nicht noch mehr erschweren und verleiden. Nun bitte ich Sie nur, die einzelnen Paragraphen zu be-

---

gen an Einem Tage vorgenommen, so sind die Sätze für Auslösung und Fortkommen auf die verschiedenen Expeditionen gleichmäßig zu repartiren. Die im Bezirke vorkommenden Besichtigungen und Revisionen sind zu Ersparung von Kosten möglichst zu combiniren.

Anmerkung 3. Im Falle der Absteckung des Bauplatzes hat der Bauunternehmer den Aufwand für Kettenzieher, an Pfählen und für das Einsetzen der Pfähle aus eigenen Mitteln zu tragen, insoweit nicht andere Personen ihres concurrirenden Interesses wegen zur antheiligen Mitübertragung verpflichtet sind.

6) Für die regelmäßige Revision des Baues nach dessen Vollendung durch den Techniker nebst Anzeige darüber 10 Ngr. bis 2 Thlr.

Anmerkung 4. Fortkommen und Auslösung kommen nur dann in Ansatz, wenn eine besondere, entweder mit der Ab- und Einschätzung des Gebäudes zum Zwecke der Brandversicherung oder mit einer anderen Verrichtung in Brandversicherungsangelegenheiten nicht zu verbinden gewesene Expedition von dem Bauunternehmer verlangt worden ist.

7) Für eine Localbesichtigung des Technikers, welche durch Bauwidrigkeiten, Differenzen oder andere besondere Umstände veranlaßt worden, gelten die Bestimmungen oben Nr. 5.

8) Für andere in Bausachen nöthige Expeditionen und Ausfertigungen hat die Baupolizeibehörde nach der Taxordnung vom 26. November 1840 zu liquidiren.

9) In den Gebührensätzen der Techniker sind die Schreibelöhne mit inbegriffen.

Anmerkung 5. Zu den Baurissen und Situationsplänen, zu den Gutachten und Anzeigen der Sachverständigen, sowie zu den obrigkeitlichen Genehmigungen und Bescheidungen, wenn sie auf die Baurisse bemerkt werden, ist Stempel nicht zu verwenden.

Der in der Stempeltaxe zum Stempelmandate von 1819 in der Rubrik unter dem Worte „Concession" für die Schrift über die Ertheilung einer Concession zu Erbauung eines neuen Wohnhauses bestimmte Stempelsatz kommt ganz in Wegfall.

trachten. §. 2, der vom ersten Worte an bis zum Worte „anzuzeigen" etwas lang ist, so daß man, wenn man das Wort „anzuzeigen" endlich gefunden hat, wirklich schon halb außer Athem ist und gedankenlahm, dieser Paragraph enthält nicht weniger, als zwei Hauptbestimmungen und zwei Hauptausnahmen, so daß aus diesem Paragraphen recht gut 3 Paragraphen hätten gemacht werden können. Indessen abgesehen von der Form, will ich nur an den Inhalt erinnern, daß man nach demselben einen doppelten Bauriß einreichen soll. Nun, meine Herren, wer auf dem Lande gebaut hat und das ein wenig kennt, der wird wissen, wie schwer es hält, von den gewöhnlichen Gewerken einen Bauriß zu erlangen und nun sind es vollends gar zwei. Ich bin überzeugt, wenn ich den Bauriß zu Anfange des Landtages bestellte, ich würde ihn kaum zu Ende des Landtages erhalten, so lange müßte ich darauf warten, schon diese Schwierigkeit ist außerordentlich. Ich bin also nun genöthigt, mich in jedem Falle an einen gelehrten, studirten Architecten zu wenden, deren es jetzt sehr viele giebt und sogar auch auf dem Lande sind die Zimmerleute und Maurer jetzt manchmal gar gelehrte und vornehme Leute. Da werde ich vielleicht einen Bauriß bekommen im alt- oder neurömischen oder im griechischen Style oder im Geschmacke der Alhambra; aber im Style der Landwirthschaft gewiß nicht. Ferner die Feuerungsanlagen — das ist allerdings einer verschiedenen Auslegung fähig — aber wenn freilich bei jeder Wirthschaftsküche, bei jeder Anlegung einer Kesselfeuerung oder bei einem Füllofen oder bei einem Stubenofen allemal ein Bauriß eingereicht werden soll, ein doppelter Bauriß und dieser auch noch der Prüfung der Sachverständigen unterliegen soll, so ist die Mühe größer, als der Gegenstand werth ist. Ferner ist im zweiten Paragraphen von einer noch zu erlassenden Baupolizeiverordnung die Rede; ich frage nun zuerst, wo ist denn diese Baupolizeiverordnung? Liegt sie dem Decrete bei? Nein! Ist sie im Berichte enthalten? Nein! Ich habe sie nicht gesehen oder hat sie vielleicht der Deputation vorgelegen? Ich habe im Berichte Nichts davon gefunden und was kann denn in dieser Baupolizeiverordnung Alles stehen? Das Verfahren kann allenfalls vereinfacht werden, ich habe das Zutrauen zu der Regierung, daß sie mittelst Verordnung die Sache vereinfachen wird, daß sie es den Bauenden nicht unbedingt erschweren wird; aber es wird Einem vor den Schwierigkeiten, denen man nach dieser Vorlage entgegensehen muß, dennoch angst und bange und man weiß nicht, was man Alles wird befolgen sollen, wie man alle die Strafen vermeiden soll. Im §. 3 soll der Bauriß einem Sachverständigen zur Prüfung vorgelegt werden, wodurch also wieder eine Verlängerung und Erschwerung des ganzen Bauwesens entstehen müßte. Nun kommen im §. 6 die Kosten; ohne die geht die Sache freilich nicht, das ist natürlich, es fragt sich aber nur, wer soll sie denn tragen? Die Regierung hat nicht Lust dazu, wir aber auch nicht. Durch die Dorffeuerordnung ist das Verfahren kostenfrei, der Plan und der Platz wird unentgeldlich besichtigt in Gegenwart der Baugewerke des Dorfes und der Gerichtspersonen und die Sache war gemacht, sie kostete nicht viel, das Gericht übertrug die Kosten; jetzt soll ein doppelter Bauriß von einem Sachverständigen angefertigt und geprüft werden, der vielleicht von Chemnitz kommt bei einer einfachen Feuerungsanlage und das wird eine theure Sache. Ferner sind Strafen von 5 bis zu 100 Thalern festgestellt; nun, in der That, das ist eine Sache, die uns sehr bange machen muß. Ich will die auftauchenden Bedenken nicht weiter ausführen, es wird darüber schon bei den einzelnen Paragraphen das Nöthige geschehen; aber so viel muß ich erklären, daß ich vor Einsicht in die Baupolizeiverordnung, die dem Gesetze beigefügt werden soll, über das Gesetz gar nicht urtheilen kann und so lange ich diese Verordnung nicht gesehen habe, würde ich gegen ein so bedenkliches Gesetz stimmen müssen. Indessen kann es sein, daß die Deputation uns über diese Baupolizeiverordnung noch Bericht erstattet; aber wie die Sache jetzt steht, kann man nicht geneigt sein, für das Gesetz zu stimmen. Zum Schluß muß ich erklären, daß ich nicht gegen alle polizeiliche Beaufsichtigung bin, namentlich in den Städten nicht, aber sie muß einfach sein, nicht kostspielig, sie muß sich auf das Dringende, Nothwendige beschränken; denn wenn dieses Gesetz ausgeführt wird und eine Polizeiverordnung noch größere Weitläufigkeiten hinein bringt, so sehe ich wirklich nicht ein, wie der von mehreren geehrten Abgeordneten geäußerte Wunsch, daß für Verwaltungssachen nur zwei Instanzen sein sollen, zur Ausführung kommen soll, dann würde es eher nöthig sein, anstatt zwei Instanzen deren vier einzuführen, die würden dann wohl gerade hinreichend sein.

Freiherr v. Beschwitz: Auch ich kann nicht leugnen, daß der uns zur Berathung vorliegende Gesetzentwurf mir vielfache Bedenken erregt hat und sind auch dieselben zum großen Theil durch die Anträge und Abänderungen der geehrten Deputation als beseitigt für mich zu betrachten, so muß ich mir doch einige Bemerkungen erlauben. Der Inhalt von §. 2, der auch mir die größten Bedenken erregte, ist bereits von dem Herrn Vicepräsidenten ausführlich erörtert worden und ich kann mich daher auf wenige Worte beschränken. Die ausgesprochenen Bedenken bezüglich der Einreichung von Baurissen kann ich wenigstens in diesem Umfange nicht theilen, da jeder Meister auf dem Lande die nöthige Befähigung zu Fertigung des Risses eines Bauernhofes oder Wirthschaftshauses vollkommen besitzt. Es würde daher nicht von so großer Bedeutung sein und wenn die locale Besichtigung dadurch erspart wird, so würde das schon als ein großer Gewinn erscheinen. Aber allerdings folgt gleichzeitig hinterher die Aufhebung der Bestimmung

in der Dorffeuerordnung von 1775, welche die Befreiung von allen Kosten enthielt. Auch mich hat die Bestimmung in §. 6 unangenehm berührt, wodurch auf einmal dem Bauunternehmer nicht unbedeutende Kosten angesonnen werden, die er früher nicht hatte. Es ist das für den unbegüterten Bewohner des platten Landes, der ohnedem alle Baumaterialien, Handlöhne und dergleichen theurer als früher bezahlen muß, eine bedeutende Ausgabe und wenn in den Motiven zum Gesetz gesagt ist, daß die Befreiung von Gerichtskosten deshalb wegfallen müsse, weil dadurch eine gewisse Parität mit den Städten herbeigeführt werde, so kann ich dieses Motiv nicht gelten lassen. Die Gebäude auf dem Lande, die Wirthschaftsgebäude und kleinen Wohngebäude der Dorfbewohner werden in der Regel zu wirthschaftlichen Zwecken oder als Unterkommen für eine Familie erbaut, während in den Städten die Gebäude von Unternehmern gebaut werden, um einen bedeutenden Gewinn davon zu ziehen durch die Vermiethung derselben oder als Luxusgebäude. Wenn ferner noch in §. 2 die große Beschränkung enthalten ist, die dadurch eintritt für die Grundbesitzer, daß jede Veränderung an Feuerstätten zur Anzeige zu bringen ist, so hat bereits der Vorredner sich darüber verbreitet. Es hat indeß diese Bestimmung durch Fassung des Deputationsberichts sub b ein milderes Ansehen erlangt, indem darin die Ausnahmefälle, in welchen die Anzeigen wegfallen, aufgeführt sind, und kann ich in dieser Beziehung mich beruhigen. Sollte nun über jede kleine Veränderung eine Anzeige erfolgen, so müßte das eine große Belästigung für die Grundbesitzer erzeugen, aber auch die Behörden würden mit einer Masse von Anfragen und Anzeigen überhäuft werden, daß es für sie rein unmöglich wäre, diese Arbeitslast zu bewältigen, es wäre wenigstens nicht anders möglich, als daß neue Beamte angestellt werden müßten oder sie müßten die Arbeit mit Oberflächlichkeit abmachen; keines von beiden würde aber mir erwünscht sein. Beamte haben wir in allen Branchen genug, bestehen aber einmal gesetzliche Bestimmungen, nun so wünsche ich auch deren strenge und consequente Durchführung; nur dadurch wird allein die wünschenswerthe Achtung vor dem Gesetz erhalten. Uebrigens sehe ich ein, daß bei der eminenten Höhe, welche unsere Beiträge zur Immobiliarbrandcasse erreicht haben, strenge Controlmaaßregeln in der Baupolizei unentbehrlich sind und ich werde daher für das Gesetz stimmen, immer aber in der Voraussetzung, daß die Anträge der berichterstattenden Deputation Annahme finden und die in Aussicht gestellte Baupolizeiverordnung nicht störend in Privatverhältnisse eingreife.

Freiherr v. Welck: Ich stimme insofern mit den beiden geehrten Rednern, die jetzt gesprochen haben, überein, als auch mir in zwei Beziehungen wesentliche Bedenken gegen das Gesetz beigehen. Es haben sich, wie auch ich gar nicht leugnen will, allerdings seit dem Jahre 1775 die ganzen Bauverhältnisse wesentlich geändert und es bedarf kaum noch einer besondern Anregung und Aufmunterung zum Bauen, wie damals. Allein von der andern Seite läßt sich auch nicht annehmen, was namentlich auch schon der Herr Vicepräsident erwähnte, daß auf dem Lande aus reiner Passion gebaut würde; es sind vielmehr gewiß nur dringend nothwendige Baue in wirthschaftlicher oder industrieller Beziehung, die dort ausgeführt werden und je dringender eine solche Nothwendigkeit ist, um so härter erscheint es freilich, wenn die Concession zu solchen Bauen an Bedingungen geknüpft wird, die nur mit großer Weitläufigkeit und Unannehmlichkeiten der Bauunternehmer und überdem auch noch mit Kosten für selbige verbunden sind, die sie bis jetzt nicht kannten. Was nun zuvörderst die Weitläufigkeiten betrifft, so will ich nicht noch erst speciell auf §. 2 zurückkommen, da sie schon von den Vorrednern erwähnt worden sind; aber nur in einer Beziehung erlaube ich mir noch etwas näher auf diesen Punkt einzugehen. Wenn nämlich Behufs der Prüfung der eingereichten Baurisse diese nicht nur im Duplicat, sondern sogar auch noch förmliche Landschaftszeichnungen eingereicht werden müssen — denn es sollen ja auch die Umgebungen neuer Gebäude mit angegeben werden — so ist das allerdings abschreckend. Wenn in allen den unter §. 2 gedachten Fällen, die wir aber jetzt noch nicht einmal genau übersehen können, Prüfungen durch Techniker erfolgen und zwar in der Weise erfolgen sollen, wie es hier vorgeschrieben wird, so müßte eine sehr große Anzahl von Technikern zur Disposition gestellt werden, wenn nicht den Bauunternehmern die größten Nachtheile erwachsen sollen. Nach §. 3 sind nämlich die Brandversicherungsinspectoren hierzu bestimmt; ich will nur blos durch ein Beispiel nachweisen, daß es ganz unmöglich sein würde, in dieser Weise dem Prüfungsgeschäft immer so schnellen Fortgang zu verschaffen, wie es nothwendig und unleugbar im Interesse der Bauunternehmer liegt. Ich kann nämlich, und das setze ich voraus, unter diesen Brandversicherungsinspectoren Niemand anders verstehen, als die Brandversicherungsoberinspectoren, die im Staatshandbuche als solche angeführt sind; denn von anderen Subalternbeamten bei dem Brandversicherungswesen findet sich wenigstens im Staatshandbuche Nichts angegeben. Das ganze Land ist, wie Ihnen erinnerlich sein wird, in 11 verschiedene Taxationsbezirke eingetheilt, deren jedem ein Brandversicherungsoberinspector vorsteht. Es besteht nun z. B. der eine dieser Bezirke und zwar der erste aus folgenden Amtsbezirken: Bischofswerda, Bautzen, Camenz, Königsbrück, Königswartha, Pulsnitz und Schirgiswalde; er umfaßt also sechs Städte, 365 Landgemeinden und 128,859 Einwohner und dies ist ein Landestheil, welcher noch keineswegs zu den angebautesten und bevölkertsten gehört. Ich frage also, wie es möglich sei, daß innerhalb 6 Städten und 365 Landgemeinden Ein solcher Techniker genügen sollte, um jeden einzelnen Bau, worunter auch die Ver-

legung einer Esse oder eines Ofenloches zu verstehen sein soll, zu untersuchen und zu begutachten. Diese Weitläufigkeiten also und der Aufenthalt, der nothwendig damit verbunden ist, ist der eine Punkt, der mir großes Bedenken einflößt. Der andere sind die allerdings sehr strengen Strafbestimmungen selbst bei den geringsten Zuwiderhandlungen und endlich der Kostenpunkt. Ich muß sehr wünschen, daß wenigstens auf dem Lande das Liquidiren von Kosten unterbliebe. Soll hier dem geringsten Häusler wegen einer nur unbedeutenden Veränderung in seinem kleinen Hause zugemuthet werden, Kosten zu bezahlen, die sich selbst nach der Taxe, welche die Deputation entworfen hat, immer noch auf mehr als einige Thaler belaufen können, namentlich in Gegenden, wo ein beschwerliches Fortkommen stattfindet, so scheint mir dies doch eine außerordentliche Härte zu sein. Ich bitte, doch zu bedenken, daß so ein armer Häusler, um Kosten zu ersparen, oft mit Mühe und Noth des Winters über die benöthigten Steine und Bauholz selbst herbeischafft und nun soll er auch noch für die Prüfung seines unbedeutenden Baues mehrere Thaler Kosten bezahlen. Das scheint mir sehr hart. Hat der Staat, was ich durchaus nicht leugne, ein wesentliches Interesse bei dem Bauen, namentlich an der Vermeidung feuergefährlicher Bauten, so scheint es mir doch nicht zuviel verlangt zu sein, daß er auch die Kosten für die Prüfung und Genehmigung der Baue trage. Die Staatsregierung hat früher kein Bedenken getragen, den Patrimonialgerichten die unentgeldliche Expedition in diesen Angelegenheiten zur Pflicht zu machen; es scheint mir also nicht mehr als billig, daß sie jetzt, nachdem sie durch die Einziehung der Patrimonialgerichte die Staatscasse so wesentlich bereichert hat, nun auch diese Kosten auf die Staatscasse übernehme. Jedenfalls aber müßte ich wünschen, wie schon erwähnt, daß dies wenigstens bei allen Bauen auf dem Lande geschehe, weil da diese Bestimmungen offenbar zu hart sind. Das ist Dasjenige, was ich mir erlauben wollte, im Allgemeinen über den Gesetzentwurf zu äußern.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich kann die Befürchtung durchaus nicht theilen, welche namentlich von dem Herrn Vicepräsidenten ausgesprochen wurde, daß dieses Gesetz und seine Bestimmungen die Leute abhalten würden, auf dem Lande zu bauen. Gegen diese Annahme sprechen die Erfahrungen der Städte. In den Städten hat man Localbauordnungen eingeführt und Niemand wird sagen können, daß deßhalb weniger gebaut wird. Das Bauen überhaupt, sowohl auf dem Lande als in den Städten, richtet sich nach dem Bedürfniß und geschieht nicht aus bloser Liebhaberei. Ist das Bedürfniß vorhanden, so wird man bauen, gleichviel ob es in den Städten oder auf dem Lande ist und Niemand wird sich daran stoßen, daß der Zimmermeister oder Baumeister erst einen Bauriß in doppelten Exemplaren einreichen muß; es wird sich auch Niemand daran stoßen, daß die Prüfung dieses Bauplans einige Thaler Geld kostet. Was die Kosten überhaupt anlangt, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß auch bisher von den Gerichtsämtern bezüglich des Bauens auf dem Lande durchaus nicht kostenfrei expedirt wurde. Es war nur die Besichtigung frei; aber es kamen auch andere Expeditionen vor und für solche wurde liquidirt; ebenso auch für alle Schriften, welche in Bausachen angefertigt wurden und ich kann versichern, daß ich von Behörden Liquidationen gesehen habe, welche höher waren, als sie künftig nach der Taxe, die wir vorgeschlagen haben, sein können. Was speciell die Einreichung der Baurisse anlangt, so halte ich dies nicht für eine so schwierige Aufgabe. Die Baurisse werden von einem Meister oder Techniker angefertigt und es ist ja behauptet worden, daß es derartige gelehrte Leute jetzt sehr viele gebe, also würde es auch auf dem Lande nicht daran fehlen. Die Bauverordnung, die man vermißt, hat auch der Deputation nicht zur Ansicht vorgelegen. Die Deputation hatte gewünscht, sie einzusehen, aber sie war noch nicht so weit ausgearbeitet, daß sie vorgelegt werden konnte. Nur soviel kann ich mittheilen, daß diese Verordnung sich nicht auf das Verfahren bezieht; dies wird geregelt durch das gegenwärtige Gesetz; die Verordnung, welche wir zu erwarten haben, bezieht sich mehr auf materielle, baupolizeiliche Bestimmungen, auf die Entfernungen der Gebäude von einander, auf die Sicherheit der Häuser u. s. w., wie wir auch jetzt schon dergleichen Bestimmungen in der Dorffeuerordnung von 1775 und in der Verordnung vom 11. März 1841 haben. Im Allgemeinen wird durch dieses Baugesetz und die zu erwartende allgemeine Verordnung etwas Neues nicht geschaffen werden. Es soll nur das jetzige Verfahren in Bausachen auf zweckmäßige und entsprechende Weise geregelt, etwas wesentlich Neues aber nicht geschaffen werden.

Secretär v. Egidy: Auch ich schließe mich zum großen Theile den Bedenken an, welche vorhin geäußert worden sind; nichtsdestoweniger begrüße ich doch das Gesetz mit Freuden, weil ich darin finde, daß durch Vorschriften Polizeiwidrigkeiten, Uebereilungen, Acte der Willkür und sonstige Unzuträglichkeiten im Bauwesen, welches ein sehr wesentlicher Theil unsers praktischen Lebens ist, verhindert werden können. Ja, es dürfte nicht inconsequent scheinen, wenn ich in dieser Beziehung noch einen Wunsch hätte, welcher sogar in den beabsichtigten polizeilichen Schranken noch etwas weiter ginge, nämlich den, daß nicht nur hierbei, so zu sagen, das gewöhnliche polizeiliche Interesse im Auge behalten werden möchte, sondern ganz speciell auch das wegepolizeiliche Interesse. Ich vermisse nämlich im Gesetze eine Fürsehung dahin, daß den Ansprüchen der sogenannten Wegepolizei, d. h. den Rücksichten, die das Wegewesen der Baulust gegenüber zu beanspruchen hat, z. B. bezüglich der Distanzen, die zwischen einem Neubau

und dem benachbarten Wegekörper gegenüber inne zu halten seien, Rechnung getragen werden müsse und gewiß ist es recht nothwendig, daß in dieser Hinsicht Vorschriften gegeben würden, entweder im Gesetz oder nach Befinden in der Bauverordnung, um den Behörden eine Handhabe zu geben, wie sie nach dieser Richtung hin, bei der Approbation der Baupläne zu verfahren haben. Ich hätte gewünscht, daß im Gesetz eine Bestimmung getroffen würde, daß bei Neubauten, welche in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen und Wegen beabsichtigt werden, nicht nur die gewöhnlichen Polizeibehörden, sondern auch die Straßenbaubehörden mit zu Rath gezogen würden und ich würde mir erlauben, zu diesem Zwecke am betreffenden Ort einen Antrag zu stellen.

Königl. Commissar Just: Es scheint mir, als ob die Tendenz des Gesetzentwurfs noch nicht ganz richtig aufgefaßt worden sei. Die Gesetzesvorlage handelt lediglich über das bei Privatbauten einzuhaltende Verfahren, ohne solche materielle Bestimmungen zu geben, wie sie von den Herren Rednern vermißt worden sind. Man hat nur die große Disparität, die gegenwärtig durch die Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Vorschriften hervorgerufen worden ist, beseitigen und, wie der Herr Referent bereits hervorgehoben hat, ein zweckmäßigeres und sachgemäßeres Verfahren einführen wollen, ein Verfahren, von dem die Regierung wenigstens erwartet, daß es ein weit einfacheres und weniger kostspieliges sein soll, als es bisher in der Regel gewesen ist. Es ist in dieser Beziehung mit Recht namentlich hervorgehoben worden, daß gegenwärtig lediglich von den Beamten, also von solchen Personen über Bauten cognoscirt werde, denen eine technische Kenntniß vom Bauwesen nicht beiwohnt und von denen sie nicht gefordert werden könne. Es liegt daher sehr nahe, daß dieselben sich entweder bei Technikern haben Hülfe schaffen müssen oder daß sie bei der Beurtheilung von Bauplänen, indem sie diese genehmigten oder zurückwiesen, blos ihrem empirischen Ermessen sich haben überlassen müssen. Das war unter allen Umständen ein sehr ungünstiger Umstand für die Bauenden selbst. In der Regel wurde man die Fehler und Bauwidrigkeiten erst gewahr, wenn es zu spät war, um abändern zu können, namentlich bei der Revision, welche nach der Vollendung des Baues vorgenommen werden mußte, indem die Einrichtung schon zeither bestand, daß es, weil die Behörde selbst eine technisch genaue Revision des Baues nicht wohl vornehmen konnte, den Brandversicherungsinspectoren oblag, auf die bei Gelegenheit der Catastration des Gebäudes wahrgenommenen Baufehler und Bauwidrigkeiten aufmerksam zu machen. Man nahm also diese Baufehler und Bauwidrigkeiten in der Regel erst zu einer Zeit vor, wo Nichts übrig blieb, als entweder den vorschriftswidrigen Bau ganz zu entfernen, was nur zum größten Nachtheil des Bauenden geschehen konnte oder mehr oder weniger bedeutende Veränderungen anzuordnen, deren Herstellung ebenfalls nicht ohne Kosten möglich war. Dieses Alles wird zum Vortheil der Bauenden künftig vermieden, wenn die Baurisse von Technikern geprüft und die Bauenden sogleich und noch vor Angriff des Baues auf dessen Mängel aufmerksam gemacht und dadurch in den Stand gesetzt werden, sich vor Nachtheil und Schaden zu hüten. Die in Aussicht gestellte Bauverordnung, welche an die Stelle der Verordnung vom 11. März 1841 treten soll, wird sich im Wesentlichen auf das beschränken, was in den Localbauordnungen der Städte enthalten ist. Es soll dabei dem Unterschiede zwischen Stadt und Land Rechnung getragen werden. Während für die Städte, welche Localbauordnungen besitzen, es näherer Bestimmungen nicht bedarf, für diejenigen Städte hingegen, welche Localbauordnungen nicht haben, die Bestimmungen des vom Ministerium des Innern herausgegebenen Musterentwurfes zur Analogie dienen können, kann man sich, was das platte Land anlangt, auf einfachere und diejenigen Grundsätze beschränken, welche dazu dienen, theils um Feuersgefahr zu verhüten, theils um die Solidität und Festigkeit des Baues zu sichern, theils aber auch um die sanitätspolizeilichen Rücksichten wahr zu nehmen. Auf dem Lande wird das Bauen nicht nur nicht erschwert, sondern erleichtert und verbessert werden und die Taxe, die von der geehrten Deputation aufgestellt worden ist, ist von der Beschaffenheit, daß sie den Behörden keine Veranlassung giebt, ohne Noth Expeditionen vorzunehmen, da die betheiligte Behörde bei den Kosten, die sie zu beziehen hat, keine Seide spinnen wird, vielmehr wird wohl jede derselben die Vornahme von Localexpeditionen thunlichst zu vermeiden suchen. Damit dies Letztere aber geschehen könne, ist es unerläßlich, daß Baurisse den Gesuchen um die Genehmigung eines Baues beigegeben werden, da sonst nicht würde beurtheilt werden können, wie der Bau ausgeführt werden soll. Die Rücksicht auf die Nähe von Wegen und Straßen anlangend, so ist dies eine Frage, welche mit der Baupolizei nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht. Ergiebt sich die Nothwendigkeit, in dieser Hinsicht Vorschriften zu ertheilen, so hat dies unter Berücksichtigung der Verhältnisse jedes einzelnen Falles die betreffende Behörde zu beurtheilen und deren Sache wird es sein, das Nöthige darüber zu bestimmen; allein in dieses Gesetz wird eine desfallsige Bestimmung nicht wohl aufgenommen werden können.

Kammerherr v. Zehmen: Meine Herren, es wird immer etwas Mißliches und Undankbares bleiben, baupolizeiliche Bestimmungen aufstellen zu müssen. Jeder erkennt die Nothwendigkeit derselben an, aber Jeder erkennt sie eben nur als nothwendiges Uebel an, welches Jeder von sich und seinen Verhältnissen abzuwehren sucht, während er es als etwas ganz Vortreffliches für Andere an-

sieht. Daß die Deputation unter solchen Verhältnissen sich nicht gerade mit besonderer Vorliebe für den gegenwärtigen Gesetzentwurf der Begutachtung unterzogen hat, beweisen die vielfachen Abänderungsvorschläge, welche sie für nöthig erachtet hat. Es will mir aber doch scheinen, als ob der Gesetzentwurf eine ungünstigere Beurtheilung erfahren habe, als er verdient. Erlauben Sie mir, auf die hauptsächlichsten Gesichtspunkte einzugehen, welche in dem Gesetzentwurfe aufgestellt worden sind für das in baupolizeilichen Angelegenheiten zu beobachtende Verfahren und die dabei für nothwendig erachteten Abänderungen. Der Gesetzentwurf stellt zunächst an die Spitze, daß künftig jedesmal Baurisse eingereicht werden sollen; nur dadurch glaubt derselbe es möglich machen zu können, daß die seither üblich gewesene erste Localbesichtigung in den meisten Fällen erspart werden könne. In der Regel nützte dieselbe ohnehin nicht viel; denn sie erfolgte, wenn das Gebäude noch nicht stand, der Beamte war nicht in der Lage und hatte auch zumeist nicht die erforderliche Sachkenntniß, um den Bau zu beurtheilen. Es konnte daher auch nach Ansicht der Deputation nur gebilligt werden, daß man die Beurtheilung der Baurisse fortan nur Technikern in die Hände legen will und dazu scheinen die Brandversicherungsinspectoren am geeignetsten, da sie ohnehin mit dem Bau und Catastrationswesen überall zu thun haben. Es ist als dritter Gesichtspunkt im Gesetz aufgestellt worden, daß künftig nicht mehr unentgeldlich expedirt werden soll. Daß schon bisher nicht Alles unentgeldlich expedirt worden sei, ist bereits vom Herrn Referenten bemerkt worden. Die Kostenfreiheit bezog sich blos auf die erste und letzte Besichtigung, alle übrigen Arbeiten waren nicht kostenfrei und es weiß Jeder, der gebaut hat, daß mitunter recht hübsche Liquidationen zum Vorschein kamen. Daß freilich, wenn Techniker mit beigezogen werden, künftighin diese honorirt werden müssen, liegt in der Natur der Sache. Der Unterschied wird gegen jetzt insofern nicht groß sein in Bezug auf die Kosten und beziehendlich Kostenfreiheit, als künftig die Localbesichtigung durch Beamte sehr selten sein wird. Die Deputation glaubte indessen, obwohl sie im Allgemeinen die Grundzüge nicht mißbilligen konnte, welche der Gesetzentwurf aufstellte, doch mehrere Abänderungen beantragen zu müssen und zwar vor allen Dingen, um das Publikum mehr sicher zu stellen, die Liquidationen in Bausachen auf gewisse feste Normen zurückführen zu sollen. Dies that sie, indem sie eine Taxordnung beifügte und dadurch das Liquidiren beschränkte. Ferner glaubte sie, daß gleich im Gesetz eine nähere Feststellung nothwendig sei in Bezug auf diejenigen Bauangelegenheiten, bei welchen überhaupt das vorzuschreibende Verfahren nicht einträte und sie glaubte, dabei eine Menge kleiner Baulichkeiten ganz davon befreien zu können. Desgleichen hielt sie es für ihre Pflicht, die Localverhältnisse mehr zu wahren und die Localbauordnungen vorzubehalten und es dadurch den Localbaubehörden zu überlassen, nach den Verhältnissen die Localbedürfnisse zu berücksichtigen. Dies sind die Hauptgrundzüge des Gesetzentwurfs und die Hauptvorschläge der Deputation. Mir will es scheinen, daß allerdings dadurch im Ganzen ein einfacheres, zweckmäßigeres und auch minder kostspieliges Verfahren werde herbeigeführt werden. Demnach glaubt nun die Deputation, den Gesetzentwurf zur Annahme empfehlen zu können mit den Modificationen, welche sie vorgeschlagen hat. Nun sind Einwendungen dagegen gemacht und es ist namentlich als großes Erschwerniß hingestellt worden, daß Baurisse eingegeben werden sollen; aber bei den meisten Bauten werden schon jetzt Risse gemacht und unsere Baugewerken sind vollkommen dazu befähigt und geeignet. Die ganze Erschwerniß, welche der Gesetzentwurf bringt, beruht also nur darauf, daß Duplicate eingereicht werden müssen, also eine Abzeichnung des ursprünglichen Risses. Das ist nun weder eine kostspielige, noch eine schwierige Sache; aber eine Nothwendigkeit ist es allerdings, weil das eine Exemplar an den Bauenden zurückgegeben werden muß und das andere der Techniker erhält, um die Bauanlage darnach zu prüfen. Wir haben uns noch erlaubt, vorzuschlagen, daß da, wo aus roher Wurzel gebaut werden soll, eine Situationskarte beigefügt werden muß, um unnöthige Kosten für etwaige Localbesichtigungen zu vermeiden; denn bei dieser Art von Bauten sind oft noch andere wesentliche Punkte zu berücksichtigen, nämlich in Bezug auf die Stellung des Gebäudes, in Bezug auf die Nähe anderer Gebäude und die Nähe von Straßen und Wegen. Eine große Erschwerniß haben wir auch darin nicht erblicken können und Herr v. Welck hat wohl nur im Scherz geäußert, daß verlangt werde, es sollten auch landschaftliche Zeichnungen eingereicht werden. Dies ist nicht im Geringsten der Fall; es werden weder colorirte, noch uncolorirte landschaftliche Zeichnungen verlangt. Mit unserem Vorschlage werden auch zugleich die Wünsche mit erreicht, welche Herr v. Egidy ausgesprochen hat, indem die Behörden auf Grund des Situationsplans leicht ermessen können, ob in baupolizeilicher Hinsicht oder in Bezug auf den Straßenverkehr und dergleichen Etwas gegen den Neubau zu erinnern ist. Daß die Bauverordnung noch nicht dem Gesetzentwurf beiliegt, ist bereits erläutert worden. Ich glaube aber, sie steht auch nicht im Zusammenhange mit dem Gesetz und hindert nicht dessen Annahme, weil, wie der Herr Referent bereits gesagt hat, in dem Gesetzentwurf lediglich die Normen für das Verfahren enthalten sind. Was aber die materiellen Bauvorschriften betrifft, so glaube ich, daß sie nicht in das Gesetz gehören, sondern der Festsetzung durch das Ministerium des Innern im Verordnungswege stets vorbehalten bleiben müssen, sowie sie sich auch stets nach Zeit und Umständen verändern und umgestalten werden. Insofern ist also auch der Vorwurf nicht gerechtfertigt, daß man dem Gesetzentwurf nicht eher seine Zustimmung geben könne, bis jene

Verordnung vorliege. Nach alle dem glaube ich, daß man die Vorlage ungünstiger beurtheilt hat, als sie in der That verdient.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich muß bestätigen, meine Herren, daß das Verfahren in Bausachen in größeren Städten im Wesentlichen bereits so, wie die Vorlage es vorschreibt, gehandhabt worden ist. Ich will zugeben, daß vielleicht für das platte Land in den neuen gesetzlichen Bestimmungen hier und da Schwierigkeiten gefunden werden können. Indeß in dieser Beziehung haben die beiden Mitglieder der Deputation, welche sich darüber ausgesprochen haben, die laut gewordenen Bedenken zu beseitigen gesucht. Wenn ich in der allgemeinen Debatte das Wort ergreife, so geschieht es nur wegen zwei Bemerkungen, welche ich bei Prüfung des Entwurfs zu machen gehabt habe. Zuvörderst verhehle ich nicht, daß auch bei mir und Anderen die vorbehaltene Baupolizeiverordnung manche Bedenken erregt hat. Indeß die Erklärung, welche wir von dem Herrn Regierungscommissar vernommen haben, erledigt dieselben; denn, wenn ich recht verstanden habe und ich wünsche, daß dies der Fall sei, so wird keineswegs von der Staatsregierung beabsichtigt, daß durch die allgemeine Bauordnung den Localbauordnungen und mithin der Selbständigkeit der Gemeinden eine Beschränkung oder Beeinträchtigung zugefügt werden solle. Ich glaube vielmehr, daß es die Absicht der Staatsregierung ist, daß den örtlichen Verhältnissen durch die Localbauordnungen auch ferner Rechnung getragen werde und wenn diese Absicht wirklich vorhanden ist, so gestehe ich, daß mein Bedenken beseitigt ist. Eine andere Bemerkung betrifft den Inhalt von §. 10 des Gesetzes, den ich für etwas außerordentlich Bedenkliches halte. Ich fasse ihn principiell auf und behalte mir in dieser Beziehung einen Antrag zu §. 10 vor. Es ist, wie wir auch schon bei Berathung der Gewerbeordnung erfahren haben, in §. 10 der Grundsatz ausgesprochen worden, daß der Staat nicht unter dem Gesetze stehe. Meine Herren, das ist der allerbedenklichste Grundsatz, den ich mir denken kann. Die öffentlichen Staatsbauten sollen nach §. 10 von den gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in Bausachen ausgenommen werden und damit wird ausgesprochen, daß das, was für Andere bindend sei, für den Staat nicht bindend sein solle. Das geht nicht. Wenn irgend eine Gefährdung für das Staatsinteresse darin läge, daß die Staatsbauten unter das Gesetz gestellt werden, so will ich zugeben, daß eine Ausnahme nöthig gewesen wäre. Aber das kann nicht sein; denn es würde ein schlechtes Zeugniß für den Gesetzentwurf sein, wenn das, was für die Gesammtheit der Staatsbürger Geltung haben soll, für den Staat nicht Geltung haben könne, weil dadurch sein Interesse gefährdet würde. Das kann und darf nicht angenommen werden; denn gefährdet ein Gesetz die Interessen der Staatsbauten, so gefährdet es auch die Interessen der Privatbauten und ein solches Gesetz wäre von Grund aus verwerflich, ja es hätte von der Regierung gar nicht vorgelegt werden dürfen. Ich muß also nochmals betonen, wenn ein Gesetz für die Gesammtheit des Staates erlassen wird, so muß auch der Staat selbst und seine Organe sich dem Gesetze unterordnen. Dies habe ich bei der allgemeinen Debatte nicht mit Stillschweigen übergehen wollen und behalte ich mir vor, bei §. 10 einen darauf abzielenden Antrag zu stellen.

Königl. Commissar Just: Der geehrte Vorredner hat darüber eine Beruhigung gewünscht, daß durch die beabsichtigte Bauverordnung den localbaupolizeilichen Bestimmungen nicht vorgegriffen und diese nicht alterirt werden sollen. Dies kann ich nur bestätigen, es ist keineswegs die Absicht der Regierung, den Communen irgendwie eine Schranke anzulegen und sie zu behindern, ihr Bauwesen auf angemessene Weise zu reguliren. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Localbauordnungen nicht in Widerspruch stehen dürfen mit den allgemeinen Bestimmungen. Es wird sogar kein Bedenken haben, wenn größere Dorfgemeinden sich Localbauordnungen errichteten, wie dies auch thatsächlich bereits geschehen ist. Die Absicht geht also dahin: alle Localbauordnungen sollen aufrecht erhalten bleiben und jeder Gemeinde ist nachgelassen, sich eine Localbauordnung zu geben. Was das zweite Bedenken anlangt in Betreff des §. 10 des Entwurfes, so ist es keineswegs die Absicht der Regierung, die Staatsbauten den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen nicht unterwerfen zu lassen. Im Gegentheil, es ist schon jetzt sämmtlichen Baubehörden des Staates zur Pflicht gemacht, überall die Bestimmungen der Localbaue zu beobachten. In materieller Beziehung schließt sich also die Regierung nicht von den allgemeinen Bestimmungen aus und nimmt für sich in dieser Hinsicht durchaus keine exemte Stellung in Anspruch.

Freiherr v. Welck: Nur um einem Mißverständnisse vorzubeugen, zu welchem vielleicht die vorhin von mir geäußerten Worte Veranlassung geben könnten, erlaube ich mir noch einige Worte hinzuzufügen. Ich bin nämlich keineswegs dagegen, daß die Bestimmungen, welche man einmal in baulicher Hinsicht für nothwendig erkennt, auch durchaus mit Strenge durchgeführt werden. Hierzu würde namentlich eine Bestimmung gehören, welche jetzt wiederholt auf wirklich unverantwortliche Weise vernachlässigt worden ist. Ich meine nämlich den Fall, wenn Bauunternehmer nicht erst die obrigkeitliche Erlaubniß zum Bauen abgewartet, sondern den Bau angefangen und in guten Gottes Namen fortgebaut haben; mag nun diese Erlaubniß noch nachträglich kommen oder mag sie verweigert werden, das Haus steht schon vorher da und wenn es nun einmal steht, so tritt dann die mildere Ansicht ein und es bleibt stehen. Also insofern, damit dergleichen Dinge nicht wieder vorkommen können, erkenne ich die Nothwendigkeit solcher strengen Vorschriften und Strafen vollständig an, aber die bei weitem meisten Fälle, für welche nun eben der-

gleichen Strafen bestimmt werden sollen, kennen wir ja noch gar nicht. Es ist zwar in dieser Beziehung von dem Herrn Referenten einer Baupolizeiverordnung Erwähnung geschehen; allein, so lange wir diese Baupolizeiverordnung noch nicht gesehen haben, so lange wissen wir auch nicht, was in dieser Beziehung eigentlich strafbar ist und was nicht. Auch ich für meine Person kann daher dem vorliegenden Gesetze so lange nicht beistimmen, als ich jene Verordnung noch nicht gesehen habe. Die Vorlage derselben erscheint um so nothwendiger und wünschenswerther, weil, wie auch vom Herrn Regierungscommissar zum Theil wenigstens zugegeben wurde, in dieser Beziehung die Verhältnisse in den Städten und auf dem platten Lande sehr verschiedene sind, so daß man dieselbe Baupolizeiordnung für die Städte unmöglich mit derselben Strenge auf dem Lande durchführen könnte. Es müssen in letzterer Beziehung durchaus mildere Bestimmungen stattfinden und ich kann mich von der Ansicht nicht trennen, daß, wenn wir das Gesetz so annehmen, wir doch in mancher Beziehung oft auf eine sehr harte Art und Weise für die Bauunternehmer Bestimmungen festsetzen, ohne eigentlich zu wissen, in welchen Fällen sie strafbar sind oder nicht. Ich würde also für das Gesetz nur in dem Falle stimmen können, wenn uns die Baupolizeiverordnung vorher vorgelegt würde. Es würde das auch nicht etwa ein vereinzelter Fall sein; denn es ist ja schon öfter vorgekommen, daß auch rein administrative Verordnungen vorher den Ständen zur Kenntnißnahme vorgelegt worden sind. Sehr wünschenswerth würde es noch sein, wenn die hohe Staatsregierung sich darüber aussprechen wollte, ob es wirklich ihre Absicht ist, daß nur die Brandversicherungsoberinspectoren als solche Techniker verwendet werden sollen; denn diese Verwendung würde, wie ich schon vorhin durch ein Beispiel nachgewiesen zu haben glaube, mit großer Zeitversäumniß und Weitläufigkeiten verbunden sein und namentlich bei kleinen Bauen manchmal einen Aufenthalt von mehreren Wochen verursachen, ehe es einem solchen Beamten nur möglich wäre, sein technisches Gutachten darüber abzugeben.

Referent Bürgermeister Hennig: Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß es keineswegs die Absicht des Entwurfs ist, die Prüfung der Baurisse rc. und überhaupt die technischen Gutachten bei vorkommenden Bauen nur durch Beamte der Brandversicherungscommission bewirken zu lassen. Es ist nur im Berichte gesagt, daß die Letzteren vorzugsweise verwendet werden können, also z. B. da, wo sie in der Nähe des Gerichtsamtes sich befinden, kurz, wo ihre Verwendung im Interesse der Sache und leicht möglich ist; ist Letzteres nicht der Fall, so ist gar nicht ausgeschlossen, daß auch andere technische Beamte verwendet werden können; denn wollte man blos die Brandversicherungsinspectoren dazu verwenden, so würde der Sache nicht allemal genützt werden. Ich komme hierbei noch mit einem Worte auf die Situationspläne und damit zugleich auf dasjenige, was bereits Herr v. Zehmen bemerkt hat, zurück. Man hat auch in der Einreichung jener Pläne ein Hinderniß erblicken wollen. Nun existiren aber über alle Städte und Dörfer Situationspläne, welche von den Beamten der Brandversicherungscommission ausgearbeitet und auch in Croquis vorhanden sind. Aus diesen werden nun die betreffenden Techniker oder Baumeister ihre Zeichnungen entnehmen und sie dem Baurisse beifügen. Ich glaube also, daß hierin der wenigste Aufenthalt und das geringste Hinderniß liegt. Es wurde ferner erwähnt, daß man auf die verschiedenen Verhältnisse von Stadt und Land Rücksicht nehmen müsse. Auch die Deputation hat in ihrem Berichte darauf hingewiesen und auch vom Herrn Regierungscommissar ist die Zusicherung gegeben worden, daß man darauf Rücksicht nehmen werde. Es steht also nicht zu befürchten, daß die in den Städten eingeführten Localbauordnungen auch auf die Verhältnisse des platten Landes angewendet werden müßten. Auf dasjenige, was der Herr Bürgermeister Koch bemerkte, will ich, da bei §. 10 darauf zurückzukommen Gelegenheit sein wird, nur im Voraus bemerken, daß die Deputation mit dem von ihm ausgesprochenen Grundsatze vollkommen einverstanden ist; sie hat auch im Berichte ausdrücklich hervorgehoben, daß, abgesehen von allen andern Bedenken, es einen ungünstigen Eindruck machen würde, wenn sich der Staat in dem Gesetze von dem eximire, was er Andern in demselben Gesetze vorschreibt.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich will zwar meines Orts der unbedingten Nothwendigkeit zu Erlassung dieses Gesetzes nicht das Wort reden; denn es will mir scheinen, daß auch ohne solche Bestimmungen die Vermehrung der Gebäude auf dem platten Lande mit der in den Städten ziemlich gleichen Schritt gehalten habe; aber das ist mir nicht zweifelhaft und erst heute wieder durch Alles, was wir aus der Mitte der Kammer gehört haben, bestätigt worden, daß rücksichtlich des Verfahrens bei Neubauten auf dem platten Lande ein sehr verschiedenes Verfahren von den Behörden beobachtet zu werden pflegt. Aus diesem Gesichtspunkte könnte ich mich doch für das Gesetz erklären; denn es ist wünschenswerth, daß in dieser Beziehung eine gewisse Gleichheit stattfindet, die mir schon an sich, namentlich aber in Rücksicht auf das Interesse geboten erscheint, welches die Brandcasse und die beitragspflichtigen Grundbesitzer daran natürlicher Weise haben müssen. Daß durch die Vorschriften des Gesetzes für die Bauenden wesentlich neue Beschwerungen und Belastungen herbeigeführt werden könnten, muß ich bezweifeln; denn soweit meine Erfahrungen, die ich allerdings nur dem hiesigen und den benachbarten Gerichtsamtsbezirken entlehnen kann, reichen, findet ein Verfahren, wie das im Gesetz vor-

geschlagene, bereits jetzt schon statt. Ich kann und darf bestätigen, daß in jedem Falle eines Neubaues der Bauende jetzt schon verpflichtet ist, eine vollständige Bauzeichnung, ja sogar nach Befinden einen Situationsplan beim Gerichtsamte einzureichen. Solche Pläne werden vom Gerichtsamte jetzt in Ermangelung eines technischen Beamten von dem mit diesen Angelegenheiten betrauten Actuar geprüft, die Baustelle unter Zuziehung des Gemeindevorstandes oder der Ortsgerichtspersonen in loco besichtigt und dann nach Befinden die Genehmigung zum Baue ertheilt oder versagt. Der einzige Unterschied wird künftighin der sein, daß die Besichtigung durch Bautechniker vorhergehen muß und dafür liquidirt werden darf. Jetzt wird Nichts weiter liquidirt, als das Fortkommen und der Bau wird in der Regel dann besichtigt oder die Expedition überhaupt dann vorgenommen, wenn eine entsprechende Anzahl Neubaue vorliegt. Das, was den Bauenden zuliquidirt wird, ist in der That nur ein tantillum und von keinem Belange; auch habe ich nicht gehört, daß von Seiten der Bauenden Beschwerde über die Kostenhöhe geführt worden wäre. Das darf man aber, wie mir scheint, doch nicht verkennen, daß das Gutachten eines Bautechnikers vor dem Urtheile eines bloßen Empirikers jedenfalls den Vorzug verdient. Ich betone das besonders im Interesse der Grundbesitzer als der zur Brandcasse beitragspflichtigen Contribuenten. Die gegenwärtigen hohen Brandcassenbeiträge sind eben eine Last, unter welcher die Grundbesitzer seufzen; durch die vorgeschlagenen Maaßregeln wird aber die Feuergefährlichkeit der Baue zweifellos vermindert, dadurch aber auch zugleich für eine Verminderung jener Beiträge Fürsorge getroffen und das scheint mir ein Grund zu sein, der sehr beachtenswerth ist.

Domherr v. Watzdorf: Auch ich kann das bestätigen, was der Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer soeben anführte, daß nämlich die jetzt bestehenden Bestimmungen und Verordnungen hinsichtlich der Neubauten sich in der Praxis kaum mehr als ausführbar dargestellt haben und daß deshalb von verschiedenen Behörden verschiedene Modalitäten ergriffen und zur großen Erleichterung der Bauunternehmer angewendet worden sind. Ich würde nicht das Wort ergriffen haben, wenn ich nicht in der Lage wäre, Herrn v. Welck Etwas zur Beruhigung sagen zu können. Ich kenne die Verhältnisse in dem Brandversicherungsinspectionsbezirke, welchen er anführte und als auffällig groß bezeichnete, ziemlich genau und gerade da ist das Verfahren, welches das vorliegende Gesetz vorschreibt, schon seit vielen Jahren angewendet worden. Der Geschäftsgang dabei ist ziemlich einfach. Der Baulustige bringt seinen Antrag um Concessionsertheilung bei der Behörde an, größtentheils unter Beifügung eines Planes und einer Situationszeichnung. Dies Gesuch wird dem Brandversicherungsinspector zur Begutachtung mitgetheilt, welcher auf Grund seiner Specialkarten vollständig, wenigens zum größten Theile in der Lage ist, die Concession zu begutachten, ohne daß er sich vorher erst einer Localexpedition zu unterziehen hätte. Es wird daher auch Seiten der betreffenden Baubehörde im dortigen Bezirke zur Beurtheilung des Gesuchs fast nie eine Localexpedition vorgenommen; auch wird die nach Ausführung des Baues vorzunehmende Besichtigung mit der Behufs der Catastration erforderlichen Localbesichtigung verbunden. Die Kosten, welche durch dieses Verfahren erwachsen, sind so unbedeutend und stehen mit denjenigen, welche für das antheilige Fortkommen liquidirt werden dürfen, so wenig im Vergleiche, daß sie von den betreffenden Bauunternehmern gern bezahlt werden, da dieselben auf diese Weise eher zu einer Concession gelangen, als nach den jetzt bestehenden Vorschriften.

Staatsminister Freiherr v. Beust: Das Ministerium hat umsomehr Ursache, der geehrten Deputation für die so eingehende und rücksichtsvolle Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfs dankbar zu sein, als speciell das Ministerium des Innern in der hier einschlagenden Frage sich auf einem Boden befindet, wo seine Stellung nicht immer eine sehr angenehme und leichte ist. Wenn ich nicht sehr irre, so habe ich bereits auf einem der letzten Landtage einmal Gelegenheit gehabt, diese Stellung des Ministeriums des Innern etwas bildlich zu veranschaulichen und mich des Ausdrucks bedient, daß es sich damit sehr oft zwischen Hammer und Amboß befinde. Das Ministerium des Innern ist dasjenige, an welches die meisten Ansprüche gemacht werden und wohl auch gemacht werden müssen und welches gleichwohl sich täglich in der Lage sieht, bei jedem Schritt, den es thut, mag es Eins oder das Andere berücksichtigen, einer mehr oder minder scharfen Kritik ausgesetzt zu sein. Zu dieser Aeußerung giebt mir auch Dasjenige Anlaß, was der Herr Vicepräsident Freiherr v. Friesen zu Anfang der heutigen Sitzung erwähnte. Das Ministerium des Innern ist dasjenige, wie ich zu sagen mir erlaubte, von welchem man immer mehr und in vielen Beziehungen zu viel erwartet und welches sich doch häufig nicht in der Lage befindet, alle diese Erwartungen befriedigen zu können oder sie zu sehr zu befriedigen. Finden viele oder große Unglücksfälle und Schäden statt, so wird das Ministerium des Innern zunächst in Anspruch genommen, um dort eine Ausgleichung zu vermitteln und die Erfahrung lehrt und hat es erst in der neuesten Zeit wieder gelehrt, daß man ihm, wenn es hierin etwas zu weit geht, so zu sagen etwas auf die Finger klopft, vielleicht auch mit einem verstohlenen Seitenblicke auf den Staatsgerichtshof. Ebenso ist es mit der Sicherheitspolizei. Geschieht hier Etwas, was einer Versäumniß ähnlich sieht, so wird man darüber klagen, sie sei so saumselig und unterlasse es, bei Zeiten vorzubeugen und stehen wieder nur zwei Stadtgensdarmen zusammen, so klagt man

über unnütze Entwickelung polizeilicher Erscheinungen. Ebenso und fast noch mehr ist dies der Fall mit der Baupolizei. Wo dem Auge ein weniger gefälliges Gebäude sich zeigt oder andere Uebelstände hervortreten in baulicher Beziehung, da ist zuerst die Rede von der Baupolizeibehörde und nach Befinden vom Ministerium des Innern, welches solche Sachen zulassen könne. Wird aber eine Maaßregel ergriffen oder vorgeschlagen, um dergleichen Klagen oder Uebelständen Abhülfe zu verschaffen oder laut gewordenen Wünschen nachzukommen, so entsteht sofort wieder der Gedanke an eine zu große und wohl ungerufene Einmischung von Seiten der Staatsregierung. Der geehrte Herr Vicepräsident sprach hierbei namentlich von Dresdens Straßen und erinnerte an die Napoleonische Elle. Wenn man, mit einigen sehr lobenswerthen Ausnahmen aber, einige unserer neuen Stadttheile ansieht, die sich in anmuthigen Windungen durch Wiesen und Bäche hindurch schlängeln, so wird man zugeben, daß weder von einer Napoleonischen, noch von einer Dresdner Elle die Rede sein könne und wenn der Herr Vicepräsident von Expropriation dabei sprach, so fiel mir das Sprichwort ein: wer den Schaden hat, darf für den Spott nicht sorgen. Dieses Mittel geht uns indessen ab und gerade das ist auch die Ursache, weshalb beim besten Willen bei neuen Anlagen nicht das geleistet werden kann, was gewünscht wird. Der geehrte Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer wird mir darin beipflichten, daß die fehlende Gelegenheit zu Ergreifung dieses Mittels nicht blos für das Ministerium, sondern auch für die Baupolizeibehörde überhaupt hemmend ist und alle die gerügten Erscheinungen gehen daraus hervor, daß man sich mehr oder minder auf den guten Willen der Bauunternehmer und Grundstückseigenthümer zu verlassen und sich zuletzt rein auf den Boden der Verhandlungen zu stellen hat, woraus wenigstens mitunter recht gute Resultate zu erzielen sind, mitunter freilich auch nicht. Von einer geheimen Expropriation ist mir aber Nichts bekannt und ich möchte beinahe glauben, daß dieses Epitheton eher dem Staatshandbuche, als der Gesetzsammlung entnommen sei. Die Einwürfe, welche außerdem gegen das Gesetz gemacht worden sind, dürften wohl durch dasjenige, was theils durch den Herrn Regierungscommissar, theils durch den Herrn Referenten und auch von anderer Seite bemerkt worden ist, im Wesentlichen ihre Erledigung gefunden haben. Den Unterschied, welcher zwischen Stadt und Land stattfindet, hat die Regierung nicht übersehen und kann sie nicht übersehen und es ist gewiß sehr beachtenswerth, was der Herr Vicepräsident in dieser Beziehung hervorhebt. Allein er begann seine Rede mit den Worten: Daß das Gesetz den Vortheil haben werde, die Baue auf dem Lande mehr zu erschweren. Ich kann nicht glauben, daß er eine ironische Bedeutung des Wortes im Auge gehabt oder in dasselbe habe hineinlegen wollen. Es geht also doch aus seinen eigenen Anführungen hervor, daß er nicht meine, die Speculationsbaue werden sich auf die Städte beschränken, sondern das Bedürfniß werde auch auf dem Lande selbst Speculationsbauten hervorrufen und nach dem Erscheinen des neuen Gewerbegesetzes könnte sich diese Aussicht in mancher Richtung vielleicht noch verstärken. Daß die Kosten bei dieser neuen Einrichtung nicht ganz erspart werden können, dürfte sich als eine Nothwendigkeit herausstellen, weil außerdem die Anzeigen und die überreichten Baurisse häufig sehr unvollständig sein würden, wenn nicht damit der Nachtheil verbunden wäre, daß durch die dann nothwendige Wiederholung des Verfahrens die Kosten vermehrt werden. Endlich glaube ich, die geehrte Kammer noch in Bezug auf die im §. 10 enthaltene Bestimmung, welche sich auf die Staatsbauten bezieht, beruhigen zu sollen. Es ist nicht der Gedanke der Regierung, daß die Staatsbauten den allgemeinen localbaupolizeilichen Vorschriften nicht unterworfen sein sollen; sie hat nur das hier einzuschlagende Verfahren im Auge gehabt. Es haben darüber Seiten des Ministeriums des Innern Berathungen mit den anderen Ministerien stattgefunden und man hat sich bei wiederholter Erwägung dieser Angelegenheit überzeugt, daß das Verfahren am zweckmäßigsten und unbedenklichsten zu reguliren sei durch eine Vernehmung der betreffenden Ministerien mit dem Ministerium des Innern, ohne aber dadurch aussprechen zu wollen, daß die Staatsbauten den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen überhaupt nicht unterworfen sein sollen. Ich werde mir erlauben, wenn wir bei der Berathung dieses Paragraphen angekommen sein werden, eine dieser Erklärung entsprechende Fassung des Paragraphen vorzuschlagen.

Abg. v. Nostiz-Wallwitz: Ich verkenne nicht, daß es sowohl im allgemeinen polizeilichen, wie besonders im feuerpolizeilichen Interesse nicht umgangen werden kann, der Freiheit der Bauunternehmer Schranken zu setzen. Ich gebe auch zu, daß das dabei zu beobachtende Verfahren durch den vorliegenden Gesetzentwurf gegen die bisherigen Einrichtungen im Allgemeinen Verbesserungen erfahren, gewonnen hat. Andererseits muß ich aber gestehen, daß mir die Ausdehnung, welche nach dem Gesetzentwurfe der obrigkeitlichen Cognition gegeben werden soll, doch zu weit zu gehen scheint. Man kann einen doppelten Weg einschlagen, um die betheiligten Interessen zu wahren und zu sichern; entweder man ergreift präventive oder repressive Maaßregeln. Der vorliegende Gesetzentwurf behält den bisherigen präventiven Weg bei insofern, als er vor Beginn eines jeden Baues die Anzeige bei der Obrigkeit und deren vorgängige Genehmigung dazu erfordert. Der repressive Weg würde darin bestehen, daß man allgemeine baupolizeiliche Bestimmungen feststellt und nicht blos die einzelnen Bauunternehmer, sondern auch die Baugewerken streng verantwortlich macht, sich nach denselben zu richten, auch in Contraventionsfällen die angedrohten Strafen streng

und unnachsichtlich in Anwendung bringt. Ich bin principiell für den zweiten Weg, weil der erste die Folge hat, daß die Verantwortung, welche an sich und der Natur der Sache nach nur den Bauausführenden treffen muß, auf die Behörden übertragen wird, weil ferner die Bestimmung, daß der betreffende Bau vorher der Behörde angezeigt und von derselben genehmigt werden soll, das Publikum, namentlich Diejenigen, welche auf dem Lande bauen wollen, entschieden und in großem Maaßstabe behelligt. Wenn nun aber dieser Grundsatz im Gesetze aufrecht erhalten bleiben soll, so vermisse ich namentlich eine Bestimmung darüber, wie es in dringenden Fällen gehalten werden soll. Nach dem Gesetzentwurfe dürfen Bauten nicht eher vorgenommen werden, als bis die obrigkeitliche Bauerlaubniß erfolgt ist. Die Deputation hat nun zwar zur Beschleunigung dieser Erlaubniß vorgeschlagen, daß eine Bescheidung auf Baugesuch binnen vierzehn Tagen zu ertheilen sei. Es fragt sich aber, ob und inwieweit das Interesse des Einzelnen gewahrt ist, wenn nun diese Genehmigung nicht innerhalb dieser vierzehn Tage erfolgt ist. Gesetzt, es glaubt Jemand einen Bau, um nicht durch den Aufschub Schaden zu erleiden, in Angriff nehmen und ausführen zu müssen, ehe noch die Genehmigung erfolgt ist, so verfällt er, sei er nun Bauunternehmer oder Baumeister, in die gesetzliche Strafe. Nun kann man wohl sagen, es werde die Behörde das Einsehen haben, die gesetzliche Strafe in solchen Fällen nicht einzuziehen. Das setzt aber doch wieder voraus, daß sich der Betreffende mit einem Straferlaßgesuche an die Behörde wende, also neue Kosten bezahle, während er offenbar in die Nothwendigkeit versetzt war, gegen das Gesetz zu handeln. Es soll ferner nach §. 7 kein Bau ohne vorgängige Revision durch den Techniker in Gebrauch genommen werden. Es wird nun aber diese Revision schwerlich allemal so zeitig stattfinden können, daß der Bauunternehmer in der Zeit, wo es ihm wünschenswerth oder nothwendig ist, das von ihm errichtete oder hergestellte Gebäude beziehen kann. Die Bezirke, welche der Aufsicht der Brandversicherungsinspectoren unterliegen, sind so groß, daß sie in der Regel selbst an nahe gelegene Orte nicht unter 14 Tage hinkommen können, in entfernteren Orten kann es vielleicht gar vier Wochen dauern. Soll aber die Revision mit der zum Zwecke der Brandversicherung erforderlichen Catastration verbunden werden, wie es in den Motiven heißt, so könnte sie ja nach Befinden und unter Umständen auf drei Monate und noch länger hinausgeschoben werden. Meiner Ansicht nach wird daher das Publikum durch diese gesetzlichen Bestimmungen in empfindlicher Weise behelligt und wenn der Gesetzentwurf nicht noch im Laufe der Verhandlungen wesentliche Modificationen erleiden sollte, welche wenigstens diese Beschwerden für das Publikum vermindern, so werde ich meinerseits mich kaum entschließen können, für den Gesetzentwurf zu stimmen.

Königl. Commissar Just: Die beiden Bedenken, welche von dem geehrten Vorredner geltend gemacht worden sind, erledigen sich, glaube ich, insofern, als, was die Bestimmung anlangt, daß kein Bau vor dessen Genehmigung unternommen werden dürfe, diese gar nichts Neues enthält, sondern bereits gesetzlich besteht. Wenn daher in dieser Beziehung die Gesetzvorlage nichts Neues giebt, so hat man dagegen geglaubt, das schon Bestehende beibehalten zu müssen und zwar hauptsächlich im Interesse der Bauenden selbst, indem, wie ich schon früher zu bemerken die Ehre hatte, es höchst nachtheilig für dieselben ist, wenn erst dann Ausstellungen von Seiten der Baubehörde gegen den Bau eintreten können, wenn der Bau bereits vollendet ist und jede Abänderung und Verbesserung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist. Was aber die Revision des Baues anlangt, so wird und soll diese in der Regel mit der Catastration der Gebäude verbunden werden. Diese Catastration geschieht aber, sobald das Gebäude soweit hergestellt ist, daß es bis auf den feineren inneren Ausbau vollendet und ausgeführt ist. Es ist also in dieser Beziehung durchaus nicht zu besorgen, daß eine dem Bauenden nachtheilige Verzögerung eintreten wird, sondern es wird sich durch die Verbindung dieser beiden Expeditionen der baupolizeiliche Zweck mit dem Vortheil des Bauenden sehr wohl vereinigen lassen. Die Revision muß allemal zu einer Zeit eintreten, daß sie noch mit Erfolg vorgenommen werden kann; denn wenn das Gebäude bezogen und bewohnt ist, ist eine gründliche Revision nicht mehr möglich. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Revision demnach in eine solche Zeit fällt, daß der Bauende in der Vollendung und Benutzung seines Gebäudes durchaus nicht beschränkt sein wird.

Abg. v. Nostitz-Wallwitz: Ich habe den Gesetzentwurf nicht deshalb angegriffen, weil er etwas Neues enthält; ich habe zugegeben, daß es alte Bestimmungen seien, indeß ist dies für mich nicht durchschlagend, es fragt sich immer noch, ob das Alte gut sei? Ferner ist mein Hauptbedenken hauptsächlich dadurch bedingt, daß, wie die Motiven selbst sagen, die Genehmigung für den Bau nach dem Gesetzentwurfe auch in solchen Fällen erfordert werden soll, wo sie zeither nach der Bestimmung der Dorffeuerordnung von 1775 und der Verordnung von 1841 nicht erfordert worden ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand weiter das Wort begehrt?

Vicepräsident v. Friesen: Ich glaube, ich kann nicht mehr thun, als wenn ich Denjenigen, welche für das Gesetz gesprochen haben und namentlich denjenigen, welche mir persönlich die Ehre erwiesen haben, meine Worte zu widerlegen, vollkommen Recht gebe. Sie haben unbedingt Recht, d. h. von ihrem Standpunkte aus; dem Gegner wird es aber auch nicht verdacht werden können, wenn er von

seinem Standpunkte aus auch seine Gründe, Ansichten und Bedenken hat. Es fragt sich eben, ob es nothwendig sei, ein solches Polizeigesetz zu geben? Der Eine hält es für nöthig, der Andere nicht. Erhielte ich den Auftrag, über irgend ein allgemeines Gebrechen ein allgemeines Polizeigesetz zu entwerfen, so glaube ich, würde ich, wenn es nöthig wäre, meine Aufgabe auch lösen können, aber ich bezweifle nur sehr oft die Nothwendigkeit dazu und namentlich in dieser speciellen Angelegenheit. Es ist eine eigenthümliche Sache, meine Herren, daß gerade bei Polizeigesetzen und bei Gesetzen, welche die allgemeine Landeswohlfahrt betreffen, die Ansichten nach dem Standpunkte so außerordentlich verschieden sind. Es kann ein Gesetz über die allgemeine Landeswohlfahrt oder die Wohlfahrts- oder Sicherheitspolizei der Staatsregierung außerordentlich nothwendig erscheinen, sie kann in Schriften, Gesetzen und Motiven oft gar nicht genug Ausdrücke finden, um den blühenden Wohlstand des Landes zu schildern, der dadurch erlangt worden ist, oder über die außerordentliche Zweckmäßigkeit der getroffenen neuen Einrichtung. Doch fühlen andere Leute etwas ganz Anderes und Derjenige, gegen den die Maaßregel gerichtet ist, fühlt am Ende doch den Druck und leidet unter diesem Druck. Es kommt zwar viel auf die Handhabung und Ausführung des Gesetzes an. Das Gesetz kann allenfalls gut gemeint sein, aber es kann auch auf zu strenge und übertriebene Weise in Anwendung gebracht werden, das wird wohl Niemand leugnen. Es wurde erwähnt, daß durch die Einreichung der Risse die Localbesichtigung erspart werde; das ist aber nach §. 3 auch nicht der Fall, denn nach §. 3 ist es der Polizeibehörde überlassen, ob sie ihre Revision trotz der Risse vornehmen will. Es wurde gesagt, die vorbehaltene Baupolizeiverordnung in §. 2 enthalte nichts Neues, sie betreffe nicht das Verfahren und wie der Herr Referent sagte, sie enthalte nur materielle Polizeibestimmungen und Bauvorschriften. Nun, meine Herren, ich sollte meinen, gerade dabei sind doch die Betheiligten recht sehr interessirt, zu wissen, worin diese materiellen und polizeilichen Vorschriften bestehen. Ich sollte meinen, das ist gerade eine Frage, die man zu untersuchen hat, ob nicht unnöthige Beschränkungen gegeben werden. Zuletzt wurde gesagt, in der Baupolizeiverordnung stände nichts Neues; es wären eigentlich keine neuen materiellen Bestimmungen, es wären nur die Bestimmungen darin aufgenommen, die in der Verordnung vom Jahre 1775 schon enthalten sind, insofern nicht technische Fortschritte neue Bestimmungen nothwendig gemacht haben. Nun, meine Herren, wenn nichts Neues darin enthalten ist, wozu denn dann das ganze Gesetz? Der Herr Referent und mehrere Redner sagten sehr bestimmt, das ganze Gesetz enthalte keine neuen Bestimmungen, eigentlich im Wesentlichen nichts Neues. Nun, meine Herren, wenn das so ist, wozu dann das ganze Gesetz? Ich frage, hat denn bisher gar keine Aufsicht bestanden, hat denn die Obrigkeit nicht die Verpflichtung gehabt, wenn Neubauten und wesentliche Veränderungen ausgeführt wurden, darüber zu wachen, daß nichts Polizeiwidriges vorgenommen werde, haben die Baugewerke nicht ihre Vorschriften gehabt? Wozu denn also das ganze neue Gesetz? Wenn aber ein neues Gesetz mit so gemessenen polizeilichen Vorschriften gegeben wird, dann wird immer die Neigung vorhanden sein, das Gesetz mit aller polizeilichen Strenge auszuüben. Die Behörde wird es sich doppelt angelegen sein lassen, die Bestimmungen des neuen Gesetzes auf das allerstricteste zu handhaben und zu vollführen und daraus entsteht die Befürchtung neuer Uebergriffe der Polizeibehörden. Ich möchte mir erlauben, gegen den Herrn Staatsminister ein Wort zu gebrauchen, welches mir in einer neuen interessanten politischen Abhandlung außerordentlich wohl gefallen hat. Durch die vielen Wohlfahrtspolizeigesetze entsteht nämlich zwischen den Behörden und Unterthanen ein gewisser kleiner, immerwährender Polizei- und Kostenkrieg und das ist es eben, meine Herren, worüber wir, ernstlich gesprochen, klagen und wogegen wir unsere Stimme erheben müssen und wofür uns die Staatsregierung nur Dank wissen sollte; denn sie hat doch gewiß nicht die Absicht, einen polizeilichen Druck ausüben zu lassen, sondern hat die Absicht, nothwendige Einrichtungen praktischer und erträglicher zu machen; es kann ihr also blos daran gelegen sein, wenn sie von uns darauf aufmerksam gemacht wird. Der Herr Staatsminister hat mich durch ein Wort wahrhaft erschreckt, er sprach von einer „geheimen Expropriation“; nun ja, das Wort klingt fürchterlich. Ich habe mich immer gegen Expropriationen erklärt und werde mich dagegen immer erklären, wo nicht gerade die unvermeidlichste Nothwendigkeit vorliegt. Aber nun gar von geheimen Expropriationen habe ich bis jetzt noch Nichts gehört und es wäre fürchterlich, wenn eine solche stattfinden könnte. Ich glaube, es ist in diesem Saale auch nicht davon die Rede gewesen; ich glaube aber, ich bin etwas falsch verstanden worden, indem ich in meiner ersten Aeußerung gesagt habe: die strengen Bestimmungen in den Städten erfüllten mich mit einem gewissen Napoleonischen Präfectenschauer und es würden jetzt neue Anlagen herbeigeführt und begünstigt nicht ohne eine gewisse geheime Neigung für Expropriationen. Nun, daß diese Neigung vorhanden ist, hat der Herr Staatsminister deutlich zu erkennen gegeben; denn er hat über unzweckmäßige Anlagen geklagt, denen sich die Baubehörden noch unterwerfen müßten, weil man eine besondere Bestimmung nicht besäße. Also die Neigung, die Sehnsucht nach Expropriation ist unbedingt vorhanden. Wenn das Gesetz nichts Neues enthält, so könnten wir es ja bei den bisherigen Bestimmungen lassen, namentlich in den Städten, wo ja locale Bauordnungen bisher schon bestanden haben und man damit ohne Widerrede gut ausgekommen ist. So lange also diese Baupolizeiordnung nicht bekannt ist und vorgelegt wird,

kann man über das Gesetz nicht urtheilen und ohne diese Beilage müßte ich mich gegen das ganze Gesetz erklären.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort begehrt? — Herr Staatsminister!

Staatsminister v. Beust: Ich habe allerdings verstanden, daß der Herr Vicepräsident von einer geheimen Expropriation gesprochen hat; ich will gern zugeben, daß ich falsch verstanden habe und mich eines Irrthums schuldig gemacht, aber verstanden habe ich, daß er von einer geheimen Expropriation gesprochen hat. Daß in dem Systeme der Regierung eine Neigung zur Expropriation vorhanden ist, gebe ich insofern zu, wie ich bereits vorhin erwähnte, als man in häufigen Fällen es sehr zu beklagen hat, daß man dieses Mittel nicht besitzt. Besonders habe ich hervorgehoben die Unmöglichkeit, ein ähnliches Verfahren einzuschlagen da, wo es der Regierung mehr als Ironie erscheinen mußte, wenn man von einem Verfahren sprechen will, das einer Expropriation ähnlich sehen könnte. Wenn die Regierung wirklich die Neigung in der Ausdehnung besäße, daß sie der Expropriation zu bedürfen glaubte, würde sie nicht einen Augenblick anstehen, der Kammer einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen; ohne eine Ermächtigung des Gesetzes aber wird sie Nichts thun, was einer Expropriation ähnlich sähe. Aber ich muß hinzufügen, es möchte wohl materiell unmöglich sein, etwas dem Aehnliches vorzulegen. Der Herr Vicepräsident sprach die Ansicht aus, die Regierung habe alle Ursache, es im Gegentheil dankbar anzuerkennen, wenn die Kammer sie auf Uebelstände, auf Ueberflüssiges im Polizeiregimente aufmerksam mache und solche Mahnungen wird die Regierung keineswegs und bei keiner Veranlassung zurückweisen, es kann ihr nur sehr erwünscht sein, wenn derartige Stimmen, die ja namentlich in der Ständeversammlung nur von wohlgemeinter Gesinnung eingegeben sein können, laut werden und sie wird in häufigen Fällen zu erkennen haben, daß gerade die praktische Beobachtung ihnen zur Seite steht. Allein auf der anderen Seite möchte ich dieser Betrachtung eine andere gegenüberstellen, ich meine nämlich den kleinen Krieg, den Polizeikrieg, der stets im Gange und der in der jetzigen Zeit in Polizeiverordnungen und Polizeimaaßregeln der Regierung seinen Stützpunkt hat und der eigentlich ein kleines Scharmützel, eine blose Abzweigung eines größeren Krieges ist. Ich möchte dem Herrn Vicepräsidenten zu bedenken geben, ob nicht, je mehr dieser kleine Krieg so aufgefaßt wird in den Kammern, daß man damit mehr oder minder Partei gegen die Regierung ergreifen soll, ob nicht eine solche Anschauung auch dem größeren Kriege, der auf weiterem Felde stattfindet, Vorschub leisten werde? Es bestehen mancherlei Beschwerden, aber auch sehr viele Vorurtheile. Diesen Vorurtheilen aber wird namentlich wiederum auf die zweckmäßigste Weise entgegengetreten, wenn Gesetzvorschläge oder überhaupt Mittheilungen, die über die Nothwendigkeit eines gewissen Polizeiregiments Seiten der Regierung an die Kammern gelangen, von den Kammern als Nothwendigkeit aufgefaßt, beurtheilt und schlüßlich genehmigt werden, damit wird, glaube ich, ein Nutzen gestiftet, der sich nicht blos innerhalb der engen Grenzen des Polizeiwesens erkennbar macht.

Königl. Commissar Just: Es ist dem Gesetze der Vorwurf der Ueberflüssigkeit gemacht worden, da, wenn eben das Gesetz nichts Neues enthalte, es überhaupt auch nicht nöthig sei, ein Gesetz zu geben. Ich habe allerdings voraussetzen zu dürfen geglaubt, daß die Motiven zum Gesetze, welche in dieser Hinsicht Aufschluß geben, einige Berücksichtigung gefunden hätten. Insofern enthält der Vorwurf etwas Richtiges und Wahres, als in den Vorschriften des Gesetzes etwas principiell ganz Neues allerdings nicht gegeben worden ist. Gleichwohl hat das Gesetz nöthig geschienen, da die zur Zeit bestehenden Vorschriften zeither nicht gehandhabt worden sind und zwar aus dem Grunde nicht, weil die Baupolizei in der vorgeschriebenen Art und Weise nicht mehr gehandhabt werden konnte, nicht aber darum, weil man die gesetzlichen Bestimmungen vergessen oder übersehen hätte. Es war hinsichtlich des Verfahrens in Bausachen ein solcher Zustand der Verwirrung eingetreten, daß es durchaus nothwendig schien, eine neue Aera herbeizuführen und die Gelegenheit zu benutzen, um an die Stelle des Unzweckmäßigen, Unpraktischen und nicht mehr Ausführbaren etwas Praktisches, Zweckmäßiges und Ausführbares zu setzen. Das ist die Tendenz des Gesetzes. Es hat dasselbe geglaubt, dadurch, daß die Thätigkeit der Polizeibehörden möglichst beschränkt und die Aufsicht über das Bauwesen mehr in die Hände von Technikern gelegt wird, Etwas zu thun, was für das Bauwesen an und für sich und namentlich auch in Bezug auf das eigene Interesse der Bauenden von offenbarem Nutzen sei und was im Vergleich mit den jetzigen Zuständen den Vorzug verdiene. Dem Vorwurfe hat man gerade begegnen wollen, der vielleicht unserer jetzigen baupolizeilichen Aufsicht mit mehr oder weniger Recht gemacht werden konnte, daß Personen über das Bauwesen urtheilen mußten, denen in der Regel eine genügende Sachkenntniß nicht beiwohnen konnte und wo es vorgekommen sein mag, daß die Resolutionen der Behörden mehr oder weniger als unmotivirt oder willkürlich erschienen sind. Dem Allen begegnet der Gesetzentwurf, wenn er auch etwas ganz Neues nicht giebt und sein materieller Inhalt auf die früheren Gesetze zurückgeführt werden kann. Dabei muß man auch darauf noch aufmerksam machen, daß die Auffassung, als habe die Bauaufsicht auf dem Lande bisher nicht in der Extension stattgefunden, welche das Gesetz vorschlägt, keine ganz richtige sei, indem die Verordnung von 1841 allerdings die

Bestimmung, welche in der Dorffeuerordnung auf das Bauen aus roher Wurzel beschränkt ist, auf alle An- und Aufbaue extendirt hat, so daß gegenwärtig schon kein Bau vorgenommen werden darf und kann, der nicht vorher der polizeilichen Controle und Genehmigung der Behörde unterlegen hat. Eine größere Beschränkung wird daher durch das vorliegende Gesetz für das platte Land nicht herbeigeführt, noch beabsichtigt, auch hat die geehrte Deputation dem Gesetzentwurfe ja sogar noch Beschränkungen hinzugefügt, die sich die Regierung vorbehalten hatte, in eine Baupolizeiordnung aufzunehmen. Wenn der geehrten Deputation jedoch angemessen geschienen hat, die zu machenden Exemtionen in dem Gesetze selbst näher anzudeuten, so hat die Regierung dagegen Nichts einzuwenden gehabt, weil es mit ihrer eigenen Ansicht übereinstimmt, daß derartige Ausnahmen stattfinden sollen. Ich glaube also, daß in dieser Beziehung der Gesetzvorlage wohl Unrecht geschieht und sie eine Beurtheilung erfahren hat, die sie mit Recht nicht verdient. Die Regierung ist sich auch bei diesem Gesetzentwurfe bewußt, durchaus nicht einem strengen, polizeilichen Regime gefolgt zu sein, sondern nur die Anforderungen der Zweckmäßigkeit im Auge gehabt zu haben. Vergleicht man die Bestimmungen, die nach diesem Gesetzentwurfe in Bezug auf das Bauwesen gelten sollen, mit den Bestimmungen in Bayern, Preußen und Oesterreich, so ist die Freiheit der Bauenden in Sachsen noch weit größer, als sie dort vorhanden ist. Dann ist noch der Vorwurf erhoben worden, daß man doch nicht wisse, was die Baupolizeiverordnung bringen werde. Ich habe mir schon die Ehre gegeben, wiederholt zu bemerken, daß diese Verordnung nur Technisches enthalten soll, also nur dasjenige, was in Bezug auf Sicherheit und Solidität der Baue oder in feuerpolizeilicher Beziehung nothwendig ist. Daß darin gar nichts Neues enthalten sein solle, ist wenigstens von Seiten der Regierung nicht behauptet worden, im Gegentheil, man wird in der Baupolizeiverordnung die Lücken zu vervollständigen haben, die jetzt noch stattfinden, namentlich aber in der blos aphoristischen Verordnung von 1841 und die dazu beigetragen haben, daß sehr viele Bauende dadurch in große Verlegenheit gerathen sind, indem sich bei der späteren Revision zeigte, daß der Bau so feuergefährlich und bauwidrig war, daß sich nachher noch kostspielige Aenderungen nothwendig machten. Kann man solche Fälle also vermeiden, so ist dies nur im Interesse der Bauenden selbst. Ich habe aber auch bereits bemerkt, daß für das platte Land sich diese Baupolizeiverordnung auf das Nothwendigste beschränken wird und beschränken soll, daß ferner für die Städte hauptsächlich die bereits vorhandenen Localbauordnungen die Norm abgeben werden und daß überhaupt für die Städte und das Land die Freiheit der Selbstbestimmung durch diese Polizeibauordnung auf keine Weise beeinträchtigt werden soll.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter sich an der allgemeinen Debatte betheiligt, so kann ich dieselbe schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich will ein neues Scharmützel nicht herbeiführen, sondern nur erwähnen, was ich mehrmals schon betont habe, daß im Wesentlichen der Entwurf etwas Neues nicht enthält und zwar insofern nicht, als er die Nothwendigkeit einer baupolizeilichen Aufsicht nicht erst ausspricht, diese vielmehr jetzt schon gesetzlich besteht. Neu ist der Entwurf dagegen insofern, als er in verschiedener Beziehung Erleichterung für die Bauunternehmer und Vereinfachung des Geschäftganges herbeiführt, auch mitunter sogar eine Verringerung der Kosten; wenigstens wird eine Vermehrung derselben nicht zu befürchten sein, ganz gewiß aber wird eine größere Gleichmäßigkeit im Liquidiren und im ganzen Verfahren herbeigeführt werden. Von dem Herrn Vicepräsidenten wurde noch bemerkt, daß durch Einreichung von Baurissen die Baubesichtigungen nicht würden erspart werden, weil in §. 3 gesagt sei, daß von dem Ermessen der Behörden es abhänge, ob sie die Localbesichtigung abhalten wolle oder nicht. Ich muß dagegen einhalten, daß man nach dem Entwurfe allerdings wohl zu dieser Folgerung gelangen kann, aber die Deputation hat zu §. 3 einen Vorschlag gemacht, wodurch die Fassung präciser und der Zweck erreicht wird, daß die Localbesichtigung nur die Ausnahme bilde. Herr v. Nostitz-Wallwitz hat eingehalten, daß die Bestimmung, daß vor Genehmigung des Baues das Haus nicht in Gebrauch genommen werden dürfe, sehr beschränkend sei; ich gebe zu, daß eine solche Bestimmung mitunter unbequem sein kann, aber freilich als Regel müssen wir sie aufstellen; kommen gerechtfertigte Ausnahmefälle vor, nun so müssen wir zu den Polizeibehörden das Vertrauen haben, daß sie auch in diesen einzelnen Fällen das Rechte treffen werden.

Präsident v. Schönfels: Einer Fragstellung über den allgemeinen Theil bedarf es nicht; wir werden also zu den einzelnen Paragraphen übergehen.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Eingang des Entwurfes lautet nun so:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. finden Uns in der Erwägung, daß das zeitherige, in Bezug auf die polizeiliche Beaufsichtigung der Privatbaue durch §. 1 und §. 2 der Dorffeuerordnung vom 28. Februar 1775 vorgeschriebene Verfahren den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, bewogen, mit Zustimmung der getreuen Stände Folgendes zu verordnen:

Zum Eingange des Gesetzes bemerkt der Bericht Folgendes:

Der Eingang des Gesetzes bedarf noch einer Vervollständigung bezüglich der Oberlausitz. In der Oberlausitz

nämlich ist die Dorffeuerordnung durch das mittelst Oberamtspatents vom 12. März 1777 publicirte Mandat vom 8. Februar 1777 besonders eingeführt worden und es dürfte daher dasselbe ausdrücklich mit zu erwähnen sein. Man beantragt deshalb:

auf der vierten Zeile nach der Jahreszahl „1775" einzuschalten:

„sowie durch §§. 1 und 2 des mittelst Oberamtspatents vom 12. März 1777 publicirten Mandats vom 8. Februar 1777, die in dem Markgrafthum Oberlausitz zu beachtende Feuerordnung betreffend."

Präsident v. Schönfels: Es wird nun über den vom Herrn Referenten vorgetragenen Theil des Berichts zu sprechen sein, insofern Jemand das Wort zu ergreifen wünscht. Es scheint dies nicht der Fall zu sein, wir können daher sofort zur Fragstellung übergehen. In Bezug auf den Eingang des Gesetzes beantragt die Deputation auf der vierten Zeile nach der Jahreszahl 1775 einzuschalten:

„So wie durch §§. 1 und 2 des mittelst Oberamtspatentes vom 12. März 1777 publicirten Mandats vom 8. Februar 1777, die in dem Markgrafthum Oberlausitz zu beobachtende Feuerordnung betreffend."

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 1.

Was in den §§. 1 und 2 der Dorffeuerordnung vom 28. Februar 1775 wegen Handhabung der Localbaupolizei angeordnet ist, wird hiermit aufgehoben.

Der Bericht sagt:

Zu §. 1.

Da durch den vorliegenden Entwurf nur die Handhabung der Baupolizei, also nur das Verfahren abgeändert werden soll, so bleiben alle übrigen baupolizeilichen Vorschriften der Dorffeuerordnung, sowie der Verordnung von 1841 hier völlig unberührt; sie werden sich aber künftig dadurch erledigen und beziehendlich aufgehoben werden, daß die Absicht der Staatsregierung dahin geht, in die gleichzeitig mit diesem Gesetze zu erlassende allgemeine Baupolizeiverordnung die baupolizeilichen Bestimmungen der Dorffeuerordnung u. s. w., soweit sie noch brauchbar sind, wieder aufzunehmen.

Die Deputation beantragt:

den §. 1 anzunehmen, jedoch aus dem schon angegebenen Grunde nach der Jahreszahl „1775" noch einzuschalten:

„und in §§. 1 und 2 des mittelst Oberamtspatents vom 12. März 1777 publicirten Mandats vom 8. Februar 1777, die in dem Markgrafthum Oberlausitz zu beobachtende Feuerordnung betreffend."

Präsident v. Schönfels: Es würde nun das Wort über §. 1 zu nehmen sein. Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich zur Fragstellung über §. 1 über. Zunächst räth die Deputation an, den §. 1 anzunehmen und ich frage, ob die Kammer den §. 1 des Gesetzentwurfs genehmigt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun weiter, ob die Kammer den ferneren Antrag der Deputation annimmt, der darin besteht, daß nach der Jahreszahl 1775 noch die Worte eingeschaltet werden, welche von dem Herrn Referenten eben erwähnt worden sind? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 2.

Der in Bausachen competenten Ortsverwaltungsbehörde in Städten und auf dem Lande ist jeder Bau mit Ausnahme bloser Ausbesserung an schon vorhandenen Gebäuden und derjenigen Baulichkeiten, welche in der von Unserm Ministerium des Innern gleichzeitig mit gegenwärtigem Gesetze zu erlassenden Baupolizeiverordnung noch besonders bezeichnet werden sollen, ingleichen jede Herstellung neuer, oder Abänderung schon bestehender Feuerungsanlagen mit Beifügung eines, zur vollständigen Beurtheilung des Bauvorhabens geeigneten und in doppelten Exemplaren einzureichenden Baurisses zur vorgängigen Prüfung und Genehmigung anzuzeigen.

Vor Ertheilung der obrigkeitlichen Bauerlaubniß darf mit der Ausführung des Baues weder durch Grundgrabung, noch auf andere Weise begonnen oder fortgefahren werden.

Die Motiven lauten:

Zu §. 2 sod.

Es war eine Lücke in der bisherigen Gesetzgebung, daß sich die Vorschrift wegen Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß vor Inangriffnahme eines Baues auf das platte Land und auf den Neubau von Wohnhäusern, Scheunen und Wirthschaftsgebäuden beschränkte.

Zwar hat die Verordnung vom 11. März 1841 in der Hauptsache nachgeholfen, indem sie den Begriff der Neubaue noch auf Anbaue erweitert und die allgemeine Vorschrift auf die Baue in den Städten mit erstreckt hat.

Allein nicht nur wird es nothwendig, jene Verordnung, welche nur aphoristische Bestimmungen enthält und zu mannigfachen Zweifeln Anlaß gegeben hat, wieder aufzuheben und durch eine, die Baupolizei im Zusammenhange und in der erforderlichen Vollständigkeit behandelnde Verordnung zu ersetzen, sondern es schien auch nicht umgangen werden zu können, den bisher schon gegoltenen und auch ferner beizubehaltenden Grundsatz, daß Baue nicht ohne obrigkeitliche Cognition und Genehmigung ausgeführt werden dürfen, durch das Gesetz in solcher Allgemeinheit festzustellen, daß er für alle Fälle paßt, wegen der hiervon zu gestattenden Ausnahmen aber nur der Ausbesserung an schon bestehenden Gebäuden Erwähnung zu thun und im Uebrigen auf die zu erlassende Baupolizeiverordnung zu verweisen, da eine größere Specialität lediglich zur Ausführung des allgemeinen Grundsatzes gehört und sich daher nicht für das Gesetz eignet.

Befremden wird es indeß nicht, daß jener allgemeine Grundsatz auf die Anlegung und Veränderung von Feuerstätten ausdrücklich mit ausgedehnt worden ist, da es als bekannt angenommen werden kann, daß die Anlage und

Einrichtung der Feuerstätten in feuerpolizeilicher Hinsicht von besonderer Bedeutung ist und daß gleichwohl diese Arbeit häufig nur von Maurergesellen besorgt wird.

Die Einreichung von vollständigen Baurissen hat nicht blos den Zweck der genaueren und besseren Beaufsichtigung der Baue, sondern sie soll vornämlich auch dazu dienen, die Fälle, in denen sich vor der Baugenehmigung eine Localbesichtigung nothwendig macht, möglichst zu reduciren.

Ohne die Bestimmung im letzten Satze würde die behördliche Controle über beabsichtigte Baue völlig illusorisch sein. Deren Beibehaltung aus der zeitherigen Gesetzgebung bedarf daher keiner besonderen Rechtfertigung.

Im Bericht heißt es:

Zu §. 2.

§. 2 stellt als Regel auf, daß jeder Bau, sowie jede Herstellung neuer und jede Veränderung schon bestehender Feuerungsanlagen der Anzeige bei der Obrigkeit und deren Genehmigung bedarf; ausgenommen hiervon soll nur sein: die Ausbesserung an schon vorhandenen Gebäuden. Alle übrigen Ausnahmen, welche etwa noch zu machen sind, sollen in der zu erlassenden Baupolizeiverordnung noch besonders bezeichnet werden.

Da die Deputation der Ansicht ist, daß die obrigkeitliche Controle in Bausachen auf das nothwendigste Maaß beschränkt werde, so schien es ihr angemessen, daß nicht blos „die Ausbesserung an Gebäuden", sondern sämmtliche Ausnahmefälle ins Gesetz selbst aufgenommen würden; denn bleibt die Feststellung derselben der Verordnung vorbehalten, so wird es ganz vom Ermessen der Regierung abhängen, wie weit sie in den zu machenden Ausnahmen gehen und inwieweit sie dadurch die obrigkeitliche Cognition entbehrlich machen will. Es mußte sich jedoch die Deputation einhalten, daß man hierbei in eine große Specialisirung verfallen und dessenungeachtet im Voraus nicht alle Ausnahmefälle treffen würde, die sich im Laufe der Zeit nothwendig machen werden. Es würde auch, wollte man sämmtliche Ausnahmen mit zum Gegenstand des Gesetzes machen und den Verordnungsweg ganz ausschließen, die Staatsregierung in den unangenehmen Fall kommen, bei Feststellung weiterer Ausnahmen jedesmal die Genehmigung der Stände einholen zu müssen. Die Deputation hat sich daher darauf beschränkt, den Ausnahmen eine größere Ausdehnung zu geben und hat deshalb außer den Ausbesserungen an Gebäuden noch diejenigen kleineren Baulichkeiten unter die Ausnahmen mit aufgenommen, bei denen ihr besonders daran liegt, sich der Ausschließung der obrigkeitlichen Genehmigung durch das Gesetz selbst zu versichern.

Weiter schien der Deputation die Bestimmung, daß auch bei jeder Abänderung einer schon bestehenden Feuerungsanlage die Anzeige und Genehmigung nöthig sein solle, zu weit zu gehen, oder wenn dies nicht beabsichtigt worden, zu unbestimmt zu sein, sie könnte, wenn man sich bei der praktischen Ausführung streng an die Worte halten sollte, zu einer großen Beschwerung führen. Die Deputation hält die Anzeige bei der Obrigkeit nur dann für erforderlich, wenn mit Abänderung der Feuerungsanlage eine Verlegung oder Vergrößerung der Feuerstätte, oder eine Veränderung des sie umgebenden Mauerwerks oder der Rauchcanäle verbunden ist, wogegen das Umsetzen und Verändern von Stubenöfen, Kochmaschinen und Kochheerden füglich ausgenommen werden kann.

Daß vor Ertheilung der Genehmigung mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden darf, ist jedenfalls zweckmäßig und liegt im eigenen Interesse des Bauunternehmers, weil er sonst leicht in den Fall kommen kann, bereits Gebautes wieder abtragen zu müssen; dagegen schien es der Deputation eine unnöthige Beschränkung zu sein, wenn mit der Grundgrabung und Grundlegung auch selbst dann nicht begonnen werden dürfe, wenn die Genehmigung dazu besonders nachgesucht und die Ertheilung derselben unbedenklich gefunden worden.

Zweckmäßig ist ferner die Vorschrift, daß Baurisse eingereicht werden sollen; es wird dies zu Ersparung obrigkeitlicher Localbesichtigungen wesentlich beitragen; aus demselben Grunde hält aber auch die Deputation noch überdies die Einreichung eines Situationsplanes dann für nothwendig, wenn ein Gebäude aus roher Wurzel aufgeführt wird.

Um die gegen den §. 2 erhobenen Bedenken zu erledigen und die Vorschläge der Deputation im Gesetz zur Geltung zu bringen, hat man mit der Staatsregierung statt des §. 2 folgende Bestimmungen vereinbart:

„§. 2a.

Der in Bausachen competenten Ortsverwaltungsbehörde in Städten und auf dem Lande ist mit Ausnahme der §. 2b gedachten Fälle jeder Bau und jede Herstellung neuer oder Abänderung schon bestehender Feuerungsanlagen zur Entschließung und Genehmigung anzuzeigen, und dabei ein zur vollständigen Beurtheilung des Bauvorhabens geeigneter Bauriß in doppelten Exemplaren, sowie bei Bauten aus roher Wurzel überdies noch eine die Umgebungen genau darstellende Situationszeichnung einzureichen.

Vor Ertheilung der obrigkeitlichen Bauerlaubniß darf mit der Ausführung des Baues weder durch Grundgrabung und Grundlegung, soweit nicht das Eine oder das Andere vorläufig gestattet worden sein sollte, noch auf andere Weise begonnen oder fortgefahren werden.

§. 2b.

Ausgenommen von vorstehender Bestimmung sind jedoch:

1) blose Ausbesserungen an einzelnen Theilen schon vorhandener Gebäude,
2) das Umsetzen und Verändern von Stubenöfen, Kochmaschinen und Kochheerden, wenn damit eine Verlegung oder Vergrößerung der Feuerstätte oder eine Veränderung des sie umgebenden Mauerwerks oder der Rauchcanäle nicht verbunden ist, sowie
3) die Herstellung kleiner, weder zum Wohnen dienender, noch mit Feuerungsanlagen versehener Schuppen-, Stall- und ähnlicher Wirthschaftsräume in und bei bereits vorhandenen Gehöften und Häusern.

Das Nähere hierüber und insbesondere die weitere Bezeichnung der Fälle, in welchen es einer vorgängigen Anzeige und baupolizeilichen Genehmigung nicht bedarf, bleibt der von Unserem Ministerium des Innern gleichzeitig mit gegenwärtigem Gesetze zu erlassenden Baupolizeiverordnung vorbehalten."

Der §. 2a enthält die Regel und §. 2b die Ausnahmen, beide Paragraphen treten an die Stelle von §. 2 des Entwurfs und werden hiermit

zur Annahme empfohlen.

Die schon vorhandenen oder künftig noch entstehenden Localbauordnungen dürfen selbstverständlich keine Bestimmungen enthalten, die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, gleichwohl erscheint es bei der großen Verschiedenheit der localen Verhältnisse nothwendig und angemessen, daß man in den Localbauordnungen nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses die Ausnahmen beschränken, nach Befinden aber auch erweitern könne.

Um dies gesetzlich auszusprechen, schlägt die Deputation noch vor, am Schlusse des §. 2b als besonderen Satz hinzuzufügen:

„Ingleichen können die vorbemerkten Ausnahmen wegen Verschiedenheit der Localverhältnisse mit Genehmigung der Regierung durch Localbauordnungen erweitert, aber auch beschränkt werden."

Endlich sei, um Mißverständnissen zu begegnen, noch bemerkt, daß sämmtliche Ausnahmefälle, sie mögen im Gesetz, in Localbauordnungen oder in der zu erlassenden Baupolizeiverordnung enthalten sein, sich nur insofern als Ausnahmen characterisiren, als bei ihnen das im vorliegenden Gesetz vorgeschriebene Verfahren (Anmeldepflicht, Einreichung von Rissen, obrigkeitliche Besichtigung und Genehmigung u. s. w.) nicht Anwendung erleidet, keineswegs aber befreien sie von Beobachtung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Sicherheit u. s. w., so daß der Bauende in dieser Hinsicht auch in den Ausnahmefällen verantwortlich bleibt.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf den §. 2 bestehen zwei Anträge. Ein Antrag ist eingereicht worden von Seiten des Herrn Secretärs v. Egidy. Er bezieht sich auf §. 2a und zwar soll hinter den Worten am Schlusse des ersten Absatzes des §. 2a: „Situationszeichnung einzureichen" nach dem Antrage des Herrn Secretär v. Egidy Folgendes angefügt werden:

„Bei Bauen aus roher Wurzel an öffentlichen Wegen und Straßen hat vor der Erlaubnißertheilung hierzu die Ortsbaupolizeibehörde sich mit der Bezirksstraßenbaucommission zu vernehmen und deren Einverständniß damit zu vermitteln."

Ich würde nun den Herrn Antragsteller ersuchen, insofern er es wünscht, den Antrag weiter zu motiviren, um dann die Unterstützungsfrage darauf richten zu können.

Secretär v. Egidy: Ich habe schon bei der Debatte über den allgemeinen Theil Gelegenheit genommen, meinen Wunsch anzudeuten, daß vor Erlaubnißertheilung zu Neubauten in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen die Bezirksstraßenbaucommissare davon unterrichtet werden möchten. Man hat mir dagegen eingehalten, daß der Zweck, den ich dabei verfolge, sich schon dadurch erreichen lassen würde, daß die Localbaupolizeibehörde, der vom beabsichtigten Neubau ein Situationsplan vorgelegt werden müßte, das Erforderliche in Obacht nehmen werde. Meine Herren, ich habe alle Achtung für die Localpolizei, kann aber aus meiner eigenen Erfahrung zahlreiche Beispiele anführen, wo das Interesse, um welches es sich hier handelt, sehr mangelhaft und oberflächlich gewahrt worden und wo späterhin nach Genehmigung von Bauten in der Nähe von Straßen die Straßenbaucommission, wenn zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs an den Straßen Aenderungen eintreten sollten, die größte Mühe und Noth gehabt hat, das wieder gut zu machen, was bei der Approbation der Bauten unberücksichtigt geblieben war. Ich glaube auch, es ist bei den jetzigen raschen Communicationsmodalitäten die Schwierigkeit und der Zeitbedarf nicht sehr erheblich, wenn der Localbaupolizeibehörde zur Verpflichtung gemacht würde, bei dergleichen Bauerlaubnißgesuchen sich zuvörderst mit der Bezirksstraßenbaucommission in Rapport zu setzen. Ich kann wohl das Zeugniß für diese Behörde in Anspruch nehmen, daß sie überhaupt gewöhnt ist, schnell zu expediren und ich bitte nur den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage wegen meines Antrags an die Kammer richten zu wollen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer kennt den Antrag des Herrn Secretär v. Egidy. Ich habe also nur noch zu fragen, ob sie diesen Antrag unterstützt? — Es erhebt sich Niemand.

Der Antrag ist nicht unterstützt und wird daher auch nicht zur Berathung kommen.

Zu §. 2 besteht noch ein zweiter Antrag, welcher vom Herrn v. Metzsch eingereicht worden ist und dahin geht, aus §. 2b sub 2 die Worte: „Stubenöfen, Kochmaschinen und Kochheerde" in Wegfall zu bringen und statt derselben zu setzen: „Feuerungsanlagen". Sofern dieses Amendement Annahme fände, würde dann der zweite Satz so lauten:

„das Umsetzen und das Verändern von Feuerungsanlagen, wenn damit eine Verlegung oder Vergrößerung der Feuerstätte oder eine Veränderung des sie umgebenden Mauerwerks oder der Rauchcanäle nicht verbunden ist, sowie rc."

Ich habe nun Herrn v. Metzsch anheimzugeben, ob er seinen Antrag motiviren will.

Kammerherr v. Metzsch: Ich bin mit der geehrten Deputation ganz einverstanden, daß sie die gegen §. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs mit Recht erhobenen und Seite 467 und 468 des Berichts ausgesprochenen Bedenken durch die vorgeschlagene veränderte Fassung des §. 2 sub a und b zur Erledigung bringen will. In dem von ihr vorgeschlagenen §. 2b heißt es nun:

„Ausgenommen von vorstehender Bestimmung sind jedoch:
1) blose Ausbesserungen an einzelnen Theilen schon vorhandener Gebäude,
2) das Umsetzen und Verändern von Stubenöfen, Kochmaschinen und Kochheerden."

Ich vermisse jedoch bei dieser Specialisirung, bei der besonderen Aufführung der Stubenöfen, Kochmaschinen und Kochheerde noch andere Feuerungsanlagen, die in dieselbe Ausnahmekategorie mit fallen dürften und erwähne nur

z. B. die Feuerungen der Brennereien, Brauereien, ingleichen die Feuerungsanlagen in den Gewächs- und Treibhäusern ꝛc. Auch bei diesen tritt oft der Fall ein und vielleicht mehr, wie irgend wo anders, daß sie umgesetzt oder verändert werden müssen, ohne daß damit eine Verlegung oder Vergrößerung des Fundaments, der Basis der Feuerstätte oder eine Veränderung des sie umgebenden Mauerwerks oder der Abzugs- und Rauchkanäle verbunden ist. Um nun auch diese Feuerungsanlagen und andere, welche hier nicht alle speciell aufgeführt werden können, im Gesetze mit zu treffen, halte ich es für angemessener, wenn selbige nicht speciell, wie es mit den Kochöfen ꝛc. geschehen ist, sondern generell als „Feuerungsanlagen" überhaupt aufgeführt werden. Ich habe mir deshalb erlaubt, den bereits vorgelesenen Antrag zu stellen und bitte den Herrn Präsidenten, ihn zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag ist der Kammer bekannt und ich frage, ob sie ihn unterstützen will? — Geschieht zahlreich.

Es würde nun auch hierüber die Discussion mit zu erstrecken sein.

Kammerherr v. Zehmen: Derselbe Gegenstand hat auch der Deputation zur Berathung vorgelegen und sie hatte Anfangs dieselbe Absicht, einen solchen Antrag vor die Kammer zu bringen, wie ihn jetzt Herr v. Metzsch gestellt hat. Wir sind aber nach reiflicher Erwägung davon zurückgekommen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Ausdruck „Feuerungsanlagen" ein zu allgemeiner ist. Er umfaßt sowohl den kleinsten Stubenofen, wie die Feuerungsanlagen in den größten Fabriken. Daß solche nicht ausgenommen werden können, schien uns doch einzuleuchten und deshalb eine andere Fassung nothwendig zu sein. Wir haben aber dem doch wiederum dadurch beizukommen gesucht, daß wir außer den für die Stubenöfen ꝛc. vorgeschlagenen Ausnahmen noch die Bestimmung dem §. 2b hinzufügten:

„Das Nähere hierüber und insbesondere die weitere Bezeichnung der Fälle, in welchen es einer vorgängigen Anzeige und baupolizeilichen Genehmigung nicht bedarf, bleibt der von dem Ministerium des Innern gleichzeitig mit gegenwärtigem Gesetze zu erlassenden Baupolizeiverordnung vorbehalten."

In dieser Baupolizeiverordnung kann dann nun weiter specialisirt, können weitere Ausnahmen gestattet werden, die freilich in das Gesetz selbst nicht aufgenommen werden können, wenn man eben nicht eine ganze Litanei aufnehmen wollte. Aus diesem Grunde würde ich auch den Antrag des Herrn v. Metzsch nicht empfehlen können.

Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz: Die geehrte Deputation hat versucht, durch Aufstellung des §. 2b die Bedenken zu heben, zu welchen die Fassung von §. 2 des Gesetzentwurfs Veranlassung giebt. Ich gestehe aber, daß bei mir gerade die ausdrückliche Aufnahme dieser Ausnahmen die früheren Bedenken gegen §. 2 nur vermehrt hat. §. 2, wo es heißt:

„mit Ausnahme bloser Ausbesserung an schon vorhandenen Gebäuden und derjenigen Baulichkeiten, welche in der von unserem Ministerium des Innern gleichzeitig mit gegenwärtigem Gesetze zu erlassenden Baupolizeiverordnung noch besonders bezeichnet werden sollen, ingleichen jede Herstellung neuer oder Abänderung schon bestehender Feuerungsanlagen mit Beifügung eines zur vollständigen Beurtheilung des Bauvorhabens geeigneten und in doppelten Exemplaren einzureichenden Baurisses zur vorgängigen Prüfung und Genehmigung anzuzeigen,"

konnte immer noch der Auslegung unterliegen, als ob unter den Worten: „jeder Bau" blos Neubauten zu verstehen seien. Nach dem aber, was die Deputation auf Seite 467 des Berichts sagt, sowie durch die in §. 2b aufgestellten Ausnahmen kann man jenen Ausdruck nicht blos auf neue Baue, sondern man muß ihn auf jede bauliche Herstellung beziehen, welche überhaupt vorgenommen wird. Man weiß nun nicht, welche Ausnahmen nach dem in §. 2b gestellten Vorbehalt in der betreffenden Baupolizeiverordnung noch aufgestellt werden sollen. Nimmt man aber die Sache wörtlich, wie sie jetzt liegt, so würde in keinem Hause eine Wand weggenommen, eine Thüre oder ein Fenster durchgebrochen werden können, ohne daß vorher die Obrigkeit darüber cognoscirt und der Bautechniker sein fiat dazu gegeben hätte. Es würde ebensowenig ein auf diese Weise gewonnener Raum in Gebrauch genommen werden können, wenn nicht zuvor eine Revision stattgefunden hätte. Es heißt ferner unter 2 in demselben §. 2b:

„Das Umsetzen und Verändern von Stubenöfen, Kochmaschinen und Kochheerden, wenn damit eine Verlegung oder Vergrößerung der Feuerstätte oder eine Veränderung des sie umgebenden Mauerwerkes oder der Rauchcanäle nicht verbunden ist."

Meine Herren, nimmt man das wieder wörtlich, so kann eine Obrigkeit, wenn sie will, damit auch jede Umsetzung eines Stubenofens und dergleichen für unstatthaft erklären, wenn sie nicht dabei cognoscirt hat. Wenn mir z. B. in meiner Behausung einfällt, statt eines kleinen Kanonenofens einen großen Kachelofen setzen zu lassen, so ist damit offenbar eine Vergrößerung der Feuerstätte verbunden. Wenn ich die Einfeuerung, welche bisher im Zimmer erfolgt ist, dergestalt einrichten will, daß sie von außen geschieht, so kann dies nicht ohne die Veränderung des umgebenden Mauerwerkes geschehen. Wenn ich ferner das Ofenrohr an einen andern Ort einführen lasse, als wo es jetzt gewesen ist, so ist das eine Veränderung des Rauchcanals. Ich glaube also, auf diese Art können die getroffenen Ausnahmen ganz illusorisch gemacht werden. Wollte die Deputation dies verhüten, so mußte sie meiner Ansicht nach auch den Nachsatz weglassen:

„wenn damit eine Verlegung oder Vergrößerung der Feuerstätte oder eine Veränderung des sie umgeben-

den Mauerwerkes oder der Rauchcanäle nicht verbunden ist."

Ich enthalte mich jedoch, einen Antrag hierauf zu stellen, weil ich mich im Allgemeinen mit der Fassung des §. 2 weder in der von der Regierung, noch in der von der Deputation vorgeschlagenen Weise einverstehen kann.

Königl. Commissar Just: Mit dem zu §. 2b 2 gemachten Vorschlage würde sich die Regierung doch nicht so ganz ohne Bedenken einverstanden erklären können. Es bedarf nämlich die Frage, unter welchen Verhältnissen die Feuerungsanlagen ohne vorgängige Anzeige geändert werden können, jedenfalls einer sehr reiflichen, technischen Erwägung, weil ja gerade die Feuerungsanlagen dasjenige sind, was in einem Gebäude die Feuersgefahr vorzugsweise zu erzeugen im Stande ist. Die Ausnahme, welche die geehrte Deputation bei diesem Paragraphen vorgeschlagen hat, „das Umsetzen und Verändern von Stubenöfen, Kochmaschinen und Kochheerden", konnte als ganz unbedenklich erscheinen, weil es sich hier eben um derartige Vorrichtungen handelt, welche sich in allen Häusern am häufigsten nothwendig machen und in Bezug auf welche eine vorgängige Anzeige zu verlangen, eine unnöthige Belästigung gewesen wäre. Die Bedenken, welche Herr v. Nostiz geltend gemacht hat, kann ich auch nicht theilen. Man wird nicht leicht die Sache so auf die Spitze stellen, wie es von ihm geschehen ist. Jeder Techniker versteht, was der im Gesetz gebrauchte Ausdruck: „verändern" heißt. Auch giebt man zu bedenken, daß die Baupolizeiverordnung noch das Nöthige zur Begegnung etwaiger Zweifel an die Hand geben wird. Die von dem geehrten Redner angeführten Beispiele dürfte kein Techniker als solche Fälle ansehen, welche nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einer vorgängigen Anzeige bedürfen. Allein gewerbliche Feuerungsanlagen überhaupt hier hereinzuziehen, schien schon insofern bedenklich, weil namentlich in Bezug auf Dampfanlagen und Dampfkessel specielle Vorschriften bestehen, die dann auch mit getroffen werden würden, so daß dann wieder eine Ausnahme von der Ausnahme nothwendig gewesen sein würde. Ich glaube, man kann der Regierung das Vertrauen schenken, daß sie in der Baupolizeiverordnung noch alles Dasjenige nachtragen werde, was ohne wesentliches Bedenken von der vorgängigen Anzeige ausgenommen werden kann, zumal die Regierung die Ansicht der Kammer kennt, daß sie in dieser Beziehung die möglichste Freiheit und Exemtion wünscht. Ich würde also bitten, es bei dem Vorschlage der Deputation bewenden zu lassen.

Kammerherr v. Metzsch: Es ist mir vom Herrn Regierungscommissar erwidert worden, daß, wenn man diese Bestimmung so allgemein fasse, wie ich vorgeschlagen habe, sie besonders in Betreff derjenigen Anlagen, wo die Feuerungen mit Dampfkesseln verbunden sind, bedenklich sei. Ich sollte aber doch meinen, daß, wenn mit dem Umsetzen und Verändern der Anlage eine Verlegung oder Vergrößerung nicht bewirkt, wenn das umgebende Mauerwerk und selbst die ursprüngliche Anlage der Abzugs- und Rauchcanäle nicht verändert wird, auch dann bei Dampfkesseln und dergleichen Feuerungs- und Heizungsanlagen eine Anzeige nicht nothwendig wäre; denn warum sollte dieselbe auch in dem bezeichneten Falle stattfinden, wenn die frühere, bereits von der Behörde approbirte Anlage unverändert beibehalten wird.

Königl. Commissar Just: Zur Beseitigung eines Mißverständnisses erlaube ich mir zu bemerken, daß bei Dampfkesseln es bekanntlich vorzugsweise darauf ankommt, in welchem Verhältnisse die Züge des Kesselofens zum niedrigsten Wasserstande im Kessel sich befinden. Es kann eine Dampfkesselanlage in Bezug auf das sie umgebende Mauerwerk vollständig unverändert bleiben und der Dampfkessel wird nur einige Zoll tiefer gestellt als früher, so kann dadurch eine Explosion entstehen. Es ist also von der höchsten Wichtigkeit, daß auch bei dem Umsetzen von Dampfkesseln, wenn auch keine Veränderung dabei stattfindet, die Cognition des Technikers eintritt, um bemessen zu können, ob die Construction überhaupt unverändert geblieben ist, weil sonst Explosionen unvermeidlich sind.

Vicepräsident v. Friesen: Ich muß offen gestehen, daß ich nicht weiß, welcher von beiden Vorschlägen der beste sei, ob das Amendement der Deputation oder der Vorschlag des Herrn v. Metzsch; man ersieht aber aus dem Zweifel, der hier entsteht, recht deutlich, daß das Gesetz den Zweck, den es erfüllen soll, nicht erfüllt. Es ist ganz unmöglich, sich in die tausend Specialitäten einzulassen, die nur bei einer Feuerungsanlage vorkommen können; Zugröhre und ich weiß nicht, was Alles dabei zu berücksichtigen ist. Das sind Alles Sachen, wobei man auf den einfachen Grundsatz zurückkehren muß: „feuergefährliche Anlagen sind nicht erlaubt, die Ortspolizeibehörde muß darauf sehen, daß feuergefährliche Bauten nicht vorgenommen werden und muß Maaßregeln dagegen treffen und Staatsregierung und Behörden haben unbedingt das Recht, in solchen Fällen einzuschreiten". Man hätte besser gethan, sich an diesen ganz einfachen Grundsatz zu halten. Deshalb werde ich immermehr in der Meinung bestärkt, daß das Gesetz unnöthig ist, wenn man auch in die Gefahr kommt, hier einer planmäßigen Tendenz gegen die Regierung beschuldigt zu werden. Es kommt hier wiederum die Baupolizeiverordnung in Frage, eine Baupolizeiverordnung, die wir noch nicht kennen, die noch nicht einmal fertig ist, wie der Herr Commissar oder die Deputation erklärt haben, die also noch Bestimmungen enthalten soll, von denen wir noch gar Nichts wissen. Indeß ist wiederholt gesagt

worden, die Baupolizeiverordnung enthalte nur technische Vorschriften, materielle und polizeiliche Vorschriften. Aber das Verfahren beruht ja eben auf der Beurtheilung der technischen Schädlichkeit oder Nichtschädlichkeit, das ganze Verfahren muß sich also nach diesen Fragen richten. Das Recht wird der Regierung nicht bestritten, daß sie in der Aufsicht über die Baupolizei nach technischen Grundsätzen verfahren und sie zum Anhalt nehmen müsse und in dieser Beziehung will ich gern gestehen, daß wir der Amboß sind, der still halten muß. Aber man gebe nur nicht Gesetze, die nicht nöthig sind und deren Bestimmungen schon jetzt erfüllt worden sind.

Staatsminister v. Beust: Ich glaube, daß der Gesichtspunkt, welchen der geehrte Vorredner bezeichnet, in der Gesetzvorlage selbst enthalten ist. Der Paragraph, wie ihn die Staatsregierung vorgelegt hat, enthält eigentlich weiter Nichts, als einen allgemeinen Grundsatz, ganz in derselben Weise, wie der Herr Vicepräsident als wünschenswerth anzunehmen schien. Wenn dagegen die geehrte Deputation es für räthlich gehalten hat, mehr ins Einzelne einzugehen und Vorschriften zu geben, um den einzelnen Fall vorzusehen, so hat die Staatsregierung sich sehr gern damit einzuverstehen, ohne sich dabei zu verhehlen, daß später neue Zweifel darüber entstehen können; indeß scheinen sie nicht von der Art, um von einem Eingehen auf den Vorschlag der Deputation abzuhalten. Wenn ich meinerseits, ebenso wie der geehrte Redner, bei der Berathung über diesen speciellen Punkt noch einmal einen Rückblick auf den allgemeinen Gesichtspunkt werfe, so erlaube ich mir, ihm entgegen zu halten, daß eben das Ministerium durch die Vorlage eines solchen Gesetzes nicht das Bestreben an den Tag legt, eine größere Erweiterung und einen größeren Spielraum für die Ausübung polizeilicher Maaßregeln sich zu verschaffen, sondern im Gegentheil sich in einem gewissen Grade zu binden, aber auch dadurch die Behörden unter den Schutz der Kammern und nicht allein unter den der Regierung zu stellen. Will man nicht ein ganz amerikanisches System befolgen, womit freilich allen Zweifeln am radicalsten abzuhelfen wäre, so wird die Regierung immer in der Lage sein, in diesen und ähnlichen Fällen polizeiliche Beschränkungen eintreten zu lassen. Hält man sich hierbei an gewisse Grundsätze der allgemeinen Sicherheit, so wird gerade dadurch der Zustand geschaffen, den man vermeiden will, nämlich einer mehr oder minder ganz freien Willkür in der Anwendung gesetzlicher Vorschriften. Die Gesetzvorlage ist darauf berechnet, gewisse Grenzen zu ziehen und durch deren Genehmigung Seiten der Kammern den Behörden, die häufig mit Vorurtheilen zu kämpfen haben, einen größeren Rückhalt zu geben, als sie in den Verordnungen des Ministeriums finden können.

Bürgermeister Müller: Obschon von einem Mitgliede der Deputation der Sinn näher dargelegt worden ist, welchen die Bestimmung in §. 2 haben soll, so halte ich es doch für angemessen, nochmals der Kammer vorzuführen, welche Gründe die Deputation bestimmt haben, diese Veränderung bei §. 2 vorzuschlagen. Wenn die Bestimmung nach dem Entwurfe angenommen und §. 2 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung abgelehnt wird, dann, meine Herren, wird gerade gegen das angekämpft, was der Herr Vicepräsident erreichen will. Denn gerade durch §. 2b will die Deputation Gelegenheit geben, daß die Staatsregierung in der Baupolizeiverordnung nicht willkürliche Bestimmungen treffen kann. Man will ihr von vornherein einige Schranken anlegen und zwar zu Gunsten der Freiheit im Bauen. Wenn also die Deputation in §. 2b bestimmen will, welche Fälle förmlich ausgenommen werden sollen, so heißt das mit anderen Worten, die Bauten, welche hier aufgeführt werden, müssen als Ausnahmen behandelt werden und in der Baupolizeiverordnung können nur noch mehr und andere Ausnahmen aufgeführt werden. Dadurch gewinnen wir bedeutend gegen die Fassung der Gesetzvorlage im Sinne des Herrn Vicepräsidenten; denn dann kann die Regierung in den §. 2b genannten Fällen gar nichts Anderes in der Polizeiverordnung vorschreiben. Es wird also dadurch ein viel größerer Spielraum gewonnen und ich muß recht dringend daran erinnern, daß, wenn einmal das Gesetz angenommen werden soll, dem Vorschlage der Deputation der Vorzug gegeben werde, weil dann die Regierung in der Baupolizeiverordnung an dem Nichts ändern kann, was schon in dem Gesetze bestimmt ist. Es wird also mit einem Worte eine freie Handhabung durch den Deputationsvorschlag angebahnt.

Referent Bürgermeister Hennig: Mit der Tendenz, die der Antrag des Herrn v. Metzsch verfolgt, bin ich ganz einverstanden und die Deputation auch. Die Absicht derselben ist auch dahin gegangen, Vorkehrungen zu treffen, daß die Bauenden so wenig als möglich incommodirt werden. Wir mußten uns jedoch überzeugen, daß man füglich nicht weiter gehen kann, als von der Deputation in dem neuen §. 2a geschehen ist. Wir glaubten es auf die im alltäglichen Wirthschaftsverkehr vorkommenden Fälle beschränken zu müssen, namentlich hatten wir Bedenken wegen der in großen Fabriken vorkommenden Feueranlagen, auf welche der königliche Commissar schon hingewiesen hat. Zugeben wollen wir aber recht gern, daß nach dem Vorschlage der Deputation Zweifel vorkommen können; über alle Zweifel kommen wir aber einmal nicht hinweg, das ist das Schicksal eines jeden Gesetzes und namentlich eines Polizeigesetzes; für die meisten Fälle werden aber doch die vorgeschlagenen Ausnahmen einen Anhalt gewähren. Viele Zweifel aber würden dadurch entstehen, wenn man blos den Grundsatz im Allgemeinen aufstellen wollte, wie vom Herrn Vicepräsidenten geschehen ist, indem er sagte: alle feuergefährlichen Anlagen sind anzuzeigen. Ich bin überzeugt, dann

würden gar keine Anlagen angezeigt werden; denn Jeder, der Etwas gebaut hat, hält seinen Bau a priori für gar nicht feuergefährlich und die Obrigkeit würde dann erst Etwas davon erfahren, wenn die Gefahr eingetreten ist. Uebrigens will ich noch bemerken, daß die Zweifel gegen die praktische Ausführung des Gesetzes nicht so erheblich sein können, das beweisen am besten die Localbauordnungen in einzelnen Städten. Darin sind auch derartige Bestimmungen enthalten und in der Hauptsache muß man doch anerkennen, daß hier wenig Zweifel vorkommen.

Vicepräsident v. Friesen: Ich wollte nur noch ein einziges Wort zum Schluß erinnern. Wenn ich das gesagt hätte, was der Herr Referent verstanden, so wäre das, er möge mir den Ausdruck nicht übel nehmen, beinahe lächerlich, wenn ich gesagt hätte: Alles, was feuergefährlich ist, müsse von dem Bauunternehmer angezeigt werden. Ich habe gesagt, Alles, was feuergefährlich ist, darf von der Behörde nicht geduldet werden, das ist aber etwas Anderes.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich glaube doch, daß das schlüßlich auf Eins hinausläuft; denn von einer Duldung oder Nichtduldung Seiten der Obrigkeit kann nicht eher die Rede sein, als bis sie von einem Baue Kenntniß erlangt hat. Kenntniß davon kann sie aber doch nur dann erlangen, wenn der Bauende angehalten wird, Anzeige zu machen.

Vicepräsident v. Friesen: Es können es eben so gut die Baugewerke anzeigen oder die Polizeiorgane oder die Gensdarmerie oder es kann es die Obrigkeit aus eigener Wahrnehmung erfahren, also wäre es nicht unbedingt nöthig, daß der Bauunternehmer die Anzeige allemal macht, wenigstens habe ich das nicht gesagt.

Präsident v. Schönfels: Ich werde die Debatte bezüglich des §. 2 schließen und da der Herr Referent, wie es scheint, nicht zum Schlusse sprechen will, so könnten wir sofort zur Abstimmung übergehen. Es handelt sich gegenwärtig nicht um §. 2 des Entwurfes, sondern vielmehr um die Vorschläge der Deputation, mit denen sich die hohe Staatsregierung einverstanden erklärt hat; ich werde daher die Frage auch nur auf diese zu richten haben und zwar mit Vorbehalt des v. Metzsch'schen Amendements. Die Deputation schlägt vor, daß statt §. 2 des Entwurfes zwei Paragraphen in das Gesetz eintreten und zwar §. 2 a und §. 2 b. Zuvörderst richte ich die Frage auf §. 2 a, welcher folgendermaaßen lautet:

„Der in Bausachen competenten Ortsverwaltungsbehörde in Städten und auf dem Lande ist mit Ausnahme der §. 2 b gedachten Fälle jeder Bau und jede Herstellung neuer, oder Abänderung schon bestehender Feuerungsanlagen zur Entschließung und Genehmigung anzuzeigen und dabei ein zur vollständigen Beurtheilung des Bauvorhabens geeigneter Bauriß in doppelten Exemplaren, sowie bei Bauen aus roher Wurzel überdies noch eine die Umgebungen genau darstellende Situationszeichnung einzureichen.

Vor Ertheilung der obrigkeitlichen Bauerlaubniß darf mit der Ausführung des Baues weder durch Grundgrabung und Grundlegung, soweit nicht das Eine oder das Andere vorläufig gestattet worden sein sollte, noch auf andere Weise begonnen oder fortgefahren werden.

Ertheilt die Kammer diesem Paragraphen ihre Zustimmung? — Gegen 1 Stimme Ja.

Ich wende mich nun zu §. 2b, welcher folgendermaaßen lautet:

Ausgenommen von vorstehender Bestimmung sind jedoch:

1) blose Ausbesserungen an einzelnen Theilen schon vorhandener Gebäude,
2) das Umsetzen und Verändern von Stubenöfen, Kochmaschinen und Kochheerden, wenn damit eine Verlegung oder Vergrößerung der Feuerstätte oder eine Veränderung des sie umgebenden Mauerwerks oder der Rauchcanäle nicht verbunden ist, sowie
3) die Herstellung kleiner, weder zum Wohnen dienender, noch mit Feuerungsanlagen versehener Schuppen-, Stall- und ähnlicher Wirthschaftsräume in und bei bereits vorhandenen Gehöften und Häusern.

Das Nähere hierüber und insbesondere die weitere Bezeichnung der Fälle, in welchen es einer vorgängigen Anzeige und baupolizeilichen Genehmigung nicht bedarf, bleibt der von Unserem Ministerium des Innern gleichzeitig mit gegenwärtigem Gesetze zu erlassenden Baupolizeiverordnung vorbehalten."

Bei diesem Paragraphen schlägt nun das Amendement des Herrn v. Metzsch ein; denn dasselbe will, daß die Worte „Stubenöfen, Kochmaschinen und Kochheerden" wegfallen sollen und dafür gesetzt werde: „Feuerungsanlagen". Ich frage nun zunächst, ob die Kammer diesem §. 2b beistimmen will? — Gegen 1 Stimme Ja.

Ich wende mich nun zu dem Amendement des Herrn v. Metzsch; vorgelesen ist es bereits, ich frage also, ob die Kammer dasselbe annimmt? — Mit 17 gegen 13 Stimmen Nein.

Es würde daher noch die letzte Frage zu richten sein auf den von der Deputation beantragten Zusatz. Die Deputation schlägt nämlich vor, am Schlusse des §. 2b noch einen Satz hinzuzufügen, der folgendermaaßen lautet:

„Ingleichen können die vorbenannten Ausnahmen wegen Verschiedenheit der Localverhältnisse mit Genehmigung der Regierung durch Localbauordnungen erweitert, aber auch beschränkt werden",

und ich frage, ob die Kammer diesem Zusatze beistimmt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun noch, ob die Kammer dem §. 2b

in der beschlossenen Weise beitritt? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Die Zeit ist weit vorgerückt, ich proponire daher den Schluß der Sitzung, lade Sie aber ein auf morgen Vormittags 11 Uhr zur Fortsetzung der Berathung über die Gegenstände, die bereits heute auf der Tagesordnung standen, nämlich: 1) Fortgesetzte Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Bausachen betreffend, 2) Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition der Gemeinde Bucha, um Aufhebung des §. 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 und 3) des mündlichen Berichts derselben Deputation über die Petition der Louise Springer und Genossen zu Neuschönefeld, angeblich erlittene Verluste in einer Nachlaßsache betreffend. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 37 Minuten.)

Berichtigungen.

L.M. I. K. Nr. 38, S. 974, Sp. 1, Z. 2 v. o. lies „noch drei Procent" statt „noch dreiprocentig".
Ebendas. Z. 4 v. o. lies „rabattirt" statt „combattirt" und Z. 7 v. o. „vierten" statt „vierprocentigen".

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 22. März 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 41. Dresden, am 21. März 1861.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 13. März 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift auf das allerhöchste Decret vom 8. December 1860, die Fertigung neuer Cassenbillets zum Umtausch defect gewordener betr. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Bausachen betr. und zwar über die §§. 3 bis mit 10 und Annahme desselben.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 20 Minuten in Gegenwart von 32 Kammermitgliedern, sowie in Anwesenheit des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Beust und des Herrn königl. Commissars Geh. Regierungsraths Just mit Verlesung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls durch Secretär v. Egidy.

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand gegen die Fassung des verlesenen Protokolls Etwas zu bemerken? Wenn das nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt und ersuche den Herrn v. Zehmen und Graf Stolberg, dasselbe mit mir zu vollziehen.

(Geschieht.)

Wir wenden uns zum Vortrage der Registrande. Herr Secretär v. Egidy wird die Güte haben, uns denselben zu geben.

(Nr. 233.) Die Zweite Kammer übersendet eine Anzahl Druckexemplare einer bei ihr zunächst zur Berathung gelangenden Petition der Communalgarde zu Leipzig, die innere Organisation dieses Institutes betreffend, zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Diese Vertheilung ist erfolgt; aber die Berathung der Petition wird zunächst in der Zweiten Kammer stattfinden.

(Nr. 234.) Petition der Gemeinden Ober- und Niederspaar bei Meißen um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Ueberlassung des jährlichen Holzbedarfes aus der königlichen Staatswaldung.

Präsident v. Schönfels: Gehört zum Ressort der vierten Deputation und es wird vorgeschlagen, diese Eingabe dorthin zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — v. Watzdorf-Störmthal!

Kammerherr v. Watzdorf: Soviel ich gehört habe, betrifft diese Eingabe einen Gegenstand der Forstverwaltung; sollte es daher nicht zweckmäßig sein, dieselbe zum Einnahmebudget und bezüglich ihrer Berathung an die Zweite Kammer zu verweisen?

Präsident v. Schönfels: Ich möchte doch kaum glauben, daß dies zweckmäßig sei, weil es rein eine Petition von einigen Gemeinden ist, deren Petitum nur dahin geht, ein gewisses Holzquantum aus den königlichen Forsten zu erlangen. Ich glaube nicht, daß man ein derartiges Gesuch einen Finanzgegenstand nennen kann.

Kammerherr v. Watzdorf: Die Eingabe ist allerdings gegen eine Maaßregel der Regierung gerichtet, wonach in den königlichen Forsten Auctionen stattfinden und diese Petenten wünschen, glaube ich, besondere, vorzugsweise Befriedigung ihres Holzbedarfs, abgesehen von diesen Auctionen.

Präsident v. Schönfels: Sofern die Kammer vorzieht, die Petition an die Zweite Kammer zu verweisen, so soll von Seiten des Präsidiums Etwas weiter nicht eingewendet werden. Ich habe zu erwarten, ob Jemand sich hierüber zu erklären gedenkt?

Secretär v. Egidy: Ich möchte mich auch dafür verwenden, daß diese Petition an die Zweite Kammer gegeben würde; denn allerdings in früheren Budgetsberichten ist diese Hinweisung, die Herr v. Watzdorf erwähnt, niedergelegt. Der Bittgegenstand steht daher mit der Budgetfrage in einem gewissen Zusammenhange und diese ressortirt zunächst vor der Zweiten Kammer.

Vicepräsident v. Friesen: Ich kann auch bestätigen, daß früher schon Petitionen der Art eingegangen und an die zweite Deputation abgegeben worden sind.

Präsident v. Schönfels: An die Zweite Kammer?

Vicepräsident v. Friesen: Ja, an die Zweite Kammer und an die Finanzdeputation. Ich würde auch für den Antrag des Herrn v. Watzdorf stimmen.

Präsident v. Schönfels: Zunächst nur an die Zweite Kammer, weil wir der Zweiten Kammer zu überlassen haben, was sie damit thun will. Sofern dies die Ansicht der Kammer ist, trete ich von meinem Vorschlage zurück und wird die Resolution so zu fassen sein „die Eingabe der Dörfer Ober- und Niederspaar bei Meißen an die Zweite Kammer zu überweisen."

(Nr. 335.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 7. März 1861, enthaltend die Berathung des Berichts über das allerhöchste Decret, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1855, 1856 und 1857 betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Protokollextract scheint entschieden zum Ressort der zweiten Deputation zu gehören. Es wird vorgeschlagen, denselben dorthin zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 236.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die mündliche Begründung des Antrages des Herrn Abg. Reiche-Eisenstuck wegen Beauftragung der dritten Deputation mit einer Revision aller ständischen Anträge des vorigen Landtages.

Präsident v. Schönfels: Dieser Antrag wird einstweilen hier zu asserviren sein, bis das Protokoll der jenseitigen Kammer herüber gelangt sein wird und es ist daher eine Resolution weiter vor der Hand nicht zu fassen.

(Nr. 237.) Bericht der ersten Deputation vom 8. März 1861 über den Gesetzentwurf wegen Abtretung von Grundeigenthum für eine Eisenbahn von Priestewitz nach Großenhain.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht wird heute gedruckt vertheilt und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Eine Schrift wird zu verlesen sein über das Decret, die Fertigung neuer Cassenbillets zum Umtausche defect gewordener betreffend. Ich würde den Herrn Kammerherrn v. Watzdorf ersuchen, diese Schrift vorzutragen.

Kammerherr v. Watzdorf: Ich bitte um die Erlaubniß im Auftrage der Finanzdeputation, die ständische Schrift verlesen zu dürfen über das allerhöchste Decret, die Fertigung neuer Cassenbillets zum Umtausch defect gewordener betreffend, die bereits in der jenseitigen Kammer Genehmigung gefunden hat.

(Verlesung der ständischen Schrift.)

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die Form und den Inhalt der soeben verlesenen Schrift Etwas einzuwenden hat, so ist dieselbe als genehmigt anzusehen und wird in dieser Maaße abgelassen werden.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich wollte mir einfach eine Bitte erlauben. Die Petition bezüglich der Leipziger Communalgardenangelegenheit scheint von ziemlicher Wichtigkeit, gleichwohl vermisse ich alle Angabe, von wem sie ausgegangen ist, denn es steht kein Name unter derselben. Ich würde daher das Präsidium ersuchen, die Güte zu haben, mir zu sagen, von wem sie ausgegangen ist.

Präsident v. Schönfels: Es thut mir leid, diese Frage nicht genügend beantworten zu können. Es steht allerdings kein Name unter der Petition; sie ist aber zunächst an die Zweite Kammer gegangen und muthmaaßlich wird man dort im Begleitschreiben für nothwendig gefunden haben, einen Namen zu bezeichnen; es ist ausdrücklicher Wunsch der Petenten, daß ihre Eingabe in der Zweiten Kammer zuerst berathen werde. Ich glaube, es wird sich später durch den Protokollextract das eigentliche Sachverhältniß ergeben.

Ein Urlaubsgesuch ist eingegangen vom Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner. Derselbe wünscht von heute bis zum 15. April Urlaub wegen gehäufter Amtsgeschäfte. Ich frage, ob dieses Gesuch genehmigt wird? — Einstimmig Ja.

Freiherr v. Rochow entschuldigt sich für die heutige Sitzung mit Unwohlsein. Herr Freiherr v. Welck desgleichen für die heutige Sitzung wegen eines unaufschieblichen Termins in Riesa; ebenso Herr Landesbestallter Hempel, der wegen Privatgeschäften heute abwesend ist.

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen. Wir können daher zur Tagesordnung übergehen. Referent Herr Bürgermeister Hennig wird die Güte haben, uns den Bericht fernerweit vorzutragen, dessen Berathung wir gestern abbrachen.

Referent Bürgermeister Hennig: Es ist bei §. 3 zu beginnen. Derselbe lautet im Entwurfe so:

§. 3.

Die Ortsbaupolizeibehörde hat zu ermessen, ob sie für nöthig findet, der Ertheilung hauptsächlicher Entschließung auf eine bei ihr angebrachte Bauanzeige eine Besichtigung an Ort und Stelle vorausgehen zu lassen. In jedem Falle hat sie die Baurisse einem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen und dessen Gutachten zu vernehmen.

In den Motiven hierzu heißt es folgendermaaßen:

Zu §. 3.

Wie schon oben zu bemerken gewesen ist, bedarf es in vielen Fällen keiner vorherigen Localexpedition, um die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Baues vom polizeilichen Gesichtspunkte aus zu beurtheilen. Die Veranlassung zu einer solchen Localbesichtigung wird sich auch noch mehr vermindern, wenn über jeden der behördlichen Genehmigung bedürfenden Bau ein vollständiger Bauriß, nach Befinden mit Beifügung einer Situationszeichnung, der Behörde vorzulegen ist.

Gleichwohl darf der Localbaupolizeibehörde nicht die Berechtigung entzogen werden, sobald sie es z. B. wegen erhobener Widersprüche, der Regulirung nachbarlicher Ver-

hältnisse halber, oder wegen Erörterung anderer, aus dem eingereichten Baurisse nicht zu beurtheilender, für die Entschließung aber entscheidender Umstände für nöthig erachtet, eine vorgängige Localbesichtigung zu veranstalten. Ob dieselbe solchenfalls von der Behörde selbst, oder durch den betreffenden Bautechniker vorzunehmen sei, wird davon abhängen, ob allgemeine polizeiliche und bezüglich rechtliche oder nur technische Fragen zu erörtern sind. Unter allen Umständen nothwendig erscheint es dagegen, daß die Prüfung der Baurisse durch einen Techniker erfolge, da von der Baupolizeibehörde die dazu erforderliche technische Befähigung nicht verlangt werden kann.

Um indeß den mit der Anstellung besonderer Sachverständiger verbundenen Aufwand zu vermeiden, geht die Absicht dahin, denjenigen Baupolizeibehörden, welche mit eigenen Bautechnikern, wie sich solche bei den zur Handhabung der Localbaupolizei befugten Stadträthen angestellt finden, nicht versehen sind, die Brandversicherungsinspectoren ihres Verwaltungsbezirks zur Disposition zu stellen, letzteren aber zu gestatten, für die ihnen hierdurch zuwachsenden Geschäfte und Arbeiten nach einer deshalb hinauszugebenden besonderen Taxe zu liquidiren. Diese Einrichtung empfiehlt sich nächstdem auch noch in der Hinsicht, daß die Brandversicherungsinspectoren jeden Bau nach dessen Vollendung behufs der wegen der Immobiliarbrandversicherung nöthigen Catastration ohnehin zu revidiren haben und es nicht nur zur Vereinfachung der Geschäfte, sondern auch zur Verminderung der Kosten gereichen wird, wenn beide Expeditionen in eine Hand gelegt werden und die baupolizeiliche Revision mit der Catastration in der §. 5 des Entwurfs beabsichtigten Maaße verbunden wird. Bei einigen Polizeibehörden ist dieses Verfahren ohnedies schon zeither üblich gewesen und hat sich als zweckmäßig bewährt.

Im Berichte heißt es:

Zu §. 3.

Um die Absicht des Entwurfs und der Deputation, daß die obrigkeitlichen Besichtigungen nur in dringenden Fällen eintreten sollen, bestimmter auszudrücken, beantragt man, den §. 3 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Ortsbaupolizeibehörde hat in jedem Falle die Baurisse sammt Zubehör einem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen und dessen Gutachten zu vernehmen, eine Besichtigung an Ort und Stelle aber nur dann vorzunehmen oder durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen, wenn solche zur Beurtheilung des Bauunternehmens oder entstandener Differenzen unumgänglich nöthig ist."

Da in vielen Fällen zu den fraglichen Expeditionen die Friedensrichter ganz geeignet erscheinen, durch deren Verwendung auch den Bauenden Kosten und den Behörden Arbeit erspart werden kann, so beantragt man noch, am Schlusse des vorstehenden neuen §. 3 hinzuzufügen:

„In geeigneten Fällen kann die Behörde wegen Vornahme der Besichtigung den Friedensrichter des Bezirks angehen."

Ferner hält die Deputation im Interesse der Bauunternehmer für angemessen, daß den Baupolizeibehörden zur Pflicht gemacht werde, ihre Resolutionen möglichst zu beschleunigen und beantragt deshalb:

folgende Bestimmung als besonderen §. 3b ins Gesetz aufzunehmen:

„§. 3b.

Die Ortsbaupolizeibehörden haben auf Baugesuche mit thunlichster Beschleunigung und, soweit nicht localpolizeiliche Bestimmungen längere Fristen gestatten, binnen 14 Tagen nach vorschriftmäßig erfolgter Anzeige eine Bescheidung zu ertheilen."

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 3 zu eröffnen sein. — Herr Rittner!

(Staatsminister v. Rabenhorst tritt ein.)

Rittergutsbesitzer Rittner: In Bezug auf den von der geehrten Deputation vorgeschlagenen Zusatz, der Seite 470 mit den Worten anfängt: „In geeigneten Fällen" scheint es mir, als wenn das bereits ältere, im Lande bekannte Organ der Feuercommissare mehr an der Stelle gewesen wäre, als die Friedensrichter. Es ist nun keineswegs meine Absicht, etwa diese beiden Organe oder die einzelnen Personen einander gegenüber zu stellen, sondern es liegt mir nur daran, zu wissen, ob die Deputation an die Feuerpolizeicommission nicht gedacht oder welche Gründe vorhanden sind, warum man die Friedensrichter und nicht die gedachten Feuerpolizeicommissare beiziehen will. Wenn es nur eine so zu sagen unmotivirte Auslassung ist, möchte ich fragen, ob vielleicht die geehrte Deputation gesonnen ist, nach dem Worte „Friedensrichter" noch hinzuzufügen „Feuerpolizeicommissare". Wenn der Feuerpolizeicommissare bei dieser Gelegenheit gar nicht gedacht wird, scheint es beinahe, als ob man dieselben auch nicht mehr brauche und ich bin immer der Meinung gewesen, wenn man ein bestehendes Institut nicht mehr braucht, daß es besser ist, wenn man officiell erklärt, daß es nicht mehr bestehen soll, als daß man es allmälig und langsam einschlafen läßt.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich muß bemerken, daß die Deputation an die Feuercommissare in dieser Sache nicht gedacht hat; ich glaube aber auch, wenn sie daran gedacht hätte, würde sie sich nicht haben entschließen können, die Feuercommissare zu wählen an die Stelle der Friedensrichter. Die Feuercommissare haben in der Hauptsache nur ein vorübergehendes Amt, sie treten nur ein, wenn wirkliche Feuergefahr vorhanden ist. Hier handelt es sich aber um ein fortlaufendes, polizeiliches Amt. Ein solches Amt haben die Friedensrichter und deshalb schien es angemessen, die Friedensrichter hier zu nehmen.

Kammerherr v. Metzsch: Die geehrte Deputation hat durch den vorgeschlagenen Zusatz zu §. 3, wonach in geeigneten Fällen die Behörde wegen Vornahme der Localbesichtigungen den Bezirksfriedensrichter angehen kann, dem Bauunternehmer Kosten und den Behörden Arbeit ersparen wollen. Diese Absicht ist nun gewiß eine sehr wohlmeinende; gleichwohl kann ich mich nicht für den Zusatz erklären, weil ich bezweifle, daß damit der beabsichtigte

Zweck erreicht wird, wenigstens nicht nach der Fassung, die die Deputation vorgeschlagen hat. Wenn nämlich das Institut der Friedensrichter überhaupt daran laborirt, daß es eine sehr subtile, unbestimmte und schwankende Stellung den ihnen coordinirten königlichen Gerichtsämtern gegenüber einnimmt, so wird durch den fraglichen Zusatz diese Stellung nur noch unbestimmter, weil hiernach die Behörde, also der Gerichtsamtmann, lediglich zu bestimmen hat, wann und in welchem ihm als geeignet erscheinenden Falle er es für gut befindet, den Friedensrichter zuzuziehen. Keinem Friedensrichter aber kann es zugemuthet werden, sich in dieses von der jedesmaligen Laune eines königlichen Gerichtsamtmanns abhängige Verhältniß zu begeben. Der Zweck, den die Deputation vor Augen hat, wird aber auch mit diesem Zusatze nicht erreicht, weil die Gerichtsamtsleute, die doch nun einmal und ich glaube, größtentheils dem Institute der Friedensrichter abhold sind, wohl nur selten einen Fall finden werden, den sie für die Concurrenz des Friedensrichters geeignet halten. Ich werde deshalb gegen den von der Deputation beantragten Zusatz stimmen.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich befinde mich ganz in derselben Lage, wie der letzte geehrte Sprecher. Ich muß auch im Interesse, ich glaube, der Mehrzahl der Friedensrichter gegen diesen Zusatz protestiren. Meine Herren, wenn wir das kaum geschaffene Institut der Friedensrichter dazu verwenden wollen, daß sie im Auftrage der Justizamtsleute Baurevisionen machen, da untergraben wir es gleich zu Anfang. In dieser Beziehung muß ich dem Herrn Rittner vollkommen Recht geben, es wäre viel eher an die Feuerpolizeicommissare zu denken gewesen, weil die Bezirke derselben kleiner sind, als die der Friedensrichter. Der Grund, den der Herr Referent entgegenhielt, daß die Feuerpolizeicommissare nur ein vorübergehendes Amt haben, ist nicht stichhaltig, sondern es ist das ein ganz stehendes Amt; der Feuercommissar soll, wenn er seine Schuldigkeit thut, — freilich thut er sie sehr oft nicht — wachen über die Instandhaltung der Feuergeräthschaften, der Feueressen, der Backöfen rc. Kurz er hat ein bleibendes Amt und nach der Instruction muß er dieses auch ausführen. Aber ich kann mich auch nicht aussprechen für die Feuercommissare, ebensowenig als für die Friedensrichter. Ich habe die Ehre, Beides zu sein, muß aber gestehen, ich würde, wenn dieser Antrag der Deputation durchginge oder wenn dem Antrage des Herrn Rittner Rechnung getragen würde, das eine wie das andere Amt niederlegen. Da ich einmal das Wort habe, erlaube ich mir eine Anfrage an den Herrn Referenten, beziehendlich an die hohe Staatsregierung zu stellen. Es ist zum §. 3b eine Frist von vierzehn Tagen von der Deputation vorgeschlagen. Ich erkenne sehr dankbar an, daß damit sehr viel gewonnen ist, wenn eine Frist bestimmt wird, bis zu welcher die Erlaubnißertheilung erfolgen muß. Ich vermisse aber noch Etwas und erlaube mir die Bitte zu stellen, mich darüber aufzuklären, was wird, wenn in vierzehn Tagen die Erklärung nicht eingegangen ist? Kann ich dann ohne Weiteres bauen oder verfalle ich trotzdem in Strafe oder soll ich erst Beschwerde führen, Recurs ergreifen und dadurch vielleicht die ganze Bauzeit verlieren? Ich glaube, es ist ein großes Verdienst von der Deputation, daß sie überhaupt eine solche Frist hereingebracht hat. Ich will dadurch den Behörden keinen Vorwurf machen, aber es hat welche gegeben, die so mit Arbeiten überlastet sind, daß man die Hälfte der Bauzeit hat auf die Erklärung warten müssen; wenn sie gekommen ist, ist keine Zeit mehr zum Bauen gewesen.

Freiherr v. Beschwitz: Ich schließe mich vollkommen dem an, was von den beiden geehrten Herren Vorrednern geäußert worden ist und werde ebenfalls gegen den Zusatzparagraphen bezüglich der Zuziehung der Friedensrichter stimmen. Es ist schon mehrfach erwähnt worden, daß die Friedensrichter den Gerichtsämtern nicht subordinirt, sondern coordinirt sind. Ich theile ferner auch die Ansicht, daß derartige Aufträge entweder nie erfolgen werden oder wenn sie erfolgen, so geschieht es bei einer Gelegenheit, die dem Gerichtsamtmann wahrscheinlich sehr unbequem ist und wo er eine Beschwerde von sich abwälzen will. Was den Passus anlangt, den der Kammerherr v. Erdmannsdorff erwähnt hat, so bin ich für diesen Zusatz der Deputation sehr zu Danke verpflichtet; es ist gewiß sehr wohlthätig, daß ein Termin anberaumt ist, an welchem die Entscheidung wegen der Bauangelegenheiten erfolgen muß. Es kann, wenn eine Verschleppung von vierzehn Tagen oder drei Wochen stattfindet, besonders dem ärmeren Manne auf dem Dorfe, der hauptsächlich auf die Hülfsleistungen seiner Nachbarn angewiesen ist, großer Schaden geschehen. Er kann dann in die Bestellzeit oder Ernte kommen, wo ihm wegen dieser Arbeit weder Fuhren, noch sonst Etwas geleistet wird, so daß er dadurch in die Möglichkeit versetzt werden kann, von seinem Baue ganz abzusehen. Ich wünsche allerdings auch, wie bereits der geehrte Herr v. Erdmannsdorff gesagt hat, daß eine Erklärung darüber erfolge, was eigentlich geschieht, wenn in diesem Termin die Resolution auf das Ansuchen noch nicht erfolgt ist.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich will nur auf die Anfrage des geehrten Herrn v. Erdmannsdorff antworten. Wenn der Beamte innerhalb der Frist die Bescheidung nicht ertheilt, so folgt daraus nicht das Recht für den Bauunternehmer, daß er den Bau nun beginnen kann. Es würde das jedenfalls unzulässig sein; es hat nur die Folge, daß der Bauunternehmer, welcher sich benachtheiligt glaubt, das Recht der Beschwerde hat und es wird dann der Beamte, welcher sich eine Versäumniß hat zu Schulden

kommen lassen, nach Befinden mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Das scheint mir zu großen Inconvenienzen zu führen, wenn der Bauunternehmer das Recht haben soll, den Bau zu beginnen, wenn der betreffenden Beamte die Frist nicht einhält. Bemerken will ich noch, was den Antrag wegen der Zuziehung der Friedensrichter betrifft, daß ich nicht Schöpfer dieses Antrags bin und daß ich gar keinen großen Werth darauf lege, wenn die Kammer sich gegen diesen Zusatz entscheiden sollte. Ich halte dies sogar für wünschenswerth, nachdem wir von so vielen Friedensrichtern, die in der Kammer vertreten sind, selbst gehört haben, wie ihnen dieses Amt nicht erwünscht ist.

Staatsminister Freiherr v. Beust: Das, was der geehrte Herr v. Erdmannsdorff in Bezug auf den praktischen Erfolg des vorgeschlagenen Zusatzes sagte, giebt mir Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen, daß gerade in Hinblick darauf unter allen Umständen die von der geehrten Deputation vorgeschlagene Frist als eine zu kurz bemessene zu betrachten sein dürfe. Der Herr Referent hat bereits das gesagt, was von der Regierung hätte erwidert werden müssen, daß nämlich ein solcher Erfolg nicht statthaft sein könne, wodurch der Bauunternehmer durch Unterlassung einer Bescheidung innerhalb der gesetzten Frist von selbst das Recht erlangen sollte, mit dem Baue vorzuschreiten. Der Erfolg könnte kein anderer, als der sein, daß der betreffende Beamte nach erfolgter Beschwerde bei Statthaftigkeit derselben mit einer Ordnungsstrafe belegt werden würde. Man wird willig genug sein, anzuerkennen, daß vierzehn Tage ein solcher Termin ist, innerhalb welches wohl begründete Entschuldigungen den Behörden zur Seite stehen werden und stehen können und daß eine so kurze Frist nicht von der Regierung als zulässig erachtet werden könne und ich möchte wünschen, daß in dieser Beziehung die hohe Kammer Rücksicht nehmen möge. Was die Zuziehung der Friedensrichter betrifft, so ist der Vorschlag nicht von der Regierung ausgegangen und es ist gewiß Alles zu beachten, was von Seiten derjenigen Herren geäußert wurde, die selbst diese Stellung bekleiden.

(Staatsminister v. Friesen und königl. Commissar v. Ehrenstein treten ein.)

Nur die einzige Bemerkung erlaube ich mir nach den dem Ministerium im Allgemeinen vorliegenden Nachrichten entgegenzuhalten, daß, wenn wohl in einzelnen Landestheilen hie und da die Geneigtheit der Gerichtsamtleute, sich mit den Friedensrichtern in ein geregeltes und freundliches Vernehmen zu stellen, sich habe vermissen lassen, auch aus vielen anderen Gegenden entgegengesetzte Nachrichten dem Ministerium vorliegen und die Hoffnung nicht aufzugeben ist, daß diese Verhältnisse sich immer besser und freundlicher gestalten werden. Die Regierung ihrerseits hat übrigens den Vorschlag so verstehen zu sollen geglaubt, daß von einem Befehl nicht die Rede sein könne, sondern der gesetzlichen Stellung der Friedensrichter gemäß nur von einem Angehen, von einem Ersuchen der Friedensrichter, dessen Anhören ganz in den Händen der Friedensrichter liegen würde, während man voraussetzen kann, daß Fälle eintreten, wo der Friedensrichter Ursache zu dem Wunsche haben könnte, um eine solche Begutachtung seinerseits angegangen zu werden.

Kammerherr v. Zehmen: Ich gestatte mir auch noch einige Worte dem hinzuzufügen, was soeben vom Ministertische aus bereits erwähnt worden ist in Bezug auf den Antrag der Deputation wegen der Zuziehung von Friedensrichtern zu Localexpeditionen. Zunächst muß ich bemerken, daß die Deputation vorgeschlagen hat, die Friedensrichter zuzuziehen und nicht die Feuerpolizeicommissare; dies ist hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte geschehen, daß es sich bei den betreffenden Localexpeditionen, so wie sich das Verfahren in Bausachen künftig gestalten wird, in der Regel nicht mehr um Begutachtungen von Bauen in Betreff ihrer Feuergefährlichkeit handeln wird, sondern sie mehr vorkommen werden bei Bauen aus roher Wurzel, wo allgemeine polizeiliche Rücksichten eintreten in Beziehung auf Weg und Steg im Orte, Wasserläufe und dergleichen. In dieser Beziehung schienen der Deputation die Friedensrichter geeigneter, als die Feuerpolizeicommissare. Wenn ferner ausgestellt worden ist gegen den Wunsch und den Vorschlag der Deputation, daß nach Befinden der Gerichtsamtmann den Friedensrichter zu der Begutachtung zuziehen möchte, daß man dadurch die Friedensrichter unter die Gerichtsamtsleute stelle, in eine subalterne Stellung, so liegt das wenigstens nicht in der Fassung des Deputationsvorschlags. Es ist auch durchaus nicht unsere Absicht gewesen; ich bin selbst Friedensrichter und ich würde meiner Stellung dadurch Nichts zu vergeben geglaubt haben. Die Deputation sagt ausdrücklich:

„In geeigneten Fällen kann die Behörde wegen Vornahme der Besichtigung den Friedensrichter des Bezirks angehen,"

d. h. ersuchen; wenn der Friedensrichter ablehnen will, hat er die Macht und das Recht dazu. Wir haben uns aber gedacht, daß, wie auch von Seiten des Herrn Ministers erwähnt worden ist, in vielen Fällen der Friedensrichter im Interesse seines Bezirks ein gewisses eigenes Interesse hat, befragt zu werden, namentlich in Bezug auf Weg und Verkehr. Es schien uns auch, daß er in den meisten Fällen ganz geeignet dazu wäre, ein solches Gutachten abzugeben, da er alle Verhältnisse kennt und der Bau vielleicht in seinem eigenen Orte ist. Es schien uns auch in der Regel dem Friedensrichter keine zu große Belästigung zugewiesen zu werden, er wird oft schon so angegangen in anderen Sachen, warum soll er kein Gutachten abgeben, wo es sich um einen Neubau z. B. infolge eines größeren Brandes an einem Orte handelt? Er wird nach unserer Ansicht

nicht von der „Laune der Gerichtsbehörden" abhängen, wie vorhin erwähnt wurde, ebensowenig sich in einer Stellung befinden, wo er von der Gerichtsbehörde Aufträge und Anweisungen zu erhalten hat, sondern er wird nur in seiner Stellung als Friedensrichter sein Gutachten abgeben. Dies ist die Ansicht gewesen, von der diejenigen Mitglieder der Deputation, die sich für diesen Zusatz interessirten, ausgingen. Was den Zusatz unter 3b betrifft, wo der Herr Minister eine längere Frist als die 14tägige wünschte, so könnte ich mich freilich mit der Verlängerung dieser Frist nicht recht befreunden; denn wollen wir die Frist zu lang setzen, so ist es überhaupt überflüssig, eine Frist zu setzen. Denn wenn wir eine vierwöchentliche oder sechswöchentliche Frist setzen, dann wird die Obrigkeit doch wohl ohnehin schon in der Regel in dieser Zeit einen Bescheid ertheilt haben und dann könnten wir uns ersparen, eine Frist zu setzen; wenigstens wird es zur Beschleunigung der Sache nicht viel helfen.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich habe mir das Wort zu §. 3b erbeten. Von mehreren Seiten ist der Deputation besonderer Dank dafür gesagt worden, daß sie eine Frist von 14 Tagen in diesen Paragraphen aufgenommen habe. Ich glaube, meine Herren, es wird ein vergebliches Bemühen sein, mit Aufnahme dieser kurzen Frist überhaupt etwas Ersprießliches zu erzielen; denn setzen Sie sich in die Lage einer Ortsbaupolizeibehörde, an welche unmittelbar vor Aufgang der Bauzeit — und das ist die Regel — Baugesuche in Masse angebracht werden und Sie werden zugeben müssen, daß diese Frist eine zu kurze ist. Ich kann versichern, wir haben für die Bausachen in Leipzig ein besonderes Büreau; ein Actuarius ist fast ausschließlich mit diesen Sachen beschäftigt, ein besonderer Techniker angestellt und diesem besondere Baugewerke zugeordnet. Und dessenungeachtet ist es bei allem pflichtmäßigen Fleiße doch nicht immer möglich, den Wünschen der Anbringer schnell zu entsprechen, namentlich wenn diese Sachen massenhaft, wie dies meist im Monat März der Fall ist, an uns gelangen. Eine uns gestellte Frist von 14 Tagen, vom Tag des Anbringens an gerechnet, würde daher völlig erfolglos sein. Man muß da nach anderen Mitteln zur Abhülfe sich umsehen. So haben wir z. B. versucht, die Baulustigen in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, recht frühzeitig, um dann nicht auf eine Resolution warten zu müssen, ihre Bauconcessionsgesuche anzubringen und dieser Versuch ist von gutem Erfolge begleitet gewesen. Ich verkenne durchaus nicht, daß es für Manchen, der einen Neubau beabsichtigt, gar sehr hinderlich und unangenehm ist, durch die Behörde aufgehalten zu werden und doch ist es in einzelnen Fällen nicht anders möglich; es muß Einer auf den Andern warten, wenn zu viel Bauanträge zu gleicher Zeit einkommen. Mithin meine ich, daß eine Bestimmung, wodurch die Behörden verpflichtet würden, „mit thunlichster Beschleunigung" diese Anträge zu erledigen, vollkommen ausreicht, während eine Frist von 14 Tagen den Zweck, den wir im Auge haben, nicht erfüllt und ich würde daher den Herrn Präsidenten bitten, auf diese Frist eine besondere Frage zu stellen, so daß der Paragraph zunächst ohne die 14tägige Frist zur Abstimmung gebracht werde.

Königl. Commissar Just: Dem, was Herr Bürgermeister Koch soeben bemerkt hat, muß ich um so mehr beipflichten, als auch der Regierung gegen die Frist von nur 14 Tagen so erhebliche Bedenken beigehen, daß sie ihr Einverständniß damit zu erklären nicht vermag. Abgesehen davon, daß zu gewissen Zeiten die Baugesuche sich ungemein häufen, kommt auch noch in Betracht, daß die Gerichtsämter ihre Bautechniker nicht immer am Orte haben und letztere nicht Mitglieder der Behörde sind, wie es bei Stadträthen der Fall ist. Es wird nothwendig sein, daß derartige Obrigkeiten die eingegangenen Risse dem Brandversicherungsinspector des Bezirks zufertigen. Der Brandversicherungsinspector hat aber nicht allein mit der Prüfung der Baurisse zu thun, er hat andere und infolge von Bränden mitunter sehr dringende Geschäfte zu besorgen. Es kann daher der Fall eintreten, daß der Techniker nicht im Stande ist, einen ihm zugefertigten Riß so schnell wieder an die Obrigkeit abzuliefern, daß binnen 14 Tagen materielle Resolution erfolgen kann. Die Obrigkeit würde mithin häufig in die unangenehme Lage versetzt werden, blos um sich der Ordnungsstrafe zu entziehen, eine vorläufige, ganz nutzlose Bescheidung hinauszugeben und diese Bescheidung würde natürlich Kosten verursachen. Dadurch würde das Verfahren sehr leicht kostspielig werden. Unter allen Umständen darf erwartet werden, daß in Bausachen mit der größten Beschleunigung expedirt wird und es wird jedenfalls Sache der Ausführungsverordnung sein, die Obrigkeiten sowohl, als die Techniker mit specieller Anweisung deshalb zu versehen. Ich bin allerdings auch der Meinung, daß es vollständig genüge, im Gesetze selbst nur im Allgemeinen die größtmöglichste Beschleunigung vorzuschreiben, während es allemal außerordentlich schwierig sein wird, eine bestimmte Frist im voraus und für alle Fälle festzustellen. Es ist nebenbei bemerkt die Absicht der Regierung, in der Ausführungsverordnung ein ähnliches Verfahren zu beobachten, wie das, welches in Leipzig stattzufinden scheint. Man wird in dieser Verordnung die Baulustigen aufmerksam machen und sie auffordern, bei Zeiten ihre Baurisse einzureichen, damit sie zur Zeit, wo die Jahreszeit es gestattet, die Bauten zu unternehmen, in der Lage sind, mit dem Bau zu beginnen und sie die bereits genehmigten Baupläne in den Händen haben. Einzelne Fälle können vorkommen, wo Bauunternehmer sich später zu Bauten entschließen; diese werden es sich aber dann selbst zuzuschreiben haben, wenn sie 14 Tage oder drei Wochen warten müssen. Es ließen sich in der Ausführungsverordnung zur Erleichterung des Verfahrens vielleicht noch

andere Maaßregeln treffen, namentlich könnten zur Einreichung der Baurisse Termine von vier zu vier Wochen festgesetzt werden. Doch dies wird noch der näheren Erwägung unterliegen. Es werden sich dadurch die Fristen, in denen von der Behörde Bescheidung ertheilt werden muß, von selbst ergeben; nur muß ich bitten, im Gesetze von der Frist von 14 Tagen abzusehen.

Vicepräsident v. Friesen: Die Rede des Herrn königlichen Commissars giebt uns ein ganz deutliches Bild von den Schwierigkeiten, von den Umständlichkeiten, die in diesem Verfahren eintreten können und liefert den deutlichsten Beweis, daß die gestern von uns ausgesprochenen Bedenken nicht so ganz ohne Grund gewesen sind. Nach seiner Schilderung kann die Genehmigung aufgehalten werden durch Prüfung der Risse. Der Techniker hat die Risse zu prüfen. Daß diese Prüfung, wenn sie bis zur höchsten technischen Spitze getrieben wird, eine sehr weitläufige werden kann, ist gewiß; denn nicht blos in feuergefährlicher Hinsicht, sondern auch wegen anderer polizeilicher Nachtheile soll er die Risse prüfen. Das kann freilich sehr weit gehen. Ferner ist der Techniker nicht zu Haus; er hat eine Menge Localexpeditionen an anderen Orten oder er wohnt nicht am Orte. Wo das der Fall ist, muß erst an einen entfernten Ort correspondirt werden. Er hat vielleicht mit einem großen Brande zu thun und mit dem Wiederaufbau. Ja, meine Herren, das ist nicht unsere Schuld. Will die Staatsregierung einmal eine baupolizeiliche Aufsicht ausüben, was ganz gut ist, wogegen wir uns nicht sträuben, da muß sie auch für Organe sorgen. Der Privatmann kann nicht in seinen Unternehmungen aufgehalten werden. Macht der Staat diese Aufsicht zur eigenen Sache, so ist er schuldig, die Mittel zu beschaffen, daß der Zweck so schnell wie möglich erreicht werde. Ferner ist Seiten der Staatsregierung und auch noch von Anderen geklagt worden, die Frist von 14 Tagen wäre zu kurz. Nun, ich glaube nicht. Ich finde diese Bestimmung, diesen Vorschlag der Deputation sehr billig. Erstlich ist im Allgemeinen gesagt: mit thunlichster Beschleunigung soll Resolution ertheilt werden. Meine Herren! Jedes Ding in der Welt muß ein Ende haben, in jeder Sache muß es Mittel geben, zum Ziele zu gelangen und wo Vorschriften gegeben werden, muß auch ein Zweck dabei sein. Wenn Vorschriften einmal gegeben werden, so kann es nicht von Demjenigen, der sie zu befolgen hat, abhängen, ob er sie erfüllt oder nicht und wenn er sie erfüllen soll, muß eine Frist da sein. Ich stimme ganz mit dem geehrten Redner überein, der verlangte, daß auch eine bestimmte Frist gegeben werde, binnen welcher die Polizeibehörden ihre Resolution ertheilen müssen und was dann erfolge, wenn die Frist nicht innegehalten werde. Daß die Frist innegehalten werde, ist billig und recht. Wenn man sie aber nicht innehält, so muß es auch Nachtheile geben. Ich würde für einen Antrag sein, der dahin ginge, daß nach Ablauf von 14 Tagen, wenn ein Bauriß eingereicht und eine Resolution nicht erfolgt wäre, präsumirt würde, daß die Genehmigung ertheilt und daß der Bauunternehmer dann berechtigt sei, mit dem Baue vorzugehen. Das scheint mir logisch und consequent zu sein. Uebrigens ist aber der Vorschlag der Deputation auch darum gar nicht zu streng, weil die Bescheidung, zu welcher die Obrigkeit verpflichtet ist, in 14 Tagen gar nicht unbedingt eine definitive zu sein braucht; sie kann auch eine interimistische, eine interlocutorische sein; es kann die Obrigkeit z. B. verlangen, daß noch eine nähere Bescheinigung beigebracht werde; sie kann dies am 13. Tage thun; dadurch gewinnt sie Zeit und kann ihre Frist verlängern. Ferner kann sie am 13. Tage, also am Tage vor Ablauf der Frist, einen Termin zur Besichtigung anberaumen. Sie hat Mittel und Wege genug in den Händen, die Frist zu verlängern; aber eine Grenze, ein Ende muß sein. Ich würde dafür sein, daß, wenn nach Ablauf von 14 Tagen eine Entscheidung noch nicht erfolgt ist, der Unternehmer den Bau beginnen kann. Ich unterlasse jedoch, einen Antrag zu stellen. Ich werde hören, ob man darauf einzugehen gemeint ist.

Präsident v. Schönfels: Die eingeschriebenen Redner sind folgende: Herr Bürgermeister Müller, Herr v. Beschwitz, Herr v. Zehmen, Herr Rittner und Herr Bürgermeister Koch. Zunächst hat Herr Bürgermeister Müller das Wort.

Bürgermeister Müller: Ich will ganz kurz bemerken, erstens daß die Ausstellungen des Herrn Collegen aus Leipzig um deswillen sich erledigen, weil die Fälle, die er meint, im §. 3b selbst ausgeschlossen sind. Massenbauten werden nur vorgenommen in größeren Städten, wie in Dresden und Leipzig u. s. w. Dort ist es allerdings, wie ich aus eigener Erfahrung kenne, geradezu unmöglich, innerhalb vierzehn Tagen zur Bauzeit alle Wünsche zu befriedigen. Deshalb hat auch die Deputation mit Absicht beigefügt, „soweit nicht localpolizeiliche Bestimmungen eine längere Frist gestatten". Die Localbaustatuten gestatten aber eine längere Frist, wenigstens soweit mir bekannt ist, und eine zu kurze Frist wird in selbigen nicht bestimmt sein, sonst würde mein geehrter Herr College sich anders ausgedrückt haben. Also der gemeinte Fall wird durch den Vorschlag der Deputation gar nicht getroffen, sondern ausgeschlossen. Dann wollte ich zweitens darauf aufmerksam machen, daß am allerwenigsten es Etwas helfen würde, eine Bestimmung überhaupt aufzunehmen, wenn die Frist weggelassen würde, wie der Herr Commissar zu meinen scheint. Denn zu der Anordnung, daß mit möglichster Beschleunigung verfahren werden soll, brauchen wir eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetze nicht. Diese Vorschrift ist eine allgemeine, welcher jede Behörde unterliegt und die

Aufsichtsbehörde kann ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung von selbst die thunlichste Beschleunigung anordnen. Also, wenn die Frist nicht beigefügt wird, so wird der ganze Paragraph alle Wichtigkeit verlieren. Und endlich will ich drittens noch bemerken, daß allerdings die Beifügung desjenigen Präjudizes, welches der Herr Vicepräsident vorschlägt, nach meiner Ansicht eine Unmöglichkeit ist. Dann würden in andern Fällen, wo den Behörden Fristen gestellt sind, ähnliche Präjudize beigefügt werden müssen und was daraus hervorgehen würde, das würde meiner Ansicht nach eine vollständige Verwirrung werden können.

Freiherr v. Beschwitz: Ich muß um die Erlaubniß bitten, auf die mehrerwähnte Friedensrichterangelegenheit noch mit zwei Worten zurückzukommen. Ist die Rede nicht von der Abhaltung der eigentlichen Besichtigung selbst, sondern von Gutachten, so bin ich allerdings auch der Meinung, daß der Friedensrichter mehr dazu geeignet sein dürfte, als die Feuerpolizeicommissare. Es existirt auch bereits in der Kreisdirection Leipzig, wenigstens in demjenigen Bezirke, dem ich angehöre, die Einrichtung, daß der Friedensrichter bei Anlegung von Wohnungen, welche außerhalb der Dörfer vielleicht in der Nähe von Waldungen ganz neu gebaut werden, gehört werden muß; es geschieht aber nicht facultativ von der Polizeibehörde, sondern diese Behörde ist von der Kreisdirection angewiesen worden, den Friedensrichter in dieser Angelegenheit zu hören, und dies ist allerdings ein anderes Verhältniß.

Kammerherr v. Zehmen: In der Hauptsache hat bereits Herr Bürgermeister Müller das erwähnt, was ich mir zu bemerken erlauben wollte. Ich gestatte mir hinterher nur nochmals darauf aufmerksam zu machen, zunächst, daß in dem zu §. 3b vorgeschlagenen Zusatze ausdrücklich gesagt ist: „soweit localpolizeiliche Bestimmungen nicht eine längere Frist gestatten“. In den meisten größern Städten, wo hauptsächlich die Baue in größerer Anzahl vorkommen und namentlich im Frühjahre die Baubehörde mit dergleichen Geschäften überschüttet wird, bestehen Localbauordnungen. Dadurch wird nun allerdings die große Masse der baupolizeilichen Geschäfte in dieser Beziehung, was die hier fragliche Fristbestimmung betrifft, an die Localbauordnungen verwiesen, die dann das Nöthige bestimmen können. Es bleibt also nur die in §. 3b festgesetzte Frist für die gewöhnlichen Fälle des Bauens auf dem platten Lande und in kleinen Orten übrig. Nun für solche Baue ist eine 14tägige Frist lang genug, damit sich die Behörde entscheide, ob sie gegen den Bau Etwas einzuwenden hat. Ueberhaupt glaube ich, stellt man sich das Verfahren, wie es sich künftig gestalten wird, von mancher Seite zu schwierig vor. Der Riß wird einem Techniker zur Prüfung überwiesen, das kostet keine so große Zeit, er kann ihn dann in einer viertel-, höchstens in einer halben Stunde recht gut prüfen. So viel Zeit braucht er in der That in der Regel gar nicht einmal, um einen gewöhnlichen Riß in Bezug auf die Feuergefährlichkeit der Anlage oder sonstige Zweckmäßigkeit zu prüfen; er kann also in einem Tage dutzendweise diese Baurisse prüfen. Hiernach scheinen die Schwierigkeiten nicht so groß zu sein, die der Behörde entgegenständen, ihre Entscheidung binnen 14 Tagen den Bauenden zu geben. Wollen wir es aber rein bei der Anweisung an die Behörde bewenden lassen, „mit thunlichster Beschleunigung“ diese Geschäfte zu erledigen, so muß ich der Ansicht des Herrn Bürgermeisters Müller beistimmen, dann brauchen wir gar kein Gesetz; aber wir müssen bedenken, was daraus entstehen würde. Wollen wir es rein dem Techniker überlassen, sein Gutachten abzugeben, wie und wann es ihm beliebt, dann werden freilich die Bauenden oft lange warten müssen und gerade um dieses unnöthige Hinziehen der Geschäfte, welche einer dringenden Erledigung bedürfen, zu vermeiden, haben wir diese Frist vorgeschlagen und nach meiner Ansicht ist dieselbe durchaus nicht zu kurz.

Rittergutsbesitzer Rittner: Zunächst den Zusatz wegen der Friedensrichter anlangend, so werde ich nach alledem, was ich gehört habe, gegen denselben stimmen. Einmal scheint er mir überflüssig; denn wenn es sich um allgemeine polizeiliche Rücksichten handelt, so glaube ich, liegt auch schon nach der jetzt bestehenden Einrichtung recht gut die Füglichkeit vor, daß das Gerichtsamt den Friedensrichter ersucht, sich der Sache anzunehmen und nach Befinden, wenn es wichtige Fälle sind, sein Gutachten darüber abzugeben. Andererseits scheint mir, daß diese Zuziehung von Friedensrichtern insofern als gefährlich erscheinen könnte, als dadurch möglicher Weise Veranlassung zu einem größeren Verzuge in der Ausführung gegeben werden könnte; wenn das Gerichtsamt erst den Friedensrichter angeht und er sagt, ich habe in dieser Woche nicht Zeit, so können möglicher Weise Verzögerungen entstehen, welche unter Umständen höchst empfindlich und störend sind. Ich werde daher gegen diesen Zusatz stimmen. Was den zweiten Vorschlag der Deputation, die vierzehntägige Frist betrifft, so halte ich diesen für viel wichtiger; nicht als ob es sich darum handle, diese vierzehntägige Frist festzuhalten, sondern ich lege großen Werth darauf, daß, wie der Herr Vicepräsident gesagt hat, ein Präjudiz gestellt werde und daß, wenn eine gewisse Frist abgelaufen ist und die Behörde keine Notiz gegeben hat, dann der Bauunternehmer seinen Bau anfangen kann. Es ist, meine Herren, dieses Präjudiz nicht so gefährlich, wie es von manchen Seiten hingestellt werden will. Die größere Anzahl der angemeldeten Baue ist von der Art, daß von Seiten der Polizeibehörde in sehr kurzer Zeit ein Ueberblick darüber gewonnen werden kann. Bei der größeren Anzahl der Anmeldungen wird kein Bedenken vorliegen und da sehe ich nicht ein, warum nicht diese Einrichtung getroffen werden soll, daß der Bauherr

aus dem Stillschweigen der Obrigkeit in einer gewissen Frist schließen darf, daß seinem Baue ein Bedenken nicht entgegenstehe. Steht ein Bedenken entgegen, ist es namentlich ein wichtiger Bau oder nach einem großen Brande die Herstellung größerer Gehöfte und dergleichen, so sollte ich meinen, daß die Obrigkeit sich erst dann der Sache ernstlich annehmen wird und eine vierzehntägige Frist wird hinlänglich sein, um den Bauunternehmern eine Erklärung zu geben. Es wird sich in der Praxis so gestalten, meine Herren, daß ich jedenfalls sehr dringend rathen muß, nicht noch mehr Beschwernisse für Bauunternehmer ins Leben einzuführen. Ich habe das schon im Allgemeinen an dem ganzen Gesetze aussetzen müssen, daß es eine Menge Förmlichkeiten und Beschwerden für Bauunternehmer ins Leben einführt. Will man auch noch diese wichtige Beschwerde hinstellen, daß die Behörde (ohne im Mindesten der Obrigkeit etwa zu nahe treten zu wollen) das Recht hat, einen Bau verzögern zu können aus Rücksichten, die nicht im Baue liegen, die möglicher Weise in ganz anderen Verhältnissen ihren Grund haben, vielleicht in augenblicklicher Dienstunfähigkeit des Beamten oder Actuars, der vielleicht krank geworden ist; wenn nun da der Bauunternehmer mehrere Wochen warten soll, so weiß er nicht, woran er ist und was er machen soll, wenn er keine Antwort erhält. Ich werde entschieden festhalten, daß eine Frist festgesetzt werde; sollte eine vierzehntägige nicht ausreichen, vielleicht eine drei- bis vierwöchentliche, aber mit der Bestimmung, daß, wenn die Frist abgelaufen ist, der Bauunternehmer bauen kann, wenn er während der Zeit keinen Einspruch Seitens der Obrigkeit erfahren hat.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich bin gewiß ein Feind jeder unnöthigen Beschränkung; allein, meine Herren, nach dem, was vom letzten geehrten Redner ausgeführt worden ist, kommen wir, wie es gestern der Herr Staatsminister bezeichnet hat, zu amerikanischen Zuständen. Wir haben nur die Wahl: entweder wir halten baupolizeiliche Bestimmungen für nöthig und dann müssen diese in allen Fällen befolgt werden, oder wir verzichten überhaupt auf solche und lassen Jeden bauen, was, wo und wie er will. Ob man Letzteres für möglich bei uns hält, das gebe ich Ihrer Erwägung anheim; ich kann es nicht. Wenn der Herr Vicepräsident darin einen Ausweg für die Behörde findet, daß die binnen 14 Tagen zu ertheilende Bescheidung keine definitive zu sein brauche, so halte ich dies für das allergefährlichste Expediens im Interesse oder vielmehr gegen das Interesse der Bauunternehmer; denn wenn die betreffende Behörde ihrer Verpflichtung schneller Expedirung eines angebrachten Baugesuches nicht genügen will, so ist ihr mit diesem anempfohlenen Auskunftsmittel erst recht der Weg gewiesen, sich ihrer Verantwortung zu entziehen und damit dürften die Bauunternehmer am allerwenigsten zufrieden sein. Ich bin allerdings der Meinung, daß §. 3 b eigentlich gar nicht nöthig ist und darin stimme ich mit den geehrten Rednern der Deputation überein. Man hat gesagt, daß die einfache Weisung im Gesetze, mit thunlichster Beschleunigung zu expediren, durchaus überflüssig sei; denn es verstehe sich von selbst, daß jede Behörde ihre Pflicht erfüllen müsse und es bedürfe daher nicht erst einer Anweisung zur Beschleunigung der Pflichterfüllung. Nun, meine Herren, wenn das zugestanden wird, und ich acceptire dies Namens der Baupolizeibehörden bestens, so möchte ich hinzufügen, daß wir dann überhaupt gar keine Frist in das Gesetz aufzunehmen brauchen. Aber ich möchte auch darauf aufmerksam machen, daß wir mit §. 3 b so viel Ausnahmen in das Gesetz bringen, daß dasselbe eigentlich gar keine Bedeutung mehr hat. Ich habe bei Prüfung des Gesetzentwurfes und der Vorschläge der Deputation nicht übersehen, daß §. 3 b nur insoweit gelten soll, als locale Bauordnungen davon keine Ausnahme statuiren, so daß mithin auf größere Städte diese Bestimmung gar keinen Einfluß ausübt. In Zukunft wird es aber dabei nicht bewenden. Jeder Ort wird seine besonderen baupolizeilichen Bestimmungen treffen und sich dadurch von dem Gesetze emancipiren, so daß dieses die Ausnahme, die Ausnahmen aber die Regel bilden werden. Um einer Ausnahme willen macht man aber kein Gesetz und ich glaube daher, daß, wenn man überhaupt von der Ansicht ausgeht, daß die Unterbehörden ihre Pflicht thun und die Oberaufsichtsbehörde darauf streng hält, daß dies geschieht, dann §. 3 b überflüssig ist. Sie gewinnen mit dem Vorschlage der Deputation gar Nichts, meine Herren; denn sie verlangen damit etwas in den meisten Fällen Unmögliches und zwar nicht blos in großen Städten, wie vorhin ein Vorredner der Deputation betonte, sondern auch etwas Unmögliches auf dem platten Lande; denn wir haben es mit großen Gerichtsamtsbezirken zu thun und wenn sich in diesen die Bauten einigermaaßen häufen, so wird bei dem Mangel an dem betreffenden Personal dazu auf dem Lande noch viel weniger die Füglichkeit geboten sein, die nöthigen Expeditionen innerhalb 14 Tagen zu erledigen. Ich möchte daher doch anrathen, meine Herren, daß wir §. 3 b vollständig fallen lassen. Er fordert Etwas, was in vielen Fällen nicht erfüllt werden kann; er macht so viel Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen selbst, daß dieses Gesetz zuletzt selbst nicht mehr als bestehend betrachtet werden kann und er ist schlüßlich auch überflüssig.

Präsident v. Schönfels: Ich würde zu erwarten haben, ob Herr Bürgermeister Koch die Absicht hat, deshalb einen bestimmten Antrag zu stellen?

Bürgermeister Dr. Koch: Ich werde ganz einfach mich damit begnügen, gegen §. 3 b zu stimmen.

Präsident v. Schönfels: Das würde allerdings der kürzere Weg sein.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich glaube, es giebt noch einen kürzeren Weg, das ist nämlich der, wenn man gegen das ganze Gesetz stimmt. Meine Herren, nach dem, was jetzt gesprochen worden ist, komme ich beinahe auf den Standpunkt, mich gegen das ganze Gesetz zu entscheiden. Die Gründe, welche die geehrten Herren angeführt, namentlich von Seiten der Ministerbank, gegen eine solche Frist, haben, ich leugne es nicht, etwas Logisches für sich, wenn man überhaupt das Gesetz will. Da ich nun aber diese Logik und die Gründe, aus welcher sie hervorgeht, nicht billigen kann, so wird nicht viel Anderes übrig bleiben, als gegen das Gesetz zu stimmen. An und für sich praktisch genommen ist eigentlich das das Richtigste, was der Herr Vicepräsident sagte: will die königliche Staatsregierung einmal Baupolizei ausüben, so muß sie auch sorgen für eine solche Zahl von Beamten, daß nachher nicht durch die Baupolizei Diejenigen, die schon die Calamität haben, zu bauen — denn es giebt nur sehr geringe Fälle, wo Jemand zum Vergnügen baut, in den meisten Fällen ist es eine Calamität, — daß die nicht auch noch beengt und benachtheiligt werden. Blos zu sagen, wie Herr Bürgermeister Koch es vorschlägt: „mit thunlichster Beschleunigung", das, meine Herren, ist mir nur eine gute sächsische Redensart, die gar nicht viel nützt. Aber ich räume ein, nach den Principien des Gesetzes mag es schwer sein, sich darüber zu vereinigen, eine bestimmte Frist zu stellen. Setzen Sie Sich aber in die Lage der Bauenden; meine Herren! die Herren von der Regierungsbank denken sich immer Neubauten, da kommt es aber auch wirklich nicht darauf an, ob ich die Erlaubniß ein paar Tage später bekomme, in der Regel wird man sich bei einem Neubau zeitig genug vorbereiten können; bedenken Sie aber, wozu jetzt Alles Erlaubniß eingeholt werden muß! Ich kann in meinen vier Pfählen eigentlich gar Nichts mehr verändern, wozu ich nicht Erlaubniß haben muß. Ich will nicht von einem Wohnhaus reden; es passirt mir aber in der Brennerei Etwas. Jeder weiß, daß die ganze Wirthschaft davon abhängt; denn vom Betriebe der Brennerei hängt es ab, ob das Vieh hungert oder zu fressen hat. Ich muß nun an der Feuerung Etwas ändern, ich zeige an, bekomme aber keine Antwort und mein Vieh hungert so lange, bis ich den größten Nachtheil davon habe. Und wenn Sie nun erwägen, wozu ich Alles Erlaubniß haben muß, so muß ich sagen, daß, wenn eine solche Beschränkung den Bauenden auferlegt wird, sich auch die Regierung eine kleine Beschränkung mag auferlegen; dann ist die Parität wieder hergestellt. Ich sehe überhaupt keinen anderen Ausweg, als gegen das Gesetz zu stimmen. Selbst wenn wir den Antrag der Deputation hier annehmen und eben die Ansichten des Herrn v. Friesen nicht durchdringen, daß, wenn wir nicht nach einer gewissen Frist Antwort erhalten, Jeder bauen darf, werden wir um gar Nichts gebessert sein und da ist doch der jetzige Zustand im Lande gar nicht so unerträglich, daß er nicht hätte können fortbestehen; auch kann man nicht behaupten, daß gar so viele Omissa vorgekommen seien und so viele Feuergefährlichkeiten begangen worden seien, daß wir ein so tief in alle Verhältnisse eingreifendes Gesetz geben müssen.

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Die Debatte über §. 3 beweist, mit welchen großen Bedenken man den Gesetzentwurf allgemein begrüßt. Ich theile diese Bedenken nicht und glaube vielmehr, daß baupolizeiliche Bestimmungen ein wirklich allgemein gefühltes Bedürfniß für Sachsen sind. Der ganze Entwurf enthält nicht mehr oder minder, als was in anderen Nachbarländern längst Gesetzeskraft hat und dort kann man sich aus eigener Erfahrung überzeugen, daß diese Bestimmungen von der ganzen Bevölkerung werth und wichtig gehalten werden; denn sie schützen gegen Feuersgefahr, die sich allemal herausstellt, sobald die Bevölkerungen sich dichter ansiedeln und demnach Neubauten in Städten und Dörfern aufgeführt werden. Was §. 3b anlangt, so bekenne ich, daß eine Frist von 14 Tagen mir angemessen erscheint; ich habe die Erfahrung gemacht und gefunden, daß man in den Nachbarländern binnen 14 Tagen allemal Resolution bekommt und was dort möglich ist, wird bei uns auch möglich sein. Die Aeußerung des letzten geehrten Sprechers, es sei am besten, gegen das ganze Gesetz zu stimmen, um aus allen Bedenken zu kommen, würde freilich der kürzeste Ausweg sein, aber dem Lande Nachtheil bringen; ich glaube, dieser Gesetzentwurf ist besonders in seiner Tragweite wichtig. Was die Aeußerung anlangt, daß, sobald man nach 14 Tagen keine Resolution erhalte, man auch die Machtvollkommenheit haben soll, den Bau auszuführen, so kann ich wirklich kaum glauben, daß die Herren das im Ernste meinen; denn hierdurch würde der Gesetzentwurf durchlöchert in seinen wichtigsten Bestimmungen sich herausstellen. Gegen diese Aeußerung müßte ich mich erklären.

Staatsminister v. Beust: Ich hoffe, daß der vorletzte geehrte Sprecher noch von der Anschauung zurückkommen wird, daß die Annahme oder Verwerfung des Amendements zu §. 3 die Verwerfung oder Annahme des ganzen Gesetzes in sich schließe. Die Regierung müßte dem entschieden widersprechen, als sei im ganzen Zusammenhange und in der logischen Folge des Gesetzes eine Nothwendigkeit vorhanden, sich gegen den vorgeschlagenen Zusatz zu erklären. Sie thut das aus rein praktischen Gründen und glaubt, daß diese praktischen Gründe ihre Bestätigung gerade in dem gefunden haben, was Seiten des Herrn Vicepräsidenten geäußert wurde. Wenn nämlich, wie er selbst hervorhob, eine solche Bestimmung ja auch für die Behörden gar nicht so lästig sei, weil sie immer in der Lage blieben, vor Ablauf der vierzehntägigen Frist eine vorläufige Bescheidung zu geben und anderweite Eingaben hervorzurufen, so ist hier im voraus das Verfahren gegeben, was

in den meisten Fällen eintreten wird, d. h. die ganze Bestimmung stellt sich dadurch von vornherein als eine eitle und unfruchtbare dar; sollte sie dagegen mit einem Präjudiz verbunden sein, so daß, wenn einmal nicht sofort diese Entschließung ertheilt würde, eine Ordnungsstrafe für die Behörde eintreten oder dies mit einer selbstverständlichen Erlaubniß zum Bauen verbunden wäre, wogegen die Regierung sich bestimmt zu erklären hätte, so würden dann die Mittel beschafft werden müssen, daß auch unter allen Umständen den Behörden keine Entschuldigung mehr zur Seite stehen könne. In dieser Beziehung kann ich den Bedenken des Herrn v. Erdmannsdorff zufolge die unerbittliche Logik der Thatsachen nur darin finden, daß Mittel geschafft werden für alle Behörden, sich so zu verstärken, daß immer doppelte, also unnütze Kräfte vorhanden sind. Es ist von ihm selbst hervorgehoben worden, daß dann besondere Organe geschafft werden müssen; das würde aber eine Aufgabe sein, die nicht blos der Regierung, sondern vielmehr den Ständen zufallen würde, die Regierung aber müßte Bedenken tragen, nach dem, was in ähnlicher Richtung bereits gesagt worden ist, mit einem solchen Antrage hervorzutreten. Der Gedanke aber, der dem Vorschlage einer bestimmten Frist zu Grunde liegt, würde sich nicht blos bei diesem Gesetze als eine Nothwendigkeit herausstellen, sondern überhaupt bei einer ganzen Reihe von Gesetzen, wo Entscheidung von der Obrigkeit erwartet wird und das Bedürfniß erheischt, daß sie nicht verzögert werde. Also würde es kaum in dieser Beziehung nach Schlußfolgerung des Herrn v. Erdmannsdorff anders möglich sein, als daß die Behörden alle sich zu verstärken hätten, daß statt einer immer zwei Personen oder drei vorhanden wären. Dann würde alles Nöthige vorgesehen sein; aber mit einem Kostenaufwand, der den Ständen am wenigsten angenehm sein würde.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Meine hochgeehrtesten Herren! Ich glaube, Jeder von Ihnen hat mehrfache Gelegenheit gehabt, sich durch den Augenschein zu überzeugen, daß hier in Dresden unausgesetzt Neubauten ausgeführt werden, ja, es geschieht dies sogar im Winter, wo bis zu dem Eintritte eines gewissen Kältegrades der Fortbau und selbst die Aufführung von Mauerwerken auf Grund technischer Gutachten über die Bindekraft des Kalks gestattet ist. Unter diesen Umständen geschieht es denn auch, daß tagtäglich Baugesuche bei der Baupolizeibehörde allhier eingehen und es bedarf daher auch fortwährend der Einleitung der nöthigen technischen Erörterungen, um Resolution darauf ertheilen zu können. Mir ist aber wirklich kein Fall erinnerlich, wo ein Bauender sich über verzögerte Resolution jemals beschwert hätte. Die Frist von vierzehn Tagen, welche die Deputation vorgeschlagen hat, ist mir deshalb keineswegs unwillkommen; ich würde sogar Nichts dagegen einzuwenden gehabt haben, wenn man sie auf acht Tage reducirt hätte. Ob freilich in größeren Gerichtsamtsbezirken auch auf dem platten Lande das, was hier auszuführen möglich ist, zur Ausführung gebracht werden kann, muß ich dahin gestellt sein lassen; denn ich vermag nicht zu beurtheilen, inwiefern die Brandcasseninspectoren mit gleicher Schnelligkeit die erforderlichen technischen Gutachten abgeben können. Die Erfahrung habe ich aber gemacht, daß in den meisten Fällen die Bauenden selbst die Veranlassung sind, wenn ihr Wunsch rücksichtlich der Gestattung der Ausführung von Neubauten nicht so schnell erfüllt wird; denn es kommt nur zu häufig vor, daß sie sich Abweichungen von den Bestimmungen der Localbauordnung gestatten. Das bedingt natürlich Zurückgabe der Baurisse, Abänderung derselben, Anträge auf Dispensation Seiten der Oberbehörde, Berichterstattung und Erlassung von Verordnungen, was Alles mit Zeitverlust verbunden ist. Wenn jeder Bauende sich möglichst genau nach den Vorschriften der Bauordnung richtete, also solche Dispensationsertheilung unnöthig machte, so würde er auch selten in der Lage sein, sich über Verzögerung der Bauerlaubniß, am allerwenigsten Seiten der Localbaupolizeibehörde, zu beschweren.

Präsident v. Schönfels: Es scheint sich die Debatte erschöpft zu haben, ich kann dieselbe daher wohl schließen und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich muß bei der Ansicht stehen bleiben, daß es nützlich ist, wenn eine Frist festgesetzt wird; es muß ein Punkt bestimmt sein, von wo man sagen kann: hier tritt Säumniß der Behörde ein! ist das nicht der Fall, so bleiben die Geschäfte dem Ermessen der Behörden überlassen; es hängt dann zu sehr von ihnen ab, ob sie die Sachen schnell erledigen wollen. Eine andere Frage ist die, ob die vierzehntägige Frist zweckmäßig ist? Sie mag in manchen Fällen zu kurz sein, in manchen wieder zu lang, das wird man aber am Ende gegen jede Frist einwenden können; glaubt man indessen, daß eine für alle Fälle passende Frist gefunden werden kann, so bitte ich, daß dieselbe in Vorschlag gebracht werde, die Deputation wird sie gewiß in Erwägung ziehen. Es wurde wiederholt in Vorschlag gebracht, daß es zweckmäßig sei, wenn den Bauenden gestattet würde, den Bau auszuführen, sobald die Behörde die Resolution innerhalb der Frist nicht ertheilt; es ist dagegen aber schon bemerkt worden, daß dies höchst unstatthaft wäre, es wäre ein gefährlicher Grundsatz, wenn man sagen wollte: sobald ein Beamter seine Schuldigkeit nicht thut, können die Untergebenen machen, was sie wollen, es mag noch so gefährlich sein; in anderen Verhältnissen des Staates würde man diesen Grundsatz wohl nicht gelten lassen. Wenn der Herr Bürgermeister Koch vorschlägt, man solle nur sagen, die Baubehörden sollten die Gesuche mit „thunlichster Beschleunigung" erledigen, so muß ich erwidern, daß dies keine Gesetzesbestimmung ist; denn es bestimmt und setzt eben Nichts. Will man einmal eine localpolizeiliche Aufsicht — und das wird doch von

allen Seiten anerkannt, daß sie bei den heutigen Verhältnissen nicht zu entbehren ist, die Bevölkerung nimmt zu, die Gebäude nehmen zu und die Gebäude rücken immer mehr an einander — will man also einmal diese Aufsicht, so muß man auch die Mittel dazu wollen und ich glaube, die Mittel, wie sie der Entwurf vorschlägt, haben vor den jetzigen Bestimmungen den Vorzug der Einfachheit und führen zu einer Gleichförmigkeit im ganzen Lande. Lehnen wir den Entwurf ab, so ist die Folge davon, daß es bei den jetzigen baupolizeilichen Bestimmungen verbleibt, bei den Bestimmungen der Dorffeuerordnung und bei der Verordnung vom 11. März 1841. Ganz gewiß aber müssen alle Diejenigen, welche mit Bausachen zu thun gehabt haben, bestätigen, daß diese Bestimmungen nicht mehr ausreichen und ganz unpraktisch sind; sie treffen auch nicht alle Fälle und werden auch von den Behörden vielfach verschieden angewendet; schon deshalb ist es nothwendig, daß ein übereinstimmendes Verfahren herbeigeführt werde. Ich kann mich daher nicht davon überzeugen, daß die Bestimmungen des Entwurfs überflüssig und entbehrlich wären.

Präsident v. Schönfels: Ich wende mich nun zur Abstimmung. Zu §. 3 hat die Deputation eine abgeänderte Fassung vorgeschlagen, sie befindet sich auf Seite 470 des Berichtes und lautet:

„Die Ortspolizeibehörde hat in jedem Falle die Baurisse sammt Zubehör einem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen und dessen Gutachten zu vernehmen; eine Besichtigung an Ort und Stelle aber nur dann vorzunehmen oder durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen, wenn solche zur Beurtheilung des Bauunternehmens oder entstandener Differenzen unumgänglich nöthig ist."

Ich frage, ob die Kammer dieser von der Deputation vorgeschlagenen Fassung beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Die Deputation räth ferner an, dieser Fassung, die soeben beschlossen worden ist, noch hinzuzufügen:

„in geeigneten Fällen kann die Behörde wegen Vornahme der Besichtigung den Friedensrichter des Bezirks angehen."

Ich frage, ob die Kammer auch diesem Zusatz, welchen die Deputation vorschlägt, beipflichtet? — Es haben sich 14 Mitglieder erhoben; 30 sind anwesend, demnach ist der Antrag der Deputation mit 16 gegen 14 Stimmen angenommen.

Die Deputation wünscht nun, noch einen §. 3b in das Gesetz aufgenommen zu sehen. Er befindet sich ebenfalls auf Seite 470 des Berichts und lautet folgendermaaßen:

„Die Ortsbaupolizeibehörden haben auf Baugesuche mit thunlichster Beschleunigung und, soweit nicht localpolizeiliche Bestimmungen längere Fristen gestatten, binnen 14 Tagen nach vorschriftsmäßig erfolgter Anzeige eine Bescheidung zu ertheilen."

Bei diesem Paragraphen habe ich zu bemerken, daß der erste Wunsch des Herrn Bürgermeisters Koch dahin ging, es möchte eine besondere Frage auf die Worte: „binnen 14 Tagen" gerichtet werden. Der Herr Bürgermeister Koch hatte aber dann einen zweiten Wunsch ausgesprochen, welcher, wie es mir schien, den ersten Wunsch aufhöbe; denn er wollte gegen den ganzen §. 3b stimmen. Daher würde ich nicht nöthig haben, eine Frage in Bezug auf den erst ausgesprochenen Wunsch zu richten. Ich habe soeben den §. 3b recapitulirt und frage nun, ob die Kammer den von der Deputation vorgeschlagenen §. 3b annehmen will? — Gegen 3 Stimmen hat der von der Deputation vorgeschlagene §. 3b Annahme gefunden.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 4.

Jeder Bau muß in Gemäßheit des von der Behörde genehmigten Baurisses und der dabei etwa vorgeschriebenen besonderen Bedingungen, übrigens aber den allgemeinen oder örtlichen baupolizeilichen Vorschriften entsprechend ausgeführt werden. Der Bauunternehmer sowohl, als die Baugewerke sind dafür verantwortlich.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 4.

Die Bestimmung dieses Paragraphen enthält nichts Neues und ist so ganz unentbehrlich, daß sie sich eigentlich von selbst versteht.

Der Bericht sagt:

Zu §. 4

ist Nichts zu bemerken und wird daher zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn über §. 4 Niemand das Wort ergreift, so frage ich, ob die Kammer diesen Paragraph nach Vorschlag ihrer Deputation unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 5.

Alle Baue, welche nach §. 2 der vorgängigen obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, sind nach ihrer Vollendung einer Revision in Bezug auf die Bauausführung zu unterwerfen und dürfen vor dazu ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß nicht in Gebrauch genommen werden. Es kann jedoch diese Baubesichtigung mit der behufs der Immobiliarbrandversicherung vorzunehmenden Taxation und Catastration des Baues verbunden werden.

Von der Vollendung des Baues hat der Bauunternehmer der Ortsbaupolizeibehörde alsbald Anzeige zu machen und die Baurevision zu beantragen.

Die Motiven sagen:

Zu §. 5.

Alle Baupolizeibehörden der untern sowohl, als der mittlern Instanz haben sich einstimmig dahin ausgesprochen,

daß die Revision der vollendeten Baue als das wirksamste Mittel der baupolizeilichen Controle beizubehalten sei.

Es liegt auf der Hand, daß eine zweckdienliche Bauaufsicht ohne eine Prüfung darüber, ob der Bau vorschriftsmäßig ausgeführt worden, nicht gehandhabt werden kann.

In der Regel wird es aber genügen, daß die Revision durch den der Behörde zu Gebote stehenden Techniker vorgenommen, mithin an allen den Orten, wo die Revision durch den betreffenden Brandversicherungsinspector vorzunehmen ist, mit der zum Zwecke der Brandversicherung erforderlichen Catastration verbunden wird.

Im Bericht ist hierzu gesagt:

Zu §. 5

ist das Citat „§. 2" zu vertauschen mit „§. 2a in Verbindung mit §. 2b unter Nr. 2." Der §. 2b ist, obschon er die Ausnahmen enthält, doch deshalb mit zu citiren, weil z. B. das Verändern von Stubenöfen u. s. w. dann der Anzeige unterliegt, wenn eine Verlegung der Feuerstätte u. s. w. damit verbunden ist.

Mit dieser Abänderung wird §. 5 zur Annahme empfohlen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich kann nicht umhin, hier auf eine neue Härte aufmerksam zu machen, welche in der Bestimmung liegt, daß kein Gebäude in Gebrauch genommen werden soll, bevor nicht die Besichtigung von Seiten der Obrigkeit erfolgt ist. Ich sehe von den städtischen Gebäuden ab; ich gebe zu, daß hierbei gesundheitspolizeiliche und andere derartige Rücksichten vorhanden sind, die aber zum großen Theil bei den landwirthschaftlichen Gebäuden wegfallen. Bei diesen kann nur die Feuerpolizei in Frage kommen. Ist die Bauart und der Standort genehmigt, wohin sie kommen sollen, so sehe ich durchaus keinen Grund ein, warum man noch den Landmann, wenn er seine Scheune kurz vor der Ernte fertig hat, zwingen will, mit ihrem Gebrauche zu warten, bis die Obrigkeit die Gebäude besehen hat. Ich appellire an alle die Herren, welche mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen bekannt sind und frage sie, zu welchem großen Nachtheile diese Bestimmungen führen können und frage sie im Gegensatz hierzu, zu was die Festhaltung einer solchen gesetzlichen Bestimmung helfen kann? Ich wiederhole, ich kann mir bei solchen Gebäuden, welche nicht bewohnt werden, keinen großen Nutzen von dieser Bestimmung denken. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß diese Besichtigung zugleich mit der Catastration des Gebäudes vorgenommen werden soll. Es ist das ganz zweckmäßig und Kosten ersparend; aber es kann doch zu einem großen Nachtheil werden durch den Verzug der Besichtigung, welcher darin liegt. Es giebt nur zwei Fälle, um meinen Wünschen Rechnung zu tragen, entweder nämlich muß der Paragraph in der dritten Zeile so verändert werden:

„und dürfen, wenn sie ganz oder theilweise zur Wohnung für Menschen bestimmt sind, vor dazu ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß nicht in Gebrauch genommen werden;"

oder es muß der ganze Satz:

„und dürfen vor dazu ertheilter Erlaubniß nicht in Gebrauch genommen werden,"

weggelassen werden.

Ich bitte den Herrn Referenten, zunächst sich darüber auszusprechen, was er zu der Einschaltung sagt. Ich würde mir den Antrag erlauben, daß nach: „dürfen" die Worte eingeschoben werden:

„wenn sie ganz oder theilweise zur Wohnung für Menschen bestimmt sind."

Findet sich aber in der Deputation und in der Kammer keine Neigung zu dieser Ansicht, so werde ich gegen den ganzen Satz stimmen und bitte den Herrn Präsidenten, denselben besonders zur Abstimmung zu bringen; sollte aber auf diese Weise meinem Wunsche nicht Rechnung getragen werden können, so würde mir Nichts übrig bleiben, als mir auf eine eclatante Weise zu helfen, nämlich gegen das ganze Gesetz zu stimmen.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich bitte, mir nochmals die Worte anzugeben, welche eingeschaltet werden sollen.

Abg. Rittner: Auf der dritten Zeile des §. 5 soll der Satz so lauten:

„und dürfen, wenn sie ganz oder theilweise zur Wohnung für Menschen bestimmt sind, vor dazu ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß nicht in Gebrauch genommen werden."

Es soll damit ausgedrückt werden, daß, wenn Gebäude nicht zur Wohnung bestimmt sind, keine Strafbestimmungen eintreten sollen, wenn sie vor ertheilter Erlaubniß dazu in Gebrauch genommen werden. Hat der Besitzer sie auf eigene Gefahr in Gebrauch genommen, so ist er ja immer da und kann zur Rechenschaft gezogen werden von der Behörde, wenn er den Bau nicht so ausgeführt hat, wie er vorher von der Behörde genehmigt worden war.

Referent Bürgermeister Hennig: Die Bestimmung, daß die Gebäude nicht in Gebrauch genommen werden sollen, bevor die Revision erfolgt ist, hat ihren Grund darin, daß man damit die Anzeige hat beschleunigen wollen; es sollen damit die Bauunternehmer genöthigt werden, sobald wie möglich anzuzeigen, wenn der Bau fertig ist. Trifft man eine derartige Bestimmung nicht, so läßt der Bauunternehmer die Zeit hingehen, das Gebäude wird unterdessen gebraucht und dies kann mitunter mit großer Gefahr verbunden sein. Angenommen, es ist eine Feueranlage eingerichtet und man wollte gestatten, daß sie in Gebrauch genommen würde, so könnte die Gefahr schon eingetreten sein, bevor die Revision vorgenommen worden ist; solchen Fällen hat man vorbeugen wollen. Was andere Räume

anlangt, welche nicht mit Feueranlagen versehen sind, so glaube ich allerdings, daß man in dieser Beziehung nicht so streng zu verfahren braucht und ich habe das feste Vertrauen, daß die Behörden diese Bestimmungen mehr nach ihrem Zweck und ihrem Sinne und nicht nach dem strengen Wortlaute anwenden werden. Es wird gewiß einer verständigen Behörde nicht in den Sinn kommen, einen Landwirth zu bestrafen, wenn er eine neugebaute Scheune vor der Revision theilweise in Gebrauch nimmt. Anders gestaltet sich die Sache bei anderen Gebäuden. Hätte man aber specialisiren wollen, wie Herr Rittner beantragt, so würden wir in eine Casuistik verfallen sein, welche auch nicht befriedigt hätte; ich muß daher bitten, es bei dem Paragraphen bewenden zu lassen.

Königl. Commissar Just: Nach dem, was der Herr Referent bemerkt hat, will ich nur noch zwei Gesichtspunkte zur Erwägung stellen. Der erste ist der, daß eine Baurevision überhaupt mit Erfolg nicht vorgenommen werden kann, wenn ein Gebäude bereits in Gebrauch genommen worden ist. Ich nehme z. B. an, eine Scheune ist mit Getreide angefüllt, — die einzelnen Theile können dann nicht untersucht werden und es kann daher von einer sachgemäßen Baurevision nicht die Rede sein. Sodann ist aber die fragliche Bestimmung auch ganz unbedenklich, da auf dem platten Lande die Catastration mit der Revision verbunden sein soll und die Catastration zu einer Zeit erfolgt, wo der Besitzer das Gebäude überhaupt noch nicht in Gebrauch nehmen kann. In den Bauordnungen der Städte ist überdies ebenfalls die Bestimmung enthalten, daß die Ingebrauchnahme der Gebäude vor der erfolgten Baurevision nicht stattfinden darf. Es handelt sich also um eine Bestimmung, welche für die Städte bereits seit längerer Zeit in praktischer Uebung besteht.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand das Wort verlangt? — Es scheint nicht der Fall zu sein und da Herr Rittner keinen besonderen Antrag eingebracht hat, so würde ich wohl von der Berücksichtigung seines Wunsches absehen können. Ich schließe die Debatte über §. 5 und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich verzichte darauf.

Präsident v. Schönfels: Es wird hierauf verzichtet. Die Deputation räth uns an, diesen Paragraph mit einer unbedeutenden Abänderung anzunehmen. Ich frage zunächst mit Vorbehalt der beantragten Abänderung, ob die Kammer §. 5 anzunehmen gemeint sei? — Gegen eine Stimme Ja.

Die vorgeschlagene Abänderung geht dahin, das Citat „§. 2" zu vertauschen mit „§. 2a in Verbindung mit §. 2b unter Nr. 2". Ich frage, ob die Kammer diese Abänderung acceptirt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 6.

Die Baupolizeibehörden sind berechtigt, für die Prüfung und Genehmigung der Baurisse, Revision der Baue und die sonstigen, auf die vorschriftsmäßige Beaufsichtigung der Privatbaue sich beziehenden Geschäfte taxmäßige Kosten in Ansatz zu bringen. Zur Berichtigung dieser Kosten und Gebühren, Verläge und Separatgebühren sind die betreffenden Bauunternehmer verpflichtet.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 6.

Bereits im Eingange ist der Gründe Erwähnung geschehen, aus denen die nach Maaßgabe der Dorffeuerordnung zeither noch theilweise bestandene Kostenfreiheit bezüglich der beiden dort vorgeschriebenen Localexpeditionen gegenwärtig nicht mehr gerechtfertigt erscheine.

Uebrigens läßt die Aufhebung dieser Kostenfreiheit eine irgend erhebliche Vermehrung des Bauaufwandes nicht besorgen, da in der Regel die erste der beiden Expeditionen unterbleiben und die zweite mit einer anderen, ohnehin nothwendigen Expedition vereinigt werden, also mit verhältnißmäßig nur geringen Kosten verbunden sein wird.

Der Bericht sagt:

Zu §. 6.

In §. 6 ist gesetzlich ausgesprochen, daß in allen Bausachen Kosten liquidirt werden sollen. Es läßt sich dies aus den schon oben angegebenen Gründen füglich nicht umgehen; um aber die Bauunternehmer gegen unverhältnißmäßiges Sportuliren möglichst zu schützen, hat die Deputation dem Entwurfe die schon erwähnte Gebührentaxe beigefügt, auf welche sich jedoch die Staatsregierung ihre Erklärung vorbehalten hat. Durch diese Taxe beabsichtigt man zugleich den Vortheil zu erreichen, daß für die verschiedenen nunmehr vorkommenden Geschäfte entsprechende Ansätze festgestellt werden und daß im ganzen Lande mehr Gleichmäßigkeit im Liquidiren hergestellt wird, während jetzt die verschiedenen Behörden in der verschiedensten Weise liquidirten. Den Localbauordnungen glaubte man mit Rücksicht auf die verschiedenen Localverhältnisse das Recht vorbehalten zu müssen, besondere Taxen festzustellen.

Die Deputation schlägt daher vor, den §. 6 in folgender Fassung anzunehmen:

„§. 6.

Die Baupolizeibehörden sind berechtigt, für die Prüfung und Genehmigung der Baurisse, Revision der Baue und die sonstigen auf die vorschriftmäßige Beaufsichtigung der Privatbaue sich beziehenden Geschäfte nach Maaßgabe der beigefügten Taxe Kosten nebst Stempel in Ansatz zu bringen, insoweit nicht in Localbauordnungen andere Kostensätze, auch höhere oder niedere, festgestellt werden. Zu Berichtigung der Kosten und des Stempels sind die Bauunternehmer verpflichtet."

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 6 das Wort ergreift? Da dem nicht so ist, so frage ich die Kammer, ob sie §. 6 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung, welche auf Seite 471 des Berichts ersichtlich ist und dahin geht:

„die Baupolizeibehörden sind berechtigt, für die Prüfung und Genehmigung der Baurisse, Revision der Baue und die sonstigen auf die vorschriftmäßige Beaufsichtigung der Privatbaue sich beziehenden Geschäfte nach Maaßgabe der beigefügten Taxe Kosten nebst Stempel in Ansatz zu bringen, insoweit nicht in Localbauordnungen andere Kostensätze, auch höhere oder niedere, festgestellt werden. Zu Berichtigung der Kosten und des Stempels sind die Bauunternehmer verpflichtet",

anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 7.

Bauunternehmer, welche die eine oder andere der §. 2 und §. 5 vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen oder vor dazu erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß einen Bau der §. 2 gedachten Art beginnen oder in Gebrauch nehmen oder aber den allgemeinen oder örtlichen und beziehendlich den ihnen ertheilten besonderen Bauvorschriften zuwiderhandeln, verfallen in eine nach den Umständen und nach Maaßgabe der Gefährde zu bemessende und im Wiederholungsfalle zu erhöhende Geldstrafe von 5 Thaler bis 100 Thaler und haben überdies den eigenmächtig unternommenen oder ordnungswidrig ausgeführten Bau binnen der in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Frist je nach dem Ermessen und der Anordnung der Baupolizeibehörde auf eigene Kosten wieder abzutragen und beziehendlich in den vorschriftsmäßigen Stand zu setzen, im Falle der Verzögerung oder Weigerung aber sich zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten die Abtragung des Baues oder was sonst im öffentlichen Interesse und aus polizeilichen Rücksichten zu thun nöthig ist, obrigkeitswegen vorgenommen wird.

Die Motiven lauten:

Zu §§. 7 und 8.

Die dem Bauunternehmer und den Bauhandwerkern Cap. 1, §. 1 der Dorffeuerordnung angedrohte Strafe von 5 Thalern hat theils wegen ihrer Geringfügigkeit, theils darum ihres Zweckes verfehlt, weil zwischen bedeutenden und geringfügigen Bauen keinerlei Unterschied gemacht, auch eine Steigerung im Wiederholungsfalle nicht zugelassen ist und weil zudem blose Geldstrafen von den Bauhandwerkern erfahrungsmäßig sehr wenig beachtet werden.

Ferner ist die Bestimmung Cap. 1, §. 2 der Dorffeuerordnung und §. 13 der Verordnung vom 11. März 1841, wonach, wenn die gesetzlichen Zwangsmittel fruchtlos geblieben, ein vorschriftswidriger Bau beziehendlich obrigkeitswegen auf Kosten des Bauunternehmers abzutragen und in den ordnungsmäßigen Stand zu setzen ist, hin und wieder so verstanden worden, daß die Baupolizeibehörde eintretenden Falles verpflichtet sei, den Bau in der vorschriftsmäßigen Weise herzustellen und den Aufwand bis zur Beitreibung im Wege der Execution verlagsweise zu bestreiten. Der Wortlaut läßt allerdings eine solche Interpretation zu.

Wie jedoch einerseits den unteren Behörden die Mittel zur Bestreitung eines solchen, oft sehr bedeutenden Aufwandes nicht zu Gebote stehen und den öffentlichen Cassen überhaupt nicht zugemuthet werden kann, einen Verlag zu übernehmen, dessen Wiedererlangung sogar mitunter sehr zweifelhaft ist, so verlangt auch andererseits der polizeiliche Zweck mehr nicht, als daß, gesetzten Falls obrigkeitswegen dasjenige geschähe und vorgenommen werde, was die Sicherung des öffentlichen Interesses fordert, insbesondere also, daß die den baupolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufenden Bauausführungen wieder beseitigt werden, nicht aber, daß unter allen Umständen der Bau von der Obrigkeit auch noch in den vorschriftsmäßigen Stand gesetzt werde.

Auf dieser doppelten Erwägung beruht der §. 7 des Entwurfs, während im §. 8 die Pönalbestimmung des zweiten Absatzes von §. 13 der Verordnung vom 11. März 1841 nicht nur der Hauptsache nach beibehalten, sondern in Rücksicht auf die schon oben erwähnte Unzweckmäßigkeit der Anwendung von Geldstrafen bei Contraventionen der Bauhandwerker noch auf den Fall ausgedehnt worden ist, daß Baugewerke einen obrigkeitlich noch nicht genehmigten Bau in Angriff nehmen oder ausführen.

Im Uebrigen aber versteht es sich von selbst, daß §. 8 nur von der polizeilichen Bestrafung der Baucontraventionen handelt und daß daher durch diese Pönalbestimmungen die strafrechtliche Verfolgung und Aburtheilung der unter das Strafgesetz fallenden Handlungen oder Unterlassungen, deren sich der Baugewerke etwa bei der Bauführung mit schuldig gemacht haben sollte, in keiner Weise ausgeschlossen wird.

Im Bericht heißt es:

Zu §. 7.

Den Eingang des §. 7 bis mit dem Worte: „beginnen" auf der dritten Zeile, beantragt man folgendermaaßen zu fassen:

„Bauunternehmer, welche eine oder die andere der §. 2a in Verbindung mit §. 2b unter Nr. 2 und §. 5 vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen oder vor dazu erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß einen nach diesem Gesetz der Anzeigepflicht unterliegenden Bau beginnen."

Diese veränderte Fassung ist nur redactionell und eine Folge der zu §. 2 beantragten Abänderungen.

Da ferner sehr unbedeutende Baucontraventionen vorkommen können, so erscheint der Deputation das Minimum der Geldstrafe von 5 Thalern zu hoch, sie hält vielmehr für angemessen, ein Minimum gar nicht festzustellen und beantragt deshalb:

die Worte:

„von 5 Thalern"

auf der siebenten Zeile ganz zu streichen.

Ist die Geldstrafe von dem Contravenienten wegen dessen Unvermögen nicht zu erlangen, so versteht es sich von selbst, daß sie in entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt werden kann.

Die Deputation beantragt:

den §. 7 mit den beschlossenen Abänderungen anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Zu diesem Paragraphen hat Herr Kammerherr v. Watzdorf auf Störmthal einen Antrag eingereicht, welcher in der ständischen Schrift Aufnahme finden soll und dahin geht:

„die hohe Staatsregierung wolle in der zu erlassenden Baupolizeiverordnung dem Unterschiede zwischen Stadt und Land geeignete Rechnung tragen und bei allen

Bauten, wo Gefahr im Verzuge ist, die thunlichste Erleichterung gewähren."

Ich gebe nun dem Herrn Antragsteller anheim, seinen Antrag näher zu motiviren.

Kammerherr v. Watzdorf: Meine Herren! Es ist schon gestern vielfach darauf hingewiesen worden, welche Inconvenienzen daraus entstehen, daß die betreffende Baupolizeiverordnung, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze erlassen werden soll, in ihrem Inhalte nicht vorliegt. Diese Bedenken steigern sich nach meiner Ansicht in sehr bedeutender Weise dadurch, daß das gegenwärtige Gesetz eine Menge materieller Beschränkungen, namentlich für die kleinen und landwirthschaftlichen Bauten enthält, welche man früher nicht kannte. Schon gestern ist von mehreren Rednern, namentlich von zweien, wenn ich nicht irre, den Herren Nostitz-Wallwitz und v. Metzsch, darauf hingewiesen worden, welche Unzuträglichkeiten besonders bei Veränderungen von Feueranlagen entstehen können. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß namentlich bei Veränderungen der Rauchcanäle oder Essen, die sehr häufig feuergefährlich werden und deren defecter Zustand durch neue plötzlich ergänzt werden muß, sehr große Bedenken entstehen. Wie soll es z. B. in einem gewöhnlichen Bauernhause gehalten werden, wenn die geschleifte Esse einstürzt und vielleicht in ganz zweckmäßiger Weise durch eine russische ersetzt werden soll? Nach dem Gesetze würde es dazu der vorgängigen Anzeige an die Ortsobrigkeit, dann der Vorlegung und Genehmigung des betreffenden Planes durch den Bautechniker bedürfen und damit würde eine Menge Zeit verstreichen, was nicht allein das betreffende Gebäude in Gefahr bringen, sondern auch dem Besitzer selbst mancherlei Unzuträglichkeiten bereiten würde. Ich glaube aber überhaupt, daß das Gesetz zwischen Stadt und Land nicht genug unterschieden hat, sowie, daß solche repentine Bauten, welche häufig vorkommen können, nicht die hinreichende Berücksichtigung gefunden haben. Ich hätte es für zweckmäßiger gehalten, wenn im Gesetze bestimmt worden wäre, daß dergleichen Feuerungsanlagen und Feuerungscanäle, bei deren Herstellung Gefahr im Verzuge ist, auch ohne vorhergehende obrigkeitliche Genehmigung blos durch geprüfte sachverständige Maurermeister ausgeführt werden können, welche nach Befinden, wenn sie diesen Bau nicht in vorschriftsmäßiger Weise ausgeführt haben, in eine bedeutende Geldstrafe genommen werden könnten. Jetzt ist der Fall gerade umgekehrt; jetzt soll der Bauherr, weil er in zweckmäßiger Weise Etwas verbesserte und abstellte, was feuergefährlich war; daher Schaden drohte und dessen Ausführung wirklich ganz angemessen ist, deshalb, weil er die Anzeige unterlassen hat, in Strafe genommen werden und das halte ich für eine ganz unzweckmäßige Bestimmung. Ich weiß nun freilich nicht, ob es der hohen Staatsregierung noch möglich sein wird, solchen Inconvenienzen in der Baupolizeiverordnung selbst zu begegnen; ich halte aber dergleichen Unzuträglichkeiten für von so bedeutender Art, daß ich glaube, es sei namentlich im Interesse der Bauten auf dem Lande angemessen und nothwendig, wiederholt darauf hinzuweisen. Ich werde demnach erwarten, ob von Seiten der Regierungsbank vielleicht eine Erklärung hierüber erfolgt und will mir dann eine weitere Aeußerung darauf vorbehalten.

Präsident v. Schönfels: Zunächst möchte ich den Antrag zur Unterstützung bringen; er ist bereits motivirt worden, ich will ihn aber nochmals recapituliren, er geht dahin:

„Die hohe Staatsregierung wolle in der zu erlassenden Baupolizeiverordnung dem Unterschiede zwischen Stadt und Land geeignete Rechnung tragen und bei allen Bauten, wo Gefahr im Verzuge ist, die thunlichste Erleichterung gewähren."

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich.

Königl. Commissar Just: Es ist von Seiten der Staatsregierung bereits wiederholt die Zusicherung ertheilt worden, daß in der Baupolizeiverordnung, welche, wie ich schon die Ehre gehabt habe, ebenfalls wiederholt zu bemerken, technischer Natur sein soll, der Unterschied zwischen Stadt und Land jedenfalls festgehalten und allen den Rücksichten möglichst Rechnung getragen werden soll, welche das platte Land in Anspruch nehmen zu können berechtigt ist. In dieser Beziehung habe ich nicht geglaubt, daß es noch eines besonderen Antrages nach der von der Regierung gegebenen Erklärung bedürfte. Was aber die Beispiele anbetrifft, welche angeführt worden sind, um den Antrag näher zu motiviren, so muß ich wiederholt darauf aufmerksam machen, daß unsere gegenwärtigen baupolizeilichen Vorschriften wegen Essenbaues specielle Bestimmungen enthalten, z. B. die Verordnung vom 11. März 1841 und daß es durchaus nicht gestattet gewesen ist, eine eingefallene oder abzutragen gewesene Esse ohne alle Cognition der Behörde neu aufzuführen. Die Obrigkeit hat bei Ausführung von Essen mithin auch jetzt schon zu cognosciren. Ueberhaupt glaube ich nicht für überflüssig halten zu dürfen, immer wieder darauf zurückzukommen, daß es nicht die Tendenz dieser Gesetzvorlage ist, das Bauen zu erschweren, im Gegentheil hoffe ich mit der größten Bestimmtheit, daß eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Bausachen künftig eintreten werde. Jetzt wenigstens, wo es zum größten Theile in das Ermessen der Behörden gestellt gewesen ist, wie sie haben verfahren wollen, jetzt, wo auch von Fristen oder sonstigen derartigen Bestimmungen etwas Specielles in Gesetzen und Verordnungen nicht enthalten ist, kann man unbedingt behaupten, daß die Zustände im Vergleich zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs keine günstigeren gewesen sind. Es ist dadurch, daß

die Localbesichtigungen in der Regel wegfallen werden, schon ungemein viel gewonnen; es wird dadurch, daß mit den Bauten vornehmlich der Techniker zu thun hat, eine Garantie geschaffen, daß die Baue künftig einer zweck- und sachgemäßen Beurtheilung unterliegen und durch die Feststellung einer Taxe mit so geringen Gebührensätzen ist die Garantie gegeben, daß Alle, die mit dem Bauwesen zu thun haben, sich nicht unnöthige Arbeiten machen, namentlich nicht ohne dringende Veranlassung Localexpeditionen vornehmen werden, die ihnen Nichts einbringen. Behörde und Techniker müssen sich also in ihrem eigenen Interesse auf das Nothwendigste beschränken und so sollte ich meinen, daß ein solcher Zustand, der ein so einfaches Verfahren erwarten läßt, nicht zu Bedenken Veranlassung geben und noch weniger Grund abgeben könne, um sich gegen die ganze Gesetzvorlage auszusprechen.

Präsident v. Schönfels: Zunächst hat Herr v. Nostiz-Wallwitz und dann der Herr Kammerherr v. Watzdorf das Wort.

(Königlicher Commissar Geh. Rath Dr. Hübel tritt ein.)

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Ich habe den Antrag des Herrn Kammerherrn v. Watzdorf unterstützt, aber bekenne, daß er mir noch nicht weit genug geht. Es wurde zwar soeben erwähnt, daß die Staatsregierung beabsichtige, in der zu erlassenden Verordnung alle mögliche Erleichterungen zu gewähren; andererseits aber wurde diese Zusicherung wieder dahin beschränkt, daß diese Verordnung blos technische Vorschriften enthalten solle. Die Erleichterungen, welche der Herr Kammerherr v. Watzdorf beabsichtiget und die auch ich nur als höchst wünschenswerth betrachten kann aus dem Gesichtspunkte, den ich gestern bereits aufgestellt habe, gehören meiner Ansicht nach mehr in ein Gesetz, wo es sich um das Verfahren handelt, d. h. darum, ob Jemand in Strafe verfällt, wenn er keine Anzeige gemacht oder dieselbe unterlassen hat, weil Gefahr im Verzuge war. Daß Bauten auf dem Lande vorkommen können, wo Gefahr im Verzuge existirt und der Bauunternehmer in eine Lage versetzt werden kann, eingreifen zu müssen, ehe die obrigkeitliche Cognition erfolgt ist, das, glaube ich, kann nicht geleugnet werden. Ich wünsche aber, daß man in dieser Beziehung noch weiter gehe und noch einen Satz in den §. 7 aufnehme, welcher etwa so zu lauten hätte: „Von Einziehung der hier gedachten Strafe ist abzusehen, wenn der Bauunternehmer im Stande ist, nachzuweisen, daß Gefahr im Verzuge gewesen sei". Von den Folgen einer etwaigen vorschriftwidrigen Bauausführung würde er nicht befreit werden können, dies versteht sich von selbst. Aber wenn er in Fällen, wo Gefahr im Verzuge gewesen ist und er nicht baupolizeiwidrig gebaut hat, in Strafe genommen werden soll, so widerstrebt das wenigstens meinem Gefühle. Indessen enthalte ich mich noch zur Zeit, einen Antrag darauf zu stellen und werde abwarten, ob dieselbe Ansicht noch von Mehreren getheilt werden wird.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich wollte nur bemerken, daß, wenn wirklich Gefahr im Verzuge vorhanden ist, dann die im Paragraphen erwähnte Strafe ohnehin nicht eintreten kann; denn es ist das ein Fall des Nothstandes, in welchem nicht einmal criminalrechtliche Strafen stattfinden, vorausgesetzt nämlich, daß wirklich Gefahr im Verzuge war. Uebrigens wiederhole ich, daß zwischen Stadt und Land ein Unterschied zu machen ist und mache darauf aufmerksam, daß wir im Berichte selbst ausdrücklich darauf hingewiesen haben. Ich sollte daher meinen, daß der Antrag des Herrn Kammerherrn v. Watzdorf, so gut er auch gemeint sein mag und so sehr er auch der Ansicht der Deputation selbst entspricht, dennoch nicht nöthig sei.

Kammerherr v. Watzdorf: Ich erlaube mir noch Einiges auf die Aeußerung des Herrn königlichen Commissars zu entgegnen. Die Verordnung vom Jahre 1841 ist mir nicht zur Hand und ich will nicht in Abrede stellen, daß in Beziehung auf die Feueressen sich Bestimmungen darin finden; wohl aber stelle ich in Abrede, daß diese Bestimmungen in der That auf dem Lande beobachtet worden sind. Nach meiner Erfahrung sind häufig Fälle vorgekommen, wo es für nöthig erachtet wurde, die Essen zweckmäßig zu construiren und eingetretene Beschädigungen sofort der Feuergefährlichkeit wegen zu entfernen. Man ist zum Bau sofort übergegangen und hat es vielleicht nachträglich angezeigt. Ich hätte nun geglaubt, es wäre überhaupt praktischer gewesen, wenn man darauf Rücksicht genommen hätte. Im Falle also, daß dergleichen Essen in dringenden Fällen ohne vorgängige Anfrage durch geprüfte Maurermeister aufgeführt werden, werden sie auch genügende Garantie gegen die Feuergefährlichkeit bieten; besonders wenn später nach Ausführung dieser Bauten die Prüfung derselben von Seiten der Polizeibehörde erfolgt. Ich würde es daher für zweckmäßiger gefunden haben, wenn die Staatsregierung vorgeschlagen hätte, daß derartige Bauten, wie Feueressen &c. in dringenden Fällen von geprüften Maurermeistern ohne Anfrage ausgeführt werden können und daß, wenn dieselben bei der Revision vorschriftswidrig gefunden werden, die Maurermeister dafür in bedeutende Strafen zu nehmen sind. Aber selbst das nach dem Gutachten der Deputation einzuschlagende Verfahren, von dem ich nicht weiß, ob es durch die baupolizeiliche Verordnung genügend ergänzt und modificirt werden kann, scheint mir nicht ausreichend. Ich werde daher auf diesem Antrage beharren.

(Staatsminister v. Friesen tritt ein.)

Vicepräsident v. Friesen: Ich muß mich ebenfalls für den Antrag des Herrn Kammerherrn v. Watzdorf ver-

wenden, selbst wenn man ihm entgegenhalten könnte, daß er vielleicht nicht absolut nothwendig wäre und selbst wenn man anführte, daß die Deputation schon dieselbe Meinung geäußert habe, also gewiß zu erwarten sei, daß die Staatsregierung den Wunsch, welchen der Antrag ausspricht, auch von selbst berücksichtigen werde. Wenn der Antrag mit der Ansicht der Deputation übereinstimmt, scheint es mir gerade recht nothwendig, ihn auch in die Schrift aufzunehmen, was die Deputation nicht beantragt hat. Wenn man auch sagen könnte, daß der Antrag selbstverständlich sei, so drückt er doch einen berechtigten Wunsch aus und es ist gut, daß derselbe zur Kenntniß der Regierung gelange und dadurch umsomehr Berücksichtigung finde. Jedenfalls also ist der Antrag nicht überflüssig, sondern sehr wohlthätig. Es ist übrigens mit der Ueberflüssigkeit so eine Sache. Die Ansicht der Ueberflüssigkeit kann man auf gar manche andere Dinge anwenden, ich halte z. B. das ganze Gesetz für überflüssig. Wenn der Herr Commissar erwähnt, es entständen immer wieder neue Befürchtungen, es kämen immer wieder neue Besorgnisse zum Vorschein, die Staatsregierung oder vielmehr ihre Behörden würden alles Mögliche thun, um den Bauunternehmern Erleichterungen zu verschaffen, ihnen den Bau nicht zu erschweren und den Bauunternehmern nicht zur Last zu fallen, sie nicht durch Weitläufigkeiten zu behindern u. s. w., so erwidere ich darauf: das glaube ich sehr gern oder vielmehr ich hoffe es, aber ich glaube auch, daß die Beschwerden und Befürchtungen, die in der Kammer wiederholt ausgesprochen worden sind, *die Staatsregierung erst darauf aufmerksam* gemacht haben, daß solche billige Rücksichten unbedingt nothwendig und nützlich sind. Die Befürchtungen, die in der Kammer wiederholt ausgesprochen worden sind, können doch nicht so ganz ohne Grund sein. Denn wer wird wohl eine Befürchtung aussprechen, wenn sie nicht begründet ist? Diejenigen, die sie geäußert haben, müssen sich doch wohl schon einmal in ihrer Erfahrung die Finger verbrannt haben. Ich glaube überhaupt, die Staatsregierung und die Behörden werden an dem ganzen Gesetze nicht sehr viel Freude erleben. Es werden sich, wenn sie das Gesetz in Angriff nehmen, im ganzen Lande Stimmen dagegen erheben. Ich bleibe daher bei dem Antrage des Herrn Kammerherrn v. Watzdorf stehen, empfehle ihn zur Annahme und werde unbedingt für denselben stimmen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich habe den Antrag des Herrn Kammerherrn v. Watzdorf ebenfalls unterstützt und erkläre, daß ich seine Tendenz vollständig billige; aber er scheint mir auch im höchsten Interesse für gewisse kleine Städte zu sein. Wenn ich den Antrag richtig auffasse, so ist er schroff hingestellt, um Land und Stadt zu trennen. Nun giebt es aber eine Menge kleiner Städte, von welchen der Herr Antragsteller wissen wird, daß ihre Bedürfnisse in dieser Beziehung ebenso dringend sind und daß ebenso viele Rücksichten hier genommen werden müssen und wohl noch größere Schwierigkeiten bei ihnen zu überwinden sind, als auf dem platten Lande. Um nur Eines zu erwähnen, so ist über die Bestimmung in der Baupolizeiordnung häufig Klage geführt worden, wornach es in Städten nicht erlaubt ist, Scheunen in die Nähe der Häuser zu bauen. Nun ist das für die größeren Städte eine Sache, die vollkommen klar ist. Allein ich weiß, daß dringende Eingaben von Städten im Leipziger Kreise vorhanden sind, welche mit den schwärzesten Farben die Belästigungen geschildert haben, die aus dieser Bestimmung hervorgegangen seien, vermöge deren vor die Stadt hinaus die Scheunen gebaut werden müssen. Es würde mir daher lieb sein, von dem Herrn Antragsteller zu erfahren, ob er diese Ansicht auch habe oder ob er sie nicht theile; ob er glaubt, daß überhaupt bei keiner kleinen Stadt das Bedürfniß vorhanden ist, daß eben solche Rücksichten auf dieselbe genommen werden, wie er sie für das platte Land genommen zu sehen wünscht. Auch der Herr Vicepräsident, der so warm den Antrag des Herrn v. Watzdorf befürwortete, hat mit keinem Worte der kleinen Städte gedacht, obgleich er solche genauer kennt, als ich. Es würde mir sehr erwünscht sein, zu wissen, was die Herren gedacht haben in Bezug auf diese Bedürfnisse, die sich nach meiner Kenntniß der Verhältnisse sehr dringlich wiederholt herausgestellt haben.

Kammerherr v. Watzdorf: Ich bin gewissermaaßen vom Herrn Rittner provocirt worden, den Sinn meines Antrags weiter auszuführen. Ich glaube, er muß cum grano salis verstanden werden und man muß zwischen größern und kleinern Orten einen Unterschied machen und mir schien die Regierungsvorlage einen solchen nicht genügend gemacht zu haben. Deswegen habe ich durch meinen Antrag nachhelfen wollen.

Finanzrath v. Nostiz-Wallwitz: Der Referent hielt mir ein, daß es eines Zusatzes in der von mir gedachten Art im Gesetze nicht bedürfe, weil, wo ein wirklicher Nothstand existirte, die Strafe nicht eingezogen werden würde. Daß sie nicht eingezogen werden wird, ist möglich, ist wahrscheinlich; indessen kann sich ein Bauunternehmer darauf nicht verlassen. Nach dem Gesetze ist die Strafe jedenfalls aufzulegen. Wenn sie nachher erlassen werden soll, wird jedenfalls erwartet, daß der betreffende Straffällige erst mit einem Erlaßgesuche einkommt. Er wird jedenfalls beifällig beschieden werden, jedenfalls hat er aber die Kosten zu tragen, weil er den Bau ohne vorherige Anzeige und Genehmigung unternommen hat. Darin liegt eben der Unterschied, der es wünschenswerth macht, daß dies durch eine Bestimmung im Gesetze selbst ausgesprochen wird.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich will nur mit wenig Worten bemerken, daß ich die Auffassung des Herrn v. Nostiz durchaus nicht theile. Ist wirklich Nothstand vor-

handen, wirklich Gefahr im Verzuge, so ist höchstens die Sache zu erörtern; aber eine Strafe kann nicht erkannt werden. Es kann also der Fall nicht eintreten, daß der Zuwiderhandelnde gestraft wird und nur im Wege der Gnade von der Strafe befreit werden kann.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu verlangen; ich kann daher die Debatte über §. 7 schließen und ertheile dem Referenten das Schlußwort.

(Es wird hierauf verzichtet.)

Die Deputation schlägt in Betreff des §. 7 vor, den Eingang abzuändern und zwar bis zu dem Worte „beginnen". Diese Abänderung befindet sich auf Seite 471 des Berichts und lautet:

„Bauunternehmer, welche eine oder die andere der §. 2a in Verbindung mit §. 2b unter Nr. 2 und §. 5 vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen oder vor dazu erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß einen nach diesem Gesetz der Anzeigepflicht unterliegenden Bau beginnen"

und ich stelle die Frage, ob die Kammer diesen Abänderungsvorschlag ihrer Deputation gutheißt? — Einstimmig Ja.

Weiter schlägt die Deputation vor, die Worte: „von fünf Thalern" auf der 7. Zeile in Wegfall zu bringen. Ich frage auch hier, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer §. 7 mit den beschlossenen Abänderungen anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Es kommt nun der Antrag des Herrn Kammerherrn v. Watzdorf zur Abstimmung. Derselbe ist, wie schon mehrfach erwähnt, bestimmt, in der ständischen Schrift Platz zu finden und geht dahin:

„Die hohe Staatsregierung wolle in der zu erlassenden Baupolizeiverordnung dem Unterschiede zwischen Stadt und Land geeignete Rechnung tragen und bei allen Bauten, wo Gefahr im Verzuge ist, die thunlichste Erleichterung gewähren."

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 8.

Baumeister und Baugewerke, welche einen von der Behörde noch nicht genehmigten Bau (§. 2) in Angriff genommen haben oder fortführen oder die bei der Bauführung sich anderer Zuwiderhandlungen gegen allgemeine oder örtliche oder die im besonderen Falle ertheilten baupolizeilichen Vorschriften schuldig machen, werden mit 3 Tagen bis zu 4 Wochen und im Wiederholungsfalle bis zu 8 Wochen zu erhöhender Gefängnißstrafe belegt, auch kann ihnen bei bewiesener grober Fahrlässigkeit und zu wiederholten Malen verhangenen Contraventionen das Recht zur selbständigen Bauführung entzogen werden.

Die Motiven habe ich bereits verlesen zu §. 7. — Der Bericht sagt:

Zu §. 8.

Infolge der zu §. 2 beantragten Abänderungen reicht das Citat: „(§. 2)" auf der zweiten Zeile nicht ganz aus; man beantragt daher:

den Eingang des §. 8 bis mit dem Citat „§. 2" so zu fassen:

„Baumeister und Baugewerke, welche einen der Anzeige bei der Behörde unterliegenden, von dieser aber noch nicht genehmigten Bau."

Auf die Anfrage, welcher Unterschied zwischen „Baumeistern" und „Baugewerken" sei? ist der Deputation von dem Herrn königlichen Commissar die Auskunft ertheilt worden, daß unter „Baumeistern" diejenigen Bautechniker zu verstehen seien, welche die Staatsprüfung bestanden hätten.

Im letzten Satze von den Worten: „auch kann" ist ausgesprochen, daß den Baumeistern und Baugewerken bei bewiesener grober Fahrlässigkeit und bei wiederholt verhangenen Contraventionen das Recht zur selbständigen Bauführung ganz entzogen werden kann. Diese Bestimmung erscheint der Deputation zu hart, auch geht sie weiter als die einschlagenden Bestimmungen des Entwurfs zum Gewerbegesetze. Nach §. 35 des Gewerbegesetzes kann nämlich die Berechtigung zum Gewerbebetriebe durch richterliche oder administrative Entscheidung nur solchen Personen entzogen werden, welche wegen Verbrechen oder wegen wiederholter Uebertretung der Steuergesetze rechtskräftig verurtheilt worden sind. Angemessener schien der Deputation die zeither in dieser Hinsicht geltende Bestimmung des §. 13 der Verordnung vom 11. Mai 1841 und dem entsprechend schlägt sie daher vor:

den letzten Satz von den Worten an:

„auch kann"

ganz in Wegfall zu bringen und statt dessen zu sagen:

„auch kann ihnen, wenn sich bei wiederholten Uebertretungen ein der allgemeinen Sicherheit im hohen Grade gefährlicher Leichtsinn derselben zeigt, nach Befinden das Recht zur selbständigen Bauführung auf gewisse Zeit untersagt werden."

Die Aufnahme dieser Bestimmung in's Gesetz schließt die Anwendung des §. 35 des Gewerbegesetzes in den daselbst bemerkten Fällen nicht aus.

Mit den vorgeschlagenen Abänderungen wird §. 8 zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 8 zu sprechen wünscht? wo nicht, so gehe ich sogleich zur Abstimmung über. In Betreff dieses Paragraphen schlägt die Deputation zweierlei Abänderungen vor. Die erste geht dahin, den Eingang des §. 8 bis mit dem Citate „§. 2" so zu fassen:

„Baumeister und Baugewerke, welche einen der Anzeige bei der Behörde unterliegenden, von dieser aber noch nicht genehmigten Bau."

Ich frage, ob die Kammer dieser von der Deputation vorgeschlagenen Abänderung beitritt? — Einstimmig Ja.

Weiter schlägt die Deputation vor, den letzten Satz

von den Worten an „auch kann" ganz in Wegfall zu bringen und statt dessen zu sagen:

„auch kann ihnen, wenn sich bei wiederholten Uebertretungen ein der allgemeinen Sicherheit in hohem Grade gefährlicher Leichtsinn derselben zeigt, nach Befinden das Recht zur selbständigen Bauführung auf gewisse Zeit untersagt werden."

Ich frage auch hier, ob die Kammer ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob sie §. 8 mit den beschlossenen Abänderungen Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 9.

Jeder Zimmer- und Maurermeister hat in Bezug auf die Ausführung von Bauen die Handlungen seiner Gesellen und Arbeiter in baupolizeilicher Hinsicht zu vertreten, insoweit er nicht zu bescheinigen vermag, daß seiner ausdrücklichen Anordnung zuwider gehandelt worden ist und seiner Seits eine regelmäßige Beaufsichtigung seiner Gesellen und Arbeiter stattgefunden hat.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 9.

Die hier im Allgemeinen ausgesprochene Verantwortlichkeit der Meister für die Handlungen ihrer Gesellen und Arbeiter entspricht nicht nur der bisher befolgten Praxis, sondern auch dem Verhältnisse, das zwischen Meister, Gesellen und Arbeiter den gewerbrechtlichen Grundsätzen zufolge stattfindet, indem die selbständige Uebernahme und Führung von Bauen nur dem Meister zusteht und jeder Zimmer- und Maurergeselle, mit Ausnahme der hier nicht in Betracht kommenden sogenannten Scharwerksgesellen, nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit seines Meisters, dem er den Meistergroschen abzugeben hat, arbeiten darf.

Es würde auch den Contraventionen Thor und Thüre geöffnet sein, sollte sich der Meister damit erfolgreich entschuldigen können, daß die Contravention nicht ihm, sondern seinen Gesellen und Arbeitern zur Last falle, da der Behörde gegenüber nur dem zur Bauführung allein berechtigten Meister eine Vertretung in Ansehung des von ihm übernommenen Baues obliegen kann, der häufige Wechsel der Gesellen und Arbeiter auch eine Bestrafung derselben in vielen Fällen sogar ganz unthunlich machen würde. Nur dann verlangt es die Billigkeit, daß der Meister straffrei bleibe, wenn er nachzuweisen vermag, daß von seinen Gesellen oder Arbeitern der von ihm ordnungsmäßig geführten Aufsicht ungeachtet gegen seine ausdrückliche Anordnung gehandelt und die strafbare Contravention begangen worden sei.

Im Berichte heißt es:

Zu §. 9.

Da der Ausdruck: „Zimmer- und Maurermeister" nach den Grundsätzen des Gewerbegesetzes künftig nicht auf alle selbständige Baugewerke paßt, überdies auch nicht blos die Baugewerken, sondern auch die Baumeister (§. 8) die unter ihrer Aufsicht stehenden Gesellen und Arbeiter zu vertreten haben, so beantragt die Deputation,

die Worte:

„Jeder Zimmer- und Maurermeister"

zu vertauschen mit den Worten:

„Jeder Baumeister und Baugewerke".

Weiter beantragt man mit Rücksicht auf das Gewerbegesetz:

auf der zweiten und letzten Zeile nach den Worten:

„Gesellen"

jedesmal noch einzuschalten:

„Gehülfen".

Der Deputation scheint es ferner eine Lücke im Gesetz zu sein, daß die Gesellen und Arbeiter nicht mit Strafen bedroht sind für den Fall, daß sie sich baupolizeilicher Contraventionen schuldig machen, welche der Baumeister oder Baugewerke nicht zu vertreten hat. Man beantragt deshalb, am Schlusse noch hinzuzufügen:

„Die Gesellen, Gehülfen und Arbeiter unterliegen wegen sich zu Schulden gebrachter baupolizeilicher Contraventionen in Fällen, in welchen sie vom Baumeister oder Baugewerken nicht zu vertreten sind, den in §. 8 bestimmten Strafen."

Die Deputation räthet der Kammer an:

§. 9 mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Die Discussion über §. 9 würde nun zu eröffnen sein. — Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich sogleich zur Abstimmung übergehen. Bei §. 9 beantragt die Deputation zuerst die Worte: „Jeder Zimmer- und Maurermeister" zu vertauschen mit den Worten: „Jeder Baumeister und Baugewerke". Ich frage, ob die Kammer dieser Ansicht ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Weiter beantragt die Deputation, auf der zweiten und letzten Zeile nach den Worten „Gesellen" jedesmal noch einzuschalten „Gehülfen". Ich frage, ob die Kammer auch dieser Ansicht ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Endlich beantragt die Deputation, am Schlusse des Paragraphen noch hinzuzufügen:

„Die Gesellen, Gehülfen und Arbeiter unterliegen wegen sich zu Schulden gebrachter baupolizeilicher Contraventionen in Fällen, in welchen sie vom Baumeister oder Baugewerken nicht zu vertreten sind, den in §. 8 bestimmten Strafen."

Ich frage, ob die Kammer auch hierin mit ihrer Deputation einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Und nun frage ich, ob die Kammer §. 9 in der beschlossenen Weise anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 10.

Auf öffentliche Baue finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Unser Ministerium des Innern ist beauftragt, die zur

Ausführung dieses Gesetzes weiter nöthigen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich rc.

Dresden, den rc.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 10.

Obgleich bei öffentlichen, insbesondere den vom Staate unternommenen Bauen die allgemeinen und örtlichen baupolizeilichen Vorschriften ebenfalls beobachtet werden müssen, so können dieselben doch nicht in gleicher Weise, wie die Privatbaue, unter die specielle Controle der Localbaupolizeibehörden gestellt werden, zumal solche Baue ohnehin unter besonderer Aufsicht stehen und von höheren technischen Beamten geleitet werden. Es besteht daher bezüglich der von Staatsbehörden unternommenen Baue die Einrichtung, daß dieselben der betreffenden Localbaupolizeibehörde zwar nicht zur Genehmigung anzuzeigen sind, dieser jedoch von dem Bauvorhaben Mittheilung zu machen ist, auch die Einsicht der Baurisse gestatter und dadurch die Gelegenheit geboten wird, die ihr etwa beigehenden Bedenken rechtzeitig geltend zu machen. Bei diesem, den Zweck vollständig sicher stellenden Verfahren wird es daher auch ferner zu bewenden haben.

Im Berichte heißt es:

Zu §. 10.

Im ersten Satze ist der Grundsatz ausgesprochen, daß öffentliche Baue von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen sein sollen. Die Deputation kann sich aber mit diesem Satze in seiner Allgemeinheit nicht einverstanden erklären.

Betrachtet man einmal die baupolizeilichen Vorschriften als durch das Interesse für die öffentliche Sicherheit geboten, so kann es an sich keinen Unterschied machen, ob der Bau ein öffentlicher oder ein Privatbau ist. Nun ist zwar in den Motiven anerkannt, daß bei öffentlichen, insbesondere den vom Staate unternommenen Bauen die allgemeinen und örtlichen baupolizeilichen Vorschriften beobachtet werden müssen, auch daß den Behörden Mittheilung gemacht und ihnen die Einsicht der Baurisse erlaubt sein soll. Allein dies steht eben nur in den Motiven und nicht im Gesetz. Ist es aber einmal die Meinung der Regierung und ist es das zeither schon beobachtete Verfahren, dann ist es auch richtiger und für die Staatsbehörden ganz unbedenklich, daß es im Gesetze selbst Ausdruck erlangt. Denn wenn man auch zugeben kann, daß dergleichen Baue unter besonderer Aufsicht stehen und von höheren technischen Beamten geleitet werden, so schließt dies doch die Möglichkeit nicht aus, daß gegen allgemeine, insbesondere örtliche Bauvorschriften verstoßen werde und überdies macht es einen nicht günstigen Eindruck, wenn sich der Staat im Gesetze von dem eximirt, was er in demselben Gesetze für Andere vorschreibt. Wird eine dem Inhalte der Motiven entsprechende Bestimmung in's Gesetz selbst aufgenommen, so gewährt dies noch den Vortheil, daß die Localbaubehörden das Recht erhalten, verlangen zu können, daß ihnen vom Bauunternehmer über das Bauvorhaben rechtzeitig Mittheilung gemacht und ihnen die Einsicht der Risse gestattet werde, ein Recht, ohne welches die ihnen in den Motiven zugedachte Stellung den öffentlichen und Staatsbauen gegenüber ganz illusorisch sein würde.

Demnach beantragt man:

den ersten Satz in §. 10 in Wegfall zu bringen und statt dessen zu sagen:

„Die Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Baue sind den allgemeinen oder localen baupolizeilichen Vorschriften zwar ebenfalls unterworfen, doch leidet das vorgeschriebene Verfahren nur insoweit Anwendung, als die betreffenden Staatsbehörden und Bauunternehmer verpflichtet sind, der Localbaupolizeibehörde von dem Bauvorhaben Mittheilung zu machen und ihr die Einsicht der Baurisse zu gestatten, damit ihr Gelegenheit gegeben wird, die ihr etwa beigehenden Bedenken rechtzeitig geltend zu machen."

Mit dieser Abänderung wird die Annahme des §. 10 angerathen.

Die Staatsregierung hat sich jedoch mit dieser Abänderung nicht einverstanden erklärt, sie beabsichtigt vielmehr, das zur Wahrung der baupolizeilichen Vorschriften bei der Ausführung von dergleichen öffentlichen Bauen zu beobachtende Verfahren durch Vereinbarung der betreffenden Ministerien mit dem Ministerium des Innern zu regeln und im Verordnungswege festzustellen.

Staatsminister v. Friesen: Es ist bereits in dem Berichte der geehrten Deputation bemerkt, daß die Staatsregierung sich mit dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatze nicht einverstehen kann. Auch hat der Herr Minister des Innern bereits in der allgemeinen Debatte ein von Seiten der Regierung hier zu stellendes Amendement angekündigt. Ehe ich dies letztere aber der geehrten Kammer mittheile, halte ich es für nöthig, mit kurzen Worten die Tragweite der ganzen Differenz zu bezeichnen, damit es nicht aussehe, als ob eine große principielle Verschiedenheit zwischen der Regierung und der Deputation obwalte. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß sich dieselbe mehr auf das Formelle bezieht. Die Regierung erkennt vollkommen an, daß auch bei öffentlichen Gebäuden die allgemeinen und localen baupolizeilichen Vorschriften beobachtet werden müssen und ist auch damit einverstanden, daß dies im Gesetze ausgesprochen werde, wenn es im Allgemeinen zur Beruhigung dient. Damit aber ist die Regierung nicht einverstanden, daß über das zu beobachtende Verfahren im Gesetze selbst eine specielle Bestimmung aufgenommen werde. Die Deputation wieder auf der andern Seite scheint damit einverstanden zu sein, daß nicht ganz dasselbe Verfahren, was für andere Privatbauten vorgeschrieben ist, unbedingt auch auf die Staatsbauten Anwendung zu leiden habe. Hier handelt es sich, wie mir scheint, also nur um das Mehr oder Weniger und nach dieser Einleitung erlaube ich mir der geehrten Kammer die Abänderung, die die Regierung vorschlägt, mitzutheilen. Die Regierung ist nämlich einverstanden damit, daß der erste Satz, ganz wie er von der Deputation vorgeschlagen wird, stehen bleibt, daß es also heißt:

„die Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Baue

sind den allgemeinen oder localen baupolizeilichen Vorschriften zwar ebenfalls unterworfen",

daß aber dann in folgender Weise fortgefahren werde:

„über das deshalb zu beobachtende Verfahren wird jedoch durch Verständigung der betreffenden Ministerien mit dem Ministerium des Innern das Erforderliche geordnet."

Zur Motivirung dieser abweichenden Ansicht erlaube ich mir nur ganz kurz zu bemerken, daß, wie ich schon vorhin sagte, die Hauptabsicht der Regierung dahin geht, daß in das Gesetz selbst nicht eine bindende Vorschrift über das Verfahren aufgenommen werde. Es könnte dies zu manchen unangenehmen Conflicten, zu manchen weiteren Unannehmlichkeiten führen. Gegenwärtig besteht bereits eine besondere Einrichtung bei den Staatsbauten, welche jedoch verschieden ist, je nachdem die Bauten von dem Finanzministerium ressortiren, was auch hinsichtlich der Bauten der anderen Ministerien außer dem Kriegsministerium der Fall ist oder von dem Kriegsministerium ressortiren. Hinsichtlich der Bauten des Finanzministeriums besteht eine Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern, wonach den betreffenden Behörden Mittheilung über den Bau gemacht und denselben zugleich freigestellt wird, von den betreffenden Rissen Einsicht zu nehmen und die Bedenken, die sie etwa hegen, zu verlautbaren. Das ist also ungefähr dasselbe, was hier vorgeschlagen wird. Hinsichtlich der Bauten des Kriegsministeriums besteht eine andere Einrichtung, die wohl durch die Natur der Sache bedingt wird und daher sie nicht näher zu rechtfertigen ist. Bei dem Kriegsministerium nämlich, wo überhaupt nicht so viel einzelne, über das ganze Land zerstreute Bauten vorkommen, sondern es sich meist um wichtigere Bauunternehmungen handelt, findet eine unmittelbare Vernehmung mit dem Ministerium des Innern statt. Es wird nun von Seiten der Regierung durchaus nicht beabsichtigt, an dem Verfahren in dieser Beziehung Etwas zu ändern, — bei dem Finanzministerium nicht und ebensowenig bei dem Kriegsministerium. Bei Letzterem würde aber geradezu eine Aenderung gegen das bisherige Verfahren eintreten müssen, wenn der Vorschlag der Deputation angenommen werden sollte. Ich nehme nun durchaus nicht an, daß die geehrte Deputation sich die Sache so gedacht habe, daß ein Bauplan, der von der obersten Baubehörde, sei es von dem Militäroberbauamt oder von der obersten Baubehörde des Finanzministeriums, entworfen oder genehmigt und also von diesen Behörden in ihrer Amtseigenschaft als zur Ausführung geeignet anerkannt worden ist, der betreffenden Unterbehörde nochmals zur Prüfung vorgelegt und von den Baugewerken derselben motirt werden soll. Ich will ausdrücklich bemerken, daß es sich hierbei keineswegs blos um Städte handelt, sondern bei dem Finanzministerium auch um zahlreiche Fälle von Bauten, die auf dem platten Lande vorkommen, wo also die Vorlage der Baurisse bei den Gerichtsämtern erfolgen müßte. Daß aber solche Risse noch von den Baugewerken der Gerichtsämter geprüft werden sollten, würde doch nicht ganz angemessen sein. Ich glaube, diese Gründe werden im Allgemeinen schon der geehrten Kammer nachweisen, daß in der That die Regierung nichts Unbilliges verlangt, sondern nur dasjenige, was durch die Stellung der Oberbaubehörden den unteren Baupolizeibehörden gegenüber unbedingt nothwendig gemacht wird. Ich mache hierbei noch auf zwei Punkte aufmerksam, welche die Ansicht der Regierung wesentlich zu unterstützen scheinen. Einmal ist der geehrten Kammer bekannt, daß in diesem Augenblicke der Zweiten Kammer ein Vorschlag der Regierung vorliegt über eine neue Organisation der Behörden für das Hochbauwesen, wonach die Errichtung eines Oberbauamts beabsichtigt wird. Ich hoffe, daß dieser Plan schlüßlich, wenn auch mit kleinen Modificationen, in beiden Kammern Billigung finden wird. Dann haben wir, was uns bisher gefehlt hat, eine oberste technische Baubehörde, die in jeder Beziehung competent und geeignet ist, nach jeder Seite hin die nöthigen Garantien zu geben. Künftighin werden daher fast alle wichtigeren Staatsbauten, mit Ausnahme der militärischen, der Beurtheilung und Begutachtung dieser Behörde unterliegen. Sie soll aber auch zugleich der oberste Rathgeber des Ministeriums des Innern in allen baupolizeilichen Sachen werden. Es werden nun aber die Differenzen, die in den unteren Instanzen entstehen, schlüßlich doch an das Ministerium des Innern kommen und es würde sich dann das ganz unnatürliche Verhältniß herausstellen, daß, wenn ein im Oberbauamt festgestellter Bauplan in der unteren Instanz motirt würde und dann die Differenz durch Recurs an das Ministerium des Innern käme, das Oberbauamt in oberster Instanz wieder über seinen eigenen Plan cognosciren müßte. Es sind aber die Verhältnisse dadurch ganz anders, daß es sich hier nicht wie bei den Privatbauten um Techniker handelt, die, wenn sie auch noch so befähigt und ausgezeichnet sind, doch keine amtliche Eigenschaft haben, während bei Staatsbauten die oberste amtliche Autorität in Bausachen selbst den Plan entwirft. Endlich muß auch das Ministerium dringend wünschen, daß hier nicht eine Verschiedenheit mit der Gewerbeordnung eintrete. Bei der Gewerbeordnung kam die Frage zur Sprache, wie es hinsichtlich der Staatsfabriken gehalten werden solle. Dort ist man nach langen Verhandlungen in den Deputationen beider Kammern dahin gelangt, eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, daß die materiellen Bestimmungen der Gewerbeordnung auch auf die Staatsfabriken mit einzelnen Ausnahmen Anwendung leiden sollen. Dagegen ist dort ausdrücklich gesagt, daß über die formelle Behandlung der Sache und das dabei zu Beobachtende sich das betreffende Ministerium mit dem

Ministerium des Innern zu vereinigen habe und dieser Zusatz ist dort, wie mir scheint, unter viel wichtigeren Verhältnissen, als hier in Rede stehen, in beiden Kammern ohne Widerspruch einstimmig angenommen worden. Es wird nun aber selten der Fall vorkommen, daß, wenn eine Staatsfabrik errichtet wird, nicht gleichzeitig auch ein Hausbau nothwendig ist und es ist sehr zu wünschen, daß in dem deshalb zu beobachtenden Verfahren völlige Uebereinstimmung herrsche. Wollten wir hier eine andere Bestimmung, sei es welche es wolle, ins Gesetz aufnehmen, so würden wir entweder mit der Gewerbeordnung in Widerspruch gerathen oder es würde dieselbe theilweise wieder abgeändert werden müssen. Ich glaube also, die geehrte Kammer wird sich wohl mit dem Vorschlage des Ministeriums einverstehen und denselben schlüßlich annehmen können. Ich habe mir erlaubt, den Vorschlag schriftlich aufzusetzen.

(Der Vorschlag wird dem Präsidium überreicht.)

Präsident v. Schönfels: Der Antrag der Regierung geht dahin: den ersten Satz des von der Deputation beantragten Satzes bis mit „unterworfen" beizubehalten; die Fortsetzung aber, wie die Deputation vorschlägt, in Wegfall zu bringen und dafür zu setzen:

„über das deshalb zu beobachtende Verfahren wird jedoch durch Verständigung der betreffenden Ministerien mit dem Ministerium des Innern das Erforderliche geordnet",

so daß der Satz im Ganzen nun heißen würde:

„Die Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Baue sind den allgemeinen oder localen baupolizeilichen Vorschriften zwar ebenfalls unterworfen; über das deshalb zu beobachtende Verfahren wird jedoch durch Verständigung der betreffenden Ministerien mit dem Ministerium des Innern das Erforderliche geordnet."

Selbstverständlich bedarf der Antrag der Regierung keiner Unterstützung; es würde sich aber die Debatte mit über denselben zu erstrecken haben. Herr Bürgermeister Koch!

Bürgermeister Dr. Koch: Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich in der allgemeinen Debatte auf §. 10 hinwies und behauptete, daß dort der Grundsatz ausgesprochen sei, daß die Staatsbauten nicht unter das Gesetz gestellt werden sollen, so wird diese Bemerkung, obgleich sie gestern vom Ministertische aus Widerspruch erfuhr, doch als gerechtfertigt anerkannt werden müssen, wenn ich sie auf die Worte des ursprünglichen Entwurfs verweise, wo es ausdrücklich heißt:

„Auf öffentliche Baue finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung."

Mit diesen Worten war auf das Präciseste ausgesprochen, der Staat wolle sich mit seinen Bauten nicht unter das allgemeine Gesetz unterordnen und einen solchen Grundsatz mußte ich als verderblich bezeichnen und bezeichne ihn auch heute noch als solchen. Durch den Deputationsantrag war meiner Intention schon näher getreten worden, indem darin wenigstens ein, wenn auch von den allgemeinen Vorschriften abweichendes Verfahren vorgezeichnet war, welchem sich die Staatsbauten fügen sollten. Ich hatte mir vorgenommen, diesen Vorschlag der Deputation durch noch straffere Bestimmungen zu amendiren; indessen nachdem von Seiten der Staatsregierung ein Vorschlag eingebracht worden ist, wäre es vielleicht möglich, daß ich mich damit einverstehen könnte, wenn ich mir von Seiten der hohen Staatsregierung einige Erläuterungen über die Tendenz des Antrags derselben zuvor erbitten darf. Es ist in demselben conform mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung, auf die ich mich gestern schon zu beziehen erlaubte, gesagt worden, daß die öffentlichen Baue den localen baupolizeilichen Bestimmungen untergeordnet sein sollen. Das ist ein sehr dankenswerthes Zugeständniß, welches die hohe Staatsregierung gemacht hat und es ist der wichtigste Punkt damit bereits getroffen. Dessenungeachtet soll das Verfahren nicht durch das Gesetz geordnet werden. Ich muß gestehen, ich begreife den Widerwillen nicht recht, der soeben ganz bestimmt von dem Herrn Finanzminister erklärt wurde, dagegen, daß ein solches Verfahren im Gesetz bestimmt werden solle. Ich würde es unbedenklich für viel zutreffender erachten, wenn dieses Verfahren, was die Regierung erst unter sich durch die Ministerien ordnen will, durch das Gesetz klar und bestimmt bezeichnet würde, damit Jedermann erführe, wie es denn gehalten werden solle. Indessen ich bescheide mich, ich lege darauf kein Gewicht. Wohl aber habe ich dessen ungeachtet noch einige Bedenken, die beseitigt werden müssen, wenn ich für den Antrag der Regierung und schließlich auch für das ganze Gesetz stimmen soll. Denn, meine Herren, ich erkläre nochmals, ich halte es geradezu für verwerflich, wenn der Staat eine exceptionelle Stellung für sich und seine Organe in Anspruch nehmen will. Die Bedenken, die ich habe, sind nun hauptsächlich auf Folgendes gerichtet. Ich gebe zu, daß die Bauorgane der Regierung so beschaffen sind, daß sie einen Richter nicht über sich dulden; denn ich muß annehmen, daß die oberste Staatsbaubehörde aus den ausgezeichnetsten Technikern zusammengesetzt sei. Aber, meine Herren, der Techniker fragt sich, indem er seinen Plan entwirft, lediglich, ob sein Zweck und namentlich sein technischer Zweck erfüllt werde, kümmert sich aber um Localinteressen gar nicht. Entschuldigen Sie, wenn ich die Behauptung so schroff hinstelle. Ich habe aber mannigfache Erfahrungen gemacht, daß die Techniker, um mich dieses trivialen Ausdrucks zu bedienen, durch Dick und Dünn gehen, um nur ihre technischen Zwecke zu erreichen und nicht rechts oder links sehen, ob sie damit eine Verletzung anderer Interessen herbeiführen. Namentlich muß ich Eisenbahnverwaltungen und Eisenbahntechniker hierin als die

souveränsten Leute anführen. Sie kennen keine anderen Rücksichten, als die ihrer Eisenbahnen. Das ist kein Vorwurf, meine Herren, es liegt dies im Eisenbahnwesen, dessen entschiedenster Freund ich sonst bin. Weil dies aber so ist, so muß man in der Gesetzgebung vorsichtig sein, damit sie diesen Souveränitätsbestrebungen keinen ungehörigen Vorschub leistet. Nun haben wir aber in unserem Staate eine große Anzahl Staatseisenbahnen, wir haben aber auch daneben Privateisenbahnen. Die letzteren sollen sich mit ihren Bauten dem Gesetze unterordnen, während dagegen die Staatseisenbahnen lediglich unter der Staatscontrole stehen werden. Hier will es mir nun scheinen, als wenn damit die Rechtsgleichheit verletzt werde. Denn indem der Staat Eisenbahnen baut, ist er Nichts weiter, als ein Eisenbahnunternehmer. Ich meine also, in diesem Punkte müßten beide gleichgestellt werden. Ich führe die Eisenbahnen nur als Beispiel an, obgleich ich schon im Allgemeinen gesagt habe, daß die Techniker keine andere Rücksicht als ihr unmittelbares Ziel kennen, das sie zu verfolgen haben. Wie wichtig aber für die Localverhältnisse namentlich die Eisenbahnen sind, meine Herren, hierin wird mir selbst von der Ministerbank nicht widersprochen werden können. Denken Sie Sich z. B., daß eine Eisenbahn durch zwei verschiedene Fluren nach demselben Ziele geführt werden könnte, durch die eine für den Bau etwas unbequemer, aber mit geringerer Beeinträchtigung localer Interessen, durch die andere unter gerade umgekehrten Verhältnissen. Sollen da die localen Behörden ungehört bleiben? Gewiß nicht! Und doch laufen wir Gefahr, daß an der Hand des Gesetzes der Techniker sagt: es muß so und nicht anders sein! Nun und dann wird es eben so und nicht anders sein. Das sind Folgen, die doch wirklich zu tief einschneiden. In dem Antrage der Deputation vermisse ich z. B. die Vorlegung von Situationsplänen. Darauf lege ich entschiedenes Gewicht. Denn mit Anlage einer Eisenbahn, eines Bahnhofes kann die Zukunft eines ganzen Stadttheiles in Frage gestellt werden. Ich will nur ein ganz nahes Beispiel anführen. Der hiesige böhmische Bahnhof ist in einer Weise angelegt, daß Dresden, wenn es nicht mit unendlichen großen Kosten eine Ueberbrückung oder sonst etwas Aehnliches vornehmen will, in dieser Richtung sich nicht weiter vergrößern kann. Ich verkenne die Wichtigkeit des Eisenbahnwesens nicht; ich wiederhole, daß ich einer der größten Freunde der Eisenbahnen bin und so lange in Sachsen Eisenbahnen bestehen, habe ich mich lebhaft dafür interessirt, ja ich bin zufälliger Weise schon sehr lange unmittelbar näher dabei betheiligt. Dessenungeachtet aber glaube ich, daß die Interessen der Eisenbahnen und überhaupt des gesammten Staatsbauwesens die Localverhältnisse nicht aus den Augen setzen dürfen und das, meine Herren, muß ich befürchten, wenn das Gesetz keinen Schutz dagegen darbietet. Ich würde daher der Staatsregierung sehr dankbar sein, wenn sie mich durch die Erklärung beruhigen wollte, daß bei dem Verfahren, das zwischen den Ministerien verabredet werden soll, die Localbehörden auch über die Staatsbauten rechtzeitig gehört, daß deren Widersprüche beachtet, eventuell darüber durch die vorgesetzte Regierungsbehörde Entscheidung getroffen werden soll. Ist dies der Fall und weiß man, daß ein solcher Bauplan auch der Localbehörde zur Prüfung unterstellt und ihr Gelegenheit gegeben wird, ihre localen Interessen dabei zu wahren, so bin ich vollkommen beruhigt. Auch bescheide ich mich, daß in Differenzfällen der Entscheidung der höheren Regierungsbehörde, nicht etwa nur der höheren Baubehörde, nachgegangen werden muß; denn jede Differenz in der Welt muß einmal entschieden werden. Würde ich dies von Seiten der Staatsregierung hören, so würde ich von Stellung eines weiteren Antrages absehen.

Staatsminister v. Rabenhorst: In Bezug auf das, was Herr Bürgermeister Koch geäußert hat, habe ich zu erwähnen, daß kein Minister in der Lage sich befindet, anders zu handeln, als das Gesetz vorschreibt. Ich werde also nicht nöthig haben, die Regierung zu wahren hinsichtlich der Absicht bei Abänderung des Antrags. Es handelt sich hier darum, daß jeder der Minister allein verantwortlich ist für seine Handlungen, ganz allein und keiner ist in der Lage, sich durch einen Collegen hinsichtlich der Verantwortlichkeit vertreten zu lassen; sie sind alle selbständig. Nichtsdestoweniger hat man aber gefühlt, daß es gut sei, daß gerade in dieser Sache Vereinbarungen zwischen den Ministerien stattfänden. Sie haben stattgefunden bis jetzt und haben sich bewährt. Wenn Herr Bürgermeister Koch äußerte, daß die Techniker keine anderen Rücksichten hätten, als die ihrigen, so habe ich zu bemerken: die militärischen Techniker stehen unter dem Kriegsministerium und kein militärischer Techniker darf anders verfahren, als wozu das Ministerium ihm die Genehmigung ertheilt hat und wofür dieses ganz allein verantwortlich ist. Sollte ein militärischer Techniker seine Befugnisse überschreiten, so würde er die gesetzlichen Folgen zu tragen haben. Ich habe nur noch zu bemerken, daß auch noch besondere militärische Verhältnisse eintreten können und erwähne dies, damit man nicht etwa glaube, daß ich zu demjenigen geschwiegen habe, was hier geäußert worden ist und später gegen das Ministerium angewendet werden könnte. In militärischer Beziehung können nämlich Verhältnisse eintreten, wo die Baupolizeibehörden gar nicht gehört werden können, — es liegt das in der Natur der Sache — dies sind kriegerische Verhältnisse. Daß dann von Anwendung dieses Gesetzes nicht die Rede sein kann, versteht sich von selbst.

Staatsminister v. Beust: Ich kann dem Herrn Bürgermeister Koch die Beruhigung, die er wünscht, vollständig geben. Ich darf das als selbstverständlich bezeichnen, daß das Ministerium des Innern in allen geeigneten

Fällen die Localbehörden hören wird und ich glaube und hoffe, daß dem Ministerium nicht nachgewiesen werden kann, daß Vorstellungen, welche, in welchem Falle es auch sei, bisher von der Baupolizeibehörde an das Ministerium gelangt sind, irgend unberücksichtigt geblieben wären.

Vicepräsident v. Friesen: Ehe die heutige Berathung anfing, war ich allerdings über den §. 10 sehr zweifelhaft. Auf der einen Seite mußte ich zugestehen, daß die Deputation mit ihrem Vorschlage unbedingt Recht hat; auf der andern Seite aber fühlte ich auch wieder, daß die Regierung ganz Recht habe, wenn sie sich den Bestimmungen des gewöhnlichen Verfahrens und der Aufsicht der Localpolizeibehörde nicht unterwerfen will. Es mußte also ein Ausweg gefunden werden und dieser liegt in gewissen Bestimmungen, die sich leichter fühlen, als ausdrücken lassen. Ich glaube aber, daß nun durch den Vorschlag des Herrn Finanzministers die richtige Vermittelung gefunden ist und uns dieselbe vollständig genügen kann. Zuerst muß man von der Voraussetzung ausgehen, daß die Staatsregierung, welche ein Baupolizeigesetz giebt und erläßt, durch ihre Organe doch unmöglich selbst gegen ihre eigenen Baupolizeivorschriften handeln könne. Das scheint mir von Haus aus ein undenkbarer und unmöglicher Fall zu sein. Dies vorausgesetzt, hat man nicht nöthig, die Staats-, Hof- und anderen öffentlichen Gebäude einer Controle unterwerfen zu müssen, wie sie gegen Privatpersonen und Privatbauunternehmer nöthig ist. Indeß das scheint mir ein abgethaner Zweifel zu sein. Ich glaube und wiederhole, daß durch den Vorschlag des Herrn Staatsministers Alles berücksichtigt ist, was wir wünschen und wünschen können. Indeß ich muß doch noch Einiges erwidern auf die Aeußerungen des Herrn Bürgermeisters Koch. Er sprach von dem Widerwillen der Staatsregierung, sich den gewöhnlichen Bestimmungen zu unterwerfen. Ich habe schon erwähnt, der Widerwille hat etwas Berechtigtes und Natürliches und es ist der Staatsregierung wohl nicht so übel zu nehmen, wenn sie in ihren Unternehmungen dieselbe Freiheit verlangt und wahrt, die der Privatmann auch für sich in Anspruch nimmt, dem es aber freilich nicht immer gelingt, sie zu schützen, zu wahren, zu erhalten. Die Staatsregierung ist in einer günstigeren Stellung, die ich ihr auch recht gern gönne. Es ist ferner auch nicht die Absicht der Staatsregierung, wie wir aus dem Vorschlag ersehen, daß sie in besonderer, exceptioneller Stellung stehen will, sie will sich den baupolizeilichen Vorschriften unterwerfen. Ferner erwähnte Herr Bürgermeister Koch noch einen Punkt, der nun freilich große Wunden aufreißt; das ist nämlich die Willkürlichkeit der Techniker bei der Ausführung großer Bauunternehmungen. Er sagte sehr richtig, der Techniker geht durch Dick und Dünn, blos um seine Idee durchzusetzen, oder besser gesagt, um das Ideal zu realisiren, nach welchem er strebt. Besonders mag dies wohl bei Eisenbahnen vorkommen und bei den Expropriationen von Grundstücken, wo es sein kann, daß manchmal auf das Allerschonungsloseste verfahren wird; denn wenn ein Techniker einmal einen Ausspruch gethan, daß es technisch nothwendig sei, so hat dies mehr Gewicht, als wenn der Pabst einen Ausspruch thut. Darin stimme ich dem Herrn Bürgermeister Koch vollständig bei; das ist eine Klage und ein Jammer, den bisher wohl schon Viele empfunden haben. Aber zum Troste will ich ihm sagen, daß diese Klage nicht aus der jetzigen Zeit stammt, aus unserer gegenwärtigen, modernen, constitutionellen, aufgeklärten, so hochgebildeten Zeit; nein, im Gegentheil, diese Klage ist eine sehr alte und ich erinnere mich aus meiner früheren Dienstzeit, daß über die Techniker und ihre Willkür, ihren Starrsinn in ihren Ansichten damals ebenso geklagt worden ist, wie jetzt. Freilich gehen jetzt alle Dinge mehr in's Große, das ist wahr; alle Unternehmungen geschehen jetzt in weit größeren Dimensionen, deswegen sind auch die Klagen größer, fühlbarer und werden öfter vernommen als sonst, wo man in aller Stille seinen Schaden trug und verschmerzte; man mußte schweigen, man durfte nicht viel sagen; jetzt wird mehr gesprochen und geschrieben, das ist wahr. Aber ich wünschte, der Herr Bürgermeister hätte uns nicht blos das Bild dieser Schmerzen vorgehalten, sondern auch eine Abhülfe angegeben, wie dem vorgebaut werden könne; ich bin überzeugt, wir Alle würden ihm innigst dankbar sein, wenn er uns darüber recht geeignete und zum Zweck führende Vorschläge machen könnte. Ich erinnere ferner: der Staatstechniker ist nicht allein so, das kann auch der städtische Localtechniker sein und dadurch hülft man den Klagen nicht ab, daß man einen Eisenbahnbau oder den Bau eines Bahnhofes oder eines anderen Staatsbaues der Aufsicht eines städtischen Technikers unterwirft; dadurch wird es auch nicht anders. Widersprechen und Gegenvorstellung thun kann der Betheiligte auch jetzt schon und das muß man doch am Ende den Staatstechnikern wohl lassen, daß sie die vorzüglichsten sind und die gründlichste Befähigung besitzen, daß man ihnen daher insofern fast noch mehr Zutrauen schenken kann, als den städtischen. Wenn Herr Bürgermeister Koch noch verlangt, daß die Localbehörden vor der Ausführung eines Baues, welcher sie berührt, mit ihren Vorstellungen gehört werden müßten, so muß ich dem unbedingt beistimmen; denn das versteht sich von selbst, daß die Localbehörden befragt werden müssen. Jeder Privatmann hat ja das Recht, seine Vorstellungen gegen Staatsbauten gehörigen Orts geltend zu machen; das hat die Staatsregierung auch wiederholt anerkannt; ob es viel helfen wird, das ist wieder eine andere Frage, zu deren völliger Erledigung ich auch kein Mittel weiß. Denn mit den Eisenbahnen und mit den Bahnhöfen und mit den Expropriationen ist es eben so eine Sache, da liegt die Gefahr mehr in den Umständen, als in den Technikern. Ich muß gestehen, da die Zweifel

über §. 10 so übel und böse gelöst sind, muß ich mich zufrieden stellen mit den Vorschlägen des Herrn Ministers und werde für dieselben stimmen.

Bürgermeister Dr. Koch: Der geehrte Vorredner hat sich in manchen Punkten wenigstens mit mir einverstanden erklärt; vermißt aber in dem, was ich gesagt, Vorschläge zur Abhülfe. Indeß, meine Herren, gerade die Vorschläge, die ich gemacht habe, haben dessen vollständiges Einverständniß erfahren, wie aus seinen letzten Worten hervorging. Mein Vorschlag zur Abhülfe liegt allerdings in weiter Nichts, als darin, daß wir Sicherheit erhalten, daß die Localbehörden über Staatsbauten gehört, deren Widersprüche sorgfältig erwogen und schlüßlich darüber entschieden werden soll. Einen anderen Vorschlag kann ich allerdings nicht machen. Ich glaube aber auch, er ist in der That nicht zu machen. In der dankbar gehörten Erklärung des Herrn Staatsministers auf meine Anfrage habe ich zu meiner Beruhigung die Zusicherung gefunden, daß den Localbehörden Gelegenheit gegeben werde, gehört zu werden. Denn ohnedies können diese einen Widerspruch allerdings nicht erheben, sie müssen daher von den Bauten, die vorgenommen werden sollen, in Kenntniß gesetzt werden und zwar rechtzeitig, damit sie etwaige Einwendungen noch mit Erfolg anzubringen im Stande sind. Ich habe keineswegs für städtische Techniker eine bevorzugte Befähigung in Anspruch genommen, wie der Herr Vicepräsident anzunehmen schien, sondern ich habe ausdrücklich erklärt, ich setze voraus, daß die Oberbaubehörde des Staats die allerausgezeichnetsten Techniker besitzen und daß deshalb für rein technische Fragen denselben das vollste Vertrauen zu schenken ist. Allein das reicht nicht aus, vielmehr lege ich ein Hauptgewicht darauf, daß durch Staatsbauten eben so gut, wie durch Privatbauten locale Interessen verletzt werden können und für diese Localverhältnisse wünsche ich einen gesicherten Schutz. Ich fürchte auch nicht, daß in „den geeigneten Fällen", für welche der Herr Ministerpräsident diesen Schutz zugesichert hat, eine bedenkliche Verclausulirung, wie es scheinen könnte, enthalten sein soll. Meine Herren, so erkläre ich mich denn durch das, was von der Ministerbank zur Beruhigung gesagt worden ist, im Vertrauen auf die hohe Staatsregierung für ausreichend beruhigt.

Staatsminister v. Friesen: Ich wollte nur mit wenigen Worten zur Vertheidigung der Techniker hier noch Etwas erwähnen. Wenn der geehrte Herr Bürgermeister Koch den Technikern eine gewisse Willkürlichkeit vorgeworfen und von ihnen im Allgemeinen gesagt hat, daß sie lediglich ihre technischen Zwecke verfolgten, so muß ich offen bekennen, daß sie daran ganz recht thun; sie sind eben Techniker und es ist ihnen kein Vorwurf deßhalb zu machen, wenn sie kein anderes, als das technische Interesse verfolgen; sie sollen eben den Behörden den in technischer Beziehung richtigen Weg zeigen. Daraus folgt aber noch nicht, daß sie durch Dick und Dünn gehen können. Von den technischen Beamten erhalten die vorgesetzten Behörden technische Gutachten. Stehen der Ausführung dieser letzteren andere wichtige Interessen gegenüber, die vielleicht dadurch verletzt würden, so ist es Sache jener Behörden, dies zu verhindern, soweit es thunlich ist und nach Befinden jenen Gutachten keine Folge zu geben. Die Techniker haben aber Recht, wenn sie sich an das Technische halten. Wenn hiernächst der geehrte Abgeordnete namentlich auf die Eisenbahnen zu sprechen gekommen ist, so weiß ich recht gut, daß sich die Techniker durch ihr Verfahren bei dem Baue der Eisenbahnen hier und da etwas unliebsam gemacht haben. Das liegt aber zumeist gar nicht an den Technikern, sondern in der Natur der Sache, darin, daß überhaupt eine Eisenbahn gebaut wird. Das ist nicht ganz zu ändern, da die Eisenbahnen ohne gewisse Eingriffe in das Eigenthum nun einmal nicht ausführbar sind. Nun sind aber die, welche es betrifft und welche durch den Bau berührt werden, meist sehr geneigt, sich verletzt zu fühlen und die Schuld auf die Techniker zu schieben, während, wenn sie ganz unbefangen und ohne Vorurtheil die Sache ansähen, sie sich überzeugen würden, daß Jemand betroffen werden müsse und daß, wenn sie es nicht sind, Andere betroffen werden würden. Von dem Techniker muß gerade dieser Punkt ganz unbefangen und nur vom technischen Standpunkte aus beurtheilt werden. Uebrigens ist auch nicht aus den Augen zu lassen, daß, wenn die Eisenbahntechniker des Staats recht streng verfahren, sie dies im Interesse der Staatscasse und im Interesse der Allgemeinheit thun, aber nicht in irgend einem Sonderinteresse oder aus einer vorgefaßten Meinung.

Referent Bürgermeister Hennig: Nach der soeben vernommenen Ansicht der hohen Staatsregierung über das zu beobachtende Verfahren bin ich allerdings der Meinung, daß die Staatsregierung sich mit den Vorschlägen, welche die Deputation gemacht hat, eigentlich recht wohl einverstanden erklären könnte; denn meiner Ansicht nach stimmen sie vollständig mit dem überein, was wir vorschlagen. Wir verlangen durchaus nicht, daß eine specielle Prüfung von Seiten der Localbaupolizeibehörden stattfinden solle und dürfe; wir haben nur drei Gesichtspunkte aufgestellt. Erstens, daß über das Bauvorhaben der Localbehörde Mittheilung gemacht werde; wir haben nicht gesagt, es soll ihr der Bauriß zugesendet werden, sondern wir verlangen nur, daß sie Kenntniß davon erlange, wenn die Staatsbehörde einen Bau ausführt. Wir haben zweitens beantragt, daß ihr Einsicht in die Baurisse gestattet werde; das ist unumgänglich nöthig, wenn sie das nicht kann, so hat sie gar keine Gelegenheit und Mittel, Einwendungen gegen den Bau zu machen und wir haben drittens noch verlangt, daß sie mit ihren Einwendungen, wenn sie rechtzeitig

vorgebracht sind, gehört werde. Es versteht sich von selbst, daß sie, wenn sie unbegründet sind, nicht berücksichtigt werden. Diese drei Gesichtspunkte haben wir aufgestellt und glauben an diesen unter allen Umständen festhalten zu müssen. Ich nehme an, wenn ein Verfahren eingeführt wird, wie von Seiten der Staatsregierung durch das Amendement in Vorschlag gebracht worden ist, daß diesen drei Punkten unter allen Umständen Rechnung getragen werde; denn das müssen wir verlangen, daß die Localbehörden amtlich Kenntniß davon erhalten; erlangen sie diese nicht, so wird die Absicht, die wir erreichen wollen, gar nicht erreicht; der Autorität der Staatsregierung aber wird dadurch, daß eine solche Bestimmung ins Gesetz selbst aufgenommen wird, in keiner Weise zu nahe getreten und ich fürchte, daß das hauptsächlich der Grund ist, weshalb von der Staatsregierung gegen die Vorschläge der Deputation Bedenken erhoben werden. Allein ein materieller Unterschied findet zwischen dem, was wir wollen und was wir heute von der Staatsregierung vernommen haben, durchaus nicht statt.

Kammerherr v. Zehmen: Durch die heutige Erklärung des Herrn Finanzministers bei der Debatte über §. 10 ist allerdings die Hauptdifferenz zwischen der Deputation und der hohen Staatsregierung ausgeglichen. Nach dem Vorschlage des Herrn Ministers soll das Princip, welches die Deputation aufgestellt hat in ihrem Vorschlage zu §. 10, in das Gesetz aufgenommen werden, nämlich das Princip, daß Staats- und andere öffentliche Bauten den allgemeinen polizeilichen Bauvorschriften ebenfalls unterworfen seien. Um die Festhaltung dieses Princips war es vor Allem zu thun. Was den weitern Zusatz der Deputation betrifft, gegenüber gehalten der Erklärung der hohen Staatsregierung, welche wir heute vernommen haben, so muß ich dasselbe aussprechen, was der Herr Referent gesagt hat. Ich finde materiell keinen Unterschied. Wir verlangen weiter gar Nichts, als daß die betreffenden Staatsbehörden und Bauunternehmer des Staats der Localbehörde Mittheilung machen über den vorzunehmenden Bau; ihr Einsicht in die Risse gestatten und der Localbehörde dadurch Gelegenheit gegeben werde, etwaige Erinnerungen zu stellen, um das Interesse der Commun zu wahren. Auf einem anderen Wege kann sie das nicht thun, wenn ihr nicht Mittheilung gemacht und Einsicht in die Risse gestattet wird. Das hat die hohe Staatsregierung zugesagt und mehr verlangen wir nicht. Ich möchte daher glauben, es könne auch kein Bedenken haben, die Bestimmung im Gesetze Aufnahme finden zu lassen. Von einer Monirung der von der Staatsbehörde vorgelegten Baupläne durch die Localbehörde haben wir ganz abgesehen; es liegt dies auch nicht in der Fassung, die wir vorschlagen. Obgleich nun eigentlich materiell ein Unterschied nicht mehr vorwaltet zwischen der Staatsregierung und der Deputation, so finde ich doch auch keinen Grund, davon abzugehen, daß diese Bestimmung im Gesetze einen Platz finde. Die weitere Entscheidung habe ich der Kammer anheim zu geben.

Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich will nur aussprechen und dankbar anerkennen, daß der hiesigen Localpolizeibehörde von allen Ministerien und selbst allererst in neuester Zeit auch von dem des Kriegs, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar, Kenntniß von den vorzunehmenden Neubauten gegeben worden ist. Ja, es ist ihr sogar, wie die Deputation will, nicht blos die Einsicht in die Risse gestattet worden, nein, es sind der hiesigen Baupolizeibehörde die Risse zur Einsichtnahme unmittelbar übersendet worden und ich darf hoffen, daß dies Verfahren auch ferner beibehalten wird, weil es in der That eine eigene Zumuthung sein würde, wenn die städtischen Bautechniker in allen Ministerien herumgehen und erst um diese Einsichtserstattung bitten sollten. Was die von meinem Herrn Nachbar erwähnte Angelegenheit wegen Anlage des sächsisch-böhmischen Bahnhofs allhier anlangt, so habe ich nur zu erwähnen, daß die hiesige Ortsbehörde seiner Zeit davon Kenntniß zu nehmen und darüber sich auszusprechen Gelegenheit gehabt hat. Man hat sich damals mit der Situation einverstehen müssen, weil eben eine andere Möglichkeit nicht gegeben war. Die neuerdings vielfach auftauchenden Wünsche anlangend, daß ein Uebergang zur näheren Verbindung des hinter dem Bahnhof gelegenen Terrains mit der Stadt ermöglicht werde, so schweben darüber eben jetzt Verhandlungen; ich hoffe aber, daß, so weit es thunlich ist, die betreffenden Ministerien auch hier ihre Geneigtheit, die wahren Bedürfnisse der Gemeinde und des öffentlichen Verkehrs zu berücksichtigen, an den Tag legen werden.

Staatsminister v. Beust: Wenn der geehrte Referent und der Vorstand der ersten Deputation es hervorhoben, daß materiell kein wesentlicher Unterschied bestehe zwischen dem Vorschlage der Staatsregierung und dem ursprünglichen Vorschlage der Deputation, so sollte ich meinen, wäre der hohen Kammer eben so viel Anlaß gegeben, sich für den Regierungsvorschlag, wie für den Vorschlag der Deputation zu entscheiden. Nicht außer Acht dürfte aber dabei der Umstand zu lassen sein, daß, wie bereits von anderer Seite hervorgehoben worden ist, nämlich von Seiten meiner Herren Collegen, daß nach dem Deputationsvorschlage eine Aenderung des Verfahrens eintreten würde, wogegen erhebliche Gründe sprechen und aus diesem Grunde glaube ich, daß die Kammer wohl vollständige Beruhigung fassen könnte bei dem Vorschlage der Regierung und bei der Erklärung, welche ich bereits abgegeben habe und wobei ich die Voraussetzung einer Verklausulirung zurückweisen darf.

Bürgermeister Müller: Der Herr Staatsminister hat die Meinung der beiden Mitglieder, welche die Deputation

vertheidigt haben, wohl nicht genau wiedergegeben. Wenn dieselben geäußert haben, daß kein zu großer Unterschied stattfinde zwischen den Ansichten der Deputation und der Staatsregierung, so haben die geehrten Sprecher dies nur materiell gemeint; redactionell und formell ist allerdings ein bedeutender Unterschied vorhanden. Die Ansicht, welche die Staatsregierung ausgesprochen, wird keineswegs fixirt durch die Fassung, welche von der Staatsregierung vorgelegt worden ist; wohl aber ist dies der Fall, wenn die Fassung der Deputation angenommen wird. Es bleibt, wenn die Deputationsfassung nicht Beifall findet, immer noch, trotz der Erklärung des Herrn Staatsministers, der Zukunft überlassen, wie die verschiedenen Ministerien mit dem Ministerium des Innern sich einigen über die Form des Verfahrens. Und daß man rücksichtlich dieser Einigung verschiedener Ministerien einigermaaßen mißtrauisch ist, wolle man nicht unfreundlich aufnehmen, es sind dazu Gründe vorhanden. Man weiß auch, daß das Ministerium des Innern geneigt ist, in dieser Beziehung den Wünschen der Communalbehörden zu entsprechen, aber daß dessen Wille sehr oft nicht ausführbar ist, weil Seiten anderer Ministerien andere Rücksichten geltend gemacht werden. Wenn also auch in materieller Beziehung zwischen dem Vorschlage der Deputation und der Erklärung des Herrn Ministers kein großer Unterschied zu sein scheint, so dürfte doch der Vorschlag der Deputation den Vorzug verdienen, weil formell etwas Bestimmtes darnach feststeht, wovon nicht abgegangen werden kann und es ist um so größeres Gewicht darauf zu legen, daß man schon im Voraus weiß, wie irgend Etwas stattfinden soll, als daß man das zu verhandelnde Princip der Zukunft überläßt, zumal zeither verschiedene Klagen aufgetaucht sind. Mein Herr College, Bürgermeister Koch, hat bei der allgemeinen Debatte mit großem Rechte gesagt, daß der Staat immer dasselbe erfüllen müsse, was der Privatmann erfüllen muß. Der gewöhnliche Mann sagt: wer befehlen will, muß selbst gehorchen. Das Gesetz, was Einer giebt, muß er selbst erfüllen und es macht einen übeln Eindruck, wenn der Staat auf der einen Seite nicht thun will, was der Privatmann thun soll und daß Beispiele hierfür aufgeführt werden können, wird nicht bestritten werden. Ich würde dringend wünschen, daß die Kammer mit Rücksicht darauf, daß die Deputation die Vergangenheit im Auge hat, ihrem Vorschlage beitrete, damit wir für die Zukunft gesichert werden. Uebrigens habe ich noch beizufügen, daß, wenn auch die Fassung der Deputation angenommen wird, durchaus kein Widerspruch mit der Gewerbeordnung vorhanden ist. Denn §. 2 der Gewerbeordnung berührt in Verbindung mit §. 20 die Anlagen blos insoweit, als das Verhältniß der Nachbarschaft in Frage kommt; es soll nämlich bei Staatsbauten das Verfahren ebenso Platz greifen, wie es rücksichtlich der Privatbauten erfolgen soll. Es soll der Behörde öffentlich bekannt gemacht werden, daß eine solche Anlage angelegt werden soll, damit der Nachbar seine Einwendungen vorbringen kann. Es handelt sich also dort in der That um eine ganz andere Absicht, als hier der Fall ist, hauptsächlich um die Sicherung des Nachbargrundstückes, keineswegs aber um solche Rücksichten, als hier in Frage kommen.

Staatminister v. Friesen: Der letzten Bemerkung des geehrten Herrn Bürgermeisters Müller könnte ich unmöglich beitreten; denn in §. 2 der Gewerbeordnung, der von beiden Kammern angenommen worden ist, heißt es ausdrücklich:

„Gewerbsunternehmungen des Staates oder einer der Hofhaltungen des königlichen Hauses, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur den Bestimmungen der §§. 20—30, des ganzen fünften Abschnitts, der §§. 92—94 und des siebenten Abschnittes in ihrem materiellen Theile unterworfen."

Es handelt sich also dort um die ganze Gewerbeordnung. Diesem Satze nun schließt sich die Bestimmung an, daß hinsichtlich der Ausführung dieser Bestimmung eine Vereinbarung zwischen den Ministerien stattfinden soll. An diese Vorschrift schließt sich nun der jetzige Vorschlag des Ministeriums unmittelbar an. Da hiernächst wiederholt auf eine vollständige materielle Uebereinstimmung, welche zwischen dem Vorschlage der geehrten Deputation und dem des Ministeriums stattfinden solle, Bezug genommen worden ist, so fühle ich doch die Verbindlichkeit, darauf aufmerksam zu machen, daß Fälle vorkommen können und zwar schon beim Finanzministerium, noch vielmehr aber und in noch größerem Umfange beim Kriegsministerium, wo es nicht möglich oder räthlich ist, einen speciellen Plan von einem Gebäude durch öffentliche Acten durchgehen zu lassen. Für solche Fälle wird ein genügende Wahrung aller Interessen durch eine Vereinigung mit dem Ministerium insofern zu erreichen sein, daß das Ministerium des Innern die ganze Vertretung der polizeilichen Interessen in die Hand nimmt und dann die eben nöthige Auskunft von der Localbehörde verlangt. Ein materieller Unterschied besteht also allerdings und es ist ein so wichtiger, daß die Regierung auf ihren Vorschlag entschieden halten muß. Ich glaube, es wird diese Ansicht auch von der hohen Kammer Annahme finden. Wenn bemerkt worden ist, daß es einen übeln Eindruck mache, wenn der Staat sich seinen eignen Gesetzen nicht unterwerfe, so bemerke ich dagegen, er will sich ja unterwerfen und es ist daher auch die Regierung ganz einverstanden, daß dies nicht blos als selbstverständlich angenommen, sondern ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen werde. Ein wesentlicher Unterschied in der formellen Behandlung liegt aber schon darin, daß die Staatsbauten in letzter Instanz von den obersten technischen Behörden selbst entworfen und vorgelegt werden, worin ein wesentlicher Unterschied selbst

gegenüber dem tüchtigsten und ausgezeichnetsten Privatbaumeister liegt.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort ergreifen zu wollen; ich schließe daher die Debatte bezüglich des §. 10 und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Hennig: Zwischen den Vorschlägen der Deputation, wie sie im Paragraphen enthalten sind und den ausgesprochenen Ansichten der Staatsregierung ist materiell kein Unterschied, nur so habe ich und Herr v. Zehmen es gemeint. Dagegen finde ich einen großen Unterschied zwischen dem Vorschlage der Deputation und der Fassung, die von der Staatsregierung vorgeschlagen wird. Nach dem Vorschlage der Deputation ist das Verfahren in der Hauptsache schon vorgeschrieben; allein nach dem Vorschlage der Staatsregierung, wie sie den Paragraphen gefaßt haben will, hängt Alles noch von der Vereinigung der Staatsregierung und davon ab, wie und auf welche Weise diese Vereinbarung im Verordnungswege ihre Erledigung finden wird. Wir müssen uns damit trösten, daß die Regierung erklärt hat, ein Verfahren eintreten lassen zu wollen, wie die Deputation es wünscht. Ich habe indeß der hohen Kammer anheim zu geben, ob sie dem Vorschlage der Deputation beipflichten will oder ob sie sich mit dem Vorschlage der hohen Staatsregierung einverstanden erklären will.

Präsident v. Schönfels: Ich wende mich nun zur Abstimmung. Es liegen in Bezug auf §. 10 zwei Vorschläge vor, zunächst der von der Staatsregierung gestellte und dann der von der Deputation gestellte. Ich werde beide recapituliren und dann die erste Frage auf den Antrag der Deputation richten und die zweite auf den der Regierung. Die Deputation schlägt vor, den ersten Satz in §. 10 in Wegfall zu bringen und statt dessen zu sagen:

„Die Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Baue sind den allgemeinen oder localen baupolizeilichen Vorschriften zwar ebenfalls unterworfen, doch leidet das vorgeschriebene Verfahren nur insoweit Anwendung, als die betreffenden Staatsbehörden und Bauunternehmer verpflichtet sind, der Localbaupolizeibehörde von dem Bauvorhaben Mittheilung zu machen und ihr die Einsicht der Baurisse zu gestatten, damit ihr Gelegenheit gegeben wird, die ihr etwa beigehenden Bedenken rechtzeitig geltend zu machen."

Dies ist der Vorschlag der Deputation; die hohe Staatsregierung schlägt hingegen Folgendes vor:

„Die Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Baue sind den allgemeinen oder localen baupolizeilichen Vorschriften zwar ebenfalls unterworfen; über das deshalb zu beobachtende Verfahren wird jedoch durch Verständigung der betreffenden Ministerien mit dem Ministerium des Innern das Erforderliche geordnet."

Wie schon erwähnt, werde ich zunächst die Frage auf den Vorschlag der Deputation richten; sollte er abgeworfen werden; dann werde ich den Vorschlag der hohen Staatsregierung zur Abstimmung bringen. Recapitulirt sind beide Vorschläge; ich frage daher nur noch einfach, ob die Kammer den Vorschlag ihrer Deputation in Betreff des §. 10 annehmen will? — Mit 19 gegen 13 Stimmen Nein.

Ich frage nun, ob die Kammer den Vorschlag der hohen Staatsregierung annehmen will? — Einstimmig Ja.

Somit wäre die Abstimmung des §. 10 erledigt.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich weiß nicht, ob die Kammer ein besonderes Interesse daran hat, daß die Taxordnung vorgelesen werde; ich meinestheils halte es nicht für nothwendig, da sie den Mitgliedern der Kammer mehrere Tage schon vorgelegen hat und also anzunehmen ist, daß sie dieselbe genau kennen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Vorschlag des Herrn Referenten vernommen; er geht dahin, von der Vorlesung der Taxordnung*) abzusehen und insofern nicht aus der Kammer der Wunsch auftaucht, daß sie verlesen werde, werde ich annehmen, daß der Vorschlag des Herrn Referenten genehmigt ist.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt nun:

Schließlich empfiehlt die Deputation:
den Entwurf mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen anzunehmen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die dem Berichte beigefügte Gebührentaxe die Genehmigung der Staatsregierung erhalte.

Präsident v. Schönfels: Ehe ich zu der Endabstimmung über das Gesetz übergehe, habe ich noch die Frage an die Kammer zu richten, ob sie mit der Taxordnung, wie sie von der Deputation vorgeschlagen wird, einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Und nun werde ich zur Endabstimmung übergehen, welche durch Namensaufruf stattzufinden hat. Die Deputation trägt darauf an:

„den Entwurf mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen anzunehmen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die dem Berichte beigefügte Gebührentaxe die Genehmigung der Staatsregierung erhalte."

Es antworten mit Ja:

Secretär v. Egidy.
Secretär Wimmer.
Domherr v. Watzdorf.
Graf zu Solms-Wildenfels.
Hofrath Dr. Hänel.
Graf Wilding v. Königsbrück.
Bischof Forwerk.
Graf v. Schönburg.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Clauß.

*) Die nicht zum Vortrag gelangte Taxordnung s. L.M. I. K. Nr. 40 S. 1001 flg.

Bürgermeister Gottschald.	Kammerherr v. Metzsch.
Kammerherr v. Watzdorf.	Bürgermeister Müller.
Rittergutsbesitzer Kraft.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Bürgermeister Hennig.	Kammerherr v. Miltitz.
Freiherr v. Beschwitz.	Bürgermeister Koch.
Kammerherr v. Zehmen.	Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Rittergutsbesitzer v. Böhlau.	Präsident v. Schönfels.

Mit Nein antworten:

Vicepräsident v. Friesen.	Kammerherr v. Lüttichau.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Klostervoigt v. Posern.
Rittergutsbesitzer v. Römer.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Graf v. Stolberg.	Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz.

Präsident v. Schönfels: Der Gesetzentwurf hat mit 24 Stimmen gegen 8 Annahme gefunden und somit wäre dieser Gegenstand der Berathung erledigt. Ich proponire den Schluß der Sitzung und beraume die nächste auf Freitag Vormittag 11 Uhr an. Gegenstände der Tagesordnung werden sein: 1) Bericht der zweiten Deputation über das königliche Decret, die auf den Domänenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend; 2) Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf wegen Abtretung von Grundeigenthum für eine Eisenbahn von Priestewitz nach Großenhain; 3) Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde der Kirchfahrt Nossen wegen ihr auferlegter Verpflichtung zur Bezahlung der Steuern und Abgaben von einem neuerworbenen Pfarrlehnsgrundstücke; 4) Bericht derselben Deputation über die Petition der Gemeinde Bucha um Aufhebung des §. 11 des Gesetzes vom 8. März 1838; 5) Mündlicher Bericht derselben Deputation über die Beschwerde der Louise Springer und Genossen zu Neuschönefeld, angebliche Verluste in einer Nachlaßsache betreffend; 6) Schriftlicher Bericht derselben Deputation über die Petition der Vorstände des germanischen Museums zu Nürnberg um Gewährung einer Beihülfe für die Zwecke dieses Museums.

(Schluß der Sitzung ¾3 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 23. März 1861.

// Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 42. Dresden, am 22. März 1861.

Zweiundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 15. März 1861.

Inhalt:

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 23 Minuten in Anwesenheit von 32 Kammermitgliedern, sowie in Gegenwart des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Friesen und des Herrn königlichen Commissars Geh. Raths v. Brolzem mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Wimmer aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt und von den Herren v. Böhlau und v. Metzsch mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Auf der heutigen Registrande befinden sich vier Nummern. Herr Secretär Wimmer wird die Güte haben, uns dieselben vorzutragen.

(Nr. 238.) Petition des Landwirthschafts- und Gewerbevereins zu Forchheim vom 8. März 1861, um Errichtung einer Staatsmobilarversicherungsanstalt.

Präsident v. Schönfels: Als mit dem Decret über das Immobiliarbrandversicherungswesen connex, wird diese Petition an die Zweite Kammer abzugeben sein, wo die Berathung über das von mir erwähnte Decret zuerst erfolgt. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 239.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 8. März 1861, die fortgesetzte Berathung enthaltend über das allerhöchste Decret, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1855, 1856 und 1857 betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gehört zur Competenz der zweiten Deputation, weshalb vorgeschlagen wird, diesen Protokollextract dahin zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 240.) Das Directorium der königlichen polytechnischen Schule übersendet 25 Druckexemplare, Programme zu den am 18.—20. März mit den Schülern der polytechnischen Schule und der Baugewerkenschule zu haltenden Prüfungen zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Soweit die Exemplare reichen, liegen dieselben in der Kanzlei zur Empfangnahme bereit. Im Uebrigen wird der Dank im Protokoll niedergelegt werden.

(Nr. 241.) Bericht der zweiten Deputation vom 14. März 1861 über Abtheilung A des Ausgabebudgets, die allgemeinen Staatsbedürfnisse betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht wird morgen gedruckt und vertheilt werden und dann ein Gegenstand der nächsten Tagesordnung sein.

Herr v. Welck entschuldigt sich für die heutige Sitzung wegen Unwohlseins, desgleichen Herr Kammerherr v. Lüttichau. Herr Vicepräsident v. Friesen entschuldigt sich für die heutige Sitzung wegen überhäufter Arbeiten in der zweiten Deputation und Herr v. Nostiz-Wallwitz wegen dringender Dienstgeschäfte. Herr Superintendent Dr. Lechler bittet um Urlaub bis 18. April. Ich frage, ob die Kammer dieses Gesuch genehmigt? — Einstimmig Ja. Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen. Wir können uns daher zur Tagesordnung wenden.

Der erste Gegenstand ist der **Bericht der zweiten Deputation über das königliche Decret, die auf den Domänenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend.** Ich habe Herrn v. Römer als Referenten zu ersuchen, uns den Vortrag zu geben.

Referent **v. Römer:** Das allerhöchste Decret lautet folgendermaaßen:

Se. Königliche Majestät lassen in der Beilage unter D eine an die früheren diesfälligen Nachweisungen sich anschließende summarische Uebersicht über Einnahme und Ausgabe bei dem Domänenfond in den Jahren 1857, 1858 und 1859 den getreuen Ständen mit dem Eröffnen zugehen, daß die ausführlichen tabellarischen Zusammenstellungen über in der nämlichen Zeit veräußertes oder neuerworbenes Staatsgut zur Mittheilung an die ständischen Deputationen bereit liegen, übrigens während der Finanzperiode 1861/63 solche Veräußerungen von Staatsgrundstücken, welche verfassungsmäßig zuvor einer ständischen Zustimmung bedürfen, nicht beabsichtigt werden.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 6. November 1860.

Johann.

(L. S.) Richard Freiherr von Friesen.

Die Beilage unter D besteht in einer Rechnung, die sich nicht zum Vorlesen eignet; übrigens ist der Inhalt derselben im Bericht aufgenommen. Der Bericht lautet:

In dem königlichen Decret vom 6. November vorigen Jahres und den, theils demselben unter D beigedruckten, theils am 12. desselben Monats an die Erste Kammer gelangten handschriftlichen, sehr umfänglichen Zusammenstellungen unter A und C, welche in der Kanzlei zur Einsicht bereit liegen, wird der verfassungsmäßige Nachweis über das in den Jahren 1857, 1858 und 1859 erworbene oder veräußerte Staatsgut, sowie über den dermaligen Bestand des Domänenfonds gegeben.

Der geehrten Kammer hat die unterzeichnete Deputation die Hauptergebnisse aus jenen Nachweisungen hiermit vorzulegen.

I. Die Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken, sowie die Ablösungen von Domänialberechtigungen

in der handschriftlichen Uebersicht unter A enthalten, aus denen sich zugleich die Einnahmen des Domänenfonds ergeben, betreffen zunächst unter 23 Nummern meist Parcellenveräußerungen von Domanialgrundstücken, bedingt durch isolirte Lage derselben, durch Expropriation für Eisenbahnzwecke und begründetes Bedürfniß für Baustellen, benachbarte Gewerbsanlagen und Steinbrüche. Auch fällt unter diese Veräußerungen die Ueberlassung des für die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Tharandt als Lehrmittel benutzten Folgengutes daselbst an den Staatsfiscus, dessen Kaufpreis nach dem genehmigten Antrag in der ständischen Schrift vom 6. August 1858 (Landtagsacten 1858, I. Abtheilung, 2. Band, Seite 744) aus der Staatscasse an den Domänenfond zu restituiren war, weshalb derselbe mit 8,000 Thalern in das außerordentliche Ausgabebudget für 1858/60 als Position 22 aufgenommen wurde (Landtagsacten a. a. O., Seite 759 und 789). Da jedoch die Gesammtausgabe des Domänenfonds für das Folgengut wegen einiger hinzugekauften Parcellen und des aus diesem Fond bestrittenen Ablösungscapitals der Reallasten des Gutes, sowie wegen des Agio des ursprünglich in Conventionsmünze gezahlten Kaufpreises und mit Berücksichtigung der erfolgten Wiederveräußerung einer Parcelle, nach der von dem Herrn Regierungscommissar mitgetheilten Berechnung, sich auf 8,725 Thlr. 7 Ngr. 3 Pf. belief, so ist dieser letztere Betrag von dem Staatsfiscus restituirt und bei dem Domänenfond vereinnahmt worden. Ferner erfolgt unter Nr. 22 die Abschreibung des alten, nach seiner Zerstörung im Jahre 1849 nicht wieder aufgebauten Opernhauses zu Dresden, wofür der auf dem Proceßwege erlangte Entschädigungsbetrag (nach der definitiven Berechnung 11,952 Thlr. 12 Ngr. 6 Pf.) zur bleibenden Einnahme kommt. Der übrige bei derselben Nummer der Uebersicht mit vereinnahmte, in demselben Processe erlangte Capitalbetrag an 11,207 Thlr. — Ngr. 8 Pf. ist später (im Jahre 1860) aus dem Domänenfond an die Staatscasse ausgezahlt worden, weil er die Entschädigungssumme für Zerstörungen und Verluste an anderen, zum Domänengut nicht gehörigen Gegenständen des Staatsguts ausmacht. Endlich erscheint in dieser Abtheilung (unter Nr. 20) die Vereinnahmung eines Gesammtbetrags von 60,385 Thlr. 2 Ngr. Derselbe besteht aus den früher dem Staatsfiscus bestellt gewesenen, nunmehr dem Domänenfond überwiesenen Erbpachtcautionen und Quantis. Diese waren bei der Ablösung sämmtlicher Erbpachtsverhältnisse und Verwandlung der vererbpachtet gewesenen Grundstücke in freies Eigenthum von den Ablösenden auf die vereinbarten Ablösungscapitalien zugerechnet worden, sind also als ein Theil derselben anzusehen. Der übrige Theil der Ablösungscapitalien gleichen Ursprungs ist in den früheren Perioden schon bei den Ablösungssummen für Geldgefälle, Erbpachtszinsen u. s. w. in Einnahme gekommen.

Hierauf folgen unter 115 Nummern die Veräußerungen von **Forstgrundstücken**, zusammen ein Areal von 196 Ackern 95,24 Quadratruthen in größtentheils kleinen und sehr kleinen Parcellen von geringem Werthe umfassend. Die Veranlassungen dazu liegen in erfolgter Expropriation für die Staatseisenbahn, in nachgewiesenen Bedürfnissen von Baustellen (zum Theil für Waldarbeiter und ein Schulhaus), für benachbarte Berggebäude, Steinbrüche, Gewerbsanlagen und kleiner Hausbesitzer zur Gewinnung von etwas Feld; bei der Mehrzahl aber in der isolirten Lage der Parcellen oder deren Belastung mit Wegebau- und anderen Servituten. Fast die Hälfte des angegebenen Areals betrifft vergleichsweise vereinbarte Abtretungen bei Ablösung von sehr nachtheiligen Huthungsbefugnissen, um die übrigen geschlossenen Reviertheile von diesen zu befreien. Auch wurde ein durch einen Neubau entbehrlich gewordenes Forsthaus verkauft.

Alle diese Grundstücksveräußerungen gehören nach Ansicht der Deputation zweifellos unter die nach §. 18 der Verfassungsurkunde zulässigen „zu Beförderung der Landescultur oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile nöthig oder gut zu befindenden Veräußerungen."

Von Veräußerungen von **Jagden** finden sich in den Nachweisungen unter A nur 2 Fälle, welche nach dem

Gesetz vom 17. März 1832 abgelöst wurden. Diejenigen Ablösungscapitale, welche für, dem Staatsfiscus zuständig gewesene, infolge des Gesetzes vom 26. November 1858 zurückgeforderte Jagdgerechtsame auf fremdem Grund und Boden erlangt worden sind, betragen überhaupt nach einer von dem Herrn Regierungscommissar erbetenen Mittheilung 188,945 Thlr. 29 Ngr. 1 Pf.; sie sind dem Domänenfond in solle überwiesen worden und kommen bei demselben im Jahre 1860 zur Vereinnahmung.

Veräußerungen anderer fiscalischer Gerechtsame und Nutzungen sind nicht, wohl aber die Rückzahlung eines sogenannten Amtscapitals und 33 Fälle von Allodificationen vorgekommen. Endlich werden von Ablösungen von Geldzinsen, Renten, Lehngeldern und Canones verschiedener Art 337, von Naturaldeputaten 1 und von Diensten und Servituten 3 Fälle aufgeführt.

Solche Veräußerungen und Ablösungen, bei denen ein jährlicher Grundzins erlangt wurde, welche in den früheren Perioden den Gegenstand der Nachweisungen unter B bildeten, sind in den Jahren 1857 bis 1859 nicht eingetreten.

II. Die Erwerbungen von Grundstücken für das Staatsgut und Ablösungen von auf demselben haftenden Servituten,

durch welche die Ausgaben des Domänenfonds herbeigeführt werden, sind in den Nachweisungen unter C zusammengestellt.

Die Erwerbungen und Vergrößerungen von eigentlichen Domänengrundstücken betragen 19 Nummern; unter ihnen ist die bedeutendste der im Jahre 1857 bewirkte Ankauf des Brauschänkenguts zu Wölfnitz sammt Zubehör und einiger anderen Feld- und Wiesengrundstücke ebendaselbst mit einem Areal an zusammen 50 Ackern 47 Quadratruthen zu Vergrößerung und Arrondirung des Kammerguts Gorbitz für 37,487 Thlr. 18 Ngr. 6 Pf. Diese Grundstücke sind der Kammergutspachtung daselbst mit überwiesen, und es zahlt dieselbe seit ihrer Uebernahme im Jahre 1857 nach der von dem Herrn Regierungscommissar ertheilten Auskunft dafür ein jährliches Pachtgeld von 1,500 Thalern neben dem Pachtgelde für das eigentliche Kammergut an jährlich 6,205 Thalern. Nächstdem ist der Erweiterung des fiscalischen Braunkohlenwerkes zu Kaditzsch bei Grimma zu gedenken. Zu diesem sind anderweite Kohlenfelder für 32,580 Thlr. 5 Ngr. und ein Ausförderungsplatz für 2,579 Thlr. 10 Ngr. angekauft worden. Die erste in die Periode 1854 bis 1856 fallende Erwerbung der dortigen Kohlenfelder kostete 15,900 Thaler, so daß die ganze Ausgabe für das Kohlenfeld nunmehr 48,400 Thlr. 5 Ngr. beträgt. Die Nutzungen dieses Werkes erscheinen im Einnahmebudget auf die Finanzperiode 1861/63 unter Pos. 5b als neue Einnahmepost mit jährlich 3,100 Thalern. Da nach den in den Erläuterungen zum Budget (Landt.-Acten I. Abth. 2. B., S. 43) außer jenem Kaufpreis der Kohlenfelder noch circa 22,000 Thaler auf Herstellung einer geeigneten Förderung und Dampfmaschinen zu verwenden gewesen sind, der gesammte Aufwand für das Werk also circa 70,000 Thaler beträgt, so ergiebt sich schon jetzt eine Verzinsung desselben von $4\frac{3}{10}$ Procent, deren weitere Erhöhung nach fortgesetzter Aufschließung des Kohlenfeldes und Erweiterung des Debitkreises auch eine allmälige Tilgung des Anlagecapitals erwarten läßt. Ferner kommen vor einige kleine Meliorationsneubaue bei Kammergütern mit zusammen 2,869 Thlrn. 13 Ngr., drei Erweiterungen der Anlagen bei dem Kalkwerke im Spitzgrunde für zusammen 4,100 Thaler, die Erwerbung einiger Parcellen am Großteich zu Moritzburg für 2,335 Thaler zu Beseitigung lästiger Servituten, endlich die Uebernahme des jetzigen Rentamtsgebäudes zu Chemnitz vom Steuerfiscus für 13,800 Thaler und die Ankäufe zweier Gebäude für die Rentämter zu Schandau und Auerbach für beziehendlich 7,400 Thaler und 4,750 Thaler.

Die Uebernahme des jetzigen Rentamtsgebäudes zu Chemnitz auf das Domänengut und die Restitution des Kaufpreises an den Steuerfiscus erfolgte, weil dasselbe früher für die Zwecke der Zoll- und Steuerverwaltung aus den Einkünften des Hauptsteueramtes daselbst erkauft, nach Uebergang des alten Rentamtsgebäudes an die Justizverwaltung aber die Rentamtsverwaltung nebst Dienstwohnung in das fragliche neuerworbene Gebäude verlegt worden war.

Hinsichtlich der Rentamtsgebäude zu Auerbach und Schandau hat die Deputation daran zu erinnern, daß bei dem vorigen Landtage durch allerhöchstes Decret vom 19. Januar 1858 (Landt.-Acten 1858, I. Abth. 2. Bd. S. 341 flg.) der Ankauf eines Hausgrundstücks zu Auerbach für 10,000 Thaler und eines solchen zu Schandau für 7,400 Thaler zur Einrichtung von Rentämtern daselbst beantragt wurde, weil die zeitherigen Localitäten derselben in den Schlössern zu Voigtsberg und Hohnstein für eine nothwendige Erweiterung der Landesstrafanstalten erforderlich waren. In der Schrift vom 5. August 1858 (Landt.-Acten 1858, I. Abth. 2. Bd., S. 733 flg.) erklärte sich die Ständeversammlung mit dem Ankauf des Hauses zu Schandau aus den Mitteln des Domänenfonds einverstanden, lehnte aber den Erkauf des Hauses zu Auerbach für 10,000 Thaler ab, weil man des Dafürhaltens war, „daß zu Auerbach die Ermiethung oder Beschaffung einer Rentamtsexpedition nebst Cassenlocal und Dienstwohnung mit einem geringern Aufwande als von 400 Thalern jährlich zu ermöglichen sein dürfte, zumal die Oberforstmeisterei daselbst, bei deren Erwerbung früher schon auf eine Rentamtsexpedition mit Rücksicht genommen worden, ein hierzu geeignetes Local bereits enthält". Die Deputation hat sich von dem Herrn Regierungscommissar weitere Auskunft über den inmittelst eingetretenen, im Landtagsabschiede vom 10. August 1858 (Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 891) bereits erwähnten Ankauf eines andern Hauses zu Auerbach erbeten. Sie ist dahin erfolgt, daß durch eigene, von den Ministerien des Innern und der Finanzen abgeordnete Commissare weitere Ermittelungen wegen Unterbringung des Rentamts zu Auerbach vorgenommen worden seien. Diese hätten zwar bestätigt, daß im Parterre der Oberforstmeisterei die Rentamtsexpedition unterzubringen sei, daß dies aber die Herstellung anderer Wohnungsräume für die männlichen Dienstleute des Oberforstmeisters und eines neuen Waschhauses an die Stelle des verlorengehenden mit einem nicht unbedeutenden Bauaufwande erfordern würde. Es habe sich ferner ergeben, daß bei diesem Arrangement der große Vortheil verloren gehen würde, daß der Rentbeamte, wenn seine Wohnung in demselben Gebäude mit der Expedition und der Casse sich befindet, letztere unausgesetzt selbst überwachen kann; daß ferner eine passende Miethwohnung für den Beamten nicht unter einem jährlichen Miethzins von 200 Thalern zu erlangen sein werde, sowie endlich, daß bei einer bloßen Ermiethung später immer wieder Schwierigkeiten wegen passender Unterbringung des Rentbeamten

eintreten könnten. Darauf sei aber um so mehr zu achten gewesen, als unter allen Umständen an eine Wiederverlegung des Rentamts von Auerbach als dem passendsten Sitze der Oberforstmeisterei hinweg nicht weiter zu denken sei. Zugleich sei dem Staatsfiscus ein anderes (als das früher vorgeschlagene) Hausgrundstück, in welchem für Dienstwohnung, Expedition und Rentamtscasse passende Räumlichkeiten vorhanden sind, für einen Kaufpreis von nur 4,750 Thaler angeboten worden. Das Finanzministerium habe daher geglaubt, für diesen Ankauf für Rechnung des Domänenfonds, der allen zu nehmenden Rücksichten zu entsprechen schien, welcher auch auf desfallsigen Vortrag die allerhöchste Genehmigung erhielt, sich entscheiden zu müssen.

Die Deputation hält ihrerseits unter den angegebenen Umständen die Erwerbung des fraglichen Hausgrundstückes für völlig gerechtfertigt. Es wird dadurch nicht nur der wesentliche Vortheil einer für immer gesicherten Unterbringung der Dienstwohnung des Rentbeamten in demselben Gebäude mit seinen Geschäftsräumlichkeiten erlangt, sondern auch durch die Mäßigkeit des Kaufpreises, der selbst mit Berücksichtigung einiger wahrscheinlich nöthig gewordenen Einrichtungskosten nur die Hälfte der Summe beträgt, die der früher vorgeschlagene Hauskauf erforderte, das Hauptbedenken der Ständeversammlung vom Jahre 1858 erledigt.

Die wesentlichsten Erwerbungen haben erfreulicher Weise zu Gunsten der **Staatsforsten** stattgefunden; sie umfassen unter 138 Nummern ein Areal von 3,798 Ackern 82,87 Quadratruthen, einschließlich einiger Wiesen und dabei 8 Forstgrundstücke von größerem Umfange (zwischen 107 bis 939 Ackern), während in den beiden vorhergegangenen Perioden nur 1,071 und beziehendlich 2,804 Acker angekauft worden waren. Mit der auf ständischer Ermächtigung beruhenden Versorgung von Revierverwaltern mit Dienstwohnungen (Landt.-Acten 1846, I. Abth. 2. Bd., S. 692) ist fernerweit vorgeschritten worden, indem 5 Grundstücke zu diesem Zwecke angekauft und die auf denselben befindlichen Gebäude zu solchen Wohnungen eingerichtet worden sind. Auf Stolpner Revier ist der Neubau einer Försterwohnung zu Fischbach eingetreten, wogegen das frühere ganz unzulängliche und unzweckmäßige Forsthaus daselbst (nach Uebersicht A Nr. 127) verkauft wurde. Auch sind auf einem neuerworbenen großen Forstgrundstücke bei Auerbach das vorhandene Försterhaus und ein angekauftes kleines Haus auf dem umfänglichen Steinbacher Revier zu Dienstwohnungen für zwei Forstgehülfen bestimmt worden.

Ablösungen endlich von auf dem Staatsgut lastenden Geldzinsen sind 72, von dergleichen Naturaldeputaten 9 und von dergleichen Berechtigungen 50 Fälle vorgekommen.

Ueber den dermaligen

Bestand des Domänenfonds

geben die gedruckte Beilage zum königlichen Decret unter D nebst den angeführten Uebersichten unter A und C die einzelnen Nachweise.

Es ergiebt sich daraus, daß der Baarbestand dieses Fonds am 1. Januar 1857

2,706,952 Thlr. 28 Ngr. 3 Pf.

betrug. Dazu kamen in der Periode 1857 bis mit 1859 folgende Einnahmen:

Thlr.	Ngr.	Pf.	
104,017	24	1	für veräußerte Domänengrundstücke,
9,704	5	4	für veräußerte Forstgrundstücke,
145	—	—	für veräußerte Jagdberechtigungen,
496	12	6	Rückzahlung eines Amtscapitals,
2,652	5	—	für Allodificationen und Erbverwandlungen,
215,611	12	5	für Ablösung von Geldzinsen und Renten
64	—	—	für Ablösung eines Naturaldeputats,
413	7	—	für Ablösung von Berechtigungen und Diensten,
1,242	20	3	an eingegangenen Activresten aus früheren Jahren.
334,346	26	9	in Sa.

Neue Activreste sind in der letztverflossenen Periode nicht erwachsen. Da auf die ult. December 1856 verbliebenen Activreste an 2,147 Thlr. 3 Ngr. 7 Pf. (vergl. Landt.-Acten 1857, Beilage zur II. Abth. 1. Bd., S. 18 und Beilage zur III. Abth. 1. Bd., S. 372) in den Jahren 1857 bis 1859 wie oben gedacht 1242 Thlr. 20 Ngr. 3 Pf. eingegangen sind, so verbleiben ult. December 1859 an der gleichen Resten noch außenstehend

904 Thlr. 13 Ngr. 2 Pf.,

einschließlich 11 Thlr. 6 gGr. Conventionsgeld (nicht 6 Ngr., wie durch einen Schreibfehler die Decretsbeilage D Seite 475 angiebt.)

Aus den oben aufgeführten neuen Einnahmen und dem Bestande vom 1. Januar 1857 stellt sich demnach für 1857 bis 1859 die Gesammteinnahme des Domänenfonds auf

3,041,299 Thlr. 25 Ngr. 2 Pf.

Die Ausgaben des Fonds betrugen in denselben Jahren nach den Unterlagen:

Thlr.	Ngr.	Pf.	
109,926	29	3	für Domänengrundstücke,
436,860	7	1	für Forstgrundstücke (ausschließlich eines noch auszuzahlenden Betrages an 2,000 Thlr.),
5,488	5	—	für Ablösung von Geldzinsen aller Art,
13,853	26	1	für Ablösung von Naturaldeputaten,
61,773	23	7	für Ablösung anderer Naturaloblasten, Servituten und dergleichen,
4,480	—	—	an Auszahlungen auf frühere Passivreste.
632,383	1	2	Sa.

Da am Schlusse des Jahres 1856 noch ein Passivrest von 5,080 Thalern bestand (vergl. Landt.-Acten 1857, Beilage zur II. Abth. 1. Bd., S. 19 und Beilage zur III. Abth. 1. Bd., S. 373), davon, wie gedacht, 4,480 Thaler zur Auszahlung, hinzu aber 2,000 Thaler gekommen sind, so betragen die Passivreste ult. December 1859 annoch

2,600 Thaler.

Aus den sämmtlichen angeführten Baarbeständen, Baareinnahmen und Baarausgaben ergiebt sich den 31. December 1850 als Baarbestand des Domänenfonds die Summe von

2,408,916 Thlrn. 24 Ngr.

Dieser Betrag wird in zinstragenden Staatspapieren, beziehendlich Landrentenbriefen bis zu seiner Verwendung zu ferneren Acquisitionen oder zur Ablösung der noch auf dem Staatsgut haftenden Oblasten bei der Finanzhauptcasse asservirt. Die Zinsen dieser Werthspapiere sowohl, als der noch außenstehenden hypothekarisch versicherten Activreste kommen bei Pos. 17 des Einnahmebudgets zur Berechnung.

Nach Prüfung und auf Grund sämmtlicher Unterlagen kann der geehrten Kammer die unterzeichnete Deputation schlüßlich nur vorschlagen:

dieselbe wolle sich mit den in den Jahren 1857, 1858 und 1859 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute einverstanden erklären und denselben ihre Genehmigung ertheilen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun zu erwarten sein, ob Jemand über den soeben vorgetragenen Bericht das Wort ergreift?

Freiherr v. Schönberg-Bibran: Ich wollte mir vom Herrn Referenten eine Auskunft erbitten. Auf Seite 485 des Berichts findet sich angegeben 104,017 Thaler 24 Neugroschen 1 Pfennig für veräußerte Domänengrundstücke. Die Ziffer scheint mir sehr hoch zu sein und es wäre wünschenswerth zu erfahren, worin denn diese Grundstücke eigentlich bestehen, ob es Forstparcellen oder andere Grundstücke gewesen sind.

Referent v. Römer: Diese Grundstücke sind nicht Forstgrundstücke; diese kommen in der zweiten Abtheilung vor, sondern es sind verschiedene andere Arten von Grundstücken, von denen die wichtigsten im Berichte aufgeführt worden sind. In den Nachweisungen findet sich eine Reihe von 23 einzelnen Nummern solcher Grundstücke aufgeführt. Ich weiß nicht, ob der Herr Kammerherr v. Schönberg wünscht, daß ich sie einzeln vortragen möge?

(Herr v. Schönberg bejaht dies.)

Die einzelnen Nummern dieser Abtheilung sind folgende:

Nr. 1. Areal vom Kammergute Wiesenburg, expropriirt für Zwecke der Zwickau-Schwarzenberger Staatseisenbahn für 3,233 Thlr. 22 Ngr. 2 Pf.

Nr. 2. Desgleichen zu demselben Zwecke für 106 Thlr. 15 Ngr. 9 Pf.

Nr. 3. Die bei Erdmannsdorf gelegene, von der Zschopau und von Erdmannsdorfer Rittergutsgrundstücken begrenzte Wiesen- und Gartenparcelle von 15 Ackern 288 Quadrat-Ruthen, die Hofaue genannt, war zeither verpachtet und ist verkauft worden für 3,865 Thlr.

Nr. 4. Areal vom Kammergute Ostra, expropriirt für die Zwecke der Albertseisenbahn für 1,780 Thlr. 25 Ngr. 6 Pf.

Nr. 5. Areal vom Kammergute Zaukerode, expropriirt für dieselben Zwecke für 6 Thlr. 16 Ngr. 9 Pf.

Nr. 6. Areal vom Kammergute Ostra, expropriirt für dieselben Zwecke für 120 Thlr. 14 Ngr. 5 Pf.

Nr. 7. Areal von der Buschmühle, Uferland, 29,8 Quadrat-Ruthen der Felsenkellerbrauereigesellschaft im Plauenschen Grunde, überlassen für 209 Thlr. 18 Ngr.

Nr. 8. Eine wüste Baustelle im Fürstenthale bei Freiberg, 28 Quadrat-Ruthen, verkauft für 17 Thlr. 5 Ngr.

Nr. 9. Die Hälfte von dem, dem Forsthause an der Prießnitz zugetheilten ganzen Röhrwasser ist dem Militäroberbauamte für das Garnisonhospital zu Neustadt abgetreten worden gegen eine Entschädigung von 205 Thlrn. 16 Ngr. 6 Pf.

Nr. 10. Ein Trennstück von der zum Kammergute Lohmen gehörigen Lindenauwiese bei Wehlen, 168 Quadrat-Ruthen, wurde einem benachbarten Steinbruchsbesitzer als unentbehrlich zu seinem Betriebe überlassen für 200 Thlr.

Nr. 11. Eine Huthungsfläche vom Kammergute Wiesenburg, 38 Quadrat-Ruthen, wurde einem benachbarten Grundstücksbesitzer zu Erweiterung seines Gehöftes überlassen für 57 Thlr.

Nr. 12. Ein Stück Land von 5 Quadrat-Ruthen, wurde einem benachbarten Steinbruchsbesitzer überlassen für 19 Thlr. 8 Ngr. 1 Pf.

Nr. 13. Areal vom Kammergute Döhlen, expropriirt für die Zwecke der Albertseisenbahn für 79 Thlr. 2 Ngr. 2 Pf.

Nr. 14. Ein an dem Muldenufer bei Colditz befindliches Stück Grasland von 1 Acker, der Fasanenheger genannt, war vom Lande aus unzugänglich und erforderte Uferbaue und wurde im Licitationswege verkauft für 160 Thlr.

Nr. 15. Die fiscalische Scheune zu Großenhain, welche abgebrannt und für das Kammergut Kalkreuth, zu welchem sie gehörte, entbehrlich war; das Areal (29,5 Quadrat-Ruthen) wurde mit dem Anspruch an die Brandentschädigung verkauft für 510 Thlr.

Nr. 16. Die auf der ebengedachten Brandstelle befindlich gewesenen Hölzer wurden verkauft für 8 Thlr. 26 Ngr.

Nr. 17. Das Folgengut bei Tharandt ist an den Staatsfiscus überlassen worden für 8,725 Thlr. 7 Ngr. 3 Pf.

Nr. 18. Ein Flächenraum von 2 Quadrat Ruthen vom Kammergute Wiesenburg wurde einem benachbarten Hausbesitzer abgetreten für 3 Thlr.

Nr. 19. Eine Parcelle des Hoffischgartens zu Dresden, 29 Quadrat-Ruthen, wurde einer benachbarten Lederfabrik zu dem besseren Betriebe überlassen für 860 Thlr.

Nr. 20. Die (im Bericht erwähnten) zeitherigen Erbpachtscautionen als Theile des Ablösungscapitals bei Verwandlung der Erbpachte in freies Eigenthum sind in Folle vereinnahmt mit 60,385 Thlrn. 2 Ngr.

Nr. 21. Der Erlös von einigen verkauften, entbehrlichen Inventarienstücken bei der Buschmühle an 1 Thlr. 6 Ngr. 4 Pf.

Nr. 22. Das Perceptionsquantum des Staatsfiscus an den auf dem Proceßwege erlangten Entschädigungsgeldern für die Zerstörungen bei dem Maiaufstande, worüber im Berichte das Nähere angegeben ist, an zusammen 23,159 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf.

Nr. 23. Ein vor dem Pillnitzer Schlage zu Dresden gelegenes, von Privatgrundstücken und Straßen umschlossenes Feldstück von 79,8 Quadrat-Ruthen, das Schanzfeld genannt, war für 3 Thlr. jährlich verpachtet und ist nunmehr verkauft worden für 304 Thlr. 4 Ngr.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich wollte mir erlauben, in Bezug auf die Seite 485 specificirten Ausgaben und namentlich auf die Summe, die Forstgrundstücke anlangend, ein paar Worte zu sagen. Ich schicke voraus, daß ich die Verwendung des Domänenfonds zu Ankauf von

Forstgrundstücken für die allerzweckmäßigste erachte; aber trotz meiner großen Vorliebe für derartige Verwendung scheint mir die Ankaufssumme von durchschnittlich 115 Thalern pro Acker etwas hoch. An und für sich, abgesehen von dem zu erwartenden Reinertrag, ist es ein sehr hoher Kaufpreis, weil, wenn ich nicht irre, neben der Absicht, Gelder aus dem Domänenfond anzulegen, auch noch ein volkswirthschaftlicher Zweck mit dem Ankauf von Grundstücken für den Staat verbunden wird, insofern als man vorzugsweise das Augenmerk auf den Ankauf von nicht-cultivirten Ländereien, sogenannten Holzblößen, wendet; hält man das fest, so ist der Kaufpreis viel zu hoch und früher hatte man, wenn ich nicht irre, den Grundsatz, für solche Holzblößen nicht mehr als 50 Thaler pro Acker zu geben. Dagegen ist der vorliegende Ankaufspreis gewiß ganz gerechtfertigt, wenn es mit Holz bestandene Ländereien sind. Ich möchte nun wohl wissen, sei es vom Herrn Referenten oder vom Herrn königlichen Commissar, nach welchem Grundsatze man in der neuern Zeit den Ankauf von solchen Hölzern um den Preis von 115 Thaler pro Acker rechtfertiget und nach welchen man verfährt, um sich mit dem Verkäufer über die Taxation älterer Bestände zu einigen. Mir scheint der Kaufpreis aber auch sehr hoch in Bezug auf den zu erwartenden Reinertrag. Es ist ziemlich bekannt, daß unsere Staatsforstverwaltung durchschnittlich eine Klafter Holz pro Acker jährlich zu erlangen strebt, welche einen Werth von circa 5 Thalern haben mag. Es würde nun der Werth von 5 Thalern für eine Klafter Holz als genügende Verzinsung des gedachten Kaufpreises von 115 Thaler pro Acker wohl zu bezeichnen sein; allein es ist der jährliche Reinertrag einer Klafter Holz nur erst das Product von Waldgrundstücken, die schon lange Jahre in der sorgfältigsten Bewirthschaftung gestanden und es dürfte zweifelhaft erscheinen, ob solche Grundstücke, die man eben erst aus minder guten Händen erworben hat, ob diese auch schon im Stande sind, den Durchschnittsertrag von jährlich einer Klafter Holz zu geben, wie dies eben der Kaufpreis von 115 Thalern gewissermaaßen an die Hand giebt. Der Herr Referent hat vielleicht die Güte, einige von den angekauften Grundstücken näher zu bezeichnen, woraus zu ersehen wäre, wie der Werth für den Grund und Boden zu den Holzbeständen sich verhält, um beurtheilen zu können, welcher Kaufpreis für den Grund und Boden zu rechnen ist.

Referent v. Römer: Ich erlaube mir hierauf einige Bemerkungen zu machen, soweit mir eben die Mittel zu Gebote stehen. Was das Princip bei den Ankäufen betrifft, so würde ich freilich die Herren Regierungscommissare um dessen Mittheilung ersuchen müssen. Ich habe zu bemerken, daß ich einen Ankauf von Holzblößen nicht gefunden habe, also ein zu hoher Kaufpreis sich dadurch nicht herausstellt, weil ganz werthlose Grundstücke nicht vorkommen. Ferner sind unter der Ziffer der Geldbeträge mehrere Grundstücke aufgenommen, die zugleich mit Wohnhäusern, sogar mit Feldern und Wiesen verbunden sind. Es sind das fünf Grundstücke, wo Wohnungen für Revierverwalter eingerichtet worden sind, die zugleich mit Wiesen und kleinen Feldern als zum Dienstgenuß gehörig versehen wurden. Ferner kommen unter der Hauptsumme zwei kunstgemäß ausgebaute Wiesen vor, die theils enclavirt in fiscalische Forstgrundstücke, theils in unmittelbarer Nähe derselben liegen. Bei diesen stellt sich allerdings der Kaufpreis ziemlich hoch, namentlich bei den Wiesen; bei der einen pro Acker 450 und bei der andern sogar auf 740 Thaler. Das würde auch einen wesentlichen Einfluß auf den Durchschnittspreis haben. Endlich ist zu erwähnen, daß bei Holzgrundstücken der Zustand ein sehr verschiedener ist. Einige sind sehr gut bestanden, andere weniger gut; also kann man auch in dieser Beziehung einen mäßigen Durchschnittspreis annehmen, weil sehr viel auf den Bestand und Zustand ankommt.

Königl. Commissar v. Broizem: Ich bitte zuvörderst auf die Ziffer, hinsichtlich welcher der Herr v. Schönberg-Bibran eine Aufklärung wünschte, zurückkommen zu dürfen und bemerke, daß die Höhe der Summe, die als Erlös für veräußerte Domänengrundstücke sich im Deputationsbericht aufgeführt befindet, insofern sie dieser Bezeichnung entsprechen soll, nur scheinbar ist. Die Hauptbeträge, die diese Summe — 104,000 Thaler — bilden, bestehen in 60,000 Thalern dem Domänenfond überwiesene Erbpachtscautionen und Erbstandsquanten; in 23,000 Thalern Entschädigung für bei den Maiereignissen abgebrannte und beschädigte Gebäude und in 8,700 Thalern erstatteten Ankaufspreis für das von dem Domänenfond an den Staatsfiscus zurückgegebene Folgengut bei Tharandt, wie Sie dies bei Aufzählung der einzelnen Nummern der entsprechenden Abtheilung der Uebersicht ersehen haben. Die wirklichen Veräußerungen von Domänengrundstücken dagegen sind, soweit sie nicht auf Expropriationen zu Eisenbahnzwecken beruhen, von so geringer Bedeutung, daß jedes Bedenken in dieser Beziehung sich wohl erledigen dürfte. Was nun den Ankauf von Forstgrundstücken anlangt, so habe ich zu bestätigen, daß unter den als Forstgrundstücke aufgeführten sehr verschiedenartige Grundstücke sich befinden. Ein Theil der angekauften Forstgrundstücke besteht in Wiesen und zwar theilweise sogar in zur regelmäßigen Bewässerung gebauten Kunstwiesen, die natürlich zu dem Durchschnittspreise, wie er vom Herrn Rittner angenommen worden ist, nicht zu erlangen waren. Es befinden sich ferner darunter eine Anzahl Felder und auch einige mit Wohnhäusern versehene Grundstücke, durch deren Ankauf Dienstwohnungen für Forstbeamte erlangt wurden. Für alle diese Erwerbungen haben höhere Preise zugestanden werden müssen,

als für blosen Waldboden. Bei dem Ankaufe von Forstgrundstücken ist man übrigens von zweierlei Hauptrücksichten ausgegangen, wobei darauf aufmerksam zu machen ist, daß man im Allgemeinen nicht die Wahl hat, was für Grundstücke man kaufen will, daß man vielmehr erwarten muß, was der Forstverwaltung angeboten wird. Es kommen nun vorzugsweise zwei Arten von Ankäufen vor; nämlich erstens der Ankauf solcher Grundstücke, die innerhalb eines Staatsreviers als Enclaven gelegen sind, durch deren Beseitigung die Bewirthschaftung des Reviers wesentlich erleichtert wird und deren Erwerbung daher für die Forstadministration stets höchst wünschenswerth ist. Um solche Grundstücke zu erlangen, muß häufig ein bedeutend höherer Preis zugestanden werden, als für größere selbständige Holzgrundstücke. Es sind aber infolge der Einverleibung in ein geschlossenes Revier auch die Einnahmen von solchen angekauften Enclavengrundstücken nach und nach entsprechend gestiegen. Ein Durchschnittspreis von 50 Thalern pro Acker läßt sich da freilich nicht einhalten. Auf der andern Seite gewährt aber der Ankauf derartiger Grundstücke für die Forstverwaltung so erhebliche Vortheile, daß dadurch der höhere Ankaufspreis vollständig aufgewogen wird. Sodann hat man aber auch größere Complexe von Forstgrundstücken gekauft, zum Theil von solchem Umfange, daß dafür eine eigene Verwaltung eingesetzt werden mußte und diese Verwaltung sich auch vollständig verlohnt; namentlich haben im Voigtlande sehr bedeutende Grundstücksacquisitionen dieser Art stattgefunden und bei diesen ist derjenige finanzielle Vortheil unbedingt erlangt worden, welcher bei solchen Ankäufen nur immer gewünscht werden kann. Zu dem Ankaufe von umfänglicheren Blößen endlich, die man vorzugsweise aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zu acquiriren gesucht haben würde, hat sich in dieser Periode weniger Gelegenheit dargeboten. Die Grundsätze, die bei Abschätzung der Holzbestände auf den anzukaufenden Forstgrundstücken befolgt werden, sind neuerdings einer Revision unterworfen worden, weil wahrzunehmen war, daß die einzelnen Forstbeamten von allzu verschiedenen Ansichten dabei ausgingen. Theils wurde der vorgefundene Holzbestand nach dem Verkaufswerthe abgeschätzt und dies hat namentlich bei den Holzbeständen stattgefunden, welche sofort verkäufliche Sortimente enthielten; die jüngeren Holzbestände dagegen, welche bei'm sofortigen Verkauf einen sehr geringen Werth ergeben würden, sind nach einem anderen Modus abgeschätzt worden, nämlich nach dem Werthe des Zuwachses und des Ertrages, den sie in Zukunft gewähren werden mit einem verhältnißmäßigen Rabatt. Auch dabei haben, wie ich glaube, die Finanzen einen Verlust nicht zu erleiden gehabt. Für die Folgezeit ist nun aber auch noch eine besondere Instruction für sämmtliche Forstbeamte hinausgegeben worden, damit forthin die Schätzung von Holzbeständen nach gleichmäßigeren Grundsätzen bewirkt werde. Eine besondere Vereinbarung über die Grundsätze der Abschätzung der Bestände im einzelnen Falle mit dem Verkäufer findet nicht statt, sondern es wird ihm auf Grund der erfolgten Schätzung ein Kaufpreis offerirt; kann er sich damit zufrieden stellen, so kommt der Kauf zu Stande, kann er es nicht, so muß der Ankauf unterbleiben; denn ein Verhandeln über die Principien der Abschätzung mit dem Verkäufer würde zu Nichts führen; die Hauptsache bleibt immer, ob er das Kaufsobject für den ihm bewilligten Preis hingeben kann oder nicht.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Blos die Bemerkung wollte ich mir erlauben, daß, wenn man die Unterlagen, die das Ministerium der Deputation gegeben hat, prüft, man sich überzeugt, daß in der überwiegenden Mehrzahl wirklich zu überraschend billigen Preisen angekauft worden ist und nach dem Preise, den die Grundstücke jetzt haben, habe ich mich gewundert, daß es dem Ministerium möglich gewesen ist, noch zu verhältnißmäßig niederen Preisen zu kaufen. Auch wenn man die übrigen Beilagen prüft, so muß man sich unbedingt in der Hauptsache zu der Ansicht wenden, daß dem Ministerium nur Glück zu wünschen ist zu den Ankäufen, die gemacht worden sind. Was die Rentabilität der Grundstücke anlangt, so kann man, um auf eine Bemerkung des Herrn Abg. Rittner einzugehen, vollständige Beruhigung fassen. Es ist notorisch, daß eine sicherere, vorsichtigere und umsichtigere Taxe, als unsere sächsischen Forsttaratoren zu Wege bringen, wohl nicht möglich ist; der Privatmann pflegt in der Regel viel höher zu taxiren, als der sächsische Staatsforstmann. Es ist das nicht zu tadeln, weil bei der anerkannt vorsichtigen Verwaltung unserer Staatswaldungen es darauf ankommt, daß die Voranschläge und die Taxation richtig sind und mit Sicherheit erreicht werden. Ein kleiner Irrthum schien bei dem Abg. Rittner untergelaufen zu sein; er meinte, so viel ihm bekannt sei, sei ungefähr durchschnittlich bei Staatsforsten eine Klafter pro Acker als Zuwachs anzunehmen, die Klafter aber koste 5 Thaler. Darin liegt ein Irrthum. Die Taxation auf den königlichen Forsten erfolgt nach Normalklaftern. Dies ist aber nicht eine Klafter von 78 Cubikfuß, sondern eine zu 100 Fuß. Außerdem ist dabei noch auf den Mehrertrag des Nutzholzes Rücksicht zu nehmen. Man kann also die Normalklafter nicht nach dem Preise der gewöhnlichen Klafter mit 5 Thalern anrechnen, sondern die Normalklafter ist mit 8 Thalern zu veranschlagen. Insofern stellt sich also, wenn ein sächsischer Taxator 1 Klafter pro Acker Zuwachs rechnet, nicht die Summe von 5 Thalern, sondern von 7—8 Thalern heraus.

Bürgermeister Hennig: Wie ich aus dem Berichte ersehe, rentirt das Braunkohlenwerk zu Kaditzsch bereits 4½ Procent; das ist jedenfalls sehr erfreulich, aber wichtiger ist es noch, daß überhaupt dieses Braunkohlenwerk rentirt und von der

Regierung unterstützt und gefördert wird; denn es ist für den ganzen Umkreis von Bedeutung. Ich wüßte nicht, wie man sonst den Bedarf an Brennmaterial befriedigen wollte, wenn dieses Werk nicht vorhanden wäre, zumal in neuerer Zeit in dortiger Gegend bedeutende Brennereien entstanden sind und auch ein großes industrielles Etablissement in der Nähe ist, welches sich immer weiter ausbreitet. Es ist daher sehr zu wünschen, daß auch ferner die Regierung ihre Fürsorge diesem Unternehmen zuwenden möge. Sehr zweckmäßig ist auch, wie ich aus dem Berichte ersehe, die Absicht der Regierung, daß ein Förderungsplatz, ein Lagerschuppen angelegt werden soll, wo Kohlen aufgeschichtet werden, um vor der Abfuhre auszutrocknen. Dies ist für die Consumenten von Vortheil und der Staat wird auch Nichts dabei einbüßen; denn die trockne Braunkohle wird gern theurer bezahlt als die nasse, weil das Fuhrlohn dafür billiger ist; denn sie ist nur halb so schwer, wie die frische Kohle. Ich bin überzeugt, daß dieses Werk für die Zukunft noch mehr prosperiren wird, zumal wenn immer ein so tüchtiger, technischer Beamter dort stationirt ist, wie jetzt, derselbe entwickelt Umsicht und eine außerordentliche Thätigkeit, die dem Unternehmen sehr zu Statten kommt.

Rittergutsbesitzer Rittner: Meine Zweifel und Bedenken, die ich anfänglich hatte, sind durch die mir gewordenen Mittheilungen zum großen Theil vollständig beseitigt. Ein Theil dieser Bedenken ging daraus hervor, daß ich recht gut weiß, daß der Privatmann z. B. Nadelholzbestand von 30 Jahren viel höher veranschlagt, wie die Staatsverwaltung herausnutzen kann; aber davon abgesehen, bin ich sehr dankbar für das, was mir mitgetheilt worden ist. Nur noch einen Zweifel habe ich, hoffe jedoch auch über diesen vollständige Aufklärung zu erhalten. Wenn ich nämlich nicht irre, war es früher Grundsatz, nur Grundstücke, welche zu Forsten verwendet werden sollen, anzukaufen; aber ich habe heute gehört, daß auch der Ankauf von Wiesen zu einem sehr hohen Kaufpreise bewirkt worden ist; denn als einen solchen muß man es bezeichnen, wenn der Staat 700 Thaler pro Acker giebt. Wenn noch dazu kommt, daß man früher nicht gemeint war, andere Grundstücke als Forstgrundstücke anzukaufen, so möchte ich wissen, ob man diesen früheren Grundsatz verlassen hat oder ob diese Wiesen und Felder, die mir bezeichnet wurden, nur beiläufig mit erworben sind, ob sie namentlich für die Zukunft zum Forstanbau bestimmt sind, ob sie verpachtet werden sollen oder ob sie mit der speciellen Absicht angekauft wurden, um den Forstbeamten theilweise ihren Gehalt damit zu gewähren. Vielleicht wird der Herr Regierungscommissar oder der Herr Referent die Güte haben, mir die gewünschte Auskunft zu geben.

(Staatsminister v. Falkenstein und königl. Commissar Hübel treten in den Saal.)

Königl. Commissar v. Broizem: Ich kann mich nicht erinnern, daß jemals verlangt und zugesichert worden wäre, daß nur Forstgrundstücke für den Domänenfond angekauft werden sollten; es war vielmehr immer Grundsatz, daß auch der Ankauf anderer unzweifelhaft nutzbarer, oeconomischer Grundstücke neben dem von Forstgrundstücken statthaft sei. Die Hauptrücksicht, die bei Ankäufen für den Domänenfond ins Auge gefaßt werden muß, ist die Verwaltung; man kann nicht kaufen, was einen besonderen erhöheten Regieaufwand erfordert, ohne denselben vollständig zu decken; man muß sich vielmehr vorzugsweise auf solche Ankäufe beschränken, deren Verwaltung mit den Kräften und Kosten bestritten werden kann, welche für die Administration des seitherigen Grundeigenthums des Staates schon jetzt erforderlich sind. Namentlich ist bei solchen Erwerbungen, welche nur einen kleinen Umfang haben, grundsätzlich davon ausgegangen worden, sie müssen sich dem größeren Grundbesitze des Staates anschließen, weil sonst die Verwaltungskosten unverhältmäßig wachsen würden. Insbesondere sind nun aber auch Aecker und größere Wiesencomplexe immer nur dann acquirirt worden, wenn sie innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Staatsgrundstücke und Staatsforsten gelegen sind, ganz vorzugsweise aber, wenn dabei, abgesehen von der unmittelbaren Benutzung dieser Wiese für den Gewinn von Futter, die Ermöglichung oder Erleichterung der Holzabfuhr aus der Staatswaldung in Frage kam. Es ist sogar ein Wiesengrundstück für den Preis von über 700 Thaler pro Acker gekauft worden; allein demohngeachtet hat, wie der Erfolg gezeigt, auch dieser Preis sich verinteressirt und die Staatscasse dabei keinen Verlust, während zugleich durch den Ankauf der fraglichen Wiese, der Pohlenzwiese im Pohlenzthale, zwischen Hohnstein und Schandau, die ungehinderte Abfuhre der Hölzer aus der angrenzenden Staatswaldung allein möglich geworden ist und außerdem ein höchst kostspieliger Wegebau nicht zu vermeiden gewesen wäre.

Referent v. Römer: Ich habe nur auf die eine Aeußerung des Herrn Rittner in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze, welche man für den Domänengutsankauf befolgt, Etwas zu bemerken. Es ist mir nicht erinnerlich, daß von den Ständen jemals ausgesprochen worden wäre, es möchten nur Forstgrundstücke gekauft werden; im Gegentheil, wenn ich mich nicht sehr täusche, hat man sogar auf den Ankauf von Kohlenwerken ausdrücklich hingewiesen. Freilich ist meine Handbibliothek auf diesem Platze eine so außerordentlich beschränkte, daß ich aus den Landtagsacten es nicht nachweisen kann; aber mein Gedächtniß müßte mich sehr täuschen, wenn ich nicht glauben sollte, versichern zu können, daß eine solche Beschränkung niemals ausgesprochen worden ist.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ohne irgend eine Handbibliothek zu haben, erlaube ich mir noch hinzuzu-

fügen: bis jetzt hat immer in der Kammer der Grundsatz geherrscht, bei Anlegung des Domänenfonds zunächst und wenn es möglich ist, auf Forstgrundstücke zu denken, dann auf sicher rentirende andere Grundstücke, jedoch möglichst zu vermeiden, Häuser zu kaufen. Das ist das Princip, was seither beobachtet worden ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort begehrt? wo nicht, so schließe ich die Debatte und insofern der Herr Referent nicht noch Etwas zu sprechen wünscht, wende ich mich zur Abstimmung. Der Antrag der Deputation geht dahin:

„Die hohe Kammer wolle sich mit den in den Jahren 1857, 1858 und 1859 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute einverstanden erklären und denselben ihre Genehmigung ertheilen."

Es antworten mit Ja:

Secretär v. Egidy.	Rittergutsbesitzer v. Römer.
Secretär Wimmer.	Freiherr v. Beschwitz.
Domherr v. Watzdorf.	Kammerherr v. Zehmen.
Graf Solms-Wildenfels.	Graf v. Stolberg.
Hofrath Dr. Hänel.	Klostervoigt v. Posern.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Bischof Forwerk.	Kammerherr v. Metzsch.
Graf v. Schönburg.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Bürgermeister Löhr.	Kammerherr v. Miltitz.
Bürgermeister Clauß.	Freiherr v. Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Bürgermeister Dr. Koch.
Bürgermeister Gottschald.	Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Kammerherr v. Watzdorf.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Rittergutsbesitzer Kraft.	Landesbestallter Hempel.
Bürgermeister Hennig.	Präsident v. Schönfels.

Präsident v. Schönfels: Es hat daher der Antrag der Deputation einstimmige Annahme gefunden. Wir gehen zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung über, zu dem Berichte der ersten Deputation über den Gesetzentwurf wegen Abtretung von Grundeigenthum für eine Eisenbahn von Priestewitz nach Großenhain. Herr Bürgermeister Hennig wird uns den betreffenden Vortrag geben.

Referent Bürgermeister Hennig: Das betreffende Decret s. L.-M. II. K. S. 574.

Den Entwurf selbst s. L.-M. II. K. S. 574.

Der Bericht sagt zu diesem Entwurfe Folgendes:

Die Stadt Großenhain hat in gewerblicher Hinsicht durch das Emporkommen ihres Fabrikwesens einen so erheblichen Aufschwung genommen, daß man es im Interesse des dortigen Verkehrs, namentlich zur Erleichterung des Transports von Rohmaterialien und Erzeugnissen, insbesondere aber von Steinkohlen, für nothwendig erachtet, die Stadt durch Anlegung eines Schienenweges mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn in Verbindung zu setzen. Die Eisenbahn soll von Großenhain aus nach der Station Priestewitz geführt, zweigleisig angelegt, mit Dampfkraft betrieben und aus Privatmitteln hergestellt werden.

Mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie ist man bereits in Unterhandlungen getreten und wenn schon die letzteren noch nicht zum Abschluß gediehen sind, so soll doch Aussicht vorhanden sein, daß das Unternehmen zu Stande komme.

Damit nun aber die Ausführung eintretenden Falles nicht durch den Mangel eines Expropriationsgesetzes verzögert werde, verlangt die Staatsregierung durch das in der Ueberschrift erwähnte königliche Decret die Ermächtigung: das Expropriationsgesetz vom 3. Juli 1835 und die übrigen im Decrete bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen auf den Bau der fraglichen Eisenbahn anzuwenden und den Eintritt der Wirksamkeit des zu erlassenden Gesetzes im Verordnungswege zu bestimmen.

In der Zweiten Kammer, in welcher die Angelegenheit bereits verhandelt worden, hat man den Beschluß gefaßt:

„der Staatsregierung die verlangte Ermächtigung zur Ausdehnung des Expropriationsgesetzes auf den in Frage stehenden Tract zu ertheilen, dabei aber die Voraussetzung auszusprechen, daß Hochderselben zuvor wegen Aufbringung und Beschaffung der Geldmittel zur Ausführung des Unternehmens die erforderlichen Nachweise und Garantien gegeben seien."

Die unterzeichnete Deputation ist mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer einverstanden. Bei der industriellen Wichtigkeit der Stadt Großenhain hat auch der Staat an Herstellung der fraglichen Bahn ein allgemeines Interesse und es liegt daher nach Ansicht der Deputation hier, wie bei den bereits ausgeführten Bahnen des Landes, der Fall vor, in welchem die Expropriation von Grundeigenthum nach §. 31 der Verfassungsurkunde zulässig erscheint und man trägt daher kein Bedenken, der Kammer anzurathen:

„dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten",

zumal darin die Voraussetzung ausgesprochen ist, daß vor Erlaß des Gesetzes die Ausführung der Bahn wirklich garantirt sei.

Bemerken will ich noch zur Erläuterung: Im Beschlusse der Zweiten Kammer heißt es, die Staatsregierung zu ermächtigen, das Expropriationsgesetz anzuwenden; wir haben dieses Wort als Collectivbezeichnung betrachtet für alle im Decrete erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und wenn dies geschieht, so ist volles Einverständniß der Deputation mit der jenseitigen Kammer vorhanden. Streng genommen sollte es heißen:

„Das Expropriationsgesetz vom 3. Juli 1835 und die übrigen im königlichen Decret genannten gesetzlichen Bestimmungen und zu Erlassung des Entwurfs im Verordnungswege."

Wir haben aber deshalb keine Differenz herbeiführen wollen, weil ohne Zweifel Einverständniß vorliegt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort über den soeben vorgelesenen Bericht zu haben wünscht? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Ich kann mich daher sogleich zur Fragstellung wenden. Es handelt sich um ein königliches Decret und ist daher namentliche Abstimmung erforderlich. Der Antrag der Zweiten Kammer, dessen Annahme die diesseitige Deputa-

tion empfiehlt, befindet sich auf Seite 496 des Berichts und lautet folgendermaaßen:

„Der Staatsregierung die verlangte Ermächtigung zur Ausdehnung des Expropriationsgesetzes auf den in Frage stehenden Tract zu ertheilen; dabei aber die Voraussetzung auszusprechen, daß Hochderselben zuvor wegen Aufbringung und Beschaffung der Geldmittel zur Ausführung des Unternehmens die erforderlichen Nachweise und Garantien gegeben seien."

Diesem Antrage rathet die Deputation an, **beizutreten** und frage ich nun die Kammer, **ob sie hierin ihrer Deputation beipflichtet?**

Es antworten mit Ja:

Vicepräsident v. Friesen.	Freiherr v. Beschwitz.
Secretär v. Egidy.	Kammerherr v. Zehmen.
Secretär Wimmer.	Graf v. Stolberg.
Domherr v. Watzdorf.	Klostervoigt v. Posern.
Graf Solms-Wildenfels.	Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Hofrath Dr. Hänel.	Kammerherr v. Metzsch.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Bischof Forwerk.	Kammerherr v. Miltitz.
Graf v. Schönburg.	Freiherr v. Rochow.
Bürgermeister Löhr.	Bürgermeister Koch.
Bürgermeister Clauß.	Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Bürgermeister Gottschald.	Landesbestallter Hempel.
Rittergutsbesitzer v. Römer.	Bürgermeister Hennig.
Kammerherr v. Watzdorf.	Präsident v. Schönfels.
Rittergutsbesitzer Kraft.	

Präsident v. **Schönfels**: Es ist daher auch dieser Antrag **einstimmig zur Annahme** gelangt. Wir würden nun in der Lage sein, zum dritten Gegenstande der **Tagesordnung** uns wenden zu können. Es ist dies der **Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde der Kirchfahrt Nossen, wegen ihr auferlegter Verpflichtung zur Bezahlung der Steuern und Abgaben von einem neuerworbenen Pfarrlehnsgrundstücke betreffend** und ich habe Herrn Bürgermeister Clauß als Referenten zu ersuchen, uns den Vortrag dieses Berichtes zu geben.

Referent Bürgermeister **Clauß**: Die Beschwerde ist in dem vorzutragenden Berichte ziemlich umständlich mitgetheilt und daher kaum nöthig, sie vorzulesen. Ich habe jedoch dem Herrn Präsidenten anheim zu geben, dieserhalb eine Frage an die Kammer zu richten.

Präsident v. **Schönfels**: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Bürgermeisters Clauß vernommen; er geht dahin, die eigentliche Beschwerde nicht zur Verlesung zu bringen, da sie in den Bericht bereits aufgenommen ist und wenn nicht der Wunsch ausgedrückt wird, daß sie verlesen werde, so werde ich annehmen, daß dies nicht der Fall sei und bitte den Herrn Referenten, den Bericht vorzutragen.

Referent Bürgermeister **Clauß**: Der **Bericht** lautet:

Die Kirchfahrt Nossen, wozu außer der Stadtgemeinde zu Nossen die Gemeinden zu Breitenbach, Niedereula, Niedergruna, Augustusberg mit dem dasigen Rittergute und ein Theil der Gemeinde von Obereula gehören, fühlen sich durch eine Verordnung des königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 21. September 1860, in welcher auf Remonstration gegen eine frühere Verordnung der königlichen Kreisdirection zu Dresden vom 30. März 1860 unter Bezugnahme auf eine im Einverständniß mit dem Gesammtministerium am 3. Januar 1844 erlassene Generalverordnung ausgesprochen worden ist:

„daß die wegen eines für das Pfarrlehn zu Nossen erst im Jahre 1857 erworbenen — in Nossener Stadtgemeindeflur gelegenen — Feldgrundstückes an 1 Acker 70 Quadratruthen zu den Gemeinde-, Armen-, Kirchen- und Schulanlagen zu leistenden Beiträge, ebenso wie die Grundsteuerbeiträge, soweit dazu die Zinsen der Grundsteuerentschädigungscapitalien und die currenten Einnahmen des Kirchenärars nicht ausreichten, von der gesammten **Kirchengemeinde** zu übertragen, der **Pfarrer** als Nutznießer dieses Grundstückes aber von der Verbindlichkeit zu deren Abentrichtung frei zu lassen sei",

um deswillen beschwert, weil

a) eine solche Befreiung des Pfarrers oder Nutznießers eine Anomalie von den Rechtssätzen der Nießbrauchslehre enthalte, weil
b) dieselbe in ihrer Tragweite insofern gefährlich erscheine, als die Möglichkeit der Erwerbung größerer Grundstückscomplexe für das Pfarrlehn ohne Zuthun der Kirchengemeinde, die auch bezüglich des Ankaufs des hier fraglichen Grundstückes nicht gehört worden sei, eintreten könnte, und weil
c) auf die hier zugestandene Befreiung der in der obenerwähnten Generalverordnung angeführte Grund, daß es weder dem Staate, noch der Gemeinde zukomme, irgend einen Theil des die Stelle der Besoldung vertretenden Grundertrages für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen, darum nicht passe, weil im vorliegenden Falle erst durch Novation, durch einen neuen Grundstücksankauf der Grundertrag an die Stelle einer anderen Nutzung getreten sei.

Zudem könne auch jener Generalverordnung, an welche sich obige Entscheidung lehne, obgleich sich darin auf das Einverständniß des Gesammtministeriums bezogen werde, keine Gesetzeskraft beigelegt und dieselbe nicht auf neu erworbene Grundstücke angewendet werden, da einer solchen Analogie neue gesetzliche Bestimmungen entgegenständen.

In der Beschwerdeschrift findet sich außerdem noch erwähnt, daß der Ankauf des fraglichen Grundstückes aus den Mitteln der für das Pfarrlehn erlangten Ablösungsgelder stattgefunden habe, sowie daß die Grundsteuer für dasselbe zur Zeit bei dem Kirchenärar in Ausgabe verschrieben, die desfallsigen, dem Pfarrer zur Bezahlung angesonnenen Beiträge zu den Gemeinde-, Armen-, Kirchen- und Schulanlagen aber, welche in Nossen nach $1\frac{1}{10}$ ihres Betrages vom Grundeigenthume nach dem Steuereinheitenfuße zu übertragen seien, von ihm aus dem Grunde verweigert würden, weil er den Ertrag dieses Feldes schon bei seinem Einkommen mit versteuere, demnächst auch das neuerkaufte Grundstück an die Stelle früher veräußerter und abgaben-

frei gewesener Pfarrlehnsparzellen getreten sei, für die ersteres noch lange keine Ausgleichung gewähre.

Aus der vorausergangenen Verordnung der königlichen Kreisdirection zu Dresden vom 30. März 1860 mag nur so viel hervorgehoben werden, daß dieselbe den Pfarrer zwar zur Abentrichtung der Gemeinde- und Armencassenanlagen auf Grund §. 104 der allgemeinen Städteordnung und §. 20 der Armenordnung verbindlich, dagegen aber von der Beitragsleistung zu den Anlagen für den Kirchen- und Schulbedarf auf Grund der Bestimmung in §. 4 sub c des Gesetzes vom 21. März 1843 befreit erachtete, eine Ansicht, die nachmals eben durch die jetzt angefochtene Ministerialverordnung reformirt wurde, indem solche dem neu acquirirten Pfarrlehnsgrundstück ebensowenig von den Parochiallasten, (da bezüglich derselben im concreten Falle nicht die Bestimmung sub c, sondern die unter d in §. 4 des letztcitirten Gesetzes einschlage) als wegen der Commun- und Armencassenanlagen eine Realbefreiung zugestanden wissen will und, was den hauptsächlichsten Beschwerdepunkt bildet, nicht den Pfarrer als Nutznießer des Grundstücks, sondern respective das Kirchenvermögen und in subsidium die Kirchengemeinde zu deren Uebertragung verbindlich erklärt.

Schlüßlich wird von der Beschwerdeführerin beantragt:

„Die Ständeversammlung wolle ihre Verwendung dafür eintreten lassen, daß die zur Beschwerde gezogene Verordnung des königlichen Cultusministeriums wiederum zurückgenommen werde."

Gegen die formelle Zulässigkeit dieser Beschwerde hat die Deputation Etwas nicht zu erinnern, jedoch auf Grund commissarischer Mittheilungen zuvörderst zu gedenken, daß in der Zeit von 1820 bis 1855 von dem Pfarrlehne zu Nossen nach und nach zu Chausseeverbreiterungen und anderen Zwecken 7 Parcellen an zusammen circa 2⅛ Acker Areal theils gegen Baarzahlung, theils gegen jährlichen Erbzins, der aber später durch Capitalzahlung abgelöst wurde, zur Veräußerung gelangten. Von den auf diese Weise gewonnenen Mitteln ist der Kaufpreis (518 Thaler) für das neuerworbene, mit den übrigen Pfarrimmobilien zusammenhängende Feldgrundstück an 1 Acker 76 □R. bestritten worden, als wodurch sich die in der Beschwerdeschrift behauptete Verwendung von Ablösungsgeldern des Pfarrlehns hinlänglich erklärt. Der Zweck dieser übrigens von den deshalb gehörten Sachverständigen in jeder Beziehung als vortheilhaft empfohlenen Erwerbung läuft hiernach offenbar auf eine mindestens theilweise Wiederherstellung des früheren Umfanges der Pfarrlehnsimmobilien hinaus und es ist denn auch jene zuerst vom Pfarrer selbst beantragt nach vorheriger causae cognitio und auf befürwortenden Bericht Seiten der Kircheninspection von dem königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts genehmigt, sodann der Kauf durch den Kirchenvorsteher im Namen des Pfarrlehns abgeschlossen, die Kirchengemeinde aber hierbei nicht gehört worden.

Der letzterwähnte Umstand legt die Frage nahe, wie es komme, daß man im vorliegenden Falle der Kirchengemeinde kein Gehör verstattete? Allein da dieselbe ihre Beschwerde nicht speciell auf diesen nur beiläufig darin berührten Punkt richtet und den Ankauf des fraglichen Grundstücks selbst weder als unzulässig, noch als unvortheilhaft oder unzweckmäßig ansicht, so glaubt die Deputation, von näherer Erörterung jener Frage hier umsomehr absehen zu sollen, als man bei Ermangelung besonderer gesetzlicher sicherer Bestimmungen über Vertretung namentlich zusammengesetzter Kirchengemeinden in solchen Angelegenheiten, die nicht Rechtsstreitigkeiten sind, nicht leicht darüber ins Reine kommen, auch sonst nichts Wesentliches für Lösung der Hauptfrage und im Interesse der Beschwerdeführerin gewinnen würde, obschon sich dieselbe hierbei der Ansicht und dem Wunsche zu verschließen nicht vermochte, daß den Kirchengemeinden mindestens in den Fällen, wo — gleichwie in dem vorliegenden Falle — neue Verbindlichkeiten für dieselben erwachsen können, ein Anspruch auf Gehör einzuräumen sei und zugestanden werden möge. Seiten des königlichen Commissars ist gegen den Ausdruck dieses Wunsches Etwas nicht erinnert worden. — Die Deputation wendet sich daher zu dem eigentlichen Beschwerdepunkt, der darin besteht, daß der Pfarrer als Nutznießer des neuerworbenen Grundstückes mit der Abentrichtung der davon zu leistenden Steuern und Abgaben verschont werden soll.

So viel steht gesetzlich fest, daß diesem Grundstücke eine Realbefreiung von derselben, mit alleiniger Ausnahme der Anlagen für kirchliche Zwecke, nicht zusteht.

Die Grundsteuerbefreiung ist bekanntlich infolge der Verfassungsurkunde §. 39 und des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 seit dem Jahre 1844 bei allen Pfarrlehngrundstücken gegen Entschädigung aus der Staatscasse in Wegfall gekommen und es kann daher von einer solchen bei einem erst später für ein Pfarrlehn acquirirten Privatgrundstücke natürlich nicht die Rede sein. Auf eine dingliche Befreiung von den Communallasten hat dasselbe darum keinen Anspruch, weil es nicht schon zur Zeit der Bekanntmachung der allgemeinen Städteordnung die Eigenschaft eines Pfarrlehngrundstücks hatte.

(§. 104 der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 vergl. mit §. 72 der Landgemeindeordnung vom 8. November 1838.)

Das Nämliche ist nach §. 20 der Armenordnung vom 22. October 1840 rücksichtlich der Armencassenbeiträge der Fall, die in dieser Beziehung den Gemeindeleistungen gleich gelten.

(vergl. Funke, Polizeigesetze und Verordnungen, Bd. 2, Seite 373, Not. 1.)

Wegen der Parochiallasten endlich, soweit sich dieselben auf Leistungen für Schulzwecke beziehen, kann eine dingliche Befreiung deshalb nicht eintreten, weil im concreten Falle die Schulgemeinde, welche aus anderen, als aus den in die Kirche zu Nossen eingepfarrten und mit besonderen Schulen versehenen Gemeinden besteht, mit der Kirchengemeinde nicht identisch ist und aus diesem Grunde die Schlußbestimmung in §. 4 unter d des Gesetzes vom 21. März 1843 Anwendung zu leiden hat, wornach die sonst den geistlichen Grundstücken nach §. 26 des Parochiallastengesetzes und §. 4 unter c des ersteren Gesetzes regelmäßig zukommende Realbefreiung von dergleichen Anlagen sich lediglich auf diejenigen Grundstücke beschränkt, welche schon vor Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. März 1843 die Natur geistlicher Lehne besaßen oder der betreffenden Anstalt gehörten, dahingegen allerdings in Ansehung der Parochiallasten für kirchliche Zwecke die Regel der dinglichen Befreiung auch auf das hier fragliche Grundstück zu erstrecken ist, da die, wenn schon aus mehreren Gemeinden zusammengesetzte Kirchfahrt, der das Pfarrlehn, zu welchem das neuerdings erworbene Grundstück hinzugeschlagen wurde, gewidmet ist, doch mit dem desfallsigen Anlagebezirk zu-

sammenfällt, also verschiedene Gemeindeinteressen nicht collidiren.

Ganz von denselben Grundsätzen ist in der Hauptsache auch die zur Beschwerde gezogene Ministerialverordnung unter Abänderung der früheren, hiervon verschiedentlich abweichenden Verordnung der königlichen Kreisdirection ausgegangen und es kommt daher nur noch auf die Frage hinaus, von wem die wegen dieses Grundstückes zu leistenden Abgaben und Steuern übertragen werden sollen.

Gedachte Ministerialverordnung hat dieselbe in genauer Uebereinstimmung mit der schon erwähnten und im Einverständnisse mit dem Gesammtministerium erlassenen Generalverordnung vom 3. Januar 1844

(vergl. Supl. zum Codex des Sächsischen Kirchen- und Schulrechts, Seite 42, Note 2)

dahin entschieden, daß die auf das neue Amtsgrundstück entfallenden Steuern und Abgaben nicht vom Pfarrer aus seinen Mitteln, sondern und zwar bezüglich der Grundsteuern, so weit für sie die Zinsen der Grundsteuerentschädigungscapitalien nicht ausreichen, von den currenten Einnahmen des Kirchenärars und bei deren Unzulänglichkeit von der Kirchengemeinde zu übertragen seien.

Widerspricht dies auch der Lehre vom Nießbrauche und der römisch rechtlichen Natur desselben, sowie nicht weniger den betreffenden Bestimmungen des Entwurfes zu einem bürgerlichen Gesetzbuche für Sachsen und mangelt es ferner in unserer dermaligen Gesetzgebung an einer allgemeinen ausdrücklichen Bestimmung dafür, daß dem Nießbraucher geistlicher Grundstücke deren Oblasten nicht angesonnen werden sollen, so darf doch nicht übersehen werden, daß eine solche persönliche Immunität der Nutznießer geistlicher Grundstücke nicht nur durch mehrfache einzelne gesetzliche Bestimmungen, sondern auch durch constante Praxis von jeher anerkannt und in Geltung gewesen ist, wie dies auch in besagter Generalverordnung vom 3. Januar 1844 zur Rechtfertigung derselben ausführlich und klar auseinander gesetzt wird und daß die aus der Natur der geistlichen Lehne, als besonderer Stiftungen für Zwecke des Cultus, abgeleitete Regel, wornach es weder dem Staate, noch der Gemeinde zukomme, irgend einen Theil des die Stelle der Besoldung vertretenden Grundstückertrages für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen, allezeit entschieden festgehalten worden ist.

(Webers Kirchenrecht N. A. 1. Bd. S. 326 flg. und 560, 561 Note 16.)

Die Deputation glaubt, daß dieser kirchen-rechtliche Grundsatz und die dadurch sanctionirte persönliche Immunität der Nießbraucher geistlicher Grundstücke so lange nicht alterirt werden dürfe, als nicht besondere gesetzliche Bestimmungen dieselben ausdrücklich aufheben und ihm auch für den concreten Fall Rechnung getragen werden müsse.

Es erscheint dies um so gerechtfertigter, als bei Auswerfung der Personalsteuer für Geistliche in Gemäßheit der betreffenden Bestimmungen der Personal- und Gewerbesteuergesetze vom 22. November 1834 und vom 24. December 1845 auch das Einkommen derselben von den zu ihrer Stelle gehörigen Grundstücken, — wie dies auch bei Feststellung der Commun-, Armencassen-, Kirchen- und Schulanlagen in den Gemeinden, wo, wie in Nossen, ein Theil der Anlagen nach dem Einkommen und der andere von dem Grundbesitze nach dem Steuereinheitenfuße aufzubringen ist, rücksichtlich der Einkommensteuer der Fall sein wird, — mit in Anschlag kommt, mithin dergleichen Grundstücksnutzungen Seiten des Nießbrauchers doppelt, einmal als Besoldungsantheil und dann als Grundstücksertrag zu versteuern sein würden, wenn man jene alte persönliche Immunität der Kirchendiener von den auf ihre Amtsgrundstücke fallenden Steuern und Abgaben nicht zulassen wollte.

Der Einwand, daß es sich im vorliegenden Falle um ein erst neuerdings in Pfarrlehn verwandeltes Grundstück handle, vermag nach Ansicht der Deputation der Anwendbarkeit jenes Grundsatzes persönlicher Immunität von dinglichen Leistungen durchaus keinen Abbruch zu thun, da die desfallsigen Bedingungen und Gründe bei dem neuerworbenen Pfarrlehne ganz die nämlichen sind, wie bei dem älteren Bestande desselben, demnächst aber auch durch Verwendung eines Theils des Capitalerlöses von früher veräußerten Pfarrimmobilien zum Ankauf eines anderen Grundstückes keineswegs eine Novation im Sinne der Beschwerdeschrift herbeigeführt worden, vielmehr nur einer im Nießbrauchsverhältnisse selbst liegenden Pflicht, der nämlich das Pfarrlehn im unveränderten Bestande zu erhalten und soviel möglich das wiederum zu ergänzen, was früher davon veräußert ward, Genüge geschehen ist. Die durch fraglichen Zukauf erfolgte Aenderung des Pfarrlehns erscheint daher unter den obwaltenden Umständen durch den Zweck ordnungsmäßiger Erhaltung, Verbesserung und Ergänzung des Pfarrlehns geboten und jedenfalls gerechtfertigt. Uebrigens ist dadurch nicht einmal eine vollständige Wiederherstellung desselben nach seinem früheren Umfange erreicht worden, da das hinzugekaufte Areal das früher davon veräußerte noch bei Weitem nicht ersetzt.

Die Annahme persönlicher Immunität der Geistlichen von dinglichen Abgaben findet aber auch noch in der neuern Gesetzgebung einige Unterstützung darin, daß den Geistlichen und Lehrern durch §. 8 des Gesetzes vom 12. December 1855 sogar die ihnen schon früher zugestandene, durch das Gesetz vom 18. März 1838 aber aufgehoben gewesene Befreiung von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke wiederum eingeräumt worden ist, während diese Befreiung für ihre Personen denselben in der Oberlausitz als ein durch den Traditionsreceß von 1635 garantirtes Recht ohne Unterbrechung aufrecht erhalten blieb und durch §. 6 der Verordnung vom 12. Juli 1842, wo es heißt: „daß Kirchen- und Schuldiener von allen Anlagen zu Kirchen- und Schulbedürfnissen nicht nur in Ansehung der zu den betreffenden geistlichen- und Schullehen gehörigen Grundstücken, sondern auch für ihre Personen und Familien gänzlich befreit sein sollen", ausdrücklich anerkannt wurde.

Die weitere Behauptung der Beschwerdeführerin, daß jener Immunität von den dinglichen Abgaben neuere gesetzliche Bestimmungen entgegenliefen, ist nur insofern zutreffend, als hiernach, wie schon oben näher dargelegt wurde, zunächst die dingliche Befreiung des in Frage befangenen Grundstücks als aufgehoben anzunehmen ist, dahingegen die Frage der persönlichen Befreiung des Nutznießers von dinglichen Leistungen darin nicht berührt wird.

Endlich macht die Deputation noch darauf aufmerksam, daß nach den vom königlichen Commissar darüber an die Hand gegebenen Mittheilungen das Vermögen der Kirche zu Nossen in 1074 Thlr. 1 Ngr. 3 Pf. besteht und die durchschnittliche Einnahme desselben in den Jahren 1852/56 286 Thlr. 27 Ngr. 9 Pf., die Ausgabe dagegen 215 Thlr.

7 Ngr. 9 Pf. betrug, so daß demgemäß dasselbe den geringen jährlichen Beitrag von fraglichem Grundstücke zu den Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindeanlagen (die im Jahre 1859 zusammen 13 Ngr. ausmachten), zu übertragen wohl vermögend und es zur Zeit noch nicht nöthig sein wird, daß dafür die Kirchengemeinde mit ihrer subsidiären Verpflichtung eintritt.

Nach alledem hat die Deputation die vorliegende Beschwerde für ausreichend begründet nicht zu erkennen vermocht und rathet daher der Kammer an:

diese Beschwerde auf sich beruhen zu lassen,
jedoch noch an die Zweite Kammer abzugeben.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über den vorgelesenen Bericht zu eröffnen sein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort ergreift? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein; ich kann mich daher gleich zur Abstimmung wenden. Die Kammer hat den Antrag der Deputation vernommen; er geht dahin, die Beschwerde der Kirchfahrt Nossen auf sich beruhen zu lassen und ich frage, ob die Kammer der Ansicht ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Und somit wäre auch dieser Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt und wir gehen zu dem nächsten über, zu dem Berichte der vierten Deputation über die Petition der Gemeinde Bucha um Aufhebung des §. 11 des Gesetzes vom 8. März 1838. Ich würde den Herrn Referenten Domherrn v. Watzdorf ersuchen, uns den disfallsigen Bericht vorzutragen.

Referent Domherr v. Watzdorf: Der Bericht der vierten Deputation über die Petition der Gemeinde Bucha um Aufhebung des §. 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 lautet:

Bei der Zweiten Kammer ist eine an die hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen gerichtete Petition um Aufhebung des §. 11 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vom 8. März 1838, eingegangen.

In der Sitzung am 8. Februar dieses Jahres beschloß die jenseitige Kammer:

„Auf Vorschlag ihrer Deputation die fragliche Petition auf sich beruhen zu lassen, solche aber annoch an die Erste Kammer abzugeben,"

in dessen Folge ist mittelst Kammerbeschlusses vom 15. Februar die unterzeichnete vierte Deputation mit der Berichtserstattung beauftragt worden.

Der Inhalt der gedachten Petition ist ausführlich in Nr. 37 der Mittheilungen der Zweiten Kammer Seite 986 referirt, wo es heißt wie folgt:

„Die Gemeinde Bucha bittet die hohe Ständeversammlung, daß §. 11 des Parochialgesetzes vom 8. März 1838 aufgehoben werde und rechtfertigt ihre Petition durch folgendes Beispiel:

Viele Rittergutsbesitzer haben in früherer Zeit, entweder gewöhnlich nach verheerenden Kriegen oder auch zu anderer Zeit zu sehr billigen Preisen Bauergrundstücke durch Kauf erworben oder auch ganze Ortschaften, welche ausgestorben gewesen sind, geerbt, welche nun gewöhnlich unter dem Namen, wüste Marken, bekannt sind. Derselbe Fall ist gerade bei uns.

Nämlich, das Dorf Zauckritz ist nach Bucha eingepfarrt, zu diesem Dorfe gehören auch wüste Marken, als:

a) die Lattenberger Mark, welche ohngefähr 150 Acker Waldboden enthält und an unsere Flur angrenzt, auch unserem Ort überhaupt viel näher liegt, als Zauckritz, so daß mit Gewißheit anzunehmen, daß diese Lattenberger Mark nach Bucha eingepfarrt gewesen ist, da auch vom Rittergute Lampertswalde, wohin diese Mark gehört, ohngefähr 17 Scheffel Decemgetreide bis vor der eben jetzt erfolgten Ablösung an die Pfarrer zu Bucha entrichtet worden sind;

b) der sogenannte Limpert, auch Limberg genannt, welcher nach der Versicherung der ältesten Leute bewohnt, nach Bucha gepfarrt gewesen und auch Decem davon an die hiesige Pfarre entrichtet worden ist, welcher jedoch vor einigen Jahren infolge eines Processes verloren gegangen ist.

Ferner sind, wie noch aus den vorhandenen Urkunden nachgewiesen werden kann, von früheren Besitzern des Rittergutes Lampertswalde im Jahre 1702 die drei größten Bauergüter in Zauckritz gekauft und es sind diese Bauergüter mit dem in Zauckritzer Flur gelegenen Vorwerke, welches früher sehr klein gewesen sein soll, vereinigt worden.

Das Rittergut Lampertswalde hat aber bis zum Jahre 1848 für die im Jahre 1702 in Zauckritz gekauften drei Bauergüter, welche aus fünf Hufen bestehen, blos gegen 800 Steuereinheiten zu den Parochiallasten vergeben, da nun jetzt noch ein einziges Dreiviertelhufengut in Zauckritz vorhanden ist, welches ohngefähr 330 Steuereinheiten hat und die übrigen 28 Häusler mit Einschluß der Gebäude 12 bis 15 Acker mit gegen 1,000 Steuereinheiten besitzen, so kämen nach diesem Verhältniß auf diese fünf Hufen mindestens 2,200 Steuereinheiten, da es überdies die besten Grundstücke gewesen sein sollen, welche zu diesen fünf Hufen gehört haben; dies Alles auszumitteln, was eigentlich zum Rittergute Lampertswalde und Vorwerke Zauckritz gehört oder was Bauergutsgrundstücken gewesen sind, ist jetzt nicht mehr möglich, da die nöthigen Urkunden nicht mehr vorhanden oder uns wenigstens nicht zur Kenntniß gegeben werden und die Raine und die Grenzsteine seit langer Zeit herausgerissen sind.

Da nun durch die Ankäufe der Bauergrundstücke durch Rittergutsbesitzer den Parochialgemeinden zum Theil sehr viel und in dem beregten Dorfe Zauckritz, welches nach Bucha gepfarrt ist, fast der ganze Grundbesitz entzogen worden ist, die dasigen Bewohner des zum Rittergute Lampertswalde gehörigen Vorwerks aber die Kirche und Schule zu Bucha benutzen, so bitten die hohe Ständeversammlung wir hierdurch unterthänigst:

„Hochdieselbe wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß alle in einem Parochialbezirke befindlichen Grundstücke ebenso wie zu den Armencassenanlagen auch zu den Parochiallasten

gleich anderen Bauergrundstücksbesitzern verpflichtet sind, da die Kinder, deren arme Eltern sie durch ihre Beitragspflicht unterstützen, ihnen dann gewöhnlich als Knechte oder Mägde Dienste leisten und unterzeichnen mit größter Ehrerbietung."

Hat auch die unterzeichnete Deputation bei Prüfung dieser Petition keine Veranlassung, auf die einschlagenden factischen Verhältnisse einzugehen, so hat sie doch geglaubt, nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß wenigstens nach den in der jenseitigen Kammer von zwei Abgeordneten gemachten Mittheilungen das Rittergut Lampertswalde, welches wegen seiner in Zauckritzer Flur gelegenen Rusticalen nur nach 800 Steuereinheiten zu den Parochiallasten zuzuziehen ist, zur Unterstützung der armen Gemeinde Zauckritz freiwillig nach Höhe von 3,500 Steuereinheiten zu den betreffenden Anlagen beiträgt.

Bei Begutachtung der Petition ist die vierte Deputation der jenseitigen Kammer von der Ansicht ausgegangen, daß §. 11 des Gesetzes vom 8. März 1838, in welchem es heißt:

> Die Besitzer der Rittergüter tragen zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie bei, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist,

nicht auf diejenigen Beiträge sich beziehe, welche der Rittergutsbesitzer von seinen Grundstücken, sondern welche er nach der Kopfzahl seiner Familie zu leisten hat. Dieser Auslegung des in Frage stehenden Paragraphen ist schon von dem königlichen Commissar bei der Debatte in der jenseitigen Kammer entgegengetreten worden. Läßt auch die Fassung des §. 11 die eben referirte Interpretation wohl zu, so dürfte doch derselben §. 5 des gedachten Gesetzes — in welchem die Beitragspflichtigkeit für die Person von dem Domicil abhängig gemacht wird — sowohl, als auch bei Berathung des bezüglichen Gesetzes ausgesprochene Absicht bei Aufstellung des jetzt in §. 11 aufgenommenen Satzes, widersprechen.

Bei Berathung des zur Verabschiedung gelangten Parochiallastengesetzes hat

cf. Landt.-Mittheil. vom Jahre 1837, Seite 6,103

die Minorität der Deputation der ersten Kammer unter §. 7 d einen Zusatzparagraphen in der Fassung beantragt, wie sie jetzt in §. 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 zu lesen ist, und es ist zur Unterstützung dieses Antrags hauptsächlich angeführt worden, daß, abgesehen von der Erleichterung, welche dem Rittergutsbesitzer dadurch erwachse, daß er nur zu einer Kirche beizutragen habe, vielen Streitigkeiten vorgebeugt werde, welche voraussichtlich zwischen den verschiedenen Parochien über die Zutheilung von Dominialgrundstücken entstehen würden.

Noch deutlicher spricht aber gegen die obenerwähnte Interpretation die auf Anrathen der Deputation in der Zweiten Kammer einstimmig angenommene Fassung des §. 7 d:

> „Der Beitrag des Ritterguts nach der Kopfzahl sowohl als nach dem Grundbesitze ist in diejenige Kirchen- oder Schulgemeinde zu entrichten, zu welcher der Rittergutshof gewiesen ist und zwar von allen Pertinenzen des Hauptgutes, insofern diese nicht zu einem anderen Kirchen- oder Schulbezirk geschlagen sind."

cf. Seite 6,332 der Landt.-Mittheil. vom Jahre 1837.

Dürfte hiernach §. 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 dahin auszulegen sein, daß die Besitzer von Rittergütern von ihrem Rittergutsareale zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie beizutragen haben, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist, so ist nicht zu verkennen, daß durch die beantragte Aufhebung des §. 11 vielen Gemeinden derselbe Vortheil erwachsen würde, welchen die Gemeinde Bucha in der vorliegenden Petition verfolgt.

Will man aber der Abänderung eines derartigen auf gesetzliche Bestimmungen gegründeten Zustandes das Wort reden, so kann dies nur in der Ueberzeugung geschehen, daß hierdurch einem Theile ein Vortheil zugewendet wird, auf welchen er einen billigen Anspruch hat, und daß dies ohne Beeinträchtigung des anderen Theils geschehen kann.

Mag man auch zugeben, daß die Bestimmung in §. 11 eine Anomalie enthält und in der Hauptsache einen praktischen Gesichtspunkt — die Verhütung vieler Streitigkeiten — und als Nebenpunkt eine lediglich geschäftliche, keineswegs finanzielle Erleichterung für die durch das fragliche Gesetz zu neuen Abgaben herbeigezogenen Rittergutsbesitzer nur verfolgt, sowie daß dadurch den Parochien, in deren Grenzen Dominialgrundstücke ohne dem dazu gehörigen Rittergutshofe liegen, Grundstücke als beitragspflichtige entzogen worden sind, welche bei strenger Durchführung des in dem fraglichen Gesetze ausgesprochenen Princips ihnen zugewiesen worden wären und ist auch ferner nicht in Abrede zu stellen, daß hierdurch der Parochie, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist, ein Vortheil erwachsen ist, auf welchen ein Anspruch — wenn überhaupt von einem solchen die Rede sein kann — der Nachbarparochie weit eher zugestanden hätte, so haben doch nunmehr, nachdem dieses Gesetz einige zwanzig Jahre in das Leben getreten, die durch §. 11 bevorzugten Parochien einen Anspruch auf Beibehaltung dieser gesetzlichen Bestimmung. Auch würden die unausbleiblichen Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Parochien über die Zugehörigkeit der fraglichen Dominialgrundstücke jetzt viel schwieriger zu entscheiden sein, als beim Erlasse des Gesetzes von 1838 und vielen Parteien würden durch die Länge der Zeit und durch die inmittelst eingetretene Reform der Grundsteuer die Beweismittel verloren gegangen sein.

Wenn Petenten schlüßlich noch als Billigkeitsgrund für sich anführen, daß infolge der von ihnen beantragten Veränderung die Rittergutsbesitzer arme Eltern unterstützen würden, deren Kinder ihnen gewöhnlich als Knechte oder Mägde Dienste leisten, so ist hierbei von ihnen übersehen worden, daß, wenn überhaupt dieses Verhältniß eine Beachtung verdient, durch die beantragte Aenderung anderen Eltern eine Beihülfe entzogen würde, welche präsumtiv ebenso bedürftig und ebenfalls bereit sind, durch Ueberlassung ihrer Kinder als Dienstboten die Gutsherrschaften zu unterstützen.

Aus diesen Gründen rathet daher die unterzeichnete Deputation der geehrten Kammer an:

> dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten und die Petition der Gemeinde Bucha auf sich beruhen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun das Wort zu ergreifen sein, um über den soeben vorgetragenen Bericht zu sprechen, wenn es Jemand wünscht. — Da dies nicht der Fall ist, so gehe ich sogleich zur Fragstellung über. Unsere Deputation rathet uns an:

„dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten und die Petition der Gemeinde Bucha auf sich beruhen zu lassen."

Ich frage, ob die Kammer hierin dem Antrage ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Somit wäre auch dieser Gegenstand der heutigen Tagesordnung abgewickelt. Wir würden nun zu dem folgenden Gegenstande übergehen, zu dem mündlichen Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde der Louise Springer und Genossen zu Neuschönefeld, angebliche Verluste in einer Nachlaßsache betreffend. Derselbe Herr Referent wird die Güte haben, uns den Vortrag zu geben.

Referent Domherr v. Watzdorf: Als Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde der Louise Springer und Genossen zu Neuschönefeld, angebliche Verluste in einer Nachlaßsache betreffend, habe ich Ihnen Folgendes vorzutragen: Louise Friederike, verehelichte Springer in Neuschönefeld, nebst ihrem Ehemann und ihren Kindern hat unterm 1./9. December vorigen Jahres eine „an die hochgeehrten Herren Landstände beider Kammern zu Dresden" gerichtete Schrift der Ersten Kammer überreicht, mit deren Prüfung die geehrte Kammer am 10. December die vierte Deputation beauftragt hat. Die fragliche Eingabe ist, soweit die Fassung die Intention der Impetranten erkennen läßt,

I.

eine Petition um eine Unterstützung der alten Springer'schen Eheleute, deren Armuth auch vom Ortsrichter bescheinigt ist. Auf ein solches Unterstützungsgesuch einzugehen, gehört aber nicht zur Competenz der Landstände.

II.

enthält die Eingabe mannigfache Beschwerden, als über das Justizministerium und über verschiedene Gerichtsbehörden.

Von allen diesen Beschwerden ist nur eine nach Vorschrift des §. 115 sub g der Landtagsordnung gehörig bescheinigt; in dieser führen die Petenten über das Justizministerium um deswillen Beschwerde, weil dasselbe dem §. 36 der Verfassungsurkunde entgegen gehandelt habe, indem sie durch dasselbe dahin beschieden worden seien, daß es sich nicht veranlaßt gefunden habe, ihre Vorstellung vom 7. September 1858 Sr. Majestät dem Könige vorzutragen. Es ist aber aus den Beilagen deutlich zu ersehen, daß sie auf ein früheres Immediatgesuch vom 2. Juli desselben Jahres von Sr. Majestät schon abfällig beschieden worden sind. War nun schon aus der neuesten Eingabe mit ziemlicher Gewißheit zu schließen, daß die fragliche Vorstellung vom 7. September 1858 nur schon oft wiederholte Klagen enthalten habe, so wurde dies durch die von dem erbetenen königlichen Commissar erfolgte Vorlegung der zahlreichen früheren Eingaben vollständigst bestätigt und es haben sich nach diesen Mittheilungen die Springer'schen Beschwerden als auch materiell unbegründet herausgestellt. Aus allen Eingaben und insbesondere aus der an die Kammer gerichteten Schrift geht hervor, daß Springer sen. sich in großer Unkenntniß aller einschlagenden Verhältnisse befindet und sich durch Niemanden belehren läßt. Nach der vorliegenden Beschwerdeschrift und deren Beilagen zu urtheilen, ist ein im Jahre 1820 der Louise Friederike, verehelichten Springer, zu Gunsten der Springer'schen Kinder als Fideicommiß hinterlassenes Vermögen von über 5,000 Thaler, welches von verschiedenen Behörden nach und nach verwaltet worden, durch schlechte Verwaltung verschwunden und namentlich beschuldigen die Beschwerdeführer den früheren Landgerichtsdirector Stockmann in Leipzig, welcher wegen Unterschlagung von Geldern abgesetzt worden und einen von demselben in Pflicht genommenen Vormund, Namens Neukirchner, welcher sich entleibt habe, der Fälschung der Acten, sowie falscher und ungenügender Rechnungsablegung.

Nach den von dem königlichen Commissar der Deputation gemachten Mittheilungen sind aber von den Petenten wesentliche Momente, sei es nun aus Unkenntniß oder absichtlich, verschwiegen und entstellt worden und es ist das Sachverhältniß vielmehr folgendes:

Ein Kaufmann Göschel zu Schneeberg hatte die verehelichte Springer zur Universalerbin eingesetzt unter Substituirung ihrer Kinder, welche bei dem Antritte der Erbschaft im Jahre 1820 sämmtlich noch unmündig waren und unter Ausschließung des Ehemannes der Springerin von der Vermögensverwaltung und überdies mit der Anordnung, daß der verehelichten Springer zur Verwaltung der Erbschaft ein besonderer Curator bestellt werde. Im Interesse der substituirten Unmündigen zu ergreifende Sicherheitsmaaßregeln waren in dem Testamente nicht angeordnet, auch von der ursprünglichen Nachlaßbehörde, dem Stadtrathe zu Schneeberg, nicht getroffen worden. — Nachdem die Springer'schen Eheleute ihren Wohnort verändert und in Abfall der Nahrung zu gerathen schienen, unterzog sich im Jahre 1826 das Kreisamt Schwarzenberg der Feststellung der Göschel'schen Erbmasse und Bestellung eines Curators und Specialvormundes. Schon im Jahre 1828 beginnen nun die Klagen und die an Seine Majestät den König gerichteten Beschwerden Springers über das Kreisamt Schwarzenberg und den bestellten Vormund und dauern bis in die neueste Zeit fort, obgleich Springer mit Hülfe der betreffenden, jedoch jederzeit hypothekarisch versicherten Erbschaftsgelder unter verschiedenen Obrigkeiten sich angekauft hat und in dessen Folge in der Vormundschaftsbehörde, sowie in der Person des Specialvormundes Wechsel eingetreten sind.

Von keiner Behörde ist eine Vermögensverwaltung,

sondern nur die erforderliche Oberaufsicht über dieselbe ausgeübt worden und insbesondere ist, als auf Anordnung des Appellationsgerichts zu Leipzig im November 1840 die Bevormundung von dem Landgerichte des Raths zu Leipzig auf das dasige Stadtgericht überging, eine vollständige Depositenrechnung, ebenso von dem früheren Vormunde eine Rechnung abgelegt, diese auch justificirt worden. Noch ist zu erwähnen, daß der frühere Landgerichtsdirector Stockmann in den wegen Unterschlagung gegen ihn geführten Untersuchung in letzter Instanz freigesprochen worden ist, auch die Bestätigung Neukirchners als Specialvormund auf Ansuchen Springers erfolgt ist.

Anlangend den jetzigen Bestand des Göschel'schen Nachlasses, so ist der Antheil für jedes der betreffenden Springer'schen Kinder auf 649 Thaler 17 Neugroschen 1 Pfennig berechnet und den inmittelst majorenn gewordenen Kindern unter Zustimmung sämmtlicher Interessenten ausgezahlt worden. Die dermalen annoch Unmündigen besitzen ein Hausgrundstück in Neuschönefeld, von welchem Springern sen. der Nießbrauch zur Zeit noch zusteht, jedoch von Zeit zu Zeit inhibirt worden zu sein scheint. Hiernach erachtete Ihre Deputation die Springer'schen Beschwerden für unbegründet und hat der geehrten Kammer anzurathen:

„die Petition und Beschwerde der Louise Friederike, verehelichte Springer und Genossen auf sich beruhen zu lassen, dieselbe aber annoch an die Zweite Kammer abzugeben."

Präsident v. Schönfels: Es würde nun zunächst, da ein mündlicher Bericht vorliegt, die Frage an die hohe Staatsregierung zu richten sein, ob sie sich damit einverstehen würde, daß die Berathung sofort erfolgt?

(Wird von Seiten des Herrn Regierungscommissars bejaht.)

Ich habe nun die Frage an die Kammer zu richten, ob sie über den vorgetragenen Bericht sofort die Discussion eröffnen will? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand das Wort ergreift? — Es scheint dies nicht der Fall. Der Antrag der Deputation geht dahin, die Beschwerde von Louise Springer und Genossen zu Neuschönefeld auf sich beruhen zu lassen, dieselbe aber annoch an die Zweite Kammer abzugeben. Ich frage, ob die Kammer mit dieser Ansicht ihrer Deputation einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Wir kommen nun zum letzten Gegenstande der heutigen Tagesordnung. Es ist dies der Bericht der vierten Deputation der Ersten Kammer über eine Petition der Vorstände des germanischen Museums zu Nürnberg um eine Beihülfe für die Zwecke desselben. Ich habe den Herrn Grafen Wilding v. Königsbrück als Referenten zu ersuchen, uns den Bericht vorzutragen.

Referent Graf Wilding v. Königsbrück: Der wesentliche Inhalt der Petition ist in den Bericht aufgenommen worden und ich hätte den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die Kammer zu befragen, ob sie von Vorlesung der Petition absehen will?

Präsident v. Schönfels: Ich habe auf den Antrag des Herrn Referenten die Kammer zu fragen, ob sie von dem Vorlesen der eigentlichen Petition abzusehen gemeint ist? — Der Sinn derselben befindet sich im Bericht wiedergegeben. Da Niemand das Wort verlangt, so würde mit dem Bericht anzufangen sein.

Referent Graf Wilding v. Königsbrück: Der Bericht lautet:

Bereits im Jahre 1858 wendeten sich die Vorstände des germanischen Museums zu Nürnberg an die damals versammelte Ständeversammlung mit einer Petition um Unterstützung aus sächsischen Staatscassen.

Die vierte Deputation der Zweiten Kammer, bei welcher die Angelegenheit zuerst zur Berathung kam, erklärte die Petition nach §. 115b der Landtagsordnung als von Ausländern ausgehend für formell unzulässig, welcher Ansicht auch die jenseitige Kammer beitrat, ohne sich auf das Materielle der Sache weiter einzulassen.

Die vierte Deputation der Ersten Kammer trug Bedenken, sich ohne Weiteres dem jenseits gefaßten Beschlusse anzuschließen.

Aus mehrfachen Gründen, unter welchen sie die nationale Bedeutung des Unternehmens obenan stellte, glaubte sie, der hohen Kammer die Angelegenheit nicht nur zur Berathung anempfehlen zu dürfen, sondern auch bei derselben darauf antragen zu können,

die Kammer wolle die Petition der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Bei Berathung des Gegenstandes fand diese Ansicht der Deputation in der Kammer selbst mehrfache Unterstützung. Auch Herr Staatsminister Dr. v. Falkenstein erklärte, daß die Regierung die hohe Wichtigkeit dieses Nationalinstitutes vollständig anerkenne, einem Abgehen von den strengen Formen der Landtagsordnung in diesem Falle nicht entgegentreten werde und gern bereit sei, einem Wunsche der Stände auf Unterstützung des Nationalmuseums zu entsprechen. Da endlich auch von mehreren Seiten bemerklich gemacht war, daß nach §. 158 der Landtagsordnung das formelle Bedenken durch Uebereinstimmung zwischen Regierung und Kammern gehoben werde, so trat die Kammer dem Antrage ihrer Deputation einstimmig bei und beschloß:

„die Petition der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben."

Wegen des bald darauf erfolgten Schlusses des Landtages konnte das infolge dieses von dem der jenseitigen Kammer abweichenden Beschlusses nothwendig gewordene Vereinigungsverfahren nicht mehr stattfinden. Dessenungeachtet und in Anerkennung der Wichtigkeit des Unternehmens für das Gesammtvaterland, erhielt das germanische Museum noch in demselben Jahre unter dem 22. December durch Vermittelung des Cultusministeriums ein Geschenk von 1000 Thalern aus der sächsischen Staatscasse.

Hierdurch ermuthigt, haben die Vorstände des Unternehmens ihre Bitte erneuert und am 10. November eine abermalige Petition um Unterstützung des germanischen Museums eingereicht.

Sie sprechen darin die Hoffnung aus, daß die Regierung und Stände Sachsens das durch jene Gabe bekundete Interesse nicht erkalten lassen und ihre Anstalt auch ferner würdig finden werden, aus Staatsmitteln Unterstützung zu erhalten. So hoch sie auch dieselbe anschlügen und so werthvoll und wohlthätig diese wesentliche Beihülfe ihrer Anstalt zu der Zeit des Empfanges geworden sei, indem sie gerade damals in neuerworbenen Localitäten sich habe einrichten und bauen müssen, so glaubten sie doch nicht voraussetzen zu dürfen, daß die einmal gewordene Unterstützung für alle Zeit die einzige zu bleiben bestimmt sei. Vielmehr seien sie der Ueberzeugung, daß das germanische Museum zur Erreichung seiner nationalen Aufgabe nicht für unwürdig gehalten werde, wie auch schon die Regierungen von Bayern, Baden, Würtemberg und andere zu jährlichen Hülfsbeiträgen sich veranlaßt gefunden hätten.

Während Stiftungen von geringerer Ausdehnung und mehr localer Bedeutung häufig nicht allein mit ansehnlichen Capitalen begründet, sondern auch weiterhin so reich bedacht werden, daß für ihr Fortbestehen keine Sorge mehr aufkommen könne, habe das germanische Nationalmuseum sich mühsam aus kleinen Anfängen empor arbeiten müssen und wenn es zwar nicht ohne Aufmunterung und vielseitige Unterstützung geblieben sei, so ständen doch die ihm gewährten Vergünstigungen in keinem Verhältnisse zu der Wichtigkeit und dem Umfange seiner Zwecke. Großartig unterstützt und gefördert, wie die Nationalmuseen anderer Länder (England, Frankreich), könnte das germanische Museum, bei seiner specifisch nationalen Bedeutung und der Ausdehnung des germanischen Völkercomplexes, schon jetzt größer dastehen, als irgend ein verwandtes Institut anderer Nationen. So aber, obwohl stetig heranwachsend und immer mehr Boden gewinnend, müsse es jeden Schritt auf der Bahn seines Weiterstrebens sich mühsam erringen und sei daher noch immer nicht in der Lage, weitere Bemühungen um seine Fortexistenz aufgeben zu können und sich nun mit Muße und Ruhe seinen wissenschaftlichen Arbeiten zu widmen.

Die Herren Petenten erwähnen ferner, daß sie durch Ankauf des Karthäuserklosters in Nürnberg endlich einen angemessenen Sitz für das Museum gewonnen hätten, daß aber der ruinöse Zustand der Gebäulichkeiten die Aufnahme eines bedeutenden Baucapitals nöthig gemacht habe, dessen Verzinsung und vertragsmäßige Amortisirung nun neben den laufenden Ausgaben zur Erreichung des ursprünglichen Zweckes schwer auf dem Institute laste. Nachdem die deutsche Nation sich so entschieden zu Gunsten des Unternehmens ausgesprochen habe und das Museum gleichsam als ihr Eigenthum adoptirt, sei die Hoffnung wohl nicht zu kühn, daß aus ihrer Mitte ihm ein mächtiger Helfer entstehen werde, der das Nationaleigenthum von der schweren Last befreie. So lange dies jedoch nicht geschehen, habe das Museum aus seinen Einkünften, die statutengemäß aus freiwilligen Beiträgen bestehen und hauptsächlich auf Staatsbeiträgen beruhen, für das Baucapital Zahlungsfristen nebst Zinsen zu tilgen und bedürfe daher in so lange um so nöthiger der Unterstützung durch jährliche Beiträge.

Somit hofften sie, daß auch das Volk in Sachsen, dem ja auch ein gutes Theil als Miteigenthum zustehe und die hohe Ständeversammlung insbesondere als seine Vertreterin es ihnen nicht verargen werde, wenn sie sich heute nochmals mit der Bitte nahten:

Die hohe Ständeversammlung wolle sich dafür verwenden, daß entweder dem germanischen Museum die unter dem 22. December 1858 von der königlich sächsischen Staatsregierung verwilligten 1,000 Thaler in wiederholter Schenkung zugesprochen werden oder nach dem Beispiele Bayerns, Würtembergs und Badens die königliche Regierung sich für einen entsprechenden Jahresbeitrag allerhuldvollst entschließen möge.

Die vierte Deputation, welcher diese Petition zur Begutachtung überwiesen worden ist, glaubt aus denselben Gründen, wie bei der ersten Berathung dieses Gegenstandes beim Landtage 1857/58, auch diesmal sich näher auf denselben einlassen zu müssen und der hohen Kammer die Petition zur Berathung empfehlen zu können.

Die unleugbare und hohe nationale Bedeutung des germanischen Museums ist gleich Anfangs durch den Erlaß der hohen Bundesversammlung vom 28. Juli 1853 anerkannt worden, worin gesagt wird:

daß das germanische Museum zu Nürnberg als ein für die vaterländische Geschichte wichtiges nationales Unternehmen der schützenden Theilnahme und wohlwollenden Unterstützung der höchsten und hohen Regierungen zu empfehlen sei.

Auch bei der Berathung beim vorigen Landtage wurde diese allgemeine nationale Bedeutung von mehreren Rednern ausdrücklich hervorgehoben und dabei erwähnt, daß sich das Unternehmen in Sachsen bereits der jährlichen Unterstützung allerhöchsten Orts erfreue, sowie auch viele Privatpersonen und mehrere Städte unseres Vaterlandes theils durch jährliche Beiträge, theils durch Actienzeichnung ihr lebhaftes Interesse an demselben fortwährend bezeugten.

Auch kann man sich nicht verhehlen, daß ein so großartiges Institut, welches bestimmt ist, in seinen Sammlungen und Repertorien ein Vereinigungsort für die deutsche Geschichtswissenschaft in ihrer ganzen Ausdehnung zu werden und in gleicher Weise die Geschichte und die geistige Gesammtentwickelung aller deutschen Länder zu seinem Studium zu machen, nur dann mit vollem Erfolge und zur wahren Ehre des großen deutschen Volkes seinen hohen Zweck verfolgen kann, wenn ihm bedeutende Mittel zur Verfügung stehen. — Um diese aufzubringen, bedarf es, da bis heute das Unternehmen jeder besonderen Dotation entbehrt, des offenkundigen Zusammengreifens aller deutschen Länder und Stände.

Die Deputation betrachtet daher die Unterstützung des verdienstvollen Unternehmens als eine Ehrensache aller deutschen Staaten und glaubt die Angelegenheit der hohen Kammer um so angelegentlicher an's Herz legen zu dürfen, als dieselbe schon einmal ihr reges Interesse für dieselbe bekundet hat und auch die hohe Staatsregierung die Wichtigkeit des Unternehmens durch das schon erwähnte Geschenk von 1,000 Thalern anerkannt, auch jetzt wiederholt durch den Mund des Herrn Cultusministers erklärt hat, wie das germanische Museum wohl Hoffnung habe, eine anderweite Beihülfe zu erlangen, wenn es seinem Plane entsprechen und die Regierung in dieser ihrer Intention von den Ständen unterstützt würde.

Aus diesen Gründen hat die Deputation sich dahin geeinigt, die Kammer zu ersuchen:

Sie wolle beschließen, die Petition an die hohe

Staatsregierung zu Kenntnißnahme abzugeben, dieselbe aber, da sie an die Ständeversammlung gerichtet ist, annoch an die Zweite Kammer gelangen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun, da dieser Bericht nur schriftlich ist, zunächst an die hohe Staatsregierung die Anfrage zu richten haben, ob sie sich einverstehen kann damit, daß die Petition sofort berathen werde?

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ich bin vollkommen damit einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Ich frage nun die Kammer, ob sie gegen die sofortige Discussion Nichts einzuwenden hat? — Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort ergreift.

Bürgermeister Müller: Ich bin der geehrten Deputation zwar dankbar für das Votum, welches dieselbe vorschlägt; allein ich hätte gewünscht, daß sie noch etwas weiter gegangen und die Petition, wo nicht zur Berücksichtigung, so doch zur Erwägung an die Regierung abgegeben worden wäre. Es wäre dadurch noch mehr hervorgetreten, daß Seiten der Kammer Geneigtheit vorhanden ist, das Petitum zu unterstützen. Ich meinerseits und gewiß mehrere Andere sind indeß der geehrten Deputation schon dafür dankbar, daß sie uns im Allgemeinen vorschlägt, eine Unterstützung eintreten zu lassen; denn das liegt wohl im Sinne der geehrten Deputation und sie hat sich wahrscheinlich nur deshalb gescheut, einen directen Antrag einzubringen, weil die Empfehlung einer Geldposition mehr Sache der zweiten Deputation ist. Im Allgemeinen erkenne ich das an, was die geehrte Deputation vorschlägt und hoffe, die hohe Staatsregierung werde dem von mir jetzt angebrachten Wunsche geneigteste Berücksichtigung angedeihen lassen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt?

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Insofern es sich blos darum handelt, ob die Petition zur Kenntnißnahme oder, wie der geehrte Vorredner wünschte, zur Berücksichtigung oder Erwägung an die Regierung gebracht werde, glaube ich, kann ich den geehrten Sprecher vollkommen durch Hinweisung auf das beruhigen, was ich selbst in der Deputation über die Wichtigkeit und Bedeutung des germanischen Museums ausgesprochen habe und was im Berichte aufgenommen worden ist. Ich habe schon früher bei einer andern Gelegenheit in dieser Kammer dieselbe Ansicht ausgesprochen und ich glaube im Voraus versichern zu dürfen, daß die Regierung sehr geneigt sein würde, die Frage, ob und in welcher Weise eine Unterstützung hierzu zu gewähren sei, in Erwägung zu ziehen und das Weitere der geehrten Kammer mitzutheilen.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand weiter das Wort verlangt, kann ich die Debatte schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Graf Wilding v. Königsbrück: Zur Rechtfertigung der Deputation will ich erwähnen, daß sie glaubte nach den Ansichten, welche ihr von Seiten der Regierung mitgetheilt worden waren und welche der Herr Minister soeben wiederholt hat, daß es genügen würde, wenn die Petition zur Kenntnißnahme der Staatsregierung übergeben würde, umsomehr, als ihr auch das Bedenken aufkam, welches Herr Bürgermeister Müller erwähnt hat, daß es wohl mehr Sache der zweiten Deputation sei, ein Postulat vorzuschlagen, wodurch der Zweck der Petition erfüllt würde.

Präsident v. Schönfels: Ich wende mich zur Abstimmung. Der Antrag der Deputation geht dahin:

„Die Kammer wolle beschließen, die Petition an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben, dieselbe aber, da sie an die Ständeversammlung gerichtet ist, annoch an die Zweite Kammer gelangen zu lassen."

Ich frage, ob die Kammer mit diesem Vorschlage ihrer Deputation sich einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Es war dies der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung. In Bezug auf die nächste Sitzung habe ich zu bemerken, daß ich in diesem Augenblicke nicht bestimmen kann, wenn dieselbe stattfinden, ebensowenig, was in derselben zur Berathung kommen wird; hoffe aber morgen in der Lage zu sein und muß mir daher vorbehalten, durch Karten einzuladen. Ich vermuthe, daß nächsten Dienstag eine Sitzung wird abgehalten werden können; doch ist dies noch unbestimmt. — Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung halb 2 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 24. März 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 43. Dresden, am 25. März 1861.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 19. März 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Bittgesuch und Subscriptionseinladung. — Urlaubsertheilungen. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung A des Ausgabebudgets, die allgemeinen Staatsbedürfnisse betr. und zwar Pos. 1 bis mit 6. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition des stellvertretenden Abg. Wieland aus Schwarzenberg, die Expropriation von Grundstücken zu Anlegung und Erweiterung von Kirchhöfen betr. und Beschluß, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 25 Minuten Vormittags in Anwesenheit von 33 Kammermitgliedern, sowie in Gegenwart der Herren Staatsminister Freiherrn v. Beust und Freiherrn v. Friesen und der Herren königlichen Commissare Geh. Finanzraths Opelt und Geh. Raths Dr. Kohlschütter mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär v. Egidy aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt und vom Bürgermeister Müller und Kammerherrn v. Miltitz mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir wenden uns zum Vortrag aus der Registrande, der Herr Secretär v. Egidy wird die Güte haben, uns denselben zu geben.

(Nr. 242.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 12. März 1861, die Berathung über das allerhöchste Decret wegen Fixation der Brandcassenbeiträge auf die Finanzperiode 1861/63 betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gehört zum Ressort der ersten Deputation und es wird vorgeschlagen, an diese den Gegenstand zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 243.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag der ständischen Schrift enthaltend über den Gesetzentwurf, die Fertigung neuer Cassenbillets zum Umtausch defect gewordener Billets betreffend.

Präsident v. Schönfels: Die Schrift ist bereits abgegangen; es wird daher dieser Protokollextract zu den Acten zu nehmen sein.

(Nr. 244.) Dergleichen Extract von dem nämlichen Tage, enthaltend die Berathung über Abtheilung K des Ausgabebudgets, den Pensionsetat betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gehört zum Ressort der zweiten Deputation und wird daher dahin abgegeben.

(Nr. 245.) Der Stadtrath zu Plauen übersendet eine Anzahl Druckexemplare der unter Nr. 197 dieser Registrande eingereichten Petition wegen Baues einer Eisenbahnlinie von Plauen über Oelsnitz, Asch nach Eger zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Die Exemplare sind vertheilt worden. Die früher eingereichte Originalpetition ist als Finanzgegenstand von der Kammer an die zweite Deputation verwiesen worden; eine Resolution ist daher weiter nicht zu fassen.

(Nr. 246.) Die Redaction der Sächsischen Industrie-Zeitung zu Chemnitz übersendet 12 Exemplare von Nr. 11 dieser Zeitschrift, enthaltend die fernerweite Abhandlung über „das moderne Forderungsrecht für Gewerbe und Handel mit Rücksicht auf den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen von Anton Vater", zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Fünf Exemplare der Zeitung sind an die erste Deputation abgegeben worden, die übrigen aber liegen in der Canzlei bereit zur Disposition für diejenigen Mitglieder, die sich für den Gegenstand interessiren.

(Nr. 247.) Einladung des Oberrabbiners und der Vorsteher der hiesigen israelitischen Religionsgemeinde durch den Oberrabbiner Dr. Landau zu der am 20. dieses Monats in der israelitischen Gemeindeschule stattfindenden Prüfung.

Präsident v. Schönfels: Einige Exemplare der Prüfungsordnung sind in der Canzlei zur Empfangnahme bereit; im Uebrigen wird aber wohl die Kammer mit dem Directorium einverstanden sein, daß der Dank im Protokoll für die Uebersendung ausgesprochen werde.

(Nr. 248.) Der Vorstand der öffentlichen Handelslehranstalt zu Leipzig, Heinrich Poppe, überreicht eine An-

zahl Druckexemplare der Einladungsschrift zur diesjährigen Prüfung der Zöglinge der Leipziger Handelslehranstalt zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Diese Druckexemplare sind ebenfalls vertheilt und auch hier wird die Kammer wohl genehmigen, daß der Dank im Protokolle einen Platz finde.

(Nr. 249.) Bericht der vierten Deputation der Ersten Kammer vom 16. März 1861 über die Petition des stellvertretenden Abg. Wieland, die Expropriation von Grundstücken zur Anlegung und Erweiterung von Kirchhöfen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Der Bericht ist am Sonntag gedruckt und vertheilt worden und bildet einen Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 250.) Bericht der vierten Deputation vom 16. März 1861, die Beschwerde und Petition des vormaligen Majors v. Altrock betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht der vierten Deputation wird heute Nachmittag gedruckt und vertheilt und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 251.) Petition der Stadträthe zu Schneeberg, Neustädtel und Eibenstock vom 4. März 1861 um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Wiederverlegung des Postcurses von Zwickau nach Carlsbad über Schneeberg, Eibenstock und Neudeck.

Präsident v. Schönfels: Es scheint diese Eingabe in die Kategorie der Finanzgegenstände zu gehören und es wird daher vorgeschlagen, dieselbe an die Zweite Kammer abzugeben. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 252.) Die Direction der öffentlichen Handelslehranstalt zu Dresden übersendet 15 Exemplare der „Mittheilungen über die Handelslehranstalt zu Dresden am Schlusse des Schuljahres 1860/61" zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Die Exemplare liegen in der Kanzlei zur Empfangnahme bereit, soweit dieselben nämlich reichen.

(Nr. 253.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer vom 19. März 1861 über das allerhöchste Decret, die Regulirung des Elbstroms betreffend.

Präsident v. Schönfels: Der Bericht wird morgen gedruckt und vertheilt und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande. Ein Bittgesuch ist eingegangen von einem Handarbeiter Müller und zwar für sein erblindetes Kind. Ich werde das Gesuch auf dem grünen Tisch auslegen, wo dann die Wohlthätigkeit Gelegenheit findet, sich zu betheiligen.

Eine Einladung zur Subscription und zwar auf den Stahlstich des Friedrich-August-Monuments auf dem Berge bei Rochlitz ist eingegangen. Ich werde auch diese auf dem grünen Tische auslegen, um Gelegenheit zu geben, sich hierbei zu betheiligen.

Der Herr Landesbestallter Hempel wünscht Urlaub auf den heutigen und den morgenden Tag. Ich frage, ob die Kammer dieses Gesuch genehmigt? — Einstimmig Ja.

Ein ganz ähnliches Gesuch ist eingegangen vom Freiherrn v. Schönberg-Bibran. Auch hier frage ich, ob die Kammer diesen Urlaub zu den provinzialständischen Geschäften geben will? — Einstimmig Ja.

Herr Bischof Forwerk bittet um Urlaub auf die Zeit vom 19. bis mit 22. dieses Monats und zwar wegen dringender Amtsgeschäfte. Ich frage, ob die Kammer dieses Gesuch genehmigt? — Einstimmig Ja.

Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen, wir würden daher zur Tagesordnung übergehen und zwar zunächst zum Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung A des Ausgabebudgets, allgemeine Staatsbedürfnisse betreffend. Herr Kammerherr v. Watzdorf-Störmthal wird uns den Vortrag geben.

Referent Kammerherr v. Watzdorf:

(Abtheilung A des Ausgabebudgets, allgemeine Staatsbedürfnisse betreffend s. L.M. II. K. S. 1220.)

Der Bericht sagt:

Die Finanzdeputation hat gegenwärtig keine Veranlassung gehabt, dem auf verschiedenen früheren Landtagen beobachteten Verfahren nachzufolgen, in Gemäßheit dessen der ersten Berichterstattung über eine Budgetabtheilung ein besonderer Vorbericht voranzugehen pflegte. Wohl aber muß die Deputation auch bei gegenwärtiger Budgetberathung an die geehrte Kammer die Bitte richten, ihr zu gestatten,

> die Berichte über die einzelnen Theile des Budgets in der Reihenfolge, wie sie aus den Berathungen der jenseitigen Kammer hervorgehen und bei der diesseitigen Deputation erledigt werden können, ohne Rücksicht auf die Ordnung des Budgets selbst, in Vortrag zu bringen,

ein Verfahren, welches sich auf den früheren Landtagen bereits durch zweckmäßige Förderung der Geschäfte bewährt hat.

Hiernächst muß aber auch die Deputation noch eines Antrages gedenken, der in der ständischen Schrift vom 6. August 1858 (Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd., Seite 748) enthalten, unter Bezugnahme auf das fortdauernde Anwachsen des Staatsbudgets und die Nothwendigkeit der Erhöhung der Gehalte und Remunerationen der im Staatsdienste angestellten Beamten, Officianten und Diener, dahin lautet:

> „die Staatsregierung zu ersuchen, die Gesetzgebung über die Staatsverwaltung in ihren einzelnen Zweigen mit der Absicht der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes zu revidiren und der nächsten Ständeversammlung hierüber Mittheilung zu machen."

In der bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtages an die Stände gelangten übersichtlichen Mittheilung ist Seiten der Staatsregierung jenes Antrages ebenfalls Erwähnung geschehen und bemerkt, daß derselbe bei den betheiligten Ministerialdepartements Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen sei, sowie daß die dadurch gewonnenen Ergebnisse zur Zeit noch der näheren Prüfung und Sichtung unterlägen, um in dem Verhältnisse, als diese fortschreitet, zu praktischen Resultaten verwerthet zu werden.

Wenn nun gleich die unterzeichnete Deputation bei der vorliegenden Abtheilung des Ausgabebudgets keine specielle Veranlassung hat, auf den oben referirten allgemeinen Antrag zurückzukommen, so hält sie es doch für ihre Pflicht, bei Anfang der Budgetberathungen an denselben mit einigen Worten zu erinnern und wird unvergessen sein, bei anderen Abtheilungen des Budgets, wo sich Gelegenheit hierzu bieten sollte, darauf zurückzukommen.

Ich werde nun den Herrn Präsidenten bitten, die Frage an die Kammer zu stellen, ob sie geneigt sei, in der von der Deputation vorgeschlagenen Weise auf die Berathung des Budgets einzugehen?

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, welchen Wunsch die Deputation durch den Herrn Referenten ausgedrückt hat. Er geht dahin:

„Die Berichte über die einzelnen Theile des Budgets in der Reihenfolge, wie sie aus den Berathungen der jenseitigen Kammer hervorgehen und bei der diesseitigen Deputation erledigt werden können, ohne Rücksicht auf die Ordnung des Budgets selbst, in Vortrag zu bringen."

Ich habe zu fragen, ob die Kammer mit diesem Vorschlage ihrer Deputation sich einversteht? — Einstimmig Ja.

Referent Kammerherr v. Watzdorf:

Uebergehend nun zu dem Bedarf für die allgemeinen Staatsbedürfnisse, so ist Folgendes zu berichten.

Der Regierungsvorlage gemäß werden für diese Abtheilung des Ausgabebudgets für die gegenwärtige Finanzperiode postulirt

3,674,525 Thlr., incl. 270 Thlr. transitorisch,

während die letzte Bewilligung für die Finanzperiode 1858/60

3,728,415 Thlr., incl. 270 Thlr. transitorisch,

betragen hat.

Der Minderbedarf von überhaupt

53,890 Thalern

wird nachgewiesen durch

67,622 Thlr. Abgang bei der Pos. 2b, die Staatsschuldentilgung betreffend, wovon wiederum folgende Erhöhungen abzuziehen sind, als:

1,663	Thlr.	bei 1c, Apanagen rc.;
10,856	"	bei 2a, Staatsschuldenverzinsung;
13	"	bei 3, unablösliche Jahresrenten;
1,200	"	bei 5, Landtagskosten.
13,732	Thlr.	

Uebrigens sind sämmtliche Positionen dieser Abtheilung in der Zweiten Kammer unverkürzt bewilligt worden.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob eine allgemeine Debatte in Bezug auf den soeben vorgetragenen Theil des Berichts beliebt werden will? — Sofern dies nicht der Fall ist, so würde der Herr Referent zu ersuchen sein, weiter fortzufahren im Vortrag des Berichts.

Referent Kammerherr v. Watzdorf:

(Erläuterungen Pos. 1a und b s. L.-M. II. K. S. 1221.)

Pos. 1a, b.

Zu Unterhaltung des königlichen Hauses.

Zu diesem Zwecke werden

a) für die Civilliste	570,000 Thlr.
b) für die Chatoullenbedürfnisse, ingleichen Garderoben- und Hofstaatsgelder für Ihro Majestät die Königin . . .	30,000 "
Sa.	600,000 Thlr.

postulirt.

Die vorbezeichneten Summen, übereinstimmend mit der letzten Bewilligung und der mit der außerordentlichen Ständeversammlung vom Jahre 1854 getroffenen Vereinbarung,

werden zur Bewilligung empfohlen.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß, nach den Erläuterungen zum Budget Seite 65, Se. Königliche Majestät beschlossen haben, das Kammergut Pillnitz vom 1. Juli 1860 ab in eigene Administration zu nehmen, infolge dessen nach §. 17, alin. 2 der Verfassungsurkunde die nach dem *Durchschnittsertrag der letzten 10 Jahre zu berechnende* Nutzung dieses Kammergutes künftig von der Civilliste zu übertragen sein wird.

Der Betrag der Civilliste ist jedoch hier in unveränderter Höhe beibehalten worden, während jener Durchschnittsertrag bei den Kammergütern Pos. 3 der Einnahme mit zur Verrechnung gelangen wird.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun Pos. 1a, b zur Discussion zu ziehen sein. — Wenn aber eine solche nicht beliebt wird, so gehe ich sogleich zur Fragstellung über. Ich frage, ob die Kammer diese soeben von mir erwähnte Position in Summa mit 600,000 Thalern bewilligen will? — Einstimmig Ja.

Referent Kammerherr v. Watzdorf:

(Erläuterungen Pos. 1c s. L.-M. II. K. S. 1221.)

Pos. 1c.

Die Apanagen rc.

Die letzte Bewilligung auf die Periode

1858/60 beträgt	233,306 Thlr.
das gegenwärtige Postulat	234,969 "
mithin Zuwachs	1,663 Thlr.

Während die Apanagen selbst völlig unverändert verblieben sind, hat folgender Zuwachs an Pensionen stattgefunden, welche auf diese Position gewiesen sind:

348 Thlr.	dem Ehrencavalier	weil. Ihrer Königl. Hoheit der Prinzeß Louise.
348 "	der Hofdame	
458 "	der Gesellschaftsdame	weil. Ihrer Königl. Hoheit der Prinzeß Marie.
212 "	der Kammerdienerin	
115 "	der Garderobiere	
182 "	dem Stubenheizer	
1,663 Thlr. Sa.		

Die Uebernahme jener Pensionen auf die Staatscasse beruhet auf §. 40 des Hausgesetzes vom 30. December 1837 und hat der Deputation zu einer Bemerkung nicht Veranlassung gegeben.

Hiernach beantragt die Deputation

die Genehmigung der Pos. 1 c mit 234,969 Thalern.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über Pos. 1 c zu sprechen wünscht? — Da dies nicht der Fall ist, so frage ich, **ob die Kammer nach Antrag der Deputation Pos. 1 c, Apanagen betreffend, mit 234,969 Thalern zu bewilligen gemeint ist?** — Einstimmig Ja.

Referent Kammerherr v. Watzdorf:

(Erläuterungen 1 d s. L.M. II. K. S. 1221 und 1222.)

Pos. 1 d.

Zu Unterhaltung der zum königlichen Hausfideicommiß gehörigen öffentlichen Sammlungen.

Das dermalige Postulat von

28,876 Thalern

incl. 276 Thaler transitorisch,

ist in der Hauptsumme mit der letzten Bewilligung übereinstimmend und bietet deshalb der Deputation keine Veranlassung, in die Einzelnheiten des Etats einzugehen.

Die Bedürfnißsumme übersteigt das oben bezeichnete Postulat noch um

2,014 Thaler,

welche durch die Entréegelder bei dem Museum gedeckt werden sollen und bestehet aus folgendem Gesammtbedarf:

A.	Personaletat an normalmäßigen Gehalten	18,210 Thlr.,
	an transitorischen Zulagen	270 "
		18,480 Thlr.
B.	Dispositionsquantum zu Erhaltung und Vervollständigung der Bibliothek und von 12 Sammlungen	12,410 "
		Sa. 30,890 Thlr.

Was den auf 2,014 Thaler etatisirten jährlichen Zuschuß aus den Entréegeldern des Museums betrifft, so hat es damit folgende Bewandtniß. In dem Budget von 1858/60 war von Seiten der Staatsregierung jenes Einkommen auf 2,000 Thaler veranschlagt worden zugleich mit dem Bemerken, daß man die Absicht habe, den etwaigen Mehrertrag zu Zwecken der öffentlichen Sammlungen zu verwenden. Da man jedoch zu jener Zeit den wirklichen Ertrag jener Entréegelder noch nicht mit Sicherheit bemessen zu können glaubte, so wurde auf Antrag der Zweiten Kammer, welchem sich die Erste Kammer anschloß, in der Budgetschrift der Antrag gestellt:

„die definitive Beschlußfassung über die Verwendung der Entréegelder der nächsten Ständeversammlung vorzubehalten."

Nach den der Deputation zugegangenen Unterlagen haben sich jedoch die Erwartungen eines erhöhten Ertrages jener Entréegelder durchaus nicht bestätigt. Denn es sind dieselben nicht nur im Bruttoertrage während der Finanzperiode 1858/60 im Vergleich zu den beiden ersten Jahren nach Eröffnung des Museums, den Jahren 1856 und 1857, wesentlich zurückgegangen, sondern es haben auch noch andere Umstände auf den Reinertrag ungünstig gewirkt. Durch die im Museum vor einigen Jahren vorgekommene Beschädigung zweier Bilder hat sich nämlich die Nothwendigkeit herausgestellt, an denjenigen Tagen, an welchen die Galerie sehr stark vom Publikum besucht zu werden pflegt, die als unzureichend erkannte Aufsichtsführung der angestellten Galeriediener durch Requisition einer angemessenen Zahl von Unteroffizieren zu vermehren, welche eine Remuneration von 2½ Ngr. pro Stunde erhalten.

Der hierdurch entstehende Aufwand ist im Jahre 1860 bis auf 472 Thlr. 22½ Ngr. gestiegen und wird, da die fragliche Einrichtung auch für die Zukunft beizubehalten ist, mehr oder weniger als ein regelmäßig wiederkehrender zu betrachten sein.

Wenn nun der Ertrag jener Entréegelder bei der Gemäldegalerie, unter Hinzurechnung der bei dem naturhistorischen und mineralogischen Museum und demjenigen der Gypsabgüsse gewonnenen Eintrittsgelder, nach Abzug der darauf gewiesenen Ausgaben, im Durchschnitt der Finanzperiode 1858/60 nur

1,984 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf.

jährlich und im Jahre 1860 sogar nur

1,837 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf.

ergeben hat, so hat doch die Staatsregierung davon abgesehen, an der auf 2,014 Thaler etatisirten Einnahme der Entréegelder eine Veränderung zu beantragen. Sie hat es vielmehr vorgezogen, in dieser Beziehung noch weitere Erfahrungen abzuwarten und das in der bevorstehenden Finanzperiode sich etwa ergebende Deficit aus anderen Fonds zu decken.

Für die Ständeversammlung erscheint es aber unter diesen Umständen unbedenklich, den aus den Entréegeldern berechneten Zuschuß in der oben bezeichneten Höhe zur Berechnung zu ziehen.

Nächstdem ist auch in dem jenseitigen Deputationsberichte in einer ausführlichen Motivirung (S. 146 flg.), auf welche sich die unterzeichnete Deputation zu beziehen gestattet, dargelegt worden, daß das zeitherige Dispositionsquantum für die öffentliche königliche Bibliothek dem Bedürfnisse nicht entspreche. Nach den vorliegenden Nachweisen haben in der Finanzperiode 1858/60 die betreffenden Verwendungen betragen:

	Thlr.	Ngr.	Pf.
1) für Bücher, Hand- und Zeitschriften	10,826	9	3
2) für Buchbinderlöhne	1,789	29	5
3) für Anfertigung von Katalogen . .	899	2	1
4) für Handwerkerlöhne	296	25	1
5) für Verwaltungs- und Reinigungsaufwand	410	10	8
Sa.	14,222	16	8

	Thlr.	Ngr.	Pf.
Uebertrag	14,222	16	8
im Durchschnitt der drei Jahre also gemeinjährig	4,740	25	6
entgegen dem Postulat für die königliche Bibliothek incl. Anfertigung von Bibliothekkatalogen, von nur . . .	3,320	—	—
mithin gemeinjährig mehr	1,420	25	6

Diese nach den Mittheilungen des königlichen Commissars unvermeidlich gewesene Ueberschreitung ist zum Theil aus älteren Ueberschüssen, im Uebrigen aber auf Grund der im Voraus ertheilten ständischen Ermächtigung aus dem für sämmtliche übrige Sammlungen bestimmten allgemeinen Dispositionsfond von dermalen

5,824 Thalern

jährlichem Betrage übertragen worden.

Auf Grund vorstehender Erörterungen und von der Wichtigkeit der Erhaltung und planmäßigen Ergänzung der öffentlichen königlichen Bibliothek durchdrungen, hat nun die jenseitige Deputation den Antrag gestellt:

„Die hohe Staatsregierung wolle über einen bei Ergänzung der königlichen öffentlichen Bibliothek künftig einzuhaltenden systematischen Plan, sowie über den dabei eventuell erforderlichen Mehraufwand der nächsten Ständeversammlung eine Mittheilung machen."

Bei Begutachtung des vorstehenden Antrages muß die unterzeichnete Deputation daran erinnern, daß bereits auf dem Landtage 1854/55 die Erste Kammer bereit war, das von der Staatsregierung damals von 3,000 Thalern auf 5,000 Thaler erhöhete Postulat für die königliche Bibliothek zu bewilligen und daß erst infolge der wiederholten Ablehnung jenes erhöheten Postulates Seiten der Zweiten Kammer in dem Vereinigungsverfahren dem jenseitigen Beschlusse beigetreten ward. Die schon damals für eine erhöhete Bewilligung geltend gemachten Gründe der Ersten Kammer werden aber gegenwärtig sowohl durch das immer stärker hervorgetretene Bedürfniß, als durch die günstigen Finanzverhältnisse des Landes, welche Verwendungen für Kunst und Wissenschaft begünstigen, verstärkt.

Ebenso hatte die Deputation bereits in einem früheren Berichte (Landt.-Acten 1854/55, Beilage zur II. Abtheilung, 2. Band, Seite 72) darauf hingewiesen, wie wichtig eine planmäßige Benutzung der vorhandenen Mittel sei und wie dieselbe besonders durch ein mit den größeren Bibliotheken des Landes, z. B. der Universitätsbibliothek in Leipzig, stattfindendes Einverständniß, sowie durch gegenseitige Ergänzung bei Anschaffung der kostspieligeren Werke gefördert werden könne.

Mit Rücksicht auf diese Gründe muß daher die Deputation

den Beitritt zu dem oben mitgetheilten Antrage der Zweiten Kammer empfehlen.

Endlich hat noch die Deputation die Bewilligung des unter 1 d gestellten Postulates mit

28,606 Thlr. etatmäßig und
270 " transitorisch

28,876 Thlr. Sa.

zu beantragen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob nun Jemand über Pos. 1 d, worüber soeben der Bericht vorgetragen worden ist, zu sprechen wünscht?

Rittergutsbesitzer Rittner: Daß für eine Bibliothek, wie die unsrige, das Bedürfniß vorhanden ist, mehr Geld zur Verwendung zu haben zu ihrer Ergänzung und Vervollständigung, als die Stände bei der letzten Budgetberathung bewilligt haben, das wird wohl Niemand in Zweifel ziehen. Wenn man an mehreren Landtagen in jener Kammer gegen eine Erhöhung des fraglichen Postulats gewesen ist, so lagen die Gründe dafür bei Weitem zum größten Theile in der Betrachtung der Finanzverhältnisse des Landes. Gegenwärtig, wo dieselben sich anhaltend und längere Jahre immer günstiger gestaltet haben, glaube ich wohl aussprechen zu dürfen, daß jene Bedenken als beseitigt zu betrachten sind. Wenigstens bei mir sind sie es und ich würde ohne Bedenken auch für ein erhöhtes Postulat gestimmt haben, wie ich auch sehr gern für Annahme des gestellten Antrages stimmen werde. Nur eine Frage will ich mir in dieser Beziehung erlauben, wie es nämlich stehen mag mit dem Raume, der nöthig ist, um die Vermehrung von Büchern aufzunehmen, da voraussichtlich eine längere Reihe von Jahren hindurch wohl jährlich einige tausend Bände angeschafft werden. Ist nun dafür auf eine Reihe von Jahren hinaus Raum vorhanden oder steht in Aussicht, daß kostspielige Bauten für Vermehrung und Vergrößerung der Bibliothek in Angriff genommen werden müssen? Ich bitte den Herrn Referenten, mir hierüber etwas Auskunft zu geben.

Referent Kammerherr v. Watzdorf: Nach der von mir persönlich genommenen Einsicht der Localitäten der Bibliothek, glaube ich, wird wohl hinreichender Raum unter der Voraussetzung vorhanden sein, daß Zwischenregale in den einzelnen Abtheilungen aufgestellt werden. Für solche Zwischenregale bietet sich ein außerordentlicher Raum dar, so daß wohl in der nächsten Zeit in dieser Beziehung kaum eine Verlegenheit eintreten dürfte.

Königl. Commissar Kohlschütter: Seiten der Regierung ist das zu bestätigen, was der Herr Referent soeben bemerkte. Die gewünschte Vermehrung der Bibliothek bedingt für's erste keine Erweiterung der Localitäten für dieselbe; wenigstens für längere Zeit hinaus wird diese gewiß auch noch für Aufstellung einer größeren Anzahl von Werken ausreichen. Im Allgemeinen wird es der Regierung erlaubt sein, über den vorliegenden Antrag und dessen Befürwortung Seiten der geehrten Deputation ihre lebhafte Befriedigung auszusprechen. Eine Erhöhung der Dotation für die Bibliothek ist von dieser schon längst als ein Bedürfniß anerkannt worden. Das am vorletzten Landtage deshalb gestellte Postulat fand auch bei der hohen Ersten Kammer bereitwillige Genehmigung; die Vereinigung zwi-

schen beiden Kammern über dasselbe scheiterte aber zuletzt an der Rücksicht auf die damalige, noch einigermaaßen gespannte Finanzlage, hinter welcher alle anderen Interessen augenblicklich zurücktreten mußten. Die Regierung hat seitdem sich nicht veranlaßt finden können, auf dieses Postulat zurückzukommen; es kann ihr aber nur um so erwünschter sein, daß durch den jetzt gestellten Antrag sie in die Lage kommt, dasselbe beim nächsten Landtage mit sicherer Aussicht auf Erfolg erneuern zu können. Auch damit, daß der Antrag die Vorlegung des Postulats abhängig macht von der gleichzeitigen Aufstellung eines systematischen Plans für die Ergänzung der Bibliothek, kann sich die Regierung nur einverstanden erklären. Es ist schon länger die Absicht, der Bibliothekverwaltung ein sachverständiges Organ in einer aus wissenschaftlichen Capacitäten zusammengesetzten Commission an die Seite zu stellen, die bei neuen Anschaffungen begutachtend und beschließend zu concurriren hätte. Der jetzt gestellte Antrag wird die Ausführung dieses Vorhabens jedenfalls beschleunigen; denn die Mitwirkung einer solchen Commission wird schon bei Aufstellung eines allgemeinen Planes sich in sehr nützlicher Weise bethätigen können. Die Regierung hofft daher, bis zum nächsten Landtage in den Stand gesetzt zu sein, ein nach allen Seiten hin begründetes Postulat im Sinne des Antrags der hohen Kammer zur Genehmigung vorlegen zu können.

Rittergutsbesitzer Rittner: Da der Herr Commissar einmal die Güte hat, über die Angelegenheit Etwas zu sagen, so würde ich mir noch eine einzige Frage erlauben. Es ist vielfach von dem Bedürfniß eines Katalogs der Bibliothek gesprochen worden. Würde sich nicht die jetzt von dem Herrn Commissar angedeutete gründliche Berathung der Verhältnisse der Bibliothek dazu eignen, daß die Hoffnung ausgesprochen würde, daß in der nächsten Periode der lang ersehnte Katalog für die Bibliothek zu Stande käme?

Königl. Commissar Kohlschütter: Ich bin nicht im Stande, genau zu sagen, auf welchem Standpunkte sich die Bearbeitung des Katalogs befindet. Ich kann nur versichern, daß fortwährend daran gearbeitet wird und jedenfalls wird Nichts unterlassen werden, um das Werk zum Ziele zu fördern.

Freiherr v. Welck: Ich wollte mir nur eine Anfrage an die hohe Staatsregierung erlauben und zwar in Bezug auf ein einfaches Factum, welches Fol. 5 des Deputationsberichts angeführt ist. Dort ist nämlich gesagt, daß infolge einiger vorgekommener Beschädigungen von Bildern es nöthig geworden wäre, die Zahl des Aufsichtspersonals in der Gemäldegalerie zu vermehren und von dieser Vermehrung sei wieder die Folge gewesen, daß die ursprünglich zu diesem Entzweck bestimmte Einnahme von den Eintrittskarten in das Museum nicht ausgereicht habe. Nun ist aber wohl zu befürchten, daß diese Einnahme sich von Jahr zu Jahr immer mehr verringern, als vermehren werde, weil die meisten Inländer ihren Kunstsinn befriedigt haben und nicht mehr so häufig die Galerie besuchen werden als zeither, die Einnahme mithin hauptsächlich nur auf den Besuch der Fremden gewiesen ist. Es würde sich nun fragen, ob nicht vielleicht auf eine solche Art den möglicherweise vorkommenden Beschädigungen der Bilder vorgebeugt werden könne, daß dabei auch noch eine Verminderung des Aufsichtspersonals möglich würde? Würde es sich nicht vielleicht als thunlich herausstellen, eiserne Verschränkungen wenigstens in den Sälen des Museums vor den Bildern anzubringen, wo diese bis tief heruntergehen und wo also die Beschädigung derselben sehr leicht möglich ist; denn wenn man auch noch so viel Aufseher anstellt, so wird es doch nicht möglich sein, daß in jeder einzelnen Abtheilung immer zu gleicher Zeit solche Aufseher gegenwärtig seien. Sollten auch solche Verschränkungen, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, in der ersten Anschaffung bedeutende Kosten veranlassen, so glaube ich doch, daß diese mit der Zeit wieder herauskommen werden, weil eben dadurch wahrscheinlich auch von den eigentlich bestimmten Aufsehern welche erspart werden könnten, indem dann weniger Gefahr für die Bilder vorhanden wäre. Meine Anfrage geht nun dahin, ob dieser Punkt vielleicht schon einer Erwägung Seiten der hohen Staatsregierung unterlegen habe?

Königl. Commissar Kohlschütter: Der von dem geehrten Sprecher erwähnte bedauerliche Vorfall steht glücklicherweise zur Zeit vereinzelt da. Er hat seitdem sich nicht wiederholt und es ist das Möglichste geschehen, um der Wiederholung vorzubeugen. Ein anderes Mittel, als die Verstärkung des Aufsichtdienstes, hat sich allerdings dazu nicht dargeboten. Wenn der geehrte Sprecher ein Schutzmittel darin finden zu können glaubt, daß durch eine Vermachung die unmittelbare Annäherung an die Gemälde erschwert oder unmöglich gemacht würde, so möchte ich bezweifeln, daß nach den localen Verhältnissen das in einer Weise ausführbar sein könnte, daß der Zweck erreicht würde, ohne auf der anderen Seite den Raum in einer Weise zu beschränken, die für das Publikum sehr lästig werden müßte. Die fraglichen Beschädigungen sind offenbar absichtlich und böswilliger Weise ausgeführt worden in einem Augenblicke, wo der Thäter in dem betreffenden Raume, einem Zimmer der zweiten Etage des Museums, sich allein befand und sich unbeobachtet wußte. Dazu bedurfte es Nichts weiter, als des Ausstreckens des Armes, um mit einem scharfen Instrumente einen Schnitt in das Bild zu machen. Soll das unmöglich gemacht werden durch eine Verschränkung, so würde sie so viel Raum in Anspruch nehmen, daß dadurch die Beschauung der Gemälde beeinträchtigt würde. Ich glaube aber auch, den geehrten Sprecher darüber beruhigen zu können, daß durch das Mittel, wel-

ches die Verwaltung ergriffen hat, das Nöthige geschehen ist, um solche Vorfälle abzuwenden. Wenn er die Besorgniß aussprach, daß die Einnahmen aus dem Entréegelde sich fortwährend verringern werden, so möchte ich auch dagegen Zweifel erheben. Diese Einnahmen fließen doch hauptsächlich aus dem Besuch der Fremden, welche vorzugsweise die Tage benutzen, wo der öffentliche Zutritt in die Galerie ausgeschlossen ist. Auf die einheimische Bevölkerung, welche sich die übrigen entréefreien Tage auswählen kann, ist bei dieser Einnahme ohnehin weniger zu rechnen. Dürfen wir aber hoffen, daß der Zufluß von Fremden nach Dresden sich nicht vermindere, sondern vermehren werde, so wird das unfehlbar auch einen günstigen Einfluß auf den Ertrag der Entréegelder haben und es wird hoffentlich soviel davon übrig bleiben, daß der durch den verstärkten Aufsichtsdienst entstehende Mehrbedarf gedeckt werden kann. Sollte wider Erwarten dies nicht der Fall sein, so müßte die Regierung sich vorbehalten, eine Erhöhung des Dispositionsquantums zu beantragen, wie das ja ohnehin dadurch bedingt wird, daß die Einnahme aus den Entréegeldern zu einem Bauschquantum veranschlagt und von dem regelmäßigen Bedarfe in Abzug gebracht worden ist. Trügt diese Voraussetzung für die Zukunft, so ist eine Erhöhung des Postulats und dessen Zurückführung auf den früheren Stand die nothwendige Folge.

Referent Kammerherr v. Watzdorf: Von dem Abg. Rittner ist auf den erhöhten Aufwand für die Katalogisirung der Bibliothek hingedeutet worden. Soviel mir bekannt, besteht ein allgemeiner Katalog für die Bibliothek und der gegenwärtige Aufwand dafür trifft in der Hauptsache die Herstellung von Realkatalogen, die für einzelne Zweige der Wissenschaft nöthig sind. In dieser Beziehung ist vielleicht Manches zu thun übrig und es wird jedenfalls die Erhöhung der Bewilligung dazu dienen, in Bezug auf die Realkataloge eine größere Vollständigkeit eintreten zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu verlangen. Ich schließe daher die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Kammerherr v. Watzdorf: In Bezug auf das Postulat von 3,000 Thalern für die königliche Bibliothek erlaube ich mir schlüßlich daran zu erinnern, daß dieses aus einer sehr alten Zeit, aus dem Jahre 1787, herrührt, wo auf Antrag des berühmten Bibliothekars Adelung diese Summe für die Bibliothek in der bezeichneten Höhe festgestellt wurde. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in dieser Zeit das Bedürfniß der Wissenschaft sich außerordentlich erweitert hat und es möchte sich also in Rücksicht auf dieses historische Factum unzweifelhaft die Nothwendigkeit darstellen, diese Summe zu erhöhen. Von einem gewissen Interesse würde es vielleicht den geehrten Herren, die sich für die königliche Bibliothek speciell interessiren, sein, von einer Geschichte derselben, welche in der wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung vom Jahre 1856 in den Nummern 33 und 34 mitgetheilt ist, Kenntniß zu nehmen. Im Uebrigen habe ich wohl kaum nöthig, den Antrag der Deputation hier noch zu unterstützen, da mir bekannt ist, daß die geehrte Kammer alle Anforderungen für Kunst und Wissenschaft immer in sehr liberaler Weise unterstützt und befriedigt hat.

Präsident v. Schönfels: Ich wende mich nun zur Abstimmung in Bezug auf Pos. 1 d, wo zur Unterhaltung der zum königlichen Fideicommiß gehörigen öffentlichen Sammlungen 28,606 Thaler etatmäßig und 270 Thaler transitorisch gefordert werden. Die Deputation rathet daher der Kammer die Bewilligung dieser Summe an und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Referent Kammerherr v. Watzdorf:

(Erläuterungen Pos. 2a s. L.M. II. K. S. 1226 flg. und 2b S. 1228 flg.)

Pos. 2.
Zur Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden.

a.

Zur Verzinsung der Staats- und Finanzhauptcassenschulden werden für die laufende Finanzperiode

2,120,856 Thaler

und

b.

zur Tilgung derselben

583,144 Thaler

postulirt, wodurch sich gegen die im vorigen Budget bewilligten Summen

zu a

ein Zuwachs von

10,856 Thalern

zu b

ein Abgang von

67,622 Thalern

ergiebt.

Nach den zum gegenwärtigen Staatsbudget gegebenen Erläuterungen (Seite 59, 60 und 67 flg.) sind jene Z ffern nur ein Rechnungsresultat, welches zwar den Zahlen des früheren Budgets, aber keineswegs den später thatsächlich eingetretenen Verhältnissen entspricht.

Bekanntlich hat nämlich die ursprüngliche Aufstellung des letzten Budgets in den Pos. 2a und 2b wesentliche Veränderungen dadurch erlitten, daß nicht allein im Laufe der Periode 1858/60 die Convertirung der 4½procentigen Anleihe in eine 4procentige, unter Gewährung von Extraprovisionen und Convertirungsprämien, stattfand, sondern auch die Aufnahme einer neuen Anleihe von 3½ Millionen Thalern zum Bau der Tharandt-Freiberger Staatseisenbahn erfolgte.

Ungeachtet dieser zur Ausführung gelangten Finanz-

operationen, welche das Ausgabebudget 1858/60 in den Pos. 2a und 2b mehr, als in der ursprünglichen Aufstellung und der derselben entsprechenden Bewilligung geschehen, belasten mußten, sind jedoch jene Etats zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden unverändert zur Bewilligung gelangt, indem man von der Ansicht ausging, daß das betreffende Mehrbedürfniß durch die Bewilligung eines erhöheten Reservefonds gedeckt werden könne, welcher laut Bewilligungsschrift vom 6. August 1858 (Land.-Acten 1857/58 I. Abth. 2. Bd., Seite 784) von 49,192 Thalern auf 147,331 Thaler erhöhet worden ist.

Die Staatsregierung hat nun in den Erläuterungen zum Budget (S. 67 flg.) dem ursprünglichen Zinsen- und Tilgungsetat pro 1858/60 einen berichtigten Zinsen- und Tilgungsetat gegenübergestellt, der die thatsächlichen Veränderungen nachweist, die durch die eben erwähnten Finanzoperationen haben herbeigeführt werden müssen. Jener berichtigte Zinsen- und Tilgungsetat der Periode 1858/60 kann natürlich auch zum Vergleichungsmaaßstab für die gegenwärtige Bewilligung der Periode 1861/63 dienen, hat aber doch im Wesentlichen den Zweck, dem künftigen Rechenschaftsbericht der Periode 1858/60 die vergleichende Grundlage zu gewähren, welche durch die thatsächlich veränderten Verhältnisse eingetreten ist.

Vergleicht man das gegenwärtige Postulat der Staatsregierung mit jenem berichtigten Etat, so ergiebt sich für die Verzinsung der Schulden ein Minderbetrag von

155,924 Thalern

für die Tilgung aber ein Zuwachs von

17,923 Thalern.

Wenn die jenseitige Deputation in ihrem Berichte Seite 155 flg. die wohlthätigen Folgen der im Jahre 1858 erfolgten Convertirung der 4½procentigen Anleihe auf das Staatsbudget nachweist, so kann die Deputation unter Verweisung auf jene ausführlichen Mittheilungen nur bestätigen, daß diese mit dem glücklichsten Erfolge ausgeführte Finanzmaaßregel zwar in der Finanzperiode 1858/60 mit Einschluß der gewährten Convertirungsprämien und Extraprovisionen, einen Mehraufwand an Zinsen und Tilgungsmitteln von

138,276 Thalern

erheischte, daß jedoch derselbe durch die für die Finanzperiode 1861/63 hierdurch herbeigeführte beträchtliche Ersparniß von überhaupt

732,120 Thalern

bedeutend überwogen worden ist. Werden nun gleich jene durch die Conversion herbeigeführten Minderausgaben in ihren Ziffern für die Finanzperiode 1864/66 etwas reducirt werden müssen, indem mit dem 2. Januar 1864 die planmäßige Tilgung der im Jahre 1858 zur Convertirung der 4½procentigen Staatsschuld contrahirten 4procentigen Staatsanleihe beginnt, so bleiben doch die für das Staatsbudget hierdurch herbeigeführten Minderausgaben immer erheblich genug, um jene Finanzmaaßregel, zugleich mit Rücksicht auf die gehabten Rückwirkungen auf den allgemeinen Zinsfuß des Landes, als eine sehr glückliche bezeichnen zu können.

Das dermalige Bedürfniß zur Verzinsung der Staats- und Finanzhauptcassenschulden auf die Periode 1861/63 ist folgendes:

A. für Staatsschulden.

Thlr.	Ngr.	Pf.	
196,131	3	8	gemeinjährig zur Verzinsung der Steuerschuld vom Jahre 1830 à 3 Procent, im Betrage von 6,801,400 Thalern zu Anfang des Jahres 1861.
349,853	10	—	gemeinjährig zu Verzinsung der 4procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1847, im Betrage von 8,920,500 Thalern zu Anfang des Jahres 1861.
1,281,846	—	—	gemeinjährig zu Verzinsung der 4procentigen Anleihen vom Jahre 1852, 1855, 1858 und 1859 an 32,230,400 Thalern nach dem Stande zu Anfang der Periode.
131,927	15	—	gemeinjährig zu Verzinsung der 3procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1855, im Betrage von 4,419,800 Thalern am 1. Januar 1861.
147,337	10	—	gemeinjährig zu Verzinsung der 4procentigen Actienschuld der sächsisch schlesischen Staatseisenbahn, im Betrage von 3,734,700 Thalern zu Anfang des Jahres 1861.
2,107,095	8	8	Sa.

B. für die Finanzhauptcassenschulden.

Thlr.	Ngr.	Pf.	
13,760	21	2	zu Verzinsung der Finanzhauptcassenschulden, deren Erhöhung durch die Seite 68 der Erläuterungen gegebene Mittheilung gerechtfertigt wird.
2,120,856	—	—	Sa. des gemeinjährigen Zinsenbedarfs.

Pos. 2b.

Tilgung der Staatsschulden.

Der zur Tilgung der Staatsschulden für die laufende Finanzperiode aufgestellte Etat beträgt gemeinjährig

583,144 Thaler

und zerfällt in nachstehende Summen:

Thlr.	Ngr.	Pf.	
214,678	26	2	zu Abzahlung der 3procentigen Steuerschuld vom Jahre 1830. Dieselbe wird nach der planmäßigen Tilgung Ostern 1884 vollständig abgezahlt.
150,146	20	—	zu Abzahlung der 4procentigen Anleiheschuld vom Jahre 1847, nach dem ursprünglichen Betrage von 10,000,000 Thalern. Dieselbe wird Ostern 1892 zur vollständigen Tilgung gelangen.
147,400	—	—	zu Abzahlung der 4procentigen Anleiheschuld vom Jahre 1852 und 1855.
18,072	15	—	zu Abzahlung der 3procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1855.
52,662	20	—	zur Abzahlung auf die Actienschuld der sächsisch-schlesischen Staatseisenbahn.
182	20	—	Außerordentliche Prämie nach 1 Procent auf die in dem Termine vom 1. Juli 1863 zurückzuzahlenden 54,800 Thaler der nurgedachten Actienschuld nach §. 8 des allerhöchsten Decrets vom 31. Januar 1851, nach ⅓ des Betrages von 548 Thalern.
—	18	8	zur Abrundung.
583,144	—	—	Sa.

Nach diesen Mittheilungen empfiehlt die Deputation

a) 2,120,856 Thlr. zu Verzinsung der Staats- und Finanzhauptcassenschulden und
b) 583,144 „ zu Tilgung derselben zu bewilligen.

Ich muß hier noch bemerken, daß die zu dieser Abtheilung gegebenen ausführlichen Erläuterungen größtentheils Zahlen enthalten und ihrem wesentlichen Inhalte nach im Berichte aufgeführt worden sind; es dürfte daher zur Abkürzung der Verhandlung beitragen, wenn von der Verlesung dieser Unterlagen abgesehen werden könnte.

Präsident v. Schönfels: Es würde zunächst die hohe Staatsregierung zu fragen sein, ob sie von der Vorlesung, die der Herr Referent erwähnte, abzusehen gemeint ist?

Staatsminister v. Friesen: Die Regierung ist damit einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Ich frage, ob die Kammer ebenfalls damit einverstanden ist, daß von der ebenerwähnten Vorlesung abgesehen werde? — Einstimmig Ja.

Es würde nun diese Position zur Discussion zu ziehen sein und ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort ergreift? — Da dies nicht der Fall ist, so frage ich, ob die Kammer zunächst nach Anrathen ihrer Deputation die Summe bei Pos. 2 unter a von 2,120,856 Thalern zur Verzinsung und Abzahlung der Staats- und Finanzhauptcassenschulden zu bewilligen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Weiter frage ich, ob Sie auch die bei Pos. 2b geforderten 583,144 Thaler zur Tilgung der Staatsschulden bewilligen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Kammerherr v. Watzdorf:

(Erläuterungen Pos. 3 s. L.M. II. K. S. 1231.)

Der Bericht sagt:

Pos. 3.

Auf den Staatscassen ruhende Jahresrenten unablöslicher Capitalien.

Für die gegenwärtige Finanzperiode werden zu diesem Zwecke

52,080 Thaler

jährlich postulirt und zwar 13 Thaler mehr als in der letzten Periode.

Die betreffende Erhöhung hat in einem abgerundeten Zuwachse der an die Cultusministerialcasse zu zahlenden Rente seinen Grund.

Die Deputation empfiehlt die Genehmigung des Postulats mit

52,080 Thalern.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über diesen Punkt zu sprechen begehrt, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation in Bezug auf die Jahresrente unablöslicher Capitalien, welche auf den Staatscassen ruhen, die Summe von 52,080 Thalern bewilligen will? — Einstimmig Ja.

Referent Kammerherr v. Watzdorf:

(Erläuterungen Pos. 4 s. L.M. II. K. S. 1232.)

Der Bericht sagt:

Pos. 4.

Zu Ablösung der dem Domänenetat nicht angehörigen Lasten und Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten.

Das betreffende Postulat ist mit der letzten Bewilligung völlig übereinstimmend und hat den Character einer Berechnungssumme.

Die Deputation beantragt die Bewilligung des Postulats mit

10,000 Thalern.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über Pos. 4 zu sprechen wünscht? — wo nicht, so frage ich, ob die Kammer in Bezug auf diese Position die Summe von 10,000 Thalern zu bewilligen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Kammerherr v. Watzdorf:

(Erläuterungen Pos. 5a, b s. L.M. II. K. S. 1232.)

Der Bericht sagt:

Pos. 5a.

Landtagskosten und zwar Wahl- und Einberufungskosten, ständische Diäten u. s. w.

Zu diesem Zwecke werden für die Periode 1861/63 postulirt:

a)	88,000 Thlr.	Aufwand an Diäten, Reisekosten und Kanzleibedürfnissen für den einzuberufenden nächsten Landtag;
b)	9,500 „	Wahl- und Einberufungskosten;
c)	14,300 „	fixirte jährliche Dienstgenüsse für Stenographen und das ständische Archiv;
d)	4,000 „	Insgemein.
	115,500 Thlr.	Sa. für die dreijährige Periode, mithin gemeinjährig

38,000 Thaler

oder 600 Thaler jährlich mehr als in der vorigen Periode.

Nach den gedruckten Erläuterungen zum Budget beruht jener Zuwachs in

266 Thlr.	20 Ngr.	— Pf.	Erhöhung der fixirten Dienstgenüsse der Stenographen und
333 „	10 „	— „	Insgemein.
600 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	Sa.

und hat, als dem Bedürfnisse entsprechend, der Deputation zu einer Bemerkung nicht Veranlassung gegeben.

Dagegen kann die unterzeichnete Deputation nicht unerwähnt lassen, daß dem von der Ersten Kammer bei gegenwärtiger Position auf vorigem Landtage gestellten, die Umgestaltung ihres Sitzungssaales betreffenden Antrage in einer angemessenen und dankenswerth anzuerkennenden Weise von Seiten der hohen Staatsregierung Genüge geleistet worden ist.

Ebenso ist für die gleichzeitig beantragte Aufstellung der gemeinschaftlichen Bibliothek beider Kammern ein angemessenes Local ermittelt worden, woselbst diese Aufstellung in nächster Zeit stattfinden wird.

Pos. 5b.
Zuschuß zu den Landtagsmittheilungen.
Das betreffende Postulat von
4,000 Thalern
ist nach dem stattgefundenen Bedürfniß gegen die letzte Bewilligung um 600 Thaler erhöht worden.

Die Deputation empfiehlt die Positionen
5a mit 38,600 Thlrn. und
5b " 4,000 "
zur Genehmigung.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über Pos. 5 das Wort ergreifen will? — Wenn dieses nicht der Fall ist, so würde ich zur Abstimmung übergehen. Pos. 5a handelt von den Landtagskosten und zwar werden für diese Position verlangt 38,600 Thaler. Ich frage, **ob die Kammer diese Summe bewilligt?** — Einstimmig Ja.

In Bezug auf Pos. 5b, den Zuschuß zu den Landtagsmittheilungen betreffend, sind 4,000 Thaler postulirt; ich frage die Kammer auch hier, **ob sie auf Anrathen ihrer Deputation diese Summe bewilligt?** — Einstimmig Ja.

Referent Kammerherr v. **Watzdorf**:

(**Erläuterungen** Pos. 6 s. L.M. II. K. S. 1232.)

Der **Bericht** sagt:

Pos. 6.
Aufwand zu allgemeinen Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten.
Dieses in der Höhe von
2,000 Thalern
gestellte Postulat ist unverändert geblieben und wird dessen Bewilligung beantragt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über Pos. 6 das Wort begehrt? — Es ist dies nicht der Fall und ich frage, **ob die Kammer** auf Anrathen ihrer Deputation in Bezug auf diese Position, welche den Aufwand zu allgemeinen Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten betrifft, die **Summe von 2000 Thalern bewilligen will?** — Einstimmig Ja.

Somit wäre der erste Gegenstand der heutigen **Tagesordnung** erledigt. Den zweiten Gegenstand der **Tagesordnung** bildet der **Bericht der vierten Deputation über die Petition des stellvertretenden Abg. Wieland aus Schwarzenberg, die Expropriation von Grundstücken zur Anlegung und Erweiterung von Kirchhöfen betreffend.** Ich habe den Herrn Referenten zu ersuchen, uns den Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister **Clauß**: Der **Bericht** lautet:

Der stellvertretende Abg. Wieland in Schwarzenberg spricht in seiner, in der Zweiten Kammer*) bereits am 15. Januar dieses Jahres verhandelten Petition die Bitte aus:

die Ständeversammlung wolle sich dafür verwenden, daß ihr die Staatsregierung noch während des gegenwärtigen Landtags einen Gesetzentwurf vorlege, vermöge dessen zur Erwerbung von Grund und Boden für Gründung, Erweiterung und sonstiger Veränderung von Gottesäckern **das Recht nothwendiger Enteignung** eingeführt werde.

Zur Begründung dieses Gesuchs führt der Antragsteller an, daß theils infolge der raschen Bevölkerungszunahme in den einzelnen Orten, theils infolge der neueren gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des Gesetzes vom 20. Juni 1850, die Leichenbestattung u. s. w. betreffend, welches eine der kirchlichen Aesthetik, wie den Rücksichten der Pietät und der Sanitätspolizei mehr entsprechende Ordnung der Kirchhöfe zur Pflicht mache, sich auch in vielen Kirchspielen der gebirgischen Ephorien das Bedürfniß zur Anlegung neuer oder doch Erweiterung der alten Gottesäcker immer mehr und mehr als nothwendig herausstelle, der Befriedigung desselben aber in den meisten Fällen von den Adjacenten die größten Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden, indem dieselben zu hohe Preise und sonst unmäßige Bedingungen für das erforderliche Areal forderten oder auch dessen Abtretung schlechthin verweigerten. Petent belegt dies mit einer Menge von Beispielen aus seiner Erfahrung, als wornach in der einen Gemeinde die äußerst nöthige Erweiterung des Gottesackers aus Ursache eines zwischen einigen Angrenzern seit Jahren nicht zu erzielen gewesenen Grundstücksaustausches noch zur Stunde unausgeführt und in einer anderen Gemeinde solche nur dadurch möglich geworden sei, daß dem Adjacenten für das betreffende Areal das Recht einer Wiesenwässerung und ein Grundstücksaustausch zugestanden wurde, während eine dritte, eine arme Grenzgemeinde, den zur Erweiterung erforderlichen Raum um keinen Preis habe erlangen können und sich schlüßlich mit einem kleineren, zur Abhülfe des dringendsten Bedürfnisses unentbehrlichen Theile habe begnügen, solchen aber doppelt theuer bezahlen müssen, ebenso eine vierte Gemeinde zur Erreichung des Erweiterungszweckes das Dreifache des wahren Werthes zu leisten gehabt und weiter in einer fünften Gemeinde die desfallsige Verhandlung fast ein Jahrzehnt gewährt und der betreffende Grundstücksnachbar für kaum 150 Quadratruthen Feld unter noch anderen lästigen Bedingungen nicht weniger als 1,000 Thaler gefordert, aus diesem Grunde aber endlich eine der eingepfarrten Gemeinden für sich einen besonderen Gottesacker gegründet hätte. Dazu komme, daß durch derlei Schwierigkeiten die Ausführung so wichtiger Angelegenheiten oft jahrelanger Verzögerung ausgesetzt und sowohl den Behörden, als den Gemeindevertretungen unsägliche Mühe, Arbeit und nicht geringe Zeit- und Geldopfer verursacht, wohl auch Verbitterung und Zwiespalt in die Gemeinden gebracht würden. Zur Abstellung von dergleichen Unzuträglichkeiten und Mißständen erachtet es daher Petent an der Zeit, daß den Gemeinden zur Erlangung des benöthigten Areals für die öffentlichen Gottesäcker, die ja als ganz unentbehrliche und kirchlich-heilige Einrichtungen nach Grund und Zweck ihres Bestehens ebenso in das Gebiet des öffentlichen Rechtes gehörten, wie öffentliche Wege und Straßen, deretwegen das Recht der Expropriation bestehe, die Befugniß nothwendiger Enteignung im Gesetzeswege verliehen werde, dergestalt, daß die Consistorialbehörde vor Eintritt

*) S. L.M. II. K. S. 678 flg.

des gesetzlich zu normirenden Expropriationsverfahrens über die Modalität der Ausführung, insonderheit darüber, was im einzelnen Falle an Land abgetreten werden soll, den Ausspruch zu thun hätte.

Soweit der wesentliche Inhalt der Petition.

Die Zweite Kammer hat nach zuvoriger Ablehnung eines während der Verhandlung gestellten und dahin gehenden Antrages: „diese Petition an die königliche Staatsregierung zur Erwägung abzugeben," auf Anrathen ihrer vierten Deputation gegen 20 Stimmen beschlossen: „dieselbe auf sich beruhen zu lassen."

Obschon die unterzeichnete Deputation die für den Wieland'schen Antrag vorgebrachten Gründe keineswegs unterschätzt und gern zugiebt, daß wohl einzelne Gemeinden bei Beschaffung des zu Friedhofsanlagen erforderlichen Areals nicht selten mit den erheblichsten Schwierigkeiten, wie solche vom Petenten geschildert worden, zu kämpfen haben mögen, so hat sie sich doch nichtsdestoweniger jenem Antrage nicht zuneigen können, vielmehr die Ansicht gewonnen, daß es vorzuziehen sei, demselben nicht stattzugeben und hierunter dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Folgende Momente sind es vornehmlich, von denen sie hierbei ausgegangen und geleitet worden ist.

Wenn sich in Weber's neuerer Ausgabe des Privatkirchenrechts, Band 2, Seite 678 unter Note 57, die Bemerkung findet: „Zwangsweise Abtretung eines Grundstückes zu Begräbnißplätzen, wie solche das vormalige Oberconsistorium unterm 9. December 1631 vorschrieb, dürfte anjetzt schwerlich angeordnet werden", so hat damit offenbar nichts Anderes ausgedrückt werden sollen, als daß der Grundsatz nothwendiger Enteignung zum Zwecke öffentlicher Begräbnißanlagen mit dem Stande der dermaligen Gesetzgebung nicht mehr im Einklang stehe. Und dies mit Recht.

Schon an sich gehört der Schutz des Privat- und insonderheit des Grundeigenthums, welches das wichtigste dingliche Recht in sich faßt und die reichlichste Quelle aller Rechtsverhältnisse, ja die Hauptgrundlage der bürgerlichen Gesellschaft bildet, zu den obersten Pflichten des Staates. Dieser Schutz ist selbst ein Hauptstaatszweck und es liegt jenem als eine Rechtsschuldigkeit ob, das Eigenthum seiner Angehörigen gegen Beeinträchtigungen jeder Art möglichst sicher zu stellen und zu schirmen. Es stellen daher auch fast alle neueren Gesetzgebungen namentlich in constitutionellen Staaten in vollständiger Anerkennung der Heiligkeit und Wichtigkeit der Eigenthumsrechte den Grundsatz an die Spitze, daß zwar der Staat das Recht haben solle, von seinen Angehörigen die Abtretung derjenigen beweglichen oder unbeweglichen Güter und Besitzthümer zu verlangen, deren er für seine rechtlichen Zwecke bedarf, dieses Recht jedoch, außer wo es die dringendste Nothwendigkeit gebieterisch fordert, nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und gegen Entschädigung des Eigenthümers ausüben dürfe.

Die Fälle der Abtretungspflicht freilich werden in den verschiedenen Landesgesetzgebungen verschieden normirt und bezeichnet, theils nämlich und zwar mehrentheils durch ganz allgemeine, vielumfassende Ausdrücke, wie im Königreich Sachsen, theils durch Feststellung eines bestimmteren Principes, wie in Baden, theils durch genaue Specialisirung der einzelnen Fälle selbst, wie in Bayern, wo unter denselben auch die Herstellung neuer und die Erweiterung schon bestehender Gottesäcker, sowie die Vorkehrungen zu wesentlich nothwendigen sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Zwecken ausdrücklich mit erwähnt werden.

Der nach der früheren Theorie und Praxis aus dem sogenannten Obereigenthumsrechte des Staates (jus sive imperium eminens, besser noch Staatsnothrecht, jus extremae necessitatis, jus potestatis u. s. w.) abgeleitete und vielleicht öfters über das rechte Maaß ausgedehnte, ohne Weiteres zur Anwendung gekommene Rechtsanspruch auf alles im Staatsgebiete befindliche Eigenthum hat damit seine wohlthätige mehrere oder geringere Begrenzung und seine gebührende Zurückstellung in das Gebiet der Ausnahmemaaßregeln erfahren.

In unserer Verfassungsurkunde (§. 31) wird bekanntlich die zwangsweise Eigenthumsabtretung auf Staatszwecke beschränkt, dabei aber deren Begriff nicht näher bestimmt, noch angegeben, was darunter fallen soll.

Ueber den Umfang ihres Begriffes laufen die Ansichten, wie dies auch die Verhandlungen der Zweiten Kammer über diese Petition bestätigen, hauptsächlich nach zwei Richtungen auseinander und in beiden Lagern befinden sich bewährte Juristen.

Während nämlich die Einen den Ausdruck „Staatszweck" mit dem weiteren Begriffe „der öffentlichen Zwecke, des gemeinen Besten oder Wohles, des öffentlichen Nutzens, der nothwendigen und gemeinnützigen, öffentlichen Zwecke" und dergleichen confundiren und identificiren und hierfür allerdings in den Gesetzgebungen anderer Staaten einiges Anhalten finden — indem z. B. in Hannover, Baden, Meiningen, Großherzogthum Hessen, Stadt Frankfurt die Expropriation aus Rücksicht öffentlicher Zwecke, in Preußen, Oesterreich, Würtemberg zum Wohle des gemeinen Wesens oder Besten, in Frankreich, Rheinbayern, Genf aus Gründen des öffentlichen Nutzens für zulässig erklärt wird — deshalb aber unter den Staatszwecken auch Gemeindezwecke, wie die hier fraglichen Friedhofanlagen, mit subsumirt wissen wollen, gleichwie in einzelnen Ländern — Bayern, Baden, Würtemberg, Sachsen-Altenburg, Kurfürstenthum Hessen — das Expropriationsrecht Gemeinden, Corporationen, ja beziehendlich sogar Einzelpersonen, wenn sie Rechte derselben ausüben, ausdrücklich zugesprochen wird, bestreiten die Anderen ganz entschieden eine solche Auffassung mit der Behauptung, daß die in §. 31 der Verfassungsurkunde enthaltene Vorschrift auf Gemeindezwecke nicht übergetragen werden könne, weil darin lediglich von Staatszwecken und von nur ihnen verliehenem Expropriationsrechte die Rede sei und legen den letzteren Zwecken einen so beschränkenden Sinn bei, daß sie darunter nur solche verstehen, für deren Erreichung der ganze Staat als solcher aus Staatsmitteln Fürsorge zu treffen habe und wobei die Gesammtheit des Staats unmittelbar interessirt sei.

Die Deputation, wenn sie auch die letztere Auffassung als allzu eng nicht theilen will, glaubt sich doch in der Hauptsache auf die Seite der letzteren stellen zu müssen.

So schwankend und dehnbar immer der Ausdruck „Staatszwecke" an sich ist und so wenig sich verkennen läßt, daß Friedhofsanlagen mit ihren Beziehungen zu den kirchlichen und gottesdienstlichen Einrichtungen ein Gegenstand der öffentlichen Wohlfahrt, des allgemeinen Nutzens und des Staatsgebotes aus sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten sind, und insofern allerdings den Staats-

zwecken sich um so mehr nähern, als das Bedürfniß derselben gleichmäßig in allen Kirchengemeinden des Landes auftritt, so wird doch dadurch ihre Natur der Gemeindeangelegenheiten noch nicht insoweit aufgehoben, daß sie mit den eigentlichen Staatszwecken ganz zusammenfallend erachtet werden könnten.

Die Consequenzen eines dahin zielenden Grundsatzes, alle dem Staate nur irgendwie mittelbar dienliche Unternehmungen und Einrichtungen, welche zunächst die Gemeinden angehen, auch wenn sie dabei auf Grund allgemeingesetzlicher Vorschriften und verfassungsmäßiger Anordnungen sich bewegen, für Staatszwecke zu erklären und mit solchen auf eine und dieselbe Linie zu stellen, würden in der That wenigstens in Rücksicht der Expropriationsfrage zu weit führen, da es außer den Friedhofsanlagen noch eine ziemliche Anzahl wichtiger und allgemein nützlicher Anstalten giebt, — es sei nur auf Kirchen, Schulen, Kranken- und Armenhäuser verwiesen, — die ebenfalls in den Händen der Gemeinden liegen.

In der Ansicht der engeren Auffassung des Sinnes „Staatszwecke" und daß solche nicht füglich auf Gemeindezwecke bezogen werden können, wird aber die Deputation ganz vornehmlich durch die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung in §. 31 unserer Verfassungsurkunde bestärkt.

Der ursprüngliche Entwurf der letzteren lautete nämlich als §. 28 so:

> „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder von dem gemeinen Besten dringend gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung."

Die vormaligen Stände waren jedoch mit dieser Fassung nicht einverstanden und wollten folgende, der hessischen Constitution entnommene Bestimmung dafür substituirt wissen:

> „Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten können für Zwecke des Staats **oder einer Gemeinde oder solcher Privatpersonen, welche Rechte derselben ausüben**, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen gegen volle Entschädigung in Anspruch genommen werden."

Diese Fassung erregte aber ebenfalls bei mehreren Curien unter Anderem namentlich aus dem Grunde Bedenken, weil darin auch **zum Vortheile Einzelner** die Abtretung von Privateigenthum in Anspruch genommen werde, und verschiedene Curien sprachen hierbei den Wunsch aus, sich beziehendlich die bayerische und würtembergische Verfassung zum Vorbild dienen zu lassen, als worauf sich die Deputirten zu folgender Fassung vereinigten:

> „Das Eigenthum und sonstige Rechte und Gerechtigkeiten können für Zwecke des Staates **oder einer Gemeinde** nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen u. s. w."

Allein auch diesem Fassungsvorschlage wurde die **allerhöchste Approbation** aus mehreren Gründen, unter denen auch der hervorgehoben ward, **weil darin der Zwecke von Gemeinden** mit gedacht werde, nicht zu Theil und nun eine anderweit abgeänderte Fassung proponirt, **worin der Zwecke einzelner Gemeinden keine Erwähnung mehr geschah.** In dieser Weise fand endlich der neue Entwurf Annahme von den Ständen und ist sodann als §. 31 in die Verfassungsurkunde wirklich aufgenommen worden.

(Vergl. Protocolle der ständischen Deputation wegen der Verfassungsurkunde u. s. w., 1. Bd. sub C Nr. 75 a, Bl. 28 b, 257 flg. und 2. Bd. sub C Nr. 75 b, Bl. 154 flg. und 246 flg.)

Interpretirt man nun gedachten §. 31 nach diesem Vorgange, also gewissermaaßen in authentischer Weise, so wird man daraus einen Anspruch auf Expropriation für Zwecke der Gemeinden nicht wohl herleiten können.

Diejenigen, welche einen solchen Anspruch aus den Worten des §. 31 der Verfassungsurkunde: „oder in durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen" folgern zu können meinen, daß es demgemäß lediglich von dieser Behörde abhänge, die Möglichkeit der Anwendung der Expropriation auch für Zwecke der Gemeinden in Nothfällen auszusprechen, übersehen dabei, daß jene Worte eben nur auf die kurz zuvor erwähnten **„Staatszwecke"** zurückzubeziehen sind, mithin der Berufung auf sie alles Das entgegensteht, was überhaupt gegen die Ansicht der Anwendbarkeit von §. 31 der Verfassungsurkunde auf **Gemeindezwecke** bemerkt worden ist.

Jedenfalls hat man bei Aufnahme der zuletzt bezogenen Worte zunächst solche Fälle im Auge gehabt, wo in Zeiten allgemeiner Noth, z. B. bei einem Kriege, Brand, Wassergefahr u. dergl. ein augenblicklicher Eingriff in bewegliches oder unbewegliches Privateigenthum — selbstverständlich gegen nachmalige Entschädigung — sich unbedingt nothwendig macht und die Einhaltung des sonst gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Verfahrens, insonderheit eine vorherige Entschließung Seiten der legislatorischen Factoren, wo solche nöthig ist, ohne Gefahr beim Verzuge ganz unmöglich sein würde.

Eine extensive Deutung des §. 31 der Verfassungsurkunde erachtet aber ferner die Deputation auch um deswillen sehr bedenklich, weil dieser Paragraph eine **Ausnahmemaaßregel** — welcher ja eben als Regel der ungleich wichtigere Staatszweck des Schutzes und der Sicherstellung des Privateigenthums gegenübersteht — einführt, Ausnahmen aber überhaupt und besonders da der strengeren Auslegung zu unterstellen sind, wo, wie im vorliegenden Falle, eine sichere Grenze der Ausdehnung schwerlich zu finden sein dürfte.

Und zu neuen Expropriationsgesetzen darf nach Ansicht der Deputation nur im äußersten Falle und nach Erschöpfung aller anderen, irgend möglichen und zulässigen Mittel Anlaß genommen werden. Daß ein solcher Fall hier wirklich vorliege, ermangelt mindestens noch der näheren Begründung. Die in der Petition angeführten Beispiele zeugen zwar für die mancherlei Schwierigkeiten, welche oft mit der Erlangung des zu Friedhofsanlagen erforderlichen Areals im Wege freier Uebereinkunft verbunden sind, aber der Nachweis der absoluten Unmöglichkeit, über dieselbe hinweg und zum Ziele zu kommen, ist damit noch nicht geliefert. Die Klagen über in einzelnen Fällen zu hoch bezahlte Kaufpreise allein dürften ebenfalls nicht hinreichen, um davon Ausgang zu einem allgemeinen Expropriationsgesetze zu Gunsten der Friedhofsanlagen und der zu ihrer Herstellung verbundenen Gemeinden zu nehmen. Die Opfer des zu ihrer Eigenthumsabtretung Gezwungenen werden gewiß oft selbst durch die reichlichste Entschädigung nicht ausgeglichen und sich mindestens mit den Opfern,

welche die zur Entschädigungsleistung Verpflichteten in seltenen Fällen etwa zu bringen haben, die Waage halten, zumal wenn dem vielleicht einzigen und alleinigen Abtretungspflichtigen eine Corporation oder Gemeinde gegenübersteht.

Uebrigens wird die Dringlichkeitsfrage auch durch den Umstand nicht unwesentlich abgeschwächt, daß das Bedürfniß zur Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen nicht leicht plötzlich auftritt, vielmehr sich in der Regel schon mehrere Jahre zuvor ermessen und voraussehen läßt. Es kann also bei Zeiten auf Acquisition des nöthigen Areals Bedacht genommen werden, so daß es bei gehöriger Fürsorge und Aufmerksamkeit wohl in den meisten Fällen gelingen wird, im Wege freier Vereinigung und ohne zu dem äußersten Mittel zwangsweiser Enteignung seine Zuflucht nehmen zu müssen, den benöthigten Raum zu erlangen, wenn gleich dies bei blosen Friedhofserweiterungen wegen der Beschränkung in der Wahl dazu geeigneter Grundstücke schwieriger sein mag, als bei ganz neuen dergleichen Anlagen, wo diese Beschränkung hinwegfällt und Concurrenz vorhanden ist.

Auf den Grund dieser Erwägungen räthet daher die unterzeichnete Deputation der Kammer an:

dem Beschlusse der Zweiten Kammer, diese Petition auf sich beruhen zu lassen, beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den soeben vorgelesenen Bericht zu sprechen wünscht? — Herr Freiherr v. Biedermann!

Freiherr v. Biedermann: Die vorliegende Petition regt die wichtige Principfrage an, in welchen Fällen es gerechtfertigt ist, in fremdes Eigenthum einzugreifen; denn wenn man nicht über die allgemeinen Grundsätze einig ist, läßt sich auch über die einzelnen Fälle der Nothwendigkeit nicht urtheilen. Die Deputation hat auch diese Frage in's Auge gefaßt; allein mit dem Ergebniß, zu dem sie gekommen ist, bin ich nicht einverstanden, weder in materieller, noch in formeller Beziehung. In formeller Hinsicht bemerke ich, daß es mir wenig darauf ankommt, in welchem Sinne die Stände von 1831 den beregten Paragraphen der Verfassungsurkunde genommen haben; denn es steht ja der Regierung in Vereinigung mit den Ständen das Recht zu, den Paragraph näher zu präcisiren oder ihm eine erweiterte Bedeutung zu geben, oder auch durch Gesetz bestimmte Fälle unter den Bereich dieses Paragraphen zu stellen. In materieller Beziehung habe ich zu erinnern, daß ich durchaus nicht der Ansicht bin, daß man die Sache aus subjectivem Gesichtspunkte betrachten dürfe, es scheint gleichgültig, ob der Staat es ist oder eine Gemeinde oder ein Einzelner, für den gezwungene Expropriation eintritt. Es läßt ja bekanntlich unsere Rechtsgesetzgebung die Expropriation zu Gunsten Einzelner zu; denn was ist die Bestellung von nothwendigen Servituten Anderes, als Expropriation zu Gunsten eines Anderen? — Und ich möchte sagen, der Staat, wenn es darauf ankommt, durch Geldopfer Expropriationen zu umgehen, kann das eher übersehen, als eine Gemeinde oder ein Einzelner. Dann bin ich auch der Ansicht, daß durchaus nur die Frage der Nothwendigkeit ins Auge gefaßt werden könne. Unsere Gesetzgebung läßt hinsichtlich der Expropriation auch den Fall gelten, wo keine Nothwendigkeit vorliegt, sondern nur die Nützlichkeit, z. B. beim Straßenbau. Unbedingte Nothwendigkeit zum Straßenbau kann nur dann eintreten, wenn zwischen zwei Orten eine Verbindung ganz fehlt; wenn aber eine Straße gebaut wird, um das Fortkommen bequemer oder die Unterhaltung billiger zu machen, so liegt keine Nothwendigkeit vor. So ist es auch mit den Eisenbahnbauten der Fall, wenn z. B. Zweigbahnen gebaut worden sind blos zu Gunsten eines einzelnen Ortes, nicht zu Gunsten des Staates. In allen diesen Fällen tritt blos die Rücksicht der Nützlichkeit ein. Aber bei der Erweiterung von Friedhöfen oder bei der Anlegung neuer Friedhöfe kann unbedingte Nothwendigkeit eintreten. Gewiß aber muß diese mehr beachtet werden, als die bloße Nützlichkeit. Bekanntlich eignet sich nicht jedes Terrain zu einem Begräbnißplatze, weil nicht jedes die gehörige Tiefe hat. Besonders ist dies im Gebirge der Fall, wo oft der größte Theil der Flur bei ½ oder ¾ Elle Felsengrund hat. Wenn nun die Eigenthümer der weniger passenden Flurstücke sich unbedingt weigern, solche abzulassen, was soll dann werden? Die Leichen können doch nicht unbegraben bleiben und halb verwest kann man sie auch nicht ausgraben, das Verbrennen derselben kann man auch nicht einführen; dann muß also mit Gewalt eingegriffen werden. Es wird in jedem einzelnen Falle die Regierungsbehörde zu untersuchen haben, ob Nothwendigkeit vorliegt und wenn es sich nur darum handelt, etwas wohlfeiler das Areal zu erlangen, wo natürlich die Expropriation zu verweigern sein würde; aber sobald die dringende unabweisbare Nothwendigkeit da ist, wenn es durchaus nicht anders möglich ist, als durch Expropriation das nöthige Areal zu gewinnen, da darf man sich auch nicht scheuen, sie anzuwenden. Ich erlaube mir daher den Antrag: „die Kammer wolle beschließen, diese Petition der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben." Ich weiß es nicht, ob es nöthig sein wird, diesen Antrag schriftlich einzubringen.

(Wird verneint.)

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Freiherrn v. Biedermann vernommen; er weicht ab von dem Antrage der Deputation und geht dahin, die Petition der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben. Ich frage nun, ob dieser Antrag des Freiherrn v. Biedermann unterstützt wird? — Durch 4 Stimmen, also nicht ausreichend.

Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Herr Bürgermeister Müller!

Bürgermeister Müller: Ich habe Veranlassung, meine

Ansicht in der vorliegenden Angelegenheit dahin auszusprechen, daß dieselbe vollständig mit der Ansicht der geehrten Deputation harmonirt. Die Veranlassung, weshalb ich dies ausdrücklich erkläre und nicht blos durch meine Abstimmung zu erkennen gebe, liegt darin, daß hinsichtlich einer früheren Angelegenheit, wo das Interesse der von mir vertretenen Stadt mit in Frage kam und wobei es sich auch um Expropriation handelte innerhalb des Stadtweichbildes, von mehreren Seiten aus meinem Verhalten gefolgert worden ist, daß in Bezug auf die hier fraglichen Grundsätze von meiner Seite ziemlich leichtfertig gedacht würde. Der damals in Frage befangene Fall war aber durchaus kein solcher, wo man lediglich Gemeindezwecke im Auge hatte; denn es handelte sich damals um Anlegung und Verbreiterung einer Straße und zwar vom Postgebäude bis zum Eisenbahngebäude. Das ist aber doch nicht blos Gemeindezweck, sondern das ist ein allgemeiner Zweck, wo es sich um fiscalische Straßen handelt und aus diesem Grunde war damals in Chemnitz die Expropriation genehmigt worden Seiten der entscheidenden Behörden. In einem andern Falle weiß ich, daß die Behörden gegentheilig entschieden, weil eben nur eine Straße innerhalb der Stadt von einer Gasse zur andern in Frage war, aber nicht eine dergestaltige Straße, daß man hätte sagen können, es sei eine öffentliche, im Interesse des Staates zu bauende Straße. Die von der geehrten Deputation ausgesprochene Interpretation entspricht sonach ganz meinem Sinne und wie ich daraus abnehmen kann, daß der gestellte Antrag nicht unterstützt worden ist, wohl auch dem Sinne der Majorität der Kammer. Nichtsdestoweniger will ich noch einige Worte beifügen und zwar in Bezug auf das, was im Bericht bemerkt ist. Die im Bericht Seite 498 erwähnten Fälle sind, wie sich ganz von selbst zeigt, keine solchen, wo eine Nothwendigkeit vorgelegen hat; denn wenn nur ein höherer Preis gefordert wird, so kann das keine Veranlassung sein, Eigenthum durch Gesetz, wenn auch gegen Entschädigung, zu entziehen. Der Betrag von 1,000 Thalern für den Scheffel Areal ist in gewissen Fällen gar nicht etwas so Abnormes, daß man sagen könnte und sagen müßte: es war die eiserne Nothwendigkeit da, dem Eigenthümer den Grund und Boden zu entnehmen. Wir haben Fälle, wo für die Quadratelle zwei bis fünf Thaler, ja in Leipzig noch viel mehr, gegeben worden ist — und da kommt auf 150 Quadratruthen die Summe von 15,000 bis 16,000 Thalern und noch mehr. Ich will zugeben, daß bei einem entfernter gelegenen Areal der Preis von 1,000 Thalern ein recht hoher ist; allein wenn man den Todtenacker etwas entfernter von der Stadt legt, wird gewiß stets Gelegenheit sein, auf eine wohlfeilere Weise den Ankauf zu machen und wenn es sich nur um Vergrößerung handelt und keine Gelegenheit sich findet, die vorhandene Localität zu erweitern, da wird die Möglichkeit nicht abgeschnitten, Areal zu Anlegung eines zweiten neuen Todtenackers zu gewinnen. Kurz, ich will nur andeuten, daß ich in Bezug auf die Expropriation dem Princip huldige, welches die Deputation aufstellt, daß ich es für angemessen finde, mit der Expropriation nur in den allernöthigsten Fällen vorzugehen.

Freiherr v. Welck: Der Antrag, den wir vorhin aus dem Munde des Freiherrn v. Biedermann gehört haben, ist derselbe, der vom Bürgermeister Martini in der jenseitigen Kammer gestellt worden ist und ich bin lange zweifelhaft gewesen, ob derselbe nicht empfehlenswerth sei? Er ist wenigstens milder, als die übrigen Anträge, die in der Zweiten Kammer gestellt worden sind; allein der erste Grund, der mich demungeachtet abhält, mich diesem Antrag anzuschließen, ist der, daß Seiten der Staatsregierung und vom Herrn Cultusminister selbst in jener Kammer erklärt worden ist, daß die Regierung diese Frage schon sehr reiflich in Erwägung gezogen hat, aber zu keinem bestimmten Resultate darüber gekommen sei. Ich fürchte also, daß dies ebenso auch jetzt wieder der Fall sein würde. Das hohe Ministerium hat zwar hinzugefügt, es würde, wenn es zu nochmaliger Erwägung dieser Sache Veranlassung fände, die Aeußerungen, die jetzt in der Kammer darüber laut geworden, sich mit zur Berücksichtigung dienen lassen; diese Aeußerungen sind aber in so verschiedener Weise gefallen, daß dadurch wohl auch zu keinem bestimmten Resultat zu gelangen sein wird. Was mich aber hauptsächlich beruhigt und mich bewogen hat, in aller Beziehung dem Deputationsgutachten beizutreten, ist der von unserer Deputation auf der vorletzten Seite ihres Berichts angeführte Umstand:

„daß die Dringlichkeitsfrage auch durch den Umstand nicht unwesentlich abgeschwächt wird, daß das Bedürfniß zur Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen nicht leicht plötzlich auftritt, vielmehr sich in der Regel schon mehrere Jahre zuvor ermessen und voraussehen läßt."

Das ist ganz gewiß wahr und ist eben der Umstand, durch den sich die Nothwendigkeit zu Beschaffung oder Erweiterung eines Friedhofes wesentlich unterscheidet von der Nothwendigkeit zu Beschaffung von Land beim Bau von Eisenbahnen, wo kein Verzug statthaft ist, sondern sofort, wenn nicht der ganze Bau unterbrochen werden soll, Expropriationen eintreten müssen. Man müßte eine sehr unaufmerksame Behörde voraussetzen, wenn nicht der betreffende Geistliche oder die Obrigkeit schon eine ziemliche Reihe von Jahren vorher darüber im Klaren sein könnte, daß es bald nothwendig sein werde, für einen neuen Friedhof zu sorgen und bei der leider jetzt stattfindenden großen Beweglichkeit des Grundeigenthums wird sich während einer Reihe von nach Befinden drei bis sechs Jahren doch ganz gewiß einmal eine Gelegenheit finden, um ein passendes Grundstück für diesen Zweck zu acquiriren. Und wenn es dann auch wirklich noch einige Jahre lang nutz-

los liegen bleiben muß, so würde der Schaden, der dadurch entsteht, doch immer noch in keinem Verhältniß zu der Härte stehen, die mit einer Expropriation für den Eigenthümer verbunden ist. Es hat auch die Frage, ob und inwieweit der §. 31 der Verfassungsurkunde hier einschlagend sei, zu verschiedenerlei Meinungsäußerungen Anlaß gegeben; aber ich sollte glauben, daß, wenn auch wirklich der §. 31 nicht ganz ausdrücklich auf Fälle der vorliegenden Art anwendbar sei, dann wenigstens umsomehr Gewicht auf §. 27 der Verfassungsurkunde zu legen sei, der ausdrücklich die Eigenthumsrechte der Einzelnen sichert und mitfolglich auch bestimmt, daß Expropriationen überhaupt, wenn nur irgend möglich, vermieden und die Sicherheit des Eigenthums gewährleistet werden solle. Ich trete also, wie schon gesagt, vollkommen der Ansicht der Deputation bei und glaube mich auch nicht zu irren, wenn ich aus den jenseitigen Aeußerungen und auch aus denen der hohen Staatsregierung folgere, daß in einem solchen Falle, wo es wirklich unumgänglich nothwendig ist, daß eine Vergrößerung eines Friedhofes stattfinde und durchaus keine Möglichkeit da ist, ein Stück Land durch Privatabtretung zu erlangen, daß dann für einen solchen einzelnen Fall ein Expropriationsgesetz vorgelegt werden kann. Ebenso wie ja ein Expropriationsgesetz vorgelegt werden kann für eine ganz kurze Strecke einer Eisenbahn, ebenso gut wird es auch in einem der hier fraglichen Fälle vorgelegt werden können. Es ist ferner gesagt worden, daß die Regierung, wenn sie im Gesetze von 1850 bestimmte Vorschriften gegeben habe, wie die Kirchhöfe angelegt werden sollten, so müßte sie auch den Gemeinden die Möglichkeit gewähren, derartige Plätze zu erlangen. Das scheint nun zwar sehr viel für sich zu haben; allein ich glaube, daß für solche Fälle weit eher, z. B. aus Sanitätsrücksichten Dispensation von der eben gedachten gesetzlichen Vorschrift eintreten könnte, als daß es dadurch unbedingt nothwendig werde, ein allgemeines Expropriationsgesetz für den fraglichen Gegenstand zu geben. Ich erkläre mich also ganz einverstanden mit der Deputation.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Es sind mehrfach die Aeußerungen erwähnt worden, die in der jenseitigen Kammer bei der vorliegenden Gelegenheit ausgesprochen worden sind und es giebt mir dies Veranlassung, wenigstens ein paar Worte hinzuzufügen, obgleich an und für sich der sehr gründlich bearbeitete Bericht der geehrten Deputation insofern keine besondere Aufforderung dazu enthält, als er den Antrag enthält, dem Beschlusse der Zweiten Kammer, die Petition auf sich beruhen zu lassen, beizutreten. An und für sich kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß vielfältig in der neueren Zeit insbesondere Fälle vorgekommen sind, in denen die Beschaffung von Grund und Boden für die Anlegung von Gottesäckern, Schulhäusern und Kirchen mit den allergrößten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hat und es ist daher sehr erklärlich, daß dieser Antrag, der nicht von der Regierung, sondern mitten aus dem Lande gekommen ist, viel für sich hat. Ich könnte der geehrten Kammer Beispiele von solcher Art mittheilen aus denen sie sofort sich überzeugen würde, daß trotz aller möglichen Versuche in der That, sei es aus einer gewissen Vorliebe entweder für ein bestimmtes Grundstück oder im Allgemeinen für einen Besitz, sei es aus hartnäckigem und starrem Sinne, alle Vermittelung verworfen ward, die nur irgend angeboten wurde, um eine geeignete Localität zu gewinnen und wo man nachher allerdings dazu schreiten mußte, den Kirchhof oder das Schulhaus auf eine Stelle zu bauen, von deren Unzweckmäßigkeit sich schließlich die ganze Gemeinde überzeugen mußte, Mann für Mann. Man konnte sich aber dem ohnerachtet nicht für berechtigt ansehen, andere Maaßregeln zu ergreifen, um ein besser gelegenes Grundstück anders als durch freiwillige Expropriation zu erlangen. Bei alledem muß ich zugeben, daß verhältnißmäßig die Fälle nicht so häufig sind, daß dadurch allein ein Expropriationsgesetz ohne Weiteres und unbedingt nöthig werden könnte. Erwägt man nun dies auf der einen Seite und auf der andern Seite die Ansicht der Regierung, daß man zu Erlassung eines Expropriationsgesetzes nur im äußersten Falle schreiten müsse, so hat wohl das Ministerium bis jetzt Anstand nehmen müssen, mit einem Gesetze im Sinne dieser Petition vorzugehen; indessen ist nicht zu verkennen, daß Fälle vorkommen können, infolge deren das Ministerium sich seiner Zeit doch veranlaßt finden müßte, in einem speciellen Falle wenigstens ein solches Gesetz einmal an die Stände zu bringen und es ist insbesondere diese Rücksicht, die mich bewegt, wenigstens darauf noch hinzuweisen, was die geehrte Deputation in ihrem gründlichen Berichte ausgesprochen hat über den Inhalt und den Sinn des bekannten §. 31 der Verfassungsurkunde. Ohne ihr weiter auf das Gebiet der Interpretation hier folgen zu wollen, wird die geehrte Deputation selbst damit einverstanden sein, daß bei der Errichtung von Gottesäckern und der Erbauung von Schulhäusern und Kirchen doch, wenn auch der Gemeindezweck prädominirend ist, mittelbar jedenfalls ein Staatszweck im wahren Sinne des Wortes mit vorliegt. Aber wie man auch immer diesen §. 31 erklären wolle, so wie die Deputation thut oder in einer anderen Weise, soviel ist gewiß, daß dadurch nicht ausgeschlossen werden könnte, daß man in einzelnen Fällen auch für einen mittelbaren Staats- und unmittelbaren Gemeindezweck die Expropriation in Antrag und Vorschlag bringen könnte. Im Uebrigen ist, wie gesagt, die Angelegenheit selbst wiederholt bei der Regierung bereits erwogen worden und sie wird auch nicht unterlassen, vorkommenden Falls der verschiedenen Ansichten, die sich in den Kammern ausgesprochen haben, zu gedenken. Und so glaube ich doch nicht, daß eine Veranlassung da ist, diese Petition nach den in der Ersten

und Zweiten Kammer darüber stattgefundenen Discussionen der Regierung nach besonders zur Erwägung zu übergeben.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort ergreifen zu wollen; so kann ich die Debatte schließen und zwar unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten.

Referent Bürgermeister Clauß: Da der vorhin gestellte Antrag keine Unterstützung und im Uebrigen der Schlußantrag der Deputation keine Anfechtung gefunden hat, so kann ich mich auf Weniges beschränken. Es ist in der That nicht leicht, zu entscheiden, inwieweit der Staat das Eigenthum der Bürger aus öffentlichem Interesse in Anspruch nehmen dürfe; denn überall zur Expropriation zu verschreiten, wo die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft mit denen der einzelnen Staatsbürger oder des Eigenthümers irgendwie collidiren, würde zu sehr bedenklichen Consequenzen führen und die natürliche Freiheit in Gebahrung des Grundeigenthums, welches ja zum Hauptcharacter die Unantastbarkeit und Ausschließlichkeit hat, wesentlich gefährden und dem Rechtsbewußtsein und der Rechtssicherheit unsäglichen Eintrag thun. Viele trösten sich zwar gern damit, daß sie sagen, es ist mit einem Expropriationsgesetze nicht so gefährlich, man gebe es nur, es liegt ja schon das beste Remedium in ihm selbst, insofern als es eben die freie Vereinigung befördert und so die Anwendung des Gesetzes meist überflüssig macht. Aber ich möchte mich mit diesem Troste nicht abfinden lassen; denn jedenfalls läuft ein solches Gesetz stets auf eine große Beschränkung der Freiheit in der Gebahrung mit dem Eigentum hinaus und involvirt mehr oder weniger eine indirecte Nöthigung oder Zwang zu dessen Abtretung, macht also das Eigenthum unsicher, wie es denn auch in den Händen speculativer, leichtsinniger oder unberechtigter Unternehmer aus dem Grunde zu großem Mißbrauch führen könnte, als es denselben eine bequeme Handhabe zur Erreichung ihrer vielleicht nicht besonders dringlichen, gemeinnützigen Zwecke darböte. Wenn Herr Freiherr v. Biedermann meinte, daß der Staat ja auch schon aus Nützlichkeitsgründen die Expropriation zugestehe und sich dabei auf Straßenbauten bezog, so möchte ich ihm nur so viel entgegenhalten, daß es sich dabei doch nicht blos um specielle Gemeindezwecke handelt, sondern um weitergehende und meist Landeszwecke, insofern die Straßen den Verkehr zwischen entfernteren Punkten zu vermitteln bestimmt und nicht blos Wege für die Gemeinden allein sind. Und wo der Staat Privatgesellschaften namentlich zur Errichtung von Eisenbahnen mit dem Expropriationsbefugnisse ausstattet, da erscheint ersterer immer als der Principalberechtigte und letztere nur als Concessionare, auf welche jener sein eigenes Recht im allgemeinen Interesse überträgt. Was der Herr Staatsminister erwähnte, giebt mir keine Veranlassung zu weiteren Bemerkungen, da er mit der Deputation darin einverstanden ist, daß ein Expropriationsbefugniß für die Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen aus den bestehenden Gesetzen nicht ohne Weiteres gefolgert werden könne. Wenn specielle Fälle ganz dringend ein Enteignungsgesetz fordern sollten, so würde die Vorlage eines solchen abzuwarten sein; denn dazu müßten die Stände doch auch ihre Zustimmung ertheilen, hätten also weitere Gelegenheit, sowohl über die Nothwendigkeit des Mittels, als über die Wichtigkeit des Zwecks im einzelnen Falle zu cognosciren.

Präsident v. Schönfels: Ich wende mich nun zur Abstimmung. Die Deputation rathet an, dem Beschlusse der Zweiten Kammer, diese Petition auf sich beruhen zu lassen, beizutreten und ich frage, ob die Kammer hier ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Es ist somit der zweite und letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt. Es erübrigt mir nur noch, die nächste Sitzung anzuberaumen und die Gegenstände zu bezeichnen, welche in derselben zur Berathung kommen werden. Ich beraume die nächste Sitzung an auf Freitag Vormittag 11 Uhr. Gegenstände der Berathung werden sein: 1) der Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Regulirung des Elbstroms betreffend; 2) der Bericht der vierten Deputation über die Petition und Beschwerde des vormaligen Majors v. Altrock. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 16 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 27. März 1861.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 44. Dresden, am 30. März 1861.

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 22. März 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 15. November 1860, die Regulirung des Elbstroms betr. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 22. Februar 1861, die Fixation der Brandversicherungsbeiträge auf die Jahre 1861/63 betr. und Vortrag der darauf bezüglichen ständischen Schrift. — Berathung des Berichts der vierten Deputation, die Beschwerde und Petition des vormaligen Majors v. Altrock betr. und Beschluß, dieselbe auf sich beruhen zu lassen. — Mündlicher Bericht der Zwischendeputation über das Resultat des wegen der Differenzen beim Gewerbegesetz abgehaltenen Vereinigungsverfahrens, die §§. 6, 75, 83, 105b und 112 betr.

Die Sitzung beginnt Vormittags 11 Uhr 22 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Friesen, des königlichen Commissars Geheimen Raths v. Ehrenstein und 34 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Herr Secretär Wimmer wird die Güte haben, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

Secretär Wimmer: Ich habe um große Entschuldigung zu bitten. Es ist der mittelste Bogen des Protokolles nicht beiliegend, daher ein Versehen vorgegangen. Sie werden mir erlauben, das Protokoll nachher vorzulesen. Es ist mir dieser Vorfall sehr unangenehm.

Präsident v. Schönfels: Allerdings ein Fall, der noch nicht dagewesen ist. Die Kammer wird auf den Wunsch des Herrn Secretärs wohl jedenfalls eingehen, das Protokoll später vorlesen zu können. Augenblicklich ist etwas Weiteres nicht zu thun, als zum Vortrage aus der Registrande überzugehen.

(Nr. 254.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 14. März 1861, die Berathung des Antrages des Herrn Abg. Reiche-Eisenstuck wegen Revision der ständischen Anträge des vorigen Landtags betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Protokollextract wird zu asserviren sein, bis das Protokoll über die jenseitige Berathung herübergelangt ist.

(Nr. 255.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend den Vortrag der ständischen Schrift auf den Gesetzentwurf, den Arbeitserwerb der in den Landesstraf- und Correctionsanstalten rc. detinirten Personen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Die Schrift ist bereits abgegangen und daher dieser Protokollextract ad acta zu legen.

(Nr. 256.) Dergleichen Extract vom nämlichen Tage, die mündliche Begründung des Antrages des Herrn Abg. Cichorius wegen Vorlegung eines Postulates für einen dem Comité für die v. Heuglin'sche Expedition auf die Jahre 1861, 1862 und 1863 zu gewährenden Beitrag aus der Staatscasse.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag ist in der jenseitigen Kammer an die zweite Deputation abgegeben worden. Es wird daher hier ein gleiches Verfahren einzutreten haben, bis der Protokollextract über den Berathungsgegenstand herübergelangt ist. Ich frage, ob die Kammer hiermit einverstanden ist, denselben an die zweite Deputation abzugeben? — Einstimmig Ja.

(Nr. 257.) Das Rectorat der Realschule zu Neustadt-Dresden übersendet eine Anzahl Programme als Einladungsschrift zu den am 20., 21. und 22. März 1861 stattfindenden Prüfungen.

Präsident v. Schönfels: Diese Exemplare liegen in der Kanzlei zur Empfangnahme bereit und die Kammer wird mit mir einverstanden sein, den Dank dafür ins Protokoll niederzulegen.

(Nr. 258.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 15. März 1861, die Berathung des anderweiten Berichts der jenseitigen Zwischendeputation über den Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen betreffend.

(Nr. 259.) Dergleichen Extract vom 19. März 1861, die fortgesetzte Berathung des vorgedachten anderweiten Berichts über den Entwurf des Gewerbegesetzes betreffend.

(Nr. 260.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den mündlichen anderweiten Bericht der jenseitigen Zwischendeputation über den Gesetzentwurf wegen Errichtung von Gewerbegerichten betreffend.

(Nr. 261.) Dergleichen Extract von dem nämlichen Tage, den mündlichen anderweiten Bericht der jenseitigen Zwischendeputation enthaltend, über den Gesetzentwurf, die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend.

Präsident v. Schönfels: Diese vier Protokollextracte sind sofort an die Deputation abgegeben worden, welche über die Gewerbeordnung zu berichten hat.

(Nr. 262.) Schriftlicher Bericht der ersten Deputation vom 20. März 1861 über das allerhöchste Decret, die Fixation der Brandversicherungsbeiträge auf die Jahre 1861, 1862 und 1863 betreffend.

Präsident v. Schönfels: In diesem kurzen schriftlichen Berichte ist ausgesprochen, daß der jenseitige Bericht, die Fixation der Brandcassenbeiträge betreffend, adoptirt wurde. Er bildet übrigens einen Gegenstand der heutigen Tagesordnung und wird später zur Berathung kommen.

(Nr. 263.) Eingabe Christian Friedrich August Springer's zu Neuschönefeld, die von dessen Ehefrau Louise Springer und Genossen früher eingereichte Beschwerde wegen angeblicher Verluste in einer Nachlaßsache betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es ist dies eine Erinnerung des Beschwerdeführers. Er fragt, was nun eigentlich in seiner Angelegenheit beschlossen werden solle, da er vergeblich darauf warte. Die Kammer wird sich erinnern, daß der Gegenstand hier vorlängst berathen und der Beschluß gefaßt wurde, die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen; sie ist aber noch an die Zweite Kammer abgegeben worden und unterliegt dort der Berathung. Es wird daher auch diese Erinnerung an die Zweite Kammer abzugeben sein.

(Nr. 264.) Herr Abg. Ploß überreicht eine Anzahl Druckexemplare einer Petition Franz Adler's auf Plohn und Genossen, den Bau einer Eisenbahn von Zwickau aus durch das Voigtland unter thunlichster Berührung der Städte Lengenfeld, Schöneck, Oelsnitz, Adorf nach Böhmen.

Präsident v. Schönfels: Die Exemplare sind vertheilt. Die Berathung erfolgt als über einen Finanzgegenstand in der Zweiten Kammer zuerst. Es wird daher abzuwarten sein, was dort über die Angelegenheit beschlossen werden wird.

(Nr. 265.) Bericht der dritten Deputation vom 16. März 1861 über die Petition Otto Gottschald's zu Golzern und Genossen, die Ablösung des Mahlzwangs betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht befindet sich in der Druckerei und wird morgen vertheilt werden. Es bildet derselbe den Gegenstand einer nächsten Tagesordnung.

Dies war die letzte Nummer der heutigen Registrande. Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen. Wir können daher zum ersten Gegenstand der Tagesordnung übergehen; es ist dies der Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 15. November 1860, die Regulirung des Elbstroms betreffend. Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer wird die Güte haben, den betreffenden Vortrag zu erstatten.

Referent Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der geehrten Kammer würde zuvörderst das allerhöchste Decret*) vom 15. November 1860, welches die Veranlassung zur vorseienden Berichterstattung bietet, vorzutragen sein, wenn nicht dieselbe unter Zustimmung der hohen Staatsregierung beschließen sollte, daß die Vorlesung unterbleiben möge.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zuvörderst die hohe Staatsregierung zu fragen, ob sie damit einverstanden ist?

Staatsminister v. Friesen: Die Regierung ist damit einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Ich frage, ob die Kammer von der erwähnten Vorlesung absehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Bericht lautet folgendermaaßen:

In der Erinnerung der geehrten Kammer beruhen die vielfachen während des letzten ordentlichen Landtages bei der Ständeversammlung eingegangenen Beschwerden über die mangelhafte Beschaffenheit der Strombahn der Elbe und über die der Schifffahrt daraus erwachsenden Nachtheile, sowie die auf Abhülfe hierunter gerichteten dringenden Bitten und Anträge.

Infolge der Berathungen jener Beschwerden und Petitionen einigten sich bekanntlich beide Kammern in dem Antrage:

„die Staatsregierung wolle der nächsten Ständeversammlung einen Plan vorlegen, nach welchem die Correction der Strombahn der Elbe einer schnelleren Vollendung entgegengeführt werde",

und die Staatsregierung sicherte in dem allerhöchsten Decrete vom 7. August 1858 die Entsprechung dieses Antrages zu.

Dieser erbetene und zugesicherte Plan ist nun auch den gegenwärtig versammelten Ständen mittelst des allerhöchsten Decrets vom 15. November vorigen Jahres, zugleich mit einem dem Berichte der jenseitigen Kammer unter † beigedruckten ausführlichen Gutachten**) des Wasserbaudirectors Lohse, einer in der Kanzlei der Ersten Kammer ausliegenden Berechnung der Stromprofile, einem Verzeichnisse der Regulirungsbauten mit Kostenübersicht, einer Uebersicht der Baggerarbeiten, einer neu aufgenommenen Stromkarte und Stromprofile vorgelegt und zunächst der Zweiten Kammer zur Berathung überwiesen worden.

Nachdem nun die letztere in ihrer Sitzung am 11. Januar dieses Jahres Beschluß auf den diesfallsigen Bericht ihrer zweiten Deputation gefaßt hat, eröffnet die unter-

*) Das nicht zu nochmaligem Vortrag gelangte Decret vom 15. November 1860, die Regulirung des Elbstromes betreffend, s. L.M. II. K. S. 647 und 648.

**) Gutachten des Wasserbaudirectors Lohse s. L.M. II. K. S. 668 ff.

zeichnete Deputation das von ihr erforderte Gutachten in Folgendem.

Um dem obigen ständischen Antrage und der darauf ertheilten allerhöchsten Zusage zu entsprechen, ward von der hohen Staatsregierung zunächst eine Neuaufnahme des Elbstromes in seiner gesammten, Sachsen berührenden Länge von 15,59 Postmeilen, sowie die Aufstellung der vorliegenden Stromkarte, in welcher die in 44 Sectionen eingetheilten Stromprofile eingetragen worden sind, angeordnet.

Gestützt auf alle diese umfänglichen, die bereits rühmlich anerkannte Sachkenntniß des Wasserbaudirectors von Neuem beurkundenden Vorarbeiten werden in dessen schon obenerwähntem ausführlichen Gutachten — auf welches die Deputation zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen sich erlaubt —

a) die zu große Breite des Flußbettes,
b) die Vertheilung des Stromes in mehrere Arme,
c) die Uebergänge aus einer Krümmung in die andere, entgegengesetzte,
d) die scharfen Krümmungen mit nahen und hohen Ufern in der Concave,
e) die Einmündungen von Seitenflüssen

als diejenigen Gründe dargestellt, welche vorzugsweise auf die Schifffahrt störend einwirken, als Mittel aber zur Beseitigung der durch die eine oder die andere der vorangegebenen Ursachen hervorgerufenen Unregelmäßigkeiten der Strombahn und der dadurch für die Schifffahrt entstehenden Hemmnisse vor Allem die **Ausführung von Parallelwerken und die zur Erhaltung eines regelmäßigen Stromlaufes nothwendige Deckung der Ufer, sowie die Anwendung der Dampfbaggermaschinen** bezeichnet.

Während der mehrgenannte erprobte und bewährte Sachverständige in seinem Gutachten darlegt, daß alle die vorstehend unter a bis e aufgezählten Umstände, welche vorzugsweise auf eine örtliche Verminderung der Stromgeschwindigkeit bei Hochwasser von Einfluß sind und dadurch nach dem Zurücktritte desselben indirect mehr oder weniger störend auf die Schifffahrt einwirken, an allen den Stromstellen, wo solche Umstände einzeln oder vereint vorhanden sind, der Strom sich auch nicht in seinen normalen Grenzen bewegt, sondern dieselben mehr oder weniger überschreitet, an einigen Stellen, besonders bei den Einmündungen der Gebirgsflüsse, beengt, so folgert er, daß es also bei Regulirung des Stromes in der Hauptsache nur darauf ankomme, ihn wieder auf seine Grenzen zurückzuführen.

Vor der Angabe der Mittel zur Abhülfe werden aber mehrere, nach Ansicht der unterzeichneten Deputation sehr beachtenswerthe, Umstände erwähnt.

Einmal verweist der Wasserbaudirector unter Berufung auf seine eigene, über vierzig Jahre zurückreichende Erfahrung darauf, daß der Zustand der Fahrwassertiefe gegenwärtig gegen früher eine ungleich bessere sei, giebt aber auch zu bedenken, daß die Schifffahrtsverhältnisse in Sachsen sowohl durch die alljährlich sich mehrende Zahl der Segelschiffe, als auch durch den Hinzutritt der Dampfschifffahrt jetzt eine ganz veränderte Gestaltung angenommen haben.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, verlieren die laut gewordenen Klagen über die vermeintliche fortschreitende Versandung und Erhöhung des Flußbettes der Elbe allerdings an Gewicht und wenn trotz der notorisch seit Jahren schon betriebenen und beständig fortschreitenden Verbesserung des Fahrwassers und der den Regierungen anderer Elbuferstaaten in keiner Weise nachstehenden Fürsorge der sächsischen Staatsregierung dennoch die Ansprüche der Schifffahrt in Bezug auf den Tiefgang der Schiffe sich immer mehr und mehr steigern, so dürfte sich dies zwar zunächst als eine an sich erfreuliche Folge eines vermehrten und vervollkommneten Schifffahrtsverkehrs im Allgemeinen, welchem erklärlicher Weise an der möglichst vollständigen Beseitigung aller Hemmnisse, deren Vorhandensein im Allgemeinen nicht in Abrede zu stellen ist, gelegen sein muß, nicht selten aber auch als eine über die natürlichen Grenzen hinausgehende, das hydraulische Vermögen des Stromes überschätzende, mithin ungerechtfertigte, Forderung darstellen.

Im Allgemeinen erklärt der Wasserbaudirector eine Breite des Stromes von nahezu oder nicht viel über 200 Ellen, wie solche in geraden Stromstrecken mit parallelen Ufern und immer von Sinkstoffen ziemlich reinem Bett sich bereits vielfach vorfinde, für ausreichend. Seine Absicht geht daher auch auf Herstellung einer solchen Breite auf die ganze Länge des sächsischen Elbstromes als **Normalbreite**.

In der in der Kanzlei ausliegenden Stromkarte ist diese Breite durch blaue Linien angedeutet worden.

Zur Erreichung dieses Zieles werden nun in dem Gutachten, im Gegensatz zu den sogenannten Buhnenbauwerken, die unter verschiedenen Winkeln vom Ufer aus in das Flußbette geführt werden — eine Bauart, die sich erfahrungsmäßig in Sachsen weder am Elbstrome, noch an kleineren Flüssen bewährt hat, vor Allem die **Errichtung von Parallelwerken** empfohlen, welche sich, wenn die Strombeschränkung an sich unbedeutend und nur infolge eines beginnenden Einbruchs der Ufer nöthig ist, entweder unmittelbar an die Ufer anschließen oder bei einer namhaften Verengung des Stromprofils frei in den Strom und zwar so hineingebaut werden, daß zwischen den Werken und dem Ufer ein abgesperrter Wasserraum übrig bleibt, zu dessen schnellerer Verlandung die Parallelwerke durch Querdämme und Weidenflechtwände mit dem Festlande verbunden werden, jede sich zeigende Verlandung aber sogleich mit Weiden bepflanzt wird.

Dieses Verfahren ist bei mehreren, in neuerer Zeit bei Schöna, Prossen, Melkekuh bei Königstein, Strand bei Rathen, sowie in der Nähe von Dresden ausgeführten Stromregulirungen mit dem günstigsten Erfolge und dergestalt angewendet worden, daß sich überall nach und nach eine weit größere Wassertiefe ausgebildet hat, als in der Additionalacte vom 13. April 1844 für die Schifffahrt überhaupt als erforderlich in Aussicht gestellt worden ist.

Das auf obige Weise mit dem Vorschreiten der Correctionswerke nach und nach von dem Flußbette abzuschneidende Areal wird nach einer bei den Deputationsacten befindlichen Uebersicht auf nicht weniger als 895,57 Acker berechnet.

Wenn aber vom Wasserbaudirector gleichzeitig als ein unerläßliches Erforderniß bezeichnet wird, daß vor Beginn derartiger Correctionsbauten zu Vermeidung späterer Streitigkeiten eine genaue Abgrenzung jenes Areals von den anliegenden Ufergrundstücken vorauszugehen habe, so kann die unterzeichnete Deputation diese Ansicht nur vollständig theilen und der geehrten Kammer den Beitritt zu einem hierauf abzielenden, von der jenseitigen Kammer beschlossenen Antrage des Inhalts:

„Die hohe Staatsregierung wolle jedesmal da, wo eine Stromregulirung stattfinden soll, thunlichst vor Angriffnahme des fraglichen Correctionsbaues eine Verrainung der Ufer mit den Adjacenten anordnen"

empfehlen.

Hand in Hand mit der Stromregulirung und der Ausführung von Correctionsbauten hat aber weiter nach dem vorliegenden Gutachten Behufs der Erhaltung eines regelmäßigen Stromlaufes die Deckung der Ufer zu erfolgen.

Diese Deckung ist nothwendig, um das Zurückweichen der Ufer zu verhindern, der Vermehrung der Massen der Sinkstoffe und der Erweiterung des Strompresils, der Schwächung der Kraft des Stromes, sowie der Vergrößerung der schon vorhandenen Untiefen und Entstehung neuer zu begegnen. Das Gutachten führt aus, daß, wie wenig auch ein Uferbruch im ersten Entstehen auf den ganzen Stromlauf von Einfluß sein möge, die nachtheiligen Folgen dennoch zu Tage treten, sobald das Ufer immer weiter zurückweicht. Ja fast alle die auf dem sächsischen Elbstrome vorhandenen irregulären Stromstrecken sind nach der Aussprache des Wasserbaudirectors durch die vernachlässigte Unterhaltung der Ufer nach und nach so verdorben worden, daß jetzt das allgemeine Interesse bezüglich der Schifffahrt dabei leidet und die Baue, die mit Rücksicht auf jenen Zweck ursprünglich nur Uferbauten gewesen wären, sich jetzt als Strombaue darstellten.

Es wird von ihm weiter als natürlich bezeichnet, wenn durch diesen Umstand die Bereitwilligkeit der Uferbesitzer zur Ausführung der Bauten vermindert werde, indem sie gleich beim ersten Beginn der Uferabbrüche die Hoffnung hegten, daß mit der Zeit der Staat die Baue übernehmen müsse und dadurch ihr Besitzthum, wenn auch vielleicht in etwas geringerer Ausdehnung, als es ursprünglich gehabt, gegen weitere Zerstörung vollkommen sicher werde gestellt werden.

Nun bestimmt zwar das Mandat vom 7. August 1819, die Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung enthaltend, daß die Kosten zum Bau- und zur Unterhaltung der Ufer und Dämme, wo nicht Verträge, gerichtliche Zugeständnisse, rechtskräftige Urtel oder rechtsbeständige Gewohnheiten eine Ausnahme auf eine sofort erweisliche Art begründen, von Denen getragen werden sollen, deren Eigenthum durch den Bau gegen die Gewalt des Wassers geschützt wird, normirt auch genau die hierbei einschlagenden mannichfaltigen Grundsätze, dessenungeachtet aber ist nicht zu verkennen, daß es in vielen Fällen seine besondere Schwierigkeit haben wird, zu bestimmen, ob ein Uferbau lediglich zum Schutz bedrohten Privateigenthums und auf Kosten der Besitzer oder zugleich aus Rücksichten auf die dem Staate anheimfallende Regulirung des Stromes sich nothwendig mache, daß ferner wohl nicht selten die Kosten eines Uferbaues so beträchtlich sein können, daß solche den Werth der angrenzenden Grundstücke und die Kräfte der Besitzer übersteigen, endlich, daß durch Verzögerung oder gänzliche Unterlassung eines Uferbaues das Interesse des Staates in Bezug auf seine Strombauverpflichtungen wesentlich berührt wird.

In allen diesen Fällen wird sich wohl eine Betheiligung des Staates und die Gewährung von Beihülfen aus Staatsmitteln an die zum Uferbau verpflichteten Adjacenten aus Billigkeitsgründen rechtfertigen lassen, an der Verpflichtung der an die Elbufer angrenzenden Grundstücksbesitzer zur Uferdeckung aber ist den in gesetzlicher Kraft bestehenden Bestimmungen der Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung gegenüber unverändert festzuhalten.

Ganz von derselben Ansicht ausgehend und um den Staat vor ungerechtfertigten Anmuthungen der Uferadjacenten möglichst zu bewahren, hat die zweite Kammer auf Anrathen ihrer Deputation beschlossen, bei der hohen Staatsregierung zu beantragen,

„dieselbe wolle allenthalben da, wo durch eine Stromregulirung zugleich ein Uferbau bedingt werde, die Verpflichtung des Adjacenten im Auge behalten, sowie allenthalben da, wo durch Vernachlässigung der nöthigen Uferbaue eine Verschlechterung des Strombettes entstehen kann, rechtzeitig die Adjacenten zur Vornahme des in Frage befangenen Uferbaues anhalten."

Die unterzeichnete Deputation kann ihrer geehrten Kammer zwar nur anrathen,

diesem Beschlusse ebenfalls beizutreten,

sie will aber auch nicht unterlassen, gleichzeitig hier im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß durch die künftige Ausführung der gegenwärtig beabsichtigten Bauten die Lage der Adjacenten, nach ihrer Ansicht, eine erheblich günstigere werden dürfte.

Die zu errichtenden Parallelwerke, welche in der Hauptsache einer Canalisirung des Elbstroms gleichkommen werden, sind einmal schon an sich als ein dauerhafter Schutz der Ufer zu betrachten, sie werden aber auch anderntheils vermöge ihrer soliden Construction wenigeren oder gar keinen Reparaturen zu unterliegen haben. In beider Beziehung ist ein Nutzen für die Adjacenten unausbleiblich: Schutz ihrer Grundstücke auf der einen, Verminderung der Unterhaltungslast der Uferdeckung auf der anderen Seite.

Schlüßlich sei noch erwähnt, daß die Deputation auch noch die Frage, ob durch die beabsichtigten Correctionsbaue eine Vermehrung der Inundationsgefahr bei Hochwässern zu befürchten stehe? in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen hat. Sie ist indeß durch die Erklärungen des königlichen Commissars, daß auch auf diesen Gesichtspunkt bei der Projectirung schon die erforderliche Rücksicht genommen worden sei, vollkommen beruhigt worden. Die fraglichen Werke sollen nämlich in einer Höhe von zwei bis drei Ellen über dem Nullpunkt erbaut werden, so daß sie also schon von mittleren Hochwässern überstiegen werden und deshalb eine nachtheilige Einwirkung auf das gegenüberliegende Ufer nicht äußern können.

Was nun endlich die Baggerei anlangt, so berichtigt der Wasserbaudirector zuvörderst das Urtheil Unkundiger, die da irrthümlicher Weise glauben, daß alle Untiefen im Fahrwasser auf keine andere Weise, als nur durch Baggerung beseitigt werden könnten, erklärt vielmehr unter Berufung auf seine eigene und die Erfahrung aller Strombaukundigen,

daß bezüglich der Fahrwassertiefe eine nachhaltige und wesentliche Verbesserung nur da zu erreichen sei, wo gleichmäßig Stromcorrectionswerke in Verbindung mit der Baggerei ausgeführt würden.

Er befürwortet aus diesem Grunde, sowie zur häufig nothwendigen sofortigen Nachhülfe an einzelnen Stromstellen, wo dieses Hülfsmittel gar nicht oder nur zum Nachtheil der Schifffahrt entbehrt werden kann, den Fortbetrieb der Dampfbagger, durch welche auch zugleich der finanzielle Nutzen erzielt wird, daß das durch die Bagger aus dem Flußbette geförderte Material sogleich zu den Bauwerken wieder verwendet werden kann.

[illegible] findet sich bei den Deputationsacten eine [illegible] ⊙ E, nach welcher in einem Zeitraum von [illegible] auf 3,[illegible]77,220 Kubikellen Material mit einem [illegible] von [illegible]12,928 Thalern, einschließlich der Anschaffungskosten der beiden Maschinen von 26,000 Thalern, [illegible] Bagger aus dem Strombette der Elbe gefördert worden sind.

Im Zusammenhange mit der Reinhaltung des Flußbettes steht endlich auch noch der auf die Wahrnehmung, daß aus vielen der namentlich an der Oberelbe gelegenen Sand- und anderen Steinbrüchen aller Schutt und Abraum unmittelbar in die Elbe geschafft wird, gegründete, von der Zweiten Kammer beschlossene Antrag:

„die hohe Staatsregierung wolle, soweit dem nicht dingliche oder persönliche Rechte entgegenstehen, durch polizeiliche Verordnungen dafür sorgen, daß künftig aus Sand- und anderen Steinbrüchen Schutt und Abraum aller Art nicht in das Strombett der Elbe gebracht werde und die betreffenden Wasserbaubeamten demgemäß instruiren."

Obschon dieser Antrag nach der Seiten des königlichen Commissars der Deputation dahin ertheilten Auskunft, daß die Organe der Wasserbaudirection bereits mit den gemessensten Anweisungen in diesem Sinne versehen, der Staatsregierung aber Fälle einer dinglichen oder persönlichen Berechtigung Dritter zur Ablagerung von Schutt und Abraum aus Brüchen im Strombette der Elbe nicht bekannt seien, überflüssig erscheinen könnte, so will die Deputation demselben dennoch nicht entgegentreten, einmal, weil eine strenge Aufsichtsführung hierunter bei der großen Ausdehnung der Elbufer jedenfalls ihre unverkennbaren Schwierigkeiten bietet und eine erneuerte Einschärfung der diesfalls bestehenden Vorschriften nur von Nutzen sein kann, anderntheils, weil durch die obige commissarische Auskunft die Möglichkeit des Vorhandenseins einer derartigen ausnahmsweisen, wenn gleich gemeinschaftlichen und deshalb zu beseitigenden Berechtigung nicht ausgeschlossen wird.

Die Deputation rathet deshalb der geehrten Kammer „die Annahme auch dieses Antrages an."

Endlich hat die unterzeichnete Deputation noch auf die Winterhäfen kürzlich zurückzukommen, deren Vermehrungen in den am letzten ordentlichen Landtage eingegangenen und zur Berathung gelangten Petitionen mehrseitig befürwortet ward.

Weder in dem allerhöchsten Decrete, noch in den an die Deputation gelangten Vorlagen wird dieser Winterhäfen Erwähnung gethan.

Es ist daraus zu folgern, daß eine Vermehrung derselben wenigstens vorjetzt und soweit solche nicht mit den auszuführenden Parallelwerken in unmittelbarem Zusammenhange steht, nicht in der Absicht der hohen Staatsregierung liegt. Und in der That ist das, was in dem Lohseschen Gutachten über die Schwierigkeiten der Herstellung derartiger Häfen, insbesondere aber über den unverhältnißmäßig hohen Aufwand für deren Unterhaltung bemerkt ist, nicht geeignet, der Vermehrung derselben das Wort zu reden.

Denn die bloßen Räumungskosten — nicht Anlagekosten — der beiden jetzt vorhandenen, bei Regulirung des Stromes unterhalb der Marienbrücke und bei Pieschen vom Flußbette abgeschnittenen Wasserräume, wovon ersterer seit 1850, letzterer seit 1858 als Winterhafen eingerichtet und zur Benutzung gestellt worden ist, belaufen sich nach den speciellen, auf Seite 373 und 374 der Beilagen zum jenseitigen Deputationsberichte abgedruckten Uebersichten auf 3,674 Thlr. 12 Ngr. 5 Pf., während sich die auf den ganzen Zeitraum von 1850 bis 1860 eingenommenen Hafenzinsen nur auf 775 Thlr. 29 Ngr. 1 Pf. berechnen, so daß sich also, die Anlagekosten nicht gerechnet, nur für die Unterhaltung eine Mehrausgabe von 2,898 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf. herausstellt.

Die unterzeichnete Deputation hat zwar ebensowenig wie die jenseitige Kammer Veranlassung, diese Frage wegen einer Vermehrung weiter zu verfolgen, wohl aber hielt sie sich für verpflichtet, die doppelte Anfrage an die hohe Staatsregierung zu richten, einmal, wodurch die auffällige Steigerung der Räumungskosten dieser Winterhäfen in den Jahren 1859 und 1860 sich erklären lasse, andererseits, ob sich nicht im Hinblick auf die geringfügigen Erträgnisse der Hafenzinsen eine Verminderung der Winterhäfen rechtfertigen lasse?

Die hohe Staatsregierung hat darauf erwidert, daß jene Steigerung darin ihren Grund finde, daß, während vorher eine gründliche Räumung dieser Winterhäfen noch nicht stattgefunden habe, solche in den beiden letzten Jahren in vollständigerer Weise zu bewerkstelligen gewesen sei und daß ein erhebliches Zurückgehen dieser Räumungskosten auf die früheren niedrigen Beträge, bei der Fürsorge, die man auch ständischerseits dem Elbstrome gewidmet wissen wolle, sowie bei dem Umstande, daß die Winterhäfen leicht der Versandung ausgesetzt seien, wohl kaum erwartet werden dürfe. Wie aber einer gänzlichen Beseitigung der Winterhäfen die diesfallsigen vertragsmäßigen Verpflichtungen Sachsens entgegenständen, so erscheine auch eine Verminderung derselben sowohl mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, als auch auf die entgegengesetzten Anträge früherer Ständeversammlungen unthunlich.

Glaubt die unterzeichnete Deputation nun auch bei dieser Erklärung Beruhigung fassen zu müssen, so erscheint es ihr dessenungeachtet als unerläßlich, auf eine wenigstens theilweise Wiedererlangung dieses Räumungsaufwandes Bedacht zu nehmen. Sie empfiehlt deshalb der geehrten Kammer die Annahme des an die hohe Staatsregierung zu stellenden Antrags:

„Hochdieselbe wolle die Frage wegen einer angemessenen Erhöhung der Tarifsätze*) für die Benutzung der Winterhäfen in Erwägung ziehen."

Uebergehend auf die Ausführung dieser Elbstrom-Regulirungsbauten und deren Kosten, so erlaubt sich die Deputation auf das bei den Acten befindliche Verzeichniß unter ⊙ D, sowie auf den Bericht der zweiten Deputation der jenseitigen Kammer zu verweisen, in welchem letzterem auf Seite 349 flg. die Bauwerke, für deren nächste Inangriffnahme die unterzeichnete Deputation sich weiter unten aussprechen wird, speciell verzeichnet sind.

Nach dem vorliegenden Gutachten erstrecken sich die

---

*) Die Hafenzinsen werden gegenwärtig nach folgendem Tarif erhoben:

		Classe	Thlr.	Ngr.	Pf.
a)	Für ein Fahrzeug unter 10 Last:	(I. Classe)	—	12	5
b)	" " " von 10—25 Last:	(II. ")	—	25	—
c)	" " " " 25—45 "	(III. ")	1	15	—
d)	" " " über 45 "	(IV. ")	2	10	—
e)	" " Dampfschiff		3	10	—

wobei Schleppkähne nach ihrer vorbezeichneten Tragkraft zu vernehmen sind.

für nöthig befundenen Bauwerke über eine Uferlänge von 652,716 Fuß und es entfallen davon

339,288 Fuß auf das rechte,
310,928 Fuß auf das linke Ufer

und

2,500 Fuß auf einen Mittelheger oder
157,210 " auf den I. Elbbezirk von der sächsisch-böhmischen Landesgrenze bei Niedergrund bis oberhalb des Mittelhegers bei Pillnitz;
230,754 " auf den II. Elbbezirk bis oberhalb der Brücke bei Meißen und
264,752 " auf den III. Elbbezirk bis zur sächsisch-preußischen Landesgrenze unterhalb Kreinitz.

Diese Bauten sind mit

1,428,578 Thlr. für das rechte,
1,456,882 " " " linke Ufer und
12,500 " " einen Mittelheger oder mit
609,810 " " den I. Elbbezirk,
971,347 " " " II. "
1,316,803 " " " III. "
2,897,960 Thlr. in Sa.

berechnet, die ganze Kostenaufstellung ist aber nur als eine approximative bezeichnet worden, da sich durchaus nicht voraussehen läßt, welche Veränderungen im Laufe der Regulirungsarbeiten eintreten und welche Bauten infolge der erstern etwa vorzunehmen sein werden.

Der Wasserbaudirector theilt nun aber alle diese Strombauten, nach Maaßgabe ihrer im Interesse der Schifffahrt mehr oder minder dringend gebotenen Nothwendigkeit, in 3 Kategorien und zwar in solche, welche

I. die Regulirung derjenigen Stromstellen bezwecken, deren Beschaffenheit wegen zu schmalen oder nicht ausreichenden Fahrwassers vorzugsweise der Schifffahrt Hindernisse bieten und deshalb zunächst zu berücksichtigen sind, ferner

II. in solche, welche diejenigen Stromtracte enthalten, innerhalb welcher zwar die erforderliche Wassertiefe zur Zeit noch vorhanden ist, das Flußbette aber immer noch seine normalmäßige Breite überschreitet und wo daher mit dem Vorschreiten der Correctionsarbeiten möglicherweise durch Ablagerung von Sinkstoffen eine Erhöhung der Flußsohle und daher eine Verminderung der Fahrwassertiefe eintreten könnte und endlich

III. in solche, nur noch als Uferbauten zu betrachtende Bauwerke, welche hauptsächlich zur Sicherstellung der zwischeninnenliegenden Uferstrecken in Verbindung mit den ausgeführten Correctionswerken dienen, damit schlüßlich der Strom für mittlere Wasserstände durchgehends eine gleiche Breite und mithin durch Ausgleichung der Flußsohle ein gleichmäßiges Gefälle und gleichmäßig ausreichende Wassertiefe erhält.

Weil nun aber nach dem sachverständigen, auf langjährige und vielfache Erfahrung gegründeten Urtheile des Wasserbaudirectors umfängliche Stromregulirungspläne, wie die vorstehenden sind, nur dann mit geringstem Kostenaufwande bewerkstelligt und aus der Stromkraft selbst der größtmöglichste Nutzen gezogen werden kann, wenn man, dem Entwickelungsgange der Strombahn folgend, dem Strome selbst die langsame Umwandelung seines Bettes und seiner Ufer bewerkstelligen läßt und diese seine Arbeit durch die einzubauenden Werke gewissermaaßen nur regelt und dem Zwecke entsprechend leitet, so empfiehlt derselbe, die planmäßige Regulirung des Elbstroms nur langsam und nach und nach zur Ausführung zu bringen und zur Befriedigung der dringlichsten Bedürfnisse der Schifffahrt zunächst nur die Ausführung der oben schon erwähnten, auf Seite 342 flg. des Berichts der zweiten Deputation jenseitiger Kammer nach den bei den Acten befindlichen Specialunterlagen verzeichneten, mit einem Gesammtaufwande von 734,952 Thlrn. herzustellenden Bauwerke der I. der vorstehend erwähnten drei Kategorien in das Auge zu fassen und zu diesem Behufe eine Summe von 70,000 bis 80,000 Thlrn. jährlich anzuweisen.

Geschieht dies und werden zunächst diejenigen Stromstellen berücksichtigt, wo sich zur Zeit die geringsten Fahrwassertiefen vorfinden, so werden sich nach dem Urtheile des Wasserbaudirectors schon nach einigen Jahren wesentliche Verbesserungen der Stromverhältnisse herausstellen und dann erst wird sich aus dem Erfolge beurtheilen lassen, ob überhaupt und in welchem Umfange die in den beiden anderen Kategorien aufgeführten Stromstellen noch der Verbesserung bedürfen.

Momentane Aushülfe bei eintretenden kleinen Sommerwasserständen gewährt aber die Baggerei.

Auf alle diese Grundlagen gestützt will die hohe Staatsregierung den alljährlich auf die Elbstromcorrection zu verwendenden Betrag auf 70,000 Thaler festgestellt sehen und hat in Uebereinstimmung damit unter Pos. 87 des den Ständen vorliegenden Ausgabebudgets der innenstehenden Finanzperiode diese Summe als transitorischen jährlichen Aufwand zu jenem Zwecke unter der gleichzeitigen Bemerkung aufgenommen, daß eine etwa zweckmäßig erscheinende Verstärkung dieses Betrags vorübergehend aus dem ordentlichen Wasserbauquantum zu bestreiten sein werde.

Die Zweite Kammer hat in der auch von der unterzeichneten Deputation getheilten Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer allmäligen gründlichen Regulirung des Elbstroms und in Anerkennung der Zweckmäßigkeit des vorgelegten Correctionsplanes einstimmig beschlossen, folgende Erklärungen gegen die hohe Staatsregierung abzugeben:

„1) daß sie zwar mit dem dargelegten Plane zur Regulirung des Elbstroms im Allgemeinen einverstanden sei, jedoch in Berücksichtigung aller einschlagenden Umstände und der in ihrem Berichte unter verschiedentlicher Bezugnahme auf das Lohse'sche Gutachten niedergelegten Gründe vorerst nur die Ausführung der unter Kategorie I ersichtlichen Bauwerke genehmige;

2) daß sie hierzu unter Beachtung des Bewilligungsrechtes künftiger Ständeversammlungen für die Finanzperiode 1861/63 die Summe von 210,000 Thalern in jährlichen Raten von 70,000 Thalern mit dem Bemerken bewillige, solche im ordentlichen Budget bei Pos. 87 als transitorisch zur Verschreibung zu bringen."

Wenn die unterzeichnete Deputation nun ihrer geehrten Kammer — wie hiermit geschieht —

„den Beitritt auch zu obigen beiden Beschlüssen der Zweiten Kammer"

allenthalben empfiehlt, so thut sie solches in der zuversichtlichen Erwartung, daß die außerordentlichen Anstrengungen Sachsens zur Beförderung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Elbe und zur möglichsten Beseitigung aller derselben entgegenstehenden Hindernisse nicht vereinzelt bleiben werden,

es sich, der [illegible]fertigten Voraussetzung, daß auch alle die je[illegible] [illegible]zugsweise die unteren Elbuferstaaten der [illegible]n Regulirung der Strombahn eine gleichmäßige Erfolge zuwenden mögen.

Die bereits in dem allerhöchsten Decrete vom 15. November v. J. berührte und von der Deputation wieder aufgenommene Frage endlich, ob bei den von den in Vorschlag gebrachten Stromregulirungsmaaßregeln zu erwartenden günstigen Erfolgen nicht ein noch stärkerer Angriff der Correctionsarbeiten und somit eine Erhöhung des gestellten Postulates im öffentlichen Interesse als gebotene erscheine, hat die Deputation wiederum fallen lassen, nachdem der Herr königliche Commissar, mit dem sie sich deshalb vernommen, wiederholt auf das mehrerwähnte Gutachten des Wasserbaudirectors, nach welchem beim Fortgang der Bauten ein vorzügliches Gewicht auf die auszunutzende eigene Kraft des Stromes zu legen ist, verwiesen und hervorgehoben hat, daß bei den auszuführenden Bauten vor Allem auch die zur Verfügung stehenden technischen Kräfte in Anschlag zu bringen sind.

Präsident v. Schönfels: Da der Bericht sich hier offenbar in zwei Theile spaltet, die nicht unmittelbar im Zusammenhange mit einander stehen, so dürfte hier innegehalten werden mit dem Vorlesen des Berichtes und die Discussion zu eröffnen sein über den Theil, den der Herr Referent bereits vorgetragen hat. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt?

Vicepräsident v. Friesen: Ich will zur Erläuterung dessen, was in der Deputation selbst verhandelt worden ist, nur bemerken, daß der Antrag S. 519 anfangs der Deputation nicht so ganz unbedenklich schien, der Antrag nämlich:

> „die Staatsregierung wolle allenthalben da, wo durch eine Stromregulirung zugleich ein Uferbau bedingt werde, die Verpflichtung des Adjacenten im Auge behalten, sowie allenthalben da, wo durch Vernachlässigung der nöthigen Uferbaue eine Verschlechterung des Strombettes entstehen kann, rechtzeitig die Adjacenten zur Vornahme des in Frage befangenen Uferbaues anhalten."

Nach diesem Antrage schien es, als ob gegen die Adjacenten manchmal doch etwas zu strenge Maaßregeln angewendet werden könnten und es entstanden selbst Bedenken gegen das Mandat vom 7. August 1819 und die Frage, ob es jetzt bei einer vollständigen Regulirung der Elbe nicht an der Zeit und nothwendig sei, dieses Mandat einer Revision zu unterwerfen. Es wurde dabei berücksichtigt, daß die Schäden an den Elbufern, über welche geklagt werde und welche ohne allen Zweifel auch der Schifffahrt nachtheilig sind, nicht seit heute und gestern entstanden sind, nicht während der Besitzzeit der jetzigen Adjacenten, sondern daß diese Schäden vielleicht seit Jahrhunderten entstanden und immer schlimmer geworden sind und es schien daher eine Härte und Unbilligkeit, wenn der Adjacent jetzt auf Einmal das wieder gut machen solle, was eine lange Zeit vor ihm verdorben hat und was seine Vorbesitzer nicht verbessert haben. Es kommt ferner hier die Frage zum Vorschein, wie weit ist der Adjacent verbunden? Er ist verbunden, sein Ufer zu decken und die Abrisse seines Ufers zu bauen. Aber ist er auch verbunden, die Strombahn selbst zu reguliren? Es kam dabei der Unterschied zum Vorschein zwischen einem blosen Uferbau und zwischen der wirklichen Correction und Verbesserung der ganzen Strombahn. Das wird deutlicher werden, wenn man sich ein abgerissenes Ufer vorstellt, welches vielleicht weit hinter die Normallinie des Stromes zurückgetreten ist, welches vielleicht schon eine bedeutende Concave bildet. Es fragt sich hier: ist der Adjacent verbunden, die Concave gänzlich auszufüllen und sein Grundstück bis zur Normallinie des Stromes wieder zu ergänzen oder ist er nur verbunden, sein Ufer in dem Zustande zu befestigen, wie es sich heut zu Tage befindet? Es kann sehr leicht sein, daß die Wasserbaudirection der strengeren Ansicht ist und den Anliegenden dazu anhält, sein Ufer bis an die Normallinie wieder anzubauen. Dies sind alles zweifelhafte Fragen und es können dadurch den Adjacenten große Härten treffen, die entweder weit über die Absicht des Mandats von 1819 hinausgehen oder jedenfalls über Recht und Billigkeit. Es wurde sich dabei auf die Analogie zu einer Straße bezogen und angeführt, daß der Adjacent ja auch verbunden sei, die Straße an seinem Grundstück zu bauen, wenn es nicht eine wirkliche Staatschaussee ist, von welcher der Staat Chausseegelder erhebt. Wenn es ein bloser Communicationsweg ist, so hat der Adjacent zum Theil oder die Commun die Straße zu bauen. Ja wohl, das ist wahr! Aber zwischen Straße und Strom ist ein großer Unterschied. Eine Communicationsstraße, die an meinem Grundstück vorbeigeht, verursacht mir keinen Schaden, wenigstens keinen Uferabriß und ich habe Nichts weiter zu thun, als die Straße mit meiner Commun zu erhalten. Dagegen kann die Last bei einem Strome freilich viel größer sein. Es kommt noch dazu, daß seit 1819, wo die Elbstromufer- und Dammordnung gegeben wurde, sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben. Die Schifffahrt ist eine ganz andere geworden, sowohl die Segel- als Dampfschifffahrt. Aus allen diesen Gründen war es wohl nicht zu verwundern, daß die Frage auf das ganze Mandat vom 7. August 1819 kam und daß die Frage bei uns erörtert wurde, ob nicht überhaupt jetzt eine Revision des Mandats an der Zeit und nothwendig sei und ob man nicht überhaupt die Verbindlichkeiten des Adjacenten etwas erleichtern müsse, da es sich hier jedenfalls um ein öffentliches Interesse handelt, um die Erhaltung eines öffentlichen Stromes, der dem ganzen Lande, dem ganzen Handel und Gewerbe Nutzen bringt. Nun sind diese Bedenklichkeiten jetzt wieder von Neuem in Erinnerung gebracht und der Antrag scheint beinahe eine Verschärfung zu enthalten oder wenigstens ein strengeres Anhalten

der Adjacenten zu ihrer mandatmäßigen Schuldigkeit, indem die Zweite Kammer den Antrag vorgeschlagen hat, daß bei jeder Stromregulirung erstlich die Verpflichtung der Adjacenten ins Auge zu fassen sei. Der Adjacent soll also principaliter verbunden sein, dann erst der Staat in subsiduum.

(Staatsminister v. Rabenhorst und Rittmeister v. Brandenstein treten ein.)

Indessen hat man sich in der Deputation beruhigt und die Bedenken, die man anfangs fühlte, zurückgewiesen, weil von Seiten der Staatsregierung versichert wurde, daß durch die künftige Ausführung der gegenwärtig beabsichtigten Baue die Lage der Adjacenten nach ihrer Ansicht eine erheblich günstigere werden dürfte. Es liegt auch auf der Hand, daß, wenn die Parallelbauten sich 2—3 Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand erheben, nach und nach ausgeführt werden, dann die Ufer mehr geschützt sind, als bisher. Diese Betrachtung hat die Deputation und namentlich mich bewogen, mich bei dem Antrage Seite 519 zu beruhigen und ihm beizutreten; denn sonst gestehe ich, würde ich dies nicht vermocht haben, um so mehr als nach dem Ausspruche des Wasserbaudirectors selbst durch die vernachlässigte Unterhaltung der Ufer der Strom nach und nach so verdorben worden sei, daß jetzt das allgemeine Interesse bezüglich der Schifffahrt dabei leide und die Baue, die mit Rücksicht auf jenen Zweck ursprünglich nur Uferbaue gewesen wären, sich jetzt als Strombaue darstellen. Nun die geehrte Kammer wird den Unterschied zwischen Ufer- und Strombauen selbst fühlen und anerkennen; indessen glaube ich, ist die Sache nun hinlänglich erläutert und die geehrte Kammer in den Stand gesetzt, über den Antrag zu urtheilen. Ich wiederhole, wir treten ihm nur bei in Rücksicht auf die von der Staatsregierung uns gegebenen beruhigenden Erläuterungen und Versicherungen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort begehrt? — Freiherr v. Welck!

Freiherr v. Welck: Ich hätte allerdings auch geglaubt, daß jetzt gerade eine passende Gelegenheit gegeben wäre, um auf eine Revision des Mandats von 1819, die Elbstromuferordnung betreffend, zurückzukommen, da wohl nicht zu leugnen ist, daß dieses Gesetz mitunter sehr bedeutende Härten für die Adjacenten enthält. Daß dies der Fall sein muß, scheint mir schon deutlich daraus hervorzugehen, daß die hohe Staatsregierung selbst in diesen Angelegenheiten, wie ich aus eigner Erfahrung nicht anders sagen kann, mit großer Liberalität gegen die angrenzenden Uferbesitzer zu Werke gegangen ist und mitunter weit lästigere Bedingungen und Verpflichtungen von den Adjacenten hätte verlangen können, wenn sie ganz stricte nach den Worten des Mandats von 1819 hätte verfahren wollen. Es wird also in der Hauptsache darauf hinauskommen, was auch von dem geehrten Vorredner erwähnt worden [illegible] vertrauen, daß auch diese Stromregulirung in [illegible] die Herbeiziehung der Adjacenten mit möglichster [illegible] und Berücksichtigung der Interessen dieser Letzteren [illegible] führt werden möge. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß die anliegenden Grundbesitzer eigentlich gar kein so großes eignes Interesse an dieser Stromregulirung haben. Sie werden sich als Vaterlandsfreunde gewiß sehr darüber freuen, wenn eine so wichtige Angelegenheit, wie die Regulirung des Elbstromes ist, kräftig in die Hand genommen und zur Ausführung gebracht wird; aber gerade für ihre an den Strom angrenzenden Grundstücke wird der Vortheil um deswillen nicht sehr bedeutend sein, weil Ueberschwemmungen der Fluren durch die Parallelbauten, von denen hier die Rede ist, gar nicht abgehalten werden, sondern diese nur die Ufer vor Abbruch schützen. Wie mannigfaltig die Fälle sind, in denen ein ganz verschiedenartiges Interesse zwischen den Angrenzenden und dem Fiscus hierbei zur Sprache kommen kann, das geht unter Anderem auch hervor aus einem Anführen im jenseitigen Deputationsbericht, der sich wieder auf die Motivirung der Staatsregierung gründet, wo es nämlich heißt:

„Das durch eine solche Regulirung zu gewinnende Areal beträgt 895,57 Acker, welches durch Bepflanzung mit Korbweiden mit der Zeit einen nicht unerheblichen Ertrag liefern wird, wie das bereits durch Beispiele bewiesen werden kann."

Es wird also hier den Ständen in Aussicht gestellt, daß diese zu gewinnenden 895 Acker einen Nutzen durch Bepflanzung mit Korbweiden für den Fiscus gewähren sollen. Nun ist aber gewiß ein großer Theil von diesen 895 Ackern Land, welches ursprünglich durchaus nicht dem Fiscus gehört, sondern den Adjacenten. Ich will z. B. annehmen, daß seit zwanzig Jahren oder noch länger alle Jahre durch Hochwässer und Eisfahrten Land abgerissen worden ist. Ich kenne selbst Stellen, wo dies bis auf 40 Ellen der Fall gewesen ist, so daß von den Grenzen des Stromes an, wie dieselben vor noch gar nicht allzu langer Zeit bestanden, in die angrenzenden Felder in einer Länge von 40 Ellen hineingerissen worden ist. Wenn jetzt zur Regulirung des Stromes auf der Hälfte dieses Areals, also 20 Ellen vom dermaligen Ufer stromeinwärts, der Parallelbau angelegt werden soll, so werden dann ganz gewiß die andern 20 Ellen, die nach dem Lande hereinliegen, dem ursprünglichen Besitzer derselben zurückgegeben werden müssen; ich gebe zu, daß dies ein für ihn unverhoffter und unerwarteter Vortheil sein wird, aber recht und billig scheint es mir, daß er sie wieder bekommt. Etwas Anderes ist es aber, wenn der Fiscus innerhalb des eigentlichen Stromprofils Kunstbauten ausführt. Das Land, was durch diese Kunstbauten dem Strombette abgewonnen wird, das wird gewiß Niemand dem Fiscus streitig machen; wo

es sich über aus den früheren Stromkarten ergiebt, daß die jetzigen Parallelbauten auf früherem Privateigenthume erbaut werden würden, glaube ich, muß auch die Nutzung davon den angrenzenden Eigenthümern zukommen. Wie gesagt, ich will durchaus nicht auf einzelne derartige Fälle eingehen, was ich aus meiner Erfahrung thun könnte; ich will aber das Vertrauen aussprechen, daß bei dieser Veranlassung, über die wir uns im Allgemeinen nur freuen können und die wir dankbar anerkennen müssen, mit der möglichsten Schonung und mit billiger Rücksicht gegen die anstoßenden Grundbesitzer werde verfahren werden.

Staatsminister v. Friesen: Ich glaube doch, daß der geehrte Herr Vicepräsident dem Antrage Blatt 519 von Anfang an vielleicht eine etwas zu große Tragweite zugeschrieben hat; die Regierung hat ihn so verstanden, daß er nur eine allgemeine Erinnerung sei, daß der Staat nicht Kosten auf sich nehme, die von Rechtswegen und nach den bestehenden Gesetzen den Adjacenten obliegen. In den Rechtsverhältnissen selbst kann meiner Ansicht nach durch den Antrag durchaus Nichts gerändert werden, sondern es wird in den einzelnen Fällen nach der bestehenden Gesetzgebung zu beurtheilen sein, ob der Staat zu bauen hat oder die Adjacenten. Diese Erwägung scheint mir den Antrag als unbedenklich erscheinen zu lassen, denn es soll weder eine größere Verschärfung in dieser Beziehung künftig eintreten, noch soll den Adjacenten Etwas aufgebürdet werden, was ihnen nicht an sich schon unbedingt obliegt, so daß der Antrag nur erinnert, daß durch die jetzige Bewilligung nicht Lasten auf den Staat übernommen werden, die ihm nicht zukommen. Dazu kommt der vom Herrn Vicepräsidenten selbst angeführte Umstand, der auch in den Verhandlungen der Deputation hervorgehoben worden ist, daß ja die Adjacenten ganz offenbar durch die Ausführung künftig in eine weit bessere Lage kommen, als sie jetzt sind. Ich glaube also, es ist ganz unbedenklich, diesem Antrage beizutreten. Was das weitere Anführen des Herrn Vicepräsidenten und des Herrn v. Weick anlangt wegen Revision der Elbufer- und Dammbauordnung, so wird man nicht gut an eine Revision dieses Gesetzes allein gehen können; eine solche kann nicht anders vorgenommen werden, als im Zusammenhange mit der Wassergesetzgebung überhaupt; denn noch viel dringender als bei der Elbe ist bei manchen andern Flüssen die Regulirung dieser Verhältnisse. Ob es möglich sein wird, bei einem der nächsten Landtage zu einer allgemeinen Wassergesetzgebung zu gelangen, muß ich dahin gestellt sein lassen; jedenfalls wird es nicht wünschenswerth sein, die Elbe allein und ohne Zusammenhang mit den übrigen Flüssen zu behandeln. Was den zuletzt geäußerten Wunsch des Herrn v. Weick wegen des vom Ufer abgerissenen Terrains anlangt, so will ich zwar auf die Rechtsfrage hier nicht näher eingehen. Ich erlaube mir aber doch zu bemerken, daß gegenwärtig der Uferbesitzer nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, sein Ufer gegen Abrisse zu schützen; wenn er nun das nicht gethan und wenn die Elbe Terrain dann weggerissen, so ist es dadurch zweifellos ein Theil des Flußbettes geworden und wenn nun der Staat bedeutende Geldopfer bringt, um jenes Terrain wieder zu gewinnen, so ist offenbar keine Rechtsverbindlichkeit vorhanden, dieses Terrain an den Adjacenten abzutreten, jedenfalls müßte Letzterer die Bauwerke selbst ausführen, wollte er das Terrain wieder gewinnen. Dies wollte ich mir erlauben zu bemerken, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, als ob die Regierung mit dieser Ansicht einverstanden wäre.

Vicepräsident v. Friesen: Nur eine kleine Berichtigung! Ich bin bei der Entwickelung meiner Bedenken keineswegs davon ausgegangen, daß durch den Antrag Seite 519 Etwas an den jetzt bestehenden rechtlichen und gesetzlichen Verhältnissen geändert werde. Im Gegentheil hat die Deputation geglaubt, daß Alles, was durch das Mandat vom 7. August 1819 festgestellt ist, stehen bleiben soll, daß durch die neue Stromregulirung Nichts geändert werde. Darin liegt auch mein Bedenken nicht, sondern ich will offen gestehen, ohne zu weitläufiger Discussion Veranlassung zu geben, daß ich Zweifel hege, ob eigentlich das ganze Mandat von 1819 auf einer völlig rechtlichen Grundlage beruht und ob eine Verbindlichkeit, die hier ohne alle Zweifel gesetzlich ausgesprochen ist, nach Recht und Billigkeit den Adjacenten angesonnen werden kann. Das ist mein Zweifel von Haus aus gewesen und deswegen hätte ich geglaubt, daß jetzt, wo eine ganz vollständige Stromregulirung vorgenommen wird und wo sich die ganzen Schifffahrts- und Communicationsverhältnisse so ungemein verändert haben, ein geeigneter Zeitpunkt wäre, um das ganze Mandat einer Revision zu unterwerfen. Das ist eigentlich die Spitze des ganzen Bedenkens. Mit der Veränderung der rechtlichen Verhältnisse, die wir Beide nicht annehmen, weder der Herr Staatsminister noch ich, mit der Rechtsverbindlichkeit ist es nun so eine Sache. Jetzt werden die Sachen ganz anders genommen, als am 7. August 1819. Alle Verbindlichkeiten, welche die Communication und den allgemeinen Verkehr betreffen, werden ganz anders genommen und schärfer als sonst. Ebenso ist es mit dem Straßenbaumandat von 1781. Vormals hat man sich mit manchem Hohlwege, mit mancher ganz versunkenen Straße begnügt, was man jetzt für ganz unmöglich hält. Die Verhältnisse haben sich jetzt entsetzlich geändert in der Technik, in der Industrie, wie auch im allgemeinen Verkehr. Verschärft wird die bisherige gesetzliche und rechtliche Verbindlichkeit nicht etwa durch die neue Vorlage, aber durch die Zeiten, in denen wir leben und durch die Ansprüche und Anforderungen, die heut zu Tage gemacht werden. Indeß wir wollen darüber hinweggehen

und ich wiederhole, wir haben uns beruhigt erstlich aus dem Grunde, daß uns eröffnet worden ist, die Lage der Adjacenten würde durch die Stromregulirung erheblich günstiger werden und zweitens weil wir hoffen, die hohe Staatsregierung werde die durch die Strombauordnung von 1819 festgestellten Grundsätze mit möglichster Milde und Schonung handhaben. Das sind die Gründe, aus welchen wir uns beruhigt haben.

Rittergutsbesitzer Rittner: Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß der Antrag, um den es sich hier handelt, in mehr als einer Beziehung große Bedenken erregt, die wir von den beiden geehrten Herren Rednern gehört haben. Denn wenn man sich denkt, daß die Verrainung der Grenzen, die hier beantragt wird, so ausgeführt werden soll, daß überall der im Augenblick der Verhandlung sich vorfindende Zustand des Ufers unbedingt gelten soll, so scheint mir das doch etwas hart und ich glaube, wenn der Adjacent aus Zeichnungen, Documenten oder sonst nachweisen kann, daß sein Grundstück weiter hinausgegangen ist, als jetzt, wenn also ein namhaftes Stück Land vom Wasser herabgerissen ist, daß Seiten des Staates das Eigenthumsrecht an Grund und Boden dann nicht beansprucht werden kann. Ich glaube aber auch nach aller Erfahrung, die ich bei Berührung mit der Wasserbaucommission gemacht, daß in dieser Angelegenheit, wie auch die Herren Sprecher andeuteten, mit möglichster Milde von der Staatsregierung vorgegangen wird und ich beruhige mich auf Grund dieser Hoffnung auch über den gegenwärtigen Antrag. Es ist nur ein Moment dabei, das ich bitte mir aufzuklären, ob es nicht möglich sein wird, über diese Schwierigkeit, die jedenfalls bei rechtlichen Auseinandersetzungen vorhanden ist und häufig sehr grell zu Tage treten wird, hinwegzukommen, wenn man mit den Adjacenten vorher einen Vertrag abschlösse, ob sie das Land, was durch den Längenbau im Strome von diesem abgeschieden wird, für einen gewissen Kaufpreis annehmen wollen. Der Kaufpreis wird allerdings mit den Kosten der Wasserbauten nicht in gleicher Höhe sein können, wenigstens in den seltensten Fällen. Gleichwohl sollte ich meinen, es müsse im Interesse der Staatsverwaltung liegen, wenn diese einzelnen Streifen Land am Strom in die Hände von angrenzenden Privatleuten gelangen. Jedenfalls möchte es ein zweckmäßiges Mittel sein, Reibungen und Streitigkeiten in Bezug auf die abgerissenen Ländereien vollständig zu beseitigen. Ich glaube, daß von Seiten der Staatsverwaltung dieser Weg häufig eingeschlagen werden wird und, wie gesagt, ich beruhige mich über die in diesem Antrag möglicherweise liegenden Härten, da ich aus Erfahrung weiß, wie auch die beiden geehrten Herren Redner bereits angedeutet haben, daß bei allen Strombauten mit großer Schonung der Adjacenten vorgegangen worden ist. Diese Schonung ist gewissermaaßen begründet in den Härten des Mandats von 1819, wie auch der Herr Vicepräsident angedeutet hat. Diese Härten anlangend, will ich nur in einer Beziehung der geehrten Kammer das vorhalten, daß mir kein einziger Fall bekannt ist, in dem die Bestimmungen dieses Mandats streng ausgeführt worden sind, welche besagen, daß vorkommende Uferbauten von allen dahinter liegenden Adjacenten gemeinschaftlich besorgt werden sollen, insoweit sie Ueberfluthungen ausgesetzt sind. Soweit mir bekannt, ist da niemals die volle Strenge des Mandats angewandt worden, sondern man hat Seiten der Wasserbaucommission mit namhafter Hülfe die Betheiligten unterstützt, da es sich geradezu als unmöglich herausgestellt hatte, die kostspieligen Bauten auf ausschließliche Kosten der Adjacenten auszuführen und weil rechtlich der Standpunkt mit aufzufassen war, daß ein großer Theil der Kosten für Regulirung des Stromes und nicht für Schutz des Ufers erwuchsen. Dieser Gesichtspunkt hat in der Regel obgewaltet und wird es auch in Zukunft nicht anders werden und ich glaube, wir können den Antrag annehmen, wie auch die beiden Herren Vorredner dieselbe Ansicht ausgesprochen haben.

Freiherr v. Welck: Nur eine kurze Bemerkung will ich mir gestatten, ohne die hohe Kammer lange aufzuhalten. Ich kann mich bei einer Bemerkung des Herrn Staatsministers nicht ganz beruhigen; ich muß dem widersprechen, daß es allein die Schuld der betreffenden Grundbesitzer wäre, wenn ihre Ufer in Abriß gekommen wären, weil sie gesetzlich verpflichtet wären, ihre Ufer im Stand zu halten. Die Instandhaltung der Ufer an der Elbe ist eine ganz unmögliche Sache, wenn ein solcher Bau nicht im Ganzen und im Zusammenhange auf große Distanzen vorgenommen wird. Denn wenn z. B. Jemand 3,000 bis 4,000 Schritt lang an die Elbe angrenzt und will seine Uferstrecke verbauen, ohne daß von oben herein und im Zusammenhange mit seinen Bauten ebenfalls gebaut wird, so reißt das nächste große Wasser seinen Bau wieder weg und hinterwäscht das Ufer auf demselben Flecke wie vorher. Es ist dies also in der That eine Bestimmung im Mandat von 1819, die eben an der Elbe im Allgemeinen nicht ausführbar ist. Es ist auch schon vorhin in anerkennender Weise erwähnt worden, daß diese Bestimmung nicht mit Strenge gehandhabt worden wäre; es ist dies aber geschehen, eben weil sie nicht ausgeführt werden konnte. Ferner muß ich noch zur Rechtfertigung der angrenzenden Grundstücksbesitzer anführen, daß es ihnen auch oft um deswillen nicht möglich gewesen ist, ihre Ufer im gehörigen Stande zu erhalten, weil sie nach dem Mandat von 1819 die Verbindlichkeit haben, auf ihrem Ufer den Leinpfad zu dulden und auf diesen Punkt ist von der Regierung immer streng gehalten worden und mußte auch des öffentlichen Verkehrs wegen darauf gehalten werden. Es ist dies aber eine außerordentlich harte Verpflichtung für die Angrenzen-

Man muß nur wissen, was für eine Classe von Leuten diese sogenannten Bomätscher sind und wie wenig Schonung und Berücksichtigung des Privateigenthums bei ihnen zu finden ist; wo sie am Ufer im fremden Weidicht einen für sie passenden Stock finden, da wird er abgeschnitten, sie klettern an dem Ufer herauf und herunter, stoßen mit den Stöcken in die Böschungen, wo dann das Regenwasser hineinläuft, das Ufer untergräbt und wegspült. Aber, wie schon gesagt, es ist heute schon dreimal Beruhigung bezüglich aller dieser Gegenstände in diesem Saale ausgesprochen worden, ich trete dem ganz bei.

Staatsminister v. Friesen: Nur zwei thatsächliche Bemerkungen möchte ich mir erlauben auf das, was die Herren v. Welck und Rittner angeführt haben. Ich glaube nicht gesagt zu haben, daß die anstoßenden Grundstücksbesitzer stets die Schuld tragen, daß Uferabrisse vorkommen; ich habe nur gesagt, dies sei der Fall, wenn sie unterlassen, die Ufer zu befestigen. Ich gebe gern zu, daß auch Fälle vorkommen können, wo die Abreißung erfolgt ohne Schuld des Adjacenten. Auf das, was der Herr Abg. Rittner bemerkt hat, muß ich erwidern, daß ich nicht zugeben kann, daß das Mandat von 1819 in der erwähnten Beziehung gar nicht ausgeführt worden sei. Es sind allerdings Fälle vorgekommen, wo auch die hinterliegenden Grundstücksbesitzer zur Verbindlichkeit eines Uferbaues herangezogen worden sind, wenn es den zunächstliegenden zu schwer wurde. Zwar ist mir in diesem Augenblicke von den Elbufern ein Fall der Art nicht gleich erinnerlich; aber von der Mulde in der Nähe von Zwickau ist mir ein solcher bekannt, wo rechtskräftig entschieden wurde, daß auch die hinterliegenden Grundstücksbesitzer mit beitragen müßten. Bei der Elbe ist aber etwas ganz Aehnliches hinsichtlich der Dammcommunen häufig vorgekommen, wo zu der Erbauung und Unterhaltung von Dämmen hinterliegende, nicht unmittelbar angrenzende Grundstücke mit beigezogen worden sind.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich bescheide mich gern, daß meine Erfahrung nur hinsichtlich der Elbe reicht; aber da ist es wahr, daß die Staatsregierung stets mit ihren Hülfsmitteln eingeschritten ist, wo es sich um große Bauten handelte, da es wirklich meist unmöglich war, daß die Betheiligten die Kosten ohne Staatsbeiträge aufbringen konnten.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Oberbürgermeister Pfotenhauer: Meine Herren! Es läßt sich jedenfalls nicht in Abrede stellen, daß viele Bestimmungen des Mandats vom 7. August 1819 als mit draconischer Strenge geschrieben erscheinen können. Sowohl aus diesem Grunde, als auch deshalb, weil dieses Mandat sich nicht allein auf die Elbe, sondern auch auf die kleineren Flüsse in Sachsen bezieht und Anwendung zu leiden hat, erschien es der Deputation nothwendig, auf die Frage zurückzugehen, ob, wenn nicht eine Aufhebung, so doch eine Revision dieses Mandats sich als nothwendig darstelle. Indeß man hat sich, wie schon erwähnt, überzeugen müssen, daß dies nicht gerathen sei, weil doch schlüßlich an den Grundprincipien, an der Adjacenzverpflichtung der Uferbesitzer Nichts geändert werden könnte und wenn man auch auf Erlaß eines neuen Gesetzes zukommen wollte, allemal an diesem Principe festhalten müßte. Das Mandat von 1819 ist seiner Zeit in legaler Weise als Landesgesetz publicirt worden und hat bis zu dem Augenblicke, wo es auf gesetzliche Weise wieder aufgehoben sein wird, seine vollständige Gültigkeit. Es konnte der Deputation daher nicht zweifelhaft sein, daß an den Bestimmungen desselben in alle Wege festgehalten werden muß. Um aber den Adjacenten wenigstens eine Beruhigung zu gewähren, ist ausdrücklich und absichtlich von der Deputation hervorgehoben worden, daß die Lage derselben künftig jedenfalls nur werde eine bessere werden und daß durch jetzt beabsichtigte Correctionsbaue eine unzweifelhafte Erleichterung für ihre Uferunterhaltungspflicht eintreten werde. Uebrigens haben wir zu unserer Freude aus dem Munde dreier verehrter Mitglieder bestätigen gehört, daß schon gegenwärtig von der Staatsregierung in allen den Fällen, wo Adjacenten zur Mitleidenheit bei Uferbauten zugezogen werden müssen, mit der größten Billigkeit verfahren werde. Da in Bezug auf den Antrag auf Seite 518, daß künftigen Regulirungsbauen allemal eine Verrainung der Ufer mit den Adjacenten vorausgehen solle, von einer Seite Befürchtung, von der anderen Erwartung ausgesprochen worden ist, eine Befürchtung nämlich, daß vielleicht ein Eingriff in wohlerworbenes Eigenthum eintreten könnte, auf der anderen Seite die Erwartung, daß man es vielleicht als das Zweckmäßigste erkennen würde, solche Uferstrecken an die benachbarten Grundstücksbesitzer zu verkaufen, so muß ich sagen, daß Beides durch den Antrag nicht ausgeschlossen wird. Es ist selbstverständlich, daß jeder Verrainung vorher eine Ermittelung, Feststellung und Berichtigung der Grenze vorausgehen muß. Tritt ein zweifelhafter oder streitiger Gesichtspunkt ein, so ist über diesen zuvörderst rechtliche Gewißheit herzustellen und erst nach Beseitigung aller Bedenken kommt zum Schlusse die Verrainung hinzu. Ich glaube, die geehrte Kammer kann auch in dieser Beziehung allerwege Beruhigung fassen und dem Antrage unbedenklich beipflichten.

Präsident v. Schönfels: Ich kann mich nun zur Abstimmung wenden. Ich würde zunächst die Frage auf die beiden Anträge richten, die sich auf Seite 525 des Berichtes befinden und zwar, da die beiden Anträge auf das

Decret im Allgemeinen sich beziehen, so würde ich Namensaufruf eintreten lassen. Ich glaube auch, daß ich beide Anträge zusammen nehmen kann, weil sie connex sind und einer ohne den andern nicht füglich gedacht werden kann. Ich würde dann, wenn diese Frage erledigt ist, auf die einzelnen Anträge übergehen und würde in dieser Beziehung mit dem Antrage anfangen, der sich auf Seite 518 vorfindet. Dann würde ich übergehen zu dem auf Seite 519 und endlich auf den auf Seite 521. Wenn Niemand auf diese Fragstellung Etwas einwendet, so würde ich demgemäß verfahren. Der Herr Referent macht mich eben aufmerksam, daß sich auch ein Antrag auf Seite 523 befindet. Es wird auch auf diesen die Abstimmung zu richten sein. Zunächst richte ich die Frage auf die beiden Anträge Seite 525. Der erste geht dahin:

„daß die Kammer zwar mit dem dargelegten Plane zur Regulirung des Elbstromes im Allgemeinen einverstanden sei, jedoch in Berücksichtigung aller einschlagenden Umstände und der in ihrem Berichte unter verschiedentlicher Bezugnahme auf das Lohse'sche Gutachten niedergelegten Gründe vorerst nur die Ausführung der unter Kategorie 1 ersichtlichen Bauwerke genehmige;"

der zweite:

„daß sie hierzu unter Beachtung des Bewilligungsrechtes künftiger Ständeversammlungen für die Finanzperiode 1861/63 die Summe von 210,000 Thlrn. in jährlichen Raten von 70,000 Thlr. mit dem Bemerken bewillige, solche im ordentlichen Budget bei Pos. 87 als transitorisch zur Verschreibung zu bringen."

In Bezug auf diese beiden Anträge frage ich nun, ob die Kammer diesen zustimmt?

Sämmtliche anwesende Mitglieder beantworten diese Frage mit Ja, als:

Vicepräsident v. Friesen.	Kammerherr v. Zehmen.
Secretär v. Egidy.	Graf v. Stolberg.
Secretär Wimmer.	Kammerherr v. Lüttichau.
Domherr v. Watzdorf.	Klostervoigt v. Posern.
Graf Solms-Wildenfels.	Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Hofrath Dr. Hänel.	Kammerherr v. Metzsch.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Bürgermeister Müller.
Graf v. Schönburg.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Bürgermeister Löhr.	Kammerherr v. Miltitz.
Bürgermeister Clauß.	Freiherr v. Biedermann.
Freiherr v. Welck.	Freiherr v. Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Bürgermeister Dr. Koch.
Bürgermeister Gottschald.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Rittergutsbesitzer v. Römer.	Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz.
Kammerherr v. Watzdorf.	Landesbestallter Hempel.
Rittergutsbesitzer Kraft.	Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Bürgermeister Hennig.	Präsident v. Schönfels.
Freiherr v. Beschwitz.	

Präsident v. Schönfels: Es haben demnach die beiden Anträge einstimmige Annahme gefunden. Ich wende mich nun zu den verschiedenen Anträgen, wie sie sich im Berichte vorfinden. Der erste befindet sich, wie gesagt, auf Seite 518 und lautet so:

„Die hohe Staatsregierung wolle jedesmal da, wo eine Stromregulirung stattfinden soll, thunlichst vor Angriffnahme des fraglichen Correctionsbaues eine Versteinung der Ufer mit den Adjacenten anordnen."

Ich frage, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diesem Antrage beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Der Antrag, der nun zur Abstimmung kommt, befindet sich auf Seite 519 und lautet:

„die hohe Staatsregierung wolle allenthalben da, wo durch eine Stromregulirung zugleich ein Uferbau bedingt werde, die Verpflichtung des Adjacenten im Auge behalten, sowie allenthalben da, wo durch Vernachlässigung der nöthigen Uferbaue eine Verschlechterung des Strombettes entstehen kann, rechtzeitig die Adjacenten zur Vornahme des in Frage befangenen Uferbaues anhalten."

Ich frage auch hier, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

Der dritte Antrag, um den es sich handelt, steht auf Seite 521 und lautet:

„die hohe Staatsregierung wolle, soweit dem nicht dingliche oder persönliche Rechte entgegenstehen, durch polizeiliche Verordnungen dafür sorgen, daß künftig aus Sand- und anderen Steinbrüchen Schutt und Abraum aller Art nicht in das Strombett der Elbe gebracht werde und die betreffenden Wasserbaubeamten demgemäß instruiren."

Ich frage, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diesem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

Der vierte Antrag befindet sich auf Seite 523 des Berichts und lautet folgendermaaßen:

„Die hohe Staatsregierung wolle die Frage wegen einer angemessenen Erhöhung der Tarifsätze*) für die Benutzung der Winterhäfen in Erwägung ziehen."

Ich frage auch hier, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation diesem Antrage beistimme? — Einstimmig Ja.

Referent Oberbürgermeister Pfotenhauer: Im Berichte heißt es weiter:

Endlich darf die unterzeichnete Deputation nicht unerwähnt lassen, daß die jenseitige Kammer auf Anrathen ihrer zweiten Deputation bei der vorliegenden Veranlassung auch noch folgenden Antrag an die hohe Staatsregierung beschlossen hat:

„Hochdieselbe wolle unverweilt im Verein mit Oesterreich, Preußen, den anhalt'schen Staaten, Hamburg und Lübeck alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um die Elbzölle im Verhältniß zu den vorläufig vereinbarten neuesten Rheinzöllen zu reguliren."

---

*) S. Seite 1093 dieser Nummer.

Veranlassung zu diesem Beschlusse haben zunächst die auf die Elbzollfrage mitgerichteten, im Eingange dieses Berichts erwähnten Petitionen, vornehmlich aber die Betrachtungen gegeben, daß die gegenwärtig zur Ausführung zu bringenden und erhebliche finanzielle Opfer erheischenden Correctionsbaue nur erst dann den für den Schifffahrtsbetrieb und den Handel zu erwartenden, über die Grenzen Sachsens hinaus wirksamen und nachhaltigen Nutzen haben können, wenn derselbe von solchen Zöllen befreit wird, die, wie die jetzt erhobenen, den ganzen mit dem Auslande stattfindenden Elbverkehr in Frage zu stellen geeignet sind.

In dem Berichte der jenseitigen Deputation ist auf Seite 353 flg. zur Begründung obigen Antrages zuvörderst eine Zusammenstellung der einschlagenden Vorgänge in einer solchen Vollständigkeit gegeben worden, daß dem diesseits Etwas nicht hinzuzufügen übrig bleibt.

Die unterzeichnete Deputation gestattet sich deshalb, diesen Theil des Berichts der anderen Kammer von den Worten auf Seite 353:

„Im Artikel 5" rc.

bis mit den Worten auf Seite 358:

„erhoben werden",

zu adoptiren und erachtet eine Kundgebung im Sinne obigen Antrags auch Seiten der Ersten Kammer für um so unerläßlicher, als die hohe Staatsregierung selbst in dem allerhöchsten Decrete vom 9. November vorigen Jahres eine Ermäßigung der jetzt bestehenden Elbzölle fortwährend für wünschenswerth und nothwendig erklärt hat, nach deren der unterzeichneten Deputation aber auf Befragen gegebenen Auskunft bis zur Stunde noch keine Aussicht zur Wiederaufnahme der Verhandlungen der im Jahre 1858 in Hamburg zusammengetretenen, zur Zeit noch immer vertagten ~~vierten Elbschifffahrtsrevisionscommission~~, wohl aber die traurige Gewißheit vorhanden ist, daß inzwischen die den Elbschifffahrtsverkehr lähmenden, den Bestimmungen der Wiener Congreßacte widersprechenden hohen Zölle von den Regierungen der niederen Elbuferstaaten, Hannover, Mecklenburg und Dänemark wegen Lauenburg nach wie vor forterhoben werden.

Mit vollem Rechte wurde schon in der Zweiten Kammer darauf hingewiesen, daß die Nothwendigkeit einer Ermäßigung der Elbzölle um so dringender werde, je schroffer die Ungleichheit und Unverhältnißmäßigkeit der Abgaben für den Land- und derer für den Wassertransport bei der damals erst in Aussicht genommenen Aufhebung der Durchgangszölle hervortreten müsse.

Mit dem 1. März dieses Jahres ist diese letztere Maaßregel, wie sich die geehrte Kammer aus der Berathung des diesfallsigen allerhöchsten Decrets vom 5. vorigen Monats erinnert, in sämmtlichen Staaten des Zollvereins und mit ihr zugleich auch — Dank den beharrlichen Bestrebungen des Großherzogthums Baden — eine bedeutende Ermäßigung der Rheinzölle in das Leben getreten.

Hierdurch ist der Wunsch und das Verlangen, daß die Staaten der Niederelbe endlich ihre entschiedenen und ungerechtfertigten Widersprüche gegen jede Ermäßigung der Elbzölle fallen lassen und aufhören mögen, dem Handel und dem Nationalwohlstande der oberen Elbuferstaaten, namentlich auch Sachsens, die empfindlichsten Nachtheile zu bereiten, ein sicherlich nur gerechtfertigter geworden.

Ueberzeugt davon, daß die hohe Staatsregierung unausgesetzt bemüht sein werde, im Verein mit den anderen in gleicher Lage befindlichen Elbuferstaaten die endliche Beseitigung dieses Mißverhältnisses herbeizuführen, empfiehlt die unterzeichnete Deputation der geehrten Kammer den Beitritt zu dem obigen Beschlusse der anderen Kammer und rathet derselben an, solchen in folgender, nach der gegenwärtigen Sachlage veränderten Fassung:

„die hohe Staatsregierung wolle unverweilt im Vereine mit Oesterreich, Preußen, den Anhaltschen Staaten, Hamburg und Lübeck alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um die Elbzölle im Verhältnisse zu den neuerlich vereinbarten Rheinzöllen zu reguliren",

annehmen zu wollen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den soeben vorgetragenen Theil des Berichtes zu sprechen wünscht? — Es scheint nicht so und ich gehe daher zur Abstimmung über. Die Kammer hat den Antrag vernommen, welchen die Deputation zur Annahme empfiehlt, er lautet:

„die hohe Staatsregierung wolle unverweilt im Vereine mit Oesterreich, Preußen, den anhalt'schen Staaten, Hamburg und Lübeck alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um die Elbzölle im Verhältnisse zu den neuerlich vereinbarten Rheinzöllen zu reguliren."

Ich frage die Kammer, ob sie auf Anrathen ihrer Deputation dem Antrage beistimmt? — Einstimmig Ja.

Herr Bürgermeister Secretär Wimmer wünscht nun das nachzuholen, was zu Anfang der Sitzung unterlassen werden mußte aus Mangel an hinreichendem Material.

(Secretär Bürgermeister Wimmer verliest das von ihm über die letzte Sitzung aufgenommene Protokoll.)

Hat Jemand gegen die Fassung des Protokolls Etwas zu erinnern? — Da dies nicht der Fall ist, so ist dasselbe als genehmigt anzusehen und ich ersuche die Freiherren v. Biedermann und v. Rochow, dasselbe mit mir zu vollziehen.

(Dies geschieht.)

Wir wenden uns nun zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung. Es ist das der Bericht der ersten Deputation auf das allerhöchste Decret, die Fixation der Brandversicherungsbeiträge auf die Jahre 1861, 1862 und 1863 betreffend. Ich habe den Herrn Referenten Bürgermeister Hennig zu ersuchen, uns Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Hennig:

Das königliche Decret, die Fixation der Brandversicherungsbeiträge auf die Jahre 1861, 1862 und 1863 betreffend s. L.M. II. K. S. 1441.

Es wäre nun die Beilage zu verlesen; allein da sie im Berichte in der Hauptsache wiederholt ist, so könnte wohl von der Vorlesung derselben abgesehen werden und

ich bitte daher den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie damit einverstanden ist.

Präsident v. Schönfels: Es ist zuvörderst zu vernehmen, ob die hohe Staatsregierung damit einverstanden ist?

Königl. Commissar Just: Die Regierung ist damit einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Wenn von Seiten der Kammer ein ausdrücklicher Wunsch dagegen nicht ausgesprochen wird, so würde ich annehmen, daß sie von der Vorlesung der Beilage*) absehen will. Ich ersuche daher den Herrn Referenten fortzufahren.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht der ersten Deputation lautet:

Mittelst des in der Ueberschrift erwähnten königlichen Decrets beantragt die Staatsregierung, daß die zur Immobiliarbrandversicherungsanstalt zu bezahlenden Brandversicherungsbeiträge auf die Periode 1861/63 in der zeitherigen Höhe und demnach mit jährlich
11 Ngr. 2 Pf. von je 100 Thalern
oder halbjährlich
1 Ngr. 4 Pf. von je 25 Thalern Versicherungssumme
erhoben werden.

In der Zweiten Kammer hat man einstimmig genehmigt, daß die Versicherungsbeiträge in der beantragten Maaße erhoben werden, falls nicht inzwischen die Cassenverhältnisse der Anstalt eine Abminderung dieses Beitragssatzes für einen oder mehrere Termine gestatten sollten.

Die unterzeichnete Deputation ist mit dem Antrage der Staatsregierung, sowie mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer und mit den dafür angeführten Gründen einverstanden; sie adoptirt deshalb den in der Zweiten Kammer erstatteten Bericht und beantragt:

„dem von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusse beizutreten."

Ich erlaube mir nun, den Bericht der Zweiten Kammer vorzutragen.

(S. denselben L.M. II. K. S. 1443.)

Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, dem Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den vorgetragenen Bericht das Wort verlangt? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich kann mich daher gleich zur Abstimmung wenden und würde auch hier, da es sich um ein allerhöchstes Decret handelt, dieselbe durch Namensaufruf bewirken. Der Antrag der Deputation geht dahin:

„daß die Brandversicherungsbeiträge für die Periode 1861/63 nach der bisherigen Höhe und demnach mit
11 Ngr. 2 Pf. jährlich von je 100 Thalern
oder mit
1 Ngr. 4 Pf. halbjährlich von je 25 Thalern Brandversicherungssumme
erhoben werden, falls nicht inzwischen die Cassenverhältnisse der Anstalt eine Abminderung dieses Beitragssatzes für einen oder mehrere Termine gestatten sollten."

Ich frage, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diese Genehmigung aussprechen will?

Diese Frage wird von sämmtlichen anwesenden Kammermitgliedern bejaht, als:

Vicepräsident v. Friesen.	Graf v. Stolberg.
Secretär v. Egidy.	Kammerherr v. Lüttichau.
Secretär Wimmer.	Klostervoigt v. Posern.
Domherr v. Watzdorf.	Kammerherr v. Metzsch.
Graf Solms-Wildenfels.	Bürgermeister Hennig.
Hofrath Dr. Hänel.	Bürgermeister Müller.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Bürgermeister Löhr.	Kammerherr v. Miltitz.
Bürgermeister Clauß.	Freiherr v. Biedermann.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Freiherr v. Rochow.
Bürgermeister Gottschald.	Bürgermeister Koch.
Rittergutsbesitzer v. Römer.	Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Freiherr v. Welck.	Kammerherr v. Erdmannsdorff.
Kammerherr v. Watzdorf.	Finanzrath v. Nostitz-Wallwitz.
Rittergutsbesitzer Kraft.	Landesbestallter Hempel.
Freiherr v. Beschwitz.	Präsident v. Schönfels.
Kammerherr v. Zehmen.	

Präsident v. Schönfels: Es hat also dieser Antrag einstimmige Annahme gefunden.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich würde noch um die Erlaubniß bitten, die ständische Schrift vortragen zu dürfen.

Präsident v. Schönfels: Es wird dem kein Hinderniß entgegenstehen.

(Nach Vortrag der genannten Schrift.)

Wenn Niemand gegen Form und Inhalt der soeben verlesenen Schrift Etwas einzuwenden findet, so hat dieselbe an die Zweite Kammer zu gelangen und findet sie auch dort Genehmigung, so wird sie demgemäß abgelassen werden. Es hat daher dieser zweite Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung seine Erledigung gefunden und wir können zum dritten Gegenstande übergehen. Es ist dies der Bericht der vierten Deputation, die v. Altrock'sche Beschwerde betreffend und ich habe den Herrn Referenten v. Watzdorf zu ersuchen, uns den betreffenden Vortrag zu geben.

Referent Domherr v. Watzdorf: Der Bericht der vierten Deputation der Ersten Kammer, die Beschwerde und Petition des vormaligen Majors Adolf Heinrich v. Altrock betreffend *), lautet:

---

*) Die Beilage, von deren Vorlesung man absieht, s. L.M. II. K. S. 1441 flg.

*) S. L.M. II. K. S. 637 flg.

Während des letzten ordentlichen Landtags stellte unterm 15/21. April 1858 der vormalige Major Adolph Heinrich v. Altrock an die hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen, zunächst an die Erste Kammer das Gesuch:

> bei Sr. Maj. dem Könige die Aufhebung seiner Cassation und seine ehrenvolle Verabschiedung mit der gesetzlichen Pension hochgeneigtest zu bevorworten.

Auf Antrag dreier Abgeordneter, welche den Ausschluß der Oeffentlichkeit um deswillen bevorworteten, weil bei der Berathung auf persönliche Angelegenheiten des Beschwerdeführers würde eingegangen werden müssen, welche sich für die Oeffentlichkeit nicht eignen, erstattete die vierte Deputation in geheimer Sitzung über die fragliche Petition einen schriftlichen Bericht, in welchem dieselbe nach Relation der in der v. Altrock'schen Eingabe aufgeführten Thatsachen und Schlußfolgerungen hervorhebt, daß sie dieser Angelegenheit um so größere Theilnahme geschenkt und sie der gründlichsten Prüfung unterzogen habe, da es sich hierbei um den Ruf und die Ehre eines langgedienten Offiziers des vaterländischen Heeres handele und daß sie zwar anfänglich in dem Verfahren des Kriegsministeriums eine ungewöhnliche Härte gegen den Petenten erkannt habe, jedoch nach erlangter Mittheilung der einschlagenden Thatsachen Seiten des königlichen Commissars die Ueberzeugung erlangt habe, daß Petent nicht nur zur richtigen Beurtheilung des gegen ihn Seiten des königlichen Kriegsministeriums beobachteten Verfahrens sehr wichtige Momente verschwiegen, sondern auch mehrere entstellt habe, sowie daß das Kriegsministerium sich aufrichtig bemüht habe, das traurige Schicksal, welches Petenten durch seine Verabschiedung getroffen, zu mildern.

Nach Ergänzung und Berichtigung der in der Petition angeführten Umstände erwähnte die Deputation, daß das königliche Oberappellationsgericht unterm 25. October 1856 die Seiten des Appellationsgerichts erfolgte Abweisung einer von ic. Altrock gegen den königlich sächsischen Staatsfiscus eingereichten Klage a limine judicii bestätigt und hierbei über die in dem Entlassungsscheine vom 21. October 1847 angezogenen §§. 44a und 38 sub 2 des Militärstrafgesetzbuches vom 5. April 1838 sich in folgender Weise ausgesprochen habe:

> „Die Fassung des Militärstrafgesetzbuchs in §. 44a in Verbindung mit § 38 sub 2 ist von der Art, daß es sich nicht bezweifeln läßt, es habe dadurch die Entschließung über die Entlassung eines Offiziers lediglich dem rein subjectiven Ermessen Sr. Majestät des Königs überlassen werden sollen. Bei der Frage nämlich, ob ein Offizier durch seine Aufführung sich des erforderlichen Vertrauens verlustig gemacht habe, treten Erwägungen und Rücksichten ein, welche weder rücksichtlich ihres maaßgebenden Einflusses, noch rücksichtlich ihres Erweises einer Rechtfertigung durch objective Gründe bedürftig oder fähig sind, sondern lediglich von dem allgemeinen Eindrucke abhängen, welchen sie auf Denjenigen machen, der über die Frage zu entscheiden hat. Daß dies der Grundgedanke der angegebenen Vorschriften sei, dafür spricht noch insbesondere der Umstand, daß in dem Falle des §. 44 unter a die Entschließung Sr. Majestät des Königs bei Offizieren an die Stelle des Ausspruches tritt, welcher nach §. 38 unter Nr. 2 dem Disciplinargerichte bei Unteroffizieren zukommt."

Diese rechtliche Deduction hielt die Deputation für durchschlagend und auf deren Anrathen beschloß die Erste Kammer ohne Debatte und einstimmig, nach ausführlicher Darstellung und Anführung der einschlagenden Umstände, sowie der gesetzlichen und Reglementsvorschriften Seiten des königlichen Commissars, die fragliche Petition auf sich beruhen zu lassen.

Wegen der vorgerückten Zeit ist die fragliche Petition bei der jenseitigen Kammer nur in der Deputation zur Berathung, nicht aber zur Berichtserstattung gelangt, weshalb v. Altrock anderweit eine Eingabe an die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen und zwar zunächst an die Zweite Kammer unterm 19/24. November vorigen Jahres gerichtet hat.

In der von der jenseitigen Kammer und zwar auf ausdrücklichen Antrag des Petenten öffentlich abgehaltenen Sitzung vom 8. Januar dieses Jahres ist einstimmig beschlossen worden:

> die vorliegende Petition, beziehendlich Beschwerde auf sich beruhen, solche aber noch an die Erste Kammer gelangen zu lassen.

Die unterzeichnete vierte Deputation, mit der Berichterstattung von der geehrten Kammer unterm 17. Januar dieses Jahres beauftragt, hat nach anderweiter Vernehmung mit einem königlichen Commissar und Prüfung der v. Altrock'schen Eingaben den oben referirten Ansichten der früheren Deputation allenthalben beitreten zu müssen geglaubt und da mit diesem der von der vierten Deputation der jenseitigen Kammer erstattete Bericht sich in vollkommenem Einklange befindet und bei der Ausführlichkeit dieses Berichtes,

(cf. Mittheil. der Zweiten Kammer Nr. 25, S. 637),

welchem auch die einschlagenden Bestimmungen beigedruckt sind, erlaubt man sich zur Vermeidung von Wiederholung auf diesen zu verweisen.

Wenn es nun den Anschein gewinnen kann, als ob in dem fernerweiten Berichte die unterzeichnete Deputation mit weniger Rücksicht verfahren, als Seiten der vierten Deputation der jenseitigen Kammer geschehen, so muß sie zu ihrer Rechtfertigung bemerken, daß sie einem langgedienten früheren Offizier, der in seinem Alter sich in bedrängter Lage befindet und sich namentlich wegen seiner Familie bestrebt, die Folgen seiner Entlassung ohne ehrenvollen Abschied möglichst zu mindern, ihre Theilnahme gewiß nicht versagt, daß sie aber hierin zu weit zu gehen fürchtet, wenn sie nicht Alles anführe, was dazu dienen kann, die Nothwendigkeit der anscheinend ungewöhnlich harten Maaßregel nachzuweisen, auch glaubt sie um deswillen jeder sonstigen Rücksicht gegen den Petenten überhoben zu sein, weil derselbe auch nach dem Landtagsschlusse seine Beschwerde bei Seiner Majestät dem Könige immer wieder erneuert hat und sogar in einer Immediatvorstellung vom 5. Juni vorigen Jahres, welche er selbst seiner Beschwerde beigefügt hat, die Beschuldigung ausgesprochen hat, das königliche Kriegsministerium habe im Jahre 1847 durch seine Entlassung die vorschriftsmäßige Untersuchung verhindert, damit nicht während der Untersuchung das 40ste Dienstjahr, welchem nur noch ein Monat zu fehlen geschienen habe, erfüllt werde. Auch erscheint es unerläßlich auf diese Angelegenheit specieller einzugehen, da der Beschwerdeführer in seinen neuesten Eingaben den in der Zweiten Kammer erstatteten Bericht als unvollständig und unrichtig bezeichnet, bei den angeblichen Berichtigungen aber sich selbst Unwahrheiten und Entstellungen von Thatsachen schuldig macht, welche ihm an und für sich und insbeson-

dere nach erfolgter Einsicht der betreffenden Acten vollständig bekannt sein müssen. Der Petent hat nämlich neuerdings und zwar unterm 11/17. und 24/26. vorigen Monats zwei anderweite Vorstellungen anher eingereicht; in der ersteren widerspricht er

1.

der Behauptung, 'ck. Landtagsmitth. der Zweiten Kammer S. 638: „daß der vollständige Concurs materiell und actenkundig vorgelegen habe und jeden Augenblick habe ausbrechen können" und führt für sich an, daß die im Berichte erwähnten Schulden, welche nur 1,591 Thaler betragen hätten, zu seinem Gehalte von 1,260 Thalern nicht in solchem Mißverhältnisse gestanden, daß ein Antrag auf Concurseröffnung zu befürchten gewesen, auch wären alle Gläubiger dem von ihm proponirten Arrangement beigetreten;

2.

wird das wiederholte Contrahiren von Anlehen bei Untergebenen — welches in dem Berichte der Zweiten Kammer S. 638 der Mittheilungen angeführt worden, in Abrede gestellt und hieraus die Schlußfolgerung gezogen, daß, da die in §. 112 des Militärstrafgesetzbuches mit Degradation bedrohte Rückfällikeit nicht vorliege, sonach §. 44 sub a gegen ihn nicht angewendet werden könne.

Ferner behauptet der Beschwerdeführer

3.

daß sein Diener Gündel ihn bis zu seiner Entlassung nicht gemahnt, vielmehr in das Stehenlassen der Dienerzulage und der Verläge als Caution gewilligt und er, Petent, wegen der Angaben Gündel's vor seiner Entlassung nicht einmal befragt worden sei und stellt

4.

anderweit die Behauptung auf, daß er laut eines Zeugnisses eines früheren Offiziers über 40 Jahre gedient habe.

In der Eingabe vom 24/26. vorigen Monats stellt der Beschwerdeführer die Vermuthung auf, daß die Beschuldigung eines gewiss.n Heymanns, nach welcher er eine Zahlung durch Ehrenwort auf einen Wechsel zugesichert, diesen Passus aber wider sein — Heymanns — W ssen und Willen auf der Urkunde gestrichen, auch durch nicht Innehalten des Termins das mündlich verpfändete Ehrenwort gebrochen habe, die Entlassung ohne ehrenvollen Abschied namentlich mit herbeigeführt habe und diese Maaßregel als gerechtfertigt erscheinen lasse, was um so auffälliger sei, als Heymann seine Angabe, als auf einer Verwechselung oder Irrthum beruhend, widerrufen, auch das Offizierscorps auf Befragen einstimmig erklärt habe, „daß nichts Ehrenrühriges gegen ihn vorliege und er unbedingt in der Armee fortdienen könne." Unter der anderweiten Versicherung, daß er vor seiner Entlassung nicht einmal über die Gründe dafür befragt und keine Gelegenheit gehabt habe, sich dagegen zu vertheidigen und Auskunft zu geben, wird um Berücksichtigung der an die Zweite Kammer gerichteten Eingabe oder mindestens um Verwendung dafür gebeten,

„daß durch ein Ehrengericht oder statt dessen durch einige vom Kriegsministerium zu bestimmende Oberoffiziere entschieden werde, ob Petent sich vor seiner Entlassung ohne ehrenvollen Abschied einer der Ehre zuwiderlaufenden Handlung schuldig gemacht habe."

Zur Widerlegung der neueren Eingaben dürfte aus den commissarischen Mittheilungen in der Haupt[illegible] gendes zu erwähnen sein:

Abgesehen von den namentlich in den Jahren 1835 und 1841 wegen des Ueberhandnehmens von Schulden, insbesondere bei den Schneidern, an die Offiziere im Allgemeinen erlassenen Anermahnungen hat der vormalige Major v. Altrock infolge mehrerer wid ihn eingereichten Klagen, theils schriftliche, theils mündliche Anermahnungen in dieser Beziehung auf dienstlichem Wege erhalten, insbesondere hat ihm das königliche Kriegsministerium laut Ordre vom 15. Mai 1847 in Betreff der schon Seite 637 der Landtagsmittheilungen der Zweiten Kammer referirten Schuldklage der Petasch'schen Erben eröffnet, daß es zwar auf diesen Fall §. 112 des Militärstrafgesetzbuchs anwenden könne, für jetzt aber noch einmal mit Nachsicht verfahren werde, „doch nicht umhin könne, erwähnten Stabsoffizier ernstlich zu verwarnen, indem er bei Nichtbeachtung und Wiederkehr solcher Vorgänge sich die Schuld der daraus hervorgehenden Folgen lediglich allein beizumessen haben würde."

Unterm 9. Juni 1847 ersucht v. Altrock, da er mehreren klagbar gewordenen Gläubigern um deswillen nicht sofort gerecht werden könne, weil er schon einen großen Theil seines Tractaments zur Deckung anderer Forderungen abgetreten habe, das Kriegsgericht, mit allen seinen Gläubigern in einem Verhöre ein Arrangement anzustreben und giebt in dem beigefügten Schuldenverzeichnisse und in einem Nachtrage vom 5. Juli die Schuldenmasse auf 4,464 Thaler an, wobei die dem Kriegsministerium auf erhaltene Vorschüsse damals noch schuldige Summe von über 300 Thalern nicht mit eingerechnet und die Gündelsche Forderung von 167 Thalern 27 Neugroschen an reglementsmäßiger Dienerzulage auf die Zeit vom September 1843 bis August 1847 und von 104 Thalern für Verläge verschwiegen worden ist. Da aber einige Gläubiger theils auf Hülfsvollstreckung in das von ihnen bez ichnete Mobiliar angetragen, theils ihren Beitritt zu dem proponirten Vergleichsvorschlage von der Annahme desselben Seiten sämmtlicher Gläubiger abhängig gemacht hatten, resolvirte das Kriegsg richt wegen der erforderlichen Erlassung von Edictalien die Acten nach §. 36 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 sub C an das Stadtger cht zu Zwickau abzugeben und setzte von dieser Resolution den Bevollmächtigten des Gemeinschuldners sowohl, als auch mittelst Berichts das königliche Kriegsministerium unterm 23. August in K nntniß. Auch hat das Kriegsgericht den bekannten Gläubigern die Erfolglosigkeit der Vergleichsunterhandlungen unterm 10. September 1847 eröffnet und ihnen anheim gegeben „weitere gerichtliche Maaßnahmen, insbesondere wegen Abgabe der Acten zur Eröffnung des Concurses an die competente Civilbehörde" zu beantragen. Dieses letztgedachte Patent hatte sich um deswillen namentlich nöthig gemacht, weil inmittelst und zwar am 29 August der Diener Gündel bei seinem Compagniecommandanten die schon oben gedach'e Forderung von 271 Thalern 27 Neugrosch n und dann bei dem Kriegsgerichte angemeldet hatte. Hierbei hat Gündel auch behauptet, daß er vom September 1843 ab von der versprochenen monatlichen Zulage, welche auf seine Vorstellung vom Januar 1847 auf 3 Thal r erhöhet worden, Etwas nicht erhalten, auch deshalb, sowie w gen E stattung der bestrittenen Verläge seinen Herrn wiederholt, jedoch vergebens, angegangen sei. In dem auf Erfordern vom Regimentscommandanten un-

[...] 14. October 1847 an den Brigadier erstatteten Berichte ist zu lesen:

„Als ich die Anzeige des Gemeinen Gündel erhielt, machte ich dem Major v. Altrock davon Mittheilung, er gestand diese Forderung — welche im Eingange des Rapports als auf 271 Thaler 27 Neugroschen bezeichnet worden ist — zu. Hierauf erklärte ich dem Major v. Altrock, daß er unter vorwaltenden Umständen seinen Abschied nehmen müsse. Der Major v. Altrock übergab mir darauf sein erstes Abschiedsgesuch, welches ich meinem Rapporte vom 30. August beilegte."

Am Schlusse des Rapports bemerkt der betreffende Regimentscommandant, „daß in Betreff der Gündel'schen Angelegenheit nach seiner Ueberzeugung der Major v. Altrock durch seine Handlungsweise seine persönliche Ehre, sowie die Dienstehre verletzt habe."

In einem anderweiten Rapport vom 21. October erwähnte der Regimentscommandant, von welchem eine Auslassung über die Ursache, aus welcher v. Altrock so schleunig um seine Entlassung eingekommen sei, gefordert worden war, daß er den Major v. Altrock von dieser anbefohlenen Rapportserstattung unterrichtet und ihm eröffnet habe, er habe gemeldet gehabt, daß dieses Abschiedsgesuch infolge der Forderung des Gemeinen Gündel erfolgt sei und er ihm die Erklärung gegeben habe, unter den obwaltenden Umständen den Abschied nehmen zu müssen. In der deshalb erforderten schriftlichen Auslassung vom 19. October erklärt v. Altrock, in dem Umstande, daß das Kriegsministerium nach Heymann's Zurücknahme seiner Klage diese Angelegenheit dem Offiziercorps des Regiments zur Beurtheilung übergeben habe, sowie in mancher Kränkung, die ihm zu Theil geworden, liege der Grund, aus welchem er bei seinem Abschiedsgesuch verbleibe.

Ueber die Heymann'sche Angelegenheit von dem königlichen Commissar die erforderliche Auskunft sich zu erbitten, hat die unterzeichnete Deputation bei dem ausdrücklichen Antrage auf nähere Erörterung nicht unterlassen zu können geglaubt und es ist derselben hierüber die Auskunft ertheilt worden, daß, obgleich Heymann seine Anklage als möglicherweise auf einem Irrthum beruhend bezeichnet und gebeten habe, diese als nicht geschehen betrachten zu wollen, dem Offiziercorps des Regiments die ehrenrührige Beschuldigung des Particuliers Heymann zur Begutachtung vorgelegt worden sei und daß dasselbe den Antrag gestellt habe, „daß annoch eine gerichtliche Vernehmung des Particuliers Heymann erfolgen und der Major v. Altrock angehalten werden möchte, die besonders in Zwickau aufgenommenen Ehrenschulden ungesäumt zu berichtigen", sowie daß nach der erfolgten Einreichung des Abschiedsgesuchs die betreffende Commission unterm 2. September erklärt habe, „daß durch das bereits eingereichte Abschiedsgesuch die Angelegenheit zwischen dem Major v. Altrock und dem Particulier Heymann eine weitere Erörterung nicht erheische."

Da die Heymann'sche Angelegenheit einen Einfluß bei der verfügten Entlassung ohne ehrenvollen Abschied nicht ausgeübt zu haben scheint und man somit keine Veranlassung haben wird, auf diese zurückzukommen, so erlaubt man sich nur kurz auf den Widerspruch zwischen der Behauptung des Beschwerdeführers — nach welcher das Offiziercorps erklärt haben soll, daß nichts Ehrenrühriges gegen ihn vorliege u. s. w. — und den eben referirten Ausspruch hinzuweisen.

Durch vorstehende Relation glaubt man

ad 1

die Existenz des materiellen Concurses nachgewiesen zu haben, sowie daß Anträgen auf Auspfändung oder auf Eröffnung des formellen Concurses mit Bestimmtheit in der kürzesten Zeit entgegen zu sehen war.

ad 2 und 3.

Nach Vorstehendem hat laut der protokollirten Angabe Gündel's der Beschwerdeführer auch nach der am 15. Mai 1847 erhaltenen Verwarnung demselben seine regimentsmäßige Dienerzulage nicht verabreicht, was auch bei der höchst bedrängten finanziellen Lage seines Herrn als vollkommen glaubhaft erscheint und liegt sonach eine wiederholte Schuldencontrahirung bei Untergebenen vor. Man kann zugeben, daß die Prämissen nicht vorhanden sind, welche einen Rückfall nach criminalrechtlicher Auffassung begründen, ferner zugegeben, jedoch nicht eingeräumt, daß Gündel wegen seiner nach dem 15. Mai 1847 erwachsenen Ansprüche befriedigt worden sei, so bleibt es aber vollkommen unbestritten, daß im Laufe mehrerer Jahre die Forderung des ihm als Diener zucommandirten Gemeinen Gündel an regimentsmäßigen Dienerzulagen bis zur Höhe von 167 Thlrn. 27 Ngr. angewachsen ist. Daß dieses Schuldverhältniß sein Fortdienen unmöglich mache, hat v. Altrock selbst auch vor seiner Entlassung factisch dadurch anerkannt, daß er laut der oben wiedergegebenen Rapporte auf diesfallsige zweimalige Eröffnungen Seiten des Regimentscommandos ohne Erhebung irgend eines Einwands sein Abschiedsgesuch eingereicht, beziehendlich erneuert hat, auch hat derselbe, obgleich nach allen diesen Vorgängen ihm nicht zweifelhaft sein konnte, daß wegen der Gündel'schen Schuld insbesondere seine Entlassung verfügt worden, bei der erfolgten gerichtlichen Aushändigung seines Entlassungsscheines vom 21. October 1847 ohne irgend eine Einrede entgegenzustellen, allen seinen Ansprüchen ausdrücklich entsagt. War dies zur Widerlegung der Behauptung, daß der Beschwerdeführer über die Angaben Gündel's weder befragt worden sei, noch Gelegenheit gehabt habe, sich darüber auszulassen, zu bemerken erforderlich, so erscheint es nicht überflüssig, zu erwähnen, daß v. Altrock in seiner Supplik im November ej. a., sowie in vielen späteren Vorstellungen nur Klagen über die Härte der über ihn verfügten Maaßregel geführt, nicht aber die Zulässigkeit seiner Entlassung in Frage gestellt hat und daß erst in den an Se. Majestät den jetzt regierenden König gerichteten Vorstellungen die Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Verfahrens beginnen, da hieraus wohl zu entnehmen ist, daß ihm selbst ein Zweifel dagegen mehrere Jahre hindurch nicht beigegangen ist. Auch ist gegen die formelle Zulässigkeit des eingeschlagenen Verfahrens Etwas nicht einzuhalten, indem die Entlassung der Offiziere ohne ehrenvollen Abschied als Disciplinarmaaßregel nach §. 37 sub 4 des Militärstrafgesetzbuches vom Jahre 1838 gestattet ist und eine solche nach §. 34 in fine Platz ergreifen kann, sobald, wie es hier laut Rapports vom 14. October 1847 vorliegt, das Vergehen unumwunden eingeräumt worden ist.

Anlangend nun die materielle Beurtheilung des Verfahrens, so **mußte**, nachdem die Gündel'sche Forderung gemeldet worden war, das Kriegsministerium sich die Frage stellen, ob v. Altrock, namentlich in seiner Stellung als Bataillonschef, sich durch seine Aufführung des erforderlichen Vertrauens verlustig gemacht habe: cf. §. 44 und §. 38 sub 2. Berücksichtigt man nun hierbei, daß das Offiziercorps des betreffenden Regiments schon vor dem Bekannt-

sein der ebengedachten Schuld beantragt hat, „daß der Major v. Altrock angehalten werden möchte, die besonders in Zwickau aufgenommenen Ehrenschulden ungesäumt zu bezahlen", ferner, daß der Regimentscommandant sich dahin ausgesprochen hatte „daß nach seiner Ueberzeugung v. Altrock durch seine Handlungsweise in der Gündel'schen Angelegenheit seine persönliche Ehre, sowie die Dienstehre verletzt habe", berücksichtigt man schlüßlich, daß der Brigadier in seinem Rapporte hervorhebt, „daß der Major v Altrock durch Verschweigung der Gündel'schen Schuld bei der Ordnung seiner Finanzen die höchsten Vorgesetzten hintergangen und das Corps der Offiziere auf jede Weise compromittirt habe", so ist nicht zu verkennen, daß hierdurch auf dienstlichem Wege sowohl Seiten der unmittelbaren Untergebenen, als auch Seiten der unmittelbaren Vorgesetzten ausgesprochen worden war, daß v. Altrock sich ihres Vertrauens durch seine Aufführung verlustig gemacht habe.

Hätte das Kriegsministerium auch für dieses Mal noch nachsichtig verfahren wollen, so mußte dasselbe bewandten Umständen nach, ohne mit dem Ausspruche des Offiziercorps und des Regimentscommando's — dessen sachgemäßes Verhalten von der vorgesetzten Dienstbehörde überdies noch ausdrücklich anerkannt worden war — in Widerspruch gerathen und selbst der erforderlichen Disciplin und Achtung des Offiziercorps Abbruch thun zu wollen, die Entlassung ohne ehrenvollen Abschied beantragen.

Eine unausbleibliche Folge der Entlassung ohne Abschied aber ist nach §. 20 des Militärpensionsgesetzes vom 17. December 1837 der Verlust des Pensionsanspruchs, selbst nach vollbrachter 40jähriger Dienstzeit; es ist daher das neuere Anführen des v. Altrock in dieser Beziehung, dessen Beweis vorausgesetzt, einflußlos, es ist jedoch demselben noch einzuhalten, daß er selbst viele Jahre hindurch in die betreffenden Dienstlisten seine Dienstzeit so eingetragen hat, wie sie ihm in seinem Entlassungsscheine berechnet worden ist.

Wenn schlüßlich in der letzten Eingabe die Berufung eines Ehrengerichts oder einer Commission von Stabsoffizieren nachgesucht worden ist, so würde man selbst bei einem Antrage auf anderweite Erhebungen oder auf Revision Bedenken tragen, die Ernennung eines solchen Ehrengerichtes, da ein solches nach den jetzt bestehenden Vorschriften gar nicht vorhanden ist, deshalb zu beantragen.»

Auf Grund vorstehender Begutachtung empfiehlt die unterzeichnete Deputation der geehrten Kammer:

dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten und die vorliegenden Petitionen, beziehendlich Beschwerden des Adolph Heinrich v. Altrock auf sich beruhen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Es würde die Discussion über den soeben vorgetragenen Bericht zu eröffnen sein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand in Betreff desselben das Wort verlangt? — Es scheint das nicht der Fall zu sein; ich würde daher sogleich zur Fragstellung übergehen können. Die Deputation empfiehlt der Kammer:

„dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten und die vorliegenden Petitionen, beziehendlich Beschwerden des Adolph Heinrich v. Altrock auf sich beruhen zu lassen."

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag ihrer Deputation anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Somit wäre dieser Gegenstand erledigt und wir wenden uns nun zu dem Gegenstand der Tagesordnung wenden, welcher als eventuell auf derselben bemerkt ist. Es ist das der mündliche Bericht über die Differenzpunkte bezüglich des Gewerbegesetzentwurfs nach stattgehabtem Vereinigungsverfahren. Der Herr Bürgermeister Müller wird die Güte haben, uns als Referent den Vortrag zu erstatten.

(Staatsminister v. Beust und Commissar Dr. Weinlig treten ein.)

Referent Bürgermeister Müller: Meine hochgeehrten Herren! Ich bitte um ihre geneigte Aufmerksamkeit, ich habe Ihnen Vortrag zu erstatten über die Differenzpunkte, die nach anderweiter Berathung des Gewerbgesetzentwurfs in der Zweiten Kammer stehen geblieben sind. Es sind dies im Ganzen nur fünf, von denen sich zwei sehr bald erledigen werden, weil sie nicht materiellen Inhalts sind; die drei andern sind allerdings von größerer Bedeutung. Der erste Differenzpunkt liegt bei §. 6 vor. In §. 6 des Entwurfs ist nämlich das Verfahren vorgeschrieben, welches die Behörde einzuhalten hat, wenn ein Gewerbtreibender sein Gewerbe anmeldet und infolge dieser Anmeldung einen Anmeldeschein zu erhalten hat. In dieser Beziehung ist von der Ersten Kammer beschlossen worden, daß dieser Anmeldeschein nicht eher ausgehändigt werden solle, als bis der Anmeldende erst den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme und Bürgerrecht Genüge geleistet hat, so daß also, wenn Differenzen in Bezug auf die Bürgerpflicht entstehen, diese erst erledigt sein müssen, ehe er das Gewerbe anfangen könnte, welches nur eben geschehen dürfte nach erlangtem Anmeldescheine. In der Zweiten Kammer ist man diesem Zusatze zu §. 6 nicht beigetreten, vielmehr ist der Beschluß der Ersten Kammer in dieser Beziehung abgelehnt worden, was schon ein Theil der Deputation unserer Kammer sowohl empfehlen, als auch ein Theil der Kammermitglieder als angemessen bezeichnet hatte. Der Majoritätsbeschluß aber in unserer Kammer selbst lautet dahin, daß ein Zusatz zu §. 6 aufgenommen würde, wonach der Anmeldeschein nicht eher auszuhändigen sei, als bis den Anforderungen entsprochen sei hinsichtlich der Aufnahme und des Bürgerrechts. Es hat nun dieser Punkt den beiderseitigen Deputationen nochmals zur Erwägung vorgelegen und nach zweimaliger mehrstündiger Verhandlung in den Deputationen unter Beiziehung der Herren königlichen Commissare ist ein neuer Vorschlag der geehrten Kammer vorzulegen, der dahin geht, daß zwar in der Hauptsache bei dem Beschluß der Ersten Kammer bezüglich dieses Zusatzes stehen geblieben, demselben aber wenigstens die äußerste Spitze insofern abgebrochen werde, als der Anmeldende, wenn Zweifel über das Bürgerrecht entstehen, nicht aufgehalten werden soll in dem Anfange

Gewerbes, wenn er nur die Bürgergebühren deponirt, daß durch diese Deposition er in den Stand gesetzt werde, das Gewerbe sofort zu betreiben und er nunmehr dann Dasjenige geltend zu machen hätte, was er hinsichtlich der Bürgerrechtsgewinnung einzuwenden hätte. Die Minorität der diesseitigen Deputation hat diesem Vorschlage natürlich nicht mit großer Freude beitreten können, weil sie von Haus aus ganz anderer Ansicht gewesen ist und geglaubt hat, daß ein solcher Zusatz bedeutenden Nachtheil bringen könnte. Indessen der Vereinigung halber hat auch die Minorität unserer Deputation sich veranlaßt gesehen, diesem Vorschlage nicht weiter entgegenzutreten. Dieser Zusatz zu §. 6 soll also lauten:

„Dem sich Anmeldenden ist der Anmeldeschein nicht eher auszuhändigen, als bis er den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme oder Erlangung des Bürgerrechts genügt hat.

Die Entschließung der Obrigkeit darüber, ob dem Anmeldenden die Erwerbung des Bürgerrechts nach den Vorschriften der Städteordnung sofort bei Antritt des Gewerbes anzusinnen sei, ist jedoch dem Anmeldenden stets zugleich mit der Bescheidung darüber, ob dem Antritte des Gewerbes sonst nach gegenwärtigem Gesetze kein Hinderniß entgegenstehe, zu eröffnen. Bestreitet der Anmeldende die Verpflichtung zu Erwerbung des Bürgerrechts, hinterlegt aber den Betrag der Bürgerrechtsgebühren, so kann ihm der Anmeldeschein nicht weiter vorenthalten werden."

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob über das, was soeben von dem Herrn Referenten vorgetragen wurde, Jemand das Wort ergreifen will?

Freiherr v. Welck: Diese Fassung scheint mir sehr complicirt zu sein und ich weiß nicht, ob es nicht dadurch gewissermaaßen dem Anmeldenden selbst in den Mund gelegt wird, eben seine Verpflichtung zu bestreiten. Ich gestehe, unter diesen Umständen ist es viel einfacher und klarer, bei dem frühern Beschlusse in dieser Kammer stehen zu bleiben; es ist dies um so rathsamer, weil uns eben hier ein Ausweg vorgeschlagen wird, der zu vielen Weitläuftigkeiten und zu falschen Auslegungen Veranlassung zu geben scheint. Ich halte es daher für besser, daß man bei dem frühern Beschlusse stehen bleiben möge.

Referent Bürgermeister Müller: Es liegt vielleicht an mir, daß die Sache complicirter erscheint, als sie wirklich ist. Der Unterschied zwischen dem Beschlusse, den unsere Kammer erst gefaßt hatte und zwischen dem jetzigen Vorschlage, besteht lediglich darin, daß durch diesen Zusatz, den wir jetzt empfehlen, in einem Zweifelsfalle über die Bürgerpflicht der Anmeldende nicht aufgehalten werden kann, sein Gewerbe sofort anzufangen, wenn er die Gebühren, die bestimmt sind, deponirt. Nach dem frühern Beschlusse konnte er das Gewerbe nicht anfangen. In einem solchen Falle, wo er sich nicht verpflichtet glaubt, das Bürgerrecht zu gewinnen, konnte er nach dem frühern Beschlusse den Anmeldeschein nicht bekommen und müßte warten, bis der Punkt wegen der Bürgerpflicht erledigt wäre; weil über diese Frage mehrere Instanzen zu entscheiden hätten, wenigstens in gewissen Fällen, je nachdem der Antragsteller sich beruhigt, so würde er dadurch längere Zeit aufgehalten sein, sein Gewerbe zu betreiben. Nach dem jetzigen Vorschlage wird auf der einen Seite die Behörde sicher gestellt durch die Deposition und auf der andern Seite wird der, welcher sich anmeldet, sicher gestellt, daß er anfangen kann. Ich glaube, der Unterschied ist in Bezug auf das Materielle nicht allzu bedeutend und Diejenigen, die früher diesen Beschluß gefaßt haben, glaube ich, können sich am allerersten dabei beruhigen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort ergreifen zu wollen. — Ich schließe die Debatte und würde, insofern der Herr Referent Nichts zum Schluß zu bemerken hätte, zur Abstimmung übergehen. Der Herr Referent hat bereits den nun gemachten Vorschlag verlesen; indeß derselbe ist von Wichtigkeit, ich werde denselben daher nochmals recapituliren und dann die Frage stellen. Würde der neue Vorschlag abgelehnt, so würde der Beschluß stehen bleiben, welcher früher gefaßt und welcher auf Seite 549 des Nachberichts zu finden ist.

(Herr Präsident recapitulirt den eben vernommenen Vorschlag.)

Ich frage, ob die Kammer diesem Zusatze nach Anrathen ihrer Deputation beizustimmen gemeint ist? — Gegen 1 Stimme hat dieser Zusatz Annahme gefunden.

Referent Bürgermeister Müller: Der zweite Punkt bezieht sich auf §. 75. Dieser §. 75 soll nach dem Entwurf einfach lauten: „Der Lehrvertrag ist Sache freier Vereinbarung." Der Entwurf ist in der Ersten Kammer unverändert angenommen worden. Die Zweite Kammer hat jedoch, wie ich schon früher mitzutheilen die Ehre hatte, bei der ersten Verhandlung über diese Angelegenheit eine Veränderung dieses Paragraphen durch eine Ausdehnung und einen Zusatz beschlossen. Nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer soll dieser Paragraph so lauten:

„Die Annahme von Lehrlingen hat auf Grund eines die Bedingungen dieser Annahme und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrags zu geschehen. Der Lehrvertrag ist Sache freier Vereinbarung, darf aber keine den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten.

Jeder Lehrvertrag, sei er mündlich oder schriftlich abgeschlossen, ist vor Beginn der Lehre bei der Obrigkeit bei Vermeidung der in dem ersten Absatze des §. 34 angedrohten Strafe anzumelden."

Das ist also der Beschluß der Zweiten Kammer, dem die Erste Kammer nicht beigetreten ist. Nach nochmaliger

Erwägung in der Zweiten Kammer ist man bei dem früheren Beschlusse stehen geblieben und so ist eine Differenz zwischen beiden Kammern vorhanden. Bei dem Vereinigungsverfahren hat die diesseitige Deputation leider auch hier etwas nachgegeben und sie schlägt nun vor, daß der erste Absatz, den ich verlesen habe, ganz in derselben Weise, wie in der Zweiten Kammer beschlossen, stehen bleiben, daß dagegen der zweite Absatz folgendermaaßen lauten soll:

„Lehrverträge Minderjähriger mit Gewerbtreibenden, welche keiner Innung (§. 83) angehören, sind vor der Obrigkeit abzuschließen bei Vermeidung der in dem ersten Absatze des §. 34 angedrohten Strafe."

Nach der Fassung, wie sie nun empfohlen wird, würden also Lehrverträge volljähriger Personen — in welcher Beziehung ich bemerken muß, daß künftig eine Aenderung wohl insofern eintreten wird, als weitmehr volljährige Personen als zeither bei Aenderung ihrer Geschäfte nochmals, wenn auch kurze Zeit, in die Lehre gehen werden — nicht in Betracht kommen. Auf diese bezieht sich der zweite Absatz nicht, sondern nur der Lehrvertrag mit Unmündigen soll vor der Obrigkeit abgeschlossen werden. Insofern alle Lehrverträge Unmündiger vor der Obrigkeit abgeschlossen werden sollen, ist der Vorschlag noch strenger, als der frühere Beschluß der Zweiten Kammer; denn nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer sollte der Lehrcontract blos angemeldet werden entweder schriftlich oder mündlich. Ist also der neue Vorschlag auch strenger, so müßten doch Diejenigen, die überhaupt für eine solche Bestimmung sind, zugeben, daß, wenn einmal Etwas in dieser Hinsicht eingeführt werden soll, dann auch ein wesentlicher Zweck damit verbunden werden möchte. Die blose Anmeldung würde sehr wenig nützen, wenn nicht der Abschluß vor der Obrigkeit zu geschehen hätte, weil der andere Theil sagen könnte: „so ist es nicht, ich bin auf den Contract nicht eingegangen." Aus diesen Gründen wird also vorgeschlagen, von dem früheren Beschlusse zurückzugehen und der Zweiten Kammer beizutreten und zu beschließen, daß §. 75 so lauten soll:

„Die Annahme von Lehrlingen hat auf Grund eines die Bedingungen dieser Annahme und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrags zu geschehen. Der Lehrvertrag ist Sache freier Vereinbarung, darf aber keine den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufende Bestimmungen erhalten.

Lehrverträge Minderjähriger mit Gewerbtreibenden, welche keiner Innung (§. 83) angehören, sind vor der Obrigkeit abzuschließen bei Vermeidung der in dem ersten Absatze des §. 34 angedrohten Strafe."

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand über das, was der Herr Referent soeben bemerkte, sprechen will?

Rittergutsbesitzer Rittner: Nur zur Aufklärung. Wenn es sich also um ein Gewerbe handelt, das als Innung besteht, so wird auch hier der Unmündige Nichts bei der Obrigkeit einzureichen haben.

Referent Bürgermeister Müller: Diejenigen Lehrlinge, welche bei Innungsgenossen in die Lehre gehen, würden ihre Anmeldung bei der betreffenden Innung zu bewirken haben. Man würde also bei der Innung so verfahren müssen, wie es zeither der Fall gewesen ist. Lehrlinge aber, die bei solchen Gewerbsgenossen in die Lehre gehen, die zu keiner Genossenschaft gehören, würden, weil sonst kein Nachweis da wäre, bei der Obrigkeit anzumelden sein und einen Contract vor ihr abzuschließen haben.

Rittergutsbesitzer Rittner: So habe ich es auch verstanden.

Präsident v. Schönfels: Da Niemand weiter das Wort ergreift, so werde ich zur Fragstellung übergehen. Es soll nach dem Vorschlage der Deputation sich mit der Zweiten Kammer vereinigt werden dahin, daß der zweite Absatz des §. 75 folgendermaaßen lauten soll:

„Lehrverträge Minderjähriger mit Gewerbtreibenden, welche keiner Innung (§. 83) angehören, sind vor der Obrigkeit abzuschließen bei Vermeidung der im ersten Absatze von §. 34 angedrohten Strafe."

Ich frage, ob die Kammer diesem Vorschlage ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Königl. Commissar Dr. Weinlig: Herr Präsident! Es wird nun wohl nöthig, daß auch auf den ersten Absatz eine Frage gestellt wird. Sie haben gegenwärtig blos die Frage gestellt auf die Annahme des zweiten Absatzes. Der erste Absatz ist nach der Fassung der Zweiten Kammer noch nicht angenommen. Gegenwärtig befindet sich also die hohe Kammer in der Lage, einen zweiten Absatz zu haben ohne einen ersten. Das würde ich nachzuholen bitten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe freilich geglaubt, das verstehe sich von selbst; denn natürlich kann man einen zweiten Absatz nicht annehmen, ohne einen ersten bereits zu haben. Indeß um der Form zu genügen, werde ich den Wunsch des Herrn königlichen Commissars erfüllen und fragen, ob die Kammer auf Anrathen der Deputation auch den ersten Absatz des §. 75, wie ihn die Zweite Kammer vorgeschlagen hat, anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Nachdem dieser Beschluß gefaßt ist, habe ich vorzutragen, was damit in Verbindung steht, worauf schon im früheren Bericht hingewiesen worden ist. Es fragt sich nunmehr, ob die Anmeldung der Lehrverträge und die darüber zu ertheilende Bescheinigung der Stempelpflicht unterliegen? Wir haben schon früher die Ansicht ausgesprochen, daß, wenn einmal die Anmeldung erfolgen soll, dann wenigstens die Stempelpflicht ausgeschlossen sein möge, d. h. in Bezug auf die Anmeldung und die von der Obrigkeit zu ertheilende Bescheinigung.

Hinsichtlich der Lehrcontracte selbst, wenn sie schriftlich überreicht werden, würde die zeitherige Bestimmung über den Stempel ganz unverändert bleiben. Es schlägt Ihnen die Deputation vor, auch in diesem Punkte bezüglich der Verwendung von Stempelpapier bei Anmeldung der Lehrverträge dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Es hat die Kammer den Antrag ihrer Deputation vernommen, er geht dahin, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten. Ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Bei §. 83 liegt eine formelle Differenz vor. Es hat die Erste Kammer beschlossen gehabt, den im Entwurfe enthaltenen Satz:

„Es sind jedoch hierbei die Bestimmungen in §§. 39 und 40 des zweiten Theiles der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 über die kostenfreie Aufnahme von Militärpersonen als Lehrlinge, deren Lehrzeit und kostenfreie Lossprechung auch ferner maaßgebend",

in Wegfall zu bringen. In der Zweiten Kammer ist dieses zwar auch beschlossen worden; aber man hat dafür einen anderen Satz zu setzen beschlossen, nämlich den, „daß die Bestimmung in §. 60 der Armenordnung ebenfalls ferner nicht mehr maaßgebend sein soll". Wir waren unsererseits, materiell betrachtet, ganz damit einverstanden und hatten in unserem letzten Berichte nur die Ansicht ausgesprochen: es sei die Voraussetzung in der ständischen Schrift auszusprechen, daß die Erledigung der Armenordnung in §. 60 und die Erledigung von §§. 39 und 40 der Ordonnanz als selbstverständlich in der Ausführungsverordnung mit zu erwähnen seien. Die Zweite Kammer glaubt jedoch, daß eine solche Aufnahme der gedachten Voraussetzung in die ständische Schrift nicht ausreichend sein werde, daß vielmehr, weil es sich um ausdrückliche Gesetze handelt, auch ausdrücklich die Aufhebung der Bestimmungen im Gesetze selbst ausgesprochen werden müsse. Seiten der diesseitigen Deputation ist man damit einverstanden und rathet daher an, daß statt der Worte des Entwurfs:

„Es sind jedoch hierbei die Bestimmungen in §§. 39 und 40 des zweiten Theiles der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 über die kostenfreie Aufnahme von Militärpersonen als Lehrlinge, deren Lehrzeit und kostenfreie Lossprechung auch ferner maaßgebend",

folgender Satz gesetzt werde:

„die Bestimmungen in §§. 39 und 40 des zweiten Theiles der Ordonnanz vom 19. Juli 1828, sowie die Bestimmung in §. 60 der Armenordnung vom 22. October 1840 sind aufgehoben."

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen Theil des vorgetragenen Berichts zu sprechen wünscht? — Es scheint nicht der Fall zu sein und ich wende mich zur Abstimmung. Die Kammer hat vom Herrn Referenten vernommen, es soll der Satz, der mit den Worten beginnt: „Es sind jedoch hierbei u. s. w." und mit dem Worte schließt: „maaßgebend", folgendermaaßen lauten:

„Die Bestimmungen in §§. 39 und 40 des zweiten Theiles der Ordonnanz vom 19. Juli 1828, sowie die Bestimmung in §. 60 der Armenordnung vom 22. October 1840 sind aufgehoben."

Ich frage, ob die Kammer diesem Vorschlage ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Bei §. 105b haben wir uns einer Unterlassungssünde schuldig gemacht, indem keine Ueberschrift für diesen Paragraphen beschlossen worden ist. Der Paragraph heißt:

„Wenn sich die Parteien vor der Verwaltungsbehörde oder dem Gewerbegerichte über einen, in Gemäßheit §. 99 bei denselben angebrachten Anspruch vergleichen, so hat der gehörig protokollirte Vergleich auch hier alle Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung" u. s. w.

Die Zweite Kammer hat beschlossen, diesem Paragraphen folgende Ueberschrift zu geben: „Vollstreckbarkeit von Vergleichen". Unsere Deputation findet diese Ueberschrift ganz sachgemäß und empfiehlt sie zur Annahme.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand sprechen will, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation §. 105 mit dieser Ueberschrift versehen will: „Vollstreckbarkeit von Vergleichen"? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller: Endlich bei §. 112 hatte die Erste Kammer die unveränderte Annahme nach dem Entwurfe beschlossen. §. 112 sagt:

„Die Kosten der Handels- und Gewerbekammer, einschließlich des Secretärgehalts, werden von sämmtlichen Stimmberechtigten nach Verhältniß ihrer Gewerbesteuer getragen. Die Mitglieder fungiren unentgeldlich."

Dieser Fassung des Entwurfs ist in der Ersten Kammer mit 21 gegen 16 Stimmen beigetreten und die Fassung der Zweiten Kammer abgelehnt worden, welche so lautet:

„Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern fungiren unentgeldlich. Auswärtige Mitglieder haben in Gemäßheit von den Kammern selbst zu entwerfender Regulative eine Entschädigung für ihren Reiseaufwand bei Einberufungen zu beanspruchen. Diese Entschädigung ist, falls die Einberufung auf Verlangen des Ministeriums des Innern oder der Regierungsbehörde erfolgt (§. 114), aus der Staatscasse zu gewähren. Ebenso sind aus letzterer die Secretärgehalte, einschließlich des Kanzleiaufwandes, zu vergüten. Für ein angemessenes Local, sowie für Heizung und Beleuchtung haben, ohne Anspruch auf Vergütung, die Gemeindeverwaltungen der Orte zu sorgen, an welchen der Sitz der Handels- und Gewerbekammern sich befindet. In welcher Weise der übrige Aufwand für letztere durch den Handels- und Gewerbestand des betreffenden Bezirks aufzubringen ist, bestimmen die Regulative der Handels- und

Gewerbekammern. Diese Regulative bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern."

Während also die Zweite Kammer die jetzt von mir vorgelesene Fassung angenommen hat und zwar einstimmig, ist von der Ersten Kammer der Entwurf beibehalten worden. Bei abgehaltenem Vereinigungsverfahren hat die diesseitige Deputation Veranlassung gefunden, anzurathen, daß dem Beschlusse der Zweiten Kammer beigetreten werde, hauptsächlich um deswillen, weil in der Zweiten Kammer der Beschluß einstimmig gefaßt worden ist und auch in unserer Kammer nur eine ganz geringe Majorität die jenseitige Fassung abgelehnt hat. Vielleicht könnte man auch noch zur Empfehlung des Beitritts anführen, daß es sich auch nicht um eine bedeutende Bewilligung handelt und daß der Wille der Zweiten Kammer etwas mit maaßgebend sein möchte. Wir empfehlen also den Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand sprechen will? — Wenn das nicht der Fall ist, so kann ich zur Abstimmung übergehen. Der Herr Referent hat bereits die Fassung vorgelesen, wie sie in der Zweiten Kammer angenommen worden ist und wie sie in der diesseitigen Deputation auch in dieser Kammer empfohlen wird. Ich frage, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation dieser Fassung Beifall schenken will? — Einstimmig Ja.

Somit wären sämmtliche Differenzpunkte unserer Kammer mit der Zweiten Kammer bezüglich der Gewerbeordnung ausgeglichen. Es würde das nun der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung gewesen sein und ich bin im Falle, die öffentliche Sitzung schließen zu können; muß aber die geehrten Mitglieder der Kammer ersuchen, noch ganz kurze Zeit beisammen zu bleiben, um eine vertrauliche Mittheilung entgegenzunehmen. Zur nächsten Sitzung werde ich mir erlauben, durch Karten einzuladen.

(Schluß der Sitzung Nachmittags ¼3 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 1. April 1861.